PRINCETON
1896

ÖK Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 53. 3. Juli 1826.

393752-D 1826,2

Oesterreich.

Linz, den 26. Juni. Am 22. d. M. um 11 Uhr Mittags trafen JJ. MM. der Kaiser und die Kaiser im erwünschtesten Wohlseyn im Neubau ein, geruhten unerwartet im Gasthause zum grünen Baum zu speisen, und setzten sodann die Reise über Marchtrenk nach Wels fort, wo JJ. MM. um 12¾ Uhr Mittags eintrafen. Hier so wie überall, wurden die allgeliebtesten Souveraine mit allgemeinem Volksjubel empfangen, und von den Beamten, der Geistlichkeit und der Schuljugend ehrfurchtsvoll bewillkommt. JJ. MM. fuhren durch einen vor dem Stiftsthor errichteten Triumpbogen, mit der Aufschrift: „Vivant Franciscus et Carolina!“ und durch eine Reihe von Kaufläden, die sehr artig mit Bäumen und Blumen in einer Säulenordnung und laubenartig geziert war, in Lambach ein, und stiegen im Stiftsgebäude ab. Trompeten- und Paukenschall und Glockengeläute verkündeten der auf dem Stiftsberge harrenden sehr zahlreichen Volksmenge die Ankunft JJ. MM. Allerhöchstdieselben wurden von Sr. Exzellenz dem Hrn. Präsidenten der hohen Regierung, und der HH. Stände, Freiherrn von Hingenau, dem Hrn. Militär-Oberkommandanten, dem Hrn. Landrechts-Präsidenten, dem Kapitel des Stifts Lambach, dem Hrn. Pralaten von Kremsmünster, und den Kreiskommissaren empfangen. Vier und Zwanzig Mädchen streuten Blumen, und zwei Kinder überreichten Sr. Majestät dem Kaiser einen Lorbeerkranz, und Ihrer Majestät der Kaiserin eine Lorbeerkrone. — Am 23. Juni um 8¼ Uhr Abends trafen JJ. MM. der König und die Königin von Baiern in Lambach ein, und erhielten sogleich einen Besuch von JJ. MM. dem Kaiser und der Kaiserin. Am 23. Morgens besahen JJ. k. k. MM. das Stiftsgebäude, und am 24. geruhten JJ. MM. nach Kremsmünster zu fahren, und Abends wieder nach Lambach zurückzukehren.

Königreich Sardinien.

Turin, den 16. Juni. JJ. MM. unsere Souveraine sind aus Genua am 13. d. im besten Wohlseyn wieder im k. Lustschlosse Govone eingetroffen. Gestern kamen auch der Herzog und die Herzogin von Modena dort an.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 21. Juni. Die seltsamen Abwechslungen der Atmosphäre dauern leider fort. Am 17. hatte man hier ein heftiges Gewitter, bei welchem ein Bauer mit seinen zwei Söhnen auf dem Felde vom Blitz erschlagen wurde. Am Abend und am folgenden Morgen wehte ein starker Nordwind, mit einer empfindlichen Kälte. Zugleich sah man die Bergrücken der Abruzzos mit Schnee bedeckt, was im Juni seit Menschengedenken nicht der Fall war. In mehreren Gegenden um Rom verheerte ein Hagel die Felder.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 13. Juni. Die Schweizerkorps in neapolitanischen Diensten befinden sich in einer herrlichen Verfassung, und erhalten Rekruten in Menge. Sie sind trefflich kasernirt und verpflegt, und stehen unter der besondern Obsorge des Kriegs- und Marine-Ministers, Fürsten della Scaletta. — Am 6. Juni spürte man in Isernia (Provinz Molise) ein heftiges, obgleich unschädliches Erdbeben. — In der Provinz Capitanata richteten die Ungewitter an mehreren Orten sehr großen Schaden an.

Neapel, den 16. Juni. Der König hat den Obersten der päbstlichen Karabiniere, Rurinetti, wegen geleisteter guten Dienste bei Ausrottung der Räuberbanden an den neapolitanischen Gränzen, das Kommandeurkreuz des St. Georgen-Ordens della Riunione, und dem Kapitän der päbstlichen Karabiniere, Serfali, aus gleicher Ursache das Ritterkreuz dieses Ordens verliehen.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 14. Juni (in ital. Blättern) befand sich um die Epoche des 20. Mai Ibrahim Pascha noch zu Patraß, um dort die schon aus den Dardanellen ausgelaufene Expedition des Ibrahim Bei zu erwarten, und dann seine weitern Operationen zu verfolgen. Der Kapudan Pascha befindet sich in den Gewässern von Ipsara, um sich mit Ibrahim Bei's Expedition zu vereinigen. — In Alexandrien sind auf's Neue 8000 Mann nach Morea eingeschifft worden.

Ein Schreiben aus Corfu vom 25. Mai (ebenfalls in ital. Zeitungen) sagt: „Von allen Seiten vernehmen wir die Einnahme von Tripolizza. So eben kömmt ein Schiff aus dem Peloponnes mit der bestimmten Nachricht an, daß Aketas und Kolokotroni am 13. d. in Tripolizza eingezogen sind; daß Ibrahim es dreimal versuchte, dem Platze zu Hülfe zu kommen, aber sich nach erlittenem großen Verluste nach Patraß zurückziehen mußte. — Die Energie der neuen griechischen Regierung giebt überall einen mächtigen Impuls.

Nach einem Schreiben aus Venedig vom 22. Juni wurde der österreichische Kapitän Radomiri in den Gewässern von Cephalonia von einer griechischen, mit 22 Kanonen und 90 Mann besetzten Goelette, die ein Genueser kommandirte, und welche drei erbeutete Trabuckeln mit sich führte, angegriffen, aber dieser, obgleich er nur 6 Kanonen und 30 Mann hatte, empfieng den Räuber mit einem so lebhaften Feuer, daß er, ziemlich beschädigt, und nach Verlust von 7 Mann die Flucht ergriff. Nur ein heftiger Sturm verhinderte den Kapitän sich zum Meister des Raubschiffes zu machen.

Ein Schreiben aus Smyrna vom 12. Mai (im Spectateur oriental) versichert, daß die griechische Regierung Kouriere und Unterstützung nach Apuro geschickt hat, wo bei 2000 der Vertheidiger von Mesalongbi eingezogen sind. — Hr. Eynard hat den Truppen des Karaiskaki, die in den Gebirgen von Etolien sich von wilden Früchten nähren mußten, Lebensmittel zugeschickt. Keine der von den Griechen besetzten Städte ist bis jetzt noch belagert, und sie versehen sich mit Vorräthen. — Der Seraskier, Reschid Pascha, muß, um sich in's Innere von Griechenland einen Weg zu bahnen, zuvor Salona belagern. — Der Oberst Fabvier ist zu Napoli di Romania angekommen, um sich mit der Regierung wegen den Vertheidigungsmitteln dieser Stadt einzuverstehen.

Der Osservatore Triestino enthält über die griechischen Angelegenheiten folgende Korrespondenz: „Syra, den 23. Mai. Eine von Zante kommende österreichische Trabuckel wurde in den Gewässern von Cerigo von den Mainotten ihrer Waaren, Lebensmitteln und Geräthschaften beraubt; ein österreichisches Schiff, das ihr begegnete, versah sie mit dem Nothwendigen, um die Reise fortsetzen zu können. Allein am 16. d. wurde sie bei Zea abermal von den Piraten beraubt. Auch ein anderes österreichiches und ein engliches Schiff hatten dieses traurige Schicksal. Ein sehr reich beladenes englisches Schiff soll von den Griechen in den Grund gebohrt worden, und die Mannschaft ertrunken seyn. Ein Seeräuberfahrzeug lief, um Beute zu machen, in den Hafen von Zea ein, aber ein dort befindliches jonisches Schiff begrüßte den Piraten mit einem Kanonenschuß, der ihm alle Ruder auf der einen Seite wegriß, und zwei Mann tödtete. Die dortigen Gewässer wimmeln von Mistiks und Paranzen mit 36 Rudern. Hydra steckt voll Waaren von allen Sorten, und seine Einwohner haben sich bereichert. — Vom 27. Mai. In Calavrita sind 16000 Türken angekommen, und haben etliche Dörfer angezündet. Vorgestern kamen hier mehrere im Ka-

Digitized by Google

nal von Zea von den Griechen beraubte Fahrzeuge an. Ein Raubschiff folgte dem andern im Plündern; das letzte nahm sogar die Segel. — Ibrahim Pascha macht Fortschritte auf Morea. Von den Griechen rührt sich Niemand. — Zu Napoli di Romania sollen zwei englische Schiffe mit Provisionen und einer großen Summe Guineen angekommen seyn, doch bekommt das Geld nur Fabvier als Sold für die regulirten Truppen; allein diese sind zerstreut, und er hat kaum noch 200 Mann unter seinen Befehlen."

Afrika.

Briefe aus Cap-Coast vom 15. April melden, daß der König der Aschanter auf's Neue wieder in's Feld gerückt ist, und den treuesten Bundsgenossen der Engländer, den Akims, eine gänzliche Niederlage beigebracht hat.

Ostindien.

Der an den Hof des Königs von Siam geschickte Kapitän Barney war zu Bankok angekommen, und hatte eine Audienz beim König, der den Europäern sehr geneigt zu seyn schien.

Brasilien.

Rio-Janeiro, den 16. Mai. „Don Pedro, von Gottes Gnaden und vermöge des einstimmigen Zurufes des Volkes konstitutioneller Kaiser und beständiger Vertheidiger Brasiliens, thun kund und zu wissen allen Unsern Unterthanen, daß die Völker dieses Reiches, in Kammern vereinigt, Uns aufgefordert haben, so bald als möglich den Konstitutions-Entwurf, den Wir ihrer Berathschlagung unterworfen hatten, zu beschwören und beschwören zu lassen, damit sie unverweilt der neuen konstituirenden Versammlung beiwohnen könnten; sie äußerten den lebhaftesten Wunsch, dieser Akt, welchen sie vollkommen billigten, und von welchem sie ihre persönliche und allgemeine politische Glückseligkeit erwarteten, möchte als Reichskonstitution angesehen werden. Darum beschwören Wir besagten Entwurf, um ihn als das konstitutionelle Gesetz zu beobachten, welches in Zukunft dieses Reich regieren soll. Diese Konstitution ist folgenden Inhalts: (Nun folgt der Entwurf.) Wir befehlen allen Behörden, welchen es obliegt, diese Konstitution zu kennen und zu vollziehen, sie zu beschwören und beschwören zu lassen, sie zu vollziehen und vollziehen zu lassen in ihrem ganzen Inhalt. Der Reichs-Staatssekretär soll ihn drucken, bekannt machen und zirkuliren lassen. Gegeben in Rio-Janeiro am 25. März 1826. (Unterz.) Der Kaiser. Joao Severiano Maciel da Costa."

Eid des Kaisers. „Ich schwöre, die katholische, apostolische und römische Religion und die Gesammtheit und Untheilbarkeit des Kaiserreiches zu handhaben, gegenwärtigen Konstitutions-Entwurf, den Ich vorgelegt habe, den die Nation annahm, und dessen baldmöglichste Beschwörung als Reichsverfassung sie verlangt hat, als die politische Konstitution der brasilischen Nation beobachten zu lassen. Ich schwöre, alle Gesetze des Kaiser-Reiches zu ehren und in Ehren halten zu lassen, und das gemeine Beste Brasiliens nach Meinen besten Kräften zu besorgen. Rio-Janeiro, den 25. März 1826. (Unterz.) Der Kaiser."

Spanisches Amerika.

Nach den Zeitungen von Bogota vom 6. April wird der ehemalige Justizminister, Miguel Pena, wegen einem Kassendiebstahl von 25,000 Dollars gerichtlich belangt. Auch die Anklage gegen den General Paez hat der Senat beschlossen. — Die Bergwerke der englisch-merikanischen Kompagnie zu Guanajuato geben gute Ausbeute, und noch bessere Hoffnungen für die Zukunft. Eines derselben trägt wöchentlich 10 bis 11,000 Piaster nach Abzug aller Unkosten ein. — Das Falliment des Handelshauses Goldschmith hat zu Carthagena den größten Eindruck gemacht. Es scheint, alle Handelsleute, ja die Regierung von Columbia selbst mit dem Untergange zu bedrohen. Alle Komptoire in der Stadt sind geschlossen, und alle Geschäfte stocken. Der Platzkommandant Montilla hat alles Eigenthum des Hauses Goldschmith mit Beschlag belegen lassen. Das Falliment der columbischen Agenten hatte auch ein großes Falliment auf Havannah zur Folge.

Großbritannien.

London, den 22. Juni. Man versichert, die Rechnungen über die Staatseinnahmen und Ausgaben in dem, am 5. d. zu Ende gegangenen Quartale sollen ein Defizit von 500,000 Pf. Sterling ausweisen. — Zu Preston hatte Cobbet 528, Barrie 658, Wood 662 und Stanley 1168 Stimmen. Stanley ist ein Whig, bei 26 Jahre alt, von einem einnehmenden Aeußern, und sehr großem Vermögen. Der Kapitän Barrie ist ein Tory, dient in der Marine, und ist ein Mann von Ehre und Muth. Wood, ein Londoner Advokat, ist ein gemäßigter Reformator. Cobbet war vormals Korporal, und ist jetzt politischer Schriftsteller. Die Wahlversammlungen waren stürmisch. Cobbet schimpfte auf Stanley; dieser vertheidigte sich, und nannte ihn einen Lügner. Die Anhänger der Kandidaten mischten sich in den Handel; Drohworte und Schimpfreden flogen hin und her. Die Kandidaten zeigten sich später auf dem Marktplatze, jeder hatte seine eigene Fahne und Musikbande. Sie redeten das Publikum an; Beifallrufen und Auszischen ertönte von einem Ende der Stadt zum andern. Es kam wieder zum Handgemeng, und Steine hageln durch die Luft; Barries Anhanger entflohen. Die Kandidaten bewirthen in Tafernen ihre Stimmgeber. Man sammelte ihrer immer mehr; sie wurden nicht bezahlt, das wäre Bestechung, aber gut honorirt, denn Dankbarkeit ist nicht verboten. Stanley giebt auf diese Art alle Tage tausend Louisdor aus. Die Wahl wird noch einige Tage dauern; nichts ist bis jetzt entschieden. — Webers Beerdigung in der katholischen Kirche von Moorfields zog eine Menge Zuschauer herbei. Die Kirche war bis zum Ersticken voll. Webers Leichnam wurde in Prozession von dem Hause, wo er verschied, bis in die Kirche getragen. Alle Musiker von London wohnten dem Trauerzuge bei. Die Pracht des Trauergottesdienstes machte auf die Anwesenden großen Eindruck.

In einem (englischen) Morgenblatte stand ein sehr unwahrscheinlicher Brief des Lord Cochrane an den Pascha von Egypten, über den sich selbst der englische Courier lustig macht, am Ende aber dennoch Folgendes hinzu setzt: „Wir wissen, obschon man ein Geheimniß daraus gemacht hat, daß Lord Cochrane den Griechen zu Hülfe abgegangen ist. Ein Dampfschiff ist von England aus unter der Leitung des Lords abgefahren. Mehrere Schiffe aus andern Häfen, die eine beträchtliche Flotte ausmachen werden, sollen zu ihm stoßen. Das Schiff, auf welchem Lord Cochrane sich befindet, heißt die Beständigkeit." — In einem andern Londoner Blatte wird gesagt: „Man zeigt hier einen Brief aus Brüssel vom 20. Juni, worin man voraussetzt, daß Lord Cochrane in der That nach Griechenland gegangen sey. Als man sich bei Lady Cochrane, die noch immer in Brüssel wohnt, wegen der Subscription für die Griechen meldete, gab sie nur 20 Franken, mit der Bemerkung, sie gebe mehr, als jeder andere, denn ihr Gatte wage sein Leben für sie."

Spanien.

Madrid, den 15. Juni. Ministerielles Rundschreiben. „Der König hat vom Staatsrath den verlangten Bericht über die gottlosen Bücher und schmutzigen Bilder, welche die Moral verderben, und antimonarchische und antireligiöse Ideen verbreiten, erhalten, und befiehlt demselben gemäß einstweilen, bis er den Tag bestimmt, wo er er sich mit der Wiederherstellung der Inquisition beschäftigen wird, daß man die königlichen Dekrete vom April und Dezember 1824 und Juni und August 1825 pünktlich befolge, daß man die hohen Geistlichen aufmuntere, damit sie von der Kanzel, im Beichtstuhle und durch jedes andere Mittel, was sie für gut halten, die Völker dazu anhalten, daß sie die verbotenen Bücher und Bilder durch die Vermittlung der Pfarrer abgeben, und daß sie Weigerer im tiefsten Geheimniß angeben."

Madrid, den 16. Juni. Der Handelsstand von Bilbao hat der Provinz Biskaya ein Geschenk mit drei Trinkadoren gemacht; man weiß nicht, ob sie gegen die Schleichhändler oder gegen die Konstitutionellen bestimmt seyen. Dem sey wie ihm wolle, so läßt die General-Deputation unaufhörlich Kriegsmunition in Bereitschaft setzen, und betreibt die Vermehrung und Ausrüstung des Korps der k. Freiwilligen mittelst einer außerordentlichen, den Einwohnern auferlegten Steuer. Auch sind etliche Konstitutionelle, welche mit den Flüchtlingen Einverständnisse hatten, in Verhaft gebracht worden. — Der Hof wird am 22. d. zu Madrid erwartet. — Die neue italienische Schauspieler-Truppe, die vor Kurzem zu Madrid angekommen ist, hat vorgestern die Oper Zelmire gegeben. — Aus ökonomischen Rücksichten werden die Soldaten von 17. Bataillonen Provinzial-Milizen in ihre Heimath entlassen. — Ein k. Dekret vom 2. Juni befreit alle Staatsbeamten von der Pflicht, sich mit polizeilichen Sicherheitskarten zu versehen. — Seit Anfang dieses Monats hörte man nichts mehr von Banden in der Gegend von Cadix. Die französischen Detaschements, welche sie verfolgten, sind in ihre Kantonirungen zurückgekehrt. — Das zu Cadix verbreitete Gerüch, daß die Kupfermünze außer Kurs werde gesetzt werden,

Digitized by Google

hat Anlaß zu Händeln gegeben, in welche sich die Behörde mengen mußte. Eine Proklamation des Platzkommandanten beruhigte die Gemüther. — Der General Capape ist von Madrid kommend durch Xeres passirt; er wurde unter Bedeckung der Grenadiere nach Cadix in das Schloß St. Sebastian geführt. — Es heißt, das reiche Haus Gargollo u Cadix habe der spanischen Regierung zehn Millionen Realen geliehen, die ihm in Quecksilber ersetzt werden.

Frankreich.

Paris, den 26. Juni. Am 17. d. wurde eine Jüdin von 21 Jahren in der Kirche St. Michael vom Generalvikar Abbé Desjardins getauft. — Die Pariser Aerzte, welche auf Befehl des Assisenhofes den Gemüthszustand der Cornier, welche einem kleinen Kinde den Kopf abschnitt, nachdem sie es vorher in ihr Zimmer gelockt hatte, untersuchen mußten, waren der Meinung, daß ihre dermalige Melancholie von Gewissensbissen über ihr Verbrechen und von Furcht vor der Strafe herrühre, was aber ihre Melancholie vor der That betraf, so müsse man ihren Gemüthszustand auf andere Weise auslegen. Er schreibt die That der Monomanie zu, und führt mehrere Beispiele von Frauenzimmern an, die ihre gesunde Vernunft hatten, und doch aus Melancholie in Versuchung geriethen, Verbrechen zu begehen. Eines dieser Beispiele ist von einer Kindswärterin, und verdient als psychologische Merkwürdigkeit besonders angeführt zu werden: „Ein Herr vom Lande zog mit seiner Familie nach Paris; ein Mädchen von 22 Jahren begleitete ihn dahin als Wärterin eines kleinen Knabens, den sie sehr zu lieben schien. Nach Verlauf eines Monats wurde das Mädchen auf einmal sehr blaß, vergoß häufige Thränen, und nahm 14 Tage lang fast gar keine Nahrung zu sich; kaum konnte man es bewegen, etwas stärkendes Getränk zu nehmen. Es hatte in dieser Zeit oft Nervenkrämpfe und heftige Kopfschmerzen. Einst machte es seinem Herrn folgendes schreckliche Geständniß: Ich wusch mein Leinzeug; der Knabe war neben mir; da kam es mir in den Sinn, ihm den Kopf abzuschneiden. Ich zog mein Taschenmesser heraus, und setzte es ihm an den Hals; das Kind lief voll Schrecken davon. Ich rief es wieder zurück, und sagte, es solle nichts fürchten; da nahm ich es auf's Neue beim Kopf, und setzte ihm abermal das Messer an den Hals; schon wollte ich — hier weinte das Kind — ich warf das Messer weit weg, und dachte an die junge Cornier. Seit dieser Zeit ist mir gewiß hundertmal die Lust angekommen, das zu vollenden, was ich anzefangen hatte." Der erschrockene Vater entließ sie aus dem Dienst. Sie trat in jene einer Frau, ward wieder melancholisch, und gestand, sie habe ebenfalls eine, doch nicht sehr heftige Lust bekommen, dem jüngsten Kinde dieser Frau den Kopf abzuschneiden. Das Mädchen befindet sich jetzt in einem Krankenhause. — Mehrere Journale haben nach einer Lyoner Zeitung die Umstände einer an's Wunderbare gränzenden Entbindung einer schon begrabenen Frau erzählt. Dieser Vorfall muß auf folgende Art berichtiget werden: Der Doktor Montain wurde nicht gerufen, um der erwähnten jungen Frau bei der Entbindung beizustehen, denn sie war erst im fünften Monate ihrer Schwangerschaft, sondern um sie an einer Lungenentzündung zu behandeln, die drei Tage anhielt, und ihren Tod verursachte. Am folgenden Tag nach seinem ersten Besuche kam er auf Anhalten der Anverwandten der Frau abermal in ihre Wohnung, fand sie aber schon todt, aber nicht begraben, sondern nach dem Gebrauch ausgesetzt, und mit einem weißen Tuche bedeckt. Nun versuchte der Arzt an dem Leichname die Entbindung, allein es kam nur ein todter, unausgebildeter Fötus zum Vorschein. — Charettes Bildsäule ist zu Nantes vollendet worden, und steht jetzt den Augen des Publikums offen. Sie wird am 24. August, dem Vorabend des Ludwigsfest s, eingeweiht werden.

Schweiz.

Man hat neulichst bemerkt, daß vier Genfer die Erziehung europäischer Fürsten leiten. Hr. Giller ist vom Kaiser Nikolaus zum Lehrer seines ältesten Sohnes ausersehen worden. Hr. Soret-Duval bekleidet seit mehrern Jahren die Stelle eines Erziehers des Erbgroßherzogs von Weimar. Zu gleicher Bestimmung hat Hr. Rigaud-Lullin einen Ruf in das Haus des Erbprinzen der Niederlande erhalten, und Hr. Trembley Vanberg zu den Kindern des Königs von Würtemberg.

Preußen.

Die preußische Staatszeitung vom 18. Juni meldet: „Die Statue, welche Se. Majestät der König dem Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt hieselbst haben errichten lassen, ist heute früh enthüllt worden, und stellt sich nun als ein würdiges Denkmahl für den Verewigten, so wie als eine neue Zierde der Hauptstadt, den Blicken dar. Sie ist, mit Inbegriff des Piedestals, über 24 Fuß hoch, und aus gegossener Bronze; eine 1½ Fuß hohe Platte von polirtem Granit dient dem Ganzen als Unterlage. Die Bildsäule selbst, an 11 Fuß hoch, stellt den Helden in Generals-Uniform dar, über welche ein faltenreicher Feldmantel geworfen ist, der den rechten Arm frei läßt. Das Haupt ist unbedeckt, und, ernst und kühn umschauend, halb über die linke Schulter gewendet; die gesenkte Rechte hält das entblößte Schwert, der linke Fuß ist auf ein umgeworfenes feindliches Geschütz gestemmt. Das 13 Fuß hohe bronzene Piedestal ist in allen Unterabtheilungen und auf allen vier Seiten mit Reliefs geschmückt, welche theils allegorische, theils den Gang der Ereignisse in den Jahren 1813 bis 1815 im Allgemeinen bezeichnende Darstellungen enthalten. So zeigt namentlich die Vorderseite des Piedestals, im Sockel, den Einzug in Paris. In der Mitte befindet sich Blücher selbst zu Pferde, begleitet von mehreren Generalen, die in den Feldzügen jener Jahre mit ihm thätig waren (ihm zunächst der Feldmarschall Graf von Gneisenau) und die sämmtlich treffend dargestellt, so wie denn überhaupt die meisten Köpfe in diesem Relief Bildnisse sind. Ueber diesem Relief, an der Vorderseite des eigentlichen, durch ein ebenmäßig schön verziertes Fußgesims von dem darunter liegenden Sockel geschiedenen Piedestals, erblickt man eine schwebende Siegesgöttin, welche eine Tafel in den Händen hält, auf der in vergoldeten Buchstaben zu lesen ist: Friedrich Wilhelm III. dem Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt im Jahre 1826."

Rußland.

Der Kaiser von Rußland hat neulich eine sehr ausführliche Verordnung ergehen lassen, worin die Vollziehung der ausgesprochenen Todesstrafe in dem Großherzogthume Finnland auf die Fälle von Staatsverbrechen beschränkt, und die Fälle, wo er die Strafen in andere Strafen zu verwandeln sich vorbehält. Die Todesstrafe soll in gewissen Fällen in öffentliche Arbeiten in den Ural-Gebirgen oder in Sibirien verwandelt werden. Uebrigens soll in diesem Verbannungsorte für die nöthige geistliche Hülfe und sogar für den Unterricht gesorgt seyn.

Neuestes.

Petersburg, den 17. Juni. Unsere neuesten Zeitungen enthalten ein kaiserl. Manifest in Bezug auf das Vorhandenseyn böser Anschläge zur Umstürzung des Thrones ꝛc., welche sich schon vor zehn Jahren gebildet, aber bisher unentdeckt geblieben, deren Enthüllung aber beim Antritt Sr. jetzt regierenden Majestät um so mehr als ein Fingerzeig Gottes betrachtet werden muß, da jenes Uebel nicht in den Tagen der jetzigen Herrschaft entsprossen, somit nicht persönlich den gegenwärtigen Beherrscher, sondern das ganze Vaterland gemeinschaftlich bedrohte. Nach Verlauf von 5 Monaten hat die deshalb niedergesetzte Untersuchungs-Kommission in ihrem Schlußberichte den ganzen Umfang ihrer Untersuchungen mit allen Originalbeweisen vorgestellt. Bei Durchsicht dieses Berichtes und der dazu gehörigen Beilagen zeigen sich zwei Arten von Beschuldigungen, als augenscheinlich von einander verschieden: schwere, für Staatsverbrechen, für vieljährig überdachte und hartnäckige Anschläge, die beharrlich und unabweichlich nur nach dem Ziele des Verderbens strebten, und Beschuldigungen für solche Vergehen, deren Ursprung in Kleinherzigkeit, blindem Vertrauen zu Andern, Unfähigkeit in deren Geheimnisse einzudringen, oder in vorübergehender Aufwallung von Leidenschaften, welche die Reue begleitet, und überhaupt in schwankenden Absichten lag, ohne fest aufgestelltes Ziel, am Meisten aber ohne alle thätige Theilnahme. — Diese letztern Beschuldigungen unterliegen, an und für sich selbst, der Anwendung korrektiver Maßregeln, die erstern aber, wiewohl in verschiedenen Graden, dennoch mehr oder minder bezüglich auf das Wesen und Centrum der Frevelpläne selbst, gehören alle ohne Unterschied vor ein und dasselbe Gericht. Dieses Gericht soll nach unserer Bestimmung, aus den drei Reichsbehörden: dem Reichsrathe, dem dirigirenden Senate und dem heiligen Synod, mit Zuziehung einiger der höchsten Militär- und Civilbeamten zusammengesetzt bestehen. Dieses Manifest ist vom 13. Juni 1826 datirt.

Lambach, den 30. Juni. Am 25. brachten JJ. MM. den Vormittag im Familienzirkel zu. Abends war Lambach beleuchtet. Am 26. fuhren die höchsten Herrschaften nach Gmunden und am 27. nach Schwanenstadt.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

1826 Mai	Innsbruck. Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	1826 Mai	Trient. Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
Tag							Tag						
21	26 1½	14	heiter	26 ¾	15	trüb	21	27 3½	11½	Wolken	27 3	17	heiter
22	26 1½	7½	Regen	26 1	15½	heit. Reg.	22	27 4½	12	heiter	27 4	17	Wolken
23	26 1½	5½	heiter	26 0	18½	heiter	23	27 4	12	Wolken	27 2	14	Regen
24	25 11	10	Regen	26 0	12½	Regen	24	27 2	11	Regen	27 '3	14	Wolken

Litteratur.

(Beschluß.)

Wenn auch der größere Theil der brixner Urkunden durch Resch schon bekannt gemacht war, so hat sie doch Herr Sinnacher meistens zweckmäßig kommentirt, und nach seiner nähern Kenntniß der Lokalitäten nicht selten die Zeit- und Ortsangaben erklärt und berichtigt; außerdem aber das Ganze immer geschickt mit Episoden seiner eigenen Arbeit unterwebt: als im ersten Band die Beschreibung des alten Säben, die Stiftung des Klosters Innichen, und Erwähnung der angränzenden Slaven. Hier gleich finden wir eine Berichtigung, daß der im Stiftungsbrief erwähnte Tesidobach wohl nicht, wie Resch angenommen, der Tässenbach seyn möchte, sondern der Taistner- oder Gsieserbach, später auch Pudio genannt, und aus dem Pudinggebirge entspringend, welcher noch jetzt die Gränze des Stifts gegen die Pfarrei Taisten bilde; so wie auch der andere Bach vom Berg Anraß nicht wohl, nach Roschmann, der Ehristeinbach, sondern der Erlerbach seyn dürfte, die alte Gränze zwischen Brixen und Landgericht Lienz. In derselben Art giebt der Hr. Verf. im zweiten Band eine eigene Abhandlung als Episode, betitelt: „Das alte Brixen," eine Geschichte des adelichen landständischen Frauenklosters Sonnenburg, im Jahre 1785, von Kaiser Joseph aufgehoben, die Reihe der Dompröbste, Domdekane und der Stadtpfarrer in Brixen bis auf die neueste Zeit; im dritten Band die Geschichte des Prämonstratenserklosters Wilten, des Benediktinerklosters auf Georgenberg, des Klosters Neustift für regulirte Chorherren, des Spitals zum heil. Kreuz in Brixen; des Benediktinerklosters Marienberg in Vintschgau, und dann ein Verzeichniß der Pröbste und Dekane zu Innichen; endlich zu Anfang des vierten Bandes eine Geschichte des Spitals zu Klausen und des Geschlechts der v. Rodank, und eine Geschichte des Kollegialstiftes im Kreuzgang zu Brixen. Daß zu allen diesen Arbeiten die Werke des Freiherrn v. Hormayr einen reichen Beitrag gegeben, versteht sich von selbst, und wird auch vom Verf. dankbar anerkannt, nicht minder aber auch durch manche Monita und Emendationen erwidert. Unter den beigefügten Urkunden sind sehr viele, welche der Verfasser aus den hinterlassenen Papieren von Resch noch nachgelesen, aus welchen sich besonders die Auszüge aus den Traditions- und Schenkungsbüchern des Hochstiftes Brixen und des Klosters Neustift, welche der Verf. nach der Zeit der Bischöfe auseinandergetheilt, auszeichnen möchten.

Der größere Theil ist aber auch schon früher gedruckt, besonders in den nicht immer angeführten Beiträgen v. Hormayr, wo sie freilich sehr mühselig herauszufinden sind, da dieser Gelehrte es sich nicht gefallen läßt, seine gesammelten Urkunden in einer chronologischen Ordnung, oder mit einem nachweisenden Register oder Direktorium zu geben. Außerdem tragen auch eine Menge dieser nachgetragenen Urkunden in ihrer Angabe der Zeit und der Sachen solche Schwierigkeiten und Zweifelsgründe in sich, daß sie der selige Resch vermuthlich deßwegen selbst zurückgehalten hat. Wenn im Band III, S. 617, wo Bischof Heinri . einige seiner Leute zu jenem bischöflichen Recht übergiebt, das man Pfiesel heißt, unser Verf. ausruft: „Was soll doch dieses für ein bischöfliches Recht seyn? ich muß bekennen, daß es mir unbekannt ist;" so ist er doch der Sache durch das Rathen auf Pisalis ganz zunächst gekommen, und hätte nur noch das Glossarium von Dufresne darüber nachschlagen dürfen, um zu finden, daß Pisalis, Piselis, Piselum, Piiseel den Klosterdienst in der Küche und dem Waschhaus bezeichnet. Das Silberbergwerksprivilegium von 1214 (IV, 67) ist nicht vom 27. Juni, sondern vom 28. Mai, und auch in den baierischen Regesten II, 62 also aufgeführt, wo zugleich noch eine brixner Urkunde (so wie überhaupt noch manche andere) vorkommt, vom 11. Sept. desselben Jahres, das Schloß Hohenburg betreffend. Das erneuerte Privilegium (IV, 133) vom 29. Dez. 1217, ebenfalls in den Regesten II, 82, gehört sicherlich, wegen des Jahrsanfangs von Weihnachten, nicht zum Jahre 1218, sondern noch zu 1217, dem auch die Indiktionszahl VI keineswegs entgegen steht, sondern vielmehr zusagt, weil die Indiktion des Jahres 1217 nur bis zum 1. Sept. fünfe war, vom 1. Sept. aber bereits frisch zu zählen anfängt, und also sechs heißen muß; so wie die Indiktion am 29. Dez. 1218 keineswegs mehr sechs, sondern schon sieben gewesen seyn würde.

Das zwölfte Heft des Journals der praktischen Chyrurgie, welches von dem Herrn Dr. Joseph Canella herausgegeben wird, enthält Folgendes:

Sammlung chirurgischer Fälle und Operationen, von dem Herausgeber aus Journalen ausgezogen. 1ste Abhandlung. — Operationen des Lippenkrebses. — Operationen der Hasenscharte. — Prüfung der neuen Abhandlungen über künstliche Pupillenbildung. Fortsetz. — Untersuchungen über die Verschlingung der Gedarme von Dr. Jobert. — Heilung einer Nymphomanie durch die Amputation der Klitoris. — Harte Geburt mit Lähmung verbunden, welche durch den Tabak-Abguß, als Stellvertreter des Mutterkorns, gehoben wurde, von Dr. Ghidella. — Staphilom der Sklerotica, geheilt durch die Paracentesis des Auges, vom englischen Arzte Martland. — Wirksamkeit der mit Alkohol bereiteten Galbanum-Tinktur in Augenkrankheiten. — Vollständige Heilung der Brüche mittelst eines gesättigten Eichen-Dekoktes.

Verschiedenes.

Vergleichende Erfahrungen über die Heilung der Krätze, von Hr. Melier. — Drei Geschichten vom Veitstanz, welche durch die Anwendung des Chenopodium ambrosioides geheilt wurden. — Mittel gegen den stinkenden Athem. — Beobachtungen über den Nutzen der örtlichen Anwendung des Chelidonium luteum. — Anwendung des Salmiaks im Blasenkatarrhe. — Behandlung des Nabelbruches, vom Prof. Quadri. — Neues Instrument zur Unterbindung der Schlagadern. — Allgemeine Anzeige der in dem ersten Bande enthaltenen Gegenstände, mit Angabe der Schriftsteller, welche darüber handeln.

Inhalt des Januar-Heftes.

Sammlung chyrurgischer Falle ꝛc. ꝛc. 13te Abhandlung. — Vollständige Wiedervereinigung der beinahe gänzlich losgetrennten Nase, Operation der Paraphimosis. — Operation, verrichtet bei einer angebornen Verwachsung der Scheide, mit wahrscheinlichem Mangel der Bärmutter. — Fälle frühzeitiger Geburten, welche wegen eines fehlerhaften Baues der Mutter künstlich, und zwar mit Erhaltung der Mutter und des Kindes befördert wurden, vom Prof. Siebold. — Von den Einspritzungen in die eustachische Trompete, als Heilmittel in einigen Fällen der Taubheit. — Bekanntmachung des Geheimnisses des Hellmund für die Heilung verschiedener Arten des Krebses, mit analogen praktischen Beobachtungen. — Geschichte einer Zerschmetterung der Schenkelknochen, welche glücklich und schnell durch die neue, von Larrei in Vorschlag gebrachte Methode geheilt wurde. — Neue Art, die Trichinsis zu behandeln, vom Prof. Vacca Berlinghieri.

Verschiedenes.

Uebersicht der Resultate, welche sich im Spitale zu Trient vom 1. August 1824 an bis am Schlusse des Jahres 1825 ergeben haben, vom Dr. Lupis. — Wirksamkeit der Elektrizität in der Weitsichtigkeit. — Gewaltsame Einspritzungen, um gewisse Arten von Harnverhaltung zu heben. — Anwendung der Zitrone in Blutflüssen der Gebährenden. — Aeußerlicher Gebrauch der Belladona bei Nervenschmerzen.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Zeitung 1825 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 54 6. Juli 1826.

Tirol.

Brixen, den 30. Juni. Auch hier verspürte man am 24. d. M. ein Erdbeben, fast zur nämlichen Zeit, wo die Erschütterung in Trient bemerkt wurde. Unsere Uhren zeigten 1 Uhr 26 Minuten Nachmittags. Von den drei Stößen, die in der Richtung von Süden gegen Norden in kurzen Zwischenräumen auf einander folgten, war der erste weniger bemerkbar, der zweite stärker, der dritte aber von solcher Heftigkeit, daß in den höheren Stockwerken hie und da auf Flucht gedacht wurde; indessen lief alles mit dem bloßen Schrecken ab. Mehrere windige Tage giengen dem Ereignisse voraus, während demselben war Windstille, worauf sich aber der Wind wieder erhob. Seit dieser Zeit ist warme Witterung eingetreten.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Venedig, den 24. Juni. Gestern um 1½ Uhr Nachts spürte man hier einen leichten Erdbebenstoß, dem nach wenigen Sekunden ein zweiter folgte. Die Bewegung war wellenförmig in der Richtung von Osten nach Westen, und dauerte jedesmal nur 3—4 Minuten, ohne Schaden anzurichten.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 19. Juni. Am 31. Dez. 1825 betrug die Volkszahl in Neapel 351,754 Individuen, worunter 166,273 männlichen und 185,481 weiblichen Geschlechts; die Fremden und die Garnison sind unter dieser Volkszahl nicht begriffen. Gegen 1824 hat die Population im J. 1825 um 2564 Individuen zugenommen. Die Zahl der Gebornen war 15,168; der Gestorbenen 12,604. Unter diesen befanden sich 123 Greise von 90 bis 100, und 9 Greise über 100 Jahre, und darunter ein Mann und eine Frau, jedes von 104 Jahren. Im J. 1825 wurden 3056 Paare kopulirt. Zu Palermo blieben noch am 1. Jänner 1825, 164,[illegible] Einwohner; im nämlichen Jahre zählte man Geborne [illegible]; Gestorbene 4001; am 1. Jänner 1826 betrug Volkszahl 167,505; der geschlossenen Ehen waren im Jahre 1825, 1005.

Jonische Inseln.

Corfu, den 10. Juni. Am 5. d. kam der Vice-Admiral Sir H. Neal, Befehlshaber der brittischen Seemacht im mittelländischen Meere, am Bord des Linienschiffes Revenge, aus Neapel hier an. Tags darauf machten ihm der Präsident und die Senatoren auf dem Schiffe die Aufwartung, welchen Besuch er noch am nämlichen Tage dem Senate im Gouverneurspallaste erwiederte.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Smyrna vom 12. Mai (in ital. Blättern) spürte man am 7. Mai um 8 Uhr 34 Minuten zwei starke Erderschütterungen, deren jede bei 16 Sekunden dauerte. — Seit einiger Zeit bezahlt die griechische Regierung ihre Beamten auf eine besondere Weise. Sie überläßt ihnen Häuser, Weinberge, Aecker, die man Nationalgüter nennt, zum Eigenthum. Diese Münze galt anfangs 60, jetzt aber höchstens 10 Prozente.

Ein Schreiben aus Corfu vom 1. Juni (in der Etoile) sagt, daß die griechische Regierung, ja die ganze griechische Nation eifrig Vertheidigungs-Anstalten treffen, die festen Plätze verproviantiren, aber an Geld Mangel leiden. Die griechischen Land- und Seetruppen sind voll Enthusiasmus. Ibrahim kann vor Eintreffen neuer Verstärkungen nichts Wichtiges unternehmen. Die meisten Vertheidiger von Mesalonghi sind zu Napoli di Romania angekommen, wo sie sich auf's Neue zur Verfügung der Regierung gestellt haben. Der Obergeneral Kolokotroni und Oberst Fabvier beobachten zu Argos Ibrahim's Heer. Viele wichtige Punkte sind gut von den Griechen besetzt. Athen ist in gutem Vertheidigungsstand, und jetzt auch mit Lebensmitteln hinreichend versehen worden.

Afrika.

Man hat Briefe vom Major Laing erhalten, denen zufolge er zu Ensala im Gebiete von Tuat am 3. Dez. angekommen und am 29. Dez. im vollkommenen Wohlseyn nach Tombuktu abgereiset ist. — Nach Berichten aus Sierra-Leona vom 30. Dez. haben die Kapitäne Clapperton und Pearce mit den Doktoren Morrison und Dickson auf der Westküste des afrikanischen Festlandes gelandet, Dickson am 25. Nov. in Whydah, um sich mit einem Portugiesen, der lange am Hofe von Dahomay war, dahin zu begeben, und die Uebrigen am 30. Nov. in Badagry, in Gesellschaft des englischen Kaufmanns, der zu Gallo am Flusse Benin wohnt, und in dessen Hause Belzoni gestorben ist. Er sollte sie nach der Stadt Obio begleiten, und von dort an die Küste zurück kehren, wo die Geschenke und das Gepäck sich am Bord des Brazen befanden, bis der Sultan Bello eine Bedeckung geschickt haben wird, um sie sicher nach Sackatoo zu begleiten. Die Berichte dieser Reisenden werden sehr interessant seyn.

Brasilien.

Die Etoile enthält den Entwurf der Konstitution von Brasilien, nach den vom Kaiser übergebenen Grundlagen. Der erste Titel handelt vom Reiche Brasilien, seinem Gebiete, seiner Regierung, seiner Dynastie, und seiner Religion. Das Reich Brasilien ist eine politische Verbindung aller brasilianischen Bürger. Sie bilden eine freie und unabhängige Nation, die mit keiner andern, die sich ihrer Unabhängigkeit widersetzt, Eintracht oder Bündniß haben kann. Brasiliens Gebiet ist in Provinzen, wie sie dermal sind, eingetheilt, und diese können, wenn es des Staates Beste fordert, in Unterabtheilungen organisirt werden. Seine Regierung ist monarchisch, erblich, konstitutionell und repräsentativ. Die regierende Dynastie ist jene Pedro I. dermaligen Kaisers und beständigen Vertheidigers von Brasilien. Die katholisch-apostolisch-römische Religion wird ferners die Staatsreligion seyn. Alle übrigen Religionen werden mit häuslichem oder Privatgottesdienst in hiezu bestimmten Häusern, ohne äußere Tempelform, geduldet. — Der zweite Titel handelt von den brasilianischen Bürgern. Brasilianische Bürger sind Jene, die in Brasilien geboren sind, wenn auch der Vater ein Ausländer ist. Die Söhne brasilianischer Väter, und die unehelichen Kinder brasilianischer Mütter, die im Ausland geboren sind, aber im Reiche wohnen wollen; die Söhne eines brasilianischen Vaters, der sich in Staatsgeschäften im Ausland befindet; alle Jene, die in Portugal geboren sind, zur Zeit der Unabhängigkeits-Erklärung in Brasilien sich aufhielten, und derselben ausdrücklich oder stillschweigend, mittelst Fortsetzung ihres dortigen Aufenthaltes, beitreten werden; die naturalisirten Fremden von was immer für einer Religion unter gewissen Bedingungen. Die Rechte eines brasilianischen Bürgers verliert man durch Naturalisirung im Ausland, Annahme von Orden, Pensionen und Aemtern von fremden Regierungen ohne Erlaubniß des Kaisers, und durch ein Verbannungs-Urtheil. Suspendirt wird das Bürgerrecht durch moralische und physische Unfähigkeit, und durch Verhaft und Degradation, doch nur so lange ihre Wirkungen dauern. Der dritte Titel spricht von der National-Repräsentation und der politischen Gewalt. Repräsentanten der brasilianischen Nation sind der Kaiser und die General-Versammlung. Die konstitutionellen machthabenden Körper sind: die gesetzgebende, die leitende, die vollziehende und die richterliche Gewalt. Alle diese machthabenden Körper im Reiche von Brasilien sind Delegationen der Nation.

Digitized by Google

Der vierte Titel handelt in mehreren Hauptstücken von der gesetzgebenden Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt wird einer General-Versammlung mit der Sanktion des Kaisers delegirt. Sie besteht aus zwei Kammern, nämlich jener der Deputirten, und jener der Senatoren. Der Wirkungskreis der Letztern, oder des Senats ist folgender: 1. Den Eid vom Kaiser, dem Kronprinzen und dem Reichsverweser oder der Regentschaft aufzunehmen; 2. einen Reichsverweser aufzustellen, und die Gränzen seiner Gewalt zu bestimmen. 3. Den Kronprinzen in der ersten nach dessen Geburt gehaltenen Sitzung als Thronfolger anzuerkennen. 4. Für den minderjährigen Kaiser einen Vormund zu ernennen. 5. Die Zweifel wegen der Thronfolge zu entscheiden. 6. Nach dem Tod eines Kaisers eine Kommission zu ernennen, welche dessen Verwaltung prüft, und die etwa eingeschlichenen Mißbräuche abschafft. 7. Im Fall der Erlöschung der regierenden Dynastie eine neue Dynastie zu wahlen. 8. Gesetze zu geben, sie zu erklären, zu suspendiren und zu widerrufen. 9. Ueber Aufrechthaltung der Konstitution und das Wohl der Nation zu wachen. 10. Jährlich die Staatsausgaben zu bestimmen, und die direkten Steuern zu repartiren. 11. Jährlich die ordentliche und außerordentliche Land- und Seemacht zu bestimmen. 12. Auswärtigen Truppen oder Flotten den Zugang in's Innere des Reichs oder auch nur in die Häfen zu bewilligen oder zu versagen. 13. Die Regierung zur Abschließung von Anleihverträgen zu ermächtigen. 14. Schickliche Mittel zur Tilgung der Staatsschuld anzuwenden. 15. Die Verwaltung der Staatsgüter zu leiten, und ihren Verkauf zu beschließen. 16. Staatsämter zu schaffen oder zu unterdrücken. 17. Gewicht, Gehalt, Gepräge, Benennung der Münzen, so wie Maß und Gewicht zu bestimmen. Die Deputirten-Kammer ist wählbar und zeitlich. Ihr allein steht die Initiative zu, 1. über die Auflagen; 2. die Rekrutirung; 3. über die Wahl einer Dynastie beim Aussterben der regierenden Dynastie. In der Deputirten-Kammer werden auch zuerst die Staatsverwaltung nach dem Tod des Monarchen geprüft, und die Reform der Mißbräuche, so wie die Vorschläge der vollziehenden Gewalt diskutirt. Sie allein entscheidet, ob ein Minister oder Staatsrath in den Anklagestand versetzt werden soll. Die Senatoren werden auf Lebensdauer ernannt, und der Senat wird durch Provinzialwahlen organisirt. Jede Provinz stellt zur Hälfte sowohl Senatoren als Deputirte. Die k. Prinzen sind Senatoren von Geburt aus, und nehmen mit erreichtem 25. Jahre im Senate Sitz. Der Senat hat ausschließlich folgende Funktionen: 1. Ueber Verbrechen der Personen aus der k. Familie, der Staatsminister, Staatsräthe und Deputirte während der Periode ihrer Gesetzgebung zu erkennen. 2. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsräthe zu entscheiden. 3. Die Versammlung auf den Fall zusammenzuberufen, wenn es der Kaiser nicht zwei Monate nach Ablauf der in der Konstitution vorgeschriebenen Zeit gethan hat. 4. Nach dem Tod des Kaisers zur Wahl einer Regentschaft die Versammlung zusammenzuberufen. Die Sitzungen des Senats beginnen und enden mit jener der Deputirten-Kammer. Weiters wird sodann vom Vorschlage, der Erörterung und Kundmachung der Gesetze gehandelt. Vorschlag, Opposition und Genehmigung gehören jeder der Kammern zu. Nach erstattetem Berichte der Kommission können die Minister den Debatten beiwohnen, und an den Diskussionen Antheil nehmen. Hat die Deputirten-Kammer das Gesetz angenommen, so übergiebt sie es dem Senate, der es annimmt, oder Zusätze und Verbesserungen macht, oder es gar verwirft. Ein Monat nach der Ueberreichung des in beiden Kammern erörterten Gesetzes muß der Kaiser seine Sanktion geben oder versagen; unterläßt er dieses in obigem Zwischenraume, so hat dieses die Wirkung, als ob er dem Gesetze ausdrücklich die Sanktion versagt hätte.

Rio-Janeiro, den 6. Mai. Ein k. Dekret vom 22. Jänner ernennt in Gemäßheit des 1. §., Artikel 101, Tit. 5 der Konstitution die Senatoren von Brasilien.

Nach Privatnachrichten aus Para vom 10. Mai ist zu Camet in Brasilien eine Revolution ausgebrochen, und die Behörden selbst haben sich gegen die kaiserliche Regierung erklärt. Die gegen die Rebellen geschickten Truppen wurden niedergemacht oder gefangen, und die vornehmsten europäischen Handelsleute des Landes sind im Begriff, nach Europa zurückzukehren. Einige englische Zeitungen halten indessen diese Nachrichten für ungegründet, oder doch für übertrieben.

Spanisches Amerika.

Der Vizepräsident Santander hat in einem Schreiben vom 23. März aus Bogota dem Präsidenten Bolivar berichtet, daß die Republik ihn auf's Neue, fast einhellig, zum Präsidenten gewählt habe. Er ladet ihn ein, nicht nur diese Stelle anzunehmen, sondern auch in die Arme seiner Mitbürger zurück zu eilen. Er zeigt ihm ferners an, daß auch er (Santander) wieder zum Vizepräsidenten gewählt worden sey, daß aber das Gefühl seiner Schwäche ihm nicht mehr gestatte, eine solche Last auf's Neue zu tragen, und daß er deßhalb seine Funktionen niederlegen müsse. Es heißt, Bolivar werde sich nach Installirung des Kongresses von Peru nach Guayaquil oder Panama begeben. Der General Sucre ist vom Kongresse von Columbia ermächtiget worden, in Oberperu zu bleiben, was immer für eine Würde ihm diese letztere Republik auch übertragen möge.

Großbritannien.

London, den 22. Juni. Der Ausschuß des Katholikenbundes zu Liverpool beschloß in der Sitzung vom 12. d., dem Hrn. William Huskisson eine Bittschrift zu Gunsten der Katholiken zu übergeben, was auch durch eine Deputation von 21 Personen am verflossenen Mittwoch geschah. Der Minister antwortete ihnen, daß er sich Glück wünsche, in der Erfüllung einer so wichtigen Pflicht, als die Bemühung ist, die den katholischen Unterthanen nachtheiligen Beschränkungen zu vernichten, ihren Beifall erhalten zu haben. Er versicherte, daß die Beraubung von bürgerlichen oder politischen Rechten gewisser Klassen im Staate sich durch nichts rechtfertigen lasse; daß vielleicht die Vorfahren in schwierigen Umständen solche Maßregeln ergreifen mußten, daß aber diese Beweggründe heut zu Tage nicht mehr existiren, und vielmehr es eine Forderung der Gerechtigkeit sey, die römischen Katholiken in ihre Rechte wieder einzusetzen. — Hunt verliert den Muth nicht; er will die vierzehn Tage, so lange nach dem Gesetze die Wahlen noch dauern, auf seinem Posten bleiben. Die Konversation hat auf den Bänken statt, und die Komplimente, die zwischen ihm und seinen Gegnern gewechselt werden, bestehen in den Worten: Hund, Lügner, Schurke u. s. w. Er kann nicht durchdringen, dieß weiß er selbst; allein er will auch nur seinen Mitwerbern Unkosten verursachen.

London, den 27. Juni. Englische Blätter liefern Listen von 25 Städten oder Grafschaften, welche im letzten Parlamente eben so viele den Katholiken abgeneigte Repräsentanten hatten, die jetzt sämmtlich durch Katholikenfreunde ersetzt worden sind. Dieck, einer der am meisten fanatischen Widersacher der Emanzipation, der zu Maldon wieder gewählt zu werden hoffte, fiel durch. Sein Gegner, Lennard, der an seiner Stelle gewählt wurde, ist ein Freund der Katholiken. — Auf die Fonds haben einige umlaufende nachtheilige Gerüchte üble Wirkung gehabt. Sie bestanden zum Theil darin, daß Handel und Fabriken in einer schlimmen Lage seyen, mehrere Fabrikanten ihre Geschäfte aufgegeben haben, daß in Brasilien eine Revolution ausgebrochen sey, und Fallimente zu befürchten seyen. Man glaubt mit Grund, daß Manches in diesen Gerüchten bloß eine Erfindung der Spekulanten sey. — Am Freitag Morgens blockirte ein zahlreicher Haufe das Thor, das zu jenem Sammelplatze führt, den Cobbets Wahlmänner sich vorbehalten hatten (denn zur Vermeidung von Unordnungen hat jeder Wahlkandidat seinen besondern Eingang zum Versammlungsplatze). Sie waren mit Knitteln bewaffnet, und trieben alle Jene zurück, welche nicht für Hrn. Wood stimmen wollten. Es kam zu Streitigkeiten und zu Schlägereien; vergebens bemühte sich der Mayor, Ruhe zu stiften. Endlich sprengte um 10½ Uhr ein Detaschement von Garde-Dragonern mit bloßen Säbeln im vollen Gallopp herbei, und griff die mit Stöcken bewaffneten Wahlmänner an, die schleunigst in allen Richtungen aus einander stäubten. Viele von ihnen wurden indessen verhaftet und sogleich in's Verhör geführt, in welchem sie bekannten, daß sie die Stöcke von dem Ausschusse des Hrn. Wood erhalten hätten, um die Wahlmänner des Kapitäns Barri zu verhindern, auf den Sammelplatz zu kommen, und daß sie auf Woods Kosten mit einem Frühstücke wären bewirthet worden. Achtzehn aus ihnen wurden förmlich wegen aufrührerischer Versammlung und Gewaltthätigkeit in Anklagestand versetzt, und blieben im Verhaft. — Das Dampfschiff Enterprize, das erste, welches die Reise nach Indien unternahm, scheint kein günstiges Schicksal gehabt zu haben. Indessen hatte es die Zeit seiner Abfahrt übel gewählt; seine Bauart war zweckwidrig, und es hätte zweimal so viel Steinkohlen für eine Fahrt mitnehmen sollen, die bei 11,212 englische Meilen (4000 Lieues) betrug.

Digitized by Google

Portugal.

Lissabon, den 2. Juni. Am 28. Mai wurde hier eine feierliche Prozession zur Sühnung eines begangenen Sacrileges gehalten. Die Garnison bildete ein Spalier. Die Regentin, die zwei Prinzessinnen, ihre Schwestern, mit dem ganzen Hofstaat, die Ritterorden, Behörden ꝛc. wohnten derselben bei.

Spanien.

Madrid, den 19. Juni. Eine neue Uebereinkunft ist so eben zwischen Sr. katholischen Majestät und Sr. allerchristlichsten Majestät in Aranjuez abgeschlossen und durch den französischen Gesandten, Hrn. de Mouftier, und Hrn. Herzog von Infantado unterzeichnet worden; vermoge derselben wird der Traktat vom 10. Dez. 1824, welcher das französische Armeekorps in Spanien mit Inbegriff der 3000 Mann Schweizer als Leibwache des Königs auf 25,000 Mann vermindert hatte, dahin abgeändert, daß dasselbe jetzt mit Inbegriff der Schweizer-Brigade auf 15,000 Mann herunter gesetzt ist; mithin werden die Festungen Barcellona, St. Sebastian, Jaca, die Seu d'Urgel und St. Fernando de Figueras durch die französischen Truppen den 1. Juli geraumt, und nur die Plage von Cadix und Pampelona bleiben von ihnen besetzt. Der Termin, wie lange diese weitere Okkupation dauern soll, ist eben so wenig bestimmt, als die bisherige durch den Traktat vom 9. Febr. 1824 und vom 10. Dez. ebendesselben Jahres war. — Die Algierer, welche ihre Feindseligkeiten gegen Spanien eingestellt zu haben schienen, haben in den Gewassern von Tarragona vier Handelsschiffe weggenommen. Es scheint, die spanische Regierung will diese Streitigkeiten in Güte beenden, und einen Unterhändler mit 1,500,000 Franken (womit sich Algier, wie man hofft, begnügen wird) nach Algier schicken. — Ein columbischer Korsar hat an der Kuste von Motril ein reich beladenes, dem Handelsstande von Alicante angehöriges Schiff weggenommen, und noch dazu in Gegenwart eines spanischen Detaschements, welches das Schiff aus Mangel an Munition nicht vertheidigen konnte. — In den Provinzen Murcia und Valencia vermehren sich die Rauberbanden. Sie entführen reiche Leute, und geben sie nur gegen starkes Lösegeld zurück. Auch verwüsten sie die Besitzungen derjenigen, welche die von ihnen aufgelegten Kontributionen nicht bezahlen wollen. — Zu Cadix sind die nämlichen Vorsichtsmaßregeln gegen die Pest mit einigen Abanderungen wieder angenommen worden, deren man sich in den vorgergehenden Jahren bedient hatte. Dreizehn französische Schiffe sind im Hafen von Cadix versammelt, um den Sanitats-Dienst zu unterstützen.

Frankreich.

Paris, den 28. Juni. Der Bischof von Vannes, Henri Marie de Brüe, ein würdiger Pralat, der lange Emigrant gewesen war, ist zu Vannes im 75sten Jahre gestorben. — Die Missionsgeschafte zu Rouen sind beendigt. Am Sonntage den 25. Juni empfiengen in der Metropolitankirche mehr als 6000 Personen das heilige Abendmahl. Mehrere Individuen, welche die Missionare beleidigt hatten, leisteten ihnen öffentliche reuevolle Abbitte. — In einer Ortschaft der Dauphine ereignete sich neulich folgender seltsame Zufall: Der Doktor N. kehrte von einem Krankenbesuche in der Nachbarschaft nach seinem Wohnorte zu Pferde zurück. Gleich vor dem Dorfe sprach ihn eine seltsam gekleidete Bettlerin um Almosen an; er greift in die Tasche, bemerkt aber zugleich an ihr eine verdächtige Bewegung, und giebt seinem Pferde die Sporen. Kaum war er zwei Schritte geritten, als ihm eine Pistolenkugel bei den Ohren vorbei pfeift. Er sprengt in's Dorf und macht Lärm, man verfolgt den weiblichen Straßenräuber, und findet ihn in einem Getreidfelde, wo die Dame sich das Gesicht reinigt, die Lumpen wegwirft, und ihre in einem Korbe mitgebrachten Frauenkleider anzieht. Der Doktor betrachtet sie genauer — es war seine Frau! Sie hatte schon mehrere verbrecherische Versuche gemacht, um diesen ihren Mann, von dem sie lange geschieden war, (nach ihrem Ausdrucke) zur Raison zu bringen.

Rouen, den 29. Juni. Am Schlusse der hiesigen Missionsarbeiten bestieg der Erzbischof von Rouen, Kardinal Prinz von Croy, selbst die Kanzel, bezeugte seine Rührung über die Ceremonie, womit man die Missionen beschlossen hatte, und sagte am Ende, wie sehr jene Unordnungen, welche die ersten Missionsübungen gestört hatten, sein Herz zerrissen haben. Dann sprach er und die ganze Versammlung knieend ein Gebeth, daß der Herr die Unbilden vergeben möge, die ihm in seinem heiligen Tempel zugefügt worden waren.

Schweiz.

Die Zeitung von **Lausanne** erzählt unterm 23. Juni Folgendes: Ein junger Mensch von Lauterbrunn, Gabriel Altherr, passirte zur Nachtzeit einen sehr gefahrlichen Weg beim Ausgange des Dorfes Grindenwald. Er glitschte aus, und fiel 186 Fuß lang durch Gesträuche, und von dort bei 60 Fuß senkrecht in einen Wasserfall des Stromes Sevine hinab. Der Widerstand des Wassers warf ihn sogleich zurück; er klammerte sich an ein Felsenstück fest; man kam ihm zu Hülfe, und neun unerschrockene, mit Stricken und Haken versehene Männer retteten ihn endlich mit eigener Lebensgefahr. Er hatte nicht die mindeste Verletzung, und erhob, während seine Kleider getrocknet wurden, ein Freudengeschrei.

Deutschland.

München, den 2. Juli. Se. Majestät der König sind am Freitage Abend von Ihrer Reise nach Lambach im erwünschtesten Wohlseyn über Passau und Landshut wieder in dieser Hauptstadt angekommen.

Miszellen.

Am 27. Juni stand der Thermometer in Paris um Mittag auf 24 Grad Reaumur, um 1 Uhr auf 25, um 2 Uhr auf 26½, und war noch immer im Steigen. — Auch aus Madrid meldet man unterm 17. Juni, daß dort um diese Zeit ebenfalls eine außerordentliche Hitze herrschte.

Alexandrien in Egypten, das im siebenten Jahrhundert 4000 Palläste, 4000 Bader, 400 Theater und 12,000 Buden zählte, zeigt gegenwärtig nichts als die Ruinen ihres ehemaligen Glanzes. Zwei Stunden lang geht man längs einer doppelten Linie von Mauern und Thürmen, die das alte Alexandrien umschlossen.

In Paris bei Charles Piquet, gewöhnlichen Geographen des Königs, Quai Conti Nr. 17, ist eine Generalkarte der europäischen Türkei und Griechenlands in 16 Blattern nach gelieferten Materialien vom Hrn. Generallieutenant Grafen Guilleminot, französischen Gesandten in Konstantinopel, und vom Hrn. Generallieutenant Baron v. Tromelin, Generalinspektor der Infanterie, bearbeitet vom Hrn. Ritter Lapie, Oberoffizier im königl. Korps der Ingenieur-Geographen, erschienen. Preis 5 Franken das Blatt.

Die Frau Fürstin Jablonowska hat in der Stadt Lissanka ein Spital unter dem Namen Alexanders zu seinem Andenken gestiftet. Am kommenden 19. November, als dem allgemeinen Trauertage, ist darin allgemeiner Bettag für die Ruhe des Kaisers Alexander; an diesem Tage erhalten alle Arme, woher sie kommen mögen, Nahrung und Almosen; die Bauern sind dann aller Arbeit enthoben. Eben dieses geschieht am 20. November, als dem Regierungsantrittstage des Kaisers Nikolaus. Der Kaiser Nikolaus hat die Stiftung genehmigt. Die Ueberschrift des Spitales ist: „Spital Alexanders des Gesegneten. Er wacht über die Unglücklichen."

Hr. Beniston von Chateauneuf macht über den Wechsel der Sterblichkeit der Menschen in einem halben Jahrhundert, nämlich von 1775 bis 1825 folgende Bemerkungen: „Von hundert gebornen Kindern starben ehmals fünfzig in den ersten Lebenjahren; jetzt sterben davon nur mehr 38 3/40; eine wohlthätige Folge der Kuhpocken-Impfung und der Verbesserung des Schicksals der Volksklasse der Armen. Vor dem zehnten Jahre starben ehmals 55 9/10 aus Hundert; jetzt nur mehr 43 3/10; aus hundert Menschen erreichten vormals nur 21 3/10 ein fünfzigjähriges Alter, jetzt aber erreichen es 32 3/10. Sechzigjährig wurden vormals aus hundert Personen fünfzehn, jetzt fünf und zwanzig. Ehmals starb aus dreißig Menschen jährlich Einer, gegenwärtig aus neun und dreißig Menschen Einer. Die Zahl der Geburten hat sich im Verhältniß zur Volkszahl vermindert. Ehmals verhielten sich die Geburten zur Bevölkerung wie eins zu fünf und zwanzig, jetzt wie eins zu ein und dreißig. Auch die Zahl der Ehen hat sich verhaltnißmäßig vermindert; sie verhielten sich ehmals zur Volkszahl wie eins gegen hundert eilf, gegenwärtig aber wie eins gegen hundert fünf und dreißig. Die Fruchtbarkeit ist sich beinahe gleich geblieben, nämlich ein Kind auf vier Ehen. Daraus ergiebt sich, daß, obwohl die Zahl der Ehen und Geburten im Verhältniß zur Bevölkerung abgenommen haben, diese dennoch rasch zunimmt, weil von den Kindern, die geboren werden, mehrere ein höheres Alter erreichen.

In England fand man zwei kupferne Tafeln, auf welchen eine Erzählung des im J. 709 vor der gewöhnlichen Zeitrechnung in Korinth gefeierten Musikfestes zu lesen ist. Es wird eine Erklärung dieser Inschriften herausgegeben werden.

by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Mai Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
25	26 1½	7½	heiter	26 1½	12½	heiter
26	26 3½	7	heiter	26 2½	18½	heit. Wind
27	26 2½	10	trüb Wind	26 2½	18½	trüb Wind
28	26 1½	14	heit. Wind	26 1½	20½	Reg. Wind

Trient.

1826 Mai Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
25	27 4½	12½	Wolken	27 4½	15½	Wolken
26	27 6	14½	heiter	27 6	16	heiter
27	27 7	13	Wolken	27 7	13	Regen
28	27 6	10½	Regen	27 5	12½	Regen

Geschichte.

Aufzählung der Brandunglücke, die den Markt Matrei seit 358 Jahren betroffen haben.

Es mag wohl kaum einen Ort nicht nur allein in Tirol, sondern auch weit herum außer selbem geben, der überhaupt und besonders in einer Zeit von etwas mehr als vierthalb hundert Jahren so oft als der Markt Matrei im Wippthale durch Brandverheerungen gelitten hat.

Nach einer handschriftlichen Aufschreibung des erst vor Kurzem verstorbenen Hrn. Frühmessers, Michael Stolz, eines gebornen Matreiers, der gern durch sorgfältige Aufzeichnung dessen, was seinen Vaterort betraf, und was ihm merkwürdig schien, Manches der Vergessenheit zu entziehen bemüht war, hat der Markt Matrei in vorgedachtem Zeitraume sieben Mal großes Brandunglück erlitten.

Ein Fragment eines alten sogenannten Bürgerbuches sagt: „Im Jahre 1468 drei Tage vor Georgi (21. April) ist Matrei abgebrennt.“

Das zweite Mal betraf den Ort dieses Unglück am 3. Mai 1530, d. i. eben um die Zeit, als Kaiser Karl V. von Bologna, wo er am 2. Februar zuvor gekrönt worden war, durch Tirol nach Augsburg zu dem dahin ausgeschriebenen Reichstage reiste. Eben weil Matrei gerade damals in Asche lag, mußte der Kaiser mit seiner Begleitung im Wirthshaus am Hof, unterhalb Steinach, und heute noch das Hofwirthshaus genannt, seine Einkehr nehmen.

Lange war zum Andenken an dieses seltene Ereigniß außen an diesem Hause des Kaisers Wappen mit der Jahrszahl 1530 zu sehen. — Im Vorbeigehen wollen wir auch noch bemerken, daß es eben bei dieser Reise des Kaisers war, als er am sogenannten Blattele zwischen Gries und Lueg mit seinem ihm von Innsbruck her entgegenkommenden Bruder, Ferdinand, damaligen König von Ungarn und nachherigen Kaiser, zusammen kam. Zur Verewigung dieser Zusammenkunft der zwei gekrönten Brüder wurde gerade auf dem Punkte des Zusammentreffens zwar ein Monument aus Erz errichtet, allein Eigennutz und Dummheit oder gemeiner Diebssinn haben dieses merkwürdige vaterländische Denkzeichen schon vor geraumer Zeit dem Vaterlande, der Geschichte und der Nachwelt entwendet. Der Platz, wo es einst dem Wanderer von dem Ereignisse Kunde gab, ist zwar wohl noch bekannt, weil noch zu sehen ist, wo es eingesenkt war, aber bald, wenn nicht in kurzer Zeit etwas geschieht, um das hier stattgehabte Ereigniß der spätern Nachkommenschaft anschaulich zu überliefern, dürfte die letzte Spur des Daseyns dieses Denkmals verwischt werden.

Nach dieser gelegenheitlichen Bemerkung kommen wir zur dritten Feuersbrunst in Matrei; diese soll sich nach einem sogenannten Waldraster-Büchl Fol. 9 und 1778 zu Innsbruck gedruckt, im siebenzehnten Jahrhundert, aber unbekannt in welchem Jahre und an welchem Tage, ereignet haben.

Vorzüglich unglücklich für den Markt Matrei aber war das achtzehnte Jahrhundert; denn in diesem verheerte der Brand den Ort zu vier Malen, und verzehrte am 18. März 1748 Nachmittags um zwei Uhr fünfzehn Häuser und zwanzig Scheunen (Städel) (aus Unvorsichtigkeit eines Fuhrmanns, der mit offenem Lichte in den Stall gieng); unter den Häusern zahlte man sieben Wirthshäuser und darunter auch das Wirthshaus zum Ochsen, wovon aber nachher, nach der Brunst im Jahre 1778 die Gerechtsame nach dem obern Berge, einer zu Matrei gehörigen Thalgemeinde, etwa vier Stunden von Matrei entfernt, verliehen wurde.

Am 10. Mai 1762 Vormittags um halb eilf Uhr schlug schon wieder die Stunde des Unglücks für Matrei, und der Brand (der Sage nach durch Veranlassung eines Mannes, welcher sich mit chemischen Prozessen beschäftigte), verzehrte ohne Hoffnung zur Rettung, vier und fünfzig Häuser, darunter zehn Wirthshäuser, acht und fünfzig Scheunen, zwei Kirchen und das Ballhaus; und zwölf Jahre später, nämlich am 14. oder 18. April 1774 (dem Vernehmen nach aus Unvorsichtigkeit eines Hausvaters, der mit offenem Lichte in die Scheune gieng), Nachts um halb eilf Uhr schreckte abermals Feuerlarm die unbesorgt schlummernden Bewohner Matrei's ungestüm vom Schlafe auf. Das Feuer verzehrte neun und zwanzig Häuser, unter welchen sieben Wirthshäuser waren, und dreißig Scheunen.

Am wüthendsten endlich verheerte das Feuer den Markt Matrei den 22. März im J. 1778 Nachmittags um halb drei Uhr; es war eben der zweite Sonntag in der Fasten, und zwei und sechzig Häuser, welche sieben Wirthshäuser in sich begriffen, und sechszig Scheunen wurden an diesem Tage des Unglückes ein Raub der Flammen. (Eine gleichzeitige Nachricht sagt uns von dieser Feuersbrunst noch Folgendes: „Sie verbreitete sich von dem Wirthshause zur blauen Gans durch die Gasse herab bis zum Mühlbache, und diesem nach etwas aufwärts; brennende Schindeln flogen bis nach Pfanns und in den Matreier Wald. Drei Personen büßten dabei ihr Leben ein. Das Feuer entstand dieß Mal im Stalle des Wirths zur Weintraube, wo einem Vorspannsknechte der brennende Schwamm aus der Tabakspfeife entfallen war, den er einige Zeit vergeblich suchte, dann aber, ohne ihn gefunden zu haben, davon gieng.)

In den vier letzten Brunsten sind also innerhalb dreißig Jahren hundert sechszig Häuser einschlüßlich ein und dreißig Wirthshäusern, hundert acht und sechzig Scheunen, zwei Kirchen und ein Ballhaus vom Feuer verzehrt worden. Man denke sich nun eine solche Verheerung in einem so kurzen Zeitraume, und stelle sich vor, wie sehr der Wohlstand von Matrei's Bewohnern, und um so mehr gelitten haben müsse, als eine bald nach dem letzten Brande, kaum zehn Jahre nachher, eingetretene dreißigjährige Zeit des Krieges und der Unruhen nicht geeignet waren, den alten Wohlstand wieder herzustellen, und die durch die erlittenen Brandunglücke geschlagenen Wunden vernarben zu machen.

Bei der Uebersicht dieser Unglücksfälle aber drängt sich uns eine wichtige Betrachtung auf, nämlich große Aufmerksamkeit sowohl bei Tag als Nacht auf Feuer und Licht, besonders an der Straße und in Wirthshäusern, wo oft mit dem Lichte sehr unvorsichtig umgegangen wird, zu haben, und dann möchte wohl auch bei Betrachtung der vorerzählten Unglücke die Nothwendigkeit der Anschaffung guter und tauglicher Feuerlösch-Geräthschaften sich anschaulich darstellen, und die Wohlthätigkeit der Brandversicherungs-Anstalt ohne vieles Nachdenken leicht begriffen werden.

Kaum würde Matrei, und mit ihm so mancher andere durch Feuer zerstörte Ort so oft und so sehr ein Brandunglück erlebt haben, wenn man immer mit Feuer und Licht sorgfältig umgegangen wäre, und wenn man sich zeitlich genug um gute und entsprechende Lösch-Requisiten umgesehen, und bei deren Anschaffung nicht geitzig gekargt hätte. Es ist wahrlich nicht vernünftig, wenn man, um einige Kreuzer oder auch Gulden mehr im Sacke zu behalten, bei einer nothwendigen Ausgabe wie ein Geitzhals knickert, und sich der Gefahr aussetzt, Hab und Gut mit einem Male zu verlieren.

(Beschluß folgt.)

Schön bist du, Erde, schön im reichen Sommerkleide,
Dich grüßt das Wesenall, dich ehrt der Völker Freude.
Seht, wie die gelbe Saat die schweren Häupter neigt,
Wie unter seiner Last das schwanke Reis sich beugt.
Wie auf der fetten Trift die satten Heerden hüpfen,
Wie Thierchen aller Art durch Fels und Sträuche schlüpfen.
Der Wachtelschlag im Waizen, horch, wie tief im Wald
Der Drossel Flöte schallt.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

ÖK Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 55 10. Juli 1826.

Tirol.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem k. k. Landrichter zu Male', Doktor Anton Serafini, eine Rathsstelle bei dem k. k. Collegialgerichte zu Trient zu verleihen geruht.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Stelle eines Distrikts-Arztes zu Castello, im Trienter Kreise, dem Doktor Lactanz Pettenatti verliehen.

Königreich Illyrien.

Triest, den 1. Juli. Die k. k. Brigg St. Marco, kommandirt vom Schiffslieutenant Corner, segelte am 24. Juni von hier nach der Levante ab. Gestern kam die neue k. k. Brigg vom ersten Rang Emo, befehligt vom Korvetten-Kapitän Baron Sordeaur, ebenfalls nach der Levante bestimmt, aus Venedig hier an.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Mantua, den 24. Juni. Heute um 1½ Uhr Nachmitternachts spürte man hier ein leichtes Erdbeben, das einige Sekunden dauerte. — Schon im verflossenen Sommer fügten die aus den Thälern von Mirandola gekommenen Heuschrecken den fruchtbaren mantuanischen Gefilden von Poggio, Sermide und Quistello großen Schaden zu; einen größern Schaden noch drohen sie ihnen heuriges Jahr. Ungeachtet man den Boden öfters durchpflügte, die niedern Ländereien unter Wasser setzte, und andere Mittel anwandte, um die Eier der Heuschrecken zu zerstören, so konnte man doch nicht verhindern, daß eine unermeßliche Zahl dieser gefräßigen Insekten sich im heurigen Frühjahre zeigte. Der verflossene milde Winter war ihrer Erhaltung und beispiellosen Vermehrung günstig. Zu Ende Mai bedeckten zahllose Heuschreckenschwärme die Gegend in einer Ausdehnung von 5 bis 6000 Jauch größtentheils Wiesengrund. Sie gehörten zu einer Gattung, die Olivier „Acridium italicum" nennt. Sie zerfraßen alle Gewächse, besonders Kräuter, Hülsenfrüchte und Hanfpflanzen. Die Behörden verfügten die dienlichsten Maßregeln zu ihrer Vertilgung, und bestimmten für das Viertel eingesammelter Heuschrecken eine österreichische Lire zur Belohnung. Seit dem 10. Juni war Alles in größter Thätigkeit. Bis zum 20. Juni zählte man außer jenen Heuschrecken, welche in ungeheurer Menge verbrannt, ersäuft, oder von den Gutsbesitzern ohne Belohnung vertilgt wurden, nicht weniger als 3500 Viertel gesammelte Heuschrecken, wofür obige Belohnung bezahlt wurde. Wenn man auf das Viertel im Mittelanschlag nur 150,000 Heuschrecken rechnet, so gäbe dieß schon eine Zahl von beiläufig 500 Millionen.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 1. Juli. Am 26. Juni hatten zwei Deputationen von Ancona beim heil. Vater Audienz, um ihm für die der Stadt so wohlthätige Erhebung Anconas zu einem päpstlichen Freihafen zu danken. Sie wurden von Sr. Heiligkeit sehr gnädig empfangen.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 18. Juni. Zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse werden mit Anfang des Jahrs 1827 verschiedene Auflagen auf mehrere Lebensmittel, alle Kolonialwaaren, auf Kapitale, Besoldungen u. dergl. eingeführt. Sämmtliche in den Verwaltungszweigen sich ergebenden Ueberschüsse werden zur Vermehrung des Schuldentilgungs-Fonds verwendet. — Vom 21. Juni. Die Witterung ist fortwährend schlecht, der Himmel mit dichtem Gewölk überzogen, und die Luft so kalt, wie mitten im Winter. In den Abruzzo's waren die Berge am 19. Juni mit Schnee bedeckt. — Am 18. d. spürte man zu Potenza, dem Hauptorte der Basilicata, ein Erdbeben, das etwa 10 Sekunden dauerte, ähnlich demjenigen, das man am 4. d. dort verspürt hatte, und ebenfalls unschädlich. — Vom 22. Juni. Heute früh heiterte sich bei einem leichten Nordostwinde, der die Wolken zerstreute, die Atmosphäre um vieles auf; Nachmittags umdüsterte sich der Himmel wieder ein wenig; doch ist die Sonnenwärme der Jahreszeit noch nicht angemessen. Der Thermometer zeigte um Mittag 19, um 2 Uhr Nachmittags 18 Grad 3'.

Türkei.

Die Blätter des österr. Beobachters vom 2. und 3. Juli bringen folgende Artikel: „Konstantinopel, den 10. Juni. Der schon lange im Stillen vorbereitete und gereifte Plan des Großherrn zu neuer Organisation der Janitscharen, und Einführung regulärer Truppen, ist nunmehr in's Werk gesetzt worden. In Folge mehrerer, in Gegenwart der vornehmsten Chefs und Korps-Kommandanten gehaltenen Raths-Versammlungen, worin die zur Ausführung dieses Planes erforderlichen Maßregeln in Ueberlegung gezogen wurden, ward in den letzten Tagen des verflossenen Monats beim Mufti ein großes Konseil zusammen berufen, bei welchem der Generalstab des Janitscharen-Korps, und sämmtliche Chefs und Kommandanten der verschiedenen Truppen-Abtheilungen erschienen. In dieser Versammlung wurde das Chatti-Scherif, oder großherrliche Reskript, über die neue Organisation der Milizen des Reichs verlesen, und von allen Anwesenden, zum Zeichen ihrer vollkommenen Beistimmung, unterzeichnet und besiegelt. Folgendes sind die Grundzüge dieses Reglements, so weit solches bisher zur Kenntniß des Publikums gelangt ist: Die alten Statuten und Privilegien des Janitscharen-Korps werden aufrecht erhalten und bestätiget; die besoldeten Individuen bleiben im Genusse ihrer bisherigen Löhnung; doch fällt solche nach ihrem Tode der Staatskasse anheim, ohne daß es ihnen, wie bisher, gestattet seyn soll, den Genuß derselben auf andere Personen zu übertragen. Von den bisherigen 196 Janitscharen-Ortas sind vor der Hand 50 auserwählt, um aus jeder 150 Mann zur Bildung neuer Ortas zu ziehen, welche im Gebrauch der Waffen auf europäische Art exerzirt und zum aktiven Dienste bestimmt werden sollen, wodurch ein Kern von 7500 Mann, sämmtlich aus der Abtheilung der Boluks, gebildet wird. Die neuen Truppen sollen Taalimli-Asker (exerzirte Mannschaft) oder Iskendschi-Neferat (disponible Truppen) genannt, und der ehemalige, für Selim III. so verhängnißvolle Name, Nisam Tschedid, sorgfältig vermieden werden. Die Löhnung des gemeinen Mannes ist auf 90 Aspern oder 30 Paras für den Tag festgesetzt; die der Unter-, Ober- und Stabs-Offiziere, dann der Generalität, in verhältnißmäßig steigender Proportion. Außer der Löhnung erhält der Soldat auch Kleidung und Waffen; letztere bestehen in einer Muskete mit Bajonett, und einem Säbel; erstere aus einem eng anliegenden Rocke von rothem Tuch, oben weiten, um das Knie anschließenden Beinkleidern von blauer Farbe, und einem grüntuchenen, mit schwarzem Schaffell ausgeschlagenen Kalpak. Die Waffen-Uebungen werden im Winter in den bisherigen Janitscharen-Kasernen, im Sommer auf dem Etmeidan und andern großen Plätzen, an regelmäßig bestimmten Tagen und Stunden, vorgenommen. Zur Abrichtung der Truppen werden mehrere Offiziere der egyptischen Armee in Konstantinopel erwartet. Die Korps der Kanoniere und Bombardiere, welche schon seit mehreren Jahren eine ähnliche Verfassung haben, werden vermehrt, und das Korps der Tulumbadschi's (Pompiers) denselben einverleibt. Die neue Organisation soll sich nach und nach aus der Hauptstadt auf die Provinzen, und von der Infanterie auf die Kavallerie erstrecken. Zu demselben Zwecke werden auch die Zaims

und Timarioten, Besitzer der Militär-Lehen, aufgefordert, sich in die neue Miliz einschreiben zu lassen. Zur Deckung der durch diese Maßregel veranlaßten Ausgaben sind, außer andern bisher zum Janitscharen-Fonds gehörigen Stiftungen und Einkünften, auch die Erträgnisse der Mauthen bestimmt, und der gegenwärtige Ober-Mauthner Hadschid Mehmed Saib Efendi zum Jenitscheri-Efendi, oder Kontroleur der neuen Truppen ernannt worden. Die öffentliche Stimme hat sich bis jetzt allgemein für die Reform ausgesprochen, obgleich vorauszusehen ist, daß sie bei einer Nation, die so fest am alten Herkommen hängt, wie die türkische, auch ihre Gegner finden wird. Da sich indessen das Korps der Ulemas, viele mächtige und einflußreiche Statthalter, endlich die Chefs der Janitscharen selbst zu Gunsten der neuen Ordnung der Dinge erklärt haben, überdieß mit derselben eine beträchtliche Erhöhung des Soldes, besonders für den gemeinen Mann, verknüpft ist, unter dem Volke aber, weil bisher von keiner neuen Auflage zur Deckung der Kosten die Rede war, keine Aeußerung von Unzufriedenheit vernommen wird, so glaubt man, daß sie dießmal ohne große Hindernisse zu Stande kommen werde. — Vom Kriegsschauplatze sind seit langer Zeit keine Nachrichten von Bedeutung hier angelangt. Ibrahim Pascha soll, nach der Besitznahme von Calavrita nach Tripolizza aufgebrochen seyn, um dort seine Hauptmacht zum Angriff gegen Napoli di Romania zu sammeln. Omer Pascha von Negroponte hat, wie verlautet, einen Streifzug gegen Athen unternommen, dessen Einwohner sich, wie gewöhnlich, bei Annäherung des Feindes, nach Salamis und Aegina geflüchtet haben, während Gura sich in die Citadelle zurückzog, in welche der Eintritt dem Obersten Fabvier verweigert wurde. Dieser befindet sich gegenwärtig an der Spitze des zur Vertheidigung von Napoli di Romania zusammengesetzten Comitees. — Die Räubereien der griechischen Piraten nehmen mit jedem Tage mehr überhand, und von allen Seiten und von allen Nationen, welche Handel und Schifffahrt in den Gewässern der Levante treiben, erhält man die kläglichsten Berichte über diesen Unfug. Auch die Küste von Syrien wird noch immer von griechischen Raubschiffen beunruhiget; indeß ist ein, von diesen Seeräubern am 8. Mai versuchter Ueberfall des Hafens von Alexandrette, durch die zweckmäßigen Maßregeln der dortigen Behörden und Einwohner, gänzlich vereitelt worden. Während sich die Schiffe der Insurgenten dergestalt dem Raub und der Plünderung überlassen, durchkreuzen die türkisch-egyptischen Eskadren ungehindert den Archipel; so hat sich vor wenigen Tagen eine Abtheilung von zwanzig egyptischen Kriegsfahrzeugen bei Tenedos mit der Flotte des Kapudan Pascha vereinigt, welche den Hellespont noch nicht verlassen hat. — Der im verflossenen Winter als Pforten-Kommissär nach dem Lager Ibrahim Pascha's abgesendete Redschib Efendi ist in den letzten Tagen des vorigen Monats in der Hauptstadt angelangt, und hat sogleich mehreren Raths-Versammlungen, besonders jenen wegen Einführung der regulirten Truppen, beigewohnt. — Die beiden Bevollmächtigten der Pforte zu den Verhandlungen in Ackermann haben am 8. d. M., mit einem zahlreichen Gefolge, ihre Reise angetreten. Vor ihrer Abreise stattete ihnen der kaiserl. russische Geschäftsträger, Hr. von Minciaki, einen freundschaftlichen Besuch in ihrer Wohnung ab. — Der Kadiasker von Rumelien, Hadschi Sadik Efendi, ist nach einer langen Krankheit mit Tode abgegangen, und durch den bekannten Ulema, Aarif Bei, Konferenzminister für die auswärtigen Geschäfte, ersetzt worden."

Ein Schreiben aus Pera vom 16. Juni enthält Folgendes: „Die Janitscharen, mit den neuen Maßregeln in Betreff ihrer Organisation unzufrieden, haben sich am 15. revoltirt. Der Großherr verfügte sich sogleich von seiner Sommer-Residenz, Beschicktasch, nach dem Serail. Der Aga Pascha, und der Pascha, welcher auf dem asiatischen Ufer des Bosphorus kommandirt, rückten, auf seinen Befehl, mit ihren Truppen nach Konstantinopel; acht tausend Topdschi's, oder Artilleristen, wurden gleichfalls in die Stadt beordert. Se. Hoheit, fest entschlossen, den Aufruhr zu dämpfen, ließ die Fahne des Propheten aufpflanzen, und in allen Quartieren verkündigen, daß sich die Rechtgläubigen ohne Verzug unter dieser Fahne sammeln sollten. Die Ulemas versammelten sich im Serail. Die Erscheinung des Sandschaki Sherif (der heiligen Fahne des Propheten) lähmte den Muth der Rebellen; ein großer Theil derselben verließ die Fahne des Aufruhrs, während das ganze Volk herbeieilte, um sich unter dem Panier des Propheten zu sammeln. Die Energie des Aga Pascha that das Uebrige. Er ließ mit Kartätschen auf die Rebellen feuern, verbrannte ihre Kaserne auf dem Et-Meidan, und verfolgte sie nach allen Richtungen. Nach den so eben, Nachmittags drei Uhr, aus Konstantinopel einlaufenden Nachrichten ist der Großwesir in dem Hofe der Moschee Sultan Achmeds auf dem Hippodrom mit aufgepflanztem Sandschaki Sherif gelagert. Die Häupter der Ulemas sind daselbst im Rathe versammelt. Der Sultan ist im Serail mit den Großen des Reichs. Man bringt jeden Augenblick Gefangene nach dem Hippodrom, die sogleich hingerichtet werden. Ueber hundert Ustas (Janitscharen-Offiziere) sind seit diesem Morgen hingerichtet worden. Alle Thore von Konstantinopel, mit Ausnahme eines einzigen, sind geschlossen, und werden von Topdschi's und Bürgern bewacht. Die Ueberreste der Rebellen haben sich in einige steinerne Häuser geflüchtet, welche von den Truppen des Aga Pascha umringt sind, so daß sie unmöglich entkommen können. In den fränkischen Quartieren ist alles vollkommen ruhig. Die Ordnung wird von den Behörden mit solcher Pünktlichkeit gehandhabt, daß man in Pera hundert Meilen von Konstantinopel entfernt zu seyn glaubt. Die Rebellen, deren Plane gänzlich gescheitert sind, hatten die Köpfe des Großwesirs, des Aga Pascha, des Janitscharen-Aga, des Mufti und des Redschib Efendi verlangt. Se. Hoheit sind gestern, wie gewöhnlich, in der Moschee gewesen."

In einem spätern Schreiben aus Konstantinopel vom 19. Juni heißt es: „Das Korps der Janitscharen ist vorgefordert und für immer abgeschafft worden; man hat bereits allenthalben ihre Zeichen abgenommen. Es soll ein neues Korps gebildet werden. Die meisten Offiziere der Janitscharen und alle diejenigen, die sich bei den frühern Insurrektionen dieser Miliz besonders thätig gezeigt hatten, sind entweder im Tumult des Aufruhrs geblieben, oder von der Hand des Scharfrichters gefallen. Die neuen Truppen sollen Assakiri mohamedije (Mohamedanisches Kriegsheer) oder Assakiri dschedidei manßurije (neues siegreiches Kriegsheer) heißen."

Laut eines Schreibens aus Alexandria vom 12. Mai ist Sir Hudson Lowe aus Smyrna am Bord einer Fregatte dort angekommen, und begab sich über Cairo nach Indien. — Am 5. Mai kamen zu Alexandria fünf französische Stabs- und viele subalterne Offiziere an, welche in des Vizekönigs Artillerie- und Geniekorps angestellt werden. 20,000 Araber kampiren jetzt bei Cairo; 4000 davon werden von französischen Offizieren im Artillerie-Dienste unterrichtet.

Die für den Pascha von Egypten in England erbaute Fregatte Gazelle ist am 27. Juni auf Lloyds Kaffeehaus zu drei Prozent, doch unter der Bedingung assekurirt worden, daß sie durch zwei französische Fregatten nach Alexandria begleitet werden soll.

Spanisches Amerika.

Die Armee von Columbia befindet sich in einem schlechten Zustande; sie hat schon seit mehreren Monaten keinen Sold mehr erhalten. — Der englische Konsul zu Carthagena mußte mehrere Engländer, die sich in Columbia niedergelassen hatten, und dort beinahe vor Hunger starben, nach Jamaika zurückschicken. — Die columbische Armee marschirt aus Peru zurück. — Zu Valencia, der Hauptstadt des Departements von Venezuela, brach eine Insurrektion aus, deren Anführer der General Paez ist, und die auf Errichtung eines Föderativ-Systems für die Regierung von Columbia abzielt.

Brasilien.

Fortsetzung des Auszugs aus dem Konstitutions-Entwurfe von Brasilien.

Die Konstitution erkennt jeden Bürger zu und verbürgt ihm das Recht, an den Angelegenheiten seiner Provinz, die sich unmittelbar auf sein Privatinteresse beziehen, Antheil zu nehmen. Dieses Recht wird durch die Kammern eines jeden Distrikts und durch Rathsversammlungen ausgeübt, die unter dem Titel eines General-Konseils der Provinz in jeder Provinz, ausgenommen jene, wo sich die Hauptstadt des Reichs befindet, errichtet werden. Jedes General-Konseil besteht aus ein und zwanzig Mitgliedern in der volkreichsten, und aus zwölf Mitgliedern in den übrigen Provinzen. Die Wahl geschieht zur nämlichen Zeit und auf die nämliche Art, wie jene der National-Repräsentation, und für die Dauer jeder Legislatur. Um Mitglied dieses Konseils zu werden, muß man 25 Jahre alt, von sittlicher Aufführung seyn und ein anständiges Auskommen haben. Alle Jahre ist eine Sitzung von zwei Monaten, die auch um ein Monat verlängert werden kann, wenn die Majorität des Konseils dieß verlangt. Es kann keine Berathschlagung statt haben, wenn nicht um ein Mitglied mehr als die Hälfte derselben vorhanden ist. Ueber

Digitized by Google

folgende Gegenstände kann in diesen Konseils kein Vorschlag erörtert werden: 1. Ueber die allgemeinen Interessen der Nation; 2. über die Angelegenheiten einer Provinz mit der andern; 3. über die Auflagen, deren Initiative ausschließlich der Deputirten-Kammer zugewiesen ist; 4. über die Vollziehung der Gesetze. Doch können die Konseils in dieser Beziehung der General-Versammlung und der vollziehenden Gewalt mitsammen Vorstellungen mit Anführung der Gründe machen.

Großbritannien.

London, den 29. Juni. In den Fabrikgegenden herrscht Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit. Die Geschäfte stocken ganzlich, und die angesehensten Fabrikanten geben ihre Geschäfte auf. Das Haus Turner zu Blackburn macht auf diese Weise allein 5000 Menschen brodlos; nie gab es so viel unbeschäftigte Arbeiter, doch geben die günstige Jahrszeit, die Feldarbeiten und die von den Subskriptionen eingehenden Gelder für dermal Beruhigung. — Für die Grafschaft Cornwall sind Hr. Pendarves und Sir Richard Vyvyan zu Deputirten gewählt worden. Man wollte zwei der Katholiken-Emanzipation abgeneigte Deputirte wählen, allein am Wahltage erschienen 2000 Wahlmänner zu Pferd, um für Hrn. Pendarves zu stimmen, welcher der Emanzipation günstig ist, und der dritte Kandidat Tremagne zog sich daher zurück. In der Grafschaft Cornwall, zu Monaghan, in der Grafschaft Cavan, auch in Mazoil kam es bei den Wahlen zu Rauhhändeln, in welchen mehrere Personen getödtet und verwundet wurden.

Mehrere Londoner Blätter berichten: Das Dampfschiff des Lords Cochrane führt eigens gegossene 68pfündige Kanonen; zu Napoli di Romania sind große Waffen- und Munitions-Vorräthe. Der Lord geht nicht unmittelbar nach Griechenland, sondern vermuthlich zuerst nach einem mittelländischen Hafen, wo der größte Theil seiner Rüstung versammelt seyn wird. Auch General Lallemand soll in griechische Dienste getreten seyn, und starke Fonds zu seiner Verfügung haben. Er kauft jetzt in Nordamerika zwei Fregatten, und wird sich mit seinen Gefahrten noch vor Ende dieses Sommers nach Griechenland begeben.

Spanien.

Madrid, den 22. Juni. Die ganze k. Familie ist heute Morgens angekommen. Die Truppen defilirten vor dem König und der Königin, welche hierauf von dem diplomatischen Korps, den Generalen, den Beamten und der Geistlichkeit die Aufwartung empfingen. — Eine k. Ordonnanz befiehlt, daß alle Jene, die Bücher oder Schriften über die Freimaurerei, die Communeros, die Carbonari und andere geheime Gesellschaften in Handen haben, sie binnen acht Tagen unter Strafe des Hochverraths der Polizei übergeben sollen. Diese Ordonnanz muß in allen Provinzen Spaniens bekannt gemacht werden. — Die Generale Morillo und Borcena sind, ersterer einstimmig, purifizirt worden. Ersterer spielte während der spanischen Revolution, wie bekannt, eine wichtige Rolle, und der zweite war zur nämlichen Epoche General-Inspektor der Milizen, und stand schon auf dem Punkt, Kriegsminister zu werden.

Frankreich.

Paris, den 2. Juli. In dem von dem Herzog von Brißac in der Pairskammer über den Gesetzentwurf wegen Bestimmung des Budgets der Einnahmen und Ausgaben für 1827 erstatteten Berichte führt er unter andern an, daß zwar die Ausgaben sich vermehrt haben, daß aber viele der neuen Ausgaben nichts anders als Surrogate älterer Ausgaben seyen, die entweder minder nützlich, oder bloß vom Zeitdrange aufgelegt waren. Vergleicht man die Budgets früherer Jahre mit den dermaligen Budgets, so findet man, daß, wenn erstere geringer an Auslagen waren, die letztern sich durch erzielte Resultate vor den erstern auszeichnen. Die so lange hülflos gelassenen Diener der Religion wurden der Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit. Die Armee, das Seewesen wurden neu geschaffen; das Straßenwesen wurde verbessert; große Arbeiten werden unternommen ꝛc. ꝛc. „War," sagte der Berichterstatter, „unsere Lage nicht ohne Verlegenheit, so war diese Verlegenheit nicht ohne Einfluß, um uns anzutreiben, auf Mittel zu denken, diesen Verlegenheiten zu steuern. Stufenweise gelangte Frankreich dahin, sich die Mittel zu verschaffen, Ausgaben zu bestreiten, deren Vorstellung allein die kühnste Einbildungskraft in Schrecken setzte. Sie wurden bestritten, ohne daß die bösen Prophezeihungen sich erwahrten, und man sah sogar den öffentlichen Wohlstand in dem nämlichen Maße als die Lasten, welche so großen Bedürfnissen steuern müssen, zunehmen." Der Berichterstatter vergleicht sodann die Ausgaben und Einnahmen der Jahre 1825, 1826 und 1827 mit dem Bemerken, daß das erste Jahr einen Ueberschuß von 577,203 Fr.; das zweite von 9,591,206 Fr. und das letzte von 878,992 Fr. gegeben habe. Er durchgeht hierauf den für 1827 von jedem Ministerium verlangten Kredit. Das Justizministerium verlangt einen Kredit von 19 491,934 Fr., mithin eine Vermehrung des Kredits um 135,344 Fr. Sammtliche Verhältnisse fordern diese Vermehrung so nachdrücklich, daß ihm die Pairskammer ihre Bewilligung nicht w rd versagen können. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bedarf eines Kredits von 9 Mill., und dieser hat sich um 600,000 Fr. vermehrt. Der Redner zeigte die Nothwendigkeit dieser Vermehrung, und beruft sich unter andern auf die Nothwendigkeit, Gesandte nach Brasilien, nach den amerikanischen Republiken und nach Lucca, und drei Konsular-Agenten nach Haiti abzuschicken. Die Auslagen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts figuriren im Budget mit 34,500,000 Fr., während sie im Jahre 1826 nur auf 32 Mill. angesetzt waren. Im Jahr 1827 werden 450 Filialen mit Seelsorgern versehen werden, deren Zahl dadurch auf 26,815 erhöht wird. Doch schmachten leider noch 7500 Nonnen in Dürftigkeit, denen aus einem Fonde von 600,000 Fr. nur eine Zulage von 80 Fr zu ihrer kleinen Pension gegeben werden kann. Das Budget des Ministeriums des Innern wurde von 88,500,000 Fr. auf 91,200,000 Fr., mithin um 2,700,000 Fr. vermehrt.

Rußland.

Petersburg, den 24. Juni. Gestern früh ist der Großfürst Michael von hier nach Moskau abgereist. — Der Geheimerath Graf Pahlen, beim Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten angestellt, ist Statthalter von Odessa geworden, und wird auch während der Reise des Grafen von Woronzoff, die Geschäfte eines Generalgouverneurs von Neurußland und eines bevollmächtigten Kommissarius in Bessarabien versehen. — Seit dem 15. d. M. haben in dem Saale der Plenarversammlung der St. Petersburgischen Departements des dirigirenden Senates, die Sitzungen des, zufolge Allerhöchsten Manifestes vom 13. Juni, verordneten Oberkriminalgerichts, angefangen. Die Ehrenwache desselben bildet, außer der gewöhnlichen Hauptwache, ein Zug der Chevaliergarde. — Ein kaiserl. Gnadenbrief, datirt Petersburg den 31. März 1826, und überschrieben: „Unserm lieben getreuen Donheere," verleiht demselben, in Anbetracht der ruhmbedeckten Thaten und der unerschütterlichen Treue dieses Heeres, zur Belohnung den Säbel, welchen der Kaiser Alexander der Erste trug. Am 21. Mai, den St. Nikolaus Tag, empfing das Donheer dieses Geschenk zugleich mit dem Reskript Sr. Majestät des Kaisers mit der größten Feierlichkeit. — S. k. H. der Prinz Karl von Preußen ist hier angekommen.

Miszellen.

Die Handelszeitung von Lyon enthält nachstehenden Artikel: „Der Doktor James Hatham von Morpet, in Northumberland, der von der Schweiz zurückkömmt, erzählt, daß sich dort vor Kurzem am Fuße des St. Gotthards, eine Meile von Airole, im Thal Levantina, einer der merkwürdigsten Vorfälle ereignet habe. Man fand in einer Art von Höhle den Körper eines Menschen von etwa dreißig Jahren, unter einem Haufen Eisschollen, welche eine Lavine dort angehäuft hatte. Da dieser Körper noch so frisch war, als wäre er erst vor einer halben Stunde erstickt, so ließ ihn der Doktor Hotham unter dem Eis hervor ziehen, ihm die Kleider ausziehen, und ihn in kaltes Wasser tauchen, bis er von einer Eisrinde überzogen wurde. Dann legte man ihn in ein laulichtes, und bald darauf in wärmeres Wasser. Man brachte ihn sodann in ein gewärmtes Bett, und behandelte ihn als einen Erstickten, wodurch er wirklich zum Leben gebracht wurde. Aber man denke sich das Erstaunen aller Anwesenden, als der Gerettete, sobald er den Gebrauch seiner Sinne erlangt hatte, in englischer Sprache erklärte, er sey Roger Dodsworth, Sohn des Antiquars dieses Namens, im J. 1629 geboren, und sey auf der Rückreise aus Italien im J. 1660, ein Jahr nach seines Vaters Tod, unter einer Lavine begraben worden. Nach dem Berichte des Doktors empfindet Herr Dodsworth dermal eine große Steife in den Gelenken, welche aber bald ihre vormalige Biegsamkeit wieder erhalten werden. Wenn Hr. Dodsworth nach seiner gänzlichen Herstellung nach einer Abwesenheit von 166 Jahren durch Lyon in sein Vaterland zurückkehrt, wird er gewiß die allgemeine Neugierde im höchsten Grade rege machen.

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

1826 Mai Tag	Innsbruck. Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	1826 Mai Tag	Trient. Früh um 7 Uhr. Barom. Zollstrich.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zollstrich.	Therm. Grad	Witterung
29	26 2¾	7¾	heiter	26 3¾	21	heiter	29	27 5	12	Wolken	27 5	16	heiter
30	26 4½	7¾	heiter	26 3	21½	heiter	30	27 6	13	heiter	27 6	17	trüb
31	26 3	11	trüb	26 2¼	21½	trüb	31	27 6	14	heiter	27 5	19	heiter
1	26 2¾	10	trüb	26 2¼	18	trüb Reg.	1	27 5	13	heiter	27 4	18	trüb

Geschichte.

Aufzählung der Brandunglücke, die den Markt Matrei seit 358 Jahren betroffen haben.

(Beschluß.)

Und die wohlthätige Feuerversicherungs-Anstalt, gegen die es so viele unbescheidene und wahrhaft nur eigennützige Eiferer gab, und hie und da vielleicht noch giebt, wie wohlthätig würde sie nicht für Matrei gewirkt haben, wenn sie vor 1748 eingeführt gewesen wäre? Man nehme nur von den in einer Zeit von 30 Jahren abgebrannten 331 Gebäuden eines in das andere zu 300 fl. versichert an, so wird man finden, daß Matrei eine Entschädigungssumme von 99,300 fl., also gewiß eine weit größere Summe, als es in dieser Zeit an Brandassekurranz-Beiträgen bezahlt haben würde, bekommen hätte. — Gewiß ein sprechender Beweis für die Vortrefflichkeit der Brandversicherungs-Anstalt.

Das hier zuletzt Gesagte gilt nicht so fast den Markt Matrei, wie man vielleicht glauben möchte, sondern es gilt als Bemerkung im Allgemeinen, und es soll diejenigen vom Nutzen der Anstalt überzeugen, die sich derselben noch abhold beweisen, ungeachtet Menschen- und Christenpflicht schon jedem ohnehin laut zurufen: „Was du willst, das dir im Unglücke andere thun sollen, das thue auch ihnen, wenn sie unglücklich sind.“ Durch den Beitritt zur Brandassekurranz sorgt man für sich auf den Fall eines Unglücks, und auf alle Fälle sind die Brandversicherungs-Beiträge, Beiträge zur Milderung des menschlichen Elends.

Belehrt durch so oft erlittenes Unglück sind die Bewohner des Marktes Matrei zahlreich dem Institute der Brandversicherung aus der Ueberzeugung, daß die Beiträge um so geringer ausfallen müssen, als mehrere beitragen, beigetreten, und sie haben auch für Anschaffung von nöthigen Lösch-Requisiten, so viel es bisher ihre Kräfte erlaubten, gesorgt; der Markt hat als Gemeinde zwei Feuerspritzen, wovon eine sehr gut, mit einem Schlauch versehen, und erst vor wenigen Jahren angeschafft worden ist, und der Sternwirth, Anton Steiner, besitzt eine Handspritze, wie zu wünschen wäre, daß jeder Wirth und jeder nur etwas vermögliche Bauer sich anschaffen möchte, besonders zum Löschen des Feuers in Winkeln, wo man nicht leicht zukommen kann, und zur Abwendung des Schadens, den das Flugfeuer auf Dächern so vielfältig verursacht.

Würde überall bei Bauten auf Feuersicherheit gesehen, würden überall Feuer und Licht sorgfältig bewahrt, und würde man überall um die Anschaffung guter und hinreichender Lösch-Requisiten besorgt seyn, so würden nicht nur die Feuersbrünste viel seltener werden, sondern auch die Assekurranz-Beiträge nur sehr geringe ausfallen. Matrei, den 27. Juni 1826.

H—g—n.

Litteratur.

Es war den Freunden der vaterländischen Geschichte sehr angenehm, in den Nummern 52 und 53 des Bothen v. u. f. Tirol u. Vorarlb. aus der Zeitschrift Hermes die darin vorkommende Anzeige und Rezension von des Herrn Pfarrers und Professors Sinnacher Beiträgen zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen abgedruckt zu sehen, indem sie darin einen Beweis fanden, daß des verdienstvollen höchst thätigen Mannes Arbeit und Verdienst auch außer Tirol gehörig gewürdiget und anerkennt wird. Wir können indeß nicht umhin, zu bemerken, daß eben diese Rezension zum Theil auch oberflächlich und mit zu weniger Sachkenntniß, zum Nachtheil des Herrn Sinnacher, hingeworfen ist. Man sollte nach derselben glauben, S. liefere uns weiter nichts, als ein fortlaufendes Kompendium von dem historischen Werke des Kanonikus Resch, doch mit manchem Zusatze und einigen Berichtigungen und mit eingeschalteten Episoden ausgestattet. Wer aber Resch's Werk kennt, der weiß auch, daß seine Geschichte, wie auch schon der Titel besagt, sich nur auf die Bischöfe von Säben beschränkt, das zehnte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung nicht überschreitet, und sich auf die Bischöfe der von Säben nach Brixen übersetzten Kirche nicht ausdehnt. Diesen, von Resch bearbeiteten, Zeitraum umfaßt der erste Band des Sinnacherschen Werkes, und nur von diesem Bande gilt, was der Hr. Rezensent ohne Unterschied sagt. Alles Uebrige, mit dem eilften Jahrhundert anzufangen, wird vom Hrn. Sinnacher zuerst aus den Quellen bearbeitet; Resch hat darüber nichts weder durch den Druck bekannt gemacht, noch handschriftlich hinterlassen. Nur eine ungemein reichhaltige Sammlung von Urkunden hat dieser unermüdete Gelehrte zusammengetragen, und seinem Schüler und Freunde, dem Herrn Kanonikus Stephan v. Mayrhofen, als Vermächtniß hinterlassen, und eben diese handschriftliche Urkundensammlung ist allerdings für Hrn. S. einer der größten und wichtigsten Behelfe; irrig aber ist (was in der Rezension gesagt wird), daß der größere Theil der Brixner Urkunden schon von Resch bekannt gemacht worden sey. Uebrigens verdient wohl kaum ein Schriftsteller den Vorwurf, daß er mit fremden Federn sich zu schmücken suche, so wenig, als der höchst bescheidene und anspruchslose Hr. Sinnacher. Nebstdem, daß er schon im Eingange seines Werkes umständlich meldet, welcher Werke und Vorarbeiten er sich vorzüglich bedient habe, und darunter auch des Freiherrn v. Hormayr's Werke namentlich anführt, ist er auch im Verlaufe sehr sorgfältig im Citiren. Sollte er nun doch manchmal eine Urkunde, die schon bei dem Freiherrn v. Hormayr vorkommt, als dort abgedruckt nicht neuerlich und insbesondere bemerkt haben, so kann ihm dieß eines Theils nicht billig zum Vorwurf gemacht werden, andern Theils aber mag er auch manche Urkunde nicht eben nach dem Abdrucke bei dem Frhrn. v. H., sondern nach dem Original oder nach einer Abschrift benützt haben.

Litterare Anzeige.

Das dritte Heft des Bandes IV. der Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen, gesammelt durch Franz Anton Sinnacher, Professor der fürstbischöflichen theologischen Lehranstalt zu Brixen, ist nun erschienen, und kann von den Herren Abonnenten gegen Erlag des Subskriptions-Preises von 36 kr. R.W. bezogen werden. Dasselbe enthält nebst einem alphabetischen Register über den ganzen IV. Band, und eine kurze Geschichte des Cisterzienser-Klosters zu Stams, die Regierungs-Geschichte des Bischofs Bruno, als Fürsten und Bischofs zu Brixen. Der würdige Hr. Verfasser, welcher der Seelsorgs-Geschäfte nun entbunden ist, wird dieses für die Kirchen-Geschichte Tirols sehr interessante kritische Werk fortsetzen, und die Hefte werden in der Folge schneller, als bisher, geliefert werden.

So wenig auf einer Eiche sich Kirschen oder Pflaumen pfropfen lassen, so wenig nistet sich ein Schmeichler am Hofe eines ernsten, weisen und rechtlichen Fürsten ein.

Wie es bei Rednern und bei Sängern nicht darauf ankommt, wie viel und wie lange sie geredet oder gesungen haben; so legt man verständiger Weise auch nie einen Werth darauf, wie lange ein Mensch gelebt habe; sondern die Thaten, womit er sein Daseyn bezeichnet, bestimmen den Preis seines Lebens.

Gewöhnlich tragen junge Reben mehr Trauben als alte, aber diese erzeugen besseren Wein als jene. Eben so wissen junge Leute mehr, alte hingegen verständiger zu reden.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

k. k. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 56 13. Juli 1826.

Tirol.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. die bei dem Tiroler Gubernium erledigte Hofrathsstelle dem nied. österr. Regierungsrathe Johann Grafen v. Spaur allergnädigst zu verleihen geruht.

Die vaterländische Brandversicherungsanstalt, welche durch ihre fortwährende Ausdehnung immer gemeinnütziger wird, muß in eben dem Verhältnisse, als das Anschlagskapital anwächst, auch das öffentliche Vertrauen für sich gewinnen. Seit dem Anfange dieses Jahres sind nur allein im Kreise Unterinnthal 450 Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude mit einem Anschlags-Kapital von 357,513 fl. W. W. C. M. diesem freien Vereine beigetreten. Dadurch haben diese Stiftungen und Gemeinden eine in der wechselseitigen Vergütung aller Vereinsglieder gesicherte Gewährschaft für einen gleich großen Betrag erlangt, wenn ein Brand diese Gebäude verheeren sollte. Diese Thatsache liefert einen sprechenden Beweis von der Konsolidirung dieser wohlthätigen Anstalt, welche am 1. Februar 1825 in das Leben getreten ist, und schon in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit ein Anschlagskapital von 11,475,690 fl. nachzuweisen im Stande ist.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 5. Juli. In dem geheimen Konsistorium vom 3. d. schloß der heil. Vater den Kardinälen Lodovico Micara und Mauro Capellari, die schon am 13. März d. J. als Kardinal-Priester bekannt gemacht wurden, den Mund. Alsdann schlugen Se. Heiligkeit folgende Kirchen vor: „Die Erzbisthümer Ferrara für Mons. Filippo Filonardi, Erzbischof von Athen; Ravenna für M. Falconieri, Uditore di Rota; Lucca für M. Giuseppo de Nobili; Manilla in Ostindien für P. Hilarion Diez, Augustiner-Provinzial; die Bisthümer: Viterbo und Toscanella für M. Gaspare Bernardo Marchese Pianetti; S. Severo für Pr. Bernardo Rossi; Cervia für Pr. Ignazio Giovanni Cadolino; Reggio di Modena für M. Filippo Cattani; Alise und Telese für M. Carlo Puoti; Conversano für M. Giovanni de Simone; Grenoble für Pr. Filibert Bruillard; Placencia in der Provinz Compostella für Pr. Cipriana Sanchez Varela; Meliapor in Ostindien für Pr. Stefano di Gesu Maria, Franziskaner; Paderborn für Pr. Friedrich Clemens Freiherrn von Ledebur; Janow oder Podlachia für Pr. Johann Marzell Guthowski; Tine für Pr. Giorgio Gabinelli; Santorin für Pr. Francesco da Leonessa, Franziskaner; Leuca in partibus infidelium, für M. Filippo de Angelis; Lero in p. inf. für Pr. Vincenzo Annovazzi; Dioclezianopolis in p. inf. für Pr. Francesco Spolverini; Mindo in p. inf. für Pr. Gio. Pattista Sartori Canova; Eleuteropolis in p. inf. für Pr. Franz Lewinski, Domdechant von Janow; Samaria in p. inf. für Pr. Karl Adalbert Freiherrn von Beyer, Suffragan von Köln; Rama in p. inf. für Pr. Michael Piwnicki; die Coadjutorie mit künftiger Nachfolge zum Erzbisthum Capua für M. Francesco Serra, Herzog von Cassano, Erzbischof von Nicea, apostolischen Nuntius am k. baierischen Hof. Hierauf baten die HH. Konsistorial-Advokaten um das heil. Pallium für die Erzbisthümer Ferrara, Ravenna, Lucca und Manilla. Nach geendetem Konsistorium öffnete der heil. Vater den Kardinälen Micara und Capellari den Mund, verlieh ihnen den Titel von Kirchen, und steckte ihnen den Kardinals-Ring an.

Türkei.

Der österr. Beobachter bringt folgendes Schreiben aus Konstantinopel vo 22. Juni: Diese Hauptstadt ist in den letztverflossenen Tagen der Schauplatz blutiger Auftritte gewesen, welche ohne die Festigkeit des Sultans, die Energie, die Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßregeln den Umsturz des Reiches hätten herbei führen können. Die furchtbare Katastrophe hat, nach einem kurzen Kampfe, mit der Vernichtung des Janitscharenkorps geendet. Wenn man die Umstände erwägt, unter welchen Sultan Mahmud im Jahre 1808 auf den Thron gelangte, wenn man den von ihm seit achtzehn Jahren unabänderlich verfolgten Gang beobachtet, so zeigt es sich klar, daß er, von der Ueberzeugung ausgehend, daß der Bestand des Reiches und dessen Vertheidigung gegen auswärtige und innere Feinde mit der Existenz des Janitscharenkorps in seiner bisherigen Verfassung unvereinbar sey, ohne Unterlaß, wiewohl im Stillen, die Mittel vorbereitet habe, diese seit ihrer Errichtung und vollendeten Organisirung unter Soliman I. so sehr ausgeartete Miliz entweder zu reformiren, oder gänzlich aufzulösen. Die in den letzten Tagen des vorigen Monats ausgeführten Maßregeln (vergl. unser letztes Montagsblatt) waren der erste öffentliche Schritt der Regierung zu der beabsichtigten Reform. Obwohl diese Neuerung ohne Anstand und Schwierigkeit vor sich gieng, obwohl dem Anscheine nach alle Chefs des Janitscharenkorps und die Mehrzahl der Gemeinen derselben beistimmten, und erstere sogar eidlich, mit Siegel und Unterschrift, für deren Annahme sie sich erklärt und verbürgt hatten, so konnte die Regierung sich doch nicht über den geheimen Widerwillen täuschen, mit dem sich jene Miliz im ersten Augenblicke der Ueberraschung dem Willen des Sultans gefügt hatte. Sie traf die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, und es zeigte sich nur zu bald, daß diese nichts weniger als überflüßig waren. Schon in den ersten Tagen nach der Bekanntmachung des neuen Reglements bezeigten die in die reguläre Miliz aufgenommenen Janitscharen bei ihren Waffenübungen Widerspenstigkeit gegen die dem Exerzitium vorgesetzten Offiziere, die bald in dumpfe Gährung übergieng, wovon sich die ersten Spuren am 14. Abends durch Zusammenrottung mehrerer Trupps derselben äußerten. Endlich in der Nacht vom 14. auf den 15. kam der Aufstand zum vollen Ausbruche. Ein Haufe dieser Meuterer stürzte sich nach Mitternacht auf die Wohnung des Janitscharen-Aga, das sogenannte Aga Kapußi, um ihren Obergeneral zu ermorden. Allein dieser hatte noch Zeit gefunden, sich nach dem Pfortenpallaste zum Großwesir zu retten. Da den Meuterern dieser erste Anschlag mißlungen war, so ließen sie ihre Wuth an seiner Wohnung und an seiner Familie aus, welche auf das Grausamste mißhandelt wurden. Sie nahmen dann ihre Richtung gegen die Wohnung Redschib-Efendi's, des Agenten Mohammed Ali Pascha's, welcher, vor Kurzem von seiner Sendung aus Morea zurückgekehrt, den Janitscharen, als einer der eifrigsten Beförderer der neuen Ordnung, vorzüglich verhaßt war. Auch dieser ward nicht gefunden, sein Haus aber auf das Gräulichste geplündert und verwüstet. Mittlerweile hatte sich der stärkste Trupp gegen den Pforten-Pallast in Marsch gesetzt, um auch den Großwesir zu überfallen. Dieser, durch den Janitscharen-Aga gewarnt, hatte sich mit seiner Familie und seiner Dienerschaft bereits aus dem Pallaste entfernt, und nach dem Jali Köschk, einem in der Nähe des Serails an der Hafenseite gelegenen großherrlichen Pavillon, begeben. Dort sammelten sich nach und nach die Anhänger der Regierung, während die Aufrührer mit Plünderung des Pfortenpallastes beschäftigt waren, oder sich in den Schenken zerstreuten und den größten Ausschweifungen überließen. Mit Tagesanbruch vereinigten sich die in den Kasernen liegenden Janitscharen auf dem in der Mitte derselben

Digitized by Google

befindlichen, aus allen frühern Revolten bekannten Platze Etmeidan, brachten ihre Kessel dahin, und ließen in den umliegenden Stadtquartieren durch Ausrufer verkünden, daß jeder Janitschar sich auf dem gemeinschaftlichen Sammelplatze einfinden solle; eine gleiche Aufforderung ergieng an die Tschebedschis oder Zeugschmiede in der Nähe der Sophienmoschee; sie ward jedoch durch den Chef derselben unter mancherlei Entschuldigungen abgelehnt. Indessen war aber auch die Regierung ihrerseits nicht unthätig geblieben. Auf die erste Nachricht von dem Ausbruche des Aufstandes war Sultan Mahmud von seinem Landsitze in Beschiktasch am europäischen Ufer des Bosphors in's Serail zurückgekehrt. Nach und nach versammelten sich die Minister und Chefs der Departements, der Mufti und die vornehmsten Ulema's bei dem Jali Köschk um den Großwesir. Bald darauf traf auch Aga-Hussein-Pascha, Befehlshaber des Observations-Lagers auf der europäischen Küste, und Mehemmed-Pascha, Kommandant des asiatischen Lagers, mit zahlreichen Truppen daselbst ein, mit welchen sich mehrere Bataillons Topdschi und Kumbaradschi (Kanoniere und Bombardiere) mit Kanonen aus der Batterie von Tophana vereinigten. Nachdem nun eine ansehnliche Heeresmacht unter den Augen des Sultans versammelt war, der selbst in kriegerischer Rüstung die Anordnungen leitete, setzte sich dieselbe nach dem Hippodrom oder Atmeidan in Marsch. Die Fahne Mohammeds wurde vor der Moschee Sultan Ahmeds aufgepflanzt, und durch öffentliche Ausrufer in allen Quartieren der Stadt und der Vorstädte jeder echte Muselmann aufgefordert, sich bewaffnet unter die Fahne des Propheten zu stellen. Zahllose Bewaffnete strömten aus allen Gegenden auf dem Atmeidan zusammen. Ermuthigt durch die Entschlossenheit des Sultans und das kriegerische Feuer des Hussein-Pascha, schworen Alle, den Sultan und den Thron mit ihrem letzten Blutstropfen zu vertheidigen. Dieselbe Aufforderung war auch an die Meuterer ergangen; dreimal wurden sie aufgefordert, zur Fahne des Propheten zurückzukehren. Trotzig verwarfen sie jede Aufforderung, und antworteten, daß sie nicht eher dem Willen des Sultans sich fügen würden, bis die neuen Reglements abgeschafft, und ihnen die Köpfe des Großwesirs, Hussein-Pascha's, des Janitscharen-Aga's und Nedschib-Efendi's ausgeliefert seyn würden. Entrüstet über ein solches Begehren, und weit verschieden von seinem Vorgänger Selim III., welcher das Opfer seiner Nachgiebigkeit ward, befahl Sultan Mahmud dem Hussein-Pascha, alsogleich mit allen ihm zu Gebote stehenden Truppen gegen die Rebellen vorzurücken, nachdem sie durch ein Fetwa des Mufti in die Acht erklärt worden waren. Hussein-Pascha, an der Spitze mehrerer Tausende, rückte im Doppelschritte gegen die Meuterer vor, die dem Andrange nicht zu widerstehen vermochten. Sie zogen sich auf den Etmeidan zurück, und warfen sich in ihre Kasernen. Wenige Kanonen- und Kartätschenschüsse sprengten die Thore des Revolutionsplatzes; nach kurzem Kampfe waren die Rebellen überwältigt; ein furchtbares Gemetzel erfolgte nun bei den Kasernen, welche in Brand gesteckt wurden, der auch einige nahe gelegene Häuser ergriff, deren Besitzern der Sultan vollen Ersatz des erlittenen Schadens zusicherte. In wenigen Stunden war das Schicksal des Tages und das Los des Janitscharenkorps entschieden. Der Verlust der Rebellen an Getödteten oder durch den Brand Umgekommenen wird auf 2 bis 3000 angegeben; der der großherrlichen Truppen war verhältnißmäßig nur gering. Man fand bedeutende Schätze in den Kasernen, welche den Siegern als Beute überlassen wurden. Die Flüchtlinge wurden nach allen Richtungen verfolgt, und jene, die sich in feste Gebäude oder Chans in der Gegend des Thores von Adrianopel oder der sieben Thürme geworfen hatten, nach und nach zur Uebergabe gezwungen. Am 16. als am Freitage begab sich der Sultan nach der dem Serail nahen Moschee von Sul-Tschesme, nicht mehr von Janitscharen, sondern bloß von Kanonieren und Bombardieren begleitet, zum feierlichen Gebethe. Indessen hatte sich das Ministerium unter Vorsitz des Großwesirs, Hussein-Pascha's und des Mufti auf dem Atmeidan unter Zelten versammelt, und ein strenges Gericht über die Rebellen zu halten angefangen. Alle Janitscharen, die mit den Waffen in der Hand ergriffen worden, vorzüglich aber ihre Ustas und andere Offiziere, die früher die Annahme der Reform beschworen hatten, wurden nach kurzem Verhör hingerichtet, die minder Schuldigen nach den Gefängnissen des Bostandschi-Baschi abgeführt. Am 17., während das Blutgericht seine Sitzungen fortsetzte, wurde eine Proklamation bekannt gemacht, nach welcher das Janitscharenkorps für immer abgeschafft, der Name Janitschar mit Fluch belegt, und reguläre exerzirte Truppen unter dem Namen Asker i Muhammedije zur Vertheidigung des Reiches und des Islams berufen werden. Zugleich wurden die ruhigen Bürger und Bewohner der Hauptstadt eingeladen, ihre Kaufläden, die drei Tage hindurch verschlossen geblieben waren, wieder zu öffnen, und ihren Geschäften, wie vorher, nachzugehen. Niemanden wurde mehr erlaubt, in der Tracht der Janitscharen zu erscheinen, oder diesen Namen zu führen; alle Kasernen der Janitscharen wurden von Grund aus zerstört, ihre Kessel, die so oft zum Signal des Aufruhrs gedient hatten, zerschlagen, die Nischans der Orta's oder Regimentszeichen abgenommen, von dem Mufti mit Füßen getreten und zerbrochen, kurz, die gänzliche Vernichtung dieser einst so furchtbaren Miliz bewerkstelligt. Alle bisher von Janitscharen versehenen Wachen wurden den Topdschis oder Bostandschis übergeben, und an den 24 Thoren der Stadt eben so viele Kapidschi-Baschis mit 25 Mann solcher Wachen aufgestellt. Am folgenden Tage übertrug der Großwesir den Sitz der Regierung vom Atmeidan in den ersten Hof des Serails, wo seitdem das Ministerium unter Zelten, von Bewaffneten umgeben, die Geschäfte besorgt, während an andern Stellen dieses Hofraumes militärische Uebungen nach europäischer Art vorgenommen werden. So schnell der Kampf im Innern der Stadt entschieden worden, so war man anfangs doch nicht über den endlichen Ausgang vollkommen beruhigt, so lange man daselbst nicht wußte, welche Partei die Besatzungen der festen Schlösser am Bosphorus, die aus den frühern Janitscharen-Aufständen berüchtigten Jamaks, ergreifen würden. Diese verhielten sich nicht nur vollkommen ruhig, sondern erklärten sich auch bereit, zur Handhabung der guten Ordnung mitzuwirken, und dem Sultan mit vereinter Kraft zur Bezwingung der Aufrührer beizustehen. Der Großherr dankte ihnen für ihre Bereitwilligkeit, und schickte seinen obersten Stallmeister mit einem Geschenke von 300 Beuteln zur Vertheilung an die Garnisonen nach den Schlössern ab. Es steht noch zu erwarten, ob die Jamaks in ihrer bisherigen Verfassung werden belassen werden, da sie nicht geneigt scheinen, das neue Exerzitium anzunehmen, und Hussein-Pascha, dessen Scharfblicke kein Umstand so leicht entgeht, welcher dem dermaligen Stande der Dinge Gefahr drohen könnte, diese Schlösser und ihre Besatzungen gewiß nicht aus den Augen verlieren wird. — Die vorzüglichsten Veränderungen, welche in Folge der Abschaffung des Janitscharenkorps und der Ereignisse, welche diese Maßregel herbei geführt hatten, statt gefunden haben, sind folgende: Hussein-Pascha, unter dem Namen Aga-Pascha bekannt, welchem vorzüglich der Ruhm des Sieges sowohl hinsichtlich der getroffenen Maßregeln als der während des Kampfes bewiesenen Tapferkeit gebührt, ist zum Seriasker oder Generalissimus sämmtlicher islamitischen Truppen ernannt. Derselbe hat sein Hauptquartier, welches anfänglich in dem vormaligen Hotel des Janitscharen-Aga aufgeschlagen war, nunmehr nach dem mit hohen und festen Mauern umgebenen Eski-Serai (alten Serail) verlegt, aus welchem die Frauen des Sultans nach dem sogenannten Tschifte-Serai entfernt wurden. Von dieser sichern, die ehemals von Janitscharen bewohnten Quartiere beherrschenden Stellung aus ist Hussein-Pascha im Stande, jeder Bewegung im Innern der Stadt Einhalt zu thun. Das ehemalige Hotel des Janitscharen-Aga ist dem Mufti zur Amtswohnung angewiesen, und dadurch gleichsam unter den Schutz der Religion gestellt worden; auch sollen den beiden Kadiaskern (obersten Heeres-Richtern) und andern höhern Chargen der Ulema's Staatsgebäude eingeräumt werden. Der bisherige Janitscharen-Aga war zum Miri-Achor oder obersten Stallmeister ernannt worden; er soll aber, von dem Eindrucke, welchen die gegen seine Familie von den Aufrührern verübten Gräuel auf sein Gemüth hervorbrachten, tief erschüttert, diese Stelle ausgeschlagen und sich in den Ruhestand zurück gezogen haben. Die übrigen Beförderungen betrafen meistens die Generalität und jene Stabsoffiziere des Janitscharenkorps, welche sich der Regierung treu erwiesen hatten.

(Beschluß folgt.)

Der Osservatore Triestino enthält über die griechischen Angelegenheiten folgende Korrespondenz-Artikel: „Konstantinopel, den 10. Juni. Die türkische Flotte ist noch immer in den Dardanellen, und erwartet Transporte von Mund- und Kriegs-Vorräthen. — Zu Tenedos ist die zwanzig Schiffe starke egyptische Eskadre angekommen, und wird sich mit jener des Kapudan Pascha verbinden, um gegen mehrere Inseln des Archipels

Digitized by Google

zu operiren. — Zu Navarin sind zwanzig egyptische Schiffe mit Vorräthen aller Art unter Bedeckung zweier egyptischer Kriegsschiffe angelangt. — Die Seeräubereien der Griechen dauern fort; diese plündern die Schiffe aller Nationen, worunter auch zwei österreichische und mehrere englische Schiffe. Sie nehmen nicht nur Ladungen, Geräthschaften und Geld, sondern sogar die Kleider vom Leibe weg. — Die griechischen Kriegsschiffe haben sich nach Hydra zurückgezogen, wo sie sich mit Munition versehen; ein Theil derselben beobachtet zwischen Metelin und Scio die Bewegungen der Flotte des Kapudan Pascha. — Kriegsschiffe aller Nationen haben den Hafen von Smyrna verlassen, um die griechischen Piraten zu verfolgen. Die englischen Schiffe haben schon dreißig griechische Raubschiffe genommen. — Vom 10. Juni. Die k. k. Fregatten Hebe und Karolina setzten, nachdem erstere einen Theil der von ihr begleiteten Konvoy nach Smyrna geführt hatte, mit den übrigen Schiffen die Fahrt nach Konstantinopel fort. — Der Kommodore Hamilton begegnete in den Gewässern von S. Georgio di Schiro neunzehn flachen Fahrzeugen mit griechischem Raubgesindel unter Anführung des bekannten Seeraubers Vasso Braicovich, welche nach unzähligen Gräuelthaten und Raubereien auf Andros, Schiro, Schiatto ꝛc. andere Inseln zu überfallen im Begriff standen. Er führte sie nach Napoli, um ihnen dort den Prozeß machen zu lassen.

Großbritannien.

London, den 1. Juli. Bei den Unruhen, welche zu Carlisle bei Gelegenheit der Wahlen statt hatten, und welche durch bewaffnete Macht gestillt werden mußten, wurden durch die Salven der Truppen mehrere schuldlose Personen theils verwundet, theils getödtet. — Zu Ilchester wurden am 29. Juni die Wahlversammlungen geschlossen, und Hr. Dickinson und Sir Lithbridge, welche Kandidaten die meisten Stimmen hatten, als Repräsentanten der Grafschaft Sommerset gewählt. Der durchgefallene Kandidat Hr. Hunt machte den neuen Deputirten mit einer Flasche Stiefelwichse von seiner Fabrik ein Geschenk.

London, den 3. Juli. Die fremde Börse ist noch immer in einem traurigen Zustand, und die Fonds der südamerikanischen Republiken sehr gesunken. — Sir Archibald Campbell marschirte, den letzten Nachrichten zufolge, nach Ummeropoura, der Hauptstadt des Reichs der Birmans. — Zu Tralee, in der Grafschaft Kerry, wurden bei den letzten Unruhen sieben Menschen getödtet, und dreizehn schwer verwundet. Aus der hierüber angestellten Untersuchung ergiebt sich, daß die Salven, durch welche dieses Unglück geschah, auf Befehl des Oberscherifs, John Hickson, des Majors Edward Mullins und des Friedensrichters Georg Rowan gegeben wurden, und daß dieser Befehl zum Feuern unentschuldbar sey, nachdem er ohne Nothwendigkeit gegeben wurde. Man hat behauptet, daß die dermaligen Wahlen England mehr Blut gekostet, als mehrere Siege über die Birmans.

Spanien.

Madrid, den 22. Juni. Seit etlichen Tagen werden in den Straßen von Madrid viele räuberische Angriffe gemacht. In der verflossenen Woche wurde ein Räuber zur Nachtzeit von einem Polizeibedienten, gegen den er sich mit gewaffneter Hand wehren wollte, getödtet. — Die Madrider Zeitung dankt öffentlich den k. Volontären von Ubeda, im Königreiche Jaen, für den Eifer, womit sie die Kontrabandiere und Gauner verfolgten, und nach und nach mehr als 40 derselben verhafteten. In dieser Stadt hat der Hunger seit zwei Jahren am meisten gewüthet, und dadurch auch die größte Menge Verbrecher erzeugt.

Madrid, den 26. Juni. Der General-Kapitän von Valencia hat eine Menge von Leuten, welche aus den umliegenden Städten und Flecken sich nach Valencia zurückgezogen hatten, diese Stadt zu verlassen befohlen. — Der Marechal de Camp, Gonzales, ist zum General-Lieutenant befördert, und statt des Generals Downe zum zweiten Befehlshaber in Andalusien ernannt worden. — Es zirkulirt hier das erfreuliche Gerücht von der Schwangerschaft der Königin.

Frankreich.

Paris, den 5. Juli. In der Sitzung der Pairs-Kammer vom 4. d. wurde die Diskussion über den Entwurf des Finanzgesetzes fortgeführt.

Paris, den 6. Juli. In der heutigen Sitzung der Deputirten-Kammer wurde die k. Ordonnanz abgelesen, durch welche die Sitzung der Pairs- und Deputirten-Kammer vom Jahr 1826 geschlossen wird. Alles rief: „Es lebe der König!“ Hierauf begab sich der Präsident des Konseils in die Pairs-Kammer, wo diese nämliche Proklamation abgelesen wurde.

Fortsetzung des Auszugs aus dem Bericht des Herzogs von Brissac über das Budget von 1827.

„Sämmtliche Ausgaben des Kriegsministeriums betragen 196 Millionen Franks, mithin um eine Million mehr, als im Jahr 1826. Die Truppen der Kolonien wurden ganz an dieses Ministerium überwiesen, welche Auslage 3,146,000 Fr. beträgt. Die hinzu gekommene Million wird ganz zu der dringenden Befestigung der französischen Festungen verwendet. Es fehlen der Armee zum systemmäßigen, vollzähligen Friedensfuße von 279,957 Mann und 56,071 Pferden noch 48,397 Mann und 7627 Pferde. Der Minister glaubte, daß 200 Mill. zur Ausgabe für die Armee auf dem Friedensfuße erklecken möchten, allein die Kommission hält diese Summe nicht für hinreichend. Die Dotation des Marineministeriums hat sich um eine Million vermehrt, und ist auf 57 Millionen gebracht worden. Der Minister wünschte diese Dotation um drei Mill., die in Zukunft nöthig sind, und um fünf fernere Mill. vermehrt zu sehen, um alle Bedürfnisse befriedigen zu können; allein die Kommission, welche nie die Steuerpflichtigen aus dem Auge verlieren darf, erklärte, daß der Finanzzustand die Erfüllung des letztern Wunsches nicht gestatte. Bedeutende Verbesserungen hatten in diesem Verwaltungs-Zweige statt, und die Bauten rücken mit Thätigkeit fort, auch wird man im J. 1827 meistens leichtere Schiffe bauen, deren Nützlichkeit in letztern Zeiten allgemein anerkannt worden ist. Der Berichterstatter prüft zuletzt das Budget des Finanzministeriums, das sich auf 476 Mill., mithin um 6,666,791 Fr. weniger, als im J. 1826 belauft. Die Einnahmen von 1827 schlägt er auf 916,608,734 Fr., oder mit Abzug der direkten Steuern auf 627,950,000 Fr. an.

Königreich der Niederlande.

Brüssel, den 3. Juli. Ein k. Dekret vom 27. Juni erlaubt die Publikation, Anheftung, Vertheilung und Vollziehung der päbstlichen Jubiläumsbulle, jedoch mit Weglassung jener Klauseln und Ausdrücke, welche der Konstitution des Reiches, der Freiheit des Kultus im Allgemeinen, den Landesgesetzen und der k. Souveränität ꝛc. zuwiderlaufen könnten, besonders der Klausel, die mit den Worten anfängt: Non obstantibus etc. — Das Schiff Natalia ist am 15. Juni von Brügge mit einer großen Menge Munition und Landungs-Truppen nach Batavia abgesegelt.

Schweiz.

Schweizer Blätter melden: Lady Cochrane ist in Genf angekommen, und hat dort ein Landhaus nahe bei der Stadt gemiethet, wo sie die schöne Jahreszeit zuzubringen gedenkt.

Miszellen.

Aus Tula (in Rußland) schreibt man unterm 8. Juni, daß die außerordentliche Hitze und Trockne dort Bäume und Pflanzen, Kornfelder und Wiesen dem Absterben nahe gebracht habe. — Das Oracle von Brüssel erzählt, ein Pächter aus den Umgebungen sey im Felde vor Hitze erstickt. — Nach dem Herald war die Hitze am 28. Juni in London auf einen solchen Grad gestiegen, daß mehrere Personen auf der Straße ohnmächtig wurden. — Das Thermometer stand in Limerik, nach dem Lim. Chronicle, in den letzten Tagen des Juni auf 80 Grad F. Man hat sterbende Krähen auf den Landstraßen und auf den Feldern gefunden, so groß ist die Hitze. — Nach Berichten aus Madrid vom 28. Juni herrschte auch dort eine außerordentliche und kaum zu ertragende Hitze. — Auch hier in Innsbruck hatten wir in den letzten Tagen des Juni und in den ersten des Juli eine solche Hitze, daß das Thermometer Nachmittags im Schatten immer 24 bis 27 Grad R. zeigte.

Die Damenschuster spielen eine wichtige Rolle in Paris. Die niedlichen Pariser Damenfüßchen machen ihnen ihre Gewerbe zur Lust. Ein geschickter Arbeiter bringt es bald so weit, den Füßen der Damen, die nicht so glücklich gebaut sind, eine bessere Form zu geben. Es giebt in Paris ungeheure Werkstätten, wo man die Schuhe nicht nur dutzend- sondern tausendweise täglich liefert. Sie gehen ballenweise nach Amerika, England, Italien, Preußen und Rußland. Hr. Jacquot, rue Ste.-Anne, der Straße Villedot gegenüber, hat zwar nur einen kleinen Laden, aber seine Schuhe sind am besten und geschmackvollsten gearbeitet. Er hat ein Mittel ausgefunden, sie wirklich wasserdicht zu machen. Hr. Tertre, rue Servandoni, verfertigt elastische Schuhe, was besonders wichtig für Alle ist, die an Leichdornen leiden.

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni Tag	früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
2	26 2	10½	Regen	26 2	16½	trüb
3	26 3	10½	Regen	26 4	17½	trüb Reg.
4	26 5	1 ½	trüb	26 5½	16½	trüb
5	26 5½	7½	heit. Reg.	26 4½	17	heiter

Trient.

1826 Juni Tag	früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
2	27 4	14	Wolken	27 4	18	Wolken
3	27 5	15	trüb	27 6	18	Wolken
4	27 7	15	heiter	27 7	17	trüb
5	27 7	15	heiter	27 5	19	heiter

Litteratur.

Vor wenigen Tagen sind uns zwei kleine, unser Tirol und seine alte Geschichte und Geographie unmittelbar interessirende Schriften zugekommen, die eine Anzeige in diesen Blättern verdienen. Die erstere hat den Titel: Lettera del Conte Girolamo Asquini al chiarissimo Signor Abate D. Giuseppe Venturi sopra un vecchio sigillo, e sugli antichi confini del territorio della provincia Veronese col Trentino. Verona 1826. 8. 23 S. — Sie handelt von zwei verschiedenen, unter sich in keiner Verbindung stehenden Gegenständen; der erste kürzere Theil verbreitet sich über ein gefundenes altes Siegel, und dieser berührt uns nichts. Der zweite ist gegen den Grafen Benedikt Giovanelli und gegen Tartarotti, eigentlich gegen Adam v. Chiusole gerichtet, weil diese Schriftsteller sagten, das Trienter Gebiet habe sich unter den Römern, wie der erstere behauptete, und nach dem letztern auch noch im Mittelalter und unter den Bischöfen von Trient viel weiter hinab, als nun, nämlich bis Chiusa, bis an die Klause von Verona, ausgedehnt. Der Graf Asquini bestreitet nun nicht nur diese Meinungen, sondern bemüht sich auch noch, darzuthun, daß das Gebiet von Verona sich ehemals noch bedeutend weiter herauf, als dermal, erstreckt, und auch die nun tirolischen Ortschaften Avio, Ala u. s. w. in sich eingeschlossen habe.

Dawider erschien sehr bald eine Gegenschrift mit dem Titel: Osservazioni di Maurizio Moschini Accademico Roveretano sopra la lettera del Conte Girolamo Asquini intorno agli antichi confini del territorio della provincia Veronese col Trentino. Milano 1826. 8. 36 S. — Darin wird zwar in die altrömische Zeit wenig oder gar nicht eingegangen, dafür aber die Frage, in so weit sie die Zeiten des Mittelalters betrifft, mit vieler Sachkenntniß und mit Scharfsinn abgehandelt, und, nach unserm Urtheile, das Unrecht des Gegners auf eine sehr siegreiche Art bewiesen. Es würde für den Raum unsers Blattes zu weit führen, wenn wir diesen gelehrten Streit umständlicher darstellen wollten; die Freunde der vaterländischen Geschichte werden sich darüber aus den zwei kleinen Schriften ohnedin selbst belehren. Gleichwohl müssen wir noch unser Vergnügen ausdrücken, an Moschini einen jungen Gelehrten kennen zu lernen, der zu vaterländisch-historischen Forschungen sehr viele Anlage und wahren Beruf zu haben scheint, und den wir darum, so viel an uns ist, zur Beharrlichkeit auf diesem eingeschlagenen Wege ermuntern möchten, damit er uns nach und nach mit immer größeren Leistungen erfreue.

Von demselben Verfasser erschien im verflossenen Jahre eine andere, seine gründliche Kenntniß der italienischen Sprache beurkundende kleine Schrift: Saggio di lingua legale Dialogo. Rovereto 1825. 8. 40 S. — Er rüget darin, daß man sich bei unsern italienischen Gerichtsbehörden vieler nicht rein italienischer Wörter und Redensarten bediene, und es werden bei fünfzig solche Ausdrücke vorgeführt, jeder mit dem Vorschlage, wie er durch einen andern bessern ersetzt werden sollte. — Es ist allerdings wahr, und durch die Erfahrung bestätiget, daß viele Geschäftsmänner sich um die Reinheit und Schönheit der Sprache sehr wenig bekümmern, und nicht erwägen, daß die gründlichsten Kenntnisse, in einer schlechten Sprache vorgetragen, den ungeschliffenen Diamanten ohne Fassung ähnlich sind, die ihren Besitzern nicht jene Ehre machen, die sie ihnen sonst machen würden. Da ahmet dann häufig einer den andern nach, und so entsteht nach und nach ein schwerfälliger und pedantischer Kanzleistyl und Kanzleidialekt, der nirgends unter dem Volke, und nur in den Kanzleien zu Hause ist. Auch Provinzialismen werden in demselben nicht selten und ohne Noth aufgenommen, wo sich leicht und eben so verständlich in einer reinern Sprache ausgedrückt werden könnte. Diesem Mißstande entgegen zu arbeiten, und, so viel möglich, Schranken zu setzen, ist gewiß verdienstlich; aber auch darin kann zu weit gegangen werden, und man kann mit diesem gut gemeinten Bestreben leicht in eine andere Art von Pedanterie verfallen. Die wesentlichen Eigenschaften der Geschäftssprache sind Würde, Klarheit und Gemeinverständlichkeit. Sie muß sich von belletristischer Ziererei eben so weit, als von dem Trivialen der Volkssprache entfernt halten; vor allem aber muß sie in dem Lande, für welches sie gesprochen und geschrieben wird, allgemein verstanden werden, und in dieser Rücksicht dürfen auch Provinzialismen nicht verschmäht werden, wenn der reinere Ausdruck in dem Lande nur etwa von den Gelehrten und Gebildetsten verstanden würde. Wenn man da zum Beispiele nur das Wort affitto, nicht aber das reinere gleichbedeutende pigione allgemein verstünde, so wäre es lächerlich und gelehrte Pedanterei, sich in Geschäften des letztern, nicht des erstern zu bedienen. Es hieße verlangen, das Volk soll, um ein Urtheil, eine Kundmachung u. s. w. zu verstehen, erst im Wörterbuche der Crusca nachschlagen. Diese nothwendige Unterscheidung scheint der Verfasser sich nicht immer gegenwärtig gehalten zu haben; doch müssen wir auch anerkennen, daß mehrere von ihm getadelte Wörter und Redensarten sich in die Geschäftssprache unserer italienischen Gerichte eingeschlichen haben, die nicht nur nicht gut italienisch sind, sondern leicht und ohne allen Nachtheil für die Verständlichkeit durch bessere ersetzt werden könnten. Seine Schrift behält daher immer ihr gutes Verdienst, und wir wünschen, daß Jemand die Geschäftssprache unserer deutschen Gerichte einer ähnlichen Musterung unterwerfen möchte.

Genealogische Notizen.

Im Karl Schmutz's historisch-topographischem Lexikon von Steiermark wird von den nachstehenden, aus tirolischen Geschlechtern stammenden Fürstbischöfen zu Sekau Folgendes gemeldet:

1.

Leopold II. Eleuther Freiherr von Firmian wurde im Jahre 1724 Bischof zu Sekau. Er hat in seinem Leben fünf verschiedene Inseln getragen, als Domdechant zu Salzburg, als Bischof von Lavant, von Sekau und von Laibach, endlich als Erzbischof von Salzburg. Unter ihm als Bischof von Sekau wurde die Stiftung des Ursulinerklosters zu Grätz 1725 in Ordnung gebracht; 1727 ernannte ihn Karl VI. zum Bischof von Laibach, doch trat er dieses Bisthum nicht an, weil er noch im nämlichen Jahre zum Erzbischof von Salzburg erwählt worden, wo er gegen das Lutherthum das war, was der Sekauer Bischof Martin Brenner gegen dasselbe im Steiermark im sechzehnten und Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts gewesen ist. Er schaffte die Lutheraner, die sich nicht wollten bekehren lassen, aus dem Lande, und predigte selbst, wie Martin Brenner, den er sich zum Vorbilde genommen zu haben scheint.

2.

Leopold III. Ernst Graf von Firmian, ebenfalls Bischof zu Sekau, brachte das Schloß Krottenhofen an das Bisthum, wodurch er das Einkommen des Bisthumes sehr vermehrte. Er erhielt in diesem Bisthume durch 24 Jahre Ordnung, Ruhe und Religion, und übte vielseitige Wohlthätigkeit. Seine Verdienste wurden 1763 durch das Bisthum Passau und die Kardinalswürde belohnt.

Des Menschen größter Feind ist der Mensch, der unbändig gegen sich selbst losstürmt, um sein eigenes Ich zu zerstören.

Glück ist nur dasjenige, was am besten behagt; suche daher die Ruhe des Gemüthes.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

LK Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 57 17. Juli 1826.

Tirol.

Innsbruck, den 13. Juli. Gestern wurde in der hiesigen Kirche der Kapuziner das Jubelfest des fünfzigjährigen Priesterthums des hochwürdigen P. Jakob Sepp, Provinzials der tirolischen Kapuziner-Provinz und zugleich Guardians des Klosters zu Innsbruck, gefeiert. Der ehrwürdige Greis las um 7 Uhr früh in der schön, doch ohne Pracht verzierten, von Andachtigen gefüllten Kirche eine stille Messe, die von einer Gesellschaft hiesiger Freunde der Tonkunst mit schönen und rührenden Gesängen im Kontrapunkte begleitet wurde; durch dieselbe Art des Gesanges wurde anfangs das Veni Creator, und am Ende das Te Deum nebst dem Segen ausgeführt. Die Herzen aller Anwesenden fühlten sich durch das Einfachfeierliche dieses kirchlichen Festes tief bewegt. Eine Gesellschaft von Verehrern des Jubelgreises aus mehreren der angesehensten Männer des Klerus, des Adels, der Staatsbeamten und der Bürgerschaft versammelte sich dann zur Mittagszeit im Speisesaale des Klosters zu einer von ihr veranstalteten Tafel, bei der eine allgemeine herzliche Fröhlichkeit herrschte, und jeder sich freute, dem würdigen Manne seine sehnlichen Wünsche, daß der Himmel uns ihn noch recht lang erhalte, darzubringen. Das Vergnügen dieser Tafel ward durch eine sanfte Harmonie-Musik erhöhet. Dieser kleine Beweis der allgemeinen Hochachtung gebührte wohl dem Manne, der als Priester, Ordensmann und hochgeschätzter Prediger durch ein halbes Jahrhundert unzählig viel Gutes unter uns gewirket, und vorzüglich um Innsbruck in den verflossenen stürmischen Zeiten sich nie zu vergessende Verdienste erworben hat.

Königreich Illyrien.

Triest, den 8. Juli. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. ist die k. k. Brigg, Emo, Kapitän Sordeaux, nach der Levante abgesegelt.

Königreich Sardinien.

Turin, den 6. Juli. Am 4. d. um 8½ Uhr Abends wurde die Prinzessin von Savoyen-Carignan von einer Tochter glücklich entbunden, die gestern um 11½ Uhr Vormittags in der k. Kapelle vom hiesigen Erzbischofe getauft wurde. Taufpathen waren Ihre Majestäten, unsere Souveraine; die neugeborne Prinzessin erhielt in der heiligen Taufe die Namen: Maria, Christina, Karolina, Felicitas.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 8. Juli. Se. Heiligkeit haben mit Staatssekretariats-Billeten den Kardinal Micara zum Mitglied der Kongregationen des Index, der regulären Disziplin ꝛc. und den Kardinal Cappellari zum Mitglied der Kongregationen des heil. Offiziums, der Propaganda ꝛc. ernannt. — Ein Artikel im Diario di Roma beschwert sich über die Frechheit einiger Uebelgesinnten, welche in fremden Journalen über Vorfälle im römischen Gebiete die größten Lügen und Verläumdungen verbreiten. So wurde z. B. das Zerplatzen eines Knallküchelchens, das aus Muthwillen eines ungezogenen Jünglings einen Augenblick die Missionen zu Forli störte, ohne jedoch einen Schaden anzurichten, außer etwa dem Herzklopfen einer schwachnervigen Dame und der Beleidigung eines zarten Ohrs, in jenen Blättern als eine Explosion einer Höllenmaschine geschildert, welche mehrere Personen tödtete, und noch viel mehrere verwundete. Die Flucht und Verhaft einiger Personen, die im Verdacht standen, geheime Gesellschaften zu begünstigen, welche in dem Städtchen Gubbio statt hatten, wurde als die Entdeckung einer sehr ausgebreiteten Verschwörung ausposaunt, an welcher der Gouverneur von Fossombrone keinen kleinen Antheil gehabt haben soll, der jedoch nicht einmal im Traume einen solchen Gedanken gehabt hat. Nachdem das Diario mehrere solche Uebertreibungen angeführt hat, schließt es diesen Artikel mit der Vertheidigung eines angesehenen Gouverneurs der römischen Provinzen, den jene Blätter des Luxus und der Verschwendung öffentlicher Einkünfte beschuldigt hatten. — Es ist eine päbstliche Verordnung über die geheimen Gesellschaften bekannt gemacht worden, folgenden wesentlichen Inhalts: „1. Alle geheimen Gesellschaften in Rom, so wie im ganzen Kirchenstaate, sind verboten. 2. Eben so sind verboten alle sektenweisen Zusammenkünfte der Mitglieder dieser geheimen Gesellschaften; jede Zusammentretung von drei Individuen dieser Art wird als eine solche Zusammenkunft angesehen. 3. Des Hochverrathes schuldig erklärt und mit dem Tode bestraft wird Jeder, welcher ein Mitglied solcher geheimen Gesellschaften ist, solche gründet, erneuert oder verbreitet. 4. Jedes Mitglied solcher geheimen Gesellschaften wird als solches betrachtet, wenn es auch den Zusammenkünften nicht beiwohnt, oder keine Stelle in selber bekleidet. 5. Die geheimen Gesellschaften begünstigt derjenige, welcher mit ihnen korrespondirt, ihnen Geld, Waffen oder andere Dinge giebt, ihnen eine Wohnung einräumt, ihre Statuten, Bücher, Sigille ꝛc. verwahrt, sich von ihnen zum Mord dingen läßt, auch wenn dieser nicht erfolgt ꝛc. (Fortsetzung folgt.)

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 20. Juni. Die Witterung ist hier noch immer höchst unregelmäßig. An manchen regnichten Tagen glaubt man sich im Winters Anfange zu befinden. Die Morgen und Abende sind sehr kalt; seit zwei Tagen regnet es heftig, und der Himmel ist dicht bewölkt. Der Reaumür-Thermometer bleibt zwischen 15 und 16 Grad, was um die Zeit der Sonnenwende in Neapel ein seltenes Phänomen ist.

Türkei.

Konstantinopel, den 22. Juni. (Beschluß.) Die Regierung hat noch andere Maßregeln zur Ausrottung des Geistes der Meuterei und Sicherstellung der öffentlichen Ruhe zu ergreifen für nöthig befunden. Da die zahlreiche Klasse der Hammals oder Lastträger, welche größtentheils in die Listen der Janitscharen eingeschrieben waren, sich nicht nur bei allen unruhigen Auftritten an diese angeschlossen, und bei jeder Gelegenheit einen für die ruhigen Bewohner der Hauptstadt sehr verderblichen Geist der Raubsucht und Gewaltthätigkeit an den Tag gelegt hatten, sondern auch dießmal räuberische Einbrüche während des letzten Brandes verübten, so sind für die Zukunft alle türkischen Hammals von der Zunft der Lastträger ausgeschlossen; ihr Vorsteher ist hingerichtet, sie selbst aber sind aus der Hauptstadt verwiesen worden. Mehrere Tausende derselben wurden unter Bedeckung von Soldaten nach dem Ufer transportirt, auf Böten nach Asien übergeschifft, und jedem ein Laufpaß, mit dem ausdrücklichen Verbote der Rückkehr nach Konstantinopel, eingehändigt. Dasselbe Schicksal traf auch die Kurden. Auch die Tulumbadschis oder Pompiers sind größtentheils verwiesen und ihr Vorsteher hingerichtet worden. Künftighin sollen sowohl die Lastträger als die Pompiers aus der armenischen Nation genommen werden, zu welchem Ende der armenische Patriarch aufgefordert worden ist, zehntausend Individuen für diesen Bedarf herbei zu schaffen. Auch der zahlreichen Klasse der Bootsleute oder Kaikschi, welche meistens Janitscharen waren, steht eine Reform bevor. Es ist kein Zweifel, daß die Regierung jede Spur dieses Korps vertilgen will, um sein Wiederersteben unmöglich zu machen. Diese Verfügungen haben sich auch auf die den fremden Gesandtschaften zur Ehrenwache oder für Kurierserpeditionen zugetheilten Janitscharen erstreckt; die Regierung hat diesen letzteren ihre Tatar-Kalpaks, das Unterscheidungszeichen der Kuriere, ab-

Digitized by Google

fordern lassen, und gestattet keiner Gesandtschaft, andere als Tatarn der Pforte von hier abzusenden. Die Werbungen für die regulären Truppen werden mit größter Thätigkeit betrieben; auf allen Plätzen der Hauptstadt sieht man die Mannschaft mit Exerziren beschäftigt, zu welchem Behufe einige Offiziere der egyptischen Armee, und jene Individuen, die ehemals unter Sultan Selim bei den Truppen des Nisami-Dschedid gedient hatten, herbeigezogen worden sind. Sultan Mahmud selbst wohnt diesen Uebungen öfters sowohl innerhalb als außerhalb des Serails bei, und ermuntert die Truppen durch sein Beispiel und durch Geschenke. Unter die Vorkehrungen, wodurch der Schlag, welchen man dem Janitscharenkorps beizubringen beabsichtigte, vorbereitet, und der Erfolg gesichert worden war, muß vorzüglich die allmählige Vermehrung des Korps der Topdschi oder Artilleristen gerechnet werden, welche von der Zeit Selims III. immer einer militärischen Disciplin und Waffenübungen unterworfen waren. Dieses Korps war in der letzteren Zeit, allein in der Hauptstadt, bis auf 14,000 Mann gebracht worden, und hat das Vertrauen der Regierung durch seine Treue und Tapferkeit vollkommen gerechtfertigt. Außerdem sind noch mehrere Pascha's aus den nahe gelegenen Provinzen mit ihren Haustruppen zum Marsche nach der Hauptstadt beordert. Noch hat man keine Berichte aus den übrigen Städten und Provinzen des Reiches über den Eindruck, welchen diese Ereignisse daselbst hervorgebracht haben. Die Regierung schmeichelt sich jedoch, daß, nachdem der Centralpunkt des Janitscharenkorps gesprengt und vernichtet worden, jeder partielle Aufstand der Ueberbleibsel desselben ohne große Gefahr gedämpft werden könnte. Vielleicht lag es noch nicht in dem Plane des Sultans, schon jetzt das Korps der Janitscharen gänzlich abzuschaffen; allein da sie selbst den Anlaß dazu darboten, so ergriff er schnell und kräftig die Gelegenheit, seinen lange im Stillen gereiften Plan in's Werk zu setzen. Die öffentliche Ruhe ist in den von dem Schauplatze des Kampfes entfernten Quartieren der Stadt und der Vorstädte, so wie längs des Bosphorus, nicht einen Augenblick gefährdet worden, und die fränkischen Bewohner derselben, so wie die Rajahs, hatten sich immer, und haben sich fortwährend der ungestörtesten Sicherheit zu erfreuen.

Briefe aus Corfu vom 16. Juni melden: „Nachdem der Seraskier, Reschid Mehmed Pascha, eine Besatzung von 2000 Mann Fußvolk und 500 Reitern in Mesalonghi zurückgelassen hatte, zog er am 23. Mai mit einem Korps von 6000 Mann nach Lepanto, von wo aus er seinen Kiaja Bei gegen das zwischen Lidoriki und Kravari gelegene, von den Griechen besetzte, Kloster sandte. Die dortige, wenig zahlreiche Besatzung ergab sich nach kurzem Widerstande; auch mehrere bei Salona gelegene Dorfschaften haben sich unterworfen. Hierauf nahm der Seraskier seine Richtung gegen Athen. Hußni Bei, einer der beiden von der Pforte abgesandten Kommissäre hat den Befehl erhalten, dem Seraskier auf seinem Marsche zu folgen. — Ibrahim Pascha ist, nachdem er am 7. Mai einen unweit Patras auf den Anhöhen, welche den einzigen Weg beherrschen, der nach Calavrita führt, gelagerten Insurgentenhaufen zerstreut hatte, wieder nach Patras zurückgekehrt, und am 12. gedachten Monats, an der Spitze seiner Reiterei, aus dieser Festung aufgebrochen, um sich nach Tripolizza zu wenden. Am 13. folgte ihm sein ganzes Heer, dessen Stärke auf 14,000 Mann (10,000 Egyptier, und 4000 Albaneser) angegeben wird. Calavrita und die umliegenden Ortschaften unterwarfen sich bei seiner Annäherung, worauf er seinen Marsch, ohne Widerstand, bis in die Nähe von Tripolizza fortsetzte. Hier stieß er auf Kolokotroni, dem von 3000 Mann, die er früher in dieser Gegend zusammen gerafft hatte, bei Ibrahim Pascha's Herannahen kaum 500 geblieben waren. Mit diesen wenigen Truppen floh Kolokotroni nach Karitene, und ließ dem egyptischen Feldherrn den Weg nach Tripolizza frei. Nach einem kurzen Aufenthalte in dieser Stadt unternahm Ibrahim Pascha mehrere Streifzüge nach Leondari, nach Mistra ꝛc., ohne irgendwo auf Widerstand zu stoßen. Den neuesten Nachrichten zufolge soll er sein Lager bei Argos aufschlagen, und der bekannte Nikita, der mit einem kleinen Korps in der dortigen Gegend gestanden hatte, sich nach Napoli di Romania geworfen haben. Soliman Bei (der französische Renegat la Seve) ist dem Vernehmen zufolge von Modon aufgebrochen, um sich mit Ibrahim Pascha zu vereinigen. Letzterer soll auch gesonnen seyn, eine Kolonne von Mistra gegen Napoli di Malvasia (Monembasia) vorzuschieben, um diese Festung von der Landseite zu belagern, die wegen Mangel eines eigentlichen Hafens, ja auch nur einer zum Ankern geeigneten Rhede, von der Seeseite schwer zu blockiren ist. — Der General, Marquis von Paulucci, Oberbefehlshaber der k. k. Marine und zu gleicher Zeit der k. k. Seemacht in den Gewässern des Archipelagus, welcher am 13. d. M. um vier Uhr Morgens am Bord der k. k. Fregatte Bellona im Hafen von Corfu angekommen war, hat heute Morgens seine Fahrt, über Zante, nach Smyrna fortgesetzt. Hr. Marquis von Paulucci wurde während seines kurzen Aufenthaltes in hiesiger Stadt von der Regierung auf das ausgezeichnetste behandelt und mit Ehrenbezeigungen überhäuft. — Das englische Admiralschiff Revenge, Kapitän Burrard, welches am 5. d. M. mit dem Vizeadmiral Sir Harry Neale an Bord, in sieben Tagen von Neapel hier angekommen war, befindet sich fortwährend im hiesigen Hafen. Kapitän Spencer, von der Fregatte Najad, die gleichfalls hier vor Anker liegt, hat am 10. d. M. die von ihm schon lange beabsichtigte Lustreise nach Wien, über Ancona und Triest, auf Urlaub angetreten." (Kapitän Spencer ist bereits vor einigen Tagen in Wien eingetroffen.)

Der österr. Beobachter liefert das bereits in dem Bothen v. u. f. Tirol ꝛc. vom 3. Juli Nr. 53 erwähnte Schreiben des Lords Cochrane an den Pascha von Egypten vollständig, und läßt sodann die Bemerkungen, womit der Courier dasselbe begleitet, und welche gedachtes Schreiben als ein elendes, von Unsinn strotzendes Machwerk erklären, folgen. Am Schlusse fügt der Beobachter Folgendes hinzu: „Von den der Expedition des abentheuerlichen Admirals vorangegangenen Verhandlungen ist Folgendes bekannt geworden: Als Grundbedingung seines Unternehmens stipulirte Lord Cochrane eine Summe von 35,000 Pf. St. als Remuneration für seine Bemühungen. Das griechische Comité wagte jedoch nicht, das Geld zu Handen Sr. Herrlichkeit verabfolgen zu lassen; es wurde demnach zu größerer Sicherheit bei Sir Francis Burdett niedergelegt. Vermöge einer ausdrücklichen Stipulation des Vertrages, den das Comité mit Lord Cochrane abgeschlossen hat, soll obgedachte Summe nicht eher, als am Tage seines Erscheinens in den Gewässern der Levante, in sein freies Eigenthum übergehen."

Der Osservatore Triestino enthält über die griechischen Angelegenheiten folgende Korrespondenz:

„Smyrna, den 8. Juni. Der Kapitän der österreichischen Brigantine Sollecito, Antonio Smoquina, beschreibt in einem Briefe unter diesem Datum sein erlittenes Unglück auf folgende Weise: „Zwölf Tage nach seiner Abfahrt von Tripoli wurde er von einem griechischen Korsaren in der Nähe von Bomba beraubt, und nach der Insel Spezzia geführt, wo ihm nicht nur seine ganze Ladung, sondern auch alle seine Effekten genommen wurden; der Kapitän schlägt seinen eigenen Schaden auf 1693 Thaler an. Er hatte 108 türkische Passagiere an Bord, welche die Griechen ermorden wollten, und welchen er nur mit der größten Anstrengung und eigener persönlicher Gefahr das Leben zu retten vermochte." — Ein anderes Schreiben ebenfalls aus Smyrna vom 2. Juni erzählt ähnliche Räubereien griechischer Mistiks, welche englische und sardinische Schiffe auf dem Archipel erleiden mußten. Die österreichische Brigantine, „der Wiener Bürger", Kapitän Mattio Lucovich, wurde von einer griechischen Kriegsbrigg nach Spezzia geführt, und dort ganz beraubt.

Spanisches Amerika.

Die Munizipalität von Caraccas hat einen Beschluß gefaßt, der, ähnlich jenem der Stadt Valencia, den General Paez als kommandirenden General des Departements erklärt, und zugleich eine aus zwei Personen bestehende Kommission ernennt, um gemeinschaftlich mit dem General Paez Maßregeln zum Wohle des Landes und zur Einführung der Regierung zu ergreifen. Der General Paez hat aus seinem Hauptquartier Valencia am 3. Mai folgende Proklamation erlassen: „Einwohner von Venezuela! Meine Ausschließung vom Kommando dieses Departements durch einen von meinen Feinden erschlichenen Regierungsbefehl ist ein Ereigniß, das mich kränken mußte, weil es den Anschein einer Beschimpfung der National-Ehre in dem Augenblicke hat, wo man sie von Innen wie von Außen für gerettet hielt. Das Volk hat mich in meine Gewalt, die ich aus jener Subordination niederlegte, die stets meine militärische Laufbahn bezeichnet hat, wieder eingesetzt. Ich habe indessen die Funktionen, womit die öffentliche Meinung mich bekleidete, wieder anzunehmen für gut befunden, weil ich diese Beweise der Zuneigung des Volkes nicht verschmähen wollte, und weil ich meine Mitbürger nicht innerlichen Unruhen und

Digitized by Google

Angriffen in einem Zeitpunkte gleichgültig ausgesetzt sehen konnte, wo ich die mächtigsten Gründe habe, die einen sowohl als die andern zu befürchten. Bürger! Ich werde die Wirkung dieser Bewegung unterstützen, indem ich die öffentliche Ruhe mit meinen Truppen unterstütze. Diese Truppen werden übrigens nur mit Einwilligung des Volkes zur Erhaltung des öffentlichen Wohles und der Sicherheit mitwirken. Ausländer! Die Gewährleistung, welche die Konstitution und die Gesetze der Republik euch für eure Person, Gebräuche und Eigenthum versprochen haben, wird in Hinsicht eurer gewissenhaft beobachtet werden." — Bolivar ist zu Lima, wo er vermuthlich einige Zeit verweilen wird. Er hat versprochen, sich beim Diktator von Paraguay, dem Doktor Francia, wegen Befreiung des dort noch immer zurück gehaltenen französischen Naturforschers Bonpland zu verwenden.

Brasilien.

Am 16. Mai eröffnete der Kaiser Don Petro die National-Versammlung von Brasilien. Er führt in seiner bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede an, daß das ganze Reich, mit Ausnahme der cisplatinischen Republik, ruhig; daß die Unabhängigkeit von Brasilien von Oesterreich, England, Schweden, Frankreich und schon zuvor von den vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt worden ist; daß er in Portugal eine Amnestie verliehen, und zu Gunsten seiner Tochter Donna Maria de Gloria der Krone und Souverainität von Portugal entsagt habe, einzig aus dem Grunde, weil in Zukunft aus der Vereinigung beider Kronen Nachtheil für das Interesse von Brasilien, dessen beständiger Vertheidiger der Kaiser ist, entstehen könnte.

Großbritannien.

London, den 5. Juli. Zufolge einer Depesche des Lord Combermere wurden in dem Gefechte bei der Einnahme von Bhurtpore 103 Mann sowohl Engländer als Crapoys getödtet und 466 verwundet. Unter den Todten befinden sich drei Kapitäne und ein General. — Man glaubt, Memia-Bo, Bruder des Kaisers der Birmans, sey im letzten Gefechte bei Mellum getödtet worden. — Die Nachrichten über die Verminderung der Einkünfte des verflossenen Quartals sind grundlos; sie haben sich vielmehr günstiger gezeigt, als man es in Englands dermaliger Lage hoffen durfte. Das Quartal warf zwar, da es 12,000,227 Pf. St. betrug, um 493,295 Pf. St. weniger als das entsprechende Quartal von 1825, jedoch um 11,000 Pf. St. mehr, als das gleiche Quartal von 1824 ab. Diese Lage hatte einen günstigen Einfluß auf die Konsolidirten, welche sich wieder auf 79 ⅛ ¼ gehoben haben.

London, den 6. Juli. In der allgemeinen Versammlung der Katholiken-Gesellschaft vom 1. Juni d. J. wurde eine „Adresse der Katholiken von England an ihre Mitbürger" abgelesen, angenommen, und unterzeichnet. Sie enthält unter andern folgende merkwürdige Stellen: „Mitbürger! Wir übergeben euch eine Erklärung, verfaßt und unterzeichnet von Geistlichen, die hier zu Land die Ausleger unsers Glaubens sind; sie verwirft förmlich die verdammungswürdigen Lehren, die man uns zuschreibt. Könnt ihr wohl glauben, daß wir uns zu einem verrätherischen Bund zusammengerottet haben, um euch zu betrüben? Wir, die wir mit euch mit gesellschaftlichen und freundschaftlichen Banden verknüpft sind; wir, denen ihr in den wichtigsten Gegenständen euer Vertrauen schenkt? Wir werden der Abgötterei beschuldigt; beschuldigt, Ketzern unser Wort zu brechen, die dem Könige allein gebührende Treue zu theilen, dem Pabst das Recht einzuräumen, Könige abzusetzen; lauter Lehren, die wir einzeln wie in Masse auf die offenste und feierlichste Art verwerfen. Wenn auch die Organe des katholischen Glaubens in entfernten Zeiten sich durch einen übelverstandenen Eifer ausgezeichnet haben, muß deßwegen heut zu Tag der unpartheiische Protestant und der aufgeklärte Katholik sich dem Umtriebe gewisser Individuen hingeben, welche, bewogen durch Interesse oder Vorurtheil, sie anspornen, sich wechselseitig zu hassen, und so im Namen des Gottes des Friedens und der Liebe die Zwietracht und den Fanatismus der Intoleranz zu verewigen?" Nun zählt die Adresse alle jene bürgerlichen Rechte auf, deren die Katholiken in Großbritannien verfassungsmäßig beraubt sind. Dann schließt sie auf folgende Art: „Nachdem wir mit unsern Mitbürgern die Staatslasten tragen, und so wie sie, die Stützen von Englands Instituten und Ruhm sind, so verlangen wir auch, an allen Rechten brittischer Staatsbürger Antheil zu nehmen. Wir verwerfen ausdrücklich jeden diesen Instituten zuwiderlaufenden Grundsatz. Jedes Jahr erklären wir diese Verwerfung, und doch tragen wir beständig die Strafen, welche dem Laster gebühren. Soll dieß immer so fortdauern, fragen wir euch? So lange wir der Stimme unsers Gewissens treu bleiben, sind uns die Thore der Konstitution verschlossen; verlassen wir jedes Ehrgefühl, werden wir Meineidige, Abtrünnige, dann wird uns mit einem Mal das Heiligthum der Konstitution geöffnet; da können wir Senatoren, geheime Räthe, selbst oberste Justizbeamte werden. Gott behüte, daß wir um den Preis unserer Schande solche Auszeichnungen erkaufen wollen. In der Stunde der Gefahr, wenn unser Vaterland ruft, vermischen wir unser Blut mit dem eurigen; fällt unser Vaterland, so fallen wir mit ihm; blüht es, so wollen wir an seiner Blüthe Antheil nehmen." — Die englische Admiralität hat befohlen, eine neue Expedition nach dem Meere des Nordpols auszurüsten, deren Kommando dem Kapitän Parry anvertraut werden soll. Der Zweck dieser Expedition betrifft mehr den Handel als die Wissenschaften. Man hat bisher nur die östliche Küste von Spitzbergen erforscht, und die dort errichteten Fischereien sind jetzt ganz erschöpft. Man glaubt, daß die westliche Küste neue und mächtige Quellen darbieten werde. Parry nimmt leichte Fahrzeuge von einer besondern Bauart mit sich, um sich so sehr als möglich, dem Pole zu nähern. — Für die Stadt Dublin sind die HH. Henry Grattan und Georg More, beide Advokaten, und ersterer ein Katholikenfreund, und für die dortige Universität Hr. Plankett, General-Prokurator von Irland, der in dem verflossenen Parlament oft zu Gunsten der Katholiken gesprochen hat, als Deputirter gewählt worden. — Die Nachrichten über die Wahlen in Irland lauten traurig. Die Volkstumulte waren an mehreren Orten, besonders zu Trabei, Gallivay, Maye ꝛc. so stark, daß die Truppen Feuer geben mußten. In der erstern dieser Städte wurden sechs Personen getödtet, und sehr viele verwundet.

Frankreich.

Paris, den 8. Juli. In der Sitzung der Pairs-Kammer vom 5. Juli vertheidigte der Marineminister das angenommene Kolonialsystem. „Die Kolonien," sagte er, „verlangten auf gerechte Weise die nämlichen Vortheile, welche allen französischen Departements zugesichert worden sind. Sie forderten, daß, da in Zukunft die Kosten des allgemeinen Schutzes von jenen ihrer innern Verwaltung getrennt und geschieden werden, sie auch Antheil an den Erleichterungen, welche den Steuerpflichtigen in Frankreich bewilliget worden sind, haben, und die Ersparungen, welche aus einem bessern Verwaltungssysteme entspringen können, den Kolonialbewohnern zu guten kommen sollen." Der Entwurf des Finanzgesetzes wurde mit 114 gegen fünf Stimmen angenommen. — Eine k. Ordonnanz vom 5. Juli bestimmt den Anfang und die Dauer der Sitzungen der Konseils der Arrondissements und der Generalkonseils in den Departements.

Spanien.

Barcellona, den 1. Juli. Der Kontreadmiral Don Ferdinand Freire d'Andrade ist zum Kommandanten aller vom Kap Gatte bis zum Kap Vincent kreuzenden spanischen Schiffe ernannt worden. Er wird von Algesiras aus alle Seeoperationen leiten, um Korsaren, Revolutionäre oder andere Feinde des Staates zu verfolgen.

Rußland.

Petersburg, den 1. Juli. Am 26. Juni wurde die Leiche Ihrer Majestät der verewigten Kaiserin Elisabeth aus dem Schlosse von Tschesme in feierlichem Zuge hierher gebracht und in die Kathedrale beigestellt. — Durch einen Ukas vom 1. (13.) Juni haben Se. Majestät dem Fähndrich des Garde-Dragoner-Regiments Sherwood autorisirt, seinem Familien-Namen den Zunamen Verny (der Getreue) beizufügen, zur Belohnung für die Treue, die er dadurch bewährt hat, daß er der Regierung die abscheulichen Anzettelungen der Menschen entdeckte, die gegen die Ordnung und Ruhe des Staats und selbst gegen das Leben des verewigten Kaisers Alexander glorreichen Andenkens zu verschwören wagten. — Am 21. Juni brach in Cronstadt eine Feuersbrunst aus, welche bedeutende Vorräthe von Bauholz, Bretern, Tauwerk ꝛc. verzehrte. Nur mit großer Anstrengung gelang es, die Flammen zu bewältigen. Die Stadt und der Hafen haben jedoch nichts gelitten.

Dänemark.

Kopenhagen, den 1. Juli. Am 24. v. M. herrschte zu Aalborg eine Hitze von 29 Grad R. im Schatten. Allgemein klagte man über allzugroße Dürre, welche dem Getreide schadet und nur eine mäßige Erndte hoffen läßt.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni Tag	Früh um 6 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
6	26 5½	10	Regen	26 5	14	Regen
7	26 4	8	Regen	26 4	12½	Regen
8	26 5½	5½	Regen	26 5½	15	trüb
9	26 5½	6½	Regen	26 2½	19	heit. Wind

Trient.

1826 Juni Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
6	27 5	14	Wolken	27 5	20	heiter
7	27 6	14	Wolken	27 5	14	Wolken
8	27 6	10	Regen	27 6	11	Regen
9	27 6	12	heiter	27 6	17	trüb

Ein Nachtrag

zu dem Aufsatz im Bothen v. u. f. T. u. V. 1824 Nr. 99 und 100: Von der Pest in Vinstgau und in der Gegend von Meran.

Eine in dem Kuratie-Widdum zu Hafling hinterlegte Urkunde vom 6. April 1638 bewahrt hievon Folgendes auf:

In perpetuam memoriam.

Anno 1636 umb Allerheiligen Tage hat die laidige Krankheit zue Ehnal in Veran eingerissen, und sein alldorten verstorben sechs Personen; darnach bei dem Meßmer eine Person und sein Sohn, eine bei dem Glatzen. Von dem Glatzen ist es eingerissen in des Platters Häuslein; daraus sein gestorben fünf Personen. Item bei dem Platter neun Personen. Bei dem Grueber vier Personen; Mer in der Filgenhütt drei Personen. Item bei dem Pächler acht Personen; bei dem Pauren vier Personen; bei dem Haltmayr vier Personen; auf der lekh Platt zwei Personen; bei dem Schneiderheißl zehn Personen. Item aus dem Untermayrheißlein ein Personen. Mer im Weberheißlein in deß Nußbamers Grund und Boden gelegen drei Personen; bei dem Nußbamer er selbsten sambt vier Personen.

Summa der abgestorbenen 62 Personen.

Umb abenderung solcher värchterlichen straf und heimsuchungen Gottes hat eine ehrsame Nachbarschaft auf Häflingen dem lieben hailigen Marterer Sebastiano und Fabiano einen schönen roten Carmesinenen Fahnen machen lassen, ohne der Gotshäußer entgeltnuß, auf der einen seiten des Plats ist Unser liebe Frau die hailige Mueter Jesu Christi neben und sambt der hailigen Jungfrauen Catharina und Joannes Baptista; auf der andern seiten Sant Sebastian und S. Rochus. Item der ehrsame Fürneme Christian Prummer hat für sich selbsten einen weißen Fahnen machen lassen auch zu diesen ende wie obstet.

Item in Regierender Pest haben Ehrsame fürneme benach Parten den lieben hailigen Gotshäußern S. Joannis und Catharina verehrt und geschenkht. (Hier folgt im Manuskript eine Aufzählung der einzelnen Geschenke).

Es ist weiter zu Merkhen daß ein Ersame nachPaurschaft mit Rath herrn Pfarrers Joanis Heisler und Beneficiaten des h. Creitz auf frags Purg versprochen haben Creitz geng zu verrichten. (Hier folgt die Aufzählung der einzelnen Kreuzgänge).

Auf solches Versprechen und Gottseliges Gelübt hat die laidige Pest ein aufhören oder end genommen.

Zu dieser Zeit ist Pfarrer der Ehrwürdige Gaistlich her Joanes Heisler Pfarrer allhier und Beneficiat auf Fragspurg.

Kirch Probst Gall Alber Tschitt
Anwald Ulrich Reiterer Sulfner.

Verzeichnet den 6 tag Aprilis deß 1638 Jars durch herrn Pfarrer selbsten in beisein obenangedeiten Kirchprobsten Und Anwalden sowol auch des Ehrsamen und fürnemen Christl Kienzl beim Prunner und Paul Alber jetziger Zeit bestands Man auf dem Astmayr hof.

Actum Ut Supra.

Hafling, ein bewohnter Berg auf der Ostseite von Meran, zur Pfarr Mals gehörig, erscheint in den noch vorhandenen alten Urkunden, unter andern in dem Stiftsbrief des Klosters in der Aue bei Botzen, jetzt Grieß, vom 31. Oktober 1166 unter dem Namen Haveninge. Es zählt dermal ein und zwanzig zerstreute, durch ein tiefes Thal geschiedene, in sieben und siebzig Hausnummern getheilte Höfe, und in denselben ungefähr 470 Einwohner. Nach der, den 14. September 1251 gefertigten Einweihungs-Urkunde konsekrirte die dortige Filialkirche zur heil. Katharina der Fürstbischof von Trient Egno, ein Graf von Eppan, und setzte das Einweihungs-Fest auf den ersten Sonntag nach Mariä Himmelfahrt an. Schon lange zuvor stund die, jenseits des Thales gelegene, dermalige Kuratie-Kirche zum heil. Johann dem Täufer. Aber noch hatten die dortigen Gebirgsbewohner keinen eigenen Seelsorger. Sie mußten herab zum Gottesdienste in die Pfarrkirche zu Mals, und wurden von da aus pastorirt. Am St. Johannes-Abend 1413 schloß die dortige Gemeinde mit dem Pfarrer von Mals, Jodok Edelmann, von Ulm gebürtig, mit Einfluß der in Mals ökonomisirenden Konventualen von Stams einen Vertrag. Hierdurch machte sich der Pfarrer für sich und seine Nachfolger verbindlich, an bestimmten hohen Festen einen Hülfspriester dahin zu schicken, und durch denselben die seelsorglichen Verrichtungen ausüben zu lassen. Durch eine spätere Uebereinkunft der Gemeinde mit dem Abte von Stams, Pelagius Baur, als Patron, und dem Konventualen Simon Gaßler, als Pfarrer in Mals, kam die Errichtung einer eigenen Kuratie zu Stand. „Beschehen den Freytag vor sandt Simon und Judas der Zwölfboten tag Nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt 1526." Die gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten genehmigte noch im nämlichen Jahre, den 9. Dezember, „der Prinz und Infant von Spanien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., Grave zu Tirol, Ferdinand (I. nachhin Kaiser) als regierender Landesfürst, auch gedachtes Gotthauß Stiftsherr." Das folgende Jahr bestätigte sie der Fürstbischof Bernard v. Cles durch eine gleichfalls deutsche Urkunde: „Geben zu Trpennt. In unserm Schloß Boneconsili am X. Tag Aprilis nach Christi gepurd XV° und im XXVII Jar."

Genealogische Notizen.

3.

Johann VI. *) Philipp Graf von Spaur, Bischof von Sekau, Nachfolger des Kardinals Leopold Ernst v. Firmian, opferte einen großen Theil seines Vermögens, um Gegenstände der Religion in Aufnahme zu bringen. So schenkte er 10,000 fl. dem Priesterhause zu Gratz, 1000 fl. zur Erbauung des Vikariathauses zu Wald, 8000 fl. zur bessern Subsistenz der Seelsorger in den Pfarren Preding, Hitzendorf und Mooskirchen. Auch gründete er zu Leibnitz eine Stiftung zur Unterstützung drei verarmter Bürger. Er erhielt auch nebstbei viele arme Priester. Mitten unter so edler Verwendung seines Vermögens und unter vielen Proben seines edlen Herzens erhielt er 1779 den Ruf nach dem Bisthum Brixen in seinem Vaterlande Tirol, welchem er auch folgte.

*) Joseph, nicht Johann war sein Name, und er sollte unter den Sekauer Bischöfen Joseph II. heißen. A. d. R.

Oekonomische Notiz.

Hr. Wilks in Dartford (England) hat kürzlich ein Erfindungspatent für einen neuen Oelreinigungsprozeß erhalten. In 500 Pinten Oel wirft und mischt man sorgfaltig 3 Pfund Vitriolöl, und rührt die Masse alsdann während drei Stunden auf das fleißigste durch einander. Dann fügt man 3 Pf. vermahlene Walkerde dazu, die mit 7 Pf. ungelöschtem Kalk vermischt seyn muß. Unter dieser Mischung sowohl, wie unter der ersten macht man während drei Stunden ein anhaltendes Feuer, und rührt die ganze Masse stark und ununterbrochen durcheinander. Nun gießt man Alles in einen großen Kessel über, der schon so viel Wasser enthält, als Oel hineinkommen soll, und läßt dann die ganze Masse drei Stunden lang zusammen kochen. Diese Prozedur erfordert also in Allem neun Stunden. Ist die Reinigung nun vollendet, so wird das Feuer ausgelöscht; man läßt die Masse kalt werden, und braucht hernach nur das Wasser von unten abzulassen, um das gereinigte Oel zu gewinnen, dessen man sich nach Verlauf einiger Tage schon bedienen kann.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Kasimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 58 20. Juli 1826.

Tirol.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat den Obereinnehmer des Mautoberamtes Höchst, Franz von Sedelmayr, in gleicher Eigenschaft zu dem Mautoberamte Feldkirch zu übersetzen, den Bregenzer Mautoberamts-Kontrollor, Leopold Freiherrn von Sonnenburg, zum Obereinnehmer des Mautoberamtes Höchst, und den Kontrollor Felix Nußbaum vom Mautoberamte Niederndorf zum Obereinnehmer daselbst zu befördern befunden.

Großherzogthum Toskana.

Ein Schreiben aus Florenz vom 11. Juli enthält die Erzählung von folgendem mit den traurigsten Umständen begleiteten Schiffbruch: Am 14. Juni wurde die französische Feluke St. Antoine, auf der sich nebst dem Schiffspatron Pietro Corso und drei Matrosen auch fünf Passagiere aus guten Familien in der Provinz Capo Corso befanden, um vier Uhr Abends zwischen Gorgona und Livorno von einem heftigen Sturm überfallen, der in wenigen Augenblicken das kleine Fahrzeug umwarf. Zwei Passagiere und ein Matrose verschwanden sogleich in den Wellen. Eine junge Frau, Mutter eines Kindes, hatte noch eben so viel Zeit, von ihrem auf dem nämlichen Schiffe befindlichen Vater Abschied zu nehmen, dann versank auch sie im ungeheuren Wellengrabe. Die noch übrigen fünf Personen hatten sich an's Schiff angeklammert, und kämpften so mit den Wellen bis Mitternacht. Da erblickten sie ein Schiff, und schrien um Hülfe; aber das Schiff (wenn sie nicht die Einbildung täuschte), entfernte sich wieder. Einer dieser Unglücksgefährten fühlte sich von seinen Kräften verlassen, und wurde vom Meere verschlungen. Der Morgen des 15. Juni war angebrochen; sie sahen Gorgona vor sich liegen, das nur sechs bis sieben Meilen von ihnen entfernt war. Da zog der Matrose Lorenzo Mazzoli sein Taschenmesser, zerschnitt die Stricke, womit die Segelstange und andere Hölzer befestigt waren, hieß seine Gefährten sich daran fest halten, und ihm folgen, indem er um Hülfe zu suchen, voran schwamm. In der That gelang es ihm, auf Gorgona bemerkt zu werden, von wo man sogleich zwei Böte abschickte, um ihn und seine Gefahrten an's Land zu bringen. Aber ehe dieß noch geschehen konnte, erlag abermals einer der Unglücklichen der übermäßigen Anstrengung, und versank, nachdem er vorher vergebens seinen Kameraden um Hülfe angefleht, und sich an ihn anzuklammern gesucht hat, was Jener aus allen Kräften zu verhüten bemüht war, weil er, selbst ganz erschöpft, dann ebenfalls eine Beute des Todes geworden wäre.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 12. Juli. (Beschluß der Verordnung gegen die geheimen Gesellschaften.) 6. Bei hinreichenden Beweisen wird die Todesstrafe ausgesprochen. 7. Hat diese nach der Aktenlage nicht statt, sondern nur eine außerordentliche Strafe, so verlieren die damit Belegten zugleich ihre Stellen und Aemter. 8. Begeht Jemand, der kein Mitglied dieser geheimen Gesellschaften ist, sonst ein Verbrechen offenbar aus Vorliebe für diese Gesellschaften, so wird die gesetzliche Strafe verschärft. 9. Die Grade dieser außerordentlichen Strafe sind die Galeere auf Lebenslang, auf 25, 20, 15, 10 Jahre. 10. Ausländer werden im Betretungsfalle mit eben diesen Strafen belegt. 11. Die Untersuchung über diese Verbrechen führen im ganzen päbstlichen Gebiete Spezial-Kommissionen, welche das Staats-Sekretariat ernennt, und von deren Ausspruch keine Appellation statt hat. Präsident ist der Gouverneur von Rom, General-Polizeidirektor, welcher auch das Verfahren leitet. 12. Begehrt ein Inquisit einen besondern Anwald, so wird dieser nur mit Genehmigung der General-Polizeidirektion zugelassen. 13. Verbrecher dieser Art genießen keine Freistätte. 14. Alle Verfügungen dieses Gesetzes treffen auch die Welt- und Ordensgeistlichen, nur muß in diesem Fall ein Prälat vom Gerichtshofe des Kardinal-Vikars der Sitzung beiwohnen. 15. Die päbstliche Bulle hat zwar Verzeihung allen Jenen zugesichert, welche bis zum 13. März 1827 sich selbst als schuldig angeben, und die geheimen Gesellschaften benennen, deren Mitglieder oder Beförderer sie waren; von dieser Amnestie sind jedoch Jene ausgenommen, welche schon abgeurtheilt, oder flüchtigen Fußes sind, oder wegen Anhänglichkeit an geheime Gesellschaften gemeine Verbrechen begangen haben. 17. Alle Anzeigen werden auf's geheimste gehalten. 18. Dieselben befreien nicht von der Strafe, wenn der Angeber in seiner Aussage etwas verschwiegen hat. 19. Der Amnestie verlustig macht sich Jeder, der nach erlangter Verzeihung auf's Neue geheimen Gesellschaften beitritt, sie begünstigt, oder ihre Existenz verschweigt. — Am 1. d. empfieng ein junger Israelit, Castriel Caro, aus Preußen gebürtig, in der Kirche S. Maria sopra Minerva vom Kardinal-Vikar Zurla die heil. Taufe, und ein anderer schon im Mai d. J. getaufter Jude trat am nämlichen Tage als Laienbruder in den Dominikaner-Orden. — Am 6. d. wurde ein Ethiopier in der Kirche S. Maria del Populo getauft.

Brasilien.

Rio-Janeiro, den 7. Mai. Gestern Mittags giengen Se. Majestät der Kaiser in Begleitung von Ihrer Majestät der Kaiserin, Ihrer Majestät der Königin von Portugal, Donna Maria II., und der vorzüglichen Offiziere des kaiserlichen Hauses aus dem Pallast von St. Christovao nach der Kammer der Senatoren, wo die Mitglieder der beiden Kammern sich schon vorher versammelt hatten. Eine Deputation von sechs Senatoren und zwölf Deputirten gieng dem Kaiser entgegen, und trat mit Sr. Majestät in den Saal. Der Kaiser nahm seine Krone ab, und lud die Senatoren, Deputirten und Offiziere seines Hauses ein, sich zu setzen. Nun hielt Se. Majestät folgende (bereits in unserm letzten Montagsblatt erwähnte) Rede: „Erlauchte und würdigste Repräsentanten der brasilischen Nation, zum zweiten Mal habe ich das Vergnügen, in Ihrer Mitte zu erscheinen, um die National-Versammlung zu eröffnen. Es that mir leid, daß dieses nicht an dem durch die Konstitution bestimmten Tage geschehen konnte, obgleich die Regierung alles dazu vorbereitet hatte. Den 12. November 1823 habe ich aus Ihnen bekannten Gründen die konstituirende Versammlung aufgelöst; ich versprach zugleich den Entwurf einer Konstitution. Dieser angenommene und beschworene Entwurf bildet jetzt die brasilische Konstitution, durch welche dieses Reich regiert wird. Diese Konstitution enthält die Uebereinstimmung, welche man zwischen den politischen Gewalten eines Staats zu sehen wünscht. Das ganze Reich erfreut sich der Ruhe, die Provinz diesseits des Plataströms ausgenommen. Die Erhaltung dieser Ruhe, die Nothwendigkeit des konstitutionellen Systems, und mein Wunsch, daß das Reich nach diesem System regiert werden wolle, daß zwischen dem Senat und der Kammer der Deputirten, und wiederum zwischen der Regierung und den beiden Kammern eine solche Harmonie herrsche, daß Jedermann überzeugt werde, die Revolutionen rühren nicht von diesem Regierungs-Systeme her, sondern vielmehr von Personen, welche dasselbe zu ihrem eigenen Vortheile mißbrauchen. Die diesseits des Plataströms gelegene Provinz allein genießt keine Ruhe, und dieses rührt von dem Undank gewisser Männer her, die, obgleich sie Brasilien viel zu verdanken haben, sich gegen uns empörten, und nun von der mit uns im Kriege stehenden Regierung von Buenos-Ayres unterstützt werden. Die National-Ehre erfor-

Digitized by Google

dert, daß wir die Provinz dießeits des Plataſtroms vertheidigen, weil wir die Geſammtheit des Reichs beſchworen haben. Die Unabhängigkeit Braſiliens iſt von meinem erlauchten Vater Don Johann VI. den 15. November des verfloſſenen Jahrs, und nachher von Oeſterreich, von England, von Schweden und Frankreich anerkannt worden; ſchon vorher war dieſes von Seiten der vereinigten Staaten geſchehen. Den 24. April dieſes Jahrs, am Jahrstage der Einſchiffung meines Vaters Johann VI. nach Portugal, habe ich die unglückliche und unerwartete Nachricht von ſeinem Tode erhalten. Da ich auf einmal König von Portugal und Algarbien geworden war, ſo lag das von mir anzunehmende Syſtem ſogleich vor meinem Geiſte. Die kummervollen Gefühle wechſelten mit den Betrachtungen über meine Pflicht ab; allein ich ſah nur das Intereſſe von Braſilien. Ich dachte an mein gegebenes Wort, ich entſchloß mich, der Ehre getreu zu bleiben, und ich meinte, ich müſſe Portugal beglücken, während ich es entehrend fand, wenn ich es nicht gethan hätte. Wie groß war mein Kummer, während ich die Mittel ſuchte, Portugal glücklich zu machen, ohne Braſilien zu ſchaden, und die beiden Länder ſo von einander zu ſcheiden, daß ſie nie vereinigt werden könnten. Ich habe die von meinem Vater in Portugal ernannte Regentſchaft beſtätigt; ich habe eine Amneſtie ertheilt, ich habe eine Konſtitution gegeben, ich habe alle meine unſtreitbaren Rechte auf die Krone und auf die Souverainität Portugals meiner geliebten Tochter Donna Maria di Gloria, jetzigen Königin von Portugal, unter dem Namen Donna Maria II. abgetreten. Einige Braſilianer, die bisher nicht daran glauben wollten, werden jetzt überzeugt ſeyn und hätten es längſt ſeyn ſollen, daß das Beſte von Braſilien und mein Eifer für ſeine Unabhängigkeit mich ſo ſehr beſchäftigen, daß ich lieber die Krone der portugieſiſchen Monarchie, auf die ich doch gewiſſe Rechte habe, aufgab, bloß darum, weil ich in der Zukunft einigen Nachtheil für das Beſte von Braſilien befürchtete, deſſen beſtändiger Vertheidiger ich bin. Sie ſind Ihre Aufmerkſamkeit vorzüglich der Erziehung der Jugend beiderlei Geſchlechts, den Finanzen, den öffentlichen Anſtalten, und beſonders der Annahme der Reglementsgeſetze und der Abſchaffung einiger anderer ſchuldig, welche der Konſtitution entgegen laufen, damit nur ſie allein unſere Führerin ſey. Der größte Theil der Senatoren und der Deputirten dieſer Verſammlung müſſen ſich noch der Uebel erinnern, welche einigen Nationen daraus erwuchſen, daß man die konſtituirten Behörden, wenn die Verläumdung ſie antaſtet, nicht in Ehren hält, anſtatt daß man ſie dem allgemeinen Geſetze gemäß und nach der Gerechtigkeit belangen und richten ſollte. Ich weiß, daß dieſe Betrachtungen in gegenwärtiger Verſammlung unnöthig ſind, die aus ſo würdigen Senatoren und Deputirten beſteht, allein ſie beweiſen den Eifer, die Liebe und die Anhänglichkeit, welche ich für das Reich von Braſilien und für ſeine Konſtitution fühle. Ich könnte, wenn es nöthig wäre, noch mehr hierüber ſagen. Der konſtitutionelle Kaiſer und beſtändiger Vertheidiger Braſiliens."

Nordamerika.

Am 22. Mai wurde die Seſſion für $18^{25}/_{26}$ des Kongreſſes der vereinigten Staaten von Nordamerika geſchloſſen. Ungeachtet ſie bei ſechs Monaten dauerte, ſo bot ſie doch wenige wichtige Beſchlüſſe und Geſetze dar. Drei Hauptgegenſtände zogen die Aufmerkſamkeit der beiden Kammern auf ſich: Die Sendung nach Panama, die Reorganiſirung des gerichtlichen Verfahrens, welche beide Kammern in ihren weſentlichſten Beſtimmungen annahmen, und an welchen der Senat nur einige kleine Veränderungen machte, und eine neue Art, den Präſidenten und Vizepräſidenten der vereinigten Staaten zu wählen, deren Erörterung lange Zeit dauerte, und mit heftigen Vorwürfen gegen jene Mitglieder des Kongreſſes begleitet war, welche voriges Jahr zur Wahl des dermaligen Präſidenten geſtimmt hatten. Es wurde ein neuer Vertrag mit den Creecs, wegen Abtretung ihres noch in Georgien beſitzenden Gebiets abgeſchloſſen. — Die vornehmſten Handelsſtädte verlangten die Verwendung der Regierung bei den Höfen von Frankreich, Dänemark und Neapel zur Liquidirung der in den Dekreten von Mailand und Berlin enthaltenen Anſprüche, ohne daß jedoch die Ausſchüſſe der auswärtigen Angelegenheiten in ihren Berichten einige Schlüſſe hierüber gefaßt hätten.

Großbritannien.

London, den 8. Juli. Engliſche Blätter behaupten noch immer, das eigentliche Defizit während des zweiten Quartals 1826 betrage nicht 493,295, ſondern 1,623,295 Pf. St. (40,582,375 Fr.). Der Unterſchied rührt zum Theil daher, daß eine Summe von 700,000 Pf. St. Auflage an Thee am 1. d. M. von der indiſchen Kompagnie in die Staatskaſſe bezahlt worden iſt. Die bedeutendſte Verminderung der Einkünfte betraf die Stempelgefälle, welche um 219,148 Pfund weniger als im verfloſſenen Quartale abwarfen, obwohl der Kanzler der Schatzkammer in ſeiner Rede vom 12. März d. J. das Defizit in dieſem Zweige der Staatseinkünfte für das ganze Jahr nur auf 47,000 Pf. anſchlug. Das Defizit in der Akziſe beläuft ſich auf 50,930 Pf. St. und ohne die durch die Wahlverſammlungen vermehrte Konſumtion würde ſelbes noch größer geweſen ſeyn.

London, den 10. Juli. Die Nachrichten aus den Fabrikgegenden lauten nicht günſtig. — Die Handelsleute von Mancheſter werden durch die dermaligen truben Ausſichten für den Handel ſehr muthlos gemacht. Die Fabrikanten ſchließen überall ihre Fabriken, oder kürzen doch die Arbeitszeit ſehr ab, und die Preiſe der Fabrikate fallen immer mehr und mehr. — Wenn die Fallimente nicht mehr ſo häufig wie anfangs ſind, ſo kömmt dieſes daher, weil die ſchwachen Häuſer faſt alle ſchon unterlegen ſind, und man glaubt, daß auch von den noch ſtehenden viele ſich nicht mehr werden behaupten können. — Die ſüdamerikaniſchen Fonds ſind heute abermals geſunken. — In der Stadt Blackburn giengen vor etlichen Tagen Gerüchte um, die einen neuen Ausbruch von Unruhen daſelbſt vermuthen ließen; bisher iſt es jedoch nicht dazu gekommen; das Volk verſammelte ſich zwar auf dem Marktplatze, allein als die Aufruhrakte verleſen worden war, zerſtreute es ſich auf der Stelle. Indeſſen ſchleichen ſogenannte Deputirte überall im Lande herum, und fordern das Volk auf, ſich über die gegenwärtig zu ergreifenden Maßregeln zu berathſchlagen. Die Militär- und Civil-Behörden wurden dadurch aufmerkſam gemacht, und Truppenverſtärkungen marſchiren nach den bedrohten Punkten. Bei Leeds, auf der Haide von Humleet, verſammelten ſich 1500 Radikale, und berathſchlagten ſich über den dermaligen Zuſtand des Volkes, wobei ſehr heftige Reden gehalten wurden. Beſonders hieß es da, die anglikaniſche Kirche ſey zu reich, und man müſſe einen Theil ihrer Einkünfte zur Zahlung der Nationalſchuld verwenden. — Die dermalige Hitze und Trockenheit laſſen für die Erndte ſchlimme Folgen beſorgen. — Es hieß, einer der ſtärkſten Fabrikanten von Lamegshire werde, von einem berühmten Kapitaliſten begleitet, mit den Miniſtern über den Zuſtand der Fabrikländer eine Zuſammentretung haben.

Portugal.

Nach den Zeitungen von Liſſabon, die bis zum 27. Juni gehen, iſt die Regentin unpäßlich. — Ein k. Dekret vom 26. Juni erlaubt den Mitgliedern der Kongregationen und religiöſen Orden, in den öffentlichen Schulen zu lehren.

Frankreich.

Paris, den 11. Juli. Der Miniſter-Staatsſekretär der Finanzen hat unterm 9. Juli d. J. einen ausführlichen Bericht an den König erſtattet, worin er dem Monarchen vorſchlägt, die Rechnungen aller durch die Miniſter ausgeführten Finanz-Operationen der Kontrolle eines Rechnungs-Reviſions-Gerichts zu unterziehen, damit dieſes unabhängige Gericht die Realität aller in dieſen Rechnungen angeführten Thatſachen prüfen könne. Dieſes Rechnungs-Reviſorium muß ſodann die Richtigkeit dieſer Angaben und der Reſultate, welche Gegenſtände der Berathſchlagungen der Kammern waren, beſtätigen. Das Geſetz vom 27. Juni 1819 hatte ſich darauf beſchränkt, die Bemühungen eines ſolchen Reviſoriums zum Behufe der der Geſetzgebung überreichten Ausweiſe in Anſpruch zu nehmen; die Ordonnanzen vom 14. September 1822 und 10. Dezember 1823 konnten nur die Erfüllung eines Wunſches vorbereiten, deſſen Gegenſtand nicht hinreichend bezeichnet war, und der in ſeiner ſtrengſten Bedeutung dem Souverain vorbehalten iſt. „Im Augenblicke," ſagt der Berichterſtatter, „wo ich berufen bin, die wichtige Maßregel vollſtändig zu machen, wovon die Finanzen Eurer Majeſtät das erſte Beiſpiel darbieten, kann ich die Nützlichkeit und die Leichtigkeit der Ausführung dieſes Planes nicht beſſer anſchaulich machen, als indem ich hier die Verbeſſerungen entwerfe, die zu dieſem neuen Grade der Regelmäßigkeit, ſo wie zur endlichen Erzielung eines Rechnungs-Syſtems, das eine zwölfjährige Erfahrung vervollkommte, geführt haben." Dieſe Verbeſſerungen werden nun im Berichte nach allen ihren Zweigen, nämlich im Dienſte der Schatzkammer, in den Auflagen und öffentlichen Einkünften, in den Staatsausgaben, der allgemeinen Finanz-Rechnung

Digitized by Google

und der Kontrolle und Rechtfertigung der Rechnungen der Minister ausführlich entwickelt. — Am 10. Juli wurde der verstorbene General-Prokurator Bellart beerdigt. Deputationen mehrerer Justizbehörden wohnten dem Leichenzuge bei. — Talmas Krankheit ist immer im Zunehmen, und erregt die größten Besorgnisse. Mehrere berühmte Aerzte behandeln ihn. Seine Krankheit ist eine Entzündung der Eingeweide.

Paris, den 14. Juli. Der berühmte Schauspieler Talma ist seit einiger Zeit sehr krank. Nach dem gestern im Theater abgelesenen Gesundheits-Bulletin hat er indessen eine sehr gute Nacht gehabt; er konnte in unterbrochenen Stunden schlafen. Im Allgemeinen dauert seine Besserung fort, und die Hoffnung, ihn gerettet zu sehen, vermehrt sich.

Vor einem Jahre ward in der kleinen, im Departement Cantal gelegenen Stadt Mauriac ein großes Verbrechen begangen. Diese der berüchtigten Sache von Rhodez ähnliche Begebenheit ist so verwickelt, daß sie noch nicht hat abgeurtheilt werden können. Die sechs Angeklagten, worunter zwei Frauenzimmer, gehören größtentheils zum mechanischen Fach, haben aber mächtige Verwandte in der Gegend. Peter Delmas, Gastwirth in Mauriac, ein sehr rechtlicher Mann, war seit drei Jahren mit seiner Schwiegermutter und seinen beiden Schwägern wegen Geldangelegenheiten in Zwist gerathen; es betraf einen Vertrag, den sich seine verstorbene Frau hatte abschwatzen lassen, und der am 30. Juni 1825 ablief. Das Uebelste von diesen Verwandten erwartend, war er von seinem jüngsten Kinde von einem unter fünf der Angeklagten verabredeten Plan, ihn zu morden, unterrichtet worden. Die Sicherheitsmaßregeln, welche Delmas darauf nahm, nöthigten die Verschwornen, zur List ihre Zuflucht zu nehmen. Zur Ausführung derselben wandten sie sich an ein früher bei Delmas in Diensten gestandenes Mädchen, die später mit einem der Angeklagten in genauen Verhältnissen gelebt hatte. In einer Nacht zwischen 11 und 12 Uhr klopfte dieses Mädchen allein an seine Wohnung, und verlangt Wein. Delmas, der ihre Stimme erkennt, läßt sie hinein, und geht in den Keller, um den verlangten Wein zu holen. Während dem schleichen sich die Mörder durch die offen gelassene Thüre hinein, und der unglückliche Delmas wird auf die grausamste Weise erwürgt. Dem im Bette des Vaters liegenden Knaben wird durch Drohungen der Mund geschlossen. Die Mörder warfen darauf den Leichnam in einen nahe gelegenen Brunnen. Den Verbindungen der Angeklagten gelang es, eine geraume Zeit gegen den allgemeinen Verdacht anzukämpfen. Gegenwärtig wird diese Sache im Assisenhofe von Riom untersucht.

Türkei.

Französische Blätter bringen folgendes Schreiben aus Napoli di Romania vom 26. Mai: Die schwachen Ueberreste der Armee Ibrahims sind in Patras seit der Räumung Mesalonghi's zusammen gezogen. Sie haben keinen Marsch vorgenommen. Die Regierung hat so eben die Nachricht von dem Tode dieses Pascha bekommen; er hatte beim Einzuge in Mesalonghi drei Wunden bekommen, von den Häusern aus, in welchen sich die tapfern Rumelioten eingeschlossen hatten; es sind auf diese Art über 3000 Barbaren zu Grunde gegangen. Der Tod dieses unternehmenden Oberhauptes hat Bestürzung in seiner Armee verbreitet. Man sagt, sein Leichnam sey nach Egypten geführt worden. Der Admiral Tombazi, der eine Division der griechischen Flotte kommandirt, gab mir diese Nachricht mit dem Zusatz, die egyptische Flotte habe sich nach Suda in Candien zurückgezogen. — Wir haben zuverläßige Nachricht von dem Tode des Renegaten Sevé, Soliman Bey. Diese Nachricht wurde mir durch den Kapitän Giacomi, aus Piemont, bestätigt; dieser war bei allen glänzenden Vorfällen von Mesalonghi gegenwärtig gewesen. Dieser tapfere Artillerie-Offizier hat das Glück gehabt, sich im letzten Ausfall am 23. April nebst dem Freiwilligen Sweigart zu retten; sie kamen durch die feindlichen Linien mit dem Degen in der Faust, und erreichten die Gebirge. Die andern europäischen Offiziere, welche an der Vertheidigung von Mesalonghi Theil hatten, sind nicht so glücklich gewesen. Der Oberstlieutenant Belie Delaunay, vormals in preußischen Diensten; die Majore Dittmar und Stitzenberg, der Kapitän Libdorf, der Lieutenant Klemze, der Freiwillige Stephan und der Artilleriehauptmann Meyer, deutsche Offiziere, sind alle unter dem türkischen Säbel geblieben. Herr Meyer, der Verfasser der Zeitung von Mesalonghi, hatte alle Großthaten dieser unsterblichen Garnison genau aufgezeichnet; aber mit ihm ist Alles verloren gegangen. Dieser tapfere Philhellene wollte seine Gattin, die ein sechsmonatliches Kind im Arme hielt, nicht verlassen, und konnte also sich nicht an die Kolonne anschließen, welche sich durch den Feind durchschlug. Sie wurden ein Opfer der Araber, die unbarmherzig die aus Kraftlosigkeit und Hunger allzuschwachen Frauen und Kinder niedersäbelten. Von allen Seiten ziehen jetzt die Griechen gegen den Feind; Patras ist so sehr umgeben, daß der Feind keinen Ausfall wagen kann. Die Kapitäne aus Mesalonghi, welche ruhmvoll entkamen, haben sich unter den Befehl des Karaiskaki gestellt, und besetzen alle Pässe von Romania; die aus Morea thun dasselbe. Die griechischen Seeleute haben sich freiwillig mit ihren Primaten zu einer Kontribution zur Ausrüstung von 120 Fahrzeugen verstanden, welche auf das erste Signal bereit sind, sich gegen die türkische Flotte zu schlagen, wenn sie es wagen sollte, ihre Inseln anzugreifen. — Ich habe einen langen Brief an Hrn. Eynard über die besondern Gegenstände, die er bezeichnet hatte, geschrieben. Das Schiff mit Getreide, das er von Zante aus im Namen des Pariser Comité zur Verproviantirung Mesalonghi's geschickt hatte, und welches zu spät gekommen war, ist hier mit großer Freude aufgenommen worden. Die Festung ist auf sechs Monate für die Besatzung allein versehen; sie besteht aus 500 Mann. Mehr Mannschaft bedarf man nicht, um dieses unübersteigliche Bollwerk, besonders gegen Türken, zu bewachen.

Polen.

Warschau, den 17. Juni. Zur Verewigung des Andenkens des Kaisers Alexander, welchem Polen seine Existenz und die Erhaltung seiner National-Gesetze verdankt, hat der Kaiser Nikolaus beschlossen, auf allen Münzen dieses Königreichs das Brustbild des Kaisers Alexander beizubehalten. Die Gold- und Silbermünzen haben auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers und Königs Alexander I., mit dem Lorbeerkranze auf dem Kopfe und mit der Legende in polnischer Sprache darüber: Alexander I., Kaiser von Rußland, Wiederhersteller des Königreiches Polen, 1815; und auf der Rückseite eine Eichenkrone nebst der Aufschrift des Werthes der Münze. Darüber und um die Krone führen die Silber- und Goldmünzen die Legende: Nikolaus I., Kaiser aller Reußen, regierender König von Polen; unter der Krone steht der Jahrgang. Die Kupfermünzen bleiben, wie sie sind.

Miszellen.

Die deutsche Pariser Zeitung enthält unter der Rubrik: „Heirathen," Nachstehendes: „Liste von Frauenzimmern, die zu heirathen wünschen; wobei Hr. Brünet, rue de Seine St. Germain Nr. 29, nach den gehörigen Erkundigungen den Eintritt in die Häuser garantirt. Zu heirathen sind: 1. Zwei Jungfrauen von 18 und 21 Jahren, jede mit einer Mitgift von 150,000 Fr. 2. Zwei andere von 20 und 22 Jahren, 50,000 Fr. 3. Eine von 27 Jahren, 112,000 Fr. 4. Eine von 18 Jahren, 300,000 Fr. 5. Eine von 24 Jahren, 100,000 Fr. 6. Eine von 23 Jahren, 60,000 Fr. 7. Eine von 25 Jahren, 150,000 Fr. 8. Eine von 22 Jahren, 100,000 Fr. 9. Zwei von 18 Jahren, 75,000 und 170,000 Fr. und eine Menge Jungfrauen und Wittwen mit 2000 bis 25,000 Fr. Renten. Da ich sehr viele Klienten habe, so kann ich nur eine sehr geringe Anzahl davon anführen, und verspreche den Personen, die mich mit ihrem Zutrauen beehren wollen, ein promptes und befriedigendes Resultat."

Innsbruck, den 19. Juli. Nachdem die deutsche Schauspielergesellschaft unter der Leitung des Hrn. Berninger sich auf einige Monate von hier nach Kempten begeben hat, haben wir zur Abwechslung eine italienische Operngesellschaft, mit der man allgemein zufrieden ist, obwohl die Prima Donna für die heroischen Opern, Signora Ersilia Mattei, wegen einer auf der Reise entstandenen Halsentzündung noch nicht aufgetreten ist, und daher nur die komische Oper Il Barbiere de Seviglia gegeben werden konnte.

Auch die Kunstreitergesellschaft der Madame Schmidt wird zahlreich besucht.

Auf die künftige Woche soll Herr Weiß aus Paris, ein berühmter Mechanikus, hier eintreffen, welcher sein großes mechanisch-optisches Theater hier eröffnen wird. Da die in- und ausländischen Blätter über seine vielen gelungenen Kunstproduktionen auf den vorzüglichsten Bühnen Europas ein günstiges Zeugniß enthalten, so freuen wir uns, diesen Künstler zu sehen, und wünschen ihm einen zahlreichen Besuch.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
10	26 4	7½	heiter	26 3½	19	heit. Wind
11	26 4½	10	heiter	26 4½	22	heit. Regen
12	26 6½	9	heiter	26 5½	23½	heiter
13	26 6½	9½	heiter	26 5	25½	heit. Don.

Trient.

1826 Juni Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
10	27 7	13	Regen	27 7	16	Wolken
11	27 7	14	heiter	27 5	18	heiter
12	27 8	17	Wolken	27 7	19	heiter
13	27 8	16	trüb	27 7	18	Wolken

Biographische Skizze.

Non sibi, sed aliis vixit
Sein Leben war ein ununterbrochenes Wohlthun.

Mit Recht würde man uns tadeln, wenn wir von einem Manne, wie Tirol in einem Jahrhunderte nur wenige aufzuweisen hat, keine Lebensskizze in unsern Blättern lieferten. Man verzeihe uns, wenn die Skizze unvollständig, und das verdiente Lob zu sparsam aufgetragen seyn sollte; denn leichter ist es, ein Lobredner desjenigen zu seyn, der im Glanze lebte und wirkte, als eines Mannes, der im Verborgenen Großes that. Dieser Mann war P. Philipp Ben. Mayr.

Er wurde den 17. Dezember 1760 in der Stadt Hall im Kreise Unterinnthal geboren. Sein Vater Joseph Mayr war Schaffer (Aufseher) im Salzberge, ein in der Mechanik sehr erfahrner, und seiner Rechtschaffenheit wegen allgemein geschätzter Mann. Seine Mutter hieß Katharina Totsman. Beide Eltern waren vermögenslos. Mayr erhielt in der heiligen Taufe den Namen Joseph, und war, nachdem seine Schwester in früher Jugend starb, der einzige lebende Sprößling dieser frommen Eltern. Als Knabe besuchte er die deutsche Ortsschule und das Gymnasium in seiner Vaterstadt.

Schon damals äußerte sich zwar sein aufkeimendes Genie, aber die jugendliche Lebhaftigkeit hinderte dessen Entwicklung. Nur mit Widerwillen unterzog er sich der zu jener Zeit noch herrschenden strengen Schuldisziplin, und seine Fortschritte entsprachen nicht ganz seinen Talenten.

Nach vollendeten Gymnasialstudien schickte ihn der Vater, des Jünglings Fähigkeiten zu den höhern Studien beobachtend, auf die Universität nach Innsbruck, um in die philosophischen Wissenschaften eingeweiht zu werden; aber auch diese vermochten noch nicht, dessen flüchtigen Geist zu fesseln. Der Vater, welcher davon Kunde erhielt, berief ihn also zurück, und übergab ihn, da der Jesuitenorden indessen aufgehoben worden war, der Leitung des P. Weber, eines gelehrten Exjesuiten. Müde dieses Zwanges, und von dem Wunsche geleitet, der väterlichen Strenge zu entgehen, faßte der siebzehnjährige Jüngling den Entschluß, sich dem Klosterstande zu widmen, wozu er von seinen Eltern ohne Mühe die Einwilligung erhielt. Oefters hatte er das in der Nähe seiner Vaterstadt zu Volders gelegene Kloster der PP. Serviten besucht, er lernte den Orden kennen, und gewann eine Vorliebe für denselben. Er suchte daher und fand auch in diesem Orden Aufnahme. Am 30. September 1777 wurde er zu Innsbruck, als dem Hauptkloster dieses Ordens, eingekleidet, und erhielt den Namen Philipp Benitius Maria.

Doch da diese Wahl nicht die Folge reifer Ueberlegung war, fieng der junge Novize in derselben zu wanken an, und schon war der Vater, dem die Ordensobern hievon Nachricht gegeben hatten, mit einem Wagen gekommen, um ihn wieder mit sich nach Hause zu nehmen. B. darüber betroffen, änderte sogleich seine bisherige Sprache, und erklärte, noch ferner im Orden bleiben zu wollen.

Nicht lange hernach entriß ihm der Tod seine Eltern, und dieses traurige Ereigniß war vollkommen dazu geeignet, dem bisherigen flüchtigen Geist des Ordensmannes eine festere Richtung zu geben, und ihn mit unauflöslichen Fesseln an seinen Beruf zu binden.

Die theologischen Studien vollendete er in sechs Jahren im Kloster zu Innsbruck unter den gelehrten Klosterlektoren P. Ambros Voglsanger und P. Innozenz aus der freiherrlichen Familie von Sternbach, von denen ersterer noch lebt.

Während dieser Studien zeigte sich schon sein großer Geist, er begriff alles schnell, und konnte die vielen freien Stunden auf Gegenstände der Litteratur und Kunst verwenden. Am 15. Dezember 1784 legte er die Ordens-Gelübde ab, und wurde am 26. desselben Monats zu Brixen zum Priester geweiht. Am 6. Jänner des darauffolgenden Jahrs las B. die erste feierliche Messe in der Kirche seines Ordens zu Innsbruck.

Der Umstand, daß nach dem Befehle des Kaisers Joseph unsere Stadt im J. 1788 eine zweite Pfarre bei den PP. Serviten erhielt, war die Veranlassung, daß B. einen ausgedehntern Wirkungskreis und dadurch einen großen Ruf als Prediger und Seelsorger erhielt. Er wurde an dieser neu errichteten Pfarre als Hülfspriester und ordentlicher Prediger mit Bewilligung des Ordinariats angestellt, und funktionirte in dieser Eigenschaft bis zur erfolgten Auflösung der Pfarre am 17. Mai 1796.

In den ersten Jahren seines Predigtamtes gab er schon so ausgezeichnete Beweise seiner geistlichen Beredsamkeit, daß alle Behörden einstimmig ihn bei der Wiederherstellung der Universität im J. 1792 als Prediger vorschlugen. In dieser Eigenschaft wurde er auch im April 1793 von Sr. Majestät mit einer jährlichen Remuneration von 150 fl. L. W. allergnädigst ernennet.

Die Regierung, überzeugt von dem großen Einflusse und dem Nutzen, welchen die Predigten dieses Mannes auf die studierende Jugend vorzüglich äußerten, übertrug ihm im J. 1795 überdieß den an allen Sonntagen zu gebenden nachmittägigen katechetischen Unterricht am Gymnasium, den er bis zum J. 1798 fortsetzte. Allein B. schien nur geeignet, im Großen zu wirken, und minder behaglich war ihm die Geschäftswirksamkeit in einem kleinern geschlossenen Kreise, und dieß dürfte wohl eher der Grund seines Austretens von dem Amte eines Katecheten, als der vorgegebene, die schwächliche Gesundheit, gewesen seyn.

Die Klöster erhielten nun die Erlaubniß der Klosterstudien, wenn sie dieselben mit Lektoren, welche an der Universität geprüft und als geeignet erkannt wurden, besetzen konnten. B. wurde von seinem Orden als Lektor für die Moral und Pastoraltheologie gewählt, und erhielt über seine Befähigung im J. 1799 das rühmlichste Zeugniß. Ihm ward nun die Ehre und das Vergnügen, seine jüngern Ordensbrüder in diesen Zweigen der theologischen Wissenschaften bis zum Eintritt der k. b. Regierung zu bilden.

Die Leidensjahre für Tirol hatten bereits mit dem Ausbruche der französischen Revolution begonnen. In dem Kampfe der wüthenden Anarchie mit den wohl geregelten sanften Regierungen war Tirol schon mehrmalen die Stätte der Niederlagen der erstern durch Mithülfe der treuen, Gott und dem Landesfürsten ergebenen Bewohner geworden. Die Reden des geistreichen Mannes, welcher die der Religion, dem Throne und dem Vaterlande drohenden Gefahren einsah, und kräftig schilderte, begeisterten die Jugend für Religion und Recht, und man kann es größtentheils sein Verdienst nennen, daß nicht nur keiner der Studierenden damals von dem verderblichen Wahne des Revolutionsgeistes angesteckt wurde, sondern vielmehr, als sich 1799 die Gefahr für Tirol von Westen her erhöhte, mit Muth die Waffen gegen den Feind ergriffen. Eine freiwillige Schützenkompagnie aus Akademikern unter der Anführung des Hrn. Hauptmann Prenner bildete sich, und der die studierende Jugend liebende und von ihr geliebte B. begleitete sie als Feldprediger, und kehrte mit ihnen erst nach verschwundener Gefahr wieder zurück.

(Fortsetzung folgt.)

Wer mit der Jugendkraft ökonomisirt, trägt als Mann noch das Gepräge des Jünglings, als Greis fühlt er aber erst die bessere Lebenslust.

Selbstständigkeit ist der physischen Natur zuwider, der moralischen aber höchste Zierde.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Kasimir Schumacher'schen Erben.

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 59 24. Juli 1826.

Oesterreich.

Wien, den 17. Juli. Der Haus-, Hof- und Staatskanzler Sr. k. k. apost. Majestät, Fürst von Metternich, ist heute Morgens nach seinen Herrschaften in Böhmen abgereist.

Königreich Sardinien.

Turin, den 8. Juli. Gestern wüthete hier bald nach Mittag ein fürchterlicher Sturm mit einem 17 Minuten andauernden Hagel. Man hofft, daß sich dieß Ungewitter nicht weit erstreckt, und mithin geringen Schaden angerichtet haben werde.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 15. Juli. Am verflossenen Sonntag wurden die Bischöfe von S. Severo im Königreich beider Sizilien und von Lero vom Kardinal Pacca in der Kirche S. Maria in Campitelli, und der Erzbischof von Lucca vom Kardinal Zurla in der Kirche von S. Romualdo, unter Assistenz mehrerer Erzbischöfe und Patriarchen konsekrirt. — Die goldenen und silbernen Münzen, welche nach einem unter Martin V. eingeführten Gebrauche am St. Petersfeste dem heil. Kollegium und mehreren Personen von Rang ausgetheilt werden, führen auf einer Seite das Bildniß Leo XII., auf der Kehrseite ist der nächtliche Besuch dieses ehrwürdigen Kirchenoberhauptes im heil. Geistspital vorgestellt; die Randschrift lautet: „Infirmus eram, et visitastis me." (Ich war krank, und ihr habt mich besucht). — Die größte Höhe des Thermometers von Reaumur in der Sternwarte des römischen Kollegiums war um Mittagszeit am 13. Juli 24 Grade.

Türkei.

Der österr. Beobachter bringt folgendes Schreiben aus **Konstantinopel** vom 26. Juni: Die Fahne des Propheten ist noch immer in dem Divan-Saale des Serail aufgepflanzt, während die Minister mit ihren Bureaux, im ersten großen Hofe unter Zelten sitzend, die Staatsgeschäfte verwalten. Diese im Augenblick der Gefahr angenommene kriegerische Stellung wird gegenwärtig wohl nicht mehr aus Besorgniß, sondern als Zeichen des Ernstes und der Wachsamkeit, womit die Regierung in der überstandenen Krisis zu Werke gieng, beibehalten. Denn seit dem entscheidenden Schlage gegen die Janitscharen hat sich nicht nur keine Spur eines Widerstandes gezeigt, sondern es herrscht auch in allen Theilen der Hauptstadt die vollkommenste Ruhe. Mit besonderem Wohlgefallen hat man bemerkt, daß unter allen tumultuarischen Bewegungen der verflossenen Tage keinem Franken und keinem Rajah das geringste Leid widerfahren ist. Diese Wohlthat verdankt man hauptsächlich der allgemeinen Zufriedenheit, mit welcher die neuerlichen, zwar äußerst strengen und blutigen, aber durch einleuchtende Nothwendigkeit gerechtfertigten Maßregeln von allen Klassen der Muselmänner aufgenommen wurden, zum Theil jedoch auch den unmittelbaren Wirkungen dieser strengen Maßregeln selbst, indem weit über 20,000 Individuen, worunter sich gerade das unruhigste, zu Meutereien und Ausschweifungen am meisten aufgelegte Gesindel befand, aus Konstantinopel verbannt worden sind. Es ist gewiß, daß die Aufhebung der Janitscharen-Korporation nicht das Werk eines augenblicklichen, sondern eines vom Sultan seit vielen Jahren genährten Entschlusses war. Zur Vollziehung desselben bedurfte er jedoch nicht allein einiger sehr tüchtigen Werkzeuge, wie er sie dießmal gefunden (und wie Mustapha Bairaktar es nicht war), sondern vornehmlich der unbedingten Zustimmung der Häupter der Rechtsgelehrten, von deren mächtigem Einflusse man im Auslande, wo man sich unter einem Sultan einen unbeschränkten Alleinherrscher zu denken pflegt, noch keine ganz richtige Vorstellung zu haben scheint. Nur mit dem wirksamen Beistande der Ulemas konnte ein so schwieriges Unternehmen durchgesetzt werden. Durch den Erfolg dieser großen Maßregeln ermuthigt, und im fortdauernden Einverständnisse mit den Ulemas, scheinen heute die Minister der Pforte zu verschiedenen andern wesentlichen Reformen in der innern Staatsverwaltung schreiten zu wollen. Man erwartet eine Menge neuer Einrichtungen, die nicht allein den mahomedanischen, sondern auch den christlichen Unterthanen des Sultans zu Gute kommen würden. Man spricht von einer Verordnung, wodurch die Erhebung der Kopfsteuer sämmtlicher Rajahs unter die Oberaufsicht ihrer geistlichen Chefs gestellt werden soll — selbst von einer Abschaffung dieser Abgabe gegen eine allgemeine Territorial-Steuer — von Abänderung der fiskalischen Gesetze in Betreff der Privaterbschaften — von Verbesserungen im Münzsystem — von Quarantaine-Anstalten u. s. w. Daß der Geist der Regierung auf Reformen dieser Art gerichtet sey, läßt sich nicht bezweifeln; in wie fern sie im Kampfe mit alten Gewohnheiten und Mißbräuchen siegen werde, muß die Zukunft lehren. Man hegt wenig Besorgnisse über die Wirkungen, welche die Vernichtung des Janitscharenkorps in den Provinzen, wo diese Miliz ohnehin in ungleich geringerer Anzahl, als in der Hauptstadt, und nur in kleinen Abtheilungen (von einigen hundert Mann) bestand, hervorbringen möchte. In Adrianopel, in sämmtlichen Plätzen an der Donau, in Widdin, Rustschuck, Silistria, Ibrail ꝛc. ꝛc. haben die Janitscharen den Aufforderungen der Gouverneurs Folge geleistet, und sich sogleich allen Befehlen der Pforte unterworfen. Das Nämliche wird wahrscheinlich, da der Kern ihrer Macht nun einmal gebrochen ist, in Asien der Fall seyn. Die neuen Werbungen haben, wie die neuen Truppenübungen, raschen Fortgang. Die Regierung hat diejenigen Offiziere und Gemeinen der aufgehobenen Miliz, die sich keines Antheils an der Rebellion schuldig gemacht haben, mit Billigkeit behandelt. Es ist nicht nur den dienstthuenden, sondern allen in die Standlisten des Janitscharenkorps eingetragenen Individuen freigestellt, entweder in die neue Mannschaft zu treten, oder sich zurück zu ziehen, und, wenn sie das Letzte wählen, ihren bisher bezogenen Sold auf Lebenszeit zu genießen.

Nachrichten aus **Smyrna** sprechen von einer zwischen Reschid Pascha, Omer Pascha von Negroponte und dem Kommandanten von Zeitun kombinirten Unternehmung gegen Theben und Athen, dessen Einwohner sich nach Salamis geflüchtet haben. Oberst Fabvier soll sich gegenwärtig in Poros befinden. Die Hydrioten und Spezioten liegen mit einander im Streite, da erstere ihre Insel vertheidigen, letztere aber die ihrige verlassen wollen. Die nahe Ankunft des Lord Cochrane mit Dampfschiffen und Brandern ohne Zahl war in Smyrna und überall im Archipelagus der Gegenstand aller Gespräche. — Die amerikanische Eskadre ist abermals in den Gewässern von Smyrna, wahrscheinlich zum Schutze der amerikanischen Kauffahrer gegen die griechischen Seeräuber, erschienen.

Nachrichten aus **Bukarest** zufolge haben die türkischen Bevollmächtigten zu den Konferenzen in Ackermann am 3. Juli die Donau passirt, in Slobosia übernachtet, und am 4. die Reise nach ihrem Bestimmungs-Orte über Fockschan fortgesetzt.

Die Janitscharen sind in besoldete und unbesoldete eingetheilt; erstere bildeten bis zur letzten Revolution das Fußvolk der Garde des Sultans; sie wurden vom Schatz besoldet, ernährt und gekleidet. Die letztern waren nur in den Listen der Kompagnien oder der Ortas von den Sudars oder Oberoffizieren eingetragen, die den Oberbefehl über alle in ihren Provinzen sich befin

Digitized by Google

denden Janitscharen hatten. Diese Sudars machten schnell ihr Glück, indem sie sich von den Muselmännern, die eingeschrieben waren, bedeutende Geschenke machen ließen, und dagegen keine Dienste von ihnen forderten, als bloß in Kriegszeiten. Diese Einschreibung berechtigte zu allen Vortheilen, welche die Janitscharen genossen. Die Janitscharen wurden von Sultan Orkan gestiftet; ihr Name bedeutet neue Miliz; sie bestanden ursprünglich aus jungen Türkensklaven, die durch schwere Arbeiten abgehärtet worden waren. Orkan organisirte sie nach dem System des egyptischen Sultans; ihre Anzahl belief sich unter seiner Regierung nicht über 6 bis 7000. Amurat der erste, Orkans Nachfolger, der es sehr wohl einsah, was aus einer solchen Miliz zu machen war, und entschlossen war, den natürlichen Aberglauben der Völker der Levante zu benützen, schickte ihnen einen Mufti zu, um sie gewissermaßen einzusegnen. Dieser, nachdem er einige Zeit außer sich da gestanden hatte, hob die Augen gen Himmel, segnete sie, und sprach: „Euer Name sey Janitschar, eure Haltung sey stolz, eure Waffen seyen immer siegreich, euer Schwerdt schneidend, eure Lanze immer bereit, die Köpfe eurer Feinde zu treffen, und euer Muth werde der Grund eures Glückes.“ Um diese Miliz zu vermehren, befahl Amurat, daß von fünf jungen bei den Christen gemachten Sklaven einer dem Sultan gehören soll. Dieser Sklave ward in der mahomedanischen Religion unterrichtet, und nach gewissen Noviziatjahren unter die Janitscharen aufgenommen. Da unter den Nachfolgern Amurats die Christensklaven nicht mehr hinreichten, so wurden auch Türken aufgenommen; unterdessen gelangen die Kinder der Christensklaven immer früher zu Ehrenstellen als die Türken. Jeder Janitschar kann Kiaja Bei werden, oder Generallieutenant der Janitscharen; es wurden auch gewöhnlich solche zu dieser Stelle gewählt, die von unten auf gedient hatten. In Kriegszeiten können sie auch Agas werden, was eine von den hohen Staatswürden ist, die das Recht giebt, im Divan zu erscheinen. Außer Sold, Nahrung und Gehalt erhielten sie noch vier Sous täglich, und für jedes Dienstjahr ward ein Sou täglich zugelegt. Alte und Verstümmelte wurden aus der Kasse ernährt, an welche das Vermögen aller Janitscharen, selbst der Agas, fiel, wenn sie ohne Kinder starben. Sie konnten nur von einem, Divan genannten Kriegsgerichte gerichtet werden; dieses versammelte sich bei dem Aga; keine andere Obrigkeit durfte ihnen die geringste Strafe diktiren. Ihre Strafe bestand darin, daß man sie in einen Sack steckte, und in's Meer warf, und das geschah des Nachts, um keine Rebellion zu veranlassen. Man zählte in Konstantinopel 80 alte Janitscharen-Quartiere, und 82 neue; auch sind sehr schöne in Adrianopel. Jede Orta nimmt ein Quartier ein; die verheiratheten Janitscharen wohnen nicht dort, und müssen sich nur des Freitags einstellen; sie bekommen auch ein geringeres Gehalt. Im Serail hielten 500 von ihnen die Wache, und bekamen ihr Essen aus des Sultans Küche; wenn sie unzufrieden waren, so warfen sie die Schüsseln um, ohne sie anzurühren. Dann bemühte man sich, die Ursache ihres Zorns zu erfahren, und um sie zufrieden zu stellen, opferte der Sultan ihnen oft den Kopf seiner Günstlinge, seiner Minister oder sogar seines Veziers. Bei einem allgemeinen Aufstande verließen sie ihr Quartier, und versammelten sich auf dem Platz vor dem Serail, wo sie ihre Fleischtöpfe umstürzten. Das ist gerade jetzt in Konstantinopel geschehen. Es ist schwer, die Zahl dieser Miliz anzugeben. In der Residenz zählt man 160 Ortas und in Adrianopel 40. Die wirkliche Anzahl war indessen wegen den Einschreibungen in den Provinzen immer sehr veränderlich. Man schätzt sie jedoch auf ohngefähr 200,000 Mann.

Ein Schreiben aus Corfu vom 17. Juni (in ital. Blättern) giebt die Zahl der zu Argos versammelten bewaffneten Griechen auf 20,000 Mann an, wovon 5000 der englische Oberst Gordon, 3000 regulirte der Oberst Fabvier und 12,000 Mann Kolokotroni kommandirt, welcher letztere auch Oberbefehlshaber der ganzen griechischen Armee ist. — Am 29. Mai kamen zu Napoli di Romania drei Regimenter regulirter Truppen unter dem Oberst Fabvier an, welche am 31. Mai in Gegenwart mehrerer Regierungs-Mitglieder und des Präsidenten selbst gemustert wurden. Am 1. Juni brach Fabvier, nachdem er zu Napoli zwei Bataillone hinterließ, nach Metona mit den übrigen Truppen auf.

Ein Schreiben aus Triest vom 17. Juli (im Oss. Triest.) meldet, daß, während die englische Fregatte Sybille, Kapitän Pechel, im Hafen von Alexandrien stationirte, mehrere beraubte sardinische und maltesische Schiffe dort ankamen, welche von den Griechen beraubt worden waren. Er setzte den Räubern nach, und holte sie auf der Höhe von Gozi, dreißig Meilen von Candia, ein. Die Räuber entflohen in einige Baien. Der Kapitän Pechel ließ sie durch Böte angreifen, welche aber von einem so mörderischen Feuer empfangen wurden, daß sie das Gefecht nicht mehr fortsetzen konnten, und ohne Beistand ihrer Fregatte verloren gewesen wären. Die Fregatte kehrte mit 13 Todten und 27 Blessirten in den Hafen zurück. — Es heißt, der Kommodore Hamilton habe bei 30 Mistiks zu Grund gerichtet, und über 1000 Mann von ihrer Bemannung gefangen genommen.

In der fünften Sitzung der griechischen Versammlung zu Epidaurus wurden Kommissionen zur Leitung der Civil- und Militär-Angelegenheiten und zur Aufsicht über die Unterstützungen aus dem Auslande ernannt. — In der sechsten Sitzung stattete die Versammlung dem Oberst Fabvier ihren Dank für die geleisteten Dienste ab. In der siebenten wurden sechs Deputirte von Creta in der Versammlung zugelassen; in der achten die zwei Londoner Anleihen anerkannt; in der neunten ein Seetribunal errichtet, und in der zehnten dem Verkauf der Nationalgüter Einhalt gethan, und beschlossen, das Verkaufte dem Staat zurückzustellen, und die Ankäufer zu entschädigen.

Brasilien.

Rio-Janeiro, den 16. Mai. Zu Ende Aprils ist hier der Traktat zwischen Portugal und Brasilien bekannt gemacht worden, durch welchen die Unabhängigkeit unsers Reichs anerkannt ist. Die Ratifikation des Kaisers ist beigefügt. Der Kaiser hat bei dieser Gelegenheit folgendes Dekret erlassen: „Da ich die Epoche, wo die Unabhängigkeit dieses großen Reichs anerkannt worden, dessen Stiftung mein Ruhm ist, und wovon ich der erste konstitutionelle Kaiser bin, dauerhaft zu bezeichnen wünsche, so habe ich mich entschlossen, einen Orden unter dem Namen: Don Pedros I., Stifters des Kaiserthums von Brasilien, zu errichten.“ Einige Tage nachher wurde ein anderes Dekret folgenden Inhalts erlassen: „In Betracht der ausgezeichneten Verdienste, des erprobten Patriotismus, der Ehre und des Eifers, welche der Baron von Pedra-Brama, Mitglied meines Raths im Dienste des Reichs bewiesen hat, so habe ich beschlossen, ihn zu meinem außerordentlichen Gesandten bei dem Hofe in Lissabon zu ernennen, damit er S. A. G. M. dem Kaiser und König, meinem erlauchten Vater, meine unterthänigste Ehrfurcht bezeuge. Im Pallast von Rio-Janeiro, den 6. April 1826. (Vermuthlich ist dieses Dekret nun für nicht erlassen anzusehen, da Johann VI. mit Tod abgegangen ist.) — Außer der großen Liste der portugiesischen Pairs, welche im Amtsblatt von Rio-Janeiro stand, hat dieses Blatt in einer Zusatzliste die neuen Namen des Marquis von Niza, des Grafen von Oriola, des Don Jonquin Jose Antonio Lobo da Silveira, des Vicomte von Balsemao, des Grafen von Villareal als Pairs benannt.

Spanisches Amerika.

Die Etoile enthält zwei Briefe des Generals Paez an Bolivar aus Caraccas vom 5. und 24. Mai. Folgendes ist ihr wesentlicher Inhalt, und zwar des ersten: „Mein lieber General und Freund! Sie werden aus dem Ihnen von den zwei Deputirten Ibarra und Urbanega übergebenen amtlichen Briefwechsel die in unsern Instituten gemachten Veränderungen und alles dasjenige, was sich auf mein Betragen vor und nach diesen Veränderungen bezieht, erfahren. Es würde mich bitter schmerzen, wenn ich vernähme, daß Sie mit dem, was vorgieng, nicht vergnügt wären, nachdem ich in Allem, was ich that, nicht mein eigenes Interesse, sondern das Wohl derjenigen, bei welchen ich mich befinde, beabsichtet habe. Ich kann Sie versichern, daß ich, indem ich die Befehle der Regierung vollzog, in der reinsten Absicht gehandelt habe, weil ich wußte, daß ich, indem ich die Milizen anwarb, meine eigene Ruhe zum Opfer brachte. Die zu meinem Verderben bereits angesponnene Intrigue konnte meiner unschuldigen Handlung nur den Anstrich des Lasters geben. Vier bis fünf Repräsentanten, von niedriger Geburt, und kaum bekannt im Augenblicke der Revolution, erhoben gegen mich ihre Stimmen, und suchten durch verächtliche Mittel einen noch verworfnern Zweck zu erreichen. Der Senat, indem er sich einer unbegreiflichen Ungerechtigkeit schuldig machte, nahm ihre Klage ohne allen Beweis an, und ich erhielt den Befehl, meine Stelle niederzulegen, auf eine so beleidigende Weise, daß das Volk sie nicht dulden wollte. Die Mittheilung der Regierungs-Entscheidung hat mir das Herz durchbohrt. Im ersten Gefühle des Zorns und Schmerzens

wollte ich meine Ankläger, ja mich selbst, wenn es seyn mußte, vernichten. Doch bin ich an Gehorsam so sehr gewöhnt, und der Republik, der ich eben so beharrlich als uneigennützig gedient habe, so getreu, daß es mir nie in den Sinn kam, mich der Konstitution zu widersetzen, dem Werke unsrer Hände, dem Lohn unsrer Leiden. Ich gab vielmehr selbst dem General Escalona Befehl, dem Dekrete des Senats zu gehorchen, und blieb nur zur Besorgung meiner Angelegenheiten und zum Verkaufe des Viehes zurück, um mir während meines Aufenthaltes zu Bogota den Lebensunterhalt zu verschaffen. Ich hätte mir nie einfallen lassen, daß das Volk Maßregeln ergreifen würde, welche seine eigene Ruhe stören, und Anlaß zum Blutvergießen geben könnten, als ich auf einmal erfuhr, daß ein großer Theil der Einwohner von Valencia vor der Munizipalität erschien, und verlangte, man soll mich wieder in mein Kommando einsetzen. Meine Dankbarkeit für dieses Volk, das mich anflehte, es nicht zu verlassen, war so groß, daß ich sechzehn Jahre, zugebracht im Dienste einer von Undankbaren regierten Republik, meinen militärischen Rang und meinen erworbenen Ruhm vergaß; jedoch zog ich meine Uniform aus, um eine ganz neue Laufbahn zu betreten. Mehrere Tage hindurch widerstand ich dem Andringen des Volkes, und vernahm den Rath meiner Freunde. Ich gedachte, meine Uniform zu verbrennen, und nur die Büste Eurer Exzellenz zu behalten, welche mir die Republik Peru überschickt hat. Welche Hoffnung auch der gemeinsame Feind hegen mag, in diesen Veränderungen unserer politischen Verfassung eine Gelegenheit zum Angriffe unsers Gebiets zu finden, so kann ich doch E. E. versichern, daß er es in einer bessern Vertheidigungslage, als es jemals war, finden wird. Von den Spaniern haben E. E. nichts zu fürchten; ihre Anstrengungen werden vergeblich seyn, und sie beim ersten Angriffe geschlagen werden. E. E. sind der Steuermann eines Schiffes, das auf einem stürmischen Meere schifft. Führen Sie es in den Hafen in Sicherheit, und erlauben Sie mir, mein Leben in der Abgeschiedenheit unter meinen Freunden in den Ebenen von Apure zuzubringen, ferne von neidischen Nebenbuhlern, und vergessen von einem Haufen Undankbarer, die zu dienen anfiengen, als ich meine Laufbahn beschließe." — Im zweiten Schreiben vom 24. Mai sagt Paez, daß die Treulosigkeit des Generals Santander selbst die Quellen der Regierung vergiftete, und der gesetzgebende Körper, indem er blindlings sich dessen Launen hingab, habe durch seine Beschlüsse die Ausführung der geheimen Plane der Boshaften erleichtert. Man habe alsdann in Venezuela die Gesetze nur für Gewebe angesehen, ehrliche Leute zu verstricken, und Alles, was von Bogota kam, sey verdächtig geworden. Er führt nun die bereits in seinem ersten Schreiben erwähnten Thatsachen nach allen ihren Details an, und schließt mit dem Wunsche, daß Bolivar nach Venezuela kommen möge, um alle Wolken zu zerstreuen. Ohne Bolivar, sagte er, gebe es keinen Frieden, und der Bürgerkrieg sey unvermeidlich. Bolivar komme, um die Wünsche des Volkes zu erfüllen, das Werk seiner Hände zu vollenden, und der Republik ihre Dauer und ihre Festigkeit zu versichern. — Paez war am 20. Mai zu Caraccas unter allgemeinem Volksjubel eingetroffen. Er ließ sogleich eine Proklamation folgenden wesentlichen Inhalts bekannt machen: „Der freie Wunsch des Volkes hat mich zum Oberhaupt der Civil- und Militär-Regierung ernannt. Ich dachte nur auf das Beste meines Vaterlands. Schon glaubten unsere Feinde, uns abermal unter ihr Joch beugen zu können; sie haben sich betrogen, und werden uns jetzt, wie immer, zum Widerstand bereit finden. Das oberste Gesetz eines Staates ist seine eigene Erhaltung Sie hat uns die Maßregeln eingegeben, die wir angenommen haben, und die in den Akten der Munizipalität enthalten sind. Die Unterthanen seufzten unter dem Druck einer schlechten Regierung, und sehnten sich nach Hülfe und Rettung. Dieß gab uns Anlaß, das Rettungsmittel in der Konstitution selbst aufzusuchen. Wir sind entschlossen, die Epoche des großen Vertrags, der uns für das Jahr 1831 angekündet war, zu beschleunigen. Der Präsident Bestrier soll unser Schiedsrichter, unser Vermittler seyn, er wird den Klagen seiner Landsleute sein Ohr nicht verschließen. Unsere besondere Lage legt uns die Pflicht auf, uns zu bewaffnen. Zu gleicher Zeit von Außen und durch unsere gemeinsamen Feinde und die Ränke der Selbstsucht bedroht, würde es von unserer Seite unklug gehandelt seyn, keine geziemende Stellung zu nehmen. Die mir von Euch anvertraute Gewalt ist nicht bestimmt, Euch zu unterdrücken, wohl aber Euch zu schützen, und Eure Freiheit zu sichern. Ich werde immer die Meinung verständiger Männer zu Rathe ziehen, und ihre weisen Beschlüsse vollziehen. Aus dem Hauptquartier Caraccas, den 19. Mai 1826." — Nach einem weitern Schreiben aus Caraccas vom 3. Juni hat der General Bermudez den Paez als einen Rebellen und Verräther erklärt, und rüstet sich, gegen ihn zu marschiren.

Großbritannien.

London, den 13. Juli. Lord George Beresford will dem Parlamente gegen die Wahl der für die Grafschaft Waterford ernannten Deputirten eine Vorstellung aus dem Grunde übergeben, „weil," wie er sich zu beweisen erbietet, „die römisch-katholische Geistlichkeit die ausgedehnte Macht ihrer Kirche zur Erfüllung eines zeitlichen Zweckes gebraucht, die Schrecken der andern Welt bei den politischen Händeln dieser Welt angewendet, und sich ihres ganzen Einflusses auf eine betrogene Menge bedient habe, um einen Despotismus einzuführen, der die englischen Gesetze und Freiheiten mit einem gemeinsamen Untergange bedrohe." Die Etoile macht hiebei folgende Bemerkung: „Die Angabe, daß der katholische Klerus die Schrecken einer andern Welt auf die politischen Händel dieser Welt angewendet habe, ist ein ganz neuer Grund gegen die Gültigkeit einer Wahl im Munde eines so festen Anhängers des Test-Eides und des Systems der Verbindung zwischen Kirche und Staat. Es ist eine sehr seltsame Klage, die er da beim Unterhause anbringen will." — Vom 15. Juli. Auf der auswärtigen Börse wurde kürzlich folgende Anzeige angeheftet: „Columbische Anleihe." Man schlägt den Besuchern hiesiger Börse vor, dem Hrn. Canning eine Denkschrift zu überreichen, in Beziehung auf die ausgezeichnete Verachtung, mit welcher die Eigenthümer der Scheine dieses Darlehens vom Hrn. Hurtado behandelt worden sind, und den Minister zu bitten, daß er Hrn. Hurtado den Rath gebe, entweder sogleich die Dividende zu bezahlen, oder das Land zu verlassen, das er auf eine niedrige Weise beschimpft hat.

Portugal.

Ein Schreiben aus Bayonne (in der Etoile) sagt, daß laut Nachrichten aus Lissabon vom 5. Juli Alles ruhig war. Die neue Konstitution war noch nicht bekannt gemacht worden, und man erwartete mit Ungeduld die Ankunft der englischen Fregatte Diamant mit Lord Stuart am Bord, die zur nämlichen Zeit, wie eine am 3. Juli zu Lissabon angekommene portugiesische Korvette Brasilien verlassen hatte. Die Regierung hatte die Amnestie, die Abtretung der Krone an die Tochter des Kaisers, die Zusammenberufung der Cortes und andere von Brasilien eingelaufene Akten bekannt machen lassen.

Rußland.

Petersburg, den 8. Juli. Se. Maj. der Kaiser haben unterm 15. (27.) Juni an den wirklichen Staatsrath Minciaki folgendes Reskript erlassen: Der unabläßige Eifer, mit welchem Sie die Verrichtungen Unseres Geschäftsträgers am ottomannischen Hofe erfüllt haben, und insonders der Erfolg der letzten Unterhandlungen zu Konstantinopel, deren Resultate Rußland die Wiederherstellung seiner Verhältnisse mit der Türkei auf Grundlagen, die den Rechten und der Würde Unseres Reichs völlig angemessen sind, versprechen, haben Ihnen Ansprüche auf Unser kaiserliches Wohlwollen erworben. Um Ihnen ein Zeugniß dessen zu geben, und Ihre Dienste zu belohnen, haben Wir Sie zum Ritter Großkreuz des St. Annen-Ordens ernannt, dessen Insignien Sie beigefügt finden, und die Wir Ihnen nach den Statuten zu tragen befehlen. Ich bin Ihr wohlgeneigter (gez.) Nikolaus.

Am selbigen Tage haben Se. Maj. dem kaiserlichen Legations-Sekretär zu Konstantinopel, Kollegienrath Ruckmann die diamantenen Insignien des St. Annen-Ordens zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Miszellen.

Ein Liebhaber vom Dividiren hat folgende Berechnung gemacht: Frankreichs Einkünfte zu 900 Millionen Franks angenommen, machen für's halbe Jahr 450 Millionen, für drei Monate 225 Millionen, für einen Monat 75 Millionen, für eine Woche 18,750,000 Fr., für einen Tag 2,500,000 Fr., für eine Stunde 104 166 Fr. 69 Cent., für eine halbe Stunde 52 083 Fr. 33 Cent., für eine Viertelstunde 26 041 Fr. 66 Cent., für eine Minute 4736 Fr. 11 Cent. und für eine Sekunde 28 Fr. 93 Cent. — Die Bevölkerung Frankreichs auf 30,407,907 Menschen angenommen, kamen bei gleichvertheilter Abgabe auf jeden Franzosen 29 Fr. 92 Cent.

Die Stände der Provinz Lüttich haben folgende Abgabe auf Hunde gelegt: Für einen Windhund 15 fl. und für einen andern Hund 1 fl. Die Schäferhunde und solche, die Leiter von Blinden sind, zahlen nichts.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
14	26	6	10	heiter	26	5½	22½	heiter
15	26	6½	13½	trüb	26	6	21	trüb
16	26	5	11½	trüb	26	5½	15½	Regen
17	26	5½	7	Reg. Wind	26	6	10½	trüb

Trient.

1826 Juni	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
14	27	7	15	heiter	27	6	22	heiter
15	27	8	18	heiter	27	7	22	heiter
16	27	6	17	heiter	27	4	20	heit. Wolk.
17	27	6	15	heiter	27	6	18	heit. Wind

Biographische Skizze.

(Fortsetzung.)

Schon lange wünschten seine gelehrten Freunde, unter denen wir nur den k. k. Appellationsrath und Direktor der juridischen Fakultät Franz Xaver Jellenz und die k. k. Professoren Martin Wikosch und Friedrich Nitsche nennen wollen, ihn als öffentlichen Lehrer an der Universität zu wissen. Sie forderten ihn daher auf, um die im Jahre 1800 erledigte Lehrkanzel der Dogmatik sich zu bewerben, und den zur Erlangung derselben vorgeschriebenen Konkurs mitzumachen. Obwohl B. dieses Lehrfach nie als Hauptstudium betrieb, und es ihm bei den übrigen vielen Berufsarbeiten unmöglich war, sich auch nur durch einige Monate mit diesem Studium ausschließlich zu beschäftigen, so bestand er denselben doch ruhmvoll, und die Meinungen der Censoren waren rücksichtlich des ersten Platzes zwischen ihm und einem seiner drei gelehrten Mitkompetenten getheilt. B. erhielt indessen die Lehrkanzel nicht, wozu wohl die Betrachtung, daß er als ordentlicher öffentlicher Professor nach den damals bestehenden Vorschriften die akademischen Predigten nicht mehr hätte halten dürfen, vieles mag beigetragen haben.

Im Jahre 1804 wurden diese Wünsche erfüllt. Der in diesem Jahre veränderte Lehrplan der philosophischen Studien machte einen Professor der Religionsphilosophie nothwendig, wozu B. vorgeschlagen, und durch allerhöchste Entschließung vom 9. Juni desselben Jahres auch ernannt wurde. Seine Besoldung ward auf 300 fl. W. W. bestimmt, und damit die Obliegenheit, den Akademikern an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu predigen, verbunden.

Die in dem folgenden Jahre eingetretene königlich baierische Regierung änderte anfänglich in dem Lehrplane eben so wenig, als in der Landesverwaltung, nur fügte dieselbe den Lehrkanzeln der philosophischen Wissenschaften auch jene der Aesthetik bei, und übertrug diese dem ihr aus den Kanzelvorträgen und einigen gedruckten Pieçen rühmlich bekannten Manne, wodurch derselbe in die Reihe der ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät eintrat, da er bisher der an den übrigen königl. baierischen Universitäten nicht bestehenden Lehrkanzel der Religionswissenschaft wegen nur zu den außerordentlichen Professoren gehört hätte.

Aus den Ereignissen des Jahres 1807 lernen wir B. als den unerschütterlichen Ordensmann kennen. In diesem Jahre wurde die Auflösung aller Stifte und Klöster in Tirol von der königl. baierischen Regierung beschlossen und auch größtentheils ausgeführt. Auch seinem Kloster stand dasselbe Schicksal bevor. Er wurde wiederholt aufgefordert, in den Weltpriesterstand überzutreten, und dazu durch Eröffnung glänzender Aussichten für die Zukunft angelockt. Allein der seinem Orden treu ergebene Mann äußerte freimüthig, „er wolle lieber mit dem Orden untergehen, als seine Brüder verlassen.“ Die Aufhebung unterblieb zwar, aber dem Orden ward die Befähigung, Novizen aufzunehmen, entzogen, und überdieß mehrere junge Glieder aus demselben zu Lehrämtern und in die Seelsorge übersetzt. Die am Schlusse des Jahres 1808 erfolgte Organisation der Universität nach dem königl. baierischen Lehrplane erklärte B. als definitiven Professor der Religionslehre und Aesthetik. Die über dieses Ereigniß hoch erfreute philosophische Fakultät ertheilte ihm mit zwei andern neu ernannten Professoren den Ehrengradus.

In dem darauf folgenden stürmischen Jahre des Kampfes der Tiroler um Wiedervereinigung mit dem geliebten Herrscherhause gab B. den größten Beweis der Geistesstärke, Rechtschaffenheit und eines dem christlichen Religionsdiener ziemenden Betragens. Ein dreimaliger Wechsel der Dinge machte den Sieger zum Besiegten, und erhob letztern wieder. Gefahren des Lebens und des Eigenthums schwebten über Jedermanns Haupte; der edle wahre Priester schützte immer den Leidenden ohne Unterschied der Religion, des Standes und der Partei, der er angehörte. Hochgeachtet wurde er von Jedermann, daher war auch seines Wirkens viel. Doch die Schmähsucht, begierig, vorzüglich in diesen Zeiten der allgemeinen Gährung, jede scheinbare Schwäche an dem Nebenmenschen aufzudecken, und das hämische Gift aus ihrem alles zerfleischenden Zahne über die edelsten Männer auszugießen, um sie in ihren schmutzigen Kreis herab zu ziehen, verschonte damals auch ihn nicht. Ihr genügte es, denselben unter den von dem Sandwirthe Andreas Hofer bestätigten Professoren an der Universität zu Innsbruck zu lesen, um an ihm einen Tadel zu finden.

Ein unter dem Titel „Zwei Aktenstücke über die Meutereien in Tirol 1810“ erschienenes Pamphlet nennt ihn einen Mann, der geschickt seinen Mantel nach dem Winde zu drehen wisse — ein Vorwurf, der ihm überhaupt schon, insbesondere aber, wenn es erlaubt wäre, seine in den damaligen Zeiten beobachtete Handlungsweise näher zu beleuchten, zum unauslöschlichen Ruhme gereicht.

Der hier erwähnten politischen Ereignisse wegen entfernte sich der Professor der Philosophie P. und Ehrendomherr Thanner von der hiesigen Lehranstalt, und B. übernahm die Supplirung derselben. Se. Majestät der König von Baiern genehmigten dieselbe, und ernannten ihn nach Aufhebung der Universität und Umstaltung in ein Lyceum am 22. November 1811 zum definitiven Professor der Philosophie und Aesthetik an demselben mit einem Gehalte von 750 fl. K. W. Die Pflicht, den Gymnasiasten und Lyceisten an Sonntagen Kanzelvorträge zu halten, gieng indessen durch eine Verordnung vom 2. Dezember 1810, erneuert am 1. März 1812, wechselweise auf die Gymnasial- und Lyceal-Professoren über.

B. mußte aber nach dem Wunsche des durchlauchtigsten Kronprinzen (nunmehr Königs) von Baiern, Ludwig, welcher seine Residenz in Innsbruck hatte, die sonntäglichen Predigten in der Pfarrkirche übernehmen, welche er bis zum Jahre 1814 ununterbrochen, dann aber, und zwar bis zum Studienjahre 1815, nur abwechslungsweise mit den Pfarrkooperatoren fortsetzte, nachdem derselbe wieder durch eine hohe Verordnung vom 12. Jänner 1814 alle vierzehn Tage an Sonntagen für die sämmtlichen Schüler der hiesigen Studien-Institute eine Predigt abzuhalten verpflichtet wurde. *)

(Fortsetzung folgt.)

*) Das darüber an ihn erlassene Dekret des Generalkommissariates des Innkreises vom 12. Jänner 1814 drückt sich mit folgenden Worten aus, welche wir hier anführen, da sie den Werth seiner Predigten umständlich bezeichnen: „Um aber auch dem größern Publikum der Stadt Innsbruck die Vortheile nicht zu entziehen, welche es aus einem würdigen und gebildeten Religionsvortrage eines vorzüglichen Predigers für seinen Unterricht und Wandel ziehen kann, glaubt man in die Liebe des Professors und Priesters Benitius Mayr zu dem Interesse der Religion und zur Belebung und Verbreitung ihrer heiligen Wahrheiten das Vertrauen setzen zu dürfen, daß er an denjenigen Sonn- und Feiertagen, an welchen er für die Zöglinge der Studien-Institute keine Predigt zu halten hat, das Predigtamt in der Pfarrkirche mit dem gleichen höchst rühmlichen Eifer und Verdienste, wie bisher, gern fortsetzen werde.“

Der wahre Reichthum.

(Nach dem Englischen.)

Der Welten besitzt und keinen Freund,
Ist ärmer, als es der Aermste scheint;
Und gäb' er die Welt für Einen hin,
Es wäre noch immer ein großer Gewinn.
Denn leider! für einen Freund zu sterben,
Ist nicht so schwer, als die seltene Ehre,
Sich einen redlichen Freund zu erwerben,
Der, daß man ihm stirbt, auch würdig wäre!

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Kasimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

K. K. Zeitung 18[illegible] I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 60 27. Juli 1826.

Tirol.

Die Landesstelle rechnet es sich zur angenehmen Pflicht, folgenden vorzüglichen Beförderern des Volksschulwesens im Jahre 1825 die wohlverdiente Anerkennung ihrer edeln Bemühungen öffentlich zu Theil werden zu lassen.

In dem hierländigen Antheile der Salzburger Erzdiözese verdienen mit Auszeichnung erwähnt zu werden: Der k. k. Landrichter Ferdinand Pichl zu Zell am Ziller; der ehemalige Patrimonial-Landrichter Joseph Auer zu Stum; die Distrikts-Inspektoren Georg Margreiter zu St. Johann; Georg Hausmann zu Brixen; Thomas Moser zu Elmau; Balthasar Wildauer zu Stum; Simon Kösler, Dechant zu Reith; der Pfarrer zu Söll Christian Oppacher, welcher während des verflossenen Winters 27 Kinder täglich über Mittag verpflegte; der Vikar Kreuzsaler zu Hart, als Wohlthäter und Beförderer der Schule. Der Hülfspriester Leonhard Schoner zu Stum, und Johann Hofmann zu Hart. Wegen vorzüglicher Beförderung der Obstkultur der Vikar Mitner zu Ytter; der Vikar Ludwig Huber zu Kitzbichl; der Schullehrer zu Breitenbach Ignatz Schiechtl; Anton Mayr, Schullehrer zu Rattenberg; Doktor Bonend zu Mayrhofen, dann der Magistrat zu Rattenberg.

In der Diözese Trient. Der Dechant von Meran Johann v. Tschiderer; der Probst zu Botzen Dal Piaz; der Dekan von Kaltern Johann Peter Eberle; der Bezirksaufseher von Bezzano Joseph Andreis; der Dekan von Zembra Johann Fronchetti, und der Dekan von Fondo Bartholomä Bertagnolli; der Pfarrer in Val Vestino Bartholomä Viani; der Kurat zu Vöran Anton Locher, der auf seine Kosten ein Schulhaus erbaute; der Kurat zu Moos im Passeirer Thale Anton Tappeiner, welcher entferntern ärmern Kindern in seinem Pfarrhofe die Verpflegung gab, damit sie die Ortsschule besuchen konnten. Im Schulbezirke Salurn der Kurat zu Branzoll Anton von Ferrari, durch Erbauung eines Schullokals.

In der Diözese Brixen. Der Gubernialrath und Kreishauptmann zu Schwatz Daniel Mensi; Alois Graf von Tannenberg; Otto Graf von Fünfkirchen, und Kassian Kobalt, Großeisenhändler zu Igsitz, wegen ausgezeichneter Wohlthätigkeit gegen die arme Schuljugend; der Landrichter Preu zu Mühlbach; die Dekane Franz Zobl zu Breitenwang, und Joseph Freiherr v. Winklhof zu Taufers; der Kurat im Tuxe Johann Rappold, durch Beförderung der durch ihn gegründeten Industrieschule; dann die Kuraten Michael Mayr in Terenten; Joseph Plankner im Gsieß; Johann Platzoller im Aineth, und Johann Franz Kuprian in Sölden; Reinstadler Anton, Ortsschulaufseher zu Tößens, wegen Herstellung eines neuen und ganz geeigneten Schulhauses auf eigene Kosten.

In dem Bezirke des General-Vikariats von Vorarlberg. Die sehr eifrigen Direktoren an der Kreishauptschule zu Bregenz, und der Normal-Hauptschule zu Feldkirch Priester Walser und Hagg; der Handelsmann Franz Rhomberg zu Dornbirn, als Aufseher über 14 Filialschulen, die er sehr oft besuchte und beschenkte. Endlich verdienen die beiden Gemeindevorstehungen von Hohenems, dann jene von Ludesch, Zwischenwasser und Götzis, theils wegen Erbauung neuer Schulhäuser, theils wegen besserer Dotirung der Schullehrer genannt zu werden.

Das k. k. Landesgubernium hat einverständlich mit dem k. k. Appellationsgerichte die beim Landgerichte Cavalese erledigte Landgerichtsadjunktenstelle zweiter Klasse dem k. k. Landgerichtsaktuar zu Mezzolombardo Franz Negri zu verleihen befunden.

Durch das k. k. löbl. Kreisamt zu Schwaz wurde dem Regiments-Erziehungs-Institute von Kaiser-Jäger in Hall ein von dem freiherrlich Sternbachischen Landgerichte Tauer gewidmeter Unterstützungs-Betrag von 6 fl. 40 kr. zugewendet. Wofür das Regiments-Kommando den gebührenden Dank abzustatten nicht ermangelt.

Oesterreich.

Vermöge h. Hofkammerdekrets vom 11. d. M. haben Se. k. k. Majestät sich bewogen gefunden, den k. k. Finanzminister und Hofkammer-Präsidenten, Grafen von Nadasd, zum Beweis Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit seinen dem Staate in den wichtigsten Aemtern geleisteten sehr ersprieslichen Diensten, und in Anerkennung seiner stets erprobten besondern Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Erzhaus, auch zum Kanzler der königl. ungarischen Hofkanzlei allergnädigst zu ernennen.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Verona, den 18. Juli. Am 17. Juni fiel nicht weit von der Stadt Vicenza ein heftiger Hagel, der eine Menge Felder verwüstete, und nur jene Distrikte verschonte, wo die Hagelableiter des Hrn. Beltrami aufgestellt waren, und wo statt des verheerenden Hagels nur etwas Schnee, in welchen der Hagel sich durch die Anziehungskraft der metallenen in gleichen Distanzen angebrachten Spitzen verwandelt hatte, den Boden bedeckte.

Königreich Sardinien.

In der Gegend von Ceresole und Carmagnola (in Piemont) richteten am 10. Juli heftige Gewitter seit Menschengedenken die größten Verheerungen an. Einem einzigen Gutseigenthümer wurden durch den ausgetretenen Strom Venesma mehr als 1500 Getreidgarben fortgeschwemmt. Ein mit 75 Garben beladener Wagen, von dem man die Ochsen eiligst abgespannt hatte, wurde hoch in die Lüfte gehoben, und dann beim Niederfallen zerschmettert. Auch spürte man zugleich ein leichtes Erdbeben.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 12. Juli. In der Provinz Terra di Lavora sind im Monat Juni sieben Personen bei Gewittern vom Blitzstrahl in verschiedenen Gegenden getroffen worden, darunter drei Bauern, die sich unter einen Baum flüchteten, und von welchen einer getödtet, dem andern beide Beine versengt wurden, und nur der dritte unverletzt blieb.

Jonische Inseln.

Corfu, den 1. Juli. Vermuthlich wird der Kapitän Spencer, Befehlshaber der Najade, nicht nach dem mittelländischen Meere zurückkehren, sondern in diesem Kommando von einem Andern ersetzt werden. — In Malta ist eine Sanitätskommission nach dem Muster jener der Kontinentalhäfen errichtet worden. Alle von dort nach Genua kommenden Schiffe werden daher frei zugelassen. — Der englische Staatssekretär Lord Bathurst hat an den Gouverneur von Malta unterm 17. April d. J. geschrieben, daß die englischen Schiffsbefehlshaber auf dem mittelländischen Meere von der brittischen Regierung Befehl erhalten haben, geborene Malteser, die in den Seedienst treten wollen, aufzunehmen, und daß auch die englischen Regimenter in Malta und Gibraltar beauftragt worden sind, Malteser-Rekruten in einem Verhältnisse von 5 Mann auf 100 englische Soldaten anzuwerben.

Türkei.

Nach Briefen aus Syra vom 14. Juni (im Osser. Triest.) sind wieder mehrere russische, toskanische und

englische Schiffe von griechischen Mistiks beraubt worden. — Der Admiral de Rigny verbrannte zu Egina mehrere griechische Raubschiffe, und verfolgte durch an's Land geschickte Truppen die Räuber, welche sich aber auf die Anhöhen flüchteten. Er durchsuchte die Läden und Magazine, fand aber nichts von der gemachten Beute. Zu Milo befindet sich die amerikanische Division, bestehend aus einem Linienschiffe, einer Fregatte, einer Brigg und einer Goelette. — Zu Miconi befahl der französische Kommandant das bei der Untersuchung als französisches Eigenthum anerkannte Gut unter Bedeckung nach Milo zu bringen. — Die k. k. Fregatte Bellona vereinigte sich mit dem englischen Schiffe des Admirals Neale, und segelte mit ihm nach Milo, um sich dort mit dem französischen Vizeadmiral de Rigny zu verbinden. Zu gleicher Zeit segelte von Zante unter Begleitung zweier österreichischen Schiffe eine Convoi Handelsschiffe nach der Levante ab.

Laut Briefen aus Napoli di Romania vom 6. Juni (in franz. Blättern) hat die griechische Regierung die offizielle Nachricht von der nahen Ankunft des Lords Cochrane erhalten. Was diesem Gerüchte Nachdruck giebt, ist der Umstand, daß die fränkischen Kaufleute zu Smyrna kein türkisches Eigenthum mehr versenden wollen. Miaulis und Sachturi, bisher so lange unthätig gegen die feindlichen Flotten, erwarten jetzt mit 130 Schiffen und Brandern im Hafen von Napoli di Romania die Ankunft des Lords Cochrane, und hoffen bald einen entscheidenden Schlag auszuführen. — Während man glaubte, den Seraskier Reschid-Pascha in Morea ankommen zu sehen, ist er plötzlich zu Janina eingetroffen. Der Großherr soll ihn nach Konstantinopel wegen der dort ausgebrochenen Unruhen berufen haben.

Afrika.

Der Gouverneur von Gibraltar hatte zu Anfang des verflossenen Monats April einen Arzt nach den afrikanischen Küsten geschickt, um den Gesundheitszustand in dieser Gegend zu untersuchen; der Arzt kam den 4. April nach Tanger, und sagt in seinem ersten Bericht, es seyen während der fünf vorherigen Monate 200,000 Menschen in den dortigen Ländern Hungers gestorben; in Fez allein seyen 36,000 Einwohner zu Grunde gegangen, die Dürre und der Mangel an Erndte dauern nun seit drei Jahren; die Eingebornen leiden über alle Beschreibung; die Weiber und Kinder fallen hundertweise in den Straßen todt nieder, und Krankheiten, die auf der Küste herrschten, haben das Uebel noch vermehrt.

Spanisches Amerika.

Die reichen Einwohner von Havannah wünschen keine Veränderung der politischen Lage der Insel. Die Garnison befindet sich im besten Zustande. — Der englische Gesandte bei der Republik Columbia, Hr. Cockburn, hat am 16. Mai Carthagena verlassen, um sich nach Bogota zu begeben. Bei seiner Ankunft zu Baranquilla erfuhr er, daß die Eingebornen im Innern im vollen Aufstand seyen. — An Bolivar wurde ein Offizier am 15. Mai von Carthagena abgeschickt, um ihn wegen Paez Abfall zur Rückkehr nach Columbia einzuladen, nachdem Paez Caraccas und die östlichen Provinzen als unabhängig erklärt hat. Sein heftigster Gegner und Ankläger ist ein gewisser Michelena, der sich im Handel bereichert, und dadurch in der Repräsentanten-Kammer sich einen bedeutenden Einfluß erworben hat. Drei Viertheile der Einwohner von Venezuela sind jetzt ohne Unterhalt, und daher stündlich zur Insurrektion bereit.

Am 8. Mai machte der Senat von Mexiko einstimmig folgende Beschlüsse: 1. Die vereinigten Staaten von Mexiko werden weder von Spanien noch von einer andern Macht einen Vorschlag annehmen, wenn er sich nicht auf die vollständige Anerkennung der Unabhängigkeit dieser Staaten gründet. 2. Sie werden nie in eine Forderung einer Entschädigung, Tribut oder Abgabe von Seite Spaniens oder einer andern Macht in Spaniens Namen als Vergeltung für die ehemalige Oberherrschaft über dieses Land einwilligen. 3. Jeder Mexikaner, welcher schriftlich oder mündlich, öffentlich oder unter Privaten, inner oder außer dem Gebiete von Mexiko einen dem ersten dieser Beschlüsse zuwiderlaufenden Vorschlag macht, wird des Hochverraths schuldig erkannt, und mit dem Tode bestraft. Wer einen Vorschlag gegen den zweiten dieser Beschlüsse wagt, wird mit achtjährigem Gefängnisse bestraft. Diese Beschlüsse sind an die Deputirten-Kammer geschickt worden, welche sie vermuthlich annehmen wird.

Großbritannien.

London, den 15. Juli. Der wesentliche Inhalt der Konseils-Ordre, die Einfuhr französischer Waaren in die englischen Kolonien betreffend, geht dahin, daß, obwohl die französische Regierung die in der „Akte zur Bestimmung des Handels der brittischen Besitzungen in's Ausland", welche im sechsten Regierungsjahr des dermaligen Königs erlassen wurde, festgesetzten Bedingungen nicht vollkommen erfüllt habe, dennoch Se. großbritannische Majestät den französischen Schiffen einige der in obiger Akte enthaltenen Handelsprivilegien ertheilen, und insbesondere bewilligen wollen, daß französische Fahrzeuge aus französischem Gebiet die in einer Beilage der Konseils-Ordre verzeichneten französischen Produkte in alle und jede der brittischen Besitzungen in Westindien und Amerika einführen, und aus gedachten englischen Besitzungen Waaren nach allen fremden Ländern ausführen dürfen.

London, den 17. Juli. Nie war das Geld unter den Kapitalisten der City so im Ueberflusse, wie jetzt. Verflossene Woche konnte man auf einen Rentenversatz was immer für eine Summe zu zwei Prozent für's Jahr bekommen; allein dieses ist noch kein Beweis für die Wohlfahrt des Landes, weil die Kapitale nicht verwendet werden können, wenn sich in den Handels-Angelegenheiten nicht eine bedeutende Veränderung ergiebt. — Die Nachrichten über die heurige Erndte aus den Provinzen lauten so günstig, als jene über die Lage des Handels und der Industrie ungünstig lauten. — In Schottland ist ein neues Falliment der Bank-Kompagnie Stirling ausgebrochen, welches auf der Londoner Börse großen Eindruck gemacht hat. — Endlich hat die englische Bank auch in den Provinzen Privat-Komtoirs angelegt. Jenes in Glocester wird nächste Woche, jene von Leeds, Manchester und Birmingham bald darnach eröffnet werden. — Einige Hundert in's äußerste Elend gestürzter Menschen zogen in Middleton ein, um zu plündern, wurden aber von Dragonern vertrieben.

Portugal.

Nach einem Schreiben aus Bayonne (in der Etoile) ist Sir Charles Stuart am 7. Juli zu Lissabon angekommen, und etliche Stunden darauf nach Caldas, wo die Reichsverweserin die Bäder gebraucht, abgegangen. Am 9. kam er, und am 10. kamen die Regentin und ihre Schwestern von Caldas nach Lissabon zurück; am 11. machte die Zeitung das Dekret, welches die Regentschaft bestätigt, bekannt, und kündete die baldige Bekanntmachung der bereits unter der Presse befindlichen Charte an.

Lissabon, den 6. Juli. Das Schiff Felicia, das den 17. Juni von Havre abgegangen war, ist so eben hier eingelaufen. — Der General Pampelona (Graf von Subserra) ist der Einzige, der nicht zum Pair ernannt worden ist. Folgendes ist der authentische Befehl, wodurch er seinen Platz verloren hat: „Beschluß des Regentschaftsraths vom 15. April 1826. Die Geschäfte des ausserordentlichen Gesandten bei Sr. kath. Majestät, Grafen von Subserra, haben, vermöge des Abscheidens Sr. Majestät Johann VI. ein Ende, mithin können ihm keine neuen Kreditive ausgefertigt werden, besonders wegen den Umständen, in welchen er sich am spanischen Hofe befand; mithin hört auch sein Gehalt vom 30. April an auf. (Dieses Datum ist gerade der Jahrstag des Komplots von Bemposta). — Die in der hiesigen königlichen Druckerei herausgekommenen Akten des Kaisers sind folgende: 1) das Dekret, das die Regentschaft bestätigt; 2) die Amnestie; 3) die Verzichtleistung zu Gunsten von Donna Maria II.; 4) die Ernennung des Herzogs von Cadaval zum Pair von Portugal; 5) dieselbe für den Kardinal Patriarchen von Lissabon; 6) dasselbe für den Erzbischof Primas; 7) dasselbe für den Marquis d'Abrantes; 8) alle andere portugiesische Pairs-Ernennungen; 9) die Ernennung des Herzogs von Cadaval zum Präsidenten der Pairskammer; 10) die Ernennung des Patriarchen zum Vizepräsidenten; 11) die Ernennung des Bischofs von Coimbra zum Pair; 12) die Reden des Kaisers Don Pedro an die National-Versammlung in Rio wegen all dieser Verfügungen, und 13) die Zusammenberufung der Wahlversammlungen in Portugal.

Spanien.

Madrid, den 10. Juli. Eine k. Ordre vom 27. Juni befiehlt, daß den Offizieren, welche sich nicht in dem durch die Verfügung vom 9. August 1824 vorgeschriebenen Termine purifizirt haben, die Anstellungs-Patente abgenommen, und sie bei einer allfälligen künftigen Untersuchung nicht mehr von Militär- sondern von Civilbehörden inquirirt werden sollen. — Der von Sacedon nach Madrid gehende Hofkurier wurde vor zwei Tagen von drei Räubern eine Meile von Madrid angehalten, und beraubt. — Die zu Fontarabia versammelte

General-Junta von Guipuscoa hat die Wahlen der General-Deputirten und anderer Provinzial-Beamten geendet. Ihre Wahl fand den Beifall verständiger, friedliebender Männer. — Ein neues Zirkulare des General-Kapitäns von Andalusien an die Munizipalitäten verspricht jedem Mitgliede von Corona's Bande, das ihn einliefert, oder auch nur seinen Aufenthaltsort anzeigt, die Erlassung der Todesstrafe. — Dagegen melden Briefe von den portugiesischen Gränzen, daß sich dort Banden zu zeigen anfangen, welche jedoch die Reisenden ungehindert passiren lassen, mithin einen politischen Zweck zu haben scheinen. — Mehrere Nachrichten aus den Gegenden von Valencia, deren Aechtheit man jedoch nicht verbürgen kann, machen Erwähnung von Besorgnissen einer revolutionären Landung an jenen Küsten.

Frankreich.

Paris, den 19. Juli. Der Minister des Innern, Corbiere, hat über den Bau der Kanäle und die Fortschritte anderer Arbeiten, welche durch verschiedene k. Dekrete angeordnet worden sind, unterm 20. April d. J. einen ausführlichen Bericht an den König erstattet. Man entnimmt daraus, daß diese Unternehmungen mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden waren. Darunter rechnet der Minister vorzüglich die Entschädigung der durch diese Bauten verletzten Privateigenthümer, die große Zahl von Bauten überhaupt, welche in Frankreich von Privaten und Spekulanten aller Art unternommen werden, und welche sowohl die Auffindung hinreichender Arbeiter zum Kanalbau erschwert, als auch ihren Lohn und die Kosten zur Herbeischaffung der Lebensmittel bedeutend erhöht. Alle diese nur allmählig eingetretenen Umstände konnten daher bei den frühern Ueberschlägen nicht mit in Anschlag gebracht werden, und diese Ueberschläge mußten daher einige Abänderungen erhalten, allein sie werden wo nicht ganz, dennoch größtentheils durch die in allen Theilen der Arbeit beobachtete Sparsamkeit und Anwendung einiger besserer Methoden ersetzt. Mitten unter diesen Hindernissen und Zögerungsursachen schreiten die Arbeiten reißend fort. Bei einem der zwei Kanäle sind schon die Terrassirungen begonnen; beim andern Kanale sind wenigstens ⅔ aller auszuführenden Arbeiten schon verpachtet, und die Werkstätten auf einer Linie von fast vier Lieues eröffnet. Die bisherigen Ausgaben auf Kanal- und Brückenbau belaufen sich auf 55,034,371 Franks, von welchen 21,126,984 Frank in dem Zwischenraum vom 31. März v. bis 31. März h. J. verausgabt worden sind. Diese großen Unternehmungen sind auch in ihren unfehlbaren Wirkungen wohlthätig. Die Oeffnung einer Hauptlinie bestimmt die Errichtung von Nebenlinien, die eine Menge neuer Erzeugnisse in Umlauf bringen. Das vom Staate gegebene Beispiel findet in den Departements und in den Gemeinden Nachahmung. Ueberall vereinen sich die Bemühungen zur Ausdehnung des Systems der innern Verbindungen, und immer mehr fühlt man es, daß die Vervielfältigungen der Verbindungen verschiedener Gegenden Frankreichs den National-Reichthum und Wohlstand erhöht, und die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt vermehrt. „Glücklich," so heißt es am Schlusse des Berichts, „glücklich der Fürst, dessen Regierung durch alle diese Denkmäler der öffentlichen Wohlfahrt, durch diese Eroberungen des Friedens, deren Einfluß die Gegenwart und Zukunft umfaßt, bezeichnet wird. Sein Andenken pflanzt sich von einem Zeitalter zum andern fort, und die entferntesten Geschlechter segnen noch seinen Namen, indem sie die Früchte seiner Wohlthaten erndten." — Am 5. Juli hörten die meisten Bäckergesellen zu Marseille zu arbeiten auf, weil die Obrigkeit einige Ruhestörer aus ihrer Mitte nicht frei geben wollte. Man ließ das Brod durch andere Leute backen, und entbehrte sie leicht. Etliche Tage darauf wollten viele von ihnen wieder Dienste nehmen, wenn man ihren Lohn erhöhe, was aber die Behörde keineswegs zugab. — Der Wechselagent Roger ist mit einer Schuldenlast von 1,600,000 Franks verschwunden. — Man glaubt, Hr. Canning werde im September nach Paris kommen. — Die Handelskammer von Marseille machte dem Handelsstande bekannt, daß Hr. von Rigny, der am 11. Mai sich zu Milo vor Anker legte, den Kapitän Boussier versicherte, daß er neun griechische Fahrzeuge durch seine Schiffe habe zu Grund richten lassen, und daß er, in Gemäßheit erhaltener Aufträge, den Befehl ertheilt habe, daß vom 5. Mai d. J. an, jedes griechische Fahrzeug, daß allein schiffend angetroffen wird, weggenommen werden soll, folglich die Schiffe dieser Nation in Zukunft nur Divisions- oder Eskadre-weise segeln dürfen.

Paris, den 21. Juli. Auf einen Bericht des Finanzministers v. Villele, worin er vorschlug, die Verbesserungs-Entwürfe der Regierung wegen Grund-, Personal-, Fenster- und Thüren-Steuer-Vertheilung bei der nächsten Sitzung den Arrondissements- und General-Conseils vorzulegen, wurde durch eine k. Ordonnanz vom 16. d. befohlen, daß die von diesen Conseils wegen einer neuen Vertheilung der Grundsteuer gemachten Beschlüsse ungeachtet der Verfügungen des Artikels 6 der Ordonnanz vom 3. Oktober 1821 sogleich in Vollzug gesetzt werden sollen. — Der französische Botschafter zu Rom, Herzog von Laval-Montmorency, ist gestern Abends zu Paris angekommen.

Preußen.

Die Allg. Zeitung enthielt neulich interessante Nachrichten über die Entdeckungen, welche das Untersuchungs-Gericht zu Köpenik, bezüglich auf die geheimen Verbindungen in Deutschland, gemacht hat. Dieselben betreffen den sogenannten Jugendbund, der anfangs an einen angeblichen, der That nach aber nicht bestimmt existirenden Männerbund sich anschloß, sodann, als dessen Existenz immer zweifelhafter wurde, sich selbstständig zu konstituiren beschloß. Als Hauptstifter desselben wird ein gewisser v. Sprewitz aus Rostock genannt, der im Jahre 1821 den piemontesischen Rebellen zu Hülfe ziehen wollte. In St. Gallen vernahm er das Ende jenes Aufruhrs. Sprewitz beschloß daher, nach Jena zurückzukehren, nachdem er zuvor die Schweiz zu seinem Vergnügen durchreiset haben würde, weßhalb er seinen Weg über Appenzell und Sargans nach Chur fortsetzte. Hier, wo er im April 1821 eintraf, besuchte er den ihm dem Namen nach bekannten Professor und Turnlehrer Karl Völker, der ihn mit dem Professor Karl Follenius und einem dienstlosen preußischen Offizier, v. Dittmar, welch letzterer an den piemontesischen Unruhen als Adjutant des revolutionären Generals Santa-Rosa Theil genommen zu haben und jetzt flüchtig zu seyn vorgab, bekannt machte. Ihre Gespräche betrafen meist politische Gegenstände, wobei sie sich in ihren Ansichten mit einander vornehmlich dahin äußerten, dem deutschen Volke müsse eine freie Verfassung, allenfalls selbst durch Gewalt, gegeben werden. Auf der Rückreise nach Deutschland besuchte Sprewitz die Genannten nochmals; da eröffneten sie ihm: Es solle eine Verbindung unter Männern, die schon in bürgerlichen Verhältnissen lebten, zum Zweck des Umsturzes der bestehenden Verfassungen geschlossen werden. Diese Verbindung sey durchaus erst im Werden, und habe die Gränzen der Schweiz noch nicht überschritten; auch dort wüßten bis jetzt nur Wenige davon, aber zuversichtlich würde sich diese Verbindung in kurzer Zeit über ganz Deutschland verbreiten, weil die verbündeten Schweizer mit vielen deutschen Männern bekannt wären, von deren Beitritt sie überzeugt seyn könnten. Es sey aber wünschenswerth, daß auch Jünglinge, die sich auf das bürgerliche Leben noch vorbereiteten, einen der Männerverbindung korrespondirenden Bund unter sich abschließen möchten. Dieser (Jugend-) Bund solle jedoch abgesondert bestehen, und seinen Gliedern von der Männerverbindung weiter nichts, als deren Existenz im Allgemeinen bekannt seyn, damit, wenn der Leichtsinn eines Jüngern Entdeckung herbei führe, die Folgen weniger nachtheilig wären. Dann forderten sie den v. Sprewitz auf, der Stifter eines solchen Jünglingsbundes zu werden, und übergaben ihm, als er sich dazu bereit erklärte, einen kleinen Zettel, worauf neun Punkte als die Kardinalgesetze des Bundes verzeichnet waren. Diese neun Punkte giengen nach dem Eingeständniß des v. Sprewitz dahin: 1) Zweck des Bundes ist der Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbei zu führen, worin das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne. 2) Der Bund zerfällt in zwei Theile, wovon der eine Männer, die schon im bürgerlichen Leben stehen, in sich begreift, der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bilden. Letztere entsagen für sich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache, geloben aber 3) den befehlenden Bundesobern Gehorsam, so weit diese Befehle mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmen. 4) Jedem einzelnen Bundesgenossen müssen möglich wenig andere Bundesgenossen bekannt seyn. 5) Jeder muß sich Waffen anschaffen, und darin üben. 6) Etwas Schriftliches darf über den Bund nicht vorhanden seyn. 7) Es wird eine Kasse errichtet, zu welcher jedes Mitglied einen Beitrag zu liefern hat. 8) Jeder Bundesgenosse leistet einen Eid der Verschwiegenheit. 9) Den Verräther treffe der Tod. Sprewitz beschwor diese Statuten, und versprach die Stiftung eines Jünglingsbundes, von dessen Erfolg und Fortgang er an Follenius, Völker oder Dittmar Nachricht geben werde.

(Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.								Trient.							
1826 Juni	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.				1826 Juni	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung		Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad		Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
18	26	6½	6½	trüb	26	6	12½	trüb	18	27	8	15	heit. Wind	27	7	18	heiter
19	26	5½	5½	Regen	26	5½	13½	Regen	19	27	6	13	Wolken	27	6	18	Wolk. heit.
20	26	5½	7½	Regen	26	5	10½	trüb Reg.	20	27	7	15	heiter	27	5	18	Wind
21	26	5½	4½	trüb	26	5½	12½	trüb	21	27	7	13	trüb	27	6	19	heiter

Biographische Skizze.

(Fortsetzung.)

Durch das glückliche Ereigniß der Wiedervereinigung des Landes mit dem österreichischen Kaiserstaate erhielt das hiesige Lyceum eine neue Gestaltung, und die philosophischen Studien wurden auf drei Jahre erstreckt; mit ihnen auch das Studium der Religionsphilosophie. Dadurch ward B. anfänglich des Lehramtes der theoretischen und in der Folge auch der praktischen Philosophie enthoben. Die Aesthetik wurde gar nicht mehr gelehrt, und anstatt derselben ein eigener Professor der klassischen Litteratur angestellt; dagegen hatte er wieder die Verpflichtung überkommen, das Predigtamt für die Philosophen in der ehevor gewöhnlichen Ordnung zu übernehmen. Bei der am 3. März 1818 erfolgten definitiven Besetzung wurde er als Professor des genannten Faches definitiv bestätigt, und ihm ein Jahrgehalt von 800 fl. W. W. einstweilen angewiesen, welchen er auch nach der am 13. August 1823 geschehenen allgemeinen Regulirung der Besoldungen, ungeachtet für den Professor der Religions-Philosophie nur ein systemmäßiger Gehalt von 600 fl. W. W bestimmt war, aus allerhöchster Gnade fort bezog. *)

Als der älteste Professor der Fakultät traf es ihn im Jahre 1818, das Amt des Direktors der philosophischen Fakultät zu übernehmen, und bis zur Hälfte des Jahres 1822 fortzuführen. Er verwaltete dasselbe eben so ruhmvoll, als jenes eines Lyceal-Rektors, wozu ihn die Wahl seiner Amtskollegen im Jahre 1820 rief, obwohl er diese Würde aus Bescheidenheit von sich abzulehnen suchte. Eine Krankheit, welche ihn im folgenden Jahre befiel, schien ohne Gebrauch einer Badekur für seine geschwächte Gesundheit von nachtheiligen Folgen zu seyn. Er reisete mit Erlaubniß nach dem nahe gelegenen Badeort Mieders, wodurch zwar seine Gesundheit hergestellt wurde, aber sich an beiden Augen der graue Star bildete, da er, unbehutsam genug, seine bereits durch vieles Lesen äußerst geschwächten Augen nicht schonte, und immer in den Büchern, welche von dem vollen Sonnenlichte beschienen wurden, Stunden lang las. — Mit dem Ende des Schuljahres 1823 mußte er den öffentlichen Unterricht aus diesem Grunde aufgeben. Er entschloß sich endlich, mehr auf Zureden seiner Freunde, als aus eigener Bestimmung, wenigstens in einem Auge den Star operiren zu lassen. Unter tausend Segenswunschen der Bewohner Innsbrucks, die an dem Unglücke des ehrwürdigen Mannes den aufrichtigsten Antheil nahmen, reisete derselbe im Monate August 1824 nach München ab. Die Operation gieng zwar glücklich von statten, aber eine nach derselben eingetretene Entzündung vernichtete jede Hoffnung der Wiedererlangung der Sehekraft. Die zur Hebung der Entzündung angewandte starke Blutentleerung legte den Grund zu einer Brustwassersucht, und erregte die nur zu gegründete Besorgniß für das Leben des theuern Mannes. Das philosophische Studien-Direktorat mußte nun, nachdem auf sein Einrathen die Lehrkanzel durch ein ganzes Jahr supplirt worden war, über diesen Umstand höchsten Ortes Bericht erstatten, und ihn zur Pensionirung empfehlen. Es gab ihm das rühmliche ämtliche Zeugniß, „daß er seltene Erfahrung, die Liebe aller Schüler, die Achtung aller Lehrer, die Zufriedenheit aller Behörden und die Verehrung aller Mitbürger ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Religion besitze.“ Dieses Zeugniß hatte auch die gewünschte Folge, daß B. durch die allerhöchste Entschließung vom 2. März 1825, ungeachtet derselbe nur 31½ Dienstjahre zählte, doch mit dem ganzen Gehalte von 600 fl. W. W. in den Pensionsstand versetzt wurde.

Seine Ordensbruder, welche ihn schon lange als eine vorzügliche Stütze ihres Ordens erkannten und verehrten, wählten ihn noch nach seinem Austritte vom Lehramte zu ihrem Provinzial, welche Würde er sich aber ebenfalls verbat, und mit innigem Vergnügen auf seinen Jugendfreund und ehemaligen Mitnovizen, den würdigen P. Alex Hofer, übertragen sah.

So erfüllte der rechtschaffene Mann seine Pflichten als Lehrer und Ordensglied in den mannigfaltigsten Verhältnissen, und große Ansprüche hat er sich dadurch auf unsere Dankbarkeit erworben, doch weit größere noch durch seine vielen Predigten und Wohlthaten, als Beichtvater und Freund, besonders der studirenden Jugend; überdieß verdient er auch als Kunstliebhaber und Gelehrter unsere volle Achtung und ein ruhmvolles Andenken.

B. war von der Natur mit vielen guten Prediger-Eigenschaften ausgestattet. Er war ein schöner Mann, mit einem feurigen durchdringenden Blicke, einem gefälligen Aeußern, einer imponirenden Korperhaltung, und einer volltönigen Stimme. Sein großes Talent ließ ihn nicht ruhig auf dem gewöhnlichen Wege der Prediger wandeln, er wollte sich selbst einen bahnen, und ward daher ein Prediger eigener Art. Den Stoff zu seinen Predigten nahm er meistens aus dem regen Leben der Menschen, und schmückte ihn theils mit eigenen, theils mit den durch Lesen und Nachdenken sich angeeigneten Bildern vortrefflich aus. Seine Predigten vertrugen zwar die Kritik eines pedantischen Schulmannes nicht, aber sie griffen immer tief in das Herz des Zuhörers ein, und wirkten daher weit mehr, als zierliche, abgerundete, kunstgemäße Kanzelreden. Sie enthielten viel des Schönen, ohne, nach Schulbüchern beurtheilt, schön genannt werden zu können. Der Vortrag war voll des Feuers, und Jeder war überzeugt, daß der Prediger nur aus seinem Innern sprach. Die Kirchen, wo er predigte, waren stets von Zuhörern jedes Standes und Alters bis zum Ueberströmen gefüllt, und Alle befriedigten seine Vorträge, denn Jeder verstand ihn, und konnte sich aus denselben nützliche Lehren ableiten. Er ward aller Orten zu Predigten geladen, und es gab kaum ein kirchliches Fest in der Stadt, oder auf den oft viele Stunden von der Hauptstadt entfernten Städten und Dörfern des Landes, an welchem nicht aus seinem Munde das Wort Gottes ertönte, wenn es ihm nur seine ämtliche Pflicht gestattete. *) Ueberdieß half er selbst dem Orden, der öfters Mangel an Predigern hatte, immer bereitwillig aus.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die darauf bezügliche Stelle der allerhöchsten Entschließung lautet: »Was insbesondere den gegenwärtigen Professor der Religionswissenschaft, P. Benitius Mayr, betrifft, sind ihm aus huldvollster Rücksicht seiner vieljährigen ausgezeichneten Verwendung bei dem Lehramte und angerühmten sittlichen Betragens die 200 fl., welche derselbe bisher mehr bezog, ad personam aus dem Religionsfonde zu belassen.«

*) Wie gern selbst der schlichte Landmann die Wahrheiten der Religion, von B. vorgetragen, anhörte, mag folgende Anekdote als Beweis dienen, für deren Wahrheit uns ein glaubwürdiger Zeuge Bürge ist: Als er noch im Jahre 1824 auf dem Blasenberge bei Völs am Feste dieses Heiligen predigte, machte ein Bauer mitten unter der Predigt gegen seinen Nachbar die treffende Bemerkung: »Der wohl, der trifft's Herz an!«

Notiz.

Im Markte Weikersdorf (V. U. M. B.) besteht der löbliche Gebrauch, daß jedes neu vermählte Paar einen Löscheimer für die Gemeinde beizuschaffen verpflichtet ist. Durch diese weise Einrichtung sind die Löschrequisiten des Marktes bereits zu einer nahmhaften Zahl gediehen. So viele Gemeinden bedürfen der Löschrequisiten so dringend, sind aber aus Mangel an zureichenden Mitteln nicht im Stande, solche in hinlänglicher Anzahl beischaffen zu können; möchten selbe diesen Wink benützen, und zu einem solch probaten Mittel ihre Zuflucht nehmen! In dem so wichtigen und freudigen Momente einer Vermählung trägt gewiß Jedermann gern sein Scherflein zum Gemeinwohle bei.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Der Kaiserlich Königlich
privilegirte
Bothe von und für Tirol
und Vorarlberg.

Montag 61 31. Juli 1826.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 12. Juli. Dieser Tage kam der König mit seiner Familie von Portici nach Neapel, um in der Kirche Nostra Signora della Grazie a Toledo seine Andacht zu verrichten, worauf er nach Portici zurückkehrte. Die Königin und der Fürst und die Fürstin von Salerno besuchten jedoch an diesem Abende noch das Theater S. Carlo. — In der Capitanata und in den Abruzzos sind wieder viele Leute vom Blitz erschlagen worden, und zwar die meisten, als sie beim Gewitter unter Bäumen Schutz suchten.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 22. Juni (im Osser. Triest.) ist die ganze Levante ein Räubernest. Von einigen Schiffen erfährt man gar nichts mehr; vermuthlich sind sie von den Piraten sammt der Mannschaft nach vorheriger Beraubung versenkt worden. Alle Hoffnungen der armen Schifffahrer beruhen jetzt auf dem Vizeadmiral Paulucci. In Napoli befinden sich eine Menge Kapitäne und Matrosen ohne Schiffe, ohne Geld, ohne Unterhalt, verachtet, mißhandelt. — In Hydra und Napoli rauften sich die Räuber selbst um die Beute. Ein mit Montirungsstücken für 40,000 Mann vom französischen Griechenausschusse nach Napoli geschicktes Schiff wurde zur Dankbarkeit aller übrigen nach Smyrna geladenen Waaren beraubt, Schiffsvolk und Kapitane mißhandelt, und ihnen sogar die Kleider genommen.

Nach einem Schreiben aus Corfu vom 30. Juni (im Diario di Roma) hat sich Ibrahim Pascha jetzt bei Argos gelagert, und der dort gestandene General Nikitas sich in Napoli di Romania geworfen. Soliman Bei soll nach Modon aufgebrochen seyn, um sich mit Ibrahim zu verbinden. Dieser soll gesinnt seyn, seine Kolonne von Mistra nach Napoli di Malvasia zu schicken, um diesen Platz von der Landseite zu belagern. — Die griechische Regierung hat alle Alterthümer in Attika als Nationaleigenthum erklärt. Alle wehrhaften Einwohner von Morea müssen unter Todesstrafe die Waffen ergreifen. — Ibrahim's Armee wird auf 8000 Mann angeschlagen. — Einige, dem Lord Cochrane gehörige Dampfschiffe sind zu Napoli di Romania angekommen. Die dortige Regierung will den Lord zum Oberbefehlshaber der ganzen griechischen Seemacht ernennen. — Laut Berichten aus Prevesa soll der Vortrab des Seraskiers in Attika geschlagen worden seyn.

Spanisches Amerika.

Der General Santander hat aus Bogota unterm 1. Mai ein Dekret folgenden wesentlichen Inhalts erlassen: 1) Der Kongreß der Republik wird auf den 3. Mai d. J. außerordentlich zusammenberufen. 2) Er hat sich mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen: Mit der Erörterung und Bestätigung einer Bill zur Befestigung des öffentlichen Kredits, und einer zweiten Bill zur Erhebung einer patriotischen Steuer oder Subsidien, um den Kredit aufrecht zu erhalten. 3) Würde die Bill wegen des öffentlichen Kredits im Augenblicke angenommen, wo der Kongreß seine wichtige Sitzung beendet hätte, so soll die Bill wegen den Protokollirungen und den Hypotheken in Erwägung gezogen werden. In Zeiten der Muße können die Diskussionen über das Strafgesetzbuch fortgesetzt werden. 4) Sobald diese Bills die Sanktion der vollziehenden Gewalt erhalten haben, soll der Kongreß seine außerordentliche Sitzung beschließen. — Unterm 8. Mai erließ Santander eine Bothschaft an den Kongreß, worin er sagt, daß ohne den Gesetzen über die Befestigung des Staatskredits Columbia die gute Meinung des Auslandes von der Republik verlieren, daß der Kredit der Nation sinken würde, und die Feinde dadurch eine bequeme Gelegenheit, die amerikanische Freiheit anzugreifen, erhalten würden. „Diese Gesetze", heißt es am Schlusse der Bothschaft, „werden würdig eure Erörterungen schließen, und eine überzeugende Probe vom Patriotismus des ersten konstitutionellen Kongresses geben, wenn, wie ich hoffe, das Resultat euren Wünschen entspricht, werden Glück, Freiheit und Wohlfahrt Columbiens Antheil seyn." — Nach einem Schreiben des Cristoval Mendoza, Intendanten zu Venezuela, an den englischen Konsul zu Guayra ist die Ruhe hergestellt, und die Bewegung des Generals Paez hatte nur die Abstellung einiger Mißbräuche zum Zweck. — Columbia hat 400,000 Dollars nach England geschickt, und eine viel stärkere Summe wird in Bälde dahin folgen. — Columbia hat starke Summen von Peru zu fordern, allein Peru kann nicht bezahlen, weil es ihm bisher noch nicht gelungen ist, eine Anleihe aufzutreiben.

Großbritannien.

London, den 19. Juli. Am verflossenen Mittwoch war großer Kabinetsrath; es war einer der zahlreichsten, die seit langer Zeit gehalten wurden; fast alle Mitglieder des Konseils waren zugegen; sie kamen aus den entferntesten Punkten Englands mit größter Eile hierbei; Lord Melville reiste eigens zu dieser Versammlung sogar aus Schottland herbei. — Die Lage von Manchester und seiner Umgebung verursacht der Regierung fortwährend große Besorgnisse. Neue Unordnungen sind indessen nicht vorgefallen. Boshafte Ausländer hetzen die Leute zu Exzessen auf; die Behörden haben deßhalb eine Proklamation erlassen. — Zwei neue Dampfboote sind zu London vollendet worden, und werden in Bälde abgehen. Das in ein Linienschiff von 74 Kanonen verwandelte Schiff der indischen Kompagnie ist mit vollständiger Bemannung abgesegelt. Es ist nicht wahr, das es Kanonen von Perkins Erfindung hatte; diese sind dermal nur eine Art von Feldschlangen, die gar nicht weit reichen.

Portugal.

Eine Beilage zur Etoile vom 25. Juli liefert die konstitutionelle Charte für Portugal. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender: Der I. Titel in sechs Artikeln handelt: von dem Königreiche Portugal, seinem Gebiete, seiner Regierungsform, Dynastie und Religion. Das Königreich Portugal ist die politische Verbindung aller portugiesischen Bürger. Sie bilden eine freie und unabhängige Nation. Ihr Gebiet bildet das Königreich Portugal und Algarbien, und begreift: in Europa das Königreich Portugal mit den Provinzen von Minho, Trez-os-Montes, Beira, Estramadura, Alentejo und das Königreich Algarbien mit den anliegenden Inseln Madera, Porto-Santo und den Azoren. Im westlichen Afrika Bissago und Cacheo, an der Küste von Mina-o-forte St. Baptist d'Ajuda, Angola, Benguella und die dazu gehörigen Inseln Cabinda und Molembo, die Inseln des grünen Vorgebirges St. Thomas und die Prinzen-Insel; auf der östlichen Küste Mozambik Rio de Senna, Sofalla, Inhambane, Quelimane, und die Inseln des Vorgebirgs Delgado. In Asien Salvete, Bardez, Goa, Damao, Diu, und die Niederlassungen auf Macao, und die Inseln Solor und Timor. Die Nation behält sich ihre Rechte auf andere Besitzungen in den drei Welttheilen, auf welche sie Ansprüche machen zu können glaubt, bevor. Ihre Regierungsform ist monarchisch, erblich und repräsentativ. Die regierende Dynastie bleibt beim durchlauchtigsten Hause Braganza, und in Folge der Abronentsagung Pedro I. Kaisers von Brasilien, bei der Person der Prinzessin Donna Maria da Gloria. Die katholische, apostolisch-römische Religion bleibt ferners die herrschende Religion des Reichs, doch werden den Ausländern alle übrigen Religionen mit ihrem häuslichen

Gottesdienst, doch ohne äußerlicher Tempelform, gestattet. Im II. Titel wird von den portugiesischen Bürgern gesprochen. Als solche werden Jene angesehen, die in Portugal oder dessen Zugehörungen geboren sind, die Söhne eines portugiesischen Vaters und die unehelichen Kinder einer portugiesischen Mutter, die im Auslande geboren sind, und sich in Portugal niederlassen. Nicht minder die Söhne eines portugiesischen Vaters, der im Dienste des Königreichs sich im Auslande befindet, selbst wenn sie nicht in Portugal sich aufhalten; endlich die naturalisirten Fremden ohne Unterschied der Religion. Das portugiesische Bürgerrecht geht verloren durch Naturalisirung im Ausland, Annahme eines Amtes, eines Ordens oder einer Pension von einer fremden Regierung ohne königliche Erlaubniß, durch Verbannung; suspendirt wird das Bürgerrecht durch physische oder moralische Unfähigkeit zur Ausübung desselben, durch Verurtheilung und Gefängniß, so lange die Verwirkungen davon dauern. Der III. Titel bestimmt die Gewalten und die National-Repräsentation. Die von der Konstitution anerkannten vier Gewalten sind: die gesetzgebende, die leitende, die vollziehende und die richterliche Gewalt. Die Repräsentanten der portugiesischen Nation sind der König und die allgemeinen Cortes. Der IV. Titel handelt von der gesetzgebenden Gewalt, und bestimmt in fünf Kapiteln die Zweige derselben, ihre Attribute, die Funktionen der Deputirten- und der Pairskammer, die Vorschlagung, Erörterung, Sanktion und Kundmachung der Gesetze und der Wahlen. Die gesetzgebende Gewalt steht den Cortes mit der Sanktion des Königs zu. Die Cortes bestehen aus der Pairs- und aus der Deputirtenkammer. Die Versammlung der Cortes nimmt den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentschaft auf; sie erwählt den Reichsverweser oder die Regentschaft, und bezeichnet die Gränzen ihrer Gewalt, ernennt dem minderjährigen König einen Vormund, wenn sein Vater ihm keinen im Testamente ernannt hat, bestellt beim Tode des Königs oder bei einer Thronerledigung einen Verwaltungsrath, macht Gesetze, legt sie aus, suspendirt und widerruft sie, wacht über die Beobachtung der Konstitution, bestimmt die Staatsausgaben, und vertheilt die direkten Steuern, bestimmt den Stand der Land- und Seemacht, ermächtigt die Regierung zu Anlehen, schafft Staatsämter oder hebt sie auf ꝛc. ꝛc. Der Titel der Pairskammer ist: „Würdige Pairs des Reichs", und jener der Deputirtenkammer: „Herren Deputirte der portugiesischen Nation". Jede Legislatur dauert vier Jahre, und jede Jahressitzung drei Monate. Die Sitzungen werden alle Jahre vom Könige am zweiten Jänner eröffnet. Derselbe schließt auch die Sitzungen mit einer k. Sitzung, wobei beide Kammern, die Pairskammer zu seiner Rechten, die Deputirtenkammer zur Linken, versammelt sind. Der König ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten der Pairskammer, so wie den Präsidenten und Vizepräsidenten der Deputirtenkammer, letztere jedoch nach einem Vorschlage dieser Kammer. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, wenn nicht das Staatswohl fordert, daß die Sitzung geheim sey. Ihre Mitglieder sind wegen der Meinungen, die sie in Ausübung ihrer Funktionen äußern, unverletzlich, und können während der Sitzung nicht verhaftet werden, außer sie werden auf einem Verbrechen ergriffen, auf welches die Todesstrafe gesetzt ist. Die Deputirtenkammer ist wählbar und zeitlich. Sie hat das Recht, zuerst Vorschläge über die Steuern und Rekrutirungen zu machen, sie prüft die bisherige Verwaltung, und stellt eingeschlichene Mißbräuche ab, erörtert die Vorschläge der vollziehenden Gewalt, beschließt Anklagen gegen Staatsminister und Staatsräthe. Die Deputirten erhalten während der Sitzung eine Schadloshaltung an Geld, und Vergütung der Reisekosten. Die Pairskammer besteht aus erblichen Mitgliedern auf Lebenslang, die der König, ohne an eine Zahl gebunden zu seyn, ernennt. Sie erkennt über individuelle Vergehungen der Mitglieder der k. Familie, der Staatsminister, Pairs ꝛc., über die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre und Räthe, sie beruft beim Tode des Königs die Cortes zur Wahl einer Regentschaft zusammen. Ihre Sitzungen fangen an und enden zur nämlichen Zeit, wie jene der Deputirten. Vorschlagung, Opposition und Bestätigung der Gesetzentwürfe gehören jeder der beiden Kammern an. Die vollziehende Gewalt läßt durch einen Minister den Vorschlag machen, der nur nach vorheriger Prüfung der Kammer in einen Gesetzentwurf verwandelt werden kann. Hat die Deputirtenkammer den Entwurf angenommen, so übersendet sie ihn der Pairskammer; kann sie den Vorschlag nicht annehmen, so macht sie durch eine Deputation dem Könige hievon die Anzeige. Dieß geschieht auch, wenn die Pairskammer einen von ihr angenommenen Gesetzentwurf der Deputirtenkammer überschickt. Nehmen beide Kammern einen Gesetzentwurf an, so wird er in Dekretsform gebracht, vom Präsidenten und zwei Sekretären unterzeichnet, und dem Könige mit Bitte um die Sanktion durch eine Deputation von sieben Mitgliedern überreicht. Die Ernennungen der Deputirten zu den allgemeinen Cortes geschehen durch indirekte Wahlen. Die Masse der wirklichen Bürger, in pfarrliche Versammlungen vereint, wählt die Wahlmänner der Provinz, und diese die Repräsentanten der Nation. In den erstern Wahlen dürfen stimmen portugiesische Bürger und naturalisirte Ausländer; ausgenommen sind Minderjährige unter 25 Jahren, Dienstboten, Mönche, Jene, die nicht 600 Franks reine Einkünfte haben. Mit wenigen Ausnahmen können Wahlfähige in den Pfarrversammlungen auch Deputirte wählen, und die aktiv Wahlfähigen sind es, mit Ausnahme Jener, die nicht 2400 Franks Einkünfte haben, und der naturalisirten Fremden, auch passiv zu Deputirtenstellen. Der V. Titel handelt in acht Kapiteln vom König, als der leitenden Gewalt, von der vollziehenden Gewalt, der k. Familie und ihrer Dotirung, von der Thronfolge, von der Regentschaft, dem Ministerium, dem Staatsrathe und der Militärmacht. Die Person des Königs ist geheiligt und unverletzbar; er unterliegt durchaus keiner Verantwortlichkeit. Sein Titel ist: „König von Portugal und Algarbien, dieß- und jenseits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea, und der Eroberung, Schifffahrt und des Handels in Ethiopien, Arabien, Persien und Indien, und er führt ferners den Titel: Se. Allergläubigste Majestät." Vermöge der ihm zustehenden leitenden Gewalt ernennt er Pairs, beruft die Cortes zusammen, sanktionirt ihre Beschlüsse, löst, wenn es das Staatswohl erfordert, die Deputirtenkammer auf, und beruft eine andere, ernennt nach Wohlgefallen Minister, und setzt sie ab, suspendirt Beamte von ihren Funktionen, mildert Kriminalstrafen, oder sieht sie nach, und bewilligt in dringenden Fällen Amnestie, wenn Menschlichkeit und Staatswohl es rathen. Als Chef der vollziehenden Gewalt stehen ihm zu die Zusammenberufung der neuen Cortes am zweiten Mai jedes vierten Jahres, die Ernennung zu Bisthümern, Pfründen, Stellen im Civil und Militär, Gesandtschaftsposten; er leitet die Verhandlung mit auswärtigen Staaten, schließt Off- und Defensiv-Bündnisse, erklärt Krieg, macht Frieden ꝛc. Er schwört vor seiner Proklamation, die katholische Religion aufrecht zu erhalten, die Konstitution und alle Gesetze des Reichs zu beobachten, und beobachten zu machen, und für das allgemeine Beste der Nation zu sorgen. Er darf ohne Erlaubniß der Cortes das Reich nicht verlassen, und thut er es doch, so gilt es als eine Niederlegung der Krone. Der Thronfolger führt den Titel: Kronprinz, und dessen ältester Sohn den eines Fürsten von Beira. Den Prinzessinnen wird von den Cortes ein Heirathsgut bestimmt, so wie den Prinzen eine Dotation. Die legitime Nachkommenschaft folgt auf den Thron nach der Ordnung der Erstgeburt, wobei immer die frühere Linie der spätern, so wie in der nämlichen Linie der nähere Grad den entferntern, das männliche dem weiblichen Geschlechte, und im nämlichen Geschlechte die ältere der jüngern Person vorgeht. Nach Aussterben aller Linien der Deszendenten der Königin Donna Maria II. geht die Krone auf die Seitenverwandten über. Kein Ausländer kann den portugiesischen Thron besteigen. Der König ist bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig, während welcher Zeit das Reich durch eine Regentschaft regiert wird. Es giebt mehrere Staatssekretäre, deren Wirkungskreis das Gesetz bestimmt. Die Staatsräthe bekleiden ihre Würde lebenslänglich. Kein, selbst naturalisirter Ausländer, kann dazu ernannt werden. Alle Portugiesen sind verbunden, zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Integrität des Reichs, und zu dessen Schutz gegen innerliche und äußerliche Feinde die Waffen zu ergreifen. Der VI. Titel handelt von der richterlichen Gewalt. Der VII. Titel von der Verwaltung und den Provinzen. Einnahme und Ausgabe des Staats ist einem Tribunale unter dem Titel des öffentlichen Schatzes, das in mehrere Sektionen getheilt ist, anvertraut. Im VIII. und letzten Titel sind allgemeine Verfügungen und die Gewährleistungen der bürgerlichen und politischen Rechte der portugiesischen Bürger aufgestellt.

Frankreich.

Paris, den 22. Juli. Die Rede des Marquis von

Digitized by Google

Pastoret bei Aufnahme zweier Mitglieder der französischen Akademie enthält zugleich die Biographie des verstorbenen Herzogs von Montmorency. Er stammte aus einem vornehmen, mit der k. französischen Familie verwandten Hause ab. Seine frühere Jugend theilte sich in militärische und politische Laufbahn. Zur Zeit der ausgebrochenen Revolution verließ er Frankreich, und kehrte erst nach mehreren Jahren dahin zurück. Er war in einem hohen Grade wohlthätig zur Unterstützung der Armen, zum Troste der Gefangenen, und zur Beförderung des Schulunterrichts. Im Jahr 1815 trat er in die Pairskammer, und zeigte dort eine edle und rührende Beredsamkeit. Als Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der Epoche eines berühmten Kongresses erwarb er sich dort die Liebe und Achtung der dort versammelten Souveraine. Als er aus dem Ministerium trat, widmete er sich auf's Neue den Geschäften der Wohlthätigkeit. Das General-Konseil der Hospitäler zählte ihn unter seine thätigsten Mitglieder. Ein von ihm angefangenes Werk „über die Gesetze und Institute in allen ihren Beziehungen auf die Ausübung der Wohlthätigkeit sowohl des Staates als der Privaten" blieb leider unvollendet. Bald darauf erhielt er den ehrenvollsten Beweis des Vertrauens, den ein Unterthan von seinem König erhalten kann; er wurde zu dem erhabenen Geschäfte berufen, welches bestimmt ist, das Schicksal von dreißig Millionen Menschen und einer langen Nachkommenschaft für die Zukunft vorzubereiten; aber schon im dritten Monat nach Antretung dieses edeln wichtigen Berufes starb er. Es scheint, daß der Tod den Tugendhaften mit einem noch größern Ansehen bekleidet; er hat ihr Leben geweiht, und ihre Beispiele werden fromme Lehren für die Nachwelt.

Schweiz.

Genf, den 17. Juli. Der Herzog und die Herzogin von Orleans haben auf ihrer Reise nach Chambery, um die k. sardinische Familie zu besuchen, auch Coppet, und dann Bocas reitenden Aufenthalt mit einem Besuche beehrt. Im letztern Orte war ein glänzender Ball veranstaltet.

Preußen.

Beschluß des im letzten Blatte abgebrochenen Artikels über den Jugendbund.

Nach Jena zurückgekehrt, möge Sprewitz sofort den Robert Wesselhöft in den Bund aufnehmen, und diesem auftragen, den Müller Salomon von der Sache in Kenntniß zu setzen. Von Seite des Männerbundes werde sich übrigens ein Mann in der Gegend von Jena aufhalten, zu seiner Zeit hervor treten, und insbesondere dafür sorgen, daß die zum Jünglingsbunde gehörigen Genossen bei ihrem Eintritte in das burgerliche Leben in den Männerbund aufgenommen würden. Man übergab ferner dem v. Sprewitz drei Briefe, an Professor Snell zu Basel, an Buchhändler Geßner zu Zürich, beide mit dem Auftrage, die Empfänger dieser Briefe mit dem Entwurfe des Bundes bekannt zu machen, den dritten an den Studenten Kolb zu Tübingen, mit dem Auftrage, denselben in den Bund zu rezipiren. Sprewitz trat schon am andern Tage seine Sendung an, deren Erfolg in so ferne nicht zweifelhaft seyn konnte, als sie eigentlich nur eine entschiedene Form zu den seit Jahren auf allen Universitäten gehegten Theorien und politischen Bestrebungen lieferte. Zu Zürich, wohin er zuerst kam, fand er den Buchhändler Geßner mit der Stiftung des Jünglings-Bundes vollkommen einverstanden. Da dieser als Mitglied des Männerbundes betrachtet wurde, so forderte er ihn nicht zum Beitritte auf, aber seinen Bruder, Heinrich Geßner, der damals zu Zürch Theologie studierte; dieser mußte einen Eid leisten mit den folgenden Worten: „Ich schwöre, daß ich die mir mitgetheilten Gesetze des Bundes gewissenhaft und treu erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort." Hierauf gieng v. Sprewitz nach Basel, wo er dem Professor Snell den ihm in Chur aufgetragenen Brief überbrachte; doch muthete er auch diesem den Beitritt in den Jünglings-Bund aus derselben Ursache nicht zu, wodurch Geßner ihm entgieng. Sprewitz vernichtete hierauf den ihm zu Chur eingehändigten Zettel mit den Statuten des Bundes, das einzige Scriptum, welches darüber existirte, und verließ Basel am folgenden Tage. In Freiburg und Tübingen nahm er einige Studenten in den Bund auf, und übergab an letzterem Orte an den Studenten Kolb, der noch aufgenommen wurde, den erhaltenen Brief. Im Jahre 1821 zählte der Bund auf verschiedenen Universitäten Mitglieder, deren manche aber zugleich mit der Universität auch die Verbindung verließen; indeß pflanzte er sich durch den Enthusiasmus der jüngeren Mitglieder fort. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß der Bund in dem ersten Jahre seiner Existenz mit bei weitem größeren Hoffnungen gehegt wurde, als in der späteren Zeit. Man hielt den Ausbruch des offenen Kampfes für nahe bevorstehend — einige bildeten sich sogar ein, der zehnte Oktober 1821 sey dazu bestimmt — und einen Aufruhr des ganzen Volkes glaubte man so allgemein vorbereitet, daß man ihn nicht erst zu erregen, sondern sich desselben nur leitend zu bemeistern haben werde. Als Griechenland sich erhob, wurde eine gar abentheuerliche Idee gefaßt: Es sollte sich nämlich in Frankfurt oder Aschaffenburg, oder wo sonst ein Sammelplatz erlaubt seyn würde, ein philhellenisches Korps sammeln, sich so viel wie möglich verstärken, und dann, durch den Süden von Deutschland ziehend, und unterwegs sich erweiternd und vermehrend, endlich an einem passenden Orte stehen bleiben, und sich statt nach Griechenland einzuschiffen, nach dem Vaterlande zurück wenden, und hier den Kampf gegen die bestehenden Staatsgewalten beginnen. Der Plan fand anfangs lebhaften Beifall, ward aber bald sammt dessen Urheber verschollen. — Durch das Urtheil selbst werden die Theilnehmer und Verhehler dieser verbotenen, den Hochverrath vorbereitenden strafbaren geheimen Verbindung, nach dem Grade ihrer Verschuldung, wie bereits bekannt, theils zum Verlust des Ehrenzeichens, der Nationalkokarde und der Kriegsdenkmünze und zu geringerer Festungsstrafe, theils zu einem fünfzehnjährigen, dreizehn-, zehn- und acht- ꝛc. jährigen Festungsarrest, alle aber solidarisch in Tragung der Kosten, welche im Unvermögensfalle, bis auf die baaren Auslagen, dem Malefizfonde zur Last fallen, unter der bekannten Formel: „von Rechtswegen," verurtheilt.

In einem Artikel aus Naumburg vom 14. Juli erzählt die preuß. Staatszeitung die günstigen Resultate der dortigen Sommer-Messe. Daß diese Messe von Jahr zu Jahr an Ausdehnung gewinne, bewiesen dießmal die außerordentlich großen Lager von englischen Manufakturwaaren, welche zugeführt, und beispiellos wohlfeil losgeschlagen wurden. Eben so bedeutend waren die Zufuhren von Tuch und Leder. Wenn die Einkäufe von Süddeutschen sehr beträchtlich waren, so waren sie doch bei weitem überwiegender von jenen Einkäufern, die sich aus den entferntern östlichen Gegenden eingefunden hatten. Am Schlusse sagt die Staatszeitung: „Die abgehaltene Naumburger Messe gehört sonach zu den stärksten, belebtesten und glänzendsten, die in neuerer Zeit statt gefunden haben. — Der erhöhte Verkehr, besonders mit den Ausländern auf derselben, giebt den sprechendsten Beweis davon ab, daß die preußische Steuerverfassung sehr wohl mit dem freiesten Handel vereinbar ist, und daß der Betrieb des Meßgeschäfts nicht dadurch gestört wird. — Auch haben sämmtliche Meßbesucher die größte Zufriedenheit mit der erfahrnen Behandlung, Seitens der Verwaltungsbehörde an den Tag gelegt, die es sich eifrigst angelegen seyn läßt, den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen, zu erleichtern und dem Handelsstande angenehm zu machen. — Es ist eine schöne Frucht der allgemeinen Bildung, daß auch die Berührungen der Beamten bei pflichtmäßiger Ausführung ihrer Geschäfte mit dem Publikum das Zurückstoßende und Scharfe verlieren, wovon sie früher nicht überall ganz frei waren."

Schweden.

Stockholm, den 7. Juni. Die Waldbrände in unserer Nähe dauern mit großer Heftigkeit fort. — Die völlige Mißerndte des Getreides, zumal aber auch die des Heues, bedroht nicht allein die Landwirthschaft mit völligem Ruin, sondern wird auch allen Zweigen des Bergbaues und Hüttenwesens durch Theuerung des Transports empfindlich schaden. Das Getreid ist seit vierzehn Tagen in dem Verhältniß von sieben auf zehn gestiegen, und aus Nerike, Skaraborg u. s. w. werden noch weit hörere Preise angegeben.

Miszellen.

Der Siebenbürger Bothe vom 15. d. M. enthält: „Wegen der im benachbarten Fürstenthum der Wallachei zu Rußtsuck ausgebrochenen Pestkrankheit, ist vom 8. d. M. die Kontumaz gegen die große und kleine Wallachei, an den Gränzen von Siebenbürgen, nach dem zweiten Grade eingeführt worden."

Innsbruck, den 30. Juli. Herr Weiß, Mechanikus aus Paris, eröffnete gestern im großen Redoutensaale dahier seine Kunstproduktionen. Er gab uns in denselben vorzüglich mehrere Beweise seiner bewunderungswürdigen Fertigkeit im Changiren und verschaffte uns dadurch eine angenehme Abendunterhaltung. Da er nur wenige Vorstellungen hier zu geben gedenkt, so werden dieselben, wie wir hoffen, auch durch viele Abwechslung sich auszeichnen.

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung
22	26	8	7½	Regen	26	5	12½	trüb
23	26	6	7½	trüb	26	6½	16½	heiter
24	26	7½	5½	heiter	26	6½	20½	heiter
25	26	7½	8½	heiter	26	7	23	heiter

Trient.

1826 Juni Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung
22	27	6	14	trüb	27	5	19	heiter
23	27	8	14	Wolken	27	8	20	heiter
24	27	9	18	heiter	27	8	20	heiter
25	27	9	16	heiter	27	8	23	heiter

Biographische Skizze.

(Fortsetzung.)

Nach dem Tode des hochwürdigen Philipp Nereus v. Aigner, Exjesuiten, (5. Dezember 1819) übernahm B. die Präsesstelle der zwei wohlthätigen Kongregationen, der hochadelichen Damen und der Herren und Bürger zu Innsbruck, mit welcher die Verpflichtung, an bestimmten Tagen in verschiedenen Kirchen zu predigen, verbunden war. So kam es daher, daß er an manchen Tagen vier und in mancher Woche sieben Predigten hielt, und doch bemerkte man nur selten eine Wiederholung, noch viel weniger aber einen Mangel an Lebendigkeit. Welch großer Vorrath an Kenntnissen, welche Geistesgegenwart und Selbstvertrauen, nebst einem festen Körperbaue, sind wohl erforderlich, um dieß alles und zwar durch viele Jahre zu leisten, wie er es that? Anfänglich (ungefähr die ersten zehn Jahre seines Predigtamtes hindurch) schrieb er alle seine Predigten, in der Folge nur die bei außerordentlichen Gelegenheiten gehaltenen nieder, später entwarf er nur mehr die Skizze davon, und öfters auch diese nicht einmal; denn nicht selten traf es ihn, ganz unvorbereitet auf die Kanzel zu steigen. Ungeachtet dessen gefielen seine Predigten, und nur der gewöhnliche Zuhörer bemerkte einen Unterschied an Gehalt zwischen diesen Predigten aus dem Stegreife und den länger durchdachten. Aus diesem Grunde läßt es sich auch erklären, daß seine Predigten nach eingetretener Blindheit vielfaltig gehaltvoller waren, als einige Jahre vor derselben.

Die Zahl der von ihm rückgelassenen geschriebenen Predigten und Entwürfe im Vergleich der Zahl der gehaltenen, welche immer einige Tausende betragen mag, ist nur gering zu nennen; aber auch diese wenigen bilden einen Schatz für denjenigen, der sie gehörig zu benützen versteht, und die Drucklegung derselben mit Auswahl würde gewiß ein willkommener Beitrag für die Prediger-Litteratur seyn.

Nicht weniger gesucht war er als Beichtvater. Personen höheren und niederen Standes, reiche und arme, Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen schenkten ihm, dem liebevollen Manne, ihr volles Zutrauen, und seine große Menschenkenntniß lehrte ihn den Hauptgrund der Verirrungen und die Mittel auffinden, um den irrenden und von der Bahn der Tugend abgewichenen Nebenmenschen auf diese wieder zurück zu führen, was ihm durch wenige kraft- und salbungsvoll gesprochene Worte gelang, die er der individuellen Denk- und Handlungsweise der Einzelnen gemäß einzurichten wußte. Wir glauben daher mit Grund behaupten zu können, daß er durch seine Wirksamkeit in dem Beichtstuhle, wo man den strengen Richter in ihm fand, aber auch nie den liebenden Vater vermißte, eben so viel zur Erhaltung und Besserung der Moralität beigetragen habe, als durch seine Predigten.

Ihm gebührt auch die Ehre, einer der eifrigsten Priester unserer Stadt zum Troste der Kranken und Beistande der Sterbenden genannt zu werden. Mit edler Bereitwilligkeit und gleicher Willfährigkeit eilte er in den Pallast des Vermöglichen, wie in die Hütte des Armen, wenn er dahin gerufen, und Tage und Nächte brachte er dort zu, wenn seine Hülfe nothwendig war. Tausendmal ward ihm die nach unserer Ueberzeugung für einen Priester schwerste Pflicht eines Bothens des Todes zu seyn; aus seinem Munde aber schien diese Bothschaft dem Scheidenden wie dem Rückgelassenen minder bitter zu seyn, denn reichlichen Balsam der Religion und der Nächstenliebe goß B. in die blutenden Wunden.

Er verstand es, wie kaum einer, die unglücklichen Verbrecher, die als Sühnopfer der Gerechtigkeit auf dem Blutgerüste zu sterben waren verurtheilt worden, zu ihrem schauerlichen Ende vorzubereiten. Durch die siegende Kraft seiner Beredsamkeit und mittelst der ihm von Gott verliehene Gnade, auf Verstand und Herz dieser verwilderten Menschen zu wirken, schmolz auch die dickste Eisrinde, welche das Herz des Mörders überzogen hatte, und unter seiner klugen Leitung ward der verstockte Bösewicht zum reumüthigen Büßer. Mit theilnehmender Liebe begleitete er ihn dann auch auf dem schweren Gange zur Richtstätte, und seine Worte des Trostes flößten dem Zagenden Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit ein, erfüllten entgegen die Zuschauer mit Abscheu gegen das Verbrechen, und überzeugten sie von der Nothwendigkeit, an Verbrechern strenge Gerechtigkeit zu üben.

Obwohl B. der katholischen Lehre aus Ueberzeugung mit Festigkeit anhing, war er doch weit entfernt von jedem intoleranten Eifer gegen fremde Glaubensgenossen, vielmehr dehnte er auch auf sie seine Wohlthätigkeit aus, und suchte sie dadurch von dem liebevollen Geiste der christkatholischen Religion und ihren Vorzügen zu überzeugen. Gelang es ihm, den in ihnen schlummernden Funken nach Wahrheit anzufachen, und ein Verlangen zu erwecken, in diese eingeweiht zu werden, so war er eifrigst bemüht, ihnen dieselbe im reinsten Lichte darzustellen, und meist wurde diese seine Bemühung mit einem siegreichen Erfolge gekrönt.

Die studirende Jugend verehrte ihn als ihren Vater, durch seine liebevolle Behandlung gewann er ihr Zutrauen und ward ihre vorzügliche Stütze. Er wies jedem Studirenden die Bahn, die er betreten sollte, wenn er von ihm darüber befragt wurde, was meistens geschah, und Tausende aus ihnen segnen sein Andenken, denn er war derjenige, der sie entweder in ihrem schwankenden Entschlusse über die Wahl ihres Berufes, in dem sie nun zufrieden wirken, bestimmte, oder von einer übereilten Selbstbestimmung zurück hielt. Täglich, und man durfte wohl sagen an manchen Tagen auch stündlich, erbat man sich seinen Rath über Angelegenheiten jeder Art, denn jedermann kannte und verehrte ihn als einen erfahrenen und wohlmeinenden Mann, und durch seine Vermittelung kehrte die häusliche Eintracht in manchen Familienkreis wieder zurück, aus dem sie auf immer entflohen zu seyn schien.

(Fortsetzung folgt.)

Patriotische Handlung.

Die Redaktion dieses Blattes rechnet es sich zur angenehmen Pflicht, eines neuen Beweises von großmüthigem Patriotismus zu erwähnen, welchen der in Wien befindliche k. k. Regierungsrath und Ritter des k. österr. Leopoldordens ꝛc. Peter Jordan dadurch an den Tag gelegt hat, daß er der Schule seines heimatlichen Tyrols Sellrain sechshundert Gulden Reichs-Währung als Geschenk übersandte, mit der eben so weisen als wohlthätigen Bestimmung, daß jährlich die Zinse dieses in der Gemeinde sicher anzulegenden Kapitals einem an Sittlichkeit und Fortgang ausgezeichneten Knaben als Prämium überreicht werden. Da die Hoffnung, seinen Fleiß gewürdigt und belohnt zu sehen, Menschen von jedem Alter zu begeistern pflegt, und schon so manches schlummernde Talent zu wecken und zum beharrlichen Streben zu ermuthigen vermochte, so bedarf es kaum einer Erwähnung, welch ein edler Wetteifer für das Schulwesen hiedurch in dieser Gemeinde werde rege gemacht werden, sowohl bei der Jugend, um den schönen Preis zu erringen, als bei den Eltern, um an ihrem Kinde diese Freude zu erleben, und zwar um so mehr, da die in einer Landgemeinde nicht unbedeutende Summe von 24 bis 30 fl., verbunden mit dem Rufe einer ausgezeichnet guten Aufführung und Fähigkeit, zur Hoffnung berechtigt, daß das fernere Fortkommen des Preisträgers dadurch begründet und befördert werde. „Heißer Dank sey dem edlen Vaterlandsfreunde, dem großmüthigen Darbringer dieses Geschenkes!“ So wird es segnend bis auf die späte Nachkommenschaft hinüber tönen, und in jedem Jahre wird bei der Uebergabe des Prämiums diese Stimme unter Dankesthränen sich laut aussprechen. Möchte sie doch auch ähnliche Wohlthäter wecken, und möchte sie bewirken, daß Spender milder Gaben stets ihre Großmuth durch so zweckmäßige Verwendung des Gegebenen krönten!

Hiebei die Beilage Nro. 4.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Wien, 4. Mai, amtlicher Handel (aus der 20. Zeile und Abendbörse)

Devisen

	Geld	Ware
Amsterdam	100.—	100.—
Berlin	100.—	100.—
Brüssel	100.—	100.—
Budapest	100.—	100.—
Bukarest	100.—	100.—
Kopenhagen	100.—	100.—
London	100.—	100.—
Mailand	100.—	100.—
New York	100.—	100.—
Paris	100.—	100.—
Prag	100.—	100.—
Schweiz	100.—	100.—
Stockholm	100.—	100.—

Valuten

	Geld	Ware
Dollar	100.—	100.—
Franc	100.—	100.—
Gulden	100.—	100.—
Lira	100.—	100.—
Mark	100.—	100.—
Pfund Sterling	100.—	100.—
Schilling	100.—	100.—

Industrie

	Geld	Ware
Alpine Montan	100.—	100.—
Austria Tabak	100.—	100.—
Bleiberger Bergwerk	100.—	100.—
Brauerei Schwechat	100.—	100.—
Donau-Chemie	100.—	100.—
Elin	100.—	100.—
Leykam-Josefsthal	100.—	100.—
Lenzing	100.—	100.—
Mayr-Melnhof	100.—	100.—
Perlmooser Zement	100.—	100.—
Radex-Heraklith	100.—	100.—
Semperit	100.—	100.—
Steyr-Daimler-Puch	100.—	100.—
Veitscher Magnesit	100.—	100.—
Wienerberger Ziegel	100.—	100.—

Banken

	Geld	Ware
Creditanstalt-Bankverein	100.—	100.—
Länderbank	100.—	100.—
Österreichische Kontrollbank	100.—	100.—
Österreichische Landesbank	100.—	100.—
Wiener Bankverein	100.—	100.—

Versicherungen

	Geld	Ware
Donau Allgemeine	100.—	100.—
Generali	100.—	100.—
Wiener Allgemeine	100.—	100.—

Verkehr

	Geld	Ware
Austrian Airlines	100.—	100.—
Österreichische Bundesbahnen	100.—	100.—
Österreichische Donau-Dampfschiffahrt	100.—	100.—
Österreichische Post	100.—	100.—
Österreichische Telegraphen- und Fernsprechverwaltung	100.—	100.—
Österreichische Verkehrsbüro	100.—	100.—
Wiener Lokalbahnen	100.—	100.—

Handel

	Geld	Ware
Austria Metall	100.—	100.—
Bau-Holding	100.—	100.—
Eisenhandel	100.—	100.—
Elektrohandel	100.—	100.—
Glas-Industrie	100.—	100.—
Kaufhaus Österreich	100.—	100.—
Lagerhaus	100.—	100.—
Maschinenhandel	100.—	100.—
Papierhandel	100.—	100.—
Textilhandel	100.—	100.—
Warenhandel	100.—	100.—

Sonstige

	Geld	Ware
Bauindustrie	100.—	100.—
Chemische Industrie	100.—	100.—
Elektroindustrie	100.—	100.—
Fremdenverkehr	100.—	100.—
Holzindustrie	100.—	100.—
Immobilien	100.—	100.—
Maschinenindustrie	100.—	100.—
Metallindustrie	100.—	100.—
Nahrungsmittelindustrie	100.—	100.—
Papierindustrie	100.—	100.—
Textilindustrie	100.—	100.—
Verlagswesen	100.—	100.—

Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: 4. Mai, 20. Zeile. Abendbörse: 4. Mai, 22. Zeile.

Name of Company	Paid-up Capital	Reserve Fund	Loans and Deposits	Cash and Bank Balances	Investments	Loans and Advances	Net Profit	Dividend
	Rs.	Rs.	Rs.	Rs.	Rs.	Rs.	Rs.	%
Bank of Ceylon	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
People's Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Hatton National Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Commercial Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Sampath Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Seylan Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
DFCC Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Nations Trust Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Union Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Pan Asia Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Amana Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Cargills Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Citizens Development Bank	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Dialog Finance	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Lanka Orix Leasing	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Singer Finance	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Softlogic Finance	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Vallibel Finance	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Central Finance	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Peoples Leasing	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20
Siyapatha Finance	50,000,000	50,000,000	1,000,000,000	200,000,000	300,000,000	500,000,000	100,000,000	20

Table 1.1: Financial Statistics of Licensed Commercial Banks and Finance Companies

Source: Central Bank of Sri Lanka, Annual Report 2024

Note: The above table is fictitious and is used for illustrative purposes only.

Uebersicht

über die Ausgaben auf Brandschäden und Regiekosten für das Jahr 1825.

Nrus. Currens.		Betrag fl.	kr.
	Auf Brandschäden.		
1	Dem Martin Kunz in Dornbirn, laut Anweisung vom 20. Juni 1825 Nro. 1157/1057 das 1. Ratum und laut Anweisung vom 18. November Nro. 1986/1886 das 2. und 3. Ratum zusammen	340	—
2	Der Anna Freyberger zu Schwaz laut Anweisung vom 17. April 1825 Nro. 659/642 das 1. Ratum und laut Anweisung vom 18. Oktober Nro. 1825/1725 das 2. und 3. Ratum zusammen	100	—
3	Der Stadtgemeinde Lienz laut Anweisung vom 2. Juli 1825 Nro. 1227/1127 das 1. Ratum und laut Anweisung vom 29. November Nro. 2047/1947 das 2. und 3. Ratum zusammen	11580	—
4	Dem Karl Anton Jäger zu Dornbirn laut Anweisung vom 31. August 1825 Nro. 1576/1476 das 1. Ratum per . . . . . das 2. und 3. Ratum mit 166 fl. 40 kr. ist noch nicht bezahlt.	83	20
5	Dem Alois Kleinlerchner in Defereggen, Landgerichts Windischmatrey, laut Anweisung vom 13. April 1825 Nro. 696/665 das 1. Ratum per . . . . . das 2. und 3. Ratum mit 133 fl. 20 kr. ist noch nicht bezahlt.	66	40
6	Der Barbara Reindl zu Hopfgarten laut Anweisung vom 27. Oktober 1825 Nro. 1868/1768 das 1. Ratum mit . . . . . das 2. und 3. Ratum per 200 fl. ist noch nicht bezahlt.	100	—
	Zusammen auf Brandschäden	12270	—
	Auf Regiekosten.		
7	Der Lokalkommission zu Feldkirch laut Anweisung vom 28. Mai 1825 Nro. 966/866 .	6	46
8	Der Wagnerischen Buchdruckerei laut Anweisung vom 12. Juli 1825 Nro. 1287/1187 .	126	55¾
9	Ebenderselben laut Anweisung vom 18. August 1825 Nro. 1520/1420	7	10
10	Dem Buchbinder Kornfelder laut Anweisung vom 18. August 1825 Nro. 1520/1420 .	—	40
11	Der k. k. Postwagens-Direktion laut Anweisung vom 17. November 1825 Nro. 1988/1888	8	29
12	Dem landschäftlichen Steuereinnehmeramte zu Imst laut Anweisung vom 18. November 1825 Nro. 1687/1587	5	18½
13	Der Lokalkommission zu Lienz laut Anweisung vom 17. November 1825 Nro. 1989/1889	3	9
14	Dem Buchdrucker Felician Rauch laut Anweisung vom 22. Jänner 1826 Nro. 98 .	36	20¼
	Summa der Ausgaben auf Regie	194	48¾
	Es betragen demnach die Ausgaben auf Brandschäden	12270	—
	Und auf Regie	194	48¾
	Zusammen .	12464	48¾

Innsbruck am 7. März 1826.

Von der landschäftlichen Buchhaltung.

Volie mp., Buchhalter.

Schenk mp., Rechnungs-Offizial.

Digitized by Google

a K Zeitung 18[illegible] I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 62 3. August 1826.

Oesterreich.

Wien, den 28. Juli. Se. Majestät der Kaiser haben Sich mit Ihrer Majestät der Kaiserin am Mittwoch den 26. Juli von Laxenburg in die k. k. Hofburg zurück begeben, und sind gestern den 27. Juli, um sechs Uhr Morgens, von hier nach Allerhöchstihren Herrschaften in Oesterreich (und zwar zuerst nach Weinzierl) abgereiset.

Die Grätzer Zeitung vom 25. Juli enthält Folgendes aus Mariazell: Ihre kaiserlichen Hoheiten der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl und Höchstdessen Frau Gemahlin sind am 16. d. M. Vormittags um 11 Uhr hier angekommen, und haben noch an diesem Tage die Merkwürdigkeiten des hiesigen Wallfahrtsortes, so wie einige von den Umgebungen desselben zu besichtigen geruht. Am folgenden Tage wohnten JJ. kk. HH. dem sonntäglichen Gottesdienste bei, wonach sich Höchstdieselben zum Besuche Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann nach dem Brandhofe verfügten, Abends aber wieder nach Mariazell zurückkehrten. Am 17. Juli Vormittags geruhten die höchsten Reisenden das Mariazeller Eisengußwerk zu besichtigen, Nachmittags aber unternahmen Höchstdieselben eine Lustfahrt auf dem Erlaufsee, und beglückten die hiesige Schützengesellschaft bei einem Scheibenschießen, welches diese Gesellschaft zur Feier der Anwesenheit der durchlauchtigsten Gäste veranstaltet hatte, mit Höchstihrer Gegenwart. Am Abende dieses Tages wurde der Markt Zell von seinen Bewohnern aus freiem Antriebe erleuchtet, welche Beleuchtung JJ. kk. HH. zu besichtigen und mit gnädigstem Wohlgefallen aufzunehmen geruhten. Die Huld und Herablassung des hohen Fürstenpaares hat hier, wie überall, alle Herzen gefesselt, und die Segenswünsche der hiesigen Bewohner begleiteten die erhabenen Reisenden, als sie am 18. d. M. Morgens um 8 Uhr Mariazell verließen, um sich nach Wien zurück zu begeben.

Königreich Sardinien.

Chambery, den 23. Juli. Am 17. des künftigen Monats werden zu Annecy die feierlichen Uebersetzungen der Reliquien des heil. Franz von Sales, und am 19. jene der sel. Maria Franziska von Chantal statt haben. Der Hof begiebt sich dahin, und kehrt erst am 21. oder 22. August nach Chambery zurück. Nicht weniger als achtzehn Erzbischöfe und Bischöfe werden den Ceremonien zu Annecy beiwohnen.

Moldau.

Berichte aus **Jassy** vom 17. Juli (im österr. Beobachter) melden: „Am 10. d. M. gegen Abend trafen die zwei Bevollmächtigten der Pforte zu den Konferenzen in Ackermann, Hady Efendi und Ibrahim Efendi, von zwei türkischen Dolmetschen, Essar Efendi und Namik Efendi, und zwei Sekretären, Redschib Efendi und Mehmed Nafi Efendi, und einem zahlreichen Gefolge begleitet, in dieser Hauptstadt ein. Der Hospodar dieses Fürstenthums, von dem Metropoliten und allen Divans-Bojaren umgeben, hatte dieselben in einem zu diesem Behufe vor der Stadt aufgeschlagenen Zelte bewillkommt. Nachdem die Pforten-Kommissäre einige Erfrischungen zu sich genommen hatten, bestiegen sie die fürstlichen Galla-Equipagen, und hielten, unter Vortretung der verschiedenen Land- und Stadt-Behörden, der fürstlichen Garden, und der türkischen Beschlis ihren feierlichen Einzug nach den für sie bereiteten Wohnungen. Während ihres bereits achttägigen Aufenthaltes bestreben sich der Hospodar sowohl als die Bojaren ihre Gäste auf das Beste zu bewirthen und zu unterhalten. Gestern ist der Kurban Bairam durch festliche Ceremonien und durch Beleuchtung der Hauptstraßen gefeiert worden. Sämmtliche fremde Konsuln und Agenten haben den Pforten-Kommissären ihre Bewillkommungs-Besuche abgestattet. — Am 12. d. M. langte der neuernannte russische Konsul, Hofrath Leslie, mit dem gesammten Konsulats-Personal und Archiv, das beim Ausbruch der Unruhen im Jahre 1821 sich nach Kischeneff zurückgezogen hatte, hier an. Bei seinem Eintritt aus der Sculener Quarantaine auf das moldauische Gebiet wurde besagter Konsul durch den eigends als Mihmandar (Begleitungs-Kommissär) beorderten Grenz-Hauptmann des Pruths empfangen, und hierher begleitet. An den folgenden Tagen fanden die gewöhnlichen Begrüßungen von Seite der moldauischen Regierung und der fremden Konsulate statt, welche Hr. Leslie am 14. und 15. d. M. erwiederte.

Türkei.

Die Etoile liefert über die Angelegenheiten dieses Reichs folgenden Korrespondenz-Artikel: „**Konstantinopel**, den 26. Juni. Seit dem 16. Juni ist der Großherr immer auf egyptisch gekleidet. — Man spricht von einer Reform und gänzlichen Restauration der Regierung. 3000 albanesisch gekleidete Soldaten aus Romelien sind in die Hauptstadt eingezogen. Der armenische Patriarch hat Befehl erhalten, aus Asien 2000 seiner Glaubensgenossen kommen zu lassen, um verschiedene Wachen und Dienste durch sie versehen zu lassen. — Die Hinrichtungen und Verbannungen dauern fort. — Die Kaffeehäuser, welche den Uebelgesinnten zum Schlupfwinkel dienten, werden niedergerissen. — Eine große Waffenfabrik wird errichtet. — Die Fleisch-, Brod- und Reißtaxen sind um etwas herabgesetzt worden. — Die großen Artillerie-Kasernen zu Pera werden vermehrt. — Der Großherr hat mit Ausnahme des Mufti und einiger vornehmen Beamten den Ulemas erlaubt, nach Hause zu kehren. — Die Wirthshäuser dürfen unter gewissen Bedingungen wieder eröffnet werden, aber die Polizei beobachtet sie scharf. — Es geht die Rede von einer Verbesserung des Münzwesens. — Der Großherr hat dem Pascha von Egypten durch einen abgesendeten Hasseki-Aga seine vollste Zufriedenheit bezeigen lassen. — Man glaubt, Konstantinopel, das jetzt auf höchsten Befehl des Nachts beleuchtet werden muß, und dessen Bezirk, werde unter die Befehle von sieben Paschen gestellt werden. Pera hat zur Sicherheit eine eigene Garnison regulirter Truppen erhalten. — Ein Aufstand zu Adrianopel wurde so wie jener zu Etmeidan gestillt. — Die neu regulirten Truppen bedürfen wegen einer guten gleichförmigen Exerzier-Methode europäischer Offiziere. — Es sind am 26. d. M. Tataren mit der Nachricht eingetroffen, daß vier und zwanzig Dörfer in der Gegend von Zakonien auf Morea von den Türken besetzt worden sind, und Ibrahim Pascha zu Ambelakia, Hydra gegenüber, angekommen ist. Er hat bei dieser militärischen Operation 3000 Gefangene gemacht. — Es heißt, Der Commodore Hamilton habe bei den Dardanellen eine Unterredung mit dem Kapudan-Pascha gehabt, nach welcher der Commodore gleich wieder absegelte.

Die neuesten Blätter der Etoile liefern den Bericht des Contre-Admirals de Rigni, Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in der Levante, an den Marine-Minister aus **Milo** vom 19. Juni d. J. Es geht daraus hervor, daß der Contre-Admiral bei Thermia eine griechische Pirame von neuer Bauart wegnahm, und nach Smyrna führte; daß er mit drei Schiffen nach Egina segelte, dort 300 Mann an's Land setzte, den braven Canaris, der mit etlichen Räuberschiffen seiner Nation, denen er ihr niedriges Handwerk vorwarf, in ein Gefecht gerathen war, aus ihren Händen befreite, und sowohl vierzehn Raubschiffe, als auch die noch im Bau befindlichen neuen Piramen verbrannte, wobei ihm viele an-

Die der Flagge von Haiti ertheilten Begünstigungen werden bald eine Handelsmarine hervorrufen.

Großbritannien.

London, den 24. Juli. Zu Gibraltar ist die Dauer der Quarantaine für alle aus dem mittelländischen Meere kommenden Schiffe verlängert worden. Diese Maßregel wurde durch die zu Genua auf einem sardinischen Schiffe ausgebrochene pestartige Krankheit veranlaßt. (Ein Schreiben aus Genua vom 26. Juli (in ital. Blättern) versichert indessen, daß im Lazareth von Varignano, wohin die Mannschaft jenes Schiffes gebracht worden war, der einzige dort noch befindliche Pestkranke gänzlich genesen ist, und unter der übrigen Mannschaft dieses Schiffes so wie unter den zu ihrer Bewachung und Bedienung bestimmten Individuen Niemand mehr erkrankt ist).— Die Verhandlung wegen des von einem columbischen Korsaren weggenommenen sardinischen Schiffes im Hafen von Gibraltar war ohne Wirkung. Die Eigenthümer der konfiszirten Ladung nahmen den gemachten Vorschlag nicht an, sondern wollen zu Columbia selbst ihre Ansprüche geltend machen. Der Korsar gieng daher in der Nacht vom 8. auf den 9. wieder unter Segel, und wurde Tags darauf von einigen spanischen Schiffen verfolgt.

Portugal.

Am 13. Juli wurde die Konstitution zu Lissabon promulgirt, und eine große Menge Exemplare in der Stadt vertheilt. Beim Abgang des Couriers war Alles ruhig.

Die portugiesische Statistik bietet einige interessante Details dar. Portugal enthält 4101 Kirchspiele, 765,395 Häuser und eine Bevölkerung von 3,013,900 Menschen; die Oberfläche des Königreichs beläuft sich auf 3150 Meilen. An betitelten Personen giebt es 3 Herzoge, 34 Marquis, 76 Grafen, 41 Vicomte und 27 Barone, in Allem 181.

Spanien.

Madrid, den 13. Juli. Der König und seine Gemahlin sind am 7. Juli von Madrid abgereist, um die Bäder von Solan de Cabras zu gebrauchen, wo sie am 15. Juli eintreffen, im Anfang Augusts nach Madrid zurückkehren, und sich sodann nach St. Ildefons begeben werden, wo sie bis Mitte September zu verweilen gedenken. — Als der Gouverneur von Alicante von Madrid aus die Nachricht, daß ein neuer Angriff von den Revolutionären zu befürchten sey, und den Befehl erhalten hatte, auf die Verdächtigen und Fremden die strengste Aufsicht zu tragen, so ließ er sogleich an alle Alkaden und Kommandanten der k. Freiwilligen Zirkulare ergehen, worin er ihnen auftrug, alle disponibeln Truppen marschfertig zu halten. In wenig Augenblicken waren mehrere tausend Mann auf verschiedenen Punkten versammelt. Die Garnison von Alicante blieb zwei Tage unter dem Gewehr. Man hielt zwei Pilgrime an, und schickte einen derselben in's Gefängniß. Die öffentliche Ruhe wurde übrigens nicht gestört, obgleich viele beunruhigende Gerüchte umliefen. — Die Columbier haben einige spanische Fahrzeuge theils genommen, theils geplündert. — Der Hof hat wegen des Ablebens der Kaiserin von Rußland auf drei Wochen die Trauer angelegt.

Madrid, den 17. Juli. Eine an den Küsten von Gallizien kreuzende Insurgenten-Goelette hat zwei von Vigo kommende Salzschiffe geplündert. Der Korsar ist nicht allein; auch ein Kontrabandirer mit sardinischer Flagge geht dort seit zwei Monaten seinem Gewerbe nach. Einige von ihm bei Corunna an's Land geschickte Leute betranken sich, und stießen aufrührerische Reden aus.— In Gallizien sind die Gemüther noch immer in Gährung. Die Polizei verdoppelt, besonders gegen die Ankömmlinge aus Gibraltar, ihre Wachsamkeit. — Die Provinz Guipuscoa hat beschlossen, dem Könige 900,000 Realen als eine freiwillige Gabe zu überreichen.

Frankreich.

Paris, den 26. Juli. Der Herzog von Bordeaux wird nun sechs Jahre alt. Seine Gesundheit ist trefflich; seine Gesichtsbildung ist angenehm und offen, voll Lebhaftigkeit und Verstand. Er ist schlank gewachsen. Er verlegt sich ungeachtet seines lebhaften Temperaments mit Eifer auf die Lehrgegenstände. Mademoiselle ist um ein Jahr älter, als ihr Bruder, voll Geist und Freundlichkeit, und gewinnt durch ihr Betragen die Liebe Aller, die zu ihr kommen. — Die große königliche Druckerei in Paris beschäftigt 60 Pressen, 295 Arbeiter, und verbraucht jährlich 7 bis 8000 Ballen Papier. Außerdem giebt es hier noch 86 Druckereien, 600 thätige Pressen, 80 Buchdruckerei-Faktoren, 70 Korrektoren, 1400 Setzer, 1200 Drucker und 200 Lehrburschen. Man rechnet im Durchschnitte unter 109 Werken, die erscheinen, 7 theologische, 5 rechtswissenschaftliche, 16 politische, 23 schönwissenschaftliche, 24 geschichtliche, und 20, welche sich mit anderwärtigen Gegenständen befassen.

Paris, den 28. Juli. Der General-Prokurator hat in dem vor das Gericht der Pairs gebrachten Prozesse Duvrards in seinem Gutachten darauf angetragen, daß hinsichtlich der Lieferungs-Kontrakte von Bayonne, Madrid und Vittoria weder gegen den General-Lieutenant Grafen von Bordesoulle und den General-Lieutenant Grafen von Guilleminot, noch gegen die Angeklagten Gabriel Julien Ouvrard, Victor Ouvrard, Tourton, Sicard, Rollac, Desbaquets und Filleul Bauge die Untersuchung fortgeführt werden soll. Es scheint, daß die Mehrzahl der bisher von den Pairs gegebenen Stimmen dem Antrage des General-Prokurators gleichförmig sey.

Korsika.

Ajaccio, den 8. Juli. Am 2. d. wurde mit großer Feierlichkeit der Grundstein zum Präfektur- und Rathhaus-Gebäude gelegt, und die neue Sakristei der Domkirche eingeweiht.

Deutschland.

Frankfurt, den 25. Juli. Se. königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen werden heute zu Bad Ems eintreffen, und die Kronprinzessin von Preußen k. Hoheit mit Sr. k. Hoheit dem Prinzen Karl von Baiern morgen den 26. d. von Bad Ems hieher abreisen, wo Höchst-Dieselben mit Ihrer Majestät der verwittweten Königin von Baiern, Ihrer Mutter, und Ihren Prinzessinnen Schwestern zusammen treffen.

Miszellen.

Eine Pariser Zeitung für Politik, Litteratur Künste und Handel enthält in ihrer 159. Nummer unter vielen andern merkwürdigen Artikeln auch folgende Ankündigungen, die unsere deutschen Künstler und Professionisten als einen bescheidenen Wink betrachten dürfen, wie weit sie, ungeachtet ihres Strebens nach Vervollkommnung, im Fache der Erfindung ihren Kunst- und Zunft-Genossen in Paris noch immer nachstehen. Auch unsere Kleidermacher haben Magazine von fertigen Kleidungsstücken, allein der Schneidermeister Cior Cury, rue des Fossés-Montmartre, n. 6. übernimmt Lieferungen von Kleidungsstücken sogar nach den Kolonien, macht Kleider von blauem oder schwarzem Tuch (Grad der Feinheit desselben bleibt der Diskretion des Hrn. Schneidermeisters überlassen) mit Seide gefüttert zu 46, und Ueberröcke detto zu 55 Franks; ferners Modemäntel für Herren und Damen von 60 bis 100 Franks. Bei Kinderkleidern braucht er statt des Maaßes nur den Taufschein der Kleinen, und er verspricht die größte Schnelligkeit, da er hundert Gesellen beschäftigt. — Für Lichterfabrikanten wird ein Brevet eines mechanischen, bewunderungswürdigen Verfahrens ausgeboten, welchem zufolge ein einziger Arbeiter 300 bis 600 Lichter in einer oder zwei Minuten gießt, und sie alle zugleich in einer Minute aus den Formen nimmt, nicht minder täglich in kalten Jahrszeiten 600 bis 1000 Kilogramme Lichter verfertigt, und überhaupt eben so viel und mit Regelmäßigkeit, als fünf andere, bei der gewöhnlichen Verfahrungsart, arbeitet. — Auch für die modernen Minerven, denen die Natur im Uebermaße der Freigebigkeit außer einem männlichen Sinne auch einen männlichen Bart verlieh, wird in eben diesem Blatte eine den Bart in acht Minuten wegnehmende Seife (die Büchse mit Verfahrungsregeln zu 20 Fr.), ohne alle Umschweife mit dem ausdrücklichen Beisatze angeboten, daß diese bartvertreibende Seife besonders für Frauenzimmer bestimmt sey, mit angefügter Beruhigung, daß selbe der Haut der entbarteten Schönen keinen Schaden zufüge.

In der kleinen Stadt Raconigi (Piemont) lebt gegenwärtig eine vierzigjährige Frauensperson, Anna Garbero, die schon seit acht Monaten weder ißt noch trinkt. Schon beim bloßen Geruch der Speisen wird ihr übel. Diese lange Abstinenz äußert jedoch auf ihre körperliche Gestalt keinen nachtheiligen Einfluß; ihre Wangen sind weder blaß noch eingefallen. Erst vor Kurzem verlor sie die Sprache, doch nicht den Gebrauch ihrer Geistesfähigkeiten, da sie ihre Gedanken und Gefühle durch sprechende Gebärden ausdrückt. Ihre immer heitern Gesichtszüge zeigen dem Beobachter, daß sie in ihrem Innern eine ganz besondere Freude fühlt.

Wie die Handlungszeitung meldet, hat Hr. Prof. Dr. Völker in Erfurt die für Bräuer sehr vortheilhafte Erfindung gemacht, eine größere Menge Bier aus einer gleichen Menge Malz, wie bisher, und noch dazu von höherer Güte zu ziehen.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll, Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll, Lin.	Therm. Grad	Witterung
26	26 7½	7½	heiter	26 6½	24½	heiter
27	26 6½	9	heiter	26 5½	25½	heiter
28	26 6½	9½	heiter	26 5	25	heiter
29	26 7½	10	heiter	26 6½	25½	heiter

Trient.

1826 Juni Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll, Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll, Lin.	Therm. Grad	Witterung
26	27 10	14	heiter	27 8	25½	heiter
27	27 8½	14	heiter	27 7½	22	heiter
28	27 8½	15	heiter	27 8	23	heiter
29	27 9	16	heiter	27 8½	22½	Wolken

Biographische Skizze.

(Fortsetzung.)

Zahllose Wohlthaten spendete der edle Menschenfreund in einem Zeitraume von mehr als vierzig Jahren seines thätigen Lebens. Niemand gieng ohne Hülfe von ihm, wenn er nur eine gewähren konnte. Die Zahl der durch seine Unterstützung auferzogenen armen Kinder und jungen Studierenden mag sich wohl auf mehrere Hunderte belaufen, ohne die Tausende der Wittwen und Waisen zu zählen, denen er in ihrer Noth hülfreiche Hand leistete. Es würde unbegreiflich seyn, wie ein armer Ordensmann bei seinem geringen Einkommen so vieles zu leisten vermochte, da er auch nicht wenig auf Bücher und Kunstgegenstände verwendete, wenn man nicht wüßte, daß er das allgemeine Zutrauen aller genoß, die ungekannt, und daher im Geiste des ächten Christenthums Gutes thun wollten. B. war der Mann, dessen sie sich meistens dazu bedienten. Seine und ihre Wohlthaten werden in dem Buche der Verdienste für die Ewigkeit glänzen, uns ist es nicht vergönnt, es aufzuschlagen, um sie ausscheiden zu können.

Die vielseitige Bildung dieses Mannes, sein guter Ruf, das gefällige Benehmen und die vollkommene Kenntniß der französischen Sprache verschafften ihm selbst die Achtung bei den Feinden des Vaterlandes in den für Tirol so unglücklichen Kriegsjahren 1805 und 1809. Sie schätzten den Mann des Friedens und der christlichen Liebe, der rücksichtslos jedem Bedrängten Trost und Hülfe gab, so viel er nur immer konnte, und in dem sterbenden Feinde seines Vaterlandes nur den Christen sah, der seines priesterlichen Beistandes benöthigt war. B. hatte deßwegen überall Zutritt, und fand gute Aufnahme bei den an der Leitung des Ganzen stehenden Männern, und selbst auch der rohseste Krieger leistete seinen Worten Folge. Der Nutzen, welchen sein Einfluß in diesen Zeiten dem Lande, vorzüglich aber der Stadt Innsbruck hervorbrachte, giebt ihm, abgesehen von allen andern Verdiensten, schon ein Recht auf unsere ewige Dankbarkeit.

Bei jedem wohlthätigen Vereine, der in unserer Stadt gegründet wurde, war er immer eines der ersten und thätigsten Mitglieder. Er trat 1818 der zur Beförderung der Tonkunst und der Deklamation gebildeten Gesellschaft bei, und gab selbst durch mehr als ein ganzes Jahr den Unterricht im Deklamiren; eben so unterstützte er den im J. 1821 entstandenen Verein zum Unterhalt der Armen, und das Ferdinandeum seit dem Jahre der Gründung 1823 mit ansehnlichen Beiträgen.

Obwohl seine vielen und ausgedehnten Berufsarbeiten ihm nur wenige Zeit zur Erheiterung übrig ließen, und er nur äußerst beschränkten Unterricht in der Musik, in dem Zeichnen aber gar keinen erhielt, so war er doch keineswegs ein Fremdling in diesen schönen Künsten, vorzüglich in der letztern, in welcher er sich auf mannigfaltige Weise versuchte. Man hat von ihm Zeichnungen, welche auch manchmal gut kolorirt sind, Miniaturgemählde und radirte Kupferstiche, welche beweisen, was der Mann hätte leisten können, wenn es ihm nicht an der Zeit und Gelegenheit zur Ausbildung gemangelt hätte. Der Kunstkenner bemerkt zwar in allen seinen Leistungen den Abgang des mechanischen Theiles der Kunst und der Uebung, er kann aber dem großen Kunstgenie, welches durch eigene Erfindung vielfältig diesen Mangel glücklich zu verbergen wußte, seine Bewunderung nicht versagen.

Durch das Lesen und Studieren der vorzüglichsten Werke über die bildenden Künste, den Umgang mit Künstlern, und das Beschauen der Kunstwerke, wo sich ihm dazu eine Gelegenheit darbot, berichtigte er sein Kunsturtheil, und da er das Geistige der Kunst, und die Eigenheiten der Künstler aufzufassen verstand, so erkannte er meistens richtig die Werke großer Meister aus ihrem Pinsel. Mehrere Kunstwerke, die sich in unserer Stadt und Umgebung befinden, sind in Beziehung auf Erfindung seine Werke. Wir wollen hier nur eines der vorzüglichsten anführen, das Freskogemählde des im Jahre 1822 verstorbenen Joseph Schöpf in der Servitenkirche zu Innsbruck. B. trug zur Ausführung desselben nicht nur eine ansehnliche Summe bei, sondern unterstützte den Künstler durch seinen Erfindungs-Geist. Aus der in dem Bothen v. u. f. T. u. V. J. 1830, Beil. 15 von ihm gemachten dichterischen Beschreibung, welche vielfältig das Gemählde selbst übertrifft, ist es nicht schwer zu erkennen, daß er es war, welcher dem Künstler dazu die Ideen lieferte.

Aus den von ihm rückgelassenen Entwürfen zu Zeichnungen leuchtet ferner überall das Genie hervor, welches das Schöne und Große in der Natur erspähte, und mit Gebilden der eben so reichen Phantasie ausstattete, und man muß dabei nur bedauern, daß seine ungeübte Hand es nicht eben so schön wiederzugeben wußte.

Sein sehnlichster Wunsch, die Kunstschätze Italiens zu sehen, gieng erst im Jahre 1816 in Erfüllung. Mit großen Erwartungen reiste er dahin, aber sie wurden nach seiner Aeußerung durch das, was er sah, übertroffen, und doch ward ihm nicht das Vergnügen gegönnt, nach Rom zu kommen. Seine darüber verfaßte Beschreibung, wovon ein Auszug in mehreren Nummern des Bothen v. u. f. T. u. V. J. 1821 gedruckt erschien, zeigte von der Begeisterung, welche ihn bei dem Anschauen der Meisterwerke der Plastik und Mahlerei ergriff. In diesen Schilderungen erkennt man den für die Kunst ganz entglühten Mann, der in dem Meisterwerke nur den Funken der Gottheit anbethete, welcher den Künstler beseelte, als er dasselbe schuf. Schade ist es, daß das Manuskript nicht vollständig abgedruckt wurde, es verdiente neben Winkelmanns Werken, den sich der Verfasser zum Vorbilde nahm, zu stehen. Eine zweite Reise unternahm B. im J. 1822 nach München, um wie er sagte, durch das Anschauen der Kunstsammlungen seinen schon sehr geschwächten Augen noch den letzten Kunstgenuß zu verschaffen; von dieser vermochte er aber aus obigem Grunde keine Beschreibung mehr zu liefern.

Die Stunden, welche er in einer musikalischen Unterhaltung zubrachte, zählte er zu den angenehmsten seines Lebens. Ohne gerade selbst Tonkünstler zu seyn, war er doch ein großer Verehrer dieser Kunst, und seine Urtheile über die Leistungen in derselben waren selbst von großen Meistern als treffend anerkannt. B. errieth meistens den Künstler aus dem Werke, wenn er auch nur einmal früher eine Komposition desselben gehört hatte, denn schnell faßte er die vorherrschenden dem Künstler eigenthümlichen Ideen, und die Manieren im Vortrage auf, hielt sie in seinem Gedächtnisse fest, und fand dieselben in andern Produkten wieder.

Auch als Schriftsteller und Gelehrter endlich verdient er unsere Achtung. Obwohl von ihm außer einigen Gelegenheits-Reden und Gedichten und einigen Aufsätzen in der Landeszeitung nichts im Drucke erschien, so leuchtet doch aus denselben der geistreiche, belesene und tief denkende Mann klar hervor.

Seine Dichtungen beweisen, daß B. eine äußerst glückliche Anlage zur Dichtkunst, und vorzüglich zu jener hatte, welche die sanftern Gefühle zu beschreiben und anzuregen geeignet ist. Seine Darstellungen der reinen unverdorbenen Menschennatur, die meistens mit einer bilderreichen Phantasie ausgeschmückt sind, sind die gelungensten. Er studierte fleißig nebst den deutschen und lateinischen Klassikern auch die französischen, englischen und italienischen in ihrer Grundsprache und benützte sie bei seinen Arbeiten.

(Fortsetzung folgt.)

Da nicht jede Gattung Fische ein und dieselbe Speise liebt, so weiß ein verständiger Fischer einer jeden den Angel so zu legen, daß er seine Absicht nicht verfehlt. Eben so sucht ein Schmeichler die Neigung und Leidenschaft desjenigen genau auszuforschen, welchen er in sein Interesse ziehen will.

Haupt-Redakteur: v. Merfi.

Verlegt von den Kasimir Schumacher'schen Erben.

a K Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 63 7. August 1826.

Tirol.

Nunmehr im fünften Jahre erhielt das Erziehungs-Institut des Kaiser-Jäger-Regiments in Hall durch Verwendung der zum ständischen Kongresse versammelten Deputirten, im Einverständnisse mit dem hohen Finanz-Ministerium, einen Unterstützungs-Beitrag zur Fortsetzung des immer mehr fortschreitenden Zeichnungs-Unterrichtes, im Betrage von 150 fl. C. M. W. W.

Dann vor Kurzem von einem Ungenannten 40 fl., und einem ebenfalls nicht genannt seyn wollenden 2 Dukaten im Golde, zur Ergötzlichkeit der Zöglinge. Dieses wird von Seite des Regiments-Kommandos unter Erstattung des verbindlichsten Dankes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oesterreich.

Wien, den 1. August. Um den Finanzminister, Grafen von Radasd, bei seinen wichtigen Dienstobliegenheiten zu erleichtern, und in den Stand zu setzen, sich mit den höhern Finanzgegenständen vorzugsweise beschäftigen zu können, deren Verhandlung mit der obersten Leitung der Hofkammer ihm als Präsidenten derselben ferner anvertraut bleibt, haben Se. Majestät mit dem Allerhöchsten Kabinets-Schreiben vom 23. Juli l. J., den bisherigen Gouverneur in Galizien, Grafen von Taaffe, zum zweiten Hofkammer-Präsidenten zu ernennen geruht. In dieser Eigenschaft hat derselbe am 27. Juli l. J. den Diensteid in die Hände Sr. kaiserl. Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ludwig, Höchstwelchem Se. k. k. Majestät die Vertretung Allerhöchstihrer Person hierbei zu übertragen geruht hatten, und in Gegenwart des Finanzministers, auf die herkömmliche Weise abgelegt. Hierauf ist derselbe am 31. Juli l. J. den Senaten der Hofkammer, dem gesammten Personale derselben, und den dazu gehörigen Branchen, durch den Finanzminister feierlich vorgestellt worden.

Königreich Illyrien.

Triest, den 28. Juli. Der aus Wien zurückgekehrte Kapitän Spencer ist am Bord seiner Fregatte Najade nach Venedig und Malta abgegangen.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 29. Juli. Am 27. d. um sieben Uhr Abends besuchte der heil. Vater unvermuthet zuerst das heil. Geistspital, wo er sich drei Viertelstunden aufhielt, und Alles genau untersuchte, und sodann das Arbeitshaus bei den diokletianischen Bädern, dessen Einrichtung er ebenfalls sorgfältig prüfte. — Am 23. d. wurden in der Kirche der Priester der Missions-Kongregation in Assistenz des Patriarchen von Konstantinopel und des Erzbischofs von Damiate der neue Bischof von Leuca in p. Inf. Monsignor Filippo de Angelis, und Monsignor Francesco Spolverini, Titular-Bischof von Diokletianopolis und Suffragan der Diözes von Sabina vom Kardinal Galeffi konsekrirt. — Am 28. Juli zeigte der Thermometer auf der Sternwarte des Collegio Romano um Mittagszeit 24 Grade.

Türkei.

Der österr. Beobachter schreibt aus Konstantinopel vom 10. Juli: „Obwohl die, unter dem Namen Jamaks bekannten Besatzungen der festen Schlösser am Bosphorus sich während des Aufstandes der Janitscharen ruhig verhalten, ja sogar dem Sultan ihre Dienste zu Bezwingung der Aufrührer angeboten hatten, so glaubte doch der Seriasker, Hussein Pascha, nicht unbedingt und fortdauernd auf ihre Gesinnungen bauen zu können, da sie sich dem neuen Exerzitium keineswegs günstig gezeigt hatten; er beschloß daher, sie aus diesen Schlössern und Batterien zu entfernen, und durch andere Truppen zu ersetzen. Diese Maßregel, welche früher nie zur Ausführung gebracht werden konnte, so lange die Janitscharen bestanden, ward dießmal ohne allen Widerstand bewerkstelliget. Hussein Pascha hatte bereits die unruhigsten Köpfe entfernt, und hierauf Befehl ertheilt, daß alle jene Individuen von den Garnisonen, welche nicht in hiesiger Gegend ansäßig und verheirathet sind, in ihre Heimath zurückgeschickt werden sollten. Sie wurden auch ohne Schwierigkeit ausgeschieden, und eingeschifft. Am 30. Juni begab sich der Seriasker selbst, sammt den zwei andern am Bosphorus kommandirenden Paschas nach Bujukdere, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Statt der Jamaks wurden mehrere hundert Kanoniere und Truppen von der Umgebung des Seriaskers in die Schlösser und Batterien vertheilt, wo sie ohne Anstand aufgenommen wurden; doch blieb während dieser Operation ein hinlängliches Observations-Korps in der Nähe aufgestellt. Die Werbungen für die regulären Truppen und die Waffenübungen derselben werden mit größter Thätigkeit fortgesetzt; letztern wohnte der Sultan selbst öfters bei. Zu Unterbringung der Truppen sollen mehrere große Kasernen erbaut werden; eine bei Daud Pascha, andere bei Kara Agadsch, Lewend-tschiftlik, und Scutari; der Bau der ersten hat bereits begonnen; Arbeiter von allen Nationen sind dazu aufgeboten worden. Um jede Erinnerung an das Janitscharen-Korps zu vertilgen, wird auch das bekannte Janghin-Köschk oder der Feuerthurm auf dem ehemaligen Hotel des Janitscharen-Aga, welches nunmehr zur Wohnung des Mufti und der beiden Kadiaskere bestimmt ist, abgetragen, und ein neues im Eski Serai (alten Serail), wo der Seriasker sein Hauptquartier aufgeschlagen hat, erbaut werden. Die Fahne des Propheten ist noch immer im Serail aufgepflanzt, wo auch die Minister mit ihren Bureaux, unter Zelten sitzend, die Staatsgeschäfte besorgen. — Eine Maßregel, welche nicht geringes Aufsehen erregte, weil sie einen der bekanntesten und früher einflußreichsten Minister der Pforte betraf, ist die Absetzung und Verbannung Sadik-Efendi's, vormaligen Reis-Efendi's und zuletzt Intendanten der Stückgießerei. Er wird beschuldigt, einem der verurtheilten Janitscharen-Offiziere in seinem Hause Zuflucht gegeben zu haben; es ist jedoch wahrscheinlicher, daß andere Rücksichten diese Strenge veranlaßten, indem sich Sadik nebst Hussein Bei jederzeit als Gegner des gegenwärtig herrschenden Systems gezeigt hatten. — Die Nachrichten aus den näher liegenden Provinzen lauten sehr befriedigend für die Pforte; in Adrianopel, Brussa und Smyrna ist die Abschaffung des Janitscharen-Korps ohne die mindeste Schwierigkeit vor sich gegangen, und in Smyrna insbesondere hat sich die öffentliche Meinung sehr deutlich zu Gunsten der neuen Ordnung ausgesprochen, wodurch es dem dortigen Pascha leicht wurde, die Entwaffnung der Janitscharen und die Vernichtung ihrer Regiments-Zeichen zu bewerkstelligen. — Eine Abtheilung der Flotte des Kapudan Pascha aus 25 Kriegsschiffen bestehend, ist am 4. d. M. von den Dardanellen unter Segel gegangen. Man glaubte jetzt, daß die erste Unternehmung des Kapudan Pascha gegen Samos gerichtet seyn dürfte, dessen Bewohner, Nachrichten aus Smyrna zufolge, sehr geneigt seyn sollen, sich auf annehmbare Bedingungen zu unterwerfen. Die Zahl der Bewaffneten auf jener Insel soll nicht mehr als einige Hunderte betragen. Die Chefs, namentlich Logotheti, bekanntlich der erste Urheber des Unglücks, welches die Insel Scio betroffen hat, sind nur auf Mittel bedacht, sich selbst im Augenblicke der Gefahr in Sicherheit zu bringen. Logotheti hält zu diesem Behufe stets ein Fahrzeug in Bereitschaft, um bei Annäherung der türkischen Flotte sogleich die Flucht ergreifen zu können. — Der General, Marquis von Paulucci, Oberbefehlshaber der k. k. Marine und zu gleicher Zeit der k. k. See-

Digitized by Google

macht in den Gewässern des Archipelagus, ist am 30. Juni am Bord der k. k. Fregatte Bellona auf der Rhede von Smyrna angekommen. Dort sind gegenwärtig fünf fremde Eskadren versammelt; nämlich, außer der österreichischen, die französische, unter dem Contre-Admiral de Rigny, die englische, unter dem Admiral Neale, aus einem Linienschiffe, fünf Fregatten und mehreren Briggs und Korvetten bestehend; die amerikanische unter Commodore Rodgers, welcher ein Linienschiff von 80 Kanonen, eine Fregatte, zwei Korvetten und zwei Goeletten unter seinen Befehlen, und, wie man versichert, den Auftrag von seiner Regierung erhalten hat, Unterhandlungen mit der Pforte über einen Handels-Traktat anzuknüpfen; endlich ist auch die sardinische Eskadre, unter Kommando des Kavaliere Serra, bestehend aus einer Fregatte, einer Korvette und einer Brigg auf der Rhede von Smyrna erschienen. — Die von den Kommandanten der europäischen, namentlich der französischen und englischen Eskadren neuerlich ergriffenen, strengen und nachdrücklichen Maßregeln gegen die fortwährend zunehmende Piraterie der Griechen haben endlich die Exekutiv-Deputation zu Napoli di Romania bewogen, ihrerseits unterm 27. Mai (8. Juni) eine Verordnung zu erlassen, deren Zweck dahin geht, diesem Unwesen Einhalt zu thun. Nach Art. 1 dieser Verordnung hat kein anderes Fahrzeug außer denen, welche zur griechischen Flotte gehören, das Recht, die Kriegsflagge der Nation zu führen, oder in den griechischen sowohl als in den benachbarten Meeren auf Kaperei auszulaufen. Im Art. 2 wird allen, selbst bewaffneten Fahrzeugen, welche zur griechischen Flotte gehören, und außer ihren Dienst-Papieren regelmäßige Kaper- oder Blockadebriefe von Seite der Regierung bei sich haben, oder durch eine besondere Erlaubniß des Admirals hiezu authorisirt sind, untersagt, neutrale Schiffe anzuhalten, wenn diese nicht Lebensmittel, Kriegsmunition oder irgend einen Kriegs-Kontrebande-Artikel einem Orte auf feindlichem Gebiete, der Flotte, den Armeen, oder den Festungen der Feinde zuführen. Dem Art. 3 zufolge sollen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung als Piraten betrachtet werden: 1) Alle diejenigen, welche, ohne zur griechischen Flotte zu gehören, auf Kaperei auslaufen; 2) diejenigen Fahrzeuge, die, wenn sie auch zur Flotte gehören, außer ihren Dienst-Papieren nicht mit regelmäßigen, von der Regierung ausgefertigten Kaperbriefen oder mit einer besondern Erlaubniß des Admirals versehen sind; 3) alle kleinen, als Kaper ausgerüsteten Fahrzeuge, die unter den Namen Mistiks, Prahmen oder Kleftrinen bekannt sind. Der Art. 4 befiehlt den Lokal-Behörden auf den Inseln und Küsten Griechenlands, und den griechischen Kriegsfahrzeugen, die mit regelmäßigen Papieren versehen sind, alle Fahrzeuge, die nach dem vorhergehenden Artikel als Piraten betrachtet werden, anzuhalten, und nach Nauplia zu führen. Im Falle eines Widerstandes von Seiten dieser Raubschiffe, sollen sie verfolgt, in den Grund gebohrt oder verbrannt, und die Mannschaft derselben nach Nauplia geschickt werden. Im Art. 5 wird der Bau von Prahmen, Kleftrinen und andern derlei Fahrzeugen, welche offenbar zur Raubschifffahrt bestimmt sind, von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, ausdrücklich verboten, und denjenigen, welche dergleichen Bauten unternommen haben, bei Geld- und Gefängnißstrafe eingeschärft, selbe sogleich einzustellen, und künftighin keine neuen zu unternehmen. Wenn die Gemeinden auf den Inseln oder an den Küsten, wo dergleichen Fahrzeuge gebaut werden, dieß nicht verhindern, sollen sie gleichfalls mit einer Geldstrafe belegt werden. Nach Art. 6 sollen alle Fahrzeuge unter neutraler Flagge, welche Kriegs-Kontrebande-Artikel führen, und von Fahrzeugen, die zur griechischen Flotte gehören, und dem Art. 2 gemäß mit regelmäßigen Kaper- oder Blockadebriefen versehen sind, genommen werden, unfehlbar nach dem Orte, wo das Prisengericht seinen Sitz hat, zur Untersuchung und Entscheidung des vorliegenden Falles geführt werden. Wenn diejenigen, welche dergleichen Fahrzeuge genommen haben, ehe sie selbe vor das Prisengericht führen, oder ehe die Entscheidung dieses Gerichtshofes erfolgt ist, Hand an die Ladung legen, sie verschleppen, oder den Kapitän, die Matrosen oder die Passagiere des genommenen Fahrzeuges verwunden, sollen sie nicht bloß jedes Kaper-Anspruchs, den sie haben könnten, verlustig, sondern auch als Piraten betrachtet, und den von den Gesetzen verhängten Strafen unterworfen werden. Endlich nach Art. 7 soll gegenwärtige Erklärung den Admirälen und Schiffs-Kommandanten der neutralen Mächte im mittelländischen Meere mitgetheilt, und selbe aufgefordert werden, ihrerseits mitzuwirken, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, und den Räubereien ein Ziel zu setzen, welche den allgemeinen Unwillen gegen die ganze griechische Nation erregen, obwohl die Wirkungen derselben nicht bloß den Handel der Neutralen, sondern auch den der Griechen beeinträchtigen, deren Häuser, Eigenthum und selbst Leben häufig von diesen Seeräubern gefährdet werden.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 28. Juli (im Osserv. Triest.) sind abermals viele Schiffe mit österreichischer, russischer, englischer und toskanischer Flagge, zum Theil reich beladen, von den griechischen Seeräubern aufs unbarmherzigste geplündert worden. — Die k. k. Brigg Montecucoli verfolgte in den Gewässern von Modon einen Mainotten-Korsaren, der in eine Bai flüchtete, wo sich die Einwohner der österreichischen Schalouppen, welche das Räuberschiff verbrennen wollten, widersetzten. — Eine von Alexandrien und Suda ausgelaufene egyptische Expedition hat zwischen Coron und Modon ihre wenigen Landungstruppen nebst Lebensmitteln ausgeladen, und die Schiffe liefen alle in Navarin ein, von wo mehrere österreichische und andere Handelsschiffe unter Bedeckung einer österreichischen Goelette und einer Brigg, welche vermuthlich der S. Marco war, ausgelaufen sind. — Ibrahim Pascha hatte sein Lager zu Rißi, und schaffte große Vorräthe nach Tripolizza.

Französische Blätter enthalten das Schreiben des alten Canaris aus Egina vom 4. Juni d. J. an seinen Sohn, worin er der vom französischen Griechenausschusse diesem und ihm selbst erwiesenen Wohlthaten mit lebhaftem Dank erwähnt, und ihn mahnt, diese Wohlthat durch Fortschritte in den Wissenschaften zu vergelten. „Seine Pflicht," sagt er, „sey, die Freiheit seines Vaterlands bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, und diese Pflicht werde er erfüllen."

Spanisches Amerika.

Die mexikanische Regierungszeitung vom 11. Mai enthält einen Beschluß, durch welchen der Adel in Mexiko abgeschafft wird, mit allen Titeln von Grafen, Marquis, Rittern u. s. w. Die Regierung wird alle äußeren Zeichen desselben an Häusern, Wägen u. s. w., wo sie sie vorfindet, vernichten lassen. Ferner enthält sie den, bei Gelegenheit der Ankunft der französischen Agenten statt gefun, denen Briefwechsel, der die Wünsche der meisten französischen Handelskammern in nähere Verhältnisse mit den südamerikanischen Staaten zu kommen, begünstigt. — Man ersieht aus dem Briefwechsel, daß die Republik Hrn. Martin als konfidenziellen Agenten angenommen hat, so wie es ihr Agent in Paris, Hr. Murphi, ist, bis die französische Regierung sich entschließt, in förmlich und öffentlich erklärte Handelsverbindung mit Mexiko zu treten.

Portugal.

Lissabon, den 15. Juli. Die Infantin-Regentin ist nebst allen Mitgliedern der Regentschaft nach Lissabon zurückgekommen. Der Regentschaftsrath ist seither permanent. — Die neuen portugiesischen durch Don Pedro ernannten Minister sind folgende: Souza-Baradas, Minister des Innern; Diogo, Finanzminister; Caula, Kriegsminister; Pinheiro-Ferreira, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gegenwärtig in Paris anwesend; Quintella, Marineminister; Girealdes, Justizminister. — Am 13. Juli waren hier einige unbedeutende Bewegungen unter einem Bataillon von Militär, die aber sogleich durch ein anderes Bataillon gestillt wurden. — Unsere heutige Zeitung bringt folgende Proklamation: „Portugiesen! Die Regentschaft des Königreichs will euch hiemit über die am Hofe von Rio-Janeiro von Sr. Allergetreuesten Majestät Don Pedro IV. ertheilten Dekrete belehren. Mit diesen Dekreten werden wir auch eine konstitutionelle Charte für die portugiesische Monarchie bekannt machen, welche Se. Majestät gleichfalls dekretirt und dabei befohlen hat, daß sie von den drei Klassen des Staats beschworen werden, und welche künftig diese Königreiche und Domänen regieren soll. Einstweilen giebt euch die Regentschaft die Nachricht, daß diese Charte wesentlich verschieden ist von der Konstitution von 1822; daß ihr Charakter ein ganz anderer ist; daß sie keine durch den revolutionären Geist erzwungene Bewilligung, sondern ein freiwilliges Geschenk ist, ausgegangen von der gesetzmäßigen Gewalt Sr. Allergetreuesten Majestät, und tief überlegt in seiner königlichen Weisheit; daß diese Charte zum Zweck hat, den Kampf der beiden äußersten Meinungen zu endigen, welche die ganze Welt in Bewegung gesetzt haben; daß sie alle Portugiesen aufruft, sich unter einander durch dieselben Mittel auszusöhnen, durch welche man andere Völker beruhigt hat; daß sie die Religion unserer Vorfahren und nur diese Religion, die

Digitized by Google

Zierde, die Rechte und Würde der Monarchie bestätigt; daß sie alle Klassen des Staats würdigt, als welche alle ein gleiches Interesse haben, sich gemeinschaftlich zur Befestigung des Throns zu vereinigen, das gemeine Beste zu bewirken, und für die Erhaltung und Emporbringung des Vaterlands zu wachen, dem sie Alles zu verdanken haben, und wozu sie selber als Theile gehören. Die ehemaligen Staatsanstalten sind darin mit der gegenwärtigen Zeit in Harmonie gebracht, so weit ein Zwischenraum von sieben dahin gegangenen Jahrhunderten es erlaubt; und überhaupt hat diese Charte ihr Muster bei andern Nationen, welche man für die civilisirtesten, für die glücklichsten hält. Unsere Pflicht ist es, die feierliche Vollziehung dieser Charte und der vorgeschriebenen Vorbereitungsakte ruhig abzuwarten, und wenn Jemand von euch sich in Worte oder Thaten einlassen sollte, wodurch die bereits vorhandenen Uneinigkeiten noch mehr aufgeregt, Haß erweckt oder Rache aufgefordert würde, oder wenn gar Jemand sich zwischen das Gesetz und seine Vollziehung stellen wollte, der soll als Störer der öffentlichen Ruhe, als Feind seines Souverains und seines Vaterlands angesehen, und mit der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden. Im Pallast von Ajuda, den 12. Juli 1826. Unterzeichnet: Infanta." — Ferner bringt dasselbe Blatt nachstehende Dekrete: „Da die Versammlung der Generalcortes nöthig ist, so halte ich für gut, zu befehlen, daß man unmittelbar die Erwählung der Deputirten, vermöge des Kapitels 5 des Titels 11 der konstitutionellen Charte vornehme, welche ich dekretirt, gegeben und befohlen habe, und welche im besagten Königreiche beschworen worden ist, worüber die Regentschaft die weitern Verhaltungsmaßregeln zu nehmen hat." — „Ich will alle mir zustehenden Mittel anwenden, um das Glück des Volks von Portugal und der Algarbien zu befördern und zu befestigen, und ertheile hiemit der Regentschaft dieses Königreichs die Befugniß, die General-Cortes zum erstenmal zusammen zu berufen, und zum erstenmal zu installiren, ohne daß dabei die deßhalb im 4. Titel, Kapitel 1 und 18 der von mir dekretirten, gegebenen und befohlenen Charte bestimmte Frist beobachtet werden müßte." — „Da ich dekretirt habe, daß die Pairswürde im Königreich Portugal erblich seyn soll, so halte ich auch für gut, zu dekretiren, daß der Patriarch, die Erzbischöfe und Bischöfe dieses Königreichs zur Pairswürde schon vermöge ihrer Erhebung zu jener geistlichen Würde selber zur Pairswürde erhoben seyn sollen." — „Da ich das Verdienst des Herzogs von Cadavale, meines Staatsraths, erkenne, so ernenne ich ihn zum Präsidenten der Pairskammer." Alle diese Dekrete sind vom Pallast in Rio-Janeiro, den 30. April 1826, datirt und unterzeichnet: Don Pedro. Unter diesen Dekreten befindet sich auch das früher gegebene, wodurch 2 Herzoge, 26 Marquis, 42 Grafen, 2 Vicomtes, 1 Kardinal-Patriarch, 4 Erzbischöfe, 14 Bischöfe zu Pairs von Portugal ernannt sind. — — Die General-Polizei hat folgende Bekanntmachung öffentlich angeschlagen: „Joseph Ariago Brun da Silveira, Staatsrath, General-Polizei-Intendant, thun zu wissen: Daß der Staats-Sekretär, Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, auf Befehl der Regentschaft uns zu wissen gethan hat, man habe in Lissabon einen Auszug aus der konstitutionellen Charte gedruckt und verbreitet, worin mehrere Artikel verfälscht und einige hinzugesetzt sind, und zwar in der Absicht, Uneinigkeiten zu stiften, und den öffentlichen Frieden zu stören, und daß ich außer andern Maßregeln besonders die in der Druckerei vorhandenen Exemplarien dieser Bekanntmachung in Beschlag nehmen sollte. Auch sind die Personen, welche einige dieser Blätter in Handen haben sollten, aufgefordert, sie bei der Polizei-General-Intendanz innerhalb drei Tagen abzugeben, unter Strafe gegen Ungehorsam gegen die Befehle der Regierung und 20,000 Reis in Geld." — Der hergebrachten Gewohnheit gemäß sind durch die Bewohner des Landes Freudenfeuer auf den Hügeln und Bergen angezündet worden, um auf diese Art die Freude an der großen Begebenheit zu bezeugen.

Großbritannien.

London, den 27. Juli. Zu Oldham und Tandlehill haben die Fabrikarbeiter aufrührerische Zusammenkünfte gehalten, und auch von andern Manufakturstädten laufen beunruhigende Nachrichten ein. — Am 26. d. versammelte sich zu London die Katholikengesellschaft unter dem Vorsitze des Karl Butler. Der Sekretär der Gesellschaft las die verfaßte Adresse an die englischen Katholiken vor, worin er unter andern meldet, daß man Abschriften der Erklärung der katholischen Bischöfe und der Adresse der Gesellschaft an die k. Familie, an alle Kabinetsmitglieder, an den Präsidenten des Unterhauses ꝛc. geschickt habe. Es wurde der Gesellschaft von den Arbeiten derselben seit der letzten Sitzung Bericht abgestattet. Man hatte sich hauptsächlich mit Sammlung der Fonds für die Petition und die in verschiedene Gegenden von England abzuschickenden Kopien beschäftigt. Der Herzog von Norfolk hat den Grafen Liverpool um eine Audienz gebethen, um ihm durch eine Deputation obige Erklärung der Bischöfe und andere Aktenstücke zu übergeben, wovon Abschriften auch den englischen und schottischen Universitäten, den Erzbischöfen von Cantobery und York und den Herzogen von Glocester und York überschickt worden. Letzterer Herzog begnügte sich, über den Empfang dieser Dokumente einen Schein auszustellen; die Antworten der Uebrigen wurden in der Versammlung abgelesen. Man beschloß hierauf, Danksagungen an die katholische Geistlichkeit in Irland und mehrere Katholikenfreunde in England zu erlassen. — Vom 28. Juli. Heute haben sich die Fonds sehr bedeutend gebessert, doch macht man wenige Geschäfte. — Zu Manchester ist man gegen Unruhen sehr auf seiner Hut. Eine Abtheilung Dragoner ist Tag und Nacht marschfertig, um Aufrührer zu zerstreuen.

Spanien.

Madrid, den 20. Juli. Am 4. d. spürte man zu Granada noch zwei Erdbeben. Diese folgen sich seit dem April so fortdauernd, daß man Stoff zu ernstlichen Besorgnissen hat. — Die columbischen Korsaren fahren fort, die Küste von Gallizien zu beunruhigen. — Man erwartete den König auf den 1. August zu Madrid aus den Bädern von Cabras.

Rußland.

Petersburg, den 18. Juli. Nach einem kaiserl. Tagsbefehle aus Czarskojeselo vom 13. d. hat das Regiment Chevaliers-Garden Ihre Majestät die Kaiserin Alexandra zum Chef erhalten. Durch denselben Tagsbefehl hat der Kaiser eine große Anzahl Beförderungen in der Armee, besonders in der Artillerie, vorgenommen. — Se. Maj. der Kaiser haben unterm 7. Juli an den Kriegsminister, als Präsident der Untersuchungskommission, ein Reskript erlassen, worin Sie demselben Ihre Erkenntlichkeit für die bei Ausübung dieser Funktion bewiesene Thätigkeit und unermüdlichen Bemühungen ausdrücken, und zugleich beauftragen, allen Mitgliedern jener Kommission die vollkommene Zufriedenheit des Kaisers wegen des Eifers, mit welchem dieselben die speziellen Funktionen, zu denen sie berufen waren, erfüllt haben, zu bezeugen. — Die Adelsmarschälle und die Bürgermeister in den Hauptorten jener Gouvernements, welche nicht zu entfernt liegen, sind von dem dirigirenden Senat eingeladen worden, sich längstens bis zum 1. (13.) August in Moskau einzufinden, um der Krönung des Kaisers beizuwohnen.

Petersburg, den 22. Juli. Se. Majestät der Kaiser haben mittels gnädigsten Reskripts vom 25. Juni (7. Juli) dem Kriegsminister, General Tatistcheff, als neuen Beweis Höchst Ihren Wohlwollens und des Werths, welchen Höchstdieselben auf die von ihm in seiner Eigenschaft als Präsident der Untersuchungs-Kommission geleisteten Dienste legen, die Insignien des St. Alexander Newsky Ordens in Diamanten zu verleihen geruht.

Miszellen.

Der berühmteste Athlet unserer Zeiten, der sogenannte nordische Herkules, Charles Rousselle, ist zu Lille im 45sten Jahre seines Alters gestorben. Er hob eine Last von 2400 Pfunden auf, sprang über eine Reihe von 7 Mann hin, und zeigte überhaupt, was Kraft, verbunden mit Geschicklichkeit, vermag. Auch sein Bruder und seine Schwester sind mit außerordentlicher Kraft begabt.

Die kolossale Büste des berühmten Canova wurde dieser Tage zu Rom in einem öffentlichen Saale zwischen Michael Angelo und Raphael aufgestellt.

Am 29. Juli Abends brach in Triest eine heftige Feuersbrunst aus, wobei drei Häuser ein Raub der Flammen, und gegen 30 arme Familien ihres Obdaches beraubt wurden.

Der ausgezeichnete Tonkünstler Herr Wolfram aus Wien ist vor einigen Tagen von seiner Reise aus Italien über Salzburg hier angekommen. Seinem vortrefflichen Spiel auf der ihm eigenen Flöte, Panaulon genannt, wurde zu Mailand, Florenz, Triest und mehrern andern Hauptstädten ein rauschender Beifall. Da seine Kunst auch hier bisher viele Bewunderer fand, so zweifeln wir nicht, daß das Konzert, welches er in dieser Woche zu geben gedenkt, von den Kunstliebhabern zahlreich werde besucht werden.

Innsbruck, den 6. August 1826.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung
Tag								
30	26	7½	11	heiter	26	7½	26½	Reg. Don.
1	26	7	11	heiter	26	6½	25	heiter
2	26	7½	10½	heiter	26	6½	26½	Reg. Don.
3	26	7½	13½	trüb	26	6½	23½	Regen

Trient.

1826 Juni	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung
Tag								
30	27	9	18	heiter	27	9	21	Regen
1	27	10	17	heiter	27	9½	21	heiter
2	27	9	18	heiter	27	7	23	heiter
3	27	8	18	heiter	27	8	24	trüb

Biographische Skizze.

(Fortsetzung.)

Uebrigens sind seine Aufsätze nur selten ohne Sprach- und Schreibfehler, sie gleichen den Schöpfungen eines originellen Kunstgenies, welches nur um die Anlage im Großen bekümmert ist, aber sich an keine Regeln und Gesetze binden läßt, und jede Zeit für verloren hält, die es dem Studium derselben widmen soll.

Wenn wir daher einerseits es als einen wahren Verlust für die gelehrte Welt ansehen müssen, daß er nicht mehrere seiner Arbeiten der Presse übergab, so können wir andererseits uns nur damit trösten, daß es ein großer Gewinn für die seine Zeit und Kräfte in Anspruch nehmende Menschheit war, daß er es nicht that. Er hinterließ noch mehrere Manuskripte, und wir werden dem Schlusse dieser Lebensskizze das Verzeichniß seiner uns bekannten Druckschriften und Manuskripte beifügen.

Alles dieses that ein Mann, dessen Jugend uns zu solchen Hoffnungen nicht berechtigte, der aber an seiner Ausbildung desto thätiger zu arbeiten begann, als er isolirt da stand, und die hohe Bestimmung des Menschen erkannte. Eine kurze Betrachtung seiner Lebensweise wird uns zeigen, wie es ihm möglich wurde, allen Anforderungen Genüge zu leisten.

Um vier Uhr früh verließ er immer sein hartes Lager, las die heil. Messe, und verwendete dann die übrigen Vormittagsstunden, die nicht seine Pflicht in Anspruch nahm, für sich. Mit dem Essen brachte er nur meist einige Minuten zu, denn er aß wenig, und selten nur von mehreren als einer Speise, die ihm behagte. Keine Zeit war für dasselbe bestimmt. Ein Paar Stunden widmete er täglich dem Umgange mit seinen Freunden, die übrigen Nachmittagsstunden seinen Amts- oder Seelsorgspflichten; den Abend benützte er immer für seine Selbststudien, wo ihn oft die Mitternacht noch bei seinem Schreibtische überraschte. Selten schlief er mehr als vier bis fünf Stunden. Dem vielen Lesen in dem Dämmerungslichte und bei dem schwachen Schein der Kerze können wir die frühe Abnahme seiner Sehekraft zuschreiben. Auf diese Weise ökonomisirte er mit der Zeit, aber auch nur ein Körper wie der seinige, den die Natur für ein Jahrhundert geschaffen zu haben schien, konnte diese Anstrengungen ertragen und bis in das 66. Jahr fortsetzen. Er behielt diese Tagesordnung und Lebensweise bis auf wenige Monate vor seinem Tode hartnäckig bei, und sein fruchtbarer Geist mußte, als er nicht mehr lesen und schreiben konnte, die Stunden ausfüllen, die er einst damit zubrachte.

Wer diesen Mann nach dem Verluste seines Gesichts, als ihm, dem einst unersättlichen, jeder litterare und Kunstgenuß versagt war, zu beobachten Gelegenheit hatte, konnte in ihm den wahren gläubigen Christen und Philosophen erkennen. Kein Laut der Unzufriedenheit mit seinem durch die Leiden des Geistes und Körpers gedrückten Zustande, entfuhr ihm, er schien eben so heiter, eben so geistreich, eben so gefällig, als in dem Zustande der vollen Gesundheit zu seyn. Nur die ihn umgebenden und mit gerechten Besorgnissen erfüllten Freunde konnten die Veränderungen, welche mit ihm vorgiengen, wahrnehmen. Nach seiner Rückkunft aus München 1824 färbte seine Wangen eine unnatürliche Röthe, er magerte allmählig ab, und sein wankender Schritt verkündete die Abnahme seiner Kräfte. Die Anfälle von Brustbeklemmungen kehrten immer öfter und heftiger wieder, und ihnen konnte auch der festeste Körperbau nicht mehr lange widerstehen.

Von diesem Zeitpunkte an entzog er sich immer mehr dem freundschaftlichen Umgange, und brachte die meiste Zeit im Gebethe und in frommen Betrachtungen zu. Sein Geist konnte selbst durch das Gefühl des herannahenden Todes nicht gebeugt werden. Für den Mann, dessen Leben ein ununterbrochenes Wohlthun und Wirken zum Besten der Menschheit war, hatte das Leben keinen Reitz mehr, als ihm die Möglichkeit dieses zu thun benommen war, und es blieb ihm nur die Sehnsucht und Freude noch, mit der Urquelle der Liebe und des Schönen bald vereinigt zu werden, deren Spuren er im Leben unaufhörlich verfolgte. Daher seine Aeußerung auf die Frage des Arztes über sein Befinden noch wenige Stunden vor seinem Ende: „Ich befinde mich wohl.“ So ward B. auch im Tode ein Beispiel für seine Ordensbrüder.

Sein Lebensfunke erloschen am 15. Juni mit dem letzten Strahle der untergehenden Sonne, der im Namen aller Bewohner Innsbrucks den Lippen des geliebten Vaters den freundlichen Scheidekuß aufdrückte.

Als am Morgen des andern Tages diese Nachricht in der Stadt erscholl, so strömte eine Menge Volkes dahin, um den Verklärten noch einmal zu sehen, und dem entflohenen Geiste bei seiner Hülle eine Thräne zu weihen. Der gesammte Lehrkörper der Universität und des Gymnasiums, die Herren Akademiker, die studierende Jugend, und eine außerordentliche Zahl der Bewohner dieser Stadt aus allen Ständen geleiteten ihn zu Grabe, und Freundschaft, Dankbarkeit und Verehrung schmückten dieses noch nach einem Monate mit Blumen.

Möge bald ein solchen Verdiensten angemessenes Denkmal auch der späten Nachwelt verkünden, was B. seinen Zeitgenossen war. Doch das schönste Denkmal hat er sich selbst in den Herzen aller errichtet, die ihn kannten, und der Saamen der Weisheit und Tugend, den er in seinem Leben ausgestreut hat, wird auch nach seinem Tode noch Früchte bringen, die nie verwelken.

Druckschriften.

I. Prosaische Aufsätze.

1. Todtenfeier des Herrn Franz Xaver Jellenz, k. k. o. ö. Appellationsraths und Direktors der juridischen Fakultät an der k. k. Leopolds-Universität zu Innsbruck, 1805, 8.

2. Rede am Feste des Herzens Jesu, bei der von der tirolischen Landschaft gestifteten Andacht. Innsbruck, 1806, 4.

3. Rede am Feste der glücklichen Wiedervereinigung der gefürsteten Grafschaft Tirol nebst Vorarlberg mit dem österreichischen Kaiserstaate, den 24. Juli 1814. Innsbruck, 4.

4. Beschreibung des Fresko-Gemähldes in der Serviten-Kirche zu Innsbruck. In der Beilage Nr. 15 zum Bothen v. u. f. T. u. V., J. 1820.

5. Rezension des Werkes: „Galleria Borghia.“ In dem Bothen v. u. f. T. u. V., J. 1822, Beil. Nr. 5.

6. Biographie des tirolischen Kunstmahlers Joseph Schöpf. Im Nationalkalender, J. 1824.

7. Mehrere kleinere Aufsätze, welche theils in den Nationalkalendern für Tirol und Vorarlberg, theils in der Landeszeitung erschienen sind.

II. Gedichte.

1. Abschied von Wikosch. Ode. Innsbruck, 1806.

2. Abschiedslied an Wikosch, als ihm seine Zuhörer eine Abendmusik gaben, 1806.

3. Empfindungen der Tiroler beim ersten Anblick ihres Königs und seiner durchlauchtigsten Familie, in Musik gesetzt, 1808.

4. Lied, abgesungen in der musikalischen Akademie, welche von den Professoren des k. k. Lyzeums zu Innsbruck zur Feier der glücklichen Wiedervereinigung Tirols mit dem österreichischen Kaiserhause den 29. Juli 1814 gegeben wurde.

5. An den k. k. F. M. L. und Kommandirenden in Tirol, Hrn. v. Fenner, den 3. Oktober 1814, bei der Vorfeier des allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers Franz I.

6. Gefühle des Tirolers beim Anblicke seines Kaisers Franz I. Innsbruck, im Oktober 1815.

(Beschluß folgt.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Kasimir Schumacher'schen Erben.

k. k. Zeitungs 18[illegible]

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 64 10. August 1826.

Oesterreich.

Die zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfondes aufgestellte Kommission hat Sr. Majestät über die Resultate, welche sich im achtzehnten Semester bei diesem Institute ergeben haben, den nachstehenden Vortrag erstattet: Ew. Majestät! Mit Ende Februar d. J. war das achtzehnte halbe Jahr seit der Errichtung des allgemeinen Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld verstrichen. Nach der Vorschrift des höchsten Patentes vom 22. Jänner 1817 hat daher die von Ew. Majestät ernannte ehrerbietigst unterzeichnete Kommission sich am 24. April 1826 versammelt, um nach genommener Einsicht die Gebahrung des Tilgungsfondes zu verifiziren. Das über diese Verhandlung aufgenommene Protokoll, welchem auch die Rechnungsabschlüsse und der Akt über die von der Kommission vorgenommene genaue Untersuchung und Liquidation der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse beiliegen, wird nunmehr im Anschlusse in tiefster Ehrfurcht überreicht. Durch die Operationen des allgemeinen Tilgungsfondes im achtzehnten Semester, vom 1. September 1825 bis Ende Februar 1826, ergeben sich folgende Hauptresultate: a) Das aktive Vermögen des allgemeinen Tilgungsfondes, welches zu Ende des siebzehnten Semesters bestanden hat in 166,373,504 fl. 9 1/8 kr., belief sich am Schlusse des achtzehnten Semesters auf 170,104,411 fl. 54 3/8 kr.; dasselbe hat sich also im Laufe des achtzehnten Semesters vermehrt um 3,730,907 fl. 45 1/8 kr. Das dem Tilgungsfonde bei seiner Gründung am 1. März 1817 übergebene Stammkapital von 50,135,627 fl. 21 3/8 kr. ist in dieser neunjährigen Periode vermehrt worden um 119,968,784 fl. 33 1/8 kr., wonach das ganze Aktiv-Vermögen des Tilgungsfondes mit Ende des achtzehnten Semesters in 170,104,411 fl. 54 1/8 kr. bestand. b) Die jährlichen Zinsen dieses Aktiv-Vermögens, durchaus auf Konventionsmünze berechnet, werden am Schlusse des achtzehnten Semesters mit 5,284,159 fl. 54 1/2 kr. ausgemittelt, welche am Schlusse des siebzehnten Semesters nur 5,066,218 fl. 28 kr. betrugen. Es ergab sich daher im Laufe des achtzehnten Semesters ein Zuwachs von 217,941 fl. 26 1/2 kr. Mit Einschluß der dem Tilgungsfonde aus dem Staatsschatze jährlich zufließenden Tilgungs-Quote von 5 1/2 Millionen Gulden Konventionsmünze bezieht der Fond zur Tilgung der neuen Staatsschuld ein jährliches Einkommen von 10,784,159 fl. 54 1/2 kr. nebst 109,548 fl. 30 kr. 5perzentige Münzeffekten. Von dem Zeitpunkte der Gründung des Tilgungsfondes bis jetzt sind seine Einkünfte vermehrt worden um 8,194,653 fl. 29 1/2 kr. c) Zur Einlösung der neuen Staatsschuld ist im achtzehnten Semester aus der Staats-Centralkasse nicht die halbjährige Quote von 2,750,000 fl., sondern es sind nur 1,518,466 fl. 40 kr., folglich um 1,231,533 fl. 20 kr. aus dem Grunde weniger erhoben worden, weil diese letztere Summe zur Berichtigung der im April und Juni h. J. mit 2,918,425 fl. fälligen Zahlungen von dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1820 und 1821 aufbehalten werden mußte. d) Mit einem Aufwande von 4,129,283 fl. 36 kr. Konventionsmünze hat der Tilgungsfond an der neuen, in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld im Laufe des achtzehnten Semesters 4,460,326 fl. 6 1/8 kr. Kapital im Nennbetrage, oder durchaus auf 5 pCt. tragende Effekten reduzirt, 4,454,713 fl. 58 kr. abgetragen. Die Summe der seit dem 1. März 1817 eingelöseten, in Konventionsmünze verzinslichen Obligationen beläuft sich auf 110,454,060 fl. 30 1/8 kr. im Nennbetrage, oder das Kapital zu 5 pCt. berechnet, auf 90,709,437 fl. 3 kr. Außer der börsenmäßigen Einlösung der neuen verzinslichen Obligationen wurden aber auch im dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Semester auf die fällig gewordenen Rückzahlungen der Staats-Lotto-Anlehen verwendet 8,529,465 fl. und dadurch an dem Kapitale der Lotto-Anleben und zwar vom Jahre 1802-616,900 fl., vom Jahre 1810-2,919,000 fl. und vom Jahre 1821-1,550,000 fl., zusammen 5 078,900 fl. in den vorhergegangenen fünf Semestern getilgt. Endlich wurden die bei der Ziehung am 2. Jänner und 1. Juni 1825 in die Verlosung gefallenen 474,712 fl. 25 kr. 6perzentige Hofkammer-Obligationen im sechzehnten und siebzehnten Semester al pari hinaus bezahlt. c) Zur Einlösung der älteren, mit Papiergeld verzinslichen Staatsschuld, ist eine jährliche Dotation von 2 Millionen Gulden Konventionsmünze aus dem Staatsschatze gewidmet, wovon aber auch im achtzehnten Semester statt der auf diese Rate fallenden 1,000,000 fl. nur 849,287 fl. 35 kr. erhalten wurden, weil zur Tilgung jener Vorschüsse, welche die Staats-Centralkasse zur Hinausbezahlung der vorerwähnten 6perzentigen Hofkammer-Obligationen mit 474,712 fl. 25 kr. bestritten hat, und worauf im sechzehnten und siebzehnten Semester 324,000 fl. abgezahlt wurden, im achtzehnten Semester noch 150,712 fl. 25 kr. abzutragen waren. Zur Einlösung der älteren Staatsschuld wurden aber verwendet 674,650 fl. 17 kr. Konventionsmünze, und damit ein Kapitalsbetrag getilgt von 1,928,879 fl. 38 1/8 kr. Ferner erhielt der Tilgungsfond als außerordentliche Dotation die bei verschiedenen Kassen eingeflossenen Obligationen im Nominalwerthe von 48 523 fl. 12 1/8 kr. Die Tilgung der älteren Staatsschuld beläuft sich demnach, wenn die Obligationen von verschiedenem Zinsenfuße auf 2 1/2perzentige Effekten berechnet werden, im achtzehnten Semester auf 1,775,720 fl., und in der ganzen Einlösungsperiode, seit 14. April 1818 bis Ende Februar 1826, auf 48,250,779 fl. 20 1/8 kr., wovon nach der Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 für die verflossenen Jahre 1818, 1819 u. s. w. einschließlich 1825, auf 2 1/2perzentige Effekten reduzirt, bereits 40,000,120 fl. 20 kr. öffentlich vertilgt worden sind, und andere 1,500,001 fl. 10 kr. zur gleichen Vertilgung in Bereitschaft lagen. Zur Ergänzung der bestimmten halbjährigen Vertilgungs-Quote von 2,500,000 fl. mußten über die im achtzehnten Semester theils eingelöseten, theils von der Central-Staatskasse erhaltenen 1,775,720 fl. noch andere 724,280 fl. von jenen 6,692,873 fl. 35 1/8 kr. Obligationen der älteren Staatsschuld hergenommen werden, welche mit Ende des siebzehnten Semesters noch unter dem nutzbringenden Vermögen des Tilgungsfondes enthalten waren. Und da von dieser Summe im achtzehnten Semester auch 3,907 fl. 50 1/8 kr. durch die Verlosung in den neuen Schuldenstand übergegangen sind, so bestehen die bis Ende des achtzehnten Semesters über die bestimmte Vertilgungs-Quote mehr eingelöseten und unter das nutzbringende Vermögen des Tilgungsfondes aufgenommenen Kapitalien der älteren Schuld in 5,964,685 fl. 45 kr. — Wien, den 28. April 1826. (Folgen die Unterschriften.)

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Verona, den 31. Juli. Am 28. d. kam Se. Exzellenz der Freiherr von Frimont, Fürst von Antrodoco, General der Kavallerie ꝛc. hier an, und morgen, 1. August, wird das Protokoll des k. k. Militär-Kommandos eröffnet werden.

Como, den 30. Juli. Gestern wurde hier das zur Schifffahrt auf dem Comer-See bestimmte Dampfschiff, il Lario, in Gegenwart unzähliger Zuschauer von Stappel gelassen. Hunderte geschmückter Kähne fuhren auf dem See, und der Bischof segnete unter dem Schalle der Musik, dem Jauchzen des Volks, und den Salven des Geschützes das neue Fahrzeug ein.

Digitized by Google

Päbstliche Staaten.

Rom, den 3. Aug. Hr. Pellegrino Succi, aus Imola, fährt fort, von seiner seltenen Kunst, Gemählde von der Mauer abzunehmen, und auf Leinwand zu übertragen, die befriedigendsten Beweise zu geben. So hat er von den Wänden der St. Paulskirche zwei und vierzig Portraite von Päpsten und ein anderes schönes Fresko-Gemählde von den Wänden der alten Bibliothek, Sixtus IV. vorstellend, abgenommen, und mit größter Vollkommenheit, zur Bewunderung aller Kenner, auf Leinwand übertragen.

Bologna, den 5. August. Am 30. Juli empfieng hier der Hebräer Giovanni Modena in der Domkirche die heilige Taufe und hierauf das Sakrament der Firmung.

Ravenna, den 26. Juli. Am 23. Abends wurde, als unser Legat Kardinal Rivarola, in Begleitung des Kanonikus Ignazio Muti nach seinem Pallast zurück fuhr, von einem Unbekannten, den man für einen Fremden hält, eine Pistole in der Nähe auf ihn abgefeuert, welche jedoch nur den Kanonikus traf. Zum Danke für die Rettung des Kardinal-Legaten ließen die Stadtbehörden ein feierliches Te Deum halten.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 27. Juli. Am 22. d. starb hier der berühmte Astronom, P. Piazzi, ein Theatiner. Er war Direktor der k. Sternwarten zu Neapel und Palermo. Er entdeckte den unter dem Namen Cerere Ferdinandea bekannten Planeten.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Napoli di Romania vom 12. Juni (in ital. Blättern) wurde eine türkische Kavallerie-Abtheilung am 16. Juni bei Armiro von einem griechischen Korps, das von ihr angegriffen worden war, geschlagen, und Armiro sogleich von den Griechen befestigt. Auch ein Angriff der Türken auf die griechische Position bei Gravari, wo 6000 Mann unter Caraiskaki, Zonga, Rango u. a. aufgestellt waren, mißlang, und nach mehrstündigem Gefecht mußten die Türken sich mit Verlust zurückziehen. — Der Seraskier besetzte hierauf Salona, das die Griechen geräumt, und sich, um den Feind zu beobachten, am Fuße des nahen Berges aufgestellt hatten. — Die Einwohner von Spezzia sind alle nach Hydra gezogen, und haben ihre Flotten vereinigt, die nun außer den Brandern 142 große und kleine Schiffe stark ist. Auch ihre regulirten und irregulirten Truppen haben sich mit einander verbunden.

Der Spectateur oriental meldet, daß Hussein Bei zu Mesalonghi gestorben sey, und Ibrahim Pascha seinen Verlust sehr empfinde.

Ein Schreiben aus Triest vom 4. August (im Osserv. Triest.) sagt, daß die türkische Flotte aus den Dardanellen ausgelaufen sey.

China.

Ueber China enthält der Oriental-Herald folgende statistische Angaben: Das chinesische Reich ist in 20 Provinzen eingetheilt; man zählt darin 185 Hauptstädte und eben so viele große Städte vom ersten Rang. Die Taxen und Abgaben belaufen sich jährlich auf ungefähr 13¼ Millionen Pfund Sterling. Davon muß man 1,912,000 Tonnen Getreide und Reis für den Unterhalt der Truppen und zur Erhaltung der öffentlichen Magazine abziehen. Der Unterhalt des Civilwesens kostet nur 1½ Million Pf. St., aber dagegen kostet der Militär-Etat mehr als 8 Millionen Pf. St. Im chinesischen Budget findet man 8 Millionen für die Einhaltung des gelben Flusses, 2 Millionen für die Gärten von Yucu-Ming, und große Summen für die Staatsminister der ersten und zweiten Klasse, deren man nicht weniger als 3525 zählt. Die Staatseinkünfte in Geld und Produkten werden auf beiläufig 30 Millionen Pf. St. angeschlagen. Dazu kömmt fast eine Million an Ein- und Ausfuhrszöllen von den zu Canton einlaufenden englischen und amerikanischen Schiffen. Englands Einkünfte, das doch nur 22 Millionen Einwohner zählt, beliefen sich im Jahre 1824 auf 1½ der Einnahme des ganzen chinesischen Reiches, das nach den letzten Zählungen nicht weniger als 146 Millionen Einwohner hat, wovon 2 Millionen beständig auf dem Wasser leben. Der Civilbeamtenstellen sind nur 9511, der Offizierchargen aber 7552. Die Armee ist eine ungeheure Masse von 1,263,000 Mann, worunter 822,000 Mann Infanterie, 410,000 Mann Kavallerie und 31,000 Seesoldaten sich befinden.

Spanisches Amerika.

Ein Schreiben aus Curassao schreibt dem bereits bekannten Aufstande des General Paez folgende Veranlassung zu: „Seit langer Zeit bestand schon der Entwurf, Venezuela von Neu-Grenada zu trennen, dessen Eroberung Venezuela war. Die beständigen Truppenaushebungen und Kontributionen zuerst für die Armee von Peru und später für die Expedition nach Cuba hatten das Mißvergnügen noch erhöht. Die vom Kongresse ernannten Beamten handelten willkührlich. Vergebens beschwerte man sich darüber beim Kongresse; die Beschwerdeschriften konnten erst in einigen Monaten nach Bogota kommen, und fanden dort nicht einmal Gehör. Mit Geld konnte man ungestraft zu Puerto-Cabello Verbrechen begehen. Sechs und dreißig Meuchelmorde blieben unbestraft. Endlich bewirkte Paez die Trennung.“ — Auf die Bitte der Einwohner von Caraccas hat Paez 2000 Mann seiner Truppen nicht in diese Stadt, sondern nach Cabrera, jedoch auf Kosten der Einwohner von Caracas, verlegt. — Bolivar befindet sich in der Hauptstadt der neuen Republik, die von ihm den Namen führt. — Im See von Guatavita, wo zur Zeit, als die Spanier Amerika eroberten, ungeheure Reichthümer versenkt worden seyn sollen, werden unter der Leitung eines englischen Seeoffiziers Untersuchungen angestellt, um diese Schätze zu entdecken. Truppen umringen die Ufer, um Entwendungen zu verhüten. Schon fand man einen ungeheuer großen Smaragden, in einer goldenen Figur eingeschlossen, und eine Menge Bildnisse von Gold. Der Werth der, wie man meint, hier versenkten Schätze (welche die Stelle von Opfern bei den abergläubigen Amerikanern vertraten) wird, vermuthlich etwas übertrieben, auf 28 Milliarden angeschlagen.

Großbritannien.

London, den 29. Juli. Seit einigen Tagen geht die Rede von Zusammenkünften der Fabrikarbeiter in der Nähe von Mancheſter. Sie halten die Sache so geheim, daß man bisher nicht erfahren konnte, was unter ihnen vorgeht. Ihre Zusammenkünfte sind ohne Zweifel auf einige Weise organisirt, doch sind diese Leute noch nicht mächtig genug, um die öffentliche Ruhe zu stören, und dieß wird auch nicht geschehen, wenn man ihr Elend in Zeiten erleichtert, was sie von Seite der Regierung erwarten. Von ihrer unglücklichen Lage kann man sich keinen Begriff machen; die nothwendigsten Kleidungsstücke mangeln ihnen. Ein angesehener Handelsmann verwendete sich für sie bei Hrn. Peel, allein er erhielt die Antwort, daß man sich auf eine Unterstützung von Seite der Regierung nicht die mindeste Hoffnung machen dürfe, sondern nur von der Zeit ein Mittel gegen dieses Elend erwarten müsse. Im Dorfe Broughton stehen von 170 Spinnstühlen 150 leer, und in Lankashire sind 300,000 Arbeiter brodlos. — Der Handel mit Kolonial-Waaren hat sich bedeutend gebessert, nicht als ob die Preise derselben gestiegen wären, sondern weil sich die Nachfrage um diese Artikel vermehrt hat. — Auf der letzten Frankfurter Messe wurden viele englische Waaren, aber zu niedrigen Preisen, gekauft. — Im Kabinet sollen die meisten Minister der Katholiken-Emanzipation geneigt seyn. — Die Obersten der Milizregimenter in Irland haben Befehl erhalten, Listen über die Zahl ihrer Mannschaft, Waffen, Munition ꝛc. der Regierung einzuschicken.

London, den 31. Juli. Briefe aus Gibraltar vom 9. Juni melden, daß an diesem Tage eine von vier Kriegsschiffen begleitete spanische Flotte im Kanal erschienen sey. Diese Schiffe liefen in die Bai ein, und zwei aus ihnen legten sich zu Algeziras vor Anker, wo sie stationiren. Am 9. früh segelte der columbische Korsar Republicana von Gibraltar ab. — Dieser Tage verbreitete sich zu London das Gerücht von einem Aufstande auf Jamaika und der Rückkehr des englischen Ministers bei der Republik Columbia; diese Gerüchte finden indessen wenig Glauben.

Spanien.

Madrid, den 24. Juli. Es ist hier ein neues Reglement für die k. Freiwilligen bekannt gemacht worden, wodurch das vor zwei Jahren unter dem Ministerium des Generals Cruz, das ohnehin nie in Ausübung kam, ganz aufgehoben wird. Die Freiwilligen stehen unter der obersten Leitung eines vom Könige zu wählenden, zu Madrid wohnenden General-Inspektors, der in jeder Provinz einen Unter-Intendanten hat. Sie, wie der General-Inspektor, müssen Offiziere von der Armee seyn. Die Freiwilligen bestehen aus den Einwohnern jeder Gemeinde, die vom guten Rufe seyn, und Beweise der Anhänglichkeit an König, Religion und vaterländische Gesetze und Gewohnheiten abgelegt haben müssen. Ehemalige Nationalgarden, Käufer von Nationalgütern, Personen von schlechten Sitten, mit körperlichen Gebrechen Behaftete ꝛc. sind von der Aufnahme in dieses Korps

Digitized by Google

ausgeschlossen. Um diese Aufnahme muß bei den Munizipalitäten angesucht werden. Bei gleichen Verdiensten werden die Volontaire bei Dienstbesetzungen andern vorgezogen. Nach fünfzehn Jahren bekommt jeder aus ihnen eine Dekoration, welche den Namen: „Schild der Beständigkeit“ führt. Die Offiziere ernennt der König, wobei ihm die Unter-Inspektoren dreifache Listen überreichen. Sie können, wie die Offiziere von der Armee, militärische und den St. Ferdinands-Orden erhalten. Der große Zweck der Errichtung der k. Freiwilligen ist, die Revolutionäre und Verschwörer zu bekämpfen, und alle Verschwörungen und jede Revolution zu vertilgen. Der Dienst innerhalb der Gemeinde heißt der ordentliche, außer der Gemeinde der außerordentliche Dienst; im letztern Fall erhalten sie täglich vier bis fünf Realen Sold, und die Offiziere, wenn sie es verlangen, bekommen die nämliche Gage, wie die Offiziere von der Armee. Sobald die Freiwilligen im Dienste versammelt sind, bleiben sie den Vorschriften der Militär-Disziplin unterworfen. Alle Repräsentationen in Korps sind ihnen verboten. Die Chefs sind für die Exzesse ihrer Untergebenen verantwortlich, daher sind sie auch berechtigt, sie zurecht zu weisen und zu bestrafen. In Ermanglung eines Straf-Reglements ist diese Bestrafung ihrer und der Qualifikations-Junten Klugheit überlassen. — Am 12. Aug. wird die königliche Familie in Madrid eintreffen. — In verschiedenen Häfen der südlichen und östlichen Küste wurde bekannt gemacht, daß die Algierer eine von ihnen genommene Schebeke von Majorka mit 6 Kanonen bewaffnet haben, und nun die Schiffe dadurch anlocken wollen, welche dieselbe für ein spanisches Schiff halten, was ihnen auch bei einem Schifferfahrzeuge, nicht weit von Majorka, bereits gelungen ist. — Man verbreitete schon seit einiger Zeit verschiedene falsche Gerüchte theils über Portugal, theils über Spanien selbst. Bald hieß es, die verwittwete Königin von Portugal werde zu Madrid ankommen, und dort das Kloster der Salesianerinnen bewohnen; bald sprach man von einer im Rathe von Castilien beschlossenen Amnestie und Zusammenberufung der Cortes. Der Justizminister, Hr. Calomarde, erließ daher an die Vorstände der Kanzleien und Audienzien ein Zirkulare, worin er ihnen aufträgt, ihre Wachsamkeit und Thätigkeit zu verdoppeln. Auch der Oberpolizei-Intendant, Recacho, erließ an die Intendanten in den Provinzen ein Schreiben, worin er sagt, daß, wenn jemals die Einigkeit der Staatsbehörden die Stärke der Regierung ausmache, so wie der blinde Gehorsam der Unterthanen die Eintracht und Ruhe eines Reiches sichere, die Einigkeit und Uebereinstimmung nie nothwendiger, als dermal, gewesen sey, um über jene Ruhestörer zu siegen, die Spanien wieder durch falsche Gerüchte über Portugal in Unordnung und bange Besorgnisse zu stürzen bemüht sind. Der Generalpolizei-Intendant habe deßhalb den General-Inspektor der k. Freiwilligen seinen Wunsch eröffnet, zum Besten des k. Dienstes die freundschaftlichen Verbindungen mit diesem Korps unter solchen Umständen fester zu knüpfen, und dieser habe sich geneigt erklärt, nicht nur dieser Vereinigung, wozu man ihn eingeladen habe, beizutreten, sondern auch zu bewirken, daß die Freiwilligen alle Hindernisse beseitigen, welche der Ausübung der Vorschriften der General-Intendanz entgegen stehen könnten. Er ermahnt demnach die Intendanten, da es ihnen nicht an Mitteln fehle, verkehrte und treulose Menschen kennen zu lernen, sie zu überraschen, mit Beistand der Freiwilligen zu ergreifen und den Gerichten zur Bestrafung zu überliefern. — Am 24. Juli entstanden zu Madrid bei einem Stiergefechte einige Unruhen, als ein Mann, der unter der konstitutionellen Miliz gedient und sich hatte purifiziren lassen, das erstemal als Toreador auftrat. Man stillte diese Unruhen dadurch, daß man diesen Toreador vom Kampfplatze entfernte und etliche Ruhestörer verhaftete.

Portugal.

Nach einem Schreiben aus Lissabon, vom 19. Juli (in Pariser Blättern) ist es in dieser Hauptstadt, so wie in Porto, zwischen den Truppen einiger Regimenter zu unruhigen Auftritten gekommen, wobei es mehrere Verwundete und Todte gegeben haben soll. Einige englische Detaschements sollen gelandet, sich in erstrer Stadt gezeigt, und dann wieder eingeschifft haben. Ein Dekret vom 13. Juli hat eine Kommission wegen der schleunigen Berufung der drei Klassen zur Cortesversammlung ernannt. — Sir Charles Stuart, der von seinem Hofe zurück berufen wurde, ist bereits von Lissabon nach London abgereiset.

Frankreich.

Paris, den 2. Aug. Durch eine k. Ordonnanz vom 30. Juli wurde der bisherige Bischof von Montauban Lefebüre de Cheverus zum Erzbischof von Bordeaux statt des jüngst verstorbenen M. du Bois de Sauzay ernannt. — Von Paris ist ein schöner Reliquienkasten für den zu übersetzenden Leichnam des heil. Franz von Sales nach Ancy abgeschickt worden. Er ist ein Geschenk der Namens-Erben des heil. Bischofs, des Grafen Paul Franz von Sales und seiner Gemahlin der Gräfin Sophia von Sales. — Zu Besançon ermordete bei Veranlassung eines lebhaften Familienzwistes ein Präfekturs-rath seinen Sohn, und erschoß sich hierauf selbst mit einer Flinte. — Das Lager bei Saint-Omer ist eine der schönsten Positionen, die man wählen konnte. Es ist dieselbe Stelle, wo nach der Schlacht bei Waterlod 15000 Engländer vier Monate lang kampirten. Man überzeugt sich hier, daß die Armee schon und trefflich ist, und nie besser unterrichtet und disciplinirt war.

Merkwürdige Entdeckung.

(Auszug aus einem Schreiben aus Trient vom 2. Aug.) Der 21. Juli war ein Tag der Freude für alle Alterthumsforscher und Gelehrte in **Brescia**, so wie der Theilnahme und des Erstaunens der Bewohner dieser Stadt. Auf einem Hügel nächst derselben ragte seit undenklichen Zeiten eine große marmorne Säule aus dem Boden hervor, und es gieng die Sage, daß sie einem dort im grauen Alterthume gestandenen großen Tempel des Herkules angehöre. Seit 2 Jahren hatte die Munizipalität an dieser Stelle bedeutende Nachgrabungen veranstaltet, deren Erfolg die Wahrheit der Sage bestätigte. Von Zeit zu Zeit wurden beträchtliche Monumente der alten Baukunst und römische Inschriften zu Tage gefördert, und Alles zeugte von einem äußerst beträchtlichen Gebäude. Endlich standen die Fundamente eines ungeheuern Tempels da, und wiesen die Eingänge zu verschiedenen bedeckten Gängen. Diese wurden nun verfolgt, und da stießen am oben genannten Tage die Arbeiter in einem dieser Gänge auf vermauerte Nischen. Sie wurden erbrochen, und es zeigte sich in einer derselben eine kolossale geflügelte Viktoria aus Bronze von prächtiger Arbeit; in einer andern sechs große Büsten, deren eine die Faustina, Gemahlin M. Aurels vorstellt, und einen sehr verzierten Brustharnisch eines Pferdes; in einer dritten und vierten eine 4½ Schuh hohe schwer vergoldete Statue eines gefangenen Königs und einen kolossalen Arm, alles dieses ebenfalls aus Bronze und schön gearbeitet; dann mehrere Inschriften im Gebäude, deren eine von der Brixia Romana spricht. Die Augen des Königs und der Viktoria sind aus Onixsteinen. Alles dieses ist vollkommen erhalten, und aus der Lage, in der man diese Gegenstände fand, erkennt man offenbar, daß sie dort verborgen und zur Sicherheit eingemauert worden seyen, denn von der Viktoria waren sowohl die Flügel als die Arme ausgehoben, und zu ihren Füßen gelegt. — Dieser Schatz wurde unter türkischer Musik, dem Vorausstreten der Munizipalität und dem Gefolge einer großen Volkszahl auf das Stadthaus wie im Triumph übertragen. Da Alles offenbar zu der Hoffnung berechtigt, daß noch andere Gegenstände dieser Art dort verborgen liegen, ja, daß diese sehr zahlreich seyn müssen, da die Viktoria und der gebundene König auf einen Triumph hindeuten, und man daher glaublich auf das Vorhandenseyn eines triumphirenden Imperators, seiner Viga oder Quadrige, der Pferde u. s. w., als eines Theils des Monuments schließen zu können berechtigt seyn dürfte, und vielleicht auch dort noch verborgen seyn könnten, so werden die Nachgrabungen nun mit desto größerem Eifer betrieben. Das, was schon vorhanden ist, dürfte wohl das größte Monument des Alterthums seyn, das Oberitalien aufzuweisen hat. — Meine Meinung, wenn ich alles betrachte, was ich bisher von einem verläßlichen Reisenden hierüber gehört habe, ist, es seye hier ein Triumph des K. Commodus über die Germanen oder über die Brittanen vorgestellt, und da dieses am Tempel des Herkules sich zeiget, so denke ich, der Triumphirende seye im Kostume des Herkules Commodianus zu erwarten. — Sobald ich über diesen großen Fund etwas Zuverläßigeres erfahre, werde ich es ihnen mittheilen ꝛc.

Miszelle.

Am 7. Aug. feierte der nun im Ruhestande lebende ehemalige Buchdruckerei-Faktor Herr **Anton Auer** seine goldene Hochzeit. Beide Eheleute zählen ein Alter von 154 Jahren, erfreuen sich noch der besten Gesundheit, und genießen das gewiß seltene Glück, unter ihren Nachkommen bereits seit geraumer Zeit Urenkel zu zählen.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juni Tag	Früh um 6 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
4	26 6½	10	heiter	26 5	25	Reg. Don.
5	26 5½	11	heiter	26 5	26	heiter
6	26 5½	11½	heiter	26 4	26	Reg. Don.
7	26 5	11½	heiter	26 3½	26	heiter

Trient.

1826 Juni Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
4	27 8½	17½	Wolken	27 7½	21½	Wolken
5	27 8	17½	heiter	27 7	23	heiter
6	27 8	17	heiter	27 6½	22½	heiter
7	27 7	18	Wolken	27 6	21	Wolken

Biographische Skizze.

(Beschluß.)

II. Gedichte.

7. Der Tiroler an seine Landesmutter. Innsbruck im Oktober 1815.

8. Gedicht zur Namensfeier Ihrer Exzellenz der Gräfin Thereſe von Biſſingen-Nippenburg. Innsbruck, 1815, 4.

9. Abſchieds-Ode an Herrn Andreas A. v. di Pauli, k. k. Hofrath, bei ſeiner Abreiſe nach Wien. Innsbruck, 1816.

10. An Franz v. Zallinger. Innsbruck, 1816.

11. Zur Vermählungsfeier des Grafen Ludwig von Sarenthein. Innsbruck, 1819. 4.

12. Abſchieds-Kantate für Herrn Johann Gänsbacher, Domkapellmeiſter zu St. Stephan in Wien. In Muſik geſetzt von Martin Goller. Innsbruck, 1824.

13. Kantate an die tiroliſchen Landſtände, verſammelt zu Innsbruck im großen Ausſchuß-Kongreß 1825.

Manuſkripte.

1. Kurze Ueberzeugung von der Religion und ihren Wahrheiten, in vier Betrachtungen.

2. Reiſe nach Italien.

3. Andreas Hofer, Sandwirth in Paſſeyr. Trauerſpiel in 5 Aufzügen.

4. Kaiſer Ludwig IV., der Baier genannt, und Herzog Friedrich der Schöne von Oeſterreich. Ein Schauſpiel in 5 Aufzügen.

5. Theodelinde und Autharit. Ein Trauerſpiel in 3 Aufzügen.

6. Naturrecht.

7. Moralphiloſophie.

8. Predigten, und Skizzen von Predigten.

9. Dichteriſche Aufſätze, zum Theil vollendet, zum Theil unvollendet.

Eine Blume

auf das Grab des unvergeßlichen Pr. Benit. Mayr.

(Eingeſandt.)

Iſt er todt? — ſo fließe, ſtille Thräne,
Die im Auge lange ſchon gebebt;
Klagt, ich halt' euch nicht mehr, Klagetöne;
Denn ein edler Mann hat ausgelebt:
Was die trübe Bruſt beſorgt' mit Bangen,
Das geſchah nun — er iſt heimgegangen.

Flieht doch alles da, wie Traumgeſtalten!
Erde, haſt du nie ein feſtes Glück?
Was wir lieben, können wir nicht halten,
Und — nur Sehnſucht bleibet uns zurück.
„Ja, ſo iſt es!“ ſagt mir eure Zähre:
Er iſt fort von dieſer Erdenſphäre!

Welch ein Mann iſt von der Welt geſchieden!
Was befaſſeſt du in ihm Tirol!
Hehr, wie Tugend, heiter, gleich dem Frieden,
Und ſein hoher Geiſt der Gottheit voll;
Daß aus ihm des Guten, Wahren, Schönen
Ew'ger Einklang quoll in Zaubertönen!

Durch des Lebens dämmernde Geflechte
Zog er wie ein Schutzgeiſt auf und ab,
Wo er dem Verirrten ſeine Rechte,
Dem Geſunk'nen kräft'gen Balſam gab;
Den Verzweifler aufhielt und befreite,
Dem der Abgrund ſchwarz entgegen dräute.

Seht, vom dunklen Sturm' das Meer umzogen; —
Ruder krachen, und der Maſtbaum bricht!
Er — ruft heiter unter Brandungswogen:
„Wüth'ge Adria, du ſchreckſt mich nicht!
Muthig, Freunde! zagt nicht dem Orkane!
Gott und Tugend ſind uns Talismane!“

Auf der Kanzel, wo ſo viele Jahre
Seiner Rede Siegeskraft gehallt,
Steht er blind noch und im Silberhaare,
Daß er blind noch Licht in Herzen ſtrahlt!
Weinend hörten wir der Stimme Tönen; —
Ach, er ſah nicht mehr der Rührung Thränen!

Wahrheit ſchallet, wo die Tugend lehret;
Wahrheit iſt der Tugend Wiederhall:
Und ihm war des Geiſtes Aug' verkläret
Von der Weisheit mildem Sonnenſtrahl;
Daß er ſah das Große in dem Kleinen,
Und das Seyn im irdiſchen Erſcheinen.

Goldner Samen waren ſeine Lehren;
Glücklich, wem er reift zur goldnen Saat:
Denn ein Kleinod hoher Himmelsſphären
Trug er mit auf weiten Lebenspfad.
Solche Schätze halten aus zum Ziele:
Aeuß're Güter ſind des Windes Spiele!

Seht, ſo war ſie — ſeine hohe Seele,
In des Himmels Heiterkeit und Rub':
Und daß ſie die Tochter ihm vermähle,
Führte dich, o Kunſt, ihm Schönheit zu:
Des Erhab'nen Blume ſollt' ihm blühen;
Denn ſie ſah ſein Herz dafür erglühen.

Dreimal glücklich, wem die Kunſt gegeben! —
Eine Harmonie iſt ihm das All;
Und was andern todt ſcheint, iſt ihm Leben,
Und was andern ſtumm, wird ihm zum Schall:
Aus dem Himmel holt er die Ideen,
Und der Menſchheit beut er ſie zu ſehen! —

Durch des Südlands üppige Gefilde
Zog das Schöngefühl den lieben Mann;
Und er ſtand, beſtaunend die Gebilde,
Kannte dich, o Meiſter Tizian!
Und was er geſehen dort des Schönen,
Das erzählt' er uns mit Wohlklangstönen.

Wenn er Bilder ſah um ſich her ſchweben,
Und den Drang erregter Bruſt empfand;
Rief er lächelnd: „Bilder, ihr ſollt leben!“
Und den Pinſel nahm er in die Hand:
Und was, wie im Traum' ihn erſt entzücket,
Sah er jetzt in Farben ausgedrücket.

Schau't, im Frühlingsglanze und begeiſtert —
In Homers, in Oſſians Geſtalt —
Wie der Greis durch ſeine Harfe meiſtert, —
Wie ſein Hymnus in die Harfe ſchallt!
Huldinnen, umtanzet ihn im Kreiſe!
Reicht den Lorbeerkranz dem edlen Greiſe! —

Junges Herz, was willſt du mich verleiten?
Weh, wie kam's, daß Freude mich durchdrang?
Ach — verwaiſet ſchweigen ſeine Saiten,
Seiner Stimme goldner Ton verklang! —
Lebe wohl! — in Himmels ſel'gem Frieden —
Biſt du dort; — wir weinen noch hienieden!

Doch es kommt die Zeit, die uns vereinet,
Und ihr eignes Bauwerk bricht ſie ein:
Nahe dann mit ſanfterm Licht umſcheinet,
Grüßend führ' uns in das neue Seyn:
Dort erwacht das Träumen erſt zum Leben,
Dort wird Dämmerung zum Tag' ſich heben! —

Segen ſey um deines Grabes Stille,
Ach, wo dein verwaiſter Körper ruht!
Doch du lebeſt — ſchlummert gleich die Hülle,
Dort im Himmel, hier — in Dankesgluth!
Denn wer vielen lebte, lebt in vielen;
Und dieß Leben kann kein Tod erzielen!

F.

Notiz. Um den Wünſchen der vielen Freunde des Verblichenen zu entſprechen, trug die Redaktion Sorge, daß dieſe biographiſche Skizze im Ganzen ſonderbar abgedruckt wurde. Das geheftete Exemplar iſt in der Wagneriſchen Buchhandlung um den Preis von 6 Kreuzer zu haben.

Haupt-Redakteur: v. Merſi. Verlegt von den Caſimir Schumacher'ſchen Erben.

Digitized by Google

1 K Zeitung 1826 1

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag, 65 14. August 1826.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 5. Aug. Der König der Niederlande hat zum Bau der abgebrannten St. Paulskirche 20,000 fl. geschenkt.

Ravenna, den 29. Juli. Am 25. d. wurde nach wegen Rettung des Kardinal-Legaten gehaltenem Te Deum Abends die ganze Stadt beleuchtet und Feuerwerke abgebrannt. Der verwundete Kanonikus Muti schreitet täglich in seiner Genesung vorwärts.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 24. Juli. Am 30. Juni wurde zu Belvedere in der Provinz Calabria Citra ein Mann vom Blitze erstickt, wieder zum Leben gebracht, aber bald darauf durch einen heftigen Blutsturz getödtet. — Am 15. Juli um 9 Uhr Abends spürte man in Potenza, dem Hauptorte der Provinz Basilicata, ein nicht unbedeutendes Erdbeben von 5 bis 6 Minuten. Seine Bewegung war anfänglich scheitel-, sodann wellenförmig von Norden nach Süden, wie bei jenem im verflossenen Februar. Man spürte dieses Erdbeben auch in mehreren anderen Orten der nämlichen Provinz, doch richtete es keinen Schaden an.

Die Bevölkerung im Königreich Neapel, ohne Sizilien, hat sich im Jahre 1825 um 89,140 Individuen vermehrt. Die Geburten verhielten sich zur ganzen Volkszahl wie 1 : 28 3/4, und die Todfälle wie 1 : 38 1/737; die weiblichen zu den männlichen Geburten wie 1 : 1 1/18. In den Provinzen Bari, Lecce und Cosenza nahm die Bevölkerung am meisten zu. Die ganze Volkszahl im Königreich dießseits des Faro betrug am 1. Jänner dieß Jahrs 5,545,804 Menschen.

Türkei.

Nachrichten aus Jassy (im österr. Beobachter) zufolge, haben die beiden Bevollmächtigten der Pforte zu den Konferenzen in Ackermann nach einem siebentägigen Aufenthalte in der Hauptstadt der Moldau, die weitere Reise nach ihrer Bestimmung fortgesetzt, und sind am Abend desselben Tages mit ihrem Gefolge in die eine Stunde von Jassy entlegene russische Quarantaine von Skuleni am Pruth eingetreten. Sie wurden bei der Abreise mit denselben Feierlichkeiten, mit denen sie bei ihrem Einzuge empfangen worden waren, begleitet, in der Mitte des Pruth, welcher die Grenze zwischen der Moldau und Bessarabien bildet, von dem kaiserl. russischen Empfangs-Kommissär, Hrn. Paul Pisani, der ihnen auf einem Kahn entgegengefahren war, begrüßt, und unter militärischen Ehrenbezeugungen und dem klingenden Spiele der außerhalb des Quarantaine-Bezirks in Parade aufgestellten zwei Grenadier-Kompagnien, in die mit allen möglichen Bequemlichkeiten auf das reichlichste ausgestatteten Quarantaine-Häuser eingeführt. Die Dauer der Quarantaine ist, dem Vernehmen zufolge, auf sechs Tage bestimmt worden.

Im österr. Beobachter vom 8. Aug. heißt es: Ein Schreiben, welches wir aus Corfu vom 13. Juli erhalten haben, enthält nachstehende Erzählung eines Augenzeugen (eines Griechen) über die, bekanntlich in der Nacht vom 22. auf den 23. April d. J. erfolgte Katastrophe von Mesalonghi. Da die über dieses Ereigniß bisher bekannt gewordenen Nachrichten sehr kurz und mangelhaft waren, so glauben wir, daß es nicht ohne Interesse seyn dürfte, diese, obschon etwas verspätete Erzählung, als einen interessanten Beitrag zur Tagsgeschichte, auch jetzt noch zur Kenntniß unserer Leser zu bringen: „Es war am 22. April (neuen Styls) eine Stunde vor Sonnenuntergang, als 800 Griechen, befehligt von Casto Botzari und Vangeli Condojanni auf dem Gebirge nahe bei Gerassova (Karassova), 1 1/2 bis 2 Stunden östlich von Mesalonghi, anlangten, und am Fuße desselben Halt machten. Diese Griechen gehörten zu dem Korps, welches unter Karaiskaki's Befehlen bei Platina gelagert, und 2000 Mann stark war. Die Griechen in Mesalonghi hatten mehrere jammervolle Briefe an Karaiskaki gerichtet, worin sie ihre hülflose Lage und die ihnen drohende Gefahr schilderten, und ihn auf's dringendste baten, alle zur Rettung Mesalonghi's möglichen Mittel ungesäumt anzuwenden. Karaiskaki, dessen Gesundheit sich damals in einem zerrütteten Zustande befand, ließ Kriegsrath halten, welchem die vorzüglichsten der ihm untergeordneten Anführer, als Zonga, Rango, Costa Botzari, Vangeli Condojanni und Saffaka beiwohnten. „Meine Krankheit," sagte Karaiskaki, „erlaubt mir nicht, zur Rettung unserer Brüder in Mesalonghi persönlich mitzuwirken; doch ist mein Rath, daß ihr euch insgesammt gegen Mesalonghi in Marsch setzet, und, wenn ihr am Fuße der Gebirge bei Gerassova angelangt seyn werdet, unverweilt über die Ottomannen herfallet, und so viel als möglich, Verheerung und Mord unter selben verbreitet, während unsere Brüder in Mesalonghi, sicherlich die Verwirrung der Türken benützend, aus der Festung sich den Weg in die Gebirge bahnen, und Mesalonghi seinem Schicksal überlassen werden, da selbes schlechterdings nicht zu retten ist, indem wir bei dem gänzlichen Mangel an Lebensmitteln, den die dortigen Einwohner leiden, und bei einer so großen Anzahl Menschen, wie in jener bedrängten Stadt sich befinden, unmöglich wirksame Hülfe zu längerer Behauptung dieses Platzes schaffen können." Der Rath Karaiskaki's ward jedoch nur zum Theil befolgt. Zonga, Rango und Saffaka zogen sich gänzlich aus der Sache; Costa Botzari aber, dessen Oheim Noti Botzari und Vangeli Condojanni, dessen alter Vater und mehrere Verwandte in Mesalonghi schmachteten, drangen durchaus auf Ausführung des von Karaiskaki vorgeschlagenen Planes; sie konnten jedoch nicht mehr als 800 Mann unter ihrem Befehle sammeln, mit denen sie sich auch in Marsch setzten, und, wie vorhin erwähnt, am 22. April, kurz vor Sonnen-Untergang bei Gerassova anlangten. Alsogleich gaben diese 800 Mann eine General-Salve, um den Bedrängten in Mesalonghi ihre Ankunft zu verkündigen. Aber nicht allein die Griechen in Mesalonghi, sondern auch die Türken begriffen sogleich, was die Salve und das Erscheinen des Griechen-Korps an der Seite, von woher man den Succurs Karaiskaki's immer zu erwarten hatte, zu bedeuten habe, und daß mithin der Augenblick gekommen sey, wo die Griechen Mesalonghi verlassen, und versuchen würden, sich durchs türkische Lager durchzuschlagen. Die türkischen Heerführer schickten Eilbothen nach Anatoliko, Stamna, Crionero und Galata mit dem Befehle ab, daß sich alle Muselmänner, die auf besagten Punkten vertheilt gelagert waren, auf das Schnellste vor Mesalonghi zu vereinigen hätten. Bald füllte sich das Lager Ibrahim's und des Seraskiers mit Tausenden von Ottomannen, welche von allen Seiten herbei strömten. Ein Korps Albaneser von 2000 Mann setzte sich unverzüglich gegen den Fuß des Gebirgs in Marsch, wo die 800 Griechen aufgestellt waren, die, als sie die überlegene Zahl der gegen sie anrückenden Feinde, und die kräftigen Bewegungen im türkischen Lager wahrnahmen, sich eiligst in die Gebirge zurückzogen, und die von ihnen besetzt gewesene Stellung, ohne auch nur einen Schuß zu thun, den Albanesern überließen. Vier Stunden nach Sonnen-Untergang, also ungefähr um 11 Uhr Nachts bei vollem Mondscheine, der den Griechen auch zum Nachtheile gereichte, drangen die Bewohner von Mesalonghi, die kräftigsten und streitbarsten Männer an ihrer Spitze, aus ihrem Thore. Alsogleich wurde die gedrängte Masse von den türkischen Batterien,

Digitized by Google

deren eine von den Festungs-Mauern Mesalonghi's nur ungefähr 30 Schritte weit von den Türken in aller Eile aufgeführt worden war, mit Kartätschenschüssen empfangen; je weiter die Griechen vordrangen, desto zahlreicheren Feuerschlünden begegneten sie, welche Tod und Verderben in ihren Reihen anrichteten. Der Donner des Geschützes, das Pfeifen der Kugeln, das Geheul und Wehklagen der Stürzenden, der Weiber und Kinder, übertäubt von dem tobenden Allah-Geschrei der Muselmänner, waren fürchterlich. Durch das Feld des Jammers und des Elends stürzten die Griechen mit eilendem Schritte, sich durch die von allen Seiten andrängenden Araber und Türken, mit dem Stahl in der Faust Platz machend, gegen das nahe Gebirg, wo sie das ihnen zu Hülfe gekommene Korps ihrer Landsleute zu finden hofften. Dort wurden sie von den Albanesern, welche die von den Griechen verlassene Stellung eingenommen hatten, mit einem furchtbaren Feuer empfangen, welches gegen 400 der sich gerettet wähnenden Griechen zu Boden streckte. Bis jetzt war von den, auf 2300 geschätzten waffentragenden Griechen, die aus Mesalonghi ausgezogen waren, bereits der dritte Theil gefallen. Eine große Menge Weiber und Kinder hatten ein gleiches Schicksal; der Rest dieser letzteren, der dem Tode entronnen war, hatte sich ergeben, und wurde zu Gefangenen gemacht. Ungefähr 400 Griechen, welche zuletzt aus Mesalonghi ausgezogen waren, und von Schrecken und Entsetzen ergriffen, sich in die Stadt zurückgeworfen, und einige der am besten verwahrten Häuser besetzt hatten, wurden von den siegenden Türken auf dem Fuße verfolgt; viele derselben wurden niedergemacht, die übrigen, welche die Stadt erreicht hatten, legten an die hie und da aufbewahrten Pulver-Vorräthe Feuer, sich selbst und einen Theil der ihnen nachsetzenden Feinde opfernd. Nun drangen die Türken von allen Seiten Mesalonghi zu, und auch die am Fuße des Gebirges aufgestellt gewesenen 2000 Albaneser fühlten sich so sehr von der Lust zum Plündern angereizt, daß sie die vor Schrecken und Erschöpfung beinahe ihrer Sinne beraubten Griechen, die noch immer an jener Stelle durchzudringen versuchten, nicht länger mehr aufhielten, sondern in wilder Hast den Mauern von Mesalonghi zustürzten, dessen Untergang ihnen durch hohe Feuersäulen und dicke Rauchwolken verkündet wurde. Die Zahl der auf diese Art geretteten Griechen wird auf 1500 waffenfähige Männer und 200 Weiber angegeben, die ihren Weg bis Caterno, ungefähr vier Stunden Weges von Gerassova fortsetzten, wo sie auf die 800 Griechen, unter Botzari's und Condojannis Befehle, stießen, und von selben mit Brod und andern Nahrungsmitteln gelabt wurden. Unter den Geretteten befinden sich: Kitzo Tsavella, aus Suli, Georg Valtini, aus Karcipuli im Valtos, Demeter Macri, aus Sigo bei Mesalonghi, Mizzo Condojanni, aus Karcipuli, und Noti Botzari aus Suli; unter den Todten sind gefunden worden: Nikolaus Sturnari, aus Aspro-Potamo, Konstantin Sadimo, aus Apocuro, Andreas Griva, aus Xeromero, und Athanasius Gozzica, aus Mesalonghi. Unter den in der Stadt zuletzt Umgekommenen waren: der Bischof von Mesalonghi und Papadiamandopulo, von der Regierungs-Kommission von Westgriechenland. Der Verlust der Türken wird auf 2300 Mann an Todten angegeben, wovon beiläufig 1300 im Lager durch die fliehenden Griechen niedergesäbelt, und die übrigen in der Stadt selbst, theils von den sich mit letzter Anstrengung vertheidigenden 400 Griechen getödtet, theils durch das Auffliegen der Pulvervorräthe in die Luft gesprengt wurden."

Französische Blätter liefern über die griechischen Angelegenheiten folgende Korrespondenz: „Tine, den 15. Juni. Als die Flotte des Kapudan-Pascha bei Hydra vorbei fuhr, wollten die dortigen Primaten entfliehen, allein sie wurden von dem Volke daran gehindert. — Die Kapitäne Vasso und Grizziatti, nachdem sie Andros verheert hatten, schifften sich nach Skyros ein. — Die englische Regierung überläßt den Griechen unentgeltlich ein Gebiet, um sich in den jonischen Inseln anzusiedeln; schon sind aus Tine Materialien dahin geschickt worden. — Die vornehmsten Ipsarioten haben Egina verlassen, und haben sich nach Tine geflüchtet. — Am 26. Mai war Ibrahim zu Tripolizza, um seine Truppen mit jenen des zu Patras angekommenen Seraskiers zu verbinden. Die Spezzioten sind fast alle an Bord ihrer Schiffe gegangen, und erwarten nur das Auslaufen der Eskadre, um Hrn. Hamilton zu folgen. — Lord Gordon soll 8000 Mann regulirter Truppen organisirt haben, womit er sich an Oberst Fabvier's 2000 Mann anschließen will. — Die Hydrioten-Schiffe sind ausgerüstet, und erwarten nur das Auslaufen der türkischen Flotte, um sie anzugreifen. — Milo, den 15. Juni. Die Türken haben Sphakia auf Creta geräumt, weil die dortigen Gebirgsbewohner sich ihnen freiwillig unterworfen haben. — Ibrahim rückt ohne Widerstand von Navarin bis nach Tripolizza. Lord Gordon und Fabvier werden mit ihren Truppen Hydra auf den Fall eines Angriffs beschützen. — Am 13. Juni kam der Cambrian zu Milo an, und hatte die Familien von Maurokordato und Tricopi am Bord. — Die ganze egyptische Eskadre erwartet zu Navarin die Flotte des Kapudan-Pascha. — Syra ist ruhig, allein nach Auslaufen der Eskadre wird die bewaffnete Macht sich nach Hydra begeben, und Syra so den Einfällen der Räuber Preis gegeben bleiben. — Die Räubereien zur See dauern beständig fort. Das englische Schiff, welches die Effekten des englischen Bothschafters zu Konstantinopel an Bord hatte, ist gänzlich beraubt worden. — Metelin, den 26. Juni. Auf die erhaltene Nachricht von den Ereignissen zu Konstantinopel berief der Statthalter dieser Insel alle Anführer der Rumelioten-Truppen in seinen Diensten, und fragte sie, ob sie in die neuen regulirten Korps eintreten wollten. Als sie dieses zu thun sich weigerten, befahl er ihnen, bis Ende Juni die Insel zu verlassen. Die griechische Flotte kreuzt an diesen Küsten.

Spanisches Amerika.

In der Bothschaft des Präsidenten von Meriko an den Kongreß am Schlusse der Sitzung sagt er in Bezug auf die Finanzen von Meriko, daß die in Verwaltung mehrerer Gefälle eingeführten Verbesserungen so gute Wirkung gehabt haben, daß nicht nur die Staatsausgaben gedeckt sind, sondern sogar ein Ueberschuß in der Einnahme nach Abzug der Ausgaben zu erwarten sey. Er versichert ferner, daß seine im Jänner d. J. gemachten Versprechungen in Erfüllung gehen, und die Darlehens-Verträge mit dem Auslande bisher gewissenhaft erfüllt worden seyen. Das Fallen der merikanischen Fonds sey ihnen mit allen, selbst mit den europäischen Kreditspapieren, gemein; darum seyen auch mehrere Häuser, worunter auch Goldschmidt, gefallen; die Regierung habe Sorge getragen, die Forderungen der merikanischen Gläubiger an dieses Handelshaus zu decken. Diese Verluste seyen nicht politischen Ereignissen, sondern nur übertriebenen Spekulationen und der Seltenheit des baaren Geldes zuzuschreiben. — Ferner sagt der Präsident noch, daß die äußern Verhältnisse der Republik keine großen Veränderungen erlitten haben. Spanien beharrt in seinem Entschlusse, die Unabhängigkeit der Republik nicht anzuerkennen, und es ist daher zu einer gütigen Ausgleichung wenig Hoffnung. — Der Gesandte der Republik beim päbstlichen Stuhl hat in seinen Unterhandlungen wenig Fortschritte gemacht. Er erwartet das Resultat jener des columbischen Ministers, der weiter als er, darin vorgerückt ist. Die von der Regierung zum Kongreß von Panama ernannten Minister sind dahin abgereist. Ihre Instruktionen gehen hauptsächlich dahin, auf einer dauerhaften Grundlage die Verbindungen der großen amerikanischen Familie festzusetzen, und die friedlichen und freundschaftlichen Gesinnungen Meriko's gegen die neuen Staaten zu erklären.

Großbritannien.

London, den 4. Aug. Die Nachrichten aus den Provinzen lauten befriedigend, und die Kolonial-Waaren haben sich zu London im Preise ziemlich gebessert. — Eine Deputation der Fabrikanten von Birmingham übergab der Regierung eine Denkschrift, aus folgenden wesentlichen Punkten bestehend: 1) Wir sahen während der letzten sechs Wochen die Quantität der zur Konsumtion verlangten Waaren sich progreßiv vermindern, und wir empfanden immer zunehmende Schwierigkeiten im Einkassiren der Gelder, die uns selbst die angesehensten Häuser schuldig waren. 2) Um nun die gegenwärtige Lage des Handels aushalten zu können, mußten wir eine große Anzahl unserer Arbeiter entlassen, und konnten den übrigen nur vier, oft nur zwei Tage in der Woche Arbeit geben. 3) Ungeachtet dieser unangenehmen Einschränkung in der Zahl der Arbeiter bemerken wir doch, daß der Absatz unserer Waaren abnimmt, was uns zu fernern Opfern zwingt. Wir lassen indessen doch noch in unsern Fabriken arbeiten, obwohl wir dabei einen bestimmten Verlust haben; einige aus uns besorgen indessen, ihre Fabriken dennoch schließen zu müssen, auf den Fall, wenn das Ministerium zu unserer Unterstützung keine Maßregeln ergreift. 4) Mehrere von uns sind schon seit 40 oder 50 Jahren in dieser Stadt Fabrikanten, und in dieser ganzen langen Zeit haben wir nie so allgemeine, niederdrückende Schwierigkeiten empfunden,

Digitized by Google

wie jetzt. 6) Wir halten es für unsere Pflicht, zu bemerken, daß die Arbeiter bisher im Verkauf ihres Hausrathes und ihrer Kleider einige Hülfsquellen gefunden haben, allein wir sehen mit banger Besorgniß, daß diese Zuflüsse erschöpft sind, und wir befürchten die Folgen bei längerer Arbeitslosigkeit einer so großen Anzahl Menschen.“ Die mit Uebergabe dieser Bittschrift beauftragte Deputation erhielt Audienz bei Lord Liverpool, Hrn. Peel, dem Kanzler der Schatzkammer und dem Präsidenten des Handelsbureau. Die Minister erkundigten sich bei der Deputation um den Zustand der Stadt Birmingham. Sie sagten, daß nach ihrer Meinung die zu großen Spekulationen Ursache von der bedenklichen Lage des Handels seyen. Die Deputation war nicht dieser Meinung, sondern hielt dafür, daß der Grund davon in der Verminderung des Umlaufs des baaren Geldes zu suchen sey. Die Minister versicherten die Deputation, daß die Regierung über ihre Vorstellungen die genauesten Erkundigungen einziehen werde. Während diese Deputation sich mit den Ministern besprach, hatte eine Deputation von Fabrikarbeitern aus dem Norden von England eine Audienz bei Hrn. Peel, um ihm vorzustellen, daß ihr dermaliges Elend vom Gebrauche der Maschinen und von den Getreidgesetzen herrühre. Als der Minister ihnen antwortete, er sehe nicht ein, wie man den Gebrauch der Maschinen beschränken könne, so giengen sie sehr mißvergnügt zu Hunt, um sich mit ihm zu berathschlagen. Dieser rieth ihnen, bei Hrn. Canning eine Audienz anzusuchen; die ihnen aber nicht gewährt wurde.

Portugal.

Lissabon, den 22. Juli. Um die Ceremonie der Eidesleistung noch festlicher zu machen, und um an diesem Tage die Freunde der Portugiesen von allem Zwange zu befreien, hat die Prinzessin Regentin auf den 31. Juli, den 1. und 2. August die allgemeine Trauer eingestellet; an diesen Tagen soll am Hofe und im ganzen Königreich, in den Tribunalen, in allen Bureaux, die Fiskalbureaux ausgenommen, Feier, Geschäftsruhe und Gala seyn. — Der Art. 9 des Allianztraktats zwischen Brasilien und Portugal hat verfügt, daß wegen der Forderungen der Unterthanen der beiden Mächte eine Kommission niedergesetzt werden soll; deßhalb ist nun ein Zusatztraktat abgefaßt worden, vermöge dessen der Kaiser von Brasilien an die portugiesische Regierung 2 Millionen Pf. St. bezahlt, und damit soll alle weitere Forderung unter den beiden kontrahirenden Theilen abgethan seyn, ausgenommen die Kosten wegen Truppentransports. In dieser Rücksicht nimmt der Kaiser von Brasilien das Anleihen Portugals in London vom Oktober 1823 für seine Rechnung, und die Differenz bis zur Ausgleichung von 2 Millionen Pf. St. wird der Kaiser in Vierteln innerhalb eines Jahrs vom Ratifikationstage dieses Traktats an bezahlen.

Spanien.

Madrid, den 1. August. Am 16. und 17. Juli empfand man zu Grenada abermal vier heftige Erdbeben-Stöße. — Die columbischen Korsaren, ohne aus dem mittelländischen Meere verschwunden zu seyn, beunruhigen mit ihren Räubereien dermal besonders die Küsten von Gallizien und Cantobrien. Man war sehr besorgt, sie möchten eine Konvoi von ein und zwanzig aus Havannah kommenden, mit Zucker, Campeche-Holz, Cigarren ꝛc. beladenen Schiffe kapern, allein sechzehn dieser Schiffe sind am 17. unter Bedeckung einer spanischen Korvette im Hafen von Corunna, und zwei andere zu Santander eingelaufen. Man war um das Schicksal der Schiffe la Piedad und Los Dos Amigos besorgt, welche ein Windstoß von der Konvoi getrennt hatte, die also zurückgeblieben waren, und man weiß bestimmt, daß ein mit 300 Zuckerkisten beladenes Fahrzeug im Norden des Cap Ortegal genommen worden ist. Diese nämlichen Korsaren machten letzterhand an den Küsten von Asturien drei Prisen. Am 21. wurde eine aus Bilbao ausgelaufene spanische, nach London bestimmte Brigg zwölf Meilen von der Küste, und am 22. eine andere von Havannah kommende, ebenfalls spanische Brigg, nach einem Gefechte, von einem Insurgenten-Kaper genommen. — Zwei Ordonnanzen vom 20. Juli verfügen für die Zukunft die Aufhebung persönlicher Gehaltszulagen, und befehlen, die Anzahl der Beamten in den verschiedenen Verwaltungszweigen zu vermindern.

Die Handlungszeitung von Cadix vom 18. Juli meldet Folgendes aus Südamerika: „Die spanische Eskadre blockirt den Hafen von Carthagena; sie hat Truppen an Bord und Lebensmittel auf sechs Monate. — Die Zuckerndte in Havanna war ziemlich reich, aber der Handel stockt und es fehlt an Geld; die Waaren, wovon der Vorrath außerordentlich ist, sind zu schlechten Preisen; man hat für 22 bis 23 Piaster eine Pipe katalonischen Weins. — Die columbischen Kaper sind in den Hafen von Muros eingedrungen, und haben fünf Schiffe daraus weggeführt; der Kaper Vittoria hat im Flusse von Vigo einige Kauffahrtheischiffe genommen. Andere kreuzen beim Kap Finisterre. — Ein anderes Blatt aus Cadix behauptet, die mexikanische Regierung habe den englischen Schiffen das Ankern unter der Festung St. Jean d'Ullao versagt, und ihnen dazu die Insel Sacrificios angewiesen. Die Stadt Veracruz wünschte, daß die Festung geschleift würde. Man will der Regierung Mißtrauen gegen die Engländer einflößen, als wollten sie sich der Festung bemächtigen, um ein zweites Gibraltar daraus zu machen.

Königreich der Niederlande.

Der portugiesische Gesandte beim niederländischen Hofe ist am 1. August aus dem Haag in Brüssel angekommen.

Rußland.

Petersburg, den 29. Juli. Das Urtheil in der Verschwörungs-Angelegenheit ist erfolgt; das hiesige Journal enthält den desfallsigen Bericht des dazu niedergesetzt gewesenen Gerichtshofs, so wie den darauf ergangenen Allerhöchsten Ukas. Das Urtheil umfaßt 120 Individuen, welche mit Ausnahme von 5, nach dem größeren oder geringeren Grade ihrer Straffälligkeit in 11 Kathegorieen gebracht sind. Gegen 31 Individuen, welche die erste Kathegorie ausmachen, lautet dasselbe auf Enthauptung, gegen die, in der zweiten Kathegorie begriffenen 17 Individuen auf politischen Tod und lebenswierige Zwangsarbeit; gegen zwei Individuen (die dritte Kathegorie) auf lebenswierige Zwangsarbeit; gegen 38 Individuen (die 4te, 5te, 6te und 7te Kathegorie) auf Zwangsarbeit für eine bestimmte Zeit und demnächstige lebenswierige Verbannung nach Siberien; gegen 15 Individuen (die 8te Kathegorie) auf lebenswierige Verbannung nach Siberien mit vorheriger Degradation und Verlust des Adels; gegen 3 Individuen (die 9te Kathegorie) auf Deportation nach Siberien auf Lebenszeit, mit vorgängiger Degradation und Verlust des Adels; gegen 1 Individuum (10te Kathegorie) geht es dahin, das selbiges nach vorgängiger Degradation und Verlust des Adels, als gemeiner Soldat dienen soll, jedoch mit der Fähigkeit des künftigen Avanzements; gegen 8 Individuen (die 11te Kathegorie), daß sie als gemeine Soldaten dienen sollen, jedoch ohne Verlust des Adels und ebenmäßig mit Fähigkeit des Avanzements. Gegen die Eingangs gedachten 5 Individuen, welche wegen des Ungeheueren ihrer Freveltat unter keine der Kathegorieen und in keinen Vergleich mit den übrigen Verbrechern zu bringen gewesen, lautet das Urtheil auf die Strafe des Viertheilens. Die darunter begriffenen 5 Individuen sind: der Obrist Paul Pestel, der Unter-Lieutenant Konrad Ryleieff, der Obrist-Lieutenant Serge Mourawieff-Apostol, der Unter-Lieutenant Bestonjeff-Rumin und der Lieutenant Kahowsky. — Durch den obgedachten Ukas hat der Kaiser, die gegen die, in der ersten Kathegorie enthaltenen Individuen erkannte Todes-Strafe theils in lebenswierige Zwangsarbeit, theils in 20jährige Zwangsarbeit und demnächstige Deportation nach Siberien, für sämmtliche nach vorgängiger Degradation und Verlust des Adels, verwandelt. In Ansehung der darauf folgenden 8 Kathegorien haben Se. Majestät das Urtheil des Gerichtshofs ebenfalls gemildert und nur in Ansehung der beiden letzten Kathegorien solches lediglich bestätigt. Was aber die 5 vorgedachten Individuen betrifft, die in keine der oberwähnten Kathegorieen zu bringen gewesen, so haben Se. Majestät deren Schicksal der weiteren Entscheidung des Gerichtshofs überlassen. In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung hat der Gerichtshof, durch Beschlußnahme in der Sitzung vom 23. d. M. dem von Sr. Majestät gegebenen Beispiele der Milde folgend, die gegen jene 5 Verbrecher erkannte Strafe des Viertheilens in die Strafe des Henkens verwandelt. Diese Strafe ist denn auch am 25. d. M. zwischen 4 und 5 Uhr Morgens auf einem der Außenwerke der Citadelle von Petersburg vollstreckt worden. Sämmtliche zur Degradation Verurtheilte hatten diese Strafe unmittelbar vor der Hinrichtung der andern auf dem Glacis der Citadelle erlitten. — Unterm 25. d. haben Se. Majestät ein auf diese traurigen Ereignisse Bezug habendes Manifest erlassen (welches wir in unserm nächsten Donnerstagsblatte liefern werden), in Folge dessen am Mittwoch früh auf dem Senatsplatz, im Beiseyn Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn, in der Mitte der Truppen und einer unzähligen Volksmenge, dem Allmächtigen, dessen Rechte schützend über Kaiser und Vaterland waltet, ein feierliches Dankgebet dargebracht wurde.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juli Tag	Früh um 6 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
8	26 5½	12½	heiter	26 2	25½	heit. Wind
9	26 2½	13½	heiter	26 2	25½	heiter
10	25 5	1	heiter	26 4	24½	Reg. Don.
11	26 4	13	trüb	26 4	19½	Regen

Trient.

1826 Juli Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
8	27 6½	16½	Wolken	27 5½	21	Wolken
9	27 5	17	heiter	27 5	21½	heiter
10	27 6	19	Wolken	27 5½	21½	Wolken
11	27 5?	18	heiter	27 5	22½	Wolken

Litteratur.

Jüngst erschien eine Ankündigung der Herausgabe der gesammten Werke des Ritters Clementin Vanetti, eines Roveretaners. Diese geschieht von der k. k. Akademie zu Rovereto. Wer jemals die theils in lateinischer, theils in italienischer Sprache verfaßten Schriften dieses anmuthigen, geistreichen und in vielfacher Beziehung sich auszeichnenden Schriftstellers gelesen hat, wird dieses Unternehmen höchst lobenswerth finden, und demselben seinen vollen Beifall schenken. Seine Schreibart, sowohl die lateinische als italienische, ist rein, zierlich und blühend, der Vortrag auch da, wo er die Geißel der Satire schwingt, gefällig, nie beleidigend. Aus allen seinen Schriften leuchtet die tiefe Gelehrsamkeit hervor, und die Ideen sind zweckmäßig angeordnet. Vanetti hat dadurch für immer sich eine ruhmvolle, dauernde Stelle unter den Gelehrten Italiens errungen. — Rovereto, das in diesem Manne sich und dem ganzen italienischen Tirol keinen geringen Ruhm erwachsen sah, schuldet ihm noch ein Denkmal. Und in der That schaut man in dieser Stadt vergebens nach einem Steine, der an den Verblichenen erinnert, und hätten nicht die Akademiker sein Bild im öffentlichen Büchersaale aufgestellt, so gäbe es nicht einmal eine Spur des ehemaligen Daseyns dieses Mannes in Rovereto; ein Loos, welches auch andere berühmte Roveretaner gehabt haben, aus welchen wir hier nur die zwei Brüder, Gregor und Felix Fontana nennen, von welchen der erstere einer der größten Naturforscher, der andere einer der größten Mathematiker war. Doch wir wollen die Schuld dieser Unaufmerksamkeit auf die Rechnung der an Unglücksfällen so reichen vergangenen Zeiten schreiben. — Wir hoffen, daß der Friede und die Wohlfahrt, welche die Väter der Völker Europens und der Welt geschenkt haben, in unsern Bürgern jenen Enthusiasmus für die Wissenschaften und der Dankbarkeit gegen ihre wohlverdienten Männer wieder rege machen werde, wodurch sie vermocht werden, eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen die Manen dieser berühmten Gelehrten zu üben, und dadurch auch ihre eigene Vaterstadt und sich selbst ehren. Dieß scheint uns auch die Absicht der Herausgabe der Schriften Vanettis zu seyn, wodurch die Akademie ihrem berühmten Akademiker und Sekretär ein Denkmal setzt, welches ihn mehr ehrt und mehr für die Erhaltung seines Ruhmes bei der Nachwelt beiträgt, als ein stummes zerstörbares Monument aus Erz oder Stein. Wir zweifeln nicht, daß dasselbe von ganz Italien und dem Vaterlande dieses Gelehrten beifällig werde aufgenommen werden. — Die Form der Ausgabe wird dem Verdienste des Schriftstellers und der Sorgfalt der k. k. Akademie entsprechen. Die berühmte Buchdruckerei Alvisopoli in Venedig und der Buchhändler Hr. Luigi in Rovereto besorgen den Druck. Der uns zugekommene Prodeabdruck beweiset, daß auch Papier und Lettern, so wie die Ausgabe überhaupt schön und des berühmten Autors würdig sey.

Martin Knollers Denkmal in der Kuratie-Kirche zu Steinach im Wippthale.

Schön ist es, wenn Gemeinden, in deren Mitte berühmte Männer geboren wurden, die Verdienste derselben anerkennen, und ihr Andenken durch die Setzung von Denkmälern ehren. Solche Denkmäler ehren nicht nur diejenigen, welchen sie errichtet wurden, sondern auch die Errichter derselben.

Dieß that erst jüngst die Gemeinde Steinach im Wippthale; sie ließ dem in ihrer Mitte geborenen und berühmten Mahler Martin Knoller, welchem sie ihre drei vortrefflichen Altarblätter ihrer Kirche zu verdanken hat, und von welchem unter andern Orten auch Ettal, Neresheim, und besonders Gries bei Botzen, Meisterstücke aufzuweisen haben, ein Denkmal setzen.

Die eben gedachte Gemeinde, durch Anregung und Verwendung, so wie durch pekuniären Beitrag ihres würdigen Herrn Kuraten Valentin Haller geweckt, hat in ihrer schönen Kuratie-Kirche dem ausgezeichneten Künstler einen Denkstein mit folgender Inschrift gesetzt:

„Gott lohne es dir!“

„Dem frommen Andenken des Martin Knoller, geboren zu Steinach den 8. November 1725, gestorben als Kunstmahler zu Mailand den 24. Juli 1804.“

„Er setzte sich in den drei hieher verehrten Altarblättern seiner Mutterkirche das schönste Denkmal selbst.“

„Der Stein bezeuget den Dank der Gemeinde, die bei einem weltewigen Jahrtage und bei der sonntäglichen Fürbitte seiner gedenkt. MDCCCXXVI.“

Was hiebei noch insbesondere merkwürdig ist, ist der Umstand, daß die Schrift des Steines von einem jungen, aber weder als Steinmetz und noch weniger als Bildhauer bekannten Manne gemeißelt und wirklich schön und rein gemeißelt ist.

Dieser junge Mann, Johann Maier, Schullehrer in der Kuratie-Gemeinde Obernberg, einer Bergthal-Gemeinde des dermaligen k. k. Landgerichtes Matrey, südwestlich von Gries, nahe am Fuße des Brenners, hat es ohne alle Anleitung, bloß durch eigenen Fleiß und Uebung so weit gebracht, daß seine Arbeiten gut und gelungen genannt werden können.

Nebst dem Denkmale für Knoller in der Kirche zu Steinach hat er schon mehrere Grabsteine aus dem vortrefflichen Obernberger Marmor verfertigt, und dadurch bewiesen, daß er viele Anlage zur Bildhauerei und vielen Fleiß nebst einer großen Fertigkeit habe; denn zur Meißelung der Schrift auf Knollers Denkmal soll er nicht mehr als zwei und einen halben Tag gebraucht haben.

Wir wünschen, indem wir dieses dem kunstliebenden Publikum und den Freunden der Kunst bekannt machen, nicht nur, daß Herr Maier viele Arbeit bekommen möge, sondern auch, daß er Gelegenheit und Unterstützung finden könne, sich sowohl zu seinem als zu der Kunst Vortheil noch mehr, und besonders im Zeichnen auszubilden, was vielleicht am leichtesten geschehen könnte, wenn er seinen Schuldienst eine hinreichende Zeit durch einen Substituten besorgen lassen, und seine dadurch gewonnene Zeit ganz und unter einer entsprechenden Anleitung der Kunst widmen könnte. Es ist Schade, wenn der junge Mann entweder aus eigener Wahl auf halbem Wege stehen bleibt, oder, durch Umstände gezwungen, stehen bleiben muß.

Auf dem Grabsteine des Bauersmannes Alois Knoflach auf dem Gottesacker zu Mauern, einer Filiale von Steinach, sieht man in halb erhabener Arbeit Christus in der Auferstehung, und die Figur beweiset eine große Anlage des Herrn Maier zur Bildhauerei, aber auch zugleich die Nothwendigkeit einer weitern Ausbildung für ihn, um den Rang eines wahren Künstlers zu erringen.

Um Herrn Maiers Arbeit und Kunsttalent kennen zu lernen, laden wir die Freunde der Kunst zu einem Besuche der Kirche in Steinach gelegenheitlich einer Durchreise durch diesen Ort ein, und wir zweifeln nicht, daß sie uns nicht das Zeugniß von wahrer Darstellung geben werden.

H—g—n.

Kunstanzeige.

Das bereits angekündigte Concert des Hrn. Wolfram wird Mittwoch den 16. August im k. k. großen Redouten-Saale unter Mitwirkung der vorzüglichsten Mitglieder der italienischen Oper gegeben werden. Das Nähere wird der gedruckte Zettel besagen.

Weil Sokrates, daß er nichts wisse, frei bekannt,
Hat einen Weisen ihn Apollo selbst genannt;
Ist dieses Weisheit, daß man einsieht, nichts zu wissen,
Dann, Bav, wird Jedermann dich weise nennen müssen;
Gewaltig ist der Sporn, den mit sich führt der Ruhm.
D'rum geht mit Riesensporn Held Thraso stets herum.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 66 17. August 1826.

Tirol.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den überzähligen Kreis-Kommissär in Botzen, Joseph Grafen von Sarentheim, zum unbesoldeten Gubernial-Sekretär bei dem Tiroler Gubernium allergnädigst zu ernennen geruht.

Die hohe Hofkanzlei hat laut Eröffnung vom 26. Juli Z. 21064, im Einverständnisse mit der h. k. k. obersten Justizstelle, die Landrichterstelle zweiter Klasse zu Klausen dem landesfürstlichen Landrichter dritter Klasse in Kastelrut, Valentin Kleinhans, zu verleihen befunden.

Rußland.

Petersburg, den 29. Juli. Folgendes ist das (in unserm letzten Montagsblatte erwähnte) kaiserliche Manifest vom 25. Juli in Bezug auf die Verschwörungs-Angelegenheit. „Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. Das Ober-Kriminal-Gericht, welches in Folge des Manifestes vom 13. Juni die Reichsverbrecher zu richten, niedergesetzt war, hat das ihm anvertraute Geschäft beendigt. Die Urtheile desselben, auf die Kraft der Gesetze gegründet, sind von Uns gemildert, so weit die Pflicht der Gerechtigkeit und die Sicherheit des Reichs es erlaubten, zur gehörigen Vollziehung überliefert worden, und herausgegeben zur allgemeinen Kunde. Solchergestalt ist die Sache, die Wir immer als die Sache des ganzen Rußlands angesehen haben, beendigt; die Verbrecher haben ihre verdiente Strafe empfangen; das Vaterland ist von den Folgen einer Ansteckung gereinigt, die sich so viele Jahre in dessen Mitte verborgen hatte. Den letzten Blick diesen kummervollen Ereignissen zuwendend, machen Wir es Uns zur Obliegenheit, an eben dem Platze, wo zum ersten Male, gerade vor sieben Monaten, mitten im augenblicklichen Aufruhr, vor Uns das Geheimniß des vieljährigen Uebels sich enthüllte, die letzte Pflicht der Erinnerung zu erfüllen, als reinigendes Opfer für russisches Blut, für Glauben, Kaiser und Vaterland an eben diesem Platze vergossen, und hiemit zugleich dem Höchsten ein feierliches Dankgebet darzubringen. Wir sahen seine heilbringende Rechte den Schleier zerreißen, das Unheil entblößen, uns beistehen es zu vertilgen mit dessen eigenen Waffen — die Wetterwolke des Aufruhrs zog auf, gleichsam um den Anschlag der Verschwörung zu ersticken. Nicht im Charakter, nicht in den Sitten der Russen lag dieser Anschlag. Entsponnen von einer Handvoll Wütheriche, verpestete er ihre nächste Umgebung, verderbte Herzen und den tollkühnen Dünkel; doch während zehn Jahren frevelhafter Anstrengungen drang er nicht, konnte er nicht dringen. — Rußlands Herz blieb ihm und bleibt ihm unzugänglich für immer. Nicht beschimpft sich russischer Name mit Verrath an Thron und Vaterland. Im Gegentheile sahen wir eben bei dieser Gelegenheit neue Proben der Anhänglichkeit; sahen wie Väter ihrer verbrecherischen Kinder nicht schonten, Verdächtige von ihren Blutsverwandten geächtet und vor Gericht gestellt wurden; sahen alle Stände sich vereinigen in einem Gedanken, Einem Wunsche: Gericht und Strafe den Verbrechern. Jedoch waren die Anstrengungen der Frevler, wenn gleich in enge Gränzen geschlossen, nichts destoweniger thatig. Der Schaden war tief und eben seiner Verborgenheit halber gefährlich. Der Gedanke, daß der Hauptgegenstand, das nächste Ziel ihrer Anschläge das Leben Alexander des Gebenedeiten war, erfüllte zugleich mit Entsetzen, Abscheu und Betrübniß. Andere Berücksichtigungen beunruhigten und ermüdeten die Aufmerksamkeit; es gebührte in den unumgänglichsten Nachforschungen, nach äußerster Möglichkeit die Unschuld zu schonen, nicht durch grundlosen Verdacht anzutasten, zu kränken. Doch eben die Vorsehung, der es gefiel, bei dem ersten Anbeginn Unserer Regierung, mitten unter zahllosen Sorgen und Beschwerden, Uns auf diese trübe, mühevolle Bahn zu stellen, gab Uns auch Stärke und Kraft, dieselbe zu vollenden. Die Untersuchungs-Kommission hat nach Verlauf von fünf Monaten unermüdlicher Arbeit, durch Thätigkeit, Genauigkeit, Unpartheilichkeit, durch Maßregeln sanfter Ueberführung, auch die Verstocktesten erweicht, ihr Gewissen erweckt, sie zum gutwilligen und unverfälschten Geständnisse vermocht. Das Ober-Kriminal-Gericht, die Sache im ganzen Umfange ihrer Staatswichtigkeit umfassend, hat dieselbe mit sorgfaltigem Unterschiede aller ihrer Gestaltungen und Grade, gesetzlich geschlossen. So ist durch die Einhelligkeit aller treuen Söhne des Vaterlandes in kurzer Zeit ein Uebel gestillt, das bei anderer Sinnesart lange nicht zu bändigen gewesen wäre. Die traurigen Ereignisse, welche Rußlands Ruhm trübten, sind dahin, und wie Wir auf den Beistand Gottes hoffen, dahin für immer, ohne Wiederkehr. Auf den unergründlichen Wegen der Vorsehuug, die aus der Mitte des Bösen das Gute hervorruft, können auch diese Begebenheiten selbst zum Wohl gereichen. Mögen denn Eltern alle ihre Aufmerksamkeit auf die sittliche Erziehung ihrer Kinder richten. Nicht der Aufklärung, sondern der Müßigkeit des Geistes, schädlicher als die Müßigkeit der Körperkräfte, dem Mangel gründlicher Kenntnisse, ist dieser Muthwille im Denken zuzuschreiben, die Quelle frecher Leidenschaften, diese heillose Ueppigkeit von Halbkenntnissen, dieses Stürmen in fantastischen Extremen, die beginnen mit Verderb der Sitten und enden mit Untergang. Umsonst sind alle Anstrengungen, alle Opfer der Regierung, wo häusliche Erziehung nicht durch Vorbereitung der Sitten, zu ihren Ansichten mitwirkt. Der Adel, die Schutzwehr des Thrones und der Volksehre, möge auch auf dieser Wettbahn, wie auf jeder andern, den übrigen Ständen als Beispiel vorleuchten. Jedes Bestreben desselben zur Vollendung vaterländischer, einheimischer, nicht ausländischer Erziehung, werden Wir mit Erkenntlichkeit und Zufriedenheit aufnehmen. Ihm stehen in Unserm Vaterlande alle Bahnen der Ehre und der Verdienste offen. Rechtes Gericht, kriegerische Kräfte, die mannigfachen Zweige der innern Verwaltung, Alles befördert, Alles gründet sich auf eifrige und sachkundige Vollstrecker. Mögen alle Stände sich vereinigen im Vertrauen zur Regierung. In einem Reiche, wo Liebe zum Monarchen und Ergebenheit für den Thron auf die angestammte Eigenthümlichkeit des Volkes gegründet ist, wo vaterländisches Gesetz und Kraft in der Verwaltung da ist, werden alle Anstrengungen Uebelwollender stets vergebens und sinnlos verbleiben; sie können im Dunkel sich bergen, doch bei der geringsten Enthüllung werden sie von dem allgemeinen Unwillen geächtet, von dem Arme des Gesetzes zerschmettert. Bei solcher Beschaffenheit des Staatskörpers kann ein Jeder der unerschütterlichsten Ordnung, der Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums gewiß seyn, und ruhig in der Gegenwart, mit Hoffnung in die Zukunft blicken. Nicht durch verwegene Hirngespinnste, die stets zerstörend wirken, sondern von oben her werden stufenweise die vaterländischen Einrichtungen vervollkommnet, Mängel ergänzt, Mißbräuche verbessert. In dieser Ordnung stufenweiser Vervollkommnung wird jeder bescheidene Wunsch des Bessern, jede Idee zur Befestigung der Gesetzeskraft, zur Verbreitung wahrhafter Aufklärung und Industrie, zu Uns auf dem gesetzlichen, für Alle offenen Wege gelangend, von Uns jederzeit mit Wohlwollen aufgenommen werden; denn Wir hegen, Wir können kei-

Digitized by Google

nen andern Wunsch hegen, als den: Unser Vaterland auf der höchsten Staffel des Glückes und Ruhmes zu erblicken, welche die Vorsehung ihm gesetzt hat. Endlich noch, mitten unter diesen gemeinschaftlichen Hoffnungen und Wünschen richten Wir besondere Aufmerksamkeit auf die Lage der Familien, deren verwandte Glieder durch dieß Verbrechen von ihnen abgelöst worden sind. Da Wir während der ganzen Verhandlung dieser Sache ihre schmerzhaften Gefühle aufrichtig mitempfunden haben, machen Wir es Uns zur Pflicht, sie zu versichern, daß in Unsern Augen das Band der Verwandtschaft den Nachkommen den erworbenen Ruhm der Vorväter verleiht, nicht aber den Schatten der Schande auf [illegible] wirft, die auf persönlichen Fehlern oder Verbrechen haftet. Auch wage Keiner dieser letztern irgend Jemanden aus der Verwandtschaft zum Vorwurfe zu machen, was schon das bürgerliche Gesetz verbietet und mehr noch die Religion Christi verbeut. Nikolaus." —— Vorgestern Abends begaben sich Se. Majestät der Kaiser nebst Ihrer Majestät der Kaiserin nach Carskojeselo, von wo Höchstdieselben Ihre Reise nach Moskau fortsetzen werden. Ihre kaiserl. Hoheiten der Großfürst Thronerbe und die Großfürstinnen Marie und Olga haben bereits am 22. die Reise nach Moskau angetreten. Die hiesige Zeitung enthält bereits das Ceremoniell des feierlichen Einzugs in die Haupt- und Residenzstadt Moskau, und der geheiligten Krönung Sr. Majestät des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch, Selbstherrschers von ganz Rußland.

Zu Moskau wurde am 15. Juli beifolgender Bericht bei allen Militär- und Civil-Behörden bekannt gemacht: „Se. Majestät der Kaiser Nikolaus I., Selbstbeherrscher aller Reussen, haben dem Hrn. General-Gouverneur von Moskau, Fürsten Gallizin, huldreichst kund gethan, diese seine Anordnungen und Befehle allen Obern der Militär- und Civil-Behörden wissen zu lassen, womit Allerhöchstderselbe den Monat seines Hierseyns in Moskau sich zu beschäftigen Willens ist, wornach sich dieselben zu richten haben. Den 30. Juli werden Se. Majestät der Kaiser Nikolaus I. mit seiner Gemahlin, Ihrer Majestät der Frau und Kaiserin Alexandra Feodorowna, in Petrowsky Dwarez (drei Werst von der Stadt entfernt) eintreffen, und jenes Palais zum zweitägigen Wohnsitze zu beziehen geruhen. Den 1. August werden die Majestäten ihren Einzug in Moskau, ins kaiserliche Czaaren-Palais halten. Den 2. und 3. August werden Se. Majestät der Kaiser Revue mit den hier anwesenden Truppen halten. Den 4. und 5. soll auf Sr. Majestät Befehl das ganze Militär auf Dewitsche Pola (Jungfern-Felde) gespeiset werden. Den 7., 8., 9. und 10. August werden Se. Majestät in allen Militär- und Civil-Behörden Sitzung halten. Die Tage vom 11. bis 17. August haben sich Sr. Majestät zu besondern Staats-Geschäften vorzubehalten geruht. Auf den achtzehnten August haben Se. Majestät das Krönungsfest bestimmt. Den 19. und 20. August haben alle Stände Sr. Majestät Audienz zu erwarten. Den 21. und 22. August werden auf kaiserl. Befehl die Beamten aller Dikasterien, wie auch die Vorsteher der Kaufmannschaft, im Innern des großen neuen Theaters, welches jetzt aufs prachtvollste dazu eingerichtet ist, gespeiset werden, wobei Se. Majestät der Kaiser Nikolaus I., Ihre Majestät die Frau und Kaiserin Alexandra Feodorowna, Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Michael Pawlowitsch und Ihre kaiserl. Hoheit die Großfürstin Helena Pawlowna in allerhöchst eigener Person zu erscheinen geruhen werden. Vom 24. bis 29. August werden täglich Militär-Manövers gehalten werden. Den 30. August werden Se. Majestät Moskau verlassen und nach Warschau reisen. Den 28. August werden die Schauspiele in allen drei Theatern beginnen. — Mehrere Staatswagen und Pferde sind von Petersburg allhier schon angelangt."

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Livorno vom 19. Juli (in ital. Blättern) erschien die Eskadre des Lord Cochrane im Angesicht des dortigen Hafens. Der Lord hatte Falmouth am 12. Mai am Bord des Porcupine, eines Kriegsschooners von 20 Kanonen und 120 Mann Schiffsvolk (sämmtlich Engländer) verlassen. Zu Vlissingen stießen zwei Dampfböte von neuer Erfindung und zwei in Frankreich gebaute Korvetten zu ihm. Mit dieser Eskadre segelte der Lord nach Griechenland. Während seiner Fahrt verbanden sich abermals vier aus den nordamerikanischen Staaten kommende Dampfschiffe nebst mehreren anderen Schiffen, worunter eines von 60 Kanonen, mit ihm. Griechenland wird die Flotte des Lords mit 30 andern Kriegsbriggs vermehren.

Die Etoile liefert aus Konstantinopel unterm 11. Juli folgende Nachrichten: „Der Großherr, egyptisch gekleidet, läßt unter seinen Augen zu Eski-Serai militärische Manövers ausführen. In der großen Kaserne auf der Anhöhe von Pera werden auch die Kanoniere exerzirt. Pera durchzieht alle Morgen ein Bataillon Topchis, Offiziere an der Spitze, in Kompagnien eingetheilt; mit militärischer Musik begleitet; dieß neue Schauspiel macht Eindruck. — Der Großherr hat seine Absicht erklärt, die Güter-Einziehung abzuschaffen. — Die theilweisen Hinrichtungen dauern fort. — Am 30. Juni verrichtete der Großherr in der Moschee der Kaserne der Bombardiere sein feierliches Gebet, um diesem Korps seine Zufriedenheit zu bezeigen. — Der Dusta der 64. Legion, der sich europäisch gekleidet, in einem Gebäude versteckt hatte, wurde entdeckt, und zum Großvezier geführt. — Der armenische Patriarch hat ausgedehnte Macht bekommen, die Uebelgesinnten seiner Nation zu bestrafen. Er hat seine Landsleute zu einem bescheidenen, ruhigen Betragen ermahnt, um den türkischen Behörden keinen Grund zur Unzufriedenheit zu geben. — Es herrscht zu Konstantinopel fortwährend große Ruhe. — In der Münzbank herrscht große Thätigkeit; man prägt 700,000 Drachmen Silber aus, das man in den abgebrannten Kasernen gefunden hat. — Es heißt, die Pascha werden bestimmten Gehalt bekommen, und ihre Macht eingeschränkt werden.

Dasselbe Blatt bringt ferner Nachrichten aus Griechenland vom 29. Juli. Die Griechen sind weniger eins, als jemals, und die neue Regierung zeigt noch weniger Energie, als die alte. Sie hat ihren Sitz nach Bougy, einer kleinen Insel vor Napoli, verlegt. Napoli ist von Sulioten und Rumelioten besetzt, die die Forts nicht übergeben wollen, bevor sie nicht ihren rückständigen Sold erhalten haben. Mehrere Dörfer in Attika haben sich den Türken unterworfen. Ibrahim operirt gegen die Mainotten. — Die amerikanische Eskadre unter dem Commodore Rogers befindet sich bei den Dardanellen, und der Generallieutenant Paulucci mit der österreichischen Seedivision, wie auch der englische Viceadmiral Neale, zu Smyrna.

Nach einem Schreiben des Herrn Eynard aus Zante vom 25. Juni gab der englische Admiral dem jungen Botzaris, einem zehnjährigen Knaben, einen Degen. Botzaris Gattin ist über das Elend der aus Mesalongbi nach Calamos geflüchteten Griechen untröstlich; „von 10,000 Einwohnern," sagte sie, „retteten sich 2000, und diese verschmachten vor Hunger." In der That übersteigt das Elend der Griechen zu Calamos alle Vorstellung; es sterben ihrer täglich 20 bis 30.

Spanisches Amerika.

Man hat die im heiligen See von Guatavita, in dem jetzt Nachsuchungen geschehen, versenkten Schätze auf 28 Milliards an Werth angeschlagen. Hr. v. Humbold, an den man sich deßhalb um Auskunft wendete, erklärte diese Angabe für unmäßig übertrieben, mit dem Beisatze, daß man sich bei den eingebornen Amerikanern eine viel größere Menge edler Metalle vorstellte, als sie wirklich besaßen, und daß selbst die ganze Beute im Sonnentempel zu Cusko, des schönsten Tempels des größten Reichs, nicht über zwei Millionen Piaster betrug.

Großbritannien.

London, den 5. Aug. Die in den meisten englischen Provinzen bereits beendigte Getreide-Erndte ist so ergiebig und von so trefflicher Beschaffenheit, daß die ältesten Landwirthe sich keiner solchen erinnern. Dieß ist jedoch nicht der Fall beim Heu und den künstlichen Wiesen, denen die große Hitze geschadet hat. Auch das Wildpret ist im seltenen Ueberfluß, besonders Rebhühner. — Der Aufstand der Arbeiter in den Steinkohlenbergwerken zu Dudley und Birmingham erregt in den dortigen Gegenden lebhafte Besorgnisse. Eine Bande derselben zieht umher, und läßt ein ungeheures Stück Steinkohle auf einem Wagen vor sich herführen. Sie halten vor allen Wohnungen still, und drohen dem mit Anzünden, der ihnen nichts giebt. Sie haben in einem angehefteten Zettel jedem Arbeiter, der um weniger als 4 Schillinge täglich arbeitet, den Tod gedroht. Man sammelt eine bedeutende Militärmacht, um diese Aufrührer zu bezwingen. — Die Fabrikanten von Manchester besorgen zwar nicht, daß der Preis ihrer Erzeugnisse sinken werde, allein sie wissen auch nicht, wann sie den Lohn der Arbeiter wieder auf den alten Fuß werden setzen können. — In der Gegend von Sheffield ist ein fürchterlicher Waldbrand entstanden; ein Gebiet von 1500 Acres stellt den Anblick eines Feuermeeres dar. — Die Verschanzungen von Bhurtpore (in Ostindien) sind demolirt worden. Am 6. Februar sprengte man die Hauptbastionen.

Digitized by Google

London, den 7. Aug. In allen Quartieren von London wird eine von mehreren Tausend Kaufleuten, Händlern und Fabrikanten unterzeichnete Adresse an den Lord-Major herumgetragen, deren Zweck ist, eine schnelle Zusammenberufung des General-Konseils der Stadt zu verlangen, und in einer dort entworfenen Petition den König zu bitten, die Eröffnung des Parlaments möglichst zu beschleunigen, damit dasselbe Maßregeln ergreife, um dem schrecklichen Zustande des Elends, der das Reich drückt, ein Ende zu machen, und besonders die Gesetze über das Getreid und die Mehleinfuhr aufzuheben. — Die Nachrichten aus Manchester lauten kläglich. Der Wohlthätigkeits-Ausschuß, der schon 17,000 Pfund Sterling ausgegeben hat, besitzt nur mehr 600 Pf. St.; von obigen 17,000 Pfund wurde 23,260 Familien das Leben gefristet, und 7900 dieser Familien sind jetzt den Schrecknissen des Hungers und Elends Preis gegeben. Diese ehemals so rechtschaffenen Unglücklichen nahmen ihre Zuflucht zu Plünderung von Magazinen; so erbrachen sie zu Manchester den Laden eines Kaufmanns, und entwendeten 600 Stück Calicot. — Der außerordentliche Ueberfluß, den die Weinerndte in Frankreich verspricht, hat unter den englischen Weinhändlern Bestürzung verbreitet. Einer, welcher entschiedenen Kredit genoß, schnitt sich gestern die Kehle ab. — Am verflossenen Sonntag sah man auf der Themse das größte Dampfschiff, das jemals erschienen ist; es hielt 1068 Tonnen, und hat zwei Apparate, deren jeder die Kraft von 100 Pferden hat. Es ist bestimmt, die Dienste eines Packetbootes zu thun, und inwendig ist es mit größter Eleganz ausgeschmückt. Es wurde auf der Werfte von Grenock gebaut.

Portugal.

Lissabon, den 21. Juli. Der Polizei-Intendant hat am 14. d. eine sehr strenge Verordnung gegen Jene erlassen, welche im Theater sich Geschrei und Zurufen erlauben; sie werden mit Arrest, starken Geldbußen und Ausschließung vom Theater bedroht. — Die Regentschaft hat aus Porto vom dortigen Gouverneur de Saldanha einen Bericht folgenden wesentlichen Inhalts empfangen: „Die erste Nachricht von der neuen Konstitution verbreitete hier allgemeine Freude; alle riefen die neue Charte als die einzige Sicherheit für den Staat aus; allein mitten unter der allgemeinen Trunkenheit zeigte sich auch der feste Entschluß, die vollständige Vollziehung der Wohlthaten des Souveräns zu verlangen, und dieser Entschluß gewann in dem Maaße mehr Nachdruck, als das Stillschweigen der Amtszeitung über einen so wichtigen Gegenstand schreckliches Mißtrauen und die Besorgniß erregte, man wolle sich der Vollziehung der Beschlüsse des rechtmäßigen Oberherrn widersetzen; dieses Mißtrauen theilte sich nothwendiger Weise auch den Truppen mit; doch wurden sie sowohl als die Einwohner in den Schranken der Pflicht erhalten; allein wenn nicht schon der nächste Kurier bestimmten Befehl bringt, den Eid auf die konstitutionelle Charte abzulegen, so erklärt sich der Statthalter für unvermögend, länger für die öffentliche Ruhe verantwortlich zu seyn, oder die traurigen Folgen eines solchen Zustandes der Dinge zu berechnen. Die Proklamation vom 12. Juli hat das allgemeine Mißtrauen nicht zerstreut; dasselbe wurde vielmehr durch die Nachrichten über die Zwietracht, welche Uebelgesinnte unter der Garnison anstiften wollten, noch vermehrt. Das erste und größte dermalige Bedürfniß der Portugiesen ist, daß die konstitutionelle Charte unverzüglich beschworen und vollzogen, und die Regentschaft des Reiches von der Regentin, der sie vermöge der Charte zusteht, ausgeübt werde."

Lissabon, den 30. Juli. Die Regentschaft hat am 22. Juli folgendes Dekret an den Oberrichter und Mitglied des Senats der Stadt Aveyro erlassen: „Der König, unser Herr, befiehlt, daß das angeschlossene Exemplar der konstitutionellen Charte, die es ihm zu geben gefallen hat, und welcher er im ganzen Reiche den Eid geleistet haben will, dem Senate der Stadt Aveyro nebst den von der Regentschaft bei dieser Gelegenheit bekannt gemachten Proklamationen zugestellt werden, wobei er überzeugt ist, es werde der Senat geziemend den Umfang der königlichen Großmuth, der durch diesen edelmüthigen Akt an den Tag gelegt wird, zu schätzen wissen, welcher alle Ausschweifungen bezähmt, alle willkührlichen Handlungen verhindert, die Rechte der Bürger anerkennt und sichert, indem sie die Würde der Krone, den Glanz des Thrones, und Alles, was zur Wohlfahrt der Nation beitragen kann, erhält. Ihr werdet dem zufolge unmittelbar zur Handlung der Eidablegung auf die gedachte Charte schreiten, und dieses zur Zeit und in der Form und mit der Feierlichkeit, welche im angeschlossenen Programme bestimmt sind, und mir von der gänzlichen Vollziehung Alles dieses Bericht erstatten. Jose Joaquim de Almeida e Araugo. Correa de Lacerda." — Die Obersten mehrerer Regimenter haben bereits in Adressen der jungen Königin ihre Ergebenheit und Treue bezeugt; andere Obersten thaten dieses in einer Audienz. Die Königin antwortete ihnen, sie würde von ganzem Herzen ihre Ruhe, ihre Gesundheit, und nöthigenfalls sogar ihr Leben opfern, um die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, und die Wohlfahrt des Reiches zu sichern. — Die wesentlichsten Bestimmungen des wegen Ablegung des Eides erlassenen Programmes sind folgende: 1) Der Senat der Kammer von Lissabon wird zeitlich genug eine Proklamation erlassen, damit Pracht und Anstand der Größe des Gegenstandes entsprechen. 2) Am 31. Juli werden die drei Stände des Reichs den Eid auf die am 29. April vom König Don Pedro IV. gegebene konstitutionelle Charte ablegen. 3) Der 31. Juli, der 1. und 2. August sind große Gallatage, und die Trauer wegen des Todes des Königs Johann VI. wird unterbrochen. 4) Die ganze Stadt soll an den Abenden dieser drei Tage erleuchtet seyn, und die ausdruckvollsten Feste und alle lebhaften Freudenbezeugungen, welche das Gesetz erlaubt, vervielfältigt werden. — Der Eid der Prinzessin-Regentin, welchen sie, die rechte Hand auf ein Meßbuch gelegt, leistet, lautet: „Ich schwöre, die von unserm erhabenen Bruder und König, dem Herrn Don Pedro IV. am 29. April 1826 für sein Königreich Portugal und Algarbien und Zugehörungen beschlossene Charte, und Alles, was sie enthält, vollkommen und getreu zu vollziehen, und vollziehen und beobachten zu machen. 5) Eigene Artikel bestimmen die Formalitäten bei der Eidesleistung der Offiziere aller Grade der Armee, so wie jene, womit der Kardinal-Patriarch von Lissabon dem Kapitel, den Pfarrern ꝛc. den Eid abnimmt. Mit eben dem Pompe, wie diese Feste in der Hauptstadt gefeiert werden, sind sie auch für alle Städte und Dörfer des Königreichs, so wie für die Inseln und Besitzungen jenseits der afrikanischen und asiatischen Meere anbefohlen.

Frankreich.

Paris, den 7. Aug. Heute besuchte der König Versailles, und musterte die Garnison, die Eleven der Militärschule von St. Cyr und die Nationalgarde. — Man bewundert jetzt den herrlichen Dejeunertisch in Mosaik, den der h. Vater dem Könige zum Geschenke gemacht hat, und der die Arbeit eines vor etlichen Jahren zu Rom verstorbenen Deutschen ist. Der Tisch ist eine vortreffliche Ausführung von Achillens Schild, wie ihn uns Homer beschrieben hat. Er ist rund, hat 3½ Schuh im Durchmesser, und enthält zwölf Gemählde, aus Mosaik zusammen gesetzt.

Paris, den 11. Aug. Die jungen Egyptier sind schon hier angekommen, und haben bereits ihre Studien angefangen. Alles, was sie sehen, erregt ihre Neugierde. Manchmal nehmen sie etwas Wein. Gegen ihre Vorgesetzten sind sie sehr folgsam.

Königreich der Niederlande.

Der Herzog von Wellington wird jetzt in den Niederlanden erwartet, um, wie gewöhnlich, die festen Plätze zu besuchen.

Miszellen.

Eine deutsche Sängerin, Demoiselle Sonntag aus Berlin, erfreut sich auf dem Pariser Theater des ausgezeichnetsten Beifalls. „Wir haben die Hoffnung", sagt eine Pariser Zeitung, „diese junge und reizende Sängerin zu Ende des nächsten Jahrs wieder zu besitzen; sie ist, wie man sagt, auf zwei Jahre mit 35,000 Franken jährlichen Gehalts, zweimonatlichem Urlaub in jedem Jahre und einem Benefiz für beide Jahre in Paris angestellt worden.

Ein Advokat in Kolmar hat dem Narrenhause 74,000 Franken vermacht. „Ich gewann sie," sagt er in seinem Testament, „von Leuten, die ihr ganzes Leben hindurch nichts thaten, als prozessiren; es ist also nur eine Wiedererstattung."

Eine Pariser Zeitung zeigt an, es sey in dieser Hauptstadt ein Riese aus dem italienischen Tirol, 23 Jahre alt, von einem außerordentlichen Wuchs, sehr gut proportionirt, und von einer ungemeinen Stärke zu sehen; man biete der ersten Person, die seinen Stock mit zwei Fingern, wie er, aufheben kann, zehn Louisd'or an. Ferner eine Riesin, seine Schwester, 17 Jahre alt, ebenfalls von außerordentlicher Größe, sehr schön proportionirt, und mit einer der angenehmsten Physiognomien. Man kann sie vom 6. August an auf dem Boulevard Paissonière, von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends sehen.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juli	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
Tag	Barom. Zoll/Lin.		Therm Grad	Witterung	Barom. Zoll/Lin.		Therm Grad	Witterung
12	26	4½	12½	Regen	26	4½	20	Regen
13	26	5½	10	heiter	26	5½	23	heiter
14	26	5½	13	Reg. Don.	26	3	23½	Reg. Wind
15	26	4½	12½	heiter	26	4½	22½	trüb

Trient.

1826 Juli	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
Tag	Barom. Zoll/Lin.		Therm Grad	Witterung	Barom. Zoll/Lin.		Therm Grad	Witterung
12	27	6	17	heiter	27	5½	22½	heiter
13	27	7	17	heiter	27	5½	22	heiter
14	27	6	20	Wolken	27	5	22	Wolken
15	27	6½	17½	heiter	27	6	21½	heiter

Geschichte.

Die Herrschaft St. Gerold in Vorarlberg, nebst einigen Nachrichten über die Pfarren Schnifis und Nüziders.

Die Herrschaft St. Gerold (eigentlich Frisen) liegt an der Mittagsseite der Gebirge, welche das kleine sogenannte Walserthal bilden, welches der Bach Lutz durchströmt.

Der Name dieses Thales wird nach der Meinung des Verfassers dieses Aufsatzes richtiger von dem lateinischen Worte Vallis (Thal), als von den Worten: Wallen, Walchen, Wälschen (Menschen, die eine fremde Sprache reden), wie andere wollen, abgeleitet. Nicht ohne historische Gründe glauben wir, daß dieses Thal das ehemalige Drususthal sey. In dem Leben des heiligen Gerold heißt es, er habe sich in einer wilden Gegend in Valle Drusiana niedergelassen. Auch wissen wir, daß noch im Jahre 1520 die Bewohner der Gegenden ob Wolfrid und Mattug im Sarganserland immer Walser genannt wurden. [1])

Wie uns Julius Cäsar [2]) berichtet, erweiterte sich die Römerherrschaft bis in diese Gegenden, und einige Jahre später, nämlich 16 J. v. Ch., wurde Rhäzien und Vindelizien von Tiberius und Drusus ganz unterjocht. [3]) Letzterer mochte sich in diesem Thale wohl länger aufgehalten, und dasselbe von ihm den Namen Drususthal (Vallis Drusiana), wie es in den Urkunden vom neunten und zehnten Jahrhunderte heißt, erhalten haben, was dadurch wahrscheinlich wird, weil eine Römer-Straße von Bregenz [4]) über Clunia und Magia [5]) nach Chur, durch das Drususthal, und vermuthlich eine andere auch nach Tirol gieng, und somit dieses Thal wichtig war. Es blieb unter der Römerherrschaft, bis diese von den Allemannen besiegt und daraus vertrieben, die Urbewohner aber zu Leibeigenen gemacht wurden. [6]) Nach der Schlacht bei Zülpich [7]) im Jahre 496 kam es unter die Regierung der Franken, welche in den eroberten Ländern Herzogthümer, Gau- und Zentgrafschaften errichteten. Rhäzien wurde ein Herzogthum, und von Karl dem Großen seinem Sohne Pipin zugetheilt. [8]) In der Folge nennen uns die Urkunden noch andere Herzoge und mehrere Gaugrafen. Von den letzteren stammen die Grafen von Montfort und Werdenberg her, die sich das, was sie ehemals als landesfürstliche Gaugrafen verwalteten, nun völlig, gleich den übrigen Gaugrafen, anzueignen wußten. Diese Grafen bildeten ursprünglich nur einen Stamm, der sich dann in mehrere verzweigte. [9])

Die sogenannten Walser breiteten sich in der ganzen Gegend aus, und behaupteten ihre Rechte und Freiheiten als Freigeborne, [10]) obwohl aber auch später viele freiwillig in die Leibeigenschaft traten, [11]) und für sich dadurch sorgten, daß sie auf ihre Lebenstage nur mit einem geringen Zins belastet werden konnten, wo entgegen ihre Kinder wahre Leibeigene wurden. Diese Rechte und Freiheiten wurden ihnen noch im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts vom Grafen Heinrich v. Werdenberg und Freiherrn Wolfgang v. Brandis bestätigt. [12])

Sie kommen in den Urkunden des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts immer unter der Benennung „freie Walser“ vor.

Sie hatten auch im ganzen Thale die Freizügigkeit, welche auch ihren ehelichen Kindern zu statten kam. Heirathete aber ein Walser oder eine Walserin einen Unterthan von Blumenegg, so konnte der Herr v. Blumenegg die Theilung der Kinder fordern. [13]) An andern Orten aber folgten dem Stande des Vaters doppelt so viele Kinder, als jenem der Mutter. [14])

Das Gericht Sontag und die dazu gehörigen Gemeinden bestanden nur aus freien Walsern, deren Ammann daher vorzugsweise der Walser Ammann, so wie das Thal Walserthal genannt wurde. [15]) Zogen einige derselben in die Herrschaft Sonnenberg, und besaßen dort Eigenthum, so mußten sie eben so, wie andere Sonnenbergische Unterthanen, die Steuern und Lasten entrichten. [16]) So ergieng es ihnen auch an andern Orten. Ihre übrigen ursprünglichen Besitzungen waren steuerfrei, und sie waren nur zu einem Schutzgelde, wie z. B. die Juden, verpflichtet. Uebrigens muß man bemerken, daß das Drususthal auch Wallgäw heißt, und in späteren Zeiten in das hintere und vordere getheilt wurde. [17])

Der heilige Gerold ist der Stifter dieser Herrschaft im Drususthale, und sie trägt daher mit Recht seinen Namen. Albert v. Bonstetten, welcher gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das Leben dieses Heiligen auf Ersuchen der Herzoge von Sachsen, Ernst und Albrecht, schrieb, setzt ihn unter die regierenden Herzoge dieses Hauses, und in einer alten sehr vollständigen Stammtafel desselben findet man ihn unter den Seitenverwandten des Kaisers Otto I. im achten Grade Nr. 38. Mabillon [18]) und Pappenbroch, [19]) welche das Leben dieses Heiligen mit gelehrten Untersuchungen beleuchteten, glauben, derselbe habe seine Residenz auf den Familien-Gütern bezogen, welche das sächsische Haus zu jener Zeit in Rhäzien gehabt haben soll (?), was man aus den Worten Uebersachsen und Hohensachsen, welche öfters zur selben Zeit vorkommen, beweisen will, so wie aus zwei Urkunden Otto's I. von den Jahren 965 und 972, [20]) in welchen er sagt: „Proprietates nostrae in Schmis und Zizers.“ (?)

Wir wollen diese Sache nicht näher untersuchen. Gewiß ist es, daß Gerold seine Wohnung und das Herzogthum verlassen habe, um in dieser Einöde Gott ungestört dienen zu können. Durch längere Zeit war eine hohle Eiche seine Wohnung, bis Graf Otto v. Jagberg ihn dort fand, und mit dem Walde beschenkte, wo er sich sodann eine Einsiedelei erbaute. Vor seinem Tode trug er einige Erdschollen von Frisen nach Einsiedeln, und legte sie auf dem Altar nieder, als Zeichen, daß er sein Eigenthum an dasselbe vergabe, wozu ihm Graf Otto den Willebrief gegeben hatte.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Sarganser Urbarium. Ildephons v. Arx St. Galler Geschichte. B. 1. S. 10.

[2]) Commentar. L. I. cap. 12. und Livius Epitome 65.

[3]) Dio Cassius L. 54.

[4]) Oppidum Brigantinum. Strabo Geographia L. 4.

[5]) Clunia, Magia. XI. Tabula Peutingeriana. Eine im fünften Jahrhunderte verfertigte Landkarte.

[6]) Mixti Allemannis Suevi partem Germaniae ultra Danubium, partem Rhaetiae inter Alpes et Istrum, partem Galliae circa Ararim (Aralam) obsederunt. Walof. Strabo in Prolegom. ad vitam S. Galli.

[7]) Gregor Turon. L. II. c. 20.

[8]) Baluzi Capitularia Regum Francorum.

[9]) Guler in sua Rhaetia. L. 14.

[10]) Das unser gnädiger Herr v. Oesterreich . . . auch freie Walser am Tünserberg, in Eschach, Ebnit und auch an andern Enden sitzen. — Akten vom Jahre 1472. Archiv von Einsiedeln S. 87. Copial gedruckt S. 134.

[11]) Urkundenbuch der Herrschaft Blumenegg.

[12]) Man sehe Copial gedruckt. S. 131.

[13]) Urtheilsspruch des Rathes zu Feldkirch vom Jahre 1472. l. c. S. 134 und 135.

[14]) l. c. S. 133.

[15]) Ich Hans Ruch d. Z. Walser Ammann zu Sontage. l. c. S. 129.

[16]) Eben da S. 129.

[17]) So heißt es im genannten Buche S. 136: »Ich Heinrich Schuapp d. Z. Ammann zu Jagberg im vordern Wallgäw« u. s. f.

[18]) Acta Sanctorum Ord. S. Bened. T. VII.

[19]) Bollandisten 19. April.

[20]) In Archivio Einsidl. und bei Herrgott Genealogia Domus Habsburg.

Haupt-Redakteur v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

A K Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 67 21. August 1826.

Illyrien.

Triest, den 13. August. In Bälde wird ein Dampfschiff täglich von hier nach Monfalcone und wieder zurück fahren. Für die Reisenden aus dem nahen Friaul sowohl als aus den entferntern lombardisch-venetianischen Provinzen wird dieß eine große Erleichterung seyn, indem sie bei dieser Fahrt das unbequeme Gestade von Opschina vermeiden, und einen Weg, wozu man sonst fünf Stunden braucht, in zwei Stunden zurücklegen. Inzwischen hat das k. k. privilegirte Packetboot, Erzherzog Franz Karl, das die gewöhnlichen Fahrten nach Venedig macht, und gestern in Triest ankam, das erste Mal die Fahrt nach Monfalcone versucht, in welchem erst gegen Ablauf des vorigen Jahres eröffneten Hafen es wie im Triumphe einfuhr, und von dem Freudenrufe der zahlreichen Zuschauer und mit Böllerschüssen empfangen wurde. Die auf dem Packetboote befindlichen 70 Passagiere riefen ein begeistertes: „Es lebe der Kaiser Franz!“ und am Ausgange des Kanals wehte die glorreiche österreichische Flagge. Nach kurzem Verweilen kehrte das Packetboot nach Triest zurück, nachdem es bei der Hin- und Herfahrt auf einer Strecke von achtzehn Seemeilen nicht einmal volle zwei Stunden zugebracht hatte.

Königreich Sardinien.

Novara, den 31. Juli. Der hiesige Kardinal-Erzbischof hielt am 11. und 12. Juli in der Domkirche zu Novara eine Diözesan-Synode, wobei sich 700 Geistliche einfanden, und welche am 13. Juli mit einer feierlichen Prozession und einem Te Deum beschlossen wurde.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 12. Aug. Se. Heiligkeit haben den Monsignor Gaspare Bernardo Marchese Pianetti, erwählten Bischof von Viterbo und Toscanella, unter die beim päbstlichen Throne assistirenden Bischöfe aufgenommen. — Der bei dem traurigen Ereignisse zu Ravenna am 23. v. M. verwundete Kanonikus Muti befindet sich auf dem Wege gänzlicher Herstellung.

Türkei.

Ein Schreiben aus **Triest** vom 12. August (im Osservatore Triestino) sagt, ein von Odessa kommender Schiffskapitän, der vor vierzig Tagen Konstantinopel verließ, habe am 9. v. M. unterhalb Troja eine amerikanische, aus einem Dreidecker, einer Fregatte, einer Korvette und einer Brigg bestehenden Flottille gesehen, welche nach dem Meerbusen von Salonichi segelte. Am nämlichen Tage begegnete er außerhalb Cerigo der egyptischen, fünf und zwanzig Segel starken, nach Süden steuernden Flotte. Am 10. Juli, als er sich in den Gewässern von Scio befand, vernahm er von Samos her eine zwei Stunden andauernde Kanonade.

Laut Briefen aus **Zante** vom 8. Juli (in ital. Blättern) landeten am 29. Juni 4000 Araber im Meerbusen von Calamata, und am 4. Juli brach Ibrahim Pascha, der in der Nähe von diesem Orte die neuen Truppen erwartete, zur Blockade von Napoli di Romania auf. — Eine Division der egyptischen Flotte, die sich zu Navarin befand, war im Begriff, unter Segel zu gehen, und sich mit der Flotte des Kapudan-Pascha, die fünfzig Schiffe von verschiedener Größe zählt, zu verbinden. Ihre erste Unternehmung soll gegen Hydra gerichtet seyn. Dort befand sich die ganze kombinirte griechische Flotte, die Gewalt mit Gewalt abzutreiben gesonnen ist. Die Einwohner der Inseln Spezzia, Poros, Egina und Koluri haben ihre Heimath verlassen, und sich nach Hydra geflüchtet. Bestürzung, Verwirrung und Unordnung sind allgemein. Hydra halten die Griechen für ein zweites Gibraltar, allein verständige Leute glauben, es werde mit Scio und Ipsara ein gleiches Schicksal haben. Das nun zerstörte Mesalonghi war, mit Hydra verglichen, ein unbezwingbarer Punkt.

Ein Schreiben aus **Milo** vom 6. Juli sagt, daß, seit die Griechen glauben, Milo sey für sie ein Zufluchtsort, wo sie die französische Eskadre gegen die Türken schützen werde, alle Flüchtlinge in solcher Menge dahin eilen, daß der französische Agent in der größten Verlegenheit ist; denn diese Auswanderer kommen zu Hunderten an, ohne die mindeste Quelle des Unterhalts zu besitzen.

Großbritannien.

London, den 9. August. Zu Liverpool stürzte ein ungeheures, acht Stockwerke hohes, mit allerhand Waaren angefülltes Magazin mit schrecklichem Krachen ein. Der Verlust ist ungeheuer, und mehrere Männer und Kinder wurden unter den Ruinen begraben. — Man hat hinsichtlich der in England bestehenden, oder vielmehr der vor dem Verfalle des Handels und der Industrie bestandenen Fabriken eine merkwürdige Berechnung gemacht, welche jedoch nur von den Fabriken gilt, bei welchen Dampfmaschinen gebraucht wurden; ihre Zahl belief sich auf 57,000. Schlägt man ihr theilweises Produkt täglich auf 22 Ellen an, so giebt dieß die Woche 7,524,000, das Monat 31,350,000, und das Jahr 376,200,000 Ellen. Damit könnte man 62,700,000 Menschen bekleiden, 62,700 Acres Land bedecken, und die Länge dieser Ellen beträge 71 Mal mehr, als die Breite des Weltmeeres zwischen Europa und Amerika.

London, den 11. Aug. Die verabschiedeten Fabrikarbeiter von Manchester und dessen Umgebung erregen geringere Besorgnisse für die öffentliche Ruhe, nachdem sie erklärt haben, England verlassen zu wollen, das sie nicht mehr ernährt, und nach Frankreich oder Amerika auszuwandern. — Die herumlaufende Bittschrift um baldige Zusammenberufung des Parlaments und Vorkehrung nachdrücklicher Maßregeln zur Linderung des allgemeinen Elends bekommt jeden Tag neue Unterschriften. — Das Parlament ist vom 24. d. M. auf den 2. November prorogirt worden. — Zu Dublin gab es etliche Unruhen, doch, wie es scheint, nicht aus politischen Ursachen.

Portugal.

Lissabon, den 3. Aug. Der Staats-Sekretär des Kriegswesens hat unterm 21. Juli bei Gelegenheit des der Armee kund gemachten Amnestie-Dekrets des Königs an die Korpskommandanten der Linientruppen sowohl als der Miliz ein Kreisschreiben erlassen, worin er ihnen befiehlt, nicht nur die wegen Desertion verhafteten, ihr Urtheil erwartenden Soldaten auf der Stelle in Freiheit zu setzen, sondern auch dem Richter, Berichterstatter des Gerichtshofes alle Aktenstücke mitzutheilen, welche Individuen betreffen, auf welche das k. Dekret anwendbar ist, sie mögen sich nun auf Festungen oder in andern Gefängnissen befinden, damit sie nach Entscheidung ihrer Sache vom gedachten Gerichtshofe ebenfalls befreit, und zu ihren Korps zurückgeschickt werden können. — Ein Journal von **Oporto** enthält folgenden Bericht des Generals Joao Carlos de Saldanha de Oliveira e Daun, an Jose Correa de Mello, Militär-Gouverneur von Tras-os-Montes: „Hauptquartier **Chaves**, den 22. Juli. Exzellenz, da es zweckmäßig ist, die Entwürfe der als Störer der öffentlichen Ruhe wohl bekannten Individuen zu vereiteln, obwohl sie den Namen Royalisten zum Schilde nehmen: da ich ferners benachrichtiget wurde, daß sie das Volk in den Städten und Dörfern zu bereden suchen, daß es sich der Beschwörung der Konstitution, die sie auf heute angekündet haben, widersetze, so ist es mir durch schnelle und entscheidende Maßregeln gelungen, den größten Theil derselben zu verhaften. Diese Verhaftung geschah bei der Nacht, als sie sich eben versammeln wollten. Ich schreibe deßhalb unverweilt an E. E., um Ihnen von dem, was ich that,

Nachricht zu geben, und Sie zugleich zu versichern, daß bis jetzt (zwei Uhr Morgens) die öffentliche Ruhe durch nichts gestört wurde, weil Alles zur Nachtzeit und ohne Geräusch geschah, und daß, so viel ich in Erfahrung bringen konnte, diese Art von Unordnungen in keinem andern Distrikte der Provinz ausgebrochen zu seyn scheint." Der General-Brigadier Madeireira von der Miliz war einer der Anführer der Aufwiegler. Der andere war der pensionirte Oberst Silva. Madeireira hatte die Flucht ergriffen, und ein Kavallerie-Detaschement wurde ihm nachgeschickt, mit dem Befehle, ihn todt oder lebendig in's Hauptquartier zurückzubringen. Die Truppen betrugen sich edel und tapfer. Der General erließ eine Proklamation. Außer den oben genannten waren noch folgende die Ruhestörer: Der ehemalige Richter de Fora Freixo, der Lieutenant Gonzalez Peiscoto, der Kapitän Filippe de Campo, der pensionirte Adjutant Bernardo, der Kapitän Silva (ebenfalls außer Diensten), der Doktor Mira und sein Bruder, ein bankerotter Kaufmann ꝛc. Viele derselben wurden verhaftet. Die Aufrührer waren mit Sicheln, Stöcken und Karabinern bewaffnet, die sie auf der Flucht wegwarfen, als die Truppen gegen sie anrückten. Ihr Geschrei war: „Es lebe Spanien! Es gebe nur einen unumschränkten König! Tod den Engländern, den Konstitutionellen, und denen, welche die Konstitution beschwören werden!" — Am 31. Juli legte die Regentin von Portugal den Eid auf die Charte ab, spazierte in der Stadt, und besuchte das Theater. — Die Zeitung vom 1. August enthält eine Proklamation der Regentin, worin sie erklärt, bis zur Großjährigkeit ihrer Nichte an der Spitze der Regierung bleiben zu wollen. — Es ist ein neues Ministerium ernannt worden, welches auf folgende Art zusammengesetzt worden ist: d'Almeida, Minister des Auswärtigen, Gregos, des Innern, Sahdanha d'Oliviera Daun, des Kriegswesens, Braancamp, Baron de Sobrali, der Finanzen.

Man hat Nachrichten aus Lissabon bis zum 6. Aug. Sir Charles Stuart erhielt am 2. August Befehl, nach London zurückzukehren, wohin er am 8. Aug. abreisen wird. — In der Provinz Tras-los-Montes entstanden Unruhen. Zu Braganza empörte sich das 24ste Infanterie-Regiment, und 200 Mann mit dem Brigadier de Monte-Alegre an ihrer Spitze giengen nach Spanien hinüber. — [illegible] Caves und in der Provinz Alentejo hatten Bewegungen statt. Am 2. August stand zu Estremos bei Gelegenheit der Eidesablegung das 17te Linien-Infanterie-Regiment auf, und gieng ebenfalls, und zwar mit Waffen, Bagage, Kasse, Musik, und mit dem Brigadier Magesse nebst dem Offizier-Korps nach Spanien hinüber. Zu Villaviciosa desertirten 180 Pferde vom 2ten Regiment nach Spanien. Eine Artillerie-Brigade wollte Chaves verlassen, wurde aber überfallen, und niedergehauen. Die nach Spanien übergegangenen Truppen wurden zwar aufgenommen, aber entwaffnet. — Der Militär-Gouverneur der Provinz Tras-os-Montes, Correa de Mello, erließ am 22. Juli aus seinem Hauptquatiere Chaves folgende Proklamation: „Einwohner von Chaves! Tapfere und gehorsame Soldaten der Garnison dieses Platzes! Zur nämlichen Zeit, als treulose Menschen und Störer der guten Ordnung es wagten, im offenbaren Widerspruche mit den Befehlen des Königs Zusammenrottungen zu bilden, beeile ich mich, euch zu wissen zu machen, daß mehrere Häupter dieser verbrecherischen Verbindungen in der vergangenen Nacht verhaftet, und außer Stand gesetzt worden sind, die öffentliche Ruhe zu stören. Es sind Maßregeln genommen, daß ähnliche Frevel sich nicht mehr erneuern. Die Urheber der Unruhen wurden so schnell und heimlich ergriffen, daß ihr dieses erst nach ihrer Verhaftung erfahren konntet. Diesen glücklichen Erfolg verdankt man, Soldaten, eurer Festigkeit, eurer Unterwürfigkeit gegen die Vorgesetzten, und der Treue, die euch jederzeit ausgezeichnet hat. Ich werde immer auf euch zählen, um mich der von Sr. Allergetreuesten Majestät mir anvertrauten wichtigen Sendung zu entledigen." — Eben dieser General Correa de Mello erstattete am 29. Juli an den Kriegsminister folgenden Bericht: „Euer Exzellenz! Das 24ste Infanterie-Regiment hat die Kühnheit gehabt, in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli alle seine Oberoffiziere zu verhaften, und sich offenbar gegen die Befehle des Königs unsers Herrn zu empören. Ich habe wenigstens das Vergnügen, E. E. zu berichten, daß das 12te Kavallerie-Regiment sich unter dem Feuer des gedachten Regiments zurückgezogen hat. Ich beeile mich, mit den übrigen getreu gebliebenen Truppen in dieser Provinz gegen die Rebellen zu marschiren. Es schien mir indessen zweckdienlich, wenn E. E. schleunigst ein Truppenkorps gegen diese Gränze absendeten, und mir einen Offizier schickten, der mich von diesem Marsche verständigte, damit ich ihm die geeigneten Befehle ertheilen kann." — Der Vicomte von Santa-Martha meldet aus seinem Hauptquatiere Braga, daß er den Infanterie-Regimentern 3 und 21 Ordre gegeben habe, zur Unterstützung des Generals Mello nach Chaves zu marschiren. Zufolge eines zweiten Berichts dieses Generals aus Chaves vom 29. Juli hat auch nicht ein einziger Reiter sich an die Rebellen angeschlossen, und viele Offiziere vom 24sten Regiment wollten an ihren Planen keinen Antheil nehmen. Da sie sich nun so getrennt sahen, schlugen sie den Weg nach Gimonde ein. An der Spitze der Aufrührer steht der Vicomte von Monte-Alegre. General Mello stand im Begriff, aufzubrechen. — Nach einer weitern Depesche des Vicomts von Santa-Martha vom 31. Juli sind die Rebellen von Gimonde nach Penella marschirt, nachdem sie zuvor den Bischof von Braganza und den Gouverneur dieser Stadt, weil sie sich weigerten, die Insurrektion zu unterstützen, in Verhaft genommen hatten. Der General Mello, nachdem er dem Vicomte von Santa-Martha befohlen hatte, ihm mit dem 3ten und 21sten Infanterie-Regiment zu Hülfe zu kommen, schickte ihm Ordre, seinen Marsch einzustellen. — Zu Braga war die Ruhe nicht gestört worden. — Am 1. August um 5 Uhr Abends versammelten sich die Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimenter der Garnison von Lissabon und Belem auf den Plätzen Rocio und Terreiro de Poco. Die Regentin Donna Isabella beehrte die Parade mit ihrer Gegenwart. Nachdem die Truppen defilirt hatten, wurde die Stadt beleuchtet. Die Prinzessin Regentin begab sich in Begleitung ihrer zwei Schwestern in's Theater San-Carlos. Man deckte das Bildniß des Königs auf; Gedichte zu dessen Lob wurden unter Beifallrufen abgesungen. — Am 2. um 1 Uhr war große Aufwartung, und allgemeiner Handkuß bei Hof. Um 6 Uhr begab sich die Regentin nach der Domkirche, wo der Kardinal-Patriarch ein feierliches Te Deum anstimmte. Die öffentlichen Belustigungen dauerten die ganze Nacht. — Die offizielle Zeitung vom 3. August nennt folgende neue Minister: Des Innern: Francisco Manoel Trigozo de Aragano Morato; des Auswärtigen: Francisco de Almeida Portugal; der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz: Pedro de Mello Breyner; der Finanzen: Sobral Hermano; des Kriegswesens: Joao Carlos de Saldanha de Oliveira e Daun; des Seewesens und der Kolonien: Ignacio da Costa Quintella. D. Pedro de Mello wird zu Paris durch den Grafen von Villareal ersetzt.

Spanien.

Madrid, den 31. Juli. Der spanische General-Konsul zu Smyrna hat seiner Regierung angezeigt, daß dort und in der umliegenden Gegend eine Menge falscher Münzen, besonders spanische Piaster, im Umlauf sind, die von Blei, aber mit einer Silberplatte so künstlich überzogen sind, daß die Wechsler selbst sie nur aus dem Klange als falsch unterscheiden können; sie sind in Morea geprägt worden.

Frankreich.

Paris, den 12. Aug. Die Korvette Hebe ist aus Haiti am 11. d. zu Havre mit einer Million Piaster, als Ergänzung der Rate der ersten Entschädigung für die Kolonisten von San-Domingo angekommen. Am Bord der Hebe befinden sich auch zwei Kommissäre der Regierung von Haiti, deren einer der Sohn des Generals Inginac, der andere ein gewisser Villevalais ist. — Zum Andenken des Jubeljahrs wird vom Erzbischof von Paris die schon von Ludwig XIII. gelobte silberne Statue der heil. Jungfrau, welche der König der Kirche Notre-Dame zum Geschenk machte, eingeweiht werden. — Zu Clichy wurde bei Begräbniß eines Kindes der Priester von einem Haufen ruchloser Menschen beschimpft, die sogar sein Haus anzünden wollten, und sich nur auf die Drohung, Gensdarmen anrücken zu lassen, zerstreuten.

Paris, den 14. Aug. Der Prinz Carlos Ferrero Fieschi de Masserano, einst spanischer Gesandter seit 1805 bis zu den Ereignissen von Bayonne, ist zu Paris als Privat gestorben. — Zu Dijon legte der junge Collin den Weg nach Plombieres, der bei drei Postmeilen beträgt, in 35 Minuten zurück. Personen zu Pferd, die ihm folgten, blieben hinter ihm zurück, und doch waren ihre Pferde auf's äußerste ermattet.

Rußland.

Am 26. Juli erließ Se. Majestät der Kaiser folgenden Tagsbefehl: „Tapfere russische Heere! Als an den

Digitized by Google

denkwürdigen Tagen des 14. (26) Dez. 1825 und des 3. (15) Jän. 1826 eure Treue einen unübersteiglichen Wall um den Thron bildete, unsere Tempel vor der Entweihung bewahrte, und das Vaterland vor den Schrecknissen der Empörung befreite, that Ich euch kund, daß eure Reihen das Unglück hätten, einige jener Beförderer von Unruhen und Anarchie zu verbergen. Mit Schauder und Unwillen habt ihr dieselben ausgestoßen; die Gerechtigkeit hat so eben über ihr Schicksal entschieden, das von ihnen verdiente Urtheil ist vollzogen, und die Armee von der Ansteckung gereinigt, von der sie, wie ganz Rußland, bedroht ward. An demselben Platze, wo vor sieben Monaten ihr zur Vertheidigung eures Beherrschers euer Blut vergossen, und euer Leben aufgeopfert habt; auf demselben Platze, wo der tapfere Anführer, dessen Andenken im russischen Heere nie verlöschen wird, der Graf Miloradowitsch, unter euren Augen fiel, sind heute, mit des Allmächtigen Hülfe, dem Herrn, der durch euch das Reich gerettet hat, feierliche Danksagungen dargebracht, und Gebete für die Ruhe der Seelen derjenigen, die für ihren Glauben, ihren Fürsten und ihr Vaterland gestorben, an ihn gerichtet worden. Brave russische Soldaten! Indem Ich solches zu eurer Kenntniß bringe, bezeige ich euch Meinen Dank und den Dank von ganz Rußland. Bewahret stets die edlen Tugenden, die euch stets ausgezeichnet haben; seyd fromm, treu, tapfer und unermüdet, und die Welt wird erkennen, daß Gott mit uns ist. (gez.) Nikolaus."

Am 30. Juli verließ der Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Nesselrode, Petersburg, um sich nach Moskau zu begeben. Der Geheimerath und Senateur Divoff ist während seiner Abwesenheit mit der Leitung des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt.

Petersburg, den 5. August. In Gemäßheit eines unterm 23. v. M. an den dirigirenden Senat ergangenen kaiserlichen Ukas werden die Gold-, Silber- und Kupfermünzen fernerhin dasselbe Gepräge haben wie unter der Regierung des hochseligen Kaisers, mit der Ausnahme, daß die sämmtlichen Silbermünzen den kaiserlichen Adler mit ausgebreiteten Flügeln enthalten werden. In Bezug auf Gewicht, Größe und Benennung der Münzen wird keine Veränderung eintreten. — Am 27. v. M. hat das, in dem Dorfe auf dem rechten Ufer der kleinen Newa, der Insel Yelagine gegenüber, in Kantonnirung befindliche Regiment Chevaliers Garden ein prachtvolles Fest gegeben. Für die Offiziere war ein offenes Zelt errichtet, das mit Waffen-Trophäen und dem Namenszuge des Regiments-Chefs Ihrer Majestät der Kaiserin Alexandra, geschmückt war; für die Gemeinen waren ringsum Tische aufgestellt. Die Musik führte während des Mahls mehrere auserlesene Stücke aus und die Kanonen auf der, dem Regiments-Kommandeur, Generalmajor Grafen Apraxin zugehörigen Jacht, so wie der freudige Hurray-Ruf aller Theilnehmer, verkündeten die auf das Wohl Sr. Majestät des Kaisers und der erhabenen kaiserlichen Familie ausgebrachten Toasts. Am Abend erglänzte das ganze Ufer von erleuchteten Arkaden und Spitzsäulen, die mit angemessenen Transparents versehen waren, und gegen 11 Uhr wurde ein kostbares Feuerwerk abgebrannt. Das schönste Wetter begünstigte das Fest, welches eine zahllose Menge von Zuschauern herbeigelockt hatte.

Dänemark.

Kopenhagen, den 5. August. Im Laufe dieses Sommers ist hier eine nicht unbedeutende Anzahl der noch seit dem Bombardement in Trümmern liegenden Gebäude gänzlich niedergerissen und schöne Häuser an deren Stelle aufgeführt worden, wozu hauptsächlich die von Sr. Majestät den Bauenden bewilligte Abgabenfreiheit auf mehrere Jahre förderlich beigetragen hat.

Miszellen.

Das Pfarrdorf Kundl, eine Post unter Rattenberg gelegen, bedarf jährlich einer bedeutenden Menge des Holzes, welches es aus dem ostsüdlich gelegenen Thale Wildschönau holen muß. Die Lieferung geschieht gewöhnlich auf dem reißenden Kundler Bache, welcher an der äußersten Gränze des acht Stunden langen Thales, die Wildschönau genannt, entspringt. Der Bach durchläuft zuerst das genannte Thal der Länge nach, und stürzt dann durch ein zweites, welches sich bei dem Dorfe Kundl endigt, und an dessen östlicher Seite er vorbei dem Innstrome zueilt. Das letztere Thal ist einer Wüste ähnlich, in welcher der Bach sich durch Felsenwände seit Jahrhunderten sein Bett ausgegraben hat. Auf der vordersten östlichen Felsenwand erblickt man noch die Ruinen der alten Kundlburg. Das schmale Bett des Baches ist öfters noch durch ungeheure in demselben befindliche Steinmassen beengt. Hier erblickt man schauerliche Abfälle, über welche der Bach herab stürzt, und tiefe Kolke ausschlägt, in denen das Wasser sich schäumend in Wirbeln dreht, bis es wieder abfließt. Zur Zeit, als der Schnee in den hohen Gebirgen schmelzt, welche ihm dann reichliches Wasser liefern, gewährt derselbe einen Furcht erregenden Anblick. Auf diesem Bache muß nun das Holz herbei geschafft werden, und da es auf seinem Wege unzählige Hindernisse in den Buchten und den wirbelnden Tiefen findet, immer durch Flöser wieder ledig gemacht werden. Mit der größten Lebensgefahr muß der Arbeiter oft mit starken Eisen an den Füßen versehen, steile kahle Felsenwände hinab klettern, zufrieden, wenn er ein Gesträuch oder einen hervorragenden Stein, um sich mit der Hand dort anzuklammern, erreicht, oder auch manchmal mit Stricken in den Bach selbst hinab gelassen werden, um das Holz wieder flott zu machen. Nicht selten verunglücken daher diese Menschen. Ein Fall dieser Art ereignete sich erst jüngst am 8. Juni d. J., der uns merkwürdig zu seyn scheint, da wir dabei die außerordentliche Geistesgegenwart und Unerschrockenheit eines Arbeiters zu bewundern Gelegenheit haben. Simon Blaikner, der Sohn eines Bauern auf der Sauburg, 17 Jahre alt, noch unbekannt mit den Gefahren, welche diese Beschäftigung hat, hieß der Verunglückte. Er mußte an einer solchen Felsenwand, unter welcher das Holz sich anhäufte, mittelst eines Strickes, der um seinen Leib gebunden war, und welchen sein Kamerad Georg Moser, oben auf dem Felsen sitzend, fest hielt, in den Bach hinab steigen. In der Mitte des Baches angelangt, riß ihn die Gewalt des Wassers fort. Der unerschrockene Moser hielt den Strick noch immer mit größter Anstrengung. Als die andern zwei Kameraden die große Gefahr sahen, in der sich die erstern befanden, eilten sie zur Hülfe, doch auch ihre Kräfte konnten der Gewalt des reißenden Wildbaches nicht widerstehen, alle vier wurden von demselben fortgerissen. Die zwei letztern verloren bald ihre Besinnungskraft, wurden aber durch einen glücklichen Zufall und ohne viele Beschädigung auf eine benachbarte Sandbank hingeworfen, wo sie endlich wieder, doch zu spät, um Hülfe leisten zu können, aus ihrer Betäubung erwachten.

Der unerschrockene Georg Moser aber verlor nie seine Geistesgegenwart, und wußte geschickt jedes Anprellen an Steine und Felsen durch seine straff vorgehaltenen Hände abzuwehren. Lange hielt er den Strick noch fest, doch nun nöthigte ihn seine eigene Gefahr, denselben los zu lassen, da er ihn zu sehr gehindert hatte. Das Wasser riß ihn mehrere hundert Schritte fort. Er stürzte über drei Abfälle hinab, und wurde in eben so vielen Wirbeln herumgedreht. In dem letzten derselben bemerkte er eine geringere Wassertiefe, so daß er mit dem Fuße den Boden zu erreichen, und an einen Stein gestützt, aus dem tiefern Wasser in das seichtere zu schwingen sich vermochte, was ihm auch glücklich gelang. So rettete er sich durch seine bewunderungswürdige Geistesgegenwart. Indessen mußte er noch lange der überhängenden Felsen wegen im Wasser fort gehen, bis er ein sicheres Ufer erreichte. Hier angelangt, vergaß er seiner unglücklichen Kameraden nicht, er wartete lange, ob nicht der Wildbach einen herab führen würde, den er retten könnte; doch vergebens; zwei waren schon gerettet, und der unglückliche Simon Blaikner war schon lange vor ihm vorüber. Der Verunglückte wurde in der Folge mit zerschmetterter Hirnschale tiefer unter der Stelle am Ufer gefunden.

Hr. Villeaus, Schuh- und Stiefelmacher in Paris (rue St. Jaques n. 187) benachrichtigt das Publikum, daß er so eben eine Fußbekleidung erfunden habe, deren Bequemlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Sie ersetzt vollkommen den Stiefel, reicht bis über den Knöchel hinauf, besteht nur aus einem Stück, ändert sich nach Belieben immer nach dem Fuß, und schließt, ohne Schnur noch Nestel, ohne Falz noch Knopf, ja selbst ohne Einfassung, so fest an den Fuß an, daß die Feuchtigkeit unmöglich durchdringen kann, wobei überdieß ein Druck auf den Fuß nicht denkbar ist, sondern vielmehr jenen diese Fußbekleidung empfohlen werden kann, die an Leichdornen zu leiden haben. Hr. Villeaus versichert, daß ein einziges Paar von dieser seiner Erfindung den Dienst von vier andern Paaren versehen wird. Der Preis ist festgesetzt auf 9 Fr. mit platten, und 10 Fr. mit Eisen auf erhöhten Absätzen.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juli	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
16	26	3½	13	Regen	26	4½	17	trüb
17	26	5	9½	trüb	26	4	19	trüb Reg.
18	26	5½	10	heiter	26	4	22½	heiter
19	26	5	10	heiter	26	5½	25	Reg. Don.

Trient.

1826 Juli	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 3 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
16	27	6½	15	Regen	27	6	18	Wolken
17	27	6½	14	heiter	27	6	20½	heiter
18	27	7	16	heiter	27	6	21	heiter
19	27	7	18½	heiter	27	6	21	Wolken

Geschichte.

Die Herrschaft St. Gerold in Vorarlberg, nebst einigen Nachrichten über die Pfarren Schnifis und Nüziders.

(Fortsetzung.)

Die frommen Söhne Geroldes, Kuno und Ulrich, nahmen das Ordenskleid in Einsiedeln, und bekleideten dort die wichtigen Aemter eines Dechants und Schatzmeisters bis zum Tode ihres Vaters. Als sie von demselben Kunde erhielten, begaben sie sich mit Erlaubniß des Abtes in die Zellen zu Frisen, und beschlossen dort in dem Rufe der Heiligkeit ihr Leben. Des h. Geroldes und seiner Söhne Gebeine ruhen dort in der St. Antoni-Kapelle. [1])

Dieß war indessen nicht die einzige Besitzung, welche die Abtei Einsiedeln in dem Drususthale hatte, denn schon im Jahre 949 hatte es deren mehrere in Schnifis, Meile ob Frastanz, Nüziders, Eise (Zitz) [2]) bei Bludesch gemäß einer Urkunde Kaiser Otto's I. [3])

Nach dem Tode des Stifters und seiner Söhne wurde diese Einsiedelei immer von Mönchen des Klosters Einsiedeln bewohnt. Ihre Thätigkeit lichtete anfänglich den Wald, und in der Folge dingten sie sich Dienstleute, baueten die Gegend an, und schufen sie nach und nach in eine fruchtbare Landschaft um, in welcher schöne Getreidfluren mit üppigen Wiesen und fetten Weiden wechselten. Getreue Dienstleute erhielten Erbreich zu Lehen, erbauten sich da Wohnungen, und bevölkerten die Gegend. St. Gerold, wohin das Mutterkloster immer einen Probst (Praepositus) zur Leitung bestellt hatte, bezog von den Ansiedlern die Zinse, Zehente, Fälle, Hühner u. dgl. Dadurch wuchs immer mehr das Einkommen desselben und die Zahl der Arbeiter für die ihnen eigen verbliebenen Grundstücke. Schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts wurden diese verschiedenen Lehenzinse, Gilten, Rechte und Verträge verzeichnet, und es entstand der sogenannte Hofrodel, der in das Haupturbar zu Einsiedeln eingetragen wurde. Der vorsichtige Abt Peter v. Walhausen ließ von demselben schon im Jahre 1377 eine getreue Abschrift machen, welche er selbst revidirte, und mit dem großen Abteisiegel versah; sie ist im Archive zu Einsiedeln aufbewahrt. Das Original gieng in einer spätern Feuersbrunst zu Grunde. [4])

Nach demselben war der Probst zu St. Gerold nicht nur Vorstand der übrigen Mönche, unter welchen immer noch ein Geistlicher für die eigenen Leute des Gotteshauses seyn mußte, damit nicht nur, wie uns Albrecht v. Bonstetten versichert, die Kirche in Ehren gehalten, sondern auch mit allem, was sie bedurfte, versehen werde. So oft der Abt zu Einsiedeln einen neuen Probst ernannte, mußten demselben die Unterthanen zu St. Gerold huldigen, und er versprach ihnen, sie bei ihren Rechten zu schützen. Frevel und Civilsachen hatte der Probst zu schlichten, das Malefiz und der Blutbann aber gehörte der Herrschaft Blumenegg zu, welche die Schirmvogtei darüber hatte, wovon wir in der Folge sprechen werden.

Zu St. Gerold waren meistens Erblehen, die jedoch Eigenthum des Gotteshauses waren, und als Lehenzins nur einen Grundzins und den Zehent entrichten und gewisse Frohndienste leisten mußten, nebst diesen auch noch Fall und Ehrschatz; die übrigen waren Verding-, Schupf- und Handlehen.

Im Kloster hatte der Probst in der Folge [5]) einen Ammann und Richter zu bestellen, welcher von ihm abhieng. Der übrigen Besitzungen wegen, welche außer dieser Herrschaft lagen, wurden in den Orten Bludesch, Schnifis und Rankweil Maierhöfe errichtet, und der dort bestellte Maier hatte die Pflicht, die ihm zugetheilten Leute und Güter zu schützen, die Gefälle zu beziehen und dem Probste einzuliefern. Der Probst hielt sein Gericht zu Bludesch [6]) auf dem Hof (Maierhof) und die Maier mußten dieß allzeit den Leuten der oben genannten drei Maierhöfe mit folgenden Worten kund thun: „Die Gotteshausleute sollen nur da zu Bludesch Recht suchen und nehmen, oder zu St. Gerold unter der Eiche, und sonst nirgends.“ So drückt sich der Hofrodel aus. [7])

Die immer wachsende Zahl der Unterthanen und der Güter bedurfte schon in der Vorzeit gegen die Angriffe raubsüchtiger Ritter und anderes böses Gesindel eines kräftigeren Schutzes, als ihn die Mönche oder das weit entfernte Mutterkloster Einsiedeln gewähren konnte; man mußte daher einen mächtigen Mann suchen, der gegen eine Vogtsteuer die Schirmung übernahm. Die Reihe der Vögte, welche wir aus Urkunden kennen, ist folgende:

1340. Die Brüder Schwigger und Hug Thumben von Neuburg. Diese Familie war daher noch damals eine der mächtigsten Familien im Lande.

1343 löset Schwigger seinen Bruder davon aus, wie er es dem Abt zu Einsiedeln versprach, und fertigt auf seiner Feste zu Nüwenburg einen Schirmbrief für sich allein aus. Codex Geroldin.

1391 wird Graf Heinrich v. Werdenberg, Herr zu Vaduz, Schirmvogt.

1419 am 23. März Wolf v. Brandis.

1452 Wolfhart v. Brandis, Freiherr, der ältere.

1481 Ulrich v. Brandis.

1487 am Mittwoch vor dem Margarethentag Ludwig Freiherr v. Brandis für sich, seine Brüder und alle Herren v. Brandis.

1507 starb Sigmund, der letzte aus dieser Familie. Seine Erbtochter Verene war an den Grafen Allwig v. Sulz vermählt, und deßwegen gieng auch die Schirmvogtei mit der Herrschaft Blumenegg auf ihn über.

1508 erhielt dieselbe Rudolph, des obigen Sohn, mit seiner Mutter Verene.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Acta vitae S. Geroldi.

[2]) Zu dem alten Hofe Eise in der Gegend von Bludesch und Thüringen wurde von der Frau Herdegänin (von Rüdberg) ein dem Grafen v Sargans lehenbarer Weingarten angekauft, worauf der Graf sodann auf die Lehensherrlichkeit verzichtete. Zeugen dabei waren Ludwig v. Montfort Ritter und Heinrich Luitpriester zu Thüringen. (Acta S. Geroldi. 50.)

[3]) In dieser heißt es: »Res quasdam proprietatis nostrae judicio Scabinorum pro cujusdam viri commissu, nomine Adam, modo vero Dei Famuli nostrae regalitati fiscatas, denuo eidem in proprium concessimus — — Resque proprietatis in his locis nominatis sitae sunt: Senavie, Seliene, Meilo, Nuxidra, Cise in Valle Drusiana.« Otto giebt mittelst dieser Urkunde einem Adam, welcher großer Verbrechen wegen durch das Gericht der Skabiner aller seiner Güter verlustig erklärt worden war, dieselben zurück, da er als Mönch in das Kloster Einsiedeln eintrat, welche daher demselben auch zufielen. (Ex Archivio Einsidl.)

[4]) Archiv. Einsidl. p 19.

[5]) Bevor der Probst einen eigenen Ammann hatte, war ein Keller zu St. Gerold auf einem eigenen Kellhofe zu seinen Diensten, welcher schon in Urkunden von 1040 vorkommt, und der Richter in erster Instanz über die Herrschaftshöfe und Leute war.

[6]) Dieses mußte immer am ersten Mittwoch im Monat März statt haben, und durch drei Tage dauern. Es wurde im Jahre 1648 aufgehoben vermog des unten vorkommenden Vergleiches und die Hofgebäude verkauft, die eigenen Lehen und Güter blieben aber Eigenthum des Gotteshauses zu St. Gerold.

[7]) Da viele Gotteshausleute in andern Herrschaften ansäßig waren, mit denen man, weil sie aller Orten als wahre Unterthanen dienen und zahlen sollten, oft Streit hatte, so verkaufte das Gotteshaus, um Ruhe zu haben, nach und nach seine Ansprüche und Rechte, und zwar 1661 auf alle in der Herrschaft Sonnenberg Gesessenen, 1666 auf alle in den Gerichten zu Rankweil und Sulz. Selbst die in St. Gerold ansäßigen kauften sich 1666 in den beiden obigen Gerichten los von allen jährlichen Leibsteuern, Tagwan, Fasnachthennen u. dgl.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

LK
tung
826
I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 68 24. August 1826.

Tirol.

Innsbruck, den 24. Aug. Gestern Abends um 7 Uhr sind Ihre k. k. Hoheiten der durchlauchtigste Erzherzog Vicekönig von Italien und seine Gemahlin im besten Wohlseyn hier eingetroffen und in der k. k. Hofburg abgestiegen. Heute früh geruhten Höchstdieselben die Merkwürdigkeiten in der Kirche zum heil. Kreuz in Augenschein zu nehmen und das National-Museum mit einem Besuch zu beehren, worauf Ihre k. k. Hoheiten die Reise nach Wien über St. Johann fortsetzten.

Großbritannien.

London, den 12. Aug. Die Nachrichten aus Birmingham lauten wieder beruhigend. Die meisten Arbeiter in den Steinkohlengruben sind wieder an ihre Arbeit gegangen. — Die Unruhen zu Dublin, welche weder eine religiöse noch eine politische Tendenz hatten, entstanden zuerst dadurch, daß ein kleiner Haufe ausgehungerter Menschen einem Backerjungen auf dem Wege einen Brodkorb ausleerten. Sie wollten auch eine Garküche plündern, wurden aber von den Constables abgehalten, und etliche Tumultuanten verhaftet. — Die für die Griechen bereit gehaltenen Dampfschiffe sind, man weiß nicht weßwegen, oder auf wessen Befehl, auf der Themse zurück gehalten, und Offiziere zur Verhinderung des Abfahrens an Bord derselben gesetzt worden. — Zu Dublin sind, jedoch nur wegen Verfügungen im Münzwesen, neue Unruhen ausgebrochen.

London, den 15. Aug. Die schlimmen Nachrichten aus Columbia und Mexiko hinsichtlich des schlechten Finanzzustandes dieser Republiken haben ein Fallen ihrer Papiere bewirkt. — Die Nachrichten aus den Fabrik-Gegenden lauten günstig. — Die Seidenweber von Glasgow haben vor einiger Zeit den Hrn. Peel in einer neuen Bittschrift um Aufklärung ersucht, ob sie sich von Seite der Regierung eine Erleichterung ihres traurigen Zustandes versprechen dürfen, ob man die Getreidbill abschaffen, die Taxen ꝛc. vermindern werde. Hr. Peel antwortete, daß er zwar ihre Entbehrungen und Leiden bedauere, ihnen jedoch wegen dieser zweiten Bittschrift keine andere Mittheilung machen könne, als die er ihnen schon gegeben habe, nämlich, daß die erste Bittschrift dem Könige vorgelegt worden sey, und mit der zweiten das Nämliche geschehen werde. — Die Nachricht, daß die nach Griechenland bestimmten Schiffe auf der Themse nicht absegeln dürfen, war grundlos; auch waren die an ihren Bord geschickten Individuen keine Offiziere, sondern nur Zollbeamte, die auf Verhütung des Schleichhandels Acht haben mußten. — Irlands traurige Lage wird durch ein zu Dublin ausgebrochenes ansteckendes Fieber noch mehr erhöht. Die Spitäler sind voll, und mehr als 300 Kranke schmachten hülflos in ihren Wohnungen. Diese Seuche wüthet besonders unter den Handwerkern. Auch die rothe Ruhr richtet dort große Verheerungen an.

Portugal.

Lissabon, den 6. Aug. Die große Parade vom 1. d. wurde vom Generallieutenant Palmeirin kommandirt, der den Chef des Generalstabs, Antonio Cordozo, unter seinen Befehlen hatte. — Zu Chaves erließ der Marquis von Chaves, der Graf d'Amarante, eine Proklamation zu Gunsten des Don Miguel, allein vor etlichen Tagen wurden neue Kommandanten nach Chaves und Braga geschickt. — Zu Estremos desertirte die Hälfte des 17. Infanterie-Regiments und 80 Mann vom 2. Kavallerie-Regiment unter Anführung des Oberstlieutenants vom 17. Regiment. Das 18. Infanterie-Regiment, ein Jäger-Bataillon und etliche Kanonen sind am 3. nach Estremos aufgebrochen, um die Ruhe herzustellen. — Folgende Proklamation wurde in Lissabon verbreitet: „Portugiesen! Durch die von euch so eben beschworene konstitutionelle Charte wurde ich zur Regierung dieses Reiches während der Minderjährigkeit meiner erhabenen Nichte und unserer rechtmäßigen Königin Donna Maria da Gloria berufen. Als erster Unterthan ist es meine Pflicht, der weisen konstitutionellen Charte, die mein erhabener Bruder und unser rechtmäßiger König Don Pedro IV., dessen glorreicher Name mit Bewunderung und Hochachtung in Amerika, in Europa und in der ganzen Welt genannt wird, von seinem Throne herab seinen portugiesischen Unterthanen gegeben hat, einen schnellen und genauen Vollzug zu verschaffen. Dieser unsterbliche konstitutionelle Kodex, dieses einzige Rettungsbrett unserer politischen Existenz, werde ich vollziehen und vollziehen machen. Wehe denen, welche sich denselben widersetzen werden! Das Gesetz wird sie ohne Barmherzigkeit strafen, und ich werde eben so unerbittlich wie das Gesetz seyn. Unsere ehemalige Wohlfahrt und unsern Ruhm durch alle möglichen Mittel aufleben zu machen, die Künste und Wissenschaften zu beschützen, den Ackerbau, Handel und Gewerbfleiß aufzumuntern, mit einem Worte, alle möglichen Mittel anzuwenden, um eine Nation glücklich zu machen, die es zu werden verdient, dieß ist meine zweite Pflicht, dieß ist mein Ehrgeiz; ich habe keinen andern, Portugiesen, und habe ich bisher, wie ihr wißt, meine Gesundheit für das Wohl meines Vaterlandes aufgeopfert, so werde ich sogar mein eigenes Leben, wenn es nöthig ist, dem Staatswohle zum Opfer bringen. Und wer wäre der Portugiese, dieses glorreichen Namens würdig, der nicht von ganzem Herzen so edle Gesinnungen mit der Regentin theilen würde? Portugiesen! Laßt uns unsere Vorfahren nachahmen, und wir werden, wie sie durch ihre unsterblichen Thaten, die Bewunderung Europens und der Welt seyn Eintracht und Gehorsam den Gesetzen, dann sind wir glücklich, und kömmt die Regierung dieses Reichs an unsere gesetzmäßige Beherrscherin, Donna Maria da Gloria, zurück, dann kann ich mit Wahrheit im Uebermaaße der reinsten Freude sagen: „„Madame, Sie werden nun eine tapfere, ihren gesetzmäßigen Souveränen immer getreue und ergebene Nation beherrschen; sie war unglücklich, weil der Geist des Bösen unter den Portugiesen eine verderbliche und lange dauernde Zufluchtsstätte gefunden hat; aber die weisen politischen Institute, welche Ihr erhabener Vater, unser König, uns zu schenken geruhte, verscheuchten weit von uns weg dieses Ungeheuer, und legten den Grundstein zu unserem Glücke und zu unserem Ruhme. Ich habe dieses Gebäude unseres Glückes mit aller meiner Macht, unterstützt von der ganzen Nation, aufgerichtet, allein die Befestigung desselben war Eurer Majestät vorbehalten. Unter Lusitaniens Königen und Königinnen werden Sie große Vorbilder zur Nachahmung finden. Lesen und studiren Sie die wahrhafte Heldengeschichte von Portugal! Keine Lektüre wird Ihnen nützlicher seyn. Ahmen Sie sie nach, Madame, und Sie werden das Vergnügen der Portugiesen seyn, und die Portugiesen jedes Alters werden mit Hochachtung, Dankbarkeit und Liebe den angebeteten Namen Ihres erhabenen Vaters und den Ihrigen wiederholen.““ Portugiesen! Eintracht und Gehorsam den Gesetzen! Laßt uns die heldenmäßigen Tugenden unserer Vorfahren nachahmen, und wir werden, wie sie, das Staunen und die Bewunderung der ganzen Welt seyn. — In Unserem Pallaste Ajuda, den 1. Aug. 1826. Die Infantin Reichsverweserin."

Das neueste Blatt der Etoile schreibt aus Lissabon vom 9. August: Bei Gelegenheit ihrer Eidesablegung auf die Charte war am Hofe der Infantin Galla. Der Nuntius, der spanische Gesandte und der russische Geschäftsträger erschienen nicht dabei. Der preußische Minister machte vor seinem Erscheinen eine Art von Vor-

behaltserklärung. Jene Mitglieder des diplomatischen Korps indessen, welche bei der Eidesablegung nicht zugegen waren, begaben sich zwei Tage darauf zum Handkuß, um der Regentin ihr Kompliment zu machen. Die revolutionären Kokarden aus den vergangenen Jahren zeigen sich wieder in den Straßen, und Mönche, und sogar Weltgeistliche werden öffentlich beschimpft. — Die Regentin hat an den Statthalter von Oporto, den General Saldanha, geschrieben, um ihm wegen seines Betragens gegen die Anhänger des Don Miguel Glück zu wünschen, und ihm in diesem Schreiben zugleich ihr Unvermögen erklärt, mit einem Regentschaftsrathe, den sie vermöge der Charte aufheben muß, die Regierung zu führen. Während dieses alles zu Lissabon vorgeht, sind die Provinzen der Schauplatz antikonstitutioneller Reaktionen zu Gunsten des Don Miguel geworden. — In Oporto, Evora, Elvas, Chaves und Braganza sind neue Unruhen ausgebrochen. Besonders unruhig ist es in der Provinz Traz-os-Montes. Der Neffe des Generals Silveira steht an der Spitze einer royalistischen Partei. Mehrere Generale sind nach Spanien übergegangen. Die dahin desertirenden Soldaten werden beim ersten Eintritte in's Reich entwaffnet. Die portugiesischen Behörden an der Gränze stützen sich auf das bestehende Kartel, und fordern diese Detaschements vom Gouverneur von Badajoz zurück, der hierüber an seine Regierung berichtet hat. — Der portugiesische Geschäftsträger zu Madrid hat seinem Hofe seine Entlassung eingeschickt.

Spanien.

Madrid, den 6. Aug. Ein k. Dekret vom 27. Juli befiehlt zur Schonung der übermäßig belasteten Schatzkammer von Madrid allen Offizieren, vom Brigadier abwärts, die sich zu Madrid aufhalten, ohne dort Geschäfte zu haben, sich sogleich nach Arragonien oder Alt-Castilien zu begeben, wo sie in Zukunft ihre Gagen erhalten. — Am 3. Aug. flog in Madrid ein Haus, in dem Feuerwerk zubereitet wurde, durch Pulver-Explosion in die Luft. Mehrere Personen wurden hiebei getödtet oder verwundet. — Zu Saragossa entstanden im Juli Händel zwischen den Negros und den Royalisten, wobei viele vermeinte Konstitutionelle Schlage, Hiebe und Stiche erhielten. — Seit dem 23. Juli kreuzen drei Korsaren unter kolumbischer Flagge an den Küsten von Catalonien, auf der Seite von Palamos. Sie liefen von Gibraltar aus, wo sie ausgerüstet worden sind; das Schiffsvolk besteht aus Cataloniern, Genuesern, Engländern und Franzosen. In weniger als 48 Stunden machten sie neun Prisen, und legten die auf den genommenen Schiffen gefundenen Personen, 60 Männer mit 8 Frauen, in Ketten.

Frankreich.

Paris, den 16. Aug. Vorgestern besuchte der Minister des Innern bei der Barriere de l' Etoile die schon weit vorgerückten Arbeiten am neuen Triumphbogen, dem prächtigen Monumente, das den Eingang in Paris mit der größten Erhabenheit eröffnen wird. Der Minister war mit den Fortschritten dieses Baues sehr zufrieden. — Die portugiesische Gesandtschaft fordert durch die Zeitungen alle in Paris anwesenden Portugiesen, deren Adresse ihr nicht bekannt ist, auf, sich Mittwoch den 16. d. um 12 Uhr dort einzufinden, um den portugiesischen Konstitutionseid zu leisten. — Die Eigenthümer der Quotidienne sind als nächtliche Ruhestörer vor das Polizeigericht gefordert worden; der Kläger ist ein Advokat, der sich darüber beklagt, daß der Lärmen der mechanischen Presse, die zum Drucken dieser Zeitung dient, alle Nächte seinen Schlaf störe. Er trägt auf Schaden-Ersatz und Zinsen an, indem er sich auf einen ähnlichen Prozeß bezieht, den in London ein Tuchhändler gegen einen Buchdrucker gewonnen hat, bei dem die Morning-Chronicle und zwei andere Zeitungen gedruckt werden. — Die silberne Statue der Jungfrau Maria, die der König der Kirche Notre-Dame zum Geschenk gemacht hat, ist 5½ Fuß hoch, und sehr schön gearbeitet.

Paris, den 18. Aug. Die Manöuvres im Lager von St. Omer dauern fort. Das Fort Huringben wurde belagert, die Parallelen zu Stande gebracht, Ausfälle gemacht, die zweite Parallele genommen, aber die Belagerten wieder in die Festung zurück getrieben. — Als der König die Domkirche besuchte, wurde er vom Erzbischof von Paris an der Spitze der Geistlichkeit mit einer Anrede empfangen, auf welche der König antwortete: „Herr Erzbischof! Mit neuer Inbrunst rufe ich heute den Beistand und Schutz der heiligen Jungfrau an, dessen wir jederzeit bedürftig sind. Nie hat sie uns verlassen; in keiner, wenn auch noch so schwierigen Lage, wird sie uns verlassen. Freudenvoll habe ich dieser großen Schutzfrau Frankreichs ein zu mäßiges Opfer gebracht; ich hoffe indessen, daß ich dafür die meinem Herzen theuerste Belohnung, nämlich meine Unterthanen glücklich machen zu können, erhalten werde." — Durch eine telegraphische Depesche aus Marseille, die am 16. d. hier ankam, theilte der Hr. Präfekt der Rhonemündungen dem Bureau des Longitudes mit, daß Hr. Gambart, Direktor des königlichen Observatoriums in Marseille, einen Kometen im Sternbilde des Eridan entdeckt habe. — Vorgestern haben die hier anwesenden Portugiesen bei der portugiesischen Gesandtschaft die Charte beschworen.

Rußland.

Dem Programm zufolge, welches die Ceremonien bei der Krönung in Moskau vorschreibt, werden der Kaiser und die Kaiserin den 30. Juli in Petrowski-Dwarez, 3 Werste von Moskau, eintreffen. Den 1. August halten Ihre Majestäten Ihren Einzug in Moskau. Der Kaiser wird den 2. und 3. Musterung halten. Den 4. und 5. wird das ganze Militär in der Ebene von Defstische-Pola bewirthet. Den 7., 8., 9. und 10. präsidirt der Kaiser alle Civil- und Militär-Behörden in ihren Sitzungen. Die Krönung ist auf den 18. festgesetzt. Den 19. und 20. giebt der Kaiser allen Volksklassen Audienz. Die Angestellten aller Dikasterien, so wie auch die Handlungsvorsteher, werden den 21. und 22. auf Kosten Sr. Majestät im neuen Theatersaale bewirthet, und Ihre Majestäten werden diesem Mahle nebst der ganzen kaiserlichen Familie beiwohnen. Vom 24. auf den 29. manövriren die Truppen alle Tage. Den 28. sind alle Theater offen. Der Kaiser wird Moskau den 30. verlassen, um sich nach Warschau zu begeben. Die Krönung in Moskau wird in der Himmelfahrtskirche vorgehen. Die Geistlichkeit erwartet dort Ihre Majestäten. Die fremden Gesandten werden gegen Eintrittskarten zugelassen. Die dabei ausgestellten Reichsregalien sind die Ordenskette des h. Andreas, das Reichsbanner, das Reichssiegel, das Reichsschwert, der Purpur der Kaiserin auf zwei Kissen, der Reichsapfel, das Scepter, die kleine und die große kaiserliche Krone. Die Kaiserin Mutter wird mit der Krone und mit dem kaiserlichen Purpur erscheinen. Den Baldachin über dem Kaiser und der Kaiserin halten 32 Stabsoffiziere, den Baldachin über der Kaiserin Mutter halten Beamte. Vor dem Zuge wird der Weg aus einer goldenen Schüssel mit Weihwasser besprengt. Der ganze Zug besteht aus 30 Abtheilungen, vom Militär, vom Hofe, von der Kaufmannschaft, vom Donheere mit seinem Hetmann, vom Magistrat, von der Universität, den Gouvernements-Marschällen, dem Adel von ganz Rußland, Senat, Reichsrath ꝛc.; dann der Kaiser, die Kaiserin, die Hofdamen, ein Mitglied aus jeder Familie des hohen russischen Adels, und am Schlusse noch eine Abtheilung der Chevaliersgarde. Am Plafond des Baldachins steht das russische Reichswappen, und rings um dieses die Wappen von Kiew, Wladimir, Kasan, Astrachan, Sibirien und Taurien. Zwischen dem Throne und dem kaiserlichen Ehrenplatze steht wieder ein eigener Baldachin für die Kaiserin Mutter. Alle Verzierungen der Kirche sind äußerst reich und prächtig.

Unter den 121 schuldig befundenen Verschworenen gehören 109 zum Militär (13 Obersten, 9 Oberstlieutenante, 2 Generalmajore, 3 Majore, 22 Hauptleute, 41 Fähnriche und Lieutenante, 19 Unterlieutenante, worunter 38 zu Garderegimentern.) Von den übrigen ist nur einer (Lubinsky) ein Privatmann; die übrigen sind Beamte (1 Stabsarzt, 3 Staatsräthe, 1 Kammerherr, 6 Assessoren, Schreiber ꝛc.) Außerdem befanden sich 8 Fürsten, 3 Grafen und 3 Barone darunter.

Türkei.

Der österr. Beobachter bringt folgendes Schreiben aus Konstantinopel vom 25. Juli. „Die Regierung sucht fortwährend alles zu beseitigen, was das Andenken an das ehemalige Janitscharen-Korps erhalten oder erneuern, oder den Freunden desselben die Hoffnung, es wieder aufleben zu sehen, einflößen könnte. So hat auch den bekannten Derwisch-Orden der Begtaschi, von dessen Stifter, dem Scheiche Hadschi Begtasch die Janitscharen ihren Namen erhalten hatten *), das Los der Aufhebung getroffen; einige der Vorsteher desselben sind

*) Sultan Murat, welcher im dritten Jahre seiner Regierung (1362) die Janitscharen einführte, ließ den Scheich Hadschi Begtasch ersuchen, dieser Miliz die religiöse Weihe zu geben. Hadschi Begtasch schnitt den Aermel seines weißen Ordenskleides (Abba) ab, setzte denselben auf den Kopf eines der neuen Soldaten, und sprach: »So sollen sie den Feinden Schrecken einflößen und Yenitscheri, d. i. die neue Truppe, genannt werden.« (Anmerk. d. österr. Beob.)

wegen erwiesener Verbindungen mit den Rebellen hingerichtet, mehrere Hundert Begtaschi aus der Hauptstadt verwiesen, und ihre Klöster gesperrt oder niedergerissen worden. Da dieser Orden seit langer Zeit in den übelsten Ruf gerathen, und in der That eine Freistätte für alle Vagabunden und Verbrecher geworden war, so hat diese Maßregel, ob sie gleich den niedern Volksklassen einigen Anstoß geben mag, bei dem einsichtsvollern Theile des Publikums den vollkommensten Beifall gefunden. — Bald nach der Absetzung und Verbannung Sadik Efendi's, welche, da sie einen der bekanntesten und früher einflußreichsten Minister der Pforte betraf, großes Aufsehen erregt hatte, wurde der ehemalige Bothschafter der Pforte am Londoner Hofe, Ferruh Ismail Efendi, welcher bei seinem hohen Alter schon seit vielen Jahren in gänzlicher Zurückgezogenheit von den Geschäften lebte, aus der Hauptstadt nach Brussa verwiesen. Ein gleiches Schicksal traf vier der Ulemas, Kadri Bei (gewesenen Molla von Mekka), Dschanesate, den Reichshistoriographen, Melekfade und Murad Molla. Sie wurden beschuldigt, bei Ismail Efendi politische Zusammenkünfte gehalten, die Beschlüsse der Regierung mit Unbescheidenheit getadelt, und sich mit gefährlichen Neuerungs-Projekten beschäftigt zu haben. Gewiß ist wohl, daß der Sultan durch starke Gründe zur Verweisung dieser Individuen bewogen worden seyn muß, da er übrigens während der gegenwartigen Krisis das Korps der Ulemas mit großer Achtung behandelt, und fast nichts ohne ihren Rath beschlossen hat. Bekanntlich war gleich in den ersten Tagen nach Auflösung der Janitscharen allen denen, welche sich im Besitze von Geldern oder Kostbarkeiten der einzelnen Ortas oder Offiziere dieser Miliz befanden, die unverzügliche Ablieferung derselben anbefohlen, und im Uebertretungsfalle die Todesstrafe angekündigt worden. Der Verdacht, dieser Vorschrift nicht Folge geleistet zu haben, fiel besonders auf den unter dem Namen Schabdschi, als Bankier des Janitscharen-Korps bekannten jüdischen Wechsler Isaak Carmona, der sich bereits bei früheren Gelegenheiten (unter andern in dem Münz-Verfalschungs-Prozeß gegen die Armenier) schwere Anklagen zugezogen hatte, und damals nur mit ungeheuren Aufopferungen dem ihn bedrohenden Schicksal entgangen seyn soll. Am 14. begab sich der Bostandschi-Baschi, auf unmittelbaren Befehl des Sultans, in dessen Wohnung zu Ortakoi, ließ ihn ohne weiteres Verhör erdrosseln, und nahm die in seinem Hause vorgefundenen Schätze, die sich auf viele Millionen belaufen sollen, in Beschlag. Die unerbittliche Strenge, mit welcher man zu Werke geht, erregt natürlich bei Jedem, der sich in diese durchgreifende und gewaltsame Reform auf irgend eine Weise verflochten glaubt, Furcht und Schrecken, und selbst bei Andern, die nun, da der Hauptzweck erreicht ist, dem Proskriptions-System Grenzen gesetzt zu sehen wünschten, Unzufriedenheit und Unruhe. Man hat in den letzten Tagen heftige Schmähschriften und Unheil drohende Weissagungen im alten Serail, und an mehreren öffentlichen Gebäuden angeheftet gefunden; und die Regierung hatte daher alle Zusammenkünfte untersagt, ja vor der Hand sogar die meisten Kaffeehäuser sperren lassen. Als der Großherr sich am 16. d. M. wegen des kleinen Bairam-Festes im feierlichen Pomp nach der Moschee Sultan Ahmeds begab, bemerkte man unter dem Volke ein tiefes Stillschweigen und allgemeine Niedergeschlagenheit. Er ließ sich an diesem Tage von den regulären Truppen in ihrer neuen Uniform begleiten; und anstatt den am dritten Tage des Festes sonst üblichen Spielen, wurde in Dolmabagdsche ein großes Manöver ausgeführt, wobei drei Bataillons der neuen Truppen mit 24 Kanonen, unter Anführung des Seraskiers, in Gegenwart des Sultans und einer großen Menge von Zuschauern sich fünf Stunden lang in militärischen Evolutionen übten, und im Feuer exerzirten. Obgleich die Organisation der neuen Truppen nicht so rasch vor sich geht, als die Regierung es gewünscht, vielleicht gehofft haben mag, und die Zahl der Dienstthuenden sich in der Hauptstadt noch nicht über 6000 erhebt, so scheint doch der Sultan entschlossen, von dem alten System, in so fern es die stehenden Milizen betrifft, nichts übrig zu lassen, und hat daher auch das Korps der Bostandschi, welche seit alten Zeiten die Wachen im Serail, in den großherrlichen Landhäusern und in den Ortschaften am Bosphorus versahen, aufzuheben, und die Individuen dieses Korps aufgefordert, sich sämmtlich in die neuen Regimenter einschreiben zu lassen. Mannigfaltig sind, wie man leicht denken kann, die Urtheile über den endlichen Erfolg einer so viel umfassenden, und mit so großen Schwierigkeiten verknüpften Unternehmung; und es ist nicht zu verwundern, wenn indeß viele sie als eine wesentliche Regeneration des osmanischen Reiches betrachten, viele Andere heftige Reaktionen und gefahrvollen Ausgang besorgen. Gewiß ist, daß der Sultan bisher noch nirgends thätigen Widerstand gefunden hat. Auf allen Punkten des europäischen Gebiets gieng die Abschaffung der Janitscharen ohne irgend eine bedeutende Bewegung von statten. Unter andern wurde sie in der wichtigen Stadt Salonick, wo jetzt Omer Pascha, der in Albanien so viele wechselnde Schicksale und Stürme überlebte, ruhig und nicht ungeschickt regiert, mit besonderer Leichtigkeit ausgeführt. Auch in Smyrna und andern vorder-asiatischen Ortschaften war die Unterwerfung nicht lange zweifelhaft. Aus dem innern Asien und aus Syrien fehlen die Nachrichten noch. Uebrigens bemerkt man mit Wohlgefallen, daß die Minister der Pforte, unter allen Sorgen des Augenblicks, die zur Verbesserung mehrerer Zweige der Staatsverwaltung beabsichteten Maßregeln nicht aus der Acht ließen. Die Patriarchen der Griechen und Armenier sind, nebst dem Ober-Rabbiner, berufen worden, mit ihren Gemeinden einen Plan zu künftiger besserer Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Abgaben zu entwerfen. Es wurde ihnen dabei erklärt, daß die Regierung keineswegs die Absicht habe, die Kopfsteuer zu erhöhen, sondern bloß, sie so ordnen zu lassen, daß Jeder nach dem wahren Verhältnisse seiner Mittel dazu beitrage. — Die Pest herrscht in mehreren Quartieren der Hauptstadt, und verschont selbst die Franken nicht. Sie soll sich auch auf einigen im Hafen liegenden Schiffen gezeigt haben, und überhaupt dießmal von sehr bösartiger Natur seyn. — Der Kapudan-Pascha, welcher bereits am 4. Juli eine Abtheilung von 25 Schiffen unter dem Kapudana-Bei nach dem Archipelagus abgesendet hatte *), ist am 12. d. M. mit dem übrigen Theile der Flotte, aus 33 Kriegsschiffen bestehend, in der Richtung von Mytilene unter Segel gegangen. Der größte Theil der Kriegsmarine der Griechen lag, so weit die letzten Berichte, die man hier sowohl als in Smyrna aus dem Archipelagus erhalten hatte, reichen, bei Hydra vor Anker. — Ibrahim Pascha hielt sich lange Zeit in dem südlichsten Theile von Morea mit den Mainotten beschäftigt, die anfanglich zur Unterwerfung geneigt schienen, nachher aber, als es zur Entwaffnung kommen sollte, sich an ihre Gebirge zurückzogen. Hierauf scheint Ibrahim Pascha sich wieder gegen das Innere der Halbinsel gewendet zu haben. — Der Seraskier Reschid Mehmed Pascha hatte seinen Zug von Livadia über Theben (einigen Nachrichten zufolge über Megara) nach Athen fortgesetzt, wo er an der Spitze von 8 bis 10,000 Mann bereits eingetroffen seyn soll. Die Citadelle (Akropolis) war von Gura besetzt, welcher dem bekannten Parteiganger General Karaiskaki den Eingang in selbe verwehrt hatte, worauf sich derselbe nach Napoli di Romania wendete, und von den dortigen Mesalonghioten, welche sich großen Einfluß auf die Regierung anmaßen, mit offenen Armen empfangen wurde. — Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß in Napoli di Romania die größte Verwirrung herrscht. Die dort befindlichen Rumelioten und aus Mesalonghi dahin geflüchteten Sulioten waren im Besitz der Citadelle, und die Mitglieder der Regierung haben sich genöthigt gesehen, sich nach Burzko, Nauplia gegenüber, zurückzuziehen. — Aus Syra erfährt man, daß einige hydriotische und spezziotische Kriegsschiffe (darunter der Dreimaster l'Echo, dem Hause Kunduriotti gehörig) einen außerordentlichen Kriegsbeitrag von den dortigen Kaufleuten forderten, und als diese selben zu entrichten sich weigerten, die Mannschaft jener Schiffe in die Magazine brach, und mit Gewalt sich in Besitz mehrerer Waaren setzte; ein gleicher Kriegsbeitrag wurde auch in Tino gefordert, und sollte, da die Einwohner der Stadt sich zur Wehr dagegen setzten, durch Kanonen erzwungen werden, als gerade zur rechten Zeit die Ankunft der Division des Kapudana Bei in diesen Gewässern dem Schrecken ein Ende machte."

*) Bereits am 14. Juli wußte man in Smyrna, daß diese Abtheilung am 8. durch den Kanal zwischen Tino und Mikoni passirt, und am 9. von Syra nach Suda auf Candia steuernd gesehen worden sey, wo sie sich mit den bis dahin bei Modon gelegenen egyptischen Schiffen vereinigen sollte. — Ein englisches Kriegsschiff, welches aus dem Archipelagus kommend, am 21. Juli auf der Rhede von Zante anlangte, brachte die Nachricht, es sey, während es sich auf der Höhe der Insel Sapienza (bei Modon) befunden habe, einer aus 22 Kriegs- und 3 Transportschiffen bestehenden türkischen Flotte begegnet. — Zu Corfu war am 31. Juli die Schiffer-Nachricht verbreitet, daß jene Flotten-Abtheilung, mit 4000 Mann Landungs-Truppen an Bord, bereits zu Modon angelangt sey. (Anmerk. d. österr. Beob.)

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juli	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.	Therm	Witterung		Barom.	Therm	Witterung	
Tag	Zoll Lin.	Grad			Zoll Lin.	Grad		
20	26 5½	13½	Regen		26 5	21½	heiter	
21	26 4½	8½	heiter		26 3	22½	Reg. Don.	
22	26 2½	12	Reg. Wind		26 2½	19	Regen	
23	26 3½	7	heiter		26 2	19½	heiter	

Trient.

1826 Juli	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.	Therm	Witterung		Barom.	Therm	Witterung	
Tag	Zoll Lin.	Grad			Zoll Lin.	Grad		
20	27 6½	18	heiter		27 6½	20	Wolken	
21	27 6½	17	Wolken		27 6	20⅝	Wolken	
22	27 5½	16	Regen		27 5	17	Regen	
23	27 6	14½	heiter		27 5	18	Wolken	

Geschichte.

Die Herrschaft St. Gerold in Vorarlberg, nebst einigen Nachrichten über die Pfarren Schnifis und Nüziders.

(Fortsetzung.)

1575 besaßen dieselbe die Brüder Christoph, Rudolph, Landvogt im untern Elsaß, und Karl Ludwig, Grafen v. Sulz.

1612 gieng die Herrschaft Blumenegg sammt der Schirmvogtei auf das Kloster Weingarten über, welches sie um 150,000 fl. und 1000 fl. Geschenk an die Gräfin v. Sulz erkaufte, doch unter der Bedingniß, daß der Verkäufer sorgen mußte, daß das Kloster den Blutbann und die Vogtei Frisen vor der Immission erhalte, und an das gräfliche Kollegium nur den halben im Jahre 1521 für Brandis auferlegten Anschlag vertreten soll.

1614 erfolgte die Immission, und seit dieser Zeit ist die Vogtei bei Weingarten geblieben, bis am 14. März

1693 bei dem Verkaufe der Herrschaft Ittendorf an Weingarten das Kloster Einsiedeln 10,000 fl. am Kaufpreise nachließ, und dafür die hohe Malefiz-Gerichtsbarkeit sammt Exekution und dem Begnadigungsrechte und der Schirmvogtei erhielt, und nun zu St. Gerold die Zeichen einer vollkommenen Landeshoheit führen durfte. [1])

Kaiser Karl VI. belehnte am 23. August 1718 den Fürstabt Thomas von Einsiedeln noch mit dem Blutbann über St. Gerold; der Originalbrief darüber liegt im genannten Kloster.

Die Gränzen der Herrschaft St. Gerold giengen „von der Lutz auf das Mülitobel hinauf bis in die Frutz, und in die Egg hinauf bis in das Wallentschiner Tobel, und das Tobel herab bis wieder in die Lutz."

In Beziehung auf das kirchliche Verhältniß gehörten alle Bewohner der drei Berge Wallentschina, Plons und Planken in die Pfarre Bludesch, und hatten dort ihre Begräbnißstätten. Mit dem Entstehen der Pfarre Thüringen erhielten zwar die Gotteshausleute eine näher gelegene Pfarre, die sie meistens besuchten, aber dessen ungeachtet blieben sie in erstere eingepfarrt, [2]) vermuthlich, weil da ihr Gerichtssitz war. Nach einem im Jahre 1648 geschlossenen Vergleiche zwischen St. Gerold und der Herrschaft Blumenegg änderten sich die Gränzen und pfarrherrlichen Verhältnisse. [3])

Vermög desselben gehörten in die Herrschaft Gerold die zwei Berge Plons und Planken, dann der Wallentschina- und Goßnerberg, von der Mitte des Garseller Tobels, das jetzt etliche Irenstobel nennen, mit allem ihrem Bezirke, Ein- und Umfange, bis auf die Höhe. Dazu gehörten auch die zwei großen Alpen Schgasinien und Frutz, die Eigenthum von St. Gerold waren.

In diesen gab die Herrschaft ihren Leuten zuerst einige Kindsrechte zur Nutznießung, im Jahre 1649 aber einen bestimmten Antheil lehenweis gegen einen Zins. [4])

Eben in demselben lag auch der sogenannte Probstwald, über welchen, so wie über die Alpe Frutz, die Erzherzoge von Oesterreich die hohe Gerichtsbarkeit hatten. Dieß gab eine Veranlassung zu mannigfaltigen Spänen mit den österreichischen Vögten; sie dauerten fort, bis der Erzherzog Ferdinand Karl dem Gotteshause Einsiedeln alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit sammt der Jagd und allen seinen Rechten über die bei Rankweil gelegenen Alpen, Mayfäß und den Probstwald überließ, und auf diese Art wurde Einsiedeln nicht nur über St. Gerold, sondern auch innerhalb der oben genannten Gränzen unumschränkter Herr.

Der Vergleich (1648) hatte einen Austausch der Gotteshaus- und Herrschaftsleute zur Folge, und so geschah auch der Auskauf von der Mutterkirche zu Bludesch, worauf zu Plons eine eigene Kapelle zur Ehre der unbefleckten Empfängniß gebaut wurde. Bischof Ulrich zu Chur erhob diese dann zur Pfarrkirche im Jahre 1649, und Einsiedeln erhielt das Patronat.

Auch die Bewohner der zwei Berge Goßner und Planken (Plaggen) wollten nun eine eigene Pfarre, denn zu St. Gerold durfte Niemand getauft, noch Jemand zur Erde bestattet werden. Der Streit dauerte lange, und erst im Jahre 1746 kam die Sache mittelst eines Vergleiches zwischen den Pfarren Bludesch und Thüringen zu Stande, wodurch ihnen diese Wohlthat mit Einwilligung des Stiftes 1778 und Gutheißung des Bischofs zu Chur Dionys v. Rost 1779 [5]) zugewendet wurde.

Die neue Pfarre St. Gerold blieb dem Stifte Einsiedeln einverleibt, und wurde durch einen ihrer Kapitularen bis in die neuesten Zeiten besetzt.

(Beschluß folgt.)

[1]) Man sehe den Codex Documentorum S. Gerold. concernentium, wovon ein Exemplar zu Einsiedeln und ein zweites zu Zürich liegt, aus welchem letzteren es der im Jahre 1822 verstorbene Priester Waibenegger abgeschrieben hat.

[2]) Die Pfarre Thüringen wurde eine der ansehnlichsten in der Gegend, nachdem die Freiherren v. Brandis ihren Wohnsitz dort aufschlugen; auch scheint es aus einer Urkunde vom Jahre 1471, worin sich Dietrich Mayer einen Leutpriester zu Thüringen und Bludesch nennt, daß damals beide Pfarreien vereint gewesen sind, und dem Churer Rodl nach war Thüringen die älteste Pfarrkirche der Gegend, denn sie wird Mater Ecclesia in demselben genannt.

[3]) Archiv in Einsiedeln p. 110.

[4]) Vergleichsinstrument zu Einsiedeln 20.

[5]) Die Urkunden darüber finden sich im Stifte zu Einsiedeln.

Neue Erfindung.

(Aus der in München erscheinenden Flora vom 18. Aug. d J.)

Die Aufgabe, den Flachs durch eine Maschine spinnen zu lassen, wie die Baumwolle, war bisher eine der größten für den Mechaniker, und großer Preise ungeachtet, welche von den Regierungen Englands und Frankreichs darauf gesetzt worden sind, doch bisher nur noch unvollkommen gelöset worden. (Bekanntlich hat Napoleon dafür einen Preis von einer Million Franks ausgesetzt.) Die Hauptschwierigkeit lag in der geringern Deonbarkeit des Flachses, wobei der Faden häufig riß. Indessen ist es jetzt einem ausgezeichneten mechanischen Genie, Hrn. Hofer aus Meran in Tirol, gelungen, eine Flachsspinnmaschine zu erfinden, welche durch einen sehr sinnreichen Mechanismus die große Aufgabe löset, und in der Leinenproduktion eine große Veränderung und Erleichterung herbei führen wird. Hr. Hofer kam nach München, und theilte seine Ideen dem durch seine eigenen und für den zu früh verstorbenen v. Reichenbach unternommenen Arbeiten rühmlich bekannten Mechaniker, Hrn. Ertl, mit, der diese Spinnmaschine nach den Grundsätzen des Erfinders mit eben so viel Einsicht als Geschicklichkeit auf das vortrefflichste ausführte, so, daß jetzt eine solche Maschine von 24 Spulen in der schönsten und elegantesten Form da steht, die von einem Menschen bewegt wird. Hr. Hofer hat auf diese Maschine ein königliches Privilegium erhalten, und ein gleiches wird derselbe in Oesterreich und Preußen nachsuchen. Es können nun dergleichen Maschinen auch zum Privatgebrauch für 4, 6, 8 Spulen verfertigt werden, je nachdem eine Haushaltung deren bedarf. Das Nachrücken des Flachses geschieht durch einen sinnreichen Mechanismus, so wie die Dicke des Fadens von der Stellung abhängt, die man dem Rade giebt. Diese Maschine ist in dem Hause des Hrn. Polizeikommissärs Huber in der Baierstraße zu München aufgestellt, und ihr Anblick wird auch besonders für Frauenzimmer interessant seyn.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

K. K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 69 28. August 1826.

Oesterreich.

Wien, den 22. Aug. Se. k.k. Majestät geruhten mit Allerhöchstem Handschreiben vom 4. d. den bisherigen Hofrath der königl. ungarischen Hofkanzlei, Joseph von Nandory, Allerhöchstihrem Staatsrathe zur Dienstleistung zuzutheilen, und denselben zu diesem Ende zum wirklichen staatsräthlichen Referenten allergnädigst zu ernennen.

Klagenfurt, den 23. Aug. Am 21. d. M. Vormittags trafen Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Leopold, Großherzog von Toskana ꝛc. sammt Suite hier ein, und setzten nach gewechselten Pferden Höchstihre Reise nach Wien fort.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 19. Aug. Am verflossenen Maria-Himmelfahrtsfeste konsekrirte der heil. Vater in der Kirche della Certosa den Erzbischof von Ravenna, Monsign. Falconieri, und M. Gaspare Bernardo Pianetti, Bischof von Viterbo und Toscanella. — Am 18. Aug. zeigte der Thermometer auf der Sternwarte des Collegio Romano 26 Grade nach Reaumür.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus **Corfu** vom 31. Juli (im Diario di Roma) ist zu Cardami zwischen den Mainotten und den von Ibrahim Pascha zur Besetzung von Mistra abgeschickten Truppen ein blutiges Gefecht vorgefallen. Die Türken wurden größtentheils niedergehauen, nur wenige retteten sich mit der Flucht nach Nißi. Die Mainotten erneuerten den Schwur, eher zu sterben, als einen Fußtritt Erde fahren zu lassen. — Die griechische Regierung hat beschlossen, mehrere ausländische Regimenter in ihren Sold zu nehmen. — Drei und zwanzig zur türkischen Flotte gehörigen Schiffe sind in den Hafen von Modon eingelaufen; andere sind nach Alexandrien gesegelt. — Zu Calamata sind aus Candia 8000 Araber angekommen, mit welchen in Verbindung mit andern 25000 Mann Ibrahim Pascha Napoli di Romania blockiren will. Dieser Platz ist mit Mund- und Kriegsvorräthen reichlich versehen. Seine Wälle sind mit Kanonen bepflanzt, und die Festung Palamidi, die beste in der Levante, befindet sich im trefflichsten Zustande.

Ein Schreiben aus **Triest** vom 21. Aug. (im Osserv. Triest.) erzählt, daß ein aus Syra in 22 Tagen zu Triest angekommener Schiffskapitän etliche Tage vor seiner Abfahrt dort eine bewaffnete Spezzioten-Brigg ankommen sah, die von der k. k. österr. Fregatte Bellona, weil sie ihren Befehlen auf dem Meere nicht Gehör gegeben hatte, mit Kanonenschüssen sehr beschädigt worden war. Eine Hydriotten-Polacke beraubte eine russische Bombarde mit reicher Ladung. Der General Marquis Paulucci segelte auf die Nachricht von diesem Vorfall sogleich nach Tino, und fand den Korsaren in Verbindung mit einer andern griechischen Brigantine, welche ebenfalls einen Raub verübt hatte. Er forderte vom ersten Schiffe 12,000 und von der Brigantine 2500 Thaler; letztere wurden sogleich bezahlt; die Polacke besaß die geforderte Summe nicht, und mußte sich nach Hydra begeben, um das Geld aufzutreiben. Auf der Fahrt dahin begegnete ihnen der griechische Admiral Sachturi mit seiner Division, der dem österreichischen General sogleich die 12,000 Thaler anbot, die aber nicht angenommen wurden, damit es nicht scheine, als hätte der österreichische Befehlshaber einer überlegenen Macht nachgegeben. — Es hieß zu Syra, daß Samos sich dem Kapudan-Pascha unterworfen habe.

In einem Schreiben aus **Konstantinopel** vom 25. Juli (in der Allgem. Zeit.) heißt es: „Der Großherr nimmt fortwährend Maßregeln, um sein neues System zu sichern, und das Andenken an die Janitscharen bis auf die letzte Spur auszulöschen. Diese Maßregeln treffen alle Klassen der Gesellschaft. So wurden vor einiger Zeit die Derwische Bektasches, welche des Unglaubens und aufrührerischer Grundsätze gegen die Institutionen des Propheten beschuldigt waren, aufgehoben. Eine kleine Anzahl dieser Derwische wurde hingerichtet, der Rest aber mit den Scheiks oder geistlichen Obern nach Asien exilirt, auch ihre an dem Kanal und den Bergen von Scutari liegenden Klöster zerstört. Dieser Orden, von demselben Hadje Bektasches, welcher unter Amurat I. das Korps der Janitscharen eingeweiht hat, gestiftet, wurde ganz aufgehoben. Wenige Tage nachher erschien eine neue Verordnung, vermöge deren mehrere Glieder des Korps der Ulema's, namentlich der Cadri Bei, Carandjefadi und Sehani Zadi, Historiograph des Reichs, hingerichtet wurden. Ismael Efendi, ehemaliger Gesandter der Pforte zu London, wurde verwiesen. Der vormalige Lieferant der Janitscharen Bagerkion Bachi, ein sehr reicher Jude, wurde enthauptet, ein anderer israelitischer Bankier, Namens Boharak Schapezi Carmona, erdrosselt, und sein Vermögen, von beinahe dreißig Millionen Piaster, konfiszirt. Der größte Theil der Kaffeehäuser, deren man in und bei Konstantinopel gegen 40,000 zählt, wurden gesperrt, und die äußern Bänke, worauf die Türken ihren Kaffee zu nehmen und zu rauchen gewohnt waren, wurden unter dem Vorwande aufgehoben, daß die Versammlungen, welche hier statt fanden, die Faulheit begünstigten, und die Verbreitung der Zwietracht erleichterten. Uebrigens wurden schon mehrmals Pasquille angeschlagen, in denen der Seraskier in Hinsicht seines Ursprungs als Lastträger nicht im Mindesten geschont war. Die Urheber, welche man bald entdeckte, gehörten zu der neuen Miliz; man hat davon 300 arretirt, und den größten Theil derselben erdrosselt. Die Janitscharen-Aga's, 15 an der Zahl, wurden zurückberufen, und zu Kammerherren ernannt. Wiewohl die Regierung den Vorsatz gefaßt, und größtentheils ausgeführt hat, dem Volke alle Lebensmittel für den möglichst niedrigsten Preis zu geben, so ist doch dessen Unzufriedenheit über die bisherigen Eingriffe in die Religion und in die alten Gewohnheiten eben so unverkennbar, als die der Derwische und der Ulemas. Aber die drohende Strenge der Regierung hält jeden Ausbruch zurück. — Am 18. Juli zogen 2000 Soldaten von der neuen Miliz, deren Haltung und Uniform Jedermann bewunderte, unter Trommelschlag und Militärmusik durch Pera. Ihnen folgten zwölf Stück Kanonen, um zu Dalma Bakthe vor Sr. Hoheit zu manövriren."

Am 30. Mai (11. Juni) starb der bekannte Bischof von Patras und Metropolit Germanos. Nach Pouqueville (einem wenig zuverläßigen Schriftsteller) war er der erste, der im Monat April 1821 das Signal zum Aufstande der Griechen gab.

Spanisches Amerika.

Nach einem Schreiben aus **Puerto-Cabello**, in der Provinz Venezuela, vom 20. Juni d. J. marschirt der General Bermudez mit 10,000 Mann auf diese Stadt los. Auch die Truppen von Carthagena wurden dahin beordert, und werden dort in Bälde erwartet. Deßhalb müssen die dortigen Truppen nach Valencia marschiren, um sich mit dem General Paez zu verbinden. Die Garnison des Schlosses beim Eingang des Hafens wird verdoppelt, und die Forts zu Baturia, einer dem Schlosse gegenüber liegenden Insel werden befestigt. Paez hat in einer Proklamation alle Einwohner zu den Waffen gerufen, und den Handelsleuten zu Caraccas und Guayra 50,000 Dollars Kontribution aufgelegt. Kein bewaffnetes Schiff mit columbischer Flagge darf ohne Paez Erlaubniß den Hafen verlassen. Vor dem Hafen von Car-

Digitized by Google

thagena befindet sich jetzt die spanische, aus einem Schiff von 80 Kanonen, fünf Fregatten und einer Brigg bestehende spanische Eskadre. Gestern hatte sie sich den Batterien auf einen Kanonenschuß genähert. Sie wird den Platz bald angreifen. Die Columbier können ihr nichts entgegen setzen; ihre Schiffe habrá keine Mannschaft und keine Offiziere. Carthagena hat nur 1000 Mann Besatzung, und von den Kanonen auf den Wällen haben viele nicht einmal Lafetten. Die Eskadre soll Hr. de la Borde kommandiren, der sich zum Meister des Platzes machen will.

Der columbische Kongreß hat seine Sitzung am 28. Mai geendigt, nachdem er zuvor mehrere Dekrete wegen der Einnahme der Einkünfte der Regierung und ihrer Anwendung zur Bezahlung der Dividenden des Anleihens erlassen hatte. Der Inhalt dieser Dekrete ist folgender: 1) Die vollziehende Gewalt soll alle Rückstände, Zinsen, Rechnungs-Balanzen und andere dem Schatze schuldigen Summen zur Bezahlung der Dividenden anwenden, welche man in den Monaten Mai und Juli d. J. schuldig seyn wird. 2) Sollten diese Summen nicht hinreichen, was sich bei der Einnahme zeigen wird, so soll Alles, was von den Staatseinnahmen übrig bleibt, nach Abzug der öffentlichen Verwaltungskosten zu derselben Zahlung verwendet werden. 3) Kein Spezial-Dekret und kein Gesetz, wodurch vormals über irgend einen Theil der Staatseinnahmen verfügt worden wäre, ausgenommen das Dekret wegen des National-Dekrets, was in seinem ganzen Inhalte vollzogen werden soll, kann die Vollziehung obiger Artikel verhindern. 4) Die von der vollziehenden Gewalt genommenen Maßregeln, um Vorschüsse auf jene Bezahlung zu erhalten, sind hiemit genehmigt. 5) Diese Vorschüsse sollen von den ersten durch das Gesetz vom 19. d. M. zu der Unterstützung des National-Kredits bestimmten Geldern, und zwar mit dem Gelde der Anleihen oder der zu Erhaltung des National-Kredits beschlossenen freiwilligen Beiträge wieder zurückbezahlt werden. 6) Die vollziehende Gewalt ist befugt, die nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Zahlung der Zinsen der Staatsschuld, welche in dem Monat November 1826, Jänner, Mai und Juli 1827 zu treffen. 7) Die vollziehende Gewalt soll im nächsten Kongreß von ihren Operationen Rechenschaft geben.

Die offizielle Zeitung von Meriko vom 15. Mai enthält folgende Note und Brief: „Hr. Ludwig Sulzer hat sich bei der diesigen Regierung als Handlungs-Agent in der Hauptstadt Meriko gemeldet. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. Camacho, hat ihm geantwortet, daß er aus der ihm vom preußischen Manufaktur- und Handlungs-Ministerium ausgefertigten Vollmacht ersehen, daß darin die merikanische Regierung nicht benannt sey, von welcher doch allein die Anerkennung auswärtiger Agenten ausgehen könne, und es ihm leid thue, daß deßhalb das Exequatur nicht ausgefertigt werden könne; Hr. Sulzer möchte also diese Bemerkung seiner Regierung mittheilen, und einstweilen versichert seyn, daß man in den Angelegenheiten der königl. preußischen Unterthanen auch künftig, wie bisher, auf seine Vermittlungen Rücksicht nehmen werde.

Brasilien.

Das Diario fluminense aus Rio-Janeiro, das bis zum 14. Juni geht, enthalt Verfügungen hinsichtlich der fremden Handelsschiffe. Sie müssen, von welcher Nation sie auch seyen, bei ihrer Ankunft in einem brasilianischen Hafen eine legale Urkunde übergeben, worin angezeigt ist, welcher Nation das Schiff angehört, und nach welchem Hafen es bestimmt ist; auch muß es der Zollbehörde eine vom brasilianischen Konsul, Vizekonsul oder Agenten zu unterschreibende Waaren-Deklaration übergeben. Die brasilianischen nach fremden Häfen bestimmten Fahrzeuge müssen ebenfalls die Erklärung ihrer Ladung von dem Konsul oder Vizekonsul des Landes, in das sie sich begeben, unterzeichnen lassen. — Am 1. Juni kam die französische Fregatte La Seine mit dem Baron von Chabrol, als Ueberbringer des zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich abgeschlossenen Vertrages im Hafen von Rio an. Dieser in jener Stadt von den Bevollmächtigten beider Souveraine unterzeichnete Vertrag ist vom Könige von Frankreich ratifizirt worden, und nachdem der Kaiser ihn schon ratifizirt hatte, werden ohne Zweifel in etlichen Tagen die Ratifikationen ausgewechselt werden. — Im Norden von Brasilien sollen Unruhen entstanden seyn.

Nordamerika.

Nach einem Schreiben aus New-York vom 19. Juli ist Hr. Gallatin kürzlich nach England abgegangen. Seine wichtige Sendung soll zum Zweck haben, die Gränzberichtigung in Nordosten, die Schifffahrt auf dem Lorenzenstrom, den Kolonial-Handel, und den Vertrag über den Sklavenhandel. „Der erste dieser Gegenstände," sagt ferner obiges Schreiben, „ist für den Staat von Maine von großem Interesse, indem die Engländer auf den größten Theil dieses Gebiets Ansprüche machen. Die Fahrt auf dem Lorenzenstrome betreffend, so wurde diese schon von Gallatins Vorgänger, Hrn. Rusch, erörtert, ohne daß die englische Regierung seinen Vorstellungen Gehör geben wollte. Nicht minder wichtig für Nordamerikas Handelsstand ist der Kolonial-Handel, und beim Vertrage wegen den Sklaven ist das Interesse einer großen Anzahl Pflanzer im Süden von Nordamerika sehr betheiligt."

Großbritannien.

London, den 18. Aug. Die Nachrichten aus Manchester und Liverpool lauten sehr befriedigend, indessen ist man mit Grund für die Zukunft besorgt, den die Armenkommission zu Manchester hat erklärt, daß, nachdem die ihr bisher zur Verfügung gestandenen Fonds erschöpft seyen, mit dem 18. Aug. alle Vertheilungen aufhören werden. — Die Nachrichten aus Irland sind schrecklich. Die Regierung hat nicht nur auf den Partheigeist und die Bemühungen öffentlicher oder heimlicher Ruhestörer Acht zu haben, sondern sie muß auch ihr Augenmerk auf die Krankheiten richten, die sich überall verbreiten, und die aus Mangel an Nahrungsmitteln entstehen. Die Spitäler füllen sich mit Kranken, die, um kurirt zu werden, nur zu essen brauchen; die Armen sterben in ihren Hütten zu ganzen Familien, weil es ihnen an Erdäpfeln und Wasser fehlt. In Dublin verbreiten sich die Krankheiten mit fürchterlicher Schnelligkeit. Man hat Hütten und Zelte aufgeschlagen, um die Kranken aufzunehmen, allein unmöglich können Aerzte und Spitäler dem Bedürfnisse genügen.

Die englische Regierung hat in alle englischen Kolonien in Westindien Befehl geschickt, die Akte aus dem 6. Regierungsjahre des Königs hinsichtlich fremder Nationen, vermöge welcher die Häfen der Kolonien den Schiffen der Staaten, welche den aus den Kolonien in ihren Staaten ankommenden englischen Schiffen nicht alle den am meisten begünstigten Nationen bewilligten Vorrechte zugestehen, geschlossen werden sollen, vollziehen zu lassen. Dieses Verbot betrifft insbesondere die nordamerikanischen Schiffe, weil die vereinigten Staaten die englischen Schiffe nicht auf dem Fuße der Reziprozität behandeln wollen.

Spanien.

Madrid, den 10. Aug. Ein neues k. Dekret ändert das vor etlichen Tagen erlassene, dem zufolge alle nicht angestellten Offiziere zu Madrid und in den Provinzen sich nach Arragonien oder Altcastilien begeben sollten, darin ab, daß sich selbe ihren künftigen Aufenthaltsort in Spanien nach ihrem Belieben wählen können. — Das Tribunal der Alcades de Casay Cortes hat in einem Edikte gegen die Händler und Arbeiter, welche die Sonn- und Festtage nicht feiern, Strafen ausgesprochen, die im ersten und zweiten Uebertretungsfalle in Geld, bei der dritten Uebertretung in einem größern Uebel bestehen. — Die columbischen Korsaren machen an der Küste von Gallizien immer mehr Prisen. Einem Schleichhändler-Schiffe unter englischer Flagge wurden letzterhand bei Ferrol etliche Leute weggenommen. Sogleich zeigte sich dieses Schiff vor dem Hafen als Parlamentär, und kündete sich mit einem Kanonenschusse an. Als die spanischen Behörden mit ihm nichts zu thun haben wollten, bemächtigte es sich eines Fischerkahns, den es nebst der Mannschaft behielt, und nur einen Mann davon zurückschickte, um zu erklären, daß diese Prise nur wegen Repressalien gemacht wurde. Es scheint jedoch, daß auf Vorstellung des englischen Vizekonsuls das Fischerboot zurückgeschickt worden ist.

Frankreich.

Paris, den 21. Aug. Im Lager von Saint-Omer gaben der General Lebrü und einige Obersten der ersten Division den Damen von St. Omer und den Gemahlinnen der Generale und Stabsoffiziere am 13. Aug. ein militärisches Fest. Ein schön gezierter Pavillon empfieng die vornehmsten Gäste. Tänze wurden unter Begleitung von Musikchören aufgeführt, und verschiedene Spiele waren veranstaltet. Um 5½ Uhr Abends speisten 4000 Mann an kleinen Tafeln im Freien; um 9 Uhr Abends wurde das ganze Lager beleuchtet. Fröhlichkeit und Eintracht herrschten überall. — Der Direktor des Collegiums zu Fontainebleau erwartete aus Paris einen Lehrer der zweiten Klasse, den ihm ein Freund anempfohlen hatte. Der neue Lehrer erschien, und empfahl sich

durch sein artiges Betragen dem Direktor, der ihn in die Klasse schickte, und dann auf etliche Tage verreiste. Der Lehrer der zweiten Klasse versah sein Amt sehr fleißig, aber den Tag zuvor, als der Direktor ankam, verschwand er plötzlich, nachdem er zwölf silberne Tafelbestecke auf die Reise mit genommen hatte. Er wurde indessen angehalten, und befindet sich jetzt in Verhaft.

Die k. Akademie der Medizin zu Paris erhielt in ihrer letzten Sitzung mehrere Berichte von angesehenen Aerzten über die sogenannte Menschen-Mordsucht (Monomanie homicide). Eine vor Kurzem entbundene Frau zu Amiens hörte vom Verbrechen der Cornier reden, und ward sogleich von der Menschen-Mordsucht ergriffen. Sie kämpfte anfangs, obwohl mit Mühe, gegen ihre Begierde; als sie aber endlich solche nicht mehr beherrschen zu können einsah, zeigte sie es ihrem Manne an, der sie einsperren lassen mußte; sie ist noch nicht geheilt. — Mehrere Hospitals-Aerzte versicherten in ihren Schreiben an die Akademie, daß seit Bekanntmachung der Umstände der Mordthat der Cornier sechs bis sieben Frauenspersonen, mit dieser Mordwuth behaftet, in ihre Hospitäler gebracht wurden. Zu Gayac in Languedoc faßte eine aus gleichem Anlasse mit dieser Wuth befallene Frau den Entschluß, eines ihrer Kinder zu ermorden. Sie versah sich zu diesem Ende mit einem Schermesser, und wartete nur auf eine günstige Gelegenheit. Allein im Augenblicke, als sie die That begehen wollte, erhob sich in ihrem Innern ein heftiger Streit, und um sich selbst an der gräßlichen That zu hindern, rief sie um Hülfe. Man entwaffnete sie, und mußte sie einsperren. Auch Papavoines doppelte Mordthat hat zu einem ganz ähnlichen Falle Anlaß gegeben. Eine Dame von sehr hohem Rang besuchte aus Neugierde die Stelle, wo die Mordthat geschehen war, und wurde im nämlichen Augenblicke von der Mordwuth befallen.

Schweiz.

Während man allenthalben die wohlthätige Wirkung der Hagelableiter anpreist, berichtet man aus Genf, daß in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli im Kanton Waad ein fürchterlicher Hagelschlag die Felder verwüstete, und gerade jene Gegenden am meisten davon litten, welche mit Hagelableitern versehen waren, während mehrere Distrikte mitten in der dortigen Gegend, auf welchen keine solchen Ableiter aufgestellt waren, vom Hagel verschont blieben.

Deutschland.

Am 5. August wurde der vielbesprochene Erbtheilungs-Vertrag des Herzogthums Gotha zwischen den sächsischen Fürstenthümern abgeschlossen. Meiningen behält Alles, was es hat (18¼ Geviertmeilen mit 58,100 Einwohnern), und erhält dazu: 1) ganz Hildburghausen (11 G. M. mit 32,000 Einwohnern); 2) ganz Saalfeld (8 G. M. mit 21,400 Einwohnern); 3) das Gothaische Amt Kranichfeld und das Altenburgische Amt Camburg (zusammen 3 G. M. mit etwa 5000 Einwohnern). Im Ganzen erhält Meiningen also 22¼ G. M. mit 58,000 Einwohnern, und ist somit nun 40½ Q. M. groß, worauf es 116,500 Einwohner zählt. Da die Aemter Kranichfeld und Camburg im S. W. und N. Ost der Hauptmasse der Weimarischen Besitzungen, und von dem Meiningenschen entfernter liegen, will Meiningen diese an Weimar abtreten, und von Weimar dafür das westlich an Meiningen gränzende Amt Kaltennordheim nehmen. Koburg behält Koburg und Lichtenberg (jenes mit 9½ G. M. und 35,500, dieses mit 11 G. M. und 26,300 Einwohnern), und erhält das Fürstenthum Gotha, außer Kranichfeld (27 Q. M. mit 80,000 Einwohnern). Es verliert Saalfeld (s. oben), hatte bisher, mit diesem, 28½ Q. M. und 83,200 Einwohner, und von nun an hat es 47½ Q. M. und 141,800 Einwohner. Hildburghausen erhält das ganze Fürstenthum Altenburg, das einzige Amt Camburg ausgenommen, also 26½ Q. M. mit 108,000 Einwohnern, hat also einen Zuwachs von 14½ Q. M. und 76,000 Einwohnern. Hildburghausen, das Fürstenhaus, hat bei dieser Theilung gewiß das Meiste, den fruchtbarsten Landstrich und die vermögendsten Bewohner gewonnen. Die Stadt Hildburghausen, eine kleine, hübsche und freundliche Residenzstadt, verliert ungemein, da ihr nun der Hof und die Regierung entzogen worden, wovon sie fast einzig bestanden.

Preußen.

Berlin, den 16. Aug. Seine Majestät der König haben Höchstihrem Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Konstantinopel, Freiherrn von Miltitz, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit dem Eichenlaube zu verleihen geruht.

Rußland.

Moskau, den 2. Aug. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, begleitet von Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Karl von Preußen, sind heute Nachmittags 3 Uhr in vollkommenem Wohlseyn, im Petrowskischen Pallaste eingetroffen. Obwohl die hiesigen Einwohner nicht von dem Tag der Ankunft unseres viel geliebten Monarchen in Kenntniß gesetzt worden waren, erwartete doch eine große Menge derselben die erhabenen Reisenden in der Nähe des Pallastes und bei der Annäherung der Wagen Ihrer Majestäten wurde von allen Seiten der innige Enthusiasmus laut, von dem alle Herzen beseelt sind. Der Tag des feierlichen Einzugs Sr. Majestät in die hiesige Hauptstadt ist noch nicht bestimmt; das fortdauernde gute Wetter verspricht indeß diese glänzende Feierlichkeit zu begünstigen.

Petersburg, den 12. Aug. Nachdem der hiesige patriotische Frauenverein dem Andenken seiner erhabenen Wohlthäter, des hochseligen Kaisers Alexander und der hochseligen Kaiserin Elisabeth den gebührenden Zoll der Thränen entrichtet hatte, legte derselbe Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin Alexandra die Bitte vor, ihn unter Höchstderen Protektion zu nehmen. Diese Bitte ist mittels gnädigster, unterm 13. v. M., dem Geburtstage Ihrer Maj. der Kaiserin, erlassener Reskripte von Ihren Majestäten huldreichst gewährt worden. In Folge dessen haben Ihre Majestät die Kaiserin auch bald nachher das Haus des Vereins zu besuchen geruht, und sämmtliche dazu gehörige Personen, von den Mitgliedern desselben bis zu den Zöglingen des Instituts mit Zeichen Ihrer huldvollen Aufmerksamkeit beehrt. Ihre Maj. ließen sich insonders diejenigen Zöglinge bezeichnen, welche sich das Wohlwollen der verewigten Kaiserin erworben hatten. — Nach Inhalt eines Ukas vom 1. d. M. ist der Kollegienrath Zelenetsky, Präsident des Kriminal-Gerichtshofs von Nigay Nowgorod, wegen seiner äußersten Unthätigkeit seines Postens entsetzt, und dagegen der Kollegienrath Olgoff, Chef der Polizei im Gouvernement Toula, an seine Stelle ernannt worden.

Miszellen.

Im Friedensvertrage von Sistrova war der Titel des Mufti folgender: „Der Weise über die tiefsten Weisen; der vortreffliche unter den vortrefflichsten Menschen; derjenige, welcher alle Glaubenszweifel aufzulösen, und alle Streitigkeiten zu entscheiden versteht; der Schlüssel der Scharfsinnigkeit der Wahrheit; die hell leuchtende Laterne der Schätze der Weisheit.“

Ein Künstler in Ferrara hat für eine Dame einen Tisch verfertigt, der alle Materialien und Werkzeuge für weibliche Arbeiten und Beschäftigungen in größter Eleganz enthält, z. B. Geräth zum Schreiben, Zeichnen, Mahlen, Bücher-, Toiletten-Requisiten, Stickrahmen ꝛc. ꝛc. Der Tisch kostet 110 Louisdor.

Die Preßburger Zeitung vom 22. Aug. meldet aus Siebenbürgen Folgendes: Aus Veranlassung der bereits zu Bukarest in der Wallachey ausgebrochenen Pestkrankheit, ist, vom 3. d. M. angefangen, die Kontumazirungsdauer an den gesammten Gränzen unseres Vaterlandes gegen die Wallachey und Moldau, für Personen und Waaren, von 10 auf 21 Tage erhöhet worden. Den auf den nächsten Gebirgen befindlichen Oekonomen ist jedoch, bis auf weitern Befehl, die Begünstigung der Reinigung ihrer Produkte im Freyen auf den am Eingang der Playen liegenden offenen Gebirgsplätzen mit der vorgeschriebenen Vorsicht zugestanden worden. — Am 6. d. M., Morgens um 4 Uhr, verwandelte ein heftiges, schauerliches Feuer das Hermannstädter geräumige, 38 Jahre lang stehende Theater in einen Aschen- und Schutthaufen. Die Veranlassung zu diesem Brande liegt, der ämtlichen Erhebungen gemäß, darin, daß am Vorabend in dem beinahe bis 11 Uhr gedauerten Theaterstück: „Die Teufelsmühle am Wienerberg,“ welches mit Versenkungen, Blitz und Feuerspukereien begleitet, gegeben wurde, einige Funken in die aufgerollten Kortinen geflogen, und nach und nach das Feuer verbreitet haben mögen.

Am 7. Aug. Morgens hatte der Professor Vons zu Florenz einen sehr kleinen Kometen in der Nähe des Eridanus gesehen. Die Väter der frommen Schulen beobachteten ihn sogleich mit ihrem Kreis-Micrometer, und fanden am 10. Aug. folgende Stellung desselben: 15. 37. 11. m. Z. R. Aufst. 49. 49. 15. Abweich. 24. 31. 37. Der Komet ist dermal noch sehr schwach, und zeigt keinen Kern; er scheint der Sonne entgegen zu rücken.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juli Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung
24	26 5½	10¼	trüb	26 4	12	Regen
25	26 2½	9	trüb	26 2	19½	Regen
26	26 4	10½	Regen	26 4½	19½	Regen
27	26 5	11⅓	trüb	26 4	19½	heiter

Trient.

1826 Juli Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung
24	27 5½	14	Wolken	27 5½	17½	Wolken
25	27 5	14	heiter	27 5½	17½	heiter
26	27 6	14	heiter	27 5½	19½	trüb
27	27 6	16	heiter	27 5½	21	heiter

Geschichte.

Die Herrschaft St. Gerold in Vorarlberg, nebst einigen Nachrichten über die Pfarren Schnifis und Nüziders.

(Beschluß.)

Durch den Reichsdeputationsschluß zu Regensburg wurde endlich diese Herrschaft in ihrer bisherigen Eigenschaft als aufgehoben erklärt, und am 8. Oktober 1802 als Entschädigung an Nassau-Dillenburg überwiesen. Die Herrschaft Blumenegg aber gieng schon am 26. September an Nassau-Oranien über. Der Bevollmächtigte von Nassau kam am 17. Oktober in St. Gerold an, um von der Herrschaft Besitz zu nehmen. Die Abtei Einsiedeln erhob dagegen Vorstellungen, und brachte es mittelst derselben dahin, daß das herrschaftliche Gut, der Weinberg, die Sennerei und alles bisherige Eigenthum nicht verkauft, sondern ihr von Nassau-Oranien am 23. März 1803 als Lehen um einen bestimmten Zins überlassen wurde, und auf diese Art verblieb die Herrschaft St. Gerold bisher unter der k. baierischen und k. k. österreichischen Regierung dem Kloster Einsiedeln.

Des Zusammenhanges wegen dürften hier einige Nachrichten über die zwei der Herrschaft St. Gerold nahe gelegenen Ortspfarreien Nüziders und Schnifis am rechten Platze stehen.

In beiden Orten mögen die Grafen v. Sargans der weißen Fahne die ersten gewesen seyn, welche eine Pfarre errichtet haben. Uns scheint die in Nüziders die ältere zu seyn, wenn nicht allenfalls letztere erst durch Allodialisirung an sie kam. [1])

Die Pfarre Schnifis besaßen in der Folge die Thumen von Neuburg. Sie mochten sie wohl als Dienstmannen dieser Grafen zum Geschenke, oder auch kaufsweise erhalten haben. Die Brüder Hugo und Schwigger von Neuenburg besaßen sie zu gleichen Theilen, und ersterer verkaufte seinen Antheil im Jahre 1340 um 23 Pfund Konstanzer Münze dem Abte zu Einsiedeln, [2]) die zweite Hälfte, welche Schwigger besaß, kam aber 1477 an die Ritter von Hohenembs, wodurch zwischen Einsiedeln und ihm ein Zank der Pfarrbesetzung wegen entstand, worüber sie sich aber 1557 dahin verglichen haben, daß sie wechselweise zu geschehen habe, bis 1605 auch dieser Theil durch Schenkung des Grafen Kaspar v. Hohenems an Einsiedeln fiel, aus Andacht und Dankbarkeit gegen die Gnadenmutter, wie er sich ausdrückte. Pabst Urban VIII. verleibte die Pfarre dem Kloster ein, welches Pabst Innocenz X. 1644 und der apostolische Legat Friedrich Boromäus 1655 bestätigten, wovon die Originalien sich im Stifte zu Einsiedeln finden.

Die Rechte über die Kirche und Pfarre zu Nüziders aber überließ Graf Rudolph v. Werdenberg-Sargans an Johann und Burkard Trifner und Martin Bürser. Von dieser Pfarre wurden im Jahre 1386 Thalaus (Dalaas) und Klösterle, und im Jahre 1449 auch Bratz getrennt, worüber die Gemeinden dann das Präsentationsrecht erhielten. Dieses Letztere ereignete sich, als eben Herman Brüser Pfarrer, und sein Bruder Viktor Besitzer der Rechte auf die Kirche und Pfarre war. [3])

Auch diese Kirche gieng endlich 1632 auf die Abtei Einsiedeln durch Schenkung über, welche die Brüder Markus Jakobus, Johann Kaspar, Otto Rudolph, Johann Hyrus und Heinrich Hyrus, Herren v. Schönau zu Schwertstadt und Stein, [4]) zu Gunsten derselben gemacht hatten, wozu auch der halbe Zehent in der Pfarre und der separirten Filialen gehörte; die andere Hälfte bezog der Pfarrer in Nüziders. Die v. Schönau gaben schon ihre Hälfte als Lehen an die Gemeinde, und so machte es auch St. Gerold.

---

[1]) Nach den damaligen Gesetzen (Capitularia Francofurt. anno 794 und Cap. III. anno 789) gehörten dem Stifter eigen die Kirche, der Kirchensatz, Pfarr- und Pfrundlehen, und alles zur Kirche und Pfründe Gehörige. Er mochte damit thun, was er wollte.

[2]) Die Urkunde ist am Andreas-Abend zu Feldkirch gefertiget.

[3]) Die Urkunden darüber liegen im Archiv zu Chur.

[4]) Diese sind wahrscheinlich durch Verwandtschaft von weiblicher Seite mit den Brüsen in den Besitz gekommen.

Geschichtliche Notizen.

Es ist bekannt, wie sehr sich das Institut der englischen Fräulein zu Augsburg durch Erziehung der weiblichen Jugend und Verbreitung reiner Sitten, vorzüglich im gebildeteren Kreise, von jeher ausgezeichnet hat. Angenehm dürfte es also meinen geehrten Mitbürgern seyn, zu wissen, daß auch Damen aus den ansehnlichsten, größtentheils noch existirenden Häusern Tirols, vieles dazu beigetragen haben, indem sie in dieses wohlthätige Institut traten, und darin, zum Theil hohe Würden bekleidend, rühmlichst wirkten. Die gleich folgenden Namen verdienen demnach immerhin auch in unserem Vaterlande, welchem sie nach Außen so große Ehre machten, dankbares Andenken:

Fräulein Eleonora v. Wicka, Tochter des Johann Franz Freiherrn v. Wicka zu Weihburg und der Maria Anna Niedermaier von Altenburg, eingetreten den 6. Oktober 1698.

Fräulein M. Eleonora Gräfin v. Spaur, Tochter des Grafen Ferdinand v. Spaur, kaiserlichen Kämmerers und geheimen Rathes, und der Gräfin v. Tattenbach, eingetreten den 15. Oktober 1711, wurde als Oberin nach Mindelheim postulirt, wo sie den 31. März 1765 gestorben.

Fräulein M. Theresia Hedwig Gräfin v. Altham, geboren zu Pradl, Tochter des Grafen Max Franz v. Altham, kaiserlichen Kämmerers und geheimen Rathes, und der Maria Rosina Freyin v. Winkelhofen, eingetreten den 30. Jänner 1711.

Fräulein M. Katharina v. Wolkenstein-Rodeneck, Tochter des Grafen Franz Christoph v. Wolkenstein, kaiserlichen Kämmerers und geheimen Rathes, und der Gräfin v. Sinzendorf, eingetreten den 30. Jänner 1711, wurde nach Bamberg postulirt, wo sie den 13. Dezember 1759 gestorben.

Fraulein Antonia v. Wolkenstein, Schwester der vorigen, eingetreten mit ihr.

Fräulein Anna Eleonora Josepha Gräfin v. Sarnthein, Tochter des Grafen Franz Ludwig v. Sarnthein, Regierungs-Präsidenten, und der Gräfin v. Reinstein-Tattenbach, eingetreten den 3. Februar 1734.

Fräulein Elisabeth Gräfin v. Tannenberg; ihre Mutter war eine Gräfin v. Reifenfels; eingetreten den 21. April 1739, gestorben den 20. Dezember 1791.

Fräulein Rosalia v. Weinhart, Tochter des Christoph v. Weinhart; die Mutter war eine v. Reinhart; aufgenommen den 25. Jänner 1740; wurde Oberin, hat aber im hohen Alter freiwillig resignirt.

A. v. M.

Wie Störche, wohin sie auch ziehen mögen, bei ihrer Zurückkunft immer wieder zu ihrem alten Neste kehren, so trägt auch derjenige, der den Werth seiner Freunde zu schätzen weiß, in jeder Lage des Lebens und überall und immer das Andenken an dieselben mit sich, und kehrt, wenn gleich alle seine Umgebungen sich von Grund aus verändert hätten, doch immer wieder gern, wenigstens im Geiste, zu denselben zurück.

Gewisse Leute behandeln ihre alten Freunde nicht besser, als alte Mähren, deren man gewöhnlich wenig achtet, sobald man Füllen haben kann.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

a K Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 70 31. August 1826.

Tirol.

Hall, den 26. Aug. Am 24. d. M. geruhten Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Vicekönig mit Ihrer durchlauchtigsten Gemahlin die hiesigen Salzsudwerke und die Salmiakfabrik zu besehen. Nachdem Höchstdieselben den in dem k. k. Berg- und Salinendirektions-Gebäude befindlichen verschiedenen Modellen des Salzberges, der Sudwerke, und Maschinen, nebst der vollständigen geognostischen und Produkten-Sammlung Ihre Aufmerksamkeit geschenkt hatten, verfügten Sie sich in die Pfannwerke und Salmiakfabrik, in welchen auch mehrere Kunstprodukte aus Magnesia aufgestellt waren, die durch ihre Vollkommenheit und Reinheit Höchstdero Beifall erhielten. — Um das Andenken an diese höchsterfreuliche Gegenwart zu verewigen, erbat sich der k. k. Gubernialrath und Berg- und Salinen-Direktor Leopold Junk die Gnade, daß die durchlauchtigste Erzherzogin Ihren Namen in das dort befindliche Denkbuch, in welches sich seit der Regierung Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia alle Regenten und die meisten Glieder des durchlauchtigsten Kaiserhauses, und zwar meist eigenhändig eingeschrieben hatten, und unter welchen sich auch der Name Ihres durchlauchtigsten Gemahls seit dem Jahre 1818 fand, einzuzeichnen geruhen möchte, welches Höchstdieselbe mit der Ihr eigenen Anmuth that. — Ihre kaiserl. Hoheiten schieden mit der Versicherung, bei erster Gelegenheit auch den hiesigen Salzberg zu besichtigen, und hinterließen in Aller Herzen jenen unverlöschlichen Eindruck tiefster Ehrfurcht und innigster Hingebung, welche die diesem durchlauchtigsten Paare angeborne wohlwollende Erhabenheit und liebevolle Huld so unwiderstehlich als unbegränzt begründen.

Brasilien.

Rio-Janeiro, den 16. Juni. Der zu Rio-Janeiro am 8. Jänner d. J. abgeschlossene, von Frankreich am 19. März d. J. ratifizirte und nun zu Rio-Janeiro bekannt gemachte Handels- und Schifffahrts-Vertrag ist folgenden wesentlichen Inhalts: 1. Zwischen dem König von Frankreich und dem Kaiser von Brasilien, ihren Erben und Nachkommen, und zwischen den Unterthanen beider Länder soll standhafter Friede und beständige Freundschaft, ohne Ausnahme der Person oder des Ortes, bestehen. 2. Beide Souveraine bewilligen ihren Bothschaftern, Ministern und Agenten, die an ihren respektiven Höfen beglaubigt sind, gleiche Ehren, Befreiungen, Privilegien ꝛc. 3. Jeder der vertragschliessenden Theile hat das Recht, General-Konsuls, Konsuls und Vicekonsuls in allen jenen Häfen oder Städten des gegenseitigen Gebietes zu ernennen, wo sie dieses zum Besten des Handels ihrer Nation für zweckdienlich erachten. 4) Diese ernannten Konsuls können ihre Funktionen ohne vorläufige Erlaubniß des Souverains, in dessen Land sie angestellt sind, nicht antreten. Sie genießen alle Rechte der Konsuls der am meisten begünstigten Nation. 5. Die Unterthanen beider kontrahirenden Theile genießen im ganzen Gebiete des andern die vollkommenste Gewissensfreiheit in Religionssachen nach dem Toleranz-Systeme ihrer respektiven Länder. 6. Eben so neben der Unterwürfigkeit unter die Landesgesetze auch im ganzen Gebiete des andern Theils alle Rechte, Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen, welche die am meisten begünstigten Nationen daselbst genießen. Sie können verkaufen, vertauschen, schenken, sind vom Militärdienst, gezwungenen Anleben, Requisitionen ꝛc. befreit, können mit keinen größern gewöhnlichen Steuern, als die Eingebornen belegt werden. Bei Verbrechen kann eine Untersuchung gegen sie nur mit Beiziehung des Konsul's ihrer Nation geführt werden. 7. Auf den nicht verlo senden Fall eines Bruches zwischen beiden Kronen, der erst nach Entfernung der Gesandten als geschehen angesehen wird, können die Unterthanen beider Staaten zur Arrangirung ihrer Angelegenheiten im fremden Gebiete bleiben, ohne beunruhigt zu werden, so lange sie sich friedlich verhalten, und die Landesgesetze nicht übertreten. Machen sie sich verdächtig, so müssen sie spätestens binnen sechs Monaten das Reich verlassen. 8. Die des Hochverrathes, der Felonie, Münz- oder Kreditspapiere-Nachmachung oder Verfälschung ꝛc. Angeklagten sollen in keinem von beiden Staaten Aufnahme oder Schutz finden. 9. Eben so werden alle Deserteure von den Land- und Seetruppen nicht angenommen, sondern verhaftet, und auf Requisition ausgeliefert. 10. Zwischen beiderseitigen Unterthanen soll Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, sowohl für französische als brasilianische Schiffe in allen Häfen, Städten und Gebieten der vertragschließenden Theile, mit Ausnahme jener, welche ausdrücklich dem fremden Handel verboten sind. 11. Die Unterthanen beider Theile haben daher mit ihren Schiffen ungehinderte Einfahrt in die gegenseitigen Häfen, Baien, Rheden ꝛc.; können dort Waaren aus- und einladen, Magazine miethen, Läden eröffnen, Agenten und Kommis halten ꝛc. Doch sind Kriegs-Kontrebande-Waaren, Reservate der Krone, und der Küstenhandel davon ausgenommen. 12. Die Schiffe und Ladungen zahlen die Gebühren und Abgaben nach dem Fuße, wie sie die am meisten begünstigten Nationen entrichten. 13. Als brasilianische Schiffe werden jene angesehen, die brasilianische Unterthanen gebaut haben, oder besitzen, und auf welchen der Kapitän und drei Viertel der Mannschaft Brasilianer sind; eben so werden als französische Schiffe jene betrachtet, die nach französischen Verordnungen segeln oder besessen werden. 14. Alle beiderseits einzuführenden Produkte und Waaren beider Länder bezahlen nicht mehr Zoll als die am meisten begünstigten Nationen. 15. bis 20. betreffen die nähern Verhältnisse des Zolltarifes. Frankreich hebt hinsichtlich Brasiliens die Taxe von 12 Prozent, die von den auf fremden Schiffen eingeführten Waaren bezogen wird, auf. 21. Führt eine der vertragschließenden Mächte mit einem andern Staate Krieg, so können die beiderseitigen Unterthanen den Handel mit diesem Staate fortführen, mit Ausnahme der blockirten oder belagerten Städte und Häfen, und der Kriegs-Kontrebande. 22. Piraten werden in beiderseitigen Häfen nicht geduldet, sondern vielmehr verfolgt und bestraft. 23. Verunglückten Schiffen beider Nationen wird gegenseitig aller möglicher Beistand geleistet. 24. Zur Erleichterung der Verbindung beider Staaten werden Packetboote errichtet. 25. Alle Artikel werden auf beständig abgeschlossen, nur der 12., 14., 15., 16., 17. und 20. sind auf sechsjährige Dauer beschränkt. 26. Die Ratifikationen dieses Vertrags sollen binnen spätestens sechs Monaten zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden. — In einigen Additional-Artikeln wurde noch bedungen, daß hinsichtlich der beiderseitigen Konsuls die vollkommenste Reziprozität statt haben, die Klausel wegen drei Viertel der Bemannung der brasilianischen Schiffe nur dann eintreten solle, wenn kein Mangel an Matrosen das Gegentheil fordert, daß das Waarenzolls-Viertel 15 Prozente vom Werthe der Waaren beträgt, und endlich diese Additional-Artikel mit den im Vertrage enthaltenen Artikeln die nämliche Kraft haben sollen.

Der russische Konsul in Rio-Janeiro hat in das dortige Blatt, Diario Fluminense, die Nachricht einrücken lassen, am 23. April Abends seyen drei Unteroffiziere von dem Schiffe Helena von der russisch-amerikanischen Handlungs-Gesellschaft in der Gegend von St. Christoph spazieren geritten; auf dem Rückwege seye einer von ihnen in der Straße Malta-Porcos gefallen, und habe sich

Digitized by Google

so beschädigt, daß er dabei viel Blut verlor und ohnmächtig wurde. Sie kannten weder die Gegend noch die Sprache. Nun kam eine Person zu Pferde vorüber, und stieg ab; diese kam dem Verwundeten zu Hülfe, und eine Dame, die ebenfalls in der Nähe war, hielt auch an und erwartete, ob derselbe wieder zu sich kommen würde. Endlich kam er wirklich wieder zur Besinnung durch die wohlriechenden Wasser, die man ihm unter die Nase gehalten hatte. Diese Unbekannten waren der Kaiser und die Kaiserin von Brasilien.

Portugal.

Der Kriegsminister Saldanha hat am 5. Aug. folgendes Kreislaufschreiben an alle Armeekorps erlassen: „Tapfere portugiesische Soldaten, die ihr Bonapartes Legionen zittern gemacht habt, laßt euch von den Feinden der neuen Konstitution nicht verführen. Europa soll euch nicht mit den 211 Rebellen des 24sten Regiments, einer gleichen Zahl des 17ten und 80 Reitern des 2ten Regiments vermengen! Seyd übrigens versichert, daß die Prinzessin Reichsverweserin, die ihrem erhabenen Bruder Dom Pedro IV. wegen Erhaltung seines Reiches Portugal verantwortlich ist, die Verwegenen, welche seine Charte nicht anerkennen wollen, zu bezwingen wissen wird.“ — Ein Dekret der Regentin enthält folgende Verfügungen: Die Regimenter 24 und 17 von der Infanterie, und das zweite Kavallerie-Regiment werden zur Bestrafung ihres Aufruhrs für immer aufgehoben. Gegen alle Offiziere und Soldaten, die an dem Aufstande dieser Korps Antheil genommen haben, soll nach den Militärgesetzen verfahren werden. Acht Tage werden Jenen bewilligt, die Reue bezeigen, und sich bei den Gouverneurs oder Kommandanten der Provinzen Alen-Tejo und Tras-os-Montes stellen. Es werden zwei neue Infanterie-Regimenter unter Nr. 25 und 26 und ein Kavallerie-Regiment unter Nr. 13 errichtet. — Der General-Polizei-Kommandant von Alen-Tejo und der Oberst des 5ten Kavallerie-Regiments haben in einer Adresse der Regentin ihre Unterwerfung unter die Charte bezeigt; die Prinzessin dankte ihnen für ihre guten Gesinnungen. — Die Regentin nahm die Abdankung des Grafen von Porto-Santo, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und des D. Correa de Lacerda, Minister des Innern, an. Sie führt in Zukunft den Titel: Donna Isabella Maria, Infantin, Regentin der Königreiche Portugal und Algarbien, und Zugehörung, im Namen des Königs. — Eine Kommission ist beauftragt worden, ein passendes Lokale zu den Sitzungen der allgemeinen Cortes vorzuschlagen. — Der General Correa de Mello, Gouverneur der Provinz Tras-os-Montes, meldet aus seinem Hauptquartiere Braganza unterm 2. Aug., daß er an der Spitze einer Eskadron vom 6ten Kavallerie-Regimente dort eingezogen sey. Die Deserteure vom 24sten Infanterie-Regimente sind noch immer in der spanischen Gränzgegend; man gestattet ihnen nicht, weiter vorzurücken. Er schloß die Proklamation des Generals Montalegre bei, welche die Unterthanen zum Aufstande aufhetzt. Er lobt sehr das Betragen des 12ten Kavallerie-Regiments, und besonders seines Majors Jose de Barrose Abreu. — Der Brigadier Jose de Mira, Gouverneur von Chaves, meldet, daß dort die öffentliche Ruhe hergestellt ist, obwohl mehrere Bürger und Bauern sich Mühe gaben, die Truppen selbst in den Kasernen zu verführen. Der Vicomte Santa-Martha versichert, daß in seinem Bezirke Minho die Ruhe nicht werde gestört werden. Auch der provisorische Gouverneur des Distrikts von Porto giebt unterm 4. Aug. günstige Nachrichten. Der Vicomte de Barzea läßt Truppen zu Mellos Unterstützung nach Porinho und Santa-Amaro marschiren. General Caula, Statthalter von Elvas, bürgt für die dortige Ruhe, und lobt sehr das Betragen des 3ten Kavallerie-Regiments. Vicomte de Beira, Gouverneur von Alen-Tejo, berichtet unterm 5. Aug. aus Estremos, daß dort die Ruhe hergestellt wird, daß die desertirten Offiziere und Soldaten zu Valverde sind, und die Kavallerie in Olivenza einrücken wird (beide Plätze gehören Spanien). Der Marquis d'Angeja, Kommandant von Algarbien, schreibt, daß in seiner Umgebung Alles ruhig sey. — Man kündet auf den 19. Sept. die Versammlung der Cortes an, man glaubt aber allgemein, sie werde am 12. Oktober, dem Jahrstage von Don Pedro's Thronerstbesteigung, statt haben.

Lissabon, den 9. Aug. Der Bruder des Grafen Barbacena, der Graf San-Laurenco und zwei sehr infantistisch gesinnte Obersten sind ihrer Militär-Chargen entsetzt worden. Alle Tage kehren von den nach Spanien desertirten Soldaten etliche zurück; die noch in Spanien befindlichen sind entwaffnet nach Truxillo gebracht worden.

Großbritannien.

London, den 19. Aug. Die Rückkehr des Hrn. Alexander Cockburn, englischen Ministers bei der columbischen Republik, die erst gestern hier bekannt wurde, hat einen übeln Eindruck gemacht, ob man gleich behauptet, daß nur seine mißlichen Gesundheitsumstände dazu Veranlassung gegeben haben. Der Oberst Lee ist mit ihm zurückgekommen, und er hat in Columbia keinen Geschäftsträger zurückgelassen. — Der Major Denham und der Kapitan Clapperton haben von dem Scheich von Bornu an den König von England ein Schreiben mitgebracht, worin der Scheich sich rühmt, diese Reisenden gut aufgenommen und ehrenvoll behandelt zu haben, weil er erfuhr, daß der König mit den Muselmännern in freundschaftlichen Verbindungen stehe. Er ertheilt den Engländern die Erlaubniß, etliche kleine Kaufleute, z. B. vier bis fünf, zum Einkaufen von Straußenfedern, Elephantenzähnen, und andern solchen Dingen, die in England nicht zu haben sind, dahin zu schicken; eine größere Zahl aber dürfte nicht kommen. Am Schlusse setzt er ein Verzeichniß von Dingen bei, die er aus England zu erhalten wünsche. Auch bittet er, seine Unterthanen durch die englischen Konsuls zu Tripoli und Cairo in ihren Angelegenheiten unterstützen zu lassen.

London, den 22. Aug. In der vom Kolonial-Minister Grafen von Bathurst an den Obersten Young, ernannten Sklavenbeschützer in der Kolonie Demerary, erlassenen Instruktion wird demselben als hauptsächliche Pflicht aufgetragen, zu sehen, daß alle in der Kolonie bestehenden Verordnungen wegen Behandlung der Sklaven genau vollzogen werden, und von den Hindernissen, welche sich dieser Vollziehung entgegenstellen werden, dem Gouverneur-Statthalter zur fernern Anzeige an den Minister, Bericht zu erstatten. Er hat nicht nothwendig, die Klagen der Sklaven selbst abzuwarten, sondern sobald er von einer ungerechten Behandlung derselben reden hört, soll er sich in die Pflanzung begeben, und die Beschwerden an Ort und Stelle untersuchen. Dagegen ist es aber auch des Beschützers Obliegenheit, alle legalen Rechte der Eigenthümer gegen ihre Sklaven aufrecht zu erhalten; er muß sogar diesen letztern einprägen, daß die zu ihrem Schutze angenommenen Maßregeln der Thätigkeit und dem Gehorsam, den die Sklaven im Dienste ihrer Herren zu leisten schuldig sind, keinen Abbruch thun, und ungegründete Klagen gegen diese ihre Herren werden zurückgewiesen werden. — Die für Lord Cochrane erbauten Dampfschiffe sind noch immer in der Themse unter der Aufsicht von Zollbeamten. Jedes ist nur von 120 Tonnen, aber sehr fest gebaut, und sie können 14 bis 16 Kanonen von 68pfündigem Kaliber führen. — In Irland ist die Kartoffel-Erndte schlecht ausgefallen; man ist deßwegen um so mehr besorgt, weil Kartoffeln die Hauptnahrung des dortigen Landmannes sind. Die Krankheiten verbreiten sich durch ganz Irland.

Spanien.

Französische Blätter berichten aus Madrid vom 15. August: Vorigen Sonnabend hat der König und die Königin nebst den beiden Infanten, seinen Brüdern, hier seinen Einzug gehalten. Die andern Infanten und die Prinzessin von Beira nebst den Ministern und dem Hofe empfiengen ihn unten im Schlosse. Gestern waren bei Hofe alle auswärtigen Gesandten ohne Ausnahme, so wie auch der französische Generalkommandant der Brigade Schweizer und Franzosen nebst ihrem Stabe und Offizieren. Heute wird der große Rath in Gegenwart des Königs, der beiden Infanten Brüder, eines Theils der fremden Gesandten, der Staatsräthe, des Raths von Castilien, mehrerer hohen Geistlichen, Generale und vom König berufener Staatsmänner gehalten. Der Gegenstand der Berathschlagung ist Portugal. — Die Festungen Ciudad-Rodrigo und Badajoz werden ausgebessert und verproviantirt; man führt Artillerie nach Valladolid. — Die Regimenter der spanischen Infanterie und Reiterei haben wieder ihre alten Namen angenommen. — Alle Offiziere, welche seit 1808 von den Vice-Königen oder General-Kapitänen von Amerika Chargen erhalten haben, müssen binnen acht Tagen ihre Anstellungs-Dekrete den Militär-Inspektoren vorlegen, um die königliche Bestätigung zu erhalten. — Von Korsaren hört man jetzt an der Küste von Gallizien nichts mehr; nur jene der baskischen Provinzen werden beunruhigt.

Der Pilot hatte über Spanien allerhand falsche und nachtheilige Gerüchte verbreitet. So soll z. B. der Handel auf Havannah ganz vernichtet seyn, theils wegen des großen Ausfuhrzolles der Kolonial-Waaren, theils wegen ihrem niedrigen Preise. Ungeachtet der erhöhten Zölle ware in den Einkünften und Ausgaben von Havannah

Digitized by Google

dennoch ein Defizit von 1 Million Piaster. Die Madrider Zeitung erklärt diese und ähnliche Artikel als ganz grundlos. Zu Ende Dezember v. J. hatte die Kasse daselbst einen Ueberschuß von 5 Millionen Realen; der Handel war blühend; die vollkommenste Ruhe herrschte. Im gerechten Unwillen gegen diese Lügen und ihre Verbreiter bemerkt die Zeitung, daß, wenn die Politik der Kabinette durch einen so ungeschickten Steuermann, als der Pilot ist, geleitet würde, das Staatsschiff unfehlbar an den Felsen jener Lehren, welche obiges Journal predigt, würde gescheitert seyn.

Nach einem Schreiben aus Corunna vom 9. Aug. haben die vier Regimenter Provinzial-Milizen, die entlassen werden sollten, im letzten Augenblicke Gegenbefehl bekommen.

Frankreich.

Paris, den 22. Aug. Die siebente Kammer der Zuchtpolizei hat heute den Geschäftsmann Girard wegen gewöhnlichen Wuchers in 10,000 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Die wucherlichen Anleihen beliefen sich über 24,000 Fr. — Gestern hat Hr. Mello Breyner, portugiesischer Gesandter, bei Gelegenheit des Konstitutionseids ein prächtiges Gastmahl gegeben. Alle Portugiesen von Rang, unter ander der General Pamplona, Graf von Subserra, haben diesem Feste beigewohnt.

Im Journal von Nantes liest man folgende Thatsache, unter dem Titel: „Nachricht für Seefahrer." Der Kapitän eines Schiffes, das große Reisen machte, befand sich kürzlich auf der Rhede von Point-à-Pitre und verlor nach einem Krankenlager von drei Tagen einen Matrosen am gelben Fieber. Einige Tage nach diesem Todesfalle wurden mehrere seiner Matrosen mit denselben Symptomen befallen; der Kapitän ließ sie sogleich ein halbes Glas Olivenöl hinunter schlucken, und dieses zwei- bis dreimal jeden Morgen bei nüchternem Magen wiederholen; während des Tages gab er ihnen eine Limonade von Pomeranzen und Cremortartari, und hatte die Genugthuung, seine Matrosen zu retten; sie befinden sich gegenwärtig gesund und wohl in Frankreich.

Rußland.

Die Krönungsfeierlichkeit des Kaisers Nikolaus, die am 18. Aug. statt finden sollte, ist auf den 28. desselben Monats verlegt, der Fasten wegen, die nach dem griechischen Ritus in die erste Zeit fallen.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 24. Aug. (im Osserv. Triest.) waren in Napoli di Romania gegen Ende Juli 10,000 Streiter versammelt. Kolokotroni, ihr Oberbefehlshaber, wollte damit dem nur vier Stunden entfernten Feinde entgegen marschiren, allein seine Truppen weigerten sich, dieses zu thun. In der Umgebung der Festung wohnen viele flüchtige Familien aus Morea in Hütten. Der Platz ist mit Lebensmitteln und Munition im Ueberfluß versehen. — Die Flotte des Kapudan-Pascha befand sich theils Scio gegenüber, theils in den Gewässern von Scalanova. Eine Division derselben hatte sich nach Suda begeben, um sich mit der egyptischen Eskadre zu verbinden. Die türkische Flotte zählte 45 Kriegsschiffe, worunter eine große Corvette, mit Ausnahme des Reis und Unter-Reis, ganz mit Franken bemannt, die den Tod von 30 fränkischen Seeleuten rächen wollen, die von den Griechen auf Syra, wo ihr Schiff auf den Strand lief, grausam niedergemezelt worden waren. — Die Seeräubereien der Griechen sind jetzt nicht mehr so häufig, weil alle griechischen Schiffe jetzt zu Hydra versammelt sind, und die Bewegungen der türkischen Flotte abwarten; einzelne Beraubungen geschehen indessen doch, welches Schicksal auch kürzlich ein russisches und ein österreichisches Schiff hatten, deren Ladungen zu Napoli di Romania konfiszirt wurden. — Der Commodore Hamilton ließ zu Miconi vier Handelsleute verhaften, und alle Magazine durchsuchen, um geraubte englische Waaren zu finden, aber wenig oder nichts ward gefunden.

Französische Blätter liefern Korrespondenz-Artikel aus Konstantinopel vom 12. bis 25. Juli. Außer den schon bekannten Ereignissen wird darin Folgendes angeführt: Reschid-Pascha hat sich ganz Ostgriechenland unterworfen, und steht vor Athen. — Die Pest, von welcher am 19. d. selbst drei Minister der Pforte in ihren Wohnungen befallen wurden, macht überhaupt große Fortschritte. In den Vorstädten Pera und Galata und ihrer Nachbarschaft starben in einer Woche 15 Personen an diesem Uebel. — Einem ausgezeichneten türkischen Kaufmanne ward gestern auf Befehl des Seraskiers der Kopf abgeschlagen, weil er gegen klare Beweise geläugnet hatte, der Schuldner eines Griechen zu seyn, der gegen ihn klagbar eingekommen war. Die Griechen gestehen es, daß sie seit dem 15. Juni freier athmen. Sie sind nicht so, wie früher, täglichen Beleidigungen ausgesetzt. Es hieß, daß im türkischen Reiche in Zukunft alle Unterthanen ohne Unterschied der Religion vor dem Gesetze gleich seyn, und gleiche Abgaben bezahlen sollen. — Ein Bimbaschi (Oberster) ist zum Befehlshaber der Garde in Konstantinopel ernannt worden. Centurionen haben die Thorwache. Gewöhnliche Baschi's, die zehn Mann unter sich haben, besetzen die Koulouks oder Wachen auf den Straßenecken. Zwei Bimbaschi's bewachen die Hauptstadt von der europäischen Seite; alle stehen unter den Befehlen des Seraskiers. — Man baut oder reparirt vielmehr im Arsenal 15 leichte Fahrzeuge zu Uebungen für die Seeleute. Zwei Zweidecker werden ausgebessert. — Der Esnaf oder die Schneiderzunft in Konstantinopel hat eine große Anzahl Arbeiter geliefert, die im Eski-Serai für die neuen Truppen arbeiten; 7000 Uniformen sind für Adrianopel bestellt, und sollen unverzüglich dahin gesandt werden. — Die Barbierladen, die seit einer gewissen Zeit existiren, sind die einzigen, die man autorisirt und beibehalten hat. Mehr als 150 neuerlich eröffnete sind, so wie alle Kaffeehäuser, geschlossen worden. Es ist verboten worden, bei den Barbierern zu rauchen und Kaffee zu trinken. — Die Truppen, die in Konstantinopel die Wachen beziehen, dürfen allein bewaffnet einher gehen; die übrigen haben nur die Erlaubniß, wenn sie ausgehen, kleine Stöcke zu tragen; 4000 Mann der neu gebildeten Truppen sind bekleidet; man verfertigt noch in aller Eile Uniformen für 3000 Mann. — Hr. Stratford Canning hat dem Kapudan-Pascha eine Tabatiere von 30,000 Piastern an Werth zum Geschenk gemacht.

Von den Inseln im Archipel enthalten dieselben Zeitungen folgende Nachrichten: Canea, den 10. Juni. Die egyptische Seedivision verließ Suda am 30. Mai mit der nach Morea bestimmten Convoy, als sie aber erfuhr, daß die griechische Flotte sich zwischen Milo und Cerigo befinde, änderte sie ihre Richtung, und wird vermuthlich um Candia herumsegeln, und dann sich nach Navarin oder Patraß begeben. Der Statthalter von Candia ist an der Pest gestorben, und durch den Janitscharen-Aga ersetzt worden. — Tino, den 4. Juli. Ibrahim Pascha soll sich zu Maina, und Reschid und Omer Vrione mit der ganzen Armee zu Athen befinden; beide zusammen sind 26,000 Mann stark. Ali Bei drang in Maina an, wo er zwei Städte anzündete. — Syra, den 9. Juli. Zu Napoli di Romania sind große Unruhen ausgebrochen; die Regierung mußte sich in das Schloß Burgi flüchten. Sie hat eine Kommission nach Syra geschickt, um neue Auflagen zu erheben, und den Eparchen zu suspendiren. — Goura wollte sich mit seiner Familie und seinen Schätzen nach Europa einschiffen, aber das zur Ueberfahrt bestimmte Schiff wurde von einem Hydrioten-Fahrzeuge genommen, und nach Hydra geführt. — Zu Hydra entstanden Unordnungen unter den regulirten Truppen. Oberst Fabvier eilte dahin, und mußte, um die Ordnung herzustellen, einen der Streiter mit eigener Hand niederhauen. — Metelin, den 8. Juli. Die Kavallerie des Pascha von Negroponte kam bis zu den Thoren von Athen und in den Hafen von Pyreum, und zog sich zurück, nachdem sie zuvor die Klöster und alle dortigen Häuser der Griechen niedergebrannt hatte.

Miszellen.

Es ist eine neue Zählung der gegenwärtigen Bevölkerung von Paris auf Befehl des Hrn. Präfekten des Departements gemacht worden. Im Jahre 1821 betrug sie 713,000 Einwohner, gegenwärtig beläuft sie sich auf 894,000; sie hat also in fünf Jahren um 191,400 Einwohner zugenommen. Man wird sich nun nicht mehr darüber wundern, daß für eine neue Bevölkerung auch eine neue Stadt gebaut werden muß.

Man spricht von einer ganz neuerlichen Zählung der Einwohner von London, die noch riesenhafter ausfallen soll, als die von Paris; diese Stadt mit ihren Boulevards, Eingangsstraßen, nebst Alleen, was beleuchtet und mit Wasser bespritzt wird, soll eine Masse von vier Millionen enthalten.

Der Inhaber eines Kleidermagazins in Paris kündigt in einer dortigen Zeitung an, daß bei ihm Männerhemden aus Calicot und Tuch zu 47 Sous und dergleichen Frauenhemden zu 41 Sous; ferner auch Hemden, die so fein sind, daß man sie durch einen Ring ziehen kann, zu 5 und 7 Franken 50 C. bei ihm zu haben sind. — Unter den Ankündigungen eben dieses Pariser Blattes findet sich auch eine, worin es heißt, daß die Kundschaft einer Hebamme im Mittelpunkte von Paris zu verkaufen sey.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Juli	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
28	26	5	8	heiter	26	4	19½	heiter
29	26	4½	10	heiter	26	4½	20	heiter
30	26	6	7½	heiter	26	6	21½	heiter
31	26	6½	7½	heiter	26	6½	22	heiter

Trient.

1826 Juli	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
28	27	6½	16½	Wolken	27	6	20	Wolken
29	27	6½	15½	Wolken	27	5½	20	heiter
30	27	5½	15	heiter	27	7½	22½	heiter
31	27	8	16½	heiter	27	8	23	heiter

Kunstgeschichte.

Die Innsbrucker Zeitung vom Jahre 1812 führte unter dem Datum vom 29. April aus des J. D. Fiorillo, Professors zu Göttingen, Geschichte der Mahlerei B. II. S. 79 von dem großen Titian an, es sey ein Irrthum, wenn einige berichten, derselbe sey nach Innsbruck befehligt worden, um daselbst den römischen König Ferdinand, seine Gemahlin Maria und ihre sieben Prinzessinnen zu mahlen. In der Absicht, diese Stelle Fiorillo's zu berichtigen, wurde nun im erwähnten Zeitungs-Artikel gemeldet, daß nach dem Urtheile von Sachverständigen das erwähnte Gemählde noch wirklich in Innsbruck, und zwar im Serviten-Kloster, vorhanden sey.

Wir wollen in den Gehalt dieses Beweises hier nicht weiter eingehen; aber daß Titian zu Innsbruck gemahlt habe, darüber können wir doch ein unverwerfliches Zeugniß beibringen. Dieses giebt Stephan Venandus Pighius in seiner bekannten lateinischen Reisebeschreibung, unter dem Titel: Hercules Prodicius, seu Principis juventutis vita et peregrinatio, wovon wir die Kölner Ausgabe vom Jahre 1609 vor uns haben. Es wird darin die Reise beschrieben, welche der Verfasser als Begleiter des Prinzen Karl Friedrich, Sohnes des Herzogs Wilhelm von Jülich und Kleve und seiner Gemahlin Maria, einer Tochter des Kaisers Ferdinand I. im Jahre 1574 durch Tirol nach Italien gemacht hat, und die daher von Tirol aus jener Zeit höchst schätzbare Nachrichten enthält. Unter andern wurde da die Hofburg zu Innsbruck besehen, und es war, sagt der Verfasser, in dem großen und herrlichen Speisesaale dem Prinzen angenehm, die durchlauchtige Familie und Schwägerschaft des Kaisers Ferdinand, durch des vorzüglich geschickten Mahlers Titian sinnreiche Hand nach dem Leben in Bildern dargestellt, zu sehen. Es erfreute ihn, darunter seine eigenen Eltern in Hochzeitkleidern zu erkennen, dann wie vom Grabe aufgestanden und ihn gegenwärtig zu sehen seinen Ahnherrn, den Kaiser Ferdinand mit Maria, seiner höchst fruchtbaren Gemahlin, den Großoheim Karl V. mit seiner Gemahlin Eleonora, des Königs Emanuel Tochter, desselben Sohn Philipp mit seiner Gemahlin Maria, des Königs Heinrich von England Tochter, den Oheim Maximilian II. mit seiner Gemahlin Maria, Karls V. Tochter. Auch war es dem Prinzen anziehend, den in Pelzwerk gekleideten König Sigismund von Polen und den mächtigen Herzog von Toskana in seiner glänzenden Waffenrüstung zu beschauen, und so auch seine Muhmen und noch andere verwandte und verschwägerte Fürstenpersonen, die er zuvor noch nicht gesehen hatte *).

Man weiß zwar, daß Titian im Jahre 1548 zu Augsburg den Kaiser Karl V. gemahlet, und dafür nicht nur eine Belohnung im Gelde von 1000 Dukaten, sondern auch das Diplom eines Reichsritters und eines Comes palatinus erhalten hat. Allein die Entstehung des von Pighius beschriebenen großen Portrait-Werkes in der Hofburg zu Innsbruck fällt offenbar in eine spätere Zeit, was schon der Umstand beweiset, daß des Kaisers Ferdinand Prinzessin Maria da schon mit ihrem Gemahle, dem Herzog von Jülich und Kleve, und zwar in Hochzeitkleidern, erscheint. Dieses Entstehen war also zur Zeit der Reise des Pighius noch in frischem Andenken, und da dieser ausdrücklich sagt, das Werk sey von Titian gewesen, so kann wohl nicht der geringste Zweifel obwalten, daß Innsbruck einst ein sehr ausgedehntes Werk von Titian besessen, und es ist wenigstens höchst wahrscheinlich, daß dieser große Künstler es eben zu Innsbruck ausgeführt habe, theils weil es so viele Familienportraite enthielt, theils auch weil es für einen bestimmten Saal verfertigt werden mußte. Der Ausdruck des Pighius, in tabulis, deutet klar an, daß das Werk aus mehreren Abtheilungen und einzelnen Gemählden bestanden habe, die ohne Zweifel den einzelnen Räumen an den Wänden des Saales angepasset waren.

Was ist aber aus diesen Gemählden geworden? Sind sie vielleicht später in die vom Erzherzoge Ferdinand neu erbaute Ruhelust übertragen, und mit dieser ein Raub der Flammen geworden? Aber Philipp Haimhofer, der im Jahre 1628 diesen Pallast besehen, und dessen Merkwürdigkeiten umständlich aufgezählt hat, meldet nichts davon. In der Aufzählung der Sehenswürdigkeiten der alten Hofburg sagt er bei dem Herkules- oder wie das Volk ihn nannte, und man ihn allgemein noch nennt, bei dem Riesensaale, dessen Decke sey mit historiis von Ferdinando primo bemahlt; doch nennt er den Künstler dieser Mahlerei nicht, und man hätte ihm, und er hätte uns Titians Namen gewiß nicht verschwiegen, wenn dieß ein Werk desselben gewesen wäre. Auch sind die von Pighius gesehenen Titian'schen Gemählde offenbar bloß Portraite, nicht Historien gewesen.

Will man muthmaßen, die Gemählde dürften später in das Schloß Ambras übertragen worden seyn, so sagt zwar Haimhofer, der große Saal des Schlosses sey voll von Conterfäten von Fürstenpersonen des Hauses Oesterreich in Lebensgröße und voller Emblematum, und er setzet bei, die eine Seite oder Wand dieses Saales, 140 Schuh lang, sey aus lauterm harten Felsen gehauen und übertüncht, deßwegen aber etwas feucht, so daß das Gemählde abgehen wolle. Aber eben daraus scheint klar zu folgen, daß die Bildnisse da auf die Mauer selbst gemahlet, folglich nicht anderswoher übertragen waren. Auf jeden Fall würde sich in diesem Schlosse doch ein Theil von Titians Portraiten erhalten haben, wovon aber nichts bekannt ist. Kurz, es bleibt uns ganz unbekannt, welches Schicksal Titians erwähnte Gemählde hatten, und wir müssen uns begnügen, auf diesen Gegenstand hier doch aufmerksam gemacht zu haben.

*) Die Stelle ist wörtlich diese: In primis autem Carolo gratum fuit, in spatioso pulcherimoque caenaculo cernere generosam illam austriacam sobolem et affinitates Ferdinandi Augusti, florentissimos aevi nostri Principes, in tabulis ad vivam effigiem Titiani peritissimi pictoris ingeniosa manu coloribus imitatos. Jucundum illi fuit, inter hos agnoscere parentes in habitu nuptiali, videre tanquam redivivos et praesentes avum D. Ferdinandum cum Anna foecundissima conjuge, avunculum magnum Carolum V. Aug. cum Leonora Emanuelis regis filia: et ejus filium Philippum cum Maria, Henrici Angliae regis F., Maximilianum avunculum cum altera Maria Caroli V. F. considerare juvabat pellitum Polonum Sigismundum regem, potentem Etruriae ducem fulgentibus in armis Alexandrum: materteras et affines alios Principes, quos antea non viderat.

Notiz.

Dem Professor Dr. Völker in Erfurt ist es gelungen, Bier aus Erdäpfeln (Kartoffeln) zu brauen, welches dem aus Malz in keiner Hinsicht nachsteht. Die Kartoffelbiere sind sehr haltbar, und bedürfen keines Zusatzes von Hopfen, sofern man ihnen nicht einen bittern Geschmack ertheilen will. Zu allen Jahrszeiten können die Kartoffelbiere bereitet werden, und sie kommen weit wohlfeiler im Preise zu stehen. Ein weiterer bedeutender Vortheil besteht darin, daß die getrocknete Kartoffel-Substanz mehrere Jahre ohne alle Gefahr aufbewahrt werden kann. Die Erfindung, wofür Professor Völker ein Patent erhalten hat, ist bereits an vielen Orten mit dem besten Erfolg in Anwendung gebracht worden.

Man sagt, daß Katze und Eulen schon mehrere Tage den Tod eines Kranken voraus wissen, und sich in der Nähe desselben zu versammeln pflegen; eben so sind auch die Schmeichler und Schmarotzer am geschäftigsten, wenn es mit dem Leben ihres Götzen auf die Neige geht.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

I.K. Lesezimmer 1825 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 71 4. September 1826.

Tirol.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juli l. J. die Heimsagung des Patrimonialgerichts Rettenberg, und die bisher provisorische Vereinigung dieses Patrimonialgerichts mit dem landesfürstlichen Landgerichte Hall allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 18. Aug. mit allerhöchster Entschließung vom 22. d. M. die Landrichterstelle zu Steinach dem bisherigen Landrichter zu Matrei, Joseph von Ottenthal; die in Welsberg dem Landgerichts-Adjunkten erster Klasse in Wilten, Joseph Rieger; die zu Telfs dem Landgerichts-Adjunkten erster Klasse zu Reutte, Johann v. Mersi, und die zu Mieders dem bisherigen Patrimonial-Richter zu Telfs, Alois von Guggenberg, dann die Adjunktenstelle zweiter Klasse in Steinach dem k. k. Aktuar Joseph Schlechter, und die Adjunktenstelle zweiter Klasse in Telfs dem k. k. Aktuar Thaddäus Porta in Passeier zu verleihen geruht.

Das Gubernium hat bei dem neu organisirten politisch-ökonomischen Magistrat der Kreisstadt Trient, dessen Wirksamkeit am 1. Nov. l. J. beginnt, die Stelle des Bürgermeisters dem bisherigen provisorischen Bürgermeister Benedikt Ritter v. Giovanelli, die Stelle des ersten geprüften Rathes dem bisherigen Patrimonial-Landrichter zu Neumarkt, Joseph Manfroni, und die Stelle des zweiten geprüften Rathes dem bisherigen provisorischen Magistratsrathe Albert Grafen von Alberti verliehen.

Türkei.

Das Diario di Roma enthält folgende Artikel: Corfu, den 2. Aug. Vier Tausend Araber, die mit den letzten Schiffen aus Modon angekommen waren, wurden bei Cechries von den Mainotten fast ganz zusammengehauen. — Karaiskaki soll sich des nur von einer schwachen türkischen Garnison vertheidigten Mesalonghi's bemächtiget haben. — Das von der türkischen Flotte bedrohte Hydra wird von 9000 Mann unter Konduriotti's Anführung und einer dreifachen Reihe Batterien beschützt. — Die neue zu Modon angekommene türkische Eskadre hat keine Landungstruppen am Bord. — Die griechische Regierung soll alles türkische Eigenthum auf Morea als National-Eigenthum erklärt haben. — Konstantinopel, den 20. Juli. Es heißt, daß in Zukunft Niemand, er sey wer er wolle, ohne Urtheilsspruch mehr hingerichtet werden wird, und die Verbrecher nach den Gesetzen gerichtet und bestraft werden sollen. Auch hört die barbarische Sitte auf, daß der Großherr und sein Wesir, von Henkern begleitet, verkleidet die Straßen der Hauptstadt durchwandern. — Konstantinopel ist seit dem großen Ereignisse vom 15. Juni nichts weniger als ruhig. Sultan, Wesir und die vornehmsten Beamten sind noch immer auf dem öffentlichen Platze gelagert, und von einer zahlreichen Artillerie gegen allfällige Aufstände gesichert. Die Hinrichtungen und Verbannungen dauern fort. Niemand wagt es, Pera zu verlassen; man hält die Franken für die Urheber der strengen Maßregeln gegen die Janitscharen; eine Meinung, die jenen auf den Fall einer Reaktion gefährlich werden könnte. Auch der Preis der Lebensmittel kann nicht lange durch fernere Opfer der Regierung auf einem so niedrigen Fuße erhalten werden. Die täglichen Hinrichtungen ermüden das Volk selbst. — Die Janitscharen-Offiziere, die sich nicht an den Sultan anschloßen, wurden ohne Unterschied hingerichtet. Viele derselben stammten aus den vornehmsten Familien. Indessen scheint doch eine Reaktion in der Hauptstadt nicht möglich, denn die europäische Parthei ist kräftig organisirt, und die regulirten Truppen sind stark genug, um jeden Aufruhr zu verhüten.

Ein Schreiben aus Triest vom 26. Aug. (im Osserv. Triest.) enthält den Bericht des österreichischen Kapitäns Peter Lupis, Befehlshaber der Brigantine Profeta, datirt aus Alexandrien vom 28. Juni. Am 16. Mai wurde er, 80 Meilen von diesem Hafen, von der griechischen Brigantine Perickles, Kapitän Theodoro Drizza von Spezzia, seines Thauwerkes, Mundvorrathes, eines Theils der ihm und dem Schiffsvolke gehörigen Geräthschaften beraubt, dann nach Spezzia, hierauf nach dem verlassenen Hafen von Croidi, wo man ihm die ganze Ladung nahm, und ihm den Tod drohte, und endlich nach Napoli di Romania geführt. Dort legte er feierliche Protestation ein, und bat um den Schutz der dortigen französischen Schiffe. Bei der Nacht wollte man den Kapitän an's Land schleppen, er wehrte sich, wurde an der linken Hand verwundet, und beinahe erdrosselt, worauf er sich an Bord der französischen Goelette Galatea begab, und sammt seiner Mannschaft gut aufgenommen wurde. Am 26. Mai kam der französische Contre-Admiral de Rigny mit der Fregatte Sirene dort an. Der Kapitän bat um seinen Schutz, und der Admiral schickte sogleich die Goelette Staffette zur Verfolgung des Räubers aus, und forderte von den griechischen Deputirten die Rückstellung der Ladung des Profeta ab, welche auch am 29. Mai vor sich gieng. Der Admiral gab dem Kapitän zwei Offiziere und vierzig Mann zu dessen Sicherheit an seinem Bord. Auch erhielt er später alle geraubten Papiere zurück, und wurde von französischen Schiffen bis nach Milo und von der österreichischen Brigantine, der Hußar, bis in die Gewässer von Cerigo begleitet; am 20. Juni kam er zu Alexandrien an. — Zu Navarin sind sechzehn Kriegsschiffe aus Konstantinopel zu Ibrahim Pascha's Verfügung angekommen, der nach dem nachtheiligen Gefechte mit den Mainotten sich jetzt mit der Armee zu Tripolizza befindet.

Frankreich.

Paris, den 28. Aug. Hr. Canning, der engl. Minister des Auswärtigen, wird nächstens hier erwartet. — Am 25. Aug. wurde zu Bordeaux der erste Stein zu dem Ludwig XVI. bestimmten Denkmale gelegt. — Im Departement der Meuse hat sich eine höchst merkwürdige Begebenheit ereignet, die noch jetzt die allgemeine Neugierde beschäftigt. Ein 26jähriges Mädchen, Marie Herbelot, zu Morley, war schon lange an Körper und Geist krank gewesen. Vor acht Monaten ungefähr empfand sie heftige Leiden am Kopf, Nervenkrämpfe, und fiel endlich in eine tiefe Lethargie und Erstarrung. Nur am Puls bemerkte man, daß sie lebe. Die Augen waren verdreht, die Hände gegen den Kopf zugewandt, die Beine gegen den Leib zurückgebogen. In dieser Lage blieb sie 250 Tage, ohne zu essen oder zu trinken. Sie wurde genau beobachtet, ob sie nicht etwa heimlich etwas zu sich nehme; man fand aber nichts; selbst Pariser Aerzte besuchten sie, aber ihre ärztlichen Versuche konnten sie nicht aus ihrer Erstarrung erwecken. Gegen Mitte Juli d. J. stieß sie mit einem Mal einen tiefen Seufzer aus, machte eine leichte Bewegung, und stammelte etliche Worte. Sie deutete an, daß sie am Maria Himmelfahrtstage um sechs Uhr aufstehen, zur Kirche und mit der Prozession gehen werde. Nach diesen Worten versank sie wieder in ihre Starrsucht. Die Aufsicht auf sie wurde verdoppelt; Neugierige strömten herbei. Der Himmelfahrtstag erschien; bei 5000 Menschen füllten erwartungsvoll die Straßen. Nun schlug es sechs Uhr. Marie hatte drei Minuten zuvor die Arme ausgestreckt, öffnete die Augen, steht auf, kleidet sich an, und geht durch die ungeheure

Digitized by Google

Volksmenge zur Kirche. Nach der Prozession, der sie beigewohnt hatte, bot man ihr in einem Hause Erfrischungen an, die sie aber mit der Aeußerung ausschlug, daß der Augenblick noch nicht gekommen sey, und sie erst am 21. Aug., wenn sie Hunger verspüre, einige Nahrung nehmen dürfe. Sie prophezeite auch auf diesen Tag wunderbare Ereignisse in dunkler, geheimnißvoller Rede. — Der Redakteur des Journals de la Meuse begab sich, um auf den Grund der Sache zu kommen, eigens nach Morley, und fand Marien in Gesellschaft zweier Personen, die sie beobachten, daß sie keine Nahrung nimmt, zweier Geistlicher und ihrer Mutter. Es ist ein sehr schönes Mädchen von schwarzen Augen, Haaren und Augenbraunen, schlanker, mittlerer Taille, weißer Haut, nicht sehr roth im Gesicht, mit herrlichen Zähnen, sanftem Blick, deutlicher Stimme, sittsamem Aeußern, und sehr züchtiger Kleidung. Ihre Eltern waren arm; man verwundert sich daher, in ihr so viel gebildeten Geist zu finden.

Beim Assisenhof von Montpellier ist eine Klage über Meuchelmord anhängig, die sich durch ganz besondere Umstände auszeichnet. Ein Hr. Bonino, von Geburt ein Piemonteser, hatte sich, nachdem er in franz. Militärdiensten angestellt gewesen war, in Sussargues, nahe bei Montpellier, niedergelassen. Er kaufte sich ein kleines Grundstück und gab es mittelst eines Heiraths-Kontraktes der Demoiselle Carat, mit der er lebte, und die er ehelichen wollte. Im Jahre 1823 verschwand er plötzlich, und man glaubte, er wäre nach Spanien abgereiset; sieben Monate später verheirathete Demoiselle Carat sich mit einem gewissen Dimon. Nach einiger Zeit verbreitete sich das Gerücht, Bonino sey von den genannten beiden Personen ermordet worden. Man grub im Garten nach und fand ein Gerippe. War es aber das von Bonino? Da erinnerte man sich, daß letzterer sechs Finger an der linken Hand und eben so viele Zehen am linken Fuß gehabt hatte. Dieses ward von kundigen Leuten untersucht und ausgefunden; mithin wurde es klar, daß das Gerippe das von Bonino war. Man verhaftete darauf das Ehepaar Dimon, welche durch halbe Geständnisse den auf sie gefallenen Verdacht bekräftigten.

In den Weinbergen von Champagne, Burgund und Lothringen beklagt man sich über die außerordentliche Hitze, besonders seit den ersten Tagen des Monats August; indessen hofft man dennoch auf eine gute Erndte. Man erinnert sich nicht, die Trauben so sehr, wie dieses Jahr, von der Sonne gekocht gesehen zu haben.

Spanien.

Die Etoile meldet aus Madrid vom 22. Aug.: Der König hat die am 18. d. eingeschickte Abdankung des Herzogs von Infantado angenommen. Das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten ist einstweilen dem Hrn. Salmon anvertraut worden. Die Entlassung des Herzogs war freiwillig, und von ihm schon lange fest beschlossen. Er ist großmüthig, ohne die Pracht zu lieben. Nach seiner Abdankung erschien er öffentlich bei Hof. Er hat den König auf seine Kosten zu Guadalaxara empfangen, ihm große Summen gelieben, nie die mindeste Belohnung angenommen, und stets Beweise seiner Unabhängigkeit gegeben. Er war bei den Infanten, bei der royalistischen Parthei und bei der Geistlichkeit beliebt, erhob laut seine Stimme gegen die Beraubungen, und so ist es nicht zu verwundern, daß er sich Feinde gemacht hat. Er wird, wie man glaubt, durch den Herzog von San-Carlos ersetzt.

Portugal.

Lissabon, den 12. Aug. Sir Charles Stuart hat sich am Bord des englischen Schiffes Diamond am 8. Aug. eingeschifft. Wie es heißt, wurden von dem Ministerium des Auswärtigen Depeschen nach Portsmouth geschickt, um Hrn. Stuart's Ankunft zu erwarten. — Die Kommission wegen Regulirung der Wahlen wollte das Reich nicht in kleinere und gleichförmigere Distrikte eintheilen, als die alten Provinzen waren, was jedoch hinsichtlich der großen Entfernung, welche die Wahlmänner durchreisen müssen, sehr viele Unbequemlichkeit verursacht. Um stimmen zu können, muß man die bürgerlichen Rechte genießen, in der Regel über 25 Jahre alt, im Wahlbezirke ansässig seyn, und ein reines Einkommen von wenigstens 100,000 Reis (bei 620 Franks) haben; ein Wahlmann der Provinz muß 200,000 und ein Deputirter 400,000 Reis reines Einkommen ausweisen. Die Wahlmänner können die Deputirten im ganzen Umfange des Königreiches wählen. Um die Einwohner nach ihren Einkünften zu klassifiziren, wird eine eigene aus vier Personen bestehende Kommission ernannt, und sodann eine aus den am meisten besteuerten Einwohnern zusammengesetzte Wahlkommission von drei Mitgliedern nach den von der ersten Kommission verfaßten Listen gebildet, die den Präsidenten, den Sekretär und die zwei Scrutatoren ernennt, welche das Bureau der pfarrlichen Wahlversammlung bilden. Diese ernennt einen Wahlmann auf 1000 Feuerstellen. Die Pfarrwahlmänner versammeln sich in der Hauptstadt der Provinz, um zur Wahl der Deputirten zu schreiten. Der Provinzial-Wahlmann, der der Wahlversammlung nicht beiwohnt, wird vier Jahre lang für unfähig zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes gehalten. Der Präsident der Kammer in der Hauptstadt jeder Provinz ernennt aus den Wahlmännern ein aus einem Sekretar und vier Scrutatoren bestehendes provisorisches Bureau, welches die Stimmen für die Bildung des definitiven Bureaus sammeln muß. Eine vom Bureau ernannnte Kommission prüft die Titel der Wahlmänner; darauf geht die Wahl vor sich wie in den Pfarren. Als Deputirte werden jene gewählt, die um eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Die Scrutinien dürfen nicht mehr als vier Tage dauern. Jeder Deputirte erhält eine vom Bureau und allen Wahlmännern unterzeichnete Vollmacht. Er kann sich nicht von der Pflicht dispensiren, den Sitzungen der Cortes beizuwohnen.

Großbritannien.

London, den 23. Aug. Auf einem Felde bei Abingdon entdeckte man die Spitze eines Pfeiles, der den alten Britanniern angehörte, und beweist, daß es diesem alten seit vielen Jahrhunderten erloschenen Völkerstamme nicht an Industrie fehlte. Nicht weit davon fand man ein ebenfalls diesem Volke eigenthümliches Instrument von Kupfer, das Celt genannt wurde. Auch Menschengebeine und Vasen wurden dort ausgegraben; letztere sind der Sculptur nach ebenfalls aus den Zeiten der Britannier.

Rußland.

Moskau, den 5. Aug. (Aus einem Privatschreiben.) Die Krönung wird in der Uspenskischen Kirche (Maria Himmelfahrt) im Kreml statt finden. Diese kleine Kirche enthält eine große Menge Gemählde und mit Gold, Silber und Edelsteinen verzierte Heiligenbilder. Vier von oben bis unten mit Mahlerei bedeckte Säulen tragen das Gewölbe; auf einer zwischen diesen vier Säulen errichteten Estrade, zu welcher zwölf Stufen hinaufführen, befindet sich der Thron des Kaisers und der Kaiserin. Diese Estrade nimmt beinahe drei Viertheile der Kirche ein; rund umher sind die Tribunen für die fremden Minister und für solche Personen des Hofes, die keinem Amte bei der Krönung vorzustehen haben. Die ganze Bekleidung der Kirche besteht aus Karmesinsammet und Gold; unter dem Plafond des über dem kaiserlichen Thron befindlichen Himmels sieht man das Reichswappen und die Wappen von Kieff, Wladimir, Kasan, Astrachan, Sibirien und Taurien. Am Vorabend der Krönung wird in allen Kirchen gebetet, und JJ. MM., so wie die ganze kaiserliche Familie wohnen in der Kirche des Erlösers (Spass sa solotoy Reschetkoy) dem Gottesdienste bei. Die Feierlichkeit wird während dreier Tage in der Stadt proklamirt durch einen General, zwei Großzeremonien- und vier Zeremonienmeistern, zwei Wappenherolden und zwei Senatssekretären, unter Eskorte von zwei Garde-Eskadronen. Die Proklamation lautet folgendermaßen: „Da unser Allerdurchlauchtigste, Allerhöchste und Allermächtigste Kaiser und Herr Nikolaus Pawlowitsch den väterlichen und erblichen Thron von ganz Rußland bestiegen, so hat selbiger, dem Beispiele der orthodoxen Selbstherrscher seiner durchlauchtigen Vorfahren folgend, anzubefehlen geruht, daß die Krönung so wie die Salbung unter dem Beistande des Allerhöchsten am . . . des Monats August statt finden und Seine durchlauchtige Gemahlin die Kaiserin Alexandra Feodorowna daran Theil nehmen solle. Diese feierliche Handlung wird hiemit allen getreuen Unterthanen bekannt gemacht, damit sie an diesem freudigen Tage mit doppelter Andacht zum König der Könige beten mögen, auf daß er seine Gnade und seinen Segen über die Regierung Sr. Majestät verbreite, und während derselben Ruhe und Friede erhalte zum Ruhme seines heiligen Namens und zur unerschütterlichen Wohlfahrt des Reichs.“ Am dritten Tage begeben sich zwei Zeremonienmeister in Paradewagen zu den Gesandten und fremden Ministern, um ihnen den Tag, die Stunde und den Ort der Krönung anzuzeigen. Offiziell ist der Tag der Feierlichkeit noch nicht bekannt. Allgemein glaubt man, es werde den 16. Aug. seyn (alten, oder den 28. neuen Styls); anfangs war die Rede vom 6. gewesen. Es fangen aber am 1. die Maria Himmelfahrtsfasten an, die bis zum 15. dauern. Sie gehören zu

Digitized by Google

den großen Festtagen der griechischen Kirche, und da es Gebrauch ist, daß der Krönung eine große Mahlzeit folge, wo der Kaiser öffentlich an der Tafel sitzt, so war man genöthigt, die Krönung nach den Fasten, die sehr strenge beobachtet werden, zu verlegen.

Moskau, den 7. Aug. Gestern fand der Einzug des Allerdurchlauchtigsten Kaiser-Paares in Moskau statt. Obgleich ein leichter Süd-Ostwind unaufhörlich wehte, so hatten wir dennoch 26 Grad Hitze. Allen Unglücksfällen und Unannehmlichkeiten vorzubeugen, hatte die Polizei Tages zuvor publizirt: Ein jeder Zuschauer möchte sich bis zwei Uhr Mittags zu der Stelle, die er beim Einzuge des Allerhöchsten Kaiser-Paares einzunehmen gesonnen sey, hinbegeben, falls er sonst von der Militär-Besatzung der Straßen daran verhindert werden, und sich die Schuld selbst zuschreiben könnte. Daher drängte sich um jene Zeit die Menschenmasse, die rechte Zeit nicht zu versäumen, unaufhaltsam durch die Straßen den Gerüsten zu, auf welchen die Plätze von 1 Rub. bis 2 Dukaten bezahlt wurden. Auf allen Dächern erblickte man Menschen. Die ersten Etagen aller Häuser von Sastawa bis zum Kreml wären mit Trapperien aller Farben verziert. Die großen Palais sogar mit Goldstoff, Sammt, Seide und Casimir mit goldenen Franzen, Borten und Quasten, und kostbar gewebte Decken hingen über die Balkone. Um drei Uhr gaben neun Kanonenschüsse dem Militär das Signal zum Einrücken in die Stadt, wo es an beiden Seiten der Straße, drei Mann hoch, aufgestellt wurde. Um fünf Uhr verkündeten 71 Kanonenschüsse der Majestäten Ankunft an der Sastawa, und das Glockengeläute ertönte aus allen Gegenden der Stadt. Se. Majestät der Kaiser erschienen zu Pferd, Ihm rechts und links ritten Se. kaiserl. H. der Großfürst Michael und Se. königl. H. der Prinz Karl von Preußen, umgeben von einer außerordentlichen Suite russischer und auswärtiger Generale und Adjutanten. Ihre Majestät die Kaiserin Alexandra Feodorowna, nebst Sr. k. H. dem Großfürsten Alexander Nikolai, Allerhöchstderselben zur Seite sitzend, fuhren in einem prachtvollen Wagen, und wo das Allerhöchste Kaiser-Paar sich nahte, erschollen die Jubeltöne des Volks. Der Zug war gerade drei Werste lang, denn als die dritte Division Chevalier-Garde, die den Zug eröffnete, an der Sastawa anlangte, so waren die Postillione, die ihn beschlossen, noch an der Petrowsky Palais-Pforte. In der siebenten Stunde wurde die Feierlichkeit erst beendet. Am Abend sah man die Stadt erleuchtet. Auf dem Twerschen Boulevard, den der Hr. Kriegs-General-Gouverneur auf das Prachtvollste zu erleuchten befohlen hatte, drängten sich die hohen Herrschaften am Abend um eilf Uhr noch durcheinander, ihre Equipagen zu erhalten, und es wurde Mitternacht, ehe sich Alle entfernen konnten. Der Tag der Krönung des Allerdurchlauchtigsten Kaiser-Paares ist wegen der eingetretenen Fasten, die erst am 15. Aug. enden, noch ausgesetzt, aber noch kein Tag dazu bestimmt worden.

Vom 31. Juli bis 2. August langten hier an: der Oberbefehlshaber der russischen Armee, Graf Sacken, der Marschall Marmont, der kaiserl. österreichische Feldmarschall-Lieutenant, Prinz Philipp von Hessen-Homburg, der königl. niederländische Gesandte, General von Heckern, der königl. schwedische Feldmarschall Baron von Stedingk, die französischen Generale, Grafen d'Amermont und Talon, der General-Gouverneur von West-Sibirien, Kapzewitsch, der Hetmann der Kosacken, Graf Orlow-Denissow, der Metropolit von Kiew, die Erzbischöfe Abraham von Jaroslaw, Joseph von Smolensk, und Philaret von Räsan, der königl. würtembergische Gesandte, Prinz Hohenlohe-Kirchberg, der königl. schwedische Gesandte, Baron Palmstierna, der königl. spanische Gesandte, Paez de la Cadena, der königl. preußische Gesandte, General von Schöler, und der grusinische Czarewitsch Taimur.

Brasilien.

Ein Schreiben aus Rio-Janeiro vom 14. Juni versichert, daß Lord Ponsonby vom Hofe von Brasilien die Anerkennung der absoluten Unabhängigkeit der cisplatinischen Republik erwirkt habe, die also in Zukunft weder mehr zu Brasilien noch zu Buenos-Ayres gehört.

Spanisches Amerika.

Der peruanische Kongreß hat seine Sitzungen begonnen. Bolivar stand im Begriff, Ajacucho zu verlassen. — Der Handel befand sich in schlechtem Zustande. — Sehr viele neue Deputirte haben sich geweigert, die Konstitution in ihrer neuen Gestalt zu beschwören. Fünfzig aus ihnen übersandten Bolivar eine Bittschrift des Inhalts, daß er noch ein Jahr in Peru bleiben möchte. Bolivar antwortete, daß er, ungeachtet seines lebhaften Verlangens, in sein Vaterland zurückzukehren, doch wegen der Nothwendigkeit, das allgemeine Interesse der amerikanischen Staaten zu besorgen, die Einladung annehmen wolle. Dieses Versprechen wurde indessen gemacht, ehe seine Gegenwart in Columbia nothwendig wurde. Einige schrieben Bolivar herrschsüchtige Absichten zu. Es heißt, Peru habe seine Flotte verkauft, um die europäischen Gläubiger zu befriedigen, und 150,000 Dollars sollen schon in den Schatz geflossen seyn. Andere sagen, obige Flotte sey an Columbia zur Bezahlung für die Schuld Perus an diesen Staat überlassen worden. — Der Staatsminister von Peru, Jose Serra, hat dem Minister des Auswärtigen, Jose Maria Pando, angezeigt, daß der Präsident Bolivar dessen Abdankung nicht angenommen habe. Der Finanzminister hat von dem Mißlingen seiner beantragten nützlichen Reformen die Schuld auf die falschen Freiheits-Ideen, die Unwissenheit der einen und die Indolenz der andern und dem Drucke der Zeit gelegt. In der oben erwähnten Bittschrift an Bolivar, daß er in Peru bleiben möchte, wird auch angeführt, daß der Kongreß erst im nächsten Jahre möchte zusammenberufen werden, die Präfekten ehemöglichst eine Volkszählung vornehmen sollen, der Nation Liebe und Vertrauen zu den Volksrepräsentanten eingeflößt, und das Publikum erforscht werden wolle, ob man die Konstitution, wie sie jetzt ist, beibehalten, oder, und allenfalls wie man sie reformiren wolle ꝛc. — In Lima streifen ganze Räuber-Patrouillen durch die Straßen; Miliz-Detaschements sind ihnen entgegengestellt worden. Nachts werden die Einwohner statt Serenaden mit Musketenfeuer amusirt.

Nordamerika.

Hr. Mac-Donell hat von seinem neuen Bisthume zu Kingston, wo er auch residirt, Besitz genommen. Er hat auch einen Coadjutor. Es werden neue Kirchen gebaut, Missionäre erwartet. Der Almanach von Quebek von 1825 zeigte in Ober-Canada nur sieben Missionäre. Für den nordwestlichen Distrikt wurde auch ein Bischof zur Aushülfe ernannt. Er war schon 1822 konsekrirt worden, hatte aber 1825 nur erst zwei Missionäre unter sich.

Dänemark.

Kopenhagen, den 19. August. Am 22. d. werden die hier anwesenden Portugiesen in dem Hotel des portugiesischen Geschäftsträgers, Kommandeur de Moraes Sarmento, die portugiesische Charte beschwören.

Miszellen.

Der Magistrat in Hermannstadt hat am 14. d. M. folgende Bekanntmachung erlassen: „Da laut den ämtlichen Anzeigen der k. k. Hof-Konsular-Agentieen aus der Moldau und Wallachei sich das daselbst ausgebrochene Pestübel überaus verbreitet, so hat die hohe Landesstelle aus väterlicher Fürsorge für die Emporhaltung des Gesundheits-Zustandes in dieser Provinz, vermög hohem Dekret vom 7. August d. J. Zahl 7980, zu bewilligen und zu verordnen geruhet: daß vom 25. l. M. angefangen, wider die Uebertreter der bestehenden Sanitäts-Vorschriften das Standrecht ausgeübt werden solle. Welche zu Jedermanns Wissenschaft und Fürwarnung hiermit bekannt gegeben wird; und wird zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß, zur Vermeidung unangenehmer Behandlungen, sich hinkünftig ohne einen von der Ortsobrigkeit zu erhebenden Reise- oder Sanitäts-Paß, Niemand von seinem Wohnorte wegbegeben solle."

Der Herzog von Wellington ist von England in Brüssel angekommen.

In mehreren Gegenden der Schweiz ist der außerordentlichen Trockne wegen Wassermangel eingetreten.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 31. Aug. (im Osserv. Triest.) befand sich der Kapudan-Pascha noch im Kanal von Samos, ohne etwas gegen diese Insel unternommen zu haben. In der Entfernung von etlichen Meilen kreuzte eine griechische Eskadre von 25 Segeln. Im Hafen von Smyrna ist eine englische Brigantine aus Napoli di Romania angekommen, wo sie eine von London überbrachte Ladung von Kriegsmunition abgesetzt hatte. Nicht weit von Napoli ward sie von griechischen Seeräubern angefallen und beraubt; der Kapitän und die Mannschaft sogar bis auf's Hemd geplündert. — Ein Schreiben aus Zante vom 6. Aug. versichert, daß der Patrona Bei mit einer Eskadre von 40 Schiffen, worunter zwei Linienschiffe, zu Navarin angekommen ist, wo er zu Ibrahim Pascha's Disposition bleibt, der seine Operationen gegen die Mainotten fortsetzte.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung
1	26	6½	9	heiter	26	5½	23¼	heiter
2	26	6½	10½	heiter	26	5	25½	heiter
3	26	5	10	heiter	26	3½	27	heiter
4	26	4½	12	heiter	26	3½	26	heiter

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung
1	27	8	16½	heiter	27	6	24	Wolken
2	27	8	17½	heiter	27	7½	24	heiter
3	27	7	18	heiter	27	6	25	heiter
4	27	6	20	heiter	27	6	25	heiter

Ferdinandeum.

In der Reihe der Kenntnisse, deren Verbreitung in Tirol und Vorarlberg sich dieses vaterländische Institut vorzüglich angelegen hält, gehört die Pflanzenkunde. Bereits im verflossenen Jahre wurden von dem Herrn Doktor und Professor Friese auf Ersuchen des Ausschusses des Ferdinandeums Vorlesungen aus der Botanik mit Bezug auf dieses Land gegeben, und dieselben nicht nur dieses Jahr wieder fortgesetzt, sondern auch mit öftern Exkursionen in den Sommermonaten verbunden.

Der von dem Herrn Professor darüber erstattete Bericht gewährt die schönsten Hoffnungen zur Erreichung dieses Zweckes. Die Vorlesungen wurden meist zahlreich von Studierenden aus allen Abtheilungen besucht, und mehrere derselben gaben bei der am Schlusse des Jahres gehaltenen Prüfung Beweise ihrer vorzüglichen Liebe und Fortschritte zum Studium der vaterländischen Botanik. Die botanischen Exkursionen begannen mit Anfange des Monats Mai und wurden bis in die ersten Tage des Augusts fortgesetzt. Die hohen um Innsbruck befindlichen Gebirge, als der Mutterer Kopf, der Patscher Kofel, der Glunkeser und die Gebirge gegen die Klamm und Martinswand, konnten erst im August besucht werden, da die Vegetation vorzüglich der Gebirgspflanzen in diesem Jahre um mehr als einen Monat zurück geblieben war.

Die vorzüglichste Ausbeute dieser Exkursionen sind zwei und dreißig in der Flora Oenipontana von Dr. Fr. Xav. Schöpfer, Innsbruck 1805, nicht enthaltene, und daher in dieser Gegend größtentheils ganz unbekannte Pflanzen-Spezies, von welchen der Herr Professor auch nebst einem Verzeichniß gut erhaltene Exemplare dem Museum übergab. Die Pflanzen sind folgende:

Veronica hederaefolia.
— — saxatilis.
— — pseudo chamaedrys.
Sherardia arvensis.
Primula glutinosa.
Phyteuma humile. Schleich.
Imperatoria Ostruthium.
Chaerophyllum temulum.
Sambucus ebulus.
Allium paniculatum.
Dianthus superbus.
Saxifraga bryoides.
— — stellaris.
Gypsophylla repens.
Stellaria Holostea.
— — cerastoides.
Arenaria liniflora.
Ranunculus bulbosus.
— — — glaciolis.
— — — polyanthemos.
Cardamine resedifolia.
Pedicularis incarnata.
Lotus siliquosus.
Dorycnium herbaceum.
Astragalus pilosus.
Arnica Doronicum.
Achillaea moschata.
Solidago alpestris.
Senecio incanus.
Gnaphalium norvegicum.
Hieracium intybaceum.
Juniperus nana.

Diese Pflanzen gehören durchgehends zu jenen, welche unsere Alpen-Flora zu charakterisiren geeignet sind, und enthalten einen Beleg zu der oft geäußerten Behauptung, wie viel Schönes und Nützliches aus der Pflanzenwelt in unsern Gegenden zu entdecken wäre, da wenige, und nur auf die Umgebung von Innsbruck beschränkte, Exkursionen schon so Vieles zur Bereicherung der vaterländischen Pflanzenkunde beizutragen vermochten.

Sollte dieser Unterricht, mit Exkursionen verbunden, wie es der Antrag von Seite des Museums ist, noch mehrere Jahre hindurch von dem gelehrten Herrn Professor mit dem Eifer, wie bisher, fortgesetzt werden, so darf sich das Ferdinandeum schmeicheln, von den durch diese Vorlesungen vorbereiteten und durch Selbststudium ferner ausgebildeten Botanikern aus allen Landesgegenden in der Folge der Zeit auch eine Flora Tirolensis zu erhalten.

Unter den vielen Beiträgen, welche das vaterländische Museum seit dem in dem Bothen v. u. f. Tirol u. Vorarlb. Nr. 51 und 52 d. J. gegebenen Berichte neuerdings dem Patriotismus seiner Mitglieder verdankt, zeichnen sich zwei Medaillen aus, welche der k. k. Münz- und Medaillen-Graveur zu Wien, Herr Jos. Lang, demselben erst jüngst zu übersenden die Güte hatte.

Die erste derselben von Silber ist durch Idee und Ausführung des hohen Zweckes würdig, das Andenken an die im Märzmonate d. J. überstandene Gefahr der spätesten Nachkommenschaft durch eine bildliche Darstellung aufzubewahren.

Hr. Joh. Ritter v. Leucam hat nämlich eine Medaille in Guldengröße vom feinsten Silber prägen lassen, welche Hr. Joh. Ritter v. Lampi, Sohn, nach des Herausgebers Angabe zeichnete, und der k. k. Münzgraveur, Hr. Joseph Lang, dann Hr. Franz Stuckhardt (auf der Kehrseite) ausführte.

Der allegorische Inhalt dieser wohl erfundenen und durchaus vortrefflich ausgeführten Medaille ist folgender: Die eine Seite zeigt das gut getroffene Brustbild des erhabenen Landesfürsten mit der Aufschrift: Franciscus I. orbi conservatus (Franz I., der Welt erhalten). Die Kehrseite enthält eine aus den drei Parzen sich bildende Gruppe, deren mittlere so eben im Begriffe ist, den noch zu kurz gesponnenen Lebensfaden des geliebten Landesvaters abzuschneiden, an diesem verhängnißvollen Unternehmen aber durch Oesterreichs schützenden Genius, der ihr mit seiner rechten Hand in den Arm fällt, und mit der linken auf die Worte: Patri parce (des Vaters schone!) deutet, verhindert wird. Im Abschnitte ist Jahr und Monat ersichtlich.

Die zweite in Bronce geprägte Medaille ist eine Preismünze für die Akademie der Blumen-Manufaktur, wovon der erste Preis in Silber 8 Loth, der zweite 6 L. und der dritte 4 L. wiegt. Sie werden an jene Schüler vertheilt, welche sich in der Komposition und Reinheit der Zeichnung, so wie in der Farbengebung der Blumen auszeichnen.

Die Medaille, deren Komposition und Ausführung von dem Hrn. Direktor dieser Schule, v. Grabner, dem Hrn. Lang überlassen wurde, stellt auf der einen Seite die Göttin Flora vor, welche mit ihrer rechten Hand einem vor ihr sitzenden und mit einer Blumenzeichnung auf dem Reißbrette nach der Natur beschäftigten Knaben den bürgerlichen Siegeskranz mit Eichenblättern als Belohnung aufsetzt. Mit der linken Hand deutet sie auf einen neben ihr befindlichen und mit den verschiedensten und herrlichsten Blumen gezierten Hügel. Bei den Füßen des Knaben steht ein Blumenkörbchen als Simbol des Fleißes sowohl, als der Nothwendigkeit, die Schönheit der Farben und Formen aus der Natur aufzugreifen und sie dem Auge getreu und geschmackvoll darzustellen. Die Kehrseite hat die Inschrift:

Ermunterungs
Preis
für Auszeichnung
in der
Manufaktur Blumen Mahlerei
von dem Mittel der Büg.
Seidenzeug Dünntuch
und
Sammtmacher
in Wien
1825.

Der Ausschuß des Ferdinandeums erstattete dafür dem Hrn. Geschenkgeber den wärmsten Dank im Namen des Vereins, und reihte die Medaillen den übrigen von demselben Künstler erhaltenen modernen Münzen ein.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Kasimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

4 K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 72 7. September 1826.

Tirol.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle die Landrichterstelle zweiter Klasse zu Klausen dem bisherigen Landrichter dritter Klasse zu Kastelruth, Valentin Kleinhanns, zu verleihen geruht. Es wird demnach der a. h. Befehl Seiner Majestät, das bereits im Februar d. J. allergnädigst heimgenommene Patrimonial-Landgericht Villanders mit Klausen zu vereinigen, und dieses zu einem Landgerichte zweiter Klasse zu erheben, mit 1. Oktober d. J. in Vollzug gesetzt werden.

Das k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg hat den Gubernial-Registratur-Adjunkten, Joseph Röggl, zum k. k. Gubernial-Registratur- und Archivs-Direktor zu befördern geruht.

Gemäß höchster Entschließung der k. k. obersten Justizstelle vom 18. Aug. d. J. haben Seine k. k. Majestät die erledigte Raths-Protokollistenstelle bei dem Kollegialgerichte zu Trient dem Auskultanten des Kollegialgerichts zu Roveredo, Bernardin Candelbergher, zu verleihen befunden.

Die k. k. hohe Studien-Hofkommission hat jenen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich in der eifrigen und zweckmäßigen Betreibung des Schulunterrichtes überhaupt, und insbesondere in Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes an den hierländischen Volksschulen im Schuljahre $18^{24}/_{25}$ vorzüglich ausgezeichnet haben, die von der Landesstelle angetragenen Belohnungen zu bewilligen befunden, als: dem Lehrer Kaßian Stoll zu Wens 20 fl. W. W. C. M.; Math. Mailänder zu Ried 20 fl.; Isidor Etschmann zu Jerzens 20 fl.; Ignatz Lumpert zu Eibigenalp 20 fl.; Gregor Lercher zu Aineth 20 fl.; Sebastian Brennsteiner zu Brixen im Brixenthal 20 fl.; Johann Bergmayr zu Kößen 20 fl.; Simon Dagn zu Söll 20 fl.; Johann Hörtnagl zu Stumm 20 fl.; Alois Angeli zu Male 25 fl.; Bartlmä Enrizzi zu Lizzana 20 fl.; Paul Amistadi zu Pelugo 25 fl.; Joseph Egger zu Villnös 20 fl.; Joseph Welsch zu Tromin 20 fl.; Priester Blas. Lampp in Sarnthal 20 fl.; Priester Paul Heis in Sarnthal 20 fl.; Alois Tschanett zu Hintertobl 25 fl.; Johann Schuler zu Lech 20 fl.; Hermenegilde Ritzler zu Rietzlern 20 fl.; ferner nachstehenden Mädchenlehrerinnen, als: der Anna Arnold zu Thaur 20 fl.; Thekla Roggerin zu Serten 25 fl.; Luzia Battisti zu Borgo 20 fl.; Angela Sebastiani zu Lavis 20 fl.; endlich der Margaretha Grillo zu Pergine 20 fl., welche sämmtliche Remunerationen auch, und zwar im Gesammtbetrage von 500 fl. W. W. C. M. bereits aus dem allgemeinen Schulfonde angewiesen worden sind.

Königreich Sardinien.

Annecy, den 23. Aug. Gestern wurden die Reliquien des heil. Franz von Sales in einer feierlichen Prozession, welcher der Hof beiwohnte, in die Domkirche übertragen. Der Erzbischof von Paris verrichtete die Ceremonien. Er und alle Bischöfe wurden dem König und der Königin vorgestellt. Heute hatte die Uebertragung der Reliquien der Frau von Chantal in die Kirche M. Heimsuchung mit den nämlichen Feierlichkeiten statt.

Türkei.

Der österr. Beobachter schreibt aus Konstantinopel vom 10. Aug.: „Die bisherige Strenge der Regierung gegen die Anhänger des Janitscharen-Korps und gegen alle aus den frühern Epochen durch ihre Theilnahme an Meutereien und Gewaltthätigkeiten bekannten Individuen, welche sich durch häufige Hinrichtugen und Landesverweisungen kund gethan hatte, und womit auch mehrere Polizei-Verfügungen verbunden waren, die nur in Zeiten großer Gefahr in Anwendung gebracht zu werden pflegen, hat größtentheils nachgelassen; die Hinrichtungen haben beinahe ganz aufgehört; die Schenken und Kaffeehäuser werden nach und nach wieder geöffnet, und es herrscht wieder die vorige Freiheit im Handel und Verkehr. Die Unruhe und Unzufriedenheit, welche sich in der letztern Zeit in der Hauptstadt ziemlich laut geäußert hatten, sind verschwunden, und die Bewohner derselben haben sich überzeugt, daß bloß dringende Nothwendigkeit die Regierung gezwungen habe, jene so strengen Maßregeln zu ergreifen. Indessen ist die Hoffnung, daß die Fahne des Propheten nach dem Kurban Bairam wieder zurückgezogen, und das Lager im ersten Hofe des Serails aufgehoben werden dürfte, nicht in Erfüllung gegangen; diese Verfügung hat selbst jetzt beim Eintritt des Monats Moharrem oder Anfang des mohammedanischen Jahres noch nicht statt gefunden. — Aus den Provinzen laufen fortwährend die befriedigendsten Nachrichten über die Art und Weise ein, wie die Aufhebung der Janitscharen und die Einführung der neuen Ordnung der Dinge bewerkstelliget worden; dieß ist namentlich mit Aleppo der Fall, wo man am meisten eine Widersetzlichkeit der dort zahlreichen Janitscharen-Miliz zu besorgen schien. In den verschiedenen Provinzen Kleinasiens, besonders aber in den beiden Statthalterschaften von Erserum und Siwas sind die Gouverneure derselben Galib und Reuf Pascha, die beide ehedem als Großvesire sich schon als thätige Beförderer der neuen Ordnung und als Gegner der Janitscharen gezeigt hatten, vor Allem eifrigst bemüht, die regulären Milizen zu vermehren und auszubilden. — Seit Kurzem sind mehrere Oberoffiziere mit dem Range von Obersten nach verschiedenen Provinzen der europäischen Türkei abgeschickt worden, um dort das mue Exerzitium einzuführen. In der Hauptstadt sind abermals zwei neue Regimenter gebildet worden, so daß gegenwärtig deren acht bestehen, welche jedes, mit der ihm zugetheilten Kompagnie Artillerie, 1500 Mann stark, eine Masse von 12,000 Mann bilden, die bereits gekleidet, bewaffnet, und für die kurze Zeit ihrer Aufnahme ziemlich gut exerzirt sind. Die Waffenübungen dieser Truppen werden, der großen Hitze und der weit um sich greifenden Pest ungeachtet, mit beispiellosem Eifer betrieben. Sultan Mahmud, der sich alle Handgriffe und Manövers selbst eigen gemacht hat, wohnt diesen Uebungen häufig bei, und ermuntert die Mannschaft durch Beispiel und Geschenke. In den ersten Tagen dieses Monats bei Eintritt des Mondes Moharrem, hat die erste Zahlung der neuen Truppen nach folgendem Maßstabe statt gefunden: Neser, Gemeiner, monatlich 15 Piaster; Onbaschi, Korporal, 30 Piaster; Tschausch, Feldwebel, 60 P.; Mulazim, Lieutenant, 120 P.; Jüzbaschi, Hauptmann, 180 P.; Bimbaschi, Oberst, 500 P. Jedes Regiment erhält ferner einen Imam (Kaplan) und einen Jazidschi oder Sekretär (Auditor) und eine Musikbande. Das Korps der Bestandschis, welches mit der Auflösung bedroht war, ist, da es sich zur Annahme des neuen Exerzitiums entschloß, dennoch beibehalten worden. Bei dem Korps der Chumbaradschis oder Bombardiere mußten einige Beispiele von Strenge eintreten, um solches zu der vorgeschriebenen Disziplin und Uniformirung zu vermögen. Die Sorgfalt des Sultans beschränkt sich nicht bloß auf die Landtruppen, auch die Seesoldaten werden einer neuen Organisation unterzogen, und mit kleinen Fahrzeugen und Kanonierschaluppen theils im Hafen und vor dem Arsenale, theils im Bosphorus Uebungen vorgenommen. — Während man sich in der Hauptstadt und in den Provinzen mit der Bildung neuer Streitkräfte beschäftiget, verlautet wenig von

Digitized by Google

den Unternehmungen der bereits gegen die Griechen verwendeten Land- und Seemacht. Der Kapudan-Pascha ist am 22. v. M. von Scio nach Samos unter Segel gegangen, um eine abermalige Landung auf dieser Insel zu versuchen, welche bekanntlich im Jahre 1824 fehlgeschlagen hatte. Seine Flotte bestand aus 39 Segeln, nämlich 2 Linienschiffen, 6 Fregatten, 9 Korvetten und 23 kleineren Fahrzeugen. Schon am 26. zeigte sich die griechische Eskadre, 43 Schiffe stark, worunter 7 Brander, unter Anführung Sachturis. Am nämlichen Tage ward in der Gegend von Samos eine starke Kanonade vernommen, die sich am 31. Juli erneuerte; über die Resultate dieser Gefechte war jedoch bei Abgang der letzten Nachrichten aus Smyrna nur so viel bekannt, daß die Griechen zwei Brander verloren hatten, Kanaris verwundet worden war, Chosrew Pascha aber die beabsichtigte Landung, zu welcher auf der nahen asiatischen Küste bedeutende Streitkräfte versammelt waren, noch nicht hatte bewerkstelligen können. Andererseits hatte Ibrahim Pascha in Morea den Monat Juli mit einigen fruchtlosen Versuchen gegen die Mainotten zugebracht, bei deren einem er 150 Mann bei Erstürmung einer festen Gebirgsstellung verloren haben soll. Indessen waren laut einigen, jedoch unverbürgten Nachrichten, 4000 Mann Verstärkungs-Truppen aus Egypten in Morea angelangt. — Ein türkisches Kavallerie-Korps war in der Nähe von Athen eingetroffen, dessen Bewohner sich, wie gewöhnlich, bei Annäherung des Feindes, nach der benachbarten Insel Salamis geflüchtet haben. Oberst Fabvier stand mit ungefähr 1500 Mann zu Methana, südlich von Epidaurus, am Golf von Athen, und ließ diesen Ort befestigen. — Die Pest herrscht fortwährend in mehreren Quartieren der Hauptstadt, und richtet besonders bei den armenischen und fränkischen Bewohnern derselben, große Verheerungen an.

Der Osservatore Triestino enthält unter dem Datum Triest, den 1. Sept. die Nachricht, daß Lord Gordon, der vertrauteste Freund des verstorbenen Lords Byron aus Napoli di Romania in Zante angekommen ist. Er hatte der Regierung zu Napoli vom Londner Griechen-Ausschuße Geld überbracht. Als er im Begriff war, mit seinem Sekretär aus dieser Stadt abzureisen, wurde er von den Rumelioten geplündert, und ihm 10,000 Thaler abgenommen, ohne daß die sogenannten griechischen Behörden sich für ihn auch nur im mindesten verwendet hätten. Er schreit laut über die Undankbarkeit der Griechen, und betheuert, ihnen nicht mehr dienen zu wollen; er schätzte sich glücklich, noch das Leben gerettet zu haben."

Die Etoile enthält über die Angelegenheiten der Türkei und Griechenlands folgende Korrespondenz: Corfu, den 1. Aug. Eine Abtheilung der egyptischen Flotte blokirt die Küsten von Maina. Während Ibrahim diese Provinz von der Landseite angriff, übte die übrige egyptische Flotte Seeräuberei aus, wie die Griechen, die übrigens jetzt die Hände voll zu thun haben, um das bedrohte Hydra in Vertheidigungsstand zu setzen. — Ibrahim Pascha schrieb bereits unterm 26. Juni aus Modon an Mauromichali, Sohn des Petro-Bei, und dermaliger Anführer der Mainotten, einen Brief, worin er sich „Von Gottes Gnaden Befehlshaber von Candia und Morea, und Admiral der egyptischen Flotte" nennt, und ihn auffordert, mit Beseitigung jeder falschen Politik, sich nebst den Primaten seiner Nation zu Ibrahim zu begeben. Er habe das Land der Mainotten bisher bloß aus Menschlichkeit verschont; wenn aber Mauromichali seinem Befehle nicht gehorcht, so werde er Maina erobern, wie den Peloponnes, und keine Spur einer menschlichen Wohnung übrig lassen, und der Bei werde am jüngsten Gerichtstage den Herrn für die unendlichen Leiden des unschuldigen Volkes Rechenschaft geben müssen. — Die im Archipel befindliche türkische Flotte wird zu Modon erwartet. Sie besteht aus 25 Segeln, worunter 22 große Schiffe und 3 große Transportschiffe sind, die 4000 Mann Landungstruppen am Bord haben. Laut Briefen aus Patras soll sie zu Modon bereits angekommen seyn. — Lord Cochranes Ankunft scheint nicht mehr zweifelhaft. Er empfieng auf der See die Ordre der griechischen Regierung, und richtete seinen Lauf nach Egypten, das er zum Schauplatz seiner ersten militärischen Operationen bestimmt zu haben scheint. — Ibrahim soll zu Armiro und zu Nissi geschlagen worden seyn, und in beiden Treffen bei 2800 Mann verloren haben. Auch der Serasker hat, wie es heißt, in Livadien eine Niederlage erlitten.

In einem englischen Blatt wird gesagt: Die Dampfschiffe des Lord Cochrane, wozu 160,000 Pf. St. bestimmt waren, sind in 8 Monaten endlich fertig geworden, aber man hat sie hinsichtlich des Mechanismus dennoch mangelhaft befunden. Der hiebei gebrauchte Mechaniker hat auch für den Pascha von Egypten gearbeitet, und hat sogar einen Sohn in den Diensten desselben.

Im Gefechte bei Samos (heißt es in Berichten aus Syra vom 4. Aug.) zwischen der griechischen und türkischen Flotte, das kein Resultat hatte, sank Canaris Brander, und er wurde schwer blessirt. Man führte ihn nach Naxos; der Contre-Admiral de Rigny schickte zu seiner Heilung eine Goelette mit einem erfahrnen Arzte dahin. Die Inseln sind in der Erwartung dessen, was zu Samos geschehen wird, und werden dem Schicksale dieser Insel folgen.

Brasilien.

Das brasilianische Journal Diario fluminense vom 17. Juni meldet den Tod des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Brasilien, Luiz Jose e Carvalho e Mello, des nämlichen, welcher den Vertrag wegen Brasiliens Unabhängigkeit unterhandelt hatte.—Die Deputirtenkammer beschäftigte sich mit einem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister. Der Senat nahm ein Gesetz wegen der zur Naturalisirung der Ausländer nothwendigen Bedingungen an.

Großbritannien.

London, den 26. Aug. Es wurde kürzlich zu London das Resultat der Untersuchung über den Zustand Irlands in einem eigenen Werke bekannt gemacht. Es enthält die Beantwortung einer Menge Fragen, welche von den Ausschüssen beider Kammern in den Jahren 1824 und 1825 den einvernommenen Irländern vorgelegt worden sind. Diese Fragen verbreiteten sich über viele Punkte, über die Lehre und Gebräuche der katholischen Kirche, die Autorität des Pabstes, den Gehorsam gegen die Regenten, die Dotation der Geistlichkeit, die Emanzipation, die Erziehung, die Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit zur Regierung, die irländischen Gesetze, Gewohnheiten und Sitten. Die befragten Personen waren von Seite der Geistlichkeit fünf Bischöfe und ein Kurat; die weltlichen Zeugen waren der Lord Killeen und fünf andere Herren. Jeder aus ihnen wurde zweimal von beiden Ausschüssen einvernommen. Die Fragen waren zahlreich und mit vieler Kunst angelegt, und sogar auf Meinungen gerichtet. Man wollte wissen, was denn die Katholiken von dieser oder jener Hypothese dächten, was sie in diesem oder jenem Falle thun würden. Hr. Doyle, Bischof von Kildare, machte hinsichtlich der Macht des Pabstes unter andern die Erklärung, daß die Autorität des Pabstes nicht ohne Unterschied ausgeübt werde, und sich in den von den Concilien-Schlüssen oder den Gebräuchen der Kirche gesetzten Schranken erhalte; daß der Pabst wirklich das Recht habe, im Königreiche Reskripte publiziren zu lassen, doch müssen diese bloß geistliche Angelegenheiten betreffen, und erhalten erst nach der Promulgation der Bischöfe ihre Kraft. Hinsichtlich der Dotation bemerkte er, daß die Einkünfte der Bischöfe aus Spenden der Katholiken um Weihnachten und Ostern, aus Verwaltung zweier Pfründen, und aus einem Geschenke von jedem Kuraten oder Vikar bestehen, und jährlich 400 bis 500 Pfund Sterling abwerfen. Die Einkünfte der Pfarrer sind verschieden; bei einigen belaufen sie sich auf 400, bei andern nur auf 100 bis 200 Pf. St. Der Kuraten zählt man beiläufig 1000, deren jeder in der Regel einen Coadjutor hat. Die meisten Bisthümer haben Kapitel; den Dekan ausgenommen, der vom Pabst ernannt wird, besetzt der Bischof die Stellen der Kapitulare. Die Bischöfe ernennt der Pabst, doch nur auf Präsentation der Kapitel oder des Klerus der Diözese, und auf Anempfehlung des Metropolitans und der Suffragane.

London, den 29. Aug. Die Regierung hat aus Calcutta eine Depesche vom 7. April erhalten, welcher zufolge der Friedensvertrag am 24. Febr. mit den Birmans unter den nämlichen Bedingungen, wie der Präliminar-Vertrag, ratifizirt worden ist. Campbell's Armee ist nach Rangoon zurückgekehrt, er selbst begab sich nach Calcutta, wo er am 7. April angekommen ist. Mehrere Regimenter sind nach Bengalen und Madras eingeschift worden. Nachdem die zweite Rate der Kontribution (welche sich auf beiläufig 24,000 000 Franks beläuft) von den Birmanen erlegt seyn wird, werden alle englischen Truppen das birmanische Reich verlassen. Die Birmans verzichten auf alle ihre Ansprüche auf Assam, Cachar und Jyntea, und erkennen den Gumbeer Sing als Rajah von Muniper. Die Engländer behalten Tracan, Ramree, Cheduba und Sandowey. Ein Handlsvertrag wird zwischen beiden Mächten errichtet

Digitized by Google

werden, dem zufolge Freiheit der Schifffahrt und des Getreidhandels eingeführt wird. — Die weltlichen Zeugen wurden von den Untersuchungs-Ausschüssen über Irlands Zustand über politische Materien befragt, unter andern auch darüber, ob sie etwas dawider hätten, wenn die Regierung der Geistlichkeit eine Dotation geben wolle. Sie verneinten diese Frage, jedoch mit dem Beisatze, daß eine solche Einrichtung das Resultat der Emanzipation seye, oder beide Maßregeln gemeinschaftlich ergriffen werden müssen, weil sonst bei dem herrschenden Geiste in Irland die Geistlichkeit die Sache ihrer Landsleute verrathen zu wollen verdächtig werden würde.

Portugal.

Französische Blätter bringen Folgendes aus Lissabon vom 18. Aug.: Die Gazette enthält eine Proklamation des Justizministers über die Pflichten, welche die Charte vorschreibt; man bemerkt darin folgende Stelle: „Der wesentliche Unterschied zwischen den von dem rechtmäßigen Souverain freiwillig gegebenen Staatseinrichtungen und zwischen solchen, welche mit Gewalt oder vermöge einer Revolution abgedrungen worden, ist, daß diese letzte alles umstürzen, um in einer unbestimmten Zeitfrist wieder aufzubauen, anstatt daß die ersten das, was gesetzlich besteht, erhalten, um die Abänderungen stufenweise einzuführen; einer Revolution bedroht die Existenz aller Rechte und aller Personen. Diese Betrachtungen sind hinlänglich, um die Natur und den Zweck der Charte, welche uns unser rechtmäßiger Souverain ertheilt hat, und die Pflichten der Behörden, welche sie in Vollziehung setzen sollen, anzuzeigen.“ In dieser Proklamation ist unter anderm ferner gesagt: „Die portugiesische Monarchie hatte einst eine repräsentative Regierung; damals vertrieb sie die Mauren, vermehrte ihre Bevölkerung, ihre Reichthümer, ihr Territorium und ihren Ruhm. Mit dem Zerfall der alten Staatsanstalten fiel auch das Reich. Die Portugiesen finden in der Charte alles, was ihnen die persönliche Freiheit, den Genuß ihres Eigenthums, die Uebung eines ehrbaren Gewerbs, die Bürgschaft für alle ihre bürgerlichen und politischen Rechte, und einen gesetzlichen Schutz gegen den Mißbrauch der Gewalt sichert. Wenn aber das Wohl der Nation solche Sicherheiten fordert, so heischt es sie auch für den Thron gegen die Ausschweifungen der Freiheit, welche zur Anarchie führen. In einer konstitutionellen Regierung ist der Monarch da, um alle politischen Gewalten im Gleichgewichte zu erhalten; er ist über alle Leidenschaften erhaben, und kennt nur die Bedürfnisse seiner Nation. Die Bürgschaften des Throns sind auch neue Sicherungen des gesellschaftlichen Gebäudes.“ — Vom 20. Aug. Laut den Nachrichten aus Tras-os-Montes ist die öffentliche Ruhe in dieser Provinz noch immer ungestört, seitdem sie dort wieder hergestellt wurde. Jedoch hat der Vicomte von Santa-Martha, Kommandant in der Provinz Minho, das 3. und 21. Infanterieregiment marschiren lassen, um den General Correa de Mello zu unterstützen. Der Gouverneur von Oporto hat in eben dieser Absicht Truppen gegen Amarante marschiren lassen. — Der Gouverneur von Abrantes verbürgt die Treue der Einwohner gegen den König Don Pedro IV. — Der Gouverneur von Alentejo und der von Elvas geben äußerst befriedigende Nachrichten über die Fortdauer der guten Ordnung; sie geben die Versicherung, daß man dort von der Desertion und von den strafbaren Vorgängen am 31. Juli mit Abscheu spricht. Ihre Depeschen sind vom 7. Aug. — Der Brigadier Azeredo ist jetzt Militärkommandant in dieser Provinz. — Die Rebellen befinden sich noch in Valverde; Magesse ist nach einem Berichte des Gouverneurs von Campo-Major in Badajoz. — Die Regentin hat dem Kriegsminister aufgetragen, dem General Correa de Mello, Gouverneur von Tras-os-Montes ihre höchste Zufriedenheit zu bezeugen, weil er gegen die Verschwörung und Rebellion des entlassenen Brigadier Francisko de Moraes de Madureira Lobo und seiner Mitschuldigen und Genossen, durch welche das 24. Infanterieregiment zur Desertion verführt worden ist, die thätigsten Maßregeln genommen hat. Ihre Hoheit haben ebenfalls dem Major Barros e Abreu, Kommandanten des 12. Reiterregiments, dem Brigadier Mira, Kommandanten des 9., dem Major Soares vom 3. Jägerregiment, und dem Kapitän Sousa-Rebello vom 3. Reiterregiment für ihre Treue Ihren Dank bezeugen lassen. — Alle Gesandtschaften der auswärtigen Mächte an unserm Hofe haben Depeschen an ihre Höfe gesandt, die englische allein ausgenommen; ein preußischer Offizier und ein spanischer Kabinetskourier haben alle diese Depeschen mit sich nach Madrid genommen. — Hr. Barrades hat das Ministerium der kirchlichen Angelegenheiten und der Justiz niedergelegt. Don Antonio Guerreiro ist einstweilen zum Minister der kirchlichen Angelegenheiten ernannt, bis Hr. Pedro de Mello Breyner zurück kommt. — Die neue Organisation Nr. 13., 25. und 26., welche an die Stelle der wegen Rebellion abgeschafften Nr. 2., 17. und 24. kommen, wird in wenigen Tagen vollendet seyn; vermöge einer Tagsordnung des Militärgouverneurs der Hauptstadt, Generals Palmerins, werden die Leute von den abgeschafften Regimenten in den neuerrichteten zugelassen.

Spanien.

Am 31. Juli wurde zu Valencia ein der k. Ketzerei überführtes Individuum mit einigen Gebräuchen der ehemaligen Auto's da Fe verbrannt. Die Regierung wußte indessen davon kein Wort, und selbst kein geistliches, sondern ein weltliches Gericht verurtheilte ihn zur Todesstrafe. Das geistliche Gericht erkannte ihn nur als einen Ketzer.

Madrid, den 21. Aug. Ein Zirkulare des Kriminal-Gerichtshofes von Sevilla erklärt, daß das Verfahren gegen die Erdeputirten der Cortes, die in der Sitzung vom 11. Juni 1823 für die Entthronung des Königs Ferdinand gestimmt, und die Regentschaft ernannt hatten, geschlossen worden ist. Es folgt nun eine Liste von 25 solchen Deputirten, die von der Amnestie vom 1. Mai 1824 ausgenommen sind, und zur Todesstrafe, Güstereinziehung und den Prozeßkosten verurtheilt werden. Die Behörden erhalten Befehl, sie auszuforschen, und ihre Güter einzuziehen. Jene, die sie verbergen oder verhehlen, werden als Mitschuldige betrachtet und streng bestraft werden. — Am 19. Aug. wurde zu Madrid ein k. Dekret publizirt, worin der König erklärt, daß er in der legalen Form seiner Regierung nie eine Veränderung einführen, und nie die Errichtung von Kammern oder was immer für andere Institute zugeben werde. „Mag,“ heißt es unter andern in diesem Dekrete, „mag die Lage und Verfassung fremder Staaten seyn, welche sie wolle, so werden wir Uns nur durch die unsrigen beherrschen. Ich, als Vater meiner Unterthanen, höre lieber die demüthige Stimme einer ungeheuren Mehrzahl von Unterthanen, die dem Vaterlande getreu und nützlich sind, als das tollkühne Geschrei einer kleinen Schaar Ungehorsamer, die vielleicht die Szenen, von denen ich keine Erwähnung machen will, gerne erneuern möchten.“ Am Schlusse wird befohlen, das k. Dekret vom 19. April 1825 auf's Neue allen Behörden mitzutheilen, welchen der König strenge und unpartheiische Verwaltung der Gerechtigkeit empfiehlt.

Frankreich.

Paris, den 28. Aug. Zwischen zwei Gemeinden im Departement de la Manche ist wegen eines von den Montmorency's an einen ehemaligen Adjutanten Bonapartes verkauften Gutes ein blutiger Bürgerkrieg ausgebrochen. Die Bauern haben die Waffen ergriffen und mitten auf dem Felde einen Galgen aufgerichtet, an welchen sie den aufhängen zu wollen geschworen haben, der der erste von diesem Gute Besitz nehmen würde. Schon sind viele Leute geblieben; die nähern Umstände und Folgen dieses Ereignisses sind noch nicht bekannt. — Am 31. Aug. wird bei Paris ein militärisches Fest statt haben. Mit Einbruch der Nacht versammeln sich die Infanterie und Artillerie von der Garde in dem Champ de Mars, und die Linien-Infanterie besetzt die Anhöhen von Chaillot. Die Garde geht auf einer aufgeworfenen Brücke aus dem Marsfelde in zwei Kolonnen über die Seine, und bildet rechts und links Angriffslinien; die Artillerie in der Mitte errichtet Batterien, und eröffnet ihr Feuer, während die Infanterie auf beiden Flügeln Scheinangriffe macht. Die Musketen sind mit Sternraketen geladen, und die Artillerie wirft künstliche Bomben. 8000 Mann führen diese Manövers aus, die sich mit der Einnahme der Anhöhen von Chaillot enden. Dann werden Bataillons- und Regiments-Salven gegeben. Tags darauf bekommt jeder Soldat eine Flasche Wein, und hat zehn Stunden frei. — Auf der Straße von Carn nach Falaise ermordete neulich ein gewisser Julien seinen Reisegefährten auf eine grausame Weise, nur, um 17 Franks zu erbeuten, die, wie er wußte, der Ermordete bei sich hatte.

Paris, den 1. Sept. Eine k. Ordonnanz vom 30. Aug. überträgt während der Abwesenheit des Ministers des Innern dessen Portefeuille dem Großsiegelbewahrer Justizminister. — Am 29. Aug. ist der Vice-Admiral Baron Düperri mit sechs Fregatten und zwei Briggs, welche ein Theil der Eskadre waren, welche derselbe bei den Antillen kommandirte, zu Brest eingelaufen; sie hatten keine Kranken an Bord. — Der Bauernaufstand im Departement de la Manche, so wie er in einigen Journalen geschildert wurde, war sehr übertrieben.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
5	26 4½	13	heiter	26 5	26	Reg Don.
6	26 4	13	Regen	26 4	20	trüb Reg.
7	26 6	12	Regen	26 6½	18	trüb
8.	26 7½	8	heiter	26 5½	21½	heiter

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
5	27 6	19½	heiter	27 4	24	heiter
6	27 6	18½	heiter	27 5½	24	heiter
7	27 7	18	heiter	27 7	25	heiter
8	27 8	17	heiter	27 7	25	heiter

Nekrolog.

Wir liefern hier einen kleinen Nekrolog eines sehr würdigen Geschäftsmannes und auch Schriftstellers, der ein geborner Tiroler war, zwar den größten Theil seiner Tage außer Tirol verlebte, aber darum diesem seinem Vaterlande nicht minder Ehre machte, und in unserm Andenken erhalten zu werden verdient. Es ist dieß der k. k. Appellationsrath Johann Mathias Wohlfahrtstädter. Er wurde den 28. Dezember 1749 zu Mariastein, wo sein Vater der Chirurg des Ortes war, geboren. Da er als Knabe sehr glückliche Anlagen verrieth, wurde er zum Studieren nach Salzburg geschickt, wo er sich durch Talente, Fleiß und Fortgang, und durch ein musterhaftes sittliches Betragen fortwährend vor andern ausgezeichnet hat. Es war eine Anerkennung dieser seiner rühmlichen Eigenschaften, daß der Erzbischof Sigmund ihn im Jahre 1771 als lateinischen Präceptor im erzbischöflichen Kapellhause anstellte. Er widmete sich der Rechtswissenschaft, und unterwarf sich nach Vollendung des Lehrkurses im Jahre 1772 den rigorosen Prüfungen, in denen er sich von der damaligen Universität zu Salzburg ein Diplom erwarb, das ihn berechtigte, sich um die Ertheilung des Grades eines Licentiaten oder eines Doktors der Rechte, wenn es ihm immer so gefallen würde, zu melden. Eben diese Urkunde ertheilte ihm zugleich ein ungemein rühmliches Zeugniß, das mit den Worten schließt, man habe an ihm nichts von allem dem vermißt, was einem Studierenden Beifall und die allgemeine Achtung erwerben könne.

Er beschloß nun, seine Kräfte und Dienste dem Lande zu weihen, wo er so viel Gewogenheit und Unterstützung gefunden hatte, und im Salzburgischen sein weiteres Fortkommen und seine Versorgung zu suchen. Um sich zum Geschäftsmanne praktisch auszubilden, besuchte er zwei Jahre, 1773 und 1774, die Kanzlei des Hof- und Urbargerichtes des Stiftes St. Peter, und das Jahr 1775 jene des fürstlichen Stadtgerichts, oder, wie man es nannte, des Stadt-Syndikats; beide diese Behörden rühmten seinen beharrlichen Fleiß und seine ausgezeichnete Geschicklichkeit. Er war diese ganze Zeit noch immer Instruktor im fürstlichen Kapellhause, was ihm den Unterhalt sicherte. In diese Zeit gehört auch seine erste Druckschrift: „Anfangsgründe der gemeinen Rechenkunst aus den mathematischen Vorlesungen des Hrn. P. Dominikus Beck zusammengetragen. Salzburg, 1773. 8.“ Durch eine fürstliche Entschließung vom 9. März 1776 wurde er zum Accessisten des Stadtgerichts zu Salzburg ernannt, was seine erste Anstellung im Staatsdienste war, und da er nun das Kapellhaus verlassen mußte, wurde ihm, um für seinen Unterhalt auf eine andere Art vorzusorgen, zugleich ein eben erledigtes, mit Besoldung verbundenes Aemtchen, die Fleisch-Inspektion, verliehen.

Den 8. November 1780 ernannte ihn der Erzbischof Hieronymus zum Adjunkten des Hofkriegsraths-Auditors mit dem Rang und Gehalt eines Lieutenants. Wie sehr er auch in dieser Eigenschaft nicht nur seinen Amtsgeschäften zu genügen, sondern auch auf noch andere Art nützlich zu seyn sich bestrebte, beweisen seine zwei in dieser Periode seines Lebens herausgegebenen Schriften: „Anfangsgründe der Meßkunst zum Gebrauche der Schuljugend der deutschen militärischen Hauptschule in Salzburg.“ Daselbst 1784. 8., und: „Anfangsgründe der Mechanik zum Gebrauche der deutschen Schulen, mit Kupfern.“ Ebendaselbst 1785. 8. — Den 1. November 1788 beförderte ihn der Erzbischof wegen seiner gründlichen Rechtsgelehrsamkeit und übrigen guten Eigenschaften zu seinem Hofrath und zugleich Hofkriegsrath, in welcher Stelle er dann bis zum Erlöschen der erzbischöflichen Regierung im Jahre 1803 geblieben ist.

In seiner Anstellung bei dem Auditoriate führte er nicht nur mit der größten Gewandtheit und Gründlichkeit die ihm obgelegenen Civil- und Kriminal-Justizgeschäfte; er erwarb sich zugleich die volle Kenntniß des militärischen Dienst-, Oekonomie- und Rechnungswesens; aus freiem Antriebe nahm er sich auch mit dem größten Eifer der zu Salzburg bestandenen militärischen Schulen an, die er mit einer zweckmäßigen Arbeits- oder Industrie-Schule verband, und überhaupt so in Flor brachte, daß sie allgemeinen Beifall erhielten, und ihre unter der nachgefolgten Regierung geschehene Aufhebung sehr bedauert wurde. Ein Beweis, wie sehr er beiferet war, das Gute nach allen seinen Kräften zu befördern, ist auch, daß er unentgeltlich Vorlesungen über Arithmetik, Geometrie und Mechanik für junge Offiziers und Kadeten gegeben hat; zu deren Behuf hat er die bereits angezeigten Lehrbücher geschrieben. Eben durch die bei dem Auditoriate gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen ward er ein ausgezeichneter Hofkriegsrath; er ward gleichsam die Seele dieser Stelle, und auch ihr Kanzlei-Direktor; er verbesserte besonders das Oekonomie- und Rechnungswesen; da im Salzburgischen eine Milizkasse bestanden hatte, die sehr in Verfall gerathen war, nahm er sich derselben mit der ihm eigenen Thätigkeit an, und er brachte sie wieder so empor, wie man es für kaum möglich gehalten hatte; er führte auch, während das salzburgische Kontingent mit dem Auditor durch acht Jahre im Felde abwesend war, in Salzburg unentgeltlich alle Auditoriats-Geschäfte; kurz, er leistete da so viel, daß sein Präsident, Graf von Lüzow, ihn der eingetretenen neuen Regierung als bei dem Hofkriegsrathe ganz unentbehrlich schilderte. Nicht kleiner war zu gleicher Zeit seine Thätigkeit in den Geschäften des fürstlichen Hofraths. Schon sein Anstellungs-Dekret hatte verordnet, daß er nicht nur im Justizfache, sondern auch vorzüglich in den Gegenständen der Polizei, des Schulwesens und der milden Stiftungen verwendet werden sollte. Nebst dem, daß er da eine große Anzahl Prozesse zu referiren hatte, mußte er auch einige schwierige Kriminal-Untersuchungen selbst führen; er war Referent in den Schulsachen und in den Rekrutirungsgeschäften; durch ihn als Polizei-Referenten, wurde zu Salzburg das Straßenpflaster und die Stadtbeleuchtung verbessert; große Verdienste erwarb er sich zugleich um die Verwaltung und das Rechnungswesen des Land- und Stadt-Almosenamtes, des Magistrats zu Salzburg, und der dortigen Schützengesellschaft. In allen seinen Arbeiten bewies er sich als kenntnißreichen und erfahrnen, zugleich aber auch als unermüdeten und gewissenhaft genauen Geschäftsmann; dabei wurde seine Bereitwilligkeit, mit der er jedes ihm zugetheilte Geschäft auf sich nahm, und die Ordnung und Klarheit seiner mündlichen wie seiner schriftlichen Vorträge gerühmet.

(Beschluß folgt.)

Die Gattin.

Wollt' ich in stiller Brust mich einst erfragen,
Was ich aus eig'ner Fülle sey hienieden,
Welch Wirken meinem Dichten hier beschieden,
Was hört' ich leis die stille Seele sagen?

Du bist bestimmt zu dulden und zu tragen! —
Da dunkelt' es in mir, es schwand mein Frieden,
Des Lebens Lust war welkend hingeschieden,
Zu klein erblickt' ich mich, und mußte klagen.

Doch als in Ihm das Licht mir angeglommen,
Verschwebt die Nacht, erblüht ein neues Leben,
Und stolz hab' ich den stolzen Ruf vernommen:

Des Mannes unbestimmt und feindlich Streben
Sollst liebend du in enge Kreise binden,
Der Welt entfloh'n — wird Er in dir sie finden.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 73 11. September 1826.

Päbstliche Staaten.

Ferrara, den 25. Aug. Se. Heiligkeit haben dem Orden der Hierosolimitaner in hiesiger Stadt die Residenz bei S. Consiglio zur Wohnung angewiesen, wohin aus Sizilien die Archive und andere dem Orden gehörige Dinge überbracht werden.

Königreich Neapel.

Neapel, den 22. Aug. Am 12. d. starb hier der k. k. General-Intendant der k. k. österreichischen Armee im Königreich Neapel, der Feldmarschall-Lieutenant Baron Koller, im 59sten Lebensjahre. Am 15. d. erfolgte seine Beerdigung mit den seinem Range gebührenden militärischen Honeurs. Er war einer der von den europäischen Mächten nach Napoleons Abdankung auf Elba geschickten Kommissäre.

Türkei.

Die Allgemeine Zeitung enthält folgendes Schreiben aus Konstantinopel vom 11. Aug.: „Obgleich die Strenge der Regierung seit Abgang der letzten Post etwas nachgelassen hat, so ist doch an eine Einstellung der beschlossenen Reformen nicht zu denken. Die Fahne des Propheten, das eigentliche Zeichen der Gefahr, ist noch immer im ersten Hofe des Serails aufgepflanzt, und der Zustand der Hauptstadt zwar weniger bewegt, allein im Wesentlichen der alte. Die ergriffenen Polizeimaßregeln wegen Schließung der Kaffeehäuser und Schenken, hatten den Unmuth des Volkes so vermehrt, daß für den Sultan selbst die größte Gefahr zu befürchten war. Die Großen des Reichs, von dem Mufti unterstützt, machten darüber Sr. Hoheit die triftigsten Vorstellungen. Der Sultan schenkte denselben Gehör, und ließ theilweise die verfügten Maßregeln zurücknehmen. Ein anderer Schritt des Sultans macht noch größeres Aufsehen. Das Korps der Bostandschis, welches zur Unzufriedenheit aller mächtigen Familien aufgelöst werden sollte, wird jetzt, gegen Annahme des neuen Exerzitiums, beibehalten. Man schreibt diesen mildernden Entschluß den nämlichen Vorstellungen der Großen zu; selbst der Großweffir soll dazu gerathen haben. Von dem Korps der Bombardiere sind dagegen gegen 70 Individuen hingerichtet worden, weil sie die Erlernung des neuen Exerzitiums verweigerten. Das Murren vieler Korporationen dauert übrigens fort. Selbst die Topdschi's, über die Einführung der Bastonade, der in Zukunft Christen, Juden und Türken unterliegen sollen, vorzüglich aufgebracht, geben Zeichen von Unzufriedenheit, und die Sophtas (Rechtsbeflissenen) weigerten sich, ihre seit Ausbruch der griechischen Revolution getragenen Waffen abzulegen. Die Schiffleute sind wegen der neuen Reformen in Unruhe, und die Derwische erfüllen alles mit Klagen über die Auflösung der bekannten Klöster, wobei sich auch eine Profanation ihrer Moschee zugetragen hatte. Es erscheinen noch immer Libelle gegen den Sultan und Großweffier, wodurch die Unzufriedenen ihren Klagen Luft zu machen suchen. Aus allem diesem ist leicht zu sehen, daß die Ruhe noch keineswegs ganz verbürgt ist. Die Regierung aber schreitet in ihrem Systeme fort, und hat auf den Rath des Großweffiers so eben einen Polizeiminister ernannt, der außer den Vorrechten eines Pascha auch das Recht über Leben und Tod erhalten hat. — Die Abrichtung der neuen Truppen geht rasch vorwärts, und scheint auch unter den jungen Leuten der Hauptstadt Beifall zu finden, da man in den letzten Tagen viele derselben, mit Stöcken statt der Flinten, das europäische Exerzitium nachmachen sah. Der Sultan betreibt die Waffenübungen persönlich mit Leidenschaft. Er erscheint mit dem Silichdar Aga und Berber Baschi, so wie mit seinen übrigen Lieblingen, in den Höfen des Serails, und übt sich selbst nach fränkischer Weise. Sein Lieblingsgedanke scheint die Errichtung eines, gleichsam adelichen Gardekorps von 500 Mann zu seyn, das aus den Söhnen der Großen des Reichs gebildet werden soll. An ihnen würde er zugleich Geißeln der Treue ihrer Väter erhalten. Schon sind ungefähr 100 derselben in das Serail gebracht worden, welche in Gesellschaft des kleinen Thronerben sich in der neuen Waffenkunst üben."

Ein Schreiben aus Corfu vom 2. Aug. (in Römer Blättern) meldet, daß ein Korps von 15000 Mann Janitscharen, das aus Kleinasien seinen Waffenbrüdern in Konstantinopel zu Hülfe kommen wollte, bei Scutari von Hussein Bei an der Spitze von 25000 Mann auf europäische Art geübter Truppen angegriffen, und nach einem blutigen Gefechte, obwohl auch nicht ohne großen Verlust der Türken, ganz aufgerieben wurde.

Zu Adana und Tarson (in Caramanien) richtet die Pest große Verheerungen an. Die Todten werden nicht mehr begraben; sie verfaulen in den verödeten Wohnungen. Bis jetzt beschränkt sich indessen die Pest auf das Gebiet von Tarson. — Briefe aus dem Archipel, die bis zum 5. Aug. gehen, melden, daß die Truppen des Reschid-Pascha den Goura in dem Schlosse von Athen belagern, daß aber sein eigener Neffe sich ihnen schon unterworfen hat, und er selbst, wenn er nicht bald Unterstützung erhält, zur Kapitulation geeignet ist. Die Griechen können auf diesem Punkt den Türken keine Macht entgegenstellen. — Wird Hydra bedroht, so muß auch Jadvier mit seinen 400 Mann regulirter Truppen seine verschanzte Stellung bei Methana verlassen. — Der Archipel wird jetzt von mehr als 50 Kriegsschiffen aller Nationen, die kriegführenden Theile nicht mitbegriffen, durchzogen. Mehrere englische und französische Schiffe wurden zwar beraubt, allein es ist ihre eigene Schuld, da sie erhaltener Warnung ungeachtet ohne Bedeckung segelten.

Spanisches Amerika.

Nach merikanischen Journalen vom 17. Juni herrscht in Jucatan großes Mißvergnügen mit den neuen politischen Einrichtungen. Der dortige Kongreß ist von Merida nach Campeche verlegt worden. — Der Kongreß von Coahuila und Tejas hat in einem Dekrete alle politischen Ereignisse, welche dieses Land erschüttert haben, zu vergessen befohlen. — Die Geistlichkeit von Guatimala hat sich lebhaft dem Bischofe von San-Salvador widersetzt, dessen Wahl sie als unregelmäßig betrachtet. — Die Stadt Condova hat gegen die Wahl eines neuen Präsidenten protestirt, und die andern Provinzen werden wahrscheinlich diesem Beispiele folgen. Die Kriegskosten sind ungeheuer; sie beliefen sich auf sechs Millionen Dollars. Die Zölle tragen nichts ein; Steuern und Anlehen sind die einzigen Geldquellen.

Der Kongreß von Buenos-Ayres hat am 3. Juni beschlossen, daß, so lang als keine besondere Verwaltung der Nationalschuld errichtet seyn werde, die Regierung bemächtigt seyn solle, in England die nöthige Summe für die Zinsen und Tilgung des Kapitals der fünf Millionen Dollars, welche vermöge des von den Repräsentanten der Provinz von Buenos-Ayres am 28. Nov. erlassenen Gesetzes negozirt worden sind, niederzulegen. Die Verfügung wegen der Bezahlung in Münze oder Papier enthält besonders, daß in den ersten sechs Monaten vom 25. Nov. 1826 bis 25. Mai 1827 die Bank in Buenos-Ayres noch ein Drittel des Betrags der Bankpapiere in Metallwerth bezahlt. Vom 25. Mai 1827 bis 25. Nov. 1827 soll die Bank eben so die Hälfte der Bankpapiere in klingender Münze bezahlen. Vom 25. Nov. 1827 bis 25. Mai 1828 bezahlt die Bank zwei Drittel des Betrags der Billete in Metall. Während dieser Zeit wird die Bank ihre Billete in Goldbarren

zu 20 Karats die 53 Unzen für 1000 Dollars, und die Silberbarren zu 11 Dineros die 365 Unzen für 500 Dollars bezahlen. Jede Barre wird nach Gehalt, Gewicht, Werth und mit ihrer besondern Nummer gestempelt. Um den Gehalt der Barren zu verbürgen, giebt die Bank sie nur mit einem Certifikat aus, und ist verbunden sie selber an Zahlungsstatt anzunehmen, wo sie Kredit eröffnet hat. Vom 25. Mai 1828 fängt die Bank an ihre Billete ganz in Metall zu bezahlen. Die Billete der Nationalbank sind übrigens in der ganzen Republik für Nationalmünze nach ihrem Nominalwerth erklärt.

Aus den nordamerikanischen Blättern, die bis zum 2. Aug. gehen, ist zu vermuthen, daß in kurzem in Südamerika wichtige Ereignisse statt haben werden. General Paez muß anfangen einzusehen, daß ihn seine Kühnheit in eine gefährliche Lage gebracht hat. Der Vice-Präsident Santanter hat ihm gar nicht freundschaftlich geantwortet und wahrscheinlich wird Bolivar ihm gar nicht antworten. „Wir meinen, sagt eine Zeitung, Bolivar werde die Maßregeln seines alten Waffengefährten gar keiner Verhandlung fähig halten, und sich lieber auf das Schwerdt als auf unnütze Vorstellungen einlassen. Er wird erklären, daß die Pflicht eines Soldaten Gehorsam gegen die Gewalten, und daß derjenige, der diesen Grundsatz vergißt, kein Patriot sondern ein Rebell ist."

Haiti.

Port-au-Prince, den 17. Aug. Eine aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie bestehende Nationalgarde wird gebildet. — Auch eine Proklamation über die Verhältnisse mit andern Nationen und ihren Kolonien wurde bekannt gemacht; sie wird aber nur dann Interesse geben, wenn man die Resultate der Unterhandlung mit England erfährt, die, wie man vermuthet, sehr günstig sind. Schon ist ein Schiff bereit, den Bruder des englischen Konsuls nach England zu führen, um den Traktat der brittischen Regierung zu übergeben.

Brasilien.

Nach einem offiziellen Artikel vom 26. Juni im Diario fluminense hat der Kaiser von Brasilien in Folge des Vertrags mit Frankreich von den jetzt auf den Zollämtern befindlichen Produkten und Waaren französischen Ursprungs einen Einfuhrszoll von 15 Prozent zu erheben befohlen.

Großbritannien.

London, den 30. Aug. In dem Frieden mit den Birmans wurden den Engländern auch die Provinzen Yeh, Tavoy, Merguy und Tenas-serim abgetreten. — Der König von Siam ist mit im Frieden begriffen. Ein brittischer Minister mit 50 Mann Bedeckung bleibt am Hofe zu Ava, und ein birmanischer Minister ebenfalls mit 50 Mann Bedeckung zu Calcutta. Die Engländer behalten auch die Stadt Martaban. — Die russische Flotte, welche einige Journale nach den schwarzen Meere geschickt hatten, ist nach der Rhede von Leith bestimmt. — In einem Gefängnisse zu Dublin wurden katholische Gefangene vom Oberaufseher durch eigens erfundene Marterinstrumente gezwungen, Protestanten zu werden. Einer, welcher diese Instrumente gesehen hatte, sagt von ihnen: „Nie glaubte ich, daß das menschliche Herz so unmenschlich werden könnte, um solche Marterwerkzeuge zu erfinden." Der Vicekönig Marquis von Wellesley hat über diese schauderhaften Verbrechen eine strenge Untersuchung angeordnet. — Der Fahrweg unter der Themse ist bereits 66 Fuß weit unter dem Bette des Flusses vorgerückt. Bis jetzt hat man nur festen blauen Lehmboden gefunden.

London, den 1. Sept. Die Untersuchung wegen der vom Oberaufseher des Gefängnisses zu Dublin gegen katholische Gefangene angewendeten Grausamkeit, um sie zur Annahme des Protestantismus zu bewegen, wird mit aller Genauigkeit fortgeführt. Der protestantische bei diesem Gefängnisse angestellte Geistliche betheuerte feierlich, daß er von diesen barbarischen Handlungen nicht die mindeste Kenntniß gehabt habe.

Portugal.

Französische Blätter berichten aus Lissabon vom 20. Aug.: Die Prinzessin Regentin hat nun die Kommission, welcher die Auswahl der beiden Sitzungsorte der höhern und niedern Kammern aufgetragen gewesen war, wieder aufgelöst. Die Pairskammer hält ihre Sitzungen in dem Pallast Rocio und die Deputirten kommen in das neue Gebäude Terreiro do Poco. Die Regentin hat auch vermöge des Artikels 145 der Charte alle Spezial-Kommissionen aufgehoben. — In Tras-os-Montes sind zwei Agenten der nach Spanien übergelaufenen Rebellen verhaftet worden. Die Nachrichten von dieser Gränze sind beständig sehr beunruhigend. Der Gouverneur von Elvas berichtet unterm 16. Aug., die rebellischen Generale Magessin und Camavarro seyen nach Madrid abgegangen; ihr Lieutenant Alpuin hatte die Bagage der Offiziere, die nicht desertiren wollten, und derer die späterhin die Augen geöffnet und sich wieder von den Rebellen entfernt hatten, verbrennen lassen. — Das Ministerium beschäftigt sich sehr mit der Verbesserung der Landstraße. — Zum General-Polizeiintendanten ist Hr. Bastos, ehemaliger Cortesdeputirter, ernannt. — Auch die Junta des Schatzes ist nun ganz eingegangen, seitdem der Nationalschatz seine konstitutionelle Organisation erhält; diese ist bereits von Hrn. Sobral Hermano, Finanzminister und Schatzgeneraldirektor angefangen. — Am 15. d. ist das Fest der Königin Dona Maria da Gloria mit Salven von den Festungen, von den englischen und portugiesischen Schiffen gefeiert worden.

Spanien.

Madrid, den 21. Aug. Gestern wurden zwei Männer und eine junge Frau, Namens Maria de Los Dolores Garein wegen Meuchelmord und häuslichen Diebstahls auf dem Platze de la Leibada hingerichtet. Dieses zwei und zwanzigjährige Frauenzimmer, lieblich von Gesicht und außerdem sehr anziehend, hat immer untadelhaft gelebt und sich zu dem doppelten Verbrechen durch eine Liebesverbindung verleiten lassen. Während der drei Tage der Vorbereitung zum Tode bewies sie keine allzusichtbare Verzweiflung, nur von Zeit zu Zeit weinte sie, man sah sie in ihrem weißen Kleide, und ihre schwarze lange Haare hingen über ihre Schultern. (Diese Bußzeit heißt man in Madrid Capilla.) Aber als man ihr gestern Morgens das lange schwarze Kleid und das Kopfzeug der Verurtheilten brachte, fieng sie an zu schluchzen. Sie mußte auf einem schwarz behängten Pferde zum Todesgerüste reiten, noch behielt sie einige Augenblicke das Bewußtseyn in Gegenwart der wogenden Menge; allein als sie unten am Schaffot angekommen war, verließen sie die Kräfte, während der langen Zurede des Priesters wurde sie zweimal ohnmächtig, man mußte sie auf den Todessitz hinauftragen. Noch einmal ermannte sie sich alsdann, rief laut den Namen Gottes an, bat um Verzeihung, und küßte noch das Kruzifix.

Madrid, den 24. Aug. Der König und die Königin sind am 11. Aug. zu St. Ildefons angekommen, und befinden sich im besten Wohlseyn. — Am 23. d. wurden drei Individuen wegen verschiedener Verbrechen hingerichtet. Während der Hinrichtung ergriff ein panischer Schrecken, dessen Grund man nicht kennt, nicht nur die Zuschauer, sondern sogar die zur Erhaltung der Ordnung bestellten Truppen. Man zog die Säbel, kreuzte die Bajonette; eine Kavallerie-Patrouille von der Garde wurde von einem Gensdarmerie-Picket aufgehalten, und es wäre bald unter den Soldaten selbst zu einem Gefecht gekommen. Doch scheint kein ungünstiger Zufall sich daraus entsponnen zu haben, wie voriges Jahr bei solchen Gelegenheiten öfters geschehen ist. — Etliche Gefangene, die mit Pulver eine Wand des Gefängnisses einsprengen wollten, wurden auf Eseln in der Stadt herumgeführt, in den Hauptstraßen gestäupt, und dann zum lebenslänglichen Festungsbau abgeführt. — Eine Frau und zwei kleine Kinder wurden im Kanal von Manzanares ertrunken gefunden. — Da die Linientruppen und die k. Volontaire die Räuberbande in den Gegenden von Alcira und Xativa nicht auszurotten vermochten, so sind dem 2000 Realen versprochen worden, der ihren Anführer el Gato einliefert; für die Einlieferung eines Mitgliedes der Bande werden 500 Realen bezahlt. — Der Notar von Alcover, einem Städtchen bei Tarragona, wurde auf der Rückkehr von der Stadt, wo er einige wegen ihrer politischen Meinungen in Untersuchung verfallene Individuen vertheidigte, von fünf mit Flinten und Messern bewaffneten Individuen angefallen, und auf eine grausame Weise ermordet. — In Catalonien ist die Gährung, besonders auf dem Lande, noch so heftig, daß der General-Kapitän dieser Provinz, als er vor etlichen Wochen den Befehl erhielt, einige Offiziere auf halben Sold aus Barcellona wegen ihrer antiliberalischen Ueberspannung zu verweisen, in der Besorgniß, sie würden dann ganz gewiß vom Volke ermordet werden, an die Regierung Bericht erstattete, und sie auf ihre eigene Bitte in die Citadelle einschloß. Diese Maßregel beruhigte die Gemüther.

Frankreich.

Paris, den 2. Sept. Der Präfekt des Departements der Gironde hat dem Handelsstande angezeigt, daß das gelbe Fieber auf Martinique und Guadeloupe Verheerungen anrichtet, den Sanitäts-Verwaltungen

Digitized by Google

Befehl gegeben worden sey, die Gesetze in Hinsicht auf die aus den Kolonien kommenden Schiffe genau zu beobachten. Die Etoile enthält ein Schreiben eines Reisenden auf der Rhede von Brest vom 20. Aug., welcher aus eigenen Erfahrungen zu beweisen sucht, daß das gelbe Fieber nicht ansteckend sey. Er versichert, mehrere Monate unter Personen, die am gelben Fieber krank lagen, und wohl gar starben, gelebt zu haben, ohne angesteckt worden zu seyn. Die Verstorbenen wurden von den Aerzten sogar anatomirt, ohne daß sie von der Krankheit befallen wurden, und sehr viele Sanitätsbeamte und Aerzte auf den Antillen haben sich laut für die Nichtansteckbarkeit des gelben Fiebers erklärt. Einer dieser Doktoren schickte vor etlichen Jahren dem Marineminister in einer Kiste die Kleidungsstücke eines am gelben Fieber gestorbenen Menschen. Sie wurde indessen im Hafen angehalten und mit ihrem Inhalte verbrannt. — Der Contre-Admiral de Rigny widerlegt in einem Berichte an den Marineminister die Sage, als wenn französische Schiffe sich zum Transport von Waffen und Munition für die Türken brauchen ließen, und französische Flotten-Kapitäns vom Pascha von Egypten Gehalte empfiengen. Kein französisches Schiff hat für die Türken Waffen und Munition nach Morea geführt. Die einzigen nach Morea mit solchen Ladungen gekommenen französischen Schiffe wurden vom Griechenausschusse für die Griechen nach Morea geschickt. Aus den nichtigsten Vorwänden beraubten demnach die griechischen Korsaren die französischen Seefahrer. Ein solcher griechischer Kaper ist indeß ein Franzos, nämlich der ehemalige Seekadet Croze, dessen Mannschaft theils Griechen theils Franzosen sind. Er hat schon mehrere russische und österreichische Schiffe angehalten. Indessen wird er seiner Strafe nicht entgehen, und der Contre-Admiral hat in allen Inseln die Artikel des Gesetzes vom 10. April, welche diese Individuen betreffen können, anschlagen lassen, auch den Oberst Fabvier ersucht, ihnen davon Nachricht zu geben. Am Schlusse des Berichts meldet Hr. de Rigny, daß die Kapereien nachgelassen haben, woran die Vermehrung der Seemacht in den Stationen, die Eskorten, die man den Schiffen giebt, und die Nothwendigkeit, in der sich die Griechen befinden, ihre Schiffe zur Vertheidigung von Hydra zu sammeln, den meisten Antheil haben. — Am 27. Aug. nahmen zwei Reisende auf ihrer Durchfahrt durch Vesoul ein Miethkabriolet im Hôtel de la Croix do'r, und ließen ihren eigenen Wagen dort stehen. Einige Zeit nachher bemerkt der Wirth mit seinen Leuten einen aus dem Wagen der Reisenden kommenden Leichengeruch. Die Obrigkeit wird davon benachrichtigt, der Wagen untersucht und im Hintersitz ein eichener mit Blei ausgelegter Kasten gefunden; es war ein Sarg. Tausendfältiger Verdacht erhebt sich jetzt. Man meldet den Vorfall dem königlichen Prokurator, der den verpesteten Kasten öffnen läßt. Ein in Verwesung übergehender Leichnam befindet sich darin . . . die ganze Stadt geräth in Aufruhr. Nach fünftägiger Abwesenheit kehren endlich die beiden Fremden zurück und machen den schrecklichen Muthmaßungen ein Ende. Man erfährt, daß dieser Leichnam des Hrn. Viguè, Inspektor der Kronsgebäude und der Privatdomänen des Königs sey, der am 6. August in Plombières gestorben war. Man hatte ihn nach erhaltener Erlaubniß aus dem Kirchhofe in Plombières ausgegraben, um ihn wieder in dem des Père Lachaise in Paris, dem Willen des Verstorbenen gemäß, zur Erde zu bestatten. Der Sarg ward hier zum zweitenmal in die Erde gesenkt und wieder ausgegraben. Die beiden Reisenden bezahlten das Ein- und Ausgraben, und das Einbalsamiren, und machten sich Freitag Abends auf den Weg nach Paris.

Paris, den 4. Sept. Der König hat die Anstellung eines nordamerikanischen Konsuls zu Lyon bewilligt. Dieß wird für den Seiden-Kommissionshandel sehr vortheilhaft seyn, so wie für die französischen Seidenzeug-Fabriken, welchen die vereinigten Staaten seit etlichen Jahren eine ihrer wichtigsten Quellen geöffnet haben. — Der Doktor Bordot las neulich in der Akademie der Wissenschaften eine sehr wichtige Abhandlung über einen Chinesen ab, der auf der Brust einen übrigens wohl gebildeten Fötus ohne Kopf trägt. Ein nach der Natur verfaßtes Model davon ist in Paris zu sehen. — In dem Dorfe St. Drees wurde der Kurat auf eine seltsame Art von einem Blitze in der Nacht vom 25. auf den 26. Aug. getroffen. Seine Wohnung stieß an die Kirche, und von seinem Bette gieng ein Draht in den Glockenthurm, womit er bei entstandenen Gewittern selbst die Glocke zu ziehen pflegte. Er that es auch dießmal; aber der Blitz folgte dem Drahte als Leiter, und tödtete ihn. — Der Narrateur de la Meuse betheuert neuerlich die Wahrheit der von der Marie Herbelot zu Morley erzählten Geschichte. Er nennt die Krankheit des Mädchens einen „kataleptischen Somnambulism", und beruft sich auf einen ähnlichen Fall, der sich im Jahre 1719 bei Nanci mit einer gewissen Marie Virion ereignete, die drei Jahre und acht Monate ohne alle Speise lebte. Auch in den Verhandlungen der französischen Akademie der Wissenschaften sollen sich ähnliche Beispiele verzeichnet finden. — Das mit der Kavallerie-Schule verbundene Truppenkorps erhält in Gemäßheit des k. Dekrets vom 23. Juli eine andere Einrichtung. Es wird in drei Eskadrons von schwerer und leichter Kavallerie, und von Lehrlingen der Hufschmiede und de Trompeter eingetheilt. — In dem von den Flammen schon fast gänzlich zerstörten Salins ist abermal Feuer ausgebrochen, und hat eine Kirche in Asche gelegt.

Schweden.

Stockholm, den 18. Aug. J. M. die Königin, Höchstwelche einige Zeit etwas unpäßlich gewesen, sind jetzt zur allgemeinen Freude gänzlich wieder hergestellt. — Eine russische, aus 3 Linienschiffen und 8 Fregatten bestehende Flotte ist neulich durch den Sund passirt. — Noch immer gehen Klagen über Waldbrände ein.

Rußland.

Moskau, den 16. Aug. Am 9. d. hatte der Kaiser das diplomatische Korps zu der großen Musterung der Truppen im Lager eingeladen; die Truppen standen vor dem Schlosse von Petrowsky. Der Kaiser ließ vor sich defiliren; der Großfürst Michael war an der Spitze der Infanterie von der Garde. Von der Infanterie wurde Divisionsweise defilirt, es waren 9 Bataillons Garde und 44 Bataillons von der Linie. Auch die Kavallerie defilirte Divisionsweise, es waren 17 Schwadronen Garde und 16 Schwadronen schwerer Reiterei. Außerdem 21 Batterien von 168 Kanonen zusammen, und eine Schwadron Pontoniere. Dieses letzte Korps, das in Kriegszeiten mit einer Avantgarde marschiren soll, ist als leichte Artillerie vom jetzigen Kaiser, so lang er noch Großfürst war, organisirt worden. Das Ganze betrug 52,700 Mann. Man konnte nichts schöneres sehen, als eine Division von 4 Regimentern Lanzenträger von der Linie. Die Pferde der Artillerie sind ganz vortrefflich. Die Gelegenheit zu einer guten Remonte wäre jetzt vortrefflich, der Kaiser hat die Ausfuhr russischer Pferde erlaubt. Der junge Erbgroßfürst Alexander hat an der Spitze seines Husarenregiments von der Garde im Galopp mit vieler Grazie und Kühnheit defilirt; das Volk sah ihn mit Enthusiasmus. Der Kaiser behandelte den Marschall, Herzog von Ragusa, mit vieler Auszeichnung. Der Herr Marschall giebt alle Mittwoche sehr glänzende Bälle.

Petersburg, den 26. Aug. Nach den neuesten Nachrichten aus Moskau (vom 16. Aug.) befinden Se. Majestät der Kaiser und die gesammte kaiserliche Familie sich im erwünschtesten Wohlseyn. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, nebst Ihren kaiserl. Hoheiten dem Großfürsten Thronerben und den Großfürstinnen Marie und Olga, haben Ihren Aufenthalt in dem prachtvollen Hotel der Frau Gräfin Orloff genommen, welches, obwohl in der Stadt gelegen, doch wegen des dazu gehörigen reizenden Gartens alle Annehmlichkeiten eines Lustschlosses gewährt. — Die kaiserlichen Bevollmächtigten und die der ottomanischen Pforte sind nunmehr in Ackermann versammelt, erstere trafen am 4. Aug. und letztere Tages darauf in genannter Stadt ein. Die ottomanischen Bevollmächtigten hatten Sculani am 1. d. verlassen, nachdem sie daselbst die erforderliche Quarantaine gehalten; sowohl auf dem Wege nach Ackermann als bei der Ankunft daselbst, wurde denselben alle Achtung und Auszeichnung erwiesen, die dem Charakter, mit welchem sie begleitet sind, gebührt. Sie hielten ihren Einzug in zwei viersitzigen Wagen, unter Eskorte von Kosacken; sowohl an der Barriere der Stadt, als zwischen den beiden, zur Aufnahme derselben bestimmten Häusern, war eine Truppenabtheilung aufgestellt. Die gedachten Bevollmächtigten schienen von der Lage dieser Häuser und der Sorgfalt, mit welcher dieselben ausgeschmückt worden, angenehm überrascht. Am folgenden Tage, halb 1 Uhr Mittags, hatten die Bevollmächtigten ihre Besprechung im Konferenz-Saal, die zweite fand Tags darauf und eine dritte am 9. Aug. statt. Die ottomanischen Bevollmächtigten fahren zu den Konferenzen in zwei sechsspännigen Wagen, gefolgt von zwei offenen Wagen, die für die Dragomans und Sekretarien bestimmt sind, und von einer zahlreichen Dienerschaft begleitet. — Den neuesten Briefen aus Odessa zufolge richten Heuschrecken-Schwärme in dasiger Gegend große Verwüstungen an.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung
9	26	4	9½	heiter	26	3½	24½	heiter
10	26	4	11½	heiter	26	2½	23	trüb Reg.
11	26	5	13½	Reg. Don.	26	4½	20½	Regen
12	26	5½	10	heiter	26	5	21	heiter

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung
9	27	7	18½	Wolken	27	7	25	heiter
10	27	7	18½	heiter	27	6½	23	Wolken
11	27	7	17	heiter	27	6	18	Wolken
12	27	8	15	heiter	27	7	22	heiter

Nekrolog.

(Beschluß.)

Für das Land Salzburg begann nun die Epoche der Regierungs-Veränderungen. Es fiel im Jahre 1803 dem Erzherzoge Ferdinand als neues deutsches Churfürstenthum zu. Der neue Landesfürst bestätigte Wohlfahrtstädter den 28. Nov. 1803 in dem Amte eines Hofkriegsrathes, enthob ihn aber ganz von den Pflichten und Geschäften eines Hofrathes, nach dem, wie die Entschließung sagte, allgemeinen festgesetzten Grundsatze, daß Niemand zwei Staats-Bedienstungen bekleiden könne. Allein der neue Hofrath fiel sehr bald in Geschäftsrückstände, und schon den 1. Febr. 1804 ward W. mit Bewilligung einer Zulage von 300 fl. angewiesen, bei dem churfürstlichen Hofrathe zur Aufarbeitung der Rückstände ein Jahr lang mitzuwirken. Wie unentbehrlich er dieser Stelle war, davon überzeugte sich der Erzherzog Churfürst noch in demselben Jahre, und W. wurde, ohne Rücksicht auf den früher ausgesprochenen Grundsatz, mit Entschließung vom 14. Okt. 1804 wieder bleibend zum Hofrathe so ernannt, daß er zugleich die Dienste eines Hofkriegsrathes fortzusetzen hatte. Von beiden Aemtern bezog er indessen nur den schmalen Gesammtgehalt von 1000 fl. Reichswährung. Die Dienstgehalte waren im Salzburgischen von jeher verhältnißmäßig sehr klein; indessen wurde doch durch außerordentliche, für ausgezeichnete oder ungewöhnliche Dienstleistungen öfter bewilligte Belohnungen einiger Maßen nachgeholfen. So ist auch dem Hofrathe W. im Jahre 1805 eine Remuneration 125 fl., und im Jahre 1806 eine fernere von 300 fl. angewiesen worden, die erstere, weil er in eilf Monaten neben seinen übrigen Geschäften 110 Kriminal-Vorträge, die letztere, weil er neben der Erfüllung der Obliegenheiten eines Hofkriegsrathes und neben den ihm aufgelasteten Einquartierungs-Geschäften im Laufe des Jahres 105 definitive Vorträge in Kriminalsachen erstattet hatte.

Durch den Presburger Friedensschluß kam das Land Salzburg an das Kaiserthum Oesterreich, und W. blieb, da die Geschäfte über zwei Jahre auf dem alten Fuße fortgeführt wurden, eben so lang provisorisch in seinen vorigen Dienstverhältnissen. Den 1. Juli 1808 ward zu Salzburg eine neue Gerichtsstelle, ein Landrecht, zugleich Merkantil- und Wechselgericht und auch Kriminalgericht, eingesetzt. W. ward einer der Räthe dieser Behörde, und war von nun an durch sein ganzes übriges Leben bloß Justizrath, und von allen administrativen Geschäften, die er bis dahin nebenher zu führen hatte, entfernt. Demungeachtet war schon mit dieser ersten Stelle eine bedeutende Erhöhung seines Dienstgehaltes verbunden. Gleichzeitig war er Mitglied einer sogenannten Justiz-Kommission, die niedergesetzt worden war, die älteren Geschäfts-Rückstände aufzuarbeiten. Nach dem Ausbruche des Krieges vom Jahre 1809, und nachdem das Salzburgische vom Feinde besetzt worden war, und der Vorsteher des Landrechtes sich nach Oesterreich zurückgezogen hatte, wurde ihm von der angeordneten sogenannten General-Landes-Administration auch die Präsidiums-Verwaltung bei dem Landrechte aufgetragen. In diesem Wirkungskreise blieb er bis zum Nov. 1810, wo er, nachdem inzwischen das Land Salzburg durch den Wiener Frieden dem Königreiche Baiern zugefallen war, als provisorischer Appellationsrath des Salzachkreises nach Burghausen übersetzt wurde. Seine definitive Anstellung in dieser Eigenschaft ist im August 1811 nachgefolget, mit dem für ihn rühmlichen Beisatze, daß, da er in seiner provisorischen Dienstleistung die Erwartungen seiner Vorgesetzten ohnehin schon übertroffen habe, man es überflüßig finde, ihm die Erfüllung seiner Pflichten an das Herz zu legen. Wirklich ertheilte ihm hernach bei seinem Austritte aus diesem Kollegium ein Präsident das Zeugniß, er habe sich durch Thätigkeit und Kenntnisse so ausgezeichnet, daß man ihn unbedingt den vorzüglichen Geschäftsmännern beizählen könne.

Als im Jahre 1814 das Land Tirol mit Vorarlberg an das Kaiserthum Oesterreich zurück abgetreten wurde, und die königl. baierische Regierung ihre in dieser Provinz angestellten Beamten, die aus anderen baierischen Gebietstheilen gebürtig waren, zurückzog, und an ihre Stelle solche, die aus Tirol gebürtig waren, ernannte, ward Wohlfahrtstädter als geborner Tiroler, zum Stadtrichter zu Innsbruck mit seinem vorigen Gehalte von 1600 fl. R. W., und mit Beilassung seines Ranges und Titels eines Appellationsrathes ernannt. Diese Stelle hat er aber nie angetreten; denn gegen die erwähnte Maßregel der königl. baierischen Regierung erhoben sich Anstände, die für W. die Folge hatten, daß er in das zweite Jahr ohne bestimmte Anstellung blieb, und diese Zeit in seinem geliebten Salzburg als quiezirender Staatsdiener verlebte. Dafür ward ihm aber Ersatz durch eine allerhöchste Entschließung vom 6. Febr. 1816, wodurch er zum k. k. Appellationsrathe bei dem innerösterreichischen Appellations- und Kriminal-Obergerichte zu Klagenfurt mit dem Gehalte von 2000 fl. W. W. ernannt wurde. Er bewährte sich auch da wieder als gründlichen und gewandten Rechtsgelehrten und Geschäftsmann, und er erwarb sich dadurch und durch die Vortrefflichkeit seines Charakters die allgemeine Hochachtung. Allein seine Gesundheit hatte leider schon seit einigen Jahren schwankend zu werden angefangen, und seine Kräfte waren durch die rastlose Arbeitsamkeit, der er sich von Jugend auf unausgesetzt ergeben hatte, noch mehr aber wegen seines bereits sehr vorgerückten Alters und durch den schweren Kummer, den ihm die vielen aus Veranlassung der Zeitgeschichte mit ihm vorgegangenen Veränderungen verursacht hatten, sehr geschwächt worden. Da seine Leiden in Klagenfurt mehr zu- als abnahmen, glaubte er dieß dem dortigen Klima zur Last legen zu können, und er sehnte sich außerordentlich nach Salzburg zurück, so daß, als im Jahre 1818 daselbst ein Stadt- und Landrecht organisirt wurde, er sich um die erste Rathsstelle bei dieser Behörde beworben hat. Seine Wünsche wurden durch des Kaisers höchste Gnade und durch eine höchste Entschließung vom 27. Febr. 1818 ganz erfüllt; er kam in seine Heimath (denn das war Salzburg ihm längst geworden) mit dem Charakter und dem Gehalte eines k. k. Appellationsrathes zurück, und zwar mit einem viel größeren Einkommen, als er je zuvor daselbst bezogen hatte; dazu kam im Jahre 1819 auch noch die Auszeichnung, daß Seine Majestät ihn und seine Nachkommen in den österreichischen Adelsstand erhoben haben; allein seine Gesundheit besserte sich auch in Salzburg nicht; vielmehr erklärte sich sein Uebel immer deutlicher als Brustwassersucht, und dieser ist er den 11. Okt. 1820 im 71sten Jahre seines thätigen und gemeinnützlichen Lebens unterlegen. Er starb den ruhigen Tod eines Christen, wie er sich sein ganzes Leben durch rein christliche Gesinnungen und ächte Religiosität ausgezeichnet hatte. Einen sprechenden Beweis seiner schönen religiösen Gefühle und Denkungsart giebt unter andern sein gedrucktes Gebetbuch: „Dienst Gottes zu allen Zeiten; ein vollständiges Gebetbuch nach dem Sinne der katholischen Kirche. Salzburg, 1793.“ 8.

Er hatte sich den 12. Febr. 1792 verehelicht. Seine Gemahlin war eine Tochter des salzburgischen Landmanns, Hofkammerraths und Bergbauptmanns Thaddäus Anselm Lürzer von Zehendthal. Aus dieser Ehe sind noch vier Kinder, ein Sohn und drei Töchter, am Leben.

Um als Beschützer sich der Dichter anzukünden,
Läßt Bav's Mäzen sein Buch in goldnen Franzband binden;
Der arme Dichter sieht's, und läuft herbei, und schreit:
„Gieb meinem Buche nicht, gieb mir ein neues Kleid!“

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

k. k. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 74. 14. September 1826.

Tirol.

Schwatz, den 9. Sept. Auch heuer hat die hiesige Gemeinde ihr jährlich wiederkehrendes Fest: der Aufmunterung des Schulbesuches durch Wohlthaten, und zwar feierlicher als sonst begangen.

Nach einem für die vielen Wohlthaten der Schule bei feierlicher Seegenmesse dargebrachten Gebethe, zog die zahlreiche Schuljugend, 555 Werktags-, 213 Feiertagsschüler beiderlei Geschlechts, und darunter 112 Arbeitsschülerinnen in den vorbereiteten Saal, und nachdem das Lied: Gott erhalte Franz den Kaiser, mit Empfindungen des Gebethes abgesungen worden war, und die Ausgezeichnetsten die gewöhnlichen Schulpreise in Büchern empfangen hatten, fand die Vertheilung von Kleidungsstücken aller Art an die gesittete arme Schuljugend statt. Reichlicher als je hatten zum Theil von entfernten Wohlthätern, größtentheils aber aus der Mitte der selber dürftigen Gemeinde milde Beiträge zu diesem schönen Zwecke die rastlosen Bemühungen des Herrn Katecheten Priester Stuleidacher und des Herrn Direktors Heinisch belohnt, ihr Werth erreichte fast 500 fl., und erlaubte, alle Kinder, die es bedurften und verdienten, zu beschenken. Zum erstenmal endlich wurden heuer von dem edlen Wohlthäter, der sich der Armuth und dem Geschäfte der Kinderanstattung selbst aufopfernd hingibt, auch jene auf dem Lande angestatteten armen Kinder mit schönen Büchern beschenkt, die sich durch Folgsamkeit und gute Sitten vor anderen ausgezeichnet hatten, den Abwesenden wurden diese Preise zugeschickt, sogar Ziehältern, die sich ihrem schönen Berufe mit besonderer Auszeichnung widmeten, erhielten ein Buch zur Erbauung, Belehrung und Aufmunterung. Es war ein schönes Fest in einer Gemeinde, die Gott durch große Noth zum Wohlthun gleichsam erziehen zu wollen scheint, und wir können nur wünschen, daß diese Sitte sich auf die Nachkommen vererben, und überall Nachahmung finden möge.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Vicenza, den 17. Aug. Zwei junge Israelitinnen von 17 und 25 Jahren wurden am 15. Aug. in der Kathedralkirche vom Hrn. Bischofe getauft, gefirmt, und ihnen das heil. Abendmahl gereicht.

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 1. Sept. Der Commandeur Fr. Amabile Bella, Vicekanzler des Ordens vom heil. Johann von Jerusalem, ist aus Rom angekommen, und wird morgen die Reise nach Ferrara fortsetzen. Die Konvoi des Ordens ist am 26. v. M. an der Küste der Borche di Goro angekommen.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 6. Sept. Se. päbstliche Heiligkeit haben den Monsignor Giovanni Antonio Benvenuti zum Prolegaten von Forli, und den Monsignor Giuseppe Cherubini zum außerordentlichen Delegaten von Frosinone, nicht minder eine Spezialgerichts-Kommission für die vier Legationen ernannt, die bereits nach Ravenna abgereist ist. — Die Mosaik bei der Tafel, welche Se. Heiligkeit dem Könige von Frankreich zum Geschenke gemacht haben, die den Schild des Achilles mit dessen Thaten vorstellt, und in Paris allgemeine Bewunderung erregt hat, ist nach der Zeichnung des berühmten Mahlers Michael Köck, eines gebornen Tirolers, ausgeführt worden. — Seit zehn Tagen hatten wir hier mehrere Gewitter, die verschiedene Unglücksfälle verursachten. Ein Windstoß warf das Vellarium an August's Mausoleum zu Boden, wobei ein Arbeiter getödtet wurde. Ein Blitzstrahl fiel auf den alten Thurm de Conti, und zertrümmerte einen Theil des Daches. Ein anderer Blitzstrahl beschädigte den Pallast von Fiano und die St. Lorenzenkirche in Lucina, und bei der Isola Sacra wurde ein Schiffer, als er eben seinen Kahn mit einem Stricke an einen Baum befestigen wollte, vom Blitz erschlagen.

Jonische Inseln.

Corfu, den 12. Aug. Der Lord-Oberkommissär kündet in seinem Proklame vom 8. Aug. an, er habe aus Calamo die Nachricht von einer unter dem Schiffsvolke eines Bootes, das aus Morea angekommen war, ausgebrochenen Krankheit erhalten, welche aus erheblichen Gründen für pestartig angenommen wird. Von fünf Personen, die sich im Boote befanden, sind in 10 Tagen drei gestorben; die Krankheit der zwei Uebrigen scheint nicht gefährlich zu seyn. Es wurden sogleich nach Entdeckung der Krankheit alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, das Boot nach einer entfernten unbewohnten Insel gebracht, und bewacht. Der Lord-Oberkommissär ermahnt alle Einwohner dieser Inseln zur möglichsten Vorsicht und genauen Beobachtung der schon bestehenden Saritätsgesetze und der hierüber in Zukunft erscheinenden Verordnungen.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 6. Sept. (im Osservatore Triestino) wurde eine englische Goelette beim Capo d'Oro von einem Hydrioten-Schiffe visitirt. Die Piraten stiegen an Bord der Goelette, und fiengen, als sie die reiche Ladung entdeckten, sogleich an, selbe zu berauben. Der Kapitän wollte Gegenvorstellungen machen, wurde aber vom Befehlshaber des Raubschiffes mit einem Pistolenschusse todt zu Boden gestreckt. Dieses Beispiel wurde von den übrigen Korsaren auf der Stelle nachgeahmt, und alle Engländer auf der Goelette niedergehauen, mit Ausnahme zweier Matrosen, die auf griechisch im Namen der Panoya (der Mutter Gottes) um ihr Leben baten. Sie folgten den Korsaren bis nach Spezzia, wo es einem aus ihnen gelang, zu entfliehen, und sich auf dieser Insel zu verbergen. — Ein Schreiben aus Smyrna vom 5. Aug. (im nämlichen Blatte) meldet Folgendes: „Als der Kapudan-Pascha mit der Flotte vor Carlova, einem Hafen auf der Insel Samos, erschien, kamen der Bischof dieser Insel und sechs Primaten mit Stricken um den Hals, zum Zeichen ihrer Unterwerfung, an Bord seines Schiffes, und baten ihn mit heißen Thränen, er möchte ihnen vom Großherrn Verzeihung erwirken; sie wären bereit, für die sechs Jahre, in welchen sie in der Rebellion verharrt waren, die Rückstände der Abgaben nachzuzahlen. Der türkische Admiral behielt sie als Geißeln, verließ die Gewässer von Samos, kreuzte bei der sogenannten Sachebianche, und schickte eine Goelette nach Konstantinopel ab, um zu erfahren, ob der Großherr die Unterwerfung der Samier, und unter welchen Bedingungen, annehme, da seine Instruktion dahin gieng, die Insel zu erstürmen. Indessen war Canaris mit seinen zwei Brandern in's Centrum der türkischen Flotte bei Carlova eingedrungen, und wollte die Schiffe des Admirals und Viceadmirals anzünden; allein die Türken bohrten einen der Brander in den Grund, und ließen den zweiten, auf dem sich Canaris selbst befand, von bewaffneten Böten angreifen. Der Brander flog in die Luft, aber Canaris mit seinen sieben Gefahrten entkam auf einem schnellsegelnden Kahne, doch waren alle mehr oder weniger von der Explosion verwundet. Die hiesigen Griechen behaupten indessen, der nach Sijagik zurückgekehrte Kapudan-Pascha, der dort seine Truppen an's Land setzte, sey von Samos beim Anblicke von ein und zwanzig griechischen Schiffen geflohen, die vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft vor Samos in jenen Gewässern erschienen, und so sey diese Insel auch in die-

Digitized by Google

sem Jahre aus Muthlosigkeit des türkischen Admirals gerettet worden.

Die Notizie del Giorno enthalten ein Schreiben aus Corfu vom 19. Aug., folgenden wesentlichen Inhalts: „General Gordon hat aus Unzufriedenheit über die fortdauernde Zwietracht der Griechen Napoli di Romania verlassen, und hält sich dermal mit seiner Familie in Zante auf. In Napoli di Romania sind aus England starke Munitions- und Kriegsvorräthe angekommen. — Karaiskaki und Zongo haben mit ihren Truppen ganz Livadien geräumt; ein Theil derselben sammelt sich zu Napoli, der andere verstärkt die Mannschaft bei den Pässen von Korinth. Der Seraskier ist indessen bis Theben vorgerückt, und hat sich mit dem Rumeli-Valeßi verbunden, welche beiden Generale jetzt vereint sich des ganzen Attika's bemächtiget haben. — Ein aus Napoli di Romania angekommener Schiffskapitän versichert, daß der Kapudan-Pascha Samos unfehlbar würde erobert haben, wenn nicht der Admiral Sachturi mit seiner Division dazu gekommen wäre, und den Feind so lange aufgehalten hätte, bis auch Miaulis mit seiner Eskadre erschien, und sich ebenfalls in Schlachtordnung aufstellte. Es erfolgte hierauf ein blutiges Treffen zum Nachtheile der Türken, denen zwanzig Schalouppen, worauf sich Landungstruppen befanden, in den Grund geschossen wurden. Die Ueberbleibsel der türkischen Flotte zogen sich nach Metelin zurück. Diese Nachricht wird auch durch ein Schreiben aus Corfu vom 17. Aug. (im Diario di Roma) bestätigt, mit dem Beisatze, daß auch zwischen den Griechen und Egyptiern ein Gefecht bei Trico vorfiel, nicht minder auch der Angriff der Türken auf Samos mißlang, wobei sie gegen 4000 Mann gelandeter Truppen verloren. — Lord Cochrane ist zwar zu Napoli di Romania angekommen, aber wieder von dort abgereist, ohne daß man weiß, wohin er sich gewendet habe, und welches der Zweck seiner Beobachtungen sey.

Nach den neuesten franz. Blättern soll Lord Cochrane zu Cagliari die Ankunft seiner Schiffe erwarten.

Zu Malta sind drei Offiziere von Ibrahim Paschas Suite angekommen, die sich nach England begeben.

Ein Dekret der griechischen Regierung vom 1. Juli fordert die waffenfähigen Männer zu den Waffen, und die übrigen zu Geldunterstützungen auf.

Großbritannien.

London, den 2. Sept. So eben erscheint folgendes wichtige Dekret in der London-Gazette. In Erwägung, daß die Preise von Hafer und Erbsen den durch das Gesetz zur Zulassung festgesetzten Durchschnitt schon überstiegen haben, und noch täglich steigen, daß die Erndte von Hafer, Erbsen und Bohnen in bedeutendem Grade mißrathen, und auch in der Kartoffelerndte ein Mißwachs zu befürchten ist, daß nach dem jetzt bestehenden Gesetze die Einfuhr nicht vor dem 15. Nov. frei kommen könne, aus welchem Allem große Noth zu befürchten sey: so beschließt Se. Maj. auf den Rath seines geheimen Konseils, daß: fremder Hafer, Hafermehl, Roggen, Erbsen und Bohnen, von heute an und bis 40 Tage nach der nächsten Eröffnung des Parlaments (die am 14. Nov. erfolgt) ohne Zollentrichtung zum hiesigen Consumo zugelassen werden soll, mit dem Beding jedoch, daß der Importeur sich verbindlich mache, den Zoll späterhin zu entrichten, den das Parlament nach seiner Eröffnung etwa verlangen möge; der indessen für Hafer nicht über 2 S. pr. Quart., für Hafermehl nicht über 2 S. 2 D. pr. Bole, für Roggen, Erbsen und Bohnen nicht über 3 S. 6 D. pr. Quart. betragen soll. Das Consumo von Hafer in diesem Lande wird auf mehr als 20,000,000 Quarter geschätzt. Wenn man das Deficit der Erndte auf ⅓ Theil anschlägt, so würde man vom Kontinent einer Zufuhr von 5,000,000 Quarter bedürfen. — In Irland richten Hunger und Fieber noch immer sowohl zu Dublin, als in andern Städten Verheerungen an. Zu Manchester und in den andern Fabrikgegenden hebt sich der gesunkene Handel nicht empor. Die zur Unterstützung der Fabrikarbeiter zu Spitalfield gesammelten Fonds sind erschöpft, und die Bedürfnisse die nämlichen. — Durch den Frieden mit den Birmans wird besonders das Uebergewicht der englischen Comptoire über die Rajahs befestigt, die nun wahre Unterthanen der indischen Kompagnie geworden sind.

London, den 5. Sept. Die Eigenthümer der griechischen Scheine hielten gestern eine Versammlung, um den Zustand des Darlehens und dessen Verwendung zu untersuchen. Die eingegangenen Summen betrugen 1,150,800 Pfund Sterling, und eben so hoch beliefen sich die Ausgaben. Es wurde ein Ausschuß zur Untersuchung der diesfälligen Rechnungen ernannt. Lord Stanhope sagte, nur Eisen könne die Griechen retten, nicht Gold, das sie anzuwenden nicht verstehen. Außer obigem Ausschusse müsse man auch eine Kommission ernennen, um Personen zu wählen, die tauglich sind, militärische Plane auszuführen.

Portugal.

Lissabon, den 25. Aug. Der Graf von Villa-Real wird am 6. Sept. in Madrid eintreffen. — Die Auswanderungen aus Portugal nach Spanien dauern ungeachtet aller ergriffenen Vorsichtsmaßregeln fort. Die Etoile erklärt die Angabe eines Journals, als wäre in Lissabon eine Verschwörung ausgebrochen, und die Bestürzung darüber hätte sich bis nach Paris verbreitet, für grundlos. — Nach den neuesten Nachrichten aus Portugal vom 25. Aug. hatte zwar die Regierung, unruhig wegen den Gesinnungen, welche die Polizeigarde zu Pferd äußerte, selbe durch eine Polizeigarde zu Fuß abgewechselt, und einen Theil der erstern nach den Azoren einschiffen lassen; falsch ist dagegen die Behauptung, als wären Personen von Rang kompromittirt, und als hätte die Regentin den englischen Admiral ersucht, die Flotte auf den Tego zu ihrer Verfügung zu stellen; auch zeigte sich in Lissabon Unzufriedenheit und Mißtrauen; „aber," so frägt die Etoile, „was liegt denn in Allen dem für Frankreich Beunruhigendes?"

Lissabon, den 23. Aug. Eine Proklamation folgenden wesentlichen Inhalts wurde hier bekannt gemacht: „Das außerordentliche Schauspiel, welches diese Nacht die Hauptstadt in Bewegung brachte, und eine Gelegenheit mehr darbot, um die edlen Gesinnungen seiner Einwohner an den Tag zu legen, muß nothwendiger Weise die Besorgnisse des Publikums rege gemacht haben, und ungeachtet der glücklichen Resultate, die durch die ergriffenen energischen Maßregeln erzweckt worden sind, haben die Zeit, die Umstände, die leeren Gerüchte, und die unverläßlichen Erklärungen, die in einem solchen Falle verbreitet zu werden pflegen, bei allen Freunden der gesetzlichen Ordnung, bei allen wahren Portugiesen eine wirkliche Unruhe erregt. Wir beeilen uns, sie durch die kurz gefaßte, aber genaue Erzählung der Umtriebe zu beruhigen, die jene merkwürdige Nacht zu einer unseligen Epoche der Rebellion und der Schande bestimmt haben. Zugleich werden wir ihnen aber auch jene Ereignisse bekannt machen, welche sie in eine Nacht, oder vielmehr in einen Tag des Triumphes und des Ruhms für die geheiligte Sache des Königs und der Nation verwandelt haben. Eine unsinnige Verschwörung wurde angesponnen von einer Handvoll bekannter sittenloser Ränkeschmiede, denen es an Urtheilskraft fehlte, um so große Wohlthaten zu würdigen, und deren ausgearteter Charakter dem Willen widerstrebte, diese Wohlthaten zu benützen. Schlechte Bürger und noch schlechtere Unterthanen haben sie in ihrem abgeschmackten Wahnsinne den Entwurf gemacht, sich gegen ihren rechtmäßigen und angebornen Souverain aufzulehnen, geheiligte Institute zu vernichten, die, ausgegangen vom Throne ihr Prinzip in der Natur, und ihre Grundlage in der Gerechtigkeit haben, und die, indem sie die wechselseitigen Rechte des Monarchen und seines Volkes verbürgen, die Erhaltung und die Wohlfahrt des Staates versichern. Diese in ihren Zwecken sowohl, wie in ihren Urhebern verhaßte Verschwörung mußte nothwendiger Weise Werkzeuge ihrer Art aufsuchen. Sie stützte sich auf ein Korps, das eigens zum Schutze der Bürger und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung errichtet ist, und das gerade aus diesen Gründen mehr als irgend ein anderes Korps sich von jedem, durch was immer veranlaßten Aufstande hätte enthalten sollen. Das Polizei-Kavallerie-Korps, durch fremde Anführer aufgewiegelt, verbunden mit einem Theile der Infanterie, sollte sich um 1 Uhr Nachts nach dem Campo Pequeno begeben, und dort die Ankunft der Soldaten einiger Korps in der Hauptstadt, die man zu verführen hoffte, erwarten. Wären ihre thörichten Hoffnungen erfüllt worden, und hätte sich eine bedeutende Anzahl Soldaten mit ihnen verbunden, dann würden sie den unglaublichen Frevel vollendet haben, einen neuen König und eine neue Regentschaft zu proklamiren, so mit der Legitimität des Souverains und der Regierung die Institute seiner tiefen Weisheit zu vernichten, und das unzweckmäßige System des Absolutismus einzuführen, das in Portugal niemals herrschte und galt, als nur dann, wie Portugal aufhörte, jene heldenmüthige und berühmte Nation zu seyn, die Europa durch ihren Reichthum und durch ihre Thaten in Furcht gesetzt hat. Hätten sie keine hinreichende Macht zur Vollziehung ihres Hochverraths sammeln können, so war ihre Absicht, nach Villa-Franca zu mar-

schiren, und von dort die Bewegungen der Hauptstadt und der Garnison zu beobachten, und wenn ihnen diese nicht günstig wären, nach dem Beispiele der ehemaligen Regimenter Nr. 2 von der Kavallerie und Nr. 17 von der Infanterie nach Spanien zu desertiren. Aber die Vorsehung, welche über das portugiesische Volk und seine erhabene Dynastie wacht, die Hand Gottes, welche über dem Haupte der guten Könige ausgestreckt ist, hat die chimärischen Entwürfe dieser boshaften Menschen in Staub verwandelt. Die in der Bedrängniß des Vaterlandes nie schlafende Regierung hat dieser schrecklichen Verschwörung Einhalt gethan. Ihre Maßregeln waren so zweckmäßig gewählt, so klug berechnet, so nachdrücklich, daß der Faden der Verschwörung gänzlich zerrissen wurde. Die vier Polizei-Kavallerie-Kompagnien, welche das hauptsächlichste Werkzeug der Verschwörung waren, wurden entwaffnet, und die vom besten Geiste belebte Garnison der Hauptstadt zeigte sich als eine getreue Stütze des Thrones und der öffentlichen Freiheiten. Das erste und zweite Linien-Korps wetteiferten an Thätigkeit und Zucht, und das Handels-Korps hat sich besonders ausgezeichnet; eine unzählbare Menge Bürger begleitete mit Beifallrufen die treuen Beschützer des Gesetzes und des Königs. So verfloß ruhig die zur Anarchie und Empörung ausersehene Stunde. Die Soldaten verhielten sich bei diesem Aufruhr, so wie bei allen öffentlichen Aufständen bloß leidend; die Offiziere demoralisirten sie, indem sie Haß gegen friedliche Bürger und Abneigung gegen den König und seine Gesetze in ihnen erregten, und ihnen über das neu eingeführte Regierungs-System falsche Begriffe beibrachten. Ueberlaßt euch nun der Sicherheit, redliche Portugiesen, und segnet die Vorsehung, die euch an diesem ewig denkwürdigen Tage so auffallende Beweise ihres Schutzes gegeben hat." — Die einstweilige Verfügung über die Presse (bis zur Erscheinung eines vollkommenen Gesetzes über diesen Gegenstand) ist folgenden wesentlichen Inhalts: 1) Schriften über dogmatische Lehren und katholische Kirchenzucht dürfen nicht ohne Erlaubniß des souverainen Vorsteh gedruckt werden. 2) Kein Werk, das die Unverletzlichkeit der Person des Königs oder der Infantin-Regentin angreift, 3) das Ungehorsam gegen die Gesetze und Behörden lehrt, darf im Druck erscheinen. 4) Alle Gegenstände der politischen, bürgerlichen, peinlichen oder finanziellen Gesetzgebung dürfen, so wie 5) die Handlungen der Staatsbeamten, geprüft und die Verbrechen derselben angezeigt werden. 6) Anklagen und Beschimpfungen, welche auf das Privatleben der Bürger Bezug haben, 7) Schriften, welche das freundschaftliche Einverständniß mit fremden Nationen stören könnten, 8) die der Moral oder dem Anstande zuwider laufen, werden nicht zum Druck zugelassen. 9) Jede zum Druck bestimmte Handschrift muß vom Verfasser oder Herausgeber unterzeichnet seyn.

Neuern Nachrichten aus Lissabon vom 27. Aug. zufolge hat der Justizminister Don Antonio Guerreiro dem Kriminal-Gerichtshof den Befehl der Prinzessin Regentin überschickt, unverzüglich zur Untersuchung und Aburtheilung der am 21. Aug. entdeckten Verschwörung zu schreiten. Zu diesem Behufe waren die Aussagen mehrerer Individuen aus den Korps, die eine Hauptrolle bei der Rebellion spielen sollten, dem Befehle beigeschlossen. Der Corregidor von Porto, Don Rodrigo de Bastos, wurde statt des Don Arriaga de Silveira, dessen Abdankung die Regentin annahm, zum General-Polizei-Intendanten der Hauptstadt und des Reiches ernannt. Der Adjunkt des General-Polizei-Intendantens, D. Borges da Camera, wurde seiner Funktionen enthoben. — Die Regentin ernannte durch Dekret vom 17. Aug. eine Kommission zur Untersuchung der Ansprüche jener Offiziere, die wegen ihrer in der Epoche der Demokratie geäußerten politischen Meinungen ihrer Stellen entsetzt worden sind. — Die nach Spanien desertirten portugiesischen Soldaten sind entmuthigt, weil sie von der spanischen Regierung die versprochene Unterstützung nicht erhalten. In Algarbien und in der Provinz am Minho ist Alles ruhig. — Der neue General-Polizei-Intendant hat allen Corregidors bei scharfer Ahndung befohlen, ihn von allen Ereignissen (in wichtigen Fällen durch eigene Kouriere) in Kenntniß zu setzen.

Spanien.

Madrid, den 28. Aug. Nach St. Ildefons, wo sich jetzt der Hof aufhält, durften nach einer Verfügung des Hrn. Calomarde nur dem diplomatischen Korps, der Bedienung im Pallaste, und den mit einem königlichen Erlaubniß-Scheine versehenen Individuen Pässe ertheilt werden. Sobald der König von dieser ungewöhnlichen Maßregel Nachricht erhalten hatte, wurde sie sogleich zurückgenommen. — Die Straße von Madrid nach St. Ildefons wird von Räubern unsicher gemacht; mehrere Personen wurden von ihnen beraubt. — Das Diario von Madrid enthält heute folgende Anzeige: „Die in Madrid anwesenden Portugiesen sind aufgefordert, sich bei dem Gesandten S. A. getreuesten Majestät einzufinden, wo man ihnen eine Verfügung ihrer Regierung bekannt machen wird."

Barcellona, den 30. Aug. Nach einem offiziellen Schreiben des General-Kapitäns von Estremadura an D. Joseph O' Donnell, General-Kapitän von Valencia und Murcia, wurden die nach Spanien desertirten Portugiesen auf's günstigste aufgenommen, und das Volk bezeigte ihnen wegen ihres Betragens viele Achtung. Estremadura blieb ruhig, ohne daß man strenge Maßregeln zu ergreifen nothwendig hatte.

Frankreich.

Paris, den 6. Sept. Der Präsident des Handels- und Kolonial-Büreaus, Hr. de St. Cricq, hat den Handelskammern und den Berathschlagungs-Ausschüssen der Künste und Manufakturen die baldige Bekanntmachung einer vollständigen Sammlung der ausländischen Tarife mit dem Texte der hauptsächlichsten, darauf Bezug habenden gesetzlichen Verfügungen versprochen. Mehrere k. Marine-Offiziere sind beauftragt, zwischen Barfleur und Havre wissenschaftliche Beobachtungen anzustellen, die unerläßlich sind, um sich von der Möglichkeit einer Sperrung der Seine zu überzeugen. — Die Anstalten zu der feierlichen Inauguration von Charettes Statue zu Le'ge' sind getroffen. Der Bischof von Nantes wird die Messe lesen, und der Herzog de Riviere mehrere Detaschements von Vendeern mustern. Zwei Kanonen, die lange im Wald von Touvois vergraben waren, werden vor Charettes Statue der Militär-Behörde übergeben. — Eine k. Ordonnanz vom 1. d. M. überträgt während der Abwesenheit des Kriegsministers dessen Portefeuille dem Minister des Auswärtigen. — Die Etoile erklärt die Behaup'ung mehrerer Journale, als würde S. Domingo von einer französischen Flotte blokirt, für falsch und abgeschmackt. Alle an den dortigen Küsten stationirt gewesenen französischen Schiffe sind jetzt zu Brest, wohin sie mit dem Admiral Duperre' zurückgekommen sind.

Rußland.

Moskau, den 12. Aug. Ein Lager von 40 bis 50,000 Mann steht in unserer Nachbarschaft bei dem Sperlingsberge. Der Großfürst Michael exerzirt alle Tage die dortigen Truppen, welche prächtig sind, und die schönste Haltung haben. Man glaubt, es werden noch vor der Krönung große Manövres statt haben, und der Kaiser in Person dabei kommandiren. — Die Stadt Moskau hat in neuern Zeiten große Verschönerungen bekommen. Ihr Umfang ist an 10 Lieues; ihr Anblick imposant und eben so sonderbar. Die Gebäude sind zahlreich, und haben alle verschiedene Architekturen; die Kuppeln mit ihrem Golde, die Kirchen, die Glockenthürme und Thürmchen in Form von Minareten, gewähren von allen Seiten die malerischsten Anblicke, und erregen den Zweifel, ob die Stadt nach Europa gehört oder nach Asien. Die Unfälle von 1812 sind ganz wieder gut gemacht; sogar hat die Stadt seither an Größe und Schönheit gewonnen. Die Gräben längs der Wälle des Kremlin sind verschwunden, und an deren Stelle ist ein geschmackvoller englischer Garten getreten. Im Jahr 1812 zählte man etwa 9000 Häuser; jetzt hat Moskau 11,000. Man hat Boulevards abgestochen, Plätze mit Bäumen bepflanzt; überhaupt hat Kaiser Alexander Moskau aus seiner Asche wieder erhoben, würdiger seiner Regierung, als es je vorher gewesen war.

Spanisches Amerika.

Man hat Privatbriefe aus Lima bis zum 20. April; den 15. hatte man dort den Grafen von Sandomas erschossen; er war einst unter Torre Tagle Kriegs- und See-Minister, auch Generalbrigadier in den Armeen von Spanien und Peru gewesen. Man hat ihn wegen Hochverraths zum Tode verurtheilt. Er kommandirte in Callao, als die Schwarzen, die dort in Garnison lagen, sich revoltirten, und den Platz an die Spanier auslieferten. Ein anderer, Namens Tiron, den er angegeben hatte, wurde mit ihm erschossen.

Westindien.

Die Stadt St. Thomas ist durch ein am 13. Juli um Mittag ausgebrochenes Feuer sehr verwüstet, und die dänische Kirche, das Zoll- und Sekretariats-Gebäude mit dem Archive, und mehrere Privatwohnungen in Asche gelegt worden.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung
13	26 6½	12¼	heiter	26 6¼	22¼	heiter
14	26 6½	10	heiter	26 5¼	25½	Reg. Don.
15	26 6¼	12½	trüb	26 6	20	trüb
16	26 5	13	heiter	26 5	23	heiter

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung
13	27 8	17	heiter	27 8	22	heiter
14	27 9	18	heiter	27 7	24	heiter
15	27 8	18	Wolken	27 7	15	Wolken
16	27 7	18	heiter	27 7	24	heiter

Kunstnachricht.

Am 3. d. M. hatte die öffentliche Prüfung der Schüler des hiesigen Musik-Vereins im Universitäts-Saale statt. Sie begann mit einer theoretischen und praktischen Prüfung der Anfänger im Gesange, welche nicht nur alle Fragen über die verschiedenen Takt- und Tonarten, über die Eintheilung und den Gehalt der Noten u. dgl. richtig beantworteten, sondern auch von jedem beliebigen Tone der Skala die Terz, Quart, Quint, Sext, Oktav und den Akkord mit und ohne Benennung der Noten eben so schnell als richtig intonirten, und kurze auf die Tafel geschriebene Tonstücke, auf welche sie nicht vorbereitet seyn konnten, ohne irgend eine Begleitung sangen.

Darauf wurden von den Schülern auf den Saiten- und Blas-Instrumenten kleine Musikstücke vorgetragen, wobei sich vorzüglich die Klarinettisten Windisch und Spieler, und der Hornist Gapp durch einen reinen und angenehmen Ton, wie auch die Klavierspieler Mathis, Mayrock, v. Lama und Lechner durch Präcision im Vortrage auszeichneten. — Der Herr Joh. Tenisle, Schullehrer von Wilten, bewies in einer Fuge von eigener Komposition, daß der Unterricht im Generalbasse vom P. Martin Goller sehr zweckmäßig ertheilt wurde. — Bei den Anfängern im Violinspiele bemerkte man jedoch in diesem Jahre nicht die gewohnten Fortschritte. Auch vermißte man mit Bedauern die Schüler auf der Oboe; ungeachtet der Unterricht auf diesem, bei einem Orchester so unentbehrlichen, und vieljährige Uebung erfordernden Instrumente dem Vernehmen nach dem Regiments-Kapellmeister Pachinger anvertraut ist, welcher dasselbe mit anerkannter Virtuosität behandelt.

Dann folgte die Prämien-Vertheilung, welche von dem Herrn Präses des Musik-Vereins, Joseph Ritter v. Hippoliti, unter Trompeten- und Paukenschall vorgenommen wurde. Die Prämien sind nach einem Beschlusse des Vereins-Ausschusses nur zur Aufmunterung der Anfänger, und zwar vorzüglich der Anfänger im Gesange bestimmt. Unter denselben wurde die große silberne Medaille dem Heinrich Ettl zuerkannt; mittlere silberne Medaillen erhielten Maximilian v. Attlmayer und Leopold Schiestl; kleinere silberne Medaillen Anton Wild, Wilhelm v. Anreiter, Joseph v. Römmer, Eduard v. Lama und Anton Gapp; Johann Schneider wurde mit Schulbüchern, Joseph Klingler, Maximilian Lechner, Joseph Gröber, Joseph Spieler und Georg Gstatter wurden mit andern zweckmäßigen Büchern, und endlich Franz Katrein mit einer Violine betheilt. Außer diesen wurden noch mehrere andere durch Fleiß und Anlage zur Musik ausgezeichnete Schüler öffentlich verlesen.

Zum Beschlusse wurde von den Vereins-Schülern ein großer Chor für das ganze Orchester von P. Martin Goller vorgetragen, wobei sich besonders Benedikt Zandl in einem Violin-Solo durch einen reinen kräftigen Ton, und überhaupt durch eine gute Bogenführung auszeichnete.

Sowohl der Ausschuß als die zahlreich versammelten Mitglieder des Vereins verließen den Prüfungs-Saal zufrieden mit den Fortschritten der Vereins-Zöglinge.

Innsbruck, den 6. Sept. 1826.

Auf Karl Maria v. Weber's Tod.

In den Hain der Thuiskone
Gieng ich, um ein Lied zu singen;
Und statt Freudentönen stimmten
Meine Saiten Wehmuth nur.
Traurig ward ich; wollte wieder
Singen — doch es blieb bei'm Alten,
Und ich sang aus tiefer Seele,
Die Bedeutung fehlte mir.
Rings um mich war's still geworden,
Kaum daß man das Bächlein hörte;
Bis auf einmal Blatt und Blüthe
Sich bewegten schauerlich.
Sie begannen jetzt zu säuseln
Kläglich, wie am Grab sie wehen;
Denn ein Lufthauch aus Nordwesten
Zog sich langsam über sie.
Weh! da drang's in meine Seele.
Ich verstand des Lufthauchs Beben,
Der in meine Saiten wehte,
Wie aus einem Grab herauf.
Unsers großen Weber's Athem —
Letzter Athem war's, den scheidend
Uns sein Geist herüberhauchte
In sein Land aus Albion.
In dem wehenden Gesäusel
Schien er sterbend noch zu klagen,
Daß er nicht im deutschen Lande
Unter Eichendunkel ruht;
Wo die Seelen seiner Ahnherrn,
Fließend jetzt in Silbertönen,
Rauschen durch die hohen Wipfel
Selbst unsterblich, wie ihr Sang.
Dieses schien der Seele Athem
Seinem Vaterland zu sagen.
Und mit diesem letzten Seufzer
Gieng sie hin zum Land des Lichts. —
Lang verwundert, tief ergriffen
Blieb ich steh'n mit starrem Auge;
Wollte ihm aus voller Seele
Singen noch das Schwanenlied.
Doch ich sah ihn in die Chöre
Lichtumfloß'ner Engel eilen
Mit der Krone der Vollendung —
Und zum Hymnus wird der Klang.
In des Himmels Palmengängen
Wird der Künstler mit Gesängen
Schwingen sich in läut'rer Andacht
Mit den Seraphin zu Gott.
Doch dem deutschen Volke ließ er
Seine Harfe da als Erbtheil.
Sie bleibt bei ihm, wenn sein Sohn auch
Fern in fremder Erde ruht.
Hat er sie ja doch aus Eichen
Sich gezimmert, und bekränzt sie
Auch mit Eichenlaub, und hat er
D'rauf geschlagen deutschen Sinn's.
Seine deutsche Harfe blieb uns!
Auf den Liederbaum des Landes
Wollen wir sie ehrend hängen,
Ihm zum Dank, und uns zum Ruhm;
Wo gemeinsam viele Harfen
Deutscher Meister ihre Klänge
Weit in alle Welt unsterblich
Senden, die man staunend hört.
Da mag sie, die Zauberharfe,
Wie berührt vom Geisterfinger
Ihres Meisters, uns vom „Freischütz"
Schwärmend brausen, wunderbar;
Dann in's zarte, tief gehalt'ne
Tonstück, „Euryanthe," fallen,
Wo in sanfteren Akkorden
Klänge höh'rer Ahndung sind.
Und zuletzt soll sie, noch bebend
Von dem Griff der starren Hände,
Noch umweht von seinem Geiste,
Der sie strahlend hier umfloß,
Seinen „Oberon" uns schlagen.
Seines Barden letzte Schöpfung
Möcht' das Vaterland bewundern,
Wie es Albion schon that.

Jos. Ritter v. Lama.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

TK
ehrung
Sch
I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 75 18. September 1826.

Auf das vierte Quartal, welches mit dem nächstkommenden 1. Oktober beginnt, werden wieder neue Bestellungen auf den Bothen von und für Tirol und Vorarlberg angenommen. Jene, welche außerhalb Innsbruck neu einzutreten gedenken, werden höflichst ersucht, entweder bei dem k. k. Ober-Postamte in Innsbruck, oder aber bei den ihnen zunächst gelegenen k. k. Postämtern; für Innsbruck selbst aber bei der Redaktion noch vor Ablauf dieses Monats zu pränumeriren, damit die Auflage darnach eingerichtet werden kann, weil sonst bei spätern Nachbestellungen die Sendungen der frühern Nummern nicht immer verbürgt werden können.

Tirol.

Innsbruck, den 16. Sept. Gestern Abends nach 10 Uhr trafen Se. Durchlaucht der Haus-, Hof- und Staatskanzler Sr. k. k. apost. Majestät, Fürst von Metternich hier ein, nahmen Ihr Absteigquartier im Gasthof zur goldenen Sonne, und setzten heute früh gegen 9 Uhr die Reise über Salzburg nach Wien fort.

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 8. Sept. Am 29. v. M. wurde ein mahometanischer Jüngling aus Arabien, 18 Jahre alt, vom General-Vikar Canonikus Minucci im Oratorium der Väter des h. Philippus Nerius getauft.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 9. Sept. Im Hofe des Franziskaner-Klosters von S. Pietro di Montorio befand sich der sogenannte kleine Tempel di Bramante, den im J. 1500 Ferdinand von Oesterreich, König von Spanien, an der Stelle, wo der Fürst der Apostel gekreuziget worden war, hatte erbauen lassen. Dieses schöne merkwürdige Denkmal hatte durch Zeit und Witterung viel gelitten. Se. k. k. Hoheit und Eminenz Erzherzog Rudolph, Kardinal-Erzbischof von Olmütz, Titular der Kirche S. Pietro stellte dem Kardinal Galeffi 1000 Scudi zu den nothwendigen Ausbesserungen und Verzierungen dieses Monumentes zu.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 29. Aug. Ein junger Mensch von 26 Jahren hatte hier eine Frau von 45 Jahren geehelicht. Bald fühlte er Abneigung gegen sie und einen solchen Ueberdruß, daß er sie zu ermorden beschloß. Er gab ihr einen Säbelhieb in den Kopf, und warf sie dann in den Hofraum hinab, wo er ihren Leichnam mit Kalk und Steinen bedeckte. Er schmeichelte sich, man werde glauben, die Frau sey von selbst aus Unvorsichtigkeit in den Hof hinab gefallen; allein das Verbrechen wurde entdeckt, und der Mörder der Gerechtigkeit überliefert.

Türkei.

Der Spectateur oriental sagt in Berichten aus Smyrna vom 21. und 31. Juli im Wesentlichen Folgendes: „Zu Napoli di Romania, ja im ganzen Peloponnes sieht man ein seltsames Schauspiel. Bei der drohenden Gefahr vereinen sich nicht etwa die Partheien zum gemeinsamen kräftigen Widerstande, sondern es handelt sich jetzt nur darum, wer die letzte Position besetzen, und wer den letzten Heller des unglücklichen Landes in die Tasche schieben soll. Die eingehenden Geldunterstützungen werden gewöhnlich zuerst von den habsüchtigen Händen der Anführer getheilt. Die klügsten derselben möchten gerne kapituliren oder entfliehen, allein sie werden von den übrigen, besonders den Seeleuten, die nicht einmal ihre Bagage passiren lassen, genau beobachtet. Wie ein Kerkermeister bewacht das geopferte Volk seine Oberhäupter, und zwingt sie, mit ihm das traurige Schicksal zu theilen, das seiner wartet. Griechenfreunde, die nur mit dem Degen zu ihnen kommen, finden keine günstige Aufnahme; um dieser versichert zu seyn, darf man nicht mit leeren Händen zu ihnen kommen. Die Griechen erwarten noch immer günstige Resultate von einer erst kürzlich zugesicherten Unterhandlung, deren Bestätigung zu wünschen wäre. — Von London sind vier mit Kriegsmunition beladene Schiffe nach Napoli di Romania oder Hydra abgegangen. — Es ist nicht gegründet, daß die Türken vor Athen und Napoli di Romonia erschienen sind. Das ganze Land lebt in tiefster Ruhe, die vielleicht nur der Vorbothe eines nahen fürchterlichen Gewitters ist. — Spezzia ist von seinen Einwohnern nicht verlassen; nur von Mirza und dem Innern von Morea haben sich einige Personen nach Hydra geflüchtet. — Soliman-Aga, der Mahmud II. bei dem Janitscharen-Aufstande wichtige Dienste leistete, und dafür zum Kapidschi-Baschi ernannt wurde, ist nach Smyrna zurückgekehrt. — Das für die Franken, besonders die Rajas so gefährliche Bairamsfest wurde heuer begangen, ohne daß die öffentliche Ruhe im mindesten wäre gestört worden. — Zu Smyrna werden mehrere regulirte Truppenkorps errichtet, die sich sehr ruhig verhalten. — Am 28. Juni segelte der englische Admiral Neal von Hydra nach Smyrna ab. Dort wie zu Napoli dauern die Unordnungen fort. In letzterer Stadt haben die Rumelioten noch immer das Schloß Palamide besetzt, und trotzen der Regierung. Die Sulioten haben Stadt und Batterien inne, und begehen die größten Exzesse. — Die Mitglieder des Direktoriums mußten sich im kleinen Fort Burzi verschanzen.

Nach italienischen Blättern bestätigt sich der Sieg Sachturis über die Flotte von Konstantinopel bei Samos. Die türkischen Schiffe wurden zerstreut, fünf Schiffe fielen den Griechen in die Hände, und drei türkische Kriegsschiffe wurden verbrannt. — Der nach Athen vorgerückte Seraskier wurde gezwungen, sich nach Zeitouni zu retiriren. — Auch der Sieg der Griechen bei Caritene bestätigt sich; 2000 Araber blieben auf dem Platze. Ein zweiter Angriff der Türken mißlang ebenfalls; sie mußten sich eilfertig nach Caritene zurückziehen. — — „Wenn auch", bemerkt eine italienische Zeitung, „die Quelle dieser Nachrichten verdächtig seyn kann, so ist doch so viel gewiß, daß Ibrahim bedeutende Verluste litt, ohne bisher noch irgend einen entscheidenden Vortheil errungen zu haben."

Ein Schreiben aus Canea vom 13. Juli (im Diario di Roma) versichert, daß Mustapha-Bei dort angekommen ist, und die Insurgenten-Banden, welche die dortigen Gegenden verheerten, vernichtet hat.

Nachrichten aus Konstantinopel bis zum 12. Aug. (in der Etoile) versichern, daß der Sandschak-Sherif erst in den ersten September-Tagen zurück gebracht werden wird, weil der Monat Sapherla, der zweite des arabischen Jahrs, als unglücklich betrachtet wird, so, daß in selbem nichts Wichtiges vorgenommen werden darf. — Am 9. Aug. war Rath zu Gul Chane, dem der Seraskier Hussein-Pascha beiwohnte; er dauerte zehn Stunden in einem fort. — Der Handel ist im elendesten Zustande, das Geld hier eine Seltenheit. — Zwei Obersten wurden nach Adrianopel und Salonichi geschickt, um jeder 4000 Mann regulirter Truppen zu bilden. — Bald nach der Revolution vom 15. Juni wurde Suliman-Aga mit einem Firman zur Verbannung und Vertilgung der Janitscharen nach Smyrna geschickt. Als sie sich aber unterwarfen, wurde dieser Befehl zurück genommen, und diese Janitscharen in Regimenter vertheilt, und nach Samos bestimmt; sie beliefen sich auf 2000 Mann. — Jede Stadt muß eine gewisse Anzahl Knaben von 12 — 14 Jahren für die Flotte liefern. Philippopoli hat deren 120 als sein Kontingent geliefert. — Die Kaffeehäuser im Bezirk von Konstantinopel wurden bis jetzt noch nicht eröffnet. — Am 10. Aug. kommandirten Se. Hoheit,

Digitized by Google

bekleidet mit der neuen, für die Regimenter der Hauptstadt bestimmten Uniform, die Manövers, die den kleinen Krieg vorstellten. Der Großwessir befehligte den Feind. Der Großherr machte den Angriff, sprengte auf den Großwessir los, und feuerte öfter mit der bloß mit Pulver geladenen Pistole auf ihn, wobei er ihn aufforderte, ein gleiches zu thun, was Selim nur auf oftmaliges Auffordern that, dabei nur von der Zündpfanne Feuer gab, und mit der Pistole auf den Boden zielte. Sultan Mahmud war dabei so hitzig, daß er ein Pistol, das versagte, auf die Erde warf. Er nahm an diesem Tage den Titel Seraskier an, und wechselte während des Manövrirens drei Mal die Pferde. — Der Kopf eines Albaneser-Anführers wurde ober dem Thore des Serails aufgesteckt. — In Eski-Serai wurde das erste Mal ein Kavallerie-Manöver ausgeführt. — Für die Pagen und Hausbedienten des Sultans werden 150 grünsammetne mit Gold gestickte Hauben verfertigt. — Das Mißvergnügen des Volkes dauert fort. Selbst angesehene Personen wünschen sich aus der Hauptstadt zu entfernen. — Durch Schließung der Kaffeehäuser wurden 50 — 60,000 Menschen außer Nahrung gesetzt, denn in Konstantinopel, den Dörfern am Kanal und den Spaziergängen um die Stadt zählte man 12 oder 15,000 Kaffeehauser. — Zu Eski-Serai soll eine Verschwörung gegen den Seraskier entdeckt worden seyn. Der Seliktar soll ihm durch einen Sklaven haben Gift reichen wollen. — Zu Gul-Chane, einem entfernten Platze des Serails, werden immerfort geheime Berathschlagungen gehalten, wozu neulich auch Mehemmed-Pascha, der die Truppen auf dem asiatischen Ufer des Bosphors kommandirt, beigezogen wurde. Es werden dort wahrscheinlich neue Regierungs-Maßregeln vorbereitet. Noch wurde davon nichts bekannt gemacht. — Die Kaffeehauser im Quartiere der Combaradschis sind wieder geöffnet worden. — Der Seraskier scheint sehr traurig zu seyn. — Die Korporation der türkischen Fleischhacker soll aufgehoben werden; man sagt, diese Profession sollen in Zukunft nur die Griechen ausüben dürfen. — Türkische Spione durchstreifen verkleidet die Stadt und Vorstädte. — Zwischen Rußland und Persien soll Krieg ausgebrochen seyn. — Als der Großherr am 31. Juli nach Gul-Chane gieng, war er als Mameluck gekleidet, trug Pistolen im Gürtel und eine Lanze in der Hand. Er und der Seliktar tragen die Chubara, nämlich die Mütze der neuen Truppen. — In Folge der Firmans traten viele junge Leute von 18 bis 24 Jahren in die neuen Korps regulirter Truppen. Zu Eski-Serai wurden nur 8000 Soldaten eingeschrieben. — Die Imans dürfen Niemand mehr trauen, weil mehrere ledige Personen, die aus der Hauptstadt verwiesen wurden, unter diesem Vorwande dort zurückbleiben könnten. — Am 5. d. war großer Rath beim Mufti, dem der Großwessir, die Minister der Pforte, und die Artillerie- und Marine-Intendanten beiwohnten. Der Seraskier ist noch da, aber seit einigen Tagen sehr bestürzt.

Brasilien.

In Brasilien wird der Negerhandel sehr thätig betrieben; man erlaubt sehr willfahrig, sie aus Afrika einzuführen.

Spanisches Amerika.

Das ehemalige Linienschiff Asia heißt jetzt el Kongresso, und ist nach dem Cap Horn, und von da nach Vera-Cruz bestimmt. Es hat jetzt 72 Kanonen und 600 Mann, und wird vom Kapitän Jose Maria Tosia kommandirt. — Nach einem Schreiben aus Vera-Cruz vom 30. Juni stocken dort die Geschäfte ganz; die Magazine sind mit Waaren angefüllt, und das Geld ist sehr selten. — Zu Meriko wurde der Agent des fallirten Hauses Goldschmidt und Kompagnie von der merikanischen Regierung auf Verlangen des merikanischen Ministers bedrängt. Er flüchtete sich in das Haus des dortigen englischen Gesandten, der die geforderte Auslieferung desselben verweigerte, und sogar seine Pässe verlangte. Die Sache wurde beigelegt.

Mehrere Aerzte auf Havannah haben das gelbe Fieber durch Auflegung von Eisstücken auf den ganzen Leib kurirt.

Zu Bogota spürte man in der Nacht von 17. auf den 18. Juni nach 11¼ Uhr Nachts zwei Erdbebenstöße; der erste war schwach, der zweite aber so heftig, daß die Mauern der Häuser zitterten, Tische, Sessel, Leuchter umgeworfen wurden, Spiegel von der Wand und der Plafond in großen Stücken herabfielen, einige Gebäude gar einstürzten, und fast kein Haus unbeschädigt blieb. Die Einwohner flohen aus den Betten in's Freie, und brachten dort die Nacht zu. Der 18. Juni und die darauf folgende Nacht giengen ruhig vorüber, und die Bestürzung fieng an sich zu legen.

Großbritannien.

London, den 8. Sept. Der König speiste am Montag und Mittwoch zu Virginia-Water. Er genießt der besten Gesundheit. — Der Herzog von York wird täglich von drei bis vier Aerzten besucht. Während die Journale behaupten, er sei auf dem Wege der Genesung, hält man in den Cercles seine Krankheit für unheilbar, und erwartet von Tag zu Tag die Nachricht von seinem Tode. — Nach einem Schreiben aus Boston vom 6. Sept. haben die Weber seit einiger Zeit etwas mehr Arbeit, doch erhalten sie sehr niedern Lohn, der von einigen Fabrikanten um 10 bis 15 Prozente herabgesetzt worden ist. Das Elend nimmt zu; Pfändungen sind an der Tagsordnung. — Die Oeffnung der Hafen für fremdes Getreid wurde am verflossenen Montag dort mit Glockengeläute gefeiert. Die Arbeiter verlangen ein Gesetz zur Bestimmung ihres Lohnes, den alle Fabrikanten sich unterziehen sollten; diese haben in einer Adresse an Hrn. Huskisson den nämlichen Wunsch bezeigt.

Portugal.

Die Etoile spricht von einem wichtigen, zwischen einigen der ersten europäischen Mächte abgeschlossenen Vertrag hinsichtlich der politischen Lage von Portugal und Spanien. — Nach einem Schreiben eines englischen Offiziers von der im Tago befindlichen Eskadre war die Verschwörung nicht so ernsthaft, als man glaubte, und als selbst die Regentin vermuthete, die sich in der Bestürzung auf ein englisches Schiff begeben, und sich von einem Detaschement Seetruppen von der Eskadre bewachen lassen wollte. Der Offizier setzt bei, daß auf eine kurze Zeit Alles ruhig seyn werde.

Spanien.

Madrid, den 31. Aug. Der General O'Donell, General-Kapitän von Valencia und Murcia hat an alle ihm untergeordnete Kommandanten ein Circular erlassen, worin er ihnen meldet, daß er die k. Befehle erhalten habe, die sämmtlich dahin abzielen, die Ordnung und Ruhe zu erhalten, und das Betragen jener Personen, die wegen ihrer enthusiastischen Anhänglichkeit an das konstitutionelle System durch die öffentliche Meinung bezeichnet sind, genau zu beobachten. Der General-Kapitän erklärt seinen Willen, alle Hindernisse, welche dem Dienste des Königs entgegen stehen könnten, zu überwinden, Jeden zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, und jeden hierin saumseligen Beamten strenge zu bestrafen. Er empfiehlt den Kommandanten, mit den Civilbehörden in gutem Einverständnisse zu leben, sie thätig, so viel von ihnen abhängt, zu unterstützen, und jede Nachlässigkeit und jeden Fehler der Behörden ihm anzuzeigen, damit er sogleich die nothwendigen Maßregeln ergreifen könne. „Die schönen Provinzen von Murcia," heißt es am Schluß, „haben jederzeit das schönste Beispiel der reinsten Rechtlichkeit gegeben, aber, wenn Ruhestörer es wagen sollten, sich irgendwo in meiner Provinz zu zeigen, so habe ich unter meinem Befehl: 4 Eskadrons, 8 Bataillons Linientruppen, und 26,000 Mann k. Freiwillige, bereit sich für den König zu opfern, und meinem Ruf zu gehorchen, der sie stets auf dem Pfade der Ehre führen wird."

Frankreich.

Nantes, den 7. Sept. Am 4. Sept. hatte die bereits angekündete Feierlichkeit der Inauguration von Charetes Statue zu Légé statt. Mehrere Generale hielten vor derselben Reden. Als der Baron von Charette, Neffe des unsterblichen Helden, die Stufen des Piedestals bestieg, und sich vor der Bildsäule beugte, rief die ganze Versammlung: „Es lebe Charette! Der König! Die Vendeer!" Vierzehn Divisionen von Charettes Armee wurden von dem Herzoge von Riviere gemustert. Nach der Ceremonie wurden Orden, Ehrenkreuze ꝛc. und andere Belohnungen an alte verdiente Royalisten vertheilt.

Paris, den 9. Sept. Die Geschenke und Legate für die Armen in Paris beliefen sich im ersten Quartal d. J. auf 1,223,050 Franks, wozu Hr. Boulard, einstmaliger Kammerdiener der Königin Marie Antoinette, allein die große Summe von 1,161,000 Fr. beigetragen hatte.

Paris, den 11. Sept. Die von Havre am 2. Sept. abgesegelte Fregatte Hebe ist am 10. d. zu Brest angekommen. — Gestern wurde auf dem Marsfelde das große Wettrennen um die vom Könige und vom Dauphin ausgesetzten Preise gehalten. Das Pferd des Herzogs von Escars, la Tigresse, durchlief den Raum von 4000 Metres das erste Mal in 5 Minuten 17 Sek., und das zweite

Digitized by Google

Mal in 5 Minuten 16½ Sek. Die Preise bestanden in silbernen Gefäßen und Geldprämien von 2000 bis 3000 Franks. — An den Küsten der Normandie richteten Stürme große Verwüstungen an. Am 6. und 7. scheiterten bei Dieppe mehrere Schiffe. In der Nacht vom 7. auf den 8. riß das Meer eine Terasse weg, und setzte die Stadt unter Wasser. Die Lotsen, welche zu Havre mitten im höchsten Sturme am 7. d. ein Schiff in den Hafen lotsen wollten, sind verunglückt. — Eine Frau zu Paris, 45 J. alt, mit Namen Dübois, hatte schon lange den Entschluß gefaßt, ihrem Leben ein Ende zu machen. Eine ihrer Freundinnen, Lagogue', der sie diesen Entschluß mittheilte, erklärte, auch sie sey lebensmüde, und beide Freundinnen beschlossen, sich mitsammen in's Wasser zu stürzen. Sie hielten an diesem Tage noch ein gutes Nachtmahl, tranken darauf Liqueur, und der Selbstmord wurde auf den folgenden Tag verschoben. Wirklich weckte die Lagogue am folgenden Morgen die Dübois, und führte sie an das Ufer der Seine. Die Dübois fühlte Gewissensangst. „Ich will noch zuvor von meiner Familie Abschied nehmen," sagte sie zur Lagogue', „und noch zuvor beichten." Ihre Gefährtin ergrimmte hierüber, nannte sie eine verzagte Person, und wollte sie mit sich in den Strom ziehen. Erschrocken entfloh die Dübois; kaum war sie jedoch etliche Schritte gelaufen, als sie ihre Freundin in den Wellen mit dem Tod ringend erblickte. Die Dübois wurde als Wahnsinnige behandelt.

Dänemark.

Kopenhagen, den 6. Juni. Der kürzlich zwischen den vereinigten Staaten von Nordamerika und Dänemark zu Washington abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag enthält in zwölf Artikeln folgende Verfügungen: 1) Beide Nationen verbinden sich wechselseitig, hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt keiner Nation eine Begünstigung zuzugestehen, ohne nicht auch den andern kontrahirenden Theil entgeltlich oder unentgeltlich nach Maßgabe der mit der begünstigten Nation verabredeten Bedingnisse an dieser Begünstigung Antheil nehmen zu lassen. 2) In beiden Staaten genießen die Bürger des andern Landes die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche die Eingebornen genießen, mit Ausnahme der Küstenfahrt, die jedes Land sich ausschließlich vorbehält. 3) Die Produkte aller Länder, die durch nordamerikanische Schiffe auf gesetzliche Art nach Nordamerika eingeführt worden sind, können auch durch dänische Schiffe dahin eingeführt werden, ohne daß die Abgabe dafür erhöht wird; ein Gleiches hat bei fremden Produkten statt, die durch nordamerikanische Schiffe in Dänemark eingeführt werden. Diese Grundsätze gelten auch von der Ein- und Ausfuhr, ohne daß die Zollgefälle verändert werden. 4) Die Ein- und Ausfuhr in und aus beiden Staaten von Produkten und Waaren, die in dem andern Staate fabrizirt worden sind, unterliegt keinem höhern Zolle, als den, welchen die am meisten begünstigte Nation entrichtet. 5) Dieser Vertrag erstreckt sich nicht auf die nördlichen Besitzungen Dänemarks, nämlich: Island, Farrer und Grönland, noch auf die Plätze diesseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung; doch behalten die vertragschließenden Theile sich das Recht bevor, den direkten Handel mit diesen Besitzungen zu bestimmen. Eben so wenig erstreckt sich dieser Vertrag auf den direkten Handel zwischen Dänemark und den dänischen Kolonien in Westindien; doch darf dasjenige, was in den Kolonien durch die Schiffe eines der beiden Theile aus den oder für die nordamerikanischen Häfen eingeführt oder ausgeführt werden darf, auch ohne Unterschied im Zolle von den Schiffen des andern Theils ein- oder ausgeführt werden. 6) Die Bewohner eines der beiden Staaten, die im andern Staate sich niedergelassen haben, sollen keine höhern Abgaben als die Eingebornen bezahlen, ausgenommen, wen sie sich mit dem Preise ihrer steuerbaren beweglichen oder unbeweglichen Güter aus dem Lande entfernen wollen. Der 8. Artikel handelt von Bestellung der Konsule. Jeder Theil behält sich das Recht bevor, die Häfen auszunehmen, wo er keine Konsule des andern Landes angestellt wissen will. 10) Die Konsule und ihr untergeordnetes Personal sind von allen öffentlichen Diensten und Abgaben befreit, jene ausgenommen, die auf Handels-Eigenthum und Unternehmungen Bezug haben.

Rußland.

In einem Privatschreiben aus **Moskau** vom 19. Aug. heißt es: Die Krönung wird erst den 5. Sept. statt finden; dann aber ganz bestimmt. Seitdem die Fasten anfiengen, hörte man fast nichts von Ballen und sonstigen Vergnügungen. Bei den Fremden indessen duldet man, was in russischen Häusern nicht erlaubt ist. Hr. de la Ferronays, der Herzog von Ragusa und der Herzog von Devonshire haben jeder einen bestimmten Tag, wo sie zahlreiche Gesellschaften empfangen. Die besuchtesten russischen Häuser sind die des Fürsten Galitzin, Oberbefehlshabers von Moskau, und des Generals Apraxin. — Der Kaiser ist unpäßlich, und wohnte seit zwei Tagen nicht den Paraden bei. Se. Maj. halten sich seit einiger Zeit im Pallast der Gräfin Orloff, an einem Ende der Stadt gelegen, auf. Sie sind dort viel bequemer als im Kreml, und der dortige Aufenthalt ist auch bei weitem zuträglicher für die Gesundheit J. Maj. der Kaiserin, deren Zustand eine sehr vorsichtige Behandlung erfordert. J. Maj. die Kaiserin Mutter sind im erzbischöflichen Pallast geblieben.

Petersburg, den 2. Sept. Nach den neuesten, bis zum 27. Aug. gehenden Nachrichten aus Moskau, befinden Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserinnen, so wie sämmtliche Mitglieder der kaiserlichen Familie sich in erwünschtem Wohlseyn. — Am 26. ist Se. kaiserl. Hoheit der Czarewitsch und Großfürst Konstantin in Moskau eingetroffen, und im Pallast des Kremls abgetreten. Tags darauf war auf dem Kremlplatze, in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer kaiserl. Hoheiten des Czarewitsch und Großfürsten Konstantin und des Großfürsten Michael Parade. — Nach Berichten des in Georgien kommandirenden Generals Yermoloff sind die Perser auf mehreren Punkten in das russische Gebiet eingebrochen. Jene ersten, in Eil ertheilten Nachrichten (heißt es im Journal von Petersburg) gestatten noch keine Entscheidung über den Charakter jenes Angriffs. Ist er die Wirkung der fanatischen Predigten, die seit einiger Zeit in Persien statt gefunden, und eine große Gährung daselbst erregt zu haben scheinen? Haben die verschiedenen, unseren Gränzen benachbarten Völkerschaften sich dem, sie unablässig ergreifenden Hange zu Raub und Plünderung hingegeben? Haben ihre Häupter diese Bewegungen begünstigt oder dieselben nicht im Zaum zu halten vermocht? oder endlich, sollen wir einen so ungerechten und plötzlichen Einfall dem persischen Hofe selbst beimessen? Könnte dieser Hof den Frieden und die Treue der denselben verbürgenden Traktaten dermaßen verletzt haben? Sollte er sich plötzlich entschlossen haben, uns ohne Grund wie ohne Zweck anzugreifen? das sind die sich darbietenden Fragen, welche jedoch die Regierung noch nicht zu lösen vermag. Die gegenseitigen Vortheile, welche Rußland und Persien durch den Vertrag von Gulistan zugesichert sind, die wechselseitig wohlwollenden Verhältnisse, die zwischen Beiden seit dem Abschlusse desselben entstanden sind, der Mangel irgend eines Anlasses zu ernsten Zwistigkeiten, die Mission, womit der General-Major Fürst Menzikoff beim Schach beauftragt worden, um demselben die Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers zu melden, und die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft zwischen den beiden Staaten enger zu knüpfen und zu befestigen; der ihm zu Theil gewordene Empfang bei seiner Ankunft auf dem persischen Gebiet, die ihm bezeigte Achtung, die freundschaftlichen Versicherungen, womit der präsumtive Erbe der persischen Krone ihn überhäuft hat; Alles ließ an den Frieden glauben; Alles schien dessen Festigkeit und Dauer zu verkünden. Daß der persische Hof diese Mission durch einen plötzlichen Angriff erwiedern solle, daß er auf jene Zusicherungen unmittelbar Krieg folgen lasse, ohne Erläuterung und ohne vorgängige Erklärung, ja selbst ohne einen Vorwand zu dessen Rechtfertigung, das ist ein so befremdliches Ereigniß, daß die kaiserl. Regierung nicht daran glauben kann, bevor sie die völlige Bestätigung und den authentischen Beweis davon erhalten hat. Daher ist auch, während einerseits der General Yermoloff Befehl erhalten hat, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und unsere Grenzen von den Horden, welche dieselben zu überschreiten gewagt, zu reinigen, anderseits von dem Schach von Persien eine feierliche Genugthuung gefordert worden. Rußland hat von diesem Fürsten verlangt, unverzüglich, und binnen 5 Tagen, den Chef, der zuerst die Grenzen verletzt hat, abzusetzen und exemplarisch zu bestrafen. Sollte, wider alles Erwarten, diese Genugthuung nicht bewilligt werden, so würde der General Yermoloff unverweilt vorrücken, und seine Operationen würden offensiv werden; die Gerechtigkeit unserer Sache würde unsern Waffen den göttlichen Schutz verbürgen, und die Strafe würde eben so ausgezeichnet seyn, als die Beleidigung treulos und verwegen gewesen. — Das Publikum wird von allem, was sich auf den Zustand der Dinge gegen Persien hin bezieht, regelmäßig mit sorgfältigster Genauigkeit unterrichtet werden.

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung
17	26 5½	11½	heiter	26 5	24¾	Reg. Don.
18	26 8	14	heit. Reg.	26 7¼	21½	heiter
19	26 8	11	heiter	26 7¼	21½	heiter
20	26 6½	8½	heiter	26 5	22½	heiter

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zollpm.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zollpm.	Therm Grad	Witterung
17	27 7½	17½	heiter	27 7	25	heiter
18	27 9	18	heiter	27 8½	25	heiter
19	27 9½	18½	Wolken	27 8½	22½	heiter
20	27 8	18½	heiter	27 8	25	heiter

Ueber die tirolische Feuer-Assekuranz.

Die Beilage Nr. 4. des k. k. privilegirten Bothen v. u. f. Tirol und Vorarlberg h. J. enthält die erste Jahresrechnung der tirolischen Feuer-Assekuranz und in derselben zugleich die Uebersicht sowohl über die Kapitals-Summen, mit welchen die Städte und Gerichte bis Ende Februar 1826 diesem Vereine beigetreten waren, als über die Schadens-Vergütungen, welche für diesen Zeitraum aus dem Assekuranz-Fonde geleistet wurden.

Dieses ämtliche Aktenstück liefert zwar mehr als jedes trockene Raisonnement den Beweis von der anerkannten Gemeinnützigkeit dieses wohlthätigen Institutes, und verbürgt demselben trotz aller Hindernisse und Vorurtheile, mit denen jedes Gute in seinem Entstehen zu kämpfen hat, immer größere Theilnahme für die Zukunft.

Indessen muß es doch Jedem, der die erstgenannte Uebersicht durchgeht, auffallend erscheinen, warum denn in den drei südlichen Kreisen so wenige, in einem derselben gar niemand, an dieser Anstalt Antheil genommen, und selbst im Kreise Vorarlberg, der anfänglich das lebhafteste Interesse an derselben gezeigt, sich in den ersten Monaten des l. J. die Zahl der Interessenten vielmehr vermindert als vermehrt habe.

Es lohnt sich der Mühe, den Ursachen einer Erscheinung nachzuspüren, die ihren vorzüglichsten Grund in gewissen divergirenden Ansichten zu haben scheint, deren Berichtigung um so nothwendiger seyn dürfte, als eine unnatürliche Trennung der verschiedenen Landestheile hinsichtlich einer auf das Wohl des Ganzen berechneten vaterländischen Anstalt, dem schnellern Gedeihen derselben ein wesentliches Hinderniß entgegensetzt, und für Einzelne von äußerst nachtheiligen Folgen seyn oder werden könnte.

Was man der tirolischen Feuer-Assekuranz zum Vorwurfe macht, und was nicht nur die südlichen Kreise von dem Beitritte zu derselben zurückhalten, sondern auch den Austritt mehrerer im Kreise Vorarlberg wirklich schon beigetretener Mitinteressenten veranlaßt haben soll, kann vorzüglich auf drei Hauptgebrechen zurückgeführt werden, welche man dieser Anstalt zur Last legt, diese sind:

a. Der Mangel einer Klassifizirung der assekurirten Gebäude nach ihrer größern oder kleinern Feuersgefährlichkeit;

b. die Unbestimmtheit des jährlichen Vergütungs-Beitrages für erfolgte Brandschäden, und

c. die jährliche Wandelbarkeit des Assekuranz-Kapitals.

Es wird indessen nicht schwer fallen, auf alle diese Vorwürfe genügend zu antworten, wenn man nur dieselbe von ihrem wahren Gesichtspunkte aus, und ohne Nebenrücksichten betrachtet.

Der erste Vorwurf, welcher der tirolischen Feuer-Assekuranz-Anstalt gemacht wird, besteht darin, daß sie den Unterschied der größern oder kleinern Feuersgefährlichkeit der Gebäude durchaus nicht berücksichtige, sondern die Beiträge ganz gleichheitlich einfordere, das Gebäude mag noch so feuersicher oder feuergefährlich seyn.

Beim ersten bloß oberflächlichen Anblicke scheint dieser Unterschied allerdings in der Natur der Sache gegründet, und eine Brand-Assekuranz-Gesellschaft, welche Holz und Stein, Schindel- und Ziegeldächer nach gleichem Maaßstabe belegt, schon an sich unbillig, und eine wahre societas leonina zu seyn, weil ja doch nicht geläugnet werden kann, daß ein hölzernes, oder nur mit einem Schindeldache versehenes Gebäude einer weit größeren Feuersgefahr ausgesetzt bleibe, als ein solides, gemauertes und mit Ziegeln gedecktes, folglich auch nach dem Grundsatze der Billigkeit jenes mehr als dieses zur allgemeinen Schadens-Vergütung konkurriren solle.

Wenn man aber den Zweck sowohl, als die Statuten der tirolischen Feuer-Assekuranz richtig auffaßt und ruhig prüft, so wird man gestehen müssen, daß dieser Vorwurf bei weitem nicht von so großem Belange sey, daß er die Besitzer der solider gebauten Häuser vom Beitritte zurückschrecken, oder zum Austritte bewegen könnte.

Der Zweck der tirolischen Feuer-Assekuranz ist nämlich keineswegs auf eine kaufmännische Spekulation gerichtet, die aus fremdem Schaden ihren eigenen Nutzen ziehen will, sondern lediglich nur auf eine hinlänglich gesicherte Unterstützung der durch Feuer Verunglückten, nach jenem Maaßstabe, den sie sich selbst nach Erwägung der Beschaffenheit und insbesondere der Feuersgefährlichkeit ihres assekurirten Gebäudes bestimmt haben. Die Vereins-Glieder dieser Assekuranz suchen und wollen daraus keinen andern Vortheil ziehen, als den der Versicherung gegen möglichen Feuerschaden, und zwar nur gegen jenen Feuerschaden, dessen Vergütung sie sich einander garantirt haben. Von dieser Idee ausgehend, wollten und konnten sie die größere oder geringere Feuersgefährlichkeit der Gebäude nicht selbst schätzen, sondern sie mußten die Schätzung derselben jedem einzelnen Assekuranten überlassen, und begnügten sich daher als Grundsatz aufzustellen: Jedem Theilnehmer der Anstalt wird der wirklich erlittene Brandschaden vergütet, in so fern und in so weit er sich die Vergütung desselben assekurirt hat.

Eine Klassifikation der Gebäude nach ihrer größern oder geringern Feuersgefährlichkeit bedingt sich allerdings als höchst gerecht, ja als nothwendig bei allen jenen Assekuranzen, welche ihrer Natur und Einrichtung nach auf einem eigentlichen Glücksvertrage beruhen, indem sie Wag und Gefahr auf sich nehmen, und dem Assekuranten die Vergütung seines erlittenen Brandschadens gegen bestimmte jährliche Beiträge zusichern. Diese stellen billiger Weise als Grundsatz auf, daß alle assekurirten Gebäude nicht nach einem willkührlich angenommenen, sondern nach ihrem wahren Schätzungswerthe, oder wenigstens nicht unter einem bestimmten, mit dem Schätzungswerthe im Verhältnisse stehenden Betrage dem Brandversicherungs-Vereine einverleibt werden. Bei solchen Verhältnissen würde die Gesellschaft nothwendig Gefahr laufen, eine mit den jährlichen Beiträgen ganz disproportionirte Schadensvergütung leisten zu müssen, wenn sie bei Bestimmung des Schätzungswerthes der Gebäude nicht die größere oder kleinere Feuersgefährlichkeit derselben berücksichtigen, und die bestimmten jährlichen Beiträge darnach reguliren, d. h. sie klassifiziren dürfte.

Allein ein ganz anderes Verhältniß tritt bei der tirolischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ein, als welche die jährlichen Beiträge nach der Größe des assekurirten Kapitals und der Total-Summe der im Laufe des Jahres sich ergebenden Brandschäden bemißt, übrigens aber dem Assekuranten es frei stellt, sein Gebäude zwar nicht über, doch unter dem wahren Werthe nach Belieben zu assekuriren, somit die Klassifikation seinem eigenen Ermessen überläßt, indem wohl voraus zu setzen ist, daß Jeder, dem sein eigenes Interesse am Herzen liegt, nach dem größern oder kleinern Grade der Feuersgefährlichkeit des zu assekurirenden Gebäudes, auch das Versicherungs-Kapital desselben hinauf oder herab setzen werde, was dann die Verminderung oder Vermehrung seiner Beitragspflicht, somit eine Klassifikation der Gebäude von selbst zur Folge hat.

(Fortsetzung folgt.)

Mit kalter Ruhe und fester Entschlossenheit blickt der Freund der Wahrheit hinein in das Gewühle der menschlichen Meinungen und seiner eigenen Einfälle und Zweifel. Es wirbelt und stürmt um ihn herum, aber nicht in ihm. Er selbst sieht aus seiner unerreichbaren Burg ruhig dem Sturme zu. Er wird ihm zu seiner Zeit gebieten, und eine Welle nach der andern wird sich legen.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

A K Zeitung 1825 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 76 21. September 1825

Auf das vierte Quartal, welches mit dem nächstkommenden 1. Oktober beginnt, werden wieder neue Bestellungen auf den Bothen von und für Tirol und Vorarlberg angenommen. Jene, welche außerhalb Innsbruck neu einzutreten gedenken, werden höflichst ersucht, entweder bei dem k. k. Ober-Postamte in Innsbruck, oder aber bei den ihnen zunächst gelegenen k. k. Postämtern; für Innsbruck selbst aber bei der Redaktion noch vor Ablauf dieses Monats zu pränumeriren, damit die Auflage darnach eingerichtet werden kann, weil sonst bei spätern Nachbestellungen die Sendungen der frühern Nummern nicht immer verbürgt werden können.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Como, den 10. Sept. Ein zweites Dampfschiff, der Plinio, wurde gestern hier vom Stapel gelassen, nachdem es vorher vom Hrn. Bischof eingesegnet worden war. Musikchöre spielten, und Artillerie-Salven wurden gegeben, und drückten die Dankbarkeit gegen den besten der Monarchen aus, welcher diese Mittel einer schnellern und sichern Schifffahrt der öffentlichen Bequemlichkeit gewährte.

Jonische Inseln.

Corfu, den 22. Aug. Heute ernählte der Senat den Kavalier Spiridion Gallina, [illegible] gesetzgebenden Körpers, zum Senator der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, als welcher er in Abwesenheit des Grafen D. Foscardi handeln wird.

Türkei.

Der österr. Beobachter enthält Folgendes aus Konstantinopel vom 25. Aug.: „Um den Eifer und die Thätigkeit jener Statthalter, welche sich bei Einführung der neuen Militär-Verfassung besonders ausgezeichnet haben, zu belohnen, hat der Sultan mehreren derselben noch neue Sandschaks verliehen. So sind dem Seraskier, Hussein Pascha, zu seinen bisherigen Gouvernements (Chodawendkiar, Kodscha Ili und Karaßi) das Sandschak Muntescha, dem Ifet Mehmed Pascha von Kutahia die Sandschaks von Angora und Karahißar, dem Hassan Pascha von Smyrna (nebst Hamid) die Sandschaks von Aidin, Saruchan, Tekke und Sighla, und dem Reuf Pascha von Boli (nebst Wiranschehir und Kastemuni) das Sandschak von Kangri verliehen worden. Das Kommando des Schlosses von Warna ist dem Beglerbeg Ali Schefit Pascha, und das Kommando der Festung Rustschuk dem Salachor, Hassan Aga, übertragen worden. Die merkwürdigste Veränderung ist aber die Absetzung des bisherigen Statthalters von Aleppo, Emin Wahid Pascha, die durch die gegründeten Beschwerden der dortigen fremden Konsulate und Handelsleute über willkührliche Bedrückungen von Seite jenes Statthalters herbeigeführt worden zu seyn scheint. An dessen Stelle ist Jussuf Pascha von Seres, bekannt durch seine standhafte Vertheidigung von Patras, zum Statthalter von Aleppo ernannt worden. — An Vermehrung und Ausbildung der neuen Truppen wird fortwährend mit größter Thätigkeit gearbeitet. Die Dschebedschi (Waffenschmiede) sind abgeschafft, und die Bostandschi aufgelöst worden, um mit der neuen Organisation verschmolzen zu werden. Die Topdschi (Artilleristen) haben eine neue Uniform erhalten, dunkelblau; die der Offiziere reich mit Gold besetzt. In der Hauptstadt und in den Provinzen herrscht die vollkommenste Ruhe. — Der Kapudan-Pascha scheint die Unternehmung gegen Samos, welches sich, wenn er rascher zu Werke gegangen wäre, und nicht so lange gezögert hätte, bis Sachturi mit einem Theil der griechischen Flotte erschien, wahrscheinlich unterworfen haben würde, vor der Hand aufgegeben zu haben. Nachdem dieser Groß-Admiral die Brander-Versuche der Griechen am 31. Juli und 3. Aug. abgewiesen, und mit seinem Admiralschiffe selbst zwei dieser Brander in den Grund gebohrt hatte, setzte er einen Theil der am Bord seiner Schiffe befindlichen Landungstruppen im Hafen von Sajadschick (im Golf von Scala-nuova) an's Land, durchsegelte am 6. den Kanal von Scio, und ankerte noch am Abende desselben Tages bei Mitylene, wohin ihm am 9. die ganze Flotte folgte. Von dort schickte er vier Briggs nach Vurla, um abermals einen Theil seiner Landtruppen, welche die See schlecht vertragen, auszuschiffen, und ertheilte ihnen Befehl, zu den übrigen Truppen in Sajadschick zu stoßen. Er selbst lag noch am 15. in Mitylene, um, wie es heißt, Antwort auf zwei nach Konstantinopel geschickte Tatarn zu erwarten. — Einem Schreiben aus Alexandria vom 19. Juli zufolge, sollte die Flotte, welche bestimmt ist, Ibrahim Pascha Verstärkungen und Bedürfnisse aller Art zuzuführen, bis Anfang Aug. segelfertig seyn, und eine Division von 8 bis 9000 Mann überschiffen. Was von egyptischen Schiffen nicht nach Alexandria gegangen ist, liegt zu Navarin und Coron. — Aus Morea und dem Archipel fehlt es, wegen der seit längerer Zeit anhaltenden Nordwinde, an allen Nachrichten. Aus Smyrna wird vom 18. d. M. gemeldet, daß der Oberbefehlshaber der k. k. Marine, General Marquis Paulucci, welcher sich gegen Ende des verflossenen Monats nach Nauplia begeben hatte, stündlich daselbst erwartet werde. Vor seiner Abfahrt von Tino, am 23. Juli, ließ er den Primaten dieser Insel bedeuten, daß er sie für alle an den Personen oder dem Eigenthum der daselbst ansäßigen Katholiken bisher so häufig verübte Mißhandlungen oder Beschädigungen verantwortlich mache, und bei seinem Wiedererscheinen in diesen Gewässern für jede Gewaltthat dieser Art strenge Genugthuung fordern werde. — Der k. k. General-Konsul in Egypten, Hr. Acerbi, war nach einem kurzen Aufenthalte in Smyrna, am 11. d. M. an Bord der k. k. Brigg Montecuculi nach Alexandria abgegangen. — Die Pest zeigt sich in dieser Hauptstadt leider noch immer im Zunehmen; sie hat in den letzten vierzehn Tagen, unter den Griechen, Franken, Armeniern und Juden einige hundert Individuen hingerafft; unter den Türken ist sie gegenwärtig weniger verbreitet. Es sind verschiedene Vorkehrungen getroffen worden, um der Verbreitung des Pestübels unter den neuen Truppen, durch Absonderung der Kranken und Unterbringung derselben in eigenen Spitälern, vorzubeugen, wodurch die ersten Schritte zu Errichtung von Quarantaine-Anstalten in dieser Hauptstadt gemacht zu seyn scheinen. — So eben bei Abgang der Post verbreitet sich hier das Gerücht, daß es zwischen den Persern und Russen, wegen eines Distrikts an der Grenze, den beide Theile in Anspruch nehmen, zu Feindseligkeiten gekommen sey."

Der Bericht, den der General Roche an den Pariser Central-Griechenausschuß erstattet hat, ist folgenden wesentlichen Inhalts: „Ein achtzehnmonatlicher Aufenthalt in Griechenland hat mich mit den Hauptbedürfnissen der Griechen bekannt gemacht, und den Nutzen einsehen gelehrt, den die verschiedenen europäischen Griechenausschüsse für sie haben können. Man kann sie auf zwei Arten wirksam unterstützen: die erste Art wäre, dem Lord Cochrane die Dampfschiffe zu liefern, damit er die Türken mit Vortheil angreifen könne. Fünf Dampfschiffe mit Perkins-Kanonen würden für dermal hinreichen; man könnte sie dann bis auf zwanzig vermehren; ihre Neuheit würde ihm großes Uebergewicht über die feindlichen Flotten geben, und er solche vollkommen zerstören. Seine Siege würden Griechenlands Schicksal entscheiden, denn die hohe Idee, die sich die Griechen von diesem geschickten Seemanne machen, läßt sich nicht beschreiben;

Digitized by Google

er würde sie zu allen Unternehmungen entflammen. Die griechische Marine ist tapfer, und hat sich immer gut geschlagen, allein es fehlt ihr in den Operationen an Einheit; sie weiß ihre Siege nicht zu benützen, und ihre Anführer sind gegen einander eifersüchtig. Vermöge seines Ruhmes würde er auch von den griechischen Seeleuten alles das erhalten, was keiner ihrer Landsleute, selbst Miaulis nicht, den sie übrigens sehr achten, von ihnen erhalten könnte. Könnte aber auch Lord Cochrane diese fünf Dampfschiffe dermal nicht zusammen bringen, so sollte er sich nach Hydra begeben, wo man ihn erwartet, um den Oberbefehl über die dort versammelte griechische Flotte zu übernehmen. Dort findet er 120 gut bewaffnete Schiffe, 27 Brander, und Seeleute von einer unübertreffbaren Tapferkeit und Geschicklichkeit. Die zweite Art, den Griechen nützlich zu seyn, wäre, ihnen ein Korps europäischer Freiwilliger von 2 bis 3000 Mann zu liefern, und sie durch einen erfahrenen berühmten europäischen General kommandiren zu lassen. Dieß Korps sollte sich von Salamin entweder nach Attika, oder nach dem Peloponnes begeben; dort sollte es ein verschanztes Lager formiren, mit hinreichenden Magazinen von Munition und Lebensmitteln. Die dortigen Untiefen würden die türkischen Flotten abhalten, sie auf diesem Punkte anzugreifen; auch könnte der Eingang zum Hafen befestigt, und dieser Golf dadurch unbezwingbar gemacht werden; sollte die feindliche Flotte unvorsichtig dahin eindringen, so würde sie das Schicksal der Flotte des Xerres haben, denn die griechischen Brander könnten sie mit Leichtigkeit bis auf das letzte Fahrzeug verbrennen. Die Kosten zur Anwerbung, Ankauf von Munition, Transport ꝛc. müssen durch Subscriptionen herbei geschafft werden. Die Türken sind in Attika eingedrungen; die Helden von Mesalonghi sind ihnen entgegen gerückt, und Fabvier mit seinen wenigen Truppen wird sich mit ihnen vereinigen. Die Türken werden in Attika einzeln sengen, morden, rauben, aber sich eben so wenig in Attika, als Ibrahim im Peloponnes halten können. Auch muß man nicht vergessen, den Griechen des Kontinents Lebensmittel zu liefern, deren sie im hohen Grade bedürftig sind."

Nach einem Schreiben aus Napoli di Romania vom 10. Aug. (in der Etoile) hat ein Schiff von Marseille, das sich durch eine türkische Division wagte, aber von ihr nicht beunruhigt wurde, Lebensmittel, Munition und 40 Griechenfreunde nach Napoli gebracht, welche aber sogleich bei Fabviers Korps angewiesen wurden. — Das türkische Blockade-Korps hat noch keine Artillerie, um die Citadelle von Athen beschießen zu können. — Ibrahim ist von Corinth nach Tripoliza marschirt. — Von Samos hat man noch nichts erfahren. — Kanaris ist zum Glück nur leicht verwundet. — Die in England für die Griechen bestimmten Fregatten liegen segelfertig; allein sie kosten 900,000 Dollars, und erst 400,000 Dollars sind bezahlt worden. Die Fregatten sind übrigens trefflich gebaut; jede derselben kann 60 Kanonen führen. — Lord Cochrane erwartet jetzt zu Messina diese Dampfschiffe.

Mauromichalis hat am 19. Juli seinem Sohne, der zu Paris studiert, die schon bekannten Siege der Mainoten berichtet, und trägt ihm auf, vom Griechenausschusse Munition, Lebensmittel und Flintensteine, woran Mangel ist, zu verlangen.

Asien.

Der chinesische Aufstand von Mampara ist nach Briefen aus Borneo von ernsthafterer Art, und die holländischen Truppen sollen geschlagen worden seyn. — Zu Sincapore stieg der Preis der Lebensmittel um 30 Prozent. Am 18. Febr. und 2. März kamen aus der Provinz Anantong Schiffe mit Auswanderern zu Sincapore an, die sich auf fast 2000 Menschen beliefen. Einige ließen sich zu Rhio, andere in den anstoßenden Gegenden nieder.

Spanisches Amerika.

Die Behörden von Lima hatten den General Bolivar in einer Adresse gebeten, die gegen den General Berindoaga und Jose Feron erkannte Todesstrafe abzuändern. Er schlug es ihnen aus dem Grunde ab, weil Nachsicht und Ungestraftheit schlimme Folgen haben würden, indem das Urtheil von weisen, redlichen und unpartheiischen Richtern, dem obersten Gerichtshofe der Nation, gefällt wurde, dessen Ansehen durch Abänderung der Strafe herabgewürdigt würde. „Die Gesetze," heißt es, „noch in ihrer Kindheit, würden alle Kraft verlieren, wenn man sie durch Ausübung einer außerordentlichen Milde vereitelte. Die ganze Nation fordert ein schreckliches Beispiel, und der Befreier kann den Lauf der Gerechtigkeit nicht aufhalten. Berindoaga wurde nicht als General, sondern als Kriegs- und Marine-Minister verurtheilt. Der Befreier war immer sparsam mit Menschenblut, besonders jenem der Amerikaner, aber etliche Tropfen Verrätherblut können die Ströme von Blut nicht sühnen, welche Peru's berühmte Vertheidiger vergossen haben, um das Land wieder zu erobern, das jene Verräther verkauft hatten. Der Befreier bedauert, eurem Verlangen nicht entsprechen zu können, und der Vollzug des Urtheils ist mehr als Beispiel, als Bestrafung der Strafbaren nothwendig. Unterzeichnet: Jose Perez, General-Sekretär Sr. Exzellenz des Befreiers."

Großbritannien.

London, den 9. Sept. Der Admiral Neale hat seine ganze Eskadre auf vier Monate verproviantirt, und sich erboten, alle Handelsschiffe, die von Malta nach der Levante segeln, dahin zu begleiten. Sir Neale wollte sich gerade nach Smyrna, und von da nach Konstantinopel begeben. — In einem Steinkohlen-Bergwerke in der Grafschaft Durham arbeitet ein gemeiner Bergknappe, Thomas Drummond, den man als einen Deszendenten und Erben des James Drummond, Grafen von Perth hält, der dem Pratendenten nach Culloden gefolgt war, und nach der unglücklichen Schlacht dieses Namens sich verbergen mußte, um sein Leben zu retten. Mehrere reiche Personen haben dem Thomas Drummond einige hundert Pfund Sterling angetragen, um seine Ansprüche geltend zu machen, und man glaubt, eine Parlaments-Akte werde ihn zur Würde eines Grafen von Perth erheben, und ihm die Güter dieses altadelichen Hauses zurück stellen. Dagegen widersprechen einige Journale dieser Behauptung, mit dem Beisatze, der Erbe der Grafen von Perth sey ein bei der Kapelle von Moorfields zu London angestellter katholischer Geistlicher. — Die irländischen Katholiken nähren die feste Hoffnung, daß bei der nächsten Parlaments-Sitzung der Wunsch der Emanzipation werde erfüllt werden. Durch die letzten Wahlen wurden mehrere ihrer Gegner aus dem Unterhause entfernt, und einige ihrer Freunde dahin eingeführt. Auch der Herzog von York hat günstige Gesinnungen gegen sie angenommen. Die Nation hat sich einstimmig für die Katholiken erklärt. — Die Bankdirektoren von Schottland sind gesonnen, das Interesse ihrer Fonds vom 1. Okt. d. J. an auf 3 v. H. herabzusetzen; ahmen, wie nicht zu zweifeln ist, andere Banken dieses Beispiel nach, so werden die Kapitalisten, wie sie höhere Zinse haben wollen, ihre Kapitalien aus der Bank ziehen und anderswo anlegen müssen, wodurch mehr baares Geld in Umlauf kommt. — Das einst so blühende Bolton ist jetzt ein Aufenthalt des Jammers und Elends. Die Arbeiter und ihre Familien sterben vor Hunger. Ihre armseligen Hütten sind ihrer Geräthschaften beraubt; ihre Liegerstatte bestehen nur aus Stroh und Sagspanen; die Kinder schreien um Brod, und ihre Väter fluchen den Urhebern ihres Unglücks. — Das Blatt, der Scotsmann, hatte dieser Tage einen sehr merkwürdigen Artikel über die Auswanderung. Der trockene Raum des Erdballs ist etwa 51 Millionen englische Quadratmeilen, wovon etwa 11 Millionen unbewohnbares Land abzuziehen sind. In der Voraussetzung, daß die übrigen 40 Millionen nur im Verhältnisse von zwei Drittel der Bevölkerung Englands bevölkert wären, so würden sie 5500 Millionen enthalten. Nun aber zählt man auf der ganzen Erde anstatt 5500 Millionen Menschen nur 500 Millionen, mithin ist noch immer Raum für zehn Mal mehr Einwohner. Der Verfasser des Aufsatzes sieht das Streben der civilisirten Länder nach Vermehrung ihrer Bevölkerung als einen Beweis an, daß das Menschengeschlecht noch kaum in den ersten Zeichen seines Daseyns sichtbar ist; er setzt hinzu, das Prinzip der Vermehrung treibe den civilisirten Theil der Menschheit dahin, daß sie sich so lange auf der Erde ausbreiten, bis die Leere des übrigen so großen Theils der Oberfläche ausgefüllt sey. Und nun fragt er, warum England, Irland, Deutschland u. s. w. so übervölkert seyen, da in den andern Theilen der Welt so viele Millionen Acker Landes öde sind? Aber er gesteht am Ende ein, daß das Kolonisiren anderer entfernter Länder mit dem Uebermaß der Bevölkerung große Schwierigkeiten habe; die Meisten, welche genöthigt sind, sich dazu zu entschließen, haben die Mittel nicht, um den Zug vorzunehmen, und dann ist es überhaupt nicht leicht, so viele Menschen fortzuschaffen, als dazu gehören, um die Last der Gemeinheit zu erleichtern.

London, den 12. Sept. Nach Briefen aus Liverpool wurde in verflossener Woche die Baumwolle zu höhern Preisen verkauft. 16,000 Ballen kauften die Fabriken, 4000 die Spekulanten, und 2000 wurden in's Aus-

land verkauft. — Es war hauptsächlich der Einfluß des birmanischen Oberpriesters beim Könige, welcher diesen zum Frieden mit den Engländern bewog. Dieser Krieg hat übrigens in den Gesinnungen der Birmans eine große Veränderung hervorgebracht. Wahrscheinlich wird die Hauptstadt von Ava den Europaern so zugänglich werden, wie die Hauptstadt jeder andern gebildeten Nation.

Dublin, den 9. Sept. Der Graf von Fitz-Williams hat den irländischen Katholiken auf eine von ihnen durch eine Deputation von 50 Mitgliedern überreichte Adresse für ihr Vertrauen gedankt, und ihnen seine Verwendung für sie mit dem Beisatze versprochen, daß, wenn auch sein höheres Alter ihm schwerlich die vollständige Ausführung dieses Entwurfes gestatte, sie doch an seinem Sohne einen eifrigen Vertheidiger ihrer Rechte finden werden.

Portugal.

In der Gazette von Lissabon vom 4. Sept. steht folgende Anzeige: „Um den abgeschmackten Gerüchten zu widersprechen, welche einige übelgesinnte Personen verbreiten, sind wir befugt worden, Folgendes zu erklären: Man hat alle Ursache, in kurzer Zeit die amtliche Nachricht erwarten zu dürfen, daß der durchlauchtigste Infant Don Miguel die konstitutionelle Charte beschworen, und seine schuldige Unterwerfung unter die Befehle seines erlauchten Bruders bezeugt habe. Niemand zweifelt, und niemand hat je daran gezweifelt, daß der durchlauchtigste Infant nach der Eidesleistung und nach Vollziehung der Befehle des Hrn. Don Pedro IV., rechtmäßigen Königs dieser Königreiche, alle Rechte, welche ihm durch gegenwärtige Konstitution der portugiesischen Monarchie bewilliget sind, zu benutzen anfangen werde, und bereits angefangen habe. Sollte sich über die Gesinnungen des Hrn. Don Pedro IV. einige Ungewißheit erheben, so kann darüber, wer dieselbe heben sollte, kein Zweifel seyn.“ — Der Kardinal-Patriarch von Lissabon hat an die Gläubigen seines Kirchsprengels eine Ermahnung erlassen, sie sollen ja nicht glauben, daß die jetzige Konstitution mit der demokratischen Konstitution von 1822 einerlei sey, diese sey ein wahrhafter Thurm zu Babel gewesen.

Spanien.

Madrid, den 4. Sept. Die zwei portugiesischen Infantinnen besuchten kürzlich in der Nähe dieser Residenz das berühmte Kloster von Paular. — Der neue portugiesische Geschäftsträger berief mittelst des Diario die zu Madrid befindlichen Portugiesen, um in der Gesandtschafts-Kanzlei den Eid auf die Konstitution abzulegen. Diese Portugiesen, die fast alle direkt oder indirekt in den Diensten der Infantinnen stehen, erschienen zwar am angezeigten Tage; als man ihnen aber den Zweck ihrer Einberufung eroffnete, sagten sie, sie hätten von der zu beschwörenden Charte keine Kenntniß, und verlangten zu wissen, von wem sie herrühre, wie sie gegeben worden, und besonders, welches ihr Inhalt sey? Der Geschäftsträger bedauerte, ihnen den Text der neuen Konstitution nicht vorzeigen zu können, weil er ihn selbst nicht besitze. Es erfolgte ein stürmischer Auftritt, wobei die Einwohner dieses Stadtviertels die Widersetzlichkeit der Portugiesen mit ihrem Geschrei unterstützten. — Einige im Theater vorgefallene Unordnungen bewogen das Tribunal der Alkades, zu verordnen, daß man in den Corridors nicht mehr rauche, während der Vorstellung nicht schreie, die Schauspieler, selbst wenn sie fehlen, nicht auszische, sie nicht herausrufe, um sie zu applaudiren. Die Strafen sind nach Verschiedenheit der Person Geldbußen, Arrest, Fußeisen, und selbst Festungsverhaft. — Ein 28jähriger tragischer Schauspieler, Carlo Gomez de la Torre, aus einer vornehmen Familie, entzückt jetzt das Madrider Publikum auf dem Theater del Principe als tragischer Akteur durch sein meisterhaftes Spiel. Auch Opern werden von einer italienischen Gesellschaft gegeben, und von Rossini's berühmtem Schüler, Mercadante, dirigirt. — Der König hat den tapfern Vertheidiger von Callao, General Rodil, zur Belohnung seines heldenmüthigen Widerstandes zum Marechalde-Camp und Großkreuz des amerikanischen Isabellen-Ordens ernannt. — Die k. Familie genießt fortwährend der besten Gesundheit, besonders befindet sich die Königin besser als jemals. — Der k. franz. Gesandte wird noch nicht sobald zurück kommen. — Der Garde-du-Corps, der zu Aranjuez einen seiner Kameraden im Zweikampfe getödtet hatte, ist verurtheit worden, degradirt und erschossen zu werden. Der König wurde um Abänderung der Strafe in einer Supplik gebeten, und man glaubt, er werde in Hinsicht der Jugend und der langen treuen Dienste der Familie des Thäters die Todesstrafe in Verbannung oder zehnjährigen Festungs-Arrest verwandeln.

Frankreich.

Paris, den 13. Sept. Einige Journale sprechen von einer Reorganisirung des k. Korps vom Generalstab, die jedoch erst kurze Zeit vor Eröffnung der Kammern statt haben soll. Die Generäle werden keinen Theil desselben mehr ausmachen, und die Lieutenants eingehen. Die Gage wird erhöht. — In die Gefängnisse von Alençon wurde ein Mensch gebracht, der seit drei Jahren der Schrecken des Orne-Departements war. Er hatte neun räuberische Angriffe auf der Straße, einen versuchten und einen vollendeten Raubmord verübt. Wüthend wehrte er sich bei seiner Verhaftung, und wollte im Gefängniß sich zwei Mal ermorden. Ein Mal versuchte er während eines Verhörs sich zum Fenster hinaus zu stürzen, woran ihn jedoch die Fußeisen verhinderten. — Oberhalb der Pforte der Sühnungs-Kapelle in der Straße d'Anjou-St.-Honore' liest man die Inschrift: „König Ludwig XVIII. errichtete dieses Denkmal zur Einweihung des Orts, wo die sterblichen Hüllen des Königs Ludwig XVI. und der Königin Marie Antoinette, welche am 21. Jänner 1815 in das k. Begräbniß von St. Denis gebracht wurden, 21 Jahre lang geruht haben. Es wurde vollendet im zweiten Jahre der Regierung König Karl X. im Jahre der Gnade 1826.“

Paris, den 15. Sept. Der Dauphin wird am 27. d. in Metz eintreffen. Der General Vilatte hat dieß der Garnison in einem Tagsbefehl angekündigt. Es werden militärische Operationen statt haben. Die Insel du Sauley, die mit dem Trokadero bei Cadix eine besondere Aehnlichkeit hat, wird angegriffen und vertheidigt werden. Man bessert die 1814 dort gegen die Russen angelegten Festungswerke aus, errichtet 15 Batterien, und bepflanzt sie mit 16 bis 24pfündigen Kanonen. Ein allgemeiner Angriff und Sturm auf diesen Trokadero werden die Manövers dieses Tages beschließen.

Deutschland.

Nach einem Schreiben aus Freiburg im Breisgau vom 3. Sept. hat man auf dem Schönberge bei Freiburg höchst merkwürdige, bis jetzt 137 Gräber entdeckt. Schädel, Waffen, Geschmeide, Dolche, Spieße, Säbel rc. eines Volkes, das dort vor Jahrtausenden gewohnt hat, wurden gefunden. Pfeile, Spieße und Wehrgehänge sind von Eisen, welches nach chemischer Untersuchung jenem in Kandern im obern Breisgau gleich kommt. Die Dolche sind vom feinsten Stahl, welcher der Feile widersteht. Die Schwerter sind halb Eisen, halb Stahl. Das Merkwürdigste ist das gefärbte Glas, das häufig mit Silber eingefaßt gefunden wird, vorzuglich ein himmelblaues, wie man noch keines gesehen haben mag. Rothe und purpurne Korallen, auch große Stücke Bernstein werden in den Gräbern gefunden. Alle Gräber sind gegen Morgen gerichtet. Nach einer beiläufigen Berechnung umfaßt dieser Begräbnißplatz, der oberhalb dem Ehringer Rebberge liegt, über 500 mit großen Steinplatten ausgelegte Gräber. Herr Gymnasial-Präfekt Schreiber in Freiburg wird darüber eine Schrift, und die Seltenheiten in Steindruck herausgeben.

Miszellen.

Es ist nun ausgemacht, daß der in den Jahren 1786, 1795, 1801 — 5 — 18 und 25 erschienene Komet immer der namliche ist. Er hat in seinem Laufe nie die Bahn des Jupiters überschritten. Die kürzeste Periode seines Umlaufs sind bei 3¼ Jahr, und seine mittlere Entfernung von der Sonne ist nicht größer, als der doppelte Abstand der Erde von der Sonne. Er durchkreuzt in einem Jahrhunderte unsere Erdenbahn nicht weniger als sechzigmal. Der berühmte Astronom Olbers in Bremen hat berechnet, daß in 83,000 Jahren von jetzt an gerechnet, dieser Komet der Erde so nahe als der Mond kömmt; daß er in 4,000,000 Jahren nur mehr 7700 geographische Meilen von der Erde entfernt seyn wird, und daß dann das Meergewässer vermöge der, jener der Erde gleichen Anziehungskraft des Kometens, auf 13,000 Fuß steigen, mithin die höchsten europäischen Berge, mit Ausnahme des Montblanc, bedecken werde. Die Bewohner der Andes, und jene der Gebirge von Himalaya werden allein dieser Sündfluth entgehen, aber dieß wird ihnen nur 216,000,000 Jährchen zu Guten kommen, denn dann kömmt unsere Erde dem Kometen gerade in den Weg, und ist dieser nicht so höflich auszuweichen, so bekömmt sie von ihm einen so unsanften Stoß, daß sie darüber in Trümmer fällt. 216,000,000 Jahre also läßt der diskrete Hr. Olbers das Menschengeschlecht noch am Leben; es erübrigt ihm mithin noch eine hübsche Zeit, sich zur Abfahrt zu bereiten.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
21	26 5	10½	trüb Reg.	26 4½	22½	heiter
22	26 4½	9½	heiter	26 3½	24	Reg. Don.
23	26 5	13½	heiter	26 4	20½	heiter
24	26 4½	9½	heiter	26 4	23½	heiter

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
21	27 7½	18½	heiter	27 6	22	heiter
22	27 8	17	trüb	27 6½	20	trüb
23	27 6½	18½	trüb	27 5½	21½	Wolken
24	27 6	17½	heiter	27 6	25	heiter

Ueber die tirolische Feuer-Assekuranz.

(Fortsetzung.)

Ein Beispiel wird das Gesagte in das gehörige Licht setzen:

Nehme man drei Gebäude von ganz gleichem Werthe, z. B. 6000 fl., aber von ungleicher Bauart und Feuersgefährlichkeit an. Das Haus A, welches solid gebaut, mit Ziegeln gedeckt, und von keinem andern feuersgefährlichen Gebäude umgeben ist, kann nach den Statuten einer Assekuranz-Gesellschaft, welche eine Klassifikation zuläßt, nicht wohl unter 4000 fl. assekurirt werden, wird aber seiner größern Feuerfestigkeit wegen in die erste Klasse gesetzt, welche z. B. vom Tausend des assekurirten Kapitals nicht mehr als jährlich einen Gulden bezahlt.

Das gegen Feuersgefahr minder gesicherte Haus B kommt in die zweite Klasse zu stehen, und zahlt jährlich zwei Gulden vom Tausend.

Das Haus C endlich, das in jeder Beziehung als feuersgefährlich anzusehen ist, reihet sich dieser seiner Beschaffenheit nach in die dritte Klasse, und hat daher von jedem Tausend drei Gulden jährlichen Beitrag zu leisten. Nach der Einrichtung der tirolischen Feuer-Assekuranz hingegen benützt der Eigenthümer des Hauses A die ihm zustehende Befugniß, die Wahrscheinlichkeit einer Feuersgefahr selbst zu beurtheilen, bemißt den Schaden, den das Gebäude in solchem Falle erleiden könnte, höchstens auf 600 fl., und assekurirt es daher für diese nämliche Summe.

Der Besitzer des Hauses B, der überzeugt ist, daß sein Haus, obwohl mit Ziegeln gedeckt, und ganz gemauert, doch von andern der Feuersgefahr mehr ausgesetzten Häusern umgeben, leicht vom Feuer ergriffen, und weil es nicht gewölbt ist, beträchtlich beschädiget werden könnte, assekurirt dasselbe für 1800 fl.

Der Inhaber des Hauses C endlich, das mit Schindeln gedeckt, nichts weniger als feuersicher gebaut, und noch überdieß von feuersgefährlichen Gebäuden von allen Seiten umgeben ist, findet einen Feuerschaden nicht nur mehr wahrscheinlich, sondern auch einer größern Ausdehnung unterworfen, und dieses bestimmt ihn, den höchsten Maßstab der Schätzung zu wählen, und sein Haus um den vollen Schätzungswerth von 6000 fl. zu assekuriren.

Da sich nun bei eintretenden Brandschäden der auf jedes Hundert entfallende Vergütungs-Beitrag nach der Größe des assekurirten Kapitals richtet, so ergiebt sich von selbst, daß die Besitzer der Häuser A, B, C im gegebenen Falle nach der größern oder geringern Feuersgefährlichkeit derselben — somit nach Klassen — zur Gesammtentschädigung konkurriren, und daß sich folglich der Vorwurf, als gäbe es bei der tirolischen Feuerversicherungs-Anstalt keine Klassifikation durchaus nicht erwahre; vielmehr zeichnet sich dieselbe in dieser Beziehung vor andern Anstalten dieser Art zu ihrem Vortheile dadurch aus, daß sie, auch abgesehen von der weit einfachern Manipulation, zugleich weit liberalere, und dem Assekuranten vortheilhaftere Grundsätze aufstellt, indem sie die Bestimmung des Versicherungs-Kapitals, somit die Klassifikation der Gebäude und des dafür zu leistenden Beitrages ganz dem Ermessen des Eigenthümers überläßt, und sich einzig nur vorbehält, diese Bestimmung zu moderiren, sofern sie den wahren Schätzungswerth des assekurirten Gebäudes übersteigen sollte.

Die Einwendung, daß den Assekuranten in jenen Landestheilen, in welchen die Gebäude in der Regel solider beschaffen, und gegen Feuersgefahr mehr gesichert sind, damit nicht gedient sey, wenn die, welche sich im entgegengesetzten Falle befinden, ihr Versicherungs-Kapital selbst zu bestimmen befugt sind, weil sie dasselbe, um die höhern Beiträge in Ersparung zu bringen, eben sowohl als die erstern, sehr niedrig halten können, widerlegt sich nach dieser Ansicht von selbst, wenn man einerseits erwägt, daß der einzelne Assekurant bei der tirolischen Brandversicherungs-Anstalt, wie bei jeder andern, außer allem Gemeinds- oder Landesverband als Kontribuent dem Vereine gegenüber stehe, und andererseits bedenkt, daß je kleiner das assekurirte Kapital angenommen wird, desto kleiner auch im Falle eines eintretenden Unglückes die zu leistende Entschädigung, und somit auch die von allen Vereinsgliedern beizutragende jährliche Vergütungs-Quote ausfallen werde. Der einzige Nachtheil, der aus dieser Modifikation der tirolischen Feuer-Assekuranz für die Besitzer festerer Gebäude zufälliger Weise erwachsen könnte, besteht darin, daß sie vielleicht in zu festem Vertrauen auf die Feuersicherheit ihrer Häuser dieselben um eine allzu geringe Summe assekuriren, und daher im Falle des Unglücks, auch nur diese, und nicht jene als Entschädigung erhalten, welche dem erlittenen Brandschaden gleich kommt. Allein, außerdem, daß die Schuld einer solchen irrigen Berechnung ihnen selbst zur Last fällt, und in einer zu kargen Bemessung der Beitragspflicht ihren vorzüglichsten Grund hat, so wird dieses Mißverhältniß zum Theile eben durch dieses geringere Ausmaß der jährlichen Beiträge gehoben, und es trifft gewissermaßen auch hier der alte und allbekannte Erfahrungssatz zu: „Wer sparsam säet, wird auch sparsam ernten.“

Ueberdieß dürfen die Besitzer der solider gebauten Häuser, die in der Regel zur wohlhabenden Klasse gehören, nicht übersehen, daß die tirolische Feuer-Assekuranz ihrer Natur und Bestimmung nach eine allgemeine vaterländische Anstalt seyn soll, an deren Wohlthat auch der weniger bemittelte Hauseigenthümer und vorzüglich der arme Landbewohner Antheil zu nehmen Gelegenheit haben sollte. Diesem letztern vorzüglich wollte man in gegenwärtigen Zeiten der Geldausliegenheit eine neue Quelle des so sehr gesunkenen Kredits eröffnen, und die Mittel verschaffen, sich bei unabwendbaren Verheerungen des Feuers dem gänzlichen Nothstande zu entziehen. Diese so wohlwollende, nicht kaufmännisch spekulative, sondern rein philantropische Tendenz würde aber völlig verloren gegangen seyn, wenn man die Schätzung der Gebäude nicht der freien Willkühr überlassen, oder einer Klassifikation derselben mit Rücksicht auf ihre Feuersgefährlichkeit Raum gegeben hätte, weil der Landmann, der größtentheils in feuersgefährlichen Gebäuden wohnt, sich nie entschließen würde, einem Vereine beizutreten, der nach dem an sich zwar billigen, aber in der Anwendung harten Grundsatze der Klassifikation seine ärmliche Hütte in die höchste Klasse der Beiträge setzen müßte, weil sie größtentheils von Holz gebaut, also der Feuersgefahr am meisten ausgesetzt ist.

Wohl ließe sich die Billigkeit dieser höhern Belegung theoretisch beweisen; wie wenig aber der Landmann für Beweise solcher Art empfänglich, und wie sehr er gewohnt ist, dem Impulse der Authorität zu folgen, davon liefern eben die drei südlichen Kreise in dieser Beziehung das auffallendste Beispiel. So sehr man sich nämlich in diesem Landestheile die Mühe giebt, zu beweisen, daß bei der tirolischen Feuer-Assekuranz sich der offenbare Vortheil auf der Seite jener Assekuranten befinde, welche minder solid gebaute, und der Feuer-Assekuranz mehr exponirte Gebäude besitzen, so verweigert man doch in den benannten drei Kreisen mit Ausnahme eines kleinen Theils des Etschkreises beinahe noch allgemein den Beitritt zu dieser Anstalt, und man muß daher eines aus zweien annehmen, entweder daß in jenen Landestheilen lauter feuersichere Gebäude zu finden seien, was aber der Augenschein und die Erfahrung mehr als hinlänglich widerlegt, oder daß die Argumente von dem überwiegenden Vortheile, den diese Anstalt den Besitzern feuersgefährlicher Wohnungen auf Kosten der solider gebauten bringen soll, auf dieselben bisher noch wenig Eindruck gemacht haben müssen; denn daß so viele tausende Hauseigenthümer, die in Beziehung auf Feuersgefährlichkeit vor andern gar nichts im Voraus haben, einem offenbar anerkannten und so leicht zu erwerbenden Vortheile freiwillig entsagen sollen, das wäre eine Erscheinung, die sich wenigstens aus der menschlichen Natur (welche im Süden und Norden sich gleich bleibt) nicht genügend erklären ließe. (Fortsetzung folgt.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

A K Zeitung 1825 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 77 25. September 1825.

Tirol.

Das Gubernium und Appellationsgericht haben die Adjunktenstelle erster Klasse bei dem k. k. Landgerichte Hopfgarten dem bisherigen Adjunkten zweiter Klasse Sebastian Winkler zu Rattenberg zu verleihen befunden.

Königreich Sardinien.

Turin, den 14. Sept. Gestern Abends sind unsere Souveräne im besten Wohlbefinden aus Savoyen hier zurück eingetroffen.

Päbstliche Staaten.

Bologna, den 19. Sept. Am 16. d. wurde hier von der Spezialkommission für die vier Legationen ein Dekret aus Ravenna vom 11. d. bekannt gemacht, in welchem demjenigen 10,000 Scudi versprochen werden, welcher den oder die Urheber und Mitschuldigen des mörderischen Anfalles auf die Person des Kardinals Rivarola in Ravenna entdecken wird, auch wenn er der Mörder selbst seyn sollte, aber den, der ihn zu dieser That dung, oder dieser den Mörder, anzeigt, und solche Beweise liefert, daß er mit der ordentlichen Strafe belegt werden kann. Außer der Belohnung an Geld wird ihm auch gänzliche Straflosigkeit und die Erlaubniß, das päbstliche Gebiet verlassen zu dürfen, zugesichert. Was die Thäter oder Mitschuldigen anderer von geheimen Sektenmitgliedern verübter Mordthaten betrifft, so erhält der erste, der die Urheber oder Mitschuldigen anzeigt, eine Belohnung von 3000 Scudi, und sein Name wird geheim gehalten.

Türkei.

Der österr. Beobachter enthält Folgendes aus Konstantinopel vom 31. August: „Am 25. Abends, bald nach Abgang der letzten Post, erhielt die Pforte durch mehrere Tatarn des Seraskiers Reschid Pascha die Nachricht von der am 15. Aug. erfolgten Einnahme der Stadt Athen, nach einem hartnäckigen Widerstande von Seite der Besatzung, welche dabei größtentheils niedergemacht wurde. Gura hat sich in die Akropolis eingeschlossen, die auf lange Zeit mit Lebensmitteln versehen seyn soll. Größeres Gewicht, als auf die Einnahme der offenen Stadt Athen, legt die Pforte auf die freiwillige Unterwerfung von 32 Dörfern und Ortschaften in Attika, welche durch Deputirte dem Seraskier ihre Huldigung, und die Versicherung, sich ruhig verhalten zu wollen, dargebracht haben. — Die fortwährenden Nordwinde hindern noch immer die Ankunft von Schiffen und Nachrichten aus dem Archipelagus; indessen wird behauptet, daß der Kapudan Pascha, nachdem er die an zweien seiner Schiffe erlittenen Beschädigungen ausgebessert, die Station vor Mitylene verlassen habe, um einen abermaligen Versuch gegen Samos zu unternehmen. — Der heutige Tag war zur Aufhebung des seit dritthalb Monaten in dem ersten Hofe des Serails bestehenden Lagers und zur feierlichen Zurückbringung der Fahne des Propheten bestimmt. Leider ward die Freude dieses sehnlich erwarteten, die vollkommene Herstellung der Ruhe bezeichnenden Tages durch ein anderes sehr trauriges Ereigniß gestört. Eine in der Nähe vom Bagdsche-Kapussi (Gartenthor) in einem Bäckerladen zufällig ausgebrochene Feuersbrunst hat bei dem äußerst heftigen Nordwinde und dem wegen anhaltender Dürre eingetretenen Wassermangel in kurzer Zeit so schnell um sich gegriffen, daß alle Hülfe und alle Anstalten lange vergeblich waren, und eine sehr große Strecke der Stadt vom Gestade am Hafen bis zu den Moscheen Sultan Osmans und Sultan Bajasids, und von da bis an die Mauern des Serails und längs diesen bis an das Meer von Marmora herab, mit vielen Pallästen der Großen, und Märkten, durch die Flamme verwüstet wurde. Der Sultan ließ die Thore des Serails öffnen, um den durch das Feuer Verunglückten Gelegenheit zu verschaffen, ihre Habseligkeiten dahin zu retten. Alle Minister, den Großwesir und den Seraskier an der Spitze, waren unabläßig bemüht, die Löschanstalten zu leiten; sämmtliche Truppen waren unter Gewehr; man versichert, es habe alle bei einem solchen Ereignisse nur mögliche Ordnung geherrscht; allein selbst gegen Mitternacht war es noch nicht vollständig gelungen, den verheerenden Flammen auf allen Punkten Einhalt zu thun."

Ein Schreiben aus Ancona vom 8. Sept. (in der Bologneser Zeitung) bestätigt die Nachricht, daß sich die türkische Flotte von der Insel Samos entfernt habe. Sie war eine der furchtbarsten, welche je die Dardanellen verlassen hat, aber die Ankunft des unerschrockenen Canaris, der mit seinen Brandern sich mitten unter sie stürzte, zwang sie, mit Verlust nicht weniger Schiffe, die den Griechen in die Hände fielen, nach Metelin zu fliehen. Canaris, dessen Tod mehr als einmal angekündet wurde, lief die größte Gefahr, doch auch dießmal kehrte er unverletzt zu seinen Leuten zurück. — Der Seraskier Reschid Pascha hat bedeutende Verluste erlitten, und mußte sich eine Strecke von Athen entfernen. — Auch bestätigt es sich, daß Ibrahim Pascha sich nach den im Gebiete von Maina erlittenen Niederlagen nach Tripolizza zurück ziehen mußte.

Nach einem Schreiben aus Zante vom 16. August (im Diario di Roma) ist Lord Cochrane mit seiner Flottille dort angekommen, und in der darauf folgenden Nacht unmittelbar nach Morea abgegangen. Nachrichten aus Ancona vom 6. Sept. versichern indessen, daß die Expedition des Lords mißlungen sey.

Großbritannien.

London, den 13. Sept. Die englische Regierung hat unter die Familien der armen brodlosen Fabrikarbeiter aus den Militär-Magazinen eine Menge Uniformen austheilen lassen. Man sieht deßhalb die Frauen dieser Arbeiter auf das Seltsamste mit einer Mütze und einer Dragoner-Montour über einem zerrissenen Korsett ausstaffirt. — Ein Juwelier und Graveur zu Exeter hat eine Substanz entdeckt, welche den Diamantenstaub ersetzt, dessen Gebrauch das Graviren auf Stein bisher so kostbar gemacht hat.

London, den 15. Sept. Die Aerzte Halford, MacGregor und Simpson begaben sich gestern zum Herzog von York. — Es geht das Gerücht, daß Hr. Lamb, englischer Gesandter von Madrid, im Begriff stehe, zurück zu kommen, und daß der spanische Bothschafter London verlassen werde. — Der berühmte englische Reisende, Major Gordon Laing, hat aus Ensada in Tuat im Innern des westlichen Afrikas folgenden kurzen Brief an einen seiner Freunde in England geschrieben: „Ich berichte Ihnen in Eile, daß ich mich in bester Gesundheit befinde, und in der Charte von Afrika große Entdeckungen und Verbesserungen mache. Wenn es Gottes Wille ist, so bin ich in 30 Tagen zu Tombuctoo. In sechs bis sieben Monaten hoffe ich, nach vollkommen gelungener Unternehmung in Altengland zurückzukehren; dann werde ich die Goldküste und die Kolonie Sierra-Leona besuchen; schreiben Sie mir dahin." — Die Spekulation von Vigo ist mißlungen, und das Schiff mit dem Taucher-Apparat ist nach England zurückgekommen. Alle versenkten Schiffe wurden untersucht, allein kein baares Geld gefunden. Alles, was der Gesellschaft zu Theil wurde, sind Effekten, an welchen das Meerwasser durch seine Einwirkung auf Eisen, Kupfer, Holz, Geschirr ꝛc. seltsame Veränderungen hervorgebracht hat. — Das Parlament wird, wie schon bekannt, am 14. Nov. eröffnet werden; hierauf wird man die Vollmachten untersuchen, den gewöhnlichen Eid ablegen; es wird eine Schadloshaltungsbill zu Gunsten der Minister wegen den

Digitized by Google

von ihnen hinsichtlich mehrerer Getreidarten ergriffenen Maßregeln übergeben werden, und dann wird das Parlament bis nach den Weihnacht-Feiertagen überlegt werden. — Zu London wurde kürzlich ein Mann verhaftet, der fünf lebende Frauen hatte. Er war eben mit der sechsten in Heirathsunterhandlungen, als man ihn verhaftete. — In das Gefängniß von Warwick wurde vor kurzem ein gewisser Edmond Mytons gebracht, der seinen eigenen Sohn im Zorne ermordet hatte. — Zu London erscheinen zehn Zeitungen täglich, vier die Woche dreimal, eilf zweimal, und dreizehn einmal in der Woche. Die täglich erscheinenden Londoner Zeitungen setzen mitsammen bei 37,000 Nummern ab. Vermuthlich liefern die Pariser Journale deren eine größere Zahl, allein die drei-, zwei- und ein Mal wochentlich in London erscheinenden Blätter sind viel zahlreicher, als jene, die in Frankreichs Hauptstadt erscheinen; dazu kommt, daß die Volkszahl, für welche diese Blätter geschrieben werden, nur etwa die Hälfte jener in Frankreich ausmacht. — Eine in Bengalen erscheinende Zeitung bemerkt hinsichtlich der Angelegenheiten der Birmans, daß besonders ihr General Burdooleth, der zu Broma blieb, die Hauptursache des Krieges gewesen ist. Er hatte dem Kaiser glauben gemacht, daß 100,000 Birmans Bengalen erobern würden. Es wurde daher der Krieg erklärt, und die Armee führte, als sie in Bengalen einrücken wollte, goldene Ketten für den General-Gouverneur mit sich. — Nach einem Schreiben aus Calcutta vom 23. März scheint es, daß Lord Amherst zurückberufen worden ist. Er machte seine Rückberufung selbst bekannt, indem er seinen Freunden eine Abschrift der an seine Regierung erlassenen Antwort mittheilte. — Das Spital von Limerick ist so von Kranken angefüllt, daß man deren zwei bis drei in das nämliche Bett legen mußte. Auch zu Cork und in der Grafschaft Werford haben sich Fieber gezeigt, und der Mangel an Betten vermehrt noch die Noth der Krankheit. — Zu Saffron-Hill ermordete ein Mann seine Frau, und schlief dann noch zwei Nächte neben dem Leichnam im Bett.

Portugal.

Die Etoile meldet aus Lissabon vom 2. Sept.: Nach den Berichten der portugiesischen Gesandten zu London und Paris haben nicht nur diese Bothschafter, sondern auch die in beiden Ländern befindlichen Portugiesen aus verschiedenen Klassen den Eid auf die konstitutionelle Charte abgelegt. — Ein Cirkular des Kriegsministers an alle Truppen-Chefs befiehlt ihnen, alle Volontäre anzunehmen, die sich einstellen werden, indem nach dem Willen der Infantin die National-Truppen auf's vollständigste organisirt seyn müssen. Jene Freiwilligen, die sich vom 30. Aug. an in 40 Tagen einstellen, erhalten eine Patrontasche mit der Aufschrift: „Freiwilliger vom ersten Jahr der konstitutionellen Charte, welche den Portugiesen von dem Könige Don Pedro IV. gegeben wurde.“ — Heute begiebt sich die Infantin zur Herstellung ihrer Gesundheit nach Cintra, kehrt aber alle Donnerstage in den Pallast von Ajuda zurück, um dort ihre gewöhnlichen Audienzen zu geben. — Auf mehrere Vorstellungen, welche der Regentin wegen fortdauernder Censur gemacht worden sind, hat sie Folgendes verordnet: 1) Der Gerichtshof soll zwölf Censoren benennen, welche cumulativ alle Werke, besonders die Zeitschriften und fliegenden Blätter censiren müssen; die Expedition eines dieser Journale reicht zum fernern Drucke derselben hin. 2) Der Eifer und die Schnelligkeit, womit sie diese Funktion versehen werden, wird ihnen von der Regentin für gute Dienste, dagegen das Uebel, das sie verursachen würden, als üble Dienste angerechnet werden. 3) Wenn die zu Censoren ernannten Staatsbürger diese Funktionen nicht übernehmen wollen, so wird der Minister des Innern hierüber an die Regentin Bericht erstatten. 4) Sollte die Zahl dieser Censoren nicht hinreichend seyn, so sollen noch mehrere vorgeschlagen werden. — Am verflossenen Dienstag wurde ein außerordentlicher Kourier nach Madrid mit einer Note abgefertigt, die durch den portugiesischen Gesandten zu Madrid übergeben werden, und worin zum letzten Mal gefordert wird, daß Spanien die bisherigen portugiesischen Flüchtlinge ausliefere, und die ferners ankommenden zurückweise. — Drei portugiesische Handelsschiffe sind von Rio-Janeiro zu Lissabon angekommen. Man erfährt, daß der Admiral Lobo und zwei Civilrichter vom obersten Gerichtshof, ersterer wegen Feigheit, die letztern wegen Bestechung, enthauptet worden sind.

Spanien.

Madrid, den 7. Sept. Der portugiesische Gesandte wollte in seinem Hotel wegen der sich in seinem Lande ereigneten Regierungs-Veränderungen ein Fest geben; allein er unterließ es, als ihm das spanische Ministerium vorstellte, daß durch so ein Fest die Ruhe in Madrid gestört, und selbst sein Hotel Beschimpfungen ausgesetzt werden würde, die man nicht leicht verhindern könnte. — Der Herzog von Infantado hat durchaus nicht die Erlaubniß erhalten können, nach Italien zu reisen; seine wiederholten Gesuche um die Reisefreyheit wurden vom König abgeschlagen. Er ist darüber sehr traurig geworden. Am Tag seines Sturzes schrie der Pöbel unter seinen Fenstern: „Tod dem Negro!“ („Muera el negro!“)

Frankreich.

Paris, den 16. Sept. Der Minister des öffentlichen Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten hat über die Organisirung der sogenannten Vorbereitungs-Schule ein Dekret erlassen, welches theils allgemeine Verfügungen, theils besondere Bestimmungen für die Eleven, die sich zu den Wissenschaften (aux sciences) und jene, die sich zu der Litteratur (aux lettres) bestimmen, enthält. Die Zöglinge, die sich der Litteratur, und jene, die sich den mathematischen und physischen Wissenschaften, oder auch der Philosophie allein widmen wollen, erhalten einen abgesonderten Unterricht, können aber doch im nämlichen Kollegium beisammen seyn. Die einen wie die andern müssen, um in diese Schule eintreten zu können, das Baccalaureat erhalten haben. Jene Eleven, welche sich den Wissenschaften weihen, müssen außer dem Baccalaureat der Litteratur auch mit dem Baccalaureate der Wissenschaften versehen seyn, im ersten Jahre eine Prüfung über Differential- und Integral-Rechnung, Chymie, einen Theil der Naturgeschichte, im zweiten Jahre über Mechanik, Physik und den übrigen Theil der Naturgeschichte bestehen, und dann den Licentiats-Grad aus den Wissenschaften nehmen. Die Eleven der Litteratur werden am Ende jedes Schuljahres mündlich und schriftlich über ihre Fortschritte in der lateinischen, griechischen und französischen Litteratur geprüft. Der Kurs dauert zwei Jahre. Diese Vorbereitungsschule beginnt mit 1. Nov. d. J. im k. Kollegium von Louis-le-grand. — In Paris werden jährlich 6000 verschiedener Verbrechen oder Polizei-Uebertretungen beschuldigte Personen verhaftet. Es besteht aber dabei die menschenfreundliche Anstalt, daß alle Arretirte binnen 24 Stunden nach ihrer Verhaftung von zwei eigens dazu bestellten Beamten summarisch verhört werden müssen, und dann nach Umständen entweder bei erwiesener Schuldlosigkeit gleich in Freiheit gesetzt, oder der Zucht- oder einfachen Polizei, oder endlich bei Verbrechen den Kriminalgerichten übergeben werden. Die Anstalt heißt le petit parquet. Von diesen 6000 verhafteten Menschen werden in der Regel 2000 gleich nach dem Verhöre des Parquets in Freiheit gesetzt. — Verflossenen Freitag besuchte die Dauphine in Begleitung des Herzogs und der Herzogin von Damas den Kalvarienberg, hörte Messe und bethete die Stationen. Sie wurde vom Bischof von Nancy empfangen. — Henriette Cornier wurde heute auf den Pranger gestellt und gebrandmarkt; eine ungeheure Menge Menschen fand sich dabei ein. — Ein junges Mädchen wurde vorgestern Abends von ihrem Liebhaber, einem Perückenmacher, mit sieben Dolchstichen ermordet. Als man den Mörder verhaften wollte, fand man ihn in seinem Zimmer halb von Kohlendampf erstickt; er wurde sogleich in's Hotel-Dieu gebracht, um ihm die nöthige Hülfe zu leisten. — Am 13. d. musterte der Kriegsminister die Garnison von Lille.

Paris, den 18. Sept. Am 16. d. kam Hr. Canning mit seiner Gemahlin hier an, wird sich aber nicht lange aufhalten, sondern in drei Wochen wieder nach London wegen den Geschäften seines Departements zurückkehren. Doch wird er von Zeit zu Zeit seine Gemahlin besuchen, welche drei Monate hier verweilen wird. — Zu Calais wurde eine Schildkröte an's Land gebracht, die zwei Centner wog. — Als die Henriette Cornier auf den Pranger gestellt wurde, konnte sie kaum stehen, und zitterte an allen Gliedern. Als sich ihr der Scharfrichter näherte, um sie zu brandmarken, schrie sie laut auf. Einige Stimmen riefen: „hebt ihr den Kopf in die Höhe!“ worauf sie der Henker beim Kinn nahm, und ihr das Gesicht rechts und links drehte. Als sie in's Gefängniß zurück geführt wurde, schrien einige Marktweiber: „auf die Guillotine!“ — Zu Bordeaux bemerkte man am 13. d. um 5¼ Uhr Morgens ein seltsames Meteor; es kam von Osten gegen Südwesten, und obwohl es schon Tag war, verbreitete es dennoch ein großes Licht. Hätte man nicht aus dem Lichtstreif, den es hinterließ, gesehen, daß es von oben herab kam, und nicht von unten empor

Digitized by Google

stieg, so hätte man es für eine Sternrakete gehalten. — Einige Räuber, die sich in ein Haus eingeschlichen und dasselbe schon größtentheils ausgeplündert hatten, wurden von zwei Savoyardenknaben heimlich beobachtet, angezeigt und sodann verhaftet.

Lille, den 14. Sept. Am 11. d. kam der Kriegsminister zu Dünkirchen an, wo er die Festungswerke, die Lazarethe und die Schleußen-Arbeiten besichtigte, und dann über Berques nach Lille abreiste. Er wird am 19. d. nach Paris zurückkommen.

Dänemark.

Kopenhagen, den 5. Sept. Mit der neulich von Westindien hieher zurückgekehrten Korvette Najade sind für königliche Rechnung, als Intraden von unsern westindischen Besitzungen, 160,000 Piaster in Golde angekommen, die zur Abtragung und Verzinsung der in London kontrahirten königlichen Anleihe dorthin gesendet werden sollen. — Auf den hiesigen k. Werften herrscht jetzt eine große Thätigkeit. Es liegen zwei Linienschiffe von 80 Kanonen, eine Fregatte von 50 und eine Brigg von 16 Kanonen auf dem Stapel.

Rußland.

Die Krönung Sr. Maj. des Kaisers Nikolaus I. ist Sonntags den 3. Sept. (22. Aug.) zu Moskau vor sich gegangen. Das diplomatische Korps, erzählt ein Bericht in der Stuttgarter Hofzeitung, begab sich an diesem Tage auf erhaltene Nachricht des Ceremonienmeister-Amts um halb 8 Uhr Morgens in den Kreml, und versammelte sich hundert und drei Personen stark im goldenen Saale. Um 9 Uhr erschien dasselbe in der Himmelfahrtskirche, und nahm seinen Platz linker Hand des Thrones. Bald darauf traten Ihre Maj. die Kaiserin Mutter in Begleitung JJ. kk. HH. des Erbgroßfürsten, der Frau Großfürstin Helena, des Prinzen Karl von Preußen, des Herzogs Alexander von Würtemberg, der Herzogin Marie von Würtemberg und des Prinzen von Hessen-Homburg in die Kirche, und nahmen Ihre Stelle rechts vom Throne und vor demselben ein. Der Kaiser in Generals-Uniform und die Kaiserin Alexandra begaben sich mit einem glänzenden Gefolge von Ihren innern Zimmern aus in den Audienzsaal und von da in die Himmelfahrtskirche, an deren Eingang JJ. kk. MM. von den Metropoliten von Novogorod, von Kiew und von Moskau, deren Erstere eine Anrede an den Kaiser hielt, empfangen wurden. Hierauf setzten sich JJ. kk. MM. auf den mitten in der Kirche errichteten Thron; dem Kaiser zur Seite befanden sich der Großfürst Konstantin und der Großfürst Michael, der Erstere in General-Adjutanten-Uniform. Die Krönungsfeierlichkeit selbst wurde nach dem herkömmlichen Ceremoniel verrichtet. Als die Insignien der kaiserlichen Würde dem Kaiser überreicht wurden, nahm der Großfürst Konstantin den Hut Sr. Maj. in Empfang, Höchstwelche Ihrem durchlauchtigsten Bruder dankten, und ihn umarmten; späterhin händigte der Kaiser seinen Degen dem Großfürsten ein und sprach einige Worte zu ihm, die tiefen Eindruck auf Se. kaiserl. Hoheit machten. Der Großfürst Michael half Sr. kaiserl. Maj. den kaiserlichen Mantel anlegen, und wurde ebenfalls vom Kaiser umarmt. Nach vollzogener Krönung erstattete die Kaiserin Mutter dem Kaiser und der Kaiserin ihre Glückwünsche. Der Kaiser schloß seine Mutter in seine Arme und hielt sie lange umfaßt, worauf die Kaiserin Mutter das Zeichen des Kreuzes über ihren Sohn machte, und ihm ihren Segen ertheilte, welchen derselbe mit einer Kniebeugung empfieng. Die Kaiserin Mutter ertheilte hierauf der Kaiserin Alexandra ebenfalls den Segen und umarmte sie zärtlich. Nachdem sich die Kaiserin Mutter wieder an ihren Platz begeben hatte, wandte sich der Kaiser gegen den Großfürsten Konstantin und schloß ihn in seine Arme, so wie auch den Erbgroßfürsten, welcher ebenfalls seine Glückwünsche abgestattet hatte. Nach dem Kanon der Messe empfiengen JJ. kk. MM. die Salbung, und hernach das h. Abendmahl; nachdem die Messe geendigt war, gieng die Kaiserin Mutter nebst Ihren kaiserlichen und königlichen Hoheiten, unter den lautesten Freudensbezeigungen der versammelten Menge während des Zugs durch den Hof des Kremls, in die innern Gemächer zurück. Der Kaiser und die Kaiserin begaben sich mit Ihrem Gefolge aus der Himmelfahrtskirche in die Kirche zum Erzengel Michael und die Kirche der Verkündigung Mariens; hierauf aber giengen Höchstdieselben ebenfalls in Ihre innern Gemächer zurück. Es waren auf dem Wege, welchen die Prozession nahm, überall Bühnen errichtet, welche geschmackvoll verziert und mit einer ausnehmend großen Anzahl Zuschauer besetzt waren. JJ. kk. MM. wurden bei Ihrem Austritte aus der Kirche mit unbeschreiblichem Jubel empfangen. Das diplomatische Korps wurde in den goldenen Saal zurück geführt, woselbst der Hof ein Frühstück in Bereitschaft hatte setzen lassen. Um 2 Uhr begab sich dasselbe in den sogenannten viereckigen Saal, welcher für die kaiserliche Tafel eingerichtet worden war. Der Kaiser erschien daselbst, angethan mit den kaiserlichen Insignien, der Hofstaat trat vor Ihm her, und JJ. MM. die Kaiserinnen begleiteten Ihn. Der Kaiser und die Kaiserin Alexandra nahmen Ihren Platz auf den Armsesseln unter dem Throne ein; die Kaiserin Mutter saß dem Kaiser zur Rechten. Ihre kaiserliche und königliche Hoheiten der Erbgroßfürst, die Großfürstinnen Helena, Maria und Olga, der Prinz von Preußen und der Prinz von Hessen befanden sich in einem Zimmer dem Throne gegenüber. Ehe das Mahl begann, überreichte der Finanzminister dem Kaiser und den Kaiserinnen die auf die Krönung geschlagenen Medaillen. Nachdem man sich zur Tafel gesetzt hatte, beurlaubte der Kaiser die Gesandten und fremden Minister, welche sofort den Saal verließen. Die kaiserliche Tafel wurde um 3 Uhr aufgehoben, und hierauf für die Personen der ersten Klassen eine andere große Tafel gegeben. Des Abends war der Kreml und die Stadt reich beleuchtet.

Zu gleicher Zeit ist ein bereits unterm 28. Jän. (9. Febr.) d. J. unterfertigtes Manifest in Betreff der Thronfolge bekannt gemacht worden, welchem zufolge für den Fall des Ablebens des Kaisers Nikolaus, bis zur Volljährigkeit des Thronfolgers, der Großfürst Michael Pawlowitsch zum Verweser des Reichs berufen ist. Im Fall der jetzige Thronfolger noch in seiner Minderjährigkeit mit Tode abgehen sollte, so tritt der Zweitgeborne, wenn die Vorsehung den Thron damit beschenken würde, in die Rechte des Erstgebornen, und bis zu dessen Volljährigkeit bleibt der Großfürst Michael Pawlowitsch Reichsverweser, welche Würde demselben auch in dem Falle übertragen bleibt, wenn mit dem Ableben des minderjährigen Thronfolgers nur noch der gesegnete Umstand der Kaiserin zur Hoffnung eines Thronerben berechtigt. Würden dann aber Ihre Majestät mit einer Großfürstin entbunden, so tritt der Großfürst Michael Pawlowitsch in die Rechte eines Thronerben.

Bei Gelegenheit der Krönung haben auch viele Ordensverleihungen und Ernennungen statt gehabt. Unter andern wurden die Generale von der Infanterie Grafen v. Sacken und v. Wittgenstein zu Feldmarschällen erhoben.

Brasilien.

Rio-Janeiro, den 22. Juni. Dem gesetzgebenden Körper wurde folgender Gesetz-Entwurf übergeben: 1. Alle in Brasilien eingeführte Artikel, Lebensmittel oder Waaren, sie seyen die Frucht der Industrie, der Produkte oder der Manufakturen der einführenden Nation, sie mögen durch ihre eigenen oder durch fremde Schiffe eingeführt werden, bezahlen künftighin 24 pCt. Einfuhrszoll. 2. Ausgenommen sind die Waaren, welche von Unterthanen der Nationen eingeführt werden, zwischen welchen und Brasilien besondere Handelsverträge dermal bestehen, oder errichtet werden. 3. Die portugiesische Nation soll nie zum Vergleichungspunkte bei Bestimmung der Begünstigungen in den Verträgen gelten, welche mit andern Nationen abgeschlossen werden könnten. — Das Dekret vom 11. Sept., wodurch alles portugiesische Eigenthum in Brasilien mit Beschlag belegt wurde, ist durch ein k. Dekret vom 26. April d. J. in allen seinen Bestimmungen aufgehoben worden. — Die Nationalversammlung wurde am 6. Mai mit einer Rede des Kaisers eröffnet, und beschäftigte sich anfangs mit Lokal-Interessen. Erst am 10. Juni wurden in der Deputirtenkammer wichtigere Gegenstände verhandelt.

Neuestes.

Wien, den 20. Sept. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind heute Nachmittags im erwünschtesten Wohlseyn von Weinzierl hier eingetroffen. — Samstag den 16. Sept. sind Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Palatinus mit Höchstihrer durchlauchtigsten Gemahlin, der Erzherzogin Maria Dorothea k. k. Hoheit, Sonntag den 17. Sept. Ihre Majestät die Erzherzogin Herzogin von Parma mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Reichstadt, Montag den 18. Sept. Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Ferdinand Kronprinz, dann Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Franz Karl und Höchstdessen durchlauchtigste Gemahlin, der Erzherzogin Sophie k. k. Hoheit, und Dienstag den 19. Sept. Se. k. Hoheit der Herzog Anton von Sachsen mit Höchstihrer durchlauchtigsten Gemahlin, der Erzherzogin Therese k. k. Hoheit, im erwünschtesten Wohlseyn hier angekommen, und sämmtlich in der k. k. Hofburg abgestiegen.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung
25	26	5	10½	heiter	26	4	23½	heiter
26	26	4½	12	heiter	26	4	25	heit. Wind

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm Grad	Witterung
25	27	7	17½	heiter	27	7	23	heiter
26	27	7½	19	heiter	27	7	24	heiter

Ueber die tirolische Feuer-Assekuranz.

(Fortsetzung.)

Ein triftigerer Grund der Abneigung gegen die tirolische Feuerversicherungs-Anstalt dürfte für viele die Unbestimmtheit der jährlichen Beiträge seyn, da diese nicht wie in andern Feuer-Assekuranzen fixirt sind, sondern alljährlich nach der Total-Summe der zu leistenden Vergütung aller im Laufe des Jahres erfolgten Brandschäden bemessen und repartirt werden.

Allerdings ist nicht zu läugnen, daß die unwandelbare Fixirung der Beiträge sehr viel Anziehendes habe, indem sie dem Assekuranten die beruhigende Gewißheit verschafft, bei keinem auch noch so großen Unglücksfalle in einem höhern Grade in's Mitleid gezogen zu werden, während bei der tirolischen Assekuranz jeder Einverleibte in immerwährender Ungewißheit steht, ob er nicht beim Eintritte größerer Unglücksfälle einen seine Zahlungskräfte übersteigenden Beitrag werde zu leisten haben. Indessen dürften nachfolgende Erwägungen das Gewicht dieses Vorwurfes, den man der tirolischen Assekuranz in dieser Beziehung macht, wo nicht völlig entkräften, doch um vieles verringern.

Wenn gleich bei dieser Anstalt das Maximum des jährlichen Beitrages nicht bestimmt ist, und auch nicht bestimmt werden kann, da es nach der Grundbestimmung derselben erst nach dem Ergebniß der im Laufe des Jahres vorgefallenen Brandschäden bestimmt werden muß, so kann es doch den Theilnehmern zur großen Beruhigung dienen, zu wissen, daß sie in keinem Falle einen höhern Beitrag zu leisten haben, als zur Deckung aller wirklich gemachten Auslagen der Anstalt unumgänglich erforderlich ist, was bei jenen Assekuranzen, welche bestimmte jährliche Beiträge fordern, keineswegs der Fall ist, indem bei diesen in der Regel alljährlich von den Mitgliedern mehr vergütet werden muß, als die Gesellschaft verausgabet hat.

Man darf nur auf die Fortschritte ähnlicher Brandversicherungs-Anstalten hinblicken, die sich jährlich bestimmte Beiträge bedingen, und deren Fonds durch den Reiz des damit verbundenen Gewinnes und der beträchtlichen auf die einzelnen Aktionärs entfallenden Theildividenden auf viele Millionen angewachsen sind, um sich von dem zum offenbaren Nachtheile der einzelnen Assekuranten ausfallenden Mißverhältnisse zwischen der jährlichen Beitrags-Quote und den vom Vereine gemachten Auslagen zu überzeugen, wenn gleich diese letztern nebst der Vergütung der Brandschäden, auch durch die kostspielige Regie und noch kostspieligere Agenzie, die in so komplizirten und weit verbreiteten Anstalten unvermeidlich ist, eine bedeutende Höhe erreichen.

Wie unbedeutend dagegen die Auslagen auf Regie und Verwaltung bei der tirolischen Feuer-Assekuranz sind, weiset die Jahres-Rechnung aus, welche zugleich den Beweis liefert, daß diese Anstalt auch in Hinsicht der jährlichen Brandschadens-Vergütung die Beitragspflicht der Mitglieder weniger, als jede andere, in Anspruch nehme.

Obschon nämlich dieses erste Rechnungs-Jahr in dieser Beziehung nicht unter die gewöhnlichen gerechnet werden kann, sondern vielmehr zu den unglücklichern gezählt werden muß, und obwohl das Stammvermögen der Gesellschaft, d. i. die Total-Summe aller Versicherungs-Kapitalien sich erst auf etwas mehr als 10½ Millionen belief, so wurde doch zur Bedeckung aller Auslagen dieses Jahres nur ein Vergütungs-Beitrag von 7 kr. W. W. von jedem Hundert erfordert, ein Beitrag, der gewiß höher ausgefallen seyn würde, wenn er nach der Bestimmung irgend einer andern Feuerversicherungs-Anstalt hätte geleistet werden müssen.

Um nur bei einer derselben, und zwar jener stehen zu bleiben, welche wie es scheint eine der beliebtesten ist, so haben dem Vernehmen nach die solider gebauten Häuser jährlich nur einen Gulden, auch noch darunter, die minder soliden und feuersgefährlicheren aber nach ihrer verschiedenen Abstufung zwei bis sechs Gulden von jedem Tausend des assekurirten Kapitals, folglich nach einem aus diesen Beiträgen gezogenen Durchschnitte ungefähr 3 fl. 15 kr. R. W. jährlich zu bezahlen.

Würde nun diese Durchschnitts-Quote auf das gesammte in Tirol und Vorarlberg im verwichenen Jahre assekurirte Kapital von 10,890,641 fl. angewendet, so würde es sich zeigen, daß nach solchem Beitrags-Ausmaße eine Gesammt-Vergütung von 35,394 fl. 36 kr. R. W., somit um 19,670 fl. R. W. mehr hätte bezahlt werden müssen, als die Vergütung der Brandschäden dieses unglücklichen Jahres mit 12,270 fl. W. W. oder 15,724 fl. R. W. wirklich betragen hat.

Dieses Resultat beweiset offenbar, daß, auch abgesehen von dem finanziellen Nachtheile, den die Verschleppung einer so ansehnlichen Geldmasse in das Ausland dem Inlande verursacht, schon der numeräre Vortheil, welchen die vaterländische Feuerversicherungs-Anstalt ihren Interessenten in der Regel und in gewöhnlichen Unglücks-Jahren gewährt, dem so hoch gepriesenen Vortheile der Fixirung der jährlichen Beiträge, welcher bei andern derlei Anstalten gefunden wird, gewiß nicht nachstehe, und daß, wenn es dem Assekuranten in der tirolischen Feuerversicherungs-Anstalt etwas lästig fällt, den Ziffer seines jährlich schuldigen Beitrages nicht im Voraus zu wissen, es dem Assekuranten in jener auswärtigen Gesellschaft noch lästiger fallen müsse, es bestimmt zum Voraus zu wissen, daß er alljährlich, bloß zu Gunsten eines Dritten, und zur Befriedigung eines ausländischen Spekulations-Geistes, weit mehr beizutragen habe, als der Zweck der Entschädigung seiner verunglückten Mitinteressenten es erfordern würde.

Man kann zwar mit Recht dagegen einwenden, daß dieses nur von gewöhnlichen Unglücks-Jahren gesagt werden könne, und daß dagegen auch Unglücksfälle eintreten können, wo der jährliche Beitrag, den die Mitglieder der tirolischen Feuer-Assekuranz statutenmäßig zu leisten haben, sich auf eine weit höhere Summe beziffert, als jener ist, den die Theilnehmer irgend einer andern Assekuranz jährlich, und im unveränderten Ziffer entrichten.

Allerdings wahr und richtig! Aber man vergesse nicht, daß a) Fälle dieser Art nicht zu den gewöhnlichen, sondern ungewöhnlichen gehören, und sich daher für eine Durchschnitts-Berechnung keineswegs eignen. Man nehme z. B. an, daß solch' ein außerordentlicher Unfall in einem Zeitraume von 50 Jahren einmal eintreffe, so zahlt also der tirolische Feuer-Assekurant in 50 Jahren nur einmal mehr, als der Assekurant in jeder andern ähnlichen Gesellschaft, während dieser alljährlich mehr zahlen muß, als er bei gleichen Umständen in der tirolischen Assekuranz bezahlt haben würde. Wer von beiden ist besser daran? — Man bedenke ferner, daß b) für Fälle dieser Art die tirolische Feuer-Assekuranz einige Erleichterung durch Verlängerung der Zahlungs-Termine gewährt, indem der §. 22 der Statuten ausdrücklich sagt: „Wenn wider Verhoffen die Summe der Beiträge den Betrag von 20 kr. W. W. von 100 Gulden des assekurirten Kapitals übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.“ — Man erwäge zugleich, daß sich c) diese Besorgniß in dem Grade vermindere, in welchem sich die Anzahl der Theilnehmer an dieser Anstalt vermehrt, weil, je höher die Total-Summe aller Versicherungs-Kapitalien hinauf steigt, desto tiefer die jährliche Beitrags-Quote der einzelnen Kontribuenten hinab sinken muß, so daß selbst die Vergütung großer Brandschäden denselben nicht mehr sehr fühlbar wird. d) Endlich wird niemand in Abrede stellen, daß bei großen Unglücksfällen das christliche Mitleiden eines jeden zur thätigen Hülfe oft noch im höhern Grade in Anspruch genommen werde, als die vertragsmäßige Beitragspflicht der Assekuranten. Man erinnere sich an den schrecklichen Brand von Imst im Jahre 1822. Hat nicht damals so mancher edelgesinnte Hauseigenthümer aus eigenem Antriebe weit mehr zur Unterstützung der Verunglückten beigetragen, als er im Falle eines ganz gleichen Unglückes als Mitglied der tirolischen Feuer-Assekuranz würde beitragen müssen? Das ewige Gesetz der Nächstenliebe fordert in solchen Fällen noch viel mehr, als die Statuten irgend einer zeitlichen Anstalt! —

(Beschluß folgt.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 78 28. September 1826.

Tirol.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Entschließung vom 30. Aug. d. J. die Distriktsarztes-Stelle zu Sillian dem Kriminalarzte Dr. Georg Engstler zu Rattenberg verliehen.

Seine Majestät haben folgenden Impfärzten, welche sich bei der Impfung im Jahre 1823 durch thätige Verwendung vor allem ausgezeichnet haben, Impfpreise zu ertheilen geruht: 1) Dem Wundarzte Handl zu Windischmatrei 150 fl.; 2) dem Doktor Montafon zu Pergine 150 fl.; 3) dem Wundarzte Joh. Joch zu Sillian 100 fl. Nächst diesen haben sich im gedachten Jahre um die Impfung durch eifrige Verwendung und Mitwirkung noch folgende Individuen vorzüglich verdient und der öffentlichen Belohnung würdig gemacht:

Im Kreise Vorarlberg: Kreiswundarzt Brülleisen zu Bregenz; Doktor Jos. Küng zu Schruns; Doktor Martignoni zu Dornbirn; der k. k. Distriktsarzt v. Ganahl zu Bludenz; Kriminal-Wundarzt Gmeiner in Feldkirch; Wundarzt Jos. Müller; der Dekan und Pfarrer Rosenlächer zu Lustenau; Kurat Bergmann zu Schwarzach; der Vorsteher Kühne zu Lauterach.

Im Kreise Oberinnthal: Doktor Jos. Meßner, Distriktsarzt zu Prutz; Doktor Mathias Mühe zu Landeck; Doktor Alois Cigolla, Kreisarzt zu Imst; Jos. Wallnöfer, Wundarzt zu Glurns; Doktor Andri, Distriktsarzt zu Nauders; Doktor Bertsch, Distriktsarzt zu Wiesenbach; Alois Stricker, Wundarzt zu Silz; Jos. Stricker, Wundarzt zu Untermiemingen, Franz Triendl, Wundarzt zu Oetz; Ferdinand Holzknecht zu Lengenfeld. — Nebst jenen Individuen, welche wegen vorzüglicher Mitwirkung zu der Impfung im Jahre 1822 belobt worden sind, haben sich auch noch bei der Impfung im J. 1823 ausgezeichnet: Der Konrad Gstyr zu Zaunhof, Gemeinde-Vorstand; Philipp v. Sterzinger zu Nassereith; Joh. v. Breitenberg, Landgerichts-Adjunkt zu Telfs; Jos. Heis, Landgerichts-Kanzellist zu Telfs; Priester Köhl und Pr. Trenkwalder, Kooperatoren zu Telfs; Ignatz Stuleidacher, Kurat zu Oberperfuß; Joh. Georg Kotz, Pfarrer zu Tannheim; Joh. Dialer, Expositus zu Forchach; Alois Monguet, Expositus zu Stanzach; Joseph Anton Günther, Expositus zu Vorderhornbach; Johann Rheinthaler, Kurat zu Lermos; Eugen Reuner, Expositus zu Lehn; Joseph Knittl, Pfarrer zu Holzgau; Benedikt Wörle, Bürgermeister zu Vils; Alois Neirz, Kurat zu See; Jos. Spiß, Kooperator in Zams; Joh. Greuter, Kurat zu Kaltenbrun; Joh. Mich. Kothrein, Gemeinde-Vorsteher zu Ladis; Jos. Ant. Plangger, Pfarrer in Matsch; Nikolaus Fliri, Gemeinde-Vorsteher zu Taufers; Andrä Alois Hellrigel, Gemeinde-Vorsteher zu Tartsch.

Im Kreise Unterinnthal: Doktor Paul Grießmayr zu Kitzbichl; Doktor Vonend zu Mayrhofen; Doktor Bachlechner in Hall; Doktor Rossi in Schwaz; Doktor Mitterer in Innsbruck, Franz Mader, Wundarzt in Hötting; Großi, Wundarzt in Wilten; Mathias Resch, Kurat zu Navis; Valentin Haller, Kurat in Steinach; Peter Zücker, Kurat in Gschnitz; Jak. Steger, Kurat in Schmirn; Joh. Amort, Kurat in Grieß; Georg Happacher, Kurat in Obernberg; Augustin v. Stöckl, Pfarrer in Patsch; Thomas Siller, Kurat in Kematen; Jos. Pfandler, Kurat zu Götzens; Joh. Wirthenberger, Lokalkaplan zu St. Anna in Sellrain; von Hörmann, Kurat in Gries; Martin Wallsarter, Seelsorger in Bradl; Matthäus Zwerger, Kurat zu Ambras; Benedikt Haas, Kooperator zu Aldrans; Stephan Prantner, Kurat zu Sistrans; Joachim v. Froschauer, Pfarrer zu Vomp; Joh. Kun, Kurat in Wising; Joh. Högl, Kurat zu St. Margarethen; Jakob Messner, Kurat in Schlitters; Joh. Kreutzsaler, Vikar zu Hart; Wildauer, Vikar zu Mayrhofen; Sebastian Barigger, Kurat in Finkenberg; Rappold, Kurat in Lanersbach; Barthlmä Angerer, Kooperator zu Lanersbach; Leonhard Astner, Kooperator zu Zell; Stockhammer, Pfarrer zu Mayrhofen; die Gemeinds-Vorsteher Joh. Hundsbichler, Simon Denk, Jakob Katschthaler und Joh. Hollaus; Sallvenmoser, Vikar zu Gurlos; Jos. Kupfner, Michael Huber, Gemeinde-Vorsteher in Angerberg; Peter Ender, Kooperator zu Kitzbichl; Lorenz Enk, Kooperator zu Kitzbichl.

Im Kreise Pusterthal: Jos. v. Vogl, k. k. Kreisarzt; Franz v. Seltmann, damaliger Distriktsarzt zu Mühlbach; Anton de Thono, Kurat zu Colle St. Lucia in Buchenstein; Jos. Zingerle, Kurat zu Luttach; Joh. Oberhauser, Kurat zu Meransen.

Im Kreise an der Etsch: Doktor Telser zu Bozen; Doktor v. Dellatore zu Eppan; Doktor Hellweger zu Kaltern; Landarzt Haller, damals in Ulten; Wundarzt Wallnöfer in Sarnthal; Doktor Hundegger in Griesbruck; Doktor Mall in Latsch; Doktor v. Hellriegel in Lana; der k. k. Distriktsarzt Moser zu Auer; Priester Holzer, Parrer zu Steinegg; Kofler, Kooperator zu Steinegg; Mayr, Pfarrer in Welschnofen; Eberle, Pfarrer und Dekan zu Kaltern; Reinalter, Pfarrer in Tschors; Pardatscher, Landrichter in Ulten; v. Ampach, Dekan und Pfarrer in Sarnthal; Oberkofler, Kurat in Aberstickl; Heis, Pfarrer in Durnholz; Reiner, Kurat in Reinswald; Rauch, Kurat in Teis; Keck, Kurat in Villnös; Hermeter, Pfarrer in Layen; Weyrer, Kurat in St. Peter; de Gilia, Kooperator in St. Christina.

Im Kreise Roveredo: Doktor Jos. Degara, Kommunalarzt zu Tiarno; Doktor Joh. Bapt. Zanotti, Kommunalarzt zu Riva; Doktor Jos. Onorati, Kommunalarzt zu Folgaria; Doktor Michael Valentini zu Calliano; Doktor Joh. Bapt. Miori, Kommunalarzt zu Mori; Doktor Jos. Taddei zu Ala; Doktor Franz Alimonta, Kommunalarzt zu Campo, Doktor Xaver Chesi, k. k. Distriktsarzt zu Condino; Doktor Alois Collizoli, Kommunalarzt zu Bolbeno; Doktor Franz Benuzzi, Kommunalarzt zu Pinzola; Pr. Alois Martinelli, Kurat zu Lardaro; Pr. Franz Bella, Kurat zu Vigo; Pr. Vigil Chesi, Kurat zu Pinzolo; Pr. Bartelmä Maffei, Kurat in Villa; Pr. Anton Moar, Dekan und Pfarrer zu Mori; Jos. Battisti, Gemeinde-Vorsteher zu Brentonico; Pr. Joh. Rizzi, als gewesener Pfarrer zu Valle; Pr. Jakob Pisoni, Probst, Dekan und Pfarrer zu Arco; Pr. Dominik Bortolotti, Kurat zu Oro; Doktor Jos. Althammer, Podesta zu Arco.

Im Kreise Trient: Doktor Eligio Marchesani, bestellter Arzt zu Vezzano; Alois Giovanini, bestellter Arzt zu Tresilla di Pine; Doktor Franz Rizzoli, bestellter Arzt zu Cavalese; Doktor Alois Bevilaqua, bestellter Arzt zu Luvis; Pr. Karl Tonini, Pfarrer zu Civezzano; Pr. Alphons Mendini, Pfarrer zu Meano; Pr. Franz Tecini, Pfarrer, Dekan und Schulinspektor zu Pergine; Pr. Andrä Albatini, Kurat zu Mezzano; Pr. Dominik Marcantoni, Kurat in Val Floriana.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 7. Sept. Am 3. d. wurden zu Castellamare die Fahnen des ersten und zweiten Schweizer-Regiments in neapolitanischen Diensten mit großer Feierlichkeit eingeweiht, und diesen Regimentern übergeben. — Am 31. Aug. spürte man zu Nicastro in Calabria Ultra um 11 Uhr Mittags zwei starke Erdbebenstöße, und am folgenden Tag in Monteleone und dessen Umgegend einen leichten unschädlichen Erdbebenstoß.

Neapel, den 8. Sept. In der Nacht vom 3. d. stürzte das Gewölbe des alten Klosters St. Severo ein; drei Frauen und ein Mann wurden beim Sturze zerschmettert. — Ein gewisser Riccardo Tapputi, der an den Unruhen von 1820 besonders Theil genommen, und sich seither verborgen gehalten hatte, ist entdeckt und verhaftet worden, und erwartet nun von der obersten Kommission für Staatsverbrechen seine Verurtheilung.

Der Osservatore Triestino enthält nach Briefen aus Messina vom 6. d. eine Kundmachung des k. Regierungs-Delegaten A. Vaccaro vom 3. d. des Inhalts, daß die zollfreie Spedition jener Artikel, die für die Konsumtion von Messina deklarirt worden sind, aufhört, und diese Artikel, gleichwie bei jeder andern Gemeinde, dem Einfuhrszolle unterliegen, jedoch mit jenem Abzuge, welchen das nächstens erscheinende Zollpatent bewilliget. — Obige Briefe setzen noch bei, daß diese Maßregel einen lebhaften und schmerzhaften Eindruck auf den Handelsstand in Messina machte, und unter den Handelsleuten Bestürzung und Niedergeschlagenheit verbreitete.

Päbstliche Staaten.

Ferrara, den 14. Sept. Am 12. d. kam aus Mailand der Johanniter Bailif Antonio Busca, Stellvertreter des Ordensmagisters, hier an, stattete dem Kardinal-Legaten einen Besuch ab, und wird in Bälde die Konventual-Obern ordiniren; mehrere Ritter dieses Ordens werden das Kloster beziehen.

Türkei.

Im Osservatore Triestino liest man die Erklärung, welche der Befehlshaber der k. k. Marine, Marquis Paulucci, am Bord der Bellona unterm 23. Juli an die Primaten der Insel Tino erlassen hat, worin er ihnen meldet, daß er sich jetzt von ihrer Insel entferne, daß er aber die dortigen Behörden für jede Beleidigung der Katholiken auf der Insel verantwortlich erkläre, und, wenn während seiner Abwesenheit die Person oder das Eigenthum derselben verletzt werden sollte, er nach seiner Rückkehr sich nicht nur an den Strafbaren, sondern auch an dem Vermögen der Primaten selbst, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden sind, wegen des zugefügten Schadens erholen werde.

Ein Schreiben aus Cagliari vom 1. Sept (im nämlichen Blatte) berichtet, daß am 26. Aug. von dort ein von England kommendes Dampfschiff, welches daselbst seine Maschinen ausbesserte, nach Griechenland abgesegelt sey. Am 28. Aug. kam im Hafen von Cagliari eine Goelette mit brittischer Flagge an, auf der sich, wie es hieß, Lord Cochrane befand, und welche, als sie jenes Dampfschiff nicht mehr fand, von Cagliari, vermuthlich ebenfalls nach Griechenland, absegelte.

Eine von Smyrna zu Marseille angekommene französische Goelette erblickte am 29. Aug. bei Pantelaria (Insel zwischen Sizilien und der afrikanischen Küste) eilf Schiffe, die sich Feuersignale gaben, und nach der Levante gerichtet waren; allem Anscheine nach war es die Eskadre des Lords Cochrane.

Großbritannien.

London, den 10. Sept. Man berichtet aus Dublin, daß das Fieber nur die niedersten Volksklassen befalle, und offenbar den Nahrungsmangel zur Ursache hat. Ein tüchtiges Mahl trägt mehr zur Heilung solcher Kranken bei, als irgend eine Medizin. Nach den letzten Nachrichten stirbt aus 80 Kranken einer. Bringt man diese in Spitäler oder doch unter Zelte, so hat man kein Beispiel, daß das Fieber sich fortpflanze. — Die St. Michaels-Sitzung ist eröffnet worden. — Die nach Old-Bayley geführten Gefangenen sind zahlreicher als gewöhnlich; man zählte deren 592. Darunter befanden sich zwölf des Mords oder Meuchelmords, einer des Diebstahls, acht und dreißig wegen Straßenraub, zwei wegen Prägung und Ausbringung falscher Münzen, einer wegen Sklavenhandel ꝛc. ꝛc. beschuldigte Individuen. — Zu London gab sich vor kurzer Zeit ein gewisser Campbell für einen Agenten des Lords Cochrane aus, der ihn ermächtigt habe, junge Leute für den griechischen Dienst anzuwerben. Viele Individuen stellten sich ein, denn der Hr. Agent machte sie ohne Umstände zu Offizieren, gab ihnen Patente hierüber, und bezeichnete ihnen sogar die Uniformen, die sie zu tragen hätten, und womit im Vorgefühle der künftigen Großthaten sich manche der jungen Türkenbezwinger im Publikum brüsteten. Der vom Agenten bezeichnete Tag zur Einschiffung kam, aber kein Hr. Campbell ließ sich sehen, und mit Erstaunen erfuhren die Geäfften, daß ihr Beförderer, der Agent des Lords Cochrane, wegen einer Schuld von 36 Pfund verhaftet worden sey. Man untersuchte bei dieser Gelegenheit seine Papiere, und fand die ihm angeblich von Lord Cochrane ertheilte Vollmacht falsch. Unsere Helden, deren ihm jeder für sein Offizierspatent eine kleine Taxe von 10 Pf. hatte entrichten müssen, zogen nun in der Stille ihre Uniformen aus, und der halbe Mond war für dieß Mal gerettet. — In der Grafschaft Sommerset sah man neulich das überraschende Schauspiel eines weiblichen Faustkampfes. Zwei Mädchen, von 16 und 18 Jahren, wurden wegen eines jungen Menschen, der beiden die Cour machte, auf einander so eifersüchtig, daß sie sich auf einen Faustkampf forderten. Sie erschienen pünktlich auf dem bezeichneten Orte, jede mit einem männlichen Sekundanten versehen. Das Boxen begann; Ergrimmt fochten die von Ruhm, vielleicht auch von Rum, und von Liebe begeisterten Schönen; der Kampf dauerte eine Stunde und fünf Minuten; man lieferte sich 72 Gänge, in welcher sie sich 34 Mal wechselseitig zu Boden schlugen. Sie wollten, obwohl auf's äußerste erschöpft, den unentschiedenen Kampf fortsetzen, allein die klügern Sekundanten legten sich in's Mittel, und führten sie halb todt nach Haus.

London, den 18. Sept. Hr. Canning hat allen Ministerial-Mitgliedern des Unterhauses ein Cirkulare zugeschickt, worin er sie, nachdem das Parlament auf den 14. Nov. zusammenberufen wurde, vorläufig verständigt, daß die Absicht der Regierung sey, vom Parlamente die Sanktion für die wegen Einfuhrsbewilligung gewisser Getreidarten aus dem Auslande zur inländischen Konsumtion, ehe das Gesetz die Einfuhr derselben gestattete, angenommenen Maßregeln, für die Ernennung eines Präsidenten, und endlich zur Vorkehrung der bei der Eröffnung eines neuen Parlaments gewöhnlichen Anstalten zu erhalten. — Der Handel zu Manchester erholt sich, jedoch nur langsam. Das Geld ist häufiger vorhanden, und die Zahl der unbeschäftigten Arbeiter hat abgenommen. Der Arbeitslohn ist noch nicht erhöht worden, doch geben einige Fabrikanten die Hoffnung, diesen Lohn in etlichen Wochen um etwas weniges erhöhen zu können. — Zu Macclesfield hat sich der Seidenwaaren-Handel nicht sehr gebessert. — Der schottländische Oberst Macdonell hat eine Wette um 1000 Pf. Sterling eingegangen, daß er mit seinem Dudelsack sechs Monate lang in England herumreisen, und nicht nur mit seinem Instrument sein Brod verdienen, sondern auch noch 100 Pf. St., die er von den Geschenken für seine Dudelsack-Konzerte erübrigen wird, nach Edinburg zurückbringen werde. Er befindet sich dermal in Begleitung eines jungen Menschen zu Gravesand, wo er auf den Straßen spielt, und kleine Münzen im Ueberfluß einnimmt. — In einer Vorstadt von London giebt es eine Räuberbande von nicht weniger als 500 bis 600 Köpfen. Ihre Thaten haben die Bewohner der Nachbarschaft so erschreckt, daß sie den Herrn Peel durch eine Deputation ersucht haben, er möchte sie doch nicht ungestraft berauben und ermorden lassen. Diese Bande versammelt sich in einem Felde, wo Ziegelöfen stehen. Sie stellt Vorposten aus, um gegen Ueberfälle von der Polizei sicher zu seyn. In den Ziegelöfen kochen sie Fleisch und Erdäpfel, die sie am hellen Tage aus den Laden in der Nachbarschaft wegnehmen. An jedem Markttage zu London und Barnet ziehen die Räuber aus der Stadt, legen sich an den Straßen in Hinterhalt, und erwarten die Ankunft von Viehheerden; sie stürzen sich dann auf die Treiber, und nehmen ein Stück von der Heerde, das sie über Nacht wohl verwahren, und am folgenden Tag vor sich her in die Straßen von London treiben. Das wüthende Thier rennt mitten unter die Vorbeigehenden und Einwohner; in diesem Gedränge berauben die Bösewichter jene, die ihnen unter die Hände kommen, und mißhandeln sie oft auf die grausamste Weise; fünf auf solche Art behandelte Personen liegen dermal ohne Hoffnung der Genesung im Spital. Hr. Peel hat nun befohlen, daß ein Detaschement von 40 Polizeisoldaten zu Pferd und zu Fuß in jene Gegend geschickt werden sollen, das alle drei Stunden abgewechselt wird. Man befürchtet, diese kleine Polizeiwache werde in der Nacht von den zahlreichen Räubern angegriffen werden.

Portugal.

Lissabon, den 6. Sept. In der Amtszeitung erscheinen fortwährend Bulletins über den Gesundheitszustand der Infantin Regentin, welcher sich immer mehr bessert. Sie wohnt beständig zu Cintra. — Nachdem in den Städten Guimaraes, Alandroal, Monforte-do-rio-livre, Braga und Vianna-do-Minho mehr oder minder heftige Unruhen ausgebrochen sind, so hat die Prinzessin Regentin befohlen, daß die Richter de Fora dieser Gemeinden in Anklagestand versetzt werden sollen. Jener

von Monforte, Joseph Continho de Vilhena, ist insbesondere als Verräther gegen den König und undankbar gegen das Vaterland erklärt worden, weil er seinen Posten verließ, und den Truppen der Provinz Tras-os-Montes nach Spanien folgte. — Der Gouverneur von Elvas hat dem Kriegsminister berichtet, daß am 2. d. der Lieutenant Gand vom 4. leichten Kavallerie-Regimente ihm meldete, daß eine halbe Meile vor der Stadt 93 Pferde zur Verfügung Sr. allergläubigsten Majestät angekommen seyen. Der Gouverneur befahl einem Offiziere und zwei Reitern, diese Pferde nach Estremos, dem Hauptquartiere der Provinz, zu führen. — In Alem-tejo, Algarbien, Ober- und Unter-Beira hat sich die Ruhe erhalten. — Der Gouverneur von Tras-os-Montes erstattet dem Minister über den vom Lieutenant Joseph de Carvalho vom 9. Kavallerie-Regimente erregten Aufruhr Bericht; auf seinen Antrieb giengen am 28. Aug. 60 Reiter von Chaves nach Rio-Major, um sich dort einem Detaschement von gleicher Stärke anzuschließen. Sie versagten dem Kapitän Ignacio de Almeida den Gehorsam. Ein Fähnrich und 20 Mann sollen indessen zum Korps zurück gekommen seyn. — Laut Nachrichten aus dem spanischen Estremadura werden die zu Villa Nova de la Serena kantonirten portugiesischen Ueberläufer von ihren Anführern streng bewacht, damit sie nicht zum zweiten Male desertiren.

Spanien.

Madrid, den 12. Sept. Unsere heutige Zeitung enthält die Details über den Abfall eines Theils des 4. leichten Kavallerie-Regiments zu Olivenza, so wie das bei dieser Gelegenheit erlassene k. Dekret. Dieser Abfall geschah am 2. d. im Augenblicke, als der wachthabende Unterlieutenant Don Joseph Moncada den Soldaten unter seinem Kommando befahl, aufzusitzen, und sich mit Gewalt der 1200 ganz ausgerüsteten Pferde zu bemächtigen, die sich in den Ställen dieses Regiments befanden, wobei er von dem ebenfalls auf der Wache befindlichen Lieutenant Gand vom nämlichen Regimente unterstützt wurde. Moncada schlug, nachdem er die dort auf der Wache befindlichen Infanteristen gewaltthätig behandelt hatte, den Weg nach Yelves in Portugal ein. Ihm folgten 115 Mann und mehrere Unteroffiziere vom nämlichen Regiment, worunter Joseph Lopez Sevilla und Juan Garcia. Der über das infame Betragen der Lieutenants Moncada und Gand lebhaft aufgebrachte Monarch erließ unter Beizug des Staatsrathes folgendes Dekret: 1. Der Lieutenant Don Cayetano Gand, der Unterlieutenant Don Joseph Moncada, die Unteroffiziere und Soldaten vom 4. leichten Kavallerie-Regimente von der Garnison von Olivenza, welche ihre Fahnen verlassen haben, um zum Feinde überzugehen, sollen, sobald man sie verhaftet hat, gehenkt werden. 2. Die Dekrete vom 17. und 21. Aug. 1823 sollen gegen Jene in Anwendung gebracht werden, welche mittel- oder unmittelbar was immer für eine Verbindung mit den Rebellen unterhalten würden. 3. Die im 1. Artikel bezeichneten Korporale und Soldaten sollen von der Todesstrafe befreit seyn, wenn sie sich binnen 8 Tagen, vom Tage dieses Dekrets an gerechnet, vor den Behörden Sr. Majestät stellen. 4. Das 4. leichte Kavallerie-Regiment wird aufgelöset; die Soldaten desselben werden unter die vom Könige bezeichnet werdenden Korps eingetheilt. Die Auflösung dieses Regimentes wird dem Generalkapitän von Estremadura aufgetragen. 5. In Folge dieser Reform werden die seit dem Vorfalle vom 2. Sept. beim Korps und im Platze zu Olivenza anwesenden Chefs und Offiziere, und jene, welche sich seit der letzten Musterung dort befanden, bis zum im 7. Artikel vorgeschriebenen Resultate von ihren Verrichtungen suspendirt. 6. Auch die Chefs des Platzes von Olivenza werden von ihren Funktionen suspendirt. 7. Ein Kriegsgericht soll sogleich ordonnanzmäßig gebildet werden, um zu untersuchen, ob die Chefs des erwähnten Regimentes für Erhaltung der Zucht unter ihren Leuten gehörig gesorgt haben; eine ähnliche Untersuchung hat auch hinsichtlich der Chefs und Beamten von Olivenza statt, um sich zu versichern, ob sie ihre Pflichten genau erfüllt haben. Dieses Kriegsgericht wird die größte Sorgfalt anwenden, um die Entstehung, Fortschritte und Verzweigungen des im 1. Artikel erwähnten Ereignisses zu entdecken. 8. Dieses Kriegsgericht wird mit k. Sanktion die ihm geziemend scheinenden Beschlüsse vollziehen lassen, und dabei die k. Ordonnanzen beobachten. 9. Se. Majestät überlassen den General-Inspektoren und Direktoren Ihrer Armee die Verantwortlichkeit, die sie Ihnen hinsichtlich jener Individuen zu leisten haben, welche sie dem Könige zur Aufnahme in die Korps, wo sie solche anstellen wollen, vorschlagen werden. 10. Die Generalkapitäne werden beauftragt, Sr. Majestät in kürzester Frist über das Benehmen der unter ihren Befehlen stehenden Offiziere Bericht zu erstatten. — Am Ende des Dekrets ist ein Aufruf an die k. Garde und an die Armee, welcher an ihre Pflicht und Ehre und an die alte spanische Treue erinnert. — Auch bei der Besatzung des Städtchens Albukerke soll sich der Desertionsgeist gezeigt haben, und von der Garnison von Ciudad-Rodrigo eine Kompagnie mit Waffen und Bagage nach Portugal übergegangen seyn.

Frankreich.

Paris, den 20. Sept. Der Marine- und Kolonial-Minister hat in einer Depesche vom 13. d. M. dem General-Kommissär zu Havre den k. Befehl eröffnet, welchem zufolge, nachdem der französische Oberagent zu Mexiko seine Funktionen in ihrem vollen Umfange angetreten hat, auch mexikanische Agenten in den französischen Häfen beauftragt worden sind, die mexikanischen Handels-Angelegenheiten unter ihre Aufsicht zu nehmen, es in Zukunft den Schiffen dieser Nation gestattet werden soll, unter ihrer Flagge in jene Häfen einzulaufen, und sich derselben während ihres dortigen Aufenthaltes zu bedienen; daß ferners die französischen Flotten-Befehlshaber ermächtiget seyen, in den verschiedenen Staaten von Südamerika, Agenten auf dem Fuße, wie der zu Mexiko, zu installiren. — Der portugiesische Gesandte, Mello-Breyner, ist an der Abreise von Paris nach Lissabon durch eine Krankheit verhindert worden. — Der Sohn des russischen Generals Sacken wurde zu Straßburg in einem Zweikampfe getödtet.

Königreich der Niederlande.

Haag, den 15. Sept. Hier hat sich eine Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion gegen ihre Verläumder in unsern Zeiten gebildet. In einer Sitzung vom 14. d. M. beschloß sie einen Preis von einer goldenen Medaille für die zweckmäßigste Beantwortung einer den Zweck dieser Gesellschaft berührenden Preisfrage auszusetzen.

Rußland.

In einem Privatschreiben aus Moskau vom 5. Sept. (in franz. Blättern) heißt es unter andern: „Gerade am Abende vor der Krönung erfuhr man, daß die Perser ohne irgend eine Veranlassung in die russischen Gränzen, 10,000 Mann stark, eingefallen, Weiber, Kinder und Vieh weggeführt und mehrere Dörfer in Brand gesteckt haben. Diese Nachricht betrübte den Kaiser auf das Lebhafteste, besonders, weil man unter den Persern englische Uniformen bemerkt haben will. — Der Oberst Fürst Dolgorucki, Flügeladjutant des Kaisers, reisete auf der Stelle mit Befehlen an den General Yermoloff, der die Armee des Kaukasus und Georgiens befehligt. Später folgte der General Paskewitsch, der bei Gelegenheit der Krönung zum General en Chef ernannt wurde, um unter Yermoloff den Befehl der Armee zu übernehmen. Man sieht den Krieg fast als unvermeidlich an. Mehrere Offiziere des Generalstabs haben Befehl bekommen, sich reisefertig zu halten. Das Gerücht verbreitet sich, als ob der Gesandte Rußlands nach Persien, Fürst Menzikoff, ermordet worden sey. Der Kriegsminister ist mittelst eines Schreibens des Chefs vom Generalstabe Sr. Majestät, Freiherrn v. Diebitsch, unverzüglich nach Moskau berufen worden. Der General Yermoloff ist von sehr großer Statur und von einer außerordentlichen Körperstärke; schon sein Aeußeres hat unter den Völkerschaften des Kaukasus Eindruck gemacht. Ganz gegen den orientalischen Luxus, reiset er beständig in einem Wagen, der nicht einmal hängt; er schläft auf einem Teppich, und ist äußerst mäßig. Dabei ist er sehr gefällig und freundlich, guter Litterator, gewandt in der Taktik, festen Charakters, gerecht und uneigennützig. — Der Großfürst Konstantin kehrte in der Nacht vom 4. auf den 5. Sept. wieder nach Warschau zurück. — Außer den zwei Feldmarschällen ernannte der Kaiser am Morgen des Krönungs-Tages noch 16 Generale en Chef und 48 Generallieutenants."

Ein Brief aus Konstantinopel vom 21. Aug. sagt, daß die zwischen Rußland und Persien vorgefallenen Feindseligkeiten sich bei Tiflis ereignet haben, und Abbas-Mirza mit den Russen ein heimliches Bündniß gegen seinen Vater gemacht haben soll.

Miszellen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Sept., einige Minuten vor 1½ Uhr spürte man in Innsbruck einen sehr heftigen Erdbebenstoß, dessen Bewegung wellenförmig und von einem gewaltigen donnerähnlichen Getöse begleitet war.

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung
27	26 4	12½	trüb	26 4	21½	trüb
28	26 5½	12½	Regen	26 5	16½	Regen
29	26 4½	12½	trüb	26 4	21	trüb
30	26 4	9	heiter	26 4	21	heiter

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll. Lin.	Therm. Grad	Witterung
27	27 7½	17	Wolken	27 7	19½	trüb
28	27 7	16	Regen	27 7	18	Wolken
29	27 6½	16	Regen	27 6½	18	Regen
30	27 7	16	heiter	27 6	20½	heiter

Ueber die tirolische Feuer-Assekuranz.

(Beschluß.)

Ein dritter Vorwurf, den man der tirolischen Feuerversicherungs-Anstalt gemacht hat, besteht darin, daß in derselben der Austritt nicht an eine gewisse Anzahl von Jahren gebunden, und noch darüberhin jedem Mitgliede freigestellt ist, die Summe des assekurirten Kapitals von Zeit zu Zeit nach Belieben zu vermehren oder zu vermindern, welche Unstätigkeit und Wandelbarkeit des Versicherungs-Kapitals die unangenehme Folge haben soll, daß man nie mit völliger Beruhigung auf die bleibende Existenz der Anstalt und folglich auf volle Vergütung des erlittenen Brandschadens rechnen könne.

Dagegen muß aber bemerkt werden, daß in einer Anstalt, die auf einem völlig freien Vereine beruht, durchaus kein Zwang statt haben dürfe, und daß gerade diese volle Freiheit des Eintrittes und Austrittes, so wie der Vermehrung oder Verminderung der Anschlags-Summe der assekurirten Gebäude den wirksamsten Reiz enthalte, dieser Anstalt beizutreten.

Zur Beruhigung der Interessenten genügt es, versichert zu seyn, daß ihnen der allfällige Brandschaden, in so fern sie sich die Vergütung desselben assekurirt haben, und in so lange sie der Gesellschaft einverleibt bleiben, statutenmäßig werde vergütet werden; die Total-Summe des Assekuranz-Kapitals mag hernach seyn, welche sie will, weil nicht so fast dieses, als vielmehr die ganze Gesellschaft ihnen hiefür die nöthige Garantie leistet.

Uebrigens wird der Umstand, daß der Austritt nie für das laufende, sondern nur für das kommende Solar-Jahr angemeldet werden kann, folglich von der Beitragspflicht für vergangene oder noch im Laufe des Jahres sich ereignende Brandschäden nicht befreit, in der Regel dahin wirken, daß derjenige, der sein Gebäude in der Absicht assekurirt hat, um die betreffende Entschädigung im Falle eines Unglückes zu erhalten, aus dem nämlichen Grunde bei dem Vereine bleibe, aus welchem er demselben anfänglich beigetreten ist.

Auch derjenige, welcher leichter Kapitalien auszuborgen fand, weil er sein Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibte, und dadurch seinen Gläubigern größere fürpfändliche Sicherheit verschaffte, wird von dem Befugnisse jährlich aus dem Vereine auszutreten nicht wohl einen Gebrauch machen können, wenn er sich nicht der Unannehmlichkeit aussetzen will, von den Gläubigern um ihre nicht mehr hinlänglich versicherte Kapitalien belanget zu werden.

Wahr ist es, daß bei dieser Freiheit des Austrittes das Versicherungs-Kapital der tirolischen Feuer-Assekuranz alle Jahre sich vermindern kann. Allein durch die Bestimmung, daß wenigstens acht Millionen zur Konstituirung der Anstalt erfordert werden, ist der Gefahr vorgebeugt, daß entweder die Beitragspflicht der Interessenten allzusehr in Anspruch genommen, oder die eingegangene Verbindlichkeit der Schadens-Vergütung nicht erfüllt werden dürfte.

Ob aber eine Assekuranz-Gesellschaft, die ihren Sitz im Auslande, und größtentheils Kaufleute zu Direktoren hat, wenn sie gleich den Beitritt auf mehrere Jahre bedingt, unter jedem Wechsel der Dinge, selbst im Falle eines mit jenem Lande, worin sie ihren Sitz hat, ausbrechenden Krieges ihren eingegangenen Verpflichtungen eben so schnell und bereitwillig nachkommen werde, muß die Zukunft lehren, die gewiß auch von selbst so manche Ansicht und Behauptung in dieser Sache berichtigen oder widerlegen wird.

Daß indessen diese Freiheit des jährlichen Austrittes, oder der Veränderung des Ziffers des assekurirten Kapitals, so wie noch manche andere in den Statuten der Brand-Assekuranz von Tirol aufgenommene Bestimmungen für jene Feuerversicherungs-Anstalten nicht taugen, welche der kaufmännischen Spekulation ihr Daseyn verdanken, hat seine volle Richtigkeit. Zwei, wenn schon gleichnamige, aber in ihrem Hauptzwecke ganz verschiedene Anstalten, deren die eine darauf hinaus geht, den durch Brand Beschädigten eine von ihnen selbst sich bedungene Entschädigung zwar auf Kosten, jedoch mit möglichster Schonung der konkurrirenden Mitinteressenten zu versichern, während die andere damit spekulirt, daß sie bei sich ergebenden Brandschäden zwar die zugesicherte Entschädigung leistet, aber für das gewagte Glück des Spieles sich große jährliche Prozente auf mehrere Jahre bedingt, müssen ganz natürlich nach verschiedenen Grundsätzen eingerichtet und geleitet werden. Wenn daher der tirolischen Feuer-Assekuranz so manche in ihren Statuten enthaltene Modifikationen als nicht zweckdienlich ausgestellt, und als Gebrechen angerechnet werden, so mag dieß wohl vorzüglich dem Umstande zugeschrieben werden, daß dieser richtige Gesichtspunkt der Beurtheilung ganz oder doch größtentheils außer Acht gelassen wird. Wer dagegen diese Ansicht nie aus den Augen verliert, der wird gestehen müssen, daß die tirolische Feuer-Assekuranz, ganz für das Bedürfniß dieses Landes berechnet, allen Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspreche, und den Interessenten Vortheile gewahre, wofür sie in keiner andern in- oder ausländischen Anstalt dieser Art genügenden Ersatz erwarten können.

Daß diese Vortheile immer mehr anerkannt und gewürdiget werden, beweiset das schnelle Zunehmen des Assekuranz-Kapitals, welches sich gegenwärtig bereits auf 11,816,375 fl. beläuft, obwohl der Beitritt der Aerarial-Gebäude durch die angeordneten vorläufigen Erhebungen bisher noch verzögert wurde. Selbst im Kreise Vorarlberg ist jener Abfall, der durch den Austritt mehrerer schon beigetretener Interessenten verursacht wurde, durch neue häufige Beitritts-Erklärungen mehr als um die Hälfte ersetzt worden, — ein Beweis, daß die von andern Assekuranzen angebotenen Vortheile jene der vaterländischen Assekuranz nicht so sehr überwiegen, als einige uns gerne glauben machen möchten.

Ob und welche Verbesserungen endlich in den Statuten dieser letztern etwa noch zu machen seyn dürften, wird Zeit und Erfahrung lehren.

Denn so unbillig die ihr zur Last gelegten Vorwürfe sind, mit deren Widerlegung sich gegenwärtiger Aufsatz befaßte, so wenig soll damit behauptet werden, daß diese erst in ihrem Entstehen begriffene Anstalt bereits den höchsten Grad der Vervollkommnung erreicht habe, und folglich nichts mehr zu wünschen übrig lasse. Nichts giebt es Vollkommenes hier unter der Sonne. — Es ist und bleibt also die stete Aufgabe des Menschen, sich dem Vollkommenen immer mehr und mehr zu nähern. Jeder der hiezu freundlich die Hand biethet, macht sich um die gesammte Menschheit verdient.

Irrthum.

Trat eine hehre Frau jüngst in mein Zimmer,
Die, — seltsam war's, — auf einer Kugel stand,
Ihr Auge deckt' ein himmelblaues Band,
Und rings verbreitete sie goldnen Schimmer:
„Sey mir gegrüßt mein Sohn!“ sprach sie holdselig,
Und schwang ihr Füllhorn, schüttelte daraus
Vor den erstaunten Blicken jetzt allmählig
Des Golds und Silbers eine Menge aus.
„„Dieß alles mein!““ rief ich — „„gerechter Richter!
Beglückst du ein Mal einen Musensohn!““ —
„Wie?“ — schrie sie — „du wärst also?“ — „„Frau,
ein Dichter!““
Da lächelte sie stolz auf mich voll Hohn,
„Dich sucht' ich nicht,“ — sprach sie in zorn'gem Ton,
Packt' all ihr Gold und Silber wieder ein,
Und trug's zum Kaufmann neben mir hinein.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 79 2. Oktober 1826.

Tirol.

Das Gubernium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte die Adjunkten-Stelle zweiter Klasse bei dem k. k. Landgerichte Stein auf dem Ritten dem Aktuar des Landgerichts Mühlbach, Johann Nikolaus v. Ottenthal, verliehen.

Oeffentlicher Dank.

Seit dem verhängnißvollen Jahre 1809 war die unglückliche Gemeinde Schwatz auch aller in dem großen Brande zu Grunde gegangener Feuerlösch-Geräthe beraubt, und mußte selbst für ihre verschonten Wohnungen die schrecklichen Folgen eines solchen Mangels befürchten. Aber schon im Jahre 1815 milderte die Stadt Hall großmüthig diese Lage, indem sie der Gemeinde Schwatz eine große, vollkommen brauchbare Feuerspritze darlieh, die nun durch zehn Jahre manchem neuen Brandunglücke Schranken setzte. Nun aber krönte sie ihr edelmüthiges Benehmen, indem sie diese Feuerspritze mit höherer Genehmigung der Gemeinde Schwatz ganz und für immer zum Geschenke machte, und dadurch einem Bedürfnisse abhalf, das Schwatz aus eigenen Kräften noch lange nicht hätte befriedigen können. So wie nun schon die hohe Landesstelle dieser edelmüthigen Handlung ihr Wohlgefallen schenkte, bringt sie auch das unterzeichnete Kreisamt zur ehrenvollen und aufmunternden öffentlichen Kenntniß, und verdankt der Stadtgemeinde Hall im eigenen und im Namen der Gemeinde Schwatz ein Benehmen, das sich freilich am Schönsten durch sich selbst belohnt. Schwatz, den 27. Sept. 1826.

K. K. Kreisamt des Unterinn- und Wippthales.

Königreich beider Sizilien.

Palermo, den 7. Sept. Die hiesigen Gefangenen hatten eine Meuterei angesponnen, die am 8. d. losbrechen sollte. Sie wollten einen Theil des Gefängnisses in die Luft sprengen, die vornehmsten Beamten der Regierung ermorden, Beute machen und entfliehen. Am 4. d. entdeckte einer der Verschworenen den Plan; man untersuchte die Gefängnisse, und fand mehrere Packete Pulver und viele Waffen. Einige Mitschuldige in der Stadt wurden verhaftet, und den Strafbaren wird der Prozeß gemacht.

Türkei.

Der österr. Beobachter liefert folgendes durch außerordentliche Gelegenheit eingelaufene Schreiben aus Konstantinopel vom 7. Sept.: „Die Zurückbringung des Sandschak-Scherif oder der Fahne des Propheten, welche auf den 31. v. M. festgesetzt war, hat wegen der fürchterlichen Feuersbrunst, die kurz vor der Stunde, wo sich die verschiedenen Staatsbehörden zu dieser Ceremonie versammeln sollten, zu Konstantinopel ausgebrochen war, erst am 2. d. M. statt finden können. Dieser Brand, welcher beinahe ein Achtel dieser unermeßlichen Hauptstadt (gegen sechstausend Häuser) verzehrte, hat 36 Stunden gedauert; die Stärke des Windes, der Mangel an Wasser und die außerordentliche Dürre hemmten die Wirksamkeit des Beistandes, welchen die öffentlichen Behörden auf den verschiedenen Punkten, wohin sich die verheerende Flamme erstreckte, mit rastlosem Eifer geleistet haben. Die ungeheuern, unter dem Namen von Chans, Beseftins und Tscharschis bekannten Magazine, die Hotels fast sämmtlicher Minister und Würdenträger des Reiches, der Pallast des Großwesirs, die hohe Pforte genannt, der Pallast des armenischen Patriarchen sammt der Patriarchalkirche und mehrere andere öffentliche Gebäude sind in Asche gelegt worden; der Verlust der Regierung wird auf mehr als sechs Millionen Piaster, der Verlust der türkischen sowohl als armenischen Handels- und Gewerbsleute über fünfzig Millionen Piaster geschätzt. Man hat bisher nicht mit Bestimmtheit erfahren können, ob dieses ungeheure Unglück die Wirkung des Zufalles, oder das Werk der Bosheit gewesen ist; mehrere Gründe lassen glauben, daß, wenn auch der Ursprung des Feuers dem Zufalle angehört, dessen Verbreitung das Werk der Mißvergnügten war; denn es ist bestimmt, daß der Brand Sprünge machte, die weder der Richtung, noch der Gewalt des Windes zugeschrieben werden können. Die von dem Großwesir im Einverständnisse mit dem Seraskier getroffenen Maßregeln waren eben so kräftig als schnell. Ueber 8000 Mann Truppen und vier Batterien Feldgeschütz waren im Innern des Serails in Schlachtordnung aufgestellt, alle Straßen waren mit Soldaten besetzt, und nirgends wagte sich der Aufruhr zu zeigen. Der Sultan hat alle Thore seines Pallastes öffnen lassen, um die unglücklichen Familien aufzunehmen, die eine Zufluchtsstätte suchten; mehrere tausend Weiber und Kinder sind in Pallästen, welche der Regierung gehören, untergebracht worden, andere haben reichliche Unterstützung an Geld erhalten. Ein Theil der Magazine soll auf Kosten der Regierung wieder aufgebaut werden, und der Bau der neuen Kasernen ist bis zur Wiederaufrichtung der für die Bedürfnisse des Handels unentbehrlichen öffentlichen Gebäude verschoben worden. Der Seraskier mischte sich mitten unter die Pompiers, um sie anzueifern, und arbeitete zwei Stunden lang aus allen Kräften; die Chefs sämmtlicher Korps wetteiferten mit ihm an Thätigkeit und Eifer zur Aufrechthaltung der guten Ordnung. Die große Mehrzahl des Volkes schreibt dieses Unglück der grausamen Rache der Janitscharen zu, die ein allgemeiner Gegenstand der Verwünschung geworden sind. Der Großherr hat sich, um eine Quelle zur Unzufriedenheit, die den Weg zu einer Reaktion bereiten könnte, zu verstopfen, entschlossen, den Ferman zurück zu nehmen, welcher ohne Unterschied alle nach dem Kriege von Egypten ertheilten Eßames aufgehoben hatte; es sind bereits Abschlagszahlungen an mehrere tausend Individuen geleistet worden, deren Forderungen wenige Tage vorher abgewiesen worden waren. Die Fahne Mohammeds ist am 2. mit den üblichen Ceremonien in dem zur Aufbewahrung der Heiligthümer des Propheten bestimmten Saale beigeschlossen worden; zu gleicher Zeit wurde das Lager im Innern des Serails aufgehoben, und der Großwesir, von dem ganzen Ministerium begleitet, hat den ehemaligen Pallast des Janitscharen-Aga bezogen, der nach den Ereignissen vom 15. Juni dem Mufti angewiesen worden war. Letzterem wird ein anderes Lokal eingeräumt werden, dessen Wahl der Sultan sich vorbehalten hat. — Nachrichten aus Ackermann zufolge hatten die russischen Bevollmächtigten den türkischen Kommissarien sämmtliche Forderungen, welche Rußland an die Pforte zur gänzlichen Ausgleichung der zwischen beiden Mächten, namentlich in Bezug auf die Festungen an der asiatischen Küste, noch obwaltenden Differenzen, und zur festen und vollkommenen Begründung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Reichen, stellt, in einer der letzten Konferenzen vorgelegt, und, nachdem die türkischen Kommissäre an ihre Regierung hierüber berichten zu müssen erklärten, den 7. Okt. d. J. als peremtorischen Termin für die Antwort der Pforte festgesetzt. Seit dem Eintreffen der Kuriere mit dieser Nachricht in Konstantinopel haben bereits mehrere Rathsversammlungen statt gefunden."

Ein Schreiben aus Smyrna vom 18. Aug. (im Spectateur oriental) meldet, daß der englische Handelsstand in Smyrna sich an den Commodore Hamilton mit der Frage wendete, ob in Gemäßheit der Befehle der brittischen Regierung die englische Seemacht den britti-

schen Handel gegen die kühnen Angriffe, welche man vom Lord Cochrane befürchtet, beschützen werde. Die Antwort des Commodore ist noch nicht bekannt. — Für die französischen Nationalen wird hier ein Hospital angelegt, wozu die französische Regierung 12,000 Franken beigeschossen hat. — Man weiß aus guter Quelle, daß die Zahl der von Mesalonghi nach Napoli di Romania geflüchteten Griechen sich auf 1800, meistens Offiziere, beläuft, daß 4000 Weiber und Mädchen von den Siegern in die Sklaverei geschleppt wurden, und der Verlust der Türken nur in etlichen hundert Mann bestand, die mehr von Krankheiten als vom griechischen Schwerte dahin gerafft wurden. — Ein englisches Schiff brachte zwanzig arabische Gefangene nach Smyrna, die Gura dem Commodore Hamilton zum Geschenk machte. — Nach einem Schreiben aus Bagdad vom 12. Juli (ebenfalls im Spectateur oriental) hat sich endlich die sechs Meilen westlich von Hilla im glücklichen Arabien gelegene Stadt Iman Hussein der Regierung von Bagdad unterworfen, welcher sie 1,400,000 Piaster für die Kosten der Expedition und als Sühne für den Mord des im ersten Aufstande getödteten Zabils Aluh-Efendi bezahlen mußte. Die Verbindung zwischen dieser Stadt und Bagdad ist nun wieder hergestellt. — Hr. Filippo Doria, ein geborner Römer, im Dienste des Pascha, hat endlich die Erlaubniß erhalten, sich zu entfernen; er ist nach Persien mit der Absicht gereiset, die Straße von Lahor einzuschlagen. — Während der Belagerung von Iman Hussein wurde eine zahlreiche jüdische Karavane fünf Meilen von Hill, wo sie das Grab des Propheten Ezechiel besuchen wollte, von einer Horde Araber angefallen und beraubt. Der Pascha ließ zwar die Räuber verfolgen, aber umsonst; die armen Hebräer mußten fast nackend in ihre Heimat zurückkehren. Viele zu Bagdad wohnende Europäer verließen diese Stadt und begaben sich nach Persien. — Die Einwohner von Mossul haben aus Unzufriedenheit über die herrschende Theurung ihren Statthalter Johia-Pascha vertrieben, der sich nach Bagdad flüchtete. — Zwei italienische Offiziere kamen am 24. Juni zu Bagdad an, deren einer mit 1500 Piastern monatlichem Gehalt in die Dienste des Pascha trat, der andere aber den Weg nach Persien fortsetzte. — Von Bassora werden zwölf Schiffe, reich mit indischen Waaren beladen, täglich erwartet. — Der Bischof von Babilonien hat vom Pabste die Erlaubniß erhalten, das Amt eines französischen Generalkonsuls zu Bagdad anzunehmen.

Zufolge eines Schreibens aus Malta vom 20. Aug. (in einem englischen Blatte) ist Lord Cochrane's geheimer Sekretär, Hr. Hasketh, dort aus Sizilien angekommen; sein Herr erwartet noch immer zu Messina die Eskadre englischer Dampfschiffe; er war über das Betragen des Griechenausschusses erstaunt. Sein Sekretär hat Auftrag, sich um die Gesinnungen der Regierung in Hinsicht auf Griechenland zu erkundigen, und den Stand der englischen Seemacht in der Levante zu erforschen. Der Lord nennt sich zu Messina Blair, und bleibt mithin inkognito. Er will, so bald er etwas gegen die Türken unternimmt, mit Malta mittelst eines Cutters die Verbindung zur Sicherheit der Korrespondenz unterhalten.

Spanisches Amerika.

Als der Geschäftsträger der vereinigten Staaten dem Präsidenten der Republik Guatimala vorgestellt wurde, wünschte er in seiner Rede den Einwohnern von Guatimala als freien Amerikanern Glück, und drückte die Hoffnung aus, es werde sich bald ein großes, über allen überseeischen Einfluß erhabenes amerikanisches System bilden. Der Präsident antwortete mit Lobsprüchen auf die vereinigten Staaten, nannte die Nord- und Südamerikaner Brüder, welche eine gemeinschaftliche Sache haben. Die Verbindung zwischen beiden Ozeanen mittelst des See's Nicaraqua wird allen Handelsnationen der Welt nützlich seyn, und alle getheilten Interessen Amerika's vereinigen.

Großbritannien.

London, den 20. Sept. Man verbreitet das Gerücht, daß Hr. Canning während seines Aufenthaltes in Paris versuchen wird, einen Handelsvertrag zwischen beiden Staaten zu Stande zu bringen, und, obgleich die Bemühungen des Hrn. Huskisson über diesen Punkt nicht glücklich waren, so erwartet man doch von Hrn. Cannings Sendung günstige Resultate, in dem Anbetracht, daß er ausgedehntere Vollmachten besitzt. — Das Schiff Katharine, Kapitän Kincaird, segelte am 7. d. von Greenock nach Bombay. Auf der Höhe von Ailsa fand man im Schiffe drei junge Knaben, die sich bei der Abfahrt von Greenock darin verborgen hatten. Der Kapitän ward hierüber so aufgebracht, daß er die armen Kinder auf der Stelle auf den Felsen von Ailsa aussetzen ließ, und ihnen nur etwas Zwieback und zwei Flaschen Wasser mitgab. Sie blieben dort bis zum 11. d., wo sie das Schiff Margarethe entdeckte. Sie wurden an Bord genommen, und in den Hafen von Ipwine gebracht, wo für sie eine Subscription eröffnet wurde, die so viel ertrug, daß sie nach Greenock zurück fahren konnten. — Man erwartet in London den Sir F. Adams, Lord-Oberkommissär der jonischen Inseln. — Nachrichten aus Afrika melden, daß der König der Aschanter die Feindseligkeiten wieder begonnen, die treuesten Alliirten Englands, die Achims, angegriffen, und ihnen eine vollständige Niederlage beigebracht hat. — Im Jahre 1825 wurden in England 14,437 Individuen wegen Anschuldigung von Verbrechen eingezogen, darunter 11,886 Mannspersonen und 2548 Weibspersonen. Es finden sich darunter Verbrechen der empörendsten Art, Vater-, Kinds-, Gattenmord ꝛc. — Da die Eröffnung des englischen Parlaments nicht mehr sehr entfernt ist, so glauben wir, daß eine kurze Notiz über seine Zusammensetzung nicht ohne Interesse ist. Kammer der Pairs. England. Prinzen des königlichen Hauses 6, Herzoge 19, Marquis 16, Grafen 165, Vicomtes 22, Barone 143; zusammen geborene Pairs in der Kammer 311. Schottland. In jedem neuen Parlament von dem schottischen Adel gewählte Pairs 16. Irland. Vom irländischen Adel auf Lebenszeit gewählte Pairs 28. Weltliche Pairs zusammen 355. Erzbischöfe von England 2, Bischöfe von England 24 (Schottland hat keine Bischöfe.) Bischöfe, welche irländische Bischöfe vorstellen, 4. Geistliche Pairs zusammen 30. Die ganze Zahl der Mitglieder der Pairskammer beläuft sich mithin auf 385. Kammer der Gemeinen. Gewählte Mitglieder in England 513, in Schottland 45, in Irland 100. Die ganze Zahl der Mitglieder der Kammer der Gemeinen beläuft sich mithin auf 658. Obgleich das Parlament sieben Jahre dauern kann, so ist es selten, daß man es, wie man zu sagen pflegt, eines natürlichen Todes sterben läßt, und es wird für eine populaire Handlung angesehen, wenn der König, wie sich die Engländer ausdrücken, die Parlamentsglieder ihren Konstituenten zurück schickt. In der That war das letzte Parlament das siebente seit der Vereinigung Irlands mit Großbritannien, die im Anfange dieses Jahrhunderts statt fand, so, daß, im Durchschnitt genommen, jedes Parlament nur ungefähr drei und ein halbes Jahr gedauert hat.

London, den 22. Sept. In einer Versammlung der Katholiken in der Stadt Pougall, worin berathschlagt wurde, welche Mittel angewendet werden sollen, um das künftige Parlament methodisch für sich zu gewinnen, zog die Rede des Sekretärs Maurice Sheedan die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, in deren Schlusse der Redner sagte: „Dem Himmel sey Dank! Die katholische Geistlichkeit hat ihre rechtlichen Gesinnungen gegen den Staat bereits bewiesen, und das Volk von Irland dieselben mit seinem Blute besiegelt. Wir sind eben so tauglich zur Freiheit, als jene Menschen, die uns verläumden, und die Gesetze wider uns aufrufen. Erneuern wir also unser Gesuch beim Parlamente, und hoffen wir, daß Irland endlich Gerechtigkeit erlangen wird. Ich schließe, indem ich den Herrn, welcher die Herzen der Menschen in seiner Gewalt hat, bitte, er wolle jene unserer Oberhäupter rühren, damit sie alle Menschen in Frieden und Eintracht auf Erden leben lassen.“ Es wurde hierauf beschlossen, daß das Benehmen der Mehrzahl der geistlichen Parlamentsglieder, welche sich bemühte, die gesetzliche Unfähigkeit, welche die Katholiken ihres Gewissens wegen erdulden, zu verewigen, dem Geiste der christlichen Religion, welche Liebe lehrt, und Frieden und Eintracht unter den Menschen predigt, gänzlich zuwider laufe. — Ein russisches Schiff hat das Präsent, welches der Kaiser Nikolaus dem Herzoge von Wellington gemacht hat, und welches in Spiegeln aus russischen Fabriken besteht, nach London gebracht; leider ist der schönste Spiegel auf dem Wege aus Unvorsichtigkeit zertrümmert worden. — Sir Walter Scott hat sein Haus in Edimburg und den größten Theil seiner Möbeln verkauft. Er wohnt jetzt in einem gemietheten Zimmer, und arbeitet rastlos an Napoleons Biographie und für periodische Blätter. Er thut dieses, um seine Gläubiger zu bezahlen, von welchen er keine Nachsicht annehmen will. Alle Schulden unter 50 Pf. Sterl. sind von dem verkauften Hause und den Mobilien bereits bezahlt worden.

Portugal.

Lissabon, den 7. Sept. Vermuthlich wird die Regentin die Dienste der aus Andalusien gekommenen, oder etwa noch kommenden Truppen nicht annehmen; entwaffnen kann man sie nicht, aber man wird sie nach Spanien zurück schicken. Die Lage der Regentin ist schwie-

rig. Im Norden gab es etliche unbedeutende Unruhen. Die Wahlen werden bald statt haben.

Lissabon, den 9. Sept. Das englische Schiff Ganges ist mit dem Gesandten Sir Robert Gordon nach Rio-Janeiro abgesegelt. Das englische Dampfschiff Georg IV., das zur Ueberfahrt von England nach Lissabon bestimmt ist, und 768 Tonnen trägt, ist von Brighton in fünf Tagen im hiesigen Hafen angekommen. — Vorgestern früh wurden im Kloster San-Francisco zwei versteckte, aus der Provinz Tras-os-Montes angekommene Offiziere verhaftet. Man fand bei ihnen Proklamationen und mehrere Instruktionen, um eine Revolution in dieser Hauptstadt zu bewirken; auch hatten sie viel Gold bei sich; sie wurden nach der Festung San-Georg geführt.

Spanien.

Madrid, den 14. Sept. Nach einem Berichte des Generalkapitäns der Provinz Estremadura ist ein Theil der Jäger vom 4. Regiment, der von Olivenza nach Portugal desertirt war, auf einem andern Punkte nach Spanien zurück gekehrt, hat einen Posten von zehn Mann überfallen, und ist mit ihnen und ihren Pferden nach Portugal zurück gegangen. Die Regierung befahl sogleich, den auf diesem Posten kommandirenden Offizier vor ein Kriegsgericht zu stellen. — Die spanische Regierung hat bestimmt das vom Hrn. Tassin im Namen einer Gesellschaft Engländer und Franzosen vorgeschlagene Darlehen ausgeschlagen. Die Bedingnisse giengen dahin, daß Spanien als baares Geld und zu einem bestimmten Preise das Darlehen der Cortes und Hollands annehmen sollte; dieß mißfiel, und wird zur Folge haben, daß man alle Vorschläge, die gemacht werden könnten, wenn sie auch sonst noch so vortheilhaft wären, zurück weisen wird.

Madrid, den 16. Sept. Unsere Zeitung kündet die Erhebung des Grafen d' Espagne zur Grandswürde in folgenden Ausdrücken an: „Der König, unser Herr, hat nach dem Vorschlage der Kammer von Castilien die Grandswürde erster Klasse dem Grafen d' Espagne, Generallieutenant seiner Armeen und Generalkommandanten en Chef der Infanterie der k. Garde, für ihn, seine Kinder und Nachfolger in männlicher und weiblicher Linie, aus rechtmäßiger Ehe abstammend, unter dem nämlichen Titel eines Grafen d' Espagne zu verleihen geruht, und dieß in Anbetracht der ausgezeichneten, von ihm sowohl in der militarischen als politischen Laufbahn in und außer Spanien geleisteten Dienste, und in Rücksicht der Legitimität, so wie in Ansehung des Glanzes seines Geschlechts, welches in rechtmäßiger Linie bis auf die alten souveränen Grafen von Gominges und Foix und die erhabenen Verbindungen dieser Familien mit andern fürstlichen Häusern hinauf reicht." — Am 13. d. sollte zu Madrid ein k. Freiwilliger hingerichtet werden, der am hellen Tage einen Lastträger ermordet hatte. Der König, der mehrerer Fürsprachen ungeachtet seine Begnadigung abgeschlagen hatte, bewilligte sie endlich einer eigens an ihn abgeschickten Deputation, und verwandelte die ihm zuerkannte Todesstrafe in lebenslänglichen Verhaft. Dieß erregte bei den k. Volontären Freude, beim Volke hingegen Mißvergnügen. — Das im Hafen von Gibraltar von etlichen spanischen Fahrzeugen von der Station von Algesiras blockirte columbische Schiff Republicano war nach mehreren fruchtlosen Versuchen endlich so glücklich, am 5. d. aus dem Hafen zu entwischen und die hohe See zu gewinnen. Es wurde sogleich von diesen spanischen Schiffen verfolgt. — Man ist zu Madrid nicht wenig über die Beschreibung des Auto-da-Fe, das am 31. Juli zu Valencia vorgegangen seyn soll, erstaunt. Der vom Volke angezündete Scheiterhaufe, die herzu geströmten Wallfahrter, um den Auto-da-Fe-Ablaß zu gewinnen, der abtrünnige in die Flammen geworfene Jude — alle diese Details sind eben so viele Erfindungen, die zweifelsohne irgend ein Mystifizirer dem Constitutionel oder dem Journal des Debats mitgetheilt hat. Es konnte keinen Scheiterhaufen geben, weil der Verurtheilte gehenkt wurde, und keine Wallfahrter, weil man erst drei Wochen nach der Exekution davon in Madrid reden hörte. — Der Generallieutenant Bourck wird zu St. Sebastian erwartet.

Frankreich.

Paris, den 23. Sept. Der Perückenmacher Sureau, welcher seine Geliebte ermordet hatte, wurde aus dem Hotel-Dieu in's Verhör geführt. Er bekannte alles. Er verübte die Mordthat mit einer Klinge von einem Rappiere, die an einem hölzernen Hefte befestiget war. Er wollte ihr nur drei Stiche gegeben haben. Ungeachtet einer scheinbaren Ruhe und Fassung, ist sein Blick dennoch unstät und wild. Als er aus dem Verhöre gieng, sagte er: „Heute ist mir besser als gestern; das Stärkste ist vorüber; ich weiß wohl, daß ich werde verurtheilt werden, aber ich hatte das Mädchen lieb, und Niemand anderer sollte sie besitzen." Er wurde in die Conciergerie gebracht. — Nach einem Schreiben aus Granville vom 16. Sept. stießen die Schiffe la belle Julie, mit 142, und la Natalie, mit 74 Mann besetzt, bei New-Found-land unvermuthet auf Eis, und die mit Salz beladenen Schiffe zogen so schnell Wasser, besonders da man die Pumpen wegen des Salzes nicht brauchen konnte, daß das erste Schiff am 26. Mai um 5 Uhr und das zweite am 29. Mai um 6 Uhr Abends von den Wellen verschlungen wurde. Die eben dahin segelnden Schiffe Comte d'Estournel und Eliza konnten der größten Anstrengung ungeachtet nur 34 Mann mit dem Kapitän retten, und 158 Unglückliche wurden in den Wellen begraben. — Man glaubt, Saint-Omer werde zu einem der wichtigsten Waffenplätze und zu einem großen Central-Depot von Waffen und Munition bestimmt werden. Das französische Uebungslager daselbst ist noch nicht aufgehoben worden.

Königreich der Niederlande.

Das Journal de Bruxelles erzählt das Unglück, das am 19. Sept. die Stadt und den Hafen von Ostende betraf, auf folgende Weise: „Das zwischen den zwei neuen Kasernen beim Thore von Brügge gelegene Pulvermagazin, das 1225 Fässer Pulver, jedes zu 50 niederländischen Pfund, enthielt, entzündete sich, und flog um 10 Uhr Morgens in die Luft. Die zwei Kasernen sind fast ganz zerstört, besonders am obern Theile. Alle Häuser in der Stadt sind mehr oder weniger beschädigt, besonders an den Dächern; auch alle Möbeln haben Schaden gelitten. Im Augenblicke des Unglücks befanden sich ein Offizier, drei Unteroffiziere und einige gemeine Artilleristen im Magazin. Ein Artillerie-Lieutenant wurde tödtlich blessirt; ein Sergent, drei Infanteristen und drei Kanoniere wurden getödtet; zwei Kanoniere und ein Pontonier werden vermißt; mehrere Soldaten, und selbst Bürger in den Häusern, wurden theils leicht, theils tödtlich blessirt; drei Einwohner, die in der Nähe des Magazins arbeiteten, wurden getödtet; auf freiem Felde wurde ein Mann nebst fünf Stücken Vieh verwundet. Wie das Unglück entstand, konnten die Behörden noch nicht erheben. Es heißt, man habe etliche Minuten vor der Explosion einen Schwefelgeruch und Rauch verspürt, worüber etliche im Magazin befindliche Personen so sehr erschraken, daß sie davon liefen, und so weit sich retteten, daß sie mit einer leichten Verwundung davon kamen. Viele Menschen sind ganz ruinirt; andere haben weder Herd noch Dach mehr. Man zieht noch immer aus dem Schutt Todte, Verwundete, und die zerrissenen Glieder der Zerschmetterten heraus. Ostende's Lage ist bedauerungswürdig. Das Boot, das sich Ostende im Momente der Explosion näherte, wurde in die Höhe gerissen, und der Steuermann erhielt einen solchen Stoß, daß er, um sich zu retten, in den Kanal sprang. Der Schade ist unberechenbar. Ziegeln und Steine bedecken die Straßen. Man spürte die Explosion bis nach Brügge, wo die Fenster in den Häusern zitterten."

Dänemark.

Kopenhagen, den 12. Sept. Gestern wurden vier Kanonenböte von verschiedener Bauart auf die hiesige äußere Rhede ausgelegt, und auf Befehl der Admiralität von einer aus mehreren See-Offizieren bestehenden Kommission untersucht. — Die neulich erwähnten eilf russischen Kriegsschiffe liegen noch immer auf der Rhede von Helsingör. Durch die Anwesenheit derselben ist es in Helsingör gegenwärtig sehr lebhaft, denn die Flotte zieht die Neugier vieler Fremden an, die von den Befehlshabern auf's Zuvorkommendste empfangen werden. Es heißt, der russische Admiral erwarte Befehle, und halte sich von heute an zum Absegeln bereit.

Kopenhagen, den 16. Sept. Am 12. d. passirte hier die einige Zeit im Hafen von Helsingör vor Anker gelegene russische Flotte, aus drei Linienschiffen, sieben Fregatten und einer Korvette bestehend, in südlicher Richtung vorbei.

Miszellen.

Die fünftausend Zentner schwere, neben dem Iwan-Wiliky-Thurme im Kreml in Moskau versunkene Glocke hat sich seit einigen Jahren beinahe zwei Ellen tiefer gesenkt, und wird jetzt bis auf den Grund ausgegraben, damit man sie in ihrer ungeheuern Höhe, wie in ihrem Umfange, mit allen ihren Verzierungen und Schriften betrachten und als eine große Seltenheit bewundern kann. Die letzte Beleuchtung des Kremls kostete 1 Mill. Rubel.

Die römische Regierung soll wiederholentlich um die Vermittelung Frankreichs angesucht haben, um den Räubereien der algierischen Korsaren ein Ende zu machen.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
31	26	4	13½	Regen	26	4½	20½	trüb
1	26	3½	15½	trüb	26	1½	21½	hell. Wind
2	26	1	17½	trüb	26	1½	22½	trüb
3	26	3½	11½	heiter	26	3½	22	heiter

Trient.

1826 August	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
31	27	6½	16	heiter	27	6½	20	Wolken
1	27	6½	16	heiter	27	5	20	Wolken
2	27	4½	16½	Regen	27	5	17	Regen
3	27	7	15	heiter	27	7	20	heiter

Litteratur.

„Das römische Norikum, oder Oesterreich, Steyermark, Salzburg, Kärnthen und Krain unter den Römern. Unmittelbar aus den Quellen bearbeitet von A. Albert Muchar, Kapitular und Professor des Benediktinerstiftes zu Admont. Erster Theil, Darstellung der innern politischen Einrichtungen und Verhältnisse Norikums. Mit zwei Karten. Grätz 1825. Im Verlage der Müller'schen Buchhandlung. gr. 8. 423 S. — Zweiter Theil, Einführung, Ausbreitung und Zustand des Christenthums im Norikum in den fünf ersten Jahrhunderten, oder: Aelteste Kirchengeschichte Oesterreichs. Grätz 1826. Daf. 330 S."

Dieses Werk, das zwar gemäß dem, dem zweiten Bande beigefügten Pränumeranten-Verzeichnisse auch in Tirol bereits mehrere Abnehmer gefunden hat, verdient in unserm Lande und bei allen Freunden der Geschichte unsers Vaterlandes näher bekannt zu werden, da es auch zur Aufhellung der ältesten Geschichte Tirols ungemein viel beiträgt. Es gehört aber dazu noch ein anderes Werk desselben Herrn Verfassers als Einleitung oder als eigentlicher erster Theil der ältesten Geschichte der im Titel angezeigten Länder, nämlich: „Das altceltische Norikum, oder Urgeschichte von Oesterreich, Steyermark, Salzburg, Kärnthen und Krain," ebenfalls unmittelbar aus den Quellen bearbeitet, und in den vier ersten, in den Jahren 1821 und 1822 erschienenen Heften der steyermärkischen Zeitschrift abgedruckt. Diese Schrift enthält die Geschichte der erwähnten Länder vor deren Unterjochung durch die Römer, in so weit es, diese Geschichte zu schreiben, bei den sehr sparsam und zerstreut bei den Alten darüber vorkommenden Nachrichten möglich war, und die Geschichte dieser Unterjochung selbst; das neue größere Werk aber schildert im ersten Theile den Zustand und die Geschichte Norikums unter der Herrschaft der Römer bis zum Erlöschen des occidentalischen Kaiserreiches und noch weiter bis zur Gründung der ostgothischen Herrschaft in Italien um das Jahr Christi 493, der zweite die Einführung und Ausbreitung des Christenthums im Norikum in demselben Zeitraume. Diese Werke sind, wie der Hr. Verf. selbst sagt, keine für Jedermann cursorisch zu lesende Geschichte, sondern vielmehr nur eine nothwendige kritische Vorarbeit, eine Quellensammlung zu einer künftigen vollkommen ausgearbeiteten österreichischen Geschichte. Das Ganze spricht in zwei vermengten Sprachen, der deutschen und der lateinischen, indem die Erzählung und Darstellung aus den wörtlich eingeschalteten Quellenstellen der Alten und aus den in deutscher Sprache entworfenen Bemerkungen des Hrn. Verf. zusammengesetzt ist, und die einen sich in die andern so fortspinnen, als wäre das Ganze nur die Arbeit desselben Schriftstellers. Für den, der lateinischen Sprache gehörig kundigen Leser und Freund der Geschichtforschung ist dieß nicht nur nicht störend, sondern sogar sehr angenehm und ungemein belehrend. Ob es aber nicht zweckmäßiger gewesen wäre, das Werk, um es einem zahlreichern deutschen lesenden Publikum genießbar zu machen, ganz in der deutschen Sprache zu bearbeiten, die Quellstellen aber für Geschichtforscher in Noten anzuführen, oder, wenn der Hr. Verf. nun einmal schon bloß für das gelehrtere Publikum schreiben wollte, das Ganze lateinisch zu schreiben, wodurch es auch ausländischen nichtdeutschen Gelehrten mehr zugänglich geworden wäre, wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Es betrifft dieß bloß die Form; das Wesentliche bleibt immer ein Meisterwerk, das unsere volle dankbare Anerkennung verdient. Man erstaunt bei Lesung desselben über den außerordentlichen Fleiß, mit welchem alle, auf den Gegenstand sich beziehende Stellen aus den alten griechischen und lateinischen Schriftstellern, aus den römischen Gesetzen, aus einer Menge Steinschriften u. s. w. gesammelt wurden, und über die scharfsinnige Kritik, wie über die lichtvolle Klarheit, mit welcher diese zahllosen Stellen in ein Ganzes, wie in ein schönes Mosaikbild, zusammen gefüget sind.

Auf diese Werke glauben wir nun auch die Freunde der tirolischen Geschichte besonders aufmerksam machen zu müssen. Einen Theil unseres Landes gehen sie ganz unmittelbar an, da das alte Norikum auch eine nicht unbedeutende Strecke des heutigen Tirols umfaßte. Norikum wird (sagt der Hr. Verf) bei allem Mangel bestimmter alter Angaben westlich am sichersten begränzt durch eine Linie, welche man von den südlichen Alpen aus der Gegend des heutigen tirolischen Ennebergs hinauf an jenen Punkt der Rienz, wo sich dieß Flüßchen stracks gegen Süden wendet, und von dort bis an die Mitte des Innstromes in die Gegend des heutigen tirolischen Städtchens Schwaz zieht. — Der größte Theil von Tirol gehörte zwar zu Rhäzien; aber Rhäzien war, wie Norikum, von celtischen Stämmen bewohnt, und wie der Hr. Verf. in Beziehung auf die Sitten, Gewohnheiten, Religion ꝛc., Manches, was die Alten dießfalls von den Rhäziern melden, auch auf die Noriker anwendbar findet, so kann nicht minder auch das umgekehrte Verfahren statt finden. Norikum und Rhäzien wurden ferner gleichzeitig von den Römern unterjocht, und gleichartig organisirt, so daß der Zustand der einen Provinz sich durch jenen der andern vielfach erklären läßt. Mehrmal wurden auch beide Provinzen durch denselben Oberbefehlshaber verwaltet. Aus diesen und noch andern Verbindungen und Aehnlichkeiten kam es, daß der Hr. Verf., wie er selbst sagt, seine Blicke auch auf die, dem Norikum angränzenden Provinzen, und darunter auch auf die beiden Rhäzien ausdehnen mußte. Dazu kommt noch, daß die vom Hrn. Verf. gelieferte älteste Kirchengeschichte Oesterreichs sich wohl auch absichtlich zugleich über Rhäzien und die Gegenden des heutigen Tirols verbreitet. Kurz, wer immer für Tirol einst eine ähnliche Arbeit unternimmt, wird in den hier angezeigten Schriften für gar manchen Gegenstand schon gemachte Arbeit vor sich sehen.

Diese kurze Anzeige eines so ausgezeichneten Werkes glaubten wir übrigens in diesen Blättern auch noch in dem fernern Anbetracht machen zu sollen, daß der würdige Herr Verfasser ein Tiroler und unser Landsmann ist, gebürtig von Lienz, und ein Sohn des ehemaligen k. k. Hauptmauthamts-Obereinnehmers zu Lienz und Marschkommissärs im Pusterthale, Johann Muchar von Bied und Rangfeld.

An einen Geschliffenen.

Du nennst den Menschen ungeschliffen,
Der nicht so glatt wie du erscheint,
Der, nicht vom Modeton ergriffen,
Gewöhnlich spricht, so wie er's meint;
Der seine eig'ne Meinung immer,
Die fremde nie zu Markte trägt,
Der, ohne fremder Federn Schimmer,
Sein eig'nes Ich zu bleiben pflegt.
O, wirst du niemals denn begreifen,
Ein solcher Mann kann Andre schleifen!
Was hältst du nun für wahrhaft fein,
Geschliffen oder Schleifer seyn?

Lieblingslektüre.

Herr Edo ist kein Lesefreund;
Ein Blättchen nur, wenn's wohl vereint,
Geschmack mit Mannigfaltigkeit
Sich seines Beifalls wohl erfreut.
Dieß Blättchen, frei von Dichterei,
Von Politik und Kunstgeschrei,
Von Mystik und ästhet'schem Bettel
Ist — denket nur — der Küchenzettel.

Hiebei die Beilage Nro. 5.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage
zum
Kaiserl. Königl. privilegirten Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 5 2. Oktober 1826.

Die Marie-Louisen-Quelle.
Ein neu entdecktes Heilbad im Brixenthale, des Kreises Unterinnthal.

1.

Unvergeßlich ist allen Bewohnern des Brixenthales der 6. September 1822, an welchem Tage Ihre Majestät die Herzogin von Parma, durchlauchtigste Erzherzogin Marie Louise, ihre Gegenden besuchten, und sodann die hohe Salfe bestiegen. Die erhabene Fürstin durchwandelte das romantische Thal als eine Freundin der ländlichen Natur und der patriarchalischen Sitten-Einfalt, und alle, die Höchstdieselbe zu sehen, und mit Ihr zu sprechen das Glück genossen, erinnern sich mit Enthusiasmus an Ihre Sanftmuth und ungezwungene Herablassung.

Am Wege zur hohen Salfe steht eine kleine gemauerte Kapelle im Schatten hundertjähriger Fichten. In derselben ist die Taufe des Heilandes im Jordan durch Johannes vorgestellt. Letzterer hält eine Muschel, aus welcher über das Haupt des Erlösers eine Bergquelle ihr krystallklares Wasser ergießt. An diesem Platze, dem gewöhnlichen Ruheplätzchen für die Besteiger der Salfe, geruhte auch die hohe Reisende zu verweilen, und einen Labetrunk aus dieser köstlichen Quelle sich reichen zu lassen. Höchstdieselbe wurde an dieser Stelle mit dem Spruche aus der Bibel: HVIE, GELIEBTE TOCHTER, DV BIST MEIN WOHLGEFALLEN, begrüßt, und die Brixenthaler nannten von dieser Stunde an dieß Plätzchen Marie Louisens Ruhe am Jordan.

In derselben Woche, als dieses höchst erfreuliche Ereigniß die Herzen aller Thalbewohner entzückte, wurde auch die Heilquelle, und zwar durch Zufall, wie es bei den meisten derselben der Fall ist, entdeckt. Der rühmlich bekannte Mechaniker im Brixenthale, Martin Lieninger, arbeitete in der Nähe dieser Quelle, und in einer geringen Entfernung von dem dermaligen Badeort. Er litt bereits seit längerer Zeit an einer entzündlichen Fußgeschwulst, welche die Kunst der Wundärzte nicht zu heben vermochte. Da er die Arbeit durch einige Zeit fortsetzte, wobei es ihn öfters traf, in dem Wasser mit bloßen Füßen zu stehen, so bemerkte er bald eine Abnahme der Geschwulst, und endlich hatte er sich einer vollkommenen Heilung dieses Gebrechens zu erfreuen. Dadurch bestärkt in dem Glauben an die Heilkraft dieses Wassers, benützte er selbes auch zum Waschen einer Stelle seines Körpers, an welcher er mit einem hartnäckigen Haut-Ausschlage seit vielen Jahren behaftet war, und auch hier leistete es ihm die vortrefflichsten Dienste, nachdem alle bisher angewandten Hülfsmittel und selbst der Gebrauch des allberühmten Gasteiner Wildbades dieses Uebel nicht zu heben vermochten. Mehr als zwei Jahre sind verflossen, er genießt der besten Gesundheit, und weder die Geschwulst am Fuße, noch der Hautausschlag kehrten wieder.

Diese Erfahrung, auf welche bald mehrere folgten, verbreiteten den guten Ruf dieser Heilquelle, und bereits im Jahre 1824 zählte man 51 Personen, welche sich derselben in mannigfaltigen Krankheiten und Körpergebrechen mit vorzüglich gutem Erfolge bedienten. Im letztverflossenen Jahre erhöhte sich die Zahl derselben sehr.

Diese wohlthätigen Wirkungen entgiengen nicht der Aufmerksamkeit der hohen Landesstelle, welche auf alles, was zum Wohle der Bewohner dieses Landes beizutragen vermag, unausgesetzt gerichtet ist. Sie ordnete im Jahre 1825 eine Untersuchung dieses Heilwassers an der Quelle selbst an, und man fand dasselbe mit Eisenoxyd und vieler Kohlensäure geschwängert, wodurch es sich zu einem mineralischen Wasser eignet, und in vielen Krankheits-Zuständen mit Vortheil gebraucht werden kann. Auch wurde dem um diese Badeanstalt sehr verdienten Wundarzte Joseph Bauer zu Brixen unter dem 21. März dieses Jahres die Erlaubniß ertheilt, diese Quelle zur Errichtung einer vollständigen Badeanstalt zu benützen.

Das Wasser erregt auf der Zunge einen scharfen tintenähnlichen Geschmack, und verursacht, als Trinkwasser genossen, vielen Personen ein leichtes Abführen.

Als Badewasser gebraucht, hat sich dasselbe heilsam bewiesen bei venerischen, skrophulösen, fistulösen, selbst auch bei veralteten Knochen-Geschwüren und dem Haut-Ausschlage, und zertheilt alte in Geschwüre übergegangene Frostbeulen; ferner hat es gute Dienste geleistet in Gliederschmerzen und Gichtanfällen, bei Schwäche und Erschlaffungen, schlechter Verdauung, Magen- und Unterleibsbeschwerden, Krämpfen, Bleichsucht und Frauen-Krankheiten. Selbst gegen Schwäche der Augen wurde es mit Nutzen angewendet.

Da die Zeit der Entdeckung dieser Quelle mit der für das Brixenthal unvergeßlichen Durchreise Ihrer Majestät der Herzogin von Parma, Marie Louise, zusammen traf, so erlaubte sich die Gemeinde, ihr den Namen Marie-Louisen-Quelle zu geben. Bei der am 27. Mai d. J. erfolgten abermaligen Durchreise Ihrer Majestät geruhten Höchstdieselben dazu Ihre allergnädigste Bewilligung zu ertheilen.

Die Quelle entspringt am Fuße des Götschen, in der Mitte des schönen Thales, in einer sehr geringen südlichen Entfernung von dem schon im Jahre 786 unter dem ersten Erzbischofe zu Salzburg, Arno, bekannten Pfarrorte Brixen. Reich war einstens dieser Berg am Metalle. Unter der durch viele Jahrhunderte fortgedauerten Herrschaft des Erzbisthums Salzburg über Brixenthal blühte hier reichlicher Bergsegen. Der Bergknappe stieg mit seiner schimmernden Last aus dem dunkeln, nur durch das Grubenlicht spärlich erleuchteten Schachte zu dem lieblichen Tage empor, und rief seinem ihm entgegen kommenden Kameraden ein fröhliches „Glück auf“ zu. Die Berge dieser einst viel bevölkerten Gegend wiederhallten damals von dem Donner der gesprengten Felsenmassen und den taktmäßigen Schlägen der Bergleute. Noch in den Zeiten des Erzbischofs Matthäus Lang, gegen den sich die Bewohner des Salzburger Gebirgslandes empörten, fand hier ergiebiger Bergbau statt. Treu ihrem weltlichen und geistlichen Oberherrn blieben diese Bergleute, und schlossen sich an den reuigen Rebellen-Anführer im Pinzgau, Michael Gruber von Bramberg, zur kraftvollen Aufrechthaltung des Gehorsams und der Ordnung an. Allmählig verfiel in der Folge der Bergbau, die einst reichen Gruben füllten sich mit taubem Gestein, und Todesstille trat an die Stelle des Lebens. Auf den reichen Halden wurzelte die Tanne, und allmählig bildete sich ein dunkler Forst, der die ausgehöhlten Bergtiefen verdeckt. Und nun ruft bei der neu entdeckten Heilquelle der Genesene dem Ankömmlinge sein „Glück auf“ munter zu. Dieß bringt der ewige Wechsel der Dinge mit sich.

Gegenwärtig ist bei der Quelle noch kein eigenes Badhaus erbaut; sollte dieselbe mehr besucht werden, so wird der zwar nicht vermögliche, aber redliche und unternehmende Badinhaber gewiß auf Erbauung einer bequemen Wohnung bedacht seyn. Diejenigen, welche sich dieses Bades bedienen wollen, finden in dem nahen Dorfe Brixen immer eine bequeme, wohlfeile und angenehme Unterkunft, wohin das Badwasser leicht gebracht werden kann. Der genügsame Badegast findet hier zwar keine schwelgerische, aber immer eine einfache und gute Bedienung. Von hier aus gehen in jeder Woche eigene Bothen nach dem 18 Stunden entfernten Innsbruck, und eben so nach Salzburg, welches nur um eine Stunde noch weiter entlegen ist. Der geschickte und gebildete Orts-Chirurg leistet die nothwendigen Dienste des Badearztes, und auf jeden Fall sind die geprüften Aerzte und Doktoren der Medizin, welche in der benachbarten Stadt Kitzbichl und dem Markte St. Johann wohnen, zur Hülfe bereit.

Die Gegend bietet alle Annehmlichkeiten des ländlichen Lebens dar, und ist reich an Ausflügen nach allen Richtungen. Das Dorf Brixen hat eine schöne Pfarrkirche, welche von Andreas Huber, dem jüngsten Bruder des als tirolischen Geodeten rühmlichst bekannten Blasius Huber, einem Maurermeister zu Kitzbichl, wo er vor ungefähr 30 Jahren starb, in einem majestätischen Style erbaut ist. Von ebendemselben ist auch die Kirche zu Reith bei Rattenberg und jene zu Zell im Zillerthale nebst mehreren andern aufgeführt.

Die Plafonds im Deckengewölbe sind von zwei in der Kunst rivalisirenden Mahlern in Fresko gemahlt,

Digitized by Google

und zwar der eine von dem berühmten Hofmahler in Salzburg, Nesselthaler, der andere ist das Werk des tirolischen Künstlers Joseph Schöpf; letzterer stellt die himmlische Glorie, welche Marien bei ihrer Himmelfahrt empfängt, dar. Auch das Altarblatt, die Himmelfahrt vorstellend, ist von ebendemselben verfertigt, und nach dem Urtheile vieler Kunstkenner eines der vorzüglichsten Gemählde dieses vaterländischen Künstlers. In der Kirche sieht man ferner mehrere plastische Werke des genialen Bildhauers Nißl von Fügen im Zillerthale. Sein Christus am Kreuze zeigt uns das Bild des sterbenden Gerechten und seine Ergebung in den Willen des ewigen Vaters. Mit der weinenden Mutter unter dem Kreuze möchte jedes religiös fühlende Herz mitweinen, und doch dabei sich mit dem Gedanken trösten: „Was Gott thut, das ist wohlgethan." Seine auf den Beichtstühlen angebrachten Figuren, welche die vorzüglichsten heil. Beichtiger darstellen, zeigen den reuigen Sünder, der, vom Schmerze, seinen Vater beleidigt zu haben, durchdrungen, ihm wahre Besserung gelobt.

Bietet übrigens Brixen auch nichts dem Künstler Sehenswerthes mehr dar, so ist es doch desto reicher an herrlichen Naturscenen. Herrlich schön ist der Anblick des Sonnberges, auf dessen Rücken sich viele kleine mit Waldungen umsaumte Bauerngüter hinan ziehen, wo der redliche Landmann, mit Schweiß bedeckt, sich sein kargeß Brod verdient, und dabei dem Ewigen sein Danklied in frohen muntern Gesängen darbringt.

Wer die Schönheiten der ganzen Gegend mit einem Blicke genießen, die unabsehbare Reihe der mit ewigem Eise bedeckten südlichen Gebirge bewundern, und die vielen einzeln hoch über die übrigen Berge empor ragenden Hörner *) anstaunen will, der besteige die zunächst gelegene hohe Salfe. Dieser beinahe bis auf den höchsten Punkt mit Bäumen bewachsene Berg, auf dessen Spitze sich ein Wallfahrtskirchlein nebst einer Meßnerwohnung, und auf dessen Rücken sich die fettesten Viehweiden befinden, ist sehr leicht besteigbar. Seine Höhe beträgt 6370 Pariser Schuh. **) Wer aber ein größeres Vergnügen an Spaziergängen in der Ebene findet, der kann die benachbarten Dörfer, als das östlich gelegene Kirchberg und das im Westen an dem Fuße eines hohen Berges angelehnte Westendorf besuchen; auch das Städtchen Kitzbichl ist nur zwei Stunden entfernt, wo man manche Stunde vergnügt zubringen kann. In jedem dieser Orte findet man gute Gasthäuser, und um mäßige Preise Pferde und Wegweiser zu Exkursionen.

Vorzüglich vielen Reiz dürfte der Besuch dieser Gegenden überdieß für Naturforscher haben, da die Gebirge mit schönen und seltenen Pflanzen überwachsen sind, und auch der Geognost und Mineralog kann überzeugt seyn, daß er hier reichliche Ausbeute für seine Sammlungen, und interessante Aufschlüsse über den Bau und die Lage der Gebirge u. dgl. erhalte. In Bezug auf den Pflanzenreichthum mag Nachstehendes als Beitrag dienen. Alles ladet daher zum Besuche dieser Gegenden vortheilhaft ein.

2.

Brixenthal in botanischer Hinsicht.

Dieses in so vielfacher Hinsicht interessante und besuchenswerthe Thal, das einst mit dem Zillerthale unter die gesegnetsten des ehemaligen Erzstiftes gehörte, hat besonders in botanischer Hinsicht einen ungemein großen Werth. Ein geschickter und fleißiger Botaniker würde uns bald von diesen Gegenden eine Flora zu liefern vermögen, welche vielen andern an die Seite gesetzt werden könnte. Uneingeweiht in der Pflanzenkunde, aber doch, damit dem Thale jene Aufmerksamkeit geschenkt werden möchte, die es in dieser Hinsicht verdient, und manchem Liebhaber derselben Zeit, Kosten und Mühe zu ersparen, wendete ich mich an einen jungen Freund, einen kenntnißvollen Forscher und Liebhaber der Botanik, der mich mit folgendem Schreiben über diesen Gegenstand mit schüchterner Bescheidenheit auf öfteres Andringen beehrte:

Die Gebirge Brixenthals, berühmt als reich an fetter Weide, dürften es nicht weniger auch an vielen und seltenen Alpenpflanzen seyn. Diese Vermuthung wird jedem Naturforscher schon ihr entfernter Anblick aufdringen, und ein wirklicher Besuch zu einer günstigen Jahrszeit wird seine Erwartung rechtfertigen.

Es ist hier nicht mein Zweck, Ihnen ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Alpenpflanzen des Brixenthales zu liefern, ein Ziel, das ich nie erreichen würde.

Viele Berge habe ich noch gar nicht, andere nur einmal besucht, und doch gilt auch hier, wenn von Vollständigkeit die Rede ist, mehr als irgendwo das Sprüchwort: „Einmal ist keinmal." — Nur die merkwürdigern jener Pflanzen, die ich auf den brixenthalerischen Alpen fand, will ich Ihnen aufzeichnen. Dieß mag dem Freunde der Botanik genügen, um auf die übrige Vegetation schließen zu können.

Ich betrachte zuerst die hohe Salfe, einen Berg, schon vorlängst seiner Aussicht halber berühmt. Unter den Pflanzen, die auf diesem schönen Berge wachsen, fiel mir mein Gedächtniß noch folgende zurück:

Pinguicula alpina, Alpenfettkraut.
Veronica aphylla, blattloser Ehrenpreis.
Veronica alpina, Alpen-Ehrenpreis.
Globularia cordifolia, herzblättrige Kugelblume.
Galium pusillum, kleinstes Labkraut.
Alchemilla alpina, Alpensinau.
Myosotis alpestris, Alpen-Vergißmeinnicht.
Soldanella alpina (var. uniflora), Alpendratlblume.
Thesium alpinum, Alpeinleinblatt.
Gentiana acaulis, stengelloser Enzian.
Laserpitium latifolium, breitblättriges Laserkraut.
Phellandria mutellina, Alpenpeersat, vulgo Madaun. Von den Alpenbewohnern wird die Wurzel gleich Tabak zum Kauen benützt, und hat einen ungemein aromatischen Geschmack, ist ein vorzügliches milchreiches Viehfutter.
Rhododendron hirsutum, zottige Alpenrose, mit dem verächtlichen Namen Schinderlatsche belegt.
Polygonum viviparum, kleine Natterwurzel.
Saxifraga stellaris, sternförmiger Steinbrech.
Saxifraga androsacea, mannsschildartiger Steinbrech.
Saxifraga codyledon, nabelförmiger Steinbrech.
Saxifraga alzoon, immergrüner Steinbrech.
Saxifraga autumnalis, Herbst-Steinbrech.
Silene acaulis, Potentilla aurea, Dryas octopetala, Cistus alpestris, Atragene alpina, Alpen-Wiede.
Thymus alpinus, Alpen-Quendel.
Pedicularis verticillata, gequirltes Läusekraut.
Erigeron alpinum, Alpenflöhkraut.
Tussilago alpina, Alpenhuflattig.

Die deutschen Namen wurden größtentheils aus dem Grunde beigefügt, weil auch die Alpenleute unter diesen manche Pflanze kennen, und einem oft Nachsuchen und Hinweisen ersparen. Herr Dechant und Pfarrer Hechenberger fand außer vielen andern noch hier:

Saxifraga mutata, gelber Steinbrech.
Orchis odoratissima, wohlriechendes Knabenkraut.
Salix reticulata, netzblättrige Weide.
Osmunda lunaria, Mondraute.
Satyrium nigrum, schwarze Stendelwurzel, vulgo Schweisblümel, Brunelle.

Ungleich reicher noch als die hohe Salfe fand ich die Gebirge der Südseite des Thales. Schon Herr Wolfgang Hechenberger, damals Dechant zu Brixen, und Herr Bauer, einst Koadjutor von Kirchberg, diese bekannten Naturforscher, rühmten einstimmig den botanischen Reichthum dieser Gegend. Letzterer war besonders auf einer Exkursion, die ich mit ihm über das Blaufeld (eine Alpe unweit Kitzbichl) auf die Brunnalpe (bei Kirchberg im Brixenthale) zu machen das nur einmal genossene Vergnügen hatte, mit seiner Ausbeute an Kriptogamnen ungemein zufrieden. Wirklich fand ich auch in der Gegend von Blaufeld, Jufen und Brunnalpe so viele Alpengewächse, daß ich aus allen Bergen, die ich besucht habe, nur den Gaisstein und Trieskogl zwischen Kitzbichl und Jochberg an Reichhaltigkeit vorziehen möchte. Unter andern finden sich zahlreich in dieser Gegend:

Veronica bellidioides, maßliebenblättriger Ehrenpreis
Plantago alpina, Alpenwegerich.
Androsace charnaejasme, Bergmannsschild.
Primula longiflora, langblütdige Schlüsselblume.
Primula minima, kleinste Schlüsselblume.
Azalea procumbens, niederliegender Felsenstrauch, Gemshaidrich.
Campanula pusilla, kleinste Glockenblume.
Phyteuma hemisphaericum, halbkugelförmige Rapwurzel.

*) Das St. Johanner Horn hat eine Höhe von 6316, und der hohe Rothenstein von 6816 Pariser Fuß.

**) Da dieser Berg in der Mitte zwischen den sich gegen Worgl, St. Johann und Brixen öffnenden Thälern steht, so wurde die Kirche und Wohnung von den dort vorüber ziehenden und vielfältig sich entladenden Gewittern alljährlich beschädigt, durch die Vorsorge aber des Herrn Dekans zu St. Johann, Wieshofer, eines gelehrten und allgemein beliebten Seelsorgers, mittelst eines dort im Jahre 1789 errichteten Ableiters geschützt. Unverstand zerstörte denselben im Jahre 1809, doch die Ueberzeugung seiner Nützlichkeit gebot in der Folge dessen Wiederernichtung.

Digitized by Google

Gentiana punctata, punktirter Enzian, große Enzianwurzel.
Gentiana panonica, panonischer Enzian, kleine Enzianwurzel.

Von diesen beiden letzteren Gattungen, besonders wenn sie groß sind, wird die Wurzel gegraben, zu den auf den Alpen im Brixenthale errichteten Brennhütten gebracht und daraus Branntwein gebrennt. Gentiana lutea (Gentiana punctata), anderswo die gemeinste Species, wofür ich erstere vor botanischer Untersuchung hielt, habe ich in unserer Gegend nirgends gefunden. Diese Enzianwurzeln blühen vermuthlich erst in einem Alter von mehreren Jahren, weil man oft an Stellen, wo sie zu Tausenden wachsen, nicht eine in der Blüthe findet.

Gentiana bavarica, baierischer Enzian.
Gentiana nivalis, Schnee-Enzian.
Crassula rubens, rothes Dillblatt.
Epilobium tetragonum, vierkantiger Winderich.
Epilobium alpinum, Alpenwinderich.
Rhododendron ferrugineum, rostige Alpenrose.
Saxifraga brioides, brimartiger Steinbrech.
Saxifraga oppositifolia, gegenblättriger Steinbrech.
Arenaria striata, gestreiftes Sandkraut.
Cherleria sedoides, sedumartiger Cherlerie.
Cerastium latifolium, breitblättriges Hornkraut.
Sempervivum hirtum, haarige Hauswurzel.
Geum montanum, Bergbenediktwurzel, auch Bergmerzwurz, vulgo Petersbart.
Aconitum cammarum, Giftsturmhut.
Aconitum napellus, Nazelsturmhut.
Aconitum lycoctonum, gelber Sturmhut. (Blaue, weiße Wolfswurzel, Teufelswurzel ꝛc.) *)
Euphrasia alpina, Alpen-Augentrost.
Euphrasia Salisburgensis, salzburgischer Augentrost.
Tozzia alpina, Alpentozzie.
Hieracium (Apargia) alpinum, Alpenhabichtskraut.
Hieracium alpestre, alpinisches Habichtskraut.
Hieracium leonisdon, löwenzahnartiges Habichtskraut.
Hieracium intybaceum, wegwartiges Habichtskraut.
Hieracium villosum, feinhaariges Habichtskraut.
Leonisdon alpinus, Alpenlöwenzahn.
Gnaphalium alpinum, Alpenreinblume.
Gnaphalium supinum, niederliegende Reinblume.
Erigeron uniflorum, einblüthiges Flöhkraut.
Erigeron alpinum, Alpenwucherblume.
Satyrium albidum, weiße Stendelwurzel.
Satyrium viride, grüne Stendelwurzel.
Satyrium nigrum, schwarze Stendelwurzel.
Carex atrata, schwarzes Riedgras u. a.
Salix serpilliifolia, quendelblättrige Weide.
Salix retusa, eingeschnittene Weide.
Salix arbuscula, Bäumchenweide.
Salix reticulata, netzblättrige Weide.
Juniperus montana, Bergwachholder.
Lycopodium alpinum, Alpenbärlapp.
Lycopodium selaginoides, kleiner Bärlapp.
Lycopodium selago, tannenförmiger Bärlapp.

Von diesen hie und da als Lauskraut bekannten und gebrauchten Pflanzen hat man vor einigen Jahren die im Bothen v. u. f. T. u. V. angeführten fürchterlichen Wirkungen erfahren.

Von der Brunnalpe aus gelangt man über den schwarzen Kogl auf den kleinen Röthenstein (vulgo der kleine Stein), den ich leider zu einer viel zu späten Jahreszeit besuchte; doch fand ich noch:

Achillea moschata, Bisamgarbe.
Saxifraga aspera, rauher Steinbrech.
Serratula alpina, Alpenscharte.
Filago leontopodium, Edelweiß, auch Bergruhrkraut.

Diesem zwischen Brixenthal, dem Landgerichte Kitzbichl und dem Pinzgau gelegenen kleinen Röthenstein gegenüber, im Grunde des Spertenthales, steht der große Röthenstein (vulgo der große Stein), von der Ferne betrachtet ein kolossalischer Fels, der höchste Berg des Brixenthals.

So wie schon der kleine Röthenstein des Edelweißes halber bei den hiesigen Gebirgsbewohnern berühmt ist, so ist es der große noch mehr, da man auf diesem nebst dem Edelweiß auch noch Edelrauten, auch schlechtweg Rauten genannt, Artemisia glacialis, folglich die bei den bei den Gebirgsbewohnern geschätztesten aller Alpen-Pflanzen, die schon so manches Menschenleben gekostet haben, findet. *)

Wer jedoch kein geübter Steiger ist, der würde diese beiden Pflanzen (wenigstens schöne Exemplare) hier vergebens suchen, denn die Gierde nach diesem höchsten Preise der Ehre eines kühnen Bergsteigers hat sie hier, wie anderswo, von den zugänglichern Orten bereits ausgerottet. Ehedem sollen sie nicht so selten gewesen seyn. Auch lassen sich diese beiden Pflanzen nach meiner und anderer Erfahrung leicht in Gärten kultiviren, wo sie jedoch die weiße Bekleidung der Vegetationstheile nach und nach ablegen. **)

Die Besteigung des großen Röthensteins ***) ist zwar

*) Im Zillerthale heißen die Sturmhüte Gelstern. Mit Gelsternwasser wäscht man dort das Vieh, und reiniget es vom Ungeziefer. Die Wurzeln dieser Pflanzen und die sogenannten Hemmern, Veratum album, werden hier gegen die Läuse der Hausthiere gebraucht.

*) Siehe hierüber in den allerneuesten Zeit im Bothen v. u. f. Tirol u. Vorarlberg Nr. 81, 1824.

**) Wie in den Gärten, lassen sich beide Pflanzen auch in Blumentöpfen erziehen, nur soll man eine kleine Lage 1 oder 2 Zoll hoch von kleinen Steinen, am besten von Kalksteinschiefer, in den Boden des Topfes legen. Doch geht das schöne Weiße des Edelweiß in eine mehr schmutzige Farbe über, und der Edelrauten verliert ungemein an seinem Wohlgeruche in Gärten, wo beide auch unbedeckt im Winter fortkommen. Letztere säet sich auch selbst häufig an.

***) Auf dem hohen Röthenstein findet sich zwar keine Kapelle, es ist aber in einer Vertiefung des Felsens ein Mutter-Gottesbild im Sommer aufgestellt. Wiewohl der Zugang für Ungeübte sehr schwer scheint, so steigen doch jährlich viele Menschen beiderlei Geschlechts auf die Spitze, verrichten ihre Andacht, und füttern eine graue Maus. Von dieser erzählt uns eine Volkssage, daß sie über hundert Jahre alt ist. Urgroßvater, Großvater ꝛc. haben sie alle gesehen, und viele junge jetzt lebende Leute versichern, sie selbst gesehen zu haben. Wahr ist es einmal, eine graue Maus befindet sich dort, und schlüpft hinter dem Muttergottesbilde aus und ein. Wahrscheinlich hat sich eine Generation von Mäusen dort angesiedelt, die sich bei den Brod- und Käsekrumen, welche die müden und hungrigen Wanderer dort fallen lassen, wohl befinden. Da sie von Niemanden beleidigt werden, denn der Bauer sieht sie lieber auf den höchsten Bergspitzen, als auf seinen Feldern und in seinen Häusern, sondern als liebe Gäste in der Einöde behandelt werden, so bleiben sie in ihrer einmal aufgesuchten Wohnung. Auf den Bergen sind mehrere Thiere weiß oder grau, z. B. die Hasen, was der gemeine Mann oft, wie bei den Landthieren, für hohes Alter nimmt. Leicht hat mancher Botaniker das Glück, wenn er hinkömmt, diese graue Maus zu sehen. — Noch ein Mährchen aus dieser Gegend dürfte hier einen Platz verdienen: Am Fuße des Röthensteins westlich liegt eine alte Burg, Falkenstein, in ihren Ruinen. Sie soll der tirolischen Gräfin Margaretha, die Maultasche genannt, einst gehört haben. Vor nicht langer Zeit entdeckte man noch Wälle und Treppen, die in die Tiefe führten. Hier liegen verborgene Schätze; hinter einem Wasserfalle, den man noch sieht, befand sich eine schwere eiserne Thür, die man jetzt nicht mehr sieht. Durch diese schlüpften unter dem Staube des Wasserfalles junge schöne wilde Fräulein mit leichtem Fuße aus und ein, und unterhielten sich, arkadischen Schäferinnen gleich, mit den Bauernjungen, welche das Vieh hüteten, denn in der ganzen Gegend sind Alpen, und erwiesen ihnen Wohlthaten. Jede gieng einzeln hervor, und durfte von Niemanden beobachtet werden, als von dem, welchen sie als ihren Hirten erwählt hatte; aber auch keiner durfte durch das Wasser und Eisenthor folgen. Sie brachten viele Jahre Geschenke und Schätze hervor. Aber auf einmal hörte die ganze Freigebigkeit auf, und die schönen Fräulein ließen sich nicht mehr sehen. Die Sage erzählt, und hat uns sogar noch den Namen einer Person erhalten. Ein solches Fräulein, ungemein schön, vielleicht gar die schönste, hatte sich mehrere Jahre den Senner des Hoferwirths, welcher dort seine Alpe jetzt noch hat, als den übrigen erwählt; er war überall als ein frommer tugendhafter Mensch bekannt. Den ganzen Sommer hindurch am Sonnabend kam sie aus dem Wasserthore in das Freie, schön gekleidet mit einer glänzend weißen Schürze, und nahm seinen Besuch an, wofür sie ihm die Schürze voll Gold gab. An einem schönen Sonnabende, Jahr und Tag ist unbekannt, kam selbe etwas betrübt, und sagte zu seinem großen Entsetzen: »Heute komme ich das letzte Mal, du erwartest mich umsonst in Zukunft, wir sind verrathen,« leerte nochmals die reinliche Schürze, und entschwand seinen Augen auf immer. Seit dieser Zeit sah man nie mehr die schönen wilden Fräulein. Der Sage nach war die Veranlassung folgende: Seit längerer Zeit hatten seine Kameraden beobachtet, daß er um vieles mehr Geld habe, als sie alle, wiewohl er sehr sorgfältig und geheimnißvoll umgieng, zugleich auch, daß er am Sonnabend zu einer ungewöhnlichen Zeit sich immer von ihnen trenne; sie schlichen ihm daher nach, und sahen das wilde Fräulein im Gespräche mit ihm. Und wie die unzeitige Neugierde recht oft sich und andern schadet, so beraubte diese Entdeckung sie und ihren Kameraden auf immer aller Schätze und des Anblickes der schönen wilden Fräulein. Auch die unschuldigste Liebe hat etwas zu zanken, daher trieben sie ihren Hirten manchen besorglichen Spuk. Bald, wenn die Kühe, harmonisch vieltönig ihre Glocklein läutend, ruhig weideten, mußten sie auf einmal alle mit einander raufen und stechen; bald mußte beim Raufen die stärkste Kuh (hier Hagmayrin genannt

nicht so beschwerlich, wie z. B. des Kaiserberges, doch würde sich der Bewohner des Flachlandes nicht wenig wundern, wenn er nach Erklimmung einer solchen Höhe noch zu einem Wallfahrtsorte gelangen sollte. Meines Erachtens zeigen aber eben diese auf den Gipfeln der Berge, wie z. B. auf der hohen Salfe, dem Kitzbichler Horn, Gott geweihte Altäre von der richtigen Ansicht meiner Landsleute; denn wo ist wohl ein Standpunkt geeigneter, den Schöpfer der Welten anzubethen, als diese Höhen, wo man, über alles Irdische erhoben, ihm, dem Ewigen, gleichsam näher, einen so großen Theil seiner Schöpfung übersehen kann?

Nebst den vorgenannten finden sich auch auf dem großen Röthenstein noch folgende Pflanzen:

Veronica alpina, varietas Pygmea, Zwerg-Ehrenpreis.
Arenaria biflora, zweiblüthiges Sandkraut.
Antirrhinum alpinum, Alpen-Löwenmaul.
Iberis rotundifolia, rundblättriger Bauernsenf.
Cardamine resedifolia, resedeartiger Wiesenkreß.
Lepidium alpinum, Alpenkreß.
Arnica doronicum, Gemswurzel, wohlverley Gamswurzel.
Chrysanthemum atratum, geschwärzte Wucherblume.
Achillea atrata, geschwärzte Garbe.
Saxifraga mascoides, mannsartiger Steinbrech.
Saxifraga caesia, immergrüner Steinbrech.
Sibbaldia procumbens, niederlegende Sibbaldie.
Pedicularis rostrata, geschnäbeltes Läusekraut.

Auf einer andern Alpenreise, die ich von Westendorf aus in die Windau auf den Steinberg (stoainberger Stoain) und die benachbarten Höhen unternahm, fand ich diese Gegend ausnehmend pflanzenreich; nebst den meisten schon auf der Brunnalpe angeführten Pflanzen fand ich auch hier folgende:

Juncus trifidus, dreispaltige Binse, vulgo Gamsbürstling.
Juncus alpinus, Alpenbinse.
Juncus spicatus, geährte Binse, Marbel genannt, wird als vorzügliches Futterkraut geschätzt.
Imperatoria ostruthium, Meisterwurzel.
Eriophorum capitatum, kopfförmiges Wollgras.
Rhodiola rosea, Rosenwurzel.
Arnica doronicum.
Primula glutinosa, klebrichte Schlüsselblume, blauer Speik.
Empetrum nigrum, schwarze Krähenbeere.
Poa disticha, zweireihiges Rispengras.
Avena versicolor, Goldhafer.
Lilium martagon, türkischer Bund-Goldapfel.
Filago leontopodium, Edelweiß, auch Bergruhrkraut.

Von hier aus sah ich die südlich von Hopfgarten gelegenen Berge, die mir alle Anlagen von botanischer Wichtigkeit zu haben scheinen, und wovon ich noch manchen Beitrag zur Flora vom Brixenthale zu finden hoffe. *)

Werfe ich einen vergleichenden Blick auf die Flora von Kitzbichl, so finde ich fast alle Pflanzen derselben auch auf den Bergen Brixenthals. Nur folgende und einige aus botanischer Dürftigkeit noch nicht bestimmte habe ich im Brixenthale noch nicht gefunden: Athamantha matthioli, Rhododendron chamaecistus, Cacalia albifrons, Tussilago nivea, Senecio doronicum, Arnica scorpioides (vulgo Gamswurz), Achillea clavennae (vulgo Steinrauten). Diese finden sich am Kaiserberg.

Am Geisstein: Astragulus alpinus, Astragulus uralensis, Saxifraga ascendens.

Am Trieskogl: Hedysarum obscurum, Cortusa matthioli, eine meines Wissens noch im ganzen Salzburgischen nicht gefundene unvergleichlich schöne Blume.

Hiemit schließt sich der Bericht meines Freundes. — Dieses kleine Verzeichniß, welches von Gegenden herrührt, die nur einmal, z. B. Steinberg, Röthenstein, oder zweimal besucht wurden, zeigt doch genug, welche Schätze bei öfterem und längerem Besuche, welche freilich zu verschiedenen Zeiten, wo in höheren oder niederen Gegenden des nämlichen Gebirges die Vegetation in vollster Kraft ist, zu geschehen haben, zu erwarten wären, und daß wenigstens vier Fünftheile der schönen Brixenthaler Gebirge für Tirol in botanischer Hinsicht ganz unbekannt sind.

Schade, daß der kenntnißreiche und unermüdete hoffnungsvolle junge Mann so wenig Zeit diesem Forschen widmen kann; denn seine Berufsgeschäfte rauben ihm die Gelegenheit, solche Ausflüge auch in die kleinste Entfernung zu machen.

Botaniker würden, wenn sie nur die beiden Landgerichte Kitzbichl und Brixenthal zum Orte ihres Suchens wählten, ohne Gefahr und leicht sich große Schätze sammeln, wozu noch der wichtige Umstand ungemein viel beiträgt, daß man in dem Landgerichte Kitzbichl auf den Alpen sich bequem aufhalten kann, freundlich von den Aelplern aufgenommen, reinlich und wohlfeil mit guter Milch und Butter bedient wird, auch ordentlich übernachten kann.

W. den 12. Febr. 1826. Stgr.

---

von einer andern kleinen unbedeutenden zum größten Aerger und Verdruß in die Flucht gejagt werden, denn mit dem Siege der Kuh verbindet der Aelpler seinen Stolz und seine Beschämung. Bald neckten sie die Burschen beim Zusammentreiben des Viehes durch Widerspänstigkeit desselben, daß sie in Regen, Traufe, Schauer kamen; dann ritten sie wieder, wiewohl unsichtbar, in der größten Eile auf den Rücken der Thiere, wie einst das Fräulein Europa auf dem Rücken des Stieres Jupitee, Thal aus, Thal ein; bald sprengten sie die Kühe über die gefährlichsten Felsen und Gegenden unbeschadet herab, oder die Burschen mußten sich beim Suchen des Viehes verirren, halbe Nächte herum wandern, und sich an die gefährlichsten Orte versteigen. So lange aber diese wilden Fräulein hier hauseten, geschah doch kein Unglück weder am Vieh, noch an Menschen. Viele Schätze sollen noch verborgen seyn; vor noch nicht langer Zeit sah man die Gegend um die Burg öfters in einem matten Feuer schimmern; dann heißt es: »Der Berg blüht,« als wollten die Schätze zur Reife kommen. Da hier mehrere aufgelassene Bergstollen sind, so könnte man wohl auch noch den Schlüssel zu diesen Schätzen finden.

*) Am Steinberg, und in dieser bezeichneten Gegend der kurze und lange Grund genannt, machte obgenannter Herr Erasmus Bauer, dermalen in Baiern in der Diözese München und Freysing, eine ungemein ergiebige seltene Ausbeute.

Digitized by Google

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 80 5. Oktober 1826.

Tirol.

Innsbruck, den 5. Okt. Den 4. d. M. am Allerhöchsten Namensfeste Sr. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers hatte der hiesige Stadtmagistrat um 10 Uhr früh ein feierliches Hochamt in der hiesigen St. Jakobs-Pfarrkirche veranstaltet. Sämmtliche Civil- und Militärbehörden, die hier anwesenden Mitglieder der Stände und eine große Anzahl der Bewohner dieser Stadt wohnten diesem Gottesdienste bei, um die heißesten Gebethe für das Wohl und die Erhaltung des innigst geliebten Monarchen zum Himmel zu senden.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. August dem Rechnungsrath der Tiroler Staatsbuchhaltung, Lorenz Anton Sighele, in Rücksicht seiner ausgezeichneten Verdienste in den verschiedenen Epochen der Landesvertheidigung, und seiner eifrigen vieljährigen Dienstleistung den österreichischen Adelsstand mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Oesterreich.

Wien, den 28. Sept. Die letztverflossenen Tage dieses Monats haben, wie gewöhnlich in dieser Jahreszeit, den Bewohnern dieser Hauptstadt das Schauspiel der Waffenübungen der hiesigen Garnison auf der sogenannten Schmelz dargeboten, welche, von der schönsten Herbstwitterung begünstiget, von einer sehr großen Menge von Zuschauern aus allen Ständen besucht wurden. Besonders freudevoll und glänzend war der gestrige Tag, an welchem Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser, dem Manöver beizuwohnen geruhten, welches durch die Gegenwart Ihrer Majestät der Kaiserin und sämmtlicher hier anwesenden Mitglieder der kaiserlichen Familie verherrlichet wurde. Se. Majestät der Kaiser wurden bei Ihrem Erscheinen von den versammelten Truppen und Zuschauern mit unbeschreiblichem Jubel empfangen, und folgten drei Stunden lang zu Pferde den Bewegungen der Grenadier-Brigade Baron Trapp und des Husaren-Regiments Baron Kienmayer, welchen die Ehre zu Theil ward, sich vor Sr. Majestät zu produzieren. — Heute Früh um 4 Uhr hat der Staat einen seiner ausgezeichnetsten Diener, und eine zahlreiche Familie den liebevollsten Vater, durch den Tod des Staats- und Konferenz-Ministers, Grafen Karl Zichy von Vásonkeö verloren. Eine Reihe von 55 Jahren, welche er dem Monarchen und dem Staate mit seinem tief eindringenden Geiste und mit unerschütterlicher Anhänglichkeit in den verhängnißvollsten Epochen weihte; — werden jeden Edeldenkenden mit Schmerz über seinen Verlust erfüllen, so wie sein liebevolles Benehmen gegen seine Angehörigen, seine gütige Vorsorge, seine wohlwollende Aufmerksamkeit für seine Umgebungen, ihm das dankbare Andenken in dem Herzen eines Jeden sichern, der ihn näher zu kennen das Glück hatte. — Bei Gelegenheit einer Nachricht, welche wiederholte Experimente mit dem vom Hrn. Franz Besetny, vormaligen Bauinspekter, erfundenen Dampfgeschütz für den 29. Sept. ankündigt, sagt der österr. Beobachter: „Mehrere in den vorigen Monaten hier in Wien, in Baden und in Wienerisch-Neustadt vollführte Produktionen mit diesem Dampfgeschütze, haben dem Erfinder den ungetheilten Beifall der Kunstfreunde und Sachverständigen erworben, und obschon das produzirte Dampfgeschütz bis jetzt nur als ein Modell der ersten Erfindung des Innlandes anzusehen ist, so hat sich doch bewahrt, daß mit diesem kleinen Geschütze in einer Distanz von 100 und 130 Schritten eine Scheibendicke Bretterwand mit kleinen Gewehrkugeln mittelst der Dampfkraft durchlöchert wurde, und viele derselben auf die Distanz von 170 Schritten eine Mauer erreichten, und von selber plattgedruckt zurückprellten. Bei diesen Experimenten wurde nur ein 30 Athmosphären Druck angewendet, und da sich bis auf 200 Athmosphären die Kraft des Dampfes steigern läßt, so lassen sich auch erstaunliche Resultate davon erwarten, da schon 30 Atmosphären solche Wirkungen hervorbringen. Die Schnelligkeit, mit welcher durch Wasserdämpfe die Kugeln aus dem Rohre getrieben werden, ist so groß, daß in einer Minute über 250 Kugeln in beliebiger Richtung abgeschossen werden können. Die Bewegung und Transportirung des Dampfgeschützes wird von Einen Menschen leicht bewerkstelligt, und auch während der Ortveränderung leistet dasselbe, wenn man es will, ununterbrochen seine Wirkung."

Königreich Sardinien.

Turin, den 25. Sept. Vor etlichen Tagen wurde hier der Hebräer Salomon Isaak, ein Sohn des gelehrten Rabbiners Abraham Luzzati, der zu Casale in der hebräischen, italienischen und französischen Sprache Unterricht gibt, und als dramatischer und lyrischer Dichter bekannt ist, in der Kirche der Bruderschaft des h. Geistes getauft.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 20. Sept. Am 18. d. spürte man zu Palestrina, Zagarolo, Frascati und an einigen andern Orten einen starken und lang andauernden Erdbebenstoß, welcher jedoch keinen Schaden anrichtete. — Am 15. d. wurde hier ein junger Mann, ein Fleischer seines Handwerks, wegen Ermordung seines Weibes hingerichtet. — Der englische Konsul zu Ancona hat von der Regierung von Corfu Kommission erhalten, 3000 Rubbien Getreid einzukaufen, er hat auch bereits vom Jahr 1825 Getreid eingekauft, die Rubbie zu 7 Scudi.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 18. Sept. Am 3. d. merkte man zu Monteleone, in Calabria Ultra, einen mit Getöse begleiteten starken, übrigens unschädlichen Erdbebenstoß. — Die berühmte Improvisatrice Signora Rosa Taddei hatte am 14. d. die Ehre, sich vor der k. Familie zu produzieren, und ärndtete sonderbaren Beifall ein.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Corfu vom 6. Sept. (in ital. Blättern) soll ein Theil der Flotte des Kapudan-Pascha nach dem mißlungenen Angriffe auf Samos Befehl erhalten haben, sich Konstantinopel zu nähern. Aus Schreiben ebenfalls aus Corfu vom 10. und 11. Sept. erfährt man ferners, daß dieser Tage unter den Griechen zu Korinth über die Wahl der Vertheidigungsmittel Streitigkeiten entstanden sind, und daß die griechische Regierung dem Karaiskaki und den übrigen Generalen, die mit ihm den Sieg bei Athen erfochten haben, Verstärkungen schicken wird, um dem Feind keine Zeit zu lassen, sich zu verschanzen. — Der Bei von Algier hat mittels Erlag von 6,000,000 Realen mit Spanien Frieden geschlossen. — Man vernimmt aus Prevesa, daß der Großherr die neue Militär-Organisation auch bei den dermal im Feld stehenden Albanesern und Epiroten einführen will. — Man behauptet, General Ponsonby, Stellvertreter des Lord Oberkommissärs der jonischen Inseln habe vom englischen Seeminister, Lord Bathurst die Weisung erhalten, den Lord Cochrane auf Corfu nicht landen zu lassen. Auch gibt, wie es scheint, die englische Regierung als neutralitätswidrig nicht zu, daß die griechischen Behörden zu Napoli aus Einwohnern von Zante und Zephalonia ein eigenes Korps bilde. — Die amerikanische, vom Commodore Rodgers kommandirte Eskadre, nachdem sie zuerst bei den Dardanellen angekommen war, und diese Meerenge sodann wieder verlassen hatte, liegt jetzt im Meerbusen von Smyrna vor Anker. Man glaubt, ihr Zweck sey die Abschließung

Digitized by Google

eines Handelsvertrags zwischen der Pforte und der amerikanischen Regierung gewesen.

Nach einem Schreiben im Kourier ist eines der Dampfböte des Lords Cochrane bei Malta, ohne dort zu landen, und wie man glaubte, von Messina kommend, vorbei gefahren. Die Regierung von Malta soll beschlossen haben, dem Lord nicht zu erlauben, daß er sich zu Malta verproviantire. — Die vom Pascha von Egypten nach England geschickten drei türkischen Offiziere sind am 7. Sept. nach Marseille abgereist. Sie waren mit der zu Malta genossenen Aufnahme sehr zufrieden; der Gouverneur Hastings gab ihnen Empfehlungs-Schreiben an den Grafen Bathurst und an den Herzog von Wellington mit. — Während griechische und andere Journale den Sieg in der Schlacht bei Athen am 17. August den Griechen zuschreiben, behauptet ein Schreiben aus Konstantinopel vom 7. v. M., daß die Griechen geschlagen worden sind, und mit Verlust von zwei Kanonen und drei Fahnen die Flucht ergriffen haben. Die bei dieser Schlacht befindlichen Philhellenen sollen nun in ihr Vaterland zurückkehren.

Großbritannien.

London, den 23. Sept. Unsere Blätter erzählen folgendes traurige Schicksal eines jungen reitenden Frauenzimmers zu Hampstrad bei London: Der Dragoner-Hauptmann Nichols hatte der jungen Dame Miß Hynde schon lang seine Aufmerksamkeit bezeigt, und äußerte sich gegen ihre Verwandten, daß er die ernstliche Absicht habe, Miß Hynde zu heirathen. In diesen Umständen vertrauten sie ihm nach englischer Sitte das Frauenzimmer unbedenklich an. Eines Abends führte er sie nach London in die Oper, und wollte sie nach geendetem Stücke nach Haus begleiten, verfehlte aber absichtlich den rechten Weg, führte sie in ein verrufenes Haus, und setzte ihr dort mit berauschenden Getränken so lange zu, bis sie den Gebrauch ihrer Sinne verlor. Das Laster wurde vollbracht, und er verschwand. Die Unglückliche fühlte bei ihrem Erwachen alle Schrecken ihrer Lage, doch kehrte sie zu ihrer Familie zurück, ohne sich vom Vorfall etwas merken zu lassen, und entschuldige sogar die Entfernung des Hauptmanns. Aber sie fand Mittel, sich eine bedeutende Quantität Laudanum zu verschaffen, und am folgenden Tag war sie nicht mehr. — Die Untersuchung der im Gefängnisse Richemond-Penitentiary gegen katholische Gefangene verübten Grausamkeiten wird mit allem Nachdrucke fortgesetzt, und wird noch mehrere Tage dauern. Der Agent des Doktors Murray verlangte den Beistand eines Advokaten, welche Bitte aber abgeschlagen wurde, weil man früher übereingekommen war, daß weder der eine noch der andere Theil sich eines Rechtsfreundes bedienen solle; doch darf Murrays Agent dem Verhöre beiwohnen. Die Marterwerkzeuge wurden beschrieben oder vorgezeigt, und erregten Entsetzen. Es waren im Gefängnisse auf Befehl des Direktors auch schändliche verderbliche Bücher verbreitet worden, worunter ein Buch mit Orangisten-Liedern, in welchen die Geistlichkeit und selbst der Marquis Wellesley aufs gröbste verschimpft wurden. — An dem Weg unter der Themse wird rastlos gearbeitet. Man rückt wochentlich 13 bis 18 Schuh vor, und 200 Fuß sind bereits jetzt schon ausgegraben. — Die Gattin des Hrn. Arthur Thelusson ist in Ribberfordhouse, im Worcestershire von einem Knaben entbunden worden; der Vorgang ist für diese ganze Familie von höchster Bedeutung. Peter Isaak Thelusson, ein Genfer, hatte in London ein unermeßliches Vermögen erworben; er hinterließ bei seinem Tode am 21. Juli 1797 drei Söhne und drei Töchter, und diesen allen zusammen 100,000 Pf. St. Aber das übrige Vermögen, bestehend in 500,000 Pf. St., muß durch Vormünder bis nach dem Tode seiner Söhne und Enkel verwaltet werden, und wenn alsdann keine männliche Erben vorhanden seyn würden, so sollte das Vermögen dem Staate heimfallen. Es ist berechnet worden, daß bis zu dem Tode aller Enkel Thelussons etwa 120 Jahre verfließen, und dann das Kapital zu den Interessen und zu den Zinsen von Zinsen geschlagen eine Summe von 140,000,000 Pfund St., (3,500,000,000 Fr.) betragen würde. Durch die Geburt des männlichen Erben ist also die Wahrscheinlichkeit wieder eingetreten, daß das Vermögen dereinst an die Familie Thelusson und nicht an den Staat kommen werde. Als vor 29 Jahren das Testament erschien, wurde es von der Familie angegriffen, aber vom Staatskanzler Roßlyn vertheidigt, und für gültig erklärt. Uebrigens sind damals dergleichen Testamente verboten worden.

London, den 26. Sept. Zur Sicherheit der Schiffahrt sind auf dem Felsen Skelligs, an der westlichen Küste von Irland, der Grafschaft Kerry gegenüber gelegen, zwei Leuchtthürme, jeder 650 Schuh von einander entfernt, errichtet worden.

Portugal.

Lissabon, den 13. Sept. Die Regentin befindet sich noch immer zu Cintra; ihre Gesundheit hat sich so sehr gebessert, daß sie wieder mit den Ministern arbeitet. — Es ist eine Kommission niedergesetzt worden, um den Zustand der Gefängnisse in Portugal zu untersuchen und der Regierung hierüber Bericht zu erstatten. Niemand darf in einen Kerker gebracht werden, der tiefer liegt, als der Spiegel des nächsten Wassers. — Die Chefs der Korps haben vom Kriegsminister Befehl erhalten, die Lazarethe mit Sorgfalt zu untersuchen. — Die Prozesse der wegen Rebellion Angeklagten hat die Regierung so sehr als möglich zu beschleunigen befohlen. — Die Eigenschaften der Wahlmänner müssen genau untersucht werden. — Die Polizei hat alle Zusammenrottungen auf den Straßen und besonders zur Nachtzeit bei Strafe verboten. — Die Richter der Fora müssen dem General-Polizeidirektor berichten, ob das Dekret wegen Beschwörung der Charte in allen Gegenden ihres Bezirkes vollzogen worden sey. — Es sind zwei Kommissionen eingesetzt worden, die erste zur Regulirung des Ceremoniels bei Versammlung der Kammern, und der Fundamental-Artikel des innern Reglements der Pairskammer; die andere besteht aus Schnellschreibern zur Aufschreibung der Verhandlungen der Sitzungen beider Kammern des gesetzgebenden Korps; diese bildet auch Eleven für diesen Dienst. Der auf vier Jahre angestellte erste Tachigraph, Angelo Marti, bekömmt 4000 Reis Gehalt. Er muß seine Aufsätze schleunigst an mehrere Journale einsenden.

Spanien.

Madrid, den 18. Sept. Der König verläßt mit seiner Familie St. Ildefons am 25. d. Seit der Regenzeit hat der König einen leichten Anfall vom Podagra gehabt. — Von dem Befehle, daß die nicht angestellten Offiziere die Provinz von Madrid verlassen sollen, sind durch eine neuere Verordnung jene ausgenommen, die dort geboren sind, oder von dortigen Verwandten unterstützt werden, oder auch pensionirt, oder dem General-Stabe einverleibt worden sind. Die Inspektoren und Generaldirektoren dürfen jedoch keine entbehrlichen Offiziere um sich haben, und die Generalkapitäne ihren Untergebenen keine Pässe nach jener Provinz ertheilen. — Ein der Theilnahme an der Verschwörung des Lieutenants Gand beschuldigter Oberstlieutenant ist nach erwiesener Unschuld in Freiheit gesetzt worden. — Nach Berichten aus den Canarien werden die dortigen Küsten von den Insurgentenkapern beunruhigt, welche schon mehrere Küstenfahrer genommen haben. — Der König hat einigen Individuen ihre Bitte, von den Küsten von Calabrien Getreide und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse unter fremder Flagge nach dem südlichen Spanien einzuführen, bewilligt. — Alle Metropolitankapitel des Reiches haben vom Könige verschlossene Schreiben erhalten, in welchen er ihnen unter Bestätigung der in dem vor einem Monate erlassenen Dekrete enthaltenen Grundsätze die Versicherung ertheilt, daß, wenn die Regierungsform je die mindeste Veränderung erleiden sollte, dieses nur gegen seinen absoluten Willen geschehen könnte.

Frankreich.

Paris, den 27. Sept. Der k. Gerichtshof hat durch den Tribunals-Rath zu Chalons sur Marne über den in der Nacht vom 1. August in der dortigen Schule der Künste und Handwerke ausgebrochenen Aufstand eine Untersuchung einleiten lassen, deren Resultat war, daß acht Eleven dieser Schule wegen Rebellion mit bewaffneter Zusammenrottung vor das Assisen-Gericht der Marne werden gestellt werden. — Talmas Gesundheitsumstände flößen neuerliche Besorgnisse ein. Er begab sich nach dem Rath der Aerzte zuerst in das Bad Enghein, allein das Bedürfniß einer regelmäßigern Behandlung nöthigte ihn, sich nach Paris zurückbringen zu lassen. — Vorgestern fiel ein Blitzstrahl auf die Maierei im Park von Versailles, und legte ihn in Asche. — Zu St. Jean-de-Boiseau (Departement der Loire-Inferieure) spürte man am 22. Sept. zwei leichte Erdbebenstöße; man merkte sie mehr in den Häusern als auf dem Felde. — Nach einem Schreiben aus Lille ist bereits Befehl gegeben, das Lager aufzuheben, und die Regimenter kehren in ihre Bestimmungsörter zurück.

Paris, den 29. Sept. Am 27. d. kam der Dauphin zu Metz an. — Am 21. d. wurde in der Citadelle von Straßburg ein Sergent erschossen, der seinem Sergent-Major mit Vorsatz zwei Sabelhiebe gegeben hatte. Er wollte über das Todesurtheil keinen weitern Rechts-

Digitized by Google

zug ergreifen. — Man erwartet in den französischen Häfen von einem Augenblick zum andern den Hrn. v. Chabrol mit dem Traktat zwischen Brasilien und Frankreich.

Königreich der Niederlande.

In einen Kornboden fiel bei der Pulverexplosion zu Ostende ein Stein von 5 Zentnern an Gewicht. 226 Einwohner der Stadt wurden von den zersprungenen Fenstern oder dem eingestürzten Holzwerke, jedoch nur sehr leicht verwundet. Steine flogen bis 3 viertel Meilen von der Stadt, und das Krachen hörte man zu Vlissingen, l'Ecluse und Dünkirchen. Ein am nämlichen Tag in den Hafen eingelaufenes Schiff hörte den Donner 12 Meilen weit im Meer.

Spanisches Amerika.

Englische Journale erklären die vielseitig verbreitete Nachricht von einer Landung der Spanier in Mexiko für eine Erfindung von Spekulanten. — Der Kongreß von Panama wurde am 22. Juni installirt; Don Lorenzo de Vidaure, Deputirter von Peru, zeigte in einer Rede die Gegenstände an, worüber man sich berathschlagen wird. — Zu Caracas wurde das Kriegsgesetz proklamirt. — Cobija wird der Hafen der neuen Republik Bolivia, und heißt künftighin Puerto de la Mar. Bolivar ist noch zu Lima. Er soll auf die Dauer von zwei Jahren die oberste Gewalt erhalten, und nach Verlauf dieser Zeit der Kongreß von Peru zusammenberufen werden. — Nach einem Schreiben aus Guayra vom 29. Juni hatte sich Paez nach der Ebene von Apure begeben; sein Zweck war unbekannt. Alles war ruhig, und Bolivar wurde erwartet.

Nordamerika.

Zu Montreal ist eine Abtheilung von dem Gefolge des Kapitäns Franklin mit Depeschen, datirt vom 26. Juni vom Ufer des Bärnsees angekommen. Der Kapitän befand sich in bester Gesundheit, und wartete, um seine Reise fortzusetzen, nur auf günstige Witterung.

Persien.

Ein englisches Blatt enthält ein Schreiben aus Sultania vom 28. Juli folgenden wesentlichen Inhaltes: „Die angenehme Aussicht zu einer gänzlichen Ausgleichung zwischen dem persischen und russischen Hofe ist verschwunden; Alles kündet den baldigen Ausbruch der Feindseligkeiten an. Ungeachtet dieser drohenden Vorkehrungen ist jedoch Persien so von allen Hülfsmitteln zur Bestehung eines solchen Kampfes entblößt, und der König von so friedlichem Charakter, daß ich nicht eher an den Krieg glaube, als bis die Truppen handgemein werden. Der verschlagene und leichtsinnige Abbas-Mirza machte Jedermann zu Tabriez glauben, er wünsche wahrhaft den Frieden; allein gezwungen, eine andere Stellung zu nehmen, seit er hier ist, zeigt er sich jetzt nicht nur als den eifrigsten Beförderer des Krieges, sondern auch als die unmittelbare Ursache der unklugen und unreifen Maßregeln, die man ergriffen hat. Alisar-Chan und Sied-Mahomet, Mushtakeid von Kubela, haben den Prinzen zu dieser Sinnesänderung bewogen, indem sie ihm vorstellten, er würde sehr in der Achtung aller Mahomedaner gewinnen, wenn er der Vertheidiger ihrer Religion werden, und dagegen diese Achtung verlieren, wenn er den Brüdern zu Kara-Bangshekez und Chirwan, die jetzt unter dem unerträglichen Joche der Ungläubigen seufzen, nicht zu Hülfe kommen würde. Der Enthusiasmus des Volkes wurde durch die aus diesen Provinzen angelongten Bittschriften und Briefe aufgeregt, worin sich die Bewohner derselben über den Druck und die Beleidigungen von Seite der Russen mit dem Beisatze bitter beschweren, daß eine persische Armee nur erscheinen dürfe, um den Ausbruch eines allgemeinen Aufstandes zu bewirken. Man beschuldigt den Prinzen, diesen Volks-Enthusiasmus rege gemacht zu haben, den nun weder er noch sein Vater mehr bezähmen können. Der König wünschet den Frieden zu erhalten; da er jedoch versprochen hat, die Rückstellung von Gaukeha zu erwirken, oder den Krieg zu erklären, so fürchtet er sich, zurück zu treten. Man schlug dem Fürsten Menzikoff vor, diese Landestheile so lange, bis diese Sache dem Kaiser vorgelegt würde, mit keinen Truppen zu belegen; allein dieser weigerte sich, einen Platz zu räumen, den man schon zwölf Jahre lang besetzt hielt, besonders wenn die Räumung vermöge der Ränke des Surdars von Erivan die Sicherheit von zwölfhundert Familien mahomedanischer russischer Unterthanen gefährden würde. Ein Vorschlag des Fürsten, daß die Perser im nämlichen Platze eine Truppenabtheilung aufstellen sollen, und daß der Aufenthalt der Russen in den nächsten zwei Monaten kein neues Recht zu dessen Besitze geben solle, wurde verworfen, und Abbas-Mirza kündete dem russischen Geschäftsträger an, daß er sich an die Gränze begeben, und die Russen aus seinem Gebiete vertreiben wolle. Zugleich wurden persische Truppen in verschiedenen Richtungen im ersichtlichen Zwecke abgeschickt, um in's russische Gebiet einzufallen. Das entscheidende Resultat dieses Krieges kann nicht zweifelhaft seyn. Die Russen haben dermal wenigstens 40,000 Mann reguläre Truppen in Georgien, wovon die Hälfte disponibel ist, und diese Truppen können nach Willkühr vermehrt werden. Der russische Gesandte hat am 27. Juli das persische Lager verlassen. Die Perser haben bei ihrem Einfalle auf das russische Gebiet, als sie die Insurgenten von Tulish unterstützten, hundert Russen niedergemacht. Der König hat den Fürsten Menzikoff um seinen Rath gebeten, wie er, ohne die Achtung einzubüßen, den Krieg vermeiden könne."

Rußland.

Moskau, den 9. Sept. Se. Majestät der Kaiser haben, um die Namen der ausgezeichneten russischen Heerführer, welche durch ihre Talente und ihren kriegerischen Muth die Waffen Rußlands berühmt gemacht haben, und unter den siegreichen Fahnen ergrauten, in achtungswerthem Andenken zu erhalten, und zur Aufmunterung für junge Krieger verordnet, daß das Kleinrussische Grenadier-Regiment künftig Grenadier-Regiment des Feldmarschalls Grafen Rumänzow des Ueberdonauischen, das Fänagorische Grenadier-Regiment, Grenadier-Regiment, des Generalissimus Fürsten Suwarow, das Pskovische Infanterie-Regiment, des Feldmarschalls Fürsten Kutusow von Smolensk, und das zweite Karabinier-Regiment des Feldmarschalls Fürst Barclay de Tolly heißen sollen. — Durch einen Ukas an den Senat vom 3. Sept. hat auch eine Begnadigung sämmtlicher Verschwörer in der Art Statt gefunden, daß die auf Lebenszeit zur Strafarbeit Verurtheilten nur 20 Jahre, die auf 20 Jahre nur 15 Jahre, die auf 12 Jahre nur acht Jahre, die auf 10 Jahre nur sechs Jahre, die auf acht Jahre nur fünf Jahre, die auf fünf Jahre nur drei Jahre, die auf zwei Jahre nur ein Jahr diese Strafe erleiden sollen, worauf sie nach den siberischen Kolonien geschickt werden. Die auf unbestimmte Zeit nach Siberien geschickten Verschwörer sollen nur 20 Jahre dort bleiben müssen. — Eine große Stierhetze, ein hier sonst noch unbekannt gewesenes Schauspiel, und ein Hahnengefecht sind auf den 10. Sept. angekündigt.

Miszellen.

Zu den bizarren Eigenheiten der Engländer gehören unstreitig auch folgende: Am 24. Sept. giebt ein Engländer in Paris einem Lohnbedienten sein Pferd zu halten; es war Mittag; er geht ins Kaffeehaus Hardi und läßt sich verleiten Billard zu spielen. Nachdem er in fünf Stunden 6000 Franken verloren hatte, will er dem Menschen, der sein Pferd gehalten, einen Franken geben. Darüber entsteht Streit, der sich damit endigt, daß der launige Britte lieber dem Lohnbedienten sein Pferd läßt, als daß er ihm mehr wie einen Franken gegeben hätte. So erzählen diesen Vorgang Pariser Blätter. Die Londoner Zeitungen geben einen nicht minder leidenschaftlichen Zug eines Engländers, indem sie nachstehendes liefern: In der letzten Versammlung der Liebhaber der Pferderennen in der Grafschaft York schlug ein edler Pair die mäßige Wette von 80,000 Pfund Sterling (2,000,000 Franken) vor, daß bei dem, in St. Leger im nächsten Jahr statt findenden Pferderennen, ein gewisses Füllen den Preis gewinnen werde.

Ein Schweizer Blatt schreibt: „Berichte aus Neapel melden, daß am 4. Sept. den beiden Schweizer-Regimentern auf eine sehr feierliche und ehrenvolle Weise die Fahnen zugestellt worden seyen. Se. Maj. der König und die Königin mit sämmtlicher Familie und großem Hofstaate waren in Mitte der in Quarre aufgestellten Regimenter auf einer prachtvoll ausgerüsteten Bühne gegenwärtig. Nachdem die h. Messe, von dem ersten Hof-Bischofe gelesen, beendigt war, überreichte Se. Maj. der König unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken den beiden Obersten die Fahnen, an welche Ihre Maj. die Königin eigenhändig gestickte Kravaten hieng. Darauf wurde der Eid geleistet, ein Tedeum gehalten, und endlich defilirt. Das ganze Fest, welches zwei und eine halbe Stunde dauerte, und dem eine außerordentliche Menge Zuschauer aus Neapel und andern Ortschaften in Castell a mare beiwohnten, wurde unter unaufhörlichem Kanonendonner aus der Veste und den Kriegsschiffen abgehalten. Nach Beendigung desselben wurden die beiden Herren Regiments-Obersten zu der Mittagstafel Sr. Maj. des Königs geladen. Unteroffiziere und Soldaten erhielten doppelten Sold.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 August Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung
4	26 1½	9½	heiter	26 ½	13½	trüb Reg.
5	26 2½	12½	heit. Wind	26 2	21½	Reg. Don.
6	26 3½	11	heiter	26 2½	20	heit. Reg.
7	26 1½	10	Regen	26 1	13	Regen

Trient.

1826 August Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung
4	27 8½	14	Regen	27 7½	16	Regen
5	27 6½	14	Wolken	27 5	19	heiter
6	27 5½	14½	heiter	27 4	18	trüb
7	27 4	16	Regen	27 3	17	Wolken

Der Tempel der Tonkunst im Bridischen Garten vor der Stadt Rovereto.

(Aus dem Messaggiero Tirolese Nrs. 62 und 63 vom 4. und 8. August 1826.)

Mancher unserer italienischen Nachbarn bezeichnet Tirol als das rauhe Land, dessen wilde ungebildete Bewohner jenen Alpenbewohnern gleichen, die erst dann in das gebildetere Leben des Menschen eingeführt wurden, als ihre Vernichtung durch Augusts siegreiche Waffen beinahe vollendet war. Allein ein Blick auf die Produkte von Südtirols üppigem Boden, auf seinen vortrefflichen Wein, den Oehlbaum, die Seidenzucht, und auf manche andere herrliche Frucht wird zeugen für die Güte des Klima, so wie die Geschichte der Künste und Wissenschaften die zahlreichen Namen jener tirolischen Talente verewigt, die stets dem Vaterlande zum Ruhme gereichen. Freilich bleibt es noch ein sehnlicher Wunsch für das Emporkommen freier Künste, daß tirolische Kunstfreunde, statt nach fremden Produkten zu haschen, ihren vermögenden Schutz dem einheimischen Talente verliehen, und sich ihrer Werke bedienten, die nicht selten jenen auswärtiger Künstler den Rang abzugewinnen vermochten.

Frei von diesem Vorwurfe ist Herr Joseph Anton Bridi zu Rovereto, und ihm gebührt das Lob eines richtigen Kenners und Beschützers tirolischer Kunsttalente. Er bewies es durch die vortreffliche Anlage eines Gartens in englischem Geschmack, bewunderungswerth durch Größe und herrliche Eintheilung. Verschieden bebautes Terrain wechselt mit Gebüschen und Wiesen; bedeckte und offene Fußsteige, bald gerade, bald gekrümmt, sich über Fläche und Hügel schlängelnd, führen zu Lusthäusern, Grotten, Hüttchen und beschattenden Lauben, zu Rasenbänken, Denkmälern und künstlichen Ruinen. Aus weiter Entfernung Bäume, Pflanzen und Blumen jeglicher Art hieher versetzt, erhöhen das Mannigfaltige. Ihre Erhaltung ist durch geräumige Treibhäuser gesichert. Eine angenehme Aussicht in die reizende Gegend verschönert das Ganze.

Dieß alles en detail zu beschreiben, liegt nicht im vorliegenden Zwecke. Nur der schöne Tempel im Garten, von Bridi der Tonkunst geweiht, vom vortrefflichen Andreis entworfen und vom bekannten Craffonara in Fresko gemahlt, sey der Gegenstand, um den Vaterlandsfreund an die Künste zu mahnen, denen Tiroler sich widmen, und ihn aufzufordern zu ihrer Beförderung.

Das Gebäude ist Zeuge schon an und für sich von Bridi's ausgezeichneter Kunstliebe. Er war es, der einen andern in seiner Abwesenheit und aus seinem Auftrage, jedoch nicht in seinem veredelten Geschmacke erbauten Tempel niederreißen und den gegenwärtigen von Grund auf neu bauen ließ. Andreis übernahm die Entwerfung des Planes. Glücklich wählte er nach dem Beispiele der Alten die dorische Ordnung — die passendste für Gott geweihte Gebäude — solid und erhaben. Bei beschränkter Größe macht schwerfällige Form unfreundlich und drückend, statt freundlich und leicht. Sorgfältig wählte Andreis in der dorischen Ordnung jene Formen und Ebenmaaße, die den Gebäuden Heiterkeit und Gefälligkeit geben. Er gab der Säule den Säulenfuß — ungewöhnlich in alten Tempeln dorischer Ordnung — dem Schafte die Höhe von acht Durchmessern, in dieser Ordnung die höchste. Die Verdünnung beginnt, statt beim Pfuhle, beim Untersaume; dafür ist die Zahl der Leisten möglichst vermehrt. Prachtvoll ist der Kranz, auf den die zwei Stufen sich winden, welche die ovale Kuppel tragen. Zu oberst ruht auf einem siebeneckichten Piedestal die Statue der Euterpe.

Allenthalben ist im Tempel sieben die richtende Zahl. Sieben Säulen geben die runde Form, in sieben Feldern erblickt man sieben Genien der harmonischen Schule, und oben prangt Craffonara's treffliches Fresko, ganz im Geiste von Bridi's edler Idee, deren Ausführung das Weilen des Künstlers im Vaterlande erlaubte.

Sein meisterhafter Pinsel entsprach der Erwartung; Bridi erblickt in diesem Tempel die schönste Zierde des Gartens.

Die sieben Felder füllen mit passender Einfassung im Helldunkel die Büsten der sieben Meister der Tonkunst, Mozart, Palestrina, Gluck, Jomelli, Händel, Haydn und Sacchini. Die Kuppel zeigt sie als Genien, vom Irdischen frei, empfangend den Lohn von Apoll, dem Gotte der Kunst. Schön, dichterisch und würdig ist der Gedanke, demselben entsprechend die Ausführung. Die Scene ruht auf einer Gruppe von Wolken. Links in großer Entfernung auf hohen steilen Felsen der Tempel des Ruhmes, zugänglich nur dem Fluge der Genien. Apoll, ein schöner Jüngling, mit dem Lorbeer gekrönt, von dessen Haupte die langen goldenen Locken auf die Schultern fallen, steht im Begriffe, auszutheilen der Unsterblichkeit Kronen den Genien der göttlichen Kunst. Seinen allerleuchtenden Glanz erhöht die Gruppe verdickter und verdunkelnder Wolken, schwebend unter den Füßen. Der purpurne Mantel umschlingt den linken, das Scepter haltenden Arm, verbirgt sich hinter dem Rücken, läuft bei der rechten Armhöhle hervor, fällt in den Schooß, bedeckt den linken Fuß, und verliert sich zum Theile am Boden.

Meisterlich ist der Faltenwurf, der die Schönheit der göttlichen Gestalt nicht neidisch verhüllt. Zur Linken des Gottes trägt ein Schwan mit dehnendem und krümmendem Halse die Lorbeer im Schnabel; freudig und stolz schlägt er die Flügel, sich bewußt der hohen Bestimmung, zu halten der Unsterblichkeit Kronen. Ruhe, Schönheit und der wahre Ausdruck der Gottheit herrscht im ganzen Apoll. Vortrefflich gelang dem Künstler die Darstellung des Nackten. Die Weichheit des Fleisches benimmt nichts der Muskulatur, nichts dem Ideale des Schönen, eigen dem Göttlichen. Meisterlich ist der Skurz des rechten hervorragenden Fußes; man glaubt, er trete aus dem Gemählde hervor. Unglaublich ist die Wirkung des Lichtes, das Apoll verbreitet, das alles ringsum beleuchtet. So ist jene Abstufung, jener Schmelz und jene Harmonie der Tinten erzielt, wodurch sich die einzelnen Theile zu einem herrlichen Ganzen vereinen.

In Gestalt kleiner Knaben sind um den Apoll die Genien zu schauen. Jener des Mozart, in Lüften schwebend, zuerst belohnt, dem Tempel des Ruhmes am nächsten, ist auch der entfernteste. Er hält triumphirend ein Blatt mit dem Namen desjenigen, dessen Seele er war. Der Lorbeer zieret sein Haupt.

Wahrlich, nicht klein ist Bridi's Vergnügen, ohne Vorwurf der Schmeichelei, übereinstimmend mit vielen Kennern der Kunst, zu zählen seinen Freund Mozart unter die sieben größten Meister der Tonkunst, und ihn zu setzen an die Spitze der sieben Heroen, denen er das anmuthige Denkmal erbaute.

Dem Genius des Mozart folgt durch die Luft gegen den Tempel des Ruhmes jener des Palestrina, freudig über die erhaltene Ehre; dann in anmuthiger Gruppe jene des Jomelli und Haydn. Glücklich war dieser Gedanke. Diese Genien, kaum mit dem Lorbeer geziert, eilen hin zu dem Tempel, zuerst Jomelli, dann Haydn. Dieser in sichtbarer Anstrengung will jenen erreichen; unvermögend, sich zu ihm zu gesellen, legt er seine Rechte auf des Andern Schultern, so hemmend dessen Eile, und andeutend, daß Beider Verdienst im edlen Wettkampfe streite, doch Ersterer als Sieger mit verdoppelter Kraft, das Bewußtseyn der Kräfte freudig verrathend, die das Vorschreiten des Nebenbuhlers hindern.

Die treffliche perspektivische Abstufung, welche diese Genien behaupten, geben dem ganzen Gemählde eine staunenswerthe Vertiefung.

(Beschluß folgt.)

Nur an der Hand der Weisheit gelangt man zum Tempel der Tugend, und durch den Tempel der Tugend geht der Weg zur wahren Glückseligkeit.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

AK Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 81 9. Oktober 1826.

Tirol und Vorarlberg.

Se. k. k. Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 26. Aug. d. J., von den zwei zu Trient noch erledigten Kanonikaten, das erste mit dem Amte eines Schulen-Oberaufsehers verbunden, dem Professor der Dogmatik und provisorischen Schulen-Oberaufseher, Franz Battisti, und das andere dem bisherigen Dekan, Schul-Distriktsinspektor und bischöflichen Kommissär zu Meran, Johann v. Tschiderer, allergnädigst zu verleihen geruhet.

In Folge der von Sr. Majestät Allerhöchst genehmigten Heimsagungen der Patrimonial-Landgerichte Telfs, Steinach, Welsberg und Altrafen, und in Folge der dießfälligen, schon bekannt gegebenen Ernennungen der Beamten bei den neu zu errichtenden k. k. Landgerichten werden von Seite der Landesstelle im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte die geeigneten Einleitungen getroffen, damit am 16. k. M. das heimgenommene Landgericht Telfs als lf. Landgericht II. Klasse, am 19., 20. und 21. die Landgerichte Mieders und Steinach (die aus dem aufhörenden k. k. Landgerichte Matrey, und dem heimgenommenen Patrimonial-Landgericht Steinach in der Art bestehen, daß Mieders als l. f. Landgericht III. Klasse aus den sämmtlichen Gemeinden des Thales Stubai und der Gemeinde Ellbögen, und Steinach aus den übrigen Gemeinden der jetzigen Landgerichte Steinach und Matrey zusammengesetzt werde), endlich am 24. Oktober das aus den heimgenommenen Patrimonial-Landgerichten Welsberg und Altrafen bestehende k. k. Landgericht II. Klasse zu Altrafen aktivirt wird.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. Aug. l. J. die definitive Zutheilung des ehemaligen Patrimonial-Landgerichts Segonzano zum k. k. Landgerichte Civezzano allergnädigst zu genehmigen geruht.

Bregenz, den 1. Juli. (Folgende Nachricht, welche erst kürzlich an uns gelangte, glauben wir pflichtgemäß nachtragen zu müssen.) Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. März d. J. den ehemaligen Landesschützen-Major, nunmehrigen Pfarrer zu Nenzing, Franz Joseph Drexel, in Rücksicht seiner ausgezeichneten Verdienste um die Vaterlandsvertheidigung, die große goldene Ehrenmedaille mit Ring und Schleife gnädigst zu verleihen geruhet. Der k. k. Landrichter zu Bludenz, Herr Albrecht hing dem genannten Herrn Pfarrer dieselbe am 7. Juni mit einer auf diese Auszeichnung veranstalteten passenden Feier an, woran alle Pfarrangehörigen herzlichen Antheil nahmen.

Lienz, den 20. Sept. Die Feierlichkeit bei der Preisevertheilung an die hiesige Schuljugend am 17. d. wurde dadurch auf eine seltene Art erhöht, daß der zwölfjährige Mohrenknabe, Anton Ferghölla (von dem bereits vor drei Jahren im Bothen v. u. f. Tirol und Vorarlberg Erwähnung geschah) ächt orientalisch gekleidet, mit vielem Anstande eine Anrede an die Versammlung hielt, die allgemeine Rührung erregte. Sie drückte die freudigen Dankgefühle des jungen Afrikaners gegen den erhabenen Monarchen, dessen Unterthan er nun ist, gegen die Behörden, welche die Schulanstalten befördern, gegen seine Lehrer, die sich dem Unterrichte der Schüler mit so vielem Eifer widmen, und gegen seine zweiten Eltern und Geschwisterte aus, die es, wie er sagt, nie gereuen soll, einen schwarzen Sohn und Bruder aus Afrika erhalten zu haben. Trefflich ist insbesondere jene Stelle der Rede, wo der Knabe sagt: „Oft dachte ich in diesem Jahre an die Zeit, wo ich als wilder Hirt meiner Schafe, unter den Gesträuchen meiner Heimath, oder in der Hütte meiner Mutter gelagert, den Blick der aufgehenden Sonne mit Herzenslust entgegen wandte, und glaubte, dieß sei das einzige und schönste Licht; doch nein; das schönere Licht ist jenes der christlichen Religion, das mir erst in der Schule hell aufgegangen ist, und durch dessen Strahlen ich Gott und Jesum Christum, den er gesandt hat, erkenne; dieß Licht erhellet das Dunkel dieses Erdenlebens, und beleuchtet nicht nur eine Weltkugel, sondern sogar das unermeßliche Land der Ewigkeit u. s. w.“

Oesterreich.

Wien, den 2. Okt. Se. Majestät der Kaiser haben das nachstehende a. h. Handschreiben an den Grafen Franz Zichy-Ferraris zu erlassen geruhet: „Lieber Graf Zichy! Der Verlust, den Sie und Ihre Familie in der Person Ihres Vaters erlitten haben, wird von Mir aufrichtig getheilt. Ich habe ihn in seiner eben so langen, als ehrenvollen Laufbahn stets als einen treuen und eifrigen Staatsdiener erkannt. Ich wünsche sein Andenken in seinen Nachkommen zu ehren, und ernenne Sie zum Obergespan des von Ihnen bereits zu Meiner Zufriedenheit administrirten Raaber-Komitats, und verleihe Ihnen zugleich die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen. Wien, den 30. Sept. 1826. Franz.“ — Se. k. k. Majestät haben mit einem an den k. k. ersten Obristhofmeister, Fürsten zu Trautmannsdorf-Weinsberg, am 29. v. M. erlassenen a. h. Kabinets-Schreiben den k. k. Oberst-Burggrafen in Böhmen, Grafen Franz von Kolowrat zum k. k. Staats- und Konferenz-Minister zu ernennen, und ihm zugleich die Leitung der politischen Sektion im k. k. Staats- und Konferenzrathe anzuvertrauen geruhet.

Türkei.

Der österr. Beobachter vom 3. Okt. schreibt: Die mit der neuesten Post aus Konstantinopel vom 11. Sept. angekommenen Briefe und Berichte, nur vier Tage frischer, als die bereits am 23. v. M. durch außerordentliche Gelegenheit hier eingelaufenen, (vergl. Bothe v. Tirol ꝛc., N. 79 vom 2. Okt.) bringen nichts Neues von Erheblichkeit aus dieser Hauptstadt und vom Kriegsschauplatze. Sie enthalten nachträgliche Schilderungen von den, durch den letzten Brand in Konstantinopel angerichteten Verheerungen. Das nachfolgende Schreiben stimmt im Wesentlichen mit den bisherigen Angaben überein; nur scheint man sich jetzt überzeugt zu haben, daß Entstehung, sowohl als Verbreitung dieser Feuersbrunst dem Zufall und den Hindernissen, welche die Elemente den Löschanstalten entgegen setzten, zugeschrieben werden müssen: „Konstantinopel, den 11. Sept. 1826. Der große, am 31. Aug. in dieser Hauptstadt ausgebrochene Brand hat erst am 1. Sept. gegen 1 Uhr Nachmittags sein Ende erreicht, nachdem sich die Verheerungen desselben von Baghdsche-Kapussi, nahe am Hafen-Ufer, über einen großen Theil der Stadt bis in die Nähe von Jeni-Kapu (Neu-Thor) am Meere von Marmora verbreitet hatten. Der durch anhaltende Dürre verursachte Wassermangel und ein sehr heftiger Nordwind, der an diesen Tagen wehte, vereitelten lange Zeit die mit der unermüdlichsten Thätigkeit angeordneten Lösch-Anstalten, und so konnte sich die Gewalt der Flammen schnell und unaufhaltsam von den Hafen-Mauern bis gegen die Mauer des Serails ausdehnen. Hier folgte der Feuerstrom der Richtung dieser Mauer vom Jali-Köschk (Ufer-Lusthaus) bis zum Sarkhana. Die Thore des Serails, bloß mit verstärkten Wachen besetzt, blieben offen, um den Unglücklichen im innern Hofraume

Digitized by Google

eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Von allen Seiten schleppte man gerettete Habseligkeiten herbei; auch das neu hergestellte Pforten-Gebäude (der Pallast des Großwesirs) wurde, wegen der Nähe der Gefahr geräumt; das Feuer sprang auch wirklich von der Ecke der Serail-Mauer beim Alai-Köschk auf dieses gerade gegenüber liegende Gebäude, und legte es in Asche. Von da wüthete der Brand durch die Diwans-Straße fort bis zu den Moscheen Sultan Osman's, welche stark beschädigt wurde, und Mohammed Pascha's; ergriff den Besestan (den gedeckten großen Markt) den es größtentheils verzehrte, und berührte den Hofraum der Moschee Sultan Bajasid's. Auf diesem Zuge des Feuers wurden die Paläste Redschib Efendi's, Agenten des Pascha von Egypten, des Kiaja Beg (Ministers des Innern) und des Hußni Bei; dann die zwei großen Waaren-Niederlagen, Wesir-Chan und Eltschi-Chan nebst mehreren andern ansehnlichen Gebäuden, ein Raub der Flammen. Ein anderer Arm des Feuers erstreckte sich am zweiten Tage vom Alai-Köschk in südlicher Richtung bis in die Nähe des Kadriga-Limani (Galeeren-Hafens) berührte die Moschee Sultan Ahmed's, bedrohte das Gebäude des Finanz-Ministeriums, das jedoch verschont blieb wendete sich nach dem Quartier Condoscale, und weiter nach dem armenischen Viertel, verwüstete die dortige Wohnung des armenischen Patriarchen, und endete in der Nähe des Jeni-Kapu, am Meere von Marucare. Der durch diese schreckliche Feuersbrunst angerichtete Schaden ist sehr beträchtlich, da der Brand gerade den rechten Theil der Stadt, wo die offenen und gedeckten Märkte, (Tscharschu und Besestan) die bedeutendsten Waaren-Niederlagen (Chane) und die größten Paläste gelegen sind, betroffen hat. Das reguläre Militär war die ganze Zeit hindurch unter Waffen, und der Seraskier, Hussein Pascha, so wie der Großwesir durchstreiften, nur von wenigen Bewaffneten begleitet, während des Brandes die Stadt. Dieser Umstand, so wie das Oeffnen der Thore des Serails beweisen das große Vertrauen der Regierung zu dem Geiste und der Stimmung des Volkes, bei welchem man bei diesem Anlaß keine Spur von Meuterei bemerkte, wodurch also jeder Verdacht, daß das Feuer absichtlich gelegt, oder verbreitet worden sei, verschwindet. Der Großherr läßt seit jenen Unglückstagen unter der Aufsicht des Woiwoden von Galata, täglich Lebensmittel an die armen Abgebrannten vertheilen. — Der Sultan beschäftigt sich unabläßig mit der neuen Organisation des Militärs; 20,000 Mann sind bereits in der Hauptstadt zu den schon bestehenden zwölf Linien-Regimentern geworben, und größtentheils auch schon uniformirt; sie werden fortwährend exerzirt, und Sultan Mahmud wohnt noch immer sehr häufig den Waffenübungen bei. Der Bau der Kasernen in Scutari, Daud- und Ramis-Pascha wird nicht, wie es gleich nach dem Brande geheißen hatte, ausgesetzt, sondern vielmehr auf's thätigste betrieben. — Die Pforte hat durch mehrere von Reschid Mehmed Pascha aus dem Lager vor Athen abgefertigte Tatarn die Nachricht von dem von diesem Seraskier gegen die zum Entsatz der Akropolis bei Lessina, unter Fabvier, Karaiskaki ꝛc., gelandeten Griechen erfochtenen Siege erhalten. Der Verlust der Letztern wird in den Berichten des Seraskiers auf 1500 Mann an Todten und Verwundeten, sieben erbeuteten Kanonen, Fahnen u. s. w. angegeben. — Die Rathsversammlungen, welche gleich nach dem Eintreffen der letzten Kuriere aus Ackermann begonnen hatten, werden seitdem täglich fortgesetzt. — Das Pestübel scheint in den letztverflossenen 14 Tagen an Intensität verloren zu haben, raffte jedoch noch immer, besonders unter den Armeniern und Juden viele Opfer dahin. — Aus Smyrna wird vom 2. Sept. gemeldet: Der Kapudan-Pascha hat am 28. August die Rhede von Mitylene verlassen, und bei Scio Anker geworfen, wo er sich bis zum 25. aufhielt. Da an diesem Tage ein frischer Nordwind sich erhob, ging er in der Richtung von Samos unter Segel, während er seine leichten Schiffe nach Sajadschik sandte, um Truppen einzunehmen. Das gesammte Geschwader Sachturi's lag im Hafen von Vathi an der Nordküste der Insel, und konnte nur mit größter Gefahr und Mühe wegen des Windes die See gewinnen. Der Kapudan-Pascha zog hieraus nicht den geringsten Vortheil. Auch die Einschiffung der Truppen unterblieb. Das Gerücht verkündigt, ein Windstoß habe die türkische Flotte bis Budrun (Halikarnaß) geworfen; ein anderes sagte, sie sey wieder bei Scio."

Ein Schreiben aus Corfu vom 6. Sept. (in der Etoile) meldet laut Berichten aus Prevesa, daß Velibey, Gouverneur von Arta, alle Griechen in den Gebirgen dieser Provinz entwaffnen ließ; nur die kleinen Schaaren der Kapitäne Gogo und Civilida durften die Waffen behalten, weil sie zur Erhaltung der innerlichen Ruhe bestimmt sind. — Unter den Truppen des Seraskiers zu Athen hat ein bedeutendes Sterben eingerissen; die Griechen in der dortigen Citadelle sind sehr schwach, nachdem es dem Karaiskaki ungeachtet wiederholter Versuche nicht gelang, in diesen Platz einzudringen, und die Garnison zu verstärken. Man glaubt, der Seraskier habe Befehl bekommen, zu Janina 50,000 Mann zusammen zu bringen und zu organisiren. — Lord Cochrane soll gesinnt seyn, vor Anfang seiner Operationen sich mit Mehemed-Ali, Vicekönig von Egypten, zu besprechen. — Seit sechs Wochen sind zu Corfu 150 Weiber und Kinder angekommen, die theils von den Einwohnern von Prevesa, theils von einem Handelsmanne von Corfu, einem Mitgliede der Griechenausschüsse von Paris und Berlin, aus der türkischen Sklaverei losgekauft worden sind.

Nach Schreiben aus Livorno vom 26. und 27. Sept. hat der Kapudan-Pascha den Gedanken, Samos anzugreifen, für dermal aufgegeben, und erwartet eine zweite Flotte aus Alexandrien, um mit ihr gemeinschaftlich zu operiren. Sachturi und Miaulis suchen dieses zu verhindern.

Ein Schreiben aus Triest vom 30. Sept. (im Osservatore Triestino) versichert, daß die Flotte des Kapudan-Pascha, nachdem sie auf Samos einen abermaligen Versuch gemacht, und dabei eine Korvette und etliche Transportschiffe verloren hatte, sich nach Metelin zurückgezogen habe, und daß 70 griechische Schiffe in den Gewässern von Caburno die Flotte des Kapudan-Pascha beobachten.

Ein Privatschreiben aus Triest vom 3. Okt. sagt: Zwei Schiffe, die vorgestern und gestern von Smyrna hier eingelaufen sind, bringen wieder günstige Nachrichten für die Griechen. Sie sprechen von Vortheilen, welche die Griechen sowohl bei Athen, als auch gegen die türkische Flotte unter Ibrahim Pascha bei Samos errungen haben sollen.

Westindien.

Nach amerikanischen Journalen ist am 1. Aug. ein Komplott entdeckt worden, die Stadt St. Thomas anzuzünden, und zu plündern. Der Zusammenkunftsort der Verschwornen wurde bei der Nacht umringt, und 16 Mulatten verhaftet.

Großbritannien.

London, den 29. Sept. Der Herzog von York liegt an der Wassersucht krank, und ist vor kurzem operirt worden. Sein Gesundheitszustand gewährt fast keine Hoffnung der Genesung. Nach dem Tode dieses präsumtiven Thronerben würden seine Ansprüche auf die Krone auf den Herzog von Clarence, und nach dessen Ableben auf eine noch sehr junge Prinzessin übergehen. — Nach Briefen aus Calcutta ist General Campbell wieder nach Rangoon abgegangen. Einige glauben, daß die Birmans die Bedingnisse des Friedenstraktates nicht erfüllen werden.

Portugal.

Lissabon, den 16. Sept. Folgendes Dekret ist in der heutigen Gazette erschienen: „Da die neue Organisation der gerichtlichen Gewalt und die Regulierung der Urtheilsformen sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen, in sofern sie künftig den in der Konstitution aufgestellten Grundsätzen gemäß seyn sollen, die vorläufige Untersuchung der Nachtheile der bisherigen Organisation unserer Gerichtshöfe, der bisherigen Vertheilung der Richter, der Art zu richten, und der Mißbräuche, welche ganz gegen den Geist der Gesetze nach und nach eingeführt wurden, erforderten, so habe ich Folgendes zu verordnen nöthig befunden: Art. 1. Die höhern Gerichtshöfe sollen die eingeschlichenen Mißbräuche und Nachtheile untersuchen, und darüber berichten; Art. 2. Der Finanz-Minister und die Handlungs-Junta sollen eben diese Untersuchung über die in Handlungs- und Finanzsachen vorkommenden Prozesse anstellen, und über die Nothwendigkeit von besondern Handlungs- und Finanz-Tribunalen berichten. Art. 3. u. 4. verfügen über die Art, wie die Untersuchungen vorgenommen werden sollen, und im 5. Artikel ist gesagt, daß alle Bürger über obigen Gegenstand ihre Arbeiten einzuschicken aufgefordert sind. Unterzeichnet: Die Infantin." — Ein anderes Dekret verordnet, daß eine Sammlung aller seit 1603 ertheilten Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen und Instruktionen gemacht, dazu die Civil-, Geistliche-, Militär-, Seewesen- und Verwaltungs-Archive benutzt, und chronologische Verzeichnisse darüber verfertigt werden sollen. Die Arbeit soll wöchentlich eingeschickt, und

Digitized by Google

die damit beschäftigten Angestellten, die sich durch Fleiß auszeichnen würden, besonders befördert und begnadigt werden. — Die Prinzessin Regentin ist von ihrer Unpäßlichkeit vollkommen hergestellt. — Die spanischen Deserteure haben Befehl erhalten, sich von Borba nach Nor-o-Novo im Innern von Portugal zu begeben, damit sie ihre ehemaligen Kameraden nicht verführen können.

Spanien.

Madrid, den 21. Sept. Die Gesundheit des Königs hat sich in der Art gebessert, daß er nach dem Rathe der Aerzte etliche Wochen im Eskurial zubringen wird, und am 20. d. dahin abreiste. — Hr. v. Souza, der schon im Begriffe war, abzureisen, bleibt nicht nur hier, sondern hat sogar die ihm bisher verweigerte Erlaubniß erhalten, am Hof erscheinen zu dürfen. — Vor etlichen Tagen brachen in der Gegend von Madrid, zu Aranjuez, Valdemoro, und besonders zu Alcobendas heftige Gewitter aus; im letztern Ort ertranken mehrere Personen in den ausgetretenen Strömen. — Die Stadt Valencia befindet sich noch immer in einiger Gährung. Am 7. Sept. standen alle Truppen unter dem Gewehr. Auch zu Gandia und Alcira herrschte ebenfalls Gährung, und es sollen sogar Unruhen ausgebrochen seyn. Der Gouverneur von Santander hat in einem Tagsbefehle vom 16. d. den Soldaten der Garnison verboten, sich in einer größern Zahl, als zwei zu versammeln. — Die portugiesischen Flüchtlinge vermindern sich täglich zu Villanova de la Serena, ihrem dermaligen Aufenthalte; allein die Offiziere, wie Mageffi, Teixeira und Canavarro verlassen diesen Ort nie.

Frankreich.

Paris, den 30. Sept. Der berühmte Reisende Hr. v. Humboldt ist am 20. d. in Begleitung des Hrn. Valenciennes, eines ausgezeichneten Naturforschers zu Paris, durch Metz passirt. Er stellte mit dem Neigungs-Kompasse des Hrn. Chambery vergleichende Versuche an, um in Bezug auf die geographische Lage von Metz die Neigung der Magnetnadel mit Bestimmtheit angeben zu können. Er kehrt nach Preußen zurück. — Sir Francis Burdett ist zu Bordeaux angekommen. — Zu Paris hatten auf den Boulevards und andern Plätzen Tabletten-Krämer Büsten von Bonaparte zu 1 Fr. 75 C. feilgebothen; gestern wurde eine gewisse Zahl dieser Büsten weggenommen, und bei der Präfektur verwahrt.

Schweiz.

Die Königin Friederike von Schweden, eine Prinzessin von Baden, ist am 25. v. M. zu Lausanne gestorben.

Dänemark.

Kopenhagen, den 23. Sept. Am Mittwoch ging ein kaiserl. russisches, aus der Ostsee kommendes Barkschiff, und eine Stunde später zwei, aus der Nordsee kommende russ. Linienschiffe und eine Fregatte auf der äußersten Rhede vor Anker. — Unter den Seltenheiten ist zu rechnen, daß hier eine Schiffsladung Heu aus Wismar angekommen ist. — Dem Vernehmen nach hat unsere Regierung einen Kontrakt mit der Schwedischen abgeschlossen, wodurch sie sich anheischig macht, letzterer 100,000 Tonnen Roggen zu einem bestimmten Preis zu liefern.

Rußland.

Se. Majestät der Kaiser Nikolaus haben dem Grafen Nesselrode als Anerkennung seiner Verdienste um das Vaterland und der unwandelbaren Anhänglichkeit sowohl an die Person des verstorbenen als des jetzt regierenden Kaisers in dem Regierungsbezirke Tambow eine Strecke Landes, die besondern Vortheil gewährt, als volles Eigenthum anweisen lassen.

Nach einem kaiserlichen Befehle sollen alle diejenigen vom Militär, welche das Ehrenzeichen der zwanzigjährigen treu geleisteten Dienste tragen, vorgeladen und befragt werden, ob sie mit dreifachem Gehalte ferner dienen, oder einen ehrenvollen Abschied haben wollen, um der Pension zu genießen, oder einen gemächlicheren Posten anzunehmen, worüber jeder Einzelne von ihnen nach freiem Willen zu entscheiden habe.

Eine Petersburger Zeitung meldet: „Seit den Berichten des Oberbefehlshabers der Armee in Grusinien, Generals Yermolow, in Betreff der traktatwidrigen Handlungen des persischen Militärs, das die Gränzen des russischen Reiches feindselig betreten hat, haben Se. Majestät die Generale Paskewitsch und Illowinsky beordert, daß Ersterer mit zwei Divisionen Infanterie und Letzterer mit 20,000 Mann Kosaken zur persischen Gränze marschiren, und dort die fernern Verhaltungsbefehle bekommen sollen."

Ein französisches Blatt liefert ein Privatschreiben aus Moskau vom 9. Sept., worin es unter andern heißt: „Der Kaiser hat die Strafe derjenigen, die auf zeitlebens nach Siberien gesandt wurden, in zwanzigjährige Verweisung verwandelt, und hätte noch mehrere Gnadensbezeigungen ertheilt, wenn nicht am Vorabende der Krönung von Jaroslaw die Nachricht gekommen wäre, daß sich mehrere der Verurtheilten in einem Wirthshause betrunken, und durch Herfingen aufrührerischer Lieder vergangen hätten. — Bei Gelegenheit der Krönung entließ der Kaiser alle Soldaten, die 20 Jahre in der Garde und 22 in der Armee gedient hatten. Diese Reduktion berechnet man auf 30,000 Mann. Man hört von keiner neuen Rekrutirung, um sie zu ersetzen. — Gestern Abends war Ball bei Hofe. Um 7 Uhr war alles versammelt und um halb 9 Uhr hatte die Lustbarkeit ein Ende. Man tanzte nur Polonaisen, die in einem Spaziergange bestehen. Der Marschall von Ragusa hatte die Ehre, eine mit der Kaiserin und die andere mit der Großfürstin Michael zu tanzen. Auf einer Gallerie des Ballsaales bemerkte man kirgisische und zirkassische Chans mit ihrem Gefolge. Der kirgisische hatte die Sultanin, seine Gemahlin, und fünf Sultaninnen von untergeordnetem Range mit sich. Die Sultanin war unverschleiert; sie ist weiß, hat feine, aber ganz chinesische Züge. Die Versammlung war sehr zahlreich und glänzend. An Brillanten war kein Mangel. Madame de la Ferronaye hatte die Ehre, eine Polonaise mit dem Kaiser zu tanzen."

Spätern Nachrichten aus Moskau vom 17. Sept. zufolge war am 14. im Petrowsky'schen Theater eine große Hofmaskerade, welche mit der Gegenwart Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, desgleichen von den übrigen hohen Herrschaften beehrt wurde. Man zählte bei diesem Feste an 5000 Anwesende vom hohen Adel und den bedeutendsten Kaufleuten des Reiches, und Alles schien sich bei dieser Gelegenheit zu vereinen, was Europa und Asien an Schönheit, Reichthum und Pracht darbieten.

Petersburg, den 23. Sept. Nach Inhalt eines an den dirigirenden Senat erlassenen Ukas vom 3. d. M. haben Se. Majestät die Errichtung eines Ministeriums des kaiserlichen Hofes für dienlich erachtet und den General-Adjutanten Fürsten Wolchonsky dazu zu ernennen geruht. Dem bießfälligen Reglement zufolge ist der Minister des kaiserlichen Hofes Chef sämmtlicher Hofangelegenheiten und der Theaterdirektion, zugleich auch Minister der Apanagen und Direktor des Kabinets. Derselbe steht unter den unmittelbaren Befehlen des Kaisers, und hat sonach Niemand als Sr. Majestät von seiner Verwaltung Rechenschaft zu geben.

Miszellen.

Ein Perückenmacher von Philadelphia, der bis zu seinem 62. Jahre sich nur mit seiner Profession abgegeben hatte, erfand eine sehr künstliche Seeuhr, welche die Form eines hohen Thurmes hat, und die Stunden durch Schüsse anzeigt, die so heftig, wie die eines 48 Pfünders sind; diese Uhr wird ausschließlich durch den Dampf geleitet. Er machte jüngsthin damit in der Stadt einen Versuch, allein schon beim zwölften Schuß war kein Fenster im ganzen Stadtviertel mehr ganz. Er wurde verurtheilt, den Schaden zu ersetzen, und da er dieß nicht vermochte, ins Gefängniß gesetzt.

Ein englisches Blatt erzählt nach Briefen zweier reisenden Britten vom 10. Sept. Folgendes: Zwei Engländer reisten von Genua nach Turin. Auf dem Weg werden sie von bewaffneten Räubern angefallen, und bis auf's Hemd geplündert. Die Räuber theilten hierauf die reiche Beute, unter der sie auch zwei Flaschen mit Liqueur (wie sie glaubten) angefüllt fanden, den sie sich recht wohl schmecken ließen, und bis auf den letzten Tropfen austranken. Allein mit einmal empfanden Alle die heftigsten Schmerzen; einer der Räuber starb; einige andere schleppten sich noch in ihre Höhlen, aber zwei derselben, die vor Schmerzen nicht mehr vom Platze konnten, wurden verhaftet, und werden in etlichen Tagen hingerichtet werden. Die zwei Flaschen waren statt Liqueur, die eine mit einem Elexire von Leroy, die andere mit einem Brechmittel gefüllt; von beiden Medizinen ist ein Löffel voll schon eine starke Dosis.

Nach Berichten aus Bombay, die bis zum 15. Juni reichen, bauen die Engländer eine neue Stadt auf einer Halbinsel bei der Mündung des Martaban, die den Namen Amhorst Town führt. Diese Stadt, deren Hafen trefflich ist, ist bestimmt, den Engländern den Handel des Landes zu versichern; sie liegt an den Gränzen des birmannischen Reiches. Viele Chineser haben sich schon dort niedergelassen, und die Einwohner von Pegu begeben sich dahin.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Sept.	Früh um 4 Uhr.			Nachmittag um halb 2 Uhr.		
Tag	Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
8	26 2¾	6½	heiter	26 3½	16½	heiter
9	26 5	6	heiter	26 3¾	18½	heiter
10	26 4¾	8	heiter	26 5	18¾	heit. Reg.
11	26 6	11¾	trüb	26 6	18	trüb

Trient.

1826 Sept.	Früh um 7 Uhr.			Nachmittag um 5 Uhr.		
Tag	Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
8	27 5	11½	heiter	27 6	16	heiter
9	27 7	12	heiter	27 6½	18¼	heiter
10	27 7¾	15½	heiter	27 7	20	heiter
11	27 8	14	heiter	27 7	20½	heiter

Der Tempel der Tonkunst im Bridischen Garten vor der Stadt Rovereto.

(Beschluß.)

Die andern drei Genien sehen noch dem Lohne entgegen; sie sind zur Rechten des Gottes gestellt. Vor ihm steht jener des Gluck mit dem Buche — die Werke des Künstlers enthaltend. Apoll krönt sie mit anmuthiger Bewegung des Armes.

Hinter ihm in kleiner Entfernung, auf der Wolke, die den Gott trägt, steht der Genius des Händel; hoffend und fürchtend blickt er in sein Buch, und steht im Begriffe, es zu geben dem höchsten Richter der Kunst. Der letzte Genius ist der des Sacchini. Er scheint zu fühlen, daß erst jetzt die Reihe ihn treffe; an ein Wölkchen gelehnt, sitzend in vorgebeugter Stellung, erwartet er das Vorüberziehen der zwei vorigen Genien, sie seitwärts betrachtend mit neidischem Auge. Er hält in der Linken eine Rolle mit der Inschrift: „Sacchini."

Die Haltung dieser Knaben kann nicht natürlicher, nicht anmuthiger seyn. Gelungen ist der Kontrast der Bewegungen der letztern drei.

Das von Apoll ausgehende Licht verbindet in richtiger Abstufung alle Figuren, es schließt den ganzen obern Theil des Gemähldes, an dem es einen Regenbogen bildet, welcher durch seine sieben Farben auf die sieben Töne der Musik und auf die sieben Meister derselben sinnreich deutet.

Bemerkenswerth ist noch ein Gedanke des Mahlers, befremdend im ersten Moment, aber richtig bei näherer Betrachtung. Bei den vier gekrönten Genien vermißt man die Flügel, während jene, die noch die Krone erwarten, die schönsten Fittige an den Schultern tragen. Wollte der Künstler nicht hindeuten auf den menschlichen Geist, der des Studiums und des Fleißes Flügel bedarf, um den Gipfel zu erreichen, der zur Unsterblichkeit führt? Ist aber dieser erstiegen, und hat der oberste Richter die Krone gegeben, so durchschneidet er kühn die Luft, er kömmt zum Tempel des Ruhmes, so wie andere Götter, so wie selbst Apoll, die ohne Flügel in des Olymps ätherischen Gefilden zu wandeln vermögen.

Dieß das Gemählde, dieß die Apotheose für die Meister der Tonkunst, von Craffonara im Geiste desjenigen vollendet, der in derselben die schönste Zierde seines Tempels erkennt. Wir wünschten recht sehr, höhere Kunstkenntniß in der Mahlerei zu besitzen, um andere Vorzüge der Kunst, die sich hier dem Auge darbieten, bemerkbar zu machen; wir bekennen uns als unvermögend, sie gehörig zu würdigen und genau zu bezeichnen. Gewiß ist, daß dieses Kunstwerk, welches zu den ersteren Fresko-Gemählden des Craffonara gehört, würdig sey der besonderen Anerkennung in Rücksicht auf Erfindung, Komposition, Mischung der Tinten, auf Vertheilung von Licht und Schatten, und Richtigkeit der Zeichnung; daher müssen wir wünschen, es möchte dieser Meister öfter rückkehren in sein Vaterland, um selbes mit neuen Werken seines Pinsels zu schmücken. So wird er den erhabenen und patriotischen Gesinnungen jener Männer entsprechen, welche mit tiefer Einsicht die von der Natur ihm verliehenen Talente entdeckten, und jenen höheren Schutz zu erwirken vermochten, durch den er nur dem Zenit der edlen Kunst näher zu rücken vermag.

Die Geige von Jakob Steiner.

Der berühmte Graf Wenzel von Trauttmansdorf, Kaiser Karls VI. oberster Gestütmeister in Böhmen, hatte bei dem Besuche, den dieser Monarch mit dem Könige Friedrich Wilhelm von Preußen und Friedrich August, König in Polen und Churfürst von Sachsen, bei ihm machten, einen unermeßlichen Aufwand zur Bewirthung seiner hohen Gäste auf seinen Gütern veranstaltet. Unter Anderem hat er auch die berühmte Faustina und ihren Reisegefährten, Mauro Alessi, verschrieben, um seine hohen Gäste auch mit Musik zu ergötzen.

Nun trug es sich zu, daß um eben diese Zeit der Fürst Wenzel von Lichtenstein in diplomatischen Angelegenheiten vom Kaiser Karl VI. nach Frankreich geschickt wurde. Dieser, ein enthusiasmirter Freund der Kunst und der Künstler, bat den Grafen von Trauttmansdorf, daß ihm die damals berühmten Virtuosen, die Brüder Georg und Nikolaus Stezitzky, die er in seinen Diensten hatte, nach Paris begleiten dürften. Trauttmansdorf bewilligte es; allein Georg Stezitzky, ein eben so großer Tonsetzer als ausübender Künstler auf dem Waldhorn und auf der Violine, war nur mit einer mittelmäßigen Geige versehen. Mauro Alessi hatte mehrere Cremoneser Geigen bei sich, und der Graf Trauttmansdorf, um wenigstens eine davon für den gedachten Künstler zu erhalten, ließ ihrem Besitzer mehr als gräfliche Anerbietungen thun; doch dieser war zu keiner Abgabe zu bewegen. Der Graf entließ ihn daher nur mit 50 Dukaten und die Faustina mit 1000 fl. nebst freier Reise bis Dresden.

So groß nun die Verlegenheit war, worin sich der Graf Trauttmansdorf wegen eines guten Instrumentes für Georg Stezitzky befand, so unvermuthet wurde er auch aus derselben gerissen, indem sich bald nach Alessi's Abreise ein schon ziemlich bejahrter Virtuose auf der Violine bei dem Grafen melden ließ, der eine Geige von Jakob Steiner hatte. Die kräftige Intonation dieses Instrumentes und der kernhafte und geschmackvolle Vortrag seines Besitzers ließ nun den Italiener und seine Cremoneser Geigen bald in Vergessenheit kommen. Der Graf faßte sogleich den Entschluß, diese Geige um jeden Preis zu erkaufen. Er unterbrach deßwegen den Spieler mitten in seinem Vortrage. Dieser war anfangs ganz außer sich, weil er glaubte, seine Kunst hier gänzlich verkannt zu sehen. Als ihm aber sein Irrthum benommen war, so bekannte er öffentlich, daß mit der Entbehrung seiner Geige seine ganze Kunst und Stärke dahin wäre, und er mit seiner Kunst ohne diese Geige nicht mehr zu wuchern wüßte, noch es sich getraute. Dessen ungeachtet ließ man sich in gegenseitige Unterhandlungen ein, und außer 25 Dukaten, die dem Künstler für das Fragment seines Konzertes bezahlt wurden, kam man noch über folgende Kauf-Bedingungen überein: 300 fl. für die Geige; alle Jahre ein Kleid mit goldenen Tressen; Offiziantentafel; täglich eine Maaß Wein; zum Nebentrunk zwei Faß Bier jährlich; freie Wohnung, Holz und Licht; monatlich 10 fl. an Geld; im Falle seiner Verheirathung jährlich zwölf Scheffel Früchte; für seine alte Base lebenslanglich sechs Scheffel Früchte, und endlich so viel Hasen, als er für seine Küche nöthig hatte.

Nun mußte Georg Stezitzky ein Solo darauf spielen, und der großmüthige Graf schenkte sie ihm auf die Reise. Es lebte aber der vorige Besitzer dieser Steinerischen Geige noch sechzehn Jahre, und bezog also aus der Kasse des Grafen:

Baares Geld für die Geige 300 fl.; Geschenke 100 fl.; monatlich 10 fl., 1920 fl.; für ein Kleid jährlich 100 fl., 1600 fl.; die tägliche Tafel à 30 kr., 2920 fl.; eine Maaß Wein täglich zu 12 kr., 1167 fl. 20 kr.; jährlich 2 Fäßer oder 800 Maaß Bier, à 4 kr., 853 fl. 20 kr.; jährlich 6 Scheffel Frucht, à 3 fl., 288 fl.; jährlich 6 Klaftern Holz, à 4 fl., 384 fl.; Licht täglich zu 1 kr., 97 fl. 20 kr.; vier Jahre nach ihm lebte noch seine Base Taccana, diese zog an der Frucht 6 Scheffel, à 3 fl., 72 fl.; ihretwegen bezog eine arme Wittwe im Städtchen eine halbe Klafter Holz und 4 fl. Hausmiethe, 22 fl.; jährlich 6 Hasen, à 20 kr., 32 fl.; rechnet man nun noch an Kleinigkeiten während der 20 Jahre 243 fl., so beträgt die ganze Summe 10,000 fl.

Georg Stezitzky starb nach seiner Rückkehr aus Paris, und ob sich schon viele Liebhaber zu dieser Geige meldeten, so wollte doch der Erbe derselben aus Achtung gegen den Grafen sie nicht verkaufen. Als aber auch dieser bald darauf starb, so brachte sie der damalige churfächsische Hofmedikus Zart käuflich an sich, nach dessen Tode der berühmte Konzertmeister Fränzel in Mannheim Besitzer davon wurde.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

AK Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 82 12. Oktober 1826.

Tirol.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. Sept. d. J., die durch Ernennung des k. k. Gubernialraths, Joseph Edlen v. Fölsch zum Kreishauptmann in Trient erledigte Gubernial-Rathsstelle dahier dem ersten Kreiskommissär, Joseph Danler in Schwaz, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Hofkanzlei hat mittelst Entscheidung vom 30. Aug. d. J., die Distrikts-Arztesstelle zu Sillian dem Dr. Georg Engstler verliehen.

Innsbruck, den 12. Okt. In der Nacht vom 8. auf den 9. dieses trafen Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Leopold, Großherzog von Toskana von Wien hier ein, stiegen im Gasthof zur goldenen Sonne ab, und setzten am Morgen darauf die Reise nach Ihren Staaten fort. — Gestern gegen Abend langten, ebenfalls von Wien kommend, Ihre Majestät die durchlauchtigste Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma im besten Wohlseyn hier an, nahmen Ihr Absteigquartier in der k. k. Hofburg, und traten heute um 8 Uhr Vormittags die Reise nach Italien über die neue Straße von Bormio an.

Oesterreich.

Wien, den 6. Okt. Se. k. k. Majestät haben die nachstehenden Allerhöchsten Handschreiben zu erlassen geruhet: An den Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürsten v. Metternich. „Lieber Fürst Metternich! Da es Mein Wille ist, daß die bisher zu Meiner Zufriedenheit unter dem Vorsitze des Staats- und Konferenz-Ministers, Grafen v. Zichy Statt gehabten Ministerial-Konferenzen unverändert in ihrer Wirksamkeit verbleiben, so finde Ich es Meines Dienstes, Ihnen in Ihrer Eigenschaft als ältesten Staats- und Konferenz-Minister, das Präsidium derselben anzuvertrauen. Alle jene Geschäftsgegenstände, welche unmittelbar von Mir an die Konferenz geleitet werden, oder wo es die Chefs Meiner Hofstellen dem Besten des Dienstes angemessen finden sollten, eine Konferenzial-Berathung zu pflegen, haben Sie demnach unter Beiziehung derjenigen Individuen, welche Ich für nöthig erachten werde, oder welche Ihnen oder den Chefs der Hofstellen als solche, in Beziehung auf die jedesmaligen Geschäftsgegenstände erscheinen sollten, auf dem vorgezeichneten Wege in Konferenzial-Berathung zu nehmen, so wie die jedesmaligen Resultate der Konferenz Meiner Entscheidung zu unterziehen. Zum Referenten und Protokollführer der Konferenz bestimme Ich den Hofrath von Gervay. Von dieser Meiner Anordnung haben Sie die Chefs der Hofstellen in die Kenntniß zu setzen. Wien, den 29. Sept. 1826. Franz mp."

An den Oberst-Burggrafen in Böhmen. „Lieber Graf Kollowrat! Ihre ausgezeichneten Geschäftskenntnisse, sowohl als Ihre bei jeder Gelegenheit erprobte Anhänglichkeit an Meine Person haben Mich bewogen, Sie zum Staats- und Konferenz-Minister zu ernennen, und Ihnen zugleich die Leitung der politischen Sektion Meines Staatsraths sowohl, als alle auf das Personale in Meinem Staats- und Konferenzrathe Bezug habenden Geschäfte anzuvertrauen. Sie werden übrigens diese Ihre neue Bestimmung, sobald es seyn kann, antreten. Wien, den 29. Sept. 1826. Franz mp."

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 2. Okt. Am 29. v. M. starb der hiesige Hr. Erzbischof Monsignor Pier Francesco Morali an der Brustwassersucht in seinem 68. Lebensjahre. Er hatte mehr als 10 Jahre lang diese Diözese regiert.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 4. Okt. Se. Heiligkeit haben im geheimen Konsistorium vom 2. d. M. folgende Kirchen in Vorschlag gebracht: Die Erzbisthümer: Bordeaux für Monsignor Jean le Febüre de Cheverus, Bischof von Montauban; Theben in part. Infidel. für M. Ugo Pietro Spinola, Delegaten von Macerata und Camerino; Athen in part. Infidel. für M. Francesco Tiberi, Uditore di Rota; Tyrus in part. Infidel. für M. Charles Joseph Benoit, Grafen von Argenteau, apostol. Protonotar; Ephesus in part. Infidel. für M. Giovanni Soglia, Sekretär der Studien-Kongregation. Bisthümer: von Terracina, Sezze und Piperno vereinigt für M. Luigi Frezza; Carpi für den Benediktiner P. Adeodata Galeffi, Abt von S. Pietro zu Modena; Montauban für M. Guilaume Dübourg, bisherigen Bischof von Neu-Orleans in Nordamerika; Vannes für Pr. Simon Garnier, General-Vikar von Rennes; Askalon in part. Infidel. für Pr. Pasquale Giusti, General-Vikar von Caserta; Gerico in part. Infidel. für Pr. Bonaventura Arias, Kanonikus von Merida. — Se. Heiligkeit machten hierauf nach einer kurzen Anrede folgende neue Kardinäle bekannt: Kardinal-Priester: Monsignor Giacomo Giustiniani, Bischof von Imola, apostolischer Nuntius zu Madrid, geboren zu Rom am 29. Dez. 1769; Monsignor Vincenzo Macchi, Erzbischof von Nisibi, apostol. Nuntius zu Paris, geb. in der Diözese Montefiescone am 31. Aug. 1770; Monsignor Giacomo Filippo Fransoni, Erzbischof von Nazianz, apostol. Nuntius zu Lissabon, geb. zu Genua am 10. Dez. 1775; Kardinal-Diakone: Monsignor Tommasso Bernetti, Gouverneur von Rom, geb. zu Fermo, am 29. Dez. 1779. — Se. Heiligkeit behielten 11 Kardinäle noch in petto. Die Pallien für die Erzbischöfe von Capua und Bordeaux wurden ihren Prokuratoren vom Kardinal Albani, als ältesten beim Konsistorium gegenwärtigen Kardinal-Diakon, in seiner Privatkapelle mit den gewöhnlichen Ceremonien übergeben. — Drei Nobelgardisten gingen am verflossenen Sonntag nach Madrid, Paris und Lissabon ab, um den neuen Kardinälen die Nachricht von ihrer Beförderung und das rothe Baret zu überbringen. Am 2. und 3. Abends waren die Façaden der Palais der Kardinäle, des diplomatischen Korps und der öffentlichen Dikasterien beleuchtet. — Der h. Vater ernannte auch durch Staatssekretariats-Billete den Monsignor Gianfrancesco Marco y Catalan, Uditore di Rota, zum Gouverneur von Rom und General-Polizei-Direktor; zum Uditore Santissimo den Advokaten Francesco Isola; sodann auch mehrere Uditori di Rota, Präfekten und Sekretäre verschiedener Kongregationen. Se. Heiligkeit ernannten nicht minder folgende Delegaten: von Macerata und Camerino M. Adriano Fieschi; von Perugia M. Paolo Mangelli; von Ancona M. Raffaele Marulli; von Spolete und Rieti M. Gregorio Fabrizzi; von Viterbo und Civitavecchia M. Carlo Ferri; von Fermo und Ascoli M. Niccola Tanara; von Benevento M. Camillo Ranuzzi. Zum Vicelegaten von Ferrara M. Luigi Cucchi, zum Vicelegaten von Forli M. Giacomo Brignole.

Großbritannien.

Dublin, den 25. Sept. Lord Clifden, welcher von der irländischen Katholiken-Gesellschaft gebeten wurde, ihre Petition dem Oberhause zu übergeben, und Hr. Spring-Rice, der ersucht wurde, das Nämliche im Unterhause zu thun, haben an den Präsidenten dieser Gesellschaft geschrieben, ihm für diesen Beweis des Zutrauens gedankt, und ihre thätige Verwendung zugesichert: „Ihre Widersacher veralten," schrieb Lord Clifden unter Andern, „und nehmen alle Tage ab. Die heranwachsende Bevölkerung ist von den liberalesten und weisesten

Grundsätzen und Begriffen beseelt. Ich habe starke Gründe zu hoffen, daß wir in der nächsten Parlaments-Sitzung durchdringen werden."

London, den 3. Okt. Man erfährt aus verläßlicher Quelle, daß Hr. Canning vom Könige von Frankreich in der Audienz auf das herzlichste aufgenommen worden ist. Was den Handelsvertrag betrifft, so widersprachen die Hrn. Hrn. Ternaux, Casimir Perrier ꝛc. dem Gerüchte, als wenn sie sich demselben widersetzt hätten; sie erklärten sich vielmehr bereit, ihn nach allen Kräften zu unterstützen. — Unsere Blätter erzählen, daß, als der König von Ava den Kaiser von China um Beistand gegen die Engländer ersuchte, dieser ihm antwortete, er könne ihm keine Truppen geben, allein wenn er sein Reich verlassen müsse, so wolle er ihn in China aufnehmen, und ihn den Engländern nicht ausliefern. — Der König der Ashanter marschirt gegen die Engländer zu Cap-Coast. Die englische Regierung hat bekannt gemacht, daß in der Kolonie das Kriegsgesetz eingeführt worden ist.

Portugal.

Lissabon, den 20. Sept. Ungeachtet der gänzlichen Wiederherstellung der Prinzessin Regentin fährt man doch fort, Bulletins über ihren Gesundheitszustand auszugeben. Vorgestern kam sie von Cintra nach Lissabon, um dort etliche Audienzen zu geben, worauf sie sogleich wieder abreisete. Unsere Zeitungen sind von Glückwünschungsadressen an die Prinzessin Regentin angefüllt. — Der Gouverneur von Tras-os-Montes hat der Regentin eine Liste jener Offiziere seiner Division, welche sich der neuen Regierung am ergebensten gezeigt haben, überschickt. — Die Zeitung vom 22. enthält ein Dekret gegen jene Personen, die auf den Straßen öffentliche mit Verläumdungen gegen die Regierung angefüllte Blätter verkaufen. — Die ganze portugiesische Besatzung von Almeida ist, ihren Gouverneur, aus dem Hause Silveyra, und zwei Brigadiere an der Spitze, am 16. und 17. d. M. auf der Seite von Ciudad-Rodrigo nach Altkastilien übergegangen. Zu Orense sind ebenfalls einige Flüchtlinge aus Portugal angekommen. Man schlägt die Gesammtzahl der portugiesischen Deserteurs bis auf diesen Tag auf 2000 oder 3000 Mann an. — Als die Garnison von Tuy, einem festen Platze an der Gränze von Galizien, neulich auf ein portugiesisches Fahrzeug, das einen Fluß herab kam, dessen Lauf beiden Reichen zur Gränzscheide dient, und das sie für ein Schleichhändlerschiff hielt, gefeuert hatte, so wurden die Einwohner der Tuy gegenüber liegenden portugiesischen Stadt Valenza darüber so aufgebracht, daß sie mit bewaffneter Hand in das spanische Gebiet eingefallen wären, wenn die Militär-Behörden sie nicht daran gehindert hätten. — (Die in einigen Blättern verbreitete Nachricht, als würde die portugiesische Armee um 10,000 Mann vermehrt, und zwei Divisionen, jede von 5000 Mann, unter Mina's und Alava's Befehle gestellt und an die spanischen Gränzen geschickt, wird von englischen Blättern als grundlos erklärt, was um so mehr Glauben verdient, da der General Alava am 3. Okt. von Aachen zu Paris eintraf, und von der französischen Regierung die Erlaubniß erhielt, sich zur Herstellung seiner Gesundheit in Frankreich aufhalten zu dürfen.) — Die Prinzessin Regentin hat der General-Administration der Weingüter am obern Duero auf ihre Glückwünschungsadresse folgende Antwort ertheilt: „Die Titel des „Unsterblichen" und „Wiederherstellers," den ihr meinem hochgeschätzten Bruder, unserm rechtmäßigen Könige, dem Herrn Don Pedro IV., beilegt, sind gerecht und wohlverdient, und die Gefühle der Treue, Dankbarkeit und Liebe, welche ihr zu den Füßen seiner erhabenen Person niederlegt, machen euch zuverläßlich viele Ehre; allein es reicht nicht hin, daß ihr von solchen Gesinnungen beseelt seyd; ihr müßt sie auch 3 bis 4000 Untergebenen einflößen, die unter eurem Befehl stehen, und deren Unterhalt und Wohlfahrt von euch abhangen. Macht ihnen jene kostbaren Vortheile begreiflich, welche sie nothwendiger Weise von der weisen Konstitution erwarten müssen, welche Willkühr und Despotismus aus unserer Mitte verbannt, welche die Herrschaft des Gesetzes unter den Portugiesen begründet, vor welchem der Arme und der Reiche, der Gelehrte und der Idiot, der Edle und der gemeine Mann gleich seyn werden, welches für die Portugiesen keine andere, als die katholische, apostolische, römische Religion zuläßt; daß das Fundamentalgesetz nicht zugiebt, daß die Nation andere Abgaben bezahle, als jene, welche die von der Nation gewählten Deputirten zu den Staatsbedürfnissen und dem Glanze des Thrones für unumgänglich nöthig erachten; macht ihnen begreiflich, daß die Feinde der konstitutionellen Charte die alleinigen und wahren Feinde des Staates und der Wohlfahrt der Nation sind, deren Untergang sie mit einer schändlichen und strafbaren Gleichgültigkeit ansehen würden, wenn er nur ihre Wuth sättigte, ihren Haß befriedigte, und ihnen die Ausübung der schon lange gebrüteten Rache erleichterte. Macht ihnen begreiflich, daß, wenn die Konstitution von 1822 aus einer eben so unlautern als boshaften, ungesetzmäßigen, strafbaren und verächtlichen Quelle geflossen ist, die konstitutionelle Charte vom 29. April 1826 einen eben so lautern als wohlthätigen, eben so gesetzmäßigen als achtbaren Ursprung hat. Mittelst jener wollten einige rebellische Unterthanen ihrem Souveräne Gesetze vorschreiben. Hier ist es der rechtmäßige Herrscher, welcher großmüthig und freiwillig seinen Unterthanen eine konstitutionelle Charte, ein ewiges Denkmal der Weisheit und Politik giebt, belehrt sie, daß jene den Keim ihrer eigenen Zerstörung in sich selbst trug, während das neue Gesetzbuch die Grundstoffe seiner Dauer und unserer Wohlfahrt mit sich führt. Ich nehme die Gesinnungen, die ihr in Hinsicht meiner äußert, mit Wohlgefallen auf; seyd überzeugt, daß ich ohne Unterlaß alle möglichen Mittel anwenden werde, um eine Nation glücklich zu machen, die eben so berühmt wegen ihrer Tapferkeit und Redlichkeit, als durch ihre langen und schweren Leiden und durch ihre Ergebung und exemplarischen Tugenden achtungswürdig ist. Indem ich Gott bitte, daß er euch in seinen heiligen Schutz nehme ꝛc."

Spanien.

Valencia, den 16. Sept. Der Zustand der Gährung, in dem sich die Stadt Valencia befand, hat sich nicht geändert; schon öfter liefen Leute, die Waffen unter den Mänteln verborgen hatten, durch die Straßen, und suchten die Ordnung zu stören. Am 7. d. M. breitete sich um 11 Uhr das Gerücht aus, daß die Ermordung der Negros Statt haben sollte. Allein man verdankt es der Thätigkeit des Generals, der Staabsoffiziere und des Polizei-Intendanten, die sogleich die Truppen unter das Gewehr treten ließen, daß die Ordnung wieder hergestellt wurde. Der General-Kapitän hat auf den 15. d. Manövers zu halten befohlen; alle Truppen müssen die Stadt verlassen, die von den k. Freiwilligen bewacht wird.

Madrid, den 25. Sept. Heute verläßt der Hof St. Ildefons, um sich nach dem Eskurial zu begeben, wo er einen Theil des Herbstes zubringen wird. — Hr. Burgos, der seit zwei Jahren zu Paris Kommissär der Amortisations-Kasse war, ist vor etlichen Tagen, wie man vermuthet, wegen einigen Finanz-Operationen nach Madrid zurückgekehrt. — Das seit etlichen Wochen zu Vigo erwartete englische Dampfschiff, welches von Seite der Behörden so ungewöhnliche Vorsichtsmaßregeln verursacht hatte, begab sich, ohne die galizische Küste zu berühren, unmittelbar nach Lissabon. — Eine Regierungs-Verordnung befiehlt, auf allen theologischen Kanzeln den Lehrbegriff des h. Thomas von Aquino (Summa Theologiae) zu doziren, „welcher," wie das Dekret sagt, „das einzige Werk, das die Jugend von Irrlehren abziehen kann, und am geeignetsten ist, geschickte Theologen in allen Zweigen dieser Wissenschaft zu bilden."

Frankreich.

Paris, den 3. Okt. Haiti hat bisher alle seine Verbindlichkeiten erfüllt. Die erste Entschädigungs-Rate ist bezahlt. Die 6,000,000, die noch erlegt werden mußten, um dieselbe mit der durch das erste Anleihen erhaltene Summe zu ergänzen, wurde in spanischen Goldstücken geliefert, und in französischer Silbermünze durch das Haus Rothschild in die Kasse der Depots und Consignationen eingeschüttet. Die Zahlung des ersten Semesters dieses Darlehens ist sehr genau zur Verfallzeit bezahlt worden. — Der Graf v. Chabrol hat aus Paris unterm 28. v. M. an den General-Kommissär der Marine zu Havre folgendes Schreiben erlassen: Mein Herr, die Regierung hat die offizielle Anzeige erhalten, daß Hr. Buchet de Martigny, der nach Santafe de Bogota als Oberagent des französischen Handels geschickt worden war, am 27. Juni d. J. in Funktion getreten sey. Die Absicht des Königs geht deshalb dahin, daß die Entscheidung, die ich Ihnen unter dem 13. d. mittheilte, und welche die merikanischen Schiffe ermächtigt, ihre Flagge in den Häfen des Reichs aufzustecken, in Zukunft auf columbische Schiffe ausgedehnt werde. Sie wollen, so viel Sie betrifft, sich nach dieser Verfügung benehmen, und den angesehensten Rhedern von Havre davon Nachricht geben; sie werden darin einen neuen Beweis der Sorgfalt Seiner Majestät für das Interesse des französischen Handels erblicken.

Paris, den 5. Okt. Die Korvette Isis, von Haiti

Digitized by Google

kommend, ist mit Depeschen für die französische Regierung in dem Hafen von Brest eingelaufen; sie hat 100,000 Piaster, zur Zahlung der Entschädigung bestimmt, am Bord. — Ein k. Dekret machte den am 8. Jänner d. J. zu Rio-Janeiro zwischen Frankreich und Brasilien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrag bekannt, und befiehlt, ihn in's Gesetz-Bulletin einzuschalten. — Ein anderes k. Dekret vom 4. Okt. verordnet im Wesentlichen Folgendes: 1. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Ordonnanz an zahlen die von wo immer her kommenden brasilianischen Schiffe in den französischen Häfen keine höhern Gebühren für Piloten, Bassins und Quarantaine, als wie sie von den französischen Schiffen bezahlt werden müssen. 2. Die brasilianischen Boden- und Industrie-Produkte, welche aus den Häfen dieses Reiches von brasilianischen Schiffen in die französischen eingeführt werden, bezahlen nur die Abgaben, welche von eben diesen Produkten behoben werden, wenn sie von den nämlichen Häfen durch französische Schiffe eingeführt werden, nur müssen sie mit Ursprungszeugnissen von den Zollbeamten des Hafens, wo sie eingeschifft werden, versehen, und diese Zeugnisse von den französischen Konsuls oder Vicekonsuls im nämlichen Hafen bestätigt seyn. 3. Bis auf weitere Verfügung werden zu der in diesen zwei Artikeln ausgesprochenen Begünstigung alle jene Schiffe zugelassen, welche brasilianische Unterthanen besitzen, und deren Kapitän, von welcher Nation auch die Mannschaft sey, ebenfalls ein brasilianischer Unterthan ist. Die übrigen Artikel enthalten Maßregeln über den Unterschied zwischen einigen Arten der Baumwolle. — Der französische Konsul zu St. Ander hat dem Handelsstande zu Bayonne angezeigt, daß ein k. spanisches Dekret allen fremden Flaggen gestattet, bis Ende dieses Jahres von einem spanischen Hafen zum andern die Küstenfahrt zu treiben. — Hr. Canning sandte in der letzten Nacht einen Kabinetskurier nach Madrid. Dieser Minister hat beständig sechs Kuriere zu seinem Befehl. Man glaubt, Hr. Canning werde länger in Paris bleiben, als man anfänglich vermuthete.

Niederlande.

Amsterdam, den 29. Sept. Gestern Abend hat der König das große holländische Theater mit seiner Gegenwart beehrt, und ist mit allen Beweisen des lebhaftesten Enthusiasmus und der Ehrfurcht empfangen worden. Diesen Abend sollen Se. Majestät ebenfalls das französische Schauspiel mit Ihrer Gegenwart beehren. Diesen Nachmittag wird Diner bei Hofe gegeben. — Hr. Scheerboan, durch seine Rettungserfindungen für Schiffbrüchige bekannt, hat die Ehre gehabt, den 27. Sept. auf dem Y in Gegenwart Sr. Maj. des Königs die Versuche seiner Rettungs-Tonnen, so wie auch seine Erfindung, durch Flüge oder Bälle ein Tau von einem schiffbrüchigen Schiffe nach dem Lande zu bringen, um auf diese Art die Mannschaft zu retten; diese Versuche haben alle vollkommen der Erwartung entsprochen.

Der Marine- und Kolonial-Minister des Königreiches der Niederlande hat bekannt gemacht, daß vom 1. Jänner 1827 an der Hafen von Curaçao der Schifffahrt und dem Handel aller Nationen eröffnet, und kein Ein- oder Ausfuhrszoll für die Waaren oder Schiffsladungen entrichtet werden soll, mit Ausnahme der von den Fahrzeugen zu bezahlenden Abgabe für die Sicherheit der Schiffe und ihrer Ladung.

Spanisches Amerika.

Die Journale von Guatimala, die in Jamaika angekommen sind, melden, dort sey Alles in Aufstand; die Truppen sollen sich mit der Miliz geschlagen haben.

Der Globe und Traveller melden nach Briefen aus Bogota, der dortige Pöbel schreibe das letzte Erdbeben den Fremden und den Freimaurern zu. Der Generalkonsul der vereinigten Staaten sey in seinem Bette ermordet worden.

In einem Privatschreiben aus Bogota vom 9. Juli ist gesagt, ein Adjutant von General Bolivar sey den Tag zuvor von Lima angekommen, und habe ausgesagt, Bolivar habe, sobald er erfahren, daß General Paez vom Senat in Anklagestand gesetzt worden sey, sich plötzlich entschlossen, nach Columbien zurückzukehren, indem er voraus gesehen, was daraus in Venezuela entstehen müßte. Man glaubt allgemein, die Häuptlinge, die es mit Paez halten, werden ihren Planen entsagen, und sich in fremde Länder flüchten müssen, unerachtet vielleicht die öffentliche Ruhe in Columbien eine Zeit lang gestört bleiben möchte.

Man hatte vor einiger Zeit aus Lima die Nachricht erhalten, daß der Kongreß von Peru, unerachtet er selber anerkannte, daß seine Organisation nicht gesetzmäßig sey, dennoch bei Bolivar darauf gedrungen habe, er möchte die höchste Gewalt noch eine Zeitlang behalten, und daß dieser einwilligte. Allein seit kurzer Zeit läßt sich eine gewisse Intrike nicht verkennen, welche mit vieler Thätigkeit daran arbeitet, den Charakter Bolivars in ein falsches Licht zu setzen, und ihn des allgemeinen Zutrauens zu berauben. Gegenwärtig wird jener Plan wiederum sichtbar; man spricht von Briefen aus Lima vom 12. April, nach welchen die Deputirten des Kongresses ihn nicht wieder aufgefodert haben sollen, an der Spitze der Regierung zu bleiben, sondern ihm vielmehr zu verstehen gegeben haben, man werde seiner bald entbehren können, und daß er darüber sehr ungehalten gewesen sey.

Nordamerika.

Philadelphia, den 28. Aug. Die Irländer kommen in großer Zahl nach den vereinigten Staaten; sie verdingen sich auf gewisse Jahre als Bediente oder Feldarbeiter; sie ersetzen die Neger, und sind in dem Sinne Sklaven, daß sie ihre eingegangene Dienstzeit vollenden müssen. — Es heißt, Hr Lafayette werde wieder sicher kommen, um eine Stadt zu gründen, die in dem ihm geschenkten Gebiete erbauet werden, und seinen Namen führen wird.

Türkei.

Napoli, den 26. August. General Goura, der mit 1500 Mann die Citadelle von Athen vertheidigt, erließ bei Reschids Annäherung eine Proklamation, worin er seinen Entschluß ankündet, den Platz bis auf's äußerste zu vertheidigen. Auch Theodor Colokotroni, eh er Napoli verließ, ermahnte die Griechen, besonders die Einwohner von Napoli in einem nachdrücklichen, nicht unwirksam gebliebenen Aufrufe zur Ergreifung der Waffen, und zum Schutze des Vaterlands.

Miszellen.

Von dem königlichen Observatorium in Toulufe wird unterm 29. Sept. Folgendes angezeigt: Seit dem 21. dieß zeigte sich auf der Scheibe der Sonne ein ziemlich beträchtlicher Flecken; da derselbe gegenwärtig in der Mitte der Scheibe ist, so ist er in seiner ganzen möglichen Entwicklung; er wird noch bis auf den 4. Okt. sichtbar seyn. Er befindet sich in der nördlichen Halbkugel der Sonne ungefähr 30 Grade vom Sonnen-Aequator, und besteht aus einem Hauptkern in dreieckiger Form etwa so groß wie die Erde, und aus zwei andern kleinen Kernen gegen Westen auf einer kurzen geraden Linie, das Ganze eingehüllt in einen Halbschatten, der sich über einen Raum von etwa 8000 Stunden von Norden nach Süden, und von 11,000 Stunden von Osten nach Westen erstreckt, was so viel beträgt, als die Oberfläche von zwölf großen Erdzirkeln oder dreimal die ganze Oberfläche unserer Erde. Erst seit heute erscheint gegen den östlichen Rand der Sonne ein neuer Flecken. Seine Länge von Norden nach Süden zeigt an, daß er beinahe eben so beträchtlich werden wird als der vorherige; wenn er fortdauerte, und das Wetter klar bleibt, so wird man ihn bis zum 12. Okt. sehen können. Er ist ebenfalls in der nördlichen Halbkugel im 8. oder 9. Grade.

Der ämtlich erhobene Werth der aus Großbritannien ausgeführten Baumwollzeuge betrug im Jahre 1823, 27,050,859 Pf. St.; 1824, 30,895,355 Pf. St.; 1825, 30,141,663 Pf. St. Mittelst der heut zu Tag in England angewendeten Maschinen verrichtet ein Arbeiter allein die Arbeit von 150; und nachdem die Zahl der Arbeiter in den Baumwollenzeug-Fabriken 350,000 beträgt, so würde die dermalige Fabrikation vor 50 Jahren 52,500,000 Individuen beschäftigt haben. Nimmt man den Arbeitslohn täglich zu 1 Schilling an, so gäbe dieß eine jährliche Auslage von 574,000,000 Pf. St. zur Bezahlung der 52,500,000 Arbeiter, was 14,015 Mal die jährlichen Einkünfte von Großbritannien betragen würde.

Nach Berichten aus Weimar vom 19. Sept. wurde daselbst am 17. auf der großherzogl. Bibliothek Schillers Marmorbüste, Dannekers Meisterwerk, aufgestellt. Zugleich wurde an demselben Orte von dem Sohne des Verstorbenen, Ernst von Schiller, (Assessor bei dem Appellationshof in Kölln), Schillers Schadel feierlich niedergelegt. Schillers Leiche ruht auf dem neuen Gottesacker in Weimar, dicht neben der an demselben erbauten neuen fürstlichen Familiengruft.

Zu Lyon wurde neulich eine Bäckersfrau nach einer Schwangerschaft von 4 ½ Monat mit 7 Kindern entbunden; nur eines davon war nicht mehr am Leben; indessen starben auch die andern bald darnach.

In Paris nennt man jenes Quartier, wo die Studenten wohnen, „das lateinische Land.“

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Sept.	Früh um 4 Uhr. Barom.		Therm.	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom.		Therm.	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
12	26	6	11¼	trüb	26	4¼	18	trüb
13	26	5¾	10¾	heiter	26	4¼	19¼	heiter
14	26	4¾	8¼	heiter	26	5	17½	trüb
15	26	4	12¾	Regen	26	6¼	17	Regen

Trient.

1826 Sept.	Früh um 7 Uhr. Barom.		Therm.	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom.		Therm.	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
12	27	7¾	10½	Wolken	27	7¾	18	Wolken
13	27	7	16	Wolken	27	7	18½	Wolken
14	27	7¾	14	Wolken	27	7	16½	Regen
15	27	7	15½	Regen	27	7	16	Regen

Todtenfeier

am Grabe eines Kriegers, Alexander Chevalier von Roqueville, k. k. Hauptmann im Jäger-Regimente Kaiser.

(Starb am 25. September 1826.)

Chor der Krieger.

Dumpf und schaurig brauf't in tiefer Fülle,
Herzerschütternd der Posaunenklang,
Eines tapfern Kriegers Grabgesang;
Düst'res Schweigen folgt der Erdenhülle:
Gestern noch der Stolz der deutschen Eiche,
Deckt ein Zweiglein heut' des Biedern Leiche!

Die Leichenträger.

Langsam senken wir die theuern Reste
Trauernd nieder an der off'nen Gruft;
Vater! Vater! Uns're Liebe ruft:
Von den Guten war er stets der Beste!
Lieben, Sorgen, Trösten, freundlich Geben,
Selbstvergessen war sein schönes Leben!

Die Hoffnung.

Auf dem Dornenpfad der kleinen Erde
Steigt die Seele der Vollendung zu;
Gottes Saat deckt heil'ge Gradesruh;
Herrlichkeit umstrahlt das zweite „Werde"!
Auferstehung heißt das große Hoffen:
Ewigkeit und Himmel stehen offen!

Die Freundschaft.

Stummen Schmerzes, heißer Liebe Zähren
Fallen auf des guten Bruders Grab;
Waffenbrüdern rollen sie hinab.
Auch der Krieger muß die Thräne ehren!
Unvergeßlich bleibt er uns hienieden,
Wiederseh'n ist Trost, da er geschieden.

Ein Anführer.

Auf der Wahlstatt, bei der Todes-Erndte,
Stand der deutsche Kämpfer fest und kühn;
Menschlichkeit konnt' nie den Edlen flieh'n,
Der, vertilgend, Menschen lieben lernte!
Ganz entrückt ihn nicht des Gräbers Spaten,
Sein Gedächtniß feiern wir durch Thaten!

Chor der Krieger.

Aus der tiefen Ruhestätte schallet
Niederschollendes Gestein so hohl.
Brüder! Noch ein donnernd Lebewohl!
Daß es bis zum Tode wiederhallet!
Unser Leben ist ein ewig Ringen!
Lohn und Ruhe muß das Jenseits bringen!

Geschichte und Kunst.

Die Kirche des h. Valentins zu Mais, und die Puellacher.

I.

Alles, was der verdiente Geschichtforscher Anton Roschmann, und der Vater der vaterländischen Kirchengeschichte, Resch, späterhin auch der thätige P. Roger Schranzhofer, vom Leben und von dem Begräbnisse des h. Valentins durch den Druck bekannt gemacht haben, finden wir wie in einem Auszuge beisammen, und kritisch bearbeitet bei dem wegen seiner äußerst strengen Kritik bekannten Herrn Professor in Landshut, Winter, in seinen Vorarbeiten zur Beleuchtung der baierisch-österreichischen Kirchengeschichte in der Agilolfingischen Periode, II. Band, München 1809, S. 259—281. [1]) Die Quellen dieser Geschichte sind: a) Die Biographie Severins von Eugippius aus dem fünften Jahrhundert; b) das Gedicht des Venantius Fortunatus aus dem sechsten, c) die Biographie des h. Korbinians von Aribo aus dem achten Jahrhundert; d) die bleierne Rolle, welche glaublich schon im fünften Jahrhundert den Gebeinen Valentins beigeschlossen, bei der Erhebung derselben im zwölften Jahrhundert gefunden, und deren Inhalt von dem gleichzeitigen Ungenannten von Passau aufgezeichnet wurde. Aus diesen geht hervor:

Der h. Abt und Bischof von beiden Rhäzien, Valentin, einer unserer ersten Landes-Apostel, [2]) begann seine apostolische Laufbahn zu Passau. Die Lehre vom dreieinigen Gott, die er verkündete, fand bei den Resten der Heiden und bei den arianischen Christen keinen Eingang. Zweimal pilgerte der eifrige Glaubensprediger nach Rom, um dort die ordentliche Sendung und den Segen zu erhalten, und dann mit mehr Kraft von Oben wirken zu können. Das zweite Mal weihte ihn Pabst Leo der Große (zwischen 440 und 461) zum Bischofe, mit dem Auftrage: „Noch einmal soll er es in Passau versuchen, dann möge er sich zu einem für die Lehre vom Kreuze empfänglicheren Volke wenden." Dießmal verstießen ihn die Passauer gar aus ihren Mauern. Nun durchwanderte er die rhäzischen Alpen. Da brachte der von ihm ausgestreute evangelische Saame hundertfache Frucht. Die noch in den Schlupfwinkeln verborgenen Götterbilder wurden vollends zertrümmert, das Zeichen des einzigen wahren Heiles durch Jesus, das h. Kreuz, allenthalben aufgerichtet. Seine letzten Tage verlebte Valentin zu Mais, wo er am Tage nach der Erscheinung des Herrn entschlief, um das Jahr 470, im Beisein seines Schülers, des Priesters und nachhinigen Abtes Luzillus. Seine Hülle fand in dem von ihm erbauten, dem h. Stephanus geweihten Kirchlein zu Mais ihre Ruhestätte.

Schon berühmt war diese um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, da sie Venantius Fortunatus, ein geborener Italiener, späterhin Bischof zu Poitiers in Frankreich, besuchte.

Im Jahre 723 kam der französische Bischof Korbinian, der in der Folge der erste Bischof von Freising wurde, auf seinem Rückwege von Rom nach Mais. Auf Befehl des bojoarischen Herzogs Grimoald wurde er hier angehalten, bis er sich entschloß, in sein Hoflager auf Freising zu kommen. Mit großer Andacht weilte er indessen am Grabe Valentins. Dieses und die schöne Lage von Mais und seiner damals noch einsamen und zum Theil ungebauten Umgebungen nahmen Korbinian ganz ein. Er kaufte sich in dem benachbarten Kamina (Kuens oder Kains) zwischen den Bächen Timone (Vallmaunbach) und Finale (Finelebach) Grundstücke, bearbarte sie, und baute sich dabei ein Kirchlein und eine Wohnung. [3]) Oefter kam er aus Freising hieher. Gemäß seinem letzten Willen wurde auch sein Leichnam, doch erst dreißig Tage nach seinem am 8. September 730 zu Freising erfolgten Hintritte, hieher gebracht, und an dem Grabe des h. Valentins beigesetzt.

[1]) Man sehe auch Muchar, das römische Norikum, 2. Th. Grätz 1826, S. 142—147.

[2]) Das Andenken dieses Heiligen wird in den Diözesen Passau, Freising und Wien am 7. Jänner mit Brevier und Messe gefeiert. Im Proprium von Chur vom Jahre 1646 ist es auf den 23. Jänner, im neueren vom Jahre 1773 auf den 12. Hornung versetzt. In den Kirchsprengeln von Trient und Brixen wurde sein Fest bisher nur in einzelnen, diesem Heiligen geweihten Kirchen begangen. Im römischen Martirerbuche und bei Goldhagen (Lebensgeschichten der Heiligen) liefet man seinen Namen — unbekannt warum an diesem Tage — am 29. Oktober.

[3]) Das Patronatsrecht der Pfarre Kuens mit einem Urbarium gehörte ursprünglich dem Hochstifte Freising. Dieses überließ es später dem Kollegiatstifte St. Andre allhort. Bei dem blieb es bis zur Sakularisation im Jahre 1803.

(Fortsetzung folgt.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

JK Zeitung 1825 2 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 83 16. Oktober 1826.

Tirol.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Sept. d. J. die durch die Beförderung des Landraths D. Michael Mosbrucker bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck erledigte Rathsstelle dem bisherigen Kollegialgerichts-Rathe zu Feldkirch, Johann Nep. Edeln v. Gilm zu Rosenegg zu verleihen geruhet.

Nach einer höchsten Entschließung vom 7. Jänner d. J. haben Se. Majestät die durch den Tod des Ritters Alois v. Lama bei dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte erledigte sechste Advokatenstelle dem Doktor der Rechte, Kajetan Bouvier zu verleihen befunden, welcher demnach in seine dießfallsige Funktion nach Erfüllung der für diesen Gegenstand bestehenden gesetzlichen Vorschriften nunmehr eingetreten ist.

Oesterreich.

Wien, den 10. Okt. Se. k. k. Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben an den Hofkriegsraths-Präsidenten zu erlassen geruhet: „Lieber Prinz von Hohenzollern! Das 50jährige Dienst-Jubilaum, welches Sie heute feiern, biethet Mir die Veranlassung, Ihnen einen ausgezeichneten Beweis Meines Wohlwollens zu geben; Ich verleihe Ihnen sonach den Orden des goldenen Vließes. Ich begleite diese Verleihung mit dem Wunsche, daß Sie von der allwaltenden Vorsehung noch lange berufen bleiben, Mir fernere Beweise der Anhänglichkeit und des Diensteifers zu geben, welche Ihre bisherige Laufbahn bezeichnet haben. Wien, den 9. Okt. 1826. Franz mp."

Illyrien.

Triest, den 7. Okt. Gestern um 11 Uhr Vormittag gerieth ein mit drei Ruderern besetztes Boot in die größte Gefahr, bei einem entstandenen Sturm von den Wellen verschlungen zu werden. Als der Befehlshaber der sizilianischen Fregatte Amalia, Raffaele Dalosa, die Gefahr bemerkte, sandte er dem Boote sogleich eine Schaloupe zu Hülfe, welche die Schiffbrüchigen sammt dem Boote rettete, und erstere an Bord seines Schiffes brachte, wo sie erquickt, und mit neuen Kleidern versehen wurden.

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 4. Okt. Auf hiesigem Platz wird sehr viel Getreid für England aufgekauft, weshalb der Preis desselben etwas in die Höhe gegangen ist. — Am 1. d. starb hier der k. russische Gesandtschafts-Sekretär, Fürst Raphael Dolgoruki in seinem 26. Jahre. Sein Leichnam wurde nach Livorno gebracht, um dort auf dem griechischen Kirchhofe beerdigt zu werden.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 7. Okt. Eine am 18. v. M. erschienene Regierungs-Verordnung, welche zum Besten der mit vielen Kindern begabten Familien-Väter erlassen wurde, befreit die Väter, welche zwölf Kinder haben, wenn auch dieselben nachher gestorben oder aus der älterlichen Verpflegung getreten wären, von der Zahlung der Gemeindstaxen. Ein anderes Edikt vom 23. Sept. verordnet, daß Jeder, welcher immer im päbstlichen Gebiete im Fache der Künste und Wissenschaften Werke oder Kupferstiche herausgibt, so lange er lebt, das Eigenthumsrecht auf selbe erhält, und binnen 12 Jahren auch auf ihre Nachkommenschaft vererben kann.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 27. Sept. Am 22. d. wurden dem verstorbenen k. k. Feldmarschall-Lieutenant Koller in der Kirche della Vittoria zu Chiaja die feierlichen Exequien gehalten, denen die k. Räthe, Staatsminister, Gesandten, die österreichischen und neapolitanischen Generale und viele andere angesehene Personen beiwohnten. Das Regiment Kaiser Alexander, dessen Proprietär der General Koller war, war vor der Kirche aufgestellt, und der Feldsuperior der hiesigen österreichischen Truppen, Lamprecht, hielt dem Verblichenen die Leichenrede. — In der Gemeinde Biccari, in der Provinz Capitanata, richtete ein Wirbelwind, der sich in einen dichten Hagel auflöste, den größten Schaden an; zwei Menschen wurden in einer Scheune vom Blitz erschlagen.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Corfu vom 18. Sept. (im Diario di Roma) wurden die Türken nach dem Gefechte vom 25. Aug. gezwungen, sich mit großem Verlust nach Livadien zurückzuziehen, und ihre Stellung bei der Stadt Athen zu verlassen. — Laut Briefen aus Ithaka erschien Canaris im Hafen von Metelin mit etlichen Schiffen, und ließ bei günstigem Winde einige Brander auf die türkische Flotte los, wodurch zwei feindliche Fregatten und eine Brigg angezündet wurden. Ibrahim Pascha ist in der größten Unthätigkeit; er marschirt nur von Tripolizza nach Misitra, wo er sich dieser Tage befand. Wie es scheint, will er sich nach Napoli di Romania einen andern freien Weg bahnen; er hat die Absicht, die Blockade dieses Platzes in Bälde zu beginnen. Die verzögerte Einschiffung der neuen egyptischen Expedition, welche schon seit mehrern Monaten von Alexandrien erwartet wird, und die kürzlich von einem angesehenen italienischen Handelshause mit Protest zurückgewiesenen Wechsel Mehemet-Alis um 90,000 Thaler geben dem Gerüchte Nachdruck, daß dieser Pascha wegen Erschöpfung seiner Finanzen diesen Krieg nicht mehr wird fortsetzen können.

Ein Schreiben aus Triest vom 7. Okt. (im Osservatore Triestino) führt an, daß Lord Cochrane zwar am 15. Sept. mit einem englischen Schoner zu Messina landete, daß ihm jedoch die dortige Regierungsbehörde den Verkehr verbot, und ihm sich zu entfernen befahl. Am 18. Sept. erfolgte auch seine Abfahrt, und das im dortigen Hafen befindliche sizilianische Schiff begleitete ihn bis in die hohe See.

Der Spectateur oriental meldet in einem Schreiben aus Syra vom 16. Aug., daß der Pariser-Griechen-Ausschuß, müde, nur immer Siegesnachrichten der Griechen zu erhalten, während ein fester Platz nach dem andern in Ibrahims Hände fällt, den Grafen Eugen d'Harcourt, eines seiner angesehensten Mitglieder, nach Napoli di Romania geschickt habe, wo er auch schon angekommen ist, und den Auftrag hat, so viel ihm möglich seyn wird, alle Zweige der griechischen Civil- und Militär-Verwaltung zu untersuchen, und alle Gegenden zu durchreisen, um die Hülfsquellen der griechischen Regierung beurtheilen zu können. Der Spectateur meint, die verschiedenen Griechen-Ausschüsse hätten wohlgethan, diese Vorsicht früher zu brauchen, indem sie sich dadurch von dem Ungrunde vieler Fabeln wurden überzeugt haben. — Demselben Blatte vom 31. Aug. zufolge hieß es zu Konstantinopel, daß widrige Winde die Flotte des Kapudan Pascha genöthigt haben, sich im Hafen von Budrun vor Anker zu legen, wo er sich noch dermal befindet. Er mußte 7000 Mann zu Scio an's Land setzen, weil Krankheiten unter ihnen eingerissen waren. Am 27. Aug. war er gegen Samos gesegelt, um auf die griechischen Schiffe Jagd zu machen, und es soll zu einer Aktion gekommen seyn, deren Erfolg noch nicht bekannt ist. — Am 30. Aug. zogen mehrere türkische Kompagnien durch Smyrna, die sich aus dem Lager von Sajagik in's Innere begaben. Smyrna, so wie alle türkischen Provinzen, ist ruhig. — Zu Napoli di Romania wird aus lauter Griechen von Kleinasien und den Inseln des Archipels, die sich nach Morea geflüchtet, ein sogenannter

Digitized by Google

jonischer Phalanx mit der Devise: „Religion und Vaterland“ errichtet.

Spanisches Amerika.

Die sogenannte außerordentliche Zeitung des Isthmus vom 22. Juni d. J. liefert nach einem bombastischen Eingange, in welchem gesagt wird, daß vom obigen Tage an (welcher der Tag von Amerika genannt zu werden verdiene) die Republiken Columbia, Guatimala, Mexiko und Peru mit ewigen Banden enge verbunden seyen und ihre ganze politische Freiheit genießen, die Rede des Don Manuel Lorenzo de Vidaure, Präsidenten des obersten Gerichts der Republik Peru, worin er unter andern die zwei fürchterlichen Klippen bezeichnet, welche die Bundesstaaten zu vermeiden haben, nämlich Vergrößerungssucht auf Kosten benachbarter Staaten, und den Ehrgeiz eines Menschen, der nach Tyrannei strebt, und seine Brüder wieder gern in den Zustand der Sklaverei zurück stoßen möchte. Um die erste Klippe zu vermeiden, hat der Kongreß bereits das schon von Sully und Heinrich IV. vorgeschlagene Tribunal errichtet. Man vermeide die Kriege, indem man alle Streitigkeiten durch Vermittlungen beendet. Zur Vermeidung der zweiten Klippe schlägt der Redner folgende Mittel vor: 1. Daß die Bundesregierungen sich für ihre Freiheit und Unabhängigkeit Gewähr leisten. 2. Daß man einem Individuum mehr nicht als diejenige Macht anvertraue, welche zur Erreichung des Zweckes, wegen welchem sein Amt eingeführt wurde, nothwendig ist. 3. Daß, je größer die Macht ist, desto mehr die Dauer derselben beschränkt seyn soll. 4. Daß Jener, dem die Gewalt anvertraut wird, immer von dem nicht bewaffneten Theile der Gesellschaft abhänge. 5. Daß es eine stehende Armee nur zu Kriegszeiten geben, und diese mit der innerlichen Ordnung der Gesellschaften unvereinbare schreckliche Geißel durch alle möglichen, mit Ehre und Klugheit vereinbaren Maßregeln vermieden werden soll. Die ganze Rede ist voll Invektiven gegen Spanien, und mit Recht bemerkt die Sun von ihr, daß man darin statt einer erhabenen Sprache und edeln Ausdrücke nur schale Deklamationen, Prahlereien, und ein pedantisches Gewäsch, das nichts mit der Schreibart eines Diplomaten gemein habe, antreffe.

Oeffentliche Blätter enthalten ein Schreiben aus Buenos-Ayres vom 21. Juni, dem zufolge die Blockade von Buenos-Ayres und andern Häfen des argentinischen Bundes durch die Brasilianer zu lebhaften Vorstellungen von Seite der vereinigten nordamerikanischen Staaten und der Engländer Veranlassung gegeben hat. Zahlreiche Noten wurden über diesen Gegenstand gewechselt; diese Ansprüche wurden durch eine Protestation des französischen Contre-Admirals Rosamel unterstützt, der auf erhaltene Nachricht, daß ein Handelsschiff seiner Nation, der Kosmopolit, von der brasilianischen Flotte angehalten worden sey, an den brasilianischen Admiral eine Note erließ.

Haiti.

Port-au-Prince, den 9. Juli. Die Regierung hat, um die erste Entschädigungs-Rate an Frankreich zu bezahlen, 1,000,000 Gourden mit der französischen Fregatte Hebe nach Frankreich geschickt. Am Bord dieser Fregatte befand sich auch ein Kommissär von Haiti, um die Quittungen für diese Summe zu erheben, welche mit den frühern Sendungen die bestimmten 6,000,000 Franken ergänzt.

Großbritannien.

London, den 6. Okt. Der Herausgeber eines Journals erkundigte sich gestern beim Kanzler der Schatzkammer, ob die englische Regierung einige Maßregeln zur Unterstützung der Fabrikarbeiter im westlichen Schottland, und welche ergriffen habe. Hr. Robinson belegte das Benehmen der Fabrikarbeiter von Schottland in ihrem gegenwärtigen Mangel mit Lobsprüchen, und versicherte, man beabsichte mehrere Maßregeln, um sie zu unterstützen, doch sey es noch nicht Zeit, selbe bekannt zu machen. Er gab zu, daß der reine Mittelertrag der Taxen auf Baumwollenfabrikate sich nur auf 400,000, die Brutto-Einnahme hingegen auf 1,200,000 Pf. St. belaufe; allein er weigerte sich, zu sagen, welches hinsichtlich dieser Taxe seine Absichten seyen, indem er besorgte, die Spekulanten möchten sich diese Bekanntmachung zu Nutzen machen. Seine Aeußerung war im Wesentlichen für die Fabrik-Gegenden aufmunternd. — Unter den zu Bhurtpore von den Engländern eroberten Kanonen befand sich auch ein Sechspfünder mit einer lateinischen Inschrift, aus welcher entnommen wurde, daß er im Jahre 1642 von einem gewissen Jakob Monteith zu Edimburg gegossen worden war. — Ein Dampfboot von 20 Tonnen, zur Schifffahrt auf dem Kanal bestimmt, ist aus London zu Birmingham angekommen. Der Dampf wird von sogenannten neu erfundenen duplex Generators erzeugt, wofür ein Patent gegeben wurde. Die Maschine wiegt nicht mehr als vier Tonnen, und zur Heitzung während der Reise braucht man nur ein Faß Kohlen. An den Hintertheile des Schiffes ist ein Rad angebracht, das zur Höhe der Schleußen erhoben werden kann. — Zu London starb kürzlich ein gewisser M. Fargubar, der sich in Indien ein ungeheures Vermögen erworben hatte, ohne Hinterlassung eines Testaments. Er hinterließ fünf bis sechs Neffen und Nichten, deren jedes 2 bis 300,000 Pf. St. erbt. Nur allein die Stempel- und Protokollstaxen bei seiner Verlassenschafts-Verhandlung betrugen 50,000 Pf. St. (1,200,000 Fr.) Vor vierzig Jahren war er als bloßer Kommis in die Dienste der indischen Kompagnie getreten. — Hr. Charles Stuart ist endlich nach einer langen Reise in England angekommen. — Das Handelshaus Hullet Brüder und Kompagnie, welches bestellt war, die Dividenden der Anleihe von Chili zu bezahlen, hat erklärt, es sey unnütz, daß die Inhaber der Obligationen sich bei ihm einfänden, um die verfallenen Raten zu erheben, nachdem es keine Fonds erhalten habe. — Die von der englischen Regierung zur Untersuchung der Küsten von Afrika und Madagaskar abgeschickte Expedition hat nun ihre Forschungen beendet, und den Zweck derselben erreicht. Sie hat die geographischen Nachrichten sehr vermehrt, und die Mittel zur Verbesserung der an mehreren Stellen mangelhaften Karten geliefert.

Portugal.

Französische Blätter melden aus Lissabon vom 23. Sept.: Durch k. Dekrete wurde der Marechal-de-Camp, Marquis d'Angeja, bisheriger Kommandant des Königreichs Algarbien an die Stelle des entlassenen Marechal-de-Camp, Vicomte de Santa-Martha, zum Kommandanten der Provinz Minho ernannt; ihn ersetzt in dieser Eigenschaft in Algarbien der Brigadier Graf d'Alva. Der Vicomte Santa-Martha ist ein Neffe des dermal zu Madrid befindlichen Generals Silveyra, und hat vermuthlich wegen den Verbindungen, die er mit seinem Oheime unterhielt, das Kommando der Provinz Minho verloren. — Hier haben die Wahlen in den Kirchspielen am 17. d. angefangen, und man hat am 19. die der Wahlmänner geendigt; unerachtet der außerordentlichen Menge der Wähtenden ist alles sowohl hier, als in den Umgebungen der Stadt ganz ruhig vorübergegangen. Die Cortes werden am 19. Okt., Namenstag des Kaisers von Brasilien eröffnet werden; man wollte sie früher berufen, allein die Zeit wäre dazu zu kurz gewesen.

Spanien.

Madrid, den 28. Sept. Der im Jahr 1823 durch das Dekret von Xeres als konstitutioneller Staatsrath verwiesene ehemalige Minister Cevallos, der sich seither zu Sevilla aufhielt, hat Erlaubniß erhalten, sich wieder nach Madrid zu begeben. — Der Polizei-Intendant zu Cadix hat noch mehrere Personen verhaften lassen, die in der Affaire wegen der illegalen Expedition der Schiffe verflochten waren. — Am 19. d. lief ein junger Bäckerbursche, nur von etlichen Männern und Kindern begleitet, drei Viertelstunden in den Straßen von Madrid herum, und schrie: „Es lebe die Konstitution!“ ohne daß jedoch seine Begleiter in dieses Geschrei einstimmten. Er wurde endlich, der nicht ohne Mühe, da er sich mit einem Messer vertheidigte, gefangen. Als der Polizei-Intendant von dem Vorfalle Nachricht erhalten hatte, glaubt er, die strengsten Maßregeln ergreifen zu müßen. Französische Infanterie- und Kavallerie-Patrouillen durchstreiften Abends und in der Nacht Madrid in allen Richtungen; die Polizeiposten wurden verdoppelt, und der Intendant begab sich erst um 2 Uhr Morgens zur Ruhe. Der Militär-Gouverneur General Aymerich wird diesen Handel untersuchen. Man behauptet, der verhaftete Bäcker sey ein Verrückter, welcher schon mehrere Beweise seines Wahnsinnes gegeben hat. — Die Madrider Zeitung widerlegt mit ziemlicher Bitterkeit das düstere Gemälde, welches das Journal du Commerce von der Lage Spaniens, und besonders seiner Hauptstadt entworfen, und unter andern behauptet hat, in den Straßen von Madrid wachse Gras, und der Spaziergang von Pardo werde nur von Freudenmädchen und Garde-du-Korps besucht. Die Etoile setzt hier bei: „Wenn die Madrider Zeitung in ihrem seit einiger Zeit angenommenen Systeme, alle Lügen gewisser französischer Journale über Spanien aufzudecken fortfährt, sie sehr viel zu thun haben werde.“

Frankreich.

Paris, den 9. Okt. Ein k. Dekret vom 4. d. er-

Digitized by Google

klärt die Eleven der Forstschule vom Militärdienste befreit. — Als gestern die Akademie der schönen Künste ihre öffentliche Sitzung zur Preisevertheilung hatte, entstand unter den Zuhörern bei Ablesung einiger biographischen Notizen über die Architekten Bonnard und Hurtald ein heftiges Gemurmel, Gelächter, und endlich Geschrei, daß auf gegebenen Befehl Soldaten in den Saal traten, und die Ruhestörer hinausführten. Beim Anblick des Militärs erhob sich das Geschrei: „Fort mit den Bayonetten!“ Der Lärm wurde so groß, daß die Damen im Saal herumliefen, und Alles von den Sitzen aufsprang. Nur nach langem Zwischenraume wurde die Sitzung fortgesetzt, und man vertheilte die Preise.

Schweiz.

Ein Schweizer Blatt sagt: „Die diplomatische Note, worin Rußland die verschiedenen Mächte von dem Einfall persischer Truppen in seine Staaten benachrichtiget, ist auch dem eidgenössischen Vorort mitgetheilt worden.

Niederlande.

Aus der Untersuchung über den Vorfall zu Ostende ergiebt sich, daß dieses große Unglück ein Werk der Bosheit war, und die verderbliche Lunte am 19. Sept. etliche Minuten vor der Explosion gelegt worden ist. Am 1. Okt. erhenkte sich in seinem Zimmer ein junger Mensch, der am 30. Sept. verhört worden war, bei dem man folgendes Schreiben an seinen Vater fand: „Ich habe mehr erklärt, als ich beweisen konnte; obwohl unschuldig, laufe ich dennoch Gefahr, in Untersuchung zu gerathen. Ich habe indessen Alles gesehen, was ich gesagt habe. Vergeßt euern unglücklichen Sohn.“

Dänemark.

Kopenhagen, den 26. Sept. Vorgestern ist die auf unserer Rhede vor einigen Tagen angekommene russische Eskadre, aus zwei Linienschiffen und einer Fregatte bestehend, wieder in See gestochen, und hat ihre Richtung nach Süden genommen. Am Tage vorher gieng ein russisches Barkschiff auf hiesiger Rhede vor Anker.

Rußland.

Am Morgen des 15. Septembers, der einen der schönsten Sommertage brachte, wurde Moskau's Bewohnern ein herrliches Schauspiel zu Theil. Se. Majestät der Kaiser hielten mit dem noch in dieser Hauptstadt verweilenden Militär auf der großen Ebene bei Petrowsky Dwarez die letzte Spezial-Revue und große Parade. Sobald Se. Majestät der Kaiser in Begleitung der kaiserlichen Hoheiten Großfürsten Michael Pawlowitsch und Alexander Nikolajewitsch, Sr. k. Hoh. des Prinzen Karl von Preußen, mit der großen Suite Korps- und Brigade-Generale, Chans, auswärtiger Botschafter und Gesandten, alle in Gala-Uniformen gekleidet, bei den schon in Parade stehenden Regimentern anlangten, so wurde, unter Trommelwirbel, Hörnertönen und Hurrahrufen des ganzen Militärs, von den Regimentssängern das Lied: „Heil Nikolai, Heil“ mit Musikbegleitung feierlichst gesungen. Dieser Freudenjubel begann auf's Neue, als die Majestäten Kaiserinnen Alexandra Feodorowna und Maria Feodorowna, wie auch Ihre kaiserl. Hoheit die Großfürstin Helena Pawlowna, vereint im reich vergoldeten offenen Staatswagen sitzend, im Lager anlangten, um diesem militärischen Schauspiele beizuwohnen. In der Suite Sr. Majestät des Kaisers erblickten wir heute zum ersten Male den Oberbefehlshaber der ersten kaiserl. russischen Armee, Feldmarschall Osten von der Sacken, in der neu angetretenen Würde mit dem Marschallstabe. Nach Beendigung der Revue geruhten die allerhöchsten Majestäten und Hoheiten nebst der großen Suite Generale und Gesandten im Sommerpalais Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter Maria Feodorowna ein Dejeuner einzunehmen. Nach demselben begaben sich Se. Majestät der Kaiser in Begleitung des Feldmarschalls von der Sacken in's Lager zurück, von den Garde-Truppen, die uns in einigen Tagen verlassen und nach Petersburg zurück marschiren werden, Abschied zu nehmen, den Chefs und Offizieren der Regimenter die allerhöchste Zufriedenheit und fernere Gnade zu versichern, und den Soldaten, Mann für Mann, ein Geschenk von zwei Rubeln allergnädigst verabreichen zu lassen. — Die Kaufmannschaft zu Moskau gab am 18. Sept. dem Militär ein großes Diner, zu welchem Se. Majestät der Kaiser, die kaiserlichen Hoheiten Großfürsten, alle auswärtigen Prinzen und Gesandten, von allen Regimentern die Chefs und Stabsoffiziere, ein Unteroffizier und zwei Soldaten, welche das Georgen-Ritterkreuz trugen, feierlichst eingeladen waren. Zu dem Feste hatten die Herren Vorsteher der Kaufmannsgilde das große Exerzierhaus, welches 500 Fuß lang und 160 Fuß breit ist, gewählt, und selbiges einen Monat vorher dazu eingerichtet. Der mittlere Theil des Saales, 240 Fuß lang, war gedielt, und mit grünem Tuch belegt; die Wände mit goldbrodirten Drapperien, Adlern, Rüstungen und Fahnen geschmückt; an beiden Seiten des Saales waren Garten mit blühenden und fruchttragenden Orangenbäumen und Blumen angelegt, die Wege darin waren mit frischem grünem Rasen eingekantet und mit weißem Sande bestreut worden, welches den allerhöchsten Gästen eine herrliche Augenweide bereitete. Das Orchester bestand aus 200 Musikern. Bei der Tafel wurde der Toast auf das Wohl Sr. Majestät des Kaisers, der allerhöchsten kaiserlichen Familie und aller auswärtigen Monarchen ausgebracht. — Sicherem Vernehmen nach werden Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, so wie alle Mitglieder der kaiserlichen Familie, in den ersten Tagen des Oktobers wieder in Petersburg eintreffen. — Der General Paskewitsch ist mit zwei Divisionen und der General Ilowaisky mit 20,000 Kosaken nach der persischen Gränze beordert, um dort nähere Befehle zu erwarten. — Russische Astronomen verkünden die Wiederholung der außerordentlichen Kälte des Jahres 1812, wo die stets heiteren Herbsttage gleichfalls die Schreckensvorboten der nachkommenden furchtbaren Kälte und Nordstürme waren.

Neuestes.

Einem zu Moskau unterm 16. (28.) Sept. erschienenen Manifeste zufolge hat Rußland den Persiern den Krieg erklärt. Am Schlusse desselben heißt es: „Rußland erklärt, daß es, nachdem der Traktat von Gulistan gebrochen worden, die Waffen nicht eher niederlegen werde, bis es nicht durch einen ehrenvollen Frieden, Bürgschaften vollkommener Sicherheit für die Zukunft, und gerechte Vergütung erlangt haben wird.“ — Die neuesten vom General Yermeloff erhaltenen Nachrichten, welche über die feindseligen Gesinnungen des persischen Hofes keinen Zweifel mehr übrig ließen, nöthigten Rußland zu dieser Kriegserklärung. Nach einer unterm 10. Sept. vom General Yermeloff, dem Chef des kaiserl. General-Stabes erstatteten Anzeige hielt der Feind Elisabethpol besetzt; ein Theil seiner Reiterei hatte seine Richtung nach der Station Schemsadil genommen, und sich daselbst mit etwa 2000 insurgirten Einwohnern und einem Haufen Reiterei von Erivan verbunden, welcher von Abbas Mirza nebst dem Ueberläufer Alexander, Czarewitsch von Georgien, zur Bewirkung eines Aufstandes in Kachetien abgeschickt worden. Die Nachrichten von der Georgischen Armee gehen bis zum 7. (19.) Sept. Diesen zufolge haben bereits mehrere Gefechte zwischen den Russen und Persern statt gefunden, welche aber alle zum Nachtheil der letztern ausfielen, und wovon das Resultat die Wiederbesetzung von Elisabethpol von Seite der Russen war. — Uebrigens halten die Perser den russischen Gesandten Fürst Mentzikoff nebst dem ganzen Gesandtschafts-Personale, so wie auch die zur frühern russ. Mission gehörigen Personen in Erivan zurück, und alle Kommunikation mit ihnen ist abgebrochen.

Der kaiserl. russ. General en Chef Graf v. Bennigsen ist auf seinem Gute zu Bonteln am 2. Okt. gestorben.

Der neueste Osservatore Triestino vom 12. Okt. bringt folgende Nachrichten: „Zu Samos war nach der Aussage eines zu Triest angekommenen Kapitäns, der es vor 24 Tagen verlassen hatte, eine übel zugerichtete griechische Brigg angekommen, welche zu Tombasi's Eskadre gehörte, und die Nachricht brachte, daß diese 56 Segel starke griechische Division in den Gewässern von Caraburno eine Division der Flotte des Kapudan-Pascha, aus zwei Fregatten und drei Korvetten bestehend, antraf, und auf solche vier Brander abschickte, wovon einer wirklich eine Fregatte anzündete; doch wurde das Feuer sogleich gelöscht, und der Brander in den Grund gebohrt, was auch das Schicksal der übrigen Brander war, ohne daß sie den türkischen Schiffen den mindesten Schaden zufügten. Nun wollte der griechische Befehlshaber ein Gefecht wagen; es kam zu einer mehrstündigen Kanonade, in welcher jedoch die Griechen das Kürzere zogen, und sechs ihrer Schiffe verloren, wobei auch die übrigen, besonders Tombasi's Schiff, das seine Masten verlor, sehr beschädigt wurden. Die griechische Eskadre zog sich hierauf, um sich auszubessern, nach Hydra zurück. Es war eine große mit Europäern besetzte Korvette (vergl. Bothe v. u. f. Tirol u. Vorarlberg Nr. 70 vom 31. Aug.) welche der griechischen Flotte den größten Schaden zufügte, und dem Schiffe Tombasi's die Masten abschoß.“

Berichtigung.

In Nr. 81 vom 9. Okt., Titelseite, erste Spalte, Zeile 30, muß hinter Landgericht II. Klasse, statt „zu Altrasen“ — „Welsberg“ gelesen werden.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Sept. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
16	26 6½	9½	heiter	26 6	17½	heiter
17	26 6	8½	heiter	26 5½	19½	heiter
18	26 5	7½	heiter	26 5½	21½	heiter
19	26 4	10	trüb	26 5½	20½	Reg. Don.

Trient.

1826 Sept. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
16	27 7'	15	Wolken	27 7	19	heiter
17	27 8	16	Wolken	27 8	18½	heiter
18	27 8	15½	Wolken	27 7	18	heiter
19	27 7	15	Wolken	27 6?	18	heiter

Geschichte und Kunst.

Die Kirche des h. Valentins zu Mais, und die Puellacher.

(Fortsetzung.)

Wenigstens so lange die heiligen Bekenner und Bischöfe Valentin und Korbinian in Mais beisammen ruhten, wurde bei ihren Gräbern feierlicher, auch nächtlicher Gottesdienst gehalten. Da Aribo, der dritte Nachfolger und Biograph Korbinians, vermuthlich ein geborner Maiser, noch als Knabe zu einem derselben eilte, geleitete er über einen steilen Felsen der unten vorbei strömenden Passer zu. Er verdankte seine Rettung der Fürbitte der beiden Heiligen.

Um das Jahr 739 nahmen die von Mais abziehenden Longobarden die irdischen Reste Valentins aus Verehrung mit sich nach Trient.

Da Thassilo, Herzog von Bojoarien, der letzte Agilolfingischen Stammes, 769 aus Italien heimkehrte, hielt er zu Botzen einen Landtag und Kirchenrath. [1]) In diesem wurde die Uebersetzung der h. Gebeine Valentins von Trient nach Passau beschlossen und kurz darauf vollzogen.

Im folgenden Jahre versammelte Aribo in seinem Bischofssitze zu Freising eine Synode, [2]) und machte Anstalt zur Uebertragung der Hülle seines Vorfahrers von Mais nach Freising, die auch erfolgte.

Hier versiegen die in dem Eingange angeführten Quellen.

Seit dem Jahre 770 bis 1459 wurde bisher keine Urkunde aufgefunden, die uns irgend etwas von der Kirche des h. Valentins aufbewahrte.

In dem letztgesagten Jahre am 7. November konsekrirte Albertinus aus dem Orden der mindern Brüder, Weihbischof und Generalvikar des Bischofs von Trient, Georg II. Hack, in dieser Kirche einen Altar zur Ehre dieses Heiligen. Unter den Tagen, für welche in dem Einweihungsbriefe [3]) Ablässe verliehen werden, ist der erste das Kirchweihfest derselben, [4]) nämlich am Tage nach der Epiphanie. [5])

Dreißig Jahre später wurde in eben dieser Kirche durch die Verwendung des Pfarrers Sigmund Heller und des damaligen Kirchprobstes Ulrich Steger unter andern ein neuer Chor (wahrscheinlich eine Emporkirche) erbaut, und an der Stiftung eines sogenannten ewigen Lichtes, und einer Wochenmesse gearbeitet. Dieses zu Stande zu bringen, schickten die Obgenannten einen Bothen mit einem offenen Sammelbriefe herum. [6])

Im Jahre 1618 nahm Ehrenreich von Trautmannsdorf, Herr von dem nächstgelegenen, nun größtentheils abgetragenen Schlosse Neuberg, eine neue Baute, und zwar, wie es scheint, auf eigene Kosten vor. [7]) Glaublich bekam sie damals statt des hölzernen Oberbodens ein gemauertes Gewölbe. Die Schwäche der nicht für dieses, sondern nur für jenen berechneten Seitenmauern mag die Ursache mehrerer Sprünge an dem Gewölbe gewesen seyn. Schon vorlängst suchte man ihrer Verbreitung durch angebrachte hölzerne Schleudern oder Querbalken vorzubeugen.

Im Jahre 1824 wurde gähling das Weichen der südlichen Hauptmauer, die sich erweiternden Spalten und ein theilweises Sinken des Gewölbes auffallend. Wegen anerkannter Gefahr des Einsturzes mußte noch im nämlichen Herbste ein Strebgerüst aufgestellt werden.

Im verflossenen Jahre kam die Erneuerung dieser auch wegen so vielen Rückerinnerungen an die graue Vorzeit ehrwürdigen Kirche [8]) nach dem von der hohen Stelle genehmigten Bauplane zu Stande. Vollendet wurde sie in dem vergangenen Sommer 1826 durch den Pinsel des Herrn Leopold Puellacher.

II.

Ob der Name Puellacher in einem künftigen vaterländischen Künstler-Lexikon nicht auch einen Platz verdiene, mögen folgende Angaben entscheiden:

Joseph Anton und Leopold Puellacher, Vater und Sohn, waren in dem Vaterorte der großen Meister Anton Zoller, Joseph Schöpf, Urban Klieber [9]) und Franz Gaßler, [10]) zu Telfs, geboren.

Joseph Anton, der Sohn des Bauersmannes Joseph Puellacher und seiner Gattin Sabina Kirchmair, kam 1728 zur Welt.

Den ersten Unterricht im Zeichnen und Mahlen erhielt er im Auslande, zu Reichenhall, von einem wälschen, oder doch in einer italienischen Schule gebildeten Meister, der den jungen Puellacher allen seinen übrigen Schülern vorzog.

Nach vollendeter Lehrzeit suchte und fand er in Salzburg Arbeit als Gehülfe bei Herrn Streicher. Eben damals mußte der Fürst Erzbischof sein Kontingent zur deutschen Reichsarmee stellen. Es wurden Rekruten ausgehoben. Auch Puellacher hätte unter das Gewehr treten sollen. Er fand hiebei kein Behagen, noch weniger hielt er sich als Ausländer dazu für verbunden, und entwich mit Hülfe guter Freunde.

Heimgekehrt, ließ er sich in seinem Geburtsorte nieder. Er fand da Gelegenheit zur Arbeit und zum Brodverdienen, besonders in der nur zwei Stunden von Telfs entfernten Abtei Stams und in dem damals noch bestandenen Augustinerkloster zu Seefeld. In Stams sieht man noch von ihm gemahlt eine Reihe Gastzimmer, und unter andern die Kapelle nebst einigen Wandgemählden im Gange des Krankenhauses. Bei dieser letztgesagten Arbeit diente ihm der eben von Innsbruck aus der Lehre gekommene Schöpf als Gehülfe, und fand da sein Emporkommen, da er in dem kleinen Platfond und in dem in Oel gemahlten Altarblättchen (den sterbenden h. Bernhard vorstellend) die ersten Beweise seiner großen Anlagen darlegte. Der damalige Prälat, Abt Vigilius Kranicher, wünschte nämlich, dem hoffnungsvollen Jungen zu seiner höheren Ausbildung Gelegenheit verschaffen zu können. Sie ergab sich bald.

---

[1]) Winter l. c. S. 138.

[2]) Der Nämliche S. 130—135.

[3]) Eine Abschrift desselben erhielt uns der ehrwürdige P. Kassian Primisser in seinen Annal. Stams. Add. 129 ad Cap. XXIX.

[4]) Mithin war diese Kirche 1452 unstreitig schon alt, da in derselben ein neuer Altar gebaut, und das Kirchweihfest gefeiert wurde.

[5]) Dieß war der Sterbetag des h. Valentins, nach dem Zeugnisse des beinahe gleichzeitigen Eugippius. Winter l. c. S. 139. Buchar l. c. S. 142. — Der einzige Nebenaltar in dieser Kirche trägt das Bild und den Namen des Heiligen, zu dessen Ehre sie ursprunglich Valentin eingeweiht hatte, des ersten h. Blutzeugen Stephanus.

[6]) Annal. Stams. Add. 19 ad Cap. XXX. — Ein gleicher Sammelbrief vom Pfarrer Johann Gwin, dem letzten aus dem Säkular-Klerus, und vom nämlichen Kirchprobste Ulrich Steger geeirtigt am h. Christtag 1492, liegt im Maiser Widum in der Urschrift vor.

[7]) Annal. Stams. Cap. XL. §. 11.

[8]) Wie viele Veränderungen das einst vom h. Valentin erbaute Kirchlein seit mehr dann 1300 Jahren erlitten haben möge, kann man sich denken. Daß es aber an diesem Platze, oder gewiß nicht ferne davon gestanden habe, läßt sich bei so vielen in einander greifenden Zeugnissen doch hart bezweifeln.

[9]) Klieber starb als k. k. Hofbildhauer in Innsbruck. Er wurde von Schopf nicht so fast als Landsmann und Jugendfreund, wie als Künstler sehr geschätzt.

[10]) Gaßler studirte gleichzeitig mit Zauner und Schöpf in Rom, ließ sich dann als Statuar in Linz nieder, übersiedelte endlich von dort nach Wien. Sein gebildetes Kunsttalent zeigte er vorzüglich in einem kleinen von ihm verfertigten Monumente für den Prälaten von St. Florian, noch um so mehr in dem großen für den letztverstorbenen König von Polen.

(Fortsetzung folgt.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

I K
Zeitung
1826
1

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 84 19. Oktober 1826.

Tirol.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Aug. d. J. die Heimsagung des Patrimonial-Landgerichts Schöneck und Michaelsburg zu Lorenzen in Gnaden anzunehmen, und die Vereinigung desselben mit dem Landgerichte III. Klasse in Bruneck zu genehmigen geruht, welches letztere Se. Majestät zugleich zu einem Landgerichte I. Klasse mit dem Sitze zu Bruneck allergnädigst erhoben haben.

Der Tag, an welchem das Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht I. Klasse zu Bruneck in Wirksamkeit zu treten hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Sept. d. J., den k. k. wirkl. Gubernial-Rath, Franz Freiherrn v. Buol, zum Direktor der philosophischen Studien an der Universität zu Innsbruck zu ernennen geruhet.

Hall, den 16. Okt. Der Herr Gubernial-Rath, Berg- und Salinen-Direktor v. Junk haben bei Gelegenheit der Feier des höchsten Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers unter den Herren Beamten eine Kollekte zu Gunsten der Zöglinge des Kaiserjäger-Regiments-Erziehungs-Institutes mit der Widmung veranlaßt, den mittellosen Knaben Mäntel für den kommenden Winter beizuschaffen, und zu diesem Behufe 20 fl. R. W. dem Kommandanten behändigt. Wovon unter Versicherung des verbindlichsten Dankes öffentliche Erwähnung geschieht.

Oesterreich.

Wien, den 13. Okt. Nachdem Se. k. k. Majestät zum Zeichen Ihrer Zufriedenheit und zum Beweise Ihres besonderen Vertrauens, den Hofkanzler, Karl Grafen v. Chotek, zum Oberst-Burggrafen im Königreiche Böhmen zu ernennen geruhet haben, so hat derselbe am 12. Okt. in dieser Eigenschaft den Diensteid in Sr. Majestät Hände abgelegt.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 11. Okt. Am 8. d. wurde in der Kirche S. Lorenzo in Damaso der zur Nunziatur nach München bestimmte Monsignor Karl Joseph Graf von Argenteau vom Kardinaldekan della Somaglia zum Erzbischof von Tyrus konsekrirt. — In der Kirche der Salesianerinnen dell' Umilta empfieng am 4. d. der junge Hebräer Leone Vienna, von Correggio im Herzogthum Modena gebürtig, aus den Händen des Generalvikars Placido Zurla die h. Sakramente der Taufe und Firmung. — Am 8. d. kamen der Herzog und die Herzogin von Lucca in dieser Hauptstadt an.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 3. Okt. Am 20. v. M. wurde eine Frau zu Montperano in der Provinz Terra d' Otranto mit vier lebendigen wohlgestalteten Kindern entbunden.

Jonische Inseln.

Corfu, den 18. Sept. Die Behörden der jonischen Inseln haben es für nothwendig erachtet, hinsichtlich der Verbindungen mit den Küsten von Albanien und Morea die kräftigsten Maßregeln zu verfügen. In Bezug auf diese Länder wurde die Quarantaine um zwanzig Tage in so lange vermehrt, bis der Sanitäts-Ausschuß Nachricht erhält, daß alle jonischen Inseln sich im vollkommenen Gesundheitszustande befinden.

Türkei.

Der Osservatore Triestino enthält über die kriegerischen Vorfälle in Griechenland und auf dem Archipel folgende Korrespondenz-Nachrichten:

Triest, den 13. Okt. Nach einem Schreiben aus Smyrna vom 17. Sept. haben die klugen Verfügungen des k. k. Generals Marquis Paulucci in Bezug der den Handelsschiffen gegebenen Bedeckung und seine in Verfolgung und Zerstörung der Raubschiffe bewiesene Energie den heilsamen Erfolg gehabt, daß nach seiner Erscheinung im Archipel unsere Schifffahrt und Handel von den griechischen Korsaren unbelästigt blieben, und ihre bisher unterbrochene Verbindung mit Egypten wieder fortzusetzen vermochten. Nachdem der Marquis Paulucci außer den übrigen zerstörten Raubschiffen auch eine griechische Schebeke von acht Kanonen nebst einem andern griechischen Fahrzeuge genommen und verbrannt hatte, setzte er auf Naxos 500 Mann unter dem Kommando des Majors Alberti und anderer Offiziere an's Land, umzingelte die Stadt, und forderte nach einer frühern vergeblichen Aufforderung für die von den dortigen Behörden und Einwohnern dem k. k. österreichischen Konsulate und der österr. Flagge zugefügten Beleidigungen wiederholt Genugthuung, und Ersatz wegen eines beraubten russ. Schiffes. Erst nach etlichen Kanonenschüssen willigten die Insulaner auf die gerechten Forderungen des österreichischen Befehlshabers ein, und gaben die verlangte Genugthuung und Entschädigung. Es wurde hierauf die k. k. österreichische Flagge feierlich wieder aufgesteckt, und der General machte in einem Edikte für jede Beschwerde des Konsulats oder der Unterthanen seiner Nation die Primaten der Insel verantwortlich. — In dem schon bekannten für die Griechen ungünstig ausgefallenen Seegefechte in den Gewässern von Caraburno wurden diesen vier Schiffe mastlos gemacht, und alle übrigen übel zugerichtet, worauf sie sich theils nach Samos und Ipsara, theils nach Syra und Hydra zurück zogen. Das Gefecht hatte mit dem Kapudan-Bei statt, nachdem sich der Kapudan-Pascha mit der übrigen Flotte zu Metelin befand. Das Schiff des Kapudan-Bei, von vielen griechischen Schiffen umringt, unterhielt auf beiden Seiten ein wohlgenährtes Feuer, und fügte der griechischen Eskadre den größten Schaden zu. — Ibrahim-Pascha erschien um die Mitte Augusts unvermuthet vor Napoli di Romania und machte einige Gefangene. Die hierüber erschrockene griechische Regierung zog sich auf ein im Meere gelegenes Kastell zurück, das Griva mit den aus Palamidi gezogenen Truppen besetzt hatte. Vom Kastell aus geschahen etliche Kanonenschüsse auf die Stadt, und man mußte die Ruhe mit Gewalt herstellen. — Vom 5. bis 11. Sept. wurden mehrere sardinische, toskanische und französische Schiffe von den griechischen Korsaren beraubt. — Samos vertheidigt sich (nach Briefen aus Syra vom 12. Sept.) noch immer. Am 10. d. hörte ein Kapitän in der Nähe von Metelin eine heftige Kanonade, die, wie er glaubt, von der türkischen und griechischen Flotte herrührte, welche letztere 60 Segel stark ist, und von Miaulis kommandirt wird. Von der egyptischen Flotte weiß man nichts. — Briefe ebenfalls aus Syra vom 16. und 19. Sept. melden, daß dort am 15. Sept. vier Schiffe von der griechischen Flotte ankamen; sie beobachten über das bestandene Gefecht ein tiefes Schweigen, und ihre Eskadre hat vermuthlich das Kürzere gezogen. Sie soll drei Brander unnütz verbrannt, und viele Todte und Verwundete gehabt haben. Vier andere Schiffe mit zerschossenen Masten zogen sich nach Hydra, die übrigen nach Ipsara zurück. Das Gefecht fand zwischen Metelin und Caraburno statt. — Zu Syra kam aus Napoli di Romania eine neue griechische Kommission unter dem Grafen Metara an, welche die Regierung übernahm, sich aber bisher nur durch Eintreibung von Steuern und andere Abgaben auszeichnete. — Zu Singik, Samos

gegenüber, sollen 9000 Mann bereit seyn, auf dieser Insel zu landen. — Nach Briefen aus Zante vom 4. d. hat sich die Burg von Athen (Akropolis) an den Seraskier ergeben.

Die Etoile liefert folgende Korrespondenz: Konstantinopel, den 11. Sept. Ein Bimbaschi (Oberst) wurde mit 1200 Mann am 26. Aug. nach Scutari zur Aufrechthaltung der Ordnung geschickt. — Am 28. musterten der Großvezier und der Seraskier die Topschis. 120 Gasthöfe sind für Konstantinopel und dessen Umgebung bewilligt, die andern aber demolirt worden. Die Eigenthümer der erstern bezahlen monatlich 60,000 Piaster in die Münzkasse. — Am 3. Sept. wurde hier ein Mordbrenner in dem Augenblicke verhaftet, als er Feuer anlegen wollte. Zu Galata soll ein gleicher Versuch gemacht worden seyn. Man spricht von Uebelgesinnten, die nur eine günstige Gelegenheit ausspähen, um die Stadt und ihre Vorstädte neuerdings anzuzünden. — Auch zu Pera fand man einen Türken, der in der Nacht vom 5. auf den 6. Sept. Feuer anlegen wollte; er entfloh aber, ohne daß man ihn einzuholen vermochte. — Mehrere Exekutionen hatten statt. Das Mißvergnügen des Volkes steigt. Am 7. wurde in den Moscheen ein Firman verlesen, der bei Todesstrafe verbietet, von öffentlichen Angelegenheiten und vom letzten Brand zu reden. Am 11. wurde einem Softa, der über den Hatti-Scherif geschmäht hatte, die Zunge abgeschnitten, und er nach Kadekeni verwiesen. — Neue Kanonen wurden nach Konstantinopel gebracht. — Die abgebrannten Quartiere sollen mit steinernen Gebäuden ersetzt werden. — Die 800 im Serail Dienst thuenden Tschans sind mit ihrem schlechten Gehalte unzufrieden.

Alexandrien, den 10. Aug. Der französische General Boyer hat seine Stelle als Kriegsminister des Pascha von Egypten aufgegeben, weil dieser nicht alle überspannten Forderungen desselben bewilligen wollte. Man glaubt, der Agent des Pascha's in Frankreich, Marquis von Livron werde ihn ersetzen.

Persien.

Die Söhne des Königs von Persien haben von ihm Befehl erhalten, ihm aus den von ihnen regierten Provinzen jeder 25,000 Mann zuzuführen. Abbas Mirza wurde beauftragt, mit ihnen sich nach der Hauptstadt zu begeben; der Zweck dieser Anstalten ist unbekannt.

Haiti.

Port-au-Prince, den 8. Aug. Schon am 25. April d. J. wurde hier ein Gesetz über die Errichtung von Niederlagen fremder Produkte folgenden wesentlichen Inhaltes bekannt gemacht: 1. In den Häfen Port-au-Prince, Cape, Cap-Haitim, Santo-Domingo, und Jacmel wird eine wirkliche Niederlage für alle in diesem Gesetze nicht ausgeschlossenen fremden Waaren oder Erzeugnisse errichtet. Der zweite Artikel bezieht sich auf die Magazine, in welchen diese Produkte verwahrt werden. 3. Die vom Auslande in obigen oder in andern dem ausländischen Handel geöffneten Häfen ankommenden Schiffe müssen bei den Zollbehörden bloß jene Waaren angeben, welche in die Niederlage gebracht, oder im Lande verkauft werden; in keinem Falle dürfen sie im Hafen Waaren am Bord haben, die zur Ausfuhr bestimmt sind. Die Artikel 4 — 7 schreiben den Zollbehörden die hiebei zu beobachtende Manipulation vor. 8. Jeder Konsignator dieser Schiffe, der zugiebt, daß den für die Niederlage bestimmten Gegenständen eine andere Richtung gegeben werde, muß das Doppelte des für diese Artikel vorgeschriebenen Zolles bezahlen. Art. 9 und 10 beziehen sich auf die Verzeichnung der in die Niederlagen gebracht werdenden Waaren. 11. Obiger Konsignator kann seine Waaren in der Niederlage, so oft er will und wann er will, untersuchen oder untersuchen lassen. Der 12. Artikel enthält das Verzeichniß der in die Niederlage aufzunehmen verbotenen Waaren, als rohen Zucker, Sirop, Kaffee, Kakao ꝛc. 13. Alle andern Waaren sind einzuführen erlaubt. 14. Die vom Zollgesetz nicht zur inländischen Konsumtion, wohl aber zu Niederlage zugelassenen Waaren können aus den Niederlagen nur zum Verkauf in's Ausland gebracht werden, und dürfen nie in der Republik verbraucht werden. 15. Die Waaren können ein Jahr lang in der Niederlage bleiben, und zahlen dafür ein Prozent. 16. und 17. Auch vor Ablauf dieser Zeit können die nicht zur inländischen Verbrauchung bestimmten Waaren aus den Niederlagen gezogen werden, um sie nach vorheriger Verzollung zu verkaufen. Die Artikel 18 — 28 enthalten die Formalitäten bei Abholung der Waaren aus den Niederlagen. 29. Im Fall eines gegründeten Verdachts kann die Zollbehörde die Waaren in der Niederlage in Anwesenheit des Konsignators untersuchen. Jede falsche Angabe wird mit Konfiskation der Waare bestraft. 30 und 31. Die durch die Niederlage gegangenen Waaren müssen für das Wägen ꝛc. die vorgeschriebene Gebühr bezahlen. Jede nach Verlauf eines Jahrs nicht von der Niederlage oder zur Verzehrung im Innern oder zum Verkauf in's Ausland abgeholte Waare wird öffentlich verkauft. Art. 32 — 38 enthalten ebenfalls Manipulations-Vorschriften. 39. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit ersten August d. J. in Wirksamkeit.

Großbritannien.

London, den 7. Okt. Man spricht von einer zweckmäßigern Organisirung des Korps der Wächter (Watchemen) in der Hauptstadt. Man wird ihren Sold erhöhen, denn bisher hatten sie nur 16 bis 18 Pences (32 — 36 französische Sous) und mußten dafür täglich bei 12 Stunden beschwerliche Dienste leisten. — Ein Brief aus Algier vom 9. Sept. meldet, man habe dort fast authentische Nachricht erhalten, daß Major Laing und alle seine Gefährten in der Wüste von einer der Zünfte, die Awarines genannt, ermordet worden sey.

London, den 10. Okt. In einer Versammlung der katholischen Geistlichen in der Diözese Killala vom 27. Sept. wurde der Bischof dieser Diözese, Doktor Waldron, zum Präsidenten dieser Versammlung ernannt und Folgendes beschlossen: 1. Die Gesetze, deren Zweck dahin geht, ewigen Haß zwischen allen Volksklassen auszusäen und sie zu trennen, hindern durch ihre beständige Wirksamkeit die Geistlichen in ihrer Pflicht, Gesinnungen des Friedens und der Eintracht in den Herzen des Volkes zu nähren. 2. Die Geistlichen werden nicht aufhören, bei den Gesetzgebern des Landes um Rücknahme dieser verhaßten Gesetze zu bitten. 3. Sie müssen das üble Beispiel derjenigen bedauern, deren beschränkte Kenntnisse und schlechte Erziehung die Anstrengungen der Geistlichkeit übel ausgelegt haben, und wenn einige Gutsherren das Gewissen ihrer Pächter zwingen wollten, werden sie gebeten, ihre Bemühungen für einen Augenblick einzustellen, und auf die Lektion zu denken, die ihnen diese erst neulich hinsichtlich ihrer Nationalfreiheit gegeben haben. — Aus dem 32. Berichte der Gesellschaft der Missionen zu London ergab sich, daß in den georgischen Inseln die Eingebornen sich auf die von ihnen vormals für unerlernbar gehaltene Baumwollenweberei mit Eifer verlegen, während ihre Kinder im Katechismus, im Lesen, Schreiben und Rechnen große Fortschritte machen; daß auf den Sandwich-Inseln die Zahl der Honoruru's sich von 700 auf 3000 vermehrt hat, und zu ihrer Bequemlichkeit der Regent Kariamaku eine große steinerne Kapelle erbauen ließ; daß in den Schulen von Honoruru 1850 Einwohner unterrichtet werden, und 13,000 Exemplare von Bibel-Auszügen vertheilt worden sind; daß im Kaffernlande eine neue Mission errichtet, und im heurigen Jänner für den Missionär und seine Gefährten zwei Residenzen in einer vortheilhaften Lage erbaut worden sind; daß endlich alle englischen Missionen schnelle und wirklich außerordentliche Fortschritte machen. — Die Regierung ist gesinnt, dem Kapitän Parry eine neue Expedition nach dem Nordpol aufzutragen, um zu erforschen, welches der entfernteste Punkt der Gränzen des Eises im Nordpol sey. Der Kapitän Franklin bot sich an, eine Reise auf dem Eise von Spitzbergen zum Pol zu unternehmen, welcher Vorschlag vom Kapitän Parry angenommen, und von der k. Societät gebilligt worden ist. Im nächsten Frühjahre wird die Hekla für den Kapitän Parry ausgerüstet, und er hofft, gegen Ende Mai zu Cloven-Cliff auf Spitzbergen durch den 79. Grad 52 Minuten der Breite (bei 600 Meilen vom Pol) anzukommen. Von dort wird die Reise in zwei Schaluppen fortgesetzt, die man auf dem Eise auch als Schlitten brauchen kann. Jedes dieser Schiffe wird mit zwei Offizieren und zehn Mann besetzt, und erhält auf 92 Tage Lebensmittel, womit sie, ohne einen sonderlichen Zufall, beim Pol ankommen, und nach Cloven-Cliff zurück kommen können. Glückt die Unternehmung, so erhält Parry und seine Gefährten eine Belohnung von 5000 Pf. St.

Portugal.

Lissabon, den 27. Sept. Die Infantin-Regentin empfängt fortwährend Glückwünschungs-Adressen. — Der Kriegsminister erhielt Nachricht, daß einige Soldaten vom spanischen fünften leichten Infanterie-Regiment ihre Fahnen verlassen haben, und zu Miranda angekommen sind. Man schickte sie ihren Kameraden nach Braganza nach. Auf der andern Seite erfuhr der Minister, daß der Gouverneur von Almeida und das portugiesische eilfte Infanterie-Regiment, verführt vom Vicomte de Monte Alegre, der zu diesem Zwecke nach Freichoneda

Digitized by Google

gekommen war, in der Nacht vom 16. Sept. nach Spanien übergegangen sind. Der Obristlieutenant der Milizen von Trancozo gab sich vergebliche Mühe, seine Mi[illegible] zum Aufstand und zur Desertion zu verleiten. — Don Francisko Freire d'Andrade-Pego und Don Jose-Barrete-Fejo, welche nach der Gegenrevolution von 1823 um einen Grad im Dienste, der eine als Brigadier und der andere als Major von der Kavallerie herabgesetzt worden sind, wurden durch ein Dekret der Prinzessin-Regentin wieder in ihre Funktionen eingesetzt. — Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz Don Antonio Guerreiro hat der Prinzessin-Regentin in einem Berichte vorgestellt, daß, nachdem die Kühnheit der Feinde der konstitutionellen Charte alle Tage die strafbarsten Handlungen der Widersetzlichkeit hervorbringt, wie z. B. die Desertion des Gouverneurs von Almeida, aufrührerische Proklamationen u. dgl. eine längere Mäßigung von Seite der Regierung nur die Schwäche derselben verrathen würde. Der Minister bittet daher die Regentin, ihm die Maßregeln anzudeuten, die ergriffen werden müssen. Die Prinzessin erließ auf diesen Bericht ein Dekret, worin befohlen wird, die Ordonnanzen von 1680, 1792 und 1811, worin die Strafen für die ohne Paß ihr Vaterland verlassenden Portugiesen ausgesprochen sind, auf's Neue abzudrucken. Den Behörden wird daher befohlen, das Vermögen jedes Geistlichen, Militärs oder Landmannes, der ohne besondere Bewilligung Portugal verläßt, mit Beschlag zu belegen. Die Liste der Auswanderer soll unverzüglich der Regierung eingeschickt, und jeder Beamte, der sich dießfalls einer Nachlässigkeit schuldig macht, seines Dienstes entsetzt werden.

Spanien.

Madrid, den 2. Okt. Bei Gelegenheit des Jahrstages der Befreiung des Königs war gestern im Eskurial Hofgalla und Aufwartung der Minister, fremden Gesandten, der Militär- und Civil-Behörden. — Die Infanterie der k. Garde wurde in Folge des den k. Freiwilligen ertheilten Vorrechtes von einem Detaschement dieser Freiwilligen abgelöset. — Nach einer Anzeige im k. Beobachter der Marine wird die am 29. Nov. d. J. statt habende Sonnenfinsterniß in ganz Spanien sichtbar seyn und zu Madrid um 9 Uhr 43 Minuten erblickt werden. — Was die Neuigkeitskrämer in der Hauptstadt jetzt am meisten beschäftigt, ist die plötzliche Abreise des Grafen d'Espanna nach Valencia.

Frankreich.

Die Etoile schreibt aus **Paris** vom 11. Okt. Am nächsten Sonntag wird der Herzog von Bordeaux mit großer Feierlichkeit in Gegenwart des ganzen Hofstaates seinem neuen Gouverneur, dem Herzog von Riviere überwiesen werden. — Am 9. Okt. taufte der Erzbischof von Paris in der erzbischöflichen Kapelle einen bekehrten Juden, und nahm die Abschwörung eines Lutheraners auf. Zwei neue Katholiken wurden gefirmt, und erhielten zum erstenmal das h. Abendmahl. Tags vorher hatte eine protestantische Dame ihre Irrlehre in seine Hände abgeschworen, und empfing von ihm die Firmung und die h. Kommunion. — Am 10. d. wird das Lager von Lüneville aufgehoben, und die Regimenter kehren in die Garnisonen zurück. — Zu Straßburg ermordete sich in seinem Zimmer der Kapitän und Ludwigs-Ordensritter Klein auf eine so schauerliche Art, daß die Etoile es nicht einmal wagt, die nähern Umstände dieser Mordthat anzuführen, sondern bloß sagt, daß die Details dieses Mordes Schauder erregen; der Offizier diente seit 1802, und ist erst 43 Jahre alt; die Ursache seiner gräßlichen That ist noch ein tiefes Geheimniß.

Paris, den 13. Okt. Die zu Livorno für den König angekaufte reiche Sammlung egyptischer Denkmäler ist gestern mit dem Schiffe St. Martin zu Paris angekommen. Diese Sammlung reicht hin, Paris zum schönsten egyptischen Museum in Europa zu machen.

Schweiz.

Der Rath von **Genf** hat folgende Verordnung bekannt gemacht: 1. Keine auf äußerliche Politik Bezug habende Schrift darf ohne Bewilligung des Staatsrathes im Kantone gedruckt werden. 2. Dieß Nämliche gilt auch von Streitschriften in Religions-Materien. 3. Die erwähnte Bewilligung wird, wenn sie statt findet, auf eine Bittschrift ertheilt, welcher das Manuskript angeschlossen ist; beide Stücke müssen vom Verfasser und Drucker unterzeichnet werden, und bleiben in der Kanzlei aufbewahrt. 4. Die Verfasser, Drucker, Verleger, Vertheiler, welche diese Vorschriften übertreten, werden dem Gerichtshofe angezeigt, und können bloß dieser Uebertretung wegen in eine Strafe verurtheilt werden, die sich auf 1000 Gulden Geldbuße und einjähriges Gefängniß belaufen kann; nach Umständen können sie auch zu einer größern Strafe oder auch zur Leistung einer Entschädigung verurtheilt werden.

Deutschland.

München, den 11. Okt. Nach der vom 3. d. datirten königl. Verordnung, die Versetzung der Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut nach München betreffend, war diese Versetzung schon früher zur Sprache gekommen. Die Vorlesungen beginnen mit dem 15. Nov. Sämmtliche Lehrstellen (einige wenige ausgenommen) für die verschiedenen Fakultäten sind bereits besetzt. Allein unter den Angestellten bemerkt man die Namen eines Görres, Arndt, Luden (welche das Gerücht hiezu bezeichnet hatte) zur Zeit wenigstens noch nicht; dagegen denjenigen des geheimen Hofraths und Akademikers D. Friederich Wilhelm Joseph v. Schelling als ordentlichen Professor der Philosophie, der jedoch erst mit dem Anfange des Studienjahres 1827 sein Lehramt antritt. Die bisherigen Statuten der Universität zu Landshut behalten bis auf weitere Verfügung ihre verbindliche Kraft, so wie auch die unmittelbare Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Universität dem Rektor und akademischen Senate fernerhin zusteht; doch sollen erstere nach statt gehabter Wahl der letztern von diesen genau revidirt werden. Diejenigen wissenschaftlichen Staatssammlungen, welche bisher von der königl. Akademie zu wissenschaftlichen Zwecken benützt wurden, stehen auch den Lehrern der Universität in gleicher Absicht offen. Bei Promotionen und andern öffentlichen Feierlichkeiten tragen die Lehrer der verschiedenen Fakultäten eine besondere Amtskleidung, welche für die theologische Fakultät in einem schwarzen, für die juristische und staatswirthschaftliche in einem hell scharlachrothen, für die medizinische in einem grünen und für die philosophische in einem dunkelblauen Talare nebst Barete von gleicher Farbe bestehen. Der Rektor trägt zur Amtskleidung der Fakultät, welcher er als Professor angehört, eine goldene, mit einer das königl. Brustbild darstellenden Medaille geschmückte Kette. Am Schlusse dieser Verordnung heißt es dann noch: „Wir erwarten von dem Rektor und sämmtlichen Lehrern Unserer Ludwigs-Maximilians-Universität, daß sie durch treue und sorgsame Pflege der heiligen Interessen der Wissenschaft und Jugendbildung das in sie gesetzte Vertrauen ehren, insbesondere aber den Einfluß ihres Amtes zur Anregung und Erhaltung eines ächt wissenschaftlichen Strebens unter den Studirenden, wodurch Rohheit und Unsitte von den Hochschulen am sichersten entfernt wird, gewissenhaft benützen, und hiedurch auf die Fortdauer Unserer königl. Huld und Gnade und den Dank der Nation sich bleibende Ansprüche zu erwerben suchen werden."

In Bezug auf Prof. Görres sagt die Flora: „Auswärtige Blätter lassen den Prof. Görres einen Ruf an die Universität zu München erhalten, mit 10,000 fl. Gehalt! Wenn Hr. Prof. Görres ein Lehrfach an dieser hohen Schule erhält, so wird er eine angemessene Besoldung erhalten, die in dem gehörigen Verhältnisse zu den Gehalten anderer öffentlicher Lehrer an dieser Universität stehen wird."

Miszellen.

Die Zeitung von Dijon schreibt: „Die Berichte von den Weinlesen auf einem Theil der Küste von Dijon und auf den Anhöhen von Nuiton versprechen einen so gesegneten Ertrag, daß man wegen der Gefäße verlegen ist, um die Trauben einzusammeln; das Lesen der letztern hat deswegen sogar auf einige Zeit eingestellt werden müssen. Seit dem Jahre 1785 erinnert man sich keines solchen Ueberflusses." — Eben so stimmen alle Nachrichten aus den Weinländern des mittlern Frankreichs darin überein, daß die heurige Weinerndte um ein Drittheil die frühern Erwartungen übersteige.

In einem Hieronimiten-Kloster des Berges Libanon fand man kürzlich eine Handschrift der Universalgeschichte Orosens von Torragona mit eigenhändigen Noten des heiligen Augustin. Dieser kostbare Fund ist sogleich nach Rom gesendet worden.

In einer Pariser Zeitung vom 7. Okt. liest man folgende Anzeige: „Es wünschen zu heirathen: eine Jungfrau von sehr einnehmender Gesichtsbildung, 22 Jahre alt, und mit 150,000 Fr. Heirathsgut; ferner wünscht man eine Person von ehrbarem Stande, als, einen Advokaten, Arzt, Schätzungskommissär ꝛc. zu ehelichen, wobei man nicht auf das Vermögen sieht; dann noch viele andere Jungfrauen mit 10 bis 300,000 Fr. Aussteuer, und mehrere Wittwen mit 2 bis 25,000 Fr. Renten. Wer von dieser so vortheilhaften Anzeige Nutzen zu ziehen wünscht, beliebe sich an den Herrn Brunet, rue de Seine St. Germain, n. 29 in frankirten Briefen zu wenden."

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Sept.	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
20	26	2½	11½	heiter	26	1	20	heit. Reg.
21	26	1½	11½	Regen	26	2½	14	Regen
22	26	5	3½	heiter	26	4½	14½	heiter
23	26	6	2	heiter	26	6	15½	heiter

Trient.

1826 Sept.	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
20	27	6	14	heiter	27	4	17	Wolken
21	27	5	15	heiter	27	3	17½	heiter
22	27	6½	14	heiter	27	6½	14	heiter
23	27	8½	14½	Wolken	27	7½	17	heiter

Geschichte und Kunst.

Die Kirche des h. Valentins zu Mais, und die Puellacher.

(Fortsetzung.)

Dem damals blühenden Knoller gefiel Puellachers unternehmender Geist und Fertigkeit. Er erbot sich, ihn zu sich zu nehmen. Doch dieser hatte sich schon die Krisseide Baumgartner zur Frau genommen. Gern gönnte er dieß große Glück seinem so ausgezeichnet fähigen Gehülfen. Durch die wirksame Verwendung des Herrn Prälaten [1]) wurde sein Wunsch erfüllt.

Puellacher setzte indessen seine Geschäftigkeit fort, und wagte sich nach und nach auch an größere Arbeiten. Im Jahre 1780 mahlte er die Mitpfarrkirche zu U. L. F. Maria Trost in Mais, die dem gemeinen Volke noch immer ungemein gefällt. Auch die Fresko-Gemählde zu Sölden, Lengenfeld und Grieß im Oetzthale sind seine Werke, so wie es auch die Mahlereien in der 1805 abgebrannten Kirche in der Scharnitz waren. Hatte er im Vaterlande keine größeren Arbeiten, so begab er sich während des Sommers in die Schweiz. Dort sieht man von ihm gemahlt den ehemaligen sogenannten Fürsten-Saal im Stiftsgebäude zu St. Gallen, und unter andern die Kirchen in Hefteswil und Niederglatt, nebst fünf Altarblättern.

Ueberhaupt verband er in seinen Arbeiten mit einer seltenen Leichtigkeit und Schnelligkeit ein sehr gefälliges Kolorit, und war ungemein erfinderisch. Sicher würde er ein großer Mann geworden seyn, wenn er früher mehr Gelegenheit und Anleitung zur vollen Ausbildung seines Genie's gefunden hätte, und nicht durch die zunehmenden Nahrungssorgen an dem tieferen Studium, besonders die Zeichnung betreffend, gehindert worden wäre.

Noch in seinem hohen Alter unterhielt er sich mit fortgesetzter Arbeit. Er kopirte, porträtirte, nahm Gegenden auf u. s. w. Er zählte 74 Jahre, da er 1808 in seiner Heimat starb.

Von seinen Kindern wollte er anfangs seinen ältesten Sohn Lorenz zur Mahlerei verwenden. Da dieser aber keine Freude zeigte, mußte der jüngere Leopold, geboren den 3. November 1776, herhalten. Nach einigen Anleitungen und Vorübungen zu Hause nahm ihn der Vater, noch als Knaben, mit sich in die Schweiz. Im Jahre 1789, dem vierzehnten seines Alters, schickte er ihn zur vollständigern Ausbildung nach Linz.

Der Statuar Gaßler war eben auf einen Besuch von Linz nach Telfs gekommen. Dieser nahm ihn mit sich dahin. Ein Dukaten nebst einem väterlichen Zuspruche und dem Segen war die ganze Abfertigung, womit ihn der Vater entließ. Kummer und Noth, womit er anfangs zu kämpfen hatte, spornten seinen Fleiß und seine Aufmerksamkeit an. Er war dem braven Mahler Hitzenthaler empfohlen. Schon im ersten Jahre brachte er's dahin, daß ihm für sein Auskommen nicht mehr bange seyn durfte. Trefflich kam ihm die gut bestellte Zeichenschule, und zufällig eine von dem geschickten Zeichnungslehrer Bestian und dem Priester Titto, [2]) einem großen Kunstkenner und Zeichner, errichtete Privat-Akademie zu statten. Unter seinen Mitschülern waren mehrere junge Bildner, von Mahlern nur ein einziger, sein Landsmann Klapeer. [3]) Puellacher zeichnete sich da so rühmlich aus, daß ihm bei dem Tode seines zweiten Meisters, Johann Georg Kapellers, eines geborenen Imsters, ungesucht, und ungeachtet seiner Jugend, vom Stadtmagistrate zu Linz die Aufnahme, und sogar die Hand der hinterlassenen Tochter seines Herrn angeboten wurde. Eine lange anhaltende tödtliche Krankheit vereitelte diese Plane. Wiedergekehrt in das Leben, faßte er den festen Entschluß, koste es, was es wolle, einzudringen in das innere Heiligthum der Kunst. Er war auf dem Wege dazu bereits so weit vorgeschritten, daß er aus voller Ueberzeugung oft bei sich selbst dachte und sprach: „Du kannst noch nichts!" Darum eilte er unaufhaltsam der Kaiserstädt zu.

In Wien fand er, obschon ganz fremd, eine sehr erwünschte Aufnahme bei dem Landschaftsmahler Gaßner, der auch ein geborner Tiroler, von Fügen im Zillerthale, war. Von ihm wurde er zur Staffirung seiner Landschaften verwendet. Bald erwarb er sich durch seine Geschicklichkeit und gutes Benehmen noch mehrere Gönner und hinreichende Unterstützung. Besonders war ihm der k. k. Hofdekorateur Platzer gewogen. Dieser verwendete ihn zum Theaterfach, und schickte ihn 1800 nach Großkaroli in Niederungarn zum Grafen gleichen Namens, dem er ein ganz neues Theater einzurichten und zu mahlen hatte. Von da begab er sich nach Siebenbürgen zum Fürsten Wesselini, in dessen Schlosse unweit Hermannstadt er einen großen Saal und eine Kapelle auf Fresko mahlte. Ermuntert durch die reichliche Belohnung seiner bisherigen Verwendung, kehrte er 1802 zurück nach Wien zur Fortsetzung seiner Studien.

Dießmal gewann er dem Direktor der k. k. Akademie, Fieger, durch seinen Unternehmungsgeist und durch seine Gewandtheit ein besonderes Zutrauen ab. Noch jetzt spricht Puellacher diesen ihm werthen Namen mit Ehrfurcht und Dankbarkeit aus, weil er unter dessen Leitung vieles erlernt hatte. Der k. k. Hofmahler Galling benützte ihn unter andern bei der neuen Herrichtung des k. k. Lustschlosses Laxenburg zur Kopirung der Kaiserporträte von Oel auf Fresko u. s. w. Indessen bedrohte die Feindesgefahr selbst die Hauptstadt der Monarchie. Auch Puellacher ließ sich unter die Wiener Freiwilligen bei dem k. k. akademischen Korps einreihen. Aber nun war er an dem seinen Wanderungen gesetzten Ziele. Unter dem Geklirre der Waffen schweigen die Musen. Geschlossen waren die Hörsäle und Bildergallerien, die Kunstsammlungen größtentheils eingepackt und in Sicherheit gebracht. Puellachers Streben nach Erweiterung seiner Kenntnisse wurde in Wien nicht mehr gesättigt. Dieß bestimmte ihn zur Rückkehr in sein Vaterland.

Nach einer 24 jährigen Abwesenheit kam er 1804 wieder in seine Heimat, nach Telfs, nicht in der Absicht, da zu verbleiben, sondern, um sich von da nach Rom zu begeben. Allein die damalige Kriegsepoche sperrte ihm, wo nicht den Weg dahin, doch die Aussicht, dort etwas profitiren zu können. Er mußte also einstweilen hier verbleiben, und, da es größere Arbeiten keine gab, sich mit kleineren begnügen.

Im Jahre 1805 verehelichte er sich mit Kreszenz Gusler, und nach ihrem Heimgang 1815 das zweite Mal mit Maria Weißenbach, einer Schwester des gleichfalls in Telfs geborenen, unlängst in Salzburg verstorbenen Doktors und Professors Weißenbach.

[1]) Schöpf zeigte sich gegen Stams dafür, und für manche fernere Unterstützung immer wahrhaft dankbar, besonders durch sein bekanntes kostbares Vermächtniß.

[2]) Titto war ein Niederländer, der sich mit einer Kunstsammlung aus seinem Vaterlande geflüchtet hatte, und damals in Linz aufhielt.

[3]) Anton Klapeer, von Nauders gebürtig, ließ sich um das Jahr 1800 in Meran nieder. Er befaßte sich mit allen Zweigen der Mahlerei, auch mit Faß- und Schneidarbeit, war außerst behend, brav in der Architektur, und sehr glücklich im Kopiren. Seine gelungensten Arbeiten dürften seyn ein Altarblatt, die Auferstehung Christi, nach Knoller, in Oel, in der Pfarrkirche des h. Vigilius zu Mais, und ein Plafond in der Vorhalle der U. L. F. Kirche daselbst auf Fresko, sein letztes, und, so viel uns bekannt ist, auch sein erstes größeres Werk dieser Art. Kaum hatte er dasselbe, sich schon übel beendend, vollendet, als er eilte, sich durch frische Luft und Wässer zu erholen. Er fand aber, was er nicht suchte, sein Grab, in Pruß 1824. Durch seine rastlose Thätigkeit und äußerste Sparsamkeit brachte er ein nicht unbedeutendes Vermögen zusammen, wofür ihm seine in Meran zurück gelassene Frau und Kinder danken.

(Beschluß folgt.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

3 K
Zeitung
1826

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 85 23. Oktober 1826.

Tirol.

Das Gubernium hat einverständlich mit dem k. k. Appellationsgerichte die Adjunktenstelle erster Klasse bei dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Reutte dem bisher bei diesem Gerichte angestellten Adjunkten zweiter Klasse, Karl Schandl, zu verleihen befunden.

Oesterreich.

Wien, den 17. Okt. Sonntags um 1 Uhr Mittags geruhten Se. k. k. Majestät dem neu ernannten Ritter des goldenen Vließes, Prinzen Friedrich Xavier zu Hohenzollern, Generalen der Kavallerie und Hofkriegsraths-Präsidenten, in der geheimen Rathsstube im Beisseyn der hier anwesenden, mit der Ordens-Collane gezierten höchsten und hohen Glieder dieses Ordens, und Aufwartung des kaiserl. Hofstaates, die Ordens-Collane Allerhöchstselbst umzuhängen, worauf derselbe von Sr. Majestät dem Kaiser und allen anwesenden höchsten und hohen Ordens-Rittern die vorgeschriebene Accolade zu empfangen die Gnade hatte.

Türkei.

Der österr. Beobachter schreibt aus **Konstantinopel** vom 29. Sept: Der letzte Brand, durch den in dieser Hauptstadt so großer Schaden an öffentlichen sowohl als an Privatgebäuden verursacht wurde, hat die Regierung von der Nothwendigkeit überzeugt, Vorkehrungen zu treffen, damit den ungeheuern Verheerungen, welche durch die so oft wiederkehrenden Feuersbrünste angerichtet werden, bei Zeiten Einhalt gethan werden könne. Da einerseits die Enge der Straßen und der Mangel an größeren öffentlichen Plätzen bei den größtentheils aus Holz gebauten Häusern am meisten zur schnellen Verbreitung der Flamme beiträgt, andererseits aber die bestehenden Gesetze nicht minder als das Herkommen der Regierung nicht gestatten, durch eigenmächtige Verfügungen in dem Grundbesitze solche Aenderungen vorzunehmen, daß eine Erweiterung der Straßen und Anlegung von großen Plätzen erzielt werden könnte, so hat sie wenigstens durch den Befehl zur Aufführung steinerner Zwischenmauern und zum Ankauf einiger Grundstücke, um öffentliche Gebäude mit einem Hofraum, oder mit Steinmauern umgeben, auf diesen Bauplätzen errichten zu können, die Gefahr einigermaßen zu vermindern gesucht. Zuerst wird an die Wiederaufrichtung und Erweiterung des Pfortenpallastes Hand angelegt werden, zu welchem Behufe bereits der Bruder des Großwesirs, Ali Bei, als Bina-Emini oder Bau-Aufseher ernannt, und zum Ankauf mehrerer umliegenden Baustellen, auf welchen Privatgebäude oder Waarenlager gestanden hatten, geschritten worden ist. Bei dem Mangel an Maurern und andern Arbeitern sind an alle umliegenden Orte Befehle ergangen, die entbehrlichen Individuen nach der Hauptstadt zu senden, wo überdieß der Bau der zahlreichen und weitläufigen Kasernen eine große Menge von Arbeitsleuten erheischt. — Eine am 17. d. in Scutari (an der asiatischen Küste) ausgebrochene Feuersbrunst wurde bald gelöscht, so daß nur geringer Schaden dadurch verursacht worden ist. — Die Uebungen der neuen Truppen, deren Zahl sich durch die Werbungen fortwährend vermehrt, werden ohne Unterlaß, und sehr oft in Gegenwart des Sultans fortgesetzt. Se. Hoheit haben sich vor einigen Tagen bis nach dem Schlosse von Fanaraki am schwarzen Meere begeben, um die dort befindliche Besatzung zu mustern. — Uebrigens herrscht die vollkommenste Ruhe in der Hauptstadt, und keine Bewegung oder Maßregel der Regierung deutet auf kriegerische Absichten von Seite der Pforte, wodurch die Hoffnung auf einen friedlichen Ausgang der mit Rußland obwaltenden Differenzen eine neue Gewähr erhält. — Vor einigen Tagen langte hier ein neuer persischer Geschäftsträger, Namens Daud Aga, an, durch welchen zugleich die Nachricht von dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen Rußland und Persien, die mit einem Einfalle der Perser in Georgien begonnen hatten, bestätigt wurde. Ein Theil der in der Krimm stationirten russischen Truppen soll, dem Vernehmen zufolge, an Bord der in Sebastopol unter den Befehlen des Admirals Craigh liegenden Flotte nach der Mündung des Phasis übergeschifft werden. Der Generallieutenant Graf Woronzoff, einer der russischen Bevollmächtigten zu den Konferenzen in Ackermann, soll eiligst von da nach der Krimm abgegangen seyn, um die Absendung jener Verstärkungen zu betreiben. — Am 22. d. ist der k. k. Internuntius Freiherr v. Ottenfels aus den Bädern von Brussa, wohin er sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit begeben hatte, wieder nach Konstantinopel zurückgekehrt, wo an dem nämlichen Tage auch der k. französische Botschafter, Generallieutenant Graf v. Guilleminot, in Begleitung seines Schwagers, des Generals Fernig, des Barons Bugnot, Sohns des ehemaligen Polizeiministers dieses Namens, und einiger andern Botschaftsindividuen, von seiner nach Frankreich unternommenen Urlaubsreise angekommen war. — Der Oberbefehlshaber der österreichischen Kriegsmarine in den Gewässern des Archipelagus, General Marquis Paulucci, ist am 12. d. am Bord der Fregatte Bellona auf der Rhede von Smyrna angelangt. — Die bereits früher über Smyrna hier eingetroffene Nachricht von Gefechten, welche am 9., 10. und 11. d. zwischen einer Abtheilung der konstantinopolitanischen Flotte unter Anführung des Patrona-Beg (zweiten Admirals) und der unter den Befehlen der Admirale Miauli und Sachturi vereinigten Eskadren der Griechen in den Gewässern von Mitylene zum Nachtheil der letztern statt gefunden haben, ist durch mehrere von dem Kapudan-Pascha aus Phokäa (an der asiatischen Küste, am Eingang des Golfs von Smyrna), wo sich dieser Großadmiral seit dem 4. d. zur Ausbesserung seines Schiffes aufhält, abgefertigte, am 23. d. hier angekommene Tatarn bestätigt worden. Die Griechen verbrannten vergeblich drei Brander, verloren einen Dreimaster, welcher sank, und sechs ihrer Briggs wurden stark beschädigt. Sie schickten diese mit einem Theile des Geschwaders nach dem Hafen Vathi auf Samos, zogen sich nach Ipsara zurück, und hielten seither nur wenige Kreuzer zwischen dieser Insel und dem Golf von Smyrna. — Die egyptische Flotte lag, den letzten Nachrichten aus Alexandrien vom 25. Aug. zufolge, noch immer daselbst vor Anker. Da sie bis dahin noch nicht ausgelaufen war, so zweifelt man, ob sie wegen der Aequinoktialzeit früher als gegen die Mitte Oktobers unter Segel gehen dürfte. — Ibrahim-Pascha hatte sich, nach den neuesten Berichten, wieder nach dem Süden der Halbinsel (Morea) gegen die Maina gewendet, und soll in den letzten Tagen des Augusts bis Marathonissi, am Golf von Kolokythia, vorgedrungen seyn. Seine Hauptmacht scheint er zwischen Mistra und Malvasia konzentrirt zu haben. — Reschid-Pascha war nach dem Siege bei Athen am 20. Aug. nach den Dervenochoria (Dörfern in den Gebirgspässen) vorgerückt, und hatte sich bei Megara gelagert, während Omer-Pascha die Belagerung der Akropolis fortsetzte. Die Griechen, welche sich nach dem mißlungenen Versuche zum Entsatze dieser Festung theils zu Lande über Eleusis nach dem Isthmus zurück gezogen, theils nach Salamis eingeschifft hatten, schmeicheln sich zwar, oder rühmen sich in ihren Zeitungen, baldigst einen neuen Angriff unternehmen zu können. Die Zeit wird lehren, ob sie dieß nach der am 20. v. M. erlittenen Niederlage und der dadurch nach einstimmigen

Berichten von Augenzeugen unter ihren Truppen verursachten Entmuthigung auszuführen im Stande seyn werden. Aus dem Munde solcher Augenzeugen hat man in Smyrna über den Hergang dieser Begebenheit Folgendes erfahren: Schon am 15. Aug. war die Stadt Athen in die Hände der Türken gefallen, und Gura behauptete nur noch einige Posten außer dem Schlosse. Am folgenden Tage hatten die rumeliotischen Kapitäne mit nahe an 5000 Mann und die griechischen regulären Truppen an 600 Mann ihre Landung bei Eleusis und im Piräus bewerkstelligt. Der Chef der Expedition, Karaiskaki, verwarf den Vorschlag Fabviers, den Angriff auf die in der Runde um Athen zerstreuten und im Ganzen nicht über 5000 Mann starken Türken alsogleich zu unternehmen, und gab durch diese Zögerung dem Seraskier Zeit, sich vor Ueberraschung zu sichern und seine Kräfte zu sammeln. Am 17. rückten die Rumelioten auf der sogenannten heiligen Straße aus der Ebene von Eleusis bis auf die Höhen vor, welche dieselbe von der Ebene von Athen scheiden, während Fabvier den Hügel von Munychia am Piräus besetzte. Auch an diesem Morgen waren die Rumelioten nicht zum weitern Vormarsche und eigentlichen Angriffe zu bewegen, und Karaiskaki stellte allen Beschwörungen Fabviers die Aeußerung entgegen, daß seine Leute nicht gewohnt seyen, in offenem Felde zu fechten. Inzwischen hatten sich die Türken gesammelt, und waren ihrerseits am 18. gegen die von den Griechen besetzten Anhöhen vorgerückt. Es entspann sich ein hartnäckiges Gefecht, wobei die Griechen einige Vortheile errangen, in Folge deren sie bis zu dem Dorfe Chaidari in der Ebene von Athen vorrückten. In dieser Stellung wurden sie, nachdem Omer-Pascha mit 1000 Mann Fußvolk und 600 Reitern von Marathon zur Verstärkung des Seraskiers herbei geeilt war, am 20. Aug. von den Türken mit vereinter Macht angegriffen. Die Rumelioten flohen, sobald sie die türkische Kavallerie ansichtig wurden, in eiliger Hast, um die Berge und die dort gemachten Steinaufwürfe zu erreichen; die sogenannten Taktiki oder regulären Truppen, welche sich verlassen sahen, folgten diesem Beispiele, warfen die Waffen weg, verließen ihre Offiziere und ihre vier Kanonen aus englischer Fabrik, von denen drei (wie früher bei Karysto) bei den ersten Schüssen zersprungen waren, und suchten den Piräus zu gewinnen. Die nachsetzenden Reiter hieben an hundert Mann von den Griechen und einige dreißig Philhellenen nieder, nahmen, was sie an Geschütz, Gepäck und Waffen fanden, und kehrten dann ganz ruhig wieder in's Lager zurück, gegen welches Gura nicht die mindeste Demonstration gemacht hatte. — Der französische Contre-Admiral de Rigny, dessen Fregatte in der Straße von Salamis vor Anker lag, war während dieser Vorgänge mit dem Grafen v. Harcourt (einem Abgeordneten des Pariser Philhellenen-Comité's) an's Land gestiegen, um von den Uferhöhen dem Treffen zuzusehen. Er sandte, sobald er dessen Ausgang gewahr wurde, Boote nach Eleusis, um wundärztliche Hülfe zu bringen, und so groß war der Schrecken der Griechen, daß die Mannschaft dieser Boote mit den Waffen in der Hand die Andrängenden zurück weisen mußte, um die Verwundeten aufnehmen zu können. Was von Rumelioten nicht nach Salamis überschiffen konnte, warf sich in die Gebirge des Isthmus. Die Taktiki retteten sich aus dem Piräus ebenfalls nach Salamis; ihr Chef aber, der Oberst Fabvier, ward am Bord des französischen Admiralschiffes aufgenommen. Tags darauf stattete dieser Admiral dem Seraskier in seinem Lager vor Athen einen Besuch ab, und verwendete sich für mehrere Philhellenen, welche verwundet in die Hände der Türken gefallen waren. Der Seraskier nahm keinen Anstand, dem Ansuchen des Hrn. de Rigny zu willfahren, und schenkte ihm diese Gefangenen. Dieser Admiral und Graf d'Harcourt besuchten mit dem Seraskier die Stadt, worin sich die Türken in völliger Ruhe festgesetzt hatten. Als am 22. der Seraskier mit Omer-Pascha den Besuch des Admirals erwiederte, traf er am Bord desselben mit Karaiskaki und Fabvier zusammen.

Großbritannien.

London, den 11. Okt. Die Staatseinkünfte vom letzten Quartal haben sich gegen das entsprechende Quartal vom vorigen Jahre um 890,050 Pfund Sterling (22,001,250 Fr.) und die Einkünfte des mit 10. Okt. d. J. ablaufenden Quartals mit denen des Jahres 1825 verglichen, um 3,256,110 Pf. St. vermindert. (Die Etoile liefert geflissentlich als Gegensatz eine Uebersicht der Staatseinkünfte Frankreichs von den Jahren 1824, 1825 und 1826, woraus hervorgeht, daß sich die Einkünfte Frankreichs im Vergleich mit jenen von 1825 um 13,060,000 Fr., und mit jenen von 1824 um 23,578,000 Fr. vermehrt haben). Die Verminderung der brittischen Staatseinkünfte hatte keinen Einfluß auf die Konsolidirten, wohl aber sehr auf die Gemüther, und man fragt sich, durch welche Mittel man dieses Defizit decken werde. Einige reden von einem Anleihen, andere von einer Verminderung des Amortisationsfondes. Die Einkünfte von Irland sind noch nicht bekannt gemacht worden. — Hr. Huskisson kam gestern vom Landgute Cart in der Grafschaft Surrey zurück, und begab sich sogleich in's Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wo er mehrere Stunden mit dem Unter-Staatssekretär arbeitete; gleich nach der Konferenz wurden Depeschen an Herrn Canning ausgefertigt, was glauben macht, daß die Unterhandlungen dieses Ministers mit dem französischen Kabinet auf die Handelsverbindungen beider Länder Bezug haben. — Das Linienschiff Asia von 84 Kanonen wird künftige Woche auslaufen, und der Viceadmiral Codrington, der zum Oberbefehlshaber der englischen Seemacht im mittelländischen Meere ernannt wurde, seine Flagge auf diesem Schiffe aufpflanzen. — Die Einwohner der Fabrikstadt Frome im westlichen England haben dem Könige eine der rührendsten Bittschriften übergeben, in welcher sie zu Gunsten 60,000 brodloser Fabrikarbeiter seine Großmuth anrufen und ihn anflehen, sich der Einfuhr aller ihnen so nachtheiligen Fabriksmaschinen zu widersetzen. — Auf der Börse ging gestern das Gerücht, daß die ostindische Kompagnie eine Anleihe von 4,000,000 zur Bestreitung der erlaufenen Kriegskosten gegen die Birmans zu Calcutta aufgenommen habe. Wäre dieses wahr, so hätte diese Kompagnie ihre Vortheile gegen die Birmans theuer errungen. — Zwischen dem brittischen, nach Buenos-Ayres bestimmten Botschafter Lord Ponsonby und dem Ritter John Phillimore, Kommandanten der Fregatte Thetis, an deren Bord sich der Gesandte befand, erhob sich ein Streit bei der geringfügigen Veranlassung, daß der Lord, ermüdet durch die Hitze in seiner Kajüte, sich im Neglige auf's Verdeck begab, welches der Kapitän, als seinem Ansehen zuwider laufend, übel nahm, den wachehabenden Offizier ausschalt, daß er eine solche Indezenz verstattet habe, und den Lord, der sich für den Offizier verwendete, vom Verdecke verwies, wenn er sich noch ferners einmischen wollte. Englische Blätter führen über das Ansehen eines Schiffskapitäns am Bord seines Schiffs, wo er sich gleichsam als Souverän betrachtet, folgende Anekdote an: Der verstorbene Admiral Cornwallis kommandirte das Schiff, auf dem sich sein Bruder, der Marquis Cornwallis, als General-Gouverneur nach Indien begab. Letzterer ließ sich einst an einem schönen Tage einen Sessel auf's Verdeck tragen, und setzte sich; als sein Bruder ihn so sitzen sah, ging er ein paarmal murrend vorbei, und als der General-Gouverneur davon keine Notiz nahm, rief er seinen Quartiermeister, und befahl ihm, diesem Offizier von den Landtruppen anzudeuten, daß er sich auf dem Verdeck eines königlichen Schiffes nicht niedersetzen soll. Der Quartiermeister gehorchte; dieß that auch der General-Gouverneur, indem er vom Stuhle aufstand, und in die Kajüte hinabstieg, wo beide Brüder freundschäftlich miteinander frühstückten. — Der englische General-Konsul zu Port-au-Prince hat dem Handelsstande seiner Nation angekündet, daß die Grundlagen eines Handelsvertrages zwischen Großbritannien und Haiti bereits unterzeichnet seyen. — Ostindiens Handel ist in traurigen Umständen. Der Krieg mit den Birmans und geringe Aussicht zu einem dauerhaften Frieden haben dem Interesse des Handels sehr geschadet; hiezu kömmt noch der Geldmangel, der so groß ist, daß die besten Häuser zu 10 bis 12 Prozente Geld aufnehmen. — Die englische Goelette Neptune wurde am 18. Sept. um 9 Uhr Morgens im 39. Breite- und 65. Länge-Grad vom nordamerikanischen Paketboote Cadmus angetroffen; von sechs Mann vom Schiffsvolk lebten noch fünf, aber im elendesten Zustande. Ihr Schiff war am 8. Sept. gescheitert; sie hieben die Masten ab, warfen die Ladung über Bord, und machten so das Schiff wieder flott. In den 10 Tagen ihres Herumirrens hatten sie ganz allein von zwei Fässern Tamarinde gelebt; sie wurden gelabt, und an den Bord des Cadmus genommen.

London, den 13. Okt. Neuerlichen Angaben zufolge beträgt die Verminderung in den Einnahmen vom Quartale, das sich am 10. Okt. d. J. endete, verglichen mit dem entsprechenden Quartale des vorigen Jahres, 1,868,185 Pf. St. und nicht bloß 890,050 Pf. St., wie man zuvor angegeben hatte. Diese Verminderung ist sehr bedeutend, und man wird durch irgend eine temporäre Maßregel dieses Defizit zu decken gezwungen seyn. — Ueber die columbischen Scheine liefen allerlei Gerüchte

Digitized by Google

u m. Man glaubte sogar, Hurtado selbst sey mit den Umtrieben der Spekulanten einverstanden. Das Steigen in den Fonds wurde durch eine auf Lloyds Kaffeehause zu Stande gekommene Assekuranz für eine Summe von 160,000 Pf. St., die zur Einschiffung nach England bereit liegen soll, verursacht. Indessen ist, neueren Nachrichten zufolge, die Fregatte Hussar nach einer sehr schnellen Fahrt aus Mexiko zu Portsmouth angekommen; sie ist mit vielem Gelde beladen; man schlägt die Summe, die sie für Rechnung der mexikanischen Regierung überbringt, auf 500,000 Dollars an; eben so groß ist die Summe, welche sie für Rechnung des Handelsstandes überbringt; doch ist diese Angabe noch nicht offiziell, weil der Inhalt der Briefe noch nicht bekannt gemacht wurde; indessen haben sich doch die mexikanischen Fonds auf der Stelle auf 65½ bis 66. — Die Erbin von Sir Fargubars großem Vermögen ist eine Dame, Mistriß Trezevant, eine geborene Französin, deren protestantische Ahnen sich nach der Widerrufung des Ediktes von Nantes nach Südkarolina geflüchtet hatten. Sie hat acht Kinder.

Portugal.

Lissabon, den 30. Sept. Der Gouverneur von Beira-Alta berichtet, daß er ungeachtet der Ränke der Aufwiegler dennoch in dieser Provinz die öffentliche Ruhe aufrecht halte. Der Kapitän-Major der Stadt Villa-Major trieb die Unverschämtheit so weit, den Infanten Don Miguel zum Könige von Portugal zu proklamiren. Der Oberstlieutenant Damasceno hat sich, nachdem er vergeblich versucht hatte, die Milizen von Trancoso zu verführen, nach Spanien geflüchtet. Die Prinzessin Regentin hat eine Proklamation an die Armee erlassen, worin sie aus Veranlassung der Desertion des Gouverneurs von Almeida und des eilften Infanterie-Regiments die Soldaten aller Dienstgrade ermahnt, den Uebelgesinnten kein Gehör zu geben, welche im Namen eines Prinzen, der sich gegen ihre strafbaren Plane bereits erklärt hat, die Empörung gegen die Charte des Königs und Herrn Don Pedro predigen. — Der Gouverneur von Trasos-Montes hat angezeigt, daß die portugiesischen Rebellen sich zu Palencia sammeln, und sich über die Gewaltthätigkeiten beklagt, welche sie mit Bewilligung der spanischen Behörden auf der portugiesischen Granze verüben, wo sie sogar Agenten bestellt haben, welche die Truppen zu verführen trachten. — Die Regentin hat die Errichtung einer Kommission zur Verfassung mehrerer Entwürfe über die Militärverwaltung befohlen. Diese einverständlich mit dem Kriegsminister entworfenen Plane sollen von der Regentin den Kammern vorgelegt werden. Mitglieder dieser Kommission sind: Der Generallieutenant Graf v. Sampayo, Inspektor der Kavallerie; der Marechal-de-Camp Baron d'Albufeira, Inspektor der Infanterie; der Marechal-de-Camp Fonseca-Coutinho-Povoas, und der Oberstlieutenant Candido Xavier, Direktor des Militärkollegiums von Luz. — Der Marechal-de-Camp Vicomte d'Avarzea, Militärkommandant der Provinz Beira-Alta, hat an die Einwohner der Gränze folgende Proklamation erlassen: „Seyd auf eurer Hut! Laßt euch nicht täuschen. Gebt den treulosen Rathschlägen jener ausgearteten Portugiesen, jener meineidigen Militärs kein Gehör, die ohne Zartgefühl und ohne Ehre ihr Vaterland verlassen haben, und nun aus einem fremden Lande Zwietracht und Anarchie unter euch anzufachen suchen, um die Zahl der Gefährten ihrer Bosheit zu vermehren. Hört ihre täuschenden Versprechungen nicht an; flieht das System, in welches Verkehrtheit und Sittenverderbniß euch zu stürzen bemüht sind. Hört dagegen Stimme der Vernunft und der Pflicht! Der Bürgerkrieg ist das größte der Uebel, die auf einem Volke lasten können. Setzt euch nicht dem Verluste eurer Ruhe, der Verwüstung eures Eigenthums und allen von der Anarchie unzertrennlichen Leiden aus, die unvermeidliche Folgen bürgerlicher Kriege sind. Seyd friedlich, getreu dem Könige, gehorsam den Behörden und der eingesetzten Regierung; dieß ist unsere heiligste Pflicht, die uns die heilige Religion, die wir bekennen, und unser eigenes Interesse auflegen."

Spanien.

Die Freiwilligen von Madrid sind nach dem Eskurial zurückgekehrt. Ungeachtet der Unglücksprophezeihungen einiger Freunde der Unruhen ist dort alles in guter Ordnung geblieben.

Frankreich.

Paris, den 16. Okt. Gestern wurde der Herzog von Bordeaux seinem Gouverneur, dem Herzoge von Riviere, mit folgenden Ceremonien übergeben: Der König saß im Thronsaale auf seinem Throne, zu beiden Seiten hatten der Dauphin und seine Gemahlin, Madame und die Prinzen von Geblüt, die Großoffiziere der Krone ꝛc. Platz genommen. Der Herzog von Bordeaux wurde von seiner Gouvernante, Vicomtesse de Gontaut, in den Saal vor den König geführt und dort entkleidet, damit die medizinische Fakultät bezeugen konnte, daß der Prinz mit keinem Gebrechen behaftet sey. Hierauf wurde er wieder angekleidet, und dem Herzoge von Riviere im Beiseyn des Bischofs von Straßburg übergeben. Der König sagte bei dieser Gelegenheit: „Herzog von Riviere und Herr Bischof! Ich gebe Ihnen den größten Beweis meines Zutrauens und meiner Achtung, indem ich Ihrer Sorgfalt die Erziehung des Kindes der Vorsicht, das auch Frankreichs Kind ist, übergebe; ich bin versichert, daß Sie diese wichtigen Pflichten mit einem Eifer und einer Klugheit erfüllen werden, die Ihnen auf meinen, meiner Familie und aller Franzosen Dank Ansprüche giebt." Zu der Vicomtesse Gontaud, welcher der Monarch zum Zeichen seiner Zufriedenheit mit ihrer Erziehung den Titel einer Herzogin verliehen hatte, sprach er: „Herzogin von Gontaud! Ich danke Ihnen herzlich für die Sorgfalt, welche Sie der Erziehung dieses theuern Kindes gewidmet haben. Setzen Sie fort und vollenden Sie die Erziehung jener Prinzessin, die mir ebenfalls sehr theuer ist, und Sie werden sich neue Rechte auf meine Gewogenheit und Dankbarkeit erwerben." — Vor der Messe übergab der König dem päbstlichen Nuntius das rothe Baret. — Der Erzbischof von Paris hat, von einem seiner Generalvikare begleitet, den kranken Talma schon dreimal besucht, wurde aber niemals vorgelassen. Talma soll verlangt haben, daß man seinen Leichnam nicht in der Kirche aussetze; man behauptet auch, er habe seine Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen.

Dänemark.

Kopenhagen, den 30. Sept. Als ein Beweis, wie stark der Knochenhandel in Dänemark getrieben wird, führt ein hiesiges Blatt an, daß der Kaufmann Born zu Corsöer in den drei Jahren 1824, 1825 und 1826 bis nun allein 50 Ladungen verschifft habe. Man behauptet, dieser Knochenhandel bringe jährlich dem Lande wenigstens 150 bis 200,000 Rthl. ein. — Die königl. Behörde läßt die durch Wasserwerke und Dampfmaschinen getriebene Papier-Fabrik und Baumwollenspinnerei, Maglekilde-Fabrik genannt, öffentlich verkaufen. Die Papiermühle lieferte jährlich 15 bis 16,000 Ries Papier.

Norwegen.

Christiania, den 30. Sept. Unter den Schiffen, die vorigen Monat in Bergen angekommen, ist ein neapolitanisches, Kapt. Barbato, das erste, welches je unter dieser Flagge in einem nordischen Hafen angekommen. Es kommt mit Salz aus Cagliari und will Stockfische zurücknehmen, um des ein Zehntheils Erlaß von dem, nicht unbedeutenden Zoll von Fischen zu genießen, welcher Erlaß vor einigen Jahren der einheimischen Flagge dort zugesichert worden.

Rußland.

Petersburg, den 3. Okt. Unter den Zeichen Höchstihres Wohlwollens, welches des Kaisers Majestät den darauf Anspruch habenden Personen bei Gelegenheit Ihrer Krönung zu verleihen geruht haben, ist eines, welches demjenigen, der sich damit beehrt gesehen, über Alles schmeichelhaft hat seyn müssen, nämlich das Porträt des Kaisers, welches der vormalige Gouverneur Sr. Majestät, General Graf Lambsdorf erhalten hat, um es an einer blauen Kokarde zu tragen.

Moskau, den 29. Sept. Vorgestern speisten Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin bei Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter zu Mittag. Sämmtliche außerordentliche Gesandten waren zur Tafel geladen. — Am 22. war großer Ball bei dem Herzog von Devonshire und am 24. desgleichen bei dem Fürsten Youssoupoff; beide wurden von Ihren kaiserlichen Majestäten mit Höchstihrer Gegenwart beehrt. — Die auf den 25. angesetzten Volksfestlichkeiten konnten der üblen Witterung wegen nicht statt finden. — Am 26. hatte der königl. schwedische außerordentliche Gesandte, Graf v. Stedink, bei Ihren kaiserlichen Majestäten Abschiedsaudienz. — Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin so wie sämmtliche Glieder der erhabenen kaiserlichen Familie befinden sich fortwährend im erwünschten Wohlseyn.

Miszellen.

Die Pariser Modeherrn zeigen sich jetzt schon im Winter-Kostüm, nämlich mit halb weiten Pantalons, schwarzen Strümpfen à jour, braunen oder Bärohren farbenen Sammetwesten, weiße Piquewesten darunter und grünen Röcken mit schwarzen Sammtkragen. Die grüne Farbe ist überhaupt, und auch bei dem Damenputz an der Tagesordnung.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Sept. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
24	26 3	5	heiter	26 3½	17	trüb
25	26 2¾	12¼	trüb	26 2½	19½	heiter
26	26 4	8¼	heiter	26 4	19	Regen
27	26 6	8¾	heiter	26 5¾	21	heiter

Trient.

1826 Sept. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
24	27 7	13	Wolken	27 6	16	Wolken
25	27 6	15	Regen	27 6	15	Wolken
26	27 7	12	Regen	27 7	18	heiter
27	27 8	13½	heiter	27 8	18	heiter

Geschichte und Kunst.

Die Kirche des h. Valentins zu Mais, und die Puellacher.

(Beschluß.)

Günstigere Aussichten eröffneten sich ihm nach der Wiederkehr des ersehnten Friedens. Er wurde in Innsbruck für viele Arbeiten gesucht, und 1815 als k. k. Hof- und Theatermahler angestellt. Doch des Stadtgeräusches müde, zog er sich 1821 wieder auf das Land zurück, kaufte sich an in seinem Vaterorte, und schlug da seinen bleibenden Wohnsitz auf.

Noch von Innsbruck aus mahlte er die Kirche zum h. Peter in Ellbögen; 1821 in Hattingen, zur Pfarre Flaurling gehörig; 1822 die ganz neue große Kirche mit den Altarblättern in der Leutasch, einer Kuratie der Pfarre Telfs; 1823 die Kirche in Sellrain, einer Lokal-Kaplanei in der Pfarre Axams; 1824 die Kuratiekirche zu Langesthei im Thale Paznaun, und die Kuratiekirche zu Bolders, der Pfarre Kolfas u. s. w. Alle diese Stücke bearbeitete er, wie es die niedern Akkorde forderten, nur kühn und flüchtig, ohne vieles Vorstudium.

Beim h. Valentin in Mais war ihm daran gelegen, sich Ehre zu machen, und zu zeigen, wie weit er, verglichen mit seinem Vater, in der Kunst vorgerückt sey. Für den 42 Schuh langen, in der Fläche 16, in den Ausbügen 18½ Schuh breiten Platfond, und für ein halbzirkelförmiges Feld ob den Frontbogen am Eingange in's Presbyterium, 22 Schuh breit und 12 Schuh hoch, hatte er im Winter zu Hause sehr gelungene Skizzen entworfen. Im Hauptplatfond bittet der h. Valentin in der Glorie vor den drei göttlichen Personen und der etwas tiefer gegenüber stehenden seligsten Jungfrau knieend für die unten im Vorgrunde vorgestellten verschiedenen Kranken und um Hülfe Flehenden. Im Hintergrunde sieht man in weiter Ferne das Kirchlein, und ob demselben einige im Gebirge weidende Stücke Vieh. Ein sich aus der Höhe herab lassender Genius schüttet das Füllhorn des Segens über die breite Thalgegend aus. Schön ist der, das allgemeine Zutrauen gegen diesen Heiligen, und in den mannigfaltigen Trachten der Personen auch das Alter seiner Verehrung aussprechende Gedanke ausgeführt. Einige Figuren, besonders ein im heftigsten Anfalle der Epilepsie da Liegender, und ein rückwärts gekehrter sitzender Lahmer mit einer Krücke scheinen wirklich sowohl in Richtigkeit der Zeichnung, als in Lebhaftigkeit der Farben und Feinheit des Pinsels, der Meisterhand eines Schöpfs oder Knollers würdig zu seyn. Den Gegenstand des Feldes ob den Frontbogen beschreibt die darunter angebrachte Aufschrift: VaLentIn, Der aLte shaetIer-apostoL, aVs passaV VertrIeben, preDIgte segenreICh In Den aLpen. Unter den drei kleinen, 4 Schuh hohen, 3 Schuh breiten Wandstücken lieset man: a. Venantius Fortunatus pilgert zum Grabe des h. Valentins. b. Korbinian wird an der Seite Valentins begraben. c. Aribo durch die Fürbitte der Heiligen Valentin und Korbinian gerettet. — Diese ganze Arbeit begann Puellacher nach der Mitte des Aprils, und endete sie in der Mitte des Julius. Den Ueberrest des Sommers gedenkt er zur Ausmahlung des neu erbauten Kirchleins zu Telfes jenseits des Jaufens, der Pfarre Sterzing, zu verwenden.

Von seinen größern Oelgemählden, glaubt er, dürfe den h. Sebastian in Silz, die Taufe Christi in Pfitsch und die h. Magdalena in der Leutasch jeder Kenner sehen.

Genug: Puellacher zeigte, was er leisten könnte, wenn er nicht eilen müßte, um seine und der Seinigen Bedürfnisse zu decken. Dabei gebührt ihm die Ehre, das Verdienst und der Dank, daß er schon manches vaterländische Gotteshaus, welches sonst nackt und kalt geblieben wäre, um einen sehr leidentlichen, aufbringlichen Preis so bekleidet hat, daß, wenn darin dem streng prüfenden Kenner auch Manches zu wünschen übrig bleiben mag, es doch immer zur Erbauung und zur Erweckung religiöser Gefühle in den Herzen derjenigen dient, die sich darin versammeln.

Nekrolog.

Am 8. September d. J. starb im Markte Mühlbach der Nestor der Landadvokaten dieser Provinz, Johann Anton Math, k. k. Landadvokat und Fiskalvertreter.

Zu Nauders im Vintschgau am 13. Juli 1747 geboren, mußte er wegen der Mittellosigkeit seiner Eltern in seiner frühen Jugend fremde Unterstützung suchen, welche ihm, bei seinem Wunsche, studiren zu können, von den ersten Gymnasialklassen an bis zur Vollendung seiner juridischen Studien, neben andern Wohlthätern, vorzüglich durch den Herrn Landschaftssyndikus v. Egger zu Innsbruck zu Theil geworden ist.

Die juridische Praxis hat Math bei dem damaligen Stadtgerichte zu Innsbruck begonnen, und bei dem Landgerichte Sarnthal durch eine kurze Zeit fortgesetzt. Anfangs Februar 1776 kam er zum Landgerichte Rodeneck nach Mühlbach, und versah bei dem damaligen Pfleger und Landrichter Ignaz Jakob v. Preu die Dienste eines Kanzelisten. Auf den Tod des dortmaligen Gerichts-Prokurators Paul Karboner erhielt Math bei dem Landgerichte Rodeneck im Jahre 1783 die Gerichtsprokurators-Stelle, und trat hierauf bald in die Reihe der Landadvokaten, in welcher Eigenschaft er auch während der königl. baierischen Zwischenregierung anerkannt, und vermöge der von Sr. k. k. Majestät unterm 11. Oktober 1818 aus Aachen erlassenen allerhöchsten Entschließung bestätiget worden ist.

In Verbindung eines edlen moralischen Charakters, verwaltete Math mit großer Geschicklichkeit und seltener Uneigennützigkeit zur allgemeinen Zufriedenheit — von Jedermann, der ihn kannte, geschätzt und geliebt — immer gleich, bis zu den letzten Tagen seines Lebens thätig, durch so viele Jahre das Amt eines Advokaten. Oefters ihm dargebotene Gelegenheiten einer nicht unvortheilhaften Anstellung schlug er — als unverehelicht und für sich wenige Bedürfnisse kennend — immer aus, und zog jedesmal den stillen Wohnort in Mühlbach, dessen Bürgerschaft ihn für sehr viele ihr geleistete Dienste mit dem Bürgerrechte beehrte, vor. Am 2. Februar d. J. feierte Math bei der v. Preuischen Familie, in deren Mitte er durch fünfzig Jahre und durch drei Generationen Kost und Quartier immerwährend genossen hat, die Rückerinnerung an seinen vor fünfzig Jahren erfolgten Eintritt. Seine mit ihm bei dem Landgerichte Sarnthal als Praktikanten gestandenen guten Freunde, Herr Joseph v. Klebelsberg und Herr Johann v. Kempter zu Brixen, beide noch rüstige Männer, waren zu diesem Familienfeste geladen. Mit jugendlicher Kraft und Freude rief der ehrwürdige Greis diese Zeit seiner ersten Praxis zurück, und nahm die zahlreichen Wünsche für sein ferneres Wohl tief gerührt auf. Seine feste Natur ließ noch eine längere Lebensdauer hoffen; die in der Mitte des Sommers verspürten Magenleiden aber, welche er einige Zeit verschwieg, vereitelten jeden Versuch der ärztlichen Kunst. Nach empfangenen h. Sakramenten, mit vollkommener Ergebung und ächt christlichem Sinne, noch in seinem Testamente der Ortsarmen, wie der Kirche, deren beiden großer Wohlthäter er Jahre lang war, gedenkend, schied Math am 8. September im achtzigsten Jahre seines Alters um 5¼ Uhr Morgens, allgemein bedauert, in eine bessere Welt.

Sit illi terra levis!

Schmarotzer, Charlatane und Scheingelehrte sind mehr zu scheuen, als selbst egyptische Landplagen, von welchen man doch mit der Zeit wieder befreit wird, wo man der Erstern gar nicht mehr los wird.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 86 26. Oktober 1826.

Tirol.

Das Gubernium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte die Adjunktenstelle erster Klasse zu Bezau dem bisherigen Landgerichtsadjunkten zweiter Klasse zu Schruns, Alois Baldauf, verliehen.

Innsbruck, den 25. Okt. Heute wurde das kunstreiche, aus Erz gegossene Monument auf dem Rennplatze, welches seit einigen Monaten den Augen des Publikums entzogen war, um auf Befehl Sr. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und auf seine Kosten ein neues, seinem hohen Kunstwerthe mehr entsprechendes Fußgestell zu erhalten, enthüllt. Dieß Monument stellt den durchlauchtigsten Erzherzog Leopold V. zu Pferde vor, und ist ein Werk der berühmten Tiroler Künstler Kaspar Gras, welcher es formte, und Heinrich Reinhart, welcher es goß. Beide lebten in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. Das Piedestal ist nach einem Entwurfe der k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien aus grauem Marmor von dem Steinmetzmeister Mathias Ott in Füßen verfertigt, und mit den aus Bronze gearbeiteten Wappen des Erzherzogthums Oesterreich und der gefürsteten Grafschaft Tirol an der Vorder- und Rückseite, an den Seitenwänden aber mit Inschriften geziert. Das Piedestal selbst und die Ausführung desselben haben den davon gehegten Erwartungen vollkommen entsprochen. Das Monument macht nun eine der vorzüglichsten Sehenswürdigkeiten dieser Stadt aus, und wird in den Jahrbüchern derselben als ein neuer Beweis der allerhöchsten Huld und Gnade glänzen.

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 11. Okt. Se. k. k. Hoheit der Großherzog sind am verflossenen Samstag aus Wien im Pallaste Pitti zurück angekommen.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 18. Okt. Der König von Frankreich hat zum Bau der St. Paulskirche 60,000 Fr. angewiesen. — Die Notizie del Giorno enthalten eine Uebersicht der Einwohnerzahl von Rom von Ostern 1817 bis solche zu 1826. Es ergeben sich daraus folgende Resultate: Im Jahre 1817 betrug die Volkszahl in Rom 131,356, im Jahre 1826 aber 139,847 Seelen, hat sich mithin in diesem Zeitraume um 8491 Seelen vermehrt. Die Gebornen verhalten sich zur ganzen Bevölkerung, wie beiläufig 1 : 31,09, die Gestorbenen wie 1 : 39,8, die weiblichen zu den männlichen Geburten wie 1 : 1,005, die Gestorbenen zu den Geborenen wie 1 : 1,2. Die Ehen im Jahre 1826 waren um 72 zahlreicher, als im vorigen Jahre; die Ehen verhalten sich zu den Geburten, wie beiläufig 1 : 3,5. Auf den Monat treffen 365 1/16 Geborene und bei 298 Gestorbene.

Jonische Inseln.

Malta, den 30. Sept. Der erste Sekretär der Regierung hat dem Präsidenten des Handels-Vereines ein Schreiben des Kapitäns Hamilton, datirt am Bord des Cambrian den 18. Sept., mitgetheilt, worin dieser ihn ersucht, zur Kenntniß des Handelsstandes zu bringen, daß sechs große bewaffnete griechische Briggs aus Spezia ohne Erlaubniß ihrer Regierung ausgelaufen sind, und auf das Verbot derselben geantwortet haben: „Gebt uns zu essen, wo nicht, so gehen wir auf Kaperei aus.“ Man vermuthet, sie werden abgesondert operiren. Sie haben nur auf einen Monat Lebensmittel. Man hat von ihnen zu Spezia eine genaue Beschreibung aufgenommen, und alle entbehrlichen Schiffe der dortigen englischen Station sind bereits beschäftigt, sie aufzusuchen.

Türkei.

Handelsberichten aus Odessa vom 8. Okt. (in der Allg. Zeitung) zufolge soll das russische Ultimatum am 6 Abends von den türkischen Kommissarien zu Ackermann angenommen worden seyn.

In mehreren französischen Blättern liest man: Der Admiral Tombazi hat aus Hydra an Hrn. Eynard unter dem 22. Aug. geschrieben, er vertraue der Schweiz und besonders der Stadt Genf seinen mutterlosen einzigen Sohn an, den er bei den gegenwärtigen Umständen weder öffentlich noch besonders erziehen lassen könne. In diesem Briefe sagt er unter andern: „Ich weiß, wie sehr Sie wünschen, daß wir in der Civilisation fortschreiten, darum nehme ich mir die Freiheit, Ihnen meinen lieben Sohn Nikolaus Tombazi zuzuschicken, und ihn der aufgeklärten Leitung Ihrer berühmten Stadt zu empfehlen. Ich bin Seemann, ich wünsche, daß mein Sohn es auch werde, aber mit theoretischen Kenntnissen; dann soll er französisch und englisch lernen, und als Grundlage seines Unterrichts das Altgriechische, dann die Geographie und Geschichte; und daß er nie vergesse, daß er ganz seinem Vaterlande zugehört. Hr. Thomaso Petrini hat die Güte, ihn Ihnen zuzuführen; ich bitte, die Kosten auf Triest zu entnehmen, jedoch mit Sparsamkeit, wegen unserer jetzigen Umstände. Möchten alle großherzigen Genfer ihn in seiner Jugend leiten; möchte Ihre Gattin und alle Mütter in Genf ihre mütterlichen Blicke auf ihn werfen. Ich werde bis an mein Ende dafür dankbar seyn.“ Das Original des Briefes ist französisch. Unten stehen einige Zeilen im Neugriechischen von Miaulis, um ebenfalls den Sohn seines Waffenbruders zu empfehlen. Das Genfer Comité hat drei Kommissarien als Aufseher dieser Erziehung ernannt. Der junge Tombazi wird nach Genf abreisen, sobald seine Quarantaine in Ancona vorüber ist.

Nach einem Schreiben aus Zante vom 8. Sept. (in der Florentiner Zeitung) ist es eine Erdichtung, daß der englische Oberst Gordon von den Rumelioten beraubt worden ist, und sich nur mit Erlag von 10,000 Thalern vom Tode loskaufen konnte. Das Wahre an der Sache ist, daß er bei seiner Abreise von Athen nach den jonischen Inseln 6500 Thaler, die für die griechische Regierung bestimmt waren, bei einem Banquier zu Napoli in Verwahrung gab, bei welchem selbe die griechische Regierung, die des Geldes sehr benöthigt war, gegen Quittung erhoben hat.

Der Osservatore Triestino meldet: Am 12. Sept. stieß die k. k. Goelette Vigilante, welche eine Convoy meistens mit Bauholz beladener Schiffe von Smyrna nach Alexandrien begleitete, auf eine griechische Eskadre, welche die Schiffe durchsuchen wollte, was der österreichische Kapitän nicht zugab, sondern sich zur Gegenwehr rüstete. Die Griechen entfernten sich, nahmen aber im dichten Nebel ein Getreidschiff mit sich, dessen Verlust man erst, nachdem sich der Nebel verzogen hatte, gewahr ward.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 16. Okt. (im Osservatore Triestino) sollte die egyptische aus dreißig Kriegs- und zwanzig Transportschiffen bestehende Eskadre mit Truppen und Munition in wenigen Tagen von Alexandrien nach Morea unter Segel gehen. Einzelne Schiffe sind schon dahin und nach Candia voraus gegangen.

Königreich der Niederlande.

Brüssel, den 12. Okt. Gestern ist der König vom Haag angekommen. Es wimmelt hier von Engländern und Spaniern. Die diplomatische Repräsentation war nie vollständiger, als jetzt. Ein Gesandter aus Brasilien ist angekommen. — In der Oberverwaltung der Armee werden Veränderungen vorgehen. Für die Infanterie werden sechs Generale und für die Kavallerie zwei Generale als Inspektoren ernannt.

Digitized by Google

Brüssel, den 16. Okt. Der König hat heute in der Nationalsprache die Thronrede bei der Eröffnung der Generalstaaten gehalten. Folgendes war ihr wesentlicher Inhalt: Im Eingange bezeigt der König das Vergnügen, den Ständen die Mittheilung machen zu können, daß er fortwährend von allen Mächten Beweise einer wohlwollenden Freundschaft erhalte. Sodann berührt er die Handelsverhältnisse des Reiches, und versichert, daß der Abschluß von Verträgen, welche das Beste des Handels und der Fabriken betreffen, und die Erleichterung und Erweiterung der Verhältnisse der niederländischen Unterthanen in allen Theilen der Welt beständig der Gegenstand seiner Sorgfalt sey. Er hofft, daß in Bälde hinsichtlich der Angelegenheiten des römisch-katholischen Kultus mit dem heiligen Stuhle ein Uebereinkommen werde abgeschlossen werden, und deßhalb dem Wunsche beider Theile gemäß eine neue Unterhandlung zu diesem Zwecke in Rom eröffnet worden ist. Sodann spricht der Monarch von der innern Lage des Reiches, welche folgende Resultate darbietet: Diese innerliche Lage ist ungeachtet einiger sehr drückender Umstände dennoch in mehrfacher Hinsicht befriedigend. Die Seuche, welche einige Provinzen verheerte, scheint nachlassen zu wollen; nichts, was das gegenwärtige Uebel lindern und dessen Fortschreiten verhindern konnte, ist unterlassen worden. Die Heerstraßen werden verbessert, vermehrt, und dadurch die Verbindung erleichtert, und wo keine solche noch bestand, errichtet; die Entwickelung einer thätigen und fruchtbaren Industrie wird bald ihre glücklichen Resultate verspüren lassen. Die zur Untersuchung der besten Ableitung der Ströme ernannte Kommission, so wie die zur Vertheilung der Unterstützungsbeiträge für die durch die letzten Ueberschwemmungen Beschädigten bestellte Kommission, haben ihre Pflichten auf eine ehrenvolle Art erfüllt, und ihre Berichte erstattet. Die aus dem Mangel an Geld und Kredit entstandene Krise, welche die Haupthandelsplätze von Europa erschütterte, traf auch dieses Reich; allein sie wurde ehrenvoll bestanden, und ihre Wirkungen waren hier ungleich weniger als in andern Ländern fühlbar. Landwirthschaft, Fabriken, Fischfang, Handel, waren dieß Jahr nicht weniger als im vorigen einträglich. Der öffentliche Unterricht entspricht immer mehr den verschiedenen Bedürfnissen der Gesellschaft. In Ostindien ist die Ruhe noch nicht ganz hergestellt, doch werden die zur Verstärkung der indischen Armee abgeschickten Truppen unter geschickter und kluger Anführung die Rebellen dämpfen. Für die Vermehrung der Wohlfahrt der übrigen Kolonialbesitzungen sind Maßregeln ergriffen worden; der Hafen von Curaçao wird in Zukunft allen Nationen offen stehen. Die finanzielle Lage des Reiches ist günstig, und der Ertrag der Auflagen im Allgemeinen in jeder Hinsicht befriedigend. Man merkt die heilsamen Folgen des angenommenen Systems." Es zeigte sich im Dienste des verflossenen Jahres ein Ueberschuß, der zum Theil die Bedürfnisse des folgenden Dienstes decken kann. Die Katastral-Operationen haben es möglich gemacht, den Kammern in dieser Sitzung einen Entwurf über die Steuer-Vertheilung übergeben zu können. Das Darlehen zum Besten der Kolonien ist auf eine nicht sehr beschwerliche Art zu Stande gekommen. Ein Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung wird den Generalstaaten während dieser Sitzung überreicht werden. Der König erklärt diese Sitzung für eröffnet. — Zu Gröningen nimmt die Zahl der Kranken zu; selbst der Gouverneur wurde von der Krankheit befallen; kein Haus blieb davon verschont.

Großbritannien.

London, den 13. Okt. Englische Blätter liefern eine Uebersicht der Einkünfte von Großbritannien von Wilhelm dem Eroberer an bis auf das gegenwärtige Jahr. Im Jahre 1066 beliefen sie sich auf 400,000 Pf. St., im Jahre 1826 hingegen auf 58,000,000 Pf. St. Die geringste Einnahme war im Jahre 1422 unter Heinrich VI., wo sie nur 64,976 Pf. St. betrug. — In den ersten drei Quartalen der Jahre 1825 und 1826 wurden im erstern 5277 Ballen rohe und 3501 Ballen gesponnene Seide, im letztern Jahre 812 Ballen rohe und 689 Ballen gesponnene Seide in England aus Italien eingeführt; es hat sich mithin die Seideneinfuhr binnen neun Monaten um 7977 Ballen oder beilaufig um 82 pCt. vermindert. — Dem Vernehmen nach sollen alle Lotterien in England mit dem 18. Okt. aufhören.

London, den 14. Okt. Die Fregatte Hussar ist aus Vera-Cruz vor Portsmouth angekommen. Sie hat den mexikanischen Minister Comacho hieher geführt. Lloyds Agenten zu Portsmouth haben Nachricht gegeben, daß der Hussar eine bedeutende Summe an Baarem mit sich führe, doch drücken sie die Summe nicht aus. Die statt gehabte Assekuranz hatte offenbar keinen andern Zweck, als Spekulationen in den Fonds. — Großbritannien hat ohne die europäischen Kolonien 22,000,000 Einwohner, ohne die Land- und Seesoldaten und die Matrosen der Handelsschiffe, was eine Gesammtzahl von 4,253,416 Familien giebt, wovon sich 1,148,186 mit Landwirthschaft, 1,677,886 mit Fabrikation und Handel beschäftigen; die nicht produzirende Volksklasse beträgt 1,377,344. Die Handelsmarine zählt bei 22,000 Schiffe und 200 Dampfschiffe. Die dermalige Seemacht besteht aus 380 Schiffen verschiedener Größe und 134 Kriegsbriggs, die mit mehr als 30,000 Matrosen besetzt sind. Das Interesse der jährlichen Schuld verschlingt 750,000,000 Fr. und die Armentaxe kostet jährlich nicht weniger als 200,000,000 Fr. Die Staatseinkünfte belaufen sich auf mehr als 1,200,000,000 Fr.

Portugal.

Lissabon, den 8. Okt. Am 5. d. wurde im Senatssaale der Kammer von Lissabon eine Versammlung zur Ernennung der Deputirten zu den allgemeinen und außerordentlichen Cortes für die Provinz Estremadura gehalten. Der Baron Quintella und Joao Ferreira da Costa Sampayo erhielten 101 Stimmen. Zu Porto hatte beim ersten Skrutin Don Barrozo Pereira die meisten Stimmen erhalten. Am 4. sollten in einem dritten Skrutin die Provinzial-Deputirten ernannt werden.

Lissabon, den 7. Okt. Die 26 Deputirte zu den Cortes, welche die Provinz Estremadura stellen muß, sind bereits gewählt; die Deputirten der Provinz Minho waren größtentheils ernannt, und am 4. Okt. sollte die Deputation vollständig ernannt seyn. Drei der dermaligen Minister, der Kriegs-, Finanz- und der einweilige Justizminister wurden zu Deputirten, und zwar der Letztere für Lissabon und für Porto ernannt. — Ein Dekret der Regentin löst in Folge des frühern Dekrets vom 5. Aug. das 11. Infanterie-Regiment auf. — Drei Mitglieder des obersten Justizhofes des Reichs, welche am 27. Juli 1822 abdanken mußten, sind in ihre Funktionen wieder eingesetzt worden.

Spanien.

Madrid, den 5. Okt. Die Korrespondenten der spanischen Polizei zu Paris hatten Nachricht gegeben, daß ein sicherer Adolph Blanqui eine Reise nach Spanien und Portugal machen werde, mit angehängter Warnung, daß dieser Reisende genau beobachtet werden müsse. Als er nun in Madrid ankam, sein Paß vom spanischen Gesandten zu Paris nicht vidirt war, er durch sein Betragen und seine Aeußerungen das gegründetste Mißtrauen erregte, sich für einen Chirurgen ausgab, während er ein Professor an der Handelsschule ist, so wurde er, statt ihm den verlangten Paß nach Portugal auszufertigen, nach Hause zurück geschickt. Dieser unbedeutende Vorfall wird einzig darum angeführt, weil Gerüchte verbreitet worden waren, als ob die französische Polizei von seiner Ankunft Nachricht gegeben, und man von ihm die Liste jener Personen verlangt habe, die er zu Madrid besucht hatte. — Der portugiesische Gesandte zu Madrid, de Souza, hat von der spanischen Regierung so viel erwirkt, daß die Waffen und Equipirung der portugiesischen Deserteurs zurück gegeben werden. Nach den bestehenden Traktaten kann jede der beiden Regierungen die Deserteurs der andern aufnehmen, allein die Waffen, Montouren, Pferde ꝛc. müssen gegenseitig ausgeliefert werden.

Barcellona, den 8. Okt. Der Generalkapitän hat über die Erscheinung und das Kreuzen mehrerer algierischen Schiffe verschiedene Anzeigen erhalten. Der Patron einer Schebeke wurde an der Küste, drei Meilen südlich von Malgrat, von vielen algierischen Schiffen angefallen, und seine Schebeke weggenommen; er selbst entkam in seiner Schaluppe. Der Hafenkapitän von Mataro meldete am 27. Sept. Abends, daß man dort neun Schiffe, worunter ein großes Schiff, zwei Fregatten, fünf Schiffe mittlerer Größe, eine Schebeke, und eine Menge kleiner Fahrzeuge, erschienen waren. Auch vor Cabella, Arens del Mar und Pineda zeigten sich Schiffe in feindlicher Stellung. Diese ganze Küstengegend ist in Vertheidigungsstand gesetzt worden. Der k. Vicekonsul zu Tunis hat durch den spanischen Konsul zu Marseille dem Kommandanten der Marine zu Barcellona Nachricht geben lassen, daß die Korsaren der Regentschaft von Algier auf's Neue auf die spanischen Handelsschiffe Jagd machen.

Frankreich.

Paris, den 17. Okt. Der Schiffslieutenant Dunaud, Kommandant der französischen Brigg Eurpale, hat den columbischen Korsar Republicano bewogen, die von ihm widerrechtlich weggenommene französische Brigg

Digitized by Google

Emilie frei zu geben, und dem Kapitän derselben eine Entschädigung von täglich 16 Piastern für die Zeit der Verhaftung zu bezahlen.

Paris, den 19. Okt. Lord Cochrane, der am 27. Sept. Malta verließ, ging am 13. d. M. auf einer kleinen Goelette eine halbe Stunde vom Marseiller Hafen vor Anker. Diese Goelette Unicorn, gehört dem Lord eigenthümlich, und hat 10 Passagiere und 14 Mann Besatzung an Bord; sie erhielt die Erlaubniß im Hafen einzulaufen, zu welchem Zweck ihr unverzüglich ein Lootse entgegen gesandt wurde. Bei Abgang des Briefes, der diese Nachricht überbringt, wurde der Lord jeden Augenblick am Lande erwartet; wie es heißt, geht er, ohne sich aufzuhalten, über Paris nach London. (Lady Cochrane, die sich bekanntlich seither in Genf aufhielt, verließ diese Stadt am 11. Okt., und trat ihre Reise in südlicher Richtung an). — Sir Friedrich Adams, Lord Oberkommissar der jonischen Inseln, ist heute mit seiner Familie in Paris angekommen. — Talma ist heute Morgen um 11 Uhr 35 Minuten gestorben; er hat mehreremal in Gegenwart von Zeugen erklärt, er wolle unmittelbar von seiner Wohnung aus in seine Ruhestätte geführt werden. Diese Anzeige ist heute, 19. Okt., den Pariser Journalisten als die letzte Willensmeinung seines Oheims von dem Hrn. Amedee Talma, Doktor der Arzneikunst mitgetheilt worden. Das Theater Français ist heute geschlossen. — Eine k. Verordnung vom 15. d. befiehlt, daß vom 1. Jänner kommenden Jahrs angefangen, die fünf Frankenstücke mit dem neuen Stempel mit dem k. Bildnisse, wie er der Münzverwaltung übergeben wurde, in allen Münzstätten ausgeprägt werden sollen. — Morgen ist in der Ebene von Vaugirard großes Manövre, dem der König beiwohnen wird. — Wegen den unruhigen und anstößigen Auftritten, die am 9. und 10. d. M. im Theater zu Brest statt gehabt haben, hat der Maire dasselbe bis auf weitern Befehl schließen lassen. Alle ruhestörenden Zusammenrottungen werden mit bewaffneter Hand auseinander getrieben. — Der König hat Hrn. Canning zum Diner eingeladen; eine Auszeichnung, welche außer Königen und Prinzen von Geblüt nur der Herzog von Wellington und der Fürst Metternich genossen haben.

Haiti.

Der Präsident Boyer hat aus Portau-Prince unterm 1. April d. J. eine Proklamation erlassen, worin er verfügt, daß, nachdem die Gründe, welche die Regierung von Haiti bewogen haben, den Nationalschiffen allen Verkehr mit dem Auslande zu untersagen, aufgehört haben, diese Nationalschiffe von nun an auf der hohen See schiffen, und, jedoch ohne Verletzung der Rechte der Nationen, mit den befreundeten Landern der Republik Verkehr treiben dürfen, doch sind davon die Inseln und Kolonien fremder Regierungen, so wie Nord- und Süd-Carolina der vereinigten Staaten ausgenommen; mit St. Thomas und Curaçao hingegen ist ihnen eine solche Verbindung zu unterhalten erlaubt.

Spanisches Amerika.

Am 6. Sept. erblickte man in der See im 3a Grad 30 Min. Breite, und 79 Grad 10 Min. Länge eine gegen die Küste von Mexiko steuernde Eskadre unter spanischer Flagge; so wäre es demnach richtig, daß Laborde zwar nicht an den Küsten von Mexiko angekommen, aber doch von Havannah abgesegelt ist, was auch Privatbriefe mit dem Beisatze bestätigen, daß seine Abfahrt am 29. Aug. statt gehabt habe.

Die mexikanischen Deputirten auf dem Kongresse von Panama haben unterm 15. Aug. aus Acapulco dem mexikanischen Minister des Auswärtigen gemeldet, daß sie an diesem Tage aus Panama im Hafen von Acapulco angekommen sind, und daß auf dem Kongresse von Panama am 15. Juli ein Freundschafts- und Allianzvertrag zwischen den Republiken nebst einem geheimen Vertrage, den sie dem Minister selbst vorlegen wollen, abgeschlossen worden ist. Die Sitzungen des Kongresses werden zu Tocubaza fortgesetzt werden, und von jeder Republik begiebt sich ein Minister nach Mexiko. Der Repräsentant von Central-Amerika befindet sich in Gesellschaft der mexikanischen Deputirten, und begiebt sich ebenfalls nach Mexiko. — Aus Porto-Ricco erfährt man, daß in der Umgebung der Hauptstadt dieser Insel 52 Neger und ein Weißer, die in der letzten Verschwörung verflochten waren, hingerichtet werden sollen. — Der Admiral Laborde ist nach Havannah zurückgekehrt, nachdem er einen schrecklichen Sturm ausgestanden hatte, in welchem mehrere seiner Schiffe die Masten verloren. Das Admiralschiff wurde stark beschädigt; eine verschlagene Fregatte war bis jetzt noch nicht zum Vorschein gekommen.

Nordamerika.

An der Küste von Nordamerika hat ein Sturm ungeheure Unglücksfälle, und leider nicht bloß an Schiffen und Waaren allein angerichtet.

Die Staaten der Massechusetts und von Maine haben sich in den Besitz eines Theils der englischen Provinz Neu-Braunschweig, die sich vom Strom Penobscas bis zum St. Lorenzenflusse ausdehnt, gesetzt, wo sie sich Souveränitäts-Rechte anmaßen, Güter verschenken, Wälder verkaufen, und die Einwohner zu den Miliz-Versammlungen zusammenberufen.

Miszellen.

Die Zeitung von Mauritius vom 10. Juni enthält eine seltsame Uebersicht, die auf Anordnung der Regierung und in Folge einer im Febr. 1825, Behufs Vernichtung der Ratten und Vögel, der Plage der Insel, erlassenen Proklamation gedrukt worden ist. Nach Inhalt derselben sind in 6 Distrikten nicht weniger als 830,473 Rattenschwänze und 238,549 Vögelköpfe aufgebracht worden.

Der letztverstorbene Herzog von Devonshire und sein Bruder, der nachherige Kanzler der Schatzkammer, Lord George Cavendish waren beide Sonderlinge, wie man sie in Deutschland selten, unter Franzosen nie trifft. Sie konnten oft Monate lang zusammen seyn, ohne ein Wort mit einander zu reden. Unter andern erzählt man sich folgenden charakteristischen Zug von ihnen: Auf ihrer Tour durch Europa, die sie zusammen im nämlichen Wagen machten, kamen sie eines Abends in ein deutsches Städtchen, wo sie übernachten wollten. Sie gaben diesen Wunsch dem Wirth nach dem Nachtessen zu erkennen. Dieser bemerkte ihnen bedauernd, er habe nur noch ein Zimmer mit drei Betten frei, wovon eines bereits besetzt sey. Sie ließen sich, ohne eine Sylbe zu erwidern, in das bezeichnete Zimmer voranleuchten. Indessen konnten sie doch die Neugierde nicht unterdrücken, zu sehen, wer ihr Stubengenosse sey. Sachte lüfteten sie den Vorhang des Bettes, und warfen einen Blick in dasselbe. Dann legten sie sich zu Bette, und schliefen ruhig bis des andern Tages frühe. Nachdem sie gefrühstückt, und ihre Zeche bezahlt hatten, war es dem Herzog nicht mehr möglich, länger zu schweigen; „George, fragte er, hast du bemerkt, daß der todt war?“ — „Ja,“ war die ganze Antwort. Ohne weitere Worte zu wechseln, stiegen sie dann in ihre Kutsche, und fuhren weiter.'

Zu Spoleto ereignete sich nach glaubwürdigen Briefen (wie die Mailänder Zeitung jener von Florenz nacherzählt) folgende schreckliche Begebenheit: Der Graf M. von Spoleto, verarmt durch Verschwendung, heirathete im Jahre 1800 eine reiche Gräfin aus Perugia, mit der er eine Tochter erzeugte, deren Geburt der Mutter nach etlichen Tagen das Leben kostete. Die kleine Eloisa wuchs zu einem Alter heran, in welchem sich bald Freier um ihre Hand würden beworben haben. Der unnatürliche Vater, welcher dann das große mütterliche Vermögen ihr hätte hinaus bezahlen müssen, lockte sie auf eines seiner entfernten Landgüter, wo er sie im Einverständniß mit dem Gutsverwalter und dessen Frau in ein unterirdisches Gewölbe sperren, und ihr nur die armseligste Nahrung in der Absicht reichen ließ, daß das Mädchen bald vor Kummer und Mangel verschmachten sollte. Er gab bei seiner Heimkunft vor, sie in ein fernes Erziehungs-Institut im Auslande gebracht zu haben. Vierzehn Jahre lebte das arme Mädchen in diesem schauderlichen Aufenthalte, während der Vater ihre Reichthümer vergeudete, und in Wohllüsten schwamm. Endlich wurde durch eine alte Kammerfrau auf dem Todbette dieses gräßliche Verbrechen einem würdigen Manne anvertraut und von diesem dem h. Vater angezeigt, der gleich dreißig Karabiniere mit einem Hauptmanne zu ihrer Befreiung abschickte. Sie fanden die unglückliche Eloisa, abgezehrt wie ein Gerippe, auf einem verfaulten Stroh liegen, neben ihr noch Ueberreste ihrer Nahrung, nämlich etliche verschimmelte Bohnen, ein kleines Stück steinhartes Brod und einen Krug faulen Wassers. Ihre ersten Worte waren eine Fürbitte für ihren Vater, der, wie sie wähnte, an ihren Leiden schuldlos sey. Sie wurde aus ihrem schrecklichen Aufenthalte geführt, und einer vornehmen Dame zur Pflege und Obsorge übergeben. Der Vater, der Verwalter und sein Weib wurden in Ketten nach Rom geführt, wo sie die Strafe ihrer schrecklichen That erwartet.

Die Turiner Zeitung sagt: Die Pflanze, deren Blätter neuerlich in Deutschland (vielleicht früher in Straßburg) anstatt der Maulbeerblätter zur Nahrung der Seidenwürmer gebraucht worden sind, wovon man aber bisher nichts Gewisses wußte, sey das Acer tataricum.

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

1826 Sept.	Innsbruck. Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	1826 Sept.	Trient. Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
Tag							Tag						
28	26 7½	12	trüb Reg.	26 6½	48½	heiter	28	27 9	13	heiter	27 8	18	heiter
29	26 6½	11	heiter	26 5	49½	heiter	29	27 8½	13	heiter	27 7	18	heiter
30	26 4½	11½	heiter	26 3½	48½	heiter	30	27 6	13	Wolken	27 6	17½	Wolken
1	26 3	6½	heiter	26 2½	17	heiter	1	27 7	15	Wolken	27 7	18	heiter

Ankündigung

einer neuen, verbesserten und vermehrten Auflage des alphabetisch-topographischen Taschenbuches von Tirol und Vorarlberg.

Nachdem die erste, im Jahre 1806 veranstaltete Auflage dieses Taschenbuches, welches sich eines allgemeinen Beifalles zu erfreuen hatte, bereits seit einigen Jahren ganz vergriffen ist, so trat das Bedürfniß einer neuen Auflage ein, und wurde durch die in einem Zeitraume von zwanzig Jahren geschehenen zahlreichen Veränderungen noch erhöht.

Der Verfasser des Werkes, Herr Franz Karl Zoller, k. k. Landesbaudirektions-Adjunkt, welcher sich um die tirolische Geschichte und Geographie viele Verdienste erworben hat, unternahm daher, ungeachtet seines hohen Alters, die Revision desselben, verbesserte und bereicherte es mit mehreren neuen Gegenständen. Das so verbesserte Manuscript erhielt die Druckbewilligung, und Se. Excellenz der Herr Landes-Gouverneur Graf von Wilczek erlaubten gütigst, daß dasselbe ihm zugeeignet werde.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Kreise, Landesviertel und Landgerichte, die zweite alle in Tirol und Vorarlberg befindlichen Ortschaften, nebst der Angabe ihrer geographischen Lage, und der politischen und seelsorglichen Beziehungen, ferner die Thäler, merkwürdigen See'n, Flüsse und Gebirge des Landes enthält.

Die erste Abtheilung hat mannigfaltige Abänderungen in Gegenstellung mit der ersten Auflage, da den Kreisen Unterinnthal und Pusterthal einige ehemals fürstlich salzburgische Pfleggerichte zuwuchsen, Vorarlberg aber das Landgericht Weiler verlor. Eben so ergieng es in Hinsicht der Landgerichte, deren Eintheilung von jener, welche im Jahre 1806 bestand, sehr abweicht. Nicht weniger haben sich die Diöcesan-Verhältnisse verändert, und eine eigene Dekanats-Eintheilung wurde erst vor wenigen Jahren vorgenommen, wodurch die kirchliche Eintheilung mit der veränderten politischen eine mehr gleichförmige Gestaltung erhielt.

Auf die Vervollständigung und Berichtigung der zweiten Abtheilung hat der Herr Verfasser sehr großen Fleiß verwendet. Derselbe führt in dieser Auflage bei den Städten und Märkten nun auch die Bewohnerzahl, und selbst bei den kleinsten Ortschaften immer ihr seelsorgliches Verhältniß an. Auch finden wir die in dieser Auflage enthaltene Angabe, ob der Ort eine und welche Unterrichtsanstalt habe, sehr zweckmäßig. Sehr genau sind ferner alle einzelnen Aemter, wo sich einige derselben finden, verzeichnet, als Rent-, Forst-, Aufschlag-, Zoll-, Weg-, Berg- und Postämter. Rücksichtlich der vorzüglichsten Gegenstände der Landesproduktion erhalten wir endlich durch dieses Lexikon die Anzeige, wo ein vorzüglicher sich finde. Diese Kunde ist besonders für den Statistiker von hohem Interesse.

Am Schlusse dieser Anzeige glauben wir noch anführen zu müssen, daß die Zahl der Gegenstände nahmhaft durch die Angabe der höchsten, oder auch durch besondere Eigenschaften merkwürdigen Gebirge, z. B. der Gletscher (Ferner), und der Einreihung der Thäler und Bäche, welche aber, um aufgenommen zu werden, wenigstens eine Ausdehnung oder einen Lauf von zwei Stunden haben mußten, vermehrt wurde.

Ueberhaupt giebt dieses Taschenbuch sammt seiner Einleitung vorzüglich gute Notizen für eine Geographie, Topographie und Statistik von Tirol und Vorarlberg, welche man ungern bisher vermißt.

Den Verlag dieses Taschenbuches übernahm die Wagner'sche Buchhandlung in Innsbruck, und zugleich auch die Verpflichtung, daß, in so ferne durch Heimsagung mehrerer Patrimonial-Gerichte und der dadurch nothwendig gewordenen Abänderung der landesfürstlichen Gerichte u. dgl. mehrere Verbesserungen des Taschenbuches in der Folge gemacht werden müßten, sie dieselben mittelst gedruckter einzelner Korrektionsbogen gegen verhältnißmäßig billigen Erlag nachtragen werde.

Das Werk hat vierzehn Bogen in groß Duodez, und ist auf gutem Papier und mit kleinen Lettern gedruckt. Das Exemplar kostet 1 fl. 24 kr. R. W.

Erinnerung *)

an die Seele des hochwürdigsten hochwohlgebornen Herrn Joseph Ignaz Heinrich Lumpert, Doktors der Theologie und Philosophie.

Dieser war geboren zu Holzgau im Lechthale den 13. Oktober 1751, starb den 9. Juni 1826, wurde Priester zu Augsburg den 23. September 1780; Kaplan zu Wittislingen den 1. Oktober 1781, Pfarrvikar den 1. Jänner 1782; Accessist am bischöflichen Generalvikariat zu Augsburg den 20. November 1782; Professor der Moraltheologie an der hohen Schule zu Dillingen, zugleich Regens des Klerikal-Seminars zum h. Hieronymus in Dillingen den 5. Februar 1785; geistlicher Rath und Siegler des Bisthums Augsburg den 12. August 1795; Kanonikus des Kollegiatstiftes St. Gertraud in Augsburg den 11. April 1796; Kanonikus des Kollegiat-Stiftes St. Moriz in Augsburg den 1. August 1801; funktionirender Generalvikar des Bisthums Augsburg den 9. Oktober 1809; von Sr. päbstlichen Heiligkeit vor der wirklichen Bisthums-Organisation aufgestellter apostolischer Vikar den 19. September 1821; wirklicher Domdechant der hohen Domkirche zu Augsburg den 1. November 1821; Generalvikar unter Bischof Joseph Maria Freiherrn v. Frauenberg den 6. Dezember 1821; Archidiakon den 16. November 1822; Vorstand des Ordinariats Augsburg erster Sektion und Generalvikar unter Bischof Ignaz Albert v. Riegg den 1. Jänner 1825; Ruhestand desselben den 12. November 1825.

Wer seines Standes Heiligthum
Mit Tugendperlen schmücket,
Wer nicht durch leeren Menschenruhm
Sich eitel fühlt beglücket,
Wer nur der Seele Reinigkeit
Im Zartgewissen pfleget,
Wer seiner Pflichten Heiligkeit
Stets tief im Herzen heget,
Wer Weisheit und Bescheidenheit
Mit Lieb' und Sanftmuth paaret,
Und Gottes heil'ge Einigkeit
In Andachtsglut bewahret,
Wer des Berufes schwerer Last
Sich ganz zum Opfer weihet,
Mit frommer Treue ohne Rast
Den Geist der Welt nicht scheuet,
Wer in des Lebens Abendschein
Den Trost des Herrn empfindet,
Bis in ergeb'nem Gottverein
Des Auges Leben schwindet —
Nur Der
Ruht so sanft, wie Er!

*) Wir glauben diese in Augsburg erschienene Erinnerung an einen in jeder Rücksicht, vorzüglich aber um die katholische Religion hoch verdienten Mann, welcher unserem Vaterlande angehört, einstweilen mittheilen zu sollen, und hoffen, daß dessen Andenken bald durch eine vollständige Biographie werde verewiget werden.

Gleich der Sonne, wenn sie noch unter dem Horizont ist, erfreut uns der Himmel, unser verheißenes Erbe, schon in dieser Welt. Er geußt über die Seelen, die das Licht annehmen können, das herrliche Morgenroth eines ewigen Tages aus.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

K. K. Zeitungs 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 87 30. Oktober 1826.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 21. Okt. Am 18. d. begaben Sich Se. Heiligkeit mit Gefolge nach dem Collegio Urbano der Kongregation der Propaganda, vertheilten dort die Preise unter die Alumnen, ließen die orientalischen Bischöfe und Priester, die Alumnen und viele andere angesehene Personen zum Fußkuß, besahen das borgianische Museum und die Bibliothek, und verfügten Sich nach dem Quirinalpallaste, wo mehrere Kardinäle die Ehre hatten, mit Sr. Heiligkeit zu speisen. Nach der Tafel besuchte der h. Vater die Werkstätte des berühmten Thorwaldsen, und bewunderte dort besonders die für eine Kirche zu Kopenhagen vom Könige von Dänemark bestellten kolossalen Statuen der zwölf Apostel.

Türkei.

Der österr. Beobachter schreibt aus Jassy vom 12. Oktober: Gestern Morgens ist der Kiaja Beg des ersten Pfortenkommissärs, Hadi Efendi, in Begleitung zweier Tatarn, aus Ackermann hier eingetroffen, und hat nach einem Aufenthalte von wenigen Stunden eilends seinen Weg nach Konstantinopel fortgesetzt. Selber ist, seiner Aussage zufolge, der Ueberbringer der zu Ackermann zwischen den russischen und türkischen Bevollmächtigten abgeschlossenen und unterzeichneten Konvention, um solche Sr. Hoheit dem Großherrn zur Ratifikation vorzulegen. Durch diese erfreuliche Nachricht sind nun alle Besorgnisse vor einem Friedensbruche vollkommen beseitigt, und dem Vernehmen nach sollen die türkischen Kommissarien gegen Ende dieses Monats ihre Rückreise aus Ackermann durch die Hauptstadt dieses Fürstenthums antreten.

Ein Schreiben aus Triest vom 22. Okt. (im Osservatore Triestino) erzählt, daß am 1. d. zwei griechische Boote in der Nacht im Hafen von Salona ein sardinisches Schiff berauben wollten, aber mit einem Kanonenschusse vertrieben wurden. Im nämlichen Hafen befand sich eine türkische mit 12 Kanonen und 50 bis 60 Mann besetzte Goelette, welcher sich die griechischen Boote näherten, worauf die Türken, vermuthlich vom Kanonenschusse des sardinischen Schiffes erschreckt, in's Wasser sprangen, und die Griechen sich auf eine mühlose Art der Goelette bemächtigten. — Es hieß, Ibrahim-Pascha's Armee wäre nach Calavrita marschirt, dann aber wieder nach Tripolizza zurückgekehrt.

Die Etoile enthält ein Schreiben aus Konstantinopel vom 29. Sept. folgenden wesentlichen Inhalts: Am 12. Sept. wurden vier Frauenspersonen, wovon zwei Feuer anlegen wollten, die andern zwei aber unbescheidene Reden geführt hatten, in Säcke gesteckt, und in's Wasser geworfen. Viele Leute werden noch immer verbannt, und bei der Nacht auf Kähnen weggeführt; auch geschehen zur Nachtzeit viele geheime Hinrichtungen. Die Bestürzung ist allgemein; Niemand wagt es, zu sprechen. Eine ansteckende Krankheit rafft in den Kasernen von Eski-Serai viele Leute dahin; gestern wurden aus selben 50 davon angesteckte Personen weggeschafft. Ein Detaschement von 750 Mann disziplinirter Truppen, welche der vormalige nach Demotika verwiesene Zoll-Inspektor von Konstantinopel, Achmed-Aga, dem Großwesir schickte, rückte am 14. Sept. in Konstantinopel ein. Mehrere Personen beiderlei Geschlechts, die unbehutsam über öffentliche Angelegenheiten gesprochen hatten, wurden hingerichtet. — Am 18. liefen bei der Admiralität Berichte ein, denen zufolge der von der türkischen Flotte mit 20 Schiffen detaschirte Patrona-Bei vor Metelin mit 50 griechischen Schiffen ein Gefecht bestanden hat, welches zwei Tage dauerte, und in welchem die griechischen Brander von den Türken genommen, und auf die Griechen selbst zurück geschickt wurden, die 17 Schiffe verloren, ohne der türkischen Eskadre einen Schaden zufügen zu können. — Am 17. Nachts war zu Scutari eine eben nicht bedeutende Feuersbrunst. — Am 21. hielt der Großherr in dem Kiosk am Bosphor einen Rath mit seinen Ministern. Man fängt an, die Rajahs zu quälen; man glaubt, sie werden ihre Kleidungstracht ändern müssen; in den öffentlichen Bädern ist ihnen schon der Gebrauch der zur Reinlichkeit der Füße so nöthigen Nalins (einer Art hoher Schuhe) untersagt worden. — Die Pforte hat an alle Muselmänner gegen aufrührerische Gespräche einen scharfen Ferman erlassen. „Es giebt," heißt es im Eingange desselben, „unter den Muselmännern boshafte und übelgesinnte Menschen, die, äußerlich Anhänglichkeit an Religion und Regierung heuchelnd, im Grunde des Herzens Anhänger der Ruhestörer sind; an sie schließen sich theils die Weiber der Hingerichteten und Verbannten, theils andere elende, sitten- und vernunftlose Menschen an, verbreiten lügenhafte Gerüchte und Verläumdungen, und säen so Unruhe und Furcht aus in den Herzen ruhiger und biederer Muselmänner. Unter solchen Umständen, besonders nach dem Brande, der offenbar eine Strafe Gottes war, sollten Große und Kleine in sich selbst gehen, Buße thun, für alle ihre bekannten oder verborgenen Sünden um Verzeihung flehen, und durch Gebeth und Demüthigung solche Uebel von sich abzuwenden bemüht seyn. Allein statt dessen hören viele dieser Bethörten nur die Stimme des Teufels, folgen nur der Eingebung ihrer Rachsucht, und verläumden mit aufrührerischen Reden die erhabene Pforte auf alle mögliche Weise. Von diesem Tage an werden alle Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, die vermummt auf den Straßen oder in den Häusern herum laufen, falsche Gerüchte verbreiten, oder aufrührerische Reden führen, auf der Stelle ergriffen, die Männer in ihren Stadtbezirken hingerichtet, und die Weiber erdrosselt und in's Meer geworfen. Keine Gnade, kein Aufschub wird bewilligt; Große, Kleine, Protektion, Bitten, Verwendung — nichts wird man anhören. Die Muselmänner sollen sich nur mit ihrem Gewerbe abgeben, rechtschaffen leben, und Gott unaufhörlich um langes Leben desjenigen anflehen, der Gottes Schatten auf Erden ist, und der alle seine Unterthanen, besonders die geringen und armen redlichen Leute, mit Wohlthaten überhäuft." — Die Pforte hat auch einen Polizei-Chef ernannt, und dieses durch einen eigenen Ferman bekannt gemacht. Dieser wird aus den Kapidschi-Paschi's genommen, und hat, den früheren Verordnungen zufolge, die Pflicht, Wucher und Vorkauf zu verhindern, auf die Vagabunden ein obachtsames Auge zu haben und sie abzuschaffen, die Rajahs in den Schranken ihrer Gewerbe zu halten, an der Spitze einer Garde Straßen und Plätze zu durchziehen, über Maaß und Gewicht der Lebensbedürfnisse Acht zu haben; mit einem Worte: seine Oberaufsicht erstreckt sich auf alle Gegenstände der ersten Nothwendigkeit; er leitet alle seine Untergebenen zum nämlichen Zwecke. Am Schlusse des Fermans werden alle Moslemims zur Tugend, Eintracht, Beobachtung des fünfmaligen täglichen Gebethes und zur Enthaltung von jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Pforte ermahnt.

Unter der Aufschrift: „Egina, den 3. Sept.," bringen französische Blatter folgenden Auszug aus einem Briefe des Obersten Fabvier: „Unter der jetzigen Regierung Griechenlands, die noch weniger taugt, als die vormalige, wurde ich verrathen und verlassen; ich mußte nothwendig suchen, mir eine Stellung zu versichern. Ich habe mich also in Methana festgesetzt. Auf dem schmalen Isthmus am Eingange in die Insel haben wir uns befestiget; hier ist ein schöner Hafen, ich habe Magazine,

Digitized by Google

Wasserbrunnen, und 300 Mann Besatzung, unter dem Befehle des Jagliri. Anfangs war ich ganz allein; manche waren aus allerlei Gründen weggegangen, und einige, die mir kein Zutrauen zu verdienen schienen, schickte ich selbst fort. Allein nach und nach gieng es wieder besser; die Soldaten, die mir geblieben waren, wurden gehorsam; dann bekam ich etwas Geld von den mitleidigen Damen von Paris. Auch Hr. v. Harcourt gab mir eine kleine Summe, womit ich mich wieder rühren konnte. Ich zog nun meine Infanterie von Hydra weg, wo sie sich nur ruinirte, und so gelang es mir, zwei ziemlich hübsche Bataillons zu organisiren, ohne meine Garnison von Taktinopolis zu rechnen. Damit kam ich nach Attika. Hier war Karaiskaki, der sonst nie mehr als 300 unregelmäßige Soldaten kommandirt hatte, mit 3000 Mann unter seinem Befehle. Er wollte nach seiner Gewohnheit den Krieg als Parteigänger durch die Gebirge führen, anstatt daß man auf der Straße des Klosters Daphi geradezu vorrücken konnte. Er hatte zu kommandiren, wir mußten ihm gehorchen; am Abend kamen wir in den Hintergrund eines Thales, und nun wurden wir in einem mit Mauern geschlossenen Garten eng zusammen gestellt. Den andern Morgen am Anbruch des Tages waren wir von 1000 Mann Reiterei und 2000 Mann zu Fuß eingeschlossen; eine halbe Stunde nachher begrüßte man uns mit Haubitzen, und wir verloren viele Menschen dadurch. Hier war keine Zeit zu verlieren; ich stellte meine Philhellenen in Tête de Colonnes, meine beiden Bataillons en Echelons, und so schlugen wir uns mit dem Bajonette durch das Kartätschenfeuer. Die Türken waren nun vollkommen geschlagen, aber ihre Haubitzen waren wohl bespannt, sonst hätten wir sie genommen. Jedoch konnte ich es nicht dazu bringen, daß die unregelmäßigen Truppen an dem Gefechte Antheil genommen hätten. Den andern Tag rückten wir wieder in unser Hauptquartier ein. Nun kam Omer-Pascha mit 2000 Mann von Thessbe und Negropont. Am dritten Tage waren wir abermals umringt; das erste Bataillon unter Robert mußte sich auf Pistolenschuß mit 2000 Mann Fußvolk und 500 bis 600 Reitern schlagen. Es mußte anfänglich weichen, sammelte sich aber wieder mit Hülfe des zweiten Bataillons und nahm auch wieder eine Stellung des Feindes hinweg. Aber die Unregelmäßigen, anstatt vorzurücken, wie sie verlangt hatten, giengen rückwärts, und nun fielen die Türken in unsern Garten ein. Trotz der daraus entstandenen Unordnung verloren wir nur 15 bis 20 Mann. Aber der Verlust ist wegen des moralischen Einflusses immer groß, und ich muß es einstweilen mit meiner Reiterei versuchen."

Nach einem Schreiben aus Corfu vom 26. Sept. (in der Etoile) bestätigt es sich, daß Ibrahim-Pascha nach einer erlittenen bedeutenden Niederlage sich nach Tripolizza zurückgezogen habe. Die griechischen Anführer auf Morea sind wegen Theilung der Trauben-Erndte zu Korinth in Streit unter sich gerathen, und beinahe mit einander handgemein geworden. — Der Kapitän Beaussier, Kommandant der Brigg la Divine Providence, wurde am 10. Sept. sechs Meilen südlich von Candia von griechischen Mistiks angehalten, seine Papiere durchsucht, das Schiff nach der Insel Christiana auf Candia geführt, und der Schiffslieutenant und Schiffsjunge auf der Fahrt dahin grausam mißhandelt, um das nach ihrer Meinung verborgene Geld anzuzeigen, nachdem ihnen der Kapitän schon sein eigenes Geld gegeben hatte. Zu Christiana raubten die Kaper dem französischen Schiffe Waaren, Munition, Lebensmittel, zwei Kanonen, Musketen ꝛc., und erlaubten ihm endlich am 14. Sept., seinen Weg fortzusetzen.

Die Etoile enthält auch ein Schreiben Karaiskaki's aus Eleusis vom 20. Aug. d. J. an einen Freund, der ihm wegen dem Tode seiner Gattin sein Beileid bezeigte. Dieses Schreiben enthält edle Züge des Patriotismus und der Selbstverläugnung. „Ich zweifle nicht," sagt er unter andern in diesem Briefe, „daß Sie nicht die ganze Größe des Schmerzes fühlen werden, den mir der Verlust meiner Gattin verursacht hat; allein Sie sollen wissen, daß ich, einzig mit der Wohlfahrt meines Vaterlandes beschäftigt, alle möglichen Uebel mit Standhaftigkeit ertrage. In Zukunft sollt Ihr, meine Freunde, mir die Stelle der Familie und der Verwandtschaft ersetzen. Einige Freunde sagen mir, daß ich mein ganzes Vermögen verloren habe, und rathen mir, nach Calamos zu gehen, um für meine Kinder zu sorgen, die ohne Unterstützung und Unterhalt sind; dieß werde ich nicht thun; ich werde hier bleiben, und den letzten Blutstropfen für mein Vaterland und für Sie, mein Freund, vergießen. Seyd auch Ihr brav! Unglück beuge uns nicht! Was mich betrifft, so bleibt in Zukunft mein Wahlspruch: Vaterland und Freunde!"

Großbritannien.

London, den 18. Okt. Die k. Börse wurde von Spekulanten zahlreicher, als bei ähnlicher Gelegenheit geschieht, besucht, und in englischen und französischen Fonds wurden viele Geschäfte gemacht. — In dem am 10. d. zu Ende gegangenen Quartale betrugen die Staats-Einkünfte von Irland 965,457 Pf. Sterl. und haben sich mithin gegen das entsprechende Quartal von 1825, wo sie sich nur auf 926,272 Pf. St. beliefen, um 39,095 Pf. St. vermehrt. — Am 13. d. borten sich bei Barnham zwei Männer, Smith und Maynard. Nach einem einstündigen Gefechte bekam Maynard unter dem rechten Ohre einen so heftigen Schlag, daß er bewußtlos niederstürzte, und nach einer Stunde starb. — Im Augenblicke, als das Schiff Latona von Liverpool nach Leith abfahren wollte, beklagten sich die Passagiere über einen heftigen aus dem Schiffsraume aufsteigenden Gestank; sie schöpften Verdacht; die Polizei wurde gerufen, untersuchte den Schiffsraum, und fand in mehreren Fässern 35 Leichname, die aus den Kirchhöfen waren ausgegraben und entwendet worden. Der Kapitän dieses Schiffes wurde verhaftet.

London, den 20. Okt. Nach bekannt gemachten Berechnungen betrug die brittische Nationalschuld im Jahre 1819 an Interessen 29,403,577 Pf. Sterl., an Kapital 826,785,664 Pf. St.; im Jahre 1826 an Zinsen 29,839,762 Pf. St., an Kapital 885,482,027 Pf. St. — Es hieß zu London, daß die Minister bei der nächsten Parlaments-Sitzung eine Auflage von 5 Pf. St. Prozent von allem wirklichen Eigenthume mit dem Beisatze in Vorschlag bringen werden, daß, um diese Maßregel den Grund- und Fondseigenthümern minder drückend zu machen, die sogenannte assessed tax abgeschafft werden soll. Bisher genossen die Kapitalisten, die Abwesenden und die Fremden vollkommenen Schutz ihres Eigenthums, ohne zu den durch diesen Schutz veranlaßten Ausgaben das Mindeste beizutragen. Durch die angekündete Maßregel würde Jedermann seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Last haben. Der Ertrag dieser Taxe würde von den dem Publikum bezahlten Dividenden sich auf ungefähr 1,500,000 Pf. St. (37,500,000 Fr.) belaufen, und die Rothschilds, die Londoner, die schottische Bank und alle großen Kompagnien würden mit bedeutenden Summen zur Staatskasse beitragen. — Der columbische Agent Hurtado hat in den Londoner Blättern bekannt machen lassen, daß er von seiner Regierung zur Auszahlung der Dividenden der Anleihe von 1822 kein Geld erhalten habe, aber in Bälde welches zu erhalten hoffe.

Spanien.

Die Etoile schreibt: Die zu Villanueva de la Sierra als ihrem Depot versammelten portugiesischen Ueberläufer haben den Infanten Don Miguel daselbst zum Könige von Portugal ausgerufen, und gegen den Kaiser Don Pedro, die Konstitution und die Regentschaft Verwünschungen ausgestoßen. Als der portugiesische Gesandte davon Nachricht erhielt, beschwerte er sich darüber bei der spanischen Regierung, und verlangte, daß man dieses Depot von den Gränzen entferne. — Ueber die Lage der zu Madrid befindlichen Schweizer hat man allerlei nachtheilige Gerüchte verbreitet, allein das Wahre an der Sache besteht einzig darin, daß fünf spanische Jäger in dem Augenblicke vom Pöbel mit Steinwürfen verfolgt wurden, als vier Schweizersoldaten aus einer anstoßenden Straße herbei kamen. Einer von ihnen wurde schwer verwundet, und der Streit sollte eben allgemein werden, als der Hauptmann Zweiffel von St. Gallen, auf erhaltene Nachricht, mit 50 Mann herbei eilte, und die Aufwiegler aus einander trieb.

Frankreich.

Paris, den 21. Okt. Heute um 9 Uhr früh wurde Talma beerdigt. Seine Familie und vertrauten Freunde, alle Mitglieder des Théâtre Français, mehrere Gelehrte, die an seinem Grabe Reden hielten, die Aerzte, Chirurgen, Künstler, durch Billete eingeladene Personen begleiteten den Leichenwagen. — Man glaubt zu Marseille, der daselbst angekommene Lord Cochrane werde sich von dort nach Genf begeben, um seine kranke Gemahlin zu besuchen (welche aber Genf schon verlassen hat) und mit Hrn. Eynard eine Verabredung zu treffen. — Man hat zu Paris ein Exemplar von den Werken des berühmten persischen Dichters Gulistan erhalten, das zu Teheran in Persien in der einzigen auf Abbas Mirza's Veranstaltung errichteten Druckerei vermuthlich mit in Rußland gegossenen Lettern gedruckt worden ist. — Der junge Perükenmachergeselle Sureau, der seine Geliebte erstochen hat, wurde vor das Assisengericht von Paris geführt. Unter

Digitized by Google

den zahlreichen Zuhörern befand sich auch Hr. Canning, der hinter den Magistratspersonen einen eigenen Platz hatte. Die Anklagsakte wurde verlesen. Sureau war sehr beklommen, seufzte tief, und erzählte unter Schluchzen, das ihn fast krampfhaft zu ersticken drohte, die Geschichte seiner Liebe zu Henrietten, ohne die er nicht leben zu können glaubte; ihre Untreue und verächtliche Art, womit sie ihn behandelte, und seinen dadurch veranlaßten Entschluß, sich das Leben zu nehmen; nur dazu will er das Mordinstrument gekauft haben, das im Verhörsaale auf dem Tische lag, und bei dessen und des blutigen Busentuches Anblick er zusammen schauderte. Als sie ihm bei der letzten Zusammenkunft kalt versicherte, ihn nicht zu kennen, zog er den Dolch, war außer sich, und — wie es kam, sagte er, wisse er nicht — er stieß ihn, statt sich, ihr in die Brust; eiskalter Schweiß lag auf ihm; sein Arm erstarrte; er konnte den Selbstmord nicht vollbringen. Hier befielen den Angeklagten Konvulsionen, er fiel ohnmächtig den Gendarmen in die Hände. Nach Aussage der Zeugen war er sonst fröhlich, aufgeweckt, und Alles liebte ihn; einen Monat vor dem Morde aber wurde er düster, zerstreut, in sich gekehrt und verschlossen. In Folge der Erklärung der Geschworenen wurde er zur lebenslänglichen Galeerenstrafe und zur Brandmarkung verurtheilt.

Paris, den 23. Okt. Man versichert, daß die zur Verfassung eines Entwurfes wegen Ausrüstung der festen Plätze, Forts und Batterien, und Bildung von Korps für die Belagerung, Feldzüge und Brücken, die auf jeder Gränze bestehen müssen, ernannte Kommission ihre Arbeiten beendet hat, und der Kriegsminister derselben seinen Beifall schenkte. Die Bewegungen des Artillerie-Materials, welche die Folgen dieser Arbeit seyn müssen, werden daher unmittelbar auf der Gränze der Pyrenäen beginnen. — Hr. Canning wird am 24. Okt. zu Boulogne erwartet. — Am 19. d. passirte Lord Cochrane durch Lyon nach Paris. — Auf Talma's Sarge ruhte eine Lorbeerkrone. Lafon, Baptiste, Armand, Michelot, Cartigny und Desmousseaux trugen die Enden des Bahrtuches. Lafon zuerst, dann Arnault und Jouy hielten Reden. Man schlägt die beim Leichenbegängnisse versammelte Volksmenge auf 10 bis 15,000 Menschen an. Die französische Komödie will allein Talma ein Denkmal errichten. Die Unternehmer und Pensionäre des Théâtre Français haben zu diesem Zwecke bereits 12,000 Fr. unterzeichnet. — Ein Genueser, Boozo mit Namen, erschien neulich vor dem Pariser Zuchtgerichte als des Diebstahls einer Uhr beschuldigt. Er behauptet, in gerader Linie von Booz, dem Urgroßvater des Königs David, herzustammen. Ungeachtet dieses respektabeln Stammbaumes wurde er zu 16 Fr. Geldbuße verurtheilt, und wird über die französische Gränze geschafft werden. — Zu einem Schenkwirthe zu Ley im Arrondissement von Chateau-Salins kamen vor etlichen Tagen zwei Personen, die sich für Russen ausgaben. Einer von ihnen hatte einen mit Brillanten besetzten Orden, den er einem russischen General, in dessen Diensten er war, auf dem Schlachtfelde wollte abgenommen haben; er bot ihn seinem Kameraden um 3000 Fr. an; dieser wollte dafür nur 2500 Fr. geben, welches Angebot der Erstere ausschlug, und unter dem Vorwande eines dringenden Geldbedürfnisses den Wirth ersuchte, ihm gegen Einsetzung der Brillanten 300 Fr. zu leihen. Als der Wirth diesem Gesuche entsprochen hatte, entfernten sich unsere zwei Russen. Der Wirth schöpfte Verdacht, ließ die Steine von einem Kenner beschauen und schätzen, der ihm zu seinem größten Schrecken eröffnete, daß der wahre Werth der vorgeblichen Brillanten nicht über 20 Centimen betrage. Bisher war alle Mühe, der Betrüger habhaft zu werden, fruchtlos.

Königreich der Niederlande.

Es geht das Gerücht, daß man dem Urheber der Katastrophe von Ostende auf der Spur sey.

Rußland.

Am 28. Sept. hatte zu Moskau das große Volksfest auf dem Jungfernfelde statt. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin kamen um 12 Uhr auf diesem Platze an, wurden von dem Volke mit Jubel empfangen und begaben Sich mit der durchlauchtigsten kaiserlichen Familie in einen reich geschmückten runden Pavillon, der sich in der Mitte des Platzes erhob. Für die übrigen hohen Personen und Zuschauer waren in einiger Entfernung Gallerien errichtet. Zwischen diesen befanden sich, den großen Platz entlang, 21 Pavillons für die Musik, 10 Kaskaden und 8 Fontänen, in denen rother und weißer Wein sprudelte; ferner Schaukeln und Rutschberge, Buden für Gaukler, Seiltänzer und Kunstreiter, Luftballons und andere Ergötzungen; 240 Tische, jeder 10 Faden lang, waren zur Bewirthung des Volkes gedeckt, und prangten mit 240 gebratenen Lämmern, in rothen Damast gewickelt, mit versilberten Köpfen und vergoldeten Hörnern. In Allem waren aufgetischt 480 Schüsseln mit Gebackenem und eben so viele Schüsseln Rindfleisch und Sulzen, 7200 gebratene Hühner, 1000 Gänse, 1000 Enten, 46,000 Aepfel und eben so viele Birnen und Pflaumen, 4000 Eimer Bier und eine gleiche Anzahl Meth, 24,000 Semmeln, 9600 Roggenbrode und eben so viele Schinken. Schon früh Morgens begann das Volksgedränge, das auf dem Jungfernfelde über 200,000 Personen stark war. — Am 29. Morgens hatten die außerordentlichen Gesandten von Frankreich, England und Sardinien Abschiedsaudienzen bei Ihren kaiserlichen Majestäten. — Am 1. Okt. reiseten Se. Majestät der Kaiser nach der Stadt Tula ab, begleitet von Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Karl von Preußen.

Petersburg, den 14. Okt. Ihre kaiserliche Hoheiten der Großfürst Thronerbe und die Großfürstinnen Maria und Olga sind in vollkommenem Wohlseyn am 9. d. von Moskau in Czarskojeselo eingetroffen. — Unterm 12. (24.) Sept. hat der General Yermoloff Sr. Majestät dem Kaiser gemeldet, daß bald nach dem am Flusse Schamkhor erfochtenen Siege und der Besetzung von Elisabethpol der Generalmajor Fürst Madatoff die Nachricht erhielt: Abbas Mirza habe sich mit Allaiar-Chan vereiniget, und sey bereits über den Fluß Terter gegangen. Der General beeilte sich hierauf, seine Vereinigung mit dem General-Adjutanten Paskewitsch zu bewerkstelligen, worauf sich Abbas Mirza damit begnügte, eine Stellung auf dem linken Ufer des Terter 60 Werste von Elisabethpol zu nehmen. Seine Armee bestand aus ungefähr 8000 Mann regulärem Fußvolk, 15,000 Mann gut und eben so viel schlecht bewaffneter Reiterei, nebst 25 Kanonen. Die Unternehmungen einiger anderer Abtheilungen persischer Truppen gegen andere Gegenden wurden ebenfalls vereitelt. Ein späterer Bericht des Generals Yermoloff meldet Sr. Majestät, daß nach einem Rapport des General-Adjutanten Paskewitsch dieser am 13. (25.) Sept. 7 Werste von Elisabethpol von den Persern unter den Befehlen Abbas Mirza's, zweier Söhne desselben und seines Schwiegersohnes angegriffen worden; ihre Armee bestand aus 15,000 Mann regelmäßigen Fußvolkes, ungefähr 20,000 Mann Reiterei und unregelmäßigen Fußvolkes, und 25 Stück Geschütz. Aber nach einem kurzen Kampfe sind diese Truppen völlig geschlagen und in die Flucht getrieben worden. Der Feind hat dabei 1100 Mann und 9 Offiziere, die zu Gefangenen gemacht worden, desgleichen 2 Lager, 4 Fahnen, 3 Kanonen, 1 Falkonet und 80 Rüstwagen verloren. Unsererseits sind der brave Oberstlieutenant Grekoff, 2 Offiziere vom Infanterie-Regiment v. Chirvan und 43 Gemeine geblieben und 1 Stabsoffizier, 8 Offiziere und 290 Gemeine verwundet worden. Der Feind hat in völliger Flucht sein Gepäck Preis gegeben, und wurde von dem General-Adjutanten Paskewitsch lebhaft verfolgt; man darf daher glauben, daß die ganze Provinz Karabagh bereits von dem treulosen Einfalle der Perser befreit ist. Gestern Nachmittag wurden diese glücklichen Nachrichten den Einwohnern hiesiger Hauptstadt durch den Kanonendonner von der Festung verkündet; Abends war die Stadt erleuchtet.

Miszellen.

Ein berühmter Astronom in B. erstaunte nicht wenig, seinen Bedienten spät Abends im Garten zu finden, indem er zwei Pistolen über die Augen hangen hatte, und gegen das Firmament schaute. Er meinte, der Bursche sey närrisch geworden, und fragte ihn, was er hier mache? Den Kometen möchte ich sehen, antwortete dieser, und da in den Zeitungen geschrieben steht, man kann ihn nur mit bewaffneten Augen sehen, so hab' ich die zwei Pistolen von euer Gnaden zu leihen genommen.

Der verlebte Rechtsgelehrte Hill, excentrischen Andenkens, wurde eines Tages vom Lord Erskine eingeladen, auf einige Tage zu ihm auf das Land zu kommen. Seine Frau, die seine Art kannte, und wußte, wie nachläßig er zuweilen war, ermahnte ihn unter andern, jeden Morgen ein reines Hemd anzuziehen. „Ich habe zu diesem Zwecke sechs Hemden eingepackt, die hinreichen werden, bis du wieder kommst.“ Bei seiner Rückkunft fand sie, daß er dicker geworden sey, und erkundigte sich, ob er auch mit den Hemden gethan habe, wie sie ihm gesagt. Der folgsame Gatte versicherte ihr, es sey geschehen. Aber wie groß war ihr Erstaunen, als sie entdeckte, daß er in seiner gewöhnlichen Zerstreutheit ein Hemd über das andere angezogen hatte, und nun unter der erdrückenden Last von sechs Hemden fast erstickte!

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Okt.	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
Tag						
2	26 3½	6	heiter	26 2½	17½	heit. Wind
3	26 2½	12	trüb Reg.	26 1½	17	trüb Wind
4	26 1½	7½	heiter¹	26 1	13½	trüb Reg.
5	26 1	8½	trub	26 1	13½	trüb

Trient.

1826 Okt.	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 3 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
Tag						
2	27 7½	13	heiter	27 7	15½	heiter
3	27 7	11½	Regen	27 6	10	Regen
4	27 4	10½	Wolken	27 4	12	Wolken
5	27 4	11	Wolken	27 ,	13½	Wolken

Kunstgeschichte.

Wir haben neulich in Nr. 70 dieser Blätter jenes mitgetheilt, was Stephan Venandus Pighius, der im Jahre 1574 die Merkwürdigkeiten von Innsbruck besehen hat, von einem in der Hofburg zu Innsbruck gesehenen großen Porträtwerke Titians meldet. Wir wurden seither auf ein anderes Werk aus jener Zeit aufmerksam gemacht, worin dieselbe Nachricht stehe. Dieß ist das aus drei Bänden bestehende Werk des Georg Braun oder Bruin von Köln mit dem Titel: Civitates orbis terrarum, Abbildungen oder Ansichten der vornehmsten Städte der Welt mit beigefügten Beschreibungen enthaltend. Im zweiten Buche oder Bande kömmt auch die Ansicht der Stadt Innsbruck vor. Da die Titelblätter der Bände keine Jahrzahl haben, läßt sich die Zeit ihres Erscheinens nur aus den Daten von Brauns Vorreden entnehmen, und die Vorrede des zweiten Bandes ist vom Jahre 1575, folglich ein Jahr jünger, als des Pighius Reise durch Innsbruck. Die in der Beschreibung dieser Stadt vorkommende Stelle von Titians Gemählden ist folgende; Est inprimis coenaculum ibi ingens, in quo illustris austriacorum Principum prosapia ad vivum ingeniosa Titiani manu depicta cernitur. Spirant illic vultus Ferdinandi Imperatoris cum conjuge Anna Caroli Quinti cum Leonora Emanuelis Regis filia: Philippi Hispaniarum Regis cum Maria Angliae Regina: Maximiliani Secundi cum Maria Caroli Quinti filia: Sigismundi Poloniae Regis; Alexandri Hetruriae Ducis, aliorumque. — Wenn man diese mit der in Nr. 70 abgedruckten ähnlichen Stelle des Pighius vergleicht, dringt sich die Vermuthung auf, daß beide aus derselben Quelle geflossen, und daß die Stelle des Braun nichts als eine Abkürzung jener des Pighius sey, es sey nun, daß Pighius die Beschreibung von Innsbruck verfaßt, oder daß der Verfasser derselben des Pighius Reisebeschreibung dazu benützt habe.

Braun hat einige Jahre später dasselbe, oder vielmehr ein ähnliches und noch größeres Werk mit deutschem Texte unter dem Titel: „Contrafactür vnd beschreibung von den vornembsten Stätten der Welt," herausgegeben, welches neue, von dem geschätzten Künstler Georg Hufnagel gezeichnete Ansichten der Städte, und neue, von den früheren lateinischen in vielen Stücken verschiedene deutsche Beschreibungen enthält. Die Stadt Innsbruck kömmt da im fünften Buche oder Bande unter Nr. 58 vor. Auf einem Felsenstücke im Vorgrunde liesset man: Ex archetypo Alexandri Colyns effigiavit Georgius Hufnaglius. — Die Beschreibung von Titians Gemählden zu Innsbruck lautet, wie folgt: „Da hat man in einem schönen weitem Gemach zusehen des Durchleuchtigen Oestreichen Geschlechts abkömpft, wilche dieser zeit vortreflichste vnd großmechtigste Fursten seind durch des weiterfahren Mählers Titiani kunstreiche hand mit Farben nach dem leben abgemahlet. Es ist auch ein lust gleich als gegenwurtige vnnd lebendige, den Herrn Ferdinand mit Anna seinem fruchtbaren Frewlein vnnd Ehegemahl zubeschawen. Gleichfalls auch Carolum den Fünfften Römischen Keyser sampt der Leonora König Emanuels Dochter, vnd seinen Sohn Philippum mit Maria König Heinrichs Dochter aus Engeland. Maximilianum mit Maria der anderen Dochter des Keysers Caroli V. Sigismund den Polnischen König mit seinem Peltzwerk verzieret. Den großmechtigen Herzog auß Etruria in seinen schön glänzenden waffen Alexander gnant." — Wir sehen hier eine streng wörtliche Uebersetzung der Stelle des Pighius, und so läßt sich wohl nicht mehr zweifeln, daß, was über diesen Gegenstand in Brauns Werke vorkömmt, aus Pighius entnommen wurde. Indessen geben die beiden Braun'schen Werke doch immer einen neuen Beweis von dem ehemaligen Daseyn dieser Gemählde Titians in Innsbruck; denn so bedeutende Werke eines so großen und berühmten Künstlers würde man nicht in Brauns beiden, im Verlaufe von mehreren Jahren erschienenen Prachtwerken als eine vorzügliche Sehenswürdigkeit Innsbrucks, wenn auch mit den Worten eines andern Schriftstellers, angezeigt haben, wenn ihr Daseyn nicht bekannt, oder nur dem mindesten Zweifel unterworfen gewesen wäre.

Kunstnachricht.

Tirol und Vorarlberg hat seit mehreren Jahrhunderten, und zwar in jedem derselben, viele und ausgezeichnete Künstler jeder Art aufzuweisen, und auch in dem gegenwärtigen Jahrhunderte widmen sich Viele aus unserem Vaterlande den Künsten, wovon unser Blatt fortwährend Belege geliefert hat. Einen neuen Beweis dieser Behauptung giebt uns der Katalog der dießjährigen Kunstausstellung der königl. baierischen Akademie der bildenden Künste in München, worin vierzehn Individuen aufgeführt sind, welche die Produkte ihres Geistes und ihrer Kunstfertigkeit dem öffentlichen Urtheile der Kunstkenner zu übergeben wagten. Wir heben ihre Namen und Leistungen aus diesem Kataloge aus, worin dieselben nach alphabetischer Ordnung stehen.

1. Anton Bachlechner von Bruneck. Zwei Zeichnungen nach der Antike.

2. Johann Wenz von Großnesselwang. Ein Oelgemählde, der Wasserfall bei Riesensberg.

3. Gottlieb Bodmer von Feldkirch. Ein Oelgemählde, das Bildniß einer Achenthalerin.

4. Franz Haid aus Oetz. Zwei Zeichnungen, eine Figur nach der Antike und ein Kopf nach der Natur.

5. Johann Haller von Innsbruck, gestorben zu München im Juli 1826. Drei kolossale Statuen in Gips zu der Bildergruppe des Giebelfeldes der Glyptothek; fünf Büsten in Gips, worunter die Bildnisse des Bischofs v. Sailer, des Kapellmeisters Winter, des Domkapitulars v. Westenrieder und des Professors v. Fraunhofer.

6. Anton Huber von Stockach. Ein Oelgemählde (Bildniß) und ein Akt.

7. Johann Huber von Oberperfuß. Zwei Oelgemählde, Köpfe nach der Natur, und eine Zeichnung, Figur nach der Antike.

8. Joseph Koch in Rom. Drei Oelgemählde, italienische Landschaften.

9. Roman Leiter aus Kietei. Drei Zeichnungen, zwei Figuren nach der Antike und einen Akt.

10. Johann Mayr von Lienz. Ein Oelgemählde, Merkur und Argus.

11. Joseph Anton Rhomberg von Dornbirn. Sechs Oelgemählde, eine heilige Familie, eine Scene aus der Sündfluth, eine Sybilla und drei Bildnisse.

12. Alois Stadler von Imst. Zwei Oelgemählde, die Kreuzabnahme Christi und ein Schutzengel.

13. Joseph Streicher von Innsbruck. Ein Basrelief, Akt nach der Natur.

14. Anton Wagner von Hall. Ein Carton, die heilige Familie.

Berichtigung.

In der Beilage zum Bothen v. u. f. T. u. V. vom 2. Oktober d. J. wird Martin Lieminger, Mechaniker, als Erfinder der Heilquelle, welche den Namen Ihrer Majestät der durchlauchtigsten Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, führt, angegeben. Durch eine Mittheilung des k. k. Landgerichts Hopfgarten vom 19. d. M. wurde die Redaktion ersucht, diese Angabe dahin zu berichtigen, daß die eigentliche Ehre der Erfindung dieser Quelle dem Wundarzte Johann Bauer zu Brixen im Brixenthale zukomme, welcher bereits seit dem Jahre 1820 sich alle Mühe gegeben habe, in der Umgegend von Brixen eine Heilquelle aufzufinden, welches ihm aber erst am 3. November durch Entdeckung der genannten Quelle gelungen sey. Damit stimmt auch die ämtlich erhobene Aussage des Martin Lieminger überein. Die Redaktion ersucht bei dieser Gelegenheit auch, statt der aus Versloß angegebenen Jahrszahl 1822 das Jahr 1823 zu setzen, und erklärt, daß das dem Aufsatze 2 beigesetzte Datum keinen Bezug auf den Aufsatz 1 in derselben Beilage habe.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

I. K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 88 2. November 1826.

Tirol.

Die schauderhaften Ereignisse des letzten Frühjahres im Bezirke der Gemeinde Canal San Bovo, Landgerichts Primör, wobei zwei Ortschaften, Ponte und li Remisori, durch den Ausbruch des von ungeheuern Muhrbrüchen zum See angestauten Wildbaches Vanoi zerstört und im Schutte begraben wurden, sind schon damals in diesen Blättern erzählt worden. Seit jener Zeit drohte der Untergang auch dem Dorfe Canale und seiner vorzüglich schönen Pfarrkirche. Mit der äußersten unausgesetzten Anstrengung hatten es die erschöpften Bewohner von Canale bei den beschränkten Mitteln noch nicht so weit bringen können, die Schutzbauten am Fuße des Hügels, auf welchem sich jene Kirche befindet, und dessen Fuß der aus seinem Bette verdrängte Vanoi schon mächtig untergraben hatte, zu beendigen, und das angefangene Werk gegen stets zu besorgende neuerliche Zerstörung sicher zu stellen. Die Bevölkerung von Canale war der übergroßen Arbeit nicht gewachsen; die augenscheinliche, dringende Gefahr erforderte einige hundert Hände mehr, welche die Gemeinde mit Geld nicht aufzubringen vermochte. Da unternahm es der eifrige Bauinspizient, Straßenmeister Anton Bassi, vereint mit der ebenfalls sehr verdienten Baudelegation, sich an die Seelsorgsgeistlichkeit der übrigen Primörer Gemeinden zu wenden, damit sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden zur Unterstützung ihrer unglücklichen Nachbarn bewegen möchten. Dieser Schritt wurde mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Mehrere hundert Freiwillige, Arme und Wohlhabende, von den Gemeindevorstehern und zum Theile von der Geistlichkeit selbst angeführt, eilten auf die erste Aufforderung im Anfange des Oktobers aus den Gemeinden Mezzana und Imer, Siror, Tonadigo, Transaqua, Pieve und Borgo nach dem vier und fünf Stunden entfernten Dorfe Canale, und mit ihrer unentgeltlichen angestrengten Hülfe wurden die Bauten so weit gefördert, daß sie nun ihrer Vollendung nahe sind. Vorzüglich zeichneten sich von der Seelsorgsgeistlichkeit der Pfarrkooperator von Pieve und die Kuraten von Mezzana und Transaqua aus; der Letztere, schon ein Greis, führte ungeachtet des starken Regens seine Hülfstruppe von 118 Köpfen selbst an, und kehrte erst am Abend des zweiten Tages mit derselben zurück. Der heiße Dank der Bewohner von Canale und das Bewußtseyn lohnen die edle That dieser uneigennützigen Gemeinden und ihrer Seelsorger; die Landesstelle aber findet sich verpflichtet, ihre Anerkennung solcher Verdienste öffentlich auszusprechen, und diese Handlungen der reinsten Nächstenliebe zum nachahmungswürdigen Beispiele zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Mieders (im Stubaythale) den 27. Okt. Der 19. d. M. war der für die ganze Thalgemeinde erfreuliche Tag, an welchem das k. k. Landgericht hier feierlich in Wirksamkeit gesetzt wurde. Die Feier begann mit einem Hochamte, wobei sich der Herr Gubernialrath und Kreishauptmann Mensi als k. k. Kommissär, und der übergebende Herr Landrichter v. Ottenthal sowohl, als der neu ernannte v. Guggenberg, mit ihrem Amtspersonale, und die Gemeindsglieder mit der Geistlichkeit und den Ortsvorständen zahlreich einfanden. Heiße Dankgebethe für die dem Orte seit beinahe 30 Jahren entbehrte und nun wieder gewordenen Wohlthat stiegen mit den aufrichtigsten Bitten für lange Erhaltung des allgeliebten Kaisers Franz I., durch dessen Gnade der Gemeinde diese Wohlthat ward, zu dem Ewigen empor. Darauf folgte der Uebergabs-Akt in dem neu erbauten Landgerichts-Lokale, begleitet mit anpassenden Reden. Die Schützen-Kompagnie, unter Anführung des Herrn Hauptmanns Pfurtscheller, mit ihrer türkischen Musik, und die zahlreichen Pöllerschüsse, erhöhten die Feier. Das bei dieser Gelegenheit veranstaltete fröhliche Mahl endete sich mit unzähligen „Lebe hoch“, dem allergnädigsten Landesvater dargebracht, und der Absingung des Volksliedes: „Gott erhalte Franz den Kaiser.“

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 16. Okt. Ihre k. k. Hoheit unsere Souveränin befindet sich abermal in gesegneten Umständen, ist in ihrer Schwangerschaft bereits vorgerückt, und genießt der besten Gesundheit.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 25. Okt. Am Sonntag den 22. d. wurde der neue Erzbischof von Ephesus, Monsignor Giovanni Soglia, Almosenier Sr. Heiligkeit und Sekretär der Studien-Kongregation in der Kirche der Kamaldulenser-Abtei die S. Gregorio al Monte Cebio vom Kardinal Bertazzoli unter Assistenz zweier Bischöfe konsekrirt. Nach der Konsekration kam auch der h. Vater an, verrichtete in der Kirche sein Gebeth, und speiste dann mit zwei Kardinälen, dem neuen Erzbischofe, den Bischöfen und einigen andern Prälaten im Kloster zu Mittag. — In Ancona steigen die Getreidpreise noch immer. Am 28. Sept. wurde altes Getreide zu 6 Scudi 75, und Getreide von der neuen Erndte zu 6 Sc. 50 bezahlt. Da die Weinerndte sich sehr sparsam zeigt, haben einige Spekulanten für den Most schon 2 Scudi für die Somma, mithin doppelt so viel, als im vorigen Jahre gefordert.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 14. Okt. Eine 128jährige alte Frau in der Gemeinde Deroſi, in Prima Calabria ulteriore, die schon vom verstorbenen Könige Ferdinand ein jährliches Almosen erhalten hatte, aber bei dem Alter sich mehrenden Bedürfnissen damit nicht auslangen konnte, begab sich im verflossenen Frühjahre, von einer Enkelin begleitet, nach Portici zum jetzigen Könige, welcher der Alten, die noch den vollen Gebrauch ihrer Geisteskräfte hatte, und mit ihm von den Thaten seines Ahnherrn sprach, eine lange Audienz schenkte. Er ließ sie während ihres Verweilens in Neapel auf seine Kosten verpflegen, vermehrte ihren Gnadengehalt monatlich um 9 Ducati, und ließ ihr zur Rückreise in die Heimath, nebst einem besondern Geschenke, aus seiner Privatkasse 60 Ducati auszahlen.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Smyrna vom 2. Sept. (in der Etoile) hat die Organisirung eines Korps von 1000 Mann, die aus der Klasse der türkischen Eigenthumsbesitzer in Smyrna genommen werden, bereits begonnen; Söhne aus den besten Familien sind schon in dieses Korps getreten, das durch neun aus Konstantinopel geschickte Exerziermeister abgerichtet wird; alle Tage zweimal sind Waffenübungen, denen der Pascha selbst in der Regel beiwohnt, und die Leute oft durch Belohnungen aufmuntert; sie beweisen schon viele Geschicklichkeit. Von Konstantinopel erwartet man Flinten und Munition. — Der Bruch des Generals Boyer und der meisten Offiziere von seinem Gefolge mit dem Pascha von Egypten wurde durch den unruhigen Geist einiger dieser Offiziere und durch die dadurch verursachten verdrießlichen Händel herbeigeführt. — Am 16. Aug. befanden sich im Hafen von Alexandrien 48 türkische Kriegsschiffe zur großen Expedition bereit, die auf's thätigste veranstaltet wird. Die bei Alexandrien kampirenden Araber exerziren täglich mit einer überraschenden Genauigkeit.

Nach einem Schreiben aus Zante vom 26. Sept. giebt sich die griechische Regierung mit dem militärischen

Digitized by Google

Operationsplane nicht im mindesten ab, sondern veranstaltet eine neue Zusammenkunft, um mehr System in ihrer Staatsverwaltung einzuführen. — Am 19. Sept. passirten bei Cerigo zwei Dampfschiffe, welche man anfangs für Schiffe von Lord Cochrane's Division hielt, nachher aber von ihnen erfuhr, daß sie der griechischen Regierung gehörten, welche selbe in England von dem Gelde der Londoner Anleihe hatte erbauen lassen.

Die Etoile führt eine Stelle der vom Präsidenten des Ministerrathes in der letzten Sitzung gehaltenen Rede an, welche Griechenland betraf. „In welcher Absicht," heißt es darin, „schlägt man Ihnen vor, eine Unterstützung für die Griechen in's Budget aufzunehmen? Um, antwortet man, die Volkspolitik mit der Kabinetspolitik in Widerspruch, und die Diplomatik Aller an die Stelle der Diplomatik eines Einzigen, nämlich jener des Königs, zu setzen. Wissen Sie, meine Herren, was aus der Annahme eines solchen Systemes erfolgen würde? Wahrscheinlich würde sie den Schlachtopfern, für die man sich verwenden zu wollen scheint, das größte Unglück zuziehen. Zu dem Elende, welches die Christen in Griechenland bedrückt, würde man noch alle jene Uebel hinzufügen, die das Resultat eines allgemeinen Brandes (conflagration) unter den christlichen Nationen seyn würden; denn dieses wäre die unausweichbare Wirkung der Annahme des Grundsatzes einer Diplomatik Aller, da Sie hingegen erwarten dürfen, was uns die kluge Leitung der Politik der Kabinette hoffen macht, nämlich, daß wir bald das Ende der Leiden, und die, wie es scheint, so sehnlich gewünschte Herstellung der Ruhe sehen werden, gegen welche die Kabinette keineswegs so gleichgültig sind, wie alle die Redner zu denken scheinen, die einer nach dem andern uns von Gegenständen unterhielten, welche sie nicht gekannt haben."

Ein Schreiben aus Triest vom 24. Okt. (im Osservatore Triestino) erzählt, daß der Kommandant der österreichischen Trabukel Numa, Kapitän Narco Tomanowich, nachdem er zu Dobrena im Meerbusen von Lepanto, seine Ladung verkauft hatte, mit der daraus erlöstem Gelde und etwas Getreid am 15. Sept. von Dobrena abfuhr, um seine Reise fortzusetzen. Am nämlichen Tag um 7½ Uhr Abends näherten sich ihm zwei griechische Schiffe, fragten, ob er der von Dobrena abgefahrene Kapitän sey, und auf seine Bejahung gaben sie vor, ihm vom dortigen österreichischen Konsul wichtige Packete übergeben zu müssen. Er schöpfte Mißtrauen, und erklärte ihnen, erst den Tag abwarten zu wollen, allein er wurde sogleich von den griechischen Schiffen, deren Jedes mit zwei Kanonen und 30 Mann besetzt war, angegriffen; er hatte nur vier Matrosen und sechs griechische Passagiere an Bord. Das Gefecht dauerte von 8 bis 9½ Uhr. Endlich mußten die stark beschädigten griechischen Fahrzeuge, mit großem Verlust an Todten und Verwundeten sich zurückziehen. Auf dem österreichischen Schiffe wurden der Kapitän und zwei Matrosen leicht, einer der Passagiere tödtlich verwundet. Nach einem kurzen Aufenthalt zu Lepanto zur Pflegung der Verwundeten setzte der Kapitän Tomanowich die Reise nach Zante fort.

Großbritannien.

London, den 21. Okt. Am 19. d. wurde von der Jury eine Untersuchung wegen einer 60jährigen armen Frau, die in einer Schenke in der White-Croß Straße vor Hunger gestorben war, geführt. Der darüber einvernommene Hauseigenthümer erzählte, er habe die Verstorbene schon 3½ Jahr beherbergt. Vor acht Tagen hatte er dem Armenaufseher des Kirchenspiels melden wollen, daß sich die arme Frau in's Spital der Pfarre wolle bringen lassen; allein derselbe war nicht zu Haus, und seine Gattin wies ihm unter bittern Schmähreden die Thüre; sie hatte einige Zeit zuvor der armen Frau, als sie in gleicher Absicht zu ihr gekommen war, einen Eimer Wasser über den Kopf gegossen. Bald darauf hörte der Schenkwirth, daß die bei ihm beherbergte Frau krank sey, er wollte sie besuchen, aber sie lag todt im Bett.

London, den 24. Okt. Die Nachrichten aus Portugal haben nachtheilig auf den Kurs gewirkt; die portugiesischen Fonds sind um ein halbes Prozent gesunken.

Portugal.

Die Etoile schreibt aus Lissabon vom 13. Okt.: Die vom Marquis von Chaves in der Provinz Tras-os-Montes verursachten Unruhen waren von geringer Wichtigkeit. Er hat sich mit seiner Familie und etlichen wenigen Anhängern nach Spanien geflüchtet. Die Provinz ist ruhig. — Der von Gibraltar nach Algarbien gekommene Marquis d'Abrantes, dem es gelungen war, das vierzehnte Regiment dadurch aufzuwiegeln, daß er den Infanten Don Miguel als König von Portugal erklärte, ist vom vierten Jäger-Regiment, einem Theil des Artillerie-Regiments und der Miliz, welche der kaiserlichen Konstitution getreu geblieben waren, gänzlich umrungen; die Rebellen können nicht mehr entkommen. — Der Justizminister wurde suspendirt, weil man erfuhr, daß er mit dem spanischen Ministerium einverstanden war. — Die brittische Eskadre bleibt unvermindert im Tago. Am verflossenen Montag erhielt man Depeschen von dieser Regierung und von Sir William A'Court zu Madrid mit günstigen Nachrichten. Die spanische Regierung hat die hinsichtlich der Deserteurs beider Länder vorgeschlagenen Maßregeln angenommen. Das konstitutionelle System hat von Spanien nichts zu befürchten, und Alles geht ohne Zweifel gut. — Der Marquis d'Abrantes hatte die Regentin als Königin in Abwesenheit des Don Miguel proklamirt, auch den Gouverneur von Alva verhaftet. Der Kriegsminister schifft sich heute Abends mit allen disponibeln Truppen ein, um sie zu Faro an's Land zu setzen, und so mit Spanien alle Gemeinschaft abzuschneiden. Die Anhänger der Infantin Regentin scheinen sehr besorgt zu seyn. Der General Saldanha-Zaun ist ebenfalls mit allen verfügbaren Truppen den Rebellen entgegen gerückt.

Ein Schreiben aus Falmouth vom 21. Okt. meldet die Ankunft des Packetbootes Sandwich aus Lissabon mit Depeschen, welchem zufolge die Zahl der portugiesischen Rebellen sich auf 10,000 belauft. Man versichert, daß die brittische Eskadre im Tago sich in einer Linie aufgestellt hat, und die Seetruppen an's Land gesetzt worden sind. Diese Depeschen aus Lissabon sollen auch die brittische Regierung dringend auffordern, Truppen zur Vertheidigung der Regentschaft von Portugal abzuschicken. Auf dem erwähnten Packetboote soll sich auch eine Person von Rang unter erdichtetem Namen befinden, die wichtige Depeschen für die brittische Regierung bei sich hat. — Die Wahlen der Provinz Tras-os-Montes, Beira und Minho sind vollendet. Die portugiesischen Zeitungen enthalten ausführliche Listen der gewählten Deputirten. Die Azoren, Madera und Porto-Santo haben 11 Deputirte zu ernennen; die Repräsentanten-Kammer wird aus 131 Deputirten bestehen. — Die Prinzessin Regentin hat auf die Adresse der Munizipalität von Beira geantwortet: „Mit lebhaftem Vergnügen empfange ich die Betheurungen der Treue, Liebe und Dankbarkeit, welche die Munizipalität und die Einwohner der alten und beständig getreuen Stadt Beja gerichtet hat an meinen geliebten Bruder, unsern unvergleichlichen König und rechtmäßigen Herrn, Don Pedro IV., nicht bloß, weil er unser Souverän ist, sondern auch wegen der größten Wohlthaten, die er seinem Vaterlande Portugal durch Verleihung der konstitutionellen Charte vom 29. April erwiesen hat, der Charte, die am zweckmäßigsten verfaßt, und den Umständen am anpassendsten war, in welchem das Reich sich befand, und gegen welche die Pforten der Hölle, ungeachtet aller Bemühungen der Hölle selbst nichts vermögen werde.

Spanien.

Madrid, den 16. Okt. Die Sala de Corte (das Kriminalgericht) hatte dem Könige die Nachtheile zu Gemüthe geführt, welche aus Nichtbeobachtung der Gesetze, die aus Ausnahme und Berücksichtigung anonymer oder von unbekannten Personen unterzeichneten Denkschriften, Briefe oder Anzeigen für die Justizverwaltung, für das Staatswohl und die Sicherheit der k. Unterthanen entstehen müssen. Der König fand sich dadurch bewogen, den Behörden die strenge Vollziehung dieser Gesetze einzuschärfen, und ihnen sogar aufzutragen, den Urhebern und Theilnehmern solcher anonymen Anzeigen nachzuspüren, um sie zur Strafe zu ziehen. Diese Maßregel hat wahrscheinlich Beziehung auf die Verfolgungen, welche im Jahre 1824 gegen Erro, St. Marcq und einige andere angesehene Royalisten statt gehabt haben. — Mit tiefem Schmerze hat der Kardinal-Erzbischof von Sevilla erfahren, daß gedruckte und handschriftliche Aufsätze zu Gunsten der Ereignisse von Portugal unter dem Volke verbreitet wurden. Seine Eminenz haben, um den schlimmen Folgen einer solchen Lektüre zuvorzukommen, in einer eigenen Bekanntmachung den Wunsch erklärt, daß alle Geistlichen und Kirchendiener überhaupt unter ihrer Jurisdiktion sich dem Umlaufe dieser Schriften aus allen Kräften widersetzen, und wohl Achtung geben, daß keine Neuigkeit, die Besorgnisse einflößen könnte, unbedachtsam zur Kenntniß des Volkes gebracht werde. Auch sollen sie auf Laven Acht haben, die im Verdacht wären, verbotene Schriften zu besitzen; nicht minder sollen sie ihm die Personen anzeigen, welche revolutionären Reden ergeben sind.

Digitized by Google

Frankreich.

Paris, den 24. Okt. Nach einem Schreiben aus Nancy vom 23. Okt. hat man daselbst am 20. d. M. im Kirchhofe von Boudonville in Gegenwart zweier ernannten Kommissäre, des Maires von Nancy und seiner Adjunkten, des Pfarrers ꝛc. und einer großen Zahl Einwohner die Gebeine der Fürsten von Lotharingen glücklich gefunden; viele Einwohner waren bei der im J. 1793 geschehenen Eingrabung derselben Zeugen gewesen; sie bestätigten sämmtlich die Aechtheit dieser kostbaren Ueberreste, welche in die dazu bereiteten Särge gelegt, und bis zur sogenannten runden Kapelle gebracht wurden, bis man sie mit feierlichem Gepränge ihren alten Ruhestätten wieder geben wird. Am 8. k. M. November werden diese ehrwürdigen Gebeine in der Domkirche von Nancy der Verehrung und dem Gebethe der Gläubigen feierlich ausgestellt, und am folgenden Tag mit Pomp in der Gruft der herzoglichen Kapelle bei den Franziskanern beigesetzt werden. Der Baron Vincent, ehemaliger österreichischer Botschafter am französischen Hofe, ist von seinem Souveräne, und der Präfekt der Meurethe, Marquis de Foresta, vom Könige von Frankreich ernannt worden, um diese beiden Souveräne vorzustellen. — Am 15. Okt. kamen auf der französischen Brigg Loiret von Smyrna im Hafen von Joulon des Hrn. Hrn. Harcourt und Delavigne, Deputirte des Pariser-Griechen-Ausschusses an, welche vor wenigen Wochen am Bord der Gabarre la Truite nach Griechenland übergefahren sind. — Der Vater des in der Schlacht bei Novi gebliebenen französischen Generals Joubert, der ehemalige Dijoner-Parlamentsadvokat Claude Marie Joubert, ist am 13. Okt. zu Pont-de-Vaux gestorben. — Am 20. d. M. zwischen 11 und 12 Uhr Nachts brach eine der heftigsten Feuersbrünste in der Fabrik der Gebrüder Boisin zu Lyon aus; um 9 Uhr Morgens brannte es noch.

Paris, den 27. Okt. Der General Boyer ist zu Toulon mit seinem Generalstab an's Land gestiegen. — Lord Cochrane gab seiner Yacht Befehl sich segelfertig zu halten. — Ein Prozeß, der langwierig werden muß, aber anziehende Details darbietet, beschäftigt in diesem Augenblicke den Assisenhof von Paris. Er betrifft eine Diebsbande, die unter der Anführung eines gewissen Monrose und seines Mithelfers Boisse jede Nacht die Straßen von Paris durchzog und die Nachlässigkeit der Einwohner benützte. Diesen Herren war Alles gut; Kissen aus den Kabriolets, Peitschen, Mahlerleitern, Feldbetten, Kopfkissen, Matratzen, Alles wurde eingepackt, so daß heute der Audienzsaal des Gerichtshofes dem Saale des Hotels Bouillon glich, wo öffentliche Verkäufe statt finden. Die Diebe waren, wie man leicht denken kann, Freunde vom guten Leben, denn unter den gestohlenen Sachen befinden sich zwanzig Pfund Fleisch, drei Schinken, ein Korb mit Austern und Flaschen mit Macon und Grenachewein; besonders aber scheinen sie es auf die Gewürzkrämer abgesehen zu haben, denn man bemerkte häufig Käse, Zuckerbrode, Butter, Honig, und in Zucker eingemachte Früchte. Um über das Schicksal der dreizehn Angeklagten zu entscheiden, werden 150 Zeugen abgehört werden.

Brest, den 17. Okt. Der Präfekt von Finisterre, Graf Castellane, hat heute an die Einwohner von Brest (in Folge der daselbst statt gehabten unruhigen Auftritte im Theater) nachstehende Proklamation erlassen: „Eine weise, väterliche und aufgeklärte Staatsverwaltung widmete sich mit eben so viel Eifer als Erfolg dem Gedeihen eurer Interessen; schon hatten die glücklichsten Verbesserungen ihre Bemühungen bezeichnet, und eben, da sie als Belohnung ihrer Sorgfalt Beweise der Dankbarkeit und Achtung von Allen erwartete, bemerkte man mit schmerzlichem Gefühle, wie Menschen, die sie vor einer ihnen verderblichen Ausschweifung bewahren wollte, ihr Ansehen mißkannten, und die ihr von den Gesetzen zur Pflicht gemachte Unterwürfigkeit und Achtung gegen sie verletzten. Diese strafbare Pflichtvergessenheit vermag nichts zu entschuldigen. Eure Behörden, indem sie unvernünftige Forderungen zurück wiesen, haben nur die ihnen gegebenen Vorschriften befolgt, von welchen sie ohne Verletzung ihrer Amtspflicht nicht abgehen konnten. Ich muß ihnen Glück wünschen, daß sie den Muth hatten, sich einer Nachgiebigkeit zu erwehren, deren Folgen ihr in Bälde würdet bedauert haben; mit mir wünschen ihnen auch alle guten Bürger, alle Freunde der Ordnung Glück. Einwohner von Brest! Werft einen Blick auf eure Lage; Ruhe herrschte in euern Mauern, da kamen Fremdlinge und haben etliche Wenige aus euch irre geführt, und sie aufgemuntert, den Gesetzen ungehorsam zu werden; eilig verließen sie dann die Stätte, wo sie Spaltung und Unruhen erregt hatten; auf euch allein ließen sie die Folgen ihrer strafbaren Handlungen lasten, und schon entwickelt die Gerechtigkeit gegen euch ihre unvermeidliche Strenge. Wir sind überzeugt, daß die Ruhe nicht mehr gestört werden wird; wir hoffen, daß alle guten Bürger, die Vorstände der Familien und der Institute durch kluge Vorstellungen die Unbesonnenen zurück halten werden, die neue Unordnungen zu stiften suchen würden. Sollten ihre Rathschläge nicht angehört werden, so geben wir an, mit den Ruhestörern die Warnung, daß die Gesetze streng sind, und daß wir den festen Willen haben, sie vollziehen zu lassen."

Königreich der Niederlande.

Brüssel, den 23. Okt. Der König der Niederlande hat folgende Ordonnanz erlassen: „In Betracht, daß vermöge des Artikels 199 des Staatsgrundgesetzes die Staatsschuld alle Jahre zum Vortheile der Staats-Gläubiger in Berathschlagung genommen werden muß; in Rücksicht der Artikel 42 und 43 des Gesetzes vom 27. Dez. 1822, vermöge dessen ein Tilgungssyndikat errichtet werden soll, und durch welches auch noch über andere Finanzgegenstände des Königreiches verfügt worden ist; in Rücksicht der vom Tilgungssyndikate laut des ersten Artikels jenes Gesetzes eingegebenen Rechnung, nach Anhörung des Staatsrathes und vermöge Uebereinkunft mit den Generalstaaten haben Wir verordnet und verordnen hiemit: Die im Jahre 1827 vom Tilgungssyndikate zum Einkauf und zur Tilgung der Staatsschuld zu verwendende Summe ist hiemit auf 2,400,000 fl. bestimmt." — Die zweite Kammer entwarf am 21. Okt. in einem allgemeinen Ausschusse die Antwort auf die Thronrede. Tags vorher war ihr das Budget übergeben worden. Es biethet eine Verminderung von 2 Cent. an der Grundsteuer, von 7 Cent. an der Personal- und Patentsteuer, und von 6 Cent. an den indirekten Auflagen dar. Diese Erleichterung kann, ungeachtet einiger Vermehrung der zum Besten des Dienstes nothwendigen Auslagen bewerkstelligt werden. Mit Vergnügen bemerkt man auch im Budget eine Summe von 600,000 fl. für den katholischen Kultus in den nördlichen Provinzen; die Kosten dieses Kultus lasteten bisher größtentheils auf den Einwohnern; diese neue Verfügung setzt das ganze Königreich in dieser Hinsicht auf einen gleichen Fuß.

Rußland.

Ein Schreiben aus **Venedig** vom 24. Okt. will aus Handelsbriefen von Odessa vom 10. Okt. behaupten, daß am 25. Sept. von den russischen und türkischen Bevollmächtigten zu Akermann die Konferenzen beendet, und folgende Artikel unterzeichnet worden seyen: 1. Rußland behält die Festungen in Mingrelien und Abasia. 2. Die russischen Flotten haben freie Fahrt durch den Bosphor und die Dardanellen bei jeder Gelegenheit. 3. Die Fürstenthümer in der Moldau und Wallachei bleiben im statu quo nach dem Traktat von Bukarest. 4. Alle Flaggen haben im schwarzen Meere freie Schifffahrt. 5. Den russischen Unterthanen werden die in der Revolution erlittenen Schäden vergütet.

Miszellen.

Dichter Burns, Schottlands Theocrit, stand einstmals am Kay von Greenock, als ein reicher Mann aus der Stadt das Unglück hatte, in das Wasser zu fallen. Er war kein Schwimmer, und sein Tod daher so gut als gewiß, wäre nicht zufällig ein Matrose vorüber gegangen, der sich ihm nachstürzte, und ihn mit eigener Lebensgefahr herausholte. Als sich der Mann wieder etwas von seinem Schrecken erholt hatte, fuhr er in die Tasche, und drückte seinem Retter einen Schilling in die Hand. Die Zuschauer murrten laut über einen so schmutzigen Geitz. Burns, verächtlich dem Geretteten den Rücken zukehrend, beschwichtigte sie, denn sagte er, der Herr müsse wohl am besten wissen, was sein Leben werth sey.

Zwei Kastanienbäume auf dem Elisabethenkirchhofe in Breslau waren in den letzten Tagen des Oktober in vollkommener Blüthe zu sehen.

Ein Engländer, der den birmanischen Krieg mitgemacht hat, erzählt: Wenn ein birmanischer Priester stirbt, so wird sein Leichnam einbalsamirt, mit Wachs überzogen, lakirt und vergoldet. Auf diese Art bleibt er ein Jahr lang in seinem Hause stehen, und eben so lange läßt man ihn in einem Todtenhause, bis er auf Befehl der Priester in einem Sarge verbrannt wird, den man aus der Ferne durch Raketen in Brand steckt.

Ein Zeitungskorrespondent in N. schloß ohnlängst, nach einem heftigen Ungewitter seinen P. Korrespondenzartikel wie folgt: „Das Neueste in unserer Stadt sind jetzt die Fensterscheiben, da der Hagel die alten alle zerschmettert hat."

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Okt. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
6	26 1½	8	Regen	26 3½	7½	Regen
7	26 3½	5	trüb	26 4	10½	heiter
8	26 5½	2	trüb	26 5	9½	trüb
9	26 5	6½	Regen	26 2½	11½	trüb

Trient.

1826 Okt. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
6	27 5½	11	Regen	27 3	12½	Regen
7	27 5	10½	Wolken	27 5	14	Wolken
8	27 7	8½	heiter	27 6	11	heiter
9	27 5	11	Wolken	27 5	13½	Wolken

Litteratur.

In der am 13. Juli d. J. gehaltenen Versammlung der k. k. gelehrten Akademie zu Rovereto las Herr Prof. Stoffella zuerst eine von ihm verfaßte antiquarische Abhandlung ab. Der Gegenstand derselben war bis auf die neuesten Zeiten nur wenig bearbeitet, entgegen erst kürzlich von dreien Gelehrten auf eine ganz abweichende Weise behandelt. Herr G. v. Giovanelli glaubte nämlich die Gränzen des ehemaligen Trientner Gebiethes bis an die zunächst bei Verona liegenden Gebirge längs der Etsch ausdehnen zu müssen. Dieser Meinung widersprach Herr Graf Asquini, und behauptete, daß sich das Gebieth von Verona sowohl vor als im Mittelalter weit in unsere Gebirge hinein erstreckt habe. Der Akademiker Herr Moschini suchte diese letztere Meinung zu widerlegen, und zwar vorzüglich in Beziehung auf das Mittelalter, sprach aber nur oberflächlich von dem Zustande vor demselben. (Man sehe den Bothen v. u. f. Tirol u. Vorarlb. d. J. N. 56). Herr Professor Stoffella, welcher dem antiquarischen Studium sich mit Vorliebe wiedmet und dem Hr. G. v. Giovanelli gleichsam die Gelegenheit dargeboten hatte, seine Meinung über die Gränzen des Gebiethes von Trient im Alterthume zu äußern, erachtete sich eben dadurch verpflichtet, in die fernere Erörterung dieser Frage einzugehen.

Er las daher der Versammlung einen Aufsatz vor, über die Gränzen des Gebiethes von Verona und Trient, unter der Römer Herrschaft mit Berücksichtigung der von Herrn Moschini und Hrn. G. v. Giovanelli angeführten Gründe und Einwendungen.

Des ersteren Meinung widerlegte St. aus der genauen Erforschung der Canonen- und Kirchenübung im Gegenhalte mit der Civil-Regierung des römischen Reiches, und den politischen Ereignissen desselben, und behauptete daher, daß das Gebieth von Verona sich bis in die Gebirge bei Rovereto erstrecket habe.

Durch eine eigene Erklärung einer Stelle des Paulus Diakonus, in welcher von den durch die Franken im sechsten Jahrhunderte zerstörten Schlösser Volenes, Ennemaso, die Rede ist, glaubte er ferner erweisen zu können, daß darunter die Schlösser Volano und Nomesimo zu verstehen seyen. Nachdem er endlich noch einige andere in der Schrift des Moschini aufgeführte Punkte im Vorübergehen berührt hatte, untersuchte er ausführlich alles, was Hr. G. v. Giovanelli darüber geschrieben hatte. Er sagte, es scheine ihm, daß G. das Trientner Monument des C. Julius Ingenuus unrichtig gelesen und ausgelegt habe, und daß daher dasselbe irrig von ihm zur Unterstützung seiner Meinung angeführt worden sey, auch die übrigen aufgeführten Beweise seyen nicht genügend, welche G. aus Volino und andern mehrern genommen habe. Dagegen sey die Behauptung, daß zu den Zeiten der Römer das Veroneser Gebieth sich bis in die Gebirge, welche die Etsch durchschneidet, erstrecket habe, leicht und durch viele Gründe zu erweisen. — Wir behalten uns das Urtheil über diese verschiedene Meinung bevor, bis St. seine Abhandlung darüber durch den Druck, wie er es im Sinne hat, wird bekannt gegeben haben *).

(Fortsetzung folgt.)

*) Diese Abhandlung ist bereits unter dem Titel: „Saggio di B. G. Stoffella dalla Croce sopra i confini del territorio veronese e trentino ai tempi romani. Milano 1826" erschienen. Wir sahen bisher noch kein Exemplar derselben. Red.

Kunstgeschichte.

Der Bothe v. u. für Tirol u. Vorarlberg hat schon sehr viele Nachrichten von tirolischen bildenden Künstlern aus älterer und neuerer Zeit geliefert, und dadurch allerdings unsern Dank verdienet. Doch es sey uns erlaubt, mit diesem Danke auch die Frage zu verbinden, warum denn von tirolischen Tonkünstlern, oder eigentlicher zu sprechen, von tirolischen Tonsetzern noch so wenig gemeldet wurde. Gab es denn deren keine, die einer rühmlichen Erwähnung würdig wären? Aber einen solchen Vorwurf verdient Ferraris und Gänsbachers Vaterland wahrlich nicht; der Tadel fällt auf uns, die wir uns um unsere Künstler und um die Ehre unseres Landes in diesem Fache bisher so wenig bekümmerten. Tirol hat seit manchem Jahrhundert nicht wenige, theils ausgezeichnete, theils sehr brave Tonsetzer und Meister der Tonkunst erzeuget. Nikolaus Faber von Bozen, daher Bolzanus und Bolsano genannt, schrieb schon zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts Rudimenta Musices, die im Jahre 1516 zu Augsburg durch Johann Aventin gedruckt worden sind, eben so sind im J. 1554 von Johann Zanger, einem Innsbrucker, Institutiones musicae practicae zu Leipzig erschienen. Von älteren Tonsetzern wollen wir hier nur Blasius Ammon nennen, der sich auf dem Titel seiner Werke selbst einen Tiroler nennet, ohne daß wir vermögend sind, seinen Geburtsort anzugeben. Er war um das Ende des sechzehnten Jahrhunderts einer der ausgezeichnetsten Tonsetzer seiner Zeit, und stand in Diensten des churfürstlichen Hofes zu München. Vorzüglich stark war er in Kirchenmusik und Contrapuncten; sein Satz war meisterhaft, richtig und harmonisch, aber er forderte sehr feste Sänger. Deren gab es indessen damals, vorzüglich an den Höfen, an den Domkirchen und in den Klöstern weit mehrere als in unsern Tagen; damals galt aber auch der Gesang der menschlichen Kehle für die Hauptsache in der Musik, und die Instrumente waren noch weit davon entfernet, demselben so über den Kopf zu wachsen, wie es in unseren Tagen immer mehr der Fall ist; eben darum bildete man sich damals weit mehr für den Gesang, als für die Instrumente, wogegen das heutige musikalische Streben gerade im umgekehrten Verhältnisse steht. Ob man heute auf besserm Wege sey als jene Alten, steht uns nicht zu, zu entscheiden.

Amons bekannte Werke sind bei Adam Berg zu München gedruckt, das erste im Jahre 1590 mit dem Titel: Blasii Ammon Tyrolensis Sacrae cantiones, quas vulgo Motetas vocant, quatuor, quinque et sex vocum, quibus adjuncti sunt ecclesiastici hymni de nativitate, resurrectione et ascensione Domini. Im J. 1591 erschienen Missae breves quatuor vocum, und im J. 1593 in einem Foliobande vier-, fünf- und sechsstimmige Messen, und noch ein zweites Werk von Moteten auf gewisse Festtage der Heiligen.

Er lebte gleichzeitig mit dem berühmten, gleichfalls am churfürstlich-baierischen Hofe angestellten Orlando dal Lasso, einem der ersten Tonsetzer jenes Jahrhunderts, und es gereicht Ammon zur vorzüglichen Ehre, daß er für Orlando's Rivalen angesehen, und seine Werke nicht viel minder als jene des großen Meisters geschätzt wurden. Der Verleger Adam Berg nennt Ammon in der Zueignung eines seiner Werke an den Abt zu Kempten Venerandus, solertissimus celeberrimusque musicus (den ehrwürdigen, ungemein fleißigen und hochberühmten Musiker). Das Beiwort venerandus dürfte vielleicht andeuten, daß er ein Geistlicher gewesen. Wir finden seinen Tod auf das Jahr 1612 angegeben. Mehr als dieß vermögen wir von ihm nicht zu melden.

Wir wünschen, daß diese kurzen Nachrichten einen Anstoß zu mehreren ähnlichen und besseren geben.

Ordnung ist ein Spiegel, worin sich eine edle Seele zeigt. Hänge ihn auf in deinem Hause, und wer du auch seyn magst, man wird dich vorziehen bei jeder Gelegenheit. Sie sey der Schmuck deines Hauses, die Zierde deines Leibes, der Edelstein in der Krone deiner Pflichten.

Ein völlig ruhiges Herz fliegt in keine Extremitäten; es ist immer auf seinem Mittelpunkte.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

1 K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 89 6. November 1826.

Tirol.

Die k. k. Studien-Hofkommission hat mit Dekret vom 16. Sept. d. J. den k. k. Landrichter zu Feldkirch, Johann v. Sterzinger, zum Vizedirektor an dem dortigen Gymnasium zu ernennen geruhet.

Oesterreich.

Wien, den 31. Okt. Am 29. d., Abends 6 Uhr, fand hier in der Allerhöchsten Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers die Feierlichkeit des Eheversprechens der Infantin Donna Maria da Gloria, Königin von Portugal und Algarbien, mit Sr. königl. Hoheit dem Infanten Dom Miguel statt. Die Stelle Ihrer Majestät der Königin Maria II. vertrat der eigens hierzu mit Procura versehene königl. portugiesische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei Sr. k. k. apostol. Majestät, Baron von Villa Secca. Als erbethene Zeugen unterfertigten die Verlobungsakte JJ. kk. HH. die Erzherzoge Kronprinz, Franz Carl, Carl und Joseph, der Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürst v. Metternich, und der Vicomte de Rezende, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien am k. k. Hofe. Gegenwärtig bei der Zeremonie waren: der Fürst von Trauttmannsdorff, erster Oberstthofmeister; der Graf von Czernin, Oberstkämmerer, und der päbstliche Internuntius, Monsignor Ostini. Die Stelle des königl. portugiesischen Sekretärs versah der Legations-Sekretär der königl. portugiesischen Gesandtschaft, Ritter von Camara; jene des Protokollführers der k. k. wirkl. Hofrath und geheime Staats-Offizial, Freiherr v. Wacken.

Herzogthum Parma.

Parma, den 20. Okt. Gestern um 6 Uhr Abends kamen Ihre Majestät unsere Souveränin im besten Wohlbefinden in der Hauptstadt Ihrer Staaten an.

Großherzogthum Toskana.

Florenz, den 25. Okt. Der Hr. Professor Pons hat am 22. Okt. Abends in der Constellation des Bootes einen dem bloßen Auge unsichtbaren Kometen entdeckt; am 23. Abends beobachteten ihn auch die Astronomen der frommen Schulen. Der Kern dieses neuen Gestirnes ist strahlend und deutlich, in einen unregelmäßigen Nebel eingehüllt, der sich zu einem bestimmten Schweife bildet, welcher in der Sonne entgegenstehender Richtung in eine Spitze sich endet.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 28. Okt. Se. Heiligkeit haben den als Nuntius nach München bestimmten Erzbischof von Tyrus, Carl Grafen von Argenteau, unter die beim päbstlichen Thron assistirenden Bischöfe aufgenommen. — Am verflossenen Dienstag kam Monsignor Luigi Lambertini, Erzbischof von Genua, bestimmter apostolischer Nuntius beim französischen Hofe, in Rom an. — Nachrichten aus Neapel melden, daß der vatikanische Bibliothekar Hr. Angelo Mai in einem in der Abtei S. Colombano von Bobbio geschriebenen, nun in der k. Bibliothek aufbewahrten Kodex ein kostbares Werk eines unserer berühmtesten lateinischen Klassiker entdeckt habe. Alle römischen Gelehrten erwarten mit Sehnsucht die Rückkehr dieses gelehrten Prälatens aus dem Königreiche Neapel.

Türkei.

Der österr. Beobachter enthält folgendes durch außerordentliche Gelegenheit eingegangene Schreiben aus Konstantinopel vom 16. Okt.: Ein von den russischen Bevollmächtigten in Ackermann an den kaiserlich russischen Geschäftsträger Hrn. v. Minciaki am 8. Okt. abgefertigter Kurier hat vorgestern die Nachricht von der am 6. d. M. erfolgten Unterzeichnung der von Rußland vorgeschlagenen Konventionen hieher überbracht. Durch mehrere aus Odessa angekommene Fahrzeuge hatte man schon am 13. vorläufige Kenntniß davon erhalten. Hr. v. Minciaki schickte gestern seinen Dolmetsch zum Reis-Efendi, um ihm diese Nachricht mitzutheilen; der türkische Minister dankte für diese Mittheilung, und äußerte seine Zufriedenheit, daß dadurch die Aufrechthaltung des Friedens zwischen beiden Reichen nunmehr vollständig gesichert sei. Die türkischen Kuriere, welche diese Nachricht überbringen, (die ihren Weg über Jassy und Silistria genommen haben) werden stündlich hier erwartet.—Die Werbungen für die regulären Truppen, und die Uebungen derselben, in Gegenwart des Großwesirs, des Seraskiers, und sehr oft selbst des Sultans, werden ohne Unterlaß fortgesetzt. Am 30. v. M. wurde ein großes Manöver auf der Ebene von Kinthana, und am 18. d. M. ein gleiches auf der Wiese bei Bujukdere vor dem Großherrn ausgeführt, welcher nach beendigtem Exercitium die Mannschaft vor seinem Zelte vorbei defiliren, und jedem Manne eine Gratifikation von zwölf Piastern verabreichen ließ. Die bedeutende Vermehrung der Auslagen, welche der Unterhalt der neuen Truppen verursacht, hat die Regierung genöthiget, zur Bestreitung derselben neue Hülfsquellen aufzufinden. Zu diesem Ende sind kürzlich sämmtliche Kaufbuden in der Stadt mit einer täglichen Abgabe von 5, 10 und 15 Para nach Maaßgabe der Größe, Lage und Bestimmung derselben belegt, und ein eigenes Bureau, unter Aufsicht des Nisam-Agassi zur Einsammlung und Verwaltung dieser, ausschließlich für den Unterhalt der regulären Truppen bestimmten, Einkünfte errichtet worden. Eine andere am 30. v. M. bekannt gemachte Verordnung erneuert das schon früher bestandene Verbot für die Raaja's (nicht mohamedanischen Unterthanen), sich in lichte Farben zu kleiden, gelbe Pantoffeln zu tragen, und jene Unterscheidungszeichen sich beizulegen, welche bloß den Muselmännern vorbehalten sind. — Am 7. d. M. wurde der griechische Patriarch Chrysanthos, gegen dessen Benehmen und unziemliche Lebensweise sich vielfältige Klagen erhoben hatten, abgesetzt, und wie es heißt, nach Cypern verwiesen. Der von dem griechischen hohen Clerus zu seinem Nachfolger erwählte vormalige Bischof von Belgrad, Ayas Angelos, ist von der Pforte in dieser Würde anerkannt, bestätiget, und am 8. d. M. bei der Pforte mit dem gewöhnlichen Kaftan bekleidet worden. — Der vor einiger Zeit hier angelangte persische Agent, Daud Chan, ein Armenier, welcher schon früher mit einer diplomatischen Sendung nach Frankreich beauftragt worden war, hat am 28. v. M. den Ministern der Pforte seinen Besuch abgestattet. Am 4. d. M. ist ein Abgesandter des Beherrschers von Buchara, als Ueberbringer von Geschenken für den Großherrn hier eingetroffen; demselben ward am folgenden Tage ein kostbarer Pelz überschickt, mit welchem bekleidet er am 6. d. M., in Begleitung seines, aus sechs bucharischen vornehmen Reisenden und einer zahlreichen Dienerschaft bestehenden Gefolges, den Ministern der Pforte einen Besuch abstattete. Er geht nach Mekka, und wünschte vor dem Antritt seiner Pilgerfahrt dem Sultan, als Chalifen seine Ehrfurcht zu bezeigen. — Aus Morea und dem Archipel sind wegen der anhaltenden Nordwinde keine Nachrichten hier angelangt. Die Flotte des Kapudan Pascha war nach den letzten in der Mitte des Septembers der griechischen Eskadre gelieferten Gefechten in den Gewässern von Tenedos eingetroffen, und soll Befehl erhalten haben, nach der Hauptstadt zurückzukehren, nachdem sie den ganzen vorigen Winter hindurch die See gehalten, und mehrere Schiffe starker Ausbesserungen bedürfen. Die griechische Eskadre hat sich seit jenen Gefechten, bei welchen der

Digitized by Google

Vortheil ganz auf Seite der Türken war, nicht weiter gezeigt; doch verlautet, daß sechs spezziotische Schiffe sich von selber getrennt haben, um das einträglichere Seeräuber-Handwerk gegen die fremden Handelsschiffe zu treiben. (Vergl. das Schreiben des engl. Kapitäns Hamilton im Bothen v. u. f. Tirol u. Vorlberg N. 86 vom 26. Okt). — Das Pestübel hat in den letzten 14 Tagen sehr merklich abgenommen, und bloß unter den Armeniern ereignen sich noch einige Pestfälle.

Großbritannien.

London, den 25. Okt. In Norwich setzte eine Bauchrednerin eine Familie und beinahe die Stadt selbst in Bestürzung. Sie rief ihrem Dienstherrn Hart, einem schon alten Manne, bei Tag und bei Nacht die Worte zu: „Hart! Nimm dich in Acht! Sey nicht mehr so bosshaft; lies deine Bibel!“ Die Nachbarn durchsuchten das Haus; die Stimme folgte ihnen überall hin, und verlangte Schinken, Brot und Butter. Endlich lenkte sich der Verdacht auf das Dienstmädchen; es wurde verhaftet, und nun ließ sich auch die Stimme nicht mehr hören. — Vorgestern versammelten sich die Aktionäre der griechischen Anleihe, um den Bericht des zur Prüfung der Rechnungen ernannten Ausschußes zu vernehmen; derselbe lautete sehr unbefriedigend. „Man sieht daraus,“ bemerkt der Courier, »daß Sir Francis Burdett, John Cam Hobbhouse und Joseph Hume, welche die Aufsicht über die Verwendung des Darlehens übernommen hatten, den Entschluß faßten, Fregatten in Nordamerika, und Schalouppen in England bauen zu lassen, während man den Lord Cochrane aus Brasilien rief, um sie zu kommandiren. Die griechischen Deputirten meinten zwar, der kürzere Weg wäre, Schiffe zu kaufen, statt selbe bauen zu lassen; indessen setzten die ersteren ihren Entschluß durch, und übertrugen den Schiffsbau einem Manne, dessen Sohn in den Diensten des Pascha von Egypten steht, einem Künstler also, der sich recht sehnen mußte, sich Ehre zu machen, damit er seinem Sohne einen guten Dienst erweise, wenn der Pascha eines Morgens erfährt, der Vater seines Bediensteten habe dieses oder jenes Schiff gebaut, durch welches der Sohn Sr. Hoheit in die Luft gesprengt, oder im Meere begraben wurde. Nun sind leider die in England vom Hrn. Galoway gebauten Schiffe mangelhaft, und die Fregatten aus den vereinigten Staaten werden vergebens erwartet, weil man zur Aufsicht auf ihren Bau einen französischen Offizier von der Kavallerie abgeordnet hatte.“

London, den 27. Okt. Der Gouverneur von Gibraltar hat folgende Proklamation erlassen: „Da Se. Majestät in Gemäßheit des glücklicher Weise zwischen Großbritannien und den Mächten von Europa und Amerika bestehenden Friedenszustandes entschlossen sind, die strengste Neutralität in Hinsicht aller kriegführenden Theile, deren Unterthanen und Schiffe die Häfen Ihrer Staaten besuchen mögen, zu beobachten und beobachten zu machen, so hat der Lieutenant-Gouverneur vom Staatssekretariate des Kolonialdepartements Befehl erhalten, die Absichten Sr. Majestät in dem ihm zu leiten anvertrauten Gebiete bekannt zu machen. Es wird demnach allen Unterthanen der erwähnten kriegführenden Mächte verboten, aus dem Hafen von Gibraltar einen Sammelplatz zu was immer für einer Kriegsunternehmung, oder in der Absicht zu machen, ihre Vorbereitungen zu Ausrüstungen zu erleichtern, wie nicht minder (einen Unglücksfall ausgenommen) irgend eine Prise, oder einen Theil der Ladung der Prisen, die sie an Handelsschiffen ihrer Gegner machen könnten, dahin aufzubringen, und es wird jedem zu Gibraltar wohnenden Individuum bei Vermeidung der königlichen Ungnade aufgetragen, keinem bewaffneten Fahrzeuge eines der kriegführenden Theile in ihren feindseligen Operationen gegen ihre Feinde Beistand zu leisten, wenn diese Schiffe es versuchen sollten, sich in diesem Hafen zu sammeln. Den 12. Okt.“ — In der Londoner Münze werden jetzt neue Arten von Gold-, Silber- und Kupfermünzen ausgeprägt, und zwar von Gold Stücke von 5, 2, 1½ und 1 Pf. St.; von Silber Stücke von 5 Sch., 2½ Sch. oder eine halbe Krone, von 1 Sch. und von ½ Sch.; von Kupfer Stücke von 1 Penny, ½ Penny und 1 Farthing oder ¼ Penny. Die Stücke von 5 Pf. St. haben auf einer Seite das Wappen von Großbritannien, auf eine Draperie gestochen, mit der Devise: „decusel tatamen,“ und der Jahrszahl, und auf der andern Seite das Bildniß des Königs, ähnlich demjenigen auf den bisherigen Goldstücken von 1 Pf. St. So sind auch die übrigen Goldstücke gearbeitet, nur ist das Wappen auf keine Draperie gestochen. Die Silber-Münzen tragen das brittische Wappen, wie die bisher kursirenden Silbermünzen; die Kupfermünzen endlich sind mit der Jahrszahl 1826 bezeichnet.

Portugal.

Englische Blätter enthalten über die neuesten Vorfälle zu Lissabon folgende Nachrichten: Die Reise des Lord Beresford nach Lissabon, wo die Regentin seit einiger Zeit seine Gegenwart verlangte, hat, wie man glaubt, auf den Aufstand keine Beziehung, sondern betrifft nur die zwischen Brasilien und Portugal noch auszugleichenden Händel, so wie die Streitigkeiten zwischen Brasilien und Buenos-Ayres; wie es scheint, hatten weder Sir Ch. Stuart noch Lord Ponsonby hinreichende Vollmacht. Ein dritter Botschafter ist nothwendig geworden, und man glaubt, Lord Beresford werde dem Kaiser Don Pedro, der ihn bei frühern Gelegenheiten kennen lernte, angenehm seyn. Die Ruhe von Lissabon wurde zwar nicht gestört, allein sie war in Gefahr, gestört zu werden. Zweihundert Seesoldaten von der englischen Eskadre wurden an's Land gesetzt, um der Regentin zur Garde zu dienen. Der Aufruhr in Algarbien wurde durch zwei Regimenter verursacht, welche wirklich den Infanten Don Miguel zum König von Portugal ausriefen. Zwei portugiesische Fregatten mit Landungstruppen am Bord, sollten auf der Stelle von Lissabon nach der Küste von Algarbien absegeln, und man glaubt, die Ruhe werde in jener Provinz eben so gut hergestellt werden, wie in jener von Tras-os-Montes. Es war ein Glück, daß sich die englische Eskadre im Hafen von Lissabon befand, als der Aufruhr begann, sonst würde der Handel viel ernsthafter geworden seyn. Sobald die Empörung bekannt geworden war, ergriff die portugiesische Regierung energische Maßregeln gegen die Anhänger des Marquis von Chaves und des Marquis von Abrantes. Viele Kaufleute wurden bewaffnet, um alle Unruhen, die in der Hauptstadt hätten ausbrechen können, schnell zu unterdrücken.

In französischen Blättern liest man folgende Nachrichten aus Lissabon vom 13. Okt.: Der General in Algarbien schreibt unterm 8. Okt. aus Villa-Real, daß eine Deputation von drei Offizieren vom 14. Regiment bei ihm erschienen sey, um ihm zu melden, daß das Jägerbataillon Nr. 4 zu Tavira ankam, wo man bereits ein Regiment gebildet hatte, um den Infanten Don Miguel zum König von Portugal zu proklamiren, und ihn (den General) zu bitten, das Kommando dieser Truppen zu übernehmen, welches er jedoch ausgeschlagen habe. Das erwähnte Jägerbataillon kam endlich an, und sein Chef lud den General abermals ein, das oberste Kommando zu übernehmen. Der General beschloß hierauf, die Stadt zu verlassen. Der Plan der Insurgenten soll dahin gehen, in Algarbien zu bleiben, und eine Regentschaft zu bilden. Wie es scheint, haben die Truppen allein an diesen Bewegungen Antheil gehabt. Unterm 9. meldete eben dieser General, daß die Junta der sich eingedrungenen Regierung von Tavira dem Gouverneur von Villa-Real befohlen habe, dem neuen Könige den Eid der Treue zu schwören, was auch geschehen sey. Zu Tavira herrschte die größte Ruhe. Man bezeigte für die statt gehabten neuen Veränderungen keinen Enthusiasmus. Das Artillerie-Regiment Nr. 2 wollte sich den Insurgenten nicht anschließen; es mußte deßhalb die ganze Infanterie nach dem Faro marschiren, um es zu zwingen, sich mit ihr zu verbinden. Der Marquis von Abrantes ist zu Chagres an's Land gestiegen. Am 10. meldete oben erwähnter General, daß er zu Metola angekommen sey, und dort sein Hauptquartier aufgeschlagen habe. — Die Etoile ergänzt diesen Artikel in einigen Noten auf folgende Weise: Der Bischof von Silves, welchem die Präsidentschaft der Zwangsregierung zu Tavira ebenfalls angetragen wurde, scheint selbe gleichheitlich ausgeschlagen zu haben, und, da der General Alva sich flüchtete, diesem gefolgt zu seyn. Die gedachte Junta hatte im ersten Augenblicke den Kapitän Mor an ihrer Spitze; die Glieder derselben waren meistens unberühmte Männer, doch figurirten unter ihnen Silveira's und Souza's. Der Kriegsminister rückte mit 2700 Mann, worunter 500 Mann Kavallerie, mit 4 Kanonen und 2 Haubitzen nach Algarbien. Die Regentin blieb mit den Cadren des 1. und 13. Linienregiments und einem Bataillon des 16. Infanterie-Regiments, das nach Oporto bestimmt war, zu Lissabon.

Englische Blätter liefern Auszüge aus den Lissaboner Zeitungen vom 13. und 14. Okt. Diesen zufolge wohnte die Regentin am 13. Okt. in Begleitung ihrer Prinzessinnen Schwestern der großen Parade auf dem Platze Rocio bei, und besuchte Abends das Theater San-Carlos. Die Zeitung vom 14. enthält die Verordnung der Regentin hinsichtlich der provisorischen Organisation der Operations-

Digitized by Google

Division, ohne jedoch den Grund ihrer Errichtung oder ihre Bestimmung anzugeben. Diese Division soll aus zwei Infanterie-Brigaden, einer Kavallerie-Brigade und einer Brigade reitender Artillerie bestehen; letztere hat 4 Kanonen und 2 Haubitzen. Die erste Brigade kommandirt der Oberst Graf v. Lumiares, die zweite der Oberst Marquis de Valença, die Kavallerie der Baron de Sabrozo und die Artillerie der Oberst Silva-Lopez. Der Oberstlieutenant Pinto Pisarro ist zum Chef des General-Stabes ernannt worden. Alle Offiziere haben Befehl erhalten, sich sogleich auf ihre angewiesenen Posten zu begeben. Von der Bewegung, die sich nach englischen Journalen, welche sogar die Details derselben angeben, am 8. in Algarbien zuerst gezeigt haben soll, sagten zwar diese Lissaboner Blätter nichts, allein die Etoile enthält ein Schreiben aus Lissabon, dem zufolge der Aufstand in Algarbien gestillt, und der Marquis v. Abrantes entflohen ist. Wohin er sich geflüchtet habe, weiß man eben so wenig, als man dieses vom Marquis v. Chaves und vom Grafen v. Amarante weiß, welch letzterer sich nicht nach Galizien geflüchtet zu haben scheint, wie es anfangs geheißen hat. Von den Engländern wurden nicht mehr als 150 Mann an's Land gesetzt, die zu Belem, unterhalb des Pallastes Ajuda, wo die Regentin wohnt, die nur Milizen um sich hat, kaserniren. Der Doktor Abrantes, Leibarzt der Regentin, und der Spanier de Sierra wurden beide nach Amerika eingeschifft. Man weiß, daß dieser Sierra einige spanische Liberale sammeln und mit ihnen nach Spanien ziehen wollte. Er wurde vom Doktor Abrantes unterstützt.

Frankreich.

Paris, den 28. Okt. Man versichert, die Sitzung der Kammern sey auf den 13. Dez. festgesetzt. Außer dem bereits angekündeten Gesetzentwurfe über die Presse, einem Forestalkodex und einem militärischen Strafgesetzbuche spricht man auch von einem Gesetze über die Jury, und einem andern, welches die Verpflegung der verhafteten Schuldner betrifft. Dazu kommen noch das Rechnungsgesetz, das Budget und einige administrative Gesetze; es wird also dieser Sitzung gewiß nicht an Arbeiten fehlen.

Ein Schreiben aus **Brest** vom 24. Okt. schildert die heilsamen Resultate der Mission zu Brest in religiöser Hinsicht, und behauptet, daß diese Mission auf die in dem dortigen Theater vorgefallenen Unruhen gar keinen Einfluß gehabt habe. Der Erfolg des Jubiläums, wozu die Mission vorbereitete, erstreckte sich, wie dieses Schreiben sagt, auf alle Klassen der Bürger, und die ausgezeichnetsten Männer erfüllten mit Beseitigung aller Menschenfurcht die Pflichten des Christenthums.

Rußland.

Petersburg, den 21. Okt. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind nebst Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Thronerben am 18. d. Vormittags 11 ½ Uhr in hiesiger Hauptstadt eingetroffen. Ihre Majestäten stiegen bei der Kathedrale U. L. Fr. von Kasan ab, und begaben sich, von dem Metropoliten von St. Petersburg, dem Archimandriten und der Geistlichkeit der Kathedrale empfangen, in die Kirche, wo dann ein Te Deum gesungen ward. Abends (so wie auch vorgestern und gestern) war die Hauptstadt aufs prachtvollste erleuchtet. Nicht nur die Bewohner des volkreichsten Stadttheils, sondern selbst die der entlegensten Straßen hatten gewetteifert durch passende Sinnbilder, wie durch glanzreiche Ausschmückungen die lebhafte und innige Freude auszudrücken, welche Aller Herzen erfüllt. Der allgemeine Enthusiasmus stieg aufs höchste beim Erscheinen Ihrer kaiserlichen Majestäten, welche die Illumination zu besichtigen geruhten, wobei der Kaiser dem Wagen der Kaiserin zu Pferde folgte. Ueberall, wohin Ihre Majestäten sich begaben, ließ die Volksmenge, welche sich drängte, um den Anblick des allgeliebten Monarchen und seiner erhabenen Gemahlin zu genießen, den lautesten und langdauernden Jubelruf ertönen. — Der wirkliche geheime Rath v. Tatistcheff ist zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. am kaiserl. österreichischen Hofe ernannt worden. — Bei Gelegenheit der Krönung Sr. Maj. ist der Erzbischof von Moskau und Kolomna, Philaret, zur Würde eines Metropolitans erhoben worden.

Das Journal de Saint Petersbourg vom 17. Okt. enthält eine Reihe von Depeschen des Fürsten Menzikoff aus Sultanieh vom 15., 17., 21. und 23. Juli, aus Tauris vom 1. Aug., und aus Tiflis vom 24. Sept., welche interessante Daten über die Verhältnisse mit Persien liefern. Am Schlusse dieses offiziellen Artikels heißt es: „Wir wollen uns nicht so weit erniedrigen, die unwürdige Behandlung, welche der Fürst Menzikoff unter den Mauern von Erivan erfahren hat, in Bezug auf die Verletzung des Völkerrechts, zu untersuchen. Die russischen Heere werden die Rußland in der Person seines Gesandten zugefügten Beleidigungen zu rächen wissen. Allein je näher man die Thatsachen, deren Schilderung obige Depeschen enthalten, betrachtet, desto weniger begreift man die Unvorsichtigkeit des persischen Premier-Ministers, die Schwäche des Schah und die Verblendung des Sohnes, der berufen war, dereinst seine Krone zu tragen. Um eine Macht zu retten, die seinen Händen zu entfallen droht, reizt der Minister zu einem Kriege, dessen unmittelbare Folge ist, ihm den unauslöschlichen Stempel der Treulosigkeit und Schande aufzudrücken, und der in letzter Instanz seinen Sturz unvermeidlich herbei führen muß. Um keine Kraft des Willens zu äußern, läßt sich der Schah in einen eben so ungleichen, als ungerechten und muthwilligen Kampf hinein stürzen. Endlich, um einen Schwager zu unterstützen, zerreißt Abbas-Mirza den Traktat, der ihm ein Königreich sichern sollte. Er selbst entbindet Rußland von seinen Verpflichtungen; er beraubt sich der Rechte, die Rußland zu seinen Gunsten anerkannt hatte, und in Rußlands Augen steigt er von dem Range eines präsumtiven Erben der Krone Persiens unter die Menge von zahlreichen Prätendenten herab, welche sich nach dem Tode des gegenwärtigen Beherrschers um den Thron des Schah streiten werden. Rußland beklagt nichtsdestoweniger diesen Angriff. Es liebt den Frieden zu sehr, daß es nicht mit Leidwesen die Nothwendigkeit eines Krieges sehen sollte; allein es konnte ihm nichts erwünschter kommen, um seine stets rechtlichen Gesinnungen an den Tag zu legen. Der Fürst Menzikoff ist der treue Dolmetsch derselben gewesen; unter den schwierigsten Umständen hat sein Benehmen ohne Unterlaß die glückliche Vereinigung von Geschicklichkeit und Mäßigung dargeboten. In Gefahren hat er sich mit edler Hingebung und tapferem Muthe benommen. Das Benehmen des Geschäftsträgers und des Gesandten von England am Hofe von Teheran flößt dem Kaiser die lebhafteste Zufriedenheit ein. Es war unmöglich, die Muthmaßungen kräftiger niederzuschlagen, welche Uebelgesinnte ohne Zweifel über die gegenseitige Stellung Rußlands und Englands in den persischen Angelegenheiten verbreitet, und Unwissende für baare Münze hingenommen haben werden; es war unmöglich, ein besseres Zeugniß für die Bande, welche die beiden Staaten vereinigen, und für die Fortdauer jener den großen europäischen Höfen gemeinsamen Politik zu liefern, deren höchstes Ziel und deren herrlichste Belohnung zugleich der allgemeine Friede ist."

Miszellen.

Rechnungsaufgabe. Jüngst kam mir der Gedanke zu reisen; ich miethete eine Kutsche mit der Bedingung, daß der Fuhrmann alle Ausgaben auf der Straße selbst bezahlen sollte. So oft wir nun in eine Stadt oder in ein Städtchen kamen, erhob sich ein Zank zwischen meinem Fuhrmann und dem Pächter oder Einheber des Pflastergeldes, wobei ich nicht immer meinem Fuhrmann Unrecht geben konnte, denn es mußte immer bezahlt werden, wenn auch kein Pflaster oder nur ein äußerst schlechtes sich fand. Zudem stand es in keinem Verhältniß mit der Länge des Pflasters. Mein Weg führte mich endlich in eine gewisse Stadt, und hier gerieth ich über die vermeinte Knauserei meines Fuhrmanns in Zorn, denn er fuhr mich nicht durch, sondern um die Stadt, und als ich ihn deshalb zur Rede stellte, so sagte er mir, seit vielen Jahren schon könne Niemand mehr, ohne Gefahr umgeworfen zu werden, durch diese Stadt fahren. Von der Wahrheit seiner Aussage überzeugte mich in der Folge der Augenschein. Es wurden schon lange, wie man mich versicherte, Vorschläge zur Herstellung eines neuen Pflasters gemacht, aber alle zerfielen, da es an einem Fond dazu fehlte, den die armen Bürger nicht herbeizuschaffen vermochten. Vor einigen Jahren wurde zwar durch die Wohlthätigkeit eines Bürgers die Summe von 1000 fl. dazu bestimmt, aber dieß erleckte nur zur Hälfte, und dann war keine Einnahme, die auf 200 fl. jährlich bezifferten Erhaltungskosten des Pflasters herbeizuschaffen, mehr vorhanden. Es wurde daher darauf angetragen, das Kapital so lange durch jährliche Kapitalisirung der Zinsen anwachsen zu lassen, bis dasselbe nicht nur zureichend wäre, um die zur Pflasterung erforderlichen 2000 fl. zu geben, sondern auch durch die Zinsen, welche auf 4 vom Hundert gesetzt wurden, die jährlich nothwendigen 200 fl. zur Erhaltung herbeizuschaffen, wodurch auch das lästige Pflastergeld wegfiele. Wie lange wird man wohl noch um diese Stadt fahren müssen?

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1820 Okt.	Früh um 4 Uhr.			Nachmittag um halb 2 Uhr.		
	Barom.	Therm	Witterung	Barom.	Therm	Witterung
Tag	Zoll Lin.	Grad		Zoll Lin.	Grad	
10	26 3	7½	Regen	26 5½	10½	trüb
11	26 5	2	trüb	26 5½	10½	trüb
12	26 5½	8½	trüb	26 6	16½	heiter
13	26 6½	9	heiter	26 5½	15½	heiter

Trient.

1820 Okt.	Früh um 7 Uhr.			Nachmittag um 5 Uhr.		
	Barom.	Therm	Witterung	Barom.	Therm	Witterung
Tag	Zoll Lin.	Grad		Zoll Lin.	Grad	
10	27 4½	11	Wolken	27 9	12½	heiter
11	27 "	8	heiter	27 "	12	heiter
12	27 8½	10	Wolken	27 8	15	heiter
13	27 9	10	Wolken	27 8	14	heiter

Litteratur.

(Beschluß.)

Auf diese Abhandlung folgte eine bizarre Dichtung des Herrn Don Giacomo Turrati, Pfarrers zu Lizzanella, eines schon bejahrten Mannes, welchem aber das dichterische Feuer nicht mangelt. Als ein mit den feinsten Eigenheiten der dortigen Mundart sehr vertrauter Mann verfertigte er ein dem Anschein nach in der gemeinen Volkssprache verfaßtes Gedicht, welches aber voll von Kraft und Witz ist, und eine Vergleichung der ehemaligen mit den gegenwärtigen Zeiten zum Gegenstande hat, und daher nicht ohne Theilnahme aufgenommen wurde.

Nach diesem trug Herr Doktor Leonhard von Rosmini seine Ideen über den Gebrauch der Maschinen in Fabriken und Gewerben vor. Da Rovereto größtentheils seinen Wohlstand den vielen Maschinen, welche von Fremden ihrer kunstreichen Zusammensetzung und Anwendung von bewegenden Kräften wegen vielseitig besehen werden, verdankt, so erregte dieser Vortrag die allgemeine Aufmerksamkeit. Referent ging von dem Begriffe einer Maschine aus, und theilte dieselben nach ihrem Zwecke in verschiedene Klassen ein, und zwar in diejenigen, welche entweder physisch oder moralisch nothwendig sind, um einen bestimmten Zweck zu erreichen; ferner in solche, welche zur Vervollkommnung der Arbeit dienen, ohne gerade deswegen jemand sein Verdienst zu entziehen, welche Gattung der Maschinen er ohne Ausnahme als nützlich erklärte; endlich in solche, welche eine Verminderung der Erzeugungskosten bezwecken, und daher die Zahl der nöthigen Arbeiter mindern. Diese letztern hält er nur für die geringe Zahl der Unternehmer vortheilhaft, dagegen für die große Zahl der Handwerker sehr nachtheilig, welche dadurch ihren Erwerb verlieren. Er äußert sich daher in Beziehung auf diese Maschinen dahin, daß man, um über ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit aburtheilen zu können, alle Verhältnisse, in welchen sie zu dem allgemeinen und Privatwohl stehen, genau untersuchen müsse. Besonders sollte aber die Regierung Sorge tragen, daß die Einführung derlei Maschinen, wodurch eine Menge der Arbeiter ihres Unterhaltes beraubt wurde, sich nicht zu schnell verbreite, sondern nur allmählig. Durch diese Vorsorge werde es den überflüssigen Arbeitern dann wohl möglich werden, andere Nahrungswege zu finden. Eben so wenig aber dürften sich über diese Anstalt die Fabriksunternehmer wegen beschränkter Freiheit beklagen, da dieselbe ihnen nicht den Gebrauch der Maschinen für immer benimmt, sondern ihnen denselben vielmehr immer gestattet, sobald dieß ohne den Nachtheil der übrigen Bürger geschehen kann. Eine Beschränkung, welche sich jeder ordnungsliebende Bürger im Staate gerne wird und muß gefallen lassen, da ohne dieselbe der Staat nicht wohl bestehen könnte, von dem er so viele Wohlthaten und Vortheile genießt.

An diese politische Abhandlung reihten sich die von dem k. k. Kreiskommissär Alois von Pompeati abgelesenen sechs Sinngedichte an, worin der Dichter dem Genius von Oesterreich in edlen und gefühlvollen Ausdrücken dankt für die Wohlthat des in den Jahren 1820, 1821 und 1822 in Italien sich äußernden, und durch ihn glücklich besiegten Geistes der Revolution.

Am Schlusse theilte der Akademiker Herr Demetrius Leonardi den Versammelten das Resultat seiner im abgewichenen Jahre gemachten chemischen Analise über die warme Quelle zu Comano im außern Thale von Judicarien mit. Im Eingange seines Berichtes erzählt Referent die Geschichte dieses schon seit Hunderten der Jahre gekannten und bei Hautkrankheiten mit Nutzen gebrauchten Heilwassers, und gab dann die Bestandtheile überhaupt und im einzelnen nach einer chemischen Analise an. Der Grad der Wärme ist immer unveränderlich derselbe, nämlich 21 ⅔ Grad nach Reaumur. *)

Acqua di soluzione . .	libbre 59 :	onc. 11 :	dan. 21 , 641000
Carbonato di calce . .	„ — :	„ — :	„ 2 , 014586
Zolfato di calce . .	„ — :	„ — :	„ 0 , 287798
Silice (acido silicico) e un atomo di materia animale decomposta	„ — :	„ — :	„ 0 , 042482
Perdita	„ — :	„ — :	„ 0 , 014154
Somma	libbre 60 ;	onc. — :	dan. — , 000000

Wir hoffen von der bekannten Thätigkeit des Herrn Leonardi, daß er in seinen Analisen fortfahren, und uns über die übrigen Quellen dieses Kreises, welcher auch in dieser Beziehung vieles Interessante aufzuweisen hat, seine Resultate mittheilen werde.

Kunstnachricht.

Wir theilen hier unsern Lesern aus der in der Flora (Münchner Unterhaltungsblatte) Nr. 187, 188 u. den ff. d. J. enthaltenen Kunstbericht über die dießjährige Ausstellung jene Stellen mit, welche sich auf die Leistungen vaterländischer Künstler beziehen.

„— — Vorzügliches ist unsers Dafürhaltens in dieser Kunst (Historienmalerei) nur Weniges geleistet worden, dagegen aber manches Gute, unter welchem wir ein großes Altarblatt von Stadler: „Die Abnahme des Erlösers vom Kreuze“ vorstellend, voranstehen zu müssen glauben. Dieses Bild ist würdig gedacht, und macht durch seine ruhige, zum Theil symmetrische Anordnung einen ernsten Eindruck auf die Beschauer, wie dieser Gegenstand ihn machen soll, wenn er seiner hohen Handlung nach einigermaßen mit Geist und Gefühl aufgefaßt ist. Die Färbung ist klar und kräftig, und die Vertheilung des Lichts und Schattens verständig gehandhabt. Die oben zur Seite des Kreuzes schwebenden Engel hätten, da sie dem Scheine nach doch nur als ausfüllende Zugabe da sind, füglich wegbleiben können, auch sind sie bei ihrer Unschönheit nichts weniger als — Engel. Ferner würde es diesem Bilde von günstiger Wirkung gewesen seyn, wenn die beiden Alten (wohl Joseph von Arimathia und Nikodemus?), welche den Leichnam herunterlassen, um ein bedeutendes kleiner gehalten, und mehr der Größe der vorstehenden Figuren, die alle viel kleiner sind, nahe gebracht worden wären. Auch wäre den Köpfen, zumal den weiblichen, mehr Anmuth und Schönheit der Form zu wünschen. — Merkur und Argus von Mayer (Zögling d. Al.) gemalt, ist eine sehr gelungene Schülerarbeit, die zu guten Hoffnungen berechtigt, wenn wir auch die Attitude des Merkur für unanständig erklären müssen.“

„Das Porträt einer Achenthalerin, von Bodmer gemalt, ist eine überaus verdienstliche Arbeit, nur scheint uns die Auffassung dieses Bildes für eine Gebirgsbewohnerin zu sentimental.“

Die beiden Landschaften von Koch in Rom, gehören zwar nicht zu seinen besten, allein man erkennt nichts destoweniger darin Kochs großen Sinn für hohe ernste Naturscenen.“

Astronomische Merkwürdigkeiten.

Die Venus ist in diesem Monat November in der südwestlichen Gegend, bald nach Untergang der Sonne als vorzüglich glänzender Abendstern zu sehen.

Den 29. Nov. Mittags um 12 Uhr 34 Minuten, erscheint die Sonne von dem zwischen ihr und der Erde sich befindenden Monde, bis 6 Zoll 32 Minuten verfinstert.

*) Die chemische Analise geben wir im Abdrucke so wieder, wie dieselbe in dem Appendice N. LXXVII. des Messaggiere Tirolese von diesem Jahre stehet, da wir die dabei beobachtete Rechnungsart nicht zu erklären vermögen, und vermuthen, daß ein Fehler beim Abdruck eingeschlichen seyn mochte.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 90 9. November 1826.

Tirol.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. d. M. die zu besetzende Adjunktenstelle zweiter Klasse bei dem Land- und Kriminalgerichte zu Feldkirch, dem dortigen Aktuar Joseph Frank; jene zu Bludenz dem dortigen Aktuar Ignaz von Guggenberg, und jene zu Bregenz dem Landrechts-Auskultanten Karl von Spreng allergnädigst zu verleihen befunden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Sept. 1826, dem ehemaligen Tiroler-Schützen-Hauptmann, Mathias Kaufmann, aus Söll, in Rücksicht seiner bei der Landesvertheidigung sich erworbenen besonderen Verdienste, die kleine goldene Civil-Ehren-Medaille mit Ring und Band gnädigst zu verleihen geruhet.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat mittelst Entscheidung vom 5. Okt. d. J., die erledigte Kreisarztes-Stelle zu Roveredo, dem Dr. Barthol. Ehrlicher verliehen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Entschließung vom 14. Okt. d. J., die Kreiswundarzt-Stelle zu Trient, dem bisherigen Unterarzte beim k. k. Kaiserjägerregiment, Michael Pichelmayr verliehen.

Oesterreich.

Wien, den 2. Nov. Se. Majestät der Kaiser haben dem königl. portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an Ihrem allerhöchsten Hoflager, Baron von Villa Secca, und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien am kaiserl. königl. Hofe, Vicomte de Rezende, den Orden der eisernen Krone erster Klasse, dann dem königl. portugiesischen Legations-Sekretär, Ritter von Camara, das Ritterkreuz Ihres Leopolds-Ordens, ferner den Legations-Sekretär der kaiserl. brasilianischen Gesandtschaft, Ritter von Almeida, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse, zu verleihen geruht.

Se. k. k. Majestät haben dem k. k. wirkl. Hof-Sekretär, Joseph Anton Pilat, huldreichst zu gestatten geruhet, den ihm von Sr. päpstlichen Heiligkeit verliehenen Christus-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Herzogthum Parma.

Parma, den 24. Okt. Der k. französische Gesandte bei den Höfen Parma, Toskana, Modena und Luca, Marquis von Maisonfort, ist aus Florenz hier angekommen, wurde am 19. d. unserer Souverainin vorgestellt, und setzte am folgenden Tag die Reise nach Paris fort.

Königreich Sardinien.

Turin, den 28. Okt. Heute um 10 Uhr Vormittag sind Ihre Majestäten, unsere Souveraine mit Gefolg nach Genua abgereiset.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 31. Okt. Mit Eintritt des Herbstes finden sich wie gewöhnlich, in Rom viele Reisende ein.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 14. Okt. Es ist hier ein k. Cirkulare folgenden wesentlichen Inhaltes erschienen: „Seit Se. Majestät den Thron Ihrer Ahnen bestiegen haben, weihten Sie Ihre ganze Sorgfalt der Austilgung der Keime politischer Irrthümer und des sie nährenden unseligen Sektengeistes, der seit etlichen Jahren alle Meinungen irre führt, und die Ruhe der Staaten störet. Ihr zum Mitleiden geneigtes Herz hieß die Strenge der Gesetze schweigen, sah die Todesstrafe nach, veränderte die Strafen, und gewährte vollkommene Begnadigung denen, welche durch strafbare heimliche Verbindungen und Handlungen im Finstern an dem Umsturze der Monarchie arbeiteten. Die souveraine Milde beschränkte sich nicht bloß auf die Urheber der vergangenen Uebel, sondern auch auf viele Andere, die nach Wiederherstellung der Ordnung neue bürgerliche Spaltungen zu erregen gesucht hatten. Als Vater Ihrer Unterthanen benützten Se. Majestät die vortheilhafte Gelegenheit des heiligen Jubeljahres, wo die Kirche den Schatz himmlischer Gnaden öffnet, und schmeichelten Sich, daß durch die kräftigsten Mittel unserer heiligen Religion es Ihnen gelingen würde, die Ruhe herzustellen, und selbst jede klägliche Spur der ehemaligen Unordnung verschwinden zu machen; allein die traurige Erfahrung hat bewiesen, daß einige im Laster veraltete Revolutionäre, fühllos gegen den Anblick vergangener Drangsalen, und taub gegen die Stimme des allgemeinen Wohles, noch von treulosen Absichten gequält werden. Se. Majestät sahen sich hiemit in die traurige Nothwendigkeit versetzt, durch Dekret vom 24. Mai d. J. die Strenge der Gerechtigkeit jenen Hartnäckigen entgegen zu setzen, die bereit sind, sich neuen politischen Verirrungen hinzugeben, die vermögend wären, den Frieden der ungeheuern Mehrzahl Ihrer guten und treuen Unterthanen zu stören, und sie in neue Drangsalen zu stürzen. Se. Majestät haben erklärt, daß es Ihr Wille sey, daß alle Behörden die größte Energie, Festigkeit und Wachsamkeit anwenden sollen, um jene, welche mittelbar oder unmittelbar ein dem Throne gefährliches Streben bezeigen sollten, im Zaume zu halten, daß Sie Sich über das künftige Betragen aller Beamten genauen Bericht werden erstatten lassen, und daß Jene aus ihnen, die sich zur Erfüllung ihrer unerläßlichen Pflichten nicht tauglich fühlen, ihr Amt niederlegen sollen, um Sr. Majestät die Obliegenheit zu ersparen, gegen sie exemplarische Maßregeln der Strenge anwenden zu müssen." (F. B.)

Neapel, den 26. Okt. Zu Pompej wurde jüngsthin eine sehr schöne Brunnenquelle entdeckt. Sie ist in Art einer Nische inwendig mit Mosaik bekleidet, und auf eine angenehm bizarre Weise mit mannigfaltigen Muscheln bekleidet. Das Wasser sprang aus Mund und Augen zweier Larven in ein schönes marmornes Gefäß. Vier Säulen von korinthischer Ordnung dienen zur äußern Verzierung, und das Ganze ist so elegant, daß sich der König und seine Gemahlin eigens nach Pompej begaben, um diese Quelle zu besehen. — Der König hat in den Gesandtschaftsposten an fremden Höfen Abänderungen getroffen. Er bestimmte den Fürsten von Cassaro zum Bothschafter beim österreichischen; den Herzog von Floridia, Fürsten von Partanna, beim spanischen, und den Marchese Gagliati beim sardinischen Hofe. Der Cavaliere D. Carlo Ruffo, Fürst von Castelcicala, wurde zum bevollmächtigten Minister beim Könige von Preußen, der Commendatore D. Paolo d' Ambrosio zum Geschäftsträger bei der Pforte, statt des verstorbenen Cav. D. Giuseppe Romano, und der Commendatore D. Vicenzo Ramirez zum Geschäftsträger beim niederländischen Hofe ernannt. — Am 16. d. um halb 12 Uhr Mittags spürte man in der Gemeinde Palmi (Calabria Ultra Prima) zwei schnell auf einander folgende Erdbeben-Stöße; auch in allen umliegenden Gegenden merkte man dieselben, und nur die Regelmäßigkeit ihrer Bewegung scheint selbe unschädlich gemacht zu haben.

Ein Schreiben aus **Messina** vom 18. Okt. sagt: „In der Nacht vom 15. auf den 16. d. hatten wir einen traurigen Besuch, nämlich mehrere starke Erdbeben-Stöße, die uns befürchten ließen, Messina möchte zum zweitenmal in Ruinen sinken."

Digitized by Google

Malta.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 31. Okt. (im Osservatore Triestino) wurde ein von der Korvette Medina genommenes griechisches Schiff, mit 12 Kanonen von großem Caliber besetzt, in den Hafen von Malta aufgebracht. Dasselbe hatte viele Handelsschiffe beraubt, und war auf diese Weise sowohl mit kostbaren Waaren als mit vielem Gelde beladen, als es genommen wurde. Kaum die Hälfte seiner Bemannung konnte sich ans Land retten. Einige seiner Matrosen blieben am Bord, und wurden ebenfalls nach Malta geführt. Die übrigen Kriegsschiffe sollen ebenfalls vier ähnliche Beuten gemacht haben.

Türkei.

Der Kapitän Ivanovich, Kommandant der österreichischen Brigantine Bruto, wurde 150 Meilen von Alexandrien in Egypten von einem griechischen Kaper angefallen, und ihm unter schweren Mißhandlungen mehrere Waaren und andere Effekten abgenommen. Die egyptische Expedition sollte gegen Ende des Oktobers auslaufen, und sich unter den Transportschiffen 27 europäische Fahrzeuge befinden.

Ein Schreiben aus Smyrna vom 15. Sept. (im Diario di Roma) sagt: „Die Operationen des Marquis Paulucci zum Besten des europäischen Handels, für die Sicherheit der Katholiken in den insurgirten Inseln, und für die Religion selbst waren thätig und kräftig. Durch strenge Maßregeln, welche die dermaligen Umstände geboten, wußte er seiner Flagge Ehrfurcht zu verschaffen. Diese erste Exkursion endete sich daher damit, daß 32 Schiffe verschiedener Nationen, die nach Konstantinopel gerichtet waren, von Milos bis zu den Dardanellen begleitet wurden."

Nach der allgemeinen Zeitung von Napoli scheint die Zwietracht unter den Griechen nicht nachgelassen zu haben. Ibrahim, der in das Innere des ehemaligen Sparta eingedrungen war, wurde beim Dorfe Miniakowa von Kossonako und Georg und Elias Mauromichalis geschlagen, und mußte sich in die Ebene von Passova zurückziehen. Am folgenden Tag griff Ibrahim mit seinen in der Nacht gesammelten Truppen die Dörfer Skysianika und Polybaroo an, allein auch hier brachten ihm Salafatino mit 230 Spartiaten, und die beiden Mauromichali's mit 1300 Mann eine Niederlage bei, und nöthigten ihn, über Mistra nach Tripolizza zu retiriren.

Nach einem Schreiben aus Cairo zählt diese Stadt 400,000 Einwohner, worunter 500 Europäer sich befinden, die theils als Exerziermeister bei den Truppen angestellt sind, theils als Aerzte und Apotheker sich ihren Unterhalt erwerben.

Rußland.

Petersburg, den 14. Okt. Der Reichsrath hat folgendes Gutachten gegeben: 1. Die Mahomedaner und Heiden, welche die christliche Religion annehmen, sollen aus den Klassen, wozu sie gehörten, ausgestrichen und von den Abgaben befreit werden, die sie als solche bezahlen; man soll sie unter den christlichen Korporationen einschreiben, zu welchen sie sich halten wollen, und dreijährige volle Steuerfreiheit genießen lassen. 2. Außerdem sollen diejenigen, welche vor ihrer Bekehrung keine Abgaben bezahlten, auch künftig keine bezahlen, und diejenigen, welche geringer angesetzt waren als die Christen, sollen bis zu ihrem Tode so bleiben; beide sollen von der Rekrutirung und der Abgabe wegen derselben frei seyn. 3. Im Innern der Krimm, wo die Mahomedaner gar keine Patente bezahlen, können die Neubekehrten ebenfalls Handel ohne Patent treiben. Aber sonst überall sollen sie nirgend keinen Vorzug im Handel und Kunstfleiß haben. 4. Alle obigen Verfügungen gelten auch für die Familien der Neubekehrten, die mit ihnen zur christlichen Religion übertreten, und die Kinder, die sie nach der Bekehrung bekommen, sollen erst bei erreichter Volljährigkeit die Abgaben ihres Standes bezahlen.

Großbritannien.

London, den 28. Okt. Laut Briefen aus Calcutta hat der Hof von Ava verlangt, daß die zur Zahlung der Kontribution bewilligte Frist verlängert werde, welches Gesuch der Gouverneur aber abschlug, und erklärte, daß die brittischen Truppen bis zur Zahlung der Kontribution zu Rangoon bleiben würden.

Am 23. Okt. wurde zu London in einer Versammlung der Aktionäre der griechischen Anleihen der Bericht eines Ausschusses vom 4. Sept. d. J. vorgelesen. Es ging daraus hervor, daß die Hrn. Hrn. Ricardo's sich geweigert hatten, diesen Ausschuß anzuerkennen, und allen Bemühungen, in Beziehung auf die Aktionäre befriedigende Auskünfte zu erhalten, alle Arten von Hindernissen entgegen stellten. Dagegen zeigten sich die Hrn. Hrn. Buriottis und Spaniolachi sehr bereitwillig, den Zweck des Ausschusses zu befördern; der erstere gab mit wenigen Ausnahmen alle Auskünfte, die der Ausschuß von ihm verlangte. Hr. Spaniolachi war dem Ausschusse in Prüfung der Rechnungen behülflich. Die dießfälligen Untersuchungen stießen indessen auf viele Schwierigkeiten und Hindernisse, und fanden nicht jene aufrichtige Mitwirkung, welche einen vollkommenen Abschluß der geschehenen Uebereinkünfte herbeiführen, und Sicherheit für die Zukunft hätte gewähren können. Hierauf entwarf der Ausschuß den Aktiv- und Passivstand sowohl über die erste als über die zweite griechische Anleihe. In ersterer betrugen das Debet so wie das Kredit 480,317 Pf. St., 11 Sch., 2 P.; in der zweiten belief sich das Debet so wie das ihr gleich kommende Kredit auf 1,145,407 Pf. St., 7 Sch., 3 P. Hr. Orlando hat England verlassen, und Hr. Luriottis ist außer Stand anzugeben, bei wem die Scheine um 5900 Pf. St., für welche die auf Orlandos Namen gezogenen Aktien bezahlt wurden, niedergelegt worden sind. Der Ausschuß sieht diese Scheine, nachdem sie mit dem Gelde der griechischen Regierung gekauft worden sind, für ein Eigenthum dieser Regierung an. Die Summen, welche die griechischen Deputirten ihrer Regierung schuldig sind, belaufen sich auf 20,000 Pf. St.; 8000 Pf. St. sollen sich zu einer geheimen Expedition in den Händen des Oberst Stanhope befinden.

Dublin, den 25. Sept. Die Versammlungen der Katholiken gewinnen bei der nahen Eröffnung des Parlaments größere Thätigkeit. In der Grafschaft Connaught fand neulich eine große Versammlung derselben statt, bei der sich die ausgezeichnetsten Redner befanden, und an welcher auch der Herzog von Montebello Antheil nahm, und eine Anrede in englischer Sprache hielt, welche Hr. Sheil beantwortete, und darin mit grellen Farben die Drangsaalen von Irland und die Verfolgungen, denen die dortigen Katholiken ausgesetzt sind, schilderte. Der katholische irländische Erzbischof von Tuam hat an den protestantischen Bischof von Norwich geschrieben, und ihm eine von mehrern Hundert Tausenden der Katholiken unterzeichnete Petition mit der Bitte überschickt, sie in der Pairskammer zu übergeben, und die Emanzipation der irländischen Katholiken mit seinem großen Kredite und mit seiner Beredsamkeit zu unterstützen. Dieser Schritt erregte in ganz England außerordentliche Sensation. Der Bischof antwortete dem Erzbischof durch ein Schreiben, worin er verspricht, ungeachtet seines vorgerückten Alters die Bittschrift selbst dem Oberhause zu übergeben, und beisetzt, er werde sich glücklich schätzen, „dem am meisten gekränkten Volke der Welt nützlich zu seyn."

Portugal.

Französische Blätter melden aus Lissabon vom 20 Okt.: Der Major Correa de Mesquita hat dem General-Kommandanten in Oporto folgenden Bericht erstattet: „Der Marquis von Chaves hatte den Befehl erhalten, er sollte gerade auf Lissabon losgehen, um dort eine Revolution zu bewirken. Er war mit vielem spanischen Golde versehen, und machte in seiner Wohnung in Villa-Real allerlei Anstalten, wodurch er verdächtig wurde. Man wollte mit einiger Schonung gegen ihn verfahren, und ließ seiner Gattin sagen, sie möchte ihren Gmahl verhindern auszugehen; sie sollte ihn nicht nach seinem Landhause gehen lassen. Aber der Marquis gieng am 6. Oktober Morgens zwischen 5 und 6 Uhr in seiner Saatsuniform und mit allen seinen Orden bedeckt, aus. Zu seinem Gefolge waren der Abbe von St. Dinis, ein Unterlieutenant vom neunten Jägerregiment, zwei Jäger, die er seit dem 27. September in seiner Wohnung versteckt hatte, und sechs andere Soldaten; dieß war alles gewesen, was er vom Militär hatte verführen können. Allein bald nachher stieß der Pöbel aus den Vorstädten zu ihm, und nun rief er: Es lebe Don Miguel! Es lebe unser absoluter König! Von da zog er nach dem Wachhause auf dem Platze, wo ein Sergent, Namens Bernardi, kommandirte; er rief diesem zu: „Sergent, du wirst Offizier; für deine Leute sind 400,000 Reis (2500 Fr.) bereit; es lebe der König, Don Miguel I., unser König! Tod dem Don Pedro und der Konstitution!" Der Sergent antwortete ihm mit Verachtung und hielt ihm das Bajonet vor; nun sah der Marquis, daß die Sache gefährlich wurde, und lief davon, indem er ihm zurief: „Laß mir das Leben, laß mir das Leben." Einstweilen waren die Truppen aus den Kasernen herbeigekommen, und fielen über den Pöbel mit Schlägen her. Der Ortsrichter machte mit eigener Hand den Abbe von St. Dinis und den Sakristan seines Klosters, der die Sturmglocke läutete, gefangen. Die Insurgenten hatten

Digitized by Google

Verbindungen in Cossellinhas, Cannellas, Albabaseas und Nogueira, allein die erste Niederlage schreckte sie ab; nun versammelten sich Bauern in andern Gemeinden unter ihren Beamten, und diese gaben bald unverkennbare Beweise ihrer Anhänglichkeit an den rechtmäßigen König und an seine Gesetze. Am 7. d. wurde der Prozeß gegen die Anstifter des Aufruhrs angefangen; die Häuptlinge wurden in Ketten nach Oporto gebracht. Der Marquis von Chaves selber rettete sich auf der Straße von Justes nach Spanien."

Die Königin hat folgende Dekrete erlassen: 1. Ich nehme im Namen des Königs die Abdankung des Staatsrathes Joseph Antonio Guerreiro von seinem Posten als Minister Staatssekretär im Departement der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an, und ernenne, um ihn einstweilen zu ersetzen, und bis zur Ankunft des Mello Breyner, den Richter Gobea Durao. 2. Nachdem ich das Kommando der Operations-Division dem Minister Staatssekretär im Kriegs-Departement übertragen habe, wird in seiner Abwesenheit sein Portefeuille dem Marine-Minister anvertraut." — Der Brigadier Barros, der Kavallerie-Oberst Lobo und der Major vom Genie Freire, die im J. 1825 wegen ihrer Anhänglichkeit an die Konstitution abgesetzt worden waren, sind in ihre Grade wieder eingesetzt worden. — Das telegraphische Bulletin vom 11. meldete die Erscheinung in den Gewässern von Lissabon und in einer großen Entfernung auf offener See von einem Linienschiffe, 2 Fregatten und 2 Kriegsbrigg, und von 17 Fregatten und 14 Briggs lauter Handelsschiffen; sie hatten alle keine Flaggen, welche die Nation bezeichnet hätte, zu der sie gehörten. — Die erste Handlung der Junta zu Tavera seit dem Aufruhr bestand darin, daß sie eine Deputation in die Stadt Faro schickte, um die dortigen Behörden, und die Garnison mit ihren Offizieren aufzufodern, der provisorischen Regierung den Eid des Gehorsams zu leisten; allein die Garnison, deren Oberst sich bereits mit den Rebellen vereiniget hatte, war unter Anführung ihres Oberstlieutenants bereits aus der Stadt gezogen, und hatte unter Begleitung des spanischen, konstitutionellen Obersts Macha, und etwa 100 spanischen Deserteuren, in Allem bei 450 Köpfen stark, zuerst eine Anhöhe bei Faro besetzt, später aber sich zu Mertola mit dem Grafen d' Alba, dem zweiten Linienregiment und den Milizen von Lagos vereinigt, mit welchen d' Alba am 14. gegen die Aufrührer operiren wollte. Am 10. marschirte das vierzehnte Linienregiment von Tavera ab, und zog Abends in Faro, ohne den mindesten Widerstand ein, setzte dort die Behörden ab, ersetzte sie durch andere Individuen, und ließ die provisorische Regierung zu Castromarin proklamiren, so, daß sie jetzt, mit Ausnahme von Lagos, in allen Hauptstädten von Algarbien proklamirt ist.

Frankreich.

Paris, den 31. Okt. Heute nach der Messe setzten Se. Majestät den Monsignor Macchi in einer öffentlichen Audienz das Kardinals-Baret auf; derselbe wurde hierauf mit den Insignien seiner neuen Würde geschmückt, dem Könige in dessen Zimmern vorgestellt.

Paris, den 3. Nov. Der portugiesische Justizminister D. Mello-Breyner ist gestern mit seiner Suite abgereist. — Sir Walter Scott ist hier angekommen. — Zu Lyon wurde am 29. Okt. das Jubiläum eröffnet; bei 40,000 Menschen wohnten der Prozession bei. — Am 28. Okt. entstanden im Theater zu Lyon Unruhen; Einige verlangten die Aufführung des Tartüffe, was dem größten Theil des Publikums mißfiel; indessen artete der Tumult in Thätlichkeiten aus; man schrie: „Weg mit den Missionären!" zerschlug Bänke, Musikinstrumente, zerriß den Vorhang ꝛc., endlich kam Wache, und verhaftete mehrere der Unruhestifter; sie waren keine Lyoneser, und man behauptet, Emissäre von Paris hätten, um das Missionsgeschäft zu stören, diesen Tumult angezettelt.

Schweiz.

In öffentlichen Blättern liest man folgenden Auszug aus einem Privatschreiben aus Basel vom 24. Okt.: „Die Nachrichten über die Schweizer-Kolonie in Brasilien sind fortwährend sehr niederschlagend. Was Hr. Schumacher, der einen Transport Ausgewanderter dorthin führte, in dieser Hinsicht schreibt, muß für lange Zeit von dergleichen Ansiedelungen abschrecken und die vor einigen Jahren über dieses neue Eldorado gehegten chimärischen Hoffnungen vernichten. Verwiesen in eine mittelmäßig fruchtbare Gegend, müssen die Kolonisten in undurchdringlichen Wäldern sich gegen allerhand wilde Thiere vertheidigen, anstatt das Land zu bauen. Fahrbare Wege fehlen und mithin die Mittel zum Absatz. Nur Manioc ist wohlfeil, jede andere Nahrung aber sehr theuer. Das Pfund Kartoffeln kostet fünf französische Sous. Die in Rio-Janeiro im Ueberfluß vorhandenen Kolonialwaaren kommen in Neu-Freiburg eben so theuer zu stehen als in Europa. Muthlosigkeit und Elend brachten viele Kolonisten dazu, Soldaten zu werden. Brod haben diese zwar, sonst aber geht es ihnen auch nicht besser, wie ihren übrigen Landsleuten. Der Weinbau, glaubt man, möchte in manchen Gegenden der Kolonie gedeihen, aber dazu gehören Vorschüsse, welche die Kolonisten nicht machen können, und Aufmunterungen von Seiten der brasilischen Regierung, zu denen selbige nicht sehr geneigt zu seyn scheint. An Erziehung der Kinder fehlt es gänzlich."

Niederlande.

Brüssel, den 29. Okt. Ein k. Dekret vom 10. Sept. hinsichtlich der Rheinschiffahrt, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: 1. Der Leck wird im Gebiethe der Niederlande als eine Fortsetzung des Rheins betrachtet; die bisher auf selbem bezogene Zölle hören mit 1. April k. J. auf, und werden durch eine Schiffahrtsabgabe (droit de navigation) ersetzt, die erst noch bestimmt werden muß. 2. Ebenfalls mit 1. April angefangen wird den Rheinschiffern, die obige Wasserfahrt benützen, kein Patentgeld mehr abgefordert, wohl aber eine Rekognitions-Taxe (droit de reconnaissance) auf dem Fuße derjenigen, die auf dem konventionellen Rhein behoben wird, und die ihre nähere Bestimmung erwartet. 3. Die Schiffer und Fahrzeuge, die zur Rheinschiffahrt gehören, und zum unmittelbaren Waarentransport bestimmt sind, und ohne auszuladen, den Rhein hinab oder herauf fahren, werden von den durch das Gesetz vom 26. Aug. 1822 für die Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Förmlichkeiten befreiet, und diese durch andere Vorsichtsmaaßregeln gegen geheime Waareneinfuhr in die Niederlande ersetzt. 4. Das Verboth der Waaren-Durchfuhr wird in Beziehung der auf dem Rhein oder Leck zu verführenden Waaren mit 1. April aufgehoben. 5. Diese Maaßregeln wurden in der Zuversicht ergriffen, daß die übrigen strombegränzenden Staaten denselben durch ähnliche Maaßregeln entsprechen, widrigenfalls man sich vorbehält, selbe abzuändern oder gar außer Wirkung zu setzen. 6. Die Minister des Auswärtigen und des Innern müssen so wie der Administrator der direkten Auflagen, der Regierung ehemöglichst die zur Vollziehung dieser Verfügungen erforderlichen Vorschläge überreichen.

Brasilien.

Das Diario fluminense, welches in Rio-Janeiro erscheint, enthält ein Schreiben des Infanten D. Miguel an den Kaiser Don Pedro aus Wien vom 12. Mai d. J. folgenden wesentlichen Inhalts: „Sire, die Reise Ihres Botschafters am hiesigen Hofe nach London bietet mir die erwünschte Gelegenheit dar, Eure Majestät die bereits in meinem Schreiben vom 6. April d. J. ausgedrückten unverletzlichen und aufrichtigen Versicherungen des Gehorsams, der Anhänglichkeit und der Liebe zu bestätigen, und in diesem Augenblicke die reinen Gefühle der Treue zu erneuern, die mich hinsichtlich der Person E. M. beseelen, in welchen allein ich den rechtmäßigen Beherrscher erblicke, den die Vorsicht, indem sie uns beide eines mit Recht beweinten Vaters beraubte, mit in Ihrer Güte aufbewahrt hat, um den Schmerzen zu lindern, der mich darnieder drückt. Ich halte mich fortwährend hier auf, wobei ich meine Zeit auf's Nützlichste anwende, und die wahrhaft väterliche Zuneigung genieße, welche Ihre k. k. Majestäten mir zu schenken geruhen, und derer so wie E. M. Zufriedenheit mich würdig zu machen, besonders das Ziel meines Ehrgeizes ist. Ich bitte, Ihrer Majestät, der Kaiserin, meiner Schwägerin meine Hochachtung, und meinem Neffen meine Liebe zu bezeugen. Der Himmel verlängere das kostbare Leben Euer k. Majestät, und überhäufe Sie mit seinen Segnungen!

Miszelle.

Der gegenwärtige Schach von Persien Feth-Ali wurde 1765 gebohren und hat 60 Söhne und 200 Töchter, von denen der größte Theil, zum großen Mißvergnügen der Großen des Reiches, von ihm adoptirt worden sind. Der Prinz Abbas-Mirza, 42 Jahre alt, ist zum Thronerben bestimmt, ob er gleich der dritte Sohn des Schachs ist; weil aber seine Mutter zur königlichen Familie der Kadjar gehört, und die Mütter der Thronfolger Georgerinnen seyn müssen, so war Abbas-Mirza schon seit seiner Geburt dazu bestimmt. Dieser Prinz ist gegenwärtig Gouverneur von Arerbigan, dessen Hauptstadt Tauris ist; sein ältester Sohn Mehmed-Mirza zählt 21 Jahre.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.								Trient.							
1826 Okt.	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			1826 Okt.	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.	Therm	Witterung		Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.		Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
14	26	0½	7½	trüb	26	0	12½	trüb	14	27	9½	8	heiter	27	8	14½	heiter
15	26	5½	5½	heiter	26	4	12½	heit. Wind	15	27	8	10	Wolken	27	7	15	Wolken
16	26	3½	9	heit. Wind	26	3½	17½	heit. Wind	16	27	8½	12	Regen	27	7	15	Wolken
17	26	5	10	heit. Wind	26	4½	18	heiter	17	27	8	10	Wolken	27	8	13	Regen

Nekrolog.

Der hochwürdige Herr Franz Xaver Margreiter, welcher schon bei Lebezeiten in den Annalen der Litteratur und Kunst in den österreichischen Staaten IV. Jahrgang, II. Band, Intelligenzblatt, November 1805 von Seite 224 bis 226 rühmliche Erwähnung fand, verdient sie auch in den vaterländischen Blättern nach seinem Tode, der zu Palling, einer Pfarre des königl. baierischen Landgerichts Tittmaning erfolgte, den 9. Febr. 1825.

Er ward den 5. Nov. 1754 zu Alpbach, einem 2½ Stund vom k. k. Landgerichts-Sitze Rattenberg entlegenen Seitenthale geboren, der Sohn eines einfachen, rechtschaffenen Landkrämers. Sein Ortsvikar Adam Luginger bemerkte an dem fleißigen Schulknaben vielen natürlichen Witz, und in ihm den Keim eines vorzüglichen Talentes. Dieser wegen rieth er seinen braven Eltern, ihn studieren zu lassen, bereitete ihn zu den lateinischen Schulen vor, und so kam der Knabe in seinem 13. Jahre nach Hall im Innthale, wo er die Gymnasial-Klassen mit bestem Erfolg durchwanderte, unter den damals noch bestehenden P. P. Jesuiten, die ihn seiner sich offenbarenden Fähigkeiten, und der guten Aufführung wegen sehr wohl schätzten, und für ihren Orden werben wollten. Von Hall begab er sich zur Rhetorik und Philosophie nach Salzburg, wo er mit Ruhm Theses ex universa vertheidigte. Da sich seine Neigung schon von Kindheit an zum Priesterstande gelenket hatte, suchte er gleich nach gehörter Philosophie die Aufnahme in das dortige Priesterseminar nach, die er auch mit dem dortmals üblichen Concurs 1777 vor andern Mitschülern mit der ersten ausgezeichneten Note freudig erhielt.

Des erzbischöflichen Seminars dortmalige Obern lernten die Fähigkeiten des Jünglings bald kennen, stellten ihn als Repetitor domus in der Dogmatik auf, und verhielten ihn zum Studium der beiden Rechte. Zu gleicher Zeit wurde ihm die Instruktion der Knaben der IV., V. und VI. Klasse in der hochfürstlichen Pagerie aufgetragen, welche er zu aller Zufriedenheit volle drei Jahr hindurch gegeben hat.

1780 wurde er zum Priester geweiht, dem man gleich Gelegenheit verschaffte, sich alle Sonn- und Feiertage bei den von Salzburg aus pastorirten Gemeinden durch zwei Jahre in Predigten und Kirchen-Katechesen zu üben. Die ihm hierauf theils neben, theils nacheinander aufgetragenen Stellen eines Registrators, Rathsprotokollisten und General-Visitations-Aktuars versah er zu Folge seiner ausnehmenden Fähigkeiten und seines ausharrenden Fleißes mit jener Genauigkeit, die ihm bald das höchste Zutrauen seines Fürst-Erzbischofes Hieronimus Joseph v. Colloredo erwarb, welcher ihm 1787 ein Canonikat bei dem Maria-Schnee-Stifte in Salzburg gnädigst verlieh.

Dieser Fürst-Erzbischof war, wie bekannt ist, Gönner und Stütze der Wissenschaften. Ausgezeichneten Talenten verschaffte er sich ferner auszubilden, und weiter auszuzeichnen erfreuliche Gelegenheit. Damit nun Margreiter den Geschäftsgang der römischen Kurie näher kennen lerne, sich den ächt lateinischen Styl eigen mache, und die best italienische Sprache vollends erwerbe, ward er nach Rom geschickt, von wo er nach zwei Jahren zur hohen Zufriedenheit seines Fürst-Erzbischofes mit den bezweckten Kenntnissen bereichert zurück kehrte. Er selbst scherzte jedoch über seine Reise nach Rom mit dem Dystichon:

Qui Romam fuerat stolidus transmissus asellus,
Aëre mutato non rediit sonipes.

Bald nach seiner Zurückkunft wurde er zum wirklich frequentierenden Konsistorialrathe ernannt, in welcher Eigenschaft er sich 17 volle Jahre hindurch zu eben so verschiedenen als wichtigen Ausarbeitungen fähigst und fertigst bewies. Die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten in Tirol, welches dießseits des Innstromes und der Ziller zur Diözese Salzburg gehört, wurde meistentheils nur ihm übertragen. *) Vorzüglich ward er als Examinator Ordinandorum et Curandorum, als Beurtheiler der auswärtig eingegangenen Konkurs-Akten, als Referent in Causis criminalibus et matrimonialibus aufgestellt. In allen diesen Geschäften diente er mit der vollsten Zufriedenheit. 1799 wurde er erster Censor librorum, und im nämlichen Jahre geschah es, daß ihn der Fürst-Erzbischof Sr. kurfürstlichen Durchlaucht in Baiern zum Decimations-Collectations-Kommissär für den salzburgischen Diözesan-Antheil in Baiern vorschlug, weil eben die kurfürstlich geistliche Rathstelle in München über einen seiner dahinnigen Aufsätze eine verbindliche Aeußerung an das erzbischöfliche Konsistorium mit dem zurückerlassen hatte, daß, nachdem dessen Aufsatz in dortig voller Sitzung abgelesen worden, sich Margreiter als Verfesser ein bleibendes Andenken daselbst erworben habe. Diesem ihm somit übertragenen Decimations-Collectations-Geschäfte lag er nun mit einer solchen Pünktlichkeit und Ordnung ob, daß ihn, so lang er die dießfälligen Summen zu sammeln und zu verrechnen hatte, die kurfürstliche General-Landes-Direktionsstelle mit immer gleicher Zufriedenheit und Achtung beehrte.

1808 erhielt er die ehrenvolle Einladung, sich um die bei dem hohen Landesgubernium zu Innsbruck erledigte geistliche Raths- und Referentenstelle bittlich zu melden.

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium schlug ihn der k. k. Landesstelle zu seinem Referenten über die neue Einrichtung des Schulwesens im tirolischen Diözesan-Antheil vor, worüber die einstweilige hohe Gubernial-Begnehmigung unter dem 5. Mai 1804 mit den Ausdrücken erfolgte: „Wir geben dem zum Konsistorial-Schul-Referenten besingerzeigten kurfürstlichen und erzbischöflichen geistlichen Rathe Priester Margreiter, dessen umfassender Geist und ausgezeichnete Eigenschaften Uns nicht entfallen, den lauten, ungetheilten Beifall, und werden ihn mit voller Ueberzeugung Sr. Majestät zur gnädigsten Bestätigung gegenwärtig halten, sohin solche seiner Zeit unverzüglich mittheilen.“

Allein die traurige Kriegs-Epoche, die Annäherung der französischen Truppen, und die zwei Jahre hierauf erfolgte Uebergabe des Landes Tirol an die Krone Baierns war das Hinderniß der wirklichen Bestätigung.

Indessen verlieh ihm sein Fürst-Erzbischof unter dem 8. Mai 1805 zum schon oben gemeldeten Canonicat auch das Benefizium zu St. Niklaus in der Domkirche zu Salzburg im Andetracht seiner 25 Jahre hindurch vielseitig und rühmlich geleisteten Dienste, durch welche aber, so ausgedehnt, Zeit, hohen Sinn und tiefe Aufmerksamkeit ansprechend sie waren, Margreiter sich nie hindern ließ, an dem Hauptberufe des Priesters mitzuarbeiten.

Auf der erzbischöflichen Dom- und andern Predigt-Kanzeln, in und um Salzburg herum trat er oft, vorzüglich bei feierlichern Gelegenheiten, dazu entweder beauftragt, oder ersucht und eingeladen, jederzeit aber mit hoher Beredsamkeit und geistlicher Salbung auf. Er ließ sich im Beichtstuhle finden, am Krankenbette tröstend bemerken, so, daß er auch, ohngeachtet der größte Theil seiner bisherigen Laufbahne in Geschäften anderer Art dahin geflossen, zur Seelsorge fertig war, die er jetzt nachsuchte, und auf sein Verlangen als Pfarrer zu Palling, k. b. Landgerichts Tittmanning, der dortmaligen Erzdiözese Salzburg, 1807 wirklich antrat.

(Beschluß folgt.)

*) Die Erbauung eigener Kirchen zu Thierbach und Aufach, und die Errichtung der Seelsorgen daselbst fand manchen Ein- und Widerspruch; aber seiner mit Festigkeit gepaarten Klugheit war es nicht schwer, das begonnene wohlthätige Werk seinem Ziele zuzuführen.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

A Zeit. 18 1

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 91 13. November 1826.

Tirol.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober d. J. die durch des Appellations-Vicepräsidentens Raphael Freiherrn Nell v. Nellenburg und Damenacker Uebersetzung nach Prag bei dem inneröstereichisch-küstenländischen Appellationsgerichte erledigte Vicepräsidentenstelle dem Präsidenten des Innsbrucker Stadt- und Landrechtes, Joseph Ritter v. Heufler zu Rasen, mit Beibehaltung seines Ranges, allergnädigst zu verleihen, und an seine Stelle den Hofrath der obersten Justizstelle, Doktor Johann Jenull, mit Beibehaltung seines bisherigen Quartiergeldes als Personalzulage, zu ernennen befunden.

Se. k. k. Majestät haben den Kreishauptmann in Trient, Joseph Edlen v. Fölsch, an die Stelle des zur einstweiligen Leitung des küstenländischen Guberniums abberufenen Hofraths v. Weingarten, zum Hofrathe bei dem dalmatinischen Gubernium allergnädigst zu ernennen geruht.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 4. Nov. Am 30. v. M. verfügte sich der h. Vater in das Ursulinerkloster, wo er die Religiosinnen, die weiblichen Zöglinge, die dort befindliche Fürstin Czartorinsky und die Herzogin von Sta. Croce di Magliano zum Fußkusse ließ. Am nämlichen Tage besuchten Se. Heiligkeit auch das Collegium Urbanum der Kongregation der Propaganda, und nahmen dort das Mittagmahl ein.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 25. Okt. Am 14. d. M. richtete ein schrecklicher Sturm in der Gemeinde Nicastro in Calabria Ultra große Verheerungen an. Der durch Regengüsse angeschwollene, nahe bei Nicastro befindliche Strom trat aus, und drohte der Stadt den Untergang, als zum Glück der Sturm sich legte, und die Bäume und ungeheuern Massen, die der Strom mit sich geführt hatte, am Gestade gegen Nicastro zu einen Damm bildeten, der die Stadt vor der Ueberschwemmung bewahrte.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 2. Nov. (im Osservatore Triestino) langte der k. k. österr. General-Konsul Acerbi am 19. Aug. zugleich mit vielen Convoy-Schiffen zu Alexandrien in Egypten an, wo er am folgenden Tage seinen feierlichen Einzug hielt. Der Vice-König schickte ihm vier reich geschmückte Pferde, und alle übrigen Konsuln ein Pferd, einen Janitscharen und einen Dolmetsch entgegen. Eine Menge Volkes begleitete seinen Zug in's Konsulatgebäude. Nie erinnert man sich in Alexandrien einer so imponirenden Feierlichkeit.

Der Osservatore Triestino liefert Auszüge aus der Handelszeitung von Marseille vom 20. und 21. Okt. Diesen zufolge hat der Contre-Admiral de Rigny jene 60 Collis, welche dem Kapitän Giacolich im Meerbusen von Alexandrien geraubt worden waren, wieder zurück bekommen.

Ein Schreiben aus Triest vom 3. Nov. (im nämlichen Blatte) enthält folgende Nachrichten: Der bekannte Insurgenten-General Jatrako, der sich mit 400 Mann in einem Thurme gegen Ibrahim-Pascha vertheidigte, mußte sich nach zweiwöchentlichem Widerstande endlich ergeben, und wurde auf Ibrahims Befehl auf der Stelle enthauptet. — Nach den fruchtlosen Angriffen und dem Rückzuge der griechischen Flotte vom 9. bis 11. Sept. wollte der Kapudan-Pascha 1000 Mann auf Samos an's Land setzen, nachdem er vom Mufti, zu dessen Patrimonium die Insel gehört, hiezu bestimmte Befehle erhalten hatte. Es ist möglich, daß ihm, da die meisten Samioten geneigt sind, sich zu unterwerfen, diese Expedition bereits gelungen ist. Ibrahims Armee soll durch 20,000 Albaneser verstärkt worden seyn. — Die von Alexandrien gekommenen Schiffe, die sich nach Rhodos geflüchtet hatten, wurden von der österr. Brigg Emo nach Smyrna wohlbehalten begleitet; nur die Brigg Buona-Fede, die mit dem Schiffe des Admirals Paulucci in der dunkeln Nacht zusammen gestoßen, und dabei beschädigt worden war, wurde auf der Fahrt von griechischen Korsaren beraubt, welches Schicksal auch mehrere englische und russische Schiffe hatten. — Der Admiral Paulucci ist am 4. Okt. mit zwei andern Kriegsschiffen von Cisme vermuthlich nach Scopoli unter Segel gegangen, um wegen mehrerer Beleidigungen der Handelsmarine Genugthuung zu fordern.

Nach einem Schreiben aus Corfu vom 8. Okt. (im Diario di Roma) wäre Ibrahim-Pascha gezwungen worden, sich in Tripolizza einzuschließen, wo er von einem griechischen Korps unter Kolokotroni's Anführung blockirt wird. Andere griechische Korps werden vor diesem Platze erwartet. Eben so bedrängt soll Reschids Lage in Attika seyn.

Nach einem Schreiben aus Konstantinopel vom 15. Okt. (in der Etoile) ist der General-Münzintendant abgesetzt, und zum Oberzollbeamten, der auch gewöhnlicher Weise General-Intendant der Küchen im Serail ist, ernannt worden. Er war bisher beim Großherrn sehr beliebt, und stimmte im Rathe fast allein für den Krieg. Der neue Münzintendant heißt Rizai Effendi.—Die Pforte beschäftigt sich dermalen mit einer neuen auf die Läden zu legenden Abgabe.—Ein sardinischer Unterthan, der einem türkischen Unteroffizier von den neuen Truppen im Handgemenge den Arm zerbrochen hatte, und verhaftet worden war, wurde vom Reis-Effendi nach gepflogener Untersuchung losgesprochen, und der Unteroffizier und seine Soldaten erhielten als erkannte Urheber des Streites eine derbe Warnung. — Die Pest, die zuerst unter den Armeniern und Griechen Verheerungen angerichtet hatte, wählt jetzt ihre Opfer unter den Türken. Der Woywode von Galata verlor dadurch seine Frau und seine Kinder, und wurde selbst davon befallen. — Die Armenier ziehen sich große Verfolgungen zu, weil sie sich die vorgeschriebene Form der Kleider und Mützen nicht wollen gefallen lassen; viele aus ihnen erscheinen gar nicht mehr im Publikum. — Nach Briefen aus Adrianopel vom 25. Sept. kommen dort viele Rekruten an, und die Organisirung der neuen Truppen schreitet mit Erfolg und Thätigkeit fort; die öffentliche Ruhe befestiget sich, und die Widersetzlichkeit wird immer schwächer. — Vom 11. Sept. bis 1. Okt. fiel zwischen der türkischen und griechischen Flotte kein Gefecht mehr vor, doch war nach der Griechen eigenem Eingeständnisse ihr Verlust viel beträchtlicher, als man zuerst geglaubt hatte. Zufolge Nachrichten aus Morea marschirt Kolokotroni mit einem starken Korps zur Befreiung von Athen.

Der Hr. Graf v. Harcourt ist bekanntlich aus Griechenland zurück; er hat aus der Quarantaine in Toulon folgenden Brief vom 23. Okt. an das Griechenkomité in Paris erlassen, nachdem er auch von Milo, von Napoli, von Methäna, vom pyräischen Hafen (Athen) und von Smyrna geschrieben hatte: „Ich habe den Archipelagus am 30. Sept. verlassen; damals war die Lage Griechenlands folgende: Seit dem ganzen Kriege war kein so ernstbaftes Seegefecht vorgefallen, als das vom 11. und 12. Sept., in welchem die griechische Flotte unter Miaulis und Sachturi, in Gegenwart des Hrn. Admirals von Rigny sich mit den Türken, welche hier, so wie die Griechen, diesmal alle ihre Macht beisammen hatten, focht. Griechische Goeletten, die einige Kanonen führ-

Digitized by Google

ten, schlugen sich auf Pistolenschußweite mit großen Schiffen, und hielten ihr Kartätschenfeuer aus. Freund und Feind erkannten ihren Muth an. Das Resultat war gering; die Türken nahmen die Flucht, unerachtet die Brander nicht geglückt waren. Eine egyptische Flotte, von Alexandrien kommend, war am 25. Sept. in Rhodus; sie erwartete noch andere Schiffe; sie soll für Ibrahim, und nachher gegen Hydra bestimmt seyn. Das Dampfschiff des Hrn. Hastings führt hohle Kugeln, 66 Pfünder, von denen man sich viel verspricht. Bei meiner Abreise rüsteten sich Fabvier und Karaiskaki abermal zu einem Angriff gegen die Türken im Lande von Athen; der eine wollte gegen Theben, von wo aus der Pascha mit seinen übrigen Truppen kommandirt, den Angriff thun. Noch eine andere Diversion sollte gegen Larissa und den Golf von Volo gemacht werden, um die Türken zu veranlassen, das Land von Athen zu verlassen. Besonders liegt den Rumelioten viel an diesem Feldzuge, weil ihr Land ganz von den Türken besetzt ist, und sie wenigstens einen Theil desselben befreien möchten, um das Recht zu bekommen, in der Generalversammlung von Griechenland Abgeordnete zu haben. Diese soll nächstens in Porro statt haben. Der junge Neffe von Canaris, den ich mitbringe, war seit drei Monaten auf der Fregatte des Hrn. v. Rigny. Ueber die Gelder und über die Mittel in Natura, die mir das Komité anvertraut hat, und die ich bekanntlich nicht der griechischen Regierung übergeben konnte, habe ich, wie folgt, verfügt: Ich habe die beiden Ladungen der jungen Emilia und des Epaminondas in die Magazine des Fabvier gelegt, wo sie in Sicherheit und näher beim Kriegstheater sind; die griechische Regierung ist davon unterrichtet. Die Geldrechnung werde ich in die Hände der Hrn. Andre Cottier niederlegen. Ein Theil desselben wurde für die Garnison von Hydra auf den Fall, daß diese Insel angegriffen würde, niedergelegt. Fabvier erhielt eine Summe für die erste Expedition in Attika. An Canaris zu einem Brander. An Fabvier zu der vorhabenden zweiten Expedition im Athenerland. An General Karaiskaki für denselben Zweck. Lebensmittel für diese Expedition. Zu einer Diversion im Golf von Volo, halb in Lebensmitteln und halb in Geld. Kosten für mehrere Briggs der Insurgenten zu eben dieser Diversion. Für einen Transport Lebensmittel ins Fort von Carabusa in Creta. Carabusa ist im Osten dieser Insel, und der Felsen ist unüberwindlich. Die Garnison, 1200 Mann stark, hat den Türken viel Schaden gethan. Ich habe den Cretensern Lebensmittel abgefertigt, daß Carabusa nicht durch Hunger übergehe; sie sind die muthigsten Insulaner im Archipelagus; nie haben sich die Spezioten ganz unterworfen. Ich habe drei gute Offiziere nach Carabusa geschickt; sie haben 40 Kanonen.

Rußland.

Petersburg, den 28. Okt. Auf Anordnung Sr. Majestät des Kaisers hat der Hof heute wegen Ablebens des hochseligen Kaisers Alexander und der hochseligen Kaiserin Elisabeth die Trauer wieder angelegt, um solche bis zum 1. Dez. zu tragen. — Die General-Majors Fürst Mentzikoff und Konstantin v. Benkendorff sind zu General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers ernannt worden. — Während der Monate Mai, Juni, Juli und August, sind zu Orenburg aus Chiwa und der Bucharei 10 Karawanen, zusammen 2545 Kameele, mit verschiedenen Waaren beladen, angekommen. — Am 5. d. ist zu Nikolaijew der Kiel zu einem Linienschiff von 84 Kanonen gelegt, und ein Linienschiff von 110 Kanonen vom Stapel gelassen worden. Am 19. d. ist auch das Linienschiff Alexander Newsky von 74 Kanonen auf der Werft von Okta vom Stapel gelassen worden.

Großbritannien.

London, den 3. Nov. Unter den Effekten des Hrn. Canning sollen zu Dover um 600 Pf. St. (15,000 Fr.) französische Seidenwaaren konfiszirt worden seyn. Man vermuthet dabei eine Spekulation der Dienerschaft. — Sir Long Wellesley, ältester Sohn des Lords Maryborough, Bruder des Herzogs v. Wellington, wurde kürzlich verurtheilt, dem Kapitän Bligh, weil er dessen Frau verführt hatte, 6000 Pf. St. (150,000 Fr.) zu bezahlen. — In Glasgow kam neulich eine arme Frau zu einem Chirurgen, und erbot sich, ihm gegen eine bestimmte Summe ihre Kinder, nämlich einen zweimonatlichen Säugling und einen dreizehnjährigen Knaben, lebendig zur Anatomie zu liefern. Der Wundarzt ließ sie verhaften. Ihr Mann, der schon längere Zeit von ihr geschieden lebt, hatte an diesem Frevel keinen Antheil. — Das auf den 2. Nov. prorogirte Parlament ist auf's Neue auf den 14. Nov. prorogirt worden. — Unsern Blättern zufolge haben mehrere Mitglieder des Londoner Griechen-Ausschusses sich eigennützige Mäkeleien mit den Geldern der griechischen Anleihe erlaubt, z. B. Scheine wohlfeil gekauft, sie beim Sinken derselben zurück gegeben, beim Steigen wieder zurück genommen ꝛc.

Portugal.

Lissabon, den 21. Okt. Der Kriegsminister, Kommandant der Operations-Division, meldet aus Vendas-Novas unterm 17. Okt., daß der Gouverneur von Alem-Tejo den Gouverneur von Algarbien mit allen verfügbaren Truppen unterstützt; diese sollten am 19. d. zu Bejo ankommen. Der Gouverneur von Algarbien hoffte am nämlichen Tage zu Faro einzurücken, und von da nach Tavira zu marschiren, wo er sein Hauptquartier aufschlagen wollte; die Revolutionäre hingegen hatten die Absicht, von Tavira nach Castro-Marin zu rücken. Die Korvette Nymphe mußte auf der Fahrt in die Bai von Faro der Artillerie dieses Platzes, der in den Händen der Rebellen war, ausweichen. Der Kommandant der Korvette forderte den Befehlshaber von Faro auf, die Flagge des Königs Don Pedro IV. zu salutiren. Er erhielt von ihm folgendes Schreiben: „Mein Herr! Da die Partei, welcher Sie anhängen, mit der hier herrschenden in Widerspruch ist, so lade ich Sie ein, sich auf's schleunigste aus dieser Bai zu entfernen, um nicht die Ruhe der Einwohner zu stören. (Unterz.) J. F. de Fonseca." Der Kapitän der Nymphe antwortete: „Mein Herr! Ich erhalte Ihr Schreiben; ich habe nicht nöthig, Ihnen zu sagen, daß ich die Autorität nicht anerkenne, vermöge welcher Sie mir auftragen, diese Bai zu räumen. Ich werde alles das thun, was mir angemessen zu seyn scheint. Seyn Sie indessen versichert, daß ich nichts gegen die Sicherheit der Einwohner unternehmen werde. (Unterz.) F. L. Auffendiener." — Am 16. marschirten die Rebellen nach Tavira, nachdem sie in den Kassen von Alfandega und Portagem alles Geld weggenommen hatten. — Der Graf d'Alva, Gouverneur von Algarbien, hat in einem Zirkulare allen Militär- und Civil-Behörden befohlen, keinem Befehle oder Requisition der Junta von Tavira zu gehorchen, und in einer an die insurgirten Truppen erlassenen Proklamation versprach er denen, welche sich in sechs Tagen zu Almodovar oder Onrique stellen werden, vollständige Amnestie. Aus Almodovar meldete der Graf d'Alva unterm 17. Okt. dem Kriegsminister, daß seine Division am 19. nach Faro marschiren werde, wo er am 21. und zu Tavira am 23. einzurücken hofft. Halten sich die Insurgenten zu Castro-Marin, so wird er am 24. gegen sie marschiren. — Die Operations-Division hat sich auf dem Tago eingeschifft; eine Menge Volks begleitete sie an das Ufer. Der Kriegsminister erließ an diese Kolonne folgende Proklamation: „Soldaten! Die Feinde der gerechten Sache wollen unter uns das Gift der Rebellion und die Schrecken der Anarchie verbreiten, wie davon das vierzehnte Infanterie-Regiment und das vierte Jäger-Bataillon auffallende Beweise gegeben haben, indem sie unter unsern Feinden Dienste nahmen und die Legitimität des Königs D. Pedro angriffen. Wir brechen jetzt auf, um diese Schmach zu rächen, und welches immer das Los des Krieges seyn mag, so werdet ihr mich stets an eurer Spitze finden. Euer Ruhm ist mein Ruhm. Ich bin euer Waffenbruder auf dem Gefilde der Schlacht, und seit ich die edle Laufbahn eines Kriegers verfolge, habe ich nie aufgehört, euch unzweideutige Beweise der Ehre zu geben, die immer mein Führer war, und die der Führer jedes tapfern Soldaten seyn soll. Wisset, daß eure Anführer von den edelsten Gesinnungen beseelt, daß mehrere aus ihnen Pairs des Reichs sind, und daß, nachdem die Infantin Regentin uns das wichtige Geschäft übertragen hat, die Rebellen zu züchtigen, wir genau ihre Befehle erfüllen müssen. Ich bin ganz überzeugt, daß keiner aus euch sich der Rebellion schuldig machen wird, und daß ihr in allen Fällen und unter allen Umständen eurer Gesinnung, der konstitutionellen Charte und unserm guten Könige D. Pedro getreu bleiben werdet." — Man versichert, der Marquis d'Abrantes habe zu Lissabon an's Land steigen wollen, sey aber, als man ihn nicht aufnehmen wollte, nach London gereiset.

Spanien.

Madrid, den 26. Okt. Der König hat die Vorstellungen des Gouverneurs von Ayamonte zu Gunsten der Insurgenten, die er beim Ausbruche der Insurrektion sogar zu Villa-Real bewillkommt hatte, sehr mißbilligt, und befohlen, daß die aus 3000 Mann bestehenden Insurgenten im Innern des Reichs und in den Depots vertheilt werden sollen. — Der Graf v. Villa-Real hat als Botschafter am französischen Hofe sein Beglaubigungs-Schreiben erhalten.

Digitized by Google

Corunna, den 18. Okt. Die Fregatte, welche die Regierung zu Ferrol hatte bauen lassen, wurde am 14. d. vom Stapel gelassen. Sie ist auf 50 Kanonen gebohrt, und führt den Namen: La Restauracion. Einige Tage zuvor ist die auf spanische Rechnung zu Bayonne gebaute Kriegsbrigg Relampago vor diesem Hafen angekommen, und in's nämliche Arsenal gebracht worden. Die verflossene Woche ist die k. Korvette Zafiro von hier ausgelaufen, um ein Kontrabandschiff zu verfolgen, das seit einiger Zeit tausend Exzesse verübte, und sogar neulich in einer Küstenbatterie die Kanonen vernagelte. Der Zafiro nahm es endlich, und unter englischer Flagge lief er mit ihm in Ferrol ein. Das Raubschiff führte 6 Haubitzen und 2 Kanonen, lief, wie es heißt, von Gibraltar aus, und war größtentheils mit Genuesern bemannt. Der Kapitän und fast die Hälfte der Mannschaft entkamen, ehe das Schiff genommen wurde; es war mit 300 Centnern virginischem Tabak und mit vielen andern Waaren beladen.

Frankreich.

Paris, den 4. Nov. Im Kollegium zu Versailles sind Unruhen ausgebrochen; die Schüler betrugen sich gegen den neu ernannten Provisor und Censor ungehorsam, und verübten namentlich am Allerheiligentage solche Exzesse, daß sich diese beiden Vorstände flüchten mußten. Es rückten Truppen an, denen die Tumultuanten sich widersetzten; allein diese gewannen die Oberhand und stellten die Ruhe her, worauf alle Eleven, mit Ausnahme derer, welche ihre Familien zu weit entfernt haben, nach Hause geschickt wurden. — Der Kardinal Clermont-Tonnerre, der Kardinal Herzog von Latil, der Herzog von Brissac, sämmtlich französische Pairs, der Marquis Pastoret, Vicepräsident der Pairskammer, und der Graf von St. Cricq, Präsident des Bureau's des Handels und der Kolonien, sind zu Staatsministern und Mitgliedern des geheimen Rathes ernannt worden. — Zu Lyon haben sich im Theater die letzten Unruhen erneuert; bei 30 unruhige Köpfe verlangten mit rasendem Geschrei den Tartüffe; man mußte den Schauspielsaal räumen lassen, und Tags darauf drohte der Maire in einer Proklamation, bei ähnlichen Auftritten Gewalt brauchen zu lassen. — Malesherbes Monument ist gestern im großen Saale des Justizhofes aufgedeckt worden. Es führt die schöne, von Ludwig XVIII. selbst verfaßte Inschrift: Strenue . Semper . Fidelis . Regi . Suo . In . Solio . Veritatem . Praesidium . In . Carcere . Attulit (standhaft seinem Könige treu, brachte er ihm auf dem Throne Wahrheit und Beistand im Kerker).

Paris, den 6. Nov. Der König empfieng an seinem Namensfeste am 4. d. die Glückwünsche des Justiz-Ministers, des Präfekten der Seine und der übrigen ersten Behörden. Auf den Glückwunsch des Präfekten, der dem Monarchen die auf die Inauguration der neuen Börse geprägten Denkmünzen überreichte, antwortete der König: „Mit großem Vergnügen empfange ich den Ausdruck der Gesinnungen meiner guten Stadt Paris. Mein Herr! Versichern Sie dieselbe meiner ganzen Zuneigung. Glauben Sie, daß ich meine Theilnahme und meinen Schutz nie dem Handel entziehen werde, und daß alle meine Bemühungen stets dem Wohle der Franzosen gewidmet seyn werden. Dieß ist mein einziges Mittel, glücklich zu werden; dieß der einzige Zweck, nach dem ich trachte, und ich habe die Gewißheit, daß alle Beamte der Hauptstadt sich mit Eifer anschließen werden, um zur Vermehrung und Befestigung der Wohlfahrt ihrer Einwohner und des Ruhmes von Frankreich beizutragen." — Am Namensfeste des Königs wurden die neue Börse und das Handelstribunal feierlich inaugurirt. — Eine k. Ordonnanz beruft die Pairs- und Deputirtenkammer auf den 22. Dez. d. J. — Die Nachricht wegen dem Aufstande im k. Kollegium zu Versailles war in mehrern Blättern übertrieben geschildert worden. Etwas mehr Klugheit von Seite der Vorstände hätte das Uebel im Keime ersticken können. Keine Truppen marschirten gegen die Eleven; es kam zu keinem Handgemenge. Auf die bloße Erscheinung des k. Prokurators begaben sich die Eleven zur Ruhe. Sie giengen in die bewilligten dreitägigen Ferien, und kehren bis auf Zwölfe der Strafbarsten wieder in's Kollegium zurück. — Nach einem Schreiben aus Marseille vom 31. Okt. haben sich ansteckende Fieber zu Carry, einer kleinen Gemeinde zwischen Marseille und Martigues, gezeigt; fast alle Einwohner sind davon befallen. Der Maire starb daran, und sein Adjunkt liegt krank. Aerzte wurden von Marseille nach Carry zur Untersuchung und zur Hülfe der Kranken mit Arzneimitteln geschickt; zum Glück ist die Sterblichkeit nicht sehr groß; der gehoffte Nordwestwind wird zur Genesung und zur Beendung des Uebels beitragen.

Deutschland.

München, den 4. Nov. Am 1. d., als am Allerheiligentage wurde hier an der östlichen Seite der Residenz der Grundstein zu einer neuen Hofkapelle gelegt, deren inneres mit fünf großen Tribunen versehenes Schiff eine Länge von 140, eine Breite von 60 Fuß erhalten, und mit Freskogemälden geziert seyn wird. Das neu emporkommende Gotteshaus hat der König allen Heiligen gewidmet. Auch dieses Gebäude wird, gleich dem neuen Flügel der Residenz, nicht aus Staatsmitteln, sondern einzig aus der königlichen Kabinetskasse, mithin ohne alle Belastigung der Unterthanen und öffentlichen Kassen aufgeführt.

Preußen.

Berlin, den 4. Nov. Auf jeder Station der Haupt-Post-Kourse des preußischen Staates, ist zur Bequemlichkeit der Postreisenden eine Passagierstube, entweder im Posthause selbst, oder, wo dazu der Raum mangelt, in der Nähe desselben, eingerichtet, welche anständig meublirt, bei Nacht erleuchtet und im Winter geheizt seyn muß, und in welcher die Postreisenden freie Aufnahme zu jeder Tageszeit finden, ohne etwas verzehren zu dürfen. In jeder Passagierstube befindet sich ein, vom Kours-Büreau des General-Postamts unterstempelter Preis-Kourant, welcher ergiebt, welche Erfrischungen dort gefordert werden können, und welchen Preis sie haben. Auch ist in derselben ein paraphirtes Buch öffentlich ausgelegt, welches vorne allgemeine Verhaltungsregeln enthält, und dessen leere Blätter dazu bestimmt sind, daß Reisende, welche Beschwerden über langsame oder unfreundliche Bedienung, schlechte Bewirthung ꝛc. zu führen haben, solche darin niederschreiben können, deren jedesmalige Einsendung zu gründlicher Untersuchung und Abstellung unverzüglich erfolgen wird.

Spanisches Amerika.

Ein Schreiben aus Buenos-Ayres vom 5. Aug. bestätigt die Nachricht von der Niederlage des Generals Brown, und von der vollständigen Blockade von Buenos-Ayres am 30. Juli, welche, wie ein Schreiben aus Bahia vom 1. Sept. meldet, noch immer fortdauert. Der Kaiser von Brasilien wollte im Oktober seine Residenz nach Bahia verlegen, was den Handel in etwas beleben würde.

Bolivar hat den Gesetzgebern der Republik Bolivia einen Konstitutions-Entwurf eingeschickt, der nicht durchgehends demokratisch ist. Er schlägt darin das Wahlsystem vor, nach welchem zehn Bürger einen Wahlmann wählen. Es soll drei gesetzgebende Kammern geben: jene der Tribunen, die ausschließlich Gesetze über Staatseinkünfte, Frieden und Krieg geben; die Senatorei, die über Gerichtshöfe und Religion die Aufsicht führen, und der Censoren, die eine dem athenienſischen alten Areopag ähnliche politische und moralische Gewalt ausüben. Die Macht des Präsidenten beschränkt sich auf Ernennung zu den Finanzämtern, zu den Offiziersstellen in der Armee; auch kommandirt er die Truppen.

Moldau.

Der österr. Beobachter schreibt aus Jassy vom 30. Okt.: Durch einen vorgestern Morgens aus Konstantinopel eingetroffenen Kallarasch unseres Hospodars, ist die Nachricht eingelaufen, daß der Kiaja Beg der türkischen Kommissäre in Ackermann, welcher die von selben am 6. Okt. mit den russischen Bevollmächtigten abgeschlossene Konvention dem Großherrn überbracht hatte, unverzüglich mit der großherrlichen Ratifikation eintreffen werde. — Seit einigen Wochen verheerte ein in den Distrikten von Jassy und Waslui durch Zufall und Sorglosigkeit entstandener Brand, einen sehr bedeutenden Strich von Wäldern, aus welchen die Hauptstadt dieses Fürstenthums ihren Holzbedarf zu beziehen pflegte. Bei dem seit länger als drei Monate anhaltenden Mangel an Regen, der eine ungewöhnliche Dürre erzeugte, sind die Anstalten zur Löschung dieses Brandes bisher vergeblich gewesen. — Die Nachrichten, welche im Laufe dieses Monats über die Pestspuren zu Gallatz eingegangen sind, lassen das gänzliche Verschwinden dieses Uebels mit Grunde bald erwarten.

Miszellen.

Se Majestät der König von Preußen haben durch eine Verordnung vom letzten 14. Okt. den Befehl aufgehoben, der seinen Unterthanen das Studieren auf der Universität Tübingen verbot.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar muß jetzt für jede in einem Käfig gehaltene Nachtigall 6 Rthlr. Strafe bezahlt werden.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

1826 Okt.	Innsbruck. Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	1826 Okt.	Trient. Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
Tag							Tag						
18	26 5	9½	heit. Wind	26 4½	10	heit. Wind	18	27 8	12	Wolken	27 8	15	Wolken
19	26 5½	6	heiter	26 4½	16¼	heiter	19	27 8	12½	heiter	27 7	15	heiter
20	26 5½	5½	heiter	26 5	15	heiter	20	27 7	11	heiter	27 8	14	heiter
21	26 6	6	heiter	26 5½	15	heiter	21	27 8	14	Wolken	27 8	14½	heiter

Nekrolog.

(Beschluß.)

Wie er hier durch allseitige Pastorirung und durch Beförderung des Schulwesens im ganzen Pfarrbezirke für das sittlich religiöse Wohl aller seiner Anvertrauten, vom Kinde bis zum Greisen mit voller Energie, und mit einer auf alle seine priesterlichen Verrichtungen segenreich einwirkenden Geistesmunterkeit wirkte, so erwarb er sich auch in Hinsicht auf Verbesserung des zeitlichen Wohlstandes seiner Pfarr-Angehörigen das Verdienst, daß die Bauern durch sein wohl gelungenes Beispiel ermuntert und angelockt, fast überall den Kleebau auf ihren Aeckern theils neu einführten, theils ansehnlich vermehrten, und so ihren Viehstand bald merklich vergrößert sahen.

Wie er gegen die hohen und höchsten Gesetze jederzeit ihren Sinn und Geist schnell auffassend, eine vorzügliche Achtung trug, so besaß er auch die Kunst, eben diese Achtung seinen Anvertrauten mit hoher Klugheit und sanfter Geduld einzuflößen. Welche Widersprüche die wohlthätige Impfanstalt bei ihrer, und lang nach ihrer Einführung unter dem gemeinen Volke erlitt, ist nur zu wohl bekannt; in seinem ganzen Pfarrbezirke aber, und weiterer Umgebung machte sie eben so rasche als glückliche Vorschritte, weil seine wahrhaft gemeinfaßliche, kurze Belehrung über die Schutzblattern zunächst fürs Landvolk ihre Gemeinfaßlichkeit mehr durch die freudige Willigkeit der Eltern, ihre Kinder impfen zu lassen, als durch die zweite Auflage bewies, die 1812 in der Mayrischen Buchhandlung zu Salzburg erschien.

Bei dem Antritte der Pfarre traf er weder das Gotteshaus noch den Pfarrhof in jenem geregelten Zustande, der beide Wohnungen vor andern auszeichnen sollte. Ersteres wurde daher, als eine vorhin unansehnliche Pfarrkirche auf seine Veranstaltung, und großentheils auf seine Kosten mit vier Altären von salzburgischem Marmor, mit Fresko und anderen Malereien vom Herrn Hofmaler Andreas Nesselthaler versehen, renovirt, verbessert, und so zu einer der schönsten Landkirchen in dortiger Umgebung weit herum erhoben; letztere aber ließ er sammt den dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden und den Baugründen auf seine eigene Kosten in bessern Zustand setzen.

Von eben dem Hofmaler Andreas Nesselthaler ließ er sich auch 7 bis 8 Porträt-Stücke seiner nächsten Verwandten, jedes 2 Schuh hoch, und 1½ breit, fertigen, welche sämmtlich wohl gelungen, worunter sich doch nach dem Urtheile aller, die sie kannten, das Porträt seiner Mutter in ihrer Bauerntracht zum Leben getroffen, vorzüglich erhebt. Sie sind nach erfolgtem Tode seinem Herrn Bruder, Georg Margreiter, fürsterzbischöflichen Rath, Dechant und Pfarrer zu St. Johann, zum Besitze geworden.

Da er ohne letzter Willensmeinung verstarb, zedirten dessen Erben seine reiche und ansehnliche Bibliothek dem Pfarrhofe Palling zum bleibenden Andenken als Fideikommis und zum Gebrauche der Geistlichen in der Umgebung.

Wenn er gleich außer den sechs „Gelegenheits-Predigten, gehalten von dem erzbischöflichen Konsistorialrathe, Franz Xaver Margreiter zu Salzburg. Salzburg, gedruckt und im Verlage bei Fr. X. Duyle 1798," VIII. S., Vorr. und 112 S., in gr. 8., als genannter Schriftsteller nicht weiter auftrat, ist er doch der Verfasser vieler anonymen Aufsätze in mehrern Zeitschriften, vorzüglich in der Linzer Monats- und Quartal-Schrift geworden.

Das Andenken dieses Biedermannes bleibt bei allen, die ihn kannten, stets unvergeßlich im vollsten Segen.

Kunstnachricht

über den h. Sebastian von Pfenner in der Franziskanerkirche zu Botzen.

(Aus dem Taschenbuche eines Reisenden.)

Es ist dieß Bild eine der erfreulichsten Schöpfungen, die den Tempel tirolischer Kunst schmücken, und berechtiget, wenn wir es gleich nicht ein Kind vollendeter Reife preisen können, doch immerhin, wie eine schöne Blüthenzeit, zur Hoffnung der herrlichsten Früchte. Die Auffassung der Geschichte ist neu und kühn, die Gruppe wohlgeordnet, der Körper des Heiligen überaus voll, kräftig und lebendig, nur Schade, daß der Künstler bei seinem glänzenden Gebilde, hingehaucht auf den Purpurhimmel des Morgens, vergaß, auf welch luftigem und schwankenden Grunde es stehe. Es ist uns schon an sich nicht glaublich, die Marterknechte des Heiligen hätten ihr grausames Handwerk so wenig verstanden, daß sie ihn in einem Zustande verließen, der noch Hoffnung gäbe, sein Lebensfunke könne einmal wieder aufflammen. Knoller hat, unserer Meinung nach, auf die einzig richtige Art diese Situation aufgefaßt. Sein Sebastian ist bleich und ohnmächtig, mit allen Zeichen des Todes, nach der Legende.—Ein zweites, was wir rügen zu müssen glauben, ist die Erscheinung des Engels ober der Gruppe, der schon an sich mit wenig Liebreiz begabt ist. Der Himmel schließt seine Thore dem Menschen nur in Träumen oder im Todesschlafe auf, es sey denn, daß er seinen König, den Herrn der Heerschaaren, selbst durch ein Wunder auf die Erde setze, wo dann alles Wunder ist. *) Außer diesen benannten Fehlen thut ein lichter Wolkenritz mehr Wirkung, als ein ganzer Engelchor mit Palmenzweigen und Geigen. Und dieses überirdische Licht hätten wir lieber als einen geistigen Mondblick in die Dunkle, denn als einen Mittagsstrahl gedacht, der alles mit gleichem Schimmer übergießt. Wir verkennen nicht die unvortheilhafte Stellung des Bildes; aber nicht alle Schuld kann hiemit unser Maler von sich ablehnen. Wo ein Schatten angebracht ist, färbt er sich so matt, wie jener der Bäume und Felsen auf den Spiegel eines Wassers, das auf tausend Wellen das Antlitz der Sonne zeigt, und das Halberhabene der Gruppe im Vordergrunde zerfließt mit der hinteren Landschaft, wie ein Goldwölklein im Aether.

Letztlich müssen wir aber noch großes Lob dem Fleiße des Künstlers in seiner übrigens guten Färbung, im richtigen Faltenwurfe, wie auch der Anmuth vieler zarten Fleischpartien zollen.

*) Ich möchte unserm Maler hierüber des großen Tieck Aufsatz: »Ueber Shakespeare's Behandlung des Wunderbaren,« wie jedem Künstler eine Aesthetik empfehlen.

Fortsetzung

der Auszüge aus dem Münchner Kunstberichte.

Im Gebiete der Plastik ist uns zwar Weniges, aber dafür auch recht Tüchtiges zur Schau gestellt:

Mehrere kolossale Statuen in Gyps zu der Bildergruppe des Giebelfeldes der Glyptothek von unserm talentvollen, leider diesem Sommer verstorbenen Haller verdienen alle Bewunderung. Die fünf kolossalen Büsten von seiner Hand verdienen nicht minder Beachtung, denn sie sind von großartiger Auffassung und sprechender Aehnlichkeit. Wir möchten in letzterer Hinsicht Frauenhofer's und Winters Büste, und jener des Herrn Bischofs v. Sailer (nicht Seiler, wie irrig auf der Büste steht) den Vorzug geben.

Nur an der Hand der Weisheit gelangt man zum Tempel der Tugend, und durch den Tempel der Tugend geht der Weg zur wahren Glückseligkeit.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

K.K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 92 16. November 1826.

Tirol.

Das Gubernium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte die Adjunktenstelle I. Klasse beim k. k. Landgerichte Sonnenburg dem Adjunkten des Landgerichts Windischmatrey und Aushülfsbeamten zu Wilten, Dr. Joseph Valentin Maurer zu verleihen befunden.

Nachdem Se. Majestät die vorgelegten Anträge zur Organisirung des politisch-ökonomischen Magistrats zu Trient zu genehmigen geruht haben, wurde die Installation dieses definitiven Magistrats, nach vorausgegangener Vornahme der nöthig befundenen Einleitungen am 1. d. M. durch den Herrn Gubernialrath und Kreishauptmann zu Trient, Edlen v. Fölsch, mit der diesem Akte entsprechenden Feierlichkeit vorgenommen, und das Amt dem neu ernannten Podesta, Benedikt v. Giovanelli, und den städtischen Magistratsräthen übergeben.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 8. Nov. Der k. spanische Botschafter beim h. Stuhle, Ritter Wilhelm Curtoys, ist am 4. d. M. mit Tod abgegangen. Er war früher Schatzmeister des Ordens Karl III., und vor seiner Ernennung zum Botschafter in Rom bevollmächtigter spanischer Minister bei den Höfen von Lucca und Toskana.

Afrika.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 9. Nov. (im Osservatore Triestino) ist am 18. Okt. zu Tripoli, in der Barbarei, eine Verschwörung gegen den Pascha, angestiftet von dessen eigenen erstgebornen Sohne, entdeckt worden. Der Vater verwies den Sohn nach Derna, und vermuthlich ist er schon auf dem Wege dahin strangulirt worden. Die Stadt, welche auch durch eine Seuche seit einiger Zeit verwüstet wird, gerieth darüber, so wie mehrere europäische Kaufleute, die dem Prinzen große Summen geliehen haben, in Bestürzung.

Türkei.

Das Journal von Genf enthält ein Schreiben des Hrn. Eynard, worin er meldet, er habe Briefe aus Griechenland erhalten, die bis zum 24. Sept. gehen. „Wir fürchten," schreiben Nikitas, Kolokotroni, Karaiskaki und andere Anführer, „nicht die Egyptier und ihre disziplinirten Truppen, aber während wir sie schlagen, bitten wir unsere Brüder, die europäischen Christen um Brod für unsere Weiber, Kinder und Greise, die sich in die Gebirge zurückgezogen haben." Auch die Mainoten, die den Feind nun schon zum drittenmal zurück getrieben haben, bitten um Lebensmittel für ihre Weiber und Kinder, die, seit der fliehende Feind alle Felder verwüstete, nur von Eicheln sich nähren. Zum Glück sind drei mit Lebensmitteln beladene Schiffe vom 10. bis 20. Okt. nach Sparta, Gabruzo und Napoli abgesegelt. Hr. Eynard schlägt eine neue Subskription zu Gunsten der Griechen vor, welche eine aus drei Europäern und zwei Griechen bestehende Kommission aufnehmen, und die Vertheilung mit der bisherigen Regelmäßigkeit besorgen wird.

Ein Schreiben aus Corfu vom 20. Okt. (in der Notizie del Giorno) meldet, daß die egyptische Garnison in Modon und Navarin ganz von Lebensmitteln entblößt ist, und seit 18 Monaten den Sold zu fordern hat. Ihre ganze Hoffnung beruht nur noch auf die Ankunft der aus Alexandrien ausgelaufenen egyptischen Expedition, deren Ankunft jedoch durch Südwinde verzögert wird. — Ibrahim Pascha ist noch immer in Tripolizza, das er nicht zu verlassen wagt, um nicht in die Hände der ihn umgebenden Griechen zu fallen. Dieser Platz ist übrigens mit allen Bedürfnissen versehen, und kann sich bis zur Ankunft der neuen Verstärkungen halten. Da Lord Cochrane in Napoli di Romania seine Schiffe nicht fand, reiste er gleich nach Marseille ab; seine eigentlichen Absichten sind unbekannt; seine plötzliche Abreise entmuthigte die Griechen. — Kapitän Hastings, von der griechischen Regierung zum Fregatten-Kapitän ernannt, übernahm das Kommando des von den Griechen um 15,000 Pf. St. gekauften Dampfschiffes, und hat damit schon zwei mit Monturen und Lebensmitteln aus Alexandrien an Ibrahim Pascha abgeschickte Schiffe erbeutet. — Von Spezzia sind sechs bewaffnete, auf ein Monat mit Lebensmitteln versehene Schiffe auf Kaperei ausgelaufen. Commodore Hamilton verband sich auf die davon erhaltene Anzeige mit einigen englischen Schiffen zu Malta, um auf sie Jagd zu machen. — Die griechischen Deputirten sind von London zu Napoli di Romania angekommen. Sie müssen der Regierung die Rechnungen über die griechischen Anleihen vorlegen. — Die National-Versammlung setzt zu Porro mit Thätigkeit ihre Arbeiten fort. Ibrahims Weigerung, sich auf die Einladung des Kapudan Pascha nach Navarin zu einer Unterredung zu begeben, so wie die von Fabvier und Karaiskaki errungenen Vortheile und Athens Befreiung bestätigen sich. Die türkische Flotte verlor 2 Korvetten und 11 Transportschiffe beim letzten Angriffe auf Samos, das jetzt wegen eines fernern Angriffs außer Sorgen ist.

Portugal.

Nach einem Artikel in der Etoile hat die Infantin Regentin von Portugal eine allgemeine Amnestie für alle Offiziere und Soldaten, die vor Ende des Jahrs nach Portugal zurückkehren werden, bekannt machen lassen. Sobald der Kriegsminister wegen den ausgebrochenen Unruhen sich nach Algarbien begeben hatte, zerstreuten die Rebellen sich auf der Stelle; mehrere aus ihnen kehrten zur Pflicht zurück. Man schlägt die Zahl der nach Spanien Geflüchteten auf 900 Mann an, allein sie wurden dort entwaffnet, und von ihren Anführern getrennt. Die Einwohner weigerten sich, an dem Aufstande Theil zu nehmen, und nahmen die mit dem Minister gekommenen Truppen mit der größten Freude auf. Ueberall herrscht jetzt die größte Ruhe, und man besorgt keine weitern Unruhen.

Lissabon, den 25. Okt. Die Regierung hat die offizielle Nachricht erhalten, daß der König von Spanien den Gouverneurs von Galizien, Alt-Kastilien und Estremadura Befehl gegeben hat, den portugiesischen Militärbehörden die Waffen, Pferde ꝛc., welche die portugiesischen Deserteure nach Spanien brachten, zurückzustellen. Sobald die Prinzessin Regentin von diesen freundschäftlichen Verfügungen des Königs von Spanien Nachricht erhalten hatte, befahl auch sie ihrerseits, daß die Waffen, Pferde ꝛc. der spanischen Deserteure ohne Verzug den spanischen Militärbehörden übergeben werden sollen. Als die Infantin Reichsverweserin erfuhr, daß die von ihr den Sergenten, Korporalen und Soldaten im Dekret vom 5. August bewilligte Amnestie aus Bosheit der Offiziere, die sie zur Desertion verleiteten, denselben nicht bekannt gemacht worden sey, verlängerte sie den zuerst angesetzten Termin auf den 30. Nov., unter der Bedingung, daß die gedachten Militärpersonen sich bei den der Gränze zunächst befindlichen Civil- oder Militärbehörden stellen sollen. Der Kriegsminister, Kommandant der Operations-Division, meldet aus seinem Hauptquartiere Beja unterm 20. Okt., daß er am 18. unter dem allgemeinen Jubel der Einwohner, als getreuen Unterthanen D. Pedro IV. in diese Stadt eingezogen sey. — Der Minister hat dem Grafen d'Alva, Gouverneur von Algarbien befohlen, sich so schleunig als möglich mit ihm zu verbinden, um gemeinschäftlich ge-

Digitized by Google

gen die Rebellen zu marschiren. Nach der Menge Fahrzeuge, die sie auf der Guadiana versammelt haben, zu urtheilen, glaubt man, sie wollen sich nach Ayamonte auf das spanische Gebiet flüchten. In den Provinzen Tras-os-Montes, Alemtejo, Minho, Beira-Alta und Bassa ist nach Berichten vom 20. und 21. Okt. die Ruhe hergestellt.

Der Graf d'Alva hat an die Einwohner der Provinz von Algarbien eine Proklamation folgenden Inhaltes erlassen: „Algarbier! Eine militärische Partei hat in diesem schönen Lande eine Revolution ausbrechen gemacht, welche die geheiligten Rechte der Legitimität des Königs D. Pedro IV., unsers Souveräns, angreift. Falsche Dekrete, aufrührerische Proklamationen, und Alles, was nur menschliche Bosheit zur Täuschung der Leichtgläubigen erfinden kann, sind die Werkzeuge, deren sich die Uebelgesinnten bedienen, um die Wohlfahrt dieses Landes zu vernichten. Der Geist des Bösen, wüthend bei dem Anblicke des hier herrschenden Friedens, Ueberflusses und des Gehorsams gegen die Gesetze, und auch ahndend den künftigen Wohlstand, den man euch durch die neuen Einrichtungen bereitet, wollte die größte aller Geißeln über euch bringen, und darum blies er sittenlosen Menschen den Gedanken einer Revolution ein, die der unvermeidliche Untergang jedes Landes ist, welches davon befallen wird. Faßt indessen Muth, Einwohner von Algarbien! Der Graf d'Alva, Befehlshaber der Armeen dieses Königreichs, ist unter euch, und wird die Drangsale enden, die euer Herz zerreißen. Schon hat er die braven Regimenter, das zweite Artillerie- und das zweite Infanterie-Regiment, gesammelt, die, nachdem sie an dem Aufstande keinen Antheil nehmen wollten, bereit sind, ihr Blut für die unverjährbaren Rechte der Legitimität des Königs D. Pedro IV. zu vergießen. Infanterie-Bataillone, Kavallerie-Eskadronen und Artillerieparks sind von Alemtejo her im Anzuge, und stürzen sich auf die Frevler, welche die Legitimität des Souveräns anzugreifen gewagt haben. Eine exemplarische Züchtigung wird zeigen, welche Zukunft jene Verkehrten und auch diejenigen erwartet, die, indem sie solche in ihren Unternehmungen unterstützen, ihnen Hülfe, Beistand oder einen Zufluchtsort gewähren. Der Graf d'Alva, der den biedern Charakter der Algarbier kennt, zweifelt nicht, daß sie ihm bei dieser Gelegenheit mit allen möglichen Mitteln beihülflich seyn werden; die Aufrührer zu ergreifen, wenn sie nicht seinen Befehlen gehorchen; dadurch werden sie augenscheinliche Beweise ihrer gesellschaftlichen Tugenden und ihres Eifers für die Sache des Königs ablegen. Der Graf d'Alva verspricht, daß jeder Soldat, der binnen sechs Tagen sich in Almodovar oder zu Ourique stellt, Verzeihung erhält, und auf's Neue in unsern Reihen aufgenommen wird."

Spanien.

Die Madrider Zeitung vom 31. Okt. versichert, daß die Gesundheit des Königs so gut sey, als man nur wünschen könne, und daß der Monarch noch immer das Schloß San-Lorenzo bewohne.

Großbritannien.

London, den 4. Nov. Die Minister sind gesonnen, durch eigene Agenten in allen Grafschaften eine genaue Untersuchung über die Kosten des Ackerbaues in England, verglichen mit dem Ertrage des Bodens, pflegen zu lassen. Man behauptet auch, daß mehrere ausgezeichnete Mitglieder des Unterhauses und des Ministeriums, die schon lange als eifrige Vertheidiger der irländischen Katholiken bekannt sind, am 30. Janner, als dem Jahrtage der Thronbesteigung des Königs zu Pairs werden ernannt werden. In allen englischen Grafschaften werden immer fort Bittschriften zur Ueberreichung an das Parlament verfaßt, die fast alle dahin zielen, die Widerrufung der Getreidbill als ein kräftiges Mittel zur Erleichterung der bedrückten Lage Englands zu verlangen. — Hr. Canning, nachdem er drei Tage mit dem Grafen von Liverpool auf dem Schlosse Walmer gearbeitet hatte, hat seinen Ministerial-Pallast wieder bezogen, und mit den Botschaftern von Rußland, Frankreich und Portugal gearbeitet. — Der berühmte Londner Arzt Hr. Astley Cooper, besuchte neulich auf besonderes Verlangen des Königs, den Herzog von York, der an einer schwer zu heilenden Wassersucht krank liegt. Hr. Cooper verordnete einige Mittel, die sehr guten Erfolg gehabt zu haben scheinen.

London, den 6. Nov. Englische Blätter liefern Tabellen über die Ausfuhr von Baumwollengespinnst und Baumwollenwaaren in den Jahren 1825 und 1826, aus welchen hervorgeht, daß die englischen Manufakturen bedeutende Verluste leiden, und der Betrag der ausgeführten Baumwollenwaaren sich bedeutend vermindert habe, daß es also klar sey, daß England von Seite seiner Fabriken verliere, während das Ausland gewinnt. Die gedachten Blätter enthalten nicht minder eine authentische Uebersicht der Konsumtion sämmtlicher Getreidearten in England, Schottland und Irland während eines Jahres; dieser Uebersicht zufolge wurden an sämmtlichen Körnergattungen in gedachten drei Reichen konsumirt, wie folgt: Jahrlich 48 Millionen, in sechs Monaten 24, in drei Monaten 12, in sechs Wochen 6, monatlich 4, in vierzehn Tagen 2, wöchentlich 1 Million, täglich 142,857 Quarter.

Der Konditor Hickson in Piccadilly ist der besuchteste in London. Die beste Gesellschaft findet sich bei ihm ein, und labt sich an Flumkets, Törtchen, Pasteten und Gebacknem aller Art und Form. Die Gelees sind schmackhaft, das Gefrorne mittelmäßig, das Lokal eng, finster und unfreundlich. Ein Paar Marmortische mit den nothdürftigen Stühlen, machen das Ameublement aus. Es ist von gutem Ton, stehend und aus der Hand zu essen. Das Modegetränk heißt Sodawater, schmeckt fast wie Selterbrunnen, knallt beim Aufmachen der Flasche wie Champagner, ist aber Mode, und wird weit über Champagner gesetzt. Auch Damen belagern Herrn Hickson, nur daß sie im Wagen vor der Thüre bleiben, sich ihre Kuchen, ihre Gelees, ihr Eis und ihren Soda-Champagner in den Wagen bringen lassen. Während dieses Lounch (zweiten Frühstücks) begießen sich die Lakaien die Nase mit gin im nächsten Schnapsladen, und der Kutscher steht bei den Pferden, und putzt sie mit seinem Schnupftuch. Dieses Putzen und Abreiben der Pferde mit seinem Schnupftuch ist überhaupt stark Mode geworden. Der elegante Reiter hat ein Schnupftuch von Battist für sich, und einen Madras, ein seidenes Tuch für sein Pferd. So oft er auf öffentlichen Promenaden bei einem Wagen still hält, und mit Damen spricht, sind beide Tücher in Bewegung, eine Art Fächer oder Dose zur Contenance.

Dublin, den 24. Okt. Alle Zeitungen der drei Königreiche sind mit Berichten von den zahlreichen Versammlungen angefüllt, in welchen die Katholiken die Bittschriften vorbereiten, welche sie dem Parlament vorlegen wollen. Eine der merkwürdigsten bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden ist die in Connaught, im Kirchspiel Ballinasloe von Hrn. Dillon, worin folgende Stellen vorkommen, die durch ihre Einfachheit Eindruck machen: „Hier ganz nahe, beinahe vor dieser Kirche liegt der Berg Aughrau. Auf seiner Spitze und an seinen Seiten liegen noch die Spuren der merkwürdigen Schlacht, in welcher das Blut unserer Vorfahren in Strömen floß, aber vergebens schlugen sie sich damals für denjenigen, den sie für ihren Souverän hielten. Freilich konnte damals Wilhelm nicht voraussehen, was in der Zukunft geschehen würde, aber verdient denn das Bild unserer langen Leiden keine Aufmerksamkeit? Man betrachte Irland, dieses einzige Beispiel unter den europäischen Nationen, wie ein Volk wegen seines Glaubens seiner Bürgerrechte beraubt ist. Seit einem halben Jahrhundert hat man uns nichts zugestanden. Unsere Manufakturen liegen darnieder. Unser Ackerbau kömmt nicht empor. Unser Handel ist dahin. Unsere Schuld ist das nicht. Ohne Freunde, ohne Schutz, ohne etwas anders als unser Verdienst und unser Talent, haben sich unsere Landsleute oft emporgeschwungen. Aber so lang die jetzigen Strafgesetze gegen uns bestehen, muß Irland elend und beängstigt bleiben. Wir haben, Gott weiß es, alles verloren, unser Parlament, unsern Adel. Und doch wie oft haben wir nicht Großbritannien vertheidigt." — Ein anderer Redner sprach von dem Verhältniß der Zahl der Katholiken zu der Zahl der Protestanten. In den Kirchspielen Waterford und Lismore sind z. B. 231,218 Katholiken, und nur 10,149 Protestanten. „Um Gottes Barmherzigkeit willen, rief er aus: wie kann eine Handvoll Menschen eine so anmaßliche, eine so ungerechte Uebermacht ausüben, und uns in einer so erniedrigenden Knechtschaft halten."

Frankreich.

Paris, den 8. Nov. Ein englisches Theater wird zu Paris errichtet werden. Die Subskriptionen sollen sich schon auf mehr als 100,000 Fr. belaufen. Die berühmtesten englischen Akteure werden auf dieser neuen Bühne glänzen. — Der Gouverneur von Guadeloupe, Baron des Roturs, ist zum Kommandeur des Ordens der Ehrenlegion ernannt worden. — Der Administrator der Diözese von Lyon, de Pins, hat in einem Hirtenbriefe die Eröffnung des Jubilaums in dieser Diözes angekündet, dessen spätere Eröffnung gerechtfertigt, und endlich seine

Digitized by Google

Diözesanen vor den Besorgnissen gewarnt, welche die Feinde alles Guten gegen die Prediger zu erregen bedacht seyn würden. — Bei Wiedereröffnung des Gerichtshofes von Lyon hielt der General-Prokurator Gourvoisier eine Rede, worin er behauptete, daß die alte Philosophie dem Christenthume den Weg gebahnt habe, während die neue Philosophie gerade auf den Umsturz der christlichen Religion abzielt. „Zur Schande unserer Epoche und unserer Verfeinerung sey es gesagt," sprach unter Andern der Redner; „Der Geist der Weisen des 18. Jahrhunderts hat das gesellschäftliche Gebäude angezündet, unter dem Vorwand, es auszubessern. Indem sie sich mit Ruinen und Blutgerüsten umgaben, stürzten sie den Thron unter den verdoppelten Schlägen des revolutionären Hammers um, den Thron, den diese angeblichen Philosophen schon seit 50 Jahren untergruben."

Rußland.

Im Jahre 1462 hatte Rußland eine Größe von 18,494 Quadratmeilen, und die Zahl der Einwohner war unbekannt. Im Jahre 1825 zählte dieses Reich 60,000,000 Einwohner auf 367,494 Quadratmeilen. Somit hat sich Rußland in 363 Jahren um das zwanzigfache vergrößert, und da dasselbe im J. 1725 auf 273,815 Quadratmeilen 20,000,000 Einwohner hatte, so hat es während des letzten Jahrhunderts 30,000,000 Einwohner und bei 100,000 Quadratmeilen Land gewonnen.

Spanisches Amerika.

Folgendes waren die Arbeiten, welche auf dem Kongresse von Panama bis zu seiner Ueberlegung nach Mexiko vollendet, und am 15. Juli von den Deputirten unterzeichnet wurden: 1. Ein ewiger Vereinigungs- und Bundesvertrag zwischen den vier repräsentirten Staaten, denen die übrigen amerikanischen Staaten binnen einem Jahre beitreten können. 2. Ein besonderer Vertrag wegen Erneuerung des Kongresses, die in Kriegszeiten alle Jahre, im Frieden alle zwei Jahre geschehen soll. 3. Eine Konvention, die das Kontingent jedes Staates zur gemeinschaftlichen Vertheidigung bestimmt. 4. Ein Einverständniß über die Verwendung und Leitung dieser Kontingente. 5. Verschiedene Erklärungen, welche die von Columbia mit den vereinigten mexikanischen Staaten, mit Central-Amerika und Peru bereits geschlossenen Verträgen berichtigen.

Miszelle.

Nach Pariser-Blättern wurde im Anfang Septembers zu Madrid folgendes schreckliche Verbrechen begangen, und verbreitete allgemeine Bestürzung: Zur Nachtzeit ward ein Wundarzt und Accoucheur zu einer Kranken gerufen; vor seiner Wohnung hielt eine Kutsche, und kaum war er hineingestiegen, als man ihn mit vorgehaltener Pistole zwang, sich die Augen verbinden zu lassen, worauf der Wagen fortfuhr, und einen weiten Weg machte. Endlich hielt der Wagen still, und der Wundarzt wurde in ein Zimmer geführt, wo man ihm die Binde wegnahm, ohne daß er jedoch einen der Umstehenden erkennen konnte. Ein junges Frauenzimmer ward von Geburtschmerzen befallen; er leistete ihr seinen Beistand, und die Entbindung erfolgte glücklich und schnell. Das neu geborne Kind wurde sogleich aus dem Zimmer getragen, und dem Chirurgen wurde befohlen, der Mutter zweimal zur Ader zu lassen; gegebens weigerte er sich, einen solchen Mord zu begehen; man drohte ihm den Tod; er gehorchte, nahm die Aderlässe vor, und wurde mit verbundenen Augen im nämlichen Wagen in seine Wohnung zurück geführt. Er zeigte eilig dem Polizeikommissär diesen Vorfall an, und dieser trug allen Pfarrern von Madrid auf, Niemanden, sey es, wer es wolle, ohne vorläufige Anzeige an die Behörde zur Erde zu bestatten. Auf diese Art entdeckte man den Leichnam des unglücklichen Mädchens, und er wurde in der Kirche von San-Sebastiano ausgesetzt, damit man die Verstorbene erkennen und ihren Namen angeben könne; man versichert, daß die Todtengräber, welche den Leichnam beerdigen sollten, bereits den Ort angezeigt haben, wo sie die Leiche dieses bedauerungswürdigen Schlachtopfers abgeholt hatten.

Ueber das hiesige National-Theater.

Innsbruck, am 3. November 1826.

Bereits seit einiger Zeit hat Herr Berninger die Vorstellungen für das dießjährige Theaterjahr eröffnet. Wir glauben, es dürfte nicht ganz uninteressant seyn, seine Kunstleistungen auch in diesem Jahre etwas näher zu betrachten; ein Geschäft, das nach unsern Dafürhalten in dreifacher Beziehung die Mühe lohnen dürfte, in Rücksicht auf das Publikum, weil das Theater als eine Allen gemeinsame Kunstanstalt sich der Theilnahme fast jedes Gebildeten zu erfreuen hat; in Rücksicht auf Herrn Berninger, weil wir überzeugt sind, daß er gerne freundlichen Rath zur Verbesserung eines, unter seiner Leitung stehenden Institutes annimmt, so empfindlich er sich auch früher gegen allen Tadel zeigte; gegen uns selbst, weil es uns Freude macht, öffentlich über einen Gegenstand reden zu können, der mit der gesammten Volksbildung in einem so engen Verbande steht, daß es sogar mehrere Philosophen gab, welche den Zustand des Theaters für einen gültigen Kulturbarometer eines Volkes ansahen.

Ehe wir uns jedoch auf eine ins Spezielle gehende Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes unserer Bühne einlassen, erachten wir es für nothwendig, einige Bemerkungen vorauszuschicken, um im Allgemeinen festzustellen, was wir von einer Provinzial-Bühne erwarten, und so dem Publikum einen richtigen Maaßstab zur Würdigung unserer Bemerkungen an die Hand zu geben.

Wir wissen recht wohl, daß die pekuniären Kräfte und Mittel einer Provinzial-Schaubühne zu beschränkt sind, um bedeutende Künstler für sich zu gewinnen. Wir sind es daher recht wohl zufrieden, wenn der Direkteur uns nur eine mittelmäßige Gesellschaft zuführt. Was wir aber mit Recht fordern zu können glauben, ist wenigstens ein ordentlicher Haushalt mit diesen Kräften, und eine zweckmäßige Verwendung derselben. Nicht ein einzelner ausgezeichneter Schauspieler macht eine gute Bühne; sondern das vereinte Zusammenwirken aller, wenn auch nur mittelmäßiger Kräfte, das lebendige eingreifende Zusammenspiel ist es, was einer Bühne in den Augen nicht nur des Kenners, sondern jeden Bühnenliebhabers wahren Werth gibt. Wie viel man in dieser Beziehung auch mit beschränkten Mitteln zu wirken vermöge, hat manche kleine Bühne gezeigt, die unter verständiger und eifriger Leitung weit mehr ein ächt künstlerisches Ensemble aufstellte, als manche große Bühne, wo mit schweren Kosten Sterne erster Größe glänzten, aber vereinzelnd und ohne eigentliche Wirkung in der sie umgebenden finstern Nacht. Eine andere, recht billige und leicht zu erfüllende Forderung ist die, daß wenigstens, so viel möglich, alles vermieden werde, was die Täuschung des Zusehers auf eine unangenehme Weise stört, die oft nur zu bereitwillige Lachlust Mancher erregt, und so das ganze Vergnügen des wahren Bühnenfreundes vernichtet. Hieher gehört z. B. eine, soweit es der Scenenvorrath zuläßt, gefällige Zusammenstellung der Dekorationen, welche besonders bei Gärten, freien Gegenden ꝛc. mit unbedeutenden Kosten durch zweckmäßige Versetzstücke ziemlich manigfaltig gemacht werden können. Schneller und präziser Scenenwechsel ist hier eine Hauptsache. Welche unangenehme Störung ist es für den Zuschauer, wenn die Scenen so gemächlich eine nach der andern den Schauplatz verlassen, und auf der einen Seite schon lange eine Stube den Hausvater empfängt, während auf der andern Seite alle Bäume des Theaterwaldes ihre Zweige keck hereinstrecken; — und welche Störung selbst für den Schauspieler, wenn nun diese Bäume mitten in seiner Rede anfangen beweglich zu werden, und mit Geknarre von hinnen fahren? Gleich hier müssen wir auch einen Uebelstand bei unserer Bühne zeigen, den Herr Berninger sehr leicht beseitigen kann und wird. So oft nämlich die Hintercourtine eines Zimmers in die Höhe gezogen wird, läuft die Thüre erst hinterdrein davon; — und so eine gespenstische ambulirende Thüre ist dann doppelt fatal, wenn im Hintergrunde bereits Statisten oder Schauspieler gruppirt sind. Könnte die Thure denn nicht weggeschafft werden, ehe die hintere Courtine in die Höhe fährt?

Ein anderer bedenklicher Anstand sind die Kamparsen, ein wahrer Stein des Anstoßes für die meisten Bühnen, welche besonders die Tragödie nicht selten in eine Tragikomödie verwandeln, und statt Schluchzen der Rührung, Schluchzen des Lachens hervorrufen. Auch hier ließe sich nach unsern Dafürhalten unschwer abhelfen; denn überall gibt es Individuen, welche für geringen Sold sich zu Statisten verwenden lassen. Diese sollen schon bei den Proben mitwirken müssen, und vom Regisseur sorgfältig in ihren stummen Rollen unterrichtet werden, ein mühsames aber lohnendes Geschäft, wenn man bedenkt, wie oft ein tölpelhafter Statist den ausstudiertesten Theaterkoup auch des ersten Helden zu nichte machen, und diesen um alle Früchte seiner Anstrengung bringen kann.

Was soll man denn zu so armen Statisten sagen, die höchstens anderthalb Stunden vor Anfang des Stückes ins Theater kommen, um in die nöthigen Röcke gesteckt zu werden, und auf's Kommando ihres Helden heraus zu plumpen. Nun stehen sie da, ohne alle Gruppierung, lothrecht und mauerfest: wissen nicht einmal, wann sie abzugehen haben, und sehen sich oft mit sehr komisch-verlegenen Gesichtern an, was zu thun, wenn ihr Held schon lange in die Schlacht davon gegangen ist. Da kann man mit den armen Schelmen nur Mitleid fühlen, wenn anders diese Regung vor Lachen aufkommt.

Sorgfältige Wahl der Stücke und gutes Repertoire sind für einen Provinzial-Bühnen-Direkteur keine geringe Aufgabe; da dieser für ein viel gemischteres Publikum zu sorgen hat, als die Theater einer großen Stadt, von denen jedes gewöhnlich seinen bestimmten Kreis von Stücken und Zusehern hat. — Zu wünschen wäre es freilich, wenn Direkteurs bei der Auswahl nicht ganz von Kassarücksichten, sondern auch von Geschmacksrücksichten geleitet würden, und die Abonnenten, als eigentliche Stützen eines Theaters, können mit Recht verlangen, nicht zu häufig mit verlegenen Lokal-Possen-Krame heimgesucht zu werden, bloß der Gallerie und dem lieben Sonntags-Publikum zu gefallen. — Alles dieses sind Dinge, deren Besorgung oder Vermeidung man von einem Direkteur gewiß ohne Furcht für indistret gehalten zu werden, verlangen kann; und wenn wir nun zu der unter Herrn Berningers Leitung stehenden Bühne zurückkehren, um sie aus diesen Gesichtspunkten zu würdigen, so glauben wir, daß weder Herr Berninger uns einer übertriebenen »chimärischen« Kritteley, noch das Publikum einer zu gelinden Nachsicht beschuldigen konne.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Okt.	Früh um 4 Uhr. Barom.	Therm.	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom.	Therm.	Witterung
Tag	Zoll Lin.	Grad		Zoll Lin.	Grad	
22	26 9	4½	heit. Wind	26 5½	14½	heiter
23	26 6	2½	heiter	26 5½	14	heiter
24	26 6	3½	heiter	26 4½	14½	heiter
25	26 4½	6½	heiter	26 2	15½	heit. Wind

Trient.

1826 Okt.	Früh um 7 Uhr. Barom.	Therm.	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom.	Therm.	Witterung
Tag	Zoll Lin.	Grad		Zoll Lin.	Grad	
22	27 8	12½	Wolken	27 8	14	heiter
23	27 8	12½	heiter	27 8	14	heiter
24	27 8	12	heiter	27 8	14	heiter
25	27 7	11½	Wolken	27 6	12½	Wolken

Geschichte.

Unter Innsbrucks Sehenswürdigkeiten ist keine allgemeiner bekannt und mehr besprochen, als das goldene Dächel. Wenn man fragt, wer dessen Erbauer gewesen, so hört man sogleich die Antwort: „Der tirolische Landesfürst, Herzog Friedrich mit der leeren Tasche.“ Dieß ist die nun gemeine Sage, die auch in gar manches Buch übergegangen ist. Auch noch in F. K. Zollers Geschichte und Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck wird gesagt, Friedrich habe es durch verbesserte Einrichtung in den Finanzen und häusliche Sparsamkeit dahin gebracht, daß er zur Beschämung der Spötter, die ihn den Fridel mit der leeren Tasche nannten, das mit dicht vergoldeten Kupferplatten gedeckte Dachlein über der Altane seiner fürstlichen Residenz zu Innsbruck hinterlassen konnte. Ein Beleg für diese Angabe wird aber nicht angeführt, und es besteht auch gewiß außer der nun gemeinen Sage kein anderer; wenigstens ist uns ein urkundliches Datum hierüber nie bekannt geworden. Allerdings war der Herzog Friedrich ein sehr sparsamer Fürst, und er hat bei seinem Tode einen für jene Zeit ansehnlichen Schatz, dessen Verzeichniß aus Burgklehner auch Zoller anführt, hinterlassen, so, daß er also allerdings leicht vermögend war, einen Aufwand, wie das goldene Dächel ihn forderte, zu bestreiten. Allein eben, daß er ein sehr haushälterischer Fürst war, und einen Schatz sammelte, macht es unwahrscheinlich, daß er eine bedeutende Summe auf einen so sonderbaren Luxusgegenstand verwendet haben sollte; und seine Spötter konnte er schon durch seine reichen Vorräthe an Gold- und Silbergeschmeide genug und auch besser beschämt achten, wenn es ihm ja darum zu thun gewesen seyn sollte.

Man hat aber die Erbauung des goldenen Dächels nicht immer dem Herzog Friedrich zugeschrieben. In dem alten, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts erschienenen Werke: „Civitatus orbis terrarum,“ von Georg Braun aus Köln, wird als der Urheber dieses goldenen Dächels der Kaiser Maximilian I. genannt, und es wird da auch die Zeit und die Veranlassung dieses Baues angegeben, nämlich Maximilians im Jahre 1494 zu Innsbruck vollzogene Vermählung mit Maria Blanca, des Herzogs Galeazzo Maria von Mailand Tochter. Diese Angabe, die man zwar nur dem Berichte eines Reisebeschreibers gleich achten kann, beweiset doch, daß über die Entstehung des goldenen Dachels damals eine andere Sage gieng, als zu unserer Zeit, und diese ältere Sage verdient vor der neueren schon darum den Vorzug, weil man damals dem Ereignisse, wovon die Rede ist, um dritthalb hundert Jahre näher lebte. Auch ist die Idee, ein vergoldetes Dach zu bauen, dem prachtliebenden und durch Sparsamkeit, wie man weiß, sich gar nicht auszeichnenden Maximilian ohne Vergleich mehr, als dem einfachen und haushälterischen Friedrich zusagend, und man kann es sehr wahrscheinlich finden, daß er seine Braut und die Italiener, welche sie begleiteten, durch solch eine ganz eigene Merkwürdigkeit überraschen wollte.

Allein man betrachte nur die Altane unter dem goldenen Dächel näher, und man gelangt zur vollen Ueberzeugung, daß der Herzog Friedrich daran keinen Antheil haben konnte, und daß da alles sich nur auf Maximilian und seine Zeit bezieht. Da kommen Maximilians und seiner beiden Gemahlinnen Maria von Burgund und Blanca von Mailand Bildnisse, die Wappenschilde von Burgund und Mailand, der Wappenschild von Maximilians Sohne, dem Könige Philipp, jener des deutschen Kaiserthums u. s. w. vor. Wie sollte man nun annehmen, das Dach, das doch bei Bauführungen ungefähr das letzte Stück Arbeit ist, sollte ein halbes Jahrhundert früher entstanden seyn, als das, was durch dasselbe gedeckt und geschützt werden soll? Man kann zwar die Möglichkeit, daß die Altane mit dem Dache schon früher und in einer andern Gestalt bestanden habe, und von Maximilian nur in die noch sichtbare Form umgeändert worden sey, nicht geradezu ausschließen; aber man muß auch zugestehen, daß es, um dieß annehmen zu können, eines festern Grundes bedurfte, als welchen eine neuere Volkssage giebt. Wenn der Herzog Friedrich schon es angemessen gefunden hätte, die Altane seiner Residenz mit einem vergoldeten Dache zu versehen, so müssen wir annehmen, daß die Altane selbst auch damals schon mit einer gewissen Pracht erbaut gewesen sey, und in diesem Falle hätte Maximilian, der für die Erhaltung der Monumente des österreichischen Hauses die größte Sorgfalt trug, sie gewiß nicht in eine neue Gestalt mit gänzlicher Verwischung der frühern verändert. — Dieß alles dürfte hinreichen, um den gänzlichen Ungrund der erwähnten Sage von dem Entstehen des goldenen Dächels einleuchtend zu machen.

Schon lange wurde es als eine ausgemachte Sache von den Alterthumskündigen angenommen, daß zwischen Brigantia und Magia noch ein römischer Waffenplatz, Clunia genannt, gestanden habe; indessen konnte man sich über die bestimmte Ortslage nicht vereinigen. Man entdeckte endlich in der Gegend von Fe dkirch, eine Viertelstunde ober Göfis, ausgedehnte Ruinen einer mit Wuth zerstörten Feste, nun Hindenburg, ehemals Heidenburg genannt, und nicht ohne historische Gründe, welche wir insbesondere nachzutragen uns vorbehalten, glaubte man diesen römischen Waffenplatz hier zu finden. — Eine patriotische Gesellschaft bildete sich vor einigen Jahren zur nähern Untersuchung dieser Ruinen, doch die Erndte war gering; man fand bisher nur ein Stück einer abgebrochenen römischen Fibula, einen Schlüssel, ein Paar eiserne kleine Instrumente und einige zerbrochene Stücke von irdenen Gefaßen, wovon sich aber nicht mit Bestimmtheit erweisen läßt, ob sie den Römern angehörten. Die Untersuchung der Ruinen mußte im September dieses Jahres als beendet angesehen werden, da man bereits auf den Felsengrund gekommen war. Da aber das ganze Mittelgebirge mit dem Schutte dieser Feste, welche aus Fundsteinen *) erbaut war, überdeckt war, so wollte man noch einen Versuch anstellen, ob in dem Schutte selbst nichts mehr zu finden sey, und wirklich entdeckte man hier am 31. Oktober dieses Jahres eine Kupfermünze, welche auf der Kopfseite den Kaiser Tacitus (regierte vom Jahre 273 bis 276) vorstellt, auf der Rückseite einen Krieger mit Speer und Schild in der linken und einem Oehlzweige in der rechten Hand. Die Umschrift auf der Kopfseite, wie sie uns mitgetheilt wurde, ist: Tacitus Aug. Imp. C M C L, auf der Gegenseite: Marti PACIF.

*) Spätern Nachrichten zufolge wurden auch sehr viele Backsteine aufgefunden.

Notiz.

Der Ursprung des Namens Buchhalter fällt in das Jahr 1498. Kaiser Maximilian I. sagt nämlich in seiner „Schatzkammer-Ordnung“ d. d. Innspruck am Erichtag vor St. Valentinstag nach Christi Geburt 1498: Item, Wir verordnen auch auf die bemeldt Unsere Kammer einen vertrauten und fleißigen Schreiber, der das Buch halter, und soll genannt werden Buchhalter, der soll jetzt seyn Christoph Stecher, und dazu einen Kammerschreiber mit Nahmen Ulrich Möringer, und der soll auch bei allen Raitungen und Handeln und in Abwesenheit des Kammermeisters (jetzt Hofkammer-Präsident) sein Vorsteher seyn.

Die Zeit ist die Bahn des Weisen, auf welcher er keine Gränzen findet. Der Undenkende mißt sie, so zu sagen, ellenweis ab, da dem Weisen jeder ihrer Theile eine neue Unendlichkeit enthüllt. Jener schwebt körpermäßig mit gröberen Sinnen auf dem weiten Ozean hin, dieser weiß in jedem Tropfen neue Welten zu genießen.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Cajimir Schumacher'schen Erben.

A. K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 93 20. November 1826

Ungarn.

Die Preßburger Zeitung vom 10. Nov. meldet: „Am 7. d. Mittags um 1 Uhr ist die 15gste (gemischte) Reichstagssitzung unter dem Vorsitze Sr. Exc. des Hrn. Tavernikus Grafen v. Eziraky gehalten, und in derselben eine neue von Sr. k. k. apostolischen Majestät unterm 3. d. M. erlassene allergnädigste Resolution auf die allerunterthänigste Vorstellung der Reichsstände vom 6. Okt. d. J. in Betreff der Art, wie die Deputational-Arbeiten vom Jahre 1791 in Verhandlung genommen werden könnten, eröffnet und vorgelesen worden. Sr. Majestät allergnädigste Aeußerungen darüber lauten dahin, daß Allerhöchst-Dieselben den Vorschlag der Reichsstände, die Durchsicht jener Werke einer zahlreichen, in Sektionen sich theilenden Deputation übergeben zu wollen, zu genehmigen geruhen; daß Allerhöchstsie gewünscht hätten, diesen umfassenden Gegenstand auf diesem Reichstage zu Ende zu bringen, und durch organische Gesetze das Wohl der späten Nachkommen zu gründen; allein nachdem die Landes-Conscription von höchster Wichtigkeit, und es zugleich nothwendig sey, dieselbe so bald wie möglich vorzunehmen, der Reichstag aber bereits in den vierzehnten Monat dauere, so hielten Se. Majestät dafür, es werde zweckmäßig seyn, diese Durchsicht nach Beendigung des gegenwärtigen Reichstages vorzunehmen, und gewärtigen daher die baldige Eingabe des Verzeichnisses der dazu ernannten Individuen. Se. Majestät wären dagegen gesonnen, sobald die Landes-Conscription und die Aufgabe der zur Durchsicht der Deputational-Werke ernannten Deputation beendet sey, auch noch vor Ablauf der gesetzmäßigen drei Jahre sogleich einen Reichstag zusammen zu berufen, auf welchem die Resultate jener Arbeiten in Gesetzesform gebracht werden könnten."

Päbstliche Staaten.

Rom, den 11. Nov. Am 9. d. langte der k. niederländische außerordentliche Botschafter beim heil. Stuhle, Graf De-Celles, mit dem Legationsrathe Germain und dem ebenfalls zur Gesandtschaft gehörigen Marquis De-Frazegnies in Rom an. Das Sekretariat dieser Gesandtschaft wurde dem bisherigen Geschäftsträger, Referendar Serruys, anvertraut. — Der Kardinal Fabrizio Turiozzi ist am 9. d. mit Tod abgegangen. Er war zu Toscanella am 16. Nov. 1755 geboren, war päbstlicher Gesandter zu Turin, und wurde dann 1798 zu den Konferenzen von Rastadt abgeschickt. Im März 1823 hatte er die Kardinalswürde erhalten. — Am St. Karlsfeste wohnte der h. Vater dem von der französischen Gesandtschaft in der Nationalkirche zum h. Ludwig veranstalteten feierlichen Gottesdienste bei. Um 3 Uhr Nachmittags gab der französische Botschafter in seinem Hotel den vornehmeren Nationalen ein prächtiges Bankett, dem auch der zum päbstlichen Nuntius am französischen Hofe ernannte Monsignor Lambruschini beiwohnte, und während welchem die erfreuliche Depesche eintraf, daß der König von Frankreich mehrere Kriegsschiffe nach Algier abgeschickt habe, um vom Dey die alsogleiche Rückstellung der genommenen päbstlichen Schiffe, die Loslassung der Schiffs-Mannschaft, die Rückstellung oder den Ersatz der Ladung, und die Erlassung eines Befehls an alle algierische Schiffs-Kommandanten wegen Enthaltung künftiger Feindseligkeiten gegen die päbstliche Flagge zu fordern. Auch versicherte ein Schreiben aus Algier, daß die dortigen päbstlichen Gefangenen von dem französischen Generalkonsul die reichlichste Unterstützung erhalten. — Der vom Hrn. Angelo Mai in der k. Bibliothek zu Neapel aufgefundene Codex ist ein Palinsest und ein Bruchstück eines alten lateinischen Schriftstellers über die Landwirthschaft, das nur aus sechzehn Blättern besteht, vom Pflanzen, vom Aufbewahren und dem medizinischen Gebrauche verschiedener Gewächse ꝛc. handelt, und oft andere römische und griechische landwirthschaftliche Schriftsteller, z. B. den Celsus, Columella, Plinius, Diophanes, Dioskorides ꝛc. zitirt. Dieses schätzbare Fragment wird in Rom vielleicht in Begleitung einiger anderer alter Schriften ähnlichen Inhalts erscheinen.

Ravenna, den 25. Okt. Am 21. d. hielt der hiesige neue Erzbischof, Monsignor Falconier, hier seinen feierlichen Einzug.

Königreich Sardinien.

Turin, den 7. Nov. Der Senat von Piemont hat den vom Könige von Sardinien mit Lucca wegen wechselseitiger Aufhebung des Droit d'Aubaine abgeschlossenen Vertrag bekannt gemacht.

Portugal.

Lissabon, den 31. Okt. Gestern hat die feierliche Eröffnung der Cortes statt gehabt. In dem Pallaste Ajuda war dazu ein Saal eingerichtet worden. Eine Deputation von zwölf Pairs und zwölf Deputirten gieng der Prinzessin Regentin entgegen. Ein Thron und vor demselben ein Sessel war gestellt worden; die Prinzessin setzte sich in diesen, und hielt die Eröffnungsrede, woraus wir folgende merkwürdigere Stellen ausziehen: „Ich freue mich mit euch und der ganzen Nation darüber, daß die göttliche Vorsehung uns erlaubt, jene weisen Anstalten, welche zu verschiedenen Zeiten das Glück der Völker waren, und künftig auch das Glück unsers lieben Vaterlandes seyn werden, heute so feierlich und unter einer so rechtsgültigen Form zu befestigen. Bekanntlich hat Portugal schon in den entfernteren Jahrhunderten keine andere als die repräsentative Monarchie gekannt. Die hohen Geistlichen und die Großen des Reichs hatten allein Sitz und Stimme, aber das Volk nicht. Der dritte Stand erhielt jedoch bald nach Errichtung der Monarchie die Rechte und Würde, welche ihm die vormalige Barbarei verweigert hatte. Damals war Portugal glücklich. Aber die Gesetze waren nicht fest bestimmt, und die Cortes kamen wieder außer Gewohnheit. Mein bei der Nation unvergeßlicher Vater hatte den Plan, die Cortes wieder einzuführen, und ihn führt nun zu seinem unsterblichen Ruhme mein erlauchter Bruder vermöge der Bewilligung einer konstitutionellen Charte aus. Unsere Bestimmung ist, das Vaterland zu beglücken. Zwar können nicht alle Einzelne derselben Meinung über die Grundsätze der Regierung der Staaten seyn; allein bei einer sanften und gemäßigten Nation, wie die portugiesische, kann die Meinungsverschiedenheit nicht lange dauern. Zwar hatten wir einige schwache, unkluge, verrätherische Männer unter uns, aber die große Mehrzahl ist im Gehorsam geblieben. Ich darf die Gesinnungen der auswärtigen Regierungen gegen uns als äußerst günstig für die Zukunft ansehen. Ich bin mit einer der großen europäischen Mächte durch Traktate und durch die auffallendsten Freundschaftsbeweise verbunden. Ich rechne auf ihre Unterstützung und auf die brüderlich wechselseitigen Gesinnungen der andern. Alle werden wünschen, daß die jetzige repräsentative Regierung in Portugal in der That gerecht und gemäßigt ist, und daß es keinen andern Staat durch die Verschiedenheit seiner Staatsverfassung beunruhigen will. Schon haben wir davon den Beweis gegeben, und dadurch die Besorgnisse einer benachbarten Nation gestillt; die Freundschaft, die einst auf Traktaten, auf den Banden der Verwandtschaft und auf der Nachbarschaft beruhte, wird wieder hergestellt werden. Nun habe ich auch vor wenigen Stunden die Nachricht von meinem theuern Bruder D. Miguel erhalten, daß er den Eid geschworen, und bei dem Pabste um die Dispensation zu seiner Verlobung

Digitized by Google

eingekommen ist. Künftig werden Gesetze die Ruhe des Staates und das politische System der Charte befestigen. Das Civil- und Straf-Gesetzbuch, die Einrichtung der Munizipalverwaltung, die Provinzialverwaltung, der Kunstfleiß, der Handel und der Ackerbau werden der Gegenstand derselben seyn. Wir haben noch ganz besonders für unsern Handel von der Großmuth des Kaisers von Brasilien Alles zu hoffen. Ihre Aufmerksamkeit wird besonders auf den öffentlichen Unterricht gerichtet seyn, der allein die Moral der Völker wieder reinigen wird, welche durch die Unruhen verführt worden sind; die heilige Religion wird die Monarchie befestigen. Sie, würdige Pairs des Königreichs, werden sowohl als Gesetzgeber, so wie als höchste Beamte, denen, die Ihnen einst in Ihrer erblichen Würde nachfolgen sollen, das Beispiel geben. Sie, Herren Abgeordnete der Nation, die vorzüglich die Initiation in den beiden für den Staat so wichtigen Gegenständen, Rekrutirung und Abgaben, haben, und außerdem so viel zum Staatskredit beitragen können, sollen von dem Staatsminister alle möglichen Belehrungen erhalten. Sie, die Pairs und die Abgeordneten, werden einst mit Zufriedenheit ausrufen können: Wir haben Portugal kraftlos und leidend angetreten, wir haben es stark und blühend hinterlassen." — Die Prinzessin Regentin ernannte in Vollziehung des Artikels 107 der Charte folgende Staatsräthe auf Lebenslang: Den Kardinal-Patriarchen von Lissabon, Vice-Präsidenten der Pairskammer; den Herzog von Cadaval, Präsidenten der gedachten Kammer; Pedro de Mello Breyner, Justizminister; Ignacio da Costa Quintella, Marineminister, und den Marechal-de-Camp, Frederico de Caula. Die Mitglieder des ehemaligen Staatsrathes behalten diesen Titel als Ehrentitel. Nun folgen die Namen aller Mitglieder der Deputirtenkammer. — Die Prinzessin Regentin hat den Erzbischöfen und Bischöfen kund gethan, daß sie bei den künftigen Cortessitzungen keine abgesonderten Plätze haben, sondern die Erzbischöfe als Markis, und die Bischöfe als Grafen behandelt werden sollen.

Spanien.

Madrid, den 31. Okt. Die im verflossenen Monate zu Tarragona eingeführte Steuer, die dort einen Volksaufstand verursacht hatte, ist unterdrückt worden. — Die algierische Eskadre fährt fort, die Küsten von Grenada zu verheeren. Mehrere spanische Schiffe, sogar kleinere Fahrzeuge, wurden von ihr weggenommen. — Der feierlichen Prozession am h. Simon- und Judastage wohnten der König und die Infanten mit ihrem Hofstaate bei. — Der Trappist ist am 9. d. in seinem Kloster auf eine sehr erbauliche Art gestorben. Man hatte ihn eben von seinem bretternen Lager nach dem Ordensgebrauche auf ein Kreuz von Asche gelegt, als er nach einem anderthalbstündigen Todeskampfe verschied. Er hatte sich im Jahre 1824 wieder in dieses Kloster begeben.

Großbritannien.

London, den 8. Nov. Der Marquis d'Abrantes, der in den letzten Ereignissen von Portugal eine Rolle gespielt hat, ist von Lissabon zu London angekommen. — Lord Cochrane hat in die Times ein Schreiben einrücken lassen, worin er erklärt, daß ihm nie in den Sinn gekommen sey, das Betragen der Herren Francis Burdett, Hobhouse, Ellice und Ricardo in Hinsicht auf Griechenland zu tadeln, indem, wenn der mit der Leitung des Schiffbaues für die Griechen beauftragte Ingenieur Galloway die Arbeit nicht ausgeführt hat, nur er dafür verantwortlich seyn könne. Der Courier macht indessen dem Lord den Vorwurf, daß er den Galloway zum fraglichen Schiffsbaue dem Ausschusse beinahe mit Gewalt aufgedrungen habe.

London, den 10. Nov. Am 14. d. wird der Lord Oberrichter sich in's Unterhaus begeben, um den gegenwärtigen Deputirten den Eid abzunehmen. Sobald diese Deputirten vom Oberhause zurückkommen, und die Mittheilung des Kanzlers vernommen haben, ernennen sie einen Präsidenten, der sich am Mittwoch in das Oberhaus verfügt, wo seine Ernennung von einer königlichen Kommission bestätigt wird. Nach seiner Rückkehr läßt er die Deputirten den Eid ablegen. Am 20. wird die Thronrede gehalten werden, doch weiß man nicht, ob sich der König persönlich in die Sitzung begeben wird. Fast alle Kabinetsminister sind in London angekommen. Die Lords Melleville, Sidmouth, Eldon, Graf Bathurst, Hr. Canning, Hr. Huskisson und Robinson sind in der Stadt, oder nur etliche Meilen davon entfernt. — Gestern wurde der neue Lord-Major installirt, und auf dem Rathshause das gewöhnliche Mittagmahl gegeben, wobei sich eine große Zahl der angesehensten Personen, worunter die Minister Lord Liverpool, die Hr. Hr. Canning, Peel, Huskisson ꝛc. und der Prinz von Polignac einfand, auf deren Gesundheiten Toasts ausgebracht wurden, die sie durch Anreden erwiederten. — Der Zustand des Handels ist so leblos, wie in den letzten Zeiten; die Waarenpreise wechseln beständig. Die Nachrichten von Glasgow, Dunden und Blackburn sind eben so ungünstig. — In der Kron- und Ankertaverne wurde eine Katholiken-Versammlung gehalten, um eine Bittschrift ans Parlament wegen der Emanzipation der Katholiken zu votiren. Hr. Canning, welcher dieser Versammlung beiwohnte, wünschte den Katholiken wegen den Fortschritten ihrer Angelegenheit Glück. „Diese ist," sagte er, „nicht nur an sich selbst, sondern auch in ihrer Beziehung auf die Existenz oder Abschaffung jener alten Begriffe wichtig, die man insgemein die Weisheit unserer Vorfahren nennt, jenes alten Systems abgeschmackter Gesetze, die den Handel durchkreuzten, und die Heren verbrennen ließen." Die Bittschrift wurde hierauf abgelesen, und Doktor Collins verlangte, daß Lord Nugent ersucht werden solle, sie im Unterhause zu übergeben. Hr. Canning unterstützte den Vorschlag, welcher angenommen wurde.

Frankreich.

Lyon, den 7. Nov. (Um 10 Uhr Abends.) Eine heftige Feuersbrunst ist in der Straße Sala hinter den Kasernen der Charité ausgebrochen. Alle Häuser, wo das Feuer zuerst ausgebrochen war, standen in einem Augenblicke in Flammen. (Um 11¼ Uhr.) Das Feuer hat die Kasernenställe ergriffen; der Schrecken in jenem ganzen Stadtviertel ist auf's Höchste gestiegen. Ein heftiger Nordwestwind trägt die Flammen bis auf das linke Ufer der Rhone. Civil und Militär beeifert sich, das Feuer zu löschen; selbst die Schwestern des Hospizes der Charité sind bei Bedienung der Spritzen beschäftigt. (Um 12 Uhr.) Die Feuersbrunst dauert fort. Der ganze Raum zwischen der Straße Sala, dem Platze Grolier und dem Quai der Rhone ist nur mehr ein Aschenhaufen. Die Dragoner räumen die Kaserne, und schicken sich an, auf dem Platze Ludwigs des Großen zu bivouakiren.

Paris, den 11. Nov. So eben erfährt man, daß der Feuersbrunst zu Lyon um 2½ Uhr Morgens Einhalt gethan worden ist. — Von dem Assisenhofe der Ardennen wurde ein ehemaliger Militär, dermal Wollarbeiter, der ein Mädchen, das ihm ihre Hand versagte, erstochen, und sich dann selbst dem Gerichte überliefert hatte, zum Tode verurtheilt.

Paris, den 13. Nov. Der Herzog von Blacas ist zu Paris angekommen. — Man hat fernere Berichte aus Lyon. Ein Raum von mehr als 1200 Quadratfuß ist nur mehr ein Aschenhügel; dreißig Familien versanken in die bitterste Armuth; es ist für sie gesammelt worden, und sie erhalten bedeutende Unterstützungen. Die Missionäre, die Vikare ꝛc. zeigten sich bei der Löschung des Brandes sehr thätig; doch gab es ruchlose Menschen, welche diese würdigen Priester mit Schmähungen überhäuften.

Königreich der Niederlande.

Brüssel, den 9. Nov. Ein Circulare des Gouverneurs der Provinz Antwerpen vom 6. d. benimmt den katholischen Eltern den Irrthum, als ob jene Verordnungen, vermög welchen sie ihre Söhne nach absolvirten Humanitätsklassen in das inländische philosophische Kollegium zu schicken verbunden sind, wegen wieder eröffneten Verhandlungen mit dem h. Stuhle aufgehoben wären. Er erklärt, daß dieses Fundamental-Gesetz durch keine Verhandlung mit Rom geändert werden könne, und daß, wer die Humanität, oder die akademischen, oder auch die theologischen Studien im Auslande zurücklegt, zu keiner Bedienstung im Staate zugelassen wird.

Deutschland.

Eine Berliner Zeitung schreibt: „Wir erfahren jetzt, daß der Vertrag wegen der Sachsen-Gotha-Altenburgischen Erbschaft von dem Herzoge von Sachsen-Koburg zu Ende Oktobers ratifizirt worden ist." — Gleichzeitig berichtet eine andere Zeitung: Nach einem Schreiben aus Altenburg vom 7. Nov. werde der Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, welcher dem seit 154 Jahren verwaiseten Hause der alten Herzoge von Sachsen-Altenburg neuen Glanz geben solle, vom 19. Nov. an in seiner neuen Residenz erwartet. Der Empfang werde, nach Maßgabe eines unterm 3. Nov. von Seite der Polizei erschienenen Programms, sehr feierlich seyn.

Türkei.

In dem neuesten Blatt des österr. Beobachters liest man Folgendes: „Die neuesten Berichte aus Konstantinopel vom 25. Okt. melden, daß der Großherr der am 6. Okt. von den türkischen und russischen Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten in Ackermann unterzeichneten Konvention, am 24. gedachten Monats seine Ratifikation ertheilt hatte. Noch am nämlichen Tage ist ein Kourier nach Ackermann abgegangen, um das ratifizirte Instrument dahin zu überbringen. — Mehrere, in kurzer Zeit hintereinander, in verschiedenen Quartieren der Stadt ausgebrochene Feuersbrünste, deren eine am 11., den im Eski-Serai (alten Serail) neu erbauten, beinahe vollendeten Feuerthurm verzehrte, und wobei man die Gewißheit erlangte, daß der Brand angelegt gewesen, hatten, in Verbindung mit einer sichtbaren Gährung, die sich seit der Verordnung in Betreff der täglichen Abgabe von 5, 10 und 15 Para von sämmtlichen Kaufbuden in der Stadt, durch lauten Tadel jener Maaßregel, und wiederholte Zusammenrottungen geäußert hatte, die Aufmerksamkeit der Regierung rege gemacht, welche in der Stille die erforderlichen Maaßregeln anordnete, um jeden Ausbruch gleich im Keime zu ersticken. Als daher die Mißvergnügten, wie man glaubt, durch ehemalige Janitscharen, deren Mehrere Besitzer solcher Buden sind, aufgereizt, es wagten, sich am 18. d. M. der Einsammlung jener Steuer mit Gewalt zu widersetzen, und sich auch noch am folgenden Tage in gleicher Absicht, in dem Quartiere Tachta Kalaa zusammen zu rotten, wurde der Aufstand an beiden Tagen durch das Einschreiten der bewaffneten Macht, ohne bedeutenden Widerstand, unterdrückt, die Haupt-Anstifter der Meuterei ergriffen, fund theils hingerichtet, theils aus der Stadt verwiesen. Die neuen Truppen haben bei dieser Gelegenheit dem Sultan die unzweideutigsten Beweise von Treue und Anhänglichkeit gegeben. Die Zahl derselben, welche sich täglich vermehrt, soll in der Hauptstadt und in den Provinzen sich bereits auf 45,000 Mann belaufen. — Mehrere bisher im Kanale des Bosporos zu militärischen Uebungen verwendete Kanonierschaluppen und andere Fahrzeuge sind in diesen Tagen, mit Artilleristen und andern Truppen bemannt, nach den Dardanellen abgegangen, um die Besatzungen der dortigen Schlösser zu verstärken und die Flotte des Kapudan-Pascha, der fortwährend zwischen den Inseln Mytilene und Samos kreuzt, mit Kanoniere und Munition zu versehen. — Von Veränderungen in den Staats-Aemtern verdient bloß die Ernennung des bisherigen Nischandschi (Staatssekretärs für den Namenszug des Sultans) Atta-Efendi zum Defterdar von Rumelien bemerkt zu werden. Der bekannte Hußni-Bei, der diese Stelle bisher bekleidete, wird nächstens aus dem Lager des Seraskiers, Reschid-Pascha, hier erwartet. — Die Pestseuche ist fortwährend im Abnehmen; nur das griechische Spital hat noch in den letzten 14 Tagen eine bedeutende Anzahl Kranke aufgenommen, von welchen vier und zwanzig gestorben sind."

Französische Blätter schreiben aus Corfu vom 14. Oktober: „Nach den Nummern 86—90 des griechischen Journals von Hydra hat die griechische Regierung, um den Streit wegen der Trauben-Erndte zu Corinth zu beenden, die Streitenden in zwei Korps getheilt, und das eine nach Attika, das andere nach Tuhakonie geschickt. — Gut unterrichtete Personen behaupten, Lord Cochrane habe seine Meinungen geändert, und werde seinen Operationen eine dem bisher vermutheten und ersehnten Zwecke ganz entgegengesetzte Richtung geben. — Man versichert, daß Ibrahim-Pascha mit den ihm noch übergebliebenen Truppen aus Mangel an Lebensmitteln und Munition (nach andern Nachrichten auf Befehl seines Vaters wegen in Egypten ausgebrochenen ernsthaften Unruhen) nach Egypten zurückkehren werde. — Zu Corfu ist der griechische Anführer Panourghia angekommen, wahrscheinlich, um sein in militärischen Operationen erworbenes Vermögen von 400,000 Talaris (2 Millionen Franken) in Sicherheit zu bringen."

Malta.

Diese Insel ist vermöge der vom Gouverneur ergriffenen klugen und nachdrücklichen Maßregeln dermal im freien Verkehr mit dem Festlande. Man hat zu Kephalonia eine Kolonie von 278 maltesischen Landleuten angelegt, und ihnen unbebaute Erdstriche angewiesen.

Ueber das hiesige National-Theater.

Innsbruck, den 3. November 1826.

(Beschluß.)

Was den gegenwärtigen Personalstand betrifft, so ergibt sich schon im Allgemeinen selbst gegen das vorige Jahr eine betrübte Ansicht, wenn man die Theaterzettel durchgeht, und findet, daß ein Mitglied in bedeutenden Rollen verwendet wird, welches im vorigen Jahre nicht viel mehr als Statist war, und zwar verwendet wird, ohne in der Kunstfertigkeit merklich vorwärts geschritten zu seyn. Wir konnen dem erwähnten Herrn Fleiß gar nicht absprechen, und das ist allerdings löblich; aber es ist recht bedauernswerth, wenn die undankbare Göttin dem Fleiße seine Kronen so ganz entzieht.

Von dem ersten Liebhaber wollen wir aus wahrer Schonung lieber schweigen. Wenigstens muß er erst durch sorgfältige Anstrengung sein Organ gereinigt, und zu einem hörbaren Sprachwerkzeuge umgewandelt haben, ehe wir mehr über ihn sprechen können.

Herr Beck, der statt Herrn Berninger in das Fach der Intrigants getreten ist, haben wir bisher als einen ruhigen und besonnenen Schauspieler kennen gelernt. Nur rathen wir ihm, langsamer zu sprechen; sein Vortrag wird dadurch an Ausdruck und noch mehr an Verständlichkeit gewinnen. Wenn ihn bisher das Publikum nicht mit lautem Beifalle geehrt hat, so mag die Schuld mehr in den wenig glänzenden Rollen, als an ihm liegen; denn überall wird häufig mehr die effektvolle Rolle des Schauspielers, als dieser beklatscht. Das mogr Mancher bedenken, dem die zweideutige Ehre des Hervorrufens nicht sparsam zu Theil wird.

Der Komiker, Herr Mick, scheint noch ziemlich ein Anfänger zu seyn; — für einen solchen hat er eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen; denn Komik erfordert die größte Freiheit und Gewandtheit des Spiels, und wo sollen diese bei einem Anfänger herkommen? Wir wollen daher zur Zeit noch nicht über ihn absprechen, sondern ihn bloß bitten, sich die ersten Schritte in Thaliens Tempel nicht zu bequem zu machen.

Herr Pöschel, fleißig und brav wie immer, ist schon lange ein Liebling des Publikums; eben so Herr Berninger, der sich auch in seinem neuen Fache immer als einen gewandten, oft künstlerischen Schauspieler zeigt.

Das Fach der Damen ist reichlich und ziemlich gut besetzt; unter ihnen befinden sich zwei Anfängerinnen, Demoiselles Mainz und Schönfeld.

Dem. Mainz scheint die Bretter noch fast gar nicht beschritten zu haben; so verräth besonders ein öfteres Versprechen noch alle Befangenheit eines Neulings. Ihre beinahe zu kleine Gestalt eignet sie vorzüglich für das Fach der naiven Rollen, und wir glauben, daß sie unter guter Leitung und bei sorgfältigem Studium darin recht brav werden wird. Aber gerade diese Art von Rollen ist sehr schwer, und Gurli war der Triumph, aber nicht der erste Versuch der als Künstlerin vollendeten Adamberger.

Dem. Schönfeld leistet wirklich schon viel, und berechtiget zu den schönsten Hoffnungen. Möge ihr der erhaltene Beifall Sporn, und nicht Hemmkette seyn! Man verwechselt so gerne die Zeichen einer gütigen Nachsicht und Aufmunterung, mit dem Tribute des Dankes für eine dargebrachte Kunstleistung. Vor allen bitten wir sie um zweierlei, erstlich etwas verständlicher zu sprechen; und zweitens sich nicht zum Singen herzugeben, ehe sie nicht eine gute Singschule durchgemacht hat; es wäre Schade um ihre angenehme Stimme.

Demoiselle Fuhrmann war bisher zu wenig beschäftigt, um sich dem Publikum gehörig empfehlen zu können.

Mad. Schönfeld, Berninger und Köbler sind bereits aus frühern Zeitungen dem Publikum nicht unvortheilhaft bekannt.

Herr Berninger hat uns dieses Jahr mit einer Oper regalirt, d. h., er hat zwei neue Mitglieder engagirt. Das Publikum ist ihm dafür verbunden, und er befindet sich, wie wir glauben, ebenfalls nicht schlecht dabei. Madam Berninger singt erste Parts brav genug, wenn man bedenkt, seit wie kurzer Zeit sie sich zur Sängerin verwandelt hat; und es ist rühmlich genug, daß sie die Erwartungen des Publikums größtentheils übertroffen hat.

An Madam Schemmer hat Herr Berninger eine gute Erwerbung gemacht; liebliches Aeußere, angenehme Stimme, gute Methode und Fleiß werden nicht verfehlen, sie in der Gunst des Publikums festzusetzen. Ihr Gatte hat eine angenehme und starke Bruststimme, aber durchaus keine Höhe, und da er den Falset mit der Bruststimme nicht zu verbinden versteht, so entstehen bei einiger Höhe gewisse Töne, die auf nicht angenehme Weise für das Ohr des Zuhörers einen falschen Ausweg gefunden haben. Die übermäßige Anstrengung der Stimme, die bei dem mittelmäßigen Umfange unsers Schauspielhauses nicht nothwendig ist, verursacht auch öfters ein Ueberschlagen derselben. Das sind indeß Fehler, die Herr Schemmer durch fleißige Uebung leicht verbessern, und sich dadurch zu einen sehr braven Tenorsänger ausbilden wird. Noch möchten wir ihn fragen, ob er denn das beständige Ritardieren, wobei er einen ordentlichen Anlauf zum Aussprechen der Silbe nimmt, für schön halte? Wir nicht.

Jene Störungen und Lächerlichkeiten, von denen wir oben im Allgemeinen gesprochen haben, fallen auch in unsern Theater nicht selten vor. Ueberhaupt ist zu tadeln, daß auf die Ausführung jener Scenen, wo das Spiel mehr als die Rede wirken soll, wenig Fleiß verwendet wird. Um nur auf Ein Beispiel zu verweisen, erinnern wir an das Vogelschießen von Clauren. Dieses an sich werthlose Lustspiel hätte gewiß hier, wie anderwärts, wenigstens einige Wirkung hervorgebracht, wenn die Aufführung mit mehr Fleiß geschehen wäre. Namentlich hat die Schlußscene des 3. Aktes, wo die Pantomimenprobe durch die unvermuthete Ankunft der Pseudoprinzessin plötzlich unterbrochen wird, viel Belustigendes. Aber hier ging dieses durch das ungeschickte Spiel des Schauspielers, in dessen Händen leider die Rolle des Herrn von Stauden war, und durch allgemeine Uebereilung und Konfusion fast ganz verloren, so daß ein Zuschauer, der das Stück nicht früher kannte, kaum zu errathen vermochte, was denn hier eigentlich vorgehe. Hiemit haben wir auch zugleich auf den Mangel alles Zusammenspiels hingedeutet, welcher so sichtlich ist, daß die Aufführung häufig eher einer ersten Probe, als einer gerundeten Darstellung gleich sieht.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Okt.	Früh um 4 Uhr.			Nachmittag um halb 2 Uhr.			
Tag	Barom. Zoll|Lin.	Therm. Grad	Witterung	Barom. Zoll|Lin.	Therm. Grad	Witterung
26	26 | 1	9	Reg. Wind	26 | 4	9	trüb Wind
27	25 | 10½	6	Regen	26 | 1	10	trüb

Trient.

1826 Okt.	Früh um 7 Uhr.			Nachmittag um 5 Uhr.		
Tag	Barom. Zoll|Lin.	Therm. Grad	Witterung	Barom. Zoll|Lin.	Therm. Grad	Witterung
26	27 | 3	11½	Wolken	27 | 2	13	Wolken
27	27 |	10⅔	Wolken	27 | 2	14	Wolken

Mein Plätzchen.

Ich kenn' ein Plätzchen, hold und schön,
Ein kleines Paradies,
Und wie ich auch die Welt gesehn,
Ich fand doch kein's wie dieß.
Ein Obstbaumwald mit frischem Grün
Umkränzt das stille Haus,
Und schlingt, wenn rings die Knospen blühn,
Herum den bunten Strauß.
Und durch der Zweige Netz herein
Lacht sanft des Himmels Blau,
Gestickt mit goldnem Sonnenschein,
Hernieder auf die Au.
Und Stille, Ruh' und Frieden schwebt —
Nur einer Quelle Lauf,
Die silbern durch die Blumen bebt,
Weckt leis den Zephyr auf.
Und hinten lehnt der Wald sich an
Mit kühlungsreicher Nacht,
In dessen vielverschlungner Bahn
Die Wehmuth sinnend wacht.
Des Lebens Sturm verstummet hier,
Wie Donner dumpf verhallt,
Der schwach und schwächer für und für
Zurück vom Felsen prallt.
Und ruhig steigt die inn're Welt,
Wie leiser Dämm'rungsflor,
Von manchem schönen Traum' erhellt,
Dem sinn'gen Blick empor.
Der Liebe und der Freundschaft Glück,
Die Lust an der Natur
Strahlt reiner hier vom Aug' zurück
In heißer Thränen-Spur.
Ein freundlich stilles Kirchlein schmückt
Im Vordergrund das Bild,
Das sanft einladend niederblickt
In's lachende Gefild,
Das — eine wahre Segensflur —
Am Fuß gebreitet liegt,
Wo seiner Wellen Silberspur
Der Inn so reizend wiegt.
Und was blickt durch der Zweige Grün
Herein so lieb und hold?
Du bist's, du treue Stadt am Inn,
Bestrahlt vom Abendgold.
Wie schließ'st du reizend seine Fluth
In deine Mitte ein!
So flammt im Ringe goldne Gluth
Um grünliches Gestein.
D'rum ist das Plätzchen mir so werth,
Ich kann nicht sagen, wie;
Gieng' ich auch aus die weite Erd',
Ich fänd' ein zweites nie;
D'rum wandl' ich auch mit wahrer Lust
Zu jeder Zeit hinaus,
Denn nirgends wird's so wohl der Brust,
Wie dort — beim Jägerhaus.

.n.

Geschichte.

Der bereits erschienene achte Jahrgang des vortrefflichen Taschenbuches für die vaterländische Geschichte, herausgegeben durch die Freiherren von Hormayr und von Mednyansky, der seinen Vorgängern an Reichhaltigkeit und Auswahl des Inhaltes nicht nur nicht nachsteht, sondern sie, wo möglich, auch übertrifft, liefert S. 186 — 219 den Abdruck eines Memorienbuches des Kaisers Maximilian I. als Fortsetzung der im vierten und fünften Jahrgange mitgetheilten Gedenkbücher desselben Kaisers, das uns neuerlich die außerordentliche Thätigkeit und Umsicht und die große Aufmerksamkeit dieses Fürsten, die er zu gleicher Zeit auf alle seine Länder und auf die verschiedenartigsten Gegenstände und Bedürfnisse derselben trug. Für Tirol ist dieses Memorienbuch schon wegen des voran stehenden Datums: Innsbruck den 28. September 1502, merkwürdig, da man daraus entnimmt, daß der Kaiser es während seines Aufenthaltes in Tirol geschrieben, oder vielmehr zu schreiben angefangen hat. Es enthält aber auch vieles, was unmittelbar Tirol angeht. Wir heben hier einige Anträge und Anordnungen aus, die des Kaisers besondere Fürsorge zur Befestigung und Vertheidigung des Landes Tirol beweisen.

„Item die Clausen am Wormbser Joch zumachen."

„It. ain Polwerch für das Thor auf dem Sloß zu Sigmundskron [1]) zumachen."

„It. daz Volk in die pawerey zuuerordnen." [2])

„It. daz paw zu Veltkirch dannen zurichten."

„It. Paws halben zu Maienfeld, Marslinez vnd aspermund halben herrn hannsen von kunigseck, Richter zu Ymbst von jannsen von Maltis zu handlen beuelchen."

„It. kunig soll Sterzinger Clausen [3]) machen lassen."

„It. ain Taber [4]) auf den Arlberg zumachen, nemlich den grat des grossen graben an dem Ersten pach enhalb des grossen pachs einzufangen mit ainem grossen starken Thurn mit der straß, vnd dann in den Wald hinein den Wildtgrad der graben von baiden seyten den man nit beschiessen mag zuuerpawen."

„It. zu Ynnsprugg ain Lanndtwer [5]) zupawen."

„It. die Claus auf den newen form von den ablauffenden Stain wegen mit den vier Türnlein deßgleichen daz ander Joch am Münster tall. Vnd zubesehen ob man nit mocht ain solchen thurn seczen auf sant Jacobs perg damit man In nicht mehr vberziehen."

„It. Ermberger Clausen gegen vber zubefestigen, vnd den Weg nach dem grossen See hinumb auch darczu zuzurichten gegen füessen werez y[illegible] mit einem starken thurn."

„It. zu Ynnsprugg ain Egkthurn vnd pastey zupawen."

„It. mit dem von Triend zuhandlen der rliijc f. halben zu der Mermlklaus [6]) vnd am perg zu Triendt zuuerpawen."

„It. von der Hauscammer zu Ynsprugg jm vnd dann von der Hauscamer in Osterreich iijm auf Paw zu Sluderns [7]) zuuerordnen."

„It. ku. Mt. sol versehen daz der Taber zu Sluderns mit ijm besetzt werd, bis der Swabisch punddt mit seiner gesellschaft zuhilf komen mug."

„It. Gembsen Jeger von Pfunds werden den Taber zu Sluderns ynnhaben."

„It. die musterung jn der Grafschaft Tyrol mit den Irrij Vennbl dannen zurichten."

„It. all Erber fraidig knecht, so in den Tabern vnd Haubtschlossern, zusammen klauben vnd Sy lernen Zuschiessen."

„It. alle Slanngen zu Ynnsprugg Im Zeughaus vnd andern Enden vnd sonderlich die man vez jn neappels furet, zuuersuchen wie weyt vil ain yde laden sol."

[1]) Dieses nun größtentheils in Ruinen liegende Schloß hatte der Erzherzog Sigmund an sich gebracht, nach seinem Namen genannt, und zu einer Festung gegen die damals sehr gefürchtete Macht der Venetianer erhoben.

[2]) Es scheint, die Befestigungs-Arbeiten seyen damals zum Theil durch aufgebotenes Landvolk ausgeführt worden.

[3]) Diese Klause scheint so, wie manch anderer in dem Memorienbuche vorkommender Antrag, nie zur Ausführung gekommen zu seyn. Wenigstens ist uns von einer Sterzinger Klause nichts bekannt.

[4]) Taber hieß ein kleines festes Schloß. Vermuthlich hat von solch einer Befestigung oder einer Art Bruckenkopf die Taberbrücke bei Wien ihren Namen.

[5]) Welche Art von einem Festungswerke das Wort Landwehr bezeichne, wissen wir nicht anzugeben; diese und die später vorkommende Stelle beweiset aber, daß Innsbruck damals noch für einen festen Platz galt.

[6]) Vermuthlich gleichbedeutend mit Marmorklause; aber wo war diese?

[7]) Schluderns, ohne Zweifel eigentlich das Schloß Churburg, war hiernach damals für eine sehr wichtige, feste Position gehalten.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

ÖK Zeitung 18[illegible]

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 94 23. November 1826.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 15. Nov. Gestern hatte der k. niederländische Botschafter, Graf de Celles, die Ehre, Sr. Heiligkeit in einer Privataudienz sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen, und dem h. Vater den Legationsrath St. Germain, den Gesandtschafts-Sekretär Charles Serruys, und den ebenfalls zur Gesandtschaft gehörigen Marquis de Franzeguies vorzustellen.—Am 12. d. wurden vom Kardinal Spina, unter Assistenz der Erzbischöfe von Genua und Cyrus, Monsignor Ugo Pietro Spinola, bestimmter päbstlicher Nuntius beim k. k. österreichischen Hofe, zum Erzbischof von Theben, und Monsignor Pasquale Giusti, zum Bischofe von Scalona in der Theatinerkirche S. Andrea della Valle konsekrirt.

Türkei.

Ein Schreiben aus Smyrna vom 18. Sept. (im österr. Beob.) meldet: „Die egyptische Flotte lag, den letzten Nachrichten aus Alexandrien zufolge, noch immer im dortigen Hafen vor Anker; man glaubte aber, daß sie binnen wenigen Tagen ihre Fahrt nach Morea antreten werde. Die Abtheilung der türkischen Flotte, welche unter Kommando des Kapudana-Beg bestimmt ist, in Gemeinschaft mit der egyptischen zu operiren, befindet sich im Hafen von Modon; ihre Stärke beträgt zwei Linienschiffe, acht Fregatten und vierzehn große Briggs; zwei dieser Fregatten kreuzen in den dortigen Gewässern. Die verzögerte Ankunft der egyptischen Flotte mit den von Ibrahim Pascha erwarteten Truppen-Verstärkungen in Morea ist Ursache, daß dieser Feldherr, dessen Armee durch Gefechte und Krankheiten im Laufe dieses Sommers auf 5 bis 6000 Mann zusammengeschmolzen seyn soll, nichts Entscheidendes zu unternehmen im Stande ist. Nichtsdestoweniger durchzieht er mit diesen schwachen Mitteln, ohne bedeutenden Widerstand zu finden, den Peloponnes von einem Ende zum andern. Nach einem kurzen Aufenthalte in Tripolizza, wohin er am 16. Sept., vor seiner letzten Expedition nach Maina zurückgekehrt war, setzte er sich neuerdings in Marsch, und überzog mit seinen Truppen die fruchtbaren Kantone Arkadiens, Karitene und Kalavrita, hauptsächlich in der Absicht, um bei der bevorstehenden Erndte des türkischen Weizens, der daselbst in großer Menge gebaut wird, diesen einsammeln, und nach Tripolizza schaffen zu lassen. Die Griechen scheinen ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf die kritische Lage der Citadelle von Athen zu richten. Oberst Fabvier, Karaiskaki und andere griechische Anführer, suchen neuerdings Truppen in der dortigen Gegend zu sammeln, um einen abermaligen Versuch zum Entsatze jener Festung zu unternehmen, deren Fall Reschid Pascha in den Stand setzen würde, mit dem Belagerungsheere, über den Isthmus nach Morea aufzubrechen, und Ibrahim Pascha die Hand zu bieten. Der Kapudan Pascha kreuzt fortwährend zwischen den Inseln Mytilene und Samos, und wechselt von Zeit zu Zeit einige Kanonenschüsse mit der griechischen Eskadre. Seit den letzten Demonstrationen dieses Admirals gegen Samos sind die Vertheidigungs-Anstalten auf dieser Insel bedeutend vermehrt worden, und die Partei, die nichts von Unterwerfung hören wollte, hat das Uebergewicht erhalten. Der berüchtigte Logotheti steht fortwährend an der Spitze; unter ihm kommandiren die Kapitäne Stamati und Lajana."

Ein Schreiben aus Corfu vom 26. Okt. (in der Notizie del Giorno) sagt, daß in Folge der unter den Griechen herrschenden Zwietracht Ibrahim ruhig in Tripolizza lebe, und von den Griechen keinen Angriff befürchte, wenn sie nicht etwa Geld vom Ausland erhalten, nachdem ihre Kassen gänzlich geleert sind. Die Griechen von Romelien wollen im Einverständniß mit den griechischen Flotten der Inseln und des Archipels sich über ihre Landsleute in Morea ein Uebergewicht verschaffen; diese sind aber auf ihrer Huth, und halten deswegen ein Korps regulirter Truppen bereit, welches aber aus Mangel an baarem Sold keine Lust zum Schlagen bezeigt. Die Moreoten hoffen noch immer standhaft auf die verheißene Ankunft des Lord Cochrane.

Der Osservatore Triestino enthält Schreiben aus Triest vom 11. und 14. November. Diesen gemäß ist die Lady Cochrane am 3. Nov. in Livorno angekommen, während ihr Gemahl zu Genf geblieben ist, wohin er von Marseille gegangen war.—Am 7. Nov. wurde das auf Rechnung des Vicekönigs von Egypten auf der Werfte von Livorno gebaute Schiff von 64 Kanonen vom Stapel gelassen.—Goura, der Befehlshaber von Acropolis, soll von der Garnison, die argwohnte, er wolle das Schloß den Türken übergeben, ermordet worden seyn, und Grisiotti an seiner Stelle das Kommando übernommen haben.— Ibrahim war bei Korinth angekommen. —Ein in 16 Tagen aus Alexandrien angekommener Kapitän versichert, daß die egyptische Expedition, 100 Schiffe stark, am 6. Nov. von Alexandrien abfahren sollte. Sie soll keine Landungstruppen, sondern nur Mund- und Kriegsvorräthe, und eine starke Geldsumme am Bord haben.

Nach englischen Blättern ist Lord Cochrane, auf dem jetzt die Hoffnungen der Griechen beruhen, der älteste Sohn des Grafen Dundonald, der viele nützliche Erfindungen machte; seine Mutter war die Tochter eines ausgezeichneten Seeoffiziers. Er ward am 27. Dez. 1775 geboren, und wurde nach einer genossenen guten Erziehung der fernern Leitung seines Onkels, des Admirals Sir Alexander Cochrane übergeben. Er diente als Midshipman in Amerika und in der Bay von Biscaya, wurde Lieutenant, und schwang sich von Stufe zu Stufe bis zum Kapitän. Seine erste Waffenthat bestand er im Jahr 1801, wo er auf der Höhe von Barcellona die spanische Brigantine, El Gamo, angriff, enterte und nahm. Im nämlichen Jahre nahm er 33 Schiffe. Bald darauf wurde er Post-Kapitän, und steckte seine Flagge auf der Pallas, von 33 Kanonen auf. Mit diesem Schiffe griff er drei französische Fahrzeuge von 18, 22 und 24 Kanonen an, und zwang sie, auf den Strand zu laufen. Im Mai 1808 landete er an der Spitze seiner Schiffsmannschaft an der französischen Küste, und vernichtete eine große Menge Wachtposten. Einige Tage darauf nahm er eine französische Fregatte. Nach einem glücklichen Kreuzzuge kehrte er nach Plymouth zurück, und wurde mit Sir Francis Burdett zum Kandidaten von Westmünster gewählt, fast zur gleichen Zeit zum Befehlshaber einer Fregatte von 40 Kanonen ernannt, als welcher er 1808 Mongal eroberte, und den Franzosen Roses abnahm. Nach seiner Rückkehr von der spanischen Küste erhielt er Befehl, die französische Flotte auf der großen Rhede von Rochefort zu zerstören. Er errichtete eine Art Brander, beladen mit leeren Fässern, worauf 1500 Fässer Pulver, und auf diesen 400 Bomben mit Raketen gefüllt, und bei 3000 Grenaden lagen. Auf diesem Werkzeuge der Zerstörung saßen der Kapitän Cochrane, sein Lieutenant und vier Matrosen, und näherten sich ungeachtet eines Regens von glühenden Kugeln von den Strandbatterien der feindlichen Linie. Allein die Brandrakete zündete zu schnell; er hatte nur noch eben Zeit, sich mit seinen Leuten in eine Schaloupe zu werfen, als die schrecklichste Explosion statt hatte, welche jemals die menschliche Kunst ersann, und wobei

Digitized by Google

400 Bomben und 3000 Granaten, die in der Luft zersprangen, einen Metallregen nach allen Richtungen verbreiteten. Cochrane rettete sein Leben, aber er verlor seinen tapfern Lieutenant, der vor Mattigkeit erschöpft, von den in das Boot schlagenden Wellen erstickt wurde, und von vier Matrosen konnten zwei nur mit Mühe dem Tod entrissen werden. Sobald Lord Cochrane sein Schiff wieder erreicht hatte, griff er sogleich die feindliche Linie an, und er war der einzige unter den englischen Kapitänen, der eine Stunde lang im Hafen blieb, wo er die Calcutta eroberte. Außer diesem Schiffe verloren die Franzosen drei Linienschiffe, und der Rest ihrer Flotte wurde stark beschädigt, oder mußte auf den Strand laufen. Bald nach diesem Gefechte wurde der Lord zum Ritter des Bathordens ernannt, und kehrte nach London zurück. Im Jahr 1814 wurde er angeklagt, mit einem Betrüger, der Napoleons Tod ausbreitete, um die Fonds steigen zu machen, gemeinschäftliche Sache gemacht zu haben. Ungeachtet seiner Vertheidigung wurde er doch dieser That schuldig erkannt, und verurtheilt, 1000 Pf. St. Geldbuße zu bezahlen, ein Jahr lang im Kerker zu seyn, und eine Stunde am Schandpfahl zu stehen, welche letzte Strafe ihm jedoch von der Krone erlassen wurde. Man stieß ihn aus dem Unterhause, und entsetzte ihn unter den schimpflichsten Zeremonien der Ritterwürde des Bathordens; seit Errichtung desselben im J. 1725 war noch kein Mitglied auf eine so schmähliche Weise aus dem Orden gestoßen worden. Er entfloh aus seinem Gefangniß, und erschien im Unterhause, um als Deputirter von Westmünster den Eid abzulegen. Er wurde unter der Sitzung verhaftet, und mit Gewalt in den Kerker zurückgebracht, in dem er erkrankte, und ihn erst nach einem Jahre verließ. Seine Geldbuße wurde durch eine Subskription schleunig bezahlt, obwohl die Subskribenten jeder nur einen Penny beitrugen. Am Tage seiner Freilassung erschien der Lord abermal im Unterhause, und legte den Eid ab. So viele Beleidigungen erweckten bei ihm den Entschluß zur Auswanderung. Die Independenten von Amerika bedurften eines Admirals; er nahm von seinen Kommittenten und Freunden bei einer Pankete Abschied, und schiffte sich ein, um sich an die Spitze der Flotte von Chili zu setzen.

Spanisches Amerika.

Zufolge der letzten Nachrichten aus Columbia vom 8. Aug. versammelten sich fast alle Einwohner von Puerto-Cabello vor der Wohnung des Munizipalitäts-Chefs und schrieen: „Es lebe der Bund von Venezuela! Wir wollen eine Bundesregierung.“ Er versammelte daher um 8 Uhr die Munizipalität, beschloß dem Volk nachzugeben, und machte eine Akte bekannt, wodurch der Bund von Venezuela proklamirt wurde; das Volk bezeigte hierüber unmäßige Freude. Der gemäßigte Theil der Einwohner von Caraccas scheint damit mißvergnügt, und will vor Bolivars Ankunft nichts entschieden wissen. Von dem Civil- und Militär-Chef von Venezuela erbaten sich die Einwohner von Puerto-Cabello für sich und alle Städte, die ihnen nachfolgen würden, die Bestätigung. Bolivar ist noch nicht nach Bogota zurückgekehrt. Er hat Hrn. Lancaster, der in Columbia Schulen einrichten wollte, die zur Unterstützung verlangte Million Dollars wegen Geldmangel abgeschlagen.

Nach einem Schreiben aus Caraccas vom 13. Sept. soll Bolivar zu Merida, nach Andern aber am 4. Aug. zu Bogota angekommen seyn; letzteres scheint wahrscheinlicher zu seyn. Nach Bolivars Konstitutionsplane für die Republik Bolivia (Oberperu) wird der Präsident auf lebenslang ernannt; um es zu werden, muß man in Bolivia geboren seyn, dreißig Jahre zurückgelegt, der Republik wichtige Dienste geleistet haben, anerkannte Talente zur Staatsverwaltung besitzen, und von den Gerichtshöfen selbst des geringsten Vergehens nicht als schuldig erkannt worden seyn. Für einen Minister hingegen reicht es hin, wenn er nur wegen keines Kriminalverbrechens abgeurtheilt worden ist.

Brasilien.

Die zwischen Brasilien und Portugal zugleich mit dem Friedens- und Allianzvertrage abgeschlossene Konvention enthält folgende Verfügungen. 1. Der Kaiser von Brasilien willigt auf die gemachten Ansprüche beider Regierungen ein, der portugiesischen Regierung 2,000,000 Pf. St. zu geben, wogegen aber jeder fernere Anspruch zwischen beiden Theilen, und jedes Entschädigungsrecht getilgt seyn sollen. 2. Auf Abschlag dieser Summe übernimmt der Kaiser auf Rechnung seines Schatzes das von Portugal im Oktober 1823 zu London gemachte Anleihen, und zahlt den noch bleibenden Rest binnen einem Jahr nach Ratifikation und Bekanntmachung dieses Vertrages. 3. Vom ersten Punkte dieses Traktats sind jedoch die wechselseitigen Forderungen beider Theile für Truppen, Transport und Bedürfnisse ausgenommen, zu deren Liquidation eine vermischte Kommission ernannt werden wird. 4. Diese Konvention soll binnen fünf Monaten, oder wenn es seyn kann, auch früher ratifizirt, und zu Lissabon ausgewechselt werden.

Portugal.

Lissabon, den 2. Nov. Als in der Eröffnungs-Sitzung der Minister-Staatssekretär der Angelegenheiten des Königreichs, Francisco Manuel Trigozo, im Namen Ihrer k. Hoheit angekündet hatte, daß die Sitzung der Kammern eröffnet sey, und die Mitglieder jeder Kammer sich am 31. Okt. um 9 Uhr Morgens an dem ihnen bestimmten Orte versammeln sollten, näherte sich der Präsident der Pairskammer dem Throne, und hielt der Regentin das offene Missal vor, welche hierauf den durch den Artikel 97 der konstitutionellen Charte vorgeschriebenen Eid mit lauter Stimme aussprach, während dessen die ganze Versammlung stand. — Gestern um 10½ Uhr Morgens wurde die erste Sitzung der Pairskammer eröffnet. Auf die Einladung der Kammer ernannte der Präsident, Herzog von Cadoval, zu Sekretären den Marquis von Tancos und den Grafen von Mesquitella. Nach Untersuchung der Vollmachten fragte der Graf d'Arcos, ob der Marquis von Chaves (ehemaliger Graf von Amarante) als Pair des Reichs betrachtet werden soll. Der Präsident sagte, dizser Herr habe seine Titel nicht übergeben. Der Marquis von Lagos erklärte, daß er ihn nicht anerkenne. Die Kammer faßte über diesen Gegenstand keinen Schluß. Auf den Vorschlag des Präsidenten nahm die Kammer folgende Eidesformel an: „Ich schwöre auf das h. Evangelium, die Pflichten eines Pairs des Reichs getreu zu erfüllen, die katholisch-apostolisch-römische Religion und die Integrität des Reichs aufrecht zu erhalten, und, so viel an mir liegt, die konstitutionelle Charte vom 29. April 1826 zu beobachten und beobachten zu machen; dem Könige und dem Vaterlande getreu zu seyn, und an der allgemeinen Wohlfahrt der Nation zu arbeiten.“ Der Graf von St. Payo führt als ältester Dekan in der Deputirtenkammer den Vorsitz. Die Sitzung wurde auf den 2. Nov. vertagt. Man wird darin zur Wahl eines Präsidenten schreiten. — Der Graf d'Alva meldet aus seinem Hauptquartiere Tavira unterm 26. Oktober, daß er am 24. in diese Stadt eingezogen sey, wo auch die Division des Kriegsministers, die von Castro-Marin kam, zu ihm stieß. Die Häupter der Insurrektion wurden verhaftet, und werden nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden. Unter der Zahl derjenigen, die nach Spanien übergiengen, befindet sich der Gouverneur von Villa-Real, der zuerst die Artillerie dieses Platzes hatte vernageln lassen. Der Kriegsminister schreibt selbst, daß portugiesische Flüchtlinge von den spanischen Behörden von Ayamonte nach Ecija in Andalusien angewiesen worden sind. Das siebente Jägerbataillon, das von Chaves mit einer Kavallerieabtheilung desertirte, begab sich nach Ginço in Galizien.

Lissabon, den 3. Nov. Der Präsident der Pairs-Kammer, der Herzog von Cadoval, hielt am Ende der Sitzung vom 31. Okt. folgende Rede: „Würdige Pairs des Reichs! Wenn eure Geburt und eure Würde euch zu den wichtigen und erhabenen Funktionen, die ihr so eben ausübt, berufen, so legen euch eure Ehre und euer Gewissen die strenge Verbindlichkeit auf, die Pflichten würdiger Pairs des Reichs mit Pünktlichkeit und Ergebenheit zu erfüllen. Ihr sollt mit Klugheit, Vorsichtigkeit und Weisheit jenen Theil der Souveränität ausüben, den Se. Majestät euch übertragen hat; ihr werdet, so viel an euch liegt, zur Wohlfahrt der Nation beitragen, und so den hohen Beweis des Vertrauens rechtfertigen, welches der König euch geschenkt hat. Die Menschen, vom Schöpfer bestimmt, in Gesellschaft zu leben, können sich nicht von der Unterwerfung unter jene bestimmten Normen loszählen, welche die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen bestimmen, und die Ruhe Aller aufrecht halten; dieß ist der Ursprung und der Grund der Gesetze, und folglich der Zweck der Gesetzgebung. Die Ruhe jener großen Gesellschaft, die wir Nation nennen, zu befördern und zu erhalten, ist die Pflicht des Gesetzgebers. Alle unsere Entscheidungen seyen klar, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestützt, und ihr Zweck sey die Wohlfahrt des Landes; darauf muß unsere größte Sorgfalt gerichtet seyn. Diese Pflichten sind ohne Zweifel schwierig, allein sie übersteigen nicht die Kräfte von Männern, wie ihr seyd, beseelt von den edelsten Gesinnungen der Treue gegen den Souverän und der Liebe zum Vaterlande — Gesinnungen, welche den portugie-

Digitized by Google

fischen Adel von jeher ausgezeichnet haben. Die Furcht Gottes, der Anfang aller Weisheit, soll euer Führer seyn. Erwägt reiflich die Gegenwart, denkt auf die Zukunft, ahmt eure Vorfahren nach, und der Ruhm, zum Glücke eures Vaterlandes beigetragen zu haben, verbunden mit der Zufriedenheit, welche das Bewußtseyn, seine Pflichten redlich erfüllt zu haben, gewährt, werden der Lohn eurer Bemühungen seyn." — Als, wie bekannt, 150 Mann portugiesischer Seetruppen zu Lissabon am 14. Okt. an's Land gesetzt wurden, um der Prinzessin Regentin während der Abwesenheit der gegen die Rebellen ausgezogenen Truppen zur Leibwache im Pallaste Ajuda zu dienen, erhielt der sie kommandirende Offizier vom Viceadmiral Beauclerk folgende Instruktion: „Die gelandete Truppe ist bestimmt, eine Leibwache zu bilden, und im Nothfalle alles das zu thun, was zur Beschützung und Sicherheit der Prinzessin Regentin und ihrer Familie dienlich ist. Der kommandirende Offizier hat von Niemanden Befehle anzunehmen, die nicht unmittelbar von der Regentin kommen, und zu deren Mittheilung ihm ein portugiesischer Offizier beigegeben wird. Diese Garde soll nichts unternehmen, was sie mit den andern Truppen in Berührung setzen könnte, noch sich unter sie mischen. Sie soll an keinem wie immer gearteten Streite Antheil nehmen, so lange selber nicht die persönliche Sicherheit der königl. Familie in Gefahr setzt. Ein Wachtboot wird immer in Rufsweite von Belem liegen, und wenn in oder beim Pallaste Unruhen ausbrechen, sey es Tag oder Nacht, oder wenn der wachthabende Offizier von der Regentin aufgefordert wird, zu handeln, so befiehlt der Viceadmiral besonders, ihm mittelst des Wachtbootes davon Nachricht zu geben." — Von den Deputirten von Portugal und Algarbien bekömmt jeder während den Sitzungen täglich 3750 Reis (23 Fr. 40 Cent.) — Das zu Villa-Pouca kantonirte siebente Jägerbataillon hat sich empört, und ist unter Anführung eines Stabs-Chirurgen nach Spanien übergegangen. Auch unter dem sechzehnten Linienregimente zu Oporto sollen sich Spuren des Mißvergnügens gezeigt haben.

Großbritannien.

London, den 11. Nov. Der Graf Liverpool gab am 8. d. allen zu London befindlichen Ministern ein Diner. — Am 9. d. verfügten sich die Minister (sechs an der Zahl) zum Herzoge von York, und blieben fast den ganzen Tag bei dem Prinzen. — Im neuen Parlament zählt England 513, Schottland 44 und Irland 100, alle drei Reiche zusammen 656 Deputirte. — Sir Walter Scott ist am 10. d. von Calais zu Dover angekommen. — In Irland schmachtet das Volk im größten Elende, wovon folgendes Beispiel zum Beleg dienen mag: Ein Einwohner von Cove bei Kork hörte neben seiner Wohnung in einem alten verfallenen Gebäude ein Geschrei. Er ließ nachsuchen, und — welche schauderliche Scene entdeckte man! Eine aus sechs Personen bestehende Familie erwartete hier, um ruhiger sterben zu können, den Hungertod. So eben war der Vater verschieden; das Geschrei rührte von der Mutter her, die ebenfalls starb, als die Leute in das Gewölbe traten; die vier Kinder waren nicht gestorben, aber sie hielten krampfhaft die Leichname ihrer verschiedenen Eltern umschlungen.

London, den 14. Nov. Das neue Parlament hat sich am 14. d. um Mittag versammelt. Der Lord Oberrichter, Marquis de Conyngham, nahm im Unterhause den Deputirten den Eid ab, worauf sich diese nach dem Sitzungssaal begaben, um die Botschaft des Oberhauses zu erwarten. Um 2 Uhr nahmen der Lord Kanzler und die übrigen Kommissäre, die Grafen von Liverpool, Harrowby und Westmoreland, und der Lord Berley im Pairs-Kostüme vor dem Throne Platz. Hierauf befahl der Lord-Kanzler dem Usher mit dem schwarzen Stab, die Mitglieder des Unterhauses vor die Schranken des Oberhauses zu rufen, um die Kommission wegen Eröffnung des Parlaments ablesen zu hören, worauf der Kanzler auf k. Befehl das Haus der Gemeinen einlud, einen Präsidenten zu wählen, um ihn Tags darauf dem Oberhause vorzustellen, damit er die k. Bestätigung erhalte. Am nächsten Dienstage wird die k. Thronrede gehalten werden. Das Unterhaus hat einstimmig den Charles Manners Sutton zu seinem Sprecher (Präsidenten) wieder gewählt.

Frankreich.

Ein aus Egypten in Frankreich angekommener Offizier schreibt Boyers und seiner Offiziere Abdankung nachstehenden Vorfall zu: Ein französischer Offizier, ehemals in neapolitanischen Diensten, erwartete zu Cairo eine Anstellung vom Vicekönig; aus langer Weile schoß er in seinem Garten Vögel, wodurch die Nachbaren sehr beunruhigt wurden. Auf Ansuchen des französischen Konsuls ließ General Boyer dem Offiziere diesen gefährlichen Zeitvertreib verbieten, allein dieser weigerte sich zu gehorchen, weil er noch nicht angestellt sey, ihm der General folglich nichts zu befehlen habe. Boyer beschwerte sich bei den Ministern des Pascha, erhielt aber weder Antwort noch Genugthuung. Nun forderte er und die mit ihm nach Egypten gekommenen Offiziere ihren Abschied, den ihnen der Pascha auch ertheilte, ihren Verlust bedauerte, und ihnen alle Soldrückstände ausbezahlen ließ.

Brest, den 11. Nov. Die wegen der letzten Unruhen zu Brest verhafteten Personen verlangten in einem dem dortigen Gerichtshofe überreichten Gesuche, daß man sie provisorisch in Freiheit setzen möchte, wobei sie sich zugleich gegen den Polizeikommissär beschwerten. Sie wurden vom Gerichtshofe sowohl mit ihrer Bitte als mit ihrer Beschwerde abgewiesen.

Schweiz.

Genf, den 9. Nov. Am 8. d. wurde die neue katholische Kirche zu Ferney-Voltaire vom Erzbischof von Besançon in Assistenz der Bischöfe von Belley, von Metz und von Freiburg feierlich eingeweiht. — Der Lord-Oberkommissär der jonischen Inseln, Sir F. Adams kam am 5. d. zu Genf an, und reiste am 7. nach Mailand ab.

Miszelle.

Der König von Portugal besitzt eine reichere Sammlung von Diamanten, als irgend ein Souverän in Europa, so wie auch einen unermeßlichen Schatz an Goldstaub und an Gold- und Silberwaaren. Er kennt den Werth der Reichthümer, die sich in den Kisten seiner Gemächer befinden, selbst nicht. Dieser Schatz war seit einer großen Anzahl Jahre aufgehäuft worden, und selten hat man ihn berührt. Der König trägt großentheils seine Diamanten an sich selber, und verläßt sie beinahe niemals. Die Kreuze und Dekorationen, die er in seiner Eigenschaft als Großmeister des Aviz-Christus und St. Jago-Ordens trägt, bestehen aus Diamanten von außerordentlicher Größe und dem schönsten Wasser; sie werden auf 4,000,000 Pf. St. geschätzt. Er besitzt den größten Diamant, den man kennt; er ist von der Größe und Gestalt eines Hühnereyes, und wird von den englischen und holländischen Juwelieren auf 67,000,000 Pf. St. geschätzt. Der des Kaisers von Rußland wiegt 106 Karat; der des Königs von Frankreich 136; des Großherzogs v. Toskana 139; des Groß-Moguls 279; des Schachs von Persien 493; und der des Königs von Portugal 1680.

In einer Gemeinde des Departements du Var (in Frankreich) wurde ein Verstorbener zur Ruhestätte getragen, als man im Sarge eine Bewegung verspürte, und den Deckel abnahm. Der vermeintliche Todte richtete sich auf, und bekam heftiges Blutbrechen, worauf erst sein wirklicher Tod erfolgte. Ein neues Beispiel, welche fürchterliche Folgen das zu frühe Begraben der Verstorbenen haben kann.

Der englische Buchhändler Longmann hat das Manuskript des Hrn. Walter Scott „Leben Napoleons" für 11,000 Pf. St. an sich gebracht.

Gegenwärtig vergeht fast keine Nacht in Paris, in welcher nicht Personen angegriffen und beraubt werden. Nicht selten fallen dabei auch Mordthaten vor. Es ist, ungeachtet der sehr thätigen Polizei so weit gekommen, daß Niemand zur Nachtzeit ohne Noth mehr auszugehen wagt.

Der Wanderer, welcher die in dem Bothen v. u. f. Tirol u. Vorarlb. Nr. 89 enthaltene Rechnungsaufgabe in sein Blatt übertrug, bringt in Nr. 321 folgende Auflösung derselben.

Beantwortung der Rechnungsaufgabe in Nr. 316 des Wanderers.

Der straßenpflasterungslustige Aufgeber der Frage wird noch

neun und vierzig Jahre und zwei hundert und sechs Tage

den Verdruß haben, sich um die Stadt fahren zu lassen, wenn er nicht indessen stirbt, und die Anlegung des bestimmten Stammkapitals gleich nach Empfang dieser Antwort besorgt; denn unter den gegebenen Bedingungen wächst das Stammkapital von 1000 fl. erst am 6. Juni 1876 zu der erforderlichen Summe von 7000 fl. an. Hiervon 2000 fl. zu Pflasterungskosten verwendet, bleiben noch 5000 fl. Kapital, welches zu 4 Perzent verzinset, jährlich 200 fl. auf Unterhaltungskosten abwirft.

Wien, am 12. November 1826. B. Spat....k.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

1826 Okt.	Innsbruck. Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	1826 Okt.	Trient. Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
Tag							Tag						
28	26 3¼	5	heiter	26 5	10½	heiter	28	27 5	9½	Wolken	27 6	15	heiter
29	26 6	1	heiter	26 5¼	9½	heiter	29	27 8	7	heiter	27 7	10	heiter
30	26 4½	0	trüb	26 3½	8	Regen	30	27 6	5⅓	heiter	27 5	10	heiter
31	26 5½	1½	heiter	26 4	7½	trüb	31	27 7	5	heiter	27 6	8	heiter

Litteratur.

In Nr. 55 des Bothen v. u. f. Tirol u. Vorarlberg vom Jahre 1823 wurde von des damaligen Herrn Hofraths, nun Präsidenten Mazzetti Bücher- und Handschriftensammlung in Beziehung auf das südliche Tirol eine kurze Nachricht gegeben, und darin auch gemeldet, daß in dieser Sammlung die Schriften, die sich auf die große Kirchenversammlung zu Trient beziehen, schon so zahlreich seyen, wie sie in mancher, auch guten, öffentlichen Bibliothek es nicht seyn dürften. Aus dem Schreiben eines Freundes, der diese Bibliothek jüngsthin besehen hat, vernehmen wir nun, daß sie seit dem Jahre 1823 um vieles bereichert worden ist, und durch den Eifer des Herrn Besitzers, der hierwegen keine Kosten scheuet, noch immer, und so zu sagen täglich anwächst. Was aber eine eigene umständlichere Anzeige sehr verdient, ist die Mazzoleniſche große Sammlung von Handschriften und Urkunden zur Geschichte der Kirchenversammlung zu Trient, eine der neuesten Bereicherungen, und wohl auch die wichtigste dieser Bibliothek, von der wir hier aus dem erwähnten Schreiben eine etwas umständlichere Nachricht geben.

Albert Mazzoleni, geboren zu Caprino im Bergamaskiſchen den 24. Februar 1696, war Benediktiner der Kongregation von Monte Cassino, und zeichnete sich in seinem Orden aus durch seinen tugendhaften Wandel und nicht minder durch seine ausgebreitete und gründliche Gelehrsamkeit. Er war unter andern ein vorzüglicher Numismatiker. In diesem Fache erschien von ihm zu Venedig bei J. B. Albrizi ein Werk über das damals berühmte Pisaniſche Münzkabinet zu Venedig mit dem Titel: Numismata aerea selectiora maximi moduli e Museo Pisano, olim Corrario. Später ist durch ihn in seinem Kloster zu Pontida im Bergamaskiſchen eine vortreffliche Buchdruckerei zu Stande gekommen, und aus dieser ist in den Jahren 1740 bis 1744 sein Kommentar über die in dem angeführten Werke beschriebenen Münzen in einer Prachtausgabe und drei Foliobänden hervorgegangen. Sein vorzügliches litterariſches Streben war aber auf eine neue ausführliche und urkundliche Geschichte des Konziliums von Trient gerichtet, die er jener des Paul Sarpi entgegen setzen wollte. Er sammelte zu diesem Zwecke nicht nur alles mögliche, was schon durch den Druck bekannt geworden ist, sondern spürte zugleich mit unermüdeter Thätigkeit den noch ungedruckten Quellen und Belegen nach; er machte zu dem Ende viele Reisen durch Italien und Deutschland, und er hatte auch eine päbstliche Empfehlung an die Vorsteher von Kirchen und Klöstern, daß man ihn in seinem Vorhaben kräftig unterstützen möchte, ausgewirkt. Durch dieses seine eifrige Verwendung hatte er bereits einen höchst ansehnlichen Schatz von Urkunden und andern historischen Beiträgen aufgehäuft, als er im Jahre 1759, von einer seiner Reisen in sein Kloster zu Pontida zurück gekommen, erkrankte, und starb, bevor er noch an die Verarbeitung der gesammelten Materialien Hand anzulegen angefangen hatte.

Der Herr Präsident Mazzetti, der in zwei gedruckten Werken dieser, wie sie da genannt wird, berühmten Handschriftensammlung erwähnt fand, forschte derselben um so eifriger nach, je wichtiger sie für ihn, der für die Geschichte des Konziliums von Trient auch selbst schon so vieles gesammelt hat, seyn mußte; seine Bemühungen wurden mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt; er erfuhr, daß diese Manuscripte sich noch im Besitze eines Anverwandten ihres Sammlers sich befänden, und es gelang ihm, sie durch Kauf an sich zu bringen, und seiner eigenen Sammlung einzuverleiben.

Der so erworbene litterariſche Schatz besteht aus vollen fünfzig Foliobanden, die aus der Epoche vom Anfange, vielmehr auch aus einiger Zeit vor dem Anfange des Konziliums bis zu dessen Schlusse eine außerordentliche Menge auf das Konzilium sich beziehender Schriften, Gutachten, Abhandlungen, päbstliche und fürstliche Instruktionen für Botschafter und Gesandte, und so noch viel anderes enthalten. Man findet da über die Ordnung und Weise, wie das Konzilium gehalten, wie die Geschäfte vorbereitet, wie darüber berathschlagt und verhandelt worden, die umständlichsten Aufzeichnungen, theils vom Sekretär des Kardinals Christoph Madruz von Trient, Massarello, theils auch von andern verfaßt; eben so vier verschiedene Tagebücher, worin von Tag zu Tage, was in und außer dem Konzilium vorgieng, aufgezeichnet ist; auch sind darin die Feierlichkeiten, mit welchen hohe Personen empfangen wurden, die errichteten Triumphbogen und Trophäen, die auf die Ankommenden oder auf das Konzilium sich beziehenden Inschriften sehr umständlich angeführt; man entnimmt daraus die Orte, wo die Sitzungen gehalten wurden, die Ordnung, in welcher die Väter saßen, auch da und dort eine Unannehmlichkeit, die sich ergeben hat; auch kömmt darin viel Einzelnes vor, was auf die Kardinäle Christoph und Ludwig Madruz und ihre Ansichten und Gutachten, auf ihre Beamten und überhaupt auf die Einwohner von Trient sich bezieht. Eines dieser Tagebücher ist von dem schon genannten Massarello, die übrigen sind von Ungenannten, und, wie es scheint, von Vätern oder Mitgliedern des Konziliums, die von allem, was vorgieng, genau unterrichtet waren, verfaßt. Dazu kommen Protokolle der Sitzungen, worin die einzelnen Abstimmungen aller Väter für oder wider die gemachten Vorschläge mit den angebrachten Gründen enthalten sind. Höchst schätzbar ist ferner ein noch ungedrucktes handschriftliches Werk in acht dicken Foliobänden mit dem Titel: Osservazioni di Bernardo Flori arcivescovo di Zara sopra l'istoria del Concilio Tridentino scritta da Pietro Soave Polano (Paul Sarpi), dessen Geschichte bestritten und widerlegt wird. Dieses für die Geschichte des Konziliums wichtige Werk enthält zugleich nicht wenige Beiträge zur tirolischen, vorzüglich zur Trienter Geschichte, da darin vieles von dem Kardinal von Trient, Christoph Madruz, und seinen Verdiensten um das Konzilium, von seinem Neffen und Koadjutor Ludwig Madruz, von der damaligen Pest oder Seuche zu Trient, von dem Grafen Scipio von Arco und noch viel anderes der Art vorkömmt.

(Beschluß folgt.)

Nachtrag

zu der Kunstnachricht im Bothen v. u. f. Tirol und Vorarlb. N. 9 und 31 d. J.

Eines der vorzüglichsten Gemälde des Michael Kök ist jenes, welches Hr. Graf Franz von Enzenberg, der vorzügliche Gönner und Freund der Künstler, als Gegenstück zu den drei Grazien von Schöpf, von diesem Künstler malen ließ. Das Bild ist zwei Schuhe hoch, und 1¼ Schuhe breit, und stellt die drei jugendlichen Gottheiten Apoll, Merkur und Bachus vor. Auch das Altarblatt in der Kirche der Elisabethinerinnen zu Klagenfurt, Christus am Kreuze mit Maria, Johannes und Magdalena, ist ein gutes Oehlgemälde, bei welchem der Aufsatz, die Marter des h. Lorenz, grau in grau auf Basreliefs-Art gemalen, des Künstlers großes Kunsttalent beweist. Die beiden letztern Gemälde fallen in die erste Zeit seiner Anwesenheit in Rom, und haben einzelne Schönheiten, indessen stehen sie den spätern Arbeiten weit nach. Das Basrelief ist ihm am mindesten gelungen. Das Altarblatt ist ein Geschenk der durchlauchtigsten Erzherzogin Maria Anna, für welche es der Künstler auf Anrathen des gedachten Herrn Grafen von Enzenberg verfertigte.

Johann Kök, ein Bruder des Michael, von dem ebenfalls in dieser Kunstnachricht Erwähnung geschieht, war bis zum J. 1805, in welchem Venedig abgetreten wurde, dort Zeichenmeister, und kam dann als Kanzelist nach Lemberg, wo er sich noch gegenwärtig befindet.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

1 K
Zeitung
1826
1

Der Kaiserlich Königlich

privi- legirte

Bothe von und für Tirol

und Vorarlberg.

Montag 95 27. November 1826.

Tirol.

Trient, den 22. Nov. Wir haben hier jetzt die außerordentliche Erscheinung eines ungewöhnlichen Steigens aller Getreidgattungen, vorzüglich des Weizens; ich sage außerordentlich, denn es geschieht bei einer Fülle alter Waare in den Magazinen. Der Weizen steht um ein Drittel höher im Preise, als vor vier Monaten, und beinahe um die Hälfte höher, als er vor acht Monaten gekauft wurde. Die Ursachen sind die äußerst schlechte Erndte im heurigen Jahre, und eine starke Nachfrage über Meer. Das türkische Korn ist zwar in Fülle, aber so schlecht gerathen, daß das mehreste die nachste Sommerhitze nicht aushalten wird. Ungeachtet dessen erhält es sich im Preise. Dagegen steigt der Preis dieser Körnergattung, welche im J. 1825 geerndet wurde, und vollkommen gerathen ist, folglich das Magaziniren und die Fracht zur See aushält, täglich. Daß sich der Preis dieser Frucht von der heurigen Erndte erhält, ist dem Einfluß zuzuschreiben, mit dem der hohe Preis des Weizens auf die größere Konsumtion des türkischen Korns einwirkt. — Der neue Wein ist im Preis ungemein gefallen, hingegen hat der vorjährige, wovon noch starke Vorräthe vorhanden sind, im gleichen Verhältnisse angezogen.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 18. Nov. Se. Heiligkeit haben den Monsignor Ugo Pietro Spinola, Erzbischof von Theben, nach Wien bestimmten apostolischen Nuntius unter die beim päbstlichen Thron assistirenden Bischöfe aufgenommen. — Der Herzog von Lucca ist gestern nach Neapel abgereist.

Türkei.

Ein Schreiben aus **Triest** vom 16. Nov. (im Osservatore Triestino) erzählt, daß eine französische Brigg ein griechisches Raubschiff nach dreistündiger Gegenwehr nahm, nach Cypern aufbrachte, und es nun nach Smyrna führen wird, um es seinem Admirale zu überliefern. — Die zu Napoli di Romania herauskommende allgemeine griechische Zeitung liefert Auszüge aus zwei Briefen eines türkischen Generals an den Großvezier vom 23. Aug., welche von den Griechen aufgefangen worden sind. In diesen Briefen beschreibt der Offizier die Schwierigkeit einer Einnahme der Acropolis von Athen wegen ihrer festen Lage und hartnackigen Vertheidigung. In dem nur sechs Stunden davon entfernten Derveni haben sich zwei griechische Korps versammelt, während bei 30 Hydrioten-Schiffe in jenen Gewässern kreuzen, und mit einer Landung drohen. Zur Belagerung von Athen hält der Offizier die Anwesenheit eines tapfern und erfahrnen Vezirs für nothwendig. — Omer-Paschas Ankunft wird mit Sehnsucht erwartet. Die von Konstantinopel geschickten Mineurs sind unbrauchbar; es müssen daher brauchbare von Scopia geschickt werden. — Die türkische Armee hat große Mühe, die nothwendigen Lebensmittel aufzutreiben; der Großvezier wird gebeten, starke Mehlvorräthe in's Lager zu schicken. Der Offizier wollte 7000 Mann Kerntruppen nach Derveni schicken, mußte es aber aus Mangel an Proviant unterlassen. Am Schlusse des Briefes bittet der General wiederholt um die eiligste Absendung des Omer-Pascha, damit nicht die Romelioten Zeit gewinnen, sich mit ihren regulirten Truppen zu vereinigen, in welchem Falle die ganze türkische Armee verloren wäre, während der Offizier auf den Fall wenn er Romelien in seinen Sitz bekäme, verspricht in zwei Monaten Morea zu unterwerfen.]

Großbritannien.

Dublin, den 28. Okt. Der Doktor Doyle, katholischer Bischof von Kildare, hielt in einer Versammlung der Katholiken zu Carlow, in der man ihm einen Dank votirt hatte, eine Rede, worin er unter Andern sagte: „Wir verlangen ein Gesetz des Friedens und der Eintracht, das nicht bloß auf dem Pergament existirt, sondern dessen Geist den Gesinnungen, Interessen und Neigungen von 6,000,000 Menschen gemäß ist. Eine tiefe Tirannei haftet auf diesem Lande, auf diesem fruchtbaren und schönen Lande, das wir so sehr und mit Grund lieben." Am Schlusse sagt der Redner: „Irland ist für England ein reicher Kornboden, der alle seine Bedürfnisse befriedigt, und es wird ihm auch die Mittel liefern, seinen Einfluß zu vergrößern. Man breche nur nicht die Bande unserer Zuneigung, und dann wird es keine Macht in Europa geben, welche die Erhebung von Großbritannien verzögern, oder seinen Verfall beschleunigen könnte. Vermag ich selbst dazu beizutragen, um diese glücklichen Resultate zu erzielen, so will ich Gott dafür danken, und wenn er mir einige jener Gaben verliehen hat, die mir ihren Dank erworben haben, so kann ich keinen bessern Gebrauch davon machen, als sie der Vertheidigung meines Vaterlandes zu widmen."

London, den 17. Nov. Die Operationen des englischen Parlaments waren bisher bloße Formalitäten. Der Sprecher des Unterhauses begab sich, von vielen Mitgliedern desselben begleitet, vor die Schranken des Oberhauses, um die k. Kommission, die selbe konstituirt, zu empfangen. Er verlangte hierauf von den Lords Kommissärs im Namen des Unterhauses die Bestätigung der alten Freiheiten und Privilegien, der Freiheit der Debatten, das Recht, nicht verhaftet zu werden, den freien Zutritt zur Gegenwart des Königs. Alles dieses wurde, wie gewöhnlich, zugestanden.

Portugal.

Lissabon, den 8. Nov. In der Sitzung der Pairskammer vom 4. Nov. erkannte der Minister des Innern bei Ueberreichung des Dekrets, welches der Kammer zum provisorischen Reglement dienen soll, das ihr zustehende Recht an, sich selbst ein Reglement zu geben, doch bat er sie, in Betracht zu nehmen, wie viel daran gelegen sey, daß sie sich hinsichtlich dieses Gegenstandes mit der Deputirtenkammer benehme, indem, nachdem die Gesetze in einer wie in der andern Kammer gleichheitlich diskutirt werden müßen, es zu bedauern wäre, wenn die Erörterungs-Art eine wesentliche Verschiedenheit darböte, auch pries er die Klugheit des Artikels, welcher befiehlt, daß die Adresse auf die Thronrede in einer geheimen Sitzung redigirt werden soll, weil sonst die Schnellschreiber sie auf der Stelle bekannt machen, und die Regentin den Deputirten bei Ueberreichung derselben sagen könnte, diese Adresse sey ihr schon bekannt. Der Minister schloß mit der Erklärung, daß das Reglement der Kammer allen zur Verfassung von Gesetzen vorgeschriebenen Formalitäten unterliegen müsse. Der Graf Taipa glaubte, der Minister wolle dadurch die Kammer bestimmen, das Dekret der Regentin als definitives Reglement anzunehmen; er zeigte daher, wie nothwendig es in Beziehung auf ihre Unabhängigkeit sey, daß sie selbst die bei ihren Berathschlagungen zu beobachtende Form entwerfe, wenn sie dem Einflusse der Partheien und der Intriguen, die so oft in gesetzgebenden Versammlungen herrschen, vorbeugen will. Der Graf von Lapa war der Meinung, daß die Annahme des provisorischen Reglements eine Verletzung des 46. Artikels der Charte sey, welcher der Deputirten-Kammer die Initiative einräumt. Dieses Dekret zum Gegenstand einer allgemeinen Erörterung machen, wäre eine offenbare Beleidigung der Prinzessin, welche derselben ihre Unterschrift beigesetzt hat. Uebrigens erwarte die Nation, daß der gesetzgebende Körper sich mit wichtigern

Digitized by Google

Gegenständen, als das Reglement der Kammern ist, beschäftigen werde. Der Minister bemerkte dagegen, daß sich hier nur um ein Reglement der innern Polizei, und nicht um eine gebietende Vorschrift über die Diskussion der Gesetze handle. Der Graf von Rio-Pordo wollte das Dekret der Regentin als ein Reglement, aber nicht als ein Gesetz angenommen wissen. Nach dem Abtritte der Minister wurde über den Gegenstand der Erörterung abgestimmt, und das Dekret mit einer Stimmenmehrheit von 27 gegen 12 angenommen. — In der Sitzung vom 6. Nov. wurden der Marquis von Tancos und der Graf von Mesquitella zu Sekretären ernannt. In einem geheimen Ausschusse wurde die Adresse an die Regentin redigirt. Der Erzbischof von Elvas machte den Vorschlag, die Regierung solle allen Justizbehörden befehlen, Don Pedro IV. als König von Portugal und Algarbien, mit den gewöhnlichen Formalitäten zu ernennen; er wird am 11. d. seinen Vorschlag näher entwickeln. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 6. Nov. meldete der einstweilige Präsident Graf von Sampayo der Kammer, daß ihre Deputation von der Regentin auf's huldvollste empfangen worden sey, und daß dieselbe den Bischof von Cimbra zum Präsidenten, und den D. Antonio Guerreira zum Vicepräsidenten ernannt habe. Nach Untersuchung der Vollmachten legten sämmtliche Deputirte den Eid nach der schon bekannten Eidesformel ab. Der Präsident ermahnte die Kammer in einer Rede zur Erfüllung ihrer Pflichten. D. Gerardo de Sampayo verlangte die Ernennung einer Kommission, um den Artikel, der sich auf die Dauer der Präsidentschaft bezieht, zu modifiziren. Eine Deputation von sieben Mitgliedern wurde durch's Loos ernannt, um der Regentin zu melden, daß sich die Kammer konstituirt habe. Einige Mitglieder sprachen gegen einzelne Artikel, einige sogar gegen das ganze Reglement. Der Minister des Innern versichert, daß die Regierung bei Ueberreichung dieses Reglements den einmal konstituirten Kammern dasselbe nicht aufdringen wolle, er meinte, man solle dasselbe durch eine Kommission prüfen lassen. Es wurde beim Abstimmen durch Stimmenmehrheit entschieden: 1. daß dieses Reglement nicht ohne Modifizirung angenommen werden soll; 2. daß man eine Kommission von sieben Mitgliedern ernenne, um die zu machenden Abänderungen vorzuschlagen; 3. daß die Kammer jene Artikel des Projekts, die bloß reglementär oder auf das Zeremoniel sich beziehend sind, annehmen soll. — Am 4. d., dem St. Karlstage, dem Namensfeste der Kaiserin Königin Charlotte Joachime von Bourbon, wurde auf allen k. Forts und Kriegsschiffen die k. Flagge aufgesteckt, und Artillerie-Salven gegeben. Am nämlichen Tage empfing die Prinzessin Regentin das diplomatische Korps, und im Palaste Queluz war allgemeiner Handkuß.

Journale von Lissabon vom 4. Nov. enthalten folgende Nachrichten: „Die Gouverneure der nördlichen und südlichen Provinzen berichten, daß die Ruhe in dem Grade hergestellt ist, daß keine Störung derselben mehr zu besorgen sey. — Die Prinzessin Regentin hat der Armee die Depesche des portugiesischen Gesandten zu Wien, wegen des vom Infanten Don Miguel auf die Charte abgelegten Eides in einem Tagsbefehle bekannt machen lassen. — Die Regentin erhielt vom Kaiser von Brasilien die Mittheilung des Dekrets, wodurch der Senat als kaiserlichen Prinzen und rechtmäßigen Thronerben den Don Pedro d' Alcantara ꝛc., erstgebornen Prinzen des Kaisers, anerkannt hat. Dieses Dekret und dessen Einleitung lauten, wie folgt: Rio-Janeiro, den 13. Aug. Kammer der Senatoren. Am Mittwoch, den 2. d. M. um 10 Uhr Morgens versammelten sich 39 Senatoren und 68 Deputirte im Sitzungssaale des Senats. Nachdem der Präsident eine Rede gehalten hatte, worin er die Beweggründe zu dieser allgemeinen Versammlung, so wie die von dem konstitutionellen Kodex bestimmte Nothwendigkeit derselben erklärte, fragte er die Versammlung, ob sie einwillige, daß die feierlichen Akte der Anerkennung des kaiserlichen Prinzens als Thronfolger zu Protokoll genommen werde. Auf die einmüthige Annahme dieses Vorschlags wurde diese Akte abgelesen, und eine doppelte Ausfertigung derselben vom Präsidenten und den anwesenden Senatoren und Deputirten unterzeichnet; sie lautet, wie folgt: Allen, die diese Akte einsehen, unsern Gruß. Zu wissen, daß im Jahre 1826 der Geburt U. H. J. Ch. im fünften Jahre der Unabhängigkeit des Kaiserthums Brasilien, und am 2. d. M. August um 10 Uhr Morgens in dieser königlichen und heldenmüthigen Stadt Rio-Janeiro, im Senatspallaste sich versammelt haben die zwei Kammern, aus welcher die allgemeine gesetzgebende Versammlung des gedachten Reiches besteht; 39 Senatoren und 68 Deputirte waren gegenwärtig unter dem Vorsitz des Vicomte de Santo-Amoro, zur Erklärung der Anerkennung des k. Prinzens, in Gemäßheit des 3. Titels, 1. Kapitels, 15. Artikels, 4. Paragraphs der Konstitution; man schritt zu diesem feierlichen Anerkennungsakte, und der Herr Don Pedro d' Alcantara, Joäa Charlos Leopoldo Salvador Bibiano Franzisko Xavier de Paula Levcadio Miguel Gabriel Raphael Gonzaga, kaiserlicher Prinz, rechtmäßiger Sohn und Erstgeborner des Herrn, Don Pedro I., konstitutionellen Kaisers und beständigen Vertheidigers von Brasilien, und der Madame Maria Leopoldina Josepha Karolina, Kaiserin, Erzherzogin von Oesterreich, Seiner Gemahlin, geboren den 2. Dez. 1805, und getauft am 9. desselben Monats und Jahrs, in der kaiserlichen Hofkapelle von dem vortrefflichsten und ehrwürdigsten Don Jose Gastano da Silva Cotinho, Diözesan-Bischof, ersten Almosenier Sr. k. Majestät, wurde von der allgemeinen gesetzgebenden Versammlung als Nachfolger seines erhabenen Vaters zum Thron und zur Krone des Reiches von Brasilien, nach der durch die Konstitution im 15. Titel, 4. Kapitel, 117. Artikel eingeführten Ordnung mit allen Rechten und Vorzügen, die durch die nämliche Konstitution auf den kaiserlichen Prinzen Thronfolger übertragen worden sind, anerkannt, und das Angedenken davon zu verewigen, wurde hierüber ein Protokoll zu gedachtem Zweck verfaßt, und nach gesetzlicher Vorschrift doppelt ausgefertigt, welches abgelesen wurde von dem Baron von Valencia, zweiten Senatssekretär, mit lauter und vernehmlicher Stimme vor der allgemeinen gesetzgebenden Versammlung, deren Mitglieder unterzeichnet haben, und ich Joäa Antonio Rodriguez de Carvalho, erster Senatssekretär, haben es geschrieben und unterzeichnet. Eine Deputation dieser allgemeinen Versammlung hat dem Kaiser diesen Beschluß überreicht, den er mit seiner gewohnten Güte aufnahm."

Spanien.

Der zwischen Portugal und Spanien vor wenigen Tagen unterzeichnete Traktat enthält folgendes: Art. 1. Vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft an, soll kein spanischer Unterthan mehr in Portugal, und kein portugiesischer in Spanien zugelassen werden. 2. Alle nach Portugal übergegangenen Spanier, und alle nach Spanien übergegangenen Portugiesen sollen den Schutz der respektiven Regierungen genießen, und in Sicherheit seyn, so lang sie sich den Gesetzen fügen; allein sie müssen sogleich in dem ganzen Umfang der beiden Königreiche vertheilt, und Einer so weit als möglich vom Andern verlegt werden. 3. Alle nach Portugal geflüchteten Spanier, und alle nach Spanien geflüchteten Portugiesen, welche Einer der beiden Regierungen auch nur die geringste Unruhe verursachen würden, sollen sogleich ohne Prozeß an die respektive Regierung ausgeliefert werden.

Frankreich.

Paris, den 20. Nov. Auf den Bericht des Marine- und Kolonial-Ministers hat der König befohlen, für den Dienst der Kriegsschiffe eine Klasse Seeleute unter dem Titel: „Freiwillige der Marine," zu errichten, woraus Kapitäne zu langen Fahrten, und Offiziere für die Kriegsschiffe gebildet werden. — Es ist eine k. Verordnung in zwei Titeln und eilf Artikeln vom 19. d. M. erschienen, welche das Verhältniß der General-Einnehmer zu den Partikular-Einnehmern und die Oberaufsicht und Verantwortlichkeit der Finanzeinnehmer hinsichtlich der Steuereinnehmer festsetzt.

Spanisches Amerika.

Die Flotte von Chili ist an die Republik Buenos-Ayres verkauft worden. Der Commodore Brown ist von Buenos-Ayres nach der Mündung des Rio-Negro dieser Flotte entgegen gegangen. — Am 25. Sept. kam zu Chartagena ein Kourier von Bolivar an, der Befehl brachte, daß in jeder Stadt eine Volksversammlung zusammenberufen werden soll, und wenn die Mehrzahl die Versammlung von 1830 zusammenberufen wissen will, ist Bolivar dem nicht entgegen. Zu Quito mußte er schon bei 100 Menschen erschießen, und eben so viele hängen lassen, die schrieen: „Es lebe der König Ferdinand!" Auch in Bogota schreit man auf den Straßen: „Es sterbe der Kongreß!"

In englischen Blättern liest man: Bei einem Gastmale, welches zu Mexiko am St. Patrikstage von einem vornehmen Mexikaner gegeben wurde, und dem der nordamerikanische und englische Geschäftsträger beiwohnten, wurde ein vom erstern auf das Wohl der Irländer ausgebrachter Toast mit dem Wunsche vereint, daß sie bald

Digitized by Google

alle ihre politischen und religiösen Rechte, deren ihre Landsleute genießen, erhalten möchten, vom englischen Geschäftsträger, der sich hierauf entfernte, mißfällig, von der Tischgesellschaft aber mit Enthusiasmus aufgenommen.

Nordamerika.

Der bekannte englische Schauspieler Kean, der sich dermal in den vereinigten Staaten von Nordamerika aufhält, hat zu Quebek mehrern Huronen-Häuptern, die ihn besuchten, jedem als Zeichen seiner Freundschaft eine silberne Medaille verehrt, die die Inschrift führt: „Zugestellt von Edmund Kean, englischen Schauspieler, dem N. Huronen-Anführer am 5. Okt. 1826." Hr. Kean wurde hierauf in den Volksstamm der Huronen aufgenommen, und erhielt den Kriegsnamen: „Adanicoudet." Mehrere englische Seeoffiziere wohnten dieser Zeremonie bei.

Preußen.

Das Amtsblatt der königl. Regierung zu Köln enthält eine Bekanntmachung des königl. Oberpräsidiums, wodurch sämmtliche rheinische Polizeibehörden, so wie die Gensdarmerie angewiesen werden, die beiden wegen demagogischer Umtriebe berüchtigten Advokaten, Heinrich Karl Georg Hoffmann und Georg Rühl, beide zu Darmstadt wohnhaft, jener 31, dieser 33 Jahre alt, deren Signalement beigefügt ist, wenn der eine oder der andere die königl. Staaten betreten sollte, anhalten, unter sicherer Bedeckung nach Berlin bringen, und dem königl. Polizei-Präsidium daselbst abliefern zu lassen, die erfolgte Festhaltung aber zugleich dem königl. Ministerium des Innern und der Polizei, so wie dem Ober-Präsidium anzuzeigen.

Oeffentliche Blätter melden, der Professor Görres, der kürzlich einen Ruf an eine deutsche Universität erhalten, habe bei der königl. preußischen Regierung um Niederschlagung des Prozesses gebeten, den er sich durch die Flugschrift: „Deutschland und die Revolution," zugezogen. Er sey aber dem Vernehmen nach dahin beschieden worden, er habe, da er sich der eröffneten Untersuchung durch die Flucht entzogen, nur von der kompetenten Gerichtsbehörde seinen Spruch zu erwarten.

Rußland.

Petersburg, den 1. Nov. Der Kaiser hat bei Gelegenheit der Krönung dem Finanzminister aufgetragen, die Pension des durch seine langen Dienste, und besonders durch seinen Antheil an dem Kriege von 1812 berühmten Generals, Fürsten Golenitscheff-Kutusow-Smolenskoi, welche nachher an seine Witwe übergegangen war, nunmehr nach dem Tode dieser Dame unter ihre fünf Töchter auf Lebenslang zu vertheilen. Das Ganze betrug 86,000 Rubeln, und mithin fallen auf jede Tochter 17,200 Rubel. — Die Bürgerzunft in Moskau hatte aus Liebe und Verehrung für den Kaiser bei der Krönung beschlossen, den ältesten und ärmsten Schuldnern der Zunftkasse eine Summe von 100,000 Rubeln nachzulassen. Der Kaiser hat befohlen, daß diese Handlung durch die Zeitungen bekannt gemacht, der Bürgerschaft von Moskau in seinem Namen gedankt, und ihr erklärt werden soll, daß eine solche wohlthätige Handlung Sr. Maj. besser gefallen, als irgend ein Fest, das sie hätte geben können.

Petersburg, den 4. Nov. Das Journal von Petersburg enthält heute unter der Ueberschrift: Nachrichten von der Armee von Georgien, vom 30. Sept. (12. Okt.) Folgendes: Nachdem Abbas Mirza am 13. (25.) Sept. in der Gegend von Elisabethpol eine vollständige Niederlage erlitten, hat er das russische Gebiet verlassen, die Blokade der Festung Choucha aufgehoben, und ist am 18. (30.) über den Araxes zurückgegangen. Der Feind ist nach unserm Siege am 13. (25.) mit solcher Eil geflohen, daß es dem General-Lieutenant, Fürsten Madatoff unmöglich war, ihn zu erreichen. Ein Theil der persischen Reiterei ist dem Abbas Mirza über den Araxes gefolgt, sein Fußvolk hat sich zerstreut, in die Gebirge geworfen, und suchte in größter Eil die persische Gränze zu gewinnen. Der Generaladjutant Paskowitsch hat Befehl erhalten, einige Truppen in das Land von Schirwau rücken zu lassen, um die daselbst, so wie im südlichen Theil von Daghestan noch zurückgebliebenen Perser zu verjagen. Am 21. Sept. hat der gegen die Provinz Erivan sie kommandirende General Davydoff den von Hassan-Chan, einem Bruder des Sardars oder Chefs dieser Provinz befehligten Feind angegriffen. Die Perser sind in völlige Flucht gejagt worden, und der Generalmajor Davydoff hat, nachdem er ihnen einen großen Verlust beigebracht, sie bis zum Flecken Sondagent, zwei kleine Tagreisen von Erivan verfolgt, woselbst der Sardar sich eingeschlossen hat, ohne seinem Bruder die mindeste Hilfe zu leisten. Der Sohn des vormaligen Chans von Elisabethpol, Ougourla-Chan, der beim Tartar gefangen genommen worden, hat erklärt, daß in der Schlacht vom 13. die Armee Abbas Mirza's 24 Bataillons, ein jedes 800 bis 1000 Mann stark, unter den Waffen hatte, desgleichen 24 Kanonen, 12,000 Mann Reiterei, und mehr als 8000 Mann verschiedener Truppen. Das Hauptquartier des Generaladjutanten Paskowitsch war zu Kondolan, nicht weit von Corucha, und das des Generals Yermolоff zu Hassan-Sou, im Distrikt von Chamchadil. Abbas Mirza war bei Aslangous über den Araxes gegangen. Nach den letzten Nachrichten befand er sich am 20. Sept. zu Marilian, links von Aslangous, in der Nachbarschaft der Gebirge, und der Schach von Persien selbst zu Agar.

Petersburg, den 11. Nov. Am Dienstag wurden die drei Fahnen, welche den Persern in den letzten von uns gemeldeten Gefechten abgenommen worden, im Triumph durch die Hauptstraßen von Petersburg getragen. Zwei dieser Fahnen waren weiß, und zeigten eine aufgehende Sonne hinter einem schlafenden Löwen; auf der dritten Fahne, von rother Farbe, sah man einen goldenen Löwen, ein bloßes Schwert in einer der Tatzen haltend. Am Ende des Schafts der Fahne befindet sich eine versilberte geöffnete rechte Hand. — Se. Maj. der Kaiser haben dem General-Lieutenant Fürsten Madatoff, zum Zeichen Ihres Wohlwollens und zur Belohnung der in der Schlacht vom 25. Sept. gegen die Perser bewährten Tapferkeit und getroffenen einsichtsvollen Anordnungen, einen Säbel mit goldenem, mit Edelsteinen verzierten Griff und mit der Inschrift: „Für Tapferkeit" zuerkannt. — Se. Maj. haben an den Generalmajor und General-Adjutanten, Fürsten Menzikoff folgendes, aus Twer vom 1. Okt. datirtes Reskript erlassen: Zum Zeichen Unseres Wohlwollens, in Betracht alles dessen, was Sie während Ihrer Sendung in Persien gelitten, und zur Belohnung des Eifers, den Sie bei dieser Gelegenheit bethätigt haben, verleihen Wir Ihnen die diamantenen Insignien des St. Annen-Ordens erster Klasse, und übersenden Ihnen dieselben beifolgend. Ich bin stets Ihr wohlgeneigter (gez.) Nikolaus. — Ein allerhöchster Tagsbefehl vom 19. v. M. befiehlt, den in der reitenden Artillerie des Garde-Korps angestellt gewesenen Lieutenant Schumsky, Flügel-Adjutanten Sr. k. Maj., wegen bewiesenen höchst unsittlichen Betragens, in den Dienstlisten jenes Korps zu streichen, und zur Garnison von Wladikawka zu versetzen.

Dänemark.

Kopenhagen, den 11. Nov. Am 3. d. gingen ein russisches Linienschiff und eine Fregatte, aus der Ostsee kommend, auf unserer Rhede vor Anker.

Miszellen.

Die diesjährige Leipziger Herbstmesse hat eine größere Menge von Büchern geliefert als alle bisherigen. Die Gesammtzahl der fertig gewordenen und bei deutschen Verlegern erschienenen Werke ist 2125, die Zahl der Verlags-Buchhandlungen 338. In der Gesammtzahl sind 222 neue Auflagen älterer Werke, unter denen Wegatky's güldenes Schatzkästlein zum 23stenmal, Wilmsens deutscher Kinderfreund zum 86stenmal aufgelegt wurden. Im Katalog finden sich 239 Werke in fremder Sprache, darunter 160 lateinische und 37 griechische; ferner 156 Uebersetzungen aus fremden Sprachen, darunter 54 aus dem Französischen und 65 aus dem Englischen. Es finden sich nicht weniger als sechs Ausgaben der sämmtlichen Werke Walter Scotts, darunter eine in englischer Sprache. Dem Inhalt nach unterscheidet man unter den 2125 Werken: 327 theologische, 21 philosophische, 167 historische, 116 politische und juridische, 150 pädagogische, 50 grammatikalische, 39 mathematische, 208 technische, 88 naturwissenschaftliche, 159 medizinische, 44 geographische, 11 epische, 38 lyrische, 38 dramatische und 27 musikalische Werke; ferner 186 Romane und Erzählungen, 87 alte Klassiker, 69 Landkarten. Die übrigen Werke sind vermischten Inhalts.

In ... kam Jemand in ein Wirthshaus, und forderte eine halbe guten Wein. Die Kellnerin brachte ihm das Verlangte. Er schenkte sich ein Glas davon ein; kaum hatte er es aber mit den Lippen berührt, so setzte er es wieder auf den Tisch, und fragte: Was bin ich schuldig? — „Zwölf Kreuzer, mein Herr!" — Dieser legte ein Vier und zwanzig Kreuzerstück auf den Tisch, und wollte gehen. Die Kellnerin, es bemerkend, rief ihm beim Weggehen zurück: „Mein Herr! Sie haben sich versehen. Das ist ein Vier und zwanzig Kreuzerstück. Sie erhalten zwölf Kreuzer heraus." — Nein, mein Kind, die sind für den, der den Wein austrinkt.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung
1	26	2½	3	Regen	26	1	7½	trüb
2	25	10	2½	Regen	25	10	6	Regen
3	25	8½	3½	Regen	25	11	7½	trüb
4	26	3	1	heit. Wind	26	1½	10½	heiter

Trient.

1826 Nov. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll.	Lin.	Therm. Grad	Witterung
1	27	5	3½	heiter	27	2	7	Wolken
2	27	4	4½	Wolken	27	1	7	Regen
3	27	1	3	Wolken	27	3	6	Regen
4	27	4½	4	Regen	27	5½	5	Regen

Litteratur.

(Beschluß.)

Was aber die mazzolenische Sammlung ganz vorzüglich wichtig und interessant macht, ist die darin liegende außerordentlich reiche Sammlung von Correspondenzen und Briefen aus der Zeit des Konziliums und auf dasselbe sich beziehend. Wir wollen, um einen Begriff davon zu geben, nur einige jener Namen nennen, von denen diese Briefe ausgegangen sind. Es sind dieß die Päbste Paul III., Paul IV., Julius III., Pius IV.; die Kardinäle Polo, Campeggi, Simonetta, Bellay, Giovio, der h. Karl Borromäus, Herkules Gonzaga, Kardinal von Mantua, Seripando, der Kardinal von Lothringen, Morone, der Kardinal Madruz von Trient, dessen Briefe einen ganzen Band füllen, der Kardinal von Santa Croce, der Kardinal Farnese, Mazzio, Ghisa, der Kardinal von S. Giorgio und Urbino, Franco, Crescenzio, Poggio, der Kardinal von Augsburg, Sfrondato, Contarini, Amulio, Granvela u. a., die Kaiser Karl V. und Ferdinand I., viele deutsche Fürsten, der Herzog von Baiern, die Könige von Frankreich und Pohlen, der Vicekönig von Neapel, der Marquis Pescara, der Düc d' Alba u. a., die Bischöfe von Alba, Ivrea, Reggio, Benevent, Chironea, Corfu (Erzbischof), Torcello, Bitonto, Verona, Salpi, Spalato, Constanz, Aquileja, Cividale, Siena, Milo, Fano, Piacenza, Upsal, Sinigaglia, Modena, Feltre u. a., die Prälaten und Gelehrten Paul Berger, Joh. Cochlaus, der Graf von Luna, Hieron. Aleandro, Pighino, Poggio, Verallo, Odeschalchi, Crivelli, Ferretti, Chieregato, der Nuntius in Frankreich, der P. Andreas Vega, der Bürgermeister von Basel u. a. Sehr viele dieser Briefe sind aus Trient, einige sind auch aus Bozen und aus Roveredo datirt; die aus Trient geschriebenen bilden wieder eine Art von umständlichen Tagebuch über alles, was in der Kirchenversammlung und überhaupt zu Trient vorgegangen ist.

Das bisher Gesagte dürfte genügen, von der Wichtigkeit dieser Handschriftensammlung einen vorläufigen Begriff zu geben, und auf dieselbe aufmerksam zu machen. Zwar wurde da gleichsam nur die Schale und auch diese nur sehr obenhinig beschrieben; der Kern, nämlich die historische Wichtigkeit dieser Manuskripte blieb beinahe ganz unenthüllet. Aber nebst dem, daß sich darauf schon aus der gegebenen kurzen Inhaltsanzeige mit allem Grunde schließen läßt, wurde eine solche Auseinandersetzung auch den Raum eines Briefes (und so auch dieser Blätter) gar zu weit überschreiten.

Nekrolog.

Die Wiener Zeitung Nro. 252 des laufenden Jahres nennet unter den am 28. Okt. d. J. Gestorbenen den Herrn Martin Wikosch, der Philosophie Doktor, emeritirten Dekan und Professor der Welt- und österreichischen Staatsgeschichte, Diplomatik und Heraldik an der hohen Schule zu Wien, der philosophischen Fakultät Notarius. Er starb, 75 Jahre alt, an der Herzbeutelwassersucht.

Diese Nachricht ist von den vielen Freunden, die der Verblichene während seinem achzehnjährigen Aufenthalt in Tirol sich erworben, und von den zahlreichen Schülern, die er in jener Zeit bei uns unterrichtet hat, mit wahrem Leidwesen vernommen worden. Wikosch, ein geborner Mährer, kam gegen das Ende des Jahres 1788 nach Innsbruck, als ernannter k. k. Bibliothekar der dasigen öffentlichen Bibliothek; zur Zeit der Wiederherstellung der Leopoldinischen Universität im Jahre 1792 wurde er zugleich öffentlicher Professor der allgemeinen Geschichte, und er verließ Innsbruck und Tirol wieder im Jahre 1806 wegen der damals eingetretenen Regierungsveränderung und aus warmer Anhänglichkeit an Oesterreich, worauf er anfangs zu Olmütz und später an der Universität zu Wien als öffentlicher Professor die allgemeine und die österreichische Staatsgeschichte gelehret hat, bis er vor zwei Jahren auf sein Anlangen wegen seines vorgerückten Alters- und seiner geschwächten Kräfte in den Ruhestand versetzet wurde.

Er war zu Innsbruck auch Mitglied des zu seiner Zeit bestandenen Studien-Konsesses, im Jahre 1805 Rektor der Universität, dann Mitglied und die letzten Jahre zugleich Kanzler der damaligen Gesellschaft des Ackerbaues und nützlicher Künste in Tirol. Von ihm ist die im Jahr 1804 zu Innsbruck bei Schiffner gedruckte „Einladung der k. k. Gesellschaft des Ackerbaues ꝛc. an alle edelgesinnten patriotischen Güterbesitzer und Landwirthe," die den Zweck hatte, dieser Gesellschaft wieder eine größere Thätigkeit und Wirksamkeit zu verschaffen. Die öffentliche Bibliothek zu Innsbruck wurde durch seinen Eifer, besonders auch in dem vor ihm ziemlich brach gelegenen Fache der Naturgeschichte ungemein bereichert. Er wirkte zum Guten, wo und wie er konnte, bewies sich als väterlichen Freund der studierenden Jugend, und war überhaupt bei uns im eigentlichen Sinne einheimisch und Tiroler geworden, wie er denn auch in seinen späteren Jahren sich seines Aufenthaltes in Tirol immer mit großem Vergnügen erinnerte, den Tirolern in Wien rieth und half, wie er nur vermochte, die in Innsbruck verlebten Jahre oft die schönsten seines Lebens nannte, weil seinen dortigen Freunden sein ganzes Leben ohne alle Rücksicht auf die Zeitereignisse mit warmer Anhänglichkeit ergeben blieb. Wie schwer man ihn aber auch von unserer Seite aus Tirol im Jahre 1806 scheiden sah, beweisen unter andern zwei gemüthliche, damals gedruckte Gedichte, das eine ein Lied „auf die Abreise des Herrn Professors Wikosch gesungen, als ihm seine Zuhörer mit einer Abendmusik das letzte Opfer ihres Dankes brachten;" das andere eine Ode, „Abschied von Wikosch."

Da es nicht unsere Absicht ist, und wir auch nicht in der Lage sind, eine Biographie des würdigen Mannes zu schreiben, und insbesondere seine litterarischen Verdienste und Arbeiten näher aufzuzählen, so beschränken wir uns darauf, nur zwei seiner noch ungedruckten Schriften, die beide der Bibliotheca Tirolensis eingereihet sind, kurz anzuzeigen. Das erste enthält mehrere von ihm verfaßte Entwürfe über einzelne Gegenstände der Geschichte von Tirol; das andere ist eine Uebersetzung von Beaumont's Travels through the Rhaetian Alps (Beschreibung einer Reise durch Tirol) von ihm mit zahlreichen Anmerkungen berichtigt und erläutert.

Die Leopoldinisch-Franciscäische Universität hat das Andenken dieses ihres ehemaligen Mitgliedes am 16. d. M. durch einen feierlichen, in der Universitätskirche gehaltenen Seelengottesdienst geehret.

Notiz.

Der durch seine Geschicklichkeit bekannte Uhrmachergeselle Johann Mainhard zu Miesbach in Baiern hat vor Kurzem der Prüfung des politechnischen Vereins in München eine nach einem ganz neuen und verbesserten Plane verfertigte Thurmuhr vorgestellt. Das ganze Werk dieser Uhr, welche Stunden und Viertel schlägt, ist in einem liegenden Gestelle 4 Fuß lang, 3 Fuß 1½ Zoll breit, und 1 Fuß 2½ Zoll hoch, mit acht eisernen Stäben, auf einem eichenen Rost befestigt, und mit dem größten Fleiße und großer Nettigkeit vollendet. Die Konstruktion unterscheidet sich wesentlich von derjenigen gewöhnlicher Thurmuhren, und bietet die größten Vorzüge dar. Diese Uhr ist durch den Ausspruch der ernannten Kommission des politechnischen Vereins für ein vollendetes Meisterwerk erklärt worden. Sie hat im Ganzen 11 Räder und 4 Getriebe weniger, und ist daher bei weitem weniger kostspielig in der Anschaffung und Unterhaltung.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

I K Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 96 30. November 1826.

Oesterreich.

Bei der Liquidatur der privil. österr. National-Bank werden vom 20. Dez. 1826 an weder Umschreibungen, oder Vormerkungen von Aktien vorgenommen, noch Koupons hinausgegeben werden.

Die Wiedereröffnung für Vormerkungen und Umschreibungen, so wie jene der Koupons-Hinausgabe findet am 2. Jänner 1827 statt.

Die für das laufende zweite Semester 1826 entfallende Dividende wird unmittelbar nach der dießfälligen Entscheidung des am 8. Jänner 1827 abzuhaltenden Bank-Ausschußes bekannt gemacht und erfolgt werden.

Wien, den 23. Nov. 1826.

Melchior Ritter von Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Bernhard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Direktor.
Johann Ignaz Pummerer,
Bank-Direktor.

In Gemäßheit des 23. und 24. H. der Allerhöchst erflossenen Statuten der privil. Oesterr. National-Bank, werden von Seite der Bank-Direktion, mit Rücksicht auf die Zahl der Aktien, und bei gleicher Zahl derselben, auf die früheren Folien des Aktien-Buchs nachstehende hundert Herrn Aktionäre zu Mitgliedern des Bank-Ausschusses eingeladen, welche am 1. Juli 1826, im Besitze der meisten Aktien waren, und unverändert noch sind.

Appl, Franz.
Arnstein und Eskeles.
Aschkenasy, Israel.
Barbier, A. N. Freiherr v.
Bathiany, Philipp Fürst v.
Bianchi, Duca di Casalanza, Fridrich Freih. v.
Biedermann, M. L.
Bogsch, Jakob.
Borsch, Fridrich v.
Brentano Cimaroli und Stifft.
Bruchmann, Johann.
Carlebach, Leopold.
Dessauer, A. und Sohn.
Dietrichstein, Franz Xaver Graf v.
Du Mont de Florgy, Jos. Eduard Chevalier.
Elkan, L. A.
Erdmannszahl, Franz v.
Ernst, Joseph.
Eskeles, Bernhard Freiherr v.
Familien-Versorgungs-Fond, k. k.
Faukal, Vincenz.
Franck und Komp.
Frih, Johann.
Galler, Mathias.
Gasti, J. G.
Geymüller und Komp.
Goldstein, L. G.
Herring, Johann.
Herz, L. N. v.
Heylmann's Erbe, W. F. v.
Hofmann und Söhne.
Joelson, Karl Ritter v.
Joelson, Jos. Nikl. Ritter v.
Kaan, Leopold.
Kaan, Samuel.
Kappel, Fridrich.
Keller, Adam Lorenz v.
Kinsky, Rudolph Fürst v.
Königswarter, Moriz.
Küfferle, Ignaz.
Lackenbacher, Bernhard v.
Lackenbacher, M. u. Komp.
Lämel und Sohn.
Lettmayer, Karl.
Lewinger, Samuel.
Liebenberg, Karl Emanuel Edler v.
Liebenberg, Leopold Franz Edler v.
Liebenberg und Söhne v.
Liechtenstein, Joh. Fürst v.
Lißl, Johann Baptist.
Lo-Presti, Ludwig Baron v.
Löwenthal, J. J.
Mailänder Zitz- und Kotton-Fabrik der Herren Kramer und Komp.
Mayer, N. und J. G. Landauer.
Mayr, Franz X. Freiherr v.
Meisl, Gebrüder.
Montano, J. A.
Mühlberg, Joseph.
Oeppinger, Eduard.
Pauspartel, Gebrüder.
Plank, Franz.
Poller, Anton Franz.
Pontzen, J.
Provencheres, Karl v., F. M. L.
Radislowitsch, Andreas.
Scherz, Philipp.
Schindler, Karl Ritter v.
Schloißnigg, Brüder.
Schloißnigg, Franz Freiherr v.
Schönburg, Otto Viktor Fürst v.
Schuller und Komp. J. G.
Schwarz, Joh. Jak.
Schwarzenberg, Joseph Fürst v.
Schweighofer, Joh. Georg.
Seydel, Anton Gilbert Edler v.
Sina, Georg Simon.
Singer, Joseph Leopold.
Spar-Kasse, erste österreichische.
Stametz und Komp., J. H.
Stände, die nieder-österr. drei oberen Herren.
Stein, Leopold.
Steiner, Melchior Ritter v.
Steinschneider, Michael.
Stifft, Andreas Freiherr v., junior.
Todesco, Hermann.
Walter, L. und Komp.
Walter, Leonard.
Wartfeld, Brüder.
Wayna und Komp.
Wayna, Joseph Edler v.
Wedl, August.
Weikersheim, M. H.
Weiß, Adolph.
Wertheim, Ignaz.
Wertheimer, S. und Sohn.
Wertheimstein, Heinrich Hermann Edler v.
Wertheimstein, Hermann v., Söhne.
Wertheimstein, von seel. Sohn.
Wieser, Michael.
Würth, Anton.

Jene der hier verzeichneten Herren Aktionäre, welche durch Uebertragung ihrer Aktien an Andere, ohne hierortige Dazwischenkunft, nicht mehr im Besitze von wenigstens sechs und zwanzig Bank-Aktien sind, wollen solches in der kürzesten Zeit der Bank-Direktion mittheilen.

Die Ausschuß-Versammlung wird den 8. Januar 1827, Früh um 9 Uhr, statt haben, und im Bankgebäude abgehalten werden.

Wien, den 23. Nov. 1826.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Bernhard Freyherr v. Eskeles,
Bank-Direktor.
Johann Christian Edler v. Bruchmann,
Bank-Direktor.

Tirol.

Das Gubernium hat einverständlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte, die Adjunktenstelle II. Klasse, bei dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungsgerichte zu Rattenberg, dem Aktuar des Landgerichts Brixen, Michael Patscheider, verliehen.

Ungarn.

Die Preßburger Zeitung vom 21. Nov. meldet Folgendes: Die seither in mehreren ständischen Cirkular-Sitzungen berathene Antwort auf die Allerhöchste Resolution vom 17. v. M. in Betreff der Kontribution, sollte gestern in der 16osten, von beiden Tafeln gehaltenen Reichstags-Sitzung in Form eines Nuntiums bei den Ständen zur ordentlichen Diätal-Verhandlung kommen, allein noch bevor diese mit den einzelnen Theilen begann, vereinigten sich dieselben zu dem Beschlusse, über diesen schon so lange in Verhandlung schwebenden Gegenstand die gesetzmäßige Dazwischenkunft Sr. kaiserl. Hoheit des Durchl. Erzherzogs Reichs-Palatins nachzusuchen, um durch Höchstdessen gnädigste Vermittlung die so wünschenswerthe Ausgleichung desselben zwischen Sr. geheiligten Majestät und den Ständen zu erzielen. Mit der Anzeige dieses Beschlusses wurde eine Deputation an die Magnaten-Tafel abgesandt, die sich den Bitten der Stände auch anschloß, worauf Se. kaiserl. Hoheit zu erwiedern geruheten, diese Vermittlung gnädigst übernehmen zu wollen. Nachdem die Stände davon benach-

Digitized by Google

richtigt worden waren, wurde die Sitzung für heute aufgehoben.

Lombardisch-venetianisches Königreich.

Mailand, den 24. Nov. Gestern um 1½ Uhr Nachmittag sind Ihre k. k. Hoheiten, der Erzherzog Vicekönig und seine Gemahlin im besten Wohlbefinden aus Wien hier zurück angekommen.

Großherzogthum Toskana.

Livorno, den 28. Nov. Am 9. d. wurde hier das vom hiesigen sehr geschickten Schiffsbaumeister Luigi Mancini auf Kommission des Handelsmanns Dionisio Fernandez, ebenfalls von Livorno, gebaute Schiff vom Stapel gelassen. Es ist auf 64 Kanonen gebohrt, und das größte Kriegsschiff, das jemals im hiesigen Hafen gebaut worden ist. Es bleibt noch eine Weile im innern Hafen, um seine Vollendung zu erhalten, und dann unter Segel zu gehen.

Florenz, den 20. Nov. Der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg ist nach einem hiesigen 14tägigen Aufenthalt nach Rom abgereiset.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 22. Nov. Der durch unaufhörliche Regengüsse stark angeschwollene Aniene trat aus, öffnete sich am 16. d. einen neuen Rinnsaal, und richtete allenthalben große Verheerungen an. Unter andern stürzte die Kirche St. Lucia mit 18 Häusern, ein Theil des Pallastes Boschi und ein großer Theil der Straße de Paladini zusammen. Die Regierung bewies alle Thätigkeit, und sandte Ingenieure und Lebensmittel nach Tivoli. Am 22. d. fiel der Aniene, allein da die Gewässer einen willkührlichen Lauf nehmen, so befürchtet man fernere Unglücksfälle, welche jedoch die Wachsamkeit der Behörden verhindern wird.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 13. Nov. Ein k. Dekret verbietet wiederholt die Privat-Lotterien und die Hazard-Spiele im ganzen Königreich. Alle, die an solchen Spielen mittel- oder unmittelbar Theil nehmen, werden mit Landesverweisung und einer Geldbuße von 100 bis 300 Dukati bestraft. — In Pompei fand man kürzlich fünf gläserne Flaschen, in welchen sich Oliven, und zwar so vollkommen erhalten befanden, als wären sie in der vorjährigen Erndte gesammelt worden. Sie sind unversehrt, weich und mild; sie gleichen an Gestalt den sogenannten spanischen Oliven, und erregen auf der Zunge einen pikanten, zusammenziehenden Geschmack. Ihre vollkommene Erhaltung seit 18 Jahrhunderten (von Titus bis Franz I.) schiene wunderbar, wenn sie nicht die Thatsache verbürgte. Ein Theil der Oliven wurde chemisch zersetzt, die übrigen aber in den gläsernen Flaschen, in denen man sie fand, im bourbonischen Museum aufgestellt.

Türkei.

Ein Schreiben aus Napoli di Romania an Hrn. Eynard vom 20. Sept. enthält außer den schon bekannten Details über Griechenlands Lage folgende interessante Stelle: „Hr. Coletti, welcher bisher unausgesetzt aus allen seinen Kräften die Operationen Karaiskaki's, der schon lange sein innigster Freund war, unterstützte, geht jetzt unverweilt mit drei Kriegsschiffen unter Segel. Er fährt nach der Insel Scopilos, um seinen Freund, den alten, aber tapfern Karatasso und mehrere olympische Anführer zu bewegen, auf das Festland von Griechen and überzugehen. Dieses aus ungefähr 3000 geübten Truppen bestehende Korps soll sich auf Colettis Fahrzeugen einschiffen, und zu Talenti landen, sodann aber nach Theben marschiren, und den Feind im Rücken angreifen. Ein solcher Ueberfall muß nothwendig die gänzliche Auflösung des türkischen Lagers beschleunigen.

Egypten.

Ein Schreiben aus Alexandrien in Egypten vom 27. Sept. meldet Folgendes: „Der Gesundheits-Zustand hier sowohl als im übrigen Egypten ist fortwährend befriedigend, und es zeigt sich keine Spur einer Pest. Am 13. d. kam aus Cairo der Pascha hier an, nachdem er zuvor sich einige Zeit lang im Dorfe Nighile aufgehalten hatte, um die Arbeiten am neuen Kanal zu besichtigen, und mit den dahin beschiedenen Oberhäuptern der Provinzen in Unteregypten sich zu besprechen. Seine ganze Sorgfalt ist jetzt auf die Flotte gerichtet, die er nach französischem System organisirt. Alle französischen Reglements über Seedisziplin und Nautik werden auf seinen Befehl in's Türkische übersetzt. Alle Tage begibt er sich auf ein oder das andere Schiff der Flotte, und wohnt oft den Manövern derselben bei. Dadurch hat er viele Mißbräuche kennen gelernt, sie abgestellt, und erst neulich fünf Offiziere entlassen. Vor etlichen Tagen wurden 28 türkische und 22 europäische Schiffe gemiethet, um Lebensmittel und Munition den Truppen in Kandia und Morea zuzuführen. Sie werden um die Mitte Oktobers unter Bedeckung der Flotte absegeln. Von Morea laufen mittelst einzelner nach Alexandrien kommenden Schiffe nur unbedeutende Nachrichten ein. — Der Vicekönig hat ein lebendiges, in Nubien gefangenes Flußpferd für den Großherrn, und für den König in Sardinien zur Vergeltung der voriges Jahr erhaltenen Präsente einen großen Elephanten zum Geschenk bestimmt."

Großbritannien.

London, den 17. Nov. Die Sitzung des Unterhauses füllte die Ablegung der Eide aus; man konnte noch kein anderes Geschäft vornehmen. Unter andern wurden die Hrn. Hrn. Brougham, Hume und Wilson vereidet; Hrn. Hume schüttelte der Präsident nach von ihm abgelegten Eid mit besonderer Herzlichkeit die Hand. — Der König wird am 19. von Windsor nach London zurückkommen. — Es heißt, der Lord Oberkammerherr, Herzog von Montrose, werde seine Stelle niederlegen, und Lord Farnborough sein Nachfolger seyn. — Man besorgt, daß bald die protestantischen Korporationen sich versammeln werden, um Bittschriften gegen die Emanzipation der Katholiken zu verfassen. Von Seite des Unterhauses dürfen diese ohne Furcht seyn, und wenn im Oberhause die Bischöfe vom Stimmen sich enthalten, so wird der Erfolg nicht zweifelhaft seyn. — Man hat hier Nachricht, daß die nordöstliche Gränze des russischen Antheils an Persien von den Usbeken, unter dem Befehle des Rheman-Kulia-Khan, zweiten Sohns des verstorbenen Raheen-Khaan von Khiva, angefallen worden ist. Er ist im Januar an der Spitze von 30,000 Mann in Khorasan eingefallen, und hat die wichtige Festung Ak-Derbent, welche der unter russischer Bothmäßigkeit stehende Khan Seid-Mahammed, tapfer vertheidigt hatte, weggenommen. Man sagt, Rheman-Kulia-Khan habe beim Ausmarsch aus Khiva, nicht mehr als 12,000 Mann gehabt, aber unterwegs seyen Turkomannen zu ihm gestoßen. Er schien hierauf Mesched belagern zu wollen, mußte sich aber wegen des Schnees fünf Tagmärsche weit zurückziehen. Man glaubte er werde im Frühling wieder vorrücken.

Spanien.

Französische Blätter schreiben aus Madrid vom 9. Nov. Der General-Kontroleur, Marquis von Bolgida hatte vorgestern einen Anfall von Nervenschlag, und man hielt ihn für todt; man legte ihm eine Mönchskleidung an, wie das bei uns oft geschieht, und brachte ihn in eine Gruft in der Kirche von St. Justus, in seinem Kirchspiel. Aber um 11 Uhr in der Nacht erwachte der Marquis von seiner Lethargie; er richtete sich in seinem Sarge auf, (bei uns sind die Särge gewöhnlich nicht geschlossen) und da ihm der Schreck neue Kräfte gab, kam er bis an eins der Gitter der Gruft, das auf die Straße geht. Nun rief er den ersten Vorübergehenden an; aber dieser hatte ebenfalls Furcht, und lief über Hals und Kopf davon, indem er von Gespenstern sprach, die aus den Grüften von St. Justus herauf stiegen. Der Hr. Marquis verlor nun die Hoffnung, auf diese Art gerettet zu werden, und erinnerte sich des Namens eines Zimmermanns, den er kannte, und der gerade über wohnte; er rief ihn bei seinem Namen, und schrie so heftig, daß es ihm gelang, ihn aufzuwecken; der Zimmermann kam heraus, und obgleich es ihm nicht ganz angenehm war, daß man ihn aus einem Orte anredete, dessen Bewohner gewöhnlich nicht sprechen, so faßte er doch nach und nach Muth, begriff, was der Marquis von ihm verlangte, und meldete dem Pfarrer des Kirchspiels den Vorgang. Man brachte den Marquis aus der Gruft hervor, und schaffte ihn nach Hause; dort liegt er nun krank, so sehr krank, daß er wohl in allem Ernste sterben wird. — Der Gouverneur von Alt-Castilien hat an den Regens der k. Audienz des Königreichs Spanien ein Schreiben, folgenden wesentlichen Inhalts erlassen: Der Kriegsminister hat auf k. Befehl und durch einen Expressen dem Gouverneur gemeldet, daß er dem Könige den Bericht desselben vom 18. Okt. mitgetheilt habe, dem zufolge man beim Anblicke der Auswanderung der Portugiesen in der Provinz des Gouverneurs allgemeine Freude bezeigt, und der Ankunft des Grafen Amarante, Marquis von Chaves zu dieser Auswanderung beigetragen hat. Der König hat nicht minder die dem Berichte abschriftlich anliegenden Aktenstücke eingesehen, nämlich 1. den Tagsbefehl aus dem Hauptquartier von Chaves, erlassen vom General-Gouverneur, der die Armeen in jener Provinz kommandirt, und worin dieser mit Beru-

Digitized by Google

fung auf den Gouverneur von Oporto die Nachricht bekannt macht, daß der König von Spanien die konstitutionelle Regierung von Lissabon anerkannt habe, und 2. das Schreiben, worin der General der Provinz Trasos-Montes den nämlichen Befehl an die Regierung von Braganza erließ. Der König befiehlt dem Kriegsminister, dem Gouverneur zu sagen, daß der König die konstitutionelle Regierung von Lissabon nicht anerkannt habe, und daß er mit Verwunderung die ämtliche Kundmachung einer Anerkennung erfahren habe, die niemals existirte, und daher falsch ist. Der König befahl, dem Gouverneur aufzutragen, dieser souveränen Erklärung alle jene Publizität zu geben, die er für nothwendig erachten wird. Nur soll dieses nicht durch Proklamationen oder andere geschriebene Aufsätze oder gedruckte Blätter geschehen. Der Gouverneur soll trachten, die öffentliche Stimmung der spanischen Unterthanen zu berichtigen, und die falschen Gerüchte und alle andern arglistigen Mittel der Feinde der rechtmäßigen Regierung und der öffentlichen Ruhe zu vereiteln. Der König billigt die Antwort und die Befehle, welche der Gouverneur dem Militär-Kommandanten von Orense ertheilt hat, des Inhalts, daß er, da der Gouverneur vom Könige noch die nothwendigen Instruktionen nicht erhalten habe, er sich wie bisher, nach dem ertheilten Befehle benehmen soll.

Frankreich.

Paris, den 21. Nov. Die französischen Kontrabandiere fahren fort, alle Mittel anzuwenden, um ihre Seidenzeuge in England einzuführen. Als am 14. d. der Herzog von Devonshire aus Frankreich kommend, zu Dover landete, berichteten ihm die englischen Zollbeamten, daß seine Bedienten Packete mit französischen Seidenwaaren unter seine Bagage gebracht hatten. Der Herzog befahl sogleich nachzusuchen, und ließ die gefundenen Kontrabande-Waaren der Zollbehörde überliefern. — In die Wohnung eines berühmten Arztes zu Paris kam in seiner Abwesenheit ein Mensch, mit Schlosserwerkzeugen versehen, und sagte, der Schlosser vom Hause habe ihn geschickt, um die Schlösser zu untersuchen und auszubessern. Man läßt ihn ein, und er macht sich gleich an die Arbeit. Er nimmt die Schlösser ab, und durchsucht und bessert sie mit der größten Kunstfertigkeit aus. Er sperrte sich nun unter dem Vorwande, zu sehen, ob alle Schlösser gut schließen, in die Zimmer ein, und steckte zu sich, was er fand, und sich versteckten ließ. Zwar schöpfte man Verdacht, und beobachtete alle seine Bewegungen, allein durch vieles Herumlaufen aus einem Zimmer in's andere täuscht er auf einen Augenblick ihre Wachsamkeit, und nachdem er die Köchin, als sie es nicht enttraute, in die Küche gesperrt hatte, öffnete er mit dem ihr entwendeten Schlüssel schnell einen Wandschrank im Speisezimmer, steckte eilig das dort gefundene Silbergeschirr zu sich, und verschwand.

Deutschland.

Die zu Hildburghausen erscheinende Dorfzeitung vom 18. Nov. enthält folgenden Vertrag über die Erbtheilung der Herzogthümer Sachsen-Gotha und Altenburg: Nachdem am 11. Aug. zu Liebenstein unter Vermittlung zweier königl. sächsischen Kommissarien ein Präliminar-Vertrag über die Theilung der Gotha-Altenburgischen Lande von den Ministern der drei herzogl. sächsischen Häuser unterzeichnet worden war, wurde der Vertrag über die ganze Erbfolge-Angelegenheit, nachdem er am 3. Nov. noch den hildburghausischen Landständen mitgetheilt worden war, Sonntag den 12. Nov. zu Hildburghausen abgeschlossen, und am 16. Nov. von den drei HH. Herzogen ratifizirt. Das von den drei regierenden Herren gemeinschaftlich erlassene Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent wurde heute am 18. Nov. in den drei neu begründeten Herzogthümern angeschlagen. Nach dessen Inhalt tritt 1. der Herzog von Hildburghausen seine gesammten bisherigen Lande ab; 2. der Herzog von Coburg das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen coburgischen Ortschaften; 3. der Herzog von Meiningen tritt blos zwei ohnehin im Coburgischen gelegene Kammergüter, Kahlenberg und Gauerstadt ab. Dagegen erhält a. der Herzog von Hildburghausen 1. das Fürstenthum Altenburg, mit Ausnahme des Amtes Camburg mit der Saline Neusulza und der Parzelle Vierzehnheiligen, ingleichen mit Ausnahme eines an das Amt Camburg gränzenden Theiles von Eisenberg mit 15 Ortschaften und den von weimarschem Gebiet umgebenen Parzellen, Lichtenhain und Mosen, ferner 2. die Lehnherrlichkeit über das Rittergut Schwanditz, und 3. eilf saalfeldische Dorfschaften. b. Der Herzog von Coburg erhält 1. das Fürstenthum Gotha ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher gothaischen Antheil an Römhild, 2. die hildburghausischen Aemter, Königsberg und Sonnefeld, ohne die dazu gehörigen Lehnschaften im Meininger Oberland; 3. die Kammergüter, Kahlenberg und Gauerstadt. Dazu behält es 4. das Fürstenthum Coburg ohne die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen dieser Orte, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, insbesondere mit den Dörfern Fürth am Berg und Horb sammt ihren Fluren. c. Der Herzog von Sachsen-Meiningen erhält 1. das Herzogthum Hildburghausen mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnefeld, und der Lehenherrlichkeit an dem Altenburgischen Gute Schwanditz, 2. das coburgische Fürstenthum Saalfeld, 3. die bisher zu Coburg gehörigen, auf dem linken Steinach-Ufer gelegenen Ortschaften Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die Wüstungen, 4. das Amt Themar, 5. den gothaischen Drittheil von Römhild, 6. das Amt Camburg nebst Neusulza und Vierzehnheiligen, 7. fünfzehn Orte von Eisenberg, 8. Lichtenhain und Mosen, 9. das Amt Kranichfeld, 10. einige Lehnschaften im Meininger Oberland. Dabei behält Meiningen 11. seine ganzen bisherigen Lande.

München, den 11. Nov. Die erste Sitzung der wegen Mauth-Angelegenheiten einberufenen Berathungskommission eröffnete der königliche Staatsminister Hr. Graf von Armansperg mit einer Rede, in welcher er die Ansichten Sr. Majestät des Königs in Bezug auf Ackerbau, Industrie und Handel, und den Geist der beabsichtigten hierauf Bezug habenden neuen Gesetzgebung, entwickelte, und alle Herzen in dem Entschluß befestigte, den weisen und wohlthätigen Absichten Sr. Majestät nach besten Kräften zu entsprechen. Die Sitzungen, denen als königliche Kommissarien die Hrn. Ministerialräthe von Panzer, von Wirschinger, von Roth, und der Generalmauthdirektor von Müller beiwohnen, dauern seitdem ununterbrochen fort, und es läßt sich von der Unpartheilichkeit und Vaterlandsliebe dieser ausgezeichneten königlichen Staatsdiener, Landtagsdeputirten, Fabrikanten und Kaufleuten zusammen gesetzten Versammlung ein, die verschiedenen Interessen möglichst vereinigendes erfreuliches Resultat erwarten.

Aus den sehr verspätet hier eingetroffenen neuesten französischen Blättern können wir für heute nur noch Folgendes geben.

London, den 21. Nov. Schon heute morgen früh waren alle Straßen voll Menschen, um den König nach dem Parlamente vorüberfahren zu sehen; Se. Majestät wurde mit allgemeinem aufrichtigem Enthusiasmus begrüßt; der König hat ein gesundes Aussehen, und schien über die Beweise der Liebe vergnügt zu seyn. Im Saale des Oberhauses war eine sehr glänzende Versammlung von Damen vom höchsten Range. Der König trat in das Oberhaus in dem großen königlichen Kostüme, und setzte sich auf seinen Thron. Die Mitglieder des Unterhauses wurden wie gewöhnlich an die Schranken gefordert. Der König hielt folgende Rede: „Milords und Meine Herrn! Ich habe Sie für dießmal wegen des besondern Zwecks versammelt, um Ihnen die Maßregeln mitzutheilen, welche im Monat September wegen der Zulassung gewisser ausländischen Getreidearten, die bisher durch das Gesetz ausgeschlossen waren, für nöthig erachtet worden sind. Mein Wille ist, daß man Ihnen den Befehl, den der Rath bei dieser Gelegenheit ertheilte, mittheile, und ich schmeichle mir, daß Sie hinlängliche Gründe finden werden, den darin enthaltenen Maßregeln ihre Bestätigung zu ertheilen, und dieselbe vollziehen zu lassen. Es ist für mich ein wahres Vergnügen, Ihnen sagen zu können, daß die auf Ende der letzten Sitzung des Parlaments gehegten Hoffnungen wegen des Kriegs auf dem birmanischen Boden erfüllt und ein ehrenvoller, vortheilhafter Friede geschlossen worden ist. Ich erhalte beständig von allen fremden Mächten die Versicherung ihres lebhaftesten Wunsches, mit mir in friedlichen, freundschaftlichen und wohlwollenden Verhältnissen zu bleiben. Ich gebe mir unaufhörlich, theils ganz allein, theils im Verein mit meinen Alliirten, Mühe, nicht nur den vorhandenen Feindseligkeiten ein Ende zu machen, sondern auch den Bruch des Friedens in den verschiedenen Theilen der Welt zu verhindern."

(Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung
5	26	1½	2½	trüb	26	2½	9½	heit. Wind
6	26	1½	3½	heit. Wind	26	1	10	heit. Wind
7	26	0	1½	trüb	25	11½	4	Schnee
8	26	1½	1	trüb	26	2½	4	Schnee

Trient.

1826 Nov. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll	Lin.	Therm. Grad	Witterung
5	27	6	2½	heiter	27	5	5	heiter
6	27	5	5½	trüb	27	5	7	trüb
7	27	3	4	Wolken	27	1	6	Regen
8	27	1½	6	Wolken	27	2½	7	Regen

Nekrolog.

O beate Sexti!
Vitae summa brevis spem nos vetat inchoare longam.
Hor. Ode 4. L. I.

Am letzten Mai d. J. starb der hochwürdige Herr Franz Pöder, Pfarrer zu Algund, im Landgerichte Meran. Seine 77jährige Mutter drückte ihm die Augen zu. Den Vater Franz Pöder, Besitzer des sogenannten Gratschenhofes (richtiger Koratschhofes) in Tscherms, Landgerichts Lana, hatte er durch allzufrühen Tod schon im Jahre 1786 verloren, da er (geboren am 4. Dez. 1779) erst 7 Jahre zählte. Er verdankte mit seinen acht Geschwistern, wovon noch drei Schwestern — die älteste als Wittwe, die beiden jüngern in glücklicher Ehe leben, seine gute Erziehung einzig den rastlosen Bemühungen seiner, durch eine seltene Geistesstärke, wie durch Körperkraft, ausgezeichneten Mutter Rosina Werner, Stegertochter von Vöran. Sein schwächlicher Körperbau mochte die verständige Mutter bestimmt haben, ihren einzigen Sohn, statt zur schweren Arbeit des Landmannes, und zum Besitze des Koratschhofes ihn vorzubereiten, dem wissenschaftlichen Berufe zu weihen. Pöder empfieng den ersten Unterricht in der lateinischen Sprache vom Herrn Lorenz Lösch, damaligen Cooperator an der Pfarre Tisens, und vollendete (1798) mit gutem Erfolge, die untern Schulen im Gymnasium zu Meran, — unter dem würdigen Präfekten P. Benedikt Langes, von dem man bis jetzt einen Nekrolog in diesen Blattern sehr ungerne vermißt.

Ausgezeichnet war sein Fortgang beinahe in allen Fächern des philosophischen und theologischen Studiums, dem er sich an der Universität zu Innsbruck gewidmet, und wovon er die Philosophie im Jahre 1800, und die Theologie 1803 vollendet hat.

Noch in diesem Jahre (den 28. Okt.) ward er von dem hochwürdigsten Fürstbischofe in Briren zum Priester geweiht, und hierauf von seinem Taufpathen, dem hochwürdigen Herrn Peter Kofler, Dechant zu Tisens, als Supernumerar angestellt.

Im folgenden Jahre starb der Lokalkaplan in Tscherms, und Pöder erhielt seine Stelle. Hier fand er Zeit und Gelegenheit, ganz seiner Lieblingsbeschäftigung, — dem dazumal auf dem Lande sehr vernachläßigten Unterrichte der Jugend zu leben. Schon als Student hatte er sich immer mit Lesung verschiedener Jugend- und Erziehungsschriften abgegeben, und den aufmerksamen Beobachter zur Erwartung berechtiget, daß er sich einst vorzüglich als Katechet, und Volkslehrer auszeichnen werde.

In kurzer Zeit war die Werktag- und Feiertag-Schule in Tscherms so zweckmäßig eingerichtet, daß sie allen übrigen als Musterschule vorleuchtete, und viele Eltern bewog, ihre Kinder dahin zu schicken, obschon sie ihre eigenen Schulen zu Hause oder in der Nähe hatten. Pöder richtete sein vorzügliches Bestreben dahin, in den jungen Gemüthern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühles, und durch tiefes Einprägen der Grundsätze und Lehren unserer heiligen Religion eine herrschende Liebe zum Guten, und insbesondere zu Gott, — der Urquelle alles Guten hervorzubringen. Er wollte also dem Saamen des göttlichen Wortes vor allen ein gutes — fruchtbares Erdreich bereiten, und die Lehre Jesu mehr dem Herzen, als dem Gedächtnisse anvertrauen. Aber auch für die intellektuelle Bildung der Kinder war er so eifrig besorgt, daß er öfters selbst Schule hielt, um dem Lehrer eine praktische Anleitung zu geben, wie er sein Geschäft anzugreifen habe. Er besaß ein ganz eigenes Talent, die Lernbegierde in den Kindern zu wecken, und ihre Aufmerksamkeit zu fesseln. Hiezu bediente er sich der Schulprämien, die er bei Ermangelung eines Fonds aus seinem Vermögen anschaffte. Am Schlusse der Schule pflegte er mit seinen Schulkindern eine kleine theatralische Vorstellung zu geben, wobei die Rollen nur nach den in der Schule durch Fortgang, Fleiß und Sittsamkeit erworbenen Verdiensten vertheilt wurden. Durch diese Vorstellungen, an welchen er einst als Student in den Ferien den freudigsten Antheil genommen hatte, und die er nun für seine heilsamen Zwecke selbst verfaßte, so wie mit Liedern belebte, suchte er vorzüglich auf die Veredlung des Herzens bei Kindern, und Erwachsenen hinzuwirken, in ihnen Liebe und Furcht Gottes zu befestigen, treue Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland ihnen einzuflößen, und insbesondere das Landvolk mit seinem Stande zufrieden zu machen.

Diese schönen, und selten vereinigten Züge eines wahren Jugendfreundes, der zugleich der eifrigste Seelsorger seiner Gemeinde war, konnten nicht verborgen bleiben; sie zogen bald die Aufmerksamkeit der geistlichen und weltlichen Behörden auf sich. Im Herbste 1807 ward von der damaligen königl. baier. Regierung eine gänzliche Reform der höhern Studien zu Trient vorgenommen, und Pöder zum Professor der Kirchengeschichte und des geistlichen Rechtes ernannt. Weil er aber seine Brust für die Anstrengungen der Katheder zu schwach hielt, lehnte er diese ehrenvolle Bestimmung von sich ab, und empfahl dafür seinen Jugendlehrer Priester Lösch, der auch die Kanzel erhielt.

Mit dem Anfange des Jahres 1808 erhielten die Volksschulen eine neue Gestaltung, und die Kreisämter vom General-Landeskommissariate den Auftrag, zur Besetzung der neu errichteten Schulinspektorate die tauglichsten Individuen aus dem Säkular-Klerus in Vorschlag zu bringen.

In Folge dessen wurde Pöder durch Dekret der Landesstelle vom 8. April zum provisorischen Schuldistrikts-Inspektor für die Gerichte Meran, Kastelbell und Algund ernannt, und es folgte dieser Verfügung mit Reskript vom 13. Jänner 1809 die allerhöchste Bestätigung.

Nun war Pöder in seinem Elemente. Zwanzig Volksschulen gehörten seinem Distriktsinspektorate an, die er — der höchsten Instruktion (vom 15. Sept. 1808) gemäß — zweimal im Jahre besuchte, und für deren äußere Ordnung, und Verbesserung des innern Zustandes er die möglichste Sorgfalt anwandte. Sein erstes und wichtigstes Unternehmen bezweckte die Bildung geschickter und moralischer Schullehrer, so wie ein wirksames Vehikel ihrer fortwährenden Aneiferung.

Um seinen Zweck zu erreichen, bildete er in ersterer Beziehung einen pädagogischen Lehrverein, verband damit eine zweckmäßige Schulbibliothek, wovon die Bücher, um die Kosten zu erleichtern, unter den Lesern herumgiengen, und hielt an bestimmten Tagen die so nützlichen Schulkonferenzen, worin das Gelesene besprochen, und die gleichförmige Anwendung des Brauchbaren beschlossen wurde.

In letzterer Hinsicht hatte er bei seinen Schulvisitationen wahrgenommen, daß jene Lehrer, die vermög ihres größern Einkommens, und einer höhern Bildung zur Erwartung berechtigten, daß die ihnen anvertrauten Schulen immer mehr aufblühen würden, gerade am wenigsten leisteten, daß hingegen die minder gebildeten, und sehr karg besoldeten Lehrer durch ihren angestrengten Fleiß sehr gute Früchte des Unterrichtes hervorbrachten. Diese Erscheinung erklärte er sich ganz richtig daraus, daß sich die letztere Klasse von Schullehrern durch ihren Amtseifer für bessere Schulpfründen zu empfehlen suchte, wogegen die erstere hierin keine spornende Lockspeise mehr fand.

Daher machte er den Antrag auf jährliche Remunerationen für besonders fleißige Schullehrer, und nahm es sogar auf sich, bei jeder Ortsschule einen Fond für solche Belohnungen auszumitteln, um damit dem allgemeinen Schulfonde nicht lästig zu fallen. (Fortsetzung folgt.)

Ein bescheidenes Gemüth wünscht wenig, seiner eignen Ruhe wegen beschneidet es der fernhin flatternden Phantasie die Flügel und mag nicht gern außer sich selbst wohnen.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Kasimir Schumacher'schen Erben.

LK Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 97 4. Dezember 1826.

Tirol.

Trient, den 29. Nov. Die Witterung in hiesiger Gegend erhält sich immer im höchsten Grade schlecht; Windstöße und Regengüsse wechseln beständig. Die Etsch ist hoch; auch der Fersinabach ging einen Tag lang wild und trübe wie im Frühling, und hat auch einigen Schaden an den vieljährigen Arbeiten in seinem Runst angerichtet. Vorgestern hatten wir in der Nacht ein Erdbeben. — Das Getreid fährt immer fort zu steigen, und wird mit Eifer gesucht. Hiezu mögen wohl auch die starken Regengüsse in Italien beitragen, wodurch die Saaten faulen. Unsere Stadt ist glücklicher Weise durch einen vor sechs Monaten gemachten Ankauf von 48,000 Staar auf ein Jahr gesichert, so daß das Brod gegenwärtig noch in seiner alten Größe und Schönheit ausgebacken wird. Jetzt kostet jedes Staar um 48 Kreuzer mehr, als es damals angekauft wurde.

Illyrien.

Triest, den 19. Nov. Der König von Großbritannien hat den Esquire William Taylor Money zu seinem General-Konsul für Venedig und alle österreichische Küsten des mittelländischen Meeres ernannt, und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich unterm 23. Okt. d. J. dem Diplome desselben das Exequatur zu ertheilen geruht.

Türkei.

Französische Blätter schreiben aus Konstantinopel vom 25. Okt.: „Am 17. sprach man in Konstantinopel mit vieler Aengstlichkeit von einem bevorstehenden Aufstande. Am 19. sollte das Komplot ausgeführt werden; die in die neuen Truppen untergestoßenen Janitscharen sollten beim Exerziren scharf laden, und den Mehmed-Pascha, den Seraskier und den Toptschi-Baschi nebst dem ganzen Stabe ermorden. Ein Kapitän und vier Toptschis, welche man dazu hatte verführen wollen, gaben die Sache an. Um die Schuldigen zu bestrafen, wurden sie in Schiffen aus der Stadt geschafft; wahrscheinlich nach Chio. Am 20. verstärkte der Großvezier seine Garde, ließ acht Türken und der Seraskier sechs hinrichten; sie waren unter den Truppen in Scutari und wegen des Komplots verdächtig. Man schaffte noch andere Schuldige in drei Goeletten nach dem Meere von Marmora. — Die griechischen Kaufleute, die mit Tuch handeln, sollen dem Seraskier das Tuch für seine Truppen zu liefern verweigert haben. — Am 21. ließ der Seraskier 72 Personen, worunter 13 Offiziere und Unteroffiziere waren, insgeheim erdrosseln. — Heute ist großer Rath beim Mufti; viele Ulemas der ersten Klasse sind dazu berufen. — Die Regierung exilirt alle unverheiratheten Janitscharen, auch wenn sie ein Gewerbe treiben. Die Einwohner sollen alle entwaffnet werden; wahrscheinlich ist dieses beim Mufti beschlossen worden. — Man spricht von einem Ober-Polizeidirektor, der auch die Kleinhändler der Stadt unter sich haben soll. — Am 25. wurden die strengen Maßregeln fortgesetzt. Man schätzt die Exilirten auf 4000, und die Ermordeten auf 500.

Frankreich.

Paris, den 25. Nov. Ein Pariser Kaufmann wurde von vier Räubern angefallen, die ihm Uhr und Börse nahmen. Vorgestern treibt ihn die Neugierde an, sich bei den Sitzungen des Assisenhofes einzufinden. Er drängt sich durch die Zuschauer, und bemerkt zu seiner großen Verwunderung einen der Räuber, der mit der größten Aufmerksamkeit die Verhandlungen mit anhörte. Auf Verlangen des Kaufmanns ließ der k. Prokurator den Räuber durch Gendarmen verhaften. — Seit einiger Zeit machen einige junge Modeherren zwei Toiletten des Tags. Des Morgens einen blauen oder schwarzen Frack, doppeltes Gilet, extra feine Halsbinde mit einem Rubin oder Diamant gebestet, ein Lorgnon in Gold gefaßt an einer goldenen Kette hängend, und eine Uhr von den Uhrmachern Hrn. Breguet oder Leroy mit einigen Verlocken. Abends hingegen, braunen oder grauen Ueberrock (de grosse laine) schwarze Halsbinde, weder Uhr noch Ringe, und an der Stelle des Lorgnon eine Sackpistole an einer braun stählernen Kette befestigt. Die erste Toilette, sagt man, sey, um dem schönen Geschlecht zu gefallen, und die zweite, um sich den Dieben gehässig zu machen. Bei dieser Umkleidung wird aber meistens die Uhr zu Hause zu lassen, vergessen, und um die ist es dann öfters gethan. Da übrigens in Paris alles zur Mode wird, so ist das Angepackt werden jetzt auch Mode, und jedes junge Herrchen will von einem Anfall zu erzählen haben. Die Sache ist so arg nicht.

Lord Cochrane befindet sich noch immer zu Marseille, dessen schöne Gegenden er durchstreift; seine Familie wird dort vermuthlich den Winter zubringen. Er hat über die baldige Ankunft seiner Dampfschiffe befriedigende Nachrichten erhalten.

Spanien.

Madrid, den 16. Nov. Seit dem 11. Nov. befand sich die Königin unpäßlich; die ärztlichen Bulletins vom 16. erklärten jedoch, daß der dermalige Zustand Ihrer Majestät keine Besorgnisse mehr einflöße.

Portugal.

Lissabon, den 8. Nov. In der Sitzung der Pairskammer vom 7. d. bemerkte der Marquis von Tancos hinsichtlich des Vorschlags des Erzbischofes von Elvas, Don Pedro IV. feierlich zum König von Portugal zu proklamiren, daß, da dieser Fürst bereits von der Nation und von allen europäischen Regierungen anerkannt worden sey, dessen neue Proklamation zum König nur Zweifel hierüber erregen, dieß mithin mehr eine Beleidigung als eine Huldigung seyn würde. Der Erzbischof antwortete, daß diese Frage am 11. werde erörtert werden. Nachdem die Artikel 81, 82, 83 des Reglements über die Bildung von Ausschüssen zu den Vorschlägen abgelesen waren, behauptete der Graf Tappa, so wie der Graf Linhares, diese Artikel seyen unausführbar, weil sie wörtlich aus dem Reglement der französischen Kammer übersetzt seyen, die aus 2 bis 300 Mitgliedern besteht, während jene von Portugal nur 37 Pairs zählt. Indessen wurde diese Kommission nach einem Beschlusse der Kammer ernannt, worunter sich zwei Marquis, drei Grafen und zwei Bischöfe befinden. Auch wurde durch's Scrutin die Kommission der Bittschriften ernannt. Ein Vorschlag des Grafen von Lapa, dem Könige Don Pedro in einer Botschaft für die konstitutionelle Charte zu danken, so wie eine andere Proposition desselben, daß die ältesten Söhne der Pairs in den für die Deputirten, Staatsräthe und Gesandten bestimmten Tribunen Platz nehmen dürfen, wurden einmüthig angenommen. In der Sitzung der Deputirtenkammer vom nämlichen Tage wurde vom Finanzminister der Kammer der Finanzetat vorgelegt, aus welchem hervorgeht, daß ein Defizit von 2,300,000 Contos Reis vorhanden sey, um die Auslagen des nächsten Jahrs, besonders zum Unterhalte der Armee, zu bedecken. Doch hofft der Finanzminister, dieses Defizit zu ergänzen, ohne die direkten Steuern zu erhöhen. Er wird hierüber der Kammer an dem von ihr zu bestimmenden Tage Vorschläge machen. Ein Vorschlag des Hrn. Pereira da Carmo, daß Don Pedro IV. durch eine von allen Mitgliedern der Cortes unterzeichnete Akte als rechtmäßiger König von Portugal und Algar-

Digitized by Google

bien proklamirt werden soll, wurde aus gleicher Ursache, wie ein ähnlicher Vorschlag des Erzbischofs von Elvas in der Pairskammer verworfen; ein zweiter Vorschlag desselben aber, D. Pedro IV. ein Monument zu errichten, mit der Inschrift: „Dem Wiederhersteller der öffentlichen Freiheiten die dankbare Nation," wurde einmüthig angenommen.—Die Anträge des Hrn. Sarmento, den König zu bitten, alle mögliche Sorge zu tragen, daß die Dynastie Braganza beständig über Portugal herrschen, und daß er zu Gunsten der jüngern Schwester der Königin Donna Maria II., der Infantin Donna Januaria die Stadt zu einem Herzogthume erhebe, beschloß die Kammer in Erwägung zu ziehen. Der Vorschlag des Hrn. Aguiar, zur Unterwerfung derjenigen, die sich der neuen Regierung widersetzen, die Errichtung einer öffentlichen Macht zu beschließen, wurde verworfen, und die Sitzung aufgehoben.—Am 10., 14. und 15. d. werden mehrere Korps der Operations-Division wieder in Lissabon einrücken.—Eine Verschwörung, die am 1. Nov. in Porto ausbrechen sollte, wurde vereitelt, und die Stadt blieb ruhig. Auch die Berichte aus Algarbien, Alentejo und dem Norden lauten fortwährend sehr befriedigend.

Lissabon, den 11. Nov. In den Sitzungen der Deputirtenkammer vom 8., 9. und 10. d. nahmen die Debatten über die Zulassung des Manuel de Mascarenhas sehr viele Zeit weg, ohne etwas zu entscheiden; man will sich hinsichtlich dieses Deputirten beim Ministerium anfragen. Der Finanzminister las zwei Vorschläge ab, deren einer die zu verändernde Einrichtung der Militärkasse, der andere die Vereinigung der Alfandega-Grande mit den sieben Kassen und der Kasse von Indien enthielt. Der Kriegsminister schlug in der Sitzung vom 10. d. vor, das k. Dekret aufzuheben, nach welchem die Kriegsgerichte die Verbrechen des Hochverraths nicht untersuchen durften. Eine vom Präsidenten zu ernennende Kommission wird diesen Gesetzentwurf prüfen. Die Pairskammer versammelt sich erst am 11. Nov.—In Porto wurde die Untersuchung gegen die Verschwornen begonnen, und auf der Gränze Briefe portugiesischer Flüchtlinge aufgefangen, worin sie prahlen, mit den Waffen in der Hand in ihr Vaterland zurückzukehren.—In Algarbien herrscht vollkommene Ruhe.

Großbritannien.

London, den 21. Nov. (Beschluß der Thronrede) „Mylords von der Kammer der Gemeinden. Ich habe den Befehl gegeben, daß der Anschlag der Ausgaben für den laufenden Dienst gefertigt, und Ihnen seiner Zeit vorgelegt werden solle. Ich werde dafür sorgen, daß die Ausgaben mit aller Sparsamkeit, welche die Bedürfnisse des Staatsdienstes erlauben, angesetzt werden. Durch die Unfälle, welche den Handlungs- und Manufakturklassen unter meinen Unterthanen widerfahren sind, haben einige wichtige Zweige der Staatseinnahme gelitten; aber ich habe die Beruhigung, Ihnen anzeigen zu können, daß bei dem inneren Verbrauch des Landes keine solche Verminderung statt hat, daß man darüber besorgt werden müßte, die großen Hilfsquellen unsers Reichthums und unsers Wohlstandes möchten darunter Noth leiden." —„Mylords und meine Herrn. Ich habe einen wesentlichen Antheil an dem Leiden genommen, das die Manufakturbezirke des Landes so hart drückte. Ich habe zu meiner großen Befriedigung die exemplarische Geduld gesehen, womit man das Elend ertragen hat. Die Verlegenheiten des Handels und der Manufakturen haben ihr Ende erreicht. Der Druck, der auf dem Handel und den Manufakturen lastet, ließ langsamer nach, als ich selbst gehofft hatte. Aber ich bin vollkommen überzeugt, daß dieses Nachlassen nun immer mehr statt haben wird, und daß der Tag nicht entfernt ist, wo mit Hilfe der göttlichen Vorsehung, der Handel und Kunstfleiß des vereinigten Königreichs wieder ihre gewöhnliche Thätigkeit haben werden."—Der König ging nun in derselben Ordnung wieder ab. Die Gemeinen begaben sich in ihre Kammer, und die Kammer der Lords verlegte ihre Sitzung bis um fünf Uhr.

London, den 22. Nov. In der Sitzung des Oberhauses wurde die Adresse auf die Thronrede diskutirt. Lord King bemerkte, daß diese eine Menge Gegenstände nicht berührt habe; es sey z. B. darin weder von einer Verminderung der Abgaben, noch von den Getreidgesetzen die Rede gewesen. Von dem herrschenden Elende habe man zwar gesprochen, aber kein Mittel dagegen vorgeschlagen. Er schlug ein langes Amendement vor, das aber einmüthig verworfen wurde. Das Haus vertagte sich.—Bei der Diskussion des Unterhauses über den nämlichen Gegenstand beschwerte sich Hr. Brougham, daß man in der Thronrede von Irlands Zustande gar nichts gesagt habe, und doch stehe dieß Land in Gefahr, bald der Schauplatz eines bürgerlichen und religiösen Krieges zu werden. Er verlangte eine Verminderung der Auflagen so wie der Staatsausgaben, und rügte die Erbauung neuer Paläste mitten unter dem Elende aller Einwohner. — Hr. Canning versprach, nach Weihnachten dem Hause das Gutachten der Regierung hinsichtlich der definitiven Regulirung der Getreidgesetze vorzulegen. In Beziehung auf die geforderte Verminderung der Auflagen und Ausgaben sagte er unter Andern: „Behauptet England nicht einen ausgezeichneten Posten in der Welt, und kann es diesen beibehalten, ohne große Ausgaben zu machen? Sind nicht große Kosten erforderlich, um es in Stand zu setzen, jene große Macht auszuüben, welche es fähig macht, den Saamen des Uebels in der politischen Welt zu zerstören, der, wenn er emporsprösse, in einem Jahre das vernichten würde, was ein Jahrhundert geschaffen hat? Sind, um den heiligen Zweck des Königs, die Unterbrechung des Friedens zu verhindern, zu erfüllen, nicht kostbare Rüstungen nothwendig? Man werfe einen Blick auf die neue Welt; dort wird man Staaten in ihrer Geburt Unglücksfällen Preis gegeben sehen, welche Menschlichkeit sowohl als Politik zu verhindern bedacht sind, und selbst in der alten Welt sehen wir in Europa einen Verbündeten, mit welchem wir in alten Verträgen stehen, in eine Lage gesetzt, die ihn Angriffen bloß gab, die unsere Stellung hatte verhindern können. War es nicht klug, unsere Flotte in Tago zu unterhalten? Hätten wir anders gehandelt, wären nicht die Folgen davon für Portugal verderblich gewesen? Man argwöhne übrigens nicht, daß wir die Gränzen unserer Pflicht überschreiten. Unsere Schuldigkeit, wenn man doch Verträge redlich halten will, ist, zu sorgen, daß keine fremde Armee die Gränze von Portugal überschreitet, allein unsere Schuldigkeit ist es nicht, uns einzumischen, um einer Parthei das Uebergewicht über die andere zu geben. Ich darf behaupten, daß die Gegenwart einer englischen Eskadre während der letzten drei Monate nicht nur die Vollziehung gewisser Anschläge gegen Portugals Frieden, sondern auch Feindseligkeiten von Seite einer andern Macht, die wahrscheinlich einen allgemeinen Krieg zur Folge gehabt hätten, verhindert hat."—Ein langes Amendement des Hrn. Hume, abzielend auf Verminderung der Armee, der Ausgaben in einigen Departements, auf Parlamentsreform ꝛc. wurde mit 107 gegen 24 Stimmen verworfen.

London, den 23. Nov. Das vom Hrn. Hume vorgeschlagene, aber von der Kammer verworfene Amendement enthielt hinsichtlich des Zustandes von Irland folgende Stelle: „Wir bezeugen Sr. Majestät unser Bedauern, daß man Sr. Majestät nicht gerathen hat, den Zustand von Irland der Erwägung dieser Kammer anzuempfehlen, und wir versichern Sr. Majestät, daß von allen Gegenständen unsers höchsten Interesses keiner uns so sehr am Herzen liegt, als der unterdrückte und beunruhigende Zustand von Irland. Ausgeschlossen von ihren Rechten als englische Unterthanen, und dieß wegen keines andern Verbrechens, als wegen der Anhänglichkeit an den Glauben ihrer Väter, sind ihre Leidenschaften aufgeregt und gereizt, und so lange die Mehrzahl des Volkes wegen ihrer Religion gebrandmarkt und herabgewürdigt ist, genießt die Nation weder das wechselseitige Zutrauen noch den häuslichen Frieden, und muß in diesem Zustande der Abneigung, der Zwietracht und Anarchie verharren, bis ihren Beschwerden abgeholfen worden ist. Mit der ernsthaftesten Besorgniß betrachtet Ihr getreues Parlament die Fortsetzung einer Politik, welche bei dem irländischen Volke eine mit der Einheit des Interesse, die in einem vereinigten Königreiche bestehen soll, unverträgliche, feindliche Gesinnung gegen die englische Regierung erzeuget. Diese Kammer wird die besten Mittel, den Beschwerden der Irländer abzuhelfen, als die einzige wirksame Art, ihre Zuneigung wieder zu gewinnen, und die unzertrennliche Vereinigung beider Länder zu befestigen, unmittelbar in Erwägung nehmen."—In der Sitzung des Unterhauses gab die Getreideeinfuhr Veranlassung zu einigen Erörterungen, worauf sich das Gerücht verbreitete, daß das Branntweinbrennen aus Getreide sowohl in Irland als in Schottland verboten werden solle.

London, den 25. Nov. Als Hr. Canning dem Hrn. Brougham wegen den von ihm über die Thronrede gemachten tadelnden Bemerkungen antwortete, sagte er unter Andern: „Was will Hr. Brougham mit der Behauptung sagen, daß die Thronrede die wichtigsten Gegenstände mit Stillschweigen übergangen habe? Wir

Digitized by Google

wissen doch alle recht gut, daß die Auslassung was immer für eines Punktes in der Rede des Königs das Haus nicht hindert, denselben zu erörtern. Vielleicht hat der König im Sinn, dem Hause alle in seiner Rede übergangenen Punkte vorzulegen. Sollte dieß nicht geschehen, so kann jedes Mitglied ungehindert die Aufmerksamkeit des Parlaments auf jene Gegenstände lenken, die es für wichtiger als jene hält, die in der Thronrede berührt worden sind."—Im Unterhause wurde der Vorschlag des Hrn. Huskisson, eine Entschädigungs-Bill zu Gunsten derjenigen zu erlassen, welche die provisorische Bewilligung zur Einfuhr einiger Getreidegattungen in England eingerathen haben, einmüthig angenommen, als eben das Haus sich wegen Votirung der Kredite zu einem allgemeinen Ausschuß gebildet hatte.—Bei der am 15. Nov. statt gehabten Versammlung des anglikanischen Klerus, der sich bei jedem neuen Parlament zu versammeln pflegt, hielt der Doktor Monck, Dechant von Peterborough eine lateinische Rede, worin er heftig auf die Katholiken schmälte, und behauptete, die Beschwerden der Irländer zielten auf nichts, als auf eine Vergrößerung des Papismus ab.

Rußland.

Petersburg, den 14. Nov. Das hiesige Journal enthält heute folgende Nachrichten von der Armee von Georgien vom 10. (22.) Okt.: Nach dem Rückgang über den Araxes haben die Truppen Abbas-Mirza's sich gegen das Innere der persischen Provinz Karabag zurückgezogen, und nichts zu unternehmen vermocht. Auf der Seite von Erivan hatte der, vom Generalmajor Davydoff zurückgetriebene Feind sich nicht wieder gezeigt. Der Schach von Persien befand sich noch immer in der Stadt Agar; Abbas Mirza war zu ihm dahin auf dem Wege. Die größte Unordnung herrschte in seiner Armee, die sich aufgelöst hatte. Der Schach war bemüht, ein neues Heer zusammen zu bringen, jedoch einzig in der Absicht, sich defensiv zu verhalten. Die persischen Truppen leiden viel durch Mangel an Lebensmitteln. In der russischen Provinz Karabag, die der Feind völlig geräumt hatte, ist die Ruhe hergestellt. In Daghestan beharrten die Haupt-Völkerschaften in der Treue gegen Rußland. Einer der Söhne des Schach, Aly-Nachy-Mirza, der bei dem ersten Einfall der Perser in unsere Gränze eingedrungen war, in der Absicht, in unseren an das kaspische Meer stoßenden Provinzen einen Aufstand zu erregen, befand sich noch in den zwischen dem Lande von Schirwan und Daghestan gelegenen Gebirgen. Um auf dieser Seite zu agiren, versammelte der General Yermoloff, nachdem er im südlichen Theile Georgiens Frieden und Ordnung hergestellt, ein Truppen-Korps am Acpatschay und gedachte an dessen Spitze durch Kachstien, Tschari und Noucha nach der Provinz Schirwan zu rücken, um die sich dort noch zeigenden schwachen Ueberreste der persischen Truppen daraus zu verjagen, und ihnen, falls sie nicht eilig die Flucht ergriffen, den Rückzug ganz abzuschneiden. Wie man versicherte, hatte Abbas Mirza, um die unter ihm stehenden Chans in Furcht zu setzen, die Militär-Chefs, welche nach dem ersten Treffen bei Chamhora mit 5000 Mann Besatzung in Elisabethpol gelassen worden waren, daselbst aber keinen Widerstand geleistet, sondern sobald sie unsere Truppen gewahr wurden, die Flucht ergriffen hatten, aufhängen lassen.

Spanisches Amerika.

Zu Havannah spürte man am 18. Sept. ein starkes Erdbeben, das etliche Häuser erschütterte, jedoch keinen bedeutenden Schaden anrichtete; Niemand verlor dabei das Leben.—In der Sitzung des Kongresses zu Chili vom 11. Juli wurde beinahe einstimmig das Gesetz sanktionirt, daß die Republik unter einem Bundes-System konsolidirt werden soll. Die vollziehende Gewalt wurde ermächtigt, eine Gesandtschaft nach Peru zu schicken.— Die Regierung von Columbia ist in großer Geldverlegenheit, und die Abgaben werden bedeutend vermehrt. Zu Karthagena mußten die Kaufleute Vorschüsse machen, damit die Truppen ihre Rationen, die sie schon seit zwei Tagen entbehrt hatten, wieder erhalten.

Miszellen.

Ueber den nachtheiligen Einfluß der dießjährigen Jahrszeiten bemerkt ein Schreiben vom 5. Nov. d. J. (im Anhange des Messagiere Tirolese Nro. 94) Folgendes: „Beim Ausgang des verflossenen Winters hatten wir so schöne und warme Tage, daß in der Abenddämmerung die Fledermäuse herum schwirrten, die Mücken schaarenweise schwärmten, und die Vögel den ganzen Tag das Ohr mit Frühlingsmelodien ergötzten. Der Landmann hoffte mit Zuversicht eine in jeder Beziehung reichliche Erndte. Allein die verständigsten Altväter schüttelten hierüber die Köpfe, und baten Gott um Abwendung des Schadens, den eine zu früh eintretende Jahreszeit den Aeckern zu bringen pflegt. Und in der That deckte um Ostern nur zu sehr der Schnee unsere Berge, und verdarb die Baumfrüchte, besonders die uns so theuren Maulbeerblätter, woher es denn kam, daß wenig Seidenwürmer gezogen wurden, und die Erndte der Kokons sparsam ausfiel. Indessen versprachen die üppig blühenden Reben dafür einen reichlichen Ersatz; die große Hitze im August schien das Reifen derselben zu beschleunigen. Die Bäume, besonders die Maulbeerbäume, schienen durch ihr zweites, kräftiges Sprossen zu beweisen, daß die vorher gegangene Kälte ihnen nicht geschadet habe. Dem ungeachtet gelangten die Trauben doch nicht zur vollständigen Reife, wurden fleckig, oder fielen faul geworden ab, vielleicht weil die Hitze sie zu stark ausgekocht hatte, während es dem Gewächse an der gehörigen Feuchtigkeit mangelte. Der Rost, (Mehlthau) fügte endlich den Reben noch den größten Schaden zu. Ein milder Herbst stellte sich ein. Der Oktober brachte nicht den gewöhnlichen Reif, und bei dessen Ausgang glaubten wir uns beim Anblick der blätterreichen Bäume in die Mitte des Sommers zurückversetzt, als mit einmal unter Donner und Blitz, unter Regen und Hagel, der Schnee uns einhüllte, der selbst die niedrigsten Hügel halb Schuh hoch bedeckte, wobei sowohl den kleineren Gewächsen als den Bäumen, deren größere Aeste zerknickt, oder wohl gar alle Aeste abgerissen, bei andern Bäumen auch der Stamm gebeugt, und die Wurzeln in die Höhe gewühlt sind, der größte Schaden zugefügt wurde. Dieses Unglück traf besonders die durch ihre blühende Seidenkultur ausgezeichneten Gegenden von Pergine und Tione."

Ueber den jetzigen Zustand Englands gibt die Revue britannique einen um so merkwürdigern Artikel, da er von ausgewanderten Spaniern verfaßt ist, und sich in vielen Rücksichten sehr von den Erklärungen der meisten englischen Schriftsteller über die Verlegenheit des Handels entfernt. Das englische Reich hat (heißt es darin) ohne seine europäischen Kolonien 22,000,000 Einwohner, außer der Land- und Seemacht und den Matrosen der Handelsschiffe. Diese bilden zusammen 4,253,416 Familien, wovon 1,198,186 Ackerbauer, 1,677,886 Manufakturisten, Künstler oder Kaufleute, und 1,377,344 Müßiggänger, welche nichts hervorbringen. Die Zahl der Handelsschiffe ist 22,000, und die der Dampfschiffe 200; die in Thätigkeit befindliche Seemacht besteht aus 380 Schiffen von allen Größen und aus 134 Kriegsbriggs, mit mehr als 30,000 Matrosen bemannt. Die Zinsen der Staatsschuld verschlingen jährlich 750,000,000 Franken, und die Armentare kostet nicht weniger, als 200,000,000 Franken jährlich. Die Einkünfte belaufen sich auf mehr, als 1,200,000,000 Franken. 1825 wurden für 305,000,000 Franken mehr aus- als eingeführt, ein Mißverhältniß, das sehr zum Nachtheil Englands war, und nicht wenig zur letzten Bedrängniß des Handels beitrug. Die Wuth, auszuführen, führte zu Verirrungen, die bei einem spekulativen Volke unerklärlich scheinen. 1824 wurden für eine Milliarde Franken Baumwollenzeuge ausgeführt, deren Fertigung 2,500,000 Menschen und die Kraft von 35,000,000 andern in Dampfmaschinen nothwendig machte! Seitdem hat die Ausfuhr abgenommen.

In einer nordamerikanischen Zeitung wird folgende Begebenheit erzählt: „Einem freien Neger in New-York kam plötzlich einmal die Lust an, eine Reise nach dem Süden zu machen. Zu Washington aber warf man ihn in's Gefängniß, wie man es mit jedem aus der Ferne in den Süden kommenden Neger macht, um zu untersuchen, ob er nicht vielleicht ein entlaufener Sklave sey. Als der Neger überzeugend dargethan, daß er ein Freier sey, verkaufte man ihn zur Tilgung der Gefangniß- und Untersuchungskosten." Der National-Intelligenzer hat in seinem Blatte vom 2. Sept. einen langen Aufsatz, um die Gerechtigkeit dieses Verfahrens zu beweisen.

In Paris werden jetzt in einem Jahre 79,000 Ochsen und 380,000 Schafe verzehrt. Für Austern gehen auf 1,000,000 Fr., für Seefische 4,000,000 Fr., und für Geflügel 8,000,000 Fr.

Der König von Sachsen hat der Witwe des berühmten Maria von Weber eine Pension von 300 Thaler ausgesetzt.

Nach einem Schreiben aus Syra vom 28. Okt. (im Osservatore Triestino) bestätigt es sich, daß Goura von seinen Leuten, die ihn in Verdacht hatten, die Acropolis übergeben zu wollen, ermordet worden ist.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov.	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
9	26	2	0	trüb	26	2½	4½	trüb
10	26	3½	— ½	Schnee	26	4	4	trüb
11	26	2	— ½	Schnee	25	11½	2½	Schnee
12	26	2½	— ½	Schnee	26	2½	3½	Schnee

Trient.

1826 Nov.	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 5 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
9	27	1½	5	heiter	27	4	6	heiter
10	27	6	1	heiter	27	5	5	heiter
11	27	4	0	heiter	27	3	4	heiter
12	27	4	0½	heiter	27	4½	4	heiter

Nekrolog.

(Fortsetzung.)

Zur Ermunterung und Freude der Schulkinder, wovon die Mädchen auf seine Veranstaltung auch im Nähen, Stricken, und in andern weiblichen Arbeiten Unterricht erhielten, führte er in seinem ganzen Distrikte die feierlichen Prüfungen und Preisevertheilungen ein, deren Kosten er aus den Beiträgen wohlthätiger Jugendfreunde, und vielfältig auch aus seinen eigenen Mitteln bestritt.

Für ein gar vortreffliches Mittel zur Bildung des moralischen, religiösen und ästhetischen Menschen hielt er den Gesang, der aber seinen Volksschulen völlig fremd war. Daher gab er sich bei seinen Schulbesuchen alle Mühe, die Katecheten und Lehrer auf diesen schönen Zweig der Volksbildung aufmerksam zu machen, und ihnen die möglichste Beförderung desselben ans Herz zu legen.

Der beste Erfolg krönte seine eifrigen Bemühungen und klugen Anstalten. Schon durch Dekret vom 9. Dez. 1812 erhielt er von dem königl. General-Kommissariate des Innkreises die schmeichelhafte Versicherung, „daß man mit den Vorschriften, die das Schulwesen seines Distriktes im verflossenen Jahre 1811 und 1812 gemacht habe, vollkommen zufrieden, und daß den angerühmten Schulfreunden und Beförderern des Jugend-Unterrichtes die diesseitige Zufriedenheit mit ihren uneigennützigen Bemühungen zu eröffnen sey. Insbesondere habe man aus dem Finalberichte mit Wohlgefallen entnommen, daß der Distrikts-Inspektor Pöder einen pädagogischen Lehrverein gebildet, dann eine ambulirende Schulbibliothek und die Schulkonferenzen eingeführt habe."

Im Jahre 1813 erschien zu Innsbruck, gedruckt mit Wagner'schen Schriften: Der Ring, oder die Macht der Vorsätze. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen mit Liedern für die Schuljugend. Pöder ist dessen Verfasser. Das Büchlein empfiehlt sich nicht durch dramatische Kunst oder Neuheit des Gegenstandes, desto mehr aber durch seine moralisch-religiöse Tendenz und durch die entsprechendste Wirkung, welche es bei dem Landvolke nicht verfehlen konnte.

Ein größeres Werk von ihm ward 1816 zu Augsburg in Kommission bei Nikolaus Doll gedruckt, unter dem Titel: Der frohe singende Christ zu Hause und auf dem Felde. Ein Volksliederbuch zur häuslichen Erbauung und zur unschuldigen, nützlichen Unterhaltung; zugleich ein Hausbuch für christliche Familien, und eine Mitgabe für austretende Feiertagsschüler. Es besteht aus zwei Theilen, wovon der erste die katechetischen Wahrheiten, der zweite die Anwendung derselben und fromme Heiterkeit zum Gegenstande hat.

Die Zahl der Lieder über die Glaubens- und Sittenlehren, dann über verschiedene Gebete, beläuft sich auf 214, jene des II. Theiles über biblische und moralische Erzählungen, über Fabeln moralischen Inhaltes, über die Lieder frommer, unschuldiger Heiterkeit, und jene gemischten Inhaltes auf 244, zusammen 458. Sie wurden, wie die Vorrede lautet, wenige ausgenommen, die von dem ganz und gar nicht poetischen Verfasser sind, aus den besten Liedersammlungen entlehnt, und zunächst für seine (des Herausgebers) Schule und Gemeinde bestimmt.

Die Herausgabe der Melodien für diese Lieder unterblieb; doch suchte Pöder diesen Mangel auf andere Art zu ersetzen. Es wurden nämlich viele Liedertexte solchen Melodien angepaßt, die fast allgemein bekannt sind, und in der Singwelt das Bürgerrecht schon erhalten haben. Diese Melodien bezeichnete Pöder vermittelst Anführung der Anfangsstrophen ihrer Urtexte. Andern Liedern wies er die Melodien aus Lindners musikalischem Jugendfreunde, oder aus dem zu München erschienenen Jugendfreunde, oder endlich aus Beckers mildheimischem Liederbuche zu.

Wenn man die Vorrede zu diesem Gesangbuche liest, so findet man den Verfasser für sein Thema völlig begeistert. Nebst mehrern psychologischen Gründen führt er dafür verschiedene Stellen aus dem alten und neuen Bunde, und insbesondere das Zeugniß des Plinius an, daß sich die ersten Christen in und außer ihrem Gottesdienste durch Gesänge auszeichneten. Er zitirt ferners einen Brief des h. Hieronimus an die Marcella mit den Worten: „Wo man sich hinwendet, hört man den Ackersmann sein Alleluja, den Schnitter sein geistliches Lied, und den Weingärtner die Psalmen singen," und ruft dabei aus: O daß doch die Gebirgs-Ketten und Thäler unsers lieben Vaterlandes bald jener Gegend ähnlich würden, wo der h. Hieronimus lebte.

Unterm 15. Dez. 1816 reskribirte das k. k. Kreisamt Bozen an das Landgericht Lana: Es habe schon lange vor Empfang des landgerichtlichen Berichtes von der angestrengten und entsprechenden Verwendung des Schuldistrikts-Inspektors Pr. Pöder für das Schulwesen sowohl aus seinen geleisteten praktischen Arbeiten, als aus andern eingezogenen Erkundigungen Kenntniß erhalten, und trage daher dem Landgerichte auf, den Pr. Pöder wegen seiner Verdienste als Schuldistrikts-Inspektor der ganz besonderen Zufriedenheit des Kreisamtes mit der Bemerkung zu versichern, daß man nicht unterlassen werde, die hohe Landesstelle davon zur gehörigen Zeit in Kenntniß zu setzen. — Hiezu bot die erledigte Pfarre Marling eine willkommene Gelegenheit dar. Pöder ward unter den Kompetenten von den geistlichen und weltlichen Behörden einstimmig auf den ersten Platz gesetzt, und durch hohes Hofdekret vom 16. Mai 1817 zum Pfarrer in Marling ernannt. Er behielt das Schuldistrikts-Inspektorat bei, und pflegte es mit einer so ununterbrochenen Liebe und Sorgfalt, daß ihm bei jeder Gelegenheit die hohe Zufriedenheit der Landesstelle zu erkennen gegeben wurde.

Aber sein menschenfreundliches Herz führte ihm noch einen ganz neuen Gegenstand rastloser Anstrengung und wahrhaft genialischer Behandlung zu. Ein ganz unbemittelter Taubstummer, den Pöders Mutter aus Menschenliebe zu sich genommen hatte, weckte schon in den Jahren 1805 und 1806 in ihm, wie er sich öfters äußerte, die schöne Idee, dieser unglücklichen Menschenklasse zu Hülfe zu kommen. Er unterzog sich demnach aus freiem Antriebe dem bisher in unserm Vaterlande ganz vernachläßigten, aber auch äußerst schwierigen Unterrichte der Taubstummen. Ohne je ein Taubstummen-Institut gesehen, oder von einer zweckmäßigen Methode zur intellektuellen Behandlung dieser Unglücklichen irgend eine Kenntniß erhalten zu haben, war er hiebei einzig auf seine eigenen Erfindungen und Grundsätze beschränkt, und brachte es damit so weit, daß seine Zöglinge nicht unbedeutende Fortschritte in der Zeichensprache, in der Religionslehre, und im Lesen und Schreiben machten.

Im Jahre 1820 hatte er schon sieben Taubstumme in seinem Unterrichte, und des guten Erfolges wegen konnte er auf eine bedeutende Vermehrung derselben rechnen. Denn abgesehen, daß der edelmüthige Pfarrer den Taubstummen nicht bloß unentgeldlichen Unterricht ertheilte, sondern die ganz armen Zöglinge auch sonst noch unterstützte, ist die Zahl dieser Unglücklichen in unserm Gebirgslande so groß, daß sie das nach statistischen Berechnungen angenommene Verhältniß von 150 oder auch 200 Taubstummen zu einer Million Menschen, wenigstens in den Kreisen Bozen und Roveredo, nach den Berichten der Behörden vom Jahre 1821 um das Dreifache überstieg.

Pöder sah ein, daß seine Person allein, und seine beschränkten Hilfsmittel zur Unterweisung einer größern Zahl Taubstummer nicht zureichen könnten.

(Beschluß folgt.)

Vernunft und Tugend sind die einzige Schönheit und das einzige Heil aller Dinge. Ohne sie seufzet die Schöpfung in allen ihren Reichen.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

K. K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 98 7. Dezember 1826.

Tirol.

Vermög Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 17. Nov. d. J. haben Se. Majestät die bei dem k. k. Kollegialgerichte zu Bozen in Erledigung gekommene Stelle des Expeditors und Taxators dem Karl Robel, Kanzellisten des tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes zu verleihen befunden.

Illyrien.

Triest, den 29. Nov. Auf der österreichischen Fregatte Palante kamen der Korvetten-Kapitan Dinelli, der Schiffslieutenant Marsich und der Kämmerer Graf Bon aus Zante hier an. Sie hatten das Unglück gehabt, an der Westküste von Morea Schiffbruch zu leiden. Sie retteten sich nebst der Schiffsmannschaft zwar an's Land, und brachten sogar die Bagage und die kostbarsten Effekten in Sicherheit, allein am 12. Nov. fiel eine Räuberhorde von den Bergen herab, und nahm ihnen Alles, was sie vom Schiffbruche gerettet hatten. Ein kleines Fahrzeug brachte sie nach Zante, von wo sie die k. k. Brigantine Orion nach Triest führte.

Königreich Sardinien.

Genua, den 29. Nov. Am Sonntag Abends tobte an den hiesigen Küsten ein Sturm, so furchtbar, wie jener am 9. Abend 1821. Als beim Einbruch der Nacht das Meer anfing, sich zu erheben, waren bereits im Hafen alle Sicherheits- und Rettungsanstalten getroffen; gegen 11 Uhr in der Nacht legte sich der Sturm. Kein Unglück geschah, und die Verlängerung des Hafendammes zeigte sich gegen die vom Sturm bewegten Wellen besonders wirksam.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 29. Nov. Den letzten Nachrichten aus Tivoli zufolge ist der Aniene fortwährend im Fallen. Einige dem Einsturz drohende Gebäude wurden niedergerissen. Die Regierung hat zur Unterstützung der Verunglückten Geld und Baumaterialien nach Tivoli geschickt. — Der k. französische Botschafter beim h. Stuhl, Herzog von Laval-Montmorency, ist aus Paris wieder in Rom angekommen.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 21. Nov. In der Gemeinde Avellino stieg am 31. v. M. ein Mann in einen Weinkeller hinab, in dem sich Wein in Gährung befand. Er und ein Gefährte, der ihm zu Hilfe kommen wollte, wurden erstickt, und mehrere andere Personen, welche die Verunglückten zu retten suchten, konnten nur mit Mühe dem Tod entrissen werden. — Am 17. d. kam der Herzog von Lucca in Neapel an. — Am 11. um 5 Uhr Nachmittag warf der Vesuv aus seinem Krater Rauch aus, der zuerst weiß, dann aber wegen Brechung der Strahlen der untergehenden Sonne röthlich war.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Triest vom 30. Nov. (im Osservatore Triestino) befand sich die aus Alexandrien ausgelaufene egyptische Flotte am 23. in den Gewässern der Weisheitsinseln, in der Richtung nach Navarin, wo sie in Anbetracht des günstigen Windes am 24. Nov. eingetroffen seyn kann.

Das jüngste Blatt des österr. Beobachters schreibt: „Die neuesten Berichte aus Konstantinopel vom 10. Nov. bringen wenig Erhebliches aus dieser Hauptstadt. Die öffentliche Ruhe war seit den letzten Bewegungen am 18. und 19. Okt. nicht mehr gestört worden, und die Regierung unablässig beschäftiget, den Anstiftern und Theilnehmern an dieser Meuterei, meistens aus der Klasse der Handwerker und Krämer, auf die Spur zu kommen; mehrere derselben sind neuerlich aus der Stadt verwiesen, und einige der strafbarsten hingerichtet worden. Als Haupt-Urheber jenes Komplottes wird ein gewisser Ahmed Aga, der sonst mit Pfeifen-Köpfen handelte, genannt; ein Mensch, welcher in seiner Verblendung sich berufen wähnte, das vernichtete Janitscharen-Korps wieder herzustellen, und sich dadurch einen unsterblichen Ruf zu erwerben. In den Provinzen ist die Ruhe nirgends gestört worden, und die hierüber anfangs verbreiteten Gerüchte haben sich als grundlos erwiesen. — Der Kapudan Pascha lag, den letzten Nachrichten zufolge, mit dem größten Theile seiner Flotte, am Eingange des Hellesponts, und schien nur auf günstigen Wind zu warten, um nach dem Hafen von Konstantinopel zurück zu kehren. — Ibrahim Pascha, der im Laufe dieses Sommers und Herbstes die Morea nach allen Richtungen hin und her durchzogen hatte, ohne irgendwo, außer in der Maina, auf bedeutenden Widerstand zu stoßen, war in der Mitte des Oktobers von Tripolizza gegen Argos aufgebrochen, keineswegs, wie es scheint, um etwas gegen Napoli di Romania zu unternehmen, sondern in der Absicht, Lebensmittel und Fourage zu sammeln, woran er bei dem langen Ausbleiben der egyptischen Flotte, die am 26. Okt. noch auf der Rhede von Alexandrien lag, Mangel zu leiden anfing. Die inneren Zwistigkeiten unter den Parteien in Nauplia waren in den letzten Tagen des Oktobers so weit gediehen, daß sich das Schloß Palamidi, von den Sulioten, die auch in der Stadt den Meister spielten, besetzt, und das kleine Fort Burtzi, am Eingange des Hafens, wo die Regierungs-Kommission ihren Sitz hatte, bereits zu wiederholten Malen wechselseitig beschossen haben. — In Smyrna waren seltsame Gerüchte über die Schicksale des in der Nacht vom 14. auf den 15. Sept. in Nauplia angekommenen Dampfschiffes Perseverance, von den Griechen Karteria getauft, und dessen Befehlshaber, Kapitän Hastings verbreitet. Letzterer soll in Hydra, wohin er sich mit seinem Fahrzeuge von Nauplia begeben habe, in Gefahr gewesen seyn, ermordet zu werden. Als Veranlassung dieses Attentats wird angeführt, daß sich Hastings geweigert habe, Befehle von der griechischen Regierung anzunehmen, die er nur von Lord Cochrane, welchen er als seinen Chef betrachte, zu empfangen habe. Die meisten Engländer sollen, in Folge der beständigen Händel und Zwistigkeiten mit den Griechen, jenes Dampfschiff, an dessen Bord sie dienten, verlassen haben. Die (bereits in unserem letzten Montagsblatte vom 4. Dez. aus Triest gemeldete) Nachricht von Goura's Tode wird in Berichten aus Smyrna vom 3. Nov. bestätiget. Er soll in dem Augenblick, als er eben eine Kanone gegen den Feind richtete, von einem seiner eigenen Soldaten ermordet, oder, einer andern Version zufolge, durch eine feindliche Bombe getödtet worden seyn. Die Belagerung der Acropolis wurde von dem Seraskier, Reschid Pascha, auf das Thätigste fortgesetzt; leider hatten mehrere Denkmäler des Alterthums, vorzüglich das Parthenon (der Tempel der Minerva) durch das Bombardement sehr gelitten. Sicheren Nachrichten zufolge war am 21. Okt. ein wiederholter Versuch der im Lager von Eleusis und auf Salamis, unter Karaiskaki's und Fabviers Kommando, versammelten Griechen und Philhellenen (deren Stärke auf 2 bis 3000 Mann angegeben wird) die Akropolis zu entsetzen, von den Belagerern abermals vereitelt worden; doch soll es den Griechen während des Gefechtes gelungen seyn, 200 Mann frische Truppen in die Feste zu werfen. Man sprach auch von einer Landung, welche Coletti und Karatasso, die auf den Inseln Skiatho und Skopelo einige Truppen gesammelt hatten, im

Kanal von Talanta ausführen wollten, um den Seraskier durch diese Diversion im Rücken seines Heeres zur Aufhebung der Belagerung der Citadelle von Athen zu nöthigen. Da jedoch von diesem Projekte bereits am Ende Septembers, als der bekannte Graf von Harcourt den Archipel verließ, die Rede war, und seitdem nichts erfolgt ist, so scheint die Ausführung desselben Schwierigkeiten gefunden zu haben.

Haiti.

Der Telegraph enthält in seiner Nummer vom 3. Sept. das Gesetz über die Errichtung der Bank von Haiti in drei Titeln. Diese erhält das ausschließende Recht, unter den im Gesetze enthaltenen Bedingungen Bankbillete auszugeben, doch darf sie keinen Waarenhandel auf eigene Rechnung treiben. Ihre Billete können nicht unter drei und nicht über hundert Gourden seyn. Sie enthalten nebst der Summe, auf die sie lauten, auch die Umschrift, daß das Gesetz jeden Nachmacher dieser Scheine mit dem Tode bestraft. Die Leitung der Bank besorgen ein Direktor mit mehreren Kassirern und neun Individuen, die aus den Aktionären gewählt werden.

Spanisches Amerika.

Am 18. Sept. spürte man zu St. Yago de Cuba eines der heftigsten Erdbeben, das man seit funfzig Jahren erlebt hatte. Die halbe Stadt wurde zerstört, doch gieng Niemand dabei zu Grunde.

Nach einem Schreiben aus Montevideo vom 25. Aug. hat sich der Commodore Brown mit einem Korps Matrosen zu Land nach der Flotte von Chili begeben, die er zu Bahia-Blanca zu finden hofft. — Montevideo wird noch immer von 700 Reitern blockirt, und die Lebensmittel sind dort sehr selten. Die Garnison ist 3500 Mann, meist Infanterie, stark. Colonia, die einzige jetzt von den Kaiserlichen besetzte Stellung, enthält deren 1000 bis 1200 Mann. Der General Lecor schickte sich auf die erhaltene Nachricht, daß die Truppen von Buenos-Ayres in Rio-Grande einzufallen gesonnen seyen, an, Montevideo zu verlassen, und sich in's Hauptquartier von St. Anna zu begeben, wo 3000 Mann Kavallerie und 5000 Mann Infanterie versammelt sind. Das Hauptquartier der Patrioten ist zu Duraque, 80 Meilen von St. Anna und 30 von Montevideo.

Nordamerika.

Der Handel der vereinigten Staaten mit Westindien beschäftigt 20,000 Schifftonnen, und der Werth der amerikanischen Ausfuhr belief sich auf 8 Millionen Dollars. Jetzt fällt der Handel gänzlich in die Hände brittischer Unterthanen in den nordamerikanischen Kolonien. Der San-Lorenzo-Strom wird bald Leuchtthürme haben, die auf den Vorschlag des Admirals Lake an seinen Ufern errichtet werden. — Der Winter ist in den vereinigten Staaten schon sehr fühlbar. — Mürats Sohn hat sich in Nordamerika mit dem Oberst Macromb geschlagen, und wurde verwundet.

Großbritannien.

London, den 25. Nov. Der König antwortete auf die Adresse des Oberhauses: „Mylords, ich danke Ihnen für Ihre aufrichtige und treue Adresse. Ich verlasse mich mit gänzlichem und gegründetem Vertrauen auf Ihren Eifer und Ihre Mitwirkung zu den Maßregeln, welche geeignet sind, die Würde des Landes zu behaupten, und das Wohl meiner Unterthanen zu versichern.“ — Man wird dem neuen Parlamente Reduktions-Entwürfe in der Marine vorlegen. Man will fünf Linienschiffe und mehrere Fregatten und Korvetten abtakeln, und auf diese Weise 3000 Mann aus dem Seedienste entlassen. — Der englische Geschäftsträger beim persischen Hofe, Henri Willock, ist zu London angekommen. Die zwischen Rußland und Persien ausgebrochenen Feindseligkeiten sollen seine Reise beschleunigt haben, und man behauptet, er überbringe einen Vertrag zwischen der indischen Kompagnie und dem Hofe von Persien. — Der columbische Minister in England übergab eine Bill gegen die Fallimens-Kommissäre des Hauses Goldsmith, und sprach im Namen seiner Regierung eine starke Summe an, welche diese an gedachtes Haus zu fordern habe. Die Kommissäre behaupteten ihrer Seits, daß die columbische Regierung dem Hause Goldsmith 500,000 Pfund Sterling schuldig sey. — Der hier zur Schau ausgestellte, bei Tavoy eroberte, und auf 10,000 Pf. St. geschätzte, 23 ½ Fuß lange und 6 ¼ Fuß breite, ganz vergoldete Wagen des Kaisers der Birmanen wird von Jedermann bewundert. Der Kasten bildet ein von Drachen in erhabener Bildhauerarbeit getragenes Oblong; er ruht auf leichten Rädern, ist mit kleinen Quadraten von durchsichtigem Rhinozeroshorn und an den Ecken mit konferen Spiegeln, der Sitz aber sehr reich mit Edelsteinen eingelegt und besetzt. Die Thüren sind wie bei uns mit Glasscheiben, fast der europäischen an Güte gleich, versehen. Das Ganze ist von ausgezeichneter Pracht, und in seiner Art einzigem Geschmack. — Hiesige Blätter enthalten über die Dampfmaschinen in England folgende interessante Bemerkungen: „Im J. 1663 war der Marquis von Worcester der erste, welcher sich einer Dampfmaschine bediente. 1690 verfertigte D. Papin seinen Apparat nach dem Grundsatz, den Dampf mittelst eines leeren Raumes in die Höhe zu bringen, und 1698 vollendete der Kapitän J. Saviar eine anerkannt nützliche Dampfmaschine, deren Gebrauch man den Hammerwerken in der Grafschaft Kornwallis beibehielt. 1705 verfertigte Newcomen seine atmosphärische Maschine, so genannt wegen des atmosphärischen Drucks, der den vom Dampfe gehobenen Stempfel wieder fallen macht. Als endlich Watt im J. 1757 von Glasgow nach Kornwallis berufen wurde, um eine von Newcomens Maschinen auszubessern, so führte er dort die Luftpumpe und den Kondensator ein, mittelst welcher der Dampf sich durch die ober- und unterhalb des Stempfels angebrachten Klappen wirksam zeigt. Man gebrauchte nun lauter Dampfmaschinen von Watt, und die ihnen von ihm gegebene kreisförmige Bewegung erleichterte die Mittel, die Bewegungskraft des Dampfes auch zu vie en andern Wirkungen zu verwenden. 1784 verfertigte Watt seine berühmte Maschine mit doppelter Kraft, deren man sich unter der Benennung: „Maschinen mit niedern Druck“ gemeiniglich bedient. Wolf erfand eine andere Maschine, in welche die elastische Kraft der Dampfe zweimal in der nämlichen Maschine angewendet, und dadurch viel Brennstoff erspart wird. Das erste Dampfschiff in England war der Komet, der 1812 auf dem schottischen Flusse Clyde fuhr. Seither hat sich diese Art Fahrzeuge auf eine fast unglaubliche Art vermehrt, und man zählt deren nicht weniger als 500.

Folgende statistische Angaben sind aus Aktenstücken und Dokumenten entnommen, welche dem Parlamente während der vorigen Sitzung vorgelegt wurden: Die Summe, welche jährlich zur Deckung der Ausgaben aufgebracht werden muß, beläuft sich auf 63 000,000 Pf. St. Die Erhebungskosten derselben allein betrugen voriges Jahr 3,898,377, so viel ungefähr, als die gesammten Einkünfte der vereinigten Staaten von Nordamerika betragen. Davon ist mehr als die Hälfte für die Staatsschuld erforderlich. Aus den Finanz-Rechnungen dieses Jahres ersieht man, daß die Verzinsung derselben mit Einschluß des Tilgungsfonds und der Pensionen für die See- und Landoffiziere, so wie die Verwaltungskosten sich in dem, mit dem 5. Jänner abgelaufenen Jahre auf 35,502,422 Pf. St. belaufen hat, und die an die Staatsglaubiger zu zahlenden Zinsen allein 29,650 359 Pf. St. betragen haben. Ein anderer höchst wichtiger Ausgabezweig ist der Militärstand. Die reguläre Armee, mit Einschluß der Regimenter für Indien, beläuft sich auf 112,779 Mann, die irreguläre, aus nicht incorporirter Miliz, Freiwilligen-Infanterie und Yromanry bestehend, betrug im J. 1821 an 162,3.8 M., zusammen 275,107 M. Diese Militärmacht kostet dem Staate jährlich 7,579 631 Pf. St. Im J. 1792 hatten wir nicht mehr als 86,807 Mann regelmäßige und unregelmäßige Truppen, deren Unterhalt 2,775,212 Pf. St. kosteten. Eine ähnliche Vermehrung der Ausgaben findet sich auch in dem Seewesen. Zum Unterhalt der Marine brauchte man 1792 nicht mehr als 1,985,482 Pf. St., und im J. 1816 nicht weniger als 5,849,119 Pf. St. Eine fühlbare Bürde, die nicht ohne Grund den Namen, „todte Last“ führt, und aus vollen Pensionen, Halbsold ꝛc. besteht, beträgt ebenfalls beinahe so viel, als die gesammten Einkünfte manches Staates. Die Zahl der Offiziere, die volle Pension erhalten, ist 6,173, die Zahl derer auf Halbsold 6,009; bei der Marine 5,528. Unter letztern sind 200 Admirale, von denen nur zehn im aktiven Dienst stehen, 803 Kapitäne, von denen nur 70 angestellt sind, und 3689 Lieutenants, von denen nur 669 in wirklichem Dienste stehen. Für die Pensionen, den Halbsold ꝛc. derselben, für die Miliz-Adjutanten, Landmiliz-Adjutanten, Ausländer, die Pensionen und Halbsold erhalten, hat der Staat bei dem eigentlichen Militär 3,214,842, bei der Marine 1,593,629 Pf. St. zu bezahlen, und mit den Pensionen der Beamten bei der Accise, den Zöllen, dem Schatz, Stempel ꝛc., zusammen 6,392,499 Pf. St. Diese Staatslast hat, statt sich zu vermindern, seit dem J. 1822 um 13,411 Pf. St. zugenommen. Am wenigsten kostet die Civil-Liste für die k. Familie, die mit Einschluß der Pensionen und vielen andern damit zusammen hängenden Ausgaben 2,000,000 beträgt.

Digitized by Google

London, den 28. Nov. Auf die Adresse der Geistlichkeit antwortete der König, wie folgt: „Meine Herren Geistlichen alles Ranges, ich nehme Ihre getreue Adresse mit Vergnügen an. Ihre abermaligen Versicherungen Ihrer Treue gegen meine Person und meine Regierung sind mir sehr angenehm. Ich verlasse mich mit der größten Zuversicht auf Ihre eifrigen Bemühungen für die Verbreitung der Frömmigkeit und der Tugenden, nur die, welche in Irrthum sind, durch die Kraft der göttlichen Wahrheit zurück zu bringen, und um bei meinem Volke den Vorzug zu erhalten, und auszudehnen, den man mit so vielem Grunde der Reinigkeit der Lehre und der Lithurgie unserer bestehenden Kirche zugestehen muß. Die Kirche hat alle Rechte, von mir beständig erhalten und gestützt zu werden. Ich werde für ihre Interessen unermüdet arbeiten, und ich habe die Hoffnung, mit dem göttlichen Segen im Stande zu seyn, sie im Besitz aller gesetzmäßigen Vorrechte zu erhalten."

Vor einigen Tagen waren während des Marktes in Plymouth zwei Kinder aus der Eskimaux-Völkerschaft zu sehen. Sie waren in Seehundsfell gekleidet, aßen rohes Fleisch, tranken Oel, und zeigten in Gebehrde und Benehmen eine beispiellose Wildheit. Dem Mayor (Bürgermeister) wurde hinterbracht, daß die Kinder ein junges lebendes Kaninchen, das ihnen hingereicht wurde, augenblicklich in Stücke zerrissen, und in Gegenwart der Zuschauer verschlungen hätten. Da nach Untersuchung der Sache diese Umstände sich bestätigten, so ward der Mann, der sie sehen ließ, vorgefordert. Er nannte sich James Sanger, gebürtig aus Tilbury in Wiltshire, und erzählte, daß er die Kinder vor ungefähr zwei Monaten von einem Schiffskapitän in Liverpool erhalten habe; die Kinder essen beide nichts als rohes Fleisch, oder Reis darunter gemischt; sie hätten nie einen Laut in einer bekannten Sprache von sich gegeben, und dieß sey Alles, was ihm von ihnen bekannt sey. Durch diesen Bericht nicht befriedigt, ließ der Mayor die Kinder nach dem Arbeitshause bringen, und befahl, daß man dort Sorge für sie trage. Dem Mann ward nicht gestattet, sie weiter zu sehen. Man gab sich viele Mühe, sie zum Sprechen zu bewegen, und viele angesehene Damen, die Theil an ihrem Schicksale nahmen, besuchten sie. Bald darauf, als die Wärterin sie ins Bett brachte, fing das Mädchen auf einmal an zu sprechen, und zwar in gutem Englisch, ward überhaupt sehr gesprächig, und aus ihrer Erzählung ging Folgendes hervor: Ihr Vater war ein Mulatte, und ihre Mutter eine geborne Engländerin. Man übergab sie der Fürsorge ihrer Tante, die in London, im Viertel Whitechapel wohnt, wo sie geboren sind. Diese Tante hat sie vorige Weihnachten dem Sanger für 35 Schillinge (8 Thlr. 16 Sgr.) verkauft, seit welcher Zeit sie weder einen von ihren unnatürlichen Eltern, noch ihre Tante gesehen haben. Sanger behandelte sie hart und grausam, schlug sie häufig mit einem dicken Stock über die Schultern, und seit er sie besitzt, waren sie in kein Bett gekommen, sondern mußten Tag und Nacht sich aufrecht halten. Außer rohem Fleisch bekamen sie nichts zu essen, und er richtete sie ab, nach allem, was man ihnen vorhielt, zu schnappen, und es mit Heißhunger zu verschlingen. Er drohete, sie todt zu schlagen, wenn sie ein Wort hervor brächten. Wenn sie Jemand anrührte, mußten sie beißen, und sich wüthend stellen. Das Mädchen nannte sich Elisa Tompson, und ihr Bruder hieß Eduard; erstere war zehn, letzterer sieben Jahre alt. Das Kind war für ihr Alter sehr verständig. Der Sanger ist entflohen, allein die Justiz läßt ihm nachsetzen.

Portugal.

Lissabon, den 15. Nov. Algarbien ist ruhig, doch nicht die nördlichen Provinzen, wo fast Alles in Gährung ist. Man fürchtet die Wiedererscheinung der portugiesischen Flüchtlinge in der Provinz Tras-os-Montes. — Hr. de Mello Breyner hat am verflossenen Samstag das Portefeuille der Justiz übernommen.—Die Sitzungen der Pairskammer vom 11., 13. und 14., so wie jene der Deputirtenkammer vom nämlichen Datum bieten wenig Interesse dar. In der Pairskammer verschob der Erzbischof von Elvas seinen Vorschlag, D. Pedro IV. zum König von Portugal und Algarbien zu proklamiren, auf eine gelegenere Zeit.—Der Graf Tanpa verlangte die Ernennung einer Kommission zur Verfassung eines Habeas-Korpus-Gesetzes zur Erhaltung der persönlichen Sicherheit.—Der Entwurf der Adresse an die Prinzessin Regentin wurde abgelesen, und eine Deputation von fünf Mitgliedern ernannt, um sie der Fürstin zu überreichen. — In der Deputirtenkammer wurde beschlossen, den Vorschlag des Grafen Leomil, alle der Verschwörung gegen die Charte des Don Pedro beschuldigten Personen unmittelbar ihrer Aemter und Würden zu entsetzen, und sie den Gerichten zu übergeben, um sie ohne den gewöhnlichen Formalitäten zu verurtheilen, in fernere Erwägung zu ziehen.

Frankreich.

Paris, den 29. Nov. Am 22. d. sind die Fregatte la Flore, die Brigg le Genie und die Goelette Railleuse aus Brest ausgelaufen; sie machen einen Theil der an den afrikanischen Küsten zur Verhinderung des Sklavenhandels errichteten Station aus. Am 8. d. lief aus Toulon die Brigg l'Alcibiade zur gleichen Bestimmung aus. — Die katholische Gesellschaft guter Bücher hielt vor etlichen Tagen unter dem Vorsitze des Herzogs von Riviere eine allgemeine Sitzung. Aus dem hiebei erstatteten Berichte ergab sich, daß diese Gesellschaft bereits bei 300,000 Bände unter die niedere Volksklassen vertheilt hat.

Miszellen.

Zu Brüssel ist eine Karrikatur auf Lord Cochrane erschienen. Der Lord sitzt in einem Lehensessel vor einer Bole Punsch, den er in reichlichen Zügen trinkt. Ein Mädchen hält in der Attitüde der Grazien, die in Davids Gemälde: „der entwaffnete Mars" den Helm und das Schwert des Gottes halten, den Hut und die Pistolen des Lords. Seinen Säbel hat er eben seinem Bedienten Patrik übergeben, der ihn fragt: „wie viele Türken er denn schon zusammengehauen oder in die Luft gesprengt habe?" Der Lord antwortet, „er sey ein großmüthiger Feind, und darum habe er sich begnügt, die Türken in den Zeitungen niederzumetzeln."

Theater.

Innsbruck, den 29. Nov. 1825.

Gestern ging der Schillersche Tell über unsere Bühne. Die Erfahrung in der Vergangenheit, und die Erwartungen für die Zukunft heißen uns — nicht zur Ehre der Direktion — die Darstellung dieses Meisterwerkes im Ganzen zu den bessern zählen.

Herr Berninger, den wir sonst stets den Landvogt Geßler vortrefflich geben sahen, versuchte sich diesmal im Helden des Stückes selbst. Es ist nur eine Stimme darüber, daß Herr Berninger zwar im einzelnen Momente, jedoch mit manchen Ausnahmen sein Talent bewies, im Ganzen aber sein Spiel jenen Grad von Vortrefflichkeit hier nicht erreichte, auf welchem wir ihn als Geßler zu erblicken gewohnt waren. Jedoch, wir wollen die gestrige Leistung des Herrn Berninger nicht so sehr tadeln, als charakterisiren. Es kann ihm schmeicheln, wenn wir behaupten, daß er die Vorzüge und Mängel des Dichters, wenn auch erstere nicht dem Grade, so doch beide der Art nach theilte. Schiller ist der Dichter des Großen. Das Ungemeine, Ungewöhnliche ist sein Element. Dieser Richtung seines Geistes entspricht auch seine Darstellungsweise, sein Styl. Aber dieser wird Manier, indem er ihn auch zur Schilderung des Gewöhnlichen, Schlichten, Einfachen anwendet. Zwar nicht gemein, aber doch einfach und schlicht, unberedt in sicherer Thatkraft sollte sein Tell seyn. Und doch legt er ihm häufig die tiefsinnigsten, erhabensten Sprüche, weltumfassende Betrachtungen und pompöse Tiraden und Floskeln in den Mund. Er kann nicht anders, was er behandelt, muß glänzen und — schillern. Die Klippen, welche hieraus für den Schauspieler anwachsen, sind gefährlich und schwer zu vermeiden. Herr Berninger hat sie nicht vermieden. Mit einer entschiedenen, von der Natur begünstigten Neigung für das Außerordentliche — wie hätte er, was er sollte, den Dichter mildern können? wie hätte er das Manierirte in Schillers Tell nicht noch mehr manieriren sollen? Und so war es auch. Herr Berninger verwendete unverkennbar sehr viel Fleiß auf das Plastische der Rolle, und entwickelte eine Reihe schöner, malerischer Stellungen und Bilder, wie sie wohl dem tragischen Helden, nicht aber dem, wenn auch veredelten Schweitzerbauer anstehen. Einen gleichen Eifer hat er an die Rhetorik seines Parts verschwendet. Wir verweisen hierüber Hrn Berninger an den Hamburgischen Dramaturgen, 15. Mai 1767.

Hr. Beck verfehlte den Geßler ganz. Er machte aus dem hochfahrenden, aufbrausenden Tirannen einen zweiten Sir Gottlieb Cove. Die Kälte scheint bei Herrn Beck nicht Kunst, sondern Naturell zu seyn. Wir rathen ihm, als Geßler nicht mehr aufzutreten, bevor er nicht Herrn Berninger in dieser Rolle sah.

Herr Mayer (Melchthal) hat sich viele Mühe gegeben. Er war nicht, wie sonst, von seiner Rolle erdrückt. Helderrollen sind seine Sache nicht, in Liebhaberrollen wird er bei seinem bisher lobenswerthen Eifer sich besserer Erfolge erfreuen. Die zu vielen Gesten, und das ewige In-Positur-Stehen gefallen nicht. Sein untheatralischer Abgang von der Bühne in der vierten Scene des ersten Aktes ließ sehr übel. So lange der Schauspieler dem Zuschauer sichtbar ist, so lange dauert sein Spiel. Daß es an einer passenden Ouvertüre fehlte, in die der Kuhreigen verflochten ist, welcher fortdauern soll, wenn die Musik aufhört, und der Vorhang sich hebt; daß wie gewöhnlich, Koulissen sich fünf Minuten später, als sie sollten, ganz gewohnlich in andere verwandelten; daß Statüen zu früh kamen, und dann nicht wußten, ob und wohin sie abgehen sollten; daß eine Bank, von der gesprochen wurde, nicht da war ꝛc. ꝛc., alle diese und andere Inkonvenienzen legen wir, wie billig, auf die Schultern des Herrn Berninger.

Z.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
13	20 3	— 1	trüb	26 0	3	trüb
14	25 9	— 1	veränd. Wind	25 8½	7	heit. Wind

Trient.

1826 Nov. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm Grad	Witterung
13	27 4½	2½	Regen	27 4	2	Schnee
14	27 2	2	Wolken	27 3	4	Regen

Mein Rhätia.

Wo das Leben Wurzel hat geschlagen,
Dieses Band wirst du im Herzen tragen,
Und umarmen den, der's Einmal sah!
Andre Sonnen scheinen mir zu glänzen,
Nicht die alten; seit von deinen Gränzen
Fern ich bin, mein theures Rhätia.
Ja, ich kann mit Stolz zu dir mich neigen;
Wo die Berg', dein Gürtel, aufwärts steigen,
An der Stirn schon tragend, was du bist.
Herrlich Land! ist rauh auch deine Schale;
Süßer ist dein Kern in jedem Thale,
Wo der Inn hier, wo die Etsch dort fließt.
Würd'ge Väter zeugten würd'ge Söhne.
Offen stand ihr Ohr der Macht der Töne,
Und ihr Auge schied den Farbenkreis.
Was der Knab' auf Hirtenpfeifen spielte,
Spielt der Mann als Künstler, der sich fühlte,
Und als Meister steigt ins Grab der Greis.
Mag dein Sohn dort nach der Gemse klimmen,
Und der andre seine Saiten stimmen,
Oder messen kühn das Sternenhaus;
Schreitet er nur würdig dir zur Seite:
Ist er werth, daß er sich dein erfreute,
Daß er mit dir schau' zur Welt hinaus.
An der Kunst, der hehren, Sonnenziele
Standen, durch den Blick begeistert, Viele,
Und sie gossen hin in Stein ihr Bild:
Viele strebten nach des Lichtes Funken,
Das dem Aug' der Wahrheit ist entsunken,
Die zuletzt aus Gottes Tiefe quillt.
Wie, mein Land! wo Alles dies geblühet,
Wo der Fremdling zum Gesang erglühet —
Und von Liedern schweigt dein Felsenmund?
Wenn die Herde tönt auf deinen Gründen;
Wenn Lawinen brausend los sich winden;
Warum thu'st du's nicht im Liede kund?
Sollen nicht der Dichtung Phantasien,
Um die Berg', ein Goldgewölk, dir ziehen;
Wo manch' heil'ger Name strahlen mag?
Soll in Oswalds Leyr der Ton verklungen?
Nein! Er hat dem Enkel vorgesungen,
Daß zur Gruft er folge, wo sie lag.
Rhätia! ich wollte dir gefallen,
Und ich langte in den öden Hallen
Nach der Leyr, die einsam hing und schwieg. —
Könnt' ich sie zu deinem Ruhm nur schlagen,
Und dir Alles, was ich fühle, sagen,
Und — du hörtest mich: das wär' mein Sieg!
Wenn auch Länder zwischen uns da liegen,
Will zu dir die Seele dennoch fliegen.
Sie erreicht dich, und zerfließt in Luft,
Ihrer Kindheit Felsenwieg' zu sehen,
Und in höhrer Luft einher zu gehen
O mein Rhätia! an deiner Brust.
Bist du's nicht? Ists Traum? Ich seh' dich schreiten,
Eine Jungfrau, kräftig schön von weiten,
Die an Felsenbrüsten man erzog.
Und du gehst entgegen deinem Glücke,
Heftend auf den Aar die gläub'gen Blicke,
Der dir stolz voran nach Osten flog.

J. Ritter von Lama.

Nekrolog. (Beschluß.)

Er überreichte daher im Jahre 1821 an das k. k. Kreisamt Bozen die Bitte, daß ihm zum Behufe eines ordentlichen und bessern Unterrichtes seiner taubstummen Zöglinge von Seite der k. k. Taubstummen-Anstalt in Wien die nöthige Anleitung sammt den Lehrhülfsmitteln an Kupfern, Tabellen, Büchern u. dgl. verschaffet werden möchte. Auf kreisämtliches Einschreiten ward dieses Bittgesuch von der hohen Landesstelle mit allem Nachdrucke an die hohe Studienhofkommission unterstützt, und hiedurch gemäß Hofdekrets vom 11. März 1821 die Mittheilung des Leitfadens nebst mehrern Hilfsmitteln über die im Taubstummen-Institute zu Wien gepflogene Lehrart zur möglichsten Erleichterung des Bittstellers in seinem lobenswürdigen Unternehmen erwirkt, so wie die Nachsendung des eigentlichen, und dazumal erst in Bearbeitung gewesenen Methodenbuches über den Unterricht der Taubstummen zugesichert.

In eben diesem Jahre wurde in dem großen ständischen Ausschuß-Kongresse von einem Mitgliede desselben die Motion wegen Errichtung eines inländischen Taubstummen-Institutes gemacht, und durch einstimmigen Abschluß dieser, die Menschheit in so hohem Grade ehrende Antrag der hohen Landesstelle zur wirksamen Einschreitung mit der Bitte empfohlen, daß jenen Männern, welche sich aus Neigung und Menschenliebe mit dem Unterrichte der Taubstummen abgeben (worunter der würdige Pfarrer Pöder von Marling die rühmlichste Erwähnung verdiene) die nöthige Unterstützung zugemittelt werden wolle.

Unser unermüdeter Pädagog beförderte um diese Zeit ein Hilfsbüchlein für Lehrer in Landschulen zum Drucke. Es führt den Titel: Rechnungs- und andere Aufgaben zur Bildung des Verstandes und Herzens. Innsbruck, in Kommission der Wagner'schen Buchhandlung 1821.

Er hatte bei diesen Aufgaben, wie er sich in der kleinen Vorrede erklärt, den Gesichtspunkt vor Augen, daß die Rechenkunst, wie sie bisher vielfältig gelehrt wurde, gegen den eigentlichen Zweck alles Schulunterrichtes, Verstand und Herz größtentheils leer ausgehen ließ. Daher wählte er für seine Rechnungsexempel lauter moralische, religiöse und wissenschaftliche Stoffe. Aber nicht minder erglühte sein Eifer für die Seelsorge. Dieß beurkundet sein katholisches Gebethbuch für alle Stände, Innsbruck in derselben Buchhandlung 1822. Das bischöfliche Ordinariat genehmigte, und empfahl allen Gläubigen das Werk, betitelt: „Die christliche Seele im Umgange mit Gott," als ein Buch, „in welchem durchaus ein sehr religiöser und salbungsvoller Geist herrsche." Durch den am 21. Juni 1822 erfolgten Tod des Priesters Jos. Grafen Wicka kam die landesfürstliche Patronatspfarr zu Algund in Erledigung, und wurde von der hohen Hofkanzlei nach dem einhelligen Antrage des Guberniums und des Ordinariats Trient, wie das Dekret vom 10. Okt. desselben Jahres lautet, dem Pfarrer in Marling, Franz Pöder verliehen. Er hatte sich um diese einträglichere Pfründe, vorzüglich in der Absicht beworben, um für die Werke seiner Wohlthätigkeit, und besonders für den Unterricht der Taubstummen mehrere Geldmittel zu erreichen. Allein nur durch ein Jahr genoß er im gesunden Körperzustande dieser bessern Pfründe. Schon im Frühlinge 1824 fing er zu kränkeln an. Er litt vorzüglich an hypochondrischen Beschwerden; doch fand er hieran in dem Heilbade des Ultnerthales eine so wirksame Erleichterung, daß er sich bis zum Ende des Monates August eines völlig ungetrübten Lebensgenusses zu erfreuen hatte. Aber der hierauf schnell eingetretene, ungünstige Wechsel der Temperatur zog ihm ein heftiges rheumatisches Fieber zu, und erlaubte ihm erst nach mehrern Wochen das Bett zu verlassen. Von nun begann er bei all' seiner Eßlust und guten Pflege immer mehr abzumagern, und es zeigte sich nur zu deutlich, daß sein Körper das rheumatische mit einem hektischen Fieber vertauscht habe.

Außer der thätigsten ärztlichen Hilfleistung verdankte er (menschlicher Weise zu reden) nur der günstigen Witterung des Jahres 1825, und der außerordentlichen Anstrengung des ihm zur Seite gestandenen Freundes die Verlängerung seines Lebens. Wegen rasch zugenommener Entkräftung konnte er von Mitte April d. J. an nicht mehr außer dem Bette bleiben. Wenn er aber auch die Hoffnung seiner Wiedergenesung nie ganz aufgab, so vermochte doch der Gedanke an den Tod die Ruhe und Heiterkeit seiner Gott vollkommen ergebenen Seele nicht im geringsten zu trüben. Den 31. Mai Abends erfolgte seine Auflösung im 47. Jahre seines Alters, in welchem auch sein Vater gestorben war. Multis ille flebilis occidit. Sein um das Schulwesen, wie um die Seelsorge verdienstvolles Leben beschloß er mit einer letztwilligen Anordnung, in welcher er bereits seinen ganzen Nachlaß für fromme Zwecke bestimmte.

Quiesce in pace mei memor animae Dimidium meae!

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

a K. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 99 11. Dezember 1826.

Türkei.

Die Triester Zeitung, welche in ihrem letzten Blatte die Nachricht mitgetheilt hatte, daß die egyptische Flotte, von Alexandrien kommend, in den Gewässern der Weisheitsinseln erschienen sey, berichtigt in einem Artikel aus Triest vom 2. Dez. diese Nachricht dahin, daß diese aus zwölf Schiffen bestehende egyptische Eskadre jene gewesen sey, die in Navarin stationirt, und auf's Kreuzen ausgelaufen war.

Frankreich.

Paris, den 2. Dez. Dem Schauspieler Talma wird auf dem Kirchhofe ein einfaches Grabmahl errichtet und eine Statue zu seinem Andenken in der französischen Komödie aufgestellt. — Der Kurat von Mories (Arrondissement von Castellane in den Basses-Alpes) hatte am 1. April d. J. an einem Samstage seinen Dienstbothen erlaubt, ihre Anverwandten zu besuchen. Am Sonntage, den 2. April, sollte er die Messe lesen, und erschien nicht. Man öffnete seine Wohnung, und fand ihn grausam ermordet und beraubt. Der Verdacht gieng auf seine Dienstleute und ihre Anverwandten, allein er lenkte sich jetzt auf den Notar des Ortes, welcher auch am 15. Nov. verhaftet wurde.

Spanien.

Nach Depeschen, welche ein außerordentlicher Kourier am 26. Nov. von Madrid nach Paris überbrachte, hat Spanien wegen der von den portugiesischen Flüchtlingen ausgeführten Bewegung sich erboten, alle Genugthuung zu geben, und solche Maßregeln zu ergreifen, welche, wenn sie vollzogen werden, jeden Versuch einer solchen Gattung, wie sie gemacht worden sind, unmöglich machen müssen. — Eine Telegraphen-Depesche soll der französischen Regierung angezeigt haben, daß der König von Spanien ein Dekret des Inhalts erlassen habe, daß die portugiesischen Flüchtlinge sich von der Gränze sechzig Meilen weit in's Innere von Spanien begeben müssen.

Portugal.

Lissabon, den 15. Nov. Die Adresse der Pairskammer auf die Rede der Regentin bei Eröffnung der Sitzung war folgenden Inhalts: „Durchlauchtigste Fürstin! Die Pairskammer, indem sie sich zum erstenmal vereinigt, und definitiv gebildet befindet, erwartete mit Ungeduld den Augenblick, ihre aufrichtigen Betheurungen der Liebe, Hochachtung und Treue zu den Stufen des Thrones niederlegen zu können. Geruhen demnach Eure Durchlauchtigste Hoheit, als Stellvertreterin unsers würdigen Souveräns, diese unverfälschten Gesinnungen huldvoll aufzunehmen. Portugal, blühend im Schatten seiner alten Institute, die es jetzt mit jenen Abänderungen, welche die Klugheit vorschreibt, und die Erfahrung gebietet, wieder aufleben sieht, nährt die Hoffnung und das Vertrauen, seinen ehemaligen Wohlstand und Glanz wieder zu erhalten. Dies ist der einzige Zweck, auf welchen alle Arbeiten gerichtet seyn werden, welche die Pairskammer mit Eifer und Beharrlichkeit unternehmen wird, und in welchen sie das kräftigste Mittel erblickt, alle Portugiesen zur Eintracht und Vereinigung zu berufen. Die Zeit wird gewiß nicht die glückliche Vorbedeutung widerlegen, welche Eure Hoheit hinsichtlich der freundschaftlichen Stimmung fremder Nationen gegen uns auszudrücken geruht haben, und die Klugheit Eurer Hoheit wird sie zu erfüllen wissen. Die Nachricht, daß Se. Hoheit, der Infant Don Miguel, die Absichten seines erhabenen Bruders erfüllt hat, verursachte der Pairskammer, die hierin einen neuen Beweis der hohen Eigenschaften, welche die verehrungswürdige Person Sr. Hoheit schmücken, erblickte, die lebhafteste und angenehmste Rührung. Die Kammer wird sich bestreben, durch ihre gesetzgebenden Handlungen nachdrücklich zur Befestigung der Charte und dem stufenweisen Zuwachse der National-Wohlfahrt beizutragen, indem sie alle Klassen aufmuntert, und alle Mittel anwendet, welche zu einem so edeln Zwecke führen können. Die öffentliche Erziehung und Unterweisung, gegründet auf eine gute Moral und auf wahrhaft religiöse Grundsätze, die den Menschen durch die festen Bande des Gewissens an seine Pflicht binden, soll für die Pairskammer der Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit seyn. Endlich hofft die Kammer, durch die tugendhaften Gesinnungen Eurer Hoheit unterstützt, getreu ihre Pflichten zu erfüllen, indem sie den erhabenen Gesinnungen unsers großherzigen Monarchens entspricht, und die Wünsche der getreuen portugiesischen Nation erfüllt."—Auf diese Adresse erwiederte die Regentin, daß die Arbeiten der Kammer den Zweck haben, die ehemalige Wohlfahrt und den Glanz des Reichs wieder aufleben zu machen, und daß dieser Zweck werde erfüllt werden, weil die Bemühungen der Regierung sich mit jenen der Kammer zu diesem Zweck vereinigen werden. — In der Deputirtenkammer machte am 13. der Deputirte Silveira den Vorschlag zur Errichtung einer Nationalgarde. Derselbe wurde der Kriegskommission zur schnellen Berichterstattung übergeben, nachdem der Deputirte Miranda ihn mit den Worten anempfahl: „Die Gährung in Tras-os-Montes ist stärker als jemals; unsere Institute werden von allen Seiten bedroht; nur einen Augenblick brauchts, und der Vulkan bricht aus."— Ein großer Theil der Garnison von Oporto hatte sich verschworen, um sich gegen die Regierung zu empören, den Gouverneur, seinen Generalstab und einige der angesehensten Einwohner zu ermorden, und sodann die Stadt zu plündern. Das Komplott wurde wenige Stunden vor dem Ausbruch entdeckt.

Lissabon, den 18. Nov. In der heutigen Sitzung der Pairskammer führte der Kardinal-Patriarch als Vice-Präsident den Vorsitz, und meldete der Kammer, daß die Prinzessin Regentin diesen nämlichen Tag zur Empfangung der Deputirten bestimmt habe, welche ihr die Adresse der Kammer an Don Pedro IV. übergeben soll. Nach einer halben Stunde wurde diese Sitzung schon aufgehoben. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom nämlichen Tage wurden die Kommissionen, die noch nichts arbeiteten, weil man ihnen nichts zu arbeiten gegeben hatte, vom Präsidenten eingeladen, sich in ihre Bureaux zurück zu begeben, um sich über ihre Arbeiten mit einander einzuverstehen. — Don Rodrigo Pinto, Chef des Generalstabs der Operations-Division, hat am 13. im Hauptquartiere Monte-Mor einen Tagsbefehl des Inhalts erlassen, daß die Prinzessin Regentin, da sie diese Division, deren Dienste nicht mehr nöthig sind, aufzulösen beschlossen hat, den Militärs von allen Graden, aus denen sie bestand, über ihre Treue und ihren Diensteifer die vollständigste Zufriedenheit bezeigt. — Der portugiesische Kriegsminister ist von seinem Zuge nach Algarbien zurück gekommen. Er hatte bereits zwei Konferenzen mit Lord Beresford, welcher ganz bestimmt die Armee auf den Fuß zurück setzen wird, auf dem sie sich vor zwölf Jahren befand.

Die Etoile enthält die Eidesformel der portugiesischen Rebellen. Die Hauptleute oder Kommandanten sind jeder mit einem Kruzifix versehen, das man mitten in einem gebildeten Kreise aufstellt. Die Soldaten strecken ihren Arm gegen den Kompagnie-Chef in die Höhe aus, und sprechen ihm folgende Worte nach: „Ich schwöre, die

Digitized by Google

Rechte der Legitimität unsers Herrn, des Königs von Portugal und Algarbien, Don Miguel I., zu behaupten und zu vertheidigen, ihn mit Gefahr meines Lebens zu unterstützen, meinen letzten Blutstropfen zu vergießen, um die Ausrufung, die ihn zum Könige, und seine erhabene Mutter, die Kaiserin Königin, zur regierenden Frau während der Abwesenheit des Don Miguel am 31. Juli geschaffen hat, gültig und kräftig zu erhalten, und wenn der erhabene Herr Don Miguel I. ohne rechtmäßige Kinder stirbt, so erkenne ich als seinen Nachfolger und souveränen Herrn von Portugal und der übrigen portugiesischen Besitzungen Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Prinzessin von Beira, Donna Maria Teresa, und auf den Fall ihres Ablebens Se. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Infanten von Braganza und Bourbon, Sohn der gedachten Prinzessin, einen Portugiesen von Geblüt, Geburt und durch den Ehevertrag, an. Ich schwöre endlich, bis zum Tode alle diese geheiligten Rechte zu vertheidigen, und nie andere Verfassungen anzuerkennen, die usurpirt, oder mit Gewalt in Besitz genommen, und den Fundamental-Gesetzen des Reichs, jenen Gesetzen, durch welche Unterthanen und Souveräne gleich verbunden werden, ganz entgegengesetzt sind."

Die Times will behaupten, daß die portugiesischen Rebellen mit bewaffneter Hand durch die Provinz Tras-os-Montes in ihr Vaterland eingerückt sind.

Großbritannien.

London, den 28. Nov. Die gestrigen Sitzungen des Ober- sowohl als des Unterhauses füllten größtentheils Motionen über die Getreidgesetze aus. Der Vorschlag des Grafen von Lauderdale, der Kammer einen Ausweis über die Getreidpreise auf dem Markte von Windsor von 1546 bis einschließlich 1826 vorzulegen, ging durch. Mehrere Petitionen um Revision der Getreidgesetze wurden auf den Tisch gelegt. Es wurde beschlossen, eine Entschädigungs-Bill für die Minister wegen erlaubter Einfuhr des fremden Getreids zu übergeben. — Vom 29. Nov. In der Pairskammer übergab der Graf von Lauderdale und der Graf Spencer die Bittschriften mehrerer katholischen Gemeinden um die Emanzipation. Letzterer unterstützte die Bittschrift mit einer Rede, worin er unter Andern sagte: „Jeder Tag nähert uns der Krise; jeden Tag rückt die Gefahr des Reichs näher herbei, und der Starrsinn der Widersacher der Emanzipation kann nichts anders als eine schreckliche Katastrophe herbei führen. Ich hoffe, daß, wenn die Frage wegen der Emanzipation der Katholiken auf's Neue den Lords vorgelegt werden wird, sie ein anderes Loos haben werde, als jenes, welches sie bisher gehabt hat." — Laut Nachrichten aus Madras vom 30., und aus Calcutta vom 15. Juli werden die Engländer länger, als der Antrag war, zu Rongoon bleiben, weil die Zahlung der Militär-Kontribution stockt. Runjeet Singh, den man für todt ausgab, ist in einem Feldzug gegen seine Nachbarn von Caboul begriffen.

London, den 30. Nov. In der Sitzung des Oberhauses wurden mehrere Bittschriften von Handwerkern abgelesen, worin sie verlangen, daß man über die Getreidgesetze Bericht erstatte; sie führten an, daß sie, obwohl der Frieden nun schon zwölf Jahre gedauert habe, sich dennoch in einem beispiellos elenden Zustande befinden. Lord Liverpool erklärte, daß er hinsichtlich der Getreidgesetze die Absichten der Regierung in der nächsten Versammlung der Kammern nach Weihnachten ausführlich darstellen werde. — Im Unterhause übergab Hr. Hume die Bittschrift des Robert Taylor, worin er geradezu sagt, er sey ein Deist, und um die Erlaubniß bat, einen allfälligen Zeugen-Eid nicht auf das Evangelium, sondern nur „auf die Werke der Natur" ablegen zu dürfen. Mehrere Deputirte äußerten über diese Petition laut ihren Unwillen und das Entsetzen, das ihnen die Aeußerung solcher Lehren in einem christlichen Lande einflöße. Da jedoch die Bittschrift keinen Ausdruck enthielt, der die Würde des Hauses hätte verletzen können, so erlaubte man, sie auf den Tisch zu legen; doch gestattete das Haus nicht, daß sie nach dem Vorschlage des Hrn. Hume auch gedruckt werden soll.

London, den 2. Dez. Nach den aus Afrika erhaltenen Depeschen glaubt man, daß der König der Aschanter an den Folgen der in der Schlacht vom 7. Aug. erhaltenen Wunden gestorben ist. — Der Herzog von York hat einen sehr gefährlichen Rückfall bekommen. — Hiesige Blätter enthalten über den Handel der Birmanen aus der Zeitung von Calcutta folgende Nachrichten: „Die Hauptwaaren, die zur See in das birmanische Reich eingeführt werden, sind englische Wollenzeuge, rohes und gearbeitetes Eisen, Kupfer, Blei, Quecksilber, Borax, Schwefel, Salpeter, Schießpulver, Feuergewehre, Zucker, Arrak, Rhum, etwas Opium, Fayence, chinesische und englische Glaswaaren, Cacao und Betel. Der Handel mit brittischen Stoffen hat sich seit einiger Zeit vermehrt, während jener mit Stoffen aus Madras verhältnißmäßig abnimmt. Auf der nördlichen Gränze der Birmanen wird ein thätiger Handel mit China und andern orientalischen Staaten getrieben. Die Hauptmarktplätze sind Bamo an der chinesischen Gränze und Midoi, 4 bis 500 Meilen nördlich von Omerpura. Die chinesischen Kaufleute bringen den Birmanen Kupfer, Auripigment, Quecksilber, Eisen, Silber, guten Thee, Rhabarber, Honig, rohe Seide ꝛc. und holen dagegen Baumwolle, Elfenbein, Wachs und englische Wollenzeuge. An Baumwolle kaufen sie jährlich bei 70,000 Ballen, jeden zu 300 Pfund. Die chinesischen Handelsleute reiten auf kleinen Pferden und Maulthieren, und sollen zwei Monate lang auf der Reise seyn. Die Birmanen handeln auch mit den Schans, den Einwohnern des Königreichs Lao, deren großer Markt zu Pink, 6 bis 8000 englische Meilen im Süden von Ava, gehalten wird."

Brasilien.

Rio-Janeiro, den 18. Sept. Der Kaiser schloß am 6. d. die gesetzgebende Sitzung der allgemeinen Versammlung mit folgender Rede: „Erhabene und würdigste Stellvertreter der brasilianischen Nation! Die Vollziehung des Gesetzes ist die erste Pflicht aller Bürger; sie bestimmt die Dauer der Sitzungen dieser Versammlung auf vier Monate. Diese vier Monate sind nun verflossen. Die Zeit ist also gekommen, wo sie sich auflösen muß, und darum befinde ich mich in Ihrer Mitte. Die Arbeiten dieser Versammlung, obwohl durch die Zeit beschränkt, haben indessen doch einige Gesetze hervorgebracht, und lassen uns die Hoffnung, daß Sie in Ihrer nächsten Versammlung dem Lande — ich sage nicht, alle, aber doch einen großen Theil jener Gesetze werden geben können, die zum genauen Vollzuge der Konstitution nothwendig sind. Die zwischen beiden Kammern herrschende Uebereinstimmung und Alles, was sie zur Wohlfahrt und Größe der Nation gethan haben, zeigt hinreichend, von welchem patriotischen Geiste diese Versammlung belebt ist. Meine Hoffnungen sind verwirklicht worden. Ihre Sitzungen haben begonnen und geendet, ohne daß Klugheit und Weisheit jemals aufgehört hätten, bei Ihren Berathschlagungen den Vorsitz zu führen. Es geziemt sich jetzt, daß die Senatoren und Deputirten, welche nach den verschiedenen Provinzen des Reiches zurückkehren, den Zwischenraum bis zur Sitzung des nächsten Jahres zum Nachdenken über die Mittel verwenden, das Reich blühend zu machen, und daß sie von ihrer Seite Alles thun, was von ihnen abhängt, um den Unterthanen den der Regierung schuldigen Gehorsam einzuflößen, und ihnen wohl begreiflich zu machen, daß derjenige, welcher der Regierung gehorcht, dem Gesetze gehorche, und daß der, welcher dem Gesetze gehorcht, für seine Ehre, sein Leben und seinen Wohlstand hinreichende Bürgschaft genießt." — Der Vicomte v. Barbacenna (General Brant) ist zum Oberbefehlshaber der brasilianischen Armee zu Montevideo und der General Browne zu ihrem zweiten Befehlshaber ernannt worden. Der Graf von Laguna hat seine Entlassung erhalten. Carneiro Leao ist zum Minister von Brasilien zu Columbia ernannt worden. Lord Ponsonby ist auf der Reise nach Buenos-Ayres begriffen. Das Diario Iluminense enthält eine Liste von vielen englischen, amerikanischen und dänischen Schiffen, die genommen worden sind, weil sie die ihnen doch bekannte Blockade von Rio de la Plata verletzt hatten. Ihr gesammter Werth beläuft sich auf 395,000 Pf. St.

Spanisches Amerika.

Zufolge Berichten aus Mexiko vom 1. Okt. hat der Kongreß von Panama am 4. Sept. seine Sitzungen zu Acapulco begonnen, und sich nach etlichen Tagen nach Tacamona vertagt. Der mexikanische Kongreß hat seine Sitzung am 14. Sept. begonnen. Der Kongreß von Chili beschäftigt sich mit den Mitteln, die mit dem Monopole, Estanco genannt, betheiligten Handelsleute zur Zahlung der im verflossenen September fällig gewordenen Dividende zu zwingen.

Die spanischen Behörden auf Havannah befanden sich einige Tage hindurch in großer Angst. Ein unter spanischer Flagge eingelaufenes Schiff wurde für ein columbisches erkannt. Das Schiffsvolk wurde verhaftet und nach Havannah geführt.

Die Civil-, Militär- und geistlichen Behörden von Carthagena haben nebst den Einwohnern folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Hauptstadt des Departements von Magdalena, welche bisher den bürgerlichen Gesetzen und

der Regierung die größte Achtung bezeigt hat, erklärt, daß sie stets diese nämlichen Gesinnungen beibehalten werde. 2. Die Hauptstadt de la Magdalena bittet den Befreier, eilends das Schicksal des Landes zu leiten, und überträgt ihm die nöthige Gewalt, um sie zu retten. 3. Es soll Jemand an den Befreier abgeschickt werden, um ihn einzuladen, seine Ankunft zu beschleunigen. 4. Die angenommenen Beschlüsse sollen allen Departements und der Regierung angezeigt werden. — In einer Versammlung der vornehmsten Offiziere und Departements-Chefs von Carthagena wurde vorläufig beschlossen, daß eine Regierungsveränderung nothwendig sey, eine neue Konstitution, auf ein Bundessystem gegründet, eingeführt, und Bolivar zum Generaldiktator erklärt werden müsse. — Bolivar sollte am 16. Aug. sich von Lima nach Columbia begeben. Seine Abreise wurde durch eine Verschwörung verzögert, deren Zweck man nicht kennt. Sie wurde von den Generalen Correa, Alvarado und Ricochna in Verbindung mit andern Offizieren angestiftet. — Das Departement von Guayaquil hat Bolivarn seinen Wunsch eröffnet, die Regierungsform verändert zu sehen. Er antwortete aus seinem Hauptquartiere Lima unterm 1. August, daß ein so wichtiger Entschluß reiflich abgewogen werden müsse, und bezog sich auf seine der Republik Bolivia übergebene Konstitution mit dem Beisatze, daß man in keinem andern politischen Systeme eine größere gesellschaftliche oder Privatsicherheit genießen könne.

Deutschland.

Stuttgart, den 1. Dez. Heute wurde die Ständeversammlung Würtembergs von Sr. Maj. dem Könige persönlich mit folgender Rede eröffnet: „Durchlauchtigste, Durchlauchtig Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue! Ich heiße die zweite Ständeversammlung, die seit Gründung der Verfassung Meinen Thron umgibt, mit Freuden willkommen. Auch sie wird die Verpflichtungen stets vor Augen haben, die in diesem feierlichen Augenblicke von ihr eingegangen worden sind; und auch Ich kann Mein Glück nur in dem Wohle geliebter Unterthanen finden. Dieses in jeder von Mir abhangenden Weise zu fördern, wird immer Meine angelegentlichste Regentensorge seyn. Aber Mein Streben nach diesem schönen Ziele steht unter dem Einflusse von Erscheinungen, die außer dem Bereiche menschlicher Macht liegen. Noch dauert die gedrückte Lage unserer landwirthschaftlichen und Gewerbsverhältnisse fort, und es ist bisher den angestrengtesten Bemühungen nicht gelungen, jenen für den allgemeinen Wohlstand so wichtigen Verhältnissen eine günstige Wendung zu verschaffen. Um so dankbarer haben wir den Segen des Himmels empfangen, der uns jüngst in ausgezeichnet reichem Maße zu Theil geworden ist. Ach die nächste Zukunft gewährt uns Aussichten, die zu unserer Beruhigung dienen müssen. Für angemessen habe Ich den gegenwärtigen Zeitpunkt gehalten, um unserem Staatshaushalte eine feste und gesicherte Grundlage zu geben, und auf dieser das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe dauernd zu bestimmen. Einer günstigeren Zeit wird es nicht schwer fallen, nützlichen, vielleicht für nothwendig zu erachtenden Zwecken eine Fürsorge zuzuwenden, die in gleicher Weise eintreten zu lassen, der jetzige Augenblick nicht gestattet. Ueber die Ersparnisse in dem öffentlichen Dienste, die zu dem vorgesteckten Ziele führen, werde Ich in dem Laufe Ihrer jetzigen Sitzung Vorschläge durch Meine Minister an Sie gelangen lassen, bei deren Berathung Sie nicht aus den Augen lassen werden, daß ihre Wirkung, so vortheilhaft sie sich auch in der Folge zeigen mag, doch nicht sogleich in vollem Maße eintreten kann. In der Erwägung dieser und anderer Gesetzvorschläge, die Ihnen mitgetheilt werden sollen, werden Sie — Ich rechne darauf — Umsicht und Mäßigung bewähren, und so dem Vertrauen entsprechen, mit welchem Ich Ihnen entgegen komme. Mir bürgt dafür eine Erfahrung, von der Ich am Schlusse des zehnten Jahres Meiner Regierung mit Zuversicht sprechen kann. Dem allgemeinen Gange menschlicher Schicksale gemäß, hat dieselbe der traurigen wie der freudigen Erfahrungen manche gezählt; aber Ich preise die Vorsehung, Ich danke Meinem Volke dafür — nie habe Ich an dessen Liebe und Anhänglichkeit zu zweifeln Ursache gehabt, nie hat es Meine Absichten mißkannt; bei kummervollen wie bei fröhlichen Ereignissen, war es „allweg beständig," und Ich bin so glücklich, gleich Meinem Ahnherrn zeugen zu dürfen: „An jeder Stätte kann Ich furchtlos bei den Treuen verharren!"

Dänemark.

Kopenhagen, den 25. Nov. Die hiesige Skilderie theilt eine Uebersicht der Bevölkerung des dänischen Reiches mit, nach welcher sich dieselbe zu Anfang dieses Jahres auf 1,171,278 Seelen in Dänemark selbst, 323,225 im Herzogthum Schleswig, 401,520 im Herzogthum Holstein und 35,000 im Herzogthum Lauenburg, zusammen auf 1,931,023 Seelen belief. Hiezu kommen noch 50,000 auf Island, 5200 auf den bewohnten Faeröer Inseln, 5000 auf Grönland und 46,600 auf den drei westindischen Inseln St. Croix, St. Thomas und St. Jean.

Schweden.

Stockholm, den 24. Nov. Se. Majestät haben gestattet, daß die steuerpflichtigen Grundbesitzer, welche den Gesetzen zufolge ihre Abgaben theils in Geld, theils in Getreide zu leisten haben, selber wählen dürfen, in welcher Weise sie dieselben bezahlen wollen. Soll die Getreide-Abgabe in Geld entrichtet werden, so muß dieß nach den von Seiten der Provinzial-Deputation (Marktgängen) bestimmten Preisen geschehen. — Eine k. Kundmachung vom 22. d. lautet, wie folgt: „Wir ꝛc. thun kund, daß, da ein fortwährender Wassermangel das Mahlen ziemlich allgemein erschwert, in Folge dessen der Mehlpreis über das gewöhnliche Verhältniß zum Getreidepreise gestiegen ist, Wir unter diesen Umständen für gut gefunden, zu erlauben, daß, von der Bekanntmachung dieses an bis den 1. April nächsten Jahres, Roggenmehl vom Auslande gegen einen herabgesetzten Zoll von zwei Reichsthalern schwedisch Banko für 12 LPfd. nebst den übrigen Abgaben laut bestehenden Verordnungen möge eingeführt werden können." — Arbeitsfähige arme Leute in den Provinzen, denen es des statt gefundenen Mißwachses halber schwer fällt, ihren Unterhalt zu verdienen, sollen einem k. Circulare zufolge so viele als möglich bei den verschiedenen Arbeiten angestellt werden, die auf Kosten des Staates unternommen werden. — Agenten des Pascha von Egypten haben bei unserer Regierung um Erlaubniß angehalten, mehrere Fregatten auf den schwedischen Werften erbauen lassen zu dürfen, es ist ihnen aber abgeschlagen worden. — Von unserm Landsmanne, Lieutenant Crusenstolpe, der bei einem Philhellenenkorps in Griechenland Dienst genommen, sind über Marseille Nachrichten eingegangen, welche melden, daß das genannte Korps bei Athen gänzlich zerstreut worden sey, und die Offiziere genöthigt gewesen wären, sich nach den Inseln zu flüchten. Lieutenant Crusenstolpe hatte sich nach der Insel Syra begeben.

Miszellen.

Es ist bereits in öffentlichen Blättern von einem großen Modell der Stadt Petersburg die Rede gewesen, welches in seiner Art einzig seyn soll. Dieses Kunstwerk, welches in den Hauptstädten Europens nach und nach zur Schau gestellt werden wird, ist laut Briefen aus Königsberg in Preußen am 19. Okt. dort angekommen, und hat schon durch die äußere Gestaltung des Transportes allgemeines Aufsehen erregt. Dieser Transport bestand nämlich aus nicht weniger als fünf ungeheuern Rüstwagen und aus zwei russischen Kibitken, zu deren Fortschaffung vierzig Pferde erfordert werden. Der Konstruktions-Verein, dem über dieses Kunstwerk ein besonderes Privilegium ertheilt worden ist, konnte des bedeutenden Aufwandes an Zeit und Kosten wegen, welche das Auspacken und die Aufstellung dieses riesenhaften Werkes erfordert haben würde, den Wünschen des Publikums in Königsberg nicht nachgeben, dieß Modell dort öffentlich sehen zu lassen; um aber den Kennern wenigstens einen Vorschmack davon zu geben, und sie zu überzeugen, daß der Ruf, der diesem Kunstbilde bereits voran gegangen ist, nicht im mindesten übertrieben sey, wurden in Beiseyn der angesehensten Personen zwei Kisten geöffnet, und in deren Inhalt ein Einblick gestattet; dann aber setzte die ganze Wagenburg ihren Zug weiter fort, der, wie verlautet, zunächst nach Berlin gerichtet ist.

In der Elbe zwischen Wittenberg und Dessau, wo man schon seit einigen Jahren Seehunde bemerkt, und auch geschossen hat, weil sie den Fischereien außerordentlich schädlich wurden, hat man neuerlich wieder zwei dieser Thiere, wahrscheinlich ein Männchen und ein Weibchen, wahrgenommen.

Es werden jetzt Fortepiano's verfertigt, deren Gestell von Eisen ist; diese durch die Herren Pleyel und Kompagnie zu Paris vervollkommneten Instrumente maschen nicht nur den besten englischen den Rang streitig, sondern sie übertreffen dieselben in mehreren Punkten. Die Solidität ihres Baues ist so groß, daß sie sich fast niemals verstimmen. Der Resonanzboden, befreit von den plumpen Stücken Holz, womit er sonst belegt war, um dem Verziehen zu widerstehen, hat mehr Elastizität, und befördert besser die zitternde Bewegung der Saiten. Der Ton dieser Instrumente ist bewundernswerth an Umfang und Rundung.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
15	25 8½	3	trüb	25 11½	5½	trüb
16	26 2½	2	Schnee	26 8½	7½	Schnee
17	26 4½	2	heit. Wind	25 11½	2½	heit. Wind
18	26 3½	1	trüb	26 2½	3½	trüb

Trient.

1826 Nov. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll/Lin.	Therm. Grad	Witterung
15	27 0½	3½	Regen	27 1	5	Schnee
16	27 3	5	Wolken	27 5	4	Regen
17	27 6	4	heiter	27 6	7	heiter
18	27 6	4½	heiter	27 6½	7	heiter

Geschichte.

Antwort auf die Frage, wer hat das goldene Dächlein erbaut?

Im Anhange des Tiroler Bothen Nr. 92, vom 16. Nov. 1826 wird die gemeine Sage, daß Herzog Friderich IV. von Oesterreich, zugenannt mit der leeren Tasche, das goldene Dächlein an seiner von ihm erbauten Residenz auf dem Stadtplatze zu Innsbruck hergestellt habe, aus der Ursache widerlegt, weil kein Beleg dafür angegeben werde, und auch außer der Sage gewiß kein solcher bestehe; zum Beweise des Gegentheils wird ein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Köln am Rhein im Druck erschienenes Werk angeführt, vermög dessen die Erbauung dieses Dächleins dem Kaiser Maximilian I. zugeschrieben, und daraus gefolgert wird, daß vor Alters eine andere Sage davon im Umlaufe gewesen seyn müsse. Da der Vorwurf, den Herzog Friderich auf den Grund einer bloßen Sage für den Erbauer angegeben zu haben, auch den Verfasser der Geschichte, und Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck trifft, so findet sich derselbe aufgefordert, nicht nur zu seiner Rechtfertigung, sondern vielleicht auch zur nähern Beleuchtung des vorliegenden Gegenstandes eine kurz gefaßte Erklärung hier einzurücken.

Bevor wir aber auf die Hauptsache kommen, wird es nöthig seyn, wohl zu unterscheiden eines Theils, wer die fürstliche Residenz mit dem goldenen Dächlein erbauet, und andern Theils, wer die daran befindlichen Verzierungen mit Figuren und Wappen angebracht habe; nur von der Erbauung selbst konnte in der angeregten Geschichte die Rede seyn, keineswegs aber von den nachträglichen Zusatzen; der Verfasser würde sich einer auffallenden Unwissenheit schuldig gemacht haben, wenn er auch die Letztern dem Herzog Friderich zugeeignet hätte. Nach dieser Voraussetzung hindert uns nun nichts, besagten Fürsten für den Erbauer sowohl seiner alten Burg, als des damit verbundenen goldenen Dächleins anzugeben; denn Herzog Friderich war ein Mann vom Worte, dieses hat er zu seinem großen Schaden durch den Schutz des Pabstes zu Konstanz bewährt, er wollte also nicht erst nach seinem Tode durch eine ansehnliche Verlassenschaft, sondern noch bei Lebzeiten durch ein öffentliches Denkmal zeigen, daß er dem Versprechen gemäß seine leere Tasche wieder gefüllt habe.

Wenn auch dießfalls kein gleichzeitiges Dokument angebracht werden kann, so verdienet doch diese alte, bis auf unsere Zeiten unverändert fortgepflanzte, und von mehreren Schriftstellern aufgenommene Sage um so mehr unsern Glauben, als sie durch das angeführte, zu Köln gedruckte Werk nicht im mindesten widerlegt wird; denn nicht zu gedenken, daß in diesem Werke der Artikel von Innsbruck äußerst unverständlich ist, indem die lateinische Ausgabe von einem Praetorio magna ex parte deaurato (einem größtentheils vergoldeten Raths- oder Gerichthaus) und von einem palatio laminis argenteis strato, (mit silbernen Platten gedeckten Pallaste) spricht, deren Herstellung dem Kaiser Maximilian zugeschrieben wird, so wissen wir ja aus der Geschichte, daß dieser Kaiser sich eine eigene Burg auf dem Rennplatze dahier vom Grund auf neu erbauet, und in derselben im J. 1494 sein zweites Beilager mit der Prinzessin Maria Blanca von Mailand gehalten habe; eben so läßt sich historisch beweisen, daß die an diesem Dächlein, eigentlich an dessen vorspringendem Erker vorgestellten Figuren, und folglich die Merkwürdigkeiten, womit Maximilian seine mailändischen Gäste hätte überraschen wollen, dazumal noch nicht vorhanden waren, sondern, wie die unter der Altane befindliche Jahrzahl ausweiset, erst im Jahre 1500 hinzu gekommen sind; um so weniger läßt sich behaupten, daß es zur selbigen Zeit über den Erbauer des goldenen Dächleins eine andere Sage, als noch heutiges Tags gegeben habe.

Allerdings kündigen uns die an diesem Dächlein angebrachten Verzierungen, die Bildnisse des Kaisers, seiner zwei Gemahlinnen, seines Sohnes Philipp, so wie die Burgundischen, Mailändischen und übrigen Wappen keinen andern Urheber, als den Maximilian an, folgt aber daraus, daß auch der Erker nebst dem darauf ruhenden Dächlein gleichzeitig seyn muß? Betrachten wir mit einem unbefangenen Auge die Struktur dieses Erkers, so werden uns die im zweiten Stockwerke unter der Altane angebauten sieben Krag- oder Tragsteine bald auf die Vermuthung führen, daß selbe nicht umsonst da waren, sondern vormals den ganzen Erker zu tragen hatten, die weitere Fortsetzung herabwärts also, mit den zwei geharnischten Fahnenträgern und den verschiedenen kaiserl. königl. und herzoglichen Wappen einen spätern Zusatz beurkunde. Eine andere Frage ist's, wie konnten die Bildnisse an der Außenseite der Altane selbst ohne Destruktion derselben angebracht werden?

Dieser Theil der alten Altane bestehet an der Fronte in sechs gleichen, viereckigten Feldern, und zwei schmälern zu beiden Seiten; dieselben mögen nun nach dem damaligen Geist der Zeit mit eitel gothischen Schnörkeln, oder auch mit elenden Figuren ausgefüllt gewesen seyn, beides konnte den bereits an einen bessern Geschmack gewöhnten Kaiser Maximilian, unter dessen Regierung erst die bildenden Künste in Deutschland aufzublühen anfingen, bewogen haben, entweder diese Tafeln heraus hauen, und andere an deren Stelle einsetzen zu lassen, oder, was wahrscheinlicher ist, diese Altane der ganzen Länge nach mit einer Reihe neuer, in Stein gehauter Bildnisse zu verkleiden, wobei ihre innere Struktur nichts an ihrer Dimension und Form verlor, auch die altgothischen Säulen, und der darüber laufende Kranz nebst dem goldenen Dächlein selbst unverändert blieben; dem seye nun, wie ihm wolle, so viel ist unsers Erachtens nunmehr zu Genügen erwiesen, daß zwar die Renovirung im J. 1500, nicht aber auch die Erbauung dieses weltberühmten Denkmals ein Werk des Kaisers Maximilian sey.

Nach Friderichs Hinscheiden bewohnte dieses Gebäude sein Sohn Erzherzog Sigmund, von welchem noch ein ehemals neben dem mehr gedachten Erker von Außen eingemauerter, nun aber in das Innere übersetzter Stein mit seinem Wappen und der Jahrzahl 1489, dann mit unbedeutenden lateinischen Versen vorhanden ist. Dieser Erzherzog starb, wie uns Burglehner versichert, im J. 1496 in seiner Burg zu Innsbruck, mithin zwei Jahre, nachdem Maximilian seine neue auf dem Rennplatze erbaut hatte; auch bezog der Kaiser jene gar nicht, sondern räumte sie seiner Hofkammer ein, von welcher Zeit an dieses Gebäude gewöhnlich nur die Hofkammer genannt wurde. Wenn wir nun schon keinen gleichzeitigen Beleg von der Entstehung des goldenen Dachels haben, so bestätiget doch unser vaterländischer Geschichtschreiber Graf v. Brandis im ersten Theil seines Ehrenkränzels Seite 166 (die Edition ist vom J. 1678) die allgemeine Sage mit folgenden Worten: auf solche Weise erfüllte er seine erschöpfte Kammer (derowillen man ihn Friderich mit der leeren Tasche zu nennen pflegte) solcher Gestalten, daß er das noch stehende goldene Dächel 200 000 Dukaten schwer ꝛc. aufrichten lassen u. s. w. Im zweiten Theil, Seite 136, da er von den Städten handelt, erklärt er sich näher, sprechend: Forderist aber hat Herzog Friderich Anno 1425 das goldene Dächel ꝛc. zu ewiger Gedächtnus aufgricht.

(Beschluß folgt.)

Ueberall dringt sich uns die Bemerkung als unläugbar richtig auf, es sey unmöglich, andern gehörig zu nützen, wenn wir nicht in Ueberlegungen, in Reden und Urtheilen und in allen unsern Handlungen möglichst mit uns selbst einig zu werden suchen.

Berichtigung.

In dem Anhang zu Nro. 97 des Bothen, S. 388, muß in der Zeile 23 der ersten Spalte statt Vorschriften — Vorschritten gelesen werden.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

1 K. Zeitung 1826 1

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 100 14. Dezember 1826.

Tirol.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. v. M. — h. Hofkanzley-Eröffnung vom 22 v. M., Z. 33051, — die Landrichterstelle I. Klasse bei dem zu errichtenden l. f. Landgerichte zu Silz dem bisherigen Landrichter II. Klasse zu Imst, Anton Gapp zu verleihen geruht.

Illyrien.

Triest, den 6. Dez. Se. Majestät der jetzige König von Frankreich haben dem Ritter Leopold v. Burlo zu Triest, in dessen Erbbegräbnisse die Leichname der in den Jahren 1799 und 1800 zu Triest auf der Flucht aus Frankreich verstorbenen Tanten Ludwigs XVI., Ludwigs XVIII. und Karls X., Françoise Louise und Marie Adelaide, zur Verfügung des Hauses Bourbon bis zum Jahre 1814, wo sie nach Frankreich überbracht wurden, aufbewahrt worden waren, Ihr eigenes Porträt, auf Leinwand gemahlt, mit vergoldeten Rahmen, zum Geschenk gemacht. Schon Ludwig XVIII. hatte im Jahre 1819 dem Ritter ein prächtiges Porzellängeschirr aus der Fabrik von Sevres mit reicher Vergoldung, und der dortigen Kirche S. Giusto, wohin die sterblichen Reste der Prinzessinnen zuerst gebracht worden waren, eine kostbare Monstranz von gediegenem Golde und feinster Arbeit zum Präsent geschickt.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 6. Dez. Am 3. d. starb hier der Kardinal Barbara de Azara. — Die Verwüstungen, welche der Aniene in Tivoli angerichtet hat, gewähren, vom rechten Ufer aus betrachtet, einen eben so traurigen als überraschenden Anblick. Man erblickt dort eingestürzte Häuser, Mauern, Gärten, den Lauf des Stromes verändert, Menschen, die aus ihren mit dem Einsturze bedrohten Wohnungen entfliehen ꝛc., dann wieder 260 Arbeiter, welche bemüht sind, den ausgetretenen Strom wieder in seinen Rinnsal zurück zu drängen, und die Materialien zu einer einstweiligen Schleuße zu sammeln, bis die alte Schleuße wieder hergestellt werden kann. Dabei dauert die schlimme Witterung fort, und es fallen fast tägliche Regen. Der h. Vater hat den Uditore della Camera Nicolai nach Tivoli geschickt, mit unbeschränkter Vollmacht, Alles vorzukehren, um den erlittenen Schaden auszubessern. Dieser Prälat befindet sich schon seit etlichen Tagen in Tivoli, und leitet die Arbeiten mit Einsicht und Thätigkeit. — Am 23. Nov. liefen zu Civitavecchia zwei kleine päbstliche Fahrzeuge sammt ihrer Mannschaft ein, welche von algierischen Korsaren genommen, und nach Algier gebracht, dort aber auf Verwendung der französischen Regierung in Freiheit gesetzt worden waren. Sie haben Hoffnung, mittelst Verwendung der nämlichen Regierung auch den Ersatz des erlittenen Schadens zu erhalten.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 29. Nov. Dieser Tage wurde in Neapel sehr viel Getreide, und zwar vorige Woche bei 300,000 Tomoli, und gestern allein 100,000 Tomoli verkauft. Der Kurrentpreis ist Duc. 2. 20 für das Tomolo.

Rußland.

Petersburg, den 21. Nov. Das hiesige Journal enthält heute folgende Nachrichten von der Armee von Georgien, vom 19. (31.) Oktober: Die Perser haben die Provinz Schirvan geräumt und der Generalmajor v. Krabbe, der sich zu Kouba befunden, war bereits bis Staraïa Schamakha vorgerückt. Der vormalige Chan von Schirvan, Mustapha, hatte an diesem Orte von Seiten des Schach Befehl erhalten, den Schakfada-Schekali-Mirza nach Persien zurückzuschicken, das persische Fußvolk bei sich zu behalten, und für seine Person in Schirvan zu bleiben; sobald aber Mustapha erfuhr, daß der Generalmajor v. Krabbe auf Staraïa-Schamakha vorrücke, beeilte er sich, bei Djarat über den Kur zu gehen, wobei er indeß die Bewohner des Landes und namentlich die nomadischen, mit in seine Flucht zu ziehen suchte. Sie hatten jedoch von seiner Absicht Kenntniß erhalten und sich zerstreut. Die geringe Zahl derjenigen, welche er ihm zu folgen zwang, ward alsbald von Mustapha-Chans Bruder, Gachim-Chan, befreit, welcher sich nebst den andern Vornehmen des Landes bei dem Generalmajor v. Krabbe befand und der an der Spitze der Schirvanschen Reiterei den Mustapha bis nach Djavat verfolgte. Der Feind floh in solcher Bestürzung, daß er sogar das in den Dörfern Lakki und Navag errichtete Magazin von Lebensmitteln unberührt ließ. Nachrichten aus Persien zufolge, hatte der Schach bei seiner Zusammenkunft mit Abbas-Mirza zu Agar, demselben lebhafte Vorwürfe gemacht, ja sogar bedroht, ihn seiner Rechte auf die Krone verlustig zu erklären und ihm die Augen ausstechen zu lassen; sodann aber, den Bitten und Versicherungen seines Sohnes nachgebend, hatte er sich dazu verstanden, ihm neue Truppen zu verschaffen. Nachdem er diese Verstärkung erhalten, hatte Abbas-Mirza sein Lager bei einem Ort Namens Makfizlu, einige Werst von Khoudaperim, verlegt, und das Gerücht in Umlauf gebracht, daß er aufs neue über den Araxes gehen werde. In letzterem Falle wird er alsbald auf das Korps des General-Adjutanten Paskewitsch stoßen, das zwischen dem Araxes und dem Akly-Uglan, am kleinen Flusse Aschersone steht.

Die Allg. Zeitung enthält einen Korrespondenzartikel aus Petersburg vom 22. Nov., aus welchem wir Folgendes ausheben: „Nach einer dreijährigen Unterbrechung ist endlich in diesen Tagen wiederum das frühere Journal des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, unter dem veränderten Titel: Memoiren, herausgegeben vom Departement des Volksunterrichts, vorläufig in Einem Bande erschienen, dem künftig mehrere andere zwanglos und in unbestimmten Zeiträumen folgen sollen. Es liefert eine bedeutende Nachlese von den, für die Civilisation und den öffentlichen Unterricht im Laufe der Jahre 1824 und 25 im ganzen Umfange unsers großen Kaiserstaats vollzogenen Operationen dieses Ministeriums. Aus mehrern die durch frühere Mittheilungen schon bekannt sind, heben wir hier nur die für die Universität Wilna im Jahr 1824, in Beziehung auf einige damals unter ihren Studirenden vorgefallene unruhige Auftritte erlassenen neuen Vorschriften aus, die bis jetzt nirgends zur Publizität kamen; obgleich sie das allgemeine Interesse um so mehr in Anspruch nehmen müssen, da sie zugleich bis zu einer allgemein zu erfolgenden Reform, gesetzliche Kraft für alle Universitäten und Schulen im Reiche erhielten. Dieses neue am 26. Aug. 1824 allerhöchst konfirmirte Schulustav (Reglement) zerfällt in zwei Haupttheile: den wissenschaftlichen und den Schulpolizeilichen. Der wissenschaftliche enthält folgende drei Vorschriften: 1. das Naturrecht und die politischen Wissenschaften sind aus der Zahl der in den Gymnasien vorzutragenden Lehrgegenstände auszuschließen, statt ihrer ist aber die Lektionenzahl für den Unterricht in der lateinischen, griechischen und russischen Sprache zu vermehren. 2. Gleichfalls sind auch die für den Vortrag der Rhetorik und Dichtkunst bestimmten Lektionen zu vermindern. 3. Die Auswahl der den Zöglingen aufzugebenden Gegenstände für die stylistischen Aufsätze, soll künftig nicht mehr den Lehrern, sondern der Universitätsdi-

Digitized by Google

rektion zustehen, sie hat davon eine besondere Sammlung anzufertigen, aus der die Lehrer die ihnen nöthigen Themata entlehnen. Die innere Schulordnung betreffende Vorschriften: 1. Zur Aufsicht der Zöglinge in den Klassen, in der Kirche, in den Wohnungen und in der Stadt überhaupt, sind statt der bisherigen zwei, vier jüngere Aufseher und ein Klasseninspektor anzustellen, aus solchen Individuen, die gute Dienstattestate über sich produziren können. 2. Ein Namensverzeichniß von allen auf der Universität studirenden, so wie auch auf dem Gymnasium sich befindenden Jünglingen, ist mit der Anzeige ihrer Wohnungen der Stadtpolizei zu übergeben. 3. Unter den neuen Vorschriften, welche zu beobachten die, die Aufsicht über die Studenten führenden Gouverneure, die in den Gymnasien und Kreisschulen unterrichtenden Lehrer verpflichtet wurden, zeichnen sich nachstehende aus: a. In der Jugend so viel als möglich Religiosität und Gottesfurcht anzufachen und zu befestigen; b. der lernenden Jugend Achtung und den gebührenden Gehorsam für die Universitätsobrigkeit und jede im Reiche bestehende öffentliche Autorität einzuprägen; c. die Jünglinge zu einem frommen, den Lehren ihrer Konfession entsprechenden Leben anzuhalten; sie sollen niemanden beleidigen, für erlittenes Unrecht aber keine Privatrache ausüben, sondern Genugthuung auf dem gesetzlichen Wege suchen; d. die Studenten sollen fleißig die vorgetragenen Kollegia besuchen; e. zu keinen geheimen Verbindungen und Gesellschaften sich bekennen. f. Während ihres akademischen Kursus sollen sie nur die ihnen vorgeschriebene Uniform tragen und ohne diese sich nirgends öffentlich zeigen. g. Das Theater, Bälle, Maskeraden und ihnen gleiche Vergnügungen sollen sie ohne schriftliche Erlaubniß des Rektors nicht besuchen dürfen. h. Letztere müssen sie sogar haben, wenn sie sich außerhalb der Stadt auf Spazierfahrten oder Herborisationen entfernen. i. Oeffentliche Oerter, wie Traiteure, Gast- und Billardhäuser dürfen sie nie besuchen. k. Dem christlichen Glauben und den angenommenen Regierungssystemen, vorzüglich dem der russischen entgegensprechenden Schriften noch andere unsittliche, überhaupt zu ihrem wissenschaftlichen Kursus nicht gehörenden Bücher, dürfen sie weder lesen noch besitzen. l. Ohne Zertifikat oder Attestat der Universität dürfen sie solche nicht verlassen. m. Von den Lehren der Gymnasien und Kreisschulen sind Tagsrapporte nach einer vorgeschriebenen Form, dem Rektor und der Schulobrigkeit zu geben, um sie über die Führung der Schüler in den Klassen und andern täglich vorfallenden Begebenheiten sogleich in Kunde zu setzen.

Schweden.

Der Sörenschreiber Schiötz in Stavanger (Schweden) war wegen der vielen beschwerlichen Seereisen, die er in seinem Distrikte zu machen hat, auf die Idee gerathen, Versuche anzustellen, ein Fahrzeug zu konstruiren, was weder sinken noch umschlagen kann, und ist so glücklich gewesen, endlich zu einem guten Resultate zu gelangen. Er hat nämlich in einem 10 ½ Ellen langen und 3 Ellen breiten spitzen Hardanger Boot in drei der mittelsten Räume an jeder Seite einen leren verschlossenen wasserdichten Kasten befestigen, und unter dem Kiel eine viereckige Eisenstange von passender Schwere anbringen lassen, welche im Verein mit jenen wasserdichten Kisten das Boot gehörig auf dem Kiel hält. Die Luftkasten dürfen aber nicht bis auf den Boden des Fahrzeugs reichen, weil es dann leichter umschägt. Das Fahrzeug bedarf keines Ballastes, indem man in solchem Falle blos durch ein im Boden desselben anzebrachtes, mit einem Zapfen verschlossenes Loch Wasser einströmen läßt, und kann, selbst ganz voll Wasser, gut mit den Segeln manövriren, und sinkt nicht, selbst wenn auch viele Menschen darin sind. Diese Einrichtung wird besonders empfohlen für Post- und Lootsboote, so wie auch für die großen Fischerboote des nördlichen Norwegens, welche, leider so häufig verunglücken.

Nordamerika.

Die Botschaft des Präsidenten der vereinigten Staaten enthielt nichts Wichtiges. Es wurde darin unter andern angeführt, daß die von der Regierung mit fremden Nationen abgeschlossenen Verträge dem Kongresse werden vorgelegt werden; daß die vollziehende Gewalt mit der größten Aufmerksamkeit den Vertrag der amerikanischen Versammlung von Panama prüfen wird; daß Ackerbau, Handel und Industrie eine Verbesserung der Straßen fordern; daß man Maßregeln ergreifen muß, um die Desertion bei der Armee auf immer auszurotten, da die dießfälligen Gesetze offenbar unwirksam sind. Die vollziehende Gewalt empfiehlt dem Kongresse diesen wichtigen Gegenstand, in Anbetracht, daß die Armee die festeste Stütze der amerikanischen Unabhängigkeit ist. Die Militärjustiz ist jetzt ohne Oberhaupt, weil die Attribute des obersten Kriegsgerichts nicht bestimmt sind. Die aktive Miliz, das Bollwerk der öffentlichen Freiheit, verlangt unumgänglich nothwendig eine definitive Organisirung.

Großbritannien.

London, den 4. Dez. Die Maßregeln, welche das Ministerium vorschlagen soll, werden in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien übergeben werden. Es heißt, daß die Minister mehrere erfahrne Männer nicht nur von ihrer, sondern sogar von der Oppositions-Parthei darüber zu Rath gezogen haben. Mehrere derselben hatten mit Hrn. Huskisson lange Unterredungen. Man scheint im Allgemeinen darüber einverstanden zu seyn, daß, während man Vorsichtsmaßregeln anwendet, um mindere Getreidepreise zu erhalten, die Interessen des Landmannes nicht zu sehr verletzt werden. Man hofft, die Lage der Fabrikanten verbessert zu sehen, ohne daß sich jene der übrigen Klassen des Staates verschlimmere. — Am 29. vorigen Monats erschien der König im Covent-Garden-Theater. Seit dem Anbruche des Tages waren die Bureaux und die Zugänge des Theaters belagert, und bei Eröffnung der Thüren konnten die Neugierigen bei weitem nicht alle Platz finden. Der König wurde mit großem Enthusiasmus empfangen, und er war davon so ergriffen, daß er selbst in das Chor der Rule Britannia einstimmte, welches von der ganzen Versammlung gesungen wurde.

Portugal.

Lissabon, den 22. Nov. In der Sitzung der Pairskammer vom 20. d. theilte der den Vorsitz führende Kardinal-Patriarch der Kammer die Rede, welche er an die Prinzessin Regentin bei der Uebergabe der Adresse an den König Don Pedro gehalten hatte, so wie die hierauf ertheilte Antwort der Regentin mit. Der Vorschlag des Grafen von Lappa, ein Register über die Namen, Tag der Beeidung und die Bedienstungen aller Pairs des Reiches zu eröffnen, wurde angenommen. Dieses Register wird in den Archiven der Kammer aufbewahrt werden. Dieser nämliche Pair las eine Bittschrift ab, worin sich über die Zulassung einer ungeheuern Menge Getreides in den portugiesischen Häfen, und zwar zu einer Zeit, wo in den Getreide-Magazinen von Alem-Tejo Ueberfluß an Getreide ist, ohne daß die Eigenthümer einen billigen Preis erhalten können, beschwert wird. Diese Bittschrift wurde an das Ministerium des Innern gewiesen. — In der Sitzung vom 21. d. entwickelte der Graf von San-Miguel seinen Vorschlag, von der Regierung einen umständlichen Bericht über den Zustand der Nation zu verlangen. Dieser Forderung widersetzte sich der Graf de Ponte, welcher behauptete, die Thronrede und die Ueberreichung der Gesetze durch die Minister müssen erklecken, um über die Lage des Reiches richtige Begriffe zu verschaffen. „Die Regierung," sagte er, „muß Geheimnisse haben, und nichts wäre unpolitischer, als sie auf eine solche Art zu zwingen, Tag für Tag durch Bulletins bekannt zu machen, was sich begeben habe." Die Kammer beschloß, den Vorschlag des Grafen von San-Miguel nicht in Erwägung zu ziehen. Der Graf von Lapa machte den Vorschlag, die Polizei solle über alle seit den Invasionskriegen und der Revolution begangene Verbrechen ausführliche Tabellen vorlegen, um den Grad der Volksmoralität kennen zu lernen, und die geeignetsten Mittel, ihm moralische und religiöse Grundsätze einzuflößen, zu wählen. — In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 20. d. stattete der Präsident, der Bischof von Coimbra, Bericht über die der Prinzessin Regentin als Antwort auf die Thronrede übergebene Adresse ab. Es war die Diskussion über die Artikel des Reglements, welche die vorbereitenden Sitzungen und die Attribute des Präsidenten betreffen, an der Tagesordnung. — In der Sitzung vom 21. verlangte der M. Ribeiro im Widerspruche mit dem 30. Artikel des Reglements, welcher vorschreibt, daß kein Deputirter an den Sitzungen Theil nehmen dürfe, wenn er nicht Uniform oder geistliche Kleidung trägt, daß Jeder sich nach seiner Manier bekleiden dürfe. Hr. Girao bemerkte, daß man eines Kostümes durchaus nicht bedürfe, wenn nur alle Menschen Philosophen wären; allein nachdem sie dieses nicht sind, obwohl sie schon seit sechstausend Jahren sich Mühe geben, es zu werden, so könne man nichts Besseres thun, als die Egyptier, Griechen und Römer nachzuahmen. Er war der Meinung, alle Deputirte sollten kurulische Stühle von Elfenbein, wie die römischen Senatoren, haben; er berief sich auf das Beispiel des Brennus, des Attila, welche beim Anblicke einer majestätischen Amtstracht entwaffnet worden seyen. Hr. Magalhaes eiferte

Digitized by Google

gegen den Luxus der gestickten Kleider. Die Kammer entschied, daß die Deputirten, wenn sie in die Sitzungen kommen, gekleidet seyn können, wie es ihnen beliebt, daß sie jedoch ohne gleichförmiges Kostüm an keiner Deputation Antheil nehmen können. Hr. Sarmento bestritt den 31. Artikel des Reglements, dem zufolge kein Deputirter anderswo, als auf der Tribune, das Wort führen darf. „Wir brauchen," sagte er, „keine Redner wie die Mirabeau's, die Barnaves, welche durch ihre heftigen Deklamationen Frankreich so großen Schaden zugefügt haben, sondern solche Männer, wie Chatam, Pitt, Burke und Canning, die sich begnügen, von ihren Plätzen zu sprechen, ohne daß sie dieses verhindert hätte, mächtig zum Wohle ihres Vaterlandes beizutragen." Hr. Girao versicherte, er habe beobachtet, daß nach den Gesetzen der Akustik eine Tribune nothwendig sey, um sich verständlich zu machen. Nach langen Debatten beschloß die Kammer die Aufhebung des 31. Artikels. Die Deputirten werden von ihren Plätzen sprechen, und man wird die Rednerbühne nur besteigen, um geschriebene Reden, Vorschläge oder Berichte abzulesen. Kein Vorschlag kann in einem geheimen Ausschusse gemacht werden, wenn er nicht wenigstens von fünf Mitgliedern unterstützt wird. — Der Graf von Villa-Real ist am 21. Nov. zu Lissabon angekommen. Das Gerücht geht, er werde statt des zum Botschafter nach Paris bestimmten Don Carlos de Saldanha das Kriegsministerium übernehmen. — Man versichert, daß die aus den portugiesischen Deserteurs bestehende Expedition von Ecija über Elvas und Porto-Alegre in Portugal eingefallen sey. Auch heißt es, der Marquis von Chaves sey mit der Garnison von Braganza handgemein geworden, und nach einem fast taglangen Gefechte hätten sich, in Folge eines Aufstandes des 21. Linien-Regiments, das einen Theil der Garnison ausmachte, die der Regentschaft getreu gebliebenen Truppen aus dem Platze zurück gezogen, und etliche Meilen hinter Braganza eine Stellung genommen, um die von Lissabon nach Tras-os-Montes aufgebrochenen Truppen abzuwarten. Die gefangenen Portugiesen wurden nach Carvajales und von dort nach Zamora geschickt.

Nach den neuesten Berichten aus Portugal war man hinsichtlich der Treue der portugiesischen Armeen und ihrer Anhänglichkeit an das neue System in großer Besorgniß. Man verläßt sich hauptsächlich auf die Milizen, allein sie sind zu schwach, um den Widersachern Widerstand leisten zu können. Man glaubt daher, es werde die Unterstützung englischer Truppen von der Regierung angesucht werden.

Ein Artikel in der Etoile sagt: „So eben erfahren wir, daß das Schloß von Braganza am 26. Nov. von dem Marquis von Chaves besetzt wurde, und die portugiesischen Deserteurs in die Provinz Beira eingerückt sind." (Ein Privatschreiben sagt, daß eine Proklamation des Gouverneurs von Braganza an die Einwohner nicht angehört wurde, und daß die Ueberläufer nach einem kurzen Gefechte daselbst einrückten, während die Konstitutionellen durch ein anderes Thor auszogen. Man vermuthet, der große Schlag werde bei Porto geschehen, wohin die Konstitutionellen ihre Richtung nahmen.)

Spanien.

Madrid, den 28. Nov. Am 27. d. hatte der k. französische Botschafter mit dem Könige Ferdinand eine lange Unterredung, in Folge welcher ein Kourier nach Paris abgefertigt wurde. Der Marquis von Moustier schickte sich an, nach Frankreich abzureisen. — Eine k. Ordonnanz erklärt, daß das zu Cadix während der Revolution errichtetete Unabhängigkeits-Bataillon in jenen k. Dekreten, welche die geheiligten Kompagnien und die National-Milizen betreffen, nicht begriffen ist, und die ehemaligen Individuen dieses Bataillons zur Purifizirung zugelassen werden sollen.

Madrid, den 30. Nov. Am 28. d. Abends theilte Hr. Salmon über die im Minister-Rathe gefaßten Beschlüsse den Botschaftern von Portugal, England, Frankreich, Rußland und Oesterreich eine offizielle Note mit, folgenden wesentlichen Inhalts: Der König, mein Herr, hat auf erhaltene Anzeige, daß die portugiesischen Deserteure, die sich nach Spanien flüchteten, sich in ihren Depots empörten, und, indem sie das ihnen in Spanien geschenkte Gastrecht mißbrauchten, und die Wachsamkeit und das Vertrauen der Behörden, wo sie sich im Depot befanden, täuschten, einen Einfall in Portugal gemacht haben, das größte Mißfallen bezeigt, und, bewogen von dem Wunsche, die übeln Folgen eines so unerwarteten Ereignißes gut zu machen, und zu verhindern, daß das den Fremden in Spanien großmüthig angediehene Gastrecht nicht mehr verletzt werde, zu entscheiden geruht, daß die General-Kapitäne der an Portugal gränzenden Provinzen durch außerordentliche Kouriere bekannt machen sollen, daß sie die von den portugiesischen Ueberläufern nach Spanien gebrachten Waffen bereits übergeben, und dagegen die Waffen der nach Portugal übergegangenen Deserteure zurückerhalten haben; daß sie ferners alle portugiesischen Emigranten von ihren Offizieren absondern, und 60 Meilen weit von den Gränzen in's Innere verweisen sollen, und zwar in der Art, daß in einem Depot nur 40 Mann beisammen bleiben dürfen; daß sie ferners künftighin keine bewaffneten Portugiesen mehr in Spanien aufnehmen, und selbst den unbewaffneten Auswanderern nur Aufnahme und Zufluchtstätte gewähren dürfen, wie die Menschlichkeit solche gebiet. — Hinsichtlich der Generale Grafen von Canellas und Marquis von Chaves sind Befehle erlassen worden, sie nicht in Spanien zu dulden, sondern durch die Gendarmerie bis an die Gränze begleiten zu lassen. — Der k. spanische Botschafter zu Lissabon hat den Auftrag erhalten, die portugiesische Regierung von diesen Verfügungen in Kenntniß zu setzen. (Etoile.)

Frankreich.

Paris, den 5. Dez. Gestern wurden im Theater de la Gaïta durch das Einstürzen einer schlecht unterstützten Fallthüre mehrere Schauspieler während der Vorstellung schwer verwundet. — In den Gefängnißen von Rochefort hatten die auf Lebenszeit dahin Verurtheilten das Erdreich unter dem Boden ausgehöhlt, und einen Vorrath von Kleidungsstücken, Brechwerkzeugen u. dgl. gesammelt, um in der ersten dunklen und regnichten Nacht zu entfliehen. Das Komplott wurde in dem Augenblicke entdeckt, als die Verbrecher eben den Lohn ihrer siebenmonatlichen Arbeit genießen wollten. Man brachte sie sogleich in engere Verwahrung.

Schweiz.

Luzern, den 28. Nov. Die Präliminär-Artikel eines zwischen Frankreich und der Bundesregierung hinsichtlich des Wohnsitzes der beiderseitigen Unterthanen abzuschließenden Vertrages, worüber die Kantons-Regierungen bis zum Jänner ihre Stimmen abgeben müssen, sind im Wesentlichen Folgende: 1. Die Franzosen sollen in jedem Bundeskanton hinsichtlich ihrer Person und ihres Eigenthums, auf dem nämlichen Fuß behandelt werden, wie die Unterthanen anderer Kantone. Sie können mit Pässen versehen, in die Schweiz kommen, dort bleiben, müssen sich aber den politischen Verordnungen gemäß betragen. Sie können alle Industrie- und Handelszweige betreiben, die andern schweizerischen Unterthanen zu treiben erlaubt sind. 2. Um in der Schweiz einen Wohnsitz oder ein Etablissement zu begründen, müssen sie einen von der französischen Gesandtschaft ausgestellten Immatrikulations-Schein haben, der ihre Eigenschaft als Franzosen, ihre gute Aufführung ꝛc. bezeugt. 3. Diese nämlichen Begünstigungen genießen auch die Unterthanen der Kantone in Frankreich. 4. Beiderseitige Unterthanen sind nur den Militär-Gesetzen ihres Vaterlands unterworfen. 5. Familien beiderseitiger Unterthanen, die entweder durch Urtheil, oder wegen Bettel oder Uebertretungen von Polizeygesetzen aus einem oder dem andern Lande abgeschafft werden, sollen in dem gegenseitigen Gebiete stets unweigerlich angenommen werden. 6. Die Unterthanen beiderseitiger Staaten, die sich gemäß des Vertrags von 1803 in Frankreich oder in der Schweiz aufhalten, bleiben im Besitz ihrer erworbenen Rechte. Alle Verfügungen des neuen Vertrags sind übrigens auf sie anwendbar. 7. Die Artikel des Vertrags von 1803 sollen revidirt werden, damit sie den damaligen Verhältnissen beider Staaten und der vorgängigen Verfügungen angepaßt werden können.

Deutschland.

Die Flora vom 10. Dez. schreibt: „Die Anzahl der Studirenden zu München ist fortdauernd im Zunehmen, und beläuft sich jetzt auf 1300. Da die Hörsäale für einige Wissenschaften, z. B. Geschichte, Institutionen ꝛc. die Anzahl der Hörer nicht fassen können, so ist man bedacht, andere dafür einzurichten. In der Folge dürfte ein ganz neues Universitäts-Gebäude errichtet werden."

Erklärung.

Da ich von verschiedenen Seiten höre, daß man mich für den Verfasser der in dem Bothen von und für Tirol und Vorarlberg enthaltenen Theater-Kritiken hält, so erkläre ich hierdurch, daß ich nicht der Verfasser derselben sey.

Innsbruck, den 12. Dez. 1826.

C. Schweder.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov.	Früh um 4 Uhr.				Nachmittag um halb 2 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
19	26	5½	1½	trüb	25	5½	5	trüb
20	26	4	2½	Schnee	26	4	4	Schnee
21	26	5½	2½	trüb	26	6	2½	trüb
22	26	8½	1½	heiter	26	5½	3½	heiter

Trient.

1826 Nov.	Früh um 7 Uhr.				Nachmittag um 3 Uhr.			
	Barom.		Therm	Witterung	Barom.		Therm	Witterung
Tag	Zoll	Lin.	Grad		Zoll	Lin.	Grad	
19	27	6	5	Regen	27	6	5½	Wolken
20	27	5	5	Wolken	27	5	5½	Wolken
21	27	7	5½	Wolken	27	7½	7	Wolken
22	27	7½	3	heiter	27	7	5	heiter

Geschichte.

(Beschluß).

Der oben angeführte Baukosten von 200,000 Dukaten ist offenbar ein enormer Schreib- oder Druckfehler zu einer Zeit, wo Friderichs erste Gemahlin, die kaiserliche Prinzessin Elisabeth, ihm nur 40,000, die Anna von Braunschweig aber seinem Sohne Sigmund nicht mehr als 20,000 Gulden Heurathsgut zubrachten. Der National-Kalender für Tirol und Vorarlberg setzt den Betrag nur auf 1200 Dukaten, welches das glaublichste ist; denn die Platten oder Schinteln, woraus das Dächlein bestehet, sind nicht durchaus vergoldet, sondern nur in so weit, als sie vor die obern hinaus anlaufen. Der Verfasser dieses Aufsatzes bekam bei einer vorgenommenen Reparation des Dächels eine solche Platte in die Hand, und überzeugte sich, daß die Materie nicht Kupfer, sondern sowohl der Farbe, als dem Klange nach vielmehr Bronze oder Glockenspeise sey. Dieses im Vorbeigehen gesagt, bleibt uns noch übrig zu zeigen, daß die alte Sage von der Entstehung dieses Denkmahls auch nach dem Grafen von Brandis bis auf unsere Zeiten noch immer die nämliche geblieben ist.

So belehret uns das sehr seltene handschriftliche Werk: „Beschreibung der k. k. Stadt Innsbruck, Hauptstadt der gefürsteten Grafschaft Tirol, von Joseph Freiherrn von Ceschi a Santa Croce, k. k. wirklichen Kämmerer und OO. Gubernialrath vom J. 1778;“ Es ist solches um so glaubwürdiger, da es der Verfasser der Kaiserin Maria Theresia zugeeignet hat, und ihm als Kanzlei-Direktor das k. k. Gubernial-Archiv zu Diensten stand. Da heißt es nämlich im dritten Abschnitte, welcher von den besondern Gebäuden der Stadt handelt, §. 11. OO. Hofkammer. Die zweite Landesfürstliche Residenz (nach der Ottoburg nämlich) ist die auf dem Platze der alten Stadt stehende sogenannte Hofkammer, welche von Friderich IV. Herzog von Oesterreich, mit der leeren Tasche genannt, erbauet worden. Das Gebäu selbst hat dermal nichts Merkwürdiges, wohl aber das dabei befindliche goldene Dächl, welches gedachter Herzog aus der hauptsächlichen Ursache soll haben aufführen lassen, damit die Nachwelt überzeugt werde, daß der Namen mit der That selbst nicht eingestimmt habe; sie ist aber, fährt dieser Autor fort, nicht die erste, wenn man das Dächl selbst davon ausnimmt, denn sie wurde nach der dabei befindlichen Jahrzahl 1500 zu Kaiser Maximilian I. Zeiten erneuert, und im J. 1671 (das ist nach dem großen Erdbeben von 1670) abermal hergestellt u. s. w. Im fünften Abschnitte, von den merkwürdigen Begebenheiten, kömmt noch vor: Anno 1500 ist auf Befehl Kaisers Maximilian I. das goldene Dächl zu Innsbruck verbessert, und mit den dermaligen noch daselbst befindlichen Figuren verziert worden.

Obschon übrigens Burglechner weder im ersten geschichtlichen Theile seines Tirolischen Adlers, weder im dritten, von den Städten, vom goldenen Dächel Meldung thut, so bezeuget er doch, daß Herzog Friderich im J. 1439, wie nach ihm 1496, sein Sohn Erzherzog Sigmund dieses Zeitliche in seiner fürstlichen Burg zu Innsbruck verlassen habe; wodurch nun aller Zweifel über den Werth der alten Sage vollends gehoben wird.

Innsbruck, den 4. Dezember 1826.

Kunstgeschichte.

Die in dem Blatte Nro. 88 d. J. gemachte Anregung, daß auch einige biographische Nachrichten über tirolische Tonkünstler geliefert werden möchten, hatte eine günstige Folge. Der Redaktion wurden bereits einige Nachrichten über ausgezeichnete Tonkünstler, welche zugleich Kompositeurs waren, mitgetheilt. Mit dem Wunsche, daß die Zahl dieser Beiträge sich vermehren möge, liefert die Redaktion die bereits eingesendeten.

I.

Michael Widmann, Hofkaplan und Dom-Musikus zu Brixen, wurde den 27. September 1757 in Brixen geboren, erhielt den ersten Unterricht in der Musik von dem damals berühmten Organisten und Kompositeur P. Zacharias, regulirten Chorherrn des Augustiner-Ordens in Neustift. Nachdem W. das Gymnasium zu Hall, und die Philosophie zu Innsbruck besucht hatte, wurde er als Alumnus in das Seminar seiner Vaterstadt aufgenommen. Zum Priester geweiht, verließ er diese Stadt auf mehrere Jahre und gieng nach Primör, wohin er als Privaterzieher den Ruf erhielt. In der Folge ward ihm ein Benefizium in Brixen mit der Besoldung eines Hofmusikus angetragen, welches er auch annahm. Seit dieser Zeit entfernte er sich auch von diesem Orte nicht mehr, W. war unermüdet in Ertheilung des Musik-Unterrichtes und im Komponiren. Seine Tenorstimme konnte man vorzüglich nennen, nur Schade, daß er seiner schwächlichen Brust wegen sich im Vortrage sehr mäßigen mußte. Ueberdieß spielte er auch die Violine sehr gut, und gab mehrere Variationen auf diesem Instrumente, als er sich noch in Primör befand, im Drucke heraus. Der Domchor zu Brixen hat noch viele seiner Kompositionen aufzuweisen, als die vollständige Psalmodia ad vesperas, Motteten für das ganze Jahr, Hymni tam pro tempore, quam de Sanctis, 6 Miserere, sechs Messen und mehrere Adventlieder. Vorzüglich gelungen konnte man seine Kompositionen für kurze deutsche Singspiele, als, der Sennet auf der Alpe, der Geitzige u. dergl., nennen, welche immer mit vielem Beifall aufgenommen wurden. W. würde noch weit Größeres in der Folge geleistet haben, hätten ihn nicht die sein Vaterland und seinen geliebten Fürsten im Jahre 1797 getroffenen Unglücksfälle so heftig ergriffen, daß er in eine schwere Krankheit verfiel, von der er nur auf kurze Zeit genas, um uns sodann für immer entrissen zu werden. Das allgemeine Bedauern sprach sich laut über dem Grabe des Verstorbenen aus.

Historische Miszelle.

Im Jahre 1378 unternahm Kaiser Karl IV. mit seinen beiden Prinzen in der Absicht eine Reise nach Paris, um sich von den Einrichtungen der damals berühmten Pariser Universität in allen ihren Fachern in Kenntniß zu setzen, nach welcher denn auch nicht lange darauf die Prager Hochschule von diesem Monarchen gestiftet und eingerichtet wurde. Der französische König Karl V. veranstaltete zu Ehren seiner hohen Gäste glänzende Feste, und unter diesen eine große Mahlzeit, während welcher, um die Gäste zu amüsiren, im Hintergrunde des Speisesaals ein Schauspiel aufgeführt wurde, wo man zuerst ein Kriegsschiff mit Masten und Segeln sich bewegen sah. Die Flaggen waren mit dem Wappen Jerusalems bezeichnet, und auf dem Verdecke erblickte man Gottfried von Bouillon von vielen geharnischten Rittern umgeben. Das Schiff rückte bis in die Mitte des Saales fort, ohne daß man die Menschen die es bewegten sehen konnte. Einige Augenblicke darauf zeigte sich die Stadt Jerusalem mit ihren Thürmen und Bastionen, auf welchen die Sarazenen standen; das Schiff näherte sich der Stadt, die Christen stiegen ans Land und stürmten die Stadt, die Belagerten vertheidigten sich, wie sie konnten, viele Sturmleitern wurden umgeworfen, endlich ward die Stadt doch erobert. Nachdem die Speisen weggetragen wurden, standen die Gäste auf, und es wurde ihnen das Handwasser gereicht. Der Kaiser und der König von Frankreich wuschen ihre Hände gemeinschaftlich über einem goldenen Becken, und setzten sich abermal zur Tafel, wo endlich nach der damaligen Hofsitte der Wein und das Konfekt kredenzt wurde. Nach diesem Schauspiele zeigte sich unter den Höhen gothischer Gewölbe des Saals eine schwarze dicke Wolke, die mit einem donnerähnlichen Knall zerplatzte, und ein kleiner Hagel von Zuckerkörnern auf die Tafel herunterfiel, und ein Thau von wohlriechendem Wasser gleich einem Nebel verbreitete sich zuletzt im Saale.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

K. K. Zeitung 1826 1

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 101 18. Dezember 1826.

Tirol.

Innsbruck, den 17. Dez. Gestern Abends 39 Minuten nach 5 Uhr verspürten wir hier ein ziemlich heftiges Erdbeben, welches beinahe eine halbe Minute andauerte und von einem rollenden Donnerähnlichen Getöse begleitet war.

Trient, den 14. Dez. In den hiesigen Gegenden ist zwar der Preis des türkischen Korns, nicht aber jener des Weizens gesunken, doch hat selbst nach diesem die Nachfrage sich vermindert. Indessen dürfte sich der Preis desselben noch immer erhalten, da des in Italien anhaltenden Regens wegen viele Felder nicht mit Weizen besäet werden können. Doch neigt sich endlich die Witterung zum Bessern. Die Mittelpreise der Weine und verschiedenen Getreidgattungen vom Herbst d. J. sind folgende: Praschlet die Brente, welche 74 Wiener Maß hält, 4 fl. 43 kr.; Most, die Yhren, welche 55 W. Maß enthält, 5 fl. 6 kr.; Wein die Yhren 5 fl. 55 kr.; Weizen, das Staar 1 fl. 17 kr.; Roggen 54 kr.; rohe Gerste 42 kr.; Haber 36 kr.; Hirse 54 kr.; Blenten 48 kr.; Türkenkorn 34 kr. Die Preise sind in Abusiv-Währung ausgedrückt, wobei das 20 kr. Stück W. W. zu 25 kr. R. W. gerechnet wird.

Oesterreich.

Die Prager Zeitung enthält unter dem 6. Dez. Folgendes: Nachdem Se. k. k. Majestät mit höchstem Rescript vom 3. Okt. d. J. den k. k. wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Karl Grafen von Chotek, in mildester Rücksicht seiner geleisteten vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienste, und dadurch bewährten ausnehmenden Geschicklichkeit und Erfahrenheit, zu Ihrem Oberstburggrafen und Präsidenten des königl. Böhmischen Guberniums zu ernennen geruhet hatten, und mit einem spätern hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 12. Okt. d. J. desselben Installirung durch den Oberstlandhofmeister, Casimir Grafen von Deym, angeordnet worden war; so ist dieselbe heute Vormittags um 10 Uhr im königl. Gubernial-Hause zu Prag auf folgende Art vor sich gegangen: Schon vor 10 Uhr hatten sich die k. k. Stellen und Aemter versammelt, und den Herrn Oberstburggrafen erwartet. In dem Sitzungssaale befanden sich die Oberstlandes-Offiziere, der Gubernial-Vice-Präsident, Graf von Ugarte, mit den Gubernialräthen, und der ständische Landesausschuß. Der Herr Oberstburggraf, bei welchem sich mittlerweile der Oberstlandhofmeister Graf von Deym eingefunden hatte, wurde von den k. k. Gubernial-Konzipisten und Gubernial-Sekretären, welche vorhin gedachten Herrn Oberstlandhofmeister in die Zimmer des Herrn Oberstburggrafen begleitet hatten, aus demselben abgeholt, und unter ihrer Vortretung in den Rathssitzungssaal geleitet. Hier wurde von dem königl. Gubernial- und Präsidial-Sekretär, Karl Martin Cron, das höchste Ernennungs-Rescript und das Installations-Dekret vorgelesen, worauf der Herr Oberstlandhofmeister eine Anrede hielt, welche von dem Herrn Oberstburggrafen beantwortet wurde. Der Herr Oberstburggraf nahm sodann, nachdem sich der Herr Oberstlandhofmeister, die Oberstlandes-Offiziere, der ständische Landesausschuß, und die k. k. Stellen und Aemter entfernt hatten, bei dem Rathstische seinen Platz ein, und es wurde die Sitzung abgehalten. Die vorhergehenden Tage hatten sich der interims-kommandirende Feldmarschall-Lieutenant, Graf v. Klebelsberg, mit der k. k. Generalität, den General-Kommando-Referenten, und der Garnison bei dem Herrn Oberstburggrafen eingefunden, und die k. k. Stellen und Aemter waren demselben vorgestellt worden.

Die Preßburger Zeitung vom 8. Dez. meldet Folgendes: Die zeither täglich fortgesetzten Circular-Berathungen über die Gravamina sind am 5. d. M. durch die 161. vereinte Reichstagssitzung beider Tafeln unterbrochen worden, in welcher Se. kaiserl. Hoheit der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichspalatin über den Erfolg Höchstihrer, auf die Bitte der Reichsstände gnädigst übernommenen, gesetzlichen Vermittlung bei Sr. geheiligten Majestät in Betreff der Contribution, einen schriftlich verfaßten Bericht abzustatten geruheten, der von den anwesenden Reichsständen mit den lautesten Dankesäußerungen aufgenommen ward, welche dann noch einzeln von Sr. fürstl. Gnaden dem Herrn Fürsten Reichsprimas und Sr. Exzellenz dem Herrn Judex Curiae Grafen von Brunsvik, im Namen der Magnaten, so wie von dem königl. Herrn Personal, im Namen der Stände, ehrerbiethigst ausgedrückt wurde. Auf das nun erfolgte Ansuchen des königl. Herrn Personals geruheten Se. k. Hoheit zu bewilligen, das diese Relation zur Diktatur gegeben werden dürfe, was auch bald nachher geschah.

Lombardisch-venetianisches Königreich.

Venedig, den 9. Dez. Am 28. v. M. traf der Kapitän Paolo Friscoli, welcher an diesem Tage mit dem Packetboote, Erzherzogin Sophia, Triest verlassen hatte, fünfzehn Meilen vom Hafen von Buso eine entmastete Trabukel an, die im Begriff stand zu scheitern. Der Kapitän nahm fünf Passagiere aus der Trabukel an Bord seines Schiffs; der Schiffspatron und zwei Matrosen, welche die Trabukel nicht verlassen wollten, wurden am folgenden Tag von der k. k. Goellete Guardia-Porta, gerettet, und in den Hafen von Buso geführt.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 6. Dez. Am 5. d. früh fiel ein starker und dichter Hagel, einige Stunden zuvor blitzte und donnerte es.

Königreich beider Sizilien.

Neapel, den 1. Dez. Der Gouverneur von Malta, Marquis von Hastings, kam krank mit seiner Familie am Bord der Revenge auf der Rhede von Baja an, und verschied auf diesem Schiff am 28. Nov. um halb fünf Uhr Abends im 74. Jahre seines Alters.

Jonische Inseln.

Nach einem Schreiben aus Corfu vom 16. Nov. (im Diario di Roma) wurde ein österreichisches von Smyrna nach Venedig segelndes Schiff von einem Sturm an die Küste von Chiarenza geworfen. Das an das Land geflüchtete Schiffsvolk wurde von den Griechen von Chiarenza angegriffen, einige getödtet, andere beraubt und gefangen fortgeführt. Zum Glück kam der Major Alibert, Befehlshaber der k. französisches Brigg Orion an der Küste an, und befreite zwei Offiziere und etliche Matrosen, welche die Griechen ganz ausgezogen hatten, und führte sie nach Zante.

Türkei.

Nach einem Schreiben aus Smyrna vom 9. Nov. (im Spectateur oriental) müssen die größern Provinzen des türkischen Reichs 180,000 Mann, und zwar Natolien 50,000, Romelien 50,000, Konstantinopel und dessen Umgebung 36,000 und Bagdad und Arabien 50,000 Mann stellen. — Am 26. Okt. befand sich die türkische Flotte noch zu Navarin. Die Uebungen werden am Bord mit aller Pünktlichkeit fortgesetzt; 500 Mann sind bereits vollkommen exerzirt. — Seit zwanzig Tagen läßt sich kein griechisches Schiff mehr in den Gewässern von Metelin sehen. Die griechische Eskadre ist noch immer zu Samos. — Am 20. Okt. befanden sich zu Navarin zwei

Digitized by Google

Linienschiffe, acht Fregatten und zehn Corvetten von der türkischen Flotte. Man erwartete mit Ungeduld die egyptische Flotte mit Geld und Kleidungsstücken für Ibrahims Truppen. — Vor Mitte Novembers wird die egyptische Flotte nicht aus Alexandriens Hafen auslaufen, vor dem sieben Kriegsschiffe kreutzen, und die Einfahrt bewachen, welche der Vizekönig stark befestigen läßt. — Das vom Engländer Hastings kommandirte Dampfschiff Perseverance wollen die Griechen zu Spezzia durchaus wegnehmen; die Schiffsmannschaft ist durch Desertion sehr geschmolzen. — Das französische Kriegsschiff Polimuro nahm und führte den griechischen Korsaren Aristides, der schon mehrere englische und französische Schiffe beraubt und genommen hatte, nach Smyrna.

Mehrere Pariser Zeitungen enthalten Korrespondenz-Nachrichten aus Konstantinopel, die bis zum 16. Nov. reichen, woraus wir Folgendes ausheben: Die Verhaftungen dauern fort, und in den Gefängnissen werden eine Menge Verhöre angestellt. — Der Seraskier-Pascha ließ vor dem Thore von Eski-Serail einen Mussellim und einen Bim-Baschi hinrichten; dieser soll in einer Verschwörung verwickelt gewesen seyn. Hierüber gibt man folgende Auskunft: Ein Mensch von der niedrigsten Volksklasse und aus einer besondern Sekte gab sich dafür aus, als ob er höhere Eingebungen bekommen habe, und prophezeite nun im Namen seines Heiligen die baldige Wiederherstellung des Janitscharenkorps zuerst in Konstantinopel, dann in Top-Hana, dann in Scutari; er bekam bald eine Menge Anhänger. Aber das Komplot wurde verrathen; eins der neuen Regimenter, das ihn angehört hatte, wurde zu Wasser nach den Dardanellen geschafft. Der Prophet wurde erwischt und sagte während der Tortur: „Wäre es mir gelungen, so wär mein Name unsterblich; nun aber, da es mißlungen ist, habe ich wenigstens das gewonnen, das Ihr Mißtrauen in Eure neuen Truppen habt, und daß sie nun Euch hassen." Die Regierung kennt alle Mitschuldigen; die Verschworenen werden ermordet, und die Hehler verbannt. — Daoud Khan, geheimer Agent des persischen Hofs, oder wenigstens des Prinzen Abbas Mirza, ist in der Nacht vom 29. auf den 30. von Konstantinopel nach Jassy abgegangen. Er hofft dort eine Antwort auf seine Anfrage beim russischen Kabinet, ob er nach Petersburg kommen dürfe, vorzufinden. — Die vier höchsten Staatsbeamten ließen am 6. Nov. fünf Personen enthaupten; darunter waren drei von der Flotte mit der neuen Uniform. — Die Pest hat sich auch wieder eingestellt. — Der englische Gesandte, der seit dem 15. Juni wegen der Wache in seinem Hotel in Unterhandlung war, hat nun vier Mann von der Garde des Woywoden von Galata und vier Mann von der Garde des Veziers angenommen. Die neue Einrichtung sowohl für den englischen als für die übrigen Gesandten wegen der Gesandtschaftswachen ist übrigens nur provisorisch. — Am 8. führte man vier Verschworene zum Tode; die Zahl der am 7. und 8. in den Straßen von Konstantinopel hingerichteten Janitscharen ist 14. — Am 13. kam ein Tatar aus Candia mit Säcken voll abgeschnittenen Ohren an. Ein anderer aus Erzerum war am 7. mit der Nachricht von einer großen Niederlage der Perser und von der Flucht des Abbas-Mirza angekommen. Uebrigens gibt man keine nähern Umstände an, wie das bei den Türken gewöhnlich ist. — Man erwartet den Kapudan Pascha mit dem ersten günstigen Winde aus den Dardanellen. Er hat nur einen Theil seiner Flotte bei sich, und der Rest ist in den südlichen Häfen von Morea unter dem Befehl des Ibrahim-Pascha. — Die zahlreichen Unzufriedenen in der Hauptstadt werden nur mit blutiger Strenge von neuen Versuchen abgehalten. Die Hinrichtungen dauern hier fort, während die versprengten Janitscharen auf dem asiatischen Ufer sengen und brennen.

Schweiz.

In Schweizer Zeitungen liest man Folgendes: Man ist einer Falschmünzer-Gesellschaft auf die Spur gekommen, die eine noch nie gehörte Ausdehnung zu haben scheint; die Komplizität befaßt wahrscheinlich über 60, vielleicht bis 100 Individuen beider Geschlechter, unter welchen sich Lithographen, Pettschaftstecher, Silberarbeiter, Gürtler, Laboranten befinden. Ihr Hauptsitz ist Konstanz, wo zu ihrer Unterbringung sogar der geistliche Karzer in Anspruch genommen werden mußte. Die Werkstätte soll doch auf thurgauisches Gebiet verlegt seyn und die Metallstangen in gehörigen Dimensionen von einem Fremling in Ausserrhoden verfertigt werden. Die halsbrechende Kunst verzweigt sich ansichtlich aus dem Badischen nach Würtemberg und der Schweiz und übt sich in vortrefflicher Nachahmung an würtenbergischen Thalern und sechs Bazen und sechs Kreuzer Stücken. Den Thalern will man den Werth von 40 Kreuzern geben; die Kennzeichen mögen noch mit keiner Zuverlässigkeit dargegeben werden. — Die Nachrichten, wie ehrvergessen Griechen in England und Amerika bei ihren Anleihen und Schiffbauten geprellt worden sind, müssen jeden Rechtlichen empören. Den amerikanischen Schiedsrichtern, welche die dort bestellten Schiffe untersuchten, mußten hiefür 4500 Piaster, eine unmäßige Summe, bezahlt werden. Unter jenen Schiedsrichtern befand sich auch der schweizerische Konsul in Neu-York, Herr Heinrich Casimir von Rahm. Dieser hat nun den ihn treffenden Drittheil obiger Summe, 7075 franz. Franken, Hrn. Eynard übersendet, mit dem Bemerken, er habe jenen mühsamen und unangenehmen Auftrag nur in der Absicht übernommen um nützlich zu seyn; Hr. Eynard möchte obige Summe nach Gutbefinden verwenden.

Frankreich.

Paris, den 6. Dez. Die k. Societät der Gefängnisse hielt gestern in den Tuilerien unter dem Vorsitze des Dauphins eine Sitzung. Der Prinz versicherte, daß nach einem vom Minister des Innern erstatteten Berichte über den Zustand der Gefängnisse wichtige Verbesserungen statt gehabt haben; daß zwar dießfalls noch viel zu thun übrig sey, daß aber doch schon jetzt die Behandlung der Gefangenen befriedigender, als in jedem andern europäischen Staate, selbst England nicht ausgenommen, sey. Aus obigem Berichte des Ministers ergeben sich zugleich folgende Resultate: Die Zahl der zu mehr als einjährigem Kerker Verurtheilten belief sich im Jahre 1825 auf 18,000, im Jahre 1826 auf 19,400; im erstern Jahre zählte man 640 Gefangene unter 16 Jahren, heuer aber deren 769. Die vorgeschlagenen Bauten in den verschiedenen Gefängnissen sind schon bis auf ein Fünftheil vollendet.

Portugal.

Lissabon, den 28. Nov. In der Sitzung der Pairs-Kammer vom 23. d. wurde auf Befehl des Vicepräsidenten, des Kardinal-Patriarchen, die Antwort des Ministers des Innern auf die Vorstellung wegen der ungeheuren Einfuhr des fremden Getreides abgelesen. Der Graf Tayya fand diese Antwort ausweichend und täuschend. Eine Kommission von sieben Mitgliedern wurde ernannt, um von diesem Gegenstande Einsicht zu nehmen. Der Marquis von Pombal entwickelte die Nothwendigkeit eines Berichtes über die bürgerliche und religiöse Sittlichkeit des portugiesischen Volkes. Ohne diese vorläufige Kenntniß können, wie er glaubt, keine guten Gesetze gegeben werden. Es wurde beschlossen, daß der verlangte Bericht nur die seit vier Jahren begangenen Verbrechen in sich fassen soll. — In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 23. d. wurde der 60. Artikel angenommen, welcher den Ministern einen Platz in den Sitzungen einräumt, sie jedoch von den geheimen Ausschüssen ausschließt, wenn sie nicht Deputirte sind. — In der Sitzung vom 24. d. las Gerardo Sampayo einen Bericht über den Vorschlag ab, den Kriegsgerichten die Untersuchung wegen Hochverrath zu übertragen. Der Deputirte Borges-Carneiro war der Meinung, man sollte, statt mit Verfassung neuer Gesetze die Zeit zu verlieren, die Regentin durch eine Deputation einladen, sich des Schwertes, welches der Allmachtige in ihre Hände zur Bestrafung der Uebelthäter gegeben habe, zu bedienen, und zu bedenken, daß, wenn sie auch Milde ausübt, diese dennoch immer ihre Quelle in der Gerechtigkeit haben müsse. Hr. Campo-Barreto lud seine Kollegen ein, nichts zu übereilen. Er meinte, die Militärs allein sollen von den Kriegsgerichten gerichtet werden. Der Graf Sampayo wollte von keiner Schonung etwas hören. „Die Charte ist in Gefahr," sagte er; „verschwört man sich nicht gegen die Regierung? Ist man nicht so weit gegangen, die Legitimität des Königs, der Konstitution und der Cortes zu läugnen? Ungeheure Frevel werden begangen, und welchen Schuldigen hat man bestraft? Ein einziger Augenblick kann den Ruin des Vaterlandes nach sich ziehen. Cato sprach immer: Karthago muß man vertilgen! Ich aber werde ohne Unterlaß sagen: Die Verschwörung muß man vertilgen!" Der Staatssekretär Trigozo beantwortete in einer langen Rede die Einwürfe gegen dieses Projekt. — In der Sitzung der Pairskammer vom 27. d. übergab Don Francisco d'Almeida, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, auf Befehl der Prinzessin Regentin, der Kammer eine Abschrift des Verlobungs-Vertrags zwischen Ihrer Majestät der Königin Donna Maria II. und dem Infanten Don Miguel, folgenden Inhalts: „Ihre Majestät Donna Maria II., allergläubigste Königin von Portugal und Algarbien ꝛc., nachdem sie zu dem Alter (geboren

am 4. April 1819) gelangt ist, in welchem sie nach dem kanonischen und bürgerlichen Rechte Eheverlobnisse schließen kann, und nachdem sie in Gemäßheit des einen wie des andern Rechts und der vaterländischen Gesetze die königliche, ausdrückliche und gesetzliche Ermächtigung ihres erhabenen Vaters und natürlichen Vormundes, des allergläubigsten Königs, unsers Herrn, erhalten, um mit ihrem erhabenen Onkel, dem durchlauchtigsten Herrn Infanten Don Miguel, ein Eheverlobniß zu schließen, hat befunden, zu diesem Zwecke als ihren Bevollmächtigten zu ernennen den Baron de Villa-Seca, außerordentlichen Gesandten Sr. allergläubigsten Majestät bei Sr. k. k. apostolischen Majestät; und nachdem Se. Hoheit der Infant Don Miguel sich ebenfalls in dem Alter, und mit allen nothwendigen Fähigkeiten zur Abschließung eines Eheverlobnisses mit seiner erhabenen Nichte Donna Maria II., Königin von Portugal, befindet, so ist man beiderseitig über folgende Artikel überein gekommen: 1. Die erhabenen vertragschließenden Theile verbinden sich durch wechselseitiges Versprechen, ihre künftige Vereinigung zu bewirken, und erklären hiebei, daß sie ihre Verlobung als ein Versprechen betrachten, die nachfolgende Ehe per verba futuri nach der Lehre der katholischen, apostolischen und römischen Kirche abzuschließen, nachdem sie vom heiligen apostolischen Stuhle die Dispensation von dem kanonischen Ehehindernisse der zwischen den zwei erhabenen Kontrahenten bestehenden Blutsfreundschaft erhalten haben. 2. Die erhabenen vertragschließenden Theile erklären, daß sie ihre Ehe so bald vollziehen werden, als die erhabene Kontrahentin im Stande seyn wird, selbe zu vollziehen, oder so bald sie vom h. Stuhle ein spezielles Indult, welches den Mangel des Alters ergänzt, erhalten haben wird; in jedem dieser Falle soll die Prokuration, welche der erhabene Kontrahent an den kaiserlichen Hof nach Rio-Janeiro gelangen lassen wird, um sich bei seinem feierlichen Verlobungsakte durch die Person vorstellen zu lassen, welche ihm seinen erhabenen Bruder anzuzeigen belieben wird, damit diese glückliche Vereinigung so bald vollzogen werden kann, als Se. Majestät der allergläubigste König, unser Herr, es für zweckmäßig halten wird, ihren vollständigen Erfolg haben. 3. Die erhabenen Kontrahenten hoffen, daß die nämliche souveräne Macht, welche sie tauglich macht, frei das Eheverlobniß abzuschließen, auch geruhen werde, jede Nullität, welche aus dem Mangel gewisser Formalitäten, welche gewöhnlich diese Art von Verträgen begleiten, und welche in dem gegenwärtigen Falle in Ansehung der Umstände und der Entfernung nicht vollkommen beobachtet werden können, zu entfernen. Doppelt ausgefertigt zu Wien am 29. Okt. 1826. Unterzeichnet: Der Baron de Villa-Seca, Bevollmächtigter Ihrer Majestät Donna Maria II. Königin von Portugal. Der Infant Don Miguel." Als erbetene Zeugen unterschrieben den Vertrag die Erzherzoge Ferdinand, Karl, Joseph, Franz Karl, und der Fürst von Metternich. Die Kammer beschloß einmüthig, eine Glückwünschungs-Adresse an den Infanten Don Miguel zu schicken. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. d. wurde beschlossen, eine Deputation an die Regentin abzuschicken, um ihr wegen Verlobung der Königin Maria mit dem Infanten Don Miguel, deren Vertrag der Kammer vorgelesen worden war, Glück zu wünschen. Die Diskussion wegen des Hochverraths wurde fortgesetzt. Der Vorschlag des Hrn. Guerreiro, jeden Portugiesen, der, nachdem er sein Vaterland verlassen hat, mit bewaffneter Hand in dasselbe zurückkehrt, als einen Hochverrather zu erklären, wurde an eine Kommission gewiesen, die in der nächsten Sitzung darüber Bericht erstatten wird.

Laut Nachrichten aus Elvas vom 26. Nov. sind die portugiesischen Deserteurs, sowohl Infanterie als Kavallerie, mit zwei Kanonen in Villa-Viciosa eingerückt. Am 28. Nov. marschirte die Garnison von Lissabon nach Alemtejo. Der Kommandant in Beira erhielt Befehl, mit seinem 2 bis 3000 Mann starken Korps den Deserteurs entgegen zu rücken. — Am 27. d. hatte nach Einlaufen dieser Nachrichten der englische Botschafter eine lange Unterredung mit der Regentin, zu welcher das ganze Ministerium berufen wurde. Es heißt, Don Francisco d'Almeida habe dem spanischen Botschafter sagen lassen, daß dessen Funktionen aufgehört haben. Das Ministerium scheint furchtlos, denn es zählt vermuthlich auf England. Sollten die den Rebellen entgegen geschickten Truppen sich mit ihnen verbinden, so können diese in etlichen Tagen vor den Thoren von Lissabon stehen, das die Milizen sicher nicht beschützen werden. Die portugiesischen Flüchtlinge sollen im Norden geschlagen worden seyn, im Süden aber keinen Widerstand gefunden haben. — Der portugiesische Botschafter zu Madrid ist mit seinem Gesandtschaftspersonale nach Lissabon zurückgekehrt. Er verlangte sogleich seine Passe; als er erfuhr, daß die spanische Regierung den portugiesischen Flüchtlingen erlaube, bewaffnet nach Portugal zurück zu kehren. Nach der Abreise der portugiesischen Gesandtschaft übergaben die Minister von England, Frankreich, Rußland und Oesterreich der spanischen Regierung Noten. (Etoile.)

Großbritannien.

London, den 7. Dez. Im Unterhause übergab Hr. Moore, Deputirter zu Dublin, die Bittschrift eines gewissen Orden, der sich über das Betragen der katholischen Geistlichkeit in Bezug auf die Exkommunikation beschwert. Er schlug vor, jedem katholischen Priester, der Jemanden, wer es auch immer wäre, exkommuniziren würde, zu einer Geldbuße zu verurtheilen. Hr. Spring Rice und J. Grattan widersetzten sich der Petition, und erklärten, überzeugt zu seyn, daß die katholische Geistlichkeit das Exkommunikations-Recht nicht mißbraucht hat. Das Verlangen des Hrn. Moore, diese Petition drucken zu lassen, wurde vom Hrn. Goulburn, Staatssekretär für Irland, unterstützt. Hr. Abercromby widersetzte sich dem Drucke der Bittschrift, und ergriff diese Gelegenheit, um seine Gesinnungen hinsichtlich der Katholiken-Emanzipation zu erklären. „Seit zwanzig Jahren," sagte er, „bin ich Parlaments-Glied, und habe während dieser Zeit immer für die Katholiken-Emanzipation gestimmt, denn ich war von jeher überzeugt, daß diese Maßregel mit der Wohlfahrt des Landes im wesentlichen Zusammenhang steht. Ich bin oft in Irland, „bin seit der letzten Sitzung dort gewesen, allein immer kam ich mit der starkern Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die fragliche Maßregel als das einzige Mittel zur Erhaltung des Reichs in seiner Integrität, anzunehmen, aus diesem Lande zurück." Auf des Ministers Hrn. Peels Vorschlag nahm der Deputirte Moore die Bitte wegen den Druck dieser Petition zurück. — Hr. Hume übergab das Gesuch einiger Maschinen-Fabrikanten um freie Ausfuhrsbewilligung aller Maschinen ohne Unterschied. Hr. Huskisson erklärte, nie zugeben zu wollen, daß das Verbot der Maschinen-Ausfuhr ganz aufgehoben werde. „Eine einzige Thatsache," sprach er, „reicht hin, um die Gefahr zu zeigen, wenn man die Ausfuhr der Maschinen erlauben wollte; es gibt nämlich in diesem Augenblicke Fabrikanten auf dem Festland, welche nicht arbeiten, aus Mangel an Maschinen, die sie aus England zu erhalten hoffen." — Die Diebstähle zu Hammersmith (einer Vorstadt von London) und der dortigen Gegend sind fast allgemein, und verursachen außerordentliche Bestürzung. Die Schlosser müssen eigst alle Schlösser in festern Stand setzen. Am 1. Dez. wollten Diebe eben in ein Haus einsteigen, als einer von den Hausleuten eine Flinte losbrannte, um sie zu verscheuen; sie entfernten sich auch, nachdem sie zuerst durch ein Fenster ins Haus geschossen hatten, wobei eine Kugel nahe bei dem Bedienten, der auf sie gefeuert hatte, vorbei fuhr.

London, den 9. Dez. Die hiesigen Blätter versichern aus verläßlicher Quelle, daß Truppen nach Portugal eingeschifft werden. Eines der von Portugal gemietheten Transportschiffe hat Befehl erhalten, Truppen in Irland nach Lissabon überzuführen. Von Gibraltar ist das vier und sechzigste Regiment mit zwei Kompagnien Artillerie nach Lissabon eingeschifft worden. — Auf der Schiffswerfte von Penbrok ist Befehl eingelaufen, die dort im Bau befindlichen Schiffe ehemöglichst zu vollenden, und zwei Dreidecker von der ersten Klasse zu erbauen. Tausend zur Galeere Verurtheilte werden zu diesem Bau verwendet, und Kasernen müssen sogleich erbauet werden. — Die Kasernen von Milford werden erweitert. Die gedachten Blätter glauben, dieß geschehe, um den wichtigen Hafen Milford gegen einen schnellen Ueberfall zu sichern. (Etoile.)

Miszellen.

In England hat man nach den Journalen von Plymouth die Erfahrung gemacht, daß der zu Dartmoor in großer Menge vorhandene Torf ein viel glänzenderes Gas liefert als das aus Kohlen erzeugte. Da es keinen Schwefel bei sich führt, bedarf es keiner Reinigung, verbreitet keinen Geruch, und schwärzt ein über die Flamme gehaltenes Papier nicht. Das bei dem Feuer dieses Torfs geschmiedete Eisen ist unvergleichlich besser als das bei Kohlenfeuer bearbeitete, welche Wirkung man auch der Abwesenheit des Schwefels zuschreibt, der sonst das Eisen brüchig macht.

Hr. C. L. Bonaparte ist in Liverpool aus Neu-York angekommen; er ist der Sohn Lucians.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung
23	26 5	— 3	trüb	26 5½	-½	heiter
24	26 3	— 4	heiter	26 1½	3	heiter
25	4	— 4½	heiter	25 10½	8	trüb
26	25 8½	8	heiter	25 8½	4½	Schnee

Trient.

1826 Nov. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm Grad	Witterung
23	27 7	3	Wolken	27 6½	4½	Wolken
24	27 3	3	trüb	27 1½	5½	heiter
25	27 4	1½	Regen	27 3	4½	Wolken
28	26 10	2	heiter	26 10	4	Wolken

Die Ersteigung der Orteles-Spitze im August 1826.

(Aus der Wiener Zeitschrift für Kunst, Litteratur, Theater und Mode vom 9. Dez. d. J.)

Die Orteles-Spitze (auch Ortelos, in Tirol allgemein der Ortlerspitz genannt), ein Ast der Tirol durchschneidenden rhätischen Alpenkette, erhebt sich in Gestalt einer dreiseitigen, mit ewigem Schnee bedeckten Pyramide aus den Drofni-, Suldner-, Furba- und Martel-Thälern, unfern den Gränzen von Tirol, Italien und der Schweiz. — Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Johann, der Alles, was nur auf irgend eine Weise zur Bereicherung der Wissenschaften beitragen kann, auf das großmüthigste unterstützt, gab auch hier den ersten Impuls, indem Er im Jahre 1804 die Gemsenjäger Tirols aufforderte, die damals noch unerstiegene Spitze zu erklimmen. — Vergebens waren ihre Bemühungen, und schon zweifelte man an der Möglichkeit, als Joseph Pichler, insgemein Josele genannt, damals Jäger des Grafen Trapp, den Versuch zu machen wagte. Er nahm, nach seiner Aussage, ganz allein am 27. September 1804 Morgens um 1½ Uhr seinen Weg von Drofni aus, erreichte zwischen 10 und 11 Uhr den Gipfel, konnte aber, der heftigen Kälte wegen, es nur einige Minuten oben aushalten, und traf zwischen 8 und 9 Uhr Abends fast ganz erstarrt und mit erfrorenen Fingern und Zehen wieder in Drofni ein. — Erst dann benachrichtigte er den in der Gegend anwesenden rühmlich bekannten Naturforscher D. Gebhard davon, der von Sr. kaiserl. Hoheit, in Höchstdessen Diensten er sich damals befand, den Auftrag erhielt, den Zugang, in so weit es möglich sey, zu erleichtern, und, da die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt war, im nächsten Sommer die Besteigung zu unternehmen. Josele, dem die Leitung dieses Geschäftes zum größten Theil überlassen wurde, führte, nachdem in das Eis Stufen gehauen, an den gefährlichen Stellen Stricke gezogen, Ringe an den Wänden befestigt, und Eisenstangen eingeschlagen waren, den D. Gebhard von der Suldner Seite hinauf. Zur noch größeren Bequemlichkeit wurde oberhalb der Knieholz-Region eine Hütte erbaut, um darin übernachten zu können. D. Gebhard bestieg ihn im Laufe des Jahres 1805 in Begleitung einiger Freunde dreimal, errichtete oben eine Pyramide, zündete eine große mit Stroh umwundene und in Pech getränkte Signalstange an, und pflanzte auch eine Fahne auf, die aber der Wind in einigen Tagen zerriß. Se. kaiserl. Hoheit wollte die Spitze mit einem eisernen Kreuze und einer Inschrift zieren, die eintretenden Kriegsunruhen und die spätere Abtretung von Tirol verhinderten aber die Ausführung. Zwar wurden seit diesen 21 Jahren mehrere Versuche gemacht, aber jeder mißlang, da die Natur bereits im nächsten Jahre den größten Theil der getroffenen Vorrichtungen zerstörte, und die darauf folgenden strengen Winter die zugänglichen Stellen so veränderten, daß selbst die Bewohner der dortigen Gegend es für unmöglich hielten, den Gipfel auf's Neue zu erreichen.

Vielleicht von keinem Berge sind die Angaben über seine Höhe so verschieden, als vom Orteles. Allgemein wurde er jedoch über 14,000 Fuß geschätzt, ja Einige erhoben ihn sogar über den Montblanc. Die Berichtigung dieser sich widersprechenden Angaben, um so mehr, da eine im Jahre 1817 vorgenommene trigonometrische Messung ihn bis auf 12,239 Wiener Fuß, und die daneben stehende Königswand auf 12,030 Wiener Fuß herab setzte, so wie die als äußerst gefährlich geschilderte Besteigung, reizten mich, den Versuch zu wagen. Die außerordentliche Hitze dieses Sommers schien das Unternehmen zu begünstigen, auch erlaubte mir das Zusammentreffen mehrer Umstände, mich auf einige Zeit von meinem Berufsgeschäfte zu entfernen; ich zögerte daher nicht länger, meinen Vorsatz auszuführen, und die Reise anzutreten. Um den Leser nicht zu ermüden, enthalte ich mich aller Bemerkungen über den Weg, den ich einschlug, und führe ihn sogleich nach Mals, welches ich zum Standpunkte erwählte, um von hier aus die Vorkehrungen zur Besteigung einzuleiten. Doch ist es nothwendig, dieses Städtchen selbst etwas näher zu beleuchten, ehe ich weiter schreite.

Mals, mit etwas über 160 Häusern und beiläufig 900 Einwohnern, von der sich unterhalb Glurns in die Etsch ergießenden Puni durchströmt, liegt an der von Innsbruck nach Mailand über das Wormser Joch (Monte Braglio-Umbrail) führenden Poststraße, 11¼ Post von erst genannter Stadt entfernt, in einem ziemlich gut angebauten Thale auf der Malser Haide. Die westliche Gebirgskette ist rauh, kahl, und die höheren Kuppen zum Theil mit Schnee bedeckt, während die östliche eine ziemlich ergiebige Vegetation hat. Sechs Kirchen, die, mit Ausnahme der Pfarrkirche, in der links ein Theil eines auf den Laatscher Aeckern gefundenen römischen Sargdeckels eingemauert ist, *) sehr klein sind, und wenig besucht werden; zwei im Orte liegende Ruinen, Fröhlichsburg und Trostthurn, wovon die erstere sich durch ihren 21 Klaftern hohen, frei stehenden, runden Thurm, mit mehr als klafterdicken Mauern auszeichnet; das Wirthshaus zum Hirsch, dessen Eigenthümer, Joseph Stecher, zugleich ständischer Vertreter für das Vintschgau und ein mit seinem Vaterlande genau bekannter, gebildeter Mann ist, und das Wirthshaus zum goldenen Adler, zugleich das Posthaus, sind so ziemlich alles Merkwürdige. Aus den Fenstern dieser beiden Wirthshäuser genießt man die herrliche Aussicht auf den Orteles, den man aber bei Reschen am See, drei Stunden von Mals, und von der Höhe, dem Orte gegenüber, oberhalb der Ziegenhütte, noch weit imposanter erblickt. Außerdem bieten in den Umgebungen die alten, noch bewohnten Schlösser Churburg und Fürstenberg, das auf einem Berge gelegene Kloster Marienberg mit seinen mit Marmorpaste belegten Säulen, die Ruine Lichtenberg nebst einer Menge kleinerer Ruinen, so wie die neue, erst vor zwei Jahren vollendete höchste Straße Europa's über das Wormser Joch, ein Werk, das an die Römerzeiten mahnt, und die Fürsorge Sr. Majestät unsers allgeliebten Kaisers, der stets nur die Beförderung des Wohles aller Seiner Unterthanen vor Augen hat, auf's Neue kräftig darthut, manchen angenehmen Spaziergang dar, und gewähren dem, der, durch Witterung oder andere Umstände gezwungen, sich hier einige Tage aufhält, vielfachen Genuß.

Das nächste Städtchen und Landgericht, kaum eine halbe Stunde entfernt, ist Glurns. Jedoch ist in Rücksicht der Unterkunft den künftigen Besteigern, ungeachtet der etwas weiteren Entfernung, unbedingt Mals vor allen andern Ortschaften anzurathen, da man in den beiden früher erwähnten Wirthshäusern, besonders im ersten, sehr gut aufgehoben ist, und Stecher in allen zur Ersteigung der Spitze nöthigen Vorrichtungen die beste Auskunft zu geben vermag.

Am 10. August Donnerstag Nachmittags in Mals angekommen, übergab ich meine Briefe, und besprach mich mit dem Wirthe über mein Vorhaben. Es herrschte darüber nur eine Stimme, daß, wenn sich der Josele dazu herbei ließe, mein Führer zu werden, es vielleicht möglich sey; im entgegengesetzten Falle zweifelte man um so mehr am Erfolge, da Niemand den eigentlichen Weg wisse, indem alle seine Begleiter im Jahre 1805 nur unter seiner Leitung gearbeitet hätten, und seit dieser Zeit die Spitze nicht mehr erstiegen wurde. Es blieb also nichts übrig, als diesen Wundermann herbei zu schaffen. Nach eingezogenen Erkundigungen erfuhr ich, daß er sich auf der Gemsenjagd in den sogenannten Oefen an der Graubündtner Gränze befinde, und gewöhnlich, wenn die Witterung es erlaube, Sonn- und Feiertags zum Gottesdienste nach Mals oder Sancta Maria in Graubündten komme. Boten wurden daher sogleich ausgesendet, und am Sonnabend Abends kam er richtig an.

*) Der Deckel war zerbrochen, und wurde zusammengesetzt; er besteht aus kalkartigem, rothgefärbtem Marmor, wie man ihn in der Gegend von Trient häufig findet. Die zum Theil verwitterte, von einem Bekannten, der sie mir gütigst mittheilte, ergänzte Inschrift heißt: Dis Manibus . Rufinae . Conjugi . Chrussonius . Mucianus et Rufinus et . Chrysis matri . Carissimae . ponerunt.

(Fortsetzung folgt.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

1 K
Zeitung
1826
1

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 102 21. Dezember 1826.

Tirol.

Die kürzlich in den Zeitungen bekannt gegebene a. h. Entschließung, womit die Ernennung des Landrichters Gapp von Imst als Landrichter bei dem zu errichtenden landesfürstlichen Landgericht-Sitz erfolgte, bestimmten das k. k. Gubernium einverständlich mit dem k. k. Appellations-Gericht festzusetzen, daß das von Sr. Majestät allergnädigst beimgenommene bisherige Patrimonial-Gericht Petersberg zu Sitz im Oberinnthale am 30. d. M. einem k. k. Uebernahms-Kommissar eingeantwortet, und am 1. Janner 1827 als landesfürstliches Landgericht I. Klasse, und zwar mit demselben Bezirk, den das bisherige Patrimonial-Gericht hatte, aktivirt werde.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 13. Dez. Als der h. Vater am 5. dies in der St. Peterskirche dem Hochamte beiwohnte, wurde ihm nach der Messe und Prozession vom französischen Botschafter, Herzog von Montmorency-Laval die nach Civita-Vecchia zurückgekehrten, durch französische Vermittlung aus der algierischen Sklaverei befreiten päbstlichen Matrosen, neu gekleidet, vorgestellt, welche von Sr. Heiligkeit zum Fußkuß gelassen, und Jeder aus ihnen mit einer silbernen Medaille beschenkt wurden.

Großherzogthum Toskana.

Livorno, den 22. Nov. Gestern kam das Schiff des Lord Cochrane von Marseille im hiesigen Hafen an. Die Regierung erlaubte Keinem vom Schiffsvolk, an's Land zu kommen. Niemand wußte, ob der Lord sich am Bord des Schiffes befand. Es hieß, er sey zu Marseille geblieben, und das Schiff solle nur seine zu Pisa befindliche Gattin abholen. Man sagt, die Behörde zu Livorno habe sich in Florenz angefragt, wie sie sich zu benehmen habe.

Frankreich.

Paris, den 12. Dez. Gestern wohnten der Dauphin und die Dauphine, die Herzogin von Berry, der Herzog von Orleans und seine Gemahlin, und der Herzog von Chartres in der Kirche Notre-Dame der vom Hrn. Erzbischofe gehaltenen h. Geist-Messe bei. — Heute, den 12., eröffnete der König im Louvre die Sitzung der Kammern. Um 12¾ Uhr begab sich der König durch die Gallerie des Museums in die k. Sitzung. Eine Artillerie-Salve von 21 Schüssen kündete den Aufbruch des Königs an. Die Minister, die Großwürdenträger, die Herzoge von Orleans und von Chartres nebst dem Dauphin traten dem Könige vor, die eine Deputation von zwölf Pairs und von fünf und zwanzig Deputirten in einem anstoßenden Saal empfingen. Der König trat in den Sitzungssaal, und bestieg den Thron. Nachdem der Monarch den Pairs erlaubt hatte, sich zu setzen, hielt er folgende Anrede: „Meine Herren! Wichtige Arbeiten sind für die gegenwärtige Sitzung vorbereitet. Ueberzeugt von Ihrem Eifer, habe ich es auf mich genommen, Sie früher als gewöhnlich zusammen zu berufen. Zwei neue Gesetzbücher werden Ihrer Prüfung vorgelegt werden; sie betreffen die Vervollkommnung der Forstgesetzgebung und die Festsetzung bestimmter Regeln über die Militär-Gerichtsbarkeit. Ich habe nur wenige Veränderungen in dieser Arbeit gestattet; die Grundlagen sind aus den gegenwärtigen Einrichtungen des Heeres und aus der Ordonnanz meines erlauchten Ahnherrn über das Forstwesen entnommen. Ich hätte gewünscht, daß man nicht nöthig gehabt hätte, sich mit der Presse zu beschäftigen; allein die Entwickelung der Befugniß, die Schriften der Oeffentlichkeit hinzugeben, hat neue Mißbräuche hervorgebracht, die ausgedehntere und kräftigere Maaßregeln erfordern, um ihnen Einhalt zu thun. Es war Zeit, dem traurigen Aergerniß ein Ende zu machen, und die Freiheit der Presse selbst vor ihrem Mißbrauch zu bewahren. Ein zu diesem Ende abzweckender Vorschlag wird Ihnen vorgelegt werden. In der Einrichtung des Geschwornen-Gerichts hat man mehrere Unvollkommenheiten bemerkt. Ich werde Ihnen den Vorschlag eines Gesetzes zu dessen Verbesserung vorlegen lassen, welches diese Institution solchen Regeln unterwerfen wird, die seiner Natur angemessen sind. Die gegen den Sklavenhandel bestehenden Gesetze waren nicht kräftig genug, und sie ließen einer Umgehung derselben Raum. Ein vollständigeres Gesetz war nöthig, und es wird Ihnen der Vorschlag desselben vorgelegt werden. Ich empfange fortan von allen fremden Regierungen die Versicherung der freundschaftlichsten Gesinnungen, die mit meiner eigenen Stimmung zur Festhaltung des Friedens im Einklang stehen. Unruhen sind kürzlich in einem Theile der Halbinsel entstanden; ich werde meine Bemühungen mit denen meiner Verbündeten vereinigen, um denselben Einhalt zu thun und deren Folgen zuvorzukommen. Der fortschreitende Zuwachs des Ertrags der indirekten Abgaben erlaubt uns in diesem Jahr, die zum öffentlichen Dienste bestimmten Gelder um eine eben so große Summe zu vermehren, als den Steuerpflichtigen im letzten Finanzgesetz nachgelassen worden ist. Diese Vermehrung wird eine wahre Erleichterung für meine Unterthanen abgeben, indem sie die Gemeinden von der Ergänzungs-Besoldung befreit, die sie bisher den Hülfs-Pfarrern bezahlten, und indem die ärmeren Klassen reichliche Nahrungsquellen in der neuen Thätigkeit der Arbeiten an unsern Heerstraßen, Festungen und See-Arsenalen finden werden. Ich habe Grund zu hoffen, daß die für den öffentlichen Dienst bewilligten Summen während mehreren Jahren für dessen Bedürfnisse hinreichen, und daß ich in Zukunft den Ueberschuß des Ertrags zur Verminderung der lästigsten Abgaben werde verwenden können. Danken wir, M. H., der göttlichen Vorsicht für eine so vortheilhafte Lage des Staates, und arbeiten wir gemeinsam, um dieselbe noch zu erweitern und zu befestigen, damit meine Völker lange Zeit hindurch deren Früchte genießen können. Frankreich, betriebsam und ruhig, wird eine neue Größe erwerben, und seine Fortschritte während dem Frieden werden nicht weniger Glanz verbreiten, als seine kriegerischen Tugenden dessen noch verbreiten würden, wenn die Ehre es erforderte, sie anzuwenden." — Nach dieser Rede nahm der Hr. Kanzler die Befehle Sr. M. und las die Eidesformel der Herren Pairs so wie die der neuerwählten Deputirten vor. Nachdem letztere, die HH. von Farcy und Villeneuve ihren Eid geleistet hatten, erklärte der Hr. Kanzler, auf Befehl des Königs, die Sitzung der Kammern für eröffnet, und lud beide Kammern ein sich morgen um Mittag in dem gewöhnlichen Lokal ihrer Sitzungen zum Beginnen ihrer Arbeiten zu versammeln. S. M. wurden beim Weggehen, eben so wie bei der Ankunft begleitet.

Paris, den 13. Dez. Heute bildete sich in der Deputirten-Kammer das provisorische Bureau aus dem Präsidenten dem Alter nach, Hr. Chilhaud de la Rigaudie, und vier der jüngsten Mitglieder als Sekretären. Die Sitzung wurde um ein Uhr eröffnet. Die Kommission zur Untersuchung der Vollmachten wurde durchs Loos gezogen, und der Präsident erinnerte die Deputirten, die fünf Kandidaten zur Präsidentschaft, aus welchen der König einen wählt, zu ernennen.

Digitized by Google

Paris, den 14. Dez. In der Sitzung der Pairs-Kammer vom 13. d. wurden das definitive Bureau und und eine Kommission zur Verfassung der Adresse auf die königliche Thronrede ernannt. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom nämlichen Datum, so wie vom 14. Dez., beschäftigte man sich mit dem Scrutin zur Ernennung der Kandidaten für die Präsidentschaft.

Spanien.

Madrid, den 4. Dez. Der König und die Königin sind mit den Infanten und Infantinnen heute unter allgemeinem Volksjubel in Madrid eingezogen.

Zamora, den 3. Dez. Die gefangene Garnison von Braganza hat mit den portugiesischen Rebellen gemeinsame Sache gemacht, sich an sie angeschlossen, um sich mit den Rebellen von Galizien zu vereinigen, und den Platz von Chaves anzugreifen, wohin sich Claudino mit 600 Mann zurück gezogen hat. Der spanische Generalkommandant befindet sich zu Alcanizes. Hier kam ein Bataillon an; zwei andere marschiren nach Benavente, und das ganze Regiment soll sich zu Sanabria im Hauptquartier aufstellen.

Portugal.

Lissabon, den 29. Nov. Der Minister des Innern hat in der heutigen Zeitung einen Befehl der Prinzessin Regentin bekannt machen lassen, wonach zur Feier des Verlöbnisses zwischen der Königin Donna Maria und dem Infanten Don Miguel am 1. Dez. öffentliche Feste, große Galla, Illumination, Artillerieſalven ꝛc. statt finden sollen. Alle Gerichtshöfe sind geschlossenund die Trauer suspendirt. — Die Regentin hat den Oberst Baron Sabrozo zum Kommandeur der aus dem 1. und 4. Regimente bestehenden Kavallerie-Brigade befördert, welche auf Alemtejo marschirt.—Der Kriegsminister gibt heute dem Publikum Kenntniß von den gestern und heute Morgen erhaltenen Depeschen. Am 26. Morgens sind die portugiesischen Ueberläufer aus dem ehemaligen 2. Kavallerie- und 17. Infanterie-Regimente, unter dem Kommando des Verräthers Magessi, zu Villavicosa eingerückt. Sie überraschten eine Eskadron vom 7. Kavallerie-Regiment, welche dort kantonirte, verwundeten den Kapitän und einige Soldaten, und nahmen die ganze Eskadron, so wie den Magistrat des Ortes, als Gefangene mit, ohne jedoch andere Feindseligkeiten zu begehen. In der Provinz Tras-os-Montes sind von hundert und einigen Rebellen, die sich zu Marquito befanden, zehn bis zwölf am Morgen vom 19. zu Moimenta eingerückt, wo sie einige Pferde mitnahmen, und einen Gefangenenbefreiten. Am nämlichen Morgen um 7 Uhr erschien zu Vinhaes eine Bande von 50 bis 60 der nämlichen Rebellen; sie befreiten die Gefangenen, verfolgten den Richter von Fora, den Kapitän-Major und einige andere Personen, die ihnen aber entgiengen; sie nahmen Pferde hinweg, und führten den Befehlshaber des Postens, einen Korporal vom 12. Kavallerie-Regimente, als Gefangenen hinweg, der ihnen aber am nämlichen Tage entwischte. Dieser Vorfälle ungeachtet, sagt Se. Excellenz, ist auf allen Punkten Alles ruhig. — In den Sitzungen der Pairs- sowohl als der Deputirten-Kammer vom 28. wurden nur unbedeutende Gegenstände verhandelt. In beiden Kammern erschien der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und erklärte, er habe geheime Mittheilungen zu machen, worauf die Kammern sich sogleich zu einem geheimen Ausschuß bildeten.

Lissabon, den 5. Dez. Auszug aus den offiziellen Depeschen, die bei der Regierung eingegangen sind. Der General Claudino, der die konstitutionellen Truppen in der Provinz Tras-os-Montes befehligt, zeigt unterm 23. Nov. aus Vinhaes an, daß der Marquis v. Chaves von Miranda auf Braganza losgehe. Durch Schreiben vom 24. zeigte derselbe an, der Marquis v. Chaves und der Vicomte v. Montalegre seyen an der Spitze von 860 Mann Infanterie, 150 Reitern und mehr als 15,000 Guerillas, sowohl Portugiesen als Spanier, unter denen sich Lanzenträger befanden, in Braganza eingerückt. Der Aufstand ist zu Comba, Vinhaes, Braganza und Miranda ganz allgemein. Der Oberst Valdez, der vor den Rebellen fliehen mußte, ist von dem General Claudino abgeschnitten. Letzterer hat von den Kommandanten von Minho und Oporto Hülfe begehrt, die nur 300 Infanteristen zusammen bringen konnten, die sie auf Amarante gerichtet haben. Der Marquis v. Angiza, Kommandant von Minho, schreibt aus Braga unterm 29., er habe seine Verfügungen getroffen, um die Höhen von Tamega zu decken. Der General Stubbs sucht Oporto zu decken, und der General Azeredo, der am 30. zu Viseu war, sucht gleichfalls das linke Ufer des Douro zu vertheidigen. Am 28. ist der Aufruhr zu Villa-Real ausgebrochen. Die Marquise v. Chaves hat selbst diese Bewegung geleitet. Eine Depesche des Generals Azeredo, datirt von Viseu den 1. Dez., zeigt an, die Rebellen hätten das rechte Ufer des Douro erreicht, und es sey ihm nicht mehr möglich, diesen Fluß zu vertheidigen.

Braganza hat kapitulirt. Die Kapitulation ist folgenden wesentlichen Inhalts: „Der Vicomte de Montealegre, zweiter General en Chef der royalistischen Armee des Königs Don Miguel I. erklärt, 1. daß er allen Korporalen und Gemeinen mit Vorbehalt der k. Ratifikation verzeihe; 2. daß alle Offiziere als Kriegsgefangene betrachtet und im Fort verwahrt werden, um sie der Wuth des Volkes zu entziehen; 3. aus gleichem Grunde werden alle im Fort befindlichen Bürger dort verwahrt; 4. alle Plätze sollen von Waffen geräumt, und diese nebst den Kriegsvorräthen einem Offizier übergeben werden; 5. alles Schlachtvieh, Pferde, und Artillerie werden, wohin man es befiehlt, abgeführt; 6. die Effekten und Equipagen aller Militäre sollen beim Abzuge aus dem Fort genau untersucht werden. Diese Artikel müssen binnen einer Stunde ratifizirt werden. Von Seite der Konstitutionellen unterzeichnete diese Kapitulation vom 26. November der Oberst Louis Valdes, als Befehlshaber der Garnison.

Nach Briefen aus Lissabon vom 5. Dez. befanden sich damals die portugiesischen Deserteurs bereits zu Oporto. Sie hatten zu Badajoz Waffen, ja sogar etliche Feldstücke erhalten. — In Lissabon herrscht große Bestürzung. Die portugiesischen Emigranten sollen zu Abrantes in einem Treffen gesiegt haben. Von Lissabon sind die Truppen abmarschirt. Die Pairs sind dem dermaligen Regierungssysteme sehr zugethan. Sie haben sich erboten, an die Gränze zu marschiren. Mehrere Pairs haben sich schon als Freiwillige einschreiben lassen, und sind in's Feld gezogen. Der spanische Gesandte wurde von seinen Verrichtungen suspendirt, bis Spanien für die von den Rebellen verübten Angriffe hinreichende Genugthuung gegeben hat. Der Kriegsminister von Portugal gesteht selbst, daß die portugiesische Armee in einer solchen Unordnung ist, daß man zu den Milizen und zu Englands Beistand seine Zuflucht nehmen muß.

Großbritannien.

London, den 9. Dez. Die k. Brigg Lyre ist aus Lissabon mit Depeschen von Sir W. A'Court und dem Viceadmiral Lord Amelius Beauclerk zu London angekommen. Diese melden den Einfall der Royalisten in Portugal unter Anführung des Marquis von Chaves, welcher bei zwanzig Meilen in's Innere des Landes vorgerückt ist. Die Lyre hatte den Tago am 27. Nov. früh verlassen; ein Privatbrief sagt sogar, daß zu Gunsten Don Miguels selbst in Lissabon mehrere Gesinnungen laut werden; doch war Lissabon, als die Lyra abfuhr, noch ruhig. — Vom 11. Dez. Auf Lloyds Kaffeehaus liefen Briefe aus Portsmouth ein, in welchen gemeldet wird, daß zwei Kriegsschiffe mit versiegelten Ordren von dort ausgelaufen sind. Diese Schiffe sollen nach Lissabon bestimmt seyn. — Der Herzog von Wellington, der Graf Bathurst, der Vicomte Melville ꝛc. haben sich gestern am Sonntag versammelt, und im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Staatssekretär Hrn. Canning eine Konferenz gehabt. Man behauptete in diesem vierstündigen Kabinetsrath habe man die Lage Portugals erwogen, und beschlossen, die Regierung der Regentin zu unterstützen. Viele Gerüchte laufen dießhalb um, allein im Allgemeinen glaubt man, daß drei bis vier Regimenter mit Artillerie nach Lissabon geschickt werden, und schon Transportschiffe für sie gemiethet seyn sollen. — In der Sitzung des Oberhauses übergab Lord Bathurst eine k. Bothschaft, worin angekündet wird, daß Se. Majestät von den portugiesischen Behörden Nachrichten erhalten haben, daß die von der spanischen Regierung ausgehobenen Truppen, mit allen Kriegsbedürfnissen versehen, die portugiesische Gränze verletzt haben. Die Bothschaft verlangte, das Parlament solle der Regierung die Mittel verschaffen, ihre Verträge mit ihren alten Verbündeten, Portugal, aufrecht zu erhalten. Lord Bathurst kündete an, er werde am Dienstag den 12. eine Adresse auf diese Bothschaft vorschlagen. — Im Unterhause übergab Hr. Canning eine ähnliche Bothschaft des Inhalts, daß mit Duldung des spanischen Hofes Truppen ausgehoben und Angriffe gegen Portugal gemacht worden seyen, und daß die englische Regierung Spanien angedeutet habe, welches die Folgen eines solchen Benehmens seyn würden. Hr. Canning versprach, am 12. eine Adresse auf diese Bothschaft vorzuschlagen. Sir Robert Wilson nahm seine Motion für den folgenden Tag zurück, in dem er nicht zweifle, das Parlament werde dem Könige die Mittel zu Portu-

gals Unterstützung gegen Angriffe geben, die man schon zu lange geduldet habe. Hr. Canning versicherte, die Regierung habe erst am Freitag Abends jene Nachrichten, welche diese Botschaft unumgänglich nothwendig machten, erhalten. Das Haus vertagte sich sogleich, und nahm die Botschaft mit ausgezeichnetem Vergnügen auf.

London, den 13. Nov. In allen Departements der Regierung, die auf Einschiffung der Truppen nach Portugal Bezug haben, herrscht die größte Thätigkeit. Man glaubt, diese Truppen werden anfänglich 5000 Mann betragen, darunter vier Eskadrons Kavallerie. Quiroga will England auf der Stelle verlassen, um sich in Portugal unter die Fahnen der Konstitution zu stellen. Ihn sollen mehrere hundert spanische und andere Flüchtlinge begleiten. — In der Sitzung des Oberhauses vom 12. Dez. schlug Lord Bathurst auf die königliche Botschaft eine Adresse des Inhaltes vor, daß man dem Könige für diese Botschaft danke, daß das Haus alle Gesinnungen Sr. Majestät theile, und hoffe, die Bemühungen des Königs, die spanische Regierung auf die Folgen ihrer anscheinenden Konnivirung mit dem Unternehmen der portugiesischen Deserteure aufmerksam zu machen, werden Erfolg haben. Das Haus bittet den König auf die eifrige Mitwirkung der Pairs zu diesem Zwecke zu zählen. Diese Adresse wurde ohne Widerspruch angenommen. In der Sitzung des Unterhauses vom nämlichen Tag schlug Hr. Canning eine ähnliche Adresse auf die k. Botschaft vor, welche ebenfalls angenommen wurde. Er behauptete unter Andern, daß unter dem spanischen Volke hinsichtlich des Einfalls in Portugal eine außerordentliche Einigkeit herrsche, und die Mitwirkung der spanischen Regierung nicht in Zweifel gezogen werden dürfe. In seiner langen Rede über diesen Gegenstand zeichnen sich folgende Stellen aus: „Ich erkläre, daß die Sehnsucht nach Frieden auf mich einen so tiefen Eindruck gemacht hat, daß weder die Erwägung künftiger Vortheile, noch die Aussicht auf eine entfernte Gefahr mich bestimmen könnten, dem Hause zu einem Krieg zu rathen; Frankreich hat Spanien nicht minder nachdrückliche Vorstellungen als England gemacht. Der französische Gesandte hat erklärt, daß Spanien, wenn es gegen Portugal agirte, nie auf Frankreichs Unterstützung rechnen dürfe. Ich kann nicht anders, als den Krieg fürchten, wenn ich an die unermeßliche Macht Englands denke, wenn ich bedenke, daß die Mißvergnügten aller europäischen Nationen bereit sind, sich auf Englands Seite zu schlagen. Ich werde viel, ich werde lange, ich werde sogar Alles eher dulden, was unsere National-Ehre und National-Treue nicht angreift, als einem Kriege den Anfang zu geben, welcher die schrecklichsten Resultate erzeugen würde. England muß die Neutralität nicht nur unter den Menschen, sondern auch unter den Meinungen beobachten. Die vorgeschlagenen Maßregeln haben nicht den Krieg zum Zweck (großes Beifallrufen), sondern die Dauer des Friedens zu versichern. Wenn England nicht eilends Portugal zu Hilfe kömmt, so wird Portugal mit Füßen getreten, und dann kömmt der Krieg im Gefolge der Schande.“ — Die nach Portugal bestimmte Kavallerie kommandirt der Oberst Wyndham. Die Marine-Truppen, die einen Theil der Garnison von Portsmouth ausmachten, werden eingeschifft. Unter allen nach Portugal bestimmten Truppen herrscht großer Enthusiasmus.

Spanisches Amerika.

Bolivar ist zu Trurillo angekommen, und soll beständiger Diktator von Bolivia werden. — In der Provinz Texas ist wegen der von der Regierung anbefohlenen Sklaven-Freilassung eine Gährung ausgebrochen. Die großen Sklaven-Besitzer schaffen ihre Sklaven ins Gebieth der vereinigten Staaten. Die geringern Sklaven-Herrn halten Versammlungen, um sich den Vollzug dieses Gesetzes zu widersetzen. — Am 19. Sept. wurde Lord Ponsonby vom Präsidenten von Buenos-Ayres sehr feierlich in der Eigenschaft eines englischen außerordentlichen Gesandtens und bevollmächtigten Ministers empfangen. — Laut Nachrichten aus Lima vom 26. Juli haben sich zwei Eskadrons Kavallerie gegen Bolivar empört, und man besorgt, daß die übrigen Truppen sich an sie anschließen werden. — Man hofft, die Blokade von Buenos-Ayres werde in Bälde aufgehoben werden. — Laut den Zeitungen von Buenos-Ayres haben sich die empörten Truppen aufs Neue unterworfen.

Miszelle.

Der am 28. v. M. auf der Rhede von Bajo verstorbene Gouverneur, Marquis von Hastings, stand seit seinen ersten Jugendjahren in Kriegsdiensten. Im amerikanischen Freiheitskrieg zeichnete er sich als Befehlshaber einer englischen Division, und im Jahre 1794 durch seine Landung in Ostende, und die Verbindung mit der Armee des Herzogs von York in einem kritischen Momente aus. Er wurde im Jahre 1813 zum General-Gouverneur und Oberbefehlshaber der brittischen Armee in Indien ernannt, welche Stelle er ruhmvoll zehn Jahre lang bekleidete. Nach 6ojährigen Staatsdiensten wurde ihm die Gouverneursstelle zu Malta verliehen.

Theater.

Innsbruck, den 18. Dez. 1826.

Nachdem bereits ein anderer Berichterstatter sich über die Aufführung des Wilhelm Tell in diesen Blättern hat vernehmen lassen, wollen wir, aufgemuntert durch die gütige Theilnahme, welche unsere frühern in Nr. 92 und 93 des Bothen v. u. f. T. u. V. enthaltenen Bemerkungen gefunden haben, fortfahren, die Leistungen des hiesigen Theaters zu betrachten. Wir beschränken uns bloß auf die Ausbeute der vergangenen Woche, weil frühere Vorstellungen nicht mehr so frisch im Gedächtnisse der Leser seyn dürften.

Am 10. Der Rothmantel. Volksmährchen von Kotzebue. Das Stück hat in dieser K. Bearbeitung alle jene Zartheit, jenen süßen Reiz des Wunderbaren, jene herrliche Laune eingebüßt, die das Mährchen von Musäus, welches dieser Bearbeitung zum Grunde liegt, auszeichnet, es ist baare Prosa geworden. Indeß in einzelnen Effekten läßt es des gewandten Bearbeiters Bühnenkenntniß nie fehlen, und so ist auch dieser Rothmantel für das gemischte Publikum wenigstens ein unterhaltendes Stück geworden.

Die Darstellung war im Ganzen lobenswerth, sie schleppte nicht, und griff ziemlich in einander. Sehr brav Hr Pöschel als Melchersohn. Wenn ein Theater nur drei bis vier so talentvolle und dabei so fleißige Schauspieler hätte, so dürfte sich jedes Publikum Glück dazu wünschen. Hr. Pöschel selbst ist gewiß so bescheiden, daß er sich deßwegen noch für keinen ausgezeichneten Schauspieler hält; allein sein frisches natürliches Spiel, seine rege Phantasie, seine Entfernung von Unnatur und Uebertreibung, und sein Geschick, überall ohne Stockung oder Schleppung einzugreifen, machen ihn nicht nur in unsern, sondern auch den Augen des gesammten Publikums sehr schätzbar.

Warum hat Hr. Berninger nicht den Hopfenkönig gespielt? Diese Rolle wäre offenbar für ihn die passendste gewesen. Für einen Barbier-Geist hat er doch ein zu starkes Un bon point. Mad. Köhler war lobenswerth; Dem. Schönfeld etwas unverständlich. Sie muß sich wohl hüten, zu tief zu sprechen; wodurch sie alle Gewalt über ihr angenehmes Organ verliert, und leicht eintönig und unverständlich werden kann.

Am 12. Der Erbprinz von Ziegler. Hr. Pöschel hat zu seiner Benefiz eine unglückliche Wahl, sowohl in Hinsicht auf das Stück, als auf seine eigene Rolle, getroffen.

Der Stoff dieses Zieglerischen Schauspieles ist nicht uninteressant; aber der Dichter hat es verstanden, ihn zu den langweiligsten vier Akten zu verwässern. Es handelt sich um nichts Geringeres, als um das Recht zu einem Throne; sollte man da nicht erwarten, der Dichter werde uns alle jene erschütternden Bewegungen zeigen, die der Streit um diesen köstlichen Besitz in den Gemüthern der Betheiligten hervorruft, die verschiedenen Mittel, die von dem einen Prätendenten angewendet werden, sich im Besitze zu erhalten, von dem andern sich in dem Besitz zu setzen, und im Hintergrunde dieses Gemähldes das Volk selbst, dessen Wohl und Wehe bei der Entscheidung einer solchen Frage doch im höchsten Grade interessirt ist. Aber nichts von dem allen; durch drei Akte bekommen wir eine langweilige und unwahrscheinliche Hofkabale zu sehen und im vierten Akte eine thränenreiche sehr edelmüthige Entsagung, nachdem dem armen Erprinzen ohnedieß kein anderes Mittel mit heiler Haut davon zu kommen, übrig bleibt.

Von Charakterzeichnung ist keine Rede; jedoch ist dafür hinreichend für Edelmuth und am Schlusse auch für erkleckliche Rührung gesorgt.

Herr Berninger spielte den Herzog vorzüglich; wir erinnern uns seit langer Zeit nicht, eine solche Rolle mit diesem Anstand von ihm gespielt gesehen zu haben. Hier hat ihn keine Manier und kein falsches Pathos irre geführt.

Mad. Köhler gab sich als Gräfin Odelina viele Mühe, dieser undankbaren Rolle irgend einen Gehalt abzugewinnen. Von ihr könnten manche Anfänger lernen, was Anstand ohne Ziererei ist.

Herr Pöschel war, wie wir bereits oben bemerkten, nicht ganz an seinem Platze. Solche Rollen sagen seiner Figur und seinem Organe weniger zu; indeß verdirbt er auch diese nicht.

Herr Mayer gehört erst seit Kurzem unserer Bühne an, seine ersten Versuche haben uns keine sehr günstige Meinung von ihm erweckt. Es ist eine durchaus verkehrte Ansicht, wenn Debutanten, seyen sie auch noch so sehr Anfänger, glauben, sie müßten mit den schwierigsten und brillantesten Rollen zuerst hervortreten. Die ersten Versuche des Hrn. M. konnten nur dazu dienen, uns alles, was ihm noch abgeht, nämlich Kraft der Stimme, Gewandtheit, verständige Rezitation, besonnenes Spiel, und edle Haltung, recht deutlich fühlen zu lassen. Bisher hat er diesen Mangeln noch gar nicht abzuhelfen, auch nicht den Anschein dazu gegeben. Den größten Fleiß muß er vor der Hand auf richtige Deklamation verwenden. Seine bisherige Art zu sprechen zeugt von einer schlimmen Gewohnheit, und es wird ihn Mühe kosten bis er sie ganz abgelegt hat. Er betont nämlich ein einziges, meist unbedeutendes Wort, gewöhnlich dasjenige, womit der Satz anfängt, und spricht dann die darauf folgenden Worte zu laut und sehr schnell. Wenn sich der Anfänger einen solchen Manieren angewöhnt hat, was ist später zu erwarten, wenn das fortwährende Spielen ohnedieß eine gewisse Manier beinahe nothwendig mit sich führt?

(Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Nov.	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Vormittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
27	25 11½	1¼	heiter	26 1½	3½	heiter
28	26 5½	— 8½	Schnee	26 4½	½	Schnee
29	26 5	— 4½	trüb	26 4	4	Schnee
30	26 4½	— 1½	heiter	26 7½	5	heiter

Trient.

1826 Nov.	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
27	28 4	2	heiter	27 4	4	Wolken
28	27 4	3	Wolken	27 6½	6½	heiter
29	27 7	6½	heiter	27 7	2½	Wolken
30	27 8	2	trüb	27 7	2	Wolken

Die Ersteigung der Ortelès-Spitze im August 1826.

(Fortsetzung.)

Joseph Pichler, vulgo Josele genannt, aus Passeier, als einer der verwegensten und geschicktesten Gemsenjager bekannt, genießt von der Freigebigkeit Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Johann eine Pension von circa 150 fl. M. M., da er eine Zeit lang in Hochstdessen Diensten stand, die er nur aus Sehnsucht nach seinen Bergen und Gemsen verließ, und ist jetzt über 60 Jahre alt. Eine kleine Gestalt, stark gebogene Knie, eine Folge des vielen Bergsteigens, äußerst scharfe Augen, eine ziemlich große Nase und ein grüner gespitzter Hut, wie er in seiner Heimat getragen wird (im Vintschgau hat fast alles schwarze Hüte), vollenden so ziemlich das Bild des Mannes, dessen Führung ich mich überlassen sollte. Bei unserer ersten Unterredung erklärte er, da er gerade von der Jagd zurückgekehrt sey, daß es für heute zu spät wäre, um darüber ausführlich zu reden, jedoch morgen nach der Messe wolle er das Nähere mit mir besprechen. Sonntags Morgens kam er, und da ich mir die Beschwerlichkeiten so viel wie möglich zu erleichtern wünschte, so wurde verabredet, daß er von der Suldner Seite zuerst eine Art Weg bahnen solle. Hiezu waren nach seiner Aeußerung wenigstens vier Tage erforderlich, da der Feiertag Mariä Himmelfahrt in diese Zeit fiel. Bis auf eine Stelle glaubte er, daß es ziemlich gut gehen würde; auch wolle er für mich oder dem Holze in der Schnee-Region eine Hütte errichten; nur im Falle, daß dieß nicht thunlich sey, müßte ich im Suldner Thale in einem Bauernhause übernachten, und dann im Laufe eines Tages die Spitze ersteigen, und wieder in mein Nachtquartier zurückkehren. Zu diesem Zwecke werde er mir den Tag vor der ganzlichen Beendigung der Vorarbeiten einen Boten senden, um keine Zeit zu verlieren. Abwärts dürfte es wohl etwas schwerer werden, wenn ich mir aber die Augen bei den gefährlichsten Stellen verbinden lassen wolle, so versprache er mir, mich sicher wieder zurück zu bringen. Die Wahl der nöthigen Leute überließ ich ihm gänzlich; er verlangte für seine Person 10 Louisd'or, die Andern erhielten 1 fl. 20 kr. M. M.

Nachdem Alles berichtiget war, schickte er sich zur Wanderung an. Die erforderlichen Stricke, Eisenstangen, Ringe u. dgl. wurden ihm den andern Tag nachgesendet. Durch den zurückkehrenden Knecht ließ er mir sagen, daß Alles gut gehe, und sie noch Spuren der Gebhardischen Ersteigung gefunden hätten; der Berg sey zwar verwildert, jedoch wären sie bereits über den ersten Absatz, und hofften, daß ich am Donnerstag ihn ersteigen könne. Die Zwischenzeit bis dahin benutzte ich, um einen Ausgang zur neuen Straße zu machen, und dieses neue Geschenk, welches die Vatergüte unsers huldvollen Monarchen für das Wohl Seiner Unterthanen schuf, zu bewundern. Voller Erwartung hatte ich meine Instrumente, starke mit Nägeln beschlagene Schuhe, wie man sie dort trägt, Steigeisen mit zollangen Spitzen, einen Pickel zum Anhalten,*) alles nach Josele's Angabe verfertigt, einen schwarzen Flor, um die Augen vor dem blendenden Zurückprallen der Sonnenstrahlen auf dem Schnee zu schützen, so wie ein kleines Flaschchen mit Salzgeist eingepackt, und harrte des Bothen, der bestimmt war, mein Führer bis zu den zwei Wässern, einem Häuschen an der Vereinigung des Drosni- und Sulden-Baches, zu sein, von wo aus ich auf einem Saumpferde, so weit es möglich wäre, reiten sollte. Allein vergebens; Niemand erschien; doch tröstete mich der Gedanke, daß der eingetretene Feiertag oder üble Witterung die Arbeiten verzögert hätten, bis am Donnerstage Josele selbst kam, um mir die unangenehme Nachricht zu bringen, daß sie zwar bis ungefähr auf fünf Sechstheile der Höhe gekommen wären, dort habe sich aber durch die strenge Kalte früherer Jahre eine Eiswand gebildet, deren Höhe er auf mehr als hundert Klaftern schätzte, und deren Umgehung oder Erklimmung unmöglich sey. Bis dahin wolle er mich augenblicklich führen; weiter zu bringen stehe aber in keines Menschen Macht.

Wer je in seinem Leben Jahre lang einen Zweck vor Augen hatte, ihn mit großen Opfern erkaufte, und nun fast am Ziele sieht, daß alle seine Bemühungen umsonst waren, der kann sich einen Begriff von dem Eindrucke machen, den diese Nachricht auf mich hervorbrachte. Wer wird in einem solchen Falle, und seyen die Hindernisse auch noch so groß, seinen Plan sogleich aufgeben? Auch ich suchte nach den Möglichkeiten eines Ausweges; da fiel mir bei, als ich die neue Straße befuhr, bemerkt zu haben, daß sie in einer Höhe von mehr als 6000 Fuß hart an der Gletscher-Reihe vorbei ziehe, von der die Ortelès-Spitze eine Fortsetzung ist, und schon damals schien es mir nicht unmöglich, sich von dort aus der Spitze zu nähern, um so mehr, da die erste Ersteigung durch den Josele ebenfalls vom Drosni-Thale aus unternommen wurde, in dem die Straße zum Theile fortgeht. Ich theilte diese Ansicht meinem Führer mit, der zwar sehr die Ausführbarkeit meines Planes bezweifelte, jedoch sich erbot, im Falle ich es wagen würde, ohne alle Vorrichtungen, die ohnehin dort fast unmöglich wären, oder wenig nützen würden, die Ersteigung vorzunehmen, den Versuch machen zu wollen, die Spitze von der Seite des Drosni-Thales zu erklimmen. Hiezu seyen aber die zwei Tage, Freitag und Sonnabend, erforderlich, wo dann ein vom bis Drosni entgegen gesendeter Bote mir in der Nacht vom Sonnabende zum Sonntage die Nachricht bringen sollte, ob es ihm gelungen sey, oder nicht. Obgleich mich die Zeit drangte, so beschloß ich doch, auch noch diesen Versuch zu machen, um wenigstens mit der Beruhigung zurückkehren zu können, daß Alles gethan wurde, was nur auf irgend eine Art zum Zwecke führen konnte.

Um drei Uhr in der Nacht kam endlich der lang ersehnte Bote mit der Nachricht: Allerdings sey es möglich, und Josele sammt den Leuten wurden mich im Posthause von Drosni erwarten. Der Wagen meines Wirths, der es sich nicht nehmen ließ, mich selbst hin zu fahren, brachte mich in kaum 2½ Stunden über Tartsch, Schluderns, Spandinig zur neuen Straße, und auf dieser über die erste Poststation Prad, beim hoch am Berge gelegenen Orte Stilfs (Stelvi), das oft von Lavinen und Erdfallen heimgesucht wird, vorbei, zu den zwei Wassern, dann nach Gomagoi, wo die Granzmauth gegen die Lombardie ist, und endlich nach Drosni, welches aus nicht einmal zehn Häusern besteht, unter denen das neu erbaute Posthaus das bedeutendste ist. Hier traf ich meine Führer, deren Namen, Fidel Timl aus Sulden, Johann Brunner von Gandhof und Michael Gampper aus Agums, ich für meine Nachfolger bersetze, da ich alle Ursache hatte, mit ihnen sehr zufrieden zu seyn. Nach Einnehmung eines frugalen Mittagmahles brachen wir, indem wir noch einen Träger zum Fortschaffen der Lebensmittel bis zu unserem Nachtlager mitnahmen, unter den Segenswünschen der biedern Leute und meines Wirths am Sonntag den 20. August um 11½ Uhr Mittags von Drosni auf, und erreichten, dem Drosni-Bach aufwärts folgend, in ungefähr einer halben Stunde die an der östlichen Gebirgs-Reihe isolirt im Thale stehende Kirche zu den drei Brunnen. Die kleine freundliche Kirche, ein Häuschen, welches der im Jahre einmal bei diesem Wallfahrtsorte den Gottesdienst abhaltende Geistliche für die Zeit seiner Anwesenheit bewohnt, und drei aus Heiligen-Statuen hervorspringende Brunnen, die der Kirche den Namen gaben, unter einem Schirmdache, stehen hier zwischen dem Bette zweier Lavinen hingebaut. Nachdem wir die Steigeisen angeschnallt hatten, begannen wir uns links zu wenden, und nach einigen hundert Schritten standen wir bereits auf dem Schnee.

(Fortsetzung folgt.)

*) Nicht etwa das in den Alpen gewöhnliche Griesbeil. Der Pickel ist nur ungefähr drei Schuh lang, hat einen langen Haken von Eisen, und ähnelt fast einer Kramme. Der Gemsenjäger bedient sich desselben meistens, um beim Zielen seinen Korper damit zu unterstützen, indem er sich auf das Eisen setzt.

Haupt-Redakteur: v. Mersi. Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

k. k. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag 103 25. Dezember 1826.

Tirol.

Innsbruck, den 23. Dez. Heute Abends ist unser hochgeehrte und geliebte Herr Landesgouverneur Graf von Wilczek Exzellenz nach einer längern Abwesenheit aus Wien wieder hier angelangt.

Päbstliche Staaten.

Rom, den 16. Dez. Am 13. d. kam der portugiesische Botschafter beim h. Stuhl, Graf von Funchal, aus Livorno wieder in Rom an.

Türkei.

Nach Briefen aus Konstantinopel vom 19. Nov. (im Diario di Roma) hat der englische Botschafter Hr. Stratford Canning nach einer langen Konferenz mit dem Reis-Effendi, einen außerordentlichen Kourier mit wichtigen Depeschen nach London abgeschickt. Obige Konferenz soll Bezug auf die türkisch-griechischen Angelegenheiten gehabt haben.

Der Vicekönig von Egypten hat, wie es heißt, auf Lord Cochranes Kopf einen Preis von 20,000 Pf. St. geschlagen.

Algier.

Es scheint, als wollten die Algierer freiwillig auf ihr Seerauber-Handwerk verzichten. Der Dey hat der neapolitanischen Regierung die Korallenfischerei an der Küste von Bona bis Oran gegen dem erlaubt, daß ihm die Hälfte des Produkts überlassen werde. — Der Janitscharen-Aga befindet sich indessen seit zwei Monaten im Innern, wo er unter dem Vorwand, von den Arabern ruckständige Abgaben einzutreiben, bei 3000 derselben niederhauen ließ, sich ihres Eigenthums bemächtigte, und ihnen ihre Weiber und ihr Vieh wegnahm.

Spanisches Amerika.

Die Beweggründe der Ernennung Bolivars durch die Provinz Lima zum lebenslänglichen Präsidenten von Peru sind in dem Journal el Peruviano vom 19. August auf folgende Art ausgedrückt: „In Betracht, daß der Gedanke an ein dauerhaftes Glück unzertrennlich ist von der Person Bolivars, und daß er allein bei seinem bereits bestehenden großen Namen, ausgezeichneten Talenten und großer Erfahrung, im Stande ist, die höchste Beamtenstelle im Staate zu bekleiden, und die Fähigkeit hat, eine seiner würdige Person zu seinem Nachfolger zu ernennen, so erklären wir im Namen unserer Provinz (Lima): 1. daß, da die Abänderung der von dem konstituirenden Kongreß von Peru gegebenen Konstitution wesentlich nothwendig ist, nicht bloß in einzelnen Theilen, sondern durchaus, und da der von dem Befreier Bolivias gegebene und auf die Republik Peru angewandte Plan den Keim des Nationalwohls in sich enthält, wir dieses Projekt im Namen aller Einwohner dieser Provinz bestätigen; 2. da der Befreier, Präsident von Columbien, der einzige Mann ist, auf welchen die Aufmerksamkeit unsers ganzen Kontinents sich heftet, und der einzige, der unsere politischen Stürme stillen und die Nation im festen sichern Schritte zu der Bestimmung führen kann, wozu sie durch die Vorsehung berufen ist; so ist der Befreier auch der Einzige, der zum immerwährenden Präsidenten nach dem Inhalt seines eigenen Konstitutionsplans erwählt werden kann. Dieß ist der einstimmige Wunsch der Einwohner der Provinz Lima, ausgesprochen unter dem allgemeinen Beifall aller ihrer Einwohner." (Folgen die Unterschriften.)

Die Details der Verschwörung zu Bolivars Ermordung in der Hauptstadt werden von ihm und den Columbiern sehr geheim gehalten. Die Feier des Jahrtags der Unabhängigkeit wurde verschoben. Bolivar gieng am 25. Juli in's Theater, er verließ es aber zeitlich, und beim Verlassen des Schauspielhauses fand man die Wachen an den Thüren verdoppelt, und viele Offiziere wurden verhaftet. Am andern Tag hieß es, man habe Bolivar in seiner Loge ermorden wollen. Am folgenden Tag zog ein Kavallerie-Regiment mit einem Bataillon Artillerie in die Stadt ein, und neue Verhaftungen hatten statt. Unter den Verhafteten befinden sich die Generale Necochea, Correa und Alvarado mit 7 bis 8 Obersten und vielen andern Offizieren, in Allem bei 40 Personen. Bolivar verließ sein Landhaus, und wohnt zu Lima im Pallast. Jede Nacht wird in den Straßen patrouillirt.

Großbritannien.

London, den 13. Dez. In der Sitzung des Unterhauses vom 12. auf den 13. d. sagte Sir Robert Wilson unter andern: „Frankreich mag aufrichtig in seinen Erklärungen seyn, allein, so lang es das spanische Gebiet besetzt hält, können wir uns einer gewissen Unruhe nicht entwehren; ich wünsche daher eifrigst, daß es Spanien räume. Dann werden wir sehen, was denn die spanische Nation wahrhaft will; bis dahin muß ich an der Versicherung des Ministers, daß der größte Theil der Nation der absoluten Regierung zugethan sey, zweifeln. Ich wünsche übrigens, daß mein Wunsch, daß sich die französischen Truppen aus Spanien entfernen möchten, nicht als ein Verlangen, ein Mißtranen zu erregen, ausgelegt werde. Wenn unsere Minister dem englischen Volke die Last eines Krieges ersparen können, so sollen sie es thun; allein, wenn man die Waffen ergreifen muß, dann ist es eine edle Sache, denn wir haben Gott und die Gerechtigkeit für uns. (Beifall rufen.) Anderer Meinung war Hr. Hume. „Der Minister," sagte er, „stützt sich auf Verträge, die uns an Portugal binden; allein warum bestehen denn solche Verträge? Würde Portugal uns mit gleicher Münze bezahlen, wenn wir selbst einer Hülfe bedürften? Hat der ehrenwerthe Herr wohl berechnet, ob das englische Volk, dessen trauriger Zustand sich täglich vermehrt, auch im Stande sey, neue Lasten zu tragen? Portugiesen sind aus ihrem Lande gezogen, und mit bewaffneter Hand kehren sie dahin zurück. Ist dieses ein Casus foederis, wie die Diplomaten ihn nennen? Man beschuldigt Spanien der Theilnahme, allein wo sind die authentischen Beweise dieses Faktums? Auf bloße Vermuthungen also sollen wir diese Macht angreifen, und was noch hundertmal erheblicher ist, uns einem Kriege mit Frankreich aussetzen? Der Minister will, man soll die Kriegshunde los lassen. (Hr. Canning widersprach, dieß gesagt zu haben.) „Dieß thut nichts zur Sache," fuhr Hr. Hume fort. „Sollen wir, bloß um den Aufruhr zweier Regimenter zu dämpfen, uns den unberechenbaren Zufällen eines Krieges aussetzen? Warten wir vielmehr eine Woche, um von den Vorfällen in Portugal umständlichere Nachrichten zu erhalten. Welch Gelächter würden wir in ganz Europa erregen, wenn wir zu Lissabon ankämen, wenn schon Alles vorüber ist?" — Hr. Brougham stimmte für die Maßregeln des Ministeriums. Er behauptete, daß, wenn man Spanien das Recht zuerkenne, die portugiesischen Deserteure zu bewaffnen, man auch Frankreich das Recht zugestehen müsse, die englischen Flüchtlinge, welche England oder Irland angreifen wollten, zu bewaffnen und überzuführen. — Heute sind 6 Bataillons Infanterie von London abmarschirt, um nach Lissabon eingeschifft zu werden. — Vom 14. Dez. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses sagte Hr. Peel, daß der Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten wegen Krankheit nicht selbst, wie er ankündete, den Vorschlag machen könne, daß sich das Haus bis auf den 8. Febr. vertage. Hr. Peel erklärte

Digitized by Google

bei dieser Gelegenheit, daß er innig überzeugt sey, England könne nicht anders handeln, als es handelt, ohne seine Ehre zu gefährden, ohne die Traktate zu verletzen. (Beifall rufen.) „Ich denke," sprach er, „daß, wenn ein Land Maßregeln in der Absicht ergreift, um die Ruhe herzustellen, das am sichersten zum Zweck führende Mittel darin bestehe, gleich beim Anfang alle mögliche Energie zu entwickeln. Niemand kann von ganzem Herzen ein größerer Feind des Krieges seyn, als ich. In den dermaligen Umständen könnte dem Menschengeschlechte kein größeres Unglück widerfahren. Es würde die Civilisirung nicht nur in England, sondern sogar in ganz Europa aufhalten. Das Benehmen der Minister Sr. Majestät stimmt mit diesen Gesinnungen ganz überein, denn sie sind der Meinung, daß das sicherste Mittel, den Frieden zu erhalten, ist, sich in Allem, was die Nationalehre betrifft, auf's allerempfindlichste zu bezeigen."—Hr. Huskisson wird am 12. Februar die Vorschläge der Regierung hinsichtlich der Getreidgesetze dem Hause übergeben. — Die Thronrede des Königs von Frankreich hat auf die Fonds einen sehr nachtheiligen Einfluß bewiesen; die englischen Zeitungen legen diese Rede auf verschiedene Weise aus. Der Courier z. B. sagt: „Wir sind nicht scharfsinnig genug, um in der Rede des Königs von Frankreich einen kriegerischen, oder auch nur einen zweideutigen Sinn zu finden. Ohne Furcht des Widerspruchs behaupten wir, daß Frankreichs Politik friedfertig ist; daß weder unsere noch die französische Regierung die mindeste Ahndung haben, daß irgend ein Ereigniß die bestehenden Verbindungen stören, oder dasjenige abändern könnte, was zwischen beiden Theilen hinsichtlich Portugals verabredet worden ist." Dagegen findet die Sun in gedachter Thronrede Ausdrücke, welche, nicht ohne irgend eine üble Absicht gebraucht worden seyn konnten, und die man nicht lesen kann, ohne, wenigstens gegen die Aufrichtigkeit der Absichten der französischen Regierung Mißtrauen zu fassen. Die Etoile, nachdem sie die verschiedenen Meinungen beider Journale angeführt hat, setzt bei: „Wir glauben, daß der Courier die Thronrede gründlicher als die Sun beurtheilt habe."

London, den 16. Dez. Der Herzog von Wellington hat, von einem einzigen Offizier und einem Bedienten zu Pferd begleitet, London verlassen. Es hieß sogleich, er werde das Kommando der englischen Armee in Portugal übernehmen. Ein englisches Blatt behauptet indessen, der Herzog gehe nicht nach Portugal, und Sir H. Clinton werde die englische Armee in Portugal kommandiren, wo die Insurgenten bereits Braganza zerstört und die Einwohner mißhandelt haben, und wo der zu Mirandella angekommene Marquis von Chaves Oporto bedroht, in dessen Hafen neun englische Schiffe geblieben sind.

Nach einem Schreiben aus Gibraltar vom 30. November wird dort öffentlich für die portugiesische, sogenannte fremde Legion, geworben. Da der Gouverneur die Arbeit an den Festungswerken eingestellt hat, so haben 1500 Arbeiter, welche durch diese Maßregel allen ihren Unterhalt verloren haben, keine andere Nahrungsquelle, als sich zu diesem Korps anwerben zu lassen.

Portugal.

Lissabon, den 5. Dez. In der Sitzung, in welcher der Minister der auswärtigen Angelegenheiten seinen Bericht übergeben hatte, verlangte Hr. Sarminto den möglichst schnellen Druck dieses Berichts und aller darauf Bezug habenden Aktenstücke, um sie sogleich zur Kenntniß jener englischen Parlamentsglieder zu bringen, welche Freunde Portugals sind. Hr. Mosinho klagte den Minister des Innern an, daß er den Studenten von Coimbra, welche Waffen verlangt hatten, selbe mit dem Bedeuten verweigert habe, sie sollten sich nur mit ihren Büchern abgeben. Der Minister antwortete, daß nicht alle Studenten konstitutionell seyen, und Viele aus ihnen die Waffen gegen die dermalige Regierung kehren dürften. — Hr. Mirando war, wie sein Kollege Guerreiro, der Meinung, man werde versucht, an die Existenz zweier verschiedener Ministerien zu glauben, weil man überall zwei Willen und eine gänzliche Entgegengesetztheit (divergencer) in den Vertheidigungs-Maßregeln erblicke. Er bedauert, daß die Krankheit des Kriegsministers ihn zu einer gänzlichen Unthätigkeit verurtheile. Hr. Leomil schlug vor, zu beschließen: 1. daß das Vaterland in Gefahr sey; 2. daß die Kammer sich permanirend erkläre; 3. daß man hinsichtlich der Feinde der Konstitution alle gerichtlichen Förmlichkeiten bei Seite setzen soll; 4. daß die zu Salvaterra de Magos kantonnirten spanischen Deserteure bewaffnet und zur Deckung von Lissabon verwendet werden sollen, was die Verträge mit Spanien nicht verletzen würde; 5. daß alle Civil- Militär- und geistlichen Behörden, welche mit den Rebellen in Verbindung stehen, unmittelbar abgesetzt oder eingesperrt werden sollen, welchem Vorschlag auch Hr. Sarminto beistimmte. Der Justiz-Minister berichtete mit schmerzlichem Gefühl, daß mehrere Beamten mit den Feinden der Charte im beständigen Vernehmen stehen; so habe z. B. einer derselben die Marquise von Chaves, diese so heftige Gegnerin der neuen Institute, entwischen lassen. Hr. Guerreira schlug vor, alle Staatsminister sollten einen Minister-Rath unter dem Vorsitz des Königs oder einer mit der Regentschaft beauftragten Person, bilden, und damit nicht alle Minister persönlich verantwortlich seyen, die Berathschlagungen dieses Conseils durch die Totalität der Minister geleitet werden. — Diese verschiedenen Vorschläge wurden an Spezial-Kommissionen verwiesen.

Lissabon, den 6. Dez. Der Kriegsminister hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Unwürdige Portugiesen haben die Standarte der Rebellion erhoben, ihr Verrath ist offenbar; das Landist angegriffen; Ehre, Rechtlichkeit befehlen Euch, zu den Waffen zu eilen, und die National-Unabhängigkeit zu sichern, um das Vaterland zu erretten. Ihre k. Hoheit, die Infantin-Regentin, setzt ihr ganzes Vertrauen auf die Tapferkeit und Treue der Truppen der zweiten Linie, sie schließt aus den wichtigen Diensten, die sie schon geleistet haben, auf jene, welche sie noch leisten können. Ihre Hoheit verlangt von ihnen eine freiwillige Dienstleistung von sechs Monaten in den Infanterie- und Jäger-Regimentern. Diese Zeit ist mehr als erklecklich, um die Rettung des Staates zu vollenden. Allen Jenen, welche diesem Rufe Folge leisten werden, welcher ebenfalls an alle Bürger ergeht, die Freunde des Vaterlandes, Don Pedro's und der Charte sind, werden Abschied und Befreiung von jedem weitern Dienste für die Zukunft bewilliget werden." Der Graf von Villaflor und der Marquis d'Angeja, Pair des Reichs, sind der erste zum Befehlshaber der Armeen der Provinz Alentejo, und der zweite zum Anführer jener der Provinz Minho ernannt worden.—In einer der letzten Sitzungen der Deputirtenkammer war die zur Prüfung des Vorschlags des Deputirten Guerreiro ernannte Kommission der Meinung, derselbe verdiene in Erwägung gezogen zu werden, nachdem sie einen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit äußerst wichtigen Gegenstand betreffe. Sie glaubt daher, dieser Gesetzvorschlag solle alsogleich erörtert werden, er ist folgenden Inhalts: „Als Hochverräther vom ersten Grad werden alle Portugiesen erklärt, welche außer dem Königreich befindlich, bewaffnet, oder in Gesellschaft bewaffneter Individuen, dahin zurückgekehrt sind, welches Faktum allein hinreicht, um das Verbrechen zu erweisen, und die dieses Einfalls Schuldigen mit der Strafe des Hochverrathes im ersten Grade belegen zu lassen."—Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Don Franzesco Almeida, hatte den Befehl der Regentin erhalten, dem spanischen Gesandten zu bedeuten, die portugiesische Regierung könnte in keinem weitern Verhältniß mit ihm bleiben. In der Note des Ministers an den Gesandten, Hrn. Grafen von Casa-Flores, sind die Thatsachen des feindlichen Einfalls unter Mitwirkung der spanischen Regierung angeführt und dabei ist der Vorwurf ausgesprochen, daß dieses Alles gegen das Völkerrecht und gegen die eigene Versicherung des Hrn. Grafen von Casaflores, so wie auch des spanischen Ministers Hrn. Salmon geschehen seye. Die Note endigt mit den Worten: „Bei so auffallenden Thatsachen, die unter civilisirten Nationen bisher beispiellos waren, sieht sich der Unterzeichnete genöthigt E. Exc. vermöge des Befehls J. k. H. der Prinzessin Regentin zu wissen zu thun, daß, so lang die Regierung S. k. M. keine klare und befriedigende Auskunft über eine so unerhörte Beleidigung geben wird, S. Exc. der Hr. Graf von Casa-Flores als seiner Gesandtschaftsverrichtungen für entledigt angesehen werden solle." Uebrigens sind alle Maßregeln genommen, damit gegen S. Exc. auf keine Art die Ehrerbietung und Achtung, die man der Person S. Exc. und Ihrem Gefolge schuldig ist, verletzt werde. Unterzeichnet Almeida. — Der spanische Gesandte hat hierauf Befehl erhalten, Lissabon binnen 24 Stunden zu verlassen; auf seine Bitte wurde ihm jedoch erlaubt, als Privatmann einige Tage noch dort verweilen zu dürfen.

Nach dem Bericht eines englischen Schiffes, das Oporto am 7. verließ, waren damals die dortigen Einwohner ohne Furcht. Man hatte das Gerücht verbreitet, daß der Marquis Chaves mit großem Verluste geschlagen worden sey. — Von Gibraltar waren zwei Regimenter zu Lissabon angekommen. Dagegen sagt ein anderes

Schreiben aus der nämlichen Stadt, daß sich dieselbe in großer Angst und Unruhe befand. — Am 8. Dez. liefen zwei Dampfschiffe, mit englischen Truppen am Bord, in Oporto ein.—Die Zahl der Insurgenten wird sehr verschieden angegeben. — Marquis von Chaves besitzt unermeßliche Besitzungen an der portugiesischen Gränze, und hat in der Parthei der Kirche großen Einfluß. Derselbe war, wie es hieß, bereits bis Mirandella, bei 60 Meilen von Oporto, vorgedrungen, doch hielt man dessen Anrückung gegen die Stadt in Ansehung ihrer schwierigen Lage für sehr beschwerlich. — Claudino war zu Villa-Real, und Mello zu Salamonde, einem Passe bei Praga. — Der Oberst Valdes ist nach einem lebhaften Gefechte gefangen worden; seine Leute sollen zu den Insurgenten übergegangen seyn. Das Feldgeschrei derselben ist: „Tod den Engländern! Es lebe Don Miguel!“ Die Einwohner von Oporto sind den Engländern abgeneigt. Am 8. marschierte Mello zur Deckung der Linie von Tamega ab. Die ganze Provinz Tras-os-Montes hat sich zu Gunsten des Don Miguel erklärt. — Ein ferneres Schreiben von Oporto vom 8. Dez. schildert die bangen Besorgnisse der Einwohner vor der Zukunft. Die dortigen Kaufleute haben beschlossen, ihre Waaren nach England einzuschiffen, und sie hoffen, die Schiffe eher damit absegeln zu sehen, als der Marquis von Chaves ankömmt; indessen dürften 500 Mann konstitutionelle Truppen hinreichen, um ihm den Zugang zu dieser Stadt zu verwehren.

„Die festen Plätze in Portugal,“ sagt ein Artikel in der Etoile, „welche sich an der spanischen Gränze ausbreiten, sind so zahlreich, daß, wenn man in alle hinreichende Garnisonen legen wollte, man keine Armeen mehr hätte, um Krieg zu führen; doch haben nicht alle Provinzen solche künstliche Befestigungen; so wird z. B. Tras-os-Montes von senkrecht abgeschnittenen Felsen, tiefen und reißenden Strömen, einem ungesunden Klima und schwierigen Kommunikationen vertheidigt. Der Duero bildte mehr als die Hälfte des Umfangs der Provinz von der Seite von Portugal. Dieser Strom, der auf seinem Laufe von 37 Meilen keine Brücke hat, ist von seiner Mündung bis Torre de Moncorvo, wo die Gränzen von Spanien und der Provinz Beira in einander laufen, schiffbar. Die Gegenden in Tras-os-Montes sind trocken und voll Felsen. Festungen sind dort nur in geringer Zahl, desto mehr aber in der Provinz Entre-Duero e Minho, in welcher Provinz man auch über 200 Brücken, mithin mehr, als im ganzen übrigen Königreiche, zählt. Beira's Hauptfestung von Seite Spaniens ist Almeida, ein wohlbefestigter Platz, dem spanischen Fort zu Conception und der Stadt Ciudad-Rodrigo gegenüber gelegen. Alentejo ist Portugals ausgedehnteste Provinz, und ist zwischen dem spanischen und dem portugiesischen Estremadura eingeengt. Seine Erndten und Heerden nähren fast allein Lissabon. Die Gränzen dieser Provinz gegen Spanien sind mit Festungen besetzt, worunter Campo-Major und besonders Elvas den ersten Rang einnehmen. Das an Andalusien gränzende Algarbien hat außer seinen Häfen keine Waffenplätze. Algarbien ist gebirgig, und die Verbindungen sind sehr schwierig, wie in ganz Portugal, worin man nur zwei Ebenen von einiger Bedeutung findet. Die Landmacht Portugals belief sich im Jahre 1822 auf 60,000 Mann, und seine Marine bestand in vier Linienschiffen und neun Fregatten.“

Spanien.

Madrid, den 7. Dez. Eine k. Ordonnanz vom 6. Nov. bestimmt die Namen, welche in Zukunft die zehn spanischen Linien-Infanterie-Regimenter und die sieben Regimenter leichter Infanterie führen sollen; sie heißen, und zwar die ersteren: Der König, die Königin, der Prinz, der Infant, Savoyen, Afrika, Saragossa, Estremadura, Almanza, S. Ferdinand; für die letztern aber die Jäger des Königs, die Freiwilligen von Arragonien, Gironne, Valencia, Bailen, Navarra und Albufera. — In Madrid herrscht überhaupt über die Ereignisse in Portugal eine große Unwissenheit, und Mangel an sicheren Nachrichten.

Madrid, den 12. Dez. Ueber die in der Provinz Tras-os-Montes statt gehabten Unruhen weiß man noch nichts Gewisses; es gehen zu Madrid hierüber seit 3 Tagen die widersprechendsten Gerüchte um.

Vittoria, den 10. Dez. Der König und seine Regierung fangen an, über die Folgen zu erschrecken, welche der Einfall der von den spanischen Generalkapitänen bewaffneten portugiesischen Deserteure in ihr Vaterland haben wird. Die Generale sind nach Madrid berufen worden, um wegen ihres Betragens Rechenschaft zu geben. Zwischen der spanischen und portugiesischen Nation scheint ein Bruch unvermeidlich zu seyn. Portugal nimmt Anführer der spanischen konstitutionellen Armee in seinen Dienst; so ist z. B. der Oberst Francisco Valdes, der 1824 den Ueberfall von Tarifa versucht hatte, jetzt in portugiesischen Diensten; ihm werden bald andere spanische Befehlshaber folgen. (Etoile.)

Frankreich.

Paris, den 17. Dez. In der gestrigen Sitzung der Deputirten-Kammer wurden durch Mehrzahl folgende Kandidaten zur Präsidenschaft gewählt: Hr. Ravez, der Fürst von Montmorency, de la Rigaudie, und der Fürst von Solre.

Lord Cochrane und seine Gemahlin haben am 8. d. Marseille verlassen, und sind am 12. zu Lyon eingetroffen, von wo sie nach einem Aufenthalt von 48 Stunden sich nach Genf begaben. Der Messager de Marseille versichert, sie würden nächstens nach dieser Stadt zurückkehren, und den von ihnen gemietheten Garten des Grafen von Panisse bewohnen.

Preußen.

Die preußische Staatszeitung schreibt: Am 14. Dez. Morgens sind Se. Maj. der König auf einer kleinen, zu seinem Arbeitszimmer führenden Treppe so unglücklich hinabgefallen, daß das rechte Bein sich unter das linke schob, und ein einfacher Bruch beider Knochen des Unterschenkels, etwa eine Handbreit über dem Knöchel, erfolgte. Nach dem ärztlichen Berichte vom 14. Abends, hatte sich in dem Befinden Sr. Maj. nichts Wesentliches verändert, außer daß diesen Abend ein, unter den obwaltenden Umständen gewöhnliches, aber sehr mäßiges Fieber eingetreten war.

Rußland.

Petersburg, den 2. Dez. Das hiesige Journal giebt heute in einer außerordentlichen Beilage folgende Nachrichten von der Armee von Georgien vom 31. Okt. (12. Nov.): Der General Yermoloff hat sein Hauptquartier nahe bei Haldan, in der Provinz Schekine aufgeschlagen. Der General-Adjutant Paskewitsch befand sich noch in seinem alten Lager bei dem Flusse Tscherakene; auf dieser Seite hat keine Militär-Operation statt gefunden. Die Reiterei der Provinz Karabat ist gegen den Fluß Bergenschat gerückt, um sich den von den feindlichen Reiterhaufen, Behufs der Fortschleppung von Einwohnern versuchten Einfällen zu widersetzen. Abbas-Mirza kampirt fünf Werste von der Brücke von Choudaperin; er hat nur ein wenig beträchtliches Truppen-Korps, das ihm vom Schach geschickt worden, bei sich, diejenigen Truppen, welche ihm bei seinem Einfalle auf das russische Gebiet gefolgt waren, sind entlassen worden. Sein Geschütz, unter den Befehlen Youssouff-Chans, ist in seinem Rücken, zu Kandar aufgestellt. Er leidet sehr Mangel an Lebensmitteln. Der Schach befindet sich zu Duwardkand, jenseits Tabriz; wie man versichert, hat ihn, so wie auch den Abbas-Mirza, der Verlust des Neffen von Letzterem, eines Sohnes von Ali-Schah-Mirza, Namens Seufui-Nelut-Mirza, der in der letzten Schlacht tödlich verw. det worden, sehr ergriffen. Der Obrist Mitschenko, Befehlshaber des Infanterie-Regiments von Opscheron, der von dem General-Major v. Krabbe von Kuba aus mit seiner Abtheilung zur Verfolgung des die Provinz Kuba räumenden Feindes abgeschickt worden, hat am 7. Okt. die Stadt Staraia-Schamakie besetzt. Bei Annäherung dieser Abtheilung beschleunigten Mustapha-Chan und die andern persischen Anführer ihren Rückmarsch nach den Steppen von Mazan, jenseits des Kur. Mustapha versuchte indeß den Uebergang über eine Brücke, die er über diesen Fluß hatte schlagen lassen, sogar mit einiger Hartnäckigkeit zu vertheidigen: aber nachdem das Feuer unseres Geschützes zwei seiner Kanonen unbrauchbar gemacht hatte, benützte er die Nacht zur Bewirkung seines Rückzugs. Ein Theil unseres Fußvolks und unserer Reiterei, der auf das rechte Ufer des Flusses übergegangen war, fand daselbst mehrere Munitionswagen, die der Feind im Stiche gelassen hatte. In den Provinzen, aus denen die Perser verjagt worden, bginnt die Ordnung sich wieder herzustellen.

Nach Berichten von Moskau hat man dort Berichte von der Armee in Georgien bis zum 28. Okt. Damals war in den Kriegsoperationen einiger Stillstand eingetreten, weil die Perser sich weithin zurückgezogen, und erst hinter dem Araxes eine neue Stellung genommen hatten. Uebrigens sprach man bei Abgang des Couriers vom Frieden.

Miszelle.

Das Journal von Havre erzählt, ein Schottländer habe aus Westindien eine Figur von gediegenem Golde, die 27,000,000 Franken im Werth wiege, gebracht. Es ist aber dabei nicht angegeben, wie man eine solche Masse, die etwa 20,000 Pfunde gewogen hätte, ins Schiff gebracht habe.

Digitized by Google

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

1826 Nov. Tag	Innsbruck. Früh um 6 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
1	26 2½	1½	heit. Wind	26 2	4½	trüb
2	26 1	— 2½	heit. Wind	26 ½	5½	trüb
3	26 1	— 2	trüb	26 ½	2½	trüb Wind
4	26 10½	— 2	trüb	25 9	1½	trüb

1826 Nov. Tag	Trient. Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
1	27 7	2	Wolken	27 5½	3½	Wolken
2	27 4	1	heiter	27 4½	4½	Regen
3	27 4	2½	Wolken	27 3	4½	heiter
4	27 1	1	heiter	27 0	3	trüb

Die Ersteigung der Orteles-Spitze im August 1826.

(Fortsetzung.)

Der Weg zog sich im Bett einer der ersterwähnten Lavinen ziemlich steil aufwärts. Den bereits überhangenden Schnee, der uns in jedem Augenblick einen Herabsturz befürchten ließ, im Angesicht, hielten wir uns, so viel es nur immer möglich war, längs den Felsenwanden, die das Bett einfaßten, und gelangten um 3 Uhr ungefähr 200 Schritte seitwärts von dem Wege zu einer verfallenen, aus Baumstämmen zusammen gelegten Schäferhütte, die aber schon seit längerer Zeit der Gefahren halber, denen das herauf zu treibende Vieh hier ausgesetzt ist, ungeachtet der herrlichen Alpenweide, verlassen steht.

Die Krummholz-Region war beinahe zu Ende, und unter dem würzigen Duft der in den herrlichsten Farben prangenden Alpenkräuter wurde das Nachtlager aufgeschlagen, da weiter oben es nicht thunlich war, im Freien die Nacht zuzubringen. Rasch war das Feuer angezündet, der Rauch wirbelte rein in die Höhe, und wir versprachen uns das herrlichste Wetter. Die Luft war warm, unter den Zubereitungen zum Abendmahle, der Ausscheidung derjenigen Sachen, die nicht unbedingt zur Ersteigung nöthig waren, und die wir hier, um nicht mit zu vielem Gepäcke beladen zu seyn, zurück ließen, und den Erzählungen aus dem Leben meiner Begleiter verstrich der Abend. Die Leute machten mir eine Art von Lagerstätte zurechte; ich hüllte mich in meinen Mantel ein, und sank bald in Morpheus Arme. Des Morgens um 3 Uhr geweckt, wurde das Frühstück eingenommen; und als wir endlich um 4½ Uhr Montags aufbrachen, krachten die Ferner, wie in der Nähe losgebrannte Kanonen; ich äußerte gegen die Leute die Furcht, daß dieß schlechtes Wetter prophezeihen dürfte, sie trösteten mich jedoch damit, daß wir den Gipfel eher erreichen würden, ehe es eintrete. Wir vertheilten also rasch das Gepäck, und ich ließ sogar auf ihr Zureden meinen Mantel zurück. Ein Viertelstunde gingen wir auf Gräsern und Moosen fort, indem wir stets bergan stiegen, da kamen wir plötzlich mit einer kleinen Wendung links zu einem Felsenkamme, den so genannten Riffeln, der nur ungefähr einige Klafter sich über den Boden erhebt, auf dem wir standen. Längs desselben führte der Weg über das Gerölle fort, und hier ist die erste Gelegenheit, wo künftige Besteiger ihre Schwindelfestigkeit erproben können. Das Thal liegt beiläufig hier 4000 Fuß über dem Meere, der Kamm dürfte 6 — 7000 Fuß hoch sich erheben, und von ihm bis in's Thal hinunter geht eine schief geneigte Fläche, auf der man nur hin und wieder die Spur einer Vegetation bemerkt. Jeder Tritt erweckt in den Wanderer den Gedanken des Hinunterstürzens, der Fuß findet keinen festen Halt, das Gerölle, über das man fortgeht, weicht, mit Gepolter hinunter stürzend, den eingreifenden Steigeisen, und mit den Händen sich am Kamm anklammernd, erreicht man endlich, mit Schweiß bedeckt, nach vollen 1 ½ Stunden den Ferner. Bei jedem Schritte, den man auf ihn weiter gelangt, entwickelt er neue Schönheiten, jedoch auch neue Gefahren — Klüfte mit Schneewasser zum Theil gefüllt, mit grünem, rothem blauem Eise, theils durch die Strahlenbrechung des Lichts, theils von den Steinen, auf denen es aufsitzt, gefärbt, vermehren, wie der kühne Bau, den hier die Natur befolgte, das Erstaunen. Eine Zeit lang zogen wir längs den Wänden eines kleinen Gletscherbaches oder in ihm fort, da wurden die Massen gewaltiger; bergauf, bergab führte uns Josele, mit seltenem Scharfblick jede gefährliche Stelle, die einzubrechen drohte, vermeidend; über gespannte Bögen von Eis, oft kaum so breit, daß der Fuß haften konnte, zwischen Klüften durch, drei Stunden lang. Hier äußerten meine Führer die Furcht, daß ich fernerscheu werden könnte. Vergebens waren meine Bemühungen, von ihnen die Erklärung dieses Wortes zu erhalten. Es scheint, daß sie eine Blendung des Augenlichts beim Anblicke dieses kolossalen Kristalls, die eine Art von Scheu oder Schwindel hervorbringt, damit meinten, da sie den eigentlichen Schwindel nicht darunter verstanden. Der Monte Cristallo, nicht umsonst so genannt, denn seine rundgeformte Kuppe scheint im Sonnenlichte mit Silber überzogen zu seyn, lag fast gerade vor uns, und ich war der Meinung, daß über ihn der Weg führen müsse, da rechts und links himmelanstrebende Wände, deren Erklimmung mir unmöglich schien, den Gletscher einfaßten. Auf meine Fragen, in welcher Richtung wir weiter ziehen würden, vertrösteten sie mich zur Geduld, und bald darauf sagte Josele: „Jetzt werden wir Ihnen den Strick umlegen.“ Mein Erstaunen und meine Neugierde wuchs; ein mehrere Klafter langer Strick ward mir unter den Armen befestigt, und meine Begleiter wendeten sich zu der links stehenden Wand, die sogenannte Schneerinne. Wer nie etwas Aehnliches gesehen hat (und ich zweifle, daß es dergleichen irgendwo gibt), ist nicht im Stande, sich einen Begriff davon zu machen, denn selbst mir, der doch schon so manchen Berg bestiegen hatte, war dieser Anblick neu. Man denke sich eine Wand, die fast senkrecht herabgeht, deren Kamm aus spitzen Nadeln (Aiguilles) besteht, und zu deren Uebersteigung volle 4 Stunden erfordert werden. Für den Ersteiger bleibt kein Anhaltspunkt, als die kleinen, oft nicht einmal Zoll breiten Vorsprünge, die das verwitterte Gestein in seinen von der Natur geordneten schiefen Lagen bildet, und kleine durch Regen, Schnee und dergleichen verursachte Auswaschungen. Nicht einmal die Hand kann hier helfen, denn selbst der größte Stein löset sich unter ihr, und man muß überdieß, daß man sich selbst nicht zu erhalten vermag, noch fürchten, die Hintenstehenden zu zerschmettern. Selbst die Gemse wagt es nur, von Todesfurcht gejagt, hieher zu flüchten. Die einzelnen Absätze sind 20 bis 30 Klafter von einander entfernt, und selbst sie gewähren dem Ermatteten oft kaum so viel Raum, daß er mit beiden Füßen ruhig stehen kann, denn außerdem geht der Gemsenjäger hier nur mit der einen Seite der Steigeisen, oft nur mit einer der Spitzen derselben. Josele stieg hier voran, so hoch, als ungefähr der Strick reichte, dann klimmte mit Hulfe des Strickes der Zweite nach, empfieng denselben von ihm, während Josele sich oder ihm mit ausgespreizten Füßen zu erhalten suchte, und ihn beim Genick oder der linken Hand hielt. Nun wurde mir zugerufen, nachzuklimmen und ich wand mich mit Händen und Knien aufwärts. Vergebens versuchte ich im Anfang, mich der Steigeisen zu bedienen, die Riemen rissen in wenigen Augenblicken, und selbst die Hülfe meiner Füße mußte ich entbehren, da es mir nicht möglich war, für sie einen Platz zu finden, auf dem sie haften konnten. Die beiden andern Führer blieben zurück, um mich, wo es die Wand erlaubte, mit ihren Händen oder Achseln, auf die ich meine Füße setzte, zu unterstützen. War ich nun beim Zweiten angelangt, so blieb nichts übrig, als mich entweder auf seine Hände zu stellen, oder bei kleinern Entfernungen mich durch ihn halten zu lassen und in der Gefahr zu schweben, jede Minute mit ihm in den immer tiefer gehenden Abgrund zu stürzen.

Man wird fragen: aber wie war es denn möglich, daß diese Leute hinaufsteigen, Sie ziehen und erhalten konnten? Ich muß gestehen, daß trotz aller Aufmerksamkeit, die mich die eigene Gefahr darauf verwenden ließ, ich keine genügende Auskunft darüber zu geben vermag, und ich kann nur den Fragenden erinnern, daß es dem nicht von seiner frühesten Jugend an daran Gewöhnten ebenfalls beinahe unmöglich scheint, auf einem Seile zu tanzen, während es dem, durch lange Uebung mit der Gefahr vertrauten, nur ein Spiel ist. (Forts. f.)

Nachtrag

zu der im Nr. 100 des Bothen v. u. f. T. u. V. enthaltenen Nachricht über den Tonkünstler Widmann.

Michael Widmann wurde am 24. Sept. 1745 (nicht 1757) zu Brixen geboren; im Jahre 1771 zum Priester geweiht; 1778 Benefiziat zu St. Erhard in Brixen, und starb am 11. April 1797.

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

a. k. Zeitung 1826 I

Der Kaiserlich Königlich privilegirte

Bothe von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 104 28. Dezember 1826.

Tirol.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley hat vermöge Eröffnung vom 7. Dezember d. J. die durch Beförderung des ersten Kreiskommissärs Joseph Danler zum k. k. Gubernial-Rath erledigte erste Kreiskommissärs-Stelle dem zweiten Kreiskommissär Lorenz Itten, die hierdurch erledigte Kreiskommissärs-Stelle zweiter Klasse dem bisherigen dritten Kreiskommissär Silvester Hammerer, und die durch des letztern Beförderung erledigte Kreiskommissärs-Stelle dritter Klasse, dem Gubernial-Konzipisten Peter von Tschiderer zu verleihen befunden.

Die Landesstelle hat einverständlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte die Adjunktenstelle zweiter Klasse bei dem Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte zu Reutte, dem Aktuar des Landgerichts zu Hopfgarten, Joseph Auer, zu verleihen befunden.

Türkei.

Der österreichische Beobachter schreibt: Die Post aus Konstantinopel vom 25. Nov., deren Ankunft durch schlechte Witterung und Wege sehr verspätet wurde, bringt wenig Neues aus dieser Hauptstadt. Die Regierung wacht mit Strenge für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und fährt fort, alle diejenigen aus der Hauptstadt zu entfernen, welche entweder in das letzte Komplott (im Oktober) verwickelt waren, oder auch, ohne unmittelbare Theilnahme an selbem, sich durch Widersetzlichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge und durch Anhänglichkeit an das ehemalige Janitscharen-Korps bemerkbar gemacht haben. Die Strafe des Exils hat neuerlich besonders eine bedeutende Anzahl von Tulumbadschis (Pompiers) getroffen, welche bei den Löschanstalten während der letzten Feuersbrünste offenbar bösen Willen gezeigt hatten. — Der ehemalige Nischandschi (Staatssekretär für den Namenszug des Sultans) Atta Efendi, ist zum Defterdar oder Schatzmeister von Rumelien ernannt worden, und in dieser Eigenschaft am 13. Nov. nach dem Hauptquartier von Jenischehr oder Larissa abgereist. Zur Bestreitung der Reisekosten sind ihm 100 Beutel (zu 500 Piaster) bewilliget, und außerdem 1000 Beutel für Sold und Unterhalt der dortigen Truppen mitgegeben worden. Hußni Bei, der bisherige Defterdar von Rumelien, wurde nächstens in Konstantinopel erwartet, wo ihm das Amt eines zweiten Defterdars für die neuen Einrichtungen zugedacht seyn soll. An Atta Efendis Stelle ist der bisherige Defter-Emini, (Finanz-Intendant) Hassan Jahja Efendi zum Nischandschi ernannt worden. — Der Kapudan-Pascha lag mit seiner Flotte noch immer bei den Dardanellen, und man wußte noch nicht, ob er dort überwintern, oder nach dem Hafen von Konstantinopel zurückkehren werde. Nach der Abfahrt des Kapudan-Pascha von Mitylene (28. Oktober) ließen die Griechen nur einige Schiffe in den Gewässern von Nicaria und Samos, und kehrten mit den übrigen nach ihren Häfen zurück. — Ibrahim-Pascha durchstreift Morea fortwährend nach allen Richtungen, um Lebensmittel und Fourrage, woran er, bei dem langen Ausbleiben der egyptischen Flotte, Mangel leidet, nach seinem Hauptquartier Tripolizza zu schaffen. — Die Zeitung von Nauplia vom 25. Okt. enthält die Nachricht von Guras Tode. Er wurde in der Nacht vom 12. auf den 13. Okt. auf den Wällen der Akropolis von einer feindlichen Kugel am Kopfe getroffen, und sank auf der Stelle todt zur Erde nieder, so daß er, wie die Zeitung bemerkt, kein Wort mehr hervorbringen konnte. Eilf Tage später, in der Nacht vom 23. auf den 24. Okt., war es den Griechen gelungen, eine Verstärkung von einigen hundert Mann unter Kriesiotis Anführung, in die Akropolis zu werfen. Kriesioti soll dann auch das Kommando der Festung übernommen haben, welches nach Guras Tode, provisorisch einem gewissen Mavrojanni übertragen worden war. — Nach Berichten aus Candia war in der Nacht vom 9. auf den 10. Okt. in der Stadt dieses Namens eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche 45 Magazine und mehrere Häuser, unter andern das französische Konsulats-Gebäude, verzehrte. Dieselben Berichte entwerfen ein trauriges Bild von dem Zustande, in welchem sich jene Insel durch die willkürlichen Bedrückungen des dortigen Gouverneurs und Befehlshabers Lütfullah Pascha befindet. Das neueste Blatt des Spectateur Oriental vom 17. Nov. enthält hierüber folgendes Schreiben aus Canea vom 18. Okt.: „Lütfullah, Pascha von Candia, Canea und Seraskier der Insel, ist vor ungefähr zwei Monaten in seinem Gouvernement bestätiget worden. Der erste Akt seiner Administration bestand darin, daß er die Abgaben von Oehl, Seife, Seide und allen übrigen Erzeugnissen dieser Länder ums Dreifache erhöhte. Er hat auch die Grundsteuer vermehrt, und läßt den Bedrückungen seiner Unter-Beamten freien Lauf, die sich auf Kosten der armen Einwohner bereichern. Man spricht jetzt von einem Ankergelde, welches die europäischen Schiffe bezahlen sollen. So beschützt und ermuntert dieser Statthalter, der nach den Absichten der Pforte die Drangsale dieser Insel lindern sollte, den Handel der seinen Befehlen untergebenen Provinzen; so sucht er den Bewohnern derselben, die seit fünf Jahren von allen erdenklichen Uebeln, wovon die Pest vielleicht das geringste gewesen, heimgesucht worden sind, ihr Schicksal zu erleichtern; so bezeugt er den Janitscharen für ihre ruhige und ehrfurchtsvolle Unterwerfung unter die neuen vom Sultan anbefohlenen Reformen, seine Zufriedenheit; so belohnt er diejenigen von den Einwohnern, die ihr Blut vergossen, ihr Vermögen geopfert haben, um der Pforte die Festungen der Insel zu erhalten; so muntert er die griechische Bevölkerung auf, die Waffen niederzulegen, und sich zu unterwerfen! Ein eben so willkürliches als unpolitisches Verfahren hat bereits die unausbleiblichen Folgen nach sich gezogen. Die Aufrührer-Banden, welche das Innere der Insel beunruhigten, haben sich vermehrt, und sind so nahe gegen Candia vorgerückt, daß der Pascha sich nicht eine Meile weit von seiner Residenz entfernen kann, ohne Gefahr zu laufen, aufgehoben zu werden. Die Kommunikation zu Lande zwischen Canea, Rettimo und Candia ist so schwierig, daß man, ohne zahlreiche Eskorte, keinen Kurier mit Sicherheit schicken kann. Die Griechen landen häufig an den Nordküsten der Insel von Candia bis Canea, und rauben Vieh und Lebensmittel, die sie nach dem Fort Karabusa (das sich bekanntlich in der Gewalt der Insurgenten befindet) schleppen.... Mehmed, Pascha von Rettimo, menschlicher und klüger als Lütfullah Pascha, hat sich, so lange als möglich, gegen die Ausführung der Befehle jenes Statthalters gesträubt; da er jedoch am Ende nachgeben mußte, machte er Vorstellungen bei der Pforte, um die Aufhebung der neuen Auflagen zu erwirken, welche dem wohlverstandenen Interesse der Regierung schnurstracks zuwider sind, und die Insel in die traurigste Lage versetzen. Die Einwohner von Candia, Rettimo und Canea, sind mit Entwerfung einer Supplick an den Großherrn beschäftiget, worin sie gleichfalls um Befreiung von diesen drückenden Maßregeln bitten. Auch die europäischen Handelsleute

Digitized by Google

in Canea haben sich, im Einverständniß mit ihren Konsuln, zu gleichem Zwecke an die Gesandten ihrer respektiven Regierungen in Konstantinopel gewendet. Man schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß die Pforte diesen vereinten Vorstellungen Gehör verleihen, und den durch das Benehmen eines Paschas, der sich ihres Vertrauens so unwürdig bewiesen hat, herbeigeführten Uebeln baldigst ein Ziel setzen werde."

Nach Schreiben aus Triest vom 21. und 22. Dez. (im Osservatore Triestino) sind die zwei zu London gebauten und für Lord Cochrane bestimmten Dampfschiffe zu Marseille, und die aus Amerika kommende griechische Fregatte am 29. Nov. zu Malta angekommen. — Ein aus Alexandrien nach 25 tägiger Fahrt hier angekommenes Schiff bestätigt nicht nur die Abfahrt der egyptischen Eskadre, die aus 85 Kriegs- und Transportschiffen besteht, aber nur Kriegs- und Mundvorrath ohne Truppen am Bord hat, von Alexandrien, sondern auch ihre Ankunft zu Navarin. Ein Transportschiff dieser Flotte scheiterte an der Küste von Chiri, auf der Insel Zante, und zwei andere solche Schiffe wurden von einem Sturme gezwungen, in Zante zu landen.

Portugal.

Lissabon, den 6. Dez. Die Insurgenten sind nicht über Villa-Real vorgerückt. Ein Jägerbataillon sollte am 6. d. auf einem Dampfschiffe von Lissabon nach Oporto geschickt werden. — Der General Stubbs hat eine Proklamation an die Einwohner erlassen, worin er ihnen meldet, daß die Insurgenten Braganza geplündert haben. — Die k. konstitutionellen Truppen besetzten Amarante, und hatten sich am Flusse Tamega in einer Linie aufgestellt. Lissabon war sehr ruhig, und auf jeden Fall, wenn die Insurgenten neue Fortschritte gemacht hätten, was man nicht glaubte, so würde die Miliz von Lissabon sich bis zur Ankunft der englischen Truppen in den Linien von Santaren, welche im Unabhängigkeitskriege Marschall Massena nicht hatte erstürmen können, vertheidigt haben. — Die Deputirtenkammer hat auf den Vorschlag des Justizministers, von dem mehrere Söhne als Freiwillige zur Armee abgegangen sind, ihre Einwilligung zu folgendem Gesetzentwurf ertheilt, welcher in einer einzigen Sitzung übergeben, an eine Kommission verwiesen, und nach deren Berichterstattung erörtert und angenommen worden ist. 1. Art. Die individuelle Freiheit wird auf drei Monate suspendirt, und man überläßt es der Klugheit der Regierung, von dieser Suspension in Gemäßheit des §. 84 der Charte Gebrauch zu machen. Die exekutive Gewalt darf die Magistratspersonen und Richter suspendiren und sogar absetzen, ohne die in den Artikeln 121 und 123 der konstitutionellen Charte vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. — In der nämlichen Sitzung wurden die folgenden Artikel eines Gesetzes wegen Errichtung einer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Truppe angenommen. 1. Art. In allen Städten und Gemeinden des Königreichs soll eine öffentliche Sicherheits-Wache organisirt werden, bestehend aus freiwillig dienstnehmenden Bürgern, und bestimmt, die innerliche Ruhe zu erhalten, so wie zur Vertheidigung des Königs und der Charte mitzuwirken. Die in dem Korps der Milizen dienenden Militäre und die Geistlichkeit können keinen Theil dieser Wachen ausmachen. 2. Art. In den Gegenden, wo sich 10 bis 20 Militäre anwerben lassen, wird aus ihnen eine Korporalschaft gebildet, die von einem Sergenten kommandirt wird. 20 bis 40 bilden eine Abtheilung, die ein Unterlieutenant, 40 bis 80 eine Kompagnie, die ein Kapitän kommandirt, und wo mehr als 120 Freiwillige beisammen sind, werden aus ihnen zwei oder mehr Kompagnien formirt. 3. Art. Gemeinden mit größerer Volkszahl werden zum Behuf dieser Organisirung in Distrikte eingetheilt. 4. Art. Die Generale oder die Kommandanten der bewaffneten Macht in den Provinzen ernennen die Werbe-Offiziere, und die Listen der Angeworbenen werden schleunigst angeschlagen. 5. Art. Diese Offiziere organisiren die Freiwilligen nach Korporalschaften, Sektionen oder Kompagnien. 6. Art. Ist einmal die Organisirung geschehen, so versammeln sich die Freiwilligen, um zur Wahl ihrer Offiziere zu schreiten. Sie schlagen für jede Offiziersstelle der Regierung drei Mitwerber vor; kein Freiwilliger kann indessen zum Offizier gewählt werden, der nicht wenigstens 625 Livres Einkünfte hat, ausgenommen er ist Baccalaureus der Rechte, oder ein Sohn aus reicher Familie. 7. Art. Die Offiziere, welche das Werbegeschäft leiten, erstatten den kommandirenden Generalen der Provinzen über die Zahl der Angeworbenen ihrer Provinz und über die zu Offizieren vorgeschlagenen Personen Bericht. Diese kann sodann die Regierung bestätigen oder verwerfen; im letztern Fall schreiten die Freiwilligen zur neuerlichen Wahl. 8. Art. Sobald die Offiziere ihre Patente erhalten haben, ernennen die Militär-Gouverneure, benehmlich mit ihnen, die Unteroffiziere und Korporale, die immer aus den Freiwilligen genommen werden, welche in den Distrikten wohnen, wohin die Korporalschaften, Abtheilungen oder Kompagnien gehören. — Die Sitzung wurde aufgehoben und die Erörterung der weitern Artikel dieses Gesetzes auf den folgenden Tag verschoben.

Das englische Journal The Star sagt: „Aus Oporto hat ein Schiff sehr beunruhigende Nachrichten mitgebracht. Die Insurgenten haben sich dieser Stadt auf einen Tagmarsch genahert. Oporto kann keine Vertheidigungsmittel entgegensetzen. Die Armee der Insurgenten wächst, wie eine Lavine. Alle Vagabunden des Landes, welche der Raub anlockt, die aber wieder weglaufen, sobald sie merken, daß es mehr Schläge als Beute giebt, schließen sich an sie an. Indessen lähmt die Ueberzahl der Insurgenten alle Kräfte ihrer Gegner, welche, von vorne, in den Seiten und rückwärts angegriffen, ihre Rettung nur in der Flucht oder Unterwerfung suchen werden."

Nachrichten aus Oporto vom und nach dem 7. d. lauten günstiger. Es hieß, der Marquis Chaves und seine Rebellen seyen geschlagen worden. Am 8. wurden von Lissabon 400 Mann nach Oporto eingeschifft, und Truppen nach Amarante geschickt, um die Brücke über die Tamega zu vertheidigen.

Lissabon, den 6. Dez. In der Sitzung der Pairs-Kammer vom 5. d. wurde die Bittschriften-Kommission ernannt. Der Marquis d'Alegrete schlug vor, eine Kommission des Kriegs und eine solche der auswärtigen Angelegenheiten zu bilden. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 5. Dez. wurden die Artikel 9 bis 18 des Projekts über die Sicherheitsgarden, die Uniform, Bewaffnung, Musterung, Bekleidung und Disciplin derselben betreffend, diskutirt.

Oporto, den 6. Dez. Valdes und seine Soldaten mußten sich nach tapferem Widerstande aus Hunger und Mangel an Pulver ergeben. Sie wurden nach Spanien abgeführt. Die Generale Mello und Claudino, die den Valdes nicht zur rechten Zeit unterstützt hatten, zogen sich am 3. nach Marca, und Claudino am 4. nach Villa-Real zurück. Mello sollte zu Barozzo eine Stellung nehmen. Am 3. waren die Insurgenten zu Mirandella. Am 8. lief zu Oporto Nachricht ein, daß die Insurgenten nur eilf Stunden Wegs mehr von dieser Stadt entfernt seyen; sie fanden wenig Widerstand. Die Handelsleute von Oporto sind in einer unbeschreiblichen Bestürzung. Die portugiesischen Rebellen führen an ihren Fahnen rothe Bänder mit der Aufschrift: „Es lebe Miguel I.! Es lebe die regierende Kaiserin! Tod den konstitutionellen Freimaurern!" In Alentejo wurde eine Proklamation des Generals Magnessi publizirt. Chaves soll mit einer bedeutenden Armee, ohne Hindernisse zu finden, in die nördlichen Provinzen von Portugal eingefallen seyn.

Spanien.

Madrid, den 13. Dez. Der König befindet sich vollkommen wohl; die Königin empfindet von der überstandenen Krankheit noch einige Schwäche. Am 7. hielt der König das St. Karl-Ordens-Kapitel, in welchem der Infant Don Sebastian mit diesem Orden geschmückt wurde. — So eben erfährt man, daß unter Englands Vermittlung Unterhandlungen zwischen Portugal und unserm Kabinette angeknüpft worden sind, und es nicht zu verwundern wäre, wenn der Vertrag vor 24 Stunden unterzeichnet würde. — Auf die Beschwerden des mit den Urhebern der Umtriebe wohl bekannten englischen Botschafters hat die Regierung die Generalkapitäne Longa und Equia nach Madrid berufen, um sich wegen ihres Benehmens zu verantworten. — Diesen Augenblick vernimmt man, daß der Friede und die gute Harmonie unverweilt in der Halbinsel werden hergestellt werden; am 12. d. Abends wurde diese Art Vertrag, bei welchem der englische Botschafter in's Mittel trat, unterzeichnet. — Alle spanischen Generalkapitäne haben Befehl erhalten, den General Silveira, dessen und der portugiesischen Deserteure Betragen der König höchstens mißbilligt, zu verfolgen, und in Zukunft keinen portugiesischen Flüchtling mehr aufzunehmen.

England.

London, den 16. Dez. Die Times sagt: „Die Phrase der Thronrede, daß nämlich Frankreich aufs Neue seine kriegerischen Tugenden zeigen würde, wenn die Ehre es ihr zur Pflicht machte, wäre nicht hinzuge-

Digitized by Google

setzt worden, hätte nicht das französische Ministerium von unsern Rüstungen Kenntniß erhalten; allein sie muß nicht als eine Androhung des Kriegs angesehen werden, sie ist nur der gegründete Ausdruck des Vertrauens des Königs auf den Muth seiner Unterthanen, wenn die statt gehabten militärischen Bewegungen Frankreich zwingen würden, Theil an dem Krieg zu nehmen." Dagegen tadelt die Morning-Chronicle in einem langen Aufsatze aufs bitterste Hrn. Cannings im Parlamente gehaltene Rede, und besonders die Stelle, wo der Minister gesagt hatte, daß die Mißvergnügten aller europäischen Nationen bereit seyen, sich auf Englands Seite zu schlagen. „Unmöglich ist es," heißt es darin, „daß die ganze Welt und besonders die fremden Minister und ihre Souveraine, nicht als eine unmittelbare Drohung jene Erklärung ansehen, mittelst welcher wir, auf den Fall eines Krieges, gegen was immer für eine Nation und aus was immer für einem Grund, unter unsere Fahnen alle Mißvergnügten, alle Ruhestörer und Brauseköpfe, alle jene leidenschaftlichen Menschen rufen würden, welche fähig wären, Empörungen gegen ihre Regierungen zu erregen. Als Lord Castlereagh zurückkehrte, nachdem er Frankreich für immer gedemüthiget hatte, wie man glaubte, und als er mit dem größten Beifallrufen in eben dem Orte, wo Hr. Canning jene Drohung aussprach, empfangen wurde, so wünschte ein Deputirter von Wiltshire der Kammer und dem Lande Glück dazu, daß England sich den Ruhm erworben habe, die größte Stütze der Legitimität zu seyn." — Hr. Canning hat, wie es heißt, einen Kourier nach Madrid mit sehr nachdrücklichen Vorstellungen an die spanische Regierung abgeschickt, die mit der Forderung schlossen, binnen einer gewissen Zeit die Regierung in Portugal förmlich anzuerkennen; wird nach Auslauf dieser Zeit die Forderung nicht bewilligt, so muß der englische Gesandte Madrid verlassen. (Man sehe oben den Artikel: Madrid, den 13. Dez.) — Die Themse biethet einen lebhaftern Anblick, als gewöhnlich, dar. Transporte fahren die Themse hinab, und gemiethete Schiffe werden eiligst ausgerüstet, die größtentheils bestimmt sind, Pferde und Kavallerie überzuführen. Die Furcht vor der Presse ist unter den Seeleuten auf der Themse so groß, daß die Matrosen der Küstenfahrer zu Land in ihre Heimath zurückkehren. Doch scheint diese Furcht, wenigstens dermal, grundlos zu seyn, denn die Freiwilligen finden sich so zahlreich zum Dienst ein, daß man nur die jüngsten und thätigsten annimmt.

London, den 19. Dez. In Irland hat die Botschaft des Königs an das Parlament den größten Eindruck gemacht. Dieselbe ist in Dublin gerade angekommen, als der Katholikenverein versammelt war. Hr. Scheil theilte die Neuigkeit mit den Worten mit: „Krieg! meine Landsleute! Krieg! (Hier wurde lang und heftig geklatscht.) So eben erhalten wir diese Nachricht, sie muß das Herz jedes Irländers erfreuen." Nun sagte Hr. O'Connell: „Nie bin ich mit so vielem Vergnügen aufgestanden, um in einer Versammlung von Katholiken zu sprechen. England hat Krieg. (Beifall) Es wage nun, Irland zu mißhandeln." (Lärmender Beifall.) Der Zweck dieser Katholikenversammlung war, zu untersuchen, ob es nöthig sey, einen Agenten in London zu haben; nach einer langen Verhandlung der Frage wurde entschieden, es sey nothwendig. Es scheint, diese Stelle werde Hr. Aeneas Macdonell, der dieselbe schon einmal versah, wieder erhalten.

London, den 20. Dez. Der General der englischen Truppen in Portugal, Clinton ist am 18. d. Abends von London abgereist. — Eine Telegraphen-Nachricht hat heute der Admiralität angekündet, daß die ganze Flotte mit den Garden am Bord, mit günstigem Wind von Portsmouth nach Portugal abgesegelt ist. — Der Handelstraktat zwischen England u. Mexiko wurde gestern unterzeichnet. Hr. Rodafuerte kehrt nach Mexiko zurück.

Frankreich.

Paris, den 20. Dez. In der Sitzung der Pairskammer vom 19. d. wurden nach einer vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten gehaltenen Rede, und nach den von den Hrn. Baron Pasquier und Vicomte von Chateaubriand über die ganze Adresse erstatteten Erklärungen mehrere Paragraphe dieser Adresse einer besondern Diskussion unterzogen, und in deren Folge der Gesetzentwurf an eine Kommission gewiesen. — In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 19. Dezember wurden nach gehaltenem Scrutin Hr. Schifflet zum fünften Kandidaten zur Präsidentschaft, und die Hrn. Vaublanc, de Martignac, und Carrelet de Loisy zu Vicepräsidenten proklamirt. — In der Sitzung vom 20. d. wurde das Scrutin wegen Ernennung des vierten Vicepräsidenten eröffnet, das Schreiben des Kanzlers abgelesen, worin angekündet wird, daß sich die Pairskammer in der Sitzung vom 16. d. definitiv konstituirt habe, und endlich vom Minister des Innern dem einstweiligen Präsidenten die k. Ordonnanz vom 20. d. übergeben, welche aus den fünf vorgeschlagenen Kandidaten zur Präsidentschaft den Hr. Ravez als Präsidenten ernennt.

Paris, den 22. Dez. In der vorgestrigen Sitzung der Pairskammer wurde der Entwurf der Adresse angenommen, und die große Deputation zu deren Ueberreichung durchs Loos gezogen. Gestern erschien diese Deputation vor dem Könige, und der Kanzler las eine Adresse ab, in welcher die Kammer die Nothwendigkeit der angekündeten neuen Gesetzbücher anerkannte, und die Sorgfalt, die Preßfreiheit vor ihren eigenen Ausschweifungen zu verwahren, als einen neuen Beweis des Werthes ansah, den das erhabene Herz des Monarchen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Freiheit verbindet. Es wird ferner darin gesagt, daß der Gesetzentwurf über des Geschworenen-Gericht sorgfältig werde geprüft werden; daß es unerläßlich sey, kräftige Maßregeln zu ergreifen, um die Gesetze wegen des Sklavenhandels aufrecht zu erhalten; daß die freundschaftlichen Gesinnungen der fremden Regierungen sicher hoffen lassen, daß ein mit so großen Opfern erkaufter Friede von langer Dauer seyn, und daß der Zuwachs des Ertrages der indirekten Auflagen gestatten werde, den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes die Fonds zuzugestehen, welche ihnen leider bisher versagt werden mußten. Am Schlusse der Adresse heißt es: „Mit voller Sicherheit können wir die uns eröffnete Laufbahn verfolgen, und versichert seyn, daß der längste Frieden nicht die kriegerischen Tugenden verändern könnte, welche den National-Charakter vortheilhaft auszeichnen; unter dem so mannigfaltigen Glückswechsel haben sich dieselben niemals verläugnet. Wer kann daran zweifeln? Auf den Ruf der Ehre, auf den Aufruf seines erhabenen Oberhauptes würde ganz Frankreich bewaffnet aufstehen, mit allen seinem Stolze, und mit aller seiner Emergie." — Folgendes ist die Antwort des Königs auf diese Adresse: „Ich nehme die Aeußerung der Gesinnungen der Kammer der Pairs immer mit demselben Vergnügen an. Eben so ist es mir angenehm, meine Herrn, daß Ich Sie bereit sehe, die wichtigen Gesetze, welche Ihnen vorgelegt werden sollen, mit redlicher und ernsthafter Aufmerksamkeit zu prüfen. Ihre Mitwirkung, worauf Ich zähle, wird ein neuer Beweis Ihres Eifers für Frankreichs Wohl seyn. Ich hatte immer die Gewißheit, daß, wenn die Ehre meiner Krone je neue Opfer heischen würde, meine getreuen Unterthanen meinen Aufruf hören und demselben zu entsprechen sich beeifern würden, und mit Vergnügen sehe Ich daß die Pairs des Königreichs diese meine Ueberzeugung mit mir theilen. Diese meine Zufriedenheit meine Herrn, ist um so reiner, als meine Alliirten ihre Anstrengungen mit den meinigen vereinen, um zu hindern, daß die Vorgänge in der Halbinsel die Ruhe Europas stören, und als Ich gegründete Hoffnung habe, daß meine Völker lange die Wohlthat des Friedens genießen werden."

Schweiz.

Am 14. Dez. ist Lord Cochrane mit seiner Gemahlin zu Genf angekommen. Sie begeben sich nach Pisa, wo sich ihre Kinder befinden.

Miszelle.

Der Professor der Chirurgie zu Mailand, Cumano, hat sich aus England eine der neuerfundenen Maschinen zur Ausziehung giftiger Substanzen aus dem Magen bringen lassen. Sie besteht in einer messingenen Spritze, von beiläufig 7 Zoll Länge und einem Durchmesser von ¾ Zoll, welche die Wirkung einer Saug- und Druckpumpe hat. An selbe ist eine lange Röhre von Gummi-Elasticum befestigt, mit welcher man in den Magen hinabfährt. Mittelst selber wird eine bestimmte Quantität warmes Wasser eingespritzt, welche das Gift diluirt, und es dann schnell wieder herauszieht. Der Erfinder dieser Spritze, deren sich in den brittischen Spitälern und von den Aerzten mit dem besten Erfolge bedient wird, hat darüber ein Patent erhalten.

Durch den Tod des Marquis von Hastings wird die Stelle eines Gouverneurs des Tower in London, eines Gouverneurs in Malta, und das 27. Infanterie-Regiment erledigt.

Will man ein Paar gute Schuhe haben, die nimmermehr zerreissen, so nehme man zum Oberleder die Gurgel eines Weinsaufers, denn die nimmt kein Wasser an; zur Sohle die Zunge einer alten Verläumderin und Klatschschwester, denn diese nützt sich niemals ab.

Anhang.

Witterungs-Beobachtung.

Innsbruck.

1826 Dez. Tag	Früh um 4 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um halb 2 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
5	25 11½	— 3	Schnee	26 0	2½	trüb
6	26 1	— 3	Schnee	26 1	— 4	trüb
7	26 4½	— 9½	Schnee	26 5½	— 2	Schnee
8	26 2½	— 2	trüb	26 1½	2	trüb

Trient.

1826 Dez. Tag	Früh um 7 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung	Nachmittag um 5 Uhr. Barom. Zoll Lin.	Therm. Grad	Witterung
5	27 0½	4	heiter	27 1	4	heiter
6	27 3	1	heiter	27 3	3	heiter
7	27 6	— 0½	heiter	27 5	2	heiter
8	27 5	— 0½	heiter	27 4	2	heiter

Die Ersteigung der Orteles-Spitze im August 1826.

(Fortsetzung.)

Nachdem ich so ungefähr zwei Stunden hinauf gezogen worden war, wobei ich einigemal bei ganz glatten Stellen frei in der Luft schwebte, ruhten wir auf einem der früher erwähnten Absätze aus, nachdem wir bereits den ersten Kamm überstiegen hatten. Es blieb nichts übrig, als sich der Länge nach auszustrecken, während einer meiner Begleiter, auf die Gefahr, den Hals zu brechen, etwas heraus sickerndes Wasser sammelte, und sie mir einen Kaffee bereiteten. Unser letzter Weinvorrath wurde ebenfalls in Anspruch genommen. Die Leute entledigten sich der Gefäße, und sogar eines von den zwei mitgenommenen Broten wurde zurück gelassen. Nach kurzer Zeit kamen wir zu den Wandeln, die wir der Breite nach passiren mußten. Wie die Lavine die Schneemassen, so rollt die Wandel das zerbröckelte Gestein in dem sich selbst gegrabenen Bette bei jeder, dem weiter unten stehenden noch nicht einmal bemerkbaren Veränderung der Temperatur von der Höhe herab. In der Steiermark nennt man diese Erdfälle Murren. Mir war das Vorhandenseyn solcher Plätze am Orteles ganz unbekannt; man kann sich daher mein Erstaunen denken, als plötzlich in der Mitte dieser Rinne, bei dem Ausrufe: „Die Steine kommen!“ der vor mir gehende Führer stehen blieb, mich, ohne ein Wort zu sagen, auf seinen Rücken lud, und zehn bis zwölf Schritte mit einer Hast machte, die mir die Haare zu Berge trieb, und mein Blut zu Eis erstarrte. Er stellte mich dann hinter einen kleinen Vorsprung, und rief mir zu, mich ruhig zu verhalten. Mechanisch legte ich die Hände gekreuzt über meinen Kopf, und kaum war dieß alles schneller, als man es liest, geschehen, als krachend die Steine neben uns hinunter rollten. Erst jetzt übersah ich die ganze Größe der Gefahr, in der ich geschwebt hatte; auch gestehe ich aufrichtig, daß dieß der schrecklichste Augenblick bei der ganzen Ersteigung für mich war. Wenn ich noch jetzt nicht ohne Schaudern mich dessen erinnere, so kann ich kaum begreifen, wie es meinem Träger möglich ward, über diese fast senkrecht abschüßige Stelle mit solcher Schnelligkeit zu gelangen. Nur die Sorge für die Erhaltung des eigenen Lebens konnte ihm dazu Kraft und Geschick geben. Bald darauf gelangten wir zu einer zweiten solchen Stelle, die ich nun mit Schaudern betrachtete, da ich mit der Gefahr schon bekannt war; sie hatte jedoch die Artigkeit, uns ungestört vorbei ziehen zu lassen. Wir begannen dann wieder längs den Wänden über mehrere Absätze (Gurgeln genannt) zu klimmen, und erreichten nach langen vier Stunden endlich das Schneefeld. Wir hatten die Orteles-Spitze umgangen, und befanden uns auf dem Kamme, der von Zwedul sich zur Spitze hinzieht. Eine Rast von einer Viertelstunde erquickte uns hinreichend, um uns zur Fortsetzung des weiteren Zuges zu stärken.

Ein ungeheures Schneefeld, seit 21 Jahren von keines Menschen Fuß betreten, bot sich meinen überraschten Blicken dar, die Spitze stand rein und klar vor mir, und schon wollte ich mit sehnsüchtiger Hast ihr zueilen, als Josele meine Schritte hemmte, mich auf die bereits in Nebel eingehüllte Bergkette, die sich von Bernina bis Finstermünz zieht, aufmerksam machte, mir die Gefahren vorstellte, denen wir auf diesem unabsehbaren Schneemeere ausgesetzt wären, und alle seine auf Erfahrung gestützte Beredsamkeit anwandte, um mich zu bewegen, den Rückweg anzutreten. Wohl sah ich ein, daß, wenn seine Ansicht sich bestätigte, und uns der Nebel auf der Spitze erreichte, wir mit sehr vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würden; aber ich hoffte, daß er sich nicht so rasch uns nähern, oder vielleicht sich nach einer andern Richtung ziehen würde; auch konnte ich mich nicht entschließen, nach aller ausgestandenen Mühe zwei Stunden vom Ziele umzukehren, obgleich zwei meiner Begleiter Josele's Meinung beipflichteten. Nur ein einziger trat meiner Ansicht bei, und es gelang mir, durch die Vorstellung, daß wir bis zu den Wänden bei unserer Anzahl wohl leicht, selbst trotz dem dichtesten Nebel, unsere Spuren im Schnee wieder finden würden, und dann wenigstens etwas geborgen wären; daß uns das Wetter auf den Wänden eben so gut überraschen könne, wenn wir jetzt umkehrten, auch die übrigen dazu zu bewegen, uns der Spitze zu nähern. Wir zogen also weiter; aber jetzt begann die feinere Luft uns das Athmen zu erschweren, und wir mußten fast alle fünf Minuten einige Augenblicke stehen bleiben, um das Blut zu beruhigen. Da gesellte sich noch ein anderes Hinderniß dazu, denn unser Trinkvorrath war erschöpft, die Zunge lechzte nach einem Tropfen Wasser; vergebens spähten unsere Augen umher, nichts als ewiger Schnee war zu sehen. Meine Begleiter schlugen endlich vor, Schnee in den Mund zu nehmen; die Noth zwang uns zu diesem Mittel, wovon ich jedoch Jedem abrathe, da es den brennenden Durst nur noch vermehrt. Mein Fläschchen mit Salzgeist that hier treffliche Dienste; ungefähr acht Tropfen, in eine Hand voll Schnee geträufelt, linderten die brennende Hitze, und trugen dazu bei, das heftige Wallen des Blutes in etwas zu stillen. Hier hatten uns auch die Bewohner von Mals zuerst mit ihren Fernröhren erblickt. Doch die so nahe geglaubte Spitze entfernte sich immer mehr, und volle 1½ Stunden hatten wir bergauf, bergab, in unergründlich tiefem Schnee bis an die Knie watend, nöthig, um den Kamm zu erreichen, auf dem der Gipfel sich erhebt. Meine Augen hatte ich mittelst eines durchsichtigen schwarzen Flors gegen das strahlende Schneelicht geschützt. Wir giengen längs dem Kamme fort, übersetzten eine kleine Schneekluft, und standen nach einer halben Stunde endlich um 3¼ Uhr Nachmittags auf der Spitze. Meine Führer hieben in den Schnee eine viereckige Vertiefung, da die dreiseitige, fast rings von Abgründen umgebene Schneespitze wenig Raum gewährt. Meine Instrumente wurden an einem Stocke befestigt, und ich begann, meine Augen in dem herrlichen Panorama herum schweifen zu lassen. Aber es war mir nicht gegönnt, hier zu schweigen; der Orteles rächte sich für die Kühnheit, die wir Pygmäen gehabt hatten, uns seinem Scheitel zu nähern; denn kaum hatte ich meinen Blick in die Gegend von Mals geworfen, um den Weg zu verfolgen, den wir zurückgelegt hatten, und um einige Namen gefragt, als uns plötzlich ein feindseliger Nebel von solcher Dichte umgab, daß wir nicht fünf Schritte um uns sehen konnten, und in der nächsten Minute von einem Schneegestöber eingehüllt wurden. Die Kälte wurde durch den schneidenden West-Nord-West-Wind unausstehlich; zähneklappernd bedauerte ich, meinen Mantel nicht bei mir zu haben, und suchte nur in der halben Stunde, die wir trotz allen Unbilden der Natur auszuhalten vermochten, meine Beobachtungen fortzusetzen. Mein Fortin'scher Reise-Barometer fiel auf 18, 168 W. Zoll, der Thermometer am Quecksilber auf 3° Reaumur, der in der freien Luft aufgehangene auf 2° über dem Gefrierpunkt. Leider war der Faden am Gewichte meines Sauffure'schen Hygrometers trotz der guten Verpackung zerrissen, und meine erstarrten Finger vermochten nicht, den Schaden zu verbessern. Die fürchterliche Eiswand, die das Heraufgehen aus dem Sulden-Thale gehindert hatte, zeigte sich mir hier, und ich begriff nun wohl, daß da herauf zu kommen nur einem Adler möglich sey. Der Augenblick, wo mir ein Theil der Aussicht noch entschleiert war, bewies mir, daß der Gesichtskreis wenigstens nach jeder Seite auf 16 bis 20 Stunden Entfernung unbeschränkt seyn müsse, während ich jetzt nur die Gestalten meiner Führer sah, die eben so, wie ich, unzufrieden waren, daß das Wetter nicht um eine oder ein Paar Stunden später eingetreten wäre. Von der von Gebhard errichteten Pyramide steht noch die Grundfeste, jedoch hat sich der Gipfel seit dem um wenigstens zwei bis drei Klaftern erhöht, und sie befindet sich daher jetzt unter ihm. Immer heftiger tobte der Wind, die Kälte wurde empfindlicher, und wollten wir uns nicht der Gefahr aussetzen, unsere Gliedmaßen zu erfrieren, so blieb nichts übrig, als den Rückweg anzutreten.

(Beschluß in der heutigen Beilage.)

Haupt-Redakteur: v. Mersi.

Verlegt von den Casimir Schumacher'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage
zum
Kaiserl. Königl. privilegirten Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag 6 28. Dezember 1826.

Beschluß des Aufsatzes: „Die Ersteigung der Orteles-Spitze ꝛc.“

Mit blutendem Herzen schied ich um vier Uhr vom Orteles, da schwerlich mir je wieder die Gelegenheit werden dürfte, auf seinem Schneehaupte zu sitzen.

Abwärts brauchten wir kaum zwei Stunden über den Schnee; das Gestöber hatte ein wenig nachgelassen; wir folgten unsern in den weichen Schnee tief eingedrückten Spuren, und erreichten glücklich die Wand. Schaudernd blickte ich in den Abgrund hinunter, und wagte es nicht, einen Fuß zu bewegen, als meine Begleiter mir riethen, mir die Augen verbinden zu lassen, und mich ganz ihrer Leitung und Führung zu übergeben. Ich sah ein, daß dieß das beste Mittel sey, und hatte mich auch hinreichend von der Geschicklichkeit und Verläßlichkeit meiner Führer überzeugt, um mich ganz ihnen anzuvertrauen. Sie wahlten herab einen andern Weg, der zum Hinaufsteigen nicht zu benützen gewesen wäre, jedoch das Hinunterkommen sehr beförderte, da er über Gerölle führt. Einer oder zwei giengen voraus, um meine Füße zu setzen, oder mir anzudeuten, wo ich mich anklammern sollte, während einer in meiner Nähe blieb, und der vierte, oft auch zwei, den Strick hielten, an dem ich hieng. Einigemal nahmen mich zwei in die Mitte, ich umfaßte sie am Halse, und nun hörte ich nur das Gepolter der nachrollenden Steine, die neben und vor uns hinunter stürzten, während ich, die Füße vom Boden erhoben, mit ihnen hinab glitt, bis der Strick zu Ende war, dann begann die Operation auf's Neue; zum Theil war es mir auch vergönnt, mich zu setzen, und so mit Hülfe der Füße und Hände abwärts zu gelangen, oder im vollen Sinne des Wortes über die Steine hinab zu rutschen, wobei, wie man sich leicht vorstellen kann, meine Bekleidung nicht wenig litt. So gieng es vier Stunden lang ohne eine andere Unterbrechung, als etwa die Zeit, die meine Führer brauchten, um den Weg zu untersuchen, oder zu große Steine, deren Herabstürzen uns leicht gefährlich werden konnte, aus dem Wege zu räumen. Endlich erreichten wir den Ferner, nachdem wir das letzte Stück über eine angehäufte Masse Schnee herab glitten, wobei sich einer meiner Begleiter vor mich setzte, mir bei dem gänzlichen Ruin meiner Beinkleider seinen Hut lieh, auf dem ich, hinter ihm sitzend, während er meine Füße fest hielt, mit Blitzesschnelle herab fuhr. Jetzt standen wir auf dem Eise, ich entledigte mich meiner Augenbinde, es war zehn Uhr Abends, der Vollmond verbreitete durch die vor ihm liegenden Nebelwolken, da das Schneien beiläufig um acht Uhr aufgehört hatte, nur einen düstern Schein, es wurde bedeutend kälter, und leider mangelten mir hier die wohlthätigen Steigeisen, deren Riemen beim Hinanklimmen der Wand gerissen waren. Es blieb daher nichts anderes übrig, als den Strick noch ferner zu behalten, an dem mich einer hielt, während der zweite mich am Arme führte, Josele den Weg suchte, und der vierte stets bereit war, mir hülfreiche Hand zu leisten, oder den Josele zu unterstützen. Hier, muß ich gestehen, bewunderte ich seinen Scharfsinn, denn obgleich wir, wie natürlich, den nämlichen Weg, den wir beim Hinansteigen eingeschlagen hatten, bei dem ungewissen Dämmerlichte nicht verfolgten, so führte er uns doch aus diesem Labyrinthe von Eismassen über Schlünde und Klüfte mit einer Sicherheit, als wenn es heller Tag gewesen wäre. Nur von Zeit zu Zeit stand er still, prüfte bedächtig die Dicke des Eises, oder eilte etwas voraus, um die nöthige Richtung zu erspähen. Daß ich die Beschwerden des Hinabgehens doppelt fühlte, wird wohl Jeder aus dem Vorhergesagten schon begreifen, indem mir kein fester Tritt vergönnt war; auch das Eis war beim Einbruche der Nacht glatter geworden, und die Kälte wirkte heftiger auf mich, was noch dadurch vermehrt wurde, daß ich alle Augenblicke trotz der größten Anstrengung meiner Führer vom Eiswasser beim Hinabgleiten über eine Eiserhöhung durchnäßt wurde. Vor Frost zitternd, ermattet von zwanzigstündigen Anstrengungen, ganz durchnäßt, von Hunger und Durst gequält, wäre ich bei meinen zerrissenen Kleidern, durch die der eisige Nachtwind seine Kraft auf das Furchtbarste an mir übte, ein Opfer der Kälte geworden, denn schon stellten sich alle Symptome des Erfrierens ein, hätten nicht meine Begleiter trotz ihrer eigenen Ermattung, als wir endlich um ein Uhr Nachts das Ende des Ferners erreichten, mit dringenden Bitten die Unmöglichkeit, hier zu übernachten, mir vorstellend, mich bestürmt, alle meine Kräfte noch einmal zusammen zu raffen und ihnen zu folgen, wobei sie mich wechselweise unterstützten und mich fast trugen, denn die erschöpfte Natur übte gebieterisch ihre Rechte. Einstimmig wurde jetzt beschlossen, nicht bis zur Schäferhütte zurück zu kehren, da wir bis dahin von dem Punkte, wo wir uns jetzt befanden, 2½ Stunden hatten; sondern beim ersten Holze, das wir antreffen könnten, zu bleiben. Es wurde also einer voraus geschickt, um an dem bezeichneten Punkte ein Feuer anzumachen. Nach 1½ Stunden, die ich unter die beschwerlichsten zähle, die ich je erlebte, denn die Ermattung stieg von Minute zu Minute, erreichten wir endlich um 2½ Uhr Morgens einen Punkt am Waldrande, an dem ein lustiges Feuer brannte. Wer nie etwas Aehnliches empfunden hat, kann sich schwerlich die Freude vorstellen, die es mir gewährte. Nicht um alle Schätze der Welt hätte ich diesen Platz hergegeben; in wenig Augenblicken hatten meine Begleiter mich meiner Fußbekleidung entledigt, und nachdem mit vieler Mühe etwas Wasser herbei geholt war, in dem wir den Rest unserer Chocolade kochten, und das wenige übrig gebliebene Brod eintauchten, wurde der Rüstigste zur Schäferhütte gesendet, um Lebensmittel herbei zu schaffen. Nach vollen zwei Stunden kam er beladen zurück, der Tag war bereits im Werden, und wir hielten nun ein ordentliches Frühmahl. Meine Lebensgeister, durch die Ruhe, das wohlthätige Feuer und die genossenen Lebensmittel wieder geweckt, erlaubten mir um sechs Uhr Morgens, den Rückweg zu beginnen. Wir erreichten die Hütte, da wir unsere erst eben erworbenen Kräfte nicht zu stark anstrengen wollten, in 1½ Stunden. Hier wurde noch einmal gerastet, und um zehn Uhr Morgens am 22. August kamen wir in's Posthaus von Trafoi, von wo ich in einem Wagen rastlos nach Mals eilte, dort um ein Uhr eintraf, und von den biedern Leuten mit einer Herzlichkeit empfangen wurde, in deren Rückerinnerung ich noch jetzt schwelge.

Zum Schlusse mache ich die künftigen Ersteiger noch auf einige Kleinigkeiten aufmerksam, deren Abgang, so unbedeutend er vielleicht Manchen scheinen mag, jedoch an Ort und Stelle schmerzlich vermißt wird. Steigeisen und gute Schuhe sind eines der nothwendigsten Erfordernisse, man lasse beide aber erst dort aus gutem, dauerhaftem Materiale machen, und besonders die letztern genau dem Fuße anpassen. Man verwahre die Füße durch seidene Strümpfe, die man über den entblößten Fuß anzieht, nehme darüber ein Paar gewöhnliche Strümpfe, und hülle ihn zuletzt in grobe wollene Socken ein. Zur Kleidung, die nicht zu warm zu seyn braucht, da bei kaltem oder trübem Wetter ohnedem die Besteigung unmöglich wird, wähle man Tuch, und lasse die Beinkleider wie die sogenannten Reithosen mit Leder überziehen. Auf keinen Fall lasse man sich abhalten, den Mantel mit zu nehmen, und gewöhne sich daran, langsame Schritte zu machen, da sonst zu leicht Erschöpfung eintritt. Etwas Salzgeist in einem gut verwahrten Fläschchen, ein schwarzer Flor um die Augen, und starke lederne Handschuhe, um die Hände zu schützen, sind, so wie ein lederner Becher, keineswegs zu vergessen. Wein, nur nicht Brantwein, etwas Wasser, besonders in den höheren Regionen, Kaffee, wer daran gewöhnt ist, und so viel Lebensmittel, als man unumgänglich bedarf, sind natürlich Haupterfordernisse. Vor allem aber lasse man sich eine Hütte auf dem Gletscher unter der Wand bauen, und leite die Besteigung so ein, daß man drei Tage dazu

Digitized by Google

verwenden kann. Man geht dann am ersten in acht bis neun Stunden von Trofui bis zur Hütte; den zweiten in beiläufig sechs bis sieben Stunden über die Wand zum Gipfel, und wieder eben so lange bis zu ihm zurück, und am dritten in sieben bis acht Stunden nach Trofui. Es wird zwar die Auslagen in etwas vermehren, jedoch reichlich dadurch ersetzt werden, daß man seine Kräfte nicht übermäßig anstrengt, nicht gezwungen ist, bei der Nacht den Ferner zu betreten, und bei plötzlich etwa eintretender übler Witterung doch wenigstens einen Punkt hat, in dem man das Wetter abwarten, oder sich ausruhen kann.

Nach den bereits im Laufe der Erzählung angegebenen Daten und den korrespondirenden Beobachtungen in Mals, berechnete ich die Höhe der Ortles-Spitze auf 12,395 Wiener oder 12,062 Pariser Fuß; ein Resultat, welches bis auf $\frac{1}{127}$ mit der von dem um die Wissenschaften hoch verdienten Herrn Generalen v. Fallon veranstalteten trigonometrischen Messung (12,353 Wiener oder 12,020 Pariser Fuß) übereinstimmt.

Stephanus.

Ungestüm mit Mordverlangen
Tobt der Henker wilde Brut,
Einen Jüngling wild umfangen
Schleppen sie mit Mörderwuth.
Sanft erbleichen seine Wangen,
Doch das blaue Auge ruht
Liebeschmachtend an dem Himmel,
Uebersieht das Mordgewimmel.

Und, von einem Kreis umzogen,
Steht er in der Mitte bloß;
Steine, Trümmer, Balken flogen
Auf den zarten Kämpfer los.
Und er blickt zum Himmelsbogen:
„Lieber Vater, hehr und groß,
„Schone meiner blinden Brüder,
„Schaue segnend auf sie nieder!

„Ha! welch himmlische Gestalten
„Ziehn mich aus der Erde Schacht?
„Will sich nicht der Himmel spalten,
„Und des Paradieses Pracht
„Sonnenklar sich mir entfalten,
„Von des Cherubs Schwert bewacht?
„Sanfte Steine — süße Wunden —
„Theure Mörder — Wonnestunden!

„Welche Töne, welche Klänge!
„Mich umstrahlet Morgenglanz,
„Und der Engel lichte Menge
„Flechtet mir den Siegerkranz.
„Sie erheben Festgesänge,
„Schlingen ihren Freudentanz.
„Sanfte Steine — süße Wunden —
„Theure Mörder — Wonnestunden!“

Und da sinkt auf grüne Stätte
Blutbespritzt der Dulder hin —
Ach! der Steine hartes Bette
Liegt geschichtet über ihn!
Doch bei stiller Abendröthe
Pflanzt der Christen frommer Sinn
Lilien auf die heil'ge Stelle,
Netzend mit der Thränen Quelle.

Digitized

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 27. 6. Juli 1826.

Circulare

über die Erweiterung der Schankberechtigung.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzlei-Verordnungen vom 21. April und 6. Juni l. J. Zahlen 10651 und 16243 ist zu Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät jenen, welchen das Recht eines Schankes gesetzlich zusteht, zu gestatten, sowohl Wein als Bier auszuschenken, welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Innsbruck, den 20 Juni 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek, Gouverneur.

A. Edler v. Gasteiger, k. k. Gubernialrath.

Circulare.

Die Herabsetzung des Ausgangszolls für die rohe Floretseide und die Seidenabfälle aller Art betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat einverständlich mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei zu beschließen geruhet, den Ausgangszoll für die rohe Floretseide und die Seidenabfälle aller Art auf die Hälfte seines dermaligen Betrages herabzusetzen, wornach also der Ausgangszoll dieser Artikel für die Zukunft in 3 fl. 14 kr. für den Wiener Zentner bestehen wird.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit dem Tage, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Zollbehandlung dieser Gegenstände berufen sind, zukommen wird, zu beginnen.

Dieß wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19. d. M., Zahl 1975/m. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 26. Juni 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek, Gouverneur.

J. Edler v. Fölsch, k. k. Gub. Rath.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Nachdem über eine Beschwerde mehrerer Liqueur- und Rosoglio Fabrikanten in Wien gegen das dem Anton Ehrenfeld mit a. h. Entschließung vom 14. Juli 1823 verliehene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung in der Darstellung eines fuselfreien Spiritus, in der Zubereitung aller Sorten Liqueurs und Rosoglio aus solchem Spiritus, in der Erzeugung eines guten Essigs aus inländischen Früchten, und einer Art von Jamaika-Ruhm, dann in der Zubereitungsart des sogenannten russischen Punsches die Untersuchung in Folge des §. 23, 27 und 28 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 im politischen Wege gepflogen, hiebei nach Einsicht der versiegelt eingelegten Beschreibung der Methode der Liqueur- und Rosoglio-Zubereitung die Eigenschaft der Neuheit im Sinne des §. 27 von der technischen Behörde abgesprochen, übrigens vom Ehrenfeld selbst die Aeußerung abgegeben worden ist, daß er die Bereitung des russischen Punsches gänzlich unterlassen habe, so wurde gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 8. v. M. Nr. 13204 das fragliche Privilegium hinsichtlich der eben angeführten beiden Bestandtheile nach dem Wortlaute des §. 23 Lit. b und d für erloschen erklärt; hinsichtlich der andern Bestandtheile aber, wegen welcher sich die Eingangs erwähnte Beschwerde als grundlos zeigte, aufrecht erhalten.

Dies wird mit Beziehung auf die Gub. Bekanntmachung vom 6. Jänner 1824 Nr. 42 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 10. Juni 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Professors Michael Wittmann am Lyzeum zu Klagenfurt erledigten Lehrkanzel der Anatomie, womit ein Gehalt von jährlichen 600 fl. M. M. aus dem kärntnerischen Studienfonde verbunden ist, wird der Konkurs ausgeschrieben, und die Obhaltung der dießfälligen Prüfung zu Wien und Klagenfurt auf den 19 August d. J. festgesetzt.

Welches in Folge hohen k. k. Studienhofkommissions-Dekrets vom 13. Mai d. J. Z. 2343 mit dem Beisatze zu Jedermanns Kenntniß bekannt gemacht wird, daß diejenigen Kompetenten, welche dieser Konkursprüfung sich zu unterziehen gedenken, ihre gehörig dokumentirten Gesuche am Tage vor der Prüfung der medizinisch chirurgischen Studiendirektion in Wien oder Klagenfurt zu übergeben, und sich über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, etwa schon früher geleistete Dienste und sittliches Betragen auszuweisen haben.

Laibach, den 1. Juni 1826.

Vom k. k. illyr. Gubernium.

Nachricht

von dem k. k. Landes-Gubernium.

Bei dem hierortigen k. k. Prov. Kameral- und Kriegszahlamte ist die erste Kontrollorstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 1000 fl. und 150 fl. Quartiergeld gegen Erlag einer Kaution von 2000 fl. verbunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Konkurs bis 15. August l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, und nebst dem die obige Kaution zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche in dem obbestimmten Termin bei diesem k. k. Landesgubernium zu überreichen haben. Brünn, den 10. Juni 1826.

Bekanntmachung.

Zufolge hoher Weisung der wohllöblichen k. k. Provinzial-Baudirektion vom 26. Juni d. J. Nr. 2462/420 Straßen wird hiemit allgemein kund gemacht, daß in dem Straßen-Kommissariate Botzen auf der Vinschauer Straßenroute ein Taglöhner als Staßeneinräumer gesucht wird.

Dessen Taglohn für einen Monat besteht anfänglich in 15 fl. R. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl., 18 fl. und 20 fl. monatlich vorrücken, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß, da die Straßeneinräumer vermög allerhöchster Entschließung nur als monatlich gedungene Taglöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, so haben selbe weder auf eine Pension noch Provision einen rechtlichen Anspruch, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichten als Gnadengehalt unmittelbar von der Milde Sr. Majestät zu erwarten.

Derjenige nun, welcher sich zu melden wünscht, muß

Digitized by Google

durch ein von der geistlichen und weltlichen Gemeinds-Vorstehung ausgestelltes, und von seinem betreffenden Landgerichte bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er gut gesittet, ob er ansässig oder sonst was immer für ein Grundvermögen besitze. Sein starker, gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte vidirtes Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37ste Lebensalter noch nicht erreicht habe; ferners ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehülfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Lesens, Schreibens und etwas Rechnens kundig sey

Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Beibehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen.

Der Bittsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßenkommissariate portofrei längstens bis 25. Juli d. J. einzureichen. Bohen, den 26. Juni 1826.

K. K. Kreis-Ingenieur und Straßen-Kommissär.
Franz Patscheider,
k. k. Baudirektions-Adjunkt und fankt. Kreis-Ingenieur.

Konkurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Professors Anton Louschin am Lyzeum zu Laibach erledigten Lehrkanzel der reinen Elementar-Mathematik, womit für Professoren weltlichen Standes ein Gehalt von 800 fl. aus dem Studienfonde, und das Vorrückungsrecht auf die höhern Gehaltsstufen von 900 fl. bis auf 1000 fl. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben, und es ist die Abhaltung der dießfälligen Prüfung auf den 27. Juli d. J. sowohl am hiesigen Lyzeum, als an der Universität zu Wien festgesetzt.

Welches in Folge hohen Studienkommissions-Dekrets vom 15. d. M. Z. 2200 mit dem Beisatze zu Jedermanns Kenntniß bekannt gemacht wird, daß die dießfälligen Konkurrenten sich vorläufig bei dem hierortigen philosophischen Studiendirektorate anzumelden, demselben ihre gehörig dokumentirten Gesuche zu übergeben, und sich über ihr Alter, Geburtsort, Stand, zurückgelegte Studien, etwa schon früher geleistete Dienste und sittliches Betragen auszuweisen haben. Laibach, den 26. Mai 1826.

Vom k. k. illyr. Gubernium.
Joseph Freiherr v. Flödning,
k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Zur Deckung des Bedarfs an Wachskerzen für die k. k. Landesregierung und Aemter auf die Dauer des nächsten Militärjahres 1827 wird am 28. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Rathssaale der k. k. ob der Ensischen Landesregierung eine öffentliche Versteigerung vorgenommen werden.

Hierbei treten nachfolgende Lizitations-Bedingnisse ein:

1. Dem Lizitationsakte bleibt die Ratifikation der hohen Landesregierung vorbehalten, der Ersteher ist jedoch gleich nach seiner Unterfertigung des Lizitationsprotokolles an sein Anboth rechtskräftig gebunden.

2. Der gesammte Wachskerzenbedarf, besteht in beiläufig 25 — 30 Zentnern, wovon ein Drittel mit Ende August, ein Drittel mit Ende September, und ein Drittel mit Ende November abzuliefern kemmt. Sollten jedoch über diesen bestimmten Bedarf während der Dauer des Kontraktes noch ein oder mehrere Zentner erforderlich werden, so sind auch diese um den Lizitationspreis abzugeben.

3. Zum Ausrufspreise ist der für das gegenwärtige Jahr 1826 kontrahirte Preis von einem Gulden 16 kr. C. M. festgesetzt.

4. Wird nur auf gute reine Waare, d. i. auf sogenannte Tafelkerzen lizitirt, und es hat jeder Mitlizitant Muster seiner Waare zur Lizitation beizubringen, und diese, im Falle des Erstehens bei der Feilbiethungskommission sogleich einzulegen.

5. Als Angeld, und sohin Kaution des Erstehers wird der Betrag von 490 fl. C. M. B. W. bestimmt, welcher entweder in baarem, oder in Staatspapieren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Werthe vor dem ersten Anboth zu erlegen kommt. Den Nichterstehern wird das Angeld gleich nach Abschlag der Lizitation zurückgegeben, jenes des Erstehers aber von der Lizitations-Kommission gegen Bescheinigung zurückbehalten.

6. Kann der Lieferant seinen gehörig gestempelten Konto gleich nach jeder Ablieferung mit der Empfangsbestätigung des Abnehmers einreichen, und es wird nach gehöriger Liquidstellung die Zahlung ungesäumt bei dem k. k. Kameral-Zahlamte erfolgen.

7. Wenn eine Lieferung von dem übernehmenden Amte nicht qualitätmäßig befunden werden sollte, wird selbe ohne weiters ausgestoßen, und der Bedarf, wenn er von dem Lieferanten nicht sogleich qualitätmäßig ersetzt wird, auf dessen Rechnung, d. i. gegen ihm obliegenden Ersatz desjenigen Betrages, um welchen die nicht angenommene Qualität theurer, als um den entfallenden Kontraktspreis erkauft werden müßte, angekauft werden, was auch dann statt findet, wenn der Kontrahent nicht binnen der bestimmten Zeit die geforderte Lieferung leistet, oder sonst dem Kontrakte wie immer nicht nachkommt. Endlich

8. Hat jeder Ersteher den klassenmäßigen Stempel zu dem einen Kontrakts-Pare aus Eigenem zu bestreiten.

Linz, den 10. Juni 1826.

Von der K. K. ob der Ennsischen Landesregierung.
Schwinghaim.

Kundmachung

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Iglauer Kreise liegenden Religionsfonds-Herrschaft Saar, und des Religionsfonds Gutes Neuwessely.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaften Saar, Czerna und Polna gränzende Religionsfonds-Gut Neuwessely, dann die zwischen den Herrschaften Krzizanau, Czerna, Polna, Richenburg und Neustadtl liegende Religionsfonds-Herrschaft Saar, am 31. Juli 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

A. Das Gut Neuwessely.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Neuwessely, dann aus den Dörfern Augezd, Butsch, Brzezy, Matiegow und Ostrau mit einer Bevölkerung von 2305 Seelen bestehenden Gutes ist 42,696 fl. 46 1/4 kr. C. M.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems, sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen: a. an Urbarialgaben baar 178 fl. 34 2/4 kr, dann an Naturalien: Eyer 5 Schock 24 Stück, Flachsspinnerei 59 Stück, b an Robotreluition baar 288 fl. 13 2/4 kr., an Haferschüttung 189 Metzen, an Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von 12 Meilen 888 Metzen, an Zufuhr hartes Brennholz 482 Klafter, an Holzschlagen, weiches Holz 710 Klafter, an Hand- oder Fußrobot 367 Tage, und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Metzen 21 kr., für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 kr., für das Holzschlagen 12 kr, und für einen Hand- oder Fußarbeitstag pr. Tag gleichfalls 12 kr. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c. Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten giebt es nach dem Robotabolitionspatente noch folgende: an zweispännigen Zugtagen mit Pferden 290 Tage, an zweispännigen Zugtagen mit Ochsen 340 Tage, dann an Hand- oder Fußarbeiten 349 Tage.

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwei Pferden vom 1. Oktober bis 31. März 28 kr., und vom 1. April bis 30. September 40 kr., für einen Zugtag mit zwei Ochsen vom 1. Oktober bis 31. März 21 kr., und vom 1. April bis 30. September 30 kr., endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oktober bis 31. März 8 kr., und vom 1 April bis 30. September 12 kr.; endlich d. haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitions-Vertrage beitraten, noch unentgeldlich an Jagdtagen 116 Tage abzuthun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfs der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben. e. Jene Unterthanen des Gutes Neuwessely, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beigetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des allerhöchsten Robotpatentes behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als: an Zugrobot mit einem Pferde und einem Ochsen zweispännig 1482 Tage, dann mit zwei Ochsen 2028 Tage, endlich an Handrobot 4440 Tage.

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Mayerhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet: f. an Erbgrundzins baar 1048 fl. 52 kr.

Ferner geht für die Obrigkeit ein: g. an Robotreluition von dem, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 113 fl. 6 kr. h. an Robotreluitionszins von Gewerbsleuten 19 fl. 56 kr. C. M. und 1 fl. W. W.

Von emphiteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse: i. von Mahlmühlen 224 fl., k. von

Wirthshäusern 18 fl., l. von Fleischbänken 11 fl. 40 kr., m. von obrigkeitlichen Häuschen 14 fl. 5 kr., n. von neu erbauten Häusern 6 fl. 15 kr. C. M., und 80 fl. 18 kr. W. W.

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse: o. an Brandweinkesselgeld 42 fl. 30 kr. C. M., p. an Besoldungsbeitrag des Steuer-Einnehmers aus der Steueramtskasse 29 fl. 35 kr. C. M., q. von verpachteten obrigkeitlichen Grundstücken 72 fl. 31 1/4 kr. C. M., r. von verpachteten Weinschank 24 fl., s. an Zins von dem verpachteten Wesseler obrigkeitlichen Brandweinhause 1013 fl. Endlich t. von Teichpachtzins 12 fl. 30 kr.

An Dominikalrechten hat die Obrigkeit u. das Recht der Justizverwaltung und die Ausübung des ehelichen Richteramtes gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dagegen übet die Grundbuchsführung von diesem Gute von jeher die Marktgemeinde Neuwessely, jedoch unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes aus, und beziehet die Gemeinde hievon auch die gesetzlichen Taxen. v. Das Laudemium zu fünf und zehn Perzent von den vier Fleischbänken im Markte Neuwessely, und von zwei Häuschen.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch: w. an Aeckern 38 Metzen 2 4/8 Maßl, x. an Wiesen 25 Metzen 12 Maßl, y. an Hutungen 5 Metzen 3 Maßl, welche sämmtlich gegen den Lit. q ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind. z. an Teichen, zwei und zwanzig, in einer Area von 411 Joch 1325 Quadratklaftern, wovon zwanzig pr. 407 Joch 110 Quadratklaftern in eigene Bewirthschaftung stehen, die andern zwei pr. 4 Joch 1215 Quadratklaftern aber gegen den sub Lit. t vorkommenden Zins verpachtet sind. aa. An Waldungen 947 Joch 1219 Quadratklafter, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und eine beiläufige jährliche Holzausbeute von 400 Klaftern weichen Scheiterholzes nach dem Forstetat abwerfen sollen. Endlich ist auch bb. die Jagdbarkeit auf dem ganzen Gutsgebiethe in eigener Regie. cc. An Gebäuden hat die Obrigkeit lediglich das Brandweinhaus und das Jägerhaus im Markte Neuwessely. dd. Uebt die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Neuwesseler Pfarrkirche und Schule, dann über die Trivialschule in Ostrau, und über die Filialschule in dem Dorfe Matiegow aus, welches mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeht.

Endlich betreffend die Bier- und Brandweinschänker des Gutes Neuwessely, so sind solche, und zwar die erstern mit Ausnahme des Dorfes Ostrau, dem Saarer Bräuhause, jene des Ortes Ostrau aber dem Radschiner verpachteten Bräuhause bis zum Ausgange der dießfälligen zwei Bräuhauspachtungen, d. i. bis Ende Juni 1830 zugewiesen, und fallen daher erst mit diesem letzt bemerkten Zeitpunkte zur freien Disposition des Käufers anheim, dagegen aber ist der Brandweinschank des Dorfes Ostrau dem jeweiligen Eigenthümer des Radschiner Brandweinhaus-Regals für immerwährende Zeiten zugewiesen, die übrigen Brandweinschänker dieses Gutes aber dem verpachteten Neuwesseler Brandweinhause gegen den sub Lit. s ersichtlichen Zins zugetheilt.

B. Die Herrschaft Saar.

Der Ausrufspreis der Herrschaft Saar, welche aus den Dörfern Czikay, Czechowes, Gally, Garzikowitz, Gottsreyda, Hliny, Hodischkau sammt Przlby, Jamy, Kotlas, Lhotka, Neudorf, Neudek, Obieztau, Pokogow, Poczitek, Radinowitz, Rossmirau, Radomin, Skleny, Slawkowitz, Sassemin, Schloß Saar, Wysoky, Watin, dann aus den zwei Kolonial-Gemeinden Suck und Wesseliczko mit einer Bevölkerung von 6815 Seelen besteht, ist 51033 fl. 24 1/4 kr. C. M.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Naturals- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse eingehen: a. an Urbarialgaben baar 929 fl. 30 1/4 kr. Dann an Naturalien: Korn 366 Metzen 22 Maßl, Gerste 165 Metzen 6 Maßl, Haber 794 Metzen 22 Maßl, an Flachsspinnerei 357 Stück, an Gänsen 11 Stück, an Hühnern 244 2/4 Stück, an Hühnchen 70 St., an Eyern 28 Schock 36 Stück; b. an Robotreluition baar 366 fl. 4 kr., an Haferschüttung 52 Metzen. Weinzufuhr aus einer Distanz von 10 bis 12 Meilen 6 Faß, Gerstenzufuhr auf 12 Meilen 367 Metzen, an Holzzufuhr, und zwar: sowohl hartes als weiches Holz 260 Klafter, dann an Holzschlagen, und zwar: hartes Brennholz 177 Klafter, weiches Brennholz 1844 Klafter, Handarbeiten 1046 Tage.

Im Nichtbenöthigungsfalle haben die Unterthanen für die Gerstenzufuhr pr. Metzen 21 kr., für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 kr., und für das Holzschlagen, und zwar: für die harte Klafter 15 kr., und für die weiche 12 kr., endlich für einen Handarbeitstag 12 kr. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen. c. Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitions-Vertrage folgende: an zweispännigen Zugtagen mit Pferden 190 Tage, an zweispännigen Zugtagen mit Ochsen 70 Tage, an Hand- oder Fußarbeiten 862 Tage.

Für den Fall die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan, für einen Zugtag mit zwei Pferden vom 1. Okt. bis 31. März 28 kr., und vom 1. April bis Ende Sept. 40 kr., für einen Zugtag mit zwei Ochsen vom 1. Okt. bis 31. März 21 kr., und vom 1. April bis 30. Sept. 30 kr., endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Okt. bis 31. März 8 kr., und vom 1. April bis 30. Sept. 12 kr. Endlich d. haben die Unterthanen, welche dem Abolitions-Vertrage beitraten, noch unentgeldlich an Jagdtagen 85 Tage abzuthun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfes der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben e. Jene Unterthanen der Herrschaft Saar, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beigetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des allerhöchsten Robotpatentes behandelt werden, haben folgende Roboten abzuthun, als: an Weinfuhren, auf 17 bis 18 Meilen Entfernung 10 Faß, an zweispänniger Zugarbeit mit einem Pferde und einem Ochsen 2964 Tage und Handroboth 20709 Tage.

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Mayerhöfe zerstücket, wodurch einfließet: k. an Erbgrundzinsen 2590 fl. 34 3/4 kr. Ferner gehen für die Obrigkeit ein: g. an Robotreluition von den seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häusler 435 fl. 23 kr., h. an Robotreluitionszins von Gewerbsleuten 33 fl. 50 kr. C. M. und 2 fl. W. W.

Von emphiteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse: i. von Mahlmühlen 733 fl. 16 kr., k. von Wirthshäusern 329 fl., l. von Schmidten 18 fl. 12 kr., m. von Brettsägen 9 fl., n. von Tuchwalken 38 fl. 42 3/4 kr., o. von Bäckereien 26 fl. 30 kr., p. von Fleischbänken 44 fl., q. von Ledereien 60 fl., r. von obrigkeitlichen Häusern 154 fl. 10 kr., s. von neu erbauten Häusern 306 fl. 72/4 kr., endlich t. von der Saarer Papiermühle 220 fl., und hat der jeweilige Papiermüller nebst diesem Geldzinse noch jährlich 12 Riß Kleinkanzlei- und 12 Riß Kleinkonzeptpapier unentgeldlich abzuliefern.

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse: u. von herrschaftlichen Gebäuden und Wohnungen 10 fl. C. M., v. von obrigkeitlichen Verhältnissen 1 fl. C. M. und 36 kr. W. W., w. an Besoldungsbeitrag des Steuereinnehmers aus der Steuerkassa 65 fl. 46 kr. C. M., x. an Steuerbeiträgen von Grundstücken und Gebäuden 12 fl 37 2/4 kr. C. M., y. an Mälzerbeitrag 10 fl. 28 kr. C. M., z. an Pottaschkesselbeitrag 6 fl. C. M., aa. von den verpachteten Frendler Mayerhofsgrundstücken, baar sammt Steuerbeitrag 944 fl. 28 kr. C. M., bb. von den zerstreut liegenden Grundstücken baar 401 fl. 37 1/4 kr. C. M, und mittelst Schüttung: Korn 6 Metzen 27 2/4 Maßl, Haber 11 Metzen 30 2/4 Maßl, cc. von der verpachteten Flußsiederei 75 fl. C. M, dd. für die verpachtete Weinschankgerechtigkeit in dem Stadt Saarer Rathhause 171 fl. 30 kr. C. M. und in dem Schloß Saarer und Jamer Bezirke 149 fl. 49 kr. C. M., ee. für das verpachtete Saarer Bräuhaus 5200 fl. C. M., ff. für das Saarer Brandweinhaus 800 fl. C. M.

In Beziehung auf die so eben bemerkten verpachteten Regalien sub ee und ff wird jedoch bemerkt, daß die dem Saarer Bräu- und Brandweinhause für die Dauer der gegenwärtigen bis Ende Juni 1830 dauernden Pachtung zugewiesenen Schänker von dem Gute Neuwessely und Wognemiesitz mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit von diesem Bräu- und Brandweinhause hinwegfallen, dadurch aber auch die obigen so bedeutenden Pachtzinse sich wesentlich herabmindern dürften.

Dagegen fallen umgekehrt wieder die dem verpachteten Radschiner Bräuhause für dieselbe Zeit, nämlich bis Ende Juni 1830 zugewiesenen acht Schänker der Herrschaft Saar mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit dem Saarer Bräuhause anheim.

Betreffend dagegen die Herrschaft Saarer Dörfer Gally, Hliny, Hodischkau sammt Przlby, Neudorf, Obieztau, Rausmirau und Suck, so sind solche in Ansehung der Abnahme des Brandweins dem Gut Radschiner Brandweinhaus-Eigenthümer für immerwährende Zeiten zugewiesen. gg. An Bierpfannengeld von der Stadt Saar von jedem in dem städtischen Bräuhause erzeugten Gebräue 5 weiße Groschen oder 11 kr. 2 3/4 dr., was nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre eine Einnahme von 2 fl. 47 2/4 kr. W. W. betrug. hh. An Brandweinkesselgeld gleichfalls von der Stadt Saar nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre, 162 fl. W. W. ii. An Waldezins von den Gemeinden Czikay, Gottseyda, Neudek; sammt den Antheilen Frendl

und Ziegelhammer pr. Stück Kuh 35 kr., und pr. Stück Kalbin 17 2/4 kr. W.W. kk. Von der verpachteten Jagdbarkeit 25 fl. 30 kr. C. M. ll. von verpachteten Teichen 210 fl. 1 kr. mm. An zeitweiliger Brettklöher-Reluition 2 fl. W. W.

An Dominikalrechten steht der Obrigkeit nn. der Zehend von den Feldfrüchten bei der Gemeinde Neudeck, bei der Stadt Saar von den Feldern Mietkowitz und Altstadt, dann von einigen Grundstücken der zu der Brünner Damenstiftsherrschaft Neustadtl gehörigen Gemeinde Petrowitz, und von einer obrigkeitlichen Breite der Herrschaft Neustadtl selbst, dann von einigen Grundstücken der Emphiteuten in einer Area von 741 Joch 1017 Quadratklaftern zu. oo. Ist die Obrigkeit im Genusse einer Kalk- und einer Ziegelbrennerei, nur muß in Ansehung des Kalksteinbruches bemerkt werden, daß die Herrschaft Polna nach einem Transakte vom Jahre 1684 berechtiget ist, aus diesem Kalksteinbruche den zu den obrigkeitlichen und Patronatsbaulichkeiten nöthigen Kalkstein zu nehmen, wogegen die Herrschaft Saar wieder umgekehrt das Recht hat, sich in dem zur Herrschaft Polna gehörigen Berge Raßko den Eisenstein zu graben, pp. Stehet der Obrigkeit das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher, gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann qq. das Laudemium mit 5 und 10 Prozent von 23 theils größeren theils kleineren Realitäten, welche die Herrschaftsbeschreibung näher nachweiser; endlich auch rr. das Recht der Flußfischerei in dem Umfange des ganzen Herrschaftsgebiethes zu.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit nach ss. an Aeckern 1769 Metzen 11 4/8 Maßl, tt. an Kunstwiesen 3 Metzen 10 6/8 Maßl, uu. an natürlichen Wiesen 949 Metzen 3 1/8 Maßl, vv. Gärten, Hopfengärten und Huttungen 663 Metzen 1 6/8 Maßl, endlich ww. an unnützbaren Grundstücken 4 Metzen 7 3/8 Maßl.

Davon sind in eigener obrigkeitlichen Bewirthschaftung an Aeckern 1178 Metzen 2/8 Maßl, an Kunstwiesen 3 Metzen 10 6/8 Maßl, an natürlichen Wiesen 694 Metzen 5 4/8 Maßl, an Gärten, Hopfengärten und Huttungen 454 Metzen 5 7/8 Maßl, an unnützbaren Grundstücken 4 Metzen 7 3/8 Maßl.

Im Genusse der Beamten und mindern Diener stehen: an Aeckern 28 Metzen 7 Maßl, an Gärten 2 Metzen 2 Maßl.

Verpachtet gegen die sub aa und bb vorkommenden Zinse endlich ist der Ueberrest derselben, und zwar: an Aeckern 563 Metzen 4 2/8 Maßl, an Wiesen 254 Metzen 23 1/8 Maßl, an Gärten, Hopfengärten und Huttungen 206 Metzen 9 7/8 Maßl, xx. an Teichen 59, in einer Area von 213 Joch 714 □ Klaftern, wovon 27 in Area von 144 Joch 1163 □ Klaftern in eigener Bewirthschaftung stehen, die übrigen 32 aber in Area von 68 Joch 1151 □ Kl. gegen den ll vorkommenden Zins verpachtet sind. yy. An Waldungen 7844 Joch 77 4/6 □ Klafter, welche theils aus Laub- theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und nach dem Forstetat eine beiläufige Holzausbeute am harten Holz von 2134 24/32 Klaftern, und an weichem Holz von 9825 20/30 Klaftern, in einem also 10960 3/32 Klaftern liefern können. zz. Die Feld- und Waldjagdbarkeit auf dem ganzen Herrschaftsgebiethe mit Ausnahme der Umgebung der Stadt Saar und des Bezirkes Gaby, welche um den sub kk ersichtlichen jährlichen Zins verpachtet ist, ist gleichfalls in eigener Regie. aaa. An Gebäuden hat die Obrigkeit nebst dem weitläufigen Schlosse noch das eben so geräumige Bräuhaus, das Brandweinhaus, das Oberförsterhaus, die Pottaschhütte, das Brechelhaus, den Neuhof, die Verwalterswohnung, die Althöfler Schaferei, den Frendler Mayerhof, die Leskowitzer Schäferei, den Saarer Ziegelofen sammt der Schopfe, den Kalkofen zu Saar, das Rathhaus in der Stadt Saar, dann fünf Jägerhäuser. bbb. Der obrigkeitliche Viehstand besteht in 60 Stück theils alten, theils jungen Hornviehes, ferners in 10 Stück Zugpferden, und 636 Schafen. Endlich ccc. übt die Obrigkeit das Patronatsrecht bei den Kirchen, Pfarren und Schulen zu Schloß Saar, Stadt Saar, Obiczan, ferner bei der Lokalkirche und Schule zu Jamy, endlich bei der Filialschule zu Poczitek aus, und geht dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß für den Fall, als das Gut Neuwesseły, welches früher als die Herrschaft Saar ausgebothen wird, für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann das Gut Neuwesseły vereinigt mit der Herrschaft Saar an dem Anfangs bemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Gesammtausrufspreis auf 193,730 fl. 10 3/4 kr. C. M. festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende, als:

1. Wird zur Lizitazion mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut Neuwesseły, oder Herrschaft Saar, oder in dem eben vorausgesetzten Falle beide Körper erstehen, für sich und ihre Leibserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Neuwesseły mit 4269 fl. 40 3/4 kr., für die Herrschaft Saar mit 15103 fl. 20 2/4 kr., und für die Herrschaft Saar vereint mit dem Gute Neuwesseły 19,373 fl 1 1/4 kr. C. M. gleich bei der Lizitazion zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommissionen entweder baar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kurmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bei dem Lizitationsakte selbst vorläufig von dem k. Fiskalamte geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsakte beizubringen.

3. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten lizitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlichen, für diesen Akt ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Kommittenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes Neuwesseły hat das Drittheil des Kaufschillings wenn dieser den Betrag von 50000 fl. übersteigt, außer dem aber die Hälfte, der Ersteher der Herrschaft Saar aber, so wie jener, welcher die Herrschaft Saar und das Gut Neuwesseły vereinigt erstehet, für jeden Fall nur das Drittheil des Kaufschillings, binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibende Hälfte oder zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Veräußerung bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bei der k. k. mähtisch-schlesischen Staatsgüter-Administration in Brünn täglich eingesehen, so wie auch die erwähnten zwei Realitäten in Augenschein genommen werden.

Brünn, den 4. Juni 1826.

Von der k. k. mähtisch schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.
F. Graf v. Klebelsberg, Gubernial-Vizepräsident.
A. Schöfer, k. k. M. S. Gubernialrath.

Kundmachung.

Vom k. k. Gubernium in Tirol und Vorarlberg wird bekannt gemacht, daß das Befugniß zur Herausgabe der deutschen Tiroler Zeitung, welche zu Innsbruck unter dem Titel des Bothen von und für Tirol und Vorarlberg erscheint, am 25. September d. J. für die Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. Jänner 1827 angefangen, bis letzten Dezember 1832 im Wege der öffentlichen Versteigerung wird hindangegeben werden. Dieses Blatt hat

1. die Geschichte der neuesten Ereignisse des In- und Auslandes als politische Zeitschrift zu enthalten;

2. alle Gesetze und Verordnungen der tirolischen und vorarlbergischen Landesbehörden, und alle politischen und justiziellen Nachrichten als Amtsblatt aufzunehmen, und

3. zum Intelligenz-Blatte für alle Nachrichten, welche von Privaten an Privaten gerichtet sind, zu dienen.

Die Bedingnussen des Pachtkontraktes können bei der Landesstelle eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am gedachten Tage um 9 Uhr Vormittags im Gubernial-Kommissionszimmer abgehalten werden. Innsbruck, den 9. Juni 1826.

Anton v. Gasteiger, k. k. Sub. Rath.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 28. 13. Juli 1826.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 13. v. M. Nr. 13841, wird eine gedrängte Darstellung des nun erloschenen Privilegiums des Nikolaus Scheifler auf eine Verbesserung der Wagenlaternen nachstehend mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 23 des allerhöchsten Patentes vom 8. Dezember 1820 nunmehr die beliebige Benützung dieser privilegirten Verbesserung, von welcher übrigens die Jahrbücher des k. k. politechnischen Institutes zu Wien eine ausführliche Beschreibung enthalten werden, und wovon Jedermann die vom Privilegienwerber nach §. 2 des erwähnten Patentes eingelegte Original-Beschreibung in dem genannten Institute einsehen kann, allgemein freigegeben werde.

Innsbruck, den 15. Juni 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Beschreibung der verbesserten Wagenlaterne des Nikolaus Scheifler.

Die Verbesserung der Wagenlaterne des befugten Wagners Nikolaus Scheifler in Wien, auf welche derselbe im Jahre 1821 ein ausschließendes nunmehr erloschenes Privilegium erhielt, besteht in der Anwendung einer argandischen Oehllampe zur Erleuchtung. Diese Lampe ist an der innern Wand der Laterne so aufgehängt, daß sie bei der schwankenden Bewegung des Wagens immer in senkrechter Lage bleibt. Damit das Oehl gleichförmig aus dem Oehlmagazine dem Dochte zufließe, ist ein Ventil angebracht, welches mit einem auf der Oberfläche des Oehles schwimmenden Schiffchens in Verbindung stehet, und sich nach Maßgabe, als sich das Oehl vermindert, mehr öffnet. Der zylinderförmige Draht wird mittelst der bekannten Vorrichtung mit der gezahnten Stange und mit Beihülfe eines Drahtes der zur Lenkung der Bewegung damit verbunden ist, sehr bequem auf- und abwärts gezogen.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 12. v. M. Nr. 137-8, wird eine kurze Darstellung mehrerer durch die Beendigung der Dauerzeit erloschener Privilegien nachstehend mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 23 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nunmehr die beliebige Benützung dieser privilegirten Erfindungen, von denen übrigens die Jahrbücher des k. k. politechnischen Institutes zu Wien ausführliche Beschreibungen enthalten werden, und wovon Jedermann zu jeder Zeit die von den Privilegienwerbern nach §. 2 des erwähnten Patentes eingelegten Originalbeschreibungen in dem eben genannten Institute einsehen kann, allgemein frei gegeben werde.

Innsbruck, den 15. Juni 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Beschreibungen mehrerer früher patentirt gewesener Erfindungen.

1. Das im Jahre 1815 patentirte, von dem bürgerlichen Uhrmacher Jakob Schändel aus Baja in Ungarn erfundene, unter Wasser sich bewegende vertikale Rad hat sechs Schaufeln, die so gestellt sind, daß sie mit der Achse des Rades einen schiefen Winkel bilden; in dieser Lage biethen die Schaufeln dem fließenden Wasser auf dieselbe Weise, wie vertikale Windflügel, dem Winde eine schiefe Fläche dar. Dieses Wasserrad dient entweder einzeln oder vervielfältigt und in Verbindung mit einem gegen das Ufer zugerichteten Wellbaume zum Betrieb des an demselben befindlichen Maschinenwerkes.

2. Die Wasserhebmaschine, welche von Jos. Mathias Thümel erfunden, und im Jahre 1818 patentirt wurde, hat die Bestimmung, mittelst eines kleinen Vorraths Wassers und der Beihülfe zweier Menschen Mahlmühlen, Schneid-, Schleif- und andere Maschinenwerke in Bewegung zu setzen. Das Wasser wird in einem zwölf Schuh hohen verschlossenen Kasten fortwährend durch Anwendung von Hebeln, Schwungrädern, Leitrollen und anderer bekannten Maschinentheile, auf eine bestimmte Höhe gehoben, und wirkt durch seinen Fall auf jene Vorrichtung, welche in Betrieb gesetzt werden soll.

3. Die im Jahre 1818 von dem Entbindungsarzte Joseph Waidlich erfundene, und in demselben Jahre patentirte Sitzbadwanne hat zum Zwecke, verschiedene, als Bad verwendete Flüssigkeiten, bei Lokalübeln des Unterleibes an den kranken zugänglichen Theil zu bringen. Dieselbe hat die Form eines gewöhnlichen Armsessels, dessen Sitz die Badwanne bildet. Die Badflüssigkeit befindet sich in der an der Sessellehne rückwärts angebrachten Röhre, welche mit einem von der Badwanne aus aufsteigenden elastischen kleinen Schlauche in Verbindung steht, und gelangt durch diesen, vermöge des Druckes, an den zu badenden krankhaften Theil. In der Badwanne, auf welcher der Kranke sitzt, ist Raum genug vorhanden, um das abfließende Badwasser aufzunehmen.

4. Der k. k. N. Oe. Straßenkommissär, Vitus Ugazy, hat drei Sämaschinen erfunden, und auf dieselben im Jahre 1818 ein ausschließendes Privilegium erhalten, welches nunmehr erloschen ist.

Diese drei Maschinen sind a. die große Sämaschine, b. die kleine Pflugsämaschine, c. die Stumpfmaschine zum Anbau größerer Samengattungen.

Die bei Sämaschinen im Allgemeinen beabsichtigten Zwecke, nämlich den Samen gleichförmig und in beliebiger Quantität in den Boden zu bringen, und ihn mit Erde zu bedecken, werden bei jeder der oben genannten Maschinen, auf eine andere Weise erreicht.

Bei der großen Sämaschine, welche auf einem zweiräderigen Karren ruht, gelangt das in den Samenkasten der Maschine aufgeschüttete Getreid vermittelst der durch die Umdrehung der Karrenräder und des damit in Verbindung stehenden Maschinenräderwerkes in Bewegung gesetzten Säspindel, welche in fünfzehn hohlleippigen Sätolben (gewindesförmig gekerbten Cylindern) abgetheilt ist, in Oeffnungen, die durch einen Regulator erweitert oder verenget werden können, und von diesem durch Kommunikationsröhren in das Erdreich. Eine mit dem Karren verbundene Egge bedeckt den Samen mit Erde, und ebnet die Furchen, welche durch die vor den Kommunikationsröhren angebrachten Schaufel-Furchenzieher gezogen worden sind. Je nachdem letztere tiefer oder seichter gestellt werden, fällt der Same tiefer oder seichter in die Erde.

Bei der zweiten mit einem gewöhnlichen Pfluge verbundenen Sämaschine wird das in einem kleinen, auf dem Vordergestelle ruhenden hölzernen Kasten befindliche Ge-

Digitized by Google

treid durch den mit diesem Kasten in Verbindung stehenden fächerähnlichen Samentheiler, welcher dem an dem Mühlengoß angebrachten Schuh ähnlich ist, der Furche zugeführt. Der eben bemerkte Samentheiler erhält durch das Umdrehen des rechten Pflugrades eine schüttelnde Bewegung, und läßt sich so reguliren, daß mehr oder weniger Same heraus fällt, oder dieser in größerer Menge auf die eine oder andere Seite ausgesät werden kann. Die Bedeckung des in die Furche ausgestreuten Samens geschieht vermittelst des an dem Streichbrette des Pfluges angebrachten eisernen Streichers.

Die Stupfmaschine, welche bloß zum Anbau der größeren Samengattungen, wie zum Beispiele des türkischen Waizens, der Bohnen u. s. w. bestimmt ist, besteht in einer an dem Vordergestelle des gewöhnlichen Pfluges anzuhängenden Vorrichtung, deren wesentlicher Theil ein Samenkästchen mit einer an dem Umkreise eingekerbten Scheibe ist. Beim Umdrehen dieser Scheibe, welches vermittelst eines dieser Sävorrichtung unmittelbar angehörigen, auf dem Ackerboden gehenden Rades bewerkstelliget wird, fallen die Samenkörner einzelnweise durch die Einschnitte der Scheibe in die Kommunikationsröhre, an welcher ein Furchenzieher angebracht ist, und von der Röhre unmittelbar in die Furche. Der regelmäßige Durchgang der Samenkörner wird durch eine angebrachte Druckfeder bewirkt.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Gemäß hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 13. v. M. Nr. 13840, hat der Müllermeister zu Schwechat, Georg Seedner, sein mit a. h. Entschließung vom 29. Juni 1824 erhaltenes sechsjähriges Privilegium auf die Erfindung einer Getreidabschälungs-Maschine freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gub. Kundmachung vom 4. November 1824 Nr. 21274 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 15. Juni 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 28. April d. J. Nr. 12139 haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 14. April d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nachstehende Privilegien zu verleihen geruht.

Dem Philipp Haas, bürgerlichen Webermeister zu Wien, Vorstadt Gumpendorf Nr. 180, auf die Erfindung: eine mechanische Vorrichtung an der Spitzen-Maschine anzubringen, welche zum Aufwinden der Fäden bestimmt sey, und bei der Erzeugung seines privilegirten Stoffes, Tull-Anglais, Bobinet oder Spitzengrund genannt, seine Anwendung finde, auf fünf Jahre.

Dem Karl Silbert, Nadler zu Wien, Vorstadt Neubau Nr. 201, auf die Erfindung einer Maschine zur Verfertigung von Leibbinden, Uhrketten, Armbändern und andern Gegenständen aus Draht, wodurch bedeutende Ersparung an Zeit und Kosten, und dabei noch insbesondere mittelst einer an dieser Maschine angebrachten Schraubenstellung vollkommene Gleichmäßigkeit der Arbeit, selbst bei einer verschiedenen Stärke der hiezu verwendeten Drähte bewirkt werde, auf fünf Jahre.

Den Brüdern Georg und Johann Chandleß, Lederer aus London, zu Theresienfeld Nr. 36, Viertel unter dem Wienerwalde, Niederösterreich, auf die Entdeckung: Leder aller Gattungen für Sattler, Schuster und Buchbinder, dann auch zum Ueberziehen der Cilinder bei den Baumwoll-Spinnmaschinen, so wie zum Baumwollkartätschen nach einer neuen englischen Methode, in einer weit bessern Qualität, als bisher zu erzeugen, auf fünf Jahre.

Dem Ignatz Hofmann, Baumwollenwaaren-Fabrikant zu Wien, Vorstadt Margarethen Nr. 117, auf die Verbesserung: aus eigens zubereitetem und gefärbten Baumwollgarne einen sogenannten „Wolltaffet" zu Regen- und Sonnenschirmen zu verfertigen, der dem Seidentaffet an Schönheit gleich komme, an der Haltbarkeit der Farben denselben übertreffe, und um die Hälfte wohlfeiler, als dieser sey, auf drei Jahre.

Dem Joseph Rupprecht zu Pisek in Böhmen, auf die Erfindung einer neuen Art Wägen für eine oder mehrere Personen, welche durch einen den fortschaffenden Pferden ähnlich wirkenden, und von den fahrenden Personen durch Treten unterstützten Mechanismus in Bewegung gesetzt werden, und die mit einem auf neuen leichtern und wohlfeilern Federn ruhenden Sitze, so wie mit einer besondern mit den Rädern in keiner Verbindung stehenden Hemmvorrichtung versehen seyen, auf fünf Jahre.

Dem Michael Rosenberger, bürgerlichen Instrumentenmacher zu Wien, Vorstadt Landstraße Nr. 9, auf die Verbesserung an dem Zungenwerke der orgelartigen Instrumente, wodurch diese Instrumente von dem Einflusse der äußern Luft geschützt bleiben, und daher eine stets gleiche Stimmung behalten, auf fünf Jahre.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 10. Juni 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. April d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 die folgenden ausschließenden Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Joseph Räffel, Regen- und Sonnenschirmmacher zu Wien, Vorstadt St. Ulrich, am Platz Nr. 130, auf die Verbesserung: bei der Verfertigung der Regen- und Sonnenschirme, statt des sogenannten Stahlrastes schwarz gebeitzte, viereckig oder rund gehobelte, und nach einer von ihm erfundenen neuen Art zubereitete Stängelchen von jeder Holzgattung anzuwenden, wodurch die Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit jener Fabrikate gefördert werde, auf drei Jahre.

Dem A. H. Bellinger und Comp., Mechaniker zu Wien, Leopoldstadt Nr. 607 auf die Erfindung 1. einer neuen Hanf- und Flachs-Spinnmaschine, welche sich durch die Einfachheit ihres Mechanismus vor allen bisherigen Maschinen dieser Art auszeichnet, und sowohl zu den feinsten Gespinnsten, als zu denen gröberer Gattung, wie z. B. zu den für Segeltuch und Ankerseile bestimmten und zu Werkbändern anwendbar sey; 2. einer neuen Art aus der Gespunst ihrer Maschine mit gedruckten oder hineingearbeiteten Desseins versehenen minder kostspieligen Möbelzeuge, Tapeten und Teppiche, auf fünf Jahre.

Dem Alois Obersteiner, Oberverweser der Stahl- und Eisenwerke des Fürsten Schwarzenberg zu Murau in Steuermark als Vertreter des fürstlich Schwarzenbergischen Oberamtes, auf die Erfindung: den Gußstahl von beliebigen, nach Nummern bezeichneten, Härtegraden zu erzeugen, so daß eine und dieselbe Nummer stets einen gleichen Grad der Härte anzeige, und somit der Stahlarbeiter, wenn er einmal mit der Normalhärte der verschiedenen Nummern vertraut sey, zu einer bestimmten Arbeit auch ein Material von einer genau bestimmten Härte wählen könne, und zwar ohne es darum theurer, als bisher, zahlen zu müssen, auf fünf Jahre.

Dem Joh. Bapt. Girardoni, Werkführer in der k. k. priv. Baumwollgespunst-Fabrik zu Tensdorf, Viertel unter dem Wienerwalde, Niederösterreich, auf die Verbesserung der Schrauben für Violin, Violoncell, Violen und Guitarre, wodurch das Festerschrauben und Nachlassen erleichtert, eine Ersparniß an Zeit und Kraftaufwand beim Stimmen der erwähnten Instrumente, größern Haltbarkeit der Stimmung, und längern Erhaltung der Schrauben selbst im vollkommen brauchbaren Zustande erreicht werde, diese mögen übrigens aus Stahl, Messing, Silber, Gold oder irgend einem andern dazu geeigneten Metalle verfertiget seyn, auf fünf Jahre.

Dem Johann Conteiner, bürgerl. Büchsenmacher zu Wien, Vorstadt Roßau Nr. 82, auf die Erfindung eines neuen chemischen Kapselschlosses für Jagdflinten (jedoch ausschließend für Doppelflinten) welches sich durch seinen äußerst einfachen Bau auszeichnet, indem bei demselben viele der bei den übrigen Schlössern vorkommenden Bestandtheile, wie das Schloßblech, die Nuß, die Studel, und die Studelschrauben ganz hinweg bleiben; wobei die mit diesen neuen Schlössern versehenen Doppelgewehre noch den Vorzug besitzen, daß sie bequem in zwei Theile gelegt werden können, und viel leichter als die gewöhnlichen seyen, auf zwei Jahre.

Diese neuen chemischen Schlösser wurden von den Kunstverständigen untersucht, und für ganz gefahrlos erkannt.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 28. April d. J. Nr. 12155 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 6. Juni 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. März d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 dem Anton Rainer Ofenheim,

Inhaber mehrerer ausschließender Privilegien zu Wien, Stadt Nr. 260, ein weiters ausschließendes Privilegium auf ein Jahr zu verleihen geruht, und zwar auf folgende Entdeckungen, Verbesserungen und Erfindungen in Betreff der tragbaren Gasbeleuchtung, nämlich: 1. auf die Entdeckung neuerer Arten der Zusammensetzung des zur Beleuchtung dienenden Gases; 2. auf gewisse Verbesserungen der zur Erzeugung, Reinigung und Aufbewahrung des Gases dienenden Apparate; 3. auf die Erfindung einer neuen hydrostatischen Gaskomprimirungs-Pumpe, deren Wirkung ohne Anwendung einer äußern bewegenden Kraft außerordentlich groß sey; 4. auf die Erfindung eines an Straßen und Wägen Gaslampen und Laternen aller Art anzubringenden sehr einfachen und wohlfeilen kleinen Regulators, wodurch die Flamme bei jeder Quantität des in den Lampen enthaltenen Gases in einer stetigen gleichen Höhe erhalten werden könne; 5. auf die Erfindung einer zweifachen Vorrichtung für die Gaslampen, wodurch man solche mittelst eines Electrophors entzünden, und den Ausfluß des Gases, und den dadurch entstehenden übeln Geruch, wenn bei offenem Hahne die Flamme zufällig verlösche, verhindern könne; 6. endlich auf die Erfindung, die bei der Erzeugung des Gases entstehenden Ueberprodukte auf verschiedene Weise, und namentlich zu den feinsten Tuschen zu benützen.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets mit dem Beisatze, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in technischer Hinsicht kein Anstand obwalte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 10. Juni 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Freschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Durch die Uebersetzung des k. k. Landgerichts-Adjunkten Anton Lechthaler von Ritten nach Meran ist die k. k. Adjunktenstelle II. Klasse mit 500 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Es wird hiefür der Kompetenztermin bis 10. August d. J. ausgeschrieben. Bis dahin haben daher die allfälligen Kompetenten ihre Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte zu übergeben. Innsbruck, den 1. Juli 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung.

Durch die von dem hochlöbl. Landesgubernium mit Dekret vom 23. Juni l. J. Nr. 11006/870 Bau gnädigst erfolgte Jubilirung des Straßenmeisters Martin Eberle ist eine Straßenmeisterstelle mit dem Gehalte von 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche bis zum 25. Juli d. J. bei der k. k. Provinzial-Baudirektion dahier einzureichen.

Die Bewerber haben sich zu dieser Stelle über ihre Kenntnisse der theoretischen und praktischen Mathematik, der Planzeichnung und der bestandenen vorschriftmäßigen Bauprüfung, über ihr Alter, so wie über eine dieser Dienstesfunktion angemessene feste und dauerhafte Körperbeschaffenheit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Innsbruck, den 3. Juli 1826.

K. K. Tiroler und Vorarlberger Provinzial-Baudirektion.

Graf von Reisach, k. k. Gub. Rath u. Provinz. Baudirektor.

Vom k. k. Kreisamte im Oberinnthale wird hiermit bekannt gegeben, daß in Folge der hohen Gubernial-Verordnung vom 19. v. M. Nr. 11008/1019 über die kontraktmäßige Beischaffung der verschiedenen Kanzlei-Bedürfnisse für das künftige Jahr 1826/27 die Absteigerung am 10. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Die abzusteigernden Kanzleierfordernisse sind:

A. Alle Gattungen von Papier;

B. Schreibfedern, Bleistiften, Rothstiften, Siegelwachs, Oblaten, Federmesser, Bindfaden u. dergl.

C. Wachs- und Unschlittlichter.

Jede dieser Abtheilungen wird besonders versteigert, die Quantität der Materialien den Erscheinenden bekannt gemacht, und deren Lieferung an die Mindestfordernden gegen Sicherstellung des allerh. Aerars überlassen werden.

D. Brennholz.

Hierüber wird die Genehmigung der hohen Landesstelle sich vorbehalten, welche sodann die Stelle des wirklichen Lieferungs-Kontraktes für die Mindestnehmer zu vertreten hat. Imst, den 6. Juli 1826.

Kais. Königl. Kreisamt im Oberinnthale.

v. Römer, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

Mailänder, Sekretär.

Versteigerungs-Edikt.

Zufolge hoher Gubernial-Entschließung vom 20. Juni d. J., Publ. Nr. 11275/1967, wird die Beistellung von 22 Stück eisernen Kassen größerer Gattung, welche 3' l., 1' 9" h. und 1' 8" br. werden, und 17 Stück kleinerer Gattung, wovon jede 2' l., 11 1/2' h. und 11 1/2, breit wird, an den Mindestfordernden mit Vorbehalt der hohen Gubernial-Genehmigung öffentlich versteigert, wobei für eine größere der Ausrufspreis mit 73 fl. und für eine kleinere mit 53 fl. 15 kr. R. W. angenommen wird. Die Anstreicharbeit mit schwarzer Oelfarbe wird sonderheitlich versteigert, und hiebei für eine größere Kasse 1 fl. 12 kr., und für eine kleinere 36 kr. R. W. als erster Ausrufspreis angenommen.

Die Versteigerung der Schlosserarbeit wird den 21. Juli um 9 Uhr Vormittags, und jene der Anstreicharbeit um 3 Uhr Nachmittags am nämlichen Tage in der diesseitigen Amtskanzlei vorgenommen.

Das Gewicht des Eisenbleches einer größern Kasse wird zu 66 Pf., und 48 Pf. Eisen zu den 1 1/2" b. und 1 1/2"' dicken Eisenschienen, das Gewicht des Eisenbleches bei einer kleinern Kasse wird zu 40 Pfund, und 30 3/4 Pfund Eisen zu den obbeschriebenen Eisenschienen bedungen; deßgleichen hat auch der Uebernehmer zu jeder Kassentruhe ein starkes, gut angearbeitetes und mit sechs Ringeln gut eingerichtetes französisches Kasseschloß sammt Schlüssel und einer Vorsperre an dem Deckel, nebst zwei starken Vorhängschlössern mit verschiedenen Schlüsseln, zwei Handhaben, zwei Bodenschrauben nebst zwei Bratzen am Deckel beizustellen.

Bei beiden Versteigerungen wird keiner zugelassen, der nicht vor dem Anbothe 10 pCt. von dem Ausrufsbetrage als Kaution entweder baar, oder sonst vorschriftsmäßig hinterlegt hat.

Der Uebernehmer hat wenigstens alle Monate vier solche Kassetruhen unfehlbar hieher einzuliefern, wofür demselben die Zahlungsleistung in vier Raten nach Maß der unausstellig befundenen Lieferung eines Viertheiles der ganzen übernommenen Beistellung zugesichert wird.

Für die Anstreicharbeit aber folgt die Bezahlung erst nach gänzlich beendeter Lieferung.

Die nähere Beschreibung und Zeichnung dieser Kassetruhen kann Jedermann zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesseitigen Kanzlei einsehen.

Innsbruck, den 30. Juni 1826.

K. K. Tiroler und Vorarlberger Prov. Baudirektion.

Graf von Reisach, k. k. Gubernialrath und Baudirektor.

Kundmachung

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Iglauer Kreise liegenden Religionsfonds-Gutes Radeschin.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaft Saar, Neustadtl, Rozinka, Morawetz, Kzizanau und Pernstein gränzende Religionsfonds-Gut Radeschin am 1. August 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Ober- und Unterbobrau, dann aus den Dörfern Branschow, Bobrowka, Bochdaletz, Mireschau, Olleschinek, Podolly, Rozinka, Ratschütz, Rzetschitz, Radeschin, Swolla und Swratka mit einer Bevölkerung von 4680 Seelen bestehenden Gutes ist 75.056 fl. 49 2/4 kr. C. M.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems, sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen: a. an Urbarialgaben baar 839 fl. 22/4 kr., dann an Naturalien: Korn 311 Metzen 14 Maßl, Gerste 260 Metzen 10 Maßl, Hafer 461 Metzen 6 Maßl, an Flachsspinnerei 201 Stück, an Gänsen 61 Stück, an Hühnern 86 Stück, an Hühnchen 39 Stück, an Eyern 11 Schock 50 Stück; b. an Robotreluition baar 477 fl. 13 2/4 kr. und in Conv. Münze 40 fl., an Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von 10 bis 12 Meilen 288 Metzen, an Holzzufuhr, hartes Brennholz 44 Klafter, weiches 210 Klafter, an Holzschlagen, hartes Brennholz 70 Kl., weiches 892 Klafter, an Klötzerschneiden 70 Stück, an Haferschüttung 44 Metzen, an Weinzufuhr auf eine Entfernung von 10 bis 12 Meilen 14 Faß, endlich an Handarbeiten 654 Tage, und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Metzen 21 kr., für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 kr., und für das weiche 30 kr., für das Holzschlagen von der

Digitized by Google

harten Klafter 15 kr. und von der weichen 12 kr., endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag gleichfalls 12 kr. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c. Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten giebt es nach dem Robotabolitionsvertrag noch folgende: an zweispännigen Zugarbeiten mit Pferden 220 Tage, dann an Hand- oder Fußarbeiten 465 Tage.

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwei Pferden vom 1. Oktober bis 31. März 28 kr., und vom 1. April bis 30. September 40 kr., und für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oktober bis 31. März 8 kr., und vom 1. April bis 30. September 12 kr.; d. haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitions-Vertrage beitraten, noch unentgeldlich an Jagdtagen abzuthun 64 Tage, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfs der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

Jene Unterthanen hingegen, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beigetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des allerhöchsten Robotpatentes behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als: e. an Weinzufuhr auf 17 bis 18 Meilen Entfernung 6 Faß; f. an zweispänniger Zugrobot mit einem Pferde und einem Ochsen 2756 Tage; g an Handrobot 10751 Tage.

Endlich sind die zwei Hofbauern von Olleschinek schuldig, das für das zur Herrschaft Saar gehörige Goller-Wirthshaus erforderliche Bier aus dem Radeschiner Bräuhause unentgeldlich zuzuführen.

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Mayerhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet: h. an Erbgrundzins Saar 1824 fl. 18 2/4 kr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein: i. an Robotreluition von den, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 230 fl. 18 kr.; k. von dem Swratker Erbrichter statt vier Zugtagen in Natura 3 fl.; l. an Robotreluitionszins von Gewerbsleuten 15 fl. 40 kr. C. M. und 8 fl. W. W.

Von emphiteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse: m von Mahlmühlen 335 fl. 20 kr.; n. von Wirthshäusern 50 fl.; o. von Brandweinhaustregale 1036 fl.; p. von Schmidten 6 fl.; q. von Fleischbänken 8 fl. 45 kr.; r. von neuerbauten Häusern an Grund- und Robotreluition 149 fl. 22 2/4 kr.

Hinsichtlich des verkauften Brandweinregals ad o wird übrigens noch insbesondere bemerkt, daß dem Eigenthümer des Brandweinhauses nicht nur die sämmtlichen Ortschaften dieses Gutes, sondern auch von der Herrschaft Saar die Ortschaften Neudorf, Suck, Gally, Hliny, Hodischkau sammt Krziby, Roßmirau und Obiezkau, endlich von dem Gute Neuwessely das Dorf Ostrau, vertragsmäßig für immerwährende Zeiten zugewiesen sind, und daß ihm gleichfalls mit Rücksicht auf seinen Einkaufsvertrag das Recht eingeräumt ist, sich auf dem Gute Radeschin, und zwar da, wo er es seinem Vortheile am zusagendsten finden wird, ein Brandweinhaus auf einem Dominikalgrunde zu erbauen, in welchem Falle er für jede Quadratklafter Grundes 1 fl. W. W. an Kaufschilling zu bezahlen hat.

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse: s. von herrschaftlichen Gebäuden 8 fl. C. M.; t. an Steuerbeitrag von Grundstücken und Gebäuden 14 fl. 55 kr. C. M.; u. an Besoldungsbeitrag auf den Steuereinnehmer aus dem unterthänigen Steuerfonde 60 fl. 30 kr. v. von verpachteten obrigkeitlichen Mayerhofsgrundstücken 1035 fl. 42/4 kr. C. M.; w. von zerstreut liegenden verpachteten Grundstücken baar 61 fl. 57 2/4 kr. C. M.; x. für verpachtete Weinschanksgerechtigkeit nach Abschlag der das mit verbundenen Gemeinde Jami 21 fl. 17 kr. C. M.; y. für das verpachtete Bräuhaus in Radeschin 602 fl. C. M., wobei jedoch bemerkt wird, daß die zur Herrschaft Saar und Neuwessely gehörigen neun Ortschaften, nämlich: Neudorf, Suck, Gally, Hliny, Hodischkau sammt Krziby, Roßmirau, Obiezkau und Ostrau, welche dem Radeschiner verpachteten Bräuhause zur Bierabnahme zugewiesen sind, mit Ausgang der Pachtzeit, d. i. mit Ende Juni 1830 wegfallen, dadurch aber der obige Zins sich wesentlich vermindern wird. z. An Zehendreluition von der Gemeinde Unterbobrau in baarem Gelde 50 fl. C. M., dann in Natura: Korn 98 Metzen, Gerste 26 Metzen, Hafer 81 Metzen, Leinsamen 10 Metzen; aa. für die verpachtete Jagdbarkeit 15 fl. 40 kr. C. M.; endlich bb. für verpachtete Teiche 175 fl. 38 kr. C. M.

An Dominikalrechten hat die Obrigkeit cc. den Zehend von den Fluren der Marktgemeinde Unterbobrau, dann zum Theil von dem Besitze des Swratker sogenannten Hofbauers, und endlich von den Grundstücken der zwei Hofbauern zu Olleschinek, in einer Area von 855 Joch 830 5/8 □ Klafter, und wird hier bemerkt, daß von der Marktgemeinde Unterbobrau nach einer wechselseitigen Uebereinkunft die sub z aufgeführte Reluition im Baaren und an Naturalschüttungen eingehen, von dem Swratker und Olleschinker Zehendholden aber der, der Obrigkeit gebührende Früchtenzehend in Natura entrichtet wird. dd. Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann ee. das Laudemium zu fünf und zehn Perzent von fünf Fleischbänken zu Unterbobrau, von der Schmidte zu Rzetschitz, endlich von dem obrigkeitlichen Brandweinregale zu Radeschin.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch: ff. an Aeckern 603 Metzen 84/8 Maßl. gg. an Wiesen 178 Metzen 8 M., hh. an Huttungen und Gärten 83 Metzen 106/8 Maßl, welche jedoch sämmtlich gegen die sub v und w ersichtlichen Zinse und Naturalschüttungen mit Ausnahme von 8 Metz. Aeckern, welche die obrigkeitlichen Diener im unentgeldlichen Genuß inne haben, verpachtet sind; ii. an Teichen fünfzehn, in einer Area von 40 Joch 811 Quadratklaftern, welche sämmtlich gegen den sub bb ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind; kk. an Waldungen 1405 Joch 367 2/6 Quadratklafter, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, gehörig eingetheilt, und nach dem Forsterat eine beiläufige Holzausbeute von 768/32 harten, und von 1244 12/32 Kl. weichen Holzes liefern können; ll. die Jagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebiethes, doch ist ein Theil des Branschower Reviers mit Ausnahme des für das Hochwild geeigneten Terrains gegen den sub aa ersichtlichen Zins verpachtet; mm. an Gebäuden hat die Obrigkeit das Schloßgebäude, den Mayerhof dann Schüttkasten, das Bräuhaus, das Jägerhaus und den Ziegelofen zu Radeschin, dann das Jägerhaus zu Branschow. Endlich übt dieselbe nn. das Patronat über die Smoler, Oberbobrauer und Swratker Pfarr, Kirche und Schule aus, und geht dieselbe mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende, als:

1. Wird zur Lizitazion mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Gut Radeschin ersteben, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 7505 fl. 41 kr. C. M. gleich bei der Lizitazion zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommissien entweder baar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiskalamte geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsakte beizubringen.

3. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten lizitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Akt ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes hat das Drittheil des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bei der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Administration eingesehen werden, so wie auch das erwähnte Gut selbst täglich in Augenschein genommen werden kann.

Brünn, den 17. Juni 1826.

Von der k. k. mährisch schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

F. Graf v. Klebelsberg, Gubernial-Vizepräsident.

A. Schöfer, k. k. M. S. Gubernialrath.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 29. 20. Juli 1826.

Circulare

über die Erweiterung der Schankberechtigung.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzlei-Verordnungen vom 21. April und 6. Juni l. J. Zahlen 10651 und 16243 ist zu Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät jenen, welchen das Recht eines Schankes gesetzlich zusteht, zu gestatten, sowohl Wein als Bier auszuschenken, welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Innsbruck, den 20. Juni 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek, Souverneur.

A. Edler v. Gasteiger, k. k. Gubernialrath.

Circulare.

Die Herabsetzung des Ausgangszolls für die rohe Floretseide und die Seidenabfälle aller Art betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat einverständlich mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei zu beschließen geruhet, den Ausgangszoll für die rohe Floretseide und die Seidenabfälle aller Art auf die Hälfte seines dermaligen Betrages herabzusetzen, wornach also der Ausgangszoll dieser Artikel für die Zukunft in 3 fl. 14 kr. für den Wiener Zentner bestehen wird.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit dem Tage, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Zollbehandlung dieser Gegenstände berufen sind, zukommen wird, zu beginnen.

Dieß wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19. d. M., Zahl 1975/m. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 26. Juni 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek, Souverneur.

J. Edler v. Fötsch, k. k. Gub. Rath.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. Mai d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Johann Konrad Fischer, Oberstlieutenant in der Artillerie zu Schaffhausen in der Schweiz, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Feilen, kleinerer und größerer Gattung, und der Rasiermesser, welche im Wesentlichen darin bestehen, die Feilen und die Rasiermesser unter dem Wasserhammer, und mit Hülfe der in diesem Hammer oder in dem Ambos eingesteckten oder eingeschobenen Kerne oder Steckbahnen herauszuschneiden, wodurch diese Fabrikate eine genauere Form und eine glatte, das Schleifen höchst erleichternde Oberfläche erlangen, und durch die Kompression, die das Materiale durch den energischen und durchdringenden Schlag des Wasserhammers erleide, an ihrer Qualität bedeutend gewinnen, auf fünf Jahre.

Dem Franz Peeri, bürgerlichen Seifensieder zu Wien, Vorstadt Maria-Hülf Nr. 82, auf die Verbesserung, gegossene Unschlitt-Tafelkerzen von der feinsten Gattung, sowohl mit Argand'schen Hohldochten von einem besondern Stoffe, in Verbindung mit einem fein gedrehten Wolldochte, als auch mit einem feinen Wolldochte allein zu verfertigen, welche weder rauchen noch rinnen, noch übel riechen, keine Schnuppe bilden, im Vergleiche zu den übrigen Kerzen dieser Art viel länger brennen, und bei ihren Vorzügen auch wohlfeiler als diese zu stehen kommen, auf fünf Jahre.

Dem Georg Haury, Graveur, und Bernhard Gertmann, Mechaniker, beide in der k. k. priv. Fabrik des Baron Lang zu Ebereichsdorf, V. U. W. W. in Niederösterreich, auf die Erfindung, bei den Walzendruck-Maschinen zwei Desseinwalzen anzubringen, wodurch in einfachen, in doppelten und noch mehreren Farben, in Streifen und in versetzten Poßfarben, und in der kürzesten Zeit und mit wenigen Kosten gedruckt werden könne, auf drei Jahre.

Dem Thomas Busky, Inspektor der k. k priv. Spinnfabrik zu Testorf, V. U. W. W. in Niederösterreich, auf die Erfindung, die Band-Karde und die Streckmaschinen für Baumwolle, Schafwolle und Galettseide so einzurichten, daß das Band, sobald es den Cylinder verläßt, zwischen zwei gezahnte Räder eng zusammengepreßt, durchgeführt werde, wodurch dessen Dichtigkeit und Gleichheit, und somit auch die Gleichheit des daraus gewonnenen Garnes befördert werde, auf fünf Jahre.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 20. Mai d. J. Nr. 14475 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. Nov. 1825 dem Joh. Mich. Vögl, Fabrikats-Geschäftsführer zu Wien, Vorstadt Wieden Nr 607, ein ausschließendes fünfjähriges Privilegium nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez 1820 zu verleihen geruht, und zwar auf die Verbesserung: mittelst eines neuen, wenig kostspieligen und einen kleinen Raum einnehmenden Apparates, die Bierwürze abzukühlen, ohne daß solche mit der äußern Luft in Berührung komme, und dabei zugleich das Wasser zum Bräuen vorzuwärmen, wodurch ein besseres, stärkeres und haltbareres Bier mit Ersparung an Brennstoff, Zeit und Raum gewonnen, und überdieß noch der Vortheil erreicht werde, daß dieser Apparat auch die Stelle eines Kühlfasses in der Brandweinbrennerei vertreten könne.

Die medizinische Fakultät hat gegen die Anwendung dieses verbesserten Bierbräu-Apparats in Sanitäts-Rücksichten unter der Bedingung keinen Anstand erhoben, daß der Apparat weder aus verzinntem Kupfer, noch aus Rosenzinn oder aus einem auf was immer für eine Weise sonst legirtem Zinne, sondern nur aus ganz reinem Zinne verfertiget, und die Verzinnung auf Eisen auch nur mit ganz feinem reinem Zinne vorgenommen werde.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 19. Mai d. J. Nr. 14324 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. April d. J. nach den im a. h. Patente vom 8. Dezember

Digitized by Google

1820 enthaltenen Bestimmungen nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Johann Sidler, Sattlermeister zu Florisdorf Nr. 60, derzeit in Wien am Kohlmarkte Nr. 282, auf die Erfindung einer Maschine, „Sidler'sche Reib-, Mahl- und Pulverisir-Maschine" genannt, wodurch Oehl-, Lein-, Firniß- und Wasserfarben im trocknen und nassen Zustande gerieben, dann alle Gattungen mineralischer und vegetabilischer Stoffe zermahlt und gepulvert werden können, und zwar so, daß hierbei große Ersparungen an Zeit und Arbeit erzielt, alles Verstäuben der verarbeiteten Körper verhindert werde, und deren Eigenschaft durchaus keine Veränderung erleide, auf fünf Jahre.

Dem Alexander von Chersky, Hofkanzellist bei der k. k. obersten Justizstelle zu Wien, Stadt, Schottenaasse Nr. 98, auf die Verbesserungen in der Lithographie, welche im Wesentlichen darin bestehen:

1) eine chemische Kreide zum Zeichnen auf Stein darzustellen, welche sich sehr fein spitzen lasse, und durch einen bisher nie angewendeten Zusatz an Fettigkeit so gewinne, daß selbst ihre feinsten Striche haltbar seyen;

2) die mit dieser chemischen Kreide gezeichneten Steinplatten auf eine neue Art vorzubereiten und zu ätzen, so zwar, daß selbst die zartesten Schattirungen nicht verderben, und für den Druck haltbarer gemacht werden;

3) die so zubereiteten, mit der Kreide-Zeichnung versehenen Steinplatten, wenn auch langsamer als bis jetzt, doch äußerst rein abzudrucken;

4) die Steinplatten zum Graviren so zuzurichten, daß deren fein polirte Fläche durch das Aetzen nicht rauh werde;

5) endlich alle Gattungen Steindrücke mit einem Firniß zu drucken, welcher sehr schnell trockne, und die Farbe nicht fahren lasse, auf fünf Jahre gegen genaue Beobachtung der für die Ausübung der Lithographie bestehenden Vorschriften.

Dem Joseph Breit, Victualienhändler zu Wien, Stadt Nr. 1137, auf die Erfindung: mittelst einer neuen Maschine die Sägspäne von Holzsplittern, Sand und Staub zu reinigen, und nach feinern und gröbern Gattungen zu sortiren, wodurch ein Mann in einem Tage dreihundert Metzen vollkommen geläuterte, und zu allen gewöhnlichen häuslichen Zwecken geeignete Sägespäne darzustellen im Stande sey, auf fünf Jahre.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 26. Mai d. J. Nr. 14476 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 29. April d. J. dem bürgerl. Sattler zu Wien, Gottfried Liebelt, rücksichtlich seines am 20. Oktober 1820 nach den Direktiven vom J. 1810 verliehenen, jedoch nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez 1820 ausgefertigten fünfjährigen Privilegiums auf die Erfindung von Wagenbüchsen mit geschlossenen Schmiergefäßen, und von mechanischen oder beweglichen Kutschböcken, die gebetene Verlängerung auf die weitere Dauer von einem Jahr in Gemäßheit des §. 16 des gedachten Patentes allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 8. v. M. Nr. 16557 unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1821 Nr. 14298 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 6. v. M. Nr. 16307 hat der bürgerl. Kunst- und Galanterie-Drechsler Friedrich Steck zu Wien, die mit a. h. Entschließungen vom 17. August 1824 und vom 14. Febr 1825 auf Verbesserungen in der Verfertigung von Kunstgalanterie-Arbeiten insbesondere von Meerschaum-Pfeifen erhaltenen Privilegien freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 16. Sept. 1824 Nr. 18183 und 12. März 1825 Nr. 4963 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 8. v. M. Nr. 16559 hat Johann Lang seine beiden, auf die Erfindung einer neuen Gattung von Feuerspritzen, und auf die Verbesserung im Schließen der Oeffnungen an den Thüren von was immer für Apparaten erhaltenen Privilegien freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachungen vom 19. Jänner 1824 Nr. 855 und vom 30. Dez. 1825 Nr. 24337 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Da bei der Verhandlung über einen Einspruch der Zinngießer-Innung zu Wien gegen die Gültigkeit des dem Johann Alois und dem Joseph Georg Danzl mit a. h. Entschließung vom 26. Okt 1824 auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Maß- (Zimment-) Geschirre verliehenen fünfjährigen Privilegiums die technische Behörde nach vorläufiger Einsicht und Prüfung der versiegelt eingelegten Beschreibung die Erklärung abgegeben hat, daß dieser Beschreibung die im §. 2 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 Lit. B vorgeschriebene Eigenschaft der hinlänglichen Deutlichkeit für jeden Sachverständigen mangle; so hat die h. Hofkammer das von der n. ö. Regierung geschöpfte Erkenntniß wegen Aufhebung des fraglichen Privilegiums nach dem Wortlaute des §. 23 Lit. A und des §. 27 zu bestätigen gefunden.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 8. v. M. Nr. 16359 und unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 12. Dez. 1824 Nr. 23979 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 10 v M. wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 20. Sept. 1822 Nr. 19786 hiermit eröffnet, daß das dem Alois Cavalleri zu Mailand mit a. h. Entschließung vom 8. Aug. 1822 verliehene zehnjährige Privilegium auf die Bearbeitung der rohen Korallen wegen Mangel der Neuheit aufgehoben worden sey.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 21. Jänner d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Johann Christian Paold, Victualienhändler, und Franz Thaler, Bäckerjungen, zu Wien, Alservorstadt, Lämmelgasse Nr. 48 und 55, auf die Erfindung: durch ein neues Gährungsmittel das Luxusgebäck und den Zwieback schmackhafter und wohlfeiler zu erzeugen, ein ausschließendes Privilegium auf fünf Jahre zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 10. v. M. Nr. 16756, mit dem Beisatze, daß gegen dieses Privilegium in Sanitäts-rücksichten kein Anstand obwalte, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 10. v. M. Nr. 16832 haben Stephan Ziegler und dessen Söhne auf das ihnen für die Verbesserung der Desseins-Zugmaschine ertheilte fünfjährige Privilegium freiwillig Verzicht geleistet.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 28. März 1824 Nr. 6096 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. März d. J nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 dem Johann Ungermann und dessen Sohn Franz Ungermann zu Prag Nr. 1020, auf die Verbesserung, aus böhmischen Zichorienwurzeln mit andern inländischen

Produkten gemischt, einen sehr raffinirten Zichorienkaffee, dann mit einem Zusatze von süßen Substanzen auch einen sehr raffinirten Zuckerzichorienkaffee darzustellen, so daß der eine sowohl als der andere durch seinen ächten Kaffeegeschmack die bisher bekannten Erzeugnisse dieser Art übertreffe, und letzterer insbesondere noch den Vortheil einer beträchtlichen Zuckerersparung gewähre, ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 4. v. M. Nr. 15875 mit dem Beisatze, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitäts-Rücksichten kein Anstand obwalte, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. Jänner d. J. zu befehlen geruht, daß an der hiesigen k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt künftighin der Schluß des Studienjahrs mit dem letzten Juni einzutreten, die Wiedereröffnung desselben aber am 1. September zu geschehen habe.

Um diese a. h. Anordnung, ohne das laufende Schuljahr zum Nachtheile der Studien zu schnell abzuschließen, allmählig in Vollziehung zu setzen, wird dasselbe für dieses Jahr in der Mitte Augusts geschlossen werden, und das künftige Schuljahr 1826/27 mit dem ersten Oktober seinen Anfang nehmen, und am letzten Juni 1827 sich enden; das Schuljahr 1827/28 hat sodann und fortan jedes Schuljahr nach der a. h. Anordnung mit dem ersten September anzufangen, und mit letztem Juni sich zu schließen.

Diejenigen also, welche die hiesige k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt zu besuchen gedenken, haben für das Schuljahr 1826/27 noch vor Ablauf des Monats September d. J., künftighin aber jedesmal noch vor Ablauf des Monats August sich hier einzufinden, und sich bei der Direktion der Lehranstalt nach gegebenem Ausweis über gehörig beendigte philosophische Studien und die erforderlichen Sprach- und theologischen Vorkenntnisse ordnungsmäßig inmatrikuliren zu lassen.

Wien, den 24. Juni 1826.

Von der Direktion der k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt.

Kundmachung.

Da den gepflogenen Erhebungen zufolge die Entfernung zwischen Klagenfurth und Völkermarkt das für 1 3/4 Post vorgeschriebene Ausmaß beträgt, so hat die hohe Hofkammer nach der herabgelangten Eröffnung vom 21. v. M. Z. 24746/893 vom 1. Aug. d. J. angefangen, die Poststrecke zwischen Klagenfurth und Völkermarkt von einer und einer halben auf einen und drei Viertel Posten sowohl für Aerarial- als für Privatritte zu erhöhen befunden.

Diese hohe Bestimmung wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit kund gegeben.

Innsbruck, den 7. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Kundmachung.

Durch Ernennung des k. k. Landrichters Anton Serafini zu Male, zum k. k. Kollegial-Rathe in Trient ist die Landrichterstelle erster Klasse mit 1000 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Dießfällige Kompetenten haben ihr Gesuch dem vorgesetzten Kreisamte bis 15. August d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 10 Juli 1826.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Durch die Uebersetzung des k. k. Landgerichts-Adjunkten Anton Lechthaler von Ritten nach Meran ist die k. k. Adjunktenstelle II. Klasse mit 500 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Es wird hiefür der Kompetenztermin bis 10. August d. J. ausgeschrieben. Bis dahin haben daher die allfälligen Kompetenten ihre Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte zu übergeben. Innsbruck, den 1. Juli 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung.

Durch die von dem hochlöbl. Landesgubernium mit Dekret vom 23. Juni l. J. Nr. 11006/870 Bau gnädigst erfolgte Jubilirung des Straßenmeisters Martin Eberle ist eine Straßenmeisterstelle mit dem Gehalte von 300 fl. L. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche bis zum 25. Juli d. J. bei der k. k. Provinzial-Baudirektion dahier einzureichen.

Die Bewerber haben sich zu dieser Stelle über ihre Kenntnisse der theoretischen und praktischen Mathematik, der Planzeichnung und der bestandenen vorschriftmäßigen Bauprüfung, über ihr Alter, so wie über eine dieser Dienstesfunktion angemessene feste und dauerhafte Körperbeschaffenheit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Innsbruck, den 3. Juli 1826.

K. K. Tiroler und Vorarlberger Provinzial-Baudirektion.

Graf von Reisach, k. k. Gub. Rath u. Provinz. Baudirektor.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Gubernium in Tirol und Vorarlberg wird hiermit bekannt gegeben, daß das Befugniß zur Herausgabe der Tiroler Zeitung in italienischer Sprache, welche zu Trient oder Roveredo erscheinen und

1. die Geschichte der gleichzeitigen Ereignisse des In- und Auslandes als Zeitung liefern,

2. alle Gesetze und Verordnungen der Staatsverwaltung, alle Verfügungen der tirolischen und vorarlbergischen Landesbehörden, so wie alle von den letztern mitgetheilten politischen und justiziellen Nachrichten, als Amtsblatt verlautbaren, endlich

3. zum Intelligenzblatte für alle Nachrichten, welche von Privaten an Private gerichtet sind, dienen muß, neuerdings, und zwar vom 1. Jänner 1827 angefangen, bis zum letzten Dezember 1829 im Wege der öffentlichen Versteigerung wird hindangegeben werden.

Die Versteigerungstagfahrt wird am 17. November l. J. beim k. k. Kreisamte Roveredo, wo vorläufig die Pachtungs-Bedingnisse eingesehen werden können, abgehalten werden.

Die Pachtlustigen, die dabei erscheinen werden, haben nicht nur ihre Pachtschillings-Anbothe zu eröffnen, sondern auch die Muster der Papier-Gattungen, und der Lettern, deren sie sich zu bedienen gedenken, vorzulegen, und zugleich anzuzeigen, wie oft in der Woche und mit welchen Verbesserungen in Form und Inhalt sie die Zeitung auszugeben beabsichtigen. Nachdem endlich auf den zweckmäßigern Plan der Behandlung jener Zeitungs-Abtheilung, welche die Geschichte überhaupt, und insbesondere jene dieser Provinz zum Gegenstande hat, bei Abschließung des Pachtkontraktes besondere Rücksicht genommen werden wird, so haben sich die Pachtliebhaber auch in dieser Beziehung mit Bestimmtheit zu äußern.

Innsbruck, den 7. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek, Gouverneur.

Ant. v. Gasteiger, k. k. Gub. Rath.

Vom k. k. Kreisamte im Oberinnthale wird hiermit bekannt gegeben, daß in Folge der hohen Gubernial-Verordnung vom 19. v. M. Nr. 11008/1019 über die kontraktsmäßige Beischaffung der verschiedenen Kanzlei-Bedürfnisse für das künftige Jahr 1826/27 die Abteigerung am 10. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Die abzusteigernden Kanzleierforderniss sind:

A. Alle Gattungen von Papier;

B. Schreibfedern, Bleistiften, Rothstiften, Siegelwachs, Oblaten, Federmesser, Bindfaden u. dergl.

C. Wachs- und Unschlittlichter.

Jede dieser Abtheilungen wird besonders versteigert, die Quantität der Materialien den Erscheinenden bekannt gemacht, und deren Lieferung an die Mindestfordernden gegen Sicherstellung des allerh. Aerars überlassen werden.

D. Brennholz.

Hierüber wird die Genehmigung der hohen Landesstelle sich vorbehalten, welche sodann die Stelle des wirklichen Lieferungs-Kontraktes für die Mindestnehmer zu vertreten hat. Imst, den 6. Juli 1826.

Kais. Königl. Kreisamt im Oberinnthale.

v. Römer, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

Mailänder, Sekretär.

Kundmachung

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Czaslauer Kreise in Böhmen liegenden, bisher mit der mährischen Religionsfonds-Herrschaft Saar vereinten Gutes Wegnomiesteß.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Czaslauer Kreise liegende, an die Herrschaft

ten Pollna, Saar, Riechenburg und Chrost gränzende Religionsfonds-Gut Wognomieſetz am 7. August 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieſes, aus dem Markte Wognomieſetz, dann den Dörfern Pelles, Radoſtin, Strzanau, Swietnow und Skrdlowitz, endlich der Kolonie Liebinsdorf, mit einer Bevölkerung von 4492 Seelen beſtehenden Gutes iſt 43,288 fl. 45 kr. C. M.

Durch die theilweiſe Einführung des Robotabolitionsſyſtems, ſind die vorhin beſtandenen Natural- und Perſonalſchuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst worden, wodurch einfließen: a. an Urbarialgaben baar 398 fl. 20 kr., und mittelſt Schüttung Korn 69 Metzen 12 Maßl, Haſer 221 Metzen 14 Maßl; b. an Robotreluition baar 670 fl. 14 kr., und mittelſt Schüttung an Haſer 48 Metzen; c. an unentgeldlich vorbehaltenen Arbeiten: 1) Klötzerſchneiden 40 Klotzer, 2) Weinzufuhr auf 10 bis 12 Meilen 4 Faß, 3) hartes oder weiches Brennholz zu den Kohlenmeilern zuzuführen 960 Klafter, 4) Kohlenzuführen zum Schmelzofen 96 Körb. 5) weiches Brennholz zu ſchlagen 3720 Kl., 6) Hand- oder Fußarbeit 1240 Tage; d. an vorbehaltenen Arbeiten gegen Bezahlung: 1) Zugarbeiten zweiſpännig mit Ochſen 240 Tage, 2) Hand- oder Fußarbeiten mit einer Perſon 1339 Tage; e. an unentgeldlichen Treibern zu Jagden 159 Tage; f. an Naturalrobot von neu erbauten Häuſern 663 Tage.

Was nun ad c die unentgeldlich vorbehaltenen Arbeiten betrifft, ſo haben die Unterthanen für den Nichtdenöthigungsfall für die Zufuhr des Holzes zu den Kohlenmeilern pr. Klafter 10 kr., für die Kohlenzufuhr zum Schmelzofen pr. Korb 30 kr., für das Schlagen einer Klafter weichen Brennholzes 12 kr., endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag 12 kr. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen, wogegen die Vergütungsausmittlung für das Klötzerſchneiden und die Weinzufuhr dem wechſelſeitigen Einverſtändniß überlaſſen bleibt, wogegen umgekehrt die Obrigkeit, wenn ſie die sub d gegen Bezahlung vorbehaltenen Arbeiten benöthiget, dem Unterthan für einen Zugtag vom 1. Oktober bis 31. März 28 kr., und vom 1. April bis 30. September 40 kr., und für einen Handarbeitstag vom 1. Oktober bis 31. März 8 kr., vom 1. April aber bis 30. September 12 kr. zu bezahlen hat, während ad e für die Treiber zu den Jagden weder für den Fall der Leiſtung noch des Nichtbedarfes eine Entſchädigung abzureichen iſt.

Mit Einführung des Robotabolitionsſyſtems wurden zugleich die obrigkeitlichen Mayerhofsgrundſtücke zerſtückt, woraus einfließet: g. an Erbgrundzins baar 1221 fl. 59 2/4 kr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein: h. an Robotreluition von den, ſeit der urſprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 253 fl. 22 kr.; i. an Robotreluitionszins von Gewerbsleuten 17 fl. 20 kr. C. M. und 2 fl. W. W.; k. an Robotreluitionszins von den, dem Robotabolitionsvertrage beigetretenen Häuslern, ſtatt der ihnen zugeſtandenen mindern Holzſchlagungsſchuldigkeit von 254 Kl. a 12 kr. 50 fl. 48 kr.

Von emphiteutiſch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zuflüſſe: l. von Mahlmühlen 95 fl. 40 kr.; m. von Bretſägen 3 fl.; n. von Wirthshäuſern 74 fl. 40 kr.; o. von Häuſern 44 fl. und p. von neuerbauten Häuſern ſammt Gartenzins 88 fl. 19 kr.

An Zinſen aus zeitweiligen Pachtungen gehen ein: q. von herrſchaftlichen Gebäuden 3 fl. W. W.; r. an Beſoldungsbeitrag aus dem unterthänigen Steuerfonde auf den Steuereinnehmer 28 fl. 23/4 kr. W. W.; s. von verpachteten einzelnen obrigkeitlichen Grundſtücken ſammt Steuerbeitrag baar 164 fl. 37 3/4 kr. C. M., und mittelſt Schüttung Korn 18 Maßl, Haſer 18 Maßl; t. für das verpachtete Eiſenhammerwerk in Pelles 3600 fl. C. M., und an Wohnungszins 10 fl. C. M.; u. für die verpachtete Glashütte 250 fl. C. M.; v. für die Weinſchanksgerechtigkeit 16 fl. C. M.; w. an Weidezins 20 fl. 48 kr. C. M. Endlich x. an Teichpachtzins 326 fl. 24 kr. C. M.

An Dominikalrechten hat die Obrigkeit y. das Recht der Juſtizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der geſetzlichen Taxen, und z. das Laudemium zu fünf und zehn pCt. von dem aus dem alten obrigkeitlichen Jägerhauſe errichteten Wohnhauſe im Markte Wognomieſetz.

Eigenthümlich beſitzt die Obrigkeit: aa. an Aeckern 122 Metzen 16/8 Maßl, bb. an Wieſen 190 Metzen 15 4/8 Maßl, cc. an Gärten, Huttungen und Oedungen 87 Metzen 7 5/8 Maßl, wovon ſich lediglich die Wieſe oder der Pillermühle pr. 40 Metzen 15 4/8 Maßl in eigener Bewirthſchaftung, und 14 Metzen Aecker im Genuße der obrigkeitlichen Diener, der Ueberreſt aber gegen den sub s erſichtlichen Geldzins und Schüttung in der Verpachtung befinden; dd. an Waldungen 4606 Joch 29 4/8 Quadratklafter, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz beſtehen, gehörig eingetheilt ſind, und nach dem Forſtetat eine beiläufige Ausbeute an hartem Holze von 429 Klafter, und an weichem Holze von 6825 Kl. abwerfen können; ee. die Jagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebiethes; ff. an Teichen zwei und dreißig, in einer Area von 494 Joch 1197 Quadratklaftern, wovon zwei in Area pr. 25 Joch 559 Quadratkl. in eigener Regie ſtehen, die übrigen dreißig aber in Area von 469 Joch 638 Quadratklafter gegen den oben sub x erſichtlich gemachten Zins verpachtet ſind; gg. das Eiſenwerk in Pelles, aus einem Hochofen, drei Stab- und einem Zinnhammer beſtehend, welches wohl inſtruirt und gegen den oben sub t vorkommenden Zins in Pacht verlaſſen iſt; hh. die Glashütte in der Mieſteher Waldrevier, welche aus der eigentlichen Betriebshütte ſammt dem Schmelzofen und zwei Strecköfen, dann aus den für das Arbeitsperſonale nöthigen Wohnungen beſteht, und gegen den sub u erſichtlichen Zins gleichfalls im Pachte ſteht; ii. den obrigkeitlichen Ziegelofen zu Swietnow; kk. die Jägerhäuſer zu Pelles, Swietnow, Mieſetz und Skrdlowitz. Endlich ll. übt die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Pfarrkirche und Schule zu Wognomieſetz, über die ſchon beſtehenden Schulen zu Swietnow und Skrdlowitz, endlich über die zu Folge höchſter Entſchließung zu erbauende neue Schule in Pelles aus, und geht dieſes Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Laſten an den Käufer über.

Was übrigens die Bier- und Brandweinſchänker auf dem Gute Wognomieſetz betrifft, ſo ſind ſolche bei Mangel eines eigenen Bräu- oder Brandweinhauſes dem verpachteten Saarer Bräu- und Brandweinhauſe bis zum Ausgang der Pachtung, d. i. bis Ende Juni 1830, zur Abnahme des Biers und Brandweins zugewieſen, und fallen erſt nach Verlauf dieſer Zeit zur freien Diſpoſition des Käufers des Gutes Wognomieſetz zurück.

Die weſentlichſten Verkaufsbedingniſſe, unter welchen das Gut Wognomieſetz hintan gegeben wird, ſind folgende:

1. Wird zur Lizitazion mit Ausnahme der Iſraeliten Jedermann zugelaſſen, der hierlandes Realitäten zu beſitzen fähig iſt.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig ſind, kommt, wenn ſie das Gut Wognomieſetz erſtehen, für ſich und ihre Leibeserben in abſteigender gerader Linie die Nachſicht der Landtafelfähigkeit zu ſtatten.

2. Wer an der Verſteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreiſes, ſomit 4328 fl. 53 kr. C. M. gleich bei der Lizitazion zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommiſſion entweder baar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf dieſen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bei dem Lizitationsakte ſelbſt vorläufig von dem k. k. Fiskalamte geprüfte, und als bewährt befundene Sicherſtellungsakte beizubringen.

3. Wenn Jemand bei der Verſteigerung für einen Dritten lizitiren will, ſo iſt er ſchuldig, ſich vorher mit einer rechtsförmlichen, für dieſen Akt ausgeſtellten, und gehörig legaliſirten Vollmacht ſeines Kommittenten auszuweiſen.

4. Der Erſteher des Gutes hat das Drittheil des Kaufſchillings, wenn dieſer den Betrag von 50000 fl. überſteigt, außer dem aber die Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwei Drittheile oder die Hälfte aber kann er gegen dem, daß ſie auf dem erkauften Gutskörper in erſter Priorität verſichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinſet werden müſſen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher ſammt der ausführlichen Gutsbeſchreibung und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweiſen bei der k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Staatsgüter-Adminiſtration eingeſehen werden, ſo wie auch das erwähnte Gut ſelbſt täglich in Augenſchein genommen werden kann.

Brünn, den 24. Juni 1826.

Von der k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommiſſion.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowſky,
Gouverneur von Mähren und Schleſien.
F. Graf v. Klebelsberg, Gubernial-Vizepräſident.
A. Schöfer, k. k. M. S. Gubernialrath.

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 30. 27. Juli 1826.

Cirkulare.

(Die Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse der bei Justizbehörden dienenden Beamten betr.)

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. Febr. 1823 in Ansehung der bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justizbehörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonialgerichte der Dominien dienenden Beamten zu bestimmen geruht: daß künftighin Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen keine Anstellung bei derselben Gerichtsbehörde, sie mögen besoldet oder unbesoldet, oder von was immer für einer Kathegorie seyn, zu erhalten haben, weßwegen jeder Dienstwerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten desjenigen Gerichts, bei welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey. Beamte, welche diese Anzeige in ihrem Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 9. d. M. Zahl 3571/227, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung derjenigen, die es betrifft, bekannt gemacht.

Innsbruck, den 23. Juni 1826.

Vom k. k. Appellationsgericht von Tirol und Vorarlberg.

A. A. di Pauli, Präsident.

v. Reinisch, Appell. Rath.

Kundmachung.

(Den Besitz ausländischer Lotterielose betreffend.)

Um die Wirksamkeit der Lottogefälls-Gesetze bei der Betretung ausländischer Lotterielose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Dekrete vom 7. d. M. Zahl 21656 zu verordnen befunden, daß der Besitz oder die Inhabung eines solchen Loses, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, unter der in den §§. 24 und 25 des allerhöchsten Lottopatentes vom 25 Nov. 1816 auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafe verbothen sey, und daß demnach die Partheien, denen Lose zu auswärtigen Lotterien zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit (von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen) zu übergeben haben.

Wornach sich daher Jedermann genau zu achten, und vor Schaden zu verwahren hat.

Innsbruck, den 30 Juni 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Grat von Wilczek,
Gouverneur.

Alois Freihr. v. Leschi, Gub. Rath.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. März d. J. nach den Bestimmungen des a. Patentes vom 8. Dezember 1820 dem Joseph Sartori, Inhaber der k. k. priv. Metallwaaren- und Maschinen-Fabrik zu Neuhirtenberg bei St. Veit a. d. Tristing, zu Wien in der Stadt Nr. 1059, auf die Erfindung: die Schmelz- und Glühöfen so einzurichten, daß mit dem in denselben brennenden Feuer zugleich der Betrieb von Dampfmaschinen bewirkt werden könne, ein Privilegium auf sechs Jahre verliehen.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 4. v. M. Nr. 15876 mit dem Beisatze, daß nach der Aeußerung des politechnischen Instituts zu Wien die Ausübung dieses Privilegiums gegen dem keinem Bedenken unterliege, daß an den damit in Verbindung stehenden Dampfmaschinen die allgemein üblichen Sicherheits-Ventile angebracht werden, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 1. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. Jänner d. J. zu befehlen geruht, daß an der hiesigen k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt künftighin der Schluß des Studienjahrs mit dem letzten Juni einzutreten, die Wiedereröffnung desselben aber am 1. September zu geschehen habe.

Um diese a. h. Anordnung, ohne das laufende Schuljahr zum Nachtheile der Studien zu schnell abzuschließen, allmählig in Vollziehung zu setzen, wird dasselbe für dieses Jahr in der Mitte Augusts geschlossen werden, und das künftige Schuljahr 1826/27 mit dem ersten Oktober seinen Anfang nehmen, und am letzten Juni 1827 sich enden; das Schuljahr 1827/28 hat sodann und fortan jedes Schuljahr nach der a. h. Anordnung mit dem ersten September anzufangen, und mit letztem Juni sich zu schließen.

Diejenigen also, welche die hiesige k. k. protestantische theologische Lehranstalt zu besuchen gedenken, haben für das Schuljahr 1826/27 noch vor Ablauf des Monats September d. J., künftighin aber jedesmal noch vor Ablauf des Monats August sich hier einzufinden, und sich bei der Direktion der Lehranstalt nach gegebenem Ausweis über gehörig beendigte philosophische Studien und die erforderlichen Sprach- und theologischen Vorkenntnisse ordnungsmäßig inmatrikuliren zu lassen.

Wien, den 24. Juni 1826.

Von der Direktion der k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt.

Kundmachung.

Da den gepflogenen Erhebungen zufolge die Entfernung zwischen Klagenfurth und Völkermarkt das für 1 3/4 Post vorgeschriebene Ausmaß beträgt, so hat die hohe Hofkammer nach der herabgelangten Eröffnung vom 21. v. M. Z. 24046/893 vom 1. Aug. d. J. angefangen, die Poststrecke zwischen Klagenfurth und Völkermarkt von einer und einer halben auf einen und drei Viertel Posten sowohl für Aerarial- als für Privatritte zu erhöhen befunden.

Diese hohe Bestimmung wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit kund gegeben.

Innsbruck, den 7. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Digitized by Google

3 Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Wolfgang Burgstaller, Bauers am Brand in Winkel, Viertl St. Johann, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. C. Schindler, fürstl. Lamb. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 28. Juni 1826.

Fürstlich Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Unterforcher, Gloriachergutsbesitzers zu Burgfriede Lienzneerklause, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 23. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 12. Juli 1826.

D. Purtscher, Landrichter.

---

3 Vom Graf Zenob. Albr. Landgerichte Enn und Kaldiff wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Stiffler und seiner Ehegattin Anna, geborenen Pircher, Güterbesitzer in Branzoll, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Neumarkt, den 12. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 Vom Patrimon. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des unlängst verstorbenen Joseph Hofer, Krämers zu Gaiß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 6. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

Digitized by Google

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Brixen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Reichsiegl, Köflergutsbesitzers zu Natz, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Brixen, den 13. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Schguanin, Landrichter.

---

3 **Konkurs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Rosa Almberger, gebornen Keller, Gütersbesitzerin in Girlan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 11. August dieß Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 1. Juli 1826.
Dietl, Amtsverwalter.

---

3 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Sonnenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Joseph Pfefferkorn, gewesenen Vorstehers in Krumbach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den eilften August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Basil Wolf in Bludenz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten, eine Tagsatzung auf den 12. August d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bludenz, den 11. Juli 1826.
K. K. Landgericht Sonnenberg.
Albrecht, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Landgerichte Sonnenberg in Bludenz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Anton Kreyet von Raggal gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn Basil Wolf, Postmeister in Bludenz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zu dem Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bludenz, den 1. Juli 1826.
K. K. Landgericht Sonnenberg.
Albrecht, Landrichter.

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 31. 3. August 1826.

Kundmachung.

(Konkurrenz zu Gerichts- und Gemeinde-Wustungen, wie sie das Dominikale und Rustikale seit 1. Mai 1826 zu leisten hat.)

Se. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 7. April d. J., Z. 9872, mit a. h. Entschließung vom 4. April d. J. dem Vergleiche, welcher bei dem im J. 1824 abgehaltenen ständischen Kongresse zwischen den zwei obern und den zwei untern Ständen Tirols in Hinsicht der Konkurrenz der Dominikalisten in Tirol zu den Gerichts- und Gemeinde-Umlagen in der Kongressualsitzung vom 18. Mai 1824 abgeschlossen worden ist, die a. h. Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieser Vergleich wird daher nach seinem ganzen Inhalt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Was die im Vergleiche unter dem Absatz 3 vorkommende Uebernahme von 1/4 Präcipuum von Seite des Rustikals anbelangt, wird zur Vermeidung aller Irrungen festgesetzt, daß der Anfang dieser neuen a. h. sanktionerten Konkurrenzart mit dem dritten Quartale 1825/26 nämlich mit 1. Mai 1826 zu machen sey.

Demnach zerfallen die Gerichts- und Gemeinde-Auslagen des J. 1825/26 in zwei ganz gleiche Hälften; die erste Hälfte ist nach der alten, die zweite Hälfte nach der neuen Konkurrenzart zu bestreiten. Diese Kostenabtheilung in zwei der Summe nach ganz gleiche Hälften, und die Zutheilung des 1/4 Präcipuum an das Rustikale vom 1. Mai bis Ende Oktober d. J. muß daher bei jeder Gerichts- und Gemeinde-Rechnungs-Adjustirung für das Jahr 1825/26 ersichtlich gemacht werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die bisherige gesetzliche Konkurrenz der Erwerb- und Klassensteuer in der Art fortzubestehen habe, daß selbe unverändert das betreffende Tangens an den Gerichts- und Gemeinde-Wustungen leisten, indem das Rustikal nur von jenem Betrag 1/4 Präcipuum zu übernehmen hat, den vorhin das Dominikale und Rustikale zu verhältnißmäßig gleichen Theilen nach dem Steuerfuße getragen haben.

Innsbruck, den 7. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Guberntum für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek,
Gouverneur.

J. Ritter v. Martini, k. k. Gub. Rath.

Vereinbarung

zwischen dem ersten und zweiten Stand, — der Geistlichkeit, dann dem Herren-, Ritter- und Adelstande eines Theils, und zwischen dem dritten und vierten Stand, — der Städte und Gerichte andern Theils, — in Betreff der Einziehung des Dominikale in die Defensions-Marchkonkurrenz- und Komunal-Umlagen oder Wustungen, nach dem Beschlusse des ständischen Ausschuß-Kongresses vom 18. Mai 1824.

Die vier Stände Tirols, von gleichem Eifer für das allgemeine Wohl des Vaterlandes durchdrungen, und beseelt von gleichem Wunsche, die durch Jahrhunderte unter denselben nie gestörte Eintracht aufrecht zu erhalten, durch wechselseitige Unterstützung zu befestigen, und rein und unversehrt auf ihre Nachkommen zu übertragen, haben die Differenzen wegen Einziehung des Dominikale zu den Defensions-Marchkonkurrenz- und Kommunal-Umlagen oder Wustungen in Folge der hierüber gewechselten schriftlichen Erklärungen und Anträge endlich in der Kongressual-Sitzung vom 18. Mai 1824 durch nachfolgendes Einverständniß ausgeglichen.

1. Mit Eintritt des vorgeschlagenen neuen Marchkonkurrenz-Normale werden alle Militär-Einquartierungs- und Vorspannslasten, in soferne selbe durch die Marchkonkurrenz nach vorschriftsmäßiger Aufrechnung und Prüfung durch Umlage nach dem Steuerfuße ausgeglichen werden, vom Rustikale und Dominikale ganz zu gleichen Theilen, nach dem Steuerfuße getragen.

2. Eben so konkurrirt das Dominikale zu den Defensions-Auslagen, welcher Art und von welchem Jahre sie seyn mögen, sowohl wo selbe noch in Natura auszugleichen, als auch wo sie in verzinsliche oder unverzinsliche Kapitalien umgestaltet werden, folglich auch in die davon abfallenden Zinse gleichmäßig nach dem Steuerfuße.

In dem Falle aber, daß die Ausgleichung dieser Kosten irgendwo nach diesem oder einem andern Maaßstabe bereits vollendet, oder auch nur eingeleitet wäre, hat es dabei sein unabänderliches Verbleiben.

Doch ist das Dominikale in die Tilgung oder Verzinsung der zur Bestreitung dieser Kosten aufgenommenen Kapitalien dann nicht einzuziehen, wenn es erweiset, sein Betreffniß nach der landschäftlichen Vereinbarung vom J. 1803 entrichtet zu haben; auch wenn dasselbe vom Rustikale zu andern Zwecken verwendet worden wäre.

3. Von der Zeit der erfolgten Ratifikation dieser Vereinbarung übernimmt die Gleba von den wie immer Namen haben mögenden Gerichts- und Gemeinde-Umlagen oder Wustungen den vierten Theil oder 25 pCt. als Präcipuum im Voraus; die übrigen drei Viertheile sind vom Rustikale und dem Dominikale gleich nach dem Steuerfuße zu tragen. Die Einziehung des Dominikale in ältere Schulden hat aber in jenen Fällen nicht statt, wo, wie ad §. 2 bemerkt wurde, Kapitalien dadurch entstanden sind, daß die Steuern, woran das Dominikale seine Gebühr entrichtete, nicht abgeführt, und zu andern Zwecken verwendet worden sind, oder wo verzinsliche Anlehen zum Ankauf von Realitäten, Alpen ꝛc., die nur von den Rustikalisten benützt werden, und deren Ertrag folglich nicht in die Gemeindekasse fließet, aufgenommen wurden

Dagegen sollen aber auch in diesem Falle dergleichen Realitäten oder Rechte ein ausschließendes Eigenthum der Rustikalbesitzer bleiben, und das Dominikale hieran keinen Antheil haben.

4. Für die Vergangenheit soll in Absicht auf die Ausgleichung und Bestreitung der Gerichts- und Gemeindekosten der Status quo beibehalten werden. Vollendete oder eingeleitete Ausgleichungen haben, in so ferne sie die Genehmigung der hohen Landesstelle bereits erhielten, keiner Aenderung zu unterliegen.

5. Damit auch die Dominikalien-Besitzer die Ueberzeugung erhalten, nach welchem Verhältnisse und für welche Zwecke sie ihre Abgaben entrichten, soll es ihnen frei gestellt seyn, entweder in Person oder durch ihre Mandatare in die Gerichts- und Gemeinde-Rechnungen, so wie in die Verfassung der vorgeschriebenen Präliminarien gleich den übrigen Kontribuenten Einsicht zu nehmen.

6. Durch diese Vereinbarung sind alle Differenzen und Beschwerden der Dominikalisten, sowohl in Absicht auf die Einziehung derselben in die Gerichts- und Gemeinde-Umlagen oder Wustungen, als auch wegen einer Prägravierung des Dominikale in Hinsicht der ursprünglichen zu hos

Digitized by Google

ihnen daselbst angefallene Erbschaft von beträchtlichem Belaufe um so gewisser bis zum 24. April künftigen Jahrs 1827 zu erheben, als ihr Erbschaftsbetrag sonst unnachsichtlich den übrigen Miterben ausgefolgt werden würde.

Auf Ansuchen der k. ungarischen Statthalterei werden die Brüder Joseph und Michael Madrak, welche, und zwar ersterer als Soldat, letzterer aber auf Wanderung schon seit 25 Jahren vom Hause der Stadt Leibitz abwesend sind, hiermit aufgefordert, eine ihnen daselbst angefallene Erbschaft bis den ihnen von der königl. Administration der 16 Zipser Städte bestimmten Termin, d. i. bis 1. Mai künftigen Jahrs 1827 um so gewisser dortselbst zu erheben, als widrigenfalls ihr Erbschaftsbetrag ihren Seitenverwandten ausgefolgt werden würde.

Kundmachung.

Durch die Entfernung des Anton Zündel ist die Briefträgers- und Kanzleidienersstelle bei dem k. k. Absatz-Postamte zu Bozen in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Bedienstung, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 150 fl. und eine jährliche Remuneration von 12 fl. für die Reinigung des Amtslokals und für die Beheitzung verbunden ist, zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 26. August d. J. bei der Unterzeichneten einzureichen, und sich über die Kenntnisse der italienischen Sprache auszuweisen.

Innsbruck, den 23. Juli 1826.

Von der k. k. Ober-Postverwaltung von Tirol und Vorarlberg.

Kugstatscher, Verwalter.

Fleischer, Kontroller.

Kundmachung.

Durch Ernennung des k. k. Landrichters Anton Serafini zu Male, zum k. k. Kollegiat-Rathe in Trient ist die Landrichterstelle erster Klasse mit 1000 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Dießfällige Kompetenten haben ihr Gesuch dem vorgesetzten Kreisamte bis 15. August d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 10. Juli 1826.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Vom k. k. Kreisamte im Oberinnthale wird hiermit bekannt gegeben, daß in Folge der hohen Gubernial-Verordnung vom 19. v. M. Nr. 11008/1019 über die kontraktmäßige Beischaffung der verschiedenen Kanzlei-Bedürfnisse für das künftige Jahr 1826/27 die Absteigerung am 10. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Die abzusteigernden Kanzleierfordernisse sind:

A. Alle Gattungen von Papier;

B. Schreibfedern, Bleistiften, Rothstiften, Siegelwachs, Oblaten, Federmesser, Bindfaden u. dergl.

C. Wachs- und Unschlittlichter.

Jede dieser Abtheilungen wird besonders versteigert, die Quantität der Materialien den Erscheinenden bekannt gemacht, und deren Lieferung an die Mindestfordernden gegen Sicherstellung des allerh. Aerars überlassen werden.

D. Brennholz.

Hierüber wird die Genehmigung der hohen Landesstelle sich vorbehalten, welche sodann die Stelle des wirklichen Lieferungs-Kontraktes für die Mindestnehmer zu vertreten hat. Imst, den 6. Juli 1826.

Kais. Königl. Kreisamt im Oberinnthale.

v. Römer, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

Mailänder, Sekretär.

Kundmachung.

Zur Versteigerung der im Klagenfurter Kreise, im Herzogthum Kärnthen liegenden Kameralherrschaft St. Andrä.

Am 30. Aug. d. J. Vormittags um 10 Uhr wird in dem Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die zum Kameralgute gehörige Herrschaft St. Andrä dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis ist auf 43965 fl. 25 kr. C. M. festgesetzt.

Ortslage. Die Herrschaft St. Andrä liegt zwischen der Stadt Wolfsberg und dem Markte St. Paul im Lavantthale, Klagenfurter Kreises, im Herzogthum Kärnthen. Sie ist von Wolfsberg eine, von St. Paul eine, von Völkermarkt vier, und von der Hauptstadt Klagenfurt acht Meilen entfernt. Diese Herrschaft ist aus drei Herrschaften vereinigt, nämlich der Herrschaften St. Andrä, Stein und Lichtenberg. Diese Herrschaft besitzt kein Landgericht, wohl aber nachbesnannte abgesonderte fünf Burgfriede, auf welche sich nach der kärnthnerischen Verfassung allseitig auch der Werbbezirk erstreckt, als: Das Burgfried St. Marein, das Burgfried Reißberg, das Burgfried Jaggling, das Burgfried Lichtenberg und das Burgfried Stein. Das Herrschaftsgebäude liegt in dem Städtchen St. Andrä, welches zu dieser Herrschaft munizipal ist, jedoch sein eigenes Burgfried sammt Werbbezirk hat.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser Herrschaft sind, und zwar: I An Gebäuden. Das Amts- oder sogenannte Pflegerhaus sammt den dazu gehörigen Stallungen, Getreidkasten, Wagenschupfen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden.

II. An Grundstücken. Die zu dieser Herrschaft gehörigen Mayerei-Gründe bestehen in Aeckern, Wiesen, Gärten Huthweiden und Alpen. Diese Grundstücke sind theils einigen Unterthanen verehrweise überlassen, theils förmlich verpachtet. Der Ertrag derselben beläuft sich derzeit laut des pro 1825 eingebrachten Pachtausweises, und zwar: An Aeckern auf 214 fl. 45 kr. M. M., an Wiesen auf 147 fl. 59 kr. M. M. und 11 fl. 30 kr. W. W, an Gärten auf 8 fl. 3 kr. M. M., an Huthweiden 132 fl. 30 kr. M M. und 62 fl. 18 3/4 kr. W W., somit zusammen auf 503 fl. 17 kr. M. M. und 73 fl. 483/4 kr. W. W.

Im Verkaufsfalle dieser Herrschaft aber ist in dem neuerlichen Versteigerungsprotokolle bedungen, daß, wenn vor dem Verlaufe der Pachtjahre mit dem Besitze dieser Herrschaft eine Veränderung vor sich gehen sollte, der Pächter gehalten sey, mit dem Ausgang eines jeden Pachtjahres nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündung vom Pachte abzutreten, ohne daß derselbe dießfalls außer dem antizipirten Pachtschillinge und der Vergütung der erwiesenen und unpartheiisch abgeschätzten Ansatz und Kulturskosten die mindeste Entschädigung zu fordern habe.

III. An Waldungen. Die zu dieser Herrschaft gehörigen Waldungen enthalten zusammen an Flächenmaaß laut einer im Jahre 1817 vorgekommenen Angabe 6322 Joch 1172 □ Klafter; sie sind theils mit Fichten, Tannen, Forchen, theils, jedoch nur wenige mit Buchen, Birken und Erlen bewachsen. Die meisten, nur wenige ausgenommen, sind mit Servituten des Holzschlages und der Viehweide belastet. Gegen zwei Drittel davon sind gegen einen Stockzins von 3 kr. pr. Schaff Kohl auf einmalige Abstockung an Eisengewerkschaften überlassen, nur ein Theil von Boden und untern Steinachwald ist gegen einen Pauschalbetrag pr. 150 fl. auf gleiche Abstockung hindangegeben; in keinem dieser Abstockungs-Kontrakte aber ist für den Verkaufsfall der Herrschaft die Aufhebung des Kontrakts und die Heimziehung der Waldung ohne Entschädigung des Pächters bedungen.

IV. An Dominikalnutzungen von Unterthanen Die Unterthanen sind in mehreren Pfarren und Gerichtsbezirken zerstreut, und mit den Unterthanen fremder Herrschaften vermischt. Sie bestehen aus 244 Ruralkal- und 75 Burglehens-Unterthanen, von welchen letztern 15 Behauste sind.

Von diesen Unterthanen haben jährlich einzugehen: a. An unveränderlichen verschiedenen Geldgaben 1302 fl. 2 kr. W. W., wovon jedoch erst das Fünftel abzuziehen kommt; b. an Kleinrechten: 421 Stück Reistenriegel, 145 Pfund Haarzähling, 752 Stück Eier.

Der bisherige widerrufliche Ablösungsbetrag beläuft sich auf 56 fl. 33 kr., wovon ebenfalls 1/5 nachzusehen ist. c. An Roboten. Diese sind seit langen Jahren unwiderruflich in Geld reluirt, außer jener vom Frauenanger, wofür von 57 robotpflichtigen Partheien ein Ablösungsbetrag à 6 kr. mit 5 fl. 42 kr. und resp. über Abzug des 1/5 Nachlasses 4 fl. 33 3/4 kr. dermalen jährlich bezahlt wird. Diese letztere Robotschuldigkeit besteht im Heu- und Grummetmähen auf dem Frauenanger, einer in Pachtung ausgelassenen Wiese. Außerdem sind alle Unterthanen die Gebäude- und Jagdrobot zu leisten schuldig. d. An Getreiddienst. Hieran haben einzugehen reduzirt in den nied. öster. Metzen, und nach Abzug des 1/5 Nachlasses. 1) An Zinsgetreid: Waitzen 101 22/144, Korn 239 105/144, Haber 655 41/144, Hopfen 8 115/144 n. ö. Metzen; 2) an Zehendgetreid von Herberger 3/4 Garben oder Dreschzehend: Waitzen 2, Korn 6, Haber 12 n. ö. Metzen, wovon den Zehendholden 1/5 nachzulassen ist; 3) an St. Georgner Sackzehend: Waitzen 2 62/144, Korn 1 80/144, Haber 3 80/144 n. ö. Metzen, wovon den Zehendholden nicht minder 1/5 nachzulassen ist; 4) an Greutschacher Sackzehend: Waitzen 4980/144, Korn 91 32/144, Haber 133 48/144 n. ö. Metzen, wovon den Zehendholden ebenfalls 1/5 nachzulassen ist; 5) an Techanei-Getreid: Haber 1548/144 n. ö. Metzen; 6) Robot-Getreid: Haber 748/144 n. ö. M.; 7) an Wasserfall-Getreid: Haber 48/144 n. ö. M.; 8) an Unterberger und Piebstättner 3/4 Sackzehend an Pfenig 836/144 n. ö. M.; 9) an Legerbucher 3/4 Sackzehend an

Digitized by Google

Waitzen 1 72/144 n. ö. M., an Rogen 2 Metzen und an Pfenig 6 108/144 n. ö. M.; 10 an Matschenplocher 3/4 Sackzehend, an Pfenig 4 84/144 n. ö. M.; 11) an Niederdichlinger und ganzen Allerstorfer Sackzehend: Waitzen 2 112/144, Korn 6 128/144, Haber 7 32/144, Haiden 1 16/144, Pfenig 23 8/144 n. ö. M., von welchen Schuldigkeiten übrigens auch den Zehendholden 1/3 nachzulassen ist; 12) an Siebendünger Sackzehend: Korn 1 16/144 n. ö. Metzen.

Dann bestehen noch zwei dermal verehrweise hindangelassene Sackzehende, welche mit dem Tode ihrer dermaligen Inhaber und Fruchtgenießer der Herrschaft anheim fallen, als: An diesen letzten zwei Zehenden werden künftig statt der bisherigen jährlichen Gabe in Geld einzugeben haben. aa. Von Lavamünder- und Windischberger-Sackzehend: an Waitzen 63 Metzen 21 1/3 Maßl, an Korn 69 Metzen, an Haber 153 Metzen 32 Maßl; bb. von Jaglinger Sackzehend: an Korn 31 Metzen, wovon dann den Zehendholden 1/5 nachzulassen seyn wird.

V. An Zehenden. Diese Herrschaft besitzt das Recht der Abnahme des Getreide-, Klaub- oder Garben- und des Dreschzehend in mehreren Gemeinden, theils allein, theils mit mehreren andern Herrschaften und Zehendnehmern gemeinschaftlich. Eben so besitzt sie das Recht zur Abnahme eines Weinzehends von verschiedenen Weingärten, theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem Bisthum Lavant, welch letzteres aber nur von einigen Weingärten, den dritten Theil dieses Zehends einzuheben berechtiget ist. Diese Zehende sind theils auf bestimmte Zeit verpachtet, theils den Pächtern gegen Entrichtung einer Ehrung und eines jährlichen Pachtschillings auf lebenslang zum Genuß überlassen.

Für die auf bestimmte Zeit in Pacht ausgelassenen Garben- und Dreschzehende fließt derzeit über Abzug von 1/5 ein Pachtschilling ein, von 1275 fl. 55 kr. in M. M., ferners in W. W. 358 fl. 57 3/4 kr., dann für den Weinzehend 3 fl. in M. M.

Für den verehrweise auf lebenslang überlassenen Lavamünder und Windischberger Sackzehend aber, wovon schon in der Rubrik IV. lit. d. aa. bb. Erwähnung geschehen, beträgt der Pachtschilling 86 fl. 57 1/4 kr. W. W.

VI. An Jagdbarkeiten. Die zu dieser Herrschaft gehörige, mit ihrem Rechte gegen das Bisthum Lavant noch auszutragende Jagdbarkeit ist meistentheils einbähnig, nur in den Waldungen Galanitschen, Woronig, Pustritzgraben, Aenerkogel, obere und untere Salzburger Wald und Knauberkogel hat die Herrschaft Kollnitz, dann jenseits der Lavant im ganzen Burgfriede Godnik, die Herrschaft St. Paul, sowohl die hohe als niedere Jagd gemeinschaftlich.

VII. An Fischereien. Die Fischerei in 15 Bächen, welches Recht theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem Bisthum Lavant ausgeübt wird.

Die Alleinfischerei, welche die Herrschaft St. Andrä in einigen Bächen anspricht, wird jedoch von dem Bisthum Lavant streitig gemacht, und die dießfälligen Verhandlungen sind noch im Zuge, worauf die Kauflustigen aufmerksam gemacht werden, weil der verkaufende Kameralfond für den Ausgang des Streites keine Eviction leistet.

VIII. An Laudemien, Mortuarien und Amtstaxen. In jedem Veränderungsfalle hat der antretende Besitzer die festgesetzte, nach den bestehenden Vorschriften zu liquidirende Ehrung zu entrichten.

In Verkaufs- und Tauschfällen wird nach Maßgabe der Gubernial-Kurrende vom 12. Dezember 1807 zugleich die grundherrliche Abfahrt unter der Benennung: „Kaufpfenning" bezogen.

Bei Verlaßabhandlungen werden die Taxen nach der Vorschrift der Taxpatente und das Mortuarium mit 3 o/o abgenommen.

IX. Patronatsrechte. Ueber Pfarreien besitzt die Herrschaft St. Andrä keine Patronatsrechte, wohl aber über die zwei Klassen der Stadtschule zu St. Andrä und über die Trivialschule zu St. Marein.

X. Vogteirechte. Ueber die Pfarrkirche St. Marein bei Wolfsberg, St. Georgen unter Stein, und über fünf Filialkirchen.

XI. Lehenrechte. Bei dieser Herrschaft bestehen nachstehende Lehengüter, als: A. Beutellehen. 1) Eine Hube, die Kohl- oder die Gratzlhube zu Eberndorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Rojach; 2) die Bernhardhube zu Lindorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Rojach; 3) die Bodenwiese am Naglach bei fünf Mader weit im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Rojach.

Von diesen Gütern sind bei Veränderung der Lehensherren als der Vasalen (wie er aus der l. ö. Gubernial-Verordnung vom 3. November 1824 Zir. 36058 erhellet), nach der Grundlage des jedesmaligen Kauf-, Tausch- oder Uebernahmswerthes an Lehenrecht von vermöglichen 2 1/2 pCt., und von mit Schulden belasteten 1 3/4 o/o nebst den Verbriefungs- und sonstigen Taxen ad Camerale abzuführen.

B. Burglehen. Bei dieser Herrschaft bestehen zweierlei Gattungen Burglehen, als: a) städtische Burglehensgründe, b) auswärtige Burglehensgründe. Unter den städtischen Burglehensgründen sind begriffen: die bürgerlichen, dann die eigenthümlichen Realitäten des Bisthums Lavant, nun Religionsfonds-Herrschaft St. Andrä, von welchen in keinem Veränderungsfalle etwas, und überhaupt nichts anders als ein jährlicher Burglehenszins zu entrichten ist, welcher durch längere Jahre her für die Bürgschaft immer von der städtischen Kasse bezahlt wurde, und unter den Urbarialgaben einbegriffen ist. Dieser ganze Burglehenszins beträgt 10 fl. 35 3/4 kr. Die auswärtigen Burglehensgründe sind Rustikal-Realitäten, welche zugleich der Staats-Herrschaft unterthänig sind, und außer dem Burglehenszins auch Dominikalgaben zu entrichten haben.

Ein Laudemium oder Ehrung ist jedoch bei Besitzveränderungen nicht zu entrichten, wohl aber muß bei jedem Besitzveränderungsfalle von dem Werthe der Kaufschilling der Realität, das Abfahrtsgeld, und in Todesfällen von dem Mobilare auch das Mortuarium entrichtet werden, der dießfällige Burglehenszins beträgt 17 fl. 42 1/4 kr.

XII. Herrschaftliche Lasten. a. Die Grund- und Häusersteuer, woran derzeit an die Steuerbezirke 444 fl. 55 kr. M. M. zu bezahlen sind; b. Unterthans-Entgänge. Dem Unterthan Brand zu Günersdorf wurde an seiner Zinsgetreid-Schuldigkeit auf immer nachgesehen 140/144 Metzen Waitzen, 2 64/144 Metzen Korn und 3 131/144 Metzen Haber; c. Stiftungslasten, die bestehen einzig in den Bezügen des Schullehrers der ersten Klasse an der Triestal-Stadtschule, und zwar: In Geld, an fixirtem jährlichen Gehalt in W. W. 89 fl. und den 150 o/o Theuerungszuschuß in W. W. 130 fl. 30 kr., zusammen 222 fl. 30 kr. An Naturalien jährlich: in 5 n. ö. Metzen 16/48 Waitzen, in 8 n. ö. Metzen Korn, endlich 2 3/4 Wiener Klafter weichem Brennholz.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Diejenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Zirkular-Verordnung der Landesstelle vom 5. Mai 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, d. i. 4396 fl. vor der Lizitation entweder baar in C. M., oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Kammerprokurator als bewährt befundene fideijusorische Sicherstellungsakte beizubringen.

Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Akt ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Das Drittel des Kaufschillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsaktes und vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Drittheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in C. M. verzinset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Bei mehrern gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzeren Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsakten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der ökonomischen Beschreibung können täglich bei der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Laibach, den 26. Juni 1826.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

F. Freiherr v. Buffa,
k. k. Sub. und Präsidial-Sekretär.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 32. 10. August 1826.

Circulare.

Die Einhebung des Umgeldes für die aus dem Ausland nach Vorarlberg kommenden Trauben und den Maisch betreffend.

Zur Sicherung des Umgeldsgefälles hat die hohe k. k. allgem. Hofkammer unterm 15 März d. J., Nr. 10388/481 angeordnet, daß für jeden Wiener Zentner Trauben oder Maisch, welcher aus dem Ausland nach Vorarlberg eingeführt wird, außer den bestehenden Zollgebühren künftighin noch 28 kr. W. W. C. M an Umgeld gegen Abgabe einer eigenen Umgeldsbollette vom betreffenden Einbruchszollamte abzunehmen und zu verrechnen seyen.

Die Wirksamkeit dieser hohen Anordnung hat mit dem Tage zu beginnen, wo deren Eröffnung den Zollämtern, welche zur Einhebung dieser Gebühren berufen sind, zukommen wird.

Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Erhebung des Gewichts, und der sonstigen Amtshandlung die beim Zollgefälle bestehenden Vorschriften zu gelten haben, daher auch nach eben denselben die allenfälligen Defraudationsfälle behandelt werden müssen. Innsbruck, den 23. Juli 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.
Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.
Jos. Edler v. Fölsch, k. k. Gub. Rath.

Kundmachung.

(Konkurrenz zu Gerichts- und Gemeinde-Wustungen, wie sie das Dominikale und Rustikale seit 1. Mai 1826 zu leisten hat.)

Se. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 7. April d. J., Z. 9872, mit a. h. Entschließung vom 4. April d. J. dem Vergleiche, welcher bei dem im J. 1824 abgehaltenen ständischen Kongresse zwischen den zwei obern und den zwei untern Ständen Tirols in Hinsicht der Konkurrenz der Dominikalisten in Tirol zu den Gerichts- und Gemeinde-Umlagen in der Kongressualsitzung vom 18. Mai 1824 abgeschlossen worden ist, die a. h. Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieser Vergleich wird daher nach seinem ganzen Inhalt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Was die im Vergleiche unter dem Absatz 3 vorkommende Uebernahme von 1/4 Präcipuum von Seite des Rustikals anbelangt, wird zur Vermeidung aller Irrungen festgesetzt, daß der Anfang dieser neuen a. h. sanktionirten Konkurrenzart mit dem dritten Quartale 1825/26 nämlich mit 1. Mai 1826 zu machen sey.

Demnach zerfallen die Gerichts- und Gemeinde-Auslagen des J. 1825/26 in zwei ganz gleiche Hälften; die erste Hälfte ist nach der alten, die zweite Hälfte nach der neuen Konkurrenzart zu bestreiten. Diese Kostenabtheilung in zwei der Summe nach ganzgleiche Hälften, und die Zutheilung des 1/4 Präcipuum an das Rustikale vom 1. Mai bis Ende Oktober d. J. muß daher bei jeder Gerichts- und Gemeinde-Rechnungs-Adjustirung für das Jahr 1825/26 ersichtlich gemacht werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die bisherige gesetzliche Konkurrenz der Erwerb- und Klassensteuer in der Art fortzubestehen habe, daß selbe unverändert das betreffende Tangens an den Gerichts- und Gemeinde-Wustungen leisten, indem das Rustikal nur von jenem Betrag 1/4 Präcipuum zu übernehmen hat, den vorhin das Dominikale und Rustikale zu verhältnißmäßig gleichen Theilen nach dem Steuerfuße getragen haben.

Innsbruck, den 7. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.
Friedrich Graf von Wilczek,
Gouverneur.
J. Ritter v. Martini, k. k. Gub. Rath.

Vereinbarung

zwischen dem ersten und zweiten Stand, — der Geistlichkeit, dann dem Herrn-, Ritter- und Adelstande eines Theils, und zwischen dem dritten und vierten Stand, — der Städte und Gerichte andern Theils, — in Betreff der Einziehung des Dominikale in die Defensions- Marchkonkurrenz- und Komunal-Umlagen oder Wustungen, nach dem Beschlusse des ständischen Ausschuß-Kongresses vom 18. Mai 1824.

Die vier Stände Tirols, von gleichem Eifer für das allgemeine Wohl des Vaterlandes durchdrungen, und beseelt von gleichem Wunsche, die durch Jahrhunderte unter denselben nie gestörte Eintracht aufrecht zu erhalten, durch wechselseitige Unterstützung zu befestigen, und rein und unversehrt auf ihre Nachkommen zu übertragen, haben die Differenzen wegen Einziehung des Dominikale zu den Defensions- Marchkonkurrenz- und Komunal-Umlagen oder Wustungen in Folge der hierüber gewechselten schriftlichen Erklärungen und Anträge endlich in der Kongressual-Sitzung vom 18. Mai 1824 durch nachfolgendes Einverständniß ausgeglichen.

1. Mit Eintritt des vorgeschlagenen neuen Marchkonkurrenz-Normale werden alle Militär-Einquartierungs- und Vorspannslasten, in soferne selbe durch die Marchkonkurrenz nach vorschriftsmäßiger Aufrechnung und Prüfung durch Umlage nach dem Steuerfuße ausgeglichen werden, vom Rustikale und Dominikale ganz zu gleichen Theilen, nach dem Steuerfuße getragen.

2. Eben so konkurrirt das Dominikale zu den Defensions-Auslagen, welcher Art und von welchem Jahre sie seyn mögen, sowohl wo selbe noch in Natura auszugleichen, als auch wo sie in verzinsliche oder unverzinsliche Kapitalien umgestaltet werden, folglich auch in die davon abfallenden Zinse gleichmäßig nach dem Steuerfuße.

In dem Falle aber, daß die Ausgleichung dieser Kosten irgendwo nach diesem oder einem andern Maaßstabe bereits vollendet, oder auch zur eingeleitet wäre, hat es dabei sein unabänderliches Verbleiben.

Doch ist das Dominikale in die Tilgung oder Verzinsung der zur Bestreitung dieser Kosten aufgenommenen Kapitalien dann nicht einzuziehen, wenn es erweiset, sein Betreffniß nach der landschäftlichen Vereinbarung vom J. 1803 entrichtet zu haben; auch wenn dasselbe vom Rustikale zu andern Zwecken verwendet worden wäre.

3. Von der Zeit der erfolgten Ratifikation dieser Vereinbarung übernimmt die Gleba von den wie immer Namen haben mögenden Gerichts- und Gemeinde-Umlagen oder Wustungen den vierten Theil oder 25 pCt. als Präcipuum im Voraus; die übrigen drei Viertheile sind vom Rustikale und dem Dominikale gleich nach dem Steuerfuße zu tragen. Die Einziehung des Dominikale in ältere Schulden hat aber in jenen Fällen nicht statt, wo, wie ad §. 2 bemerkt wurde, Kapitalien dadurch entstanden sind, daß die Steuern, woran das Dominikale seine Gebühr entrichtete, nicht

Digitized by Google

abgeführt, und zu andern Zwecken verwendet werden sind, oder wo verzinsliche Anlehen zum Ankauf von Realitäten, Alpen ꝛc., die nur von den Rustikalisten benützt werden, und deren Ertrag folglich nicht in die Gemeindekasse fließet, aufgenommen wurden.

Dagegen sollen aber auch in diesem Falle dergleichen Realitäten oder Rechte ein ausschließendes Eigenthum der Rustikalbesitzer bleiben, und das Dominikale hieran keinen Antheil haben.

4. Für die Vergangenheit soll in Absicht auf die Ausgleichung und Bestreitung der Gerichts- und Gemeindekosten der Status quo beibehalten werden. Vollendete oder eingeleitete Ausgleichungen haben, in so ferne sie die Genehmigung der hohen Landesstelle bereits erhielten, keiner Aenderung zu unterliegen.

5. Damit auch die Dominikalien-Besitzer die Ueberzeugung erhalten, nach welchem Verhältnisse und für welche Zwecke sie ihre Abgaben entrichten, soll es ihnen frei gestellt seyn, entweder in Person oder durch ihre Mandatare in die Gerichts- und Gemeinde-Rechnungen, so wie in die Verfassung der vorgeschriebenen Präliminarien gleich den übrigen Kontribuenten Einsicht zu nehmen.

6. Durch diese Vereinbarung sind alle Differenzen und Beschwerden der Dominikalisten, sowohl in Absicht auf die Einziehung derselben in die Gerichts- und Gemeinde-Umlagen oder Wustungen, als auch wegen einer Prägravierung des Dominikale in Hinsicht der ursprünglichen zu hohen Besteuerung im Vergleiche mit dem Rustikale, als gänzlich und für immer beigelegt, und als beendigt anzusehen.

Beschlossen in der Kongressual-Sitzung vom 18. Mai 1824.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Ueber einen Einspruch mehrerer Liqueur- und Rosoglio-Fabrikanten zu Wien, gegen die Gültigkeit des dem Moritz Schwarz am 2. Jänner 1824 verliehenen Privilegiums auf eine Verbesserung in Erzeugung von Brandwein, Weingeist und geistigen Getränken, hat die dießfalls vernommene Kunstbehörde ihre Aeußerung dahin abgegeben, daß das Verfahren des Schwarz theils längst vor Ausstellung des Zertifikats üblich gewesen sey, theils mit einem früher angezeigten und privilegirten Verfahren des Anton Ehrenfeld vollkommen zusammentreffe.

Die hohe Hofkammer fand sich daher bestimmt, das gedachte auf fünf Jahre lautende Privilegium in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der k. k. n. ö. Regierung nach Vorschrift des §. 23 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 lit. b und c wegen Mangels der Neuheit und wegen Identität des Gegenstandes mit einer schon früher privilegirten Erfindung erlöschen zu erklären.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 4. d. M. Nr. 19086, und unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 26. April Nr. 7612 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 31. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 29. Mai d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Joh. Bapt. Ferrini, Fabrikant gefirnißter Blechwaaren zu Brescia, auf die Verbesserung: die zu den Beleuchtungslampen gehörigen parabolischen Reverberen von Kupfer oder Messing, die Zahl ihrer Seiten möge wie immer groß seyn, durch das Strecken unter dem Hammer, aus einem Stücke zu verfertigen, auf fünf Jahre.

Dem Joh. Bapt. Zucchi, Liqueur-Fabrikanten zu Cremona, auf die Erfindung, einen künstlichen Cypet-Malaga und Muskat-Wein darzustellen, auf fünf Jahre.

Das Verfahren bei der Bereitung dieser Weine wurde von der medizinischen Fakultät zu Pavia untersucht, und für gesundheitsunschädlich befunden.

Dem Johann Huberth, bürgerlichen Hutmacher zu Wien, Neubau Nr. 270, auf die Erfindung: 1) die Seidenfelphüte mit einer neuen Unterlage, bestehend aus einer doppelten mittelst einer gummiartigen Substanz an einander festklebenden Leinwand zu verfertigen, wodurch solche Hüte außerordentlich leicht werden, den Kopf nicht drücken, durch den Regen keinen Schaden leiden, und überhaupt sehr dauerhaft seyen; 2) die Filzhüte mittelst eigens zubereiteter Masse von Außen zu bestreichen, welche sie vor aller schädlichen Einwirkung der Näße auf ihre Reinheit oder ihren Glanz bewahre, auf fünf Jahre.

Dem Georg Hennig, privilegirten Mechaniker zu Wien, Vorstadt Gumpendorf, Stumpergasse Nr. 192, auf die Entdeckung „einer tragbaren Brückenwage", welche mittelst eines Gestelles, an dem sie befestiget sey, aller Orten zum jedesmaligen Gebrauche aufgestellt werden könne; rücksichtlich des Ausmaßes ihrer Größe durchaus keiner Beschränkung unterliege, so beschaffen sey, daß die größten Fässer und Ballen auf dieselbe leicht aufgerollt werden können, als auf jede andere Wage, und das Wägen selbst viel schneller vor sich gehe, in dem Verhältnisse von eins zu zehn gebaut sey, so daß nämlich das Gewicht von einem Pfunde einer Last von zehn Pfunden gleich komme, und somit eine große Ersparung an Gewichten eintrete, von einem so einfachen und vollkommenen Mechanismus sey, daß man auf derselben bei einer Kraft von dreißig Zentnern ein Achtelpfund, bei einer Kraft von zehn Zentnern ein Loth, und bei einer Kraft von einem Zentner selbst ein Grän ausweisen könne, endlich billiger im Preise als die gewöhnlichen Balkenwagen, und sehr dauerhaft sey, indem sie durch die Sperrung des Mechanismus während des Aufrollens der Lasten vor dem Verderben bewahrt werde, auf zwei Jahre.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 19. v. M. Nr. 17569 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 29. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 29. Mai d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Joseph v. Ganahl, Kaufman zu London, durch seinen Bestellten den k. k. Hrn. Hofagenten und n. ö. Regierungsrath Jos. Sonnleitner zu Wien, Stadt Nr. 1133, auf die Entdeckung, das Eisen auf eine neue und wohlfeilere Art in Stahl zu verwandeln, auf fünf Jahre, dann

Ebendemselben auf die Verbesserung: 1) Haare, Wolle und andere zur Hutfabrikation geeignete Stoffe auf eine zweckmäßigere und schnellere Weise als bisher zuzubereiten; 2) mittelst einer neuen Aufwindungsmaschine den Körper zweier Hüte durch eine einzige Operation zu bilden; 3) mittelst eines Rades von besonderer Konstruktion, und eines zu diesem Rade passenden Kessels das Färben der Hüte schneller und überhaupt auf eine vortheilhaftere Art als bisher zu bewerkstelligen, ebenfalls auf fünf Jahre.

Dem Ignatz v. Panz, Direktor der Hammerwerke des Fürsten Wilhelm von Auersberg zu Hof in Illirien, in Verbindung mit dem Zimmermeister Lorenz Baumgärtl, auf die Erfindung eines neuen hydrostatischen Doppelgebläses, und Verbesserung des bekannten hydrostatischen Gebläses, wodurch Ersparung an den Herstellungskosten und an dem Aufstellungsraume gewonnen, mit einer und derselben Kraft eine viel größere Wirkung hervorgebracht, der schädliche Raum fast gänzlich vermieden, und ein trockner und eben so komprimirter Luftstrom, wie durch die englischen Zilinder-Gebläse bewirkt werde, auf fünf Jahre.

Dem Joh. Bapt. Tosi, Handelsmann von Busto arsizio im Mailändischen, derzeit in Wien, Stadt Nr 892, 1) auf die Verbesserung des Wagens, worauf derselbe mit allerhöchster Entschließung vom 25. März 1825 ein ausschließendes Privilegium erhielt, wodurch auf einem solchen nach Art der sogenannten Steirer Wägen gebauten Wagen durch das Gewicht eines einzigen Menschen acht bis zehn Personen in einer mäßigen Geschwindigkeit, und zwar mit Hülfe einer mechanischen Handhabe, auch über Anhöhen von einer Steigung von vierzehn zu hundert, weiter befördert werden können; 2) auf die Verbesserung, den Mechanismus, welcher dem vorerwähnten Wagen zum Grunde liegt, zu einer Maschine anzuwenden, und hierdurch mit dem Gewichte eines Menschen eine bedeutende Kraft hervorzubringen, welche insbesondere mit großem Vortheile, um Lasten zu Höhen zu befördern, benützt werden könne, auf fünf Jahre.

Dem Georg Wordlizek, Hafnermeister zu Hungarisch-Brod, Hradischer Kreis in Mähren, auf die Erfindung einer zweifachen Art Doppelflinten: die eine mit Läufen, wovon der eine über den andern stehe, und mit einem im Innern des Schaftes liegenden chemischen Schlosse, und diese Gewehre bieten den Vortheil dar, daß sie nie von selbst losgehen, vor aller Einwirkung der Feuchtigkeit vollkommen gesichert seyen, und im billigen Preis geliefert werden können; die andere mit nebeneinander liegenden Läufen und mit einem chemischen Schlosse, wovon nur der Hahn und die Zündlöcher unten sichtbar seyen, der übrige Theil aber im Schafte verborgen liege, welche Gewehre mit den ersteren den Vorzug einer völligen Sicherheit gegen das unwill-

jährliche Losschießen, so wie auch gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit, falls sie in schußgerechter Lage getragen werden, theilen, auf fünf Jahre.

Die Ausübung des Privilegiums des Georg Wordlzelt ist nur unter den Vorsichten gestattet worden: 1) daß er auf den Gewehren den Beisatz „privilegirt" und seinen Namen beifügt; 2) daß er seine auf diese Art versehenen Gewehre der praktischen Probe mit einer doppelten Ladung unter Aufsicht seiner politischen Behörde unterziehe, welche letztere diese Probe durch Aufdrückung einer Punze zu bestätigen hat.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 19. v. M. Nr. 17626 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 29. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. Febr. d. J. bewilligt, daß bei den k. k. Landgerichten Bludenz, Bregenz und Feldkirch, denen bei der Auflösung des k. k. Kollegialgerichts Feldkirch auch die Kriminal-Jurisdiktion zugetheilt wird, ein weiterer Kanzlist mit 250 fl. W. W. und ein dritter Gerichtsdiener-Gehülfe mit 150 fl. W. W. Jahresgehalt systemisirt werde.

Für diese Stellen wird hiermit der Konkurs bis Ende August d. J. mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die wirkliche Ernennung erst bei der derzeit noch unbestimmten Organisirung dieser drei Landgerichte als Untersuchungs-Gerichte vor sich gehen werde.

Die Kompetenten haben daher ihre Gesuche dem vorgesetzten Kreisamte zu überreichen.

Innsbruck, den 28. Juli 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. J. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Bekanntmachung.

Nachdem bei dem unterzeichneten Landgerichte die mit einem systemisirten Gehalte von 150 fl. W. W. C. M. verbundene Gerichtsdiener-Gehülfenstelle in Erledigung gekommen ist, so haben sich diejenigen, welche sich hierum zu bewerben gedenken, mit ihren mit legalen Zeugnissen belegten und frankirten Gesuchen bis 1. des nächst kommenden Monats September anher zu wenden.

K. K. Landgericht Glurns, den 5. August 1826.

Putz, Landrichter.

Kundmachung.

Durch die Entfernung des Anton Zündel ist die Briefträgers- und Kanzleidienersstelle bei dem k. k. Absatz-Postamte zu Bozen in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Bedienstung, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 150 fl. und eine jährliche Remuneration von 12 fl. für die Reinigung des Amtslokals und für die Beheitzung verbunden ist, zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 26. August d. J. bei der Unterzeichneten einzureichen, und sich über die Kenntnisse der italienischen Sprache auszuweisen.

Innsbruck, den 23. Juli 1826.

Von der k. k. Ober-Postverwaltung von Tirol und Vorarlberg.

Kugstatscher, Verwalter.

Fleischer, Kontrollor.

Kundmachung.

Durch Ernennung des k. k. Landrichters Anton Serafini zu Male, zum k. k. Kollegial-Rathe in Trient ist die Landrichterstelle erster Klasse mit 1000 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Dießfällige Kompetenten haben ihr Gesuch dem vorgesetzten Kreisamte bis 15. August d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 10. Juli 1826.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Beim Landgericht Mezzolombardo ist die k. k. Aktuarstelle mit dem Jahresgehalt von 400 fl. W. W. erledigt.

Die Kompetenten haben ihre Gesuche dem vorgesetzten Kreisamte bis 20. k. M. August zu überreichen.

Innsbruck, den 22. Juli 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Bekanntmachung.

In dem Gebäude des k. k. Hauptausschlagamts Thöll werden mehrere Adaptirungen vorgenommen. Nach dem rektifizirten Kostenvoranschlage werden

1.	auf Maurerarbeit	326 fl.	28	kr.
2.	» Steinmetzarbeit	32 fl.	8	kr.
3.	» Zimmermannsarbeit . . .	93 fl.	6	kr.
4.	» Tischlerarbeit	14 fl.	48	kr.
5.	» Glaserarbeit	21 fl.	27	kr.
6.	» Schlosserarbeit	110 fl.	56 1/4	kr.
7.	» Hafnerarbeit	42 fl.	—	kr.
	In Allem	640 fl.	53 1/4	kr.

Reichs- oder 534 fl. 12 1/4 kr. W. W. erfordert.

Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorschriftmäßige Abstegerung dieser Arbeiten beim k. k. Hauptausschlagamte Thöll am 30. d. M. erfolgen wird, und daß daselbst die dießfälligen Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Innsbruck, den 8. August 1826.

K. K. vereinte Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg.

J. Oberhauser,
k. k. Gub. Rath und Administrator.

Krapf, k. k. Sekretär.

Kundmachung

der Versteigerung der niederösterreichischen Religionsfonds-Herrschaft Retz und des Freihofes zu Pulkau.

Am 18. September d. J. Vormittags um 10 Uhr werden die niederösterreichische Religionsfonds-Herrschaft Retz im Viertel unter dem Manhardsberge an der Gränze Mährens, und der Freihof zu Pulkau, gleichfalls im Viertel unter dem Manhardsberge, zwei Stunden von Retz, in dem Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Landesregierung im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft mit dem gedachten Freihofe ist 121,330 fl. C. M.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile sind: Erstens. An Gebäuden: a. das herrschaftliche Schloß in der Altstadt Retz, in dem sich ein gewölbter Keller auf 18,000 Eimer befindet; bei dem Schlosse sind die nöthigen Pferde- und Kühstallungen, Schupfen, zwei Pumpbrunnen u. s. w.; b. ein drei Stock hoher Körnerkasten rückwärts des Schlosses, mit einem gewölbten Keller auf 2000 Eimer; c. die sogenannte Stuhlhofschupfe bei dem eben berührten Körnerkasten; d. eine Scheuer in unbedeutender Entfernung von dem Schlosse, und links von derselben e. das sogenannte Stadlgebäude mit Zinswohnungen; ferner f. der Freihof im Markte Pulkau, bestehend aus einem mit einem geräumigen Keller versehenen Wohngebäude, einem Körnerkasten, Pferde- und Kühstallungen, einem Pumpbrunnen u. s. w.; endlich g. eine Fruchtscheuer außer Pulkau an der Straße nach Retz.

Zweitens. An Grundstücken, und zwar: a. Dominikal-Gründen: Aecker 34 Joch 1511 □Klafter, Gärten und Krautgärten 410 □ Kl., Wiesen 1 Joch 474 □ Kl., Weingärten 16 Joch 542 □ Kl., Waldungen 93 Joch 581 □ Kl.; b. Rustikal-Gründe: Aecker 51 Joch 1082 □ Kl., Gärten und Krautgärten 6 Joch 1252 □ Kl., Wiesen 7 J. 456 □ Kl., Weingärten 14 J. 322 □ Kl., zusammen also 226 Joch 230 □ Kl.

Drittens. Die Grundherrlichkeit über 125 Unterthanen in der Altstadt Retz, dann in Obernalb, Fladnitz, Mitterretzbach, Unternalb, Passendorf, Zellerndorf, Pulkau, Rohrendorf, Watzelsdorf und Pernersdorf, und über 742 Ueberländgewähren.

Viertens. An Zehenden: 1) Der ganze Körnerzehend von 324 Joch Aeckern zu Niederfladnitz; 2) der ganze Körnerzehend von 63 Joch Aeckern zu Jetzelsdorf; 3) der ganze Körnerzehend von 27 Joch Aeckern zu Paygärten; 4) der ganze Körnerzehend von 39 Joch Aeckern zu Pfaffenberg; 5) der ganze Körnerzehend von 360 1/4 Joch Aeckern zu Retz; 6) der ganze Körnerzehend von 245 Joch Aeckern zu Ober- und Mitterretzbach; 7) der ganze Körnerzehend von 591 Joch Aeckern zu Höflein; 8) der ganze Körnerzehend von 156 Joch Aeckern zu Riedenthal; 9) der ganze Körnerzehend von 387 3/4 Joch Aeckern zu Pernersdorf; 10) der ganze Körnerzehend von 300 Joch Aeckern zu Watzelsdorf; 11) der ganze Körnerzehend von 243 Joch Aeckern zu Platt; 12) der ganze Körnerzehend von 342 Joch Aeckern zu Zellerndorf; 13) der zwei Drittel Körnerzehend von 201 Joch Aeckern zu Rohrendorf; 14) der halbe Körnerzehend von 150 Joch Aeckern zu Pulkau; 15) der ein Drittel Körnerzehend von 99 Joch Aeckern zu Rohrendorf; 16) der ein Drittel Körnerzehend von 126 Joch Aeckern zu Reipersdorf; 17) der ein Drittel Körnerzehend von 126 Joch Aeckern zu Obermarkersdorf; 18) der ein Drittel Körnerze-

Digitized by Google

hend von 114 Joch Aeckern zu Dietmannsdorf; 19) der ein Drittel Körnerzehend von 153 Joch Aeckern zu Raiffing; 20) der ein Drittel Körnerzehend von 51 Joch Aeckern zu Waitzendorf; 21) der ein Drittel Körnerzehend von 81 J. Aeckern zu Mißingdorf; 22) der ein Drittel Körnerzehend von 150 Joch Aeckern zu Possendorf; 23) der ein Drittel Körnerzehend von 69 Joch Aeckern zu Retz; 24) der ein Drittel Körnerzehend von 240 Joch Aeckern zu Pillersdorf; 25) der ein Drittel Körnerzehend von 450 Joch Aeckern zu Pulkau; 26) der ein Drittel Körnerzehend von 99 Joch Aeckern zu Leodagger; 27) der ganze Weinzehend von 619 Viertel Weingärten zu Retz; 28) der ganze Weinzehend von 427 Viertel Weingärten zu Ober- und Mitterretzbach; 29) der ganze Weinzehend von 152 Viertel Weingärten zu Unterretzbach; 30) der ganze Weinzehend von 234 Viertel Weingärten zu Höflein; 31) der ganze Weinzehend von 349 Viertel Weingärten zu Riedenthal; 32) der ganze Weinzehend von 14 Viertel Weingärten zu Jezelsdorf; 33) der ganze Weinzehend von 4 Viertel Weingärten zu Paygarten; 34) der ganze Weinzehend von 5 V. Weingärten zu Pfaffendorf; 35) der ganze Weinzehend von 162 1/2 Viertel Weingärten zu Pernersdorf; 36) der ganze Weinzehend von 135 Viertel Weingärten zu Watzelsdorf; 37) der ganze Weinzehend von 21 Viertel Weingärten zu Platt; 38) der ganze Weinzehend von 210 Viertel Weingärten zu Zellerndorf; 39) der halbe Weinzehend von 100 Viertel Weingärten zu Pulkau; 40) der halbe Weinzehend von 70 Viertel Weingärten zu Rohrendorf; 41) der ein Drittel Weinzehend von 70 Viertel Weingärten zu Pillersdorf; 42) der ein Drittel Weinzehend von 450 Viertel Weingärten zu Pulkau; 43) der ein Drittel Weinzehend von 40 Viertel Weingärten zu Dietmannsdorf; 44) der ein Drittel Weinzehend von 70 Viertel Weingärten zu Rohrendorf; 45) der ein Drittel Weinzehend von 230 Viertel Weingärten zu Obermarkersdorf; 46) der ein Drittel Weinzehend von 60 Viertel Weingärten zu Waitzendorf; 47) der ein Drittel Weinzehend von 175 Viertel Weingärten zu Leodagger; 48) der ein Drittel Weinzehend von 160 Viertel Weingärten zu Reippersdorf; 49) der ein Drittel Weinzehend von 20 Viertel Weingärten zu Raffing; 50) der ein Drittel Weinzehend von 24 Viertel Weingärten zu Mißingdorf.

Fünftens. An Gelddiensten und an sonstigen Bezügen: a. an Hausdienst, Robotgeld und Ueberländdienst 463 fl. 503/4 kr. in W. W. und 3 fl. 3 kr. in C. M.; b. an reluirten Zehenden u. dgl. 126 fl. 15 kr. in W. W. und 5 fl. in C. M.; c. an Bergrechtsreluition, Inleutsteuer, Wohnzinsen 164 fl. 18 1/2 kr W. W.; d. an Sterb- und Veränderungspfundgeld, dann an Taxen u. s. w. beiläufig jährlich 439 fl. 26 kr. in W. W. und 530 fl. 47 3/4 kr. in C. M.

Sechstens. Besondere Gerechtsame: a. die Ortsobrigkeit in Rohrendorf, jedoch nur alle dritte Jahr; b. die Jagdbarkeit daselbst, abwechslungsweise mit den Herrschaften Deinzendorf und Leodagger; c. der Taz von einem Wirthshause zu Retz.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Kommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterr. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Akte beizubringen.

Der Ersteher dieser Herrschaft hat das Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft in Verwaltung des Käufers zu berichtigen; die verbleibenden zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, von dem die Realitäten mit Vortheil und Lasten an den Käufer übergehen, abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibung u. s. w. der obigen Realitäten können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial Bureau der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung eingesehen werden, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden können.

Wien, den 9. Juli 1826.

Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Kundmachung

der Versteigerung der niederösterreichischen Studienfonds-Herrschaft Zellerndorf.

Am 18. Sept. d. J. Vormittags um 10 Uhr wird die niederösterr. Studienfonds-Herrschaft Zellerndorf, welche im Viertel unter dem Manhardsberge am Pulka-Bache unweit der landesfürstlichen Stadt Retz liegt, in dem Rathsaale der k. k. n. ö. Regierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist 29,743 fl. C. M.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile sind: Erstens An Gebäuden: Ein Keller auf beiläufig 800 Eimer Wein und zwei Krautkeller.

Zweitens. An Grundstücken, und zwar: a. an Dominikal-Gründen 10 Joch 724 Quadratklafter Wiesen, und b an unterthänigen Gründen 4 Joch 1350 4/6 Q. Kl. Aecker und 5 Joch 1143 3/6 Q. Kl. Wiesen.

Drittens. Die Grundherrlichkeit, und zwar: über 104 Unterthanen, mit Ausnahme eines Kleinhäuslers in Retz, sämmtlich in Zellerndorf, dann über 987 Ueberländgewähren.

Viertens. An Zehenden: Der ganze Körnerzehend von 575 Joch 837 Q. Kl. Aeckern in dem Zellerndorfer Burgfrieden, und der ganze Weinzehend von 281 Joch 1184 1/6 Q. Kl. Weingärten.

Fünftens. An Gelddiensten und an sonstigen Bezügen: a. an Hausdienst, Urbarsteuer, Robotgeld, Ueberländdienst u. s. w. 704 fl. 20 kr. W. W.; b. an Blutzehend 63 Stück Hahnen; c. die Hälfte des Bestandes für 1450 Q. Kl. verpachtete Gemeindegründe, so wie die Hälfte des Bestandes des verpachteten Blumensuchrechtes; d. an Laudemium, Mortuarium und an sonstigen Taxen, nach einem neunjährigen Durchschnitte, jährlich 1656 fl. 22 kr. W. W.

Sechstens. Besondere Gerechtsame: a. Die Dorfherrlichkeit in dem Orte Zellerndorf; b. die Jagdgerechtigkeit im Burgfrieden von Zellerndorf; c. die Fischerei in dem Pulka-Bache; d. der Taz in Zellerndorf und den drei Wirthshäusern in Röschitz.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Denjenigen welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte, allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Kommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Akte beizubringen.

Der Ersteher dieser Herrschaft hat das Drittheil des Kaufschillings, wenn dieser den Betrag von 50000 fl. C. M. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die in den voraus gelassenen Fällen verbleibenden zwei Drittheile, oder die verbleibende Hälfte kann der Käufer gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, von welchem die Herrschaft mit Vortheil und Lasten an den Käufer übergeht, abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnissen, Beschreibungen u. s. w. der obigen Realität können an jedem Montage, Mittwoche, Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. n. ö. Landesregierung eingesehen werden, so wie auch die Realität selbst in Augenschein genommen werden kann, zu welchem Ende sich die Kaufslustigen an das Verwaltungsamt der Herrschaft Retz, unweit Zellerndorf, zu wenden haben. Wien, den 8. Juli 1826.

Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 33. 17. August 1826.

Circulare.

(Die Ausschreibung der Klassen-Personal- und Erwerb-Steuer für das Jahr 1827 betreffend.)

Gemäß hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 26. v. M. Nr. 18806/1675 haben Se. Majestät mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 29. Mai d. J. zu verordnen geruht, daß die Klassensteuer, die Personalsteuer und die Erwerbsteuer, so wie dieselben in dem laufenden Jahre 1826 entrichtet wurden, auch für das künftige Jahr 1827 ausgeschrieben werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem zufolge die genannten drei direkten Steuern im Jahre 1827 auch in der Provinz Tirol und Vorarlberg, und zwar die Klassen- und Personal-Steuer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23. August 1817 und den nachträglichen Verordnungen, und die Erwerbsteuer nach der im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 14. Juli 1817 erfolgten Bemessung für das IV. Triennium zu entrichten seyn werden; wornach sich sowohl die Behörden, die es betrifft, als auch die zahlungspflichtigen Partheien genau zu richten haben.

Innsbruck, den 6. August 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek,
Gouverneur.

Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. August v. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8 Dezember 1820 dem Johann Michael Vögl, Fabriksbuchhalter zu Wien, Wieden Nr. 607, ein Privilegium auf die Dauer von zwei Jahren zu verleihen geruht, und zwar auf die Verbesserung: den Helm des Brantweinstiller-Apparates auf eine einfache Art so einzurichten, daß man bei einem Feuer und aus einem Kessel Brantwein und verschiedene Gattungen Rosoglio zugleich erzeugen, dann auch den Abfall zu Essig verwenden könne, wodurch an Raum, an Brennstoff und an Kosten zur Anschaffung des Apparates bedeutend gewonnen werde.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 10. Juni d. J. Nr. 16757 mit dem Beisatze, daß in Sanitätsrücksichten gegen dieses Privilegium kein Anstand obwalte, jedoch der Privilegirte gehalten sey, den mittelst des dießfälligen Apparates zu erzeugenden Brantwein und Essig als „aromatischen" anzukündigen und zu verkaufen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 2. Juli 1825 nach den Bestimmungen des a. h Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Franz Wägner, Oberleiter der Essigfabrik zu Stadlow in Galizien, auf die Erfindung: aus gewissen inländischen rohen Produkten mit geringem Verluste an ihrem Gehalte, und ohne sie daher zu ihrem sonstigen Zwecke unbrauchbar zu machen, den Zuckerstoff auszuziehen, und aus diesem eigens zubereiteten Zuckerstoffe einen Essig darzustellen, der durch seine wesentliche Essigsäure, seinen vortrefflichen Geruch, seine Reinheit und Klarheit sich auszeichne, dem besten Weinessig gleich komme, und im Preise sehr billig sey, ein Privilegium auf fünf Jahre verliehen.

Gemäß hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 13. v. M. Nr. 16961 wurde gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrücksichten gegen dem kein Anstand erhoben, daß in der Angabe der Wesenheit der Erfindung — statt der irrigen Benennung: Weinessig — der Ausdruck „besondere Art von Essig" angewendet werde.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. März d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Alois Boni, Kupferschmid zu St. Giacomo delle Segnate in der Provinz Mantua, auf die Verbesserung: mittelst eines neuen kupfernen Destillirkessels aus den Weintrestern und dem Weine im Verlaufe von drei Stunden acht Gattungen Liqueure, im Durchschnitte 29 Grade haltend, darzustellen, und dabei nur die Hälfte des bei der sonstigen Destillirmethode benöthigten Brennstoffes zu verbrauchen, ein Privilegium auf fünf Jahre zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 14. v. M. Nr. 17054 mit dem Beisatze, daß gegen dieses Privilegium in Sanitätsrücksichten kein Anstand obwalte, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

In Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 16. v. M. Nr. 17205 wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 25. Juli v. J. Nr. 14270 eröffnet, daß Jakob Bloch sein fünfjähriges Privilegium auf eine Verbesserung des Kühlapparates zur Erzeugung geistiger Getränke freiwillig zurückgelegt habe.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 16. v. M. Nr. 17203 und unter Beziehung auf die Gub. Bekanntmachungen vom 2. und 5. Dez. 1824 Nr. 23297 und 23292 wird eröffnet, daß über eine von der Spängler-Innung in Wien geführte Beschwerde und der hierüber gepflogenen Verhandlung, die dem bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter Anton Schmidt, auf die Entdeckung einer einfachen Kaffee-Maschine, dann einer Stiegenbeleuchtungs-Methode verliehenen fünfjährigen Privilegien wegen des Mangels der Neuheit für erloschen erklärt worden seyen.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

In Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 16. v. M. Nr. 17204 wird unter Beziehung auf die Gub. Bekanntmachung vom 18. Juli 1824 Nr. 14092 eröffnet, daß das dem

Digitized by Google

Matthäus Dahm auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Brantwein und andern geistigen Getränken verliehene fünfjährige Privilegium theils wegen des Mangels der Neuheit, theils wegen des Mangels der im §. 27 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 lit. c vorgeschriebenen Eigenschaft eines entsprechenden Erfolges für erloschen erklärt worden sey.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 23. v. M. Nr. 18091/1302 wird eine gedrängte Darstellung der erloschenen Privilegien des Viktualienhändlers Joseph Breit und des Drechslers Leopold Bajohr nachstehend mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 23 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nunmehr die beliebige Benützung dieser privilegirten Erfindung und Verbesserung, von denen übrigens die Jahrbücher des k. k. politechnischen Institutes zu Wien ausführliche Beschreibungen enthalten werden, und wovon Jedermann die von den Privilegienwerbern nach §. 2 des erwähnten Patentes eingelegten Originalbeschreibungen in dem eben genannten Institute einsehen kann, allgemein frei gegeben werde.

Innsbruck, den 26. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Beschreibung
des von dem bürgerlichen Viktualienhändler Joseph Breit erfundenen Sägespäne-Läuterungs-Maschine.

Der bürgerliche Viktualienhändler Joseph Breit in Wien hat das am 22. November 1825 auf die Erfindung einer Sägespäne-Läuterungs-Maschine erhaltene ausschließende Privilegium zurückgelegt.

Diese Maschine hat folgende Einrichtung: In einem hölzernen Gestelle befinden sich zwei auf Rahmen gespannte Drahtgitter, von welchem das untere enger geflochten ist, parallel über einander in schiefer Richtung, damit die auf den Gittern sich absondernden Theile von selbst abgleiten. Am obern Ende dieser Rahmen ist zwischen denselben eine Welle mit daumenähnlichen Zapfen, welche, wenn sie mittelst der Kurbel gedreht wird, die Gitter-Rahmen in eine schütteinde Bewegung versetzt.

An der entgegengesetzten Seite der Welle sind Federn angebracht, welche die Drahtgitter aufwärts gegen die Welle drücken. Ober den Rahmen endlich befindet sich ein dem Mühlgoße ähnlicher hölzerner Trichter, durch welchen die ungeläuterten Sägespäne auf die Drahtgitter gelangen.

Es ist begreiflich, daß mittelst dieses Siebapparates, welcher in Verbindung mit einer Brettsäge-Mühle eine vortheilhafte Anwendung finden könnte, die Sägespäne nicht nur von den gröberen Holztheilen, sondern auch von andern Unreinigkeiten befreit werden. Indem erstere sich auf dem oben gröberen Drahtgitter absondern, die letztern aber durch das untere Drahtgeflechte, auf welchem die gereinigten Sägespäne zurückbleiben, durchfallen.

Beschreibung
der von Leopold Bajohr an den gewöhnlichen Lampen gemachten Verbesserungen.

Die Verbesserung, welche der Drechsler Leopold Bajohr an den gewöhnlichen Lampen mit flachem Dochte gemacht hat, besteht in einer einfachen Vorrichtung, mittelst welcher der Docht nach Belieben aufwärts geschoben werden kann. Zu diesem Ende ist zwischen gabelförmigen Federn unmittelbar ober dem Oehlgefäße und neben dem Dochte eine horizontale kleine metallene Welle angebracht, welche mit Stiften versehen ist, und an einer Seite ein an derselben befestigtes Scheibchen hat. Beim Drehen der Welle, welches durch diese kleine Scheibe bequem bewerkstelligt werden kann, ziehen die Stifte den Lampendocht aus dem Oehlbehälter, und auf diese Weise wird die sonst gebrauchte kleine Zange ganz entbehrlich.

Bekanntmachung.

1. Zu Folge hoher Weisung der wohllöblichen k. k. Provinzial-Baudirektion vom 19 Juli d J. Nr. 2730/1564 Straßen, wird hiermit allgemein kund gemacht, daß für den Distrikt Taffenbach, im Pusterthaler Straßenkommissariats-Bezirke, auf der Pusterthaler Straßenroute ein Taglöhner als Straßeneinräumer gesucht wird.

2. Dessen Taglohn für einen Monat besteht anfänglich in 15 fl. R. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl., 18 fl. und 20 fl. R. W. monatlich vorrücken, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß, nachdem die Straßeneinräumer vermög allerhöchster Entschließung nur als monatlich gedungene Taglöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, selbe weder auf eine Pension noch Provision einen rechtlichen Anspruch haben, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichten als Gnadengehalt unmittelbar von der Milde Sr. Majestät erwarten können.

3. Derjenige nun, welcher sich hiefür zu melden wünscht, muß durch ein von der geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorstehung ausgestelltes und von seinem betreffenden Landgerichte bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er gut gesittet, und ob er ansässig oder sonst was immer für ein Grundvermögen besitze. Sein starker, gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte viditres Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37. Lebensalter noch nicht erreicht habe. Ferner ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehülfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Schreibens, Lesens und etwas Rechnens kundig seye.

4. Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Beibehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen.

5. Hat sich derselbe die vorgeschriebenen Montourstücke anzuschaffen.

6. Der Bittsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßenkommissariate portofrei längstens bis 8. September d. J. einzureichen.

Bruneck, den 10. August 1826.

Vom k. k. Straßen-Kommissariat in Pusterthal.

Ducati.

Die dießjährige Schullehrer-Prüfung wird bei der k. k. Diözesan-Schulen-Oberaufsicht zu Brixen, bei der k. k. Muster-Hauptschule zu Innsbruck, bei der k. k. Kreis-Hauptschule zu Schwaz und bei den Sch. D. Inspektionen zu Imst, Innichen und Mals den 13. und 14. k. September vorgenommen.

Dazu werden aber nur jene geprüfte Lehrgehülfen zugelassen, welche sich bei einer der benannten Prüfungs-Instanzen am 12. v. M. über die im VIII. Abschnitte §. 13 und 14 der politischen Schulverfassung vorgeschriebenen und durch die betreffenden Schuldistrikts-Inspektionen beurkundeten Erfordernisse auszuweisen vermögen.

Brixen, den 12. August 1826.

F. B. Konsistorium.

v. Bohuslaw, Domprobst.

Georg Prünster,

k. k. Schulenoberaufseher.

Versteigerungs-Anzeige.

In Folge hohen Guber. Dekrets vom 1/11. v. Mts. Z. 12178 wird zu der Versteigerung der Kanzleirequisitten, als Papier, Federn, Blei- und Rothstiften, Wachs- und Unschlittkerzen, Holz ꝛc. ꝛc. für das k. k. Kreisamt auf das Jahr 1826/27 der 2. September d. J. mit dem Bemerken festgesetzt, daß die Bedingungen an den drei der Versteigerung zunächst vorausgehenden Tagen in der Kreisamts-Kanzlei können eingesehen werden, die Versteigerung selbst aber am obigen Tage zu den üblichen Amtsstunden vor sich gehe.

Bruneck, den 7. August 1826.

Vom k. k. Kreisamte im Pusterthale und am Eisack.

Walther, Kreissekretär.

Ankündigung
der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission im Königreiche Böhmen.

Die im Königreiche Böhmen gelegenen Kameral-Herrschaften Kollin, Preßnitz und Podiebrad, dann die Studienfonds-Herrschaften Liebeschitz, Schatzlar, Tuchomierzitz und Militschowes, und die Religionsfonds-Herrschaft Böhmisch-Aicha mit Liebenau werden in Folge eines hohen Dekrets der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission vom 8. d. M. zunächst, und zwar wo möglich noch im Laufe dieses Jahres zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

Die Feilbiethung dieser Realitäten wird vorläufig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, falls eine oder die andere wegen Kürze der Zeit im Laufe dieses Jahres nicht zur Versteigerung gebracht werden könnte, deren Verkauf im Lizitationswege ganz sicher in der ersten Hälfte des kommenden Jahres vor sich gehen wird.

Prag, den 17. Juli 1826.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 34. 24. August 1826.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Juli v. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 den Handelsleuten und Besitzern des Rittergutes Endersdorf zu Troppau, Tlach und Keil, ein zehnjähriges Privilegium auf die Entdeckung: Geschirre und Geräthschaften von Gußeisen mit einer bleifreien und ganz unschädlichen Glasur zu versehen, zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 21. v. M. mit dem Beisatze, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand obwalte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 26. v. M. hat Karl Wackerhagen sein fünfjähriges Privilegium auf die Erfindung der Wetterdächer freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 8. August 1823 Nr. 17057 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung

Gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 2. d. M. hat der Gold- und Silberplattier-Waaren-Fabrikant, Stephan Mayrhofer in Wien, sein zehnjähriges Privilegium auf die Erfindung: alle bisher aus Metall gegossenen oder aus freier Hand geschlagenen und getriebenen Metallwaaren mittelst Maschinen zu erzeugen, freiwillig zurückgelegt.

Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Bei der von der k. k. n. ö. Regierung gepflogenen Verhandlung über den Einspruch, welchen Georg Kienesperger Kraft seines Privilegiums vom 15. Oktober 1824 auf eine Erfindung in der Verfertigung von Borten in halbrunder Form gegen die Gültigkeit des dem Anton Herzog am 14. Jänner 1825 auf eine Verbesserung der gedachten Fabrikation ertheilten Privilegiums aus dem Grunde der obwaltenden Identität der Gegenstände erhoben hatte, gab die technische Behörde nach Einsicht der von beiden Partheien versiegelt eingelegten Beschreibungen ihre Aeußerung dahin ab, daß der zum Privilegium des Anton Herzog gehörigen Beschreibung die im §. 2 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 lit. b vorgeschriebene Deutlichkeit mangle.

Die h. Hofkammer fand sich daher bestimmt, die von der n. ö. Regierung ausgesprochene Erklärung der Erlöschung dieses Privilegiums, als dem Wortlaute des §. 23 des gedachten a. h. Patentes lit. a vollkommen entsprechend, zu bestätigen, was in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 3. d. M. Nr. 18986 unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 16. Februar v. J. Nr. 3208 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck, den 31. Juli 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Die hohe Hofkammer hat das, dem gewesenen Kaffesieder in Grätz, Joh. Nep. Schmidt, mit allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1822 verliehene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung eines Kaffee-Dampfapparates wegen der davon für die Jahre 1825 und 1826 nicht gehörig entrichteten Taxraten nach Vorschrift der §§. 15 und 23 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 für erloschen erklärt.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 2. d. M. Nr. 18863 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 31. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. v. M. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 folgende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Johann Leussen, Kaufmann und Mitglied der städtischen Regierung zu Venlon in den Niederlanden, derzeit in Wien, Roßau, auf die Entdeckung: eine neue Gattung Seife, „Schmierölseife" genannt, zu erzeugen, welche für Tuchfabriken und Wollmanufakturen sowohl, als für den gewöhnlichen häuslichen Gebrauch vor den bekannten Seifen nicht nur ihrer ausgezeichneten Eigenschaften, sondern auch ihrer Wohlfeilheit wegen den Vorzug verdiene, auf zehn Jahre.

Dem Ludwig Edeln von Lerchenthal zu Wien, Krugerstraße Nr. 1009, auf die Erfindung eines sogenannten Jeu d'esprit, welches im Wesentlichen darin bestehe, sich die schönsten Zeichnungen nach Art des Mosaiks in allen Farben, und mit einer unerschöpflichen willkührlichen Abwechslung darzustellen, welche nicht nur zur Erheiterung des Geistes dienen, sondern auch manche nützliche Anwendung finden können, auf fünf Jahre.

Dem Heinrich Mädler befugten Hutmacher und Hausinhaber in Wien, Josephstadt Nr. 31, derzeit in Horn, Viertel o. d. Manhartsberg, Niederösterreich, auf die Verbesserung: bei der Verfertigung der Filzhüte aller Art (jene nicht ausgenommen, welche zum Ueberziehen mit Seidenseiper bestimmt sind) statt des gewöhnlichen Leimes einen besondern Zusatz, dann gewisse Vorrichtungen anzuwenden, wodurch diese Hüte nebst einem angemessenen Grad von Steifheit und Elastizität die Eigenschaft erlangen, daß sie weder durch Hitze noch durch Nässe Schaden leiden, und zugleich leichter, dauerhafter und reiner ausfallen, auf drei Jahre.

Dem Johann Konrad Schnell, Kaufmann zu Lindau in Baiern, auf die Entdeckung: durch Räder, die von Menschen oder Thieren in Bewegung gesetzt werden, Schiffe von jeder Größe weit schneller als durch das Rudern fortzuschaffen, auf drei Jahre.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei Dekrets vom 13. d. M. Nr. 20097 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 31. Juli 1826

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. Dez. v. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Joseph Czerny ausschließend privilegirten Essigerzeuger zu Wien, Vorstadt unter den Weiß-

Digitized by Google

gäbern Nr. 37, auf die Erfindung: Brantwein, Kämmel-, Pomeranzen-, Krausemünzen-, Nelken-, Kalmus- und Vanigli-Geist, wie auch die gleichnamigen Liqueurs und Rosoglio-Sattungen mittelst chemischer Ingredienzien mit Kostenersparung und Gewinn an der Güte der Produkte zu erzeugen, ein fünfjähriges Privilegium zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 23. v. M. Nr. 18002 mit dem Beisatze, daß gegen dieses Privilegium in Sanitätsrücksichten kein Anstand obwalte, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 29. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Beim Kollegialgerichte Bozen ist die Stelle eines Taxators und Expeditors mit 700 fl. W. W. Jahresgehalt erledigt.

Die Kompetenten um diese Stelle haben ihre Gesuche dem Kollegialgerichte Bozen bis 20. September d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 15. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Zu Bezau in Vorarlberg ist durch Uebersetzung des dortigen Adjunkten I. Klasse Franz Vonbun in gleicher Eigenschaft nach Feldkirch sein Dienstplatz mit 600 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Die dießfälligen Kompetenten haben ihre Gesuche dem vorgesetzten Kreisamte bis 15. Sept. d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 13. August 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Weisung der wohllöblichen k. k. Provinzial-Baudirektion vom 14. Juli 1826 Nr. 2673/469 wird hiermit allgemein bekannt gemacht: 1) daß in dem Straßenmeisters-Distrikte Pfunds, Straßen-Kommissariats-Bezirk Oberinnthal, ein Taglöhner als Straßen-Einräumer gesucht wird 2) Dessen Taglohn für einen Monat besteht anfänglich in 15 fl. R. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl., 18 fl. und 20 fl R. W. monatlich vorrücken; wobei jedoch bemerkt werden muß, daß nachdem die Straßenräumer vermög a. h. Entschließung nur als monatlich gedungene Taglöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, selbe weder auf eine Pension noch Provision einen rechtlichen Anspruch haben, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichten als Gnadengehalt unmittelbar von der Milde Sr. Majestät erwarten können. 3) Derjenige nun, welcher sich hiefür zu melden wünscht, muß durch ein von der geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorstehung ausgestelltes, und von seinem betreffenden Landgerichte bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er gut gesittet, und ob er ansäßig oder sonst was immer für ein Grund-Vermögen besitze. Sein starker gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte widirtes Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37. Lebensalter noch nicht erreicht habe. Ferners ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehülfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Schreibens, Lesens und etwas Rechnens kundig sey. 4) Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Beibehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen. 5) Auch wird ihm aufgetragen, die vorgeschriebene Montour der Straßen-Einräumer sich beizuschaffen. 6) Der Bittsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßen-Kommissariate portofrei längstens bis 8. September d. J. einzureichen. Imst, den 6. Juli 1826.

K. K. Kreis-Ingenieur und Straßenbau-Kommissär im Oberinnthale.

R. G. Beuer.

Kundmachung.

Die dießjährige Lehrerprüfung für die Schulkandidaten des Kreises Bozen wird bei den k. k. Direktionen der Kreishauptschule zu Bozen und der Hauptschule zu Meran den 2. und 3. Oktober d. J. vorgenommen werden.

Zu dieser Prüfung werden aber nur jene Lehrgehülfen zugelassen, welche sich über die im Abschnitte VIII §. 13 und 14 der polit. Schulverfassung vorgeschriebenen Erfordernissen auszuweisen vermögen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Trient, den 16. Aug. 1826.

Sardagna, Con. Vic.

Kundmachung.

Die neuerliche einjährige Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation Reutte betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 29. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem k. k. Mauthoberamte Reutte die dortige Weg- und Brückenmauthstation zur einjährigen Verpachtung ausgebothen werden wird.

Bei dieser Versteigerung wird 1) unter dem Ausrufspreise, welcher in dem jährlichen Pachtschillinge von 1289 fl. 20 kr. W. W. C. M. besteht, kein Anboth angenommen.

2) Beginnt die Pachtzeit mit 1. November 1826, und endigt sich mit 31. Oktober 1827.

3) Wird zu dieser Verpachtung Jedermann, einschließlich der Judenschaft, zugelassen. Ausgenommen sind jedoch Städte und Gemeinden, es wäre denn, daß hiezu spezielle höhere Ermächtigungen vorlägen.

4) Die Kaution besteht in dem vierten oder sechsten Theile des erstandenen Pachtschillings, je nachdem die Zahlung der monatlichen Raten anticipando oder posticipando stipulirt wird.

5) Die Zahlung hat daher in monatlichen Raten beim Mauthoberamt Reutte auf Wag und Gefahr des Pächters in konventionsmäßigem Gelde zu geschehen.

6) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der mit solcher verbundenen Mautheinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des a. h. Aerars, folglich auch in den Bezug der gesetzlichen, von der kompetenten Behörde auszusprechenden Wegmauth-Defraudations-Strafen, jedoch mit Ausnahme der Ueberschwerladungsstrafen, welche letztere das a. h. Aerar sich vorbehält.

7) Es werden dem Pächter von dem Mauthoberamte Reutte eigene Valorbolletten gegen Vergütung der Druckkosten zugestellt werden, deren er sich zur Abgabe an die mauthpflichtigen Partheien, unter der Strafe der zwanzigfachen Gebühr bei einer erhobenen Nichtabgabe bedienen muß.

8) Ueber das Pachtanboth wird sich die hierortige Genehmigung vorbehalten, und nach Ertheilung derselben das Vertragsinstrument errichtet, dessen Kosten der Pächter allein zu tragen hat; — ein gleiches gilt vor der Kautionskonstituirung, Verfachung ꝛc.

9) Niemand wird zu einem Anbothe zugelassen, der nicht vorläufig dasselbe durch Deponirung von 215 fl. W. W. C. M. im Baaren sicher gestellt, oder hiefür eine vom Mauthoberamte Reutte als genügend anerkannte Kaution eingelegt haben wird. Dem Meistbiether wird diese Kaution rückbehalten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgestellt werden.

10) Der Meistbiether haftet sogleich für sein Anboth, und er kann von demselben nicht mehr zurück treten; eben deßhalb kann auch das unterfertigte Versteigerungsprotokoll hinreichen, ihn zur Erfüllung seines Anbothes zu verhalten.

Dem a. h. Aerar steht es aber frei, falls der Meistbiether vom Anbothe abstehen, und solches nicht in Erfüllung bringen sollte, entweder auf die Erfüllung zu dringen, oder eine neue Versteigerung auszuschreiben, wo dann bei einem minderen Erstehungspreise der hierdurch veranlaßte Schaden von dem ersten Meistbiether ohne fernere Widerrede dem a. h. Aerar vergütet werden

Was die übrigen Bedingungen betrifft, so können solche bei dem Mauthoberamte Reutte in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung eingesehen werden.

Innsbruck, den 21. August 1826.

K. K. vereinte Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg.

Jos. Oberhauser, k. k. Gub. Rath und Administrator.

Kaspar Kögel, k. k. Rath und erster Assessor.

Versteigerungs-Edikt.

Es wird hiermit kund gegeben, daß am 29. d. M. um 9 Uhr Vormittags in der dießseitigen Amtskanzlei die vom hochlöbl. k. k. Landesgubernium mit Dekret vom 3. d. M. Zahl 14411/1308 Bau bewilligte Reparation der Roll- und Scharrdedachung bei dem dießämtlichen Material- und Requisitenbehältnisse um den Ausrufspreis pr. 149 fl. 10 kr. W. W. öffentlich versteigert wird, wozu sämmtliche Uebernahmslustige höflichst eingeladen werden.

Innsbruck, den 15. August 1826.

Kais. Königl. Provinzial-Baudirektion.

Graf von Reisach,

k. k. Gubernialrath und Prov. Baudirektor.

Wegfanger, Ingenieur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Nachgange der hohen Gubernial-Verordnung vom 21. v. M. Z. 13586 Kanzlei wird zur kontraktmäßigen Beischaffung verschiedener Kanzleibedürfnisse des k. k. Kreisamts und des k. k. Civil- und Kriminalgerichts zu Bozen für das Militärjahr 1826/27 am 12. k. M. September in dem hiesigen Kreisamtsgebäude in den gewöhnlichen Amtsstunden die Versteigerung vorgenommen werden.

Die zu liefernden Kanzleierfordernisse sind: 1) alle Gattungen von Papier, 2) Spagath, 3) Oblaten, 4) Zwirn und Nähseiden, 5) Siegelwachs, 6) Schreibfedern, 7) Bleistiften, 8) Dinte, 9) Brennholz, 10) Oel, 11) Wachs- und Unschlittkerzen, 12) Federmesser, 13) Fatzickelbretter, 14) Rebschnüre, 15) Papierscheeren, 16) Reißfedern.

Die Lieferung dieser Artikel wird an den Mindestfordernden nach vorläufiger Würdigung der spätestens bis 4. September d. J. besonders über die Papiergattungen und Federn vorzulegenden oder einzusendenden Sortenmuster überlassen werden, sobald von Seite der hohen Landesstelle die Genehmigung des Versteigerungsaktes, welcher sonach die Stelle des wirklichen Lieferungskontraktes zu vertreten hat, erfolgt seyn wird.

Bozen, den 17. August 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Bauversteigerungs-Bekanntmachung.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 19. Juli 1826 Nr. 13017 die Adoptirung des Joseph Hofpischen Hauses Nr. 1 in Imst zur Kreishauptschule gegen dem genehmiget worden ist, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbiethenden vorschriftmäßig geschehe, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9. September d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr Mittags in dem daigen Gemeindehause werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen; der Ausrufspreis wird festgesetzt:

Für Maurerarbeiten und Materialien auf	1626 fl. 47 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten und Materialien	604 fl. 17 1/2 kr.
„ Glaserarbeiten und Materialien . .	227 fl. 22 — kr.
„ Tischlerarbeiten und Materialien . .	191 fl. 17 1/2 kr.
„ Schlosserarbeiten und Materialien .	144 fl. 32 — kr.
„ Spänglerarbeiten und Materialien .	27 fl. 54 — kr.
„ Oehlfarbanstrich	106 fl. 30 — kr.
Zusammen in Reichswährung	2928 fl. 40 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechtigte Meister hergestellt werden. Die hiezu benöthigten Handlangerarbeiten und Fuhren sind auf 800 fl. 27 kr. R. W. angeschlagen, und werden besonders abgesteigert.

Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnprozentigen Kaution vor der Absteigerungshandlung auszuweisen.

Die Bauplane und Baubedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Imst, den 18. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär für Oberinnthal.

Raimund Gottlieb Besser.

Bauversteigerungs-Bekanntmachung.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 7. Juli d. J. Nr. 12187/1100 Bau einige Baureparationen im Landgerichtshause zu Silz herzustellen, mit dem bewilliget worden sind, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbiethenden vorschriftmäßig geschehe, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9 Sept. d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem daigen Gemeindehause werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen. Der Ausrufspreis wird festgesetzt:

für Maurer- und Rauchарbeiten sammt Materiale auf	86 fl. 14 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten sammt Materiale auf	320 fl. 53 — kr.
„ Tischlerarbeiten sammt Materiale auf	23 fl. 30 — kr.
„ Schlosserarbeiten sammt Materiale auf	25 fl. 38 — kr.
„ Schmidarbeitrn sammt Materiale auf	164 fl. 6 — kr.
„ Glaserarbeiten sammt Materiale auf	4 fl. 30 — kr.
Zusammen in R. W. . .	624 fl. 51 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechtigte Meister hergestellt werden. — Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnprozentigen Kaution auf zwei nach einander folgende Jahre vor der Absteigerungs-Handlung auszuweisen.

Nachgebothe werden keine angenommen.

Der Bauplan und Bedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Imst, den 19. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär im Oberinnthale.

Raimund G. Besser.

Nachricht

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission. Die k. k. Kameral-Herrschaft Kollin wird feilgebothen.

In Folge Dekrets der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission vom 11. — 17. Juli l. J. wird die k. k. Kameral-Herrschaft Kollin am 18. September 1826, in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Kaurzimer Kreise, und das Amt befindet sich in der acht Meilen von der Hauptstadt Prag entfernten, an der Wiener Straße liegenden Stadt Neukollin.

Der Ausrufspreis ist auf 150,059 fl. C. M. festgesetzt worden.

Die bei dieser Herrschaft sonst bestandenen Maierhöfe sind an die Unterthanen erbpächtlich vertheilt, und die Naturalroboten nach dem Urbarialkontrakte vom 22. September 1784 auf immerwährende Zeiten in der Art reluirt, daß die Robot- und Erbgrundzinsschuldigkeit zur Hälfte im Gelde und zur Hälfte im Getreide nach bestimmten Preisen abgetragen werden soll.

Bisher haben jedoch die Unterthanen ihre Giebigkeiten ganz im Gelde zu entrichten, und zwar: a. an Urbarialgaben 68 fl. 40 1/4 kr., b. an Erbgrundzins 7777 fl. 47 1/2 kr., c. an Robotreluition 7078 fl. 7 kr., d. an Hauszinsen 2114 fl., e. an Zins von eingekauften Gründen 5 fl., f. die Dorf Libenitzer Insassen entrichten für die im Jahre 1778 erbpächtlich überlassenen 60 Metzen Grundstücke einen jährlichen Zins von 90 fl. W. W., g. die k. Stadt Kollin an Beitrag zur Unterhaltung der Wassermaschine 50 fl. W.W. h. die Dolaner Gemeinde an Schmidenzins sammt Robotgeld vom Schmid 4 fl. 24 kr. C. M., endlich i. die Juden an Schutzgeld und andern Giebigkeiten 48 fl. 10 kr. C.W.

Ueberdieß entrichten die Inleute theils die kontraktmäßige, theils eine den Zeitverhältnissen angemessene Robotreluition, und mehrere derselben sind zur Leistung der Naturalrobot verbunden, die im Jahre 1825 mit dem Betrage von 7 fl. 12 kr. C. M. und 160 fl. 3 kr. W.W. reluirt worden ist.

Zur obrigkeitlichen Disposition sind an zerstreut liegenden Aeckern, Wiesen, Hutweiden, Teichen und Gestrippe 3445 n. ö. Metzen vorbehalten.

Von diesen Grundstücken sind: a. 3109 Metzen 2 m. bis Ende Oktober 1826, 1827 und 1828 gegen einen jährlichen Zins von 2313 fl. 55 kr. C. M. im Gelde, dann 84 n. ö. Metzen 1/16 m. Korn, 84 n. ö. Metzen 1/16 m. Haber im Getreide, und 145 Zentner 38 Pf. Heu verpachtet; b. 66 Metzen 10 m. den Beamten und minderen Dienern theils unentgeldlich, theils gegen klassenmäßigen Zins von 13 fl. 34 kr. C. M. überlassen; c. 112 Metzen 4 1/2 m. Huthweiden in der Benützung der Gemeinde Beichor, welche zwar hiefür an Zins 29 fl. 15 3/4 kr W.W. zahlt, der Obrigkeit aber das Eigenthum streitig macht; d. 4 Metzen Aecker gegen einen jährlichen Zins von 3 fl W.W. verpachtet, endlich e. 152 Metzen 15 1/2 m. als Wiesen in eigener Regie. Die Graferei hievon wird alljährlich verkauft, und es wurden im Jahre 1825 hiefür 686 fl W. W. gelöset.

Zu dieser Herrschaft gehören ferner: 1) Vier und zwanzig Dörfer, 2) ein Bräuhaus, worin bei jedem Gebräue, deren im Jahre 1825 vier und siebzig geschahen, in vollem Gusse 28 Fässer Bier erzeugt werden. Zur Abnahme des Biers sind drei eingekaufte Wirthshäuser und 22 Bierschänker verbunden, wovon die erstern einen jährlichen Zins von 110 fl, zwei der letztern aber 5 fl. 57 1/2 kr., und der Schänker in Kaisersdorf von jedem ausgeschänkten Faß 15 kr. an Zapfengeld in die obrigkeitlichen Renten zahlt. Auch unterliegen zwei dieser Wirthshäuser bei Besitzveränderungen der Laudemialzahlung von 5 und 10 Prozent. 3) Ein Brand-

wein- und Flußhaus, welches bis Ende Jänner 1827 gegen einen Zins von 646 fl. C. M. verpachtet ist. Die Schänker und Wirthshausbesitzer sind jedoch nicht schuldig, den Brandwein von der Obrigkeit oder dem Pächter abzunehmen, und zahlen für diese Befreiung von jedem ausgeschänkten Faß Bier 20 kr. in die Renten. 4) Eine abverkaufte Dominikal- und eine Rustikalmühle, welche an Mühlenzins 402 fl. 53 1/4 kr. in die Renten entrichten. Von der Dominikalmühle ist außerdem das obrigkeitliche Malz für das Bräu- und Brandweinhaus gegen bestimmten Lohn zu verschroten, und bei Besitzveränderungen das Laudemium mit 2 1/2 Prozent in auf- und absteigender Linie, und mit 5 pCt. bei Fremden zu zahlen. Noch muß hier einer Einnahme erwähnt werden, welche für die Renten dadurch anzuhoffen ist, daß auf dem Owtscharer Gemeindegrunde eine Mühle erbaut werden will, deren Erbauer sich herbeigelassen hat, der Obrigkeit außer der Laudemialzahlung von 2 1/2 und 5 Prozent einen jährlichen Zins von 20 fl. C. M. zu entrichten. 5) An Waldungen 1836 Joch 1534 Quadrat-Kl., welche systemisirt und in Holzschläge getheilt sind. 6) Die Jagdbarkeit, welche größtentheils in eigener Regie gehalten, zum Theile aber bis 15. Juni 1827 und bis 31. Mai 1828 gegen einen Zins von 68 fl. 56 kr. C. M. verpachtet ist. Der Nutzen von der in eigener Regie erhaltenen Jagdbarkeit beträgt nach einem Durchschnitte von sechs Jahren 265 fl. 46 4/6 kr. C. M. 7) Der Salzhandel. 8) Eine Ziegelhütte. 9) Zwei Steinbrüche. 10) Die Fischerei in der Elbe ober- und unterhalb der Stadt Kollin, welche gegenwärtig um einen jährlichen Zins von 60 fl 15 kr. C. M. zeitweilig verpachtet ist 11) Die vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, wovon der in dem Dorfe Neudorf befindliche obrigkeitliche Schüttboden den Insassen gegen einen Zins von 19 fl. 27 kr. C. M. zur Benützung überlassen ist; endlich 12) das Patronatsrecht über acht Kirchen, eine Pfarrei, drei Lokalien, eine Expositur und neun Schulen.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 15,005 fl. 54 kr. C. M. als Kaution bei der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kameral-Prokuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsakte beizubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich bei Abschluß der Lizitations-Verhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Drittheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bei gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die umständliche Gutsbeschreibung und Abschätzung bei der hierländigen Staatsgüter-Verwaltung vorläufig einsehen.

Prag, den 18. Juli 1826.

Kundmachung

der Veräußerung der Kameral-Herrschaft Laak festgesetzt.

In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 19. Juli 1826 Nr. 615/St. S. V wird die Kameral-Herrschaft Laak am 30. Sept. Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgeboten werden.

Der Ausrufspreis ist auf 302,408 fl. 10 kr. C. M. festgesetzt.

Die zu dieser im Laibacher Kreise gelegenen, drei Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 1 1/2 Meilen von Krainburg entfernten Herrschaft gehörigen vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen sind.

I. An Gebäuden. 1) Das herrschaftliche Schloß; a) das in der Stadt Laak liegende sogenannte Kanzleihaus; 3) ein Getreidkasten; 4) drei Mahlmühlen, eine jede mit sechs Läufern versehen, eine Sagmühle, und eine Hammer- oder Hackenschmiede. Diese Wasserwerke stehen am sogenannten Zeyerflusse und sind gegenwärtig um jährlich 1114 fl. 50 kr. verpachtet.

II. Die Städt- und Platzmauth in der Stadt Laak im jährlichen Ertrage von 35 fl.

III. Die Dominikal-Mayerschaftsgründe bestehen: Aus 5 Joch 1150 Quadrat-Kl. an Aeckern, aus 33 Joch 722 Q. Kl. an Wiesen, aus 3 Joch 262 Q. Kl. an Gärten, aus 6 Joch 949 Q. Kl. an Waiden, aus 883 Joch 116 Q. Kl. an Waldungen; der dermalige Pachtschilling dieser Gründe, mit Ausnahme der Waldungen, beträgt 430 fl. 6 kr.

IV. Der Garbenzehend von 780 Huben, welche in vielen Ortschaften, letztere aber alle, bis auf acht, im eigenen Herrschaftsbezirke liegen. Diesen, so wie den Garbenzehend von sechzehn urbar gemachten Gemeindegründen, hat die Herrschaft größtentheils ausschließlich zu beziehen. Der dermalige jährliche Pachtschilling dieser Zehende beträgt 5781 fl. 10 kr.

V. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in zehn Pfarren, dermalen in einem jährlichen Ertrage von 126 fl. 12 kr.

VI. Die Fischerei in allen Wässern von vier Pfarren allein, dann im Flusse Zeyer gemeinschaftlich mit dem Gute Burgstall, wofür jetzt ein jährlicher Pachtschilling von 79 fl. entrichtet wird.

VII. An Unterthanen: 1810 Huben und 482 Neuhäusler, diese haben zu entrichten: a. an Urbarialgelds-Dienst, über Abzug des prov. Steuerfünftels, 8754 fl. 19 1/4 kr; b. an Kleinrechten, nach Abzug des Fünftels, 27 1/5 Stück Hühnel, 13/5 St. Schotten, 4 St. Hühner, 4020 4/5 St. Eyer, 18 2/5 St. Kapäuner, 4/5 St. Gans, 4/5 St. Hackstock, 4/5 St. Kastraun, 12 Pfund Spinnhaar, 116 Pf. Stroh; c. an Zinsgetreid, über Abzug des Fünftels, 231 11/32 Metzen Waitzen, 373 1/32 M. Korn, 30/32 M. Gerste, 13/32 M. Hirse, 22/32 M Haiden, 1700 14/32 M. Haber; d. an Laudemien. In Besitzveränderungsfällen in auf- und absteigender Linie 25 fl. von einer ganzen Hube, und in diesem Verhältnisse bei dem größern oder mindern Hubenstande; in Veränderungsfällen unter Fremden hingegen bezieht die Herrschaft 10 pCt. von dem Kaufspreise, oder von der Grundschätzung als Laudemialgebühr, welche jedoch ebenfalls dem Fünftel Abzuge in so lange unterliegt, als das gegenwärtige Steuerprovisorium besteht.

VIII. An Mensalbeiträgen werden von drei Pfarren jährlich 209 fl. 6 kr. entrichtet.

Uebrigens steht dieser Herrschaft das Patronatsrecht über mehrere Pfarren sammt Filialen zu, auch ist ihr die bezirksobrigkeitliche Jurisdiktion über 167 Dörfer mit den damit verbundenen Emolumenten an Steuerprozenten, Mortuars- und Taxgebühren verliehen.

Die wesentlichen Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung eröffnet werden wird, bestehen darin, daß

1) dazu Jedermann zugelassen wird, der hier Landes zum Besitze von Realitäten geeignet ist;

2) daß jedem Käufer von christlicher Religion, der diese Herrschaft unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission an sich bringt, die Landtafelfähigkeit zu Guten kömmt;

3) daß jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nimmt, den zehnten Theil des Ausrufspreises als Kaution entweder im Baaren bei der Versteigerungs-Kommission zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherheitsakte beizubringen hat; daß

4) ein Drittel des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsaktes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, der Ueberrest hingegen unter der Bedingung, daß er an der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 pCt. in C. M. verzinset wird, binnen fünf Jahren und in fünf gleichen jährlichen Raten zu bezahlen ist, und

5) daß derjenige, der für einen Dritten einen Anboth machen will, sich vorher mit einer auf ihn lautenden legalen Vollmacht auszuweisen hat.

Die übrigen Kaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Herrschaft mit ihren Bestandtheilen können bei der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission zu Laibach eingesehen werden; auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Theile der Herrschaft an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

Laibach, den 26. Juli 1826.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Franz Freiherr v. Bussa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 35. 31. August 1826.

Kundmachung

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 9. Juli d. J. Nr. 19648 wird eine gedrängte Darstellung über die erloschenen Privilegien des Georg Sendner auf eine Getreide-Abschälungs-Maschine, und des Doktors Finazzi auf einen neuen Taktmesser nachstehend mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 23 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nun die beliebige Benützung dieser früher privilegirten Erfindungen, von denen die Jahrbücher des k. k. politechnischen Institutes zu Wien ausführliche Beschreibungen enthalten werden, und wovon Jedermann und zu jeder Zeit die von den Privilegienwerbern nach §. 2 des erwähnten Patentes eingelegten Originalbeschreibungen in dem eben genannten Institute einsehen kann, hiermit allgemein frei gegeben werde.

Innsbruck, den 3. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Beschreibung
der von Georg Sendner erfundenen Getreide-Abschälungs-Maschine.

Die von Georg Sendner erfundene patentirt gewesene Getreid-Abschälungs-Maschine hat zum Zwecke, das zum Vermalen bestimmte Getreid von seiner Schale (Oberhaut) zu befreien, und es überhaupt so zu reinigen, daß man hieraus schöneres Mehl erzeugen kann.

Die Einrichtung derselben besteht im Wesentlichen in Folgendem: In einem fest stehenden hohlen Kegel aus Eisenblech, welches wie ein Reibeisen mit scharfen Hervorragungen versehen ist, dreht sich mittelst eines gewöhnlichen Mühlgetriebes ein an einer Spindel befestigter massiver Kegel, dessen äußere Fläche mit einem dem Reibeisen ähnlichen Bleche überzogen ist. Von einem, oder dieser Vorrichtung befindlichen Gosse gelangen die Getreidkörner zwischen die Reibeisen, welche bei der statt findenden Bewegung des innern Kegels die Schale der Körner aufritzen, und fallen unten auf ein Sieb, an welchem seitwärts ein Windblaser angebracht ist. Von dem Siebe endlich läuft das Getreid zwischen zwei, wie gewöhnliche Mühlsteine eingerichtete, mit flachen Reibeisenblechen versehene Scheiben, wovon die untere fest gemacht, die obere beweglich ist, und erhält durch einen zweiten Windblaser die vollständige Reinigung.

Beschreibung
des von dem Doktor Finazzi erfundenen Taktmessers.

Der Taktmesser (Plessimeter) des Johann Finazzi gründet sich auf die Bewegung eines Cylinders, welcher in mehreren abgesonderten Kreisen, Stifte in verschiedenen geregelten Zwischenräumen enthält.

Diese Stifte setzen einen Hammer in Bewegung, der durch seinen Schlag das Zeitmaß angiebt, und dieses nach Maßgabe bezeichnet, als er in die eine oder die andere Reihe von Stiften eingreift. Die Bewegung des Cylinders wird durch ein Gewicht, welches mit einem Räderwerke in Verbindung steht, hervorgebracht, und derselbe erhält durch einen sogenannten Windfang einen geregelten Gang.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Brandwein-, Liqueurs- und Rosoglio-Fabrikanten, Johann Wagner zu Wien, die gebetene dreijährige Verlängerung seines am 15. Juni 1824 auf die Dauer von zwei Jahren erhaltenen Privilegiums auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Sieden des Weingeistes, Liqueurs, Essigs und andern Flüssigkeiten in Gemäßheit des §. 16 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 a. g. zu bewilligen geruht.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 9. v. M. Nr. 19649 unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 24. November 1824 Nr. 21721 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 5. Aug. 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. Hofkanzlei vom 14. v. M. Nr. 20215 haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 22. Juni d. J. aus Gnade zu bewilligen geruht, daß das fünfzehnjährige Privilegium zur regelmäßigen Fahrt mit Dampfbooten zwischen Triest und Venedig, welches John Allen im Dezember 1817 erhalten und an William Morgan übertragen hat, um vier Jahre verlängert werde.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 5. Februar 1818 Nr. 3143 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 5. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Knopf- und Metallwaaren-Fabrikanten in Wien, Ernst Mathias Hanke, die gebethene dreijährige Verlängerung des ihm am 15. Juni 1824 auf zwei Jahre ertheilten Privilegiums auf die Erfindung der Papiersiegel in Gemäßheit des §. 16 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 17. v. M. Nr. 20427 und unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 18. Juli 1824 Nr. 14092 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 6. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. Hofkanzlei vom 14. v. M. Nr. 20182 hat Michael Rosenberger sein am 14. April d. J. auf die Verbesserung der Zungenwerke an den orgelartigen Instrumenten erhaltenes fünfjähriges Privilegium freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. Nr. 9294 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 6. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. Juni d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Mendel Mandel, Handelsmann zu Holitsch in Ungarn, dermal in Wien in der Jägerzeile Nr. 12, auf die Verbesserung in der Bereitung der Talglichter und Waschseife, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß den erstern der üble Geruch benommen werde, die letztere aber der Wäsche einen Wohlgeruch mittheile, und beide Artikel dennoch um den gewöhnlichen Preis veräußert werden können, auf zehn Jahre.

Dem Lorenz Pettola, Kaffesieder zu Kremona, auf die Erfindung, welche in der Bereitung von Weinen nach Art des Cyper-, Malaga-, Alikante, Lunelle-Weines und des Ruhms bestehe, auf fünf Jahre. Diese Erfindung wurde von der medizinischen Fakultät zu Pavia untersucht.

Dem Joseph Mayerhofer, ausgetretenen Offizier der k. k. Armee, zu Wien Kärntnergasse Nr. 945, auf die Entdeckung der erst kürzlich in England erfundenen Eisen auf die Absätze der Stiefel, welche darin bestehe: 1) diesen Absätzen eine vortheilhaftere Form in der Art zu geben, daß sie bis zur dünnsten Fläche abgenützt werden können, ohne verloren zu gehen, und daß sich weder Koth noch Sand hineinsetzen könne; 2) dieselben ausgeschmiedeten oder gegossenen Materiale, Eisen, Stahl oder andere Metalle im größern oder kleinern Maßstabe mit außerordentlicher Nettigkeit und auf die Dauer zu verfertigen, auf fünf Jahre.

Dem Andreas Schkrohowsky, bürgerlichen Tuchscherer- und Tuchappretirungs-Meister zu Prag, auf die Erfindung einer neuen Tuchreinigungs- und Appretirungs-Maschine, wodurch man dem Tuche und Wollenzeuge einen vollkommenen und dauerhaften Glanz verschaffen könne, ohne den Stoff selbst im mindesten zu beschädigen, welchen dasselbe dann noch behalte, wenn die Wollhaare bis auf die Fäden abgetragen sind, und wodurch auch das Tuch an Geschmeidigkeit gewinne, und jede weniger haltbare Farbe vor Verderben bewahrt werde, auf fünf Jahre.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 16. v. M. Nr. 20456 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 7. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Juni d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 folgende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Johann Reithoffer, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums auf wasserdichte Kleider zu Wien, Vorstadt Rossau Nr. 32, auf die Erfindung, mittelst genau berechneter mathematischer Instrumente alle möglichen Männer- und Frauenkleider-Formen auf eine weit schnellere, einfachere und richtigere Art, als durch das bisherige Abzeichnen mechanisch darzustellen, wodurch alles unnütze Zerschnitzeln des Stoffes, um der Bildung der Formen nachzuhelfen, und die damit verbundene Zeitversplitterung beseitigt, wie auch das Maßnehmen sehr vereinfacht werde, auf fünf Jahre.

Dem Franz Huber, bürgerl. Handelsmann, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums auf argandische Kerzen zu Wien, Werdburggasse Nr. 908, auf die Verbesserung: die zu seinen privilegirten Kerzen verwendeten Hohldochte von den sonst in der Wolle enthaltenen erdartigen Theilen zu reinigen, wodurch diese Kerzen heller brennen, nicht rauchen, nicht ablaufen, und seltner geputzt werden dürfen, dann diese Dochte, welche übrigens aus Garn oder Wolle, oder aus beiden Stoffen zugleich verfertiget werden können, um die damit versehenen Kerzen von andern zu unterscheiden, mit einem gefarbten Wollfaden oder mehreren dergleichen Fäden zu vermengen, auf fünf Jahre.

Dem Franz Mayr, bürgerl. Korbmacher und Hausbesitzer zu Grätz in Steiermark, Armenhausgasse Nr. 951, auf die Erfindung: alle Gattungen Männer- und Frauenhüte, Käppchen und Strickkörbe ganz aus spanischem Rohre zu verfertigen, wodurch man insbesondere eine neue Gattung Hüte erhalte, welche ihres natürlichen schönen Glanzes, ihrer Leichtigkeit, ihrer Dauer, der Haltbarkeit ihrer Form gegen die Einwirkung der Sonnenhitze, und ihrer Wohlfeilheit wegen, vor den Fischbeinhüten den Vorzug verdienen, auf zwei Jahre.

Dem Jos. Werkal, Handschuhmacher zu Wien, Windmühle Nr. 60, auf die Verbesserung: die Handschuhe mit einer Nath mittelst Druckmodel viel schneller und mit weit größerer Genauigkeit als auf die sonst übliche Art zuzuschneiden, auf zwei Jahre.

Dem Prokop Schwoboda, Handschuh-, Alaun- und Sämisch-Leder-Fabrikant und Prager Bürger in Verbindung mit seiner Ehegattin, zu Prag Nr. 151, auf die Erfindung: 1) weißgare Ziegen-, Lamm- u. Schaffelle zu glaccirten Handschuhen, durch eine wenige Stunden dauernde Operation nach Art des rechten weißgaren Leders zuzubereiten, und zwar so, daß sie sich vor dem letztern durch ihre zarte isabellenelbe Farbe, durch die Feinheit ihrer Narbung, durch ihre Geschmeidigkeit und ihren Glanz vortheilhaft auszeichnen, 2) durch eine vereinfachte minder kostspielige und viel schnellere Verfahrungsart, ein lohgares, wohlriechendes dänisches Leder zu erzeugen, welches in allen seinen Eigenschaften dem ausländischen vollkommen gleich komme; 3) endlich aus den beiden erwähnten Ledergattungen die feinsten Handschuhe zu verfertigen, auf fünf Jahre.

Dem Anton Feldmüller, Schneidergesellen zu Wien, Sterngasse Nr. 450, auf die Verbesserung in der Verfertigung aller Gattungen Männerkleider, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß die Knopflöcher und der Hintertheil selbst beim längern Tragen der Kleider weniger abgenützt werden, so wie auch die Knöpfe eine längere Dauer erhalten, auf fünf Jahre.

Diese Privilegien-Verleihungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 2 d. M. Nr. 18961 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 27. Juli 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Juni d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 folgende zwei Privilegien auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen geruht.

Dem Karl Fuchs, Klavier-Instrumentenmacher zu Wien, an der Wien Nr. 27, auf die Verbesserung an der privilegirten Fisharmonika des Anton Jäckel, welche im Wesentlichen darin bestehe, dieses Instrument ohne Anwendung von Wachs, oder irgend eines andern Stoffes zu stimmen, wodurch die durch das Abspringen der bisher zu diesem Zwecke an den Zungen geklebten Stoffe häufig entstehende Verstimmung dieses Instrumentes ganz vermieden werde, dann einen in seiner Behandlung leichteren, die gleichförmige Autodauer der Töne bewirkenden, und in jeder Hinsicht zweckmäßigeren Blasbalg anzubringen.

Dem Alois Obersteiner, Oberverweser der fürstlich Schwarzenbergischen Eisen- und Stahlwerke zu Muran, und Inspektor des Gußwerkes zu St. Stephan in Steyermark, im Namen des Verwesamtes dieses Gußwerkes, 1) auf die Erfindung, die Helme an den kleinern Hämmern der Hammerwerke, wie an Eisenstreck-, Stahlzieh-, Zain- und Pochhämmern aus Gußeisen zu verfertigen, welche nicht nur wegen ihrer ungleich größern Dauer, sondern auch deßwegen, weil sie, keiner Reparatur bedürfend, in dieser Hinsicht auch keine Unterbrechung in der Arbeit verursachen, und weil, nachdem sie unbrauchbar sind, ihr Materiale noch immer nützlich verwendet werden könne, vor den hölzernen, wie sie bisher üblich waren, den Vorzug verdienen. 2) Verbesserung, die guß- oder schmiedeisernen Hammerhülsen (Wagringe) an Eisen- und Stahlhämmern so vorzurichten, daß die Warzen, wenn sie brechen, oder sonst unbrauchbar werden, leicht ausgeschlagen, und auf eine weit weniger kostspielige und weniger Zeit raubende Art, als mittelst des bisherigen Abnehmens der Hülsen, durch andere ersetzt werden können.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 7. v. M. Nr. 19439 allgemein bekannt gemacht.

Innsbruck, den 5. Aug. 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. März d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes dem Theodor Merz, Associe des Großhandlungshauses Georg Fr. Rund in Heilbronn, zu Wien, Vorstadt alte Wieden Nr. 219, auf die Entdeckung: aus inländischen Produkten in dem Zeitraume von acht und vierzig Stunden Essig von beliebiger Stärke zu erzeugen, ein Privilegium auf fünf Jahre zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 3. v. M. Nr. 18862 mit dem Beisatze, daß die medizinische Fakultät gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrücksichten keinen Anstand erhoben habe, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 5. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 29. Juli d. J. Nr. 21710/1597 hat der Kunstmaschinist Leonhard

Digitized by Google

Mälzl aus Wien sein am 19. Aug. 1823 auf die Erfindung zur Vervollkommnung des Orchestrions erhaltenes fünfjähriges Privilegium freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 6. Oktober 1823 Nr. 21199 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 3. d. M. hat Adam Lichtenauer sein am 14. April 1821 auf die Entdeckung, Holzspäne aus Rothbuchen und Fichtenholz zu erzeugen, erhaltenes achtjähriges Privilegium zurückgelegt.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 26. April 1821 Nr. 7686 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. August 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Karl v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 29. v. M. Nr. 21706 hat Augustin Nawotny in Prag das am 13. April 1823 auf die Erfindung: Wasserröhre aus Thon mittelst einer Presse zu erzeugen, erhaltene fünfjährige Privilegium freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 12. Mai 1823 und 10275 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 29. v. M. Nr. 21709 hat die k. k. ob der ensischen Landesregierung in Folge einer von dem Egerer Bräumeister Mathias Kremling geführten Beschwerde und in Folge der hierüber gepflogenen Verhandlung das dem Martin Dietrich auf eine Entdeckung und Verbesserung der Malzdörrung durch Leitkanäle mit a. h. Entschließung vom 14. Mai 1824 verliehene fünfjährige Privilegium wegen des Mangels der Neuheit für erloschen erklärt, und diese Entscheidung ist, da Dietrich den Rekurs zu ergreifen unterließ, bereits zur Rechtskraft erwachsen.

Die Erlöschung dieses Privilegiums wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 4. Jänner 1825 Nr. 56 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. v. M. der Dita Claudio Cernuschi und Compagnie zu Mailand rücksichtlich des käuflich an sich gebrachten fünfjährigen Privilegiums des Johann Beccaletto auf eine Entdeckung in der Raffinirung des Zuckers, die gebetene Verlängerung auf weitere zehn Jahre gemäß §. 16 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 zu bewilligen geruht.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 27. Juli 1821 Nr. 14299 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Um die allerhöchst ausgesprochene Vereinigung des Patrim. Landgerichts Lodron mit dem k. k. Landgericht Condino vorzubereiten, wird zu Besetzung der a. h. bewilligten k. k. Aktuarstelle beim Landgerichte Condino mit 400 fl. W. W. Gehalt der Konkurs ausgeschrieben.

Die dießfälligen Kompetenten haben demnach ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Sept. ihrem vorgesetzten Kreisamte zu überreichen.

Innsbruck, den 18. August 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. J. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung

für die Besetzung der dritten Offiziersstelle bei dem k. k. Triester Oberpostamte.

Zur Besetzung der durch die Beförderung des Michael Polackoviers erledigten dritten Postoffiziersstelle bei dem k. k. Oberpostamte in Triest, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. und ein Antheil von 1/12 der gesetzlich bewilligten Amtsemolumente verbunden ist, wird in Folge Hofkammer-Verordnung vom 4. d. M. Nr. 31874/1154 mit Bestimmung des Termins bis 14. Oktober l. J. der vorgeschriebene Konkurs hiermit kund gemacht, und den Kompetenten erinnert, daß sie ihre gehörig belegten Gesuche über den Stand, das Alter, Vaterland, Religion, über ihre Studien, bisherige Anstellungen, über die Dienstjahre, über die vollkommene Kenntniß wenigst der deutschen und italienischen Sprache, über ihre sonstigen Fähigkeiten, Verwendung, insbesondere aber über die Kenntniß und Gewandtheit im Postfache, über ihre untadelhafte Moralität und ihr lobenswerthes politisches Benehmen, bei der hiesigen k. k. küstnl. Oberpostverwaltung um so gewisser während der Dauer der obigen Frist einzureichen haben, als widrigens die später einlangenden oder die vorgedachten Auskünfte nicht nachweisenden Anstellungsgesuche ohne Berücksichtigung werden zurückgestellt werden.

Vom k. k. Küstenl. Gubernium Triest, den 13. Aug. 1826.

Beim Kollegialgerichte Bozen ist die Stelle eines Taxators und Expeditors mit 700 fl. W. W. Jahrsgehalt erledigt.

Die Kompetenten um diese Stelle haben ihre Gesuche dem Kollegialgerichte Bozen bis 20. September d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 15. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Zu Bezau in Vorarlberg ist durch Uebersetzung des dortigen Adjunkten l. Klasse Franz Vondun in gleicher Eigenschaft nach Feldkirch sein Dienstplatz mit 600 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Die dießfälligen Kompetenten haben ihre Gesuche dem vorgesetzten Kreisamte bis 15. Sept. d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 13. August 1826.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Die neuerliche einjährige Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation Reutte betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 29. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem k. k. Mauthoberamte Reutte die dortige Weg- und Brückenmauthstation zur einjährigen Verpachtung ausgebothen werden wird.

Bei dieser Versteigerung wird 1) unter dem Ausrufspreise, welcher in dem jährlichen Pachtschillinge von 1289 fl. 20 kr. W. W. C. M. besteht, kein Anboth angenommen.

2) Beginnt die Pachtzeit mit 1. November 1826, und endigt sich mit 31. Oktober 1827.

3) Wird zu dieser Verpachtung Jedermann, einschließlich der Judenschaft, zugelassen. Ausgenommen sind jedoch Städte und Gemeinden, es wäre denn, daß hiezu spezielle höhere Ermächtigungen vorlägen.

4) Die Kaution besteht in dem vierten oder sechsten Theile des erstandenen Pachtschillings, je nachdem die Zahlung der monatlichen Raten anticipando oder posticipando stipulirt wird.

5) Die Zahlung hat daher in monatlichen Raten beim Mauthoberamt Reutte auf Wag und Gefahr des Pächters in konventionsmäßigem Gelde zu geschehen.

6) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der mit solcher verbundenen Mautheinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des a. h. Aerars, folglich auch in den Bezug der gesetzlichen, von der kompetenten Behörde auszusprechenden Wegmauth-Defraudations-Strafen, jedoch mit Ausnahme der Ueberschwerladungsstrafen, welche letztere das a. h. Aerar sich vorbehält.

7) Es werden dem Pächter von dem Mauthoberamte Reutte eigene Valorbolletten gegen Vergütung der Druckkosten zugestellt werden, deren er sich zur Abgabe an die mauthpflichtigen Partheien, unter der Strafe der zwanzigfachen Gebühr bei einer erhobenen Nichtabgabe bedienen muß.

8) Ueber das Pachtanboth wird sich die hierortige Genehmigung vorbehalten, und nach Ertheilung derselben das Vertragsinstrument errichtet, dessen Kosten der Pächter allein zu tragen hat; — ein gleiches gilt vor der Kautionskonstituirung, Verfachung ꝛc.

9) Niemand wird zu einem Anbothe zugelassen, der nicht vorläufig dasselbe durch Deponirung von 215 fl. W. W. C. M. im Baaren sicher gestellt, oder hiefür eine vom Mauthoberamte Reutte als genügend anerkannte Kaution eingelegt haben wird. Dem Meistbiether wird diese Kaution rückbe-

Digitized by Google

halten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgestellt werden.

10) Der Meistbiether haftet sogleich für sein Anboth, und er kann von demselben nicht mehr zurück treten; eben deßhalb kann auch das unterfertigte Versteigerungsprotokoll hinreichen, ihn zur Erfüllung seines Anbothes zu verhalten.

Dem a. h. Aerar steht es aber frei, falls der Meistbiether vom Anbothe abstehen, und solches nicht in Erfüllung bringen sollte, entweder auf die Erfüllung zu dringen, oder eine neue Versteigerung auszuschreiben, wo dann bei einem minderen Erstehungspreise der hierdurch veranlaßte Schaden von dem ersten Meistbiether ohne fernere Widerrede dem a. h. Aerar vergütet werden.

Was die übrigen Bedingungen betrifft, so können solche bei dem Mauthoberamte Reutte in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung eingesehen werden.

Innsbruck, den 21. August 1826.

K. K. vereinte Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg.
Jos. Oberhauser, k. k. Gub. Rath und Administrator.
Kaspar Kögel, k. k. Rath und erster Assessor.

Bauversteigerungs-Bekanntmachung.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 19. Juli 1826 Nr. 13017 die Adoptirung des Joseph Hospischen Hauses Nr. 1 in Imst zur Kreishauptschule gegen dem genehmiget worden ist, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbiethenden vorschriftmäßig geschehe, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9. September d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr Mittags in dem dasigen Gemeindehause werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen; der Ausrufspreis wird festgesetzt:

Für Maurerarbeiten und Materialien auf	1626 fl. 47 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten und Materialien	604 fl. 17 1/2 kr.
„ Glaserarbeiten und Materialien . .	227 fl. 22 — kr.
„ Tischlerarbeiten und Materialien . .	191 fl. 17 1/2 kr.
„ Schlosserarbeiten und Materialien .	144 fl. 32 — kr.
„ Spänglerarbeiten und Materialien .	27 fl. 54 — kr.
„ Oehlfarbanstrich	106 fl. 30 — kr.
Zusammen in Reichswährung	2928 fl. 40 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechtigte Meister hergestellt werden. Die hiezu benöthigten Handlangerarbeiten und Fuhren sind auf 800 fl. 27 kr. R. W. angeschlagen, und werden besonders abgesteigert.

Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnprozentigen Kaution vor der Absteigerungshandlung auszuweisen.

Die Bauplane und Baubedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Imst, den 18. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär für Oberinnthal.
Raimund Gottlieb Besser.

Bauversteigerungs-Bekanntmachung.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 7. Juli d. J. Nr. 12187/1100 Bau einige Baureparationen im Landgerichtshause zu Silz herzustellen, mit dem bewilliget worden sind, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbiethenden vorschriftmäßig geschehe, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9. Sept. d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem dasigen Gemeindehause werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen. Der Ausrufspreis wird festgesetzt:

für Maurer- und Rauchарbeiten sammt Materiale auf	86 fl. 14 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten sammt Materiale auf	320 fl. 53 — kr.
„ Tischlerarbeiten sammt Materiale auf	23 fl. 30 — kr.
„ Schlosserarbeiten sammt Materiale auf	25 fl. 38 — kr.
„ Schmidarbeiten sammt Materiale auf	164 fl. 6 — kr.
„ Glaserarbeiten sammt Materiale auf	4 fl. 30 — kr.
Zusammen in R. W. . . .	624 fl. 51 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechtigte Meister hergestellt werden. — Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnprozentigen Kaution auf zwei nach einander folgende Jahre vor der Absteigerungs-Handlung auszuweisen.

Nachgebothe werden keine angenommen.

Der Bauplan und Bedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Imst, den 19. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär im Oberinnthale.
Raimund G. Besser.

Bekanntmachung.

Im Nachgange der hohen Gubernial-Verordnung vom 21. v. M. Z. 13586 Kanzlei wird zur kontraktmäßigen Beischaffung verschiedener Kanzleibedürfnisse des k. k. Kreisamts und des k. k. Civil- und Kriminalgerichts zu Bozen für das Militärjahr 1826/27 am 12. k. M. September in dem hiesigen Kreisamtsgebäude in den gewöhnlichen Amtsstunden die Versteigerung vorgenommen werden.

Die zu liefernden Kanzleierfordernisse sind: 1) alle Gattungen von Papier, 2) Spagath, 3) Oblaten, 4) Zwirn und Nähseiden, 5) Siegelwachs, 6) Schreibfedern, 7) Bleistiften, 8) Dinte, 9) Brennholz, 10) Oel, 11) Wachs- und Unschlittkerzen, 12) Federmesser, 13) Zeichenbretter, 14) Reißschnüre, 15) Papierscheeren, 16) Reißfedern.

Die Lieferung dieser Artikel wird an den Mindestfordernden nach vorläufiger Würdigung der spätestens bis 4. September d. J. besonders über die Papiergattungen und Federn vorzulegenden oder einzusendenden Sortenmuster überlassen werden, sobald von Seite der hohen Landesstelle die Genehmigung des Versteigerungsaktes, welcher sonach die Stelle des wirklichen Lieferungskontraktes zu vertreten hat, erfolgt seyn wird.

Bozen, den 17. August 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Weisung der wohllöblichen k. k. Provinzial-Baudirektion vom 14. Juli 1826 Nr. 2673/469 wird hiermit allgemein bekannt gemacht: 1) daß in dem Straßenmeisters-Distrikte Pfunds, Straßen-Kommissariats-Bezirk Oberinnthal, ein Taglöhner als Straßen-Einräumer gesucht wird 2) Dessen Taglohn für einen Monat besteht anfänglich in 15 fl. R. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl., 18 fl. und 20 fl. R. W. monatlich vorrücken; wobei jedoch bemerkt werden muß, daß nachdem die Straßenräumer vermög a. h. Entschließung nur als monatlich gedungene Taglöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, selbe weder auf eine Pension noch Provision einen rechtlichen Anspruch haben, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichen als Gnadengehalt unmittelbar von der Milde Sr. Majestät erwarten können. 3) Derjenige nun, welcher sich hiefür zu melden wünscht, muß durch ein von der geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorstehung ausgestelltes, und von seinem betreffenden Landgerichte bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er gut gesittet, und ob er ansäßig oder sonst was immer für ein Grund-Vermögen besitze. Sein starker gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte vidirtes Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37. Lebensalter noch nicht erreicht habe. Ferners ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehülfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Schreibens, Lesens und etwas Rechnens kundig sey. 4) Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Beibehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen. 5) Auch wird ihm aufgetragen, die vorgeschriebene Montour der Straßen-Einräumer sich beizuschaffen. 6) Der Bittsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßen-Kommissariate portofrei längstens bis 8. September d. J. einzureichen. Imst, den 6. Juli 1826.

K. K. Kreis-Ingenieur und Straßenbau-Kommissär im Oberinnthale.
R. G. Bauer.

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 36. 7. September 1826.

Cirkulare.

Betreffend den Sklavenhandel und die Mißhandlung der Sklaven.

Um den Handel mit Sklaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen, oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintan zuhalten, und die Sklaven vor Mißhandlungen zu schützen, haben Se. k. k. Majestät in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen, namentlich mit dem §. 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher anordnet, daß jeder Mensch vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte als eine Person zu betrachten sey, und daher die Sklaverei, so wie die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit dem §. 78 ersten Theils des Strafgesetzes, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freiheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt, durch a. h. Entschließung vom 25. Juni 1826 näher zu bestimmen und zu verordnen geruht:

§. 1. Jeder Sklave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sklave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sklave überlassen wird.

§. 2. Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffskapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 ersten Theils des Strafgesetzes mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft. Würde aber der Kapitän eines österreichischen Schiffes, oder ein anderer k. k. österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf 10, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf 20 Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da vermög des §. 4 ersten Theils des Strafgesetzes das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht, so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freiheit eines Sklaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der erste Theil des Strafgesetzes für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere von einem österreichischen Unterthan an einem Sklaven verübte Mißhandlungen werden in Gemäßheit des §. 173 zweiten Theils des Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monat geahndet. Bei öftern Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und enger Einschließung zu verschärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sklaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche innerhalb der Gränzen der österreichischen Staaten, oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sklaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen zufolge des in dem §. 31 ersten Theils des österreichischen Strafgesetzes ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind in Gemäßheit der §§. 33 und 34 ersten Theils des Strafgesetzes in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staats, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedesmal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprächen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem mildern Gesetze zu bemessen.

Diese mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 2. d. M. 22019/1817 eröffnete a. h. Entschließung wird in Folge a. h. Befehls mit folgenden Bestimmungen kund gemacht:

1) Diese a. h. Anordnung hat keine rückwirkende Kraft.

2) In Zukunft wird jeder österreichische Schiffskapitän zugleich mit seinem Patente einen Abdruck von dieser Verordnung in deutscher, italienischer und slavischer Sprache erhalten.

3) Eben so wird jeder der bereits bestehenden österreichischen Schiffskapitäns mit einem Abdrucke desselben betheilt werden.

4) Ein gleicher wird an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle angeschlagen, vor jeder Abfahrt kund gemacht, und hiebei die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindlichen Personen auf den §. 74 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht werden.

5) Ueber die Handhabung dieser Verordnung werden die Gubernien, welchen die k. k. österreichischen Seeküsten unterstehen, so wie alle k. k. österreichischen Konsuls genau wachen. Innsbruck, den 13 August 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek,
Gouverneur.

Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.
Wenzel Graf Sleisbach, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Verpflegs-Erfordernisse für zufällige Durchmärsche in der Marsch-Station Brixen vom 1. Nov. 1826 angefangen für ein halbes oder ein ganzes Jahr die Subarrendirungs-Verhandlung am 6. Okt. 1826 früh um 10. Uhr in der dortigen k. k. Landgerichts-Kanzlei werde abgehalten werden, wozu alle Unternehmungslustige hiermit öffentlich vorgeladen werden.

Da in dieser Station keine stabile Garnison besteht, so wird in Betreff der Erfordernisse für zufällig größere Durchmärsche Folgendes festgesetzt:

A. Daß der Unternehmer die Zahl bis 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sey, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 bis 400 Brod- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden vorher, und

C. größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 4000 Brod- und 3200 Pferde-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Voransavisirung gefordert werden können.

Diejenigen, welche diese Durchmarsch-Verpflegung zu übernehmen gedenken, haben ihre schriftlichen Offerte der Lokal-Subarrendirungs-Verhandlungs-Kommission versiegelt entweder dem Tage vor der Verhandlung Abends, oder am Tage der Verhandlung zu übergeben, wobei sich selbe zugleich hinsichtlich der Sicherstellung für das allerhöchste Aerar auszuweisen haben.

Die übrigen Bedingnisse können vor der Behandlung bei dem k. k. Landgerichte zu Brixen eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Bruneck, den 26. August 1826.

Walther, Kreis-Sekretär.

Kundmachung.

Es wird hiermit zu allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Verpfleg-Erfordernisse für die hierortige stabile Garnison und Durchmärsche auf die Zeit vom 1. Nov. 1826 für ein halbes oder auch ein ganzes Jahr die Subarrendirungs-Verhandlung am 4. Okt. früh um 10 Uhr bei dem k. k. Kreisamte über die beiläufige Erforderniß von 200 Brod-Portionen à 1 3/4 Pfund täglich, dann 15 n. ö. Klafter weiches Brennholz, 45 n. ö. Pfund Unschlitkerzen, monatlich, ferner 333 Bund Bettstroh, à 12 Pfund, oder 40 Zentner vierteljährig abgehalten werden wird.

Ueber die Erforderniß für Durchmärsche läßt sich zwar nichts mit Bestimmtheit angeben, doch aber wird festgesetzt, daß der Subarrendator, welcher die Verpflegung für Durchmärsche auf sich nimmt,

A. die Zahl bis 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sey, wenn ihm nur den Tag vorher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 Brod- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und

C. größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 4000 Brod- und 3200 Pferd-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Voransavisirung gefordert werden können.

Die zu diesem Subarrendirungs-Geschäfte Unternehmungslustigen haben ihre schriftlichen Offerte unter der Adresse der Lokal-Subarrendirungs-Verhandlungs-Kommission entweder den Tag vor der Behandlung bis Abends 6 Uhr, oder am Tage der Verhandlung bei Anfang derselben der Kommission zu übergeben, wobei sich selbe gleichzeitig hinsichtlich der Sicherstellung für das Aerarium über die einzugehenden Subarrendirungs-Verpflichtungen entweder mit Hinterlegung baarer Kautions-Beträge, oder aber mit gerichtlichen Kautions-Instrumenten, welche nach dem Geld-Betrag des ganzen Kontraktes berechnet, und zwar: 7 o/o beim Brod und Hafer, 6 o/o beim Heu, und 5 o/o beim Stroh und Holz betragen müssen, auszuweisen haben.

Ferners wird noch erinnert, daß zur Vermeidung Universal-Pachtungen, ein und der nämliche Unternehmer zu gleicher Zeit in mehr als einer Station das Subarrendirungs-Geschäft nicht besorgen darf.

Die übrigen Bedingnisse können sich Unternehmungslustige entweder bei diesem k. k. Kreisamte oder bei dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin in Trient vor der Behandlung einholen.

Bozen, den 25. August 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Kundmachung.

Durch die in der Landeszeitung bekannt gegebenen, bei den Landgerichten Steinach, Telfs und Mieders vorgekommenen Ernennungen sind folgende Dienste in Erledigung gekommen:

1) Die k. k. Adjunktenstelle erster Klasse zu Wilten mit 600 fl W. W.

2) Die k. k. Aktuarstelle zu Hopfgarten mit 400 fl. W. W.

3) Die k. k. Aktuarstelle zu Passeier mit 400 fl. W. W.

Für diese Stellen wird bis 30. Sept. d. J. der Konkurs ausgeschrieben.

Die Kompetenten haben daher bis zu diesem Termin ihre Gesuche dem vorgesetzten Kreisamte zu überreichen.

Innsbruck, den 30. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Für die beim Untersuchungsgericht Reutte erledigte Adjunktenstelle erster Klasse mit 600 fl. W. W. Gehalt wird der Konkurs bis 18. Sept. ausgeschrieben.

Die dießfälligen Kompetenten haben ihre Gesuche ganz bestimmt vor Ablauf dieses Termins dem vorgesetzten Kreisamte zu überreichen.

Innsbruck, den 1. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Um die allerhöchst ausgesprochene Vereinigung des Patrim. Landgerichts Lodron mit dem k. k. Landgericht Condino vorzubereiten, wird zu Besetzung der a. h. bewilligten k. k. Aktuarstelle beim Landgerichte Condino mit 400 fl. W. W. Gehalt der Konkurs ausgeschrieben.

Die dießfälligen Kompetenten haben demnach ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Sept. ihrem vorgesetzten Kreisamte zu überreichen.

Innsbruck, den 18. August 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. J. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung

für die Besetzung der dritten Offiziersstelle bei dem k.k. Triester Oberpostamte.

Zur Besetzung der durch die Beförderung des Michael Polackovics erledigten dritten Postoffizierstelle bei dem k. k. Oberpostamte in Triest, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl und ein Antheil von 1/12 der gesetzlich bewilligten Amtsemolumente verbunden ist, wird in Folge Hofkammer-Verordnung vom 4. d. M. Nr. 31874/1154 mit Bestimmung des Termins bis 14 Oktober l. J. der vorgeschriebene Konkurs hiermit kund gemacht, und den Kompetenten erinnert, daß sie ihre gehörig belegten Gesuche über den Stand, das Alter, Vaterland, Religion, über ihre Studien, bisherige Anstellungen, über die Dienstjahre, über die vollkommene Kenntniß wenigst der deutschen und italienischen Sprache, über ihre sonstigen Fähigkeiten, Verwendung, insbesondere aber über die Kenntniß und Gewandtheit im Postfache, über ihre untadelhafte Moralität und ihr lobenswerthes politisches Benehmen, bei der hiesigen k. k. küstnl. Oberpostverwaltung um so gewisser während der Dauer der obigen Frist einzureichen haben, als widrigens die später einlangenden oder die vorgedachten Auskünfte nicht nachweisenden Anstellungsgesuche ohne Berücksichtigung werden zurückgestellt werden.

Vom k. k. Küstenl. Gubernium Triest, den 13. Aug. 1826.

Beim Kollegialgerichte Bozen ist die Stelle eines Taxators und Expeditors mit 700 fl. W. W. Jahrsgehalt erledigt.

Die Kompetenten um diese Stelle haben ihre Gesuche dem Kollegialgerichte Bozen bis 20. September d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 15. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Zu Bezau in Vorarlberg ist durch Uebersetzung des dortigen Adjunkten 1. Klasse Franz Vonbun in gleicher Eigenschaft nach Feldkirch sein Dienstplatz mit 600 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Die dießfälligen Kompetenten haben ihre Gesuche dem vorgesetzten Kreisamte bis 15. Sept. d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 13. August 1826.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Die neuerliche einjährige Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation Reutte betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 29. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem k. k. Mauthoberamte Reutte die dortige Weg- und Brückenmauthstation zur einjährigen Verpachtung ausgebothen werden wird.

Bei dieser Versteigerung wird 1) unter dem Ausrufspreise, welcher in dem jährlichen Pachtschillinge von 1289 fl. 20 kr. W. W. C. M. besteht, kein Anboth angenommen.

2) Beginnt die Pachtzeit mit 1. November 1826, und endigt sich mit 31. Oktober 1827.

3) Wird zu dieser Verpachtung Jedermann, einschließlich der Judenschaft, zugelassen. Ausgenommen sind jedoch Städte und Gemeinden, es wäre denn, daß hiezu spezielle höhere Ermächtigungen vorlägen.

Digitized by Google

4) Die Kaution besteht in dem vierten oder sechsten Theile des erstandenen Pachtschillings, je nachdem die Zahlung der monatlichen Raten anticipando oder posticipando stipulirt wird.

5) Die Zahlung hat daher in monatlichen Raten beim Mauthoberamt Reutte auf Wag und Gefahr des Pächters in konventionsmäßigem Gelde zu geschehen.

6) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der mit solcher verbundenen Mautheinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des a. h. Aerars, folglich auch in den Bezug der gesetzlichen, von der kompetenten Behörde auszusprechenden Wegmauth-Defraudations-Strafen, jedoch mit Ausnahme der Ueberschwerladungsstrafen, welche letztere das a. h. Aerar sich vorbehält.

7) Es werden dem Pächter von dem Mauthoberamte Reutte eigene Valorbolletten gegen Vergütung der Druckkosten zugestellt werden, deren er sich zur Abgabe an die mauthpflichtigen Partheien, unter der Strafe der zwanzigfachen Gebühr bei einer erhobenen Nichtabgabe bedienen muß.

8) Ueber das Pachtanboth wird sich die hierortige Genehmigung vorbehalten, und nach Ertheilung derselben das Vertragsinstrument errichtet, dessen Kosten der Pächter allein zu tragen hat; — ein gleiches gilt vor der Kautionskonstituirung, Verfachung ꝛc.

9) Niemand wird zu einem Anbothe zugelassen, der nicht vorläufig dasselbe durch Deponirung von 215 fl. W. W. C. M. im Baaren sicher gestellt, oder hiefür eine vom Mauthoberamte Reutte als genügend anerkannte Kaution eingelegt haben wird. Dem Meistbiether wird diese Kaution rückbehalten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgestellt werden.

10) Der Meistbiether haftet sogleich für sein Anboth, und er kann von demselben nicht mehr zurück treten; eben deßhalb kann auch das unterfertigte Versteigerungsprotokoll hinreichen, ihn zur Erfüllung seines Anbothes zu verhalten.

Dem a. h. Aerar steht es aber frei, falls der Meistbiether vom Anbothe abstehen, und solches nicht in Erfüllung bringen sollte, entweder auf die Erfüllung zu dringen, oder eine neue Versteigerung auszuschreiben, wo dann bei einem minderen Erstehungspreise der hierdurch veranlaßte Schaden von dem ersten Meistbiether ohne fernere Widerrede dem a. h. Aerär vergütet werden

Was die übrigen Bedingungen betrifft, so können solche bei dem Mauthoberamte Reutte in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung eingesehen werden.

Innsbruck, den 21. August 1826.

K. K. vereinte Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg.
Jos. Oberhauser, k. k. Gub. Rath und Administrator.
Kaspar Kögel, k. k. Rath und erster Assessor.

Bauversteigerungs-Bekanntmachung.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 19. Juli 1826 Nr. 13017 die Adoptirung des Joseph Hofpischen Hauses Nr. 1 in Imst zur Kreishauptschule gegen dem genehmiget worden ist, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbiethenden vorschriftmäßig geschehe, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9. September d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr Mittags in dem daigen Gemeindehause werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen; der Ausrufspreis wird festgesetzt:

Für Maurerarbeiten und Materialien auf	1626 fl. 47 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten und Materialien	604 fl. 17 1/2 kr.
„ Glaserarbeiten und Materialien . .	227 fl. 22 — kr.
„ Tischlerarbeiten und Materialien . .	191 fl. 17 1/2 kr.
„ Schlosserarbeiten und Materialien .	144 fl. 32 — kr.
„ Spänglerarbeiten und Materialien .	27 fl. 54 — kr.
„ Oehlfarbanstrich	106 fl. 30 — kr.
Zusammen in Reichswährung	2928 fl. 40 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechtigte Meister hergestellt werden. Die hiezu benöthigten Handlangerarbeiten und Fuhren sind auf 800 fl. 27 kr. R. W. angeschlagen, und werden besonders abgesteigert.

Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnprozentigen Kaution vor der Absteigerungshandlung auszuweisen.

Die Bauplane und Baubedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Imst, den 18. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär für Oberinnthal.
Raimund Gottlieb Besser.

Bauversteigerungs-Bekanntmachung.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 7. Juli d. J. Nr. 12187/1100 Bau einige Baureparationen im Landgerichtshause zu Stilz herzustellen, mit dem bewilliget worden sind, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbiethenden vorschriftmäßig geschehe, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9 Sept. d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem daigen Gemeindehause werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen. Der Ausrufspreis wird festgesetzt:

für Maurer- und Raucharbeiten sammt Materiale auf	86 fl. 14 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten sammt Materiale auf	320 fl. 53 — kr.
„ Tischlerarbeiten sammt Materiale auf	23 fl. 30 — kr.
„ Schlosserarbeiten sammt Materiale auf	25 fl. 38 — kr.
„ Schmdarbeitrn sammt Materiale auf	164 fl. 6 — kr.
„ Glaserarbeiten sammt Materiale auf	4 fl. 30 — kr.
Zusammen in R. W. . . .	624 fl. 51 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechtigte Meister hergestellt werden. — Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnprozentigen Kaution auf zwei nach einander folgende Jahre vor der Absteigerungs-Handlung auszuweisen.

Nachgebothe werden keine angenommen.

Der Bauplan und Bedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Imst, den 19. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär im Oberinnthale.
Raimund G. Besser.

Nachricht

der k. k. böhmischen Staatsgüterveräußerungs-Kommission.

Die Studienfonds-Herrschaft Liebeschitz wird wiederholt versteigert.

In Folge Präsidial-Dekrets der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofkommission vom 15. l. M. wird die Studienfonds-Herrschaft Liebeschitz mit den vereinigten Gütern Nutschnitz und Tschernischt einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Die öffentliche Versteigerung wird am 2. Oktober l. J. um die zehnte Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungs-Saale vorgenommen.

Die vereinigten Güter Liebeschitz, Nutschnitz und Tschernischt liegen im Leitmeritzer Kreise, in einer Entfernung von ungefähr zwei Stunden von der Kreisstadt Leitmeritz, und ihr Ausrufspreis ist auf 261,109 fl. C. M. festgesetzt worden.

Als standhafte Giebigkeiten leisten die Unterthanen: a. An Urbarialzins 451 fl. 17 1/2 kr., b. an Robotreluition von Gründen 10,976 fl. 37 kr., c. an Robotreluition von Häusern 3,756 fl. 3 kr., d. an Erbgrundzins 8,586 fl. 33/4 kr., e. an Getreidzins das Städtchen Wernstadl 60 fl. 37 1/4 kr., f. an Zins von neuerbauten Häusern und Kellerzins 64 fl. 133/4 kr., g. an Töpferzins 28 fl.; h. vermög Robotablösungs-Kontrakt zur Naturalzins-Getreidschüttung, und zwar: die Lischnitzer Gemeinde 14 Metzen 12 m. Haber, die Rocher Gemeinde 1 Metzen, die Stadt Auscha 30 Metzen 7 7/8 m. Waitzen, 30 Metzen 7 7/8 m. Korn, und 21 Metzen 12 m. Haber, welche Schuldigkeit jedoch dermal mit jährlichen 134 fl. 48 kr W. W bis zum Jahre 1827 reluirt wird, sodann aber nach einem neuerlichen Uebereinkommen von der Obrigkeit in Natur oder im Gelde gefordert werden kann, endlich i. von Zurottgründen auf unbestimmte Zeit 157 fl. 31 3/4 kr. W. W.

Die Innleute zahlen an Robotreluition bisher 11 fl., die Juden an Schutzzins 52 fl. 45 kr.

Die auf dieser Herrschaft vormals bestandenen 12 Maierhöfe sind gemäß des Robotabolitions- und Maiereizerstückungs-Kontraktes vom 8. Oktober 1784, den Unterthanen erbpächtlich überlassen, und die Robot auf immerwährende Zeiten in der Art reluirt worden, daß sowohl die Reluition als die Erbgrundzinse von den Unterthanen nach ihrer Willkühr entweder in den obengedachten Geldbeträgen, oder in Getreide und Naturalien nach den jedesmal bestehenden Marktpreisen berichtiget werden kann, wobei sie jedoch verbunden sind, der Obrigkeit im Falle der Erforderniß die nöthige Arbeitsaushülfe um die systemisirten Löhne zu leisten.

Zur obrigkeitlichen Disposition sind vorbehalten: 93

Digitized by Google

Metzen 10 m. Aecker, 19 Metzen 12 1/4 m. Wiesen, 136 Metzen 1/2 m. Hutweiden, und 55 Metzen 153/4 m. Gärten. Von diesen Grundstücken sind: 20 Metzen 13 1/4 m. Aecker, 14 Metzen 12 1/4 m Wiesen, 32 Metzen 13 1/2 m. Gärten den Beamten theils unentgeltlich, theils auf unbestimmte Zeit gegen einen jährlichen Zins pr. 36 fl. 48 1/2 kr. C. M. überlassen, 71 Metzen 12 3/4 m Aecker, 5 Metzen Wiesen, 136 Metzen 1/2 m Hutweiden und 23 M. 2 1/4 m. Gärten aber gegen einen jährlichen Geldzins von 153 fl. 58 1/4 kr. C. M. und 74 fl. 12 1/4 kr. W. W., dann Naturalzins pr. 2 Metzen 5 3/4 m. Korn, 11 Metzen 63/4 m. Haber und 11 Centner 80 1/4 Pfund Heu, bis Ende Oktober 1824, 1825, 1826 und 1834 an verschiedene Partheien verpachtet.

Unter den letztgenannten sind: 80 Metzen Hutweiden strittig, und 23 Metzen 93/4 m. Gärten, dann 27 Metz. 8 m. Hutweiden sollen in Erbpacht hintangegeben werden; wogegen die übrigen zeitweilig verpachteten Gründe kontraktmäßig gegen eine halbjährige Aufkündung wieder in eigene Regie übernommen werden können.

Zu der Herrschaft Liebeschitz gehören ferner: 1) Die Schutzstadt Auschau, das gemischte Schutzstädtchen Wernstadtl, das unterthänige Stadtl Lewin, dann 13 Dominikal- und 57 Rustikaldörfer, wovon 5 Dominikal- und 13 Rustikaldörfer mit fremdherrschaftlichen Unterthanen vermischt sind.

Der Bevölkerungsstand beläuft sich nach der Konskriptionsrevision vom Jahre 1823 auf 10.714 Seelen, mit Abrechnung der Bevölkerung von 9 Ortschaften, die bei andern Dominien konskribirt sind. 2) Das in obrigkeitlicher Regie stehende Bräuhaus, worin bei vollem Gusse auf 45 Fässer gebraut wird. Zur Abnahme des Biers sind 55 Schänk- und Wirthshäuser kontraktmäßig verbunden, und es wurden nach einem Durchschnitte von 6 Jahren alljährlich 1771 Fässer ausgestoßen. 3) Das Brandweinhaus, welches dermal gegen einen jährlichen Zins von 1590 fl. C. M. bis Ende Oktober 1826 verpachtet ist. Auch zur Abnahme des Brandweins sind die obigen 55 Wirthshäuser verbunden, und die Auscher Brandweinbrenner zahlen überdieß an Kesselzins alljährlich 4 fl. 40 kr. W. W. in die Renten. 4) Eine Ziegelhütte, die in zwei Abtheilungen auf einen Brand 32,000 Stück Ziegeln faßt. 5) Neunzehn abverkaufte Mühlen, darunter eine Brettsäge, die jährlich 1123 fl. 46 kr. W. W. in die Renten zinsen. Bei fünfzehn dieser Mühlen steht der Obrigkeit das Verkaufsrecht zu, und bei zehn derselben ist bei Besitzveränderungen das 5- und 10perzent. Laudemium bedungen. Außerdem ist der Liebeschitzer Müller kontraktmäßig verbunden, das Malz für das Bräuhaus unentgeltlich, für das Brantweinhaus aber à 1 1/2 kr. W. W. pr. Metzen zu schrotten, oder wenn Mangel an Wasser bei der eigenen Mühle es nicht zuläßt, für das Bräuhaus auf eigene Kosten und unter eigener Haftung in einer fremden Mühle schrotten zu lassen. 6) Eine abverkaufte Tuchwalkmühle, von welcher jährlich 15 fl als Zins, und nach Verlauf jedes zwanzigsten Jahres 10 fl. 30 kr. als Laudemium in die Renten entrichtet werden, wobei überdieß noch bei einem Verkaufe das 10perzentige Laudemium gezahlt wird. 7) Neun abverkaufte Wirthshäuser, welche jährlich 10 fl. in Renten entrichten. Bei fünf dieser Wirthshäuser ist der Obrigkeit das Verkaufsrecht bei vier der 5- und 10perzentige Laudemialbezug vorbehalten. 8) Dreizehn abverkaufte Fleischbänke, von welchen ein jährlicher Zins pr. 55 fl. in die Renten einfließt. Bei fünf dieser Bänke steht der Obrigkeit das Verkaufsrecht zu, und drei zahlen das Laudemium von 5 und 10 Perzent, die vierte aber nebstbei nach Verlauf jeden zwanzigsten Jahres einen Betrag von 6 fl. 30 kr. 9) Ein abverkauftes Backhaus sammt Gründen, wovon jährlich an Zins 20 fl, und bei Besitzveränderungen das gewöhnliche Laudemium entrichtet wird. 10) Sechzehn abverkaufte Schmieden, die jährlich 69 fl. 50 kr. zinsen, mit dem Verkaufsrechte bei acht, und dem Laudemialbezuge bei sieben dieser Schmieden. 11) Ein abverkauftes Abdeckerhaus mit der Verbindlichkeit der fortwährenden Unterhaltung der Wasenmeisterei und dem Laudemialbezuge. 12) Vierzehn, meist sammt Gründen abverkaufte Wohnhäuser, von welchen ein jährlicher Zins von 30 fl. 25 kr. entrichtet wird. Acht hievon zahlen bei Besitzveränderungen das 5- und 10perzentige Laudemium, und eines nach jedem zwanzigsten Jahre 30 fl. in die obrigkeitlichen Renten; bei vier dieser Gebäude gebührt der Obrigkeit das Verkaufsrecht. 13) Der mit Ausnahme von den Städtchen Auscha und Wernstadtl in obrigkeitlicher Regie stehende Salzhandel. Die genannten Städtchen zahlen für die Ueberlassung dieses Handels 19 fl. 71/2 kr. in die Renten. 14) Für die Weinschankgerechtigkeit werden alljährlich 50 fl. W. W., und für eine bis Ende Dezember 1824 gepachtete Weinschänke jährlich 10 fl. C. M. entrichtet; nebstbei aber von der Stadt Auscha die Weintax, nach Befund des Ausschanks gemäß eines sechsjährigen Durchschnitts, beiläufig mit 55 fl. 33 kr. W. W. alljährlich in die Renten bezahlt. 15) An Waldungen 881 n. ö Metzen, welche systemmäßig in jährliche Holzschläge getheilt sind. Die Nebennutzungen für Waldgraserei und Laubstreu betrugen im Jahre 1823 1059 fl. 57 kr. W. W. 16) Die Jagdbarkeit, welche dermal mit Ausnahme zweier in eigener Regie stehenden Revierantheile gegen einen Zins von 370 fl. 50 kr. C. M. gegen halbjährige Aufkündung verpachtet ist. Von den gedachten zwei Revierantheilen sind den Renten nach einem Durchschnitte von sechs Jahren jährlich 654 fl. 26 1/2 kr. W. W. zugeflossen. 17) Für die Fischerei im Elbeflusse zahlen die an dem Flusse liegenden Gemeinden alljährlich 8 fl. 30 kr. W. W. 18) Die erforderlichen Gebäude; endlich 19) das Patronat über 4 Pfarr-, 1 Filialkirche, 1 Kapelle und 9 Schulen; jenes über die Pfarre zu Straschnitz wird ausdrücklich dem Religionsfonde vorbehalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 26,110 fl. 54 kr. C. M. als Kaution bei der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsakte beizubringen. Die auf diese Art erlegte oder sichergestellte Kaution hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber die vom Meistbiethenden baar erlegte Kaution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich bei Abschluß der Lizitations-Verhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter hoher Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Drittheile fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bei gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Studienfonde ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die umständliche Beschreibung und Abschätzung der Herrschaft bei der Staatsgüter-Verwaltung vorläufig einsehen.

Prag, den 28. Juli 1826.

Kundmachung.

Die im Villacher Kreise gelegene Kameral-Herrschaft Sachsenburg, dann die Religionsfonds-Herrschaft Sittich in Unterkrain sind in Folge der Dekrete der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofkommission vom 27. und 29. Juli d. J. Nr. 635 und 664 zum Verkaufe bestimmt worden.

Für die Kameralfonds-Herrschaft Sachsenburg wurde der Ausrufspreis mit 52.660 fl. C. M., für die Religionsfonds-Herrschaft Sittich aber jener mit 257,272 fl. 15 kr. C. M. festgesetzt.

Indem man die Feilbiethung dieser Realitäten vorläufig zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bekannt gegeben, daß in dem Maße, als sich für eine oder die andere dieser beiden Herrschaften Bewerber melden, die öffentliche Versteigerung derselben mit Kundmachung ihrer einzelnen Bestandtheile werde eingeleitet werden.

Bis dahin steht es jedoch jedem Kauflustigen frei, die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsakten nebst der ökonomischen Beschreibung täglich bei der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Kommission in Laibach einzusehen.

Laibach, den 10. Aug. 1826.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Franz Freihr. v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 37. 14. September 1826.

Bekanntmachung.

Zur Folge hoher Weisung der Wohllöblichen k. k. Provinzial-Bau-Direktion vom 29. Aug. d. J., Nr. 3292, wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß für den Distrikt Bruneck im Pusterthaler-Straßen-Kommissariats-Bezirke ein Taglöhner als Straßen-Einräumer angenommen wird.

Dessen Taglohn für einen Monat besteht anfänglich in 15 fl. R. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl. — 18 fl. und 20 fl. R. W. monatlich vorrücken, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß, nachdem die Straßen-Einräumer vermög allerhöchster Entschließung nur als monatlich gedungene Taglöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, selbe weder auf eine Pension, noch Provision einen rechtlichen Anspruch haben, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichten als Gnadengehalt unmittelbar von der Milde Sr. Majestät erwarten können.

Derjenige nun, welcher sich hiefür zu melden wünscht, muß durch ein von der geistlichen und weltlichen Vorstehung ausgestelltes, und von seinem betreffenden Landgerichte bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er ansäßig, oder sonst was immer für ein Grundvermögen besitze. Sein starker gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte vidirtes Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37. Lebensalter noch nicht erreicht habe. Ferners ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehilfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Schreibens, Lesens und etwas Rechnens kundig sey.

Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Beibehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen.

Derselbe hat sich die vorgeschriebene Montour sogleich beizuschaffen.

Der Bittsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßen-Kommissariat portofrei längstens bis 8. Okt. d. J. einzureichen.

Bruneck, den 7. September 1826.

Vom k. k. Straßen-Kommissair im Pusterthal.

Ducati.

Beim Kollegialgerichte Bozen ist die Stelle eines Taxators und Expeditors mit 700 fl. W. W. Jahresgehalt erledigt.

Die Kompetenten um diese Stelle haben ihre Gesuche dem Kollegialgerichte Bozen bis 20. September d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 15. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Wegen der Sicherstellung der Militär-Verpflegung im Innsbrucker-Militär-Verpflegs-Bezirke auf dem Zeitraum vom 1. Nov. 1826 bis Ende April 1827 werden mit Intervenirung des k. k. Kreisamtes von Schwaz und des k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin von Innsbruck die diesfälligen Subarrendirungs-Verhandlungen nachstehend vorgenommen.

Zu Innsbruck am 27. September d. J. im städtischen Rathhause über die beiläufigen Erfordernisse von täglich 1160 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund, 20 Haber-Portionen a 1/8 n. ö. Metzen, 16 Heu-Portionen a 10 n. ö. Pfund, 9 Streustroh-Portionen a 3 n. ö. Pfund, 10 1/2 n. ö. Pfund Inschlitt-Kerzen, 13 n. ö. Maaß Brennöhl mit dem erforderlichen Lampendacht monatlich, dann vierteljährig 2646 Bund Betterstroh a 12 n. ö. Pfund.

Ferners noch für zufällige Durchmärsche, wobei angenommen wird, daß

A. Die Zahl von 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben seyen, wenn dem Subarrendator nur den Tag vorher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 bis 400 Brod- und 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und

C. Größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tage 4000 Brod- und 3200 Pferd-Portionen erreichen, können nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden.

Zu Hall am 29. September a. c. in der dortigen Landgerichts-Kanzlei, über die circa erforderlichen 85 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund täglich, und 4 1/2 n. ö. Pfund Inschlitt-Kerzen, dann 1 1/2 n. ö. Kl. weiches Brennholz monatlich.

Zu Rothholz am 30. September d. J. bei dem dortigen Landgerichte über dem beiläufig täglichen Brodbedarf für die zum Achenthaler Gränz-Kordons-Bezirk gehörigen Stazionen und zwar zu Achen bei der Kirche für 4 Mann, Buchau für 5 Mann, für Achen im Walde 5 Mann, für die Hintere Riß 4 Mann, für Brandenberg oder Pienegg 4 Mann, dann für Marienthal für 3 Mann oder zusammen täglich 21 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund.

Zu Kufstein am 2. Oktober d. J. in der dortigen Landgerichts-Kanzlei über die circa erforderlichen 296 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund, dann 2 130/150 n. ö. Pfund Inschlitt-Kerzen täglich, und 479 Bund a 12 Pfund Betterstroh vierteljährig, und zugleich auch über das beiläufige Brod-Quantum von täglich 45 Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund für die zur dortigen Gränz-Kordons-Abtheilung gehörigen Postirungen, wovon Wörgl mit 4 Mann, Kiechlsteg mit 5 Mann, Eichelwang mit 4 Mann, Niedernorf mit 6 Mann, Mühlgraben mit 6 Mann, Wildbüchel mit 4 Mann, Walchsee mit 4 Mann, Kössen mit 4 Mann, Kaltenbach mit 5 Mann, und Erpfendorf mit 3 Mann besetzet ist.

Gleichzeitig mit dieser Verhandlung wird in der Stazion Kufstein wegen Sicherstellung des Brennholz-Bedarfes vom 1. Oktober 1827 bis Ende Mai 1828 eine weitere Verhandlung im alternativen Wege abgehalten werden, wobei für die beiläufig auf ein Wintermonat erforderlichen 30 2/5 n. ö. Klaftern, dann auf ein Sommermonat nöthigen 12 3/8 n. ö. Klaftern weiches Holz die Offerte auf zweierlei Art, nämlich, für die unmittelbare Abgabe an das Militär (Subarrendirung) dann für die Einlieferung in das dortige Militär-Filial-Verpflegs-Magazin einzureichen sind, endlich

Zu St. Johann auf dem Posthaus am 4. Oktober d. J. für zufällige Durchmärsche nach ähnlicher Weise der bei der Stazion Innsbruck angeführten Punkte A. B. et C.

Die zu diesem Subarrendirung-Geschäfte Unternehmungslustigen haben ihre schriftlichen Offerte, unter der Addresse der Lokal-Subarrendirungs-Kommission versiegelter, an jenen Orten, wo die Verhandlung vorgenommen wird, entweder den Tag vor der Verhandlung, spätestens

Digitized by Google

bis 6 Uhr Abends, oder aber am Tage der Verhandlung der Lokal-Kommission längstens um 9 Uhr Vormittag zu übergeben, wobei sich selbe zugleich hinsichtlich der Sicherstellung für das Aerarium, mit Solidar Haftungs-Bestätigungen oder andern Kontrakts-Erfüllungs-Kautions-Instrumenten, welch letztere nach dem Geldbetrag des ganzen Kontrakts berechnet und zwar wenigstens mit 7 Perzent des Brodts und Habers, 6 Perzent des Heues, und mit 5 Perzent des Strohs und Holz-Werthes betragen müssen, legal auszuweisen haben werden, widrigen Falls von ihrem Anbothe kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Uebrigens wird es auch den Offerenten zu erinnern nothwendig, daß das Nichterscheinen zu der denselben von Seite der Lokal-Behandlungs-Kommission bestimmt werdenden Stunde, als ein Rücktritt des eingereichten Anbothes betrachtet, und daher die Verhandlung mit den übrigen Konkurrenten fortgesetzt werden würde.

Wann einmahl das Verhandlungs-Protokoll definitiv abgeschlossen, und dem Offerenten der Kontrakt ausdrücklich zugesichert worden ist, wird kein Nachtragsoffert mehr angenommen werden.

Wegen den übrigen Bedingnissen können sich entweder bei dem k. k. Kreisamt zu Schwatz, oder bei dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin zu Innsbruck schon vor der Verhandlung die nahern Auskünfte eingeholt werden.

Sig. Schwatz, den 5. September 1826.

Versteigerungs-Edikt.

In Folge hoher Gubernial-Eröffnung ddo. 29. v. M., Nr. 15744/3538 wird hiemit bekannt gegeben, daß die mit 480 fl. 55 kr. C. M. W. W. allerhöchst genehmigten Herstellungen und Anschaffungen in dem hiesigen akademischen Rathssaale den 20. d. M. um 9 Uhr Vormittag im öffentlichen Lizitations-Wege an den Mindestfordernden mit Vorbehalt der hohen Gub. Genehmigung überlassen werden.

Innsbruck, den 5. September 1826.

K. K. Tirol.- und Vorarlberg.-Provinzial-Baudirektion.
Graf von Reisach,
k. k. Gub. Rath und Provinzial-Baudirektor.
Vogisanger, Ingenieur.

Kundmachung.

Die Veräußerung der Kameral-Herrschaft Pürnstein betreffend.

In Gemäßheit hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommissions-Bewilligung ddo. 19. Juli 1826, Zahl 615, wird die im obern Mühlkreise des Landes Oesterreich ob der Enns entlegene Staatsherrschaft Pürnstein, so wie sie gegenwärtig vom Staate besessen und benützt wird, sammt Zugehörungen mit Ausnahme der von dem Fürsten und Grafen von Stahrenberg zu Ritterlehen verliehenen Höfe und einer Hofstadt zu Reindling, dann des Zehends von Walchshof daselbst, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der hohen Hofkammer-Bestätigung käuflich hint angegeben. Die Versteigerung wird am 2. Okt. 1826 im Rathszimmer des hiesigen k. k. Regierungs-Gebäudes vorgenommen werden. Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, wird die Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zugesichert.

Dieses feilgebothene Staatsgut besteht in der Grundherrlichkeit über 583 Bauern, 258 Häusler, 59 Uebergländ- oder ledige Grundstücks-Besitzer, deren unterthänige Realitäten zusammen 900 in 33 Pfarreien zerstreut liegen.

Ueber alle diese Unterthanen und deren Inmleute übt die Herrschaft die Civil-Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen aus, verwaltet die Kommissariats-Geschäfte von 4 Pfarreien, und ist zugleich Steuerbezirks-Obrigkeit von 14 Gemeinden. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit ist jedoch bei diesem Staatsgute ohne eigenen Landgerichts-Bezirk, und nur auf 100 im vorhandenen Urbario bezeichnete Unterthansgüter beschränkt. Eben so vortheilhaft für die Herrschaft übt dieselbe über die Gotteshäuser St. Ottmar zu Kirchberg, St. Stephan am Wald, St. Erhard zu Helfenberg und St. Johann am Weinberg blos das Vogteirecht aus, indem das Patronatsrecht über dieselben und die damit verbundenen Lasten dem Religionsfonde zugewiesen sind.

In Folge dieser Rechte ergeben sich für diese Herrschaft folgende Renten: Sie bezieht nämlich von den Grundunterthanen in Sterbfällen die 10perzentigen Mortuar-Gefälle von reinem Vermögen der Verlassenschaft, in Besitzveränderungsfällen als Käufen, Uebergaben, die 10perzentigen Laudemien-Gelder, jedoch letztere blos von der Schätzung des liegenden Vermögens, und die gesetzlichen Grundbuchs-, adeligen Richteramts- und Justiz-Taxen. Desgleichen hat die Herrschaft den Bezug der Körnerdienste und Sackzehente von 474 eigenen und 76 fremden Unterthanen mit einem jährl. Betrage von 5 4/64 Metzen Waitzen, 2054 50/64 Metzen Korn, 38/64 Metzen Gersten und 4189 17/64 Metzen Haser, und der Natural-Küchendienste in einer jährlichen Gesammtgebühr von 890 St. Hühner und 10828 St. Eyer; weitere Gefällsgegenstände machen die Robothgelder, Gelddienste, Mohn-, Erbsen- und Gänse-Relution, Haargelder, Holzdienste und Wildgelder, Heudienste, Stiftgeld, Fischdienst, Strohgeld, Schnitte fuhrgelder ꝛc. aus.

Außerdem hat die Herrschaft eine eigene Meierei, welche ein Flächenmaß an Aeckern 77 38/64 Joch 22 Kl., und an Wiesgründen 40 7/64 Joch 23 2/6 Kl fasset, und mit mehr als zureichenden durchaus festgebauten Oekonomie-Gebäuden, und zwei geräumigen Getraidkästen versehen ist.

Der Betrieb dieser Wirthschaft ist wegen des guten Bodens vortheilhaft, und wird durch die Nähe der Gründe von den Wirthschafts-Gebäuden und dem Schlosse, so wie durch die von den Häuslern gegen eine geringe Bezahlung zu leistende Roboth noch mehr begünstigt; beträchtlicher sind jedoch die zu dieser Herrschaft gehörigen Förste, die nach dem neu vorgenommenen Ausmaß und Vermarkung 921 11/64 Joch und 17 Kl. fassen, in einer mäßigen Entfernung vom Schlosse liegen, und zum Holzabsatz vortheilhaft sind; doch üben mehrere benachbarte Herrschaften das kumulative Jagdrecht aus. Ferners ist mit dieser Herrschaft das Bräuwesen mit 23 zugewiesenen Wirthen verbunden, davon sich die Biererzeugung im Durchschnitte jährlich auf 5500 Eimer beläuft, und für die herrschaftlichen Renten um so ergiebiger ist, da das Hofamt, dann die Aemter Hölling, Ruttengrub, Blumau und Kirchberg, die zum herrschaftlichen Bräuhaus benöthigte Gerste à 4 kr. pr. Metzen dahin zu führen, und der Hofmüller zu Pürnstein das Malz für das herrschaftliche Bräuhaus zu brechen verpflichtet sind.

Nebstbei hat die Herrschaft auch eine eigenthümliche seit unfürdenklicher Zeit ausgeübte Tafern-Gerechtigkeit, welche in dem schön und gut gebauten 3 Etagen hohen und geräumigen herrschaftlichen Schüttkasten zu Obermühl an der Donau ausgeübt wird, den Tatzbezug bei 16 Wirthen von jedem Eimer ausgeschänkten Getränkes à 4 Maß, eine nicht unbeträchtliche Fluß- und Teich-Fischerei, einen 12000 Stück Ziegel auf einen Brand fassenden Brennofen, und die ausschließende Jagdbarkeit in einem Umkreise von 6 Meilen.

Endlich gehört zu diesem Dominium noch ein an der Michl gelegenes, nach alter Art fest gebautes Schloß, mit den Wohngebäuden für herrschaftliche Beamte und Diener, so wie das in der Nähe des Schlosses gelegene Arrestgebäude.

Sämmtliche herrschaftliche Gefälle geben nach der im Jahre 1819 verfaßten Dominikal-Fassion einen jährlichen Ertrag von 12615 fl. 45 1/4 kr. C. M.

Zum Ausrufspreise der Herrschaft Pürnstein, welche außer den allgemeinen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und gewöhnlichen Regikosten keine besondern Verbindlichkeiten hat, ist die Summe von 68000 fl. C. M. ausgemittelt worden, von welcher das 10perzentige Reugeld pr. 6800 fl. C. M. gleich bei der Versteigerung zu Handen der Kommission entweder baar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur geprüfte, und für bewährt befundene Sicherstellungsakte beizubringen ist; welches baar erlegte Reugeld dem Meistbiether für den Fall der hohen Hofkammer-Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlag der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerben aber nach geendeter Lizitation, so wie dem Bestbiether, wenn die hohe Genehmigung nicht erfolgen sollte, gleich nach geschehener Verweigerung zurückgestellt wird.

Die näheren Verkaufs-Bedingnisse, die ausführliche Beschreibung der Herrschaft, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise können vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. ob der ennsischen Provinzial-Staats-Buchhaltung, und bei der k. k. Staatsgüter-Administration täglich eingesehen werden.

Linz, den 28. Juli 1826

Von der k. k. obderennsischen-Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 37. 14. September 1826.

Kundmachung.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 22. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß in dem Falle, als bei den in dem §. 55 des Zollpatents vom Jahre 1788 sub litt. e bezeichneten Versendungen der in dem §. 49 desselben Patents aufgeführten Waaren inner Landes bei der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung, oder auch gegen die etwa schon ausgestellte rothe Konsumo Freibollete weniger vorgefunden werden sollte, die Strafe der Entrichtung des doppelten Betrages des Zolles für den zu viel angegebenen Theil einzutreten habe.

Dies wird in Folge h. Hofkammerdekretes vom 1. Aug. d. J., Nr. 30673. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 2. Sept. 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Herrn Landes-Gouverneurs.

Johann Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Mit Intervenirung des k. k. Kreisamtes von Imst, und des k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins von Innsbruck, werden die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung des Brodbedarfs, auf die Epoche vom 1. Nov. 1826 bis Ende April 1827 für die im Oberinnthale bestehenden Militär-Gränz-Kordons-Postirungen, nachstehend vorgenommen werden.

Zu Telfs am 7. Oktober d. J. für die zu diesem Gränz-Kordons-Bezirke gehörigen Stationen, als: Telfs für 4 Mann, Zirl für 3, Seefeld für 3, Puibach für 4, Scharnitzer Schanz für 5, Leutascher Schanz für 3, und Schusterle für 3 Mann, mithin zusammen beiläufig täglich 25 Brodportionen a 1 3/4 n. ö. Pfund.

Zu Reutte am 9. Oktober d. J. für die zu dieser Gränz-Kordons-Abtheilung gehörigen Postirungen, und zwar: für die zu Nassereith stationirte 4 Mann, zu Biberwier 3, Ehrwalder Schanze 4, Pontivensteig 4, Haiterwang 3, Reutte 9, Kniepaß 4, Waisenhaus 4, Vils 3, Waißenbach 4, Gräbn 3, Vilsrein 4, Vorderhornbach 4, Holzgau 4 und Steg 3 Mann, oder zusammen über beiläufig 60 Broportionen a 1 3/4 n. ö. Pfund täglich.

Die Subarrendirungs-Unternehmungsliebhaber haben ihre schriftlichen Offerte unter der Addresse der Lokal-Subarrendirungs-Kommission versiegelt, den betreffenden Landgerichten, wo diese Verhandlungen abgehalten werden, entweder am Tage vor der Verhandlung spätestens bis 6 Uhr Abends oder am Tage derselben der Lokal-Kommission längstens um 9 Uhr Vormittag zu übergeben, wobei sich selbe zugleich hinsichtlich der Sicherstellung für das Aerarium mit Solidar-Haftungs-Bestätigungen oder anderer Kontrakts-Erfüllungs-Kautions-Instrumenten, welch Letztere nach dem Geldbetrage des ganzen Kontrakts berechnet, und zwar wenigstens 7 pCt. des Brodwerthes betragen müssen, legal auszuweisen haben werden, weil sonst von ihrem Anbothe kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Wenn einmal das Verhandlungs-Protokoll definitiv abgeschlossen und dem Offerenten der Kontrakt ausdrücklich zugesichert worden ist, wird kein Nachtrags-Offert mehr angenommen werden.

Sollte wegen Entlegenheit dieser verschiedenen Kordons-Stationen sich nicht ein Unternehmer für eine ganze Kordons-Abtheilung vorfinden, so können auch von Lusttragenden, einzelne, zwei oder mehrere Stationen übernommen werden.

Hinsichtlich der übrigen Bedingnisse können entweder bei den betreffenden Landgerichten oder bei dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin zu Innsbruck schon vor der Verhandlung die nähern Auskünfte eingeholt werden.

Imst am 15. September 1826.

Kundmachung.

Wegen der Sicherstellung der Militär-Verpflegung im Innsbrucker-Militär-Verpflegs-Bezirke auf dem Zeitraum vom 1. Nov. 1826 bis Ende April 1827 werden mit Intervenirung des k. k. Kreisamtes von Schwatz und des k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin von Innsbruck die diesfälligen Subarrendirungs-Verhandlungen nachstehend vorgenommen.

Zu Innsbruck am 27. September d. J. im städtischen Rathhause über die beiläufigen Erfordernisse von täglich 1160 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund, 20 Haber-Portionen a 1/8 n. ö. Metzen, 16 Heu-Portionen a 10 n. ö. Pfund, 9 Streustroh-Portionen a 3 n. ö. Pfund, 10 1/2 n. ö. Pfund Inschlitt-Kerzen, 13 n. ö. Maaß Brennöhl mit dem erforderlichen Lampendacht monatlich, dann vierteljährig 2646 Bund Betterstroh a 12 n. ö. Pfund.

Ferners noch für zufällige Durchmärsche, wobei angenommen wird, daß

A. Die Zahl von 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben seyen, wenn dem Subarrendator nur den Tag vorher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 bis 400 Brod- und 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und

C. Größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tage 4000 Brod- und 3200 Pferd-Portionen erreichen, können nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden.

Zu Hall am 29. September a. c. in der dortigen Landgerichts-Kanzlei, über die circa erforderlichen 85 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund täglich, und 4 1/2 n. ö. Pfund Inschlitt-Kerzen, dann 1 1/2 n. ö. Kl. weiches Brennholz monatlich.

Zu Rothholz am 30. September d. J. bei dem dortigen Landgerichte über dem beiläufig täglichen Brodbedarf für die zum Achenthaler Gränz-Kordons-Bezirk gehörigen Stazionen und zwar zu Achen bei der Kirche für 4 Mann, Buchau für 5 Mann, für Achen im Walde 5 Mann, für die Hintere Riß 4 Mann, für Brandenberg oder Pienegg 4 Mann, dann für Marienthal für 3 Mann oder zusammen täglich 21 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund.

Zu Kufstein am 2. Oktober d. J. in der dortigen Landgerichts-Kanzlei über die circa erforderlichen 296 Brod-Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund, dann 2 130/150 n. ö. Pfund Inschlitt-Kerzen täglich, und 479 Bund a 12 Pfund Betterstroh vierteljährig, und zugleich auch über das beiläufige Brod-Quantum von täglich 45 Portionen a 1 3/4 n. ö. Pfund für die zur dortigen Gränz-Kordons-Abtheilung gehörigen Postirungen, wovon Wörgl mit 4 Mann, Kiechlsteg mit 5 Mann, Eichelwang mit 4 Mann, Niederndorf mit 6 Mann, Mühlgraben mit 6 Mann, Wildbüchel mit 4 Mann, Walchsee mit 4 Mann, Kössen mit 4 Mann, Kaltenbach mit 5 Mann, und Erpfendorf mit 3 Mann besetzet ist.

Gleichzeitig mit dieser Verhandlung wird in der Stazion Kufstein wegen Sicherstellung des Brennholz-Bedarfes

Digitized by Google

vom 1. Oktober 1827 bis Ende Mai 1828 eine weitere Verhandlung im alternativen Wege abgehalten werden, wobei für die beiläufig auf ein Wintermonat erforderlichen 30 2/5 n. ö. Klaftern, dann auf ein Sommermonat nöthigen 123/8 n. ö. Klaftern weiches Holz die Offerte auf zweierlei Art, nämlich, für die unmittelbare Abgabe an das Militär (Subarrendirung) dann für die Einlieferung in das dortige Militär-Filial-Verpflegs-Magazin einzureichen sind, endlich

Zu St. Johann auf dem Posthaus am 4. Oktober d. J. für zufällige Durchmärsche nach ähnlicher Weise der, bei der Stazion Innsbruck angeführten Punkte A. B. et C.

Die zu diesem Subarrendirung-Geschäfte Unternehmungslustigen haben ihre schriftlichen Offerte, unter der Addresse der Lokal-Subarrendirungs-Kommission versiegelter, an jenen Orten, wo die Verhandlung vorgenommen wird, entweder den Tag vor der Verhandlung, spätestens bis 6 Uhr Abends, oder aber am Tage der Verhandlung der Lokal-Kommission längstens um 9 Uhr Vormittag zu übergeben, wobei sich selbe zugleich hinsichtlich der Sicherstellung für das Aerarium, mit Solidar Haftungs-Bestätigungen oder andern Kontrakts-Erfüllungs-Kautions Instrumenten, welch letztere nach dem Geldbetrag des ganzen Kontrakts berechnet und zwar wenigstens mit 7 Perzent des Brodts und Habers, 6 Perzent des Heues, und mit 5 Perzent des Strohs und Holz-Werthes betragen müssen, legal auszuweisen haben werden, widrigen Falls von ihrem Anbothe kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Uebrigens wird es auch den Offerenten zu erinnern nothwendig, daß das Nichterscheinen zu der denselben von Seite der Lokal-Behandlungs-Kommission bestimmt werdenden Stunde, als ein Rücktritt des eingereichten Anbothes betrachtet, und daher die Verhandlung mit den übrigen Konkurrenten fortgesetzt werden würde.

Wenn einmahl das Verhandlungs-Protokoll definitiv abgeschlossen, und dem Offerenten der Kontrakt ausdrücklich zugesichert worden ist, wird kein Nachtragsoffert mehr angenommen werden.

Wegen den übrigen Bedingnissen können sich entweder bei dem k. k. Kreisamt zu Schwatz, oder bei dem k. k Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin zu Innsbruck schon vor der Verhandlung die nähern Auskünfte eingeholt werden.

Sig. Schwatz, den 5. September 1826.

Kundmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Verpflegs-Erfordernisse für zufällige Durchmärsche in der Marsch-Station Brixen vom 1. Nov. 1826 angefangen für ein halbes oder ein ganzes Jahr die Subarrendirungs-Verhandlung am 6. Okt 1826 früh um 10. Uhr in der dortigen k. k. Landgerichts-Kanzlei werde abgehalten werden, wozu alle Unternehmungslustige hiermit öffentlich vorgeladen werden.

Da in dieser Station keine stabile Garnison besteht, so wird in Betreff der Erfordernisse für zufällig größere Durchmärsche Folgendes festgesetzt:

A. Daß der Unternehmer die Zahl bis 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sey, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 bis 400 Brods- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden vorher, und

C. größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 4000 Brods- und 3200 Pferde-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden können.

Diejenigen, welche diese Durchmarsch-Verpflegung zu übernehmen gedenken, haben ihre schriftlichen Offerte der Lokal-Subarrendirungs-Verhandlungs-Kommission versiegelt entweder dem Tage vor der Verhandlung Abends, oder am Tage der Verhandlung zu übergeben, wobei sich selbe zugleich hinsichtlich der Sicherstellung für das allerhöchste Aerar auszuweisen haben.

Die übrigen Bedingnisse können vor der Behandlung bei dem k. k. Landgerichte zu Brixen eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Bruneck, den 26. August 1826.

Walther, Kreis-Sekretär.

Kundmachung

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Verpflegs Erfordernisse für die hierortige stabile Garnison und Durchmärsche auf die Zeit vom 1. Nov. 1826 für ein halbes oder auch ein ganzes Jahr die Subarrendirungs-Verhandlung am 4. Okt. früh um 10 Uhr bei dem k. k. Kreisamte über die beiläufige Erforderniß von 200 Brod-Portionen à 1 3/4 Pfund täglich, dann 15 n. ö. Klafter weiches Brennholz, 45 n. ö Pfund Unschlittkerzen, monatlich, ferner 333 Bund Betterstroh, à 12 Pfund, oder 40 Zentner vierteljährig abgehalten werden wird.

Ueber die Erforderniß für Durchmärsche läßt sich zwar nichts mit Bestimmtheit angeben, doch aber wird festgesetzt, daß der Subarrendator, welcher die Verpflegung für Durchmärsche auf sich nimmt,

A. die Zahl bis 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sey, wenn ihm nur den Tag vorher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 Brod- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und

C. größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 4000 Brod- und 3200 Pferd-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden können.

Die zu diesem Subarrendirungs-Geschäfte Unternehmungslustigen haben ihre schriftlichen Offerte unter der Adresse der Lokal-Subarrendirungs-Verhandlungs-Kommission entweder den Tag vor der Behandlung bis Abends 6 Uhr, oder am Tage der Verhandlung bei Anfang derselben der Kommission zu übergeben, wobei sich selbe gleichzeitig hinsichtlich der Sicherstellung für das Aerarium über die einzugehenden Subarrendirungs-Verpflichtungen entweder mit Hinterlegung baarer Kautions-Beträge, oder aber mit gerichtlichen Kautions-Instrumenten, welche nach dem Geld-Betrag des ganzen Kontraktes berechnet, und zwar: 7 o/o beim Brod und Hafer, 6 o/o beim Heu, und 5 o/o beim Stroh und Holz betragen müssen, auszuweisen haben.

Ferners wird noch erinnert, daß zur Vermeidung Universal-Pachtungen, ein und der nämliche Unternehmer zu gleicher Zeit in mehr als einer Station das Subarrendirungs-Geschäft nicht besorgen darf.

Die übrigen Bedingnisse können sich Unternehmungslustige entweder bei diesem k. k. Kreisamte oder bei dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin in Trient vor der Behandlung einholen.

Bozen, den 25. August 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Kundmachung.

Laut Eröffnung des k. k. Guberniums zu Zara vom 22. v. M., ist die Stelle des Kriegskassiers, mit welcher eine Besoldung von 800 fl. C. M. W. W. gegen eine Kautionsleistung von 1000 fl. C. M. W. W. verbunden ist, bei dortigem Gubernium in Erledigung gekommen.

Die allenfälligen Bewerber, welche sich über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, so wie über die weitern gesetzlichen Erfordernisse mit ordnungsmäßigen Belegen auszuweisen haben, werden demnach davon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzet, daß sie ihre Gesuche bis zum 30. des laufenden Monats unmittelbar bei dem besagten Gubernium einzureichen haben.

Innsbruck, den 18. Sept. 1826.

Vom k. k. Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

Hecher, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Am 8. d. M. starb der k. k. Landadvokat und Fiskalvertreter zu Mühlbach Johann Anton Math.

Hievon werden die Partheien, welche es betrifft, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, ihre Ansprüche bei dem k. k. Landgerichte zu Mühlbach als Abhandlungs Instanz, in Hinsicht der dem verstorbenen Advokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder, oder Effekten geltend zu machen.

Bruneck, den 12. Sept. 1826.

Vom k. k. Kreisamte im Pusterthal am Eisack.

Walther, Kreissekretär.

Bei dem unterzeichneten k. k. Kreisamte ist eine Amtsdienerstelle in Erledigung gekommen.

Es ist damit ein systemmäßiger Gehalt von 180 fl. C. M. und 15 fl. Monturs-Beitrag verbunden.

Jene, welche um diese Stelle sich in Kompetenz setzen wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung, ihre Moralität und Kenntnisse in Kanzleigeschäften belegten Gesuche bis zum 12. Oktober d. Js. diesem Kreisamte zu übergeben.

Bregenz am 12. September 1826.

K. K. Kreisamt in Vorarlberg.

Erledigung einer Lehrerstelle der dritten Klasse an der Kreishauptschule zu Bregenz.

An der Kreishauptschule zu Bregenz ist eine Lehrerstelle der dritten Klasse erledigt. Mit derselben ist ein Ge-

Digitized by Google

halt von 400 fl. R. W., und für die Wiederholungsschule eine Remuneration von 25 fl. R. W. verbunden. Die Kompetenten, welche den sechs monatlichen Präparantenunterricht gehöret haben müssen, haben ihre gehörig belegten Bittschriften bis zum 15. Oktober d. J. beim General-Vikariate einzugeben.

Feldkirch den 15. September 1826.

Fürstbischöflich Brixnerisches General-Vikariat.

Liberat Steger, General-Vikariats-Rath, Schulen-Oberaufseher.

Dr. Hagg, General-Vikariats-Sekretär.

Kundmachung.

Durch die in der Landeszeitung bekannt gegebenen, bei den Landgerichten Steinach, Telfs und Mieders vorgekommenen Ernennungen sind folgende Dienste in Erledigung gekommen:

1) Die k. k. Adjunktenstelle erster Klasse zu Wilten mit 600 fl. W. W.

2) Die k. k. Aktuarstelle zu Hopfgarten mit 400 fl. W. W.

3) Die k. k. Aktuarstelle zu Passeier mit 400 fl. W. W.

Für diese Stellen wird bis 30. Sept. d. J. der Konkurs ausgeschrieben.

Die Kompetenten haben daher bis zu diesem Termin ihre Gesuche dem vorgesetzten Kreisamte zu überreichen.

Innsbruck, den 30. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Sub. Sekretär.

Ausschreibung

des erledigten Avancini und Bertoldischen Stifts-Platzes im Convicte zu Grätz.

In dem Convicte zu Grätz ist in dem Schuljahre 1827 ein Stift-Platz aus der Anton Avancinischen und Alois Bertoldischen Stiftung im jährlichen Ertrage von 117 fl. 54 1/2 kr. E. Sch. W. W. zu besetzen, wobei dasjenige, was aus dem Stiftungs-Ertrage zur Deckung der Verpflegs-Gebühren mangelt, aus dem freien Vermögen des Convicts-Fondes wird bestritten werden.

Zu dieser vereinten Stiftung sind zuerst Verwandte der beiden Stifter, dann gebürtige Tiroler, und in deren Ermangelung auch andere berufen.

Diejenigen, welche diesen Stifts-Platz zu erhalten wünschen, müssen die Gymnasial-Schulen angetreten, aber das 14. Lebens-Alter noch nicht überschritten haben.

Uebrigens sind die Gesuche mit dem Taufscheine, den Dürftigkeits-, Pockenimpfungs-, und Studien-Zeugnissen von dem ganzen Schuljahre 1826, und im Falle, wo sich der Werber auf die Verwandtschaft beruft, auch mit dem legalen Stammbaume zu belegen, und bis längstens 15. Oktober d. J. an das unterfertigte Gubernium, dem das Präsentations-Recht zusteht, einzusenden.

Grätz am 15. August 1826.

Von dem kaiserl. königl. innerösterreichischen Gubernium.

Bekanntmachung.

Der Lehrkurs für den theoretischen und praktischen Hebammen-Unterricht im Wintersemester beginnt an der hiesortigen Universität sowohl in deutscher, als in italienischer Sprache mit Anfang November l. J.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck, den 16. Sept. 1826.

Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Karl Graf v. Wolkenstein, k. k. Gubernial-Sekretär.

Kundmachung

der Veräußerung der Religionsfonds-Herrschaft Göß in Steyermark im Brucker Kreise

Am 23. Okt. 1826 Vormittag um 10 Uhr wird die steyermärkische Religionsfonds-Herrschaft Göß im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Landes-Guberniums veräußert werden.

Der nach dem Durchschnitte der baaren Geldabfuhren in den 10 Jahren 1810, bis einschließlich 1819, mit den direktivmäßigen Zuschlägen berechnete Ausrufspreis ist: 186,967 fl. 42 1/4 kr. C. M.

Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Brucker Kreise am schiffbaren Murflusse, eine halbe Stunde von der landesfürstlichen Stadt Leoben, und der dort durchziehenden Post- und Hauptkommerzialstraße entfernet. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

A. An Gebäuden. 1. Das an dem Murflusse liegende Stiftsgebäude im Dorfe Göß, bestehet: a. aus dem sogenannten Kontrolors-Stöckel, welches gemauert, ein Stockwerk hoch, und mit Ziegeln gedeckt ist; b. dem Rentmeisters-Trakte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt; c. dem Hofrichters- und Amtsschreiber-Trakt, zwei Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich 41 Zimmer, 2 Kammern, 9 Gewölbe, 6 Küchen, und 2 Keller auf 60 Startin befinden; d. einem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Pferdstalle auf 6 Pferde; e. dem alten Kanzlei-Trakte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt; f. dem vormahligen Konvent-Gebäude, gemauert, ein Stockwerk hoch; enthält 73 Zimmer, 6 Kabinette, 29 Kammern, 12 Gewölbe, 13 Küchen, und 1 Keller auf 60 Startin; wurde bis 1815 als Kaserne benützt, seitdem aber größtentheils nicht mehr bewohnet; g. dem Getreidekasten hinter dem Stiftsgebäude, gemauert, zwei Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, auf 4000 Metzen Getreide. Zu ebener Erde ist ein Keller auf 80 Startin; h. der gemauerten Kastenknechts-Wohnung, theils mit Ziegeln, theils mit Laden gedeckt; i. der vormahligen Thorwärters-Wohnung, gemauert, mit Schindeln gedeckt; dabei befinden sich 2 Ställe auf 4 Pferde, und zwei Stück Hornvieh; k. einer großen, mit Brettern gedeckten und verschalten Zeug- und Zimmerhütte, darunter ein Weinkeller auf 100 Startin; l. dem gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Gärtner-Häuschen. Inner dieser Gebäude befinden sich 8 geräumige Höfe, 2 Laufbrunnen, 3 Pumpenbrunnen, 2 Wasserkästen, und 5 Gärten.

Dieses Stiftsgebäude ist mit einer hohen Ringmauer umgeben; in deren Umfange sich auch die Pfarrkirche, der Pfarrhof, und das Schulgebäude befinden.

Außer dem Stiftsgebäude sind: 1. das Gerichtsdiener-haus, gemauert, mit Brettern gedeckt; daneben ein gemauerter Stall für 2 Kühe, ein hölzerner Schweinstall für 3 Stücke, und eine Holzhütte; 3. das Fischerhäuschen, theils gemauert, theils gezimmert, mit Bretterdach, sammt Viehstallung und Holzhütte; 4. der Fischbehälter, gemauert, mit Schindeln gedeckt; 5. der Kalkofen auf einen Brand mit 110 Startin, der Kalkstein wird ganz nahe daran gebrochen; 6. der Ziegelofen auf 8000 bis 9000 Mauer- und 7000 bis 8000 Dachziegel in einem Brande; 7. der Ziegelstadel mit gemauerten Pfeilern. 8. der untere Meierhof, gemauert, 1 Stock hoch, mit Stallungen für 12 Pferde, 24 Schweine, und mehr als 100 Stück Hornvieh, sammt Dreschtennen, Getreid- und Heuböden, Holzlegen, und Wohnung für die Meierleute, und 3 Brunnen; 9. die hölzerne Badstube; 10. die Kalteneggerhube im Schladnitzgraben; ein hölzernes Wohnhaus nebst Stadel und Stallung; 11. die Lehmhube daselbst, das Wohnhaus zum Theil gemauert, nebst Stadel; 12. das Wohnhaus bei der Waldhube im Kleingößgraben sammt Stadel, Stall, und Tenne; 13. das gemauerte Wohnhaus sammt großer Viehstallung auf der Hofalpe; 14. das hölzerne Wohnhaus mit Stallung bei der Heustadelwiese; 15. drei Henschoppen bei der Schmiedlschen-Thallant- und Köller-Wiese, sämmtlich in Kleingößgraben; 16. das Wohnhaus mit 2 Stadeln bei der Gemeingruben Wiese bei St. Peter; 17. der gemauerte Getreidekasten auf 1000 Metzen, und ein hölzerner Fischbehälter zu Tragöß; 18. das hölzerne Landgerichtsdiener-Haus zu Tragöß; 19. zwei Schweighütten sammt Viehstallungen, Heustadel und Halterhütte in der Jassing; 20. ein hölzerner, mit Stroh gedeckter Getreidekasten auf 500 Metzen in der Gams, Bezirk Pfannberg; 21. das gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Landgerichtsdiener-Haus zu Rötheistein, im Jahre 1823 hergestellt.

B. An Grundstücken. 102 Joch 944 4/6 Q. Kl. Aecker; 4 Joch 1780 3/5 Q. Kl. Gärten; 218 Joch 980 Q. Kl. Wiesen; 4237 Joch 388 Q. Kl. Huthweiden und Alpen.

C. An Waldungen. Diese betragen nach der Josephinischen Steuer Regulirungs-Ausmaß, 8343 Joch 250 5/6 Q. Kl., sind mit Fichten, Tannen, Karchen, untermischt mit Lerchen, Birken, wenigen Buchen und Erlen bewachsen, und mit einigen Servituten, und theils unentgeltlichen Holzabgaben behaftet.

Diese Waldungen sind dermahl größtentheils von der Radmeister'schen Kommunität zu Vordernberg, und von einigen Gewerken gegen Bezahlung des behandelten Faßzelzinses belegt.

D. Die Bretter-Sägemühle ist nebst einem Waldstriche von beiläufig 3 Joch im Jahre 1753 um 110 fl. mit Vorbehalt der Wiederlösung verkauft worden.

E. Zu dieser Herrschaft gehören: 1103 Rustikal rückfäßige, und 285 Rustikal Zulehens Unterthanen, 5 rückfäßige, und 4 Zulehens-Dominikalisten, welche jährlich zu entrichten haben:

1. Im Gelde: an unveränderlichen Urbarszins 2380 fl. 52 2/4 kr., an unveränderlichen Getreid-Reluition 110 fl. 14 3/4 kr., an unveränderlichen Zehent-Reluition 278 fl.

Digitized by Google

an unveränderlichen Kleinrechten-Reluition 8 fl. 15 2/4 kr., an unveränderlichen Robath-Reluition 86 fl. 25 2/4 kr., an unveränderlichen Wald- und Haltzins 3 fl. 10 kr., an unveränderlichen Paulushafer-Reluition 2 fl., an unveränderlichen Dominikalzinsen 55 fl 32 kr., an eingetheilten Laudemien 24 fl. 26 3/4 kr, alles in W. W. P. G., worunter 5 fl. 28 2/4 kr, in C. M. begriffen sind; an unveränderlichen Winkelfeldbeitrag W. W. P. G. 40 fl., an unveränderlichen Raufheugeld W. W. P. G. 5 fl., zusammen in W. W. P. G. 2093 fl. 57 kr., ferner an neu zugewachsenen unveränderlichen Holz- respektive Waldzins per 59 fl. 25 kr. C. M.

2. An Robathgetreide, und Natural-Robath. 44 M. Weitzen, 455 M. 12 m. Korn, 463 M. 12 m. Hafer.

Nebstdem sind vermög Robath-Abolitions-Kontrakt folgende Robathen in Natura vorbehalten worden: 114 Tag Wegmacher-Robath gegen bestimmte Kost; 24 2/3 Tag Wachrobath gegen Verabfolgung 1 Maßl Wein, 6 Laibl Brot für jeden täglich; die Wildeinlieferungs- und Fischerzeug-Fuhren-Robath Fall für Fall; die Jagdrobath von einem Hubenbauer höchstens 3 Tage, und von einem Keuschler höchstens 1 Tag jährlich; die Garben-Zehentfuhren von einigen Aemtern gegen bestimmte Vergütung theils zu 6 kr., theils zu 4 kr. für die Fuhr.

3. An Zins-Sackzehentgetreide, und Forsthafer. Zinsweitzen 728 Metzen 9 Maßl, Landgerichtsweitzen 5 M. 10 m., Zinskorn 1303 M. 6 m., Wohnzehentkorn 80 M. 7 m., Zinshafer 2681 M. 15 m., Wohnzehenthafer 82 M. 12 m., Forsthafer 37 M. 12 m., Sackzehenthanf 11 m., Zinserbsen 17 M., Salzhafer 114 M. 1/2 m.

4. An Kleinrechten und Lächendienst. 16 1/2 Dienstkälber, 225 3/10 Ruthkälber, 5 1/2 Kitze, 25 Schafe, 40 Gänse, 40 Kapäuner, 2993 1/2 Hendeln, 14907 1/2 Eier, 91 1/4 Frischlinge, 233 Lämmer, 339 Hühner, 90 Stück Zehentkäse, 695 Stück Dienstkäse, 6 rauhe Haarbüsche zu 5 Pfund, 185 rauhe Haarbüsche zu 1 Pfund, 40 Haarzechlinge zu 10 2/5 Loth.

Bei der Natural-Einrichtung einiger dieser Kleinrechte ist eine bestimmte Gabe theils in Wein und Brot, oder in Verköstung, theils im Gelde zu leisten.

F. An Laudemien, Mortuarien, und Amtstaxen. Das Laudemium wird von allen Besitzveränderungen mit 10 Prozent, bei jenen Unterthanen aber, bei welchen vorhin das Drittelgefäll bestand, nach dem gesetzlichen usus minor abgenommen. Das Mortuar wird vom reinen Werthe der Realitäten im Amte Burgfried mit 1 1/4 Prozent, von den übrigen Unterthanen aber mit 3 Prozent; dann vom reinen beweglichen Vermögen mit 1 1/4 Prozent bezogen. Die adeligen Richteramtstaxen nach dem höchsten Taxpatente. Die Kaufbriefstaxe mit 3 fl. 15 kr., vom Amte St. Stephan aber nur mit 2 fl. 30 kr.

G. An Zehenten. Der Garbenzehent in 16 Gemeinden von Weitzen, Korn, Gerste und Hafer, theils allein, theils zu zwei Drittheilen.

H. An Weide-Zinsen. Für den Viehauftrieb auf die 11 Alpen zu Tragöß gehen im Durchschnitte jährlich ein: 8 Zentner 32 Pfund Schmalz, 138 kleinere, und 2 Stück große Käse, und 2 fl. 58 2/4 kr. an Anleitgeld. Nebstdem wird bei Besitzveränderungen der Auftriebsberechtigten Grundbesitzer ein Anlobgeld mit 1 fl. 30 kr. C. M. entrichtet. Ferner haben für die Blumsucht in der Unterweitling und Steinkogl-Waldung jährlich 27 Pfund Schmalz einzugehen. Außerdem haben mehrere Unterthanen für den berechtigten Viehauftrieb auf die Weiterlings-, Pichler-, Pillsteiner- und Hochalpe einen jährlichen Zins per 21 fl. 30 kr. C. M. zu bezahlen.

I. An Tazgerechtsamen. Die Abnahme des Tazes in der Pfarre Göß mit der zehnten Maß von Wein, Bier, und Branntwein gegen gewöhnlichen Einlaß.

K. An Jagdbarkeit. Die einbännige hohe und niedere Jagdbarkeit in 8 Distrikten in den Pfarren: Göß, St. Michael, Niclasdorf, Röthelstein, Frohnleiten, Tragöß, und Katharein.

L. An Fischereien. Die Alleinfischerei in einem Theile des Murflusses, im Tragößer-, Großgöß-, Kleingöß-, Lainsach- und Diebsweg-Bache, im grünen und im Sackwiesen See, im Kreutz-, Pfarrer- und Gramlitz-Teiche, und in der Schwarzlacken, dann das Mitfischen in 2 Abtheilungen des Murflusses. Endlich ein Karpfenteich im Schladnitz-Graben, und ein Setzteich zu St. Erhard.

M. An Aktiv-Lehen. Die Spitalsgült Sauerbrunn bei Judenburg hat für eine von der Herrschaft Göß zu Lehen tragende Realität bei Veränderungsfällen ex parte Domini et Vasalli 9 fl. 45 kr. an Lehenstax, und 4 fl. 30 kr. an Sekretärs-Rekompens zu bezahlen.

N. Landgericht. Die Herrschaft hat zwei Landgerichte; in Tragöß im Umfange von beiläufig 16 Stunden und 3000 Seelen, und in Röthelstein im Umfange beiläufig 14 Stunden, und 3500 Seelen.

O. Dieser besteht aus 11 Konskriptions- und 11 Steuer-Gemeinden in den 4 Pfarren Göß, Weitsberg, Proleb und Niklasdorf, mit 2313 Seelen.

P. Patronats-Recht. Das Patronats-Recht über die Pfarren: St. Veit am Veitsberg, Maria am Waasen in der Vorstadt zu Leoben, St. Magdalena am Oberort zu Tragöß, St. Dionysen ob Bruck; dann über das Benefizium St. Sebastiani zu Krieglach, eigentlich aber, weil dieses Benefizium mit der dortigen Pfarrkirche vereiniget ist, mit 1/3 Patronat zur Pfarre Krieglach. Eben so steht der Herrschaft das Patronats-Recht über folgende Filialkirchen und Schulen zu: Filialkirchen St. Nicolai am Picht, und St. Anton in Oberort zu Tragöß, Bergkalvarien-Kapelle zu Tragöß. Schulen zu Veitsberg, St. Magdalena zu Tragöß, St Dionysen und Maria am Waasen, an den zwei letzteren Orten aber ist die Errichtung der Schulen erst im Antrage.

Q. Vogtei-Rechte. Ueber die Pfarren: St. Andre zu Göß, Maria-Waasen in Leoben, St. Stephan ob Leoben, St. Veit am Veitsberge, St. Dionysen, St. Magdalena zu Tragöß. Curatien: St. Martin zu Proleb, St. Nikolaus zu Niklasdorf. Vikariatskirche: St. Oswald zu Röthelstein. Filialkirchen: St. Erhard in Prettach, St. Ulrich zu Seitz, St. Nikolaus und St. Anton zu Tragöß, und Bergkalvarie-Kapelle daselbst.

Nebstdem ist die Herrschaft auch von dem k. k. Gubernium zur Ausübung des Vogtei- und Kirchenrechnungs-Kommissariates über die alte Stadtpfarrkirche Jakob zu Leoben, und über die neue Stadtpfarrkirche St. Xavier daselbst delegirt worden, und übet diese Geschäfte noch dermahl aus.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall, der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaften zu statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises als Kaution bei der Versteigerungskommission entweder baar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungakte beizubringen.

Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Akt ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der dritte Theil des Kaufschillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsaktes und vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Dritt Theile hingegen kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf Procent in C. M., und in halbjährigen Raten verzinset werden, binnen fünf Jahren, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Kaufsbedingungen können bei der k. k. steiermärkischen Staatsgüter-Inspektion im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Göß wenden.

Grätz am 18. Aug. 1826.

Von der k. k. steiermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Anton Schürer v. Waldheim, k. k. Gub. u. Präsidialsekretär.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 38. 28. September 1826.

Kundmachung.

Den Verboth des sogenannten Biribis-Spieles betreffend.

Das sogenannte Biribis, ein Lottospiel, bei welchem mit Würfeln, mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren, entweder Waaren, Prätiosen und Effekten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielt werden, ist bereits nach §. 30 des höchsten Lottopatentes vom 25. Nov. 1816 ausdrücklich unter einer Geldstrafe von 50 Dukaten zu 4 fl. 30 kr. C. M. W. W. oder 225 fl. C. M. W. W. untersagt.

Um nun Jedermann vor Schaden zu warnen, wird diese höchste Patentsvorschrift, in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 9. Aug. d. J., Zahl 31,769 allgemein in Erinnerung gebracht.

Innsbruck, den 26. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs.

Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

Alois Freihr. v. Ceschi, k. k. Gub. Rath.

Kundmachung

Laut Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 3. d. M. Nr. 22115 sind die Privilegien, welche der nun verstorbene Jos. Geist mit der a. h. Entschließung vom 3. Nov. 1818 und 30. Mai 1824 auf die Verfertigung einer besondern Gattung von Uhren und auf eine freie Hemmung der Uhren erhalten hat, durch freiwillige Verzichtleistung erloschen.

Die Darstellung dieser erloschenen Privilegien wird nachstehend mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 23 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 die beliebige Benützung dieser Erfindungen, von denen die Jahrbücher des k. k. polytechnischen Institutes zu Wien ausführliche Beschreibungen enthalten werden, und wovon immer die von den Privilegienwerbern nach §. 2 des erwähnten Patentes eingelegten Originalbeschreibungen in dem ebengenannten Institute eingesehen werden können, nun allgemein frei gegeben werde.

Dieß wird hiemit unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 30. April 1824 Nr. 8460 in Ansehung des letztern Privilegiums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 21. August 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Beschreibung

zweier von dem verstorbenen Uhrmacher Jos. Geist in Grätz gemachten, auf die Uhrmacherei sich beziehenden Erfindungen.

Die Uhren des verstorbenen Uhrmachers Jos. Geist in Grätz, auf welche derselbe unterm 3. Nov. 1818 ein ausschließendes Privilegium erhielt, haben zum Schlagen der Stunden, Viertelstunden, und zum Repetieren nur ein Laufwerk, welches die Einrichtung hat, daß für die Schläge der Viertelstunden ein zurückfolgender Rechen, und für die Stunden eine Schlußscheibe angebracht ist, die bei dem Repetieren gleich einem Rechen zurück fällt, bei eintreffender Stunde aber, so wie in einem gemeinen mit der Schlußscheibe eingerichteten Schlagwerke, vorrückt. Dieses vereinfachte Schlagwerk ist mit einem hölzernen Uhrwerk in Verbindung.

Die von dem verstorbenen Uhrmacher Jos. Geist in Grätz erfundene, für Thurm-, Stock- und Taschenuhren anwendbare freie Hemmung (Stoßwerk), worauf derselbe am 30. März 1824 ein ausschließendes Privilegium erhielt, hat zum Zwecke, eine größere Gleichförmigkeit des Ganges derselben zu bewirken, und bringt den dem Pendel oder der Unruhe nach jedem Schwunge zu ertheilenden immer gleichen Stoß oder Kraftersatz im Wesentlichen durch einen beweglichen, immer gleich wirkenden Hebel, auf folgende Weise hervor: Es befindet sich nämlich bei stehenden oder Pendeluhren an der Pendelstange, oder einem damit verbundenen Gabelstücke, bei tragbaren Uhren aber an der Welle oder Unruhe ein vorragender Absatz, an welchem ein beweglicher Hebel (nachdem der ihm beigefügte Unterstützungshaken durch das Pendel oder die Unruhspindel auf einen Augenblick zur Seite gerückt worden ist) bei beginnender Oscillation des Pendels oder der Unruhe im günstigsten Momente sich anlegt, und durch die immer gleiche Kraft des an demselben Hebel angebrachten Gewichts, oder was immer für einer Feder, dem Pendel oder der Unruhe den Antrieb, Stoß oder Ersatz ertheilet. Nach vollendetem Antriebe wird dieser Stoßhebel durch das Steigrad in seine vor dem Antriebe gehabte Lage zurückgebracht, das an demselben angebrachte Gewicht auf seinen vorigen Stand gehoben, oder die mit demselben verbundene Feder in ihre vorige gleiche Spannung gebracht, und so zum Antriebe für die künftige Oscillation vorbereitet, durch die Anhaltestütze oder den Haken festgehalten, indessen das Pendel oder die Unruhe sich mit ihr ertheilten vollen Kraft ganz frei, ohne alle schädliche Anreibung bewegen kann.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. April d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Luigi Marelli, Mechaniker zu Mailand im Lyzeum von St. Alexander, auf die Erfindung eines neuen metallischen Blitzableiters, welcher den Einwirkungen der Atmosphäre widerstehe, von einer weit längeren Dauer, als alle bisher bekannten Blitzableiter sey, und um die Hälfte weniger koste, als die sonst aus Kupfer verfertigten, ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge hoher Hofkanzlei-Dekrets vom 29. v. M. Nr. 21707 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das k. k. Institut der Wissenschaften und Künste in Mailand in Rücksicht auf die Sicherheit bei der Anwendung dieses Blitzableiters keinen Anstand erhoben habe.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 29. v. M. Nr. 21708 hat die k. k. n. ö. Landesregierung in Folge einer von Jakob Ehrenfeld geführten Beschwerde und der hierüber gepflogenen Verhandlung, das dem Chemiker Heinrich Ludwig auf die Erfindung eines vortheilhaftern Brantweinbrenn-Apparates mit a. h. Entschließung vom 3. Juni 1822 verliehene, und von diesem an seinen Schwiegervater Math. Heger übertragene fünfjährige Privilegium wegen Mangel der Neuheit des Gegenstandes für erloschen erklärt.

Da diese Entscheidung, indem Math. Heger die Rekursfrist unbenützt verstreichen ließ, bereits zur Rechtskraft erwachsen ist, so wird die Erlöschung dieses Privilegiums

Digitized by Google

unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1822 Nr. 13645 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 20. v. M. Nr. 20615 haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 23. Juni d. J. den Brüdern Friedrich und Karl Henkel die angesuchte zweijährige Verlängerung des ihnen am 14. Mai 1824 auf zwei Jahre verliehenen Privilegiums auf die Erfindung, Männerhüte aus Fischbein und andern zur Hutfabrikation bisher noch nicht verwendeten Stoffen zu verfertigen, in Gemäßheit des §. 16 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1824 Nr. 11655 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 29. Juli d. J. hat der Schlossermeister Wilhelm Teich in Wien sein am 30. März 1824 auf die Erfindung einer Stickmaschine erhaltenes fünfjähriges Privilegium freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird in Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 30. April 1824 Nr. 8360 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Die h. k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Johann Richard Strobl mit a. h. Entschließung vom 25. Nov. 1821 auf die Erfindung eines chemischen Dintenpulvers ertheilte fünfjährige Privilegium wegen nicht gehörig berichtigter Taxen, und wegen Nichtausübung dieses Privilegiums durch drei Jahre nach Vorschrift der §§. 15 und 23 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 für erloschen erklärt.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 22. v. M. Nr. 20901 und unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 26. Dez. 1821 Nr. 25453 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. Mai d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Franz Girardoni, Fabrikinhaber in Münchendorf V. U. W. W. in Niederösterreich ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen geruht, und zwar 1) auf die Verbesserung, an den Streck-, Vorspinn- und Feinspinn-Maschinen für Baumwolle, statt mehrerer Reihen nur eine Reihe Druckwalzen mit Tuch und Leder überzogen, anzubringen, und die übrigen durch eine neue Art keiner Reparatur unterliegenden Walzen ohne Ueberzug zu ersetzen, wodurch ein richtiger Gang der Maschine, die Erzeugung eines stärkeren und glättern Fadens und eine Ersparung an Kosten bewirkt werde; 2) auf die Verbesserung, mit den Baumwoll-, Kratz- und Streckmaschinen eine Baumwoll-Band-Preßmaschine in Verbindung zu bringen, wodurch die Spulmaschinen, und somit auch die Kosten für die häufigen Reparaturen der Spulen beseitiget werden, Locken von besonderer Länge (jede von einem Pfunde in Gewicht) erzeugt werden können, und hiedurch auch die Vorgespunst, indem das viele Anstückeln der Wolle bei der Vorspinn-Maschine vermieden werde, größere Gleichheit gewinne.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 18. v. M. Nr. 19088 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 19. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 30. Jänner d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 dem Ignatz Kohn aus Jamnitz in Mähren, derzeit in Wien in der Stadt Nr. 1205, ein fünfjähriges Privilegium zu verleihen geruht, und zwar auf die Erfindung eines neuen Destillir-Apparats, welcher sich von den bisher üblichen durch die Struktur des Kessels, welche so beschaffen sey, daß die Kondensirungsrinne in dem Helme wegbleiben könne, durch einen besondern Trichter, durch die Einrichtung und der Verbindung der Vorlagen, und durch seine Kühlvorrichtungen unterscheide, und den Vortheil gewähre, daß die Destillation ohne Unterbrechung fortgesetzt, ordinärer Weingeist in dem rektifizirtesten und reinsten Zustande, mit einem einzigen Prozesse dargestellt, und alle Gattungen aromatische Geister und Rosoglio mit beträchtlicher Zeit- und Kostenersparung erzeugt werden können.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 26. v. M. Nr. 21330 mit dem Beisatze, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrücksichten kein Anstand obwalte, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 17. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung

wegen Einführung einer wöchentlichen Postwagensfahrt von Bregenz über Chur nach Mailand.

Zu Folge Eröffnung der wohllöblichen k. k. Direktion der fahrenden Posten vom 11. d. M. Nr 339/Dir. hat das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium im Einverständnisse mit der Regierung des eidgenossischen Kantons Graubündten, die Errichtung einer wöchentlichen Postwagensfahrt, sowohl für Reisende als auch für Geld- und Frachtsendungen, von Bregenz über Chur nach Mailand, und eben so zurück, angeordnet.

Nach den hierüber erflossenen Bestimmungen wird diese neue Postwagensfahrt am 2. Oktober l. J. beginnen, und der Wagen von Bregenz alle Montag um 8 Uhr abfahren, und in Mailand am Donnerstag Vormittags ankommen. Von Mailand hingegen wird derselbe vom 3. Oktober angefangen, alle Dienstag Vormittag 11 Uhr abfahren, und in Bregenz bis Freitag Mittags eintreffen.

Der Passagiers-Porto besteht für die ganze Strecke von Bregenz bis Mailand in den Sommermonaten, nämlich vom 16 April bis 15. Oktober in 18 fl. 22 kr., und in den Wintermonaten, d. i. vom 16. Oktober bis 15. April in 19 fl. 58 kr. C. M. W. W., und es hat jeder Reisende auf der Graubündtnerischen Straßenlinie, von Maienfeld bis Isola und rückwärts auf jedem Pferdewechsel an den Postillon ein Trinkgeld von 5 kr. C. M. W. W. zu bezahlen.

Uebrigens kann jeder Reisende 40 Pfund Gepäcke zahlungsfrei mit sich nehmen; für das Uebergewicht hingegen ist das tariffmäßige Porto zu entrichten.

Innsbruck, den 25. Sept. 1826.

Von der k. k. Postwagens-Haupt-Expedition.

Kaserer, Expeditor.

Böcking, Kontrollor.

Kundmachung.

Beim k. k. Untersuchungsgericht Rattenberg ist die Adjunktenstelle zweiter Klasse mit 500 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Die dießfälligen Kompetenten haben ihre Gesuche längstens bis 8. Oktober an das vorgesetzte Kreisamte zu befördern.

Innsbruck, den 15. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Erledigung

der Lehrerstelle der dritten Knabenklasse an der k. k. Hauptschule in Feldkirch.

An der Hauptschule in Feldkirch ist die Lehrerstelle der dritten Knabenklasse in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. R. W., und für die Wiederholungsschule eine Remuneration von 25 fl. R. W. verbunden.

Die Kompetenten, welche den sechsmonatlichen Präparanten-Unterricht an einer k. k. Normal-Hauptschule gehört haben müssen, haben ihre gehörig belegten Bittschriften beim Generalvikariate bis zum 22. Okt. d. J. einzugeben.

Feldkirch, den 22. Sept. 1826.

Fürstbischöfl. Brixnerisches Generalvikariat.

Jakob Liberat Steger,

G. V. Rath, k. k. Schulen-Oberaufseher.

Dr. Hagg, G. V. Sekretär.

Kundmachung.

Durch die Beförderung des hiesigen Straßenbau-Inspektors, Augustin Schemerl, Ritter v. Leithenbach, zum Baudirektor in Dalmatien ist bei der hierländigen Baudi-

by Google

rektion die Stelle eines Straßenbau-Inspektors mit dem systemisirten Gehalte von 1200 fl. C. M. erlediget worden.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen, mit den Beweisen über ihre Kenntnisse und bisherigen Dienstleistungen im Civil-, Wasser- und Straßenbaufache, wie auch über ihre Moralität, belegten Gesuche nach Vorschrift des hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 16. März 1820 Z. 7251 bis Ende Okt. d. J. bei der k. k. ob der ensischen Landesregierung einzureichen.

Von der k. k. Landesregierung Linz, den 10. Sept. 1826.

Anton Hintermayr v. Wellenberg,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung
für drei zu Meran erledigte Radiffische Stipendien.

Bei dem k. k. Gymnasium zu Meran sind drei Radiffische Stipendien, jedes mit jährlichen 45 fl. R. W. für das Schuljahr 1826/27 in Erledigung gekommen. Zur Erlangung dieser Stiftsplätze sind nach dem Willen des Stifters seine nächsten Anverwandten, und in deren Ermanglung auch sonst Studierende aus Vinschgau einschließlich Nauders und dem Landgerichts-Bezirke Meran berufen.

Uebrigens können diese Stipendien bei fortdauerndem guten Fortgang und Sittlichkeit bis nach Vollendung der Gymnasial-Schulen, jedoch nur an dem Gymnasium zu Meran bezogen werden.

Es haben daher jene studierende Jünglinge, welche diese Stiftplätze zu erhalten wünschen, ihre Gesuche mit den Beweisen ihrer Verwandtschaft zu dem Stifter, und ihres Geburtsortes in den obgenannten Bezirken, ferner mit den Zeugnissen ihrer Mittellosigkeit, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letztverflossenen Semestern, d. i. vom ganzen Schuljahre 1825/26, endlich mit den Zeugnissen über die Impfung mit Kuhpocken, oder über die gehabte Blattern-Krankheit, so wie auch mit den etwaigen Urkunden über die Verdienste ihrer Eltern bis längstens 29. Oktober d. J. bei dem Stadtmagistrate zu Meran zu überreichen. Botzen, am 18. Sept. 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Verlautbarung.

Von Seite der k. k. Normal Hauptschul-Direktion wird bekannt gemacht, daß die öffentliche Prüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler, welche mit Anfang des kommenden Schuljahres 1826/27 in das k. k. Gymnasium einzutreten wünschen, den 28. Okt. l. J. vorgenommen werden wird.

Diese Schüler haben sich daher mit ihren geprüften Privatlehrern drei Tage früher bei der obbenannten Direktion zu melden, um den Tauf- und Familien-Namen, Geburtsort, Stand der Eltern und den Namen ihres Lehrers genau anzugeben.

Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß von diesen Schülern die Erlernung der Gegenstände der dritten Normal-Klasse, besonders der deutschen Sprachlehre streng gefordert wird.

Innsbruck, den 23. Sept. 1826.

Joseph Mickich,
Musterhauptschul-Direktor.

Bekanntmachung.

Da die Kontrakte zur Lieferung der Kanzlei-Materialien für die hiesigen k. k. Behörden und Aemter mit Ende Oktober d. J. erlöschen, so wird für die Beischaffung des dießfälligen Bedarfes, nämlich der Dinte, Federkiele, Bleistifte, Federmesser, Papierscheeren, Heftseide, Heftzwirn, Siegelwachs, Oblaten, dann Reibschnüre, Spagat und Bindfaden, dann Unschlittkerzen, und Lampenfüllung für die Kanzlei-Gänge, vom 1. Nov. 1826 bis letzten Oktober 1827 am 17. Okt. d. J. um 9. Uhr Vormittags im Bureau der Gubernial-Kanzlei-Direktion, eine neuerliche Versteigerung abgehalten werden.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ladet man die Uebernehmungs-Liebhaber zugleich ein, von jedem Artikel, dessen Lieferung sie zu übernehmen gedenken, Muster mit sich zu bringen.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
Dr. Staffler, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Mit Intervenirung des k. k. Kreisamtes von Imst, und des k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins von Innsbruck, werden die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung des Brodbedarfs, auf die Epoche vom 1. Nov. 1826 bis Ende April 1827 für die im Oberinnthale bestehenden Militär-Gränz-Kordons-Postirungen, nachstehend vorgenommen werden.

Zu Telfs am 7. Oktober d. J. für die zu diesem Gränz-Kordons-Bezirke gehörigen Stationen, als: Telfs für 4 Mann, Zirl für 3, Seefeld für 3, Putbach für 4, Scharnitzer Schanz für 5, Leutascher Schanz für 3, und Schusterle für 3 Mann, mithin zusammen beiläufig täglich 25 Brodportionen a 1 3/4 n. ö. Pfund.

Zu Reutte am 9. Oktober d. J. für die zu dieser Gränz-Kordons-Abtheilung gehörigen Postirungen, und zwar: für die zu Nassereith stationirte 4 Mann, zu Biberwier 3, Ehrwalder Schanze 4, Pontivensteig 4, Haiterwang 3, Reutte 9, Kniepaß 4, Waisenhaus 4, Vils 3, Waißenbach 4, Gräbn 3, Vilsrein 4, Vorderhornbach 4, Holzgau 4 und Steg 3 Mann, oder zusammen über beiläufig 60 Broportionen a 1 3/4 n. ö. Pfund täglich.

Die Subarrendirungs-Unternehmungsliebhaber haben ihre schriftlichen Offerte unter der Addresse der Lokal-Subarrendirungs-Kommission versiegelt, den betreffenden Landgerichten, wo diese Verhandlungen abgehalten werden, entweder am Tage vor der Verhandlung spätestens bis 6 Uhr Abends oder am Tage derselben der Lokal-Kommission längstens um 9 Uhr Vormittag zu übergeben, wobei sich selbe zugleich hinsichtlich der Sicherstellung für das Aerarium mit Solidar-Haftungs-Bestätigungen oder anderer Kontrakts-Erfüllungs-Kautions-Instrumenten, welch Letztere nach dem Geldbetrage des ganzen Kontrakts berechnet, und zwar wenigstens 7 pCt. des Brodwerthes betragen müssen, legal auszuweisen haben werden, weil sonst von ihrem Anbothe kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Wenn einmal das Verhandlungs-Protokoll definitiv abgeschlossen und dem Offerenten der Kontrakt ausdrücklich zugesichert worden ist, wird kein Nachtrags-Offert mehr angenommen werden.

Sollte wegen Entlegenheit dieser verschiedenen Kordons-Stationen sich nicht ein Unternehmer für eine ganze Kordons-Abtheilung vorfinden, so können auch von Lusttragenden, einzelne, zwei oder mehrere Stationen übernommen werden.

Hinsichtlich der übrigen Bedingnisse können entweder bei den betreffenden Landgerichten oder bei dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin zu Innsbruck schon vor der Verhandlung die nähern Auskünfte eingeholt werden.

Imst am 15. September 1826.

Kundmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Verpflegs-Erfordernisse für zufällige Durchmärsche in der Marsch-Station Brixen vom 1. Nov. 1826 angefangen für ein halbes oder ein ganzes Jahr die Subarrendirungs-Verhandlung am 6. Okt. 1826 früh um 10. Uhr in der dortigen k. k. Landgerichts-Kanzlei werde abgehalten werden, wozu alle Unternehmungslustige hiermit öffentlich vorgeladen werden

Da in dieser Station keine stabile Garnison besteht, so wird in Betreff der Erfordernisse für zufällig größere Durchmärsche Folgendes festgesetzt:

A. Daß der Unternehmer die Zahl bis 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sey, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 bis 400 Brod- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden vorher, und

C. größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 4000 Brod- und 3200 Pferde-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden können.

Diejenigen, welche diese Durchmarsch-Verpflegung zu übernehmen gedenken, haben ihre schriftlichen Offerte der Lokal-Subarrendirungs-Verhandlungs-Kommission versiegelt entweder dem Tage vor der Verhandlung Abends, oder am Tage der Verhandlung zu übergeben, wobei sich selbe zugleich hinsichtlich der Sicherstellung für das allerhöchste Aerar auszuweisen haben.

Die übrigen Bedingnisse können vor der Behandlung bei dem k. k. Landgerichte zu Brixen eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Bruneck, den 26. August 1826.

Walther, Kreis-Sekretär.

Kundmachung

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Verpflegs Erfordernisse für die hierortige stabile Garnison und Durchmärsche auf die Zeit vom 1. Nov. 1826 für ein halbes oder auch ein

ganzes Jahr die Subarrendirungs-Verhandlung am 4. Okt. früh um 10 Uhr bei dem k. k. Kreisamte über die beiläufige Erforderniß von 200 Brod-Portionen à 1 3/4 Pfund täglich, dann 15 n. ö. Klafter weiches Brennholz, 45 n. ö. Pfund Unschlittkerzen, monatlich, ferner 333 Bund Betterstroh, à 12 Pfund, oder 40 Zentner vierteljährig abgehalten werden wird.

Ueber die Erforderniß für Durchmärsche läßt sich zwar nichts mit Bestimmtheit angeben, doch aber wird festgesetzt, daß der Subarrendator, welcher die Verpflegung für Durchmärsche auf sich nimmt,

A. die Zahl bis 160 Brod- und Fourage-Portionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sey, wenn ihm nur den Tag vorher der Bedarf avisirt wird.

B. Fassungen über 280 Brod- und über 160 bis 320 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und

C. größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 4000 Brod- und 3200 Pferd-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden können.

Die zu diesem Subarrendirungs-Geschäfte Unternehmungslustigen haben ihre schriftlichen Offerte unter der Adresse der Lokal-Subarrendirungs-Verhandlungs-Kommission entweder den Tag vor der Behandlung bis Abends 6 Uhr, oder am Tage der Verhandlung bei Anfang derselben der Kommission zu übergeben, wobei sich selbe gleichzeitig hinsichtlich der Sicherstellung für das Aerarium über die einzugehenden Subarrendirungs-Verpflichtungen entweder mit Hinterlegung baarer Kautions-Beträge, oder aber mit gerichtlichen Kautions-Instrumenten, welche nach dem Geld-Betrag des ganzen Kontraktes berechnet, und zwar: 7 o/o beim Brod und Hafer, 6 o/o beim Heu, und 5 o/o beim Stroh und Holz betragen müssen, auszuweisen haben.

Ferners wird noch erinnert, daß zur Vermeidung Universal-Pachtungen, ein und der nämliche Unternehmer zu gleicher Zeit in mehr als einer Station das Subarrendirungs-Geschäft nicht besorgen darf.

Die übrigen Bedingnisse können sich Unternehmungslustige entweder bei diesem k. k. Kreisamte oder bei dem k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazin in Trient vor der Behandlung einholen.

Bozen, den 25. August 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Kundmachung

der Versteigerung des Bankal-Körnerzehents zu Schwechat.

Der Bankal-Körnerzehent zu Schwechat wird am 30. Okt. d. J., Vormittag um 10 Uhr, im Rathsaale der n. ö. Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Dominikal-Zehentgülte besteht in dem Rechte des Bezuges des ganzen Körnerzehents von 1316 Jochen 291 Quadratkl. Aeckern, in dem Burgfrieden von Groß-Schwechat.

Zur Ausmittlung des auf 22,284 fl. C. M. festgesetzten Ausrufspreises ist das reine Erträgniß derjenigen zehn Jahre zwischen 1810 und 1825 angenommen worden, in denen die Körnerpreise am niedrigsten standen.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Erstehungsfalle für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die, durch der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Kommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterr. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Akte beizubringen.

Der Ersteher des Zehents hat die Hälfte des Kaufschillings, oder Falls der Erstehungspreis 50,000 fl. übersteigen sollte, ein Drittheil vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des Zehents in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen; die verbleibende andere Hälfte, oder die verbleibenden zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, von dem die Realitäten mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, die nähere Beschreibung des Zehents ꝛc. können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, so wie auch auf der Amtskanzlei der k. k. Staatsherrschaft Ebersdorf an der Donau eingesehen werden.

Wien, den 14. Aug. 1826.

Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Kundmachung

der Versteigerung mehrerer dem Religionsfonde und dem Staatskastenamte in Wien gehörigen Zehenten.

Am 30. Oktober 1826, Vormittags um 10 Uhr, werden die nachfolgenden, dem Religionsfonde und dem Staatskastenamte in Wien gehörigen Zehent-Abtheilungen, in dem Rathsaale der k. k. n. ö. Landesregierung zu den beigesetzten Ausrufspreisen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Nach dem Ausrufspreise in Conv. Münze: 1) Der halbe Feldzehend am Steinhof bei Inzersdorf im V. U. W. W., von 301 Joch 355 Q. Kl. Aeckern 3725 fl. 25 kr.; 2) der halbe Feldzehent zu Strebersdorf im V. U. M. B, von 354 1/4 Joch Aeckern 3858 fl. 50 kr.; 3) der ganze Körnerzehent zu Jedlersdorf im V. U. M. B., von 60 5/8 Joch 1342 fl. 55 kr.; 4) der ganze Körner- und kleine Zehent zu Jedlersee im V. U. M. B, von 136 5/8 Joch Aeckern, wovon 21 5/8 Joch zu Häusern und Gärten verwendet sind, hinsichtlich deren ein jährlicher Zehent-Reluitions-Betrag entrichtet wird 2733 fl. 10 kr.; 5) der Fünf-Achtel Körner- und Weinzehent zu Parbasdorf im V. U. M. B., von 1539 1/2 Joch Aeckern und 19 Viertel Weingärten (nach der Josephinischen Steuerreluirung, oder von 1294 6/8 Joch 19 Viertel nach dem in den Grundbüchern vorkommenden Ausmaße) 9224 fl. 10 kr.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Denjenigen welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte, allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises des Gegenstandes, auf den er mit zu licitiren gesonnen ist, bei der Versteigerungs-Kommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Akte beizubringen.

Der Ersteher hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Gegenstandes, zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, an welchem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen.

Die Beschreibung der Zehenten und Verkaufsbedingnisse ꝛc. ꝛc. können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. n. ö. Landesregierung, so wie bei dem k. k. Staats-Realitäten-Grundbuchsamte in Wien, im Jakobergäßchen Nr. 799, eingesehen werden.

Wien, den 16. Aug. 1826.

Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Kommission.

Bekanntmachung.

Der Lehrkurs für den theoretischen und praktischen Hebammen-Unterricht im Wintersemester beginnt an der hiesortigen Universität sowohl in deutscher, als in italienischer Sprache mit Anfang November l. J.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck, den 16. Sept. 1826.

Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Karl Graf v. Wolkenstein, k. k. Gubernial-Sekretär.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 39. 5. Oktober 1826.

Kundmachung.

In Betreff der, aus dem gesetzlichen Umlaufe zu ziehenden Mailänder Scudi.

Laut Eröffnung der hohen allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. ist beschlossen worden, die Mailänder ganzen und halben Scudi außer gesetzlichen Umlauf zu setzen.

Zu diesem Ende hat die hohe Hofstelle bestimmt, daß die gedachten Münzen, welche dermal im Lombardisch-venezianischen Königreiche und in der Provinz Tirol und Vorarlberg gesetzlich zirkuliren, nur noch bis Ende Jänner 1827 bei den Staatskassen angenommen werden dürfen.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird es Jedermann frei stehen, jene Münzsorten nach dem, in dem Münztarife vom Jahre 1818 denselben beigelegten Werthe auszuwechseln; nämlich den ganzen Scudo zu 1 fl 45 1/2 kr., und den halben Scudo zu 52 3/4 kr. C. M. W. W.

Die Einwechslung wird hierlandes bei den Kameralkassen zu Innsbruck und Trient und bei sämmtlichen Rentamtskassen statt finden.

Dieß wird zur gehörigen Darnachachtung hiermit allgemein kund gemacht. Innsbruck, den 18. Sept. 1826.

K. K. Landes-Präsidium von Tirol und Vorarlberg.
In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs
Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

Kundmachung.

Verboth für österreichische Unterthanen, diplomatische Anstellungen fremder Staaten anzunehmen.

Seine Majestät haben in Erwägung der Kollisionen, in welche Allerhöchstdero Unterthanen in Bezug auf die Erfüllung der Unterthanspflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bei dem a. h. Hofe unausweichlich kommen, Sich zu dem Beschlusse bestimmt gesehen, von nun an keinem Allerhöchst Ihrer Unterthanen mehr die Erlaubniß zu ertheilen, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung solcher Art, wie sie in dem Artikel I. der siebzehnten Beilage der Wiener Kongreß-Akte bezeichnet und klassifizirt ist, annehmen zu dürfen.

Dieses wird hiemit auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 19 Sept. 1826.

K. K. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.
In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs
Joh. Bapt. Graf v. Spaur, Hofrath.
Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 24. v. M. Nr. 21296 wird die nachstehende gedrängte Darstellung der erloschenen Privilegien des Stephan Ziegler und Söhne auf eine Verbesserung der Jacquards-Webestühle, und des Maschinisten Johann Lang auf die Verbesserung der Feuerspritzen, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach §. 23 des allerhöchsten Patentes vom 8. Dezember 1820 nun die beliebige Benützung dieser früher privilegirten Verbesserungen, von denen die Jahrbücher des k. k. polytechnischen Institutes zu Wien ausführliche Beschreibungen enthalten werden, und wovon immer die von den Privilegienwerbern nach §. 2 des erwähnten Patentes eingelegten Original-Beschreibungen in dem genannten Institute eingesehen werden können, allgemein freigegeben werde.

Innsbruck, den 24. Aug. 1826.

K. K. Landesgubethium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Beschreibung

der verbesserten Jacquard-Maschine, worauf der bürgerliche Seidenzeugmacher Stephan Ziegler im Jahre 1824 ein ausschließendes Privilegium erhielt.

Durch die von dem bürgerl. Seidenzeugmacher Stephan Ziegler und dessen Söhne in Wien an dem Jacquard-Webestuhle im J. 1824 gemachte Verbesserung wird der Zweck erreicht, mehrere Desseins zu weben, ohne die Musterkartenblätter wechseln zu dürfen.

Dieses wird dadurch bewirkt, daß der Zylinder (eigentlich das vierseitige Prisma) mittelst welchem die mit Löchern versehenen Kartenblätter bei jedem Litzenhube gegen die horizontal liegenden, mit den obern Drähten korrespondirenden sogenannten Nadeln (Drähten) gedrückt werden, nach Maßgabe aufwärts gehoben, oder tiefer gestellt werden kann; als die ehen erwähnten Nadeln in die eine oder die andere Löcherreihe der als Patrone dienenden Kartenblätter eingreifen sollen, um das verlangte Dessein-Muster im Stoffe hervorzubringen. Die Bewegung des Zylinders geschieht auf eine sehr einfache Weise durch einen mit einem Fußtritte in Verbindung stehenden zweiarmigen Hebel.

Beschreibung

der von Johann Lang erfundenen Feuerspritze.

Die Feuerspritze des Johann Lang, Maschinisten in Wien, worauf derselbe im Jahre 1823 ein ausschließendes Privilegium erhielt, unterscheidet sich von den bisher bekannten Feuerspritzen dadurch, daß der Windkessel und die Stiefel von Holz sind, und daß der erstere von den letztern nur durch einen Pfosten geschieden ist. Auch sind an dieser Feuerspritze noch andere kleinere Theile aus Holz, die man sonst gewöhnlich aus Metall zu verfertigen pflegt.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. Hofkanzlei vom 3. d. M. Nr. 22118 haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 15. Juli d. J. den Brüdern Jakob und Heinrich Wintermitz die gebethene zweijährige Verlängerung des ihnen am 10 Febr. 1824 auf die Dauer von zwei Jahren verliehenen Privilegiums auf die Erfindung eines besondern Brantweinbrenn-Aparates in Gemäßheit des §. 16 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird in Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 18. Juni 1824 Nr. 11991 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 17. Aug 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. Juni d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Samuel Paravicini, Gutsbesitzer zu Bergamo auf die Dauer von fünf Jahren ein ausschließendes Privilegium zu verleihen geruht, und zwar auf die Verbesserung in dem Verfahren bei der Bearbeitung des Eisens zu Platten, zu Drahte, worauf derselbe unterm 23. Dez. 1823 ein zehnjähriges Privilegium erhielt, welche im Wesentlichen darin bestehe: a. die Arbeit, wozu er sonst acht Zylinder bedurfte, mit zwei zu verrichten, b. in der Anwendung besserer Zangen für das Drahtziehen, und c. in der Anwendung einer neuen Methode bei dem Schraubenschneiden, wodurch solcher drei auf einmal fertig gemacht werden können.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 26. Juni d. J. Nr. 18436 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 19. August 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Karl v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. Juli d. J. laut h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 11. Aug. d. J. Nr. 22942 nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 folgende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Johann Tanzwohl, Hauseigenthümer, und Karl Schmidt, befugten Drechsler im Vorstadt-Grunde, Windmühle Nr. 67, zu Wien, auf die Erfindung, welche darin bestehe, durch ein von Pferden oder Wasserkraft in Bewegung gesetztes Triebwerk alle Gattungen von Perlmutter-Galanterie-Waaren mit Verzierungen von Gold und Silber, Bronz und Stahl (welche bisher nur durch mühsame Handarbeit erzeugt wurden) auf eine leichte Art und fabrikmäßig im vollkommensten Zustande rücksichtlich der Ausarbeitung, der Politur und des Glanzes, um billige Preise zu verfertigen, auf fünf Jahre.

Dem Anton Schlesinger, Inhaber eines Privilegiums auf Kerzen, am Himmelpforten-Grunde Nr. 1, und dem Anton Tabel, bürgerl. Posamentirer am Neubau Nr. 291 zu Wien, auf die Verbesserung der unterm 25. März 1825 privilegirten argandischen Kerzen, welche darin bestehe, die hohlen Dochte aus Baumwolle jeder Art und jeder Farbengattung reiner und in jeder Beziehung zweckmäßiger zu verfertigen, als es bisher mittelst Stühlen und Maschinen geschah, wodurch auch in ökonomischer Hinsicht der Vortheil erzielt werde, daß jene Kerzen eine längere Brenndauer haben, auf fünf Jahre.

Dem Georg Conradi, k. k. privilegirten Großhändler und Inhaber einer Baumwoll Spinnerei in Bruck an der Leytha, und dem Johann Jakob Kaspar, Mechaniker, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin besehe, auf einer Drosselmaschine mit einer ganz neuen und besondern Gattung Spul-Spindel-Mule und Medio-Twist zu erzeugen, auf fünf Jahre.

Dem Johann Tanzwohl, Hauseigenthümer auf der Windmühle Nr. 67, und dem Johann Vogt, befugten Spängler, Landstraße Nr. 553 zu Wien, auf die Erfindung einer neuen Methode, mittelst Maschinen alle Gattungen von Kaffee-, Flaschen-, Gläser- und Lichtscheer-Tassen aus den dazu geeigneten Metallen, vorzüglich aber aus lakirtem Eisenbleche, so wie auch alle übrigen Blechwaaren zu verfertigen, wodurch bei billigerem Preise, schönern verhältnißmäßigern Formen, die feinste Glätte der Flächen, und der reinste Glanz der Lakirung erzielt werden, auf fünf Jahre.

Innsbruck, den 5. Sept. 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. Juni d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Ignaz Frenkel, privilegirten Kerzen- und Seifen-Fabrikanten zu Wien Nr. 484, auf die Verbesserung aller mit Wachs überzogenen Unschlittkerzen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1) durch das Bestreichen der Dochte (sie mögen baumwollene oder garnene, so wie hohle seyn) mit einer eigenen Masse ein viel sparsameres Verbrennen, und eine hellere Flamme bei demselben erzweckt werde; 2) daß aus den Abfällen der Kerzen, Seifen verschiedener Art, als: Walk-, Wäsch-, Fleck-, Hand- und Galanterie-Seife verfertiget werde, auf fünf Jahre.

Dem Aimable Dessoe, Chemist zu Wien, Lichtenthal Nr. 208, auf die Erfindung, welche darin bestehe, mittelst einer leichten und dauerhaften Masse alle Gattungen Verzierungen zur Dekorirung der Wohnungen, als: Ornamente, Figuren, Basreliefs ꝛc. ꝛc., welche sowohl gemahlt als vergoldet werden können, zum Gebrauche für Architekten, Baumeister, Zimmermahler, Tischler und Tapezierer um die billigsten Preise zu verfertigen, auf fünf Jahre.

Dem Lorenz Guseel und Karoline Pomschab zu Wien, Jägerzeile Nr. 8, auf die Erfindung, welche darin bestehe, aus Fischbein mit Roßhaar nach Art der Florentiner-Geflechte überzogene Reitpeitschen und Stöcke aus freier Hand zu verfertigen, auf zwei Jahre.

Dem Anton Weber, bürgerl. Spänglermeister in der k. Freistadt Pest, in der kleinen Bruckgasse Nr. 9 im Karbetterischen Hause, auf die Verbesserung der Argandischen Cylinder-Lampen, welche darin bestehe, daß das ordinärste und nicht rafinirte Rüböhl ohne den geringsten Geruch und Rauch verbrenne, und daß die bei denselben erzeugte Flamme mehr Licht verbreite, als zwei gewöhnliche Argandische Cylinder-Lampen, welche mit dem gleichen Dochte versehen, und mit gereinigtem Rüböhl gefüllt sind, auf fünf Jahre.

Dem Franz Girardoni, Baumwollengespunst-Fabrikanten zu Münchendorf Nr. 79, auf die Verbesserung an der Water-Twist-Maschine, welche darin bestehe, daß ein unten und oben verbundener Flügel, welcher allein ohne Spindelluft, und nicht viel länger als die Spule ist, angebracht, und so eingerichtet ist, daß die Spule durch die untere Oeffnung des Flügels sich hebt, womit mehr Gespunst erzeugt werden könne, als es bisher der Fall war, und womit bei Spul-, Vorspinn- und Zwirn-Maschinen eine vortheilhafte Anwendung gemacht werden könne, auf fünf Jahre.

Dem Michael Rosenberger, bürgerl. Instrumentenmacher zu Wien, Landstraße Nr. 9, auf eine neue Verbesserung des unterm 21. April l. J. Nr. 15838/691 privilegirten Zungenwerkes an den orgelartigen Instrumenten, welche darin bestehe, daß dem Mangel am Winde abgeholfen, und derselbe so vertheilt werde, daß nunmehr jedes mit diesem Zungenwerke versehene Fortepiano auf sechs Oktaven zu gleicher Zeit gespielt werden könne, und die hellsten und vollsten Orgeltöne von sich gebe, weßwegen dieses Instrument mit vollem Rechte Polyharmonicon genannt werden könne, auf fünf Jahre.

Dem Johann Braun, Bürger und befugten Meerschaum-Tabakpfeifenschneider zu Wien, Leopoldstadt Nr. 320, auf die Erfindung eines Ventiles aus edlem Metalle für alle Gattungen Tabakpfeifenköpfe, mittelst welchen 1) bei denselben vorzüglich bei jenen aus Meerschaum jede Feuchtigkeit im Tabake beseitiget werde, so daß derlei Pfeifenköpfe nie einen sogenannten Bart bekommen, wodurch 2) das Verbrennen des Tabaks bis auf den letzten Staub bezweckt, und zugleich der Vortheil herbeigeführt werde, daß bis zur Hälfte geraucht Pfeifen nach längerer Zeit vollkommen ausgeraucht werden können, ohne daß im mindesten ein unangenehmer Geschmack verspüret werde, wodurch 3) der Wassersack vor Staub und Asche geschützt, und somit bei dem Rohre der gewöhnliche ätzende Saft beseitiget werde, und mit welchem Ventille endlich 4) alle Gattungen gebrauchter und neuer Pfeifenköpfe versehen werden können, so zwar, daß Pfeifen ohne Wassersack, bei welchen der Tabak durch die Feuchtigkeit verdirbt, denselben trocken und stets genießbar erhalten, auf drei Jahre.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 1. d. M. Nr. 22002 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 19. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der h. k. k. vereinten Hofkanzlei vom 3. Aug. d. J. Nr. 22116 hat der Prager Großhändler auf das in Verbindung mit seinem inzwischen verstorbenen Sohne Anton Basil Tuskany am 25. Aug. 1825 erhaltene fünfjährige Privilegium auf eine Verbesserung in Filzung der Decken, und eben so haben auch die Brüder Ambros und Johann Thimotheus Tuskany auf ihr fünfjähriges Privilegium vom 30. Sept. 1822, auf die Erfindung einer Nagelschmied- und Schlagmaschine, Verzicht geleistet.

Dieß wird in Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung vom 26. Okt. 1822 Nr. 22180/3347 und vom 24. Sept. 1822 Nr. 20172/3009 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 21. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. Febr. d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Anton Richter, Inhaber der k. k. Zuckerraffinerie zu Königssaal in Böhmen, ein Privilegium auf fünfzehn Jahre zu verleihen geruht, und zwar: a. auf die Erfindung eines neuen Kesselapparates zum Kochen, Abdampfen, Destilliren und Austrocknen im luftleeren Raum; b. Verbesserung in dem Baue der Abkühler; c. Verbesserung in dem Baue der Luftpumpen-Maschine zur Erzeugung des luftleeren Raumes, wodurch die vorerwähnten Operationen mit bedeutender Ersparniß an Zeit und Brennstoff bewirkt, und die hiermit gewonnenen Flüssigkeiten, Säfte und anderer Produkte in einem weit vollkommneren Zustande, als durch die gewöhnlichen Verfahrungsarten erhalten werden.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 22. v. M. mit dem Beisatze, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitäts-rücksichten kein Anstand obwalte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung

Gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 26. v. M. Nr. 18454 hat die hohe Hofkammer die dem Jonathan Lazar Uffenheimer mit den a. h. Entschließungen vom 1. April 1821, und vom 15. Juni 1824 verliehenen Privilegien auf die Erfindung eines Trocken- und Sudapparates, und auf eine Verbesserung dieses Apparates nach Vorschrift der §§. 15 und 23 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 aus dem Grunde für erloschen erklärt, weil der Privilegirte die bestimmte Taxraten-Zahlung nicht eingehalten hat.

Diese Privilegiums-Erlöschung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 31. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 30. Mai d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 nachstehende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Peter Zana, Hafner und Maschinist, dann Hauseigenthümer in Wien, Vorstadt Breitenfeld Nr. 41, auf die Erfindung, mittelst eines eingemauerten sogenannten „Circulations-Ofens", enthaltend einen ovalen mit gußeisernen Röhren versehenen Feuerkasten, und einen abgesonderten Hitzbehälter, mit Hülfe dieser Röhren und eines zweiten Zugkanals mehrere Wohngemächer, selbst in verschiedenen Stockwerken, entweder alle zugleich, oder auch nur einzelne Stücke davon, mit Ersparung an Holz und Zeit, mit Beseitigung aller sonstigen Oefen, aller Feuersgefahr und aller Unannehmlichkeiten des Rauchens bis zu einem beliebigen Grade zu erwärmen, auf fünf Jahre.

Dem Joseph Kastner zu Wien, Wiedenfreihaus-Hof Nr. 2, Stiege Nr. 12, auf die Erfindung, unter der Benennung: „Kastnerische Miniatur-Blumen", künstliche Blumen aus Batist, Seide und andern Stoffen ganz rein und vollkommen ausgearbeitet, in einem so verkleinerten Maaßstabe zu verfertigen, daß eine Rose z. B. in der Größe den Kopf einer Stecknadel nicht übersteige, und mit diesen Blumen neue Visitkarten, Neujahrsbillete, Bouquets, und verschiedenartige Galanteriewaaren darzustellen, auf fünf Jahre.

Dem Vincenz Hoffinger zu Wien, Vorstadt Landstraße Nr. 108, auf die Erfindung einer zweifachen Maschine, wodurch die gewichsten Fußböden mit der Hand auf eine weit leichtere und bequemere Art geputzt werden können, als es bisher durch die Arbeit der Füße geschah, auf fünf Jahre.

Dem Joseph Nath, Silberarbeiter zu Wien, Vorstadt Landstraße, Ungergasse Nr. 325, auf die Verbesserung des Verfahrens bei der Abscheidung des Silbers und des Goldes von Kupfer, Messing und von andern Stoffen, wodurch nicht nur Zeit, Arbeit und Kosten erspart, sondern auch nützliche, und vorzüglich zur Erzeugung des Scheidwassers anwendbare Nebenprodukte genommen werden; auf fünf Jahre.

Dem Mathias Brucker aus Eger in Böhmen, derzeit in Wien, Schottenbastei Nr. 131, Tischlergesell, auf die Verbesserung, neue elastische und auf beiden Seiten konvexe Streichriemen für Rasiermesser zu verfertigen, von welchen das Leder an beiden Enden des flachen Holzes fest gemacht sey, ohne jedoch sonst auf demselben aufzuliegen, und die, da sie wegen ihrer Konvexität den hohligeschliffenen Rasiermessern eine weit größere Berührungsfläche darbiethen, solchen, ohne mit irgend einem Schmergel oder Pulver bestrichen zu werden, eine feinere und dauerhaftere Schneide, als die sonst üblichen Abziehriemen geben, und sich überdieß stets im guten Stande erhalten, auf zwei Jahre.

Dem Andreas Schwick, bürgerlichen Seidenzeug-Fabrikanten, und Peter Stubenrauch, Silberarbeiter zu Wien, Vorstadt Neubau Nr. 299, auf die Erfindung a. einer Maschine, womit die silbernen Löffel mit genauern und schönern Formen und wohlfeiler, als aus freier Hand verfertiget werden können; b. einer vortheilhaftern Methode, den Silberstoff aus dem Schliff zu gewinnen, auf fünf Jahre.

Dem Stepan Dufour, Maschinist zu Mailand, Gasse von St. Orsola Nr. 2822, auf die Entdeckung einer verbesserten Maschine zum Aufspulen der Seide, wodurch eine Ersparung von vierzig vom Hundert an den Betriebskosten, ein weit geringerer Abfall an Strazza, und eine äußerst genau verarbeitete Seide, frei von Knoten, von Verdoppelungen und andern Fehlern, mit denen sie sonst aus den Filanden hervorgehen, erzielt werde, auf fünf Jahre.

Dem Joseph Schwab, Tischlergesellen zu Wien, Vorstadt Wieden Nr. 181, auf die Verbesserung, alle Gattungen Tischlerarbeiten mit Schubläden in der Art zu verfertigen, daß die Schubläden sich nie einzwängen, und selbst wenn sie mit der stärksten Last beschwert seyen, leicht, und bei fournirten Arbeiten, ohne alle Gefahr, die Fournitur zu beschädigen, herausgezogen und hineingeschoben werden können, auf fünf Jahre.

Dem Karl Roulet, Maschinist zu Neukirchen, auf die Entdeckung einer schnellern und vollkommnern Methode, Druckwalzen zu graviren, wodurch Zeichnungen ausgeführt werden können, deren Hervorbringung durch die sonst übliche Methode des Punzens nicht möglich gewesen wäre, auf fünf Jahre.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 24. v. M. Nr. 18010 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 27. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Landgerichte Mühlbach ist die Aktuarsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte bis längstens 20. Okt. l. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 22. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Bei dem neu zu errichtenden Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte erster Klasse zu Bruneck sind nachstehende Stellen zu besetzen:

a. Die Landrichterstelle mit dem jährlichen Gehalte von . . . . . 1200 fl. C. M.

b. Eine Adjunktenstelle mit . . . 500 fl. C. M.

c. Eine Kanzellistenstelle mit . . . 250 fl. C. M.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte längstens bis 20. künftigen Monats Oktober zu überreichen.

Innsbruck, den 22. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär

Kundmachung

wegen Einführung einer wöchentlichen Postwagensfahrt von Bregenz über Chur nach Mailand.

Zu Folge Eröffnung der wohllöblichen k. k. Direktion der fahrenden Posten vom 11. d. M. Nr. 339/Dir. hat das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium im Einverständnisse mit der Regierung des eidgenossischen Kantons Graubündten, die Errichtung einer wöchentlichen Postwagensfahrt, sowohl für Reisende als auch für Geld- und Frachtsendungen, von Bregenz über Chur nach Mailand, und eben so zurück, angeordnet.

Nach den hierüber erflossenen Bestimmungen wird diese neue Postwagenefahrt am 2. Oktober l. J. beginnen, und der Wagen von Bregenz alle Montag um 8 Uhr abfahren, und in Mailand am Donnerstag Vormittags ankömmen. Von Mailand hingegen wird derselbe vom 3. Oktober angefangen, alle Dienstag Vormittag 11 Uhr abfahren, und in Bregenz bis Freitag Mittags eintreffen.

Der Passagiers-Porto besteht für die ganze Strecke von Bregenz bis Mailand in den Sommermonaten, nämlich vom 16 April bis 15. Oktober in 18 fl. 22 kr., und in den Wintermonaten, d. i. vom 16 Oktober bis 15 April in 19 fl. 58 kr. C. M. W. W., und es hat jeder Reisende auf der Graubündtnerischen Straßenlinie, von Maienfeld bis Isola und rückwärts auf jedem Pferdewechsel an den Postillon ein Trinkgeld von 5 kr C. M. W. W. zu bezahlen.

Uebrigens kann jeder Reisende 40 Pfund Gepäcke zahlungsfrei mit sich nehmen; für das Uebergewicht hingegen ist das tariffmäßige Porto zu entrichten.

Innsbruck, den 25. Sept 1826.

Von der k. k. Postwagens-Haupt-Expedition.

Kaserer, Expeditor.

Böcking, Kontrollor.

Digitized by Google

Verlautbarung.

Es wird kund gemacht, daß am 9. Okt. l. J. in dem Gubernial-Gebäude um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Versteigerung zur General-Pachtung der Lieferung aller Bedürfnisse des Strafhauses zu Capodistria mit Ausnahme der Bekleidung, Wäsche, des Bettzeugs und der Medikamenten für die Zeit vom 1. Nov. l. J. bis letzten Okt. 1827 abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis für jeden Sträfling besteht in 10 1/4 kr. M. M., und gründet sich auf die Resultate der bisher für das gedachte Strafhaus statt gehabten Auslagen. — Die Kaution, die der Bestbiether zu erlegen hat, besteht in 1800 fl., welche entweder im Baaren, oder in schuldenfreien Realitäten, oder auch in Staats-Obligationen nach dem letzten Wiener Börse-Kurse geleistet werden kann.

Zu dieser Versteigerung werden nur jene zugelassen, die vor ihrem Beginnen den Betrag von 1000 fl. erlegen, welcher mit Ausnahme des Erstehers den übrigen Licitanten gleich nach dem Versteigerungs-Akte wird zurückgestellt werden.

Die übrigen Versteigerungs-Bedingnisse können bei dem Expedits-Amte des Guberniums in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Versteigerung bei der Versteigerungs-Kommission eingesehen werden.

Triest, den 10. Sept. 1826.

Kundmachung.

(Die Veräußerung der Stephani-Amts-Parzellen betr.)

Am 7. Nov. d. J. wird im Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs-Gebäudes das selbstständige Dominium unter dem Namen: Stephani-Amts-Parzellen, im Hausruck-Kreise der Provinz Oesterreich ob der Enns, an den Meistbiethenden mit dem Vorbehalte der Bestätigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission verkauft werden.

Die Bestandtheile und Ertrags-Rubriken dieses Kameral-Dominiums sind:

A. Die Grundherrlichkeit über 34 Bauern, 40 Häusler mit eigenen Grundstücken, und 13 ledige Grundstücks-Besitzer, deren Haupirealitäten fremden Herrschaften unterthänig sind. Von diesen Unterthanen bezieht das Dominium an unveränderlichen Urbarialgaben 103 fl. 3 1/2 kr., und an Naturaldienst 8 38/64 Metzen Haber, ferner das 10perzentige Laudemium von Realvermögen bei freien Käufen, Tausch-, Uebergabs-, Zustiftungs- und Annehmens-Verhandlungen, und das 10perzentige Mortuarium vom liegenden und fahrenden Vermögen bei Besitzveränderungen durch Todesfälle.

B. Die Gerichtsbarkeit sowohl in als außer Streitsachen über die eigenen Unterthanen, wofür die Taxen nach den bestehenden Normalien entrichtet werden.

C. Das Tazrecht bei drei Wirthen, und

D. die Inleutsteuer, welche die bei den Unterthanen wohnenden Inleute mit 15 kr. jährlich pr. Kopf zu entrichten haben.

Als Ausrufspreis ist die Summe mit 4000 fl. C. M. festgesetzt worden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt die mit dem Regierungs-Circulare ddo. 27. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Jeder Kauflustige hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 400 fl. C. M. zu Handen der Versteigerungs-Kommission entweder baar, oder in öffentlichen auf Ueberbringer und auf Mealimünze lautenden Staatspapieren, nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen.

Die baar erlegte Kaution wird dem Bestbiether für den Fall der Ratifikation des Kaufes in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern wird sie nach beendeter Lizitation, so wie dem Meistbiether, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung zurückgestellt werden.

Der Ersteher hat den Kaufschilling zur Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung noch vor der Uebergabe des Gutes zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf von Hundert in C. M., und in halbjährigen Raten verzinse, binnen 5 Jahren in 5 gleichen Raten abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Jahres-Rechnungen, die Gutsbeschreibung, und die näheren Verkaufs-Bedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der hierortigen k. k. Staatsgüter-Administration, und bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesehen werden.

Linz, den 27. Aug. 1826

Von der k. k. oberennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission

Kundmachung

(Die Veräußerung der Stahrenberg'schen Dominikal-Parzellen betreffend.)

Am 7. Nov. d. J. werden in dem Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs-Gebäudes die Dominikal-Parzellen der Kameral-Herrschaft Stahrenberg im Hausruck-Kreise der Provinz Oesterreich ob der Enns an den Meistbiethenden mit dem Vorbehalte der Bestätigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission versteigerungsweise verkauft werden.

Die Bestandtheile und Ertrags-Rubriken dieses Dominikal-Körpers sind:

A. Die Grundherrlichkeit über 82 Unterthanen, welche sich in 11 Bauern, 25 Häusler mit eigenen Grundstücken, 12 ledige Grundstücksbesitzer, deren Haupt-Realitäten unter fremde Herrschaften gehören, 21 Vogtholden und 13 Lehenunterthanen theilen. Von diesen Unterthanen wird bezogen: an jährlichen unveränderlichen Geldgaben 118 fl. 32/4 kr.; an reluirtem Küchendienste 15 fl. 72/4 kr., und am Natural-Körnerdienste 7 28/64 4/5 Metzen Waizen, 56 51/64 1/5 Metzen Korn, 145 7/64 1/5 Metzen Haber. Das 10perzentige Laudemium bei Besitzveränderungen unter Lebenden, das 10perzentige Mortuarium bei Veränderungen durch Todesfälle sowohl vom liegenden als fahrenden Vermögen. Die 12perzentige Lehentaxe vom Schätzungswerthe der lehenbaren Körper bei Veränderungen in der Person des Vasallen, und die 6perzentige bei Veränderungen des Lehensherrn nebst den herkömmlichen Taxen an Relevien und die Schutzsteuer pr. 15 kr. von jeden der bei den Unterthanen wohnenden Inleuten.

B. Die Gerichtsbarkeit sowohl in als außer Streitsachen, und die Grundbuchsführung, wofür bei den eintretenden Amtshandlungen die Taxen nach den bestehenden Verordnungen abgereicht werden.

C. Die ausschließende Jagdbarkeit auf einen Umkreis von 1 1/2 Stunden.

Als Ausrufspreis ist die Summe von 4000 fl. C. M. festgesetzt worden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt im Falle der unmittelbaren Erstehung vom Staate die mit Regierungs-Cirkular-Verordnung ddo. 27. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieses Dominikal-Körpers für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Jeder Kauflustige hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 400 fl. C. M. zu Handen der Versteigerungs-Kommission entweder baar oder in öffentlichen auf Ueberbringer und auf C. M. lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen.

Die baar erlegte Kaution wird dem Bestbiether für den Fall der Ratifikation des Verkaufes in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbiether, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, nach geschehener Verweigerung derselben zurückgestellt werden.

Der Ersteher hat übrigens das Bestboth, wenn er selbes nicht gleich ganz berichtigen wollte, zur Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu bezahlen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Jahres-Rechnungen, die umständliche Beschreibung dieses feilgebothenen Dominikal-Körpers, und die Verkaufsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der hiesigen k. k. Staatsgüter-Administration, und bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesehen werden.

Linz, den 27. Aug. 1826.

Von der k. k. oberennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag . Nr. 39. 5. Oktober 1826.

Kundmachung.

In Betreff der, aus dem gesetzlichen Umlaufe zu ziehenden Mailänder Scudi.

Laut Eröffnung der hohen allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. ist beschlossen worden, die Mailänder ganzen und halben Scudi außer gesetzlichen Umlauf zu setzen.

Zu diesem Ende hat die hohe Hofstelle bestimmt, daß die gedachten Münzen, welche dermal im Lombardisch-venezianischen Königreiche und in der Provinz Tirol und Vorarlberg gesetzlich zirkuliren, nur noch bis Ende Jänner 1827 bei den Staatskassen angenommen werden dürfen.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird es Jedermann frei stehen, jene Münzsorten nach dem, in dem Münztarife vom Jahre 1818 denselben beigelegten Werthe auszuwechseln; nämlich den ganzen Scudo zu 1 fl 45 1/2 kr., und den halben Scudo zu 52 3/4 kr. C. M. W. W.

Die Einwechslung wird hierlandes bei den Kameralkassen zu Innsbruck und Trient und bei sämmtlichen Rentamtskassen statt finden.

Dieß wird zur gehörigen Darnachachtung hiermit allgemein kund gemacht. Innsbruck, den 18. Sept. 1826.

K. K. Landes-Präsidium von Tirol und Vorarlberg.
In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs
Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 29. Mai d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Maximilian Baleotti zu Paris, durch seinen Bestellten, den k. k. Hofagenten und n. ö. Regierungsrath, Joseph Sonnleitner, zu Wien Stadt Nr. 1133, auf die Verbesserung des hydraulischen Gas-Regulators, wodurch man eine beliebige Anzahl von Lichtern beherrschen könne, ein ausschließendes Privilegium, auf fünf Jahre zu verleihen geruht.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 16. Aug. d. J. Nr. 23324 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das k. k. politechnische Institut zu Wien die Anwendung dieses Gas-Regulators ganz gefahrlos befunden habe.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. Aug. d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 dem Michael Joseph Kinderfreund, Musikmeister, und dem Wenzel Bolke, bürgerl. Mechanikus zu Prag, auf dem Altstädter St. Niklausplatze Nr. 27 und 28, ein fünfjähriges Privilegium zu verleihen geruht, und zwar: auf die Entdeckung und Verbesserung des musikalischen Instruments, (Aeoludicon) welche in der Wesenheit darin bestehe: daß bei diesem Instrumente, durch welches nicht nur eine Harmonie blasender Instrumente, als: Flöte, Hautbois, Klarinette, Fagott, Waldhorn und Serpent hervorgebracht, sondern auch Streichinstrumente, als: Violin, Viola und Violoncello hörbar gemacht werden können, 1. jeder einzelne Ton solider, kräftiger und heller erzeugt, 2. durch einen eigenen Mechanismus die Blasbälge ohne das geringste Geräusch in Bewegung gesetzt, und 3. endlich bei der Dauerhaftigkeit des Werkes selbst eine sichere und bleibende Stimmung erzweckt werde.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei Dekrets vom 24. Aug. d. J. Nr. 24309 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 20. Sept 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
Karl v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 24. Aug. l. J. Z. 24176, hat die k. k. allgemeine Hofkammer das dem Joseph Graf mit a. h. Entschließung vom 29. Juni 1823 verliehene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen Vorrichtung bei den Bettstätten; wegen nicht gehöriger Entrichtung der zweiten Hälfte der Taxe, nach Vorschrift des 15. und 23. § des a. Patentes vom 8. Dez. 1820 für erloschen erklärt.

Dieß wird in Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 13. Okt. 1823 Nr. 21845 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. Juni d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820, dem Joseph von Ganahl aus London, durch seinen Bevollmächtigten Joseph Sonnleitner, k. k. Hofagenten und n. ö. Regierungsrath zu Wien, am Graben Nr. 1133, ein fünfjähriges Privilegium auf die Verbesserung im Dampfmaschinenwesen zu verleihen geruht, welche Verbesserung in Folgendem bestehe:

1. In der Konstruirung einer ganz neuen, rahmäßigen Dampfmaschine von unbedeutendem Gewichte, welche einen kleinen Raum erfordert, als Pumpe, Wasserspritze oder Rad geeignet sey, Mühlen, Schiffe, Wagen und andere Maschinen in Bewegung zu setzen, alle Funktionen selbst verrichte, und nur eines Knabens zur Heitzung des Ofens bedürfe; 2. in der Konstruirung eines von dem dermaligen Dampfkessel verschiedenen Dampferzeugers, in welchem das Wasser beständig zirkulirt, wodurch nicht nur das Ausbrennen der Röhren oder die Oxidation des Metalles verhindert, sondern auch der Vortheil erzielt werde, mit einmal gefülltem süßem Wasser (zur Vermeidung des die Gefäße incrustirenden Salzwassers) lange Seereisen machen zu können, und wodurch auch das Nachfüllen überflüssig, und eine Ersparniß von 60 à 80 % an Brennmateriale bewirkt werde, 3. in der Konstruirung eines von dem bisherigen verschiedenen Sicherheitsapparate, wodurch mittelst eines Dampfkondensators oder Kühlers von besonderer Form auch bei dem größten Drucke jede Gefahr beseitiget werde, und womit zugleich ein Blasebälg zur Regulirung des Feuers verbunden sey.

Laut Eröffnung der h. Hofkanzlei vom 21. Aug. d. J., Nr. 23735 hat das k. k. politechnische Institut in Wien die Ausübung dieses Privilegiums unter der Voraussetzung zulässig gefunden, daß bei diesem Dampfapparate die üblichen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden, nämlich die Anbringung einer Metall-Legirung, welche bei jener Wärme, die den Grad übersteigt, schmilzt, bei welcher die Elastizität der Dämpfe jene Gränze erreicht, die der Apparat noch mit voller Beruhigung aushalten kann.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Digitized by Google

Kundmachung.

Laut h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 7. v. M. Nr. 22604 hat der privilegirte Großhändler Doktor Braun das von Bernhard v. Guerard übernommene fünfjährige Privilegium vom 14. Jänner 1825 auf die Erfindung, ächte Shawls und shawlsartige orientalische Zeuge zu verfertigen, freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 16. Febr. 1825 Nr. 3208 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 2. Sept. 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Juli 1825 dem Anton Ehrenfeld, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums, und dessen Sohn Jakob, zu Wien Vorstadt Wieden Nr. 242, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 ein fünfjähriges Privilegium auf die Erfindung zu verleihen geruht: 1) Einen reinen und guten Essig ohne Anwendung von Früchten, Wein oder Brantwein in sehr kurzer Zeit zu gewinnen; 2) eine geistigere Gährung der zum Brantweinbrennen bestimmten Stoffe mit einem Gewinn von der Hälfte der Zeit und eines Drittheils des Produktes gegen die sonstige Methode zu bewirken, und auf diese Art nicht nur einen weit angenehmeren, sondern auch wohlfeilern, ganz reinen und fuselfreien Brantwein zu erzeugen.

Dieß wird mit dem Beisatze, daß gemäß h. Hofkanzlei-Dekrets vom 12. Aug. d. J. Z. 22927 der Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrücksichten nichts entgegenstehe, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 5 Sept. 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 2. Juli 1825 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Heinrich Ludwig, Technolog und Chemiker zu Wien, Alser-Vorstadt Gärtnergasse Nr. 88, ein fünfjähriges Privilegium auf die Erfindung zu verleihen geruht: Aus dem geläuterten Zucker inländischer Naturprodukte, wie Runkelrüben u. s. w. unter der Benennung: „Komfortet" ein Getränk darzustellen, welches sehr angenehm und weinklar sey, sich Jahre lang halte, selbst bei schwerem Gewitter nicht umschlage, und dessen Erzeugung weit weniger kostspielig, als die des Bieres sey, wobei die vorzügliche Qualität dieses Getränkes theils durch die Wahl der hiezu verwendeten Stoffe, theils durch die Behandlung des Gährungsprozesses, die Verminderung der Erzeugungskosten aber durch Erspahung an Requisiten, an Lokale und Brennmateriale bewirkt werde.

Dieß wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 10. Aug. d. J. Nr. 22605 mit dem Beisatze, daß die medizinische Fakultät gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrücksichten keinen Anstand gefunden habe, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 5. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben bei dem k. k. Landgericht Civezzano die Anstellung eines dritten Kanzellisten mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. C. M. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte bis längstens 10. Nov. d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 3. Okt. 1826.

K. K. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Ischgl, Landgerichtes Ischgl und Galthür, ist durch die Entlassung des bisherigen Wundarztes Joseph Moos, die dortige Wundarztstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Wartgeld von 60 fl. R. W., und 10 Klafter Holz zum Hause gestellt, als Emolument verbunden.

Diejenigen Wundärzte, welche um diese Stelle kompetiren wollen, haben ihre Gesuche, in welchen ihr Alter, Stand, bisheriger Aufenthaltsort ꝛc. enthalten, und welche mit dem Prüfungs-Diplom, den bisherigen Verwendungs- und Moralitäts-Zeugnissen belegt seyn müssen, bis 15. Nov. d. J. bei dem unterzeichneten Kreisamte einzureichen.

Imst am 5. Oktober 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt im Oberinnthale.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Landgerichte ist die durch Todfall in Erledigung gekommene, und mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. W. W. verbundene Stelle eines Gerichtsdieners zu besetzen, daher haben alle diejenigen, die sich hierum bewerben wollen, und sich über die dießfalls nöthigen Eigenschaften ausweisen können, ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis Ende d. M. hier einzureichen.

Kufstein am 5 Oktober 1826.

Kaiserl. Königl. Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Bei dem k. k. Landgerichte Mühlbach ist die Aktuarsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte bis längstens 20. Okt. l. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 22. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Bei dem neu zu errichtenden Land- und Kriminal Untersuchungs-Gerichte erster Klasse zu Bruneck sind nachstehende Stellen zu besetzen:

a. Die Landrichterstelle mit dem jährlichen Gehalte von . . . . . 1200 fl. C. M.

b. Eine Adjunktenstelle mit . . . . 500 fl. C. M.

c. Eine Kanzellistenstelle mit . . . 250 fl. C. M.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte längstens bis 20. künftigen Monats Oktober zu überreichen.

Innsbruck, den 22. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär

Erledigung

der Lehrerstelle der dritten Knabenklasse an der k. k. Hauptschule in Feldkirch.

An der Hauptschule in Feldkirch ist die Lehrerstelle der dritten Knabenklasse in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. R. W., und für die Wiederholungsschule eine Remuneration von 25 fl. R. W. verbunden.

Die Kompetenten, welche den sechsmonatlichen Präparanten-Unterricht an einer k. k. Normal-Hauptschule gehört haben müssen, haben ihre gehörig belegten Bittschriften beim Generalvikariate bis zum 22. Okt. d. J. einzugeben.

Feldkirch, den 22. Sept. 1826.

Fürstbischöfl. Brixnerisches Generalvikariat.

Jakob Liberat Steger,

G. V. Rath, k. k. Schulen-Oberaufseher.

Dr. Hagg, G. V. Sekretär.

Erledigung einer Lehrerstelle der dritten Klasse an der Kreishauptschule zu Bregenz.

An der Kreishauptschule zu Bregenz ist eine Lehrerstelle der dritten Klasse erlediget. Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. R. W., und für die Wiederholungsschule eine Remuneration von 25 fl. R. W. verbunden. Die Kompetenten, welche den sechs monatlichen Präparantenunterricht gehöret haben müssen, haben ihre gehörig belegten Bittschriften bis zum 15. Oktober d. J. beim General-Vikariate einzugeben.

Feldkirch den 15. September 1826.

Fürstbischöflich Brixnerisches General-Vikariat.

Liberat Steger, General-Vikariats-Rath, Schulen-Oberaufseher.

Dr. Hagg, General-Vikariats-Sekretär.

Verlautbarung.

Von Seite der k. k. Normal Hauptschul Direktion wird bekannt gemacht, daß die öffentliche Prüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler, welche mit Anfang des kommenden Schuljahrs 1826/27 in das k. k. Gymnasium einzutreten wünschen, den 28. Okt. l. J. vorgenommen werden wird.

Diese Schüler haben sich daher mit ihren geprüften Privatlehrern drei Tage früher bei der obbenannten Direk-

Digitized by Google

tion zu melden, um den Taufs und Familien-Namen, Geburtsort, Stand der Eltern und den Namen ihres Lehrers genau anzugeben.

Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß von diesen Schülern die Erlernung der Gegenstände der dritten Normal-Klasse, besonders der deutschen Sprachlehre streng gefordert wird.

Innsbruck, den 23. Sept. 1826.

Joseph Micksch,
Musterhauptschul-Direktor.

Bekanntmachung.

Der Lehrkurs für den theoretischen und praktische Hebammen-Unterricht im Wintersemester beginnt andern hierortigen Universität sowohl in deutscher, als in italienischer Sprache mit Anfang November l. J.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck, den 16. Sept. 1826.

Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.
Karl Graf v. Wolkenstein, k. k. Gubernial-Sekretär.

Ausschreibung

des erledigten Avancini und Bertoldischen Stifts-Platzes im Convicte zu Grätz.

In dem Convicte zu Grätz ist in dem Schuljahre 1827 ein Stift-Platz aus der Anton Avancinischen und Alois Bertoldischen Stiftung im jährlichen Ertrage von 117 fl. 54 1/2 kr. C. Sch. W. W. zu besetzen, wobei dasjenige, was aus dem Stiftungs-Ertrage zur Deckung der Verpflegs-Gebühren mangelt, aus dem freien Vermögen des Convicts-Fondes wird bestritten werden.

Zu dieser vereinten Stiftung sind zuerst Verwandte der beiden Stifter, dann gebürtige Tiroler, und in deren Ermangelung auch andere berufen.

Diejenigen, welche diesen Stifts-Platz zu erhalten wünschen, müssen die Gymnasial-Schulen angetreten, aber das 14. Lebens-Alter noch nicht überschritten haben.

Uebrigens sind die Gesuche mit dem Taufscheine, den Dürftigkeits-, Pockenimpfungs-, und Studien-Zeugnissen von dem ganzen Schuljahre 1826, und im Falle, wo sich der Werber auf die Verwandtschaft beruft, auch mit dem legalen Stammbaume zu belegen, und bis längstens 15. Oktober d. J. an das unterfertigte Gubernium, dem das Präsentations-Recht zusteht, einzusenden.

Grätz am 15. August 1826.

Von dem kaiserl. königl. innerösterreichischen Gubernium.

Konkurs-Ausschreibung

für drei zu Meran erledigte Radiffische Stipendien.

Bei dem k. k. Gymnasium zu Meran sind drei Radiffische Stipendien, jedes mit jährlichen 45 fl. R. W. für das Schuljahr 1826/27 in Erledigung gekommen. Zur Erlangung dieser Stiftsplätze sind nach dem Willen des Stifters seine nächsten Anverwandten, und in deren Ermangelung auch sonst Studierende aus Vinschgau einschließlich Mauders und dem Landgerichts-Bezirke Meran berufen.

Uebrigens können diese Stipendien bei fortdauerndem guten Fortgang und Sittlichkeit bis nach Vollendung der Gymnasial-Schulen, jedoch nur an dem Gymnasium zu Meran bezogen werden.

Es haben daher jene studierende Jünglinge, welche diese Stiftplätze zu erhalten wünschen, ihre Gesuche mit den Beweisen ihrer Verwandtschaft zu dem Stifter, und ihres Geburtsortes in den obgenannten Bezirken, ferner mit den Zeugnissen ihrer Mittellosigkeit, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letztverflossenen Semestern, d. i. vom ganzen Schuljahre 1825/26, endlich mit den Zeugnissen über die Impfung mit Kuhpocken, oder über die gehabte Blattern-Krankheit, so wie auch mit den etwaigen Urkunden über die Verdienste ihrer Eltern bis längstens 29. Oktober d. J. bei dem Stadtmagistrate zu Meran zu überreichen. Botzen, am 18. Sept. 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Bekanntmachung.

Da die Kontrakte zur Lieferung der Kanzlei-Materialien für die hiesigen k. k. Behörden und Aemter mit Ende Oktober d. J. erlöschen, so wird für die Beischaffung des dießfälligen Bedarfes, nämlich der Dinte, Federkiele, Bleistifte, Federmesser, Papierscheeren, Heftseide, Heftzwirn, Siegelwachs, Oblaten, dann Reißschnüre, Spagat und Bindfaden, dann Unschlittkerzen, und Lampenfüllung für die Kanzlei-Gänge, vom 1. Nov. 1826 bis letzten Oktober 1827 am 17. Okt. d. J. um 9. Uhr Vormittags im Bureau der Gubernial-Kanzlei-Direktion, eine neuerliche Versteigerung abgehalten werden.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ladet man die Uebernehmungs-Liebhaber zugleich ein, von jedem Artikel, dessen Lieferung sie zu übernehmen gedenken, Muster mit sich zu bringen.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
Dr. Staffler, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung

der Versteigerung der n. ö. Religionsfonds-Herrschaft Erla, mit dem zum ob der ennsischen Religionsfonde gehörigen Truentenstifts-Feldzehente zu Alding im V. O. W. W.

Am 13. Nov. 1826, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathssaale der k. k. n. ö. Landesregierung die n. ö. Religionsfonds-Herrschaft Erla, mit dem zum ob der Ennsischen Religionsfonde gehörigen Truentenstifts-Feldzehente zu Alding im V. O. W. W., im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis für diese Herrschaft ist nach dem Durchschnitte der baaren Abfuhren der Jahre 1810, 1811, 1815 und 1819 bis einschließig 1825 berechnet, und sonach auf 120,352 fl. 17 kr. C. M. festgesetzt worden.

Der ganze Feldzehent zu Alding von 184 Joch 65 2/6 Quadratkl. Aeckern wird auf 4271 fl 17 kr. C. M. angeschlagen, wornach sich daher für die Herrschaft und den Zehent zusammen der Gesammtausrufspreis von 124,623 fl. 43 kr. C. M. ergiebt.

Die Herrschaft Erla liegt im Kreise O. W. W. unweit Enns, nächst der Donau, und enthält folgende Bestandtheile:

Erstens. An Gebäuden: 1) Das mit Ziegeln gedeckte Schloß zu Erla; 2) den gleichfalls mit Ziegeln gedeckten Körnerkasten, der an das Schloß angebaut, und in seinen vier Abtheilungen bei 6000 Metzen aufzunehmen geeignet ist; 3) ein Gebäude für den Kuhstall und Heuboden: 4) eine hölzerne Wagenschupfe, und eine Scheuer zur Aufbewahrung von Holzmaterialien; 5) das am Fuße des Leichenhofberges befindliche Gebäude mit der Wasserleitungs-Maschine, mittelst welcher das Brunnenwasser durch bleierne Röhren über den Berg in das mitten im Schloßhofe befindliche steinerne Bassin geleitet wird, und einen neben diesem Gebäude befindlichen hölzernen Fischbehälter; 6) zwei Fruchtschennen, eine nächst dem Schlosse zu Erla, die andere zu Ennsdorf; endlich 7) ein im Jahre 1823 erbautes hölzernes Auhütterhaus nebst einer besondern Futterhütte im Grünhausen.

Zweitens. An Dominikal-Grundstücken: 1 Joch 120 Q. Kl. Aecker, 5 Joch 822 Q. Kl. Gärten, 5 Joch 512 Q. Kl. Wiesen, 1 Joch 1399 Q. Kl. Huthweiden, 1555 4/6 Q. Kl. Teiche.

Drittens. An Waldungen: 111 Joch 1200 Q. Kl. Waldungen; 558 Joch 1064 1/6 Q. Kl. Auen.

Viertens. Die Grundherrlichkeit: 1) Ueber 354 behauste Unterthanen, worunter 272 Bauerngutsbesitzer und 82 Kleinhäusler, und zwar: in Oesterreich unter der Enns W. O. W. W. in folgenden Aemtern: im Hof- und Florians-Amt, in Winklern, Krottenthal, Kleinberg, Wantendorf, dann Zainwörth; in Oesterreich ob der Enns: im Mühlkreise, zu Staaß, Niedersebarn und Aisting; im Hausruckkreise, im Amte Hörsching; 2) über 693 Ueberländholden und 98 Zehentbesitzern in eben so vielen Gewähren.

Fünftens. An Körnerzehenten: Den ganzen Körnerzehent von 4421 Joch 450 Q. Kl., den halben Körnerzehent von 250 Joch 504 3/6 Q. Kl., zwei Drittel Körnerzehent von 1292 Joch 1547 2/6 Q. Kl., ein Drittel Körnerzehent von 473 Joch 1030 Q. Kl. in 86 Bezirken.

Sechstens. An Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen: 1) im Gelde von sämmtlichen Unterthanen jährlich 3200 fl 44 kr. 3 1/2 dr. W. W., dann hierzu den alle drei Jahre verfallenden Rechtlehendienst mit 163 fl. 49 3/4 kr., dessen nächste Zahlungszeit im Jahre 1827 verfallen ist; 2) an Dienstkörnern und Marktfutterhafer jährlich 186/16 Metzen Waitzen, 349 Metzen 53/5 Maßl Korn und 332 Metzen 24/5 Maßl Haser; 3) an Todten- und Veränderungs-Pfundgeld, zusammen jährlich beiläufig 150 fl. C. M.; 4) An Grundbuchs-, adelichen Richteramts- und Gerichtstaxen jährlich beiläufig 680 fl. C. M; 5) an Inleutsteuer von den Aemtern Hörsching und Florian, jährlich zwischen 7 und 8 fl. W. W.; 6) einen unveränderlichen Reise- und Zehrungsbeitrag mit jährlichen 17 fl. 40 kr. W. W. vom Amte Hörsching.

Siebentes. Besondere Gerechtsame: Die Ortsobrigkeit in den Ortschaften der Pfarrbezirke Erla, Ernsthofen, Pantaleon, St. Valentin und Winklern; 2) den Taz von zwei Wirthshäusern zu Erla, von einem zu St. Valentin, von einem zu Winklern und einem zu Hinterberg; 3) das

Digitized by Google

Flußfischerei-Recht auf der Donau in einer Strecke von 11919 Current-Klaftern.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlands des Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbei für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Zirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Kommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

Der Ersteher dieser Herrschaft hat das Drittel des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen; die verbleibenden zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, in fünf gleichen jährlichen Raten von dem Tage an gerechtet, an dem die Realitäten mit Vortheil und Lasten an den Käufer übergehen, abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen ꝛc. der Herrschaft und des Zehents zu Albing, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. n. ö. Landesregierung, so wie auch in der Amtskanzlei der Herrschaft Erla, eingesehen werden.

Wien, den 29. Aug. 1826.

Von der k. k. Nieder-Oester. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Kundmachung

der Versteigerung von fünf, im Bezirke Monfalcone gelegenen, theils dem Religions-, theils dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Domänen-Realitäten.

In Folge Dekrets der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission vom 10. v. M. N. 557 St. G. W. wird am 19 Okt. l. J. bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Istrianer Kreises, in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe der nachbenannten, zum Theil dem Religions-, zum Theil dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Bezirke Monfalcone gelegenen fünf Domänen-Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als:

1. Der im Dorfe Pieris gelegenen Besitzung sammt Kolonialhause, messend 21 Joch, 1091 Quadr. Kl., geschätzt auf 3294 fl. 40 kr. 2. Der im Dorfe S. Pietro gelegenen Besitzung sammt Kolonialhause, messend 10 Joch, 651 Quadr. Kl., geschätzt auf 2605 fl. 36 kr. 3. Der im Dorfe S. Pietro gelegenen Besitzung sammt Kolonialhause, messend 8 Joch, 616 Quadr. Kl., geschätzt auf 1557 fl. 52 kr. 4. Der in der Gegend Cassegliano gelegenen zwei Grundstücke, messend 1 Joch, 282 Quadr. Kl., geschätzt auf 215 fl. 44 kr. 5. Der im Dorfe S. Pietro gelegenen zwei Grundstücke, messend 988 Quadr. Kl., geschätzt auf 167 fl. 44 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wären, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hofkommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den 10. Theil des Fiskalpreises entweder in baarer C. M., oder in öffentlichen auf M. M. und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Kommission erlegt, oder eine auf diesem Betrag lautende, vorläufig von der Kommission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt.

Die erlegte Kaution wird jedem Lizitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Kontraktes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillinghälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Kaution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Kommittenten der Versteigerungs-Kommission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillinghälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe an gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt.

Die übrigen Verkauf-Bedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Monfalcone eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Triest am 25. August 1826.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerung-Provinzial-Kommission.

Sigmund Ritter v. Moßmillern,
k. k. Gubernial-Präsidial-Sekretär.

Kundmachung

wegen Einführung einer wochentlichen Postwagensfahrt von Bregenz über Chur nach Mailand.

Zu Folge Eröffnung der wohllöblichen k. k. Direktion der fahrenden Posten vom 11. d. M. Nr 339/Dir. hat das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium im Einverständnisse mit der Regierung des eidgenossischen Kantons Graubündten, die Errichtung einer wochentlichen Postwagensfahrt, sowohl für Reisende als auch für Geld- und Frachtsendungen, von Bregenz über Chur nach Mailand, und eben so zurück, angeordnet.

Nach den hierüber erflossenen Bestimmungen wird diese neue Postwagensfahrt am 2. Oktober l. J. beginnen, und der Wagen von Bregenz alle Montag um 8 Uhr abfahren, und in Mailand am Donnerstag Vormittags ankommen. Von Mailand hingegen wird derselbe vom 3. Oktober angefangen, alle Dienstag Vormittag 11 Uhr abfahren, und in Bregenz bis Freitag Mittags eintreffen.

Der Passagiers-Porto besteht für die ganze Strecke von Bregenz bis Mailand in den Sommermonaten, nämlich vom 16 April bis 15. Oktober in 18 fl. 22 kr, und in den Wintermonaten, d. i. vom 16. Oktober bis 15. April in 19 fl. 58 kr. C. M. W. W., und es hat jeder Reisende auf der Graubündtnerischen Straßenlinie, von Maienfeld bis Isola und rückwärts auf jedem Pferdewechsel an den Postillon ein Trinkgeld von 5 kr C. M. W. W. zu bezahlen.

Uebrigens kann jeder Reisende 40 Pfund Gepäcke zahlungsfrei mit sich nehmen; für das Uebergewicht hingegen ist das tarifmäßige Porto zu entrichten.

Innsbruck, den 25. Sept. 1826.

Von der k. k. Postwagens-Haupt-Expedition.

Kaserer, Expediter.
Böcking, Kontroller.

Kundmachung.

Am 8. d. M. starb der k. k. Landadvokat und Fiskalvertreter zu Mühlbach Johann Anton Math.

Hievon werden die Partheien, welche es betrifft, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, ihre Ansprüche bei dem k. k. Landgerichte zu Mühlbach als Abhandlungs Instanz, in Hinsicht der dem verstorbenen Advokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder, oder Effekten geltend zu machen.

Bruneck, den 12. Sept. 1826.

Vom k. k. Kreisamte im Pusterthal und am Eisack.

Walther, Kreissekretär.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 42. 19. Oktober 1826.

Circulare.

Die Vorschrift des Hofdekrets vom 9. Mai 1806 Nr. 763 der Justiz-Gesetzsammlung über die Side der Mahomedaner wird hiermit außer Kraft gesetzt, und dagegen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Febr. 1826 folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der mahomedanischen Religion zugethan sind, als Partheien bei österreichischen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen, so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafen des falschen Sides zu Gemüth zu führen. Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vornehmlich nachgesprochen hat, befragt: „Schwörst du bei Gott?" Der Schwörende antwortet: Jemin Ederim (ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem Allerhöchsten) oder Wallahi (bei Gott) oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine, oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen und sagen Bismillahi Errahman Errahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich, Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen mahomedanischer Religion der Eid aufzunehmen. Diesem wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden oder ausgesagt haben, (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Kriminal-Angelegenheiten), vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: „Schwörst du bei Gott?" an sie gestellt. Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugen-Verhörs die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuchs zu beobachten.

Dieß wird zu Folge höchsten Auftrages der k. k. obersten Justizstelle vom 26. Aug Einl. 7. Sept. d. J. Nr. 4790 zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Innsbruck, den 12. Sept. 1826.

Vom k. k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg.

A. A. di Pauli, Präsident.

Falser, Appell.-Rath.

Falk, Sekretär.

Kundmachung.

In Betreff der, aus dem gesetzlichen Umlaufe zu ziehenden Mailänder Scudi.

Laut Eröffnung der hohen allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. ist beschlossen worden, die Mailänder ganzen und halben Scudi außer gesetzlichen Umlauf zu setzen.

Zu diesem Ende hat die hohe Hofstelle bestimmt, daß die gedachten Münzen, welche dermal im Lombardisch-venezianischen Königreiche und in der Provinz Tirol und Vorarlberg gesetzlich zirkuliren, nur noch bis Ende Jänner 1827 bei den Staatskassen angenommen werden dürfen.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird es Jedermann frei stehen, jene Münzsorten nach dem, in dem Münztarife vom Jahre 1818 denselben beigelegten Werthe auszuwechseln; nämlich den ganzen Scudo zu 1 fl 45 1/2 kr., und den halben Scudo zu 52 3/4 kr. C. M. W. W.

Die Einwechslung wird hierlandes bei den Kameralkassen zu Innsbruck und Trient und bei sämmtlichen Rentamtskassen statt finden.

Dieß wird zur gehörigen Darnachachtung hiermit allgemein kund gemacht. Innsbruck, den 18. Sept. 1826.

K. K. Landes Präsidium von Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs

Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Vermög hoher Hofkanzlei Eröffnung vom 7. Aug. d. J. Z. 22601 hat Johann Schulz aus Prag, das unterm 7. Sept. 1823 erhaltene fünfjährige Privilegium, auf die Entdeckung, aus rohem Zucker Melis und Raffinade in kürzerer Zeit, und zu billigern Preisen zu erzeugen, freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung vom 25. Febr. 1824 Z. 3501 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck den 2. Sept. 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Wundarzt-Stelle zu Pettneu im Stanzerthale, mit welcher ein jährliches Wartgeld von 100 fl. R. W. verbunden ist, wurde durch den Austritt des bisherigen Wundarztes erlediget.

Gegen den Bezug dieses Wartgeldes ist aber der Wundarzt verbunden, in Pettneu als dem Mittelpunkte des Bezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen, und er darf für einen halbstündigen Gang nach Schnann nur 12 kr., und nach Flirsch und St. Jakob mit Einschluß von St. Anton 24 kr. Alles in R. W. aufrechnen.

Es versteht sich, daß derselbe in seinem Wohnorte Pettneu mit den von der chyrurgischen Taxe festgesetzten 6 kr. R. W. für jeden Krankenbesuch sich begnügen müsse.

Uebrigens bedingen die drei Gemeinden des Stanzerthales zwischen sich und dem Wundarzte die Dienstesdauer auf Ruf und Widerruf mit einer ganzjährigen Auf- oder Abkündung. Die Abkündigung von Seite der Gemeinden kann aber nur durch erwiesene triftige Gründe, und nach erfolgter Genehmigung der Oberbehörden erfolgen.

Jene Wundärzte, welche um diese Stelle kompetiren wollen, haben ihre Gesuche, in welchen ihr Alter, Stand und der bisherige Aufenthaltsort enthalten, und welche mit dem Diplom, Verwendungs- und Moralitäts-Zeugnissen belegt seyn müssen, bis 25. k. M. November d. J. anher einzureichen.

Imst, den 13. Okt. 1826.

K. K. Kreisamt im Oberinnthale.

Straßeneinräumers-Dienstesledigung.

Im Nachgang hoher Anordnung der wohllöbl. k. k. Provinzial-Baudirektion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der im Bozner-Straßen-Kommissariats-Bezirk erledigte Straßeneinräumers-Dienst zu Kollmann auf der Straße von Brixen nach Bozen durch ein neues In-

dividuum mit einer anfänglichen monatlichen Löhnung von 15 fl. R. W. jedoch mit Vorrückung, je nach dem Verhältniß der Verwendung und des Fleißes bis auf 18 und 20 fl. R. W. zu besetzen ist.

Derjenige, welcher diesen Dienst zu erhalten wünscht, muß eines gesitteten guten Betragens, nachgewiesen mit der Angabe, ob er ansäßig, oder sonst ein Grundvermögen besitzt, durch ein vom betreffenden Landgericht bestätigtes, von der geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorstehung ausgestelltes Zeugniß; voller Gesundheit, und von kräftigem Körperbau, nachgewiesen durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzt koramisirtes Zeugniß; einem Alter von nicht unter 18 und nicht über 36 Jahren, nachgewiesen durch den Taufschein; schon ein Jahr wenigstens als Gehülf bei der Straßenarbeit mit Auszeichnung verwendet worden, nachgewiesen mit der Angabe, ob er auch des Lesens, Schreibens und etwas Rechnens kundig ist, durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters auch ein als gelernter, und bisher in lobenswerthen Ausübung eines Handwerks gestandener Maurer, Zimmermann oder Knapp seye, welch letztern Eigenschaften einen besondern Vorzug gewähren. Der Bittsteller hat sonach sein förmliches, mit jenen Zeugnissen und diesen Beweisen belegtes Gesuch bei dem unterzeichneten Straßn-Kommissär frankirt längstens inner vier Wochen bis zum 5. Nov. 1826 einzureichen.

Zeugnisse weiterer Kenntnisse, und bisher thätiger anderweiter Verwendung im Bausache, würden zu seiner besondern Empfehlung, ja selbst bessern Fortkommen dienen.

Bozen, den 8. Okt. 1826.

K. K. Straßen-Kommissariats-Bezirk Bozen.

Ferdinand Burgartz,

k. k. Kreis-Ingenieur und Straßenkommissär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben bei dem k. k. Landgericht Civezzano die Anstellung eines dritten Kanzellisten mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. C. M. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte bis längstens 10. Nov. d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 3. Okt. 1826.

K. K. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Ischgl, Landgerichts Ischgl und Galthür, ist durch die Entlassung des bisherigen Wundarztes Joseph Moos, die dortige Wundarztstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Wartgeld von 60 fl. R. W., und 10 Klafter Holz zum Hause gestellt, als Emolument verbunden.

Diejenigen Wundärzte, welche um diese Stelle kompetiren wollen, haben ihre Gesuche, in welchen ihr Alter, Stand, bisheriger Aufenthaltsort ꝛc. enthalten, und welche mit dem Prüfungs-Diplom, den bisherigen Verwendungs- und Moralitäts-Zeugnissen belegt seyn müssen, bis 15. Nov. d. J. bei dem unterzeichneten Kreisamte einzureichen.

Imst am 5. Oktober 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt im Oberinnthale.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Landgerichte ist die durch Todfall in Erledigung gekommene, und mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. W. W. verbundene Stelle eines Gerichtsdieners zu besetzen, daher haben alle diejenigen, die sich hierum bewerben wollen, und sich über die dießfalls nöthigen Eigenschaften ausweisen können, ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis Ende d. M. hier einzureichen.

Kufstein am 5 Oktober 1826.

Kaiserl. Königl. Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Bei dem k. k. Landgerichte Mühlbach ist die Aktuarsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte bis längstens 20. Okt l. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 22. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär.

Erledigung einer Lehrerstelle der dritten Klasse an der Kreishauptschule zu Bregenz.

An der Kreishauptschule zu Bregenz ist eine Lehrerstelle der dritten Klasse erlediget. Mit derselben ist ein Gehalt von 400 fl. R. W., und für die Wiederholungsschule eine Remuneration von 25 fl. R. W. verbunden. Die Kompetenten, welche den sechs monatlichen Präparantenunterricht gehöret haben müssen, haben ihre gehörig belegten Bittschriften bis zum 15. Oktober d. J. beim General-Vikariate einzugeben.

Feldkirch den 15. September 1826.

Fürstbischöflich Brixnerisches General-Vikariat.

Liberat Steger, General-Vikariats-Rath, Schulen-Oberaufseher.

Dr. Hagg, General-Vikariats-Sekretär.

Kundmachung.

Bei dem neu zu errichtenden Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte erster Klasse zu Bruneck sind nachstehende Stellen zu besetzen:

a. Die Landrichterstelle mit dem jährlichen Gehalte von . . . . . 1200 fl. C. M.

b. Eine Adjunktenstelle mit . . . 500 fl. C. M.

c. Eine Kanzellistenstelle mit . . 250 fl. C. M.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte längstens bis 20. künftigen Monats Oktober zu überreichen.

Innsbruck, den 22. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, k. k. Gub. Sekretär

Erledigung

der Lehrerstelle der dritten Knabenklasse an der k. k. Hauptschule in Feldkirch.

An der Hauptschule in Feldkirch ist die Lehrerstelle der dritten Knabenklasse in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. R. W., und für die Wiederholungsschule eine Remuneration von 25 fl. R. W. verbunden.

Die Kompetenten, welche den sechsmonatlichen Präparanten-Unterricht an einer k. k. Normal-Hauptschule gehört haben müssen, haben ihre gehörig belegten Bittschriften beim Generalvikariate bis zum 22. Okt. d. J. einzugeben.

Feldkirch, den 22. Sept. 1826.

Fürstbischöfl. Brixnerisches Generalvikariat.

Jakob Liberat Steger,

G. V. Rath, k. k. Schulen-Oberaufseher.

Dr. Hagg, G. V. Sekretär.

Gubernial-Verlautbarung.

Wegen Wiederbesetzung des Peintnerischen Stipendiums im jährlichen Ertrage von 80 fl. 54 kr. M. M.

Es ist dermal das, von dem gewesenen k. k. Postwagens-Expeditor zu Laibach, Michael Peintner gestiftete Stipendium im jährlichen Ertrage von 80 fl. 54 kr M. M. erlediget, zu dessen Genusse vorzugsweise dem Stifter Anverwandte, und in deren Ermanglung aus dem Markte Innichen in Tirol gebürtige, studirende arme Knaben berufen sind.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, mit dem Stammbaume, mit dem Zeugnisse der Dürftigkeit, mit dem Beweise über die überstandenen natürlichen Blattern oder geimpften Kuhpocken, dann mit den Studienzeugnissen von den letzten zwei Semestern belegten Gesuche verläßlich bis 20. Nov. d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen.

Laibach, den 21. Sept. 1826.

Von dem k. k. illyrischen Guberninm.

Konkurs-Ausschreibung

für drei zu Meran erledigte Radiffische Stipendien.

Bei dem k. k. Gymnasium zu Meran sind drei Radiffische Stipendien, jedes mit jährlichen 45 fl. R. W. für das Schuljahr 1826/27 in Erledigung gekommen. Zur Erlangung dieser Stiftsplätze sind nach dem Willen des Stifters seine nächsten Anverwandten, und in deren Ermanglung auch sonst Studierende aus Vinschgau einschließlich Nauders und dem Landgerichts-Bezirke Meran berufen.

Uebrigens können diese Stipendien bei fortdauerndem guten Fortgang und Sittlichkeit bis nach Vollendung der Gymnasial-Schulen, jedoch nur an dem Gymnasium zu Meran bezogen werden.

Es haben daher jene studierende Jünglinge, welche diese Stiftplätze zu erhalten wünschen, ihre Gesuche mit den Beweisen ihrer Verwandschaft zu dem Stifter, und ihres Geburtsortes in den obgenannten Bezirken, ferner mit den Zeugnissen ihrer Mittellosigkeit, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letztverflossenen Semestern,

d. l. vom ganzen Schuljahre 1825/26, endlich mit den Zeugnissen über die Impfung mit Kuhpocken, oder über die gehabte Blattern-Krankheit, so wie auch mit den etwaigen Urkunden über die Verdienste ihrer Eltern bis längstens 29. Oktober d. J. bei dem Stadtmagistrate zu Meran zu überreichen. Botzen, am 18. Sept. 1826.

Kaiserl. Königl. Kreisamt an der Etsch.

Die Prüfung jener Schüler, welche im nächsten Schuljahre zum Uebertritte in die Gymnasial-Studien des Zeugnisses von einer Hauptschule bedürfen, daß sie sich in den Gegenständen der dritten Klasse die erste Fortgangsklasse erworben haben, wird für Brixen auf den 30. l. M. festgesetzt.

Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich mit allen im 22. § des 7. Abschnitts der politischen Schulverfassung vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, am 29. Okt. d. J. bei der hierortigen k. k. Kreis-Hauptschul-Direktion zu stellen.

Brixen, den 12. Okt. 1826.

K. K. Diözesan-Schulen-Oberaufsicht.

Georg Prünster, k. k. Schulen-Oberaufseher.

Verlautbarung.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschul-Direktion wird bekannt gemacht, daß die öffentliche Prüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler, welche mit Anfang des kommenden Schuljahrs 1826/27 in das k. k. Gymnasium einzutreten wünschen, den 28. Okt. l. J. vorgenommen werden wird.

Diese Schüler haben sich daher mit ihren geprüften Privatlehrern drei Tage früher bei der obbenannten Direktion zu melden, um den Tauf- und Familien-Namen, Geburtsort, Stand der Eltern und den Namen ihres Lehrers genau anzugeben.

Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß von diesen Schülern die Erlernung der Gegenstände der dritten Normal-Klasse, besonders der deutschen Sprachlehre streng gefordert wird.

Innsbruck, den 23. Sept. 1826.

Joseph Mickisch,
Musterhauptschul-Direktor.

Bekanntmachung.

Der Lehrkurs für den theoretischen und praktische Hebammen-Unterricht im Wintersemester beginnt andern hierortigen Universität sowohl in deutscher, als in italienischer Sprache mit Anfang November l. J.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck, den 16. Sept. 1826.

Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Karl Graf v. Wolkenstein, k. k. Gubernial-Sekretär.

Edikt.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 2. Okt. d. J. Nr. 17823/2788 Polizei hiemit bekannt gemacht, daß die Verköstung der in der hiesigen Kriminalfrohnfeste befindlichen Inquisiten und Sträflinge im Wege der Versteigerung an den Mindestfordernden vom 1. Nov. 1826 bis dahin 1827 also auf die Dauer eines Jahres werde überlassen werden.

Die für die Inquisiten und Sträflinge nach Verschiedenheit des gesunden oder kranken Zustandes derselben als Maximum angebothenen Atzungspreise sind zugleich als Ausrufspresse bei dieser Versteigerung bestimmt, und werden bei solcher nebst den übrigen Bedingungen des zu errichtenden Verköstungs-Vertrages eröffnet werden, wobei aber bemerkt wird, daß derjenige, welcher Mindestfordernder bleibt, eine Kaution per 300 fl. R. W. für die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten und Bedingungen des Verköstungs-Vertrages zu leisten, und beizubringen gehalten ist. Die Versteigerung selbst wird am Simon- und Judas-Tag, als den 28. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittag bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Amtszimmer Nr. 4 nach gesetzlicher Ordnung unter Vorbehalt der Ratifikation des hochlöblichen k. k. Landesguberniums vorgenommen werden. Innsbruck, den 9. Okt. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Präsidenten.

Ferd. v. Fischer, k. k. Landrath.
Johann v. Anreiter, k. k. Landrath.
Em. Graf v. Hendl, k. k. Landrath.

Brunelt.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß die im kommenden Etatsjahre 1826 — 1827 in den hiesigen k. k. Civil-, Aerar- und Fondsgebäuden vorkommenden kleinen Reparaturen und Arbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Vorbehalt der hohen Gubernial-Ratifikation an den Mindestfordernden übergeben, und hiezu folgende Tage anberaumt werden, als:

Für die Maurerarbeit	der 26. Okt.	um	9	Uhr	Vorm.
» » Zimmermannsarbeit	»	»	»	11	»	»
» » Schlosserarbeit	»	»	»	3	»	Nachm.
» » Glaserarbeit	»	»	»	4	»	»
» » Anstreicherarbeit	» 27.	»	»	9	»	Vorm.
» » Binderarbeit	»	»	»	11	»	»
» » Kupferschmidarbeit	»	»	»	3	»	Nachm.
» » Spänglerarbeit	»	»	»	4	»	»
» » Schreinerarbeit	» 28.	»	»	9	»	Vorm.
» » Hafnerarbeit	»	»	»	11	»	»
» » Besorgung der Dachbrenten	»	»	»	3	»	Nachm.

Die Arbeitspreise können von Jedermann zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesseitigen Amtskanzlei gefällig eingesehen werden.

Innsbruck, den 9. Okt. 1826.

K. K. Tiroler- und Vorarlberger Provinzial-Bau-Direktion.

Graf v. Reisach,
k. k. Gub.-Rath und Prov.-Baudirektor.

Vogisanger, Ingenieur.

Kundmachung

des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach.

In Betreff der Termins-Erstreckung zur Anmeldung der krainerischen Zwangsdarlehens-Forderungen von den Jahren 1805 — 1806 und 1809 — 1810.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. d. M. den Präklusiv-Termin zur Anmeldung der krainerischen Zwangsdarlehens-Forderungen von den Jahren 1805 — 1806 und 1809 — 1810 bis Ende des Solarjahres 1826 allergnädigst zu erstrecken geruhet.

Diese allergnädigste Entschließung wird in Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 11. d. M. Nr. 37322 mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 1. März l. J. Nr. 3422 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach, den 21. Sept. 1826.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gub.-Sekretär, als Referent.

Kundmachung

der Verkauf-Versteigerung verschiedener, im Bezirke Pirano liegender, theils dem Religion-, theils dem Bruderschaft-Fonde gehöriger Gebäude.

In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 10. Juli d. J. Nr. 568 wird am 30. Oktober d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden von Seite der aufgestellten Kommission in dem Lokale des k. k. Rentamtes Pirano, Istrianer Kreises zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, im Bezirke Pirano gelegenen, theils dem Religion- theils dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Gebäude geschritten werden, als:

1. Des unter dem Glockenthurme und Konstr. N. 391 gelegenen Hauses, im Flächenmaaße von Quad. Klft. 8, 1′, 10″ geschätzt auf 191 fl. 32 kr. — 2. Des in der Gegend Strazonelle unter dem Konst. N. 316 gelegenen Hauses, im Flächenmaaße von Quad. Kl. 3, 2′, 7″ geschätzt auf 190 fl. 2 kr. — 3. Des in der Gegend Figarola gelegenen Stalles, im Flächenmaaße von Quad. Kl. 10, 1′, 8″, geschätzt auf 164 fl. 26 kr. — 4. Des neben der Klosterstiege unter dem Konst. N. 386 gelegenen Hauses, im Flächenmaaße von Quad. Kl. 10, 1′, 5″ und geschätzt auf 709 fl. 10 kr. — 5. Des in der Gegend Raspo unterm Konst. N. 416 gelegenen Hauses, im Flächenmaaße von Quad. Kl 6, 3′, geschätzt auf 216 fl. 2 kr. — 6. Des neben dem Klostergarten gelegenen Stalles im Flächenmaaße von Quadr. Kl. 11, 3′, 2″, geschätzt auf 94 fl. 4 kr. — 7. Des in der Gegend Punta unter dem Konst. N. 885 gelegenen Hauses, im Flächenmaaße von Quad. Kl. 15, 3′, 2″, geschätzt auf 548 fl. 12 kr. — 8. Des unter Raspo's Mauern und dem Konst. N. 415 gelegenen Hauses, im Flächenmaaße von Quad. Kl 4, 1″, geschätzt auf 136 fl. 32 kr. — 9. Des neben dem Klostergarten gelegenen Magazins, im Flächenmaaße von Quad. Kl. 15 — 7″, geschätzt auf 96 fl. 26 kr. — 10. Des in der Gegend Punta unter dem Konst. N. 26 gelegenen Hauses, messend Quad. Kl. 14, 3′, geschätzt auf 408 fl. 36 kr. — 11. Des in der Gegend Punta gelegenen kleinen Stalles, messend Quad. Kl. 11, 2′, 7″, geschätzt auf 120 fl. 56 kr. — 12. Des in der Gegend Punta unter dem Konst. N. 14 gelegenen Hau-

Digitized by Google

ses, messend Quad. Kl. 8, 4', 9'', geschätzt auf 389 fl. 52 kr. — 13. Des in der Gegend S. Andrea gelegenen Hautheiles, bestehend aus dem Erdgeschosse und aus dem ersten Stocke unter dem Konsk. N. 194, messend Quad. Kl. 4, 4', 1'', geschätzt auf 88 fl. 32 kr — 14. Des in der Spital-Gegend unter dem Konsk. N. 359 gelegenen Hauses, messend Quad. Kl. 10, 2', 7'', geschätzt auf 488 fl. 50 kr. — 15. Des in der Spital-Gegend unter dem Hospitium S. Bernardo gelegenen Magazins, messend Quad. Kl. 16, 3', 8'', geschätzt auf 182 fl. — 16. Des in der Brücken-Gegend unter dem Konsk. N. 356 gelegenen Hauses, messend Quad. Kl. 43, —, 4'', geschätzt auf 556 fl. 48 kr. — 17. Des in der Gegend Murzana unter dem Konsk. N. 589 gelegenen Hauses, messend Quad. Kl. 14, 4', 2'', geschätzt auf 236 fl. 40 kr. — 18. Des in der Gegend S. Andrea unter dem Konsk. N. 184 gelegenen Hauses, messend Quad. Kl. 10, 4', 7'', geschätzt auf 218 fl. 28 kr. — 19. Des in der Gegend Punta unter dem Konsk. N. 125 gelegenen Hauses, messend Quad. Kl. 7, 3', geschätzt auf 80 fl. 48 kr. — 20. Des in Castelvenere unter dem Konsk. N 29 gelegenen Hauses, messend Quad. Kl 10, 3', geschätzt auf 25 fl. 4 1/2 kr. — 21. Des in Castelvenere unter dem Konsk. N. 26 gelegenen Häuschens, messend Quad. Kl. 12, 4', geschätzt auf 29 fl. 25 1/2 kr.

Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wären, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. V. H. Kommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den 10. Theil des Fiskalpreises entweder in baarer C. M., oder in öffentlichen auf M. M. und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem kursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Kommission erlegt, oder eine auf diesem Betrag lautende, vorläufig von der Kommission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsakte beibringt.

Die erlegte Kaution wird jedem Lizitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Kontraktes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillinghälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Kaution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Kommittenten der Versteigerungs-Kommission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufaktes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillinghälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe an gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt.

Die übrigen Verkauf-Bedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pirano eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Triest, am 4. Sept. 1826.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerung-Provinzial-Kommission.

Sigmund Ritter v. Moßmillern,
k. k. Gubernial-Präsidial-Sekretär.

Kundmachung

der Verkauf-Versteigerung von 33 Oliven-Bäumen und einem Feigenbaume der Bruderschaft S. Cipriano zu Rovigno gehörig.

In Folge eines hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission-Dekretes vom 10. Aug. d. J. N. 703 werden am 25. Okt. d. J. in den gewöhnlichen Amtstunden bei dem k. k. Rentamte in Rovigno, im Wege der öffentlichen Versteigerung 33 Oliven-Bäume und ein Feigenbaum nebst anklebender Dienstbarkeit der Bruderschaft S. Cipriano zu Rovigno gehörig um den Preis von 86 fl. 40 kr. zum Verkaufe ausgebothen werden.

Diese Oliven-Bäume nebst dem Feigenbaume werden, so wie sie der Bruderschaft-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wären, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. V. Hofkommission überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung wird Niemand zugelassen, der nicht vorläufig den 10. Theil des Ausrufspreises entweder in baarer C. M., oder in öffentlichen auf M. M. und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Kommission erlegt, oder eine auf diesem Betrag lautende, vorläufig von der Kommission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt.

Die erlegte Kaution wird jedem Lizitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Kontraktes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in dem festgesetzten Termin nicht berichtigte. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillinghälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Kaution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Kommittenten der Versteigerungs-Kommission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der Uebergabe der erkauften Bäume zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf einer normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in dem Falle als der Meistboth den Betrag von 50 fl. übersteigt, in fünf gleichen jährlichen Raten bezahlen, sonst aber muß solche gegen oberwähnte Bedingnisse binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, berichtiget werden.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt.

Die übrigen Verkauf Bedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Oliven-Bäume nebst dem Feigenbaume können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Rovigno eingesehen, und auch die Bäume selbst in Augenschein genommen werden.

Triest am 7. Sept. 1826.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerung-Provinzial-Kommission.

S. Ritter v. Moßmillern, k. k. Gub.-Präsidial-Sekretär.

Kundmachung

wegen Einführung einer wöchentlichen Postwagensfahrt von Bregenz über Chur nach Mailand.

Zu Folge Eröffnung der wohllöblichen k. k. Direktion der fahrenden Posten vom 11. d M. Nr. 339/Dir. hat das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium im Einverständnisse mit der Regierung des eidgenossischen Kantons Graubündten, die Errichtung einer wöchentlichen Postwagensfahrt, sowohl für Reisende als auch für Geld- und Frachtsendungen, von Bregenz über Chur nach Mailand, und eben so zurück, angeordnet.

Nach den hierüber erflossenen Bestimmungen wird diese neue Postwagensfahrt am 2. Oktober l. J. beginnen, und der Wagen von Bregenz alle Montag um 8 Uhr abfahren, und in Mailand am Donnerstag Vormittags ankommen. Von Mailand hingegen wird derselbe vom 3. Oktober angefangen, alle Dienstag Vormittag 11 Uhr abfahren, und in Bregenz bis Freitag Mittags eintreffen.

Der Passagiers-Porto besteht für die ganze Strecke von Bregenz bis Mailand in den Sommermonaten, nämlich vom 16 April bis 15. Oktober in 18 fl. 22 kr., und in den Wintermonaten, d. i. vom 16. Oktober bis 15. April in 19 fl. 58 kr. C. M. W. W., und es hat jeder Reisende auf der Graubündtnerischen Straßenlinie, von Matenfeld bis Isola und rückwärts auf jedem Pferdewechsel an den Postillon ein Trinkgeld von 5 kr. C. M. W. W. zu bezahlen.

Uebrigens kann jeder Reisende 40 Pfund Gepäcke zahlungsfrei mit sich nehmen; für das Uebergewicht hingegen ist das tariffmäßige Porto zu entrichten.

Innsbruck, den 25. Sept. 1826.

Von der k. k. Postwagens-Haupt-Expedition.

Kaserer, Expeditor.

Böcking, Kontrollor.

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 43. 26. Oktober 1826.

Kundmachung.

Die Aufschlags-Zwischenlinie von Kollmann und einige dazu gehörigen Verfügungen betreffend.

Um über die eigentlichen Gränzen der Kollmanner-Aufschlags-Zwischenlinie und über die Verpflichtung der Verausschlagung keinem fernern Zweifel Raum zu geben, werden in Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 18. Jänner d. J., Zahl 2974/81, nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Aufschlags-Zwischenlinie von Kollmann erstreckt sich von Kollmann aus östlich über Tagusens längs des linken Ufers des Gröbner Baches bis zur Brücke bei Pust, zieht sich ober St. Ulrich auf den Geisler Spitz, vereiniget sich daselbst mit der Enneberger Gerichtsgränze, neigt sich beim Colle di Sovel gegen Pedratschers, und schließt sich endlich über den Kreutzkofl an die Gerichtsgränze von Ampezzo, sofort an die südliche Gränze Tirols gegen das lombardisch-venetianische Königreich an.

2. Zur gehörigen Einhebung der Aufschlagsgebühren für alle jene gefällspflichtigen Gegenstände, welche diese Linie passiren, ist außer dem Hauptaufschlagamte Kollmann auch noch zu Pedratschers im Landgerichtsbezirke von Enneberg ein Aufschlagamt errichtet, bei welchem nach den für das Zollgefäll bestehenden Vorschriften die aufschlagbaren Artikel gehörig angemeldet, und nach den beim Amte Kollmann bestehenden Tarifssätzen verausschlagt werden müssen.

3. Alle Nebenwege, welche von den Aemtern Kollmann und Pedratschers abweichen, oder auf welchen dieselben umgangen werden können, sind für die aufschlagbaren Gegenstände dergestalt verbothen, daß diese Artikel, in so ferne sie auf den befraglichen Nebenwegen betreten werden, als geschwärzte Waare betrachtet, und die betreffenden Partheien nach den bestehenden Zollgesetzen bestraft werden müssen.

Namentlich werden als verbothene Wege bezeichnet: der Weg, welcher aus St. Ulrich nach Layen, und bis zur Haupt-Kommerzialstraße führt, der Bergweg bei St. Leonhard nach Wengen, jener nächst dem Puitler Kofl nach Untermoy und Kampill u. dgl.

4. Den vorstehenden Anordnungen zufolge gehört St. Ulrich und St. Christina in Gröden, Steen, St. Leonhard, St. Cassian, Heil. Kreutz rc. noch zur südlichen Landesabtheilung, in welchen Orten daher sämmtliches umgeldpflichtiges Getränk nach dem dießseitigen Cirkulare vom 12. Sept. 1824 in die ämtliche Behandlung genommen werden muß.

5. Damit aber der Handel mit aufschlagspflichtigen Gegenständen zwischen dem Grödenthale und den dießseits Kollmann liegenden Gegenden nicht erschwert werde, so wird verordnet, daß in jenen Fällen, wo von St. Ulrich aus ähnliche Waaren auf dem ordentlichen Wege über St. Peter u. s. f. weiter verführt werden wollen, vorläufig dem Hauptaufschlagamte Kollmann die ordentliche Deklaration überreicht, und die entfallende Aufschlagsgebühr entrichtet werden müsse. Erst dann wird der Transport auf der erwähnten Straße gestattet, solcher muß auch mit der Kollmanner Bollette bedeckt seyn.

Findet sich die Waare ohne Bollete, oder selbe nicht in genauer Uebereinstimmung mit der Bollete, so wird die ganze aufschlagpflichtige Waare als verfallen erklärt, und die Parthei nach den bestehenden Zollvorschriften bestraft werden. Eine für diesen Waarenzug gültige Kollmanner Bollette kann nur für den Zeitraum von drei Tagen benützt werden. Nach Ablauf desselben kann die Bollete nicht mehr als Bedeckungsmittel für die Straße aus Gröden dienen, und die Waare wird eben so behandelt werden, als wenn sie mit keiner Bollete bedeckt wäre.

Es müssen endlich auch dann für einen Zeitraum von drei Tagen gültige Kollmanner Bolleten vorgewiesen werden, wenn aufschlagbare Waaren auf dem oben bezeichneten Wege nach Gröden betreten werden sollten.

Innsbruck, den 6. Okt. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs.
Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.
Karl v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Circulare.

Die Vorschrift des Hofdekrets vom 9. Mai 1806 Nr. 763 der Justiz-Gesetzsammlung über die Eide der Mahomedaner wird hiermit außer Kraft gesetzt, und dagegen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Febr. 1826 folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der mahomedanischen Religion zugethan sind, als Partheien bei österreichischen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen, so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafen des falschen Eides zu Gemüth zu führen. Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vornehmlich nachgesprochen hat, befragt: „Schwörst du bei Gott?" Der Schwörende antwortet: Jemin Ederim (ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem Allerhöchsten) oder Wallahi (bei Gott) oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine, oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen und sagen Bismillahi Errahman Errahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich, Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen mahomedanischer Religion der Eid aufzunehmen. Diesem wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden oder ausgesagt haben, (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Kriminal-Angelegenheiten), vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: „Schwörst du bei Gott?" an sie gestellt. Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugen-Verhörs die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuchs zu beobachten.

Dieß wird zu Folge höchsten Auftrages der k. k. obersten Justizstelle vom 26. Aug. Einl. 7. Sept. d. J. Nr. 4790 zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Innsbruck, den 12. Sept. 1826.

Vom k. k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg.
A. A. di Pauli, Präsident.
Falser, Appell.-Rath.
Falk, Sekretär.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 20. v. M. Nr. 23,850 wird eine gedrängte Darstellung des Gegenstandes mehrerer erloschenen Privilegien, als des Karl Wackerhagen auf neue Wetterdächer, der Brüder Munding, auf eine Fournier-Holz-Schneidemaschine, des Kollmann und Köhly auf einen neuen Falzstock, des Anton Oberhauser auf eine neue Silberplatirungs-Methode, und eben desselben auf eine Maschine zum Krümmen und Biegen der Schnallen, im Anhange mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 23, des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820, um die beliebige Benützung dieser früher privilegirt gewesenen Erfindungen, von denen die Jahrbücher des k. k. polytechnischen Institutes zu Wien ausführliche Beschreibungen enthalten werden, und von denen die von den Privilegien-Werbern nach § 2 des erwähnten Patentes eingelegten Original-Beschreibungen in dem eben genannten Institute jeder Zeit eingesehen werden können, allgemein frei gegeben werde.

Innsbruck, den 24. Sept. 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Beschreibung
der von Karl Wackerhagen erfundenen Wetterdächer.

Die von Karl Wackerhagen in Wien erfundenen Wetterdächer, welche für offene Wägen, Gartenplätze u. dgl. anwendbar sind, um Schutz gegen Sonnenschein oder Regen zu erhalten, haben ein sehr einfaches Gerippe aus eisernen Spreitzstangen, welche unten mit Federn versehen sind, die in Löcher am Wagen oder am Boden des zu bedeckenden Platzes einpassen. Die obern Dachstangen, über welche die Leinwand gezogen wird, die auch an den Seitenwänden herabhängt, sind mit Charnieren versehen, so daß diese ganze Vorrichtung, wenn sie wieder abgenommen wird, in den möglichst kleinsten Raum zusammengelegt werden kann.

Beschreibung
mehrerer früher privilegirt gewesenen Gegenstände.

1 Die von den Brüdern Munding in Wien erfundene Fournirholz-Schneidemaschine.

Der wesentlichste Theil der von den Brüdern Munding erfundenen Fournirholz-Schneidemaschine ist die Circular-Säge. Diese unterscheidet sich von den gewöhnlichen Cirkular-Sägen dadurch, daß das Sägeblatt nicht aus Einem Stücke besteht, sondern aus mehreren Kreissegmenten (eingezackten Messern) zusammengesetzt ist. Diese Messer sind an einer Metallscheibe mittelst Stellschrauben so befestiget, daß sie in einer Ebene liegen, und die gezahnte Peripherie genau einen Kreis bildet. Die Metallscheibe ist durch acht eiserne Arme mit einem starken Wellbaum von Eisen verbunden, und die solide Konstruktion aller Theile gewährt den Vortheil, daß keine Schwankungen eintreten können, und der Schnitt des Holzes gleichförmiger als mit jeder andern Säge ausfallen muß.

Das gleichmäßige Anrücken des zu schneidenden Holzes wird bei dieser Fournirholz-Schneidemaschine durch zwei kegelförmig abgedrehte, und mit wechselnden Durchmessern versehenen hölzernen Scheibe, über welche eine Schnur lauft, bewirket. Die Einrichtung dieser Maschine ist überhaupt so vollkommen, daß ein zolldicker Laden in 20 Blätter zersägt werden kann, eine Theilung, welche gewiß als das Maximum der Leistung einer ähnlichen Maschine betrachtet werden muß.

2. Falzstock des Kollmann und Köhly.

Der Falzstock des Kollmann und Köhly, worauf dieselben ein ausschließendes Privilegium erhalten hatten, ist von den gewöhnlichen, in Lederfabriken gebräuchlichen Falzstöcken darin verschieden, daß er vollkommen perpendikulär steht, und der Arbeiter viel bequemer und schneller das Falzen des Leders bewerkstelligen kann. Die vorzügliche Anwendung dieses Falzstockes ist zur Bearbeitung der Roßhäute, welche zu Stiefelschäften verwendet werden.

3. Platiren des Tompaks mit Silber mittelst einer Zwischenlage einer leichtflüssigen Metall-Legierung.

Diese Platirungsmethode, welche der bürgerl. Gold- und Silberarbeiter, Anton Oberhauser in Wien, zuerst bei der Fabrikation der mit Silber platirten tompaknen Schuh- und anderen Schnallen angewendet hat, besteht in Folgendem: Die rohe Tombaksschnalle wird mit einer Metall-Legierung aus Zinn mit etwas Blei und Wismuth gemischt, überzogen (angesotten) und einen ähnlichen Ueberzug erhält auch das Silberplättchen (der geplättete Silberstreifen) womit die Schnalle belegt werden soll; indem man die beiden mit dem erwähnten Metall-Lothe überzogenen Flächen der Tompaksschnalle und des Silberplättchens aufeinander legt, vereinigen sich beide bei einem sehr geringen Hitzgrade durch Anschmelzung mit einander. Diese Art zu platiren gewährt den Vortheil, daß bei Beschädigung der Schnallen, namentlich der Schuhschnallen, wobei der Silberüberzug an einzelnen Stellen leicht abgestoßen werden kann, die röthliche Farbe des Tompaks nicht gleich sichtbar, sondern noch immer durch den weißen Ueberzug des Metall-Lothes bedeckt wird.

4. Maschine zum Krümmen oder Biegen der Schnallen.

Diese Maschine ist von dem bürgerl. Gold- und Silberarbeiter, Anton Oberhauser in Wien erfunden, und mit Vortheil bei der Fabrikation der ehemals mehr als jetzt in der Mode gewesenen, mit Silber platirten Schnallen angewendet worden. Die Einrichtung dieser Maschine besteht im Wesentlichen in Folgenden:

Ueber eine sattelförmige Form (Kern) aus Stahl, worauf die noch ungebogene Schnalle gelegt wird, bewegen sich in einer mit Hebeln verbundenen Vorrichtung zwei Walzen in entgegengesetzter Richtung von dem höchsten Punkte der Form bis zu den beiden Enden derselben fortwährend abwärts drückend, so daß die Schnalle genau die Biegung erhält, welche durch die darunter sich befindliche Form vorgezeichnet ist. Der Mechanismus zur Bewegung der Walzen, ist ein sehr einfaches, mit einer Schraube verbundenes Räderwerk, und diese überhaupt zweckmäßig eingerichtete Maschine verrichtet das Biegen der Schnallen mit Beihülfe eines einzigen Arbeiters viel schneller und besser als dieses mit dem Hammer geschehen kann.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 25. Sept. 1826 Nr. 27225 hat Alois Munding, sein mit a. h. Entschließung vom 18. März 1821, auf die Erfindung einer mechanischen Fournir-Schere erhaltenes fünfjähriges Privilegium freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 12. April 1821, Z. 6795 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 9. Okt. 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 23. Sept. d. J. Nr. 27226 hat Johann Bapt. Simor, bürgerlicher Graveur in Klausenburg, sein mit a. h. Entschließung vom 16. Okt. 1823 auf die Erfindung eines Zirkel-Instrumentes erhaltenes fünfjähriges Privilegium freiwillig zurückgelegt.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung vom 13. Nov. 1823 Z. 24210/3434 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck den 9. Okt. 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 21. Sept. d. J. Nr. 26799, geruhten Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 4. Sept. d. J. dem Mathias Stark in Wien die gebethene fünfjährige Verlängerung des ihm am 17. Aug. 1824 auf die Dauer von zwei Jahren verliehenen Privilegiums, auf die Erfindung, Männer-Hals-Kravaten auf Posamentirer Handstühlen zu verfertigen, des § 16 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 zufolge, a. g. zu bewilligen.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung vom 16. Sept. 1824 Nr. 18183 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 9. Okt. 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 23. Sept. d. J. Nr. 27036, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 19 Aug. d. J. dem Franz Heinrich Bickes die gebethene zweijährige Verlängerung seines am 9. Juni 1825 auf die Dauer von einem Jahre erhaltenen Privilegiums auf eine Verbesserung in dem Verfahren, aus Weitzen und Erdäpfel das reinste Kraftmehl, und aus diesem Zucker, verschiedene Getränke und Essig zu erzeugen, in Se-

Digitized by Google

mäßheit des § 16 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 a. g. zu bewilligen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 9. Okt. 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Juni d. J., nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Peter Marx, Gutsbesitzer zu St. Martin bei Trier im Königreiche Preußen, ein ausschließendes fünfjähriges Privilegium auf die Erfindung zu verleihen geruht, welche im Wesentlichen darin besteht: Eine Oelmühle aus Eisen mit geringern Kosten, als die bisher gebräuchlichen, herzustellen und zu erhalten, welche in jeder sonstigen Mühle leicht angebracht, und blos mittelst eines Riemens in Bewegung gesetzt, wie auch zum Vermahlen anderer Gegenstände benützt werden könne, und womit bei gleichem Zeit-, Kosten- und Kraftaufwande, eine zwei bis viermal größere Quantität schon bei seinem Entstehen ganz klaren, beinahe farben- und geruchlosen, zum Brennen, für Speisen, Maschinen, und die sonstigen Zwecke vorzüglich brauchbaren Oels gewonnen werde.

Dieß wird in Folge hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 17. v. M. Nr. 26427 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitäts-Rücksichten kein Anstand obwalte.

Innsbruck, den 9. Okt. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 6. Mai d. J., nach den Bestimmungen des a. h Patentes vom 8. Dez. 1820, dem Mathias Zeitelberger, Rossoglio-Fabrikanten in der Vorstadt Neu-Wieden Nr. 462, und dem Anton Stark, Müller in der Vorstadt Laimgruben Nr. 85 in Wien, auf die Erfindung, die Backöfen so einzurichten, daß mit einer einzigen Feuerung zwei derselben erhitzt werden können, und mittelst dieser Oefen, und mit Hülfe eines damit in Verbindung stehenden Dampfapparates alle Gattungen Brod (aus Mund-, Semmel-, Pohl- und Roggenmehl) zu erzeugen, mit der Ersparung eines Drittheiles des Brennstoffes, der Zeit, der Arbeit und des Raumes, gegen das gewöhnliche Verfahren, zu verleihen geruht.

Dieß wird unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 22. Aug. 1826 Z. 23912 die medizinische Fakultät, und die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes die Ausfertigung und Kundmachung dieses zweijährigen Privilegiums zulässig befunden, und die erstere nur bemerkt hat, daß die Privilegirten zu ihrer Flasche reines Zinn zu nehmen haben.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. Aug. d. J. laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 30. Aug. d. J. Nr. 24812, dem Johann Andre Scheller die gebethene zweijährige Verlängerung des ihm am 25. Juni 1821 auf die Dauer von fünf Jahren verliehenen Privilegiums, auf die Erfindung, Petinet und Antollage mit eingearbeiteten Desseins auf gewöhnlichen Kettenstühlen zu verfertigen, in Gemäßheit des § 16 d. a. h. Patents vom 8. Dez. 1820, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 27. Juli 1821 Z. 14266 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. Aug. d. J. laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 28. Aug. d. J. Nr. 24649 dem Johann Smania, Eigenthümer einer Seifensfabrik in Verona, die gebethene zweijährige Verlängerung des ihm am 12. Aug. 1821 für die Dauer von fünf Jahren verliehenen Privilegiums auf die Verbesserung der Reverberir-Oefen, in Gemäßheit des § 16 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird mit Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 15. Sept. 1821 Z. 18106 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 20. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 13. d. M. Nr. 25932, wurde das dem Joseph Roßmann mit a. h. Entschließung vom 10. Febr. 1824 ertheilte Privilegium auf eine angeblich neue Fruchtfolge wegen der dem Gegenstande dieses Privilegiums nach den gepflogenen ämtlichen Erhebungen fehlenden Neuheit für erloschen erklärt.

Dies wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 21. März 1824 Nr. 5480 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 27. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Landgerichte Montafon zu Schruns ist die Adjunktenstelle II. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M. W. W. erediget.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamte bis längstens 20. Nov. d. J. zu überreichen.

Innsbruck am 21. Okt. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Landgerichte Reutte ist die Adjunktenstelle II. Klasse mit 500 fl. W. W. Gehalt erediget.

Die dießfälligen Kompetenten haben ihre Gesuche bis 10. Nov. d. J. an das vorgesetzte Kreisamt zu überreichen.

Innsbruck, den 13. Okt. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit allgemein kund gemacht, daß für den Distrikt Kiens, im Pusterthaler Straßen-Kommissariats-Bezirke auf der Pusterthaler Straßenroute ein Taglöhner als Straßeneinräumer gesucht wird. Dessen Taglohn für einen Monat bestehet anfänglich in 15 fl. R. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl., 18 fl. und 20 fl. R. W. monatlich vorrücken, wobei bemerkt werden muß, daß, nachdem die Straßeneinräumer vermög a. h. Entschließung nur als monatlich gedungene Taglöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, selbe weder auf eine Pension noch Provision einen rechtlichen Anspruch haben, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichten als Gnadengehalt unmittelbar von der Milde Sr. Majestät erwarten können.

Derjenige nun, welcher sich hiefür zu melden wünscht, muß durch ein von der geistlichen und weltlichen Gemeindevorstehung ausgestelltes, und von seinem betreffenden Landgerichte bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er gut gesittet, und ob er ansässig, oder sonst was immer für ein Grundvermögen besitze. Sein starker gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte vidirtes Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37. Lebensalter noch nicht erreicht habe. Ferner ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehilfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Schreibens, Lesens und etwas Rechnens kundig sey.

Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Beibehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen.

Derselbe hat sich die vorgeschriebene Montour sogleich beizuschaffen.

Der Bittsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen, und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßen-Kommissariat portofrei längstens bis 20. Nov. d. J. einzureichen.

Bruneck, den 16. Okt. 1826.

Vom k. k. Straßen-Kommissariat im Pusterthal.

Dukati.

Hauptschule in Feldkirch.

An der Hauptschule in Feldkirch ist die neu errichtete Stelle eines Zeichnungs-Lehrers zu besetzen.

gitized by Google

Mit derselben ist ein Gehalt von 330 fl. R. W. verbunden. Dieser Lehrer hat an jedem Schultage durch zwei Stunden für die Schuljugend, an den Sonntagen durch zwei Stunden für die Lehrjungen und Handwerksgesellen, und wochentlich durch zwei Stunden für die Mädchen Zeichnungsunterricht zu ertheilen.

Für diese Stelle wird die Prüfung in Feldkirch, Innsbruck und Wien den 30. Nov. d. J. gehalten werden, wo die Konkurrenten sich den Tag zuvor bei den Schuldirektionen zu melden haben.

Die Kompetenten haben ihre Bittschriften bis 30. Nov. d. J. beim Generalvikariate postfrei einzugeben, und sich durch legale Zeugnisse über Religion, Alter, Vaterland, Stand, Sittlichkeit und bisherige Anstellungen auszuweisen.

Feldkirch, den 15. Okt. 1826.

Fürstbischöfl. Brixn. Generalvikariat.

J. Liberat Steger,
G. V. Rath, Schuloberaufseher.
Dr. Hagg, G. V. Sekretär.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Landgerichte ist die durch Todfall in Erledigung gekommene, und mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. W. W. verbundene Stelle eines Gerichtsdieners zu besetzen, daher haben alle diejenigen, die sich hierum bewerben wollen, und sich über die dießfalls nöthigen Eigenschaften ausweisen können, ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis Ende d. M. hier einzureichen.

Kufstein am 5. Oktober 1826.

Kaiserl. Königl. Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Wundarzt-Stelle zu Pettneu im Stanzerthale, mit welcher ein jährliches Wartgeld von 100 fl. R. W. verbunden ist, wurde durch den Austritt des bisherigen Wundarztes erledigt.

Gegen den Bezug dieses Wartgeldes ist aber der Wundarzt verbunden, in Pettneu als dem Mittelpunkte des Bezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen, und er darf für einen halbstündigen Gang nach Schnann nur 12 kr., und nach Flirsch und St. Jakob mit Einschluß von St. Anton 24 kr. Alles in R. W. aufrechnen.

Es versteht sich, daß derselbe in seinem Wohnorte Pettneu mit den von der chyrurgischen Taxe festgesetzten 6 kr. R. W. für jeden Krankenbesuch sich begnügen müsse.

Uebrigens bedingen die drei Gemeinden des Stanzerthales zwischen sich und dem Wundarzte die Dienstesdauer auf Auf und Widerruf mit einer ganzjährigen Auf- oder Abkündung. Die Abkündigung von Seite der Gemeinden kann aber nur durch erwiesene triftige Gründe, und nach erfolgter Genehmigung der Oberbehörden erfolgen.

Jene Wundärzte, welche um diese Stelle kompetiren wollen, haben ihre Gesuche, in welchen ihr Alter, Stand und der bisherige Aufenthaltsort enthalten, und welche mit dem Diplom, Verwendungs- und Moralitäts-Zeugnissen belegt seyn müssen, bis 25. k. M. November d. J. anher einzureichen.

Imst, den 13. Okt. 1826.

K. K. Kreisamt im Oberinnthale.

Straßeneinräumers-Dienstesledigung.

Im Nachgang hoher Anordnung der wohllöbl. k. k. Provinzial-Baudirektion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der im Bozner-Straßen-Kommissariats-Bezirk erledigte Straßeneinräumers-Dienst zu Kollmann auf der Straße von Brixen nach Bozen durch ein neues Individuum mit einer anfänglichen monatlichen Löhnung von 15 fl. R. W. jedoch mit Vorrückung, je nach dem Verhältniß der Verwendung und des Fleißes bis auf 18 und 20 fl. R. W. zu besetzen ist.

Derjenige, welcher diesen Dienst zu erhalten wünscht, muß eines gesitteten guten Betragens, nachgewiesen mit der Angabe, ob er ansäßig, oder sonst ein Grundvermögen besitzt, durch ein vom betreffenden Landgericht bestätigtes, von der geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorstehung ausgestelltes Zeugniß; voller Gesundheit, und von kräftigem Körperbau, nachgewiesen durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzt koramisirtes Zeugniß; einem Alter von nicht unter 18 und nicht über 36 Jahren, nachgewiesen durch den Taufschein; schon ein Jahr wenigstens als Gehülf bei der Straßenarbeit mit Auszeichnung verwendet worden, nachgewiesen mit der Angabe, ob er auch des Lesens, Schreibens und etwas Rechnens kundig ist, durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters auch ein als gelernter, und bisher in lobenswerthen Ausübung eines Handwerks gestandener Maurer, Zimmermann oder Knapp seye, welch letztern Eigenschaften einen besondern Vorzug gewähren. Der Bittsteller hat sonach sein förmliches, mit jenen Zeugnissen und diesen Beweisen belegtes Gesuch bei dem unterzeichneten Straeßn-Kommissär frankirt längstens inner vier Wochen bis zum 5. Nov. 1826 einzureichen.

Zeugnisse weiterer Kenntnisse, und bisher thätiger anderweiter Verwendung im Baufache, würden zu seiner besondern Empfehlung, ja selbst bessern Fortkommen dienen.

Bozen, den 8. Okt. 1826.

K. K. Straßen-Kommissariats-Bezirk Bozen.

Ferdinand Burgarth,
k. k. Kreis-Ingenieur und Straßenkommissär.

Gubernial-Verlautbarung.

Wegen Wiederbesetzung des Peintnerischen Stipendiums im jährlichen Ertrage von 80 fl. 54 kr. M. M.

Es ist dermal das, von dem gewesenen k. k. Postwagens-Expeditor zu Laibach, Michael Peintner gestiftete Stipendium im jährlichen Ertrage von 80 fl. 54 kr M. M. erlediget, zu dessen Genusse vorzugsweise dem Stifter Anverwandte, und in deren Ermanglung aus dem Markte Innichen in Tirol gebürtige, studirende arme Knaben berufen sind.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, mit dem Stammbaume, mit dem Zeugnisse der Dürftigkeit, mit dem Beweise über die überstandenen natürlichen Blattern oder geimpften Kuhpocken, dann mit den Studienzeugnissen von den letzten zwei Semestern belegten Gesuche verläßlich bis 20. Nov. d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen.

Laibach, den 21. Sept. 1826.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium.

Bekanntmachung.

Die k. k. Direktion fahrender Posten hat unterm 10. Sept. l. J. Z. 4639 den Auftrag ertheilt, wegen Aufnahme eines unentgeldlichen Praktikanten bei der unterzeichneten k. k. Haupt-Expedition fahrender Posten Kompetenten zu sammeln, und den Vorschlag zu erstatten.

Es haben daher alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wenigstens die Humaniora absolvirt, und besonders gute Zeugnisse über ihre Moralität aufzuweisen haben, ihre gehörig dokumentirten Gesuche nebst dem vorgeschriebenen Unterhalts-Reverse längstens bis 25. k. M. November bei der unterzeichneten k. k. Haupt-Expedition fahrender Posten einzureichen. Höhere Studien und erwiesene Kenntnisse mehrerer, wenigstens der italienischen Sprache werden besonders berücksichtigt werden.

Innsbruck, den 15. Okt. 1826.

K. K. Haupt-Expedition fahrender Posten.

Kaserer, Expeditor.
Böcking, Kontrolleur.

Edikt.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 2. Okt. d. J. Nr. 17823/2788 Polizei hiemit bekannt gemacht, daß die Verköstung der in der hiesigen Kriminalfrohnfeste befindlichen Inquisiten und Sträflinge im Wege der Versteigerung an den Mindestfordernden vom 1. Nov. 1826 bis dahin 1827 also auf die Dauer eines Jahres werde überlassen werden.

Die für die Inquisiten und Sträflinge nach Verschiedenheit des gesunden oder kranken Zustandes derselben als Maximum angebothenen Atzungspreise sind zugleich als Ausrufspreise bei dieser Versteigerung bestimmt, und werden bei solcher nebst den übrigen Bedingungen des zu errichtenden Verköstungs-Vertrages eröffnet werden, wobei aber bemerkt wird, daß derjenige, welcher Mindestfordernder bleibt, eine Kaution per 300 fl. R. W. für die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten und Bedingungen des Verköstungs-Vertrages zu leisten, und beizubringen gehalten ist. Die Versteigerung selbst wird am Simon- und Judas-Tag, als den 28. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittag bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Amtszimmer Nr. 4 nach gesetzlicher Ordnung unter Vorbehalt der Ratifikation des hochlöblichen k. k. Landesguberniums vorgenommen werden. Innsbruck, den 9. Okt. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Präsidenten.

Ferd. v. Fischer, k. k. Landrath.
Johann v. Anreiter, k. k. Landrath.
Em. Graf v. Hendl, k. k. Landrath.

Brunolt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 44. 2. November 1826.

Circulare.

(die Vorsicht gegen Verfälschung der Fassungs-Quittungen über Leistungen an das Militär betreffend).

Der Umstand, daß seit einigen Jahren verfälschte Fassungs-Quittungen über Leistungen an das Militär häufiger vorgekommen sind, hat die hohen k. k. Hofstellen bestimmt, die seit dem Jahre 1782 bestehenden Vorschriften, wodurch sowohl das k. k. Aerar, als auch die an vielen Orten diese Fassungen abgebenden Gemeinden oder Private gegen dergleichen Unfüge und Nachtheile gesichert werden, in Erinnerung zu bringen, und mit hohem Hofkanzlei-Dekrete vom 18. v. M. wurde dem Gubernium die Kundmachung dieser Vorschriften aufgetragen. — Nach dieser soll von Seite der Gemeinden oder Privaten auf eine Fassungs-Quittung keine Abgabe geschehen, wenn dieselbe nicht nebst der Unterschrift des Kommandanten der Abtheilung oder des Kommando, für welches die Naturalgebühr gehört, auch von den kriegskommissariatischen Beamten, oder, wenn ein solcher im Orte nicht besteht, von dem Auditor des Regiments, oder wo auch dieser nicht im Orte ist, von dem angestellten Verpflegebeamten, sowohl hinsichtlich der Gebühr als der Fertigungs-Richtigkeit bestätiget ist.

In den abseitigen Quartiers- und Marschstationen, wo keiner der genannten Beamten sich befindet, soll diese Bestätigung, in so fern die Quittung die Gebühr der in dem Orte stabil bequartirten Truppe betrifft, blos in Beziehung auf die Aechtheit der Fertigung des Kommandanten der Truppe, und wenn die Fassungs-Quittung für einen durchmarschirenden Truppenkörper, oder für ein Kommando geschieht, in Beziehung auf die Uebereinstimmung der quittirten, mit der in der Marschroute angewiesenen Gebühr von dem Ortsvorsteher oder von dem eigens aufgestellten Provinzial-Marsch- oder Stations-Kommissär durch seine beizufügende Koramisirung gegeben werden.

Für die Bestätigung in letzterer Beziehung ist jeder Kommandant einer marschirenden Truppenabtheilung, und so auch jede einzelne reisende Parthei angewiesen, ihre Marschroute der Ortsobrigkeit zur Einsicht und Protokollirung zu übergeben, wornach die Ortsobrigkeit oder der Stations-Kommissär in das Marschrouten-Protokoll den Namen und die Charge des Kommandanten der marschirenden Truppe, den Namen seines Regiments, die Anzahl an Mann und Pferden, dann der Brod- und Fourage-Portionen, so wie der benöthigten Vorspann an angeschirrten Pferden und zwei- oder vierspännigen Wägen einzutragen hat, und nur gegründet auf dieses Protokoll soll die Koramisirung der Fassungs-Quittung vollzogen werden.

Diese Vorschriften haben insbesondere die Pächter der Verpflegung (Subarrendatoren) für ihre Sicherheit zu beobachten, welche durch ein eigenes Kontrakts-Bedingniß hiezu angewiesen sind. Innsbruck, den 11. Okt. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs.

Johann Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

Dr. Staffler, k. k. Gub. Sekretär.

Circulare

In Ansehung der Lustbarkeiten, als: Bälle, Tanzmusiken, Schauspiele, in der heiligen Zeit insbesondere, und an den übrigen Tagen des Jahres überhaupt.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. Aug. d. J. laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 24. desselben Monates, Folgendes zu entschließen geruhet:

„Ich will, daß künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließig, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließig, gehalten werde."

„Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebothenen Fasttagen, als Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freitagen und Samstagen statt zu finden; dann haben weder Bälle noch Tanzmusiken, noch Theater, wo immer, an den bisher bestandenen Normatagen, nämlich den 22., 23., 24. und 25. Dezember, Aschermittwoch, vom Palmsonntage an bis einschließig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, statt zu finden."

„Uebrigens hat diese von Mir hier ausgedrückte Willensmeinung nur als Minimum zu gelten, das heißt: daß, wenn in einigen Provinzen aus besondern Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe."

„In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben."

Weiters wird in Absicht auf den Ort und die Zeit, und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:

1. „Bälle mit Masken, Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom Tage nach heiligen drei Königen bis einschließig Faschingsdienstag, und nur Ausnahmsweise, und mit besonderer Erlaubniß, in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit statt finden."

2. „Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschließig 25. Dez., am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschließig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den Festen Maria Verkündigung und Geburt."

3. „Tanzmusiken, sowohl öffentliche, als Privatbälle, werden untersagt in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einschließig drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschließig den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fast- und an den Frei- und Samstagen des ganzen Jahres."

4. „Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen; jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Fasttage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternachts dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hiezu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt."

Innsbruck, den 1. Okt. 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs.

Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

Ant. v. Gasteiger, k. k. Gubernialrath.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Kammeralzahlamte in Salzburg ist die vierte Kasse-Offiziersstelle mit dem anklebenden Gehalte jährlicher 500 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Dienstesstelle zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen, mit den Taufscheinen und Studienzeugnissen, dann mit den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität, theoretische und praktische Rechnungs- und Kassegeschäftskenntnisse, wie auch

Digitized by Google

über die Fähigkeit, seiner Zeit eine Dienstes-Kaution von 1500 bis 2000 fl. erlegen zu können, belegten Gesuche bis 20. Nov. d. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen.

Linz, den 4. Okt. 1826.

Von der k. k. oberennsischen Landesregierung.

Ant. Franz Einser,
k. k. Regierungssekretär.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit allgemein kund gemacht, daß für den Distrikt Kiens, im Pusterthaler Straßen-Kommissariats-Bezirke auf der Pusterthaler Straßenroute ein Taglöhner als Straßeneinräumer gesucht wird. Dessen Taglohn für einen Monat bestehet anfänglich in 15 fl. R. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl., 18 fl. und 20 fl. R. W. monatlich vorrücken, wobei bemerkt werden muß, daß, nachdem die Straßeneinräumer vermög a. h Entschließung nur als monatlich gedungene Taglöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, selbe weder auf eine Pension noch Provision einen rechtlichen Anspruch haben, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichten als Gnadengehalt unmittelbar von der Milde Sr. Majestät erwarten können.

Derjenige nun, welcher sich hiefür zu melden wünscht, muß durch ein von der geistlichen und weltlichen Gemeindevorstehung ausgestelltes, und von seinem betreffenden Landgerichte bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er gut gesittet, und ob er ansässig, oder sonst was immer für ein Grundvermögen besitze. Sein starker gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte vidirtes Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37. Lebensalter noch nicht erreicht habe. Ferner ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehilfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Schreibens, Lesens und etwas Rechnens kundig sey.

Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Beibehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen.

Derselbe hat sich die vorgeschriebene Montour sogleich beizuschaffen.

Der Bittsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen, und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßen-Kommissariat portofrei längstens bis 20. Nov. d. J. einzureichen. Bruneck, den 16. Okt. 1826.

Vom k. k. Straßen-Kommissariat im Pusterthal.

Dukati.

Bekanntmachung.

Die k. k. Direktion fahrender Posten hat unterm 10. Sept. l. J. Z. 4639 den Auftrag ertheilt, wegen Aufnahme eines unentgeldlichen Praktikanten bei der unterzeichneten k. k. Haupt-Expedition fahrender Posten Kompetenten zu sammeln, und den Vorschlag zu erstatten.

Es haben daher alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wenigstens die Humaniora absolvirt, und besonders gute Zeugnisse über ihre Moralität aufzuweisen haben, ihre gehörig dokumentirten Gesuche nebst dem vorgeschriebenen Unterhalts-Reverse längstens bis 15. k. M. November bei der unterzeichneten k. k Haupt-Expedition fahrender Posten einzureichen. Höhere Studien und erwiesene Kenntnisse mehrerer, wenigstens der italienischen Sprache werden besonders berücksichtigt werden.

Innsbruck, den 15. Okt. 1826.

K. K. Haupt-Expedition fahrender Posten.

Kaserer, Expeditor.
Böcking, Kontroller.

Bekanntmachung.

Die Wundarzt-Stelle zu Pettneu im Stanzerthale, mit welcher ein jährliches Wartgeld von 100 fl. R. W. verbunden ist, wurde durch den Austritt des bisherigen Wundarztes erlediget.

Gegen den Bezug dieses Wartgeldes ist aber der Wundarzt verbunden, in Pettneu als dem Mittelpunkte des Bezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen, und er darf für einen halbstündigen Gang nach Schnann nur 12 kr., und nach Flirsch und St Jakob mit Einschluß von St. Anton 24 kr. Alles in R. W. anrechnen.

Es versteht sich, daß derselbe in seinem Wohnorte Pettneu mit den von der chirurgischen Taxe festgesetzten 6 kr. R. W. für jeden Krankenbesuch sich begnügen müsse.

Uebrigens bedingen die drei Gemeinden des Stanzerthales zwischen sich und dem Wundarzte die Dienstesdauer auf Ruf und Widerruf mit einer ganzjährigen Auf- oder Abkündung. Die Abkündigung von Seite der Gemeinden kann aber nur durch erwiesene triftige Gründe, und nach erfolgter Genehmigung der Oberbehörden erfolgen.

Jene Wundärzte, welche um diese Stelle kompetiren wollen, haben ihre Gesuche, in welchen ihr Alter, Stand und der bisherige Aufenthaltsort enthalten, und welche mit dem Diplom, Verwendungs- und Moralitäts-Zeugnissen belegt seyn müssen, bis 25. k. M. November d. J. anher einzureichen. Imst, den 13. Okt. 1826.

K. K. Kreisamt im Oberinnthale.

Straßeneinräumers-Diensterledigung.

Im Nachgang hoher Anordnung der wohllöbl. k. k. Provinzial-Baudirektion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der im Bozner-Straßen-Kommissariats-Bezirk erledigte Straßeneinräumers-Dienst zu Kollmann auf der Straße von Brixen nach Bozen durch ein neues Individuum mit einer anfänglichen monatlichen Löhnung von 15 fl. R. W. jedoch mit Vorrückung, je nach dem Verhältniß der Verwendung und des Fleißes bis auf 18 und 20 fl. R. W. zu besetzen ist.

Derjenige, welcher diesen Dienst zu erhalten wünscht, muß eines gesitteten guten Betragens, nachgewiesen mit der Angabe, ob er ansäßig, oder sonst ein Grundvermögen besitzt, durch ein vom betreffenden Landgericht bestätigtes, von der geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorstehung ausgestelltes Zeugniß; voller Gesundheit, und von kräftigem Körperbau, nachgewiesen durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzt koramisirtes Zeugniß; einem Alter von nicht unter 18 und nicht über 36 Jahren, nachgewiesen durch den Taufschein; schon ein Jahr wenigstens als Gehülf bei der Straßenarbeit mit Auszeichnung verwendet worden, nachgewiesen mit der Angabe, ob er auch des Lesens, Schreibens und etwas Rechnens kundig ist, durch ein Zeugniß des betreffenden Straßenmeisters auch ein als gelernter, und bisher in lobenswerthen Ausübung eines Handwerks gestandener Maurer, Zimmermann oder Knapp seye, welch letztern Eigenschaften einen besondern Vorzug gewähren. Der Bittsteller hat sonach sein förmliches, mit jenen Zeugnissen und diesen Beweisen belegtes Gesuch bei dem unterzeichneten Straßen-Kommissär frankirt längstens inner vier Wochen bis zum 5. Nov. 1826 einzureichen.

Zeugnisse weiterer Kenntnisse, und bisher thätiger anderweiter Verwendung im Baufache, würden zu seiner besondern Empfehlung, ja selbst bessern Fortkommen dienen.

Bozen, den 8. Okt. 1826.

K. K. Straßen-Kommissariats-Bezirk Bozen.

Ferdinand Burgarh,
k. k. Kreis-Ingenieur und Straßenkommissär.

Bekanntmachung.

Maria Elisabeth Zimmermann von Lech errichtete eine Stiftung von 2000 fl. R. W., deren Fruchtgenuß Studenten oder Handwerk Erlernende zu verleihen kommt.

Nach dem Stiftbriefe haben auf dem Genuß dieses Stipendiums Anverwandte zur Stifterin, und in deren Abgang Angehörige der Pfarrei Lech, und zwar vorzugsweise Studenten Anspruch Studierende können dasselbe 10 Jahre, Handwerk Erlernende aber ein Jahr genießen. Erstere müssen das 10. und letztere das 13 Lebensjahr schon erreicht, und nicht das 30. überschritten haben.

Jedem Stiftling liegt während dem Genusse desselben ob, jährlich einen Jahrtag mit drei heil. Messen in der Pfarrei Lech für die Stifterin halten zu lassen, und eine Spend von drei Gulden unter die Armen zu vertheilen, und wenn ein solcher Stiftling den geistlichen Stand wählet, so hat derselbe noch überdieß alle Monat Sonntage und alle gebothenen Feiertage eine heil. Messe für die Stifterin und für ihre lebende und verstorbene Freundschaft zu lesen.

Sollte aber ein Geistlicher an diesen Tagen die heilige Messe zu lesen gehindert seyn, so mag dieses in den nächsten Tagen geschehen.

Alle Diejenigen, welche um Verleihung dieses für das erste Semester des Schuljahres 1826 bis 1827 verleihen kommenden Stipendiums nachsuchen wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit dem Taufschein, dann mit dem Ausweise über die Verwandtschaft zur Stifterin, oder über die Angehörigkeit zur Pfarre Lech, über die Studien in den letzten zwei Semestern, oder über die Erlernung eines Handwerkes, über Moralität, über die Dürftigkeit und über die bestandene Blattern-Krankheit oder Kuhpocken-Impfung bis 15. k. M. November bei diesem Kreisamt um so gewisser einzureichen, als man auf später einkommende Gesuche keine Rücksicht nehmen wird.

Bregenz, den 21. Okt. 1826.

Vom kaiserl. königl. Kreisamte in Vorarlberg.

Digitized by Google

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Das gräflich Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt, daß nachstehende dem Hrn. Aloys v. Perkhammer in Eppan angehörige zu Tramin liegende Effekten im Wege der Exekution öffentlich feilgebothen werden:

I. Das Haus auf der Wegscheide zu Tramin mit allen Zu- und Ingebäuden, gränzt 1. an nachfolgendes Weingut, 2. an Balthasar Weis, 3 an Weg, 4. an nachstehenden Anger, im Schätzungswerthe von 3000 fl. R. W.

II. Der dabei befindliche einzemauerte Anger von 3 Starland, im Schätzungswerthe per 300 fl. R. W.

III. Ein Stück Acker-, Wein- und Wiesfeld von 4 1/2 Starland, im Schätzungswerthe 400 fl. R. W.

IV. Ein Stück Acker-, Wein- und Wiesfeld von 14 1/2 Starland, im Schätzungswerthe 2175 fl. R. W.

Die 3 Grundstücke Nro. II. III. IV. gränzen 1. an gemeinen Weg, 2. an Hrn. v. Mairhofer, 3. wieder an gemeinen Weg, 4. an Hrn. v. Klop.

V. Ein Stück Acker- und Wiesau in der Rigl Au, der Raut genannt, von 24 Starland, mit Mauer umfangen, wovon ein Theil jüngsthin vom Wildbach überschüttet wurde, gränzt 1. an Andrä Gufler, 2. an eine gemeine Oede und Landstraße, 3. an Söllerweg, 4. an Hrn. v. Pfraumer, um den Schätzungswerth per 800 fl. R. W.

VI. Ein Stück Moos, der Bürgertheiler genannt, von 13 Starland, gränzt 1. an Fahrweg, 2. an ehemals v. Semblrockischen Gut, 3. an Feldgraben, 4. an Kaspar Keller, um den Schätzungswerth per 390 fl. R. W.

VII. Ein Moos Traminer Revier und Wiese von 24 Starland die Hälfte mit 12 Starland. Das ganze Moos gränzt 1. an den zweiten Abzugsgraben, 2. an Joseph Tschandrin, 3. an Moosweg, 4. an Hrn. Franz v. Graff, um den Schätzungswerth per 480 fl. R. W.

VIII. Ein Stück Waidmoos, so den Traminer Gütern zugetheilt worden, von 48 Starland 59 Klaftern, gränzt 1. an gemeinen Bürgertheiler, 2. an ein Moos des Pfarrhofes Tramin, 3. an Moosweg und 4. an das vormals gräflich v. Spaurische Moos, um den Schätzungswerth per 970 fl. R. W.

IX. Eine Wiese in der Rigl Au von 23 Starland, gränzt 1. an Söllermoos, 2. an Frau v. Friderizi, 3. an Thaddäus v. Baurnfeind, 4. an Söllermoos, um den Schätzungswerth per 920 fl. R. W.

X. Ein Wald von 12 Starland in der Rigl Kreid zu Rungg, gränzt 1. an Bergweg, 2. an die sogenannte Lanerwiese, 3. an Grauner Weg, 4. an ehemals v. Semblrockischen Grund, im Schätzungswerthe per 100 fl. R. W.

XI. Ein Stück Erdreich Wiesfeld bei der Etsch, Traminer Revier, von 13 Starland 43 Klaftern, um den Schätzungswerth per 500 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Geschieht die Veräußerung nicht ad mensuram, sondern ad corpus, und in jenen Rechten und Beschwerden, wie Hr. Aloys v. Perkhammer diese Effekten, und zwar die Nro. I. inclusive X. von der Johann Georg v. Perkhammerischen Verlassenschaft gemäß gerichtlicher Theilung d. d. Tramin den 4. März 1807, die Nro. XI aber durch Ueberlassungskontrakt vom 21. September 1810 eigenthümlich überkommen, forthin besessen und genossen hat.

2. Werden die Effekten einzeln versteigert. Wag und Gefahr geht vom Tage der Ersteigerung auf den Käufer über, welcher auch den allenfalls darauf befindlichen heurigen Nutzen (fructus pendentes) zu beziehen hat.

3. Sämmtliche Beschwerden, Steuern, Gemeinds- und Schuldentilgungs-Anlagen, oder wie sie immer benannt werden, hat Käufer mit Anfang heuer Martini so, wie sie ausgeschrieben werden, oder verfallen, auf sich zu nehmen, ohne Rücksicht auf frühere Veranlassung, oder Entstehung; auch hat er die allfälligen grundherrlichen Veränderungsgebühren und die mit der Kaufsverfachung und Expedirung verbundenen Taxen und Stempel allein zu bestreiten.

4. Der binnen 4 Wochen nach der Versteigerung an die Monika v. Perkhammerischen Erben zu Handen des Gewalthabers Dr. Brirner in Botzen zu erlegende Exekutionsbetrag besteht in einer Summe von 2669 fl. 17 kr. R. W. und die zu liquidirenden Exekutionskosten.

Dieser Betrag wird auf den Lizitations-Kaufschilling verhältnißmäßig repartirt, und Kaufer hat das betreffende Tangens hievon in obiger Frist auf Abschlag seines Kaufschillings baar abzuführen, bis zum Belaufe des Ueberrestes aber andere auf diese Effekten hypothezirte Schulden in alten Rechten und mit der beihabenden Verzinsung von heuer Martini 1826 an zu übernehmen.

5. Bleibt zur Sicherung der Kaufschillinge die Spezialhypothek vorbehalten, und Käufer hat noch darüberhin um den dritten Theil des Anboths gesetzliche Sicherheit zu leisten.

6. Hat Käufer hinsichtlich der gegen die Monika v. Perkhammerischen Erben zu übernehmenden Verbindlichkeiten dem Gerichtsstande in Botzen als anmit bedungenes Forum contractus unterworfen zu bleiben.

Diese Versteigerung hat am 20. November d. J. vor Mittags 9 Uhr in der Gemeinds-Behausung zu Tramin statt.

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Okt. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Mieders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Richard Strobl, Wirths zu Mühlthal in Elbögen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Dezember dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. Dezember dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Mieders, den 24. Okt. 1826.

Guggenberg, Landrichter

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Vom unterfertigten Landgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Man habe nach vorher gegangenen Erhebungen die Kreszenz Heiß, Maurertochter von Hötting, unter Kuratel zu setzen befunden, und den Thomas Heiß zum Kurator derselben bestellt.

Wilten, den 24. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

v. Lutterotti.

---

3 **Kundmachung.**

Zur Wiederbesetzung des bei der Trivial-Schule in Rentsch in Erledigung gekommenen Lehrerdienstes, womit auch jener des Meßners und die Obliegenheit des Aufziehens der dortigen Thurmuhr verbunden ist, wird hiemit für die Kompetenten ein Konkurs mit Festsetzung des Termines bis 10. k. M. November mit dem eröffnet, daß für diesen Lehrer ein jährlicher Gehalt von 150 fl. W. W. C. M. nebst freier Wohnung und dem Aequivalente von sechs Klaftern Brennholz ausgemittelt worden sey.

Die Kompetenten um die fragliche Lehrerstelle haben daher ihre mit den Zeugnissen über ihre gute Aufführung und ihre Tüchtigkeit zur Bekleidung dieses Dienstes nach Maßgabe des §. 13. Abschnitt IX. der allgemeinen politischen Schulverfassung versehenen, eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Gesuche innerhalb des vorbezeichneten Termines dem gefertigten Magistrate postportofrei zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Botzen, den 16. Okt. 1826.

Mages, Bürgermeister.

Digitized by Google

3 EDITTO.

Da parte dell' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale d' Ampezzo si porta a pubblica notizia, che ad istanza di Pietro Antonio Ghedina di Mortisa, nel giorno 13 Novembre avrà luogo in questa Imp. Reg. Cancelleria, il primo, e, se fia d' uopo, il giorno 30 Novembre, e 22 Dicembre di quest' anno, sempre alle ore 10 del mattino, il secondo, e terzo incanto esecutivo della sottodescritta terra, in pregiudicio di Giacomo Begontina di Bigontina.

Descrizione.

Nro. Cat. 963. Un fondo arativo denominato Chialauza, posto nelle pertinenze di Bigontina, dell' estensione di 380 pertiche locali, a cui confina 1. Gio. Antonio de Begontina, 2. il pascolo, 3. Gio. Maria Bigontina, 4. il rigagnolo stimato a car. 21 la pertica, e fior. 15 lo strato prativo, che cinonda il campo, in tutto fior. 148 Valuta d' Impero.

Condizioni.

1. Nel primo, e nel secondo incanto non si accetteranno offerte minori del prezzo di stima eguale a fior. 148 d' Impero, che è il prezzo di prima grida; nel terzo incanto poi si accetteranno obbligazioni anche minori.

2. Il levatario dovrà pagare il prezzo di delibera sino alla concorrenza di fior. 72 d' Impero, ed incorsi interessi, e spese, e pel rimanente imposto dovrà intendersi col debitore.

3. Non si garantisce la misura del fondo, benchè fatta da periti nell' arte.

4. Il possesso verrà dato subito dopo la delibera, e da quel punto vanno a carico del levatario tutti i pesi annessi al fondo.

5. Il levatario dovrà altresì portare le spese d' asta, d' instrumentazione, dei bolli, e relative.

Cortina li 13 Ottobre 1826.

Mastello Dirett. d' Offo.

Sartorelli.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Landeck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Ferdinand Walch, Bauersmannes von Fuchsberg zu Landeck, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 28. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Johann Kolb dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 5. Dezember d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Landeck, den 17. Okt. 1826.

Pallang, Landrichter.

---

3 Von dem gräfl. v. Arzischen Landgerichte Gufidaun wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Uhrer, Paderlasader in Lapnerried, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 14. November d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Gufidaun, den 11. Okt. 1826.

Gräflich von Arzisches Landgericht.

v. Lasser, Amtsverwalter.

---

3 Vom gräfl. v. Arzischen Landgerichte Gufidaun wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Johann Baptist Planer am Stoffelhause in Wolkenstein gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. November dieß Jahrs um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Gufidaun, den 16. Okt. 1826.

Gräflich von Arzisches Landgericht.

v. Lasser, Amtsverwalter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 46. 16. November 1826.

Kundmachung.

Aufforderung zur vorschriftmäßigen Fatirung der noch nicht besteuerten Novalien (Neugründe).

Es ist bereits in den bestehenden Direktiven über das tirolische Steuerwesen gegründet und vorgeschrieben, daß alle neu beurbarten Grundstücke nach Verlauf des für selbe durch das allerhöchste Patent vom 26. März 1777 bewilligten steuerfreien Dezenniums, wie nicht minder, daß alle neu erbauten Häuser, Grundgiebigkeiten, alle neuen steuerbaren Enzien, so wie alle übrigen bisher noch nicht besteuerten Grundstücke und Enzien nach der mittleren Kultur, der sie nach Umständen fähig sind, mit der landesfürstlichen Steuer belegt werden sollen.

Obschon durch das allerhöchste Patent vom 19. Juni 1802 in Gemäßheit der Steuerdirektiven allgemein verordnet wurde, daß alle Neugründe und alle andern neu entstandenen, oder sonst noch unversteuert gebliebenen Enzien in der ganzen Provinz Tirol in das allgemeine Steuer-Mitleiden eingezogen werden sollen, so ist doch diese allerhöchste Anordnung nicht in vollem Umfange in Ausführung gebracht worden, und im Laufe der nachgefolgten Jahre sind bei dem Wechsel der Regierungen die dießfälligen Anordnungen zum Theil in Vergessenheit gekommen, so, daß gegenwärtig in der Provinz Tirol allenthalben steuerbare Enzien bestehen, für welche, ohngeachtet des Ablaufes des steuerfreien Dezenniums, bisher keine Steyer entrichtet wird. Das k. k. Gubernium findet daher im Einverständnisse mit der tirolischen Katastral-Kommission auf dem Grunde der bestehenden Vorschriften folgendes zu verordnen:

1. Die Besitzer aller, seit der Steuerbereitung neu beurbarten Grundstücke, neu erbauten Häuser, bestehenden Realgewerbe oder anderer Enzien, welche in dem Grundsteuer-Kataster noch nicht eingetragen, und besteuert sind, haben längstens bis Ende April 1827 ihre Fassionen über solche Neugründe oder noch nicht versteuerten Enzien an die betreffende Steuer-Lokal-Kommission, d. i. an die Obrigkeit jenes Gerichtsbezirkes, in welchem die gedachten Neugründe und Enzien liegen, unfehlbar einzustellen.

Unter Neugründen werden nicht nur jene bisher unkultivirten Gründe und Gemeindeplätze, welche Jemanden durch Verleihung, Kauf oder Vertheilung zur Beurbarung überlassen worden sind, sondern auch jene unkultivirten, nicht versteuerten Grundflächen verstanden, die zwar schon früher das Eigenthum eines einzelnen Besitzers waren, die aber erst gegenwärtig zur Kultur gebracht, d. i. in einen Acker, Wiesen, Weingarten ꝛc. zur Erzielung eines Nutzen umgewandelt werden.

Als Neugründe sind auch jene Grundstücke zu fatiren, welche als unkultivirte Plätze unter der Benennung Weide, Aue, Moos, Waldung ꝛc. Jemanden zugetheilt, und ohne Berücksichtigung ihrer künftigen Beurbarung nur mit einer sehr kleinen Taxe belegt wurden, welche gegenwärtig aber von ihren Besitzern urbar gemacht, folglich mit gänzlicher Veränderung ihres ursprünglichen Zustandes zu einem weit höheren Ertrag und Werth gebracht worden sind.

Endlich sind auch als Neugründe nicht nur alle von Grunde aus neu aufgebauten Häuser, sondern auch alle jene Gebäude zu fatiren, welche nach ihrer vormaligen Eigenschaft, z. B. als Kloster, Kasernen, Spitäler, Seminarien ꝛc. entweder noch ganz steuerfrei sind, oder nur nach ihrer Grundfläche (Area) die Steuer entrichten, und gegenwärtig Privateigenthum geworden sind.

Diese Gebäude sind entweder gleich den übrigen Wohnhäusern als zinstragend, oder nur als Rural-Häuser nach der Grundfläche in die Steuer einzubeziehen.

In Ansehung der bestehenden Realgewerbe ist die Fatirung derselben nur in so ferne nothwendig, als sie bey der früheren Steuerbereitung nicht angegeben, oder als sie unter den fremden Regierungen in dieser Eigenschaft neu verliehen worden wären, ohne daß für selbe bisher die Grundsteuer entrichtet wird. Es muß jedoch die Eigenschaft dieser Gewerbe, d. i., ihre Radizirung, immer genau nachgewiesen werden.

Die Fassionen sind nach dem im Fassions-Patente vom 6. August 1774 vorgeschriebenen Formulare und Beispiele, welches in dem Steuer-Kompilations-Werke über die tirolischen Steuer-Direktiven unter der bei §. 8 berufenen Beilage Nr. 3 Litt. C. enthalten ist, in der Art zu verfassen, daß von den Fatenten bei jedem der neu beurbarten Grundstücke auch die bestimmte Anzeige des Tages, Monats, und Jahres, in welchem die Ausstekkung oder Verleihung der ehevor oden Gründe erfolgt ist, beigefügt werde, damit auf das in der Schätzungs-Instruktion vom 26. März 1777 Absatz 12 bewilligte steuerfreie Dezennium die geeignete Rücksicht genommen werden könne.

2. Auch die Besitzer aller jener schon früher oder schon seit unbenklicher Zeit beurbarten Grundstücke oder anderer Enzien, welche durch irgend ein Versehen oder durch Zufall bei der allgemeinen Steuerbereitung nicht fatirt und bisher noch nicht in die Steuer einbezogen worden sind, haben ihre Fassionen über solche unversteuerten Grundstücke und Enzien nach dem bemerkten vorschriftmäßigen Formulare und Beispiele in der bestimmten Zeitfrist bis Ende April 1827 an die betreffenden Steuer-Lokal-Kommissionen ebenfalls unfehlbar einzustellen.

3. Wenn Jemand aus Nachlässigkeit, oder gar in der Absicht auf die fernere Steuerfreiheit die in den obigen zwei Absätzen angeordneten Fassionen in der bestimmten Zeitfrist nicht einstellen, oder ein Grundstück, oder steuerbare Enzien darin verschweigen würde, so treten in diesen Fällen die Bestimmungen des bemerkten Fassions-Patents vom 6. August 1774 in ihre volle Kraft, nach welchen alle saumseligen Individuen nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dukaten, die gewissenlosen Verhehler aber mit der Konfiskation des verschwiegenen Gutes belegt werden. Von dem Betrage dieser Strafe wird ein Drittheil dem Anzeiger nebst Verschweigung seines Namens, ein Anderes dem Gerichte, in welchem ein solches unfatirtes Gut liegt, und ein Drittheil dem allerhöchsten Aerar zufallen.

Vormünder, Kirchpröbste, Gemeinde- oder Gerichtsvorsteher oder andere verpflichtete Verwalter und Beamte, welche sich der bemerkten Unterlassung der Fatirung schuldig machen, unterliegen den gleichen Strafen, wie die Besitzer, und sie haben bei erkannter Konfiskationsstrafe den Werth des verschwiegenen Gutes aus ihrem Vermögen zu entrichten.

4. Zur genauen Kontrolle, in wie ferne die Grundsgiebigkeiten der jetzt unversteuerten Neugründe oder anderer Grundstücke und Enzien von den Global-Fatenten richtig angegeben wurden, haben auch die Dominikal-Besitzer ohne Unterschied die Adels-Einkünfte, welche sie von solchen noch unversteuerten Grundstücken und Enzien beziehen, gleichfalls zu fatiren. Bei Verfassung dieser Fassionen haben diese Dominikal-Besitzer das im Patente vom 6. August 1774 vorgeschriebene, in dem Steuer-Kompilations-Werke §. 8 Nr. 3 Litt. D. enthaltene Formular und Beispiel sich ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen, und ihre verfaßten Adelsfassionen auch an die Steuer-Lokal-Kommission, d. i. an die Obrigkeit jenes Gerichts-Bezirkes, in welchem die zu fatirenden Adelsbezüge ausgehen, unfehlbar binnen die

gitized by Google

im ersten Absatze bestimmten Termines nämlich bis Ende April 1827 einzustellen. Bei Unterlassung der Einstellung dieser Fassionen über solche noch unversteuerte Adelsbezüge werden die Angaben der fatirenden Grund-Holden als das Richtige des Adelsbezuges zur Dominikal-Besteuerung angenommen, folglich die Dominikal-Besitzer mit jener Steuer, welche auf die von den Grundholden angegebenen Grundzinsgebigkeiten ausfällt, belegt und zu deren Abfuhr verhalten werden.

Innsbruck, den 6. Okt. 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.
In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs
J. B. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Juni d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Anton Ehrenfeld, und dessen Sohn Anton Ehrenfeld, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums zu Wien, Wieden, Nr. 242, ein fünfjähriges Privilegium zu verleihen geruht, und zwar auf die Erfindung eines neuen Branntweindrenn-Apparates, wobei der Helm insbesondere so beschaffen sey, daß er Blasen jeder Art und Dimension angepaßt werden könne, und womit man stets eine mehrfach größere Wirkung, als durch andere Apparate mit Ersparung an Arbeit und Brennstoff erreichend,

a. gleich aus der Maische und ohne Unterbrechung des Destillazionsprozesses, starken Branntwein und Spiritus mit den mannigfaltigsten aromatischen Gerüchen versehen,

b. zu gleicher Zeit Branntwein und Spiritus vom geringern und höhern Gehalte, und aus schlechtem Branntwein einen Fuselfreien und reinen Geist, welcher mit Zucker versetzt, den besten Vaniglia- Kümmel- Anis- Pomeranzen- Rosen- Kaffee- Maraschino- Limonien- und Fenchel-Rosoglid darstelle, erzeugen könne, und zwar so, daß die bei der Destillazion zurückbleibenden Theile zur Essigbereitung und zu andern nützlichen Auflösungen verwendbar seyen.

Dies wird in Folge h. Hofkanzleidekrets vom 20. v. M. mit dem Beisatze, daß in Sanitätsrücksichten gegen dieses Privilegium unter der Bedingung kein Anstand obwalte, daß der Apparat aus reinem Zinn bereitet werde, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 12. Okt. 1826.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Aug. d. J. gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 11. d. M., Nr 25695, nach den im a. h. Patente vom 8. Dez. 1820 enthaltenen Bestimmungen folgende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Heinrich Ballmann, bürgerl. Posamentirer zu Wien, Vorstadt Mariahilf Nr. 301, auf die Erfindung und rücksichtlich Verbesserung, auf dem Posamentirstuhle elastische Halsbinden für Männer, so wie Leib- und Armbinden für Frauen aus Wolle, Ganz- und Halb-Seide von verschiedenen Farben und Zeichnungen mit Eintragung elastischer, durch Gärbung zubereiteter Stoffe zu erzeugen, auf drei Jahre.

Dem Johann Diebeck, Leopoldstadt, große Schiffgasse Nr. 54, Mathias Weißböck, Margarethen Nr. 2, und Johann Fischer, Leopoldstadt, Brunnengasse Nr. 455, zu Wien, auf die Erfindung in der Verfertigung der Kerzen und Seife, welche darin bestehe: a. Das Unschlitt zu Kerzen durch Zusatz von mineralischen Mittelsalzen zu reinigen, demselben damit einen hohen Grad von Festigkeit und Geruchlosigkeit zu verschaffen, so, daß die hieraus gegossenen oder gezogenen Kerzen (welche die Erfinder patentirte Wiener Meisterkerzen benennen) sich Jahre lang erhalten, nicht abrinnen, viel länger, und mit Anwendung von Doppeldochten, reiner und heller brennen, als die gewöhnlichen Kerzen, b. eine vegetabilisch-animalische Kaliseife (unter der Benennung Wiener-Reinigungsseife) zu bereiten, welche den Vortheil gewähre, daß sie die Wäsche vollkommen reinige, derselben eine Art von Glanz verschaffe und auch den Farben der Stoffe nicht schade, auf fünf Jahre.

Dem Bernhard Dietsch, Theilnehmer der Fabrik der Wiener-Handschuhe mit einer Nath, Leopoldstadt Nr. 1, zu Wien, auf die Verbesserung welche darin bestehe, die Handschuhe mit einer Nath besser, geschwinder, und mit einer größern Ersparniß von Leder zu verfertigen, auf drei Jahre.

Dem Christian Rademacher, Drechsler et Compagnie, Jägerzeil, große Fuhrmannsgasse Nr. 486, zu Wien, auf die Entdeckung und Verbesserung: a. Körper von beliebiger Form, insbesondere aber die elastischen Berliner-Pfeifen-Röhre mit Gold, Silber, Seide, Baumwolle, oder sonstigem Gespunste viel geschwinder und besser als bisher, mittelst einer aus Gußeisen verfertigten Maschine zu überflechten, welche bei dem einfachsten Mechanismus durch ein einziges Treibrad, ohne daß die Arbeit über Walzen zu gehen habe, in Gang gesetzt werde, die zu vollendende Arbeit von selbst anziehe, und das vollendete Fabrikat ohne Zuthun von Zug-Gewichtern selbst auf die Seite schaffe. b. Die auf die oben angegebene Weise überflochtenen Berliner-Pfeifen-Röhre durch eine Vorrichtung so herzustellen, daß sie viel schöner und biegsamer werden, als die bisher bekannten, das Durchdringen des Tabacksaftes nicht zulassen, und ohne Nachtheil des überspannenen Drahtes mit Wasser vollkommen gereiniget werden können, auf drei Jahre.

Innsbruck, den 27. Sept. 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. Aug. d. J. gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 10. d. M., Nr. 25714, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 folgende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Johann Chrisostomus Mayr, Besitzer des Eisenschmelzwerks Bäumle am Bodensee, Landgerichts Bregenz, auf die Entdeckung, aus Steinkohle allerlei Kunst- und Galanterie-Waaren zu verfertigen, wozu bis jetzt Ebenholz, schwarzes Glas, schwarzer Bernstein und andere derlei Stoffe verwendet worden sind, welche jedoch von der Steinkohle an Schönheit der Farbe, an dauerhaftern Glanz, an geringerer spezifischer Schwere, an größerer Tauglichkeit zur Bearbeitung überhaupt, und vorzüglich zu kleineren Gefäßen, an minderer Empfänglichkeit für die Einflüsse der Temperatur, und endlich an Wohlfeilheit im Ankaufe übertroffen werden, auf zwei Jahre.

Dem Faustino Bozzoni, Güterbesitzer in S. Zeno, im ersten Distrikte von Brescia, welche auf die Verbesserung in der Wesenheit darin bestehe, eine eiserne Röhre mit einem Schneckengewinde zur Durchbohrung der Heuhaufen zu verfertigen, wodurch diese Arbeit mit einem geringern Kostenaufwand und größerer Schnelligkeit, als mit dem von ihm zu diesem Behufe erfundenen, und am 16. Juni 1823 privilegirten Mechanismus zu Stande gebracht werden könne, auf fünf Jare.

Dem Bartolomeo Negro zu Monza auf die Entdeckung, zwei Stück Gewebe in der nämlichen Zeit, und auf demselben Webersstuhle zu verfertigen, und durch eine Vorrichtung desselben Mechanismus diese beiden Stücke an verschiedenen Punkten so zu verbinden, wie es sonst mit der Nadel zu geschehen pflege, auf fünf Jahre.

Dem Johann Bapt. Josi, Handelsmann von Bastos-Arsizio im Mailändischen, dermalen in Wien in der Stadt Nr. 892, auf die Erfindung, bei allen Gattungen von Schlössern eine solche Vorrichtung anzubringen, daß dieselben weder mit einfachen noch zusammengesetzten Dietrichen, sondern nur durch einen einzigen hierzu verfertigten Schlüssel eröffnet werden können, und daß das Aufsperren derselben mit Hilfe eines Wachsabdruckes nicht möglich sey, auf fünf Jahre.

Der Eleonora Gusteel, Jägerzeile Nr. 8, zu Wien,

1. auf die Verbesserung mittelst Maschinen und Drahtzugeisen, Hüte aus spanischem Rohre mit Fischbein verflochten zu verfertigen, welche die bisher bekannten Fischbeinhüte nicht nur an Schönheit, Gleichheit und Leichtigkeit übertreffen, sondern sich auch durch Festigkeit und Haltbarkeit der Form vorzüglich auszeichnen, weil der gedachte Stoff nicht wie früher in viereckigen, sondern in runden Fäden verarbeitet werde.

2. Aus spanischem Rohre mit Fischbein verflochten, oder aus jedem dieser Stoffe allein Galanteriekörbchen, so wie auch aus Weidenholz mit Fischbein verflochten, gewöhnliche Körbchen, Käppchen und Feldflaschen zu erzeugen, auf zwei Jahre.

Innsbruck, den 27. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung

Kompetenten, um eine bei dem gefertigten Landgerichte in Erledigung gekommene, mit einem Gehalte von 50 fl. W. W. verbundene Kanzlistenstelle, haben ihre

Digitized by Google

vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 25. d. M. dahier einzureichen. Mauders, den 5. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Dialer, k. k. Landrichter.

Edikt.

Die durch Beförderung des Auskultanten Karl v. Spreng zum Landgerichts-Adjunkten in Bregenz ist bei dieser Stelle eine Auskultantenstelle ohne Adjutum in Erledigung gekommen.

Die allfälligen Bittwerber werden daher aufgefordert ihre gehörig belegten Gesuche bis Dez. 12. d. J. dahier einzureichen. Innsbruck, den 10. Nov. 1826.

K. K. Stadt- und Landrechte.
Joseph Ritter v. Heufler,
Präsident.
v. Fischer, Landrath.
Graf Hendl, Landrath
J. v. Kapeller, Sekretär.

Gubernial-Verlautbarung.

Da bei dem k. k. Grätzer Provinzial-Kammerals- und Kriegszahlamte die mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. M. M. verbundene Offiziersstelle erster Klasse erledigt ist, so haben jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung und erworbenen Berufswissenschaften mit den Beweisen der aus den Kammeral- und Kriegskasse-Geschäften bestandenen Prüfung, mit dem Taufscheine, und Moralitätszeugnisse, dann mit der Ausweisung über die Möglichkeit der Einlage einer Dienstes-Kaution von wenigstens 1000 fl. belegten Gesuche längstens bis 20. Nov. d. J. an dieses Gubernium einzureichen.

Grätz, den 23. Okt. 1826.

Kundmachung.

Durch den Austritt eines Stiftlings ist aus dem v. Waldaufischen Stiftfonde zu Hall ein Studien-Stipendium von jährlichen 50 fl. R. W. erledigt, welches an solche Jünglinge verliehen wird, die sich dem geistlichen Stande widmen.

Die Kompetenten haben ihre nach den Vorschriften über Stipendien-Verleihung gehörig belegten Gesuche bis 20. Dez. d. J. dem Stadtmagistrate Hall zu übergeben.

Uebrigens wird bemerkt, daß Söhne von Bürgern der Städte Innsbruck und Hall hierauf gemäß Stiftbrief vorzüglichen Anspruch haben, und daß dem Betheilten die Verbindlichkeit auferlegt sey, des Stifters v. Waldauf in seinem Gebethe zu gedenken.

K. K. Kreisamt Schwaz, den 10. Nov. 1826.

Kundmachung.

Wegen Einführung der k. k. Eil- und Brancard-Wägen in dem venetianischen Gebiethe.

Nachdem in Folge Dekrets des hohen k. k. Finanz-Ministeriums ddo. 12. Mai l. J., Nr. 630/M. mit dem 14. Nov. d. J. die k. k. Eil- und Brancard-Wägen auf allen Hauptstraßen im venetianischen Gebiethe eingeleitet, und solche in Gemäßheit eines mit dem päbstlichen Staate abgeschlossenen Post-Vertrags in Ferrara mit jenen nach Rom in genauer Verbindung gesetzt werden; so wird hievon das Publikum mit dem weitern Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Provinz Venedig von nun an, in Hinsicht der Fahrpost nicht mehr als Ausland betrachtet, sondern in das System derselben eingeschlossen wird, wodurch sowohl die bisherige Porto-Vertheuerung dahin aufhört, als auch für das Publikum der weitere Vortheil erwächst, seine Sendungen in jene Provinz frankiren zu können, oder aber das Porto zur Zahlung an dem Abnehmer anweisen zu lassen.

Wien, den 15. Okt. 1826.
Von der k. k. Direktion fahrender Posten.

Kundmachung

des versteigerungsweisen Verkaufes der zum k. k. Kameralfonde gehörigen, im Villacher Kreise liegenden Herrschaft Stall.

In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 3. Okt. d. J. wird die zum k. k. Kameralfonde gehörige Herrschaft Stall am 27. Dez. 1826 um 10 Uhr Vormittags im Gubernial-Rathszimmer zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung nebst den zu derselben gehörigen, bisher vom k. k. Montanistiko benützten Waldungen zum Kaufe ausgeboten werden. Diese Herrschaft liegt in Oberkärnten im Villacher Kreise im sogenannten Möllthale, und ist von der Kreisstadt Villach 12 Meilen entfernt. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

1. An Gebäuden. Das ein Stockwerk hohe gemauerte und mit Schindeln gedeckte, im Dorfe Stall gelegene herrschaftliche Amtshaus, in welchem sich zu ebener Erde die Kanzlei, das Kasselokale, die Küche, das Gesindezimmer, Speisgewölbe und Keller, im ersten Stocke die Wohnung des Verwalters, und unter dem Dache der Getreidschüttboden befindet. Ein gemauertes mit lerchenen Brettern gedecktes Dienerhaus, in welchem sich auch die Arreste befinden. Das sogenannte hölzerne Tischlerhaus, dem Amtshause gegenüber, worin sich eine Kammer, ein kleiner Schweins- und Hühnerstall, und ein gemauerter Keller für das Grünzeug befindet. Eine abgesonderte hölzerne Wagen- und Holzhütte. Ein in der Nähe des Amtshauses stehendes Mayerei- und Wirthschaftsgebäude, in welchem sich nebst der Dreschthenne, dann dem Häu- und Strohbehältnisse auch die Pferde und Hornviehstallungen befinden. Ein gemauerter ein Stock hoher in dem fünf Stunden von Stall entfernten Markte Obervellach befindlicher Getreidekasten, in welchem bei 200 Metzen Getreide aufbewahrt werden können. Ein in dem 2 1/2 Stunden von Stall entfernten Kleindorfe befindlicher gemauerter Getreidekasten, in welchem bei 60 Metzen Getreide aufbewahrt werden können. Ein zu Döllach befindlicher, ein Stock hoher gemauerter Getreidekasten, und endlich, ein im Dorfe Stall gelegenes gemauertes Mühlgebäude.

2. An Dominikal-Grundstücken. Aecker in mehreren Abtheilungen 9 Joch 1495 1/6 Q. Kl., Wiesen 17 Joch 228 3/4 Q. Kl., Gärten 1 Joch 356 Q. Kl., Hutweiden 58 Joch 375 Q. Kl. Diese Grundstücke sind bis 1. Nov. 1828 um 290 fl. 39 kr. C. M. jährlich aufkündbar verpachtet. Außer diesen besitzt die Herrschaft noch die sogenannte aus 1 Joch 1337 Q. Kl. Aecker, 1 Joch 1048 Q. Kl. Wiesen, und 2 Joch 87 Q. Kl. Huthweiden bestehende Schloßmayerei, welche nebst dem kleinen hölzernen Mayerhaus und Viehstall an Barthlme Jobst um jährliche 5 fl. 35 kr. in lebenslänglichen Pacht überlassen ist. Sämmtliche Grundstücke sind dem Spitale Gmünd zehendmäßig, und wird der Zehend von jenen Partheien, welche solche bestandweise genießen, in Sack kontraktmäßig an das Zehend Dominium entrichtet.

3. An Waldungen. Die Herrschaft besitzt den sogenannten, theils mit Lerchen und theils mit Fichten bewachsenen, 4 Joch 600 Q. Kl. im Flächenmaß haltenden und mit keiner Servitut belasteten Sayras-Wald, sie hat aber auch neben der Nachbarschaft Stall das Recht, aus den drei landesfürstlichen Waldungen, nähmlich aus dem sogenannten Kopfwalde, dann Durm- und Schwandwalde das benöthigte Gebäude- und Brennholz zu beziehen. Dann besitzt die Herrschaft noch 65 Waldtheile, welche über 5000 Joch im Flächenmaße betragen, bisher vom k. k. Montanistiko bei den Aerarial-Bergwerken benützt, jedoch jüngsthin der Herrschaft wieder zur eigenen Benützung abgetreten worden sind, und mit derselben verkauft werden.

4. An Mahlmühlen. Eine im Dorfe Stall befindliche aus einem Gange oder Läufer bestehende Mauthmühle, die gegenwärtig an Joseph Jobst gegen eine Ehrung von 8 fl. und einen jährlichen Zins von 1 fl. 30 kr. lebenslänglich freistiftsweise überlassen ist.

5. An Zehenden. Diese Staatsherrschaft besitzt folgende Zehende, nämlich: a. Den Zehend im Orte Stall, welchen sowohl eigene als fremdherrschaftliche Unterthanen theils selbst, theils gemeindeweise durch aufgestellte Zehendversprecher jährlich in Schüttboden des Pfleghauses zu Stall im Sack abzuführen haben. b. Den Zehend in Großkirchheim, der ebenfalls seit undenklichen Jahren in einen ewigen Sackzehend umschaffen wurde, und in Waitzen, Korn, Gerste und Haber in den eigens hiezu erbauten Getreidkasten zu Döllach abgeschüttet wird. c. Den Zehend im Bezirke Oberdöllach, als den Semslachers-, Stallhofners-, Penkers-, Mapplacher- und Fraganter Zehend, welche von den einzelnen Zehentholden durch aufgestellte Zehner herrschaftsweise eingehoben, und in den herrschaftlichen Getreidkasten zu Obervellach abgeschüttet werden. d. Den sogenannten Lichtzehend im Bezirke Obervellach, von welchem die Herrschaft nur drei, und der jeweilige Pfarrer zu Obervellach fünf Achtl beziehet. e. Den sogenannten Theilzehend zu Mallnitz und Teuchel, von welchem die Herrschaft drei, das Dominium Trabuschgen vier, und der Pfarrer zu Obervellach ein Achtl zu beziehen hat. f. Den Theilzehend in der innern Fragant, von welchem der Herrschaft zwei, und dem Pfarrer zu Obervellach ein Drittheil gebühret. g. Den Zehend zu Kleindorf, welcher der Herrschaft allein von den Zehendholden in den dort befindlichen herrschaftlichen Kasten eingeliefert wird. h. Den Reiflager Dreizehend im Bezirke Obervellach besitzt die Herrschaft gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Obervellach, und dem Dominio Trabuschgen, welcher dem Joseph Ertel,

Bürger zu Obervellach gegen eine bestimmte jährliche Abschüttung in verehrweisen Pachtgenuß überlassen ist. Endlich

i. Der Licht- und Theilzehend, welcher jährlich auf der Dreschtenne des Pfarrers zu Obervellach, und auf jener eines Bauern zu Rapplach abgeschüttet wird. Der Naturalertrag dieser Sackzehende wird bei den Zinskörnern ausgewiesen.

6. An Jagdbarkeiten. Die Herrschaft besitzt die hohe und niedere Jagdbarkeit im sogenannten Möhlthale, welche bis letzten Okt. 1828 um einen jährlichen Pachtschilling von 10 fl. 15 kr., jedoch im Verkaufsfalle der Herrschaft aufkündbar verpachtet ist.

7. An See und Flußfischereien. Die Fischerei-Gerechtsamen in dem Forellen-See in der Alpe Wölla, in dem Salbinig-See an der Dreßdorfer Feldalpe, in dem Forellen-See im Lanitzthale, im Forellen-See im Lainacher Saatfelde, und in der schwarzen See in der Kohllnitzen, dann im ganzen Möhlflusse vom Eintritte des Gößnitzbaches angefangen, bis zum Diebsbach links, und am rechten Ufer bis zur Hauptschupfe in einer Länge von 4 Stunden, wie auch mehreren sich in den Möhlfluß ergießenden Seitenbächen. Diese Fischereien sind gegenwärtig aufkündbar um Acht Gulden jährlichen Zins bis letzten Okt. 1828 verpachtet.

8. An Dominikal-Nutzungen von den Unterthanen. An Urbarszins nach berechneten Abschlag des gegenwärtig bestehenden Fünftels Nachlasses 193 fl. 47 1/5 kr. An unwiderruflicher Getreid-Reluition 30 kr. An Zehendgeld 6 fl. 4 kr. An unwiderruflichen Kleinrechten-Reluition 28 kr. An Zehendbestehgeld 30 fl. 57 3/5 kr. An Aglarzpfennigen 2 fl. 55 1/5 kr. Freysaßpfennigen 6 kr. An Wasserfallzins 1 fl. 17 3/5 kr. An Taxernzins 5 fl. 44 4/5 kr. An Kramereizins 55 1/5 kr. Zusammen 188 fl. 35 3/5 kr.

9. An Ehrung und Laudemien. Die sämmtlichen zur Herrschaft dienstbaren Unterthanen haben beim Besitzantritte die regulirte Ehrung über Abzug des gesetzlichen Fünftels nebst der Briefstaxe, und in Verkaufs- oder Tauschfällen das sogenannte Kauffreigeld zu 10 Prozent vom Schätzwerthe der Realitäten, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, jedoch gleichfalls über Abschlag des provisorisch bestehenden gesetzlichen Fünftels zu bezahlen.

10. An Naturalroboth. Sind jährlich 100 Handtage und 6 einspännige Zugtage gegen Verköstung in natura zu leisten. Dieser Robothdienst wird gegenwärtig, und zwar der Handtag zu fünf Kreuzer zwei Pfennig, und der Zugrobothdienst pr. Tag zu zwölf Kreuzer nach Abzug des Fünftels reluirt.

11. An Kleinrechten-Reluition. Hievon werden jährlich über nach bereits berechneten Abzug des gesetzlichen Fünftheiles eingehoben: Für 54 1/2 Kuchelschaafe a 40 4/5 kr. 37 fl. 3 kr. 2 3/5 dl. Für 14 Hendel a 3 4/5 dl. 44 kr. 3 1/5 dl. Für 140 Eier, 3 Stück zu 3 4/5 dl. 37 kr. 2 dl. Für 27 Pfund Schmalz a 10 kr. 1 3/5 dl. 4 fl. 40 kr. 12/5 dl. Für 60 Pfund Butter a 4 4/5 kr. 4 fl. 48 kr. Für 18 Stück Schweinschultern a 7 4/5 kr. 2 fl. 9 kr. 2 3/5 dl. Für 9 Bockseiten a 28 4/5 kr. 4 fl. 19 kr. 3 1/5 dl. Für 114 Bürden Heu a 12 kr. 22 fl. 48 kr. Für 274 1/2 Fuder Holz a 6 kr. 1 3/5 dl. 29 fl. 16 kr. 1 dl. Für 27 Pfund Schaafwolle a 12 kr. 5 fl. 24 kr. Für 1200 Pf. Kühekäse a 1 kr. 1 4/5 dl. 28 fl Für 1200 Pfund Kühekäse a 1 kr. 2 2/5 dl. 32 fl. Für 30 Pfund Schaafkäse a 4 4/5 kr. 2 fl. 24 kr. Folglich zusammen 174 fl. 16 kr.

An Zins- und Zehentgetreide, dann Vogtei- und Landgerichtshafer. Die jährliche Schuldigkeit beträgt nach bereits geschehenen Abzug des Fünftel-Nachlasses: Waitzen 198 Metzen 11 8/9 Maßl, Korn 336 M. 15 3/9 m., Gerste 147 M. 10 4/9 m., Hafer 583 M. 2 6/9 m. Von dieser Eindienung werden von einigen Unterthanen lebenslänglich 27 M. 3 7/9 m. Waitzen, 44 M. 4 2/9 m. Korn, 14 M. 10 2/9 m. Gerste, dann 67 M. 4 4/9 m. Hafer jährlich mit 136 fl. 35 kr. C. M. reluirt, und einigen werden zusammen 1 M. 6 3/9 m. Waitzen, 8 M. 12 5/9 m. Korn, 1 M. 12 3/9 m. Gerste und 11 M. 13 1/9 m. Hafer jährlich ebenfalls lebenslänglich als Nachlaß abgeschrieben.

13. Lehenshoheiten. Dieser Staatsherrschaft sind 69 dem kärnthnerischen ständischen Landtafelamte einverleibte, in Oberkärnten gelegene Realitäten lehenbar, welche Beutellehen genannt werden. Von diesen Realitäten hat die Herrschaft das Recht, sowohl in Veränderungsfällen des Lehenshern als Vasallen 5 o/o von dem Schätzwerthe des Lehenskörpers nebst den Briefstaxen und sonstigen Schreibgebühren zu beziehen.

Der Vasall hat für jeden Lehenskörper folgende Briefstaxen zu entrichten: An Briefgeld 1 fl. An Einschreibgeld für jeden Kopf 8 kr. An Fertigungsgeld 30 kr. An Protokollgeld 16 kr. An Schreibgeld 16 kr.

14. An Amtstaxen und sonstigen Akzidentien. Diese werden nach den bestehenden Taxordnungen abgenommen, überdieß hat die Herrschaft als dermalige Bezirksobrigkeit und Bezirksgericht der zwei Hauptgemeinden Stall und Großkirchheim das ein- oder zweiperzentige Mortuarium von den reinen Verlassenschaften, dann von den landesfürstlichen Steuern die bewilligten Einhebungsprozente zu beziehen.

15. An Patronats- und Vogteirechten. Die Staatsherrschaft Stall hat das Vogtei- und Patronatsrecht über die im Orte Stall befindliche Pfarr St. Georgen, und über die Lokalie St. Peter zu Rangersdorf auszuüben. Zur Pfarr St. Georg ist die Tochterkirche zu Treßdorf, zur Pfarr St. Peter die Kirche St. Margareth zu Lainach einverleibt. Bei Besetzung der Patronatspfründen, wenn diese erlediget werden, ist der Erkäufer der Herrschaft, so wie seine Besitznachfolger auf den Terna-Vorschlag des Ordinariats ausdrücklich beschränkt.

16. Herrschaftliche Lasten. Diese bestehen: a. In der Grundsteuer von den herrschaftlichen Realitäten mit 49 fl. 36 1/4 kr. im Gelde b. In Gaben an verschiedene Dominien nach bereits berechneten 1/5 Abzuge 3 fl. 36 1/4 kr. c. Dem Pfarrhof zu Stall ohne 1/5 Abzug 37 2/4 kr. d. Dem Pfarrhof zu Stall an Zehendgetreide: 13 Metzen 2 Maßl Waitzen, 20 M. 4 m. Korn, 8 M. 7 m. Gerste, 30 M. 15 m. Hafer. Dem Dominio Spital Gmünd, nunmehr dem Joseph von Aichinegg zu Winklern. An Sackzehend von der herrschaftlichen Maierei: 1 Metzen 5 3/9 Mahl Waitzen, 2 M. 10 6/9 m. Korn, 1 M. 5 3/9 m. Gerste, 2 M. 13 4/9 m. Hafer. Diese Zehendabgaben haben gegenwärtig die Bestandleute kontraktmäßig selbst in dem im Orte Stall stehenden Gmündner Getreidkasten abzuschütten. Ferners werden noch entrichtet an Tennrecht 5 6/9 Maßl Waitzen. e. An Stiftungen und frommen Werken werden dem Pfarrer zu Stall an einer Kännburgischen Messenstiftung jährlich bezahlt 30 fl., und dem Meßner werden an Läutgarben entrichtet jährlich 18 Garben Waitzen, und eben so viel an Korn und Hafer, jedoch nur wenn sie angebaut sind.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist auf 18620 fl. 30 kr. C. M. bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist; wobei zugleich erinnert wird, daß zu Folge eines hohen Hofkammer-Dekretes vom 18. April 1818 die christlichen Erkäufer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Kommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte erhalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den 10. Theil des Ausrufspreises mit 1862 fl. bei der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprokuratur geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizubringen.

Diese Kaution wird, wenn sie baar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillinghälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigten ersten vertragmäßigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Lizitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar zu berichtigen, den Ueberrest kann er aber gegen dem, daß er auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in C. M. verzinset werde, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsakten, so wie auch die ausführlicheren Verkaufsbedingnisse und die Gutsbeschreibung können täglich bei der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission eingesehen werden, auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Laibach, den 20. Okt. 1826.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Franz Freiherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 47. 23. November 1826.

Cirkulare

In Ansehung der Lustbarkeiten, als: Bälle, Tanzmusiken, Schauspiele, in der heiligen Zeit insbesondere, und an den übrigen Tagen des Jahres überhaupt.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. Aug. d. J. laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 24. desselben Monates, Folgendes zu entschließen geruhet:

„Ich will, daß künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließig, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließig, gehalten werde."

„Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebothenen Fasttagen, als Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freitagen und Samstagen statt zu finden; dann haben weder Bälle noch Tanzmusiken, noch Theater, wo immer, an den bisher bestandenen Normatagen, nämlich den 22., 23., 24. und 25. Dezember, Aschermittwoch, vom Palmsonntage an bis einschließig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, statt zu finden."

„Uebrigens hat diese von Mir hier ausgedrückte Willensmeinung nur als Minimum zu gelten, das heißt: daß, wenn in einigen Provinzen aus besondern Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe."

„In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben."

Weiters wird in Absicht auf den Ort und die Zeit, und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:

1. „Bälle mit Masken, Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom Tage nach heiligen drei Königen bis einschließig Faschingsdienstag, und nur Ausnahmsweise, und mit besonderer Erlaubniß, in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit statt finden."

2. „Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschließig 25. Dez., am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschließig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den Festen Maria Verkündigung und Geburt."

3. „Tanzmusiken, sowohl öffentliche, als Privatbälle, werden untersagt in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einschließig drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschließig den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fast- und an den Frei- und Samstagen des ganzen Jahres."

4. „Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen; jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Fasttage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternachts dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hiezu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt."

Innsbruck, den 1. Okt. 1826.

K. K. Landes-Guberntum für Tirol und Vorarlberg.
In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs.
Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.
Ant. v. Gasteiger, k. k. Gubernialrath.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 30. Aug. d. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 folgende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Franz Sigmund von Emperger, Fabrikinhaber, und Franz Ceregetti, bürgerl. Mahler und Fabrikinhaber zu Wien in der Stadt Nr. 1125, Neue Wieden Nr. 516, auf die Erfindung, welche darin bestehe, den Außenseiten der Häuser, Mauern und Dächer einen solchen Anstrich zu geben, durch welchen dieselben eine steinartige Festigkeit erhalten der Witterung zu widerstehen, vor anhaltender und heftig eindringender Nässe geschützt werden, die Wärme besser halten, und bei einem schönen glänzenden Ansehen von beliebigen Farben, durch die Dauer von wenigstens 20 Jahren jede andere Reinigung oder Ausbesserung entbehren, auf fünf Jahre.

Der Generalunternehmung der mit a. h. Entschließung vom 3. Aug. 1820 privilegirten beweglichen geruchlosen Senkgruben, und der plötzlichen Düngerbereitung zu Wien, in der Wollzeile, auf die Verbesserung der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung, welche in der Wesenheit darin bestehe: mittelst einer besondern, allenthalben anwendbaren Einrichtung der beweglichen Retirade-Sitze und Wasserausgußbecken, die oberhalb der Abzugs-Kanäle oder der Senkgrube, mithin in dem Haupt- oder Seitenschlauche einer jeden einzelnen Retirade sich entwickelnden mephitischen Gasarten ohne besondern Kostenaufwand aus denselben in der Area hzuleiten, daß das Aufsteigen dieser, einen äußerst unangenehmen Geruch verbreitenden Luftarten verhindert werde, auf fünfzehn Jahre.

Dem Franzesko Riva Palazzi, Chemiker zu Mailand, auf dem Theaterplatze Nr. 1825, auf die Erfindung, mittelst einer verbesserten Vorrichtung, und einer neuen Verfahrungsart verschiedene schaumende, zitronenartige (zitrische) und aromatische Wässer zu erzeugen, auf fünf Jahre.

Die medizinische Fakultät in Pavia hat den Gegenstand dieser Erfindung untersucht, und für unschädlich erklärt.

Dem Johann Holzer, Krämpelmeister in der k. k. privilegirten Schönauer- und Solenauer-Garnmanufaktur zu Solenau, unter dem Landgerichte Schönau, auf die Erfindung eines Mechanismus, welcher auf jeder Art von Krämpel- oder Streichmaschine angebracht werden könne, wodurch die Reinigung der Deckelblätter von de Deckelputzwolle verrichtet, sohin nicht nur die bisher dazu nöthigen Arbeiten erspart, und dieses Geschäft wohlfeiler und gleichförmiger besorgt, sondern noch überdieß der wesentliche Vortheil erzielt werde, daß die Reinigung der Deckelblätter, nachdem es die Verschiedenheit der Baumwollarten erfordere, entweder beschleuniget, oder willkührlich verzögert werden könne, wobei dieser Mechanismus auch auf Krämpelmaschinen anwendbar sei, welche mit einer größern Anzahl Deckelblätter, als wie bisher, versehen sind, und das Richten und Schleifen der Krämpelmaschinen nicht erschwert, sondern vielmehr eine längere Dauer der Deckelblätter erzielt werde, auf fünf Jahre.

Dem Johann Georg Beick, Hutmachermeister zu Untermeidling Nr. 81, bei Wien, auf die Verbesserung, bei der Verfertigung von Seidenhüten eine neue Masse anzuwenden, welche die zur Erhaltung ihrer Form bisher übli-

chen Materialien, als Pappendeckel, Sieb oder Filz entbehrlich mache, dann mit dieser Masse auch die Filzhüte zu behandeln, wodurch beide Gattungen von Hüten mehr Leichtigkeit, Reinheit und Haltbarkeit der Form in jeder Witterung, die letzteren insbesondere aber eine schönere Schwärze zu erhalten, auf fünf Jahre.

Dies wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 20. v. M., Nr. 26705, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 12. Okt. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 20. Okt. 1826 die Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Franz von Schmidt offen gewordenen zweiten Registrantenstelle bei dem k. k. Stadt- und Landrecht dahier für die Dauer der Nothwendigkeit zu bewilligen befunden.

Diejenigen, welche sich sonach um diese Registrantenstelle, womit ein fiskemmäßiger Gehalt von jährlichen 600 fl. W. W. C. M. verbunden ist, bewerben wollen, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche längstens bis zum 15. Dez. 1826 durch ihre Amtsvorstände dem k. k. Stadt- und Landrechte dahier zu überreichen.

Innsbruck, den 15. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Nachricht

vom k. k. m. sch. Landes-Gubernium.

Bei dem hierortigen k. k. Provinzial-Kameral-Zahlamte ist die siebente Kassoffiziersstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. verbunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierum bis den 15. Dez. d. J. bei dieser Landesstelle einzubringen haben.

Brünn, den 27. Okt. 1826.

Konkurs-Ausschreibung

Kompetenten, um eine bei dem gefertigten Landgerichte in Erledigung gekommene, mit einem Gehalte von 250 fl. W. W. verbundene Kanzlistenstelle, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 25. d. M. dahier einzureichen. Mauders, den 5. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Dialer, k. k. Landrichter.

Edikt.

Die durch Beförderung des Auskultanten Karl v. Spreng zum Landgerichts-Adjunkten in Bregenz ist bei dieser Stelle eine Auskultantenstelle ohne Adjutum in Erledigung gekommen.

Die allfälligen Bittwerber werden daher aufgefordert ihre gehörig belegten Gesuche bis 12. Dez. d. J. dahier einzureichen. Innsbruck, den 10. Nov. 1826.

K. K. Stadt- und Landrechte.

Joseph Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

Graf Hendl, Landrath

J. v. Kapeller, Sekretär.

Kundmachung.

Durch den Austritt eines Stiftlings ist aus dem v. Waldaufischen Stiftfonde zu Hall ein Studien-Stipendium von jährlichen 50 fl. R. W. erledigt, welches an solche Jünglinge verliehen wird, die sich dem geistlichen Stande widmen.

Die Kompetenten haben ihre nach den Vorschriften über Stipendien-Verleihung gehörig belegten Gesuche bis 20. Dez. d. J. dem Stadtmagistrate Hall zu übergeben.

Uebrigens wird bemerkt, daß Söhne von Bürgern der Städte Innsbruck und Hall hierauf gemäß Stiftbrief vorzüglichen Anspruch haben, und daß dem Betheilten die Verbindlichkeit auferlegt sey, des Stifters v. Waldauf in seinem Gebethe zu gedenken.

K. K. Kreisamt Schwaz, den 10. Nov. 1826.

Kundmachung.

Die Poststrecke zwischen Monasterzitska und Mizniow wird vom 1. Nov. d. J. angefangen, sowohl für Aerarial, als Privat-Ritte in Galizien von 1 1/4 auf eine und eine halbe Poststation wegen des gesetzlichen Längenausmaßes erhöht.

Dies wird in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 24. Okt. d. J., Z. 42183, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung.

Zur Beischaffung der Livreen für die hiesigen Amtsdiener und Hausknechte für das Jahr 1827 wird am 4. Dez. d. J. um 9 Uhr Vormittag im Bureau der Kanzlei-Direktion die Versteigerung des benöthigten granmelirten und hechtgrauen Tuches, grünen Zwilches, Futterleinwand, Kanefas, groß und kleine Knöpfe, Wollenborten, dann wegen Bestimmung des Macherlohnes, so wie auch zur Anschaffung einer Quantität Handtücher vorgenommen werden.

Die Verkäufer der genannten Artikel, und die Kleidermacher werden demnach mit dem Beisatze eingeladen, sich bei der erwähnten Versteigerung einzufinden, wo Ersterer die betreffenden Muster vorzulegen haben.

Innsbruck, den 20. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Staffler, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung einer im Bezirke Albona liegenden Bruderschaft-Fond-Besitzung.

In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerung-Hofkommission-Dekretes vom 7. Jänner d. J., Nr. 1111 St. G. V., wird am 30. Nov. d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte in Albona Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der, dem Bruderschaft-Fonde gehörigen, im Bezirke Albona, Hauptgemeinde Fianona, liegenden Besitzung, Rabatz genannt, bestehend aus Aeckern, Wein, Wi[illegible] und Weide-Gründen, im Flächenmaaße von 8 Joch, 1281 Q. Kl., geschätzt auf 7[illegible]4 fl., geschritten werden.

Diese Realität wird einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um den beigesetzten Fiskalpreis ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den 10. Theil des Ausrufpreises entweder in baarer C. M., oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe bei der Versteigerung-Kommission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kommission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellung-Urkunde beibringt.

Die erlegte Kaution wird jedem Lizitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Kontraktes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillinghälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Kaution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Kommittenten der Versteigerung-Kommission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges binnen vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufaktes und noch vor der Uebergabe der erkauften Realität zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität, in erster Priorität grundbüchlich versichert, und mit fünf vom Hundert in C. M. verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in dem Falle als der Meistboth den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillinghälfte binnen Jahresfrist von dem Tage der Uebergabe gerechnet berichtiget werden.

Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen, oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Albona eingesehen werden.

Triest, den 15. Okt. 1826.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerung-Kommission.

Sigmund Ritter v. Moßmellern, k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 48. 30. November 1826.

Circulare.

Die Auflassung des Kollegialgerichtes Feldkirch, die dafür bestimmte Jurisdiktion zutheilung, und den Anfang der Wirksamkeit der neu eintretenden Behörden betreffend.

Laut Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 11. Febr. 1826, Nro. 772, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. Febr. 1826 allergnädigst zu verordnen geruht: Das Kollegialgericht Feldkirch sey aufzulassen, und die Gerichtsbarkeit über den Adel und Klerus in Vorarlberg so wie auch über die dort vorfallenden Wechselprozesse und Wucheruntersuchungen dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte zuzuweisen, wornach dann auch die Civilgerichtsbarkeit, welche das Kollegialgericht Feldkirch bisher über den Stadtbezirk Feldkirch ausübte, auf das Landgericht Feldkirch überzugehen habe.

Um die Seiner Majestät sehr am Herzen liegende schnelle und gute Pflege der Kriminal-Gerichtsbarkeit im Kreise Vorarlberg zu erhalten, haben Allerhöchstdieselben den Landgerichten zu Feldkirch, zu Bludenz und zu Bregenz zu ihrer bisherigen Wirksamkeit auch die volle Kriminal-Jurisdiktion, und zwar jenem zu Feldkirch über den Umfang der Landgerichte Lustenau, Dornbirn und Feldkirch; jenem zu Bludenz über den Umfang der Landgerichte Sonnenberg und Montafon, und jenem zu Bregenz über den Umfang der Landgerichte Bregenz und Bregenzerwald allergnädigst zuzutheilen befunden, so, daß die genannten drei Landgerichte zu wirklichen sowohl untersuchenden, als Urtheil sprechenden Kriminal-Gerichten erhoben, und nur die ausgenommenen Verbrechen (§. 221 des Strafgesetzbuches) dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird nunmehr zur allgemeinen Wissenschaft mit der weitern Bekanntgebung öffentlich kundgemacht, daß die wirkliche Auflassung des Kollegialgerichtes Feldkirch am 30. l. M. Nov. erfolgen, und sofort die Wirksamkeit der neu eintretenden Behörden mit 1. Dez. 1826 beginnen werde.

Innsbruck, den 7. Nov. 1826.

Vom k. k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg.

A. A. di Pauli, Präsident.

v. Sammern, Appell.-Rath.

Falk, Sekretär.

Kundmachung.

Aufforderung zur vorschriftmäßigen Fatirung der noch nicht besteuerten Novalien (Neugründe).

Es ist bereits in den bestehenden Direktiven über das tirolische Steuerwesen gegründet und vorgeschrieben, daß alle neu beurbarten Grundstücke nach Verlauf des für selbe durch das allerhöchste Patent vom 26. März 1777 bewilligten steuerfreien Dezenniums, wie nicht minder, daß alle neu erbauten Häuser, Grundgiebigkeiten, alle neuen steuerbaren Enzien, so wie alle übrigen bisher noch nicht besteuerten Grundstücke und Enzien nach der mittleren Kultur, der sie nach Umständen fähig sind, mit der landesfürstlichen Steuer belegt werden sollen.

Obschon durch das allerhöchste Patent vom 19. Juni 1802 in Gemäßheit der Steuerdirektiven allgemein verordnet wurde, daß alle Neugründe und alle andern neu entstandenen, oder sonst noch unversteuert gebliebenen Enzien in der ganzen Provinz Tirol in das allgemeine Steuer-Mitleiden eingezogen werden sollen, so ist doch diese allerhöchste Anordnung nicht in vollem Umfange in Ausführung gebracht worden, und im Laufe der nachgefolgten Jahre sind bei dem Wechsel der Regierungen die dießfälligen Anordnungen zum Theil in Vergessenheit gekommen, so, daß gegenwärtig in der Provinz Tirol allenthalben steuerbare Enzien bestehen, für welche, ohngeachtet des Ablaufes des steuerfreien Dezenniums, bisher keine Steuer entrichtet wird. Das k. k. Gubernium findet daher im Einverständnisse mit der tirolischen Katastral-Kommission auf dem Grunde der bestehenden Vorschriften folgendes zu verordnen:

1. Die Besitzer aller, seit der Steuerbereitung neu beurbarten Grundstücke, neu erbauten Häuser, bestehenden Realgewerbe oder anderer Enzien, welche in dem Grundsteuer-Kataster noch nicht eingetragen, und besteuert sind, haben längstens bis Ende April 1827 ihre Fassionen über solche Neugründe oder noch nicht versteuerten Enzien an die betreffende Steuer-Lokal-Kommission, d. i. an die Obrigkeit jenes Gerichtsbezirkes, in welchem die gedachten Neugründe und Enzien liegen, unfehlbar einzustellen.

Unter Neugründen werden nicht nur jene bisher unkultivirten Gründe und Gemeindeplätze, welche Jemanden durch Verleihung, Kauf oder Vertheilung zur Beurbarung überlassen worden sind, sondern auch jene unkultivirten, nicht versteuerten Grundflächen verstanden, die zwar schon früher das Eigenthum eines einzelnen Besitzers waren, die aber erst gegenwärtig zur Kultur gebracht, d. i. in einen Acker, Wiesen, Weingarten ꝛc. zur Erzielung eines Nutzen umgewandelt werden.

Als Neugründe sind auch jene Grundstücke zu fatiren, welche als unkultivirte Plätze unter der Benennung Weide, Aue, Moos, Waldung ꝛc. Jemanden zugetheilt, und ohne Berücksichtigung ihrer künftigen Beurbarung nur mit einer sehr kleinen Taxe belegt wurden, welche gegenwärtig aber von ihren Besitzern urbar gemacht, folglich mit gänzlicher Veränderung ihres ursprünglichen Zustandes zu einem weit höheren Ertrag und Werth gebracht worden sind.

Endlich sind auch als Neugründe nicht nur alle von Grunde aus neu aufgebauten Häuser, sondern auch alle jene Gebäude zu fatiren, welche nach ihrer vormaligen Eigenschaft, z. B. als Kloster, Kasernen, Spitäler, Seminarien ꝛc. entweder noch ganz steuerfrei sind, oder nur nach ihrer Grundfläche (Area) die Steuer entrichten, und gegenwärtig Privateigenthum geworden sind.

Diese Gebäude sind entweder gleich den übrigen Wohnhäusern als zinstragend, oder nur als Rural-Häuser nach der Grundfläche in die Steuer einzubeziehen.

In Ansehung der bestehenden Realgewerbe ist die Fatirung derselben nur in so ferne nothwendig, als sie bey der früheren Steuerbereitung nicht angegeben, oder als sie unter den fremden Regierungen in dieser Eigenschaft neu verliehen worden wären, ohne daß für selbe bisher die Grundsteuer entrichtet wird. Es muß jedoch die Eigenschaft dieser Gewerbe, d. i., ihre Radizirung, immer genau nachgewiesen werden.

Die Fassionen sind nach dem im Fassions-Patente vom 6. August 1774 vorgeschriebenen Formulare und Beispiele, welches in dem Steuer-Kompilations-Werke über die tirolischen Steuer-Direktiven unter der bei §. 8 berufenen Beilage Nr. 3 Litt. C. enthalten ist, in der Art zu verfassen, daß von den Fatenten bei jedem der neu beurbarten Grundstücke auch die bestimmte Anzeige des Tages, Monats, und Jahres, in welchem die Aussteckung oder Verleihung der ehevor öden Gründe erfolgt ist, beigefügt werde, damit auf das in der Schätzungs-Instruktion vom

26. März 1777 Absatz 12 bewilligte steuerfreie Dezennium die geeignete Rücksicht genommen werden könne.

2. Auch die Besitzer aller jener schon früher oder schon seit undenklicher Zeit beurbarten Grundstücke oder anderer Enzien, welche durch irgend ein Versehen oder durch Zufall bei der allgemeinen Steuerbereitung nicht fatirt und bisher noch nicht in die Steuer einbezogen worden sind, haben ihre Fassionen über solche unversteuerten Grundstücke und Enzien nach dem bemerkten vorschriftmäßigen Formulare und Beispiele in der bestimmten Zeitfrist bis Ende April 1827 an die betreffenden Steuer-Lokal-Kommissionen ebenfalls unfehlbar einzustellen.

3. Wenn Jemand aus Nachlässigkeit, oder gar in der Absicht auf die fernere Steuerfreiheit die in den obigen zwei Absätzen angeordneten Fassionen in der bestimmten Zeitfrist nicht einstellen, oder ein Grundstück, oder steuerbare Enzien darin verschweigen würde, so treten in diesen Fällen die Bestimmungen des bemerkten Fassions-Patents vom 6. August 1774 in ihre volle Kraft, nach welchen alle saumseligen Individuen nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dukaten, die gewissenlosen Verhehler aber mit der Konfiskation des verschwiegenen Gutes belegt werden. Von dem Betrage dieser Strafe wird ein Drittheil dem Anzeiger nebst Verschweigung seines Namens, ein Anderes dem Gerichte, in welchem ein solches unfatirtes Gut liegt, und ein Drittheil dem allerhöchsten Aerar zufallen.

Vormünder, Kirchpröbste, Gemeinde- oder Gerichtsvorsteher oder andere verpflichtete Verwalter und Beamte, welche sich der bemerkten Unterlassung der Fatirung schuldig machen, unterliegen den gleichen Strafen, wie die Besitzer, und sie haben bei erkannter Konfiskationsstrafe den Werth des verschwiegenen Gutes aus ihrem Vermögen zu entrichten.

4. Zur genauen Kontrolle, in wie ferne die Grundgiebigkeiten der jetzt unversteuerten Neugründe oder anderer Grundstücke und Enzien von den Bidal-Patenten richtig angegeben wurden, haben auch die Dominikal-Besitzer ohne Unterschied die Adels-Einkünfte, welche sie von solchen noch unversteuerten Grundstücken und Enzien beziehen, gleichfalls zu fatiren. Bei Verfassung dieser Fassionen haben diese Dominikal-Besitzer das im Patente vom 6. August 1774 vorgeschriebene, in dem Steuer-Kompilations-Werke §. 8 Nr. 3 Litt. D. enthaltene Formular und Beispiel sich ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen, und ihre verfaßten Adelsfassionen auch an die Steuer-Lokal-Kommission, d. i., an die Obrigkeit jenes Gerichts-Bezirkes, in welchem die zu fatirenden Adelsbezüge ausgehen, unfehlbar binnen des im ersten Absatze bestimmten Termines nämlich bis Ende April 1827 einzustellen. Bei Unterlassung der Einstellung dieser Fassionen über solche noch unversteuerte Adelsbezüge werden die Angaben der fatirenden Grund-Holden als das Richtige des Adelsbezuges zur Dominikal-Besteuerung angenommen, folglich die Dominikal-Besitzer mit jener Steuer, welche auf die von den Grundholden angegebenen Grundzinsgiebigkeiten ausfällt, belegt und zu deren Abfuhr verhalten werden.

Innsbruck, den 6. Okt. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Se. Exzellenz des Hrn. Landesgouverneurs

Joh. Bapt. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Kundmachung.

Beim k. k. Landgericht Windischmatrey ist die Adjunktenstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche ihrem vorgesetzten Kreisamt bis 30. d. M. zu überreichen.

Innsbruck, den 12. Nov. 1826.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

J. Graf v. Khuen, k. k. Gub.-Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Distriktsarztesstelle zu Pratz im Kreise Oberinnthale, womit ein jährlicher Gehalt von 400 fl. W. W. C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben. Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur über die vorschriftmäßig zurückgelegten Studien der Medizin, dann über das nach überstandenen strengen Prüfungen erhaltene Diplom, sondern auch über ihre bisherige Anstellung und Dienstleistung, ferner über ihre Sprachkenntnisse, Fähigkeiten, Verwendung und Moralität, so wie auch über die etwaigen Verdienste, besonders in dem Impfgeschäfte, durch glaubwürdige Zeugniße auszuweisen, wobei auch die Angabe des Alters, Standes, Geburtsortes, Vaterlandes und der Religion nicht fehlen darf.

Die mit den angeführten Erfordernissen belegten Gesuche haben die Competenten auf dem Lande dem vorgesetzten Kreisamte, in der Stadt Innsbruck dem Magistrat bis Ende Dezember d. J. zu übergeben.

Innsbruck am 25. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Carl Graf v. Wolkenstein, k. k. Gub.-Sekr.

Kundmachung.

Durch die Ernennung des Joseph Flirl zum Armenfonds-Verwalter zu Bozen, ist bei dem k. k. Landgerichte Kastelruth eine Kanzellistenstelle erster Klasse mit dem sistemmäßigen Gehalte von 300 W. W. C. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 15. Dez. d. J. bei dem k. k. Landgerichte Kastelruth einzustellen.

Bozen, den 20. Nov. 1826.

K. K. Kreisamt an der Etsch.

Verlautbarung.

In dem Strafhaus zu Capodistria ist die Strafhaus-Adjunkten Stelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 500 fl., die Wohnung im Strafhause und der Bezug von sechs Wiener-Klafter Brennholz, drei Klafter Kochholz und 80 Pfund Unschlittkerzen oder verhältnißmäßigem Brennöhl verbunden. Ferner ist mit dieser Stelle die Kautions-Leistung von 800 fl., entweder baar oder mittelst gehöriger Hypothek, bedingt

Diejenigen, die dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bei dem küstenländischen Gubernium bis Ende Dezember l. J. nebst den gehörigen Beweisurkunden über ihr Geburtsort, das Alter, den ehelichen oder ledigen Stand, die Kenntniß der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, so auch über guten Gesundheitszustand, sittliches Benehmen, vollkommene Kenntniß des Rechnungsführungsgeschäftes, geleistete Dienste und Kautionsfähigkeit, einzureichen.

Triest, den 4. Nov. 1826.

Vom k. k. küstenländischen Gubernium.

Edikt.

Nachdem vermög Eröffnung des hochlöblichen k. k. Appellations-Gerichtes zu Innsbruck vom 10. d. M. Sr. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. allergnädigst zu gestatten geruhet haben, daß ein anderer Landesadvokat statt des resignirten Kajetan Mayer, mit der Residenz in Lienz, aufgenommen werden dürfe, so werden in Folge hoher obergerichtlicher Weisung die allfälligen Bewerber um diese Advokaten-Stelle hiemit aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche spätestens bis 16. k. M. Dezember bei dem gefertigten Landgerichte einzureichen.

Lienz, den 18. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Dr. Purtscher, Landrichter.

Kundmachung.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 20. Okt. 1826 die Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Franz von Schmidt offen gewordenen zweiten Registrantenstelle bei dem k. k. Stadt- und Landrecht dahier für die Dauer der Nothwendigkeit zu bewilligen befunden.

Diejenigen, welche sich sonach um diese Registrantenstelle, womit ein sistemmäßiger Gehalt von jährlichen 600 fl. W. W. C. M. verbunden ist, bewerben wollen, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche längstens bis zum 15. Dez. 1826 durch ihre Amtsvorstände dem k. k. Stadt- und Landrechte dahier zu überreichen.

Innsbruck, den 15. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Joh. Jak. Graf v. Khuen, Gub. Sekretär.

Nachricht

vom k. k. m. sch. Landes-Gubernium.

Bei dem hierortigen k. k. Provinzial-Kameral-Zahlamte ist die siebente Kassoffiziersstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. verbunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnißen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassageschäfte, dann

Digitized by Google

über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierum bis den 15. Dez. d. J. bei dieser Landesstelle einzubringen haben.

Brünn, den 27. Okt. 1826.

Edikt.

Die durch Beförderung des Auskultanten Karl v. Spreng zum Landgerichts-Adjunkten in Bregenz ist bei dieser Stelle eine Auskultantenstelle ohne Adjutum in Erledigung gekommen.

Die allfälligen Bitwerber werden daher aufgefordert ihre gehörig belegten Gesuche bis 12. Dez. d. J. dahier einzureichen. Innsbruck, den 10. Nov. 1826.

K. K. Stadt- und Landrechte.

Joseph Ritter v. Heufler,
Präsident.

v. Fischer, Landrath.
Graf Hendl, Landrath
J. v. Kapeller, Sekretär.

Ausschreibung

der zwei erledigten Nikolai-Haus-Stipendien zu 100 fl. M. M. W. W.

Es sind zwei Stipendien zu jährlichen 100 fl. W. W. C. M. aus dem ehemaligen hiesigen Erziehungshaus-Fonde zum h. Nikolaus vom 1. Nov. 1826 an, erledigt.

Vorzüglicher Fortgang in den Studien, sittliches Betragen und Mittellosigkeit nebst allfälliger Nachweisung der Verdienste um den Landesfürsten und das Vaterland von Seite der Eltern geben Anspruch auf die Verleihung dieser Stipendien.

Die Werber werden daher aufgefordert, ihre Gesuche mit den Studien-Zeugnißen des letzten ganzen Schuljahres, mit jenem der Mittellosigkeit, dann mit dem Scheine über die überstandene Blattern-Krankheit, oder über die Impfung an das hiesige betreffende Studien-Direktorat bis längstens 15. Jänner 1827 zu überreichen.

Innsbruck, den 18. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. Vogisanger, k. k. Gub.-Sekretär.

Ausschreibung

der zwei erledigten Regelhaus-Stipendien zu 54 fl. W. W. C. M.

Aus dem Regelhaus-Fonde sind zwei Stipendien zu 54 fl. W. W. C. M. vom 1. November 1826 an, in Erledigung gekommen.

Vorzüglicher Fortgang in den Studien, sittliches Betragen und Vermögenslosigkeit geben Anspruch auf Verleihung dieser Stipendien.

Die Werber werden daher aufgefordert, ihre Gesuche mit den Studien-Zeugnißen des letzten Schuljahres, mit dem Zeugniße der Mittellosigkeit, und dem Scheine über die gehabte Blattern-Krankheit oder die Impfung an das hiesige betreffende Studien-Direktorat bis längstens 15. Jänner 1827 zu überreichen.

Innsbruck, den 18. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. Vogisanger, k. k. Gub.-Sekretär.

Ausschreibung

eines Haller Damen-Fonds-Stipendiums zu 50 fl. C. M. W. W.

Von der Stiftung der Königin Magdalena, Gründerin des Haller Damenstiftes, ist ein Studien-Stipendium von jährlichen 50 fl. C. M. W. W. vom 1. November 1826 angefangen zu vergeben.

Vorzüglicher Fortgang in den Studien, sittliches Betragen und Mittellosigkeit geben Anspruch auf die Erlangung dieses Stipendiums.

Die Werber werden daher aufgefordert, ihre Gesuche mit den Studien-Zeugnißen der zwei letzten Semester, mit dem Zeugniße der Mittellosigkeit, und mit dem Scheine der überstandenen Blattern-Krankheit oder der Impfung an das betreffende Studien-Direktorat dahier bis längstens 15. Jänner 1827 zu überreichen.

Innsbruck, den 18. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. Vogisanger, k. k. Gub.-Sekretär.

Ausschreibung

eines freiherrl. v. Sperges'schen Studien-Stipendiums zu 225 fl. C. M. W. W.

Es ist ein freiherrl. v. Sperges'schen Studien-Stipendium im gegenwärtigen Ertrage zu 225 fl. C. M. W. W. vom 1. November 1826 angefangen, in Erledigung gekommen.

Zum Genuße dieses Stipendiums hat der Stifter Jünglinge berufen, welche sich über ihre adeliche Geburt, gute Sitten und vorzügliche Talente auszuweisen vermögen. Bei gleichen Eigenschaften hat der Stifter dem Aermsten den Vorzug zur Erlangung desselben zugestanden.

Von der ersten Gramatikalklasse bis zur Vollendung der Studien kann dieses Stipendium bezogen werden.

Diejenigen, welche sich um die Erlangung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den Studien-Zeugnißen der zwey letzt verflossenen Semester, dann mit dem Zeugniße der Mittellosigkeit, mit dem Scheine über die überstandenen Blattern, oder Impfung, endlich mit dem Adelsdiplome entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift bis längstens 15. Jänner 1827 anher vorzulegen. Innsbruck, den 18. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. Vogisanger, k. k. Gub.-Sekretär.

Ausschreibung

drei theologischer Stipendien zu 50 fl. W. W, C. M. aus der Gräflich v. Trapp'schen Stiftung.

Aus der Stiftung des Herrn Friedrich Grafen v. Trapp sind drei theologische Stipendien zu jährlichen 50 fl. C. M. W. W. vom 1. November d. J. an, zu vergeben.

Nach der letztwilligen Anordnung des Stifters sind zum Genuß dieser Stipendien nur theologische Schüler berufen, welche vorzüglich gute Sitten haben, gegründete Hoffnung zum künftigen Antritte ihres Berufes geben, und den gewünschten Fortgang in den Studien machen, auch haben unter gleichen Verhältnissen jene Werber den Vorzug, welche aus dem Gräflich v. Trappischen Landgerichte Ulten, und den landesfürstlichen Gerichten Glurns und Schlanders, dann dem ehemaligen Gerichte Caldonazzo gebürtig sind.

Die Werber, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben daher ihre Gesuche mit den Studien-Zeugnißen der letzten zwei Semester, mit dem Zeugniße ihrer Vermögenslosigkeit, mit dem Impfungs- oder Blatternscheine, und endlich mit dem Geburtsscheine bis längstens 15. Jänner 1827 anher zu überreichen.

Innsbruck, den 18. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Franz v. Bertolini, k. k. Gub.-Sekretär.

Ausschreibung

eines Pfarrer Georg Rufischen Studien-Stipendiums.

Der am 4. August 1821 verstorbene Pfarrer und Dechant Georg Ruf in Kolsaß hat in seiner letztwilligen Anordnung vom 1. Juni 1821 sein hinterlassenes Vermögen für eine Stiftung gewidmet, zu welcher Jünglinge aus seiner väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft, in deren Ermanglung auch andere, mit Vorzug jener aus der Pfarre Kolsaß, jedoch nur während ihrer Gymnasial-Studien Anspruch haben. Durch den Austritt eines Pr. Rufischen Stipendienstiftlings ist nun ein solches Studien-Stipendium von 60 fl. R. W. für das laufende Studienjahr 1826/27 in Folge h. Gubernial-Dekrets vom 14. d. M. Z. 21033/4747 zu vergeben.

Diejenigen, welche sich daher um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre Studienzeugniße von den zwei letztverflossenen Semestern, dann ihre Verwandtschaft zum Stifter, und den Schein über die überstandenen, geimpften oder natürlichen Blattern, die zum Stifter nicht verwandten Kompetenten aber, dafür das Zeugniß ihrer Vermögenslosigkeit bis längstens 30. Dezember d. J. bei dem unterzeichneten Kreisamte einzureichen.

Schwaz, den 21. Nov. 1826.

K. K. Kreisamt des Unterinn- und Wippthals.

Erledigung

eines Zimmermannischen Handstipendiums.

Es ist ein von Joseph Zimmermann, gewesenen Bäcker und Hausinhaber zu Wien gestiftetes Handstipendium mit jährl. 70 fl. W. W., dessen Genuß bis nach absolvirten philosophischen Studien dauert, erlediget. Zu diesem Stipendium sind Jünglinge, die an dem Gymnasium zu Innsbruck zu studiren anfangen wollen, oder daselbst bereits studiren, und vorzüglich Anverwandte des Stifters, dann Abkömmlinge des gewesenen Bergknappens zu Schwaz Ignaz Kampfel, und bei deren Abgang, Kinder von Innsbrucker Bürgern und Einwohnern, insbesondere von Bindermeistern berufen. Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Zeugnißen über ihre Fähigkeit, in die erste Gymnasialklasse aufgenommen zu werden, oder mit den Studienzeugnißen von beiden Semestern 1826, dann mit dem Impfungs- und Armuths-Zeugniße zu belegen, und selbe spätestens bis

Digitized by Google

15. Dezember d. J. bei dem Magistrate zu Innsbruck zu überreichen.

Wien, den 31 Okt. 1826.

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Camillo Ritter v Ceschi, n. ö. Reg.-Sekretär.

Bekanntmachung.

Es ist ein Christian Bicklisches Studien-Stipendium im Betrage von jährl. 60 fl. R. W. vom Jahre 1826/27 anfangend in Erledigung gekommen.

Nach dem Stiftbriefe haben auf die Verleihung dieses Stipendiums, Studirende aus den Verwandten zum Stifter, und in deren Abgang Studirende aus den sechs Pfarreien Bludesch, Buchboden, Ludesch, Ragal, Sonntag und Thüringen, Anspruch.

Jeder Nutznießer dieses Stipendiums hat während der ganzen Nutznießung für den Stifter täglich ein vorgeschriebenes Gebeth zu verrichten.

Alle diejenigen, welche um Verleihung dieses Stipendiums nachsuchen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, und mit den Zeugnissen über ihre Verwandtschaft zum Stifter, oder Angehörigkeit zu einer der sechs oben genannten Pfarreien, über die Armuth und über die bestandene Kuhpocken-Impfung, oder gehabten Blattern bis zum 20. Dezember bei diesem Kreisamte um so gewisser vorzulegen, da man auf später einlaufende Gesuche keinen Bedacht mehr nehmen würde.

Bregenz, den 20. Nov. 1826.

K. K. Kreisamt in Vorarlberg.

Kundmachung.

Durch den Austritt eines Stiftlings ist aus dem v. Waldaufischen Stiftfonde zu Hall ein Studien-Stipendium von jährlichen 50 fl. R. W. erledigt, welches an solche Jünglinge verliehen wird, die sich dem geistlichen Stande widmen.

Die Kompetenten haben ihre nach den Vorschriften über Stipendien-Verleihung gehörig belegten Gesuche bis 20. Dez. d. J. dem Stadtmagistrate Hall zu übergeben.

Uebrigens wird bemerkt, daß Söhne von Bürgern der Städte Innsbruck und Hall hierauf gemäß Stiftbrief vorzüglichen Anspruch haben, und daß dem Betheilten die Verbindlichkeit auferlegt sey, des Stifters v. Waldauf in seinem Gebethe zu gedenken.

K. K. Kreisamt Schwaz, den 10. Nov. 1826.

Bekanntmachung.

Die Unternehmung des k. k. National-Theaters zu Innsbruck wird vom 1. Oktober 1827 angefangen auf drei Jahre, und zwar bis Ende September 1830 verpachtet.

Dem Unternehmer wird das Theater-Gebäude, so wie das vorhandene Theater-Inventar zum Gebrauche unentgeldlich überlassen; ihm werden ferner folgende Einnahms-Rubriken eingeräumet:

1. Der von Sr. Majestät bewilligte monatliche Beitrag von 100 fl. W. W. C. M.
2. Die Logen- und Parterre-Abonnements-Beträge.
3. Die Eintrittsgelder.
4. Die Bestandgelder des Kaffee-Gewerbsbetriebes im Theater.
5. Eine jährliche Entschädigung von 400 fl. W. W. C. M. für die in der Regie des Theaterfondes verbleibenden Redouten.
6. Für jeden der zwei Dedikazionstage vom 4. Nov. und 12. Febr. 50 fl. W. W. C. M.
7. Von dem außer dem Theater während der Monathe der theatralischen Vorstellungen statt findenden, und zu keinem wohlthätigen Zwecke bestimmten Produktionen 20 Prozente, jedoch sind von dieser Abgabe nach dem Befunde der Theater-Kommission jene Produktionen fremder Künstler und Virtuosen ausgenommen, welche nur ein- oder zweimahl statt finden.

Dagegen ist der Unternehmer gehalten, das Theater für das Trauer-, Schau- und Lustspiel, dann für das komische Singspiel mit einer rücksichtlich der Kunstkenntnisse und eines untadelhaften moralischen Betragens, durchaus guten, und hinlänglich zahlreichen Gesellschaft, folglich mit Ausschließung aller untüchtigen Individuen zu besetzen.

In Bezug auf die Abonnements- und Eintrittsgelder hat sich der Unternehmer nach dem gegenwärtig dafür ausgesetzten Ausmaße zu richten, und sich ohne höhere Genehmigung eine Abänderung oder Erhöhung nicht zu erlauben.

Ist derselbe verpflichtet, wöchentlich drei Vorstellungen im Abonnement zu geben, wogegen es ihm übe lassen wird, eine vierte mit aufgehobenem Abonnement zu geben.

Benefiz-Einnahmen werden nur den ausgezeichneten Schauspielern, welche von der Theater-Kommission hiezu würdig erkannt werden, und zwar in keinem Falle mehr als acht im Laufe eines Jahres zugestanden.

Für den Armenfond sind jährlich eine, und im ersten Jahre zwei Vorstellungen zu geben, und demselben die ganze Einnahme zu überlassen.

Wird sich vorbehalten, an sogenannten Normatagen musikalische oder deklamatorische Produktionen auf dem Theater zu erlauben, von deren Einnahme der Unternehmer gleichfalls dem Armenfonde einen verhältnißmäßigen Antheil zu überlassen gehalten ist

Derselbe hat für eine gute Beleuchtung und Beheizung des Hauses, sowohl im innern als äußern Schauplatze nach der Anweisung der Kommission, dann für die Reinigung des Parterres und der Logen auf seine Kosten besorgt zu seyn. Auf eine gleiche Weise hat er die Kosten eines genügenden Orchesters und die Bezahlung der militärischen Theater-Wache aus Eigenem zu bestreiten, und sich sowohl über den Besitz einer eigenthümlichen angemessenen Theaterbibliothek, als einer entsprechenden Garderobe auszuweisen.

Die Bühne bleibt in der Regel vom 1. Juli bis Ende September durch drei Monathe jährlich für den Unternehmer geschlossen, während welcher Zeit es der Theater-Kommission frei steht, mit der Bühne zu verfügen, ohne daß ihm für diese Periode ein Anspruch auf den monatlichen Theater-Beitrag oder andere Theater-Unternehmungs-Zuflüsse zukömmt. In sofern jedoch der Unternehmer die volle Zufriedenheit des Publikums nach dem Ausspruche der Kommission erwirbt, wäre man nicht abgeneigt, dem Unternehmer zu gestatten, die Vorstellungen unter gleichen Rechten und Bedingungen auch in den bemerkten drei Monathen, hiemit ohne Unterbrechung das ganze Jahr unter den obenbemerkten Rechten und Verbindlichkeiten fortsetzen zu dürfen.

Wenn den übernommenen Verbindlichkeiten, vorzüglich in Bezug auf eine gute Gesellschaft, und vollständige Garderobe nach dem Erkenntnisse der Kommission, welche die Entlassung aller untüchtigen Glieder und deren Verwechslung mit andern mehr geeigneten zu verfügen, insbesondere aber durch Sistirung und wohl auch durch Einziehung des monatlichen Beitrages zu erzwingen berechtiget ist, nicht entsprochen werden sollte, so muß sich der Pachter die Auflösung des Vertrages und seine Entfernung von der Unternehmung zu jeder Zeit nach vierteljähriger Aufkündung gefallen, auch geschehen lassen, daß man sich des dabei unterlaufenen Nachtheils wegen an seiner Kauzion, die er entweder im baaren Gelde, oder durch annehmbare fideijussorische Bürgschaft im Betrage von 1000 fl. W. W. C. M. zu leisten hat, erhole.

Die Pachtlustigen haben längstens bis Ostern 1827 ihre Offerte bei der hiesigen Theater-Kommission schriftlich zu übergeben, und sich in Bezug sowohl auf Moralität, Vermögens-Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrung in Leitung des Theaters, als auf die übrigen Eigenschaften mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen.

Die Disziplinar-Vorschriften werden in den Vertrag aufgenommen werden.

Innsbruck, den 20. Nov. 1826.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Wenzel Graf v. Gleisbach, k. k. Gub.-Sekretär.

Kundmachung.

Zur Beischaffung der Livreen für die hiesigen Amtsdiener und Hausknechte für das Jahr 1827 wird am 4. Dez. d. J. um 9 Uhr Vormittag im Bureau der Kanzlei-Direktion die Versteigerung des benöthigten graumelirten und hechtgrauen Tuches, grünen Zwilches, Futterleinwand, Kanefas, groß und kleine Knöpfe, Wollenborten, dann wegen Bestimmung des Machellohnes, so wie auch zur Anschaffung einer Quantität Handtücher vorgenommen werden.

Die Verkäufer der genannten Artikel, und die Kleidermacher werden demnach mit dem Beisatze eingeladen, sich bei der erwähnten Versteigerung einzufinden, wo Erstere die betreffenden Muster vorzulegen haben.

Innsbruck, den 20. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Staffler, k. k. Gub. Sekretär.

Digitized by Google

Amts-Blatt

zum

K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 52. 28. Dezember 1826.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Militär-General-Kommanden, das Genie Hauptamt, Artillerie-Hauptzeugamt, Truppen-Korps-Kommando in Neapel, Marine-Ober-Kommando, Festungs-Kommando in Mainz, an den General-Quartiermeisterstab und an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

Womit der allgemeine Verboth erneuert wird, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baaren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt, sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflegs-Magazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit des Kasse-Verlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Kommanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aerars entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Behörden besteht, bei Unzulänglichkeit der Kassa-Baarschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darleben von Privat-Partheien aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Aerarial-Kasse Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bei den Militär-Verpflegs-Magazinen, so wie überhaupt bei allen Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellet.

Bei der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Kassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Rimessen um eine, höchstens zwei Wochen später einlangen, (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monathlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monathe erübrigten Kassa-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleineren, täglich oder wochentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeitslohn-Zahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen im vertragsmäßigem Verkehre stehenden Partheien aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den, von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Kontrollor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssenden Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baaren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verboth auf alle Gelder-Entlehnungen von andern ärarischen Kassen, oder Kreis-, Komitats-, Delegations- oder Herrschafts-Aemtern und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bei Privaten, oder bei andern Staatsämtern.

Nur für die ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beiden Hofkanzleien, ausnahmsweise für zwei Fälle, folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden; wenn nähmlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislocations-Aenderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militär-Behörden, und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von dem Militär-Kommendanten des Ortes, von dem Magazins-Kontrollor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Komitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Kommunikation mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Kommando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche in Kriegszeiten eintretende, plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition gegen Vergütung der zu berechnenden Beköstigung statuirt und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Kontrollors und ohne ein derlei Kommissional-Ansuchen werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesetzten General-Kommando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Komitats-Behörden gegen beiderseitig vorgesetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baaren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegs-Kasse lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Komitats- oder sonstige Landes- oder Kameral-Kasse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Komitaten, oder herrschaftlichen Aemtern, oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu rezepissiren und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interimal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Gallizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Circular-Reskript A. Nro. 629 vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei, statuirt ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann.

Das General-Kommando hat also hiernach die gesammten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nach-

achtung anzuweisen, wobei demselben übrigens eröffnet wird, daß die gegenwärtige Vorschrift auch den sämmtlichen Hofkanzleien mit dem Ersuchen und zu dem Ende bekannt gegeben worden ist, damit einer Seits das erneuerte Verbeth, wornach es allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anlehen an baarem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen, durch die betreffenden politischen Behörden zur Verwahrung gegen jeden Nachtheil, der aus der Nichtrückweisung solcher Anlehensansprüche für Private oder Amtsbehörden entstehen kann, mit eigenen Patenten publicirt, anderer Seits aber auch die Komitats- und Jurisdictions-Behörden in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen werden, dem Militär die in dringenden Nothfällen erforderlichen Hülfen, unter Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, willfährig zu leisten.

Wien den 24. September 1826.

Fried. Xaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen, General der Kavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Jos. Freiherr von Stipsicz, General der Kavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Gubernial-Circulare.

(Womit es von der bisherigen Bestimmung, daß die Parthei bei rekommandirten Briefen das Rezepisse selbst schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Rezepissengebühr befreien könne, gänzlich abzukommen hat.)

In dem allgemein gedruckten Briefpost-Tariffe für die Länder des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, ist in den Anmerkungen und zwar unter dem sechsten Punkte, wo es heißt, »besondere Gebühren sind zu entrichten:

a. für einen jeden rekommandirten Brief,

b. für ein jedes Rezepisse über rekommandirte Briefe sowohl bei der Aufgabe, als bei der Abgabe« — der eingeklammerte Beisatz enthalten:

»Es steht jedoch Jedermann frei, das Rezepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Rezepissen-Gebühr zu befreien.«

Vermög h. Hofkammerdekretes vom 27. Oktober d. J., Zahl 42598, hat es von nun an von diesem Beisatze abzukommen, und es ist in Zukunft Jedermann verbunden, sowohl bei der Auf- als Abgabe eines mit Rezepisse rekommandirten Briefes das Rezepisse von Seite des Postamtes anzunehmen, und dafür die vorschriftmäßige Gebühr mit 2 kr. C. M. zu entrichten.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck den 18. Nov. 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzell. des Hrn. Landes-Gouverneurs.

Joh. Baptist Graf von Spaur, k. k. Hofrath.

Franz Freiherr von Boul, k. k. Gub. Rath.

Circulare.

Da in denjenigen Fällen, worüber das Resultat eines öffentlichen Versteigerungsaktes ein förmlicher Vertrag abgeschlossen wird, die Lizitationsbedingungen, welche bis zur Ratifikation des Vertrages subsidiarische Sicherheit gewähren, durch Fertigung des Vertrages ihre Rechtskraft verlieren, und mit Rücksicht auf diesen Umstand bei einer wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr der saumseligen Kontrahenten eingeleiteten Relizitation nicht das ursprüngliche Objekt, sondern strenge genommen der Vertrag der fahrläßigen Kontrahenten ausgeboten wird; so werden alle k. k. Behörden beauftragt, für die Zukunft den wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr saumseliger Kontrahenten einzuleitenden Relizitationen ärarischer Objekte nicht den ursprünglichen Fiskal- sondern den letzten Erstehungs-Preis zum Grunde zu legen.

Dies wird in Gemäßheit des h. Hofkammerdekretes vom 30. Sept. Zahl 20113 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck den 13. Nov. 1826.

K. K. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzell. des Hrn. Landes-Gouverneurs.

Joh. Bapt. Graf von Spaur, k. k. Hofrath.

Jos. Danler, k. k. Gub. Rath.

Kundmachung.

Die Einleitung zur Bau- und Feuerlöschordnung, welche im Jahre 1820 für die Provinzial-Hauptstadt Innsbruck erlassen wurde, spricht sich aus, daß es in Städten, wo die Häuser in engem Zusamenhange stehen, wo daher größere Gefahr bei einer Feuersbrunst Platz greift, doppelt nothwendig ist, Alles anzuwenden, was die Gefahr entfernen, oder doch vermindern kann.

Diesem Grundsatze gemäß wird in dem §. 7. der Bauordnung verordnet:

»Der Bau der Häuser darf nie von Holz geschehen. Nur dann, wenn es die Umstände nicht gestatten, das Dach mit Ziegeln, Schiefer, Zink oder sonst feuerfestem Stoffe zu decken, darf die Eindeckung mit Schindeln erlaubt werden.«

Seither sind in der Nähe von Innsbruck mehrere Ziegelbrennereien errichtet worden, welche die zu Bauführungen nöthigen Dach- Mauer- und Pflasterziegel in jeder Form liefern, und demnach die Materialien herbeischaffen, fest und feuersicher zu bauen.

Die Landesstelle macht daher den Bau- und Werkmeistern, welche sich mit dem Entwurfe und der Ausführung der Baupläne beschäftigen, der Baukommission, welche diese Pläne zu prüfen, und hierüber das Gutachten zu erstatten hat, und den Behörden, welche die Baugesuche entweder selbst zu entscheiden, oder der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen haben, zur strengen Pflicht, zu wachen, daß der bezogene §. 7 der Bauordnung genau befolgt, und sowohl die Dachdeckung mit Schindeln, als die Aufführung der hölzernen Riegel- und Bretterwände, der hölzernen Stiegen u. s. w. bei dem Baue neuer Häuser, oder bei bedeutenden Bauabänderungen nicht ferner gestattet werden.

Innsbruck den 20. November 1826.

K. K. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzell. des Hrn. Landes Gouverneurs.

Joh. Bapt. Graf von Spaur, k. k. Hofrath.

Anton v. Gasteiger, k. k. Gub. Rath.

Cirkulare

Die Herabsetzung des Ausgangszolls für den rohen und gehechelten Hanf betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat, nach gepflogener Rücksprache mit der königlich ungarischen Hofkanzley, um den Anbau und die Ausfuhr des Hanfes zu befördern, zu beschließen geruhet, den gegenwärtigen Ausgangszoll für den roh en und gehech elten Hanf von Sechs und Dreißig Kreuzer bis auf weitere Bestimmung auf Achtzehn Kreuzer für den Zentner Sporco mit dem Beisatze herabzusetzen, daß die Wirksamkeit dieses neuen Zolles mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen habe.

Dies wird in Gemäßheit eines herabgelangten h. Hofkammer-Dekrets vom 11. d. M., Z. 4559/479, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 26. Nov. 1826.

K. K. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Herrn Landes-Gouverneurs.

Johann Bapt. Graf von Spaur, k. k. Hofrath.

K. v. Froschauer, k. k. Gub. Sekretär.

Ausschreibung

eines zweiten Pfarrer Rufischen Studien-Stipendiums.

Mit Beziehung auf die in dem Amtsblatte des Boten von und für Tirol vom 14. dies M. Zahl 50 enthaltene Kundmachung des unterzeichneten Kreisamtes wird hiemit nachträglich bekannt gegeben, daß für das laufende Studienjahr auch noch ein zweites Pf. Rufisches Studien-Stipendium von 60 fl. R. W. zu vergeben sey, und daß die dießfälligen Gesuche bis 30. dies Monat anher einzureichen sind.

Schwatz am 18. Dez. 1826.

K. K. Kreisamt des Unterinn- und Wippthals.

Ausschreibung

des erledigten Musik-Studiums-Stipendiums jährl 70 fl. W. W. C. M.

Es ist ein Stipendium im jährlichen Ertrage von 70 fl. W. W. C. M. aus dem Fonde des ehemahligen Erziehungshauses zum h. Nikolaus vom 1. Nov. d. J. angefangen zu vergeben, zu dessen Erlangung nebst dem vorzüglichen Fortgange in den Studien auch noch erforderlich ist, daß der Stiftling bei dem hiesigen akademischen Gottesdienste sich der Musik widme.

Diejenigen, welche sich um dieses erledigte Stipendium bewerben wollen, haben daher ihre Gesuche mit den Studien-Zeugnissen der zwei letzt verflossenen Semester, mit dem Zeugnisse über ihre Vermögenslosigkeit, mit dem Blattern- oder Impfungs-Scheine, und endlich mit dem Zeugnisse über den erhaltenen Unterrichte in der Tonkunst bis 1. Febr. 1827 an das betreffende Studien-Direktorat zu überreichen.

Innsbruck, den 18 Dez. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Franz v. Bertolini, k. k. Gub.-Sekretär.

Ausschreibung

des von dem Franz Suitner gestifteten theologischen Stipendiums im Ertrage von jährl. 100 fl. W. W. C. M.

In der letztwilligen Anordnung des am 22. Mai dies Jahr zu Brixen verstorbenen Schülers der Theologie Franz Suitner, hat derselbe ein Stipendium im Ertrage jährlichen 100 fl W. W. C. M. zu Gunsten eines würdigen theologischen Schülers gestiftet.

Dieses Stipendium, worüber sich die Nachkommenschaft des Johann Anton Suitner das Vorschlagsrecht vorbehalten hat, ist nun seit dem 1. Nov. d. J. angefangen, zu vergeben.

Diejenigen, welche sich um Erlangung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben daher ihre Gesuche mit den Zeugnissen der zwei letzt verflossenen Semester, mit dem Vermögenslosigkeits-Zeugnisse, und mit dem Scheine über die Blattern-Krankheit, oder die Impfung bis 20. Febr. 1827 an das Hochwürdige Fürstbischöfliche Ordinariat in Brixen zu überreichen.

Innsbruck am 15. Dez. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

J. Vogl sanger, k. k. Gub.-Sekretär.

Kundmachung

der Veräußerung der vereinigten Religionsfonds-Herrschaften Seitz und Seitzdorf in Steiermark im Cillierkreise.

Am 8. Jänner 1827 Vormittag um 10 Uhr werden die vereinigten steiermärkischen Religionsfonds-Herrschaften Seitz und Seitzdorf im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Landesguberniums veräußert werden.

Der nach dem Durchschnitte der baaren Geldabfuhren in den 10 Jahren von 1810 bis einschließig 1819 mit den direktionsmäßigen Zuschlägen berechnete Ausrufspreis ist 82871 fl. 35 kr. C. M.

Die Herrschaft liegt in Steiermark im Cillier Kreise, 5 Meilen von der Kreisstadt Cilli, und 2 1/3 Meilen vom Markte Gonowitz, und der dort durchführenden Triester Post- und Kommerzial-Hauptstraße entfernet, und bestehet aus den vereinigten zwei Gütern Seitz und Seitzdorf; die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

A. An Gebäuden: 1. Das Amtsgebäude zu Seitz ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt; 2. ein besonderer Trakt im ersten Schloßhofe, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befindet; 3. der Trakt im zweiten Schloßhofe, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzlei untergebracht ist, nebst zwei Kellern auf 20 und 8 Startin; 4. der Trakt im dritten Schloßhofe, zwei Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin und ein gewölbter Getreideboden; 5. der Trakt im 4ten Schloßhofe, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, dermahls Kontrollors- u. Amtsschreibers-Wohnung, nebst zwei gewölbten Kellern auf 50 Startin; 6. die aufgelassene Stiftskirche im nähmlichen Schloßhofe, wie auch 7. die Eisgrube nebst einer Luftfelchkammer; 8. das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienerhaus, ein Stockwerk hoch; 9. das Maierhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden; 10. Das Amtsgebäude zu Seitzdorf, eine Meile von Seitz entfernet, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter zwei Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhofe befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen.

B. An Grundstücken: Diese sind in drei Meiereien zu Seitz, Seitzdorf und Gumming abgetheilet, und bestehen aus: 36 Joch 883 Quadratklafter Aeckern, 2 Joch 653 Q. Kl. Gärten, 108 Joch 1213 Q. Kl. Wiesen, 225 Joch 841 Q. Kl. Huthweiden, wofür der Pachtzins für heuer beträgt 791 fl. 43 1/4 kr. C. M.

C. An Teichen: Der Schupnicker Teich mit 7 Joch 778 Q. Kl., der Korenacker Teich mit 12 Joch 1142 Q. Kl., der Skazaller Teich mit 6 Joch 60 Q. Kl., welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird. Der dermahlige Pachtzins hiefür beträgt 80 fl. 45 kr. C. M.

D. An Weingärten: Der Kreutzberger-, Dörrer- und Podvinner Weingarten mit 14 Joch 1524 Q. Kl. Rebengrund, 650 Q. Kl. Wiesen, 2 Joch 1470 Q. Kl. Huthweiden, nebst einem hölzernen mit Schindeln gedeckten Weinpreßgebäude bei dem Kreutzberger Weingarten, und einem gemauerten mit Schindeln neu gedeckten Winzerhaus und großer Weinpresse bei dem Podvinner und Dörrer Weingarten.

E. An Waldungen: 2353 Joch 374 Q. Kl. größtentheils Buchwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen u. Nadelholz vermengt, und sind mit mehreren Servituten belastet. Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch, 1020 Q. Kl. in Aecker, und 770 Q. Kl. in einen Weingarten umstaltet, wofür dermahl ein Pachtzins pr. 10 fl. 15 kr. C. M. eingehet.

F. An Dominikal-Nutzungen von Unterthanen: Zu dieser Herrschaft gehören: 368 Rustikal rückfäßige und 146 detto Zulehens-Unterthanen, 34 rückfäßige, 116 Zulehens-Dominikalisten, 24 rückfäßige, 382 Zulehens-Bergholden, in mehreren Pfarren und Bezirken zerstreuet, welche jährlich zu entrichten haben. 1. Im Gelde: An unsteigerlichem Gelddienst 563 fl. 8 2/4 kr., an detto Robathaelde 43 fl. 45 kr., an unwiderruflicher Zinsgetreid- und Kleinrechten-Relution 29 fl. 11 kr., an unwiderruflicher Lämmerzehents-Relution 3 fl. 52 2/4 kr., an detto Robath-Relution 1237 fl. 2/4 kr., an Zins von Dominikal-Entitäten 172 fl. 33 kr., an unveränderlichem Berg- und Schreibgelde 15 fl. 57 2/4 kr. Zusammen 2065 fl. 28 kr.

2. An vorbehaltener Natural-Robath:

	Hand-	Zweispänniger Zug-	Holzhacken
	Arbeitstage		Kl.
	gegen Vergütung pr.		
	à 6 kr.	à 30 kr.	à 15 kr.
Zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes	133	224	—
Zur Einbringung des herrschaftlichen Weinzehentes	144	157	—
Zu Fischreichen	86	26	—
Zu Garbenzehenteinlegen	44	—	—
Zu Bergrechtmessen	15	—	—
Zu Brennholz hacken im herrschaftlichen Walde	—	—	159
Zusammen	422	425	159

3. An Kleinrechten: 1 Lamm, 14 Kapaunen, 29 Hendl, 12572 Eyer, 153 Pfund Käse, 32 Pfund Haarzechlinge; dann noch unter dem Titel Sackzehent: 74 1/2 Hendl, und 73 1/2 Pfund Haarzechlinge. 4. An Getreidedienst. An Zins- und Sackzehend-Getreide und Vogts-Haber: 594 Metzen 10 2/6 Maßl Weitzen, 76 Metzen 33 2/4 Maßl Korn, 73 Metzen 35 7/12 Maßl Hirse, 806 Metzen 36 1/3 Maßl Haber. 5. An Naturalbergrecht und Zinsmost: 47 Startin 8 Eimer 35 Maß.

G. An Laudemien, Mortuarien und Taxen: Das Laudemium mit 10 pCt. bei jeder Besitzveränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent oder Descendent zum Besitze gelangt, nur mit 5 pCt. An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerruflich ein 2 fl. 24 3/4 kr. C. M. Das Mortuar wird von Rustikal-Unterthanen mit 3 pCt., von Dominikalisten, Bergholden und Inleuten mit 1 pCt. vom reinen Verlaßvermögen bezogen. Die Kaufs- oder Schirmbriefs-Taxe wird nach dem Realitätenwerthe verschieden: zu 2 fl. 30 kr., zu 3 fl. 30 kr. und zu 4 fl. 30 kr. abgenommen. Die übrigen Taxen aber werden nach den allgemeinen Taxordnungen eingehoben.

H. An Zehenten: Der Getreidegarben-Zehent von Weitzen, Korn, Gerste und Haber in vier Pfarren mit zwei Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bei den eigenen Unterthanen abgenommen werden Diese Zehente sind dermahl um 710 fl. C. M. verpachtet. Der Weinzehent in vier Pfarren mit zwei Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der zehnten Maß. Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden um jährl. 825 fl. 48 kr. C. M. verpachtet.

I. An Jagdbarkeiten: Die hohe und niedere Jagdbarkeit in vier Distrikten theils allein, theils mit andern Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 kr. C. M. verpachtet.

K. An Fischereien: Die Flußfischerei in drei Bächen, und der ausschließliche Fischotterfang im ganzen Cillier Kreise bis an das Ufer des Drauflusses. Der dermahlige jährliche Pachtzins hiefür beträgt 13 fl. 30 kr. C. M.

L. Patronats- und Vogteirechte. Das Patronats- und Vogteirecht über die Pfarrspfründe und Kirche unserer lieben Frauen zu Spitalitsch.

M. Werbbezirk. Dieser bestehet aus 26 Konskriptions-Ortschaften, in drei Pfarren mit einer Bevölkerung von 2402 Seelen; dann ist die Herrschaft zugleich Steuerbezirksobrigkeit über 8 Steuergemeinden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig

Digitized by Google

ſt, kömmt für den Fall der Erſtehung dieſer Herrſchaft für ihn und ſeine Leibeserben in gerader abſteigender Linie, die Nachſicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinſicht dieſer Herrſchaften zu ſtatten.

Wer an der Verſteigerung Theil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreiſes als Kaution bei der Verſteigerungskommiſſion entweder baar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf dieſen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur geprüfte, und als bewährt beſtätigte Sicherſtellungsakte beizubringen.

Wenn Jemand bei der Verſteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ſo iſt er ſchuldig, ſich vorher mit einer rechtsförmlich für dieſen Akt ausgeſtellten, und gehörig legaliſirten Vollmacht ſeines Kommittenten auszuweiſen.

Der dritte Theil des Kaufſchillings iſt von dem Erſteher binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsaktes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Dritt-Theile hingegen kann er gegen dem, daß ſie auf der erkauften Herrſchaft in erſter Prioritär verſichert, und mit fünf von Hundert in C. M., und in halbjähr. Raten verzinſet werden, binnen fünf Jahren, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beſchreibung der Herrſchaft, ſo wie die ausführlichen Kaufsbedingungen können bei der k. k. ſteiermärkiſchen Staatsgüter-Inſpektion im ſogenannten Vicedomhauſe zu Grätz eingeſehen werden.

Wer die Herrſchaft ſelbſt in Augenſchein zu nehmen wünſchet, kann ſich an das Verwaltungsamt Seitz wenden.

Grätz am 25. Okt 1826.

Von der k. k. ſteiermärkiſchen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommiſſion.

Anton Schürer v. Waldheim, k. k. Sub. u. Präſidialſekretär.

Stempelpapier-Lieferung.

Von der k. k. vereinten Gefällen-Verwaltung von Tirol und Vorarlberg wird anmit allgemein bekannt gemacht, daß am 1. Hornung 1827 eine öffentliche Verſteigerung über die Lieferung des bei dem k. k. Stempelamte zu Innsbruck während des Zeitraumes vom 1. Mai 1827 bis Ende April 1828 benöthigten Kanzleypapiers abgehalten, und dieſes Lieferungsgeſchäft dem Beſtbiether nach erfolgter höherer Genehmigung überlaſſen werden wird.

Der beiläufige ganzjährige Bedarf des von Monath zu Monath nach den Beſtellungen des Stempelamts abzuliefernden Papiers iſt auf 1800 bis 2000 Riß berechnet. Das zu liefernde Papier muß von guter Qualität 13 Zolle hoch und 8 Zolle breit ſeyn.

Alle diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen gedenken, werden daher eingeladen, an dem benannten Tage bei dem k. k. Stempelamte zu Innsbruck Vormittags um 10 Uhr entweder perſönlich, oder mittels eines legal Bevollmächtigten zu erſcheinen und zur Sicherſtellung des von dem Beſtbiether zu machenden Anboths eine Kauzion von 300 fl. W. W. C. M. zu leiſten, welche nach geendeter Lizitation mit Ausnahme des Beſtbiethers den Lizitanten rückgeſtellt werden wird. Nebſt der Kaution hat jeder Steigerungsluſtige auch drei Muſterbögen von jeder Gattung des von ihm zur Lieferung beſtimmten Kanzleypapiers mitzubringen.

Die übrigen Lizitations-Bedingniſſe können bei dem k. k. Stempelamt während der gewöhnlichen Amtsſtunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittag eingeſehen werden.

Innsbruck, den 25. Nov. 1826.

Bekanntmachung.

Die Unternehmung des k. k. National-Theaters zu Innsbruck wird vom 1. Oktober 1827 angefangen auf drei Jahre, und zwar bis Ende September 1830 verpachtet.

Dem Unternehmer wird das Theater-Gebäude, ſo wie das vorhandene Theater-Inventar zum Gebrauche unentgeldlich überlaſſen; ihm werden ferner folgende Einnahms-Rubriken eingeräumet:

1. Der von Sr. Majeſtät bewilligte monatliche Beitrag von 100 fl. W. W. C. M.
2. Die Logen- und Parterre-Abonnements-Beträge.
3. Die Eintrittsgelder.
4. Die Beſtandgelder des Kaffee-Gewerbsbetriebes im Theater.
5. Eine jährliche Entſchädigung von 400 fl. W. W. C. M. für die in der Regie des Theaterfondes verbleibenden Redouten.
6. Für jeden der zwei Dedikazionstage vom 4. Nov. und 12. Febr. 50 fl. W. W. C. M.
7. Von dem außer dem Theater während der Monathe der theatraliſchen Vorſtellungen ſtatt findenden, und zu keinem wohlthätigen Zwecke beſtimmten Produktionen 20 Prozento, jedoch ſind von dieſer Abgabe nach dem Befunde der Theater-Kommiſſion jene Produktionen fremder Künſtler und Virtuoſen ausgenommen, welche nur ein- oder zweimahl ſtatt finden.

Dagegen iſt der Unternehmer gehalten, das Theater für das Trauer-, Schau- und Luſtſpiel, dann für das komiſche Singſpiel mit einer rückſichtlich der Kunſtkenntniſſe und eines untadelhaften moraliſchen Betragens, durchaus guten, und hinlänglich zahlreichen Geſellſchaft, folglich mit Ausſchließung aller unwürdigen Individuen zu beſetzen.

In Bezug auf die Abonnements- und Eintrittsgelder hat ſich der Unternehmer nach dem gegenwärtig dafür ausgeſetzten Ausmaße zu richten, und ſich ohne höhere Genehmigung eine Abänderung oder Erhöhung nicht zu erlauben.

Iſt derſelbe verpflichtet, wöchentlich drei Vorſtellungen im Abonnement zu geben, wogegen es ihm überlaſſen wird, eine vierte mit aufgehobenem Abonnement zu geben.

Benefiz-Einnahmen werden nur den ausgezeichneten Schauſpielern, welche von der Theater-Kommiſſion hiezu würdig erkannt werden, und zwar in keinem Falle mehr als acht im Laufe eines Jahres zugeſtanden.

Für den Armenfond ſind jährlich eine, und im erſten Jahre zwei Vorſtellungen zu geben, und demſelben die ganze Einnahme zu überlaſſen.

Wird ſich vorbehalten, an ſogenannten Normatagen muſikaliſche oder deklamatoriſche Produktionen auf dem Theater zu erlauben, von deren Einnahme der Unternehmer gleichfalls dem Armenfonde einen verhältnißmäßigen Antheil zu überlaſſen gehalten iſt.

Derſelbe hat für eine gute Beleuchtung und Beheizung des Hauſes, ſowohl im innern als äußern Schauplatze nach der Anweiſung der Kommiſſion, dann für die Reinigung des Parterres und der Logen auf ſeine Koſten beſorgt zu ſeyn. Auf eine gleiche Weiſe hat er die Koſten eines genügenden Orcheſters und die Bezahlung der militäriſchen Theater-Wache aus Eigenem zu beſtreiten, und ſich ſowohl über den Beſitz einer eigenthümlichen angemeſſenen Theaterbibliothek, als einer entſprechenden Garderobe auszuweiſen.

Die Bühne bleibt in der Regel vom 1. Juli bis Ende September durch drei Monathe jährlich für den Unternehmer geſchloſſen, während welcher Zeit es der Theater-Kommiſſion frei ſteht, mit der Bühne zu verfügen, ohne daß ihm für dieſe Periode ein Anſpruch auf den monatlichen Theater-Beitrag oder andere Theater-Unternehmungs-Zuflüſſe zukömmt. In ſofern jedoch der Unternehmer die volle Zufriedenheit des Publikums nach dem Ausſpruche der Kommiſſion erwirbt, wäre man nicht abgeneigt, dem Unternehmer zu geſtatten, die Vorſtellungen unter gleichen Rechten und Bedingungen auch in den bemerkten drei Monathen, hiemit ohne Unterbrechung das ganze Jahr unter den obenbemerkten Rechten und Verbindlichkeiten fortſetzen zu dürfen.

Wenn den übernommenen Verbindlichkeiten, vorzüglich in Bezug auf eine gute Geſellſchaft, und vollſtändige Garderobe nach dem Erkenntniſſe der Kommiſſion, welche die Entlaſſung aller unwürdigen Glieder und deren Verwechslung mit andern mehr geeigneten zu verfügen, insbeſondere aber durch Stiftirung und wohl auch durch Einziehung des monatlichen Beitrages zu erzwingen berechtiget iſt, nicht entſprochen werden ſollte, ſo muß ſich der Pächter die Auflöſung des Vertrages und ſeine Entfernung von der Unternehmung zu jeder Zeit nach vierteljähriger Aufkündung gefallen, auch geſchehen laſſen, daß man ſich des dabei unterlaufenen Nachtheils wegen an ſeiner Kaution, die er entweder im baaren Gelde, oder durch annehmbare fideijuſſoriſche Bürgſchaft im Betrage von 1000 fl. W. W. C. M. zu leiſten hat, erhole.

Die Pachtluſtigen haben längſtens bis Oſtern 1827 ihre Offerte bei der hieſigen Theater-Kommiſſion ſchriftlich zu übergeben, und ſich in Bezug ſowohl auf Moralität, Vermögens-Verhältniſſe, Kenntniſſe und Erfahrung in Leitung des Theaters, als auf die übrigen Eigenſchaften mit glaubwürdigen Zeugniſſen auszuweiſen.

Die Diziplinar-Vorſchriften werden in den Vertrag aufgenommen werden.

Innsbruck, den 20. Nov. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.

Wenzel Graf v. Sleisbach, k. k. Sub.-Sekretär.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 53. 3. Juli 1826.

Wiener Cours vom 26. Juni 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 ¾
Darl. mit Verlosung v. J. 1820	für 100 fl. (in C. M.)	130 ¼
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ⅛
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ¾

Bank-Aktien pr. Stück 1111 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 24. Juni 1826.

		(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr.	Rthlr.	140 Br.	6 Woch.
		—	2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld. Curr.	Gulden	100 ¼ G.	Uso.
		—	6 Woch.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco	Rthlr.	146 ½ Br.	2 Mon.
		—	k. Sicht.
London, Pfund Sterling . .	Gulden	—	k. Sicht.
		10-14	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . .	Gulden	—	k. Sicht.
		113 ½ G.	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 27. Juni. Hr. F. Edler v. Koller; Hr. F. Freiherr v. Moser, Private, kommen von Mailand (in der g. Rose.) — Hr. F. Steinbach, Handelsmann von Bozen (im gold. Adler.) — Hr. K. F. Schöller, Kaufmann von Mailand (in der gold. Sonne.)

Den 28. Juni. Hr. B. Eiler, Fabrikant aus Schwarzach; die Hrn. Klostermayer und Behner, Bürger, kommen von Venedig (in der gold. Rose.) — Hr. F. Victor, Privat von München; die Hrn. Tredisch und Primker, Kaufleute von Verona; die Hrn. W. Eden und Ducombe Shafto, Private aus England (im g. Adler.)

Den 29. Juni. Die Hrn. Otto Tank, Nicolai Möller und N. Abel, norwegische Unterthanen; Frau Wilbraham, Private aus England (im gold. Adler.) — Hr. C. Stromeyer, Kaufmann aus Straßburg (in der gold Sonne.)

Den 30. Juni. Se. Excell. Hr. Ladislaus Pyrker, Patriarch von Venedig, kommt von Venedig (in der g. Sonne.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 24. Juni. Dem Bräumeister Hrn. Simon Einperger sein Sohn Johann Baptist, alt 18 Stunden, vor der Stadt Nr. 344, an Gichtern.

Den 26. Juni. Ursula Knoflach, ledig, alt 49 J., zu St. Nikolaus Nr. 496, an der Auszehrung.

Den 27. Juni. H Fr Peer, Knopfmachergesell, alt 46 J., in der Stadt Nr. 80, am Schlagfluß.

— — Theresia Stockmayr, ledig, alt 70 J., in der Stadt Nr. 84, an der Brüstwassersucht.

Den 28 Juni. Elisabeth Kollhammer, ledig, alt 70 J., obere Sillgasse Nr. 261, am Schlagfluß.

Im Verlage von Franz Ludwig in Wien erscheint, und wird in der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck Pränumeration angenommen für 10 Bände 6 fl. W. W. C. M. oder mit Vorausbezahlung eines Bandes den Band zu 48 kr. W. W. C. M.: Ernst v. Houwalds gesammelte Schriften, in 10 Bänden 12. im Umschlag gebunden. Der erste Band erscheint Anfangs August.

Unter den rühmlichst bekannten Schriftstellern Deutschlands nimmt Ernst v. Houwald einen bedeutenden Rang ein, doch noch besitzen wir keine Gesammtausgabe seiner Schriften, die — obschon von vielen schon gewünscht — bis jetzt nur in einzelnen und verschiedenen Bänden erschienen sind. Das Unternehmen einer Gesammtausgabe der Werke eines so hoch gefeierten Dichters, der, im Besitze der gediegensten Sprache, poetische Glut mit Tiefe vereinigt, dürfte daher nicht unwillkommen seyn.

Kunstanzeige.

Der Unterzeichnete hat das Porträt des verstorbenen P. Benitius Mayer nach dem Leben gezeichnet und in Kupfer gestochen. Die Stellung des Kopfes ist in Profil, die Form des Ganzen rund, und im Durchschnitt 3 Zoll. Preis 18 kr.

J. G. Schädler, Kunstmahler in Innsbruck.

1 Eine Spezereihandlung in Innsbruck wünscht einen jungen Menschen von 14 bis 16 Jahre alt in die Lehre zu nehmen. Das Nähere erfrägt man bei der Redaktion dieser Zeitung.

Nachricht.

Der unterzeichnete Physiker giebt sich die Ehre, einem hohen Adel, k. k. Militär und dem verehrten Publikum anzuzeigen, daß er bereit sey, während seines hiesigen Aufenthalts durch einige Tage mit seinen großen physischen, chemischen, magischen und mechanischen Apparaten sich sowohl in Gesellschaften, als in einzelnen Privathäusern, zur beliebigen Zeit und gegen billiges Honorar zu produziren. Er bittet nur die kunstliebenden Gönner, daß man ihm den Wunsch, ihn zu sehen, einen Tag vorher eröffne. Er ist derselbe Künstler, welcher früher in der Wiener und Linzer Zeitung angekündigt war. Seine Wohnung ist im Gasthofe zum goldenen Adler in Innsbruck.

Gilzinger, Experimental-Physiker und Mechaniker.

1 **Bekanntmachung.**

Durch den Tod des Musterlehrers und Organisten Johann Kapistran Meyr zu Mühlbach ist dieser Lehrer- und Organistendienst, dessen Erträgnisse sich sammt dem Genusse freier Wohnung und eines kleinen Gemüsgartens mit Einschluß der übrigen Accidentien auf 250 fl. R. W. belaufen, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche um diese Anstellung, mit welcher die Verbindlichkeit eines wöchentlich dreimal durch eine Stunde unentgeltlich zu ertheilenden Musik- und Sing-Unterrichtes vereiniget ist, sich bewerben wollen, haben binnen 4 Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung ihr Gesuch, eigenhändig geschrieben, mit ihren Zeugnissen über die bestandenen vorschriftmäßigen Prüfungen, über ihre Fähigkeiten, über ihre Moralität und über ihre Kenntnisse im Orgelspielen und in der übrigen Vokal- und Instrumental-Musik an das gefertigte Landgericht portofrei einzureichen.

K. K. Landgericht zu Mühlbach, den 24. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

1 **Kundmachung.**

Durch Beförderung des hiesigen Landgerichtsadjunkten Hrn. Friedrich Appold ist diese Dienstesstelle, womit ein systemisirter Jahrgehalt von 600 fl. W. W. C. M., dann ein Wohnungs-Aequivalent von 41 fl. 40 kr. W. W. C. M. und endlich die freie Benützung eines Gartentheils verbunden ist, bei diesem fürstlichen Patrimonial-Landgerichte in Erledigung gekommen; zu deren Wiederbesetzung hiemit der Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben wird, daß sich diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, a) über die vollkommen absolvirten juridischen Studien, b) über die bestandenen Richteramtsprüfungen, c) über ein Alter nicht über 40 Jahre, d) über bisherige Verwendung und Moralität auszuweisen haben.

Uebrigens wird noch insbesondere bemerkt, daß das Vorrückungsrecht für den hiesigen Adjunkten in höhere Dienstekathegorien nicht auf das Landgericht Kitzbühel allein beschränkt sey, sondern sich auch auf die übrigen fürstlich Lambergischen Patrimonial-Gerichte anderer Provinzen der österreichischen Monarchie beziehe.

Die gehörig instruirten Gesuche sind bis längstens 8. August 1826 bei dem gefertigten Landgerichte portofrei zu überreichen.

Kitzbühel, den 27. Juni 1826.

Fürstlich von Lambergisches Patrimonial-Landgericht.

Knoll, Landrichter.

1 **Lizitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Oberkommando in Venedig macht kund, daß am 2., 7. und 14. des nächstkünftigen Monats August Vormittag um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale über dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals die Ver-

steigerung wegen Lieferung der nachstehenden, für den Dienst der k. k. Marine im nächsten Militärjahre 1827 erforderlichen Artikel statt haben wird, und zwar:

Am 2. August 1826 die Lizitation der Lieferung von

1. Lerchenholz,
2. Holzsorten für Faßbinder-Arbeiten,
3. verschiedene andere Holzgattungen,
4. rohe Metalle und verarbeitetes Eisen,
5. eiserne Nägel,
6. Quincaillerie-Waaren verschiedener Arten,
7. Kupfergeschirre.

Am 7. August.

8. Holzkohlen,
9. Schilfrohr,
10. Maurer-Materiale,
11. Beleuchtungs-Artikel,
12. Schwedischer Theer,
13. gekochtes Pech,
14. Farben und andere Mahlerei-Artikel,
15. Harz,
16. Rindsunschlitt.

Am 14. August.

17. Ledersorten,
18. Segel-Leinwand,
19. Schreib- und Kanzlei-Materialien,
20. Spiegelglas von Kristall für die Kriegsschiffe,
21. verschiedene Artikel.

Die Bedingnisse der Lieferungen sind in der gedruckten Bekanntmachung vom 1. Mai 1826 S. 1110 festgesetzt, welche zur Verständigung derer, die an den Lieferungen Theil zu nehmen wünschen, bei dem k. k. Militär-Kommando zu Innsbruck ersichtlich ist.

Venedig, den 17. Juni 1826.

Der Stellvertreter des Marine-Oberkommandanten,
Matthäus Flanegan, Linienschiffskapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Arsenals-Referent,
Johann Franz Edler v. Zanetti.

Anmerkung. Zur Bequemlichkeit der Lizitationslustigen sind die näheren Bedingnisse auch den k. k. Kreisämtern in Botzen, Trient und Roveredo mitgetheilt worden, und können dort eingesehen werden.

---

1 **Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit kund gegeben, daß der Maria Golreider ungehindert ihrer mit 30. August d. J. eintretenden Großjährigkeit die eigene Vermögensverwaltung einzuräumen von Seite des Gerichts nicht befunden werde, dieselbe daher noch ferner nach dem Rechte der Minderjährigen zu behandeln sey.

Botzen, den 16. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

1 **Pachtversteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Rentamte Innsbruck wird hiemit in Folge Verordnung der wohllöbl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung vom 7. (16.) Juni 1826 Nr. 8588/1919 Dom. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem sich auf Galli (16. Oktober d. J.) die Pachtzeit um den großen Keller in dem Universitäts-Gebäude endet, derselbe auf weitere 3 Jahre, das ist, von Galli 1826 bis dahin 1829, im Wege der öffentlichen Versteigerung salva ratificatione wird in Pacht verlassen werden, im ersten Ausrufs-Preise per 20 fl. W. W., mit Worten zwanzig Gulden Wiener-Währung.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geendeter Versteigerung kein Nachanboth angenommen.

2. Der erstandene Pachtschilling ist jährlich in 2 Raten, als Georgi und Galli, vorhinein, sohin auf Galli d. J. das erste Mal, bei diesem Amte zu erlegen.

3. Da dieser Keller im guten reinlichen Zustande übergeben wird, so ist er auch in solchem Stande einzuhalten, und nach Umfluß der Pachtjahre zu übergeben.

4. Fallen dem Pächter die allfälligen während der Pachtdauer vorfallenden Reparations- und Reinigungs-Kosten nebst der Stempelgebühr zur Ausfertigung eines Pachtvertrages zur Last.

5. Sollte dieser Keller während der Pachtdauer verkauft, oder zu einem andern Zweck zu verwenden für zweckdienlicher erachtet werden, so hat der Pächter ohne Anspruch auf eine Entschädigung außer des allenfalls in vorhinein erlegten Pachtschillings nach erfolgter halbjähriger Aufkündung wieder abzutreten.

6. Daß der Pächter vorstehende Bedingnisse genau erfüllen wolle, hat er zur Sicherheit des pachtverlassenden Studienfonds in Zeit 3 Wochen nach erfolgter Ratifikation einen einjährigen Pachtschilling, der ihm im letzten Jahre in der Voraussetzung, daß die Bedingnisse pünktlich sind erfüllt worden, zu Guten kommt, bei diesem Amte zu erlegen.

Die Versteigerung wird am 20. k. M. um 9 Uhr Vormittags anfangend auf dieser Amtskanzlei vorgenommen, und demjenigen zugeschlagen werden, der bis Schlag 10 Uhr das höchste Anboth wird gelegt haben.

Pachtliebhaber werden hiemit eingeladen, und ihnen die Einsicht des Kellers freigestellt.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Kaiserl. Königl. prov. Rentamt.
Lang, Rentbeamter.
J. A. v. Leiß, Kontrollor.

---

1 Vom kaiserl. königl. Landgerichte zu Mühlbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 6. d. M. verstorbenen Sebastian Untersteiner, Scharter in Sergs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Juli dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Mühlbach, den 19. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hopfgarten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Landegger und dessen Ehegattin Maria Küchl am Greilgute in Aschau gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 3. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn soll-

Digitized by Google

ten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Hopfgarten, den 14. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tribus, Landrichter.

Wallnöfer, Adjunkt.

---

1 Vom kaiserl. königl. Landgerichte Ischgl und Galtür wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Galtür verstorbenen Simon Malaun gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Juli dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Ischgl, den 23. Juni 1826.

Ofner, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Mayr, Kirchguter in Tabland, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Juli d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 16. Juni 1826.

v. Ottenthal, k. k. Landrichter.

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

1 Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Pranger, Bauersmannes in Gschnitz, über erfolgte Bonicession desselben, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Steinach, den 28. Juni 1826.

Rieger, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph v. Friderici zu Meran gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Franz von Larcher, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten,

oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags im Kommissionszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Bozen, den 28. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
Haller, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

1 **Vorrufungs-Edikt.**

Nachdem sich zu dem Verlassenschaftsvermögen per 647 fl. 15 3/4 kr. R. W. des unterm 30. Dezember v. J. gesetzlich todt erklärten Georg Kajetan Hörman wohl einige Anverwandte hierorts gemeldet, aber ihr Erbrecht nicht legal ausgewiesen haben, so ergeht an dieselben mittelst dießfälligen Ediktes die Aufforderung, daß sie ihr Erbrecht legal nachweisen und geltend machen, widrigenfalls nach Verlauf einer Jahresfrist, von heute an gerechnet, das Georg Kajetan Hörmanische Verlassenschaftsvermögen dem Fiskus würde eingeräumt werden.

Rattenberg, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Nachdem der mit dießämtlichem Edikte vom 13. Juni v. J. vorgerufene, seit mehr als 30 Jahren — unwissend wo — abwesende Thomas Schißling, gewesener Bauer zu Percha in Reith, binnen der festgesetzten Jahresfrist weder erschienen ist, noch auf eine andere Art dieses Landgericht von seinem Leben oder Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird nun derselbe als todt erklärt, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingeräumt werden, wozu auf den 31. Juli d. J. in daiger Landgerichts-Kanzlei Tagfahrt bestimmt wird, und die Erben hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Rattenberg, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen werden auf Anlangen der Konkursglaubiger des Joseph Mumelter Keil nachstehende zu dieser Konkursmasse gehörige Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen:

A. Das Oberlöchler- oder Keilengut außer der Zollstange, Cat. Nr. 329, bestehend:

a. Aus einer zwei Stockwerke hohen Behausung, mit einem Krautkeller, einer Anfaz, Torkel und einem tiefen Keller, dann einem separat stehenden Stadel nebst Stallung und Streuremise versehen. Die geräumige Behausung und Stallung befindet sich in gutem Baustande, und wird mit Rücksicht auf den darauf haftenden Grundzins, wovon bei den Gütern unter Einem die Rede seyn wird, weil er zugleich auch auf solche haftet, angeschlagen auf 1184 fl. R. W.

b. Dem zunächst unterm Hause unmittelbar an der Stallung befindlichen 3 Graber 7 3/4 Klaftern großen Weinbau. Dieses Stück Weinbau ist in sehr gutem Kulturstande und in der besten Lage, und wird mit Rücksicht auf den nämlichen mithaftenden Grundzins, den Graber zu 300 fl. berechnet, angeschlagen auf 929 fl. R. W.

c. Dem Reinstück genannt, welches 8 Graber 70 3/4 Klaftern groß ist, vom erstern bei 300 Schritte entfernt, und südlich liegt. Auf diesem nebst dem obgedachten Grundstück und der Behausung haftet gemäß Peter Mumelterischer Vermögens-Ergänzung, resp. Joseph Mumelterischer Besitz-Uebernahme und den frühern Erwerbs-Urkunden, erstere vom 2. Mai 1809, ein Grundzins von 8 Yhren Most, 1 fl. 12 kr. T. W. nebst 2 Hennen, und insbesondere noch auf gegenständliches Reinstück 1 Yhren nebst 4 Pazeiden Most benannter Zehent an das Stift Gries, nun das k. k. Aerarium. Mit Rücksicht auf diese verhältnißmäßige Grundbeschwerde und der weitern Rücksicht, daß dieses Reinstuck in sehr gutem Stande, auch in einer guten Lage sich befindet, wird es, den Graber zu 235 fl. berechnet, angeschlagen auf 2087 fl. 40 kr. R. W.

d. Dem Weinstuck, ein Graber heißend, eigentlich 5 Graber 65 3/4 Klaftern groß, welches an das zunächst unten vorkommende Weinstuck südöstlich granzt. Es ist in guter Lage, auch in sehr gutem Kulturstande, und da es übrigens nach dem citirten Besitz-Uebernahms-Akt luteigen ist, wird es, den Graber zu 300 fl. berechnet, angeschlagen auf 1748 fl. R. W.

B. Eine Wiese auf dem Grißen in der Feichtenaue, 5 Tagmahd groß, dem Hrn. v. Wenser jährlich mit 30 kr. grundzinsbar. Diese Wiese befindet sich in einer guten Lage, auch in gutem Kulturstande, und wird, wenn gleich circa 1/2 Tagmahd vom überfülten Sande abgeputzt werden muß, das Tagmahd zu 375 fl. berechnet, angeschlagen auf 1875 fl. R. W.

C. 2 1/5 Tagmahd Moos, die lange Tafel beim hangenden Stein außer und oberhalb Sigmundskron, von gutem und tragbarem Stande. Die nahere Beschreibung und Schazung wird bei der Versteigerungstagsatzung bekannt gegeben werden.

D. Eine Wiese, die sogenannte Ochswiese, neben Leifers und Branzoll, 5400 Klaftern groß, 1. an den Landgraben, 2. an den Kobisgarten und die Ochswiese des Hrn. v. Egger oder Baroni, 3. den Branzoller Bach-Ausguß. 4. an die gleichfalls laut Kontrakt vom 10 Juli 1820, und jenem vom 2. Dezember 1817 vom Hrn Franz v. Hafner gekaufte Platzgumer Wiese, weiter an Damm granzend, wovon die Große jedoch nicht ersichtlich. Der Kaufpreis dieser zwei luteigenen Wiesen war 1540 fl. Der Boden ist aber sumpficht und schlecht, nicht so viel Wiese als schlechter Streugrund, und da nun auch der neu aufgebrochene Graben einen großen Theil durchschneidet, und durch den Austritt einen großen Theil bereits mit Sand überfüllt hat, so wird diese Ochs- und Platzgumer Wiese ungeschlagen auf 550 fl. R. W.

E Ein Stuck Weinbau, 16 1/2 Graber 10 Klaftern im Eisackboden, an Sebastian Schlechtleitner, Anton Unterhofer Zundls, an Hrn. Seraph v. Heppergers Grundstück, und an das vorgekommene Reinstück gränzend. Darauf haften in Fußstapfen des ehemaligen Kollegiat-Stiftes dahier dem k. k. Aerar 8 Yhren Most und 2 fl 40 kr. Weiter 1 Yhren Most Grundzins. Bonisedent hat solches Grundstück um 9975 fl. gekauft. Es befindet sich in guter Lage, und zur Halfte in gutem und zur Halfte in mittelmaßigem Stande, und wird mit Rucksicht auf den Grundzins, den Graber zu 250 fl. angeschlagen, bewerthet auf 4176 fl. 20 kr. R. W.

Die unter den vorstehenden Lit. A, B, C, D und E beschriebenen Realitäten werden übrigens einzeln versteigert und veräußert.

Es wird ferner auch das Lehengut, Mäblzentner genannt, Cat. Nr. 613, in einem Stück Weinbau im Bozner Boden zunächst an der Wassermauer bestehend, auf 8 auf einander folgende Jahre in Pacht ausgelassen, und der Ausrufspreis des jährlichen Pachtzinses auf 70 fl. R. W festgesetzt. Der Kulturstand ist zu 2/3 mittelmäßig, und zu 1/3 schlecht Zu demselben gehört ferner ein außer der Mauer gelegenes Stuck Bachgries, aus welchem mehr Muhr, als das Gut selbst bedarf, gewonnen werden kann. Der Pächter hat übrigens den Pachtschilling auf Lichtmeß 1827 erstmals zu erlegen, von Martini l. J. an alle Steuern und Oblagen zu tragen, das Pachtgut ad corpus zu übernehmen, es ordentlich zu bemaiern, und durchgehends im mittelmäßigen Kulturszustande zurück zu stellen. Sollte vor Verlauf der 8 Jahre der Tod des Joseph Mumelter Keil erfolgen, so hat der Pacht sogleich aufzuhören.

Die Versteigerung selbst wird am 22. Juli l. J. um 3 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 3 ordnungsgemäß statt finden, und werden am 26. Juli darauf 8 Uhr Vormittags in der Keilischen Behausung die todten und lebendigen Fahrnisse gegen sogleiche baare Bezahlung in hierortsgängiger abusiver Reichswahrung feilgeboten werden.

Bozen, den 20. Juni 1826.

Im Verhinderungsfalle des Hrn. Präses:
v. Tschidrer.
v. Hafner, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Mayrl.

Digitized by Google

3 **Kundmachung.**

In Folge Dekrets der hohen tirolischen Steuerkatastralkommission vom 15. Mai d. J. Zahl 58 werden zur Herstellung der durch die Trennung des ehemaligen Gerichts Ambras nöthig gewordenen Dominikalausscheidung in den Gemeinden Ambras, Aldrans und Ellbögen sämmtliche Besitzer von Adelsbezügen aus den ersteren zwei Gemeinden aufgefordert, ihre abgesonderten Adelsfassionen, in so fern sie selbe in Gemäßheit früherer Aufforderungen nicht schon einstellten, nach den Vorschriften des tirolischen Steuerkompilationswerkes, Beilage 3, Lit. D, bei dem gefertigten k. k. Landgerichte innerhalb 6 Wochen um so zuverlaßlicher einzustellen, als sonst die Randbemerkungen des Rustikalkatasters zur Grundlage des neuen Adelssummars würden genommen werden.

Wilten, den 20. Juni 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg werden hiemit auf neuerliches Ansuchen des Jakob Hinterwaldner in Innsbruck folgende ihm eigenthümlich zugehörige, bei der am 12. d. M. statt gehabten öffentlichen Versteigerung nicht an Mann gebrachten Dominikal-Bezüge im herab gesetzten Preise zum öffentlichen Verkaufe feilgebothen, als:

I. Laut Adelssummar Nr. 105 1/2 der in der Gemeinde Natters ausgehende Vogtei-Zehent, besteht jährlich:

Im trockenen Gelde	1 fl.	51 1/4 kr.
47 Stück Hühner, à 10 kr.	7 fl.	50 — kr.
225 Stück Eier, à 1/2 kr.	1 fl.	52 1/2 kr.
6 Kitz, à 24 kr.	2 fl.	24 — kr.
Dann an Getreide:		
8 Star Roggen, à 50 kr.	6 fl.	40 — kr.
8 Star Gerste, à 38 kr.	5 fl.	4 — kr.
54 Star Hafer, à 29 kr.	26 fl.	6 — kr.
Also jährlicher Ertrag in W. W.	51 fl.	47 3/4 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß obige 54 Star Hafer nicht in dem gewöhnlichen Innsbrucker Star, sondern in dem sogenannten Kastenstar (wovon 64 Star 69 gewöhnliche Innsbrucker Star geben) ausgemessen werden.

Auch wird dieser Vogtei-Zehent dem Eigenthümer alle Jahre von den zehentpflichtigen Partheien in das Haus gebracht.

Nach obiger Berechnung ist also der kapitalische Ansatz 1294 fl. 53 3/4 kr.

Zur Deckung der Steuern werden jedoch noch abgeschlagen . .	294 fl.	53 3/4 kr.
Ausrufspreis in W. W. 20 fl. Fuß 1000	fl.	— — kr.

II. Laut Adelssummar Nr. 22 der in der Gemeinde Grinzens ausgehende Sackzehent, welcher jährlich besteht in

26 Star Roggen, à 50 kr.	21 fl	40 kr.
25 1/2 Star Gerste, à 38 kr.	16 fl.	9 kr.
18 Star Hafer, à 25 kr.	7 fl.	30 kr.
Jährlicher Ertrag in W. W.	45 fl.	19 kr.
Kapitalischer Ansatz	1132 fl.	35 kr.
Zur Deckung der Steuern werden abgeschlagen	282 fl.	35 kr.
Ausrufspreis in W. W. 20 fl. Fuß	850 fl.	— kr.

III. Laut Adelssummar Nr. 23 der in der Gemeinde Omes ausgehende Sackzehent. Dieser besteht jährlich in

11 1/2 Star Roggen, à 50 kr. . .	9 fl.	35 — kr.
11 1/2 Star Gerste, à 38 kr. . .	7 fl.	17 — kr.
11 1/2 Star Hafer, à 25 kr. . . .	4 fl.	47 1/2 kr.
Jährlicher Ertrag in W. W.	21 fl.	39 1/2 kr.
Kapitalischer Ansatz	541 fl.	27 1/2 kr.
Zur Deckung der Steuern werden abgeschlagen	141 fl.	27 1/2 kr.
Ausrufspreis in W. W. 20 fl Fuß	400 fl.	— — kr.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise, welcher durchaus im 20 fl. Fuße berechnet ist, kein Anboth angenommen.

2. Zur Versteigerung und Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und sich über die Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung auf annehmbare Art ausweiset.

3. Geschieht die Verwendung nach den vorliegenden Bezugsregistern in Pausch und Bogen, jedoch wird bei Errichtung des Kaufkontraktes jeder Grund und Zehenthold namentlich benannt, und seine jährliche Giebigkeit angezeigt werden.

4. Hat Käufer von dem erstandenen Kaufschilling nur den vierten Theil sogleich baar zu bezahlen, die übrigen drei Viertheile kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen zehn Jahren, vom Tage des erlegten ersten Zahlungsratums an gerechnet, mit zehn gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen; jedoch steht es ihm auch frei, an der erstandenen Kaufssumme statt dem vierten Theil auch mehr, oder sogar den ganzen Betrag auf einmal zu bezahlen.

5. Hat Käufer die sämmtlichen auf diesen Versteigerungs-Gegenständen haftenden Steuern, wie sie immer Namen haben, vom Tage der Versteigerung zu übernehmen, und zwar ohne Rücksicht der Entstehungszeit, oder des Entstehungsgrundes, wenn sie auch von früherer Zeit herrühren sollten, aber bis jetzt noch nicht getrieben worden sind.

6. Die durch diese Versteigerung und Errichtung der Kaufskontrakte ergehenden Gerichts-, Umschreibungs- und Kanzleigebühren nebst Armenprozent hat Käufer ganz allein zu tragen.

7. Tritt der Käufer vom Tage der Kaufserrichtung in den vollen Genuß der erkauften Realitäten; dagegen ist er aber auch schuldig, dem Verkäufer pro rato temporis die fünfprozentige Verzinsung des Kaufschillings für das gegenwärtig laufende Jahr zu leisten. Endlich wird die Einsicht der öffentlichen Bücher über die Richtigkeit obiger Angaben freigestellt.

Die Versteigerung selbst wird im hiesigen Landgerichtsgebäude am 4. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr eröffnet, und mit dem Verkaufe der einzelnen Summars-Nummern dergestalt fortgefahren werden, daß nach Verlauf einer halben Stunde jedesmal eine andere Nummer feilgebothen werden wird.

Wilten, den 21. Juni 1826.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Hall wird auf Ansuchen der Sebastian Hoferischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilligt:

Eine 2 Stock hohe Behausung, mit Nr. 130 bezeichnet, in der Stadt Hall gelegen, stoßt 1. an die sogenannte Herrngasse, 2. an die gleichfalls hieher gehörige nachhin beschriebene Behausung, 3. an Anton Pichlers Wittwe und 4. an die Schulgasse.

Dieses Haus ist frei eigen, jedoch giebt man der Stadtkammer Hall wegen dem in der Waschküche befindlichen Brunnen jährlich auf St. Nikolaus 1 fl. 30 kr. Brunnenzins, und landschaftliche Steuer auf 3 Termine 2 fl. 21 1/4 kr. T. W. Auch ist zum Pfarrwidum 36 kr. T. W. nachgehender Zins zu entrichten.

Ferner eine gleichfalls 2 Stock hohe Behausung, mit Nr. 131 bezeichnet, gränzt 1. an die Herrngasse, 2. an Ignatz Anisers Gewölbe, 3. an Anton Pichlers Wittwe, und 4. an vorbeschriebene Behausung.

Hievon giebt man jährlich um St. Galli dem Pfarr-Widum Hall 36 kr. ewigen Zins, landschaftliche Steuer auf 3 Termine 1 fl. 16 1/2 kr. T. W.

Endlich eine verkäufliche Spezereihandlungsgerechtsame, wozu sich in der ersten Behausung ein so schönes als geräumiges Gewölbe befindet, und überhaupt die Gebäude im guten baulichen Zustande sich befinden.

Uebrigens sammt allen jenen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches die Sebastian Hoferischen Eheleute durch Kauf vom 26. Mai 1818 zum Eigenthum erhalten haben.

Der Ausrufspreis besteht in 5600 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wag und Gefahr, so wie alle Steuern und Oblagen, gehen vom Tage der Ersteigerung auf den neuen Besitzer über. Von bereits verfallenen Wustungen sind diese Häuser frei.

2. Ist der Kaufschilling von eben dieser Zeit an kontraktmäßig zu verzinsen, oder über vorhergegangene Ab- oder Aufkündung zu bezahlen, und zum Kaufe wird Jedermann zugelassen, der den dritten Theil des Kaufschillings entweder durch eigenes Vermögen oder annehmbare Bürgschaft nachzuweisen vermag. Uebrigens wird sich das jus in re bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschillings vorbehalten.

3. Werden weder Fahrnisse noch Waaren in diesem Kauf eingegeben, sondern solche am Lizitationstage besonders versteigert.

4. Hat Käufer die gewöhnlichen Kauferrichtungskosten ohne Entgelt der Masse zu tragen.

Digitized by Google

Die Lizitation findet in obbeschriebener Behausung selbst am 15. Juli vor Mittag von 8 bis 11 statt, nach Mittag von 2 bis 6 Uhr werden die Fahrnisse gegen sogleich baare Bezahlung verkauft.

K. K. Landgericht Hall, den 15. Juni 1826.

Attlmayr, Landrichter.

v. Pütz, Adjunkt.

---

3 **Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Titl. Hrn. Johann Baptista v. Fioresi zu Auer in die Feilbiethung des den Thomas Bartlischen Eheleuten alldort zugehörigen hiernach beschriebenen Grundstückes im Wege der Exekution gewilligt worden, als:

Ein Stück Weinbau, Acker und Wiesfeld, die Funggl genannt, von 4511 Wiener Klaftern, zu Auer liegend, mit der Cat. Nr. 106 bezeichnet, gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an Hrn. Joseph Prenners Grundstück, 3. an Hrn. Michael Ortlieb und 4. an gemeinen Weg.

Auf diesem Grundstücke haften folgende Beschwerden alljährlich abzuführen, als:

Einer lobl. Gerichtsinhabung 2 Yhrn Most Grundzins und einen Kapaun, oder in Geld 54 kr. T. W.

Ueber Abzug dieser voraufgeführten Beschwerden ist der Ausrufspreis festgesetzt worden, und zwar in R. W. auf 2260 fl. gegen folgende

Bedingnisse.

1. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungstagsatzung mit dem Drittheil des Kaufpreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

2. Auf Abschlag des Kaufpreises werden dem Käufer die Kapitals-Forderung der lobl. Pfarre Auer und des Pfarrwidums alldort zu bezahlen überbunden werden.

3. Hat sich der Käufer in Betreff der Forderung des Exekutionsführers Johann Baptista v. Fioresi per 1405 fl. R. W. sammt Zinsen und Unkosten mit selbem auf Zahlungsfristen, wegen Bezahlung des allfälligen Ueberrestes aber mit dem Exequirten einzuverstehen.

4. Geht das Eigenthum dieses Gutes, und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

5. Die ganze heurige Benützung des Weingutes hat den exequirten Bartlischen Eheleuten zu verbleiben, und Käufer hat hierauf keinen Anspruch.

6. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungs-Kosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen, nicht minder

7. muß ein allfälliger Käufer alle wie immer geartete Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsobliegen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesem Grundstücke haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz übernehmen.

Zur Versteigerung dieses Grundstückes wird auf den 13. Juli d. J. in der Rosenwirthsbehausung zu Auer von 2 bis 4 Uhr Nachmittag Tagfahrt anberaumt, und sohin nach Vorschrift der Steigerungs-Ordnung fürgegangen werden.

Landgericht Neumarkt, den 16. Juni 1826.

D. J. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Anlangen der Gläubiger werden folgende zur Konkursmasse des Franz Fichtl in Haldensee gehörige und dort liegende Realitäten versteigert:

a. Die Behausung Nr. 14 mit dem daran stoßenden Anger, Wurz- und Krautgarten, Cat. Nr. 1951.

Dann ein Stück Heuboden zunächst der Behausung, Cat. Nr. 1957, und 3 Gemeindsweiden im dortigen Bezirke, sammt dem Viehstalle im Edenbache. Im Ausrufe für 400 fl. R. W.

b. Zwei Fuder Ackerfeld, Cat. Nr. 1958, für 70 fl. R. W.

c. Ein Fuder Ackerfeld und ein halb Fuder Moos, Cat. Nr. 1959 und 1960, für 45 fl. R. W.

d. Zwei Fuder Ackerfeld, Cat. Nr. 1953, für 74 fl. R. W.

e. Ein Fuder Ackerfeld, Cat. Nr. 1955, für 25 fl. R. W.

f. Ein und ein halb Fuder Acker, Cat. Nr. 1954, für 70 fl. R. W. und

g. Ein halb Fuder Acker im Gränerschwand für 25 fl. R. W.

Die Gränzen, Größe, Rechte und Beschwerden können bei der Anwaltschaft in Thannheim, oder bei diesem Landgerichte eingesehen werden.

Bedingnisse.

1. Unter dem Ausrufe und nach der Versteigerung wird kein Anboth angenommen.

2. Die Käufer müssen auf Verlangen ein Drittheil des Kaufpreises an eigenem Vermögen nachweisen.

3. Abschläglich des Kaufschillings sind 5 pCt. gleich nach der Versteigerung zu erlegen.

4. Das Uebrige ist mit 5 pCt. von Jakobi d. J. an zu verzinsen, und nach halbjähriger Aufkündung an die darauf angewiesenen Gläubiger zu bezahlen.

5. Die Steuern und Oblagen aller Art, welche von Jakobi d. J. an betrieben werden, haben die Käufer ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung zu übernehmen.

Die Versteigerung geht am 18. des nächsten Monats Juli Vormittag von 8 bis 10 Uhr in der Behausung des Konkursanten vor sich.

Um selbe Zeit werden auch die vorhandenen Fahrnisse, das Vieh und Futter gegen gleich baare Zahlung versteigert. Reutte, den 16 Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht

Ehrenberg.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Joseph Adelsbergerischen Gläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

Nämlich laut Steuerkataster der Werchart Hüttling, Viertels St. Johann, Nr. 123. Das Bauerngütl zu Guggen in Gorgn mit folgenden Itemen:

a. Eine Behausung mit einer Küche, einer Stube, sechs Kammern, einem Keller, einer Badstube, sammt Rem, Thenn und Hofstatt.

b. Ein Baugrund, das Hausfeld, haltet 5 1/2 Jauch und 478 Klaftern. Dabei eine Anwand von 70 □ Klaftern Wiesmahd.

Diese Itemen sind hefterischer Grundherrschaft, und stiften jährlich 2 fl. 54 kr.

c. Ein Baugrund, die Point, hält 11 1/2 Jauch und 304 Klaftern. Dabei eine Anwand Wiesrain von 54 Klaftern. Der Zehent auf diesen Gründen ist frei und eigen.

d. Ein Wiesl, das Tradl, halt 200 Klaftern. Dabei ein Raindl von 54 Klaftern.

f. In der Oetz 2 Gras.

Cat. Nr. 144. Mehr von Harrassen, eine Wiese, hält 3 Tagmahd oder 1500 □ Klaftern.

g. In dem daigen Freyberg die freie Grasung.

k. Eine eigene Hausmwaldung von Fichten und Tannen, hält 8 Morgen.

Hierum ist, einschließlich der inventirten, auf 26 fl. bewertheten Fahrnisse, der Ausrufspreis 835 fl. 24 kr. R. W.

Bedingnisse.

1. Muß sich der Kaufer mit hinlänglichem Vermögen und guten Sitten ausweisen.

2. Hat der Käufer auf dem Kaufschilling den Betrag der rückständigen Zinse, dann die Masseauslagen sogleich baar zu erlegen.

3. Die Anlait und Briefereikosten treffen den Käufer zu bezahlen, die Lizitationskosten selbst aber die Masse.

4. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr auf den Käufer über.

5. Hat selber auch die Steuern, Wustungen und Abgaben aller Art ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit zu bezahlen.

Zur Versteigerung selbst wird der 14. Juli 1826 in hiesiger Landgerichtskanzlei dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Lizitation begonnen, selbe auch nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 19. Juni 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Im Intelligenz-Blatte vom 25. Mai d. J. Nr. 447 wurde mit dießgerichtlichem Edikt 30. v. M. zur Versteigerung der Franz Heiderischen Konkurs-Realitäten auf den 15. d. M. Tagfahrt ausgeschrieben.

Nachdem nun selbe nicht an Mann gebracht wurden, so werden sämmtliche Franz Heiderische Realitäten am 6. Juli d. J. von 9 bis 11 Uhr in daiger Amtskanzlei unter den im obbellegirten Edikte aufgeführten Bedingungen einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt.

Auf den Fall, daß die Güter am obigen Tage veräußert werden, wird zur Versteigerung der Fahrnisse auf

Digitized by Google

den 7. Juli d. J. in der Franz Heiderischen Behausung in Grinzens von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags Tagfahrt angeordnet.

Wilten, den 17. Juni 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

3 EDITTO D'INCANTO.

Ad istanza di Tecla Told di San-Candido si rende noto, che in questa cancelleria giudiziale nel giorno 19 Lulio si terrà il primo, ed in mancanza di offerenti, il di 16 Agosto il secondo, e, se fia bisogno ancora, il di 11 Settembre, sempre anno corrente, e alle ore 9 di mattina, il terzo incanto del palazzino di Giovanni Antonio Verocai posto nella villa di Verocai, e segnato col Nro. 1.

CONDIZIONI.

a) Il prezzo di prima grida sarà quello di stima, cioè di fiorini 1130 d'impero, eguali a fiorini 941 x. 40 v. v. m. c.

b) Nel primo, e secondo incanto non si accetteranno offerte sotto al prezzo di prima grida, ma nel terzo incanto verrà questo palazzino deliberato al maggior offerente anche sotto il prezzo di prima grida.

c) Non si darà più luogo a miglioria dopo la terza chiamata.

d) Il palazzino viene dato libero da qualunque ipoteca.

e) A pena sarà esso deliberato, dovrà l'acquirente passare alla scritturazione del relativo documento di compra, ed il palazzino resta a suo rischio dal momento della fatta deliberazione.

f) Le spese d'instrumento vanno a carico del deliberatario, il quale dovrà pure pagare alla scritturazione il prezzo offerto, se egli non se la intendesse altrimenti col proprietario Verocai, o colla esecutrice Tecla Told.

g) Mancando il deliberatario al pagamento nel tempo fissato verrà aperto un nuovo incanto a suo spese, e suo pericolo.

DESCRIZIONE DEL PALAZZINO.

Questo palazzino è composto:

1. Del pian terreno, consistente in una saletta, due camere, ed una stuffa, e cucina.

2. Del primo piano, consistente in una stuffa, tre camere, e una saletta.

3. Del secondo piano, consistente in tre camere, una cappella, e una saletta.

La situazione è amena, il palazzino è tutto isolato, e in giorni d'estate è signoreggiato dal sole in tutte e quattro le facciate, ed il primo, e secondo piano sono adornati di varrone.

Cortina il di 16 Giugno 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.

Pel Sigr. Giudice impedito:

Martello Attuario.

---

3 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Paul Steeger, Oberallbrechers in Prettau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 13. Juni 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

3 Edikt.

Auf Ansuchen der gesetzlichen Erben des am 19. Mai 1826 zu Hard nächst Bregenz verstorbenen Bauerswitwers Johann Peter Sutterlütte, vulgo Stielfranzen, von Hittisau, werden dessen Gläubiger hiemit aufgefordert, bei der auf Donnerstag den 3. August 1826 früh 9 Uhr angeordneten Tagfahrt ihre Forderungen um so gewisser dahier anzumelden und darzuthun, widrigens den Nichtanmeldern an diese Verlassenschaft, falls sie durch die Forderungen der Anmelder erschöpft würde, kein weiterer Ansprach zusteht, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Bezau, den 16. Juni 1826.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

J. K. Ratz, Landrichter.

---

3 Vorrufungs-Edikt.

Joseph Linser, von der Gemeinde Mils gebürtig, ist als Soldat des k. baier. 6. Linien-Infanterie-Regiments gemäß einer von diesem Regimentskommando erhaltenen Anzeige am 31. Dezember 1813 zu Basel in das Lazareth gebracht, und da er in der Folge vom Lazarethe nicht mehr zum Regiment zurückkehrte, von demselben in die Liste der Vermißten aufgenommen worden. Nachdem seither von seinem Leben keine Nachricht erhalten worden, und selber nach der jedoch nicht ganz zuverläßigen Aussage seiner Kameraden im Lazarethe zu Basel gestorben seyn soll, so wird der Joseph Linser hiemit erinnert, binnen Jahresfrist sich bei diesem Landgerichte so gewiß zu melden, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist von demselben zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Landgericht Imst, den 16. Juni 1826.

Gapp, Landrichter.

---

3 Versteigerungs-Edikt.

In Folge hohen Gubernial-Dekrets vom 27. v. M. Zahl 9767 wird der an dem Thurme der Pfarrkirche zu Götzens bewilligte Reparaturs-bau durch Absteigerung unter nachfolgenden Bedingungen an den Wenigstfordernden überlassen, und zwar:

An Maurerarbeit	35 fl.	54 kr.
An Zimmermannsarbeit	132 fl.	30 kr.
An Anstreicharbeit	117 fl.	15 kr.
An Spänglerarbeit	8 fl.	— kr.
Summe sämmtl. Beträge in R. W.	293 fl.	39 kr.

Bedingnisse.

1. Beginnt der Versteigerungsakt mit der Absteigerung der einzelnen Professions-Arbeiten, worauf dann die abgesteigerten Anbothe zur Gesammt-Uebernahme für den Wenigstnehmenden zum nochmaligen Ausrufe gebracht werden.

2. Wird zur Versteigerung Jedermann zugelassen, der sich mit der vorschriftmäßigen zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises auszuweisen vermag, jedoch hat er den Bau durch einen berechtigten Meister zu führen.

3. Ist die Kaution, sey's der einzelnen oder Gesammtarbeit, vom Uebernehmer entweder baar zu deponiren, oder auf andere Art gesetzlich zu sichern, welche vom Tage der Collaudation noch durch ein ganzes Jahr für fleißige Arbeit und gutes Materiale der kontraktmäßigen Herstellung zu haften hat.

4. Die Bezahlung erfolgt 4 Wochen nach unausstellig befundener Collaudation. Vorschüsse werden keine geleistet.

5. Hat der Bau unverzüglich nach herab gelangter hoher Ratifikation des Versteigerungsaktes zu beginnen, und bis 30. September d. J. geendet zu seyn.

6. Kann der Kostenanschlag durch 8 Tage in dieser Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

7. Das Anstreichen des Thurmes muß gut grundirt,

Digitized by Google

und die rothe Farbe fleißig und gleichförmig aufgetragen und ausgezogen werden.

8. Das Versteigerungsprotokoll hat als Bankontrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten. Auch werden Nachgebothe nach geschlossener Versteigerung nicht mehr angenommen.

9. Die Frohndienste behält sich die Gemeinde nach Erforderniß in natura zu leisten bevor, weßwegen ihre Kosten im Ausrufspreise nicht begriffen sind.

10. Wird sich endlich die hohe Genehmhaltung über die erfolgte Versteigerung vorbehalten.

Die Versteigerungstagsatzung wird am 11. k. M. in dieser k. k. Landgerichtskanzlei Vormittags von 9 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Wilten, den 8. Juni 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

3 Vom fürstlich Auersperg'schen Landgerichte Steinach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mayr Eppensteiner, Bauersmannes und Schullehrers zu Navis, über erfolgte Bonicession desselben, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Steinach, den 21. Juni 1826.

Rieger, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Enneberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Dominik Wieck zu Wieck bei St. Martin gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. August 1826 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Enneberg, den 18. Juni 1826.

v. Lutterotti, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Sillian wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Michael Bäckerischen Verlassenschaft in Untertilliach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. Juli dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Juli dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Sillian, den 4. Juni 1826.

Adjunkt Röck, Amtsverwalter.

---

3 **Edikt.**

Von dem gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Frau Antonia Schnepf, geborne v. Rekordin, zu Branzoll am 20. März 1825 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, in welcher ihre Geschwisterte als Haupterben, ihr Ehemann Hr. Simon Schnepf, Chyrurg in Branzoll, und dessen Tochter als Legatare eingesetzt worden, mit Tod abgegangen.

Nachdem nun der Aufenthaltsort der Barbara v. Motoni, deren Mutter Barbara v. Motoni, geborne Göschl, eine Tochter der Katharina Göschl, gebornen v. Rekordin, Schwester zur Erblasserin, war, dem Gerichte unbekannt ist, so wird dieselbe erinnert, sich binnen einer Jahresfrist bei diesem Landgerichte um so gewisser zu melden, und die dießfällige Erbserklärung einzureichen, als widrigenfalls auch ohne deren Beikommen die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie in der Person des Hrn. Vinzenz Seeber von Neumarkt aufgestellten Kurator abgehandelt werden würde.

Neumarkt, den 17. Juni 1826.

Patrimonial-Landgericht Enn und Kaldiff.

D. v. Manfroni, Landrichter.

Digitized by Google

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Meran wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Michael Zipperlischen Gantgläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender zu dieser Masse gehörigen Realitäten gewilliget worden, als:

I. Der sogenannte halbe Hütter- oder Rollentin-Hof in Obermais mit allen Rechten, so, wie ihn Konkursant laut Kauf vom 14. Dezember 1814 bisher besessen hat. Dieser Hof enthält:

A. Eine Feuer- und Futter-Behausung, signirt mit Nr. 558, haltet in ihrer Area 280 Klaftern.

B. Ein Krautgarten, mit Reben belegt, von 96 Klaftern.

C. Ein Stück Acker und Weinbau, der untere Hausacker genannt, von 6 1/2 Graber 10 Klaftern.

D. Ein Stück Weinbau, der obere Hausacker genannt, bei 2 Graber 25 Klaftern.

E. Ein Frühgarten von 155 Klaftern.

F. Ein Stück Wiesfeld unter dem Haus von 3 Tagmahd 6 Klaftern.

Diese Stücke sind in einem Umfange, und gränzen 1. und 2. an die Waldnergasse, 3. an Mühlbach, 4. an Bruglbauers Gasse und Stadl.

G. Ein Ackerle neben dem Hause, bei 150 Klaftern.

H. Ein zugetheilter Berg von 4 1/2 Morgen.

Gränzt 1. an Planzenstein, 2. an Greifmüllers, 3. an Schloß Winkels, 4. an Rostensteinloos.

Von diesen Effekten bezieht das fürstl. Thurn- und Taxische Rentamt an jährlichem Grundzins zur Wimmats-Zeit 5 Yhren Most, auf Martini Geld 1 fl. 45 kr. und 24 Schnitthühner.

Zehent bezieht der Pfarrwidum in Mais, sowohl trockenen als nassen.

Für diese Realitäten ist der Ausrufspreis auf 6500 fl. R. W. festgesetzt.

II. Die sub Nro. 723 inkatastrirte Schönwiese in der Gemeinde Riffian von 33/4 Tagmahd 39 Klaftern, wie dieselbe Michael Zipperle gemäß Kauf vom 31. Juli 1818 eigenthümlich an sich gebracht hat, im Ausrufspreise von 400 fl. R. W.

III. Die sogenannte Etsch- oder Kompatschwiese, in der Gemeinde Algund gelegen, von 2489 Klaftern, wie dieselbe im Kaufe vom 24. Mai 1814 beschrieben ist, im Ausrufspreise von 850 fl. R. W.

IV. Die vom Bauer am Thall zu Riffian außergerichtlich erkaufte, aber ganz vermurte Burn- oder Leuchterwiese per 50 fl. R. W.

V. Und die von der Gemeinde Obermais außergerichtlich gekaufte Wiese bei der Rameybrücke um 60 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth und nach geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2. Hat der Käufer des Rollentingutes den höchst gemachten Anboth seit Martini v. J. zu verzinsen, und die vorhandenen Mobilien um den Schätzungspreis zu übernehmen; die Käufer der Wiesen aber haben den höchst gemachten Anboth erst seit Georgi d. J. zu verzinsen.

3. Haben dieselben die Versteigerungs- und Kauferrichtungskosten, grundherrliche Gebühren, so auch alle wie immer Namen habenden Lasten und Oblagen, insbesondere auch die Marschkonkurrenz und Gemeindeschulden ohne Rücksicht ihrer Entstehungs-Ursache, so, wie sie betrieben werden, ganz allein abzuführen, und an die Gant-Masse nie mehr einen Regreß zu suchen.

4. Haben die Kaufer ein Drittheil des höchst gemachten Anbothes entweder aus eigenem Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft auszuweisen. Der Käufer des Rollentingutes hat insbesondere auch den ganzen Mobilarschätzungsbetrag sicher zu stellen.

5. Die Verwendung geschieht ad corpus, ohne Haftung für das Flächenmaaß.

Die Versteigerung selbst wird den 22. k. M. Juli 1826 um 2 Uhr Nachmittag auf dießseitiger Landgerichts-Kanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Meran, den 22. Juni 1826.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom gräflich v. Sarntheinischen Landgerichte Sarnthal wird auf Ansuchen der Anton Wassermann und Maria Prastischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachbeschriebener zur gemeldten Konkursmasse gehörigen Realitäten gewilligt, als:

Nr. 141 des dießgerichtlichen Steuerkatasters, nämlich eine im Jahre 1798 vom Grunde aus neu erbaute Behausung nebst Bäckerpfistersgerechtsame und einem abgesonderten ebenfalls neu erbauten Stadl.

Ferner Nr. 142 ein beim Hause liegender Garten von 1 Tagmahd groß.

Alles im Oberdorfe Sarnthein gelegen, gränzt 1. die Straße, 2. die Gemeinde, 3. der Mayr am Grafen und 4. der Johann Duregger.

Die Behausung und Stadl ist der Grundrechte halber frei, und hat auf 3 Termine 1 fl. 21 kr. 2 Vierer Steuer zu geben, der Garten aber ist der Gerichtsinhabung von den Reineggischen Gilten grundrechtbar, und hat allhin 36 kr. T. W. als jährlichen Grundzins, an Steuer aber 56 kr. 4 Vierer beizutragen.

Der Ausrufspreis für sämmtliche liegende Effekten ist 2500 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2. Hat Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung an auf den Käufer überzugehen.

3. Muß sich Käufer über das Kaufsdrittel durch eigenes Vermögen oder annehmbare Bürgschaft ausweisen.

4. Den Kaufschilling von Jakobi d. J. à 4 pCt. verzinsen, und hinsichtlich allenfälliger Zahlungsfristen mit den zu überbindenden Kreditoren von selbst sich einverstehen.

5. Auch alle nach dem Tage der Versteigerung ausgeschriebene Steuern und fällige Oblagen ohne Rücksicht auf Zeit oder Art ihrer Entstehung übernehmen, und

6. die Lizitations- und Kauferrichtungskosten, wie auch den grundherrlichen Aufzug vom Garten allein abführen.

Die Versteigerung selbst wird am 26. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr auf alldaiger Landgerichtskanzlei beginnen, und nach Vorschrift geschlossen werden.

Sarnthein, den 17. Juni 1826.

Joh. Kiechl, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Bregenzerwald wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sey auf Ansuchen des Gottfried Steinhauser von Krumbach in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Johann Fink zum Glatz, der dießgerichtlichen Gemeinde Krumbach, zugehöriger Realitäten im Exekutionswege gewilligt worden, als:

a. Das hölzerne Haus zum Glatz Nr. 1 mit einem gemauerten Stall und hölzernen Stadl.

b. Das zweimähdige Gut um das Haus.

c. Das einmähdige Gut daran.

d. Die Viehweid an der Einöde.

e. Die zwei Holzstück nächst dem Haus.

f. Die zwei Holzstück im Tannenmoos.

g. Die zwei Holzstück in der obern Glatzegg.

h. Das Holzstück im Käß.

Alle diese Realen liegen im Steuerdistrikte Krumbach sub Besitz Nr. 164 mit Steuerkapital 240 fl. und haben zusammen den Ausrufspreis 1250 fl. R. W.

Diese Versteigerung wird am Freitag den 21. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in der Bräuwirthsbehausung des Joseph Anton Raid zu Krumbach vorgenommen werden, wozu sowohl die Kaufsliebhaber, als auch die Pfand-Gläubiger eingeladen werden, damit diese ihre Forderungen hiebei anzeigen, und durch Mitbiethung einen allenfälligen Schaden verhüten können.

Die Kaufsbedingnisse können beim Gerichtsanwalt Joseph Anton Hirschbühel in Krumbach und beim gefertigten Landgerichte beliebig eingesehen werden.

Bezau, den 20. Juni 1826.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

J. K. Raz, k. k. Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Glurns werden auf Ansuchen der Johann Bliemischen Konkursgläubiger öffentlich feilgebothen:

1. Cat. Nr. der Gemeinde Burgeis 844. Eine Behausung im Brugger Viertl zu Burgeis, sammt Stadl, Stallung, Krautgarten und bäuerlichem Rechte, dann eine reale Wasserschmiede und Handwerkszeuge. Hievon giebt man in das Gerichtsurbarium jährlichen Grundzins 1 fl. alte T. W. Im Ausrufspreise 1150 fl. R. W.

2. Cat. Nr. 20. Fünf Muttmehl Acker in Fasses,

Burgeiser Revier, wovon man jährlich der Gemeinde Burgeis 6 Mutt Roggen und 3 Mutt Gerste zum Almosen als geschaffenen Zins zu entrichten hat. Im Ausrufspreise 500 fl. R. W.

3. Cat. Nr. 623. Ein Mannemahd Spätwiese unter Töschg. Eigen. Im Ausrufspreise 300 fl. R. W.

4. Cat. Nr. 851. Ein Mannemahd Spätwiese, an obige angränzend. Im Ausrufspreise 230 fl. R. W.

5. Cat. Nr. 296 der Gemeinde Schleis. Der sogenannte obere Schloßanger von 1 1/2 Tagmahd 182 Klaftern ober dem Schlosse Fürstenburg. Hievon giebt man zu Handen des Michael Frank zu Burgeis als Lehenträger in die Coloni Nr. 7 jährlich 2 Mutt Roggen. Im Ausrufs-Preise 400 fl. R. W.

Die Kaufsbedingnisse können in den gewöhnlichen Kanzleistunden hierorts eingesehen, und werden bei der Versteigerung den Kaufsliebhabern bekannt gegeben werden.

Die Versteigerung wird am 25. k. M. Juli um 2 Uhr Nachmittag in der Wirthsbehausung des Joseph Jakob Moriggl zu Burgeis abgehalten.

Glurns, den 23. Juni 1826.

Putz, Landrichter.

Gollreider, Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hopfgarten wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Exekutions-Einschreiten des Joseph Niederstrasser, Lebzelter zu Westendorf, wider die Peter Erharterische Verlassenschaft zu Grubach in die Versteigerung der zu dieser Verlassenschaft gehörigen Alpe Steinberg und Oberkar in Windau gewilligt wurde.

Diese Alpe besteht aus 66 1/2 Rindergräsern, wovon 5 Gräser, frei, ledig und eigen, die übrigen aber beutellehenbarer Eigenschaft und dem allerhöchsten Aerar anlaitbar sind, nebst Hütten, Högen und Kaserrecht.

Hiefür ist der Schätzungswerth und Ausrufspreis festgesetzt auf 1995 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und zum Kaufe Jedermann zugelassen, welcher sich über Besitzfähigkeit, so wie über den Besitz oder annehmbare Bürgschaft des Kaufsdrittheils ausweiset.

2. Geht Wag und Gefahr, so wie das Eigenthum der Realitäten vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und sind alle von diesem Tage an verfallenden und zu betreibenden Steuern, Oblagen und Gemeinde-Wustungen zu entrichten.

3. Ist an dem Kaufschillinge die Forderung des Exekutionsführers per 400 fl. sammt Zinsen und Betreibungs-Kosten am Tage der Versteigerung zu bezahlen; der hierüber verbleibende Kaufsrest aber ist nach Maßgabe des den Gläubigern, welche hierauf angewiesen werden, zustehenden Zinsfußes von Georgi d. J. zu verzinsen, und über halbjährige Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

4. Fallen die sich ergebenden Lizitations-, Kauferrichtungskosten und grundherrlichen Anlaitsgebühren dem Käufer zur Last.

Zur Versteigerung selbst hat man auf 19. k. M. Juli in hiesiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt angesetzt, wo von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags die Anbothe der Kaufsliebhaber zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung durch Ausruf begonnen, und dieselbe vorschriftsmäßig geschlossen wird.

Hopfgarten, den 22. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tribus, Landrichter.

Wallnöfer, Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Ansuchen der Erben der Magdalena Graffer, Wittwe Werner, zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben:

Die Behausung mit Zu- und Ingebäuden in der Wagner- oder Bindnergasse dahier, mit Nr. Cat. 294 bezeichnet.

Solche ist 3 Stockwerke hoch, enthält 4 heizbare Zimmer, 11 Kammern, 3 Küchen, ist mit einer Torkl nebst Ansatz und Keller, dann einer Holzlege versehen, und gränzt 1. an die Wagner- oder Bindnergasse, 2. an die Behausung des Bäckermeisters Michael Mayr, vielmehr dessen Kindern gehörig, 3. und 4. an jene des Zeugschmieds Joseph Jehly.

Hierüber besitzt Joseph Wagmeister in Fußstapfen der Paul Maria Menzischen Verlassenschaft die Grundherrschaft, und hat jährlich 1 fl. 12 kr. T. W. als Grundzins zu beziehen.

Ableiberin Magdalena Graffer, Wittwe Werner, hat diese Behausung laut gerichtlichen Ueberlassungsvertrages d. d. Botzen den 16. Juli 1794 von ihrer Mutter Maria, gebornen Diem, eigenthümlich übernommen. In den alten Rechten geschieht auch die Veräußerung.

Zum Ausrufspreise wird angenommen der gerichtlich erhobene Schätzungswerth per 1200 fl. im 24 fl. Fuße. Die Bedingnisse kann man bei diesem Gerichte einsehen.

Botzen, den 16. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Glurns wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Johann Bliem, gewesenen Schmiedmeisters zu Burgeis, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 8. Juli dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 12. Juli d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Glurns, den 14. Juni 1826.

Putz, Landrichter.

Gollreider, Adjunkt.

---

3 **Kundmachung.**

Durch den Tod des Anton Zeiler ist die Marschdeputirtenstelle zu Telfs, mit welcher ein Gehalt von 200 fl. R. W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Wer um diese Stelle zu kompetiren gedenkt, hat sein gehörig belegtes Gesuch längstens bis 15. k. M. Juli bei dem unterzeichneten k. k. prov. Landgerichte einzureichen.

Telfs, den 12. Juni 1826.

K. K. prov. Landgericht Telfs.

v. Guggenberger, prov. Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Der bereits 36 Jahre abwesende Anton Terza von Hof, dießseitigen Landgerichts, welcher mittelst Edikt vom 1. März 1825 vorgeladen wurde, hat die ihm zur Anmeldung festgesetzte Frist unbenützt verstreichen lassen.

Es wird daher auf weiteres Anlangen seines Kurators Martin Terabona das verhängte Präjudiz gerichtlich ausgesprochen, und diesem zufolge Anton Terza den gepflogenen Verhandlungen zufolge als todt erklärt.

St. Vigil, den 17. Juni 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

v. Lutterotti.

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 54. 6. Juli 1826.

Wiener Cours vom 30. Juni 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)		91 ¼
detto detto zu 2½ v. H. (in C. M.)		45 ½
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	—
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	72 9/10
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		130 ¾
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ p. H. (in C. M.)		44

Bank-Aktien pr. Stück 1114 7/10 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 28. Juni 1826.

	(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	140 Br.	6 Woch.
	—	2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Gulden	100¼	Usо.
	—	2 Mon.
	—	2 Mon.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 fl. F. Guld.	100¼ Br.	k. Sicht.
	—	i. d. Mes.
Genua, für 1 Gulden . . . . Soldi	—	k. Sicht.
	61½ G.	2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Rthlr.	146⅝	2 Mon.
	—	6 Woch.
London, Pfund Sterling . . Gulden	—	3 Mon.
	10-13 Br.	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . . Gulden	—	2 Mon.
	119½	k. Sicht.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 1. Juli. Hr. J. Löwenthal, Mechanikus von Augsburg; Hr. Czarnovsky, Privat; die Hrn. Nagl und Menegati, Tonkünstler von Botzen (im gold. Adler.) — Hr. J. Findel, Privat; Hr. S. Adam, Priester, beide von München; Hr. J. Pulteney, Privat aus England; Hr. Graf v. Welsersheim, k. k. Gubernial-Rath; Hr. Graf Scharfenberg; Hr. v. Kodolitsch, Private; Hr. J. Marel, Doktor der Medizin, sämmtlich von Grätz (in der gold. Sonne.) — Hr. v. Schorn, Handelsmann aus Baiern; Hr. S. Moosbrugger, Fabrikant von Schoppernau (in der Traube.)

Den 2. Juli. Hr. J. Wachtler, Handlungsreisender von Botzen; Hr. P. Schonner, Hausinspektor von Wien (im weiß. Kreuz.) — Hr. J. Pig, k. k. Rentamts-Kontrollor von Lienz; Hr. A. Pig, Mauthbeamter von Kollmann; Hr. J. Kögl, k. k. Kreishauptschullehrer von Botzen (in der gold. Rose.) — Hr. de Latour, schweiz. Hauptmann von Chur (im gold. Adler.) — Hr. J. Kawall, Student aus Rußland (in der gold. Sonne.) — Hr. Besser, Kreidingenieur von Imst (im gr. Bär.)

Den 3. Juli. Hr. C. v. Leis, Student; Hr. A. Pircher, Chirurg, beide von Meran (in der gold. Rose.) — Hr. v. Flamm, k. k. Hauptmann im Kaiser-Jäger-Regiment (in der Eiche.) — Hr. Ch. Heise, k. hannöverischer Hauptmann; Hr. G. Hirschfeld, Privat, kommen von Neapel (im gold. Adler.) — Hr. Gilliot, Privat aus England (in der gold. Sonne.)

Deklamatoriums-Anzeige.

Mit Bewilligung hoher Obrigkeit wird Unterzeichneter künftigen Montag den 10. Juli im hiesigen National-Theater eine noch überall mit Beifall aufgenommene deklamatorische Abendunterhaltung mit abwechselnder Musik von Blasinstrumenten zu geben die Ehre haben. Wobei er die hohen Gönner und Freunde der Kunst und das verehrungswürdigste Publikum gewiß zufrieden zu stellen trachten wird. Wenn Jemand wünscht, mehrere Billetten zu nehmen, so werden solche um den bisher bestandenen Abonnementspreis, wie selber für eine Vorstellung war, ausgegeben. Billetten sind in der Neustadt im Hause des Kaufmanns Fersil rückwärts über eine Stiege beim Regenschirmfabrikanten Johann Kraus diese Woche hindurch zu jeder Stunde zu bekommen.

Franz Karl Weill,
gewesener Inspizient des hiesigen k. k. Nationaltheaters.

2 Eine Spezereihandlung in Innsbruck wünscht einen jungen Menschen von 14 bis 16 Jahre alt in die Lehre zu nehmen. Das Nähere erfrägt man bei der Redaktion dieser Zeitung.

***

Große Klassenlotterie
bei J. Bogsch mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Klasse muß gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben, oder die beigesetzten Ablösungs-Beträge baar bezahlt:

	W. W.
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung baar	160,000 fl.
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung baar	100,000 fl.
3. Der Hochofen und Bergbau zu Kendlbruck, oder Ablösung baar	50,000 fl.
4. Das Hammerwerk, die Nagelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung baar	30,000 fl.
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung baar	20,000 fl.
5 Realitäten, in Gesamtablösungsbeträgen von	350,000 fl.

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Klassenlotterie nach einem ganz neuen, noch bei keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen statt gefundenen Plane ausgespielt; auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwei Klassen; in der ersten Klasse muß jedes Los gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen, und alle Lose erster Klasse spielen auch in der zweiten Klasse mit.

Den Losen zweiter Klasse kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freilosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu statten; solche spielen in beiden Klassen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freilose muß ganz gewiß zwei Mal, die gezogenen Freilos-Nummern in der ersten Klasse müssen drei Mal, die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß gewinnen, und in der zweiten Klasse kann ein Freilos zum fünften Male einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drei Monaten nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos unentgeldlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Klasse enthält 2 Realitäten- und noch andere 43 998 Geldtreffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweiten Klasse, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W betragen; demnach umfaßt die erste Klasse 103,000 Treffer mit einem Gewinne von 840,645 fl. W. W.

Die zweite Klasse enthält zuzüglich der 2100 Freilos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwei bedeutende Realitäten begriffen sind. Zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnstbetrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bei Prüfung des verfaßten Spielplanes wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Klasse, in der jedes Los gewiß ein Mal und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwei Mal gewinnen müssen, im Falle auf dasselbe ein Lostreffer zur zweiten Klasse entfallt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spiellustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwei Klassen, die zwei Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Lostreffer in erster Klasse zur zweiten Klasse gewähren überdieß den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spiellustigen zu Theil wird.

Digitized by Google

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das Antheil nehmende Publikum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargeboten, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun statt gefundenen Begünstigungen

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Klasse schon am 30. November d. J. und die Ziehung der zweiten Klasse am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Klasse kostet 12 fl. W. W. Das Los zur zweiten Klasse kostet 10 fl. W. W.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Versteigerung der zur Verlassenschaft der am 26. April d. J. verstorbenen Posamentirers-Wittwe Maria Rosina Tripp, gebornen Erler, gehörigen Effekten gewilligt worden.

Diese Effekten bestehen in Leibkleidung, Wäsche, Seidenwaaren, Seidenbänder, Schnittwaaren, Borten und Mobilien.

Die Versteigerung wird am 27. Juli d. J. Vormittag 9 Uhr im Trippischen Hause am Innrain Nr. 148 im ersten Stock vorgenommen, und die zu versteigernden Gegenstände werden den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung ausgefolgt werden.

Bei Gelegenheit dieser Versteigerung werden auch sämmtliche Jagd- und Scheibengewehre des verstorbenen k. k. Hrn. Provinzial-Staats-Vice-Buchhalters Joseph v. Atzwanger mit versteigert werden.

Kauflustige werden sich demnach hiebei einzufinden wissen. Innsbruck, den 23. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heusler, Präsident.
v. Fischer, Landrath.
Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller.

---

1 **Von Seite des k. k. Rentamtes.**

In Folge Auftrages der hochlöbl. k. k. Staatsgüter-Veräußerungskommission vom 8. d. M. Nr. 244. St. G. V. werden am 24. des künftigen Monats August um 9 Uhr Vormittags im Amtslokale des unterzeichneten k. k. Rentamtes folgende Grundgiebigkeiten des Kollmanner Urbars im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung an die Meistbiethenden verkauft werden, als:

An verschiedenen Geldzinsen 20 fl. 40 kr. W. W. C. M., welche bei 94 Partheien in den Landgerichtsbezirken von Gufidaun, Villanders, Klausen und Brixen ausgehen, um den Ausrufspreis von 372 fl. W. W. C. M.

Bedingnisse.

1. Werden sämmtliche vorbeschriebene Grundgilten so, wie sie das k. k. Aerar bisher besessen und benützt hat, an die Meistbiethenden überlassen.

2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtiget, und nicht durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammer-Prokuratur in Innsbruck geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird den Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern resp. Mitschlägern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie den Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation zu berichtigen, die andere verbleibende Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf die erkauften Grundgilten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Convent. Münze und in halbjährigen Raten verzinset wird, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem die erkauften Grundgilten mit Vortheil und Lasten an die Käufer übergehen, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. Jedoch muß in Absicht auf diesen Kaufschillings-Rest die errichtete Kaufs-Urkunde, in welcher dafür die versteigerten Grundgiebigkeiten als Unterpfand zu verschreiben kommen, dem Verfachbuche jener Gerichtsbehörden, wo dieselben gelegen sind, vorschriftmäßig einverleibt werden.

6. Die Uebergabe soll zwar ehemöglichst gepflogen werden, jedoch treten die Kaufer erst mit dem nächsten Militärjahre 1826/27 in den vollen Genuß der ersteigerten Grundgilten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch die Käufer die Kaufschillinge erst vom 1. November 1826 angefangen zu verzinsen haben, und ihnen, in so fern sie die erste Kaufschillingshälfte früher erlegen, die fünfprozentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1826 zu Guten gerechnet werden.

7. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anböth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsgültigen und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

8 Die feilgebothenen Grundgülten werden den Käufern als schuldenfreies Eigenthum übergeben.

9. Vom 1. November 1826 an, als dem Tage, wo die Käufer in den vollen Genuß der erstandenen Grundgilten treten, haben dieselben sämmtliche was immer für geartete Lasten und Verbindlichkeiten zu übernehmen.

10. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Realität und die Auszeichnung der dem verkaufenden Domänenfonde aus diesem Vertrage zustehenden Rechte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, haben die Käufer allein zu tragen.

Die individuellen Ausweise und Verhältnisse vorstehender dem Verkaufe ausgesetzten Grundgilten, so wie die weitern Kaufsbedingungen, können täglich während den Kanzleistunden bei dem dasigen Rentamte eingesehen werden. Brixen, den 24. Juni 1826.

Kaspar Ferrari, k. k. Rentbeamter.
J. A. Pfaundler k. k. kontr. Amtsschreiber.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Meran wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Anton Oberteggerischen Gantgläubiger in die öffentliche Feilbiethung des zu dieser Masse gehörigen Hechergutes in Freyberg, Gemeinde Unterwais, gewilliget worden. Dieser Hof enthalt nach Cat. Nr. 3235 fol. 2018:

A. Eine Feuer- und Futterbehausung, signalisirt mit Nr. 129, hält in ihrer Area 192 Klaftern.

B. Einen vierten Theil Hausmühle zum eigenen Gebrauch, hat in ihrer Area 16 Klaftern.

C. Einen heitern Krautgarten von 40 Klaftern.

D. Ein Stück heiteres Ackerfeld von 300 Klaftern.

E. Dabei ein öder Grund von 1 3/4 Tagmahd 49 Klaftern.

F. Ein Stück Wiesmahd, mit etwas Obstbäumen besetzt, von 21 Tagmahd 36 Klaftern.

G. Ein Stück heiteres Ackerfeld, der Leiteracker genannt, von 3 Jauch 166 Klaftern.

H. Weiter befindet sich ans hier vorbeschriebener Wiese Galtmahd von 8 Tagmahd.

Diese Realitäten sind alle in einem Einfange, und gränzen 1. an eigenen Berg und Fahrweg, 2. an Kofler March, 3. und 4. an die Maiser Gemein.

J. Eine Eigenthumsbewaldung, mit etwas Förchen und Lärchen bewachsen, von 41 Morgen. Mehr ein Stück zugetheilter Berg auf dem Sinich, mit etwas Eichen bewachsen, bei 5 Morgen. Gränzt 1. an eigenen Sondermarch, 2. an Purger Berg und Thurners, 3. an Leiters und 4. an Finkengut.

Ferner ein Stück zugetheilter Berg auf dem Sinich bei 20 Morgen. Gränzt 1. an eigenen Wald, 2. an Burgerberg, 3. an die Landstraße und 4. an Platters Loos.

Sodann ein Wiesl bei 1 1/2 Tagmahd. Gränzt 1. an Johann Linders Acker, 2. Burgerberg, 3. an Maiserberg und 4. an die Gemein.

K. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau, die Weinleiten, hält 23 3/4 Graber 31 1/2 Klafter. Stoßt überall an Inhabers eigene Güter.

L. Wieder ein Stück Weinbau, der Leiteracker genannt, von 5 Graber 22 Klaftern. Gränzt 1. an die eigenen Güter, 2. an Kofler Bächl, 3. an eigenen Berg, 4. mehr an die eigenen Güter.

M. Ein Neuräutl, mit Reben belegt, von 1 1/2 Gra-

Digitized by Google

ber. Gränzt 1. 2. und 3. an die eigenen Güter, 4. an Gemeinberg.

Vorbeschriebene Güter haben auch Gemein-, Theil- und Alpens-Gerechtigkeit.

Von diesen Gütern bezieht das Kloster Stams 8 Yhrn Most jährlichen Grundzins, Geld 1 fl. 12 kr., an das fürstlich Thurn- und Taxische Rentamt jährlich 4 1/2 kr., dem Grafen Mamming jährlich an Geld 1 fl. 52 kr.

Hiefür ist der Ausrufspreis auf 5500 fl. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2. Der Käufer bezahlt alle Steuern, Oblagen und Beschwerden, Marschkonkurrenz-Schulden, und alle wie immer Namen habende Oblagen ohne Rücksicht auf Entstehungszeit oder Entstehungsursache ganz allein.

3. Derselbe hat auch die Versteigerungs-, Kauferrichtungskosten und grundherrlichen Gebühren abzuführen.

4. Kaufer hat die vorhandenen Mobilien um den Inventurspreis zu übernehmen, und sind ihm dieselben gleich nach der Versteigerung einzuschätzen.

5. Hat der Käufer den ganzen Kaufschilling, auf den wie immer verzinsliche oder in Rechten stehende Schulden überbunden werden, von Lichtmessen d. J. an zu verzinsen.

6. Hat sich Käufer über den Besitz des Drittels des höchst gemachten Anbothes der Realitäten und über den ganzen Betrag der Schätzung entweder durch eigenes Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft auszuweisen.

7. Die Verwendung geschieht ad corpus, ohne Haftung für das Flächenmaaß.

Die Versteigerung selbst wird den 25. k. M. Juli 1826, als am Jakobitag, um 2 Uhr Nachmittag auf dießseitiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

Meran, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Behausung des Hrn. Memminger in Wilten, Hausnummer 45, im ersten Stocke, mehrere Kleidungsstücke, Tisch- und Leibwäsche, Küchen-Geschirr, eine Stockuhr, Hausgeräthschaften ic. gegen gleiche baare Bezahlung den 17. d. M. von 8 Uhr früh bis 12 Uhr werden versteigert werden.

Wilten, den 3. Juli 1826.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

1 Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Vötter, vulgo Gschnitzer-Jakob, Bauersmannes von Valls, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Steinach, den 30. Juni 1826.

Rieger, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- u. Krimin. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Linder, Wiesler zu Burgstall, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis incl. 28. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Hellrigl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 22. Mai 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des ledigen Bauersmannes Johann Bisinger, Kiefer in Rankweil, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Juli d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Advokaten v. Mathis in Feldkirch, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausglei-

Digitized by Google

chung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 13. Juni 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Raiser, Bindermeisters zu Botzen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Doktor Ignatz von Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 28. Juni 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

1 **Vorrufungs-Edikt.**

Vor dem k. k. Stadt- und Landrechte haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft der am 26. April d. J. verstorbenen hiesigen Posamentirers-Wittwe Maria Rosina Tripp, geborenen Erler, eine Forderung zu machen haben, diese ihre Forderung bis 31. August d. J. so gewiß anzubringen, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft der Ordnung nach ausgemacht, und Jenen die Verlassenschaft eingeantwortet werden würde, denen sie nach den Gesetzen gebührt.

Innsbruck, den 23. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

Linser, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Vom freiherrl. v. Sternbachischen Landgerichte Thaur wird bekannt gemacht: Man habe die Eva Penz in Mils wegen Blödsinn unter Kuratel zu setzen, und ihr zum Kurator den Paul Schnitzer, Bauersmann von dort, zu bestellen befunden.

Es ist daher diese Eva Penz den Minderjährigen gleich zu achten, und wird Jedermann gewarnt, mit ihr Geschäfte abzuschließen.

Thaur, den 26. Juni 1826.

Freiherrl. v. Sternbachisches Landgericht.

Michaeler, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hopfgarten wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Exekutions-Einschreiten des Joseph Niederstrasser, Lebzelter zu Westendorf, wider die Peter Erharterische Verlassenschaft zu Grubach in die Versteigerung der zu dieser Verlassenschaft gehörigen Alpe Steinberg und Oberkar in Windau gewilligt wurde.

Diese Alpe besteht aus 66 1/2 Rindergräsern, wovon 5 Gräser, frei, ledig und eigen, die übrigen aber beutellehenbarer Eigenschaft und dem allerhöchsten Aerar anlaitbar sind, nebst Hütten, Högen und Kaserrecht.

Hiefür ist der Schätzungswerth und Ausrufspreis festgesetzt auf 1995 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und zum Kaufe Jedermann zugelassen, welcher sich über Besitzfähigkeit, so wie über den Besitz oder annehmbare Bürgschaft des Kaufsdrittheils ausweiset.

2. Geht Wag und Gefahr, so wie das Eigenthum der Realitäten vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und sind alle von diesem Tage an verfallenden und zu betreibenden Steuern, Oblagen und Gemeinde-Wustungen zu entrichten.

3. Ist an dem Kaufschillinge die Forderung des Exekutionsführers per 400 fl. sammt Zinsen und Betreibungs-Kosten am Tage der Versteigerung zu bezahlen; der hierüber verbleibende Kaufsrest aber ist nach Maßgabe des den Gläubigern, welche hierauf angewiesen werden, zustehenden Zinsfußes von Georgi d. J. zu verzinsen, und über halbjährige Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

4. Fallen die sich ergebenden Lizitations-, Kauferrichtungskosten und grundherrlichen Anlaitsgebühren dem Käufer zur Last.

Zur Versteigerung selbst hat man auf 19. k. M. Juli in hiesiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt angesetzt, wo von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags die Anbothe der Kaufsliebhaber zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung durch Ausruf begonnen, und dieselbe vorschriftsmäßig geschlossen wird. Hopfgarten, den 22. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tribus, Landrichter.

Wallnöfer, Adjunkt.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Glurns wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Johann Bliem, gewesenen Schmiedmeisters zu Burgeis, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 8. Juli dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 12. Juli d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Glurns, den 14. Juni 1826.

Putz, Landrichter.

Gollreider, Adjunkt.

2 **Lizitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Oberkommando in Venedig macht kund, daß am 2., 7. und 14. des nächstkünftigen Monats August Vormittag um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale über dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals die Versteigerung wegen Lieferung der nachstehenden, für den Dienst der k. k. Marine im nächsten Militärjahre 1827 erforderlichen Artikel statt haben wird, und zwar:

Am 2. August 1826 die Lizitation der Lieferung von

1. Lerchenholz,
2. Holzsorten für Faßbinder-Arbeiten,
3. verschiedene andere Holzgattungen,
4. rohe Metalle und verarbeitetes Eisen,
5. eiserne Nagel,
6. Quincaillerie-Waaren verschiedener Arten,
7. Kupfergeschirre.

Am 7. August.

8. Holzkohlen,
9. Schilfrohr,
10. Maurer-Materiale,
11. Beleuchtungs-Artikel,
12. Schwedischer Theer,
13. gekochtes Pech,
14. Farben und andere Mahlerei-Artikel,
15. Harz,
16. Rindsunschlitt.

Am 14. August.

17. Lederforten,
18. Segel-Leinwand,
19. Schreib- und Kanzlei-Materialien,
20. Spiegelglas von Kristall für die Kriegsschiffe,
21. verschiedene Artikel.

Die Bedingnisse der Lieferungen sind in der gedruckten Bekanntmachung vom 1. Mai 1826 S. 1119 festgesetzt, welche zur Verständigung derer, die an den Lieferungen Theil zu nehmen wünschen, bei dem k. k. Militär-Kommando zu Innsbruck ersichtlich ist.

Venedig, den 17. Juni 1826.

Der Stellvertreter des Marine-Oberkommandanten,
Matthäus Flanegan, Linienschiffskapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Arsenals-Referent,
Johann Franz Edler v. Zanetti.

Anmerkung. Zur Bequemlichkeit der Lizitationslustigen sind die näheren Bedingnisse auch den k. k. Kreisämtern in Botzen, Trient und Roveredo mitgetheilt worden, und können dort eingesehen werden.

---

2 **Pachtversteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Rentamte Innsbruck wird hiemit in Folge Verordnung der wohllöbl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung vom 7. (16.) Juni 1826 Nr. 8588/1929 Dom. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem sich auf Galli (16. Oktober d. J.) die Pachtzeit um den großen Keller in dem Universitäts-Gebäude endet, derselbe auf weitere 3 Jahre, das ist, von Galli 1826 bis dahin 1829, im Wege der öffentlichen Versteigerung salva ratificatione wird in Pacht verlassen werden, im ersten Ausrufs-Preise per 20 fl. W. W., mit Worten zwanzig Gulden Wiener-Währung.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geendeter Versteigerung kein Nachanboth angenommen.

2. Der erstandene Pachtschilling ist jährlich in 2 Raten, als Georgi und Galli, vorhinein, sohin auf Galli d. J. das erste Mal, bei diesem Amte zu erlegen.

3. Da dieser Keller im guten reinlichen Zustande übergeben wird, so ist er auch in solchem Stande einzuhalten, und nach Umfluß der Pachtjahre zu übergeben.

4. Fallen dem Pächter die allfälligen während der Pachtdauer vorfallenden Reparations- und Reinigungs-Kosten nebst der Stempelgebühr zur Ausfertigung eines Pachtvertrages zur Last.

5. Sollte dieser Keller während der Pachtdauer verkauft, oder zu einem andern Zweck zu verwenden für zweckdienlicher erachtet werden, so hat der Pächter ohne Anspruch auf eine Entschädigung außer des allenfalls in vorhinein erlegten Pachtschillings nach erfolgter halbjähriger Aufkündung wieder abzutreten.

6. Daß der Pächter vorstehende Bedingnisse genau erfüllen wolle, hat er zur Sicherheit des pachtverlassenden Studienfonds in Zeit 3 Wochen nach erfolgter Ratifikation einen einjährigen Pachtschilling, der ihm im letzten Jahre in der Voraussetzung, daß die Bedingnisse pünktlich sind erfüllt worden, zu Guten kommt, bei diesem Amte zu erlegen.

Die Versteigerung wird am 20. k. M. um 9 Uhr Vormittags anfangend auf dieser Amtskanzlei vorgenommen, und demjenigen zugeschlagen werden, der bis Schlag 10 Uhr das höchste Anboth wird gelegt haben.

Pachtliebhaber werden hiemit eingeladen, und ihnen die Einsicht des Kellers freigestellt.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Kaiserl. Königl. prov. Rentamt.
Lang, Rentbeamter.
J. A. v. Leiß, Kontrollor.

---

2 Vom kaiserl. königl. Landgerichte zu Mühlbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 6. d. M. verstorbenen Sebastian Untersteiner, Scharter in Sergs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Juli dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Mühlbach, den 19. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hopfgarten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Landegger und dessen Ehegattin Maria Küchl am Greilgute in Aschau gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 3. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser

Digitized by Google

Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Hopfgarten, den 14. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tribus, Landrichter.

Wallnöfer, Adjunkt.

---

2 Vom kaiserl. königl. Landgerichte Ischgl und Galtür wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Galtür verstorbenen Simon Malaun gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Juli dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Ischgl, den 23. Juni 1826.

Ofner, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Mayr, Kirchguter in Tabland, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Juli d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 16. Juni 1826.

v. Ottenthal, k. k. Landrichter.

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

2 Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Pranger, Bauersmannes in Gschnitz, über erfolgte Bonisession desselben, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Steinach, den 28. Juni 1826.

Rieger, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph v. Friderici zu Meran gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Franz von Larcher, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters

Digitized by Google

und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags im Kommissionszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Bozen, den 28. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
Haller, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

2 **Vorrufungs-Edikt.**

Nachdem sich zu dem Verlassenschaftsvermögen per 547 fl. 15 3/4 kr. R. W. des unterm 30. Dezember v. J. gesetzlich todt erklärten Georg Kajetan Hörman wohl einige Anverwandte hierorts gemeldet, aber ihr Erbrecht nicht legal ausgewiesen haben, so ergeht an dieselben mittelst dießfälligen Ediktes die Aufforderung, daß sie ihr Erbrecht legal nachweisen und geltend machen, widrigenfalls nach Verlauf einer Jahresfrist, von heute an gerechnet, das Georg Kajetan Hörmanische Verlassenschaftsvermögen dem Fiskus würde eingeräumt werden.

Rattenberg, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 **Todes-Erklärung.**

Nachdem der mit dießämtlichem Edikte vom 13. Juni v. J. vorgerufene, seit mehr als 30 Jahren — unwissend wo — abwesende Thomas Schißling, gewesener Bauer zu Percha in Reith, binnen der festgesetzten Jahresfrist weder erschienen ist, noch auf eine andere Art dieses Landgericht von seinem Leben oder Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird nun derselbe als todt erklärt, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingeräumt werden, wozu auf den 31. Juli d. J. in daiger Landgerichts-Kanzlei Tagfahrt bestimmt wird, und die Erben hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Rattenberg, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichtes Meran werden nachstehende zur Dr. Gsleserischen und Elisabeth v. Hebenstreitischen Konkurs-Masse gehörige, in diesem Landgerichtsbezirke ausgehende Adelsgiebigkeiten feilgebothen, als:

I. Die Hälfte Grundzins aus dem halben Holzbruckhofe mit 8 Star Roggen, im Ausrufspreise von 144 fl. R. W.

II. Die Hälfte Grundzins aus dem Ritschlhofe zu Schlanders, und zwar von der Johann Kaßerischen Verlassenschaft, Roggen 10 Star, Gerste 5 Star, im Ausrufspreise 252 fl. R. W.

Von Joseph Gampper Roggen 10 Star, Gerste 5 Star, im Ausrufspreise 252 fl. R. W.

Die Bedingnisse können hierorts unter den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 11. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 13. Juni 1826.
v. Ottenthal, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen werden auf Anlangen der Konkursgläubiger des Joseph Mumelter Keil nachstehende zu dieser Konkursmasse gehörige Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen:

A. Das Oberlöchler- oder Keilengut außer der Zollstange, Cat. Nr. 329, bestehend:

a. Aus einer zwei Stockwerke hohen Behausung, mit einem Krautkeller, einer Ansatz, Torkel und einem tiefen Keller, dann einem separat stehenden Stadel nebst Stallung und Streuremise versehen. Die geräumige Behausung und Stallung befindet sich in gutem Baustande, und wird mit Rücksicht auf den darauf haftenden Grundzins, wovon bei den Gütern unter Einem die Rede seyn wird, weil er zugleich auch auf solche haftet, angeschlagen auf 1184 fl. R. W.

b. Dem zunächst unterm Hause unmittelbar an der Stallung befindlichen 3 Graber 7 3/4 Klaftern großen Weinbau. Dieses Stück Weinbau ist in sehr gutem Kulturstande und in der besten Lage, und wird mit Rücksicht auf den nämlichen mithaftenden Grundzins, den Graber zu 300 fl. berechnet, angeschlagen auf 929 fl. R. W.

c. Dem Reinstück genannt, welches 8 Graber 70 3/4 Klaftern groß ist, vom erstern bei 300 Schritte entfernt, und südlich liegt. Auf diesem nebst dem obgedachten Grundstück und der Behausung haftet gemäß Peter Mumelterischer Vermögens-Ergänzung, resp. Joseph Mumelterischer Besitz-Uebernahme und den frühern Erwerbs-Urkunden, erstere vom 2. Mai 1809, ein Grundzins von 8 Yhren Most, 1 fl. 12 kr. T. W. nebst 2 Hennen, und insbesondere noch auf gegenständliches Reinstück 1 Yhren nebst 4 Pazeiden Most benannter Zehent an das Stift Gries, nun das k. k. Aerarium. Mit Rücksicht auf diese verhältnißmäßige Grundbeschwerde und der weitern Rücksicht, daß dieses Reinstück in sehr gutem Stande, auch in einer guten Lage sich befindet, wird es, den Graber zu 235 fl. berechnet, angeschlagen auf 2087 fl. 40 kr. R. W.

d. Dem Weinstück, ein Graber heißend, eigentlich 5 Graber 65 3/4 Klaftern groß, welches an das zunächst unten vorkommende Weinstück südöstlich gränzt. Es ist in guter Lage, auch in sehr gutem Kulturstande, und da es übrigens nach dem citirten Besitz-Uebernahms-Akt luteigen ist, wird es, den Graber zu 300 fl. berechnet, angeschlagen auf 1748 fl. R. W.

B. Eine Wiese auf dem Grißen in der Feichtenaue, 5 Tagmahd groß, dem Hrn. v. Wenser jährlich mit 30 kr. grundzinsbar. Diese Wiese befindet sich in einer guten Lage, auch in gutem Kulturstande, und wird, wenn gleich circa 1/2 Tagmahd vom überfüllten Sande abgeputzt werden muß, das Tagmahd zu 375 fl. berechnet, angeschlagen auf 1875 fl. R. W.

C. 2 1/5 Tagmahd Moos, die lange Tafel beim hangenden Stein außer und oberhalb Sigmundskron, von gutem und tragbarem Stande. Die nähere Beschreibung und Schätzung wird bei der Versteigerungstagsatzung bekannt gegeben werden.

D. Eine Wiese, die sogenannte Ochswiese, neben Leifers und Branzoll, 5400 Klaftern groß, 1. an den Landgraben, 2. an den Kobisgarten und die Ochswiese des Hrn. v. Egger oder Baroni, 3. den Branzoller Bach-Ausguß, 4. an die gleichfalls laut Kontrakt vom 10. Juli 1820, und jenem vom 2. Dezember 1817 vom Hrn. Franz v. Hafner gekaufte Platzgumer Wiese, weiter an Damm gränzend, wovon die Größe jedoch nicht ersichtlich. Der Kaufpreis dieser zwei luteigenen Wiesen war 1550 fl. Der Boden ist aber sumpficht und schlecht, nicht so viel Wiese als schlechter Streugrund, und da nun auch der neu aufgebrochene Graben einen großen Theil durchschneidet, und durch den Austritt einen großen Theil bereits mit Sand überfüllt hat, so wird diese Ochs- und Platzgumer Wiese angeschlagen auf 550 fl. R. W.

E. Ein Stück Weinbau, 16 1/2 Graber 10 Klaftern im Eisackboden, an Sebastian Schlechtleitner, Anton Unterhofer Zundls, an Hrn. Seraph v. Heppergers Grundstück, und an das vorgekommene Reinstück gränzend. Darauf haften in Fußstapfen des ehemaligen Kollegiat-Stiftes dahier dem k. k. Aerar 8 Yhren Most und 2 fl. 40 kr. Weiter 1 Yhren Most Grundzins. Boniscedent hat solches Grundstück um 9975 fl. gekauft. Es befindet sich in guter Lage, und zur Hälfte in gutem und zur Hälfte in mittelmäßigem Stande, und wird mit Rücksicht auf den Grundzins, den Graber zu 250 fl. angeschlagen, bewerthet auf 4176 fl. 20 kr. R. W.

Die unter den vorstehenden Lit. A, B, C, D und E beschriebenen Realitäten werden übrigens einzeln versteigert und veräußert.

Es wird ferner auch das Lehengut, Mühlzentner genannt, Cat. Nr. 613, in einem Stück Weinbau im Bozner Boden zunächst an der Wassermauer bestehend, auf 8 auf einander folgende Jahre in Pacht ausgelassen, und der Ausrufspreis des jährlichen Pachtzinses auf 70 fl. R. W. festgesetzt. Der Kulturstand ist zu 2/3 mittelmäßig, und zu 1/3 schlecht. Zu demselben gehört ferner ein außer der Mauer gelegenes Stück Bachgries, aus welchem mehr Muhr, als das Gut selbst bedarf, gewonnen werden kann. Der Pächter hat übrigens den Pachtschilling auf Lichtmeß 1827 erstmals zu erlegen, von Martini l. J. an alle Steuern und Oblagen zu tragen, das Pachtgut ad corpus zu übernehmen, es ordentlich zu bemalern, und durchgehends im mittelmäßigen Kulturszustande zurück zu stellen. Sollte vor Verlauf der 8 Jahre der Tod des Joseph Mumelter Keil erfolgen, so hat der Pacht sogleich aufzuhören.

Die Versteigerung selbst wird am 22. Juli l. J. um 3 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 3 ordnungsgemäß statt finden, und werden am 26. Juli darauf 8 Uhr Vormittags in der Keilischen Behausung die todten und leben-

Digitized by Google

digen Fahrnisse gegen sogleiche baare Bezahlung in hierortsgängiger abusiver Reichswährung feilgebothen werden.

Botzen, den 20. Juni 1826.

Im Verhinderungsfalle des Hrn. Präses:

v. Tschidrer.

v. Hafner, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Bregenzerwald wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sey auf Ansuchen des Gottfried Steinhauser von Krumbach in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Johann Fink zum Glatz, der dießgerichtlichen Gemeinde Krumbach, zugehöriger Realitäten im Exekutionswege gewilligt worden, als:

a. Das hölzerne Haus zum Glatz Nr. 1 mit einem gemauerten Stall und hölzernen Stadl.

b. Das zweimähdige Gut um das Haus.

c. Das einmähdige Gut daran.

d. Die Viehweid an der Einöde.

e. Die zwei Holzstück nächst dem Haus.

f. Die zwei Holzstück im Tannenmoos.

g. Die zwei Holzstück in der obern Glatzegg.

h. Das Holzstück im Käß.

Alle diese Realen liegen im Steuerdistrikte Krumbach sub Besitz Nr. 164 mit Steuerkapital 240 fl. und haben zusammen den Ausrufspreis 1250 fl. R. W.

Diese Versteigerung wird am Freitag den 21. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in der Bräuwirthsbehausung des Joseph Anton Raid zu Krumbach vorgenommen werden, wozu sowohl die Kaufsliebhaber, als auch die Pfand-Gläubiger eingeladen werden, damit diese ihre Forderungen hiebei anzeigen, und durch Mitbiethung einen allenfälligen Schaden verhüten können.

Die Kaufsbedingnisse können beim Gerichtsanwalt Joseph Anton Hirschbühel in Krumbach und beim gefertigten Landgerichte beliebig eingesehen werden.

Bezau, den 20. Juni 18.6.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

J. K. Rap, k. k. Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Meran wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Michael Zipperlischen Gantgläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender zu dieser Masse gehörigen Realitäten gewilliget worden, als:

I. Der sogenannte halbe Hütter- oder Rollentin-Hof in Obermais mit allen Rechten, so, wie ihn Konkursant laut Kauf vom 14. Dezember 1814 bisher besessen hat. Dieser Hof enthält:

A. Eine Feuer- und Futter-Behausung, signirt mit Nr. 558, haltet in ihrer Area 280 Klaftern.

B. Ein Krautgarten, mit Reben belegt, von 96 Klaftern.

C. Ein Stück Acker und Weinbau, der untere Hausacker genannt, von 6 1/2 Graber 10 Klaftern.

D. Ein Stück Weinbau, der obere Hausacker genannt, bei 2 Graber 25 Klaftern.

E. Ein Frühgarten von 155 Klaftern.

F. Ein Stück Wiesfeld unter dem Haus von 3 Tagmahd 6 Klaftern.

Diese Stücke sind in einem Umfange, und gränzen 1. und 2. an die Waldnergässe, 3. an Mühlbach, 4. an Bruglbauers Gasse und Stadl.

G. Ein Ackerle neben dem Hause, bei 150 Klaftern.

H. Ein zugetheilter Berg von 4 1/2 Morgen.

Gränzt 1. an Planzenstein, 2. an Greismüllers, 3. an Schloß Winkels, 4. an Rostensteinloos

Von diesen Effekten bezieht das fürstl. Thurn- und Taxische Rentamt an jährlichem Grundzins zur Wimmats-Zeit 5 Yhren Most, auf Martini Geld 1 fl. 45 kr. und 24 Schnitthühner.

Zehent bezieht der Pfarrwidum in Mais, sowohl trockenen als nassen.

Für diese Realitäten ist der Ausrufspreis auf 6500 fl. R. W. festgesetzt.

II. Die sub Nro. 723 inkatastrirte Schönwiese in der Gemeinde Riffian von 3 3/4 Tagmahd 39 Klaftern, wie dieselbe Michael Zipperle gemäß Kauf vom 31. Juli 1818 eigenthümlich an sich gebracht hat, im Ausrufspreise von 400 fl. R. W.

III. Die sogenannte Etsch- oder Kompatschwiese, in der Gemeinde Allgund gelegen, von 2489 Klaftern, wie dieselbe im Kaufe vom 24. Mai 1814 beschrieben ist, im Ausrufspreise von 850 fl. R. W.

IV. Die vom Bauer am Thall zu Riffian außergerichtlich erkaufte, aber ganz vermarte Burn- oder Leuchterwiese per 50 fl. R. W.

V. Und die von der Gemeinde Obermais außergerichtlich gekaufte Wiese bei der Ramezbrücke um 60 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth und nach geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2. Hat der Käufer des Rollentingutes den höchst gemachten Anboth seit Martini v. J. zu verzinsen, und die vorhandenen Mobilien um den Schätzungspreis zu übernehmen; die Käufer der Wiesen aber haben den höchst gemachten Anboth erst seit Georgi d. J. zu verzinsen.

3. Haben dieselben die Versteigerungs- und Kauferrichtungskosten, grundherrlichen Gebühren, so auch alle wie immer Namen habenden Lasten und Oblagen, insbesondere auch die Marschkonkurrenz und Gemeindeschulden ohne Rücksicht ihrer Entstehungs-Ursache, so, wie sie betrieben werden, ganz allein abzuführen, und an die Gant-Masse nie mehr einen Regreß zu suchen.

4. Haben die Käufer ein Drittheil des höchst gemachten Anbothes entweder aus eigenem Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft auszuweisen. Der Käufer des Rollentingutes hat insbesondere auch den ganzen Mobilarschätzungsbetrag sicher zu stellen.

5. Die Verwendung geschieht ad corpus, ohne Haftung für das Flächenmaaß.

Die Versteigerung selbst wird den 22. k. M. Juli 1826 um 2 Uhr Nachmittag auf dießseitiger Landgerichts-Kanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Meran, den 22. Juni 1826.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom gräflich v. Sarntheinischen Landgerichte Sarnthal wird auf Ansuchen der Anton Wassermann und Maria Prastischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachbeschriebener zur gemeldten Konkursmasse gehörigen Realitäten gewilligt, als:

Nr. 141 des dießgerichtlichen Steuerkatasters, nämlich eine im Jahre 1798 vom Grunde aus neu erbaute Behausung nebst Bäckerpfistersgerechtsame und einem abgesonderten ebenfalls neu erbauten Stadl.

Ferner Nr. 142 ein beim Hause liegender Garten von 1 Tagmahd groß.

Alles im Oberdorfe Sarnthein gelegen, gränzt 1. die Straße, 2. die Gemeinde, 3. der Mayr am Grafen und 4. der Johann Duregger.

Die Behausung und Stadl ist der Grundrechte halber frei, und hat auf 3 Termine 1 fl. 21 kr. 2 Vierer Steuer zu geben, der Garten aber ist der Gerichtsinhabung von den Reinegaischen Gilten grundrechtbar, und hat allhin 36 kr. T. W. als jährlichen Grundzins, an Steuer aber 56 kr. 4 Vierer beizutragen.

Der Ausrufspreis für sämmtliche liegende Effekten ist 2500 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2 Hat Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung an auf den Käufer überzugehen.

3 Muß sich Käufer über das Kaufsdrittel durch eigenes Vermögen oder annehmbare Bürgschaft ausweisen.

4 Den Kaufschilling von Jakobi d. J. à 4 pCt. verzinsen, und hinsichtlich allenfälliger Zahlungsfristen mit den zu überbindenden Kreditoren von selbst sich einverstehen.

5 Auch alle nach dem Tage der Versteigerung ausgeschriebene Steuern und fällige Oblagen ohne Rücksicht auf Zeit oder Art ihrer Entstehung übernehmen, und

6. die Lizitations- und Kauferrichtungskosten, wie auch den grundherrlichen Aufzug vom Garten allein abführen.

Die Versteigerung selbst wird am 26 Juli d. J Vormittags 9 Uhr auf alldaiger Landgerichtskanzlei beginnen, und nach Vorschrift geschlossen werden.

Sarnthein, den 17. Juni 1826.

Joh. Kiechl, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 55. 10. Juli 1826.

Wiener Cours vom 3. Juli 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	91 1/32
detto detto	zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	45 1/2
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	91
	zu 4 1/2 v. H.	—
	zu 4 v. H.	72 1/8
	zu 3 1/2 v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)		115 1/8
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)		44

Bank-Aktien pr. Stück 1088 1/2 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 4. Juli. Hr. J. Gottsammer, Dechant in Zell (in der gold. Rose.) — Hr. Vitzthum, k. k. Hauptmann im General-Quartiermeisterstab (im gold. Adler.) — Die Hrn. Gumbmann, Fichtl, Sidler und Urban, Private aus München (in der gold. Sonne.)

Den 5. Juli. Hr. P. Troll, Kaufmann aus Pesth (in der gold. Rose.) — Hr. A. Paust, Mahler von Florenz; Hr. F. Stahl, Kaufmann; die Hrn. Breslau und Streicher, Kaufleute aus München; Mad. Pachin und Hr. Lysons, Private aus England; die Hrn. Strom und v. Löfvenskiöld, norwegische Offiziere (in der gold. Sonne.) — Hr. F. Enzensberg, Pferdehändler von Mailand; Hr. Mak, Handlungsreisender aus Augsburg (im gr. Bär.)

Den 6. Juli. Hr. J. Mamelter, Privat aus Botzen (in der gold. Rose.) — Hr. Tamboši, Kaffetier aus München; Hr. Somaville, Kaufmann von Verona; Hr. Bertold, Handlungsreisender von Salzburg (im g. Adler.)

Den 7. Juli. Hr. Winhofer, k. k. Hauptmann; Hr. Göbler, k. k. Oberlieutenant, kommen von Neapel (in der gold. Sonne.) — Hr. J. Kalchgruber, Handelsmann aus Linz (im gold. Hirsch.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 2. Juli. Hr. Joseph Reyn, Doktor der Heil- und Wundarzneikunde und praktischer Arzt, alt 41 J., in der Höttinger Gasse Nr. 408, am Zehrfieber.

Den 3. Juli. Dem Bierwirth Hrn. Joseph Stadlwieser sein Sohn Christoph, starb bei der harten Geburt, in der Hofgasse Nr. 43.

Den 4. Juli. Hr. Peter Ortner, Gastwirth zum rothen Adler, alt 63 J., im Seilergaßl Nr. 132, am Schleimschlagfluß.

Der Aufenthalt des Unterzeichneten in hiesiger Stadt wird sich nur noch auf wenige Tage beschränken, worauf er seine Reise nach Rom fortzusetzen gedenkt. Er wünscht zu dieser Reise einen jungen Mann zum Begleiter, welcher der italienischen und französischen Sprache mächtig ist. Die sehr vortheilhaften Bedingungen erfragen Jene, welche hierauf reflektiren wollen, in seiner Wohnung im Gasthofe zum goldenen Adler.

Innsbruck, den 7. Juli 1826.

S. Levi, an der k. k. Universität zu Wien geprüfter Magister der Zahnarzneikunde.

---

1 **Bekanntmachung.**

Bei Endesgefertigtem in der Neustadt Nr. 194, als Inhaber einer der vorzüglichsten k. k. böhmischen Weißgeschirr- oder Steingut-Fabriks-Niederlagen, ist ein neues Sortiment dergleichen angelangt, und versichert einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum sowohl in Servicen als einzelnen Stücken solide und billigste Bedienung. Eines geneigten Zuspruches erwartend, zeichnet mit Verehrung

Johann Flory.

---

1 **Bekanntmachung.**

In der Neustadt Nr. 190 im ersten Stocke vorwärts ist ein Zimmer mit Kabinet und Küche ꝛc. gegen sehr billige Bedingungen für das kommende Vierteljahr zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt die Zeitungs-Redaktion.

1 In der Neustadt Nr. 225 ist der vierte Stock mit 6 Zimmern auf kommende Galli zu verlassen. Weitere Auskunft ist bei dem Hausinhaber Johann Bederlunger zu erfragen.

---

1 Im goldnen Dachlgebäude sind zwei bis drei Zimmer mit oder ohne Küche und Holzlege zu vermiethen. Auskunft beim Hausmeister daselbst.

Bei Felician Rauch, Buchhändler und Buchdrucker zu Innsbruck, am Innrain Nr. 144, ist neu erschienen:

Jubiläums-Predigt an das löbliche k. k. Kaiserjäger-Regiment, gehalten den 19. Mai 1826 in der Hofkirche zu Innsbruck, von Nikolaus Bachee, Feldkaplan des belobten Regiments. Zum Nutzen und zur Erbauung für alle guten Christen, die sich einer gesegneten Wirkung des Jubiläi-Ablasses theilhaftig machen wollen, bekannt gegeben. gr. 8. Gefalzt à 6 kr.

Auch ist daselbst neu angekommen:

Meine Betrachtungen in mitternächtlichen Stunden über christliche Tugenden. Ein Belehrungsbuch für denkende Christen aller Stände, vom Verfasser der Predigtentwürfe. 2 Bände. gr. 8. Wien 1824. 62 Bogen stark. Kostet ungebunden 3 fl. 18 kr. R. W.

---

1 **Kundmachung.**

Da mit hohem Erlaß vom 15. September 1825 Zahl 27923 von der k. k. Hofkanzlei die Auflösung des gräflich Zenobio-Albrizzischen Patrimonial-Landgerichts Salurn, und Vereinigung desselben in Betreff der Gemeinden Salurn, Lag und Gfril mit dem Patrimonial-Landgerichte Neumarkt, die Fraktionen Kurtini und Unterfennberg aber mit dem Patrimonial-Landgerichte Kurtatsch, ausgesprochen wurde, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Reskripts des wohllöbl. k. k. Kreisamtes Botzen sub dato 19. d. M. Zahl 4901/973 Publ. diese Vereinigung mit 1. Juli d. J. bewerkstelligt werde, und von diesem Tage an die Landgerichte Neumarkt und Kurtatsch für obgedachte Gemeinden in Aktivität treten.

Salurn, den 30. Juni 1826.

Von der Graf Zenobio-Albrizzischen Dynastialvertretung.

Joseph v. Vilas.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen des Kurators der zwei minderjährigen Anton Golreiderischen Töchter, Johann Tschager, mit Beistimmung der nächsten Anverwandten, feilgebothen:

Die Wirthsbehausung zum goldenen Greifen, gemeinhin beim Grandl genannt, unter den deutschen Gewölben dieser Stadt, mit Nr. 51 bezeichnet. Diese besteht 1. aus drei Kellern, wovon der erste vorzüglich zum Bier geeignet, und unter die besten und bekanntesten dieser Stadt gehört, der zweite ist durchaus gewölbter Weinkeller und der dritte ein gut gelegener Vorkeller; 2. aus einem gewölbten geräumigen Vorhause; 3. aus drei gewölbten Stallungen, worin sich ein Brunnen nebst einem Fischbehälter befindet; 4. aus einer gleichfalls gewölbten Waschküche mit einem sehr großen kupfernen Waschkessel; 5. aus einem Krautkeller und einem abgesonderten Gewölbe; 6. über einer Stiege rückwärts aus einem gewölbten Kammerle für Hausknechte, einem Holzgewölbe, zwei großen Kammern, einer großen Stube, einer gewölbten Heudille und einem andern dabei befindlichen Gewölbe; 7. im ersten Stocke a) vorwärts aus einer gewölbten Küche, einem Speis- und einem Holzgewölbe, einer großen Gaststube mit einem Nebenzimmer, b) rückwärts aus einem großen Saale von 1435 Wiener Schuh und einer gewölbten Kammer, c) vom Saale hinein mit einem großen heizbaren Zimmer und drei Nebenzimmer; 8. im zweiten Stocke vorwärts aus einem großen heizbaren Zimmer, einem Nebenzimmer, einer gewölbten Küche, einer Kammer, dann wieder aus einem heizbaren Zimmer und einem Nebenzimmer; endlich 9. aus einem großen Unterdach mit einem Estrichboden und guter Bedachung.

Digitized by Google

Der vordere und daher der größere Theil dieser Behausung ist luteigen; über den hintern, ungefähr über den vierten der ganzen Realität, besitzt die Frau Magdalena v. Remich, geborne v. Bach, die Grundherrschaft, und erhält jährlich 1 fl. T. W. oder 1 fl. 9 kr. R. W. Grundzins. Ueberdem beträgt die Grundsteuer zu 3 Termin 11 fl. 2 kr. R. W., und als Küchensteuer ist 1 fl. 47 kr. R. W. und Brunnenzins 1 fl. 48 kr. R. W. zu erlegen. Um den Ausrufspreis per 7000 fl. R. W. im 24 fl. Fuß. Die Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 22. Juli d. J. um 4 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 3 abgehalten werden.

Bozen, den 30. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Mayrl.

Versteigerungs-Edikt.

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgerichte Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt: Es sey von selbem auf Ansuchen der Gantgläubiger des Joseph Kieser von Tramin in die Versteigerung nachstehender Entien gewilliget worden:

I. Verschiedener auf 90 fl. 36 kr. R. W. bewertheten Hausgeräthschaften.

II. An Realitäten:

1. Eine Behausung mit Civ. Nr. 25, in Tramin liegend, nebst zwei anstoßenden Gärten, Cat. Nr. 601 und 938, gränzen 1. an Johann Pircher, 2. an Graf Friedrich v. Spaur, 3. an Joseph Felderer und 4. an Weg.

Auf diese zwei Gärten ist Grundzins jährlich der Jungfrau Anna Seeber zu Kaltern, vormals Hrn. v. Hebenstreit, 1 1/2 Yhrn Praschlet abzureichen.

Ausrufspreis in R. W. 1500 fl.

2. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Feld, Traminer Revier, von 3 Star Land 75 Klaftern, gränzt 1. an Hrn. Graf Spaur, 2. an Graf Kloß, 3. und 4. an Weg. Zinset jährlich in das Urbaramt Pressaun 1 Yhrn Praschlet.

Ausrufspreis in R. W. 450 fl.

3. Ein anderes Stück Acker und Weinbau in der Rigl Naßlhof, Traminer Revier, von ungefähr 5 Star Land, stoßt 1. an Hrn. Grafen Kloß, 2. an Hrn. Leopold Steiner, 3. an Weg und 4. an Güterstraßl.

Ausrufspreis in R. W. 450 fl.

4. Ein Stück in der Rigl Etsch, Traminer Revier, von 5 Star Land 36 Klaftern, gränzt 1. an die Gebrüder Ellena, 2. an Joseph Tschandrin Erben, 3. an Moosweg und 4. Peter Kosler. Zinset jährlich dem Pflegamt Neumarkt 12 kr. T. W.

Ausrufspreis in R. W. 200 fl.

5. Ein Stück Mooswiesfeld, Kalterer Revier, von 5 Star Land.

Ausrufspreis in R. W. 200 fl.

Bedingnisse.

a. Die Versteigerung der Fahrnisse hat am 4. Juli d. J. in der Behausung des Joseph Kieser in Tramin von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 1 bis 6 Uhr Nachmittags gegen gleich baare Bezahlung unter 3 fl. und über diesen Betrag um Martini d. J., jene aber der Realitäten am 17. Juli d. J. in der Gemeindsbehausung zu Tramin in obigen Stunden statt.

b. Die Realitäten-Meistbothe sind von Martini 1825 an zu 5 pCt. zu verinteressiren, und in zehn gleichen Jahresfristen mit Anfang Martini d. J. zu bezahlen.

c. Die Käufer der Realitäten haben für den dritten Theil genügende Real-Sicherheit zu stellen.

d. Die Realitäten werden ad corpus et non ad mensuram veräußert.

e. Die Versteigerungs-, Kauferrichtungs-Unkosten, grundherrliche Bewilligung und alle andere dieser Versteigerung wegen sich ergebenden Unkosten sind vom Käufer zu bestreiten.

f. Die Steuern, Anlagen und Gemeindswustungen aller Art, welche von vergangene Martini ausgeschrieben und beigetrieben werden, wenn sie auch zur Tilgung früherer Gemeindsschulden dienen sollten, haben ebenfalls Käufer aus Eigenem zu bestreiten und zu bezahlen, so auch alle Grundzinse, sowohl bekannte als unbekannte, welche auf diesen Gütern haften, zu übernehmen.

g. Wag und Gefahr geht vom Versteigerungstage auf den Käufer über, so wie auch das Eigenthum.

Diese haben auch besonders die dießjährigen Bearbeitungskosten der Güter nach der einzustellenden Rechnung des Verwalters zu bezahlen, weil ihnen auch die gesammten dießjährigen Früchte mit verkauft und übergeben werden.

Landgericht zu Kurtatsch, den 23. Juni 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen der Stephan Hilberischen Konkursgläubiger zu Glen in die Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Realitäten gewilliget, als:

a. Eine halbe Behausung mit einer halben Gemeinds-Gerechtigkeit, nebst einem Krautgartl und Gemeindswald.

Ein Stück Acker, Wiese und Weinbau, in der Rigl Roggele zu Glen, von 430 Klaftern groß.

Mehr ein anderes Stück Wiese und Weinbau, das innere Stößl genannt, von 634 Klaftern groß.

Weiter eine Wiese, mit Felderbäumen besetzt, von 1 Jauch groß.

Und endlich ein Stück Acker und Weinbau in besagter Rigl Roggele von 434 Klaftern groß.

Diese unter lit. a. beschriebenen Grundstücke sind in einem Umfange, und zinsen jährlich der Kirche zu Pinzon Geld 46 kr. und Most 1/2 Yhrn, dann der Kirche zu Truden Geld 12 kr.

b. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, das Legatenstückl genannt, von 1/2 Jauch groß, ist luteigen.

c. Dann ein Stück Acker und Wiesfeld von 3/4 Jauch groß, zinset der Gerichtsherrschaft jährlich Geld 3 kr.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke wird der erste Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Währung, festgesetzt auf 1315 fl.

Bedingnisse.

1. Muß ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt getreu verzinsen, und an dem Kaufschillinge selbst jährlich 150 fl. nebst den laufenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826, abführen.

2. Wird dem Käufer auch die heurige Benützung der Grundstücke unter Einem verkauft und überlassen, ohne daß derselbe für die Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten hat.

3. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

4. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungs-Tagsatzung mit dem Drittheile des Kaufpreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

6. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungs-Kosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen; nicht minder

6. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsobligen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird auf den 22. Juli 1826 von 2 bis 4 Uhr Nachmittag in dieser Gerichts-Kanzlei Tagfahrt anberaumt, wobei nach Vorschrift der Steigerungsordnung fürgegangen werden wird.

Neumarkt, den 22. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf weiteres Ansuchen der Johann Pfitscherischen Konkursgläubiger zu Glen die bei der unterm 26. April v. J. statt gehabten Versteigerung nicht an Mann gebrachten Realitäten in dieser Amtskanzlei den 22. Juli 1826 von 2 bis 4 Uhr Nachmittag neuerlich feilgestellt, als:

a. Eine Behausung, erbaut mit Stuben, Küche, Kammer, Torkl, Stadl und Stallung, auch kleiner Hofstatt, bezeichnet mit Nr. 2, Cat. Nr. 414, konfinirt 1. an gemeinen Weg, 2. an den sogenannten Anger, 3. mehr an solchen, und 4. an Peter Terleth. Zinset sogenanntes Zeltenkorn der Gemeinde Monton 1/8 Metzen

b. Ein Stück Erdreich, Wiesmahd, etwas gar weniges Weinbau, auch mit Obstbäumen besetzt, der Anger genannt, von 858 W. Klaftern, gränzt 1. an vorbeschriebenes Haus, 2. an das nachbeschriebene Grundstück, 3. Anton Waldner und 4. Peter Terleth, Cat. Nr. 415. Zinset der Gerichtseinhabung Geld 1 fl. 15 kr., 1 Henne, Laudemium 1 Pfund Pfeffer oder 1 fl. 12 kr. Ist übrigens zehentfrei.

Digitized by Google

c. Ein Stück Erdreich, Acker und Weinbau, auch etwas Wiesmahd in der Rigl Kögele, der Boden genannt, von 4764 Klaftern groß, Cat. Nr. 416. Zinset der Kirche zu Leifers Geld 1 fl. 24 kr., mehr der Kirche zu Pinzon Most 2 Eimer 3/8 Maaß, und der Kirche zu Alldein Most 1 Eimer 17 1/4 Maaß. Zehent der Gerichtsherrschaft. Gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an solchen, 3. mehr dergleichen, und 4. obbeschriebenen Anger.

d. Ein Stück, etwas Wiesmahd und Weinbau, der Leitacker heißend, von 1820 W. Klaftern groß, Cat. Nr. 430. Zinset dem Pfarrwidum Montan Geld 12 kr., dann Zehent der Gerichtsherrschaft den nassen; vom trockenen ist es frei. Gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. Stephan Pfitscher, 3. aber gemeine Weg und 4. Gall Waldner.

e. Ein Stück Erdreich, Acker und Weinbau, in der Rigl Roggele, die Eben heißend, von 2207 W. Klaftern, Cat. Nr. 417, ist ganz luteigen. Zehent der Gerichts-Herrschaft. Gränzt übrigens 1. Johann Ventir, 2. Georg Hanspeter, 3. Monforno, 4. an Riglweg.

f. Eine Kreuzwiese auf dem Trudnerberg.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke ist der Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Währung, festgesetzt auf 2800 fl.

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. zu verzinsen, und den Kaufschilling selbst jährlich mit 200 fl. nebst laufenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826 abzuführen; dagegen soll aber auch Käufer die ganze heurige Benützung erhalten, ohne daß er gehalten wäre, für die bisher ergangenen Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten.

2. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

3. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungs-Tagsatzung mit dem Drittheile des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

4. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungs-Kosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen, nicht minder

5. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer geartete Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz übernehmen.

Landgericht Neumarkt, den 22. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Anlangen der Frau Ursula verwittweten v. Azwanger, gebornen v. Klebelsberg, nachstehende Realitäten öffentlich werden versteigert werden, als:

1. Eine Behausung Nr. 149, am Innrain, gränzt gegen Morgen an die Stubenmaierischen Erben, gegen Mittag an die gemeine Straße, gegen Abend an die v. Pruggerischen Geschwisterte, und gegen Mitternacht an den Holztriftungskanal des Innstromes. Dann

2. Ein Baumgarten, haltet 377 □ Klaftern, und gränzt gegen Morgen an den Garten des Sebastian Kastner, gegen Mittag an den obigen Wasserkanal, gegen Abend an Hrn. Kammerlander und gegen Mitternacht an den Innstrom, und steuert alles zusammen auf 1 Termin 2 fl. 13 1/4 kr. nebst Brunnenzins.

Für beide diese Realitäten ist der Ausrufspreis auf 9300 fl. im 24 fl. Fuß und Conv. Geld festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Geschieht der Verkauf ad corpus und nicht ad mensuram.

3. Hat Käufer das Haus um Jakobi d. J. zu übernehmen, von dort an zu genießen, und sofort alle Wag und Gefahr auf sich zu nehmen.

4. Der Kaufschilling ist von Jakobi d. J. an zu verzinsen, auf Abschlag dessen dem Käufer die vorgemerkten Kapitalien, im Gesammtbetrage per 4200 fl. R. W., in alten Rechten überbunden werden.

5. Am Tage der Kaufserrichtung, welche sogleich nach der Versteigerung vor sich zu gehen hat, hat der Käufer baar 1100 fl. im 24 fl. Fuße zu erlegen, den noch erübrigenden Kaufschillingsrest aber zu 4 pCt. gegen vierteljährige Ab- oder Aufkündung zu verzinsen.

6. Hat der Käufer sich mit annehmbarer Real- oder fideijussorischer Sicherheit auszuweisen, und bleibt bis zur gänzlichen Abzahlung das jus in re sich vorbehalten.

4. Die bisher beigetriebenen Steuern aller Art sind bezahlt; jene aber, welche erst in der Folge ausgeschrieben und beigetrieben werden, hat der Kaufer ohne alle Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund oder Entstehungszeit zu übernehmen; dagegen wird demselben ein städtischer Guthabungsschein, im Nominalwerthe per 400 fl. R. W., mit im Kaufe gegeben.

8. Lizitations-, Kauferrichtungskosten, Stempelgebühren und Armenprozente hat Käufer allein zu tragen.

Die Versteigerung selbst wird am 19. Juli d. J. bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Kommissionszimmer Nr. 15 dergestalt vorgenommen, daß von 9 Uhr bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann Schlag 11 Uhr mit dem wirklichen Ausrufe angefangen, und damit bis zum letzten und meisten Anbothe fortgefahren werden wird.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
J. v. Anreiter, Landrath.
J. Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Christian Kompatscher, Pesserer im Pröslerriede, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Math. Planer zu Kastelruth, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 21. Juni 1826.

Kleinhans, Landrichter.

---

1 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte zu Mühlbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Christian Weissteiner, Hinterlechner auf Kögl in Weitenthal, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 4. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und die-

Digitized by Google

jenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 5. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 27. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

1 Von dem gräflich v. Arzischen Landgerichte Gufidaun wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Vonmetz, Bauers zu Guthan bei St. Christina in Gröden, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. August d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Gufidaun, den 30. Juni 1826.

Gräflich von Arzisches Landgericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

J. v. Lasser, Aktuär.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Franz Oberkofler am Pretschengute gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. August 1826 um 9 Uhr Vormittags im Amts-Zimmer Nro. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 28. Juni 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

Edikt.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Maria Anna Ledermann, Tochter des hiesigen Bäckermeisters Karl Ledermann und der Maria gebornen Pichler von Stemach, in einem Alter von 66 Jahren ledigen Standes und mit Hinterlassung eines Kodizills am 23. März d. J. verstorben ist. Da nun die Erben derselben zum Theil unbekannt sind, und ein Nachlaßvermögen von mehreren 1000 fl. auf die Intestaterben fällt, so werden selbe aufgefordert, sich um so gewisser binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu melden, und ihre Erbrechte rechtsgültig auszuweisen, als widrigens die Erbschaft mit den sich anmeldenden Erben allein verhandelt werden würde.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

Liuser, Landrath.

Graf v. Hendl, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Nachdem über Anton Spitholer, ledigen und volljährigen Bauerssohn von Marling, wegen unüberwindlichem Hang zum Trunke und verschwenderischer Vermögensgebahrung die Kuratel verhangt, und zu seinem Kurator der Bruder Johann Spitholer, Bauersmann am Guggenbergerhofe zu Tscherms, bestellt worden ist, so wird dieses zu Jedermanns Wissen und gesetzlichen Benehmen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Lana, den 26. Juni 1826.

Graf von Brandisisches Landgericht.

Aigner, Landrichter.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Da der mittelst diesgerichtlichen Dekrets vom 30. April 1825 aufgeforderte Christian Stöhl von Götzis binnen der vorgezeichneten Jahresfrist sich weder selbst gestellt, noch dieses Gericht auf eine andere Art von seinem Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird er hiemit auf weiteres Anlangen der gesetzlichen Erben für todt erklärt; auch wird dessen Vermögen den sich ausweisenden Erben eingeantwortet werden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 3. Juli 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

Digitized by Google

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Meran wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Anton Oberteggerischen Gantgläubiger in die öffentliche Feilbiethung des zu dieser Masse gehörigen Hechergutes in Freyberg, Gemeinde Untermais, gewilliget worden. Dieser Hof enthält nach Cat. Nr. 3235 fol. 2018:

A. Eine Feuer- und Futterbehausung, signalisirt mit Nr. 129, hält in ihrer Area 192 Klaftern.

B. Einen vierten Theil Hausmühle zum eigenen Gebrauch, hat in ihrer Area 16 Klaftern.

C. Einen heitern Krautgarten von 40 Klaftern.

D. Ein Stück heiteres Ackerfeld von 300 Klaftern.

E. Dabei ein öder Grund von 1 3/4 Tagmahd 49 Klaftern.

F. Ein Stück Wiesmahd, mit etwas Obstbäumen besetzt, von 21 Tagmahd 36 Klaftern.

G. Ein Stück heiteres Ackerfeld, der Leiteracker genannt, von 3 Jauch 166 Klaftern.

H. Weiter befindet sich aus hier vorbeschriebener Wiese Galtmahd von 8 Tagmahd.

Diese Realitäten sind alle in einem Einfange, und gränzen 1. an eigenen Berg und Fahrweg, 2. an Kofler March, 3. und 4. an die Maiser Gemein.

J. Eine Eigenthumsbewaldung, mit etwas Förchen und Lärchen bewachsen, von 41 Morgen. Mehr ein Stück zugetheilter Berg auf dem Sinich, mit etwas Eichen bewachsen, bei 5 Morgen. Gränzt 1. an eigenen Sondermarch, 2. an Purger Berg und Thurners, 3. an Leiters und 4. an Finkengut.

Ferner ein Stück zugetheilter Berg auf dem Sinich bei 20 Morgen. Gränzt 1. an eigenen Wald, 2. an Bürgerberg, 3. an die Landstraße und 4. an Platters Loos.

Sodann ein Wiesl bei 1 1/2 Tagmahd. Gränzt 1. an Johann Linders Acker, 2. Burgerberg, 3. an Maiserberg und 4. an die Gemein.

K. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau, die Weinleiten, hält 23 3/4 Graber 31 1/2 Klafter. Stoßt überall an Inhaders eigene Güter.

L. Wieder ein Stück Weinbau, der Leiteracker genannt, von 5 Graber 22 Klaftern. Gränzt 1. an die eigenen Güter, 2. an Kofler Bächl, 3. an eigenen Berg, 4. mehr an die eigenen Güter.

M. Ein Neuräutl, mit Rebkn belegt, von 1 1/2 Graber. Gränzt 1. 2. und 3. an die eigenen Gütkr, 4. an Gemeinberg.

Vorbeschriebene Güter haben auch Gemein-, Theil- und Alpens-Gerechtigkeit.

Von diesen Gütern bezieht das Kloster Stams 8 Yhrn Most jährlichen Grundzins, Geld 1 fl. 12 kr., an das fürstlich Thurn- und Taxische Rentamt jährlich 4 1/2 kr., dem Grafen Mamming jährlich an Geld 1 fl. 52 kr.

Hiefür ist der Ausrufspreis auf 5500 fl. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2. Der Käufer bezahlt alle Steuern, Oblagen und Beschwerden, Marschkonkurrenz-Schulden, und alle wie immer Namen habende Oblagen ohne Rücksicht auf Entstehungszeit oder Entstehungsursache ganz allein.

3. Derselbe hat auch die Versteigerungs-, Kaufserrichtungskosten und grundherrlichen Gebühren abzuführen.

4. Käufer hat die vorhandenen Mobilien um den Inventurspreis zu übernehmen, und sind ihm dieselben gleich nach der Versteigerung einzuschätzen.

5. Hat der Käufer den ganzen Kaufschilling, auf den wie immer verzinsliche oder in Rechten stehende Schulden überbunden werden, von Lichtmessen d. J. an zu verzinsen.

6. Hat sich Käufer über den Besitz des Drittels des höchst gemachten Anbothes der Realitäten und über den ganzen Betrag der Schätzung entweder durch eigenes Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft auszuweisen.

7. Die Verwendung geschieht ad corpus, ohne Haftung für das Flächenmaaß.

Die Versteigerung selbst wird den 25. k. M. Juli 1826, als am Jakobitag, um 2 Uhr Nachmittag auf dießseitiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

Meran, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Behausung des Hrn. Memminger in Wilten, Hausnummer 45, im ersten Stocke, mehrere Kleidungsstücke, Tisch- und Leibwäsche, Küchen-Geschirr, eine Stockuhr, Hausgeräthschaften ꝛc. gegen gleiche baare Bezahlung den 17. d. M. von 8 Uhr früh bis 12 Uhr werden versteigert werden.

Wilten, den 3. Juli 1826.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

2 Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Vötter, vulgo Gschnitzer-Jakob, Bauersmannes von Valls, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterschreinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Steinach, den 30. Juni 1826.

Rieger, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- u. Krimin. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Linder, Wiesler zu Burgstall, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis incl. 28. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Hellrigl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters

und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 22. Mai 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

2 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des ledigen Bauersmannes Johann Gisinger, Kiefer in Rankweil, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Juli d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Advokaten v. Mathis in Feldkirch, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 13. Juni 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Raiser, Bindermeisters zu Botzen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Doktor Ignaz von Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 28. Juni 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

3 **Lizitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Oberkommando in Venedig macht kund, daß am 2., 7. und 14. des nächstkünftigen Monats August Vormittag um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale über dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals die Versteigerung wegen Lieferung der nachstehenden, für den Dienst der k. k. Marine im nächsten Militärjahre 1827 erforderlichen Artikel statt haben wird, und zwar:

Am 2. August 1826 die Lizitation der Lieferung von

1. Lerchenholz,
2. Holzsorten für Faßbinder-Arbeiten,
3. verschiedene andere Holzgattungen,
4. rohe Metalle und verarbeitetes Eisen,
5. eiserne Nägel,
6. Quincaillerie-Waaren verschiedener Arten,
7. Kupfergeschirre.

Am 7. August.

8. Holzkohlen,
9. Schilfrohr,
10. Maurer-Materiale,
11. Beleuchtungs-Artikel,
12. Schwedischer Theer,
13. gekochtes Pech,
14. Farben und andere Mahlerei-Artikel,
15. Harz,
16. Rindsunschlitt.

Am 14. August.

17. Ledersorten,
18. Segel-Leinwand,
19. Schreib- und Kanzlei-Materialien,
20. Spiegelglas von Kristall für die Kriegsschiffe,
21. verschiedene Artikel.

Die Bedingnisse der Lieferungen sind in der gedruckten Bekanntmachung vom 1. Mai 1826 S. 1110 festgesetzt, welche zur Verständigung derer, die an den Lieferungen Theil zu nehmen wünschen, bei dem k. k. Militär-Kommando zu Innsbruck ersichtlich ist.

Venedig, den 17. Juni 1826.

Der Stellvertreter des Marine-Oberkommandanten,
Matthäus Flanegan, Linienschiffskapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Arsenals-Referent,
Johann Franz Edler v. Zanetti.

Anmerkung. Zur Bequemlichkeit der Lizitationslustigen sind die näheren Bedingnisse auch den k. k. Kreisämtern in Botzen, Trient und Roveredo mitgetheilt worden, und können dort eingesehen werden.

---

3 **Pachtversteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Rentamte Innsbruck wird hiemit in Folge Verordnung der wohllöbl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung vom 7. (16.) Juni 1826 Nr. 8588/1919 Dom. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem sich auf Galli (16. Oktober d. J.) die Pachtzeit um den großen Keller in dem Universitäts-Gebäude endet, derselbe auf weitere 3 Jahre, das ist, von Galli 1826 bis dahin 1829, im Wege der öffentlichen Versteigerung salva ratificatione wird in Pacht verlassen werden, im ersten Ausrufs-Preise per 20 fl. W. W., mit Worten zwanzig Gulden Wiener-Währung.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geendeter Versteigerung kein Nachanboth angenommen.

2. Der erstandene Pachtschilling ist jährlich in 2 Raten, als Georgi und Galli, vorhinein, sohin auf Galli d. J. das erste Mal, bei diesem Amte zu erlegen.

3. Da dieser Keller in guten reinlichen Zustande übergeben wird, so ist er auch in solchem Stande einzuhalten, und nach Umfluß der Pachtjahre zu übergeben.

4. Fallen dem Pächter die allfälligen während der Pachtdauer vorfallenden Reparations- und Reinigungs-

Digitized by Google

Kosten nebst der Stempelgebühr zur Ausfertigung eines Pachtvertrages zur Last.

5. Sollte dieser Keller während der Pachtdauer verkauft, oder zu einem andern Zweck zu verwenden für zweckdienlicher erachtet werden, so hat der Pächter ohne Ansprach auf eine Entschädigung außer des allenfalls in vorhinein erlegten Pachtschillings nach erfolgter halbjähriger Aufkündung wieder abzutreten.

6. Daß der Pächter vorstehende Bedingnisse genau erfüllen wolle, hat er zur Sicherheit des pachtverlassenden Studienfonds in Zeit 3 Wochen nach erfolgter Ratifikation einen einjährigen Pachtschilling, der ihm im letzten Jahre in der Voraussetzung, daß die Bedingnisse pünktlich sind erfüllt worden, zu Guten kommt, bei diesem Amte zu erlegen.

Die Versteigerung wird am 20. k. M. um 9 Uhr Vormittags anfangend auf dieser Amtskanzlei vorgenommen, und demjenigen zugeschlagen werden, der bis Schlag 10 Uhr das höchste Anboth wird gelegt haben.

Pachtliebhaber werden hiemit eingeladen, und ihnen die Einsicht des Kellers freigestellt.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Kaiserl. Königl. prov. Rentamt.

Lang, Rentbeamter.

J. A. v. Leiß, Kontrollor.

---

3 Vom kaiserl. königl. Landgerichte zu Mühlbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 6. d. M. verstorbenen Sebastian Untersteiner, Scharter in Sergs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Juli dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Mühlbach, den 19. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hopfgarten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Landegger und dessen Ehegattin Maria Küchl am Greilgute in Aschau gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 3. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Hopfgarten, den 14. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tribus, Landrichter.

Wallnöfer, Adjunkt.

---

3 Vom kaiserl. königl. Landgerichte Ischgl und Galtür wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Galtür verstorbenen Simon Malaun gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Juli dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Ischgl, den 23. Juni 1826.

Ofner, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Mayr, Kirchguter in Tabland, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden

Digitized by Google

verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Juli d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 16. Juni 1826.

v. Ottenthal, k. k. Landrichter.

Letter, k. k. Adjunkt.

---

3 Vom fürstlich Auersperglschen Landgerichte Steinach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Pranger, Bauersmannes in Gschnitz, über erfolgte Bonisession desselben, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Steinach, den 28. Juni 1826.

Rieger, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph v. Friderici zu Meran gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Franz von Larcher, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags im Kommissionszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Botzen, den 28. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.

Haller, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Nachdem sich zu dem Verlassenschaftsvermögen per 547 fl. 15 3/4 kr. R. W. das unterm 30. Dezember v. J. gesetzlich todt erklärten Georg Kajetan Hörman wohl einige Anverwandte hierorts gemeldet, aber ihr Erbrecht nicht legal ausgewiesen haben, so ergeht an dieselben mittelst dießfälligen Ediktes die Aufforderung, daß sie ihr Erbrecht legal nachweisen und geltend machen, widrigenfalls nach Verlauf einer Jahresfrist, von heute an gerechnet, das Georg Kajetan Hörmanische Verlassenschaftsvermögen dem Fiskus würde eingeräumt werden.

Rattenberg, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 **Todes-Erklärung.**

Nachdem der mit dießämtlichem Edikte vom 13. Juni v. J. vorgerufene, seit mehr als 30 Jahren — unwissend wo — abwesende Thomas Schißling, gewesener Bauer zu Percha in Reith, binnen der festgesetzten Jahresfrist weder erschienen ist, noch auf eine andere Art dieses Landgericht von seinem Leben oder Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird nun derselbe als todt erklärt, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingeräumt werden, wozu auf den 31. Juli d. J. in daiger Landgerichts-Kanzlei Tagfahrt bestimmt wird, und die Erben hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Rattenberg, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichtes Meran werden nachstehende zur Dr. Gsieserischen und Elisabeth v. Hebenstreitischen Konkurs-Masse gehörige, in diesem Landgerichtsbezirke ausgehende Adelsgiebigkeiten feilgebothen, als:

I. Die Hälfte Grundzins aus dem halben Holzbruckhofe mit 8 Star Roggen, im Ausrufspreise von 144 fl. R. W.

II. Die Hälfte Grundzins aus dem Ritschlhofe zu Schlanders, und zwar von der Johann Kaßerischen Verlassenschaft, Roggen 10 Star, Gerste 5 Star, im Ausrufspreise 252 fl. R. W.

Von Joseph Gampper Roggen 10 Star, Gerste 5 Star, im Ausrufspreise 252 fl. R. W.

Die Bedingnisse können hierorts unter den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 11. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 13. Juni 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 56. 13. Juli 1826.

Wiener Cours vom 7. Juli 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 3/10
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	45 5/10
Verlooste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	90 1/16
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	72 ½
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		130 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H. (in C. M.)		43 ½
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ¼

Bank-Aktien pr. Stück 1084 ½ in Conv Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 9. Juli. Die Hrn. J. Aufschnaiter und H. Haißig, Kaufleute aus Botzen; Hr. v. Pachelbell-Geheg, k. preuß. Regierungspräsident (im gold. Adler.)

Den 10. Juli. Hr. W. Sayer, Privat aus England (im gold. Adler.)

Den 11. Juli. Hr. Baron v. Stroganoff, kaiserl. russ. Kämmerer, Hofrath und Geschäftsträger am kaiserl. österr. Hofe, kommt von Florenz; Hr Ritter v. Ottenfeld, k. k. Regierungsrath und Direktor der fahrenden Posten; Hr. Langer, k. k. Postoffizier, kommen von Wien (in der gold. Sonne.)

Anton Medis, Hutfabrikant von Botzen, welcher schon mehrere Jahre die Innsbrucker Märkte bezog, wird sich auch während dem bevorstehenden Jakobi-Markt einfinden, und wie bisher seine Niederlage in dem Sulzenbacherischen Hause in der Neustadt Nr. 190 haben.

Litteratur-Anzeige.

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist eben angekommen, und kann von den P. T. Herren Pränumeranten in Empfang genommen werden:

Die heiligen Schriften des neuen Testamentes. Uebersetzt und erklärt von D. J. H. Kistemaker.

Dritte, in der Druckordnung viel verbesserte und zur bequemen Lesung eingerichtete Ausgabe in 8 Bänden auf weißem Median-Druckpapier. Nebst dem Porträt des Uebersetzers. I. Band.

In obiger Buchhandlung wird noch bis zum Erscheinen des dritten Bandes, mit welchem das Porträt des Uebersetzers ausgegeben wird, auf das ganze Werk mit 5 fl. W. W. C. M. Pränumeration angenommen.

---

(4) **Große Klassenlotterie**
bei J. Bogsch mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Klasse muß gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben, oder die beigesetzten Ablösungs-Beträge baar bezahlt:

	W. W.
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung baar	150,000 fl.
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung baar	100,000 fl.
3. Der Hochofen und Bergbau zu Kendlbruck, oder Ablösung baar	50,000 fl.
4. Das Hammerwerk, die Nagelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung baar	30,000 fl.
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung baar	20,000 fl.
5 Realitäten, in Gesamtablösungsbeträgen von	350,000 fl.

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Klassenlotterie nach einem ganz neuen, noch bei keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen statt gefundenen Plane ausgespielt; auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwei Klassen; in der ersten Klasse muß jedes Los gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen, und alle Lose erster Klasse spielen auch in der zweiten Klasse mit.

Den Losen zweiter Klasse kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freilosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu statten; solche spielen in beiden Klassen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freilose muß ganz gewiß zwei Mal, die gezogenen Freilos-Nummern in der ersten Klasse müssen drei Mal, die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß gewinnen, und in der zweiten Klasse kann ein Freilos zum fünften Male einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drei Monaten nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos unentgeldlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Klasse enthält 2 Realitäten- und noch andere 43,998 Geldtreffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweiten Klasse, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W. betragen; demnach umfaßt die erste Klasse 103,000 Treffer mit einem Gewinne von 840,645 fl. W. W.

Die zweite Klasse enthält zuzüglich der 2100 Freilos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwei bedeutende Realitäten begriffen sind. Zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnstbetrage von 1,207,031 fl. W. W.

Bei Prüfung des verfaßten Spielplanes wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Klasse, in der jedes Los gewiß ein Mal und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwei Mal gewinnen müssen, im Falle auf dasselbe ein Lostreffer zur zweiten Klasse entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spiellustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwei Klassen, die zwei Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Lostreffer in erster Klasse zur zweiten Klasse gewähren überdieß den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spiellustigen zu Theil wird.

Solche erschopfende Vortheile und Berücksichtigungen für das Antheil nehmende Publikum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargebothen, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Klasse schon am 30. November d. J. und die Ziehung der zweiten Klasse am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Klasse kostet 12 fl. W. W. Das Los zur zweiten Klasse kostet 10 fl. W. W.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

2 **Bekanntmachung.**

Bei Endesgefertigtem in der Neustadt Nr. 194, als Inhaber einer der vorzüglichsten k. k. böhmischen Weißgeschirr- oder Steingut-Fabriks-Niederlagen, ist ein neues Sortiment dergleichen angelangt, und versichert einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum sowohl in Services als einzelnen Stücken solide und billigste Bedienung. Eines geneigten Zuspruches erwartend, zeichnet mit Verehrung

Johann Flory.

---

2 In der Neustadt Nr. 225 ist der vierte Stock mit 6 Zimmern auf kommende Galli zu verlassen. Weitere Auskunft ist bei dem Hausinhaber Johann Bederlunger zu erfragen.

Digitized by Google

1 **Kundmachung.**

Durch die erfolgte Ernennung des dießseitigen Marsch-Deputirten Alexander Teiß zum ständischen Buchhaltungs-Ingrossisten ist die erstgedachte Stelle, womit ein systemmäßiger Gehalt von 400 fl. R. W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Es werden demnach die Kompetenten um dieselbe aufgefordert, ihre mit den allfälligen Studien-, Moralitäts- und übrigen Fähigkeits-Zeugnissen versehenen Gesuche, in welchen auch der Geburtsort, das Alter und der Stand der Kompetenten anzuzeigen ist, bis Ende dieses Monats entweder unmittelbar, oder mittelst ihrer vorgesetzten Behörden postportofrei hieher zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Botzen, den 4. Juli 1826.

Mages, Bürgermeister.

---

1 Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß das der Maria Tumler in Staben angehörige Zaglerlehen, welches bei der ersten exekutiven Versteigerung nicht an Mann gebracht worden ist, am 3. k. M. um 2 Uhr Nachmittags unter dem im Edikte vom 27. Mai d. J. festgesetzten Ausrufspreise und Bedingnissen, und falls gedachtes Lehen auch bei dieser Versteigerung nicht veräußert werden sollte, am 4. September d. J. um 2 Uhr Nachmittags auch unter dem Ausrufspreise in der Johann Stirnerischen Wirthsbehausung werde versteigert werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 4. Juli 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

---

1 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom unterfertigten Landgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Joseph Baltingoirschen Konkursmasse-Gläubiger am Donnerstage den 10. k. M. August um 8 Uhr Vormittags in hiesiger Amtskanzlei nachstehende zu dieser Masse gehörige Realitäten öffentlich werden versteigert werden, als:

A. Ein Grundstück Ackerfeld und Weingut oder Frangarth in der Rigl Doß, Valckamay genannt, von ungefähr 8 St. L., so gegen Morgen an einen Güterweg nach Girlan, gegen Mittag an ein den Johann Brigl'schen Erben zugehöriges Weingut, gegen Abend an eine dem Joseph Brigl angehörige Weinleithe und gegen Mitternacht an eine Oede gränzt. Hievon giebt man dem Hrn. Grafen v. Trapp jährlich 1 Yhrn 6 Pazeiden Most als Grundzins, ist übrigens zehentfrei.

Im Ausrufspreise per 360 fl. R. W.

B. Die Baurecht und Gerechtigkeit eines Stückes Acker und Weinbau, das Larchl genannt, von 5 St. L. 13 Klaftern, so 1. an Hrn. Bernhard v. Eyerl'sche Bradlgüter, 2. und 3. an den Güterweg nach Girlan und 4. an Johann Furchers Ackerfeld gränzt. Hievon hat man dem Hrn. Grafen v. Thun jährlich 5 Yhrn Most als Grundzins und dem St. Blasius-Benefizium zu Sigmundskron und dem Pfarrwidum zu St. Pauls den Zehent abzureichen.

Im Ausrufspreise per 253 fl. R. W.

Die weitern Bedingungen können täglich in dieser Amtskanzlei und bei der Versteigerungstagfahrt selbst eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 6. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

1 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Eder zu St. Peter gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 1. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

1 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Melchior Wasserer, Oberbaurschafter zu St. Johann in Ahrn, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 1. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Kajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Grabmayr, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie

Digitized by Google

auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Amtszimmer Nr. 7 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Bozen, den 4. Juli 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

1 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Bruneck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Barthlmä Ueberbacher, Besitzer der Güter beim Ahlander zu St. Georgen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. D. Franz Stifler, k. k. Advokaten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bruneck, den 1. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

J. v. Mor, Landrichter.

---

1 **Konvokations-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Franz Locherer, Kleinhäuslers zu Girlan, über erfolgte Erbschaftsentschlagung, auf Ansuchen des Verlassenschaftskurators, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erst gedachten Verschuldeten, oder an dessen Verlassenschafts-Masse, eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den sechzehnten August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 19. August dieß Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 4. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

1 **Konkurs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Rosa Almberger, gebornen Keller, Gütersbesitzerin in Girlan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 11. August dieß Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 1. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

Kuratel-Edikt.

Vom gräfl. v. Sarntheinischen Landgerichte Sarnthal wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß man den Joseph Heiß, Mayr in Aberstickl, wegen Unwirthschaftlichkeit und Hang zum Trunke unter Kuratel zu setzen, und ihm in der Person des Johann Oberkofler, Meßners in Aberstickl, einen Kurator beizugeben befunden habe.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dem Kuranden unmittelbar in ein Geschäft einzulassen.

Sarnthein, den 28. Juni 1826.

Joh. Riechl, Landrichter.

---

1 **Vorrufungs-Edikt.**

Sebastian Sommeregger, Rothgärbers-Sohn von

Digitized by Google

Ried, Vikariats Mariathal, dieß Gerichts, wurde, den erhaltenen legalen Erhebungen gemäß, von der Herrschaft Friedau unterm 9. November 1795 bei dem dortmals bestandenen Regimente Bellegrini als Gemeiner assentirt, kam nebst mehrern Leuten des Regiments am 9. März 1796 als krank in das Spital zu Alessandria in Piemont, und seit dieser Zeit hat man von ihm keine Nachricht.

Dieser Sebastian Sommeregger wird nun auf Ansuchen seiner Eventual-Erben aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist allda erscheine, oder dieses Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu seiner Todeserklärung schreiten wird.

Rattenberg, den 5. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

In Abwesenheit des Hrn. Amtsvorstandes
v. Hoffingott, Adjunkt.

---

1 Nachdem der mit dießseitigem Edikte vom 10. Juni v. J. vorgeladene Müllergesell Christian Lun während der bestimmten Jahresfrist weder selbst erschienen ist, noch das unterfertigte Landgericht auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens gesetzt hat, so wird derselbe auf neuerliches Ansuchen der Erben hiemit als todt erklärt.

K. K. Landgericht Ritten, den 30. Juni 1826.

Hochleiter, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Versteigerung der zur Verlassenschaft der am 26. April d. J. verstorbenen Posamentirers-Wittwe Maria Rosina Tripp, gebornen Erler, gehörigen Effekten gewilligt worden.

Diese Effekten bestehen in Leibkleidung, Wäsche, Seidenwaaren, Seidenbänder, Schnittwaaren, Borten und Mobilien.

Die Versteigerung wird am 27. Juli d. J. Vormittag 9 Uhr im Trippischen Hause am Innrain Nr. 148 im ersten Stock vorgenommen, und die zu versteigernden Gegenstände werden den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung ausgefolgt werden.

Bei Gelegenheit dieser Versteigerung werden auch sämmtliche Jagd- und Scheibengewehre des verstorbenen k. k. Hrn. Provinzial-Staats-Vice-Buchhalters Joseph v. Azwanger mit versteigert werden.

Kauflustige werden sich demnach hiebei einzufinden wissen. Innsbruck, den 23. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
v. Fischer, Landrath.
Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller.

---

3 **Von Seite des k. k. Rentamtes.**

In Folge Auftrages der hochlöbl. k. k. Staatsgüter-Veräußerungskommission vom 8. d. M. Nr. 244. St. G. V. werden am 24. des künftigen Monats August um 9 Uhr Vormittags im Amtslokale des unterzeichneten k. k. Rentamtes folgende Grundgiebigkeiten des Kollmanner Urbars im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung an die Meistbiethenden verkauft werden, als:

An verschiedenen Geldzinsen 20 fl. 40 kr. W. W. C. M., welche bei 94 Partheien in den Landgerichtsbezirken von Gufidaun, Villanders, Klausen und Brixen ausgehen, um den Ausrufspreis von 372 fl. W. W. C. M.

Bedingnisse.

1. Werden sämmtliche vorbeschriebene Grundgilten so, wie sie das k. k. Aerar bisher besessen und benützt hat, an die Meistbiethenden überlassen.

2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtiget, und nicht durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammer-Prokuratur in Innsbruck geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird den Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern resp. Mitschlägern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie den Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation zu berichtigen, die andere verbleibende Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf die erkauften Grundgilten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Convent. Münze und in halbjährigen Raten verzinset wird, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem die erkauften Grundgilten mit Vortheil und Lasten an die Käufer übergehen, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. Jedoch muß in Absicht auf diesen Kaufschillings-Rest die errichtete Kaufs-Urkunde, in welcher dafür die versteigerten Grundgiebigkeiten als Unterpfand zu verschreiben kommen, dem Verfachbuche jener Gerichtsbehörden, wo dieselben gelegen sind, vorschriftmäßig einverleibt werden.

6. Die Uebergabe soll zwar ehemöglichst gepflogen werden, jedoch treten die Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 1826/27 in den vollen Genuß der ersteigerten Grundgilten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch die Käufer die Kaufschillinge erst vom 1. November 1826 angefangen zu verzinsen haben, und ihnen, in so fern sie die erste Kaufschillingshälfte früher erlegen, die fünfprozentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1826 zu Guten gerechnet werden.

7. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsgültigen und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

8. Die feilgebothenen Grundgülten werden den Käufern als schuldenfreies Eigenthum übergeben.

9. Vom 1. November 1826 an, als dem Tage, wo die Käufer in den vollen Genuß der erstandenen Grundgilten treten, haben dieselben sämmtliche was immer für geartete Lasten und Verbindlichkeiten zu übernehmen.

10. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Realität und die Auszeichnung der dem verkaufenden Domänenfonde aus diesem Vertrage zustehenden Rechte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, haben die Käufer allein zu tragen.

Die individuellen Ausweise und Verhältnisse vorstehender dem Verkaufe ausgesetzten Grundgilten, so wie die weitern Kaufsbedingungen, können taglich während den Kanzleistunden bei dem dasigen Rentamte eingesehen werden. Brixen, den 24. Juni 1826.

Kaspar Ferrari, k. k. Rentbeamter.
J. A. Pfaundler k. k. kontr. Amtsschreiber.

---

2 **Vorrufungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft der am 26. April d. J. verstorbenen hiesigen Posamentirers-Wittwe Maria Rosina Tripp, geborenen Erler, eine Forderung zu machen haben, diese ihre Forderung bis 31. August d. J. so gewiß anzubringen, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft der Ordnung nach ausgemacht, und Jenen die Verlassenschaft eingeantwortet werden würde, denen sie nach den Gesetzen gebührt.

Innsbruck, den 23. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
v. Fischer, Landrath.
Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

2 **Bekanntmachung.**

Durch den Tod des Musterlehrers und Organisten Johann Kapistran Meyr ist dieser Lehrer- und Organistendienst, dessen Erträgnisse sich sammt dem Genusse freier Wohnung und eines kleinen Gemüsgartens mit Einschluß der übrigen Accidentien auf 250 fl. R. W. belaufen, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche um diese Anstellung, mit welcher die Verbindlichkeit eines wöchentlich dreimal durch eine Stunde unentgeltlich zu ertheilenden Musik- und Sing-Unterrichtes vereiniget ist, sich bewerben wollen, haben binnen 4 Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung ihr Gesuch, eigenhändig geschrieben, mit ihren Zeugnissen über die bestandenen vorschriftmäßigen Prüfungen, über ihre Fähigkeiten, über ihre Moralität und über ihre Kenntnisse im Orgelspielen und in der übrigen Vokal- und Instrumental-Musik an das gefertigte Landgericht portofrei einzureichen.

K. K. Landgericht zu Mühlbach, den 24. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

Digitized by Google

2 **Kuratel-Edikt.**

Vom freiherrl. v. Sternbachischen Landgerichte Thaur wird bekannt gemacht: Man habe die Eva Penz in Mils wegen Blödsinn unter Kuratel zu setzen, und ihr zum Kurator den Paul Schnitzer, Bauersmann von dort, zu bestellen befunden.

Es ist daher diese Eva Penz den Minderjährigen gleich zu achten, und wird Jedermann gewarnt, mit ihr Geschäfte abzuschließen.

Thaur, den 26. Juni 1826.

Freiherrl. v. Sternbachisches Landgericht.

Michaeler, Landrichter.

---

2 **Kundmachung.**

Durch Beförderung des hiesigen Landgerichtsadjunkten Hrn. Friedrich Appold ist diese Dienstesstelle, womit ein systemisirter Jahrgehalt von 600 fl. W. W. C. M., dann ein Wohnungs-Aequivalent von 41 fl. 40 kr. W W. C. M und endlich die freie Benützung eines Gartentheils verbunden ist, bei diesem fürstlichen Patrimonial-Landgerichte in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben wird, daß sich diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, a) über die vollkommen absolvirten juridischen Studien, b) über die bestandenen Richteramtsprüfungen, c) über ein Alter nicht über 40 Jahre, d) über bisherige Verwendung und Moralität auszuweisen haben.

Uebrigens wird noch insbesondere bemerkt, daß das Vorrückungsrecht für den hiesigen Adjunkten in höhere Dienstesskathegorien nicht auf das Landgericht Kitzbühel allein beschränkt sey, sondern sich auch auf die übrigen fürstlich Lambergischen Patrimonial-Gerichte anderer Provinzen der österreichischen Monarchie beziehe.

Die gehörig instruirten Gesuche sind bis längstens 8. August 1826 bei dem gefertigten Landgerichte portofrei zu überreichen.

Kitzbühel, den 27. Juni 1826.

Fürstlich von Lambergisches Patrimonial-Landgericht.

Knell, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Vom k. k Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit kund gegeben, daß der Maria Golreider ungehindert ihrer mit 30. August d. J. eintretenden Großjährigkeit die eigene Vermögensverwaltung einzuräumen von Seite des Gerichts nicht befunden werde, dieselbe daher noch ferner nach dem Rechte der Minderjährigen zu behandeln sey.

Botzen, den 16. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

2 **Kundmachung.**

Da mit hohem Erlaß vom 15. September 1825 Zahl 27923 von der k. k. Hofkanzlei die Auflösung des gräflich Zenobio-Albrizzischen Patrimonial-Landgerichts Salurn, und Vereinigung desselben in Betreff der Gemeinden Salurn, Lag und Gfril mit dem Patrimonial-Landgerichte Neumarkt, die Fraktionen Kurtini und Unterfennberg aber mit dem Patrimonial-Landgerichte Kurtatsch, ausgesprochen wurde, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Reskripts des wohllöbl. k. k. Kreisamtes Botzen sub dato 19. d. M. Zahl 4901/973 Publ. diese Vereinigung mit 1. Juli d. J. bewerkstelligt werde, und von diesem Tage an die Landgerichte Neumarkt und Kurtatsch für obgedachte Gemeinden in Aktivität treten.

Salurn, den 30. Juni 1826.

Von der Graf Zenobio-Albrizzischen Dynastialvertretung.

Joseph v. Vilas.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen des Kurators der zwei minderjährigen Anton Golreiderischen Töchter, Johann Tschager, mit Beistimmung der nächsten Anverwandten, feilgebothen:

Die Wirthsbehausung zum goldenen Greifen, gemeinhin beim Grandl genannt, unter den deutschen Gewölben dieser Stadt, mit Nr. 51 bezeichnet. Diese besteht 1. aus drei Kellern, wovon der erste vorzüglich zum Bier geeignet, und unter die besten und bekanntesten dieser Stadt gehört, der zweite ist durchaus gewölbter Weinkeller und der dritte ein gut gelegener Vorkeller; 2. aus einem gewölbten geräumigen Vorhause; 3. aus drei gewölbten Stallungen, worin sich ein Brunnen nebst einem Fischbehälter befindet; 4. aus einer gleichfalls gewölbten Waschküche mit einem sehr großen kupfernen Waschkessel; 5. aus einem Krautkeller und einem abgesonderten Gewölbe; 6. über einer Stiege rückwärts aus einem gewölbten Kammerle für Hausknechte, einem Holzgewölbe, zwei großen Kammern, einer großen Stube, einer gewölbten Hendille und einem andern dabei befindlichen Gewölbe; 7. im ersten Stocke a) vorwärts aus einer gewölbten Küche, einem Speis- und einem Holzgewölbe, einer großen Gaststube mit einem Nebenzimmer, b) rückwärts aus einem großen Saale von 1435 Wiener Schuh und einer gewölbten Kammer, c) vom Saale hinein mit einem großen heizbaren Zimmer und drei Nebenzimmer; 8. im zweiten Stocke vorwärts aus einem großen heizbaren Zimmer, einem Nebenzimmer, einer gewölbten Küche, einer Kammer, dann wieder aus einem heizbaren Zimmer und einem Nebenzimmer; endlich 9. aus einem großen Unterdach mit einem Estrichboden und guter Bedachung.

Der vordere und daher der größere Theil dieser Behausung ist luteigen; über den hintern, ungefähr über den vierten der ganzen Realität, besitzt die Frau Magdalena v Remich, geborne v. Bach, die Grundherrschaft, und erhält jährlich 1 fl. T. W. oder 1 fl. 4 kr. R. W. Grundzins. Ueberdem beträgt die Grundsteuer zu 3 Termin 11 fl. 2 kr. R. W., und als Küchensteuer ist 1 fl. 47 kr. R. W. und Brunnenzins 1 fl. 48 kr. R. W. zu erlegen. Um den Ausrufspreis per 7000 fl. R. W. im 24 fl. Fuß. Die Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 22. Juli d. J. um 4 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 3 abgehalten werden.

Botzen, den 30. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

2 **Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen der Stephan Hilberischen Konkursgläubiger zu Glen in die Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Realitäten gewilliget, als:

a. Eine halbe Behausung mit einer halben Gemeinds-Gerechtigkeit, nebst einem Krautgartl und Gemeindswald.

Ein Stück Acker, Wiese und Weinbau, in der Rigl Roggele zu Glen, von 430 Klaftern groß.

Mehr ein anderes Stück Wiese und Weinbau, das innere Stößl genannt, von 634 Klaftern groß.

Weiter eine Wiese, mit Felderbäumen besetzt, von 1 Jauch groß.

Und endlich ein Stück Acker und Weinbau in besagter Rigl Roggele von 434 Klaftern groß.

Diese unter lit. a. beschriebenen Grundstücke sind in einem Umfange, und zinsen jährlich der Kirche zu Pinzen Geld 46 kr. und Most 1/2 Yhrn, dann der Kirche zu Truden Geld 12 kr.

b. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, das Legatenstückl genannt, von 1/2 Jauch groß, ist luteigen.

c. Dann ein Stück Acker und Wiesfeld von 3/4 Jauch groß, zinset der Gerichtsherrschaft jährlich Geld 3 kr.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke wird der erste Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Währung, festgesetzt auf 1315 fl.

Bedingnisse.

1. Muß ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. getreu verzinsen, und an dem Kaufschillinge selbst jährlich 150 fl. nebst den laufenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826, abführen.

2. Wird dem Käufer auch die heurige Benützung der Grundstücke unter Einem verkauft und überlassen, ohne daß derselbe für die Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten hat.

3. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

4. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungs-Tagsatzung mit dem Drittheile des Kaufpreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

5. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungs-Kosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen; nicht minder

6. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Digitized by Google

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird auf den 22. Juli 1826 von 2 bis 4 Uhr Nachmittag in dieser Gerichts-Kanzlei Tagfahrt anberaumt, wobei nach Vorschrift der Steigerungsordnung fürgegangen werden wird.

Neumarkt, den 22. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf weiteres Ansuchen der Johann Pfitscherischen Konkursgläubiger zu Glen die bei der unterm 26. April v. J. statt gehabten Versteigerung nicht an Mann gebrachten Realitäten in dieser Amtskanzlei den 22 Juli 1826 von 2 bis 4 Uhr Nachmittag neuerlich feilgestellt, als:

a. Eine Behausung, erbaut mit Stuben, Küche, Kammer, Torkl, Stadl und Stallung, auch kleiner Hofstatt, bezeichnet mit Nr 2, Cat. Nr 414, konfinirt 1. an gemeinen Weg, 2. an den sogenannten Anger, 3. mehr an solchen, und 4. an Peter Terleth. Zinset sogenanntes Zelt-korn der Gemeinde Montan 1/6 Metzen.

b. Ein Stück Erdreich, Wiesmahd, etwas gar weniges Weinbau, auch mit Obstbäumen besetzt, der Anger genannt, von 858 W. Klaftern, gränzt 1. an vorbeschriebenes Haus, 2. an das nachbeschriebene Grundstück, 3. Anton Waldner und 4. Peter Terleth, Cat. Nr. 415. Zinset der Gerichtseinhabung Geld 1 fl. 15 kr., 1 Henne, Laudemium 1 Pfund Pfeffer oder 1 fl. 12 kr. Ist übrigens zehentfrei

c. Ein Stück Erdreich, Acker und Weinbau, auch etwas Wiesmahd in der Rigl Kögele, der Boden genannt, von 4764 Klaftern groß, Cat. Nr. 416. Zinset der Kirche zu Leifers Geld 1 fl. 24 kr., mehr der Kirche zu Pinzon Most 2 Eimer 3 8 Maaß, und der Kirche zu Aldein Most 1 Eimer 17 1/4 Maaß. Zehent der Gerichtsherrschaft. Gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an solchen, 3. mehr dergleichen, und 4. obbeschriebenen Anger.

d. Ein Stück, etwas Wiesmahd und Weinbau, der Leitacker heißend, von 1820 W. Klaftern groß, Cat. Nr. 430. Zinset dem Pfarrwidum Montan Geld 12 kr., dann Zehent der Gerichtsherrschaft den nassen; vom trockenen ist es frei. Gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. Stephan Pfitscher, 3. aber gemeine Weg und 4. Gall Waldner.

e. Ein Stück Erdreich, Acker und Weinbau, in der Rigl Roggele, die Eben heißend, von 2207 W. Klaftern, Cat. Nr. 417, ist ganz leiteigen. Zehent der Gerichts-Herrschaft. Gränzt übrigens 1. Johann Ventir, 2. Georg Hanspeter, 3. Monsorno, 4. an Riglweg.

f. Eine Kreuzwiese auf dem Trudnerberg.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke ist der Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Währung, festgesetzt auf 2800 fl.

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. zu verzinsen, und den Kaufschilling selbst jährlich mit 200 fl. nebst lautenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826 abzuführen; dagegen soll aber auch Käufer die ganze heurige Benützung erhalten, ohne daß er gehalten wäre, für die bisher ergangenen Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten.

2. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

3. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungs-Tagsatzung mit dem Drittheile des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

4. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungs-Kosten, so wie Stempelbetrage, allein abzuführen, nicht minder

5. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer geartete Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mogen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz übernehmen.

Landgericht Neumarkt, den 22. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Anlangen der Frau Ursula verwittweten v. Atzwanger, gebornen v. Klebelsberg, nachstehende Realitäten öffentlich werden versteigert werden, als:

1. Eine Behausung Nr. 149, am Innrain, gränzt gegen Morgen an die Stubenmaierischen Erben, gegen Mittag an die gemeine Straße, gegen Abend an die v. Pruggerischen Geschwisterte, und gegen Mitternacht an den Holztriftungskanal des Innstromes. Dann

2. Ein Baumgarten, haltet 377 □ Klaftern, und gränzt gegen Morgen an den Garten des Sebastian Kastner, gegen Mittag an den obigen Wasserkanal, gegen Abend an Hrn. Kammerlander und gegen Mitternacht an den Innstrom, und steuert alles zusammen auf 1 Termin 2 fl. 13 1/4 kr. nebst Brunnenzins.

Für beide diese Realitaten ist der Ausrufspreis auf 9300 fl. im 24 fl. Fuß und Conv. Geld festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Geschieht der Verkauf ad corpus und nicht ad mensuram.

3. Hat Käufer das Haus um Jakobi d. J. zu übernehmen, von dort an zu genießen, und sofort alle Wag und Gefahr auf sich zu nehmen.

4. Der Kaufschilling ist von Jakobi d. J. an zu verzinsen, auf Abschlag dessen dem Kaufer die vorgemerkten Kapitalien, im Gesammtbetrage per 4200 fl. R. W., in alten Rechten überbunden werden.

5. Am Tage der Kaufserrichtung, welche sogleich nach der Versteigerung vor sich zu gehen hat, hat der Kaufer baar 1100 fl im 24 fl. Fuße zu erlegen, den noch erübrigenden Kaufschillingsrest aber zu 4 pCt gegen vierteljahrige Ab- oder Aufkündung zu verzinsen.

6. Hat der Käufer sich mit annehmbarer Real- oder fideijussorischer Sicherheit auszuweisen, und bleibt bis zur gänzlichen Abzahlung das jus in re sich vorbehalten.

4. Die bisher beigetriebenen Steuern aller Art sind bezahlt; jene aber, welche erst in der Folge ausgeschrieben und beigetrieben werden, hat der Kaufer ohne alle Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund oder Entstehungszeit zu übernehmen; dagegen wird demselben ein städtischer Guthabungsschein, im Nominalwerthe per 400 fl. R. W., mit im Kaufe gegeben.

8. Lizitations-, Kauferrichtungskosten, Stempelgebühren und Armenprozente hat Käufer allein zu tragen.

Die Versteigerung selbst wird am 19. Juli d. J. bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Kommissionszimmer Nr. 15 dergestalt vorgenommen, daß von 9 Uhr bis 11 Uhr die allenfalligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann Schlag 11 Uhr mit dem wirklichen Ausrufe angefangen, und damit bis zum letzten und meisten Anbothe fortgefahren werden wird.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
J. v. Anreiter, Landrath.
J. Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

2 **Todes-Erklärung.**

Da der mittelst dießgerichtlichen Dekrets vom 30. April 1825 aufgeforderte Christian Gstöpl von Götzis binnen der vorgezeichneten Jahresfrist sich weder selbst gestellt, noch dieses Gericht auf eine andere Art von seinem Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird er hiemit auf weiteres Anlangen der gesetzlichen Erben für todt erklärt; auch wird dessen Vermogen den sich ausweisenden Erben eingeantwortet werden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 3. Juli 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Glurns werden auf Ansuchen der Johann Bliemischen Konkursgläubiger öffentlich feilgebothen:

1. Cat. Nr. der Gemeinde Burgeis 844. Eine Behausung im Brugger Viertl zu Burgeis, sammt Stadl, Stallung, Krautgarten und bauerlichem Rechte, dann eine reale Wasserschmiede und Handwerkszeuge. Hievon giebt man in das Gerichtsurbarium jährlichen Grundzins 1 fl. alte T W. Im Ausr. soprreise 1150 fl. R. W.

2. Cat. Nr. 20. Fünf Muttmehl Acker in Fasses, Burgeiser Revier, wovon man jährlich der Gemeinde Burgeis 6 Mutt Roggen und 3 Mutt Gerste zum Almosen als geschaffenen Zins zu entrichten hat. Im Ausrufspreise 500 fl. R. W.

3. Cat. Nr. 623. Ein Mannemahd Spätwiese unter Töschg. Eigen. Im Ausrufspreise 300 fl R W.

4. Cat. Nr. 851. Ein Mannemahd Spatwiese, an obige angränzend. Im Ausrufspreise 230 fl. R. W.

5. Cat. Nr. 296 der Gemeinde Schleis. Der sogenannte obere Schloßanger von 1 1/2 Tagmahd 182 Klaftern ober dem Schlosse Fürstenburg. Hievon giebt man zu Handen des Michael Frank zu Burgeis als Lehenträger

Digitized by Google

in die Coloni Nr. 7 jährlich 2 Mutt Roggen. Im Ausrufs-Preise 400 fl. R. W.

Die Kaufsbedingnisse können in den gewöhnlichen Kanzleistunden hierorts eingesehen, und werden bei der Versteigerung den Kaufsliebhabern bekannt gegeben werden.

Die Versteigerung wird am 25. k. M. Juli um 2 Uhr Nachmittag in der Wirthsbehausung des Joseph Jakob Moriggl zu Burgeis abgehalten.

Glurns, den 23. Juni 1826.

Puß, Landrichter.

Gollreider, Adjunkt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Ansuchen der Erben der Magdolena Graffer, Wittwe Werner, zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben:

Die Behausung mit Zu- und Ingebauden in der Wagner- oder Bindnergasse dahier, mit Nr. Cat. 294 bezeichnet

Solche ist 3 Stockwerke hoch, enthält 4 heizbare Zimmer, 11 Kammern, 3 Küchen, ist mit einer Torkl nebst Anlag und Keller, dann einer Holzlege versehen, und gränzt 1. an die Wagner- oder Bindnergasse, 2. an die Behausung des Backermeisters Michael Mayr, vielmehr dessen Kindern gehörig, 3. und 4. an jene des Zeugschmieds Joseph Jehly.

Herüber besitzt Joseph Wagmeister in Fußstapfen der Paul Maria Menzischen Verlassenschaft die Grundherrschaft, und hat jährlich 1 fl. 12 kr. T. W. als Grundzins zu beziehen.

Ableiberin Magdalena Graffer, Wittwe Werner, hat diese Behausung laut gerichtlichen Ueberlassungsvertrages d. d. Botzen den 16. Juli 1794 von ihrer Mutter Maria, gebornen Diem, eigenthümlich übernommen: In den alten Rechten geschieht auch die Veräußerung.

Zum Ausrufspreise wird angenommen der gerichtlich erhobene Schätzungswerth per 1200 fl. im 24 fl. Fuße. Die Bedingnisse kann man bei diesem Gerichte einsehen.

Botzen, den 16. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Meran wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Anton Oberteggerischen Gantgläubiger in die öffentliche Feilbiethung des zu dieser Masse gehörigen Hechergutes in Freyberg, Gemeinde Untermais, gewilliget worden. Dieser Hof enthält nach Cat. Nr. 3235 fol. 2018:

A. Eine Feuer- und Futterbehausung, signalisirt mit Nr. 129, hält in ihrer Area 192 Klaftern.

B. Einen vierten Theil Hausmühle zum eigenen Gebrauch, hat in ihrer Area 16 Klaftern.

C. Einen heitern Krautgarten von 40 Klaftern.

D. Ein Stück heiteres Ackerfeld von 300 Klaftern.

E. Dabei ein öder Grund von 1 3/4 Tagmahd 49 Klaftern.

F. Ein Stück Wiesmahd, mit etwas Obstbäumen besetzt, von 21 Tagmahd 36 Klaftern.

G Ein Stück heiteres Ackerfeld, der Leiteracker genannt, von 3 Jauch 166 Klaftern.

H Weiter befindet sich aus hier vorbeschriebener Wiese Galtmahd von 8 Tagmahd.

Diese Realitäten sind alle in einem Einfange, und gränzen 1. an eigenen Berg und Fahrweg, 2. an Kofler March, 3. und 4. an die Maiser Gemein.

J. Eine Eigenthumswaldung, mit etwas Förchen und Larchen bewachsen, von 41 Morgen. Mehr ein Stück zugetheilter Berg auf dem Sinich, mit etwas Eichen bewachsen, bei 5 Morgen. Gränzt 1. an eigenen Sondermarch, 2. an Purger Berg und Thurners, 3. an Leiters und 4. an Finkengut.

Ferner ein Stück zugetheilter Berg auf dem Sinich bei 20 Morgen. Gränzt 1. an eigenen Wald, 2. an Burgerberg, 3. an die Landstraße und 4. an Platters Loos.

Sodann ein Wiesl bei 1 1/2 Tagmahd. Gränzt 1. an Johann Linders Acker, 2. Burgerberg, 3. an Maiserberg und 4. an die Gemein.

K. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau, die Weinleiten, hält 23 3/4 Grader 31 1/2 Klafter. Stoßt überall an Inhabers eigene Güter.

L. Wieder ein Stück Weinbau, der Leiteracker genannt, von 5 Grader 22 Klaftern. Gränzt 1. an die eigenen Güter, 2. an Kofler Bächl, 3. an eigenen Berg, 4. mehr an die eigenen Güter.

M. Ein Neuraütl, mit Reben belegt, von 1 1/2 Grader. Gränzt 1. 2. und 3. an die eigenen Güter, 4. an Gemeinberg.

Vorbeschriebene Güter haben auch Gemein-, Theil- und Alpens-Gerechtigkeit.

Von diesen Gütern bezieht das Kloster Stams 8 Yhrn Most jährlichen Grundzins, Geld 1 fl. 12 kr., an das fürstlich Thurn- und Taxische Rentamt jährlich 4 1/2 kr., dem Grafen Mamming jährlich an Geld 1 fl. 52 kr.

Hiefür ist der Ausrufspreis auf 5500 fl. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2. Der Käufer bezahlt alle Steuern, Oblagen und Beschwerden, Marschkonkurrenz-Schulden, und alle wie immer Namen habende Oblagen ohne Rücksicht auf Entstehungszeit oder Entstehungsursache ganz allein.

3. Derselbe hat auch die Versteigerungs-, Kaufserrichtungskosten und grundherrlichen Gebühren abzuführen.

4. Käufer hat die vorhandenen Mobilien um den Inventurspreis zu übernehmen, und sind ihm dieselben gleich nach der Versteigerung einzuschätzen.

5. Hat der Käufer den ganzen Kaufschilling, auf den wie immer verzinsliche oder in Rechten stehende Schulden überbunden werden, von Lichtmessen d. J. an zu verzinsen.

6. Hat sich Käufer über den Besitz des Drittels des höchst gemachten Anbothes der Realitäten und über den ganzen Betrag der Schätzung entweder durch eigenes Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft auszuweisen.

7. Die Verwendung geschieht ad corpus, ohne Haftung für das Flächenmaaß.

Die Versteigerung selbst wird den 25. k. M. Juli 1826, als am Jakobitag, um 2 Uhr Nachmittag auf diesseitiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

Meran, den 16. Juni 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Behausung des Hrn. Memminger in Wilten, Hausnummer 45, im ersten Stocke, mehrere Kleidungsstücke, Tisch- und Leibwäsche, Küchen-Geschirr, eine Stockuhr, Hausgeräthschaften ꝛc. gegen gleiche baare Bezahlung den 17. d. M. von 8 Uhr früh bis 12 Uhr werden versteigert werden.

Wilten, den 3. Juli 1826.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

3 Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Vötter, vulgo Gschnitzer-Jakob, Bauersmannes von Valls, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausglei-

chung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Steinach, den 30. Juni 1826.

Rieger, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- u. Krimin. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses uber das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Linder, Wiesler zu Burgstall, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis incl. 28. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Hellrigl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 22. Mai 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

3 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des ledigen Bauersmannes Johann Bisinger, Kieser in Rankweil, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Juli d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Advokaten v. Mathis in Feldkirch, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 13. Juni 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Raiser, Bindermeisters zu Botzen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Doktor Ignaz von Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Botzen, den 18 Juni 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Prases.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

v. Hasner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

** Amortisirungs-Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird durch gegenwartiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß zwei Tiroler Landschafts-Obligationen, namlich

a. Nr. 6161 d. d. 1. Juli 1805, auf Mathias Plank lautend, per 460 fl. R. W. à 4 pCt.

b. Nr. 5802 d. d. 14 Juni 1805, auf Elisabeth Plank lautend, per 285 fl. R. W. à 4 pCt.

in Verlust gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebethen worden sey.

Es wird daher Jedermann, der auf vorstehende Urkunden aus welch immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts angefangen, so gewiß bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunden nach Verlauf dieser Fallfrist für nichtig und kraftlos erklären, somit auch der Aussteller hierauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Innsbruck, den 22. März 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

v. Anreiter, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 57. 17. Juli 1826.

Wiener Cours vom 10. Juli 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 13/16
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	45 5/16
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	90 ¾
	zu 4½ v. H.	81 9/16
	zu 4 v. H.	—
	zu 3½ v. H.	63 7/16
Dets. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)		115 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ⅛
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ½

Bank-Aktien pr. Stück 1083 1/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 9. Juli. Die Hrn. Aufschnaiter und Heinrich, Kaufleute von Bozen (im gold. Adler.)

Den 10. Juli. Die Hrn. Puefield und Hippisley, Private aus England; Hr. Dalla Bona, Sänger von Trient (im gold. Adler.) — Hr. Adersbach, Doktor der Medizin; Hr. v. Fabvier, Privat, kommt von Venedig; Hr. Graf Paumgarten, Gutsbesitzer von München; die Hrn. H. Wooham und J. Lawrence, Private aus England; Mad. Ballerini und Mad. Mattei, Sängerinnen von Trient; Hr. Maggi, k. k. Konzeptspraktikant von Mailand (in der gold. Sonne.) — Hr. Krapf, Mahler von Salzburg (in der Traube.)

Den 11. Juli. Hr. C. Gigandet, k. russ. Major; Hr. Deuringer, Privat von München (im gold. Adler.) — Hr. Boruttau, Oekonom von München; Hr. Lang, k. k. Mauthbeamter von Bozen; Hr. M. Carmichel, Privat aus England (in der gold. Sonne.)

Den 12. Juli. Hr. Kautzemann, akademischer Mahler von Wien (in der alten Krippe.) — Die Hrn. Friedländer und Reichart, Private von München; Hr. S. Evers, Gutsbesitzer von Berlin; die Hrn. de Loose und Surmont, Gutsbesitzer von Wien; Hr. W. Brenning, Kaufmann von Salzburg; Hr. J. Baron v. Hagen, Privat von Grätz (in der gold. Sonne.)

Den 13. Juli. Hr. Tipping, Privat aus England; Mad. Steffanini, Private von Mailand; Hr. B. Uebel, k. preuß. Offizier (im gold. Adler.)

Den 14. Juli. Hr. L. Itten, k. k. Kreiskommissär von Trient (Nr. 253.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 7. Juli. Dem Wachtsoldaten im k. k. Strafhause Melchior Sam seine Tochter Rosina, alt 5 Tage, zu St. Nikolaus Nr. 527, an Gichtern.

Den 10. Juli. Johann Streicher, Schneider-Lehrling, alt 14 J., im Riesengaßl Nr. 61, an der Gedärm-Entzündung.

Den 11. Juli. Hr. Leopold Denisse, k. k. pens. Zeichenmeister alt 54 J., im Ofenlochgäßl Nr. 11, an der Brustwassersucht.

— — Dem Todtengräber H. Joachim Hueber seine Tochter M. Aloysia, alt 14 Tage, am Ursulinergraben Nr. 197, an Gichtern.

Den 13. Juli. Dem Wachtkorporal im k. k. Strafhause H. Aloys Waibl seine Tochter Kreszenzia, alt 8 Monat, zu St. Nikolaus Nr. 541, an Gichtern.

---

* Se. k. k. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Eigenthümer von vier im Königreiche Illyrien, Laybacher Kreises, gelegenen Realitäten die gnädigste Bewilligung ertheilt, diese durch eine eigene Lotterie auszuspielen und zugleich den Spielplan so einzurichten, daß dadurch dem verehrten Publikum ganz neue und bedeutendere Vortheile angeboten werden, als dieß bei allen bisherigen Ausspielungen der Fall war, wovon die nähere Uebersicht des Planes Jedermann die Ueberzeugung verschafft. Dem zu Folge wird

1. die große Herrschaft Neumarktl, an der Kommerzial-Straße nach Triest zwischen Laybach und Klagenfurt gelegen, wofür 350,000 fl. W. W. oder 140,000 fl. C. M.
2. das große Eisenhammerwerk an der Spitze von Neumarktl, wofür 80,000 fl. W. W. oder 32,000 fl. C. M.
3. die große Sensenschmiede in Neumarktl, wofür 40,000 fl. W. W. oder 16,000 fl. C. M. und endlich
4. der schöne Maierhof Pristava, eine halbe Stunde von Neumarktl, wofür 30,000 fl. W. W. oder 12,000 fl. C. M.

als Ablösungssummen angebothen werden, durch 156,683 Stück verkäufliche Lose, das Stück zu 12 1/2 fl. W. W., 4000 Stück mit einem eigenen rothen Stempel versehene schwarze Freilose, dann 12,000 roth und 4000 blau abgedruckte Gratisgewinnstlose ausgespielt, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf die vier Haupttreffer sowohl als auf die übrigen Geldgewinnste mitspielen.

Die Ablösungssumme des ersten Haupttreffers dieser Lotterie ist nicht nur die größte unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien, sondern beträgt allein schon so viel, als bei einer andern großen Lotterie die Ablösungssummen aller Haupttreffer zusammen.

Mit diesem Spiele sind nebst den vier Realitäten-Treffern noch 20,039 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 346,840 fl. W. W. verbunden, und zwar 4039 Geldgewinnste von 20,000 fl., 10,000 fl. und so abwärts bis auf 20 fl. W. W., dann 12,000 Gewinnste in Golde von 13,276 Stück k. k. Dukaten für die 12,000 roth abgedruckten Gratisgewinnstlose, und endlich 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde und 39,950 fl. W. W. für die 4000 blau abgedruckten Gratis-Gewinnstlose, folglich in Allem 20,043 Treffer, in einem Gesammtbetrage von 846,840 fl. W. W., wodurch sich der Vortheil ergiebt, daß von der ganzen Losanzahl beinahe jedes achte Los gewinnen muß.

Bei dieser Lotterie ist es zum ersten Male der Fall, daß ein Jeder, welcher nur 6 Stück Lose auf einmal gegen baare Bezahlung (vor Ablauf der ersten drei Monate, vom Tage der Eröffnung dieses Spieles, d. i. vom 4. Juli d. J. an) abnimmt, schon 1 Stück rothes, und Jener, welcher 10 Stück Lose zu gleichen Bedingnissen abnimmt, 2 Stück roth abgedruckte Gratis-Gewinnstlose unentgeltlich erhält, in so ferne sich diese roth abgedruckten Gratisgewinnstlose nicht früher vergreifen; nach Verlauf dieser drei Monate aber, oder auch früher (falls die 12,000 rothen Gratisgewinnstlose schon vergriffen wären) erhält ein Jeder, welcher 12 Stück Lose gegen baare Bezahlung auf einmal abnimmt, 1 Stück blau abgedrucktes Gratisgewinnstlos, und noch überdieß ein schwarzes Freilos, beide unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes rothe Gratisgewinnstlos muß einen Treffer von 400 Stück abwärts bis 1 Stück k. k. Dukaten in Golde, und jedes blaue Gratisgewinnstlose von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde abwärts bis 10 fl. W. W. erhalten.

Eine Vermehrung der Gratisgewinnstlose findet in keinem Falle statt.

Ein jedes Los kann sechsmal, und wenn es ein Gratisgewinnstlos ist, siebenmal gewinnen.

Bei dieser Lotterie finden drei Ziehungen, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar 1827, die dritte und letzte endlich am 4. April 1827 in Wien statt.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des mitspielenden Publikums sind die rothen Gratisgewinnstlose mit einem Gold-Gewinnst-Coupon versehen, wovon das Nähere im §. 9 des Spielplanes ersichtlich ist.

Das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt das Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Lose à 12 1/2 fl. W. W. sind bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck zu haben.

---

1 Auf künftige Gallizeit ist in dem ehemaligen Boroschichtenthurnischen Palais in Wilten der zweite Stock mit

7 schön gemahlten Zimmern, worunter 5 heizbare sind, nebst Küche und Speisegewölb und einem großen Vorhaus zu vermiethen. Auch könnte selber auf Verlangen vor Galli bezogen werden. Das Nähere ist bei F. J. Adam in Innsbruck zu erfragen.

---

1 Bekanntmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 16. v. M. die neue Herstellung eines Wasserabzugkanales in der Höttinger Gasse, dann die Erweiterung dieser Gasse durch Demolirung der vor der Anton Schererischen Behausung befindlichen Einfangmauer im Wege der Absteigerung genehmigt. Die dießfälligen Kosten wurden folgendermaßen präliminirt:

Auf Herstellung eines Wasserabzugkanales von Lerchenholz, in der Länge von 94 Klaftern, einschließlich des hiezu nöthigen Eisenzeuges und der übrigen Erfordernisse . . . . . 648 fl. 46 kr.

Auf Demolirung der befraglichen alten und planmäßige Herstellung einer neuen Einfangsmauer, an Maurerarbeit . . . . . 161 fl. 43 kr.
und an Zimmermannsarbeit . . . . 32 fl. 2 kr.

Summe in R. W. 842 fl. 31 kr.

Der Plan, so wie die näher detaillirten Baubedürfnisse und Kostenvoranschläge, können beim Magistrate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die dießfällige Versteigerung wird am 27. d. M. vor Mittags 9 Uhr in der Magistrats-Kanzlei vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß man sich in Betreff des Versteigerungs-Aktes die Ratifikation von Seite der hohen Landesstelle vorbehalte, und daß zur Versteigerung selbst nur berechtigte Werkmeister werden zugelassen werden. Dieß wird hiemit zu dem Ende bekannt gegeben, auf daß allenfällige Uebernehmungslustige sich bei dieser Versteigerungsverhandlung einzufinden wissen.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt
Innsbruck, den 11. Juli 1826.
v. Riccabona, Bürgermeister.

Versteigerungs-Edikt.

Auf Ansuchen der Erben des allda verstorbenen Ignaz Esterhammer, gewesenen Magistrats-Beamten, wird der öffentlichen Versteigerung unterlegt nachstehende Realität:

Nämlich eine Behausung sammt Hofstatt in der Agramsgasse sub Nro. 92. Diese Behausung ist der löbl. St. Jakobs-Pfarrkirche zu Innsbruck mit Grundrechten unterworfen, jedoch ist man einen Grundzins dahin abzurichten nicht verbunden, dagegen aber schuldig, Nachstehendes zu entrichten:

Zur daigen Kommunalkasse jährlich auf Nikolai wegen Mitternachtsseite ausgebrochenem Fenster 1 fl., mehr dahin wegen verliehenem Grund zur Holzleg 6 kr. und Pflasterzins 18 kr. Zusammen 1 fl. 24 kr. L. W. oder 1 fl. 36 kr. R. W. Zum k. k. Salzamt jährlich Brunnenzins 1 fl. 48 kr. R. W. Zur St. Nikolauskirche allda auf Galli 24 kr. R. W. Zum Stadtalmosenamt dahier 42 kr. und endlich an ordinari Landschaftssteuer auf 3 Termine 2 fl. 56 kr. R. W. Zusammen also im Ganzen 7 fl. 15 kr. R. W.

Hiefür ist der Ausrufspreis 1350 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Wird Jedermann zum Kaufe zugelassen, der nicht durch die Gesetze davon ausgeschlossen ist.

3. Geht Besitz und Eigenthum, Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, dagegen hat er

4. alle Steuern jeder Art, welche nach dem Tage der Versteigerung ausgeschrieben werden, ohne Rücksicht der Entstehung, Anlegung oder Einhebung zu übernehmen, und ohne Regreß an die Erben abzuführen; dagegen wird demselben das Militär-Einquartierungs-Guthaben, welches der Erblasser aus der Walburg Reinischen Verlassenschaft in Folge des gerichtlichen Kaufes vom 27. September 1822 anzusprechen hat, in so weit eigenthümlich überlassen, als dieses seine Steuerschuldigkeit nicht übersteigt; der Mehrbetrag des Guthabens bleibt ein Eigenthum der Erben.

5. Hat er den Kaufschilling während der Stilleliegung von Jakobi d. J. zu 4 pCt. zu verzinsen, und nach einer vorhergehenden halbjährigen Ab- oder Aufkündung an die hierauf assignirten Erben oder Gläubiger in klingender Conv. Münze zu bezahlen. Endlich

6. ist Käufer noch verbunden, die Lizitations-, dann Kauferrichtungskosten und Armenprozente allein zu tragen.

Zur Versteigerung wird der 28. Juli d. J. in daiger Landgerichtskanzlei festgesetzt, wo die Versteigerung Vormittags um 9 Uhr beginnen, und um 11 Uhr nach Gesetzesvorschrift geendet werden wird.

Hall, den 12. Juli 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

1 AVVISO DI SUBASTAZIONE.

Dietro intimazione dell' Inclito Imp. Reg. Capitanato del Circolo di Pusteria ed all' Eisack dei due p. p. Maggio N. 2602 piacque all' Eccelso Imp. Reg. Governo della provincia di accordare la domandata riparazione da farti del volto piano della chiesa parrochiale e decanale in Cortina. Lo sperimento di subastazione in proposito ordinato avrà luogo nella cancellaria di questo giudizio il dì 31 Lulio a. c. dalle ore due fino alle ore quattro del dopo pranzo, e per lo prezzo di prima grida servirà l' importo ratificato dall' Imp. Reg. Computisteria provinciale, cioè:

a) Per la riparazione del volto di N. 191 1/6 pertiche □ a fior. 1 car. 32 l' una 293 f. 7 1/3 c.
b) Per imbianchire la chiesa, cioè 563 1/6 pertiche □ . . . . . 32 f. 6 — c.

Somma 325 f. 13 1/3 c.
d' Impero corso di piazza.

Condizioni.

1. In qualità d' applicante potrà presentarsi ognuno, che non è escluso dalla legge, e che è in grado di dare una benevisa cauzione del 20 per cento del prezzo di prima grida o colla deposizione di danaro contante, ovvero mediante un fidejussore e pagatore; sarà poi sempre suo dovere di far eseguire il lavoro da un maestro in proposito autorizzato.

2. Il protocollo d' incanto servirà pure d' istrumento di contratto, ed il minor offerente non potrà più retrocedere dal momento, che sarà ultimata la subastazione, malgrado che si riserva in favore della chiesa l' approvazione dell' Inclita Circolare Magistratura.

3. La riperazione dovrassi incominciare tantosto, che sarà seguita l' alta approvazione, ed ultimare sino a tutto settembre anno corrente.

4. Il levatario sarà tenuto a levare dalle cantinelle del volto, e dei concavi del medesimo tutta la malta attuale, a nettare bene le cantinelle stesse, a smaltare di nuovo il volto con politura corrispondente a quella della chiesa, non che imbiancare questa due volte interamente; si intende però senza danneggiare le varie pitture del volto, dei concavi, e della chiesa, imperciochè in caso diverso ne sarà responsabile.

5. Se nel corso del lavoro si rendessero necessarie delle modificazioni o aggiunte non contemplate nel conto preliminare, dovranno farsi a tutto carico del deliberatario.

6. Sta a carico del deliberatario la provisione di tutto il materiale, che occorrerà in proposito.

7. L' applicante dovrà uniformarsi agli ordini del perito, che la comunal rappresentanza nominerà onde invigilare.

8. Il pagamento sarà effettuato in tre rate eguali, cioè dopo fatto un terzo del lavoro la prima, dopo due terzi la seconda, e la terza rata dopo seguita la collaudazione, che avrà luogo prima che scorrano otto giorni da calcolarsi dal tempo dell' opera compiuta.

9. Il deposito in danaro, ovvero l' obbligo del fidejussore e pagatore resterà fermo a guarentizia dell' esattezza del lavoro, e della bontà del materiale un' anno intero dopo seguita la collaudazione.

10. Il conto preventivo è ostensibile in questa cancellaria alle ore solite d' ufficio negli ultimi 4 giorni prima della subastazione.

11. Le spese d' incanto e dei bolli relativi stanno a carico del deliberatario, e, seguita che sarà la terza chiamata, non si avrà più riguardo a offerte minori.

Cortina il dì 4 Lulio 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.
Metz. Giudice.

---

1 Bauversteigerungs-Kundmachung.

Mit hohem Gubernial-Dekrete vom 16. v. M. Zahl 11052 Publ. wurde die mit hoher Hofkammer-Eröffnung vom 15. Jänner d. J. Z. 879 genehmigte Herstellung eines Archivs oder Depositen-Lokals im hiesigen Gerichts-

Digitized by Google

Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung gnädigst angeordnet.

Es wird daher im gehorsamsten Nachgange obiger hohen Verfügung die Versteigerungstagfahrt auf den 31. d. M. festgesetzt, an welchem Tage diese Versteigerung in dießseitiger Amtskanzlei um 9 Uhr Vormittag unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

Bedingnisse.

1. Wird sich über diese Versteigerung die hohe Ratifikation vorbehalten.

2. Zur Absteigerung wird zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß die Ausführung selbst von Seite berechtigter Meister geschehen.

3. Die Ausführung dieses Baues muß sogleich nach herabgelangter hoher Ratifikation beginnen, und bis Ende September d. J. genau und unabweichlich nach dem Voranschlage und Plane hergestellt und vollendet seyn.

4. Die Zahlung geschieht in drei gleichen Raten, und zwar die zwei ersten Raten im Verhältniß der geleisteten Arbeit; das dritte Ratum folgt aber erst nach geschehener Collaudation, die nach Beendung des Baues erfolgen wird, und pnaustelligem Befunde der hergestellten Arbeit.

5. Der Uebernehmer haftet für die Güte seiner Arbeit mit seiner Bürgschaft bis zum Erfolge der Nachcollaudation, um die er nicht eher als bis Ende des Monats September 1827 nachsuchen darf, wo diese neue Untersuchung der Baulichkeiten entscheiden wird, was daran wegen Nachläßigkeit der Arbeit oder schlechter Beschaffenheit der Materialien ausgebessert, ergänzt oder umgeändert werden solle.

6. Die Eisengitter, Balken und Thüre dürfen nicht eher angebracht werden, bis sie von Seite des Gerichts abgewogen sind.

7. Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungs-Protokoll als Baukontrakt zu gelten, so wie der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

8. Der Ausrufspreis der dießfälligen Adaptirung wird festgesetzt auf 351 fl. 9 1/2 kr. R. W.

9. Der Bauplan und Voranschlag können bei der gewöhnlichen Amtsstunden in der dießseitigen Gerichts-Kanzlei täglich eingesehen werden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 8. Juli 1826.

Kleinhans, Landrichter.

---

1 Edikt.

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Ignaz Drarl, als gesetzlichen Vertreters seiner Gattin, gebornen Rota Teiß, in die Feilbiethung der Dominik Giacomelli'schen Behausung zu Auer, signirt mit Nr. 3, und gränzt 1. an A. Defrancesco Anger, 2. Balthauser Greif, 3. Landstraßen, 4. Anton Defrancesco Anger, im Wege der Exekution gewilligt worden.

Dafür ist der erste Ausrufspreis festgesetzt, und zwar in Reichswährung, per 550 fl.

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Käufer dem Exekutionswerber sogleich seine Forderung per 90 fl. zu erlegen; um den Ueberrest des Kaufspreises hat er sich sohin mit dem exequirten Dominik Giacomelli einzuverstehen.

2. Muß der Käufer sich bei der Versteigerungstagsatzung mit dem Drittheile des Kaufpreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beistellen.

3. Geht das Eigenthum dieser Behausung und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Kaufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufvertrag zu errichten ist.

4. Muß der Käufer alle wie immer geartete Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen rc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf dieser Behausung haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

5. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungskosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen.

Zur Versteigerung dieser Behausung wird auf den 25. Juli d. J. von 2 bis 4 Uhr Nachmittag in der Rosen-Wirthsbehausung zu Auer Tagfahrt anberaumt, wobei nach Vorschrift der Steigerungsordnung fürgegangen werden wird.

Landgericht Neumarkt, den 27. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten Landgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Joseph Voltingoirschen Konkursmasse-Gläubiger am Donnerstage den 10. k. M. August um 8 Uhr Vormittags in hiesiger Amtskanzlei nachstehende zu dieser Masse gehörige Realitäten öffentlich werden versteigert werden, als:

A. Ein Grundstück Ackerfeld und Weingut ober Frangarth in der Rigl Doß, Valckamay genannt, von ungefahr 8 St. L., so gegen Morgen an einen Güterweg nach Girlan, gegen Mittag an ein den Johann Brigl'schen Erben zugehöriges Weingut, gegen Abend an eine dem Joseph Brigl angehörige Weinleithe und gegen Mitternacht an eine Oede gränzt. Hievon giebt man dem Hrn. Grafen v. Trapp jährlich 1 Ohm 6 Pazeiden Most als Grundzins, ist übrigens zehentfrei.

Im Ausrufspreise per 360 fl. R. W.

B. Die Baurecht und Gerechtigkeit eines Stückes Acker und Weinbau, das Larchl genannt, von 5 St. L. 13 Klaftern, so 1. an Hrn. Bernhard v. Eyerl'sche Bradlgüter, 2. und 3. an den Güterweg nach Girlan und 4 an Johann Furchers Ackerfeld gränzt. Hievon hat man dem Hrn. Grafen v. Thun jährlich 5 Ohm Most als Grundzins und dem St. Blasius-Benefizium zu Sigmundskron und dem Pfarrwidum zu St. Pauls den Zehent abzureichen.

Im Ausrufspreise per 253 fl. R. W.

Die weitern Bedingungen können täglich in dieser Amtskanzlei und bei der Versteigerungstagfahrt selbst eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 6. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

2 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Eder zu St. Peter gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli d. J. incl die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 1. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

2 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des verstorbenen Melchior Wasserer, Oberbauschafter zu St. Johann in Ahrn, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. August d. J. inclus.

Digitized by Google

die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 1. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

a Von dem k. k Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Kajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2 Sept. d. J inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Grabmayr, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Amtszimmer Nr. 7 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Botzen, den 4. Juli 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

a Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Bruneck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Barthlmä Ueberbacher, Besitzer der Güter beim Ahlander zu St. Georgen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. D Franz Stuffer, k. k. Advokaten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. August d. J um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bruneck, den 1. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

J. v. Mor, Landrichter.

---

a **Konvokations-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Franz Locherer, Kleinhandlers zu Gilan, über erfolgte Erbschaftsentschlagung, auf Ansuchen des Verlassenschaftskurators, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erst gedachten Verschuldeten, oder an dessen Verlassenschafts Masse, eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den sechzehnten August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 19. August dieß Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 4. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

Digitized by Google

2 **Vorrufungs-Edikt.**

Sebastian Sommeregger, Rothgärbers-Sohn von Ried, Vikariats Mariathal, dieß Gerichts, wurde, den erhaltenen legalen Erhebungen gemäß, von der Herrschaft Friedau unterm 9. November 1795 bei dem dortmals bestandenen Regimente Bellegrini als Gemeiner assentirt, kam nebst mehreren Leuten des Regiments am 9. März 1796 als krank in das Spital zu Alessandria in Piemont, und seit dieser Zeit hat man von ihm keine Nachricht.

Dieser Sebastian Sommeregger wird nun auf Ansuchen seiner Eventual-Erben aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist allda erscheine, oder dieses Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu seiner Todeserklarung schreiten wird.

Rattenberg, den 5. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
In Abwesenheit des Hrn. Amtsvorstandes
v. Hoffingott, Adjunkt.

---

2 Nachdem der mit dießseitigem Edikte vom 10. Juni v. J. vorgeladene Müllergesell Christian Lun während der bestimmten Jahresfrist weder selbst erschienen ist, noch das unterfertigte Landgericht auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens gesetzt hat, so wird derselbe auf neuerliches Ansuchen der Erben hiemit als todt erklärt.

K. K. Landgericht Ritten, den 30. Juni 1826.
Hochleiter, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des Christian Kompatscher, Pesserer im Prößlerriede, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Math. Planer zu Kastelruth, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebuhrte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 21. Juni 1826.
Kleinhans, Landrichter.

---

2 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte zu Mühlbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Christian Weissteiner, Hinterlechner auf Kögl in Weitenthal, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 4. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 27. Juni 1826.
J. Th. v. [illegible], k. k. Landrichter.

---

2 Von dem gräflich v. Arzischen Landgerichte Gufidaun wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Vonmetz, Bauers zu Guthan bei St. Christina in Groden, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. August d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Gufidaun, den 30. Juni 1826.
Gräflich von Arzisches Landgericht.
Hr. Landrichter legal abwesend.
J. v. Lasser, Aktuar.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Franz Obertofler am Pretschengute gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn

Digitized by Google

glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. August 1826 um 9 Uhr Vormittags im Amts-Zimmer Nro. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 28. Juni 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Nachdem über Anton Spithaler, ledigen und volljährigen Bauerssohn von Marling, wegen unüberwindlichem Hang zum Trunke und verschwenderischer Vermögensgebahrung die Kuratel verhängt, und zu seinem Kurator der Bruder Johann Spithaler, Bauersmann am Guggenbergerhofe zu Tscherms, bestellt worden ist, so wird dieses zu Jedermanns Wissen und gesetzlichen Benehmen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Lana, den 26. Juni 1826.

Graf von Brandisisches Landgericht.

Aigner, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Versteigerung der zur Verlassenschaft der am 26. April d. J. verstorbenen Posamentirers-Witwe Maria Rosina Tripp, gebornen Erler, gehörigen Effekten gewilligt worden.

Diese Effekten bestehen in Leibkleidung, Wäsche, Seidenwaaren, Seidenbänder, Schnittwaaren, Borten und Mobilien.

Die Versteigerung wird am 27. Juli d. J. Vormittag 9 Uhr im Trippischen Hause am Innrain Nr. 148 im ersten Stock vorgenommen, und die zu versteigernden Gegenstände werden den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung ausgefolgt werden.

Bei Gelegenheit dieser Versteigerung werden auch sämmtliche Jagd- und Scheibengewehre des verstorbenen k. k. Hrn. Provinzial-Staats-Vice-Buchhalters Joseph v. Apwanger mit versteigert werden.

Kauflustige werden sich demnach hiebei einzufinden wissen. Innsbruck, den 23. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

Linser, Landrath.

Jos. v. Kappeller.

---

3 **Von Seite des k. k. Rentamtes.**

In Folge Auftrages der hochlöbl. k. k. Staatsgüter-Veräußerungskommission vom 8. d. M. Nr. 244. St. G. V. werden am 24. des künftigen Monats August um 9 Uhr Vormittags im Amtslokale des unterzeichneten k. k. Rentamtes folgende Grundgiebigkeiten des Kollmanner Urbars im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung an die Meistbiethenden verkauft werden, als:

An verschiedenen Geldzinsen 20 fl. 40 kr. W. W. C. M., welche bei 94 Partheien in den Landgerichtsbezirken von Gufidaun, Villanders, Klausen und Brixen ausgehen, um den Ausrufspreis von 372 fl. W. W. C. M.

Bedingnisse.

1. Werden sämmtliche vorbeschriebene Grundgilten so, wie sie das k. k. Aerar bisher besessen und benutzt hat, an die Meistbiethenden überlassen.

2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitaten zu besitzen berechtiget, und nicht durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmunze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammer-Prokuratur in Innsbruck geprüfte und als bewahrt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird den Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern resp. Mitschlägern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie den Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation zu berichtigen, die andere verbleibende Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf die erkauften Grundgilten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Convent. Münze und in halbjährigen Raten verzinset wird, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem die erkauften Grundgilten mit Vortheil und Lasten an die Käufer übergeben, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. Jedoch muß in Absicht auf diesen Kaufschillings-Rest die errichtete Kaufs-Urkunde, in welcher dafür die versteigerten Grundgiebigkeiten als Unterpfand zu verschreiben kommen, dem Verfachbuche jener Gerichtsbehörden, wo dieselben gelegen sind, vorschriftmäßig einverleibt werden.

6. Die Uebergabe soll zwar ehemöglichst gepflogen werden, jedoch treten die Kaufer erst mit dem nachsten Militärjahre 1826/27 in den vollen Genuß der ersteigerten Grundgilten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr von dem Verkaufer vorbehalten, wegegen aber auch die Käufer die Kaufschillinge erst vom 1. November 1826 angefangen zu verzinsen haben, und ihnen, in so fern sie die erste Kaufschillingshalfte früher erlegen, die fünfprozentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1826 zu Guten gerechnet werden.

7. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsgültigen und gehorig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

8. Die feilgebothenen Grundgülten werden den Käufern als schuldenfreies Eigenthum übergeben.

9. Vom 1. November 1826 an, als dem Tage, wo die Kaufer in den vollen Genuß der erstandenen Grundgilten treten, haben dieselben sämmtliche was immer für geartete Lasten und Verbindlichkeiten zu übernehmen.

10. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Realitat und die Auszeichnung der dem verkaufenden Domänenfonde aus diesem Vertrage zustehenden Rechte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, haben die Käufer allein zu tragen.

Die individuellen Ausweise und Verhältnisse vorstehender dem Verkaufe ausgesetzten Grundgilten, so wie die weitern Kaufsbedingungen, können täglich während den Kanzleistunden bei dem dasigen Rentamte eingesehen werden. Brixen, den 24. Juni 1826.

Kaspar Ferrari, k. k. Rentbeamter.

J. A. Pfaundler k. k. kontr. Amtsschreiber.

---

3 **Bekanntmachung.**

Durch den Tod des Musterlehrers und Organisten Johann Kapistran Meyr zu Mühlbach ist dieser Lehrer- und Organistendienst, dessen Erträgnisse sich sammt dem Genusse freier Wohnung und eines kleinen Gemüsgartens mit Einschluß der übrigen Accidentien auf 250 fl. R. W. belaufen, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche um diese Anstellung, mit welcher die Verbindlichkeit eines wöchentlich dreimal durch eine Stunde unentgeltlich zu ertheilenden Musik- und Sing-Unterrichtes vereiniget ist, sich bewerben wollen, haben

Digitized by Google

binnen 4 Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung ihr Gesuch, eigenhändig geschrieben, mit ihren Zeugnissen über die bestandenen vorschriftmäßigen Prüfungen, über ihre Fähigkeiten, über ihre Moralität und über ihre Kenntnisse im Orgelspielen und in der übrigen Vokal- und Instrumental-Musik an das gefertigte Landgericht portofrei einzureichen.

K. K. Landgericht zu Mühlbach, den 24. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Vor dem k. k. Stadt- und Landrechte haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft der am 26. April d. J. verstorbenen hiesigen Posamentirers-Wittwe Maria Rosina Tripp, geborenen Erler, eine Forderung zu machen haben, diese ihre Forderung bis 31. August d. J. so gewiß anzubringen, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschaft der Ordnung nach ausgemacht, und Jenen die Verlassenschaft eingeantwortet werden würde, denen sie nach den Gesetzen gebührt.

Innsbruck, den 23. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
v. Fischer, Landrath.
Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Vom freiherrl. v. Sternbachischen Landgerichte Thaur wird bekannt gemacht: Man habe die Eva Penz in Mils wegen Blödsinn unter Kuratel zu setzen, und ihr zum Kurator den Paul Schnitzer, Bauersmann von dort, zu bestellen befunden.

Es ist daher diese Eva Penz den Minderjährigen gleich zu achten, und wird Jedermann gewarnt, mit ihr Geschafte abzuschließen.

Thaur, den 26. Juni 1826.

Freiherrl. v. Sternbachisches Landgericht.
Michaeler, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

Durch Beförderung des hiesigen Landgerichtsadjunkten Hrn. Friedrich Appold ist diese Dienstesstelle, womit ein systemisirter Jahrgehalt von 600 fl. W. W. C. M., dann ein Wohnungs-Aequivalent von 41 fl. 40 kr. W. W. C. M. und endlich die freie Benützung eines Gartentheils verbunden ist, bei diesem fürstlichen Patrimonial-Landgerichte in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben wird, daß sich diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, a) über die vollkommen absolvirten juridischen Studien, b) über die bestandenen Richteramtsprüfungen, c) über ein Alter nicht über 40 Jahre, d) über bisherige Verwendung und Moralität auszuweisen haben.

Uebrigens wird noch insbesondere bemerkt, daß das Vorrückungsrecht für den hiesigen Adjunkten in höhere Dienstesskathegorien nicht auf das Landgericht Kitzbühel allein beschrankt sey, sondern sich auch auf die übrigen fürstlich Lambergischen Patrimonial-Gerichte anderer Provinzen der österreichischen Monarchie beziehe.

Die gehörig instruirten Gesuche sind bis längstens 8. August 1826 bei dem gefertigten Landgerichte portofrei zu überreichen.

Kitzbühel, den 27. Juni 1826.

Fürstlich von Lambergisches Patrimonial-Landgericht.
Knoll, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Vom k. k Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit kund gegeben, daß der Maria Gölreider ungehindert ihrer mit 30. August d. J. eintretenden Großjahrigkeit die eigene Vermögensverwaltung einzuräumen von Seite des Gerichts nicht befunden werde, dieselbe daher noch ferner nach dem Rechte der Minderjährigen zu behandeln sey. Botzen, den 16. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

3 **Kundmachung.**

Da mit hohem Erlaß vom 15. September 1825 Zahl 27923 von der k. k. Hofkanzlei die Auflösung des gräflich Zenobio-Albrizzischen Patrimonial-Landgerichts Salurn, und Vereinigung desselben in Betreff der Gemeinden Salurn, Laq und Gfril mit dem Patrimonial-Landgerichte Neumarkt, die Fraktionen Kurtini und Unterfennberg aber mit dem Patrimonial-Landgerichte Kurtatsch, ausgesprochen wurde, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Reskripts des wohllöbl. k. k. Kreisamtes Botzen sub dato 19. d. M. Zahl 4901/973 Publ. diese Vereinigung mit 1. Juli d. J. bewerkstelligt werde, und von diesem Tage an die Landgerichte Neumarkt und Kurtatsch für obgedachte Gemeinden in Aktivität treten.

Salurn, den 30. Juni 1826.

Von der Graf Zenobio-Albrizzischen Dynastialvertretung.
Joseph v. Vilas.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen des Kurators der zwei minderjährigen Anton Gelreiderischen Töchter, Johann Tschager, mit Beistimmung der nächsten Anverwandten, feilgebothen:

Die Wirthsbehausung zum goldenen Greifen, gemeinhin beim Grandl genannt, unter den deutschen Gewölben dieser Stadt, mit Nr. 51 bezeichnet. Diese besteht 1. aus drei Kellern, wovon der erste vorzüglich zum Bier geeignet, und unter die besten und bekanntesten dieser Stadt gehört, der zweite ist durchaus gewölbter Weinkeller und der dritte ein gut gelegener Vorkeller; 2. aus einem gewölbten geräumigen Vorhause; 3. aus drei gewölbten Stallungen, worin sich ein Brunnen nebst einem Fischbehälter befindet; 4. aus einer gleichfalls gewölbten Waschküche mit einem sehr großen kupfernen Waschkessel; 5. aus einem Krautkeller und einem abgesonderten Gewölbe; 6. über einer Stiege rückwärts aus einem gewölbten Kämmerle für Hausknechte, einem Holzgewölbe, zwei großen Kammern, einer großen Stube, einer gewölbten Heudille und einem andern dabei befindlichen Gewölbe; 7. im ersten Stocke a) vorwärts aus einer gewölbten Küche, einem Speis- und einem Holzgewölbe, einer großen Gaststube mit einem Nebenzimmer, b) rückwärts aus einem großen Saale von 1435 Wiener Schuh und einer gewölbten Kammer, c) vom Saale hinein mit einem großen heizbaren Zimmer und drei Nebenzimmer; 8. im zweiten Stocke vorwärts aus einem großen heizbaren Zimmer, einem Nebenzimmer, einer gewölbten Küche, einer Kammer, dann wieder aus einem heizbaren Zimmer und einem Nebenzimmer; endlich 9. aus einem großen Unterdach mit einem Estrichboden und guter Bedachung.

Der vordere und daher der größere Theil dieser Behausung ist luteigen; über den hintern, ungefähr über den vierten der ganzen Realität, besitzt die Frau Magdalena v Remich, geborne v. Bach, die Grundherrschaft, und erhalt jährlich 1 fl. T. W. oder 1 fl. 9 kr. R W. Grundzins. Ueberdem beträgt die Grundsteuer zu 3 Termin 11 fl. 2 kr. R. W., und als Küchensteuer ist 1 fl. 47 kr R. W. und Brunnenzins 1 fl. 48 kr. R. W. zu erlegen. Um den Ausrufspreis per 7000 fl. R. W. im 24 fl. Fuß. Die Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 22. Juli d. J. um 4 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 3 abgehalten werden.

Botzen, den 30. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

3 **Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen der Stephan Hilberischen Konkursgläubiger zu Glen in die Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Realitäten gewilliget, als:

a. Eine halbe Behausung mit einer halben Gemeinds-Gerechtigkeit, nebst einem Krautgartl und Gemeindswald.

Ein Stück Acker, Wiese und Weinbau, in der Rigl Roggele zu Glen, von 430 Klaftern groß

Mehr ein anderes Stück Wiese und Weinbau, das innere Stößl genannt, von 634 Klaftern groß.

Weiter eine Wiese, mit Felderbäumen besetzt, von 1 Jauch groß.

Und endlich ein Stück Acker und Weinbau in besagter Rigl Roggele von 434 Klaftern groß.

Diese unter lit. a. beschriebenen Grundstücke sind in einem Umfange, und zinsen jährlich der Kirche zu Pinzon Geld 46 kr. und Most 1/2 Yhrn, dann der Kirche zu Truden Geld 12 kr.

b. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, das Legatenstückl genannt, von 1/2 Jauch groß, ist luteigen.

c. Dann ein Stück Acker und Wiesfeld von 3 1/4 Jauch groß, zinset der Gerichtsherrschaft jährlich Geld 3 kr.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke wird der erste Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Währung, festgesetzt auf 1315 fl.

Digitized by Google

Bedingnisse.

1. Muß ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. getreu verzinsen, und an dem Kaufschillinge selbst jährlich 150 fl. nebst den laufenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826, abführen.

2. Wird dem Käufer auch die heurige Benützung der Grundstücke unter Einem verkauft und überlassen, ohne daß derselbe für die Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten hat.

3. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

4. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungs-Tagsatzung mit dem Drittheile des Kaufpreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

6. Hat Kaufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungs-Kosten, so wie Stempelbetrage, allein abzuführen; nicht minder

6. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Zur Versteigerung dieser Realitaten wird auf den 22. Juli 1826 von 2 bis 4 Uhr Nachmittag in dieser Gerichts-Kanzlei Tagfahrt anberaumt, wobei nach Vorschrift der Steigerungsordnung fürgegangen werden wird.

Neumarkt, den 22. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 Edikt.

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf weiteres Ansuchen der Johann Pfitscherischen Konkursglaubiger zu Glen die bei der unterm 26. April v. J. statt gehabten Versteigerung nicht an Mann gebrachten Realitaten in dieser Amtskanzlei den 22. Juli 1826 von 2 bis 4 Uhr Nachmittag neuerlich feilgestellt, als:

a. Eine Behausung, erbaut mit Stuben, Küche, Kammer, Torfl, Stadl und Stallung, auch kleiner Hofstatt, bezeichnet mit Nr. 2, Cat. Nr. 414, konfinirt 1. an gemeinen Weg, 2. an den sogenannten Anger, 3. mehr an solchen, und 4. an Peter Terleth. Zinset sogenanntes Zeltenkorn der Gemeinde Montan 1/6 Metzen.

b. Ein Stück Erdreich, Wiesmahd, etwas gar weniges Weinbau, auch mit Obstbäumen besetzt, der Anger genannt, von 858 W. Klaftern, granzt 1. an vorbeschriebenes Haus, 2. an das nachbeschriebene Grundstück, 3. Anton Waldner und 4. Peter Terleth, Cat. Nr. 415. Zinset der Gerichtsinhabung Geld 1 fl. 15 kr., 1 Henne, Laudemium 1 Pfund Pfeffer oder 1 fl. 12 kr. Ist übrigens zehentfrei.

c. Ein Stück Erdreich, Acker und Weinbau, auch etwas Wiesmahd in der Rigl Kögele, der Boden genannt, von 4764 Klaftern groß, Cat. Nr. 416. Zinset der Kirche zu Leifers Geld 1 fl. 24 kr., mehr der Kirche zu Pinzon Most 2 Eimer 3 B Maaß, und der Kirche zu Aldein Most 1 Eimer 17 1/4 Maaß. Zehent der Gerichtsherrschaft. Gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an solchen, 3. mehr dergleichen, und 4. obbeschriebenen Anger.

d. Ein Stück, etwas Wiesmahd und Weinbau, der Leitacker heißend, von 1820 W. Klaftern groß, Cat. Nr. 430. Zinset dem Pfarrwidum Montan Geld 12 kr., dann Zehent der Gerichtsherrschaft den nassen; vom trockenen ist es frei. Gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. Stephan Pfitscher, 3. aber gemeine Weg und 4. Gall Waldner.

e. Ein Stück Erdreich, Acker und Weinbau, in der Rigl Roggele, die Eben heißend, von 2207 W. Klaftern, Cat. Nr. 417, ist ganz luteigen. Zehent der Gerichts-Herrschaft. Gränzt übrigens 1. Johann Ventir, 2. Georg Hanspeter, 3. Monsorno, 4. an Riglweg.

f. Eine Kreuzwiese auf dem Trudnerberg.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke ist der Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Wahrung, festgesetzt auf 2800 fl.

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. zu verzinsen, und den Kaufschilling selbst jahrlich mit 200 fl. nebst laufenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826 abzuführen; dagegen soll aber auch Käufer die ganze heurige Benützung erhalten, ohne daß er gehalten wäre, für die bisher ergangenen Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten.

2. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

3. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungs-Tagsatzung mit dem Drittheile des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

4. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungs-Kosten, so wie Stempelbetrage, allein abzuführen, nicht minder

5. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mogen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz übernehmen.

Landgericht Neumarkt, den 22. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Anlangen der Frau Ursula verwittweten v. Atzwanger, gebornen v. Klebelsberg, nachstehende Realitaten öffentlich werden versteigert werden, als:

1. Eine Behausung Nr. 149, am Innrain, gränzt gegen Morgen an die Stubenmaierischen Erben, gegen Mittag an die gemeine Straße, gegen Abend an die v. Pruggerischen Geschwisterte, und gegen Mitternacht an den Holztriftungskanal des Innstromes. Dann

2. Ein Baumgarten, haltet 377 □ Klaftern, und gränzt gegen Morgen an den Garten des Sebastian Kastner, gegen Mittag an den obigen Wasserkanal, gegen Abend an Hrn. Kammerlander und gegen Mitternacht an den Innstrom, und steuert alles zusammen auf 1 Termin 2 fl. 13 1/4 kr. nebst Brunnenzins.

Für beide diese Realitäten ist der Ausrufspreis auf 9300 fl. im 24 fl. Fuß und Conv. Geld festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Geschieht der Verkauf ad corpus und nicht ad mensuram.

3. Hat Käufer das Haus um Jakobi d. J. zu übernehmen, von dort an zu genießen, und sofort alle Wag und Gefahr auf sich zu nehmen.

4. Der Kaufschilling ist von Jakobi d. J. an zu verzinsen, auf Abschlag dessen dem Kaufer die vorgemerkten Kapitalien, im Gesammtbetrage per 4200 fl. R. W., in alten Rechten überbunden werden.

5. Am Tage der Kauferrichtung, welche sogleich nach der Versteigerung vor sich zu gehen hat, hat der Käufer baar 1100 fl. im 24 fl. Fuße zu erlegen, den noch erübrigenden Kaufschillingsrest aber zu 4 pCt. gegen vierteljahrige Ab- oder Aufkündung zu verzinsen.

6. Hat der Kaufer sich mit annehmbarer Real- oder fideijussorischer Sicherheit auszuweisen, und bleibt bis zur gänzlichen Abzahlung das jus in re sich vorbehalten.

4. Die bisher beigetriebenen Steuern aller Art sind bezahlt; jene aber, welche erst in der Folge ausgeschrieben und beigetrieben werden, hat der Kaufer ohne alle Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund oder Entstehungszeit zu übernehmen; dagegen wird demselben ein stadtischer Guthabungsschein, im Nominalwerthe per 400 fl. R. W., mit im Kaufe gegeben.

8. Lizitations-, Kauferrichtungskosten, Stempelgebühren und Armenprozente hat Käufer allein zu tragen.

Die Versteigerung selbst wird am 19. Juli d. J. bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Kommissionszimmer Nr. 15 dergestalt vorgenommen, daß von 9 Uhr bis 11 Uhr die allenfalligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann Schlag 11 Uhr mit dem wirklichen Ausrufe angefangen, und damit bis zum letzten und meisten Anbothe fortgefahren werden wird.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
J. v. Anreiter, Landrath.
J. Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

3 Todes-Erklärung.

Da der mittelst dießgerichtlichen Dekrets vom 30. April 1825 aufgeforderte Christian Gstohl von Gezis binnen der vorgezeichneten Jahresfrist sich weder selbst gestellt, noch dieses Gericht auf eine andere Art von seinem Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird er hiemit auf weiteres Anlangen der gesetzlichen Erben für todt erklärt; auch wird dessen Vermogen den sich ausweisenden Erben eingeantwortet werden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 3. Juli 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 58. 20. Juli 1826.

Wiener Cours vom 14. Juli 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ¾
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	89 ¼
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	—
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)		114 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ½

Bank-Aktien pr. Stück 1064⅔ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 14. Juli. Hr. v. Frederizzi, Gutsbesitzer von Bozen; Hr. J. Gsturner, Landrichter von Stilz (im gold. Hirsch.) — Hr. R. Maaster, engl. Kapitän (in der gold. Sonne.)

Den 15. Juli. Hr. J. v. Vintler, Ständischer Steuereinnehmer von Brueck (in der gold. Sonne.)

Den 16. Juli. Die Hrn. L. Leigle und W. Whalley, Private aus England; Hr. F. Hillerup, Studirender aus Dänemark; Hr. H. Michaelson, Bildhauer aus Norwegen; Hr. A. Mussi, Privat aus Parma; Hr. W. Fririon, Handlungskommis von Salzburg (im gold. Adler.) — Hr. Baron v. Gumpenberg, k. baier. Ober-Berg- und Salinen-Rath von München (Nr. 284.) — Hr. Pollon, Pferdhändler aus Italien (im gr. Bär.)

Den 17. Juli. Hr. F. Stoffel, Handelsmann von Ardonne; Hr. J. Weiß, Mechanikus, kommt von Grätz (im gold. Adler.) — Hr. E. Zobl, Ordenspriester des Stiftes Frecht (im gr. Bär.) — Hr. Baron v. Bodmann, Privat aus München; Hr. L. Köbel, Handlungsreisender von Stuttgart; die Hrn. v. Belli de Pino und v. Panzer, k. baier. Ministerialräthe; Hr. Stackpoole, engl. Graf (in der gold. Sonne.) — Hr. F. Zordi, Kaufmann von Primör (im gold. Adler.)

Den 18 Juli. Hr. J. Graf v. Spaur, k. k. Hofrath dahier (in der k. k. Burg.) — Se. fürstl. Gnaden Hr. Franz Xaver Luschin, Fürstbischof von Trient; Hr. v Falponi, k. sardin. Kabinetskurier; Frau Maria Gräfin v. Stadion; Hr. Lucian Marcabruni, Doktor der Medizin von Roveredo (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. v. Falkenstein und v. Bornin, k. preuß. Gardelieutenants, kommen aus Italien (in der gold. Rose.)

KUNSTANZEIGE.

Der Mechanikus Weiss aus Paris, welcher bereits auf seinen Reisen dem kunstliebenden Publikum sehr vielseitigen Genuss durch mechanische und magische Vorstellungen verschafft hat, wird auf seiner Durchreise hier einige Vorstellungen geben. In Wien, wo derselbe sich sechs Wochen aufgehalten, ist ihm ungetheilter Beifall geworden, und es wurde in mehreren Zeitungs-, wie auch in andern Blättern, unter der Aufschrift: »Wissenschaftliche und Kunstnachrichten,« so ausgezeichnet seiner Kunsttalente erwähnt, dass gewiss Keiner unbefriedigt seine Vorstellungen verlassen wird, wozu er alle Freunde des Lehrreichen, Nützlichen und Vergnügenden ergebenst einladet. Der gedruckte Anschlagszettel wird ein Mehreres besagen.

In der Neustadt im Hause Nr. 237 ist auf kommende Galli oder auch früher der erste Stock vorn heraus zu vermiethen. Auskunft erfragt man im ersten Gewölbe ober der Spitalkirche.

1 **Kundmachung.**

In Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 14. Mai d. J. Nr. 4817 wird zur Verwaltung des Bozner Armenfondes und der unmittelbar dahin gehörigen Geschäfte, so wie zur Besorgung aller Einnahmen und Bestreitung aller Ausgaben und Verrechnung hierüber gegen eine Kautions-Leistung von 1200 fl. C. M. W. W. ein eigener Verwalter mit dem jährlichen Gehalte von 550 fl. R. W. aus dem genannten Stiftungsfonde angestellt.

Jene, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, haben daher ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikationstabellen belegten Gesuche bis Ende künftigen Monats dem gefertigten Magistrate zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Botzen, den 12. Juli 1826.

Mages, Bürgermeister.

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen werden auf Ansuchen der Joseph Kasseroler'schen Gantmasse-Gläubiger folgende zu solcher Gantmasse gehörige Realitäten feilgestellt:

A. Eine drei Stock hohe Behausung in der Bindergasse, Nr. 203 bezeichnet, mit einem rückwärts angebauten Zuhause von zwei Stöcken; darin befinden sich nebst Trockenstatt 8 Küchen, 9 Zimmer, 5 Nebenzimmer, 9 Kammern, Verschlag, eine Schlosserwerkstatt, dann ein geräumiger Ansatz und Torkel, Höfl, Wasch- zwei Brantweinkessel, auch Ansatz mit Verschlagl, ein gewölbter, mit mehreren Abtheilungen versehener Vor- und ein gedramter tiefer Keller.

Gränzt 1. an die Bindergasse, 2. an Veit Wenters Haus, 3. an Johann Gasteigers Garten, 4. an das Rößl-Wirthshaus.

Hierüber besitzt das allerhöchste Aerar in Fußstapfen des Trientnerischen Amtshauses mit jährlich auf Martini dahin zu entrichtenden 3 fl. im 21 fl. Fuße die Grundherrlichkeit.

Joseph Kasseroler erkaufte diese Behausung durch Notarialakt d. d. Botzen den 24. Februar 1815 von Rosina Wittwe Ominger.

Hiefür besteht der Ausrufspreis nach der gerichtlichen Schätzung aus 6000 fl. R. W.

B. Eine Weinleite im Dorfe nebst einem dabei befindlichen Stück Berg, worin zum Theil gleichfalls Weinberglen aufgeritten worden, mit einer darin befindlichen hölzernen Hütte nebst 6 Statuen und mehreren Fruchtbäumen, woraus in Folge vorgenommener Ausmessung die Weinleite 4 alte Graber 78 3/4 Klaftern, der Laubberg mit den darin befindlichen Weinberglen 2 Graber 25 Klaftern in sich enthaltet, beides zusammen also aus 7 alten Grabern 23 3/4 Klaftern besteht.

Diese Grundstücke sind zwar zehentfrei, geben jedoch von 4 Grabern Weinleite, das Mösl genannt, dem Spital Botzen jährlich 48 kr. Geld im 21 fl. Fuße, vom Laubberge aber dem allerhöchsten Aerar in Fußstapfen des Trientnerischen Amtshauses jährlich 5 kr. W. W. C. M. Grundzins. Selbe haben auch die Gerechtigkeit bei, den Vor- und Zugang durch die zwei Bögen des Oberbairsperghofes gegen dem genießen zu können, daß dem jedesmaligen Besitzer desselben jährlich auf Martini 4 zweispännige Pennen gute Muhr auf den Oberbairspergerhof franco geliefert abgegeben werden, wogegen, wenn in einem Jahre diese nicht geliefert werden, das Durchgangs-Recht ganz aufzuhören, allein auch die fernere Muhrlieferung zu unterbleiben hat.

Rücksichtlich der Gränzen dieser Grundstücke wird sich auf das Schätzungsprotokoll vom 10. Mai 1816 bezogen, welches bei diesem Gerichte eingesehen werden kann.

Joseph Kasseroler überkam die Weinleite nach gerichtlichem Kaufe d. d. Botzen den 18. März 1807 von der Franz v. Goldeggischen Gantmasse, den Berg aber von Jakob Unterhofer Schlechtleitner.

Hiefür besteht der Ausrufspreis nach der gerichtlichen Schätzung von 550 fl. für das Ganze, für jeden Graber einzeln im Durchschnitte aus 76 fl. R. W.

C. Eine Weinleite zu Moritzing, gegen den Moshof liegend, von 12 Grabern, welche grundzinsfrei ist, jedoch dem aufgehobenen Stifte Gries den Naturalzehent giebt; dann eine daran stoßende zehentfreie Weinleite, Kapäun genannt, von 2 Grabern, wovon dem aufgelösten Stifte Gries jährlich 1 Ohrn Most und 1 Kapaun als Grundzins abzureichen sind; wozu noch einige von den Gutsnachbarn

Digitized by Google

an sich erkaufte, theils urbar gemachte öde Gründe zu setzen sind, mit deren Inbegriff die ganze, in einem Umfange befindliche Weinleite in Folge neuerlich vorgenommener Ausmessung aus 16 alten Grabern 4 1/4 Klaftern besteht, worin sich auch eine hölzerne Hütte befindet.

Diese Weinleite hat die Dienstbarkeit bei, das Brunnenwasser zum Anwaldhof durchleiten lassen zu müssen.

Kasséroler überkam das Eigenthum derselben theils von den Hrn. Johann Peter v. Stockhammerischen Erben durch Kauf d. d. Botzen den 7. Jänner 1818, theils von den Anreinern Anton Mayr Eberschlager und Joseph Hornbacher Geiger.

Selbe gränzt 1. und 2. an die Eberschlagerhofs- und des Geigers Weinleiten, 3. an die Moshofsgüter, 4. an die Landstraße.

Hiefür besteht der Ausrufspreis für jeden Graber aus 105 fl. R. W.

Die Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 24. August d. J. im daigen Amtszimmer Nr. 4 um 3 Uhr Nachmittag vorgenommen werden.

Botzen, den 30. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen werden nachbeschriebene zur Gantmasse des Balthasar Schlechtleitner, Gschlößler zu St. Antoni, gehörige Realitäten mit darauf befindlichen Früchten feilgestellt, als:

I. Der Ansitz Klebenstein zu St. Antoni im Viertl St. Peter, bestehend:

a. Im sogenannten Schlosse zu St. Antoni und der dabei befindlichen Kirche, und enthält mehrere Stuben, Kammern, Küche, Keller, dann eine Torkel, Ansatz, Brantweinküche, Stallung und Heudille, und kommt im Steuerkataster sub Nro. 181 ein.

b. Das Schloß Rendlstein, nordöstlich von St. Antoni hinter dem Ansitz Klebenstein liegend, enthält in seinen Zu- und Ingebäuden eine bewohnbare Stube, Kammer und Küche, dann Stallung, Ansatz und Tenne, und kommt im Steuerkataster sub Nro. 184 ein.

Dem Ansitz Klebenstein ist die Zehentgerechtigkeit auf ungefähr 5 Graber Weingut eigen, so zwischen den dießseitigen Gütern und jenen des Rendlhofes zu St. Peter liegt.

Mit dem Adelsschlosse Rendlstein ist die Gerechtsame verbunden, wenn auf der Talfer Holz getrieben wird, fünf Klaftern gegen Bezahlung, eine halbe Klafter aber unentgeltlich auszustechen, und auf einer Viertelstunde weiten Strecke des nämlichen Bergstromes zu fischen, für welche beide Gerechtsame, obwohl sie bisher vom Konkursanten nach seiner Aussage ausgeübt worden seyn sollen, jedoch nicht gehaftet wird.

Zu diesen beiden Ansitzen oder Schlössern gehören dermal nachstehende Grundstücke, als:

1. Die hinter dem Schloß Klebenstein gelegene zins- und zehentfreie Weinleite, der Flaschbogen, oder das Torkelstück genannt.

2. Die dazu gehörige Oede von circa 1 1/2 Tagmahd, vor dem Schloß Rendlstein auf der Ebene gelegen, welche der Mühlbach durchläuft.

3. Der Neuraut, oder das Rendl-Leitl, welches sich ober dem vorgenannten Schlosse hinter dem Grundstücke befindet.

Diese sämmtlichen Effekten liegen beisammen, und gränzen 1. an eine hinter Rendlstein befindliche und zum Theil vom Bache überschüttete hiezu gehörige Oede, an den ebenfalls eigenthümlichen Berg und an den Weg nach Runggelstein, 2. an diesen Weg und an jenen nach St. Peter, 3. an den Weg, der zwischen St. Antoni und der Orangerie zum Talferbach und zur Wassermauer führt, und 4. an den Talferrunst selbst.

4. Die ober dem Runggelsteiner Wege gelegene, ebenfalls zins- und zehentfreie Weinleite, das Bödele oder Baumannshöfl genannt, und das andere dabei liegende Weinleitl. Sie gränzen 1. an den Runggelsteiner Weg, 2. an die Raindlhofsleite und jene des Meßners, 3. an den Weg nach St. Peter und 4. an jenen nach Runggelstein oder Wangen.

Alle diese Güter 1, 3 und 4, mit Ausnahme Nr. 2, halten nach der erst jüngst statt gehabten genauen technischen Nachmessung am Flächenmaaße 56 alte Graber und 55 □ Klaftern.

5. Der an diese Grundstücke von Mitternacht und Morgen anstoßende 30 Morgen große Waldberg, welcher gegen Morgen an den Runggelsteiner Berg, gegen Mittag an den Raindlberg und zum Theil an den Reitterberg, gegen Abend an des Diems Berg und an die oben angeführten Grundstücke, und gegen Mitternacht an Johann Plattners Berg gränzt.

6. Die Oede von 10 3/4 neuen Tagmahden 8 Klaftern, hinter Rendlstein, rücksichtlich welcher sich auf die im Kaufokontrakte zwischen dem Konkursanten und den Kreditoren des Franz Perger d. d. 5. Juli 1809 allegirte Gränzberichtigung mit Jakob Unterkofler Fuchs bezogen wird.

Das Eigenthum dieser vorbeschriebenen Realitäten, so wie jener ad IV., gieng gemäß des namlichen Kaufs-Instruments auf den Konkursanten über.

Alles im Schätzungs- und Ausrufspreise von 14000 fl. R. W.

II. Der grundzins- und zehentfreie Türkacker, welcher fast durchaus mit Reben belegt ist, von 2 3/4 Tagmahd 41 Klaftern auf dem Neufelde, gränzt 1. an den Antheil der Hrn. Melchior Maria v. Menzischen Erben, 2. an vom Peter Bradlwarter an Pechlaner verkauftes Stück, 3. an die Grundstücke des Hrn. Anton v. Mayrl, des Michael Lauer und des Barthlmä Pichler, Winkler im Dorfe, und 4. an jene des Joseph Perti Acker und Weinbau.

Diesen Effekt hat Konkursant gemäß gerichtlichen Kaufes d. d. 9. Februar 1822 von Joseph Pioner und dessen Eheweib Rosa, gebornen Berger, eigenthümlich an sich gebracht.

Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1426 fl. 15 kr. R. W.

III. Eine Orangerie aus dem Ansitze Freudenthurn, südlich unter dem Schlosse Klebenstein und dem Wege liegend, mit mehreren Grund-, Spalier- und Kübelbaumen besetzt, nebst einer dabei befindlichen Weinleite, welche nach der jüngst statt gehabten genauen technischen Vermessung mit Einschluß der Orangerie 2 alte Graber und 137 Klaftern am Flachenmaaße hält; gränzt 1. an den Weg beim Schloß St. Antoni, 2. an das Haus Freudenthurn, 3. an den Mühlbach und 4. an die Wassermauer.

Diese Orangerie hat Konkursant im Jahre 1816 dem Joseph Remp verkauft, bei dessen Konkursirung aber wieder aus der Masse vermög Vergleich vom 3. September 1823 rückgenommen.

IV. Ein Antheil des Hauses, der Freudenthurn genannt, zu St. Antoni liegend, bestehend in einer Stube, zwei Kammern, einer Küche und einem bedeutenden Raum unter dem Dache, auf der obersten Seite des gedachten Hauses, welches der löbl. Stadtmagistrat Botzen auf eigene Kosten für den Konkursanten herstellte, und in Folge dessen dieser Hausantheil dem Magistrate als Wohnung für einen Acciswächter überlassen wurde, wogegen aber der Stadtmagistrat bis Lichtmeß 1823 einen Pachtschilling per 10 fl. R. W., von da aber bis Auslauf der Pachtzeit einen Pachtschilling von jährlichen 20 fl. R. W. zu entrichten verbunden ist.

Diese beiden Realitäten III. und IV. zusammen im vereinten Schätzungs- und Ausrufspreise per 1800 fl. R. W.

Die Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung findet am 10. August d. J. Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 7. Juli 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Magdalena Aignerischen Glaubiger beim Bauern zu Wegn in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

Nämlich das Bauerngut zu Wegn in der Gemeinde Kirchdorf, bestehend:

a. Aus der Behausung, eine Stube, Küche, Keller, Rhem, Thenn und Stallung.

b. Einem Schweinangerl von 90 Klaftern.

c. Einem Stück Grund, zwei Angerl, neben dem Hause, von 40 Klaftern, und ein Galtmahd von 1/2 Tagmahd.

d. Einem Hausfeld von 6 Jauch 798 Klaftern.

e. Einem Stück Grund Ackerbau, der Anger genannt, hält 1 Jauch und 200 Klaftern.

f. Einer Haimöd von 1 Gras.

Digitized by Google

g. Einer Hainwaldung am Lehrberg von 1 Morgen.

Hierum ist der Ausrufspreis auf 1474 fl. R. W. bestimmt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und grundherrlichen Gebühren hat der Käufer selbst zu bestreiten.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Kaufer den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826 überkommt, so muß er auch zu Georgi 1827 seinen Kaufschilling voll verzinsen.

Zur Versteigerung selbst wird der 16. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Lizitation begonnen, und selbe auch nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 11. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Georg Kosterischen Glaubiger in die zweite öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

Nämlich das Mühlerbauerngut zu Eberhartling bei St. Johann, bestehend:

Aus einem Hause, zu Mühl in Eberhartling gelegen, sammt Remwerk, Thenn und Stallung.

a. Ein Häuschen von 400 Klaftern.

b. Ein Stück Baugrund, das Thennfeld genannt, von 20 1/2 Jauch und 467 Klaftern.

c. Eine Wiese, das Pointl genannt, von 1 Tagmahd und 309 Klaftern.

d. In der Holztratten ein Gras nebst der Gebühr Waldung.

Von diesen Gründen werden in das Münichau Lambergische Urbar zu Kitzbühel jährlich 7 fl. 10 3/4 kr. T. W. Stift gegeben, von dem Baugrunde aber der ganze Zehent zum Pfarrwidum St. Johann.

Hiefür ist der Ausrufspreis, mit Einschluß der auf 330 fl. 54 kr. R. W. bewertheten Fahrnisse, auf 3135 fl. 54 kr. R. W.

c. Ein Wiesmahd, der Rain genannt. Hierum ist der Ausrufspreis auf 215 fl. R. W. bestimmt. Endlich

d. Eine Wiese, der Einfang genannt, so zweimähdig, 3 Tagmahd und 300 Klaftern haltend, nebst einem halben Stadl, welche 1. an die Laimgrub an Metzgerwiese, 2. an Brunbach, 3. an die Schaderwiese und 4. an die Laimgrubenwiese gränzt, und wovon in das lehenbare Urbar der Herrschaft Kitzbühel jährlich 14 kr. T. W. als Stift zu geben sind.

Hierum ist der Ausrufspreis in Reichs-Währung 150 fl.

Bedingnisse.

1. Werden unter den Ausrufspreisen keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes gehen Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Gute haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und die grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Der Käufer erhält den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826, dagegen muß er auch zu Georgi 1827 seinen Kaufschilling voll verzinsen, und zu Lichtmessen 1827 den Dienstbothen ihren ganzen Lohn bezahlen.

Zur Abhaltung dieser zweiten Versteigerung wird der 10. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel der Art festgesetzt, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Versteigerung begonnen, und selbe auch nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 10. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Sebastian Loferischen Gläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilliget worden:

Nämlich laut Steuerkataster der Werchart Fuchsham, Viertels St. Johann, Nr. 48, das Bauerngut zu Grander im Alpendorf mit nachstehenden Itemen:

a. Eine Behausung mit einer Küche, einem Speisgewölbe, einer Stube und 4 Kammern, sammt Rem und Hofstatt.

b. Ein Stück Erdreich Ackerbau von 3 Jauchen und 430 Klaftern. Von diesem Grundstücke besitzt der Pulvermacher in Pillersee den ganzen Zehent.

c. Ein Stück Baugrund, das Büchlfeld, von 3 1/2 Jauch und 443 Klaftern. Von diesem Grundstücke bezieht 2/3 Zehent der Hr. Benefiziat zu Spital in der Weitau und 1/3 der Hr. Dechant in St. Johann.

d. Ein Stück Baugrund, der Kreuzacker, von 3 1/2 Jauch und 217 Klaftern.

e. Ein Stück Baugrund, das Spitzachfeld genannt, von 1 Jauch und 379 Klaftern.

f. Ein Stück Baugrund, Kranegg genannt, von 1 Jauch und 488 Klaftern.

g. Ein Stück Baugrund, das Müllerfeld genannt, von 10 Jauch und 600 Klaftern.

h. Ein Wiesel, das Hausangerl, von 310 Klaftern.

i. Zwei Tagmahd, so aus vorbemeldten Stücken die Anwanden sind.

k. Ein Wiesmahd, das Steckenwiesel genannt, von 6 Tagmahd.

l. Achtzehn Alpengräser auf der Alpe Hochhörndl, so mit Kühen und Galtrindern besetzt werden.

m Mehr auf dieser Alpe 6 Galtgräser.

n. Auf der Alpe Suglach 6 1/2 Gras.

o. Eine Waldung mit Fichten und Tannen von 24 Morgen.

Alle Grundstücke und Wiesen sind frei und luteigen. Hierum ist einschließlich der inventirten, auf 487 fl. 49 kr. bewertheten Fahrnisse, der Ausrufspreis auf 3812 fl. 49 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Unter dem Ausrufspreise werden keine Anbothe angenommen.

2. Der Käufer muß sich mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Gute haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten bestreitet die Masse, die Briefereikosten und sonstigen Gebühren aber trägt der Käufer.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Käufer den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826 überkommt, so muß er zu Georgi 1827 den Kaufschilling und respective die Kapitalien voll verzinsen, wie auch den Dienstbothen von Lichtmessen 1826 angefangen den Lohn verabreichen.

7. Die aufgekündeten Kapitalien, welche in 482 fl. R. W. bestehen, hat der Käufer sogleich zu berichtigen, wenn er sich mit den Gläubigern darüber nicht besonders abfinden kann.

Zur Versteigerung selbst wird der 12. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Lizitation begonnen, und selbe auch nach der gesetzlichen Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 11. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 Zweites Versteigerungs-Edikt.

Von dem unterzeichneten Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß auf das exekutive Ansuchen des Gemeindskassiers Franz Schgachnes von Auer wider Joseph

Oberrauch alldort in die zweite öffentliche Versteigerung des bei der ersten unterm 28. v. M. Juni nicht an Mann gebrachten Grundstuckes, nämlich ein dem Schuldner Joseph Oberrauch eigenthümlich angehöriges Stück Acker, der Bürgeracker genannt, welches im Steuerkataster der Gemeinde Auer unter Nr. 3.8 erscheint, 2118 Klaftern Größe hat, und 1. an den gemeinen Weg, 2. an Lorenz Malser, 3. an Peter Pernbrunner und 4. an den gemeinen Weg stößt, gewilligt, der Ausrufspreis auf 750 fl. R. W. festgesetzt, und zur Vornahme auf den 5. August d. J. um 4 Uhr Nachmittag in der Rosenwirthsbehausung zu Auer Tagsatzung anberaumt sey.

Rücksichtlich der zu beobachtenden Bedingnisse haben jene, welche im ersten Edikte vom 29. Mai l. J. unter Nr. 1, 2, 3 und 4 erscheinen, zu gelten, welch letzteres während den gewöhnlichen Kanzleistunden bei diesem Amte eingesehen werden kann, und vor der Versteigerung den Kaufsliebhabern eröffnet werden wird.

Neumarkt, den 5. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Wolfgang Burgstaller, Bauers am Brand in Winkel, Viertl St. Johann, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. C. Schindler, fürstl. Lamb. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 28. Juni 1826.

Fürstlich Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Unterforcher, Gloriachergutsbesitzers zu Burgfriede Lienzerklause, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 23. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 12. Juli 1826.

D. Partscher, Landrichter.

---

1 Vom Graf Zenob. Albr. Landgerichte Enn und Kaldiff wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Stiffler und seiner Ehegattin Anna, geborenen Pircher, Guterbesitzer in Branzoll, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. August d. J die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 16. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Neumarkt, den 12. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Ueber gesetzliches Verfahren wurde wider den Joseph Achmüller, Wendlinger zu Mitterolang, dießseitigen Landgerichts, wegen Verschwendung die Kuratel verhangt, und ihm in der Person des Joseph Baumgartner Kriendls dortselbst ein Kurator beigegeben. Es wird sich daher Jedermann vor Eingehung von Rechtsgeschäften mit dem gedachten Kuranden zu hüten wissen.

Niederrasen, den 8. Juli 1826.

Gräfl. Welsbergisches Landgericht Altrasen.

Petzer, Landrichter.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Der mit dießseitigem Edikte vom 13. Juni v. J. vorgeladene Barthlmä Schenk wird, da diese Vorladung ohne Erfolg blieb, auf weiteres Ansuchen des bestehenden Kurators hiemit als todt erklärt.

K. K. Landgericht Ritten, den 10. Juli 1826.

Hochleiter, Landrichter.

Digitized by Google

1 Vom Patrimon. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des unlangst verstorbenen Joseph Hofer, Krämers zu Gaiß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehort werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 6. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Brixen wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Reichsiegl, Kößlergutsbesitzers zu Natz, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Brixen, den 13. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Schguanin, Landrichter.

---

1 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Sonnenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Joseph Pfefferkorn, gewesenen Vorstehers in Krumbach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den eilften August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Basil Wolf in Bludenz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten, eine Tagsatzung auf den 12. August d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bludenz, den 11. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Sonnenberg in Bludenz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Anton Kreyer von Raggal gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn Basil Wolf, Postmeister in Bludenz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zu dem Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bludenz, den 1. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

Digitized by Google

1 Vom Pätr. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Maria Kirchler, verwittweten Schölberger, Inhaberin des sogenannten Fuchsengütls zu Achornach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Aug. d. J. inclusive die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögens-Verwalters und Kreditoren-Ausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. September d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Taufers, den 12. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck werden alle Jene, welche als Erben oder Gläubiger der am 28. Juni d. J. verstorbenen Elisabeth Hallhammer auf ihren Nachlaß irgend einen Anspruch geltend zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche und Rechtsgründe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bei diesem Stadt- und Landrechte anzumelden und zu erweisen, widrigens die Vermögens-Abhandlung gepflogen, und der Nachlaß Jenen eingeantwortet werden wird, welchen derselbe nach dem Gesetze gebührt.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
v. Anreiter, Landrath.
Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

1 **Vorladung.**

Gottfried Seewald von Hohenems, welcher als Gemeiner des k. baier. 2 Infanterie-Bataillons den russischen Feldzug vom Jahre 1812 mitgemacht hat, und am 1. Oktober 1812 als vermißt in Abgang gebracht worden ist, wird hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist vor dem gefertigten Gerichte so gewiß zu erscheinen, oder dasselbe auf andere Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, als er widrigenfalls für todt erklärt werden würde.

K. K. Landgericht Dornbirn, den 5. Juli 1826.

D. Mosbrugger, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß das der Maria Tumler in Staben angehörige Zaglerlehen, welches bei der ersten exekutiven Versteigerung nicht an Mann gebracht worden ist, am 3. k. M. um 2 Uhr Nachmittags unter dem im Edikte vom 27. Mai d. J. festgesetzten Ausrufspreise und Bedingnissen, und falls gedachtes Lehen auch bei dieser Versteigerung nicht veräußert werden sollte, am 4. September d. J. um 2 Uhr Nachmittags auch unter dem Ausrufspreise in der Johann Gstirnerischen Wirthshehausung werde versteigert werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 4. Juli 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

---

2 **Kundmachung.**

Durch die erfolgte Ernennung des dießseitigen Marsch-Deputirten Alexander Teiß zum ständischen Buchhaltungs-Ingrossisten ist die erstgedachte Stelle, womit ein systemmäßiger Gehalt von 400 fl. R. W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Es werden demnach die Kompetenten um dieselbe aufgefordert, ihre mit den allfälligen Studien-, Moralitäts- und übrigen Fähigkeits-Zeugnissen versehenen Gesuche, in welchen auch der Geburtsort, das Alter und der Stand der Kompetenten anzuzeigen ist, bis Ende dieses Monats entweder unmittelbar, oder mittelst ihrer vorgesetzten Behörden postportofrei hieher zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Botzen, den 4. Juli 1826.

Mages, Bürgermeister.

---

2 **Bekanntmachung.**

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 16. v. M. die neue Herstellung eines Wasserabzugkanales in der Höttinger Gasse, dann die Erweiterung dieser Gasse durch Demolirung der vor der Anton Schererischen Behausung befindlichen Einfangmauer im Wege der Absteigerung genehmigt. Die dießfälligen Kosten wurden folgendermaßen präliminirt:

Auf Herstellung eines Wasserabzugkanales von Lerchenholz, in der Länge von 94 Klaftern, einschließlich des hiezu nöthigen Eisenzeuges und der übrigen Erfordernisse . . . . . 648 fl. 46 kr.

Auf Demolirung der befraglichen alten und planmäßige Herstellung einer neuen Einfangsmauer, an Maurerarbeit . . . . . 161 fl. 43 kr.
und an Zimmermannsarbeit . . . . 32 fl. 2 kr.

Summe in R. W. 842 fl. 31 kr.

Der Plan, so wie die näher detaillirten Baubedürfnisse und Kostenvoranschläge, können beim Magistrate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die dießfällige Versteigerung wird am 27. d. M. vor Mittags 9 Uhr in der Magistrats-Kanzlei vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß man sich in Betreff des Versteigerungs-Aktes die Ratifikation von Seite der hohen Landesstelle vorbehalte, und daß zur Versteigerung selbst nur berechtigte Werkmeister werden zugelassen werden. Dieß wird hiemit zu dem Ende bekannt gegeben, auf daß allenfällige Uebernehmungslustige sich bei dieser Versteigerungsverhandlung einzufinden wissen.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 11. Juli 1826.

v. Riccabona, Bürgermeister.

---

2 **AVVISO DI SUBASTAZIONE.**

Dietro intimazione dell' Inclito Imp. Reg. Capitanato del Circolo di Pusteria ed all' Eisack dei due p. p. Maggio N. 2602 piacque all' Eccelso Imp. Reg. Governo della provincia di accordare la domandata riparazione da farti del volto piano della chiesa parrochiale e decanale in Cortina. Lo sperimento di subastazione in proposito ordinato avrà luogo nella cancellaria di questo giudizio il di 31 Lulio a. c. dalle ore due fino alle ore quattro del dopo pranzo, e per lo prezzo di prima grida servirà l'importo ratificato dall' Imp. Reg. Computisteria provinciale, cioè:

a) Per la riparazione del volto di N. 191 1/6 pertiche □ a fior. 1 car. 32 l'una 293 f. 7 1/3 c.
b) Per imbianchire la chiesa, cioè 563 1/6 pertiche □ . . . . . 32 f. 6 — c.

Somma 325 f. 13 1/3 c. d'Impero corso di piazza.

Condizioni.

1. In qualità d'applicante potrà presentarsi ognuno, che non è escluso dalla legge, e che è in grado di dare una benevisa cauzione del 20 per cento del prezzo di prima grida o colla deposizione di danaro contante, ovvero mediante un fidejussore e pagatore; sarà poi sempre suo dovere di far eseguire il lavoro da un maestro in proposito autorizzato.

2. Il protocollo d'incanto servirà pure d'istrumento di contratto, ed il minor offerente non potrà più retrocedere dal momento, che sarà ultimata la subastazione, malgrado che si riserva in favore della chiesa l'approvazione dell' Inclita Circolare Magistratura.

3. La riperazione dovrassi incominciare tan-

Digitized by Google

tosto, che sarà seguita l'alta approvazione, ed ultimare sino a tutto settembre anno corrente.

4. Il levatario sarà tenuto a levare dalle cantinelle del volto, e dei concavi del medesimo tutta la malta attuale, a nettare bene le cantinelle stesse, a smaltare di nuovo il volto con politura corrispondente a quella della chiesa, non che imbiancare questa due volte interamente; si intende però senza danneggiare le varie pitture del volto, dei concavi, e della chiesa, imperciochè in caso diverso ne sarà responsabile.

5. Se nel corso del lavoro si rendessero necessarie delle modificazioni o aggiunte non contemplate nel conto preliminare, dovranno farsi a tutto carico del deliberatario.

6. Sta a carico del deliberatario la provisione di tutto il materiale, che occorrerà in proposito.

7. L'applicante dovrà uniformarsi agli ordini del perito, che la comunal rappresentanza nominerà onde invigilare.

8. Il pagamento sarà effettuato in tre rate eguali, cioè dopo fatto un terzo del lavoro la prima, dopo due terzi la seconda, e la terza rata dopo seguita la collaudazione, che avrà luogo prima che scorrano otto giorni da calcolarsi dal tempo dell' opera compiuta.

9. Il deposito in danaro, ovvero l'obbligo del fidejussore e pagatore resterà fermo a guarentizia dell' esattezza del lavoro, e della bontà del materiale un' anno intero dopo seguita la collaudazione.

10. Il conto preventivo è ostensibile in questa cancellaria alle ore solite d' ufficio negli ultimi 4 giorni prima della subastazione.

11. Le spese d'incanto e dei bolli relativi stanno a carico del deliberatario, e, seguita che sarà la terza chiamata, non si avrà più riguardo a offerte minori.

Cortina il dì 4 Lulio 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.

Metz Giudice.

---

2 **Bauversteigerungs-Kundmachung.**

Mit hohem Gubernial-Dekrete vom 16. v. M. Zahl 11052 Publ. wurde die mit hoher Hofkammer-Eröffnung vom 15. Janner d. J. Z 879 genehmigte Herstellung eines Archivs oder Depositen-Lokals im hiesigen Gerichts-Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung gnädigst angeordnet.

Es wird daher im gehorsamsten Nachgange obiger hohen Verfügung die Versteigerungstagfahrt auf den 31. d. M. festgesetzt, an welchem Tage diese Versteigerung in dießseitiger Amtskanzlei um 9 Uhr Vormittag unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

Bedingnisse.

1. Wird sich über diese Versteigerung die hohe Ratifikation vorbehalten.

2. Zur Absteigerung wird zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß die Ausführung selbst von Seite berechtigter Meister geschehen.

3. Die Ausführung dieses Baues muß sogleich nach herabgelangter hoher Ratifikation beginnen, und bis Ende September d. J. genau und unabweichlich nach dem Voranschlage und Plane hergestellt und vollendet seyn.

4. Die Zahlung geschieht in drei gleichen Raten, und zwar die zwei ersten Raten im Verhaltniß der geleisteten Arbeit; das dritte Ratum folgt aber erst nach geschehener Collaudation, die nach Beendung des Baues erfolgen wird, und unausstelligem Befunde der hergestellten Arbeit.

5. Der Uebernehmer haftet für die Güte seiner Arbeit mit seiner Bürgschaft bis zum Erfolge der Nachkollaudation, um die er nicht eher als bis Ende des Monats September 1827 nachsuchen darf, wo diese neue Untersuchung der Baulichkeiten entscheiden wird, was daran wegen Nachläßigkeit der Arbeit oder schlechter Beschaffenheit der Materialien ausgebessert, ergänzt oder umgeandert werden solle.

6. Die Eisengitter, Balken und Thüre dürfen nicht eher angebracht werden, bis sie von Seite des Gerichts abgewogen sind.

7. Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungs-Protokoll als Baukontrakt zu gelten, so wie der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

8. Der Ausrufspreis der dießfälligen Adaptirung wird festgesetzt auf 351 fl. 91/2 kr. R. W.

9. Der Bauplan und Voranschlag können bei den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießseitigen Gerichts-Kanzlei täglich eingesehen werden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 8. Juli 1826.

Kleinhans, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Jonaz Drarl, als gesetzlichen Vertreters seiner Gattin, gebornen Rosa Teiß, in die Feilbiethung der Dominik Giacomellischen Behausung zu Auer, signirt mit Nr. 3, und gränzt 1. an A. Defrancesco Anger, 2. Balthauser Greif, 3. Landstraßen, 4. Anton Defrancesco Anger, im Wege der Exekution gewilligt worden.

Dafür ist der erste Ausrufspreis festgesetzt, und zwar in Reichswährung, per 550 fl

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Käufer dem Exekutionswerber sogleich seine Forderung per 90 fl. zu erlegen; um den Ueberrest des Kaufspreises hat er sich sobin mit dem exequirten Dominik Giacomelli einzuverstehen.

2. Muß der Käufer sich bei der Versteigerungstagsatzung mit dem Drittheile des Kaufpreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beistellen.

3. Geht das Eigenthum dieser Behausung und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufvertrag zu errichten ist.

4. Muß der Käufer alle wie immer geartete Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf dieser Behausung haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

5. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kauferrichtungskosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen.

Zur Versteigerung dieser Behausung wird auf den 25. Juli d. J. von 2 bis 4 Uhr Nachmittag in der Rosen-Wirthsbehausung zu Auer Tagfahrt anberaumt, wobei nach Vorschrift der Steigerungsordnung fürgegangen werden wird.

Landgericht Neumarkt, den 27. Juni 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom unterfertigten Landgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Joseph Baltingoirischen Konkursmasse-Gläubiger am Donnerstage den 10 k. M. August um 8 Uhr Vormittags in hiesiger Amtskanzlei nachstehende zu dieser Masse gehörige Realitäten öffentlich werden versteigert werden, als:

A. Ein Grundstück Ackerfeld und Weingut ober Franzgarth in der Rigl Doß, Valckamay genannt, von ungefähr 8 St. L., so gegen Morgen an einen Güterweg nach Girlan, gegen Mittag an ein den Johann Brigl schen Erben zugehöriges Weingut, gegen Abend an eine dem Joseph Brigl angehörige Weinleithe and gegen Mitternacht an eine Oede gränzt. Hievon giebt man dem Hrn Grafen v. Trapp jährlich 1 Yhrn 6 Pazeiden Most als Grundzins, ist übrigens zehentfrei.

Im Ausrufspreise per 360 fl. R. W.

B. Die Baurecht und Gerechtigkeit eines Stückes Acker und Weinbau, das Larchl genannt, von 5 St. L. 13 Klaftern, so 1. an Hrn. Bernhard v. Eyerl'sche Bradlgüter, 2. und 3. an den Güterweg nach Girlan und 4. an Johann Furchers Ackerfeld gränzt. Hievon hat man dem Hrn. Grafen v. Thun jährlich 5 Yhrn Most als Grundzins und dem St. Blasius-Benefizium zu Sigmundskron und dem Pfarrwidum zu St. Pauls den Zehent abzureichen.

Im Ausrufspreise per 253 fl. R. W.

Die weitern Bedingungen können täglich in dieser Amtskanzlei und bei der Versteigerungstagfahrt selbst eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 6. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

2 **Konkurs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der

Digitized by Google

Rosa Almberger, gebornen Keller, Gütersbesitzerin in Girlau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 11. August dieß Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 1. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

3 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Eder zu St. Peter gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Juli d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 1. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

3 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Melchior Wasserer, Oberbaurschafter zu St. Johann in Ahrn, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 1. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Kajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Grabmayr, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden wurden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Amtszimmer Nr. 7 angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Botzen, den 4. Juli 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

Digitized by Google

3 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Bruneck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Barthlmä Ueberbacher, Besitzer der Güter beim Ahlander zu St. Georgen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. D. Franz Stifter, k. k. Advokaten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bruneck, den 1. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

J. v. Mor, Landrichter.

---

3 **Konvokations-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des verstorbenen Franz Locherer, Kleinhäuslers zu Girlan, über erfolgte Erbschaftsentschlagung, auf Ansuchen des Verlassenschaftskurators, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erst gedachten Verschuldeten, oder an dessen Verlassenschafts-Masse, eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den sechzehnten August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, soudern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 19. August dieß Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zuerscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 4. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Sebastian Sommeregger, Rothgärbers-Sohn von Ried, Vikariats Mariathal, dieß Gerichts, wurde, den erhaltenen legalen Erhebungen gemaß, von der Herrschaft Friedau unterm 9. November 1795 bei dem dortmals bestandenen Regimente Bellegrini als Gemeiner assentirt, kam nebst mehreren Leuten des Regiments am 9. März 1796 als krank in das Spital zu Alessandria in Piemont, und seit dieser Zeit hat man von ihm keine Nachricht.

Dieser Sebastian Sommeregger wird nun auf Ansuchen seiner Eventual-Erben aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist allda erscheine, oder dieses Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu seiner Todeserklärung schreiten wird.

Ratteuberg, den 5. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

In Abwesenheit des Hrn. Amtsvorstandes

v. Hoffingott, Adjunkt.

---

3 Nachdem der mit dießseitigem Edikte vom 10. Juni v. J. vorgeladene Müllergesell Christian Lun während der bestimmten Jahresfrist weder selbst erschienen ist, noch das unterfertigte Landgericht auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens gesetzt hat, so wird derselbe auf neuerliches Ansuchen der Erben hiemit als todt erklärt.

K. K. Landgericht Ritten, den 30. Juni 1826.

Hochleiter, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Christian Kompatscher, Pesserer im Pröslerriede, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Juli d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn. Math. Planer zu Kastelruth, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, soudern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 21. Juni 1826.

Kleinhans, Landrichter.

---

3 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte zu Mühlbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Christian Weissteiner, Hinterlechner auf Kögl in Weitenthal, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Ver-

schuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 4. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 5. August dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 27. Juni 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

3 Von dem gräflich v. Arzischen Landgerichte Gufidaun wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Vonmetz, Bauers zu Guthan bei St. Christina in Gröden, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. August d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Gufidaun, den 30. Juni 1826.

Gräflich von Arzisches Landgericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

J. v. Lasser, Aktuar.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Franz Obertosler am Pretschengute gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. August 1826 um 9 Uhr Vormittags im Amts-Zimmer Nro. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 28. Juni 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Mayrl.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Nachdem über Anton Spithaler, ledigen und volljährigen Bauerssohn von Marling, wegen unüberwindlichem Hang zum Trunke und verschwenderischer Vermögensgebahrung die Kuratel verhängt, und zu seinem Kurator der Bruder Johann Spithaler, Bauersmann am Guggenbergerhofe zu Tscherms, bestellt worden ist, so wird dieses zu Jedermanns Wissen und gesetzlichen Benehmen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Lana, den 26. Juni 1826.

Graf von Brandisisches Landgericht.

Aigner, Landrichter.

*** **Amortisirungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß die von der Central-Landesstelle zu Briren am 24. Juli 1809 für das Gericht Deutschnofen zu 6 pCt. verzinsliche, auf den 12. Juli lautende und mit Nr. 9 bezeichnete Obligation in Verstoß gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebethen worden sey.

Es wird daher Jedermann, der auf vorstehende Urkunde aus welch immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts angefangen, so gewiß bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunde nach Verlauf dieser Fallfrist für nichtig und kraftlos erklären, somit auch der Aussteller hierauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Innsbruck, den 7. Jän. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

v. Anreiter, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 59. 24. Juli 1826.

Wiener Cours vom 17. Juli 1826.

		Mittelpreis
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 ¼
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	45
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl.	(in C. M.)	114 ⅜
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ½
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ¼

Bank-Aktien pr. Stück 1073 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 15. Juli 1826.

		(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr.	Rthlr.	139 ¾ Br.	6 Woch.
		—	2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld. Curr.	Gulden	100 G.	Uso.
		—	2 Mon.
		—	2 Mon.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 fl. F.	Guld.	100¼ G.	k. Sicht.
		—	i. d. Messe.
		—	k Sicht.
Genua, für 1 Gulden	Soldi	61 ½ G.	2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco	Rthlr.	146 ½ Br.	6 Woch.
		—	2 Mon.
London, Pfund Sterling . .	Gulden	10-12 G.	3 Mon.
		—	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . .	Gulden	—	k. Sicht.
		119 ½ Br.	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 18. Juli. Die Hrn. Ehrenreich und Spitzer, Kaufleute aus Wien; Hr. Doppelhauer, Kaufmann aus München (im gold. Adler.) — Hr. Manninger, Handlungsreisender von W. Neustadt (in der gold. Rose.)

Den 19. Juli. Hr. Untergruber, Schiffmeister aus Mussdorf (im gr. Bär.) — Hr. Baron v. Winkelhofen, Advokat von Brixen (in der gold. Rose.)

Den 20 Juli. Hr. Eschenlohr, kon. baier. Stadt- und Landgerichtsphysikus von Landsberg (Nr. 315.)

Den 21. Juli. Hr. J. Holler, Privat von Kaltern (im gold. Hirsch) — Hr. J. v. Halloy, k. k. Unterlieutenant (im gold. Adler.)

Den 22. Juli. Hr. M. Wallnöfer, k. k. Landrichter von Stilfau (im gold. Hirsch.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 15 Juli. Hr. Franz Fechtl, k. k. Gub. Kanzellist, alt 46 J., am Innrain Nr. 174, an der Auszehrung.

— — Barbara Zecheter, geb. Mösel, Wittwe des k. k. pens. Holzgartenaufsehers, alt 72 J., in der Hofgasse Nr. 42, an der Lungenentzündung

Den 19. Juli. Rosina Hausel, ledig, alt 38 J., im Stadtspital, an der Auszehrung.

KUNSTANZEIGE.

Der Mechanikus Weiss aus Paris, welcher bereits auf seinen Reisen dem kunstliebenden Publikum sehr vielseitigen Genuss durch mechanische und magische Vorstellungen verschafft hat, wird auf seiner Durchreise hier einige Vorstellungen geben. In Wien, wo derselbe sich sechs Wochen aufgehalten, ist ihm ungetheilter Beifall geworden, und es wurde in mehreren Zeitungs-, wie auch in andern Blattern, unter der Aufschrift: »Wissenschaftliche und kunstnachrichten,« so ausgezeichnet seiner Kunsttalente erwahnt, dass gewiss Keiner unbefriedigt seine Vorstellungen verlassen wird, wozu er alle Freunde des Lehrreichen, Nützlichen und Vergnügenden ergebenst einladet. Der gedruckte Anschlagszettel wird ein Mehreres besagen.

In der Neustadt im Hause Nr. 237 ist auf kommende Galli oder auch früher der erste Stock vorn heraus zu vermiethen. Auskunft erfragt man im ersten Gewölbe ober der Spitalkirche.

2 Auf künftige Gallizeit ist in dem ehemaligen Baron Lichtenthurnischen Palais in Wilten der zweite Stock mit 7 schön gemahlten Zimmern, worunter 5 heizbare sind, nebst Küche und Speisgewölb und einem großen Vorhaus zu vermiethen. Auch könnte selber auf Verlangen vor Galli bezogen werden. Das Nähere ist bei F. J. Adam in Innsbruck zu erfragen.

3 In der Neustadt Nr. 225 ist der vierte Stock mit 6 Zimmern auf kommende Galli zu verlassen. Weitere Auskunft ist bei dem Hausinhaber Johann Bederlunger zu erfragen.

3 **Bekanntmachung.**

Bei Endesgefertigtem in der Neustadt Nr. 194, als Inhaber einer der vorzüglichsten k. k. böhmischen Weißgeschirr- oder Steingut-Fabriks-Niederlagen, ist ein neues Sortiment dergleichen angelangt, und versichert einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum sowohl in Servicen als einzelnen Stücken solide und billigste Bedienung. Eines geneigten Zuspruches erwartend, zeichnet mit Verehrung

Johann Flory.

2 Se. k. k. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Eigenthümer von vier im Königreiche Illyrien, Laybacher Kreises, gelegenen Realitäten die gnädigste Bewilligung ertheilt, diese durch eine eigene Lotterie auszuspielen und zugleich den Spielplan so einzurichten, daß dadurch dem verehrten Publikum ganz neue und bedeutendere Vortheile angebothen werden, als dieß bei allen bisherigen Ausspielungen der Fall war, wovon die nähere Uebersicht des Planes Jedermann die Ueberzeugung verschafft. Dem zu Folge wird

1. die große Herrschaft Neumarktl, an der Kommerzial-Straße nach Triest zwischen Laybach und Klagenfurt gelegen, wofür 350,000 fl. W. W. oder 140,000 fl. C. M.
2. das große Eisenhammerwerk an der Spitze von Neumarktl, wofür 80,000 fl. W. W. oder 32,000 fl. C. M.
3. die große Sensenschmiede in Neumarktl, wofür 40,000 fl. W. W. oder 16,000 fl. C. M. und endlich
4. der schöne Maierhof Pristava, eine halbe Stunde von Neumarktl, wofür 30,000 fl. W. W. oder 12,000 fl C. M.

als Ablösungssummen angebothen werden, durch 156,683 Stück verkäufliche Lose, das Stück zu 12 1/2 fl. W. W., 4000 Stück mit einem eigenen rothen Stempel versehene schwarze Freilose, dann 12,000 roth und 4000 blau abgedruckte Gratisgewinnstlose ausgespielt, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf die vier Haupttreffer sowohl als auf die übrigen Geldgewinnste mitspielen.

Die Ablosungssumme des ersten Haupttreffers dieser Lotterie ist nicht nur die größte unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien, sondern beträgt allein schon so viel, als bei einer andern großen Lotterie die Ablösungssummen aller Haupttreffer zusammen.

Mit diesem Spiele sind nebst den vier Realitäten-Treffern noch 20,039 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 346,840 fl W. W. verbunden, und zwar 4039 Geldgewinnste von 10,000 fl., 10,000 fl. und so abwärts bis auf 20 fl. W. W., dann 12,000 Gewinnste in Golde von 13,276 Stück k. k Dukaten für die 12,000 roth abgedruckten Gratisgewinnstlose, und endlich 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde und 39,950 fl W. W. für die 4000 blau abgedruckten Gratis-Gewinnstlose, folglich in Allem 20.043 Treffer, in einem Gesammtbetrage von 836 840 fl. W. W., wodurch sich der Vortheil ergiebt, daß von der ganzen Losanzahl beinahe jedes achte Los gewinnen muß.

Bei dieser Lotterie ist es zum ersten Male der Fall, daß ein Jeder, welcher nur 6 Stück Lose auf einmal gegen baare Bezahlung (vor Ablauf der ersten drei Monate, vom Tage der Eröffnung dieses Spieles, d. i. vom 4. Juli d. J. an) abnimmt, schon 1 Stück rothes, und Jener, welcher 10 Stück Lose zu gleichen Bedingnissen abnimmt, 2 Stück roth abgedruckte Gratis-Gewinnstlose unentgeltlich erhält, in so ferne sich diese

Digitized by Google

roth abgedruckten Gratisgewinnstlose nicht früher vergriffen; nach Verlauf dieser drei Monate aber, oder auch früher (falls die 12,000 rothen Gratisgewinnstlose schon vergriffen wären) erhält ein Jeder, welcher 12 Stück Lose gegen baare Bezahlung auf einmal abnimmt, 1 Stück blau abgedrucktes Gratisgewinnstlos, und noch überdieß ein schwarzes Freilos, beide unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes rothe Gratisgewinnstlos muß einen Treffer von 400 Stück abwärts bis 1 Stück k. k. Dukaten in Golde, und jedes blaue Gratisgewinnstlose von 1200 Stück k. k. Dukaten in Golde abwärts bis 10 fl. W. W. erhalten.

Eine Vermehrung der Gratisgewinnstlose findet in keinem Falle statt.

Ein jedes Los kann sechsmal, und wenn es ein Gratisgewinnstlos ist, siebenmal gewinnen.

Bei dieser Lotterie finden drei Ziehungen, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar 1827, die dritte und letzte endlich am 4. April 1827 in Wien statt.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des mitspielenden Publikums sind die rothen Gratisgewinnstlose mit einem Gold-Gewinnst-Coupon versehen, wovon das Nähere im §. 9 des Spielplanes ersichtlich ist.

Das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt das Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Lose à 12 1/2 fl. W. W. sind bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck zu haben.

---

(5) **Große Klassenlotterie**
bei J. Bogsch mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Klasse muß gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben, oder die beigesetzten Ablösungs-Beträge baar bezahlt:

	W. W.
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung baar	150,000 fl.
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung baar	100,000 fl.
3. Der Hochofen und Bergbau zu Kendlbruck, oder Ablösung baar	50,000 fl.
4. Das Hammerwerk, die Nagelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung baar	30,000 fl.
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung baar	20,000 fl.
5 Realitäten, in Gesammtablösungsbeträgen von	350,000 fl.

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Klassenlotterie nach einem ganz neuen, noch bei keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen statt gefundenen Plane ausgespielt; auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwei Klassen; in der ersten Klasse muß jedes Los gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen, und alle Lose erster Klasse spielen auch in der zweiten Klasse mit.

Den Losen zweiter Klasse kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freilosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu statten; solche spielen in beiden Klassen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freilose muß ganz gewiß zwei Mal, die gezogenen Freilos-Nummern in der ersten Klasse müssen drei Mal, die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß gewinnen, und in der zweiten Klasse kann ein Freilos zum fünften Male einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drei Monaten nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos unentgeldlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Klasse enthält 2 Realitäten- und noch andere 43,998 Geldtreffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweiten Klasse, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W betragen; demnach umfaßt die erste Klasse 103,000 Treffer mit einem Gewinne von 840,645 fl. W. W.

Die zweite Klasse enthält zuzüglich der 2100 Freilos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwei bedeutende Realitäten begriffen sind. Zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnstbetrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bei Prüfung des verfaßten Spielplanes wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Klasse, in der jedes Los gewiß ein Mal und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwei Mal gewinnen müssen, im Falle auf dasselbe ein Lostreffer zur zweiten Klasse entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spiellustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwei Klassen, die zwei Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Lostreffer in erster Klasse zur zweiten Klasse gewähren überdieß den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spiellustigen zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das Antheil nehmende Publikum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargebothen, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun statt gefundenen Begünstigungen

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Klasse schon am 30. November d. J. und die Ziehung der zweiten Klasse am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Klasse kostet 12 fl. W. W. Das Los zur zweiten Klasse kostet 10 fl. W. W.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 **Bekanntmachung.**

Bei dem gefertigten k. k. Landgerichte befindet sich eine Baarschaft von beiläufig 17,000 fl. R. W. in Verwahrung, welche gegen gesetzliche Sicherheit in Parthien von wenigstens 200 fl. fruchtbringend auszuleihen ist.

Wilten, den 20. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.
D. Maurer, Amtsverwalter.

Versteigerungs-Edikt.

Nachdem die Franz Haiderischen Konkursrealitäten zu Grinzens bei der ersten und zweiten Feilbiethung um den Schätzungspreis per 4000 fl. nicht an Mann gebracht wurden, so werden selbe auf neuerliches Anlangen der Konkursgläubiger am 26. d. M. von 9 bis 11 Uhr Vormittags in der Franz Haiderischen Behausung in Grinzens einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei auch unter dem Schätzungspreise Anbothe angenommen werden, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Konkursgläubiger.

Nach der Realitätenversteigerung werden die vorhandenen Haus- und Baumannsfahrnisse, wie auch mehrere Stücke Vieh ꝛc. an den Meistbiether gegen baare Bezahlung veräußert werden.

Wilten, den 19. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.
D. Maurer, Amtsverwalter.

---

1 In Folge Delegation des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichts Botzen d. d. 30. Juni d. J. Zahl 4398 wird die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Hrn. Pfarrers Michael Niedermayr zu St. Johann im Thale Ahrn gehörige fahrende Habe gegen sogleich baare Bezahlung in tarifmäßigen Gold- oder Silbermünzen nach dem 24 fl. Fuße öffentlich an den Meistbiethenden verwendet werden.

Solche besteht in einigen wenigen Schuldentilgungs-Haftscheinen der Marschstation Bruneck, etwas Silbergeräthe, Einrichtungsstücken, Leibkleidern, Haus- und Leib-Wäsche, dann in Korn- und Weinvorräthen.

Die dießfällige Versteigerung wird im Pfarrhofe zu St. Johann den 7. k. M. August 7 1/2 Uhr Morgens eröffnet, den darauf folgenden Tag fortgesetzt, und falls man an diesem Tage mit selber nicht zu Ende kommen sollte, damit am 11. des nämlichen Monats um die vorberührte Stunde weiter fortgefahren, und sie dann ununterbrochen bis an's Ende fortgeführt. Was hiemit zur öffentlichen Kunde bringt das

Patrimonial-Landgericht Taufers und Uttenheim,
den 14. Juli 1826.

v. Leyß, Landrichter.

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Matrey wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Konkurs-Gläubiger des Johann Volderauer, Krämer in Mieders, in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten und dabei vorhandenen Mobilarschaft gewilliget worden, als:

1. Cat. Nr. 415 der Anlage Mieders aus dem halben Kammerland, das Stockl-Lehen genannt:

Lit. A. Eine Behausung mit Stube, Küche, Backofen, Stadl und Stallung, Holz- und Wagenschupfe, bei dem Dorfbochl stehend.

Lit. B. Ein Wurz- und Baumgarten dabei, 370 Klaftern groß, gränzt gegen Morgen an gemeinen Kirchweg, Mittags an die Gemeindsgassen und Abends an eigenen Grund.

Lit. C. Ein Acker im Gröben sammt einem Streif Anewandt bei dem Weg hinab von 420 Klaftern, gränzt gegen Morgen an eigenen Grund und von andern Seiten an Martin Rauth und Johann Trientls Verlassenschaft.

Lit. F. Ein Stück Mahd, der Grundrain genannt, unter dem Dorfe liegend, von 570 Klaftern, stoßt Morgens an Blasy Stolz, Mittags Johann Kapferer, Abends und Mitternacht an die Gemeinde.

Lit. G. Ein Fleckl Mahd, das Seebel genannt, von 333 Klaftern, stoßt Morgens und Mittags und Abends an Simon Nagillers Verlassenschaft und Balthauser Schmid und Mitternacht an Johann Pittl.

Diese Realitäten sind dem aufgehobenen Kloster Georgenberg grundrechtbar, wohin man jährlich 55 kr. R. W. und zum Stubapischen Urbar 1/2 Star Gerichtsfutter zu geben hat.

Dagegen hat man zu Hülfe einzulangen von Kunigunda Triendl 24 kr., von Anton Tandler 40 kr., von Mathias Spann 30 kr., alles im 21 fl. Fuß, und endlich von Franz Kapfers Eheleuten 24 kr. R. W.

Weiters aus der Cat. Nr. 416 der andern Ottenhuben:

Lit. C. Ein Mahdstück, das Angerl genannt, inner der Behausung und Garten liegend, von 440 Klaftern, ist der Baldauischen Stiftung grundzinsbar, und dahin jährlich 10 3/4 kr., 1/16 Metzen Roggen und eben so viel Gerste und 3/16 Metzen Hafer, dem Schloß Amras endlich 1/32 Metzen Roggen und eben so viel Gerste, und der Kirche zu Natters 1/8 Metzen Roggen und gleich viel Gerste zu entrichten.

Dagegen bekommt man zu Hülfe von Christian Prantauers Kindern 2 1/3 Maßl Roggen und eben so viel Gerste, auch 2 Maßl Hafer und 4 1/2 kr. in Geld.

Endlich Cat. Nr. 326. Lit. B. Ein Ackerl zu Hinterhochegg von 290 Klaftern, gränzt 1. an Barthlmä Volderauer, 2. Anna Falbesoner, 3. Johann Spanns Kinder und 4. an die Gasse. Hiefür ist der Baldauischen Stiftung als Grundherrschaft durch die Peter Haasischen Erben als Lehenträger 12 kr. zu entrichten.

Für diese beschriebenen Realitäten zusammen ist der Ausrufspreis 1602 fl.

2. Aus der Cat. Nr. 468 die Lit. A. Ein Acker zu Grieneweg, auf dem innern Feld liegend, von 750 Klaftern groß, gränzt 1. an das Meßneracker'le, 2. Johann Triendl, 3. und 4. an Martin Rauth. Ist dem Kloster Georgenberg als Grundherrschaft durch Michael Breit jährlich 1/4 Star Roggen und eben so viel Gerste abzuführen. Hiefür ist der Ausrufspreis 182 fl. 30 kr.

3. Aus der Cat. Nr. 500 dem Kellerlehen die Lit. J. Ein Acker zu Großstain, auf den äußern Miederer Feldern liegend, von 600 Klaftern, gränzt 1. an Thoman Meßner, 2. gemeinen Weg, 3. an Anton Hofer und 4. an Joseph Reinisch. Ist dem Schloß Matrey grundrechtbar, dahin man jährlich durch den Franz Volderauer als Lehenträger an Grund- und Theilzins 12 kr. T. W. und an Zehent 1 Metzen Roggen und eben so viel Gerste abzureichen hat. Der Ausrufspreis für diesen Acker ist 150 fl.

4. Aus der Cat. Nr. 242 dem Silbergassenlehen die Lit. A. Ein Ackerl hinter dem Bichl von 550 Klaftern, gränzt 1. an Jakob Pröcher, 2. Mathias Spann, 3. Balthauser Lener und 4. an Feldweg.

Lit. C. Ein Mahd inner der Gröbenbrücke von 340 Klaftern, gränzt 1. an Gröbenbach, 2. an die gemeine Gasse, 3. und 4. an Joseph Reinisch.

Diese zwei Grundstücke sind dem Stadtspital Innsbruck grundzinsbar, und es ist dahin jährlich durch den Lehenträger Kassian Danler 6 1/9 Maßl Roggen und 6 1/9 Maßl Gerste und 10 3/4 kr. T. W. abzureichen.

Diese Effekten werden ausgerufen um 274 fl.

5. Cat. Nr. 198. Ein Stück Acker und Mahd, das Ried genannt, aus dem Mogerle-Lehen, haltet an Acker 500 und an Legermahd 1580 Klaftern, gränzt 1. an Andrä Volderauer und Joseph Reinisch, 2. Franz Triendl und Thomas Pittls Erben, 3. an gemeinen Weg und 4. an Joseph Reinisch und Mathias Nagiller.

Hierüber besitzt das Stift Wilten die Grundrechte, wohin man jährlich 41 kr. Grund- und 17 kr. Theilzins T. W., dann 1 Star 2 Metzen Roggen und eben so viel Gerste Zehent, und dem Rentamte Innsbruck 9 1/4 kr. T. W., 2 Metzen Roggen und 2 Metzen Hafer zu entrichten hat. Dagegen hat man zu Hülfe einzulangen von Anton Hofer 17 kr. nebst 1/4 Star Roggen und eben so viel Gerste, und von Georg Triendl 10 kr. und 2 Metzen Roggen und gleich viel Hafer.

Für dieses Grundstück ist der Ausrufspreis 450 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter obigen Ausrufspreisen kein Anboth angenommen, und Jedermann zum Kaufe zugelassen, der nicht von den Gesetzen hievon ausgeschlossen, und mit dem dritten Theil des Kaufschillings an eigenem Vermögen oder Bürgschaft auszuweisen im Stande ist.

2. Haben die Ersteigerer auf Abschlag ihrer Kaufschillinge 5 fl. von jedem 100 fl. des Meistbothes am Tage der Lizitation baar zu erlegen.

3. Werden den Meistbiethenden Hypothekarforderungen in ihren alten Fürpfandsrechten und von Lichtmessen d. J. an nach dem stipulirten Fuße verzinslich zu zahlen überbunden.

4. Für die Angabe des Klaftermaaßes, der auf den Effekten haftenden Giebigkeiten und Steuern jeder Art, auch ihren Cohärenzen, wird keine Gewähr geleistet, sondern Jederman die Einsicht der öffentlichen Bücher angebothen.

5. Haben die Käufer die Versteigerungsausschreibungs-Lizitations- und Kauferrichtungskosten, auch Laudemial-Gebühren, nach Verhältniß ihrer Meistbothe insbesondere ohne Entgelt abzuführen.

6. Eben so geht von dem Lizitationstage an Wag und Gefahr auf jeden Käufes über, welche auch von diesem Zeitpunkte an alle wie immer Namen habenden Steuern und Oblagen jeder Art ohne Rücksicht der Zeit und Art ihrer Entstehung zu übernehmen haben.

7. Die Versteigerung der vorfindigen Ladenwaaren und sämmtlicher über 900 Stück vorhandenen irdenen Geschirre von verschiedener Gattung wird am Annatage als 26. d. M. mit Anfang 9 Uhr Vormittag gegen gleich baare Bezahlung in der Behausung des Konkursanten, jene dieser beschriebenen Realitäten aber am 12. August d. J. mit Anfang 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags in der Wirthsbehausung des Joseph Lener in Mieders auf gesetzliche Art vorgenommen, und an diesem Tage noch mit Anfang 1 Uhr Nachmittags, wenn die Behausung veräußert wird, die übrige Mobilarschaft und Hausfahrnisse gegen sogleich baare Bezahlung feilgebothen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das schon eingeferte Heu ein Eigenthum der Gantmasse, der übrige heurige Sommer- und Herbstnutzen aber von obigen Realitäten ein Eigenthum ihrer Käufer bleibt, und schon unter den Ersteigerungspreisen begriffen ist.

Matrey, den 18. Juli 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des k. k. Rentamtes Botzen in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Schuldner Mathias Walcher, Fleischer zu St. Pauls, gehörigen Realität gewilligt worden, nämlich:

Ein Stück Acker und Weinbau, die Köflerleite genannt, in der Rigl Zodl, von 11 Starland und einige Klaftern groß, welche in Betreff des Grundzinses frei und eigen ist.

Von dieser Realität wurde jedes Starland auf 75 fl. R. W. von den beeideten Schätzleuten bewerthet, und es kommt diesem nach der Ausrufspreis anzusetzen mit 825 fl.

Die Bedingungen können bei der hiesigen Amtskanzlei stündlich eingesehen werden; auch werden solche bei der Versteigerung selbst, welche am 14. k. M. August um 2 Uhr Nachmittag in der Adlerwirthsbehausung zu St. Pauls vor sich gehen wird, öffentlich abgelesen werden.

Landgericht Altenburg, den 10. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Exekutionsanlangen wider Joseph Prötz, Kleinbauer zu Mitens, wird nachstehendes ihm angehöriges Grundstück der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

Sub Cat. Nro. 91 der Gemeinde Mitens ein Acker

Digitized by Google

in der vordern Krämpe, nach dem Cataster 3/4 Jauch und 1/2 Tag Dungmahd.

Ist der Grundrechte halber frei, ledig und eigen, jedoch hat man an Aloys Stadler, Gasthalter zur goldenen Krone in Matrey, wegen des darauf haftenden Feldzehents nach Adelsfassion und Cataster alljährlich 2 fl. L. W. abzureichen, und steuert man hievon auf 3 Termine 27 kr. 2 dl. L. W.

Mit diesem Grundstücke wird auch mit verkauft der dato darauf stehende Sommernutzen, und ist der Ausrufspreis hiefür 375 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

3. Hat sich Käufer über das Ankaufsdrittel entweder durch eigenes Vermögen oder annehmbare Bürgschaft legal auszuweisen.

4. Müssen an dem Kaufschillinge am Tage der Versteigerung 50 fl. R. W. baar bezahlt werden; an den Ueberrest werden Passiven überbunden, welche nach dem individuellen Zinsfuße von verflossene Georgi d. J. angefangen auf Georgi 1827 erstmale zu verzinsen kommen.

5. Hat Käufer Steuern und andere Obligen ohne Rücksicht auf Zeit oder Grund ihrer Entstehung mit nächste Jakobi d. J. angefangen abzuführen.

6. Müssen von Seite des Käufers die über diese Versteigerung ergehenden Kosten, wie auch die Kaufserrichtungskosten, allein bestritten werden.

7. Geschieht die Verwendung ad corpus, nicht ad mensuram, und wird sich bis Abfuhr der überbunden werdenden Passiven das jus in re vorbehalten.

Die Versteigerung findet am 12. k. M. August Nachmittag von 3 bis 5 Uhr in der Wirthsbehausung des Jakob Glatzl in der Altstadt Matrey statt, wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.

Steinach, den 17. Juli 1826.

Fürstlich Auersperg'sches Landgericht.

Rieger, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Enneberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kastlunger, Bauersmannes zu Joch, der Gemeinde St. Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 3. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

St. Vigil, den 8. Juli 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

v. Lutterotti, Landrichter.

---

1 Vom gräfl. Künigl. Landgerichte Welsberg zu Toblach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Taschler, Außermayr-Bauers zu St. Martin im Thale Gsieß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11 September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 12. Sept. dieß Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 1. Juli 1826.

Hueber, Landrichter.

---

1 Vom gräflich v. Künigl'schen Landgerichte Welsberg wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Pargger, Schwieds an der Gratsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25 August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahm auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. August d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 26. Juni 1826.

Hueber, Landrichter.

Digitized by Google

2 **Kundmachung.**

In Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 14. Mai d. J. Nr. 4817 wird zur Verwaltung des Bozner Armen-Fondeo und der unmittelbar dahin gehörigen Geschäfte, so wie zur Besorgung aller Einnahmen und Bestrettung aller Ausgaben und Verrechnung hierüber gegen eine Kautions-Leistung von 1 00 fl. C. M. W. W ein eigener Verwalter mit dem jährlichen Gehalte von 550 fl. R. W. aus dem genannten Stiftungsfonde angestellt.

Jene, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, haben daher ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikationstabellen belegten Gesuche bis Ende künftigen Monats dem gefertigten Magistrate zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Botzen, den 12. Juli 1826.

Mages, Bürgermeister.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen werden auf Ansuchen der Joseph Kasserolerischen Gantmasse-Gläubiger folgende zu solcher Gantmasse gehörige Realitäten feilgestellt:

A. Eine drei Stock hohe Behausung in der Bindergasse, Nr. 203 bezeichnet, mit einem rückwärts angebauten Zuhause von zwei Stocken; darin befinden sich nebst Trockenstatt 8 Kuchen, 9 Zimmer, 5 Nebenzimmer, 9 Kammern, Verschlag, eine Schlosserwerkstatt, dann ein geräumiger Ansatz und Torkel, Höfl, Wasch- zwei Brantweinkessel, auch Ansatz mit Verschlagl, ein gewölbter, mit mehreren Abtheilungen versehener Vor- und ein gedramter tiefer Keller.

Gränzt 1. an die Bindergasse, 2. an Veit Wenters Haus, 3. an Johann Gasteigers Garten, 4. an das Rößl-Wirthshaus.

Hierüber besitzt das allerhöchste Aerar in Fußstapfen des Trientnerischen Amtshauses mit jährlich auf Martini dahin zu entrichtenden 3 fl. im 21 fl. Fuße die Grundherrlichkeit.

Joseph Kasseroler erkaufte diese Behausung durch Notarilakt d. d. Botzen den 24. Februar 1815 von Rosina Wittwe Ominger.

Hiefür besteht der Ausrufspreis nach der gerichtlichen Schätzung aus 6000 fl. R. W.

B. Eine Weinleite im Dorfe nebst einem dabei befindlichen Stück Berg, worin zum Theil gleichfalls Weinberglen aufgeritten worden, mit einer darin befindlichen hölzernen Hütte nebst 6 Statuen und mehreren Fruchtbäumen, woraus in Folge vorgenommener Ausmessung die Weinleite 4 alte Grober 783/4 Klaftern, der Laubberg mit den darin befindlichen Weinberglen 2 Grober 25 Klaftern in sich enthaltet, beides zusammen also aus 7 alten Grabern 233/4 Klaftern besteht.

Diese Grundstücke sind zwar zehentfrei, geben jedoch von 4 Grabern Weinleite, das Mösl genannt, dem Spital Botzen jährlich 48 kr Geld im 21 fl. Fuße, vom Laubberge aber dem allerhöchsten Aerar in Fußstapfen des Trientnerischen Amtshauses jährlich 5 kr. W. W. C. M. Grundzins. Selbe haben auch die Gerechtigkeit bei, den Vor- und Zugang durch die zwei Bogen des Oberbairsperghofes gegen dem genießen zu können, daß dem jedesmaligen Besitzer desselben jährlich auf Martini 4 zweispännige Pennen gute Muhr auf den Oberbairsperger hof franco geliefert abgegeben werden, wogegen, wenn in einem Jahre diese nicht geliefert werden, das Durchgangs-Recht ganz aufhören, allein auch die fernere Muhrlieferung zu unterbleiben hat.

Rücksichtlich der Gränzen dieser Grundstücke wird sich auf das Schätzungsprotokoll vom 10. Mai 1816 bezogen, welches bei diesem Gerichte eingesehen werden kann.

Joseph Kasseroler überkam die Weinleite nach gerichtlichem Kaufe d. d. Botzen den 18 März 1807 von der Franz v. Goldeggischen Gantmasse, den Berg aber von Jakob Unterhofer Schlechtleitner.

Hiefür besteht der Ausrufspreis nach der gerichtlichen Schätzung von 550 fl. für das Ganze, für jeden Graber einzeln im Durchschnitte aus 76 fl. R. W.

C. Eine Weinleite zu Meritzing, gegen den Moshof liegend, von 12 Grabern, welche grundzinsfrei ist, jedoch dem aufgehobenen Stifte Gries den Naturalzehent giebt; dann eine daran stoßende zehentfreie Weinleite, Kavaun genannt, von 2 Grabern, wovon dem aufgelöseten Stifte Gries jährlich 1 Vrn Mösl und 1 Kapaun als Grundzins abzureichen sind; wozu noch einige von den Gutsnachbarn an sich erkaufte, theils urbar gemachte öde Gründe zu setzen sind, mit deren Inbegriff die ganze, in einem Umfange befindliche Weinleite in Folge neuerlich vorgenommener Ausmessung aus 16 alten Grabern 4 1/4 Klaftern besteht, worin sich auch eine hölzerne Hütte befindet.

Diese Weinleite hat die Dienstbarkeit bei, das Brunnenwasser zum Anwaldhof durchleiten lassen zu müssen.

Kasseroler überkam das Eigenthum derselben theils von den Hrn. Johann Peter v. Stockhammerischen Erben durch Kauf d. d. Botzen den 7. Janner 1818, theils von den Anrainern Anton Mayr Eberschlager und Joseph Hornbacher Geiger.

Selbe gränzt 1. und 2. an die Eberschlagerhofs- und des Geigers Weinleiten, 3. an die Moshofsgüter, 4. an die Landstraße.

Hiefür besteht der Ausrufspreis für jeden Graber aus 105 fl. R. W.

Die Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 24. August d. J. im daigen Amtszimmer Nr. 4 um 3 Uhr Nachmittag vorgenommen werden.

Botzen, den 30. Juni 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen werden nachbeschriebene zur Gantmasse des Balthasar Schlechtleitner, Gschlößler zu St. Antoni, gehörige Realitäten mit darauf befindlichen Früchten feilgestellt, als:

1. Der Ansitz Klebenstein zu St. Antoni im Viertl St. Peter, bestehend:

a. Im sogenannten Schlosse zu St. Antoni und der dabei befindlichen Kirche, und enthält mehrere Stuben, Kammern, Küche, Keller, dann eine Torkel, Ansatz, Brantweinküche, Stallung und Heudille, und kommt im Steuerkataster sub Nro. 181 ein.

b. Das Schloß Rendlstein, nordöstlich von St. Antoni hinter dem Ansitz Klebenstein liegend, enthält in seinen Zu- und Ingebäuden eine bewohnbare Stube, Kammer und Küche, dann Stallung, Ansatz und Tenne, und kommt im Steuerkataster sub Nro. 184 ein.

Dem Ansitz Klebenstein ist die Zehentgerechtigkeit auf ungefähr 5 Graber Weingut eigen, so zwischen den dießfettigen Gütern und jenen des Rendlhofes zu St. Peter liegt.

Mit dem Adelsschlosse Rendlstein ist die Gerechtsame verbunden, wenn auf der Talfer Holz getrieben wird, fünf Klaftern gegen Bezahlung, eine halbe Klafter aber unentgeltlich auszustechen, und auf einer Viertelstunde weiten Strecke des namlichen Bergstromes zu fischen, für welche beide Gerechtsame, obwohl sie bisher vom Konkursanten nach seiner Aussage ausgeübt worden seyn sollen, jedoch nicht gehaftet wird.

Zu diesen beiden Ansitzen oder Schlössern gehören dermal nachstehende Grundstücke, als:

1. Die hinter dem Schloß Klebenstein gelegene zins- und zehentfreie Weinleite, der Flaschbogen, oder das Torkelstuck genannt.

2. Die dazu gehörige Oede von circa 1 1/2 Tagmahd, vor dem Schloß Rendlstein auf der Ebene gelegen, welche der Mühlbach durchläuft.

3. Der Neuraut, oder das Rendl-Leitl, welches sich ober dem vorgenannten Schlosse hinter dem Grundstücke befindet.

Diese sämmtlichen Effekten liegen beisammen, und gränzen 1. an eine hinter Rendlstein befindliche und zum Theil vom Bache überschüttete hiezu gehörige Oede, an den ebenfalls eigenthümlichen Berg und an den Weg nach Runggelstein, 2. an diesen Weg und an jenen nach St. Peter, 3. an den Weg, der zwischen St. Antoni und der Ö. angerie zum Talferbach und zur Wassermauer führt, und 4. an den Talferrunst selbst.

4. Die ober dem Runggelsteiner Wege gelegene, ebenfalls zins- und zehentfreie Weinleite, das Bodele oder Baumannshöfl genannt, und das andere dabei liegende Weinleitl. Sie gränzen 1. an den Runggelsteiner Weg, 2. an die Raindlhofleite und jene des Wiesners, 3 an den Weg nach St. Peter und 4. an jenen nach Runggelstein oder Wangen.

Alle diese Guter 1, 3 und 4, mit Ausnahme Nr. 2, halten nach der erst jüngst statt gehabten genauen technischen Nachmessung am Flachenmaaße 56 alte Graber und 55 □ Klaftern.

5. Der an diese Grundstücke von Mitternacht und Morgen anstoßende 30 Morgen große Waldberg, welcher gegen Morgen an den Runggelsteiner Berg, gegen Mittag an den Raindlberg und zum Theil an den Reiterberg, gegen Abend an des Diems Berg und an die oben angeführten Grundstücke, und gegen Mitternacht an Johann Plattners Berg gränzt.

Digitized by Google

6. Die Oede von 10 3/4 neuen Tagmahden 8 Klaftern, hinter Rendlstein, rücksichtlich welcher sich auf die im Kaufskontrakte zwischen dem Konkursanten und den Kreditoren des Franz Perger d. d. 5. Juli 1809 allegirte Gränzberichtigung mit Jakob Unterkofler Fuchs bezogen wird.

Das Eigenthum dieser vorbeschriebenen Realitäten, so wie jener ad IV., gieng gemäß des nämlichen Kaufs-Instruments auf den Konkursanten über.

Alles im Schätzungs- und Ausrufspreise von 14000 fl. R. W.

II. Der grundzins- und zehentfreie Türkacker, welcher fast durchaus mit Reben belegt ist, von 2 3/4 Tagmahd 41 Klaftern auf dem Neufelde, gränzt 1. an den Antheil der Hrn. Melchior Maria v. Menzischen Erben, 2. an vom Peter Bradlwarter an Pechlaner verkauftes Stück, 3. an die Grundstücke des Hrn. Anton v. Mayrl, des Michael Lauer und des Barthlma Pichler, Winkler im Dorfe, und 4. an jene des Joseph Pertl Acker und Weinbau.

Diesen Effekt hat Konkursant gemäß gerichtlichen Kaufes d. d. 9. Februar 1822 von Joseph Ploner und dessen Eheweib Rosa, gebornen Berger, eigenthümlich an sich gebracht.

Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1426 fl. 15 kr. R. W.

III. Eine Orangerie aus dem Ansitze Freudenthurn, südlich unter dem Schlosse Klebenstein und dem Wege liegend, mit mehreren Grund-, Spalier- und Kübelbäumen besetzt, nebst einer dabei befindlichen Weinleite, welche nach der jüngst statt gehabten genauen technischen Vermessung mit Einschluß der Orangerie 2 alte Graber und 137 Klaftern am Flachenmaaße hält; gränzt 1. an den Weg beim Schloß St. Antoni, 2. an das Haus Freudenthurn, 3. an den Mühlbach und 4. an die Wassermauer.

Diese Orangerie hat Konkursant im Jahre 1816 dem Joseph Remp verkauft, bei dessen Konkursirung aber wieder aus der Masse vermög Vergleich vom 3. September 1823 rückgenommen.

IV. Ein Antheil des Hauses, der Freudenthurn genannt, zu St. Antoni liegend, bestehend in einer Stube, zwei Kammern, einer Küche und einem bedeutenden Raum unter dem Dache, auf der obersten Seite des gedachten Hauses, welches der löbl. Stadtmagistrat Botzen auf eigene Kosten für den Konkursanten herstellte, und in Folge dessen dieser Hausantheil dem Magistrate als Wohnung für einen Accicswächter überlassen wurde, wogegen aber der Stadtmagistrat bis Lichtmeß 1823 einen Pachtschilling per 10 fl. R. W., von da aber bis Auslauf der Pachtzeit einen Pachtschilling von jährlichen 20 fl. R. W. zu entrichten verbunden ist.

Diese beiden Realitäten III. und IV. zusammen im vereinten Schätzungs- und Ausrufspreise per 1800 fl. R. W.

Die Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung findet am 10. August d. J. Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 7. Juli 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Magdalena Aignerischen Glaubiger beim Bauern zu Wegn in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

Nämlich das Bauerngut zu Wegn in der Gemeinde Kirchdorf, bestehend:

a. Aus der Behausung, eine Stube, Küche, Keller, Rhem, Thenn und Stallung.

b. Einem Schweinangerl von 90 Klaftern.

c. Einem Stück Grund, zwei Angerl, neben dem Hause, von 40 Klaftern, und ein Galtmahd von 1/2 Tagmahd.

d. Einem Hausfeld von 6 Jauch 798 Klaftern.

e. Einem Stück Grund Ackerbau, der Anger genannt, hält 1 Jauch und 200 Klaftern.

f. Einer Haimöz von 1 Gras.

g. Einer Haimwaldung am Lehrberg von 1 Morgen.

Hierum ist der Ausrufspreis auf 1474 fl. R. W. bestimmt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Glaubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und grundherrlichen Gebühren hat der Kaufer selbst zu bestretten.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Kaufer den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826 überkommt, so muß er auch zu Georgi 1827 seinen Kaufschilling voll verzinsen.

Zur Versteigerung selbst wird der 16. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Lizitation begonnen, und selbe auch nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 11. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Georg Kosterischen Glaubiger in die zweite öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

Nämlich das Mühlerbauerngut zu Eberhartling bei St. Johann, bestehend:

Aus einem Hause, zu Mühl in Eberhartling gelegen, sammt Remwerk, Thenn und Stallung.

a. Ein Häuschen von 400 Klaftern.

b. Ein Stück Baugrund, das Thennfeld genannt, von 20 1/2 Jauch und 467 Klaftern.

c. Eine Wiese, das Poinil genannt, von 1 Tagmahd und 309 Klaftern.

d. In der Holzstratten ein Gras nebst der Gebühr Waldung.

Von diesen Gründen werden in das Münichau Lambergische Urbar zu Kitzbühel jährlich 7 fl. 10 3/4 kr. L. W. Stift gegeben, von dem Baugrunde aber der ganze Zehent zum Pfarrwidum St. Johann.

Hiefür ist der Ausrufspreis, mit Einschluß der auf 330 fl. 54 kr. R. W. bewertheten Fahrnisse, auf 3135 fl. 54 kr. R. W.

c. Ein Wiesmahd, der Rain genannt. Hierum ist der Ausrufspreis auf 215 fl. R. W. bestimmt. Endlich

d. Eine Wiese, der Einfang genannt, so zweimähdig, 3 Tagmahd und 300 Klaftern haltend, nebst einem halben Stadl, welche 1. an die Laimgrub an Metzgerwiese, 2. an Brunbach, 3. an die Scraderwiese und 4. an die Laimgrubenwiese gränzt, und worvon in das lehenbare Urbar der Herrschaft Kitzbühel jährlich 14 kr. L. W. als Stift zu geben sind.

Hierum ist der Ausrufspreis in Reichs-Währung 180 fl.

Bedingnisse.

1. Werden unter den Ausrufspreisen keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes gehen Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Gute haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und die grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Der Käufer erhält den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826, dagegen muß er auch zu Georgi 1827 seinen Kaufschilling voll verzinsen, und zu Lichtmessen 1827 den Dienstboten ihren ganzen Lohn bezahlen.

Zur Abhaltung dieser zweiten Versteigerung wird der 10. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel der Art festgesetzt, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann

Digitized by Google

aber mit der wirklichen Versteigerung begonnen, und selbe auch nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 10. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

2 Versteigerungs-Edikt.

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Sebastian Lofer'schen Gläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilliget worden:

Nämlich laut Steuerkataster der Werchart Fuchsbam, Viertels St. Johann, Nr. 48, das Lauerngut zu Grander im Alpendorf mit nachstehenden Itemen:

a. Eine Behausung mit einer Kuche, einem Speisegewölbe, einer Stube und 4 Kammern, sammt Rem und Hofstatt.

b. Ein Stück Erdreich Ackerbau von 3 Jauchen und 430 Klaftern. Von diesem Grundstücke besitzt der Pulvermacher in Pillersee den ganzen Zehent.

c. Ein Stück Baugrund, das Büchlfeld, von 3 1/2 Jauch und 413 Klaftern. Von diesem Grundstücke bezieht 2/3 Zehent der Hr. Benefiziat zu Spital in der Weitau und 1/3 der Hr. Dechant in St. Johann.

d. Ein Stück Baugrund, der Kreuzacker, von 3 1/2 Jauch und 217 Klaftern.

e. Ein Stück Baugrund, das Spitzachfeld genannt, von 1 Jauch und 379 Klaftern.

f. Ein Stück Baugrund, Kranegg genannt, von 2 Jauch und 488 Klaftern.

g. Ein Stück Baugrund, das Müllerfeld genannt, von 10 Jauch und 600 Klaftern

h. Ein Wiesel, das Hausangerl, von 30 Klaftern.

i. Zwei Tagmahd, so aus vorbemeldten Stücken die Anwanden sind

k. Ein Wiesmahd, das Steckenwiesel genannt, von 6 Tagmahd.

l Achtzehn Alpengräser auf der Alpe Hochpörndl, so mit Kuhen und Galtrindern besetzt werden.

m Mehr auf dieser Alpe 6 Galtgraser.

n. Auf der Alpe Sunlach 6 1/2 Gras.

o. Eine Waldung mit Fichten und Tannen von 24 Morgen.

Alle Grundstücke und Wiesen sind frei und luteigen. Hierum ist einschließlich der inventirten, auf 487 fl. 49 kr. bewertheten Fahrnisse, der Ausrufspreis auf 3812 fl. 49 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Unter dem Ausrufspreise werden keine Anbothe angenommen.

2. Der Käufer muß sich mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Gute haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit auf den Kaufer über

4. Die Lizitationskosten bestreitet die Masse, die Briefereekosten und sonstigen Gebühren aber trägt der Kaufer.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Kaufer den ganzen Sommernutzen des Jahres 18_6 überkommt, so muß er zu Georgi 1827 den Kaufschilling und respective die Kapitalien voll verzinsen, wie auch den Dienstboten von Lichtmessen 18_6 angefangen den Lohn verabreichen.

7. Die aufgekündeten Kapitalien, welche in 482 fl. R W. bestehen, hat der Kaufer sogleich zu berichtigen, wenn er sich mit den Glaubigern darüber nicht besonders abfinden kann

Zur Versteigerung selbst wird der 12. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allenfallsigen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Lizitation begonnen, und selbe auch nach der gesetzlichen Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 11. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

2 Zweites Versteigerungs-Edikt.

Von dem unterzeichneten Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß auf das exekutive Ansuchen des Gemeindekassiers Franz Schgachnes von Auer wider Joseph Oberrauch alldort in die zweite öffentliche Versteigerung des bei der ersten unterm 28. v. M. Juni nicht an Mann gebrachten Grundstückes, nämlich ein dem Schuldner Joseph Oberrauch eigenthümlich angehöriges Stück Acker, der Bürgeracker genannt, welches im Steuerkataster der Gemeinde Auer unter Nr. 3_8 erscheint, 2118 Klaftern Größe hat, und 1. an den gemeinen Weg, 2. an Lorenz Malser, 3. an Peter Pernbrunner und 4. an den gemeinen Weg stoßt, gewilligt, der Ausrufspreis auf 750 fl. R. W. festgesetzt, und zur Vornahme auf den 5. August d. J. um 4 Uhr Nachmittag in der Rosenwirthsbehausung zu Auer Tagsatzung anberaumt sey.

Rücksichtlich der zu beobachtenden Bedingnisse haben jene, welche im ersten Edikte vom 29. Mai l. J. unter Nr. 1, 2, 3 und 4 erscheinen, zu gelten, welch letzteres während den gewöhnlichen Kanzleistunden bei diesem Amte eingesehen werden kann, und vor der Versteigerung den Kaufsliebhabern eröffnet werden wird.

Neumarkt, den 5. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Wolfgang Burgstaller, Bauers am Brand in Winkel, Viertl St. Johann, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. August d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. C. Schindler, fürstl. Lamb. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7 August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in diese Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 28. Juni 1826.

Fürstlich Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Unterforcher, Gloriachergutsbesitzers zu Burgfriede Lienzerklause, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 23. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten,

Digitized by Google

oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 12. Juli 1826.

D. Purtscher, Landrichter.

---

2 Vom Graf Zenob. Albr. Landgerichte Enn und Kaldiff wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Stiffler und seiner Ehegattin Anna, geborenen Pircher, Guterbesitzer in Branzoll, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Neumarkt, den 12. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 Vom Patrimon. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des unlängst verstorbenen Joseph Hofer, Krämers zu Gaiß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 6. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Briren wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Reichsiegl, Kößlergutsbesitzers zu Natz, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Briren, den 13. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Schguanin, Landrichter.

*** Amortisirungs-Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß die der hiesigen Dreifaltigkeits-Kirche zu Innsbruck angehörige landschaftliche Obligation Nro. 906 d. d. 1730, per 110 fl. R. W., in Verstoß gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebethen worden sey.

Es wird daher Jedermann, der auf vorstehende Urkunde aus welch immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts angefangen, so gewiß bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunde nach Verlauf dieser Fallfrist für nichtig und kraftlos erklären, somit auch der Aussteller hierauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Innsbruck, den 21. Jän. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.

Joseph Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

v. Anreiter, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Digitized by Google

2 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Sonnenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Joseph Pfefferkorn, gewesenen Vorstehers in Krumbach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den eilften August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Basil Wolf in Bludenz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten, eine Tagsatzung auf den 12. August d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bludenz, den 11. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Landgerichte Sonnenberg in Bludenz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Anton Kreyer von Raggal gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn Basil Wolf, Postmeister in Bludenz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zu dem Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bludenz, den 1. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

2 Vom Patr. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Maria Kirchler, verwittweten Schölberger, Inhaberin des sogenannten Fuchsengütls zu Achornach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Aug. d. J. inclusive die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögens-Verwalters und Kreditoren-Ausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. September d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Taufers, den 12. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

4 **Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck werden alle Jene, welche als Erben oder Gläubiger der am 28. Juni d. J. verstorbenen Elisabeth Hallhammer auf ihren Nachlaß irgend einen Anspruch geltend zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche und Rechtsgründe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bei diesem Stadt- und Landrechte anzumelden und zu erweisen, widrigens die Vermögens-Abhandlung gepflogen, und der Nachlaß Jenen eingeantwortet werden wird, welchen derselbe nach dem Gesetze gebührt.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Jos. Ritter v. Heusler, Präsident.

v. Anreiter, Landrath.

Linser, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

2 **Vorladung.**

Gottfried Seewald von Hohenems, welcher als Gemeiner des k. baier. 2. Infanterie-Bataillons den russischen Feldzug vom Jahre 1812 mitgemacht hat, und am 1. Oktober 1812 als vermißt in Abgang gebracht worden ist, wird hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist vor dem gefertigten Gerichte so gewiß zu erscheinen, oder dasselbe auf andere Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, als er widrigenfalls für todt erklärt werden würde

K. K. Landgericht Dornbirn, den 5. Juli 1826.

D. Mosbrugger, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß das der Maria Tumler in Staben angehörige Zaglerlehen, welches bei der ersten exekutiven Versteigerung nicht an Mann gebracht worden ist, am 3. k. M. um 2 Uhr Nachmittags unter dem im Edikte vom 27. Mai d. J. festgesetzten Ausrufspreise und Bedingnissen, und falls gedachtes Leben auch bei dieser Versteigerung nicht veräußert werden sollte, am 4. September d. J. um 2 Uhr Nachmittags auch unter dem Ausrufspreise in der Johann Gstirnerischen Wirthsbehausung werde versteigert werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 4. Juli 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

Durch die erfolgte Ernennung des dießseitigen Marsch-

Digitized by Google

Deputirten Alexander Teiß zum ständischen Buchhaltungs-Ingrossisten ist die erstgedachte Stelle, womit ein systemmäßiger Gehalt von 400 fl. R. W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Es werden demnach die Kompetenten um dieselbe aufgefordert, ihre mit den allfälligen Studien-, Moralitäts- und übrigen Fähigkeits-Zeugnissen versehenen Gesuche, in welchen auch der Geburtsort, das Alter und der Stand der Kompetenten anzuzeigen ist, bis Ende dieses Monats entweder unmittelbar, oder mittelst ihrer vorgesetzten Behörden postportofrei hieher zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Botzen, den 4. Juli 1826.

Mages, Bürgermeister.

---

3 Bekanntmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 16. v. M. die neue Herstellung eines Wasserabzugkanales in der Höttinger Gasse, dann die Erweiterung dieser Gasse durch Demolirung der vor der Anton Schererischen Behausung befindlichen Einfangmauer im Wege der Absteigerung genehmigt. Die dießfälligen Kosten wurden folgendermaßen präliminirt:

Auf Herstellung eines Wasserabzugkanales von Lerchenholz, in der Länge von 94 Klaftern, einschließlich des hiezu nöthigen Eisenzeuges und der übrigen Erfordernisse . . . . . 648 fl. 46 kr.

Auf Demolirung der befraglichen alten und planmäßige Herstellung einer neuen Einfangsmauer, an Maurerarbeit . . . . . 161 fl. 43 kr.

und an Zimmermannsarbeit . . . . 32 fl. 2 kr.

Summe in R. W. 842 fl. 31 kr.

Der Plan, so wie die näher detaillirten Baubedürfnisse und Kostenvoranschläge, können beim Magistrate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die dießfallige Versteigerung wird am 27. d. M. vor Mittags 9 Uhr in der Magistrats-Kanzlei vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß man sich in Betreff des Versteigerungs-Aktes die Ratifikation von Seite der hohen Landesstelle vorbehalte, und daß zur Versteigerung selbst nur berechtigte Werkmeister werden zugelassen werden. Dieß wird hiemit zu dem Ende bekannt gegeben, auf daß allenfällige Uebernehmungslustige sich bei dieser Versteigerungsverhandlung einzufinden wissen.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 11. Juli 1826.

v. Riccabona, Bürgermeister.

---

3 AVVISO DI SUBASTAZIONE.

Dietro intimazione dell' Inclito Imp. Reg. Capitanato del Circolo di Pusteria ed all' Eisack dei due p. p. Maggio N. 2602 piacque all' Eccelso Imp. Reg. Governo della provincia di accordare la domandata riparazione da farti del volto piano della chiesa parrochiale e decanale in Cortina. Lo sperimento di subastazione in proposito ordinato avrà luogo nella cancellaria di questo giudizio il di 31 Lulio a. c. dalle ore due fino alle ore quattro del dopo pranzo, e perlo prezzo di prima grida servirà l'importo ratificato dall' Imp. Reg. Computisteria provinciale, cioè:

a) Per la riparazione del volto di N. 191 1/6 pertiche □ a fior. 1 car. 32 l'una 293 f. 7 1/3 c.

b) Per imbianchire la chiesa, cioè 563 1/6 pertiche □ . . . . . 32 f. 6 — c.

Somma 325 f. 13 1/3 c. d' Impero corso di piazza.

Condizioni.

1. In qualità d' applicante potrà presentarsi ognuno, che non è escluso dalla legge, e che è in grado di dare una benevisa cauzione del 20 per cento del prezzo di prima grida o colla deposizione di danaro contante, ovvero mediante un fidejussore e pagatore; sarà poi sempre suo dovere di far eseguire il lavoro da un maestro in proposito autorizzato.

2. Il protocollo d' incanto servirà pure d' istrumento di contratto, ed il minor offerente non potrà più retrocedere dal momento, che sarà ultimata la subastazione, malgrado che si riserva in favore della chiesa l' approvazione dell' Inclita Circolare Magistratura.

3. La riperazione dovrassi incominciare tantosto, che sarà seguita l' alta approvazione, ed ultimare sino a tutto settembre anno corrente.

4. Il levatario sarà tenuto a levare dalle cantinelle del volto, e dei concavi del medesimo tutta la malta attuale, a nettare bene le cantinelle stesse, a smaltare di nuovo il volto con politura corrispondente a quella della chiesa, non che imbiancare questa due volte interamente; si intende però senza danneggiare le varie pitture del volto, dei concavi, e della chiesa, imperciochè in caso diverso ne sarà responsabile.

5. Se nel corso del lavoro si rendessero necessarie delle modificazioni o aggiunte non contemplate nel conto preliminare, dovranno farsi a tutto carico del deliberatario.

6. Sta a carico del deliberatario la provisione di tutto il materiale, che occorrerà in proposito.

7. L' applicante dovrà uniformarsi agli ordini del perito, che la comunal rappresentanza nominerà onde invigilare.

8. Il pagamento sarà effettuato in tre rate eguali, cioè dopo fatto un terzo del lavoro la prima, dopo due terzi la seconda, e la terza rata dopo seguita la collaudazione, che avrà luogo prima che scorrano otto giorni da calcolarsi dal tempo dell' opera compiuta.

9. Il deposito in danaro, ovvero l' obbligo del fidejussore e pagatore resterà fermo a guarentizia dell' esattezza del lavoro, e della bonta del materiale un' anno intero dopo seguita la collaudazione.

10. Il conto preventivo è ostensibile in questa cancellaria alle ore solite d' ufficio negli ultimi 4 giorni prima della subastazione.

11. Le spese d' incanto e dei bolli relativi stanno a carico del deliberatario, e, seguita che sarà la terza chiamata, non si avrà più riguardo a offerte minori.

Cortina il di 4 Lulio 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.

Metz Giudice.

---

3 Bauversteigerungs-Kundmachung.

Mit hohem Gubernial-Dekrete vom 16. v. M. Zahl 11052 Publ. wurde die mit hoher Hofkammer-Eröffnung vom 15. Jänner d. J. Z. 879 genehmigte Herstellung eines Archivs oder Depositen-Lokals im hiesigen Gerichts-Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung gnädigst angeordnet.

Es wird daher im gehorsamsten Nachgange obiger hohen Verfügung die Versteigerungstagfahrt auf den 31. d. M. festgesetzt, an welchem Tage diese Versteigerung in dießseitiger Amtskanzlei um 9 Uhr Vormittag unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

Bedingnisse.

1. Wird sich über diese Versteigerung die hohe Ratifikation vorbehalten.

2. Zur Absteigerung wird zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß die Ausführung selbst von Seite berechtigter Meister geschehen.

3. Die Ausführung dieses Baues muß sogleich nach herabgelangter hoher Ratifikation beginnen, und bis Ende September d. J. genau und unabweichlich nach dem Voranschlage und Plane hergestellt und vollendet seyn.

4. Die Zahlung geschieht in drei gleichen Raten, und zwar die zwei ersten Raten im Verhaltniß der geleisteten Arbeit; das dritte Ratum folgt aber erst nach geschehener Collaudation, die nach Beendung des Baues erfolgen wird, und unausstelligem Befunde der hergestellten Arbeit.

5. Der Uebernehmer haftet für die Güte seiner Arbeit mit seiner Bürgschaft bis zum Erfolge der Nachcollaudation, um die er nicht eher als bis Ende des Monats September 1827 nachsuchen darf, wo diese neue Untersuchung der Baulichkeiten entscheiden wird, was daran wegen Nachläßigkeit der Arbeit oder schlechter Beschaffenheit der Materialien ausgebessert, ergänzt oder umgeändert werden solle.

6. Die Eisengitter, Balken und Thüre dürfen nicht eher angebracht werden, bis sie von Seite des Gerichts abgewogen sind.

7. Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungs-Protokoll als Baukontrakt zu gelten, so wie der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

8. Der Ausrufspreis der dießfälligen Adaptirung wird festgesetzt auf 351 fl. 9 1/2 kr. R. W.

9. Der Bauplan und Voranschlag können bei den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießseitigen Gerichts-Kanzlei täglich eingesehen werden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 8. Juli 1826.

Kleinhans, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 60. 27. Juli 1826.

Wiener Cours vom 21. Juli 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	89 ½
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ⅔
Darl. mit Verlosung v. J. 1820	für 100 fl. (in C. M.)	129 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2 p. H. (in C. M.)	34 ⅝
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 v. H. (in C. M.)	34 ⅝

Bank-Aktien pr. Stück 1059 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 22. Juli. Hr. Mosbrugger, Kaufmann von Bregenz (in der gold. Rose.) — Hr. v. Haller, k. baier. Oberappellationsrath; Hr. v. Epplen, k. baier. Appellationsrath; Hr. F. Sell, Dompfarrkaplan von Augsburg; Hr. Zeller, Privat aus München; Hr. Babington, Doktor der Medizin aus London (in der gold. Sonne.)

Den 23. Juli. Die Hrn. Wellponer und Rederer, Kaufleute aus Botzen; Hr. Gilljam, schwedischer Unterthan; Hr. J. Khogler, Kaufmann aus Mailand (im w. Kreuz.) — Hr. Sangeni, Kaufmann aus Rom (im gold. Adler.)

Den 24. Juli. Hr. C. Tschiggfrei, Pfarrer in Kufstein (in der gold. Rose.) — Hr. Schnaase, k. preuß. Gerichtsassessor (im gold. Adler.) — Hr. Baron v. Ecker, k. baier. Oberförster von Augsburg (in der gold. Sonne.)

Den 25. Juli. Hr. v. Buhl, k. würtemb. Hauptmann; Hr. Mailing, Privat aus Amsterdam (im gold. Adler.) — Die Hrn. Tuckfield, Hippisley und Butler, Private aus England; die Hrn. W. Hyde Wollarton und James Franck, Doktoren aus England, kommen von Paris (in der gold. Sonne.) — Hr. J. Gasser, k. k. Kreiskommissär; Hr. Flier, Gerichts-Kassier, beide von Imst (in der Traube.)

Am 28. d. M. wird um halb 7 Uhr Abends im grosen Redoutensaale eine Produktion des Musik-Vereines statt haben.

Innsbruck, den 26. Juli 1826.

Von dem Ausschusse des Musikvereines.

KUNSTANZEIGE.

Der Mechanikus Weiss aus Paris, welcher bereits auf seinen Reisen dem kunstliebenden Publikum sehr vielseitigen Genuss durch mechanische und magische Vorstellungen verschafft hat, wird auf seiner Durchreise hier einige Vorstellungen geben. In Wien, wo derselbe sich sechs Wochen aufgehalten, ist ihm ungetheilter Beifall geworden, und es wurde in mehreren Zeitungs-, wie auch in andern Blättern, unter der Aufschrift: »Wissenschaftliche und Kunstnachrichten,« so ausgezeichnet seiner Kunsttalente erwähnt, dass gewiss Keiner unbefriedigt seine Vorstellungen verlassen wird, wozu er alle Freunde des Lehrreichen, Nützlichen und Vergnügenden ergebenst einladet. Der gedruckte Anschlagszettel wird ein Mehreres besagen.

Die ersten zwei Vorstellungen haben Samstags den 29. und Sonntags den 30. Juli statt, und beginnen mit Schlag 6 Uhr.

Bei dem Unterzeichneten ist so eben angekommen und billig zu haben: Feinst Lucheser und Genueser Speisöhl, sowohl in Flaschen als Pfund, dann Selter und Innichner Mineralwasser.

L. J. Oberlindober.

Im Hölblingischen Hause am Stadtplatze ist ein Verkaufgewölbe täglich zu vermiethen. Das Nähere ist beim Spezereihändler Margreitter zu erfahren.

---

3 Auf künftige Gallizeit ist in dem ehemaligen Baron Lichtenthurnischen Palais in Wilten der zweite Stock mit 7 schön gemahlten Zimmern, worunter 5 heizbare sind, nebst Küche und Speisgewölb und einem großen Vorhaus zu vermiethen. Auch könnte selber auf Verlangen vor Galli bezogen werden. Das Nähere ist bei F. J. Adam in Innsbruck zu erfragen.

Montag den 31. Juli 1826 erfolgt die Ziehung der drei Realitäten in und bei Prag.

Diese Lotterie, welche nun die nächste zur Ziehung kommt, enthält bei einer sehr mäßigen Anzahl Lose 10866 Gewinnste, durchaus im baaren Gelde, im Gesammtbetrage von 420937 fl. W. W.

Da diese Lotterie gleich im Beginnen wegen der einleuchtenden Vortheile derselben, die alle jene der jetzt bestehenden verhältnißmäßig überwiegen, hinlänglich gewürdiget, und sehr günstig aufgenommen wurde, so unterläßt das unten benannte Handlungshaus jede weitere Anrühmung.

Die Ziehung geschieht in Wien in dem Saale der nied. österr. Herren Stände, unter Aufsicht der Herren Abgeordneten der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer und der löbl. k. k. Lottogefällsdirektion, und beginnt mit den Gewinnsten der blauen und rothen Freilose und der für sämmtliche Freilose bestimmten Prämien.

Bei Abnahme von zehn Losen gegen baare Bezahlung wird, da bereits alle Freilose vergriffen sind, ein eilftes schwarzes Los unentgeltlich aufgegeben.

Lose und der ausführliche Spielplan sind zu haben in Wien, im Lotto-Comptoir des Andreas Geittner in der Stadt, Strauchgasse Nr. 243, und in dessen Handlung am Hof Nr. 322, so wie auch in allen Städten der Monarchie und auf den bedeutendsten Plätzen des Auslandes, in Innsbruck bei L. J. Oberlindober.

---

3 Se. k. k. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Eigenthümer von vier im Königreiche Illyrien, Laybacher Kreises, gelegenen Realitäten die gnädigste Bewilligung ertheilt, diese durch eine eigene Lotterie auszuspielen und zugleich den Spielplan so einzurichten, daß dadurch dem verehrten Publikum ganz neue und bedeutendere Vortheile angebothen werden, als dieß bei allen bisherigen Ausspielungen der Fall war, wovon die nähere Uebersicht des Planes Jedermann die Ueberzeugung verschafft. Dem zu Folge wird

1. die große Herrschaft Neumarktl, an der Kommerzial-Straße nach Triest zwischen Laybach und Klagenfurt gelegen, wofür 350,000 fl. W. W. oder 140,000 fl. C. M.
2. das große Eisenhammerwerk an der Spitze von Neumarktl, wofür 80,000 fl. W. W. oder 32,000 fl. C. M.
3. die große Sensenschmiede in Neumarktl, wofür 40,000 fl. W. W. oder 16,000 fl. C. M. und endlich
4. der schöne Maierhof Pristava, eine halbe Stunde von Neumarktl, wofür 30,000 fl. W. W. oder 12,000 fl. C. M.

als Ablösungssummen angebothen werden, durch 155,683 Stück verkäufliche Lose, das Stück zu 12 1/2 fl. W. W., 4000 Stück mit einem eigenen rothen Stempel versehene schwarze Freilose, dann 12,000 roth und 4000 blau abgedruckte Gratisgewinnstlose ausgespielt, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf die vier Haupttreffer sowohl als auf die übrigen Geldgewinnste mitspielen.

Die Ablösungssumme des ersten Haupttreffers dieser Lotterie ist nicht nur die größte unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien, sondern beträgt allein schon so viel, als bei einer andern großen Lotterie die Ablösungssummen aller Haupttreffer zusammen.

Mit diesem Spiele sind nebst den vier Realitäten-Treffern noch 20,039 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 346,840 fl. W. W. verbunden, und zwar 4039 Geldgewinnste von 20,000 fl., 10,000 fl. und so abwärts bis auf 20 fl. W. W., dann 12,000 Gewinnste in Golde von 13,276 Stück k. k. Dukaten für die 12,000 roth abgedruckten Gratisgewinnstlose, und endlich 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde und 39,950 fl. W. W. für die 4000 blau abgedruckten Gratis-

Digitized by Google

Gewinnstlose, folglich in Allem 20,043 Treffer, in einem Gesammtbetrage von 846,840 fl. W. W., wodurch sich der Vortheil ergiebt, daß von der ganzen Losanzahl beinahe jedes achte Los gewinnen muß.

Bei dieser Lotterie ist es zum ersten Male der Fall, daß ein Jeder, welcher nur 6 Stück Lose auf einmal gegen baare Bezahlung (vor Ablauf der ersten drei Monate, vom Tage der Eröffnung dieses Spieles, d. i. vom 4. Juli d. J. an) abnimmt, schon 1 Stück rothes, und Jener, welcher 10 Stück Lose zu gleichen Bedingnissen abnimmt, 2 Stück roth abgedruckte Gratis-Gewinnstlose unentgeltlich erhält, in so ferne sich diese roth abgedruckten Gratisgewinnstlose nicht früher vergriffen; nach Verlauf dieser drei Monate aber, oder auch früher (falls die 12,000 rothen Gratisgewinnstlose schon vergriffen wären) erhält ein Jeder, welcher 12 Stück Lose gegen baare Bezahlung auf einmal abnimmt, 1 Stück blau abgedrucktes Gratisgewinnstlos, und noch überdieß ein schwarzes Freilos, beide unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes rothe Gratisgewinnstlos muß einen Treffer von 400 Stück abwärts bis 1 Stück k. k. Dukaten in Golde, und jedes blaue Gratisgewinnstlose von 1200 Stück k. k. Dukaten in Golde abwärts bis 10 fl. W. W. erhalten.

Eine Vermehrung der Gratisgewinnstlose findet in keinem Falle statt.

Ein jedes Los kann sechsmal, und wenn es ein Gratisgewinnstlos ist, siebenmal gewinnen.

Bei dieser Lotterie finden drei Ziehungen, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar 1827, die dritte und letzte endlich am 4. April 1827 in Wien statt.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des mitspielenden Publikums sind die rothen Gratisgewinnstlose mit einem Gold-Gewinnst-Coupon versehen, wovon das Nähere im §. 9 des Spielplanes ersichtlich ist.

Das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt das Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Lose à 12 1/2 fl. W. W. sind bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck zu haben.

---

(6) **Große Klassenlotterie**
bei J. Bogsch mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Klasse muß gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben, oder die beigesetzten Ablösungs-Beträge baar bezahlt:

	W. W.
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung baar	150,000 fl.
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung baar	100,000 fl.
3. Der Hochofen und Bergbau zu Kendlbruck, oder Ablösung baar	50,000 fl.
4. Das Hammerwerk, die Nagelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung baar	30,000 fl.
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung baar	20,000 fl.
5 Realitäten, in Gesammtablösungsbeträgen von	350,000 fl.

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Klassenlotterie nach einem ganz neuen, noch bei keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen statt gefundenen Plane ausgespielt; auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwei Klassen; in der ersten Klasse muß jedes Los gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwei Mal gewinnen, und alle Lose erster Klasse spielen auch in der zweiten Klasse mit.

Den Losen zweiter Klasse kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freilosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu statten; solche spielen in beiden Klassen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freilose muß ganz gewiß zwei Mal, die gezogenen Freilos-Nummern in der ersten Klasse müssen drei Mal, die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß gewinnen, und in der zweiten Klasse kann ein Freilos zum fünften Male einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drei Monaten nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos unentgeldlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Klasse enthält 2 Realitäten- und noch andere 43,998 Geldtreffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweiten Klasse, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W betragen; demnach umfaßt die erste Klasse 103,000 Treffer mit einem Gewinne von 840,645 fl. W. W.

Die zweite Klasse enthält zuzüglich der 2100 Freilos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwei bedeutende Realitäten begriffen sind. Zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnstbetrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bei Prüfung des verfaßten Spielplanes wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Klasse, in der jedes Los gewiß ein Mal und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwei Mal gewinnen müssen, im Falle auf dasselbe ein Lostreffer zur zweiten Klasse entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spiellustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwei Klassen, die zwei Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Lostreffer in erster Klasse zur zweiten Klasse gewähren überdieß den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spiellustigen zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das Antheil nehmende Publikum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargebothen, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Klasse schon am 30. November d. J. und die Ziehung der zweiten Klasse am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Klasse kostet 12 fl. W. W. Das Los zur zweiten Klasse kostet 10 fl. W. W.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 **Kundmachung.**

In der dießgerichtlichen Gemeinde Kurtatsch wird am Martini d. J. der Meßner-, Organisten- und Schullehrer-Dienst erledigt.

Der reine Ertrag dieses Dienstes beläuft sich laut vorliegender Fassion auf 282 fl. 4 kr. R. W.

Alle Jene, welche um diesen Dienst zu kompetiren gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über die Moralität, bisherige Anstellung und bestandene Lehrerprüfung versehenen Gesuche bis 20. August d. J. diesem Landgerichte zu übergeben.

Kurtatsch, den 21. Juli 1826.

Graf Zenobio-Albrizzisches Landgericht.
J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 Das hiesige Stadtspital und die Pfarrkirche bei St. Jakob besitzen das Recht zur Einlangung nachstehender Zehentgiebigkeiten:

Auf dem ganzen zur Gemeinde Amras und Bradl gehörigen Feldungs-Revier — einige wenige Ackerstücke ausgenommen — das allgemeine Natural-Zehentrecht. Nach dem fünfjährigen Durchschnitte hat dieses Gefäll jährlich ertragen 845 Star Türken, 34 Star Weizen, 27 Star Roggen, 3 Star Gerste. Nach vieljähriger Gepflogenheit wurden jedoch ohne Abbruch des Natural-Zehentrechtes vom Jauch Türken jährlich 4 Star, der Kleinkorn-Zehent hingegen jederzeit in natura vom Felde weg behoben.

Die hohe Landesstelle hat nun mit Entschließung vom 17. Juni d. J. Zahl 10907 die öffentliche Versteigerung des dießjährigen Zehentgefälles für das laufende Jahr 1826 zu bewilligen geruht. Im Nachgange dessen wird nun die Versteigerung der Zehente im Amraser Felde unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Hat Pächter die Einsechsung dieses Zehents auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen; jedoch steht es demselben frei, den Zehent in natura vom Felde zu beheben, oder dieserwegen mit den Zehentholden der genannten milden Orte um die auf das Jahr 1826 abfallenden Zehente besondere Ablieferungsverträge zu schließen.

2. Muß der ausgefallene Pachtschilling um Lichtmeß

Digitized by Google

1827 an die Lokal-Stiftungsverwaltung abgeführt, inzwischen aber hiefür Real- oder fidejussorische Sicherheit geleistet werden.

3. Wird der Ausrufspreis für das gesammte vorangeführte Zehent-Erträgniß auf 1053 fl. R. W. festgesetzt,

4. und sich hinsichtlich des Versteigerungs-Resultates die hohe Gubernial-Ratifikation vorbehalten, und

5. bemerkt, daß, wenn allenfalls bis zur Versteigerung und Ratifizirung dieses Vorganges das Kleinkorn im Amraser Felde von Seite der Stiftungsverwaltung schon eingefechset seyn sollte, man dasselbe dem Pächter gegen Vergütung der Einfechsungs-Kosten aushändigen werde.

Die Versteigerung selbst wird am 24. August d. J. Vormittags 9 Uhr in der Magistratskanzlei vorgenommen werden; welches hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt
Innsbruck, den 21. Juli 1826.
v. Riccadona, Bürgermeister.

---

2 **Bekanntmachung.**

Bei dem gefertigten k. k. Landgerichte befindet sich eine Baarschaft von beiläufig 17,000 fl. R. W. in Verwahrung, welche gegen gesetzliche Sicherheit in Parthien von wenigstens 200 fl. fruchtbringend auszuleihen ist.

Wilten, den 20. Juli 1826.
K. K. Landgericht Sonnenburg.
D. Maurer, Amtsverwalter.

---

2 In Folge Delegation des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichts Botzen d. d. 30. Juni d. J. Zahl 4398 wird die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Hrn. Pfarrers Michael Niedermayr zu St. Johann im Thale Ahrn gehörige fahrende Habe gegen sogleich baare Bezahlung in tarifmäßigen Gold- oder Silbermünzen nach dem 24 fl. Fuße offentlich an den Meistbiethenden verwendet werden.

Solche besteht in einigen wenigen Schuldentilgungs-Haftscheinen der Marschstation Bruneck, etwas Silbergerathe, Einrichtungsstücken, Leibkleidern, Haus- und Leib-Wäsche, dann in Korn- und Weinvorräthen.

Die dießfällige Versteigerung wird im Pfarrhofe zu St. Johann den 7. k. M. August 7 1/2 Uhr Morgens eröffnet, den darauf folgenden Tag fortgesetzt, und falls man an diesem Tage mit selber nicht zu Ende kommen sollte, damit am 11. des nämlichen Monats um die vorberührte Stunde weiter fortgefahren, und sie dann ununterbrochen bis an's Ende fortgeführt. Was hiemit zur öffentlichen Kunde bringt das

Patrimonial-Landgericht Taufers und Uttenheim,
den 14. Juli 1826.
v. Leys, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Matrey wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Konkurs-Gläubiger des Johann Volderauer, Krämer in Mieders, in die offentliche Versteigerung nachstehender Realitäten und dabei vorhandenen Mobilarschaft gewilliget worden, als:

1. Cat. Nr. 415 der Anlage Mieders aus dem halben Kammerland, das Stockl-Lehen genannt:

Lit. A. Eine Behausung mit Stube, Küche, Backofen, Stadl und Stallung, Holz- und Wagenschupfe, bei dem Dorfbochl stehend.

Lit. B. Ein Wurz- und Baumgarten dabei, 370 Klaftern groß, gränzt gegen Morgen an gemeinen Kirchweg, Mittags an die Gemeindsgassen und Abends an eigenen Grund.

Lit. C. Ein Acker im Gröben sammt einem Streif Anewandt bei dem Weg hinab von 420 Klaftern, gränzt gegen Morgen an eigenen Grund und von andern Seiten an Martin Rauth und Johann Trientls Verlassenschaft.

Lit. F. Ein Stück Mahd, der Grundrain genannt, unter dem Dorfe liegend, von 570 Klaftern, stoßt Morgens an Blasy Stolz, Mittags Johann Kapferer, Abends und Mitternacht an die Gemeinde.

Lit. G. Ein Fleckl Mahd, das Seebel genannt, von 333 Klaftern, stoßt Morgens und Mittags und Abends an Simon Nagillers Verlassenschaft und Balthauser Schmid und Mitternacht an Johann Pittl.

Diese Realitäten sind dem aufgehobenen Kloster Georgenberg grundrechtbar, wohin man jährlich 55 kr. R. W. und zum Stubapischen Urbar 1/2 Star Gerichtsfutter zu geben hat.

Dagegen hat man zu Hülfe einzulangen von Kunigunda Triendl 24 kr., von Anton Tandler 40 kr., von Mathias Spann 30 kr., alles im 21 fl. Fuß, und endlich von Franz Kapfers Eheleuten 24 kr. R. W.

Weiters aus der Cat. Nr. 416 der andern Uttenhuben:

Lit. C. Ein Mahdstück, das Angerl genannt, inner der Behausung und Garten liegend, von 440 Klaftern, ist der Baldauffischen Stiftung grundzinsbar, und dahin jährlich 10 3/4 kr., 1/16 Metzen Roggen und eben so viel Gerste und 3/16 Metzen Hafer, dem Schloß Amras endlich 1/32 Metzen Roggen und eben so viel Gerste, und der Kirche zu Natters 1/8 Metzen Roggen und gleich viel Gerste zu entrichten.

Dagegen bekommt man zu Hülfe von Christian Prantauers Kindern 2 1/3 Maßl Roggen und eben so viel Gerste, auch 2 Maßl Hafer und 4 1/2 kr. in Geld.

Endlich Cat. Nr. 326. Lit. B. Ein Ackerl zu Hinterhochegg von 290 Klaftern, gränzt 1. an Barthlmä Volderauer, 2. Anna Falbesoner, 3. Johann Spanns Kinder und 4. an die Gasse. Hiefür ist der Baldauffischen Stiftung als Grundherrschaft durch die Peter Haasischen Erben als Lehenträger 12 kr. zu entrichten.

Für diese beschriebenen Realitäten zusammen ist der Ausrufspreis 1602 fl.

2. Aus der Cat. Nr. 468 die Lit. A. Ein Acker zu Grieneweg, auf dem innern Feld liegend, von 750 Klaftern groß, gränzt 1. an das Meßnerackerle, 2. Johann Triendl, 3. und 4. an Martin Rauth. Ist dem Kloster Georgenberg als Grundherrschaft durch Michael Breit jährlich 1/4 Star Roggen und eben so viel Gerste abzuführen. Hiefür ist der Ausrufspreis 182 fl. 30 kr.

3. Aus der Cat. Nr. 500 dem Kellerlehen die Lit. J. Ein Acker zu Großstain, auf den äußern Miederer Feldern liegend, von 600 Klaftern, gränzt 1. an Thoman Meßner, 2. gemeinen Weg, 3. an Anton Hofer und 4. an Joseph Reinisch. Ist dem Schloß Matrey grundrechtbar, dahin man jährlich durch den Franz Volderauer als Lehenträger an Grund- und Theilzins 12 kr. T. W. und an Zehent 1 Metzen Roggen und eben so viel Gerste abzureichen hat. Der Ausrufspreis für diesen Acker ist 150 fl.

4. Aus der Cat. Nr. 242 dem Silbergassenlehen die Lit. A. Ein Ackerl hinter dem Bichl von 550 Klaftern, gränzt 1. an Jakob Prücher, 2. Mathias Spann, 3. Balthauser Lener und 4. an Feldweg.

Lit. C. Ein Mahd inner der Gröbenbrücke von 340 Klaftern, gränzt 1. an Gröbenbach, 2. an die gemeine Gasse, 3. und 4. an Joseph Reinisch.

Diese zwei Grundstücke sind dem Stadtspital Innsbruck grundzinsbar, und es ist dahin jährlich durch den Lehenträger Kassian Danler 6 1/9 Maßl Roggen und 6 1/9 Maßl Gerste und 10 3/4 kr. T. W. abzureichen.

Diese Effekten werden ausgerufen um 274 fl.

5. Cat. Nr. 198. Ein Stück Acker und Mahd, das Ried genannt, aus dem Mogerle-Lehen, haltet an Acker 600 und an Legermahd 1580 Klaftern, gränzt 1. an Andrä Volderauer und Joseph Reinisch, 2. Franz Triendl und Thomas Pittls Erben, 3. an gemeinen Weg und 4. an Joseph Reinisch und Mathias Nagiller.

Hierüber besitzt das Stift Wilten die Grundrechte, wohin man jährlich 41 kr. Grund- und 17 kr. Theilzins T. W., dann 1 Star 2 Metzen Roggen und eben so viel Gerste Zehent, und dem Rentamte Innsbruck 9 1/4 kr. T. W., 2 Metzen Roggen und 2 Metzen Hafer zu entrichten hat. Dagegen hat man zu Hülfe einzulangen von Anton Hofer 17 kr. nebst 1/2 Star Roggen und eben so viel Gerste, und von Georg Triendl 10 kr. und 2 Metzen Roggen und gleich viel Hafer.

Für dieses Grundstück ist der Ausrufspreis 450 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter obigen Ausrufspreisen kein Anboth angenommen, und Jedermann zum Kaufe zugelassen, der nicht von den Gesetzen hievon ausgeschlossen, und mit dem dritten Theil des Kaufschillings an eigenem Vermögen oder Bürgschaft auszuweisen im Stande ist.

2. Haben die Ersteigerer auf Abschlag ihrer Kaufschillinge 5 fl. von jedem 100 fl. des Meistbothes am Tage der Lizitation baar zu erlegen.

3. Werden den Meistbiethenden Hypothekarforderungen in ihren alten Fürpfandsrechten und von Lichtmessen d. J. an nach dem stipulirten Fuße verzinslich zu zahlen überbunden.

4. Für die Angabe des Klastermaaßes, der auf den Effekten haftenden Giebigkeiten und Steuern jeder Art, auch ihren Cohärenzen, wird keine Gewähr geleistet, sondern Jedermann die Einsicht der öffentlichen Bücher angebothen.

5. Haben die Käufer die Versteigerungsausschreibungs-Lizitations- und Kauferrichtungskosten, auch Laudemial-Gebühren, nach Verhältniß ihrer Meistbothe insbesondere ohne Entgelt abzuführen.

6. Eben so geht von dem Lizitationstage an Wag und

Digitized by Google

Gefahr auf jeden Käufer über, welche auch von diesem Zeitpunkte an alle wie immer Namen habenden Steuern und Oblagen jeder Art ohne Rücksicht der Zeit und Art ihrer Entstehung zu übernehmen haben.

7. Die Versteigerung der vorfindigen Ladenwaaren und sämmtlicher über 900 Stück vorhandenen irdenen Geschirre von verschiedener Gattung wird am Annatage als 26. d. M. mit Anfang 9 Uhr Vormittag gegen gleich baare Bezahlung in der Behausung des Konkursanten, jene dieser beschriebenen Realitäten aber am 12. August d. J. mit Anfang 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags in der Wirthsbehausung des Joseph Lener in Mieders auf gesetzliche Art vorgenommen, und an diesem Tage noch mit Anfang 1 Uhr Nachmittags, wenn die Behausung veräußert wird, die übrige Mobilarschaft und Hausfahrnisse gegen sogleich baare Bezahlung feilgebothen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das schon eingeferte Heu ein Eigenthum der Gantmasse, der übrige heurige Sommer- und Herbstnutzen aber von obigen Realitäten ein Eigenthum ihrer Käufer bleibt, und schon unter den Ersteigerungspreisen begriffen ist.

Matrey, den 18. Juli 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des k. k. Rentamtes Botzen in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Schuldner Mathias Walcher, Fleischer zu St. Pauls, gehörigen Realität gewilligt worden, nämlich:

Ein Stück Acker und Weinbau, die Kößlerleite genannt, in der Rigl Zobl, von 11 Starland und einige Klaftern groß, welche in Betreff des Grundzinses frei und eigen ist.

Von dieser Realität wurde jedes Starland auf 75 fl. R. W. von den beeideten Schätzleuten bewerthet, und es kommt diesem nach der Ausrufspreis anzusetzen mit 825 fl.

Die Bedingungen können bei der hiesigen Amtskanzlei stündlich eingesehen werden; auch werden solche bei der Versteigerung selbst, welche am 14. k. M. August um 2 Uhr Nachmittag in der Adlerwirthsbehausung zu St. Pauls vor sich gehen wird, öffentlich abgelesen werden.

Landgericht Altenburg, den 10. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Exekutionsanlangen wider Joseph Pröz, Kleinbauer zu Mitzens, wird nachstehendes ihm angehöriges Grundstück der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

Sub Cat. Nro. 91 der Gemeinde Mitzens ein Acker in der vordern Krümpe, nach dem Catastr 3/4 Jauch und 1/2 Tag Dungmahd.

Ist der Grundrechte halber frei, ledig und eigen, jedoch hat man an Aloys Stadler, Gasthalter zur goldenen Krone in Matrey, wegen des darauf haftenden Feldzehents nach Adelsfassion und Catastr alljährlich 2 fl. T. W. abzureichen, und steuert man hievon auf 3 Termine 27 kr. 2 dl. T. W.

Mit diesem Grundstücke wird auch mit verkauft der dato darauf stehende Sommernutzen, und ist der Ausrufspreis hiefür 375 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

3. Hat sich Käufer über das Ankaufsdrittel entweder durch eigenes Vermögen oder annehmbare Bürgschaft legal auszuweisen.

4. Müssen an dem Kaufschillinge am Tage der Versteigerung 50 fl. R. W. baar bezahlt werden; an den Ueberrest werden Passiven überbunden, welche nach dem individuellen Zinsfuße von verflossene Georgi d. J. angefangen auf Georgi 1827 erstmals zu verzinsen kommen.

5. Hat Käufer Steuern und andere Oblagen ohne Rücksicht auf Zeit oder Grund ihrer Entstehung mit nächste Jakobi d. J. angefangen abzuführen.

6. Müssen von Seite des Käufers die über diese Versteigerung ergehenden Kosten, wie auch die Kaufserrichtungskosten, allein bestritten werden.

7. Geschieht die Verwendung ad corpus, nicht ad mensuram, und wird sich bis Abfuhr der überbunden werdenden Passiven das jus in re vorbehalten.

Die Versteigerung findet am 12. k. M. August Nachmittag von 3 bis 5 Uhr in der Wirthsbehausung des Jakob Glatzl in der Altstadt Matrey statt, wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.

Steinach, den 17. Juli 1826.

Fürstlich Auerspergisches Landgericht.

Rieger, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Peter Götsch, Fuchsguters in Partschins, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Anton Aichholzer, bei diesem Gerichte so gewiß einzurichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 20. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte zu Klausen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Sebastian Stocknr, Tschachauner zu Feldthurns, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches von den in der Zeit sich anmeldenden Gläubigern erschöpft wird, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Klausen, den 22. Juli 1826.

Adjunkt Nägele, k. k. Landgerichtsverwalter.

Digitized by Google

1 Von dem Patrimonial-Landgerichte zu Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Theresia Erenberger, verehelichten Hausberger, Büchsenmacherin zu Miderhofen im Viertel St. Johann, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Ch. Schindler, fürstl. Lamberg. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 21. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 Vom gräfl. Künigl. Landgerichte Welsberg zu Toblach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Schwinghackl, gewesenen Baltnerbauers zu Unterplanken im Gsieserthale, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Sept. dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 5. Juli 1826.

Huber, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Enneberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kastlunger, Bauersmannes zu Joch, der Gemeinde St. Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 28. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

St. Vigil, den 8. Juli 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

v. Lutterotti, Landrichter.

---

2 Vom gräfl. Künigl. Landgerichte Welsberg zu Toblach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Taschler, Außermayr-Bauers zu St. Martin im Thale Gsieß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 12. Sept. dieß Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 1. Juli 1826.

Huber, Landrichter.

Digitized by Google

2 Vom gräflich v. Königlichen Landgerichte Welsberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Pargger, Schmieds an der Gratsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. August d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 26. Juni 1826.

Hueber, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

In Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 14. Mai d. J. Nr. 4817 wird zur Verwaltung des Bozner Armen-Fondes und der unmittelbar dahin gehörigen Geschäfte, so wie zur Besorgung aller Einnahmen und Bestreitung aller Ausgaben und Verrechnung hierüber gegen eine Kautions-Leistung von 1200 fl. C. M. W. W. ein eigener Verwalter mit dem jährlichen Gehalte von 550 fl. R. W. aus dem genannten Stiftungsfonde angestellt.

Jene, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, haben daher ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikationstabellen belegten Gesuche bis Ende künftigen Monats dem gefertigten Magistrate zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Bozen, den 12. Juli 1826.

Mages, Bürgermeister.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen werden auf Ansuchen der Joseph Kasseroleriſchen Gantmasse-Gläubiger folgende zu solcher Gantmasse gehörige Realitäten feilgestellt:

A. Eine drei Stock hohe Behausung in der Bindergasse, Nr. 203 bezeichnet, mit einem rückwärts angebauten Zuhause von zwei Stöcken; darin befinden sich nebst Trockenstatt 8 Küchen, 9 Zimmer, 5 Nebenzimmer, 9 Kammern, Verschlag, eine Schlosserwerkstatt, dann ein geräumiger Ansatz und Torkel, Höfl, Wasch- zwei Brantweinkessel, auch Ansatz mit Verschlagl, ein gewölbter, mit mehreren Abtheilungen versehener Vor- und ein gedramter tiefer Keller.

Gränzt 1. an die Bindergasse, 2. an Veit Wenters Haus, 3. an Johann Gasteigers Garten, 4. an das Rößl-Wirthshaus.

Hierüber besitzt das allerhöchste Aerar in Fußstapfen des Trientnerischen Amtshauses mit jährlich auf Martini dahin zu entrichtenden 3 fl. im 21 fl. Fuße die Grundherrlichkeit.

Joseph Kasseroler erkaufte diese Behausung durch Notarilakt d. d. Bozen den 24. Februar 1815 von Rosina Wittwe Ominger.

Hiefür besteht der Ausrufspreis nach der gerichtlichen Schätzung aus 6000 fl. R. W.

B. Eine Weinleite im Dorfe nebst einem dabei befindlichen Stück Berg, worin zum Theil gleichfalls Weinberglen aufgeritten worden, mit einer darin befindlichen hölzernen Hütte nebst 6 Statnen und mehreren Fruchtbäumen, woraus in Folge vorgenommener Ausmessung die Weinleite 4 alte Graber 78 3/4 Klaftern, der Laubberg mit den darin befindlichen Weinberglen 2 Graber 25 Klaftern in sich enthaltet, beides zusammen also aus 7 alten Grabern 23 3/4 Klaftern besteht.

Diese Grundstücke sind zwar zehentfrei, geben jedoch von 4 Grabern Weinleite, das Mösl genannt, dem Spital Bozen jährlich 48 kr. Geld im 21 fl. Fuße, vom Laubberge aber dem allerhöchsten Aerar in Fußstapfen des Trientnerischen Amtshauses jährlich 5 kr. W. W. C. M. Grundzins. Selbe haben auch die Gerechtigkeit bei, den Vor- und Zugang durch die zwei Bögen des Oberbairspergbofes gegen dem genießen zu können, daß dem jedesmaligen Besitzer desselben jährlich auf Martini 4 zweispännige Pennen gute Muhr auf den Oberbairspergerhof franco geliefert abgegeben werden, wogegen, wenn in einem Jahre diese nicht geliefert werden, das Durchgangs-Recht ganz aufzuhören, allein auch die fernere Muhrlieferung zu unterbleiben hat.

Rücksichtlich der Gränzen dieser Grundstücke wird sich auf das Schätzungsprotokoll vom 10. Mai 1826 bezogen, welches bei diesem Gerichte eingesehen werden kann.

Joseph Kasseroler überkam die Weinleite nach gerichtlichem Kaufe d. d. Bozen den 18. März 1807 von der Franz v. Goldeggischen Gantmasse, den Berg aber von Jakob Unterhofer Schlechtleitner.

Hiefür besteht der Ausrufspreis nach der gerichtlichen Schätzung von 550 fl. für das Ganze, für jeden Graber einzeln im Durchschritte aus 76 fl. R. W.

C. Eine Weinleite zu Moritzing, gegen den Moshof liegend, von 12 Grabern, welche grundzinsfrei ist, jedoch dem aufgehobenen Stifte Gries den Naturalzehent giebt; dann eine daran stoßende zehentfreie Weinleite, Kapäunl genannt, von 2 Grabern, wovon dem aufgelöseten Stifte Gries jährlich 1 Ohm Most und 1 Kapaun als Grundzins abzureichen sind; wozu noch einige von den Gutsnachbarn an sich erkaufte, theils urbar gemachte öde Gründe zu setzen sind, mit deren Inbegriff die ganze, in einem Umfange befindliche Weinleite in Folge neuerlich vorgenommener Ausmessung aus 16 alten Grabern 4 1/4 Klaftern besteht, worin sich auch eine hölzerne Hütte befindet.

Diese Weinleite hat die Dienstbarkeit bei, das Brunnenwasser zum Anwaldhof durchleiten lassen zu müssen.

Kasseroler überkam das Eigenthum derselben theils von den Hrn. Johann Peter v. Stockhammerischen Erben durch Kauf d. d. Bozen den 7. Jänner 1818, theils von den Anreinern Anton Mayr Eberschlager und Joseph Hornbacher Geiger.

Selbe gränzt 1. und 2. an die Eberschlagerhofs- und des Geigers Weinleiten, 3. an die Moshofsgüter, 4. an die Landstraße.

Hiefür besteht der Ausrufspreis für jeden Graber aus 105 fl. R. W.

Die Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 24. August d. J. im daigen Amtszimmer Nr. 4 um 3 Uhr Nachmittag vorgenommen werden.

Bozen, den 30. Juni 1826.

v. Gapahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen werden nachbeschriebene zur Gantmasse des Balthasar Schlechtleitner, Gschlößler zu St. Antoni, gehörige Realitäten mit darauf befindlichen Früchten feilgestellt, als:

I. Der Ansitz Klebenstein zu St. Antoni im Viertl St. Peter, bestehend:

a. Im sogenannten Schlosse zu St. Antoni und der dabei befindlichen Kirche, und enthält mehrere Stuben, Kammern, Küche, Keller, dann eine Torkel, Ansatz, Brantweinküche, Stallung und Heudille, und kommt im Steuerkataster sub Nro. 181 ein.

b. Das Schloß Rendlstein, nordöstlich von St. Antoni hinter dem Ansitz Klebenstein liegend, enthält in seinen Zu- und Ingebäuden eine bewohnbare Stube, Kammer und Küche, dann Stallung, Ansatz und Tenne, und kommt im Steuerkataster sub Nro. 184 ein.

Dem Ansitz Klebenstein ist die Zehentgerechtigkeit auf ungefähr 5 Graber Weingut eigen, so zwischen den dießseitigen Gütern und jenen des Rendlhofes zu St. Peter liegt.

Digitized by Google

Mit dem Adelsschlosse Rendlstein ist die Gerechtsame verbunden, wenn auf der Talfer Holz getrieben wird, fünf Klaftern gegen Bezahlung, eine halbe Klafter aber unentgeltlich auszustechen, und auf einer Viertelstunde weiten Strecke des nämlichen Bergstromes zu fischen, für welche beide Gerechtsame, obwohl sie bisher vom Konkursanten nach seiner Aussage ausgeübt worden seyn sollen, jedoch nicht gehaftet wird.

Zu diesen beiden Ansitzen oder Schlössern gehören dermal nachstehende Grundstücke, als:

1. Die hinter dem Schloß Klebenstein gelegene zins- und zehentfreie Weinleite, der Flaschbogen, oder das Torkelstück genannt.

2. Die dazu gehörige Oede von circa 1 1/2 Tagmahd, vor dem Schloß Rendlstein auf der Ebene gelegen, welche der Mühlbach durchläuft.

3. Der Neuraut, oder das Rendl-Leitl, welches sich ober dem vorgenannten Schlosse hinter dem Grundstücke befindet.

Diese sämmtlichen Effekten liegen beisammen, und gränzen 1. an eine hinter Rendlstein befindliche und zum Theil vom Bache überschüttete hiezu gehörige Oede, an den ebenfalls eigenthümlichen Berg und an den Weg nach Runggelstein, 2. an diesen Weg und an jenen nach St. Peter, 3. an den Weg, der zwischen St. Antoni und der Orangerie zum Talferbach und zur Wassermauer führt, und 4. an den Talferrunst selbst.

4. Die ober dem Runggelsteiner Wege gelegene, ebenfalls zins- und zehentfreie Weinleite, das Bödele oder Baumannshöfl genannt, und das andere dabei liegende Weinleitl. Sie gränzen 1. an den Runggelsteiner Weg, 2. an die Raindlhofleite und jene des Meßners, 3. an den Weg nach St. Peter und 4. an jenen nach Runggelstein oder Wangen.

Alle diese Güter 1, 3 und 4, mit Ausnahme Nr. 2, halten nach der erst jüngst statt gehabten genauen technischen Nachmessung am Flächenmaaße 56 alte Graber und 55 □ Klaftern.

5. Der an diese Grundstücke von Mitternacht und Morgen anstoßende 30 Morgen große Waldberg, welcher gegen Morgen an den Runggelsteiner Berg, gegen Mittag an den Raindlberg und zum Theil an den Reiterberg, gegen Abend an des Diems Berg und an die oben angeführten Grundstücke, und gegen Mitternacht an Johann Plattners Berg gränzt.

6. Die Oede von 10 3/4 neuen Tagmahden 8 Klaftern, hinter Rendlstein, rücksichtlich welcher sich auf die im Kaufskontrakte zwischen dem Konkursanten und den Kreditoren des Franz Perger d. d. 5. Juli 1809 allegirte Gränzberichtigung mit Jakob Unterkofler Fuchs bezogen wird.

Das Eigenthum dieser vordeschriebenen Realitäten, so wie jener ad IV., gieng gemäß des nämlichen Kaufs-Instruments auf den Konkursanten über.

Alles im Schätzungs- und Ausrufspreise von 14000 fl. R. W.

II. Der grundzins- und zehentfreie Türkacker, welcher fast durchaus mit Reben belegt ist, von 2 3/4 Tagmahd 41 Klaftern auf dem Neufelde, gränzt 1. an den Antheil der Hrn. Melchior Maria v. Menzischen Erben, 2. an vom Peter Bradlwarter an Pechlaner verkauftes Stück, 3. an die Grundstücke des Hrn. Anton v. Mayrl, des Michael Lanet und des Barthlmä Pichler, Winkler im Dorfe, und 4. an jene des Joseph Pertl Auer und Weinbau.

Diesen Effekt hat Konkursant gemäß gerichtlichen Kaufes d. d. 9. Februar 1822 von Joseph Ploner und dessen Eheweib Rosa, gebornen Berger, eigenthümlich an sich gebracht.

Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1426 fl. 15 kr. R. W.

III. Eine Orangerie aus dem Ansitze Freudenthurn, südlich unter dem Schlosse Klebenstein und dem Wege liegend, mit mehreren Grund-, Spalier- und Kübelbäumen besetzt, nebst einer dabei befindlichen Weinleite, welche nach der jüngst statt gehabten genauen technischen Vermessung mit Einschluß der Orangerie 2 alte Graber und 137 Klaftern am Flächenmaaße hält; gränzt 1. an den Weg beim Schloß St. Antoni, 2. an das Haus Freudenthurn, 3. an den Mühlbach und 4. an die Wassermauer.

Diese Orangerie hat Konkursant im Jahre 1816 dem Joseph Remp verkauft, bei dessen Konkursirung aber wieder aus der Masse vermög Vergleich vom 3. September 1823 rückgenommen.

IV. Ein Antheil des Hauses, der Freudenthurn genannt, zu St. Antoni liegend, bestehend in einer Stube, zwei Kammern, einer Küche und einem bedeutenden Raum unter dem Dache, auf der obersten Seite des gedachten Hauses, welches der löbl. Stadtmagistrat Botzen auf eigene Kosten für den Konkursanten herstellte, und in Folge dessen dieser Hausantheil dem Magistrate als Wohnung für einen Accioswächter überlassen wurde, wogegen aber der Stadtmagistrat bis Lichtmeß 1823 einen Pachtschilling per 10 fl. R. W., von da aber bis Auslauf der Pachtzeit einen Pachtschilling von jährlichen 20 fl. R. W. zu entrichten verbunden ist.

Diese beiden Realitäten III. und IV. zusammen im vereinten Schätzungs- und Ausrufspreise per 1800 fl. R. W.

Die Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse können allda eingesehen werden.

Die Versteigerung findet am 10. August d. J. Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 7. Juli 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Mayrl.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Magdalena Aignerischen Gläubiger beim Bauern zu Wegn in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

Nämlich das Bauerngut zu Wegn in der Gemeinde Kirchdorf, bestehend:

a. Aus der Behausung, eine Stube, Küche, Keller, Rhem, Thenn und Stallung.

b. Einem Schweinangerl von 90 Klaftern.

c. Einem Stück Grund, zwei Angerl, neben dem Hause, von 40 Klaftern, und ein Galtmahd von 1/2 Tagmahd.

d. Einem Hausfeld von 6 Jauch 798 Klaftern.

e. Einem Stück Grund Ackerbau, der Anger genannt, hält 1 Jauch und 200 Klaftern.

f. Einer Halmötz von 1 Gras.

g. Einer Haimwaldung am Lehrberg von 1 Morgen.

Hierum ist der Ausrufspreis auf 1474 fl. R. W. bestimmt.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Dritttheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und grundherrlichen Gebühren hat der Käufer selbst zu bestreiten.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Käufer den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826 überkommt, muß er auch zu Georgi 1827 seinen Kaufschilling voll verzinsen.

Zur Versteigerung selbst wird der 16. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Lizitation begonnen, und selbe auch nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 11. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Georg Kosterischen Gläubiger in die zweite öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

Nämlich das Mühlerbauerngut zu Eberhartling bei St. Johann, bestehend:

Aus einem Hause, zu Mühl in Eberhartling gelegen, sammt Remwerk, Thenn und Stallung.

a. Ein Häuschen von 400 Klaftern.

b. Ein Stück Baugrund, das Thennfeld genannt, von 20 1/2 Jauch und 467 Klaftern.

c. Eine Wiese, das Pointl genannt, von 1 Tagmahd und 309 Klaftern.

Digitized by Google

d. In der Holztraiten in Gras nebst der Gebühr Waldung.

Von diesen Gründen werden in das Münichau Lambergische Urbar zu Kitzbühel jährlich 7 fl. 10 3/4 kr. L. W. Stift gegeben, von dem Baugrunde aber der ganze Zehent zum Pfarrwidum St. Johann.

Hiefür ist der Ausrufspreis, mit Einschluß der auf 330 fl. 54 kr. R. W. bewertheten Fahrnisse, auf 3135 fl. 54 kr. R. W.

c. Ein Wiesmahd, der Rain genannt. Hierum ist der Ausrufspreis auf 215 fl. R. W. bestimmt. Endlich

d. Eine Wiese, der Einfang genannt, so zweimahdig, 3 Tagmahd und 300 Klaftern haltend, nebst einem halben Stadl, welche 1. an die Laimgrub an Metzgerwiese, 2. an Brunbach, 3. an die Schaderwiese und 4. an die Laimgrubenwiese gränzt, und wovon in das lehenbare Urbar der Herrschaft Kitzbühel jährlich 14 kr. L. W. als Stift zu geben sind.

Hierum ist der Ausrufspreis in Reichs-Währung 150 fl.

Bedingnisse.

1. Werden unter den Ausrufspreisen keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes gehen Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Gute haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und die grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Der Käufer erhält den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826, dagegen muß er auch zu Georgi 1827 seinen Kaufschilling voll verzinsen, und zu Lichtmessen 1827 den Dienstbothen ihren ganzen Lohn bezahlen.

Zur Abhaltung dieser zweiten Versteigerung wird der 10. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel der Art festgesetzt, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Versteigerung begonnen, und selbe auch nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 10. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Sebastian Loferischen Gläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitaten gewilliget worden:

Nämlich laut Steuerkataster der Werchart Fuchsham, Viertels St. Johann, Nr. 48, das Bauerngut zu Grander im Alpendorf mit nachstehenden Itemen:

a. Eine Behausung mit einer Küche, einem Speisgewölbe, einer Stube und 4 Kammern, sammt Rem und Hofstatt.

b. Ein Stück Erdreich Werbau von 3 Jauchen und 430 Klaftern. Von diesem Grundstücke besitzt der Pulvermacher in Pillersee den ganzen Zehent.

c. Ein Stück Baugrund, das Büchlfeld, von 3 1/2 Jauch und 443 Klaftern. Von diesem Grundstücke bezieht 2/3 Zehent der Hr. Benefiziat zu Spital in der Weitau und 1/3 der Hr. Dechant in St. Johann.

d. Ein Stück Baugrund, der Kreuzacker, von 3 1/2 Jauch und 217 Klaftern.

e. Ein Stück Baugrund, das Spitzachfeld genannt, von 1 Jauch und 379 Klaftern.

f. Ein Stück Baugrund, Kranegg genannt, von 2 Jauch und 488 Klaftern.

g. Ein Stück Baugrund, das Müllerfeld genannt, von 10 Jauch und 600 Klaftern.

h. Ein Wiesel, das Hausangerl, von 310 Klaftern.

i. Zwei Tagmahd, so aus vorbemeldten Stücken die Anwanden sind.

k. Ein Wiesmahd, das Steckenwiesel genannt, von 6 Tagmahd.

l. Achtzehn Alpengräser auf der Alpe Hochhörndl, so mit Kühen und Galtrindern besetzt werden.

m. Mehr auf dieser Alpe 6 Galtgräser.

n. Auf der Alpe Suglach 6 1/2 Gras.

o. Eine Waldung mit Fichten und Tannen von 24 Morgen.

Alle Grundstücke und Wiesen sind frei und luteigen. Hierum ist einschließlich der inventirten, auf 487 fl. 49 kr. bewertheten Fahrnisse, der Ausrufspreis auf 3812 fl. 49 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Unter dem Ausrufspreise werden keine Anbothe angenommen.

2. Der Käufer muß sich mit einem Drittheile eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Gute haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten bestreitet die Masse, die Briefereikosten und sonstigen Gebühren aber trägt der Käufer.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Käufer den ganzen Sommernutzen des Jahres 1826 überkommt, so muß er zu Georgi 1827 den Kaufschilling und respective die Kapitalien voll verzinsen, wie auch den Dienstbothen von Lichtmessen 1826 angefangen den Lohn verabreichen.

7. Die aufgekündeten Kapitälien, welche in 482 fl. R. W. bestehen, hat der Käufer sogleich zu berichtigen, wenn er sich mit den Gläubigern darüber nicht besonders abfinden kann.

Zur Versteigerung selbst wird der 12. August 1826 Vormittags 9 Uhr in der fürstl. v. Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der wirklichen Lizitation begonnen, und selbe auch nach der gesetzlichen Ordnung geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 11. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Zweites Versteigerungs-Edikt.**

Von dem unterzeichneten Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß auf das exekutive Ansuchen des Gemeindskassiers Franz Schgachner von Auer wider Joseph Oberrauch alldort in die zweite öffentliche Versteigerung des bei der ersten unterm 28. v. M. Juni nicht an Mann gebrachten Grundstückes, nämlich ein dem Schuldner Joseph Oberrauch eigenthümlich angehöriges Stück Acker, der Bürgeracker genannt, welches im Steuerkataster der Gemeinde Auer unter Nr. 328 erscheint, 2118 Klaftern Größe hat, und 1. an den gemeinen Weg, 2. an Lorenz Walser, 3. an Peter Pernbrunner und 4. an den gemeinen Weg stößt, gewilligt, der Ausrufspreis auf 750 fl. R. W. festgesetzt, und zur Vornahme auf den 5. August d. J. um 4 Uhr Nachmittag in der Rosenwirthsbehausung zu Auer Tagsatzung anberaumt sey.

Rücksichtlich der zu beobachtenden Bedingnisse haben jene, welche im ersten Edikte vom 29. Mai l. J. unter Nr. 1, 2, 3 und 4 erscheinen, zu gelten, welch letzteres während den gewöhnlichen Kanzleistunden bei diesem Amte eingesehen werden kann, und vor der Versteigerung den Kaufsliebhabern eröffnet werden wird.

Neumarkt, den 5. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Da der mit dießseitigem Edikte vom 10. Mai 1825 einberufene Johann Oberhammer, vom Eggerberg gebürtig, weder selbst erschienen, noch das dießseitige Landgericht von seinem Aufenthalte oder Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe auf Ansuchen seiner Geschwister hiemit als bürgerlich todt erklärt, und den Letztern dessen Vermögen eingeantwortet.

Toblach, den 19. Juni 1826

Gräfl. v. Künigl. Landgericht Welsberg.

Hueber, Landrichter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Ueber gesetzliches Verfahren wurde wider den Joseph Achmüller, Wendlinger zu Mitterolang, dießseitigen Landgerichts, wegen Verschwendung die Kuratel verhängt, und ihm in der Person des Joseph Baumgartner Kriendls dortselbst ein Kurator beigegeben. Es wird sich daher Jedermann vor Eingehung von Rechtsgeschäften mit dem gedachten Kuranden zu hüten wissen.

Niederrasen, den 8. Juli 1826.

Gräfl. Welsbergisches Landgericht Altrasen.

Peyer, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag | Nr. 61. | 31. Juli 1826.

Wiener Cours vom 24. Juli 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	89 ⅛
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ¼
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	89 ⅛
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	—
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.	(in C. M.)	129 ⅞
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2 v. H.	(in C. M.)	43 ¼

Bank-Aktien pr. Stück 1065 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 22. Juli 1826.

	(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	140 Br.	6 Woch.
	—	2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Gulden	100	Uso.
	—	2 Mon.
	—	2 Mon.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 fl. F. Guld.	100½ G.	k. Sicht.
	—	l. d. Messe.
Genua, für 1 Gulden . . . . Soldi	—	k. Sicht.
	61½ G.	2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Rthlr.	146⅞	2 Mon.
	—	6 Woch.
London, Pfund Sterling . . Gulden	10-15	3 Mon.
	—	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . . Gulden	—	k. Sicht.
	119½ Br.	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 24. Juli. Hr. J. Mathis Edler v. Treustadt, Advokat von Feldkirch; Hr. F. Stoffel, Kaufmann aus Arbonne (im w. Kreuz.)

Den 26. Juli. Hr. J. Schrott, Kaufmann aus Roveredo (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. Vogl und Foglmiller, Pferdhändler aus Baiern (im gr. Bär.)

Den 27. Juli. Hr. Keßler, Handlungsreisender von Salzburg (im w. Kreuz.) — Hr. A. Graß, Kaufmann aus Neumarkt; Hr. Holzknecht, Kaufmann von Bozen; Hr. v. Vilas, Güterbesitzer von Salurn; Hr. P. Heußler, Priester; Hr. Pardatscher, Privat, von Neumarkt (in der gold. Sonne.) — Hr. A. Bischof, Privat aus Basel; Hr. Macan, Privat aus England (im gold. Adler.)

Den 28. Juli. Hr. Aloys Sacco, Doktor der Medizin zu Mailand; Hr. Otto v. Ottenfeld, k. k. Regierungs-Rath (in der gold. Sonne.) — Hr. v. Geisberg, k. würtemb. Hauptmann (im gold. Adler.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 24. Juli. Johann Hüllepold, Hausknecht, alt 72 J., zu St. Nikolaus Nr. 459, an der Brustwassersucht.

Den 25. Juli. Johann Trenkwalder, Gärtner, alt 77 J., in der Stadt Nr. 136, am Schleimschlag.

Den 26. Juli. Ein unehel. Kind, alt 7 Monat, an Gichtern.

Den 27. Juli. Frau Maria Josepha v. Gugler, geb. v. Zoller zu Zollershausen, Wittwe des k. k. pension. Kreiskassiers, alt 56 J., zu St. Nikolaus Nr. 447, am Brand.

Den 28. Juli. Joseph Lergetporer, Landkutscher, alt 70 J., oberhalb der Innbrücke, Nr. 401, am Brand.

— — Ein unehel. Kind, alt 14 Tage, an Gichtern.

---

1 Es ist zu Bradl nächst Innsbruck im Ratolfihof Nr. 13 eine Wohnung von 3 oder 4 geräumigen Zimmern, einer Küche, Holzlege, Keller, so auch ein Frühgarten, auf künftige Galli zu bekommen.

---

1 **Erkenntniß**

der k. k. vereinten Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wider Elisabeth Müller, Dienstmagd des Zolloberaufsehers Chrisostomus Burger.

Da Elisabeth Müller die Verzollung und den gesetzlichen Bezug der derselben am 28. Oktober 1824 in Beschlag genommenen 16 Pfund roth gefärbtes baumwollenes Garn nachzuweisen nicht vermochte, so wird sie in Folge der §§. 9, 45 und 46 der tirolischen Zollordnung vom Jahre 1786 des Verfalles dieser Waare schuldig erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß kann während der gesetzlichen Frist von 45 Tagen, vom Zustellungstage dieses Erkenntnisses gerechnet, der Rechtsweg durch Aufforderung des k. k. Fiskalamtes, oder der Weg der Gnade mittelst Rekurses an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung ergriffen werden; übrigens wird nach unbenützt erloschener Frist keinem Einschreiten mehr Gehör gegeben werden.

Innsbruck, den 21. Juli 1826.

J. Oberhauser,
k. k. wirkl. Gubernial-Rath und Gefällen-Administrator.
Schilling, k. k. Assessor.

---

1 **Kundmachung.**

Vom gefertigten Mauthoberamte wird hiemit bekannt gegeben, daß am 9. k. M. August um 8 Uhr Vormittags in der diesseitigen Mauthoberamtskanzlei gegen sogleiche baare Bezahlung im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden veräußert werden, als:

Caccao 14 Pfund.
Zigarren 4500 Stück.
Feiner Thee 2 Pfund.
Mutterzimmet 13 Pfund.
Muskatnüsse 6 Pfund.
Gemeine Seife 335 Pfund.
Ungeläutertes Pech 572 Pfund.

Innsbruck, den 26. Juli 1826.

Kaiserl. Königl. Mauthoberamt.
Bihler, Obereinnehmer.
Sevegnani, Kontrollor.
Schönherr, Kontrollor.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Hrn. Anton Grafen v. Hendl, k. k. Kämmerers und Landrechtspräsidenten in Treviso, im eigenen und im Namen der übrigen gräflich Ferdinand v. Hendlischen Erben, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden:

1. Nämlich laut Steuerkataster der Gemeinde Latsch Nr. 215 die sogenannte Annabergische Burg Latsch, mit Nr. 33 signirt, im Dorfe Latsch befindlich, nebst dem anstoßenden Pferdstalle, worin dermalen eine Torgl steht, die aber nicht mit verkauft wird, sondern von dem Hrn. Franz v. Plawen wegzuräumen ist. In dieser Burg befindet sich nebst verschiedenen Wohnungen auch eine Bäckerpfister zur Ausübung der Bäckergerechtigkeit.

Aus eben gedachter St. Cat. Nr. 215 ein Anger, der Burganger genannt, mit Obstbäumen besetzt und mit einer Ringmauer versehen.

Dann ein Wurzgarten Lit. E. aus obiger Nr. 215, mit Zwergbäumen besetzt, und ein kleines daran stoßendes Angerl, wie es bisher besessen und genossen wurde.

Weiter aus obiger Nr. 215 ein Kraut- und Kabis-Garten.

Endlich die Lit. E. aus gedachter Nummer, das ist, eine Aue, mit Erlen und Felben besetzt, zwischen der Burg und Etsch gelegen, in der Ausdehnung, wie sie bisher besessen und benützt wurde, und worauf die Gemeinde Latsch das Weiderecht ausübt.

Wobei bemerkt wird, daß, nachdem zu dieser Besetzung auch das Vogtgericht, und die Gerechtigkeit, auf dem Richtberg, welcher sich laut Dokumenten vom Schlumser Thal bis auf den Montaniger Ecke, und jenseits am Sonnenberg bis an das Gerichtsmark nach Kastelbell erstreckt, zu jagen und Wildpret zu fällen, wie auch das Recht, von der Schnalser bis zur Spandiniger Brücke mit allem Zeug zu fischen und zu fangen, gehört; da diese Rechte aber nur von einem Adelichen ausgeübt werden können, so werden solche auch nicht mit verkauft, sondern von dem verkaufenden Theile sich ausdrücklich vorbehalten.

Im Ausrufspreise per 1400 fl. R. W.

Die Grundgilte oder Grundgerechtigkeit auf den sogenannten Gaßhof zu Latsch, welcher verstückelt ist, und von nachstehenden Inhabern Folgendes als Grundzins zur gewöhnlichen Zinszeit abzureichen hat:

1. Jakob Rechenmacherische Verlassenschaft.

Digitized by Google

a. Roggen 23 1/2 Star.
b. Gerste 12 Star.
c. Futter oder Hafer 5 Star Futtermaaß.

Dann das Recht, auf ein halb Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 7 fl. 25 kr. R. W.

2. Franz Wielander.
a. Roggen 11 3/4 Star.
b. Gerste 6 Star.
c. Futter 2 1/2 Star.

Dann das Recht, auf 1/4 Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 3 fl. 42 1/2 kr. R. W.

3. Joseph Raffeiner.
a. Roggen 11 3/4 Star.
b. Gerste 6 Star.
c. Futter 2 1/2 Star.

Dann das Recht, auf 1/4 Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 3 fl. 42 1/2 kr. R. W.

4. Franz Raffeiner für das Haus einen jährlichen Grundzins per 2 fl. 17 kr. R. W.

Im Ausrufspreise per 1200 fl. R. W.

III. Die Grundgilte oder Grundgerechtigkeit auf den sogenannten Braidtlehen oder Braidthof zu Latsch, welcher zerstückelt ist, und wo von nachstehenden Inhabern Folgendes als Grundzins zur gewöhnlichen Zinszeit abzureichen ist:

1. Andrä Kaaserer oder dessen Gattin Maria Klotz.
a. Roggen 20 Star.
b. Gerste 8 Star.
c. Geld 1 fl. 21 kr. R. W.

2. Gall Rechenmacher.
a. Roggen 4 Star.
b. Gerste 2 Star.

3. Franz Feig.
a. Roggen 1 1/2 Star.
b. Geld 21 kr. R. W.

4. Anton Rofanatscher.
a. Roggen 1 1/2 Star.
b. Geld 21 kr. R. W.

Im Ausrufspreise per 600 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Sind sämmtliche Kaufspreise in klingender Münze nach dem Tariffe zu bezahlen.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Darboth angenommen.

2. An dem Kaufschillinge der Burg Latsch nebst Zugehörungen hat der Käufer sogleich die Hälfte, und die andere Hälfte um Lichtmessen 1827, jedoch ohne Zins oder Interessen und ohne vorläufige Aufkündung zu bezahlen.

4. An den Kaufschillingen der zwei Grundgilten ad II. et III. haben die respektiven Käufer ebenfalls die Hälfte des Kaufschillings sogleich, und die andere Hälfte um Lichtmessen 1827, jedoch gegen 5 pCt. Verzinsung zu bezahlen; jedoch steht es dem Käufer frei, den ganzen Kaufschilling sogleich zu erlegen.

5. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

6. Alle Steuern, Gerichts-, Gemeinde- und Marsch-Stations-Umlagen haben die Käufer ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung so zu übernehmen, wie sie vom Tage der Versteigerung werden ausgeschrieben werden.

7. Die Versteigerungskommissions- und Kaufsberichtungskosten, eben so wie die Armenprozente, haben die Käufer allein zu tragen.

8. Die Kaufschillinge sind zu Handen des Joseph Laimer, Wirth dahier, zu erlegen.

9. Wird das Gebäude der Burg Latsch dem Meistbiether so übergeben, wie es dermalen besteht; auch ist selbes bis auf das von der Bäckerin Saralber bewohnte leer und zur Disposition des Käufers. Der Miethvertrag mit gedachter Saralber dauert bis Martini 1826.

10. Endlich wird bemerkt, daß der Fräule Elisabeth v. Plawen für dieses Jahr die Benützung der zur Burg gehörigen Anger und Garten überlassen wurde, und Käufer dießfalls eine Vergütung nicht zu fordern habe.

Die Versteigerung wird am 31. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in der Joseph Trafoyerischen Wirthsbehausung zu Latsch vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 17. Juli 1826.
v. Ottenthal, Landrichter.
Leiter, Adjunkt.

---

1 Versteigerungs-Kundmachung.

Zu Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 16. Juni d. J. Zahl 10582 wurde die Erbauung eines zweiten Stockes bei dem Schulhause zu Hötting genehmigt. Die Ueberlassung dieses Baues geschieht im Absteigerungswege an den Mindestfordernden. Der Ausrufspreis ist folgender:

An Zimmermannsarbeit und Erfordernisse	492 fl.	53 kr.
An Tischlerarbeit	22 fl.	36 kr.
An Hafnerarbeit	18 fl.	— kr.
An Schlosserarbeit	26 fl.	48 kr.
An Glaserarbeit	9 fl.	30 kr.
An Maurerarbeit und Erfordernisse	413 fl.	34 kr.
Zusammen	983 fl.	21 kr.

in R. W. oder im 24 fl. Fuße.

Bedingnisse.

1. Wird sich über die Absteigerung die hohe Ratifikation vorbehalten.

2. Wird zur Versteigerung Jedermann, der sich mit der vorschriftsmäßigen zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises baar oder durch Bürgschaft auszuweisen vermag, zugelassen, jedoch muß der Bau durch befugte Baumeister geführt werden.

3. Die Absteigerung geschieht vorerst nach den einzelnen Arbeits-Rubriken, und sodann im Ganzen nach der Summe der einzelnen Mindestbothe.

4. Die entweder baar oder mittelst gerichtlicher Sicherstellung zu leistende Kaution hat durch ein volles Jahr, vom Tage der unausstellig befundenen Collaudation des Baues an gerechnet, für die solide fleißige Arbeit sowohl als Güte der Materialien zu haften.

5. Der Bau hat unverzüglich nach herab gelangter hoher Ratifikation zu beginnen, und muß binnen 2 Monaten vom Tage der erfolgten hohen Ratifikation vollendet seyn.

6. Die Zahlung erfolgt in drei Raten, wovon eine Anfangs des Baues gegen besondere Sicherstellung, die zweite am Ende des Baues und die dritte vier Wochen nach günstig erfolgter Collaudation des Baues zu geschehen hat.

7. Der neue Fußboden muß überall, wo sich derselbe an das Mauerwerk anschließt, mit Anstoßleisten versehen werden.

8. Der neue Lattelboden muß entweder eine kleine Hohlkehle mit Leisten, oder anstatt der Hohlkehle eine 2 Zoll hohe und eben so viel auslaufende Gesimsleiste ringsum erhalten.

9. Der Ofen und Kamin ist genau mit Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu verfertigen.

10. Der neue Ofen ist von dem Uebernehmer auszuheizen.

11. Der Voranschlag kann zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Landgerichtskanzlei durch acht Tage vor der Versteigerung eingesehen werden.

12. Das Versteigerungsprotokoll hat als Baukontrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten; auch werden Nachgebothe nach geschlossener Absteigerung nicht mehr angenommen.

13. Die Frohndienste behält sich die Gemeinde selbst nach Erforderniß in natura zu leisten bevor, wogegen ihre Kosten im Ausrufspreise nicht enthalten sind. Die Steine jedoch müssen im Höttinger Steinbruch genommen werden.

Die Absteigerung wird am 11. k. M. Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei in der Art abgehalten, daß um 10 1/2 Uhr mit dem Ausrufe begonnen, und um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Wilten, den 28. Juli 1826.
K. K. Landgericht Sonnenburg.
D. Maurer, Amtsverwalter.

---

† Versteigerungs-Edikt.

Von dem Graf Zenobio-Albrizzischen Landgerichte Tramin und Kurtatsch werden hiemit auf Ansuchen der Erben der Elisabeth Stimpfl, Wittwe Gerstgrasser in Margreid, mehrere Fahrnisse und nachstehende Realitäten feilgestellt:

a. Ein Stück Acker und Weinbau von 6 Star Land, luteigen, die Putten genannt, Cat. sub Nro. 34, Margreider Revier, gränzt 1. an Hrn. Johann v. Fenner in Salurn, 2. an Hrn. Grafen v. Lodron, Kaspar Augustin und Baron v. Salvadori, 3. an Hrn. Joseph v. Aichner, und 4. ebendahin und Hrn. v. Kager, um den Ausrufs-Preis per in R. W. 800 fl.

b. Ein Stück Acker und Weinbau von 3 Star Land, das kleine Scharl genannt, luteigen, Cat. sub Nro. 131, stoßt 1. an Franz Custelen, 2. an Hrn. v. Aichner, 3. an Hrn. Baron v. Hausmann, und 4. an Johann Gruber und Wittwe Jopp. Ausrufspreis 200 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Die Fahrnisse unter dem Betrage von 3 fl. sind gleich bei der Versteigerung zu bezahlen, und über diesen

Digitized by Google

Betrag um künftige Martini, jedoch mit annehmbarer Bürgschaft.

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Darboth angenommen.

3. Von dem ausfallenden Kaufspreise der Puiten sind jährlich, mit Martini d. J. angefangen, 100 fl. und vom kleinen Scharl 50 fl. mit Zinslauf zu 5 pCt. von Martini 1825, weil den Käufern die in den Grundstücken sich gegenwärtig befindende Benützung mitgegeben wird, zu bezahlen.

4. Für den dritten Theil des Kaufschillings haben die Käufer entweder mit eigenem Vermogen sich auszuweisen, oder annehmbare Bürgschaft beizubringen.

5. Alle Steuern, Gemeinds-Auf- und Oblagen, Wustungen ꝛc. sind von den Käufern mit Martini 1825 zu übernehmen und zu bezahlen, ohne auf die Zeit und den Grund ihrer Entstehung zu sehen, sie mögen ausgeschrieben seyn, oder nicht, und zur Tilgung früherer Schulden dienen, so auch Grundzinse, wenn einige darauf haften sollten.

6. Diese Effekten werden ad corpus et non ad mensuram hingegeben.

7. Die Versteigerungs-, Kauferrichtungskosten und Armenprozente sind ebenfalls vom Käufer aus Eigenem zu bestreiten.

Die Versteigerung der Fahrnisse wird auf den 31. d. M. Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr in der Wohnung der Elisabeth Gerstgrasser, der Realitäten aber den 7. k. M. August 9 Uhr Vormittags in der Metzgerwirthsbehausung zu Margreid abgehalten werden.

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Juli 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit Edikt des Landgerichts Salurn vom 20. Mai d. J. in der Exekutionssache des Joseph Sacher von Lavis wider Pr. Peter Lanzinger, Kurat in Kurtinig, auf den 20. Juni d. J. ausgeschriebenen Versteigerung verschiedener Peter Lanzingerischen Realitäten geschah kein Anboth.

Es wurde daher nach Auflösung des Landgerichts Salurn von Seite dieses Landgerichts zur zweiten dießfälligen Versteigerung auf den 21. August, und wenn auch bei dieser kein Anboth um den Schätzungspreis oder darüber geschehen sollte, auf den 21. September d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, Tagfahrt in der Wirthsbehausung des Franz Tappeiner zu Kurtinig mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realitäten bei dieser leztern Versteigerungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden würden.

In Betreff der Versteigerungs-Bedingnisse wird sich übrigens auf das vorgenannte Edikt des ehemaligen Landgerichts Salurn bezogen. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 20. Juli 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Lienz wird hiedurch bekannt gemacht: Es sey im Zuge gerichtlicher Exekution in die öffentliche Versteigerung des dem Anton Bacher zu Lavant angehörigen, dort einliegenden, und im Nachtragskataster des Landgerichts Lienz unter Nr. 3032 vorkommenden Hofwiese gewilliget worden.

Diese Wiese liegt neben dem alten Ufer der Drau, haltet etwa 8 Mahder Gras, wovon aber dermal nur 3 Jauch ungefähr nutzbar, das übrige aber alles Rinnsal der Drau ist, und ist luteigen.

Für diese Realität besteht der Schätzungs- als Ausrufspreis in 180 fl. R. W., wovon 18 fl. auf das noch darauf stehende Heu berechnet wurden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können täglich in dieser Landgerichtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst geschieht am 28. k. M. August um 2 Uhr Nachmittags in der Anton Moserischen Wirthsbehausung zu Lavant.

Lienz, den 17. Juli 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Fügen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Hochmuth, Bauer zu Bichl am Hartberg, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 20. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. 1826 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Fügen, den 24. Juli 1826.

v. Payr, Landrichter.

v. Weinhart, Adjunkt.

---

1 **Vorladungs-Edikt.**

Joachim Vögele, ehelicher Sohn des schon längst verstorbenen Pankraz Vögele und der Rosina Wackerlin von Wildermiemingen, dieß Gerichts, über 60 Jahre alt, hat sich bereits im März 1782, also vor 44 Jahren, angeblich als Holzarbeiter in einer Glashütte in Savoyen, von seiner Heimath entfernt, und ist seit dieser Zeit weder er selbst zurück gekommen, noch sonst etwas über sein Leben oder seinen Aufenthalt in Erfahrung gebracht worden.

Derselbe wird demnach auf das von seinem Bruder und Kurator Christian Vögele für sich und die Michael und Katharina Vögele'schen Kinder in Amras gestellte Ansuchen hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von dieser Kundmachung an gerechnet, bei dem unterfertigten Gerichte selbst zu erscheinen, oder dasselbe auf andere geeignete Weise über sein Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, widrigens er nach fruchtlosem Umfluß dieses Termines auf weiteres Anlangen seiner gesetzlichen Erben als todt erklärt, und ihnen sein gemäß Kuratel-Rechnung vom 1. d. M. in 296 fl. 49 kr. R. W. bestehendes Vermögen eingeantwortet werden würde.

Silz, den 13. Juli 1826.

Gräfl. v. Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg.

J. B. Gstirner, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Wegen Blödsinnes wurde Maria Josepha Durig zu Schruns unter Kuratel ihres Bruders Bartholomä Durig, Färbersallda, gesetzt. Welches zu Jedermanns Wissen hiemit öffentlich kund gemacht wird.

Schruns, den 24. Juli 1826.

K. K. Landgericht Montafon.

Baldauf, Amtsverwalter.

---

1 **Edikt.**

Da der schon seit 45 Jahren — unbekannt wo — abwesende Johann Anton Sander von St. Gallenkirch auf die unterm 3. April 1822 ergangene öffentliche Aufforderung von seinem Leben oder Aufenthalte bis jetzt keine Nachricht gab, so wird derselbe auf Anlangen seiner nächsten Verwandten hiemit als todt erklärt.

Schruns, den 22. Juli 1826.

K. K. Landgericht Montafon.

Baldauf, Amtsverwalter.

---

2 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Kon-

Digitized by Google

kurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Peter Götsch, Fuchsguters in Partschins, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Anton Aichhofer, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 20. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte zu Klausen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Sebastian Stockner, Tschachauner zu Feldthurns, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches von den in der Zeit sich anmeldenden Gläubigern erschöpft wird, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Klausen, den 22. Juli 1826.

Adjunkt Nägele, k. k. Landgerichtsverwalter.

---

2 **Kundmachung.**

In der dießgerichtlichen Gemeinde Kurtatsch wird um Martini d. J. der Meßner-, Organisten- und Schullehrer-Dienst erledigt.

Der reine Ertrag dieses Dienstes beläuft sich laut vorliegender Fassion auf 282 fl. 4 kr. R. W.

Alle Jene, welche um diesen Dienst zu kompetiren gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über die Moralität, bisherige Anstellung und bestandene Lehrerprüfung versehenen Gesuche bis 20. August d. J. diesem Landgerichte zu übergeben.

Kurtatsch, den 21. Juli 1826.

Graf Zenobio-Albrizzisches Landgericht.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

2 **Todes-Erklärung.**

Da der mit dießseitigem Edikte vom 10. Mai 1825 einberufene Johann Oberhammer, vom Eggerberg gebürtig, weder selbst erschienen, noch das dießseitige Landgericht von seinem Aufenthalte oder Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe auf Ansuchen seiner Geschwister hiemit als bürgerlich todt erklärt, und den Letztern dessen Vermögen eingeantwortet.

Toblach, den 19. Juni 1826.

Gräfl. v. Künigl. Landgericht Welsberg.

Huber, Landrichter.

---

3 Vom Patr. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Maria Kirchler, verwittweten Schöllerger, Inhaberin des sogenannten Fuchsengütls zu Achornach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Aug. d. J. inclusive die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des bestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögens-Verwalters und Kreditoren-Ausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. September d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Taufers, den 12. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck werden alle Jene, welche als Erben oder Gläubiger der am 28. Juni d. J. verstorbenen Elisabeth Hallhammer auf ihren Nachlaß irgend einen Anspruch geltend zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche und Rechtsgründe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bei diesem Stadt- und Landrechte anzumelden und zu erweisen, widrigens die Vermögens-Abhandlung gepflogen, und der Nachlaß Jenen eingeantwortet werden wird, welchen derselbe nach dem Gesetze gebührt.

Innsbruck, den 4. Juli 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Anreiter, Landrath.

Linser, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Digitized by Google

3 In Folge Delegation des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichts Botzen d. d. 30. Juni d. J. Zahl 4398 wird die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Hrn. Pfarrers Michael Riedermayr zu St. Johann im Thale Ahrn gehörige fahrende Habe gegen sogleich baare Bezahlung in tarifsmäßigen Gold- oder Silbermünzen nach dem 24 fl. Fuße offentlich an den Meistbiethenden verwendet werden.

Solche besteht in einigen wenigen Schuldentilgungs-Hafftscheinen der Marschstation Bruneck, etwas Silbergeräthe, Einrichtungsstücken, Leibkleidern, Haus- und Leib-Wäsche, dann in Korn- und Weinvorräthen.

Die dießfallige Versteigerung wird im Pfarrhofe zu St. Johann den 7. k. M. August 7 1/2 Uhr Morgens eröffnet, den darauf folgenden Tag fortgesetzt, und falls man an diesem Tage mit selber nicht zu Ende kommen sollte, damit am 11. des namlichen Monats um die vorberührte Stunde weiter fortgefahren, und sie dann ununterbrochen bis an's Ende fortgeführt. Was hiemit zur öffentlichen Kunde bringt das

Patrimonial-Landgericht Taufers und Uttenheim,
den 14. Juli 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Matrey wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Konkurs-Gläubiger des Johann Volderauer, Krämer in Mieders, in die offentliche Versteigerung nachstehender Realitäten und dabei vorhandenen Mobilarschaft gewilliget worden, als:

1. Cat. Nr. 415 der Anlage Mieders aus dem halben Kammerland, das Stockl-Lehen genannt:

Lit. A. Eine Behausung mit Stube, Küche, Backofen, Stadl und Stallung, Holz- und Wagenschupfe, bei dem Dorfbachl stehend.

Lit. B. Ein Wurz- und Baumgarten dabei, 370 Klaftern groß, gränzt gegen Morgen an gemeinen Kirchweg, Mittags an die Gemeindsgassen und Abends an eigenen Grund.

Lit. C. Ein Acker im Gröben sammt einem Streif Anewandt bei dem Weg hinab von 420 Klaftern, gränzt gegen Morgen an eigenen Grund und von andern Seiten an Martin Rauth und Johann Trientls Verlassenschaft.

Lit. F. Ein Stück Mahd, der Grundrain genannt, unter dem Dorfe liegend, von 570 Klaftern, stoßt Morgens an Blasy Stolz, Mittags Johann Kapferer, Abends und Mitternacht an die Gemeinde.

Lit. G. Ein Fleckl Mahd, das Seebel genannt, von 333 Klaftern, stoßt Morgens und Mittags und Abends an Simon Nagillers Verlassenschaft und Balthauser Schmid und Mitternacht an Johann Pittl.

Diese Realitäten sind dem aufgehobenen Kloster Georgenberg grundrechtbar, wohin man jährlich 55 kr. R. W. und zum Stubapischen Urbar 1/2 Star Gerichtsfutter zu geben hat.

Dagegen hat man zu Hülfe einzulangen von Kunigunda Triendl 24 kr., von Anton Tandler 40 kr., von Mathias Spann 30 kr., alles im 21 fl. Fuß, und endlich von Franz Kapfers Eheleuten 24 kr. R. W.

Weiters aus der Cat. Nr. 416 der andern Ottenhuben:

Lit. C. Ein Mahdstück, das Angerl genannt, inner der Behausung und Garten liegend, von 440 Klaftern, ist der Baldauffischen Stiftung grundzinsbar, und dahin jährlich 10 3/4 kr., 1/16 Metzen Roggen und eben so viel Gerste und 3/16 Metzen Hafer, dem Schloß Amras endlich 1/32 Metzen Roggen und eben so viel Gerste, und der Kirche zu Natters 1/8 Metzen Roggen und gleich viel Gerste zu entrichten.

Dagegen bekommt man zu Hülfe von Christian Prantauers Kindern 2 1/3 Maßl Roggen und eben so viel Gerste, auch 2 Maßl Hafer und 4 1/2 kr. in Geld.

Endlich Cat. Nr. 326. Lit. B. Ein Ackerl zu Hinterhochegg von 290 Klaftern, gränzt 1. an Barthlmä Volderauer, 2. Anna Falbesoner, 3. Johann Spanns Kinder und 4. an die Gasse. Hiefür ist der Baldauffischen Stiftung als Grundherrschaft durch die Peter Haaffischen Erben als Lehenträger 12 kr. zu entrichten.

Für diese beschriebenen Realitaten zusammen ist der Ausrufspreis 1602 fl.

2. Aus der Cat. Nr. 468 die Lit. A. Ein Acker zu Grieneweg, auf dem innern Feld liegend, von 750 Klaftern groß, gränzt 1. an das Meßneracherle, 2. Johann Triendl, 3. und 4. an Martin Rauth. Ist dem Kloster Georgenberg als Grundherrschaft durch Michael Breit jährlich 1/2 Star Roggen und eben so viel Gerste abzuführen. Hiefur ist der Ausrufspreis 182 fl. 30 kr.

3. Aus der Cat. Nr. 500 dem Kellerlehen die Lit. I. Ein Acker zu Großstain, auf den äußern Miederer Feldern liegend, von 600 Klaftern, gränzt 1. an Thoman Meßner, 2. gemeinen Weg, 3. an Anton Hofer und 4. an Joseph Reinisch. Ist dem Schloß Matrey grundrechtbar, dahin man jährlich durch den Franz Volderauer als Lehenträger an Grund- und Theilzins 12 kr. T. W. und an Zehent 1 Metzen Roggen und eben so viel Gerste abzureichen hat. Der Ausrufspreis für diesen Acker ist 150 fl.

4. Aus der Cat. Nr. 242 dem Silbergassenlehen die Lit. A. Ein Ackerl hinter dem Bichl von 550 Klaftern, gränzt 1. an Jakob Prócher, 2. Mathias Spann, 3. Balthauser Lener und 4. an Feldweg.

Lit. C. Ein Mahd inner der Gröbenbrücke von 340 Klaftern, gränzt 1. an Grobenbach, 2. an die gemeine Gasse, 3. und 4. an Joseph Reinisch.

Diese zwei Grundstücke sind dem Stadtspital Innsbruck grundzinsbar, und es ist dahin jährlich durch den Lehenträger Kassian Danler 6 1/9 Maßl Roggen und 6 1/9 Maßl Gerste und 10 3/4 kr. T. W. abzureichen.

Diese Effekten werden ausgerufen um 274 fl.

5. Cat. Nr. 198. Ein Stück Acker und Mahd, das Ried genannt, aus dem Mogerle-Lehen, haltet an Acker 600 und an Legermahd 1580 Klaftern, gränzt 1. an Andrä Volderauer und Joseph Reinisch, 2. Franz Triendl und Thomas Pittls Erben, 3. an gemeinen Weg und 4. an Joseph Reinisch und Mathias Nagiller.

Hierüber besitzt das Stift Wilten die Grundrechte, wohin man jährlich 41 kr. Grund- und 17 kr. Theilzins T. W., dann 1 Star 2 Metzen Roggen und eben so viel Gerste Zehent, und dem Rentamte Innsbruck 9 1/4 kr. T. W., 2 Metzen Roggen und 2 Metzen Hafer zu entrichten hat. Dagegen hat man zu Hülfe einzulangen von Anton Hofer 17 kr. nebst 1/2 Star Roggen und eben so viel Gerste, und von Georg Triendl 10 kr. und 2 Metzen Roggen und gleich viel Hafer.

Für dieses Grundstück ist der Ausrufspreis 450 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter obigen Ausrufspreisen kein Anboth angenommen, und Jedermann zum Kaufe zugelassen, der nicht von den Gesetzen hievon ausgeschlossen, und mit dem dritten Theil des Kaufschillings an eigenem Vermögen oder Bürgschaft auszuweisen im Stande ist.

2. Haben die Ersteigerer auf Abschlag ihrer Kaufschillinge 5 fl. von jedem 100 fl. des Meistbothes am Tage der Lizitation baar zu erlegen.

3. Werden den Meistbiethenden Hypothekarforderungen in ihren alten Fürpfandsrechten und von Lichtmessen d. J. an nach dem stipulirten Fuße verzinslich zu zahlen überbunden.

4. Für die Angabe des Klaftermaaßes, der auf den Effekten haftenden Giebigkeiten und Steuern jeder Art, auch ihren Cohärenzen, wird keine Gewahr geleistet, sondern Jederman die Einsicht der öffentlichen Bücher angebothen.

5. Haben die Käufer die Versteigerungsausschreibungs-, Lizitations- und Kauferrichtungskosten, auch Laudemial-Gebühren, nach Verhaltniß ihrer Meistbothe insbesondere ohne Entgelt abzuführen.

6. Eben so geht von dem Lizitationstage an Wag und Gefahr auf jeden Käufer über, welche auch von diesem Zeitpunkte an alle wie immer Namen habenden Steuern und Oblagen jeder Art ohne Rücksicht der Zeit und Art ihrer Entstehung zu übernehmen haben.

7. Die Versteigerung der vorfindigen Ladenwaaren und sämmtlicher über 900 Stück vorhandenen irdenen Geschirre von verschiedener Gattung wird am Annatage als 26. d. M. mit Anfang 9 Uhr Vormittag gegen gleich baare Bezahlung in der Behausung des Konkursanten, jene dieser beschriebenen Realitäten aber am 12. August d. J. mit Anfang 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags in der Wirthsbehausung des Joseph Lener in Mieders auf gesetzliche Art vorgenommen, und an diesem Tage noch mit Anfang 1 Uhr Nachmittags, wenn die Behausung veräußert wird, die übrige Mobilarschaft und Hausfahrnisse gegen sogleich baare Bezahlung feilgebothen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das schon eingeferte Heu ein Eigenthum der Gantmasse, der übrige heurige Sommer- und Herbstnutzen aber von obigen Realitäten ein Eigenthum ihrer Kaufer bleibt, und schon unter den Ersteigerungspreisen begriffen ist.

Matrey, den 18. Juli 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Rtenburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des k. k. Rentamtes Botzen in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Schuld-

Digitized by Google

ner Mathias Walcher, Fleischer zu St. Pauls, gehörigen Realität gewilligt worden, nämlich:

Ein Stück Acker und Weinbau, die Kößlerleite genannt, in der Rigl Zobl, von 11 Starland und einige Klaftern groß, welche in Betreff des Grundzinses frei und eigen ist.

Von dieser Realität wurde jedes Starland auf 75 fl. R. W. von den beeideten Schätzleuten bewerthet, und es kommt diesem nach der Ausrufspreis anzusetzen mit 825 fl.

Die Bedingungen können bei der hiesigen Amtskanzlei stündlich eingesehen werden; auch werden solche bei der Versteigerung selbst, welche am 14. k. M. August um 2 Uhr Nachmittag in der Adlerwirthsbehausung zu St. Pauls vor sich gehen wird, öffentlich abgelesen werden.

Landgericht Altenburg, den 10. Juli 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Exekutionsanlangen wider Joseph Pröß, Kleinbauer zu Mitzens, wird nachstehendes ihm angehöriges Grundstück der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

Sub Cat. Nro. 91 der Gemeinde Mitzens ein Acker in der vordern Krümpe, nach dem Cataster 3,4 Jauch und 1/2 Tag Dungmahd.

Ist der Grundrechte halber frei, ledig und eigen, jedoch hat man an Aloys Stadler, Gasthalter zur goldenen Krone in Matrey, wegen des darauf haftenden Feldzehents nach Adelsfassion und Cataster alljahrlich 2 fl. L. W. abzureichen, und steuert man hievon auf 3 Termine 27 kr. 2 dl. L. W.

Mit diesem Grundstücke wird auch mit verkauft der dato darauf stehende Sommernutzen, und ist der Ausrufspreis hiefür 375 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

3. Hat sich Käufer über das Ankaufsdrittel entweder durch eigenes Vermögen oder annehmbare Bürgschaft legal auszuweisen.

4. Müssen an dem Kaufschillinge am Tage der Versteigerung 50 fl. R. W. baar bezahlt werden; an den Ueberrest werden Passiven überbunden, welche nach dem individuellen Zinsfuße von verflossene Georgi d. J. angefangen auf Georgi 1827 erstmale zu verzinsen kommen.

5. Hat Käufer Steuern und andere Oblagen ohne Rücksicht auf Zeit oder Grund ihrer Entstehung mit nächste Jakobi d. J. angefangen abzuführen.

6. Müssen von Seite des Käufers die über diese Versteigerung ergehenden Kosten, wie auch die Kaufserrichtungskosten, allein bestritten werden.

7. Geschieht die Verwendung ad corpus, nicht ad mensuram, und wird sich bis Abfuhr der überbunden werdenden Passiven das jus in re vorbehalten.

Die Versteigerung findet am 12. k. M. August Nachmittag von 3 bis 5 Uhr in der Wirthsbehausung des Jakob Glatzl in der Altstadt Matrey statt, wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.

Steinach, den 17. Juli 1826.

Fürstlich Auerspergisches Landgericht.

Rieger, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Enneberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kastlunger, Bauersmannes zu Joch, der Gemeinde St. Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 23. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

St. Vigil, den 8. Juli 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

v. Lutterotti, Landrichter.

---

3 Vom gräfl. Künigl. Landgerichte Welsberg zu Toblach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Taschler, Außermayr-Bauers zu St. Martin im Thale Gsieß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 12. Sept. dieß Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 1. Juli 1826.

Hueber, Landrichter.

---

3 **Vorladung.**

Gottfried Seewald von Hohenems, welcher als Gemeiner des k. baier. 2. Infanterie-Bataillons der russischen Feldzug vom Jahre 1812 mitgemacht hat, und am 1. Oktober 1812 als vermißt in Abgang gebracht worden ist, wird hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist vor dem gefertigten Gerichte so gewiß zu erscheinen, oder dasselbe auf andere Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, als er widrigenfalls für todt erklärt werden würde

K. K. Landgericht Dornbirn, den 5. Juli 1826.

D. Mosbrugger, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

Bei dem gefertigten k. k. Landgerichte befindet sich eine Baarschaft von beiläufig 17,000 fl. R. W. in Verwahrung, welche gegen gesetzliche Sicherheit in Parthien von wenigstens 200 fl. fruchtbringend auszuleihen ist.

Wilten, den 20. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

D. Maurer, Amtsverwalter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 62. 3. August 1826.

Wiener Cours vom 28. Juli 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 15/16
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	89 7/8
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	—
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl.	(in C. M.)	114 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ½

Bank-Aktien pr. Stück 1068 1/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 31. Juli. Hr. Bergmann, Papierfabrikant aus Hannover (im w. Kreuz.) — Die Hrn. Bischof und Palm, k. preuß. Salinenbeamte; Hr. v. Hofer, Gutsbesitzer von Salurn (im gold. Hirsch.) — Die Hrn. P. Weber und J. Schmidts, Doktoren der Medizin aus Preußen; Hr. Eschricht, Doktor der Medizin aus Kopenhagen (im gold. Adler.) — Hr. Neff, Mahler aus Reval; Hr. Peschel, Mahler aus Dresden; Hr. F. Mayer, k. k. Professor an der Universität zu Ferrara; Hr. C. Landwing, Kaufmann von Prag; Hr. Schwalbe, Mahler aus Braunschweig; Hr. Birkmair, Handlungsreisender aus Augsburg (in der gold. Sonne.) — Hr. Beham, Schiffmeister aus Baiern; Hr. Suppenmoser, Postmeister; Hr. Kink, Wegmeister, beide von Kufstein; Hr. Ringler, Handelsmann von Kollmann (im gr. Bär.)

Berichtigung. In dem Fremdenverzeichnisse vom 27. Juli im letzten Montagsblatte ist das Logis der Hrn. Graz, Holzknecht, v. Vilas, Heußler und Partatscher irrig im Gasthofe zur goldnen Sonne, statt im Gasthofe zur goldnen Rose angegeben.

---

1 Güterverkauf.

Der Endesgefertigte hat sich entschlossen, aus freier Hand von seinem Besitzthume folgende Realitäten zu verkaufen:

1. Die Behausung und Stallungen beim Michale-Wirth allda im Markte Hopfgarten, mit der reellen Fratschelgerechtsame.

2. Die zwei großen Peinten, in Acker und Wiesfeld bestehend, mit Stadl und Stallung und zwei Heustadln, nahe am Markte allda gelegen.

3. Das Gut Zwißl, nebst Wohn-, Oekonomie-Gebäuden und einer Brennhütte.

4. 12 1/2 Kühgräser auf der Alpe Höcheck.

Diese Realitäten können beliebig beangenscheint, die darauf haftenden Bürden in meinen Briefen eingesehen, und die Preise mit mir frei verhandelt werden.

Hopfgarten, den 27. Juli 1826.

Maximilian Michl, Besitzer obiger Realitäten.

---

4 Se. k. k. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Eigenthümer von vier im Königreiche Illyrien, Laybacher Kreises, gelegenen Realitäten die gnädigste Bewilligung ertheilt, diese durch eine eigene Lotterie auszuspielen und zugleich den Spielplan so einzurichten, daß dadurch dem verehrten Publikum ganz neue und bedeutendere Vortheile angebothen werden, als dieß bei allen bisherigen Ausspielungen der Fall war, wovon die nähere Uebersicht des Planes Jedermann die Ueberzeugung verschafft. Dem zu Folge wird

1. die große Herrschaft Neumarktl, an der Kommerzial-Straße nach Triest zwischen Laybach und Klagenfurt gelegen, wofür 350,000 fl. W. W. oder 140,000 fl. C. M.
2. das große Eisenhammerwerk an der Spitze von Neumarktl, wofür 80,000 fl. W. W. oder 32,000 fl. C. M.
3. die große Sensenschmiede in Neumarktl, wofür 40,000 fl. W. W. oder 16,000 fl. C. M. und endlich
4. der schöne Maierhof Pristava, eine halbe Stunde von Neumarktl, wofür 30,000 fl. W. W. oder 12,000 fl. C. M.

als Ablösungssummen angebothen werden, durch 156,683 Stück verkäufliche Lose, das Stück zu 12 1/2 fl. W. W., 4000 Stück mit einem eigenen rothen Stempel versehene schwarze Freilose, dann 12,000 roth und 4000 blau abgedruckte Gratisgewinnstlose ausgespielt, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf die vier Haupttreffer sowohl als auf die übrigen Geldgewinnste mitspielen.

Die Ablösungssumme des ersten Haupttreffers dieser Lotterie ist nicht nur die größte unter allen jetzt im Ganze befindlichen Lotterien, sondern beträgt allein schon so viel, als bei einer andern großen Lotterie die Ablösungssummen aller Haupttreffer zusammen.

Mit diesem Spiele sind nebst den vier Realitäten-Treffern noch 20,039 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 346,840 fl. W. W. verbunden, und zwar 4039 Geldgewinnste von 20,000 fl., 10,000 fl. und so abwärts bis auf 20 fl. W. W., dann 12,000 Gewinnste in Golde von 13,276 Stück k. k. Dukaten für die 12,000 roth abgedruckten Gratisgewinnstlose, und endlich 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde und 39,950 fl W. W. für die 4000 blau abgedruckten Gratis-Gewinnstlose, folglich in Allem 20,043 Treffer, in einem Gesammtbetrage von 846,840 fl. W. W., wodurch sich der Vortheil ergiebt, daß von der ganzen Losanzahl beinahe jedes achte Los gewinnen muß.

Bei dieser Lotterie ist es zum ersten Male der Fall daß ein Jeder, welcher nur 6 Stück Lose auf einmal gegen baare Bezahlung (vor Ablauf der ersten drei Monate, vom Tage der Eröffnung dieses Spieles, d. i. vom 4. Juli d. J. an) abnimmt, schon 1 Stück rothes, und Jener, welcher 10 Stück Lose zu gleichen Bedingnissen abnimmt, 2 Stück roth abgedruckte Gratis-Gewinnstlose unentgeltlich erhält, in so ferne sich diese roth abgedruckten Gratisgewinnstlose nicht früher vergreifen; nach Verlauf dieser drei Monate aber, oder auch früher (falls die 12,000 rothen Gratisgewinnstlose schon vergriffen wären) erhält ein Jeder, welcher 12 Stück Lose gegen baare Bezahlung auf einmal abnimmt, 1 Stück blau abgedrucktes Gratisgewinnstlos, und noch überdieß ein schwarzes Freilos, beide unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes rothe Gratisgewinnstlos muß einen Treffer von 400 Stück abwärts bis 1 Stück k. k. Dukaten in Golde, und jedes blaue Gratisgewinnstlose von 1200 Stück k. k. Dukaten in Golde abwärts bis 10 fl. W. W. erhalten.

Eine Vermehrung der Gratisgewinnstlose findet in keinem Falle statt.

Ein jedes Los kann sechsmal, und wenn es ein Gratisgewinnstlos ist, siebenmal gewinnen.

Bei dieser Lotterie finden drei Ziehungen, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar 1827, die dritte und letzte endlich am 4. April 1827 in Wien statt.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des mitspielenden Publikums sind die rothen Gratisgewinnstlose mit einem Gold-Gewinnst-Coupon versehen, wovon das Nähere im §. 9 des Spielplanes ersichtlich ist.

Das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt das Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Lose à 12 1/2 fl. W. W. sind bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck zu haben.

---

2 Es ist zu Bradl nächst Innsbruck im Ratolfihof Nr. 13 eine Wohnung von 3 oder 4 geräumigen Zimmern, einer Küche, Holzlege, Keller, so auch ein Frühgarten, auf künftige Galli zu bekommen.

---

1 Kundmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 5. Oktober 1825 Nr. 17355 Lit. G. hinsichtlich der terminweisen Rück-

Digitized by Google

bezahlung der Gericht Hörtenbergisch-Schloßbergischen Passivkapitalien zu genehmigen geruht, daß jene Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden, die sich zu den größten kapitalischen Nachlassen erklären, und daß die Gläubiger zu dieser Nachlaßerklärung von Jahr zu Jahr binnen einer peremptorischen Frist, welche gemäß Dekrets des löbl. k. k. Landgerichts Telfs vom 16. v. M bis zum 1. November d. J. ausläuft, aufgefordert werden sollen.

Diese Nachlaßerklärungen werden nun von heute an bis 1. November von dem Gerichtskassier Simon Seiser in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 14. November wird die wirkliche Absteigerung in der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichts Telfs vorgenommen, und um 8 Uhr Vormittag damit angefangen, und Schlag 12 Uhr geschlossen werden.

Die kapitalische Rückzahlungssumme beläuft sich auf 7000 fl. und wird um Lichtmeß 1827 rückbezahlt werden.

Hievon werden sämmtliche Gerichtsgläubiger zu ihrem Wissen und Benehmen hiemit verständigt.

Flaurling, den 25. Juli 1826.

Hörtenbergisch-Schloßbergische Schuldentilgungs-Kommission.

Simon Seiser, Gerichtskassier und Kommissär.
Johann Martin Rimml, Kommissär.
Anton Kirchmair, Kommissionsglied.

Vidit k. k. prov. Landgericht Telfs, den 27. Juli 1826.
v. Guggenberger, prov. Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen der Maria Thaller, als gesetzlichen Vormünderin ihres Sohnes Simon Thaller zu Gschnon, und des Mitvormunds Joseph Thaller zu Glen, wider die Elisabeth Schett zu Montan, nachstehendes Grundstück, die Peint genannt, Montaner Revier gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingnissen um den Ausrufspreis per 1600 fl. R. W. feilgestellt, nämlich:

1. Hat der Meistbiether den eingeklagten Betrag per 150 fl. sammt Zinsen und Unkosten sogleich baar zu erlegen.

2. Mit der Bezahlung des Ueberrestes des Meistbothes oder Kaufpreises hat sich der Käufer mit Jenen, welche auf diesem Grundstücke allenfalls ein Pfandrecht besitzen, oder der Schuldnerin Elisabetha Schett einverstehen.

3. Alle Steuern und Beschwerden, so auf dem Grunde haften, hat ohne Rücksicht der Entstehungszeit der Käufer so, wie sie vom Tage der Versteigerung an begehet werden, zu übernehmen, und so auch die Steigerungs-, Stempel- und Kaufbriefskosten allein zu bezahlen.

Die Versteigerung selbst wird mit gesetzlicher Ordnung am 24. August von 2 bis 4 Uhr Nachmittags in der Obernwirthsbehausung zu Montan vorgenommen und geendet werden.

Landgericht Neumarkt, den 20. Juli 1826.
v. Troyer, Adjunkt.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Landgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Landesadvokaten D. v. Villos, Vertreter des Dominik Dorigoni zu Trient, in die zweite Versteigerung des dem Johann Schwarz in Salurn zugehörigen, unten beschriebenen Weingutes im Wege der Exekution gewilligt worden.

Cat. Nr. 557. Ein Weingut am Roßlauf bei Salurn von 8 Graber 95 Klaftern, ist der Gerichtsinhabung grundrechtbar, und zinset dahin jährlich 5 kr. L. W.

Im Ausrufspreise per 885 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Geschieht die Verwendung ad corpus.

2. Sind von dem Erstehungspreise dem Exekutionsführer 285 fl. Kapital, Anhang und Unkosten gleich baar zu bezahlen; in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung von Martini 1825 an à 5 pCt. ist sich mit dem exequirten Johann Schwarz einzuverstehen.

3. Alle Beschwerden an Grundzins, Zehent, Oblagen, Steuern und Wustungen hat Käufer ohne Rücksicht der Entstehungsart oder Zeit, wie selbe nach der Versteigerung ausgeschrieben oder beigetrieben werden, ohne mindesten Abzug abzuführen, und wird sich dieserwegen auf die Erwerbstitel und öffentlichen Bücher bezogen.

4. Hat Käufer alle auf die Kaufsverrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Landemialgebühren sonderbar abzuführen.

Die Versteigerung wird am 18. August d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Gerichtskanzlei abgehalten, und nach der Steigerungsordnung geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 18. Juli 1826.
D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Christian Fabian zu Buchholz in die zweite Versteigerung des dem Johann Schafler alldort zugehörigen halben Tiefenthalerhofes im Wege der Exekution gewilligt worden. Dieser halbe Tiefenthalerhof in Buchholz besteht:

a. In einer Behausung, abgetheilt, Stadl und Stallung.

b. In einer dabei befindlichen Kapelle.

c. In Acker und Weinbau, bei 45 Graber 83 Klaftern, und etwas dabei befindlichem Wiesmahd.

d. In einer Bewaldung von 70 Morgen 266 Klaftern.

e. In dem Antheil der Gemeindsgerechtigkeit.

In Betreff des dem löbl. Pflegamte Salurn schuldigen Grundzinses und andern Abgaben, auch anderweiten Rechte, Gränzen, Größen ꝛc. wird sich auf die Erwerbs- und Theilungs-Urkunden, die täglich eingesehen werden können, und sonderbar auf den Besitzstand bezogen.

Im Ausrufspreise per 2350 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Geschieht die Verwendung ad corpus.

2. Sind von dem Erstehungspreise dem Fabian eine Exekutionssumme von 519 fl. 55 kr. R. W. nebst 5 pCt. Zinsanhang von Martini 1823 und Unkosten gleich baar zu bezahlen, in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung ist sich mit dem exequirten Johann Schafler oder dessen Pfandgläubigern einzuverstehen.

3. Geht die Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

4. Hat Käufer alle auf Kauferrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Landemialgebühren sonderbar zu bezahlen.

5. Alle Beschwerden, Zinsen und Oblagen, auch Steuern und Wustungen, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit oder Art, wie sie nach der Versteigerung ausgeschrieben oder beigetrieben werden, ohne mindesten Abzug abzuführen.

Die Versteigerung wird am 14. August zu den gewöhnlichen Kanzleistunden in der Landgerichtskanzlei allda abgehalten, um 3 Uhr Nachmittag aber mit dem Ausrufen angefangen, und sich nach der Steigerungsordnung benommen werden.

Landgericht Neumarkt, den 14. Juli 1826.
D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem nunmehr in Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 19. Mai d. J. Zahl 9003/2036 die Herstellung des im Jahre 1822 durch den Blitz abgebrannten Kirchthurmdaches der Kuratiekirche zu Völlan genehmigt worden ist, so wird hiemit von Seite des unterfertigten Landgerichts allgemein bekannt gemacht, daß die fragliche Bau-Aufführung im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden nach folgenden Bedingnissen überlassen werde:

Die hiefür präliminirten Unkosten betragen für Zimmermannsarbeiten und Erfordernisse . 585 fl. 25 1/2 kr.
Maurerarbeit und Materialien . . . . 47 fl. 45 — kr.
Schmiedarbeit . . . . . 66 fl. 40 — kr.
Spänglerarbeit . . . . . 40 fl. — — kr.
Anstreicherarbeit . . . . . 39 fl. 12 — kr.
Die Hand- und Fuhrfrohnen bei der Zimmermanns- und Maurerarbeit . 190 fl. 12 — kr.

Zusammen 969 fl. 14 1/2 kr.
Reichswährung als Ausrufspreis.

Bedingnisse.

1. Wird zur Absteigerung zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises entweder baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß sich derselbe zur Ausführung befähigter und berechtigter Meister bedienen.

2. Der zehnte Theil des Ausrufspreises, welcher als Kaution sicher gestellt werden muß, bleibt ein Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für gute und fleißige Arbeit haftend.

3. Zur Festigkeit des Thurmdachstuhles sind die zur Beseitigung des Seitenschwankes angetragenen Kreuzhöl-

Digitized by Google

zer oder Büge nicht an den aufrechten Seiten hinter den Giebelmauern, sondern an der untersten Mauerbank zur Erzielung der bessern Festigkeit und des stärkern Verbandes anzusetzen.

4. Die hölzerne Mauerbank mit dem Thurmmauer-Körper noch mittelst starken 5 bis 6 Schuh langen einzumauernden Eisenschleudern gehörig zu befestigen und niederzubinden.

5. Die Ausführung dieses Baues beginnt im Frühjahre 1827, und muß bis Ende August des nämlichen Jahres genau und unabweichlich nach den Voranschlägen hergestellt und vollendet seyn.

6. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach vorgenommener und unausstellig befundener Collaudation. — Vorschüsse werden keine geleistet.

7. Die Voranschläge können in der Landgerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, und

8. die Versteigerung selbst am 26. August d. J. Vormittags 9 Uhr in der daigen Landgerichtskanzlei beginnen und mit Schlag 12 Uhr Mittags geschlossen werden. Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungs-Protokoll als Bau-Kontrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempel-Gebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

Lana, den 22. Juli 1826.

Graf v. Brandisisches Landgericht.

Aigner, Landrichter.

---

1 **Bauversteigerungs-Edikt.**

Zu Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 24. Mai d. J. und Eröffnung des wohllöbl. k. k. Kreisamtes vom 6. v. M. wird der Bau eines neuen Schulhauses zu Lech licitando den Mindestfordernden überlassen. Die Ausrufspreise sind:

Für die Maurerarbeit mit dem Materiale	379	fl.	33 — kr.
Für die Zimmermannsärbeit mit dem Materiale	199	fl.	51 3/4 kr.
Für die Schlosserarbeit	63	fl.	30 — kr.
Für die Glaserarbeit	39	fl.	48 — kr.
Für die Hafnerarbeit	15	fl.	— — kr.
Zusammen R. W.	758	fl.	14 3/4 kr.

Der Plan, nach welchem gebaut werden muß, und die Bedingnisse können bei diesem Landgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung geht am 14. des nächsten Monats August Vormittag 10 Uhr bei dem unterzeichneten Landgerichte vor sich.

Reutte, den 20. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht

Ehrenberg.

In Abwesenheit des Hrn. Landrichters

v. Merst, Adjunkt.

Kundmachung.

Das von der gesunden Militärmannschaft durch den Belag abgenützte und ausgeleert werdende Bettstroh wird Mittwoch den 9. August l. J. Vormittag um 10 Uhr anfänglich in der Kloster-, dann in der Innbrück- und Brieglbau-Kaserne, den Meistbiethenden gegen sogleiche baare Bezahlung und Wegschaffung von den Verkaufs-Plätzen überlassen werden, welches von Seite des k. k. Militar-Haupt-Verpflegs-Magazins hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Innsbruck, den 29. Juli 1826.

---

1 **Kundmachung.**

Zu Folge wohllöblich hierländiger Militärkommando-Verordnung S. Zahl 566 vom 26. d. M. werden von Seite des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins mehrere Reparaturen in verschiedenen hierortigen Aerarial-Magazins- und Wohngebäuden im Wege der öffentlichen Absteigerung gegen genaue Erfüllung der Baubedingnisse dem dafür Mindestfordernden überlassen.

Die dießfälligen Arbeiten sind, einschließlich der hiezu nöthigen Materialien, auf nachstehende Beträge in W. W. C. M. angeschlagen, als:

1. Die Maurerarbeiten	348	fl.	16 1/4 kr.
2. Die Zimmermannsarbeiten	345	fl.	53 1/4 kr.
3. Die Tischlerarbeiten	22	fl.	13 1/3 kr.
4. Die Schlosserarbeiten	29	fl.	2 1/2 kr.
5. Die Glaserarbeiten	27	fl.	— — kr.
6. Die Hafnerarbeiten	4	fl.	10 — kr.
7. Die Spänglerarbeiten	1	fl.	52 1/2 kr.
8. Die Anstreicherarbeiten	3	fl.	— — kr.
Zusammen	785	fl.	27 5/6 kr.

Die Voranschläge dieser verschiedenen Baureparationen, so wie die Baubedingnisse, können bis zum Tage der Verhandlung in der hierortigen Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt werden muß, daß

1. die Uebernehmungsliebhaber eine baare Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 10 pCt. des Ersteigerungs-Betrages beizubringen haben, ohne welche kein Anboth angenommen wird.

2. Daß sämmtliche Baureparationen, vom Tage der bekannt gegeben werdenden höhern Genehmigung über die Herstellung derselben, längstens binnen 3 Wochen beendiget seyn müssen.

3. Hat der Unternehmer für die Güte seiner Arbeit und Materialien mit seiner Kaution oder Bürgschaft zu haften, und sich hinsichtlich der guten Qualität der Materialien, dann der kontraktmäßigen Arbeit, dem Ausspruche der zur Aufsicht bei dem Baue aufgestellten Behörde zu unterziehen.

4. Geldvorschüsse werden keine geleistet, doch erfolgt die baare Bezahlung gleich nach geschehener Collaudirung der vollzogenen Arbeit.

Die dießfällige Versteigerung wird am 12. des künftigen Monats August von 9 bis 12 Uhr Vormittag in der hierortigen Militar-Verpflegs-Magazins-Kanzlei abgehalten werden.

Innsbruck, den 29. Juli 1826.

---

1 Vom k. k. Land- und Kriminal-Unt. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Niederhofer, Unterschletterer in Tyrol, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Ldg. Advokaten Dr. v. Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Meran, den 28. Juli 1826.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

1 Von dem Graf von Wolkensteinischen Landgerichte St. Petersberg zu Silz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des anno 1825 verstorbenen Aloys Schuster, Schneidermeister in Silz, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis längstens zum 18. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner For-

Digitized by Google

derung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf Montag den 21. August d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Silz, den 18. Juli 1826.

Graf v. Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg mit Stams und Rosen.

Hr. Landrichter durch Krankheit verhindert.

Schlechter, k. k. prov. Adjunkt.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Nußbaum, ehemaligen Gerichtsammann zu Koblach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis den 9. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Advokaten Doktor Wegeler von da, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 24. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des Herrn Amtsvorstandes

Kazenmayr, k. k. Adjunkt.

---

1 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Franck, Besitzers des Mayrhofes zu Göflan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 24. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

1 Vom k. k. Land- u. Krim. Unterf. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Simon Sulzenbacher, Bauersmannes beim Schuer zu Liesfeld, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Rattenberg, den 28. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter verhindert.

Winkler, Adjunkt.

---

3 Todes-Erklärung.

Der mit dießseitigem Edikte vom 13. Juni v. J. vorgeladene Barthlmä Schenk wird, da diese Vorladung ohne Erfolg blieb, auf weiteres Ansuchen des bestehenden Kurators hiemit als todt erklärt.

K. K. Landgericht Ritten, den 10. Juli 1826.

Hochleiter, Landrichter.

1 **Kundmachung.**

Nachdem sich über den rechtlichen Besitz der von Michael Köb zu Loban, Gemeinde Steusberg, unterm 4. April 1791 zu Gunsten des Salomon Wolf Levi in Hohenems für 400 fl. ausgestellten, nachhin in Verlust gerathenen Schuldurkunde in der gesetzlichen Frist in Folge des gerichtlichen Ediktes vom 2. März 1825 Niemand ausgewiesen hat, so wird diese Schuldurkunde hiemit als null und nichtig erklärt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 26. Juni 1826.
Hr. Landrichter verhindert.
Hämmerle, Adjunkt.

---

1 **Einberufungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des Franz Schaller, Bierwirths zu Untermieming, und einiger seiner Gläubiger wird zu einer Liquidirung seines Schuldenstandes und zum Versuch einer gütigen Gläubigerhandlung auf Freitag nach Bartholmä, d. i. auf den 25. August d. J., Vormittags 8 Uhr Tagfahrt in hiesiger Gerichtskanzlei hiemit angeordnet, und werden daher alle Jene, die an gedachten Franz Schaller aus was immer für einem Grunde eine Schuldforderung oder sonstigen Anspruch haben, hiemit aufgefordert, zur Angabe und urkundlichen oder anderweitigen Erweisung ihrer Forderungen und Ansprüche am obigen Tag und Stunde um so gewisser bei diesem Gerichte zu erscheinen, als die Ausbleibenden, so weit sie nicht ein Pfand- oder sonstiges Vorrecht haben, dem, was die Mehrzahl der Anwesenden bestimmen wird, beigetreten erachtet würden, und sich einen deßhalb zugehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätten.

Silz, den 22. Juli 1826.
Graf von Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg.
Hr. Landrichter durch Krankheit verhindert.
Schlechter, k. k. prov. Adjunkt.

---

1 Da Martin Huber von Stein, Gemeinde Sulzberg, welcher mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 19. Juni 1824 aufgefordert wurde, binnen einem Jahre bei dem unterzeichneten Landgerichte sich zu stellen, oder selbes von seinem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als nach fruchtlos verstrichener Frist zur Todes-Erklärung geschritten, und dessen Vermögen an seine Erben ausgeantwortet werden würde, sich in dieser Frist weder bei diesem Landgerichte gestellt, noch selbes von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird selber auf neuerliches Ansuchen seiner gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und das Vermögen selben eingeantwortet. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 17. Juli 1826.
Hr. Landrichter abwesend.
Hämmerle, Adjunkt.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Nachdem Johann Nepomuck Reiner, von Lautrach gebürtig, welcher mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 7. März 1825 aufgefordert wurde, von seinem Leben und Aufenthalte das unterzeichnete Landgericht binnen einem Jahre um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er sonst todt erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgeantwortet werden würde, sich nicht gemeldet hat, so wird selber auf neuerliches Ansuchen seiner gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und sein rückgelassenes Vermögen selben eingeantwortet.

K. K. Landgericht Bregenz, den 9. Juli 1826.
Hr. Landrichter verhindert.
Hämmerle, Adjunkt.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Johann Winder von Burgen, Gemeinde Alberschwende, wurde mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 3. Juni 1824 aufgefordert, das unterzeichnete Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er sonst als todt erklärt, und das vorhandene Vermögen an seine gesetzlichen Erben ausgeantwortet werden würde.

Nachdem Winder sich inner der gesetzlichen Zeit nicht gemeldet hat, so wird selber auf gestelltes Ansuchen seiner Erben als wirklich todt erklärt, und sein rückgelassenes Vermögen denselben eingeantwortet.

K. K. Landgericht Bregenz, den 10. Juli 1826.
Hr. Landrichter verhindert.
Hämmerle, Adjunkt.

---

2 Das hiesige Stadtspital und die Pfarrkirche bei St. Jakob besitzen das Recht zur Einlangung nachstehender Zehentgiebigkeiten:

Auf dem ganzen zur Gemeinde Amras und Bradl gehörigen Feldungs-Revier — einige wenige Ackerstücke ausgenommen — das allgemeine Natural-Zehentrecht. Nach dem fünfjährigen Durchschnitte hat dieses Gefäll jährlich ertragen 845 Star Türken, 34 Star Weizen, 27 Star Roggen, 3 Star Gerste. Nach vieljähriger Gepflogenheit wurden jedoch ohne Abbruch des Natural-Zehentrechtes vom Jauch Türken jährlich 4 Star, der Kleinkorn-Zehent hingegen jederzeit in natura vom Felde weg behoben.

Die hohe Landesstelle hat nun mit Entschließung vom 17. Juni d. J. Zahl 10907 die öffentliche Versteigerung des dießjährigen Zehentgefälles für das laufende Jahr 1826 zu bewilligen geruht. Im Nachgange dessen wird nun die Versteigerung der Zehente im Amraser Felde unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Hat Pächter die Einfechsung dieses Zehents auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen; jedoch steht es demselben frei, den Zehent in natura vom Felde zu beheben, oder dieserwegen mit den Zehentholden der genannten milden Orte um die auf das Jahr 1826 abfallenden Zehente besondere Ablieferungsverträge zu schließen.

2. Muß der ausgefallene Pachtschilling um Lichtmeß 1827 an die Lokal-Stiftungsverwaltung abgeführt, inzwischen aber hiefür Real- oder fidejussorische Sicherheit geleistet werden.

3. Wird der Ausrufspreis für das gesammte vorangeführte Zehent-Erträgniß auf 1053 fl. R. W. festgesetzt,

4. und sich hinsichtlich des Versteigerungs-Resultates die hohe Gubernial-Ratifikation vorbehalten, und

5. bemerkt, daß, wenn allenfalls bis zur Versteigerung und Ratifizirung dieses Vorzuges das Kleinkorn im Amraser Felde von Seite der Stiftungsverwaltung schon eingefechset seyn sollte, man dasselbe dem Pächter gegen Vergütung der Einfechsungs-Kosten aushändigen werde.

Die Versteigerung selbst wird am 24. August d. J. Vormittags 9 Uhr in der Magistratskanzlei vorgenommen werden; welches hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt
Innsbruck, den 21. Juli 1826.
v. Riccabona, Bürgermeister.

---

2 Von dem Patrimonial-Landgerichte zu Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Theresia Erenberger, verehelichten Hausbürger, Büchsenmacherin zu Miderhofen im Viertel St. Johann, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Ch. Schindler, fürstl. Lamberg. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Rechtskraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die

Digitized by Google

Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 21. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

a Vom gräfl. Königl. Landgerichte Welsberg zu Toblach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Schwinghäckl, gewesenen Baltnerbauers zu Unterplanken im Gsieserthale, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Sept. dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 5. Juli 1826.

Hueber, Landrichter.

---

2 Erkenntniß

der k. k. vereinten Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wider Elisabeth Müller, Dienstmagd des Zolloberaufsehers Chrisostomus Burger.

Da Elisabeth Müller die Verzollung und den gesetzlichen Bezug der derselben am 28. Oktober 1824 in Beschlag genommenen 16 Pfund roth gefärbtes baumwollenes Garn nachzuweisen nicht vermochte, so wird sie in Folge der §§. 9, 45 und 46 der tirolischen Zollordnung vom Jahre 1786 des Verfalles dieser Waare schuldig erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß kann während der gesetzlichen Frist von 45 Tagen, vom Zustellungstage dieses Erkenntnisses gerechnet, der Rechtsweg durch Aufforderung des k. k. Fiskalamtes, oder der Weg der Gnade mittelst Rekurses an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung ergriffen werden; übrigens wird nach unbenützt erloschener Frist keinem Einschreiten mehr Gehör gegeben werden.

Innsbruck, den 21. Juli 1826.

J. Oberhauser,

k. k. wirkl. Gubernial-Rath und Gefällen-Administrator.

Schilling, k. k. Assessor.

---

2 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Hrn. Anton Grafen v. Hendl, k. k. Kämmerers und Landrechtspräsidenten in Treviso, im eigenen und im Namen der übrigen gräflich Ferdinand v. Hendlischen Erben, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden:

I. Nämlich laut Steuerkataster der Gemeinde Latsch Nr. 215 die sogenannte Annabergische Burg Latsch, mit Nr. 33 signirt, im Dorfe Latsch befindlich, nebst dem anstoßenden Pferdstalle, worin dermalen eine Torgl steht, die aber nicht mit verkauft wird, sondern von dem Hrn. Franz v. Plawen wegzuräumen ist. In dieser Burg befindet sich nebst verschiedenen Wohnungen auch eine Bäckerpfister zur Ausübung der Bäckergerechtigkeit.

Aus eben gedachter St. Cat. Nr. 215 ein Anger, der Burganger genannt, mit Obstbäumen besetzt und mit einer Ringmauer versehen.

Dann ein Wurzgarten Lit. E. aus obiger Nr. 215, mit Zwergbäumen besetzt, und ein kleines daran stoßendes Angerl, wie es bisher besessen und genossen wurde.

Weiter aus obiger Nr. 215 ein Kraut- und Kabis-Garten.

Endlich die Lit. E. aus gedachter Nummer, das ist, eine Aue, mit Erlen und Felben besetzt, zwischen der Burg und Etsch gelegen, in der Ausdehnung, wie sie bisher besessen und benutzt wurde, und worauf die Gemeinde Latsch das Weiderecht ausübt.

Wobei bemerkt wird, daß, nachdem zu dieser Besetzung auch das Vogtgericht, und die Gerechtigkeit, auf dem Nichtberg, welcher sich laut Dokumenten vom Schlumser Thal bis auf den Montaniger Ecke, und jenseits am Sonnenberg bis an das Gerichtsmark nach Kastelbell erstreckt, zu jagen und Wildpret zu fällen, wie auch das Recht, von der Schnalser bis zur Spandiniger Brücke mit allem Zeug zu fischen und zu fangen, gehört; da diese Rechte aber nur von einem Adelichen ausgeübt werden können, so werden solche auch nicht mit verkauft, sondern von dem verkaufenden Theile sich ausdrücklich vorbehalten.

Im Ausrufspreise per 1400 fl. R. W.

Die Grundgilte oder Grundgerechtigkeit auf den sogenannten Gaßhof zu Latsch, welcher verstückelt ist, und von nachstehenden Inhabern Folgendes als Grundzins zur gewöhnlichen Zinszeit abzureichen hat:

1. Jakob Rechenmacherische Verlassenschaft.
   a. Roggen 23 1/2 Star.
   b. Gerste 12 Star.
   c. Futter oder Hafer 5 Star Futtermaaß.

Dann das Recht, auf ein halb Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 7 fl. 25 kr. R. W.

2. Franz Wielander.
   a. Roggen 11 3/4 Star.
   b. Gerste 6 Star.
   c. Futter 2 1/2 Star.

Dann das Recht, auf 1/4 Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 3 fl. 42 1/2 kr. R. W.

3. Joseph Raffeiner.
   a. Roggen 11 3/4 Star.
   b. Gerste 6 Star.
   c. Futter 2 1/2 Star.

Dann das Recht, auf 1/4 Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 3 fl. 42 1/2 kr. R. W.

4. Franz Raffeiner für das Haus einen jährlichen Grundzins per 2 fl. 17 kr. R. W.

Im Ausrufspreise per 1200 fl. R. W.

II. Die Grundgilte oder Grundgerechtigkeit auf den sogenannten Braidtlehen oder Braidthof zu Latsch, welcher zerstückelt ist, und wo von nachstehenden Inhabern Folgendes als Grundzins zur gewöhnlichen Zinszeit abzureichen ist:

1. Andrä Kaaserer oder dessen Gattin Maria Klotz.
   a. Roggen 20 Star.
   b. Gerste 8 Star.
   c. Geld 1 fl. 21 kr. R. W.
2. Gall Rechenmacher.
   a. Roggen 4 Star.
   b. Gerste 2 Star.
3. Franz Feig.
   a. Roggen 1 1/2 Star.
   b. Geld 21 kr. R. W.
4. Anton Rofanatscher.
   a. Roggen 1 1/2 Star.
   b. Geld 21 kr. R. W.

Im Ausrufspreise per 600 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Sind sämmtliche Kaufspreise in klingender Münze nach dem Tariffe zu bezahlen.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Darboth angenommen.

2. An dem Kaufschillinge der Burg Latsch nebst Zugehörungen hat der Käufer sogleich die Hälfte, und die andere Hälfte um Lichtmessen 1827, jedoch ohne Zins oder Interessen und ohne vorläufige Aufkündung zu bezahlen.

4. An den Kaufschillingen der zwei Grundgilten ad II. et III. haben die respektiven Käufer ebenfalls die Hälfte des Kaufschillings sogleich, und die andere Hälfte um Lichtmessen 1827, jedoch gegen 5 pCt. Verzinsung zu bezahlen; jedoch steht es dem Käufer frei, den ganzen Kaufschilling sogleich zu erlegen.

5. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

6. Alle Steuern, Gerichts-, Gemeinde- und Marsch-Stations-Umlagen haben die Käufer ohne Unterschied der

Digitized by Google

Zeit ihrer Entstehung so zu übernehmen, wie sie vom Tage der Versteigerung werden ausgeschrieben werden.

7. Die Versteigerungskommissions- und Kauferrichtungskosten, eben so wie die Armenprozente, haben die Käufer allein zu tragen.

8. Die Kaufschillinge sind zu Handen des Joseph Laimer, Wirth dahier, zu erlegen.

9. Wird das Gebäude der Burg Latsch dem Meistbiether so übergeben, wie es dermalen besteht; auch ist selbes bis auf das von der Bäckerin Saralder bewohnte leer und zur Dispositien des Käufers. Der Miethvertrag mit gedachter Saralder dauert bis Martini 1826.

10. Endlich wird bemerkt, daß der Fräule Elisabeth v. Plawen für dieses Jahr die Benützung der zur Burg gehörigen Anger und Garten überlassen wurde, und Käufer dießfalls eine Vergütung nicht zu fordern habe.

Die Versteigerung wird am 31. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in der Joseph Trafoyerischen Wirthsbehausung zu Latsch vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 17. Juli 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, Adjunkt.

---

a **Kundmachung.**

Vom gefertigten Mauthoberamte wird hiemit bekannt gegeben, daß am 9. k. M. August um 8 Uhr Vormittags in der dießseitigen Mauthoberamtskanzlei gegen sogleiche baare Bezahlung im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden veräußert werden, als:

Caccao 14 Pfund.
Zigarren 4500 Stück.
Feiner Thee 2 Pfund.
Mutterzimmet 13 Pfund.
Muskatnüsse 6 Pfund.
Gemeine Seife 335 Pfund.
Ungeläutertes Pech 572 Pfund.

Innsbruck, den 26. Juli 1826.

Kaiserl. Königl. Mauthoberamt.

Bihler, Obereinnehmer.
Sevegnani, Kontrollor.
Schönherr, Kontrollor.

---

a **Versteigerungs-Kundmachung.**

Zu Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 16. Juni d. J. Zahl 10582 wurde die Erbauung eines zweiten Stockes bei dem Schulhause zu Hörting genehmigt. Die Ueberlassung dieses Baues geschieht im Absteigerungswege an den Mindestfordernden. Der Ausrufspreis ist folgender:

An Zimmermannsarbeit und Erfordernisse	492 fl.	53 kr.
An Tischlerarbeit	22 fl.	36 kr.
An Hafnerarbeit.	18 fl.	— kr.
An Schlosserarbeit	26 fl.	48 kr.
An Glaserarbeit.	9 fl.	30 kr.
An Maurerarbeit und Erfordernisse . . .	413 fl.	34 kr.
Zusammen	983 fl.	21 kr.

in K. W. oder im 24 fl. Fuße.

Bedingnisse.

1. Wird sich über die Absteigerung die hohe Ratifikation vorbehalten.

2. Wird zur Versteigerung Jedermann, der sich mit der vorschriftsmäßigen zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises baar oder durch Bürgschaft auszuweisen vermag, zugelassen, jedoch muß der Bau durch befugte Baumeister geführt werden.

3. Die Absteigerung geschieht vorerst nach den einzelnen Arbeits-Rubriken, und sodann im Ganzen nach der Summe der einzelnen Mindestbothe.

4. Die entweder baar oder mittelst gerichtlicher Sicherstellung zu leistende Kaution hat durch ein volles Jahr, vom Tage der unausstellig befundenen Collaudation des Baues an gerechnet, für die solide fleißige Arbeit sowohl als Güte der Materialien zu haften.

5. Der Bau hat unverzüglich nach herab gelangter hoher Ratifikation zu beginnen, und muß binnen 2 Monaten vom Tage der erfolgten hohen Ratifikation vollendet seyn.

6. Die Zahlung erfolgt in drei Raten, wovon eine Anfangs des Baues gegen besondere Sicherstellung, die zweite am Ende des Baues und die dritte vier Wochen nach günstig erfolgter Collaudation des Baues zu geschehen hat.

7. Der neue Fußboden muß überall, wo sich derselbe an das Mauerwerk anschließt, mit Anstoßleisten versehen werden.

8. Der neue Lattelboden muß entweder eine kleine Hohlkehle mit Leisten, oder anstatt der Hohlkehle eine 2 Zoll hohe und eben so viel auslaufende Gesimsleiste ringsum erhalten.

9. Der Ofen und Kamin ist genau mit Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu verfertigen.

10. Der neue Ofen ist von dem Uebernehmer auszuheizen.

11. Der Voranschlag kann zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Landgerichtskanzlei durch acht Tage vor der Versteigerung eingesehen werden.

12. Das Versteigerungsprotokoll hat als Baukontrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten; auch werden Nachgebothe nach geschlossener Absteigerung nicht mehr angenommen.

13. Die Frohndienste behält sich die Gemeinde selbst nach Erforderniß in natura zu leisten bevor, wogegen ihre Kosten im Ausrufspreise nicht enthalten sind. Die Steine jedoch müssen im Höttinger Steinbruch genommen werden.

Die Absteigerung wird am 11. k. M. Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei in der Art abgehalten, daß um 10 1/2 Uhr mit dem Ausrufe begonnen, und um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Wilten, den 28. Juli 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

D. Maurer, Amtsverwalter.

---

† **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf Zenobio-Albrizzischen Landgerichte Tramin und Kurtatsch werden hiemit auf Ansuchen der Erben der Elisabeth Stimpfl, Wittwe Gerstgrässer in Margreid, mehrere Fahrnisse und nachstehende Realitäten feilgestellt:

a. Ein Stück Acker und Weinbau von 6 Star Land, Iuteigen, die Puiten genannt, Cat. sub Nro. 34, Margreider Revier, gränzt 1. an Hrn. Johann v. Feuner in Salurn, 2. an Hrn. Grafen v. Lodron, Kaspar Augustin und Baron v. Salvadori, 3. an Hrn. Joseph v. Aichner, und 4. ebendahin und Hrn. v. Kager, um den Ausrufs-Preis per in K. W. 800 fl.

b. Ein Stück Acker und Weinbau von 3 Star Land, das kleine Scharl genannt, luteigen, Cat. sub Nro. 131, stoßt 1. an Franz Custelen, 2. an Hrn. v. Aichner, 3. an Hrn. Baron v. Hausmann, und 4. an Johann Gruber und Wittwe Jopp. Ausrufspreis 200 fl. K. W.

Bedingnisse.

1. Die Fahrnisse unter dem Betrage von 3 fl. sind gleich bei der Versteigerung zu bezahlen, und über diesen Betrag um künftige Martini, jedoch mit annehmbarer Bürgschaft.

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Darboth angenommen.

3. Von dem ausfallenden Kaufspreise der Puiten sind jährlich, mit Martini d. J. angefangen, 100 fl. und vom kleinen Scharl 50 fl. mit Zinslauf zu 5 pCt, von Martini 1825, weil den Käufern die in den Grundstücken sich gegenwärtig befindende Benützung mitgegeben wird, zu bezahlen.

4. Für den dritten Theil des Kaufschillings haben die Käufer entweder mit eigenem Vermögen sich auszuweisen, oder annehmbare Bürgschaft beizubringen.

5. Alle Steuern, Gemeinds-Auf- und Oblagen, Wustungen ꝛc. sind von den Käufern mit Martini 1825 zu übernehmen und zu bezahlen, ohne auf die Zeit und den Grund ihrer Entstehung zu sehen, sie mögen ausgeschrieben seyn, oder nicht, und zur Tilgung früherer Schulden dienen, so auch Grundzinse, wenn einige darauf haften sollten.

6. Diese Effekten werden ad corpus et non ad mensuram hingegeben.

7. Die Versteigerungs-, Kauferrichtungskosten und Armenprozente sind ebenfalls vom Käufer aus Eigenem zu bestreiten.

Die Versteigerung der Fahrnisse wird auf den 31. d. M. Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr in der Wohnung der Elisabeth Gerstgrasser, der Realitäten aber den 7. k. M. August 9 Uhr Vormittags in der Metzgerwirthsbehausung zu Margreid abgehalten werden.

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Juli 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

a **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Lienz wird hiedurch bekannt gemacht: Es sey im Zuge gerichtlicher Exekution in die öffentliche Versteigerung des dem Anton Bacher zu Lavant angehörigen, dort einliegenden, und im Nachtragskataster des Landgerichts

Digitized

Lienz unter Nr. 3032 vorkommenden Hofwiese gewilliget worden.

Diese Wiese liegt neben dem alten Ufer der Drau, haltet etwa 8 Mahder Gras, wovon aber dermal nur 3 Jauch ungefähr nutzbar, das übrige aber alles Rinnsal der Drau ist, und ist luteigen.

Für diese Realität besteht der Schätzungs- als Ausrufspreis in 180 fl. R. W., wovon 18 fl. auf das noch darauf stehende Heu berechnet wurden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können täglich in dieser Landgerichtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst geschieht am 28. k. M. August um 2 Uhr Nachmittags in der Anton Moserischen Wirthsbehausung zu Lavant.

Lienz, den 17. Juli 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Wegen Blödsinnes wurde Maria Josepha Durig zu Schruns unter Kuratel ihres Bruders Bartholomä Durig, Färbersalda, gesetzt. Welches zu Jedermanns Wissen hiemit öffentlich kund gemacht wird.

Schruns, den 24. Juli 1826.

K. K. Landgericht Montafon.

Baldauf, Amtsverwalter.

---

3 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Peter Götsch, Fuchsguters in Partschins, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Anton Aichholzer, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 20. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte zu Klausen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Sebastian Stockner, Tschachauner zu Feldthurns, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches von den in der Zeit sich anmeldenden Gläubigern erschöpft wird, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. August d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Klausen, den 22. Juli 1826.

Adjunkt Nägele, k. k. Landgerichtsverwalter.

---

3 Vom gräflich v. Künigslschen Landgerichte Welsberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Pargger, Schmieds an der Gratsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. August d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 26. Juni 1826.

Hueber, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

In der dießgerichtlichen Gemeinde Kurtatsch wird um Martini d. J. der Meßner-, Organisten- und Schullehrer-Dienst erledigt.

Der reine Ertrag dieses Dienstes beläuft sich laut vorliegender Fassion auf 282 fl. 4 kr. R. W.

Alle Jene, welche um diesen Dienst zu kompetiren gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über die Moralität, bisherige Anstellung und bestandene Lehrerprüfung versehenen Gesuche bis 20. August d. J. diesem Landgerichte zu übergeben.

Kurtatsch, den 21. Juli 1826.

Graf Zenobio-Albrizzisches Landgericht.

J. Kirchberger, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag | Nr. 63. | 7. August 1826.

Wiener Cours vom 31. Juli 1826.

	Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	89 ⅞
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H. (in C. M.)	44

Bank-Aktien pr. Stück 1060 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 29. Juli 1826.

	(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	140 G.	6 Woch.
	—	2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Gulden	100 ⅛	Uso.
	—	2 Mon.
	—	2 Mon.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 fl. F. Guld.	100 ½ G.	k. Sicht.
	—	i. d. Messe.
Genua, für 1 Gulden . . . . Soldi	—	k. Sicht.
	61 ½ G.	2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Rthlr.	146 ⅝ Br.	2 Mon.
	—	6 Woch.
London, Pfund Sterling . . Gulden	10 - 15 Br.	3 Mon.
	—	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . . Gulden	—	k. Sicht.
	119 G.	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 29. Juli. Hr. Giussani, Kaufmann aus Mailand (im gold. Adler.) — Hr. Graf v. Voltolini, k. baier. Oberlieutenant (Nr. 88.)

Den 30. Juli. Hr. Hirsch, Kaufmann aus Prag; Hr. Müller, Doktor aus Wien; Hr. Ciani, Kaufmann aus Trient (im gold. Adler.) — Hr. Pitsch, Gutsbesitzer aus Meran; Hr. v. Kreutzenberg, Gutsbesitzer von Welschmetz (im gold. Hirsch.) — Hr. R. Close, engl. Major (in der gold. Sonne.)

Den 31. Juli. Hr. F. Appold, Landgerichtsadjunkt von Kitzbühel (im gold. Hirsch.)

Den 1. Aug. Hr. Ernst, k. k. Rechnungsrath von Mailand; Hr. Lang, Gutsbesitzer in Wien; Hr. v. Kobell, k. baier. Professor; Hr. v. Krempelhuber, Kaufmann; Hr. Vogl, Fabrikant, beide aus München (in der gold. Sonne.) — Hr. P. Sölva, Gutsbesitzer von Kaltern (im gold. Hirsch.) — Die Hrn. Grill, Kühne, Mietner und Stahlmüller, botanische Gärtner aus München (in der gold. Rose.) — Hr. Strickler, Doktor der Medizin aus der Schweiz (im w. Kreuz.)

Den 2. Aug. Hr. Heiß, k. k. Accise-Einnehmer in Passeyer; die Hrn. Spiß, Zemmer, Offer, Waitz, Dal Lago, Mumelter und Koster, Kaufleute von Botzen (im w. Kreuz.)

Den 3. Aug. Hr. v. Kreutzenfeld, Gutsbesitzer von Deutschmetz (im w. Kreuz.) — Hr. A. Kayser, Kunstmahler von München (im gold. Adler.) — Hr. J. Wolfram, Tonkünstler (in der gold. Sonne.) — Hr. J. Sonderegger, Kantons-Rath von St. Gallen (in der Traube.)

Den 4. Aug. Hr. Baron v. Valentini, k. preuß. Generallieutenant; Hr. v. Lang, k. k. Militärverpflegs-Oberverwalter von Mailand (in der gold. Sonne.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 28. Juli. Dem Schuhmacher Georg Gablinger sein Sohn Jakob, alt 10 Wochen, zu St. Nikolaus Nr. 510, an Gichtern.

Den 29. Juli. Dem Scriptor beim National-Museum Hrn. Heiserer seine Frau Elisabeth, geb. Reitmayr, alt 46 J., in der Pfarrgasse Nr. 10, an der Auszehrung.

— — Frau Josepha Endl, geb. Keller, Wittwe, alt 77 J., in der Stadt Nr. 84, am Lungenbrand.

— — Theresia Geyer, Pfründnerin im Stadtspital, alt 78 J., an Entkräftung.

Den 1. Aug. Josepha Portneck, Bediententochter, alt 18 J., in der Neustadt Nr. 246, an der Lungensucht.

Den 3. Aug. Joseph Zecheter, Taglöhner, alt 46 J., zu St. Nikolaus Nr. 462, an der Lungensucht.

Frühere Rücktritts-Entsagung
der am nächsten zur Ziehung bestimmten großen Lotterie

der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien, bei Bonnet de Bayard, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Das erwähnte Großhandlungshaus sieht sich durch die schmeichelhafte Aufnahme dieser Lotterie in dem angenehmen Falle, dem Rücktritte viel früher, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, zu entsagen, und beeilt sich, dem geehrten Publikum die Anzeige davon zu machen.

Da diese Lotterie bei der kleinen Losanzahl von 117,000 Stück verkaufbaren Losen 15,000 bedeutende Geldtreffer enthält, und im Verhältnisse derselben anerkannt die allervortheilhafteste unter allen bestehenden Lotterien ist, so ist jede weitere Anrühmung deren Vortheile überflüßig. Die blauen Freilose gewinnen jedes mindestens 1 Stück, ein großer Theil derselben aber kann 2 bis 300 Dukaten, und mithin zwei Mal gewinnen. Da durch das große Begehr diese Freilose sich sehr verringert haben, so erhalten die Käufer von zehn Losen ein dergleichen blaues Freilos nur in so lange, als bis solche vergriffen sind, wo sodann an deren Stelle ein rothes Freilos tritt, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Die Ablösung für die Herrschaft Pittermannsdorf besteht in 200,000 fl. W. W., jene für den Maierhof in Mariazell besteht in 25,000 fl. W. W. Die Ziehung hat, wenn nicht früher, den 3. November statt.

Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. 48 kr. R. W. bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck.

Vortheile
der großen Klassenlotterie mit 5 Realitäten und 107,700 Treffern.

Diese Lotterie ist unter den im Zuge befindlichen andern Realitäten-Ausspielungen zugleich auch die einzige von allen früheren, welche nach einem ganz neuen, noch nie bestandenen Plane, in so kurzem Zeitraume seit ihrer Ankündigung dem Rücktritte entsagt hat. Die Ziehung der ersten Klasse wird, wenn nicht früher, bestimmt und unabänderlich den 30. November d. J. und jene der zweiten Klasse sammt der Freilosziehung eben so am 1. März 1827 vorgenommen werden.

Diese Klassenlotterie besteht:

1. In zwei Klassen, die jede eine eigene Lotterie bilden. Ein jedes Los der ersten Klasse muß ganz gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen ganz gewiß und sicher zwei Mal gewinnen. Jeder Mitspieler auf ein Los erster Klasse erhebt nach der Ziehung den darauf gefallenen Gewinn, behält dasselbe Los erster Klasse, und spielt damit wieder, und zwar unentgeltlich, in der zweiten Klasse auf alle Realitäten-Haupttreffer und die übrigen bedeutenden Geldtreffer mit; folglich beträgt das Mitspielen in beiden Klassen nur 12 fl. W. W., welche Begünstigung dem verehrten Publikum weder frühere noch jetzt bestehende Güterlotterien gewähren und darbiethen.

2. Während bei andern Realitäten-Ausspielungen die ganze Masse der Lose in der ersten Ziehung mitspielt, beschränkt sich in der Klassenlotterie die mitspielende ganze Anzahl der Lose in der ersten Klasse auf nur 102,000 Lose, mit 103,060 Treffern ausgestattet, indem die Lose der zweiten Klasse in der ersten nicht mitspielen, und woraus der Vortheil sich ergiebt, daß jedes Los ganz gewiß ein Mal, 1000 gezogene dieser Lose aber ganz gewiß zwei Mal gewinnen müssen, hingegen bei andern großen Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Anspruch hat, oft in der ersten Ziehung nicht einmal auf das hunderste Los ein Treffer fällt.

3. Gewähren die 59,000 Losetreffer zur zweiten Klasse den außerordentlichen Vortheil der größeren Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß alle Realitätentreffer und der größte Theil der andern bedeutenden baaren Geldgewinnste den Spiellustigen zu Theil werden.

4. Bei dieser Klassenlotterie werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben: Fünf Realitäten, oder nach Plan in Ablösungsbeträgen 350,000 fl. W. W. baar bezahlt, zusammen aber enthält diese Lotterie 107,700 Treffer, welche 59,000 Lose zur zweiten Klasse, nach ihrem

Digitized by Google

Preise von 10 fl. W. W. berechnet, 590,000 fl. W. W., und außerdem noch besonders 707,031 fl. in Geld, überhaupt eine Million zwei hundert sieben und neunzig tausend und ein und dreißig Gulden Wiener Währung gewinnen.

Das Nähere enthält der dießfällige Spielplan, bei dessen genauer Prüfung sich die Ueberzeugung und Gewißheit darstellt, daß die Spiellustigen mit einem grünen Lose erster Klasse, wenn dasselbe ein Los zur zweiten Klasse gewinnt, was 10 fl. W. W. kostet, nur mit 2 fl. mitspielen, und mit dem nämlichen grünen Lose erster Klasse, so ihnen nach erhobenem Gewinn in Händen belassen wird, wieder auf die Haupttreffer und alle übrigen bedeutenden Geld-Gewinnste in der zweiten Klasse unentgeltlich mitspielen.

Die Freilose spielen in beiden Klassen auf alle Haupt-Treffer mit; jedes Freilos muß ganz gewiß zwei Mal, die in erster Klasse gezogenen Freilosnummern müssen gewiß drei Mal, und die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß und sicher gewinnen. Die Zahl derselben von nur 2000 Stück wird in keinem Falle vermehrt. Wer zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt, und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos, so lange deren vorhanden sind, worauf ein gewisser Gewinnst von 1000 Stück Silberthaler bis abwärts 4 Thaler, à 2 fl. Conv. Münze, entfallen muß.

So viele Vorzüge, Vortheile und Begünstigungen für das Antheil nehmende Publikum hat außer der Klassen-Lotterie noch keine einzige frühere und bestehende in- und ausländische Güterlotterie dargebothen und erschöpft.

Das Los erster Klasse kostet 12 fl. W. W. und das Los zweiter Klasse 10 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 **Dienstesausschreibung.**

Durch das gnädige kreisämtliche Dekret vom 27. und Empfang 30. v. M Zahl 3966 ist man angewiesen, die bei dem daigen Magistrate erledigte Stadtschreibereistelle auszuschreiben.

Es werden daher alle Jene, welche diesen Dienst, womit ein jährlicher Gehalt per 300 fl. W. W. C. M., die aus der Communalkasse fließen, zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche, worin sie ihre Moralität, bisherige Dienstleistung, ihre Fähigkeiten im Kanzlei- und Liquidationsfache und die politische Gesetzeskunde legal nachzuweisen haben, an das unterzeichnete Gericht bis 24. l. M. zu übergeben.

K. K. Landgericht Hall, den 31. Juli 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

1 **Bekanntmachung.**

Durch die Beförderung des Dr. Lactantius Maria Pettenati zum Distriktsarzte zu Castello ist das Physikat zu St. Ulrich in Gröden in Erledigung gekommen.

Mit diesem Dienste ist vermög Johann Dominik Mahlknechtischer Stiftung der Genuß einer Behausung, Stadls und Stallung, dann zweier Aecker und einer Wiese, im jährlichen Ertrage von ungefähr 100 fl. R. W., verbunden, und aus dem Mahlknechtischen Armenstiftungsfonde sind jährlich 100 fl. R. W. flüßig.

Dagegen ist ein jeweiliger Arzt verbunden, die Kasse-Armen in Krankheitsfallen unentgeltlich zu besuchen, und ihnen die Medizinen nicht nach dem Apotheker-, sondern nach dem Ankaufspreise abzureichen.

Diejenigen, welche um diesen Posten zu kompetiren gedenken, werden anmit aufgefordert, ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche mit allenfälliger Ausweisung der Sprachkenntnisse binnen sechs Wochen postfrei an das unterfertigte Landgericht einzusenden.

Gufidaun, den 28. Juli 1826.

Gräfl. v. Arzisches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Amtsvorstandes

J. v. Lasser, Aktuar.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf v. Tannenbergischen Landgerichte Rottenburg am Inn werden über Anlangen der Michael Ortnerischen Gläubiger nachstehende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgebothen:

Nämlich sub Nro. Cat. 61 das sogenannte Tranten- und Hofgut beim Kampfl in Schlitters, so in Folgendem besteht:

Eine Behausung mit Stadl und Stallung.

Sodann ein Obstgarten von 137 Klaftern.

Ferner in diesem Obstgarten 1484 Klaftern Baugrund.

In mehreren Stücken befinden sich weiter bei diesem Gute 14100 Klaftern Baugrund und 5159 Klaftern Wiesmahd.

Ueber dieses Tranten- und Hofgut besitzt das löbl. Herrenkloster am St. Georgenberg die ordentliche Grundherrschaft, dahin jährlich 1 fl. 36 kr. in alter Tiroler Währung Grundzins, dann in das Rottenburgische Urbarium von Erweiterung des Angers 3/4 kr. und aber dahin 1 3/4 Metzen in Wiener Maaßerei Vogtei-Hafer abzuführen und zu entrichten ist.

Von diesen beschriebenen Realitäten giebt man ab 3 Termin 5 fl. 53 1/4 kr. Steuer in alter L. W.

Weiter Nr. Cat. 62 einen Einfang, so anno 1770 urbar gemacht worden ist, von 1000 Klaftern, am Astholz oder Watsch liegend. Ueber diesen Einfang steht der Herrschaft Rottenburg am Inn die ordentliche Grundherrschaft zu, und hat dahin jährlich 6 kr. alte L. W. Grundzins zu reichen. Steuer ist ab 3 Termin 9 1/2 kr. in alter L. W. zu entrichten.

Endlich Nr. Cat. 63 aus dem Einfang von 9500 Klaftern einen Antheil von 6500 Klaftern, gestalten die übrigen 3 Jauch die Joseph Wimpissingerischen Eheleute besitzen. Dieser Einfang ist auch im Jahre 1770 urbar gemacht worden, und gleichfalls der Herrschaft Rottenburg mit Grundrechten unterworfen, gestalten man dahin jährlich am Sonntage nach St. Katharina als abhaltender Stift 32 1/2 kr. alte L. W. Grundzins zu erlegen. Rücksichtlich des Theil- und Hülfszinses wird sich auf den Kaufbrief des verstorbenen Michael Ortner d. d. 18. Dezember 1820 bezogen.

Für diese beschriebenen Realitäten nebst dem vorhandenen Vieh und Fahrnissen (wovon aber 2 Bettstätten und 3 aufgerichtete Betten nebst dem Leibgewand der verstorbenen Ehewirthin des Konkursanten für die Kinder vorbehalten werden) und Einbegriff des heurigen ganzen Sommernutzens wird der Ausrufspreis bestimmt 4300 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Zum Kaufe nur derjenige zugelassen, der hierlandes berechtigt ist, sich anzukaufen, und mit einem Vermögen von 1500 fl. entweder im Eigenen, oder mittelst annehmbarer Bürgschaft sich auszuweisen vermag.

3. Um den ganzen Anboth oder Kaufschilling werden dem Käufer Schulden überbunden, welche derselbe nach dem bisherigen Zinsfuße zu verinteressiren, und die Interessen so abzuführen hat, wie diese verfallen. Die Kapitalien selbst sind erst nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

4. Den bei diesem Gute befindlichen Dienstbothen hat der Käufer den akkordirten Liedlohn zu bezahlen, und das Jahrgewand mit Ausschluß der Schuhe zu schaffen.

5. Weiter hat der Käufer die vom Tage der Erstehung an betreibenden Steuern und übrigen Oblagen zu übernehmen; dagegen hat Käufer auch das zu beziehen, was aus der allgemeinen Ausgleichung auf dieses Gut heraus fallen dürfte. Auch hat Käufer die Lizitations- und darauf Bezug habenden Kosten nebst Briefereitaxen und grundherrlichem Aufzug allein zu bestreiten.

6. Wird Käufer verbindlich gemacht, dem vorigen Verkäufer Joseph Mößner und seinem Eheweibe Zeit ihres Lebens das Gernackerl und das Tradlauele zum freien Genusse zu belassen, und denselben jährlich 3 Fuder auszudüngen und umzuackern, damit selbe nach ihrem Belieben Früchte niederrichten können.

7. Werden dem Käufer die vorhandenen Fahrnisse und Vieh, wie diese in der unterm 27. April d. J. aufgenommenen Inventur beschrieben sind, sammt dem heurigen ganzen Sommernutzen darein gegeben, jedoch ist hievon das Leibgewand der verstorbenen Ehewirthin nebst 3 Betten und 2 Bettstätten ausgenommen, und wenn von diesem fundus instructus etwas zum Hauswesen verwendet worden, daher nicht mehr vorhanden ist, so kann ein Käufer deßfalls keinen Ersatz oder Nachlaß anfordern.

8. Die obigen Grundstücke in dem ausgesetzten Flächenmaaße werden ad corpus und nicht ad mensuram hintan gegeben.

Die dießfällige Versteigerung wird den 24. August d. J. als am Barthlmätag Vormittags 9 Uhr bei diesem Landgerichte vorgehen, und nach Gesetzesvorschrift geschlossen werden.

Rotholz, den 21. Juli 1826.

Graf v. Tannenberg, Landgericht Rottenburg am Inn.

Raffl, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k.-k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird hiemit öffentlich bekannt ge-

Digitized by Google

macht: Es sey über Anlangen des Johann Georg Kruckenhauser, burgerlichen Bierbräuers dahier, als Vormundes der Barthima Bichlerischen Hirschenwirthskinder, in die öffentliche Versteigerung sämmtlicher diesen Kindern angehörigen Realitäten gewilligt worden. Diese sind:

I. Die Wirthstaferne und Behausung zum goldenen Hirschen in Rattenberg, welche 3 Stockwerke hoch, hinten aus mit einem Zugebäude versehen und mit Nr. 53 bezeichnet ist, sammt Hofstatt, Stallungen, Fischbehaltniß und Waschhaus, welch alles rückwärts mit einer Mauer umfangen ist.

Auf dieser Behausung ruht das Recht, nachstehende zwei Giltzinse jährlich einzulangen:

Vom Pradlerhaus 1 fl. 54 kr. T. W. nebst 3 Hennen oder in Geld 36 kr. T. W.

Von Peter Neugschwentner in Brixlegg wegen dem bei dem Hause befindlichen Garten 1 fl. T. W.

Endlich ruht auf diesem Hause auch die reelle Weinwirths- und Gastgebsgerechtigkeit.

Hiefür ist der Ausrufspreis im 24 fl. Fuße 2400 fl.

II. Das Kuprianische Gut in Radfeld, welches nach dem dortigen Steuerkataster sub Nro. 249 in Lit. A. einer Feuerstattsbehausung, Hofstätte, Stadl, Stallung, Streuschupfe und Backofen, dann Lit. B. in einem Frühgerti von 9 Klaftern, Lit. C. in einem Baumgarten, mit schönen Obstbäumen besetzt, von 478 Klaftern, und Lit. D, E. und F. in 5629 Klaftern Baugrund bester Gattung besteht.

Es giebt dem k. k. Rentamte Schwatz 2 fl. 54 kr. Grundzins, und hat als ein Ganzlehen in die Gemeindeführung beizutragen.

Von dem Zehent bezieht 1/3 der Pfarrer in Reith und 2/3 das Servitenkloster in Rattenberg.

Nr. Cat. 250 auf der Altwiese einen luteigenen Wiesluß von 717 Klaftern.

Das Reiter- oder Freilehen, haltet sub Nro. Cat. 251. Lit. A, B, C, D, F. et H. Baugrund 9730 Klaftern, Lit. E, G. et J. an Galtmahd 3873 Klaftern.

Diese Effekten sind luteigen, von dem Zehent aber bezieht 1/3 der Pfarrer in Reith und 2/3 das Serviten-Kloster allhier.

Cat. Nr. 252 auf der Neuwiese ein Luß von 4084 Klaftern. Sub Nro. 254 mehr alldort ein Luß von 186 Klaftern.

Von diesen zwei Lüßen ist die Stift zur Nachbarschaft Radfeld abzuführen, die für sämmtliche Lüße 2 fl. W. W. an das k. k. Urbar, nun Rentamt Schwatz entrichtet.

Cat. Nr. 255 ein Erlau Luß von 4290 Klaftern und sub Nro. 256 ein Waldluß von 1964 Klaftern, und wieder Cat. Nr. 257 ein Neubruch von 1000 Klaftern.

Dieser giebt dem k. k. Rentamte Schwatz 6 kr. W. W. anfälligen Grundzins.

Hiefür ist der Ausrufspreis im 24 fl. Fuß 6400 fl.

III. Das sogenannte Widdumlehen, welches in dem Steuerkataster von Radfeld sub Nro. 171. Lit. A, B. et C. an Baugrund 4763 Klaftern haltet, nebst der dazu gehörigen Erlau und Waldlußantheil aus der Nachbarschaft Radfeld.

Dieses Widdumlehen ist zum Pfarrwiddum Reith mit einem anfalligen jährlichen Zins von 1 fl. 50 kr. T. W. grundrechtbar, und hat zur Schloßhauptmannschaft Rattenberg jährlich 36 kr. T. W. Robathgeld zu bezahlen; dann zum vierten Jahre einen Schweinbären zu halten, und ist eben deßhalb zehentfrei.

Hiefür ist der Ausrufspreis im 24 fl. Fuß 1200 fl.

Bedingnisse.

1. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze überhaupt erwerbsfähig, und ein mit dem Ausrufspreise in einigem Verhältniß stehendes Vermögen auszuweisen im Stande ist.

2. Geht Wag und Gefahr vom Tage des Aufzuges, welcher vom Käufer erst am kommenden Martinitag d. J. geschehen darf, auf den Käufer über.

3. Hat Käufer alle auf die Kaufseffekten Bezug habenden landesfürstlichen und Wustungssteuern, dann Gemeinds- An- und Oblagen, Stiften und Zehentgebühren, welche nach Mortini d. J. fällig und betrieben werden, allein abzuführen.

4. Sind von den zu überbindenden Kapitalien 400 fl. aufgekündet, und es haften nur einige Zinsausstände; außer diesen hat Käufer in diesem Bezug keine allsogleiche Baarzahlungen zu leisten. Wohl aber hat er

5. die sämmtlichen Lizitations- und Kauferrichtungs-Kosten, insonderheit auch das Armenprozent aus Eigenem zu bestreiten.

6. Steht es dem Käufer frei, ob er die Hausfahrnisse, Vieh, Fütterei ꝛc. beim Wirthshause, im beilichen Werthe per 890 fl., die Haus- und Baufahrnisse, Vieh und Fütterei u. dgl. beim Bauernhause, im beilichen Werthe per 980 fl., nach dem Schätzungspreise übernehmen wolle, oder nicht.

Zur wirklichen Versteigerungsvornahme wird auf den 29. September als Michaelstag d. J. Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt mit dem Beisatze angeordnet, daß von 8 Uhr angefangen das Protokoll zur Anbringung der Anbothe eröffnet, um 10 Uhr aber mit dem wirklichen Ausrufe begonnen, und sohin die Versteigerung nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Sollte der Käufer die Haus- und Baufahrnisse, Vieh und Fütterei um den Schätzungspreis nicht übernehmen wollen, so werden sie an den darauf folgenden Tagen der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft werden.

Sollte das ganze Anwesen sammt Zugehör an diesem Versteigerungstage nicht abgesetzt werden, so wird auch die Versteigerung der Beweglichkeiten einstmal unterbleiben, und es wird um die liegenden Güter eine weitere Versteigerungstagfahrt auf den 28. Oktober, als Simon- und Judastag, Vormittags, nämlich von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr wieder in der daigen Landgerichtskanzlei, aber dergestalt ausgesetzt, daß dann die sämmtlichen Realitäten partheinweise feilgebothen werden sollten, für letzteren Versteigerungsfall, dann hinsichtlich des vorhandenen Mobilare erst anderweite Verfügung nach Maaß des Bedarfes der Käufer werden getroffen, und bei der zweiten Versteigerungstagfahrt selbst bekannt gemacht werden. Kauflustige werden zu erscheinen vorgeladen.

Rattenberg, den 25. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Auf Ansuchen der Franz Trenkerischen Verlassenschafts-Erben wird der öffentlichen Versteigerung unterlegt nachstehende Realität:

Nämlich eine Behausung in der Schlossergasse sub Nro. Cat. 218 und Haus Nr. 60.

Hievon giebt man zur Pfarrkirche ewigen Giltenzins 48 kr., dem Stadtspitale allda Grundzins 36 kr. T. W., dann an ord. Landschaftssteuer auf 3 Termin 1 fl. 24 kr. 3 Vierer und 7 Perner, oder mit R W. 1 fl. 36 3/4 kr.

Hiefür ist ein Ausrufspreis von 1000 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Werden zur Versteigerung nur Jene zugelassen, die vom Gesetze nicht ausgeschlossen, und sich mit pupillarmäßiger Sicherheit des Kaufschillings entweder selbst, oder mittelst legaler Bürgschaft auszuweisen vermögen.

3. Ist der Kaufschilling vom Tage der Versteigerung zu 4 pCt. zu verzinsen, und nach einer vorhergehenden halbjährigen Ab- oder Aufkündung wieder in klingender Conv. Münze zu bezahlen.

4. Geht Wag und Gefahr, Besitz und Eigenthums-Recht sammt allen Nutzungen erst dann auf den Käufer über, wenn dieser Versteigerungsakt von Obervormundschafts wegen, deren Ratifikation sich vorbehalten wird, genehmigt seyn wird; inzwischen aber hat das Lizitations-Protokoll die Stelle des Kaufsvertrages zu vertreten.

5. Sind die betreffenden Steuern, Oblagen und Beschwerden vom Tage der erfolgten Ratifikation ohne Unterschied der Entstehung vom Käufer zu übernehmen und an Behörde zu entrichten; dagegen wird dem Käufer das allenfällige Militär-Einquartierungs-Guthaben eigenthümlich überlassen.

6. Hat selber auch die betreffenden Versteigerungs-Kosten und Armenprozente allein zu entrichten.

Die Versteigerung selbst wird am 24. August in daiger Landgerichtskanzlei vor sich gehen.

Die Angebothe werden von 8 bis 10 Uhr Vormittags zu Protokoll genommen, wonach mit dem Ausrufe der Anfang gemacht, und nach Gesetzesvorschrift geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 26. Juli 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Von dem gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß, da die erste Versteigerung vom 5. Juni d. J. fruchtlos abgelaufen ist, in der Exekutionssache der Paul v. Rizzolischen Descendenz unter Vertretung des Hrn. D. Rizzoli, Advokaten zu Cavalese, wi-

Digitized by Google

der Joseph Jäger, Andrä Pernbrunner von Auer, in die zweite öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilligt worden sey, nämlich:

a. Ein Stück Acker und Weinbau nebst Wiesfeld von 6616 Klaftern groß, erscheint im Steuerkataster unter Nr. 467, gränzt 1. an Hrn. Joseph Prepner und Joseph Staffler, 2. an Hrn. Johann v. Fioresi, 3. an die Etsch, und 4. an Hrn. Lorenz Malser, für luteigen geschätzt in R. W. ad corpus 1475 fl.

b. Ein Grundstück, der Prozweg genannt, von 500 Klaftern, unter Cat. Nr. 475 bezeichnet, gränzt 1. an Johann Plodegg, 2. an Hrn. Ortlieb, 3. an Hrn. Johann v. Fioresi und 4. an den alten Etschstrom, geschätzt in R. W. für ganz luteigen ad corpus 175 fl.

c. Und ein Stück Acker und Wiesfeld von 152 Klaftern groß, mit Nr. Cat. 131 bezeichnet, gränzt 1. an den obbeschriebenen Prozweg, 2. an Hrn. v. Fioresi, 3. an Anna Fraggolos und 4. an den alten Etschstrom, geschätzt für ganz luteigen ad corpus in R. W. 125 fl.

Bedingnisse.

1. Wird bei dieser Versteigerung unter dem Schätzungspreise kein Darboth angenommen.

2. Hat ein allfälliger Käufer sich mit dem gesetzlichen Vermögensdrittheile bei der Steigerungstagsatzung legal auszuweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beizustellen.

3. Hat Käufer die Forderung des Exekutionsführers sogleich zu bezahlen, und mit dem Ueberrest des ersteigerten Preises sich hinsichtlich der Zahlung mit den Schuldnern einzuverstehen.

4. Muß der Käufer dieses Grundstückes die darauf haftenden Beschwerden jeder Art an Steuern, Gemeinds-Oblagen, Militär-Wustungen ꝛc., sie mögen Namen haben, was sie für einen wollen, ohne mindesten Entgelt, und ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, sie mögen dann liquidirt oder nicht liquidirt, betrieben oder nicht betrieben seyn, ganz allein zu übernehmen und abzuführen.

5. Geht alle Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung dieser Grundstücke auf den Käufer über, und hat derselbe die Verbindlichkeit, auch nach der Versteigerung den betreffenden Kaufskontrakt gerichtlich zu errichten.

6. Hat Käufer dieser Grundstücke die Steigerungs- und Kauferrichtungskosten, wie nicht minder die Stempel-Gebühren aus Eigenem abzuführen und zu bestreiten.

Zur Vornahme dieser Versteigerung wird auf den 24. August d. J. von 2 bis 4 Uhr Nachmittags in der Rosen-Wirthsbehausung zu Auer Tagfahrt angeordnet, und dieselbe nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 24. Juli 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Graf v. Brandisischen Landgerichte Lana wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es werden im Delegationswege mehrere zur Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Benefiziaten Priesters Franz Oberrauch zu Grissian gehörige Fahrnisse, als Hauseinrichtung, Wäsche, Betten, Bett- und Tischgewand, Zinn-, Kupfer- und Messinggeschirre und dergleichen gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung selbst wird am 24. d. M. August um 8 Uhr Vormittag in dem Benefizial-Widdum zu Grissian statt finden.

Zugleich werden an eben diesem Tage die vorhandenen verschiedenen Bücher des Hrn. Erblassers, deren Verzeichniß täglich in dieser Landgerichts-Kanzlei eingesehen werden kann, öffentlich an Mann gebothen werden.

Lana, den 1. August 1826.

Aigner, Landrichter.

---

1 Vom gräflich Welsbergischen Landgerichte Altrasen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Felder im Steuerhause zu Mitterolang gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Sept. dieß Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Niederrasen, den 22. Juli 1826.

Peyer, Landrichter.

---

1 **EDITTO.**

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo viene col presente editto reso noto, che, dietro informazioni avute, Bortolo d' Andrea figlio del defonti Francesco, e Maria d' Andrea di Verocai di questo distretto, nato li 30 Marzo 1776, di professione calzolajo, nell' età di 19 anni incirca si sia fatto soldato di S. Marco in Venezia, che egli da lì a poco sia stato imbarcato con altre reclute, e che da quell' epoca entro lo spazio di più, che anni 30 non si abbia avuta notizia alcuna sulla sua vita, o morte.

Ad istanza dei suoi fratelli Andrea, e Luigi d' Andrea si cita quindi Bortolo d' Andrea a comparire nel termine d' un anno coll' avvertimento, che non comparendo, o non facendo al Giudizio conoscere in altra guisa la sua esistenza entro il termine suddetto si procederà alla dichiarazione di morte.

Cortina li 24 Luglio 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.

Metz Giudice.

G. Sartorelli.

Ediktal-Citation.

In Gemäßheit hohen Kriminalgerichts-Erkenntnisses vom 12. April 1825 und 23. März 1826 wird Johann Joseph Valener, l. St. Bilderhändler aus Telve im südlichen Tirol und k. k. österreichischer Soldat, im Ungehorsamsverfahren wiederholt hiemit zum zweiten Male aufgefordert, nunmehr innerhalb drei Monaten vor dießseitigem Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des ausgezeichneten Diebstahls weiter zu verantworten, als nach Verlauf des ihm gesetzten Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Garmisch, den 29. Juli 1826.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Würth, Assessor.

---

1 **Prodigalitäts-Erklärung.**

Das unterzeichnete Landgericht hat dem Joseph Pfitscher, gemeiniglich Brugger genannt, ledigen Schuhmachergesellen von St. Leonhard, wegen Hanges zur Verschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen und ihm in der Person des Joseph Haller, Bauers in der Aue, einen Kurator beizugeben befunden. Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr Joseph Pfitscher (Brugger) nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln sey.

K. K. Landgericht Passeier, den 14. Juli 1826.

Stroiz, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Wegen Blödsinnes wurde Maria Josepha Durig zu Schruns unter Kuratel ihres Bruders Bartholomä Durig, Färbersallda, gesetzt. Welches zu Jedermanns Wissen hiemit öffentlich kund gemacht wird.

Schruns, den 24. Juli 1826.

K. K. Landgericht Montafon.

Baldauf, Amtsverwalter.

Digitized by Google

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Fügen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Hochmuth, Bauer zu Bichl am Hartberg, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 20. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. 1826 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Fügen, den 24. Juli 1826.
v. Payr, Landrichter.
v. Weinhart, Adjunkt.

---

2 **Vorladungs-Edikt.**

Joachim Vögele, ehelicher Sohn des schon längst verstorbenen Pankraz Vögele und der Rosina Wackerlin von Wildermieming, dieß Gerichts, über 60 Jahre alt, hat sich bereits im März 1782, also vor 44 Jahren, angeblich als Holzarbeiter in einer Glashütte in Savoyen, von seiner Heimath entfernt, und ist seit dieser Zeit weder er selbst zurück gekommen, noch sonst etwas über sein Leben oder seinen Aufenthalt in Erfahrung gebracht worden.

Derselbe wird demnach auf das von seinem Bruder und Kurator Christian Vögele für sich und die Michael und Katharina Vögele'schen Kinder in Amras gestellte Ansuchen hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von dieser Kundmachung an gerechnet, bei dem unterfertigten Gerichte selbst zu erscheinen, oder dasselbe auf andere geeignete Weise über sein Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, widrigens er nach fruchtlosem Umfluß dieses Termines auf weiteres Anlangen seiner gesetzlichen Erben als todt erklärt, und ihnen sein gemäß Kuratel-Rechnung vom 1. d. M. in 296 fl. 49 kr. R. W. bestehendes Vermögen eingeantwortet werden würde.

Silz, den 13. Juli 1826.
Gräfl. v. Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg.
J. B. Gstirner, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Da der schon seit 45 Jahren — unbekannt wo — abwesende Johann Anton Sander von St. Gallenkirch auf die unterm 3. April 1822 ergangene öffentliche Aufforderung von seinem Leben oder Aufenthalte bis jetzt keine Nachricht gab, so wird derselbe auf Anlangen seiner nächsten Verwandten hiemit als todt erklärt.

Schruns, den 22. Juli 1826.
K. K. Landgericht Montafon.
Baldauf, Amtsverwalter.

---

2 **Kundmachung.**

Nachdem sich über den rechtlichen Besitz der von Michael Köb zu Loban, Gemeinde Steusberg, unterm 4. April 1791 zu Gunsten des Salomon Wolf Levi in Hohenems für 400 fl. ausgestellten, nachhin in Verlust gerathenen Schuldurkunde in der gesetzlichen Frist in Folge des gerichtlichen Ediktes vom 2. März 1825 Niemand ausgewiesen hat, so wird diese Schuldurkunde hiemit als null und nichtig erklärt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 26. Juni 1826.
Hr. Landrichter verhindert.
Hämmerle, Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit Edikt des Landgerichts Salurn vom 20. Mai d. J. in der Exekutionssache des Joseph Sacher von Lavis wider Pr. Peter Lanzinger, Kurat in Kurtinig, auf den 20. Juni d. J. ausgeschriebenen Versteigerung verschiedener Peter Lanzingerischen Realitäten geschah kein Anboth.

Es wurde daher nach Auflösung des Landgerichts Salurn von Seite dieses Landgerichts zur zweiten dießfälligen Versteigerung auf den 21. August, und wenn auch bei dieser kein Anboth um den Schätzungspreis oder darüber geschehen sollte, auf den 21. September d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, Tagfahrt in der Wirthsbehausung des Franz Toppeiner zu Kurtinig mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realitäten bei dieser letztern Versteigerungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden würden.

In Betreff der Versteigerungs-Bedingnisse wird sich übrigens auf das vorgenannte Edikt des ehemaligen Landgerichts Salurn bezogen. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 20. Juli 1826.
J. Kirchberger, Landrichter.

---

2 **Einberufungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des Franz Schaller, Bierwirths zu Untermieming, und einiger seiner Gläubiger wird zu einer Liquidirung seines Schuldenstandes und zum Versuch einer gütigen Gläubigerbehandlung auf Freitag nach Barthelmä, d. i. auf den 25. August d. J., Vormittags 8 Uhr Tagfahrt in hiesiger Gerichtskanzlei hiemit angeordnet, und werden daher alle Jene, die an gedachten Franz Schaller aus was immer für einem Grunde eine Schuldforderung oder sonstigen Anspruch haben, hiemit aufgefordert, zur Angabe und urkundlichen oder anderweitigen Erweisung ihrer Forderungen und Ansprüche am obigen Tag und Stunde um so gewisser bei diesem Gerichte zu erscheinen, als die Ausbleibenden, so weit sie nicht ein Pfand- oder sonstiges Vorrecht haben, dem, was die Mehrzahl der Anwesenden bestimmen wird, beigetreten erachtet würden, und sich einen deßhalb zugehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätten.

Silz, den 22. Juli 1826.
Graf von Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg.
Hr. Landrichter durch Krankheit verhindert.
Schlechter, k. k. prov. Adjunkt.

---

2 Da Martin Huber von Stein, Gemeinde Salzberg, welcher mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 19. Juni 1824 aufgefordert wurde, binnen einem Jahre bei dem unterzeichneten Landgerichte sich zu stellen, oder selbes von seinem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als nach fruchtlos verstrichener Frist zur Todes-Erklärung geschritten, und dessen Vermögen an seine Erben ausgeantwortet werden würde, sich in dieser Frist weder bei diesem Landgerichte gestellt, noch selbes von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird selber auf neuerliches Ansuchen seiner gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und das Vermögen selben eingeantwortet. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 17. Juli 1826.
Hr. Landrichter abwesend.
Hämmerle, Adjunkt.

---

2 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Franck, Besitzers des Mayrhofes zu Göflan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmli-

Digitized by Google

chen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 24. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Leiter, k. k. Adjunkt.

---

2 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Simon Sulzenbacher, Bauersmannes beim Schuer zu Liesfeld, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Rattenberg, den 28. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Hr. Landrichter verhindert.
Winkler, Adjunkt.

---

2 **Todes-Erklärung.**

Nachdem Johann Nepomuck Reiner, von Lautrach gebürtig, welcher mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 7. März 1825 aufgefordert wurde, von seinem Leben und Aufenthalte das unterzeichnete Landgericht binnen einem Jahre um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er sonst todt erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgeantwortet werden würde, sich nicht gemeldet hat, so wird selber auf neuerliches Ansuchen seiner gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und sein rückgelassenes Vermögen selben eingeantwortet.

K. K. Landgericht Bregenz, den 9. Juli 1826.
Hr. Landrichter verhindert.
Hämmerle, Adjunkt.

---

2 **Todes-Erklärung.**

Johann Winder von Burgen, Gemeinde Alberschwende, wurde mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 3. Juni 1824 aufgefordert, das unterzeichnete Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er sonst als todt erklärt, und das vorhandene Vermögen an seine gesetzlichen Erben ausgeantwortet werden würde.

Nachdem Winder sich inner der gesetzlichen Zeit nicht gemeldet hat, so wird selber auf gestelltes Ansuchen seiner Erben als wirklich todt erklärt, und sein rückgelassenes Vermögen denselben eingeantwortet.

K. K. Landgericht Bregenz, den 10. Juli 1826.
Hr. Landrichter verhindert.
Hämmerle, Adjunkt.

---

3 **Todes-Erklärung.**

Da der mit dießseitigem Edikte vom 10. Mai 1825 einberufene Johann Oberhammer, vom Eggerberg gebürtig, weder selbst erschienen, noch das dießseitige Landgericht von seinem Aufenthalte oder Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe auf Ansuchen seiner Geschwister hiemit als bürgerlich todt erklärt, und den Letztern dessen Vermögen eingeantwortet.

Toblach, den 19. Juni 1826.
Gräfl. v. Künigl. Landgericht Welsberg.
Hueber, Landrichter.

---

3 Das hiesige Stadtspital und die Pfarrkirche bei St. Jakob besitzen das Recht zur Einlangung nachstehender Zehentgiebigkeiten:

Auf dem ganzen zur Gemeinde Amras und Bradl gehörigen Feldungs-Revier — einige wenige Ackerstücke ausgenommen — das allgemeine Natural-Zehentrecht. Nach dem fünfjährigen Durchschnitte hat dieses Gefall jährlich ertragen 845 Star Türken, 34 Star Weizen, 27 Star Roggen, 3 Star Gerste. Nach vieljähriger Gepflogenheit wurden jedoch ohne Abbruch des Natural-Zehentrechtes vom Jauch Türken jährlich 4 Star, der Kleinkorn-Zehent hingegen jederzeit in natura vom Felde weg behoben.

Die hohe Landesstelle hat nun mit Entschließung vom 17. Juni d. J. Zahl 10907 die öffentliche Versteigerung des dießjährigen Zehentgefälles für das laufende Jahr 1826 zu bewilligen geruht. Im Nachgange dessen wird nun die Versteigerung der Zehente im Amraser Felde unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Hat Pächter die Einfechsung dieses Zehents auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen; jedoch steht es demselben frei, den Zehent in natura vom Felde zu beheben, oder dieserwegen mit den Zehentholden der genannten milden Orte um die auf das Jahr 1826 abfallenden Zehente besondere Ablieferungsverträge zu schließen.

2. Muß der ausgefallene Pachtschilling um Lichtmeß 1827 an die Lokal-Stiftungsverwaltung abgeführt, inzwischen aber hiefür Real- oder fidejussorische Sicherheit geleistet werden.

3. Wird der Ausrufspreis für das gesammte vorangeführte Zehent Erträgniß auf 1053 fl. R. W. festgesetzt,

4. und sich hinsichtlich des Versteigerungs-Resultates die hohe Gubernial-Ratifikation vorbehalten, und

5. bemerkt, daß, wenn allenfalls bis zur Versteigerung und Ratifizirung dieses Vorzuges das Kleinkorn im Amraser Felde von Seite der Stiftungsverwaltung schon eingefechset seyn sollte, man dasselbe dem Pächter gegen Vergütung der Einfechsungs-Kosten aushändigen werde.

Die Versteigerung selbst wird am 24. August d. J. Vormittags 9 Uhr in der Magistratskanzlei vorgenommen werden; welches hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt
Innsbruck, den 21. Juli 1826.
v. Riccabona, Bürgermeister.

---

3 Von dem Patrimonial-Landgerichte zu Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der

Digitized by Google

Thereſia Erenberger, verehelichten Hausberger, Büchſenmachern zu Widerhofen im Viertel St. Johann, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. Auguſt dieſes Jahres die Anmeldung ſeiner Forderung in Geſtalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieſer Konkursmaſſe, Hrn. Ch. Schindler, fürſtl. Lamberg. Rentbeamten, bei dieſem Gerichte ſo gewiß einzureichen, und in dieſer nicht nur die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden verlangte, zu erweiſen, als widrigens nach Verfluß des beſtimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückſicht des geſammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verſchuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen wirklich ein Kompenſationsrecht gebührte, oder wenn ſie auch ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt ware, daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſe ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld ungehindert des Kompenſations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Verſuche einer gütlichen Ausgleichung dieſer Konkursſache, und im Nichterzielungsfalle zur Beſtätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausſchuſſes, und zur Beſtimmung anderer dieſe Maſſe betreffender Angelegenheiten eine Tagſatzung auf den 25. Auguſt d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieſer Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher ſämmtliche Gläubiger um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als die Nichterſcheinenden den Beſchlüſſen der Anweſenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 21. Juli 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 Vom gräfl. Königl. Landgerichte Welsberg zu Toblach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es ſey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurſes über das geſammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verſtorbenen Schwingshackl, geweſenen Baltnerbauers zu Unterplanken im Gſieſerthale, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung ſeiner Forderung in Geſtalt einer förmlichen Klage wider dieſe Konkursklaſſe bei dieſem Gerichte ſo gewiß einzureichen, und in dieſer nicht nur die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden verlangte, zu erweiſen, als widrigens nach Verfluß des beſtimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückſicht des geſammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verſchuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen wirklich ein Kompenſationsrecht gebührte, oder wenn ſie auch ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt wäre, daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſe ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld ungehindert des Kompenſations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Verſuche einer gütlichen Ausgleichung dieſer Konkursſache, und im Nichterzielungsfalle zur Beſtätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausſchuſſes, und zur Beſtimmung anderer dieſe Maſſe betreffender Angelegenheiten eine Tagſatzung auf den 28. Sept. dieſes Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieſer Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher ſämmtliche Gläubiger um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als die Nichterſcheinenden den Beſchlüſſen der Anweſenden beigetreten geachtet würden.

Toblach, den 5. Juli 1826.

Hueber, Landrichter.

---

3 **Erkenntniß**

der k. k. vereinten Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wider Eliſabeth Müller, Dienſtmagd des Zolloberaufſehers Chriſoſtomus Burger.

Da Eliſabeth Müller die Verzollung und den geſetzlichen Bezug der derſelben am 28. Oktober 1824 in Beſchlag genommenen 16 Pfund roth gefärbtes baumwollenes Garn nachzuweiſen nicht vermochte, ſo wird ſie in Folge der §§. 9, 45 und 46 der tiroliſchen Zollordnung vom Jahre 1786 des Verfalles dieſer Waare ſchuldig erkannt.

Gegen dieſes Erkenntniß kann während der geſetzlichen Friſt von 45 Tagen, vom Zuſtellungstage dieſes Erkenntniſſes gerechnet, der Rechtsweg durch Aufforderung des k. k. Fiskalamtes, oder der Weg der Gnade mittelſt Rekurſes an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung ergriffen werden; übrigens wird nach unbenützt erloſchener Friſt keinem Einſchreiten mehr Gehör gegeben werden.

Innsbruck, den 21. Juli 1826.

J. Oberhauſer,
k. k. wirkl. Gubernial-Rath und Gefällen-Adminiſtrator.
Schilling, k. k. Aſſeſſor.

---

3 **Verſteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß auf Anſuchen des Hrn. Anton Grafen v. Hendl, k. k. Kämmerers und Landrechtspräſidenten in Treviſo, im eigenen und im Namen der übrigen gräflich Ferdinand v. Hendliſchen Erben, der öffentlichen Verſteigerung unterzogen werden:

1. Nämlich laut Steuerkataſter der Gemeinde Latſch Nr. 215 die ſogenannte Annabergiſche Burg Latſch, mit Nr. 33 ſignirt, im Dorfe Latſch befindlich, nebſt dem anſtoßenden Pferdſtalle, worin dermalen eine Torgl ſteht, die aber nicht mit verkauft wird, ſondern von dem Hrn. Franz v. Plawen wegzuräumen iſt. In dieſer Burg befindet ſich nebſt verſchiedenen Wohnungen auch eine Bäckerpfiſter zur Ausübung der Bäckergerechtigkeit.

Aus eben gedachter St. Cat. Nr. 215 ein Anger, der Burganger genannt, mit Obſtbäumen beſetzt und mit einer Ringmauer verſehen.

Dann ein Wurzgarten Lit. E. aus obiger Nr. 215, mit Zwergbäumen beſetzt, und ein kleines daran ſtoßendes Angerl, wie es bisher beſeſſen und genoſſen wurde.

Weiter aus obiger Nr. 215 ein Kraut- und Kabis-Garten.

Endlich die Lit. E. aus gedachter Nummer, das iſt, eine Aue, mit Erlen und Felben beſetzt, zwiſchen der Burg und Etſch gelegen, in der Ausdehnung, wie ſie bisher beſeſſen und benützt wurde, und worauf die Gemeinde Latſch das Weiderecht ausübt.

Wobei bemerkt wird, daß, nachdem zu dieſer Beſetzung auch das Voglgericht, und die Gerechtigkeit, auf dem Richtberg, welcher ſich laut Dokumenten vom Schlumſer Thal bis auf den Montaniger Ecke, und jenſeits am Sonnenberg bis an das Gerichtsmark nach Kaſtelbell erſtreckt, zu jagen und Wildpret zu fällen, wie auch das Recht, von der Schnalſer bis zur Spandiniger Brücke mit allem Zeug zu fiſchen und zu fangen, gehört; da dieſe Rechte aber nur von einem Adelichen ausgeübt werden können, ſo werden ſolche auch nicht mit verkauft, ſondern von dem verkaufenden Theile ſich ausdrücklich vorbehalten.

Im Ausrufspreiſe per 1400 fl. R. W.

Die Grundgilte oder Grundgerechtigkeit auf den ſogenannten Gaßhof zu Latſch, welcher verſtückelt iſt, und von nachſtehenden Inhabern Folgendes als Grundzins zur gewöhnlichen Zinszeit abzureichen hat:

1. Jakob Rechenmacheriſche Verlaſſenſchaft.
   a. Roggen 23 1/2 Star.
   b. Gerſte 12 Star.
   c. Futter oder Hafer 5 Star Futtermaaß.

Dann das Recht, auf ein halb Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 7 fl. 25 kr. R. W.

2. Franz Wielander.
   a. Roggen 11 3/4 Star.
   b. Gerſte 6 Star.
   c. Futter 2 1/2 Star.

Dann das Recht, auf 1/4 Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 3 fl. 42 1/2 kr. R. W.

3. Joſeph Raffeiner.
   a. Roggen 11 3/4 Star.
   b. Gerſte 6 Star.
   c. Futter 2 1/2 Star.

Dann das Recht, auf 1/4 Jauch Acker Reben zu bauen, oder Geld 3 fl. 42 1/2 kr. R. W.

4. Franz Raffeiner für das Haus einen jährlichen Grundzins per 2 fl. 17 kr. R. W.

Im Ausrufspreiſe per 1200 fl. R. W.

III. Die Grundgilte oder Grundgerechtigkeit auf den

Digitized by Google

desmal Vormittags 9 Uhr, Tagfahrt in der Wirthsbehausung des Franz Tappeiner zu Kurtinig mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realitäten bei dieser letztern Versteigerungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden würden.

In Betreff der Versteigerungs-Bedingnisse wird sich übrigens auf das vorgenannte Edikt des ehemaligen Landgerichts Salurn bezogen. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 20. Juli 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

3 **Einberufungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des Franz Schaller, Bierwirths zu Untermieming, und einiger seiner Gläubiger wird zu einer Liquidirung seines Schuldenstandes und zum Versuch einer gütigen Gläubigerbehandlung auf Freitag nach Barthelmo, d. i. auf den 25. August d. J., Vormittags 8 Uhr Tagfahrt in hiesiger Gerichtskanzlei hiemit angeordnet, und werden daher alle Jene, die an gedachten Franz Schaller aus was immer für einem Grunde eine Schuldforderung oder sonstigen Anspruch haben, hiemit aufgefordert, zur Angabe und urkundlichen oder anderweitigen Erweisung ihrer Forderungen und Ansprüche am obigen Tag und Stunde um so gewisser bei diesem Gerichte zu erscheinen, als die Ausbleibenden, so weit sie nicht ein Pfand- oder sonstiges Vorrecht haben, dem, was die Mehrzahl der Anwesenden bestimmen wird, beigetreten erachtet würden, und sich einen deßhalb zugehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätten.

Silz, den 22. Juli 1826.

Graf von Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg.

Hr. Landrichter durch Krankheit verhindert.

Schlechter, k. k. prov. Adjunkt.

---

3 Da Martin Huber von Stein, Gemeinde Sulzberg, welcher mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 19. Juni 1824 aufgefordert wurde, binnen einem Jahre bei dem unterzeichneten Landgerichte sich zu stellen, oder selbes von seinem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als nach fruchtlos verstrichener Frist zur Todes-Erklarung geschritten, und dessen Vermögen an seine Erben ausgeantwortet werden würde, sich in dieser Frist weder bei diesem Landgerichte gestellt, noch selbes von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird selber auf neuerliches Ansuchen seiner gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und das Vermögen selben eingeantwortet. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 17. Juli 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Hämmerle, Adjunkt.

---

3 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Franck, Besitzers des Mayrhofes zu Göflan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 24. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

3 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Simon Sulzenbacher, Bauersmannes beim Schuer zu Liesfeld, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 7. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Rattenberg, den 28. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter verhindert.

Winkler, Adjunkt.

---

3 **Todes-Erklärung.**

Nachdem Johann Nepomuck Reiner, von Lautrach gebürtig, welcher mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 7. Marz 1825 aufgefordert wurde, von seinem Leben und Aufenthalte das unterzeichnete Landgericht binnen einem Jahre um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er sonst todt erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgeantwortet werden würde, sich nicht gemeldet hat, so wird selber auf neuerliches Ansuchen seiner gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und sein rückgelassenes Vermögen selben eingeantwortet.

K. K. Landgericht Bregenz, den 9. Juli 1826.

Hr. Landrichter verhindert.

Hämmerle, Adjunkt.

---

3 **Todes-Erklärung.**

Johann Winder von Burgen, Gemeinde Alberschwende, wurde mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 3. Juni 1824 aufgefordert, das unterzeichnete Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er sonst als todt erklärt, und das vorhandene Vermögen an seine gesetzlichen Erben ausgeantwortet werden würde.

Nachdem Winder sich inner der gesetzlichen Zeit nicht gemeldet hat, so wird selber auf gestelltes Ansuchen seiner Erben als wirklich todt erklärt, und sein rückgelassenes Vermögen denselben eingeantwortet.

K. K. Landgericht Bregenz, den 10. Juli 1826.

Hr. Landrichter verhindert.

Hämmerle, Adjunkt.

Digitized by Google

2 **Kundmachung.**

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 5. Oktober 1825 Nr. 17355 Lit. G. hinsichtlich der terminweisen Rückbezahlung der Gericht Hortenbergisch-Schloßbergischen Passivkapitalien zu genehmigen geruht, daß jene Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden, die sich zu den größten kapitalischen Nachlässen erklären, und daß die Gläubiger zu dieser Nachlaßerklärung von Jahr zu Jahr binnen einer peremptorischen Frist, welche gemäß Dekrets des löbl. k. k. Landgerichts Telfs vom 16. v. M. bis zum 1. November d. J. ausläuft, aufgefordert werden sollen.

Diese Nachlaßerklärungen werden nun von heute an bis 1. November von dem Gerichtskassier Simon Seiser in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 14. November wird die wirkliche Absteigerung in der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichts Telfs vorgenommen, und um 8 Uhr Vormittag damit angefangen, und Schlag 12 Uhr geschlossen werden.

Die kapitalische Rückzahlungssumme beläuft sich auf 7000 fl. und wird um Lichtmeß 1827 rückbezahlt werden.

Hievon werden sämmtliche Gerichtsgläubiger zu ihrem Wissen und Benehmen hiemit verständigt.

Flaurling, den 25. Juli 1826.

Hörtenbergisch-Schloßbergische Schuldentilgungs-Kommission.

Simon Seiser, Gerichtskassier und Kommissär.
Johann Martin Rimml, Kommissär.
Anton Kirchmair, Kommissionsglied.

Vidit k. k. prov. Landgericht Telfs, den 27. Juli 1826.
v. Guggenberger, prov. Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen der Maria Thaller, als gesetzlichen Vormünderin ihres Sohnes Simon Thaller zu Gschnon, und des Mitvormunds Joseph Thaller zu Glen, wider die Elisabeth Schett zu Montan, nachstehendes Grundstück, die Peint genannt, Montaner Revier gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingnissen um den Ausrufspreis per 1600 fl. R. W. feilgestellt, nämlich:

1. Hat der Meistbiether den eingeklagten Betrag per 150 fl. sammt Zinsen und Unkosten sogleich baar zu erlegen.

2. Mit der Bezahlung des Ueberrestes des Meistbothes oder Kaufpreises hat sich der Käufer mit Jenen, welche auf diesem Grundstücke allenfalls ein Pfandrecht besitzen, oder der Schuldnerin Elisabetha Schett einverstehen.

3. Alle Steuern und Beschwerden, so auf dem Grunde haften, hat ohne Rücksicht der Entstehungszeit der Käufer so, wie sie vom Tage der Versteigerung an begehrt werden, zu übernehmen, und so auch die Steigerungs-, Stempel- und Kaufbriefskosten allein zu bezahlen.

Die Versteigerung selbst wird mit gesetzlicher Ordnung am 24. August von 2 bis 4 Uhr Nachmittags in der Oberwirthsbehausung zu Montan vorgenommen und geendet werden.

Landgericht Neumarkt, den 20. Juli 1826.
v. Troyer, Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Landgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Landesadvokaten D. v. Villos, Vertreter des Dominik Dorigoni zu Trient, in die zweite Versteigerung des dem Johann Schwarz in Salurn zugehörigen, unten beschriebenen Weingutes im Wege der Exekution gewilligt worden.

Cat. Nr. 557. Ein Weingut am Roßlauf bei Salurn von 8 Graber 95 Klaftern, ist der Gerichtsinhabung grundrechtbar, und zinset dahin jährlich 5 kr. T. W.

Im Ausrufspreise per 885 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Geschieht die Verwendung ad corpus.

2. Sind von dem Erstehungspreise dem Exekutionsführer 285 fl. Kapital, Anhang und Unkosten gleich baar zu bezahlen; in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung von Martini 1825 an à 5 pCt. ist sich mit dem exequirten Johann Schwarz einzuverstehen.

3. Alle Beschwerden an Grundzins, Zehent, Oblagen, Steuern und Wustungen hat Käufer ohne Rücksicht der Entstehungsart oder Zeit, wie selbe nach der Versteigerung ausgeschrieben oder beigetrieben werden, ohne mindesten Abzug abzuführen, und wird sich dieserwegen auf die Erwerbstitel und öffentlichen Bücher bezogen.

4. Hat Käufer alle auf die Kaufserrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Laudemialgebühren sonderbar abzuführen.

Die Versteigerung wird am 18. August d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Gerichtskanzlei abgehalten, und nach der Steigerungsordnung geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 18. Juli 1826.
D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Landgerichte Enn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Christian Fabian zu Buchholz in die zweite Versteigerung des dem Johann Schafler alldort zugehörigen halben Tiefenthalerhofes im Wege der Exekution gewilligt worden. Dieser halbe Tiefenthalerhof in Buchholz besteht:

a. In einer Behausung, abgetheilt, Stadl und Stallung.

b. In einer dabei befindlichen Kapelle.

c. In Acker und Weinbau, bei 45 Graber 83 Klaftern, und etwas dabei befindlichem Wiesmahd.

d. In einer Bewaldung von 70 Morgen 266 Klaftern.

e. In dem Antheil der Gemeindsgerechtigkeit.

In Betreff des dem löbl. Pflegamte Salurn schuldigen Grundzinses und andern Abgaben, auch anderweiten Rechte, Gränzen, Größen ꝛc. wird sich auf die Erwerbs- und Theilungs-Urkunden, die täglich eingesehen werden können, und sonderbar auf den Besitzstand bezogen.

Im Ausrufspreise per 2350 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Geschieht die Verwendung ad corpus.

2. Sind von dem Erstehungspreise dem Fabian eine Exekutionssumme von 519 fl. 55 kr. R. W. nebst 5 pCt. Zinsanhang von Martini 1823 und Unkosten gleich baar zu bezahlen, in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung ist sich mit dem exequirten Johann Schafler oder dessen Pfandgläubigern einzuverstehen.

3. Geht die Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

4. Hat Käufer alle auf Kaufserrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Laudemialgebühren sonderbar zu bezahlen.

5. Alle Beschwerden, Zinsen und Oblagen, auch Steuern und Wustungen, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit oder Art, wie sie nach der Versteigerung ausgeschrieben oder beigetrieben werden, ohne mindesten Abzug abzuführen.

Die Versteigerung wird am 14. August zu den gewöhnlichen Kanzleistunden in der Landgerichtskanzlei allda abgehalten, um 3 Uhr Nachmittag aber mit dem Ausrufen angefangen, und sich nach der Steigerungsordnung benommen werden.

Landgericht Neumarkt, den 14. Juli 1826.
D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem nunmehr in Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 19. Mai d. J. Zahl 9003/2036 die Herstellung des im Jahre 1822 durch den Blitz abgebrannten Kirchthurmdaches der Kuratiekirche zu Völlan genehmigt worden ist, so wird hiemit von Seite des unterfertigten Landgerichts allgemein bekannt gemacht, daß die fragliche Bau-Aufführung im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden nach folgenden Bedingnissen überlassen werde:

Die hiefür präliminirten Unkosten betragen für Zimmermannsarbeiten und Erfordernisse . 585 fl. 25 1/2 kr.
Maurerarbeit und Materialien . . . . 47 fl. 45 — kr.
Schmiedarbeit . . . . . 66 fl. 40 — kr.
Spänglerarbeit . . . . . 40 fl. — — kr.
Anstreicherarbeit . . . . . 39 fl. 12 — kr.
Die Hand- und Fuhrfrohnen bei der Zimmermanns- und Maurerarbeit . 190 fl. 12 — kr.

Zusammen 969 fl. 14 1/2 kr.
Reichswährung als Ausrufspreis.

Bedingnisse.

1. Wird zur Absteigerung zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises entweder baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß sich derselbe zur Ausführung befähigter und berechtigter Meister bedienen.

2. Der zehnte Theil des Ausrufspreises, welcher als Kaution sicher gestellt werden muß, bleibt ein Jahr, vom

Digitized by Google

Tage der Collaudation an gerechnet, für gute und fleißige Arbeit haftend.

3. Zur Festigkeit des Thurmdachstuhles sind die zur Beseitigung des Seitenschwankes angetragenen Kreuzhölzer oder Büge nicht an den aufrechten Seiten hinter den Giebelmauern, sondern an der untersten Mauerbank zur Erzielung der bessern Festigkeit und des stärkern Verbaus des anzusetzen.

4. Die hölzerne Mauerbank mit dem Thurmmauer-Körper noch mittelst starken 5 bis 6 Schuh langen einzumauernden Eisenschleudern gehörig zu befestigen und niederzubinden.

5. Die Ausführung dieses Baues beginnt im Frühjahre 1827, und muß bis Ende August des nämlichen Jahres genau und unabweichlich nach den Voranschlägen hergestellt und vollendet seyn.

6. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach vorgenommener und unausstellig befundener Collaudation. — Vorschüsse werden keine geleistet.

7. Die Voranschläge können in der Landgerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, und

8. die Versteigerung selbst am 26. August d. J. Vormittags 9 Uhr in der daigen Landgerichtskanzlei beginnen und mit Schlag 12 Uhr Mittags geschlossen werden. Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungs-Protokoll als Bau-Kontrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempel-Gebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

Lana, den 22. Juli 1826.

Graf v. Brandisisches Landgericht.

Aigner, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- und Kriminal-Unt. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Niederhofer, Unterschletterer in Tyrol, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Ldg. Advokaten Dr. v. Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. August d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Meran, den 28. Juli 1826.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

3 Von dem Graf von Wolkensteinischen Landgerichte St. Petersberg zu Silz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des anno 1825 verstorbenen Aloys Schuster, Schneidermeister in Silz gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis längstens zum 18. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf Montag den 21. August d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Silz, den 18. Juli 1826.

Graf v. Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg mit Stams und Rofen.

Hr. Landrichter durch Krankheit verhindert.

Schlechter, k. k. prov. Adjunkt.

---

3 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Nußbaum, ehemaligen Gerichtsammann zu Koblach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 9. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Advokaten Doktor Wegeler von da, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 24. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des Herrn Amtsvorstandes

Katzenmayr, k. k. Adjunkt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 65. 14. August 1826.

Wiener Cours vom 7. August 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 1/16
detto detto	zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	45
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	—
	zu 4 1/2 v. H.	80 15/16
	zu 4 v. H.	—
	zu 3 1/2 v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.	(in C. M.)	130
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 v. H.	(in C. M.)	43 1/4

Bank-Aktien pr. Stück 1066 1/4 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 8. Aug. Hr. C. Kunowsky, k. preuß. Justizrath; Hr. M. Kunowsky, k. preuß. Referendarius (in der gold. Sonne.) — Hr. Rauch, Schiffmeister aus Wasserburg; die Hrn. Avancini und Praxmarer, Handelsleute von St. Pauls; Hr. C. Banini und Dem. Schönfeld, Schauspieler (im gr. Bär.)

Den 9. Aug. Hr. v. Ottenthal, k. k. Steuereinnehmer zu Schwatz; Hr. v. Galmini, Gutsbesitzer von Salurn; Hr. J. Jungmann, Gutsbesitzer von Trient; Hr. Rothmayr, Pferdhändler von Tegernsee (im g. Hirsch.) — Die Hrn. Obermayr, Schünk und J. v. Wohlgemuth, Gutsbesitzer von Girlan und Auer (im g. Löwen.) — Hr. J. v. Canella, Doktor der Medizin von Trient; Hr. Ritter v. Stahlberg von Klagenfurt; Hr. L. Schmidt, k. baier. Ministerialrath; Hr. Graf v. Hompesch aus München (in der g. Sonne.) — Die Hrn. v. Merl und Prigl, Gutsbesitzer von Eppan (in der gold. Rose.) — Die Hrn. Bunterrun und Atz, Gutsbesitzer von Kaltern (im w. Rößl.) — Hr. J. Knittl, k. baier. Landrichter von Mallersdorf (Nr. 44.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 5. Aug. Dem Wagnermeister Hrn. Martin Mory sein Sohn Peter, alt 6 Stunden, oberhalb der Innbrücke Nr. 392, an Gichtern.

Den 6. Aug. Dem Hafnermeister Hrn. Joseph Schuster seine Tochter Franz. Rom. Elisabeth, alt 13 Wochen, zu St. Nikolaus Nr. 552, an Gichtern.

Den 8. Aug. Elisabeth Senn, geb. Hermann, Soldatenwittwe, alt 83 J., im Seilergäßl Nr. 91, an Entkräftung.

Den 10. Aug. Katharina Schwarzenberg, Bauernweib, von Hötting, alt 42 J., im Stadtspital, an Auflösung der Säfte.

Auf dem Wege von Innsbruck bis Pfunds ist eine Brieftasche mit Schriften ohne Werth verloren gegangen. Dem Finder derselben wird eine Belohnung von 4 Dukaten oder 22 fl. R. W. zugesichert, wenn er selbe an die nächste Poststation abgiebt, indem der Herr Postmeister dann die Güte haben wird, gedachte Brieftasche an den Herrn Gastgeber zum goldenen Adler in Innsbruck zurück zu befördern.

---

5 Se. k. k. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Eigenthümer von vier im Königreiche Illyrien, Laybacher Kreises, gelegenen Realitäten die gnädigste Bewilligung ertheilt, diese durch eine eigene Lotterie auszuspielen und zugleich den Spielplan so einzurichten, daß dadurch dem verehrten Publikum ganz neue und bedeutendere Vortheile angebothen werden, als dieß bei allen bisherigen Ausspielungen der Fall war, wovon die nähere Uebersicht des Planes Jedermann die Ueberzeugung verschafft. Dem zu Folge wird

1. die große Herrschaft Neumarktl, an der Kommerzial-Straße nach Triest zwischen Laybach und Klagenfurt gelegen, wofür 350,000 fl. W. W. oder 140,000 fl. C. M.
2. das große Eisenhammerwerk an der Spitze von Neumarktl, wofür 80,000 fl. W. W. oder 32,000 fl. C. M.
3. die große Sensenschmiede in Neumarktl, wofür 40,000 fl. W. W. oder 16,000 fl. C. M. und endlich
4. der schöne Maierhof Pristava, eine halbe Stunde von Neumarktl, wofür 30,000 fl. W. W. oder 12,000 fl. C. M.

als Ablösungssummen angebothen werden, durch 156,683 Stück verkäufliche Lose, das Stück zu 12 1/2 fl. W. W., 4000 Stück mit einem eigenen rothen Stempel versehene schwarze Freilose, dann 12,000 roth und 4000 blau abgedruckte Gratisgewinnstlose ausgespielt, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf die vier Haupttreffer sowohl als auf die übrigen Geldgewinnste mitspielen.

Die Ablösungssumme des ersten Haupttreffers dieser Lotterie ist nicht nur die größte unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien, sondern beträgt allein schon so viel, als bei einer andern großen Lotterie die Ablösungssummen aller Haupttreffer zusammen.

Mit diesem Spiele sind nebst den vier Realitäten-Treffern noch 20,039 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 346,840 fl. W. W. verbunden, und zwar 4039 Geldgewinnste von 20,000 fl., 10,000 fl. und so abwärts bis auf 20 fl. W. W., dann 12,000 Gewinnste in Golde von 13,276 Stück k. k. Dukaten für die 12,000 roth abgedruckten Gratisgewinnstlose, und endlich 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde und 39,950 fl. W. W. für die 4000 blau abgedruckten Gratis-Gewinnstlose, folglich in Allem 20,043 Treffer, in einem Gesammtbetrage von 846,840 fl. W. W., wodurch sich der Vortheil ergiebt, daß von der ganzen Losanzahl beinahe jedes achte Los gewinnen muß.

Bei dieser Lotterie ist es zum ersten Male der Fall daß ein Jeder, welcher nur 6 Stück Lose auf einmal gegen baare Bezahlung (vor Ablauf der ersten drei Monate, vom Tage der Eröffnung dieses Spieles, d. i. vom 4. Juli d. J. an) abnimmt, schon 1 Stück rothes, und Jener, welcher 10 Stück Lose zu gleichen Bedingnissen abnimmt, 2 Stück roth abgedruckte Gratis-Gewinnstlose unentgeltlich erhält, in so ferne sich diese roth abgedruckten Gratisgewinnstlose nicht früher vergreifen; nach Verlauf dieser drei Monate aber, oder auch früher (falls die 12,000 rothen Gratisgewinnstlose schon vergriffen wären) erhält ein Jeder, welcher 12 Stück Lose gegen baare Bezahlung auf einmal abnimmt, 1 Stück blau abgedrucktes Gratisgewinnstlos, und noch überdieß ein schwarzes Freilos, beide unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes rothe Gratisgewinnstlos muß einen Treffer von 400 Stück abwärts bis 1 Stück k. k. Dukaten in Golde, und jedes blaue Gratisgewinnstlose von 1200 Stück k. k. Dukaten in Golde abwärts bis 10 fl. W. W. erhalten.

Eine Vermehrung der Gratisgewinnstlose findet in keinem Falle statt.

Ein jedes Los kann sechsmal, und wenn es ein Gratisgewinnstlos ist, siebenmal gewinnen.

Bei dieser Lotterie finden drei Ziehungen, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar 1827, die dritte und letzte endlich am 4. April 1827 in Wien statt.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des mitspielenden Publikums sind die rothen Gratisgewinnstlose mit einem Gold-Gewinnst-Coupon versehen, wovon das Nähere im §. 9 des Spielplanes ersichtlich ist.

Das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt das Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Lose à 12 1/2 fl. W. W. sind bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck zu haben.

** Frühere Rücktritts-Entsagung

der am nächsten zur Ziehung bestimmten großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien, bei Bonnet de Bayard, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Das erwähnte Großhandlungshaus sieht sich durch die schmeichelhafte Aufnahme dieser Lotterie in dem ange-

Digitized by Google

nehmen Falle, dem Rücktritte viel früher, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, zu entsagen, und beeilt sich, dem geehrten Publikum die Anzeige davon zu machen.

Da diese Lotterie bei der kleinen Losanzahl von 117,000 Stück verkaufbaren Losen 15,000 bedeutende Geldtreffer enthält, und im Verhältnisse derselben anerkannt die allervortheilhafteste unter allen bestehenden Lotterien ist, so ist jede weitere Anrühmung deren Vortheile überflüßig. Die blauen Freilose gewinnen jedes mindestens 1 Stück, ein großer Theil derselben aber kann 2 bis 300 Dukaten, und mithin zwei Mal gewinnen. Da durch das große Begehr diese Freilose sich sehr verringert haben, so erhalten die Käufer von zehn Losen ein dergleichen blaues Freilos nur in so lange, als bis solche vergriffen sind, wo sodann an deren Stelle ein rothes Freilos tritt, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Die Ablösung für die Herrschaft Puttermannsdorf besteht in 200,000 fl. W. W., jene für den Maierhof in Mariazell besteht in 25,000 fl. W. W. Die Ziehung hat, wenn nicht früher, den 3. November statt.

Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. 48 kr. R. W. bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck.

** Vortheile
der großen Klassenlotterie mit 5 Realitäten und 107,700 Treffern.

Diese Lotterie ist unter den im Zuge befindlichen andern Realitäten-Ausspielungen zugleich auch die einzige von allen früheren, welche nach einem ganz neuen, noch nie bestandenen Plane, in so kurzem Zeitraume seit ihrer Ankündigung dem Rücktritte entsagt hat. Die Ziehung der ersten Klasse wird, wenn nicht früher, bestimmt und unabänderlich den 30. November d. J. und jene der zweiten Klasse sammt der Freilosziehung eben so am 1. März 1827 vorgenommen werden.

Diese Klassenlotterie besteht:

1. In zwei Klassen, die jede eine eigene Lotterie bilden. Ein jedes Los der ersten Klasse muß ganz gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen ganz gewiß und sicher zwei Mal gewinnen. Jeder Mitspieler auf ein Los erster Klasse erhebt nach der Ziehung den darauf gefallenen Gewinn, behält dasselbe Los erster Klasse, und spielt damit wieder, und zwar unentgeltlich, in der zweiten Klasse auf alle Realitäten-Haupttreffer und die übrigen bedeutenden Geldtreffer mit; folglich beträgt das Mitspielen in beiden Klassen nur 12 fl. W. W., welche Begünstigung dem verehrten Publikum weder frühere noch jetzt bestehende Güterlotterien gewähren und darbiethen.

2. Während bei andern Realitäten-Ausspielungen die ganze Masse der Lose in der ersten Ziehung mitspielt, beschränkt sich in der Klassenlotterie die mitspielende ganze Anzahl der Lose in der ersten Klasse auf nur 102,000 Lose, mit 103,000 Treffern ausgestattet, indem die Lose der zweiten Klasse in der ersten nicht mitspielen, und woraus der Vortheil sich ergiebt, daß jedes Los ganz gewiß ein Mal, 1000 gezogene dieser Lose aber ganz gewiß zwei Mal gewinnen müssen, hingegen bei andern großen Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Anspruch hat, oft in der ersten Ziehung nicht einmal auf das hundertste Los ein Treffer fällt.

3. Gewähren die 59,000 Losetreffer zur zweiten Klasse den außerordentlichen Vortheil der größeren Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß alle Realitatentreffer und der größte Theil der andern bedeutenden baaren Geldgewinnste den Spiellustigen zu Theil werden.

4. Bei dieser Klassenlotterie werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben: Fünf Realitäten, oder nach Plan in Ablösungsbeträgen 350,000 fl. W. W. baar bezahlt, zusammen aber enthalt diese Lotterie 107,700 Treffer, welche 59,000 Lose zur zweiten Klasse, nach ihrem Preise von 10 fl. W. W. berechnet, 590,000 fl. W. W., und außerdem noch besonders 707,031 fl. in Geld, überhaupt eine Million zwei hundert sieben und neunzig tausend und ein und dreißig Gulden Wiener Währung gewinnen.

Das Nähere enthält der dießfällige Spielplan, bei dessen genauer Prüfung sich die Ueberzeugung und Gewißheit darstellt, daß die Spiellustigen mit einem grünen Lose erster Klasse, wenn dasselbe ein Los zur zweiten Klasse gewinnt, was 10 fl. W. W. kostet, nur mit 2 fl. mitspielen, und mit dem namlichen grünen Lose erster Klasse, so ihnen nach erhobenem Gewinn in Händen belassen wird, wieder auf die Haupttreffer und alle übrigen bedeutenden Geld-Gewinnste in der zweiten Klasse unentgeltlich mitspielen.

Die Freilose spielen in beiden Klassen auf alle Haupt-Treffer mit; jedes Freilos muß ganz gewiß zwei Mal, die in erster Klasse gezogenen Freilosnummern müssen gewiß drei Mal, und die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß und sicher gewinnen. Die Zahl derselben von nur 2000 Stück wird in keinem Falle vermehrt. Wer zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt, und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos, so lange deren vorhanden sind, worauf ein gewisser Gewinnst von 1000 Stück Silberthaler bis abwärts 4 Thaler, à 2 fl. Conv. Münze, entfallen muß.

So viele Vorzüge, Vortheile und Begünstigungen für das Antheil nehmende Publikum hat außer der Klassen-Lotterie noch keine einzige frühere und bestehende in- und ausländische Güterlotterie dargebothen und erschöpft.

Das Los erster Klasse kostet 12 fl. W. W. und das Los zweiter Klasse 10 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

2 Es ist zu Bradl nächst Innsbruck im Ratolfihof Nr. 13 eine Wohnung von 3 oder 4 geräumigen Zimmern, einer Küche, Holzlege, Keller, so auch ein Frühgarten, auf künftige Galli zu bekommen.

Kundmachung.

Das Institutskommando des Kaiserjäger-Regiments in Hall macht in Bezug auf die unterm 20. Oktober 1822 im Bothen von und für Tirol besonders abgedruckten Aufforderung, daß das mit 10 fl. monatlich bemessene Kostgeld für einen Kostzögling von den Hiesigen monatlich, von den Auswärtigen vierteljährig vorhinein zu bezahlen sey, mit dem Beisatze wiederholt aufmerksam, daß sich aus Anlaß mehrerer bestehenden, zum Theil nahmhafter Rückstände, das Regimentskommando bewogen gefunden habe, dem Institute aufzutragen, den zur Aufnahme eines Knaben erforderlichen Dokumenten auch die obrigkeitliche Versicherung der Zahlungsfähigkeit der Eltern beizubringen. Was den betreffenden Interessenten hiemit bekannt gegeben wird.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird auf Exekutionsansuchen des Joseph Laimer, Wirths dahier, wider Joseph Gampper den ältern zu Göflan der Versteigerung unterzogen:

Namlich sub Nro. Cat. der Gemeinde Göflan 245 ein Stück Anger von 110 Klaftern.

Ein Stück Erdreich Wiesfeld auf die Zoffainen von 1 1/4 Tagmahd und 75 Klaftern.

Ein Stück Erdreich Wiesfeld auf die Zoffainer Wiesen, die Langwiese genannt, von 4 Tagmahd und 40 Klaftern.

Endlich ein Stück Acker auf dem Vollmärthacker von 3/4 Jauch und 106 Klaftern.

Hievon giebt man dem Hrn. Paul Joseph v. Rieger Grundzins jährlich Weizen 1/2 Star, Roggen 6 Star, Gerste 3 Star, Käse 60 Pfund, 1 Ung. Schweinschulter, 3/3 Kitz, 1/3 Ei, 10 und zu Scholtjahren 10 kr. L. W. Auch ist das Ackerfeld der Deutschordens-Commenda zu Schlanders zehentbar mit der eilften Garbe.

Im Ausrufspreise per 900 fl. R. W.

Die Ediktsbedingnisse können während den Kanzlei-Stunden hierorts eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 5. September d. J. um 8 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 1. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Leiter, k. k. Adjunkt.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird in Exekutionsfachen des Franz v. Goldeggischen Gewalthabers Hrn. Joseph v. Martin wider Johann Haring im Versteigerungswege feilgebothen:

Das dem Letztern gehörige Weingut und Wiesmahd von 13 alten Grabern oder 13 Grabern 137 1/2 Klaftern neuer Maaßerei, sammt Behausung, so 1 Stock hoch, mit Unterdachboden, Heudille, Anfatz, Keller und Stallung versehen, gränzt 1. an v. Mayrhauserischen Locherer-hof, 2. an Johann Ratschillers, 3. Anton Lunz Weingut und 4. an gemeinen Fahrweg; giebt dem Stifte Gries und in dessen Fußstapfen dem höchsten Aerar für Grundzins und Zehent jährlich 6 Yhren 2 1/3 Pazeiden oder 8

Eimer 7 Pazeiden 4 1/8 Maaß Most und 36 kr. T. W. Theilzins, übrigens vom Gulden 1 kr. Auf- und Abzug.

Der Ausrufspreis ist hiefür 3835 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Gerichtsstelle eingesehen werden.

Die Versteigerungstagfahrt wird am 2. September d. J. Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 abgehalten werden.

Botzen, den 28. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses,
v. Tschidrer, k. k. erster Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kofan.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Patrimonial-Landgerichte Neumarkt werden auf Requisition des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichtes Botzen, als Konkurs-Instanz des Joseph v. Webern zu Branzoll, nachbeschriebene zu Branzoll gelegene, zu dieser Konkursmasse gehörige Realitäten, mit darauf befindlichem Jahres- und Sommernutzen, mit Zustimmung der Regina v. Webern, gewesten Romani, welche auf einige davon ein Miteigenthum anspricht, öffentlich feilgestellt, als:

1. Eine Behausung mit allen Zu- und Ingebäuden, Stadl, Stallung, Torkl und halber Gemeindsgerechtigkeit, Cat. Nr. 127, Conscript. Nr. 25, zu Branzoll, gränzt 1. an Camillo Fedrigotti, 2. an gemeinen Weg, 3. und 4. an v. Ferrari, zinset jährlich der Graf Zenobischen Gerichtsherrschaft 48 kr. T. W. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 2000 fl. R. W.

2. Ein Gemeindstheiler, Cat. Nr. 128, von 864 W. Klaftern, zu Branzoll, grundzinsbar der obigen Gerichts-Inhabung mit jährlichen 7 kr. T. W., gränzt 1. an Barthelmä Valduga, 2. an Michael Bender, 3. an Gemeindsweg und 4. an Jakob Benoni. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 260 fl. R. W.

3. Ein Gemeindstheiler (Streumoos) von 1764 Klaftern, Cat. Nr. 129, grundzinsbar der Gerichtsinhabung mit alljährlichen 14 kr. T. W., gränzt 1. an die Landstraße, 2. an Barthlmä Valduga, 3. Gemeindsgraben und 4. an Simon Nardoni. Im Schätzungs- und Ausrufs-Preise per 160 fl. R. W.

4. Ein Gemeindstheiler von 1600 Klaftern, Cat. Nr. 130, grundzinsbar der Gerichtsinhabung mit jährlichen 13 kr. T. W., gränzt 1. an Gemeindsgraben, 2. an Sperandio Delladio, 3. Lindweg und 4. an Andrä Wall und Barthlmä Zambell. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 400 fl. R. W.

5. Ein kleiner zugetheilter Gemeindstheiler Ackerfeld von circa 400 Klaftern, ohne Cat. Nummer, geschätzt, und im Ausrufspreise per 200 fl. R. W.

6. Ein Stück Grund, die Bergwiese genannt, von 4 3/5 Tagmahd 42 Klaftern, grundzinsbar dem Stadt-Spitale Botzen mit jährlichen 14 kr. T. W. und der Kuratiekirche Branzoll mit jährlichen 48 kr. T. W. und zehentbar den Hrn. Gebrüdern v. Ferrari, sub Cat. Nro. 187, gränzt 1. an die Landstraße, 2. Gemeindsgründe, 3. an die Dammwiese und 4. an Jakob Benoni und Telser. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 150 fl. R. W.

7. Ein Stück Acker, Wiesfeld und Weinbau von 4837 Klaftern, das untere und obere Gries genannt, Cat. Nr. 14, dem Stadtspitale Botzen grundzinsbar mit jährlichen 22 kr. T. W., dann zehentbar den Hrn. Gebrüdern v. Ferrari, gränzt 1. an Gemeindsweg, 2. an diesen und v. Ferrari, 3. Michael Bender und v. Ferrari und 4. an Camillo v. Fedrigotti. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1500 fl. R. W.

8. Eine Wiese, die Alpenwiese genannt, von 3457 Klaftern, Cat. Nr. 175, grundzinsbar dem Kloster St. Affra in Augsburg mit jährlichen 3/4 Eimer und 3 1/2 Maaß Most, gränzt 1. an Hrn. Franz v. Hafner, 2. an Keil zu Botzen, 3. an alten Bachgraben und 4. an Sporn-berger. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 300 fl. R. W.

9. Ein Stück Acker und Wiesbaufeld von 2459 W. Klaftern, Cat. Nr. 211, das Grüßl genannt, gränzt um und um an die Hrn. Gebrüder v. Ferrari und ist luteigen. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1150 fl. R. W.

10. Ein von der Gemeinde zur Holzbenützung zugetheiltes Stück Moos von 3132 Klaftern, Nr. 5, gränzt 1. an großen Branzoller Abzugsgraben, 2. an Jakob Benoni, 3. an die Etsch und 4. an Baptist Battisti, ist im Steuerkataster nicht aufgenommen. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 50 fl. R. W.

Diese Realitäten, mit Ausnahme der sub Nro. 8 und 9, hat Konkursant laut väterlich Joseph v. Webernscher Abhandlung vom 27. März 1817, vermog welcher auch die Schwester Regina v. Webern, gewesten Romani, ein Miteigenthum anspricht, erbsweise, das Grundstück Nr. 8 aber unterm 6. April 1825 von Simon Wenter, und das Grundstück sub Nro. 9 unterm 12. Dezember 1825 von Georg Krall kaufsweise überkommen.

Die Gemeindstheile sub 1 inclusive 5 geben den 25sten Theil des Zehents der Gerichtsinhabung zu Neumarkt.

Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse.

1. Geschieht die Veräußerung ad corpus, ohne Haftung für ein Flächenmaaß, mit jenen Rechten und Beschwerden, mit welchen diese Realitäten bisher besessen und benützt wurden, und die angeführten Erwerbstitel ausweisen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem Abschlage kein Mehrboth angenommen.

3. Hat Käufer alle Steuern, Oblagen und Wustungen ohne Rücksicht der Entstehungszeit, oder des Grundes, wie sie von heuer Lichtmeß ausgeschrieben wurden, so wie die Kosten der Versteigerung, Publikation derselben, Kaufsüberbindungs-, Verfach-Taxen und Stempel, und endlich die Laudemialgebühren aus Eigenem ohne Abzug am Kaufschillinge zu tragen, die Grundzinse aber von Martini 1825 an zu übernehmen.

4. Hat sich Käufer bei der Versteigerung über die Zahlungsfähigkeit gegen den Masseverwalter und Kreditorenausschuß auf Verlangen auszuweisen, und bei der Kaufsverfachung den Kaufschilling pupillarmäßig sicher zu stellen; auf das Kaufsobjekt wird sich das Hypothekarrecht vorbehalten.

5. Geht Wag und Gefahr gleich nach der Versteigerung auf den Käufer über.

6. Auf Abschlag des Kaufschillings werden Kapitals- und andere Posten in alten Rechten, mit dem Zinslaufe von Martini 1825 an, überbunden; die früheren oder auf Martini 1825 verfallenen Zinse hat Käufer auf Abrechnung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter Anweisung baar zu bezahlen. Der über die Ueberbindungen verbleibende Kaufschillingsrest ist von Martini 1825 an mit 5 pCt. zu verzinsen, und nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

7. Hat der Käufer mit dem Baumanne, welcher bis Martini d. J. die Güter bearbeitet, und deßwegen auch in der Behausung den nothdürftigen Platz zur Wohnung anzusprechen hat, den heurigen Jahresnutzen auf die in Branzoll dießfalls übliche Art zu theilen, wogegen der Baumann die Bearbeitung ohne sonstigen Entgelt leistet.

Die Veräußerung dieser Realitäten geschieht einzelnweise, und nicht im Complexe, und findet die Versteigerung selbst am 9. September d. J. um 9 Uhr Morgens in der Kreuzwirthsbehausung zu Branzoll statt.

Patr. Landgericht Neumarkt, den 26. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom freiherrl. v. Sternbachischen Landgerichte Thaur wird bekannt gemacht, daß im Exekutionswege der Klara und Maria Wackerlin in Hall wider Joseph Kuprian zu Mühlau nachstehende dem Letztern angehörige Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden:

Nämlich eine Behausung, Hofstatt, Stadl, Stallung, Baum- und Frühgarten, alles an und bei einander in dem Bierufeld zu Mühlau gelegen, gränzt 1. an den sogenannten Rokele, 2. an gemeine Gassen, 3. und 4. an die Gemeinde.

Ist der Pfleg- und Lehenherrschaft Thaur mit Grundrechten unterworfen, dahin man jährlich auf St. Galli 9 kr. R. W. Grund- und 1 kr. Rekognitions-Zins wegen Herausfetzung des Zaunes zu entrichten hat.

Dann zwei Holztheile, der erste in der Birchleiten und der andere in den neuen Theilen.

Ein Rain in Mühlthal, gränzt 1. an Joseph Höpperger, 2. an Titl. Hrn. Baron v. Sternbach, 3. an Thomas Tschavonische Erben und 4. an Leonhard Haller. Ist der Grundrechte halber frei.

Ein Forstlüßl in der Aue, gränzt 1. an Hrn. Suitner, 2. an Innstrom, 3. an Blasi N. und 4. an Joseph Scharmer. Ist ebenfalls grundrechtfrei.

Weiter ein Acker in der Mühlinger Aue, gränzt 1. an Hrn. Suitner, 2. an Feldweg, 3. an Leopold Waldners Erben und 4. an die Kißgruben.

Der Acker ist zur besagten Pfleg- und Lehenherrschaft Thaur mit Grundrechten unterworfen, dahin durch die Hand eines jeweiligen Dorfmeisters jährlich auf Martini 6 1/4 kr. Grundzins abzuführen sind.

Digitized by Google

Für diese Realitäten besteht der Ausrufspreis nach der Schätzung in 1220 fl. im 24 fl. Fuße.

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst aber wird den 14. k. M. September von 8 bis 11 Uhr Vormittag in der Wirthsbehausung beim Tollinger zu Mühlau vorgenommen, und um letztbesagte Stunde, wenn kein höherer Anboth erfolgt, vorschriftmäßig geschlossen werden.

Thaur, den 12. Aug. 1826.

Freiherrl. v. Sternbachisches Landgericht.

Michaeler, Landrichter.

---

1 **Oeffentliche Versteigerung.**

Nachdem bei der am 11. Mai l. J. bei diesem Rentamte abgehaltenen Versteigerung mehrere Jagdgerechtsamen und die Fischerei auf dem aus den Haiterwanger See'n fließenden sogenannten Archfluße, sämmtlich in dem k. k. Landgerichtsbezirke von Reutte gelegen, nicht an Mann gebracht wurden, so wird in Folge hohen Hofkommissions-Dekretes vom 24. Juni d. J. Zahl 521. St. G. B. und Eröffnung der hochlöbl. k. k. Staatsgüterveräußerungs-Kommission für Tirol ꝛc. vom 14. v. M. Zahl 315. St. G. B. eine neuerliche Versteigerung abgehalten werden, wozu der (sechzehnte) 16. Oktober d. J. festgesetzt ist.

Die Gerechtsamen, welche einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden, sind folgende:

1. Die Jagdrevier zu Pinswang, im Ausrufspreise von 264 fl. W. W. C. M.
2. Die Jagdrevier im Ammerthal um 253 fl. 48 kr.
3. Die Jagdrevier im Distrikte Ebenbichl um 405 fl.
4. Die Jagdrevier von Haiterwang um 127 fl. 8 kr.
5. Die Jagdrevier Aschau um 270 fl.
6. Die Jagdrevier Breitenwang um 204 fl.
7. Die erste Lechthaler Jagdrevier um 233 fl. 30 kr.
8. Die dritte Lechthaler Jagdrevier um 60 fl.
9. Die vierte Lechthaler Jagdrevier um 60 fl.
10. Die sechste Lechthaler Jagdrevier um 222 fl. 36 kr.
11. Die Jagdrevier Berwang um 84 fl.
12. Die Jagdrevier Vils um 408 fl. und
13. die Fischerei auf dem aus dem Haiterwanger See fließenden sogenannten Archfluße, der sich nachher in den Lech ergießt, und der nächst Reutte gelegene kleine Transee, Cat. Nr. 3135 3/4 und 3135 1/2, um 282 fl. 40 kr.

Sämmtliche diese Jagdbezirke, wie sie von den gegenwärtigen Pächtern genossen werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Gerechtsamen verkauft werden, sind im Allgemeinen eben dieselben, welche in der ersten Versteigerung in dem Intelligenzblatte des Bothen von und für Tirol Nr. 21, 22 und 23 eingeschaltet waren; nur wird ad e bemerkt, daß Kaufschillinge einschließlich 200 fl. vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes ganz bezahlt werden müssen.

Die Versteigerung selbst wird an dem bereits bemerkten Tage selbst bei dem k. k. Landgerichte in Reutte abgehalten werden, wozu demnach Kauflustige eingeladen werden.

K. K. Rentamt Imst, den 4. Aug. 1826.

A. v. Strasser, k. k. Rentmeister.

J. A. v. Kaler, k. k. Rentamtskontrollor.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sillian werden auf Ansuchen der Konkurs-Glaubiger des Michael Atteler, gewesenen Bauers zu Klamperer auf Kartitsch, die zu dieser Konkursmasse gehörigen Realitäten öffentlich feilgestellt, als:

Ein Achtl aus dem Jungmannhofe, insgemein Klamperer genannt, zu St. Oswald in Kartitsch, welches Gut im Steuerkataster sub fol. 159 einkommt, und folgende Stücke enthält:

a. Eine ganze Feuer- und Futterbehausung.
b. Einen Garten unter und ober dem Hause von 222 Klaftern.
c. Einen Mühltheil am Köckbach in der Jungmann-Mühle.
d. Ein Stück Acker.
e. Einen Acker, der Bichlacker genannt, von 798 Klaftern, sammt 219 Klaftern Galtmahd.
f. Ein Grundstück Stockach von 363 1/2 Klaftern.
g. Einen Acker, Scheibacker genannt, von 156 Klaftern.
h. Einen Acker Anewandt von 1942 Klaftern.
i. Die Eggwiese von 858 Klaftern.

Diese Realitäten sind dem Pflegamte Heimfels freistiftbar, und können die hierauf haftenden Lasten und Bürden bei dem unterfertigten Landgerichte eingesehen werden.

Hiefür ist der Ausrufspreis festgesetzt auf 798 fl. in Reichswährung.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und zum Kaufe Jedermann zugelassen, welcher sich über die Besitzfähigkeit, so wie über den Besitz oder annehmbare Bürgschaft des Kaufsdrittheils ausweiset.

2. Geht Wag und Gefahr, so wie das Eigenthum der Realitäten, vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und hat derselbe alle von diesem Tage an verfallenden und betreibenden Steuern, Oblagen und Gemeindewußtungen zu entrichten.

3. Ist der Kaufschilling vom 22. Mai d. J. angefangen zu 4 pCt. zu verzinsen, und sind hierauf um Martini l. J. 500 fl. R. W., der übrige Kaufschilling aber nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

4. Die sich ergebenden Lizitations-, Kauferrichtungs-Kosten und grundherrlichen Ehrungsgebühren fallen dem Käufer zur Last.

Zur Versteigerung selbst hat man auf 28. des l. M. August in der Wirthsbehausung zu Kartitsch Tagfahrt angesetzt, wo von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Anbethe der Kaufsliebhaber zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung durch Ausruf begonnen und dieselbe gesetzlich geschlossen wird.

Zugleich werden am nämlichen Tage, von 2 Uhr Nachmittags angefangen, in der Konkursbehausung, die vorhandenen Haus- und Baumanns-Fahrnisse, so wie das in diesem Jahre erzeugte Grummet und Getreid, gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

K. K. Landgericht Sillian, den 5. Aug. 1826.

Wallnöfer, k. k. Landrichter.

---

1 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudizio decretato l' aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo e Vorarlberg di ragione di Crestan Crepaz di Massarei Comune di Livinallongo.

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 2 Settembre prossimo in forma d' una regolare petizione presentata a questo Tribunale, e diretta contro lo stesso, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il giorno 5 Settembre alle ore 9 di mattina nella sala di quest' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai Comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Livinallongo li 29 Luglio 1826.

Trebo Giudice.

---

1 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Daniel von Partnetz, der Gemeinde Laas, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer güllichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 11. Sept. dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 2. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Leiter, Adjunkt.

---

1 Vom Patrimon. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Mayr von Grasstein, Inhaber des Beikircherguts zu Gaiß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 17. Juni 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Graf v. Brandisischen Landgerichte Lana wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es werden im Delegationswege mehrere zur Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Benefiziaten Priesters Franz Oberrauch zu Grissian gehörige Fahrnisse, als Hauseinrichtung, Wäsche, Betten, Bett- und Tischgewand, Zinn-, Kupfer- und Messinggeschirre und dergleichen gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung selbst wird am 24. d. M. August um 8 Uhr Vormittag in dem Benefizial-Widdum zu Grissian statt finden.

Zugleich werden an eben diesem Tage die vorhandenen verschiedenen Bücher des Hrn. Erblassers, deren Verzeichniß täglich in dieser Landgerichts-Kanzlei eingesehen werden kann, öffentlich an Mann gebothen werden.

Lana, den 1. August 1826.

Aigner, Landrichter.

---

2 **Prodigalitäts-Erklärung.**

Das unterzeichnete Landgericht hat dem Joseph Pfitscher, gemeiniglich Brugger genannt, ledigen Schuhmachergesellen von St. Leonhard, wegen Hanges zur Verschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen und ihm in der Person des Joseph Haller, Bauers in der Aue, einen Kurator beizugeben befunden. Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr Joseph Pfitscher (Brugger) nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln sey.

K. K. Landgericht Passeier, den 14. Juli 1826.

Strolz, Landrichter.

---

2 **Lizitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Oberkommando in Venedig macht kund, daß am 4. des k. M. September Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale des k. k. Marine-Arsenals die öffentliche Versteigerung wegen Lieferung von 400,000 Pfund rohen Hanfes erster Qualität zum Bedarf der k. k. Marine im Laufe des Militärjahres 1827 statt haben wird.

Die Lizitation erstreckt sich auf drei verschiedene Gattungen Hanf: erstlich auf inländischen, aus dem venezianischen Gebiete von Montagnana, Este und Cologna; zweitens auf Ferrareser, und drittens auf Bologneser Hanf, und es bleibt sodann der hohen Behörde anheim gestellt, jenen Lieferungskontrakt zu genehmigen, der als der vortheilhafteste für den Dienst und das Aerar erachtet werden wird.

Das von den Konkurrenten zu erlegende Depot, um bei der Lizitation zugelassen zu werden, ist auf
1800 fl. für den Bologneser,
1500 fl. für den Ferrareser und
1400 fl. für den inländischen Hanf,
so wie die von den Lieferungs-Unternehmern zu leistende Kontraktskaution auf
5300 fl. für den Bologneser,
4400 fl. für den Ferrareser und
4300 fl. für den inländischen Hanf von Montagnana, Cologna und Este
in baarer Conv. Münze festgesetzt.

Alle andern Lieferungsbedingnisse enthält die gedruckte Kundmachung S. 1773 vom 18. Juli 1826, welche bei dem k. k. Militär-Oberkommando in Innsbruck ersichtlich ist.

Im Falle, daß die Lizitation an dem oben bestimmten Tage leer ausfallen sollte, wird solche den darauf folgenden Tag wiederholt, und wenn auch diese das gleiche Schicksal träfe, am dritten Tage der letzte Versteigerungs-Versuch gemacht werden.

Venedig, den 28. Juli 1826.

Der Stellvertreter des Marine-Oberkommandanten
Flanegan, Linienschiffskapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Referent des Marine-Arsenals
J. F. Edler v. Zanetti.

Anmerkung. Zur Bequemlichkeit der Lieferungslustigen werden Parien der ausführlichen Kundmachung dieser Lizitation bei den k. k. Kreisämtern in Botzen, Trient und Roveredo zur Einsicht bereit gehalten.

---

2 **Bekanntmachung.**

Durch den Tod des Advokaten D. Lorenz v. Voltolini ist eine von den dießgerichtlich systemisirten Advokaten-Stellen erledigt. Da das hochlöbl. k. k. Appellationsgericht die Wiederbesetzung dieses Platzes bewilliget hat, so werden hiemit alle Jene, welche diese Advokatenstelle zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre vorschriftsmäßig

Digitized by Google

belegten Gesuche bis zum 31. August d. J. bei der gefertigten Gerichtsstelle zu überreichen.

Botzen, den 14. Juli 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 **Feilbiethungs-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird im Exekutionswege in die öffentliche Versteigerung des dem Michael Huber angehörigen Gutes zu Joch im Brandenberg gewilliget. Dieses Gut besteht:

1. An einer Bauersbehausung mit Stallung, Rem und Thenne, dann einem Backofen und Getreidkasten.

2. An einer Hausmühle in der Heimötze.

3. An einem Grundstücke, das Hausfeld genannt, von 4371 Klaftern Baugrund, 300 Klaftern Anger- oder Galtmahd und 1660 Klaftern Rain- und Mosmahd.

4. An einem Stücke im Hinterfeld von 6321 Klaftern Baugrund und 4000 Klaftern Galtmahd.

5. An einem Grundstücke, die Dräh genannt, von 808 Klaftern Baugrund und 2500 Klaftern Galtmahd, wovon aber 500 Klaftern vorbehalten wurden.

6. An einem Wiesmahde, der Schusterzipfel genannt, von 1000 Klaftern.

7. An der Jocher Oetze von 500 Klaftern, und

8. An einer eigenen Alpe, die Jocheralpe, für 25 Rinder und 2 1/2 Pferde.

Dieses Gut ist dem Schlosse Lichtenwerth mit der Grundgerechtigkeit unterworfen, und hat dahin 5 fl. 39 1/2 kr. L. W. anfälligen Grundzins, dann dem k. k. Rentamte in das Rattenbergische Urbar 1/4 Wiener Metzen Vogtei-Hafer und 3 1/2 kr. W. W. Leibzins jährlich abzuführen. Vom Zehent gehören 2/3 dem k. k. Rentamte und 1/3 dem Hrn. Pfarrer zu Braitenbach. Ferner

9. An einem Wiesmahde, der Spöcharbrand, von 1500 Klaftern. Hievon giebt man in das Rattenberger Urbar 18 kr. W. W. anfälligen Grundzins.

Zusammen im jetzigen Schätzungswerthe zu 3843 fl. 45 kr. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zur Steigerung Jedermann, dem es nicht durch die Gesetze untersagt ist, zugelassen, der den dritten Theil des Steigerschillings mit eigenem Vermögen oder annehmlicher Bürgschaft decken kann.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

3. Muß Käufer die vorhandene Einrichtung an Vieh, Fütterei, Getreid, Holz, Werkzeugen und Geräthschaften um den Schätzungswerth besonders übernehmen. Diese Einrichtung hat nach der am 19. Juli aufgenommenen Inventur, mithin ohne die außen stehenden Feldfrüchte, 631 fl. 49 kr. betragen. Der Mehrbetrag ist darauf zu ersetzen, und der allfällige Abgang abzurechnen.

4. Werden für den ganzen Steigerschilling Schulden überbunden, wovon mehrere Kapitalien nach Ortsgewohnheit nur zu 3 pCt. zinsbar sind.

5. Hat Käufer den die Exekution führenden Johann Haserischen Kindern ihr nicht mit gesetzlicher Sicherheit da anliegendes Kapital von 569 fl. R. W. entweder baar zu bezahlen, oder hiefür allenfalls durch Abtretung eines gesetzlich gesicherten Kapitals, gesetzliche Sicherheit zu verschaffen, sonst aber außer den Gerichtskosten und den Zins-Ausständen keine baare Zahlung zu leisten, und kann sich auch wegen der Zinsabfuhr mit den überbundenen Gläubigern einverstehen.

6. Hat Käufer vom Tage der Versteigerung die Kapitalienverzinsung, alle Stiften, Steuern und Oblagen, die letztern ohne Rücksicht auf Entstehungszeit, die Wag und Gefahr aber vom Tage der Stellung zu übernehmen.

7. Das Flächenmaaß der Grundstücke ist aus dem Steuerkataster entnommen; diese sollen aber weit mehr Fläche enthalten. Deßwegen kann Jedermann sich vorher davon Ueberzeugung verschaffen.

Hierum wird nun den 11. September in daiger Landgerichtskanzlei Versteigerungstagfahrt abgehalten werden, wo von 9 Uhr Vormittag zur Aufnahme der Anbothe das Protokoll eröffnet, um 11 Uhr mit dem Ausrufen angefangen, und nach dem dritten Rufe ohne Rücksicht auf allfällige Nachgebothe geschlossen werden wird; weßwegen die Kaufslustigen zeitlich zu erscheinen eingeladen werden.

Rattenberg, den 3. Aug. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Amtsvorstandes

v. Hoffingott, Adjunkt.

---

2 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Joseph Wagmeister, als Verwalter des Joseph Graf v. Wolkensteinischen Urbars, die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten, um welche Johann Harb zu Pigeno erequirt wurde, bewilligt worden, nämlich:

Ein Grundstück von 32 Star Land in der Rigl Nawn, Revier Girlan, von welchen 18 Star Land zu Acker und Weinbau kultivirt sind, 14 Star Land aber öder Grund ist.

Auf dieser Realität haften 13 Yhren Most und ein Maßl Hirse Grundzins, welcher jährlich in das Urbar des Hrn. Grafen Joseph v. Wolkenstein zu entrichten ist.

Die beeideten Sachkundigen haben dieselbe mit Berücksichtigung des bestimmten Grundzinses im Ganzen auf 214 fl. R. W. geschätzt, und dieser Preis wird als Ausrufspreis mit 214 fl. angenommen.

Bedingnisse.

Diese können ständlich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden, und werden auch bei der Versteigerung selbst, welche auf 24. k. M. August 3 Uhr Nachmittags beim Wirth zu Girlan bestimmt ist, vorgelesen werden.

Landgericht Altenburg, den 27. Juli 1826.

Jud. abs.

Parth, k. k. Aushülfsbeamter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Durch gegenwärtiges Edikt wird von dem Landgerichte Altenburg bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Pedranz zu Botzen die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten, um welche Franz Ohnewein in Girlan erequirt wurde, bewilligt worden, nämlich:

1. Die Hälfte Behausung des verstorbenen Joseph Ohnewein, welche mit Nr. 194 beschrieben und in dem dießseitigen Steuerkataster Nr. 1693 beschrieben ist; dann die Hälfte des dazu gehörigen Stadels, Stalles, nebst der Hälfte Torkl und Backküche. Diese Hälften gränzen 1. an Johann Kosler, 2. an den Garten des Johann Ohnewein, 3. an die andere Hälfte und 4. an Joseph Dirler.

Hiezu gehört auch ein angeblich mit Reben besetzter Krautgarten.

Diese Effekten sind grundzinsfrei. Die Erhaltungs-Kosten müssen zur Hälfte getragen werden.

Die verpflichteten Sachverständigen schätzten die obbeschriebenen Effekten auf 850 fl. R. W., welche Summe als Ausrufspreis bedungen wird.

2. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lamm, der Revier Girlan, von 83/4 Star Land, welches 1. an das Grundstuck des Kumpatscher, 2. des Franz v. Dellmann, 3. des Niedermayr oder Fiatschweg und 4. an das Grundstück des Puntara gränzt, von 5 Star Land. Von unten hinauf hat ein jeweiliger Besitzer desselben dem h. Geistspitale zu Botzen 24 kr. Grundzins jährlich zu entrichten. Auf- und Abzug haftet auf dem Veränderungs-Falle 1 kr. Nach der Angabe des bisherigen Besitzers soll der Zehent nur von 2 Star Land zu geben seyn.

Von den Schätzmännern wurde jedes Star Land dieser Realität auf 100 fl. R. W. geschätzt, und um diesen Preis wird jedes Star Land ausgerufen.

Bedingnisse.

Diese können in dießseitiger Amtskanzlei täglich eingesehen werden; auch werden selbe bei der Versteigerung selbst, welche den 4. k. M. September um 2 Uhr Nachmittags in dießseitiger Gerichtskanzlei vorgenommen wird, deutlich vorgelesen werden.

Landgericht Altenburg, den 2. Aug. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Landgerichtsverwalters

Parth, k. k. Aushülfsbeamter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem die vermög Edikt vom 15. Juni d. J. laut Intelligenzblatt zum Bothen von Tirol und Vorarlberg sub Nro. 53 der öffentlichen Versteigerung unterworfene, zur Sebastian Hoferischen Gantmasse gehörige 2 Stock hohe Behausung mit der damit verbundenen verkäuflichen Spezerei-Handlungs-Gerechtsame bei der ersten Versteigerungstagfahrt vom 15. Juli d. J. um den angesetzten Preis per 5600 fl. R. W. nicht an Mann gebracht wurde, so wird selbe über Einvernehmen der Kreditoren um den herabgesetzten Preis per 4000 fl. R. W. unter den nämlichen im Edikte vom 15. Juni 1826 festgesetzten Bedingnissen, jedoch vorbehältlich der Genehmigung von Seite der Kreditoren, neuerlich feilgeboten, und zu diesem Ende auf den 28. August d. J. in dießseitiger Landgerichts-Kanzlei Tagsatzung dergestalt angeordnet, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen

Digitized by Google

Lizitation begonnen, und selbe nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 5. Aug. 1826.
Attlmayr, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Bregenzerwald wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 15. Juni 1826 verstorbenen Bauers Joseph Hueber von Tobl zu Hirscheck gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bezau, den 3. Aug. 1826.
K. K. Landgericht Bregenzerwald.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Magdalena Waraſin, Wittwe Achtmarkt, wieder verehelichten Pfenner, Besitzerin des Körblerhofes im Viertel St. Peter, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. Sept. d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Advokaten Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. September d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei in dem Amtszimmer Nr. 7 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 3. Aug. 1826.
K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses
Der k. k. erste Rath v. Tschidrer.
v. Hafner, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der beiden Eheleute Joseph Stöger und Maria Knoll, Inhaber des Heisingergutes zu Kundl, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 9. Sept. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubigee, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 14. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Rattenberg, den 4. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, k. k. Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Joseph Penn, gewesenen Schmiedes, und dessen Wittwe Magdalena Stolz in Blumau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Franz Krienseisen in Kastelruth, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Digitized b

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 24. Juli 1826.

Kleinhans, Landrichter.

---

2 Todes-Erklärung.

Nachdem Stephan Kühpacher von Lorenzen ungeachtet der ediktalischen Vorrufung vom 30. Dezember 1818 innerhalb der bestimmten Jahresfrist weder selbst erschienen ist, noch auf andere Art das gefertigte Landgericht von seinem Leben oder Aufenthaltsorte in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe auf neuerliches Ansuchen seiner Erben nach hierüber geschlossenem Verfahren hiemit für bürgerlich todt erklärt, und die Vererbung seines Nachlaß-Vermögens bewilligt.

Lorenzen, den 17. Juli 1826.

Gräflich Küniglisches Landgericht.

Petzer, Landrichter.

---

2 Nachdem die Frist, inner welcher die Gebrüder Johann und Joseph Meßmer von Kiesensberg mittelst dießgerichtlichen Ediktes vom 14. April 1825 aufgefordert wurden, dieses Gericht von ihrem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls sie als todt erklärt, und das Vermögen an ihre Erben ausgeantwortet werden würde, schon mit 14. April d. J. fruchtlos verstrichen ist, so werden gedachte Meßmer auf neuerliches Ansuchen ihrer gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und das vorhandene Vermögen denselben gerichtlich eingeantwortet, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 28. Juli 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Hämmerle, Adjunkt.

---

3 EDITTO.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo viene col presente editto reso noto, che, dietro informazioni avute, Bortolo d' Andrea figlio dei defonti Francesco, e Maria d' Andrea di Verocai di questo distretto, nato li 30 Marzo 1776, di professione calzolajo, nell' età di 19 anni incirca si sia fatto soldato di S. Marco in Venezia, che egli da lì a poco sia stato imbarcato con altre reclute, e che da quell' epoca entro lo spazio di più, che anni 30 non si abbia avuta notizia alcuna sulla sua vita, o morte.

Ad istanza dei suoi fratelli Andrea, e Luigi d' Andrea si cita quindi Bortolo d' Andrea a comparire nel termine d' un anno coll' avvertimento, che non comparendo, o non facendo al Giudizio conoscere in altra guisa la sua esistenza entro il termine suddetto si procederà alla dichiarazione di morte.

Cortina li 24 Luglio 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.

Metz Giudice.

G. Sartorelli.

---

3 Vom gräflich Welsbergischen Landgerichte Altrasen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Felder im Steurerhause zu Mitterolang gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschüsses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Sept. dieß Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Niederrasen, den 22. Juli 1826.

Petzer, Landrichter.

---

3 Versteigerungs-Edikt.

Von dem gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß, da die erste Versteigerung vom 5. Juni d. J. fruchtlos abgelaufen ist, in der Exekutionssache der Paul v. Rizzolischen Descendenz unter Vertretung des Hrn. D. Rizzoli, Advokaten zu Cavalese, wider Joseph Jäger, Andrä Pernbrunner von Auer, in die zweite öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilligt worden sey, nämlich:

a. Ein Stück Acker und Weinbau nebst Wiesfeld von 6616 Klaftern groß, erscheint im Steuerkataster unter Nr. 467, gränzt 1. an Hrn. Joseph Prenner und Joseph Staffler, 2. an Hrn. Johann v. Fioresi, 3. an die Etsch, und 4. an Hrn. Lorenz Malser, für luteigen geschätzt in R. W. ad corpus 1475 fl.

b. Ein Grundstück, der Protzweg genannt, von 502 Klaftern, unter Cat. Nr. 475 bezeichnet, gränzt 1. an Johann Plodegg, 2. an Hrn. Ortlieb, 3. an Hrn. Johann v. Fioresi und 4. an den alten Etschstrom, geschätzt in R. W. für ganz luteigen ad corpus 175 fl.

c. Und ein Stück Acker und Wiesfeld von 152 Klaftern groß, mit Nr. Cat. 131 bezeichnet, gränzt 1. an den obbeschriebenen Protzweg, 2. an Hrn. v. Fioresi, 3. an Anna Fraggolos und 4. an den alten Etschstrom, geschätzt für ganz luteigen ad corpus in R. W. 125 fl.

Bedingnisse.

1. Wird bei dieser Versteigerung unter dem Schätzungspreise kein Darboth angenommen.

2. Hat ein allfälliger Käufer sich mit dem gesetzlichen Vermögensdrittheile bei der Steigerungstagsatzung legal auszuweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beizustellen.

3. Hat Käufer die Forderung des Exekutionsführers sogleich zu bezahlen, und mit dem Ueberrest des ersteigerten Preises sich hinsichtlich der Zahlung mit den Schuldnern einzuverstehen.

4. Muß der Käufer dieses Grundstückes die darauf haftenden Beschwerden jeder Art an Steuern, Gemeinds-Oblagen, Militär-Wustungen ꝛc., sie mögen Namen haben, was sie für einen wollen, ohne mindesten Entgelt, und ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, sie mögen dann liquidirt oder nicht liquidirt, betrieben oder nicht betrieben seyn, ganz allein zu übernehmen und abzuführen.

5. Geht alle Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung dieser Grundstücke auf den Käufer über, und hat derselbe die Verbindlichkeit, auch nach der Versteigerung den betreffenden Kaufskontrakt gerichtlich zu errichten.

6. Hat Kaufer dieser Grundstücke die Steigerungs- und Kauferrichtungskosten, wie nicht minder die Stempel-Gebühren aus Eigenem abzuführen und zu bestreiten.

Zur Vornahme dieser Versteigerung wird auf den 24. August d. J. von 2 bis 4 Uhr Nachmittags in der Rosen-Wirthsbehausung zu Auer Tagfahrt angeordnet, und dieselbe nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 24. Juli 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

Digitized by Google

2 **Kuratels-Verhängung.**

Von dem k. k. Landgerichte zu Bregenz wird hiemit bekannt gemacht, daß man die Theresia Hermann von Hard wegen Blödsinn unter Kuratel zu sezen und ihr in der Person des Franz Joseph Hermann, Altvorsteher von Hard, einen Kurator zu bestellen befunden habe. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich gestellten Person in kein für selbe verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.

K. K. Landgericht Bregenz, den 20. Juli 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Hammerle, Adjunkt.

---

3 **Bauversteigerungs-Edikt.**

Zu Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 24. Mai d. J. und Eröffnung des wohllöbl. k. k. Kreisamtes vom 6. v. M. wird der Bau eines neuen Schulhauses zu Lech licitando den Mindestfordernden überlassen. Die Ausrufspreise sind:

Für die Maurerarbeit mit dem Materiale	379 fl.	33 — kr.
Für die Zimmermannsarbeit mit dem Materiale	199 fl.	51 3/4 kr.
Für die Schlosserarbeit	63 fl.	30 — kr.
Für die Glaserarbeit	39 fl.	48 — kr.
Für die Hafnerarbeit	15 fl.	— — kr.
Zusammen R. W.	758 fl.	14 3/4 kr.

Der Plan, nach welchem gebaut werden muß, und die Bedingnisse können bei diesem Landgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung geht am 14. des nächsten Monats August Vormittag 10 Uhr bei dem unterzeichneten Landgerichte vor sich.

Reutte, den 20. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg.

In Abwesenheit des Hrn. Landrichters

v. Merst, Adjunkt.

---

3 **Kundmachung.**

Zu Folge wohllöblich hierlandiger Militärkommando-Verordnung S. Zahl 566 vom 26. d. M. werden von Seite des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins mehrere Reparaturen in verschiedenen hierortigen Aerarial-Magazins- und Wohngebäuden im Wege der öffentlichen Absteigerung gegen genaue Erfüllung der Baubedingnisse dem dafür Mindestfordernden überlassen.

Die dießfälligen Arbeiten sind, einschließlich der hiezu nöthigen Materialien, auf nachstehende Beträge in W. W. C. M. angeschlagen, als:

1. Die Maurerarbeiten	348 fl.	16 1/4 kr.
2. Die Zimmermannsarbeiten	345 fl.	53 1/4 kr.
3. Die Tischlerarbeiten	24 fl.	13 1/3 kr.
4. Die Schlosserarbeiten	29 fl.	2 1/2 kr.
5. Die Glaserarbeiten	27 fl.	— — kr.
6. Die Hafnerarbeiten	4 fl.	10 — kr.
7. Die Spänglerarbeiten	1 fl.	52 1/2 kr.
8. Die Anstreicherarbeiten	3 fl.	— — kr.
Zusammen	785 fl.	27 5/6 kr.

Die Voranschläge dieser verschiedenen Baureparationen, so wie die Baubedingnisse, können bis zum Tage der Verhandlung in der hierortigen Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt werden muß, daß

1. die Uebernehmungsliebhaber eine baare Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 10 pCt. des Ersteigerungs-Betrages beizubringen haben, ohne welche kein Anboth angenommen wird.

2. Daß sämmtliche Baureparationen, vom Tage der bekannt gegeben werdenden höhern Genehmigung über die Herstellung derselben, längstens binnen 3 Wochen beendiget seyn müssen.

3. Hat der Unternehmer für die Güte seiner Arbeit und Materialien mit seiner Kaution oder Bürgschaft zu haften, und sich hinsichtlich der guten Qualität der Materialien, dann der kontraktmäßigen Arbeit, dem Ausspruche der zur Aufsicht bei dem Baue aufgestellten Behörde zu unterziehen.

4. Geldvorschüsse werden keine geleistet, doch erfolgt die baare Bezahlung gleich nach geschehener Collaudirung der vollzogenen Arbeit.

Die dießfällige Versteigerung wird am 12. des künftigen Monats August von 9 bis 12 Uhr Vormittag in der hierortigen Militär-Verpflegs-Magazins-Kanzlei abgehalten werden.

Innsbruck, den 29. Juli 1826.

3 **Bekanntmachung.**

Durch die Beförderung des Dr. Lactantius Maria Pettenati zum Distriktsarzte zu Castello ist das Physikat zu St. Ulrich in Gröden in Erledigung gekommen.

Mit diesem Dienste ist vermog Johann Dominik Mahlknechtischer Stiftung der Genuß einer Behausung, Stadls und Stallung, dann zweier Aecker und einer Wiese, im jährlichen Ertrage von ungefähr 100 fl. R. W., verbunden, und aus dem Mahlknechtischen Armenstiftungsfonde sind jährlich 100 fl. R. W. flüßig.

Dagegen ist ein jeweiliger Arzt verbunden, die Kasse-Armen in Krankheitsfallen unentgeltlich zu besuchen, und ihnen die Medizinen nicht nach dem Apotheker-, sondern nach dem Ankaufspreise abzureichen.

Diejenigen, welche um diesen Posten zu kompetiren gedenken, werden anmit aufgefordert, ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche mit allenfälliger Ausweisung der Sprachkenntnisse binnen sechs Wochen postfrei an das unterfertigte Landgericht einzusenden.

Gufidaun, den 28. Juli 1826.

Gräfl. v. Arzisches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Amtsvorstandes

J. v. Lasser, Aktuar.

---

3 **Dienstesausschreibung.**

Durch das gnädige kreisämtliche Dekret vom 27. und Empfang 30. v. M. Zahl 3966 ist man angewiesen, die bei dem daigen Magistrate erledigte Stadtschreibereistelle auszuschreiben.

Es werden daher alle Jene, welche diesen Dienst, womit ein jährlicher Gehalt per 300 fl. W. W. C. M., die aus der Communalkasse fließen, zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche, worin sie ihre Moralität, bisherige Dienstleistung, ihre Fähigkeiten im Kanzlei- und Liquidationsfache und die politische Gesetzeskunde legal nachzuweisen haben, an das unterzeichnete Gericht bis 24. k. M. zu übergeben.

K. K. Landgericht Hall, den 31. Juli 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf v. Tannenbergischen Landgerichte Rottenburg am Inn werden über Ansuchen der Michael Ortnerischen Gläubiger nachstehende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgebothen:

Nämlich sub Nro. Cat. 61 das sogenannte Tranten- und Hofgut beim Kampfl in Schlitters, so in Folgendem besteht:

Eine Behausung mit Stadl und Stallung.

Sodann ein Obstgarten von 137 Klaftern.

Ferner in diesem Obstgarten 1484 Klaftern Baugrund.

In mehreren Stücken befinden sich weiter bei diesem Gute 14100 Klaftern Baugrund und 5159 Klaftern Wiesmahd.

Ueber dieses Tranten- und Hofgut besitzt das löbl. Herrenkloster am St. Georgenberg die ordentliche Grund-Herrschaft, dahin jährlich 1 fl. 36 kr. in alter Tiroler Währung Grundzins, dann in das Rottenburgische Urbarium von Erweiterung des Angers 3/4 kr. und aber dahin 1 3/4 Metzen in Wiener Maaßerei Vogtei-Hafer abzuführen und zu entrichten ist.

Von diesen beschriebenen Realitäten giebt man ab 3 Termin 5 fl. 53 1/4 kr. Steuer in alter T. W.

Weiter Nr. Cat. 62 einen Einfang, so anno 1770 urbar gemacht worden ist, von 1000 Klaftern, am Astholz oder Watsch liegend. Ueber diesen Einfang steht der Herrschaft Rottenburg am Inn die ordentliche Grundherrschaft zu, und hat dahin jährlich 6 kr. alte T. W. Grundzins zu reichen. Steuer ist ab 3 Termin 9 1/2 kr. in alter T. W. zu entrichten.

Endlich Nr. Cat. 63 aus dem Einfang von 9500 Klaftern einen Antheil von 6500 Klaftern, gestalten die übrigen 3 Jauch die Joseph Wimpissingerischen Eheleute besitzen. Dieser Einfang ist auch im Jahre 1770 urbar gemacht worden, und gleichfalls der Herrschaft Rottenburg mit Grundrechten unterworfen, gestalten man dahin jährlich am Sonntage nach St. Katharina als abhaltender Stift 32 1/2 kr. alte T. W. Grundzins zu erlegen. Rücksichtlich des Theil- und Hulfszinses wird sich auf den Kaufbrief des verstorbenen Michael Ortner d. d. 18. Dezember 1820 bezogen.

Für diese beschriebenen Realitäten nebst dem vorhandenen Vieh und Fahrnissen (wovon aber 2 Bettstätten und 3 aufgerichtete Betten nebst dem Leibgewand der verstorbenen Ehewirthin des Konkursanten für die Kinder vorbehalten werden) und Einbegriff des heurigen ganzen Sommernutzens wird der Ausrufspreis bestimmt 4300 fl. R. W.

Digitized by Google

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Zum Kaufe nur derjenige zugelassen, der hierlandes berechtigt ist, sich anzukaufen, und mit einem Vermögen von 1500 fl. entweder im Eigenen, oder mittelst annehmbarer Bürgschaft sich auszuweisen vermag.

3. Um den ganzen Anboth oder Kaufschilling werden dem Käufer Schulden überbunden, welche derselbe nach dem bisherigen Zinsfuße zu verinteressiren, und die Interessen so abzuführen hat, wie diese verfallen. Die Kapitalien selbst sind erst nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

4. Den bei diesem Gute befindlichen Dienstbothen hat der Käufer den akkordirten Liedlohn zu bezahlen, und das Jahrgewand mit Ausschluß der Schuhe zu schaffen.

5. Weiter hat der Käufer die vom Tage der Erstehung an betreibenden Steuern und übrigen Oblagen zu übernehmen; dagegen hat Käufer auch das zu beziehen, was aus der allgemeinen Ausgleichung auf dieses Gut heraus fallen dürfte. Auch hat Kaufer die Lizitations- und darauf Bezug habenden Kosten nebst Briefereitaxen und grundherrlichem Aufzug allein zu bestretten.

6. Wird Käufer verbindlich gemacht, dem vorigen Verkäufer Joseph Mößner und seinem Eheweibe Zeit ihres Lebens das Gernackerl und das Tradlauele zum freien Genusse zu belassen, und denselben jährlich 3 Fuder auszudüngen und umzuackern, damit selbe nach ihrem Belieben Früchte niederrichten können.

7. Werden dem Käufer die vorhandenen Fahrnisse und Vieh, wie diese in der unterm 27. April d. J. aufgenommenen Inventur beschrieben sind, sammt dem heurigen ganzen Sommernutzen darein gegeben, jedoch ist hievon das Leibgewand der verstorbenen Ehewirthin nebst 3 Betten und 2 Bettstätten ausgenommen, und wenn von diesem fundus instructus etwas zum Hauswesen verwendet worden, daher nicht mehr vorhanden ist, so kann ein Käufer deßfalls keinen Ersaz oder Nachlaß anfordern.

8. Die obigen Grundstücke in dem ausgesetzten Flächenmaaße werden ad corpus und nicht ad mensuram hintan gegeben.

Die dießfällige Versteigerung wird den 24. August d. J. als am Barthlmätag Vormittags 9 Uhr bei diesem Landgerichte vorgehen, und nach Gesetzesvorschrift geschlossen werden. Rotholz, den 21. Juli 1826.

Graf v. Tannenberg. Landgericht Rottenburg am Inn.
Raffl, Landrichter.

---

3 Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Johann Georg Kruckenhauser, bürgerlichen Bierbräuers dahier, als Vormundes der Barthlmä Bichlerischen Hirschenwirthskinder, in die öffentliche Versteigerung sammtlicher diesen Kindern angehörigen Realitäten gewilligt worden. Diese sind:

I. Die Wirthstaferne und Behausung zum goldenen Hirschen in Rattenberg, welche 3 Stockwerke hoch, hinten aus mit einem Zugebäude versehen und mit Nr. 53 bezeichnet ist, sammt Hofstatt, Stallungen, Fischbehältniß und Waschhaus, welch alles rückwarts mit einer Mauer umfangen ist.

Auf dieser Behausung ruht das Recht, nachstehende zwei Giltzinse jährlich einzulangen:

Vom Pradlerhaus 1 fl. 54 kr. T. W. nebst 3 Hennen oder in Geld 36 kr. T. W.

Von Peter Neugschwentner in Brixlegg wegen dem bei dem Hause befindlichen Garten 1 fl. T. W.

Endlich ruht auf diesem Hause auch die reelle Weinwirths- und Gastgebsgerechtigkeit.

Hiefür ist der Ausrufspreis im 24 fl. Fuße 2400 fl.

II. Das Kuprianische Gut in Radfeld, welches nach dem dortigen Steuerkataster sub Nro. 249 in Lit. A. einer Feuerstattsbehausung, Hofstätte, Stadl, Stallung, Streuschupfe und Backofen, dann Lit. B. in einem Frühgartl von 9 Klaftern, Lit. C. in einem Baumgarten, mit schönen Obstbäumen besetzt, von 478 Klaftern, und Lit. D, E. und F. in 5629 Klaftern Baugrund bester Gattung besteht.

Es giebt dem k. k. Rentamte Schwaz 2 fl. 54 kr. Grundzins, und hat als ein Ganzlehen in die Gemeinde-Führung beizutragen.

Von dem Zehent bezieht 1/3 der Pfarrer in Reith und 2/3 das Servitenkloster in Rattenberg.

Nr. Cat. 250 auf der Altwiese einen luteigenen Wiesluß von 717 Klaftern.

Das Reiter- oder Freilehen, haltet sub Nro. Cat. 251. Lit. A, B, C, D, F. et H. Baugrund 9730 Klaftern, Lit. E, G. et J. an Galtmahd 3873 Klaftern.

Diese Effekten sind luteigen, von dem Zehent aber bezieht 1/3 der Pfarrer in Reith und 2/3 das Servitenkloster allhier.

Cat. Nr. 252 auf der Neuwiese ein Luß von 4084 Klaftern. Sub Nro. 254 mehr alldort ein Luß von 185 Klaftern.

Von diesen zwei Lüßen ist die Stift zur Nachbarschaft Radfeld abzuführen, die für sämmtliche Lüße 2 fl. W. W. an das k. k. Urbar, nun Rentamt Schwaz entrichtet.

Cat. Nr. 255 ein Erlau Luß von 4290 Klaftern und sub Nro. 256 ein Waldluß von 1964 Klaftern, und wieder Cat. Nr. 257 ein Neubruch von 1000 Klaftern.

Dieser giebt dem k. k. Rentamte Schwaz 6 kr. W. W. anfälligen Grundzins.

Hiefur ist der Ausrufspreis im 24 fl. Fuß 6400 fl.

III. Das sogenannte Widdumlehen, welches in dem Steuerkataster von Radfeld sub Nro. 171. Lit. A, B. et C. an Baugrund 4763 Klaftern haltet, nebst der dazu gehörigen Erlau und Waldlußantheil aus der Nachbarschaft Radfeld.

Dieses Widdumlehen ist zum Pfarrwiddum Reith mit einem anfälligen jährlichen Zins von 1 fl. 50 kr. T. W. grundrechtbar, und hat zur Schloßhauptmannschaft Rattenberg jährlich 36 kr. T. W. Robathgeld zu bezahlen; dann zum vierten Jahre einen Schweinbären zu halten, und ist eben deßhalb zehentfrei.

Hiefür ist der Ausrufspreis im 24 fl. Fuß 1200 fl.

Bedingnisse.

1. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze überhaupt erwerbsfähig, und ein mit dem Ausrufspreise in einigem Verhältniß stehendes Vermögen auszuweisen im Stande ist.

2. Geht Wag und Gefahr vom Tage des Aufzuges, welcher vom Käufer erst am kommenden Martinitag d. J. geschehen darf, auf den Käufer über.

3. Hat Käufer alle auf die Kaufseffekten Bezug habenden landesfürstlichen und Wustungssteuern, dann Gemeinds-Au- und Oblagen, Stiften und Zehentgebühren, welche nach Martini d. J. fallig und betrieben werden, allein abzuführen.

4. Sind von den zu überbindenden Kapitalien 400 fl. aufgekündet, und es haften nur einige Zinsausstände; außer diesen hat Käufer in diesem Bezug keine alsogleiche Baarzahlungen zu leisten. Wohl aber hat er

5. die sämmtlichen Lizitations- und Kauferrichtungs-Kosten, insonderheit auch das Armenprozent aus Eigenem zu bestreiten.

6. Steht es dem Käufer frei, ob er die Hausfahrnisse, Vieh, Fütterei ꝛc. beim Wirthshause, im beilichen Werthe per 890 fl., die Haus- und Baufahrnisse, Vieh und Futterei u. dgl. beim Bauernhause, im beilichen Werthe per 980 fl., nach dem Schätzungspreise übernehmen wolle, oder nicht.

Zur wirklichen Versteigerungsvornahme wird auf den 29. September als Michaelstag d. J. Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt mit dem Beisatze angeordnet, daß von 8 Uhr angefangen das Protokoll zur Anbringung der Anbothe eröffnet, um 10 Uhr aber mit dem wirklichen Ausrufe begonnen, und sohin die Versteigerung nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

Sollte der Käufer die Haus- und Baufahrnisse, Vieh und Fütterei um den Schätzungspreis nicht übernehmen wollen, so werden sie an den darauf folgenden Tagen der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft werden.

Sollte das ganze Anwesen sammt Zugehör an diesem Versteigerungstage nicht abgesetzt werden, so wird auch die Versteigerung der Beweglichkeiten einstmal unterbleiben, und es wird um die liegenden Güter eine weitere Versteigerungstagfahrt auf den 28. Oktober, als Simon- und Judastag, Vormittags, nämlich von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr wieder in der daigen Landgerichtskanzlei, aber dergestalt ausgesetzt, daß dann die sämmtlichen Realitäten partienweise feilgeboten werden sollten, für letzteren Versteigerungsfall, dann hinsichtlich des vorhandenen Mobilare erst anderweite Verfügung nach Maaß des Bedarfes der Käufer werden getroffen, und bei der zweiten Versteigerungstagfahrt selbst bekannt gemacht werden. Kaufslustige werden zu erscheinen vorgeladen.

Rattenberg, den 25. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 66. 17. August 1826.

Wiener Cours vom 11. August 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)		90 15/32
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	—
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	72 ¼
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		130 ¼
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v H. (in C. M.)		43 ⅝

Bank-Aktien pr. Stück 1077 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 10. Aug. Hr. v. Fedrigotti, Pfleger zu Neumarkt (in der gold. Rose) — Hr. v. Wohlgemuth, Gutsbesitzer von Auer (im gold. Löwen.) — Die Hrn. Hotbouse, Gregg und Gosling, Private aus England; Hr. v. Dobler, k. k. Oberst von Wien (im g. Adler.) — Die Hrn. v. Aman und v. Schwarzmann, Private aus München; Hr. v. Lang, k. k. Major; Hr. Lupi, k. k. Gub. Sekretär; Hr. Locatelli, Vice-Delegat, kommen von Wien (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. Rauch, Brettenacher, Stocker und Gradl, Schiffmeister aus Baiern (im gr. Bär.) — die Hrn. Schrentewein und Brigl, Gutsbesitzer von Girlan und St. Michael (in der Traube.) — Die Hrn. Scheucher und Riedl, Schiffmeister von Wasserburg (im w. Kreuz.)

Den 11. Aug. Hr. v. Call, Gutsbesitzer von Eppan (in der gold. Rose.) — Die Hrn. Senigaglia und Deacon, Private aus England (im gold. Adler.) — Hr. v. Goldreiner, Doktor der Medizin zu Meran (Nr. 231.) — Hr. Flunger, Gutsbesitzer von Eppan (im gold. Stern.)

Den 12. Aug. Die Hrn. Probst, Maurer und Höchl, Architekten aus München (im gold. Hirsch.) — Hr. v. Kager, Gutsbesitzer von Margreith (im gold. Löwen.) — Hr. Graf v. Wimpfen von Wien; Hr. Westenra, engl. Offizier (in der gold. Sonne.) — Hr. v. Manfroni, Patrim. Landrichter zu Neumarkt (im Mohren.)

Den 13. Aug. Hr. Aglio, engl. Professor; Hr. Algerotti, k. k. Professor am Lyceum zu Salzburg; Hr. Capelletti, Handelsmann von Trient; Hr. v. Vilas, Gutsbesitzer von Saturn (im gold. Adler.) — Hr. Plattner, Banquier aus Nürnberg; Hr. Peter, k. k. Posthofbuchhalter; Hr. v. Deutz, k. baier. Mauth-Oberinspektor; Hr. Seyler, k. baier. Aktuar; Hr. v. Hofstetten, k. baier. Rechtspraktikant; Frau Fürstin Helena v. Gicka, k. russ. Hoffräulein; Fr. Talajew, k. russ. geh. Raths-Tochter; Hr. Urban, Gerichtshalter von Wolfrathshausen (in der g. Sonne.)

Den 14. Aug. Hr. Carozzi, Kaufmann aus Trient; Hr. Kern, Kaufmann aus Dinkelsbühl; Hr. Fallmereyer, k. baier. Professor von Landshut; Hr. Bihler, Doktor der Arzneikunde von Konstanz; Hr. Burdach, k. sächs. Professor; Hr. Burdach, Doktor der Medizin, kommen von Paris; Hr. v. Hierlinger, Doktor der Medizin aus Stuttgart; Hr. Thomas, k. baier. Hofsänger; Hr. Bienenfeld, Kaufmann, beide aus München (im gold. Adler.) — Hr. v. Klebelsberg, k. k. Stadt- und Landrechts-Aktuar von Linz; Hr. v. Schasser, Gutsbesitzer aus Botzen; Hr Fischer, Privat aus Bremen; Hr. Donnerberg, Privat aus Hamburg; Hr. v. Klengel; k. sächs. Hauptmann (in der gold. Sonne.) — Se. Excell. Hr. Graf Ferdinand v. Troyer, k. k. wirkl. geh. Rath und Obersthofmeister Sr. k. Hoheit und Eminenz des Hrn. Erzherzogs Rudolph (Post.)

Auf dem Wege von Innsbruck bis Pfunds ist eine Brieftasche mit Schriften ohne Werth verloren gegangen. Dem Finder derselben wird eine Belohnung von 4 Dukaten oder 22 fl. R. W. zugesichert, wenn er selbe an die nächste Poststation abgiebt, indem der Herr Postmeister dann die Güte haben wird, gedachte Brieftasche an den Herrn Gastgeber zum goldenen Adler in Innsbruck zurück zu befördern.

---

6 Se. k. k. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Eigenthümer von vier im Königreiche Illyrien, Laybacher Kreises, gelegenen Realitäten die gnädigste Bewilligung ertheilt, diese durch eine eigene Lotterie auszuspielen und zugleich den Spielplan so einzurichten, daß dadurch dem verehrten Publikum ganz neue und bedeutendere Vortheile angebothen werden, als dieß bei allen bisherigen Ausspielungen der Fall war, wovon die nähere Uebersicht des Planes Jedermann die Ueberzeugung verschafft. Dem zu Folge wird

1. die große Herrschaft Neumarktl, an der Kommerzial-Straße nach Triest zwischen Laybach und Klagenfurt gelegen, wofür 350,000 fl. W. W. oder 140,000 fl. C. M.
2. das große Eisenhammerwerk an der Spitze von Neumarktl, wofür 80,000 fl. W. W. oder 32,000 fl. C. M.
3. die große Sensenschmiede in Neumarktl, wofür 40,000 fl. W. W. oder 16,000 fl. C. M. und endlich
4. der schöne Maierhof Pristava, eine halbe Stunde von Neumarktl, wofür 30,000 fl. W. W. oder 12,000 fl. C. M.

als Ablösungssummen angebothen werden, durch 156,683 Stück verkäufliche Lose, das Stück zu 12 1/2 fl. W. W., 4000 Stück mit einem eigenen rothen Stempel versehene schwarze Freilose, dann 12,000 roth und 4000 blau abgedruckte Gratisgewinnstlose ausgespielt, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf die vier Haupttreffer sowohl als auf die übrigen Geldgewinnste mitspielen.

Die Ablösungssumme des ersten Haupttreffers dieser Lotterie ist nicht nur die größte unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien, sondern beträgt allein schon so viel, als bei einer andern großen Lotterie die Ablösungssummen aller Haupttreffer zusammen.

Mit diesem Spiele sind nebst den vier Realitäten-Treffern noch 20,039 Geldgewinnste, im Gesammtbetrage von 346,840 fl. W. W. verbunden, und zwar 4039 Geldgewinnste von 20,000 fl., 10,000 fl. und so abwärts bis auf 20 fl. W. W., dann 12,000 Gewinnste in Golde von 13,276 Stück k. k. Dukaten für die 12,000 roth abgedruckten Gratisgewinnstlose, und endlich 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde und 39,950 fl W. W. für die 4000 blau abgedruckten Gratis-Gewinnstlose, folglich in Allem 20,043 Treffer, in einem Gesammtbetrage von 846,840 fl. W. W., wodurch sich der Vortheil ergiebt, daß von der ganzen Losanzahl beinahe jedes achte Los gewinnen muß.

Bei dieser Lotterie ist es zum ersten Male der Fall daß ein Jeder, welcher nur 6 Stück Lose auf einmal gegen baare Bezahlung (vor Ablauf der ersten drei Monate, vom Tage der Eröffnung dieses Spieles, d. i. vom 4. Juli d. J. an) abnimmt, schon 1 Stück rothes, und Jener, welcher 10 Stück Lose zu gleichen Bedingnissen abnimmt, 2 Stück roth abgedruckte Gratis-Gewinnstlose unentgeltlich erhält, in so ferne sich diese roth abgedruckten Gratisgewinnstlose nicht früher vergreifen; nach Verlauf dieser drei Monate aber, oder auch früher (falls die 12,000 rothen Gratisgewinnstlose schon vergriffen wären) erhält ein Jeder, welcher 12 Stück Lose gegen baare Bezahlung auf einmal abnimmt, 1 Stück blau abgedrucktes Gratisgewinnstlos, und noch überdieß ein schwarzes Freilos, beide unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes rothe Gratisgewinnstlos muß einen Treffer von 400 Stück abwärts bis 1 Stück k. k. Dukaten in Golde, und jedes blaue Gratisgewinnstlose von 1200 Stück k. k. Dukaten in Golde abwärts bis 10 fl. W. W. erhalten.

Eine Vermehrung der Gratisgewinnstlose findet in keinem Falle statt.

Ein jedes Los kann sechsmal, und wenn es ein Gratisgewinnstlos ist, siebenmal gewinnen.

Bei dieser Lotterie finden drei Ziehungen, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar 1827, die dritte und letzte endlich am 4. April 1827 in Wien statt.

Digitized by Google

Zu mehrerer Bequemlichkeit des mitspielenden Publikums sind die rothen Gratisgewinnslose mit einem Gold-Gewinnst-Coupon versehen, wovon das Nähere im §. 9 des Spielplanes ersichtlich ist.

Das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt das Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Lose à 12 1/2 fl. W. W. sind bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck zu haben.

*** Frühere Rücktritts-Entsagung

der am nächsten zur Ziehung bestimmten großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien, bei Bonnet de Bayard, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Das erwähnte Großhandlungshaus sieht sich durch die schmeichelhafte Aufnahme dieser Lotterie in dem angenehmen Falle, dem Rücktritte viel früher, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, zu entsagen, und beeilt sich, dem geehrten Publikum die Anzeige davon zu machen.

Da diese Lotterie bei der kleinen Losanzahl von 117,000 Stück verkaufbaren Losen 15,000 bedeutende Geldtreffer enthält, und im Verhältnisse derselben anerkannt die allervortheilhafteste unter allen bestehenden Lotterien ist, so ist jede weitere Anrühmung deren Vortheile überflüßig. Die blauen Freilose gewinnen jedes mindestens 1 Stück, ein großer Theil derselben aber kann 2 bis 300 Dukaten, und mithin zwei Mal gewinnen. Da durch das große Begehr diese Freilose sich sehr verringert haben, so erhalten die Käufer von zehn Losen ein dergleichen blaues Freilos nur in so lange, als bis solche vergriffen sind, wo sodann an deren Stelle ein rothes Freilos tritt, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Die Ablösung für die Herrschaft Pittermannsdorf besteht in 200,000 fl. W. W., jene für den Maierhof in Mariazell besteht in 25,000 fl. W. W. Die Ziehung hat, wenn nicht früher, den 3. November statt.

Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. 48 kr. R. W. bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck.

---

3 Es ist zu Bradl nächst Innsbruck im Ratolshof Nr. 13 eine Wohnung von 3 oder 4 geräumigen Zimmern, einer Küche, Holzlege, Keller, so auch ein Frühgarten, auf künftige Galli zu bekommen.

---

3 Güterverkauf.

Der Endesgefertigte hat sich entschlossen, aus freier Hand von seinem Besitzthume folgende Realitäten zu verkaufen:

1. Die Behausung und Stallungen beim Michale-Wirth allda im Markte Hopfgarten, mit der reellen Fratschelgerechtsame.

2. Die zwei großen Peinten, in Acker und Wiesfeld bestehend, mit Stadl und Stallung und zwei Hensladln, nahe am Markte allda gelegen.

3. Das Gut Zwißl, nebst Wohn-, Oekonomie-Gebäuden und einer Brennhutte.

4. 12 1/2 Kühgraser auf der Alpe Höcheck.

Diese Realitäten können beliebig beaugenscheint, die darauf haftenden Bürden in meinen Briefen eingesehen, und die Preise mit mir frei verhandelt werden.

Hopfgarten, den 27. Juli 1826.

Maximilian Michl, Besitzer obiger Realitäten.

---

1 Bekanntmachung.

Die hohe Landesstelle geruhte mittelst Dekrets vom 21. v. M. Zahl 24459/1698 (Sanität) mit Rücksicht auf die im Jahre 1820 kund gemachten polizeilichen Vorschriften gegen die durch Hunde erzeugten Unglücksfälle und Unfüge gnädigst zu erklären, daß, da strengere Maßregeln nur in gewissen Fällen und unter Umständen, wo ihre Anwendung zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheits-Wohles gleichsam abgedrungen wird, anzuwenden sind, in den übrigen weniger Gefahr drohenden Zeiten mildere Maßregeln zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes genügen, und daher zu befehlen, daß nicht geduldet werde, daß irgend ein Hund, er sey mit einem vorschriftmäßigen Halsbande versehen, oder nicht, auf einer Straße oder an einem öffentlichen Platze zu was immer für einer Zeit herrnlos herum laufe, widrigenfalls derselbe von dem Abdecker todt geschlagen werden würde. Welches auf hohe Anordnung hiemit zu Jedermanns Wissen und Benehmen in der Absicht öffentlich bekannt gegeben wird, auf daß jeder Besitzer eines Hundes diesen nicht ohne Aufsicht lasse, und keine Gelegenheit gebe, daß sein Hund andern Menschen durch sein Anbellen und Anfahren lästig werde, noch auch der Jugend Aergerniß gebe, oder gar durch Beißen, oder selbst durch Mittheilung der Wuth die Gesundheit und sogar das Leben der Menschen gefährde.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 14. Aug. 1826.

Felix v. Riccabona, Bürgermeister.

Lizitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Oberkommando macht hiemit allgemein bekannt, daß am 21. des laufenden Monats August Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale neben dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals verschiedene von der Marine nicht mehr brauchbare Aerarial-Effekten im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Bestbiethenden verkauft werden sollen.

Zur Nachricht für die Konkurrenten sind in dem beigefügten Verzeichnisse die verschiedenen Effekten nebst deren Qualität und Quantität, die Lose, nach welchen solche veraußert werden sollen, und die von jedem Lose zu erlegenden Reugelder oder Kautionsbeträge ausgewiesen.

Wenn die Versteigerungs-Versuche am obbemerkten Tage fruchtlos seyn sollten, so werden solche am darauf folgenden Tage, und nöthigenfalls am dritten zum letzten Male wiederholt werden.

In der bei dem k. k. Militärkommando in Innsbruck ersichtlichen gedruckten Kundmachung vom 5. Juli 1826 S. 1521 sind die übrigen Verkaufsbedingungen festgesetzt.

Verzeichniß

der zum Verkauf bestimmten Artikel, deren Klassifikation nach Losen und Betrag der zu erlegenden Kautions-Depositen.

1. Stahl in alten und zerbrochenen Feilen 132 Pfund 18 Loth; altes weiches Schmelzeisen 36,08: Pfund 8 Loth; altes Gußeisen 3666 Pfund 16 Loth; altes Blech 1292 Pfund 25 Loth; Abfälle von Metall 90 Pfund 5 Loth. Kautionsbetrag 600 österreichische Lire.

2. Lumpen von Leinwand 13,114 Pfund 9 Loth; Lumpen von Wollenzeug 1583 Pfund 6 Loth; alte Wolle in natura 482 Pfund. Kautionsbetrag 150 österr. Lire.

3. Weißer Werg von Hanf 9870 Pfund 15 Loth; Hanfabfälle 15,083 Pfund 22 Loth. Kautionsbetrag 250 österr. Lire.

4. Abfälle von aufgelöfetem Tauwerk 4284 Pfund. Kautionsbetrag 50 österr. Lire.

5. Gedruckt und beschriebenes Papier 10 Pfund 19 Loth; gedrucktes detto 136 Pfund 8 Loth; Lumpenpapier 103 Pfund 4 Loth. Kautionsbetrag 20 österr. Lire.

6. Unbrauchbare Stücke, Abfälle und Sagespäne von Pockholz 3006 Pfund 9 Loth. Kautionsbetrag 50 österr. Lire.

7. Item von Leder 709 Pfund 12 Loth; item von Kork 59 Pfund; Glasscherben 658 Pfund 25 Loth. Kautionsbetrag 40 österr. Lire.

Venedig, den 2. Aug. 1826.

Der Stellvertreter des Oberkommandanten der k. k. Kriegs-Marine,

Flanegan, Linienschiffskapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Referent des Marine-Arsenals,

J. F. Edler v. Zonetti.

Anmerkung. Zur Bequemlichkeit der Kauflustigen können die nähern Lizitations-Bedingnisse auch bei den k. k. Kreisämtern zu Botzen, Trient und Roveredo eingesehen werden.

---

1 Bekanntmachung.

Da die auf Ansuchen des Thoman Forcher zu Tschirland in Exekution gezogenen Realitäten der Maria Thumler zu Staaben bei der am 3 d. M. statt gehabten Versteigerung nicht an Mann gebracht worden sind, so wird anmit bekannt gemacht, daß zur dritten Versteigerung auf den 4. k. M. September um 2 Uhr Nachmittags in der Johann Gstirnerischen Wirthsbehausung dortselbst Tagsatzung angeordnet worden sey, und daß, falls bei dieser Versteigerung gedachte Realitäten um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben auch unter dem Ausrufspreise versteigert werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 7. Aug. 1826.

K. v. Ottenthal, k. k. Landrichter.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Von dem Patrimonial-Landgerichte Enn und Kaldiff mit Salurn zu Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Hrn. Ignatz Drexl als gesetzlichen Vertreters seiner Gattin Rosa Teiß dahier

Digitized by Google

wider Dominikus Giacomelli, Schlosser zu Auer, mit Edikt vom 27. Juni d. J. auf den 25. v. M. angeordnete, auf beiderseitiges mündliches Anlangen aber unterbliebene Versteigerungstagsatzung über eine dem Exequirten angehörige, zu Auer befindliche Behausung, im Schätzungs- und Ausrufspreise per 550 fl. R. W., in Folge des neuerlichen Ansuchens des Exekutionsführers, unter Beibehaltung des gleichen Ausrufspreises und der im erwähnten Edikte vom 27. Juni d. J. enthaltenen Bedingnisse, auf den 11. September d. J. reassummirt sey, und am selben Tage um 3 Uhr Nachmittags in der Rosenwirthsbehausung zu Auer vorgenommen und gesetzlich geendet werde.

Patr. Landgericht Neumarkt, den 10. Aug. 1826.

Hr. Landrichter und Adjunkt legal abwesend.

Steeber, Landgerichtsaktuar.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Lienz wird andurch bekannt gemacht: Es sey im Zuge gerichtlicher Exekution in die öffentliche Versteigerung der dem Anton Mairhauser, Oberthaler zu Thal, angehörigen Realitäten gewilligt worden, als:

1. Das Oberthalergut, so unter Nr. Cat. 50 beschrieben ist, und nach dem letzten Besitzbriefe und Catasier 16,645 □ Klaftern an Acker- und Wiesfeld enthalt, um den Schätzungs- als Ausrufspreis 2249 fl. 41 kr. R. W.

2. Die Haupt- und Zugebäude, um den Schätzungs- als Ausrufspreis 130 fl. R. W.

3. Zwei Einfänge, welche mit dem Hauptgute zusammen hangen, und sub Nro. Cat. 51 mit 1340 □ Klaftern einkommen, und Wiesmahd sind, um 196 fl. R. W.

4. Eine Lodenstampfgerechtsame und eine neu aufgebaute Hausmühle am Thalerbach, sub Nro. Cat. 52, 100 fl. R. W.

5. Ein Wiesfeld, beim Hauptgute liegend, von 250 Klaftern, sub Nro. Cat. 53, 56 fl. 24 kr. R. W.

Die Eigenschaft des Gutes, so wie die Versteigerungs-Bedingnisse, können täglich in der Landgerichtskanzlei daher eingesehen werden.

Die Versteigerung geschieht am 31. August d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dem Wirthshause in der Aue.

Lienz, den 20. Juli 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Hopfgarten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Martin Berauer am Gute Mairhofen auf dem Naglberge, der Gemeinde Westendorf, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Hopfgarten, den 24. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tridus.

---

1 **Bekanntmachung.**

Vom freiherrlich von Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird hiemit bekannt gemacht, daß man auf Ansuchen der nächsten Anverwandten in die Kuratelverhängung über das Vermögen des Jakob Baur, Goldadlerwirths zu Sterzing, gewilliget, und für denselben in der Person des Kaspar Baur, bürgerlichen Wollenzeug-Fabrikanten allda, einen Kurator bestellt habe, weßhalb gedachter Jakob Baur den Minderjährigen gleich zu achten ist, und sich Jedermann vor Schaden zu sichern wissen wird.

Sterzing, den 10. Aug. 1826.

Beer, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird auf Exekutionsansuchen des Joseph Laimer, Wirths dahier, wider Joseph Gampper den ältern zu Goflan der Versteigerung unterzogen:

Nämlich sub Nro. Cat. der Gemeinde Göflan 245 ein Stück Anger von 110 Klaftern.

Ein Stück Erdreich Wiesfeld auf die Zoffainen von 1 1/4 Tagmahd und 75 Klaftern.

Ein Stück Erdreich Wiesfeld auf die Zoffainer Wiesen, die Langwiese genannt, von 4 Tagmahd und 40 Klaftern.

Endlich ein Stück Acker auf dem Vollmärthacker von 3/4 Jauch und 106 Klaftern.

Hievon giebt man dem Hrn. Paul Joseph v. Rieger Grundzins jährlich Weizen 1/2 Star, Roggen 6 Star, Gerste 3 Star, Käse 60 Pfund, 1 Ung. Schweinschulter, 3/3 Kitz, 1/3 Ei, 10 und zu Schaltjahren 10 kr. T. W. Auch ist das Ackerfeld der Deutschordens-Commenda zu Schlanders zehentbar mit der eilften Garbe.

Im Ausrufspreise per 900 fl. R. W.

Die Ediktsbedingnisse können während den Kanzlei-Stunden hierorts eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 5. September d. J. um 8 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 1. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird in Exekutionssachen des Franz v. Goldeggischen Gewalthabers Hrn. Joseph v. Martin wider Johann Haring im Versteigerungswege feilgebothen:

Das dem Letztern gehörige Weingut und Wiesmahd von 13 alten Grabern oder 13 Grabern 137 1/2 Klaftern neuer Maaßerei, sammt Behausung, so 1 Stock hoch, mit Unterdachboden, Heudille, Ansatz, Keller und Stallung versehen, gränzt 1. an v. Mayrhauserischen Locherer-hof, 2. an Johann Ratschillers, 3. Anton Lund Weingut und 4. an gemeinen Fahrweg; giebt dem Stifte Gries und in dessen Fußstapfen dem höchsten Aerar für Grundzins und Zehent jährlich 6 Yhren 2 1/3 Pazeiden oder 8 Eimer 7 Pazeiden 4 1/8 Maaß Most und 36 kr. T. W. Theilzins, übrigens vom Gulden 1 kr. Auf- und Abzug.

Der Ausrufspreis ist hiefür 3835 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Gerichtsstelle eingesehen werden.

Die Versteigerungstagfahrt wird am 2. September d. J. Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 abgehalten werden.

Botzen, den 28. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses

v. Tschidrer, k. k. erster Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Patrimonial-Landgerichte Neumarkt werden auf Requisition des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichtes Botzen, als Konkurs-Instanz des Joseph v. Webern zu Branzoll, nachbeschriebene zu Branzoll gelegene, zu dieser Konkursmasse gehörige Realitäten, mit darauf befindlichem Jahres- und Sommernutzen, mit Zustimmung der Regina v. Webern, geehelichten Romani, welche auf einige davon ein Miteigenthum anspricht, öffentlich feilgestellt, als:

1. Eine Behausung mit allen Zu- und Ingebäuden, Stadl, Stallung, Torkl und halber Gemeindsgerechtigkeit, Cat. Nr. 127, Conscript. Nr. 25, zu Branzoll, gränzt 1. an Camillo Fedrigotti, 2. an gemeinen Weg,

Digitized by Google

3. und 4. an v. Ferrari, zinset jährlich der Graf Zenobischen Gerichtsherrschaft 48 kr. T. W. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 2000 fl. R. W.

2. Ein Gemeindstheiler, Cat. Nr. 128, von 864 W. Klaftern, zu Branzoll, grundzinsbar der obigen Gerichts-Inhabung mit jährlichen 7 kr. T. W., gränzt 1. an Barthelmä Valduga, 2. an Michael Bender, 3. an Gemeindsweg und 4. an Jakob Benoni. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 60 fl. R. W.

3. Ein Gemeindstheiler (Streumoos) von 1764 Klaftern, Cat. Nr. 129, grundzinsbar der Gerichtsinhabung mit alljährlichen 14 kr. T. W., gränzt 1. an die Landstraße, 2. an Barthlmä Valduga, 3. Gemeindsgraben und 4. an Simon Nardoni. Im Schätzungs- und Ausrufs-Preise per 160 fl. R. W.

4. Ein Gemeindstheiler von 1600 Klaftern, Cat. Nr. 130, grundzinsbar der Gerichtsinhabung mit jährlichen 13 kr. T. W., gränzt 1. an Gemeindsgraben, 2. an Sperandio Delladio, 3. Lindweg und 4. an Andrä Wall und Barthlmä Zambell. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 400 fl. R. W.

5. Ein kleiner zugetheilter Gemeindstheiler Ackerfeld von circa 400 Klaftern, ohne Cat. Nummer, geschätzt, und im Ausrufspreise per 200 fl. R. W.

6. Ein Stück Grund, die Bergwiese genannt, von 43/5 Tagmahd 42 Klaftern, grundzinsbar dem Stadt-Spitale Botzen mit jährlichen 14 kr. T. W. und der Kuratiekirche Branzoll mit jährlichen 48 kr. T. W. und zehentbar den Hrn. Gebrüdern v. Ferrari, sub Cat. Nro. 187, gränzt 1. an die Landstraße, 2. Gemeindsgründe, 3. an die Dammwiese und 4. an Jakob Benoni und Telfer. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 150 fl. R. W.

7. Ein Stück Acker, Wiesfeld und Weinbau von 4837 Klaftern, das untere und obere Gries genannt, Cat. Nr. 14, dem Stadtspitale Botzen grundzinsbar mit jährlichen 28 kr. T. W., dann zehentbar den Hrn. Gebrüdern v. Ferrari, gränzt 1. an Gemeindsweg, 2. an diesen und v. Ferrari, 3. Michael Bender und v. Ferrari und 4. an Camillo v. Federigotti. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1500 fl. R. W.

8. Eine Wiese, die Alpenwiese genannt, von 3457 Klaftern, Cat. Nr. 175, grundzinsbar dem Kloster St. Affra in Augsburg mit jährlichen 3/4 Eimer und 3 1/2 Maaß Most, gränzt 1. an Hrn. Franz v. Hafner, 2. an Keil zu Botzen, 3. an alten Bachgraben und 4. an Spornberger. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 300 fl. R. W.

9. Ein Stück Acker und Wiesbaufeld von 2459 W. Klaftern, Cat. Nr. 211, das Grüßl genannt, gränzt um und um an die Hrn. Gebrüder v. Ferrari und ist luteigen. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1150 fl. R. W.

10. Ein von der Gemeinde zur Holzbenützung zugetheiltes Stück Moos von 3132 Klaftern, Nr. 5, gränzt 1. an großen Branzoller Abzugsgraben, 2. an Jakob Benoni, 3. an die Etsch und 4. an Baptist Battisti, ist im Steuerkataster nicht aufgenommen. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 50 fl. R. W.

Diese Realitäten, mit Ausnahme der sub Nro. 8 und 9, hat Konkursant laut väterlich Joseph v. Webernscher Abhandlung vom 27. März 1817, vermög welcher auch die Schwester Regina v. Webern, gehelichte Romani, ein Miteigenthum anspricht, erbsweise, das Grundstück Nr. 8 aber unterm 6. April 1825 von Simon Wenter, und das Grundstück sub Nro. 9 unterm 12. Dezember 1825 von Georg Krall kaufsweise überkommen.

Die Gemeindstheile sub 1 inclusive 5 geben den 25sten Theil des Zehents der Gerichtsinhabung zu Neumarkt.

Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse.

1. Geschieht die Veräußerung ad corpus, ohne Haftung für ein Flächenmaaß, mit jenen Rechten und Beschwerden, mit welchen diese Realitäten bisher besessen und benützt wurden, und die angeführten Erwerbottel ausweisen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem Abschlage kein Mehrboth angenommen.

3. Hat Käufer alle Steuern, Oblagen und Wustungen ohne Rücksicht der Entstehungszeit, oder des Grundes, wie sie von heuer Lichtmeß ausgeschrieben wurden, so wie die Kosten der Versteigerung, Publikation derselben, Kaufsüberbindungs-, Verfach-Taxen und Stempel, und endlich die Laudemialgebühren aus Eigenem ohne Abzug am Kaufschillinge zu tragen, die Grundzinse aber von Martini 1825 an zu übernehmen.

4. Hat sich Käufer bei der Versteigerung über die Zahlungsfähigkeit gegen den Massenverwalter und Kreditorenausschuß auf Verlangen auszuweisen, und bei der Kaufsverfachung den Kaufschilling pupillarmäßig sicher zu stellen; auf das Kaufsobjekt wird sich das Hypothekarrecht vorbehalten.

5. Geht Wag und Gefahr gleich nach der Versteigerung auf den Käufer über.

6. Auf Abschlag des Kaufschillings werden Kapitals- und andere Posten in alten Rechten, mit dem Zinslaufe von Martini 1825 an, überbunden; die früheren oder auf Martini 1825 verfallenen Zinse hat Käufer auf Abrechnung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter Anweisung baar zu bezahlen. Der über die Ueberbindungen verbleibende Kaufschillingsrest ist von Martini 1825 an mit 5 pCt. zu verzinsen, und nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

7. Hat der Käufer mit dem Baumanne, welcher bis Martini d. J. die Güter bearbeitet, und deßwegen auch in der Behausung den nothdürftigen Platz zur Wohnung anzusprechen hat, den heurigen Jahresnutzen auf die in Branzoll dießfalls übliche Art zu theilen, wogegen der Baumann die Bearbeitung ohne sonstigen Entgelt leistet.

Die Veräußerung dieser Realitäten geschieht einzelnweise, und nicht im Complexe, und findet die Versteigerung selbst am 9. September d. J. um 9 Uhr Morgens in der Kreuzwirthsbehausung zu Branzoll statt.

Patr. Landgericht Neumarkt, den 26. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom freiherrl. v. Sternbachischen Landgerichte Thaur wird bekannt gemacht, daß im Exekutionswege der Klara und Maria Wackerlin in Hall wider Joseph Kuprian zu Mühlau nachstehende dem Letztern angehörige Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden:

Nämlich eine Behausung, Hofstatt, Stadl, Stallung, Baum- und Frühgarten, alles an und bei einander in dem Biernfeld zu Mühlau gelegen, gränzt 1. an den sogenannten Nokele, 2. an gemeine Gassen, 3. und 4. an die Gemeinde.

Ist der Pfleg- und Lehenherrschaft Thaur mit Grundrechten unterworfen, dahin man jährlich auf St. Galli 9 kr. R. W. Grund- und 1 kr. Rekognitions-Zins wegen Herausfetzung des Zaunes zu entrichten hat.

Dann zwei Holzbeile, der erste in der Birchleiten und der andere in den neuen Theilen.

Ein Rain in Mühlthal, gränzt 1. an Joseph Höpperger, 2. an Titl. Hrn. Baron v. Sternbach, 3. an Thomas Tschavonische Erben und 4. an Leonhard Haller. Ist der Grundrechte halber frei.

Ein Forstlüßl in der Aue, gränzt 1. an Hrn. Smitmer, 2. an Innstrom, 3. an Blasi N. und 4. an Joseph Scharmer. Ist ebenfalls grundrechtfrei.

Weiter ein Acker in der Mühlinger Aue, gränzt 1. an Hrn Suttner, 2. an Feldweg, 3. an Leopold Waldners Erben und 4. an die Kißgruben.

Der Acker ist zur besagten Pfleg- und Lehenherrschaft Thaur mit Grundrechten unterworfen, dahin durch die Hand eines jeweiligen Dorfmeisters jährlich auf Martini 6 1/4 kr. Grundzins abzuführen sind

Für diese Realitäten besteht der Ausrufspreis nach der Schätzung in 1220 fl. im 24 fl. Fuße

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzlei eingesehen werden

Die Versteigerung selbst aber wird den 14. k. M. September von 8 bis 11 Uhr Vormittag in der Wirthsbehausung beim Tollinger zu Mühlau vorgenommen, und um letztbesagte Stunde, wenn kein höherer Anboth erfolgt, vorschriftmäßig geschlossen werden.

Thaur, den 12 Aug. 1826.

Freiherrl. v. Sternbachisches Landgericht.

Michaeler, Landrichter.

---

3 Nachdem die Frist, inner welcher die Gebrüder Johann und Joseph Meßmer von Kiefensberg mittelst dießgerichtlichen Edikts vom 14. April 1825 aufgefordert wurden, dieses Gericht von ihrem Leben und Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls sie als todt erklärt, und das Vermögen an ihre Erben ausgeantwortet werden würde, schon mit 14. April d. J. fruchtlos verstrichen ist, so werden gedachte Meßmer auf neuerliches Ansuchen ihrer gesetzlichen Erben als wirklich todt erklärt, und das vorhandene Vermögen denselben gerichtlich eingeantwortet, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 28. Juli 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Hämmerle, Adjunkt.

Digitized by Google

2 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Daniel von Partnez, der Gemeinde Laas, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 11. Sept. dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 2. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Leiter, Adjunkt.

---

2 Vom Patrimon. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Mayr von Grasstein, Inhaber des Veikircherguts zu Gaiß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 17. Juni 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

2 **Oeffentliche Versteigerung.**

Nachdem bei der am 11. Mai l. J. bei diesem Rentamte abgehaltenen Versteigerung mehrere Jagdgerechtsamen und die Fischerei auf dem aus den Haiterwanger See'n fließenden sogenannten Archflusse, sämmtlich in dem k. k. Landgerichtsbezirke von Reutte gelegen, nicht an Mann gebracht wurden, so wird in Folge hohen Hofkommissions-Dekretes vom 24. Juni d. J. Zahl 521. St. G. B. und Eröffnung der hochlöbl. k. k. Staatsgüterveräußerungs-Kommission für Tirol ꝛc. vom 14. v. M. Zahl 315. St. G. B. eine neuerliche Versteigerung abgehalten werden, wozu der (sechzehnte) 16. Oktober d. J. festgesetzt ist.

Die Gerechtsamen, welche einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden, sind folgende:

1. Die Jagdrevier zu Pipswang, im Ausrufspreise von 264 fl. W. W. C. M.
2. Die Jagdrevier im Ammerthal um 253 fl. 48 kr.
3. Die Jagdrevier im Distrikte Ehenbichl um 405 fl.
4. Die Jagdrevier von Haiterwang um 127 fl. 8 kr.
5. Die Jagdrevier Aschau um 270 fl.
6. Die Jagdrevier Breitenwang um 204 fl.
7. Die erste Lechthaler Jagdrevier um 253 fl. 30 kr.
8. Die dritte Lechthaler Jagdrevier um 60 fl.
9. Die vierte Lechthaler Jagdrevier um 60 fl.
10. Die sechste Lechthaler Jagdrevier um 222 fl. 36 kr.
11. Die Jagdrevier Berwang um 84 fl.
12. Die Jagdrevier Vils um 408 fl. und
13. die Fischerei auf dem aus dem Haiterwanger See fließenden sogenannten Archflusse, der sich nachher in den Lech ergießt, und der nächst Reutte gelegene kleine Transee, Cat. Nr. 3135 3/4 und 3135 1/2, um 282 fl. 40 kr.

Sämmtliche diese Jagdbezirke, wie sie von den gegenwärtigen Pächtern genossen werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Gerechtsamen verkauft werden, sind im Allgemeinen eben dieselben, welche in der ersten Versteigerung in dem Intelligenzblatte des Bothen von und für Tirol Nr. 21, 22 und 23 eingeschaltet waren; nur wird noch bemerkt, daß Kaufschillinge einschließlich 200 fl. vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes ganz bezahlt werden müssen.

Die Versteigerung selbst wird an dem bereits bemerkten Tage selbst bei dem k. k. Landgerichte in Reutte abgehalten werden, wozu demnach Kaufslustige eingeladen werden.

K. K. Rentamt Imst, den 4. Aug. 1826.

A. v. Strasser, k. k. Rentmeister.
J. A. v. Kaler, k. k. Rentamtskontrollor.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sillian werden auf Ansuchen der Konkurs-Gläubiger des Michael Attrer, gewesenen Bauers zu Klamperer auf Kartitsch, die zu dieser Konkursmasse gehörigen Realitäten öffentlich feilgestellt, als:

Ein Achtl aus dem Jungmannhofe, insgemein Klamperer genannt, zu St. Oswald in Kartitsch, welches Gut im Steuerkataster sub fol. 159 vorkommt, und folgende Stücke enthält:

a. Eine ganze Feuer- und Futterbehausung.
b. Einen Garten unter und ober dem Hause von 224 Klaftern.
c. Einen Mühltheil am Köckbach in der Jungmann-Mühle.
d. Ein Stück Acker.
e. Einen Acker, der Bichlacker genannt, von 798 Klaftern, sammt 219 Klaftern Galtwhd.
f. Ein Grundstück Stockach von 363 1/2 Klaftern.
g. Einen Acker, Scheibacker genannt, von 156 Klaftern.
h. Einen Acker Anewandt von 1942 Klaftern.
i. Die Eggwiese von 858 Klaftern.

Diese Realitäten sind dem Pflegamte Heimfels freistiftbar, und können die hierauf haftenden Lasten und Bürden bei dem unterfertigten Landgerichte eingesehen werden.

Hiefür ist der Ausrufspreis festgesetzt auf 798 fl. in Reichswährung.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und zum Kaufe Jedermann zugelassen, welcher sich über die Besitzfähigkeit, so wie über den Besitz oder annehmbare Bürgschaft des Kaufsdrittheils ausweiset.

2. Geht Wag und Gefahr, so wie das Eigenthum der Realitäten, vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und hat derselbe alle von diesem Tage an verfallenden und betreibenden Steuern, Oblagen und Gemeindewustungen zu entrichten.

3. Ist der Kaufschilling vom 22. Mai d. J. angefangen zu 4 pCt. zu verzinsen, und sind hierauf um Martini

Digitized by Google

l. J. 500 fl. R. W., der übrige Kaufschilling aber nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

4. Die sich ergebenden Lizitations-, Kauferrichtungs-Kosten und grundherrlichen Ehrungsgebühren fallen dem Käufer zur Last.

Zur Versteigerung selbst hat man auf 28. des l. M. August in der Wirthsbehausung zu Kartitsch Tagfahrt angesetzt, wo von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Anbethe der Kaufsliebhaber zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung durch Ausruf begonnen und dieselbe gesetzlich geschlossen wird.

Zugleich werden am nämlichen Tage, von 2 Uhr Nachmittags angefangen, in der Konkursbehausung die vorhandenen Haus- und Baumanns-Fahrnisse, so wie das in diesem Jahre erzeugte Grummet und Getreid, gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

K. K. Landgericht Sillian, den 5. Aug. 1826.

Wallnöfer, k. k. Landrichter.

---

2 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudizio decretato l'aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo e Vorarlberg di ragione di Crestan Crepaz di Massarei Comune di Livinallongo

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 2 Settembre prossimo in forma d' una regolare petizione presentata a questo Tribunale, e diretta contro lo stesso, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il giorno 5 Settembre alle ore 9 di mattina nella sala di quest' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai Comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Livinallongo li 29 Luglio 1826.

Trebo Giudice.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Graf v. Brandisischen Landgerichte Lana wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es werden im Delegationswege mehrere zur Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Benefiziaten Priesters Franz Oberrauch zu Grissian gehörige Fahrnisse, als Hauseinrichtung, Wäsche, Betten, Bett- und Tischgewand, Zinn-, Kupfer- und Messinggeschirre und dergleichen gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung selbst wird am 24. d. M. August um 8 Uhr Vormittag in dem Benefizial-Widdum zu Grissian statt finden.

Zugleich werden an eben diesem Tage die vorhandenen verschiedenen Bücher des Hrn. Erblassers, deren Verzeichniß täglich in dieser Landgerichts-Kanzlei eingesehen werden kann, öffentlich an Mann gebothen werden.

Lana, den 1. August 1826.

Aigner, Landrichter.

Prodigalitäts-Erklärung.

Das unterzeichnete Landgericht hat dem Joseph Pfitscher, gemeiniglich Brugger genannt, ledigen Schuhmachergesellen von St. Leonhard, wegen Hanges zur Verschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen und ihm in der Person des Joseph Haller, Bauers in der Aue, einen Kurator beizugeben befunden. Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr Joseph Pfitscher (Brugger) nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln sey.

K. K. Landgericht Passeier, den 14. Juli 1826.

Strolz, Landrichter.

---

3 **Lizitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Oberkommando in Venedig macht kund, daß am 4. des k. M. September Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale des k. k. Marine-Arsenals die öffentliche Versteigerung wegen Lieferung von 400,000 Pfund rohen Hanfes erster Qualität zum Bedarf der k. k. Marine im Laufe des Militärjahres 1827 statt haben wird.

Die Lizitation erstreckt sich auf drei verschiedene Gattungen Hanf: erstlich auf inländischen, aus dem venezianischen Gebiete von Montagnana, Este und Cologna; zweitens auf Ferrareser, und drittens auf Bologneser Hanf, und es bleibt sodann der hohen Behörde anheim gestellt, jenen Lieferungskontrakt zu genehmigen, der als der vortheilhafteste für den Dienst und das Aerar erachtet werden wird.

Das von den Konkurrenten zu erlegende Depot, um bei der Lizitation zugelassen zu werden, ist auf

1800 fl. für den Bologneser,
1500 fl. für den Ferrareser und
1400 fl. für den inländischen Hanf,

so wie die von den Lieferungs-Unternehmern zu leistende Kontraktskaution auf

5300 fl. für den Bologneser,
4400 fl. für den Ferrareser und
4300 fl. für den inländischen Hanf von Montagnana, Cologna und Este

in baarer Conv. Münze festgesetzt.

Alle andern Lieferungsbedingnisse enthält die gedruckte Kundmachung S. 1773 vom 18. Juli 1826, welche bei dem k. k. Militär-Oberkommando in Innsbruck ersichtlich ist.

Im Falle, daß die Lizitation an dem eben bestimmten Tage leer ausfallen sollte, wird solche den darauf folgenden Tag wiederholt, und wenn auch diese das gleiche Schicksal träfe, am dritten Tage der letzte Versteigerungs-Versuch gemacht werden.

Venedig, den 28. Juli 1826.

Der Stellvertreter des Marine-Oberkommandanten
Flanegan, Linienschiffskapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Referent des Marine-Arsenals
J. F. Edler v. Zanetti.

Anmerkung. Zur Bequemlichkeit der Lieferungslustigen werden Partien der ausführlichen Kundmachung dieser Lizitation bei den k. k. Kreisämtern in Botzen, Trient und Roveredo zur Einsicht bereit gehalten.

---

3 **Bekanntmachung.**

Durch den Tod des Advokaten D. Lorenz v. Voltolini ist eine von den dießgerichtlich systemisirten Advokaten-Stellen erledigt. Da das hochlöbl. k. k. Appellationsgericht die Wiederbesetzung dieses Platzes bewilliget hat, so werden hiemit alle Jene, welche diese Advokatenstelle zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 31. August d. J. bei der gefertigten Gerichtsstelle zu überreichen.

Botzen, den 14. Juli 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 **Feilbiethungs-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird im Exekutionswege in die öffentliche Versteigerung des dem Michael Huber angehörigen Gutes zu Joch im Brandenberg gewilliget. Dieses Gut besteht:

1. An einer Bauersbehausung mit Stallung, Rem und Thenne, dann einem Backofen und Getreidkasten.
2. An einer Hausmühle in der Heimötze.
3. An einem Grundstücke, das Hausfeld genannt,

Digitized by Google

von 4371 Klaftern Baugrund, 300 Klaftern Anger- oder Galtmahd und 1660 Klaftern Rain- und Mosmahd.

4. An einem Stücke im Hinterfeld von 6321 Klaftern Baugrund und 4000 Klaftern Galtmahd.

5. An einem Grundstücke, die Dräh genannt, von 808 Klaftern Baugrund und 2500 Klaftern Galtmahd, wovon aber 500 Klaftern vorbehalten wurden.

6. An einem Wiesmahde, der Schusterzipfel genannt, von 1000 Klaftern.

7. An der Jocher Oetze von 500 Klaftern, und

8. An einer eigenen Alpe, die Jocheralpe, für 25 Rinder und 2 1/2 Pferde.

Dieses Gut ist dem Schlosse Lichtenwerth mit der Grundgerechtigkeit unterworfen, und hat dahin 5 fl. 39 1/2 kr. L. W. anfälligen Grundzins, dann dem k. k. Rentamte in das Rattenbergische Urbar 1/4 Wiener Metzen Vogtei-Hafer und 3 1/2 kr. W. W. Leibzins jährlich abzuführen. Vom Zehent gehören 2/3 dem k. k. Rentamte und 1/3 dem Hrn. Pfarrer zu Braitenbach. Ferner

9. An einem Wiesmahde, der Spöckarbrand, von 1500 Klaftern. Hievon giebt man in das Rattenberger Urbar 18 kr. W. W. anfälligen Grundzins.

Zusammen im jetzigen Schätzungswerthe zu 3843 fl. 45 kr. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zur Steigerung Jedermann, dem es nicht durch die Gesetze untersagt ist, zugelassen, der den dritten Theil des Steigerschillings mit eigenem Vermögen oder annehmlicher Bürgschaft decken kann.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

3. Muß Käufer die vorhandene Einrichtung an Vieh, Fütterei, Getreid, Holz, Werkzeugen und Geräthschaften um den Schätzungswerth besonders übernehmen. Diese Einrichtung hat nach der am 19. Juli aufgenommenen Inventur, mithin ohne die außen stehenden Feldfrüchte, 631 fl. 49 kr. betragen. Der Mehrbetrag ist darauf zu ersetzen, und der allfällige Abgang abzurechnen.

4. Werden für den ganzen Steigerschilling Schulden überbunden, wovon mehrere Kapitalien nach Ortsgewohnheit nur zu 3 pCt. zinsbar sind.

5. Hat Käufer den die Exekution führenden Johann Haserischen Kindern ihr nicht mit gesetzlicher Sicherheit da anliegendes Kapital von 569 fl. R. W. entweder baar zu bezahlen, oder hiefür allenfalls durch Abtretung eines gesetzlich gesicherten Kapitals, gesetzliche Sicherheit zu verschaffen, sonst aber außer den Gerichtskosten und den Zins-Ausständen keine baare Zahlung zu leisten, und kann sich auch wegen der Zinsabfuhr mit den überbundenen Gläubigern einverstehen.

6. Hat Käufer vom Tage der Versteigerung die Kapitalienverzinsung, alle Stiften, Steuern und Oblagen, die letztern ohne Rücksicht auf Entstehungszeit, die Wag und Gefahr aber vom Tage der Stellung zu übernehmen.

7. Das Flächenmaaß der Grundstücke ist aus dem Steuerkataster entnommen; diese sollen aber weit mehr Fläche enthalten. Deßwegen kann Jedermann sich vorher davon Ueberzeugung verschaffen.

Hierum wird nun den 11. September in daiger Landgerichtskanzlei Versteigerungstagfahrt abgehalten werden, wo von 9 Uhr Vormittag zur Aufnahme der Anbothe das Protokoll eröffnet, um 11 Uhr mit dem Ausrufen angefangen, und nach dem dritten Rufe ohne Rücksicht auf allfällige Nachgebothe geschlossen werden wird; weßwegen die Kaufslustigen zeitlich zu erscheinen eingeladen werden.

Rattenberg, den 3. Aug. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Amtsvorstandes
v. Hoffingott, Adjunkt.

---

3 Feilbiethungs-Edikt.

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Joseph Wagmeister, als Verwalter des Joseph Graf v. Wolkensteinischen Urbars, die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten, um welche Johann Harb zu Pigeno erequirt wurde, bewilligt worden, nämlich:

Ein Grundstück von 32 Star Land in der Rigl Rann, Revier Girlan, von welchen 18 Star Land zu Acker und Weinbau kultivirt sind, 14 Star Land aber öder Grund ist.

Auf dieser Realität haften 13 Ihren Most und ein Maßl Hirse Grundzins, welcher jährlich in das Urbar des Hrn. Grafen Joseph v Wolkenstein zu entrichten ist.

Die beeideten Sachkundigen haben dieselbe mit Berücksichtigung des bestimmten Grundzinses im Ganzen auf 214 fl. R. W geschätzt, und dieser Preis wird als Ausrufspreis mit 214 fl. angenommen.

Bedingnisse.

Diese können stündlich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden, und werden auch bei der Versteigerung selbst, welche auf 24. k. M. August 3 Uhr Nachmittags beim Wirth zu Girlan bestimmt ist, vorgelesen werden.

Landgericht Altenburg, den 27. Juli 1826.

Jud. abs.
Parth, k. k. Aushülfsbeamter.

---

3 Versteigerungs-Edikt.

Durch gegenwärtiges Edikt wird von dem Landgerichte Altenburg bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Pedranz zu Botzen die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten, um welche Franz Ohnewein in Girlan erequirt wurde, bewilligt worden, nämlich:

1. Die Hälfte Behausung des verstorbenen Joseph Ohnewein, welche mit Nr. 194 beschrieben und in dem dießseitigen Steuerkataster Nr. 1692 beschrieben ist; dann die Hälfte des dazu gehörigen Stadels, Stalles, nebst der Hälfte Torkl und Backküche. Diese Hälften gränzen 1. an Johann Kosler, 2. an den Garten des Johann Ohnewein, 3. an die andere Hälfte und 4. an Joseph Dirler.

Hiezu gehört auch ein angeblich mit Reben besetzter Krautgarten.

Diese Effekten sind grundzinsfrei. Die Erhaltungs-Kosten müssen zur Hälfte getragen werden.

Die verpflichteten Sachverständigen schätzten die obbeschriebenen Effekten auf 850 fl. R. W., welche Summe als Ausrufspreis bedungen wird.

2. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lamm, der Revier Girlan, von 83/4 Star Land, welches 1. an das Grundstück des Kumpatscher, 2. des Franz v. Dellmann, 3. des Niedermayr oder Fiatschweg und 4. an das Grundstück des Puntara gränzt, von 5 Star Land. Von unten hinauf hat ein jeweiliger Besitzer desselben dem h. Geistspitale zu Botzen 24 kr. Grundzins jährlich zu entrichten. Auf- und Abzug haftet auf dem Veränderungs-Falle 1 kr. Nach der Angabe des bisherigen Besitzers soll der Zehent nur von 2 Star Land zu geben seyn.

Von den Schätzmännern wurde jedes Star Land dieser Realität auf 100 fl. R. W. geschätzt, und um diesen Preis wird jedes Star Land ausgerufen.

Bedingnisse.

Diese können in dießseitiger Amtskanzlei täglich eingesehen werden; auch werden selbe bei der Versteigerung selbst, welche den 4. k. M. September um 2 Uhr Nachmittags in dießseitiger Gerichtskanzlei vorgenommen wird, deutlich vorgelesen werden.

Landgericht Altenburg, den 2. Aug. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Landgerichtsverwalters
Parth, k. k. Aushülfsbeamter.

---

3 Versteigerungs-Edikt.

Nachdem die vermög Edikt vom 15. Juni d. J. laut Intelligenzblatt zum Bothen von Tirol und Vorarlberg sub Nro. 53 der öffentlichen Versteigerung unterworfene, zur Sebastian Hoferischen Gantmasse gehörige 2 Stock hohe Behausung mit der damit verbundenen verkäuflichen Spezerei-Handlungs-Gerechtsame bei der ersten Versteigerungstagfahrt vom 15 Juli d. J. um den angesetzten Preis per 5600 fl. R. W. nicht an Mann gebracht wurde, so wird selbe über Einvernehmen der Kreditoren um den herabgesetzten Preis per 4000 fl. R. W. unter den nämlichen im Edikte vom 15. Juni 1826 festgesetzten Bedingnissen, jedoch vorbehältlich der Genehmigung von Seite der Kreditoren, neuerlich feilgebathen, und zu diesem Ende auf den 28. August d. J. in dießseitiger Landgerichts-Kanzlei Tagsatzung dergestalt angeordnet, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Lizitation begonnen, und selbe nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 5. Aug. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Bregenzerwald wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 15. Juni 1826 verstorbenen Bauers Joseph Hueber von Tobl zu Hirscheck gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen

Digitized by Google

Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bezau, den 3. Aug. 1826.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Magdalena Waraser, Wittwe Achtmarkt, wieder verehelichten Pfenner, Besitzerin des Körblerhofes im Viertel St. Peter, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. Sept. d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Advokaten Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. September d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei in dem Amtszimmer Nr. 7 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 3. Aug. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses

Der k. k. erste Rath v. Tschidrer.

v. Hafner, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

3 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der beiden Eheleute Joseph Stöger und Maria Knoll, Inhaber des Heisingergutes zu Kundl, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 9. Sept. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 14. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Rattenberg, den 4. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, k. k. Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Joseph Penn, gewesenen Schmiedes, und dessen Wittwe Magdalena Stolz in Blumau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Franz Kriensseisen in Kastelruth, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 24. Juli 1826.

Kleinhans, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 67. 21. August 1826.

Wiener Cours vom 12. August 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 ½
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	45 5/16
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ¾

Bank-Aktien pr. Stück 1076 ¼ in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 12. August 1826.

	(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	139 ⅞ Br.	2 Mon.
	—	6 Woch.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Gulden	100 ⅛ G.	Uso.
	—	2 Mon.
	—	k. Sicht.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 fl. F. Guld.	100 G.	2 Mon.
	—	l. d. Messe.
Genua, für 1 Gulden . . . . Soldi	—	k. Sicht.
	61 ½ G.	2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Rthlr.	146 G.	2 Mon.
	—	6 Woch.
London, Pfund Sterling . . Gulden	10 - 12 Br.	3 Mon.
	—	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . . Gulden	—	3 Mon.
	119 G.	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 15. Aug. Hr. v. Vilas, Privat von Saturn; Hr. v. Klarmann, Kaufmann von Augsburg (im weißen Kreuz.)

Den 16. Aug. Die Hrn. Quarington und Crorton, Private aus England; Hr. Bleyenheufl, Kaufmann von Venedig; Hr. Graf v. Paumgarten, k. baier. Kämmerer (in der gold. Sonne.)

Den 17. Aug. E. Deverell und L. Moland, Damen aus England (in der gold. Sonne.) Hr. v. Walther, Konsistorialrath aus Brixen (im gold. Löwen.) — Hr. Erminy, Portraitmahler aus Wien; Hr. Leistler, Architekt aus Wien; Hr. F. Arnold, Tonkünstler aus Mainz; Hr. Hope, Privat aus Edinburg; Hr. Gajani, Mahler aus Ancona (im gold. Adler.) — Hr. Solvi, Gutsbesitzer von Kaltern (im gold. Stern.)

Den 18. Aug. Hr. Wagner, Mahler aus Stralsund; Hr. Kummer, k. sächs. Münz-Buchhalter; Hr. L. v. Wagner, k. sächs. Regierungsreferendar (im gold. Adler.) — Hr. Baron v. Hornstein, k. k. Kämmerer; Fr. Freyin v. Degenschild, k. k. Feldmarschall Lieutenants-Wittwe, kommen von Wien (in der gold. Sonne.) — Hr. Scari, Doktor der Rechte aus Trient (im weißen Rößl.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 13. Aug. Anna Thaler, ledig, alt 59 J., auf der Kohlstatt N. 355, am Schlagfluß.

— — Dem Faßbinder Franz Holzinger sein Sohn Karl, alt 7 Monat, auf der Kohlstatt N. 365, an Gichter.

— — Dem Schuhmacher Bantschy seine Frau Josepha, geb. Gery, alt 44 J., im Stadtspital, am Mutterkreps.

— — Aloys Gaug, Schneidergesell, alt 30 J., im Stadtspital, am Lungenbrand.

— — Franz Xaver Zängerle, Schüler der dritten Gymnasial-Klasse, alt 15 J., am Innrain N. 169, am Nervenschlag.

Den 16. Aug. Dem Schneidermeister Hrn. Schwarzenbacher sein Sohn Johann Baptist, alt 19 J., in der Schulgasse N. 131, an der Lungen- und Wassersucht.

Den 18. Aug. Dem Metzgermeister Hrn. Ant. Saurwein sein Sohn Joseph, alt 28 Wochen, zu St. Nikolaus N. 540, an Gichtern.

— — Dem Metzgermeister Hrn. Lorenz Mader sein Sohn Christoph, starb bei der harten Geburt, auf der Kohlstatt N. 363.

---

1 Bei Anton Christel in Innsbruck am Ursulinergraben sind alle Gattungen Glaswaaren von der Schreyerischen Glasfabrik in Achenrain um die billigsten Preise zu haben, und er empfiehlt sich eines zahlreichen Zuspruches.

---

1 Die Wittwe des Instrumentenmachers Fritz hat nun solche Vorkehrungen getroffen, daß sie das Gewerbe ihres sel. Mannes wieder fortführen kann. Sie empfiehlt sich demnach in Verfertigung aller Gattungen musikalischer Instrumente, verspricht gute und prompte Bedienung und möglichst billige Preise. Ihre Wohnung ist in Innsbruck in der Riesengasse Nr. 56.

---

1 **Oeffentlicher Dank.**

Der Konvent der barmherzigen Brüder in Wien sagt in seinem und im Namen der armen Kranken allen geistlichen und weltlichen Behörden, und überhaupt der großmüthigen religiösen und menschenfreundlichen Nation Tirols und Vorarlbergs den innigsten Dank für die zur unentgeltlichen Pflege der armen Kranken geleisteten wohlthätigen Almosen-Beiträge. Der liebe Gott, der keinen gereichten Trunk Wasser unvergolten läßt, wird die milden Gaben dieser edlen Menschenfreunde, an welchen viele tausend Arme als Mittel zu ihrem Troste, als Hülfe in ihrer Noth und zur Verwendung ihrer Beseligung Theil nehmen, hier hundertfältig und dort mit dem ewigen Leben lohnen, für dessen Gottes Segen sowohl wir als die armen Kranken nie ablassen werden, Gott brünstig darum zu bitten.

Frater Jeremias Schober, Prior.

---

(1) **Lotterie-Anzeige.**

Der ungetheilte Beifall, mit welchem die Lotterie des

Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen ꝛc.

allgemein beehrt wurde, berechtigt uns zu der angenehmen Hoffnung, in Kurzem anzeigen zu können, daß bei dieser Ausspielung

kein Rücktritt statt findet.

Die ausgezeichneten Vortheile dieser Lotterie sind durch die gänzliche Vergreifung der grünen und des ansehnlichsten Theiles der gelben Gratislose in der kurzen Zeit von zwei Monaten so sehr anerkannt worden, daß wir eine weitere Anpreisung derselben, die, wie jetzt gewöhnlich, oft nur in ungegründeter Herabwürdigung anderer Ausspielungen besteht, für überflüßig halten, und es gänzlich dem eigenen Urtheile der Spiellustigen überlassen, sich bei gefälliger Durchsicht des Spielplanes dieser Lotterie von den glänzenden Vorzügen derselben zu überzeugen. Da ganz sicher anzunehmen ist, daß auch die gelben Gratis-Gewinnstlose, deren jedes wenigstens 21 fl. 15 kr. W. W. sicher gewinnen muß, bald vergriffen seyn werden, indem wir nur noch eine sehr unbedeutende Zahl davon in Händen haben, so unterlassen wir nicht, in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit Gesellschaften, welche sich zu dem Ankaufe einer Anzahl schwarzer Lose vereinigen, und solche vortheilhafte Gewinnstlose zu erlangen wünschen, nicht zu lange säumen, um sich derselben theilhaft zu machen. Zugleich wird von Seite des unterzeichneten, diese Ausspielung garantirenden Handlungshauses nachträglich bekannt gemacht, daß die bei der ersten Ziehung sich ergebenden Vor- und Nachtreffer, 806 an der Zahl, auch bei der zweiten Ziehung wieder mitspielen, so zwar, daß der Besitzer eines solchen Loses, worauf bei der ersten Ziehung ein Vor- oder Nachtreffer gefallen ist, mit dem nämlichen Lose auch bei der zweiten Ziehung einen Treffer erhalten kann. Lose und Spielplane sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendern Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet nur 10 fl. W. W.

Andr. Stattler und Comp.

Lose und Spielplane sind zu haben bei F. J. Adam in Innsbruck.

*** **Vortheile**
der großen Klassenlotterie mit 5 Realitäten und 107,700 Treffern.

Diese Lotterie ist unter den im Zuge befindlichen andern Realitäten-Ausspielungen zugleich auch die einzige von allen früheren, welche nach einem ganz neuen, noch nie bestandenen Plane, in so kurzem Zeitraume seit ihrer Ankündigung dem Rücktritte entsagt hat. Die Ziehung der ersten Klasse wird, wenn nicht früher, bestimmt und un-

Digitized by Google

abänderlich den 30. November d. J. und jene der zweiten Klasse sammt der Freilosziehung eben so am 1. März 1827 vorgenommen werden.

Diese Klassenlotterie besteht:

1. In zwei Klassen, die jede eine eigene Lotterie bilden. Ein jedes Los der ersten Klasse muß ganz gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen ganz gewiß und sicher zwei Mal gewinnen. Jeder Mitspieler auf ein Los erster Klasse erhebt nach der Ziehung den darauf gefallenen Gewinn, behält dasselbe Los erster Klasse, und spielt damit wieder, und zwar unentgeltlich, in der zweiten Klasse auf alle Realitäten-Haupttreffer und die übrigen bedeutenden Geldtreffer mit; folglich beträgt das Mitspielen in beiden Klassen nur 12 fl. W. W., welche Begünstigung dem verehrten Publikum weder frühere noch jetzt bestehende Güterlotterien gewähren und darbiethen.

2. Während bei andern Realitäten-Ausspielungen die ganze Masse der Lose in der ersten Ziehung mitspielt, beschränkt sich in der Klassenlotterie die mitspielende ganze Anzahl der Lose in der ersten Klasse auf nur 102,000 Lose, mit 103,000 Treffern ausgestattet, indem die Lose der zweiten Klasse in der ersten nicht mitspielen, und woraus der Vortheil sich ergiebt, daß jedes Los ganz gewiß ein Mal, 1000 gezogene dieser Lose aber ganz gewiß zwei Mal gewinnen müssen, hingegen bei andern großen Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Anspruch hat, oft in der ersten Ziehung nicht einmal auf das hundertste Los ein Treffer fällt.

3. Gewähren die 59,000 Losetreffer zur zweiten Klasse den außerordentlichen Vortheil der größeren Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß alle Realitätentreffer und der größte Theil der andern bedeutenden baaren Geldgewinnste den Spiellustigen zu Theil werden.

4. Bei dieser Klassenlotterie werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben: Fünf Realitäten, oder nach Plan in Ablösungsbeträgen 350,000 fl. W. W. baar bezahlt, zusammen aber enthält diese Lotterie 107,700 Treffer, welche 59,000 Lose zur zweiten Klasse, nach ihrem Preise von 10 fl. W. W. berechnet, 590,000 fl. W. W., und außerdem noch besonders 707,031 fl. in Geld, überhaupt eine Million zwei hundert sieben und neunzig tausend und ein und dreißig Gulden Wiener Währung gewinnen.

Das Nähere enthält der dießfällige Spielplan, bei dessen genauer Präfung sich die Ueberzeugung und Gewißheit darstellt, daß die Spiellustigen mit einem grünen Lose erster Klasse, wenn dasselbe ein Los zur zweiten Klasse gewinnt, was 10 fl. W. W. kostet, nur mit 2 fl. mitspielen, und mit dem nämlichen grünen Lose erster Klasse, so ihnen nach erhobenem Gewinn in Händen belassen wird, wieder auf die Haupttreffer und alle übrigen bedeutenden Geld-Gewinnste in der zweiten Klasse unentgeltlich mitspielen.

Die Freilose spielen in beiden Klassen auf alle Haupt-Treffer mit; jedes Freilos muß ganz gewiß zwei Mal, die in erster Klasse gezogenen Freilosnummern müssen gewiß drei Mal, und die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß und sicher gewinnen. Die Zahl derselben von nur 2000 Stück wird in keinem Falle vermehrt. Wer zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt, und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos, so lange deren vorhanden sind, worauf ein gewisser Gewinnst von 1000 Stück Silberthaler bis abwärts 4 Thaler, à 2 fl. Conv. Münze, entfallen muß.

So viele Vorzüge, Vortheile und Begünstigungen für das Antheil nehmende Publikum hat außer der Klassen-Lotterie noch keine einzige frühere und bestehende in- und ausländische Güterlotterie dargebothen und erschöpft.

Das Los erster Klasse kostet 12 fl. W. W. und das Los zweiter Klasse 10 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 **Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Schlanders werden alle Gläubiger der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Anna Saamer, Wittwe des Barthlmä Schmid, gewesenen Löwenwirths, zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen bei der zur dießfälligen Liquidation auf 14. September d. J. Vormittag 8 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei angeordneten Tagsatzung mit dem Anhange einberufen, daß denjenigen Gläubigern, welche sich weder in der Zwischenzeit, noch bei obiger Tagsatzung melden sollten, an fraglicher Verlassenschaft, wenn solche durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehe, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. K. Landgericht Schlanders, den 9. Aug. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

---

2 **Bekanntmachung.**

Die hohe Landesstelle geruhte mittelst Dekrets vom 21. v. M. Zahl 24459/1698 (Sanität) mit Rücksicht auf die im Jahre 1820 kund gemachten polizeilichen Vorschriften gegen die durch Hunde erzeugten Unglücksfälle und Unfüge gnädigst zu erklären, daß, da strengere Maßregeln nur in gewissen Fällen und unter Umständen, wo ihre Anwendung zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheits-Wohles gleichsam abgedrungen wird, anzuwenden sind, in den übrigen weniger Gefahr drohenden Zeiten mildere Maßregeln zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes genügen, und daher zu befehlen, daß nicht geduldet werde, daß irgend ein Hund, er sey mit einem vorschriftmäßigen Halsbande versehen, oder nicht, auf einer Straße oder an einem öffentlichen Platze zu was immer für einer Zeit herrnlos herum laufe, widrigenfalls derselbe von dem Abdecker todt geschlagen werden würde. Welches auf hohe Anordnung hiemit zu Jedermanns Wissen und Benehmen in der Absicht öffentlich bekannt gegeben wird, auf daß jeder Besitzer eines Hundes diesen nicht ohne Aufsicht lasse, und keine Gelegenheit gebe, daß sein Hund andern Menschen durch sein Anbellen und Anfahren lästig werde, noch auch der Jugend Aergerniß gebe, oder gar durch Beißen, oder selbst durch Mittheilung der Wuth die Gesundheit und sogar das Leben der Menschen gefährde.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 14. Aug. 1826.

Felix v. Riccabona, Bürgermeister.

---

3 **Todes-Erklärung.**

Nachdem Stephan Kühpacher von Lorenzen ungeachtet der edikt. Vorrufung vom 30. Dezember 1818 innerhalb der bestimmten Jahresfrist weder selbst erschienen ist, noch auf andere Art das gefertigte Landgericht von seinem Leben oder Aufenthaltsorte in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe auf neuerliches Ansuchen seiner Erben nach hierüber geschlossenem Verfahren hiemit für bürgerlich todt erklärt, und die Vererbung seines Nachlaß-Vermögens bewilligt.

Lorenzen, den 17. Juli 1826.

Gräflich Künigliches Landgericht.

Peyer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird auf Exekutionsansuchen des Joseph Laimer, Wirths dahier, wider Joseph Gampper den ältern zu Göflan der Versteigerung unterzogen:

Nämlich sub Nro. Cat. der Gemeinde Göflan 245 ein Stück Anger von 110 Klaftern.

Ein Stück Erdreich Wiesfeld auf die Zoffainen von 1 1/4 Tagmahd und 75 Klaftern.

Ein Stück Erdreich Wiesfeld auf die Zoffainer Wiesen, die Langwiese genannt, von 4 Tagmahd und 40 Klaftern.

Endlich ein Stück Acker auf dem Vollmärthacker von 3/4 Jauch und 106 Klaftern.

Hievon giebt man dem Hrn. Paul Joseph v. Rieger Grundzins-jährlich Weizen 1/2 Star, Roggen 6 Star, Gerste 3 Star, Käse 60 Pfund, 1 Ung. Schweinschulter, 3/3 Kitz, 1/3 Ei, 10 und zu Schaltjahren 10 kr. T. W. Auch ist das Ackerfeld der Deutschordens-Commenda zu Schlanders zehentbar mit der eilften Garbe.

Im Ausrufspreise per 900 fl. R. W.

Die Ediktsbedingnisse können während den Kanzlei-Stunden hierorts eingesehen werden

Die Versteigerung wird am 5. September d. J. um 8 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 1. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird in Exekutionssachen des Franz v. Goldeggischen Gewalthabers Hrn. Joseph v. Martin wider Johann Haring im Versteigerungswege feilgebothen:

Das dem Letztern gehörige Weingut und Wiesmahd von 13 alten Grabern oder 13 Grabern 137 1/2 Klaftern neuer Maaßerei, sammt Behausung, so 1 Stock hoch,

mit Unterdachboden, Hendille, Ansatz, Keller und Stallung versehen, gränzt 1. an d. Mayrhauserischen Locherer-hof, 2. an Johann Ratschillers, 3. Anton Luns Weingut und 4. an gemeinen Fahrweg; giebt dem Stifte Gries und in dessen Fußstapfen dem höchsten Aerar für Grundzins und Zehent jährlich 6 Ohren 2 1/3 Pazeiden oder 8 Eimer 7 Pazeiden 4 1/8 Maaß Most und 36 kr. T. W. Theilzins, übrigens vom Gulden 1 kr. Auf- und Abzug.

Der Ausrufspreis ist hiefür 3835 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Gerichtsstelle eingesehen werden.

Die Versteigerungstagfahrt wird am 2. September d. J. Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 abgehalten werden.

Botzen, den 28. Juli 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses
v. Tschidrer, k. k. erster Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Patrimonial-Landgerichte Neumarkt werden auf Requisition des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichtes Botzen, als Konkurs-Instanz des Joseph v. Webern zu Branzoll, nachbeschriebene zu Branzoll gelegene, zu dieser Konkursmasse gehörige Realitaten, mit darauf befindlichem Jahres- und Sommernutzen, mit Zustimmung der Regina v. Webern, geehelichten Romani, welche auf einige davon ein Miteigenthum anspricht, öffentlich feilgestellt, als:

1. Eine Behausung mit allen Zu- und Ingebäuden, Stadl, Stallung, Torkl und halber Gemeindsgerechtigkeit, Cat. Nr. 127, Conscript. Nr. 25, zu Branzoll, gränzt 1. an Camillo Fedrigotti, 2. an gemeinen Weg, 3. und 4. an v. Ferrari, zinset jährlich der Graf Zenobischen Gerichtsherrschaft 48 kr. T. W. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 2000 fl. R. W.

2. Ein Gemeindstheiler, Cat. Nr. 128, von 864 W. Klaftern, zu Branzoll, grundzinsbar der obigen Gerichts-Inhabung mit jährlichen 7 kr. T. W., gränzt 1. an Barthelmä Valduga, 2. an Michael Bender, 3. an Gemeindsweg und 4. an Jakob Benoni. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 260 fl. R. W.

3. Ein Gemeindstheiler (Streumoos) von 1764 Klaftern, Cat. Nr. 129, grundzinsbar der Gerichtsinhabung mit alljährlichen 14 kr. T. W., gränzt 1. an die Landstraße, 2. an Barthlmä Valduga, 3. Gemeindsgraben und 4. an Simon Nardoni. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 160 fl. R. W.

4. Ein Gemeindstheiler von 1600 Klaftern, Cat. Nr. 130, grundzinsbar der Gerichtsinhabung mit jährlichen 13 kr. T. W., gränzt 1. an Gemeindsgraben, 2. an Sperandio Delladio, 3. Lindweg und 4. an Andrä Vall und Barthlma Zambell. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 400 fl. R. W.

5. Ein kleiner zugetheilter Gemeindstheiler Ackerfeld von circa 400 Klaftern, ohne Cat. Nummer, geschätzt, und im Ausrufspreise per 200 fl. R. W.

6. Ein Stück Grund, die Bergwiese genannt, von 4 3/5 Tagmahd 42 Klaftern, grundzinsbar dem Stadt-Spitale Botzen mit jährlichen 14 kr. T. W. und der Kuratiekirche Branzoll mit jährlichen 48 kr. T. W. und zehentbar den Hrn. Gebrüdern v. Ferrari, sub Cat. Nro. 187, gränzt 1. an die Landstraße, 2. Gemeindsgründe, 3. an die Dammwiese und 4. an Jakob Benoni und Telser. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 160 fl. R. W.

7. Ein Stück Acker, Wiesfeld und Weinbau von 4837 Klaftern, das untere und obere Gries genannt, Cat. Nr. 14, dem Stadtspitale Botzen grundzinsbar mit jährlichen 22 kr. T. W., dann zehentbar den Hrn. Gebrüdern v. Ferrari, gränzt 1. an Gemeindsweg, 2. an diesen und v. Ferrari, 3. Michael Bender und v. Ferrari und 4. an Camillo v. Fedrigotti. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1500 fl. R. W.

8. Eine Wiese, die Alpenwiese genannt, von 3457 Klaftern, Cat. Nr. 175, grundzinsbar dem Kloster St. Affra in Augsburg mit jährlichen 3/4 Eimer und 3 1/2 Maaß Most, gränzt 1. an Hrn. Franz v. Hafner, 2. an Keil zu Botzen, 3. an alten Bachgraben und 4. an Spornberger. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 300 fl. R. W.

9. Ein Stück Acker und Wiesbaufeld von 2459 W. Klaftern, Cat. Nr. 211, das Grüßl genannt, gränzt um und um an die Hrn. Gebrüder v. Ferrari und ist luteigen. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 1150 fl. R. W.

10. Ein von der Gemeinde zur Holzbenützung zugetheiltes Stück Moos von 3132 Klaftern, Nr. 5, gränzt 1. an großen Branzoller Abzugsgraben, 2. an Jakob Benoni, 3. an die Etsch und 4. an Baptist Battisti, ist im Steuerkataster nicht aufgenommen. Im Schätzungs- und Ausrufspreise per 50 fl. R. W.

Diese Realitäten, mit Ausnahme der sub Nro. 8 und 9, hat Konkursant laut väterlich Joseph v. Webernscher Abhandlung vom 27. März 1817, vermög welcher auch die Schwester Regina v. Webern, geehelichte Romani, ein Miteigenthum anspricht, erbsweise, das Grundstück Nr. 8 aber unterm 6. April 1825 von Simon Wenter, und das Grundstück sub Nro. 9 unterm 12. Dezember 1825 von Georg Krall kaufsweise überkommen.

Die Gemeindstheile sub 1 inclusive 5 geben den 25sten Theil des Zehents der Gerichtsinhabung zu Neumarkt.

Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse.

1. Geschieht die Veräußerung ad corpus, ohne Haftung für ein Flächenmaaß, mit jenen Rechten und Beschwerden, mit welchen diese Realitäten bisher besessen und benützt wurden, und die angeführten Erwerbstitel ausweisen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem Abschlage kein Mehrboth angenommen.

3. Hat Käufer alle Steuern, Oblagen und Wustungen ohne Rücksicht der Entstehungszeit, oder des Grundes, wie sie von heuer Lichtmeß ausgeschrieben wurden, so wie die Kosten der Versteigerung, Publikation derselben, Kaufsüberbindungs-, Verfach-Taxen und Stempel, und endlich die Landemialgebühren aus Eigenem ohne Abzug am Kaufschillinge zu tragen, die Grundzinse aber von Martini 1825 an zu übernehmen.

4. Hat sich Käufer bei der Versteigerung über die Zahlungsfähigkeit gegen den Masseverwalter und Kreditorenausschuß auf Verlangen auszuweisen, und bei der Kaufsverfachung den Kaufschilling pupillarmäßig sicher zu stellen; auf das Kaufsobjekt wird sich das Hypothekarrecht vorbehalten.

5. Geht Wag und Gefahr gleich nach der Versteigerung auf den Kaufer über.

6. Auf Abschlag des Kaufschillings werden Kapitals- und andere Posten in alten Rechten, mit dem Zinslaufe von Martini 1825 an, überbunden; die früheren oder auf Martini 1825 verfallenen Zinse hat Käufer auf Abrechnung des Kaufschillings sogleich nach erfolgter Anweisung baar zu bezahlen. Der über die Ueberbindungen verbleibende Kaufschillingsrest ist von Martini 1825 an mit 5 pCt. zu verzinsen, und nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zu bezahlen.

7. Hat der Käufer mit dem Baumanne, welcher bis Martini d. J. die Güter bearbeitet, und deßwegen auch in der Behausung den nothdürftigen Platz zur Wohnung anzusprechen hat, den heurigen Jahresnutzen auf die in Branzoll dießfalls übliche Art zu theilen, wogegen der Baumann die Bearbeitung ohne sonstigen Entgelt leistet.

Die Veräußerung dieser Realitäten geschieht einzelnweise, und nicht im Complexe, und findet die Versteigerung selbst am 9. September d. J. um 9 Uhr Morgens in der Kreuzwirthsbehausung zu Branzoll statt.

Patr. Landgericht Neumarkt, den 26. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom freiherrl. v. Sternbachischen Landgerichte Thaur wird bekannt gemacht, daß im Exekutionswege der Klara und Maria Wackerlin in Hall wider Joseph Kuprian zu Mühlau nachstehende dem Letztern angehörige Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden:

Nämlich eine Behausung, Hofstatt, Stadl, Stallung, Baum- und Frühgarten, alles an und bei einander in dem Biernfeld zu Mühlau gelegen, gränzt 1. an den sogenannten Nokele, 2. an gemeine Gassen, 3. und 4. an die Gemeinde.

Ist der Pfleg- und Lehenherrschaft Thaur mit Grundrechten unterworfen, dahin man jährlich auf St. Galli 9 kr. R. W. Grund- und 1 kr. Rekognitions-Zins wegen Herausfetzung des Zaunes zu entrichten hat.

Dann zwei Holztheile, der erste in der Birchleiten und der andere in den neuen Theilen.

Ein Rain in Mühlthal, gränzt 1. an Joseph Höpperger, 2. an Titl. Hrn. Baron v. Sternbach, 3. an Thomas Tschavonische Erben und 4. an Leonhard Haller. Ist der Grundrechte halber frei.

Ein Forstlüßl in der Aue, gränzt 1. an Hrn. Suitner, 2. an Innstrom, 3. an Blasi M. und 4. an Joseph Scharmer. Ist ebenfalls grundrechtfrei.

Weiter ein Acker in der Mühlinger Aue, gränzt 1.

an Hrn. Suitner, 2. an Feldweg; 3. an Leopold Waldners Erben und 4. an die Kißgruben.

Der Acker ist zur besagten Pfleg- und Lehenherrschaft Thaur mit Grundrechten unterworfen, dahin durch die Hand eines jeweiligen Dorfmeisters jährlich auf Martini 6 1/4 kr. Grundzins abzuführen sind.

Für diese Realitäten besteht der Ausrufspreis nach der Schätzung in 1220 fl. im 24 fl. Fuße.

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst aber wird den 14. k. M. September von 8 bis 11 Uhr Vormittag in der Wirthsbehausung beim Tollinger zu Mühlau vorgenommen, und um letztbesagte Stunde, wenn kein höherer Anboth, erfolgt, vorschriftmäßig geschlossen werden.

Thaur, den 12. Aug. 1826.

Freiherrl. v. Sternbachisches Landgericht.

Michaeler, Landrichter.

---

3 **Oeffentliche Versteigerung.**

Nachdem bei der am 11. Mai l. J. bei diesem Rentamte abgehaltenen Versteigerung mehrere Jagdgerechtsamen und die Fischerei auf dem aus den Haiterwanger See'n fließenden sogenannten Archfluße, sämmtlich in dem k. k. Landgerichtsbezirke von Reutte gelegen, nicht an Mann gebracht wurden, so wird in Folge hohen Hofkommissions-Dekretes vom 24. Juni d. J. Zahl 521. St. G. B. und Eröffnung der hochlöbl. k. k. Staatsgüterveräußerungs-Kommission für Tirol ꝛc. vom 14. d. M. Zahl 315. St. G. B. eine neuerliche Versteigerung abgehalten werden, wozu der (sechzehnte) 16. Oktober d. J. festgesetzt ist.

Die Gerechtsamen, welche einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden, sind folgende:

1. Die Jagdrevier zu Pinswang, im Ausrufspreise von 264 fl. W. W. C. M.
2. Die Jagdrevier im Ammerthal um 253 fl. 48 kr.
3. Die Jagdrevier im Distrikte Ebenbichl um 405 fl.
4. Die Jagdrevier von Haiterwang um 127 fl. 8 kr.
5. Die Jagdrevier Aschau um 270 fl.
6. Die Jagdrevier Breitenwang um 204 fl.
7. Die erste Lechthaler Jagdrevier um 253 fl. 30 kr.
8. Die dritte Lechthaler Jagdrevier um 60 fl.
9. Die vierte Lechthaler Jagdrevier um 60 fl.
10. Die sechste Lechthaler Jagdrevier um 222 fl. 36 kr.
11. Die Jagdrevier Berwang um 84 fl.
12. Die Jagdrevier Bils um 408 fl. und
13. die Fischerei auf dem aus dem Haiterwanger See fließenden sogenannten Archfluße, der sich nachher in den Lech ergießt, und der nächst Reutte gelegene kleine Transee, Cat. Nr. 3135 3/4 und 3135 1/2, um 282 fl. 40 kr.

Sämmtliche diese Jagdbezirke, wie sie von den gegenwärtigen Pächtern genossen werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Gerechtsamen verkauft werden, sind im Allgemeinen eben dieselben, welche in der ersten Versteigerung in dem Intelligenzblatte des Bothen von und für Tirol Nr. 21, 22 und 23 eingeschaltet waren; nur wird ad c bemerkt, daß Kaufschillinge einschließlich 200 fl. vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes ganz bezahlt werden müssen.

Die Versteigerung selbst wird an dem bereits bemerkten Tage selbst bei dem k. k. Landgerichte in Reutte abgehalten werden, wozu demnach Kauflustige eingeladen werden.

K. K. Rentamt Imst, den 4. Aug. 1826.

A. v. Strasser, k. k. Rentmeister.

J. A. v. Kaler, k. k. Rentamtskontrollor.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sillian werden auf Ansuchen der Konkurs-Gläubiger des Michael Atteler, gewesenen Bauers zu Klamperer auf Kartitsch, die zu dieser Konkursmasse gehörigen Realitäten öffentlich feilgestellt, als:

Ein Achtl aus dem Jungmannhofe, insgemein Klamperer genannt, zu St. Oswald in Kartitsch, welches Gut im Steuerkataster sub fol. 159 einkommt, und folgende Stücke enthält:

a. Eine ganze Feuer- und Futterbehausung.
b. Einen Garten unter und ober dem Hause von 222 Klaftern.
c. Einen Mühltheil am Köckbach in der Jungmann-Mühle.
d. Ein Stück Acker.
e. Einen Acker, der Bichlacker genannt, von 798 Klaftern, sammt 219 Klaftern Galtmahd.
f. Ein Grundstück Stockach von 363 1/2 Klaftern.
g. Einen Acker, Scheibacker genannt, von 156 Klaftern.
h. Einen Acker Anewandt von 1942 Klaftern.
i. Die Eggwiese von 858 Klaftern.

Diese Realitäten sind dem Pflegamte Heimfels freistiftbar, und können die hierauf haftenden Lasten und Bürden bei dem unterfertigten Landgerichte eingesehen werden.

Hiefür ist der Ausrufspreis festgesetzt auf 798 fl. in Reichswährung.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und zum Kaufe Jedermann zugelassen, welcher sich über die Besitzfähigkeit, so wie über den Besitz oder annehmbare Bürgschaft des Kaufsdrittheils ausweiset.

2. Geht Wag und Gefahr, so wie das Eigenthum der Realitäten, vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und hat derselbe alle von diesem Tage an verfallenden und betreibenden Steuern, Oblagen und Gemeindewustungen zu entrichten.

3. Ist der Kaufschilling vom 22. Mai d. J. angefangen zu 4 pCt. zu verzinsen, und sind hierauf um Martini l. J. 500 fl. R. W., der übrige Kaufschilling aber nach halbjähriger Ab- oder Aufkünd.ng zu bezahlen.

4. Die sich ergebenden Lizitations-, Kauferrichtungs-Kosten und grundherrlichen Ehrungsgebühren fallen dem Käufer zur Last.

Zur Versteigerung selbst hat man auf 28. des l. M. August in der Wirthsbehausung zu Kartitsch Tagfahrt angesetzt, wo von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Anbothe der Kaufsliebhaber zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung durch Ausruf begonnen und dieselbe gesetzlich geschlossen wird.

Zugleich werden am nämlichen Tage, von 2 Uhr Nachmittags angefangen, in der Konkursbehausung die vorhandenen Haus- und Baumanns-Fahrnisse, so wie das in diesem Jahre erzeugte Grummet und Getreid, gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

K. K. Landgericht Sillian, den 5. Aug. 1826.

Wallnöfer, k. k. Landrichter.

---

3 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudizio decretato l' aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo e Vorarlberg di ragione di Crestan Crepaz di Massarei Comune di Livinallongo.

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 2 Settembre prossimo in forma d' una regolare petizione presentata a questo Tribunale, e diretta contro lo stesso, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuattisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il giorno 5 Settembre alle ore 9 di mattina nella sala di quest' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai Comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Livinallongo li 29 Luglio 1826.

Trebo Giudice.

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 68. 24. August 1826.

Wiener Cours vom 18. August 1826.

	Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	91 ⅜
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	131
Bank-Aktien pr. Stück 1079 ½ in Conv. Münze.	

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 18. Aug. Hr. Baron v. Gravenreuth; die Hrn. Pemler, Sporer und Wiederspick, Theologen, aus München; Hr. J. Brine, engl. Major von Corfu (im gold. Adler.) — Hr. J. Ernst, Hoch- und Deutschmeisterischer Gefallenverwalter von Botzen; Hr. v. Brümmer, Hr. Baron v. Hahn, Private aus Liefland und Kurland (in der gold. Sonne.) — Hr. J. Biller, k. baier. Oberlieutenant (Nr. 44.)

Den 19. Aug. Hr. C. Jungbauer, k. k. Verpflegsverwalter von Brünn (in der gold. Rose.) — Die Hrn. Bischoff, v. Belli und Schuller, k. baier. Lieutenants (im gold. Hirsch.) — Hr. Ampach, Gutsbesitzer von Kaltern (im w. Rößl.) — Hr. v. Gummer, k. k. pens. Major von Bregenz (im gold. Löwen.) — Hr. Freiherr v. Knobelsdorf, k. preuß. Kämmerer; Hr. D. Spicker, k. preuß. Bibliothekar; Hr. Freiherr v. Mollerus, k. niederländ. Gesandter und bevollmächtigter Minister am k. baier. Hofe (im gold. Adler.) — Hr. v. Egger, Gutsbesitzer von Deutschmetz (in der Traube)

Den 20. Aug. Hr. Offenbrunner, k. baier. Rentamts-Kontrollor; Hr. v. Rauffer, Privat aus München; Hr. v. Scari, Doktor der Rechte von Wien; Hr. Mecke, k. preuß. Kreisarzt (im w. Kreuz.) — Hr. Brandmüller, Papierfabrikant; Hr. Eberl, Wundarzt aus München (in der gold. Rose.) — Hr. Widmann, Privat von Coredo; Hr. J. Bombardi, Gutsbesitzer von Salurn (im gold. Löwen.) — Hr. Mills Raymond, Privat aus England; Hr. v. Holsten, k. dänischer Marine-Offizier; Hr. Chev. v. Irgens-Bergh, k. dänischer Geschäftsträger am k. sächsischen Hofe; Hr. v. Tomazolli, pens. k. k. Beamter von Wien; Hr. v. Gutmayr, k. baier. Hauptmann von Passau; Hr. Vazanini, Handelsmann aus Triest (im gold. Adler.)

2 Bei Anton Christel in Innsbruck am Ursulinergraben sind alle Gattungen Glaswaaren von der Schreyerischen Glasfabrik in Achenrain um die billigsten Preise zu haben, und er empfiehlt sich eines zahlreichen Zuspruches.

2 Die Wittwe des Instrumentenmachers Fritz hat nun solche Vorkehrungen getroffen, daß sie das Gewerbe ihres sel. Mannes wieder fortführen kann. Sie empfiehlt sich demnach in Verfertigung aller Gattungen musikalischer Instrumente, verspricht gute und prompte Bedienung und möglichst billige Preise. Ihre Wohnung ist in Innsbruck in der Riesengasse Nr. 56.

2 Oeffentlicher Dank.

Der Konvent der barmherzigen Brüder in Wien sagt in seinem und im Namen der armen Kranken allen geistlichen und weltlichen Behörden, und überhaupt der großmüthigen religiösen und menschenfreundlichen Nation Tirols und Vorarlbergs den innigsten Dank für die zur unentgeltlichen Pflege der armen Kranken geleisteten wohlthätigen Almosen-Beiträge. Der liebe Gott, der keinen gereichten Trunk Wasser unvergolten läßt, wird die milden Gaben dieser edlen Menschenfreunde, an welchen viele tausend Arme als Mittel zu ihrem Troste, als Hülfe in ihrer Noth und zur Verwendung ihrer Beseligung Theil nehmen, hier hundertfältig und dort mit dem ewigen Leben lohnen, für dessen Gottes Segen sowohl wir als die armen Kranken nie ablassen werden, Gott brünstig darum zu bitten. Frater Jeremias Schober, Prior.

(4) Vortheile
der großen Klassenlotterie mit 5 Realitäten und 107,700 Treffern.

Diese Lotterie ist unter den im Zuge befindlichen andern Realitäten-Ausspielungen zugleich auch die einzige von allen frühern, welche nach einem ganz neuen, noch nie bestandenen Plane, in so kurzem Zeitraume seit ihrer Ankündigung dem Rücktritte entsagt hat. Die Ziehung der ersten Klasse wird, wenn nicht früher, bestimmt und unabänderlich den 30. November d. J. und jene der zweiten Klasse sammt der Freilosziehung eben so am 1. März 1827 vorgenommen werden.

Diese Klassenlotterie besteht:

1. In zwei Klassen, die jede eine eigene Lotterie bilden. Ein jedes Los der ersten Klasse muß ganz gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen ganz gewiß und sicher zwei Mal gewinnen. Jeder Mitspieler auf ein Los erster Klasse erhebt nach der Ziehung den darauf gefallenen Gewinn, behält dasselbe Los erster Klasse, und spielt damit wieder, und zwar unentgeltlich, in der zweiten Klasse auf alle Realitaten-Haupttreffer und die übrigen bedeutenden Geldtreffer mit; folglich betragt das Mitspielen in beiden Klassen nur 12 fl. W. W., welche Begünstigung dem Ehrbrten Publikum weder frühere noch jetzt bestehende Güterlotterien gewähren und darbiethen.

2. Während bei andern Realitäten-Ausspielungen die ganze Masse der Lose in der ersten Ziehung mitspielt, beschränkt sich in der Klassenlotterie die mitspielende ganze Anzahl der Lose in der ersten Klasse auf nur 102,000 Lose, mit 103,000 Treffern ausgestattet, indem die Lose der zweiten Klasse in der ersten nicht mitspielen, und woraus der Vortheil sich ergiebt, daß jedes Los ganz gewiß ein Mal, 1000 gezogene dieser Lose aber ganz gewiß zwei Mal gewinnen müssen, hingegen bei andern großen Lotterien, wenn die Gratistoogewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Anspruch hat, oft in der ersten Ziehung nicht einmal auf das hunderttste Los ein Treffer fällt.

3. Gewähren die 59,000 Losetreffer zur zweiten Klasse den außerordentlichen Vortheil der größeren Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß alle Realitatentreffer und der größte Theil der andern bedeutenden baaren Geldgewinnste den Spiellustigen zu Theil werden.

4. Bei dieser Klassenlotterie werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben: Fünf Realitäten, oder nach Plan in Ablösungsbetragen 350,000 fl. W. W. baar bezahlt, zusammen aber enthält diese Lotterie 107,700 Treffer, welche 59,000 Lose zur zweiten Klasse, nach ihrem Preise von 10 fl. W. W. berechnet, 590,000 fl. W. W., und außerdem noch besonders 707,031 fl. in Geld, überhaupt eine Million zwei hundert sieben und neunzig tausend und ein und dreißig Gulden Wiener Währung gewinnen.

Das Nähere enthält der dießfällige Spielplan, bei dessen genauer Prüfung sich die Ueberzeugung und Gewißheit darstellt, daß die Spiellustigen mit einem grunen Lose erster Klasse, wenn dasselbe ein Los zur zweiten Klasse gewinnt, was 10 fl. W. W. kostet, nur mit 2 fl. mitspielen, und mit dem nämlichen grünen Lose erster Klasse, so ihnen nach erhobenem Gewinn in Händen belassen wird, wieder auf die Haupttreffer und alle übrigen bedeutenden Geld-Gewinnste in der zweiten Klasse unentgeltlich mitspielen.

Die Freilose spielen in beiden Klassen auf alle Haupt-Treffer mit; jedes Freilos muß ganz gewiß zwei Mal, die in erster Klasse gezogenen Freilosnummern müssen gewiß drei Mal, und die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß und sicher gewinnen. Die Zahl derselben von nur 2000 Stück wird in keinem Falle vermehrt. Wer zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt, und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos, so lange deren vorhanden sind, worauf ein gewisser Gewinnst von 1000 Stück Silberthaler bis abwärts 4 Thaler, à 2 fl. Conv. Münze, entfallen muß.

So viele Vorzüge, Vortheile und Begünstigungen für das Antheil nehmende Publikum hat außer der Klassen-Lotterie noch keine einzige frühere und bestehende in- und ausländische Güterlotterie dargebothen und erschöpft.

Das Los erster Klasse kostet 12 fl. W. W. und das Los zweiter Klasse 10 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

(2) **Lotterie-Anzeige.**

Der ungetheilte Beifall, mit welchem die Lotterie des

Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen ꝛc.

allgemein beehrt wurde, berechtigt uns zu der angenehmen Hoffnung, in Kurzem anzeigen zu können, daß bei dieser Auspielung

kein Rücktritt statt findet.

Die ausgezeichneten Vortheile dieser Lotterie sind durch die gänzliche Vergreifung der grünen und des ansehnlichsten Theiles der gelben Gratislose in der kurzen Zeit von zwei Monaten so sehr anerkannt worden, daß wir eine weitere Anpreisung derselben, die, wie jetzt gewöhnlich, oft nur in ungegründeter Herabwürdigung anderer Auspielungen besteht, für überflüßig halten, und es gänzlich dem eigenen Urtheile der Spiellustigen überlassen, sich bei gefälliger Durchsicht des Spielplanes dieser Lotterie von den glanzenden Vorzügen derselben zu überzeugen. Da ganz sicher anzunehmen ist, daß auch die gelben Gratis-Gewinnstlose, deren jedes wenigstens 21 fl. 15 kr. W. W. sicher gewinnen muß, bald vergriffen seyn werden, indem wir nur noch eine sehr unbedeutende Zahl davon in Händen haben, so unterlassen wir nicht, in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit Gesellschaften, welche sich zu dem Ankaufe einer Anzahl schwarzer Lose vereinigen, und solche vortheilhafte Gewinnstlose zu erlangen wünschen, nicht zu lange säumen, um sich derselben theilhaft zu machen. Zugleich wird von Seite des unterzeichneten, diese Auspielung garantirenden Handlungshauses nachträglich bekannt gemacht, daß die bei der ersten Ziehung sich ergebenden Vor- und Nachtreffer, 806 an der Zahl, auch bei der zweiten Ziehung wieder mitspielen, so zwar, daß der Besitzer eines solchen Loses, worauf bei der ersten Ziehung ein Vor- oder Nachtreffer gefallen ist, mit dem nämlichen Lose auch bei der zweiten Ziehung einen Treffer erhalten kann. Lose und Spielplane sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendern Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet nur 10 fl. W. W.

Andr. Stattler und Comp.

Lose und Spielplane sind zu haben bei F. J. Adam in Innsbruck.

---

(4) **Frühere Rücktritts-Entsagung**

der am nächsten zur Ziehung bestimmten großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien, bei Bonnet de Bayard, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Das erwähnte Großhandlungshaus sieht sich durch die schmeichelhafte Aufnahme dieser Lotterie in dem angenehmen Falle, dem Rücktritte viel früher, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, zu entsagen, und beeilt sich, dem geehrten Publikum die Anzeige davon zu machen.

Da diese Lotterie bei der kleinen Losanzahl von 117,000 Stück verkaufbaren Losen 15,000 bedeutende Geldtreffer enthält, und im Verhaltnisse derselben anerkannt die allervortheilhafteste unter allen bestehenden Lotterien ist, so ist jede weitere Anrühmung deren Vortheile überflüßig. Die blauen Freilose gewinnen jedes mindestens 1 Stück, ein großer Theil derselben aber kann 2 bis 300 Dukaten, und mithin zwei Mal gewinnen. Da durch das große Begehr diese Freilose sich sehr verringert haben, so erhalten die Käufer von zehn Losen ein dergleichen blaues Freilos nur in so lange, als bis solche vergriffen sind, wo sodann an deren Stelle ein rothes Freilos tritt, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Die Ablösung für die Herrschaft Pittermannsdorf besteht in 200,000 fl. W. W., jene für den Maierhof in Mariazell besteht in 25,000 fl. W. W. Die Ziehung hat, wenn nicht früher, den 3. November statt.

Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. 48 kr. R. W. bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck.

---

1 Karl Comoro in Roveredo, der die Saitenfabrik des Franz Faizer übernommen hat, und alle Arten von Saiten verfertigt, benachrichtigt seine Korrespondenten und Alle, die mit Saiten Handelschaft treiben, daß er mittelst einer ganz veränderten Fabrikationsart nunmehr solche Saiten liefert, von welchen er verbürgen kann, daß sie vermöge ihrer Elastizität, Durchsichtigkeit und Schwingung die größte Vollkommenheit besitzen.

---

1 In der Seilergasse im Hause Nr. 133 ist im ersten Stocke vorn heraus ein Quartier auf ein halbes Jahr von Galli bis Georgi zu vermiethen. Das Nähere ist in demselben Hause im dritten Stocke zu erfragen.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von Seite des fürstlich Lambergischen Landgerichtes Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, nachdem bei der auf den 10. d. M. angeordnet gewesenen zweiten Versteigerungstagsatzung der Georg Koflerischen am Müllerbauerngute zu Eberhartling Gant-Realitäten, nämlich:

a) um das Müllerbauerngut zu Eberhartling mit dazu bereitenden Gründen, wofür mit Inbegriff der auf 330 fl. 54 kr. R. W. bewertheten Fahrnisse der Ausrufspreis auf 3135 fl. 54 kr. R. W. bestimmt war,
b) um das Wiesmahd, der Rein genannt, wofür der Ausrufspreis auf 215 fl. R. W. festgesetzt war,
c) um eine Wiese, der Rain genannt, für welche der Ausrufspreis auf 150 fl. R. W. bestimmt gewesen ist,

kein Käufer erschienen ist, der den Schätzungswerth angebothen hatte, eine weitere, und zwar die dritte Versteigerungstagsatzung auf den 9. des künftigen Monats September Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel mit dem Beisatze angeordnet werde, daß bei dieser Tagsatzung auch Anbothe unter dem Schätzungswerthe angenommen werden; daß ferner an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr die formliche Versteigerung beginnen, und der Ordnung nach um 12 Uhr geschlossen werden würde.

Außer dem, daß bei dieser Tagsatzung auch Anbothe unter dem Schätzungswerthe angenommen werden, bleiben die im zweiten Versteigerungs-Edikte vom 10. Juli 1826 bekannt gemachten Bedingungen auch für diese dritte Versteigerungstagsatzung sich vollkommen gleich.

Landgericht Kitzbühel, den 14. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstlich von Lambergischen Landgerichte zu Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Es sey auf Ansuchen der Joseph Ackerischen Konkursglaubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitaten gewilliget worden:

Nämlich die bürgerliche Schustersbehausung zu Kitzbühel Nr. 32, nebst Schuhmachersgerechtsame. Bei dem Hause befindet sich ein kleines Pflanzgartchen.

Hierum ist der Ausrufspreis mit Inbegriff der wenigen auf 11 fl. R. W. bewertheten Fahrnisse auf 811 fl. 8 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Glaubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf den Realitäten haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und sonstigen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5. Die nöthigen Baureparationen, in so weit sie in polizeilicher Hinsicht als nothwendig erkannt werden, hat der Käufer unverweilt vornehmen zu lassen.

Zur Versteigerung wird der 12. des künftigen Monats Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel der Art festgesetzt, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll werden genommen, die Versteigerung selbst aber zwischen 11 und 12 Uhr vorgenommen, und um 12 Uhr der Ordnung nach geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 16. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen der Simon Margreiterischen Eheleute zu Guna in Alpach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte

so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestängung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. dieses Jahres um 2 Uhr Nachmittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 10. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

V. Dallatorre, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kufstein wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des verlorbenen Christian Gogl, Bauersmannes zu Oberpiedrzng, der Gemeinde Riesen, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. Sept. 1826 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kufstein, den 14. Aug. 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Kink, Adjunkt.

---

1 **Vorladungs-Edikt.**

Johann Joseph Stark von Ischgl hat schon längst seine Heimath verlassen, ohne in einer Periode von 32 Jahren von sich je eine Kunde dahin rückgegeben zu haben. Stark wird nun durch dieses öffentliche Blatt aufgefordert, dem gefertigten Amte binnen einem Jahre von seinem Leben um so gewisser Nachricht zu ertheilen, als man sonst nach fruchtlos verstrichener Frist auf weiteres Ansuchen zur Todeserklarung desselben schreiten würde.

K. K. Landgericht Ischgl, den 12. Aug. 1826.

Ofner, k. k. Landrichter.

2 **Bekanntmachung.**

Da die auf Ansuchen des Thoman Forcher zu Tschirland in Exekution gezogenen Realitäten der Maria Thumler zu Staaben bei der am 3 d. M. statt gehabten Versteigerung nicht an Mann gebracht worden sind, so wird anmit bekannt gemacht, daß zur dritten Versteigerung auf den 4. k. M. September um 2 Uhr Nachmittags in der Johann Gstirnerischen Wirthsbehausung dortselbst Tagsatzung angeordnet worden sey, und daß, falls bei dieser Versteigerung gedachte Realitäten um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben auch unter dem Ausrufspreise versteigert werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 7. Aug. 1826.

K. v. Ottenthal, k. k. Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Patrimonial-Landgerichte Enn und Kaldiff mit Salurn zu Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Hrn. Ignaz Drexl als gesetzlichen Vertreters seiner Gattin Rosa Teiß dahier wider Dominikus Giacomelli, Schlosser zu Auer, mit Edikt vom 27. Juni d. J. auf den 25. v. M. angeordnete, auf beiderseitiges mündliches Anlangen aber unterbliebene Versteigerungstagsatzung über eine dem Exequirten angehörige, zu Auer befindliche Behausung, im Schätzungs- und Ausrufspreise per 550 fl. R. W., in Folge des neuerlichen Ansuchens des Exekutionsführers, unter Beibehaltung des gleichen Ausrufspreises und der im erwähnten Edikte vom 27. Juni d. J. enthaltenen Bedingnisse, auf den 11. September d. J. reassummirt sey, und am selben Tage um 3 Uhr Nachmittags in der Rosenwirthsbehausung zu Auer vorgenommen und gesetzlich geendet werde.

Patr. Landgericht Neumarkt, den 10. Aug 1826.

Hr. Landrichter und Adjunkt legal abwesend.

Steeber, Landgerichtsaktuar.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Lienz wird andurch bekannt gemacht: Es sey im Zuge gerichtlicher Exekution in die öffentliche Versteigerung der dem Anton Mairhanser, Oberthaler zu Thal, angehörigen Realitäten gewilligt worden, als:

1. Das Oberthalergut, so unter Nr. Cat. 50 beschrieben ist, und nach dem letzten Besitzbriefe und Catastet 16,645 □ Klaftern an Acker- und Wiesfeld enthält, um den Schätzungs- als Ausrufspreis 2249 fl. 41 kr. R. W.

2. Die Haupt- und Zugebäude, um den Schätzungs- als Ausrufspreis 130 fl. R. W.

3. Zwei Einfänge, welche mit dem Hauptgute zusammen hängen, und sub Nro. Cat. 51 mit 1810 □ Klaftern einkommen, und Wiesmahd sind, um 196 fl. R. W.

4. Eine Lodenstampfgerechtsame und eine neu aufgebaute Hausmühle am Thalerbach, sub Nro. Cat. 52, 100 fl. R. W.

5. Ein Wiesfeld, beim Hauptgute liegend, von 250 Klaftern, sub Nro. Cat. 53, 56 fl. 24 kr. R. W.

Die Eigenschaft des Gutes, so wie die Versteigerungs-Bedingnisse, können täglich in der Landgerichtskanzlei dahier eingesehen werden.

Die Versteigerung geschieht am 31. August d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dem Wirthshause in der Aue.

Lienz, den 20. Juli 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Hopfgarten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Martin Berauer am Gute Mairhofen auf dem Naglberge, der Gemeinde Westendorf, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie

Digitized by Google

auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Hopfgarten, den 24. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tribus.

---

2 **Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Schlanders werden alle Gläubiger der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Anna Saamer, Wittwe des Barthlmä Schmid, gewesenen Löwenwirths, zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen bei der zur dießfälligen Liquidation auf 14. September d. J. Vormittag 8 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei angeordneten Tagsatzung mit dem Anhange einberufen, daß denjenigen Gläubigern, welche sich weder in der Zwischenzeit, noch bei obiger Tagsatzung melden sollten, an fraglicher Verlassenschaft, wenn solche durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehe, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. K. Landgericht Schlanders, den 9. Aug. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

---

2 **Bekanntmachung.**

Vom freiherrlich von Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird hiemit bekannt gemacht, daß man auf Ansuchen der nächsten Anverwandten in die Kuratelverhangung über das Vermögen des Jakob Baur, Goldadlerwirths zu Sterzing, gewilliget, und für denselben in der Person des Kaspar Baur, bürgerlichen Wollenzeug-Fabrikanten allda, einen Kurator bestellt habe, weßhalb gedachter Jakob Baur den Minderjährigen gleich zu achten ist, und sich Jedermann vor Schaden zu sichern wissen wird.

Sterzing, den 10. Aug. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

Die hohe Landesstelle geruhte mittelst Dekrets vom 21. v. M. Zahl 24459/1698 (Sanität) mit Rücksicht auf die im Jahre 1820 kund gemachten polizeilichen Vorschriften gegen die durch Hunde erzeugten Unglücksfalle und Unfüge gnädigst zu erklären, daß, da strengere Maßregeln nur in gewissen Fällen und unter Umständen, wo ihre Anwendung zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheits-Wohles gleichsam abgedrungen wird, anzuwenden sind, in den übrigen weniger Gefahr drohenden Zeiten mildere Maßregeln zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes genügen, und daher zu befehlen, daß nicht geduldet werde, daß irgend ein Hund, er sey mit einem vorschriftmäßigen Halsbande versehen, oder nicht, auf einer Straße oder an einem öffentlichen Platze zu was immer für einer Zeit herrnlos herum laufe, widrigenfalls derselbe von dem Abdecker todt geschlagen werden würde. Welches auf hohe Anordnung hiemit zu Jedermanns Wissen und Benehmen in der Absicht öffentlich bekannt gegeben wird, auf daß jeder Besitzer eines Hundes diesen nicht ohne Aufsicht lasse, und keine Gelegenheit gebe, daß sein Hund andern Menschen durch sein Anbellen und Anfahren lastig werde, noch auch der Jugend Aergerniß gebe, oder gar durch Beißen, oder selbst durch Mittheilung der Wuth die Gesundheit und sogar das Leben der Menschen gefahrde.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 14. Aug. 1826.

Felix v. Riccabona, Bürgermeister.

---

3 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Daniel von Partnetz, der Gemeinde Laas, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 11. Sept. dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 2. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters

Leiter, Adjunkt.

---

3 Vom Patrimon. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Mayr von Grassstein, Inhaber des Beltirchergutes zu Gatz, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 17. Juni 1826.

v. Leys, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 69. 28. August 1826.

Wiener Cours vom 21. August 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H.	(in C. M.)	91 7/16
Verlosste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol zu 5 v. H.		91 1/4
	zu 4 v. H.	—
	zu 3 1/2 v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.	(in C. M.)	131
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 v. H.	(in C. M.)	43 1/8
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer zu 2 v. H.	(in C. M.)	43 1/8
detto detto zu 2 1/2 v. H.	(in C. M.)	34 3/8

Bank-Aktien pr. Stück 1074 1/4 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 19. August 1826.

		(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.		139 1/4 Br.	2 Mon.
		—	6 Woch.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Gulden		100 1/8 G.	Uso.
		—	2 Mon.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 F. Guld.		—	2 Mon.
		100 1/8 G.	k. Sicht.
		—	i. d. Messe.
Genua, für 1 Gulden . . . . Soldi		—	k. Sicht.
		61 1/4 G.	2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Rthlr.		146 1/4 Br.	2 Mon.
		—	6 Woch.
London, Pfund Sterling . . Gulden		10-14	2 Mon.
		—	3 Mon.
Paris, für 300 Franken . . Gulden		—	k. Sicht.
		119 1/4	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 21. Aug. Die Hrn. Offer, Hölzl und Zingerle, Kaufleute von Botzen (im w. Kreuz.) — Hr. Beuther, Kaufmann aus Lindau; Hr. v. Faßmann, Privat aus Miesbach; Hr. Bergmann, Kaufmann aus Leipzig (im gold. Adler.) — Hr. v. Aufschnaiter, Kaufmann aus Botzen (in der gold. Sonne.)

Den 22. Aug. Hr. v. Bernwerth, Handlungsreisender von Botzen (in der gold. Rose.) — Die Hrn. J. und B. Nodari, Kaufleute aus Roveredo; Hr. Ernst, Kaufmann aus Augsburg (im gold. Adler.) — Hr. Graf v. Mocenigo, Kommis bei der k. k. österr. Gesandtschaft zu Dresden (in der gold. Sonne.) — Hr. v. Miller, k. preuß. Lieutenant (im gold. Stern.)

Den 23. Aug. Hr. v. Schebelka, Privat aus Wien (im gold. Adler.) — Hr. J. Kogl, k. k. Kreishauptschullehrer zu Botzen (in der gold. Rose.) — Hr. Markhart, Gutsbesitzer zu St. Pauls (im gold. Hirsch.) — Die Hrn. William Dilke, Charles Dilke, Wentsworth Dilke und Henry Snook, Private aus England (in der gold. Sonne.)

Den 24. Aug. Hr. Gitzinger, Handelsmann von Feldkirch; die Hrn. Spitz, Dalago, Zemmer, Weitz, Kosler, Mumelter und Welponer, Kaufleute von Botzen (im w. Kreuz.) — Die Hrn. Bobleter, Danner und Rhomberg, Handelsleute von Dornbirn (im gold. Adler.) — Hr. Graf Yrsch, k. baier. Kammerherr von München; Hr. v. Zieglauer, k. baier. Major (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. Goth und Malfertiner, Private aus Botzen (im gr. Bar.)

Den 25. Aug. Hr. A. Boch, k. k. Mauthbeamter von Niederdorf (im w. Kreuz.)

Den 26. Aug. Hr. Baron v. Steigentesch, k. k. Generalmajor, wirkl. geh. Rath ꝛc. (Post.)

Berichtigung. In dem Fremdenverzeichnisse im letzten Donnerstagsblatte vom 19. Aug. ist das Absteig-Quartier des Hrn. Barons v. Knobelsdorf, des Hrn. Doktors Spicker und des Hrn. Barons Möllerus irrig im Gasthofe zum goldenen Adler, statt im Gasthofe zur goldenen Sonne angegeben.

Verstorbene in Innsbruck.

Den 20. Aug. Hr. Mathias Schweiger, Schuhmacher-Meister, alt 79 J., oberhalb der Innbrücke Nr. 394, an Entkräftung.

Den 21. Aug. Dem Stadt-Magistrats-Sekretär Hrn. Willibald Müller sein Sohn Karl, alt 1 J. 4 Mon., in der Neustadt Nr. 181, am Zahnfieber.

— — Dem Drechslermeister Hrn. F. J. Krismer seine Tochter Maria Anna, alt 3 Monat, in der Neustadt Nr. 242, an Gichtern.

Den 21. Aug. Dem Lehnbedienten H. J. Hagspiel sein Sohn Stanislaus, alt 24 Stunden, am Innrain Nr. 165, an Gichtern.

Den 24. Aug. Hr. Mathias Reiter, Mahler, alt 64 J., zu St. Nikolaus Nr. 466, am Lungenbrand.

Den 25. Aug. Dem k. k. Gubernialrath und Gefällen-Verwaltungs-Administrator Hrn. Joseph Oberhauser sein Sohn Christoph, starb nach der schweren Geburt, Universitatsgasse Nr. 309.

1 Der Unterzeichnete wird seine Spezereihandlung im goldenen Dachelgebäude am 1. September d. J. eröffnen.
Franz Karl Mayer.

Litteratur-Anzeige.

Bei Friedrich Volke, Buchhändler in Wien, ist neu erschienen und in der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck zu haben:

Publii Virgilii Maronis Aeneis. Mit Wort- und Sach-Erläuterungen herausgegeben von Em. Th. Hohler. Zwette Abtheilung: Das vierte, fünfte und sechste Buch der Aeneide. 8. S. 237. Preis 1 fl. 10 kr. C. M.

Die hier erscheinende Fortsetzung der Aeneide enthält die Gesänge Virgils, welche als der wichtigste und interessante Theil seines großen epischen Werkes von jeher am meisten bewundert und am eifrigsten studirt wurden.

Der verewigte Fr. v. Schiller hielt es der Mühe nicht unwerth, diese Gesänge durch geschmackvolle Uebersetzung zum Theile zu popularisiren, um, wie er selbst sagt, seine Freunde, die der lateinischen Sprache nicht kundig, aber fähig wären, jede Schönheit der alten Klassiker zu empfinden, mit der Aeneis des großen römischen Dichters etwas bekannt zu machen. (Siehe Schillers Gedichte zweiter Theil.)

Um so viel mehr wird den der lateinischen Sprache Kundigen und Beflissenen die hier erscheinende, höchsten Ortes bereits gewürdigte und empfohlene Bearbeitung der Aeneide willkommen seyn, durch welche sie mit den Schönheiten des großen römischen Dichters in der Urquelle selbst auf eine geschmackvolle und anziehende Weise sich leicht und sicher vertraut machen können.

In derselben Verlagshandlung sind auch folgende, höchsten Ortes zum Schulgebrauche empfohlene Autoren erschienen, und in obiger Buchhandlung um beigesetzte Preise in C. M. zu haben:

Cicero in Compendio ab E. Th. Hohler. 12. lig. 1 fl.

Q. Horatius Flaccus de Arte poetica mit Wort- und Sacherklärung von Em. Th. Hohler. 8. Broschirt. 36 kr.

Q. Horatii Flacci Opera expurgata et accuratis notis illustrata in usum studiosae Juventutis edita etc. B. Schwindl. 2 Tomi. lig. 3 fl.

P. Virgilii Maronis Aeneis. Mit Wort- und Sach-Erklärungen herausgegeben von Em. Th. Hohler. Erste Abtheilung: Die drei ersten Bücher der Aeneide, mit Virgils Bildnisse und einer Landkarte. 8. 1 fl. 20 kr.

(4) Frühere Rücktritts-Entsagung
der am nächsten zur Ziehung bestimmten großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien, bei Bonnet de Bayard, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Das erwähnte Großhandlungshaus sieht sich durch die schmeichelhafte Aufnahme dieser Lotterie in dem angenehmen Falle, dem Rücktritte viel früher, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, zu entsagen, und beeilt sich, dem geehrten Publikum die Anzeige davon zu machen.

Da diese Lotterie bei der kleinen Losanzahl von 117,000 Stück verkäuflichen Losen 15,000 bedeutende Geldtreffer enthält, und im Verhältnisse derselben anerkannt die allervortheilhafteste unter allen bestehenden Lotterien ist, so ist jede weitere Anrühmung deren Vortheile überflüssig. Die blauen Freilose gewinnen jedes mindestens 1 Stück, ein großer Theil derselben aber kann 2 bis 300 Dukaten, und mithin zwei Mal gewinnen. Da

durch das große Begehr dieſe Freilose ſich ſehr verringert haben, ſo erhalten die Käufer von zehn Losen ein dergleichen blaues Freilos nur in ſo lange, als bis ſolche vergriffen ſind, wo ſodann an deren Stelle ein rothes Freilos tritt, das wenigſtens 10 fl. W. W. gewinnt.

Die Ablöſung für die Herrſchaft Pittermannsdorf beſteht in 200,000 fl. W. W., jene für den Maierhof in Mariazell beſteht in 25,000 fl. W. W. Die Ziehung hat, wenn nicht früher, den 3. November ſtatt.

Das Los koſtet 10 fl. W. W. oder 4 fl. 48 kr. R. W. bei Martin Tſchurtſchenthaler in Innsbruck.

---

2 Karl Comoro in Roveredo, der die Saitenfabrik des Franz Faiſer übernommen hat, und alle Arten von Saiten verfertigt, benachrichtigt ſeine Korreſpondenten und Alle, die mit Saiten Handelſchaft treiben, daß er mittelſt einer ganz veränderten Fabrikationsart nunmehr ſolche Saiten liefert, von welchen er verbürgen kann, daß ſie vermöge ihrer Elaſtizität, Durchſichtigkeit und Schwingung die größte Vollkommenheit beſitzen.

---

2 In der Seilergaſſe im Hauſe Nr. 133 iſt im erſten Stocke vorn heraus ein Quartier auf ein halbes Jahr von Galli bis Georgi zu vermiethen. Das Nähere iſt in demſelben Hauſe im dritten Stocke zu erfragen.

---

1 **Bauverſteigerungs-Edikt.**

In Folge Dekrets der wohllöbl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg d. d. 4. Auguſt l. J. Nr. 11694/2640. Dom. wurde die Adaptirung des Salzſtadels zum Getreid-Schüttkaſten, ſo wie auch die Erweiterung des Archives, nach vorausgegangener techniſcher Prüfung der Koſtensüberſchläge genehmigt und die dießfällige Minuendo-Verſteigerung angeordnet. Der Ausrufspreis iſt:

Für Maurerarbeiten u. Erforderniſſe	652 fl. 35 — kr.
Für Zimmermannsarbeiten u. detto	681 fl. 17 1/2 kr.
Für Schreiner-, Schloſſer- und Glaſerarbeit u. detto	119 fl. 49 — kr.
Zuſammen in R. W.	1453 fl. 41 1/2 kr.

Bedingniſſe.

1. Zur Verſteigerung wird nur derjenige zugelaſſen, der die vorſchriftmäßige zehnprozentige Kaution des Ausrufspreiſes baar oder fideijuſſoriſch leiſtet.

2. Geſchieht die Abſteigerung vorerſt nach obigen drei Abtheilungen, ſohin im Ganzen nach den ausgefallenen Mindeſtanbothen.

3. Die Kaution für fleißige Arbeit und dauerhaften Bau hat nach erfolgter Collaudation auf ein ganzes Jahr zu gelten.

4. Der Bau hat von dem Erſteher durch fähige und berechtigte Baumeiſter ſogleich zu beginnen, wobei demſelben vorzüglich die Herſtellung der ganz ruinoſen Bedachungen noch in dieſem Herbſte zur Schonung des Mauerwerkes zur Pflicht gemacht wird, wenn er nicht zugleich auch die Ausſicht zur unausſtelligen zweckmäßigen Vollendung des übrigen Baues wegen allfällig früher eintretender Kälte haben ſollte, für welch letzteren Fall dieſer Bau im Frühjahre fortzuſetzen und zu beendigen wäre.

5. Die Bezahlung der kontrahirten Summe geſchieht nach erfolgter Collaudation auf ſohinige Anweiſung der vorgeſetzten hohen Behörde.

6. Der Bauplan und Koſtensüberſchläge können bei dem unterzeichneten Rentamte eingeſehen werden.

7. Das Verſteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Baukontraktes, und der Unternehmer hat die Stempelgebühr und Gerichtskoſten allein zu tragen.

Die Verſteigerungs-Tagſatzung iſt auf 9. September l. J. in der Rentamtskanzlei von 8 bis 11 Uhr feſtgeſetzt, wo daſelbſt die Abſteigerung geſchloſſen, und kein Nachgeboth mehr angenommen wird.

K. K. Rentamt Lienz, den 16. Aug. 1826.

Auer, k. k. Rentbeamter.

Pig, Kontrollor.

---

1 **Abſteigerungs-Edikt.**

Da gemäß hohen Gubernial-Dekrets vom 3. Mai d. J. Nr. 7915/803. Geiſtl. und kreisämtlicher Eröffnung vom 11. ejusdem Nr. 2946/536. Geiſtl. bewilligt worden iſt, daß die Kirchthurm-Reparationen zu Ried hergeſtellt werden, ſo wird anmit von dem gefertigten Landgerichte allgemein bekannt gemacht, daß dieſe Reparationen bei der Kirche zu Ried im Wege der öffentlichen Abſteigerung demjenigen überlaſſen werden, welcher dieſe Reparationen um den niederſten Preis herzuſtellen übernimmt.

Die herzuſtellenden Reparationen beſtehen in verſchiedenen Dach-Reparationen an der Kirche und Thurm, Vergoldung des Thurmknopfes und Kreuzes, Anſtreichen des Thurmdaches, Geländers und der Laterne mit Oehlgrün, im äußern Mauerverputz des Thurmes, Mahlung der Uhrblätter und Vergoldung der Zeiger, und Verputz eines Theiles der Kirchenmauer, und kann ein Bauübernehmer den Voranſchlag über dieſen Bau bei dieſem Landgerichte täglich einſehen.

Die dießfällige Bauverſteigerung wird den 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr bei dieſem Landgerichte unter folgenden Bedingniſſen vorgenommen, und um 12 Uhr Mittags geſchloſſen werden:

1. Hat der Bauübernehmer die an der Kirche zu Ried nöthigen Reparationen, wie dieſe in dem Voranſchlage umſtändlich und ausführlich bezeichnet ſind, genau, unabweichlich, gut und dauerhaft herzuſtellen, daher auch

2. die zu dieſer Reparation nöthigen Materialien, mit Ausnahme jener, welche die Gemeinde als Frohndienſte beizuſtellen hat, ſelbſt beizuſchaffen.

3. Für die Zimmermannsarbeit und Erforderniß werden 293 fl. 27 kr. und für die Maurerarbeit und Erforderniß 128 fl. 40 kr., zuſammen 422 fl. 7 kr. in R. W. als Ausrufspreis zur Abſteigerung für dieſe Reparationen beſtimmt.

4. Zur Verſteigerung wird zwar Jedermann zugelaſſen, der ſich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreiſes baar oder fideijuſſoriſch auszuweiſen vermag, jedoch muß der Bau durch befähigte und berechtigte Baumeiſter geführt werden.

5. Die entweder baar oder mittelſt gerichtlicher Sicherſtellung zu leiſtende Kaution hat durch ein volles Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für die ſolide und fleißige Arbeit ſowohl, als Güte der Materialien zu haften.

6. Wird ſich die hohe Ratifikation der Verſteigerung ausdrücklich vorbehalten.

7. Der Bau iſt vom Tage der eröffneten Ratifikation an gerechnet binnen 6 Wochen zu vollenden, und das Anſtreichen mit aller Sorgfalt gleichförmig und fleißig ſammt Grundirung zu beſorgen.

8. Das Verſteigerungs-Protokoll hat als Baukontrakt zu gelten.

9. Vier Wochen nach hergeſtelltem Bau, wenn dieſer für gut und dauerhaft befunden ſeyn wird, wird dem Bauübernehmer die baare Bezahlung des Steigerſchillings zugeſichert. Vorſchüſſe werden keine geleiſtet.

10. Was die geſetzlichen Frohndienſte betrifft, welche die Gemeinde bei dieſem Kirchenbaue zu leiſten hat, wird die Gemeinde unentgeltlich verrichten. Endlich

11. Die Stempelgebühren und die mittelſt gegenwärtiger Abſteigerung erlaufenden Bauverſteigerungs-Koſten hat der Bauübernehmer allein zu tragen.

Rotholz, den 3. Juni 1826.

Graf v. Tannenbergiſches Landgericht Rottenburg.

Raffl, Landrichter.

---

1 **Konkurs-Edikt.**

Vom Graf Zen. Alb. Landgerichte Tramin u. Kurtatſch wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es ſey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurſes über das geſammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joſeph Franzellin, Bauersmannes in Graun, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. September d. J. die Anmeldung ſeiner Forderung in Geſtalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieſer Konkursmaſſe, k. k. Landesadvokaten Hrn. D. Michael v. Vilas, bei dieſem Gerichte ſo gewiß einzureichen, und in dieſer nicht nur die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden verlangte, zu erweiſen, als widrigens nach Verfluß des beſtimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückſicht des geſammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verſchuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen wirklich ein Kompenſationsrecht gebührte, oder wenn ſie auch ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt wäre, daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſe

Digitized by Google

schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Kurtatsch, den 19. Aug. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird hiemit bekannt gemacht, daß man Maria Hörtnagl, Wittwe Sporr von Steinach, wegen Irrsinn unter Kuratel zu setzen, und ihr in der Person des Joseph Spörr (vulgo Madhauser) B. M. von Maurn einen Kurator zu bestellen befunden habe.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich gestellten Person in kein für selbe verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.

Steinach, den 19. Aug. 1826.

Rieger, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

Von Seite der k. k. Provinzial-Strafarbeitshaus-Verwaltung Innsbruck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verpflegung der Sträflinge in dem Provinzial-Strafarbeitshause mit warmer Kost und Brod für das kommende Militärjahr 1826/27 im Wege der öffentlichen Absteigerung dem Mindestfordernden gegen Stellung einer Hypothekar- oder annehmbar verbürgten Kaution von 1000 fl. R. W., worüber er sich mittelst Beibringung eines gerichtlichen Sicherheitsausweises, ohne welchen derselbe zur Absteigerung nicht zugelassen wird, auszuweisen hat, werde überlassen werden. Wobei bemerkt wird, daß die Vergütung dieser Verpflegskosten dem Uebernehmer nach Verlauf eines Quartals geleistet, ein Afterpacht aber durchaus nicht gestattet werde.

Die Unternehmungsliebhaber, denen die dießfälligen Kontraktobedingnisse taglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bei der unterzeichneten Verwaltung, und besonders am Tage der Absteigerung einzusehen freisteht, werden hiemit eingeladen, bei der auf den 3. Oktober d. J. in der Strafarbeitshauskanzlei um 9 Uhr Vormittags bestimmten Absteigerungstagfahrt zu erscheinen.

Innsbruck, den 25. Aug. 1826.

K. K. Provinzial-Strafarbeitshaus-Verwaltung.

Gehrer, Verwalter.

Wachtler, Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von Seite des fürstlich Lambergischen Landgerichtes Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, nachdem bei der auf den 10. d. M. angeordnet gewesenen zweiten Versteigerungstagsatzung der Georg Kosterischen am Müllerbauerngute zu Eberhartling Gant-Realitäten, nämlich:

a) um das Müllerbauerngut zu Eberhartling mit dazu bereitenden Gründen, wofür mit Inbegriff der auf 330 fl. 54 kr. R. W. bewertheten Fahrnisse der Ausrufspreis auf 3135 fl. 54 kr. R. W. bestimmt war,
b) um das Wiesmahd, der Rein genannt, wofür der Ausrufspreis auf 215 fl. R. W. festgesetzt war,
c) um eine Wiese, der Rain genannt, für welche der Ausrufspreis auf 150 fl. R. W. bestimmt gewesen ist,

kein Käufer erschienen ist, der den Schätzungswerth angebothen hatte, eine weitere, und zwar die dritte Versteigerungstagsatzung auf den 9. des künftigen Monats September Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel mit dem Beisatze angeordnet werde, daß bei dieser Tagsatzung auch Anbothe unter dem Schätzungswerthe angenommen werden; daß ferner an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr die förmliche Versteigerung beginnen, und der Ordnung nach um 12 Uhr geschlossen werden würde.

Außer dem, daß bei dieser Tagsatzung auch Anbothe unter dem Schätzungswerthe angenommen werden, bleiben die im zweiten Versteigerungs-Edikte vom 10. Juli 1826 bekannt gemachten Bedingungen auch für diese dritte Versteigerungstagsatzung sich vollkommen gleich.

Landgericht Kitzbühel, den 14. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstlich von Lambergischen Landgerichte zu Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Joseph Ackerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilliget worden:

Nämlich die bürgerliche Schustersbehausung zu Kitzbühel Nr. 32, nebst Schuhmachersgerechtsame. Bei dem Hause befindet sich ein kleines Pflanzgärtchen.

Hierum ist der Ausrufspreis mit Inbegriff der wenigen auf 11 fl. R. W. bewertheten Fahrnisse auf 811 fl. 8 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf den Realitäten haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und sonstigen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5. Die nöthigen Baureparationen, in so weit sie in polizeilicher Hinsicht als nothwendig erkannt werden, hat der Käufer unverweilt vornehmen zu lassen.

Zur Versteigerung wird der 12. des künftigen Monats Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel der Art festgesetzt, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll werden genommen, die Versteigerung selbst aber zwischen 11 und 12 Uhr vorgenommen, und um 12 Uhr der Ordnung nach geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 16. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Simon Margreiterischen Eheleute zu Guna in Alpach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. dieses Jahres um 2 Uhr Nachmittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als

die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 10. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 **Vorladungs-Edikt.**

Johann Joseph Stark von Ischgl hat schon längst seine Heimath verlassen, ohne in einer Periode von 32 Jahren von sich je eine Kunde dahin rückgegeben zu haben. Stark wird nun durch dieses öffentliche Blatt aufgefordert, dem gefertigten Amte binnen einem Jahre von seinem Leben um so gewisser Nachricht zu ertheilen, als man sonst nach fruchtlos verstrichener Frist auf weiteres Ansuchen zur Todeserklärung desselben schreiten würde.

K. K. Landgericht Ischgl, den 12. Aug. 1826.

Ofner, k. k. Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

Da die auf Ansuchen des Thoman Forcher zu Tschirland in Exekution gezogenen Realitäten der Maria Thumler zu Stauben bei der am 3 d. M. statt gehabten Versteigerung nicht an Mann gebracht worden sind, so wird anmit bekannt gemacht, daß zur dritten Versteigerung auf den 4. k. M. September um 2 Uhr Nachmittags in der Johann Gstirnerischen Wirthshöbehausung dortselbst Tagsatzung angeordnet worden sey, und daß, falls bei dieser Versteigerung gedachte Realitäten um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben auch unter dem Ausrufspreise versteigert werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 7. Aug. 1826.

K. v. Ottenthal, k. k. Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Patrimonial-Landgerichte Enn und Kaldiff mit Salurn zu Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Hrn. Ignatz Drexl als gesetzlichen Vertreters seiner Gattin Rosa Teiß dahier wider Dominikus Giacomelli, Schlosser zu Auer, mit Edikt vom 27. Juni d. J. auf den 25. v. M. angeordnete, auf beiderseitiges mündliches Ansuchen aber unterbliebene Versteigerungstagsatzung über eine dem Exequirten angehörige, zu Auer befindliche Behausung, im Schätzungs- und Ausrufspreise per 550 fl. R. W., in Folge des neuerlichen Ansuchens des Exekutionsführers, unter Beibehaltung des gleichen Ausrufspreises und der im erwähnten Edikte vom 27. Juni d. J. enthaltenen Bedingnisse, auf den 11. September d. J. reassummirt sey, und am selben Tage um 3 Uhr Nachmittags in der Rosenwirthshöbehausung zu Auer vorgenommen und gesetzlich geendet werde.

Patr. Landgericht Neumarkt, den 10. Aug. 1826.

Hr. Landrichter und Adjunkt legal abwesend.

Steeber, Landgerichtsaktuar.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Lienz wird andurch bekannt gemacht: Es sey im Zuge gerichtlicher Exekution in die öffentliche Versteigerung der dem Anton Mairhauser, Oberthaler zu Thal, angehörigen Realitäten gewilligt worden, als:

1. Das Oberthalergut, so unter Nr. Cat. 50 beschrieben ist, und nach dem letzten Besitzbriefe und Catastr 16,645 □ Klaftern an Acker- und Wiesfeld enthalt, um den Schätzungs- als Ausrufspreis 2249 fl. 41 kr. R. W.

2. Die Haupt- und Zugebäude, um den Schätzungs- als Ausrufspreis 130 fl. R. W.

3. Zwei Einfänge, welche mit dem Hauptgute zusammen hängen, und sub Nro. Cat. 51 mit 1310 □ Klaftern einkommen, und Wiesmahd sind, um 196 fl. R. W.

4. Eine Lodenstampfgerechtsame und eine neu aufgebaute Hausmühle am Thalerbach, sub Nro. Cat. 52, 100 fl. R. W.

5. Ein Wiesfeld, beim Hauptgute liegend, von 250 Klaftern, sub Nro. Cat. 53, 56 fl. 24 kr. R. W.

Die Eigenschaft des Gutes, so wie die Versteigerungs-Bedingnisse, können täglich in der Landgerichtskanzlei dahier eingesehen werden.

Die Versteigerung geschieht am 31. August d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dem Wirthshause in der Aue.

Lienz, den 20. Juli 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Hopfgarten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Martin Beraner am Gute Mairhofen auf dem Naglberge, der Gemeinde Westendorf, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Hopfgarten, den 24. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Tribus.

---

3 **Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Schlanders werden alle Gläubiger der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Anna Saamer, Wittwe des Barthlmä Schmid, gewesenen Löwenwirths, zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen bei der zur dießfälligen Liquidation auf 14. September d. J. Vormittag 8 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei angeordneten Tagsatzung mit dem Anhange einberufen, daß denjenigen Gläubigern, welche sich weder in der Zwischenzeit, noch bei obiger Tagsatzung melden sollten, an fraglicher Verlassenschaft, wenn solche durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehe, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. K. Landgericht Schlanders, den 9. Aug. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

Vom freiherrlich von Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird hiemit bekannt gemacht, daß man auf Ansuchen der nächsten Anverwandten in die Kuratelverhängung über das Vermögen des Jakob Baur, Goldadlerwirths zu Sterzing, gewilliget, und für denselben in der Person des Kaspar Baur, burgerlichen Wollenzeug-Fabrikanten allda, einen Kurator bestellt habe, weßhalb gedachter Jakob Baur den Minderjährigen gleich zu achten ist, und sich Jedermann vor Schaden zu sichern wissen wird.

Sterzing, den 10. Aug. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 **Kuratels-Verhängung.**

Von dem k. k. Landgerichte zu Bregenz wird hiemit bekannt gemacht, daß man die Theresia Hermann von Hard wegen Blödsinn unter Kuratel zu setzen und ihr in der Person des Franz Joseph Hermann, Altvorsteher von Hard, einen Kurator zu bestellen befunden habe. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich bestellten Person in kein für selbe verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.

K. K. Landgericht Bregenz, den 20. Juli 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Hammerle, Adjunkt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 70. 31. August 1826.

Wiener Cours vom 25. August 1826.

	Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	91 17/32
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	115 7/8
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 11/16
detto detto zu 2 v. H. (in C. M.)	35

Bank-Aktien pr. Stück 1078 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 25. Aug. Hr. F. Gruithuisen, Doktor und k. baier. Professor (in der gold. Sonne.) — Hr. Eichner, Hörer der Physik aus Glatz (im gold. Löwen.)

Den 26. Aug. Hr. v. Scheuchenstuel, k. k. Fiskalamts-Konzeptspraktikant von Klagenfurt (in der g. Rose.) — Hr. Menapace, k. k. Baudirektions-Beamter zu Trient; Hr. Bouvier, Doktor der Rechte und k. k. Dikasterial-Advokat von Wien; Hr. Außenwinkler, Kandidat der Medizin von Prag; Hr. Burton, k. engl. Marinekapitän (im gold. Adler.) — Hr. Ziegler, k. baier. Sekretär des geh. Finanzministeriums; Hr. Fleischmann, Buchhändler von München (im w. Rößl.) — Hr. v. Hefner, k. baier. Professor von München (in der Traube.)

Den 27. Aug. Hr. Höbert, k. k. Hofkammer-Accessist; Hr. Bennassati, Handelsmann von Verona; Hr. v. Sparapan, Eleve des k. baier. Kadettenkorps; Hr. v. Aldossen, Studirender von München (im gold. Adler.) — Hr. Karabacher, k. k. Obereinnehmer von Kollmann (im gold. Löwen.)

Den 28. Aug. Hr. Dr. Schöpfer von Botzen (Nr. 44.) — Hr Freiherr v. Reinhart, k. k. geh. Haus- Hof- und Staats-Archivar von Wien (Nr. 219.) — Hr. v. Halloy, k. k. Lieutenant im Kaiserjäger-Regiment (im gold. Löwen.)

Am künftigen Sonntag den 3. September um 3 Uhr Nachmittags werden im Redoutensaale unter die vorzüglichsten Schüler des hiesigen k. k. Gymnasiums die Preise vertheilt, und die Klassifikation derselben öffentlich verlesen werden. Alle Angehörigen und Gönner der Studirenden, wovon eine bedeutende Anzahl ihr Fortkommen großentheils der wohlthätigen Unterstützung der edlen Bewohner Innsbrucks verdankt, werden ergebenst eingeladen, durch zahlreiche Gegenwart dieses Jugendfest verherrlichen zu wollen.

Schnitzer, Gymnasial-Präfekt.

Sonntags den 3. September d. J. wird um 10 Uhr Vormittags im Universitäts-Rathssaale die öffentliche Prüfung der Musikschüler des Musikvereines statt haben.

Innsbruck, den 28. Aug. 1826.

Der Ausschuß des Musikvereines.

Im Servitengaßl im Hause Nr. 215 ist ein Quartier, bestehend aus einer Stube, Stubenkammer, Vorhaus, Küche und Holzlege, auf kommende Galli zu vermiethen. Das Weitere ist in demselben Hause über zwei Stiegen zu erfragen.

Im Gasthause zum weißen Lamm außer der Innbrücke ist ein Quartier auf künftige Gallizeit im dritten Stocke zu vermiethen mit 2 großen heizbaren Zimmern vorn aus und 2 kleinern heizbaren rückwärts, nebst Küche, Speis-Gewölb, Keller ꝛc. Das Nähere ist im dortigen Gasthause selbst zu erfragen.

---

3 Bei Anton Christel in Innsbruck am Ursulinergraben sind alle Gattungen Glaswaaren von der Schreyerischen Glasfabrik in Achenrain um die billigsten Preise zu haben, und er empfiehlt sich eines zahlreichen Zuspruches.

---

2 Die Wittwe des Instrumentenmachers Fritz hat nun solche Vorkehrungen getroffen, daß sie das Gewerbe ihres sel. Mannes wieder fortführen kann. Sie empfiehlt sich demnach in Verfertigung aller Gattungen musikalischer Instrumente, verspricht gute und prompte Bedienung und möglichst billige Preise. Ihre Wohnung ist in Innsbruck in der Riesengasse Nr. 56.

---

3 Oeffentlicher Dank.

Der Konvent der barmherzigen Brüder in Wien sagt in seinem und im Namen der armen Kranken allen geistlichen und weltlichen Behörden, und überhaupt der großmüthigen religiösen und menschenfreundlichen Nation Tirols und Vorarlbergs den innigsten Dank für die zur unentgeltlichen Pflege der armen Kranken geleisteten wohlthätigen Almosen-Beiträge. Der liebe Gott, der keinen gereichten Trunk Wasser unvergolten läßt, wird die milden Gaben dieser edlen Menschenfreunde, an welchen viele tausend Arme als Mittel zu ihrem Troste, als Hülfe in ihrer Noth und zur Verwendung ihrer Beseligung Theil nehmen, hier hundertfältig und dort mit dem ewigen Leben lohnen, für dessen Gottes Segen sowohl wir als die armen Kranken nie ablassen werden, Gott brünstig darum zu bitten. Frater Jeremias Schober, Prior.

---

(5) Vortheile
der großen Klassenlotterie mit 5 Realitäten und 107,700 Treffern.

Diese Lotterie ist unter den im Zuge befindlichen andern Realitäten-Ausspielungen zugleich auch die einzige von allen früheren, welche nach einem ganz neuen, noch nie bestandenen Plane, in so kurzem Zeitraume seit ihrer Ankündigung dem Rücktritte entsagt hat. Die Ziehung der ersten Klasse wird, wenn nicht früher, bestimmt und unabänderlich den 30. November d. J. und jene der zweiten Klasse sammt der Freiloszichung eben so am 1. März 1827 vorgenommen werden.

Diese Klassenlotterie besteht:

1. In zwei Klassen, die jede eine eigene Lotterie bilden. Ein jedes Los der ersten Klasse muß ganz gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen ganz gewiß und sicher zwei Mal gewinnen. Jeder Mitspieler auf ein Los erster Klasse erhebt nach der Ziehung den darauf gefallenen Gewinn, behält dasselbe Los erster Klasse, und spielt damit wieder, und zwar unentgeltlich, in der zweiten Klasse auf alle Realitäten-Haupttreffer und die übrigen bedeutenden Geldtreffer mit; folglich beträgt das Mitspielen in beiden Klassen nur 12 fl. W. W., welche Begünstigung dem verehrten Publikum weder frühere noch jetzt bestehende Güterlotterien gewähren und darbiethen.

2. Während bei andern Realitäten-Ausspielungen die ganze Masse der Lose in der ersten Ziehung mitspielt, beschränkt sich in der Klassenlotterie die mitspielende ganze Anzahl der Lose in der ersten Klasse auf nur 102,000 Lose, mit 103,000 Treffern ausgestattet, indem die Lose der zweiten Klasse in der ersten nicht mitspielen, und woraus der Vortheil sich ergiebt, daß jedes Los ganz gewiß ein Mal, 1000 gezogene dieser Lose aber ganz gewiß zwei Mal gewinnen müssen, hingegen bei andern großen Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Anspruch hat, oft in der ersten Ziehung nicht einmal auf das hundertste Los ein Treffer fällt.

3. Gewähren die 59,000 Losetreffer zur zweiten Klasse den außerordentlichen Vortheil der größeren Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß alle Realitätentreffer und der größte Theil der andern bedeutenden baaren Geldgewinnste den Spiellustigen zu Theil werden.

4. Bei dieser Klassenlotterie werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben: Fünf Realitäten, oder nach Plan in Ablösungsbeträgen 350,000 fl. W. W. baar bezahlt, zusammen aber enthält diese Lotterie 107,700 Treffer, welche 59,000 Lose zur zweiten Klasse, nach ihrem Preise von 10 fl. W. W. berechnet, 590,000 fl. W. W., und außerdem noch besonders 707,031 fl. in Geld, überhaupt eine Million zwei hundert sieben und neunzig tausend und ein und dreißig Gulden Wiener Währung gewinnen.

Digitized by Google

Das Nähere enthält der dießfällige Spielplan, bei dessen genauer Prüfung sich die Ueberzeugung und Gewißheit darstellt, daß die Spiellustigen mit einem grünen Lose erster Klasse, wenn dasselbe ein Los zur zweiten Klasse gewinnt, was 10 fl. W. W. kostet, nur mit 2 fl. mitspielen, und mit dem nämlichen grünen Lose erster Klasse, so ihnen nach erhobenem Gewinn in Händen belassen wird, wieder auf die Haupttreffer und alle übrigen bedeutenden Geld-Gewinnste in der zweiten Klasse unentgeltlich mitspielen.

Die Freilose spielen in beiden Klassen auf alle Haupt-Treffer mit; jedes Freilos muß ganz gewiß zwei Mal, die in erster Klasse gezogenen Freilosnummern müssen gewiß drei Mal, und die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß und sicher gewinnen. Die Zahl derselben von nur 2000 Stück wird in keinem Falle vermehrt. Wer zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt, und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos, so lange deren vorhanden sind, worauf ein gewisser Gewinnst von 1000 Stück Silberthaler bis abwärts 4 Thaler, à 2 fl. Conv. Münze, entfallen muß.

So viele Vorzüge, Vortheile und Begünstigungen für das Antheil nehmende Publikum hat außer der Klassen-Lotterie noch keine einzige frühere und bestehende in- und ausländische Güterlotterie dargebothen und erschöpft.

Das Los erster Klasse kostet 12 fl. W. W. und das Los zweiter Klasse 10 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Mühlbach wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey vom Gerichte über Ansuchen der Christian Weissteinerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitaten gewilliget worden:

Nr. Cat. 224. Nämlich Inhalts brieflicher Urkunden und des Gleba-Catasters von Niedervintl die Baurecht und Gerechtigkeit des Gütes genannt Hinterlechen auf Kögl in Weitenthal, als die Brandstätten der dermal noch nicht wieder erbauten Feuer- und Futterbehausungen, auch Stallungen, dann ein dabei befindlicher Kraut- und Gemüsgarten von 18 Klaftern.

Eine Hausmühle, so ebenfalls am 29. März v. J. ein Raub der Flammen geworden, und gegenwärtig noch nicht wieder hergestellt ist.

Ein größeres Stück Erdreich in Acker und Wiesmahd, unter welchem ein Stück gegen Mittagsseite zum Thalhof und ein Stück Abends zum Lerchhof gehörig, begriffen ist, wovon die eigentlichen Größen und Zugehörungen, weil solche Stücke schon seit undenklichen Jahren her zusammen gebaut worden, nicht mehr zu erheben sind.

Steht alles beisammen, und stoßt 1. an den Weg, zwischen diesem und jenem des Hintereggen und Thalfeld gehend, 2. an Kirchlechners Feld, dazwischen eine Rieß geht, und darnach an die alte Gasse zwischen dem obern Feld, 3. an hinnach einkommenden Laich und 4. an eigenes Stockrecht, Lehre genannt.

Ein Laich oder dem Hinterlechner Felde und an der Mitternachtseite herab an den Weg gehend, stoßt 1. an das Feld, 2. an Kirchlechners Wald, 3. an eigenen Stockrecht und 4. an seinen eigenen zugetheilten Wald, dazwischen die Waldriß geht, von 4 Morgen.

Ein Stockrecht ober dem Laich, gränzt 1. an Laich, 2. an Kirchlechners Wald, dazwischen die Fälblriese herabgeht, 3. an Tratters Rießlwiesen und 4. an Tratters und Hinterlechners Wald, dazwischen die Wäldlrieß geht, von 6 Morgen.

Die drei Bergwiesen, bei einander liegend, genannt Trinse, Trumpf und Rana, stoßen 1. an Riesers und anher gehörigen Theilwald und an Raindlbruch, und hinter solchem an Hinterlechners und Gemeindswald, auch Kirchlechners Seitl, 2. an Gadners Leite, 3. an Bächlers Grubl und 4. an Kirchlechners Wiesen, ist brüchig, von 9 Tagmahden.

Ferner eine Weide, genannt Wässä, so 1. an die Mayrhoferische Stockrecht und Kaserbach, 2. und 3. an die Gemeinde und 4. an die Thalhofswiesen oder Wälder angränzt, von 4 Morgen.

Vorbehältlich, was von den hinnach einkommenden Wäldern und Wiesen, auch Alpenrecht, zu diesem Hofe angehörig ist.

Ueber solchen Hinterlechnerhof ist das löbl. Gotteshaus und Kloster Neustift ordentliche Grundherrschaft, und zinset man allhin jährlich auf Martini als gewöhnlicher Grund- und Herren-Zinszeit Grundzins Geld 48 kr. T. W., zu Ostern 1 Kitz und 4 Hühner.

In den großen Zehent des Domkapitels, nunmehr dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis, jährlich Roggen 2 1/2 Star, Gerste 2 1/2 Star.

Hrn. Franz Andre v. Müllerischen Erben in Brixen auch Zehent Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Ignatz Theodor v. Preu zu Mühlbach an dergleichen Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem löbl. St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal jährlich Geld 36 kr. T. W.

Und dem löbl. St. Martins-Gotteshause in Pfunders auch Geld 1 fl. 23 kr. T. W.

Mehr belobtem Gotteshause in Weitenthal für eine Kircheukuh Schmalz 1 Pfund.

In die Sonntagsmesse 12 kr. T. W. und in Wurf 10 kr. T. W.

Dem Hrn. Pfarrer zu Rodeneck in 4 Unterschieden Geld 1 fl. T. W.

Dem löbl. U. L. Frauen-Gotteshause in Vintl auch Geld 46 3/4 kr. T. W.

Dem Mayrhofer in Niedervintl Kuppelfutter 1 Star und jährlich 2 Madder zu schicken und 20 Eier zu liefern.

Dagegen hat ein jeweiliger Inhaber des Hinterlechnergutes vom Bächler jährlich 1 Star Futter einzulangen.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Roggenmaaß Haser 1 Star und gehechelten Haar 1/2 Pfund. Dem Meßner Roggen 1/2 Star.

Aber die Baurecht und Gerechtigkeit der Habe und Gut, genannt zum Thaler auf Kögl in Weitenthal, mit seiner Zugehörung, in einem Einfange, mit Zaun umgeben, gelegen, als:

Eine Feuer- und Futterbehausung. Dabei ein Stück Erdreich in Acker von 24 : 3 und Wiesen von 1200 Klaftern, die Thal-Leite genannt, vorbehältlich, was vom vorstehenden zum Hinterlechnergute beschriebenen Stück Acker und Wiese allhero gehörig.

Liegt alles beisammen, und stoßt 1. an Tratters Feld, 2. an Rieserfeld, 3. an Weg und 4. an Hintereggerfeld.

Ferner ein Acker, genannt der Zöll, cohärenzt 1. und 2. an die Gemein, 3. an Kirchlechners und 4. an Obers Feld, von 864 Klaftern.

Dann ein Wald, Wäldl genannt, stoßt 1. an den Gemeindsweg, 2. an seinen Laich und Stockrecht, dazwischen die Waldriß geht, 3. an den Heuweg und 4. an das Wäldlbächl, und hinauf an die Gadner Leiten, und ober dem Viehtrieb hinein bis an das Grabenle, so von Mitternacht hinauf geht, von 12 Morgen.

Wiederum ein Stück Wald, stoßt Morgendhalben an obgemeldten Weg inner dem Grabenstein an der Mayrhoferischen Bewaldung, Mittag an das innere Bächl und Riesers Wald, Abends zu an seine des Hinterlechners Bergwiesen, genannt Trinse und Sümpfl, und gegen Mitternacht hinein droben und darunter des Riesers und Holzers Wald, allwo eine Riese vom Plattboden hinauf an die Trümpfe geht, und herab an die Maierhoferische Bewaldung, wo ein Marksteln zu finden, von 14 Morgen, inner der Riese aber ist Theil und Gemein.

Mehr ein Stück Wald, gränzt 1. an Maißsteig und Satzingers Bewaldung, 2. an die Marksteine und an ein Eggele, 3. an gemeinen Weg und Hinterlechners vorbeschriebene Bewaldung, 4. an Graben und Mairhofers Wald, bei 8 Morgen, und ist brüchig.

Diese zwei Wälder sind nebst einem dritten angeblich schon vor 25 Jahren an den Hoferwieser verkauften Stück Wald dem Hinterlechner, Hinteregger und Thalgut zugetheilt worden.

Eine Schafalpe, genannt Gitsch, so zum Hinterlechner- und Thalhof gehörig, und hat vermög Spruchbrief vom 23. Mai 1620 ein Hinterlechner die Rechte 30 und ein Hinteregger 12 fremde Schafhabt einzunehmen; stoßt 1. an Thalhof Nock, dann Kirchlechners und Obers Aemten, 2. an Faden und Außerkögler Gitsch, 3. mehr an Faden und 4. an Obers Schett.

Wobei aber berichtlichen anzumerken ist, daß gemäß Kaufskontrakt zwischen Paul Weissteiner und dem Martin Weissteiner d. d. Niedervintl den 9. Dezember 1794 daselbst angeführt wurde, daß der Verkäufer Paul Weissteiner mit Anton Unterhuber Kirchlechner wegen Auftreibung einiger Schafe in dieser Alpe im Streit begriffen war, und dessentwegen das Einverständniß getroffen wurde, daß dem Kirchlechner jährlich nach seinem Verlangen 15 Schafe auf diese Alpe aufzutreiben gestattet werde.

Ferner 2 Bergwiesen, Inner- und Außerwald geheißen, stoßen 1. an den Heuweg und Gemeinde, 2. an sein voriges Wässäthälele, allwo Marksteine stehen, 3. an Kirchlechners Wald und Leiten, und 4. an des Obers Riesach und Kaserbach, werden nur das einte Jahr gemäht, von 8 Tagmahden.

Item eine Bergwiese, genannt Kaseregg, stößt 1. an eigene Kasereggwiese, 2. an den gemeinen Bach und Viehtrieb, 3. an eigene hinnach einführende Mitterwiese und Aigners Plech, und 4. an Tratters Fröhlich und Aigners Bach, wird nur das einte Jahr gemäht, von 4 Tagmahden.

Aber eine Bergwiese, genannt Nock, so Paul Weissteiner von Simon Unterkircher Aigner um 2 1/2 Tagmahd Wiesen aus obbeschriebener Kaseregg, laut Tauschbrief, datirt 13. Juni 1764 eingetauscht, und wird sich Willen im dießfallsigen Tausche eingekommenen Bedingnissen auch Einhaltung der im mitvertauschten Stück Kaseregg befindlichen Heuschupfen und Einlegung des Heues auf erwähnten Tauschkontrakt bezogen, so nunmehr anstatt obigen Stücks Kasereggwiese bei dem Thalhof inkorporirt zu verbleiben hat, und stoßt solche Wiese 1. an den Tratter Nock, 2. an Hinterlechners Amäten, 3. an Hinterlechner und Thalers gehörige Alpen Gitsch und 4. an die Schaftreyen. Uebrigens ist wegen solcher Bemerkung ein gütiger Bericht vom 5. Oktober 1775 vorhanden.

Dann hat ein jeweiliger Holzer laut Einverständniß-Brief vom 2. Februar 1785 das Recht, durch solche Nock-Wiese sein großes Vieh sowohl zum Tränken als sonsten zu treiben, jedoch soll ihm Thalhofsinhaber ein jeweiliger Holzer das anderte Jahr ein Zügikälbl in die Bergwiese Ober- und Unterleite franco mit seinem Vieh hüten und weiden lassen.

Dieser Thalhof ist mit seiner Zugehörung frei, ledig und luteigen, giebt aber alljährlich folgenden Zehent, als:

Der Joseph Oberhammerischen Verlassenschaft zum Baumgarter in Obervintl, Landgerichts Lorenzen, so im Rustikalkataster aber als Zins einkommt, Roggen 1 Star, Gerste 1 Star.

Dem Herrn Grafen Alexander v. Taxis in den großen Zehent von Domkapitlurbar Roggen 1 3/4 Star, Gerste 1 3/4 Star.

Mehr allhin Roggen 1 Star, Gerste 1/2 Star.

Der Hrn. Franz Andre v. Müllerischen Verlassenschaft zu Brixen Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Unterkircher in Pfunders Roggen 1/4 Star, Gerste 1/2 Star.

Dem Mayrhofer in Niedervintl Kuppelfutter 1 Star, dann 10 Eier und einen Hofmahder.

Dem Hrn. Pfarrer zu Rodeneck Geld 1 fl. T. W.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Roggenmaaß Futter 1/2 Star.

Dem löbl. St. Thomas-Gotteshause allselbst Geld 1 fl. 30 kr. T. W. In Wurf 6 kr.

Dem löbl. St. Martins-Gotteshause in Pfunders Geld 1 fl. T. W.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Priester-Steuer sammt der Sonntagsmeß 58 kr. T. W. und gehechelten Haar 1/2 Pfund.

Dem Meßner alldort Roggen 1/4 Star.

Mehr die Baurecht des Gutes, genannt die Lerch auf Kögl in Weitenthal, mit dessen Zu- und Angehörde, so unter vorbeschriebenen großen Acker und Wiesen bei dem Hinterlechnergute begriffen, dessen eigentliche Größe nicht mehr zu erheben, weil solches Lerchgut von undenklichen Jahren her mit den Hinterlechner- und Thalgütern zusammen gebaut worden ist; stoßt an solches Lerchgut vermög alter Briefereien einthalben der Thalhof und anderhalb das Obergut daselbst auf Kögl; vorbehältlich deren mehr und bessern Cohärenzen.

Verzinset man solches Lerchgut in Fußstapfen der Hrn. Baron Hartmann v. Enzenbergischen Erben, nunmehr laut Kaufsvormerkung d. d. Mühlbach 23. Oktober 1819 dem k. k. Hrn. Landes-Baudirektions-Adjunkten Duile zu Innsbruck, mit jährlichem Grundzins um Martini Geld 36 kr. T. W. und dem löbl. Gotteshause in Weitenthal Geld 42 kr. T. W. Steuer mit Vorbehalt von diesen Realitäten auf 3 Termine in R. W. 13 fl. 1 1/2 kr.

Nr. Cat. 234. Sodann die Baurecht und Gerechtigkeit der Hintereggerischen Hab und Gut auf Kögl in Weitenthal, als Feuer- und Futterbehausung, auch Stallung, sammt dabei befindlichem Krautgarten per 6 Klaftern.

Dabei ein Stück Erdreich, so dermal zu Wiesen liegt, von 9480 Klaftern, und darunter Ackerfeld von 520 Klaftern, stoßt 1. an Tratters Leich, dazwischen ein Weg geht, darnach an Tratters Gehörde, 2. an die Thaler Leithen, 3. an die Gassen und 4. an die Gemeinde und Aigners Gehörde.

Zwei Bergwiesen, genannt Reindl und Leckegg, stoßen 1. an Unterbergers Wiese und Weide, auch an die Kögler Gemein, 2. an Aigners Pachawiesen und Tratters Frala, 3. an Unterstegers Kosl und 4. an Unterbergers Moschaleiten und an Raindlers Wiesen, von 6 Tagmahden, und wird nur das einte Jahr gemäht.

Aber eine Bergwiese, Kneist oder Kosl genannt, gränzt 1. an seine Hinterlechners hinnach einkommende Mitterwiese, 2. an Obers und seine Litterlewiesen, 3. an den Faden und Pfunderer Gemeinde und 4. an Obers Kosl, von 5 Tagmahden, und wird nur das eine Jahr gemäht.

Eine Bergwiese, Litterle geheißen, cohärenzt 1. an Thalers Egga, 2. an Viehtrieb, 3. an Obers Geschrett und 4. an obige Koslwiese, von 2 Tagmahden, so ebenfalls nur zum zweiten Jahre gemäht wird.

Dann ein Stück Wald von 5 Morgen, so aber unter und an vorbeschriebenen Wäldern bei dem Hinterlechner und Thalgute begriffen ist.

Auch ein Dritttheil Hausmühle und Stampfgerechtigkeit mit dem Aigner und Purer.

Grundzins baar in Nachfolge des fürstlichen Hochstiftes Brixen, nunmehr dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis mit jährlich zur gewöhnlichen Baustift Geld 12 kr. T. W. Im Schnitt 2 Hühner und 10 Eier.

Dem Mayrhofer an der Niedervintl Kuppelfutter 1 Star. Und einen Heumahder, einen Tag zu mähen, und 10 Eier zu schicken.

Dem lobwürdigen St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal Geld 1 fl. 30 kr. T. W. und für 2 Kirchenkühe Schmalz 2 Pfund.

In den großen Zehent in Fußstapfen des Domkapitel-Urbars, nun dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis Roggen 1 Star, Gerste 1 Star. Mehr Roggen 1 3/4 Star und Gerste 1 3/4 Star.

Dem Ignatz Theodor v. Pren zu Mühlbach auch Zehent Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Unterkircher in Pfunders Roggen 1/4 Star, Gerste 1/4 Star.

Mehr belobtem St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal in Wurf 6 kr. T. W.

Dem Hrn. Kuraten allselbst sammt Unser-Frauen-Meß 58 kr. T. W. und Hafer Roggenmaaß 1/2 Star. Dem Meßner Roggen 1/4 Star. Steuer mit Vorbehalt auf 3 Termine 4 fl. 10 1/2 kr. R. W.

Endlich Nr. Cat. 226 die frei, ledig und luteigene Bergwiese, genannt Mitterwiese auf Köglerberg, von 5 Tagmahden, stoßt 1. an die Thaler Kaseregg, 2. an Hinteregger Litterle, 3. an Obers Kosl und 4. an Tratters Fröhlich Wiesen.

Steuer mit Vorbehalt auf 3 Termine 6 kr. R. W.

Zugleich wird rücksichtlich Schaf- und Gaisoufhut für den Ober sich auf den Kauf vom 10. Februar 1821 bezogen.

Der Ausrufspreis für diese sämmtlicher Realitäten ist festgesetzt auf 4446 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und

2. Jedermann, den die Gesetze nicht ausschließen, und der für den Kaufschilling pupillarische Sicherheit ausweiset, zum Kaufe zugelassen.

3. Werden die Realitäten nur ad corpus und nicht ad mensuram, ohne alle Gewährschaftsleistung veräußert, so wie auch vom Tage der Ersteigerung Wag und Gefahr auf den Käufer übergeht.

4. Hat dieser sämmtliche wegen dieser Versteigerung, Kaufsprotokollirung und Errichtung der grundherrlichen Reverse erlaufenden Unkosten und Stempelgebühren sammt Laudemien und übrigen grundherrlichen Gebühren, so wie

5. alle von dem Tage der Versteigerung betriebenen Steuern, Wustungen und Gemeindsoblagen ohne Rücksicht ihrer Entstehung, oder der Zeit des Rückstandes, auch alle dießjahrigen Grundzinse, Zehente und übrigen Realbeschwerden ohne Rücksprache einer Vergütung vom Kaufschillinge insbesondere zu bezahlen.

6. Ist es dem Käufer frei gestellt, auch die zur dießseitigen Konkursmasse gehörigen Fahrnisse um den gerichtlichen Schätzungspreis zu übernehmen, jedoch muß sich selber gleich nach geschlossener Realitäten-Versteigerung hiezu erklären.

Die Versteigerung dieser Realitäten wird am 14. k. M. September von 9 bis 11 Uhr Vormittags in hiesiger Landgerichtskanzlei nach Vorschrift vorgenommen und geschlossen.

Sollte endlich der Käufer der Realitäten die Fahrnisse um den gerichtlichen Schätzungspreis nicht übernehmen wollen, wird deren Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung am 15. September darauf Vormittags 9 Uhr bei dem Hinterlechner in Weitenthal statt finden.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 14. Aug. 1821.

J. Th. v. Pren, k. k. Landrichter.

Digitized by Google

1 **Zweites Versteigerungs-Edikt.**

Vom gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Johann Pfitscherischen Gantsache von Glenn in die zweite öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen nachstehenden Effekten, da die erste auf den 22. d. M. anberaumt gewesenen Versteigerungstagfahrt fruchtlos abgelaufen ist, gewilligt worden, nämlich:

a. Eine Behausung, erbaut mit Stuben, Küche, Kammer, Torkl, Stadl ꝛc., Stallung, auch kleiner Hofstatt, bezeichnet mit Nr. 2, Cat. Nr. 414, konfinirt 1. an gemeinen Weg, 2. an den sogenannten Anger, 3. mehr an solchen, 4. Peter Terlath, zinset sogenanntes Zelten-Korn der Gemeinde Montan 1/6 Metzen.

b. Ein Stück Erdreich Wiesmahd, etwas gar weniges Weinbau, auch mit Obstbäumen besetzt, der Anger genannt, von 858 Wiener Klaftern, gränzt 1. an vorbeschriebenes Haus, 2. an das nachbeschriebene Grundstück, 3. Anton Waldner, 4. Peter Terlath, Cat. Nr. 415, zinset der Gerichtsinhabung Geld 1 fl. 15 kr., Henne 1 Stück, Laudemium 1 Pfund Pfeffer oder 1 fl. 12 kr., ist übrigens zehentfrei.

c. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau, auch etwas Wiesmahd, in der Rigl Kogele, der Boden genannt, von 4764 Klaftern groß, Cat. Nr. 416, zinset der Kirche zu Leifers Geld 1 fl. 24 kr., mehr der Kirche zu Allbein Most 1 Eimer 3/8 Maaß, Zehent der Gerichtsinhabung, gränzt 1. Gemeinweg. 2. aber solchen, 3. mehr dergleichen, 4. obbeschriebenen Anger.

d. Ein Stück etwas Wiesmahd und Weinbau, der Leitacker heißend, von 1820 Wiener Klaftern groß, Cat. Nr. 430, zinset dem Pfarrwidum Montan Geld 12 kr., den Zehent der Gerichtsherrschaft den nassen, vom trockenen ist es frei, gränzt 1. an Gemeinweg, 2. Stephan Pfitscher, 3. Gemeinweg und 4. Gall Waldner.

e. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, die Eben genannt, von 2207 Wiener Klaftern, Cat. Nr. 417, ist ganz luteigen, Zehent der Gerichtsherrschaft, gränzt 1. an Johann Ventir, 2. Georg Hanspeter, 3. Albansorne und 4. Riglweg.

f. Eine Kreuzwiese auf dem Trudner Berg.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke ist der Ausrufspreis und zwar in R. W festgesetzt 2800 fl.

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Kaufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. zu verzinsen, und den Kaufschilling selbst mit jährlichen 200 fl. nebst laufenden Zinsen und zwar erstmals um Martini 1826 abzuführen, dagegen soll aber auch Käufer die ganze heurige Benützung erhalten, ohne daß er gehalten wäre, für die bisher ergangenen Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten.

2. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

3. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungstagsatzung mit dem Drittel des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

4. Hat Käufer alle Steigerungs-, Kauferrichtungskosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen, nicht minder

5. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wastungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Uebrigens wird die Vornahme dieser Versteigerung auf den 19. September Nachmittags 2 Uhr in dieser Landgerichtskanzlei festgesetzt, und nach Vorschrift geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 24. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Kriminal-Unt. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Holzeisen, Besitzers der Rothadler- oder Hainsle-Wirthsbehausung in Meran, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 19 September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Landgerichts-Advokaten Putz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Meran, den 15. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Agnes Kiechl, Wittwe Zimmermann in Imst, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. Oktober d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte; oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 16. Oktober d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Imst, den 19. Aug. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

3 **Vorladungs-Edikt.**

Johann Joseph Stark von Ischgl hat schon längst seine Heimath verlassen, ohne in einer Periode von 32 Jahren von sich je eine Kunde dahin rückgegeben zu haben. Stark wird nun durch dieses öffentliche Blatt aufgefordert, dem gefertigten Amte binnen einem Jahre von seinem Leben um so gewisser Nachricht zu ertheilen, als man sonst nach fruchtlos verstrichener Frist auf weiteres Ansuchen zur Todeserklärung desselben schreiten würde.

K. K. Landgericht Ischgl, den 19. Aug. 1826.

Ofner, k. k. Landrichter.

Digitized by Google

2 **Bauversteigerungs-Edikt.**

In Folge Dekrets der wohllobl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg d. d. 4. August l. J. Nr. 11894/2640. Dom. wurde die Adaptirung des Salzstadels zum Getreid-Schüttkasten, so wie auch die Erweiterung des Archives, nach vorausgegangener technischer Prüfung der Kostensüberschläge genehmigt und die dießfällige Minuendo-Versteigerung angeordnet. Der Ausrufspreis ist:

Für Maurerarbeiten u. Erfordernisse	652 fl. 35 — kr.
Für Zimmermannsarbeiten u. detto	681 fl. 17 1/2 kr.
Für Schreiner-, Schlosser- und Glaserarbeit u. detto	119 fl. 49 — kr.
Zusammen in R. W.	1453 fl. 41 1/2 kr.

Bedingnisse.

1. Zur Versteigerung wird nur derjenige zugelassen, der die vorschriftmäßige zehnprozentige Kaution des Ausrufspreises baar oder fideijussorisch leistet.

2. Geschieht die Absteigerung vorerst nach obigen drei Abtheilungen, sohin im Ganzen nach den ausgefallenen Mindestanbothen.

3. Die Kaution für fleißige Arbeit und dauerhaften Bau hat nach erfolgter Collaudation auf ein ganzes Jahr zu gelten.

4. Der Bau hat von dem Ersteher durch fähige und berechtigte Baumeister sogleich zu beginnen, wobei demselben vorzüglich die Herstellung der ganz ruinosen Bedachungen noch in diesem Herbste zur Schonung des Mauerwerkes zur Pflicht gemacht wird, wenn er nicht zugleich auch die Aussicht zur unausstelligen zweckmäßigen Vollendung des übrigen Baues wegen allfällig früher eintretender Kälte haben sollte, für welch letzteren Fall dieser Bau im Frühjahre fortzusetzen und zu beendigen wäre.

5. Die Bezahlung der kontrahirten Summe geschieht nach erfolgter Collaudation auf sohinige Anweisung der vorgesetzten hohen Behörde.

6. Der Bauplan und Kostensüberschläge können bei dem unterzeichneten Rentamte eingesehen werden.

7. Das Versteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Baukontraktes, und der Unternehmer hat die Stempelgebühr und Gerichtskosten allein zu tragen.

Die Versteigerungs-Tagsatzung ist auf 9. September l. J. in der Rentamtskanzlei von 8 bis 11 Uhr festgesetzt, wo daselbst die Absteigerung geschlossen, und kein Nachgeboth mehr angenommen wird.

K. K. Rentamt Lienz, den 16. Aug. 1826.

Auer, k. k. Rentbeamter.

Pig, Kontrollor.

---

2 **Absteigerungs-Edikt.**

Da gemäß hohen Gubernial-Dekrets vom 3. Mai d. J. Nr. 7915/803. Geistl. und kreisämtlicher Eröffnung vom 11. ejusdem Nr. 2946/536. Geistl. bewilligt worden ist, daß die Kirchthurm Reparationen zu Ried hergestellt werden, so wird anmit von dem gefertigten Landgerichte allgemein bekannt gemacht, daß diese Reparationen bei der Kirche zu Ried im Wege der öffentlichen Absteigerung demjenigen überlassen werden, welcher diese Reparationen um den niedersten Preis herzustellen übernimmt.

Die herzustellenden Reparationen bestehen in verschiedenen Dach-Reparationen an der Kirche und Thurm, Vergoldung des Thurmknopfes und Kreuzes, Anstreichen des Thurmdaches, Geländers und der Laterne mit Oehlgrün, im äußern Mauerverputz des Thurmes, Mahlung der Uhrblätter und Vergoldung der Zeiger, und Verputz eines Theiles der Kirchenmauer, und kann ein Bauübernehmer den Voranschlag über diesen Bau bei diesem Landgerichte täglich einsehen.

Die dießfällige Bauversteigerung wird den 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr bei diesem Landgerichte unter folgenden Bedingnissen vorgenommen, und um 12 Uhr Mittags geschlossen werden:

1. Hat der Bauübernehmer die an der Kirche zu Ried nöthigen Reparationen, wie diese in dem Voranschlage umständlich und ausführlich bezeichnet sind, genau, unabweichlich, gut und dauerhaft herzustellen, daher auch

2. die zu dieser Reparation nöthigen Materialien, mit Ausnahme jener, welche die Gemeinde als Frohndienste beizustellen hat, selbst beizuschaffen.

3. Für die Zimmermannsarbeit und Erforderniß werden 293 fl. 27 kr. und für die Maurerarbeit und Erforderniß 128 fl. 40 kr., zusammen 422 fl. 7 kr. in R. W. als Ausrufspreis zur Absteigerung für diese Reparationen bestimmt.

4. Zur Versteigerung wird zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises baar oder fideijussorisch auszuweisen vermag, jedoch muß der Bau durch befähigte und berechtigte Baumeister geführt werden.

5. Die entweder baar oder mittelst gerichtlicher Sicherstellung zu leistende Kaution hat durch ein volles Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für die solide und fleißige Arbeit sowohl, als Güte der Materialien zu haften.

6. Wird sich die hohe Ratifikation der Versteigerung ausdrücklich vorbehalten.

7. Der Bau ist vom Tage der eröffneten Ratifikation an gerechnet binnen 6 Wochen zu vollenden, und das Anstreichen mit aller Sorgfalt gleichförmig und fleißig sammt Grundirung zu besorgen.

8. Das Versteigerungs-Protokoll hat als Baukontrakt zu gelten.

9. Vier Wochen nach hergestelltem Bau, wenn dieser für gut und dauerhaft befunden seyn wird, wird dem Bauübernehmer die baare Bezahlung des Steigerschillings zugesichert. Vorschüsse werden keine geleistet.

10. Was die gesetzlichen Frohndienste betrifft, welche die Gemeinde bei diesem Kirchenbaue zu leisten hat, wird die Gemeinde unentgeltlich verrichten. Endlich

11. Die Stempelgebühren und die mittelst gegenwärtiger Absteigerung erlaufenden Bauversteigerungs-Kosten hat der Bauübernehmer allein zu tragen.

Rotholz, den 3. Juni 1826.

Graf v. Tannenbergisches Landgericht Rottenburg.

Raffl, Landrichter.

---

2 **Konkurs-Edikt.**

Vom Graf Zeno. Albr. Landgerichte Tramin u. Kurtatsch wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Franzellin, Bauersmannes in Graun, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, k. k. Landesadvokaten Hrn. D. Michael v. Vilas, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Kurtatsch, den 19. Aug. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kufstein wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Christian Gogl, Bauersmannes zu Oberpiedring, der Gemeinde Riesen, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Ver-

schuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte; oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. Sept. 1826 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kufstein, den 14. Aug. 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Kink, Adjunkt.

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird hiemit bekannt gemacht, daß man Maria Hörtnagl, Wittwe Spörr von Steinach, wegen Irrsinn unter Kuratel zu setzen, und ihr in der Person des Joseph Spörr (vulgo Madhäuser) B. M. von Maurn einen Kurator zu bestellen befunden habe.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich gestellten Person in kein für selbe verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.

Steinach, den 19. Aug. 1826.

Rieger, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von Seite des fürstlich Lambergischen Landgerichtes Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, nachdem bei der auf den 10. d. M. angeordnet gewesenen zweiten Versteigerungstagsatzung der Georg Kosterischen am Müllerbauerngute zu Eberhartling Gant-Realitäten, nämlich:

a) um das Müllerbauerngut zu Eberhartling mit dazu bereitenden Gründen, wofür mit Inbegriff der auf 330 fl. 54 kr. R. W. bewertheten Fahrnisse der Ausrufspreis auf 3135 fl. 54 kr. R. W. bestimmt war,

b) um das Wiesmahd, der Rein genannt, wofür der Ausrufspreis auf 215 fl. R. W. festgesetzt war,

c) um eine Wiese, der Rain genannt, für welche der Ausrufspreis auf 150 fl. R. W. bestimmt gewesen ist,

kein Käufer erschienen ist, der den Schätzungswerth angebothen hätte, eine weitere, und zwar die dritte Versteigerungstagsatzung auf den 9. des künftigen Monats September Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel mit dem Beisatze angeordnet werde, daß bei dieser Tagsatzung auch Anbothe unter dem Schätzungswerthe angenommen werden; daß ferner an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr die förmliche Versteigerung beginnen, und der Ordnung nach um 12 Uhr geschlossen werden würde.

Außer dem, daß bei dieser Tagsatzung auch Anbothe unter dem Schätzungswerthe angenommen werden, bleiben die im zweiten Versteigerungs-Edikte vom 10. Juli 1826 bekannt gemachten Bedingungen auch für diese dritte Versteigerungstagsatzung sich vollkommen gleich.

Landgericht Kitzbühel, den 14. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstlich von Lambergischen Landgerichte zu Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Joseph Ackerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilliget worden:

Nämlich die bürgerliche Schustersbehausung zu Kitzbühel Nr. 32, nebst Schuhmachersgerechtsame. Bei dem Hause befindet sich ein kleines Pflanzgartchen.

Hierum ist der Ausrufspreis mit Inbegriff der wenigen auf 11 fl. R. W. bewertheten Fahrnisse auf 811 fl. 8 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf den Realitäten haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und sonstigen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5. Die nöthigen Baureparationen, in so weit sie in polizeilicher Hinsicht als nothwendig erkannt werden, hat der Käufer unverweilt vornehmen zu lassen.

Zur Versteigerung wird der 12. des künftigen Monats Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Kitzbühel der Art festgesetzt, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll werden genommen, die Versteigerung selbst aber zwischen 11 und 12 Uhr vorgenommen, und um 12 Uhr der Ordnung nach geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 16. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Simon Margreiterischen Eheleute zu Guna in Alpach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. dieses Jahres um 2 Uhr Nachmittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 10. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 71. 4. September 1826.

Wiener Cours vom 28. August 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H.	(in C. M.)	91 ⅞
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.	(in C. M.)	131 ¾
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H.	(in C. M.)	43 11/16
detto detto zu 2 v. H.	(in C. M.)	43 9/16
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer zu 2 v. H.	(in C. M.)	43 ¼

Bank-Aktien pr. Stück 1076 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 26. August 1826.

		(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr.	Rthlr.	139 ⅛ Br	2 Mon.
		—	6 Woch.
Augsburg, für 100 Guld. Curr.	Gulden	100 ¼	Uso.
		—	2 Mon.
		—	2 Mon.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 fl. F.	Guld.	100 ½ G.	k. Sicht.
		—	i. d. Messe.
Genua, für 1 Gulden	Soldi	—	k. Sicht.
		61 ½ G.	2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco	Rthlr.	146 Br.	2 Mon.
		—	6 Woch.
London, Pfund Sterling . .	Gulden	10-12 Br.	3 Mon.
		—	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . .	Gulden	—	k. Sicht.
		118 ⅞	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 27. Aug. Hr. Battisti, Gutsbesitzer von Trient (im gold. Adler.)

Den 28. Aug. Hr. J. Dreßel, Priester von Brixen (im w. Kreuz.) — Hr. Stenzl, k. k. Kollegial-Gerichts-Kanzellist zu Botzen; Frau Elisabeth Baronesse Trentini von Trient (in der gold. Sonne.)

Den 29. Aug. Hr. Weishaupt, k. baier. Kapitän; die Hrn. Schedl und Neumayr, k. baier. Lieutenants; Hr. d'Alnoncourth, Doktor der Medizin aus Leipzig; Hr. Krüger, k. sächs. Münzgraveur von Dresden; Hr. J. Peribani, k. k. Förster aus Innichen (im gold. Adler.) — Hr. Freiherr von der Golz, k. preuß. Major; Hr. Sasse, k. preuß. Rentier (in der g. Sonne.)

Den 30. Aug. Hr. Doll, Buchhändler aus Augsburg; Hr. Haller, absolv. Jurist von Wien (in der gold. Rose.) — Hr. Freiherr von der Beke, k. baier. Appellations-Gerichts-Assessor; Hr. v. Mayer, Doktor der Rechte; Hr. Steer, Jurist von München; Hr. J. Koppe, Handlungs-Reisender von Frankfurt a. M. (in der gold. Sonne.) — Hr. Sandbichler, Musik-Lehrer von Sillian (im gold. Hirsch.)

Den 31. Aug. Hr. Muther, Landarzt aus Bludenz (im gold. Adler.) — Hr. William Peace, Privat aus England (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. Gebrüder Peham, Schiffmeister aus Obernberg (im gr. Bär.)

Den 1. Sept. Hr. v. Grainger, k. baier. Kämmerer; Hr. G. Edler v. Silberhorn, k. baier. Wechsel-, Appellations-, Kreis- und Stadtgerichts-Direktor (in der gold. Sonne.) — Hr. Franz v. Glanz, k. k. Landrath zu Grätz (Nr. 420.)

Berichtigung. In der Fremden-Anzeige des letzten Donnerstagsblattes vom 27. und 28. August ist das Logis des Hrn. Karabacher und des Hrn. v. Halloy irrig beim goldenen Löwen statt beim grauen Bär angegeben.

Verstorbene in Innsbruck.

Den 27. Aug. Dem Taglöhner Johann Waldmann sein Sohn Simon, alt 3 Tage, zu St. Nikolaus Nr. 460, an Gichtern.

Den 30. Aug. Fräulein Therese v. Roth, Hallerstiftsdame, alt 50 J., in der Neustadt Nr. 199, an der Magenverhärtung.

Den 31. Aug. Frau Maria Antonia Schöpfer, geborne Winkler v. Winkelstein, Hofapothekers-Wittfrau, alt 82 J., in der Stadt Nr. 44, an Wassersucht und Brand.

---

1 Es ist ein Urbar, wohin mehr als 200 Grundholden im Landgerichte Telfs ihre Grundzinse und bei Veränderungsfällen ihre Laudemien zu entrichten haben, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber giebt der Marschkommissär Franz Jani in Innsbruck und der k. k. Landgerichtsaktuar Johann Aigner in Hall.

V. (1) **Frühere Ziehung.**

Die am 3. November d. J. angekündigt gewesene Ziehung der großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien hat nun am 16. Oktober d. J. unabänderlich statt.

Der durch die Rücktrittsentsagung so sehr gesteigerte Absatz der Lose hat das unterzeichnete Großhandlungshaus bewogen, die Zeit der Ziehung bedeutend abzukürzen, und jene der besondern Gewinnste der blauen Freilose auf den 14. Oktober, jene der Gewinnste der schwarzen Lose, mit welchen auch die blauen und rothen Lose mitspielen, auf den 16. Oktober d. J. unabänderlich festzusetzen.

Dieses günstige Ereigniß, das schon seit Jahren bei keiner andern Güterlotterie und noch nie mit einer so bedeutenden Zeitabkürzung eingetreten, ist der sprechendste Beweis der entschiedenen Vorzüge, welche diese Lotterie im Verhältnisse der bedeutenden Geldtreffer zur kleinen Anzahl von 117,000 verkaufbaren Losen vor allen andern voraus hat.

Bei dieser Lotterie werden ausgespielt:

1. Die große Herrschaft Pittermannsdorf in der Nähe der Hauptstadt zwischen den k. k. Lustschlössern Schönbrunn und Laxenburg in der reizendsten Lage, wofür eine Ablösung von 200,000 fl. W. W. gebothen wird.

2. Die schöne Besitzung Klein-Mariazell, für welche eine Ablösung von 25,000 fl. W. W. gebothen wird.

Diese Lotterie enrthält 15,000 bedeutende Geldtreffer, welche im Ganzen 423,992 fl W. W. gewinnen.

Die blauen Freilose, von welchen nur noch wenige vorhanden sind, gewinnen wenigstens einen Dukaten in Gold, ein großer Theil derselben aber von 200 bis 300 Dukaten.

Abnehmer von zehn Losen auf ein Mal erhalten ein blaues Freilos unentgeltlich, und wenn diese vergriffen sind, ein rothes Freilos, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Lose zu 4 fl. 48 kr. R. W. sind bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck zu haben.

Im Servitengaßl im Hause Nr. 215 ist ein Quartier, bestehend aus einer Stube, Stubenkammer, Vorhaus, Küche und Holzlege, auf kommende Galli zu vermiethen. Das Weitere ist in demselben Hause über zwei Stiegen zu erfragen.

Im Gasthause zum weißen Lamm außer der Innbrücke ist ein Quartier auf künftige Gallizeit im dritten Stocke zu vermiethen mit 2 großen heitzbaren Zimmern vorn aus und 2 kleinern heitzbaren rückwärts, nebst Küche, Speis-Gewölb, Keller ꝛc. Das Nähere ist im dortigen Gasthause selbst zu erfragen.

---

3 Die Wittwe des Instrumentenmachers Fritz hat nun solche Vorkehrungen getroffen, daß sie das Gewerbe ihres sel. Mannes wieder fortführen kann. Sie empfiehlt sich demnach in Verfertigung aller Gattungen musikalischer Instrumente, verspricht gute und prompte Bedienung und möglichst billige Preise. Ihre Wohnung ist in Innsbruck in der Riesengasse Nr. 56.

---

(6) **Vortheile**
der großen Klassenlotterie mit 5 Realitäten und 107,700 Treffern.

Diese Lotterie ist unter den im Zuge befindlichen andern Realitäten-Ausspielungen zugleich auch die einzige von allen früheren, welche nach einem ganz neuen, noch nie bestandenen Plane, in so kurzem Zeitraume seit ihrer Ankündigung dem Rücktritte entsagt hat. Die Ziehung der ersten Klasse wird, wenn nicht früher, bestimmt und unabänderlich den 30. November d. J. und jene der zweiten Klasse sammt der Freilosziehung eben so am 1. März 1827 vorgenommen werden.

Diese Klassenlotterie besteht:

1. In zwei Klassen, die jede eine eigene Lotterie bilden. Ein jedes Los der ersten Klasse muß ganz gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen ganz ge-

Digitized by Google

wiß und sicher zwei Mal gewinnen. Jeder Mitspieler auf ein Los erster Klasse erhebt nach der Ziehung den darauf gefallenen Gewinn, behalt dasselbe Los erster Klasse, und spielt damit wieder, und zwar unentgeltlich, in der zweiten Klasse auf alle Realitäten-Haupttreffer und die übrigen bedeutenden Geldtreffer mit; folglich beträgt das Mitspielen in beiden Klassen nur 12 fl. W. W., welche Begünstigung dem verehrten Publikum weder frühere noch jetzt bestehende Güterlotterien gewahren und darbiethen.

2. Während bei andern Realitäten-Ausspielungen die ganze Masse der Lose in der ersten Ziehung mitspielt, beschränkt sich in der Klassenlotterie die mitspielende ganze Anzahl der Lose in der ersten Klasse auf nur 102,000 Lose, mit 103,000 Treffern ausgestattet, indem die Lose der zweiten Klasse in der ersten nicht mitspielen, und woraus der Vortheil sich ergiebt, daß jedes Los ganz gewiß ein Mal, 1000 gezogene dieser Lose aber ganz gewiß zwei Mal gewinnen mussen, hingegen bei andern großen Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Anspruch hat, oft in der ersten Ziehung nicht einmal auf das hundertste Los ein Treffer fallt.

3. Gewähren die 59,000 Losetreffer zur zweiten Klasse den außerordentlichen Vortheil der größeren Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß alle Realitatentreffer und der größte Theil der andern bedeutenden baaren Geldgewinnste den Spiellustigen zu Theil werden.

4. Bei dieser Klassenlotterie werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben: Fünf Realitäten, oder nach Plan in Ablösungsbeträgen 350,000 fl. W. W. baar bezahlt, zusammen aber enthalt diese Lotterie 107,700 Treffer, welche 59,000 Lose zur zweiten Klasse, nach ihrem Preise von 10 fl. W. W. berechnet, 590,000 fl. W. W., und außerdem noch besonders 707,031 fl. in Geld, überhaupt eine Million zwei hundert sieben und neunzig tausend und ein und dreißig Gulden Wiener Währung gewinnen.

Das Nähere enthält der dießfällige Spielplan, bei dessen genauer Prüfung sich die Ueberzeugung und Gewißheit darstellt, daß die Spiellustigen mit einem grünen Lose erster Klasse, wenn dasselbe ein Los zur zweiten Klasse gewinnt, was 10 fl. W. W. kostet, nur mit 2 fl. mitspielen, und mit dem nämlichen grünen Lose erster Klasse, so ihnen nach erhobenem Gewinn in Händen belassen wird, wieder auf die Haupttreffer und alle übrigen bedeutenden Geld-Gewinnste in der zweiten Klasse unentgeltlich mitspielen.

Die Freilose spielen in beiden Klassen auf alle Haupt-Treffer mit; jedes Freilos muß ganz gewiß zwei Mal, die in erster Klasse gezogenen Freilosnummern müssen gewiß drei Mal, und die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß und sicher gewinnen. Die Zahl derselben von nur 2000 Stück wird in keinem Falle vermehrt. Wer zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt, und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos, so lange deren vorhanden sind, worauf ein gewisser Gewinnst von 1000 Stück Silberthaler bis abwärts 4 Thaler, à 2 fl. Conv. Münze, entfallen muß.

So viele Vorzüge, Vortheile und Begünstigungen für das Antheil nehmende Publikum hat außer der Klassen-Lotterie noch keine einzige frühere und bestehende in- und ausländische Güterlotterie dargebothen und erschöpft.

Das Los erster Klasse kostet 12 fl. W. W. und das Los zweiter Klasse 10 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

(3) **Lotterie-Anzeige.**

Der ungetheilte Beifall, mit welchem die Lotterie des

Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen ꝛc.

allgemein beehrt wurde, berechtigt uns zu der angenehmen Hoffnung, in Kurzem anzeigen zu können, daß bei dieser Ausspielung

kein Rücktritt statt findet.

Die ausgezeichneten Vortheile dieser Lotterie sind durch die gänzliche Vergreifung der grünen und des ansehnlichsten Theiles der gelben Gratislose in der kurzen Zeit von zwei Monaten so sehr anerkannt worden, daß wir eine weitere Anpreisung derselben, die, wie jetzt gewöhnlich, oft nur in ungegründeter Herabwürdigung anderer Ausspielungen besteht, für überflüßig halten, und es gänzlich dem eigenen Urtheile der Spiellustigen überlassen, sich bei gefälliger Durchsicht des Spielplanes dieser Lotterie von den glänzenden Vorzügen derselben zu überzeugen. Da ganz sicher anzunehmen ist, daß auch die gelben Gratis-Gewinnstlose, deren jedes wenigstens 21 fl. 15 kr. W. W. sicher gewinnen muß, bald vergriffen seyn werden, indem wir nur noch eine sehr unbedeutende Zahl davon in Händen haben, so unterlassen wir nicht, in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit Gesellschaften, welche sich zu dem Ankaufe einer Anzahl schwarzer Lose vereinigen, und solche vortheilhafte Gewinnstlose zu erlangen wünschen, nicht zu lange saumen, um sich derselben theilhaft zu machen. Zugleich wird von Seite des unterzeichneten, diese Ausspielung garantirenden Handlungshauses nachträglich bekannt gemacht, daß die bei der ersten Ziehung sich ergebenden Vor- und Nachtreffer, 806 an der Zahl, auch bei der zweiten Ziehung wieder mitspielen, so zwar, daß der Besitzer eines solchen Loses, worauf bei der ersten Ziehung ein Vor- oder Nachtreffer gefallen ist, mit dem nämlichen Lose auch bei der zweiten Ziehung einen Treffer erhalten kann. Lose und Spielplane sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendern Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet nur 10 fl. W. W.

Andr. Stattler und Comp.

Lose und Spielplane sind zu haben bei F. J. Adam in Innsbruck.

Amortisirungs-Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß nachstehende Schwatzer Kreditskasse-Obligationen, als:

1) der Kirchenfabrik zu Hard d. d. 1. November 1787, Nr. 64, per 50 fl.
2) der Pflegschaft der Kirche zu Hard d. d. 1. Februar 1790, Nr. 2849, per 50 fl.
3) der Kirchenfabriks-Administration Bildstein d. d. 21. November 1788, Nr. 1510, per 1650 fl.
4) der Kirchenfabrik zu Möggers d. d. 1. Oktober 1787, Nr. 52, per 83 fl. 20 kr.
5) der Bruderschafts-Administration zu Sulzberg d. d. 1. November 1785, Nr. 1937, per 80 fl.
6) der aufgehobenen Sebastians-Bruderschaft Sulzberg d. d. 24. März 1789, Nr. 1152, per 83 fl. 20 kr.
7) weiter der letztgenannten Bruderschaft d. d. 1. Februar 1790, Nr. 2844, per 83 fl. 20 kr.
8) der aufgelöseten Rosenkranz-Bruderschaft zu Sulzberg d. d. 14. März 1789, Nr. 1198, per 83 fl. 20 kr.
9) der nämlichen Bruderschaft d. d. 1. Februar 1790, Nr. 2845, per 83 fl. 20 kr., sämmtliche Obligationen zu 3 1/2 pCt. und im 20 fl. Fuße

in Verstoß gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebethen worden sey.

Es wird daher Jedermann, der auf vorstehende Urkunden aus welch immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts angefangen, so gewiß bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunden nach Verlauf dieser Fallfrist für nichtig und kraftlos erklären, somit auch der Aussteller hierauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Innsbruck, den 25. Aug. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.

Joseph Ritter v. Hrasler, Präsident.

Linser, Landrath.

D. v. Attlmayr, Landrath.

Brunolt.

---

1 **Bekanntmachung.**

Zur Bedeckung des Bedarfs an Schreib- und Kanzlei-Requisiten für die unterzeichnete k. k. Direktion wird am 15. September d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Berg- und Salinen-Direktions-Rathszimmer zu Hall die Versteigerung abgehalten werden. Die Lieferung besteht in Folgendem, als:

1. Einhundert Riß Konzeptpapier,
2. einhundert Riß Kanzleipapier,
3. achtzehn Riß Berichtpapier,
4. drei Riß Merkantilpostpapier,
5. zwei Riß groß Regalpapier,
6. fünf Riß klein Regalpapier,
7. fünf Riß groß Medianpapier,
8. fünfzehn Riß klein Medianpapier,
9. fünf Riß Pack- und Umschlagpapier,
10. ein Riß Flußpapier,
11. zwei Buch Zeichenpapier Nr. 1,

Digitized by Google

12. ein Buch Zeichenpapier Nr. 2,
13. zwei Buch Zeichenpapier Nr. 3,
14. ein Buch Zeichenpapier Nr. 4,
15. zweihundert siebenzig Puschen Schreibfedern,
16. sechs und sechzig Bund Bleistiften, worunter zwei Bund oder zwei Duzend Röthlstiften begriffen sind,
17. ein und zwanzig Pfund Siegellack,
18. Oblaten 25,000 Stück Nr. 10,
19. drei und drei viertel Zentner Wachskerzen, wie auch weiters drei Zentner Wachskerzen, welche franco Altötting in Baiern zur dortigen heiligen Kapelle zu stellen sind.

Bedingnisse.

a. Jeder Lieferungslustige hat bei der Versteigerung die Muster von den zu liefernden Sorten vorzulegen, und

b. wird bedungen, daß derjenige, welcher eine oder die andere Lieferung übernimmt, genau nach den vorgelegten Mustern liefere, wo ansonst jede mit dem Muster nicht ganz übereinstimmende Waare zurück gewiesen, und entweder der betreffende Lieferant eine andere mit dem Muster ganz übereinstimmende Waare zu liefern hat, oder wenn er solche nicht liefert, eine mit dem Muster gleich qualifizirte von Seite der gefertigten k. k. Direktion auf seine Kosten angekauft wird.

c. Der Uebernehmer hat daher eine Kaution mit dem zehnten Theile des Lieferungsbetrages zu leisten, welche nach vollständig erfüllter Lieferung demselben, in so fern sie im Baaren oder mittelst einer Obligation geleistet wird, in natura rückgestellt werden wird. Auch kann die Kaution dadurch bewerkstelligt werden, daß der Lieferungs-Uebernehmer bei der ersten Lieferung den zehnten Theil des ganzen Lieferungsbetrages als Kaution und Faustpfand bei der Zahlung der k. k. Berg-Direktions-Kasse zurück läßt, welches Zehntel bis zur vollbrachten Lieferung hinterlegt bleibt.

d. Die Versteigerung wird so vorgenommen, daß der Mindestbiethende die Lieferung erhält.

e. Es wird aber jeder Artikel besonders ausgerufen und versteigert.

f. Die Lieferungen haben mit Empfang Oktober und Ende Dezember d. J. und mit Ende Hornung und Mai 1827, mit Ausnahme der Wachskerzen, wovon die Hälfte bis 1. Oktober und die andere Hälfte mit Anfang Dezember d. J. geliefert seyn muß, in so viel thunlich gleichen Theilen für sich zu gehen.

g. Die Zahlung erfolgt nach jeder Lieferung. Die allenfalls noch weitern Bedingnisse werden vor dem Anfange der Versteigerung eröffnet werden.

Hall, den 13. Aug. 1826.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direktion.

Punk.

v. Kappeller, k. k. Direktions-Assessor.

---

2 **Versteigerung.**

Von dem k. k. Landgerichte Imst wird in Folge hohen Kreisamts-Dekretes vom 18. d. M. Zahl 6038 der öffentlichen Versteigerung hiemit ausgesetzt:

Das sogenannte Knabenschulhaus zu Imst in seiner dermaligen Beschaffenheit, sub Nro. Cat. 741.

A. Eine Behausung, mit Nr. 81 bezeichnet, sammt Stadl und Stallung, dermal Brandstätte, von 66 Klaftern.

B. Ein Stück Frühgarten von 36 Klaftern.

Die Behausung ist eigen, der Garten giebt dem Pfarr-Widum 12 kr. T. W. Grundzins.

Der Ausrufspreis beträgt 500 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen.

2. Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, der an sich kautsfähig ist.

3. An dem Kaufschillinge ist sogleich die Hälfte zu bezahlen, oder die gesetzliche Sicherheit durch Bürgschaft nachzuweisen, widrigenfalls auf Kosten und Gefahr des Ersteigerers eine weitere Versteigerung veranstaltet werden würde.

4. Der Kaufschilling ist, in so ferne er nicht sogleich baar bezahlt wird, vom Tage der Versteigerung an zu 5 pCt. zu verzinsen, und über vierteljährige Ab- oder Aufkündung baar zu bezahlen.

5. Für die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaaßes und der Gutslasten wird keine Gewährschaft geleistet, sondern die Einsicht der öffentlichen Bücher angebothen.

6. Vom Tage der Versteigerung an gehen der Grundzins und die Steuern, wie ersterer verfällt und die letzteren ausgeschrieben werden, auf den Käufer, und zwar ohne Rücksicht auf die Zeit und den Grund der Entstehung der letzteren, über.

7. Sämmtliche auf die Versteigerung, deren Ausschreibung, die Verfachung des Kaufes und den grundherrlichen Consens, einschließlich des Auf- und Abzuges, ergehenden Kosten hat Käufer allein zu bestreiten.

8. Das Versteigerungsprotokoll verbindet den Käufer sogleich für den verkaufenden Schulfond, dagegen wird die hohe Ratifikation des Versteigerungsaktes vorbehalten.

Die Versteigerung wird am 29. September d. J. von 10 bis 12 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Imst, den 25. Aug. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es habe auf Ansuchen der Paul Bellutellischen Gant-Gläubiger die Versteigerung folgender Realitäten bewilliget, und zur Vornahme derselben auf den 18. September d. J. Vormittags 8 Uhr in der Gemeinde-Behausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt. Die zu versteigernden Realitäten sind:

I. Der sogenannte Kalchgruber- oder Klammerhof zu Söll, Nr. Cat. 26, bestehend aus einer Feuer- und Futterbehausung zu Söll, mit Civ. Nr. 23 bezeichnet, nebst dabei befindlichem Krautgartl von 12 W. Klaftern, und

a. Ein Stück Weinbau und Ackerfeld, die große Leithen genannt, von 18 St. L.

b. Ein Acker und Weinbau, die kleine Leithen genannt, von 3 St. L.

c. Ein Acker und Weinbau, die Söller-Leithen, von 5 St. L.

d. Eine Wiese von 7 St. L.

e. Eine Wiese von 2 1/2 St. L. nebst daran stoßendem Stück Acker und Weinbau, der große Schrott genannt, von 12 St. L.

f. Eine Forch- und Buchbewaldung von 25 St. L.

Dieser Klammerhof, welcher um in R. W. 1200 fl. ausgerufen wird, ist der Graf Zenobio-Albrizzischen Pfleg in Neumarkt mit Grundrechten unterworfen, und giebt dahin jährlich altes Maaß Roggen 4 1/2, Weitzen 6, Hafer 2 Star; Schweinschultern 2, Kitz 1, Hennen 2, Eier 50 Stück.

Der Pfleg Kaltern Vogteifutter jährlich 5 1/2 Star, und der Pfleg Salurn eben so Heugeld 36 kr. T. W. und Hrn. Grafen v. Spaur den Zehent.

II. Eine Mooswiese von 12 St. L. Traminer Revier, gränzt 1. an kleinen Abzugsgraben, 2. Aloys v. Perkhammer, 3. Moosweg und 4. Mathias Geyer und Dominik Rossi.

Ausrufspreis in R. W. 480 fl.

Bedingnisse.

1. Die Versteigerung hat ad corpus ohne Nachmessung für das angegebene Flächenmaaß statt.

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen, und

3. Zur Versteigerung jeder zum Realitäten-Ankaufe gesetzlich Berechtigte zugelassen.

4. Wag und Gefahr der zu versteigernden Realitäten geht vom Tage der Versteigerung an auf den Käufer über, und liegt demselben von diesem Tage an die Bearbeitung der ersteigerten Grundstücke auf eigene Kosten ob.

5. Der Käufer des Klammerhofes erhält unentgeltlich alle am Versteigerungstage auf selbem befindlichen dießjährigen Früchte, und falls einige bereits veräußert seyn sollten, den betreffenden Erlös; dagegen hat derselbe

6. die Verwaltungs- und Bearbeitungskosten nach der vorzulegenden Rechnung am Versteigerungstage baar zu vergüten.

7. Das zu versteigernde Moosgrundstück wurde Jemanden zur dießjährigen Bearbeitung gegen Bezug der Hälfte des erzeugt werdenden Türkischkorns überlassen, weßwegen der Käufer dieses Moosgrundstückes nur die Hälfte des Türkischkorns, das Stroh von selbem aber ganz anzusprechen hat.

8. Der Kaufschilling für das Moosgrundstück muß am Tage der Kaufserrichtung baar erlegt werden.

9. Der Käufer des Klammerhofes hingegen hat den Kaufschilling in zehn gleichen ununterbrochenen auf einander folgenden, um Martini fälligen Raten, mit Martini 1827 angefangen, zu bezahlen, und von Martini v. J. an à 5 pCt. zu verinteressiren.

10. Binnen 14 Tagen vom Versteigerungstage an die grundherrliche Veräußerungsbewilligung auf eigene Kosten beizubringen.

11. Die durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung, so wie die in Betreff des Hofes zu Söll

Digitized by Google

durch Kaufserrichtung und Schuldenüberbindung ergehenden Kosten und grundherrlichen Gebühren allein zu bezahlen.

12. Für den dritten Theil des Kaufschillings eigenes Vermögen auszuweisen, oder annehmbare Bürgschaft beizubringen. Zugleich wird sich

13. zur Sicherheit des Kaufschillings bis zur gänzlichen Tilgung desselben, dann Spezial-Fürpfand auf den Klammerhof vorbehalten.

14. Die Käufer haben alle auf der zu ersteigernden Realität haftenden Grundzinsen, Steuern, Marschkonkurrenz- und Communal-Anlagen und übrigen Reallasten, sie mögen in diesem Edikte vorgetragen seyn, oder nicht, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung, wenn selbe auch zur Tilgung früherer Schulden ausgeschrieben werden würden, von Martini 1825 an abzuführen.

Kurtatsch, den 24. Aug. 1826.

Graf Zenobio-Albrizzisches Landgericht.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem das auf Instanz des Dominik Dorigoni zu Trient in Exekution gezogene Weingut des Johann Schwarz am Roßlauf zu Salurn Nr. 557 Cat. am 18. d. um den Schätzungspreis per 885 fl. R. W. bei der zweiten Versteigerung nicht abgegangen ist, so wird die dritte Versteigerung davon unter den vorigen Bedingnissen, und zum Fall auch unter dem Tax, in daiger Gerichtskanzlei auf den 21. k. M. September zu den gewöhnlichen Kanzleistunden mit Ausrufsanfang 3 Uhr Nachmittags anberaumt.

Landgericht Neumarkt, den 21. Aug. 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem der auf Instanz des Christian Fabian zu Buchholz in die Exekution gezogene halbe Tiefenthalerhof des Johann Schaffler alldort bei der am 14. d. abgehaltenen zweiten Versteigerung um den Schätzungspreis per 2350 fl. R. W. nicht an Mann gebracht worden, so wird die dritte Versteigerung davon auf den 20. k. M. September zu den gewöhnlichen Kanzleistunden, jedoch Ausrufsanfang 3 Uhr Nachmittags, unter den alten Bedingnissen in daiger Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß die Veräußerung im Falle auch unter dem Schätzungspreise erfolge.

Landgericht Neumarkt, den 19. Aug. 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

1 **Bauversteigerungs-Kundmachung.**

Nachdem sich bei der unterm 26. d. M. August in daiger Landgerichtskanzlei mit Edikt vom 22. Juli d. J. ausgeschriebenen Versteigerungstagsatzung zur Herstellung des im Jahre 182: durch den Blitz abgebrannten Kirchthurmdaches der St. Severins-Kuratie-Kirche zu Völlan mit dem in Folge hohen Gubernial-Dekrets vom 19. Mai d. J. Zahl 9003/2036 gnädigst genehmigten Kostenüberschlage und stipulirten Ausrufspreise per 969 fl. 14 1/2 kr. R. W. kein Uebernehmer und Steigerungslustiger hervor gethan hat, so wird hiemit zum wiederholten Versteigerungsversuche auf 21. k. M. September 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei eine weitere Tagsatzung unter den in dem Eingangs allegirten Edikte enthaltenen Bedingnissen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die dießfälligen Edittal-Bedingnisse, Kostenüberschläge und der zum Grunde liegende Bauplan täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in der daigen Amtskanzlei eingesehen werden können.

Lana, den 28. Aug. 1826.

Graf v. Braudisisches Landgericht.

J. G. Aigner, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Barthlmä Warscher, Schneiders zu Bühel, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Lienz, den 19. Aug. 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Auf Anlangen des Johann Ratschiller dahier, Verlaß-Kurators des am 5. März d. J. verstorbenen Pr. Matthäus Wolf, prov. Frühmessers zu Layen, werden sämmtliche Gläubiger dieser Verlassenschaft hiemit aufgefordert, unter Vermeidung der im §. 814 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Rechtsnachtheile ihre Forderungen, welche sie an diese Masse stellen zu können vermeinen sollten, bis Ende k. M. September gegen dieß Verlassenschaftsmasse anzumelden und darzuthun.

Botzen, den 18. Aug. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses

Der k. k. erste Rath v. Tschidrer.

v. Hafner, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

1 **Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit dem unbekannt wo sich aufhaltenden Schauspiel-Direktor Karl Ziegler kund gemacht: Es sey wider ihn vom daigen Gastwirthe Joseph Riehl wegen 375 fl. R. W. sammt Anhang auf 7 Kisten angebliche Garderobe der Verboth erwirkt, die betreffende Rechtfertigungsklage eingestellt, und zu seinem Kurator auf seine Kosten und Gefahr Hr. D. v. Pichler bestellt, auch zur Nothdurften-Verhandlung in Sachen auf den 30. November d. J. früh 9 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 mit den Präjudiz des §. 25 W. G. G. O. Tagfahrt angeordnet worden. Karl Ziegler hat daher bis dahin dem bestellten Vertreter seine Behelfe mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter diesem Gerichte nahmhaft zu machen, widrigens mit dem Bestellten nach gesetzlicher Ordnung vorgegangen werden würde. Botzen, den 18. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Präses

v. Tschidrer, k. k. erster Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Kofan.

** **Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird hiemit bekannt gegeben: es haben alle jene, welche an der Verlassenschaft des am 4. Mai d. J. zu Stum ohne letztwillige Anordnung verstorbenen resignirten Vikars Johi. Nep. Petromüller, entweder als Verwandte oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vom unten gesetzten Tage so gewiß selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten hierorts anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäft mit dem sich Gemeldeten der Ordnung nach ausgetragen, und die Verlassenschaft jenen eingeantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt. Innsbruck, den 23. Mai 1826.

Joseph Ritter von Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

Dr. Mosbrucker, Landrath.

Jos. v. Kapeller, Sekretär.

Digitized by Google

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Mühlbach wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey vom Gerichte über Ansuchen der Christian Weissteinerischen Konkursglaubiger in die offentliche Versteigerung nachstehender Realitaten gewilliget worden:

Nr. Cat. 224. Nämlich Inhalts brieflicher Urkunden und des Global-Catasters von Niedervintl die Baurecht und Gerechtigkeit des Gutes genannt Hinterlechen auf Kogl in Weitenthal, als die Brandstatten der dermal noch nicht wieder erbauten Feuer- und Futterbehausungen, auch Stallungen, dann ein dabei befindlicher Kraut- und Gemuesgarten von 18 Klastern.

Eine Hausmühle, so ebenfalls am 29. März v. J. ein Raub der Flammen geworden, und gegenwartig noch nicht wieder hergestellt ist.

Ein großeres Stuck Erdreich in Acker und Wiesmahd, unter welchem ein Stuck gegen Mittagsseite zum Thalhof und ein Stück Abends zum Lerchhof gehorig, begriffen ist, wovon die eigentlichen Großen und Zugehorungen, weil solche Stucke schon seit undenklichen Jahren her zusammen gebaut worden, nicht mehr zu erheben sind.

Steht alles beisammen, und stoßt 1. an den Weg, zwischen diesem und jenem des Hintereggen und Thalfeld gehend, 2. an Kirchlechners Feld, dazwischen eine Rieß geht, und darnach an die alte Gasse zwischen dem obern Feld, 3. an hinnach einkommenden Laich und 4. an eigenes Stockrecht, Kehre genannt.

Ein Laich ober dem Hinterlechner Felde und an der Mitternachtseite herab an den Weg gehend, stoßt 1. an das Feld, 2. an Kirchlechners Wald, 3. an eigenen Stockrecht und 4. an seinen eigenen zugetheilten Wald, dazwischen die Waldrieß geht, von 4 Morgen.

Ein Stockrecht ober dem Laich, gränzt 1. an Laich, 2. an Kirchlechners Wald, dazwischen die Falbrieße herabgeht, 3. an Tratters Rießwiesen und 4. an Tratters und Hinterlechners Wald, dazwischen die Waldrieß geht, von 6 Morgen.

Die drei Bergwiesen, bei einander liegend, genannt Trinse, Trumpf und Rana, stoßen 1. an Riesers und anher gehorigen Theilwald und an Raindlbruch, und hinter solchem an Hinterlechners und Gemeindswald, auch Kirchlechners Seitl, 2. an Gadners Leite, 3. an Bachlers Grubl und 4. an Kirchlechners Wiesen, ist bruchig, von 9 Tagmahden.

Ferner eine Weide, genannt Wässá, so 1. an die Mayrhoferische Stockrecht und Kaserbach, 2. und 3. an die Gemeinde und 4. an die Thalhofswiesen oder Walder angranzt, von 4 Morgen.

Vorbehaltlich, was von den hinnach einkommenden Wäldern und Wiesen, auch Alpenrecht, zu diesem Hofe angehorig ist.

Ueber solchen Hinterlechnerhof ist das löbl. Gotteshaus und Kloster Neustift ordentliche Grundherrschaft, und zinset man allhin jahrlich auf Martini als gewohnlicher Grund- und Herren-Zinszeit Grundzins Geld 48 kr. T. W., zu Ostern 1 Kitz und 4 Hühner.

In den großen Zehent des Domkapitels, nunmehr dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis, jahrlich Roggen 2 1/2 Star, Gerste 2 1/2 Star.

Hrn. Franz Andre v. Müllerischen Erben in Brixen auch Zehent Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Ignaz Theodor v. Preu zu Mühlbach an dergleichen Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem löbl. St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal jährlich Geld 36 kr. T. W.

Und dem löbl. St. Martins-Gotteshause in Pfunders auch Geld 1 fl. 23 kr. T. W.

Mehr belobtem Gotteshause in Weitenthal für eine Kirchenkuh Schmalz 1 Pfund.

In die Sonntagsmesse 12 kr. T. W. und in Wurf 10 kr. T. W.

Dem Hrn. Pfarrer zu Rodeneck in 2 Unterschieden Geld 1 fl. T. W.

Dem löbl. U. L. Frauen-Gotteshause in Vintl auch Geld 46 3/4 kr. T. W.

Dem Mayrhofer in Niedervintl Kuppelfutter 1 Star und jahrlich 2 Madder zu schicken und 20 Eier zu liefern.

Dagegen hat ein jeweiliger Inhaber des Hinterlechnergutes vom Bachler jahrlich 1 Star Futter einzulangen.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Roggenmaaß Haser 1 Star und gebechelten Haar 1/2 Pfund. Dem Meßner Roggen 1/2 Star.

Aber die Baurecht und Gerechtigkeit der Habe und Gut, genannt zum Thaler auf Kögl in Weitenthal, mit seiner Zugehörung, in einem Einfange, mit Zaun umgeben, gelegen, als:

Eine Feuer- und Futterbehausung. Dabei ein Stück Erdreich in Acker von 24 13 und Wiesen von 1200 Klaftern, die Thal-Leite genannt, vorbehaltlich, was vom vorstehenden zum Hinterlechnergute beschriebenen Stück Acker und Wiese allhero gehorig.

Liegt alles beisammen, und stoßt 1. an Tratters Feld 2. an Rieserfeld, 3. an Weg und 4. an Hintereggerfeld.,

Ferner ein Acker, genannt der Zoll, coharenzt 1. und 2. an die Gemein, 3. an Kirchlechners und 4. an Obers Feld, von 864 Klaftern.

Dann ein Wald, Waldl genannt, stoßt 1. an den Gemeindsweg, 2. an seinen Laich und Stockrecht, dazwischen die Waldriß geht, 3. an den Heuweg und 4. an das Waldlbachl, und hinauf an die Gadner Leiten, und ober dem Viehtrieb hinein bis an das Grabenle, so von Mitternacht hinauf geht, von 12 Morgen.

Wiederum ein Stück Wald, stoßt Morgendhalben an obgemeldten Weg inner dem Grabenstein an der Mayrhoferischen Bewaldung, Mittag an das innere Bachl und Riesers Wald, Abends zu an seine des Hinterlechners Bergwiesen, genannt Trinse und Sümpfl, und gegen Mitternacht hinein droben und darunter des Riesers und Holzers Wald, allwo eine Riese vom Plattboden hinauf an die Trümpfe geht, und herab an die Maierhoferische Bewaldung, wo ein Markstein zu finden, von 14 Morgen, inner der Riese aber ist Theil und Gemein.

Mehr ein Stück Wald, granzt 1. an Maißsteig und Satzingers Bewaldung, 2. an die Markstein und an ein Eggele, 3. an gemeinen Weg und Hinterlechners vorbeschriebene Bewaldung, 4. an Graben und Mairhofers Wald, bei 8 Morgen, und ist bruchig.

Diese zwei Walder sind nebst einem dritten angeblich schon vor 25 Jahren an den Hoferwieser verkauften Stück Wald dem Hinterlechner, Hinteregger und Thalgut zugetheilt worden.

Eine Schafalpe, genannt Gitsch, so zum Hinterlechner- und Thalhof gehorig, und hat vermog Spruchbrief vom 23. Mai 1620 ein Hinterlechner die Rechte 30 und ein Hinteregger 12 fremde Schafhabt einzunehmen; stoßt 1. an Thalhof Nock, dann Kirchlechners und Obers Amáten, 2. an Faden und Außerkogler Gitsch, 3. mehr an Faden und 4. an Obers Schett.

Wobei aber berichtlichen anzumerken ist, daß gemäß Kaufskontrakt zwischen Paul Weissteiner und dem Martin Weissteiner d. d. Niedervintl den 9. Dezember 1794 daselbst angeführt wurde, daß der Verkäufer Paul Weissteiner mit Anton Unterhuber Kirchlechner wegen Auftreibung einiger Schafe in dieser Alpe im Stritt begriffen war, und dessentwegen das Einverständniß getroffen wurde, daß dem Kirchlechner jährlich nach seinem Verlangen 15 Schafe auf diese Alpe aufzutreiben gestattet werde.

Ferner 2 Bergwiesen, Inner- und Außerwald geheißen, stoßen 1. an den Heuweg und Gemeinde, 2. an sein voriges Wässathäckele, allwo Marksteine stehen, 3. an Kirchlechners Wald und Leiten, und 4. an des Obers Mosach und Kaserbach, werden nur das eine Jahr gemäht, von 8 Tagmahden.

Item eine Bergwiese, genannt Kaseregg, stoßt 1. an eigene Kasereggwiese, 2. an den gemeinen Bach und Viehtrieb, 3. an eigene hinnach einführende Mitterwiese und Aigners Plech, und 4. an Tratters Fröhlich und Aigners Bach, wird nur das eine Jahr gemäht, von 4 Tagmahden.

Aber eine Bergwiese, genannt Nock, so Paul Weissteiner von Simon Unterkircher Aigner um 2 1/2 Tagmahd Wiesen aus obbeschriebener Kaseregg, laut Tauschbrief, datirt 13. Juni 1764 eingetauscht, und wird sich Willen im dießfallsigen Tausche eingekommenen Bedingnissen auch Einhaltung der im mitvertauschten Stück Kaseregg befindlichen Heuschupfen und Einlegung des Heues auf erwähnten Tauschkontrakt bezogen, so nunmehr anstatt obigen Stücks Kasereggwiese bei dem Thalhof inkorporirt zu verbleiben hat, und stoßt solche Wiese 1. an den Tratter Nock, 2. an Hinterlechners Amáten, 3. an Hinterlechner und Thalers gehörige Alpen Gitsch und 4. an die Schaftreyen. Uebrigens ist wegen solcher Bemerkung ein gütiger Bericht vom 5. Oktober 1775 vorhanden.

Dann hat ein jeweiliger Holzer laut Einverständniß-Brief vom 2. Februar 1785 das Recht, durch solche Nock-Wiese sein großes Vieh sowohl zum Tränken als sonsten zu treiben, jedoch soll ihm Thalhofeinhaber ein jeweiliger Holzer das anderte Jahr ein Zügltäldl in die Bergwiese Ober- und Unterleite franco mit seinem Vieh hüten und weiden lassen.

Dieser Thalhof ist mit seiner Zugehörung frei, ledig und luteigen, giebt aber alljährlich folgenden Zehent, als:

Der Joseph Oberhammerischen Verlassenschaft zum Baumgarter in Obervintl, Landgerichts Lorenzen, so im

Digitized by Google

Rustikalkotaster aber als Zins einkommt, Roggen 1 Star, Gerste 1 Star.

Dem Herrn Grafen Alexander v. Taxis in den großen Zehent von Domkapitlurbar Roggen 1 3/4 Star, Gerste 1 3/4 Star.

Mehr allhin Roggen 4 Star, Gerste 1/2 Star.

Der Hrn. Franz Andre v. Müllerischen Verlassenschaft zu Brixen Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Unterkircher in Pfunders Roggen 1/4 Star, Gerste 1/2 Star.

Dem Mayrhofer in Niedervintl Kuppelfutter 1 Star, dann 10 Eier und einen Hofmahder.

Dem Hrn. Pfarrer zu Rodeneck Geld 1 fl. T. W.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Roggenmaaß Futter 1/2 Star.

Dem löbl. St. Thomas-Gotteshause allselbst Geld 1 fl. 30 kr. T. W. In Wurf 6 kr.

Dem löbl. St. Martins-Gotteshause in Pfunders Geld 1 fl. T. W.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Priester-Steuer sammt der Sonntagsmeß 58 kr. T. W. und gehechelten Haar 1/2 Pfund.

Dem Meßner alldort Roggen 1/4 Star.

Mehr die Baurecht des Gutes, genannt die Lerch auf Kögl in Weitenthal, mit dessen Zu- und Angehörde, so unter vorbeschriebenen großen Acker und Wiesen bei dem Hinterlechnergute begriffen, dessen eigentliche Größe nicht mehr zu erheben, weil solches Lerchgut von undenklichen Jahren her mit den Hinterlechner- und Thalgütern zusammen gebaut worden ist; stoßt an solches Lerchgut vermög alter Briefereien einthalben der Thalhof und anderhalb das Obergut daselbst auf Kögl; vorbehältlich deren mehr und bessern Cohärenzen.

Verzinset man solches Lerchgut in Fußstapfen der Hrn. Baron Hartmann v. Enzenbergischen Erben, nunmehr laut Kaufsvormerkung d. d. Mühlbach 23. Oktober 1819 dem k. k. Hrn. Landes-Baudirektions-Adjunkten Duile zu Innsbruck, mit jährlichem Grundzins um Martini Geld 36 kr. T. W. und dem löbl. Gotteshause in Weitenthal Geld 42 kr. T. W. Steuer mit Vorbehalt von diesen Realitäten auf 3 Termine in R. W. 13 fl. 1 1/2 kr.

Nr. Cat. 234. Sodann die Baurecht und Gerechtigkeit der Hintereggerischen Hab und Gut auf Kögl in Weitenthal, als Feuer- und Futterbehausung, auch Stallung, sammt dabei befindlichem Krautgarten per 6 Klaftern.

Dabei ein Stück Erdreich, so dermal zu Wiesen liegt, von 9480 Klaftern, und darunter Ackerfeld von 520 Klaftern, stoßt 1. an Tratters Laich, dazwischen ein Weg geht, darnach an Tratters Gehörde, 2. an die Thaler Leithen, 3. an die Gassen und 4. an die Gemeinde und Aigners Gehörde.

Zwei Bergwiesen, genannt Reindl und Leckegg, stießen 1. an Unterbergers Wiese und Weide, auch an die Kogler Gemein, 2. an Aigners Pachawiesen und Tratters Frala, 3. an Unterlegers Kosl und 4. an Unterbergers Moschaleiten und an Raindlers Wiesen, von 6 Tagmahden, und wird nur das einte Jahr gemäht.

Aber eine Bergwiese, Kneist oder Kosl genannt, gränzt 1. an seine Hinterlechners hinnach einkommende Mitterwiese, 2. an Obers und seine Litterlewiesen, 3. an den Faden und Pfunderer Gemeinde und 4. an Obers Kosl, von 5 Tagmahden, und wird nur das eine Jahr gemäht.

Eine Bergwiese, Litterle geheißen, cohärenzt 1. an Thalers Egga, 2. an Viehtrieb, 3. an Obers Geschreit und 4. an obige Koslwiese, von 2 Tagmahden, so ebenfalls nur zum zweiten Jahre gemäht wird.

Dann ein Stück Wald von 5 Morgen, so aber unter und an vorbeschriebenen Waldern bei dem Hinterlechner und Thalgute begriffen ist.

Auch ein Drittheil Hausmühle und Stampfgerechtigkeit mit dem Aigner und Purer.

Grundzins baar in Nachfolge des fürstlichen Hochstiftes Brixen, nunmehr dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis mit jährlich zur gewöhnlichen Baustift Geld 12 kr. T. W. Im Schnitt 2 Hühner und 16 Eier.

Dem Mayrhofer an der Niedervintl Kuppelfutter 1 Star. Und einen Heumahder, einen Tag zu mähen, und 10 Eier zu schicken.

Dem lobwürdigen St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal Geld 1 fl. 30 kr. T. W. und für 2 Kirchenkühe Schmalz 2 Pfund.

In den großen Zehent in Fußstapfen des Domkapitel-Urbars, nun dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis Roggen 1 Star, Gerste 1 Star. Mehr Roggen 1 3/4 Star und Gerste 1 3/4 Star.

Dem Ignatz Theodor v. Preu zu Mühlbach auch Zehent Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Unterkircher in Pfunders Roggen 1/4 Star, Gerste 1/4 Star.

Mehr belobtem St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal in Wurf 6 kr. T. W.

Dem Hrn. Kuraten allselbst sammt Unser-Frauen-Meß 58 kr. T. W. und Hafer Roggenmaaß 1/2 Star. Dem Meßner Roggen 1/4 Star. Steuer mit Vorbehalt auf 3 Termine 4 fl. 10 1/2 kr. R. W.

Endlich Nr. Cat. 225 die frei, ledig und inteigene Bergwiese, genannt Mitterwiese auf Köglerberg, von 5 Tagmahden, stoßt 1. an die Thaler Kaseregg, 2. an Hinteregger Litterle, 3. an Obers Kosl und 4. an Tratters Fröhlich Wiesen.

Steuer mit Vorbehalt auf 3 Termine 6 kr. R. W.

Zugleich wird rücksichtlich Schaf- und Gaisaufhut für den Ober sich auf den Kauf vom 10. Februar 1821 bezogen.

Der Ausrufspreis für diese sämmtlicher Realitäten ist festgesetzt auf 4446 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und

2. Jedermann, den die Gesetze nicht ausschließen, und der für den Kaufschilling pupillarische Sicherheit ausweiset, zum Kaufe zugelassen.

3. Werden die Realitäten nur ad corpus und nicht ad mensuram, ohne alle Gewährschaftsleistung veräußert, so wie auch vom Tage der Ersteigerung Weg und Gefahr auf den Käufer übergeht.

4. Hat dieser sämmtliche wegen dieser Versteigerung, Kaufsprotokollirung und Errichtung der grundherrlichen Reverse erlaufenden Unkosten und Stempelgebühren sammt Laudemien und übrigen grundherrlichen Gebühren, so wie

5. alle von dem Tage der Versteigerung betriebenen Steuern, Wustungen und Gemeindsoblagen ohne Rücksicht ihrer Entstehung, oder der Zeit des Rückstandes, auch alle dießjährigen Grundzinse, Zehente und übrigen Realbeschwerden ohne Rucksprache einer Vergütung vom Kaufschillinge insbesondere zu bezahlen.

6. Ist es dem Käufer frei gestellt, auch die zur dießseitigen Konkursmasse gehörigen Fahrnisse um den gerichtlichen Schätzungspreis zu übernehmen, jedoch muß sich selber gleich nach geschlossener Realitäten-Versteigerung hiezu erklären.

Die Versteigerung dieser Realitäten wird am 14. k. M. September von 9 bis 11 Uhr Vormittags in hiesiger Landgerichtskanzlei nach Vorschrift vorgenommen und geschlossen.

Sollte endlich der Käufer der Realitäten die Fahrnisse um den gerichtlichen Schätzungspreis nicht übernehmen wollen, wird deren Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung am 15. September darauf Vormittags 9 Uhr bei dem Hinterlechner in Weitenthal statt finden.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 14. Aug. 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

2 **Zweites Versteigerungs-Edikt.**

Vom gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Johann Pfitscherischen Gantsache von Glenn in die zweite öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen nachstehenden Effekten, da die erste auf den 22. d. M. anberaumt gewesenen Versteigerungstagfahrt fruchtlos abgelaufen ist, gewilligt worden, nämlich:

a. Eine Behausung, erbaut mit Stuben, Küche, Kammer, Torkl, Stadl ꝛc., Stallung, auch kleiner Hofstatt, bezeichnet mit Nr. 2, Cat. Nr. 414, konfinirt 1. an gemeinen Weg, 2. an den sogenannten Anger, 3. mehr an solchen, 4. Peter Terlath, zinset sogenanntes Zelten-Korn der Gemeinde Montan 1/6 Metzen.

b. Ein Stück Erdreich Wiesmahd, etwas gar weniges Weinbau, auch mit Obstbäumen besetzt, der Anger genannt, von 858 Wiener Klaftern, gränzt 1. an vorbeschriebenes Haus, 2. an das nachbeschriebene Grundstück, 3. Anton Waldner, 4. Peter Terlath, Cat. Nr. 415, zinset der Gerichtsinhabung Geld 1 fl. 15 kr., Henne 1 Stück, Laudemium 1 Pfund Pfeffer oder 1 fl. 12 kr., ist übrigens zehentfrei.

c. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau, auch etwas Wiesmahd, in der Rigl Kögele, der Boden genannt, von 4764 Klaftern groß, Cat. Nr. 416, zinset der Kirche zu Leifers Geld 1 fl. 24 kr., mehr der Kirche zu Aldein Moß 1 Eimer 3/8 Maaß, Zehent der Gerichtsinhabung,

Digitized by Google

gränzt 1. Gemeinweg, 2. aber solchen, 3. mehr dergleichen, 4. obbeschriebenen Anger.

d. Ein Stück etwas Wiesmahd und Weinbau, der Leitacker heißend, von 1820 Wiener Klaftern groß, Cat. Nr. 430, zinset dem Pfarrwidum Montan Geld 12 kr., den Zehent der Gerichtsherrschaft den nassen, vom trockenen ist es frei, gränzt 1. an Gemeinweg, 2. Stephan Pfitscher, 3. Gemeinweg und 4. Gall Waldner.

e. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, die Eben genannt, von 2207 Wiener Klaftern, Cat. Nr. 417, ist ganz luteigen, Zehent der Gerichtsherrschaft, gränzt 1. an Johann Venter, 2. Georg Hanspeter, 3. Albansorno und 4. Riglweg.

f. Eine Kreuzwiese auf dem Trudner Berg.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke ist der Ausrufspreis und zwar in R. W. festgesetzt 2800 fl.

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. zu verzinsen, und den Kaufschilling selbst mit jährlichen 200 fl. nebst laufenden Zinsen und zwar erstmals um Martini 1826 abzuführen, dagegen soll aber auch Käufer die ganze heurige Benützung erhalten, ohne daß er gehalten wäre, für die bisher ergangenen Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten.

2. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

3. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungstagsatzung mit dem Drittel des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

4. Hat Käufer alle Steigerungs-, Kauferrichtungskosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen, nicht minder

5 Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Uebrigens wird die Vornahme dieser Versteigerung auf den 19. September Nachmittags 2 Uhr in dieser Landgerichtskanzlei festgesetzt, und nach Vorschrift geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 24. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- und Kriminal-Unt. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Holzeisen, Besitzers der Rothadler- oder Hainsle-Wirthsbehausung in Meran, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 19. September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Landgerichts-Advokaten Putz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut vor der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Meran, den 15. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

2 Von dem k. k. Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Agnes Kiechl, Wittwe Zimmermann in Imst, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. Oktober d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Oktober d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Imst, den 19. Aug. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

3 **Bauversteigerungs-Edikt.**

In Folge Dekrets der wohllöbl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg d. d. 4. August l. J. Nr. 11694/2640. Dom. wurde die Adaptirung des Salzstadels zum Getreid-Schüttkasten, so wie auch die Erweiterung des Archives, nach vorausgegangener technischer Prüfung der Kostensüberschläge genehmigt und die dießfällige Minuendo-Versteigerung angeordnet. Der Ausrufspreis ist:

Für Maurerarbeiten u. Erfordernisse	652 fl. 35 — kr.
Für Zimmermannsarbeiten u. detto	681 fl. 17 1/2 kr.
Für Schreiner-, Schlosser- und Glaserarbeit u. detto	119 fl. 49 — kr.
Zusammen in R. W.	1453 fl. 41 1/2 kr.

Bedingnisse.

1. Zur Versteigerung wird nur derjenige zugelassen, der die vorschriftmäßige zehnprozentige Kaution des Ausrufspreises baar oder fideijussorisch leistet.

2. Geschieht die Absteigerung vorerst nach obigen drei Abtheilungen, sohin im Ganzen nach den ausgefallenen Mindestanbothen.

3. Die Kaution für fleißige Arbeit und dauerhaften Bau hat nach erfolgter Collaudation auf ein ganzes Jahr zu gelten.

4. Der Bau hat von dem Ersteher durch fähige und berechtigte Baumeister sogleich zu beginnen, wobei demselben vorzüglich die Herstellung der ganz ruinosen Bedachungen noch in diesem Herbste zur Schonung des Mauerwerkes zur Pflicht gemacht wird, wenn er nicht zugleich auch die Aussicht zur unausstelligen zweckmäßigen Vollendung des übrigen Baues wegen allfällig früher eintretender Kälte haben sollte, für welch letzteren Fall dieser Bau im Frühjahre fortzusetzen und zu beendigen wäre.

5. Die Bezahlung der kontrahirten Summe geschieht

Digitized by Google

nach erfolgter Collaudation auf sohinige Anweisung der vorgesetzten hohen Behörde.

6. Der Bauplan und Kostensüberschläge können bei dem unterzeichnetrn Rentamte eingesehen werden.

7. Das Versteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Baukontraktes, und der Unternehmer hat die Stempelgebuhr und Gerichtskosten allein zu tragen.

Die Versteigerungs-Tagsatzung ist auf 9. September l. J. in der Rentamtskanzlei von 8 bis 11 Uhr festgesetzt, wo daselbst die Absteigerung geschlossen, und kein Nachgeboth mehr angenommen wird.

K. K. Rentamt Lienz, den 16. Aug. 1826.

Auer, k. k. Rentbeamter.

Pig, Kontrollor.

---

3 **Absteigerungs-Edikt.**

Da gemäß hohen Gubernial-Dekrets vom 3. Mai d. J. Nr. 7915/803. Geistl. und kreisamtlicher Eröffnung vom 11. ejusdem Nr. 4946,536. Geistl. bewilligt worden ist, daß die Kirchthurm-Reparationen zu Ried hergestellt werden, so wird anmit von dem gefertigten Landgerichte allgemein bekannt gemacht, daß diese Reparationen bei der Kirche zu Ried im Wege der offentlichen Absteigerung demjenigen uberlassen werden, welcher diese Reparationen um den niedersten Preis herzustellen übernimmt.

Die herzustellenden Reparationen bestehen in verschiedenen Dach-Reparationen an der Kirche und Thurm, Vergoldung des Thurmknopfes und Kreuzes, Anstreichen des Thurmdaches, Gelanders und der Laterne mit Oehlgrün, im außern Mauerverputz des Thurmes, Mahlung der Uhrblatter und Vergoldung der Zeiger, und Verputz eines Theiles der Kirchenmauer, und kann ein Bauübernehmer den Voranschlag uber diesen Bau bei diesem Landgerichte taglich einsehen.

Die diesfallige Bauversteigerung wird den 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr bei diesem Landgerichte unter folgenden Bedingnissen vorgenommen, und um 12 Uhr Mittags geschlossen werden:

1. Hat der Bauübernehmer die an der Kirche zu Ried nöthigen Reparationen, wie diese in dem Voranschlage umstandlich und ausführlich bezeichnet sind, genau, unabweichlich, gut und dauerhaft herzustellen, daher auch

2. die zu dieser Reparation nöthigen Materialien, mit Ausnahme jener, welche die Gemeinde als Frohndienste beizustellen hat, selbst beizuschaffen.

3. Für die Zimmermannsarbeit und Erfordernis werden 293 fl. 27 kr. und für die Maurerarbeit und Erfordernis 128 fl. 40 kr., zusammen 422 fl. 7 kr. in R. W. als Ausrufspreis zur Absteigerung für diese Reparationen bestimmt.

4. Zur Versteigerung wird zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises baar oder fideijussorisch auszuweisen vermag, jedoch muß der Bau durch befahigte und berechtigte Baumeister geführt werden.

5. Die entweder baar oder mittelst gerichtlicher Sicherstellung zu leistende Kaution hat durch ein volles Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für die solide und fleißige Arbeit sowohl, als Gute der Materialien zu haften.

6. Wird sich die hohe Ratifikation der Versteigerung ausdrücklich vorbehalten.

7. Der Bau ist vom Tage der eröffneten Ratifikation an gerechnet binnen 6 Wochen zu vollenden, und das Anstreichen mit aller Sorgfalt gleichförmig und fleißig sammt Grundirung zu besorgen.

8. Das Versteigerungs-Protokoll hat als Baukontrakt zu gelten.

9. Vier Wochen nach hergestelltem Bau, wenn dieser für gut und dauerhaft befunden seyn wird, wird dem Bauübernehmer die baare Bezahlung des Steigerschillings zugesichert. Vorschüsse werden keine geleistet.

10. Was die gesetzlichen Frohndienste betrifft, welche die Gemeinde bei diesem Kirchenbaue zu leisten hat, wird die Gemeinde unentgeltlich verrichten. Endlich

11. Die Stempelgebühren und die mittelst gegenwärtiger Absteigerung erlaufenden Bauversteigerungs-Kosten hat der Bauübernehmer allein zu tragen.

Rotholz, den 3. Juni 1826.

Graf v. Tannenbergisches Landgericht Rottenburg.

Rassl, Landrichter.

---

3 **Konkurs-Edikt.**

Vom Graf Zen. Albr. Landgerichte Tramin u. Kurtatsch wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des Joseph Franzellin, Bauersmannes in Graun, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, k. k. Landesadvokaten Hrn. D. Michael v. Vilas, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rucksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebuhrte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Kurtatsch, den 19. Aug. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte *Kufstein* wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Christian Gogl, Bauersmannes zu Oberpiedring, der Gemeinde Riesen, gewilligt werden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. Sept. 1826 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kufstein, den 14. Aug. 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Kink, Adjunkt.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 72. 7. September 1826.

Wiener Cours vom 1. September 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	91 7/16
Verloste Obligationen und Aera-rial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	—
	zu 4 ½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	—
	zu 3 ½ v. H.	63 13/16
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ⅜

Bank-Aktien pr. Stück 1073 7/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 1. Sept. Hr. Brouillot, Inspektor der k. baier. Kupferstich-Sammlung; Hr. Schorn, Privat, aus München; Hr. A. Brown, Privat aus England (in der gold. Sonne.)

Den 2. Sept. Die Hrn. Walter, Erdmann und Bandan, Private aus Liefland (in der gold. Rose.) — Hr. C. Torresani Edler v. Lanzfeld, k. k. Hofrath und Generalpolizeidirektor in Mailand; Hr. Graf v. Marzani, Privat von Mailand; die Hrn. Tacchi und Slop, Handelsleute aus Roveredo und Trient; Hr. Calais, Zahnarzt aus Hamburg; die Hrn. John Hagg, W. Brockhedon und Arthur Holdsworth, Private aus England; Hr. Conradi, Kaufmann aus Nürnberg; Vicomte Dungervan und John Boyle, Private aus England; Hr. Bräunlich, Inhaber der k. k. priv. Sammetbandfabrik; Hr. Schwindl, k. k. Professor, von Neustadt (im gold. Adler.) — Hr. J. Pompe, k. k. Regierungsrath und Lottogefällsdirektor von Wien; Hr. Ritter v. Gönner, k. baier. Staatsrath; Hr. v. Gönner, k. baier. Kriegs-Ministerial-Sekretär; Hr. J. Jüstl, Ritter, Probst von Altbunzlau und k. k. Hofrath; Mad. Deverell und Miß Lucy Moland, Private aus England (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. Delagera, Bacherle, Griesmayr und Angermann, Akademiker aus Landshut (im w. Rößl.) — Hr. Trinks, k. baier. Regierungsadvokat; Hr. A. Schaubach, Landschaftsmahler von München (in der Traube.)

Den 3. Sept. Hr. Freiherr v. Spiegelfeld, k. k. Konzeptspraktikant von Grätz; die Hrn. Smitmer, F. Ritter v. Hinzberg und v. Kaufmann, Studirende von Wien (im gold. Adler.)

Den 4. Sept. Hr. Kaula, k. baier. Hofagent von München (im gold. Adler.) — Die Hrn. Colin Mackanzie, W. und J. Forbis und J. Buchenan, Private aus England (in der gold. Sonne.) — Hr. J. Passerat, oberster Vorsteher der Redemptoristen-Kongregation in Wien, kommt von Bern (im Servitenkloster.)

Litteratur-Anzeige.

Bei Ludwig Mausberger in Wien erscheinen, und wird darauf in der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck mit 2 fl. 24 kr. Pränumeration angenommen:

Christoph Schmids
unterhaltende und sehr lehrreiche
Jugendschriften
in 13 Bändchen.

Die drei ersten Bändchen sind bereits zu haben.

1 In dem Hause Nr. 289 in der oberen Sillgasse sind auf künftige Gallizeit zwei möblirte heizbare Zimmer nebst Alkove in dem ersten Stock zu vermiethen. Nähere Auskunft erhält man beim Hauseigenthümer.

1 In der Seilergasse Nr. 91 im 3. Stock ist auf kommende Gallizeit ein Quartier zu verlassen, besteht aus 2 heizbaren Zimmern, einer Kammer, Küche, Keller und Holzlege. Das Nähere ist in demselben Hause zu ebener Erde zu erfragen.

2 Es ist ein Urbar, wohin mehr als 200 Grundholden im Landgerichte Telfs ihre Grundzinse und bei Veränderungsfällen ihre Laudemien zu entrichten haben, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber giebt der Marschkommissär Franz Jani in Innsbruck und der k. k. Landgerichtsaktuar Johann Aigner in Hall.

Im Servitengaßl im Hause Nr. 215 ist ein Quartier, bestehend aus einer Stube, Stubenkammer, Vorhaus, Küche und Holzlege, auf kommende Galli zu vermiethen. Das Weitere ist in demselben Hause über zwei Stiegen zu erfragen.

Im Gasthause zum weißen Lamm außer der Innbrücke ist ein Quartier auf künftige Gallizeit im dritten Stocke zu vermiethen mit 2 großen heizbaren Zimmern vorn aus und 2 kleinern heizbaren rückwärts, nebst Küche, Speis-Gewölb, Keller ꝛc. Das Nähere ist im dortigen Gasthause selbst zu erfragen.

1 **Bekanntmachung.**

In der Gemeinde Niedervintl ist der Schullehrer- und Organistendienst mit einem Gehalte einschließlich der Accidentien von 150 fl. R. W. in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche um diese Anstellung sich bewerben wollen, haben binnen 4 Wochen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch mit den Zeugnissen über ihre Wahlfähigkeit, Moralität und Kenntnisse im Orgelspielen, so wie in der übrigen Vokal- und Instrumental-Musik, worin wenigstens einmal in der Woche durch eine Stunde unentgeltlicher Unterricht zu ertheilen ist, an das gefertigte Landgericht portofrei einzureichen.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 29. Aug. 1826.
J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der Johann Dominik Wikoischen Konkursgläubiger am Wiokgute, der Gemeinde St. Martin, wird hiemit in die Feilbiethung der Realitäten und Fahrnisse dieser Masse gewilligt.

Die Realitäten bestehen in dem Cat. Nr. 75 vorkommenden Wiokgute zu St. Martin, nämlich in der obern Feuerbehausung durchgehends den halben Theil, nebst allen dazu gehörenden liegenden Gütern, wie dieselben in der Vermögens-Liquidation vom 5. November 1822 näher beschrieben sind, und bei der Versteigerungs-Tagsatzung werden bekannt gemacht werden.

Der Ausrufspreis dafür besteht in 1000 fl. R. W. C. M.

Die Fahrnisse bestehen in den gewöhnlichen Landschaftsgeräthen. Die Schätzungspreise derselben werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der hiezu berechtigt ist, und die normalmäßige Sicherheit ausweisen kann

3. Geht Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und von diesem Tage an hat derselbe

4. alle wie immer Namen habende Steuern, Obligen und Beschwerden ohne Rücksicht der Entstehungszeit und Ursache zu übernehmen.

5. Geschieht die Veräußerung ad corpus, ohne für ein Flächenmaaß zu haften.

6. Die Versteigerungs-, Kauferrichtungs-, Laudemial- und Fahrnißstellungs-Kosten hat der Käufer zu tragen.

7. Muß derselbe den Kaufschilling nach den verschieden stipulirten Zinsen entweder vom 18. Juni 1826 an verinteressiren, oder seiner Zeit ruckbezahlen.

8. Werden dem Käufer die beschriebenen Möbels und Inventur um den neuerlichen Schätzungswerth gerichtlich eingeräumt werden.

Die Versteigerung der Realitäten wird am 26. September d. J. von 8 bis 11 Uhr in der hiesigen Landgerichtskanzlei Vormittags, die Fahrniß-Einraumung aber

am darauf folgenden Tage in der Wohnung des Zedenten ebenfalls Vormittags an obigen Stunden abgehalten werden. St. Vigil, den 28. Aug. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.
Trebo, Landrichter.
Plangger, Adjunkt.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Aloys Eppensteinerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender in diese Konkursmasse gehöriger Realitäten gewilligt worden. Demnächst werden feilgebothen:

Sub Cat. Nro. 3011. Inner Rieget Navis. Aus Lit. A. aus einer geräumigen gut gebauten halben Feuer- und Futterbehausung zwei Drittheile.

B. Ein beim Hause liegendes Krautgartl, dann 55/7 Jauch Ackerstatt und 16 Tagmahd Wiesmahd.

C. Ein Bergmahd in Grünerberg von 10 Tagmahd.

D. Ein Bergmahd, das Grübl, von 5 Tagmahd.

E. Ein Waidrecht zu 6 Ochsen und 11 Kühe in der Grüner Ochsenalpe.

Vorbeschriebene Realitäten sind dem Pfarrwiddum Matrey grundrechtbar, dahin alljährlich an Grundzins 3 fl. 36 kr., Stiftgeld 1 kr., eine Stifthenne, 1/2 Star Roggen, 1/2 Star Gerste, 1 Star Hafer; dem Pflegamt Steinach 1 Star Kuppelfutter und 3 Pfennige, und in das Trautsohnische Majorat 2 Star Kuppelfutter zu entrichten ist. Dagegen kommt von Johann Burggasser hälflich herein im Gelde 39 3/4 kr., 1 3/4 Maßl Roggen, 1 3/4 Maßl Gerste und 17 1/2 Maßl Hafer.

Der Ausrufspreis für gesammte Realitäten, inbegriffen eines Theiles der Inventur, worüber das Verzeichniß eingesehen werden kann, besteht in 3350 fl. R. W.

Im Falle jedoch die vorangeführten Realitäten im Ganzen nicht an Mann gebracht werden sollten, so werden selbe auf Anhoffung der hohen kreisämtlichen Zerstückungs-Bewilligung theilweise feilgebothen, und zwar:

Die Lit. A. et B. mit Einschluß der erwähnten Inventur um . . . . . 2300 fl. R. W.
Die Lit. C. um . . . . . 500 fl. R. W.
Die Lit. D. um . . . . . 400 fl. R. W.
Die Lit. E. um . . . . . 150 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Ankaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem Schlusse kein Nachboth mehr angenommen.

3. Hat sich Käufer über das Drittel des Kaufschillings entweder durch eigenes Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft bei der Versteigerung legal auszuweisen.

4. Müssen von dem Kaufschillinge am Tage der Versteigerung von jedem Hundert 3 fl. baar bezahlt werden, an den Ueberrest werden Schulden überbunden, welche nach dem individuellen Zinsfuße von kommende Galli d. J. angefangen zu verzinsen sind.

5. Hat Käufer Steuern, Wustungen und andere Oblagen, wie solche darauf haften, ohne Rücksicht auf Grund oder Zeit ihrer Entstehung, mit Andrä d. J. angefangen, wie sie immer beigetrieben werden, abzuführen, und

6. die Versteigerungskosten, die Laudemialgebühren und Kauferrichtungskosten allein zu bestreiten.

7. Geschieht der Verkauf ohne Haftung für irgend ein Flächenmaaß, und geht Wag und Gefahr vom Tage der Ersteigerung auf den Käufer über, nur wird sich in der Behausung bis zur Versteigerung der übrigen nicht mit übergebenen Fahrnisse der erforderliche Raum vorbehalten

Die Versteigerung der Realitäten findet am 29. l. M. September in der Schuldbehausung in Navis Nachmittags von 2 bis 5 Uhr statt. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am 28 Oktober darauf, Vormittags 8 Uhr angefangen, durch den ganzen Tag die übrigen Fahrnisse und Baugeräthschaften, dann Roggen, Hafer, Gerste, Heu und Stroh gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Steinach, den 29. Aug. 1826.
Rieger, Landrichter.

---

1 **Zweites Versteigerungs-Edikt.**

Von dem unterfertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiedurch allgemein bekannt gemacht, daß in Folge Ansuchens der Stephan Hilberischen Gantgläubiger in die zweite offentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen nachstehenden Realitäten, nachdem die auf den 22. v. M. anberaumte erste Versteigerungstagfahrt unbesucht geblieben ist, gewilligt worden sey, nämlich:

a. Eine halbe Behausung mit einer halben Gemeinds-Gerechtigkeit, nebst einem Krautgarten und Gemeinds-Wald.

Ein Stück Acker, Wiese und Weinbau, in der Rigl Roggele zu Glenn, von 430 Klaftern groß.

Ein anderes Stück Wiese und Weinbau, das innere Stößl genannt, von 634 Klaftern groß.

Weiter eine Wiese, mit Felberbäumen besetzt, von 1 Jauch groß, und endlich

Ein Stück Acker und Weinbau in besagter Rigl Roggele von 434 Klaftern groß.

Diese unter lit. a. beschriebenen Grundstücke sind in einem Umfange, und zinsen jährlich der Kirche zu Pinzan Geld 46 kr. und Most 1 Yhrn, dann der Kirche zu Trudan Geld 12 kr.

b. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, das Legatenstückl genannt, von 1/2 Jauch groß, so luteigen.

c. Ein Stück Acker und Wiesfeld von 3/4 Jauch groß, zinset der Gerichtsherrschaft jährlich 3 kr. Geld.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke wird der erste Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Währung, festgesetzt auf 1315 fl.

Bedingnisse.

1. Muß ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 zu 5 pCt. getreu verzinsen, und an dem Kaufschillinge selbst jährlich 150 fl. nebst den laufenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826, abführen.

2. Wird dem Käufer auch die heurige Benützung der Grundstücke unter Einem verkauft und überlassen, ohne daß derselbe fur die Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten hat.

3. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

4. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungstagsatzung mit dem Drittheile des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

5. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kaufserrichtungskosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen, nicht minder

6. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Zur Versteigerungsvornahme selbst wird auf den 22. September d. J. in dieser Amtskanzlei von 2 bis 4 Uhr Tagsatzung bestimmt, und dieselbe gesetzlich geendet werden.

Landgericht Neumarkt, den 22. Aug. 1826.
v. Troyer, Adjunkt.

---

1 **Bekanntmachung.**

In hiesiger Pfarrkirchen-Sakristei werden 7 Kirchen-Kästen zum Theil neu hergestellt und zum Theil ausgebessert werden.

Die Tischlerarbeit ist auf . . . . 111 fl. 12 kr.
die Anstreicharbeit auf . . . . . 39 fl. — kr.
und die Schlosserarbeit auf . . 20 fl. 48 kr.

zusammen auf 171 fl. — kr.

alles in Reichs-Währung praliminirt.

Die Beistellung dieser Arbeiten, die gut und dauerhaft geliefert werden müssen, wird im Wege der Absteigerung statt haben, und die Bezahlung erst nach entsprechend gelieferter Arbeit geleistet werden.

Die Versteigerung selbst wird am 21. d. M. Vormittags 9 Uhr in der Magistrats-Kanzlei statt haben, wobei bemerkt wird, daß hiezu nur berechtigte Meister werden zugelassen werden.

Dieß wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß das Nähere der zu liefernden Arbeiten beim Magistrate täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 1. Sept. 1826.
v. Riccabona, Bürgermeister.

Bauversteigerungs-Kundmachung.

Nachdem sich bei der über die genehmigte Herstellung eines Archivs und Depositen-Lokals im hiesigen Gerichts-Gebäude abgehaltenen Versteigerungs-Tagfahrt vom 31. Juli l. J. zur Uebernahme und Herstellung dieser Baulichkeiten in dem beschränkten Termine bis Ende September d. J. Niemand herbeigelassen hat, so wird hierüber

Digitized by Google

eine zweite Versteigerung abgehalten, und solche am 3. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in dasiger Landgerichts-Kanzlei unter den in der dießämtlichen Kundmachung vom 8. Juli d. J. enthaltenen und im Intelligenzblatte des Tiroler Bothen vom 14. Juli sub Nro. 59 pag. 614 ersichtlichen Bedingungen mit dem Beisatze vorgenommen werden, daß der Bau erst bis Ende Mai 1827 hergestellt und vollendet seyn müsse; wogegen aber auch der Uebernehmer um die Nachkollaudation nicht eher als bis Ende des Monats Mai 1828 nachsuchen dürfe.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 1. Sept. 1826.

Kleinhans, Landrichter.

---

1 **Bekanntmachung.**

Das Provinzial-Zwangsarbeitshaus zu Schwatz benöthigt für das Militärjahr 1827 beiläufig 100 Klaftern Brennholz (Forchenholz), welche am 21. September l. J. im Wege der Absteigerung dem Mindestfordernden zur Lieferung werden überlassen werden, und wozu die Unternehmungsliebhaber um 9 Uhr Vormittags in der Verwaltungskanzlei eingeladen werden.

Der Ausrufspreis per Klafter ist 4 fl. 6 kr. R. W. Die Bedingnisse sind folgende:

1. Muß der Uebernehmer das bestimmte Holzquantum frei in das Arbeitshaus liefern.

2. Muß das Holz gut getrocknet, in 4 Theile gespaltet und in der Länge von 3 1/2 Schuh seyn.

3. Hat der Lieferant 25 Klaftern in den Monaten November und Dezember d. J. und zwar auf Verlangen der Verwaltung zu liefern; zwei Drittheile des Restes sind im Jänner, das übrig bleibende aber nach Erforderniß beizuschaffen.

4. Sollte der Bedarf die besagten 100 Klaftern übersteigen, so muß sich der Uebernehmer verbindlich machen, den Mehrbedarf unter gleichen Bedingnissen im Laufe des Militärjahres 1827 zu liefern.

5. Muß er zur Sicherheit der Kontraktseinhaltung eine Kaution von 10 pCt. der ganzen Kontraktssumme leisten.

Zu gleicher Zeit wird auch das Lagerstroh verhandelt werden, und der Bedarf wird sich auf beiläufig 100 Zentner belaufen, welches aber nur auf Verlangen der Verwaltung beigestellt werden muß. Der Ausrufungspreis per Zentner ist 52 kr. R. W. Schwatz, den 3. Sept. 1826.

Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung.

Heyßl, Verwalter.

---

1 **Bekanntmachung.**

Von der Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu Schwatz wird bekannt gegeben, daß die Verpflegung der Arbeiter mit warmer Kost nach den bestehenden drei Klassen, so wie auch das Brod, für das kommende Militärjahr 1827 im Wege der Absteigerung dem Mindestfordernden, jedoch nur gegen Stellung einer Kaution, und zwar von dem die warme Kost Verabreichenden 800 fl., von dem Brodlieferanten hingegen 200 fl. C. M. überlassen werden wird.

Die Kontraktsbedingnisse können täglich bei der Verwaltung eingesehen werden, die Absteigerung aber wird am 28. September 1826 Vormittags 9 Uhr in der Verwaltungskanzlei vorgenommen, wozu die Unternehmungs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Schwatz, den 3. Sept. 1826.

Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung.

Heyßl, Verwalter.

---

1 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Dornbirn wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Thurnher, Schmieds in Haselstauden, der Gemeinde Dornbirn, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis Mittwoch den 11. Okt. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf Mittwoch den 18. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Dornbirn, den 31. Aug. 1826.

D. Mosbrugger, Landrichter.

---

1 Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Georg Mantinger und Christina Höllsteiner, Bierwirthsleute am Schrettfeld, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12 Oktober d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. C. Schindler, F. Lamb Rentbeamten zu Kitzbühel, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 23. Aug. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Ehrenberg wird Joseph Anton Ulser, Wirth zu Stanzach im Lechthale, wegen seines Hanges zur Verschwendung unter Kuratel gesetzt, und Franz Winkler daselbst als Kurator für ihn aufgestellt.

Reutte, den 1. Sept. 1826.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Nachdem Adam Anton Gaßner von Nüziders ungeachtet der ediktalischen Vorladung vom 21. Jänner v. J. binnen der bestimmten Jahresfrist dieses Gericht weder durch persönliches Erscheinen, noch auf eine andere Art von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe auf Ansuchen der Erben hiemit als bürgerlich todt erklärt. Bludenz, den 30. Aug. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

Digitized by Google

2 **Bekanntmachung.**

Zur Bedeckung des Bedarfs an Schreib- und Kanzlei-Requisiten für die unterzeichnete k. k. Direktion wird am 15. September d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Berg- und Salinen-Direktions-Rathszimmer zu Hall die Versteigerung abgehalten werden. Die Lieferung besteht in Folgendem, als:

1. Einhundert Riß Konzeptpapier,
2. einhundert Riß Kanzleipapier,
3. achtzehn Riß Berichtpapier,
4. drei Riß Merkantilpostpapier,
5. zwei Riß groß Regalpapier,
6. fünf Riß klein Regalpapier,
7. fünf Riß groß Medianpapier,
8. fünfzehn Rist klein Medianpapier,
9. fünf Riß Pack- und Umschlagpapier,
10. ein Riß Flußpapier,
11. zwei Buch Zeichenpapier Nr. 1,
12. ein Buch Zeichenpapier Nr. 2,
13. zwei Buch Zeichenpapier Nr. 3,
14. ein Buch Zeichenpapier Nr. 4,
15. zweihundert siebenzig Paschen Schreibfedern,
16. sechs und sechzig Bund Bleistiften, worunter zwei Bund oder zwei Duzend Röthlstiften begriffen sind,
17. ein und zwanzig Pfund Siegellack,
18. Oblaten 25,000 Stück Nr. 10,
19. drei und drei viertel Zentner Wachskerzen, wie auch weiters drei Zentner-Wachskerzen, welche franco Altötting in Baiern zur dortigen heiligen Kapelle zu stellen sind.

Bedingnisse.

a. Jeder Lieferungslustige hat bei der Versteigerung die Muster von den zu liefernden Sorten vorzulegen, und

b. wird bedungen, daß derjenige, welcher eine oder die andere Lieferung übernimmt, genau nach den vorgelegten Mustern liefere, wo ansonst jede mit dem Muster nicht ganz übereinstimmende Waare zurück gewiesen, und entweder der betreffende Lieferant eine andere mit dem Muster ganz übereinstimmende Waare zu liefern hat, oder wenn er solche nicht liefert, eine mit dem Muster gleich qualifizirte von Seite der gefertigten k. k. Direktion auf seine Kosten angekauft wird.

c. Der Uebernehmer hat daher eine Kaution mit dem zehnten Theile des Lieferungsbetrages zu leisten, welche nach vollständig erfüllter Lieferung demselben, in so fern sie im Baaren oder mittelst einer Obligation geleistet wird, in natura rückgestellt werden wird. Auch kann die Kaution dadurch bewerkstelligt werden, daß der Lieferungs-Uebernehmer bei der ersten Lieferung den zehnten Theil des ganzen Lieferungsbetrages als Kaution und Faustpfand bei der Zahlung der k. k. Berg-Direktions-Kasse zurück läßt, welches Zehntel bis zur vollbrachten Lieferung hinterlegt bleibt.

d. Die Versteigerung wird so vorgenommen, daß der Mindestbiethende die Lieferung erhält.

e. Es wird aber jeder Artikel besonders ausgerufen und versteigert.

f. Die Lieferungen haben mit Empfang Oktober und Ende Dezember d. J. und mit Ende Hornung und Mai 1827, mit Ausnahme der Wachskerzen, wovon die Hälfte bis 1. Oktober und die andere Hälfte mit Anfang Dezember d. J. geliefert seyn muß, in so viel thunlich gleichen Theilen für sich zu gehen.

g. Die Zahlung erfolgt nach jeder Lieferung. Die allenfalls noch weitern Bedingnisse werden vor dem Anfange der Versteigerung eröffnet werden.

Hall, den 13. Aug. 1826.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direktion.

Yunk.

v. Kappeller, k. k. Direktions-Assessor.

---

2 **Versteigerung.**

Von dem k. k. Landgerichte Imst wird in Folge hohen Kreisamts-Dekretes vom 18. d. M. Zahl 6038 der öffentlichen Versteigerung hiemit ausgesetzt:

Das sogenannte Knabenschulhaus zu Imst in seiner dermaligen Beschaffenheit, sub Nro. Cat. 741.

A. Eine Behausung, mit Nr. 81 bezeichnet, sammt Stadl und Stallung, dermal Brandstätte, von 66 Klaftern.

B. Ein Stück Frühgarten von 36 Klaftern.

Die Behausung ist eigen, der Garten giebt dem Pfarr-Widum 12 kr. T. W. Grundzins.

Der Ausrufspreis beträgt 500 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen.

2. Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, der an sich kautsfähig ist.

3. An dem Kaufschillinge ist sogleich die Hälfte zu bezahlen, oder die gesetzliche Sicherheit durch Bürgschaft nachzuweisen, widrigenfalls auf Kosten und Gefahr des Ersteigerers eine weitere Versteigerung veranstaltet werden würde.

4. Der Kaufschilling ist, in so ferne er nicht sogleich baar bezahlt wird, vom Tage der Versteigerung an zu 5 pCt. zu verzinsen, und über vierteljährige Ab- oder Aufkündung baar zu bezahlen.

5. Für die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaaßes und der Gutslasten wird keine Gewährschaft geleistet, sondern die Einsicht der öffentlichen Bücher angerathen.

6. Vom Tage der Versteigerung an gehen der Grundzins und die Steuern, wie ersterer verfällt und die letzteren ausgeschrieben werden, auf den Käufer, und zwar ohne Rücksicht auf die Zeit und den Grund der Entstehung der letzteren, über.

7. Sämmtliche auf die Versteigerung, deren Ausschreibung, die Verfachung des Kaufes und den grundherrlichen Consens, einschließlich des Auf- und Abzuges, ergehenden Kosten hat Käufer allein zu bestreiten.

8. Das Versteigerungsprotokoll verbindet den Käufer sogleich für den verkaufenden Schulfond, dagegen wird die hohe Ratifikation des Versteigerungsaktes vorbehalten.

Die Versteigerung wird am 29. September d. J. von 10 bis 12 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Imst, den 25. Aug. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

2 **Kundmachung.**

Von Seite der k. k. Provinzial-Strafarbeitshaus-Verwaltung Innsbruck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verpflegung der Sträflinge in dem Provinzial-Strafarbeitshause mit warmer Kost und Brod für das kommende Militärjahr 1826/27 im Wege der öffentlichen Absteigerung dem Mindestfordernden gegen Stellung einer Hypothekar- oder annehmbar verbürgten Kaution von 1000 fl. R.W., worüber er sich mittelst Beibringung eines gerichtlichen Sicherheitsausweises, ohne welchen derselbe zur Absteigerung nicht zugelassen wird, auszuweisen hat, werde überlassen werden. Wobei bemerkt wird, daß die Vergütung dieser Verpflegskosten dem Uebernehmer nach Verlauf eines Quartals geleistet, ein Afterpacht aber durchaus nicht gestattet werde.

Die Unternehmungsliebhaber, denen die dießfälligen Kontraktsbedingnisse täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bei der unterzeichneten Verwaltung, und besonders am Tage der Absteigerung einzusehen freisteht, werden hiemit eingeladen, bei der auf den 3. Oktober d. J. in der Strafarbeitshauskanzlei um 9 Uhr Vormittags bestimmten Absteigerungstagfahrt zu erscheinen.

Innsbruck, den 25. Aug. 1826.

K. K. Provinzial-Strafarbeitshaus-Verwaltung.

Gehrer, Verwalter.

Wachtler, Adjunkt.

*** **Amortisirungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß die auf die Gemeinde Hasling lautende Tiroler Landschafts-Obligation Nr. 1450, d. d. 29. März 1759, per 115 fl. R. W., à 4 Prozent, in Verstoß gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebethen worden sey.

Es wird daher Jedermann, der auf vorstehende Urkunde aus welch immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts angefangen, so gewiß bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunde nach Verlauf dieser Fallfrist für nichtig und kraftlos erklären, somit auch der Aussteller hierauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Innsbruck, den 18. Febr. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

v. Fischer, Landrath.

v. Anreiter, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Digitized by Google

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es habe auf Ansuchen der Paul Bellutellischen Gant-Gläubiger die Versteigerung folgender Realitäten bewilliget, und zur Vornahme derselben auf den 18. September d. J. Vormittags 8 Uhr in der Gemeinde-Behausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt. Die zu versteigernden Realitäten sind:

1. Der sogenannte Kalchgruber- oder Klammerhof zu Söll, Nr. Cat. 25, bestehend aus einer Feuer- und Futterbehausung zu Soll, mit Civ. Nr. 23 bezeichnet, nebst dabei befindlichem Krautgartl von 12 W. Klaftern, und

a. Ein Stück Weinbau und Ackerfeld, die große Leithen genannt, von 18 St. L.

b. Ein Acker und Weinbau, die kleine Leithen genannt, von 3 St. L.

c. Ein Acker und Weinbau, die Söller-Leithen, von 5 St. L.

d. Eine Wiese von 7 St. L.

e. Eine Wiese von 2 1/2 St. L. nebst daran stoßendem Stück Acker und Weinbau, der große Schrott genannt, von 12 St. L.

f. Eine Forch- und Buchbewaldung von 25 St. L.

Dieser Klammerhof, welcher um in R. W. 1200 fl. ausgerufen wird, ist der Graf Zenobio-Albrizzischen Pfleg in Neumarkt mit Grundrechten unterworfen, und giebt dahin jährlich altes Maaß Roggen 4 1/2, Weitzen 6, Hafer 2 Star; Schweinschultern 2, Kitz 1, Hennen 2, Eier 50 Stück.

Der Pfleg Kaltern Vogteifutter jährlich 5 1/2 Star, und der Pfleg Salurn eben so Heugeld 36 kr. T. W. und Hrn. Grafen v. Spaur den Zehent.

II. Eine Mooswiese von 12 St. L. Traminer Revier, gränzt 1. an kleinen Abzugsgraben, 2. Aloys v. Perkhammer, 3. Mooweg und 4. Mathias Geyer und Dominik Rossi.

Ausrufspreis in R. W. 480 fl.

Bedingnisse.

1. Die Versteigerung hat ad corpus ohne Nachmessung für das angegebene Flächenmaaß statt

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen, und

3. Zur Versteigerung jeder zum Realitäten-Ankaufe gesetzlich Berechtigte zugelassen.

4. Wag und Gefahr der zu versteigernden Realitäten geht vom Tage der Versteigerung an auf den Käufer über, und liegt demselben von diesem Tage an die Bearbeitung der ersteigerten Grundstücke auf eigene Kosten ob.

5. Der Käufer des Klammerhofes erhält unentgeltlich alle am Versteigerungstage auf selbem befindlichen dießjährigen Früchte, und falls einige bereits veräußert seyn sollten, den betreffenden Erlös; dagegen hat derselbe

6. die Verwaltungs- und Bearbeitungskosten nach der vorzulegenden Rechnung am Versteigerungstage baar zu vergüten.

7. Das zu versteigernde Moosgrundstück wurde Jemanden zur dießjährigen Bearbeitung gegen Bezug der Hälfte des erzeugt werdenden Turkischkorns überlassen, weßwegen der Käufer dieses Moosgrundstückes nur die Hälfte des Türkischkorns, das Stroh von selbem aber ganz anzusprechen hat.

8. Der Kaufschilling für das Moosgrundstück muß am Tage der Kaufserrichtung baar erlegt werden.

9. Der Käufer des Klammerhofes hingegen hat den Kaufschilling in zehn gleichen ununterbrochenen auf einander folgenden, am Martini fälligen Raten, mit Martini 1827 angefangen, zu bezahlen, und von Martini v. J. an à 5 pCt. zu verinteressiren.

10. Binnen 14 Tagen vom Versteigerungstage an die grundherrliche Veräußerungsbewilligung auf eigene Kosten beizubringen.

11. Die durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung, so wie die in Betreff des Hofes zu Söll durch Kaufserrichtung und Schuldenüberbindung ergehenden Kosten und grundherrlichen Gebühren allein zu bezahlen.

12. Für den dritten Theil des Kaufschillings eigenes Vermögen auszuweisen, oder annehmbare Bürgschaft beizubringen. Zugleich wird sich

13. zur Sicherheit des Kaufschillings bis zur gänzlichen Tilgung desselben, dann Spezial-Fürpfand auf den Klammerhof vorbehalten.

14. Die Kaufer haben alle auf der zu ersteigernden Realität haftenden Grundzinsen, Steuern, Marschkonkurrenz- und Communal-Anlagen und übrigen Reallasten, sie mögen in diesem Edikte vorgetragen seyn, oder nicht, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung, wenn selbe auch zur Tilgung früherer Schulden ausgeschrieben werden würden, von Martini 1825 an abzuführen.

Kurtatsch, den 24. Aug. 1826.

Graf Zenobio-Albrizzisches Landgericht.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem das auf Instanz des Dominik Dorigoni zu Trient in Exekution gezogene Weingut des Johann Schwarz am Roßlauf zu Salurn Nr. 557 Cat. am 18. d. um den Schätzungspreis per 885 fl. R. W. bei der zweiten Versteigerung nicht abgegangen ist, so wird die dritte Versteigerung davon unter den vorigen Bedingnissen, und zum Fall auch unter dem Tax, in daiger Gerichtskanzlei auf den 21. k. M. September zu den gewöhnlichen Kanzleistunden mit Ausrufsanfang 3 Uhr Nachmittags anberaumt.

Landgericht Neumarkt, den 21. Aug. 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem der auf Instanz des Christian Fabian zu Buchholz in die Exekution gezogene halbe Tiefenthalerhof des Johann Schaffler alldort bei der am 14. d. abgehaltenen zweiten Versteigerung um den Schätzungspreis per 2350 fl. R. W. nicht an Mann gebracht worden, so wird die dritte Versteigerung davon auf den 20. k. M. September zu den gewöhnlichen Kanzleistunden, jedoch Ausrufsanfang 3 Uhr Nachmittags, unter den alten Bedingnissen in daiger Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß die Veräußerung im Falle auch unter dem Schätzungspreise erfolge.

Landgericht Neumarkt, den 19. Aug. 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

2 **Bauversteigerungs-Kundmachung.**

Nachdem sich bei der unterm 26. d. M. August in daiger Landgerichtskanzlei mit Edikt vom 22. Juli d. J. ausgeschriebenen Versteigerungstagsatzung zur Herstellung des im Jahre 1822 durch den Blitz abgebrannten Kirchthurmdaches der St. Severins-Kuratie-Kirche zu Völlan mit dem in Folge hohen Gubernial-Dekrets vom 19. Mai d. J. Zahl 9003/3036 gnädigst genehmigten Kostenüberschlage und stipulirten Ausrufspreise per 969 fl. 14 1/2 kr. R. W. kein Uebernehmer und Steigerungslustiger hervor gethan hat, so wird hiemit zum wiederholten Versteigerungsversuche auf 21. k. M. September 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei eine weitere Tagsatzung unter den in dem Eingangs allegirten Edikte enthaltenen Bedingnissen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die dießfälligen Ediktal-Bedingnisse, Kostenüberschläge und der zum Grunde liegende Bauplan täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in der daigen Amtskanzlei eingesehen werden können.

Lana, den 28. Aug. 1826.

Graf v. Braudisisches Landgericht.

J. G. Aigner, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Barthlmä Warscher, Schneiders zu Bühel, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch Dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubi-

Digitized by Google

ger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Lienz, den 19. Aug. 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Auf Anlangen des Johann Ratschiller dahier, Verlaß-Kurators des am 5 März d. J. verstorbenen Pr. Matthäus Wolf, prov. Frühmessers zu Layen, werden sämmtliche Gläubiger dieser Verlassenschaft hiemit aufgefordert, unter Vermeidung der im §. 814 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Rechtsnachtheile ihre Forderungen, welche sie an diese Masse stellen zu können vermeinen sollten, bis Ende k. M. September gegen diese Verlassenschaftsmasse anzumelden und darzuthun.

Botzen, den 18. Aug. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses

Der k. k. erste Rath v. Tschidrer.

v. Hafner, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Mühlbach wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey vom Gerichte über Ansuchen der Christian Weissteinerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilliget worden:

Nr. Cat. 224. Nämlich Inhalts briefflicher Urkunden und des Global-Catasters von Niedervintl die Baurecht und Gerechtigkeit des Gutes genannt Hinterlechen auf Kögl in Weitenthal, als die Brandstatten der dermal noch nicht wieder erbauten Feuer- und Futterbehausungen, auch Stallungen, dann ein dabei befindlicher Kraut- und Gemüsgarten von 18 Klaftern.

Eine Hausmühle, so ebenfalls am 29. März v. J. ein Raub der Flammen geworden, und gegenwärtig noch nicht wieder hergestellt ist.

Ein größeres Stück Erdreich in Acker und Wiesmahd, unter welchem ein Stück gegen Mittagsseite zum Thalhof und ein Stück Abends zum Lerchhof gehörig, begriffen ist, wovon die eigentlichen Größen und Zugehörungen, weil solche Stücke schon seit undenklichen Jahren her zusammen gebaut worden, nicht mehr zu erheben sind.

Steht alles beisammen, und stoßt 1. an den Weg, zwischen diesem und jenem des Hintereggen und Thalfeld gehend, 2. an Kirchlechners Feld, dazwischen eine Rieß geht, und darnach an die alte Gasse zwischen dem obern Feld, 3. an hinnach einkommenden Laich und 4. an eigenes Stockrecht, Kehre genannt.

Ein Laich ober dem Hinterlechner Felde und an der Mitternachtseite herab an den Weg gehend, stoßt 1. an das Feld, 2. an Kirchlechners Wald, 3. an eigenen Stockrecht und 4. an seinen eigenen zugetheilten Wald, dazwischen die Waldrieß geht, von 4 Morgen.

Ein Stockrecht ober dem Laich, gränzt 1. an Laich, 2. an Kirchlechners Wald, dazwischen die Fälblriese herabgeht, 3. an Trätters Rießlwiesen und 4. an Tratters und Hinterlechners Wald, dazwischen die Wäldlrieß geht, von 6 Morgen.

Die drei Bergwiesen, bei einander liegend, genannt Trinse, Trumpf und Runa, stoßen 1. an Riesers und anher gehörigen Theilwald und an Raindlbruch, und hinter solchem an Hinterlechners und Gemeindswald, auch Kirchlechners Seitl, 2. an Gadners Leite, 3. an Bächlers Grübl und 4. an Kirchlechners Wiesen, ist brüchig, von 9 Tagmahden.

Ferner eine Weide, genannt Wässá, so 1. an die Mayrhoferische Stockrecht und Kaserbach, 2. und 3. an die Gemeinde und 4. an die Thalhofswiesen oder Wälder angränzt, von 4 Morgen.

Vorbehältlich, was von den hinnach einkommenden Wäldern und Wiesen, auch Alpenrecht, zu diesem Hofe angehörig ist.

Ueber solchen Hinterlechnerhof ist das löbl. Gotteshaus und Kloster Neustift ordentliche Grundherrschaft, und zinset man allhin jährlich auf Martini als gewöhnlicher Grund- und Herren-Zinszeit Grundzins Geld 48 kr. T. W., zu Ostern 1 Kitz und 4 Hühner.

In den großen Zehent des Domkapitels, nunmehr dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis, jährlich Roggen 2 1/2 Star, Gerste 2 1/2 Star.

Hrn. Franz Andre v. Müllerischen Erben in Brixen auch Zehent Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Ignaz Theodor v. Preu zu Mühlbach an dergleichen Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem löbl. St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal jährlich Geld 36 kr. T. W.

Und dem löbl. St. Martins-Gotteshause in Pfunders auch Geld 1 fl. 23 kr. T. W.

Mehr belobtem Gotteshause in Weitenthal für eine Kirchenkuh Schmalz 1 Pfund.

In die Sonntagsmesse 12 kr. T. W. und in Wurf 10 kr. T. W.

Dem Hrn. Pfarrer zu Rodeneck in 2 Unterschieden Geld 1 fl. T. W.

Dem löbl. U. L. Frauen-Gotteshause in Vintl auch Geld 46 3/4 kr. T. W.

Dem Mayrhofer in Niedervintl Kuppelfutter 1 Star und jährlich 2 Mabder zu schicken und 20 Eier zu liefern.

Dagegen hat ein jeweiliger Inhaber des Hinterlechnergutes vom Bächler jährlich 1 Star Futter einzulangen.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Roggenmaaß Haser 1 Star und gehechelten Haar 1/2 Pfund. Dem Meßner Roggen 1/2 Star.

Aber die Baurecht und Gerechtigkeit der Habe und Gut, genannt zum Thaler auf Kögl in Weitenthal, mit seiner Zugehörung, in einem Einfange, mit Zaun umgeben, gelegen, als:

Eine Feuer- und Futterbehausung. Dabei ein Stück Erdreich in Acker von 24 13 und Wiesen von 1200 Klaftern, die Thal-Leite genannt, vorbehältlich, was vom vorstehenden zum Hinterlechnergute beschriebenen Stück Acker und Wiese allhero gehörig.

Liegt alles beisammen, und stoßt 1. an Tratters Feld 2. an Rieserfeld, 3. an Weg und 4. an Hintereggerfeld.

Ferner ein Acker, genannt der Zöll, cohärenzt 1. und 2. an die Gemein, 3. an Kirchlechners und 4. an Obers Feld, von 864 Klaftern.

Dann ein Wald, Wäldl genannt, stoßt 1. an den Gemeindsweg, 2. an seinen Laich und Stockrecht, dazwischen die Waldriß geht, 3. an den Heuweg und 4. an das Wäldlbächl, und hinauf an die Gadner Leiten, und ober dem Viehtrieb hinein bis an das Gräbenle, so von Mitternacht hinauf geht, von 12 Morgen.

Wiederum ein Stück Wald, stoßt Morgendhalben an obgemeldten Weg inner dem Grabenstein an der Mayrhoferischen Bewaldung, Mittag an das innere Bächl und Riesers Wald, Abends zu an seine des Hinterlechners Bergwiesen, genannt Trinse und Sümpfl, und gegen Mitternacht hinein droben und darunter des Riesers und Holzers Wald, allwo eine Riese vom Plattboden hinauf an die Trümpfe geht, und herab an die Maierhoferische Bewaldung, wo ein Markstein zu finden, von 14 Morgen, inner der Riese aber ist Theil und Gemein.

Mehr ein Stück Wald, gränzt 1. an Maißsteig und Satzingers Bewaldung, 2. an die Marksteine und an ein Eggele, 3. an gemeinen Weg und Hinterlechners vo beschriebene Bewaldung, 4. an Graben und Mairhofers Wald, bei 8 Morgen, und ist brüchig.

Diese zwei Wälder sind nebst einem dritten angeblich schon vor 25 Jahren an den Hoferwieser verkauften Stück Wald dem Hinterlechner, Hinteregger und Thalgut zugetheilt worden.

Eine Schafalpe, genannt Gitsch, so zum Hinterlechner- und Thalhof gehörig, und hat vermög Spruchbrief vom 23. Mai 1620 ein Hinterlechner die Rechte 30 und ein Hinteregger 12 fremde Schafhabt einzunehmen; stoßt 1. an Thalhof Nock, dann Kirchlechners und Obers Ämdten, 2. an Faden und Außerkögler Gitsch, 3. mehr an Faden und 4. an Obers Schett.

Wobei aber berichtlichen anzumerken ist, daß gemäß Kaufskontrakt zwischen Paul Weissteiner und dem Martin Weissteiner d. d. Niedervintl den 9. Dezember 1794 daselbst angeführt wurde, daß der Verkäufer Paul Weissteiner mit Anton Unterhuber Kirchlechner wegen Auftreibung einiger Schafe in dieser Alpe im Stritt begriffen war, und dessentwegen das Einverständniß getroffen wurde, daß dem Kirchlechner jährlich nach seinem Verlangen 15 Schafe auf diese Alpe aufzutreiben gestattet werde.

Ferner 2 Bergwiesen, Inner- und Außerwald gehei-

Digitized by Google

ßen, stoßen 1. an den Heuweg und Gemeinde, 2. an sein voriges Wässäthälele, allwo Marksteine stehen, 3. an Kirchlechners Wald und Leiten, und 4. an des Obers Mosach und Kaserbach, werden nur das einte Jahr gemäht, von 8 Tagmahden.

Item eine Bergwiese, genannt Kaseregg, stoßt 1. an eigene Kasereggwiese, 2. an den gemeinen Bach und Viehtrieb, 3. an eigene hinnach einführende Mitterwiese und Aigners Plech, und 4. an Tratters Fröhlich und Aigners Bach, wird nur das einte Jahr gemäht, von 4 Tagmahden.

Aber eine Bergwiese, genannt Nock, so Paul Weissteiner von Simon Unterkircher Aigner um 2 1/2 Tagmahd Wiesen aus obbeschriebener Kaseregg, laut Tauschbrief, datirt 13. Juni 1764 eingetauscht, und wird sich Willen im dießfallsigen Tausche eingekommenen Bedingnissen auch Einhaltung der im mitvertauschten Stück Kaseregg befindlichen Heuschupfen und Einlegung des Heues auf erwähnten Tauschkontrakt bezogen, so nunmehr anstatt obigen Stücks Kasereggwiese bei dem Thalhof inkorporirt zu verbleiben hat, und stoßt solche Wiese 1. an den Tratter Nock, 2. an Hinterlechners Ämäten, 3. an Hinterlechner und Thalers gehörige Alpen Gitsch und 4. an die Schaftreyen. Uebrigens ist wegen solcher Bemerkung ein gütiger Bericht vom 5. Oktober 1775 vorhanden.

Dann hat ein jeweiliger Holzer laut Einverständniß-Brief vom 2. Februar 1785 das Recht, durch solche Nock-Wiese sein großes Vieh sowohl zum Tränken als sonsten zu treiben, jedoch soll ihm Thalhofseinhaber ein jeweiliger Holzer das anderte Jahr ein Zügikälbl in die Bergwiese Ober- und Unterleite franco mit seinem Vieh hüten und weiden lassen.

Dieser Thalhof ist mit seiner Zugehörung frei, ledig und luteigen, giebt aber alljährlich folgenden Zehent, als:

Der Joseph Oberhammerischen Verlassenschaft zum Baumgarter in Obervintl, Landgerichts Lorenzen, so im Rustikalkataster aber als Zins einkommt, Roggen 1 Star, Gerste 1 Star.

Dem Herrn Grafen Alexander v. Taxis in den großen Zehent von Domkapitlurbar Roggen 1 3/4 Star, Gerste 1 3/4 Star.

Mehr allhin Roggen 1 Star, Gerste 1/2 Star.

Der Hrn. Franz Andre v. Müllerischen Verlassenschaft zu Brixen Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Unterkircher in Pfunders Roggen 1/4 Star, Gerste 1/2 Star.

Dem Mayrhofer in Niedervintl Kuppelfutter 1 Star, dann 10 Eier und einen Hofmahder.

Dem Hrn. Pfarrer zu Rodeneck Geld 1 fl. T. W.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Roggenmaaß Futter 1/2 Star.

Dem löbl. St. Thomas-Gotteshause allselbst Geld 1 fl. 30 kr. T. W. In Wurf 6 kr.

Dem löbl. St. Martins-Gotteshause in Pfunders Geld 1 fl. T. W.

Dem Hrn. Kuraten in Weitenthal Priester-Steuer sammt der Sonntagsmeß 58 kr. T. W. und gehechelten Haar 1/2 Pfund.

Dem Meßner alldort Roggen 1/4 Star.

Mehr die Baurecht des Gutes, genannt die Lerch auf Kögl in Weitenthal, mit dessen In- und Angehörde, so unter vorbeschriebenen großen Acker und Wiesen bei dem Hinterlechnergute begriffen, dessen eigentliche Größe nicht mehr zu erheben, weil solches Lerchgut von undenklichen Jahren her mit den Hinterlechner- und Thalgütern zusammen gebaut worden ist; stoßt an solches Lerchgut vermög alter Briefereien einthalben der Thalhof und anderthalb das Oberlut daselbst auf Kögl; vorbehaltlich deren mehr und bessern Cohärenzen.

Verzinset man solches Lerchgut in Fußstapfen der Hrn. Baron Hartmann v. Enzenbergischen Erben, nunmehr laut Kaufsvormerkung d. d. Mühlbach 23. Oktober 1819 dem k. k. Hrn. Landes-Baudirektions-Adjunkten Duile zu Innsbruck, mit jährlichem Grundzins um Martini Geld 36 kr. T. W. und dem löbl. Gotteshause in Weitenthal Geld 43 kr. T. W. Steuer mit Vorbehalt von diesen Realitäten auf 3 Termine in R. W. 13 fl. 1 1/2 kr.

Nr. Cat. 234. Sodann die Baurecht und Gerechtigkeit der Hintereggerischen Hab und Gut auf Kögl in Weitenthal, als Feuer- und Futterbehausung, auch Stallung, sammt dabei befindlichem Krautgarten per 6 Klaftern.

Dabei ein Stuck Erdreich, so dermal zu Wiesen liegt, von 9480 Klaftern, und darunter Ackerfeld von 520 Klaftern, stoßt 1. an Tratters Laich, dazwischen ein Weg geht, darnach an Tratters Gehörde, 2. an die Thaler Leithen, 3. an die Gassen und 4. an die Gemeinde und Aigners Gehörde.

Zwei Bergwiesen, genannt Reindl und Leckegg, stoßen 1. an Unterbergers Wiese und Weide, auch an die Kögler Gemein, 2. an Aigners Pachawiesen und Tratters Frala, 3. an Unterstegers Kost und 4. an Unterbergers Moschaleiten und an Raindlers Wiesen, von 6 Tagmahden, und wird nur das einte Jahr gemäht.

Aber eine Bergwiese, Kneist oder Kost genannt, gränzt 1. an seine Hinterlechners hinnach einkommende Mitterwiese, 2. an Obers und seine Litterlewiesen, 3. an den Faden und Pfunderer Gemeinde und 4. an Obers Kost, von 5 Tagmahden, und wird nur das eine Jahr gemäht.

Eine Bergwiese, Litterle geheißen, cohärenzt 1. an Thalers Egga, 2. an Viehtrieb, 3. an Obers Geschrett und 4. an obige Kostwiese, von 2 Tagmahden, so ebenfalls nur zum zweiten Jahre gemäht wird.

Dann ein Stück Wald von 5 Morgen, so aber unter und an vorbeschriebenen Wäldern bei dem Hinterlechner und Thalgute begriffen ist.

Auch ein Drittheil Hausmühle und Stampfgerechtigkeit mit dem Aigner und Purer.

Grundzins baar in Nachfolge des fürstlichen Hochstiftes Brixen, nunmehr dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis mit jährlich zur gewöhnlichen Baustift Geld 12 kr. T. W. Im Schnitt 2 Hühner und 10 Eier.

Dem Mayrhofer an der Niedervintl Kuppelfutter 1 Star. Und einen Heumahder, einen Tag zu mähen, und 10 Eier zu schicken.

Dem lobwürdigen St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal Geld 1 fl. 30 kr. T. W. und für 2 Kirchenkühe Schmalz 2 Pfund.

In den großen Zehent in Fußstapfen des Domkapitel-Urbars, nun dem Hrn. Grafen Alexander v. Taxis Roggen 1 Star, Gerste 1 Star. Mehr Roggen 1 3/4 Star und Gerste 1 3/4 Star.

Dem Ignatz Theodor v. Preu zu Mühlbach auch Zehent Roggen 1 1/2 Star, Gerste 1 1/2 Star.

Dem Unterkircher in Pfunders Roggen 1/4 Star, Gerste 1/4 Star.

Mehr belobtem St. Thomas-Gotteshause in Weitenthal in Wurf 6 kr. T. W.

Dem Hrn. Kuraten allselbst sammt Unser-Frauen-Meß 58 kr. T. W. und Hafer Roggenmaaß 1/2 Star. Dem Meßner Roggen 1/4 Star. Steuer mit Vorbehalt auf 3 Termine 4 fl. 10 1/2 kr. R. W.

Endlich Nr. Cat. 225 die frei, ledig und luteigene Bergwiese, genannt Mitterwiese auf Köglerberg, von 5 Tagmahden, stoßt 1. an die Thaler Kaseregg, 2. an Hinteregger Litterle, 3. an Obers Kost und 4. an Tratters Fröhlich Wiesen.

Steuer mit Vorbehalt auf 3 Termine 6 kr. R. W.

Zugleich wird rücksichtlich Schaf- und Gaisaufhut für den Ober sich auf den Kauf vom 10. Februar 1821 bezogen.

Der Ausrufspreis für diese sämmtlicher Realitäten ist festgesetzt auf 4446 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, und

2. Jedermann, den die Gesetze nicht ausschließen, und der für den Kaufschilling pupillarische Sicherheit ausweiset, zum Kaufe zugelassen.

3. Werden die Realitäten nur ad corpus und nicht ad mensuram, ohne alle Gewährschaftsleistung veräußert, so wie auch vom Tage der Ersteigerung Wag und Gefahr auf den Käufer übergeht.

4. Hat dieser sämmtliche wegen dieser Versteigerung, Kaufsprotokollirung und Errichtung der grundherrlichen Reverse erlaufenden Unkosten und Stempelgebühren sammt Laudemien und übrigen grundherrlichen Gebühren, so wie

5. alle von dem Tage der Versteigerung betriebenen Steuern, Wustungen und Gemeindsoblagen ohne Rücksicht ihrer Entstehung, oder der Zeit des Rückstandes, auch alle dießjährigen Grundzinse, Zehente und übrigen Realbeschwerden ohne Rücksprache einer Vergütung vom Kaufschillinge insbesondere zu bezahlen.

6. Ist es dem Käufer frei gestellt, auch die zur dießseitigen Konkursmasse gehörigen Fahrnisse um den gerichtlichen Schatzungspreis zu übernehmen, jedoch muß sich selber gleich nach geschlossener Realitäten-Versteigerung hiezu erklären.

Die Versteigerung dieser Realitäten wird am 14. k. M. September von 9 bis 11 Uhr Vormittags in hiesiger Landgerichtskanzlei nach Vorschrift vorgenommen und geschlossen.

Digitized by Google

Sollte endlich der Käufer der Realitäten die Fahrnisse um den gerichtlichen Schätzungspreis nicht übernehmen wollen, wird deren Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung am 15. September darauf Vormittags 9 Uhr bei dem Hinterlechner in Weitenthal statt finden.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 14. Aug. 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

3 Zweites Versteigerungs-Edikt.

Vom gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Johann Pfitscherischen Gantsache von Glenn in die zweite öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen nachstehenden Effekten, da die erste auf den 22. d. M. anberaumt gewesenen Versteigerungstagfahrt fruchtlos abgelaufen ist, gewilligt worden, nämlich:

a. Eine Behausung, erbaut mit Stuben, Küche, Kammer, Torkl, Stadl ꝛc., Stallung, auch kleiner Hofstatt, bezeichnet mit Nr. 2, Cat. Nr. 414, konfinirt 1. an gemeinen Weg, 2. an den sogenannten Anger, 3. mehr an solchen, 4. Peter Terlath, zinset sogenanntes Zelten-Korn der Gemeinde Montan 1/6 Metzen.

b. Ein Stück Erdreich Wiesmahd, etwas gar weniges Weinbau, auch mit Obstbäumen besetzt, der Anger genannt, von 858 Wiener Klaftern, gränzt 1. an vorbeschriebenes Haus, 2. an das nachbeschriebene Grundstück, 3. Anton Waldner, 4. Peter Terlath, Cat. Nr. 415, zinset der Gerichtsinhabung Geld 1 fl. 15 kr., Henne 1 Stück, Laudemium 1 Pfund Pfeffer oder 1 fl. 12 kr., ist übrigens zehentfrei.

c. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau, auch etwas Wiesmahd, in der Rigl Kögele, der Boden genannt, von 4764 Klaftern groß, Cat. Nr. 416, zinset der Kirche zu Leifers Geld 1 fl. 24 kr., mehr der Kirche zu Allein Most 1 Eimer 3/8 Maaß, Zehent der Gerichtsinhabung, gränzt 1. Gemeinweg, 2. aber solchen, 3. mehr dergleichen, 4. obbeschriebenen Anger.

d. Ein Stück etwas Wiesmahd und Weinbau, der Leitacker heißend, von 1820 Wiener Klaftern groß, Cat. Nr. 430, zinset dem Pfarrwidum Montan Geld 12 kr., den Zehent der Gerichtsherrschaft den nassen, vom trockenen ist es frei, gränzt 1. an Gemeinweg, 2. Stephan Pfitscher, 3. Gemeinweg und 4. Gall Waldner.

e. Ein Stück Erdreich Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, die Eben genannt, von 2207 Wiener Klaftern, Cat. Nr. 417, ist ganz luteigen, Zehent der Gerichtsherrschaft, gränzt 1. an Johann Ventir, 2. Georg Hanspeter, 3. Albansorno und 4. Riglweg.

f. Eine Kreuzwiese auf dem Trudner Berg.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke ist der Ausrufspreis und zwar in R. W. festgesetzt 2800 fl.

Bedingnisse.

1. Hat ein allfälliger Käufer den Kaufschilling von Martini 1825 an zu 5 pCt. zu verzinsen, und den Kaufschilling selbst mit jährlichen 200 fl. nebst laufenden Zinsen und zwar erstmals um Martini 1826 abzuführen, dagegen soll aber auch Käufer die ganze heurige Benützung erhalten, ohne daß er gehalten ware, für die bisher ergangenen Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten.

2. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

3. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungstagsatzung mit dem Drittel des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Burgschaft beibringen.

4. Hat Käufer alle Steigerungs-, Kauferrichtungskosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen, nicht minder

5. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wuslungen, Gemeindoobla-gen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Uebrigens wird die Vornahme dieser Versteigerung auf den 19. September Nachmittags 2 Uhr in dieser Landgerichtskanzlei festgesetzt, und nach Vorschrift geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 24. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- und Kriminal-Unt. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Holzeisen, Besitzers der Rothadler- oder Hainsle-Wirthbehausung in Meran, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 19. September d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Landgerichts-Advokaten Putz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 22. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Meran, den 15. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

v. Plankenstein, k. k. Adjunkt.

---

3 Von dem k. k. Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Agnes Kiechl, Wittwe Zimmermann in Imst, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. Oktober d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 16. Oktober d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Imst, den 19. Aug. 1826.

Gapp, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 73. 11. September 1826.

Wiener Cours vom 4. September 1826.

			Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H.	(in C. M.)	91 9/16
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.		91 9/16
	zu 4 ½ v. H.		—
	zu 4 v. H.		—
	zu 3 ½ v. H.		—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.		(in C. M.)	131 ⅛
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H.		(in C. M.)	43 ⅛
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H.	(in C. M.)	43

Bank-Aktien pr. Stück 1080 in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 2. September 1826.

		(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.		139 ¼ Br.	6 Woch.
		—	2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Gulden		100 ¼ Br.	Uso.
		—	2 Mon.
Frankfurt a. M., f. 100 G. 20 fl. F. Guld.		—	2 Mon.
		100 ⅛ G.	k. Sicht.
		—	i. d. Messe.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Rthlr.		145 ¾ Br.	2 Mon.
		—	6 Woch.
London, Pfund Sterling . . Gulden		10-13	2 Mon.
		—	3 Mon.
Paris, für 300 Franken . . Gulden		—	k. Sicht.
		118 ¾ Br.	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 5. Sept. Die Hrn. Militzer und Dietz, Doktoren der Medizin aus Hof und Nürnberg (im gold. Adler.) — Hr. Klarmann, Kaufmann aus Augsburg; Hr. Glätzl, Kaufmann von Imst; Hr. Bergmeister, Stadt- und Landgerichts-Physikus von Kufstein; Hr. Bodenfeld, k. k. Kreiskommissar aus Oesterreich (im weißen Kreuz.) — Die Hrn. Huber und Hafner, Kaufleute aus Salzburg; Hr. Becker, Prof. an der Universität zu Berlin; Hr. Rosmini, Advokat von Roveredo; Hr. Grimstone, Privat aus England (in der gold. Sonne.)

Den 6. Sept. Hr. F. Law, k. baier. Lieutenant; Hr. L. Bächle, k. baier. Kadet; Hr. K. Bächle, k. baier. Milit. Kasse-Offiziant; Hr. Pirovano, Güterbesitzer aus Mailand; die Hrn. Negrioli und Schreibmayr, Kaufleute aus München; Hr. Gemmi, Prof. aus Mailand (in der gold. Sonne.) — Hr. Rothmund, k. k. Hauptmann aus Wien (im gold. Adler.)

Den 7. Sept. Hr. Pracke, Kaufmann aus Hamburg (im gold. Adler.) — Die Hrn. J. Basset und Tankred, Private aus England; Hr. Gelma, Handelsmann von Trient; Hr. Voltolini, k. k. Polizei-Direktions-Konzepts-Praktikant von Venedig; Hr. v. Allander, k. baier. Hauptmann von München; Hr. Faber, Stadtkommissär von Nürnberg; Hr. Markus, Professor, kommt von Kreuth (in der gold. Sonne.)

Den 8. Sept. Hr. Zeune, Prof. aus Berlin (in der gold. Sonne.) — Hr. Untergruber, Schiffmeister aus Baiern; Hr. v. Valentini, Privat aus Calliano (im gr. Bär.)

Berichtigung zum Fremdenverzeichniß vom 4. Sept. in Nr. 72. Hr. Passerat wohnte im gr. Bär.

Verstorbene in Innsbruck.

Den 4. Sept. Katharina Steirner, ledig, alt 75 J., im Stadtspital, an Entkräftung.

Den 6. Sept. Hr. Karl v. Aschauer, Freiherr auf Lichtenthurn von und zu Achenrain, Tirol. Landmann ꝛc., alt 50 J., in der Neustadt Nr. 202, am Schlagfluß.

---

1 Außer der Innbrücke, im Ferstlischen Hause Nr. 426, dritten Stocke ist ein Zimmer mit Einrichtung und Bett zu vermiethen; das Nähere hierüber ist beim Vermiether in eben demselben Stockwerke zu erfragen.

---

1 Unterhalb der Brücke im Hause Nr. 429 ist ein gewölbter Keller mit dem Weinschragen beständlich zu verlassen, und bei dem Eigenthümer sich zu melden.

---

1 In dem Hause Nr. 224 in der Neustadt ist der ganze dritte Stock, bestehend in einem großen und kleinen Zimmer vorneheraus, dann drei Zimmern rückwärts, sammt Küche, wie auch Holzlege, Keller, Gewölb ꝛc. bis kommenden Galli in Bestand zu verlassen.

---

3 Karl Comoro in Roveredo, der die Saitenfabrik des Franz Faijer übernommen hat, und alle Arten von Saiten verfertigt, benachrichtigt seine Korrespondenten und Alle, die mit Saiten Handelschaft treiben, daß er mittelst einer ganz veränderten Fabrikationsart nunmehr solche Saiten liefert, von welchen er verbürgen kann, daß sie vermöge ihrer Elastizität, Durchsichtigkeit und Schwingung die größte Vollkommenheit besitzen.

---

3 In der Sellergasse im Hause Nr. 133 ist im ersten Stocke vorn heraus ein Quartier auf ein halbes Jahr von Galli bis Georgi zu vermiethen. Das Nähere ist in demselben Hause im dritten Stocke zu erfragen.

---

(4) **Lotterie-Anzeige.**

Der ungetheilte Beifall, mit welchem die Lotterie des

Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen ꝛc.

allgemein beehrt wurde, berechtigt uns zu der angenehmen Hoffnung, in Kurzem anzeigen zu können, daß bei dieser Ausspielung

kein Rücktritt statt findet.

Die ausgezeichneten Vortheile dieser Lotterie sind durch die gänzliche Vergreifung der grünen und des ansehnlichsten Theiles der gelben Gratislose in der kurzen Zeit von zwei Monaten so sehr anerkannt worden, daß wir eine weitere Anpreisung derselben, die, wie jetzt gewöhnlich, oft nur in ungegründeter Herabwürdigung anderer Ausspielungen besteht, für überflüßig halten, und es gänzlich dem eigenen Urtheile der Spiellustigen überlassen, sich bei gefälliger Durchsicht des Spielplanes dieser Lotterie von den glänzenden Vorzügen derselben zu überzeugen. Da ganz sicher anzunehmen ist, daß auch die gelben Gratis-Gewinnstlose, deren jedes wenigstens 21 fl. 15 kr. W. W. sicher gewinnen muß, bald vergriffen seyn werden, indem wir nur noch eine sehr unbedeutende Zahl davon in Händen haben, so unterlassen wir nicht, in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit Gesellschaften, welche sich zu dem Ankaufe einer Anzahl schwarzer Lose vereinigen, und solche vortheilhafte Gewinnstlose zu erlangen wünschen, nicht zu lange säumen, um sich derselben theilhaft zu machen. Zugleich wird von Seite des unterzeichneten, diese Ausspielung garantirenden Handlungshauses nachträglich bekannt gemacht, daß die bei der ersten Ziehung sich ergebenden Vor- und Nachtreffer, 806 an der Zahl, auch bei der zweiten Ziehung wieder mitspielen, so zwar, daß der Besitzer eines solchen Loses, worauf bei der ersten Ziehung ein Vor- oder Nachtreffer gefallen ist, mit dem nämlichen Lose auch bei der zweiten Ziehung einen Treffer erhalten kann. Lose und Spielpläne sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendern Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet nur 10 fl. W. W.

Andr. Stattler und Comp.

Lose und Spielpläne sind zu haben bei F. J. Adam in Innsbruck.

V. (1) **Frühere Ziehung.**

Die am 3. November d. J. angekündigt gewesene Ziehung der großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien hat nun am 16. Oktober d. J. unabänderlich statt.

Der durch die Rücktrittsentsagung so sehr gesteigerte Absatz der Lose hat das unterzeichnete Großhandlungshaus bewogen, die Zeit der Ziehung bedeutend abzukürzen, und jene der besondern Gewinnste der blauen Freilose auf den 14. Oktober, jene der Gewinnste der schwarzen Lose, mit welchen auch die blauen und rothen Lose mitspielen, auf den 16. Oktober d. J. unabänderlich festzusetzen.

Digitized by Google

Dieses günstige Ereigniß, das schon seit Jahren bei keiner andern Güterlotterie und noch nie mit einer so bedeutenden Zeitabkürzung eingetreten, ist der sprechendste Beweis der entschiedenen Vorzüge, welche diese Lotterie im Verhältnisse der bedeutenden Geldtreffer zur kleinen Anzahl von 117,000 verkaufbaren Losen vor allen andern voraus hat.

Bei dieser Lotterie werden ausgespielt:

1. Die große Herrschaft Pittermannsdorf in der Nähe der Hauptstadt zwischen den k. k. Lustschlössern Schönbrunn und Laxenburg in der reizendsten Lage, wofür eine Ablösung von 200,000 fl. W. W. gebothen wird.

2. Die schöne Besitzung Klein-Mariazell, für welche eine Ablösung von 25,000 fl. W. W. gebothen wird.

Diese Lotterie enthält 15,000 bedeutende Geldtreffer, welche im Ganzen 433,992 fl W. W. gewinnen.

Die blauen Freilose, von welchen nur noch wenige vorhanden sind, gewinnen wenigstens einen Dukaten in Gold, ein großer Theil derselben aber von 200 bis 300 Dukaten.

Abnehmer von zehn Losen auf ein Mal erhalten ein blaues Freilos unentgeltlich, und wenn diese vergriffen sind, ein rothes Freilos, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Lose zu 4 fl. 48 kr. R. W. sind bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck zu haben.

---

1 **Lizitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Oberkommando in Venedig macht hiermit bekannt, daß die in den frühern Zeitungsblättern auf den 4. des künftigen Monats September angekündigte Lizitation zur Anschaffung des für den Marinedienst im Jahre 1827 erforderlichen rohen Hanfes erst am 11. des nächstfolgenden Monats Oktober um 11 Uhr Vormittags statt haben wird.

Die in der gedruckten Ankündigung Nr. 1773 vom 18. Juli 1826 bekannt gemachten Bedingnisse an ein löbl. k. k. Militär-Kommando in Innsbruck bleiben unverändert, allein das zu liefernde Quantum rohen Hanfes wird auf 360,000 Pfund herabgesetzt.

Venedig, den 29. Aug. 1826.

Der Stellvertreter des Marine-Oberkommandanten.
Flanegan, Linienschiffs-Kapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Lieferant der Marine.
Joh. Franz Edler v. Zanetti.

---

1 **Kundmachung.**

Vom gefertigten Landgerichte wird hiemit kund gemacht, daß in Blumau die Stelle eines Schullehrers, dessen Gehalt in dem auf fünf Jahre aus dem allgemeinen Schulfonde hohen Orts bewilligten Beitrage pr. 24 fl. R. W., und in den auf 66 fl. 4 kr. berechneten Schulkreuzern, wie auch in freiem Quartier besteht, zu besetzen komme.

Die allfälligen Kompetenten um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis Ende d. M. portofrei anher vorzulegen.

Bozen, den 7. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.
Stainer, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Das Graf Zen. Albr. Landgerichte Tramin u. Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es habe auf Ansuchen der Joseph Franzelinischen Gantgläubiger die Versteigerung folgender Realitäten bewilliget, und zur Vornahme derselben auf den 20. künftigen Monats September Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt bestimmt.

Die zu versteigernden Realitäten sind:

I. Das sogenannte Gassen-Höfl zu Graun Cat. sub Nr. 44, bestehend aus einer Feuer- und Futter-Behausung zu Graun mit Civ. Nr. 17 bezeichnet, nebst einem dabei gelegenen Krautgarten und Plutzen von ungefähr 50 Klaftern, gränzt 1., 2. und 3 an gemeinen Weg, und 4. an einen Fußsteig, und

a) Ein Stück Wiesmahd, Ackerfeld, und Weinbau, alles in einem Umfang von 28 St. L., gränzt 1. an Jakob Anagg, 2. an Jakob Kosler, 3. an gemeinen Weg, und 4. eben dahin.

Giebt jährlich den k. k. Amtsstellen Tramin 5 Yhren Praschlet Zins.

Der Pfleg Kaltern 1 Kitz, 3 Schweinschultern, 30 Eier und 1 Schnitthahn.

An Hülfzins werden beigetragen:

Von Christoph Biasi 1 fl., von Joseph Schwaigl 36 kr., und von der von Baurenfeindischen Verlassenschaft 12 kr. T. W.

b) Eine ausgehackte Bewaldung in Graun gelegen, von 30 St. L., gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an Hrn. von Baurenfeindischen Verlassenschaft, 3. an einen gemeinen Bergweg, und 4. an Gemeindswald, und an Jakob Anagg.

Giebt jährlich der Pfarrkirche zu Kurtatsch 14 kr. T. W.

Der Pfleg Kaltern 2 St. alte Masserei Vogteyfutter, und der Pfleg Salurn 5 kr. Heugeld.

c) Eine Oede in der Rigl Knar von ungefähr 3/4 St. L., gränzt 1. und 2. Georg March, 3. und 4. den gemeinen Weg.

Giebt jährlich dem Hrn. Karl von Schasser Grundzins eine Yhren Praschlet.

d) Ein Stück Weidmoos von ungefähr 11 St. L., gränzt 1. an kleinen Kanal, 2. an Joseph Staudacher, 3. an großen Kanal, und 4. an Benefizium zu Graun.

Dieses Gassen Höfl über Abzug der darauf haftenden Grundzinse wird ausgerufen um 1570 fl. in R. W.

II. Ein Stück Moostheiler Traminer Revier mit Reben besetzt, von ungefähr 6 St. L., gränzt 1. an Franz Protzner, 2. an Joseph Peer, 3. an Jakob Anagg, und 4. an Joseph Schwaigl, Schwarzadlerwirth.

Ausrufspreis in R. W. 300 fl.

III. Eine Bewaldung nebst einem darin sich befindlichen kleinen Weingut der untere Raut genannt, von 9 St. L., Cat. sub Nr. 53, gränzt 1. den Kurtatscher Bergwand, 2. den von Federmauriſchen Benefiziumshof, 3. den Riglweg, und 4. Jakob Kosler und Joseph Dibiasi.

Ausrufspreis in R. W. 200 fl.

Bedingnisse.

1) Die Versteigerung hat ad corpus ohne Nachmessung oder Haftung für das angegebene Flächenmaaß statt.

2) Unter dem Ausrufspreis wird kein Anboth angenommen.

3) Zur Versteigerung wird jeder zum Realitäten-Ankaufe gesetzlich Berechtigte zugelassen.

4) Wag und Gefahr der zu versteigernden Realitäten geht vom Versteigerungstag an auf den Käufer über.

5) Der Käufer vorne beschriebener Realitäten, welche unvertheilt verkauft werden, hat den ausfallenden Kaufspreis in 8 aufeinander fallenden Jahresraten mit Zinslauf zu 5 pCt. von künftigen Martini an zu bezahlen, und für den dritten Theil des Kaufschillings sich mit eigenem Vermögen auszuweisen, oder annehmbare Bürgschaft beizubringen.

6) Käufer hat alle auf den zu versteigernden Realitäten haftenden Grundzinse, Steuern, Marschkonkurrenz, und Komunal-Anlagen und übrigen Reallasten, sie mögen in diesem Edikte vorgetragen seyn oder nicht, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung zu sehen, wenn selbe auch zur Tilgung früherer Schulden ausgeschrieben werden würden, von Martini d. J. an abzuführen.

7) Binnen 14 Tagen vom Versteigerungstage an die grundherrliche Veräußerungs-Bewilligung auf eigene Unkosten beizubringen.

8) Die durch diese Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung, so wie die durch Kauferrichtung und Schuldenüberbindung ergehenden Kosten und grundherrlichen Gebühren hat Käufer allein zu bezahlen.

9) Zur Sicherheit des Kaufschillings bis zur gänzlichen Tilgung desselben wird das Spezialfürpfand auf alle Realitäten vorbehalten.

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Aug. 1826.
Joh. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es habe zur Vornahme der vom k. k. Civil- und Kriminalgerichte Trient auf Ansuchen der Vormünderin und des Mitvormünders der Franz Provinserischen Kinder unterm 12. v. M. Zahl 6369 bewilligten Versteigerung nachstehender Realitaten auf den 27. d. Vormittags 9 Uhr in der Gemeindebehausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt.

Die zu versteigernden Realitäten sind:

I. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Grill von 1404 alte Klafter, gränzt 1. das unten beschriebene Gut, 2. Joseph Tschandrins Erben, 3. und 4. die Kalterer Landstraße.

II. Ein anderes Stück Acker und Weinbau von 990 alte Klafter, stoßt 1. und 2. die Güterstraße, 3. die von Baurenfeindischen Erben, und 4. obbeschriebenes Gut.

Diese zwei Effekten geben jährlich Grundzins dem Urbar Tramin 10 2/3 Yhren Praschlet nach dem Tar, und im Geld 20 kr. T. W.

Digitized by Google

Ausrufspreis für beide über Abzug der Grundzinse und des Zehends in W. W. 3200 fl.

III. Ein Stück Wiesmahd mit Reben besetzt in der Rigel Etsch Traminer Revier von 895 alte Klafter, stoßt 1. an Kloster Luggau Güter, 2. an Franz Balsaretti, 3. an die Straße und 4. an Herrn von Schasser.

Ausrufspreis in W. W. 1000 fl. Und

IV. ein Stück Moosfeld mit Reben besetzt Kalterer Revier von 2195 alte Klafter, gränzt 1. an Maria Profinser Gut, 2. an Mathias Windler, 3. an Graben, und 4. an Priester Joh. Batta. von Manfroni.

Ausrufspreis in W. W. 1200 fl.

Bedingnisse.

1) Unter dem Ausrufspreis wird kein Darboth angenommen.

2) Die Veräußerung geht nach den Abtheilungen vor sich.

3) Die Verwendung geschieht ad corpus ohne statt habender Nachmessung.

4) Denen Käufern werden die Schulden, welche auf den zu veräußernden Gütern haften, überbunden werden.

5) Käufer haben am Versteigerungstag den dritten Theil des Kaufschillings baar zu erlegen, im Falle sie nicht mit andern Realitäten für diesen dritten Theil legale Versicherung leisten wollten, für die zwei andern Drittheile verbleiben die zu veräußernden Güter zum Spezialfürpfand verschrieben.

6) Der ganze Kaufschilling, wenn für ein Drittheil mit andern Gütern legale Kaution geleistet wird, und im entgegengesetzten Falle die zwei Drittel, ist binnen 12 Jahresfristen zu bezahlen, mit dem aber, daß Ersteher pünktlich die Interessen zu 5 pCt. zur Verfallzeit abführe über das betreffende Kapital.

Sollte sich der Fall ereignen, daß die Minderjährigen den vierten Theil des Kapitals bedürfen sollten, so behaltet sich das k. k. Zivil- und Kriminalgericht vor, dasselbe vor Verlauf der 12 Jahre einzukassiren.

7) Der Besitz wird mit Martini d. J. eingeräumt, von welchem Tage an die Interessen zu laufen anfangen werden.

8) Käufer haben sich in Rücksicht dieser Versteigerung der Gerichtsbarkeit des k. k. Kollegialgerichts Trient zu unterwerfen.

9) Käufer haben alle auf den zu versteigernden Realitäten haftenden Grundzinse, Steuern, Marschkonkurrenz und Komunal-Anlagen, und übrigen Reallasten, sie mögen in diesem Edikte vorgetragen seyn oder nicht, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung zu sehen, wenn selbe auch zur Tilgung früherer Schulden ausgeschrieben werden würden, von Martini d. J. an abzuführen, und

10) Die durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung, so wie die durch Kauferrichtung und Schuldenüberbindung angehende Kosten und grundherrlichen Gebühren allein zu bezahlen.

Landgericht zu Kurtatsch, den 26. Aug 1826.

Joh. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Ueber gepflogene Erhebung wurde dos unterfertigte Landgericht veranlaßt, der Ursula Villgratter, verwittweten Raider in Sexten, wegen Hang zum Trunke und Vermögensverschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und über sie die Kuratel zu verfügen, und ihr in der Person des Georg Obermayr, Schneidermeisters in Sexten einen Kurator zu bestellen.

Welche Verfügung mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Ursula Villgratter, verwittwete Raider, nach den Gesetzen der Minderjährigen zu behandeln sey.

K. K. Landgericht Sillian, den 2. Sept. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Karneid zu Bozen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Maria Murr, verehelichten Mittlberger, Meßnerin zu Glaning, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. k. M. Okt. einschließlich die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. Okt. 1826 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Karneid zu Bozen, den 7. Sept. 1826.

Stainer, Landrichter.

---

2 **Bekanntmachung.**

In der Gemeinde Niedervintl ist der Schullehrer- und Organistendienst mit einem Gehalte einschließlich der Accidenzien von 150 fl. R. W. in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche um diese Anstellung sich bewerben wollen, haben binnen 4 Wochen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch mit den Zeugnissen über ihre Wahlfähigkeit, Moralität und Kenntnisse im Orgelspielen, so wie in der übrigen Vokal- und Instrumental-Musik, worin wenigstens einmal in der Woche durch eine Stunde unentgeltlicher Unterricht zu ertheilen ist, an das gefertigte Landgericht portofrei einzureichen.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 29. Aug. 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der Johann Dominik Wikoischen Konkursgläubiger am Wiokögute, der Gemeinde St. Martin, wird hiemit in die Feilbiethung der Realitäten und Fahrnisse dieser Masse gewilligt.

Die Realitäten bestehen in dem Cat. Nr. 75 vorkommenden Wiokögute zu St. Martin, nämlich in der obern Feuerbehausung durchgehends den halben Theil, nebst allen dazu gehörenden liegenden Gütern, wie dieselben in der Vermögens-Liquidation vom 5. November 1822 näher beschrieben sind, und bei der Versteigerungs-Tagsatzung werden bekannt gemacht werden.

Der Ausrufspreis dafür besteht in 1000 fl. R. W. C. M.

Die Fahrnisse bestehen in den gewöhnlichen Landschaftsgeräthen. Die Schätzungspreise derselben werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der hiezu berechtigt ist, und die normalmäßige Sicherheit ausweisen kann.

3. Geht Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und von diesem Tage an hat derselbe

4. alle wie immer Namen habende Steuern, Oblagen und Beschwerden ohne Rücksicht der Entstehungszeit und Ursache zu übernehmen.

5. Geschieht die Veräußerung ad corpus, ohne für ein Flächenmaaß zu haften.

6. Die Versteigerungs-, Kauferrichtungs-, Landemial- und Fahrnißstellungs-Kosten hat der Käufer zu tragen.

7. Muß derselbe den Kaufschilling nach den verschieden stipulirten Zinsen entweder vom 18. Juni 1826 an verinteressiren, oder seiner Zeit rückbezahlen.

8. Werden dem Käufer die beschriebenen Möbels und Inventur um den neuerlichen Schätzungswerth gerichtlich eingeräumt werden.

Die Versteigerung der Realitäten wird am 26. Sep-

Digitized by Google

tember d. J. von 8 bis 11 Uhr in der hiesigen Landgerichtskanzlei Vormittags, die Fahrniß-Einraumung aber am darauf folgenden Tage in der Wohnung des Zehenten ebenfalls Vormittags an obigen Stunden abgehalten werden. St. Vigil, den 28. Aug. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Trebo, Landrichter.

Plangger, Adjunkt.

---

2 . Versteigerungs-Edikt.

Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Aloys Eppensteinerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender in diese Konkursmasse gehöriger Realitäten gewilligt worden. Demnächst werden feilgebothen:

Sub Cat. Nro. 3011. Inner Rieget Navis. Aus Lit. A. aus einer geräumigen gut gebauten halben Feuer- und Futterbehausung zwei Drittheile.

B. Ein beim Hause liegendes Krautgartl, dann 55/7 Jauch Ackerstatt und 16 Tagmahd Wiesmahd.

C. Ein Bergmahd in Grünerberg von 10 Tagmahd.

D. Ein Bergmahd, das Grübl, von 5 Tagmahd.

E. Ein Waidrecht zu 6 Ochsen und 11 Kühe in der Grüner Ochsenalpe.

Vorbeschriebene Realitäten sind dem Pfarrwiddum Matrey grundrechtbar, dahin alljährlich an Grundzins 3 fl. 36 kr., Stiftgeld 1 kr., eine Stiftthenne, 1/2 Star Roggen, 1/2 Star Gerste, 1 Star Hafer; dem Pflegamt Steinach 1 Star Kuppelfutter und 3 Pfennige, und in das Trautsohnische Majorat 2 Star Kuppelfutter zu entrichten ist. Dagegen kommt von Johann Burggasser hälflich herein im Gelde 39 3/4 kr., 1 3/4 Maßl Roggen, 1 3/4 Maßl Gerste und 17 1/2 Maßl Hafer.

Der Ausrufspreis für gesammte Realitäten, inbegriffen eines Theiles der Inventur, worüber das Verzeichniß eingesehen werden kann, besteht in 3350 fl. R. W.

Im Falle jedoch die voraufgeführten Realitäten im Ganzen nicht an Mann gebracht werden sollten, so werden selbe auf Anhoffung der hohen kreisämtlichen Zerstückungs-Bewilligung theilweise feilgebothen, und zwar:

Die Lit. A. et B. mit Einschluß der erwähnten Inventur um	2300 fl. R. W.
Die Lit. C. um	600 fl. R. W.
Die Lit. D. um	400 fl. R. W.
Die Lit. E. um	150 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Ankaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem Schlusse kein Nachboth mehr angenommen.

3. Hat sich Käufer über das Drittel des Kaufschillings entweder durch eigenes Vermogen, oder durch annehmbare Bürgschaft bei der Versteigerung legal auszuweisen.

4. Müssen von dem Kaufschillinge am Tage der Versteigerung von jedem Hundert 3 fl. baar bezahlt werden, an den Ueberrest werden Schulden überbunden, welche nach dem individuellen Zinsfuße von kommende Gallt d. J. angefangen zu verzinsen sind.

5. Hat Käufer Steuern, Wustungen und andere Oblagen, wie solche darauf haften, ohne Rücksicht auf Grund oder Zeit ihrer Entstehung, mit Andrat d. J. angefangen, wie sie immer beigetrieben werden, abzuführen, und

6. die Versteigerungskosten, die Landemialgebühren und Kauferrichtungskosten allein zu bestreiten.

7. Geschieht der Verkauf ohne Haftung für irgend ein Flächenmaaß, und geht Wag und Gefahr vom Tage der Ersteigerung auf den Käufer uber, nur wird sich in der Behausung bis zur Versteigerung der übrigen nicht mit übergebenen Fahrnisse der erforderliche Raum vorbehalten.

Die Versteigerung der Realitaten findet am 29. k. M. September in der Schulbehausung in Navis Nachmittags von 2 bis 5 Uhr statt. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am 28. Oktober darauf, Vormittags 8 Uhr angefangen, durch den ganzen Tag die übrigen Fahrnisse und Baugeräthschaften, dann Roggen, Hafer, Gerste, Heu und Stroh gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Steinach, den 29. Aug. 1826.

Rieger, Landrichter.

---

2 Zweites Versteigerungs-Edikt.

Von dem unterfertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiedurch allgemein bekannt gemacht, daß in Folge Ansuchens der Stephan Hilberischen Gantgläubiger in die zweite öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen nachstehenden Realitäten, nachdem die auf den 22. v. M. anberaumte erste Versteigerungstagfahrt unbesucht geblieben ist, gewilligt worden sey, nämlich:

a. Eine halbe Behausung mit einer halben Gemeinds-Gerechtigkeit, nebst einem Krautgarten und Gemeinds-Wald.

Ein Stück Acker, Wiese und Weinbau, in der Rigl Roggele zu Glenn, von 430 Klaftern groß.

Ein anderes Stück Wiese und Weinbau, das innere Stößl genannt, von 634 Klaftern groß.

Weiter eine Wiese, mit Felderbaumen besetzt, von 1 Jauch groß, und endlich

Ein Stück Acker und Weinbau in besagter Rigl Roggele von 434 Klaftern groß.

Diese unter lit. a. beschriebenen Grundstücke sind in einem Umfange, und zinsen jährlich der Kirche zu Pinzan Geld 46 kr. und Most 1 Yhrn, dann der Kirche zu Trudan Geld 12 kr.

b. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Roggele, das Legatrnstückl genannt, von 1/2 Jauch groß, so lutetgen.

c. Ein Stück Acker und Wiesfeld von 3/4 Jauch groß, zinset der Gerichtsherrschaft jährlich 3 kr. Geld.

Für diese vorbeschriebenen Grundstücke wird der erste Ausrufspreis, und zwar in Reichs-Währung, festgesetzt auf 1315 fl.

Bedingnisse.

1. Muß ein allfälliger Kaufer den Kaufschilling von Martini 1825 zu 5 pCt. getreu verzinsen, und an dem Kaufschillinge selbst jährlich 150 fl. nebst den laufenden Zinsen, und zwar erstmals um Martini 1826, abführen.

2. Wird dem Kaufer auch die heurige Benützung der Grundstücke unter Einem verkauft und überlassen, ohne daß derselbe für die Arbeitskosten einen Ersatz zu leisten hat.

3. Geht das Eigenthum dieser Gründe und folglich auch alle Wag und Gefahr bei der Versteigerung auf den Käufer über, weßwegen auch sogleich der Kaufsvertrag zu errichten ist.

4. Muß ein allfälliger Käufer sich bei der Steigerungstagsatzung mit dem Drittheile des Kaufspreises gesetzlich ausweisen, oder eine annehmbare Bürgschaft beibringen.

5. Hat Käufer alle Steigerungs- und Kaufserrichtungskosten, so wie Stempelbeträge, allein abzuführen, nicht minder

6. Muß ein allfälliger Käufer alle wie immer gearteten Beschwerden, Steuern, Wustungen, Gemeindsoblagen ꝛc. ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so auf diesen Grundstücken haften, sie mögen betrieben oder nicht betrieben seyn, ohne Ersatz zu übernehmen.

Zur Versteigerungsvornahme selbst wird auf den 22. September d. J. in dieser Amtskanzlei von 2 bis 4 Uhr Tagsatzung bestimmt, und dieselbe gesetzlich geendet werden.

Landgericht Neumarkt, den 22. Aug. 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

2 Bekanntmachung.

In hiesiger Pfarrkirchen-Sakristei werden 7 Kirchen-Kästen zum Theil neu hergestellt und zum Theil ausgebessert werden.

Die Tischlerarbeit ist auf	111 fl. 12 kr.
die Anstreicharbeit auf	39 fl. — kr.
und die Schlosserarbeit auf . .	20 fl. 48 kr.
zusammen auf	171 fl. — kr.

alles in Reichs-Währung präliminirt.

Die Beistellung dieser Arbeiten, die gut und dauerhaft geliefert werden müssen, wird im Wege der Absteigerung statt haben, und die Bezahlung erst nach entsprechend gelieferter Arbeit geleistet werden.

Die Versteigerung selbst wird am 21. d. M. Vormittags 9 Uhr in der Magistrats-Kanzlei statt haben, wobei bemerkt wird, daß hiezu nur berechtigte Meister werden zugelassen werden.

Dieß wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß das Nähere der zu liefernden Arbeiten beim Magistrate täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 1. Sept. 1826.

v. Riccabona, Bürgermeister.

Digitized by Google

3 **Bekanntmachung.**

Zur Bedeckung des Bedarfs an Schreib- und Kanzlei-Requisiten für die unterzeichnete k. k. Direktion wird am 15. September d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Berg- und Salinen-Direktions-Rathszimmer zu Hall die Versteigerung abgehalten werden. Die Lieferung besteht in Folgendem, als:

1. Einhundert Riß Konzeptpapier,
2. einhundert Riß Kanzleipapier,
3. achtzehn Riß Berichtpapier,
4. drei Riß Merkantilpostpapier,
5. zwei Riß groß Regalpapier,
6. fünf Riß klein Regalpapier,
7. fünf Riß groß Medianpapier,
8. fünfzehn Riß klein Medianpapier,
9. fünf Riß Pack- und Umschlagpapier,
10. ein Riß Flußpapier,
11. zwei Buch Zeichenpapier Nr. 1,
12. ein Buch Zeichenpapier Nr. 2,
13. zwei Buch Zeichenpapier Nr. 3,
14. ein Buch Zeichenpapier Nr. 4,
15. zweihundert siebenzig Puschen Schreibfedern,
16. sechs und sechzig Bund Bleistiften, worunter zwei Bund oder zwei Duzend Röthlstiften begriffen sind,
17. ein und zwanzig Pfund Siegellack,
18. Oblaten 25,000 Stück Nr. 10,
19. drei und drei viertel Zentner Wachskerzen, wie auch weiters drei Zentner Wachskerzen, welche franco Altötting in Baiern zur dortigen heiligen Kapelle zu stellen sind.

Bedingnisse.

a. Jeder Lieferungslustige hat bei der Versteigerung die Muster von den zu liefernden Sorten vorzulegen, und

b. wird bedungen, daß derjenige, welcher eine oder die andere Lieferung übernimmt, genau nach den vorgelegten Mustern liefere, wo ansonst jede mit dem Muster nicht ganz übereinstimmende Waare zurück gewiesen, und entweder der betreffende Lieferant eine andere mit dem Muster ganz übereinstimmende Waare zu liefern hat, oder wenn er solche nicht liefert, eine mit dem Muster gleich qualifizirte von Seite der gefertigten k. k. Direktion auf seine Kosten angekauft wird.

c. Der Uebernehmer hat daher eine Kaution mit dem zehnten Theile des Lieferungsbetrages zu leisten, welche nach vollständig erfüllter Lieferung demselben, in so fern sie im Baaren oder mittelst einer Obligation geleistet wird, in natura rückgestellt werden wird. Auch kann die Kaution dadurch bewerkstelligt werden, daß der Lieferungs-Uebernehmer bei der ersten Lieferung den zehnten Theil des ganzen Lieferungsbetrages als Kaution und Faustpfand bei der Zahlung der k. k. Berg-Direktions-Kasse zurück läßt, welches Zehntel bis zur vollbrachten Lieferung hinterlegt bleibt.

d. Die Versteigerung wird so vorgenommen, daß der Mindestbiethende die Lieferung erhält.

e. Es wird aber jeder Artikel besonders ausgerufen und versteigert.

f. Die Lieferungen haben mit Empfang Oktober und Ende Dezember d. J. und mit Ende Hornung und Mai 1827, mit Ausnahme der Wachskerzen, wovon die Hälfte bis 1. Oktober und die andere Hälfte mit Anfang Dezember d. J. geliefert seyn muß, in so viel thunlich gleichen Theilen für sich zu gehen.

g. Die Zahlung erfolgt nach jeder Lieferung. Die allenfalls noch weitern Bedingnisse werden vor dem Anfange der Versteigerung eröffnet werden.

Hall, den 13. Aug. 1826.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direktion.

Hunk.

v. Kappeller, k. k. Direktions-Assessor.

---

3 **Versteigerung.**

Von dem k. k. Landgerichte Imst wird in Folge hohen Kreisamts-Dekretes vom 18. d. M. Zahl 6038 der öffentlichen Versteigerung hiemit ausgesetzt:

Das sogenannte Knabenschulhaus zu Imst in seiner dermaligen Beschaffenheit, sub Nro. Cat. 741.

A. Eine Behausung, mit Nr. 81 bezeichnet, sammt Stadl und Stallung, dermal Brandstätte, von 66 Klaftern.

B. Ein Stück Frühgarten von 36 Klaftern.

Die Behausung ist eigen, der Garten giebt dem Pfarr-Widum 12 kr. T. W. Grundzins.

Der Ausrufspreis beträgt 500 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen.

2. Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, der an sich kaufsfähig ist.

3. An dem Kaufschillinge ist sogleich die Hälfte zu bezahlen, oder die gesetzliche Sicherheit durch Bürgschaft nachzuweisen, widrigenfalls auf Kosten und Gefahr des Ersteigerers eine weitere Versteigerung veranstaltet werden würde.

4. Der Kaufschilling ist, in so ferne er nicht sogleich baar bezahlt wird, vom Tage der Versteigerung an zu 5 pCt. zu verzinsen, und über vierteljährige Ab- oder Aufkündung baar zu bezahlen.

5. Für die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaaßes und der Gutslasten wird keine Gewährschaft geleistet, sondern die Einsicht der öffentlichen Bücher angebothen.

6. Vom Tage der Versteigerung an gehen der Grundzins und die Steuern, wie ersterer verfällt und die letzteren ausgeschrieben werden, auf den Käufer, und zwar ohne Rücksicht auf die Zeit und den Grund der Entstehung der letzteren, über.

7. Sämmtliche auf die Versteigerung, deren Ausschreibung, die Verfachung des Kaufes und den grundherrlichen Consens, einschließlich des Auf- und Abzuges, ergehenden Kosten hat Käufer allein zu bestreiten.

8. Das Versteigerungsprotokoll verbindet den Käufer sogleich für den verkaufenden Schulfond, dagegen wird die hohe Ratifikation des Versteigerungsaktes vorbehalten.

Die Versteigerung wird am 29. September d. J. von 10 bis 12 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Imst, den 25. Aug. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

Von Seite der k. k. Provinzial-Strafarbeitshaus-Verwaltung Innsbruck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verpflegung der Sträflinge in dem Provinzial-Strafarbeitshause mit warmer Kost und Brod für das kommende Militärjahr 1826/27 im Wege der öffentlichen Absteigerung dem Mindestfordernden gegen Stellung einer Hypothekar- oder annehmbar verbürgten Kaution von 1000 fl. R.W., worüber er sich mittelst Beibringung eines gerichtlichen Sicherheitsausweises, ohne welchen derselbe zur Absteigerung nicht zugelassen wird, auszuweisen hat, werde überlassen werden. Wobei bemerkt wird, daß die Vergütung dieser Verpflegskosten dem Uebernehmer nach Verlauf eines Quartals geleistet, ein Afterpacht aber durchaus nicht gestattet werde.

Die Unternehmungsliebhaber, denen die dießfälligen Kontraktsbedingnisse täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bei der unterzeichneten Verwaltung, und besonders am Tage der Absteigerung einzusehen freisteht, werden hiemit eingeladen, bei der auf den 3. Oktober d. J. in der Strafarbeitshauskanzlei um 9 Uhr Vormittags bestimmten Absteigerungstagfahrt zu erscheinen.

Innsbruck, den 25. Aug. 1826.

K. K. Provinzial-Strafarbeitshaus-Verwaltung.

Gehrer, Verwalter.

Wachtler, Adjunkt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es habe auf Ansuchen der Paul Bellutellischen Gant-Gläubiger die Versteigerung folgender Realitäten bewilliget, und zur Vornahme derselben auf den 18. September d. J. Vormittags 8 Uhr in der Gemeinde-Behausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt. Die zu versteigernden Realitäten sind:

I. Der sogenannte Kalchgruber- oder Klammerhof zu Söll, Nr. Cat. 25, bestehend aus einer Feuer- und Futterbehausung zu Söll, mit Civ. Nr. 23 bezeichnet, nebst dabei befindlichem Krautgartl von 12 W. Klaftern, und

a. Ein Stück Weinbau und Ackerfeld, die große Leithen genannt, von 18 St. L.

b. Ein Acker und Weinbau, die kleine Leithen genannt, von 3 St. L.

c. Ein Acker und Weinbau, die Söller-Leithen, von 5 St. L.

d. Eine Wiese von 7 St. L.

e. Eine Wiese von 2 1/2 St. L. nebst daran stoßendem Stück Acker und Weinbau, der große Schrott genannt, von 12 St. L.

f. Eine Forch- und Buchbewaldung von 25 St. L.

Dieser Klammerhof, welcher um in R. W. 1200 fl. ausgerufen wird, ist der Graf Zenobio-Albrizzischen Pfleg in Neumarkt mit Grundrechten unterworfen, und giebt dahin jährlich altes Maaß Roggen 4 1/2, Weitzen 6, Hafer 2 Star; Schweinschultern 2, Kitz 1, Hennen 2, Eier 50 Stück.

Der Pfleg Kaltern Vogteifutter jährlich 5 1/2 Star,

Digitized by Google

und der Pfleg Salurn eben so Hengeld 36 kr. T. W. und Hrn. Grafen v. Spaur den Zehent.

II. Eine Moswiese von 12 St. l. Traminer Revier, gränzt 1. an kleinen Abzugsgraben, 2. Aloys v. Perkhammer, 3. Mosweg und 4. Mathias Geyer und Dominik Rossi.

Ausrufspreis in R. W. 480 fl.

Bedingnisse.

1. Die Versteigerung hat ad corpus ohne Nachmessung für das angegebene Flächenmaaß statt.

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen, und

3. Zur Versteigerung jeder zum Realitäten-Ankaufe gesetzlich Berechtigte zugelassen.

4. Wag und Gefahr der zu versteigernden Realitäten geht vom Tage der Versteigerung an auf den Käufer über, und liegt demselben von diesem Tage an die Bearbeitung der ersteigerten Grundstücke auf eigene Kosten ob.

5. Der Käufer des Klammerhofes erhält unentgeltlich alle am Versteigerungstage auf selbem befindlichen dießjährigen Früchte, und falls einige bereits veräußert seyn sollten, den betreffenden Erlös; dagegen hat derselbe

6. die Verwaltungs- und Bearbeitungskosten nach der vorzulegenden Rechnung am Versteigerungstage baar zu vergüten.

7. Das zu versteigernde Moosgrundstück wurde Jemanden zur dießjährigen Bearbeitung gegen Bezug der Hälfte des erzeugt werdenden Türkischkorns überlassen, weßwegen der Käufer dieses Moosgrundstückes nur die Hälfte des Türkischkorns, das Stroh von selbem aber ganz anzusprechen hat.

8. Der Kaufschilling für das Moosgrundstück muß am Tage der Kaufserrichtung baar erlegt werden.

9. Der Käufer des Klammerhofes hingegen hat den Kaufschilling in zehn gleichen ununterbrochenen auf einander folgenden, um Martini fälligen Raten, mit Martini 1827 angefangen, zu bezahlen, und von Martini v. J. an à 5 pCt. zu verinteressiren.

10. Binnen 14 Tagen vom Versteigerungstage an die grundherrliche Veräußerungsbewilligung auf eigene Kosten beizubringen.

11. Die durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung, so wie die in Betreff des Hofes zu Söll durch Kaufserrichtung und Schuldenüberbindung ergehenden Kosten und grundherrlichen Gebühren allein zu bezahlen.

12. Für den dritten Theil des Kaufschillings eigenes Vermögen auszuweisen, oder annehmbare Bürgschaft beizubringen. Zugleich wird sich

13. zur Sicherheit des Kaufschillings bis zur gänzlichen Tilgung desselben, dann Spezial-Fürpfand auf den Klammerhof vorbehalten.

14. Die Käufer haben alle auf der zu ersteigernden Realität haftenden Grundzinsen, Steuern, Marschkonkurrenz- und Communal-Anlagen und übrigen Reallasten, sie mögen in diesem Edikte vorgetragen seyn, oder nicht, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung, wenn selbe auch zur Tilgung früherer Schulden ausgeschrieben werden würden, von Martini 1825 an abzuführen.

Kurtatsch, den 24. Aug. 1826.

Graf Zenobio-Albrizzisches Landgericht.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem das auf Instanz des Dominik Dorigoni zu Trient in Exekution gezogene Weingut des Johann Schwarz am Roßlauf zu Salurn Nr. 557 Cat. am 18. d. um den Schätzungspreis per 885 fl. R. W. bei der zweiten Versteigerung nicht abgegangen ist, so wird die dritte Versteigerung davon unter den vorigen Bedingnissen, und zum Fall auch unter dem Tax, in daiger Gerichtskanzlei auf den 21. k. M. September zu den gewöhnlichen Kanzleistunden mit Ausrufsanfang 3 Uhr Nachmittags anberaumt.

Landgericht Neumarkt, den 21. Aug. 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem der auf Instanz des Christian Fabian zu Buchholz in die Exekution gezogene halbe Tiefenthalerhof des Johann Schaffler alldort bei der am 14. d. abgehaltenen zweiten Versteigerung um den Schätzungspreis per 2350 fl. R. W. nicht an Mann gebracht worden, so wird die dritte Versteigerung davon auf den 20. k. M. September zu den gewöhnlichen Kanzleistunden, jedoch Ausrufsanfang 3 Uhr Nachmittags, unter den alten Bedingnissen in daiger Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß die Veräußerung im Falle auch unter dem Schätzungspreise erfolge.

Landgericht Neumarkt, den 19. Aug. 1826.

v. Troyer, Adjunkt.

---

3 **Bauversteigerungs-Kundmachung.**

Nachdem sich bei der unterm 26. d. M. August in daiger Landgerichtskanzlei mit Edikt vom 22. Juli d. J. ausgeschriebenen Versteigerungstagsatzung zur Herstellung des im Jahre 182[illegible] durch den Blitz abgebrannten Kirchthurmdaches der St. Severins-Kuratie-Kirche zu Völlan mit dem in Folge hohen Gubernial-Dekrets vom 19. Mai d. J. Zahl 9003/2036 gnädigst genehmigten Kostenüberschlage und stipulirten Ausrufspreise per 969 fl. 14 1/2 kr. R. W. kein Uebernehmer und Steigerungslustiger hervor gethan hat, so wird hiemit zum wiederholten Versteigerungsversuche auf 21. k. M. September 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei eine weitere Tagsatzung unter den in dem Eingangs allegirten Edikte enthaltenen Bedingnissen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die dießfälligen Ediktal-Bedingnisse, Kostenüberschläge und der zum Grunde liegende Bauplan täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in der daigen Amtskanzlei eingesehen werden können.

Lana, den 28. Aug. 1826.

Graf v. Brandisisches Landgericht.

J. G. Aigner, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Barthlmä Warscher, Schneiders zu Bühel, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei dem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, [illegible]ft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Lienz, den 19. Aug. 1826.

D. Puetscher, k. k. Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Auf Anlangen des Johann Ratschiller dahier, Verlaß-Kurators des am 5. März d. J. verstorbenen Pr. Matthäus Wolf, prov. Frühmessers zu Layen, werden sämmtliche Gläubiger dieser Verlassenschaft hiemit aufgefordert, unter Vermeidung der im §. 814 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Rechtsnachtheile ihre Forderungen, welche sie an diese Masse stellen zu können vermeinen sollten, bis Ende k. M. September gegen diese Verlassenschaftsmasse anzumelden und darzuthun.

Botzen, den 18. Aug. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses

Der k. k. erste Rath v. Tschidrer.

v. Hafner, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kofan.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag — Nr. 74. — 14. September 1826.

Wiener Cours vom 7. September 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	92
detto detto	zu 1 v. H. (in C. M.)	18 5/8
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	—
	zu 4 ½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	73 ½
	zu 3 ½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		132 ¼
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H. (in C. M.)		43 ⅜

Bank-Aktien pr. Stück 1083 1/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 8. Sept. Hr. Graf v. Blatten, k. baier. Offizier; Hr. Leach, Privat aus England; Hr. Link, geh. Medizinalrath aus Berlin (im gold. Adler.)

Den 9. Sept. Hr. dell' Eve, Handelsmann von Treviso (im gold. Adler.) — Hr. Grondi, Handelsmann von Trient; die Hrn. Eduard und Heinrich Bonham; Hr. Comte und Hr. Gardner, Private aus England; Hr. Heideck, k. baier. Oberstlieutenant; Hr. Reichsgraf von Rantzau aus Holstein; Hr. Rundorfer, k. baier. Landgerichtsassessor; Hr. v. Schreiner, k. baier. Landgerichtsarzt; Hr. Streicher, k. baier. Hauptmann, von Wasserburg (in der gold. Sonne).

Den 10. Sept. Hr. Doktor Högg, Regimentsarzt aus Wien; Hr. Baron v. Linden, k. k. Major (im gold. Adler) — Hr. Hölzl, Schiffmeister aus Baiern; Hr. Meneghetti, Sammetfabrikant aus Verona; Hr. Schloßinger, Handelsmann von Hohenems (im gr. Bär.)

Den 11. Sept. Hr. v. Spuckmayr, k. baier. Appell. Gerichts-Assessor von Rosenheim; M. Higgis, Dame aus England; Hr. Lang, Privat aus Baiern (im gold. Adler) — Hr. Graf von Mikes aus Klausenburg; Hr. Wild, Handelsmann aus der Schweiz (in der gold. Sonne.) — Hr. Hillmayr, Handelsmann aus München (im gr. Bär.)

Berichtigung zum Fremdenverzeichniß vom 8. Sept. in Nr. 73. Hr. Prof. Zeune wohnte im weiß. Kreuz.

---

1 Ein junger Mann von 35 Jahren, mit den besten Zeugnissen versehen, der in verschiedenen Handlungshäusern den Comtoirs-, Magazins- sowohl als Reisegeschäften vorgestanden hat, wünscht eine ähnliche, und nebst guter Behandlung ein seinem Fleiß, Eifer und Thätigkeit angemessenes Solairs zu erhalten. Der Eintritt könnte sogleich geschehen.

Frankirte Briefe, welche auf Obiges Bezug haben, und mit der Adresse C. F. K. versehen sind, besorgt die Redaktion dieser Zeitung.

---

1 In einer in Innsbruck berechtigten Schnittwaaren-Handlung wird unter annehmbaren Bedingungen ein Kompagnon gesucht. Wo das Weitere hierüber zu vernehmen ist, erfragt man bei der Redaktion dieser Zeitung.

---

1 Der Unterzeichnete hat das Wirthshaus in der Angerzell in Pacht übernommen. Billige Preise und gute ächte Weine haben ihm bereits das Zutrauen des verehrten Publikums erworben. Diesem Zutrauen auch fernerhin zu entsprechen, wird er sich zur sorgfaltigsten Pflicht machen; er bemerkt nur noch, daß auch alter Weinessig von der vorzüglichsten Qualität, die Wiener Maaß um 14 kr., bei ihm zu haben sey.

Für die Aechtheit und Güte der Waare bürgt
v. Goldrainer, Mediz. Doktor.

---

1 Litteratur-Anzeige.

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist als Fortsetzung angekommen und kann von den P. T. Hrn. Pränumeranten in Empfang genommen werden: Die heiligen Schriften des neuen Testaments. Uebersetzt und erklärt von Dr. J. H. Kistemaker. 3. Band. 8. Grätz.

---

1 Kundmachung.

Wegen Ausmittlung des kontraktmäßigen Loko-Holz-Fuhrlohns für das Militärjahr 1826/27, nämlich vom 1. Nov. 1826 bis Ende Okt. 1827, wird den 23. Sept. l. J. bei dem hierortigen k. k. Militär-Haupt Verpflegs-Magazin eine öffentliche Verhandlung abgehalten werden.

Die Hauptbedingnisse bei dieser Verhandlung sind folgende:

1) Geschieht die Verführung des Militär-Brennholzes von dem k. k. Salinen-Holzgarten außer dem Innraine bis zum Verpflegs-Magazins-Holzplatz in der Kohlstadt, in die Kloster-, Innbrück- und Brieglbau-Kaserne, dann im Winter auch nach dem Pulverthurme.

2) Besteht das beiläufig zu verführende Holzquantum für einen Wintermonat in 160, und in einem Sommermonat circa 50 n. ö. Klaftern weichen Brennholzes.

3) Muß der Unternehmer das Aerarium wegen Erfüllung der einzugehenden Kontrakts-Verbindlichkeiten durch eine angemessene Kaution oder Bürgschaft sicherstellen; daher jeder Offerent, wenn er selbe nicht gleich bei der Verhandlung beibringen könnte, ein Vadium von 30 fl. R. W. C. M. baar zu erlegen hat.

Die Unternehmungs-Liebhaber werden hiemit von Seite des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins eingeladen, an oberwähntem Tage längstens um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen, wo die übrigen Bedingnisse bekannt gemacht werden, welche auch schon vor der Verhandlung an diesem Orte eingesehen werden können.

Innsbruck, den 10. Sept. 1826.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Von dem Graf v. Brandisischen Landgerichte Lana wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Karl Anton v. Malanottischen Unions-Besitzern in Tscherms nach eingeholter hoher politischer Zerstückungs- und obervormundschaftlicher Bewilligung d. d. Kollegialgericht Bozen den 11. Aug. 1826, sub Nr. 523, nachstehende denselben angehörigen Grundstücke öffentlich werden versteigert werden, als:

I. Abtheilung.

Das sogenannte Bayerhaus zu Tscherms bei der St. Niklaus-Kirche gelegen, mit dem dabei befindlichen Krautgarten, Wiesfeld und Bayer-Anger von 6 1/2 Tagmahd 44 Klaftern neuer Maaßerei groß.

Diese Stücke kommen im Steuerkataster sub Nr. 55 F. von Lit. A incl. D vor, und sind luteigen.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 1000 fl. R. W.

II. Abtheilung.

Ein Weinbau, der Sallrain-Acker genannt, von 10 1/2 Graber 11 Kl. groß, so ebenfalls luteigen ist.

Hiefür wird der Ausrufspreis festgesetzt auf 1400 fl. R. W.

III. Abtheilung.

Bestehend in dem sogenannten Schmid-Acker, Tschermser Revier liegend, von 7 2/3 Graber 14 Kl. groß; ist wiederum luteigen.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 500 fl. R. W.

IV. Abtheilung.

Bestehend in dem sogenannten ebenfalls luteigenen Schreiberhofe zu Tscherms, sub Cat. 517 von Lit. A incl. K, und zwar dieser in folgenden Unterabtheilungen.

Erste Unterabtheilung.

Diese besteht:

Lit. a. In der Behausung nebst den Zu- und Ingebäuden und dem Gartl.

Lit. b. In einem Wiesl von 16 Klaftern.

Lit. c. Ein Acker und Weinbau mit Haus-Acker, der Rottenbucher-Bichel, jedoch nur jener Antheil, welcher unter dem dazwischen und der sogenannten Weinleite von oben bis unten laufenden Gräben auf der Mittagsseite anstoßt, indem der ab dem sogenannten Gräben nordwärts an der sogenannten Weinleiten angränzende Antheil davon zu dieser Weinleite vorbehalten bleibt; woraus also das Stück Acker unter der Leiten, und das sogenannte Steinackerl gebrochen, und zur Unterabtheilung Nr. 2 gezogen wird, zwischen welchen zwei letztern Stücken ein Fahrweg geht, und der Flächeninhalt dieser den obigen Flächeninhalt vermindert.

Lit. d. In dem Bergl mit Kastanienbäumen.

Digitized by Google

Lit. g. In einer Wiese von 9 Tagmahd, und endlich
Lit. k. In der Theil- und Gemeindsgerechtigkeit, jedoch mit den dazu unzertrennbaren Gemeindsbeschwerden und Lasten.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 4000 fl. R. W.

Zweite Unterabtheilung.

Diese besteht:

Lit. d. In der Weinleiten sammt den Acker und Weinbau unter der Leiten begriffen, und das oben erwähnte Stück Steinackerle ob den dazwischen laufenden Graben nordseits, im ehemaligen Flächeninhalte von 18 Graber 78 Kl., und mit Zutheilung obiger zwei Stücke, im sohinigen Flächenmaaße von 22 Starland 32 1/2 Kl. alter Maaßerei, nebst Wasserrecht zu 8 Stunden aus dem 20 Stunden Waal-Wasserrecht.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 1800 fl. R. W.

Endlich

Dritte Unterabtheilung.

Diese besteht:

Lit. f. In dem sogenannten Oelinger-Acker von einem Jauch groß.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 400 fl. R. W.

V. Abtheilung.

Das sogenannte Maulochleitl von 2 Starland groß, sub Nr. Cat. 451, Lit. b, welches Grundstück in Fußstapfen des landesfürstlichen Kelleramts, nunmehr dem fürstlichen Thurn und Taxischen Rentamte Meran mit jährlichen zwei Ohren Praschlet Grundzins unterworfen ist.

Hiefür wird der Ausrufspreis festgesetzt auf 400 fl. R. W. Endlich

VI. Abtheilung.

Aus der im Steuerkataster sub Nr. 542 einkommenden und luteigenen sogenannten Walchenwiese, 4 Tagmahd nach der Wahl heraus zu nehmen.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 700 fl. R. W.

Bedingnisse.

1) Wird unter dem Ausrufspreis kein Anboth angenommen, und eben so auch nach vollbrachter Versteigerung keine Nachgebothe gehört, übrigens aber hiezu jeder besitzfähige Kauflustige zugelassen, welcher sich mit einem Drittheil des Ankaufsvermögens längstens 8 Täge nach der Versteigerung anzuweisen vermag.

2) Geschieht die Verwendung ad corpus und ohne Haftung für die angegebene Maaßerei.

3) Wird sich von den zu verkaufenden Realitäten der im gegenwärtigen Jahre 1826 erzeugende ganze Bodennutzen (welcher mit Ausnahme der Praschlet oder des Weinnutzens in allen übrigen Feldfrüchten besteht) und insbesondere von dem Schreiberhofe die Kastanien und der Nutzen des Küchengartens, jedoch alles dieses nur für das Jahr 1826 gemeint, hiemit ausdrücklich unentgeltlich zum Vorbehalte genommen.

4) Geht die Wag und Gefahr, und mit dieser auch der Besitzantritt mit dem Nutzungsbezuge der ersteigerten Effekten vom Tage der Lizitation auf die Käufer über, welche dagegen verbunden sind, ihre Meistbothe von heuriger Jakobi angefangen auf die hierauf ausgewiesen werdenden Unions-Glaubiger nach der bestehenden Stipulation zu verzinsen, und nach einer halbjährigen Ab- oder Aufkündung zu bezahlen; im übrigen aber auch um heurige Martini auf Abschlag des Kaufschillings 5 pCt. baar zu erlegen.

5) Haben Käufer alle auf den erstandenen Gütern haftende grundherrlichen Lasten und Beschwerden und derlei sonstigen Abgaben auf heurige Martini 1826 vollständig und ohne Entgeld der Herren Verkäufer zu entrichten, die übrigen Onera aber (bestehend in Staats- und Komunal- dann Gerichtsauflagen und Marschkonkurrenz-Steuern ꝛc.) von solcher Martinizeit 1826 angefangen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund und Zeit zu übernehmen, und mit Eigenem an Gehörde abzuführen.

6) Werden den Käufern die mit der gegenwärtigen Versteigerung und sohinigen Kaufsprotokollirung ergehenden Kosten nebst Laudemial-Gebühren und Armenprozento alleinig zu bezahlen überbunden.

Die Versteigerung selbst wird am 30. d. M. Sept. um 8. Uhr Vormittags in daiger Amtskanzlei vorgenommen und nach Vorschrift der Gesetze vollführet werden.

Lana, den 1. Sept. 1826.

Joh. Georg Aigner, Landrichter.

---

1 Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Sonnenberg werden auf Exekut. Anlangen des Joh. Dietrich, als Vogt der Jos. Anton Dietrichschen Kinder zu Ludesch, folgende Realitaten des Jos. Anton Dünser zu Fontanella im Exekutionswege versteigert.

a. Ein hölzernes Wohnhaus Fass. Nr. 126, Haus-Nr. 7, Bes. Nr. 857, mit besonderm Stalle.

b. 11 Mittmel zweimähdiges Gut beim Hause Bes. Nr. 858.

c. 1 Mittmel einmähdige Stäuche im Ladoitsch Bes. Nr. 860.

d. 1 Mittmel Waldung beim Hausgute Bes. Nr. 861.

Nebst dem werden mitgegeben alle beim Gute vorfindigen Latten, Schindeln, Dach-, Brennholz, was niet- und nagelfest, und alle Rechte und Gerechtigkeiten, mit denen das Gut bisher genutzet worden.

Hiefür ist der Ausrufspreis 550 fl. R. W.

Bedingnisse.

1) Hat der Käufer alle auf den feilgebothenen Realitäten haftenden Schulden, in soweit sich der biethende Preis erstrecket, zu übernehmen.

2) Die Exekutions-Summe, die der Exekutirende bei der Versteigerungs-Tagsatzung richtig stellen mag, muß auf dessen Verlangen allsogleich bezahlt werden.

3) Vom Tage der Ersteigerung übergehen alle die Güter treffenden Steuern, Anlagen und Gemeinde-Kontributionen ohne Rücksicht auf die Zeit, die Art und den Grund ihrer Entstehung an den Meistbiether, ohne daß man hiefür einen Absatz an dem Kaufschillinge ansprechen darf.

4) Wird für die Richtigkeit des Flachenmaaßes nicht gehaftet.

5) Die Kosten bei der Versteigerung und Kauferrichtung trägt der Ersteigerer, ohne selbe vom Kaufspreise abrechnen zu können.

Die Versteigerung selbst wird am 29. d. M., 2 Uhr Nachmittags, in der Wirthsbehausung des Joh. Jos. Domig zu Fontanella nach Vorschrift der Gesetze abgehalten werden.

Bludenz, den 7. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Gantgläubiger des Franz Oberkofler Protsch im Sand, nachstehender zu dieser Gantmasse gehörige Effekt öffentlich werde versteigert werden:

Nämlich der sogenannte Prötschenhof im Sand, so Folgendes beider, als:

a. Eine Behausung, bezeichnet mit Nr. 819 mit deren Ingebäuden, dann Stadel, Stallung sammt daranstoßenden 3 1/10 Jauch, 34 Klafter Ackerfeld, 2/5 neue Tagmahd, 41 Klafter Wiese, und 5 2/3 neue Graber, 6 Kl. Weinbau; granzt 1. an Steinbauernhof, 2. an Anichs Güter, 3. an ein Thalele, und 4. an den gemeinen Weg, und man giebt hievon 8 Ohren Most an das Graf Paris Wolkenstein'sche Urbar als Grundzins.

Dazu gehört ein zugetheilter Gemeindegrund im Alten von ungefähr 7 1/5 Morgen, welcher 1. an Gloß, 2. an Anich, 3. an die Jenesiener Gemeinde, und 4. an Herrn von Kosters gränzt, und luteigen ist.

b. Eine Wiese auf dem Salten, Gerichts Jenesien liegend, von 9 neuen Tagmahden, 130 Klaftern. Hievon ist dem gedachten graflich Wolkenstein'schen Urbar als jährlicher Grundzins 1 fl. 15 kr. T. W. zu entrichten.

c. Ein Stück Gemeindegrund auf dem sogenannten Alten zu Jenesien, und zwar der äußere Theil von jenem des Matthias Egger, Schmid in Pittertscholl, gränzt 1. an den alten Antheil des Tolgenhofes, 2. des Stegers, 3. an die ungetheilte Gemeinde von Glaning, und 4. an des Kreuzwegers Antheil.

Die Verwendung vorbeschriebener Effekten geschieht übrigens nur ad corpus und in jenen Rechten und Beschwerden, wie solche der Franz Oberkofler von seinem Vater gleichen Namens am 2. Aug. 1823 erbsweise an sich gebracht hat.

Die Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei daigem Kollegialgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 23. d. M., 3 Uhr Nachmittags, im daigen Amtszimmer Nr. 4 nach Gesetzes Vorschrift vor sich gehen.

Dann werden auch am 25. die betreffenden Fahrnisse um 9 Uhr Morgens gegen sogleich baare Bezahlung in abusiver Währung auf obigem Hofe versteigert werden.

Bozen, den 1. Sept. 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Herrn Präses
v. Tschiderer, k. k. erster Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Man hat den Joseph Zipperle, Waaler in Oberthal, wegen schlechter Wirthschaftsführung und Hang zur Verschwendung die eigene Vermögens-Verwaltung abzunehmen, und für ihn in der Person des Johann Unthurner, Fallquinters in Schönna, aufzustellen befunden. Hievon wird Jedermann zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um sich gegen allfällige Nachtheile sicher stellen zu können.

K. K. Landgericht Meran, den 27. Aug. 1826.

Dr. Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

1 Von dem gräflich v. Tannenberg'schen Landgerichte Neuhaus wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Larcher, Besitzer des Fliecher- oder Mayerhofes zu St. Vigil in Rais, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Oktober d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware; daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. Oktober d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Terlan, den 7. Sept. 1826.

Gräflich v. Tannenberg'sches Landgericht Neuhaus.

Dr. Hofer, Landrichter.

---

2 **Bekanntmachung.**

Das Provinzial-Zwangsarbeitshaus zu Schwatz benöthigt für das Militarjahr 1827 beilaufig 100 Klaftern Brennholz (Forchenholz), welche am 21. September l. J. im Wege der Absteigerung dem Mindestfordernden zur Lieferung werden überlassen werden, und wozu die Unternehmungsliebhaber um 9 Uhr Vormittags in der Verwaltungskanzlei eingeladen werden.

Der Ausrufspreis per Klafter ist 4 fl. 6 kr. R. W. Die Bedingnisse sind folgende:

1. Muß der Uebernehmer das bestimmte Holzquantum frei in das Arbeitshaus liefern.

2. Muß das Holz gut getrocknet, in 4 Theile gespaltet und in der Länge von 3 1/2 Schuh seyn.

3. Hat der Lieferant 25 Klaftern in den Monaten November und Dezember d. J. und zwar auf Verlangen der Verwaltung zu liefern; zwei Drittheile des Restes sind im Janner, das übrig bleibende aber nach Erforderniß beizuschaffen.

4. Sollte der Bedarf die besagten 100 Klaftern übersteigen, so muß sich der Uebernehmer verbindlich machen, den Mehrbedarf unter gleichen Bedingnissen im Laufe des Militarjahres 1827 zu liefern.

5. Muß er zur Sicherheit der Kontraktseinhaltung eine Kaution von 10 pCt. der ganzen Kontraktssumme leisten.

Zu gleicher Zeit wird auch das Lagerstroh verhandelt werden, und der Bedarf wird sich auf beilaufig 100 Zentner belaufen, welches aber nur auf Verlangen der Verwaltung beigestellt werden muß. Der Ausrufungspreis per Zentner ist 5 kr. R. W. Schwatz, den 3. Sept. 1826.

Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung.

Heyßl, Verwalter.

2 **Bekanntmachung.**

Von der Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu Schwatz wird bekannt gegeben, daß die Verpflegung der Arbeiter mit warmer Kost nach den bestehenden drei Klassen, so wie auch das Brod, für das kommende Militärjahr 1827 im Wege der Absteigerung dem Mindestfordernden, jedoch nur gegen Stellung einer Kaution, und zwar von dem die warme Kost Verabreichenden 800 fl., von dem Brodlieferanten hingegen 200 fl. C. M. überlassen werden wird.

Die Kontraktsbedingnisse können täglich bei der Verwaltung eingesehen werden, die Absteigerung aber wird am 28. September 1826 Vormittags 9 Uhr in der Verwaltungskanzlei vorgenommen, wozu die Unternehmungs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Schwatz, den 3. Sept. 1826.

Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung.

Heyßl, Verwalter.

---

2 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Dornbirn wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des Johann Thurnher, Schmieds in Haselstauden, der Gemeinde Dornbirn, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis Mittwoch den 11. Okt. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf Mittwoch den 18. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Dornbirn, den 31. Aug. 1826.

D. Mosbrugger, Landrichter.

---

2 Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Georg Mantinger und Christina Höllsteiner, Bierwirthsleute am Schrettfeld, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. Oktober d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. C. Schindler, F. Lamb. Rentbeamten zu Kitzbühel, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse

Digitized by Google

zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 23. Aug. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Ueber gepflogene Erhebung wurde das unterfertigte Landgericht veranlaßt, der Ursula Villgratter, verwittweten Raider in Serten, wegen Hang zum Trunke und Vermögensverschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und über sie die Kuratel zu verfügen, und ihr in der Person des Georg Obermayr, Schneidermeisters in Serten einen Kurator zu bestellen.

Welche Verfügung mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Ursula Villgratter, verwittwete Raider, nach den Gesetzen der Minderjährigen zu behandeln sey.

K. K. Landgericht Sillian, den 2. Sept. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

---

3 **Todes-Erklärung.**

Nachdem Adam Anton Gaßner von Näziders ungeachtet der ediktalischen Vorladung vom 21. Jänner v. J. binnen der bestimmten Jahresfrist dieses Gericht weder durch persönliches Erscheinen, noch auf eine andere Art von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe auf Ansuchen der Erben hiemit als bürgerlich todt erklärt. Bludenz, den 30. Aug. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

---

3 **Lizitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Oberkommando in Venedig macht hiermit bekannt, daß die in den frühern Zeitungsblättern auf den 4. des künftigen Monats September angekündigte Lizitation zur Anschaffung des für den Marinedienst im Jahre 1827 erforderlichen rohen Hanfes erst am 11. des nächstfolgenden Monats Oktober um 11 Uhr Vormittags statt haben wird.

Die in der gedruckten Ankündigung Nr. 1773 vom 18. Juli 1826 bekannt gemachten Bedingnisse an ein löbl. k. k. Militär Kommando in Innsbruck bleiben unverändert, allein das zu liefernde Quantum rohen Hanfes wird auf 360,000 Pfund herabgesetzt.

Venedig, den 29. Aug. 1826.

Der Stellvertreter des Marine-Oberkommandanten.

Flanegan, Linienschiffs-Kapitän.

Der Oberverwalter und ökonomische Lieferant der Marine.

Joh. Franz Edler v. Zanetti.

---

3 **Kundmachung.**

Vom gefertigten Landgerichte wird hiemit kund gemacht, daß in Blumau die Stelle eines Schullehrers, dessen Gehalt in dem auf fünf Jahre aus dem allgemeinen Schulfonde hohen Orts bewilligten Beitrage pr. 24 fl. R. W., und in den auf 66 fl. 4 kr. berechneten Schulkreuzern, wie auch in freiem Quartier besteht, zu besetzen komme.

Die allfälligen Kompetenten um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis Ende d. M. portofrei anher vorzulegen.

Bozen, den 7. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Das Graf Zen. Albr. Landgerichte Tramin u. Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es habe auf Ansuchen der Joseph Franzelinischen Gantgläubiger die Versteigerung folgender Realitäten bewilliget, und zur Vornahme derselben auf den 20. künftigen Monats September Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt bestimmt.

Die zu versteigernden Realitäten sind:

I. Das sogenannte Gassen-Höfl zu Graun Cat. sub Nr. 44, bestehend aus einer Feuer- und Futter-Behausung zu Graun mit Civ. Nr. 17 bezeichnet, nebst einem dabei gelegenen Krautgarten und Plutzen von ungefähr 50 Klaftern, gränzt 1., 2. und 3 an gemeinen Weg, und 4. an einen Fußsteig, und

a) Ein Stück Wiesmahd, Ackerfeld, und Weinbau, alles in einem Umfang von 28 St. L., gränzt 1. an Jakob Anagg, 2. an Jakob Kofler, 3. an gemeinen Weg, und 4. eben dahin.

Giebt jährlich den k. k. Amtsstellen Tramin 5 Yhren Praschlet Zins.

Der Pfleg Kaltern 1 Kitz, 3 Schweinschultern, 30 Eier und 1 Schmitthahn.

An Hülfzins werden beigetragen:

Von Christoph Biasi 1 fl., von Joseph Schwaigl 36 kr., und von der von Baurenfeindischen Verlassenschaft 12 kr. T. W.

b) Eine ausgehackte Bewaldung in Graun gelegen, von 30 St. L., gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an Hrn. von Baurenfeindischen Verlassenschaft, 3. an einen gemeinen Bergweg, und 4. an Gemeindswald, und an Jakob Anagg.

Giebt jährlich der Pfarrkirche zu Kurtatsch 14 kr. T. W.

Der Pfleg Kaltern 2 St. alte Masserei Vogteyfutter, und der Pfleg Salurn 5 kr. Hengeld.

c) Eine Oede in der Rigl Knar von ungefähr 3/4 St. L., gränzt 1. und 2. Georg March, 3. und 4. den gemeinen Weg.

Giebt jährlich dem Hrn. Karl von Schasser Grundzins eine Yhren Praschlet.

d) Ein Stück Weidmoos von ungefähr 11 St. L., gränzt 1. an kleinen Kanal, 2. an Joseph Staudacher, 3. an großen Kanal, und 4. an Benefizium zu Graun.

Dieses Gassen Höfl über Abzug der darauf haftenden Grundzinse wird ausgerufen um 2570 fl. in R. W.

II. Ein Stück Moostheiler Traminer Revier mit Reben besetzt, von ungefähr 6 St. L., granzt 1. an Franz Protzner, 2. an Joseph Peer, 3. an Jakob Anagg, und 4. an Joseph Schwaigl, Schwarzadlerwirth.

Ausrufspreis in R. W. 300 fl.

III. Eine Bewaldung nebst einem darin sich befindlichen kleinen Weingut der untere Raut genannt, von 9 St. L., Cat. sub Nr. 53, gränzt 1. den Kurtatscher Bergwand, 2. den von Federmauischen Benefiziumshof, 3. den Riglweg, und 4. Jakob Kofler und Joseph Dibiasi.

Ausrufspreis in R. W. 200 fl.

Bedingnisse.

1) Die Versteigerung hat ad corpus ohne Nachmessung oder Haftung für das angegebene Flächenmaaß statt.

2) Unter dem Ausrufspreis wird kein Anboth angenommen.

3) Zur Versteigerung wird jeder zum Realitäten-Ankaufe gesetzlich Berechtigte zugelassen.

4) Wag und Gefahr der zu versteigernden Realitäten geht vom Versteigerungstag an auf den Käufer über.

5) Der Käufer vorne beschriebener Realitäten, welche unvertheilt verkauft werden, hat den ausfallenden Kaufspreis in 8 aufeinander fallenden Jahresraten mit Zinslauf zu 5 pCt. von künftigen Martini an zu bezahlen, und für den dritten Theil des Kaufschillings sich mit eigenem Vermögen auszuweisen, oder annehmbare Bürgschaft beizubringen.

6) Käufer hat alle auf den zu versteigernden Realitäten haftenden Grundzinse, Steuern, Marschkonkurrenz- und Komunal-Anlagen und übrigen Reallasten, sie mögen in diesem Edikte vorgetragen seyn oder nicht, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung zu sehen, wenn selbe auch zur Tilgung früherer Schulden ausgeschrieben werden würden, von Martini d. J. an abzuführen.

7) Binnen 14 Tagen vom Versteigerungstage an die grundherrliche Veräußerungs-Bewilligung auf eigene Unkosten beizubringen.

8) Die durch diese Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung, so wie die durch Kauferrichtung und Schuldenüberbindung ergebenden Kosten und grundherrlichen Gebühren hat Käufer allein zu bezahlen.

9) Zur Sicherheit des Kaufschillings bis zur gänzlichen Tilgung desselben wird das Spezialpfand auf alle Realitäten vorbehalten.

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Aug. 1826.

Joh. Kirchberger, Landrichter.

Digitized by Google

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Karneid zu Bozen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Maria Mayr, verehelichten Mittlberger, Meßnerin zu Glaning, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 24. k. M. Okt. einschließlich die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. Okt. 1826 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Karnid zu Bozen, den 7. Sept. 1826.

Stainer, Landrichter.

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Ehrenberg wird Joseph Anton Ulses, Wirth zu Stanzach im Lechthale, wegen seines Hanges zur Verschwendung unter Kuratel gesetzt, und Franz Winkler daselbst als Kurator für ihn aufgestellt.

Reutte, den 1. Sept. 1826.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird hiemit bekannt gemacht, daß man Maria Hörtnagl, Wittwe Spörr von Steinach, wegen Irrsinn unter Kuratel zu setzen, und ihr in der Person des Joseph Spörr (vulgo Madhäuter) B. M. von Maurn einen Kurator zu bestellen befunden habe.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich gestellten Person in kein für selbe verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.

Steinach, den 19. Aug. 1826.

Rieger, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

In der Gemeinde Niedervintl ist der Schullehrer- und Organistendienst mit einem Gehalte einschließlich der Accidentien von 150 fl. R. W. in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche um diese Anstellung sich bewerben wollen, haben binnen 4 Wochen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch mit den Zeugnissen über ihre Wahlfähigkeit, Moralität und Kenntnisse im Orgelspielen, so wie in der übrigen Vokal- und Instrumental-Musik, worin wenigstens einmal in der Woche durch eine Stunde unentgeltlicher Unterricht zu ertheilen ist, an das gefertigte Landgericht portofrei einzureichen.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 29. Aug. 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der Johann Dominik Wikoischen Konkursgläubiger am Wikosgute, der Gemeinde St. Martin, wird hiemit in die Feilbiethung der Realitäten und Fahrnisse dieser Masse gewilligt.

Die Realitäten bestehen in dem Cat. Nr. 75 vorkommenden Wikosgute zu St. Martin, nämlich in der obern Feuerbehausung durchgehends den halben Theil, nebst allen dazu gehörenden liegenden Gütern, wie dieselben in der Vermögens-Liquidation vom 5. November 1822 näher beschrieben sind, und bei der Versteigerungs-Tagsatzung werden bekannt gemacht werden.

Der Ausrufspreis dafür besteht in 1000 fl. R. W. C. M.

Die Fahrnisse bestehen in den gewöhnlichen Landschaftsgeräthen. Die Schätzungspreise derselben werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der hiezu berechtigt ist, und die normalmäßige Sicherheit ausweisen kann.

3. Geht Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, und von diesem Tage an hat derselbe

4. alle wie immer Namen habende Steuern, Oblagen und Beschwerden ohne Rücksicht der Entstehungszeit und Ursache zu übernehmen.

5. Geschieht die Veräußerung ad corpus, ohne für ein Flächenmaaß zu haften.

6. Die Versteigerungs-, Kauferrichtungs-, Laudemial- und Fahrnißstellungs-Kosten hat der Käufer zu tragen.

7. Muß derselbe den Kaufschilling nach den verschieden stipulirten Zinsen entweder vom 18. Juni 1826 an verinteressiren, oder seiner Zeit rückbezahlen.

8. Werden dem Käufer die beschriebenen Möbels und Inventur um den neuerlichen Schätzungswerth gerichtlich eingeräumt werden.

Die Versteigerung der Realitäten wird am 26. September d. J. von 8 bis 11 Uhr in der hiesigen Landgerichtskanzlei Vormittags, die Fahrniß-Einräumung aber am darauf folgenden Tage in der Wohnung des Zedenten ebenfalls Vormittags an obigen Stunden abgehalten werden. St. Vigil, den 28. Aug. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Trebo, Landrichter.

Plangger, Adjunkt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom fürstlich Auerspergischen Landgerichte Steinach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Aloys Eppensteinerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachstehender in diese Konkursmasse gehöriger Realitäten gewilligt worden. Demnächst werden feilgebothen:

Sub Cat. Nro. 3011. Inner Rieget Navis. Aus Lit. A. aus einer geräumigen gut gebauten halben Feuer- und Futterbehausung zwei Drittheile.

B. Ein beim Hause liegendes Krautgartl, dann 55/7 Jauch Ackerstatt und 16 Tagmahd Wiesmahd.

C. Ein Bergmahd in Grünerberg von 10 Tagmahd.

D. Ein Bergmahd, das Grübl, von 5 Tagmahd.

E. Ein Waidrecht zu 6 Ochsen und 11 Kühe in der Grüner Ochsenalpe.

Vorbeschriebene Realitäten sind dem Pfarrwiddum Matrey grundrechtbar, dahin alljährlich an Grundzins 3 fl. 36 kr., Stiftgeld 1 kr., eine Stifthenne, 1/2 Star Roggen, 1/2 Star Gerste, 1 Star Hafer; dem Pflegamt Steinach 1 Star Kuppelfutter und 3 Pfennige, und in das Trautsohnische Majorat 2 Star Kuppelfutter zu entrichten ist. Dagegen kommt von Johann Burggasser hülflich herein im Gelde 39 3/4 kr., 1 3/4 Maßl Roggen, 1 3/4 Maßl Gerste und 17 1/2 Maßl Hafer.

Der Ausrufspreis für gesammte Realitäten, inbegriffen eines Theiles der Inventur, worüber das Verzeichniß eingesehen werden kann, besteht in 3350 fl. R. W.

Im Falle jedoch die voraufgeführten Realitäten im Ganzen nicht an Mann gebracht werden sollten, so werden selbe auf Anhoffung der hohen kreisämtlichen Zerstückungs-Bewilligung theilweise feilgebothen, und zwar:

Die Lit. A. et B. mit Einschluß der erwähnten Inventur um	2300 fl. R. W.
Die Lit. C. um	500 fl. R. W.
Die Lit. D. um	400 fl. R. W.
Die Lit. E. um	150 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Ankaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen.

Digitized by Google

Stadl und Stallung, Backofen, einen Krautgarten und an Ackerfeld mit Einschluß 4 Starland, welche neuerlich aufgeritten worden, 29 Starland, oder neue Maaßerei 5 Jauch 818 1/8 Klaftern, 4 alte oder 6 neue Tagmahd 211 Klaftern Galtwiese, ferner ein Weinstückl von 4 alten oder 4 neuen Grabern 42 Klaftern, endlich 128 Morgen 220 Klaftern daran liegende Bewaldung oder knottigten Berg, mit wenigem Holze besetzt, mit beihabender Wun, Waid, Theil- und Gemeindsrecht im Glaninger Alten.

Hierüber besitzt Frau Magdalena geb. v. Martin zu Botzen die Grundherrschaft, und zinset man jährlich derselben auf Martini 2 fl. Geld und 3 aufgehäufte Futter-Star Kästen.

Weiter giebt dieser Hof der Frau Elisabeth v. Leonard geb. v. Tschusi zu Gries jährlich an benanntem Zehent 8 alte Star Roggen oder 3 Metzen 14 Maßl, nicht minder an das k. k. Rentamt Botzen in Fußstapfen des dortigen erzfürstlichen Amtshauses 1/2 Star Vogteifutter, und Kuchlsteuer 12 kr., Hrn. Cooperator und Pfarrmeßner an Sammlung 1/2 Star Korn, dem Wegmacher 1/4 Star Roggen und dem Neunerhofs-Inhaber 1 fl. 30 kr. Geld Wasserzins.

Auch hat ein jeweiliger Inhaber dieses Meßnergutes in der St. Martins-Filialkirche zu Glaning den Meßner-Dienst zu versehen, und einem jeweiligen Besitzer des Bameistergutes den Genuß des Wassers nach den Bestimmungen des am 29. Dezember 1798 zwischen Johann Werner und Mathias Murr abgeschlossenen Vergleiches gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses von 1 fl. 30 kr. zu gestatten.

Mehr die Baurecht des Hab und Gutes des halben Schmidhöfls genannt, auf Nobs gelegen, welche allein in einem Leitl von 4 alten oder 6 neuen Tagmahden 211 Klaftern und einem Stücke öden Grundes von 16 Morgen 27 1/2 Klaftern besteht.

Ueber diese Realitäten besitzt der Pfarrwidum zu Jenesien die Grundgerechtigkeit, und zinset man hievon jährlich auf Martini 5 Pfund Perner Geld Grundzins, auch giebt man in das k. k. Rentamt Botzen in Fußstapfen des dortigen Amtshauses 1 2/3 Star Vogteifutter, Kuchlsteuer 9 kr. und Mahdergeld 3 kr. 3 pf., alles im 21 fl. Fuß.

Letztlich eine der Grundrechte halber freie und luteigene Galtwiese, auf der Langhand in Mölten liegend, die Locherwiese genannt, von 6 neuen Tagmahden 11 Klaftern.

Für die dießfalls beschriebenen Grundstücke wird der Schätzungspreis per 3900 fl. als Ausrufspreis bestimmt.

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können hierorts unter den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 16. k. M. Oktober in daiger Landgerichtskanzlei in der Art abgehalten, daß von 8 Uhr bis 12 Uhr die Darbothe zu Protokoll genommen, um 3 Uhr Nachmittags aber mit dem Ausrufe der Anfang gemacht, und nach bestehender Vorschrift geschlossen werden wird.

Botzen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Im Nachgange der hohen Gubernialweisung vom 26. August d. J. Zahl 15885 und kreisamtlicher Intimation vom 2. September d. J. Nr. 5427 wird hiemit bekannt gemacht, daß die an dem Pfarrkirchgebäude zu Lorenzen und dem dortigen Organistenhause angeordneten Baureparationen im Wege öffentlicher Absteigerung an den Mindestfordernden werden überlassen werden.

Diese Reparationen bestehen in Ausbesserung der Bedachung der Pfarrkirche, des kleinen Thurmes und des Organistenhauses, dann in mehreren kleineren Baulichkeiten im Wohnzimmer des Organisten.

Der Ausrufspreis für die Ausführung dieser angeordneten Bauten besteht nach dem genehmigten Kostenvoranschlage in 413 fl. 44 kr. R. W.

Bedingnisse.

1. Der Bau-Unternehmer muß, wenn er nicht selbst ein Werkverständiger ist, die Arbeit durch fahige Meister ausführen lassen, und zwar genau in der Art, wie der dießfällige technische Voranschlag es vorschreibt.

2. Die vorgezeichneten Reparationen müssen sogleich nach hoher Genehmigung des Versteigerungsaktes begonnen, und in so ferne die Jahrszeit es zulaßt, noch in diesem Jahre beendet werden.

3. Die Bezahlung des Erstehungspreises geschieht nach Herstellung der Arbeit und erfolgter Collaudation aus dem Kirchenvermögen.

4. Jeder Mitbiether hat 10 pCt. des Ausrufspreises bei der Versteigerung als Kaution zu hinterlegen, die ihm im Falle Zuschlages erst mit dem Kostenbetrage zurück vergütet wird.

Die Versteigerung wird am 25. d. M. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Landgerichtskanzlei beginnen, und gesetzlich beendet werden.

Lorenzen, den 9. Sept. 1826.

Gräflich Küniglisches Landgericht.

Petzer, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ersuchen des wohllöbl. k. k. Kollegial-Gerichtes Botzen werden am 29. d. M. von 2 Uhr Nachmittags anfangend folgende zur Joseph v. Fridrizischen Konkursmasse gehorige Realitäten versteigert werden:

I. Der untere halbe Lahnhof zu Burgstall, bestehend in den Wirthschafts-Gebäuden, 15 Jauch 497 Klaftern Ackerfeld und Weinbau, 12 Morgen Eigenthumsberg mit Bauholz, 4 Morgen Erlaue, 27 Tagmahd 191 Klaftern Wiesen, 42 Morgen zugetheilten Gemeindsberg, 6 Tagmahd 358 Klaftern, und zugetheilte Gemeindsaue von 25 Morgen 311 Klaftern, im Preise per 8366 fl. R. W.

II. Verschiedene Stücke Acker, Weinbau, Wiesen und Möser auf dem vertheilten oberen halben Lahnhofe, und eine Grundzutheilung, welche separat verkauft werden, und angeschlagen sind auf 8170 fl. R. W.

III. Einige Stücke aus dem Fischergute zu Burgstall, in Wiesen und Mosern bestehend, im Preise per 1985 fl. R. W.

IV. Ein Streumoos aus dem Pflanzergute, im Anschlage per 200 fl. R. W.

V. Ein Streumoos zu Gargazon per 550 fl. R. W.

VI. Eine wohlgebaute Behausung in Meraner Steinach, im Preise per 3750 fl. R. W.

VII. Das Greifensteinische Urbar, im Ertrage von 104 fl. 32 kr. in Geld, 101 Star Roggen, 105 Star Hafer, 50 Stück Kapaunen, 1 Schwein, 7 Kitze, 4 Gänse, 47 Schnitthühner, 8 Steinhühner, 150 Eier und dem Laudemialbezuge von 4 kr. vom Gulden. Im Preise per 6320 fl. R. W.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten, die darauf haftenden Lasten können nebst den Verkaufsbedingungen in dieser Landgerichtskanzlei eingesehen werden.

Auch wird von jenen Grundstücken, welche bei der ersten Versteigerung nicht an den Mann gebracht werden sollten, die darauf noch befindlichen Nutzungen an Trauben und andern Früchten am 30. d. M. 2 Uhr Nachmittags feilgebothen werden.

K. K. Landgericht Meran, den 9. Sept. 1826.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Vormundschaft der Hrn. D. Ritter Aloys v. Lamischen Descendenz in die öffentliche Versteigerung des zu St. Nikolaus gelegenen, ein Stock hohen, mit Nr. 567 bezeichneten, zur Verlassenschaft des erwähnten Hrn. D. Ritter Aloys v. Lama gehörigen Hauses nebst einem Garten und dem noch dabei befindlichen Stadl sammt Stallung gewilliget worden.

Dieses Haus stoßt 1. an Anger Nr. 559, 2. an die Nr. 566, 3. an das Dienzergaßl und 4. an das gemeine Gaßl nach Büchsenhausen.

Mit obiger Realität werden auch mit verkauft die damit verbundenen, von einigen Bewohnern des Dienzergaßls jährlich zu entrichtenden Grundzinse, welche nach dem Urbarium 5 fl. 24 kr. T. W. betragen, wofür aber nicht gehaftet wird.

Hiefur ist der Ausrufspreis auf 4000 fl. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Hat der Käufer an dem Kaufschillinge 500 fl. R. W. sogleich zu bezahlen, die übrigen 3500 fl. aber haben gegen fünfprozentige Verzinsung und halbjährige Ab- oder Aufkündung liegen zu bleiben, wobei die Zusicherung gegeben wird, daß bei richtiger Verzinsung durch 10 Jahre keine Aufkündung geschehen wird.

2. Hat der Käufer alle Steuern und Wustungen vom Täge der Ersteigerung, ohne auf die Zeit oder den Grund ihrer Entstehung Rücksicht zu nehmen, so wie die Versteigerungs-, Kauferrichtungskosten und Armenprozente aus Eigenem zu tragen; dagegen werden auch die vorhandenen Guthabungsscheine, im Betrage von 571 fl. 13 kr., in dem Kaufe mitgegeben.

3. Hat sich der Käufer über den Besitz des Drittels

Digitized by Google

des Kaufschillings auszuweisen, oder dafür annehmbare Bürgschaft zu stellen.

4. Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings-Restes per 3500 fl. R. W. wird sich verkaufender Seits die Spezial-Hypothek auf die veräußerten Objekte vorbehalten. Endlich

5. wird der Käufer verbindlich gemacht, daß er aus der Brandversicherungsanstalt, welcher das zu verkaufende Haus um einen Werth von 3000 fl. W. W. einverleibt ist, so lange nicht austrete, bis der ganze Kaufschilling ganz bezahlt ist.

Die Versteigerung selbst wird am 4. Oktober d. J. im dießseitigen Kommissionszimmer Nr. 12 in der Art vorgenommen, daß von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags die Anbothe zu Protokoll genommen, mit Schlag 5 Uhr aber mit dem Ausrufe angefangen, und damit bis zum letzten und meisten Anbothe fortgefahren werden wird.

Innsbruck, den 6. Sept. 1826.

Heufler, Präsident.
v. Anreiter, Landrath.
Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Nezer, Wirths in Kranewitten, dessen Gasthof dortselbst sammt allen Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten durch freiwillige öffentliche Versteigerung werden hintan gegeben werden. Die zu versteigernden Realitäten sind:

1. Die Wirths-Behausung zu Kranewitten mit der Wirthstafern-Gerechtsame und Baurecht und Gerechtigkeit von 3/4 Gut sub Nro. Cat. 800 der Gemeinde Hötting.

2. Ein Kuchlgarten beim Hause von 100 5/6 □ Klaftern.

3. Ein Obstgarten beim Hause von 484 3/6 □ Klaftern.

4. Eine Wiese, mit Bäumen besetzt, ober dem Hause, von 977 4/6 □ Klaftern.

5. Ein Acker ober dem Hause von 1687 4/6 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 223 3/6 □ Klaftern.

6. Ein Acker ober der Straße von 2835 4/6 □ Klaftern.

Ein Rain dabei als Wiese von 679 3/6 □ Klaftern.

7. Eine Wiese, in der Rippe genannt, von 671 3/6 □ Klaftern.

8. Eine mit Bäumen bewachsene Anhöhe in Rippen von 2186 □ Klaftern.

9. Ein Acker, Rippen genannt, von 2967 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 125 □ Klaftern.

10. Eine Wiese beim Krautkeller von 1071 □ Klaftern.

11. Ein Acker, Kohlfeld genannt, von 7784 □ Klaftern.

12. Eine Kohlfeld genannt an demselben von 339 □ Klaftern.

13. —

14. Eine Wiese, Platten genannt, von 10,966 □ Klaftern.

15. Ein Acker, Platten genannt, von 4421 □ Klaftern.

16. Ein Wiesplatz, Schweingarten genannt, von 88 □ Klaftern.

17. Ein Acker, Kirchenfeld genannt, von 2404 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 689 □ Klaftern.

18. Eine Wiese ober der Kapelle von 893 □ Klaftern.

19. Eine Wiese ober der Straße von 258 □ Klaftern.

20. —

21. Eine Wiese, Eichen genannt, von 4527 □ Klaftern.

22. —

Bemerkt wird hier, daß der Verkauf nicht ad mensuram, sondern ad corpus geschieht, und daß die hier beigesetzte Flächengröße der bezeichneten Güter aus einem im Jahre 1793 verfaßten Grundrisse entnommen worden sind, welcher auch im Gasthause zu Kranewitten eingesehen werden kann.

Die unter Nr. 13, 20 und 22 bezeichnet gewesenen Realitäten sind nicht mehr mit den übrigen Kranewitterischen Gütern vereinigt.

Der Ausrufspreis für obbeschriebene Realitäten ist im Ganzen 23,000 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Hat sich Käufer mit dem Kaufsdrittel legal auszuweisen.

3. Hat der Käufer auf Galli 1826 eine bereits aufgekündete Summe von 876 fl. 43 kr. sammt dem hievon verfallenen Jahreszinse zu bezahlen.

4. Werden dem Käufer an dem Kaufspreise mehrere Passiven überbunden, die sämmtlich der vierprozentigen Verzinsung und der halbjährigen Ab- oder Aufkündung unterliegen.

5. Der sich hierüber noch zeigende Kaufschillingsrest bleibt einstweilen zu 4 pCt. auf dem Anwesen liegen, und kommt nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zurück zu zahlen.

6. Steuern, Wustungen und andere Abgaben, unter welchem Namen sie immer erscheinen mögen, hat Käufer vom Tage der Versteigerung auf sich zu nehmen. Rücksichtlich dieser Abgaben wird keine Gewährschaft geleistet, sondern die Einsicht der öffentlichen Bücher gestattet.

7. Die Verzinsung der auf dem Anwesen haftenden und ihm überbundenen Schulden, wie auch des hierüber sich noch ergebenden Kaufschillingsrestes hat Käufer von Galli 1826 zu leisten.

8. Eben so hat Käufer alle bei der Versteigerung erlaufenen Kosten und sämmtlichen Kaufserrichtungsgebühren allein zu tragen.

9. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

10. Steht dem Käufer frei, von dem vorhandenen Heu, Stroh, Korn, Wägen, Vieh und andere Haus- und Wirthschafts-Einrichtungsstücken um den erhobenen Schätzungspreis nach Gefallen zu übernehmen. Das Verzeichniß hierüber kann acht Tage vor der Versteigerung im Wirthshause zu Kranewitten selbst eingesehen werden.

11. Die Versteigerung selbst wird am 16. Oktober d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Wirthsbehausung zu Kranewitten vorgenommen werden.

Wilten, den 15. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.
v. Lutterotti, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton und Elisabeth Schlechtleitner am Rieserhofe im Laitach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. Oktober d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Brixner, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag im

Digitized by Google

daigen Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

Jos. v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Plattner, Reiters zu St. Johannes bei Bozen, und seines Eheweibes Anna, gebornen Figl, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. Oktober d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Pichler dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittag im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 5 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann v. Larcher, Güterbesitzers in Bozen, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 28. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Pichler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittag im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Gantgläubiger des Franz Oberkofler Prötsch im Sand, nachstehender zu dieser Gantmasse gehörige Effekt öffentlich werde versteigert werden:

Nämlich der sogenannte Prötschenhof im Sand, so Folgendes beihat, als:

a. Eine Behausung, bezeichnet mit Nr. 819 mit deren Ingebäuden, dann Stadel, Stallung sammt daranstoßenden 3 1/10 Jauch, 34 Klafter Ackerfeld, 2/5 neue Tagmahd, 41 Klafter Wiese, und 5 2/3 neue Graber, 6 Kl. Weinbau; gränzt 1. an Steinbauernhof, 2. an Anichs Güter, 3. an ein Thalele, und 4. an den gemeinen Weg, und man giebt hievon 8 Yhren Most an das Graf Paris Wolkenstein'sche Urbar als Grundzins.

Dazu gehört ein zugetheilter Gemeindegrund im Alten von ungefähr 7 1/5 Morgen, welcher 1. an Gloß, 2. an Anich, 3. an die Jenesiener Gemeinde, und 4. an Herrn von Koflers gränzt, und luteigen ist.

b. Eine Wiese auf dem Salten, Gerichts Jenesien liegend, von 9 neuen Tagmahden, 180 Klaftern. Hievon ist dem gedachten gräflich Wolkenstein'schen Urbar als jährlicher Grundzins 1 fl. 15 kr. T. W. zu entrichten.

c. Ein Stück Gemeindegrund auf dem sogenannten Alten zu Jenesien, und zwar der äußere Theil von jenem des Matthias Egger, Schmid in Pittertscholl, gränzt 1. an den alten Antheil des Tolgenhofes, 2. des Stegers, 3. an die ungetheilte Gemeinde von Glaning, und 4. an des Kreuzwegers Antheil.

Die Verwendung vorbeschriebener Effekten geschieht übrigens nur ad corpus und in jenen Rechten und Beschwerden, wie solche der Franz Oberkofler von seinem Vater gleichen Namens am 2. Aug. 1823 erbsweise an sich gebracht hat.

Die Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei daigem Kollegialgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 23. d. M., 3 Uhr Nachmittags, im daigen Amtszimmer Nr. 4 nach Gesetzes Vorschrift vor sich gehen.

Dann werden auch am 25. die betreffenden Fahrnisse um 9 Uhr Morgens gegen sogleich baare Bezahlung in abusiver Währung auf obigem Hofe versteigert werden.

Bozen, den 1. Sept. 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Herrn Präses

v. Tschidrer, k. k. erster Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungsgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Joh. Baptist Delaca, Tischlermeister von hier, wegen außerordentlichem Hang zur Trunkenheit auf vorläufig gepflogener Untersuchung unter Kuratel zu setzen, und für ihn einen Kurator in der Person des Herrn Anton Obwerer, Kirschnermeisters dahier, zu ernennen befunden habe. Daher wird hiemit Jedermann gewarnt, mit dieser den Minderjährigen gleich gestellten Person in kein verbindliches Geschäft sich einzulassen.

Bruneck, den 7. Sept. 1826.

Joachim v. Mor, Landrichter.

Digitized by Google

2 Vom k. k. Landgerichte Karneid und Jenesien wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Innerhofer, Untermaurer zu Afing, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 9. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es habe zur Vornahme der vom k. k. Civil- und Kriminalgerichte Trient auf Ansuchen der Vormünderin und des Mitvormünders der Franz Provinserischen Kinder unterm 12. v. M. Zahl 6369 bewilligten Versteigerung nachstehender Realitaten auf den 27. d. Vormittags 9 Uhr in der Gemeindebehausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt.

Die zu versteigernden Realitäten sind:

I. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Grill von 1404 alte Klafter, gränzt 1. das unten beschriebene Gut, 2. Joseph Tschandrins Erben, 3. und 4. die Kalterer Landstraße.

II. Ein anderes Stück Acker und Weinbau von 990 alte Klafter, stoßt 1. und 2. die Güterstraße, 3. die von Baurenfeindischen Erben, und 4. obbeschriebenes Gut.

Diese zwei Effekten geben jährlich Grundzins dem Urbar Tramin 10 2/3 Ohren Praschlet nach dem Tar, und im Geld 20 kr. T. W.

Ausrufspreis für beide über Abzug der Grundzinse und des Zehends in W. W. 3200 fl.

III. Ein Stück Wiesmahd mit Reben besetzt in der Rigel Etsch Traminer Revier von 895 alte Klafter, stoßt 1. an Kloster Luggau Güter, 2. an Franz Balsaretti, 3. an die Straße und 4. an Herrn von Schasser.

Ausrufspreis in W. W. 1000 fl. Und

IV. ein Stück Moosfeld mit Reben besetzt Kalterer Revier von 2195 alte Klafter, gränzt 1. an Maria Profinser Gut, 2. an Mathias Winbler, 3. an Graben, und 4. an Priester Joh. Batta. von Manfroni.

Ausrufspreis in W. W. 1200 fl.

Bedingnisse.

1) Unter dem Ausrufspreis wird kein Darboth angenommen.

2) Die Veräußerung geht nach den Abtheilungen vor sich.

3) Die Verwendung geschieht ad corpus ohne statt habender Nachmessung.

4) Denen Käufern werden die Schulden, welche auf den zu veräußernden Gütern haften, überbunden werden.

5) Käufer haben am Versteigerungstag den dritten Theil des Kaufschillings baar zu erlegen, im Falle sie nicht mit andern Realitäten für diesen dritten Theil legale Versicherung leisten wollten, für die zwei andern Drittheile verbleiben die zu veräußernden Güter zum Spezialfürpfand verschrieben.

6) Der ganze Kaufschilling, wenn für ein Drittheil mit andern Gütern legale Kaution geleistet wird, und im entgegengesetzten Falle die zwei Drittel, ist binnen 12 Jahresfristen zu bezahlen, mit dem aber, daß Ersteher pünktlich die Interessen zu 5 pCt. zur Verfallzeit abführe über das betreffende Kapital.

Sollte sich der Fall ereignen, daß die Minderjährigen den vierten Theil des Kapitals bedürfen sollten, so behaltet sich das k. k. Zivil- und Kriminalgericht vor, dasselbe vor Verlauf der 12 Jahre einzukassiren.

7) Der Besitz wird mit Martini d. J. eingeräumt, von welchem Tage an die Interessen zu laufen anfangen werden.

8) Käufer haben sich in Rücksicht dieser Versteigerung der Gerichtsbarkeit des k. k. Kollegialgerichts Trient zu unterwerfen.

9) Käufer haben alle auf den zu versteigernden Realitäten haftenden Grundzinse, Steuern, Marschkonkurrenz und Komunal-Anlagen, und übrigen Reallasten, sie mögen in diesem Edikte vorgetragen seyn oder nicht, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung zu sehen, wenn selbe auch zur Tilgung früherer Schulden ausgeschrieben werden würden, von Martini d. J. an abzuführen, und

10) Die durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung, so wie die durch Kauferrichtung und Schuldenüberbindung angehende Kösten und grundherrlichen Gebühren allein zu bezahlen.

Landgericht zu Kurtatsch, den 26. Aug 1826.

Joh. Kirchberger, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

Wegen Ausmittlung des kontraktmäßigen Loko-Holz-Fuhrlohns für das Militärjahr 1826/27, nämlich vom 1. Nov. 1826 bis Ende Okt. 1827, wird den 23. Sept. l. J. bei dem hierortigen k. k. Militär-Haupt Verpflegs-Magazin eine öffentliche Verhandlung abgehalten werden.

Die Hauptbedingnisse bei dieser Verhandlung sind folgende:

1) Geschieht die Verführung des Militär-Brennholzes von dem k. k. Salinen-Holzgarten außer dem Innraine bis zum Verpflegs-Magazins-Holzplatz in der Kohlstadt, in die Kloster-, Innbrück- und Brieglbau-Kaserne, dann im Winter auch nach dem Pulverthurme.

2) Besteht das beiläufig zu verführende Holzquantum für einen Wintermonat in 160, und in einem Sommermonat circa 50 u. ö. Klaftern weichen Brennholzes.

3) Muß der Unternehmer das Aerarium wegen Erfüllung der einzugehenden Kontrakts-Verbindlichkeiten durch eine angemessene Kaution oder Bürgschaft sicherstellen; daher jeder Offerent, wenn er selbe nicht gleich bei der Verhandlung beibringen könnte, ein Vadium von 30 fl. R. W. C. M. baar zu erlegen hat.

Die Unternehmungs-Liebhaber werden hiemit von Seite des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins eingeladen, an oberwähntem Tage längstens um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen, wo die übrigen Bedingnisse bekannt gemacht werden, welche auch schon vor der Verhandlung an diesem Orte eingesehen werden können.

Innsbruck, den 10. Sept. 1826.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf v. Brandisischen Landgerichte Lana wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Karl Anton v. Malanottischen Unions-Besitzern in Tscherms nach eingeholter hoher politischer Zerstückungs- und obervormundschaftlicher Bewilligung d. d. Kollegialgericht Bozen den 11. Aug. 1826, sub Nr. 5232, nachstehende denselben angehörigen Grundstücke öffentlich werden versteigert werden, als:

I. Abtheilung.

Das sogenannte Bayerhaus zu Tscherms bei der St. Niklaus-Kirche gelegen, mit dem dabei befindlichen Krautgarten, Wiesfeld und Bayer-Anger von 6 1/2 Tagmahd 44 Klaftern neuer Maaßerei groß.

Diese Stücke kommen im Steuerkataster sub Nr. 55 F. von Lit. A incl. D vor, und sind luteigen.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 1000 fl. R. W.

II. Abtheilung.

Ein Weinbau, der Sallrain-Acker genannt, von 10 1/2 Graber 11 Kl. groß, so ebenfalls luteigen ist.

Hiefür wird der Ausrufspreis festgesetzt auf 1400 fl. R. W.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Bestehend in dem sogenannten Schmid-Acker, Tschermser Revier liegend, von 7 2/3 Graber 11 Kl. groß; ist wiederum luteigen.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 500 fl. R. W.

IV. Abtheilung.

Bestehend in dem sogenannten ebenfalls luteigenen Schreiberhofe zu Tscherms, sub Cat. 517 von Lit. A incl. K, und zwar dieser in folgenden Unterabtheilungen.

Erste Unterabtheilung.

Diese besteht:

Lit. a. In der Behausung nebst den Zu- und Ingebäuden und dem Gartl.

Lit. b. In einem Wiesl von 16 Klaftern.

Lit. c. Ein Acker und Weinbau mit Haus-Acker, der Rottenbucher-Bichel, jedoch nur jener Antheil, welcher unter dem dazwischen und der sogenannten Weinleite von oben bis unten laufenden Gräben auf der Mittagsseite anstoßt, indem der ab dem sogenannten Gräben nordwärts an der sogenannten Weinleiten angränzende Antheil davon zu dieser Weinleite vorbehalten bleibt; woraus also das Stück Acker unter der Leiten, und das sogenannte Steinackerl gebrochen, und zur Unterabtheilung Nr. 2 gezogen wird, zwischen welchen zwei letztern Stücken ein Fahrweg geht, und der Flächeninhalt dieser den obigen Flächeninhalt vermindert.

Lit. e. In dem Bergl mit Kastanienbäumen.

Lit. g. In einer Wiese von 9 Tagmahd, und endlich

Lit. k. In der Theil- und Gemeindsgerechtigkeit, jedoch mit den dazu unzertrennbaren Gemeindsbeschwerden und Lasten.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 4000 fl. R. W.

Zweite Unterabtheilung.

Diese besteht:

Lit. d. In der Weinleiten sammt den Acker und Weinbau unter der Leiten begriffen, und das oben erwähnte Stück Steinackerle ob den dazwischen laufenden Gräben nordseits, im ehemaligen Flächeninhalte von 18 Graber 78 Kl., und mit Zutheilung obiger zwei Stücke, im sohinigen Flächenmaaße von 22 Starland 32 1/2 Kl. alter Maaßerei, nebst Wasserrecht zu 8 Stunden aus dem 20 Stunden Waal-Wasserrecht.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 1800 fl. R. W.

Endlich

Dritte Unterabtheilung.

Diese besteht:

Lit. f. In dem sogenannten Oelinger-Acker von einem Jauch groß.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 400 fl. R. W.

V. Abtheilung.

Das sogenannte Mauslochleitl von 2 Starland groß, sub Nr. Cat. 451, Lit. b, welches Grundstück in Fußstapfen des landesfürstlichen Kelleramts, nunmehr dem fürstlichen Thurn und Taxischen Rentamte Meran mit jährlichen zwei Ihren Präschlet Grundzins unterworfen ist.

Hiefür wird der Ausrufspreis festgesetzt auf 400 fl. R. W. Endlich

VI. Abtheilung.

Aus der im Steuerkataster sub Nr. 542 einkommenden und luteigenen sogenannten Walchenwiese, 4 Tagmahd nach der Wahl heraus zu nehmen.

Hiefür besteht der Ausrufspreis in 700 fl. R. W.

Bedingnisse.

1) Wird unter dem Ausrufspreis kein Anboth angenommen, und eben so auch nach vollbrachter Versteigerung keine Nachgebothe gehört, übrigens aber hiezu jeder besitzfähige Kauflustige zugelassen, welcher sich mit einem Drittheil des Ankaufsvermögens längstens 8 Tage nach der Versteigerung auszuweisen vermag.

2) Geschieht die Verwendung ad corpus und ohne Haftung für die angegebene Maaßerei.

3) Wird sich von den zu verkaufenden Realitäten der im gegenwärtigen Jahre 1826 erzeugende ganze Boden-Nutzen (welcher mit Ausnahme der Praschlet oder des Weinnutzens in allen übrigen Feldfrüchten besteht) und insbesondere von dem Schreiberhofe die Kastanien und der Nutzen des Küchengartens, jedoch alles dieses nur für das Jahr 1826 gemeint, hiemit ausdrücklich unentgeltlich zum Vorbehalte genommen.

4) Geht die Wag und Gefahr, und mit dieser auch der Besitzantritt mit dem Nutzungsbezuge der ersteigerten Effekten vom Tage der Lizitation auf die Käufer über, welche dagegen verbunden sind, ihre Meistbothe von heuriger Jakobi angefangen auf die hierauf ausgewiesen werdenden Unions-Gläubiger nach der bestehenden Stipulation zu verzinsen, und nach einer halbjährigen Ab- oder Aufkündung zu bezahlen; im übrigen aber auch um heurige Martini auf Abschlag des Kaufschillings 5 pCt. baar zu erlegen.

5) Haben Käufer alle auf den erstandenen Gütern haftende grundherrlichen Lasten und Beschwerden und derlei sonstigen Abgaben auf heurige Martini 1826 vollständig und ohne Entgeld der Herren Verkäufer zu entrichten, die übrigen Onera aber (bestehend in Staats- und Komunal- dann Gerichtsauflagen und Marschkonkurrenz-Steuern ꝛc.) von solcher Martinizeit 1826 angefangen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund und Zeit zu übernehmen, und mit Eigenem an Gehörde abzuführen.

6) Werden den Käufern die mit der gegenwärtigen Versteigerung und sohinigen Kaufsprotokollirung ergebenden Kosten nebst Laudemial-Gebühren und Armenprozento alleinig zu bezahlen überbunden.

Die Versteigerung selbst wird am 30. d. M. Sept. um 8. Uhr Vormittags in daiger Amtskanzlei vorgenommen und nach Vorschrift der Gesetze vollführet werden.

Lana, den 1. Sept. 1826.

Joh. Georg Aigner, Landrichter.

---

3 Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Sonnenberg werden auf Exekut. Anlangen des Joh. Dietrich, als Vogt der Jos. Anton Dietrichschen Kinder zu Ludesch, folgende Realitaten des Jos. Anton Dünser zu Fontanella im Exekutionswege versteigert.

a. Ein hölzernes Wohnhaus Fass. Nr. 126, Haus-Nr. 7, Bes. Nr. 857, mit besonderm Stalle.

b. 11 Mittmel zweimähdiges Gut beim Hause Bes. Nr. 858.

c. 1 Mittmel einmähdige Stäuche im Ladoitsch Bes. Nr. 860.

d. 1 Mittmel Waldung beim Hausgute Bes. Nr. 861.

Nebst dem werden mitgegeben alle beim Gute vorfindigen Latten, Schindeln, Dach-, Brennholz, was niet- und nagelfest, und alle Rechte und Gerechtigkeiten, mit denen das Gut bisher genutzet worden.

Hiefür ist der Ausrufspreis 550 fl. R. W.

Bedingnisse.

1) Hat der Käufer alle auf den feilgebothenen Realitäten haftenden Schulden, in soweit sich der biethende Preis erstrecket, zu übernehmen.

2) Die Exekutions-Summe, die der Exekutirende bei der Versteigerungs-Tagsatzung richtig stellen mag, muß auf dessen Verlangen alsogleich bezahlt werden.

3) Vom Tage der Ersteigerung übergehen alle die Güter treffenden Steuern, Anlagen und Gemeinde-Kontributionen ohne Rücksicht auf die Zeit, die Art und den Grund ihrer Entstehung an den Meistbiether, ohne daß man hiefür einen Absatz an dem Kaufschillinge ansprechen darf.

4) Wird für die Richtigkeit des Flachenmaaßes nicht gehaftet.

5) Die Kosten bei der Versteigerung und Kauferrichtung trägt der Ersteigerer, ohne selbe vom Kaufspreise abrechnen zu können.

Die Versteigerung selbst wird am 29. d. M., 2 Uhr Nachmittags, in der Wirthsbehausung des Joh. Jos. Domig zu Fontanella nach Vorschrift der Gesetze abgehalten werden.

Bludenz, den 7. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

---

3 Edikt.

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit dem unbekannt wo sich aufhaltenden Schauspiel-Direktor Karl Ziegler kund gemacht: Es sey wider ihn vom daigen Gastwirthe Joseph Riehl wegen 375 fl. R. W. sammt Anhang auf 7 Kisten angebliche Garderobe der Verboth erwirkt, die betreffende Rechtfertigungsklage eingestellt, und zu seinem Kurator auf seine Kosten und Gefahr Hr. D. v. Pichler bestellt, auch zur Nothdurften-Verhandlung in Sachen auf den 30. November d. J. früh 9 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 mit den Präjudiz des §. 25 W. G. G. O. Tagfahrt angeordnet worden. Karl Ziegler hat daher bis dahin dem bestellten Vertreter seine Behelfe mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter diesem Gerichte nahmhaft zu machen, widrigens mit dem Bestellten nach gesetzlicher Ordnung vorgegangen werden würde. Botzen, den 18. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Präses

v. Tschidrer, k. k. erster Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Kosan.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 77. 25. September 1826.

Wiener Cours vom 18. September 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	88 ⅛
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 7/16
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl.	(in C. M.)	112 ⅓
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	42 ½
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	42 ¼

Bank-Aktien pr. Stück 1040 9/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 17. Sept. Hr. E. Funter, Doktor der Medizin von Bern; die Hrn. Fischer und Hillebrand, Eisenwerks-Besitzer aus Oesterreich; Hr. Dall Armi, k. baier. Lieutenant; Hr. Dall Armi, k. baier. Regierungs-Praktikant (in der gold. Sonne.) — Hr. Goldschmid, Mahler von Frankfurt (im gold. Hirsch.)

Den 18. Sept. Die Hrn. Palton und Donnelly, Private aus England (in der gold. Sonne.) — Hr. T. Lovett, Privat aus England (im gold. Adler.)

Den 19. Sept. Hr. Compestrin, Handelsmann von Trient; Mad. Nestor, k. k. Landrichtersgattin (in der gold. Rose.) — Hr. Wimmer, Handelsmann von Frankenburg (im gr. Bär.)

Den 20. Sept. Hr. Berge, k. dän. Staatsrath und Professor; Hr. v. Piquet, k. k. Lieutenant; Hr. Guilford, Privat aus England; Hr. Kall, k. dän. Registrator; Hr. Ducrue, Kaufmannssohn aus Augsburg; Hr. Philipp Graf v. Stanhope, Pair von England (in der gold. Sonne.) — Hr. Bohn, k. k. Oberlieutenant (in der gold. Rose.) — Hr. Graf v. Jura, k. k. Oberlieutenant (im gold. Adler.) — Hr. v. Lehrer, k. k. Hauptmann; Hr. Ernst Graf v. Albertis, Privat (im w. Kreuz.)

Den 21. Sept. Hr. Hendle, Handelsmann von München; die Hrn. Kosler und Seebacher, Kaufleute von Augsburg; Hr. Ens, Professor, und Hr. Museuras, Kustos aus Troppau; Hr. G. Decker von Berlin (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. Stocker und Rier, Professoren von Brixen; Hr. Palle, Privat aus Agram (im w. Kreuz.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 16. Sept. Dem Schauspieler Hrn. Friedrich Pöschl seine Tochter Amalie, alt 11 Wochen, in der Hofgasse Nr. 43, an Gichtern.

Den 18. Sept. Fr. Ursula Pucher, ledig, alt 67 J., unterhalb der Innbrücke Nr. 428, am Nierenbrand.

— — Der hochwürdige Pater Ambrosius Maria Voglsanger, aus dem Orden der Diener U. L. F., alt 76 J., in der Neustadt Nr. 207, an Entkräftung.

— — Dem k. k. Amtsschreiber Hrn. Johann Santner sein Sohn Anton, alt 14 Wochen, zu St. Nikolaus Nr. 541, an Gichtern.

Den 19. Sept. Dem Hafnermeister Hrn. Köll seine Frau Maria, geb. Muter, alt 47 J., zu St. Nikolaus Nr. 478, an der Auszehrung.

Den 21. Sept. Thomas Renn, Steinmetz, alt 60 J., im Stadtspital, an Entkräftung.

Den 22. Sept. Frau Theresia Wallner, geb. Egger, k. k. pens. Majorswittwe, alt 59 J., am Innrain Nr. 174, an Nervenentkräftung.

— — Hr. Franz Xaver Appeller, Zinngießermeister, alt 70 J., im Riesengäßl Nr. 56, am Schleimschlagfluß.

In der Stallgasse Nr. 71 über 2 Stiegen sind auf kommende Galli 3 schöne Zimmer nebst Küche, Keller und Holzlege zu beziehen. Nähere Auskunft giebt die Redaktion dieser Zeitung.

---

3 In dem Hause Nr. 259 in der oberen Stillgasse sind auf künftige Gallizeit zwei möblirte heitzbare Zimmer nebst Alkove in dem ersten Stocke zu vermiethen. Nähere Auskunft erhält man beim Hauseigenthümer.

---

3 Ein junger Mann von 35 Jahren, mit den besten Zeugnissen versehen, der in verschiedenen Handlungshäusern den Comtoirs-, Magazins- sowohl als Reisegeschäften vorgestanden hat, wünscht eine ähnliche, und nebst guter Behandlung ein seinem Fleiß, Eifer und Thätigkeit angemessenes Solairs zu erhalten. Der Eintritt könnte sogleich geschehen.

Frankirte Briefe, welche auf Obiges Bezug haben, und mit der Adresse C. F. K. versehen sind, besorgt die Redaktion dieser Zeitung.

---

3 In einer in Innsbruck berechtigten Schnittwaaren-Handlung wird unter annehmbaren Bedingungen ein Kompagnon gesucht. Wo das Weitere hierüber zu vernehmen ist, erfragt man bei der Redaktion dieser Zeitung.

---

3 Der Unterzeichnete hat das Wirthshaus in der Angerzell in Pacht übernommen. Billige Preise und gute ächte Weine haben ihm bereits das Zutrauen des verehrten Publikums erworben. Diesem Zutrauen auch fernerhin zu entsprechen, wird er sich zur sorgfältigsten Pflicht machen; er bemerkt nur noch, daß auch alter Weinessig von der vorzüglichsten Qualität, die Wiener Maaß um 14 kr., bei ihm zu haben sey.

Für die Aechtheit und Güte der Waare bürgt
v. Goldrainer, Mediz. Doktor.

Außer der Innbrücke, im Ferstlischen Hause Nr. 426, dritten Stocke ist ein Zimmer mit Einrichtung und Bett zu vermiethen; das Nähere hierüber ist beim Vermiether in eben demselben Stockwerke zu erfragen.

Besondere Kundmachung.

Die rothen Gratis-Gewinnst-Lose zur Lotterie der Herrschaft Neumarktl betreffend.

Das unterzeichnete Großhandlungshaus hält sich verpflichtet, das verehrliche Publikum hiemit darauf aufmerksam zu machen, daß der in §. 4 des Spielplans zur Verabfolgung der rothen Gratis Gewinnstlose festgesetzte Termin mit dem 4. Okt. d. J. zu Ende geht, daher alle Jene, welche des besondern, nur allem dieser Lotterie eigenen Vortheils, bei Abnahme von 6 Stück schwarzen Losen 1 Stück rothes, und bei Abnahme von 10 Stück schwarzen, 2 Stück rothe dieser gewinnenden Gratislose zu erhalten, theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger lange zögern mögen, als die Ziehung dieser rothen Gratis-Gewinnstlose schon auf den 16. Dezember d. J. bestimmt ist.

Diese Lotterie weiset bei einer geringern Loseanzahl als bei andern Lotterien die größten Gewinnste unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien aus, indem

1) die Ablösungs-Summe von 350,000 fl. W. W. für den ersten Haupttreffer nicht nur die größte unter allen jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle fünf Haupttreffer einer andern großen Lotterie zusammen betragen, bei welcher überdieß die in der zweiten Ziehung auf den Gewinn des ersten Haupttreffers mitspielende Loseanzahl um mehr als 35,000 Stücke größer ist, ferner

2) die mit gegenwärtigem Spiele verbundenen 20,043 Treffer 1,846,840 fl. W. W. in baarem Gelde betragen, eine Summe, welche die gesammten baaren Gewinnste jeder andern Lotterie bei weitem übersteigt, wie es die Uebersicht der Spielpläne zur Genüge beweist, und endlich

3) die sich auf eine halbe Million belaufenden Ablösungs-Summen der vier Realitäten-Treffer jene aller Realitäten-Gewinnste von zwei Lotterien zusammen noch übertrifft.

Man überläßt es übrigens mit Bezug auf die andern im Plane bezeichneten vielfältigen und neuen Vortheile der Einsicht eines verehrten Publikums zu beurtheilen, ob noch je eine Realitäten-Lotterie bestanden, die solche Vortheile demselben dargebothen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. W. W.

M. Lakenbacher und Comp.

Digitized by Google

Lose sind zu haben bei L. J. Oberlindober in Innsbruck und bei J. B. Kinig in Bozen.

V. (3) **Frühere Ziehung.**

Die am 3. November d. J. angekündigt gewesene Ziehung der großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien hat nun am 16. Oktober d. J. unabänderlich statt.

Der durch die Rücktrittsentsagung so sehr gesteigerte Absatz der Lose hat das unterzeichnete Großhandlungshaus bewogen, die Zeit der Ziehung bedeutend abzukürzen, und jene der besondern Gewinnste der blauen Freilose auf den 14. Oktober, jene der Gewinnste der schwarzen Lose, mit welchen auch die blauen und rothen Lose mitspielen, auf den 16. Oktober d. J. unabänderlich festzusetzen.

Dieses günstige Ereigniß, das schon seit Jahren bei keiner andern Güterlotterie und noch nie mit einer so bedeutenden Zeitabkürzung eingetreten, ist der sprechendste Beweis der entschiedenen Vorzüge, welche diese Lotterie im Verhältnisse der bedeutenden Geldtreffer zur kleinen Anzahl von 117,000 verkaufbaren Losen vor allen andern voraus hat.

Bei dieser Lotterie werden ausgespielt:

1. Die große Herrschaft Pittermannsdorf in der Nähe der Hauptstadt zwischen den k. k. Lustschlossern Schönbrunn und Laxenburg in der reizendsten Lage, wofür eine Ablösung von 200,000 fl. W. W. gebothen wird.

2. Die schöne Besitzung Klein-Mariazell, für welche eine Ablösung von 25,000 fl. W. W. gebothen wird.

Diese Lotterie enrthält 15,000 bedeutende Geldtreffer, welche im Ganzen 423,992 fl W. W. gewinnen.

Die blauen Freilose, von welchen nur noch wenige vorhanden sind, gewinnen wenigstens einen Dukaten in Gold, ein großer Theil derselben aber von 200 bis 300 Dukaten.

Abnehmer von zehn Losen auf ein Mal erhalten ein blaues Freilos unentgeltlich, und wenn diese vergriffen sind, ein rothes Freilos, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Lose zu 4 fl. 48 kr. R. W. sind bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck zu haben.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Rentamte Schwaz wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskommission die Veräußerung mehrerer Aerarialgerechtsamen im Wege der öffentlichen Versteigerung statt finden, und die dießfällige Verhandlung am 17. Oktober d. J. beim wohllöbl. k. k. Kreisamte zu Schwaz von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags werde vorgenommen werden.

Die zu veräußernden Gerechtsamen sind folgende:

I. Die Jagdbarkeiten, und zwar in dem Bezirke Brantenberg, Hagau, Moserthal (Anger und Niederberg), Alpach, Reith, Zimmermoos, Brugg, Steinberg, Radfeld, Wildschönau, und endlich im Bezirke Kundl, um die in W. W. C. M. festgesetzten Ausrufspreise von 456 fl. 36 kr., 273 fl. 40 2/4 kr., 289 fl. 7 2/4 kr., 213 fl. 13 2/4 kr., 71 fl. 6 kr., 84 fl. 32 kr., 84 fl. 9 kr., 73 fl. 25 1/2 kr., 142 fl. 7 1/2 kr., 246 fl., 203 fl. 51 kr. und 165 fl. 33 2/4 kr.

II. Die Aerarial-Zehente, und zwar:

a. Der 2/3 Klein- und Großzehent in der Gemeinde Brantenberg um den Fiskalpreis von 1644 fl. 27 kr. W. W. C. M.

b. Der 2/3 Feldgetreid-Zehent in Kleinsöll und Oberangerberg um den Fiskalpreis von 2204 fl. 24 kr. W. W. C. M.

c. 2 1/2 Neuntl Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Unterangerberg um den Fiskalpreis von 1281 fl. 46 kr. W. W. C. M.

d. 1/3 und 1/6 Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Angath um den Fiskalpreis von 274 fl. 49 1/2 kr. W. W. C. M.

e. 1/3 und 1/6 Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Uderns um den Fiskalpreis von 493 fl. 48 kr. W. W. C. M.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen diese Gerechtsamen versteigert werden, sind folgende:

1. Werden sämmtliche Gerechtsamen dem Meistbiether so, wie sie das höchste k. k. österreichische Aerar gegenwärtig besitzt und benützt, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskommission käuflich überlassen.

2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtigt ist, und nicht besondere Vorschriften ihn davon ausschließen.

3. Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur für Tirol und Vorarlberg geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern respective Mitschlägern aber wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation zu berichtigen, die andere verbleibende Hälfte kann gegen dem, daß sie auf die verkauften Realitäten oder Gerechtsamen in erster Priorität versichert und mit jährlich fünf vom Hundert C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit 5 gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden.

6. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsgültigen, für diesen Akt ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

7. Werden die Gerechtsamen dem Käufer als schuldenfreies Eigenthum übergeben.

8. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Gegenstandes, dagegen aber übernimmt er von diesem Tage an alle was immer für zeartete Lasten und Verbindlichkeiten.

Schließlich wird noch beigefügt, daß die Beschreibung der Jagdgränzen, die näheren Daten der Zehentrechte und die weiteren Kaufs-Bedingnisse bei diesem Amte zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Schwaz, den 13. Sept. 1826.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Da bei der mit Versteigerungs-Edikt vom 23. Juni d. J. Zahl 510 am 17. v. M. Juli abgehaltenen Versteigerung der Realitäten der Joseph Kinserischen Gantmasse die sub Nro. 1 beschriebene Behausung und dabei gelegenen 2 Gärten, und das sub Nro 4 beschriebene Stück Acker in der Rigl Etsch nicht an Mann gebracht worden sind, so wird mit Bezug auf die frühern Ediktalbedingnisse auf Ansuchen des Gantmasseverwalters auf den 5. k. M. Oktober 9 Uhr Vormittags in der Gemeindsbehausung zu Tramin eine neuerliche Versteigerung ausgeschrieben, welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse des Kajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten, dem öffentlichen Verkaufe freigestellt:

Die zu dieser Masse gehörige luteigene 2 Stockwerke hohe Behausung in der Gärbergasse Nr. 474, so Konkursant unterm 14. Februar 1822 vom Franz Wenter um 3300 fl. käuflich an sich brachte, jetzt im Schätzungs- und Ausrufspreise per 2200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Die Versteigerung findet am 16. k. M. Oktober Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 7. Sept. 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses
v. Tschidrer, k. k. erster Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 **Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Ignatz Stippler, vormals Gehülfen in der Johann Chrisostomus Hoferischen Rosoglio-Fabrik dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Ver-

Digitized by Google

schuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. Dezember d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, k. k. Dikasterial-Advokaten Dr. v. Lewenegg, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 2. Dezember d. J. Vormittag um 9 Uhr zur Wahl des Konkursmasseverwalters und der Kreditorenausschüsse, so wie zur Festsetzung anderer die Masse betreffender Bestimmungen, eine Tagsatzung angeordnet, bei welcher gesammte Kreditoren entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmachtigte Gewalthaber, mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Innsbruck, den 15. Sept. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.

In Verhinderung des Hrn. Präsidenten:

v. Aureiter, Landrath.

Linser, Landrath.

v. Attlmayr, Landrath.

Brunolt.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Anton Plattner und Anna Graffer auf dem Pluntschenhofe zu Moritzing gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Ignatz v. Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. November 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem Amtszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Botzen, den 20. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

1 Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Schweinester, Bauersmannes am Lemberge in Winkl, Viertels St. Johann, dieß Gerichts, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Okt. d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Ch. Schindler, fürstl. Lamb. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 14. Sept. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

1 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Strobl, Kleingütlers in der Schönau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewieten seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Oktober dieß Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichter-

Digitized by Google

scheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Sterzing, den 19. Sept. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Köpf, k. k. Auskultant qua Aushülfsbeamter.

---

1 **Vorladung.**

Anton Kalb, von Wolfurt gebürtig, welcher nach gepflogenen Erhebungen schon über 30 Jahre — unwissend wo — abwesend ist, wird hiemit mit dem Beisatze vorgeladen, daß das unterzeichnete Landgericht, wenn er binnen einem Jahre nicht erscheint, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

K. K. Landgericht Bregenz, den 5. Sept. 1826.

Maldoner, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Maria Seeberin, ledige Pfründnerin von Kreit am Hartberg, dermalen zu Leiten alldort im Aufenthalte, wird wegen Blödsinn unter Kuratel gesetzt, und ihr in der Person des Jakob Lasch, Zimmermeisters zu Kapfing, ein Kurator beigegeben. Was zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich Jedermann vor Schaden zu hüten wisse.

K. K. Landgericht Fügen, den 9. Sept. 1826.

v. Payr, Landrichter.

---

2 **XII. Verlosung.**

Nachricht an die Inhaber der Stadt Botznerischen neuen Schuldscheine.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 15. Juni 1823, und das den neuen Stadt Botznerischen Schuldscheinen beigedruckte hohe k. k. Gubernial-Dekret vom 1. Okt. 1822 Nr. 19431/3942 wird hiemit allen Besitzern solcher Schuldscheine offentlich bekannt gegeben, daß sich gegenwärtig in der Tilgungskasse 10,000 fl. R. W. vorräthig befinden, welche zur Einlosung besagter Schuldscheine mittelst Verlosung und vorhergehender Absteigerung bestimmt sind.

Diese vorschriftmäßige Versteigerung wird am 30. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr im Amtslokale der Tilgungs-Deputation vorgenommen werden, und Nachmittags um 3 Uhr die Verlosung des allenfalls mittelst der Versteigerung nicht erschöpften obigen Fondes statt finden.

Alle Besitzer solcher städtischen Schuldscheine werden demnach zu ihrem Wissen und Benehmen davon mit dem Beisatze verständiget, daß die durch das Los herausgekommenen Schuldscheine, deren Besitzer sich nicht drei Tage nach der Versteigerung um die Zahlung melden, öffentlich bekannt gegeben werden, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse.

Botzen, den 13. Sept. 1826.

Von der Schulden-Tilgungs-Kommission der Stadt Botzen.

Bittorelli, Vorstand.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstlich v. Lambergischen Landgerichte Kitzbühl wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei der auf den 16. des künftigen Monats August angeordnet gewesenen ersten Feilbiethungs-Tagsatzung des in Konkurs versunkenen Anwesens der Magdalena Aignerin beim Bauzubaurn zu Weng kein Käufer erschienen seye, der hierum den Ausrufspreid gegeben hätte.

Es wird daher zur Veräußerung dieses Anwesens eine weitere zweite Lizitations-Tagsatzung auf den 3. des künftigen Monats in der fürstlich v. Lambergischen Landgerichts-Kanzlei zu Kitzbühel Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem vorigen Ausrufspreise von 1474 fl. R. W. mit dem Beisatze angeordnet, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die Anbothe zu Protokoll genommen, von 11 bis 12 Uhr die Lizitation vorgenommen, und um 12 Uhr werde geschlossen werden.

Das Anwesen besteht:

a. Aus der Behausung mit Stube, Keller, Rem, Thenn und Stallung;

b. an Baugründen gehören dazu 7 Jauch 998 Kl.;

c. ein Schweinangerl von 90 Kl.;

d. zwei Angerl neben dem Haus von 40 Kl. und eine Galtmahd von 1/2 Tagmahd;

e. eine Heimöde von 1 Gras;

f. eine Hammwaldung am Lehrberg von 1 Morgen.

Kaufsbedingnisse.

1) Wird auch bei dieser zweiten Versteigerungs-Tagsatzung kein Anboth unter dem Ausrufspreise angenommen.

2) Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3) Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit auf den Käufer über.

4) Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5) Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6) Erhält der Käufer den ganzen Sommernutzen vom Jahre 1826, und hat dagegen zu Georgi 1827 den ganzen Kaufschilling zu verzinsen.

K. K. Landgericht Kitzbühel, den 8 Sept. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

2 **Bekanntmachung.**

Beim gefertigten Landgerichte liegen mehrere Kirchen- und Stiftungs-Gelder in Deposito, welche gegen jährliche Zinsen zu fünf vom Hundert ausgeliehen werden.

Diejenigen, welche ein solches Darlehen zu erhalten wünschen, haben sich längstens bis Ende Oktober d. J. bei diesem Landgerichte zu melden, und sich über die gesetzmäßige Sicherheit auszuweisen.

Gräfl. v. Arz. Landgericht Gufidaun, den 11. Sept. 1826.

Insam, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Da der schon mehr als 47 Jahre, unwissend wo, abwesende Sebastian Rienzner von Toblach gebürtig, welcher bereits am 9. Juni v. J. von da aus durch öffentliches Edikt vorgeladen worden ist, weder selbst erschienen, noch das unterfertigte Landgericht von seinem Aufenthalte oder Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird Sebastian Rienzner auf Ansuchen der gesetzlichen Erben hiemit bürgerlich todt erklärt.

Toblach, den 23. Aug. 1826.

Gräfl. v. Künigl. Landgericht Welsberg.

Huebec, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann v. Larcher, Güterbesitzers in Botzen, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 28. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter diese Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Pichler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittag im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hasner, k. k. Rath.

v. Kosan.

Digitized by Google

2 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Franz Auer zu Missian, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Rosina Romen, nachstehende dem Franz Bartignol zu Berg angehörige Realitäten am Mittwoch den 11. k. M. Oktober um 2 Uhr Nachmittags in der Sonnenwirthsbehausung zu St. Michael im Exekutionswege öffentlich werden versteigert werden, als:

A. Gemäß Steuerkataster Nr. 785 ein Stück Erdreich Acker und Weinbau in der Rigl Kreid von 8 Starland 16 Klaftern, ist grundzinsfrei, giebt jedoch dem Pfarrwidum St. Pauls den eilften Theil Zehent.

B. Gemäß Steuerkataster Nr. 786 ein Stück Erdreich Acker und Weinbau in der Rigl Kreid von 1 1/2 Starland 6 Klaftern, wovon man dem Dominikanerkonvent zu Botzen oder nunmehr dem k. k. Rentamte dortselbst jährlich 2 Star Roggen Grundzins abzureichen hat. Das Starland im Ausrufspreise per 60 fl. R. W.

Die Bedingnisse können hierorts an den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 7. Sept. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Karneid und Jenesien zu Botzen wird auf Ansuchen der Konkursgläubiger des Johann Innerhofer zu Asing in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilligt, nämlich:

Der Baurecht und Gerechtigkeit des Untermaurergutes in Schwarzeck zu Asing, bestehend in einer Behausung, dann Hof, Hofstatt, Stadel, Stallung, Krautgarten, dann ungefähr 22 Starland Acker und 125 Tagmahd Heimwiesen, sammt Waldung, Waid und allen andern Zugehörungen.

Hierüber besitzt das allerhöchste Aerar in Fußstapfen des aufgelöseten Stiftes Gries die Grundgerechtigkeit, und zinset man dahin jährlich um Martini 18 kr. Geld, und für 2 Mahderlöhne 8 kr. im 21 fl. Fuße.

Dazu gehört noch insbesondere die Gerechtigkeit, auf der sogenannten Maurermühle frei zu mahlen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß der Inhaber dieser Mühle zu den hierin nöthigen Reparationen das erforderliche Bauholz aus der Untermaurerhofsbewaldung zu nehmen befugt ist.

Der Ausrufspreis wird nach der gerichtlichen Schätzung festgesetzt auf 1400 fl. R. W.

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können hierorts während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 7. k. M. Oktober in dieser Amtskanzlei in der Art vorgenommen werden, daß man von 8 bis 11 Uhr Vormittags die Anbothe zu Protokoll nehmen, um diese Stunde mit dem Ausrufe beginnen und bis zum Schlusse fortfahren wird.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Karneid und Jenesien werden auf Ansuchen der Gantgläubiger der Maria Murr, Meßnerin zu Glaning, im Versteigerungswege nachstehende Effekten zum Kaufe feilgestellt:

Nämlich die Baurecht und Gerechtigkeit des Meßner-Hofes zu Glaning, welche zu hat eine Behausung mit den Ingebäuden, mit Nr. 185 bezeichnet, Hof, Hofstatt, Stadl und Stallung, Backofen, einen Krautgarten und an Ackerfeld mit Einschluß 4 Starland, welche neuerlich aufgeritten worden, 29 Starland, oder neue Maaßerei 5 Jauch 818 1/8 Klaftern, 4 alte oder 6 neue Tagmahd 211 Klaftern Galtwiese, ferner ein Weinstückl von 4 alten oder 4 neuen Grabern 42 Klaftern, endlich 128 Morgen 220 Klaftern daran liegende Bewaldung oder knottigten Berg, mit wenigem Holze besetzt, mit beihabender Wun, Waid, Theil- und Gemeindsrecht im Glaninger Alten.

Hierüber besitzt Frau Magdalena geb. v. Martin zu Botzen die Grundherrschaft, und zinset man jährlich derselben auf Martini 2 fl. Geld und 3 aufgehäufte Futter-Star Käsen.

Weiter giebt dieser Hof der Frau Elisabeth v. Leonard geb. v. Tschusi zu Gries jährlich an benanntem Zehent 8 alte Star Roggen oder 3 Metzen 14 Maßl, nicht minder an das k. k. Rentamt Botzen in Fußstapfen des dortigen erzfürstlichen Amtshauses 1/2 Star Vogteifutter, und Kuchlsteuer 12 kr., Hrn. Cooperator und Pfarrmeßner an Sammlung 1/2 Star Korn, dem Wegmacher 1/4 Star Roggen und dem Neunerhofs-Inhaber 1 fl. 30 kr. Geld Wasserzins.

Auch hat ein jeweiliger Inhaber dieses Meßnergutes in der St. Martins-Filialkirche zu Glaning den Meßner-Dienst zu versehen, und einem jeweiligen Besitzer des Bameistergutes den Genuß des Wassers nach den Bestimmungen des am 29. Dezember 1798 zwischen Johann Werner und Mathias Murr abgeschlossenen Vergleiches gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses von 1 fl. 30 kr. zu gestatten.

Mehr die Baurecht des Hab und Gutes des halben Schmidhofls genannt, auf Nobs gelegen, welche allein in einem Leitl von 4 alten oder 6 neuen Tagmahden 211 Klaftern und einem Stücke öden Grundes von 16 Morgen 27 1/2 Klaftern besteht.

Ueber diese Realitäten besitzt der Pfarrwidum zu Jenesien die Grundgerechtigkeit, und zinset man hievon jährlich auf Martini 5 Pfund Perner Geld Grundzins, auch giebt man in das k. k. Rentamt Botzen in Fußstapfen des dortigen Amtshauses 1 2/3 Star Vogteifutter, Kuchlsteuer 9 kr. und Mahdergeld 3 kr. 3 pf., alles im 21 fl. Fuß.

Letztlich eine der Grundrechte halber freie und luteigene Galtwiese, auf der Langhand in Mölten liegend, die Locherwiese genannt, von 6 neuen Tagmahden 11 Klaftern.

Für die dießfalls beschriebenen Grundstücke wird der Schätzungspreis per 3900 fl. als Ausrufspreis bestimmt.

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können hierorts unter den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 16. k. M. Oktober in daiger Landgerichtskanzlei in der Art abgehalten, daß von 8 Uhr bis 12 Uhr die Darbothe zu Protokoll genommen, um 3 Uhr Nachmittags aber mit dem Ausrufe der Anfang gemacht, und nach bestehender Vorschrift geschlossen werden wird.

Botzen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Im Nachgange der hohen Gubernialweisung vom 26. August d. J. Zahl 15885 und kreisämtlicher Intimation vom 2. September d. J. Nr. 5427 wird hiemit bekannt gemacht, daß die an dem Pfarrkirchgebäude zu Lorenzen und dem dortigen Organistenhause angeordneten Baureparationen im Wege öffentlicher Absteigerung an den Mindestfordernden werden überlassen werden.

Diese Reparationen bestehen in Ausbesserung der Bedachung der Pfarrkirche, des kleinen Thurmes und des Organistenhauses, dann in mehreren kleineren Baulichkeiten im Wohnzimmer des Organisten.

Der Ausrufspreis für die Ausführung dieser angeordneten Bauten besteht nach dem genehmigten Kostenvoranschlage in 413 fl. 44 kr. R. W.

Bedingnisse.

1. Der Bau-Unternehmer muß, wenn er nicht selbst ein Werkverständiger ist, die Arbeit durch fahige Meister ausführen lassen, und zwar genau in der Art, wie der dießfällige technische Voranschlag es vorschreibt.

2. Die vorgezeichneten Reparationen müssen sogleich nach hoher Genehmigung des Versteigerungsaktes begonnen, und in so ferne die Jahrszeit es zuläßt, noch in diesem Jahre beendet werden.

3. Die Bezahlung des Erstehungspreises geschieht nach Herstellung der Arbeit und erfolgter Collaudation aus dem Kirchenvermögen.

4. Jeder Mitbiether hat 10 pCt. des Ausrufspreises bei der Versteigerung als Kaution zu hinterlegen, die ihm im Falle Zuschlages erst mit dem Kostenbetrage zurück vergütet wird.

Die Versteigerung wird am 25. d. M. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Landgerichtskanzlei beginnen, und gesetzlich beendet werden.

Lorenzen, den 9. Sept. 1826.

Gräflich Küniglisches Landgericht.

Petzer, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ersuchen des wohllöbl. k. k. Kollegial-Gerichtes Botzen werden am 29. d. M. von 2 Uhr Nachmittags anfangend folgende zur Joseph v. Fridtziſchen Konkursmasse gehörige Realitäten versteigert werden:

1. Der untere halbe Lahnhof zu Burgstall, bestehend in den Wirthschafts-Gebäuden, 15 Jauch 497 Klaftern Ackerfeld und Weinbau, 12 Morgen Eigenthumsber- mit

Digitized by Google

Bauholz, 4 Morgen Erlaue, 27 Tagmahd 191 Klaftern Wiesen, 42 Morgen zugetheilten Gemeindsberg, 6 Tagmahd 358 Klaftern, und zugetheilte Gemeindsaue von 25 Morgen 311 Klaftern, im Preise per 8366 fl. R. W.

II. Verschiedene Stücke Acker, Weinbau, Wiesen und Möser auf dem vertheilten oberen halben Lahnhofe, und eine Grundszutheilung, welche separat verkauft werden, und angeschlagen sind auf 8170 fl. R. W.

III. Einige Stücke aus dem Fischergute zu Burgstall, in Wiesen und Mösern bestehend, im Preise per 1985 fl. R. W.

IV. Ein Streuwoos aus dem Pflanzergute, im Anschlage per 200 fl. R. W.

V. Ein Streuwoos zu Gargazon per 550 fl. R. W.

VI. Eine wohlgebaute Behausung in Meraner Steinach, im Preise per 3750 fl. R. W.

VII. Das Greifensteinische Urbar, im Ertrage von 104 fl. 32 kr. in Geld, 101 Star Roggen, 105 Star Hafer, 50 Stück Kapaunen, 1 Schwein, 7 Kitze, 4 Gänse, 47 Schnitthühner, 8 Steinhühner, 150 Eier und dem Laudemialbezuge von 4 kr. vom Gulden. Im Preise per 6320 fl. R. W.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten, die darauf haftenden Lasten können nebst den Verkaufsbedingungen in dieser Landgerichtskanzlei eingesehen werden.

Auch wird von jenen Grundstücken, welche bei der ersten Versteigerung nicht an den Mann gebracht werden sollten, die darauf noch befindlichen Nutzungen an Trauben und andern Früchten am 30. d. M. 2 Uhr Nachmittags feilgebothen werden.

K. K. Landgericht Meran, den 9. Sept. 1826.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Netzer, Wirths in Kranewitten, dessen Gasthof dortselbst sammt allen Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten durch freiwillige öffentliche Versteigerung werden hintan gegeben werden. Die zu versteigernden Realitäten sind:

1. Die Wirths-Behausung zu Kranewitten mit der Wirthstafern-Gerechtsame und Baurecht und Gerechtigkeit von 3/4 Gut sub Nro. Cat. 800 der Gemeinde Hötting.

2. Ein Kuchlgarten beim Hause von 100 5/6 □ Klaftern.

3. Ein Obstgarten beim Hause von 484 3/6 □ Klaftern.

4. Eine Wiese, mit Bäumen besetzt, ober dem Hause, von 977 4/6 □ Klaftern.

5. Ein Acker ober dem Hause von 1687 4/6 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 223 3/6 □ Klaftern.

6. Ein Acker ober der Straße von 2835 4/6 □ Klaftern.

Ein Rain dabei als Wiese von 679 3/6 □ Klaftern.

7. Eine Wiese, in der Rippe genannt, von 671 3/6 □ Klaftern.

8. Eine mit Bäumen bewachsene Anhöhe in Rippen von 2186 □ Klaftern.

9. Ein Acker, Rippen genannt, von 2967 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 125 □ Klaftern.

10. Eine Wiese beim Krautkeller von 1071 □ Klaftern.

11. Ein Acker, Kohlfeld genannt, von 7784 □ Klaftern.

12. Eine Kohlfeld genannt an demselben von 339 □ Klaftern.

13. —

14. Eine Wiese, Platten genannt, von 10,966 □ Klaftern.

15. Ein Acker, Platten genannt, von 4421 □ Klaftern.

16. Ein Wiesplatz, Schweingarten genannt, von 86 □ Klaftern.

17. Ein Acker, Kirchenfeld genannt, von 2404 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 689 □ Klaftern.

18. Eine Wiese ober der Kapelle von 893 □ Klaftern.

19. Eine Wiese ober der Straße von 258 □ Klaftern.

20. —

21. Eine Wiese, Eichen genannt, von 4527 □ Klaftern.

22. —

Bemerkt wird hier, daß der Verkauf nicht ad mensuram, sondern ad corpus geschieht, und daß die hier beigesetzte Flächengroße der bezeichneten Güter aus einem im Jahre 1793 verfaßten Grundrisse entnommen worden sind, welcher auch im Gasthause zu Kranewitten eingesehen werden kann.

Die unter Nr. 13, 20 und 22 bezeichnet gewesenen Realitäten sind nicht mehr mit den übrigen Kranewitterischen Gütern vereinigt.

Der Ausrufspreis für obbeschriebene Realitäten ist im Ganzen 23,000 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Hat sich Käufer mit dem Kaufsdrittel legal auszuweisen.

3. Hat der Käufer auf Galli 1826 eine bereits aufgekündete Summe von 876 fl. 43 kr. sammt dem hievon verfallenen Jahreszinse zu bezahlen.

4. Werden dem Käufer an dem Kaufspreise mehrere Passiven überbunden, die sämmtlich der vierprozentigen Verzinsung und der halbjährigen Ab- oder Aufkündung unterliegen.

5. Der sich hierüber noch zeigende Kaufschillingsrest bleibt einstweilen zu 4 pCt. auf dem Anwesen liegen, und kommt nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zurück zu zahlen.

6. Steuern, Wustungen und andere Abgaben, unter welchem Namen sie immer erscheinen mögen, hat Käufer vom Tage der Versteigerung auf sich zu nehmen. Rücksichtlich dieser Abgaben wird keine Gewährschaft geleistet, sondern die Einsicht der öffentlichen Bücher gestattet.

7. Die Verzinsung der auf dem Anwesen haftenden und ihm überbundenen Schulden, wie auch des hierüber sich noch ergebenden Kaufschillingsrestes hat Käufer von Galli 1826 zu leisten.

8. Eben so hat Käufer alle bei der Versteigerung erlaufenen Kosten und sämmtlichen Kaufserrichtungsgebühren allein zu tragen.

9. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

10. Steht dem Käufer frei, von dem vorhandenen Heu, Stroh, Korn, Wägen, Vieh und andere Haus- und Wirthschafts-Einrichtungsstücken um den erhobenen Schätzungspreis nach Gefallen zu übernehmen. Das Verzeichniß hierüber kann acht Tage vor der Versteigerung im Wirthshause zu Kranewitten selbst eingesehen werden.

11. Die Versteigerung selbst wird am 16. Oktober d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Wirthsbehausung zu Kranewitten vorgenommen werden.

Wilten, den 15. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

v. Lutterotti, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Vormundschaft der Hrn. D. Ritter Aloys v. Lamischen Descendenz in die öffentliche Versteigerung des zu St. Nikolaus gelegenen, ein Stock hohen, mit Nr. 567 bezeichneten, zur Verlassenschaft des erwähnten Hrn. D. Ritter Aloys v. Lama gehörigen Hauses nebst einem Garten und dem noch dabei befindlichen Stadl sammt Stallung gewilliget worden.

Dieses Haus stoßt 1. an Anger Nr. 559, 2. an die Nr. 566, 3. an das Dienzergaßl und 4. an das gemeine Gaßl nach Büchsenhausen.

Mit obiger Realität werden auch mit verkauft die damit verbundenen, von einigen Bewohnern des Dienzergaßls jährlich zu entrichtenden Grundzinse, welche nach dem Urbarium 5 fl. 24 kr. T. W. betragen, wofür aber nicht gehaftet wird.

Hiefür ist der Ausrufspreis auf 4000 fl. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Hat der Käufer an dem Kaufschillinge 500 fl. R. W. sogleich zu bezahlen, die übrigen 3500 fl. aber haben gegen fünfprozentige Verzinsung und halbjährige Ab- oder Aufkündung liegen zu bleiben, wobei die Zusicherung gegeben wird, daß bei richtiger Verzinsung durch 10 Jahre keine Aufkündung geschehen wird.

2. Hat der Käufer alle Steuern und Wustungen vom

Digitized by Google

Tage der Ersteigerung, ohne auf die Zeit oder den Grund ihrer Entstehung Rücksicht zu nehmen, so wie die Versteigerungs-, Kauferrichtungskosten und Armenprozente aus Eigenem zu tragen; dagegen werden auch die vorhandenen Guthabungsscheine, im Betrage von 571 fl. 13 kr., in dem Kaufe mitgegeben.

3. Hat sich der Käufer über den Besitz des Drittels des Kaufschillings auszuweisen, oder dafür annehmbare Bürgschaft zu stellen.

4. Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings-Restes per 3500 fl R. W. wird sich verkaufender Seits die Spezial-Hypothek auf die veräußerten Objekte vorbehalten. Endlich

5. wird der Käufer verbindlich gemacht, daß er aus der Brandversicherungsanstalt, welcher das zu verkaufende Haus um einen Werth von 3000 fl. W. W. einverleibt ist, so lange nicht austrete, bis der ganze Kaufschilling ganz bezahlt ist.

Die Versteigerung selbst wird am 4. Oktober d. J. im dießseitigen Kommissionszimmer Nr. 12 in der Art vorgenommen, daß von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags die Anbothe zu Protokoll genommen, mit Schlag 5 Uhr aber mit dem Ausrufe angefangen, und damit bis zum letzten und meisten Anbothe fortgefahren werden wird.

Innsbruck, den 6. Sept. 1826.

Heufler, Präsident.
v. Anreiter, Landrath.
Linser, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton und Elisabeth Schlechtleitner am Riesenhofe im Laitach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. Oktober d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Brixner, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag im daigen Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlussen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
Jos. v. Ganahl, Präses.
v. Tschiderer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Plattner, Reiters zu St. Johannes bei Bozen, und seines Eheweibes Anna, gebornen Figl, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. Oktober d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Pichler dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittag im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 5 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
v. Ganahl, Präses.
v. Tschiderer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Joh. Baptist Delaca, Tischlermeister von hier, wegen außerordentlichem Hang zur Trunkenheit auf vorläufig gepflogener Untersuchung unter Kuratel zu setzen, und für ihn einen Kurator in der Person des Herrn Anton Obwerer, Kirschnermeisters dahier, zu ernennen befunden habe. Daher wird hiemit Jedermann gewarnt, mit dieser den Minderjährigen gleich gestellten Person in kein verbindliches Geschäft sich einzulassen.

Bruneck, den 7. Sept. 1826.

Joachim v. Mor, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Bozen wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Gantgläubiger des Franz Oberkofler Prötsch im Sand, nachstehender zu dieser Gantmasse gehörige Effekt öffentlich werde versteigert werden:

Nämlich der sogenannte Prötschenhof im Sand, so Folgendes beihat, als:

a. Eine Behausung, bezeichnet mit Nr. 819 mit deren Ingebäuden, dann Stadel, Stallung sammt daranstoßenden 3 1/10 Jauch, 34 Klafter Ackerfeld, 2/5 neue Tagmahd, 41 Klafter Wiese, und 5 2/3 neue Graber, 6 Kl. Weinbau; gränzt 1. an Steinbauernhof, 2. an Anichs Güter, 3. an ein Thalele, und 4. an den gemeinen Weg, und man giebt hievon 8 Yhren Most an das Graf Paris Wolkenstein'sche Urbar als Grundzins.

Dazu gehört ein zugetheilter Gemeindegrund im Alten von ungefähr 7 1/5 Morgen, welcher 1. an Glöß, 2. an Anich, 3. an die Jenesiener Gemeinde, und 4. an Herrn von Kofler gränzt, und luteigen ist.

b. Eine Wiese auf dem Salten, Gerichts Jenesien liegend, von 9 neuen Tagmahden, 130 Klaftern. Hievon ist dem gedachten gräflich Wolkenstein'schen Urbar als jährlicher Grundzins 1 fl. 15 kr. T. W. zu entrichten.

c. Ein Stück Gemeindegrund auf dem sogenannten Alten zu Jenesien, und zwar der äußere Theil von jenem des Matthias Egger, Schmid in Pittertscholl, gränzt 1. an den alten Antheil des Tolgenhofes, 2. des Stegers, 3.

Digitized

an die ungetheilte Gemeinde von Glaning, und 4. an des Kreuzwegers Antheil.

Die Verwendung vorbeschriebener Effekten geschieht übrigens nur ad corpus und in jenen Rechten und Beschwerden, wie solche der Franz Oberkofler von seinem Vater gleichen Namens am 2. Aug. 1823 erbsweise an sich gebracht hat.

Die Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei daigem Kollegialgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 23. d. M., 3 Uhr Nachmittags, im daigen Amtszimmer Nr. 4 nach Gesetzes Vorschrift vor sich gehen.

Dann werden auch am 25. die betreffenden Fahrnisse um 9 Uhr Morgens gegen sogleich baare Bezahlung in abusiver Währung auf obigem Hofe versteigert werden.

Bozen, den 1. Sept. 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Herrn Präses
v. Tschiderer, k. k. erster Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Ehrenberg wird Joseph Anton Ulses, Wirth zu Stanzach im Lechthale, wegen seines Hanges zur Verschwendung unter Kuratel gesetzt, und Franz Winkler daselbst als Kurator für ihn aufgestellt.

Reutte, den 1. Sept. 1826.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

3 Vom k. k. Landgerichte Karneid und Jenesien wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Innerhofer, Untermaurer zu Afing, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 9. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.
Stainer, Landrichter.

---

3 Von dem gräflich v. Tannenberg'schen Landgerichte Neuhaus wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eroffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Larcher, Besitzer des Fliecher- oder Mayerhofes zu St. Vigil in Rals, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Oktober d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. Oktober d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Terlan, den 7. Sept. 1826.

Gräflich v. Tanenberg'sches Landgericht Neuhaus.
Dr. Hofer, Landrichter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Man hat den Joseph Zipperle, Waaler in Oberthal, wegen schlechter Wirthschaftsführung und Hang zur Verschwendung die eigene Vermögens-Verwaltung abzunehmen, und für ihn in der Person des Johann Unthurner, Fallquinters in Schönna, aufzustellen befunden. Hievon wird Jedermann zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um sich gegen allfällige Nachtheile sicher stellen zu können.

K. K. Landgericht Meran, den 27. Aug. 1826.
Dr. Attlmayr, k. k. Landrichter.

Digitized by Google

Der Hr. Jakob Hinterwaldner hat mit 1. September v. J. hier in Innsbruck eine öffentliche Leihbibliothek errichtet, und über die in selber aufgestellten Bücher bereits zwei gedruckte Kataloge mit nicht weniger als 4011 Nummern herausgegeben.

Ein dritter Katalog mit mehr als 1000 Nummern liegt schon für die Presse fertig; mit ihm beläuft sich die Zahl der Bücher bereits über 5000 Bände.

Welch eine nützliche, man darf sagen, unentbehrliche Anstalt eine wohlangeordnete und eingerichtete Leihbibliothek sei, bedarf wohl keiner mühsamen Erörterung.

Eine solche Leihbibliothek ist unstreitig das sicherste Mittel, nützliche Kenntnisse in allen Fächern der Künste und Wissenschaften zu verbreiten, den guten Geschmack durch klassische Schriften zu nähren und zu befördern, schädliche, Zeit verderbende Lektüre zu verdrängen, durch angenehme, belehrende Unterhaltungsschriften die Liebe zur Lektüre anzuregen, und zu unterhalten, und allen Jenen, welche in ihrem Fache sich auch nach geendeten Universitäts-Jahren immer weiter auszubilden suchen, und das Vermögen nicht haben, viel auf Anschaffung von Büchern zu verwenden, auf eine wohlfeile Art die Mittel zu dieser fernern stufenweisen Ausbildung zu verschaffen.

Verfasser dieß glaubt, daß so eine Anstalt den auf dem Lande wohnenden Lesern noch nützlicher und nothwendiger seyn müsse, als Lesern in der Provinzial-Hauptstadt, welche dort im bequemen Besitze vieler Bildungs- sowohl als Erheiterungsmittel sind, die auf dem Lande fehlen, oder nur auf eine unvollkommene Art existiren.

Insbesondere schwebt dem Verfasser die Lage junger Landgeistlichen lebhaft vor Augen.

Voll Liebe für ihr Berufsfach, für die Wissenschaften überhaupt, an die erheiternde Gesellschaft von Schulgefährten und gesitteten, gebildeten Menschen aus den angesehensten Volksklassen gewöhnt, mit edeln Eifer begeistert, ganz ihrem ehrwürdigen Berufe zu leben, ruft sie die Stimme ihres Vorgesetzten oft in entlegne Thäler und rauhe Gebirgsgegenden.

Entfernt von der Gesellschaft ihrer Amtsbrüder oder anderer gebildeter Menschen, leben sie hier freilich eifrig ihrem ehrwürdigen Berufe, aber man denke sich die düstere Lage eines talent- und kenntnißvollen Mannes, der auf einer Seite sowohl in seinem Berufsfache sich mit den wichtigsten, gehaltvollsten, von Zeit zu Zeit erscheinenden Schriften bekannt machen, und ja nicht auf der einmal gewählten Bahn zurück bleiben möchte, und auf der andern Seite, wenn er den ganzen Tag hindurch theils studirt, theils seine schweren Amtspflichten erfüllt hat, eine gewisse Leere empfindet, die er gerne mit einer anständigen Lektüre ausfüllen möchte, die bei ihm die Stelle der Konversation vertritt, und wenn er dann bei seinem unbedeutenden Gehalte nicht daran denken darf, sich Bücher zu kaufen, die ihm Belehrung oder Erheiterung gewähren können.

Wenn hier einer solchen Anstalt, die in den übrigen Hauptstädten der Provinzen des österreichischen Kaiserthums zum Theil schon lange bestand, das Wort geredet wird, so wird vorausgesetzt, daß diese Anstalt auch zweckmäßig eingerichtet sei, und dann wird untersucht werden müssen

Ist in der Leihbibliothek

a. Eine hinreichende Menge Bücher aufgestellt, um alle Abonnenten gehörig zu befriedigen? denn sonst ist das Bildungs- und Unterhaltungsmittel dem Bedürfnisse der Nation nicht adäquat.

b. Sind in den wissenschaftlichen Fächern, wo nicht die meisten, dennoch viele, und zwar so viele Werke von entschiedenem Werthe vorhanden, daß der Geschäftsmann und Seelsorger immer mit der Wissenschaft fortrücken, und bei Ausübung ihres Berufes hinreichende Belehrung und Hilfsmittel finden konne?

c. Hat die Leihbibliothek im Fache der Künste und schönen Wissenschaften einen bedeutenden Vorrath von deutschen Klassikern?

d. Auch einen hinreichenden Vorrath von lateinischen, griechischen, italienischen, französischen und englischen Klassikern für die Kenner und Freunde der lateinischen, griechischen, italienischen, französischen und englischen Litteratur und Sprache?

e. Sind von den Unterhaltungsbüchern (daß keine unsittlichen oder sonst gefährlichen Werke aufgestellt werden, sorgt die Censur) die meisten so beschaffen, daß der Leser, der eine erheiternde, geschmackvolle Lektüre mit Recht verlangt, nicht zu oft getäuscht wird?

f. Sind die Bedingungen, unter welchen Bücher zum Lesen gegeben werden, billig und für die Leser bequem?

Nach diesen Grundsätzen wollen wir jetzt die Kataloge und den Büchervorrath der Leihbibliothek des Hrn. Hinterwaldners genauer beleuchten.

a. Was die Zahl der aufgestellten Bücher betrifft, so ist selbe schon jetzt sehr ansehnlich, indem sie sich über 5000 Bände beläuft. Man muß der Thätigkeit des Hrn. Hinterwaldners alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, der in dem engen Zeitraum von 13 Monaten seine Leihbibliothek von 2493 Bänden (der Zahl des ersten Kataloges) auf mehr als 5000 Bände mit großem Kostenaufwande vermehrt hat.

Nebstdem ist Hr. Hinterwaldner unaufhörlich bemüht, seine Bibliothek noch immer mit dem Neuesten und Interessantesten in jedem Fache der Wissenschaften und Künste zu vermehren. Die Leihbibliothek hat schon jetzt

Digitized by Google

b. einen solchen Vorrath von Werken, welcher zur fernern Ausbildung des absolvirten Juristen, Mediziners, Philosophen und Theologen, so wie als Hilfsmittel bei wirklicher Ausübung ihres Berufes in einem ziemlichen Grade genügen kann. Der Jurist und Kammeralist findet die zweckmäßigsten Lehrbücher zur Vervollkommung der Theorie, mehrere neuere Kommentare, als praktischen Leitfaden bei seinem Beruf, kostspielige große Gesetzsammlungen. (Ein corpus Juris civ. et canonici wird nachgeschafft werden) und schätzbare Zeitschriften. Dieß, wenn gleich in einer geringern Masse, ist auch im medizinischen Fache der Fall. Sehr reichhaltig ist das theologische Fach besetzt, und Hr. Hinterwaldner scheint ganz besonders gesorgt zu haben, daß es den Geistlichen, besonders auf dem Lande, ja an keinem Hilfsmittel gebreche, sowohl in seinem eigenen Fache immer weiter zu schreiten, als auch durch Verbreitung passender Gebeth- und Erbauungsbücher, durch zweckmäßige Jugend- und Volksschriften auf Jugend- und Volksbildung und Verbreitung der Sittlichkeit vortheilhaft einzuwirken.

Predigten, Homilien, Predigt-Entwürfe, Religionshandbücher, mehrere geschätzte theologisch praktische Journale und Litteratur-Zeitungen, und andere Hilfsmittel zur Ausbildung und zum Berufe sind in bedeutender Menge vorhanden. Einige dürften vielleicht im Fache der Patristik einige Ausgaben von Kirchenvätern, z. B. die Werke des Origines (in der Würzburger Ausgabe von 1782). Gregorius (Edit. Mon. Congr. S. Mauri) Anselmus (2te Pariser Ausgabe von Gerberum 1721) Bernard (Lyoner Edit. 1629) Hieronimus, Chrisostomus (Pariser Ausgabe von Montfaukon 1721) Augustin (Edit. Oper. Mon. Congr. S. Mauri Parisiis) und andere mehr wünschen. Doch muß billig bemerkt werden, daß diese Ausgaben eben so selten, als kostspielig sind, fast nur in Bibliotheken angetroffen werden, und höchstens in den antiquarischen Buchhandel kommen.

Die Fächer der Geschichte, Statistik, Naturgeschichte, Oekonomie, Geographie, Staatswirthschaft sind mit den neuesten und besten Werken besetzt. Es finden sich bändereiche, kostspielige Werke darunter, die man selten oder gar nicht in andern Bibliotheken anzutreffen pflegt. Eben so reichhaltig ist:

c. Das Fach der deutschen Klassiker im Gebiete der schönen Künste und Wissenschaften besetzt. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß beinahe keiner jener deutschen Schriftsteller mangelt, welche die ästhetische Schule uns als klassische Vorbilden des guten Geschmacks zur Nachahmung anempfiehlt.

d. Lateinische und griechische Klassiker in korrekten Ausgaben mit guten Uebersetzungen und Wörterbüchern sind im nicht sparsamen Vorrathe vorhanden.

Eine Sammlung italienischer, französischer und englischer Klassiker braucht aus verschiedenen Gründen nicht so zahlreich zu seyn, doch besitzt die Bibliothek bereits manche schätzbare Werke in diesen Sprachen, z. B. ein Theatro Scelto italiano antico e moderno in 33 Bänden, Ossian, die Werke Florians, der Frau von Genlis in 75 Bänden, von Walter Scott 82 Bände, Goldoni in 30 Bänden ꝛc.

e. Das Fach der Unterhaltungsbücher mit Inbegriff mehrerer gehaltvoller Zeitschriften ist sehr zahlreich, und mit sehr guter Auswahl besetzt.

Gedichte, Theaterstücke (mitunter auch einige, jedoch wenige Ritter- und Geistergeschichten für die Liebhaber dieser Art von Lektüre), Erzählungen, Reisebeschreibungen ꝛc. bieten jeder Klasse von Lesern eine angenehme, fast immer auch instruktive Lektüre dar, veredeln die Gefühle, ammüsiren, zerstreuen, rühren und erheitern. Verfasser dieß stieß nur auf wenige Schriften (größtentheils im 3. noch ungedruckten Katalog) die, so wie die oben angeführten Ritter- und Schauergeschichten, deren Zahl wir nicht zu vermehren bitten, einem gebildeten Leser eine unterhaltende Lektüre nicht zu gewähren vermögen. Dieß gehört jedoch nur zur Ausnahme, und die Leihbibliothek hat auch für das Unterhaltungsfach bisher Alles gethan, was man nur von einer solchen Anstalt mit Billigkeit fodern kann.

Dabei ist Hr. Hinterwaldner bereit, dem Wunsche eines oder andern der Hrn. Abonnenten, daß diese oder jene noch mangelnde, besonders wichtige und lehrreiche Schrift beigeschaffen werden möchte, nach Kräften zu entsprechen.

Was die Bedingnisse, unter welchen Bücher zum Lesen gegeben werden, betrifft, so sind selbe, wie man aus der Ankündigung ersieht, eben so billig, als für die Leser bequem. Viele Werke sind in Duplikaten vorhanden.

Für das lesende Publikum außer der Provinzial-Hauptstadt hat Hr. Hinterwaldner noch überdieß folgende, höchst zweckmäßige, und jedem solchen Leser willkommene Einrichtungen getroffen:

1. Damit das lesende Publikum im ganzen Lande Tirol und Vorarlberg, und zwar überall, wo Bothen hingehen oder fahren, an dieser Anstalt eben so Antheil nehmen könne, wie jenes in hiesiger Stadt und umliegenden Gegend, so sollen für selbes besondere Begünstigungen eintreten, und zwar:

2. Entferntere Leser erhalten, wegen seltener Gelegenheit, immer so viele Bücher auf einmal, als man glauben kann, daß sie bis zum Wiedereintreffen des Bothen oder Fuhrmanns zum Lesen benöthigen sollten; auch dürfen diese nie alle Bücher auf einmal zurücksenden, sondern nur jene, welche sie bei jedesmaliger Ankunft des Mitbringers bereits ausgelesen haben, und dann folgen wieder eben so viele andere, als rückgesandt wurden.

3. Die Lesegebühr ist für Letztere ohne Unterschied auf Entfernung oder Bände-Zahl festgesetzt: ganzjährig auf 12 fl., halbjährig 7 fl., monatliches Abonnement aber findet hier keines statt.

4. Auswärtige erhalten die Bücher gut in Kistchen gepackt, mit Addresse versehen, was beim Zurücksenden ebenfalls beobachtet werden muß. Die Portokosten trägt aber jedesmal der Leser.

Man sieht, daß auf diese Art auch die Liebhaber der Lektüre auf dem Land sich auf eine gar nicht kostspielige und sehr bequeme Art mit diesem Bedürfnisse des gebildeten Menschen versehen können, besonders, wenn mehr Individuen gemeinschaftlich von der Leihbibliothek profitiren.

Verfasser dieß schließt mit dem Wunsche, daß das lesende Publikum in Tirol und Vorarlberg, in der Provinzial-Hauptstadt, wie auf dem Lande, den großen Nutzen dieser neu errichteten Anstalt einsehen, und zum eigenen Besten des Landes den Unternehmer Hrn. Hinterwaldner durch eine große Abonnenten-Zahl in den Stand setzen möge, seiner höchst nützlichen Anstalt fortwährende Ausbreitung und den möglichst höchsten Grad der Vollendung zu geben.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 78. 28. September 1826.

Wiener Cours vom 22. September 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	88 ¼
Verloste Obligationen und Aera-	zu 5 v. H.	88 ⅛
rial-Obligationen der Stände	zu 4½ v. H.	—
von Tirol	zu 4 v. H.	—
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)		113
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H. (in C. M.)		42 ½

Bank-Aktien pr. Stück 1035⅞ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 21. Sept. Hr. Gebhard, Kaufmann aus Sachsen; die Hrn. Guiciardi und Piazzi Priester aus Sondrio (i. g. Adler.) — Frau Gräfin v. Lieven aus Rußland; die Hrn. v. Seyfried und Widmer, k. baier. Regierungs-Accessisten (in der gold. Sonne.) — Hr. Kreckl, Priester von Ebersberg (im gr. Bär.)

Den 22. Sept. Hr. Schmitt, Rechtsgelehrter aus Eglofsheim; Hr. Godefroy, Banquier aus Hamburg; Hr. Köck, Handelsmann aus München; Hr. Bath, Marquis und Pair von England; Hr. Streicher, Buchhalter aus München (in der gold. Sonne.)

Den 23. Sept. Hr. Breslau, Buchhalter aus München; die Hrn. Doktoren Helfert und Fischer, Professoren aus Prag; Fr. Duckwarth, Private aus England (in der gold. Sonne.) — Hr. W. J. Scott, Privat aus England; Hr. Mome, Doktor der Medizin; Hr. v. Hoffmann, Güterbesitzer aus Böhmen (im g. Adler.) — Hr. Lindenschmitt, Mahler von Mainz; Hr. Bruckmann, Mahler von Ellwangen (im gold. Hirsch.) — Hr. Geßler, Mahler von Meersburg (in der gold. Rose.)

Den 24. Sept. Die Hrn. Taylor, Coney und Heyward, Private aus England (in der gold. Sonne.) — Hr. Falconer, Privat aus England; die Hrn. U. und S. Steinbach, Handelsleute von Hohenems; Hr. Leopold Graf v. Schafgotsch, schles. Gutsbesitzer; Hr. v. Schik, Gutsbesitzer aus Wien; Hr. Rainz, Kaufmannssohn aus Oesterreich; Hr. Löschl, Kaufmann aus Nürnberg; Hr. v. Beyer, k. baier. Regierungs-Direktor; Hr. Jäckula, Forstpraktikant von Laybach; Fr. Kirchner, Gastwirthin von Trient (im g. Adler.) — Hr. Thomas, Prälat von Fiecht; Hr. Becham, Schiffmeister von Obernberg (im gr. Bär.)

Den 25. Sept. Hr. Ritter v. Platzer, k. k. Zollkontrollor von Wien; Hr. Thenn, Kaufmann aus Kaufbaiern; Hr. Marchisetti, k. k. Polizei-Delegat von Belluno; die Hrn. Verblank und Irving, Private aus den vereinigten Staaten (im gold. Adler.) — Hr. Gasparini, Privat von Pergine; Hr. Gorynwe, Eisenwerks-Besitzer von Radstadt; Hr. Lörgetporer, Privat von Salzburg; Hr. Baron v. Ertmann, k. k. galizischer Brigadier (in der gold. Sonne.) — Hr. Probst, Professor der Theologie von Brixen; Hr. Schnitzer, Pfarrer von Caldier; Hr. Fallmayer, Professor von Landshut (in der gold. Rose.)

---

1 In unterzeichneter Spezereihandlung sind alle Gattungen Schnupftobacke der berühmten k. k. privilegirten Tobacksfabrik des Hrn. Bartolo Malfatti in Brixen zu haben. Auch die vorzüglichsten Gattungen Rauchtobacke, ächt amerikanische Cigarren, ganz feines Tafelöhl zu sehr billigem Preise, und guter ächter Weinessig, die Wiener Maaß zu 14 kr.

Franz Karl Mayer.

---

1 In dem Baron Long'schen Hause Nr. 211 in der Neustadt ist ein Stall für 4 Pferde nebst Heuleg und Wagenschupfen täglich zu vermiethen. Nähere Auskunft erhält man bei dem Hausmeister.

In der Stallgasse Nr. 71 über 2 Stiegen sind auf kommende Galli 3 schöne Zimmer nebst Küche, Keller und Holzlege zu beziehen. Nähere Auskunft giebt die Redaktion dieser Zeitung.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstl. v. Lambergischen Landgerichte zu Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Wolfgang Burgstallerischen am Brand im Winkl im Viertl St. Johann und seines Vaters gleichen Namens Konkursgläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden, nämlich:

a. Das Bauerngut am Brand im St. Johannserwinkl, bestehend aus einer Behausung mit einer Stube, einer Küche, drei Kammern, Rem und Thenn, einer Badstube, einem Neugebäude und einem Heustadl, mit nachstehenden Gründen:

b. Das Hausfeld von 13 1/2 Jauch und 200 □ Klaftern. Die Anewand dabei mit 4 Tagmahd und 400 □ Klaftern.

c. Das Rohrfeld von 1 Jauch 200 Klaftern.

d. Die Sommeröße von 4 Gräsern.

e. Eine Waldung von 12 Morgen.

f. Das Scheiblhausfeld von beiläufig 5 Jauch und 700 Klaftern, und die Anewand dabei von 2 Tagmahd.

g. Ein Baugrund, das Stadlmoos genannt, von 4 Jauch, sammt Anewand von 3 Tagmahd 400 Klaftern, so aus dem Gute Wolfenmoos gebrochen.

h. Aus der Waldung des Gutes Wolfenmoos 250 Klaftern.

Der Ausrufspreis um diese Realitäten und Gründe ist mit Inbegriff der auf 494 fl. 12 kr. R. W. geschätzten Fahrnisse auf 2831 fl. 12 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder mit annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage der Lizitation geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten aber und die grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu tragen.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Käufer den ganzen Sommernutzen erhält, so muß er zu Georgi 1827 den Kaufschilling vollkommen verzinsen.

7. Unter den Kapitalien sind 600 fl. R. W. aufgekündet; sollte sich der Käufer mit demjenigen, der diese 600 fl. R. W. aufgekündet hat, nicht besonders einverstehen können, so müßten selbe berichtigt werden.

Die Versteigerung wird dem Verlangen der Gläubiger gemäß am 19. des k. M. Oktober 1826 Vormittags auf dem k. k. Posthause zu St. Johann vorgenommen, und werden an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr aber die förmliche Lizitation beginnen, und diese der Ordnung nach um 12 Uhr geschlossen werden.

Landgericht Kitzbühel, den 21. Sept. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse der Magdalena Waraßin, Wittwe Achtmarkt, wieder verehelichten Pfeuner, am Körblerhofe im Viertel St. Peter, dem öffentlichen Verkaufe freigestellt:

Der Körblerhof zu St. Peter auf Karnol, bestehend aus einer Behausung mit Torkel, Stallung und Dille; die dabei befindliche Leiten Weinbau, ungefähr 13 alte Graber groß; ein Stückl von circa 1/3 Morgen groß mit Kastanienbäumen besetzter Laubberg, und ein anderer beinahe öder Laubberg, circa 1 Morgen groß.

Gränzt 1. an den Gemeindsgrund und an den Steig, 2. und 3. an den Berg und die Güter des Georg Ringler Diem, 4. an den gemeinen Weg und des Johann Reiters Güter.

Digitized

1 Hierauf besitzt die Frau Gräfin Sarnthein, geborne v. Menz, die Grundgerechtigkeit, und hat jährlich 3 1/2 Ohren Most zu beziehen.

Magdalena Waraßn hat dieses Körblergut, wovon sie laut Kaufbrief vom 15. Mai 1820 mit ihrem früheren Ehemanne Achtmarkt bereits zur Hälfte Eigenthümerin war, laut Achtmarktischer Abhandlung vom 31. Mai 1823 zum Alleineigenthum übernommen um den Preis per 3200 fl. Gegenwärtig wird selbes geschätzt und ausgerufen um 1200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden daher eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst findet am 14. k. M. Oktober Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit auf Ansuchen der Joseph Aichnerischen Erben bekannt gemacht, daß ein zur Verlassenschaft gehöriges lut. eigenes und zehentfreies Wiesmahd, mit Weinbergeln belegt, von 2 Tagmahden 176 Klaftern alter Maaßerei auf dem Neufelde außer Moritzing, welches Ableiber Joseph Aichner laut gerichtlicher Kaufsverfachung d. d. Botzen den 12. Mai 1792 vom Franz Wiedenhofer zum Eigenthume erhielt, und folgende Granzen beihat: 1. an den Grund des Joseph Kristan gegen das Quergrabele, 2. an den Hauptabzugsgraben, 3. an eben diesen und an Simon Wiedenhofers Grund, und 4. an die Landstraße nach Meran, mit dem stehenden Nutzen um den Schätzungspreis per 658 fl. 48 kr. R. W. öffentlich feilgestellt werde.

Die Bedingnisse können zu den gewohnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 7. Oktober d. J. um 3 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 4 vorgenommen.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch dieses Edikt bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Konkursglaubiger der Rosa Keller die öffentliche Versteigerung der nachhin beschriebenen, zur Konkursmasse der genannten Rosa Keller gehörigen Realitäten bewilligt worden, nämlich:

I. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lamm von 11 Starland, welches 1. an den gemeinen Fratschweg, 2. an den Acker des Hrn. Christoph Ignatz v. Wohlgemuth, 3. an Lorenz Tatz und 4. das Stück des Johann Hefter gränzt.

Von dieser Realität geben 2 1/2 Starland von der Morgenseite hinein der Baron v. Sternbachischen Herrschaft jährlich 1 Star Roggen Grundzins, und der ganze Grund der Frau v. Tschusi den Zehent.

Hiefür ist der Ausrufspreis für 1 Starland 50 fl. R. W.

II. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lafey, Girlaner Revier, der Stumpf genannt, von 8 2/4 Starland, welches 1. und 2. an den gemeinen Weg, 3. und 4. an das Gut des Joseph Werth und Georg Weger gränzet, und grundzinsfrei, aber der Frau v. Tschusi zehentbar ist.

Im Ausrufspreise per 50 fl. R. W. für jedes Starland.

III. Ein Stück Wiesgrund auf dem sogenannten Schafstadel, der Gemeinde Gries, von 3/4 Tagmahd oder 3 Starland, Cat. Nr. 22, welcher 1. an die Wiese des Simon Unterhofer, 2. des Mauracher in Hagen, 3. des Gfader in Sand und 4. des Peter Schrentewein gränzt und grundzinsfrei ist.

Im Ausrufspreise per 300 fl. R. W.

Die Ediktsbedingnisse können täglich an den gesetzlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden, und die Versteigerung ist am 16. k. M. Oktober um 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei.

Landgericht Altenburg, den 18. Sept. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es werde in der Exekutionssache des Hrn. Ignatz Dorl, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Rosa Teiß, wider Dominikus Giacomelli, Schlosser von Auer, da die erste unterm 11. d. M. abgehaltene Versteigerung fruchtlos abgelaufen ist, in die zweite öffentliche Versteigerung der dem exequirten Dominikus Giacomelli angehörigen, zu Auer befindlichen Behausung, nebst allen ihren In- und Zugebäuden, Rechten und Lasten, nichts hievon ausgenommen, hiedurch gewilligt, und der Ausrufspreis in seiner alten Ziffer per 55c fl. R. W. belassen.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Darboth angenommen, und der Meistbiether muß sich bei der Versteigerungstagsatzung entweder mit eigenem Vermogen, oder durch annehmbare Bürgschaft über den eigenthümlichen Besitz des Drittheils des Meistbothes legal ausweisen.

2. Hat der Meistbiether dem Exekutionsführer die Exekutionssumme per 90 fl. nebst den bis zur Versteigerung erlaufenen Exekutionskosten sogleich auf Abschlag des Steigerschillings baar zu bezahlen, in Rücksicht der Tilgung des Ueberlings hat er sich hingegen mit dem Exequirten, oder Jenen, welchen auf den Verkaufsgegenstand ein Pfandrecht gebühren sollte, abzufinden.

3. Alle Wag und Gefahr über den Kaufsgegenstand geht vom Tage der Versteigerung auf den Meistbiether über, und derselbe ist verbunden, den Kaufsvertrag sogleich errichten zu lassen.

4. Dem Meistbiether respective Käufer liegt auch ob, alle wie immer geartete Beschwerden, namlich Steuern, Wustungen jeder Art, Gemeinde-Oblagen ꝛc., ohne daß auf ihre Benehmungsart und die Zeit ihrer Entstehung zu achten ist, wie diese vom Tage der Versteigerung an gefordert oder betrieben werden, so wie auch alle Versteigerungs-, Kaufsprotokollirungs- und Stempel-Kosten, allein und ohne alle Entschädigungs-Ansprache gehörigen Ortes abzuführen und zu bezahlen.

5. Bleibt, bis die ganze Meistboths-Summe an Gehörde abgezahlt seyn wird, der Versteigerungsgegenstand zum gerichtlichen Spezial-Unterpfande verschrieben.

6. Wird zur Vornahme dieser Versteigerung auf den 21. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Hilbenwirths-Behausung zu Auer Tagfahrt angeordnet, und alldort dieselbe gesetzlich geendet werden.

Patrim. Landgericht Neumarkt, den 21. Sept. 1826.

D. Jos. v. Manfroni, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 19. August d. J. auf den 20. d. M. zur Versteigerung der Joseph Franzelliniſchen Gantrealitäten zu Graun ausgeschriebenen Tagfahrt wurde kein Anboth gemacht.

Es wird daher auf das von den Gläubigern gestellte Ansuchen zur neuerlichen Feilbiethung dieser Realitäten auf den 4. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagfahrt in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt.

Die neuerliche Versteigerung dieser Realitäten geschieht einschließlich der noch auf selben stehenden dießjährigen Feldfrüchte, und wird der Ausrufspreis für das Gassenhofel zu Graun von 2570 fl. R. W. auf 2000 fl. R. W. herab gesetzt.

Uebrigens haben die im vorallegirten Edikte vorkommenden Bedingungen auch für diese neuerliche Versteigerung zu gelten. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 21. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Brüder Jakob und Georg Bacher auf Oberthall gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Johann von Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden ver-

Digitized by Google

langte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Oktober dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 7. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

---

1 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Math. Prünster und Maria geb. Tschöll am Unterdornerhofe zu Allgund gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Ldg. Advokaten Anton Putz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 20. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

---

1 **Konvokations-Edikt**

der Nachlaßansprecher des Gemeinen Johann Harm und des Unterjägers Michael Dönig.

Von dem k. k. Kaiserjäger-Regiments-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey der Gemeine Johann Harm den 1. August d. J. in dem Civil-Spitale zu Trient ohne Testament, ledigen Standes; dann der Unterjäger Michael Dönig den 16. August d. J. mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments, verheirathet und kinderlos, allhier verstorben. Es haben demnach alle Jene, welche an diese Verlassenschaften aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, dieselben binnen 3 Monaten a Dato entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei diesem Regiments-Gerichte um so gewisser anzumelden und zu erweisen, widrigens man diese Verlassenschaften ohne weiters abhandeln, und damit, was Rechtens ist, vorkehren wird.

Innsbruck, den 25. Sept. 1826.

---

1 **Einberufungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es habe Johann Paul Schöpf, Bauer zu Brennwald, um Vorrufung seines abwesenden Bruders Aloys Schöpf, welcher als Soldat des kön. baier. 6. leichten Infanterie-Bataillons im russischen Feldzuge am 18. Oktober 1813 in ein sächsisches Militärspital gebracht worden, seit welcher Zeit von seinem Leben und Aufenthaltsorte nicht das Mindeste mehr in Erfahrung gebracht werden konnte, gebethen.

Da nun in dieses Gesuch gewilligt worden, so wird dem Aloys Schöpf, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit aufgetragen, sich binnen Jahresfrist bei diesem Gerichte entweder selbst zu melden, oder dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens und Aufenthaltsortes zu setzen, widrigenfalls das Gericht auf weiteres Ansuchen zur Todes-Erklärung schreiten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Imst, den 15. Sept. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

1 **Vorrufungs-Edikt.**

Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit dem Jakob Gschwentner, Besitzer des Kaiserer-Gütls zu Grünbach in Kössen, der Zeit unbekannten Aufenthaltes, erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Veit Gschwentner, Käshändler in Kössen, wegen einer Forderung von 510 fl. 36 kr. R. W. sammt Unkosten Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen.

Da der Aufenthalt des Geklagten unbekannt ist, so hat das Landgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen fürstl. Lambergischen Rentbeamten Christian Schindler als Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache am 6. November d. J. früh um 9 Uhr in hiesiger Landgerichtskanzlei nach der hierländischen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Jakob Gschwentner wird zu diesem Ende durch gegenwärtiges Edikt erinnert, allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch dem Gerichte einen andern Sachwalter nahmhaft zu machen, widrigens er sich die aus seinem Versäumnisse entspringenden übeln Folgen selbst beizumessen haben wird.

Landgericht Kitzbühel, den 20. Sept. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 Mehrere Gemeinden des k. baier. Landgerichts Füßen haben ihre Schuldigkeit aus der Lokal-Kriegs-Peräquation des Jahres 1809/10 durch Scheine, die au porteur lauten, gedeckt, diese Scheine aber nachher aus verschiedenen Gründen angefochten.

Zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens liegen jetzt die Gemeinde-Beschlüsse vor, und es werden alle diejenigen, welche derlei Kriegs-Peräquations-Scheine, die durch das k. baier. Landgericht Füßen im Jahre 1816 ausgestellt sind, in Händen haben, aufgefordert, sich am

8. November Vormittags 9 Uhr

im großen Rathhaussaale zu Füßen einzufinden, und sich den Stand der Sache und die Vergleichsvorschläge vortragen zu lassen, und ihre Erklärung abzugeben.

Wegen der zu hoffenden gütlichen Uebereinkunft ist das persönliche Erscheinen der Schein-Inhaber wünschenswerth, doch werden auch hinlänglich Bevollmächtigte ohne die Scheine angenommen.

Wer sich am gedachten Tage nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er sich dem Willen der erscheinenden Mehrzahl der Schein-Inhaber jeder betreffenden Gemeinde anschließe.

Füßen, den 11. Sept. 1826.

Königlich Baierisches Landgericht.

Der k. Landrichter, Egloff.

---

1 **Vorladungs-Edikt.**

Johann Bechtold aus der dießgerichtlichen Ortschaft Gisingen, Gemeinde Altenstadt, kam im Jahre 1810 zum k. baier. 2. Jäger-Bataillon Baron v. Merz als Tambour

Digitized by Google

und machte in dieser Eigenschaft den russischen Feldzug in den Jahren 1812 und 1813 mit, seit welcher Zeit er vermißt wird.

Auf Anlangen der nächsten Anverwandten wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre dieses Gericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, widrigen Falles derselbe als todt erklärt werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 18. Sept. 1826.
v. Sterzinger, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Auf Anlangen des Hrn. D. Ignaz v. Püchler, als Verlaßkurators des am 19. Mai d. J. zu St. Pauls verstorbenen Priesters Joseph Donat, werden alle Jene, die an diese Verlassenschaft einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Forderungen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches bei dem gefertigten k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte binnen 6 Wochen anzumelden und darzuthun.

Botzen, den 15. Sept. 1826.
K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 **Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Felix von Perkhammer zu Eppan wegen Wahnsinnes unter Kuratel gesetzt, und demselben Roman Markart von St. Pauls als Kurator bestellt worden sey. Wornach sich Jedermann zu benehmen wissen werde.

Botzen, den 22. Sept. 1826.
v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 **Edikt.**

Jakob Lampert von Koblach, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, seine allfälligen Ansprüche auf die Verlassenschaft des am 3. November 1824 verstorbenen Wendelin Spalt von Koblach aus einem Testamente oder Vertrage innerhalb eines Jahres bei dem unterfertigten Landgerichte um so gewisser geltend zu machen, widrigens die Verlassenschaft den gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 13. Sept. 1826.
v. Sterzinger, Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Das gefertigte Landgericht hat nach vorausgegangener Untersuchung nöthig gefunden, der Rosina Stoll, geborenen Stocker in Silz, wegen Hang zum Trunke und zur Verschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihr in der Person des Joseph Perwög dahier einen Kurator zu bestellen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich Gestellten in Geschäfte einzulassen.

Silz, den 20. Sept. 1826.
Landgericht St. Petersberg.
Martin Schlechter,
k. k. Adjunkt und Amtsverwalter.

---

1 **Edikt.**

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des Andrä Angerer, Pächters zu Thurnfeld in Hall, in die öffentliche Versteigerung eines großen Vorrathes von Heu, Stroh, Getreid, Vieh und Pferde gewilligt worden sey, welche am 28. Oktober d. J. von 8 bis 12 Uhr Vormittag und dann von 1 bis 4 Uhr Nachmittag gegen sogleich baare Bezahlung in dem Maierhause des Schlosses Thurnfeld statt finden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 22. Sept. 1826.
Attlmayr, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Krminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Anton Plattner und Anna Graffer auf dem Pluntschenhofe zu Moritzing gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Ignaz v. Püchler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. November 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem Amtszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Botzen, den 20. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Schweinester, Bauersmannes am Lemberge in Winkl, Viertels St. Johann, dieß Gerichts, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Okt. d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Ch. Schindler, fürstl. Lamb. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 14. Sept. 1826.
Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.
Knoll, Landrichter.

Digitized by Google

2 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Strobl, Kleingütlers in der Schönau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Oktober dieß Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Sterzing, den 19. Sept. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Kopf, k. k. Auskultant qua Aushülfsbeamter.

---

2 **Vorladung.**

Anton Kalb, von Wolfurt gebürtig, welcher nach gepflogenen Erhebungen schon über 30 Jahre — unwissend wo — abwesend ist, wird hiemit mit dem Beisatze vorgeladen, daß das unterzeichnete Landgericht, wenn er binnen einem Jahre nicht erscheint, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

K. K. Landgericht Bregenz, den 5. Sept. 1826.
Maldoner, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Maria Seeberin, ledige Pfründnerin von Kreit am Hartberg, dermalen zu Leiten alldort im Aufenthalte, wird wegen Blödsinn unter Kuratel gesetzt, und ihr in der Person des Jakob Laich, Zimmermeisters zu Kapfing, ein Kurator beigegeben. Was zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich Jedermann vor Schaden zu hüten wisse.

K. K. Landgericht Zügen, den 9. Sept. 1826.
v. Payr, Landrichter.

---

3 **XII. Verlosung.**

Nachricht an die Inhaber der Stadt Botznerischen neuen Schuldscheine.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 15. Juni 1823, und das den neuen Stadt Botznerischen Schuldscheinen beigedruckte hohe k. k. Gubernial-Dekret vom 1. Okt. 1822 Nr. 19431/2942 wird hiemit allen Besitzern solcher Schuldscheine öffentlich bekannt gegeben, daß sich gegenwärtig in der Tilgungskasse 10,000 fl. R. W. vorräthig befinden, welche zur Einlösung besagter Schuldscheine mittelst Verlosung und vorhergehender Absteigerung bestimmt sind.

Diese vorschriftmäßige Versteigerung wird am 30. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr im Amtslokale der Tilgungs-Deputation vorgenommen werden, und Nachmittags um 3 Uhr die Verlosung des allenfalls mittelst der Versteigerung nicht erschöpften obigen Fondes statt finden.

Alle Besitzer solcher städtischen Schuldscheine werden demnach zu ihrem Wissen und Benehmen davon mit dem Beisatze verständiget, daß die durch das Los herausgekommenen Schuldscheine, deren Besitzer sich nicht drei Tage nach der Versteigerung um die Zahlung melden, öffentlich bekannt gegeben werden, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse.

Botzen, den 13. Sept. 1826.
Von der Schulden-Tilgungs-Kommission der Stadt Botzen.
Vittorelli, Vorstand.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstlich v. Lambergischen Landgerichte Kitzbühl wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei der auf den 16. des künftigen Monats August angeordnet gewesenen ersten Feilbiethungs-Tagsatzung des in Konkurs versunkenen Anwesens der Magdalena Aignerin beim Baurnbaurn zu Weng kein Käufer erschienen seye, der hierum den Ausrufspreis gegeben hätte.

Es wird daher zur Veräußerung dieses Anwesens eine weitere zweite Lizitations-Tagsatzung auf den 3. des künftigen Monats in der fürstlich v. Lambergischen Landgerichts-Kanzlei zu Kitzbühel Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem vorigen Ausrufspreise von 1474 fl. R. W. mit dem Beisatze angeordnet, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die Anbothe zu Protokoll genommen, von 11 bis 12 Uhr die Lizitation vorgenommen, und um 12 Uhr werde geschlossen werden.

Das Anwesen besteht:

a. Aus der Behausung mit Stube, Keller, Rem, Thenn und Stallung;

b. an Baugründen gehören dazu 7 Jauch 998 Kl.;

c. ein Schweinangerl von 90 Kl.;

d. zwei Angerl neben dem Haus von 40 Kl. und eine Galtmahd von 1/2 Tagmahd;

e. eine Heimöte von 1 Gras;

f. eine Hammwaldung am Lehrberg von 1 Morgen.

Kaufsbedingnisse.

1) Wird auch bei dieser zweiten Versteigerungs-Tagsatzung kein Anboth unter dem Ausrufspreise angenommen.

2) Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3) Vom Tage des Kaufes geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit auf den Käufer über.

4) Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten und grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.

5) Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6) Erhält der Käufer den ganzen Sommernutzen vom Jahre 1826, und hat dagegen zu Georgi 1827 den ganzen Kaufschilling zu verzinsen.

K. K. Landgericht Kitzbühel, den 8. Sept. 1826.
Knoll, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

Beim gefertigten Landgerichte liegen mehrere Kirchen- und Stiftungs-Gelder in Deposito, welche gegen jährliche Zinsen zu fünf vom Hundert ausgeliehen werden.

Diejenigen, welche ein solches Darlehen zu erhalten wünschen, haben sich längstens bis Ende Oktober d. J. bei diesem Landgerichte zu melden, und sich über die gesetzmäßige Sicherheit auszuweisen.

Gräfl. v. Arz. Landgericht Gufidaun, den 11. Sept. 1826.
Insam, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Da der schon mehr als 47 Jahre, unwissend wo, abwesende Sebastian Rienzner von Toblach gebürtig, welcher bereits am 9. Juni v. J. von da aus durch öffentliches Edikt vorgeladen worden ist, weder selbst erschienen, noch das unterfertigte Landgericht von seinem Aufenthalte oder Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird Sebastian Rienzner auf Ansuchen der gesetzlichen Erben hiemit bürgerlich todt erklärt.

Toblach, den 23. Aug. 1826.
Gräfl. v. Königl. Landgericht Welsberg.
Hueber, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann v. Larcher, Güterbesitzers in Botzen, gewilligt worden.

Digitized by Google

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 28. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Pichler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittag im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

3 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Franz Auer zu Missian, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Rosina Romen, nachstehende dem Franz Bartignol zu Berg angehörige Realitäten am Mittwoch den 11. k. M. Oktober um 2 Uhr Nachmittags in der Sonnenwirthsbehausung zu St. Michael im Exekutionswege offentlich werden versteigert werden, als:

A. Gemäß Steuerkataster Nr. 785 ein Stück Erdreich Acker und Weinbau in der Rigl Kreid von 8 Starland 16 Klaftern, ist grundzinsfrei, giebt jedoch dem Pfarrwidum St. Pauls den eilften Theil Zehent.

B. Gemäß Steuerkataster Nr. 786 ein Stück Erdreich Acker und Weinbau in der Rigl Kreid von 1 1/2 Starland 6 Klaftern, wovon man dem Dominikanerkonvent zu Botzen oder nunmehr dem k. k. Rentamte dortselbst jährlich 2 Star Roggen Grundzins abzureichen hat. Das Starland im Ausrufspreise per 60 fl. R. W.

Die Bedingnisse können hierorts an den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 7. Sept. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Karneid und Jenesien zu Botzen wird auf Ansuchen der Konkursgläubiger des Johann Innerhofer zu Afing in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten gewilligt, nämlich:

Der Baurecht und Gerechtigkeit des Untermaurergutes in Schwarzeck zu Afing, bestehend in einer Behausung, dann Hof, Hofstatt, Stadel, Stallung, Krautgarten, dann ungefähr 22 Starland Acker und 125 Tagmahd Heimwiesen, sammt Waldung, Waid und allen andern Zugehörungen.

Hierüber besitzt das allerhöchste Aerar in Fußstapfen des aufgelöseten Stiftes Gries die Grundgerechtigkeit, und zinst man dahin jährlich um Martini 18 kr. Geld, und für 2 Mahderlohne 8 kr. im 21 fl. Fuße.

Dazu gehört noch insbesondere die Gerechtigkeit, auf der sogenannten Maurermühle frei zu mahlen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß der Inhaber dieser Mühle zu den hierin nöthigen Reparationen das erforderliche Bauholz aus der Untermaurerhofsbewaldung zu nehmen befugt ist.

Der Ausrufspreis wird nach der gerichtlichen Schätzung festgesetzt auf 1400 fl. R. W.

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können hierorts wahrend den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 7. k. M. Oktober in dieser Amtskanzlei in der Art vorgenommen werden, daß man von 8 bis 11 Uhr Vormittags die Anbothe zu Protokoll nehmen, um diese Stunde mit dem Ausrufe beginnen und bis zum Schlusse fortfahren wird.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Karneid und Jenesien werden auf Ansuchen der Gantglaubiger der Maria Murr, Meßnerin zu Glaning, im Versteigerungswege nachstehende Effekten zum Kaufe feilgestellt:

Namlich die Baurecht und Gerechtigkeit des Meßner-Hofes zu Glaning, welche zu hat eine Behausung mit den Ingebauden, mit Nr. 185 bezeichnet, Hof, Hofstatt, Stadl und Stallung, Backofen, einen Krautgarten und an Ackerfeld mit Einschluß 4 Starland, welche neuerlich aufgerittten worden, 29 Starland, oder neue Maaßerei 5 Jauch 818 1/8 Klaftern, 14 alte oder 6 neue Tagmahd 211 Klaftern Galtwiese, ferner ein Weinstückl von 4 alten oder 4 neuen Grabern 42 Klaftern, endlich 128 Morgen 220 Klaftern daran liegende Bewaldung oder knottigten Berg, mit wenigem Holze besetzt, mit beihabender Wun, Wald, Theil- und Gemeindsrecht im Glaninger Alten.

Hierüber besitzt Frau Magdalena geb. v. Martin zu Botzen die Grundherrschaft, und zinset man jährlich derselben auf Martini 2 fl. Geld und 3 aufgehäufte Futter-Star Kasten.

Weiter giebt dieser Hof der Frau Elisabeth v. Leonard geb. v. Tschusi zu Gries jährlich an benanntem Zehent 8 alte Star Roggen oder 3 Metzen 14 Maßl, nicht minder an das k. k. Rentamt Botzen in Fußstapfen des dortigen erzfurstlichen Amtshauses 1/2 Star Vogteifutter, und Kuchlsteuer 12 kr., Hrn. Cooperator und Pfarrmeßner an Sammlung 1/2 Star Korn, dem Wegmacher 1/4 Star Roggen und dem Neunerhofs-Inhaber 1 fl. 30 kr. Geld Wasserzins.

Auch hat ein jeweiliger Inhaber dieses Meßnergutes in der St. Martins-Filialkirche zu Glaning den Meßner-Dienst zu versehen, und einem jeweiligen Besitzer des Bameistergutes den Genuß des Wassers nach den Bestimmungen des am 29. Dezember 1798 zwischen Johann Werner und Mathias Murr abgeschlossenen Vergleiches gegen Bezahlung eines jahrlichen Zinses von 1 fl. 30 kr. zu gestatten.

Mehr die Baurecht des Hab und Gutes des halben Schmidhofs genannt, auf Nobs gelegen, welche allein in einem Leitl von 4 alten oder 6 neuen Tagmahden 211 Klaftern und einem Stücke öden Grundes von 16 Morgen 27 1/2 Klaftern besteht.

Ueber diese Realitäten besitzt der Pfarrwidum zu Jenesien die Grundgerechtigkeit, und zinset man hievon jährlich auf Martini 5 Pfund Perner Geld Grundzins, auch giebt man in das k. k. Rentamt Botzen in Fußstapfen des dortigen Amtshauses 1 2/3 Star Vogteifutter, Kuchlsteuer 9 kr. und Mahdergeld 3 kr. 3 pf., alles im 21 fl. Fuß.

Letztlich eine der Grundrechte halber freie und luteigene Galtwiese, auf der Langhand in Mölten liegend, die Locherwiese genannt, von 6 neuen Tagmahden 11 Klaftern.

Für die dießfalls beschriebenen Grundstücke wird der Schätzungspreis per 3900 fl. als Ausrufspreis bestimmt.

Die Bedingnisse, unter welchen die Versteigerung geschieht, können hierorts unter den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 16. k. M. Oktober in daiger Landgerichtskanzlei in der Art abgehalten, daß von 8 Uhr bis 12 Uhr die Darbothe zu Protokoll genommen, um 3 Uhr Nachmittags aber mit dem Ausrufe der Anfang gemacht, und nach bestehender Vorschrift geschlossen werden wird.

Botzen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Im Nachgange der hohen Gubernialweisung vom 26. August d. J. Zahl 15885 und kreisämtlicher Intimation vom 2. September d. J. Nr. 5427 wird hiemit bekannt gemacht, daß die an dem Pfarrkirchgebäude zu Lorenzen und dem dortigen Organistenhause angeordneten Baurepa-

Digitized by Google

rationen im Wege öffentlicher Absteigerung an den Mindestfordernden werden überlassen werden.

Diese Reparationen bestehen in Ausbesserung der Bedachung der Pfarrkirche, des kleinen Thurmes und des Organistenhauses, dann in mehreren kleineren Baulichkeiten im Wohnzimmer des Organisten.

Der Ausrufspreis für die Ausführung dieser angeordneten Bauten besteht nach dem genehmigten Kostenvoranschlage in 413 fl. 44 kr. R. W.

Bedingnisse.

1. Der Bau-Unternehmer muß, wenn er nicht selbst ein Werkverständiger ist, die Arbeit durch fähige Meister ausführen lassen, und zwar genau in der Art, wie der dießfällige technische Voranschlag es vorschreibt.

2. Die vorgezeichneten Reparationen müssen sogleich nach hoher Genehmigung des Versteigerungsaktes begonnen, und in so ferne die Jahreszeit es zuläßt, noch in diesem Jahre beendet werden.

3. Die Bezahlung des Erstehungspreises geschieht nach Herstellung der Arbeit und erfolgter Collaudation aus dem Kirchenvermögen.

4. Jeder Mitbiether hat 10 pCt. des Ausrufspreises bei der Versteigerung als Kaution zu hinterlegen, die ihm im Falle Zuschlages erst mit dem Kostenbetrage zurück vergütet wird.

Die Versteigerung wird am 25. d. M. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Landgerichtskanzlei beginnen, und gesetzlich beendet werden.

Lorenzen, den 9. Sept. 1826.

Gräflich Königliches Landgericht.

Petzer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ersuchen des wohllöbl. k. k. Kollegial-Gerichtes Botzen werden am 29. d. M. von 2 Uhr Nachmittags anfangend folgende zur Joseph v. Fridrizischen Konkursmasse gehörige Realitäten versteigert werden:

I. Der untere halbe Lahnhof zu Burgstall, bestehend in den Wirthschafts-Gebäuden, 15 Jauch 497 Klaftern Ackerfeld und Weinbau, 12 Morgen Eigenthumsberg mit Bauholz, 4 Morgen Erlaue, 27 Tagmahd 191 Klaftern Wiesen, 42 Morgen zugetheilten Gemeindsberg, 6 Tagmahd 358 Klaftern, und zugetheilte Gemeindsaue von 25 Morgen 311 Klaftern, im Preise per 8366 fl. R. W.

II. Verschiedene Stücke Acker, Weinbau, Wiesen und Möser auf dem vertheilten obern halben Lahnhofe, und eine Grundszutheilung, welche separat verkauft werden, und angeschlagen sind auf 8170 fl. R. W.

III. Einige Stücke aus dem Fischergute zu Burgstall, in Wiesen und Mösern bestehend, im Preise per 1985 fl. R. W

IV. Ein Streumoos aus dem Pfianzergute, im Anschlage per 200 fl. R. W.

V. Ein Streumoos zu Gargazon per 550 fl. R. W.

VI. Eine wohlgebaute Behausung in Meraner Steinach, im Preise per 3750 fl. R. W.

VII. Das Greifensteinische Urbar, im Ertrage von 104 fl. 32 kr. in Geld, 101 Star Roggen, 105 Star Hafer, 50 Stück Kapaunen, 1 Schwein, 7 Kitze, 4 Gänse, 47 Schnitthühner, 8 Steinhühner, 150 Eier und dem Landemialbezuge von 4 kr. vom Gulden. Im Preise per 6320 fl. R. W.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten, die darauf haftenden Lasten können nebst den Verkaufsbedingungen in dieser Landgerichtskanzlei eingesehen werden.

Auch wird von jenen Grundstücken, welche bei der ersten Versteigerung nicht an den Mann gebracht werden sollten, die darauf noch befindlichen Nutzungen an Trauben und andern Früchten am 30. d. M. 2 Uhr Nachmittags feilgebothen werden.

K. K. Landgericht Meran, den 9. Sept. 1826.

D. Attlmayr, k. k. Land richter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Netzer, Wirths in Kranewitten, dessen Gasthof dortselbst sammt allen Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten durch freiwillige öffentliche Versteigerung werden hintan gegeben werden. Die zu versteigernden Realitäten sind:

1. Die Wirths-Behausung zu Kranewitten mit der Wirthstafern-Gerechtsame und Baurecht und Gerechtigkeit von 3/4 Gut sub Nro. Cat. 800 der Gemeinde Hötting.

2. Ein Kuchlgarten beim Hause von 1005/6 □ Klaftern.

3. Ein Obstgarten beim Hause von 484 3/6 □ Klaftern.

4. Eine Wiese, mit Bäumen besetzt, ober dem Hause, von 977 4/6 □ Klaftern.

5. Ein Acker ober dem Hause von 1687 4/6 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 223 3/6 □ Klaftern.

6. Ein Acker ober der Straße von 2835 4/6 □ Klaftern.

Ein Rain dabei als Wiese von 679 3/6 □ Klaftern.

7. Eine Wiese, in der Rippe genannt, von 671 3/6 □ Klaftern.

8. Eine mit Bäumen bewachsene Anhöhe in Rippen von 2186 □ Klaftern.

9. Ein Acker, Rippen genannt, von 2967 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 125 □ Klaftern.

10. Eine Wiese beim Krautkeller von 1071 □ Klaftern.

11. Ein Acker, Kohlfeld genannt, von 7784 □ Klaftern.

12. Eine Kohlfeld genannt an demselben von 339 □ Klaftern.

13. —

14. Eine Wiese, Platten genannt, von 10,966 □ Klaftern.

15. Ein Acker, Platten genannt, von 4421 □ Klaftern.

16. Ein Wiesplatz, Schweingarten genannt, von 88 □ Klaftern.

17. Ein Acker, Kirchenfeld genannt, von 2404 □ Klaftern.

Ein Rain bei demselben als Wiese von 689 □ Klaftern.

18. Eine Wiese ober der Kapelle von 893 □ Klaftern.

19. Eine Wiese ober der Straße von 258 □ Klaftern.

20. —

21. Eine Wiese, Eichen genannt, von 4527 □ Klaftern.

22. —

Bemerkt wird hier, daß der Verkauf nicht ad mensuram, sondern ad corpus geschieht, und daß die hier beigesetzte Flächengröße der bezeichneten Güter aus einem im Jahre 1793 verfaßten Grundrisse entnommen worden sind, welcher auch im Gasthause zu Kranewitten eingesehen werden kann.

Die unter Nr. 13, 20 und 22 bezeichnet gewesenen Realitäten sind nicht mehr mit den übrigen Kranewitterischen Gütern vereinigt.

Der Ausrufspreis für obbeschriebene Realitäten ist im Ganzen 23,000 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen.

2. Hat sich Käufer mit dem Kaufsdrittel legal auszuweisen.

3. Hat der Käufer auf Galli 1826 eine bereits aufgekündete Summe von 876 fl. 43 kr. sammt dem hievon verfallenen Jahreszinse zu bezahlen.

4. Werden dem Käufer an dem Kaufspreise mehrere Passiven überbunden, die sämmtlich der vierprozentigen Verzinsung und der halbjährigen Ab- oder Aufkündung unterliegen.

5. Der sich hierüber noch zeigende Kaufschillingsrest bleibt einstweilen zu 4 pCt. auf dem Anwesen liegen, und kommt nach halbjähriger Ab- oder Aufkündung zurück zu zahlen.

6. Steuern, Wustungen und andere Abgaben, unter welchem Namen sie immer erscheinen mögen, hat Käufer vom Tage der Versteigerung auf sich zu nehmen. Rücksichtlich dieser Abgaben wird keine Gewährschaft geleistet, sondern die Einsicht der öffentlichen Bücher gestattet.

7. Die Verzinsung der auf dem Anwesen haftenden und ihm überbundenen Schulden, wie auch des hierüber sich noch ergebenden Kaufschillingsrestes hat Käufer von Galli 1826 zu leisten.

8. Eben so hat Käufer alle bei der Versteigerung erlaufenen Kosten und sämmtlichen Kaufserrichtungsgebühren allein zu tragen.

9. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

10. Steht dem Käufer frei, von dem vorhandenen

Digitized by Google

Heu, Stroh, Korn, Wägen, Vieh und andere Haus- und Wirthschafts-Einrichtungsstücken um den erhobenen Schätzungspreis nach Gefallen zu übernehmen. Das Verzeichniß hierüber kann acht Tage vor der Versteigerung im Wirthshause zu Kranewitten selbst eingesehen werden.

11. Die Versteigerung selbst wird am 16. Oktober d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Wirthsbehausung zu Kranewitten vorgenommen werden.

Wilten, den 15. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

v. Lutterotti, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Vormundschaft der Hrn. D. Ritter Aloys v. Lamischen Descendenz in die öffentliche Versteigerung des zu St. Nikolaus gelegenen, ein Stock hohen, mit Nr. 567 bezeichneten, zur Verlassenschaft des erwähnten Hrn. D. Ritter Aloys v. Lama gehörigen Hauses nebst einem Garten und dem noch dabei befindlichen Stadl sammt Stallung gewilliget worden.

Dieses Haus stoßt 1. an Anger Nr. 559, 2. an die Nr. 566, 3. an das Dienzergaßl und 4. an das gemeine Gaßl nach Büchsenhausen.

Mit obiger Realität werden auch mit verkauft die damit verbundenen, von einigen Bewohnern des Dienzergaßls jährlich zu entrichtenden Grundzinse, welche nach dem Urbarium 5 fl. 24 kr. T. W. betragen, wofür aber nicht gehaftet wird.

Hiefür ist der Ausrufspreis auf 4000 fl. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Hat der Käufer an dem Kaufschillinge 500 fl. R. W. sogleich zu bezahlen, die übrigen 3500 fl. aber haben gegen fünfprozentige Verzinsung und halbjährige Ab- oder Aufkündung liegen zu bleiben, wobei die Zusicherung gegeben wird, daß bei richtiger Verzinsung durch 10 Jahre keine Aufkündung geschehen wird.

2. Hat der Kaufer alle Steuern und Wustungen vom Tage der Ersteigerung, ohne auf die Zeit oder den Grund ihrer Entstehung Rücksicht zu nehmen, so wie die Versteigerungs-, Kauferrichtungskosten und Armenprozente aus Eigenem zu tragen; dagegen werden auch die vorhandenen Guthabungsscheine, im Betrage von 571 fl. 13 kr., in dem Kaufe mitgegeben.

3. Hat sich der Käufer über den Besitz des Drittels des Kaufschillings auszuweisen, oder dafür annehmbare Bürgschaft zu stellen.

4. Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings-Restes per 3500 fl R. W. wird sich verkaufender Seits die Spezial-Hypothek auf die veräußerten Objekte vorbehalten. Endlich

5. wird der Käufer verbindlich gemacht, daß er aus der Brandversicherungsanstalt, welcher das zu verkaufende Haus um einen Werth von 3000 fl. W. W. einverleibt ist, so lange nicht austrete, bis der ganze Kaufschilling ganz bezahlt ist.

Die Versteigerung selbst wird am 4. Oktober d. J. im dießseitigen Kommissionszimmer Nr. 12 in der Art vorgenommen, daß von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags die Anbothe zu Protokoll genommen, mit Schlag 5 Uhr aber mit dem Ausrufe angefangen, und damit bis zum letzten und meisten Anbothe fortgefahren werden wird.

Innsbruck, den 6. Sept. 1826.

Heusler, Präsident.

v. Anreiter, Landrath.

Linser, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton und Elisabeth Schlechtleitner am Riesterhofe im Laitach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. Oktober d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Brixner, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag im daigen Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

Jos. v. Ganahl, Präses.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Plattner, Reiters zu St. Johannes bei Botzen, und seines Eheweibes Anna, gebornen Figl, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. Oktober d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Pichler dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittag im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 5 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 12. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

Digitized by Google

Ankündigung.

Die Verdienste, die sich der im heurigen Jahre verstorbene k. k. Professor der Religionslehre an dem ehemaligen k. k. Lyceum, nun der Universität zu Innsbruck, Pater Benitius Mayr in seinem mehrfachen Berufe als Religionslehrer, Kanzelredner und Seelsorger überhaupt um Studierende, um Volksunterricht, um die leidende und bedrängte Menschheit aus allen Volksklassen erwarb, haben sein Andenken unvergeßlich gemacht, und die segenvollen Früchte seiner Lehre, Thaten und Beispiele bleiben ein unvergängliches Monument des Verblichenen. Aber die Dankbarkeit derer, die diese Früchte seiner Arbeiten genossen haben, begnügt sich nicht mit der bloßen Erinnerung an den verdienstvollen Mann, sie sehnt sich nach einem Denkmale, das der Nachwelt verkünde, was er seinen Zeitgenossen gewesen ist, und wie sie seine Verdienste zu schätzen, und seinen Verlust zu bedauern gewußt haben.

In der That haben nicht nur die Mitglieder des akademischen Lehrkörpers, und insbesondere Studierende der hiesigen Universität, sondern auch die Bewohner der Stadt Innsbruck, ja sogar viele Individuen in mehreren Landestheilen von Tirol schon oft den einhelligen Wunsch ausgesprochen, daß dem um die akademische Jugend, um die Stadt Innsbruck, ja um das ganze Land so sehr und in so vielfacher Beziehung verdienten seel. Professor Pater Benitius Mayr ein Monument aus Marmor bei seiner Begräbnißstätte auf dem hiesigen Gottesacker errichtet werde.

Um diesem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, hält sich der akademische Lehrkörper für zunächst berechtigt und berufen, durch das Universitäts-Rektorat eine Subskription zu eröffnen, und alle Freunde und Verehrer des verewigten Pater Benitius einzuladen, ihre Beiträge zu diesem Monumente an das unterzeichnete k. k. Universitäts-Rektorat bis Ende Februar 1827 einzuschicken.

Die nähern Bestimmungen wegen Verrechnung der eingehenden Gelder, Besorgung des Monuments, Prüfung der einzusendenden Plane u. dgl. werden später bekannt gemacht werden.

Nachdem jedoch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, daß die Summe der Beiträge höher ausfallen werde, als die Kosten des Grabmales, welches anständig und dauerhaft, aber einfach seyn soll, wie der Charakter des Mannes war, den es zu ehren bestimmt ist, so wird aus dem Ueberschusse der eingehenden Beiträge ein, wenn auch nur kleines Studien-Stipendium für einen armen durch Sittlichkeit, Fleiß und Fortgang ausgezeichneten, an der hiesigen Universität studierenden Jüngling gegründet, und dadurch das Andenken des im Leben immer und besonders gegen Studierende so wohlthätigen Professors Benitius Mayr, auf eine seiner würdige Art verewigt werden.

Mögen die Beiträge zu diesem edlen Zwecke bald und ergiebig einlaufen, dann wird in Bälde ein Monument den Grabhügel des Verblichenen zieren, den schon jetzt Rührung und Dankbarkeit mit Blumen bestreuen, ein Grabmal, das den Lehrer und Seelsorger ermuntert, sich nach dem Beispiele des hier Ruhenden zu bilden und zu wirken, und alle den segenvollen Lehren des Verewigten zu folgen.

Innsbruck den 13. September 1826.

Vom Rektorate der k. k. Universität.

Dr. Maurer, d. Z. Rektor.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag — Nr. 79. — 2. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 25. September 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	80 19/20
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	45
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	89 ¾
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	71 ⅛
	zu 3½ v. H.	—
Dets. mit Verlosung v. J. 1820	für 100 fl. (in C. M.)	132 1/10
Wiener-Stadt-Banco-Obl.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 3 v. H. (in C. M.)	48

Bank-Aktien pr. Stück 1051 1/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 25. Sept. Hr. Baruchetti, Privat aus Pergine; Hr. Reheis, Pfarrer; Hr. Stempfle, Kontrollor, und Hr. v. Lipp, Doktor der Medizin, aus Baiern (in der gold. Sonne.)

Den 26. Sept. Hr. Freiherr v. Werklein, k. k. Oberstlieutenant ꝛc. aus Parma; Hr. Freiherr v. d' Aamadien, k. baier. Oberst und Direktor der Pagen; die Hrn. Müller und Münz, k. baier. Professoren der Pagen, sammt 19 Pagen Sr. k. baier. Majestät (in der gold. Sonne.) — Hr. Oswald, Handlungsreisender aus Vorarlberg; die Hrn. Götz und Dobner, Architekten aus Nassau; Hr. v. Karlissel, k. k. Hauptmann; Hr. Linkh, Privat aus Würtemberg (im gold. Adler.) — Hr. Saladin, Handlungskommis aus Berlin (im w. Kreuz.) — Hr. Brettauer, Kaufmann aus Hohenems (im gold. Löwen.)

Den 27. Sept. Hr. Zink, k. baier. Stadtgerichts-Assessor von München (in der gold. Sonne.) — Hr. Biedermann, Kaufmann aus Böhmen; Hr. Bath, Privat aus England; Hr. Wurm, Kaufmann aus Neumarkt; Hr. v Gonzenbach, Kaufmann aus der Schweiz; Hr. Oberthanner, Fabrikant aus Tirol (im gold. Adler.) — Hr. Danler, k. k. Kreskommissar von Schwatz (in der gold. Rose.) — Hr. Stocker, Schiffmeister aus Rosenheim (im gr. Bär.) — Hr. di Vora, Handlungskommis (im gold. Löwen.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 28. Sept. Hr. Joseph Ritter v. Martini, k. k. Gubernialrath, alt 62 J., in der Neustadt Nr. 198, am kalten Brand.

Im Gasthofe zum goldenen Adler ist angekommen Johann Apolonio, und verkauft lebendes italienisches Geflügel zum Großziehen und Abstechen von beiderlei Geschlecht, Indianen, Kapaunen, Perlhennen, große gemeine Hennen und Hahnen, Tauben ꝛc. um billige Preise.

1 Es ist Sonntags den 24. September Nachmittags in der Pfarrkirche zu Wiltau ein grün taffentnes Regendach vergessen worden. Der redliche Finder wird ersucht, solches gegen eine angemessene Belohnung in dem ehemalig Pinischen, jetzt Pagglischen Hause in Wiltau im dritten Stocke gütigst abgeben zu wollen.

3 **Besondere Kundmachung.**

Die rothen Gratis-Gewinnst-Lose zur Lotterie der Herrschaft Neumarktl betreffend.

Das unterzeichnete Großhandlungshaus hält sich verpflichtet, das verehrliche Publikum hiemit darauf aufmerksam zu machen, daß der in §. 4 des Spielplans zur Verabfolgung der rothen Gratis Gewinnstlose festgesetzte Termin mit dem 4. Okt. d. J. zu Ende geht, daher alle Jene, welche des besondern, nur allein dieser Lotterie eigenen Vortheils, bei Abnahme von 6 Stück schwarzen Losen 1 Stück rothes, und bei Abnahme von 10 Stück schwarzen, 2 Stück rothe dieser gewinnenden Gratislose zu erhalten, theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger lange zögern mögen, als die Ziehung dieser rothen Gratis-Gewinnstlose schon auf den 16. Dezember d. J. bestimmt ist.

Diese Lotterie weiset bei einer geringern Loseanzahl als bei andern Lotterien die größten Gewinnste unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien aus, indem

1) die Ablösungs-Summe von 350,000 fl. W. W. für den ersten Haupttreffer nicht nur die größte unter allen jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle fünf Haupttreffer einer andern großen Lotterie zusammen betragen, bei welcher überdieß die in der zweiten Ziehung auf den Gewinn des ersten Haupttreffers mitspielende Loseanzahl um mehr als 35,000 Stücke größer ist, ferner

2) die mit gegenwärtigem Spiele verbundenen 20,043 Treffer 1,846,840 fl. W. W. in baarem Gelde betragen, eine Summe, welche die gesammten baaren Gewinnste jeder andern Lotterie bei weitem übersteigt, wie es die Uebersicht der Spielpläne zur Genüge beweist, und endlich

3) die sich auf eine halbe Million belaufenden Ablösungs-Summen der vier Realitäten-Treffer jene aller Realitäten-Gewinnste von zwei Lotterien zusammen noch übertrifft.

Man überläßt es übrigens mit Bezug auf die andern im Plane bezeichneten vielfältigen und neuen Vortheile der Einsicht eines verehrten Publikums zu beurtheilen, ob noch je eine Realitäten-Lotterie bestanden, die solche Vortheile demselben dargebothen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. W. W.

M. Lakenbacher und Comp.

Lose sind zu haben bei L. J. Oberlindober in Innsbruck und bei J. B. Klnig in Bozen.

V. (4) **Frühere Ziehung.**

Die am 3. November d. J. angekündigt gewesene Ziehung der großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien hat nun am 16. Oktober d. J. unabänderlich statt.

Der durch die Rücktrittsentsagung so sehr gesteigerte Absatz der Lose hat das unterzeichnete Großhandlungshaus bewogen, die Zeit der Ziehung bedeutend abzukürzen, und jene der besondern Gewinnste der blauen Freilose auf den 14. Oktober, jene der Gewinnste der schwarzen Lose, mit welchen auch die blauen und rothen Lose mitspielen, auf den 16. Oktober d. J. unabänderlich festzusetzen.

Dieses günstige Ereigniß, das schon seit Jahren bei keiner andern Güterlotterie und noch nie mit einer so bedeutenden Zeitabkürzung eingetreten, ist der sprechendste Beweis der entschiedenen Vorzüge, welche diese Lotterie im Verhältnisse der bedeutenden Geldtreffer zur kleinen Anzahl von 117,000 verkaufbaren Losen vor allen andern voraus hat.

Bei dieser Lotterie werden ausgespielt:

1. Die große Herrschaft Pittermannsdorf in der Nähe der Hauptstadt zwischen den k. k. Lustschlössern Schönbrunn und Laxenburg in der reizendsten Lage, wofür eine Ablösung von 200,000 fl. W. W. gebothen wird.

2. Die schöne Besitzung Klein-Mariazell, für welche eine Ablösung von 25,000 fl. W. W. gebothen wird.

Diese Lotterie enrthält 15,000 bedeutende Geldtreffer, welche im Ganzen 423,992 fl W. W. gewinnen.

Die blauen Freilose, von welchen nur noch wenige vorhanden sind, gewinnen wenigstens einen Dukaten in Gold, ein großer Theil derselben aber von 200 bis 300 Dukaten.

Abnehmer von zehn Losen auf ein Mal erhalten ein blaues Freilos unentgeltlich, und wenn diese vergriffen sind, ein rothes Freilob, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Lose zu 4 fl. 48 kr. R. W. sind bei Martin Tschurtschenthaler in Innsbruck zu haben.

1 **Edikt.**

Durch die Ernennung des Hrn. Joseph v. Manfroni zum ersten geprüften Rath bei dem löbl. politisch-ökonomischen Stadtmagistrate zu Trient kommt bei dem gräflich Zenobio-Albrizzischen Patrimonial-Landgerichte Enn und Kaldiff zu Neumarkt die Landrichterstelle in Erledigung.

Mit dieser Anstellung ist nebst andern Emolumenten

Digitized by Google

und unentgeltlicher Privatwohnung der jährliche fixe Gehalt von 900 fl. sage neunhundert Gulden Reichswährung verbunden.

Die Herren Kompetenten um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche längstens bis Ende November d. J. bei dieser Vertretung einreichen.

Saturn, den 25. Sept. 1826.

Von der gräfl. Zenobio-Albrizzischen Dynastialvertretung.

Joseph v. Vilas.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der durch dießgerichtliches Edikt vom 24. v. M. auf den 18. d. M. zur Versteigerung der Paul Bellutellischen Gantrealitäten ausgeschriebenen Tagfahrt geschah für den Klammerhof zu Soll kein Anboth.

Es wurde daher auf das von dem Paul Bellutellischen Gantmasse-Verwalter Franz Keller gestellte Ansuchen die neuerliche Feilbiethung dieses Hofes bewilligt, und hiezu unter den im allegirten Edikte aufgeführten Bedingungen auf den 13. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der Gemeindebehausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 23. Sept. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

1 Vom gräflich von Spaurischen Landgerichte Laudeck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Fendels verstorbenen Schuster-Meisters Andrä Pult gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Dezember dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 20. Dezember d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Ried, den 25. Sept. 1826.

Frey, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Karneid zu Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Taber, Kerschbaumers zu Blaning, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Oktober d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. Nov. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 26. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

1 **Vorrufungs-Edikt.**

Thomas Schweiger, Sattlermeister in Wien, ist am 30. Oktober 1796 allda nach dem pfarrämtlichen Todten-Scheine gestorben, und soll Kinder hinterlassen haben.

Da man aber von diesen, oder den allenfälligen Abkömmlingen derselben, wenn wirklich zur Zeit seines Ablebens eine Descendenz vorhanden gewesen seyn sollte, schon seit obiger Zeit nichts in Erfahrung bringen konnte, so werden dieselben oder ihre Nachkömmlinge auf Ansuchen der Ursula Schweigerischen Verlassenschafts-Erben, aus deren Nachlasse den benannten Thomas Schweigerischen Kindern in Fußstapfen ihres Vaters ein Vermögen von 174 fl. 36 kr. R. W. zugefallen ist, hiemit aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte binnen einem Jahre diesem Gerichte um so gewisser Nachricht zu ertheilen und ihr Erbrecht auf obigen Nachlaß auf eine legale Art darzuthun, als widrigen Falles Thomas Schweiger als descendenzlos gestorben betrachtet, und obiges Vermögen den rechtmäßigen Erben der Ursula Schweizer eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Hall, den 27. Sept. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Die bereits über 50 Jahre abwesende Margaretha Margreiter, Bergbeamtenstochter von Kitzbühel, welche mittelst Edikt vom 14. September 1825 vorgeladen wurde, hat die ihr zur Anmeldung festgesetzte Frist unbenützt verstreichen lassen.

Es wird daher auf weiteres Anlangen ihrer Base Regina Nessenjohn das verhängte Präjudiz gerichtlich ausgesprochen, und diesem zufolge Margaretha Margreiter als todt erklärt. Kitzbühel, den 27. Sept. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Rentamte Schwatz wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskomission die Veräußerung mehrerer Aerarialgerechtsamen im Wege der öffentlichen Versteigerung statt finden, und die dießfällige Verhandlung am 17. Oktober d. J. beim wohllöbl. k. k. Kreisamte zu Schwatz von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags werde vorgenommen werden.

Die zu veräußernden Gerechtsamen sind folgende:

I. Die Jagdbarkeiten, und zwar in dem Bezirke Brantenberg, Hagau, Moserthal (Anger und Niederberg), Alpach, Reith, Zimmermoos, Brugg, Steinberg, Radfeld, Wildschönau, und endlich im Bezirke Kundl, um die in W. W. C. M. festgesetzten Ausrufspreise von 456 fl. 36 kr., 273 fl. 40 2/4 kr., 289 fl. 7 2/4 kr., 213 fl. 13 2/4 kr., 71 fl. 6 kr., 84 fl. 32 kr., 84 fl. 9 kr., 73 fl. 25 1/2 kr., 142 fl. 7 1/2 kr., 246 fl., 203 fl. 51 kr. und 165 fl. 13 2/4 kr.

II. Die Aerarial-Zehente, und zwar:

a. Der 2/3 Klein- und Großzehent in der Gemeinde Brantenberg um den Fiskalpreis von 1644 fl. 27 kr. W. W. C. M.

b. Der 2/3 Feldgetreid-Zehent in Kleinföll und Ober-Angerberg um den Fiskalpreis von 2204 fl. 24 kr. W. W. C. M.

Digitized by Google

c. 2 1/2 Neuntl Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Unterangerberg um den Fiskalpreis von 1281 fl. 46 kr. W. W. C. M.

d. 1/3 und 1/6 Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Angath um den Fiskalpreis von 274 fl. 49 1/2 kr. W. W. C. M.

e. 1/3 und 1/6 Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Uderns um den Fiskalpreis von 493 fl. 48 kr. W. W. C. M.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen diese Gerechtsamen versteigert werden, sind folgende:

1. Werden sammtliche Gerechtsamen dem Meistbiether so, wie sie das höchste k. k. österreichische Aerar gegenwärtig besitzt und benützt, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskommission käuflich überlassen.

2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtigt ist, und nicht besondere Vorschriften ihn davon ausschließen.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur für Tirol und Vorarlberg geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern respective Mitschlagern aber wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation zu berichtigen, die andere verbleibende Hälfte kann gegen dem, daß sie auf die verkauften Realitäten oder Gerechtsamen in erster Priorität versichert und mit jährlich fünf vom Hundert C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit 5 gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden.

6. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsgültigen, für diesen Akt ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

7. Werden die Gerechtsamen dem Käufer als schuldenfreies Eigenthum übergeben.

8. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Gegenstandes, dagegen aber übernimmt er von diesem Tage an alle was immer für geartete Lasten und Verbindlichkeiten.

Schließlich wird noch beigefügt, daß die Beschreibung der Jagdgränzen, die näheren Daten der Zehentrechte und die weiteren Kaufs-Bedingnisse bei diesem Amte zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Schwatz, den 13. Sept. 1826.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Da bei der mit Versteigerungs-Edikt vom 23. Juni d. J. Zahl 510 am 17. v. M. Juli abgehaltenen Versteigerung der Realitäten der Joseph Kinserischen Gantmasse die sub Nro. 1 beschriebene Behausung und dabei gelegenen 2 Gärten, und das sub Nro. 4 beschriebene Stück Acker in der Rigl Etsch nicht an Mann gebracht worden sind, so wird mit Bezug auf die frühern Ediktalbedingnisse auf Ansuchen des Gantmasseverwalters auf den 5. k. M. Oktober 9 Uhr Vormittags in der Gemeindsbehausung zu Tramin eine neuerliche Versteigerung ausgeschrieben, welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse des Kajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten, dem öffentlichen Verkaufe freigestellt:

Die zu dieser Masse gehörige luteigene 2 Stockwerke hohe Behausung in der Gärbergasse Nr. 474, so Konkursant unterm 14. Februar 1822 vom Franz Wenter um 3300 fl. käuflich an sich brachte, jetzt im Schätzungs- und Ausrufspreise per 2200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Die Versteigerung findet am 16. k. M. Oktober Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 7. Sept. 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses
v. Tschidrer, k. k. erster Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 **Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Ignaz Stippler, vormals Gehülfen in der Johann Chrisostomus Hoferischen Rosoglio-Fabrik dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. Dezember d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, k. k. Dikasterial-Advokaten Dr. v. Lewenegg, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er ih diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 2. Dezember d. J. Vormittag um 9 Uhr zur Wahl des Konkursmasseverwalters und der Kreditorenausschüsse, so wie zur Festsetzung anderer die Masse betreffender Bestimmungen, eine Tagsatzung angeordnet, bei welcher gesammte Kreditoren entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmachtigte Gewalthaber, mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Innsbruck, den 15. Sept. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.
In Verhinderung des Hrn. Präsidenten:
v. Anreiter, Landrath.
Linser, Landrath.
v. Attlmayr, Landrath.
Brunolt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstl. v. Lambergischen Landgerichte zu Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Wolfgang Burgstallerischen am Brand im Winkl im Viertl St. Johann und seines Vaters gleichen Namens Konkursgläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden, nämlich:

a. Das Bauerngut am Brand im St. Johannerwinkl, bestehend aus einer Behausung mit einer Stube, einer Küche, drei Kammern, Rem und Thenn, einer Badstube, einem Neugebäude und einem Heustadl, mit nachstehenden Gründen:

b. Das Hausfeld von 13 1/2 Jauch und 200 □ Klaftern. Die Anewand dabei mit 4 Tagmahd und 400 □ Klaftern.

c. Das Rohrfeld von 1 Jauch 200 Klaftern.

d. Die Sommeröze von 4 Gräsern.

e. Eine Waldung von 12 Morgen.

f. Das Scheiblhausfeld von beiläufig 5 Jauch und 700 Klaftern, und die Anewand dabei von 2 Tagmahd.

g. Ein Baugrund, das Stadlmoos genannt, von 4 Jauch, sammt Anewand von 3 Tagmahd 400 Klaftern, so aus dem Gute Wolkenmoos gebrochen.

h. Aus der Waldung des Gutes Wolkenmoos 250 Klaftern.

Der Ausrufspreis um diese Realitäten und Gründe

Digitized by Google

ist mit Inbegriff der auf 494 fl. 12 kr. R. W. geschätzten Fahrnisse auf 2881 fl. 12 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder mit annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage der Lizitation geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten aber und die grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu tragen.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Käufer den ganzen Sommernutzen erhält, so muß er zu Georgi 1827 den Kaufschilling vollkommen verzinsen.

7. Unter den Kapitalien sind 600 fl. R. W. aufgekündet; sollte sich der Käufer mit demjenigen, der diese 600 fl. R. W. aufgekündet hat, nicht besonders einverstehen können, so mußten selbe berichtigt werden.

Die Versteigerung wird dem Verlangen der Gläubiger gemäß am 19. des k. M. Oktober 1826 Vormittags auf dem k. k. Posthause zu St. Johann vorgenommen, und werden an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr aber die förmliche Lizitation beginnen, und diese der Ordnung nach um 12 Uhr geschlossen werden.

Landgericht Kitzbühel, den 21. Sept. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

2 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse der Magdalena Waraßin, Wittwe Achtmarkt, wieder verehelichten Pfevner, am Körblerhofe im Viertel St. Peter, dem öffentlichen Verkaufe freigestellt:

Der Körblerhof zu St. Peter auf Karnol, bestehend aus einer Behausung mit Torkel, Stallung und Dille; die dabei befindliche Leiten Weinbau, ungefähr 13 alte Graber groß; ein Stückl von circa 1/3 Morgen größer mit Kastanienbäumen besetzter Laubberg, und ein anderer beinahe oder Laubberg, circa 1 Morgen groß.

Gränzt 1. an den Gemeindsgrund und an den Steig, 2. und 3. an den Berg und die Güter des Georg Ringler Diem, 4. an den gemeinen Weg und des Johann Reiters Güter.

Hierauf besitzt die Frau Gräfin Sarnthein, geborne v. Menz, die Grundgerechtigkeit, und hat jährlich 3 1/2 Yhren Most zu beziehen.

Magdalena Waraßin hat dieses Körblergut, wovon sie laut Kaufbrief vom 15. Mai 1820 mit ihrem früheren Ehemanne Achtmarkt bereits zur Hälfte Eigenthümerin war, laut Achtmarktischer Abhandlung vom 31. Mai 1823 zum Alleineigenthum übernommen um den Preis per 3200 fl. Gegenwartig wird selbes geschätzt und ausgerufen um 1200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst findet am 14. k. M. Oktober Nachmittags 3 Uhr im diesgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit auf Ansuchen der Joseph Aichnerischen Erben bekannt gemacht, daß ein zur Verlassenschaft gehöriges lutzeigenes und zehentfreies Wiesmahd, mit Weinbergeln belegt, von 2 Tagmahden 176 Klaftern alter Maaßerei auf dem Neufelde außer Moritzing, welches Ableiber Joseph Aichner laut gerichtlicher Kaufsverfachung d. d. Botzen den 12. Mai 1792 vom Franz Wiedenhofer zum Eigenthume erhielt, und folgende Granzen beihat: 1. an den Grund des Joseph Kristan gegen das Quergrabele, 2. an den Hauptabzugsgraben, 3. an eben diesen und an Simon Wiedenhofers Grund, und 4. an die Landstraße nach Meran, mit dem stehenden Nutzen um den Schätzungspreis per 658 fl. 48 kr. R. W. öffentlich feilgestellt werde.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 7. Oktober d. J. um 3 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 4 vorgenommen.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 Versteigerungs-Edikt.

Von dem gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es werde in der Exekutionssache des Hrn. Ignaz Drexl, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Rosa Teiß, wider Dominikus Giacomelli, Schlosser von Auer, da die erste unterm 11. d. M. abgehaltene Versteigerung fruchtlos abgelaufen ist, in die zweite öffentliche Versteigerung der dem exequirten Dominikus Giacomelli angehörigen, zu Auer befindlichen Behausung, nebst allen ihren In- und Zugebäuden, Rechten und Lasten, nichts hievon ausgenommen, hiedurch gewilligt, und der Ausrufspreis in seiner alten Ziffer per 550 fl. R. W. belassen.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Darboth angenommen, und der Meistbiether muß sich bei der Versteigerungstagsatzung entweder mit eigenem Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft über den eigenthümlichen Besitz des Drittheils des Meistbothes legal ausweisen.

2. Hat der Meistbiether dem Exekutionsführer die Exekutionssumme per 90 fl. nebst den bis zur Versteigerung erlaufenen Exekutionskosten sogleich auf Abschlag des Steigerschillings baar zu bezahlen, in Rücksicht der Tilgung des Ueberlings hat er sich hingegen mit dem Exequirten, oder Jenen, welchen auf den Verkaufsgegenstand ein Pfandrecht gebühren sollte, abzufinden.

3. Alle Wag und Gefahr über den Kaufsgegenstand geht vom Tage der Versteigerung auf den Meistbiether über, und derselbe ist verbunden, den Kaufsvertrag sogleich errichten zu lassen.

4. Dem Meistbiether respective Käufer liegt auch ob, alle wie immer geartete Beschwerden, nämlich Steuern, Wustungen jeder Art, Gemeinde-Oblogen ꝛc., ohne daß auf ihre Benehmungsart und die Zeit ihrer Entstehung zu achten ist, wie diese vom Tage der Versteigerung an gefordert oder betrieben werden, so wie auch alle Versteigerungs-, Kaufsprotokollirungs- und Stempel-Kosten, allein und ohne alle Entschädigungs-Ansprache gehörigen Ortes abzuführen und zu bezahlen.

5. Bleibt, bis die ganze Meistboths-Summe an Gehörde abgezahlt seyn wird, der Versteigerungsgegenstand zum gerichtlichen Spezial-Unterpfande verschrieben.

6. Wird zur Vornahme dieser Versteigerung auf den 21. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Hilbenwirths-Behausung zu Auer Tagfahrt angeordnet, und alldort dieselbe gesetzlich geendet werden.

Patrim. Landgericht Neumarkt, den 21. Sept. 1826.

D. Jos. v. Manfroni, Landrichter.

---

2 Vorrufungs-Edikt.

Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit dem Jakob Gschwentner, Besitzer des Kaiserer-Gütls zu Grünbach in Kössen, der Zeit unbekannten Aufenthaltes, erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Veit Gschwentner, Käshändler in Kössen, wegen einer Forderung von 510 fl. 36 kr. R. W. sammt Unkosten Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen.

Da der Aufenthalt des Geklagten unbekannt ist, so hat das Landgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen fürstl. Lambergischen Rentbeamten Christian Schindler als Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache am 6. November d. J. früh um 9 Uhr in hiesiger Landgerichtskanzlei nach der hierländischen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Jakob Gschwentner wird zu diesem Ende durch gegenwärtiges Edikt erinnert, allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch dem Gerichte einen andern Sachwalter nahmhaft zu machen, widrigens er sich die aus seinem Versäumnisse entspringenden übeln Folgen selbst beizumessen haben wird.

Landgericht Kitzbühel, den 20. Sept. 1826.

Knoll, Landrichter.

Digitized by Google

2 **Konvokations-Edikt**
der Nachlaßansprecher des Gemeinen Johann Harm und des Unterjägers Michael Dönig.

Von dem k. k. Kaiserjäger-Regiments-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey der Gemeine Johann Harm den 1. August d. J. in dem Civil-Spitale zu Trient ohne Testament, ledigen Standes; dann der Unterjäger Michael Donig den 16. August d. J. mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments, verheirathet und kinderlos, allhier verstorben. Es haben demnach alle Jene, welche an diese Verlassenschaften aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, dieselben binnen 3 Monaten a Dato entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei diesem Regiments-Gerichte um so gewisser anzumelden und zu erweisen, widrigens man diese Verlassenschaften ohne weiters abhandeln, und damit, was Rechtens ist, vorkehren wird.

Innsbruck, den 25. Sept. 1826.

---

2 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Brüder Jakob und Georg Bacher auf Oberthall gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Johann von Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Oktober dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 7. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Hr. Landrichter legal abwesend.
Lechthaler, Adjunkt.

---

2 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Math. Prünster und Maria geb. Tschöll am Unterdornerhofe zu Allgund gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Ldg. Advokaten Anton Putz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 20. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Hr. Landrichter legal abwesend.
Lechthaler, Adjunkt.

---

2 **Einberufungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es habe Johann Paul Schöpf, Bauer zu Brennwald, um Vorrufung seines abwesenden Bruders Aloys Schöpf, welcher als Soldat des kön. baier. 6. leichten Infanterie-Bataillons im russischen Feldzuge am 18. Oktober 1813 in ein sächsisches Militärspital gebracht worden, seit welcher Zeit von seinem Leben und Aufenthaltsorte nicht das Mindeste mehr in Erfahrung gebracht werden konnte, gebethen.

Da nun in dieses Gesuch gewilligt worden, so wird dem Aloys Schöpf, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit aufgetragen, sich binnen Jahresfrist bei diesem Gerichte entweder selbst zu melden, oder dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens und Aufenthaltsortes zu setzen, widrigenfalls das Gericht auf weiteres Ansuchen zur Todes-Erklärung schreiten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Imst, den 15. Sept. 1826.
Gapp, Landrichter.

---

2 Mehrere Gemeinden des k. baier. Landgerichts Füßen haben ihre Schuldigkeit aus der Lokal-Kriegs-Peräquation des Jahres 1809/10 durch Scheine, die au porteur lauten, gedeckt, diese Scheine aber nachher aus verschiedenen Gründen angefochten.

Zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens liegen jetzt die Gemeinde-Beschlüsse vor, und es werden alle diejenigen, welche derlei Kriegs-Peräquations-Scheine, die durch das k. baier. Landgericht Füßen im Jahre 1816 ausgestellt sind, in Händen haben, aufgefordert, sich am

8. November Vormittags 9 Uhr

im großen Rathshaussaale zu Füßen einzufinden, und sich den Stand der Sache und die Vergleichsvorschläge vortragen zu lassen, und ihre Erklärung abzugeben.

Wegen der zu hoffenden gütlichen Uebereinkunft ist das persönliche Erscheinen der Schein-Inhaber wünschenswerth, doch werden auch hinlänglich Bevollmächtigte ohne die Scheine angenommen.

Wer sich am gedachten Tage nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er sich dem Willen der erscheinenden Mehrzahl der Schein-Inhaber jeder betreffenden Gemeinde anschließe.

Füßen, den 11. Sept. 1826.

Königlich Baierisches Landgericht.
Der k. Landrichter, Egloff.

---

2 **Vorladungs-Edikt.**

Johann Bechtold aus der dießgerichtlichen Ortschaft Gisingen, Gemeinde Altenstadt, kam im Jahre 1810 zum k. baier. 2. Jäger-Bataillon Baron v. Merz als Tambour und machte in dieser Eigenschaft den russischen Feldzug in den Jahren 1812 und 1813 mit, seit welcher Zeit er vermißt wird.

Auf Anlangen der nächsten Anverwandten wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre dieses Gericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, widrigen Falles derselbe als todt erklärt werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 18. Sept. 1826.
v. Sterzinger, Landrichter.

Digitized by Google

Kuratel-Edikt.

Das gefertigte Landgericht hat nach vorausgegangener Untersuchung nöthig gefunden, der Rosina Stoll, geborenen Stocker in Silz, wegen Hang zum Trunke und zur Verschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihr in der Person des Joseph Perwög dahier einen Kurator zu bestellen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich Gestellten in Geschäfte einzulassen.

Silz, den 20. Sept. 1826.

Landgericht St. Petersberg.

Martin Schlechter,
k. k. Adjunkt und Amtsverwalter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Anton Plattner und Anna Graffer auf dem Pluntschenhofe zu Moritzing gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Ignaz v. Pichler, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. November 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem Amtszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Botzen, den 20. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 Vom fürstlich Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Schweinester, Bauerswannes am Lemberge in Winkl, Viertels St. Johann, dieß Gerichts, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Okt. d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Ch. Schindler, fürstl. Lamb. Rentbeamten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 14. Sept. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.
Knoll, Landrichter.

---

3 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Strobl, Kleingütlers in der Schönau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 28. Oktober dieß Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Sterzing, den 19. Sept. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Köpf, k. k. Auskultant qua Aushülfsbeamter.

---

3 **Vorladung.**

Anton Kalb, von Wolfurt gebürtig, welcher nach gepflogenen Erhebungen schon über 30 Jahre — unwissend wo — abwesend ist, wird hiemit mit dem Beisatze vorgeladen, daß das unterzeichnete Landgericht, wenn er binnen einem Jahre nicht erscheint, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

K. K. Landgericht Bregenz, den 5. Sept. 1826.

Maldoner, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Maria Seeberin, ledige Pfründnerin von Kreit am Hartberg, dermalen zu Leiten alldort im Aufenthalte, wird wegen Blödsinn unter Kuratel gesetzt, und ihr in der Person des Jakob Laich, Zimmermeisters zu Kapfing, ein Kurator beigegeben. Was zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich Jedermann vor Schaden zu hüten wisse.

K. K. Landgericht Fügen, den 9. Sept. 1826.

v. Payr, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 80. 5. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 29. September 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	89 ⅞
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ⅛
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	89 ¾
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	—
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.	(in C. M.)	132 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ⅜
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	42 ⅜

Bank-Aktien pr. Stück 1061 1/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 29. Sept. Hr. Baron v. Welden, k. baier. Kämmerer und Assessor; Hr. Krämer, Doktor der Medizin aus den Rheingegenden (in der gold. Sonne.) — Hr. Mayr, Rentbeamter aus Baiern; Hr. Bernhard, Handelsmann aus Bozen; Mad. Ritter, Beamtens-Gattin aus München (im gold. Adler.) — Hr. Schmutziger, Kaufmann aus Feldkirch (in der gold. Rose.) — Hr. Teufer, Kaufmann aus Altona; Hr. Clarmann, Kaufmann aus Augsburg (im w. Kreuz.)

Den 30. Sept. Hr. v. Planta, Oberstlieutenant; Hr. v. Bavier, Kaufmann aus Chur (in der gold. Sonne.) — Frau v. Strobl, Private aus Linz; Hr. Linhard, Forstdirektor; Hr. Indrasek, k. k. Gefällenverwaltungs-Beamter, beide von Leitmeritz; Hr. Deuringer, Privat aus Augsburg (im gold. Adler.) — Hr. Schmidtmayr, Privat aus Genf; Hr. Scheucher, Schiffmeister aus Baiern (im w. Kreuz.)

Den 1. Okt. Die Hrn. Alayne und Maclean, Private aus England; Hr. v. Lindelof, Professor zu Gießen; Hr. della Sala, Handelsmann aus Mailand (in der gold. Sonne.) — Hr. Marzani, Privat aus Roveredo; Hr. Barnet, Privat aus England; Hr. Cavallar, Kaufmann aus Wien (im gold. Adler.) — Hr. Deloni, Privat aus Rotterdam (in der g. Rose.) — Hr. Storch, Rentbeamter von Kitzbühel (im w. Kreuz.)

Den 2. Okt. Die Hrn. Stockwell und Wright, Private aus England; Hr. Simmerlein, Kaufmann aus Nürnberg; die Hrn. Baroni und Kleinrath, Kaufleute aus Wien; Hr. Valentini, Kaufmann aus Mailand (in der gold. Sonne.) — Hr. Harvey, engl. Hauptmann; Hr. v. Venosta, Privat aus Tirano; Hr. Ehrenstaut, k. k. priv. Casimir-Fabrikant; Hr. Drobisch, Compositeur aus Dresden; Hr. Kron, Professor aus Wien (im gold. Adler.) — Hr. Simon, Mahler aus Mannheim (im gold. Löwen.)

Den 3. Okt. Hr. Hofmann, Kaufmann aus Regensburg (in der gold. Sonne.) — Hr. Kohlgruber, Professor aus Grätz (im w. Rößl.)

Kundmachung.

Der zehnte Band der Provinzial-Gesetzsammlung für das Jahr 1823 hat die Presse verlassen. Diese Auflage, welche auch die in Pensionssachen erscheinenden Verordnungen mit einem eigenen Register enthält, kann um den mäßigen Preis von 1 fl. 30 kr. C. M. W. W. bei dem Landes-Haupttaxamte dahier behoben werden.

Innsbruck, den 25. Sept. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
Staffler, k. k. Gub. Sekretär.

---

4 **Besondere Kundmachung.**

Die rothen Gratis-Gewinnst-Lose zur Lotterie der Herrschaft Neumarktl betreffend.

Das unterzeichnete Großhandlungshaus hält sich verpflichtet, das verehrliche Publikum hiemit darauf aufmerksam zu machen, daß der in §. 4 des Spielplans zur Verabfolgung der rothen Gratis-Gewinnstlose festgesetzte Termin mit dem 4. Okt. d. J. zu Ende geht, daher alle Jene, welche des besondern, nur allein dieser Lotterie eigenen Vortheils, bei Abnahme von 6 Stück schwarzen Losen, 1 Stück rothes, und bei Abnahme von 10 Stück schwarzen, 2 Stück rothe dieser gewinnenden Gratislose zu erhalten, theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger lange zögern mögen, als die Ziehung dieser rothen Gratis-Gewinnstlose schon auf den 16. Dezember d. J. bestimmt ist.

Diese Lotterie weiset bei einer geringern Loseanzahl als bei andern Lotterien die größten Gewinnste unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien aus, indem

1) die Ablösungs-Summe von 350,000 fl. W. W. für den ersten Haupttreffer nicht nur die größte unter allen jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle fünf Haupttreffer einer andern großen Lotterie zusammen betragen, bei welcher überdieß die in der zweiten Ziehung auf den Gewinn des ersten Haupttreffers mitspielende Loseanzahl um mehr als 35,000 Stücke größer ist, ferner

2) die mit gegenwärtigem Spiele verbundenen 20,043 Treffer 1,846,840 fl. W. W. in baarem Gelde betragen, eine Summe, welche die gesammten baaren Gewinnste jeder andern Lotterie bei weitem übersteigt, wie es die Uebersicht der Spielpläne zur Genüge beweist, und endlich

3) die sich auf eine halbe Million belaufenden Ablösungs-Summen der vier Realitäten-Treffer jene aller Realitäten-Gewinnste von zwei Lotterien zusammen noch übertrifft.

Man überläßt es übrigens mit Bezug auf die andern im Plane bezeichneten vielfaltigen und neuen Vortheile der Einsicht eines verehrten Publikums zu beurtheilen, ob noch je eine Realitäten-Lotterie bestanden, die solche Vortheile demselben dargebothen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. W. W.

M. Lakenbacher und Comp.

Lose sind zu haben bei L. J. Oberlindober in Innsbruck und bei J. V. Kinig in Bozen.

Bekanntmachung.

Am nächstkünftigen Montag als den 9. d. werden in der Höttinger Gasse im Hutterischen Hause Nr. 408 Vormittags 9 Uhr mehrere Hausgeräthschaften, etwas Kleidungsstücke, medizinische und andere verschiedene Bücher gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden versteigert werden.

---

2 In unterzeichneter Spezereihandlung sind alle Gattungen Schnupftobacke der berühmten k. k. privilegirten Tobacksfabrik des Hrn. Bartolo Malfatti in Briren zu haben. Auch die vorzüglichsten Gattungen Rauchtobacke, ächt amerikanische Cigarren, ganz feines Tafelöhl zu sehr billigem Preise, und guter ächter Weinessig, die Wiener Maaß zu 14 kr.

Franz Karl Mayer.

---

2 In dem Baron Long'schen Hause Nr. 211 in der Neustadt ist ein Stall für 4 Pferde nebst Heuleg und Wagenschupfen täglich zu vermiethen. Nähere Auskunft erhält man bei dem Hausmeister.

---

1 **Bekanntmachung.**

Die hohe Landesstelle hat mit Entschließung vom 9. d. M. Zahl 15333/2417, Polizei, die Ausbesserung des Fußweges von und an der Behausung Nr. Cat. 257 bis inclusive 264 in der obern Sillgasse, und die Reparation der gesenkten Ritsche in der Sillgasse im Wege der Absteigerung angeordnet.

Die dießfälligen präliminirten Kosten betragen 413 fl. 48 kr. R. W.

Die Kostenüberschläge können beim Magistrate während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Arbeit entsprechend und unter der Leitung des Stadtbaumeisters geführt werden müsse, weßwegen die betreffende Bezahlung erst dann erfolgen wird, wenn die Arbeit als unklagbar hergestellt anerkannt werden wird.

Digitized by Google

Die dießfällige Absteigerung wird am 19. k. M. Oktober Vormittags 9 Uhr auf dem städtischen Rathshause statt haben, wozu die allenfälligen Unternehmungsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 28. Sept. 1826.

Jusinger.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Sonnenburg zu Wilten wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Katharina Grassischen Erbsinteressenten die zu dieser Verlassenschaft gehörige Behausung und Mobilien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden überlassen werden.

Die Behausung liegt im Kirschenthale nächst der dort befindlichen Mühle, und stoßt gegen Morgen an die zur Mühle gehörigen Leiten, gegen Mittag an den Gemeinde-Weg, gegen Abend und Mitternacht an den Bach.

Dieselbe besteht aus einer Stube, Kammer, Küche, Estrich ꝛc. und hat einen besondern Eingang In Betreff der Holzleg, der weitern Rechte und Beschwerden hat es bei den Bedingungen, wie solche in dem gerichtlichen Kaufe vom 4. Oktober 1817, der bei der Versteigerungstagsatzung eingesehen werden kann, einkommen, noch weiters sein Verbleiben.

Die Grundherrschaft ist die löbl. unserer lieben Frau Kapelle zu St. Nikolaus zu Hall, wohin jährlich um Galli 1 fl. 36 kr. Grundzins und 12 kr. Rekognitionszins zu entrichten sind.

In diese Giebigkeiten hat der jedesmalige Inhaber der oberwähnten Behausung dem Mühlbesitzer 24 kr. zu Hülfe zu geben, und noch sonderbar wegen der Verstückung 6 kr. beizutragen

Der Ausrufspreis dieser Behausung ist 650 fl R W. und kommt entweder sogleich zu bezahlen, oder der Käufer hat sich deßwegen mit den Erbsinteressenten abzufinden.

Zur Versteigerung selbst wird der 17. Oktober 1826 angesetzt, an welchem Tage in der obbeschriebenen Behausung Nr. 155 im Kirschenthale um 9 Uhr Vormittags die allfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der ordentlichen Lizitation begonnen, und um 10 Uhr ordnungsmäßig geschlossen werden wird.

Nach Abschluß der Realitatsversteigerung werden dortselbst auch mehrere Kleidungsstücke, Betten und Bettwäsche ꝛc. gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden überlassen werden.

Wilten, den 29. Sept. 1826.

Franz v. Lutterotti, Landrichter.

---

1 **EDITTO D'INCANTO.**

L'Imp Reg. Amministrazione Camerale di Rovereto porta a pubblica notizia, che in forza di Decreto dell' Eccelsa Imp. Reg. Aulica Commissione per la vendita dei beni dello stato dei 30 Agosto a. c. Nro. 749, ed intimazione dell' Eccelsa I R. Commissione per la vendita dei beni dello stato nel Tirolo e Vorarlberg dei 9 corrente Nro. 418 il giorno 27 del prossimo mese di Novembre alle ore 9 antimeridiane si terra nella Cancelleria dell'I R. Capo Uffo. Daziale di Riva da un Impiegato dell'I. R. Amministrazione Camerale sotto la presidenza di un S. Commissario Circolare pubblica Asta per la vendita dei seguenti stabili, pero a corpo, e non a misura, come stanno, e giaciono provenienti dal Convento dei Minoriti di S. Francesco in Riva, cioè:

a) Della Fabbrica del Convento coll' orto contiguo, il Broilo detto Chiusuretto, ed il Recinto ossia Claustro per il prezzo di prima grida di 4231 f. 30 c., quattro mila duecento trent' uno, carantani trenta di Vienna Moneta di Convenzione.

b) Del Fondo detto la Chiusura unitamente alla casa rustica, Stabio, e Pallajo per il prezzo di prima grida di 627 f., seicento ventisette di Vienna Moneta di Convenzione.

c) Del Fondo al Salvat per il prezzo di prima grida di 410 f., quattrocento dieci di Vienna Moneta di Convenzione.

d) Del Fondo la Concezione per il prezzo di prima grida di 558 f., cinquecento cinquant' otto di Vienna Moneta di Convenzione.

e) Del Fondo ai Dossi per il prezzo di prima grida di 3076 f., tremila e settanta sei di Vienna Moneta di Convenzione.

f) Della Chiesa dei Minoriti unitamente all' annesso Spiazzo con entrovi alcuni Gelsi per il prezzo di prima grida di 1797 f. 36 c., mille settecento novanta sette, carantani trenta sei di Vienna Moneta di Convenzione stabilito dietro la perizia eseguita nell' anno corrente; e cio sotto le seguenti principali

Condizioni.

1. Sotto il prezzo di prima grida sopra indicato non si accetteranno offerte, come non ne saranno accettate dopo l' asta, e sarà ammesso alla compra cadauno, che in forza di legge è qualificato di possedere realità in questo paese.

2. Ogni applicante dovrà all' atto d' asta depositare in danaro la decima parte dell' importo del prezzo di prima grida a garanzia della fatta offerta, avvero presentare un corrispondente idoneo avallo, o cauzione, la di cui legalità dovrà in prevenzione essere esaminata dall' I. R. Uffo. fiscale.

3. Questo deposito, in caso la sua offerta venga approvata, gli sarà scontato all' atto del pagamento della prima rata del prezzo di compra, e caso di verso gli verrà restituito dopo l' asta a quegli applicanti, che non fossero rimasti deliberatari.

4. Il Levatario dovrà pagare la metà del prezzo di delibera entro quattro settimane dopo seguita la Superiore approvazione, e ciò avanti la consegna della realità comprata, e l' altra metà potrà essere pagata in cinque egualj rate nel termine di cinque anni decorribili dal giorno, in cui gli venne consegnata la realità cogli utili, e cogli aggravi; rimanendo il relativo importo del prezzo di compra fino alla totale estinzione del medesimo specialmente ipotecato sulla realità stessa con anzianità, e per cui il Compratore dovrà fin' allora corrispondere l' interesse del 5 pCto. in una rata annuale, che sarà quella del giorno della stipulazione dell' istromento.

5. Tutte le spese d' asta, bolli, scritturazioni, archiviazione etc. dipendenti dal Contratto di vendita sono a carico del Compratore.

Le altre condizioni dell' asta saranno ostensibili tanto nella Cancelleria dell'I. R. Capo Uffo. Daziale di Riva, quanto in quella dell' I. R. Amministrazione Camerale di Rovereto, e saranno prelette ad alta, ed intelligibil voce agli applicanti all' atto dell' incanto stesso.

Rovereto li 23. Settembre 1826.

Ducati I. R. Amministratore Camerale.
de Valle Controllore.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Im Nachgange einer von der hochlöbl. k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Kommission unterm 4. d. M. Nr. 402 erhaltenen Weisung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der dem allerhöchsten Aerar durch das Hinscheiden des Hrn. Grafen Kaspar v. Künigl heimgefallene lehenbare Pitzach-Anger bei Innichen im Wege der öffentlichen Versteigerung in nachstehenden 4 Abtheilungen veräußert werde, als:

a. Die I. Abtheilung zu 3484 □ Klaftern um den Fiskalpreis per 371 fl.

b. Die II. III. und IV. Abtheilung, jede zu 2750 □ Klaftern um 293 fl. für eine, folglich für alle 3 Abtheilungen um den Fiskalpreis per 879 fl. W. W. C. M.

Bedingnisse.

1. Jeder, den das Gesetz vom Realitätenbesitze hierlandes nicht ausschließt, und der den zehnten Theil des Ausrufspreises baar erlegt, wird zur Versteigerung zugelassen.

2. Der Verkauf dieser Realitäten erfolgt ad corpus und nicht ad mensuram, jedoch werden dieselben

3. von dem bisherigen Lehenverbande gänzlich freigesprochen; indessen sind aber alle allenfalls einem Dritten hierauf zustehenden Rechte kein Gegenstand eines Verkaufs.

4. Der Käufer tritt vom Tage der erfolgten Ratifikation in das volle Eigenthum des erkauften Objektes, hat aber auch von dort an alle darauf haftenden Abgaben und Lasten ohne Rücksicht auf Zeit und Grund ihrer Entstehung oder Beitreibung aus Eigenem zu bestreiten.

5 Vier Wochen nach erfolgter Ratifikation muß die erste Hälfte des Kaufschillings über Abzug des ad Punkt 1 erwähnten Zehntheils baar, die zweite Hälfte kann aber in 5 Jahresraten unter gerichtlicher Verpfandung der erkauften Realitat und gegen 5prozentige Verzinsung abgeführt werden.

6. Die Kontraktserrichtungskosten ꝛc. sind ausschließend vom Käufer zu bestreiten.

Uebrigens wird die Versteigerung am 4. November d.

Digitized by Google

J. in der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichtes zu Sillian unter dem Vorsitze des dortigen k. k. Herrn Landrichters mit Vorbehalt der Genehmigung der hochlöbl. k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Kommission vom gefertigten Rentamte vorgenommen werden.

K. K. Rentamt Lienz, den 27. Sept. 1826.

Hr. Rentbeamter legal abwesend.

J. G. Pig, Kontrollor.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Enneberg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf das von den Gläubigern des Konkursanten Johann Gatterer, gewesenen Stockergutsbesitzers zu Fassing, durch das löbl. Patrimonial-Landgericht Michaelsburg zu St. Lorenzen anher gestellte Ansuchen nachstehende zu solcher Gantmasse gehörige Effekten öffentlich werden versteigert werden, nämlich:

a. Die Hälfte des Grundzinses vom Pedevillagute zu Costa bei Asch in Enneberg, welche jährlich erträgt: Geld 42 kr. T. W. Roggen 2 1/2, Gerste 2 1/2 Star Enneberger Maaß. Zu Ostern 1/2 Kitz und 30 Eier. Um Michaeli 1 Pfund Schmalz.

b. Die Hälfte des Zehents aus dem nämlichen Gute, bestehend in: Weitzen 1, Roggen 6, Gerste 2, Hafer 2, Bohnen 1/2, Erbsen 1/2 Star Enneberger Maaß, und Jugend 2 kr. T. W.

Die Bezüge sind ein Stift Sonnenburgisches Lehen, und entrichten an Lehentax 2 fl. 30 kr. T. W und an Kanzleigebühr 3 fl. 6 kr. T. W., dann in Veränderungs-Fällen außer der Konsortschaft von jedem Gulden Kaufschilling oder Tauschaufschlag einen Kreuzer Laudemialgebühr. Steuert auf 6 Termine in W. W. 2 fl. 36 kr. 1 pf. 7 pr.

Die Veräußerung dieses Lehens beruht auf die durch hohes Gubernial-Dekret vom 14. Juni d. J. Zahl 9574 eröffnete hohe Hofkanzlei-Bewilligung vom 5. Mai d. J. Zahl 12380, zufolge welcher der Kaufer nach erlangter Belehnung und Prastirung der Lehengebühren die Allodifizirung dieses Lehens gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben nachsuchen kann.

Der Ausrufspreis ist 370 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Ankaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen, und der durch eigenes Vermögen Sicherheit zu leisten vermag.

2. Der Käufer muß sich auf Abschlag des Kaufschillings die Anweisung von Masseschulden gefallen lassen, bei welchen Zinsfuß und Aufkündezeit von der bestehenden Stipulation abhängt.

3. Der Käufer erlangt das Recht auf den Bezug der obigen Giebigkeiten, in so weit selbe vom Jahre 1827 verfallen.

Von Lichtmessen 1827 an hat er die Verzinsung des Kaufschillings und alle Reallasten ohne Rücksicht auf Zeit und Grund der Entstehung allein zu tragen.

4. Die Versteigerung, Kauferrichtung und lehenherrlichen Gebühren trägt Käufer allein.

Zur Versteigerungsvornahme selbst wird auf den 25. Oktober d. J. in dieser Amtskanzlei von 9 bis 10 Uhr Tagsatzung bestimmt, und dieselbe gesetzlich geendet werden.

St. Vigil, den 23. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Trebo, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Ehrenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Johann Richta als Martin Millerischen Vermögensverwalters in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Martin Miller eigenthümlich angehörigen Realitäten gewilliget worden:

A. Ein und ein halbes Fuder Ackerfeld, im Luß gelegen, von 244 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 7184 bezeichnet, im Ausrufspreise per 60 fl. R. W.

B. Ein und ein halbes Fuder Halden im Bichel von 285 □ Klaftern, und mit der Nr. Cat. 7182 versehen, im Ausrufspreise 45 fl.

C. Zwei Fuder Ackerfeld, im Roßberg gelegen, von 573 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 7181 signirt, im Ausrufspreise per 90 fl.

D. Ein Fuder Ackerfeld, im Wießle befindlich, von 240 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 6593 bezeichnet, im Ausrufspreise 30 fl.

E. Ein Fuder Moosfeld, bei dem Küenzler Steeg gelegen, von 333 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 6923 bezeichnet, im Ausrufspreise 18 fl.

F. Ein Weid- oder Grasrecht in der Alpe Geppenfeld, im Ausrufspreise 18 fl.

G. Ein Weidrecht in dem Gemeindsberge Unterhöfen, im Ausrufspreise 30 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Schätzungswerthe kein Anboth angenommen.

2. Wird als Käufer Jedermann zugelassen, welcher sich mit dem betreffenden Ankaufs-Drittheile in eigenem Vermögen oder in annehmbarer Bürgschaft am Tage der Versteigerung auszuweisen vermag.

3. Hat jeder Käufer die auf dem ersteigerten Grundstücke oder Weidrechte haftenden Steuern, Gerichts- und Gemeinds-, Wustungs- oder andere wie immer geartete Oblagen-Rückstände ohne Rücksicht ihrer Entstehungs- oder Beitreibungszeit allein zu übernehmen.

4. Konnen die Käufer die zur Versteigerung ausgesetzten Grundstücke und Weidrechte erst von Georgi 1827 angefangen als Eigenthum benützen, obgleich Wag und Gefahr auf Erstere vom Tage der Versteigerung übergeht.

5. Werden die von Lit. A. inclusive Lit. E. aufgeführten Grundstücke nicht ad mensuram, sondern ad corpus veraußert.

6. Sind die Versteigerungs- und Kaufserrichtungs-Kosten von den betreffenden Käufern ohne Entgelt des verkaufenden Verwalters zu entrichten

7. Muß ein Drittheil der allfälligen Kaufschillinge auf Martini d. J., das zweite auf Lichtmessen 1827 und das letzte auf Georgi k. J. mit den vom Tage der Versteigerung an laufenden 5prozentigen Zinsen baar entrichtet werden.

8. Bleibt bis zur vollständigen Abführung der betreffenden Ersteigerungsbeträge auf den veräußerten Effekten das dingliche Recht vorbehalten.

Die Versteigerung selbst wird am 19. Oktober d. J. in dem Bräuhause zu Tanheim um 9 Uhr Vormittags angefangen und gesetzlich geschlossen werden.

Reutte, den 19. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

1 **Versteigerung.**

Im Exekutions-Wege werden folgende dem Johann Zangerl zu Hinterellenbogen im Lechthale gehörige Realitäten feilgebothen:

a. Die Behausung zu Kothstadt, sammt Stadel und Stallung, im Schätzungswerthe per 300 fl. R. W.

b. Zwei Metzen Land Ackerfeld nächst bei der Behausung für 140 fl.

c. Zehn ein Achtels Metzen Land unter dem Hause, 607 fl. 30 kr.

d. Zwei Metzen Land, der Tragrein, 90 fl.

e. Ein detto, der kleinere Tragrein, 40 fl.

f. Ein Metzen Land auf dem Ellenboguerfeld, 50 fl.

g. Zwei detto in der Au, 60 fl.

h. Vier alldort in Langenstöß detto, 200 fl.

i. Ein detto im untern Stöß, 50 fl.

k. Ein Metzen Land auf dem hohen Rein, 45 fl.

l. Den Antheil in der Alpe Bockbach, 800 fl.

m. Ein Bergmahd in Bockbach, 100 fl.

n. Ein Bergmahd in Berchetspumpen, 30 fl.

Die Gränzen und Beschwerden dieser Realitäten können bei der Gerichts-Anwaltschaft Holzgau, oder bei dem Landgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht; sie liegen auch bei Gericht zur Einsicht vor, und es wird von selben hier bloß bekannt gegeben, daß beiläufig 180 fl. gleich nach der Versteigerung baar bezahlt werden müssen, und daß von den feilgebothenen Realitäten nur so viel wirklich versteigert werden, als zur Bedeckung der Exekutionsschuld nöthig ist.

Die Versteigerung geht am 14. des nächsten Monats Oktober Vormittags von 9 bis 10 Uhr in der Wirthsbehausung in Holzgau vor sich.

Reutte, den 14. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

Schandl, Adjunkt.

---

1 **Bauversteigerungs-Edikt.**

Nachdem nunmehr in Folge hohen Gubernialdekretes vom 11. v. M. Nr. 14,397, Schule, die Erhöhung des Daches und die Aufsetzung eines zweiten Stockes in dem im Markte Kaltern gelegenen Schulhause genehmigt wor-

Digitized by Google

den, so wird hiemit von Seite des unterfertigten Landgerichts allgemein bekannt gemacht, daß die fragliche Bauführung im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden nach folgenden Bedingnissen überlassen werde:

Die hiefür präliminirten Unkosten betragen mit Einschluß aller nöthigen wie immer Namen haben mögenden Arbeiten, Materialien und Erfordernisse, auch mit Einschluß der Hand- und Spannschichten (welche übrigens mit 757 fl. 20 3/4 kr. R. W. ausgeworfen sind) 2802 fl. 24 3/4 kr. R. W. als Ausrufspreis.

Bedingnisse.

1. Wird zur Absteigerung zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der 10prozentigen Kaution des Ausrufspreises entweder baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß sich derselbe zur Ausführung befähigter und berechtigter Meister bedienen.

2. Der zehnte Theil des Ausrufspreises, welcher als Kaution sicher gestellt werden muß, bleibt ein Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für gute und fleißige Arbeit haftend.

3. Die Ausführung dieses Baues beginnt im Frühjahre 1827, und muß bis Anfangs August des nämlichen Jahres genau und unabweichlich nach den Voranschlägen hergestellt und vollendet seyn.

4. Die endliche Zahlung mit alleinger Reservirung des im 2. Punkte bemerkten Zehntels erfolgt 14 Tage nach vorgenommener und unausstellig befundener Collaudation; doch werden auch angemessene Vorschüsse geleistet werden, als bei Anfang des Baues der sechste Theil des ganzen Kostenbetrages, und so nach Verhältniß der Bauforderung alle 6 Wochen eine ähnliche Summe, jedoch immer nur gegen gehörig geleistete Kaution.

5. Die Voranschläge und der Bauplan können in der hiesigen Landgerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

6. Die Versteigerung selbst wird am 28. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der daigen Landgerichtskanzlei beginnen, und mit Schlag 11 Uhr Vormittags geschlossen werden.

Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungsprotokoll als Baukontrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

Kaltern, den 16. Sept. 1826.

v. Unterrichter, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Auf Anlangen des Hrn. D. Ignatz v. Püchler, als Verlaßkurators des am 19. Mai d. J. zu St. Pauls verstorbenen Priesters Joseph Donat, werden alle Jene, die an diese Verlassenschaft einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Forderungen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches bei dem gefertigten k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte binnen 6 Wochen anzumelden und darzuthun.

Botzen, den 16. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 **Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Felix von Perkhammer zu Eppan wegen Wahnsinnes unter Kuratel gesetzt, und demselben Roman Markart von St. Pauls als Kurator bestellt worden sey. Wornach sich Jedermann zu benehmen wissen werde.

Botzen, den 22. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

2 **Edikt.**

Jakob Lampert von Koblach, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, seine allfälligen Ansprüche auf die Verlassenschaft des am 3. November 1824 verstorbenen Wendelin Spalt von Koblach aus einem Testamente oder Vertrage innerhalb eines Jahres bei dem unterfertigten Landgerichte um so gewisser geltend zu machen, widrigens die Verlassenschaft den gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 13. Sept. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des Andrä Angerer, Pachters zu Thurnfeld in Hall, in die öffentliche Versteigerung eines großen Vorrathes von Heu, Stroh, Getreid, Vieh und Pferde gewilligt worden sey, welche am 28. Oktober d. J. von 8 bis 12 Uhr Vormittag und dann von 1 bis 4 Uhr Nachmittag gegen sogleich baare Bezahlung in dem Maierhause des Schlosses Thurnfeld statt finden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 22. Sept. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

2 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch dieses Edikt bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Konkursgläubiger der Rosa Keller die öffentliche Versteigerung der nachhin beschriebenen, zur Konkursmasse der genannten Rosa Keller gehörigen Realitäten bewilligt worden, nämlich:

I. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lamm von 11 Starland, welches 1. an den gemeinen Fiatschweg, 2. an den Acker des Hrn. Christoph Ignatz v. Wohlgemuth, 3. an Lorenz Tatz und 4. das Stück des Johann Hefter gränzt.

Von dieser Realität geben 2 1/2 Starland von der Morgenseite hinein der Baron v. Sternbachischen Herrschaft jährlich 1 Star Roggen Grundzins, und der ganze Grund der Frau v. Tschusi den Zehent.

Hiefür ist der Ausrufspreis für 1 Starland 50 fl. R. W.

II. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lafey, Girlaner Revier, der Stumpf genannt, von 8 2/4 Starland, welches 1. und 2. an den gemeinen Weg, 3. und 4. an das Gut des Joseph Werth und Georg Weger granzet, und grundzinsfrei, aber der Frau v. Tschusi zehentbar ist.

Im Ausrufspreise per 50 fl. R. W. für jedes Starland.

III. Ein Stück Wiesgrund auf dem sogenannten Schafstadel, der Gemeinde Gries, von 3/4 Tagmahd oder 3 Starland, Cat. Nr. 22, welcher 1. an die Wiese des Simon Unterhofer, 2. des Mauracher in Hagen, 3. des Gfader in Sand und 4. des Peter Schreittwein gränzt und grundzinsfrei ist.

Im Ausrufspreise per 300 fl. R. W.

Die Ediktsbedingnisse können täglich an den gesetzlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden, und die Versteigerung ist am 16. k. M. Oktober um 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei.

Landgericht Altenburg, den 18. Sept. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 19. August d. J. auf den 20. d. M. zur Versteigerung der Joseph Franzellinischen Gantrealitäten zu Graun ausgeschriebenen Tagfahrt wurde kein Anboth gemacht.

Es wird daher auf das von den Gläubigern gestellte Ansuchen zur neuerlichen Feilbiethung dieser Realitäten auf den 4. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagfahrt in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt.

Die neuerliche Versteigerung dieser Realitäten geschieht einschließlich der noch auf selben stehenden dießjährigen Feldfrüchte, und wird der Ausrufspreis für das Gassenhösel zu Graun von 2570 fl. R. W. auf 2000 fl. R. W. herab gesetzt.

Uebrigens haben die im vorallegirten Edikte vorkommenden Bedingungen auch für diese neuerliche Versteigerung zu gelten. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 21. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

3 **Vorladungs-Edikt.**

Johann Bechtold aus der dießgerichtlichen Ortschaft Gisingen, Gemeinde Altenstadt, kam im Jahre 1810 zum k. baier. 2. Jäger-Bataillon Baron v. Merz als Tambour und machte in dieser Eigenschaft den russischen Feldzug in den Jahren 1812 und 1813 mit, seit welcher Zeit er vermißt wird.

Auf Anlangen der nächsten Anverwandten wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre dieses Gericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, widrigen Falles derselbe als todt erklärt werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 18. Sept. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

Digitized by Google

Edikt.

Durch die Ernennung des Hrn. Joseph v. Manfroni um ersten geprüften Rath bei dem löbl. politisch-ökonomischen Stadtmagistrate zu Trient kommt bei dem gräflich Zenobio-Albrizzischen Patrimonial-Landgerichte Enn und Caldiff zu Neumarkt die Landrichterstelle in Erledigung.

Mit dieser Anstellung ist nebst andern Emolumenten und unentgeltlicher Privatwohnung der jährliche fixe Gehalt von 900 fl. sage neunhundert Gulden Reichswährung verbunden.

Die Herren Kompetenten um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche längstens bis Ende November d. J. bei dieser Vertretung einreichen.

Salurn, den 25. Sept. 1826.

Von der gräfl. Zenobio-Albrizzischen Dynastialvertretung.

Joseph v. Vilas.

---

a Versteigerungs-Edikt.

Bei der durch dießgerichtliches Edikt vom 24. v. M. auf den 18. d. M. zur Versteigerung der Paul Bellutellischen Gantrealitäten ausgeschriebenen Tagfahrt geschah für den Klammerhof zu Soll kein Anboth.

Es wurde daher auf das von dem Paul Bellutellischen Gantmasse-Verwalter Franz Keller gestellte Ansuchen die neuerliche Feilbiethung dieses Hofes bewilligt, und hiezu unter den im allegirten Edikte aufgeführten Bedingungen auf den 13. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der Gemeindebehausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 23. Sept. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

a Vom gräflich von Spaurischen Landgerichte Landeck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Fendels verstorbenen Schuster-Meisters Andrä Pult gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Dezember dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 20. Dezember d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Ried, den 25. Sept. 1826.

Frey, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Landgerichte Karneid zu Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Taber, Kerschbaumers zu Blaning, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Oktober d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. Nov. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 26. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

2 Vorrufungs-Edikt.

Thomas Schweiger, Sattlermeister in Wien, ist am 30. Oktober 1796 allda nach dem pfarrämtlichen Todten-Scheine gestorben, und soll Kinder hinterlassen haben.

Da man aber von diesen, oder den allenfälligen Abkömmlingen derselben, wenn wirklich zur Zeit seines Ablebens eine Descendenz vorhanden gewesen seyn sollte, schon seit obiger Zeit nichts in Erfahrung bringen konnte, so werden dieselben oder ihre Nachkömmlinge auf Ansuchen der Ursula Schweigerischen Verlassenschafts-Erben, aus deren Nachlasse den benannten Thomas Schweigerischen Kindern in Fußstapfen ihres Vaters ein Vermögen von 174 fl. 36 kr. R. W. zugefallen ist, hiemit aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte binnen einem Jahre diesem Gerichte um so gewisser Nachricht zu ertheilen und ihr Erbrecht auf obigen Nachlaß auf eine legale Art darzuthun, als widrigen Falles Thomas Schweiger als descendenzlos gestorben betrachtet, und obiges Vermögen den rechtmäßigen Erben der Ursula Schweiger eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Hall, den 27. Sept. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

2 Edikt.

Die bereits über 50 Jahre abwesende Margaretha Margreiter, Bergbeamtenstochter von Kitzbühel, welche mittelst Edikt vom 14. September 1825 vorgeladen wurde, hat die ihr zur Anmeldung festgesetzte Frist unbenützt verstreichen lassen.

Es wird daher auf weiteres Anlangen ihrer Base Regina Nessenthon das verhängte Präjudiz gerichtlich ausgesprochen, und diesem zufolge Margaretha Margreiter als todt erklärt. Kitzbühel, den 27. Sept. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Vom Rentamte Schwatz wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskommission die Veräußerung mehrerer Aerarialgerechtsamen im Wege der öffentlichen Versteigerung statt finden, und die dießfällige Verhandlung am 17. Oktober d. J. beim wohllöbl. k. k. Kreisamte zu Schwatz von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags werde vorgenommen werden.

Die zu veräußernden Gerechtsamen sind folgende:

1. Die Jagdbarkeiten, und zwar in dem Bezirke Brantenberg, Hagau, Mosertbal (Anger und Niederberg), Alpach, Reith, Zimmermoos, Brugg, Steinberg, Radfeld, Wildschönau, und endlich im Bezirke Kundl, um die in W. W. C. M. festgesetzten Ausrufspreise von 456 fl. 36 kr., 273 fl. 40 2/4 kr., 289 fl. 72/4 kr., 213 fl. 132/4 kr., 71 fl. 6 kr., 81 fl. 32 kr., 84 fl. 9 kr., 73 fl. 25 1/2 kr., 142 fl. 7 1/2 kr., 246 fl., 203 fl. 51 kr. und 165 fl. 13 2/4 kr.

II. Die Aerarial-Zehente, und zwar:

a. Der 2/3 Klein- und Großzehent in der Gemeinde Brantenberg um den Fiskalpreis von 1644 fl. 27 kr. W. W. C. M.

b. Der 2/3 Feldgetreid-Zehent in Kleinsöll und Ober-Angerberg um den Fiskalpreis von 2204 fl. 24 kr. W. W. C. M.

c. 2 1/2 Neuntl Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Unterangerberg um den Fiskalpreis von 1281 fl. 46 kr. W. W. C. M.

d. 1/3 und 1/6 Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Angath um den Fiskalpreis von 274 fl. 49 1/2 kr. W. W. C. M.

e. 1/3 und 1/6 Feldgetreid-Zehent in der Gemeinde Uderns um den Fiskalpreis von 493 fl. 48 kr. W. W. C. M.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen diese Gerechtsamen versteigert werden, sind folgende:

1. Werden sammtliche Gerechtsamen dem Meistbiether so, wie sie das höchste k. k. österreichische Aerar gegenwärtig besitzt und benützt, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskommission käuflich überlassen.

2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitaten zu besitzen berechtigt ist, und nicht besondere Vorschriften ihn davon ausschließen.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur für Tirol und Vorarlberg geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern respective Mitschlägern aber wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation zu berichtigen, die andere verbleibende Hälfte kann gegen dem, daß sie auf die verkauften Realitäten oder Gerechtsamen in erster Priorität versichert und mit jährlich fünf vom Hundert C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit 5 gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden.

6. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsgültigen, für diesen Akt ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

7. Werden die Gerechtsamen dem Käufer als schuldenfreies Eigenthum übergeben.

8. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Gegenstandes, dagegen aber übernimmt er von diesem Tage an alle was immer für geartete Lasten und Verbindlichkeiten.

Schließlich wird noch beigefügt, daß die Beschreibung der Jagdgränzen, die näheren Daten der Zehentrechte und die weiteren Kaufs-Bedingnisse bei diesem Amte zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Schwaz, den 13. Sept. 1826.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Da bei der mit Versteigerungs-Edikt vom 23. Juni d. J. Zahl 510 am 17. v. M. Juli abgehaltenen Versteigerung der Realitaten der Josepd Kinserischen Gantmasse die sub Nro. 1 beschriebene Behausung und dabei gelegenen 2 Garten, und das sub Nro 4 beschriebene Stück Acker in der Rigl Etsch nicht an Mann gebracht worden sind, so wird mit Bezug auf die frühern Edikalbedingnisse auf Ansuchen des Gantmasseverwalters auf den 5. k. M. Oktober 9 Uhr Vormittags in der Gemeindsbehausung zu Tramin eine neuerliche Versteigerung ausgeschrieben, welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 19. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse des Kajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten, dem öffentlichen Verkaufe freigestellt:

Die zu dieser Masse gehörige inteigene 2 Stockwerke hohe Behausung in der Garbergasse Nr 474, so Konkursant unterm 14. Februar 1822 vom Franz Wenter um 3300 fl. käuflich an sich brachte, jetzt im Schatzungs- und Ausrufspreise per 2200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Die Versteigerung findet am 16. k. M. Oktober Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 7. Sept. 1826.

In legaler Abwesenheit des k. k. Hrn. Präses
v. Tschidrer, k. k. erster Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 **Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Ignatz Stippler, vormals Gehülfen in der Johann Chrisostomus Hoferischen Rosoglio-Fabrik dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. Dezember d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, k. k. Dikasterial-Advokaten Dr. v. Lewenegg, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 2. Dezember d. J. Vormittag um 9 Uhr zur Wahl des Konkursmasseverwalters und der Kreditorenausschüsse, so wie zur Festsetzung anderer die Masse betreffender Bestimmungen, eine Tagsatzung angeordnet, bei welcher gesammte Kreditoren entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Gewalthaber, mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Innsbruck, den 15. Sept. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.
In Verhinderung des Hrn. Präsidenten:
v. Anreiter, Landrath.
Linser, Landrath.
v. Attlmayr, Landrath.
Brunolt.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstl. v. Lambergischen Landgerichte zu Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Wolfgang Burgstallerischen am Brand im Winkl im Viertl St. Johann und seines Vaters gleichen Namens Konkursglaubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden, nämlich:

a. Das Bauerngut am Brand im St. Johannserwinkl, bestehend aus einer Behausung mit einer Stube, einer Küche, drei Kammern, Rem und Thenn, einer Badstube, einem Neugebäude und einem Heustadl, mit nachstehenden Gründen:

b. Das Hausfeld von 13 1/2 Jauch und 200 □ Klaftern. Die Anewand dabei mit 4 Tagmahd und 400 □ Klaftern.

c. Das Rohrfeld von 1 Jauch 200 Klaftern.

d. Die Sommerötze von 4 Gräsern.

e. Eine Waldung von 12 Morgen.

f. Das Scheiblhausfeld von beiläufig 5 Jauch und 700 Klaftern, und die Anewand dabei von 2 Tagmahd.

Digitized by Google

g. Ein Baugrund, das Stadlmoos genannt, von 4 Jauch, sammt Anewand von 3 Tagmahd 400 Klaftern, so aus dem Gute Wolkenmoos gebrochen.

h. Aus der Waldung des Gutes Wolkenmoos 250 Klaftern.

Der Ausrufspreis um diese Realitäten und Gründe ist mit Inbegriff der auf 494 fl. 12 kr. R. W. geschätzten Fahrnisse auf 2884 fl. 12 kr. R. W. festgesetzt.

Bedingnisse.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder mit annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage der Lizitation geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten aber und die grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu tragen.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Käufer den ganzen Sommernutzen erhält, so muß er zu Georgi 1827 den Kaufschilling vollkommen verzinsen.

7. Unter den Kapitalien sind 600 fl. R. W. aufgekündet; sollte sich der Käufer mit demjenigen, der diese 600 fl. R. W. aufgekündet hat, nicht besonders einverstehen können, so müßten selbe berichtigt werden.

Die Versteigerung wird dem Verlangen der Gläubiger gemäß am 19. des k. M. Oktober 1826 Vormittags auf dem k. k. Posthause zu St. Johann vorgenommen, und werden an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr aber die förmliche Lizitation beginnen, und diese der Ordnung nach um 12 Uhr geschlossen werden.

Landgericht Kitzbühel, den 21. Sept. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse der Magdalena Waraßin, Wittwe Achtmarkt, wieder verehelichten Pfeuner, am Körblerhofe im Viertel St. Peter, dem öffentlichen Verkaufe freigestellt:

Der Körblerhof zu St. Peter auf Karnol, bestehend aus einer Behausung mit Torkel, Stallung und Dille; die dabei befindliche Leiten Weinbau, ungefähr 13 alte Graber groß; ein Stückl von circa 1/3 Morgen großer mit Kastanienbäumen besetzter Laubberg, und ein anderer beinahe öder Laubberg, circa 1 Morgen groß.

Gränzt 1. an den Gemeindsgrund und an den Steig, 2. und 3. an den Berg und die Güter des Georg Ringler Diem, 4. an den gemeinen Weg und des Johann Reiters Güter.

Hierauf besitzt die Frau Gräfin Sarnthein, geborne v. Menz, die Grundgerechtigkeit, und hat jährlich 3 1/2 Ohren Most zu beziehen.

Magdalena Waraßin hat dieses Körblergut, wovon sie laut Kaufbrief vom 15. Mai 1820 mit ihrem früheren Ehemanne Achtmarkt bereits zur Hälfte Eigenthümerin war, laut Achtmarktischer Abhandlung vom 31. Mai 1823 zum Alleineigenthum übernommen um den Preis per 3200 fl. Gegenwärtig wird selbes geschätzt und ausgerufen um 1200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingesehen werden.

Die Versteigerung selbst findet am 14. k. M. Oktober Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit auf Ansuchen der Joseph Aichnerischen Erben bekannt gemacht, daß ein zur Verlassenschaft gehöriges lut-eigenes und zehentfreies Wiesmahd, mit Weinbergeln belegt, von 2 Tagmahden 176 Klaftern alter Maaßerei auf dem Neufelde außer Moritzing, welches Ableiber Joseph Aichner laut gerichtlicher Kaufsverfachung d. d. Botzen den 12. Mai 1792 vom Franz Wiedenhofer zum Eigenthume erhielt, und folgende Gränzen beihat: 1. an den Grund des Joseph Kristan gegen das Quergrabele, 2. an den Hauptabzugsgraben, 3. an eben diesen und an Simon Wiedenhofers Grund, und 4. an die Landstraße nach Meran, mit dem stehenden Nutzen um den Schätzungspreis per 658 fl. 48 kr. R. W. öffentlich feilgestellt werde.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 7. Oktober d. J. um 3 Uhr Nachmittags im Amtszimmer Nr. 4 vorgenommen.

Botzen, den 15. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem gefertigten Patrimonial-Landgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es werde in der Exekutionssache des Hrn. Ignatz Drexl, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Rosa Teiß, wider Dominikus Giacomelli, Schlosser von Auer, da die erste unterm 11. d. M. abgehaltene Versteigerung fruchtlos abgelaufen ist, in die zweite öffentliche Versteigerung der dem exequirten Dominikus Giacomelli angehörigen, zu Auer befindlichen Behausung, nebst allen ihren In- und Zugebäuden, Rechten und Lasten, nichts hievon ausgenommen, hiedurch gewilligt, und der Ausrufspreis in seiner alten Ziffer per 550 fl. R. W. belassen.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Darboth angenommen, und der Meistbiether muß sich bei der Versteigerungstagsatzung entweder mit eigenem Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft über den eigenthümlichen Besitz des Drittheils des Meistbothes legal ausweisen.

2. Hat der Meistbiether dem Exekutionsführer die Exekutionssumme per 90 fl. nebst den bis zur Versteigerung erlaufenen Exekutionskosten sogleich auf Abschlag des Steigerschillings baar zu bezahlen, in Rücksicht der Tilgung des Ueberlings hat er sich hingegen mit dem Exequirten, oder Jenen, welchen auf den Verkaufsgegenstand ein Pfandrecht gebühren sollte, abzufinden.

3. Alle Wag und Gefahr über den Kaufsgegenstand geht vom Tage der Versteigerung auf den Meistbiether über, und derselbe ist verbunden, den Kaufsvertrag sogleich errichten zu lassen.

4. Dem Meistbiether respective Käufer liegt auch ob, alle wie immer geartete Beschwerden, nämlich Steuern, Wastungen jeder Art, Gemeinde-Oblagen ꝛc., ohne daß auf ihre Benehmungsart und die Zeit ihrer Entstehung zu achten ist, wie diese vom Tage der Versteigerung an gefordert oder betrieben werden, so wie auch alle Versteigerungs-, Kaufsprotokolirungs- und Stempel-Kosten, allein und ohne alle Entschädigungs-Ansprache gehörigen Ortes abzuführen und zu bezahlen.

5. Bleibt, bis die ganze Meistboths-Summe an Gehörde abgezahlt seyn wird, der Versteigerungsgegenstand zum gerichtlichen Spezial-Unterpfande verschrieben.

6. Wird zur Vornahme dieser Versteigerung auf den 21. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Hilbenwirths-Behausung zu Auer Tagfahrt angeordnet, und alldort dieselbe gesetzlich geendet werden.

Patrim. Landgericht Neumarkt, den 21. Sept. 1826.

D. Jos. v. Manfroni, Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit dem Jakob Gschwentner, Besitzer des Kaiserer-Gütls zu Grünbach in Kössen, der Zeit unbekannten Aufenthaltes, erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Veit Gschwentner, Käshändler in Kössen, wegen einer Forderung von 510 fl. 36 kr. R. W. sammt Unkosten Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen.

Da der Aufenthalt des Geklagten unbekannt ist, so hat das Landgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen fürstl. Lambergischen Rentbeamten Christian Schindler als Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache am 6. November d. J. früh um 9 Uhr in hiesiger Landgerichtskanzlei nach der hierländischen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Jakob Gschwentner wird zu diesem Ende durch gegenwärtiges Edikt erinnert, allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch dem Gerichte

Digitized by Google

einen andern Sachwalter nahmhaft zu machen, widrigens er sich die aus seinem Versaumnisse entspringenden übeln Folgen selbst beizumessen haben wird.

Landgericht Kitzbühel, den 20. Sept. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

3 Konvokations-Edikt

der Nachlaßansprecher des Gemeinen Johann Harm und des Unterjägers Michael Donig.

Von dem k. k. Kaiserjäger-Regiments-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey der Gemeine Johann Harm den 1. August d. J. in dem Civil-Spitale zu Trient ohne Testament, ledigen Standes; dann der Unterjäger Michael Donig den 16. August d. J. mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments, verheirathet und kinderlos, allhier verstorben. Es haben demnach alle Jene, welche an diese Verlassenschaften aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, dieselben binnen 3 Monaten a Dato entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei diesem Regiments-Gerichte um so gewisser anzumelden und zu erweisen, widrigens man diese Verlassenschaften ohne weiters abhandeln, und damit, was Rechtens ist, vorkehren wird.

Innsbruck, den 25. Sept. 1826.

---

3 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Brüder Jakob und Georg Bacher auf Oberthall gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Johann von Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Oktober dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 7. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen der Eheleute Math. Prünster und Maria geb. Tscholl am Unterdornerhofe zu Allgund gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 29. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Ldg. Advokaten Anton Putz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 20. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

---

3 Einberufungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es habe Johann Paul Schöpf, Bauer zu Brennwald, um Vorrufung seines abwesenden Bruders Aloys Schöpf, welcher als Soldat des kon. baier. 6. leichten Infanterie, Bataillons im russischen Feldzuge am 18. Oktober 1813 in ein sächsisches Militärspital gebracht worden, seit welcher Zeit von seinem Leben und Aufenthaltsorte nicht das Mindeste mehr in Erfahrung gebracht werden konnte, gebethen.

Da nun in dieses Gesuch gewilligt worden, so wird dem Aloys Schöpf, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit aufgetragen, sich binnen Jahresfrist bei diesem Gerichte entweder selbst zu melden, oder dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens und Aufenthaltsortes zu setzen, widrigenfalls das Gericht auf weiteres Ansuchen zur Todes-Erklärung schreiten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten wurde.

K. K. Landgericht Imst, den 15. Sept. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

3 Mehrere Gemeinden des k. baier. Landgerichts Füssen haben ihre Schuldigkeit aus der Lokal-Kriegs-Peräquation des Jahres 1809/10 durch Scheine, die au porteur lauten, gedeckt, diese Scheine aber nachher aus verschiedenen Gründen angefochten.

Zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens liegen jetzt die Gemeinde-Beschlüsse vor, und es werden alle diejenigen, welche derlei Kriegs-Peräquations-Scheine, die durch das k. baier. Landgericht Füssen im Jahre 1816 ausgestellt sind, in Händen haben, aufgefordert, sich am

8. November Vormittags 9 Uhr

im großen Rathshaussaale zu Füssen einzufinden, und sich den Stand der Sache und die Vergleichsvorschläge vortragen zu lassen, und ihre Erklärung abzugeben.

Wegen der zu hoffenden gütlichen Uebereinkunft ist das persönliche Erscheinen der Schein-Inhaber wünschenswerth, doch werden auch hinlänglich Bevollmächtigte ohne die Scheine angenommen.

Wer sich am gedachten Tage nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er sich dem Willen der erscheinenden Mehrzahl der Schein-Inhaber jeder betreffenden Gemeinde anschließe.

Füssen, den 11. Sept. 1826.

Königlich Baierisches Landgericht.

Der k. Landrichter, Egloff.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag | Nr. 81. | 9. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 2. Oktober 1826.

		Mittelpreis.
taats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	80 $^{9}/_{16}$
arl. mit Verlosung v. J. 1820	für 100 fl. (in C. M.)	132
iener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	42 ¾
detto detto	zu 2 v. H. (in C. M.)	34 ⅛
bligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	42 ½

Bank-Aktien dr. Stück 1058 ½ in Conv. Münze.

Wiener Wechsel-Cours vom 30. September 1826.

		(in C. M.)	
mſterdam,	für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	139 ¾	6 Woch.
		—	2 Mon.
ugsburg,	für 100 Guld. Curr. Gulden	100 ⅛	Uso.
		99 ½ G.	2 Mon.
enua,	für 1 Gulden . . . . Soldi	—	k. Sicht.
		61 $^{1}/_{16}$	2 Mon.
amburg,	für 100 Thlr. Banco Rthlr.	146 ¼	2 Mon.
		—	6 Woch.
ondon,	Pfund Sterling . . Gulden	10-8 Wr.	2 Mon.
		—	3 Mon.
aris,	für 300 Franken . . Gulden	—	k. Sicht.
		119	2 Mon.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 4. Okt. Se. Excell. Hr. Graf v. Inzaghi, k. k. Gouverneur von Venedig; Hr. Fischer, schweiz. Oberstlieutenant; die Hrn. Fitzgerwild und Gerroise, Private aus England; Hr. Köchy, Professor; Hr. Bellile, Banquier von München; Hr. Allan, engl. Kapitän (in der gold. Sonne.) — Hr. Promazolli, Siegellackfabrikant; Hr. Zucher, Casimirfabrikant; Hr. Tord, Privat aus England; die Hrn. Bianchi und Grosselli, Kaufleute von Como (im gold. Adler.) — Hr. Amüller, Kaufmann von Augsburg (in der Krone.)

Den 5. Okt. Hr. James, Privat aus England; Hr. Brianchon, Employe (im gold. Adler.) — Hr. Nestor, k. k. Landrichter von Windischmattrey; Hr. Khueny, Philolog aus Vorarlberg; Hr. Auer, k. k. Landgerichts-Aktuar (in der gold. Rose.) — Hr. Schrott, Essigfabrikant; Fr. Wellponer, Bräuerin, beide von Botzen; Fr. v. Grustner, Private aus Grätz (im w. Kreuz.) — Hr. Breitenmacher, Schiffmeister von Wasserburg; Hr. Berkitsch, k. k. Hauptmann (im gr. Bär.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 1. Okt. Hr. Johann Maly, k. k. Gefällenverwaltungspraktikant, alt 32 J., obere Sillgasse Nr. 261, an der Auszehrung.

— — Dem Webermeister Hrn. Jos. Huber sein Sohn Ludwig Joseph Johann, alt 2 J., zu St. Nikolaus Nr. 541, an Drüsenverhärtungen.

Den 2. Okt. Dem Zinngießermeister Hrn. Jos. Felldaner seine Tochter Anna, alt 9 Monat, im Riesengaßl Nr. 56, an Gichtern.

— — Hr. Johann Thaler, Schmiedmeister, alt 72 J., in der Höttinger Gasse Nr. 409, am Schlagfluß.

Den 4. Okt. Hr. Aloys Ligerer, Metzgermeister, alt 63 J., unterhalb der Innbrücke Nr. 429, an der Brust-Wassersucht.

Den 7. Okt. Hr. Johann Gartlacher, Friseur, alt 82 J., in der Pfarrgasse Nr. 25, an Entkräftung.

1 **Bekanntmachung.**

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, hiemit bekannt zu geben, daß für das kommende Schuljahr bei ihm wieder linirtes Papier zu erhalten ist, und zwar das Buch klein Format guter Qualität und schön weiß um 10 1/2 kr. Groß Kanzleiformat das Buch um 12 kr.

Indem er sich beehrt, dieses seinen verehrten Abnehmern anzuzeigen, so hofft er wieder dieselbe Zufriedenheit zu erlangen, die ihm im verflossenen Jahre durch großen Absatz zu Theil geworden, und wodurch er in den Stand gesetzt wurde, für dieses Jahr eine bessere Auswahl im Papier zu erhalten, und selbes um so billige Preise zu liefern.

Größere Bestellungen ersucht er wenigstens acht Tage vor dem Bedarfe anzuzeigen, und so empfiehlt sich

Brixen, den 3. Okt. 1826.

Ergebenster Jos. Mutschlechner.

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Mit Schluß d. M. Oktober geht der mit dem Spital-Trakteur in Betreff der Ausspeisung der Kranken und Pfründner im hiesigen Bürgerspitale abgeschlossene Vertrag zu Ende, weßwegen die hohe Landesstelle mit Entschließung vom 29. v. M. September eine neuerliche Versteigerung dieser Ausspeisung angeordnet hat. Die hiebei festgesetzten und von dem Uebernehmer in strenge Erfüllung zu bringenden Bedingungen sind folgende:

1. Der Ausspeisungsvertrag hat auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1826 bis inclusive 31. Oktober 1827 zu dauern.

2. Schon bei der Versteigerung selbst hat sich der Mindestbiethende darüber auszuweisen, daß er fähig sey, eine sogleich disponible Kaution per 600 fl. R. W. nachzuweisen, aus der die Spitalsverwaltung sich wegen der vom Ausspeiser nicht in Erfüllung gebrachten Bedingnisse augenblicklich erholen könnte, welche Kaution von Seite des Uebernehmers bei sohin auf erfolgte Ratifikation geschlossenen wirklichen Kontrakte beim Magistrate bis zur Beendigung des Kontraktes zu deponiren ist.

3. Sollte Jemand mitbiethen, welcher eine derlei Kaution sohin nicht zu leisten vermochte, dadurch aber Irrungen und Anstände herbei führen, so hat derselbe jeden hieraus entspringenden Schaden selbst zu ersetzen.

4. Sollte der Speiseabgeber durch die mindeste Nichtzuhaltung des Kontraktes, oder auf eine andere Weise zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, so zieht solches die Aufhebung des Beköstigungskontraktes nach einer zu welch immer für einer Zeit zu geschehenden einmonatlichen Aufkündung von Seite des Magistrates nach sich, ohne daß der Unternehmer den mindesten Ersatzanspruch zu machen hätte, wohl aber der Spitalsverwaltung die volle Schadloshaltung vorbehalten bleiben würde.

5. Die Ersteigerung der Verköstung geschieht nach sechs verschiedenen Klassen, die nach den Bedürfnissen der Kranken und Pfründner eingerichtet sind, und jedesmal von den Herren Spitalärzten angeordnet werden. Welche Gattung und welches Maaß jede der gedachten sechs Klassen befasse, auch auf welche Art die hierin enthaltenen Speisen zuzubereiten seyen, kann jeder Versteigerungsliebhaber in hiesiger Magistratskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht nehmen.

6. Sollten die Herren Aerzte in besondern Fällen es für nöthig finden, einem oder dem andern Kranken statt einer der bestehenden sechs Verpflegsportionen andere Speisen, als Panadelsuppe, weich gesottene Eier, Kindskoch für Erwachsene, Einmachbrühe ohne Kalbfleisch nebst einer Kreuzersemmel, oder Weinsuppe zu verordnen, so hat der Ausspeiser diese Speisen unverweigerlich abzugeben, wofür er keine andere Vergütung als jene einer gewöhnlichen Portion anzusprechen hat. Nebstbei wird dem Ausspeiser die Verbindlichkeit auferlegt, täglich so viel leere, aber kräftige Fleischbrühe an die Kranken zu verabreichen, als das ordinirende ärztliche Personale vorschreibt, ohne hiefür eine besondere Vergütung ansprechen zu können. Für neugeborne Kinder sind täglich drei Müßel zu verabfolgen, wofür der Ausspeiser die Vergütung einer gewöhnlichen Verpflegsportion anzusprechen hat.

7. Der Ausrufspreis für jede Portion ohne Unterschied wird im Durchschnitte auf 10 kr. R. W. bestimmt, und über diesen Preis kein Anboth angenommen.

8. Für Holz, Licht, Gerätschaften und Dienerschaft erhält der Uebernehmer keine besondere Vergütung, sondern derselbe hat sich diese Artikel lediglich aus Eigenem beizuschaffen.

9. Das im Spitale gegenwärtig vorfindige Küchen-

Digitized by Google

Geschirr wird dem Uebernehmer während der Pachtzeit unentgeltlich zum Gebrauche überlassen, wovon er jedoch das Kupfergeschirr auf seine eigenen Kosten bei eintretender Nothwendigkeit verzinnen lassen muß. Er erhält hierüber bei der Uebernahme ein genau verfaßtes und abgeschätztes Inventar. Bei Beendigung der Pachtzeit hat Pächter sohin diese Utensilien wieder nach dem erhaltenen Inventar der Spitalsverwaltung in dem nämlichen Zustande und in der nämlichen Anzahl, wie er dieselben empfangen hat, zurück zu stellen, oder den Abgang nach dem Anschlags-Werthe des Inventars zu ersetzen.

10. Der Uebernehmer hat in der Spitalsküche, wo er die Speisen bereiten muß, und in dem für ihn im Spitale bestimmten heitzbaren Zimmer gegen Ausbruch einer Feuersbrunst die bestmöglichste Sorge zu tragen, und für allen dießfälligen Schaden, welcher aus seiner oder seiner Dienstleute Schuld entstehen könnte, zu haften.

11. Für den Fall, daß der Ausspeiser selbst nicht immer bei dem Abkochen gegenwärtig seyn könnte, hat derselbe in seinem Namen Jemand Andern zu bestimmen und zu bevollmächtigen, der in seiner Abwesenheit immer gegenwärtig seyn müßte, und mit dem die allenfalls vorkommenden Anstände sogleich, und zwar mit stillschweigender Genehmigung des Uebernehmers, berichtigt werden könnten.

12. Der Uebernehmer darf — ohne sonderheitliche Erlaubniß der Herren Spitalärzte — den Kranken oder Rekonvaleszenten, wenn von solchen oder für solche auch die spezielle Vergütung zugesichert werden sollte, keine andere als die vorgeschriebene Speisegattung, und nur in der vorgeschriebenen Quantität verabfolgen.

13. Hat derselbe gut und reinlich gekochte Speisen in der vorgeschriebenen Qualität und Quantität und ohne Stockung abzugeben, widrigenfalls die von dem Spital-Arzte, dessen Assistenten oder der Spitalsverwaltung nicht qualitätmäßig befundenen Speisen ausgestoßen, und, in so ferne solche nicht sogleich ausgetauscht werden, auf Kosten des Lieferanten durch andere Gelegenheit angeschafft werden würden, welches auch im Falle statt finden würde, wenn das abgängig befundene Quantum nicht unverzüglich von dem Uebernehmer ergänzt würde.

14. Muß der Uebernehmer dem inspizirenden Herrn Spitalarzte, oder der Spitalsverwaltung, so oft es diese für gut finden werden, die Untersuchung seiner Naturalien-Vorräthe unverzüglich gestatten.

15. Endlich hat derselbe die Stempelgebühren für die von ihm über die geleisteten Zahlungen auszustellenden Quittungen, so wie für die Errichtung des Verköstungs-Vertrages, nebst den allenfälligen gerichtlichen Vormerkungsgebühren, allein und ohne Entgelt der Spitalsverwaltung zu tragen.

Gegen Uebernahme der Verköstung der Spitalkranken und Pfründner nach den obbestimmten Verbindlichkeiten erhält der Unternehmer nebst der großen Spitalsküche, geräumigen Speisgewölbe und Keller im Spitalsgebäude, auch ein eigenes unentgeltliches heitzbares Zimmer.

Nachdem der Uebernehmer nach Umlauf jeden Monats durch die täglich erhaltenden Speisezettel sich über die Abreichung der vorgeschriebenen Kostportionen gegen die Spitalsverwaltung ausgewiesen, und mit dieser die betreffende Abrechnung gepflogen haben wird, erhält derselbe sogleich für das verflossene Monat die betreffende Bezahlung.

Die Absteigerung selbst wird am 17. d. M. Oktober Vormittags 9 Uhr in der Magistratskanzlei vorgenommen werden, um welche Zeit man mit dem Ausrufe anfangen, und hiemit in so lange ununterbrochen fortfahren wird, als sich ein neuer Anboth ergiebt.

Beim Ausrufe zum dritten Male wird die Versteigerung mit dem Hammerstreiche geschlossen, und keine Nachbothe mehr angenommen.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 4. Okt. 1826.

Jusinger, Magistratsrath.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem die vermög Edikt vom 5. August d. J. laut Intelligenzblatt zum Bothen v. u. f. Tirol und Vorarlberg sub Nro. 66 der öffentlichen Versteigerung unterworfene, zur Sebastian Hoferischen Gantmasse gehörige, 2 Stock hohe Behausung, mit der damit verbundenen verkäuflichen Spezerei-Handlungs-Gerechtsame, bei der zweiten Versteigerungstagfahrt am 28. August d. J. um den herabgesetzten Preis per 4000 fl. R. W. nicht an Mann gebracht wurde, so wird selbe nach dem protokollarischen Abschlusse der Kreditoren um den Preis per 3100 fl. R. W. zum dritten Male feilgebothen, und zu diesem Ende auf den 9. November d. J. in dießseitiger Landgerichtskanzlei Tagsatzung dergestalt angeordnet, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr die allenfallsigen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung begonnen, und selbe nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 5 Okt. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Anlangen des Simon Graus, Sensenschmieds in der Finsing, Landgerichts Rottenburg, wird das dem Sebastian Schwaiger gehörige, der Pfarrkirche Hippach mit Grundrechten unterworfene Gut, eine halbe Schwaig, insgemein Oberhochsenried genannt, am Ramsberge, im Exekutionswege am 10. November d. J. in der hiesigen k. k. Landgerichtskanzlei öffentlich versteigert werden.

Bedingnisse.

1. Wird der Ausrufspreis nach der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung auf 1700 fl. R. W. angesetzt, und unter demselben kein Anboth angenommen.

2. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der sich mit dem Kaufsdrittel auszuweisen vermag, wenn die Gesetze ihn nicht davon ausschließen.

3. Geht am Tage der Ersteigerung Wag und Gefahr, so wie alle Steuern und Oblagen, wessen Namens sie seyn mögen, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Hat der Meistbiether auf Abrechnung des Kaufschillings dem Exekutionsführer seine Forderung an Hauptsache per 375 fl. R. W. nebst den seit dem Jahre 1822 rückständigen 4prozentigen Zinsen, die Prozeß- und Exekutionskosten, nebst den Lizitations- und Kaufaufrichtungs-Kosten gleich baar zu bezahlen, oder sich mit ihm abzufinden.

5. Hat er auch die übrigen auf diesem Gute vorgemerkten Forderungen, so weit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen und sich mit den Gläubigern abzufinden.

K. K. Landgericht Zell am Ziller, den 23. Sept. 1826.

J. F. v. Pichl.

---

1 **Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es werde die Ausführung des von der hohen Landesstelle bewilligten Baues eines neuen Schulhauses zu Kurtatsch dem Mindestfordernden überlassen werden, und habe die dießfallige Absteigerung am 23 Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei mit folgenden Bedingnissen statt:

1. Der Ausrufspreis besteht für Maurerarbeit und Materiale in R. W. 792 fl. 2 1/2 kr., Zimmermannsarbeit und Materiale 417 fl. 56 kr., Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeit nebst Materiale 156 fl. 12 kr., Hafnerarbeit mit Materiale 68 fl., Rauchtag und Fuhren 448 fl. 40 kr.

2. Die Zeit der Aufführung der Hauptmauern wird bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

3. Die gänzliche Herstellung dieses Schulhauses muß bis 1. Juli 1827 vollendet seyn.

4. Die Versteigerung geschieht zuerst einzeln, sohin aber im Ganzen, und wird im letztern Falle der für die einzelnen Arbeiten gemachte geringste Anboth, falls aber keiner geschehen sollte, der Voranschlagspreis zur Bestimmung des Ausrufspreises angenommen, und sind die für einzelne Arbeiten gemachten Anbothe als ungültig zu betrachten, so bald bei dem Ausrufe des ganzen Baues Anbothe statt haben.

5. Der Uebernehmer hat für die Güte der übernommenen Arbeit auf zwei Jahre nach Collaudirung derselben zu haften.

6. Die Materialien sind ohne Ausnahme vorschriftsmäßig in guter Qualität und nach dem in dem Voranschlage bestimmten Maaße beizustellen und zu verwenden, auch werden selbe vor ihrer Anwendung von dem zu ernennenden Lokalkommissär besichtigt, und darf ihre Anwendung erst nach Anerkennung ihrer Güte von Seite dieses Kommissärs geschehen.

7. Der Uebernehmer hat für 10 pCt. des Ersteigerungs-Betrages Kaution zu stellen, und wird Niemand zur Absteigerung zugelassen, dessen Fähigkeit zur Leistung dieser Kaution nicht notorisch bekannt ist, oder sich hierüber nicht ausweiset.

8. Die Mauern sind nicht eher zu verwerfen und zu verputzen, als bis selbe gehörig ausgetrocknet sind.

9. Sollten sich bei der Ausführung dieses Baues nothwendige Modifikationen, ohne welche irgend ein Theil derselben nicht in der angegebenen Art zweckmäßig und solid

Digitized by Google

ausgeführt werden könnte, ergeben, so hat der Uebernehmer auch diese zu leisten, ohne deßwegen eine besondere Vergütung ansprechen zu können, so wie in allen Umständen sich nach der Entscheidung des Lokalkommissärs, unter dessen Leitung dieser Bau geführt wird, genauest zu benehmen.

10. Der Uebernehmer hat sämmtliche durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung und Errichtung des Kontraktes erlaufenden Kosten zu bezahlen.

11. Aus dem Mindestbothe werden drei Viertheile während der Arbeit nach Verhältniß ihrer Fortschreitung, das letzte Viertheil aber nach Collaudirung dieses Baues dem Uebernehmer erlegt werden.

12 Der Bauplan kann sowohl bei der Versteigerung, als auch früher wahrend den gewohnlichen Kanzleistunden bei diesem Landgerichte gesehen werden.

13. In Betreff dieser Versteigerung wird sich die Ratifikation der Oberbehörde vorbehalten.

Landgericht zu Kurtatsch, den 25. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Kundmachung.**

Auf Ansuchen der Georg Taschlerischen Konkursmasse-Gläubiger werden am 23. Oktober, 2. und 13. November d. J. Vormittags 8 Uhr beim Anton Kahn zu St. Martin in Gsies nachstehende Realitäten öffentlich versteigert, als:

Cat. Nr. 38. Die Hälfte des Moosmayrgutes in Gsies von Lit. A. inclusive Lit. N. Ausrufspreis per 4000 fl.

Nr. 66. Ein Viertel aus dem Moosmayrgute von Lit. A. inclusive L. Ausrufspreis per 1400 fl.

Nr. 67. Ein Achtel Selbenbachgut von Lit. A. inclusive C. Ausrufspreis pet 800 fl.

Nr. 39. Die Mahrer Metzmühle. Ausrufspreis per 800 fl.

Nr. 3. Die Hälfte des Sager Feuer- und Futterhauses. Nr. 4. Krautgarten. Ausrufspreis per 170 fl.

Nach dem 24 fl Fuß.

Das Klaftermaaß dieser Realitäten, so wie die Gränzen derselben, dann die darauf haftenden Lasten, Steuern und Verkaufsbedingnisse werden am Tage der Lizitation gehörig bekannt gegeben, indessen aber können selbe täglich bei diesem Landgerichte eingesehen, und auch Abschriften erhoben werden; jedoch wird bemerkt, daß der Meistboth mit mitlaufender Verzinsung erst nach Verfluß eines Jahres nach vorher zu geschehen habender Aufkündung an die Konkursmasse Gläubiger bezahlt werden müsse. Wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Toblach, den 22. Sept. 1826.

Gräflich v. Künigl. Landgericht Welsberg.

Hueber, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Crescentia Wittwe v. Wohlgemuth in Kaltern gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 17. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter diese Konkurs-Masse, Herrn Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gutlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. November d. J. um 9 Uhr Vormittags im dem Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 2. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

1 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Radl, Waffenschmiedmeisters in der Blättermühle nachst Gossensaß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 20. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden,

Sterzing, den 29. Sept. 1826.

Beer, Landrichter.

---

1 Vom kaiserl. königl. Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Michael Stricker zu Latsch gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis einschließl. den 17. Okt. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle

Digitized by Google

zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 27. Sept. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, Adjunkt.

---

1 Von dem gräflich v. Tannenberg'schen Landgerichte Neuhaus wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Ulrich Ramoser, Besitzer des Reichhalterhofes zu Terlan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 4. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. November d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Terlan, den 1. Okt. 1826.

Gräflich v. Tannenberg'sches Landgericht Neuhaus.

Dr. Hofer, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Rainer, Wirths zu Burgstall, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. November dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Ldg. Advokaten Joh. v. Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 8. November dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 1. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

---

* Amortisirungs-Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß eine mit Nr. 2774 bezeichnete, unterm 27. November 1789 zu 5 pCt ausgestellte, auf die Zunftbruderschaft zu Hörbranz lautende k. k. Schwazer Kreditskasse-Obligation per 105 fl. R. W. in Verstoß gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebethen worden sey.

Es wird daher Jedermann, der auf vorstehende Urkunde aus welch immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts angefangen, so gewiß bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunde nach Verlauf dieser Fallfrist für nichtig und kraftlos erklären, somit auch der Aussteller hierauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Innsbruck, den 27. Sept. 1826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.

In Abwesenheit des Hrn. Präsidenten

v. Fischer, Landrath.

v. Anreiter, Landrath.

Linser, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

1 Konvokation

der Hauptmann Roqueville's Verlassenschaftsgläubiger.

Von dem k. k. Kaiserjäger-Regiments-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey der Herr Hauptmann Alexander Chev. v. Roqueville am 25. September d. J. zu Trient testato ledigen Standes verstorben. Es werden demnach alle Jene, welche einige Ansprüche auf dessen Verlassenschaft zu machen haben, hiemit vorgeladen, solche binnen sechs Monaten a dato entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei diesem Regiments-Gerichte um so gewisser anzumelden und zu erweisen, als widrigens diese Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden wird.

Innsbruck, den 3. Okt. 1826.

---

1 Konvokations-Edikt.

Vor dem k. k. Stadt- und Landrechte haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 11. Juli d. J. dahier verstorbenen k. k. pensionirten Zeichenmeisters Leopold Denisle eine Forderung zu machen haben, diese ihre Forderung binnen sechs Wochen um so gewisser anzubringen, als widrigens bei der Verlassenschaftsverhandlung darauf keine weitere Rücksicht genommen, und nach dem §. 814 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen werden würde.

Innsbruck, den 27. Sept. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Präsidenten

v. Fischer, k. k. Landrechtsrath.

Linser, k. k. Landrath.

Graf v. Hendl, k. k. Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

*** Ediktal-Citation.

In Gemäßheit hohen Kriminalgerichts-Erkenntnisses vom 12. April 1825 und 23. März 1826 wird Johann Joseph Valener, l. St. Bilderhandler aus Telve im südlichen Tirol und k. k. österreichischer Soldat, im Ungehorsamsverfahren wiederholt hiemit zum zweiten Male aufgefordert, nunmehr innerhalb drei Monaten vor dießseitigem Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des ausgezeichneten Diebstahls weiter zu verantworten, als nach Verlauf des ihm gesetzten Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Garmisch, den 29. Juli 1826.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Würth, Assessor.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Entschließung vom 9. R. Zahl 15333/2417, Polizei, die Ausbesserung des weges von und an der Behausung Nr. Cat. 257 bis usive 264 in der obern Sillgasse, und die Repara- der gesenkten Ritsche in der Sillgasse im Wege der eigerung angeordnet.

Die dießfälligen präliminirten Kosten betragen 413 fl. r. R. W.

Die Kostenüberschläge können beim Magistrate wäh- den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Arbeit prechend und unter der Leitung des Stadtbaumeisters ührt werden müsse, weßwegen die betreffende Bezahlung dann erfolgen wird, wenn die Arbeit als unklagbar gestellt anerkannt werden wird.

Die dießfällige Absteigerung wird am 19. k. M. Ok- er Vormittags 9 Uhr auf dem städtischen Rathshause t haben, wozu die allenfälligen Unternehmungsliebha- hiemit vorgeladen werden.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 28. Sept. 1826.

Jusinger.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Sonnenburg zu Wilten rd hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Ansuchen r Katharina Grassischen Erbsinteressenten die zu dieser erlassenschaft gehörige Behausung und Mobilien im Wege r öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden über- lassen werden.

Die Behausung liegt im Kirschenthale nächst der dort findlichen Mühle, und stoßt gegen Morgen an die zur Mühle gehörigen Leiten, gegen Mittag an den Gemeinde- weg, gegen Abend und Mitternacht an den Bach.

Dieselbe besteht aus einer Stube, Kammer, Küche, strich ꝛc. und hat einen besondern Eingang. In Betreff r Holzleg, der weitern Rechte und Beschwerden hat es ei den Bedingungen, wie solche in dem gerichtlichen Kaufe om 4. Oktober 1817, der bei der Versteigerungstagsatzung ngesehen werden kann, einkommen, noch weiters sein Verbleiben.

Die Grundherrschaft ist die löbl. unserer lieben Frau Kapelle zu St. Nikolaus zu Hall, wohin jährlich um Galli fl. 36 kr. Grundzins und 12 kr. Rekognitionszins zu entrichten sind.

In diese Giebigkeiten hat der jedesmalige Inhaber er oberwähnten Behausung dem Mühlbesitzer 24 kr. zu Hülfe zu geben, und noch sonderbar wegen der Verstückung 6 kr. beizutragen.

Der Ausrufspreis dieser Behausung ist 650 fl. R. W. und kommt entweder sogleich zu bezahlen, oder der Käu- er hat sich deßwegen mit den Erbsinteressenten abzufin- den.

Zur Versteigerung selbst wird der 17. Oktober 1826 angesetzt, an welchem Tage in der obbeschriebenen Behau- sung Nr. 155 im Kirschenthale um 9 Uhr Vormittags die allfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der ordentlichen Lizitation begonnen, und um 10 Uhr ordnungsmäßig geschlossen werden wird.

Nach Abschluß der Realitätsversteigerung werden dort- selbst auch mehrere Kleidungsstücke, Betten und Bettwä- sche ꝛc. gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbie- thenden überlassen werden.

Wilten, den 29. Sept. 1826.

Franz v. Lutterotti, Landrichter.

---

2 EDITTO D'INCANTO.

L'Imp. Reg. Amministrazione Camerale di Rovereto porta a pubblica notizia, che in forza di Decreto dell' Eccelsa Imp. Reg. Aulica Commissione per la vendita dei beni dello stato dei 30 Agosto a. c. Nro. 749, ed intimazione dell' Eccelsa I. R. Commissione per la vendita dei beni dello stato nel Tirolo e Vorarlberg dei 9 corrente Nro. 418 il giorno 27 del prossimo mese di Novembre alle ore 9 antimeridiane si terra nella Cancelleria dell'I. R. Capo Uffo. Daziale di Riva da un Impiegato dell' I. R. Amministrazione Camerale sotto la presidenza di un S. Commissario Circolare pubblica Asta per la vendita dei seguenti stabili, pero a corpo, e non a misura, come stanno, e giaciono provenienti dal Convento dei Minoriti di S. Francesco in Riva, cioè:

a) Della Fabbrica del Convento coll' orto contiguo, il Broilo detto Chiusuretto, ed il Recinto ossia Claustro per il prezzo di prima grida di 4231 f. 30 c., quattro mila duecento trent' uno, carantani trenta di Vienna Moneta di Convenzione.

b) Del Fondo detto la Chiusura unitamente alla casa rustica, Stabio, e Pallajo per il prezzo di prima grida di 627 f., seicento ventisette di Vienna Moneta di Convenzione.

c) Del Fondo al Salvat per il prezzo di prima grida di 410 f., quattrocento dieci di Vienna Moneta di Convenzione.

d) Del Fondo la Concezione per il prezzo di prima grida di 568 f., cinquecento cinquant' otto di Vienna Moneta di Convenzione.

e) Del Fondo ai Dossi per il prezzo di prima grida di 3076 f., tremila e settanta sei di Vienna Moneta di Convenzione.

f) Della Chiesa dei Minoriti unitamente all' annesso Spiazzo con entrovi alcuni Gelsi per il prezzo di prima grida di 1797 f. 36 c., mille settecento novanta sette, carantani trenta sei di Vienna Moneta di Convenzione stabilito dietro la perizia eseguita nell' anno corrente; e cio sotto le seguenti principali

Condizioni.

1. Sotto il prezzo di prima grida sopra indicato non si accetteranno offerte, come non ne saranno accettate dopo l' asta, e sarà ammesso alla compra cadauno, che in forza di legge è qualificato di possedere realità in questo paese.

2. Ogni applicante dovrà all' atto d' asta depositare in danaro la decima parte dell' importo del prezzo di prima grida a garanzia della fatta offerta, avvero presentare un corrispondente idoneo avallo, o cauzione, la di cui legalità dovrà in prevenzione essere esaminata dall' I. R. Uffo. fiscale.

3. Questo deposito, in caso la sua offerta venga approvata, gli sarà scontato all' atto del pagamento della prima rata del prezzo di compra, e caso di verso gli verrà restituito dopo l' asta a quegli applicanti, che non fossero rimasti deliberatari.

4. Il Levatario dovrà pagare la metà del prezzo di delibera entro quattro settimane dopo seguita la Superiore approvazione, e ciò avanti la consegna della realità comprata, e l' altra metà potrà essere pagata in cinque eguali rate nel termine di cinque anni decorribili dal giorno, in cui gli venne consegnata la realità cogli utili, e cogli aggravi; rimanendo il relativo importo del prezzo di compra fino alla totale estinzione del medesimo specialmente ipotecato sulla realità stessa con anzianità, e per cui il Compratore dovrà fin' allora corrispondere l' interesse del 5 pCto. in una rata annuale, che sarà quella del giorno della stipulazione dell' istromento.

5. Tutte le spese d' asta, bolli, sfritturazioni, archiviazione etc. dipendenti dal Contratto di vendita sono a carico del Compratore.

Le altre condizioni dell' asta saranno ostensibili tanto nella Cancelleria dell' I. R. Capo Uffo. Daziale di Riva, quanto in quella dell' I. R. Amministrazione Camerale di Rovereto, e saranno prelette ad alta, ed intelligibil voce agli applicanti all' atto dell' incanto stesso.

Rovereto li 23. Settembre 1826.

Ducati I. R. Amministratore Camerale.
de Valle Controllore.

---

2 Versteigerungs-Edikt.

Im Nachgange einer von der hochlöbl. k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Kommission unterm 4. d. M. Nr. 402 erhaltenen Weisung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der dem allerhöchsten Aerar durch das Hinscheiden des Hrn. Grafen Kaspar v. Künigl heimgefallene lehenbare Pitzach-Anger bei Innichen im Wege der öffentlichen Versteigerung in nachstehenden 4 Abtheilungen veräußert werde, als:

a. Die I. Abtheilung zu 3481 □ Klaftern um den Fiskalpreis per 371 fl.

b. Die II. III. und IV. Abtheilung, jede zu 2750 □ Klaftern um 293 fl. für eine, folglich für alle 3 Abtheilungen um den Fiskalpreis per 879 fl. W. W. C. M.

Bedingnisse:

1. Jeder, den das Gesetz vom Realitätenbesitze hierlandes nicht ausschließt, und der den zehnten Theil des Ausrufspreises baar erlegt, wird zur Versteigerung zugelassen.

2. Der Verkauf dieser Realitäten erfolgt ad corpus und nicht ad mensuram, jedoch werden dieselben

3. von dem bisherigen Lehenverbande gänzlich freige-

prochen; indessen sind aber alle allenfalls einem Dritten hierauf zustehenden Rechte kein Gegenstand eines Verkaufs.

4. Der Kaufer tritt vom Tage der erfolgten Ratifikation in das volle Eigenthum des erkauften Objektes, hat aber auch von dort an alle darauf haftenden Abgaben und Lasten ohne Rücksicht auf Zeit und Grund ihrer Entstehung oder Beitreibung aus Eigenem zu bestreiten.

5. Vier Wochen nach erfolgter Ratifikation muß die erste Hälfte des Kaufschillings über Abzug des ad Punkt 1 erwähnten Zehntheils baar, die zweite Hälfte kann aber in 5 Jahresroten unter gerichtlicher Verpfandung der erkauften Realität und gegen 5prozentige Verzinsung abgeführt werden.

6. Die Kontraktserrichtungskosten ꝛc. sind ausschließend vom Kaufer zu bestretten.

Uebrigens wird die Versteigerung am 4. November d. J. in der Kanzlei des lobl. k. k. Landgerichtes zu Sillian unter dem Vorsitze des dortigen k. k. Herrn Landrichters mit Vorbehalt der Genehmigung der hochlöbl. k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Kommission vom gefertigten Rentamte vorgenommen werden.

K. K. Rentamt Lienz, den 27. Sept. 1826.

Hr. Rentbeamter legal abwesend.

J. G. Pig, Kontrollor.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Enneberg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf das von den Glaubigern des Konkursanten Johann Gatterer, gewesenen Stockergutsbesitzers zu Fassing, durch das lobl. Patrimonial-Landgericht Michaelsburg zu St. Lorenzen anher gestellte Ansuchen nachstehende zu solcher Gantmasse gehörige Effekten öffentlich werden versteigert werden, nämlich:

a. Die Hälfte des Grundzinses vom Pedevillagute zu Costa bei Asch in Enneberg, welche jährlich erträgt: Geld 42 kr. T. W. Roggen 2 1/2, Gerste 2 1/2 Star Enneberger Maaß. Zu Ostern 1/2 Kitz und 30 Eier. Um Michaeli 1 Pfund Schmalz.

b. Die Hälfte des Zehents aus dem nämlichen Gute, bestehend in: Weitzen 1, Roggen 6, Gerste 2, Hafer 2, Bohnen 1/2, Erbsen 1/2 Star Enneberger Maaß, und Jugend 2 kr. T. W.

Die Bezüge sind ein Stift Sonnenburgisches Lehen, und entrichten an Lehentax 2 fl. 30 kr. T. W. und an Kanzleigebühr 3 fl. 6 kr. T. W., dann in Veränderungs-Fällen außer der Konsortschaft von jedem Gulden Kaufschilling oder Tauschaufschlag einen Kreuzer Laudemialgebühr. Steuert auf 6 Termine in W.W. 2 fl. 36 kr. 1 pf. 7 pr.

Die Veräußerung dieses Lehens beruht auf die durch hohes Gubernial-Dekret vom 14. Juni d. J. Zahl 9574 eröffnete hohe Hofkanzlei-Bewilligung vom 5. Mai d. J. Zahl 12380, zufolge welcher der Käufer nach erlangter Belehnung und Prastirung der Lehengebühren die Allodifizirung dieses Lehens gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben nachsuchen kann.

Der Ausrufspreis ist 370 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Ankaufe Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen, und der durch eigenes Vermögen Sicherheit zu leisten vermag.

2. Der Kaufer muß sich auf Abschlag des Kaufschillings die Anweisung von Masseschulden gefallen lassen, bei welchen Zinsfuß und Aufkündezeit von der bestehenden Stipulation abhängt.

3. Der Kaufer erlangt das Recht auf den Bezug der obigen Giebigkeiten, in so weit selbe vom Jahre 1827 verfallen.

Von Lichtmessen 1827 an hat er die Verzinsung des Kaufschillings und alle Reallasten ohne Rücksicht auf Zeit und Grund der Entstehung allein zu tragen.

4. Die Versteigerung, Kauferrichtung und lehenherrlichen Gebühren trägt Käufer allein.

Zur Versteigerungsvornahme selbst wird auf den 25. Oktober d. J. in dieser Amtskanzlei von 9 bis 10 Uhr Tagsatzung bestimmt, und dieselbe gesetzlich geendet werden.

St. Vigil, den 23. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Trebo, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Ehrenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Johann Aichta als Martin Millerischen Vermogensverwalters in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Martin Miller eigenthümlich angehörigen Realitäten gewilliget worden:

A. Ein und ein halbes Fuder Ackerfeld, im Luß gelegen, von 244 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 7184 bezeichnet, im Ausrufspreise per 60 fl. R. W.

B. Ein und ein halbes Fuder Halden im Bichel von 285 □ Klaftern, und mit der Nr. Cat. 7182 versehen, im Ausrufspreise 45 fl.

C. Zwei Fuder Ackerfeld, im Reßberg gelegen, von 573 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 7181 signirt, im Ausrufspreise per 90 fl.

D. Ein Fuder Ackerfeld, im Wießle befindlich, von 240 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 6593 bezeichnet, im Ausrufspreise 30 fl.

E. Ein Fuder Moosfeld, bei dem Köenzler Steeg gelegen, von 333 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 6923 bezeichnet, im Ausrufspreise 18 fl.

F. Ein Weid- oder Grasrecht in der Alpe Geppenfeld, im Ausrufspreise 18 fl.

G. Ein Weidrecht in dem Gemeindsberge Unterhöfen, im Ausrufspreise 30 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Schätzungswerthe kein Anboth angenommen.

2. Wird als Käufer Jedermann zugelassen, welcher sich mit dem betreffenden Ankaufs-Drittheile in eigenem Vermögen oder in annehmbarer Bürgschaft am Tage der Versteigerung auszuweisen vermag.

3. Hat jeder Käufer die auf dem ersteigerten Grundstücke oder Weidrechte haftenden Steuern, Gerichts- und Gemeinds-, Wustungs- oder andere wie immer geartete Oblagen Rückstände ohne Rücksicht ihrer Entstehungs- oder Beitreibungszeit allein zu übernehmen.

4. Konnen die Käufer die zur Versteigerung ausgesetzten Grundstücke und Weidrechte erst von Georgi 1827 angefangen als Eigenthum benützen, obgleich Wag und Gefahr auf Erstere vom Tage der Versteigerung übergeht.

5. Werden die von Lit. A. inclusive Lit. E. aufgeführten Grundstücke nicht ad mensuram, sondern ad corpus veräußert.

6. Sind die Versteigerungs- und Kaufserrichtungs-Kosten von den betreffenden Kaufern ohne Entgelt des verkaufenden Verwalters zu entrichten.

7. Muß ein Drittheil der allfälligen Kaufschillinge auf Martini d. J., das zweite auf Lichtmessen 1827 und das letzte auf Georgi k. J. mit den vom Tage der Versteigerung an laufenden 5prozentigen Zinsen baar entrichtet werden.

8. Bleibt bis zur vollständigen Abführung der betreffenden Ersteigerungsbeträge auf den veräußerten Effekten das dingliche Recht vorbehalten.

Die Versteigerung selbst wird am 19. Oktober d. J. in dem Bräuhause zu Tanheim um 9 Uhr Vormittags angefangen und gesetzlich geschlossen werden.

Reutte, den 19. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

2 **Versteigerung.**

Im Exekutions-Wege werden folgende dem Johann Zangerl zu Hinterellenbogen im Lechthale gehörige Realitäten feilgebothen:

a. Die Behausung zu Kothstadt, sammt Stadel und Stallung, im Schätzungswerthe per 300 fl. R. W.

b. Zwei Metzen Land Ackerfeld nächst bei der Behausung für 140 fl.

c. Zehn ein Achtels Metzen Land unter dem Hause, 607 fl. 30 kr.

d. Zwei Metzen Land, der Tragrein, 90 fl.

e. Ein detto, der kleinere Tragrein, 40 fl.

f. Ein Metzen Land auf dem Ellenbognerfeld, 50 fl.

g. Zwei detto in der Au, 60 fl.

h. Vier alldort in Langenstoß detto, 200 fl.

i. Ein detto im untern Stoß, 50 fl.

k. Ein Metzen Land auf dem hohen Rein, 45 fl.

l. Den Antheil in der Alpe Bockbach, 800 fl.

m. Ein Bergmahd in Bockbach, 100 fl.

n. Ein Bergmahd in Berchetöpumpen, 30 fl.

Die Gränzen und Beschwerden dieser Realitäten können bei der Gerichts-Anwaltschaft Holzgau, oder bei dem Landgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht; sie liegen auch bei Gericht zur Einsicht vor, und es wird von selben hier bloß bekannt gegeben, daß beiläufig 180 fl. gleich nach der Versteigerung baar bezahlt werden müssen, und daß von den feilgebo-

thenen Realitäten nur so viel wirklich versteigert werden, als zur Bedeckung der Exekutionsschuld nöthig ist.

Die Versteigerung geht am 14. des nächsten Monats Oktober Vormittags von 9 bis 10 Uhr in der Wirthsbehausung in Holzgau vor sich.

Reutte, den 14. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht
Ehrenberg.
Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.
Schandl, Adjunkt.

---

2 **Bauversteigerungs-Edikt.**

Nachdem nunmehr in Folge hohen Gubernialdekretes vom 11. v. M. Nr. 14,397, Schule, die Erhöhung des Daches und die Aufsetzung eines zweiten Stockes in dem im Markte Kaltern gelegenen Schulhause genehmigt worden, so wird hiemit von Seite des unterfertigten Landgerichts allgemein bekannt gemacht, daß die fragliche Bauführung im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden nach folgenden Bedingnissen überlassen werde:

Die hiefür präliminirten Unkosten betragen mit Einschluß aller nöthigen wie immer Namen haben mögenden Arbeiten, Materialien und Erfordernisse, auch mit Einschluß der Hand- und Spannschichten (welche übrigens mit 757 fl. 20 3/4 kr. R. W. ausgeworfen sind) 2802 fl. 24 3/4 kr. R. W. als Ausrufspreis.

Bedingnisse.

1. Wird zur Absteigerung zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der 10prozentigen Kaution des Ausrufspreises entweder baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß sich derselbe zur Ausführung befähigter und berechtigter Meister bedienen.

2. Der zehnte Theil des Ausrufspreises, welcher als Kaution sicher gestellt werden muß, bleibt ein Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für gute und fleißige Arbeit haftend.

3. Die Ausführung dieses Baues beginnt im Frühjahre 1827, und muß bis Anfangs August des nämlichen Jahres genau und unabweichlich nach den Voranschlägen hergestellt und vollendet seyn.

4. Die endliche Zahlung mit alleiniger Reservirung des im 2 Punkte bemerkten Zehntels erfolgt 14 Tage nach vorgenommener und unausstellig befundener Collaudation; doch werden auch angemessene Vorschüsse geleistet werden, als bei Anfang des Baues der sechste Theil des ganzen Kostenbetrages, und so nach Verhältniß der Bauförderung alle 6 Wochen eine ähnliche Summe, jedoch immer nur gegen gehörig geleistete Kaution.

5. Die Voranschläge und der Bauplan können in der hiesigen Landgerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

6 Die Versteigerung selbst wird am 28. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der daigen Landgerichtskanzlei beginnen, und mit Schlag 11 Uhr Vormittags geschlossen werden.

Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungsprotokoll als Baukontrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

Kaltern, den 16. Sept. 1826.

v. Unterrichter, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Felix von Perthammer zu Eppan wegen Wahnsinnes unter Kuratel gesetzt, und demselben Roman Markart von St. Pauls als Kurator bestellt werden sey. Wornach sich Jedermann zu benehmen wissen werde.

Botzen, den 22. Sept. 1826.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 **Edikt.**

Jakob Lampert von Koblach, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, seine allfälligen Ansprüche auf die Verlassenschaft des am 3. November 1824 verstorbenen Wendelin Spalt von Koblach aus einem Testamente oder Vertrage innerhalb eines Jahres bei dem unterfertigten Landgerichte um so gewisser geltend zu machen, widrigens die Verlassenschaft den gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 13. Sept. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

3 **Edikt.**

Auf Anlangen des Hrn. D. Ignaz v. Püchler, als Verlaßkurators des am 19. Mai d. J. zu St. Pauls verstorbenen Priesters Joseph Donai, werden alle Jene, die an diese Verlassenschaft einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Forderungen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches bei dem gefertigten k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte binnen 6 Wochen anzumelden und darzuthun.

Botzen, den 16. Sept. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

3 **Edikt.**

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des Andrä Angerer, Pächters zu Thurnfeld in Hall, in die öffentliche Versteigerung eines großen Vorrathes von Heu, Stroh, Getreid, Vieh und Pferde gewilligt worden sey, welche am 28. Oktober d. J. von 8 bis 12 Uhr Vormittag und dann von 1 bis 4 Uhr Nachmittag gegen sogleich baare Bezahlung in dem Maierhause des Schlosses Thurnfeld statt finden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 22. Sept. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

3 **Feilbiethungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch dieses Edikt bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Konkursgläubiger der Rosa Keller die öffentliche Versteigerung der nachhin beschriebenen, zur Konkursmasse der genannten Rosa Keller gehörigen Realitäten bewilligt worden, nämlich:

I. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lamm von 11 Starland, welches 1. an den gemeinen Fiatschweg, 2. an den Acker des Hrn. Christoph Ignaz v. Wohlgemuth, 3. an Lorenz Taz und 4. das Stück des Johann Hefter gränzt.

Von dieser Realität geben 2 1/2 Starland von der Morgenseite hinein der Baron v. Sternbachischen Herrschaft jährlich 1 Star Roggen Grundzins, und der ganze Grund der Frau v. Tschusi den Zehent.

Hiefür ist der Ausrufspreis für 1 Starland 50 fl. R. W.

II. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Lafey, Girlaner Revier, der Stumpf genannt, von 8 2/4 Starland, welches 1. und 2. an den gemeinen Weg, 3. und 4. an das Gut des Joseph Werth und Georg Weger gränzet, und grundzinsfrei, aber der Frau v. Tschusi zehentbar ist.

Im Ausrufspreise per 50 fl. R. W. für jedes Starland.

III. Ein Stück Wiesgrund auf dem sogenannten Schafstadel, der Gemeinde Gries, von 3/4 Tagmahd oder 3 Starland, Cat. Nr. 22, welcher 1. an die Wiese des Simon Unterhofer, 2. des Mauracher in Hagen, 3. des Sfoder in Sand und 4. des Peter Schrentewein gränzt und grundzinsfrei ist.

Im Ausrufspreise per 300 fl. R. W.

Die Ediktsbedingnisse können täglich an den gesetzlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden, und die Versteigerung ist am 16. k. M. Oktober um 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei.

Landgericht Altenburg, den 18. Sept. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 19. August d. J. auf den 20. d. M. zur Versteigerung der Joseph Franzellinischen Gantrealitäten zu Graun ausgeschriebenen Tagfahrt wurde kein Anboth gemacht.

Es wird daher auf das von den Gläubigern gestellte Ansuchen zur neuerlichen Feilbiethung dieser Realitäten auf den 4. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagfahrt in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt.

Die neuerliche Versteigerung dieser Realitäten geschieht einschließlich der noch auf selben stehenden dießjährigen Feldfrüchte, und wird der Ausrufspreis für das Gassenhöfel zu Graun von 2570 fl. R. W. auf 2000 fl. R. W. herab gesetzt.

Uebrigens haben die im vorallegirten Edikte vorkommenden Bedingungen auch für diese neuerliche Versteigerung zu gelten. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 21. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

3 **Edikt.**

Durch die Ernennung des Hrn. Joseph v. Manfroni zum ersten geprüften Rath bei dem lobl. politisch-ökonomischen Stadtmagistrate zu Trient kommt bei dem gräflich Zenobio-Albrizzischen Patrimonial-Landgerichte Enn und Kaldiff zu Neumarkt die Landrichterstelle in Erledigung.

Mit dieser Anstellung ist nebst andern Emolumenten und unentgeltlicher Privatwohnung der jährliche fixe Gehalt von 900 fl. sage neunhundert Gulden Reichswährung verbunden.

Die Herren Kompetenten um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche längstens bis Ende November d. J. bei dieser Vertretung einreichen.

Salurn, den 25. Sept. 1826.

Von der gräfl. Zenobio-Albrizzischen Dynastialvertretung.

Joseph v. Vilas.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der durch dießgerichtliches Edikt vom 24. v. M. auf den 18. d. M. zur Versteigerung der Paul Bellutellischen Gantrealitäten ausgeschriebenen Tagfahrt geschah für den Klammerhof zu Söll kein Anboth.

Es wurde daher auf das von dem Paul Bellutellischen Gantmasse-Verwalter Franz Keller gestellte Ansuchen die neuerliche Feilbiethung dieses Hofes bewilligt, und hiezu unter den im allegirten Edikte aufgeführten Bedingungen auf den 13. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der Gemeindebehausung zu Tramin Tagfahrt bestimmt. Welches hiemit bekannt macht das

Landgericht zu Kurtatsch, den 23. Sept. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

3 Vom gräflich von Spaurischen Landgerichte Laudeck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Fendels verstorbenen Schuster-Meisters André Pult gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Dezember dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 20. Dezember d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Ried, den 25. Sept. 1826.

Frey, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Landgerichte Karneid zu Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Taber, Kerschbaumers zu Blaning, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Oktober d. J. einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. Nov. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 26. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Thomas Schweiger, Sattlermeister in Wien, ist am 30. Oktober 1796 allda nach dem pfarrämtlichen Todten-Scheine gestorben, und soll Kinder hinterlassen haben.

Da man aber von diesen, oder den allenfallsigen Abkömmlingen derselben, wenn wirklich zur Zeit seines Ablebens eine Descendenz vorhanden gewesen seyn sollte, schon seit obiger Zeit nichts in Erfahrung bringen konnte, so werden dieselben oder ihre Nachkommlinge auf Ansuchen der Ursula Schweigerischen Verlassenschafts-Erben, aus deren Nachlasse den benannten Thomas Schweigerischen Kindern in Fußstapfen ihres Vaters ein Vermögen von 174 fl. 36 kr. R. W. zugefallen ist, hiemit aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte binnen einem Jahre diesem Gerichte um so gewisser Nachricht zu ertheilen und ihr Erbrecht auf obigen Nachlaß auf eine legale Art darzuthun, als widrigen Falles Thomas Schweiger als descendenzlos gestorben betrachtet, und obiges Vermögen den rechtmäßigen Erben der Ursula Schweiger eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Hall, den 27. Sept. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Die bereits über 50 Jahre abwesende Margaretha Margreiter, Bergbeamtenstochter von Kitzbühel, welche mittelst Edikt vom 14. September 1825 vorgeladen wurde, hat die ihr zur Anmeldung festgesetzte Frist unbenützt verstreichen lassen.

Es wird daher auf weiteres Anlangen ihrer Base Regina Nessenjohn das verhängte Präjudiz gerichtlich ausgesprochen, und diesem zufolge Margaretha Margreiter als todt erklärt. Kitzbühel, den 27. Sept. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Das gefertigte Landgericht hat nach vorausgegangener Untersuchung nöthig gefunden, der Rosina Stoll, gebornen Stocker in Silz, wegen Hang zum Trunke und zur Verschwendung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihr in der Person des Joseph Perwög dahier einen Kurator zu bestellen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dieser den Minderjährigen gleich Gestellten in Geschäfte einzulassen.

Silz, den 20. Sept. 1826.

Landgericht St. Petersberg.

Martin Schlechter,
k. k. Adjunkt und Amtsverwalter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 82. 12. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 6. Oktober 1826.

			Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H.	(in C. M.)	89 $^{7}/_{16}$
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.		89 $^{1}/_{2}$
	zu 4 ½ v. H.		80 $^{9}/_{16}$
	zu 4 v. H.		—
	zu 3 ½ v. H.		—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.		(in C. M.)	132
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2 ½ v. H.	(in C. M.)	42 ½
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 1 ¼ v. H.	(in C. M.)	29 $^{3}/_{8}$

Bank-Aktien pr. Stück 1058 ½ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 7. Okt. Hr. R. John, Amtmann aus Spandau; Hr. Unterbacher, deutscher Prediger aus Venedig; Hr. de Grisoni, Privat aus Capo d'Istria; Hr. v. Kose, k. k. Verpflegs-Adjunkt aus Trient; Hr. v. Bauer, k. baier. Appellations-Rath aus München; Hr. Vitorelli, k. baier. Hauptmann (in der gold. Sonne.) — Hr. Torelli, Privat aus Tirano; Hr. Scherer, botanischer Gartner aus Parma (im gold. Adler.)

Den 8. Okt. Frau Baronesse v. Frätzer, Private aus Baden; Maria, Katharina und Isabella Rosletter, engl. Damen (in der gold. Sonne.) — Hr. Blochinger, Instituts-Inhaber von Wien; Hr. Haus v. Hausen, Aerarial-Postmeister von Salzburg; Hr. Rosenthal, Kaufmann von Venedig; Hr. Rose, Privat aus England; Hr. Nonen, Gutsbesitzer aus Schweden (im gold. Adler.) — Hr. F. Graf, k. baier. Lehrer (in der gold. Rose.) — Hr. Schenher, Mahler von Flies; Hr. Ritter v. Fischheim, fürstl. Wallersteinischer Konsulent (im w. Kreuz.)

Den 9. Okt. Hr. Graf v. Moyo, engl. Pair; Hr. v. Lützow, k. k. geh. Rath, Kammerer und Bothschafter (in der gold. Sonne.) — Hr. Ritter v. Schönfeld, Privat aus Czernowitz; Hr. Treybal, Sparkasse-Beamter aus Wien (im rothen Adler.)

---

1 In der ersten Ziehung der großen Klassenlotterie welche bestimmt und unabänderlich am 30. November d. J. erfolgt, muß jedes Los ganz gewiß ein Mal, und 1000 dieser Lose ganz sicher zwei Mal gewinnen.

Unter den vielen ansehnlichen Gewinnsten in dieser Ziehung befinden sich auch zwei sehr bedeutende Realitaten-Treffer.

Diese Klassenlotterie ist von allen andern Realitäten-Ausspielungen die erste, einzige und alleinige, bei der für den Spieler die entschiedene Gewißheit eintrifft, mit jedem Lose unfehlbar einen sichern Treffer machen zu müssen.

Ferner spielen diese Trefferlose auch noch überdieß auf die großen Gewinnste der zweiten Klasse unentgeltlich mit, während bei andern Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Antheil hat, oft nicht einmal auf das hundertste Loo ein Treffer fällt.

Diese ganz neuen Begünstigungen, und die sich erschöpfenden, noch nie bei einer andern Lotterie bestandenen Wortheile sind so klar, einleuchtend und mit entschiedener Wahrheit verbunden, daß es bei jedem unbefangenen Beurtheiler in der Unmöglichkeit liegt, die ausgezeichneten Vorzüge, welche dieser Lotterie eigen sind, weder zu verdunkeln, noch zu schmälern.

Wie sehr im Allgemeinen dieß anerkannt sey, bewährt die Theilnahme und Vorliebe, welche dieser Klassenlotterie schon vom Anfange geschenkt worden, und der rasche, bedeutende Losabsatz, auf den die beispiellos schnell gefolgte Rücktrittsentsagung begründet ist.

Endlich hat diese Klassenlotterie für die Spiellustigen auch um so mehr Interesse, als nach deren ersten Ziehung in diesem Jahre bloß nur die Gratisgewinnstlose der Herrschaft Neumarktl noch gezogen werden, und die zweite und dritte Ziehung der andern schwarzen Lose dieser Ausspielung aber erst künftiges Jahr vor sich gehen wird.

Die Klassenlotterie enthält 107,700 Treffer, welche laut Plan 1,297,031 fl. W. W. gewinnen.

Das Mitspielen in beiden Klassen kostet 12 fl. W. W.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 Die mit eigener Schmelzkonzession bestehende Fiorozergewerkschaft bedarf zur Leitung ihres Bergbaues in Fiorozzo und den nahen Valouganergebirgen, so wie zur zweckmäßigen Ergänzung und Benützung ihrer eigenen Schmelzhütte in Roncegno eines im Bergbau, Aufbereitung und Hüttenbetriebe theoretisch und praktisch gebildeten und hinsichtlich seines moralischen Charakters als zutrauenswürdig bewährten Mannes einstweilen auf die Dauer eines halben Jahres.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und alle Jene, welche die Leitung des bezeichneten Betriebes einstweilen auf die oben angegebene halbjährige Dauer zu übernehmen geneigt sind, eingeladen, ihre über die erforderlichen Fähigkeiten und über ihr rechtliches Betragen legal belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten bevollmächtigten Gewerkschaftsmandatar einzureichen, bei welchem sohin auch die von Seite der Gewerkschaft zu machenden Bedingungen, so wie der dem Geschäfte angemessene zeitliche Gehalt erfahren, und ein gehöriges Einverständniß getroffen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß in dem Falle, wenn ein oder der andere in Aerarialdiensten stehende Beamte dieses Geschäft zu übernehmen bereit ware, die Bewilligung sich unbeschadet ihrer ärarialischen Dienstesverhältnisse durch obigen Zeitraum demselben zu widmen, von Seite der Gewerkschaft mit gegründeter Hoffnung einer gnädigen Gewährung bei der hohen montanistischen Hofkammer erbethen werden würde.

Schwaz, den 9. Sept. 1826.

Aloys Graf v. Tannenberg.

---

1 **Bekanntmachung.**

Bei der Stadt Kufstein ist der Dienst eines Marsch-Deputirten, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 150 fl. R. W. verbunden ist, durch Todfall erledigt worden, und wieder zu besetzen. Daher haben diejenigen, die sich hiezu in Kompetenz setzen wollen, und sich über die nöthigen Kenntnisse, besonders über die Kenntniß im Marsch- und Rechnungswesen ausweisen können, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende dieses Monats bei diesem Landgerichte einzureichen.

K. K. Landgericht Kufstein, den 5. Okt. 1826.

Wolf, Landrichter.

Vom k. k. Landgerichte Schlanders werden auf Ansuchen des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichtes zu Botzen nachstehende zur Joseph v. Friderizischen Konkursmasse gehörigen, in der Gemeinde Latsch gelegenen 2 Grundstücke der öffentlichen Versteigerung unterzogen, als:

I. Ein Stück Erdreich Acker sub Nro. Cat. 746, lit. a, der Bichlacker genannt, von 1 Jauch, oder nach Ausweis des Catasters von 1700 Klaftern.

Dieser Acker ist dem k. k. Rentamte Fürstenburg mit Grundrechten unterworfen, wohin man jährlich als Grundzins 13 1/2 Star Roggen Schlanderser Maaßerei zu entrichten hat.

Im Ausrufspreise per 250 fl. R. W.

II. Ein Stück Erdreich Acker, der Feichtacker genannt, sub Nro. Cat. 746, lit. b, von 400 neuen Klaftern.

Hievon giebt man dem k. k. Rentamte Fürstenburg jährlich Grundzins 2 3/4 Star Roggen Schlanderser Maaßerei und 2 kr. Theilzins.

Hievon soll aber wegen früherer Verlahnung wenigstens der vierte Theil unfruchtbar seyn.

Im Ausrufspreise per 100 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Dargeboth,

und nach vollbrachter Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

2. Die heurigen Früchte werden, da sie verpachtet sind, unter dem Kaufspreise nicht mit verstanden, jedoch sind die Pächter verbunden, die Grundstücke in jenem Herbstanbau zurück zu stellen, in welchem sie dieselben empfangen haben.

3. Der Kaufschilling ist von Martini d. J. à 5 pCt. zu verzinsen und gesetzmäßig zu versichern, und wenn die Zinse binnen 3 Monaten nach der Verfallzeit abgeführt werden, wird zur Bezahlung der Hauptsache eine Frist bis Lichtmessen 1828 zugestanden.

4. Wird sich für Hauptsache, Zinse und allenfällige Unkosten das vorzügliche Pfandrecht auf den Kaufsgegenständen vorbehalten.

5. Die mit der Versteigerung und Kaufserrichtung ergehenden Kosten und die grundherrlichen Veränderungs-Gebühren müssen die Käufer abführen.

6. Eben so haben dieselben auch die vom Tage der Versteigerung zahlbar verfallenden Steuern und Wustungen ohne Ausnahme und Rücksicht auf die Art und Zeit ihrer Entstehung selbst zu entrichten, jedoch sind sie von der Lieferung des heurigen Grundzinses befreit.

7. Werden diese Realitäten bloß ad mensuram und ohne Haftung für das Flächenmaaß veräußert, auch wird für die hierauf haftenden allenfalls großern Grundgiebigkeiten und anderweiten Lasten und Verbindlichkeiten eine Gewährschaft nicht geleistet.

Die Versteigerung wird am 24. k. M. Oktober um 2 Uhr Nachmittags in der Joseph Peerischen Wirthsbehausung zu Latsch vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 29. Sept. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem die ärarialischen Zollrealitaten zu Moena durch die erfolgte Auflosung dieses Zollamtes und die Versetzung des dortigen Aufschlagamtes nach Falcade entbehrlich geworden sind, so hat zufolge einer Eroffnung der k. k. vereinten Gefallenverwaltung vom 27. Juli 1826 Nr. 12220/2929, Zoll, die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Dekrete vom 15. Juli, Zahl 27306/2017, deren Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewilligen geruht.

Diese wird am 4. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Zollamtsgebäude zu Moena abgehalten und um 4 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Die zu veräußernden Realitäten bestehen:

a. In dem Zollamtsgebäude zu Moena. Dieses erhebt sich auf einer Grundfläche von 49 □ Klaftern zur Höhe von 2 Stockwerken, ist durchaus gemauert, inwendig mit Brettern ausgetäfelt, mit Schindeln gedeckt, und enthält zu ebener Erde eine Kammer und eine große Holzremise, im ersten Stock zwei heitzbare und ein unheitzbares Zimmer sammt Küche, im zweiten Stock ein heitzbares Zimmer und zwei Kammern.

Dieses Haus befindet sich im guten Zustande, und wurde erst im vorigen Jahre reparirt; zugleich befindet sich dabei ein kleiner Küchengarten. Der Schatzungswerth und zugleich Ausrufspreis für diese Realitaten beträgt 604 fl. 40 3/4 kr. W. W. C. M.

b. In dem gleichfalls gemauerten Aufseherhäuschen, welches mit Schindeln gedeckt ist, und zu ebener Erde ein heitzbares ausgetäfeltes Zimmer und eine Küche, im ersten Stocke aber eine unheitzbare Kammer enthält, im Schätzungswerthe von 140 fl. 40 1/2 kr. W. W. C. M.

Beide diese Realitäten gränzen gegen Morgen an den gemeinen Weg, welcher nach St. Pelegrin führt, gegen Mittag und Abend an den Gemeindeplatz und gegen Mitternacht an den Avisiobach, sind vollkommenes Eigenthum des allerhöchsten Zollärars, und mit keiner Giebigkeit belastet.

Die nähern Kaufsbedingnisse sind folgende:

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, zur Versteigerung selbst aber Jedermann zugelassen, der durch die Gesetze von Erwerbung von Realitäten nicht ohnehin ausgeschlossen ist.

2. Jeder Ersteigerungslustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder in klingender Münze, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren im kurmäßigen Werthe zu erlegen, wobei zu bemerken kommt, daß diese Kaution für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei Erlag der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber nach geendeter Versteigerung und dem Ersteigerer für den Fall der verweigerten Ratifikation werde zurückgestellt werden.

3. Der Ersteigerer hat sogleich nach erfolgter Ratifikation den dritten Theil des Kaufschillings baar, die übrigen zwei Drittheile aber innerhalb zwei Jahren vom Tage der Kontraktsausfertigung, und zwar das zweite Drittheil nach Verlauf des ersten, und das letzte Drittheil nach Verlauf des zweiten Jahres, sammt den verfallenen Interessen an das unterfertigte Mauthoberamt zu erlegen, bis dahin aber gegen gesetzliche Versicherung in erster Priorität auf der erkauften Realität mit Fünf vom Hundert zu verzinsen und zu versichern.

4. Das Eigenthum der ersteigerten Realität geht mit dem Tage der Kaufserrichtung an den Käufer über, welcher von diesem Tage angefangen alle allfälligen was immer für Namen habenden Obliegenheiten ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung zu tragen hat.

5. Für den Käufer wird der Verkaufsakt vom Zeitpunkte der Unterfertigung des Lizitationsprotokolles, für das Aerar aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten Ratifikation verbindlich.

6. Sollte der Ersteher sich in der Folge weigern, den Kontrakt zu unterzeichnen, so hat das ratifizirte Versteigerungsprotokoll dessen Stelle zu vertreten, und dem Aerar bleibt vorbehalten, entweder den Meistbiether zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder die ersteigerte Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubiethen, und die Differenz des neuen Meistbothes aus dem erlegten zehnprozentigen Kautionsbetrage zu erholen, im Falle aber der neue Meistboth keines Ersatzes bedürfte, diesen Kautionsbetrag als verfallen einzuziehen.

7. Auch für den Fall sollte eine neue Versteigerung auf Kosten und Gefahr des Käufers und mit der oben ausgedrückten Wirkung gehalten werden, wenn derselbe nach erfolgter Ratifikation nicht sogleich das erste Drittheil des Kaufschillings, oder die beiden übrigen Drittheile nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen pünktlich erlegen würde.

8. Endlich hat der Käufer die bei dieser Versteigerung aufgehenden Unkosten und Taxen, Stempel für das eine Kontrakts-Exemplar und die Kaufserrichtungs- und Verfachkosten ganz allein zu übernehmen.

K. K. Mauthoberamt Botzen, den 4. Okt. 1826.

In Erkrankung des Hrn. Obereinnehmers

Jos. v. Voltelini, erster Kontrollor.

v. Schmidt, subst. Kontrollor.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des Franz Peer, Wirths zu Patsch, wird in die offentliche Versteigerung mehrerer Betten, Zinnzeug, sämmtlicher Bücher, Mühlrequisiten, Küchenzeug und noch vieler anderer Mobilien des Johann Rickard Strobl, Wirths zu Mühlthal in Ellbögen, im Exekutionswege gewilligt.

Hievon werden die Kaufslustigen mit dem verständigt, daß diese Feilbiethung am 21. Oktober d. J. mit Anfang 9 Uhr Vormittags gegen sogleich baare Bezahlung der ersteigerten Gegenstände in Mühlthal vorgenommen, und wenn alle diese Mobilien am gedachten Tage nicht feilgebothen werden können, am Montage darauf als 23. k. M. früh 9 Uhr diese Versteigerung fortgesetzt und geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Matrey, den 24. Sept. 1826.

v. Ottenthal.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf Zenobio-Albrizzischen Landgerichte Tramin und Kurtatsch wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von selbem auf Ansuchen des Jakob Sulzer von Altenburg im Exekutionswege gegen Barthlmä Sattler, Müller in Entiklar, die Versteigerung des nachgenannten Moosgrundstückes bewilligt, und zur Vornahme derselben auf den 23. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagfahrt in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt worden.

Das zu versteigernde Moosgrundstück liegt auf dem Penoner Moose, ungefahr 14 St. L. groß, und gränzt 1. an den großen Abzugsgraben, 2. Joseph Tenols Erben und Johann Zueck, 3. und 4. an gemeinen Weg.

Der Ausrufspreis beträgt R. W. 800 fl.

Bedingnisse.

1. Die Veräußerung geschieht ad corpus, ohne Nachmessung und ohne Haftung für das angegebene Flachen-Maaß, so wie ausschließlich der dießjährigen Früchte.

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen.

3. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

Digitized by Google

Derselbe hat sämmtliche Versteigerungs-, Kaufs- ings- und Schuldenüberbindungskosten zu bezahlen.
Für den Exekutionswerber 100 fl. R. W. abus. erlaufenen Exekutionskosten nach der gerichtlichen ung auf Abschlag des Kaufschillings am Versteige- age baar zu erlegen; eben so
die auf der zu versteigernden Realität mit Pfand- versicherten Schulden in alten Rechten zu übernehmen und
in Betreff der Verzinsung und Bezahlung des all- n Kaufschillings-Restes sich mit dem Eigenthümer mä Sattler einzuverstehen, wie auch
alle auf der zu versteigernden Realität haftenden rn und übrigen Reallasten ohne Ausnahme und ohne cht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung Entgelt zu bezahlen.
andgericht zu Kurtatsch, den 23. Sept. 1826.
Johann Kirchberger, Landrichter.

Vorrufungs-Edikt.

Jakob Haaser, Bauerssohn von Hacha in Branden- wurde am 3. April 1810 dem k. baier. Regimente Nr. 1 eingereiht, machte den russischen Feldzug mit lieb seit dieser Zeit vermißt.
Dieser Jakob Haaser wird auf Ansuchen seiner Even- Erben aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist allda ine, oder dieses Landgericht von seinem Leben und nthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu seiner Erklärung schreiten wird.
Rattenberg, den 26. Sept. 1826.
K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Joseph Schweizer von Innsbruck, Sohn des verstor- n hiesigen Fechtwirthes gleichen Namens, hat sich im e 1795 angeblich nach Wien begeben.
Seit dieser Zeit wurde weder von seinem Leben oder t, noch von seinem Aufenthalte und weiteren Schick- etwas in Erfahrung gebracht, daher für den abwesen- Joseph Schweizer der k. k. Dikasterial-Advokat D. v. enegg als Kurator aufgestellt.
Da nun dessen einzige Schwester Elisabeth Schweizer, helichte Wisiol, um Todeserklärung und um sohinige antwortung des Nachlasses desselben die Bitte stellte, ird diesem nach Joseph Schweizer mittelst gegenwär- n Ediktes aufgefordert, sich binnen der Frist eines Jah- um so gewisser bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte melden, als man widrigens, wenn er nämlich während er Zeit nicht erscheinen, oder das Gericht auf eine an- e Art in die Kenntniß seines Lebens setzen sollte, zur odeserklärung schreiten, und sein Vermögen demjenigen antworten würde, dem es nach den Gesetzen gebührt.
Innsbruck, den 22. Sept. 1826.
K. K. Stadt- und Landrecht.
In Abwesenheit des Hrn. Präsidenten
v. Fischer, Landrath und Präsidentenamtsverwalter.
v. Anreiter, Landrath.
Graf v. Hendl, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Vorrufungs-Edikt.

Anna Schwaiger, eheliche Tochter des Augustin chwaiger, gewesenen Schrottgießers am Kramsach, und r Ursula Edenstrasser zu Volldepp, geboren am 18. März 58, soll sich dem Vernehmen nach vor ungefähr 40 Jah- n mit einem Militäristen zu Innsbruck verehelicht, und h sonach nach Venedig begeben haben, und ist nun seit ehr als 30 Jahren — unwissend wo — abwesend.
Diese Anna Schwaiger wird nun auf Ansuchen ihrer ventual-Erben aufgefordert, daß sie binnen Jahresfrist lda erscheine, oder dieses Landgericht von ihrem Leben nd Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu rer Todeserklärung schreiten, und das in 150 fl. beste- ende Vermögen ihren gesetzlichen Erben einräumen wird.
Rattenberg, den 26. Sept. 1826.
K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

Vorrufungs-Edikt.

Nikolaus Lochner, Bauerssohn beim Panzl zu Ma- iathal, dieß Gerichts, wurde unterm 23. Mai 1810 dem . baier. Militär zum Bataillon Wrede Nr. 2 eingereiht, machte den russischen Feldzug mit, und blieb seit dem vermißt.
Nikolaus Lochner wird daher auf Anlangen seiner Eventual-Erben durch gegenwärtiges Edikt aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist anher erscheine, oder dieses Landgericht auf eine andere legale Art von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man nach Verlauf dieser Frist zu seiner Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen per 161 fl. Hauptsache seinen gesetzlichen Erben einräumen wird.
Rattenberg, den 26. Sept. 1826.
K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
D. Dallatorre, Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die Gertraud Margreiterin, 60jährige Inwohnerin in der Lederermühle in Alpach, wegen Unfähigkeit zur eigenen Vermögensverwaltung wieder unter die Kuratorschaft des Matthäus Margreiter, Landholzmessers am Kramsach, zu setzen befunden. Daher sie nach den Gesetzen für Minderjährige zu behandeln ist.
Rattenberg, den 23. Sept. 1826.
D. Dallatorre, Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Fügen wird nach gepflogener Untersuchung hiemit öffentlich bekannt gemacht: Man habe den Anton Margreiter und dessen Eheweib Katharina Thaner, Bauersleute am Holzergute zu Hart, wegen Hang zum Trunke und Unwirthschaftlichkeit unter Kuratel zu setzen, und selben in der Person des Veit Dornauer, Bauers zu Saulieg alldort, einen Kurator zu bestellen befunden; daher Jedermann gewarnt wird, sich mit selben in verbindlichen Geschäften einzulassen.
K. K. Landgericht Fügen, den 16. Sept. 1826.
v. Payr, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Die ledige Maria Anna Mayer von Ischgl ist in Wahnsinn verfallen; deßhalb wurde ihr die eigene Vermögens-Verwaltung abgenommen, und in der Person des Bruders Ignatz Aloys Mayer dahier ein Kurator beigegeben. Diese ist also fortan den Minderjährigen gleich zu achten.
K. K. Landgericht Ischgl, den 29. Sept. 1826.
Ofner, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Mit Schluß d. M. Oktober geht der mit dem Spital-Traktteur in Betreff der Ausspeisung der Kranken und Pfründner im hiesigen Bürgerspitale abgeschlossene Vertrag zu Ende, weßwegen die hohe Landesstelle mit Entschließung vom 29. v. M. September eine neuerliche Versteigerung dieser Ausspeisung angeordnet hat. Die hiebei festgesetzten und von dem Uebernehmer in strenge Erfüllung zu bringenden Bedingungen sind folgende:

1. Der Ausspeisungsvertrag hat auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1826 bis inclusive 31. Oktober 1827 zu dauern.

2. Schon bei der Versteigerung selbst hat sich der Mindestbiethende darüber auszuweisen, daß er fähig sey, eine sogleich disponible Kaution per 600 fl. R. W. nachzuweisen, aus der die Spitalsverwaltung sich wegen der vom Ausspeiser nicht in Erfüllung gebrachten Bedingnisse augenblicklich erholen könnte, welche Kaution von Seite des Uebernehmers bei sohin auf erfolgte Ratifikation geschlossenen wirklichen Kontrakte beim Magistrate bis zur Beendigung des Kontraktes zu deponiren ist.

3. Sollte Jemand mitbiethen, welcher eine derlei Kaution sohin nicht zu leisten vermöchte, dadurch aber Irrungen und Anstände herbei führen, so hat derselbe jeden hieraus entspringenden Schaden selbst zu ersetzen.

4. Sollte der Speiseabgeber durch die mindeste Nichtzuhaltung des Kontraktes, oder auf eine andere Weise zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, so zieht solches die Aufhebung des Beköstigungskontraktes nach einer zu welch immer für einer Zeit zu geschehenden einmonatlichen Aufkündung von Seite des Magistrates nach sich, ohne daß der Unternehmer den mindesten Ersatzanspruch zu machen hätte, wohl aber der Spitalsverwaltung die volle Schadloshaltung vorbehalten bleiben würde.

5. Die Ersteigerung der Verköstung geschieht nach sechs verschiedenen Klassen, die nach den Bedürfnissen der Kranken und Pfründner eingerichtet sind, und jedesmal von den Herren Spitalärzten angeordnet werden. Welche Gattung und welches Maaß jede der gedachten sechs Klassen besasse, auch auf welche Art die hierin enthaltenen Speisen zuzubereiten seyen, kann jeder Versteigerungsliebhaber in hiesiger Magistratskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht nehmen.

6. Sollten die Herren Aerzte in besondern Fällen es

Digitized by Google

für nöthig finden, einem oder dem andern Kranken statt einer der bestehenden sechs Verpflegsportionen andere Speisen, als Panadelsuppe, weich gesottene Eier, Kindskoch für Erwachsene, Einmachbrühe ohne Kalbfleisch nebst einer Kreuzersemmel, oder Weinsuppe zu verordnen, so hat der Ausspeiser diese Speisen unverweigerlich abzugeben, wofür er keine andere Vergütung als jene einer gewöhnlichen Portion anzusprechen hat. Nebstbei wird dem Ausspeiser die Verbindlichkeit auferlegt, täglich so viel leere, aber kraftige Fleischbrühe an die Kranken zu verabreichen, als das ordinirende ärztliche Personale vorschreibt, ohne hiefür eine besondere Vergütung ansprechen zu können. Für neugeborne Kinder sind täglich drei Müßel zu verabfolgen, wofür der Ausspeiser die Vergütung einer gewöhnlichen Verpflegsportion anzusprechen hat.

7. Der Ausrufspreis für jede Portion ohne Unterschied wird im Durchschnitte auf 10 kr. R. W. bestimmt, und über diesen Preis kein Anboth angenommen.

8. Für Holz, Licht, Geräthschaften und Dienerschaft erhält der Uebernehmer keine besondere Vergütung, sondern derselbe hat sich diese Artikel lediglich aus Eigenem beizuschaffen.

9. Das im Spitale gegenwärtig vorfindige Küchen-Geschirr wird dem Uebernehmer während der Pachtzeit unentgeltlich zum Gebrauche überlassen, wovon er jedoch das Kupfergeschirr auf seine eigenen Kosten bei eintretender Nothwendigkeit verzinnen lassen muß. Er erhält hierüber bei der Uebernahme ein genau verfaßtes und abgeschaztes Inventar. Bei Beendigung der Pachtzeit hat Pächter sohin diese Utensilien wieder nach dem erhaltenen Inventar der Spitalsverwaltung in dem nämlichen Zustande und in der nämlichen Anzahl, wie er dieselben empfangen hat, zurück zu stellen, oder den Abgang nach dem Anschlags-Werthe des Inventars zu ersezen.

10. Der Uebernehmer hat in der Spitalsküche, wo er die Speisen bereiten muß, und in dem für ihn im Spitale bestimmten heizbaren Zimmer gegen Ausbruch einer Feuersbrunst die bestmöglichste Sorge zu tragen, und für allen dießfälligen Schaden, welcher aus seiner oder seiner Dienstleute Schuld entstehen konnte, zu haften.

11. Für den Fall, daß der Ausspeiser selbst nicht immer bei dem Abkochen gegenwärtig seyn konnte, hat derselbe in seinem Namen Jemand Andern zu bestimmen und zu bevollmächtigen, der in seiner Abwesenheit immer gegenwärtig seyn müßte, und mit dem die allenfalls vorkommenden Anstände sogleich, und zwar mit stillschweigender Genehmigung des Uebernehmers, berichtigt werden konnten.

12. Der Uebernehmer darf — ohne sonderheitliche Erlaubniß der Herren Spitalärzte — den Kranken oder Rekonvaleszenten, wenn von solchen oder für solche auch die spezielle Vergütung zugesichert werden sollte, keine andere als die vorgeschriebene Speisegattung, und nur in der vorgeschriebenen Quantität verabfolgen.

13. Hat derselbe gut und reinlich gekochte Speisen in der vorgeschriebenen Qualität und Quantität und ohne Stockung abzugeben, widrigenfalls die von dem Spital-Arzte, dessen Assistenten oder der Spitalsverwaltung nicht qualitätmäßig befundenen Speisen ausgestoßen, und, in so ferne solche nicht sogleich ausgetauscht werden, auf Kosten des Lieferanten durch andere Gelegenheit angeschafft werden würden, welches auch im Falle statt finden würde, wenn das abgängig befundene Quantum nicht unverzüglich von dem Uebernehmer ergänzt würde.

14. Muß der Uebernehmer dem inspizirenden Herrn Spitalarzte, oder der Spitalsverwaltung, so oft es diese für gut finden werden, die Untersuchung seiner Naturalien-Vorräthe unverzüglich gestatten.

15. Endlich hat derselbe die Stempelgebühren für die von ihm über die geleisteten Zahlungen auszustellenden Quittungen, so wie für die Errichtung des Verköstungs-Vertrages, nebst den allenfallsigen gerichtlichen Vormerkungsgebühren, allein und ohne Entgelt der Spitalsverwaltung zu tragen.

Gegen Uebernahme der Verköstung der Spitalkranken und Pfründner nach den obbestimmten Verbindlichkeiten erhält der Unternehmer nebst der großen Spitalsküche, geräumigen Speisegewölbe und Keller im Spitalsgebäude, auch ein eigenes unentgeltliches heizbares Zimmer.

Nachdem der Uebernehmer nach Umlauf jeden Monats durch die täglich erhaltenden Speisezettel sich über die Abreichung der vorgeschriebenen Kostportionen gegen die Spitalsverwaltung ausgewiesen, und mit dieser die betreffende Abrechnung gepflogen haben wird, erhält derselbe sogleich für das verflossene Monat die betreffende Bezahlung.

Die Absteigerung selbst wird am 17. d. M. Oktober Vormittags 9 Uhr in der Magistratskanzlei vorgenommen werden, um welche Zeit man mit dem Ausrufe anfangen, und hiemit in so lange ununterbrochen fortfahren wird, als sich ein neuer Anboth ergiebt.

Beim Ausrufe zum dritten Male wird die Versteigerung mit dem Hammerstreiche geschlossen, und keine Nachbothe mehr angenommen.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt
Innsbruck, den 4. Okt. 1826.
Jusinger, Magistratsrath.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem die vermog Edikt vom 5. August d. J. laut Intelligenzblatt zum Bothen v. u. f. Tirol und Vorarlberg sub Nro. 66 der öffentlichen Versteigerung unterworfene, zur Sebastian Hoferischen Gantmasse gehörige, 2 Stock hohe Behausung, mit der damit verbundenen verkäuflichen Spezerei-Handlungs-Gerechtsame, bei der zweiten Versteigerungstagfahrt am 28. August d. J. um den herabgesetzten Preis per 4000 fl. R. W. nicht an Mann gebracht wurde, so wird selbe nach dem protokollarischen Abschlusse der Kreditoren um den Preis per 3100 fl. R. W. zum dritten Male feilgebothen, und zu diesem Ende auf den 9. November d. J. in dießseitiger Landgerichtskanzlei Tagsatzung dergestalt angeordnet, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr die allenfallsigen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung begonnen, und selbe nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 5. Okt. 1826.
Anlmayr, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Anlangen des Simon Graus, Sensenschmieds in der Finsing, Landgerichts Rottenburg, wird das dem Sebastian Schwaiger gehörige, der Pfarrkirche Hippach mit Grundrechten unterworfene Gut, eine halbe Schwaig, insgemein Oberhochenried genannt, am Ramsberge, im Exekutionswege am 10. November d. J. in der hiesigen k. k. Landgerichtskanzlei öffentlich versteigert werden.

Bedingnisse.

1. Wird der Ausrufspreis nach der vorgenommenen gerichtlichen Schazung auf 1700 fl. R. W. angesetzt, und unter demselben kein Anboth angenommen.

2. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der sich mit dem Kaufsdrittel auszuweisen vermag, wenn die Gesetze ihn nicht davon ausschließen.

3. Geht am Tage der Ersteigerung Wag und Gefahr, so wie alle Steuern und Oblagen, wessen Namens sie seyn mögen, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Kaufer über.

4. Hat der Meistbiether auf Abrechnung des Kaufschillings dem Exekutionsführer seine Forderung an Hauptsache per 375 fl. R. W. nebst den seit dem Jahre 18[illegible] rückständigen 4prozentigen Zinsen, die Prozeß- und Exekutionskosten, nebst den Lizitations- und Kaufsaufrichtungs-Kosten gleich baar zu bezahlen, oder sich mit ihm abzufinden.

5. Hat er auch die übrigen auf diesem Gute vorgemerkten Forderungen, so weit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen und sich mit den Gläubigern abzufinden.

K. K. Landgericht Zell am Ziller, den 23. Sept. 1826.
J. F. v. Pichl.

*** **Amortisirungs-Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß zwei Tiroler Landschafts-Obligationen, nämlich

a. Nr. 6161 d. d. 1. Juli 1805, auf Mathias Plank lautend, per 460 fl. R. W. à 4 pCt.
b. Nr. 5802 d. d. 14. Juni 1805, auf Elisabeth Plank lautend, per 285 fl. R. W. à 4 pCt.

in Verlust gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebethen worden sey.

Es wird daher Jedermann; der auf vorstehende Urkunden aus welch immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts angefangen, so gewiß bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunden nach Verlauf dieser Fallfrist für nichtig und kraftlos erklaren, somit auch der Aussteller hierauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Innsbruck, den 22. März 1826.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte.
Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.
v. Fischer, Landrath.
v. Anreiter, Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Digitized by Google

Kundmachung.

Auf Ansuchen der Georg Taschlerischen Konkursmasse-läubiger werden am 23. Oktober, 2. und 13. November J. Vormittags 8 Uhr beim Anton Kahn zu St. Martin Gsies nachstehende Realitäten öffentlich versteigert, als:

Cat. Nr. 38. Die Hälfte des Moosmayrgutes in Gsies n Lit. A. inclusive Lit. N. Ausrufspreis per 4000 fl.

Nr. 66. Ein Viertel aus dem Moosmayrgute von it. A. inclusive L. Ausrufspreis per 1400 fl.

Nr. 67. Ein Achtel Selbenbachgut von Lit. A. inusive C. Ausrufspreis per 800 fl.

Nr. 39. Die Mahrer Metzmühle. Ausrufspreis per 00 fl.

Nr. 3. Die Hälfte des Sager Feuer- und Futterhau-s. Nr. 4. Krautgarten. Ausrufspreis per 170 fl.

Nach dem 24 fl. Fuß.

Das Klaftermaaß dieser Realitäten, so wie die Gränn derselben, dann die darauf haftenden Lasten, Steuern nd Verkaufsbedingnisse werden am Tage der Lizitation ehörig bekannt gegeben, indessen aber können selbe täg-ch bei diesem Landgerichte eingesehen, und auch Abschrifn erhoben werden; jedoch wird bemerkt, daß der Meistoth mit mitlaufender Verzinsung erst nach Verfluß eines ahres nach vorher zu geschehen habender Aufkündung an ie Konkursmasse-Gläubiger bezahlt werden müsse. Wozu aufsliebhaber eingeladen werden.

Toblach, den 22. Sept. 1826.

Gräflich v. Künigl. Landgericht Welsberg.

Hueber, Landrichter.

Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen ird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen aran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konrses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlerg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen er Crescentia Wittwe v. Wohlgemuth in Kaltern gewilligt orden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verhuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn laubt, anmit erinnert, bis den 17. Nov. dieses Jahres ie Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlien Klage wider den Vertreter diese Konkurs-Masse, errn Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß inzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner orderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in iese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu rweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Taes Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die re Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg benlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne usnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen irklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie uch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, der wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der erschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubier, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die chuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums-der Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen are, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleiung dieser Konkurssache, und im Richterzielungsfalle zur estätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und reditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese asse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf n 18. November d. J. um 9 Uhr Vormittags im dem mtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche läubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die ichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigeeten geachtet würden.

Botzen, den 2. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing ird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen aran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konrses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg findliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des kob Radl, Waffenschmiedmeisters in der Blättermühle ächst Gossensaß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Richterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 20. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Sterzing, den 29. Sept. 1826.

Beer, Landrichter.

---

2 Vom kaiserl. königl. Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Michael Stricker zu Latsch gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis einschließl. den 17. Okt. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Richterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 27. Sept. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, Adjunkt.

---

2 Von dem gräflich v. Tannenberg'schen Landgerichte Neuhaus wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Ulrich Ramoser, Besitzer des Reichhalterhofes zu Terlan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Ver-

schuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 4. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. November d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Terlan, den 1. Okt. 1826.

Gräflich v. Tanenberg'sches Landgericht Neuhaus.
Dr. Hofer, Landrichter.

---

a Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Rainer, Wirths zu Burgstall, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. November dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Ldg. Advokaten Joh. v. Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 8. November dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 1. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Hr. Landrichter legal abwesend.
Lechthaler, Adjunkt.

---

2 **Konvokation**
der Hauptmann Roqueville's Verlassenschaftsgläubiger.

Von dem k. k. Kaiserjäger-Regiments-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey der Herr Hauptmann Alexander Chev. v. Roqueville am 25. September d. J. zu Trient testato ledigen Standes verstorben. Es werden demnach alle Jene, welche einige Ansprüche auf dessen Verlassenschaft zu machen haben, hiemit vorgeladen, solche binnen sechs Monaten a dato entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei diesem Regiments-Gerichte um so gewisser anzumelden und zu erweisen, als widrigens diese Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden wird.

Innsbruck, den 3. Okt. 1826.

---

2 **Konvokations-Edikt.**

Vor dem k. k. Stadt- und Landrechte haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 11. Juli d. J. dahier verstorbenen k. k. pensionirten Zeichenmeisters Leopold Denisle eine Forderung zu machen haben, diese ihre Forderung binnen sechs Wochen um so gewisser anzubringen, als widrigens bei der Verlassenschaftsverhandlung darauf keine weitere Rücksicht genommen, und nach dem §. 814 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen werden würde.

Innsbruck, den 27. Sept. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Präsidenten
v. Fischer, k. k. Landrechtsrath.
Linser, k. k. Landrath.
Graf v. Hendl, k. k. Landrath.
Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

3 **Bekanntmachung.**

Die hohe Landesstelle hat mit Entschließung vom 9. d. M. Zahl 15333/2417, Polizei, die Ausbesserung des Fußweges von und an der Behausung Nr. Cat. 257 bis inclusive 264 in der obern Sillgasse, und die Reparation der gesenkten Ritsche in der Sillgasse im Wege der Absteigerung angeordnet.

Die dießfälligen präliminirten Kosten betragen 413 fl. 48 kr. R. W.

Die Kostenüberschläge können beim Magistrate während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Arbeit entsprechend und unter der Leitung des Stadtbaumeisters geführt werden müsse, weßwegen die betreffende Bezahlung erst dann erfolgen wird, wenn die Arbeit als unklagbar hergestellt anerkannt werden wird.

Die dießfallige Absteigerung wird am 19. k. M. Oktober Vormittags 9 Uhr auf dem städtischen Rathshause statt haben, wozu die allenfallsigen Unternehmungsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 28. Sept. 1826.

Infinger.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Sonnenburg zu Wilten wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Katharina Grassischen Erbsinteressenten die zu dieser Verlassenschaft gehörige Behausung und Mobilien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden überlassen werden.

Die Behausung liegt im Kirschenthale nächst der dort befindlichen Mühle, und stoßt gegen Morgen an die zur Mühle gehörigen Leiten, gegen Mittag an den Gemeinde-Weg, gegen Abend und Mitternacht an den Bach.

Dieselbe besteht aus einer Stube, Kammer, Küche, Estrich ꝛc. und hat einen besondern Eingang. In Betreff der Holzleg, der weitern Rechte und Beschwerden hat es bei den Bedingungen, wie solche in dem gerichtlichen Kaufe vom 4. Oktober 1817, der bei der Versteigerungstagsatzung eingesehen werden kann, einkommen, noch weiters sein Verbleiben.

Die Grundherrschaft ist die löbl. unserer lieben Frau Kapelle zu St. Nikolaus zu Hall, wohin jährlich um Galli 1 fl. 36 kr. Grundzins und 12 kr. Rekognitionszins zu entrichten sind.

In diese Giebigkeiten hat der jedesmalige Inhaber der oberwähnten Behausung dem Mühlbesitzer 24 kr. zu Hülfe zu geben, und noch sonderbar wegen der Verstückung 6 kr. beizutragen.

Der Ausrufspreis dieser Behausung ist 650 fl. R. W. und kommt entweder sogleich zu bezahlen, oder der Käufer hat sich deßwegen mit den Erbsinteressenten abzufinden.

Zur Versteigerung selbst wird der 17. Oktober 1826 angesetzt, an welchem Tage in der obbeschriebenen Behausung Nr. 155 im Kirschenthale um 9 Uhr Vormittags die allfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann aber mit der ordentlichen Lizitation begonnen, und um 10 Uhr ordnungsmäßig geschlossen werden wird.

Nach Abschluß der Realitätoversteigerung werden dort-

Digitized by Google

ist auch mehrere Kleidungsstücke, Betten und Bettwä-
ꝛc. gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbie-
nden überlassen werden.

Wilten, den 29. Sept. 1826.

Franz v. Lutterotti, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Im Nachgange einer von der hochlöbl. k. k. Staats-
ter-Veräußerungs-Kommission unterm 4. d. M. Nr.
erhaltenen Weisung wird hiemit zur allgemeinen Kennt-
gebracht, daß der dem allerhöchsten Aerar durch das Hin-
iden des Hrn. Grafen Kaspar v. Künigl heimgefallene
ndbare Pfzach-Anger bei Innichen im Wege der öffent-
en Versteigerung in nachstehenden 4 Abtheilungen ver-
ert werde, als:

a. Die I. Abtheilung zu 3481 □ Klaftern um den
falpreis per 371 fl.

b. Die II. III. und IV. Abtheilung, jede zu 2750 □
ftern um 293 fl. für eine, folglich für alle 3 Abthei-
zen um den Fiskalpreis per 879 fl. W. W. C. M.

Bedingnisse,

1. Jeder, den das Gesetz vom Realitätenbesitze hier-
des nicht ausschließt, und der den zehnten Theil des
trufspreises baar erlegt, wird zur Versteigerung zuge-
en.

2. Der Verkauf dieser Realitäten erfolgt ad corpus
nicht ad mensuram, jedoch werden dieselben

3. von dem bisherigen Lehenverbande gänzlich freige-
chen; indessen sind aber alle allenfalls einem Dritten
auf zustehenden Rechte kein Gegenstand eines Verkaufs.

4. Der Käufer tritt vom Tage der erfolgten Ratifika-
in das voll: Eigenthum des erkauften Objektes, hat
auch von dort an alle darauf haftenden Abgaben und
en ohne Rücksicht auf Zeit und Grund ihrer Entstehung
Betreibung aus Eigenem zu bestreiten.

5. Vier Wochen nach erfolgter Ratifikation muß die
Hälfte des Kaufschillings über Abzug des ad Punkt
wähnten Zehntheils baar, die zweite Hälfte kann aber
Jahresraten unter gerichtlicher Verpfändung der er-
ten Realität und gegen 5prozentige Verzinsung abge-
t werden.

6. Die Kontraktserrichtungskosten ꝛc. sind ausschlie-
vom Käufer zu bestretten.

Uebrigens wird die Versteigerung am 4. November d.
n der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichtes zu Sillian
r dem Vorsitze des dortigen k. k. Herrn Landrichters
Vorbehalt der Genehmigung der hochlobl. k. k. Staats-
er-Veräußerungs-Hof-Kommission vom gefertigten
mte vorgenommen werden.

K. K. Rentamt Lienz, den 27. Sept. 1826.

Hr. Rentbeamter legal abwesend.

J. G. Pig, Kontrollor.

EDITTO D'INCANTO.

L'Imp. Reg. Amministrazione Camerale di Ro-
eto porta a pubblica notizia, che in forza di De-
to dell' Eccelsa Imp. Reg. Aulica Commissione
la vendita dei beni dello stato dei 30 Agosto a.
Nro. 749, ed intimazione dell' Eccelsa I. R. Com-
sione per la vendita dei beni dello stato nel Ti-
e Vorarlberg dei 9 corrente Nro. 418 il giorno
del prossimo mese di Novembre alle ore 9 anti-
idiane si terra nella Cancelleria dell'I. R. Capo
. Daziale di Riva da un Impiegato dell' I. R. Am-
istrazione Camerale sotto la presidenza di un
Commissario Circolare pubblica Asta per la ven-
dei seguenti stabili, puro a corpo, e non a mi-
, come stanno, e giaciono provenienti dal Con-
to dei Minoriti di S. Francesco in Riva, cioè:

a) Della Fabbrica del Convento coll' orto con-
o, il Broilo detto Chiusuretto, ed il Recinto os-
Claustro per il prezzo di prima grida di 4231 f.
., quattro mila duecento trent' uno, carantani
ta di Vienna Moneta di Convenzione.

b) Del Fondo detto la Chiusura unitamente alla
rustica, Stabio, e Pallajo per il prezzo di pri-
grida di 627 f., seicento ventisette di Vienna Mo-
di Convenzione.

c) Del Fondo al Salvat per il prezzo di prima
a di 410 f., quattrocento dieci di Vienna Mone-
i Convenzione.

d) Del Fondo la Concezione per il prezzo di
na grida di 558 f., cinquecento cinquant' otto di
ma Moneta di Convenzione.

e) Del Fondo ai Dossi per il prezzo di prima
a di 3076 f., tremila e settanta sei di Vienna
neta di Convenzione.

f) Della Chiesa dei Minoriti unitamente all' an-
nesso Spiazzo con Nitrovi alcuni Gelsi per il prezzo
di prima grida di 1797 f. 36 c., mille settecento no-
vanta sette, carantani trenta sei di Vienna Moneta
di Convenzione stabilito dietro la perizia eseguita
nell' anno corrente; e cio sotto le seguenti principali

Condizioni.

1. Sotto il prezzo di prima grida sopra indicato
non si accetteranno offerte, come non ne saranno
accettate dopo l' asta, e sarà ammesso alla compra
cadauno, che in forza di legge è qualificato di pos-
sedere realità in questo paese.

2. Ogni applicante dovrà all' atto d' asta deposi-
tare in danaro la decima parte dell' importo del prez-
zo di prima grida a garanzia della fatta offerta, av-
vero presentare un corrispondente idoneo avallo,
o cauzione, la di cui legalità dovrà in prevenzione
essere esaminata dall' I. R. Uffo. fiscale.

3. Questo deposito, in caso la sua offerta ven-
ga approvata, gli sarà scontato all' atto del paga-
mento della prima rata del prezzo di compra, e
caso di verso gli verrà restituito dopo l' asta a que-
gli applicanti, che non fossero rimasti deliberatari.

4. Il Levatario dovrà pagare la metà del prezzo
di delibera entro quattro settimane dopo seguita la
Superiore approvazione, e ciò avanti la consegna
della realità comprata, e l' altra metà potrà essere
pagata in cinque eguali rate nel termine di cinque
anni decorribili dal giorno, in cui gli venne con-
segnata la realità cogli utili, e cogli aggravi; rima-
nendo il relativo importo del prezzo di compra fino
alla totale estinzione del medesimo specialmente
ipotecato sulla realità stessa con anzianità, e per
cui il Compratore dovrà fin' allora corrispondere l'
interesse del 5 pCto. in una rata annuale, che sarà
quella del giorno della stipulazione dell' istromento.

5. Tutte le spese d' asta, bolli, scritturazioni,
archiviazione etc. dipendenti dal Contratto di ven-
dita sono a carico del Compratore.

Le altre condizioni dell' asta saranno ostensibili
tanto nella Cancelleria dell' I. R. Capo Uffo. Daziale
di Riva, quanto in quella dell' I. R. Amministrazio-
ne Camerale di Rovereto, e saranno prelette ad al-
ta, ed intelligibil voce agli applicanti all' atto dell'
incanto stesso.

Rovereto li 23. Settembre 1826.

Ducati I. R. Amministratore Camerale.

de Valle Controllore.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Enneberg wird hiemit bekannt
gemacht, daß auf das von den Gläubigern des Konkur-
fanten Johann Gatterer, gewesenen Stockergutsbesitzers
zu Fassing, durch das löbl. Patrimonial-Landgericht Mi-
chaelsburg zu St. Lorenzen anher gestellte Ansuchen nach-
stehende zu solcher Gantmasse gehörige Effekten öffentlich
werden versteigert werden, nämlich:

a. Die Hälfte des Grundzinses vom Pedevillagute zu
Costa bei Asch in Enneberg, welche jährlich erträgt: Geld
42 kr. T. W. Roggen 2 1/2, Gerste 2 1/2 Star Enneber-
ger Maaß. Zu Ostern 1/2 Kitz und 30 Eier. Um Michaeli
1 Pfund Schmalz.

b. Die Halfte des Zehents aus dem nämlichen Gute,
bestehend in: Weizen 1, Roggen 6, Gerste 2, Hafer 2,
Bohnen 1/2, Erbsen 1/2 Star Enneberger Maaß, und
Jugend 2 kr. T. W.

Die Bezüge sind ein Stift Sonnenburgisches Lehen,
und entrichten an Lehentax 2 fl. 30 kr. T. W. und an
Kanzleigebühr 3 fl. 6 kr. T. W., dann in Veränderungs-
Fällen außer der Konfortschaft von jedem Gulden Kauf-
schilling oder Tauschaufschlag einen Kreuzer Landemialge-
bühr. Steuert auf 6 Termine in W. W. 2 fl. 36 kr. 1 pf. 7 pr.

Die Veräußerung dieses Lehens beruht auf die durch
hohes Gubernial-Dekret vom 14. Juni d. J. Zahl 9574
eröffnete hohe Hofkanzlei-Bewilligung vom 5. Mai d. J.
Zahl 12380, zufolge welcher der Käufer nach erlangter
Belehnung und Prästirung der Lehengebühren die Allodi-
fizirung dieses Lehens gegen Entrichtung der gesetzlichen
Abgaben nachsuchen kann.

Der Ausrufspreis ist 370 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird zum Ankaufe Jedermann zugelassen, den die
Gesetze hievon nicht ausschließen, und der durch eigenes
Vermögen Sicherheit zu leisten vermag.

2. Der Käufer muß sich auf Abschlag des Kaufschil-
lings die Anweisung von Masseschulden gefallen lassen,

Digitized by Google

bei welchen Zinsfuß und Aufkündigzeit von der bestehenden Stipulation abhangt.

3. Der Kaufer erlangt das Recht auf den Bezug der obigen Giebigkeiten, in so weit selbe vom Jahre 1827 verfallen.

Von Lichtmessen 1827 an hat er die Verzinsung des Kaufschillings und alle Reallasten ohne Rücksicht auf Zeit und Grund der Entstehung allein zu tragen.

4. Die Versteigerung, Kauferrichtung und lehenherrlichen Gebühren trägt Käufer allein.

Zur Versteigerungsvornahme selbst wird auf den 25. Oktober d. J. in dieser Amtskanzlei von 9 bis 10 Uhr Tagsatzung bestimmt, und dieselbe gesetzlich geendet werden.

St. Vigil, den 23. Sept. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Trebo, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Ehrenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Johann Aichta als Martin Millerischen Vermögensverwalters in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Martin Miller eigenthümlich angehörigen Realitäten gewilliget worden:

A. Ein und ein halbes Fuder Ackerfeld, im Luß gelegen, von 244 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 7184 bezeichnet, im Ausrufspreise per 60 fl. R. W.

B. Ein und ein halbes Fuder Halden im Bichel von 285 □ Klaftern, und mit der Nr. Cat. 7182 versehen, im Ausrufspreise 45 fl.

C. Zwei Fuder Ackerfeld, im Roßberg gelegen, von 573 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 7181 signirt, im Ausrufspreise per 90 fl.

D. Ein Fuder Ackerfeld, im Wießle befindlich, von 240 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 6593 bezeichnet, im Ausrufspreise 30 fl.

E. Ein Fuder Moosfeld, bei dem Künzler Steeg gelegen, von 333 □ Klaftern, und mit Nr. Cat. 6923 bezeichnet, im Ausrufspreise 18 fl.

F. Ein Weid- oder Grasrecht in der Alpe Geppenfeld, im Ausrufspreise 18 fl.

G. Ein Weidrecht in dem Gemeindsberge Unterhöfen, im Ausrufspreise 30 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Schätzungswerthe kein Anboth angenommen.

2. Wird als Käufer Jedermann zugelassen, welcher sich mit dem betreffenden Ankaufs-Dritttheile in eigenem Vermögen oder in annehmbarer Bürgschaft am Tage der Versteigerung auszuweisen vermag.

3. Hat jeder Käufer die auf dem ersteigerten Grundstücke oder Weidrechte haftenden Steuern, Gerichts- und Gemeinds-, Wustungs- oder andere wie immer geartete Oblagen-Rückstände ohne Rücksicht ihrer Entstehungs- oder Beitreibungszeit allein zu übernehmen.

4. Können die Kaufer die zur Versteigerung ausgesetzten Grundstücke und Weidrechte erst von Georgi 1827 angefangen als Eigenthum benützen, obgleich Wag und Gefahr auf Erstere vom Tage der Versteigerung übergeht.

5. Werden die von Lit. A. inclusive Lit. E. aufgeführten Grundstücke nicht ad mensuram, sondern ad corpus veräußert.

6. Sind die Versteigerungs- und Kaufserrichtungs-Kosten von den betreffenden Kaufern ohne Entgelt des verkaufenden Verwalters zu entrichten.

7. Muß ein Drittheil der allfälligen Kaufschillinge auf Martini d. J., das zweite auf Lichtmessen 1827 und das letzte auf Georgi k. J. mit den vom Tage der Versteigerung an laufenden 5prozentigen Zinsen baar entrichtet werden.

8. Bleibt bis zur vollständigen Abführung der betreffenden Ersteigerungsbeträge auf den veräußerten Effekten das dingliche Recht vorbehalten.

Die Versteigerung selbst wird am 19. Oktober d. J. in dem Bräuhause zu Tanheim um 9 Uhr Vormittags angefangen und gesetzlich geschlossen werden.

Reutte, den 19. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

3 **Versteigerung.**

Im Exekutions-Wege werden folgende dem Johann Zangerl zu Hinterellenbogen im Lechthale gehörige Realitäten feilgebothen:

a. Die Behausung zu Kothstadt, sammt Stadel und Stallung, im Schätzungswerthe per 300 fl. R. W.

b. Zwei Metzen Land Ackerfeld nächst bei der Behausung für 140 fl.

c. Zehn ein Achtels Metzen Land unter dem Hause, 607 fl. 30 kr.

d. Zwei Metzen Land, der Tragrein, 90 fl.

e. Ein detto, der kleinere Tragrein, 40 fl.

f. Ein Metzen Land auf dem Ellenbognerfeld, 50 fl.

g. Zwei detto in der Au, 60 fl.

h. Vier alldort in Langenstoß detto, 200 fl.

i. Ein detto im untern Gstoß, 50 fl.

k. Ein Metzen Land auf dem hohen Rein, 45 fl.

l. Den Antheil in der Alpe Bockbach, 800 fl.

m. Ein Bergmahd in Bockbach, 100 fl.

n. Ein Bergmahd in Berchetspumpen, 30 fl.

Die Gränzen und Beschwerden dieser Realitäten können bei der Gerichts-Anwaltschaft Holzgau, oder bei dem Landgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht; sie liegen auch bei Gericht zur Einsicht vor, und es wird von selben hier bloß bekannt gegeben, daß beiläufig 180 fl. gleich nach der Versteigerung baar bezahlt werden müssen, und daß von den feilgebothenen Realitäten nur so viel wirklich versteigert werden, als zur Bedeckung der Exekutionsschuld nöthig ist.

Die Versteigerung geht am 14. des nächsten Monats Oktober Vormittags von 9 bis 10 Uhr in der Wirthshehausung in Holzgau vor sich.

Reutte, den 14. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

Schandl, Adjunkt.

---

3 **Bauversteigerungs-Edikt.**

Nachdem nunmehr in Folge hohen Gubernialdekretes vom 11. v. M. Nr. 14,397, Schule, die Erhöhung des Daches und die Aufsetzung eines zweiten Stockes in dem im Markte Kaltern gelegenen Schulhause genehmigt worden, so wird hiemit von Seite des unterfertigten Landgerichts allgemein bekannt gemacht, daß die fragliche Bauführung im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden nach folgenden Bedingnissen überlassen werde:

Die hiefür präliminirten Unkosten betragen mit Einschluß aller nöthigen wie immer Namen haben mögenden Arbeiten, Materialien und Erfordernisse, auch mit Einschluß der Hand- und Spannschichten (welche übrigens mit 757 fl. 20 3/4 kr. R. W. ausgeworfen sind) 2802 fl. 24 3/4 kr. R. W. als Ausrufspreis.

Bedingnisse.

1. Wird zur Absteigerung zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der 10prozentigen Kaution des Ausrufspreises entweder baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß sich derselbe zur Ausführung befähigter und berechtigter Meister bedienen.

2. Der zehnte Theil des Ausrufspreises, welcher als Kaution sicher gestellt werden muß, bleibt ein Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für gute und fleißige Arbeit haftend.

3. Die Ausführung dieses Baues beginnt im Frühjahre 1827, und muß bis Anfangs August des nämlichen Jahres genau und unabweichlich nach den Voranschlägen hergestellt und vollendet seyn.

4. Die endliche Zahlung mit alleiniger Reservirung des im 2. Punkte bemerkten Zehntels erfolgt 14 Tage nach vorgenommener und unausstellig befundener Collaudation; doch werden auch angemessene Vorschüsse geleistet werden, als bei Anfang des Baues der sechste Theil des ganzen Kostenbetrages, und so nach Verhältniß der Bauforderung alle 6 Wochen eine ähnliche Summe, jedoch immer nur gegen gehörig geleistete Kaution.

5. Die Voranschläge und der Bauplan können in der hiesigen Landgerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

6. Die Versteigerung selbst wird am 28. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der daigen Landgerichtskanzlei beginnen, und mit Schlag 11 Uhr Vormittags geschlossen werden.

Nachgebothe finden nach geschlossener Versteigerung nicht mehr statt, daher auch das Versteigerungsprotokoll als Bauvertrakt zu gelten, und der Uebernehmer die Stempelgebühren und Gerichtskosten allein zu bestreiten hat.

Kaltern, den 16. Sept. 1826.

v. Unterrichter, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 83. 16. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 9. Oktober 1826.

			Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H.	(in C. M.)	80 ⅛
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.		89
	zu 4½ v. H.		—
	zu 4 v. H.		—
	zu 3½ v. H.		—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.		(in C. M.)	131 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H.	(in C. M.)	42 ¾
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H.	(in C. M.)	42 ½

Bank-Aktien pr. Stück 1050½ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 10. Okt. Hr. Wunderly, Sekretär von München; Hr. Pahrmbacher, Kaufmann von Frankfurt (in der gold. Sonne.) — de Kast und d'Esdail, Damen aus Florenz (im gold. Adler.) — Die Hrn. Holzegger und Hofmann, Coadjutoren von Stumm und Hard (im w. Kreuz.)

Den 12. Okt. Hr. v. Torresani-Lanzfeld, k. k. Hofrath und General-Polizei-Direktor von Mailand; Hr. Graf v. Marzani von Trient; die Hrn. Slop und Tacchi, Kaufleute von Roveredo; Hr. Steppes, Kammerdirektor aus Baiern; Hr. Graf v. Crivelli, k. k. Kämmerer aus Mailand (in der gold. Sonne.) — Hr. J. Harvey, k. engl. Oberst; Hr. v. Kaula, k. baier. Hofagent aus Stuttgart; Hr. Barbarigo, k. k. Landrath von Treviso (im gold. Adler.) — Die Hrn. Steiner und Gattl, Kommis aus Breslau (im gold. Hirsch.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 7. Okt. Maria Anna Flatscher, Dienstmagd, alt 23 J., in der Neustadt Nr. 239, an der Gedärm-Entzündung.

Den 10. Okt. Maria Anna Schlögl, ledig, alt 85 J., im Riesengäßl Nr. 54, an der Brustwassersucht.

---

1 Im Hause Nr. 142 1/2 am Innrain sind fünf schön möblirte Zimmer nebst vier bis sechs Betten, einzeln oder zusammen, nach Belieben, wie auch die ganze Verpflegung, gegen billige Bedingnisse zu haben. Das Nähere daselbst im ersten Stocke.

Erinnerung
an die allfälligen Gläubiger der k. k. Haller Stiftsdame Marie Therese v. Roth.

Diejenigen, welche an den Verlaß der am 30. August d. J. verstorbenen k. k. Haller Stiftsdame Marie Therese v. Roth aus was immer für einem Grunde eine Forderung zu stellen gedenken, haben sich innerhalb acht Tagen a dato um so gewisser bei dem Unterzeichneten zu melden, und sich über ihre Forderung auszuweisen, als nach Verlauf derselben der Befriedigung ihrer Ansprüche wegen Entfernung der Erbin sich mehrere Hindernisse entgegen stellen dürften.

Innsbruck, den 13. Okt. 1826.

D. Cajetan Bouvier, als Gewaltsträger der Erbin.

---

1 **Bekanntmachung**
für die Gläubiger des Gerichtes Michaelsburg.

Nachdem die Ausführung des genehmigten Schuldentilgungsplanes im ehemaligen Gerichte Michaelsburg zufolge der hohen Gubernial-Entschließung vom 16. April d. J. Zahl 6066 mit dem Michaeli-Ziele 1826 zu beginnen hat, und die Haftscheine des Gerichtes für die unverzinslichen sowohl als Kapitals- und Zinsforderungen bereits vorliegen, so werden hiedurch sämmtliche Gläubiger, die außerhalb des ehemaligen Gerichtes Michaelsburg wohnen, aufgefordert, diese Haftscheine entweder in Person, oder durch legal sich ausweisende Bevollmächtigte bis 1. Jänner k. J. bei diesem Amte zu erheben, indem diejenigen Haftscheine, welche bis dahin nicht erhoben seyn werden, auf Kosten der Gläubiger in die landgerichtliche Depositenkasse hinterlegt werden würden.

Lorenzen, den 3. Okt. 1826.

Gräflich Königlisches Landgericht.
Petzer, Landrichter.

---

1 **Kundmachung.**

Bei dem unterzeichneten Landgerichte hinterliegen einige tausend Gulden Communal- und Stiftungsgelder zur Darleihung gegen fünfprozentige Verzinsung und pupillarmäßige Sicherstellung.

Diejenigen, welche hieraus Darleihen zu erhalten wünschen, können sich mit den vorgeschriebenen Sicherheits-Ausweisen an dieses Amt wenden.

Lorenzen, den 3. Okt. 1826.

Gräflich Königlisches Landgericht.
Petzer, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

In Folge Dekrets Einer hochlöbl. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission für Tirol und Vorarlberg vom 6. v. M. Nr. 409 St. G. V. werden nachstehende dem Domänenfonde gehörige Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, und zwar:

A. Das sogenannte Judenhaus in der Kapuzinergasse mit Zugehörungen, wofür ein Ausrufspreis von 4166 fl. 40 kr. W. W. C. M. festgesetzt ist.

B. Die sogenannte Predigermühle im Dorfe, im Ausrufspreise von 3583 fl. 20 kr. W. W. C. M.

C. Das Erdominikaner-Weingut Nr. II. von 8 Grabern und 16 Klaftern, im Ausrufspreise von 1230 fl. W. W. C. M.

D. Das Erdominikaner-Weingut Nr. VI. von 5 1/2 Grabern und 3 Klaftern, im Ausrufspreise von 646 fl. 2 1/2 kr. W. W. C. M.

E. Das Erdominikaner-Weingut Nr. XVII. von 11 Grabern und 17 Klaftern, im Ausrufspreise von 1380 fl. 19 kr. W. W. C. M.

F. Der Dürnhof in der Aue bei Betzen, bei 87 Tagmahden groß, nebst dem vierten Theile der Interessenten-Aue, und einem Streumoose zu Branzoll von 11 1/2 Jauch und 91 Klaftern. Der Ausrufspreis besteht mit Einschluß des Fundus instructus (Stellung) von 2000 fl. R. W. in 7732 fl. 45 kr. W. W. C. M.

G. Der Schablhof in der Aue bei Betzen, im Ausrufspreise von 600 fl. W. W. C. M.

H. Der sogenannte Knappenberg zu Terlan, bestehend aus einer Behausung, aus einem Wiesmahd von 250 Klaftern und aus einem Holzberge von 154 Morgen. Der Ausrufspreis ist 583 fl. 20 kr. W. W. C. M.

J. Ein Eiskeller zu Karneid, im Ausrufspreise von 35 fl. W. W. C. M.

Die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen die Veräußerung geschieht, sind folgende:

1. Werden besagte Realitäten so, wie sie der Domänenfond gegenwärtig besitzt und benützt, mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskommission käuflich überlassen.

2. Wird Jedermann zum Kaufe zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtiget ist.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Kaufpreises bei der Versteigerungskommission entweder baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur für Tirol und Vorarlberg geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht

erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung, und zwar noch vor der Uebergabe der Güter in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Objekte in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, von welchem die erkaufte Realität mit Vortheil und Lasten an die Käufer übergeht, mit gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden.

Die ausführlicheren Kaufsbedingnisse können bei diesem Rentamte eingesehen werden.

Die Lizitation wird am 29. des k. M. November in dieser Rentamtskanzlei, und zwar für die von Lit. A. bis inclusive E. beschriebenen Realitäten von 9 bis 12 Uhr Vormittags, für die übrigen hingegen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vor sich gehen. Wozu Versteigerungslustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß nach Ablauf obiger Stunden und vollkommen geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth mehr angenommen würde.

Botzen, den 2. Okt. 1826.

Kaiserl. Königl. prov. Rentamt.
Jos. Franz Kholen, Rentbeamter.
Jos. v. Strobl, Kontroller.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Julius Gentilli, gewesenen Kaltenkellerwirths zu Leifers, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den letzten November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Püchler dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittag im daigen Amtszimmer Nro. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 8. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
v. Gauahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Haller, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kufstein wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kainer, Sensenschmiedmeisters zu Sauwinkl in Ellmau, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Franz Probst von Kufstein, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kufstein, den 4. Okt. 1826.
Wolf, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Georg Mayr zu St. Johann im Wald gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 26. Sept. 1826.
D. Purtscher, Landrichter.

---

1 **Einberufungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sillian wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es habe sich Anton Kopfsguter, von Innichen gebürtig, im Jahre 1792 in Triest zu einem k. k. österr. Freikorps anwerben lassen, und seit jener Zeit habe man von seinem Leben oder Aufenthaltsorte nichts Bestimmtes in Erfahrung bringen können.

Auf Ansuchen der gesetzlichen Erben wird dem Anton Kopfsguter aufgetragen, sich binnen Jahresfrist entweder

Digitized by Google

bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, oder dasselbe auf andere legale Art in die Kenntniß seines Lebens oder Aufenthaltsortes zu setzen, widrigenfalls das Gericht auf weiteres Ansuchen zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Sillian, den 29. Sept. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

---

1 **Bekanntmachung.**

Bei der Stadt Kufstein ist der Dienst eines Marsch-Deputirten, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 150 fl. R. W. verbunden ist, durch Todfall erledigt worden, und wieder zu besetzen. Daher haben diejenigen, die sich hiezu in Kompetenz setzen wollen, und sich über die nöthigen Kenntnisse, besonders über die Kenntniß im Marsch- und Rechnungswesen ausweisen können, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende dieses Monats bei diesem Landgerichte einzureichen.

K. K. Landgericht Kufstein, den 5. Okt. 1826.

Wolf, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem die ärarialischen Zollrealitäten zu Moena durch die erfolgte Auflösung dieses Zollamtes und die Versetzung des dortigen Aufschlagamtes nach Falcade entbehrlich geworden sind, so hat zufolge einer Eröffnung der k. k. vereinten Gefällenverwaltung vom 27. Juli 1826 Nr. 12220/2929, Zoll, die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Dekrete vom 15. Juli, Zahl 27306/2017, deren Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewilligen geruht.

Diese wird am 4. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Zollamtsgebäude zu Moena abgehalten und um 4 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Die zu veräußernden Realitäten bestehen:

a. In dem Zollamtsgebäude zu Moena. Dieses erhebt sich auf einer Grundfläche von 49 □ Klaftern zur Höhe von 2 Stockwerken, ist durchaus gemauert, inwendig mit Brettern ausgetäfelt, mit Schindeln gedeckt, und enthält zu ebener Erde eine Kammer und eine große Holzremise, im ersten Stock zwei heitzbare und ein unheitzbares Zimmer sammt Küche, im zweiten Stock ein heitzbares Zimmer und drei Kammern.

Dieses Haus befindet sich im guten Zustande, und wurde erst im vorigen Jahre reparirt; zugleich befindet sich dabei ein kleiner Küchengarten. Der Schätzungswerth und zugleich Ausrufspreis für diese Realitäten beträgt 1204 fl. 40 3/4 kr. W. W. C. M.

b. In dem gleichfalls gemauerten Aufseherhäuschen, welches mit Schindeln gedeckt ist, und zu ebener Erde ein heitzbares ausgetäfeltes Zimmer und eine Küche, im ersten Stocke aber eine unheitzbare Kammer enthält, im Schätzungswerthe von 140 fl. 40 1/2 kr. W. W. C. M.

Beide diese Realitäten gränzen gegen Morgen an den gemeinen Weg, welcher nach St. Pelegrin führt, gegen Mittag und Abend an den Gemeindeplatz und gegen Mitternacht an den Avisiobach, sind vollkommenes Eigenthum des allerhöchsten Zollärars, und mit keiner Giebigkeit belastet.

Die nähern Kaufsbedingnisse sind folgende:

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angekommen, zur Versteigerung selbst aber Jedermann zugelassen, der durch die Gesetze von Erwerbung von Realitäten nicht ohnehin ausgeschlossen ist.

2. Jeder Ersteigerungslustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder in klingender Münze, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren im kursmäßigen Werthe zu erlegen, wobei zu bemerken kommt, daß diese Kaution für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei Erlag der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber nach geendeter Versteigerung und dem Ersteigerer für den Fall der verweigerten Ratifikation werde zurückgestellt werden.

3. Der Ersteigerer hat sogleich nach erfolgter Ratifikation den dritten Theil des Kaufschillings baar, die übrigen zwei Drittheile aber innerhalb zwei Jahren vom Tage der Kontraktsausfertigung, und zwar das zweite Drittheil nach Verlauf des ersten, und das letzte Drittheil nach Verlauf des zweiten Jahres, sammt den verfallenen Interessen an das unterfertigte Mauthoberamt zu erlegen, bis dahin aber gegen gesetzliche Versicherung in erster Priorität auf der erkauften Realität mit Fünf vom Hundert zu verzinsen und zu versichern.

4. Das Eigenthum der ersteigerten Realität geht mit dem Tage der Kaufserrichtung an den Käufer über, welcher von diesem Tage angefangen alle allfälligen was immer für Namen habenden Obliegenheiten ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung zu tragen hat.

5. Für den Käufer wird der Verkaufsakt vom Zeitpunkte der Unterfertigung des Lizitationsprotokolles, für das Aerar aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten Ratifikation verbindlich.

6. Sollte der Ersteher sich in der Folge weigern, den Kontrakt zu unterzeichnen, so hat das ratifizirte Versteigerungsprotokoll dessen Stelle zu vertreten, und dem Aerar bleibt vorbehalten, entweder den Meistbiether zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder die ersteigerte Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubiethen, und die Differenz des neuen Meistbothes aus dem erlegten zehnprozentigen Kautionsbetrage zu erholen, im Falle aber der neue Meistboth keines Ersatzes bedürfte, diesen Kautionsbetrag als verfallen einzuziehen.

7. Auch für den Fall sollte eine neue Versteigerung auf Kosten und Gefahr des Käufers und mit der oben ausgedrückten Wirkung gehalten werden, wenn derselbe nach erfolgter Ratifikation nicht sogleich das erste Drittheil des Kaufschillings, oder die beiden übrigen Drittheile nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen pünktlich erlegen würde.

8. Endlich hat der Käufer die bei dieser Versteigerung aufgehenden Unkosten und Taxen, Stempel für das eine Kontrakts-Exemplar und die Kauferrichtungs- und Verfachkosten ganz allein zu übernehmen.

K. K. Mauthoberamt Botzen, den 4. Okt. 1826.

In Erkrankung des Hrn. Obereinnehmers

Jos. v. Voltelini, erster Kontrollor.

v. Schmidt, subst. Kontrollor.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des Franz Peer, Wirths zu Patsch, wird in die öffentliche Versteigerung mehrerer Betten, Zinnzeug, sämmtlicher Bücher, Mühlrequisiten, Küchenzeug und noch vieler anderer Mobilien des Johann Richard Strobl, Wirths zu Mühlthal in Ellbögen, im Exekutionswege gewilligt.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem verständigt, daß diese Feilbiethung am 21. Oktober d. J. mit Anfang 9 Uhr Vormittags gegen sogleich baare Bezahlung der ersteigerten Gegenstände in Mühlthal vorgenommen, und wenn alle diese Mobilien am gedachten Tage nicht feilgebothen werden können, am Montage darauf als 23. k. M. früh 9 Uhr diese Versteigerung fortgesetzt und geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Matrey, den 24. Sept. 1826.

v. Ottenthal.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf Zenobio-Albrizzischen Landgerichte Tramin und Kurtatsch wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von selbem auf Ansuchen des Jakob Sulzer von Altenburg im Exekutionswege gegen Barthlmä Sattler, Müller in Entiklar, die Versteigerung des nachgenannten Moosgrundstückes bewilligt, und zur Vornahme derselben auf den 23. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagfahrt in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt worden.

Das zu versteigernde Moosgrundstück liegt auf dem Penoner Moose, ungefähr 14 St. L. groß, und gränzt 1. an den großen Abzugsgraben, 2. Joseph Tenols Erben und Johann Zueck, 3. und 4. an gemeinen Weg.

Der Ausrufspreis beträgt in R. W. 600 fl.

Bedingnisse.

1. Die Veräußerung geschieht ad corpus, ohne Nachmessung und ohne Haftung für das angegebene Flächen-Maaß, so wie ausschließlich der dießjährigen Früchte.

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen.

3. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

4. Derselbe hat sämmtliche Versteigerungs-, Kaufs-Errichtungs- und Schuldenüberbindungskosten zu bezahlen.

5. Für den Exekutionswerber 100 fl. R. W. ohne, und die erlaufenen Exekutionskosten nach der gerichtlichen Mäßigung auf Abschlag des Kaufschillings am Versteigerungstage baar zu erlegen; eben so

6. die auf der zu versteigernden Realität mit Pfandrecht versicherten Schulden in alten Rechten zu übernehmen, und

7. in Betreff der Verzinsung und Bezahlung des allfälligen Kaufschillings-Restes sich mit dem Eigenthümer Barthlmä Sattler einzuverstehen, wie auch

8. alle auf der zu versteigernden Realität haftenden Steuern und übrigen Reallasten ohne Ausnahme und ohne

Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung ohne Entgelt zu bezahlen.

Landgericht zu Kurtatsch, den 23. Sept. 1826.

Johann Kirchberger, Landrichter.

---

3 Kundmachung.

Auf Ansuchen der Georg Taschlerischen Konkursmasse-Gläubiger werden am 23. Oktober, 2. und 13. November d. J. Vormittags 8 Uhr beim Anton Kahn zu St. Martin in Gsies nachstehende Realitäten öffentlich versteigert, als:

Cat. Nr. 38. Die Hälfte des Moosmayrgutes in Gsies von Lit. A. inclusive Lit. N. Ausrufspreis per 4000 fl.

Nr. 66. Ein Viertel aus dem Moosmayrgute von Lit. A. inclusive L. Ausrufspreis per 1400 fl.

Nr. 67. Ein Achtel Selbenbachgut von Lit. A. inclusive C. Ausrufspreis per 800 fl.

Nr. 39. Die Mahrer Metzmühle. Ausrufspreis per 800 fl.

Nr. 3. Die Hälfte des Sager Feuer- und Futterhauses. Nr. 4. Krautgarten. Ausrufspreis per 170 fl.

Nach dem 24 fl. Fuß.

Das Klaftermaaß dieser Realitäten, so wie die Gränzen derselben, dann die darauf haftenden Lasten, Steuern und Verkaufsbedingnisse werden am Tage der Lizitation gehörig bekannt gegeben, indessen aber können selbe täglich bei diesem Landgerichte eingesehen, und auch Abschriften erhoben werden; jedoch wird bemerkt, daß der Meistboth mit mitlaufender Verzinsung erst nach Verfluß eines Jahres nach vorher zu geschehen habender Aufkündung an die Konkursmasse-Gläubiger bezahlt werden müsse. Wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Toblach, den 22. Sept. 1826.

Gräflich v. Künigl. Landgericht Welsberg.

Hueber, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Crescentia Wittwe v. Wohlgemuth in Kaltern gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 17. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. November d. J. um 9 Uhr Vormittags im dem Amtszimmer Nr. 4 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 2. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

3 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Radl, Waffenschmiedmeisters in der Blättermühle nächst Gossensaß, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 15. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 20. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Sterzing, den 29. Sept. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 Vom kaiserl. königl. Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Michael Stricker zu Latsch gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis einschließl. den 17. Okt. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 31. Oktober dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 27. Sept. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, Adjunkt.

---

2 **Edikt.**

Die ledige Maria Anna Mayer von Ischgl ist in Wahnsinn verfallen; deßhalb wurde ihr die eigene Vermögens-Verwaltung abgenommen, und in der Person des Bruders Ignaz Aloys Mayer dahier ein Kurator beigegeben. Diese ist also fortan den Minderjährigen gleich zu achten.

K. K. Landgericht Ischgl, den 29. Sept. 1826.

Ofner, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Mit Schluß d. M. Oktober geht der mit dem Spital-Trakteur in Betreff der Ausspeisung der Kranken und Pfründner im hiesigen Bürgerspitale abgeschlossene Vertrag zu Ende, weßwegen die hohe Landesstelle mit Entschließung vom 29. v. M. September eine neuerliche Versteigerung dieser Ausspeisung angeordnet hat. Die hiebei festgesetzten und von dem Uebernehmer in strenge Erfüllung zu bringenden Bedingungen sind folgende:

1. Der Ausspeisungsvertrag hat auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1826 bis inclusive 31. Oktober 1827 zu dauern.

2. Schon bei der Versteigerung selbst hat sich der Mindestbiethende darüber auszuweisen, daß er fähig sey, eine sogleich disponible Kaution per 600 fl. R. W. nachzuweisen, aus der die Spitalsverwaltung sich wegen der vom Ausspeiser nicht in Erfüllung gebrachten Bedingnisse augenblicklich erholen könnte, welche Kaution von Seite des Uebernehmers bei sohin auf erfolgte Ratifikation geschlossenen wirklichen Kontrakte beim Magistrate bis zur Beendigung des Kontraktes zu deponiren ist.

3. Sollte Jemand mitbiethen, welcher eine derlei Kaution sohin nicht zu leisten vermöchte, dadurch aber Irrungen und Anstände herbei führen, so hat derselbe jeden hieraus entspringenden Schaden selbst zu ersetzen.

4. Sollte der Speiseabgeber durch die mindeste Nichtzuhaltung des Kontraktes, oder auf eine andere Weise zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, so zieht solches die Aufhebung des Beköstigungskontraktes nach einer zu welch immer für einer Zeit zu geschehenden einmonatlichen Aufkündung von Seite des Magistrates nach sich, ohne daß der Unternehmer den mindesten Ersatzanspruch zu machen hätte, wohl aber der Spitalsverwaltung die volle Schadloshaltung vorbehalten bleiben würde.

5. Die Ersteigerung der Verköstung geschieht nach sechs verschiedenen Klassen, die nach den Bedürfnissen der Kranken und Pfründner eingerichtet sind, und jedesmal von den Herren Spitalärzten angeordnet werden. Welche Gattung und welches Maaß jede der gedachten sechs Klassen befasse, auch auf welche Art die hierin enthaltenen Speisen zuzubereiten seyen, kann jeder Versteigerungsliebhaber in hiesiger Magistratskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht nehmen.

6. Sollten die Herren Aerzte in besondern Fällen es für nöthig finden, einem oder dem andern Kranken statt einer der bestehenden sechs Verpflegsportionen andere Speisen, als Panadelsuppe, weich gesottene Eier, Kindskoch für Erwachsene, Einmachbrühe ohne Kalbfleisch nebst einer Kreuzersemmel, oder Weinsuppe zu verordnen, so hat der Ausspeiser diese Speisen unverweigerlich abzugeben, wofür er keine andere Vergütung als jene einer gewöhnlichen Portion anzusprechen hat. Nebstbei wird dem Ausspeiser die Verbindlichkeit auferlegt, täglich so viel leere, aber kräftige Fleischbrühe an die Kranken zu verabreichen, als das ordinirende ärztliche Personale vorschreibt, ohne hiefür eine besondere Vergütung ansprechen zu können. Für neugeborne Kinder sind täglich drei Müßel zu verabfolgen, wofür der Ausspeiser die Vergütung einer gewöhnlichen Verpflegsportion anzusprechen hat.

7. Der Ausrufspreis für jede Portion ohne Unterschied wird im Durchschnitte auf 10 kr. R. W. bestimmt, und über diesen Preis kein Anboth angenommen.

8. Für Holz, Licht, Gerätschaften und Dienerschaft erhält der Uebernehmer keine besondere Vergütung, sondern derselbe hat sich diese Artikel lediglich aus Eigenem beizuschaffen.

9. Das im Spitale gegenwärtig vorfindige Küchen-Geschirr wird dem Uebernehmer während der Pachtzeit unentgeltlich zum Gebrauche überlassen, wovon er jedoch das Kupfergeschirr auf seine eigenen Kosten bei eintretender Nothwendigkeit verzinnen lassen muß. Er erhält hierüber bei der Uebernahme ein genau verfaßtes und abgeschätztes Inventar. Bei Beendigung der Pachtzeit hat Pächter sohin diese Utensilien wieder nach dem erhaltenen Inventar der Spitalsverwaltung in dem nämlichen Zustande und in der nämlichen Anzahl, wie er dieselben empfangen hat, zurück zu stellen, oder den Abgang nach dem Anschlags-Werthe des Inventars zu ersetzen.

10. Der Uebernehmer hat in der Spitalsküche, wo er die Speisen bereiten muß, und in dem für ihn im Spitale bestimmten heitzbaren Zimmer gegen Ausbruch einer Feuersbrunst die bestmöglichste Sorge zu tragen, und für allen dießfälligen Schaden, welcher aus seiner oder seiner Dienstleute Schuld entstehen könnte, zu haften.

11. Für den Fall, daß der Ausspeiser selbst nicht immer bei dem Abkochen gegenwärtig seyn könnte, hat derselbe in seinem Namen Jemand Andern zu bestimmen und zu bevollmächtigen, der in seiner Abwesenheit immer gegenwärtig seyn müßte, und mit dem die allenfalls vorkommenden Anstände sogleich, und zwar mit stillschweigender Genehmigung des Uebernehmers, berichtigt werden könnten.

12. Der Uebernehmer darf — ohne sonderheitliche Erlaubniß der Herren Spitalärzte — den Kranken oder Rekonvaleszenten, wenn von solchen oder für solche auch die spezielle Vergütung zugesichert werden sollte, keine andere als die vorgeschriebene Speisegattung, und nur in der vorgeschriebenen Quantität verabfolgen.

13. Hat derselbe gut und reinlich gekochte Speisen in der vorgeschriebenen Qualität und Quantität und ohne Stockung abzugeben, widrigenfalls die von dem Spital-Arzte, dessen Assistenten oder der Spitalsverwaltung nicht qualitätmäßig befundenen Speisen ausgestoßen, und, in so ferne solche nicht sogleich ausgetauscht werden, auf Kosten des Lieferanten durch andere Gelegenheit angeschafft werden würden, welches auch im Falle statt finden würde, wenn das abgängig befundene Quantum nicht unverzüglich von dem Uebernehmer ergänzt würde.

14. Muß der Uebernehmer dem inspizirenden Herrn Spitalarzte, oder der Spitalsverwaltung, so oft es diese für gut finden werden, die Untersuchung seiner Naturalien-Vorräthe unverzüglich gestatten.

15. Endlich hat derselbe die Stempelgebühren für die von ihm über die geleisteten Zahlungen auszustellenden Quittungen, so wie für die Errichtung des Verköstungs-Vertrages, nebst den allenfälligen gerichtlichen Vormerkungsgebühren, allein und ohne Entgelt der Spitalsverwaltung zu tragen.

Gegen Uebernahme der Verköstung der Spitalkranken und Pfründner nach den obbestimmten Verbindlichkeiten erhält der Unternehmer nebst der großen Spitalsküche, geräumigen Speisgewölbe und Keller im Spitalsgebäude, auch ein eigenes unentgeltliches heitzbares Zimmer.

Nachdem der Uebernehmer nach Umlauf jeden Monats durch die täglich erhaltenden Speisezettel sich über die Abreichung der vorgeschriebenen Kostportionen gegen die Spitalsverwaltung ausgewiesen, und mit dieser die betreffende Abrechnung gepflogen haben wird, erhält derselbe sogleich für das verflossene Monat die betreffende Bezahlung.

Die Absteigerung selbst wird am 17. d. M. Oktober Vormittags 9 Uhr in der Magistratskanzlei vorgenommen werden, um welche Zeit man mit dem Ausrufe anfangen, und hiemit in so lange ununterbrochen fortfahren wird, als sich ein neuer Anboth ergiebt.

Beim Ausrufe zum dritten Male wird die Versteigerung mit dem Hammerstreiche geschlossen, und keine Nachbothe mehr angenommen.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 4. Okt. 1826.

Jusinger, Magistratsrath.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem die vermög Edikt vom 5. August d. J. laut Intelligenzblatt zum Bothen v. u. f. Tirol und Vorarlberg sub Nro. 66 der öffentlichen Versteigerung unterworfene, zur Sebastian Hoferischen Gantmasse gehörige, 2 Stock hohe Behausung, mit der damit verbundenen verkäuflichen Spezerei-Handlungs-Gerechtsame, bei der zweiten Versteigerungstagfahrt am 28. August d. J. um den herabgesetzten Preis per 4000 fl. R. W. nicht an Mann gebracht wurde, so wird selbe nach dem protokollarischen Abschlusse der Kreditoren um den Preis per 3100 fl. R. W. zum dritten Male feilgebothen, und zu diesem Ende auf den 9. November d. J. in dießseitiger Landgerichtskanzlei Tagsatzung dergestalt angeordnet, daß an diesem Tage von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, sodann mit der wirklichen Versteigerung begonnen, und selbe nach gesetzlicher Ordnung geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Hall, den 5. Okt. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Anlangen des Simon Graus, Sensenschmieds

Digitized by Google

in der Finsing, Landgerichts Rottenburg, wird das dem Sebastian Schwaiger gehörige, der Pfarrkirche Hippach mit Grundrechten unterworfene Gut, eine halbe Schwaig, insgemein Oberhochenried genannt, am Ramsberge, im Exekutionswege am 10. November d. J. in der hiesigen k. k. Landgerichtskanzlei öffentlich versteigert werden.

Bedingnisse.

1. Wird der Ausrufspreis nach der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung auf 1700 fl. R. W. angesetzt, und unter demselben kein Anboth angenommen.

2. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, der sich mit dem Kaufsdrittel auszuweisen vermag, wenn die Gesetze ihn nicht davon ausschließen.

3. Geht am Tage der Ersteigerung Wag und Gefahr, so wie alle Steuern und Oblagen, wessen Namens sie seyn mögen, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Hat der Meistbiether auf Abrechnung des Kaufschillings dem Exekutionsführer seine Forderung an Hauptsache per 375 fl. R. W. nebst den seit dem Jahre 1822 rückständigen 4prozentigen Zinsen, die Prozeß- und Exekutionskosten, nebst den Lizitations- und Kaufsaufrichtungs-Kosten gleich baar zu bezahlen, oder sich mit ihm abzufinden.

5. Hat er auch die übrigen auf diesem Gute vorgemerkten Forderungen, so weit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen und sich mit den Gläubigern abzufinden.

K. K. Landgericht Zell am Ziller, den 23. Sept. 1826.

J. F. v. Pichl.

---

3 Von dem gräflich v. Tannenberg'schen Landgerichte Neuhaus wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eroffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Ulrich Ramoser, Besitzer des Reichhalterhofes zu Terlan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 4. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. November d. J. um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Terlan, den 1. Okt. 1826.

Gräflich v. Tanenberg'sches Landgericht Neuhaus.

Dr. Hofer, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Rainer, Wirths zu Burgstall, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. November dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Ldg. Advokaten Joh. v. Mörl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 8. November dieses Jahres um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Meran, den 1. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

---

3 Konvokation

der Hauptmann Roqueville's Verlassenschaftsgläubiger.

Von dem k. k. Kaiserjäger-Regiments-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey der Herr Hauptmann Alexander Chev. v. Roqueville am 25. September d. J. zu Trient testato ledigen Standes verstorben. Es werden demnach alle Jene, welche einige Ansprüche auf dessen Verlassenschaft zu machen haben, hiemit vorgeladen, solche binnen sechs Monaten a dato entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei diesem Regiments-Gerichte um so gewisser anzumelden und zu erweisen, als widrigens diese Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden wird.

Innsbruck, den 3. Okt. 1826.

---

3 Konvokations-Edikt.

Vor dem k. k. Stadt- und Landrechte haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 11. Juli d. J. dahier verstorbenen k. k. pensionirten Zeichenmeisters Leopold Denisle eine Forderung zu machen haben, diese ihre Forderung binnen sechs Wochen um so gewisser anzubringen, als widrigens bei der Verlassenschaftsverhandlung darauf keine weitere Rücksicht genommen, und nach dem §. 814 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen werden würde.

Innsbruck, den 27. Sept. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Präsidenten

v. Fischer, k. k. Landrechtsrath.

Linser, k. k. Landrath.

Graf v. Hendl, k. k. Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

** Edikt.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Maria Anna Ledermann, Tochter des hiesigen Bäckermeisters Karl Ledermann und der Maria gebornen Pichler von Steinach, in einem Alter von 66 Jahren ledigen Standes und mit Hinterlassung eines Kodizills am 23. März d. J. verstorben ist. Da nun die Erben derselben zum Theil unbekannt sind, und ein Nachlaßvermögen von mehreren 1000 fl. auf die Intestaterben fällt, so werden selbe aufgefordert, sich um so gewisser binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu melden, und ihre Erbrechte rechtsgültig auszuweisen, als widrigens die Erbschaft mit den sich anmeldenden Erben allein verhandelt werden würde.

Innsbruck, den 27. Juni 1826.

Jos. Ritter v. Heufler, Präsident.

Linser, Landrath.

Graf v. Hendl, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
k. k. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 84. 19. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 13. Oktober 1826.

		Mittelpreis.
laats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 15/16
arl. mit Verlosung v. J. 1820	für 100 fl. (in C. M.)	132 ½
iener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2 v. H. (in C. M.)	34 ½
bligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43

Bank-Aktien pr. Stück 1066 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

den 13. Okt. Hr. v. Köbel, Kaufmann aus Stuttgart; Hr. Graf v. Butturlin, k. russ. Militär; Hr. Sloane, Privat aus England (in der gold. Sonne.)

den 14. Okt. Die Hrn. M. und J. Studdert und Hr. Gabbet, Private aus England (in der gold. Sonne.) — Hr. Mayer, Professor aus Italien (im w. Lamm.) — Hr. de Georgy, k. k. Offizier (im w. Kreuz.)

den 15. Okt. Die Hrn. Bolzani und Premoli, Private aus Italien; Hr. Kellerer, k. baier. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor; Hr. Torri, Handelsmann aus Italien; Hr. Wening, k. baier. Kreis- und Stadtgerichts-Rath; Hr. Heidinger, Fabriksinhaber von Wien; Hr. Milten, k. baier. Kreis- und Stadt-Gerichts-Assessor; die Hrn. J. und R. Cookrell, Private aus England; L. Stewart, Dame aus England (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. v. Wedel und Hofmann, k. preuß. Offiziere (im Mohr.) — Frau v. Hofstetter, k. baier. Hauptmannsfrau; Hr. Manguet, Priester aus Lechthal (in der gold. Rose.)

---

1 Der Unterzeichnete hat seine bis anher in dem Ferstischen Hause bestandene Möbelhandlung jetzt in seiner eigenen Behausung in der Schulgasse Nr. 99, und empfiehlt sich eines fernern geneigten Zuspruchs.

Andreas Fuchs.

---

1 Anton Medis, Hutfabrikant von Botzen, verkauft in Innsbruck in dem Gewölbe im Sulzenbacherischen Hause in der Neustadt Nr. 190 vor und nach dem Haller Herbst-Markte alle Gattungen Hüte, sowohl für Herren als Frauen, um die billigsten Preise, und bittet um zahlreichen geneigten Zuspruch.

Im Hause Nr. 382 zu Mariahilf ist ein schönes Quartier, bestehend aus zwei heitzbaren Zimmern, einem Nebenzimmer, Küche, Speisgewölb, Holzlege ꝛc. sogleich zu beziehen. Nähere Auskunft erhält man in demselben Hause im zweiten Stock.

In der Vorstadt im Hause Nr. 225 im vierten Stock ist ein Quartier vorn heraus mit zwei Zimmern, und ein dergleichen rückwärts mit einem Zimmer, beide möblirt, sogleich zu beziehen. Nähere Auskunft erhält man in demselben Hause im vierten Stock.

Im Hause Nr. 142 1/2 am Innrain sind fünf schön möblirte Zimmer nebst vier bis sechs Betten, einzeln oder zusammen, nach Belieben, wie auch die ganze Verpflegung, gegen billige Bedingnisse zu haben. Das Nähere daselbst im ersten Stocke.

Die mit eigener Schmelzkonzession bestehende Fiorozergewerkschaft bedarf zur Leitung ihres Bergbaues in Fiorozzo und den nahen Valouganergebirgen, so wie zur zweckmäßigen Ergänzung und Benützung ihrer eigenen Schmelzhütte in Roncegno eines im Bergbau, Aufbereitung und Hüttenbetriebe theoretisch und praktisch gebildeten und hinsichtlich seines moralischen Charakters als zutrauenswürdig bewährten Mannes einstweilen auf die Dauer eines halben Jahres.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und alle Jene, welche die Leitung des bezeichneten Betriebes einstweilen auf die oben angegebene halbjährige Dauer zu übernehmen geneigt sind, eingeladen, ihre über die erforderlichen Fähigkeiten und über ihr rechtliches Betragen legal belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten bevollmächtigten Gewerkschaftsmandatar einzureichen, bei welchem sohin auch die von Seite der Gewerkschaft zu machenden Bedingungen, so wie der dem Geschäfte angemessene zeitliche Gehalt erfahren, und ein gehöriges Einverständniß getroffen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß in dem Falle, wenn ein oder der andere in Aerarialdiensten stehende Beamte dieses Geschäft zu übernehmen bereit wäre, die Bewilligung sich unbeschadet ihrer ärorialischen Dienstesverhältnisse durch obigen Zeitraum demselben zu widmen, von Seite der Gewerkschaft mit gegründeter Hoffnung einer gnädigen Gewährung bei der hohen montanistischen Hofkammer erbethen werden würde.

Schwaz, den 9. Sept. 1826.

Aloys Graf v. Tannenberg.

---

3 Es ist Sonntags den 24. September Nachmittags in der Pfarrkirche zu Wiltau ein grün taffentnes Regendach vergessen worden. Der redliche Finder wird ersucht, solches gegen eine angemessene Belohnung in dem ehemalig Pinischen, jetzt Ragglischen Hause in Wiltau im dritten Stocke gütigst abgeben zu wollen.

---

2 **Bekanntmachung.**

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, hiemit bekannt zu geben, daß für das kommende Schuljahr bei ihm wieder linirtes Papier zu erhalten ist, und zwar das Buch klein Format guter Qualität und schön weiß um 10 1/2 kr. Groß Kanzleiformat das Buch um 12 kr.

Indem er sich beehrt, dieses seinen verehrten Abnehmern anzuzeigen, so hofft er wieder dieselbe Zufriedenheit zu erlangen, die ihm im verflossenen Jahre durch großen Ablaß zu Theil geworden, und wodurch er in den Stand gesetzt wurde, für dieses Jahr eine bessere Auswahl im Papier zu erhalten, und selbes um so billige Preise zu liefern.

Größere Bestellungen ersucht er wenigstens acht Tage vor dem Bedarfe anzuzeigen, und so empfiehlt sich

Brixen, den 3. Okt. 1826.

Ergebenster Jos. Mutschlechner.

---

† **Bekanntmachung.**

Die Bedienstung eines Landgerichts- und Kriminal-Arztes zu Rattenberg ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und im Wege des Konkurses wieder zu besetzen.

Mit der Bedienstung eines Landgerichts-Arztes ist ein jährliches Wartgeld von 150 fl. W. W. und zwar mit 50 fl. aus der Stadtgemeinde-Kasse, mit 50 fl. aus dem städtischen Spitalfonde ohne weiteres Entgelt, und mit 50 fl. aus der Gerichtskasse, dann die freie Ausübung der entgeltlichen Praxis verbunden; für die Verrichtungen eines Kriminal-Arztes aber bezahlt der Kriminal-Fond eine jährliche Remuneration von 50 fl. W. W. C. M.

Diejenigen, die sich um diese zweifache Bedienstung bewerben wollen, haben ihre legal belegten Gesuche bis zum 10. k. M. November unmittelbar an das unterzeichnete Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht portofrei einzusenden.

Rattenberg, den 16. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 21. v. M. zur Versteigerung der Joseph Franzelinischen Gantrealitäten ausgeschriebenen Tagfahrt wurden selbe auch um den herabgesetzten Ausrufspreis nicht veräußert.

Auf das von dem Massevervalter Joseph Scheigl gestellte Ansuchen hat dieses Landgericht eine neuerliche Feilbiethung der genannten Realitäten unter den im allegir-

Digitized by Google

ten Edikte berührten Bedingnissen auf den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt. Welches hiemit bekannt gemacht wird vom

Landgericht zu Kurtatsch, den 4. Okt. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom Landgerichte Altenburg wird durch dieses Edikt bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Capistran Knoflach zu Botzen, als Gewalthaber des Priesters Andreas Schmied, die Versteigerung nachbestimmter, dem Hrn. Johann v. Schulthaus zu Berg in Exekution gezogenen Realität bewilliget worden, nämlich:

Eines Grundstückes Acker und Weinbau in der Rigl Moos von 6 Star Land, welches 1. an das Gut des sel. Johann Petermayr, 2. an Weg, 3. an das Gut des Joseph Ortler und 4. an jenes des Johann Lanzelin gränzt.

Nach der am 1. August 1815 erfolgten Abtretung des Hrn. Anton v. Schulthaus, welche am 20. April 1818 bei dem dießgerichtlichen Verfachbuche hinterlegt wurde, ist diese Realität grundzinsfrei.

Von diesem Grundstücke ist mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Oblagen jedes Star Land auf 45 fl. R. W. geschätzt, und dieser Preis wird als Ausrufspreis bestimmt.

Die Versteigerung ist am 4. k. M. November 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei, und die Bedingungen können taglich an den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 8. Okt. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

1 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudizio decretato l'aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo e Vorarlberg di ragione di Giuseppe Crepaz figlio del defunto Antonio, dimorante a Masarei in Livinallongo.

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 21 Novembre pross. a. c. in forma d'una regolare petizione presentata a questo Tribunale, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il dì 24 pure Novembre p. v. alle ore 10 di mattina nella sala di quest' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai Comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Pieve di Livinallongo li 6 Ottobre 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

1 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudicio decretato l'aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo, e Vorarlberg di ragione del defunto Giovanni Crepaz fu domiciliato in questo Distretto luogo nominato Masarei.

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 21 Novembre prossimo a. corr. in forma d'una regolare petizione presentata a questo Tribunale, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il dì 24 pure Novembre p. v. alle ore 10 di mattina nella Sala di quest' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Pieve di Livinallongo li 6 Ottobre 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

1 Todes-Erklärung.

Nachdem sich die Gebrüder Johann Peter und Johann Jakob Hoch von Neugschwend, Gemeinde Sulzberg, auf das dießgerichtliche Vorladungs-Edikt vom 13. April 1825 sich nicht gemeldet haben, so werden selbe auf Ansuchen ihrer Erben als wirklich todt erklärt, und das vorhandene Vermögen den gesetzlichen Erben eingeantwortet. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 28. Sept. 1826.

Maldoner, Landrichter.

---

1 Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Einwaller, Schusterbauers in Pillersee, und seines Eheweibes gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 9. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. C. Schindler, F. Lamb. Rentbeamten zu Kitzbühel, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen

Digitized by Google

sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 7. Okt. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Nachlaßvermögen des verstorbenen Aloys Engler, Privat dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Doktor Peter Paul Brixner, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei in dem Amtszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 9. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

Jos. v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

1 Vom k. k. Land- u. Krim. Unt. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Andreas Kröll und Katharina Hauserin zu Kundl gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 13. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Matrey wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Trienti vulgo Tolderbauers in Mieders gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. Nov. d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Matrey, den 13. Okt. 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

1 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Mariner, Bauersmannes zu Tschöfs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 8. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen

Digitized by Goog

wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Sterzing, den 13. Okt. 1826.

Beer, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bauers Joseph Frick, Mathias Sohn von Salz, und seines Eheweibes Magdalena, gebornen Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Advokaten v. Mathis zu Feldkirch, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eignes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 15. November 1826 um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 11. Okt. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Bregenz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Rochus Zwickle von Hard gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, k. k. Advokaten Martini, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. Nov. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Bregenz, den 4. Okt. 1826.

Waldoner, k. k. Landrichter.

---

1 **Ediktal-Vorladung.**

Am 26. Juni d. J. ist der Benefiziat beim heil. Kreuz zu St. Lorenzen im Pusterthale Pr. Franz Steger mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, durch welche er mehrere Legate bestimmt, und seine Schwester Anna Steger, verehelichte Pernlocher, zur Universal-Erbin eingesetzt hat, mit Tod abgegangen.

Hievon wird hiemit Johann Harring, Sohn des Ignatz Harring und der Helena Steger, Schwester des Erblassers, welcher — unwissend wo — in Preußen abwesend seyn soll, ediktaliter mit dem in Kenntniß gesetzt, daß er binnen Jahresfrist seine Erklärung bezüglich dieser letztwilligen Anordnung um so gewisser anher abgebe, und sein allenfälliges Erbrecht geltend mache, als sonst nach Verlauf dieser Frist diese Verlassenschaft mit Einfluß des für ihn in der Person des Martin Stauder, Bürgers zu St. Lorenzen, aufgestellten Kurators der gesetzlichen Ordnung nach verhandelt werden würde.

Bozen, den 6. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

1 **Vorrufungs-Edikt.**

Nachdem Georg Kalchschmid von Trins, welcher als Gemeiner beim k. baier. Regimente König anno 1812 den Feldzug nach Rußland mitmachte, schon seit dem 17. Dezember des genannten Jahres vermißt in den Listen aufgeführt wurde, und man seit selber Zeit von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht erhalten hat, so wird selber hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre zu erscheinen, oder das Gericht von seinem Leben oder Aufenthaltsorte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er widrigenfalls als todt erklärt, und sohin sein beiläufig in 80 fl bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde. Steinach, den 4. Okt. 1826.

Fürstlich Auerspergisches Landgericht.

Rieger, Landrichter.

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die Gertraud Margreiterin, 60jährige Inwohnerin in der Lederermühle in Alpach, wegen Unfähigkeit zur eigenen Vermögensverwaltung wieder unter die Kuratorschaft des Matthäus Margreiter, Ländholzmessers am Kramsach, zu setzen befunden. Daher sie nach den Gesetzen für Minderjährige zu behandeln ist.

Rattenberg, den 23. Sept. 1826.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Fügen wird nach gepflogener Untersuchung hiemit öffentlich bekannt gemacht: Man habe den Anton Margreiter und dessen Eheweib Katharina Thaner, Bauersleute am Holzergute zu Hart, wegen Hang zum Trunke und Unwirthschaftlichkeit unter Kuratel zu setzen, und selben in der Person des Veit Dornauer, Bauers zu Saulieg alldort, einen Kurator zu bestellen befunden; daher Jedermann gewarnt wird, sich mit selben in verbindlichen Geschäften einzulassen.

K. K. Landgericht Fügen, den 16. Sept. 1826.

v. Payr, Landrichter.

Digitized by Google

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Anna Schwaiger, eheliche Tochter des Augustin Schwaiger, gewesenen Schrottgießers am Kramsach, und der Ursula Edenstrasser zu Volldepp, geboren am 18. März 1758, soll sich dem Vernehmen nach vor ungefähr 40 Jahren mit einem Militaristen zu Innsbruck verehelicht, und sich sonach nach Venedig begeben haben, und ist nun seit mehr als 30 Jahren — unwissend wo — abwesend.

Diese Anna Schwaiger wird nun auf Ansuchen ihrer Eventual-Erben aufgefordert, daß sie binnen Jahresfrist allda erscheine, oder dieses Landgericht von ihrem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu ihrer Todeserklärung schreiten, und das in 150 fl. bestehende Vermögen ihren gesetzlichen Erben einräumen wird.

Rattenberg, den 26. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es werde die Ausführung des von der hohen Landesstelle bewilligten Baues eines neuen Schulhauses zu Kurtatsch dem Mindestfordernden überlassen werden, und habe die dießfällige Absteigerung am 23. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei mit folgenden Bedingnissen statt:

1. Der Ausrufspreis besteht für Maurerarbeit und Materiale in R. W. 792 fl. 2 1/2 kr., Zimmermannsarbeit und Materiale 417 fl. 56 kr., Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeit nebst Materiale 156 fl. 12 kr., Hafnerarbeit mit Materiale 68 fl., Rauchtag und Fuhren 448 fl. 40 kr.

2. Die Zeit der Aufführung der Hauptmauern wird bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

3. Die gänzliche Herstellung dieses Schulhauses muß bis 1. Juli 1827 vollendet seyn.

4. Die Versteigerung geschieht zuerst einzeln, sohin der im Ganzen, und wird im letztern Falle der für die einzelnen Arbeiten gemachte geringste Anboth, falls aber keiner geschehen sollte, der Voranschlagspreis zur Bestimmung des Ausrufspreises angenommen, und sind die für einzelne Arbeiten gemachten Anbothe als ungültig zu betrachten, so bald bei dem Ausrufe des ganzen Baues Anbothe statt haben.

5. Der Uebernehmer hat für die Güte der übernommenen Arbeit auf zwei Jahre nach Collaudirung derselben zu haften.

6. Die Materialien sind ohne Ausnahme vorschriftsmäßig in guter Qualität und nach dem in dem Voranschlage bestimmten Maaße beizustellen und zu verwenden, auch werden selbe vor ihrer Anwendung von dem zu ernennenden Lokalkommissär besichtigt, und darf ihre Anwendung nur nach Anerkennung ihrer Güte von Seite dieses Kommissärs geschehen.

7. Der Uebernehmer hat für 10 pCt. des Ersteigerungsbetrages Kaution zu stellen, und wird Niemand zur Abbietung zugelassen, dessen Fähigkeit zur Leistung dieser Kaution nicht notorisch bekannt ist, oder sich hierüber nicht ausweiset.

8. Die Mauern sind nicht eher zu verwerfen und zu verputzen, als bis selbe gehörig ausgetrocknet sind.

9. Sollten sich bei der Ausführung dieses Baues nothwendige Modifikationen, ohne welche irgend ein Theil desselben nicht in der angegebenen Art zweckmäßig und solid ausgeführt werden könnte, ergeben, so hat der Uebernehmer auch diese zu leisten, ohne deßwegen eine besondere Vergütung ansprechen zu können, so wie in allen Umständen sich nach der Entscheidung des Lokalkommissärs, unter dessen Leitung dieser Bau geführt wird, genauest zu benehmen.

10. Der Uebernehmer hat sämmtliche durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung und Errichtung des Kontraktes erlaufenden Kosten zu bezahlen.

11. Aus dem Mindestbothe werden drei Viertheile während der Arbeit nach Verhältniß ihrer Fortschreitung, der letzte Viertheil aber nach Collaudirung dieses Baues dem Uebernehmer erlegt werden.

12. Der Bauplan kann sowohl bei der Versteigerung, als auch früher während den gewöhnlichen Kanzleistunden bei diesem Landgerichte gesehen werden.

13. In Betreff dieser Versteigerung wird sich die Ratification der Oberbehörde vorbehalten.

Landgericht zu Kurtatsch, den 25. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kufstein wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen dasselbe gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kainer, Sensenschmiedmeisters zu Sauwinkl in Ellmau, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Franz Probst von Kufstein, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kufstein, den 4. Okt. 1826.

Wolf, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Georg Mayr zu St. Johann im Wald gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 26. Sept. 1826.

D. Purtscher, Landrichter.

---

2 **Einberufungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sillian wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Digitized by Google

Es habe sich Anton Kopfsguter, von Innichen gebürtig, im Jahre 1792 in Triest zu einem k. k. österr. Freikorps anwerben lassen, und seit jener Zeit habe man von seinem Leben oder Aufenthaltsorte nichts Bestimmtes in Erfahrung bringen können.

Auf Ansuchen der gesetzlichen Erben wird dem Anton Kopfsguter aufgetragen, sich binnen Jahresfrist entweder bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, oder dasselbe auf andere legale Art in die Kenntniß seines Lebens oder Aufenthaltsortes zu setzen, widrigenfalls das Gericht auf weiteres Ansuchen zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Sillian, den 29. Sept. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Nachdem die ärarialischen Zollrealitäten zu Moena durch die erfolgte Auflösung dieses Zollamtes und die Versetzung des dortigen Aufschlagamtes nach Falcade entbehrlich geworden sind, so hat zufolge einer Eröffnung der k. k. vereinten Gefällenverwaltung vom 27. Juli 1826 Nr. 12220/2929, Zoll, die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Dekrete vom 15. Juli, Zahl 27306/2017, deren Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewilligen geruht.

Diese wird am 4. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Zollamtsgebäude zu Moena abgehalten und um 4 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Die zu veräußernden Realitäten bestehen:

a. In dem Zollamtsgebäude zu Moena. Dieses erhebt sich auf einer Grundfläche von 49 □ Klaftern zur Höhe von 2 Stockwerken, ist durchaus gemauert, inwendig mit Brettern ausgetäfelt, mit Schindeln gedeckt, und enthält zu ebener Erde eine Kammer und eine große Holzremise, im ersten Stock zwei heitzbare und ein unheitzbares Zimmer sammt Küche, im zweiten Stock ein heitzbares Zimmer und zwei Kammern.

Dieses Haus befindet sich im guten Zustande, und wurde erst im vorigen Jahre reparirt; zugleich befindet sich dabei ein kleiner Küchengarten. Der Schätzungswerth und zugleich Ausrufspreis für diese Realitäten beträgt 604 fl. 40 3/4 kr. W. W. C. M.

b. In dem gleichfalls gemauerten Aufseherhäuschen, welches mit Schindeln gedeckt ist, und zu ebener Erde ein heitzbares ausgetäfeltes Zimmer und eine Küche, im ersten Stocke aber eine unheitzbare Kammer enthält, im Schätzungswerthe von 140 fl. 40 1/2 kr. W. W. C. M.

Beide diese Realitäten gränzen gegen Morgen an den gemeinen Weg, welcher nach St. Pelegrin führt, gegen Mittag und Abend an den Gemeindeplatz und gegen Mitternacht an den Avisobach, sind vollkommenes Eigenthum des allerhöchsten Zollärars, und mit keiner Giebigkeit belastet.

Die nähern Kaufsbedingnisse sind folgende:

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth angenommen, zur Versteigerung selbst aber Jedermann zugelassen, der durch die Gesetze von Erwerbung von Realitäten nicht ohnehin ausgeschlossen ist.

2. Jeder Ersteigerungslustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder in klingender Münze, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren im kursmäßigen Werthe zu erlegen, wobei zu bemerken kommt, daß diese Kaution für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei Erlag der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber nach geendeter Versteigerung und dem Ersteigerer für den Fall der verweigerten Ratifikation werde zurückgestellt werden.

3. Der Ersteigerer hat sogleich nach erfolgter Ratifikation den dritten Theil des Kaufschillings baar, die übrigen zwei Drittheile aber innerhalb zwei Jahren vom Tage der Kontraktsausfertigung, und zwar das zweite Drittheil nach Verlauf des ersten, und das letzte Drittheil nach Verlauf des zweiten Jahres, sammt den verfallenen Interessen an das unterfertigte Mauthoberamt zu erlegen, bis dahin aber gegen gesetzliche Versicherung in erster Priorität auf der erkauften Realität mit Fünf vom Hundert zu verzinsen und zu versichern.

4. Das Eigenthum der ersteigerten Realität geht mit dem Tage der Kaufserrichtung an den Käufer über, welcher von diesem Tage angefangen alle allfälligen was immer für Namen habenden Obliegenheiten ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung zu tragen hat.

5. Für den Käufer wird der Verkaufsakt vom Zeitpunkte der Unterfertigung des Lizitationsprotokolles, für das Aerar aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten Ratifikation verbindlich.

6. Sollte der Ersteher sich in der Folge weigern, den Kontrakt zu unterzeichnen, so hat das ratifizirte Versteigerungsprotokoll dessen Stelle zu vertreten, und dem Aerar bleibt vorbehalten, entweder den Meistbiether zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder die ersteigerte Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubiethen, und die Differenz des neuen Meistbothes aus dem erlegten zehnprozentigen Kautionsbetrage zu erholen, im Falle aber der neue Meistboth keines Ersatzes bedürfte, diesen Kautionsbetrag als verfallen einzuziehen.

7. Auch für den Fall sollte eine neue Versteigerung auf Kosten und Gefahr des Käufers und mit der oben ausgedrückten Wirkung gehalten werden, wenn derselbe nach erfolgter Ratifikation nicht sogleich das erste Drittheil des Kaufschillings, oder die beiden übrigen Drittheile nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen pünktlich erlegen würde.

8. Endlich hat der Käufer die bei dieser Versteigerung aufgehenden Unkosten und Taxen, Stempel für das eine Kontrakts-Exemplar und die Kauferrichtungs- und Verfachkosten ganz allein zu übernehmen.

K. K. Mauthoberamt Botzen, den 4. Okt. 1826.

In Erkrankung des Hrn. Obereinnehmers
Jos. v. Voltelini, erster Kontrollor.
v. Schmidt, subst. Kontrollor.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen des Franz Peer, Wirths zu Patsch, wird in die öffentliche Versteigerung mehrerer Betten, Zinnzeug, sämmtlicher Bücher, Mühlrequisiten, Küchenzeug und noch vieler anderer Mobilien des Johann Richard Strobl, Wirths zu Mühlthal in Ellbögen, im Exekutionswege gewilligt.

Hievon werden die Kaufslustigen mit dem verständigt, daß diese Feilbiethung am 21. Oktober d. J. mit Anfang 9 Uhr Vormittags gegen sogleich baare Bezahlung der ersteigerten Gegenstände in Mühlthal vorgenommen, und wenn alle diese Mobilien am gedachten Tage nicht feilgebothen werden können, am Montage darauf als 23. k. M. früh 9 Uhr diese Versteigerung fortgesetzt und geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Matrey, den 24. Sept. 1826.

v. Ottenthal.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf Zenobio-Albrizzischen Landgerichte Tramin und Kurtatsch wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von selbem auf Ansuchen des Jakob Sulzer von Altenburg im Exekutionswege gegen Barthlmä Sattler, Müller in Entiklar, die Versteigerung des nachgenannten Moosgrundstückes bewilligt, und zur Vornahme derselben auf den 23. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagfahrt in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt worden.

Das zu versteigernde Moosgrundstück liegt auf dem Penoner Moose, ungefähr 14 St. L. groß, und gränzt 1. an den großen Abzugsgraben, 2. Joseph Tenols Erben und Johann Zueck, 3. und 4. an gemeinen Weg.

Der Ausrufspreis beträgt in R. W. 800 fl.

Bedingnisse.

1. Die Veräußerung geschieht ad corpus, ohne Nachmessung und ohne Haftung für das angegebene Flächen-Maaß, so wie ausschließlich der dießjährigen Früchte.

2. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen.

3. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

4. Derselbe hat sämmtliche Versteigerungs-, Kaufs-Errichtungs- und Schuldenüberbindungskosten zu bezahlen.

5. Für den Exekutionswerber 100 fl. R. W. abus. und die erlaufenen Exekutionskosten nach der gerichtlichen Maßigung auf Abschlag des Kaufschillings am Versteigerungstage baar zu erlegen; eben so

6. die auf der zu versteigernden Realität mit Pfandrecht versicherten Schulden in alten Rechten zu übernehmen, und

7. in Betreff der Verzinsung und Bezahlung des allfälligen Kaufschillings-Restes sich mit dem Eigenthümer Barthlmä Sattler einzuverstehen, wie auch

8. alle auf der zu versteigernden Realität haftenden Steuern und übrigen Reallasten ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grund und die Zeit ihrer Entstehung ohne Entgelt zu bezahlen.

Landgericht zu Kurtatsch, den 23. Sept. 1826.

Johann Kirchberger, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag | Nr. 85. | 23. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 16. Oktober 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 ⅛
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	45 ⅛
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	90 ½
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	78 ⅛
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl.	(in C. M.)	114 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ⅛
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	23

Bank-Aktien pr. Stück 1078 ½ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 16 Okt. Hr. Marquis Gravisi, k. k. Jagerhauptmann (im gold. Adler.) — Die Hrn. Untergruber und Pecham, Schiffmeister aus Baiern (im gr. Bär.) — Die Hrn. Stifter und Binder, Handelsleute aus Böhmen (im w. Kreuz.)

Den 17. Okt. Hr. J. Majnechi, k. k. Geniemajor; Hr. Gower, Privat aus England (in der gold. Sonne.) — Hr. Langer, k. k. Postwagenskontrollor von Wien; Frau Baronesse v. Berenger, Beamtensgattin von Aachen (im gold. Adler.) — Hr. Marberger, k. k. Land- u. Kriminal-Untersuchungs-Richter von Reutte (im gold. Hirsch.)

Den 18. Okt. Hr. D. v. Merst von Tessino; Hr. Nossiter, Privat aus England; Hr. K. Witte, Professor an der Universität zu Breslau; Hr. Jenz, Kaufmann von Bregenz (im gold. Adler.)

Den 19. Okt. Hr. Geisenhof, Bürgermeister von Reutte; Hr. Brugger, Kontrollor von Regensburg (im gold. Hirsch.) — Hr. Rauch, Schiffmeister von Wasserburg (im gr. Bär.) — Hr. Hauer, Polizeibeamter; Hr. K. Gerold, Buchhändler, beide von Wien (in der gold. Sonne.)

Den 20. Okt. Die Hrn. W. Barnet, J. Holroyd und J. Milnes, engl. Edelleute; Hr Petersdorf, k. preuß. Lieutenant; Hr. J. B. Micheli, k. k. Beamter von Trient (im gold. Adler.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 14. Okt. Dem Uhrmachermeister Hrn. Gabriel Tempel seine Tochter Anna, alt 1 J. 3 M., im Stallgäßl Nr. 76, an der Dissenterie.

Den 15. Okt. Hr. Karl Steiner, k. k. pens. Kreisamts-Kanzellist, alt 75 J., in der Stadt Nr. 6, an Entkräftung.

Den 16. Okt. Frau Anna Seiler, geb. Saurwein, Mahlerswittwe, alt 76 J., oberhalb der Innbrücke Nr. 394, am Schleimschlag.

Den 18. Okt. Dem Schuhmachermeister Hrn. Spis seine Frau Rosina, geb. Posch, alt 65 J., untere Sillgasse Nr. 291, an der Lungenentzündung.

Den 19. Okt. Hr. Karl v. Weinhart zu Thierburg und Vollandsegg, k. k. pens. Gubernial-Konzipist, alt 79 J., auf dem Franziskanergraben Nr. 248, am Nervenschlag.

In dem zum Hause Nr. 212 in der Neustadt gehörigen Nebengebäude ist auf künftige Lichtmeß 1827 im ersten Stocke ein Quartier mit fünf Zimmern, einer Kammer, Küche ꝛc. zu vermiethen.

Im nämlichen Gebäude ist auch ein Laden mit einem Handgewölbe von Galli d. J. an zu vermiethen.

In unterzeichneter Spezereihandlung sind alle Gattungen Schnupftobacke der berühmten k. k. privilegirten Tobacksfabrik des Hrn. Bartolo Malfatti in Briren zu haben. Auch die vorzüglichsten Gattungen Rauchtobacke, ächt amerikanische Cigarren, ganz feines Tafelöhl zu sehr billigem Preise, und guter ächter Weinessig, die Wiener Maaß zu 14 kr.

Franz Karl Mayer.

---

3 In dem Baron Loën'schen Hause Nr. 211 in der Neustadt ist ein Stall für 4 Pferde nebst Heuleg und Wagenschupfen täglich zu vermiethen. Nähere Auskunft erhält man bei dem Hausmeister.

---

2 In der ersten Ziehung der großen Klassenlotterie, welche bestimmt und unabänderlich am 30. November d. J. erfolgt, muß jedes Los ganz gewiß ein Mal, und 1000 dieser Lose ganz sicher zwei Mal gewinnen.

Unter den vielen ansehnlichen Gewinnsten in dieser Ziehung befinden sich auch zwei sehr bedeutende Realitäten-Treffer.

Diese Klassenlotterie ist von allen andern Realitäten-Ausspielungen die erste, einzige und alleinige, bei der für den Spieler die entschiedene Gewißheit eintrifft, mit jedem Lose unfehlbar einen sichern Treffer machen zu müssen.

Ferner spielen diese Trefferlose auch noch überdieß auf die großen Gewinnste der zweiten Klasse unentgeltlich mit, während bei andern Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Antheil hat, oft nicht einmal auf das hundertste Los ein Treffer fällt.

Diese ganz neuen Begünstigungen, und die sich erschöpfenden, noch nie bei einer andern Lotterie bestandenen Vortheile sind so klar, einleuchtend und mit entschiedener Wahrheit verbunden, daß es bei jedem unbefangenen Beurtheiler in der Unmöglichkeit liegt, die ausgezeichneten Vorzüge, welche dieser Lotterie eigen sind, weder zu verdunkeln, noch zu schmälern.

Wie sehr im Allgemeinen dieß anerkannt sey, bewährt die Theilnahme und Vorliebe, welche dieser Klassenlotterie schon vom Anfange geschenkt worden, und der rasche, bedeutende Losabsatz, auf den die beispiellos schnell gefolgte Rücktrittsentsagung begründet ist.

Endlich hat diese Klassenlotterie für die Spielustigen auch um so mehr Interesse, als nach deren ersten Ziehung in diesem Jahre bloß nur die Gratisgewinnstlose der Herrschaft Neumarktl noch gezogen werden, und die zweite und dritte Ziehung der andern schwarzen Lose dieser Ausspielung aber erst künftiges Jahr vor sich gehen wird.

Die Klassenlotterie enthält 107,700 Treffer, welche laut Plan 1,297,031 fl. W. W. gewinnen.

Das Mitspielen in beiden Klassen kostet 12 fl. W. W.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

1 **Kundmachung.**

Zur Wiederbesetzung des bei der Trivial-Schule in Rentsch in Erledigung gekommenen Lehrerdienstes, womit auch jener des Meßners und die Obliegenheit des Aufziehens der dortigen Thurmuhr verbunden ist, wird hiemit für die Kompetenten ein Konkurs mit Festsetzung des Termines bis 16. k. M. November mit dem eröffnet, daß für diesen Lehrer ein jährlicher Gehalt von 150 fl. W. W. C. M. nebst freier Wohnung und dem Aequivalente von sechs Klaftern Brennholz ausgemittelt worden sey.

Die Kompetenten um die fragliche Lehrerstelle haben daher ihre mit den Zeugnissen über ihre gute Aufführung und ihre Tüchtigkeit zur Bekleidung dieses Dienstes nach Maßgabe des §. 13. Abschnitt IX. der allgemeinen politischen Schulverfassung versehenen, eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Gesuche innerhalb des vorbezeichneten Termines dem gefertigten Magistrate postportofrei zu überreichen.

Magistrat der kaiserl. königl. Kreisstadt Botzen, den 15. Okt. 1826.

Mages, Bürgermeister.

---

1 **EDITTO.**

Da parte dell' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale d' Ampezzo si porta a pubblica notizia, che ad istanza di Pietro Antonio Ghedina di Mortisa, nel giorno 13 Novembre avrà luogo in questa Imp. Reg. Cancelleria, il primo, e, se fia d' uopo, il giorno

Digitized by Google

30 Novembre, e 22 Dicembre di quest'anno, sempre alle ore 10 del mattino, il secondo, e terzo incanto esecutivo della sottodescritta terra, in pregiudicio di Giacomo Begontina di Bigontina.

Descrizione.

Nro. Cat. 963. Un fondo arativo denominato Chialauza, posto nelle pertinenze di Bigontina, dell'estensione di 380 pertiche locali, a cui confina 1. Gio. Antonio de Begontina, 2. il pascolo, 3. Gio. Maria Bigontina, 4. il rigagnolo stimato a car. 21 la pertica, e fior. 15 lo strato prativo, che cinonda il campo, in tutto fior. 148 Valuta d'Impero.

Condizioni.

1. Nel primo, e nel secondo incanto non si accetteranno offerte minori del prezzo di stima eguale a fior. 148 d'Impero, che è il prezzo di prima grida; nel terzo incanto poi si accetteranno obbligazioni anche minori.

2. Il levatario dovrà pagare il prezzo di delibera sino alla concorrenza di fior. 72 d'Impero, ed incorsi interessi, e spese, e pel rimanente imposto dovrà intendersi col debitore.

3. Non si garantisce la misura del fondo, benchè fatta da periti nell'arte.

4. Il possesso verrà dato subito dopo la delibera, e da quel punto vanno a carico del levatario tutti i pesi annessi al fondo.

5. Il levatario dovrà altresì portare le spese d'asta, d'instrumentazione, dei bolli, e relative.

Cortina li 13 Ottobre 1826.

Mastello Diretn. d'Offo.

Sartorelli.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Landeck wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Ferdinand Walch, Bauersmannes von Fuchsberg zu Landeck, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 28. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Johann Kolb dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gutlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 5. Dezember d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Landeck, den 17. Okt. 1826.

Pallang, Landrichter.

---

1 Von dem gräfl. v. Arzischen Landgerichte Gufidaun wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Uhrer, Paderlafader in Laynetried, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. Nov. dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 14. November d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zuerscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Gufidaun, den 11. Okt. 1826.

Gräflich von Arzisches Landgericht.

v. Lasser, Amtsverwalter.

---

1 Vom gräfl. v. Arzischen Landgerichte Gufidaun wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Johann Baptist Planer am Stoffelhause in Wolkenstein gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa noch zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. November dieß Jahrs um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Gufidaun, den 16. Okt. 1826.

Gräflich von Arzisches Landgericht.

v. Lasser, Amtsverwalter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Enneberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Kon-

ırfes über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg
ſindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des
erſtorbenen Jakob Erlacher zu Obwegs in der Pfarre
uneberg und deſſen rückgelaſſenen Wittwe Maria Rovara
:willliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Ver-
ſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn
aubt, anmit erinnert, bis den 14. November d. J. incl.
e Anmeldung ſeiner Forderung in Geſtalt einer förmli-
en Klage wider dieſe Konkursmaſſe bei dieſem Gerichte
gewiß einzureichen, und in dieſer nicht nur die Richtig-
it ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſ-
n er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden verlang-
, zu erweiſen, als widrigens nach Verfluß des beſtimm-
n Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen,
e ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in
ückſicht des geſammten im Lande Tirol und Vorarlberg
ſindlichen Vermögens der benannten Verſchuldeten ohne
usnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn
nen wirklich ein Kompenſations-Recht gebührte, oder
enn ſie auch ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern
tten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes
ut der Verſchuldeten vorgemerkt wäre; daß alſo ſolche
läubiger, wenn ſie etwa in die Maſſe ſchuldig ſeyn ſoll-
n, die Schuld ungebindert des Kompenſations-, Eigen-
ums- oder Pfandrechtes, das ihnen ſonſt zu ſtatten ge-
mmen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Verſuche einer gütlichen Ausglei-
ung dieſer Konkursſache, und im Nichterzielungsfalle
r Beſtätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters
d Kreditorenausſchuſſes und zur Beſtimmung anderer
eſe Maſſe betreffender Angelegenheiten eine Tagſatzung
f den 16. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieſer
ndgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher ſämmtliche
läubiger um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als die
ichterſcheinenden den Beſchlüſſen der Anweſenden bei-
treten geachtet würden.

St. Vigil, den 12. Okt. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Franz Trebo, Landrichter.

Das unterfertigte Landgericht hat der Katharina ge-
rnen Riſer, des Barthlmä Obkircher (insgemein Schie-
:ltſchler) zu Brixen Gattin, auf ihr eigenes Anſuchen
: eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihr in
r Perſon des Herrn Mathias Waitz, Handelsmannes
hier, einen Kurator zu beſtellen befunden.

Welches zu Jedermanns Wiſſen mit dem Anhange be-
int gemacht wird, daß ſelbe den Minderjährigen gleich
achtet wird.

Brixen, den 16. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Unterſuchungs-Gericht

Schguanin, Landrichter.

Kuratel-Edikt.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Unterſuchungs-Ge-
hte Bruneck wird hiemit bekannt gemacht, daß man den
hann Baptiſt Deluca, Tiſchlermeiſter von hier, wegen
ßerordentlichem Hange zur Trunkenheit, auf vorläufig
:flogene Unterſuchung unter Kuratel zu ſetzen, und für
: einen Kurator in der Perſon des Herrn Anton Obwexer,
:ſchnermeiſters dahier, zu ernennen befunden habe.

Daher wird hiemit Jedermann gewarnt, mit dieſer
r Minderjährigen gleich geſtellten Perſon in kein ver-
dliches Geſchäft ſich einzulaſſen.

Bruneck, den 7. Sept. 1826.

J. v. Mor, Landrichter.

Bekanntmachung

für die Gläubiger des Gerichtes Michaelsburg.

Nachdem die Ausführung des genehmigten Schulden-
ungsplanes im ehemaligen Gerichte Michaelsburg zu-
ge der hohen Gubernial Entſchließung vom 16. April
J. Zahl 6066 mit dem Michaeli-Ziele 1826 zu begin-
n hat, und die Haftſcheine des Gerichtes für die unver-
ölichen ſowohl als Kapitals- und Zinsforderungen be-
:s vorliegen, ſo werden hiedurch ſämmtliche Gläubiger,
außerhalb des ehemaligen Gerichtes Michaelsburg woh-
n, aufgefordert, dieſe Haftſcheine entweder in Perſon,
r durch legal ſich ausweiſende Bevollmächtigte bis 1.
nner k. J. bei dieſem Amte zu erheben, indem diejeni-
n Haftſcheine, welche bis dahin nicht erhoben ſeyn wer-
n, auf Koſten der Gläubiger in die landgerichtliche De-
itenkaſſe hinterlegt werden würden.

Lorenzen, den 3. Okt. 1826.

Gräflich Königliches Landgericht.

Petzer, Landrichter.

2

Kundmachung.

Bei dem unterzeichneten Landgerichte hinterliegen ei-
nige tauſend Gulden Communal- und Stiftungsgelder zur
Darleihung gegen fünfprozentige Verzinſung und pupillar-
mäßige Sicherſtellung.

Diejenigen, welche hieraus Darleihen zu erhalten
wünſchen, können ſich mit den vorgeſchriebenen Sicherheits-
Ausweiſen an dieſes Amt wenden.

Lorenzen, den 3. Okt. 1826.

Gräflich Königliches Landgericht.

Petzer, Landrichter.

2

Verſteigerungs-Edikt.

In Folge Dekrets Einer hochlöbl. k. k. Staatsgüter-
Veräußerungs-Kommiſſion für Tirol und Vorarlberg vom
6. v. M. Nr. 409 St. G. B. werden nachſtehende dem
Domänenfonde gehörige Realitäten im Wege der öffentli-
chen Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt, und zwar:

A. Das ſogenannte Judenhaus in der Kapuzinergaſſe
mit Zugehörungen, wofür ein Ausrufspreis von 4166 fl.
40 kr. W. W. C. M. feſtgeſetzt iſt.

B. Die ſogenannte Predigermühle im Dorfe, im Aus-
rufspreiſe von 3583 fl. 20 kr. W. W. C. M.

C. Das Erdominikaner-Weingut Nr. II. von 8 Gra-
bern und 16 Klaftern, im Ausrufspreiſe von 1230 fl. W.
W. C. M.

D. Das Erdominikaner-Weingut Nr. VI. von 5 1/2
Grabern und 3 Klaftern, im Ausrufspreiſe von 646 fl.
2 1/2 kr. W. W. C. M.

E. Das Erdominikaner-Weingut Nr. XVII. von 11
Grabern und 17 Klaftern, im Ausrufspreiſe von 1380 fl.
19 kr. W. W. C. M.

F. Der Dürnhof in der Aue bei Botzen, bei 87 Tag-
mahden groß, nebſt dem vierten Theile der Intereſſenten-
Aue, und einem Streumooſe zu Branzoll von 11 1/2 Jauch
und 91 Klaftern. Der Ausrufspreis beſteht mit Einſchluß
des Fundus inſtructus (Stellung) von 2000 fl. R. W.
in 7732 fl. 45 kr. W. W. C. M.

G. Der Schablhof in der Aue bei Botzen, im Aus-
rufspreiſe von 600 fl. W. W. C. M.

H. Der ſogenannte Knappenberg zu Terlan, beſtehend
aus einer Behauſung, aus einem Wiesmahd von 250 Klaf-
tern und aus einem Holzberge von 154 Morgen. Der Aus-
rufspreis iſt 583 fl. 20 kr. W. W. C. M.

J. Ein Eiskeller zu Karneid, im Ausrufspreiſe von
35 fl. W. W. C. M.

Die weſentlichſten Bedingungen, unter welchen die
Veräußerung geſchieht, ſind folgende:

1. Werden beſagte Realitäten ſo, wie ſie der Domä-
nenfond gegenwärtig beſitzt und benützt, mit dem Vorbe-
halte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterver-
äußerungskommiſſion käuflich überlaſſen.

2. Wird Jedermann zum Kaufe zugelaſſen, der
hierlandes Realitäten zu beſitzen berechtiget iſt.

3. Wer an der Verſteigerung als Kaufsluſtiger An-
theil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des
Kaufpreiſes bei der Verſteigerungskommiſſion entweder
baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den
Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kurs-
mäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf dieſen Betrag
lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur für
Tirol und Vorarlberg geprüfte und als bewährt beſtätigte
Sicherſtellungs-Urkunde beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meiſtbiethen-
den für den Fall der Ratifikation in den Kaufſchilling bei
dem Erlage der erſten Rate eingerechnet, den übrigen
Kaufswerbern aber wird ſie nach geendeter Verſteigerung,
ſo wie dem Meiſtbiethenden, wenn die Ratifikation nicht
erfolgt, ſogleich nach geſchehener Verweigerung derſelben
zurück geſtellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufſchillings iſt 4 Wochen nach
erfolgter Genehmigung, und zwar noch vor der Uebergabe
der Güter in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen,
die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß ſie auf dem
erkauften Objekte in erſter Priorität verſichert, und mit
jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjäh-
rigen Raten verzinſet, binnen 5 Jahren, vom Tage der
Uebergabe an gerechnet, von welchem die erkaufte Reali-
tät mit Vortheil und Laſten an die Käufer übergeht, mit
gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden.

Die ausführlicheren Kaufsbedingniſſe können bei die-
ſem Rentamte eingeſehen werden.

Die Lizitation wird am 29. des k. M. November in
dieſer Rentamtskanzlei, und zwar für die von Lit. A. bis
inclusive E. beſchriebenen Realitäten von 9 bis 12 Uhr
Vormittags, für die übrigen hingegen von 3 bis 6 Uhr
Nachmittags vor ſich gehen. Wozu Verſteigerungsluſtige

mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß nach Ablauf obiger Stunden und vollkommen geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth mehr angenommen würde.

Botzen, den 2. Okt. 1826.

Kaiserl. Konigl. prov. Rentamt.

Jos. Franz Kholen, Rentbeamter.

Jos. v. Strobl, Kontrollor.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Julius Gentilli, gewesenen Kaltenkellerwirths zu Leifers, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den letzten November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Püchler dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittag im daigen Amtszimmer Nro. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 8. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 **Vorrufungs-Edikt.**

Jakob Haaser, Bauerssohn von Hacha in Brandenberg, wurde am 3. April 1810 dem k. baier. Regimente König Nr. 1 eingereiht, machte den russischen Feldzug mit und blieb seit dieser Zeit vermißt.

Dieser Jakob Haaser wird auf Ansuchen seiner Eventuar-Erben aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist allda erscheine, oder dieses Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu seiner Todeserklärung schreiten wird.

Rattenberg, den 26. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 **Vorrufungs-Edikt.**

Nikolaus Lochner, Bauerssohn beim Panzl zu Mariathal, dieß Gerichts, wurde unterm 23. Mai 1810 dem k. baier. Militär zum Bataillon Wrede Nr. 2 eingereiht, machte den russischen Feldzug mit, und blieb seit dem vermißt.

Nikolaus Lochner wird daher auf Anlangen seiner Eventual-Erben durch gegenwärtiges Edikt aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist anher erscheine, oder dieses Landgericht auf eine andere legale Art von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man nach Verlauf dieser Frist zu seiner Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen per 161 fl. Hauptsache seinen gesetzlichen Erben einräumen wird.

Rattenberg, den 26. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

† **Bekanntmachung.**

Die Bedienstung eines Landgerichts- und Kriminal-Arztes zu Rattenberg ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und im Wege des Konkurses wieder zu besetzen.

Mit der Bedienstung eines Landgerichts-Arztes ist ein jährliches Wartgeld von 150 fl. W. W. und zwar mit 60 fl. aus der Stadtgemeinde-Kasse, mit 50 fl. aus dem städtischen Spitalfonde ohne weiteres Entgelt, und mit 50 fl. aus der Gerichtskasse, dann die freie Ausübung der entgeltlichen Praxis verbunden; für die Verrichtungen eines Kriminal-Arztes aber bezahlt der Kriminal-Fond eine jährliche Remuneration von 50 fl. W. W. C. M.

Diejenigen, die sich um diese zweifache Bedienstung bewerben wollen, haben ihre legal belegten Gesuche bis zum 10. k. M. November unmittelbar an das unterzeichnete Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht portofrei einzusenden.

Rattenberg, den 16. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 **Todes-Erklärung.**

Nachdem sich die Gebrüder Johann Peter und Johann Jakob Hoch von Neugschwend, Gemeinde Sulzberg, auf das dießgerichtliche Vorladungs-Edikt vom 13. April 1825 sich nicht gemeldet haben, so werden selbe auf Ansuchen ihrer Erben als wirklich todt erklärt, und das vorhandene Vermögen den gesetzlichen Erben eingeantwortet. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 28. Sept. 1826.

Maldoner, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

Bei der Stadt Kufstein ist der Dienst eines Marsch-Deputirten, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 150 fl. R. W. verbunden ist, durch Todfall erledigt worden, und wieder zu besetzen. Daher haben diejenigen, die sich hiezu in Kompetenz setzen wollen, und sich über die nöthigen Kenntnisse, besonders über die Kenntniß im Marsch- und Rechnungswesen ausweisen können, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende dieses Monats bei diesem Landgerichte einzureichen.

K. K. Landgericht Kufstein, den 5. Okt. 1826.

Wolf, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Die ledige Maria Anna Mayer von Ischgl ist in Wahnsinn verfallen; deßhalb wurde ihr die eigene Vermögens-Verwaltung abgenommen, und in der Person des Bruders Ignatz Aloys Mayer dahier ein Kurator beigegeben. Diese ist also fortan den Minderjährigen gleich zu achten.

K. K. Landgericht Ischgl, den 29. Sept. 1826.

Ofner, Landrichter.

---

3 **Einberufungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sillian wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es habe sich Anton Kopfsguter, von Innichen gebürtig, im Jahre 1792 in Triest zu einem k. k. österr. Freikorps anwerben lassen, und seit jener Zeit habe man von seinem Leben oder Aufenthaltsorte nichts Bestimmtes in Erfahrung bringen können.

Auf Ansuchen der gesetzlichen Erben wird dem Anton Kopfsguter aufgetragen, sich binnen Jahresfrist entweder bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, oder dasselbe auf andere legale Art in die Kenntniß seines Lebens oder Aufenthaltsortes zu setzen, widrigenfalls das Gericht auf weiteres Ansuchen zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Sillian, den 29. Sept. 1826.

Wallnofer, Landrichter.

Digitized by Google

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch dieses Edikt bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Capistran Knoflach zu Botzen, als Gewalthaber des Priesters Andreas Schmied, die Versteigerung nachbestimmter, dem Hrn. Johann v. Schulthaus zu Berg in Exekution gezogenen Realität bewilliget worden, nämlich:

Eines Grundstückes Acker und Weinbau in der Rigl Moos von 6 Star Land, welches 1. an das Gut des sel. Johann Petermayr, 2. an Weg, 3. an das Gut des Joseph Ortler und 4. an jenes des Johann Lanzellu gränzt.

Nach der am 1. August 1815 erfolgten Abtretung des Hrn. Anton v. Schulthaus, welche am 20. April 1818 bei dem dießgerichtlichen Verfachbuche hinterlegt wurde, ist diese Realität grundzinsfrei.

Von diesem Grundstücke ist mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Oblagen jedes Star Land auf 45 fl. R. W. geschätzt, und dieser Preis wird als Ausrufspreis bestimmt.

Die Versteigerung ist am 4. k. M. November 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei, und die Bedingungen können täglich an den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 8. Okt. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

2 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudizio decretato l' aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo e Vorarlberg di ragione di Giuseppe Crepaz figlio del defunto Antonio, dimorante a Masarei in Livinallongo.

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 21 Novembre pross. a. c. in forma d'una regolare petizione presentata a questo Tribunale, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il dì 24 pure Novembre p. v. alle ore 10 di mattina nella sala di quest' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai Comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Pieve di Livinallongo li 6 Ottobre 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

2 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale Livinallongo viene col presente Editto notificato tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudicio decretato l' aprinto del concorso sopra tutti i beni mobili, e sta, esistenti in questa Provincia del Tirolo, e Vorberg di ragione del defunto Giovanni Crepaz fu niciliato in questo Distretto luogo nominato Masei.

Perciò viene col presente avvertito chiunque sse, o aver credesso qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 21 Novembre prossimo a. corr. in forma d' una regolare petizione presentata a questo Tribunale, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli Insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il dì 24 pure Novembre p. v. alle ore 10 di mattina nella Sala di quest' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Pieve di Livinallongo li 6 Ottobre 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 21. v. M. zur Versteigerung der Joseph Franzelinischen Gantrealitäten ausgeschriebenen Tagfahrt wurden selbe auch um den herabgesetzten Ausrufspreis nicht veräußert.

Auf das von dem Massevervalter Joseph Scheigl gestellte Ansuchen hat dieses Landgericht eine neuerliche Feilbiethung der genannten Realitäten unter den im allegirten Edikte berührten Bedingnissen auf den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt. Welches hiemit bekannt gemacht wird vom

Landgericht zu Kurtatsch, den 4. Okt. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

2 Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Einwaller, Schusterbauers in Pillersee, und seines Eheweibes gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 9. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. C. Schindler, F. Lamb. Rentbeamten zu Kitzbühel, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausglei-

Digitized by Google

chung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 7. Okt. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Nachlaßvermögen des verstorbenen Aloys Enzler, Privat dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Doktor Peter Paul Brixner, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei in dem Amtszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 9. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

Jos. v. Ganahl, Präses.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 Vom k. k. Land- u. Krim. Unt. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Andreas Kröll und Katharina Hanserin zu Kundl gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 13. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Matrey wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Trientl vulgo Tolderbauers in Mieders gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. Nov. d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Matrey, den 13. Okt. 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

2 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Mariner, Bauersmannes zu Tschöfs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 28. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut

Digitized by Google

des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Sterzing, den 13. Okt. 1826.

Beer, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bauers Joseph Frick, Mathias Sohn von Sulz, und seines Eheweibes Magdalena, gebornen Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Advokaten v. Mathis zu Feldkirch, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 15. November 1826 um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 11. Okt. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Bregenz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Rochus Zwickle von Hard gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, k. k. Advokaten Martini, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. Nov. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Bregenz, den 4. Okt. 1826.

Maldoner, k. k. Landrichter.

---

2 **Ediktal-Vorladung.**

Am 26. Juni d. J. ist der Benefiziat beim heil. Kreuz zu St. Lorenzen im Pusterthale Pr. Franz Steger mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, durch welche er mehrere Legate bestimmt, und seine Schwester Anna Steger, verehelichte Pernlocher, zur Universal-Erbin eingesetzt hat, mit Tod abgegangen.

Hievon wird hiemit Johann Harring, Sohn des Ignatz Harring und der Helena Steger, Schwester des Erblassers, welcher — unwissend wo — in Preußen abwesend seyn soll, ediktaliter mit dem in Kenntniß gesetzt, daß er binnen Jahresfrist seine Erklärung bezüglich dieser letztwilligen Anordnung um so gewisser anher abgebe, und sein allenfälliges Erbrecht geltend mache, als sonst nach Verlauf dieser Frist diese Verlassenschaft mit Einstuß des für ihn in der Person des Martin Stauder, Bürgers zu St. Lorenzen, aufgestellten Kurators der gesetzlichen Ordnung nach verhandelt werden würde.

Bozen, den 6. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 **Vorrufungs-Edikt.**

Nachdem Georg Kalchschmid von Trins, welcher als Gemeiner beim k. baier. Regimente König anno 1812 den Feldzug nach Rußland mitmachte, schon seit dem 17. Dezember des genannten Jahres vermißt in den Listen aufgeführt wurde, und man seit selber Zeit von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht erhalten hat, so wird selber hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre zu erscheinen, oder das Gericht von seinem Leben oder Aufenthaltsorte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er widrigenfalls als todt erklärt, und sohin sein derläufig in 80 fl bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde. Steinach, den 4. Okt. 1826.

Fürstlich Auerspergisches Landgericht.

Rieger, Landrichter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Rattenberg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die Gertraud Margreiterin, 60jährige Inwohnerin in der Ledermühle in Alpach, wegen Unfähigkeit zur eigenen Vermögensverwaltung wieder unter die Kuratorschaft des Matthäus Margreiter, Ländholzmessers am Kramsach, zu setzen befunden. Daher sie nach den Gesetzen für Minderjährige zu behandeln ist.

Rattenberg, den 23. Sept. 1826.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 **Kuratel-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Fügen wird nach gepflogener Untersuchung hiemit öffentlich bekannt gemacht: Man habe den Anton Margreiter und dessen Eheweib Katharina Thaner, Bauersleute am Holzergute zu Hart, wegen Hang zum Trunke und Unwirthschaftlichkeit unter Kuratel zu setzen, und selben in der Person des Veit Dornauer, Bauers zu Saulieg allhort, einen Kurator zu bestellen befunden; daher Jedermann gewarnt wird, sich mit selben in verbindlichen Geschäften einzulassen.

K. K. Landgericht Fügen, den 16. Sept. 1826.

v. Payr, Landrichter.

Digitized by Google

2 **Vorrufungs-Edikt.**

Anna Schwaiger, eheliche Tochter des Augustin Schwaiger, gewesenen Schrottgießers am Krausach, und der Ursula Edenstrasser zu Volldepp, geboren am 18. März 1758, soll sich dem Vernehmen nach vor ungefähr 40 Jahren mit einem Militäristen zu Innsbruck verehelicht, und sich sonach nach Venedig begeben haben, und ist nun seit mehr als 30 Jahren — unwissend wo — abwesend.

Diese Anna Schwaiger wird nun auf Ansuchen ihrer Eventual-Erben aufgefordert, daß sie binnen Jahresfrist allda erscheine, oder dieses Landgericht von ihrem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu ihrer Todeserklärung schreiten, und das in 150 fl. bestehende Vermögen ihren gesetzlichen Erben einräumen wird.

Rattenberg, den 26. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Das Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht Tramin und Kurtatsch macht hiemit bekannt:

Es werde die Ausführung des von der hohen Landesstelle bewilligten Baues eines neuen Schulhauses zu Kurtatsch dem Mindestfordernden überlassen werden, und habe die dießfällige Absteigerung am 23. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei mit folgenden Bedingnissen statt:

1. Der Ausrufspreis besteht für Maurerarbeit und Materiale in R. W. 792 fl. 2 1/2 kr., Zimmermannsarbeit und Materiale 417 fl. 56 kr., Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeit nebst Materiale 156 fl. 12 kr., Hafnerarbeit mit Materiale 68 fl., Rauchtag und Fuhren 448 fl. 40 kr.

2. Die Zeit der Aufführung der Hauptmauern wird bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

3. Die gänzliche Herstellung dieses Schulhauses muß bis 1. Juli 1827 vollendet seyn.

4. Die Versteigerung geschieht zuerst einzeln, sohin aber im Ganzen, und wird im letztern Falle der für die einzelnen Arbeiten gemachte geringste Anboth, falls aber keiner geschehen sollte, der Voranschlagspreis zur Bestimmung des Ausrufspreises angenommen, und sind die für einzelne Arbeiten gemachten Anbothe als ungültig zu betrachten, so bald bei dem Ausrufe des ganzen Baues Anbothe statt haben.

5. Der Uebernehmer hat für die Güte der übernommenen Arbeit auf zwei Jahre nach Collaudirung derselben zu haften.

6. Die Materialien sind ohne Ausnahme vorschriftsmäßig in guter Qualität und nach dem in dem Voranschlage bestimmten Maaße beizustellen und zu verwenden, auch werden selbe vor ihrer Anwendung von dem zu ernennenden Lokalkommissär besichtigt, und darf ihre Anwendung erst nach Anerkennung ihrer Güte von Seite dieses Kommissärs geschehen.

7. Der Uebernehmer hat für 10 pCt. des Ersteigerungs-Betrages Kaution zu stellen, und wird Niemand zur Absteigerung zugelassen, dessen Fähigkeit zur Leistung dieser Kaution nicht notorisch bekannt ist, oder sich hierüber nicht ausweiset.

8. Die Mauern sind nicht eher zu verwerfen und zu verputzen, als bis selbe gehörig ausgetrocknet sind.

9. Sollten sich bei der Ausführung dieses Baues nothwendige Modifikationen, ohne welche irgend ein Theil derselben nicht in der angegebenen Art zweckmäßig und solid ausgeführt werden könnte, ergeben, so hat der Uebernehmer auch diese zu leisten, ohne deßwegen eine besondere Vergütung ansprechen zu können, so wie in allen Umständen sich nach der Entscheidung des Lokalkommissärs, unter dessen Leitung dieser Bau geführt wird, genauest zu benehmen.

10. Der Uebernehmer hat sämmtliche durch Ausschreibung und Vornahme dieser Versteigerung und Errichtung des Kontraktes erlaufenden Kosten zu bezahlen.

11. Aus dem Mindestbothe werden drei Viertheile während der Arbeit nach Verhältniß ihrer Fortschreitung, das letzte Viertheil aber nach Collaudirung dieses Baues dem Uebernehmer erlegt werden.

12. Der Bauplan kann sowohl bei der Versteigerung, als auch früher während den gewöhnlichen Kanzleistunden bei diesem Landgerichte gesehen werden.

13. In Betreff dieser Versteigerung wird sich die Ratifikation der Oberbehörde vorbehalten.

Landgericht zu Kurtatsch, den 25. Sept. 1826.

J. Kirchberger, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kufstein wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kainer, Sensenschmiedmeisters zu Sauwinkl in Ellmau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Franz Probst von Kufstein, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kufstein, den 4. Okt. 1826.

Wolf, Landrichter.

---

3 Vom k. k. Land- und Krimin. Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Georg Mayr zu St. Johann im Wald gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 26. Sept. 1826.

D. Partscher, Landrichter.

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 86. 26. Oktober 1826.

Wiener Cours vom 20. Oktober 1826.

	Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	90 ⅛
Darl. mit Verlosung v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	114 ⅓
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2 v. H. (in C. M.)	34 ⅝
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer zu 1¼ v. H. (in C. M.)	30 ⅛

Bank-Aktien pr. Stück 1080 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 21. Okt. Die Hrn. Heußinger und Born, Professoren der Medizin von Würzburg; Hr. Millmann, Abfahrtspostmeister von Tirol (im gold. Adler.)

Den 22. Okt. Hr. Hocheder, k. k. Berg- und Salinen-Praktikant aus Tirol; Hr. Falger, k. baier. Lythograph von München; Hr. Kocorezowa, Güterbesitzer (in der gold. Sonne.) — Hr. Slama, k. k. Postoffizier aus Wien (im gold. Adler.) — Hr. v. Vogl, k. k. Kreisamtspraktikant von Bruneck; Hr. Borg, Handlungskommis aus Lndesch (im w. Kreuz.)

Den 23. Okt. Die Hrn. Mahon und Douglas, Private aus England (in der gold. Sonne.) — Hr. Stocker, Professor aus Brixen; Hr. Wackernell, Vergolder aus Wien (im w. Kreuz.)

Berichtigung zur Fremdenanzeige vom 19. d. Die Hrn. Brugger und Hartl wohnten bei der gold. Rose.

---

* Zeichnungs-Unterricht.

Endesunterfertigter giebt sich hiemit die Ehre, anzuzeigen, daß der Privat-Unterricht im Figuren-, Landschafts-, Architektur-, Blumen-, Situations- und Arabesken-Zeichnen am 1. November d. J. anfangen wird. Das Nähere ist in der Seilergasse beim rothen Adler Nr. 132 im dritten Stock zu erfragen.

J. Groiß, k. k. ö. Zeichnungslehrer.

---

3 Es ist ein Urbar, wohin mehr als 200 Grundholden im Landgerichte Telfs ihre Grundzinse und bei Veränderungsfällen ihre Laudemien zu entrichten haben, aus freier Hand zu verkaufen. Nahere Auskunft hierüber giebt der Marschkommissär Franz Jani in Innsbruck und der k. k. Landgerichtsaktuar Johann Aigner in Hall.

---

2 In dem zum Hause Nr. 212 in der Neustadt gehörigen Nebengebäude ist auf künftige Lichtmeß 1827 im ersten Stocke ein Quartier mit fünf Zimmern, einer Kammer, Küche ꝛc. zu vermiethen.

Im nämlichen Gebäude ist auch ein Laden mit einem Handgewölbe von Galli d. J. an zu vermiethen.

---

3 In der ersten Ziehung der großen Klassenlotterie, welche bestimmt und unabänderlich am 30. November d. J. erfolgt, muß jedes Los ganz gewiß ein Mal, und 1000 dieser Lose ganz sicher zwei Mal gewinnen.

Unter den vielen ansehnlichen Gewinnsten in dieser Ziehung befinden sich auch zwei sehr bedeutende Realitäten-Treffer.

Diese Klassenlotterie ist von allen andern Realitäten-Ausspielungen die erste, einzige und alleinige, bei der für den Spieler die entschiedene Gewißheit eintrifft, mit jedem Lose unfehlbar einen sichern Treffer machen zu müssen.

Ferner spielen diese Trefferlose auch noch überdieß auf die großen Gewinnste der zweiten Klasse unentgeltlich mit, während bei andern Lotterien, wenn die Gratislosgewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Antheil hat, oft nicht einmal auf das hundertste Los ein Treffer fällt.

Diese ganz neuen Begünstigungen, und die sich erschöpfenden, noch nie bei einer andern Lotterie bestandenen Vortheile sind so klar, einleuchtend und mit entschiedener Wahrheit verbunden, daß es bei jedem unbefangenen Beurtheiler in der Unmöglichkeit liegt, die ausgezeichneten Vorzüge, welche dieser Lotterie eigen sind, weder zu verdunkeln, noch zu schmälern.

Wie sehr im Allgemeinen dieß anerkannt sey, bewährt die Theilnahme und Vorliebe, welche dieser Klassenlotterie schon vom Anfange geschenkt worden, und der rasche, bedeutende Losabsatz, auf den die beispiellos schnell gefolgte Rücktrittsentsagung begründet ist.

Endlich hat diese Klassenlotterie für die Spiellustigen auch um so mehr Interesse, als nach deren ersten Ziehung in diesem Jahre bloß nur die Gratisgewinnstlose der Herrschaft Neumarktl noch gezogen werden, und die zweite und dritte Ziehung der andern schwarzen Lose dieser Ausspielung aber erst künftiges Jahr vor sich gehen wird.

Die Klassenlotterie enthält 107,700 Treffer, welche laut Plan 1,297,031 fl. W. W. gewinnen.

Das Mitspielen in beiden Klassen kostet 12 fl. W. W.

Lose und Spielplane sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

---

2 Der Unterzeichnete hat seine bis anher in dem Ferstlischen Hause bestandene Möbelhandlung jetzt in seiner eigenen Behausung in der Schulgasse Nr. 99, und empfiehlt sich eines fernern geneigten Zuspruchs.

Andreas Fuchs.

---

2 Anton Medis, Hutfabrikant von Botzen, verkauft in Innsbruck in dem Gewölbe im Sulzenbacherischen Hause in der Neustadt Nr. 190 vor und nach dem Haller Herbst-Markte alle Gattungen Hüte, sowohl für Herren als Frauen, um die billigsten Preise, und bittet um zahlreichen geneigten Zuspruch.

---

2 Im Hause Nr. 382 zu Mariahilf ist ein schönes Quartier, bestehend aus zwei heizbaren Zimmern, einem Nebenzimmer, Küche, Speisgewölb, Holzlege ꝛc. sogleich zu beziehen. Nähere Auskunft erhält man in demselben Hause im zweiten Stock.

---

2 In der Vorstadt im Hause Nr. 225 im vierten Stock ist ein Quartier vorn heraus mit zwei Zimmern, und ein dergleichen rückwärts mit einem Zimmer, beide möblirt, sogleich zu beziehen. Nähere Auskunft erhält man in demselben Hause im vierten Stock.

---

3 Im Hause Nr. 142 1/2 am Innrain sind fünf schön möblirte Zimmer nebst vier bis sechs Betten, einzeln oder zusammen, nach Belieben, wie auch die ganze Verpflegung, gegen billige Bedingnisse zu haben. Das Nähere daselbst im ersten Stocke.

---

3 Die mit eigener Schmelzkonzession bestehende Fiorozzergewerkschaft bedarf zur Leitung ihres Bergbaues in Fiorozzo und den nahen Valouganergebirgen, so wie zur zweckmäßigen Ergänzung und Benützung ihrer eigenen Schmelzhütte in Roncegno eines im Bergbau, Aufbereitung und Hüttenbetriebe theoretisch und praktisch gebildeten und hinsichtlich seines moralischen Charakters als zutrauenswürdig bewährten Mannes einstweilen auf die Dauer eines halben Jahres.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und alle Jene, welche die Leitung des bezeichneten Betriebes einstweilen auf die oben angegebene halbjährige Dauer zu übernehmen geneigt sind, eingeladen, ihre über die erforderlichen Fähigkeiten und über ihr rechtliches Betragen legal belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten bevollmächtigten Gewerkschaftsmandatar einzureichen, bei welchem sohin auch die von Seite der Gewerkschaft zu machenden Bedingungen, so wie der dem Geschäfte angemessene zeitliche Gehalt erfahren, und ein gehöriges Einverständniß getroffen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß in dem Falle, wenn ein oder der andere in Aerarialdiensten stehende Beamte dieses Geschäft zu übernehmen bereit wäre, die Bewilligung sich unbeschadet ihrer ärarialischen Dienstesverhältnisse durch obigen Zeitraum demselben zu widmen, von Seite der Gewerkschaft mit gegründeter Hoffnung einer gnädigen Gewährung bei der hohen montanistischen Hofkammer erbethen werden würde.

Schwatz, den 9. Sept. 1826.

Aloys Graf v. Tannenberg.

Digitized by Google

3 **Bekanntmachung.**

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, hiemit bekannt zu geben, daß für das kommende Schuljahr bei ihm wieder linirtes Papier zu erhalten ist, und zwar das Buch klein Format guter Qualität und schön weiß um 10 1/2 kr. Groß Kanzleiformat das Buch um 12 kr.

Indem er sich beehrt, dieses seinen verehrten Abnehmern anzuzeigen, so hofft er wieder dieselbe Zufriedenheit zu erlangen, die ihm im verflossenen Jahre durch großen Absatz zu Theil geworden, und wodurch er in den Stand gesetzt wurde, für dieses Jahr eine bessere Auswahl im Papier zu erhalten, und selbes um so billige Preise zu liefern.

Größere Bestellungen ersucht er wenigstens acht Tage vor dem Bedarfe anzuzeigen, und so empfiehlt sich

Brixen, den 3. Okt. 1826.

Ergebenster Jos. Mutschlechner.

---

2 Das unterfertigte Landgericht hat der Katharina gebornen Riser, des Barthlmä Obkircher (insgemein Schiecheltischler) zu Brixen Gattin, auf ihr eigenes Ansuchen die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihr in der Person des Herrn Mathias Waitz, Handelsmannes dahier, einen Kurator zu bestellen befunden.

Welches zu Jedermanns Wissen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß selbe den Minderjährigen gleich geachtet wird.

Brixen, den 16. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht

Schguanin, Landrichter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem fürstlich von Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Mathias Schweinesterischen am Lemberg-Gute im Winkl, Viertels St. Johann, Gläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilligt worden:

a. Das Lemberggut im Winkl, im Viertel St. Johann, bestehend aus Rem und Thenn, Stallung, einem Neugebäude und sonstigen Zugehörungen.

b. Das Hausfeld von 23 1/2 Jauch und 278 Klaftern, nebstbei eine Anwand von 8 Tagmahd.

c. Das Brandfeld von 1 1/2 Jauch und 248 Klaftern.

d. In der Heimöge 3 Gras.

e. Eine Haimwaldung von 11 Morgen.

Der Ausrufspreis um die Realität und vorverzeichneten Gründe ist mit Inbegriff der auf 411 fl. 15 kr. R. W. bewertheten Fahrnisse auf 3300 fl. R. W. bestimmt.

Bedingnisse.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.

2. Muß sich Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.

3. Vom Tage der Lizitation geht Wag und Gefahr, so wie alle auf dem Anwesen haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.

4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefereikosten aber und die grundherrlichen Gebühren hat der Käufer zu tragen.

5. Die Grundstücke werden ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

6. Da der Käufer den ganzen Sommernutzen erhält, so hat er zu Georgi 1827 den Kaufschilling auch ganz zu verzinsen.

Die Versteigerung wird dem Verlangen der Gläubiger gemäß in loco St. Johann auf dem k. k. Posthause, und zwar am 21. November 1826 Vormittags von 9 bis 12 Uhr der Art abgehalten werden, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr aber die förmliche Versteigerung beginnen, und diese der Ordnung nach um 12 Uhr werde geschlossen werden.

Landgericht Kitzbühel, den 20. Okt. 1826.

Hr. Landrichter verhindert.

A. Ott, Aktuar.

---

1 Vom k. k. Landgerichte Klausen wird bekannt gemacht: Das wohllobl. k. k. Civil- und Kriminal-Gericht in Botzen habe mit Zuschrift vom 6. Einlauf 15. d. M. Z. 6546 auf Instanz des Joseph Pauer in Sarnthal gegen den hierortigen Landadvokaten Hrn. Joseph v. Perlath zu Kaltenburg wegen schuldigen 400 fl. sammt Interessen und Kosten in die exekutive Feilbiethung der dem letztern gehörigen Realitäten gewilligt, und diesem Landgerichte das gegenständliche

Versteigerungs-Edikt

auszuschreiben und die Versteigerungsabhaltung zu übertragen befunden.

Es werden somit der öffentlichen Feilbiethung ausgesetzt:

A. Die ehemals fürstliche sogenannte Zollbehausung von 2 Stockwerken im vierten Viertel der Stadt Klausen, Nr. Cat. 133/109, Consc. 104, um einen Ausrufspreis per 1080 fl. R. W.

B. Die ebenfalls fürstlich gewesene gegenüber stehende Glockenbehausung, im ersten Stadtviertel liegend, Nr. Cat. 3 und Consc. 3, im Ausrufspreise per 360 fl. R. W.

Diese Versteigerung wird am 5. Dezember l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in alldaiger Landgerichtskanzlei abgehalten und beendet werden.

Die Verkaufsbedingnisse, so wie die auf den Verkaufsgegenständen haftenden Lasten, Steuern und Giebigkeiten können täglich in der Landgerichtskanzlei in Erfahrung gebracht, und aus den öffentlichen Büchern, deren Einsicht den Kauflustigen angetragen wird, entnommen werden.

Klausen, den 17. Weinmonat 1826.

Kleinhans, Landrichter.

Nägele, k. k. Adjunkt.

Vorrufungs-Edikt.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird hiemit bekannt gegeben:

Es sey die Berggerichts-Aktuars-Wittwe Katharina v. Speker, geborne Ennemoser, zu Schwaz am 24. März d. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Da nun die Descendenten ihres Oheims Paul Ennemoser und ihrer Tante Maria Ennemoser, angeblich verehelichten Helm, auf welche zwei Stollen zusammen ein Erbtheil von 2666 fl. 40 kr. R. W. entfällt, unbekannten Aufenthaltes sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche auf diese Erbschaft binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom unten angesetzten Tage, so gewiß in Person, oder durch einen legal Bevollmächtigten hierorts geltend zu machen, als widrigens der sie betreffende Antheil jenen Miterben, denen er nach den Gesetzen gebührt, nachträglich eingeantwortet werden würde.

Innsbruck, den 13. Okt. 1826.

In Abwesenheit des Hrn. Präsidenten

v. Fischer, k. k. Landrath.

v. Aureiter, k. k. Landrath.

v. Attlmayr, k. k. Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

---

1 **Vorladungs-Edikt.**

Die Brüder Joseph Anton und Andrä Kiechl aus Schwaz wurden mit dießseitigem Dekret vom 12. d. M. für todt erklärt.

Im Namen ihrer Mutter, Maria Taferner, wahrscheinlich aus dem Pusterthale, treten ihre Eltern, resp. die mütterlichen Großeltern der Verschollenen, oder ihre Nachkommen in den geringen Nachlaß ad 17 fl. R. W. als Erben ein.

Da nun letztere dießorts ganz unbekannt sind, so werden sie hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich allda zu melden, und ihre Erbsansprüche um so gewisser zu erweisen, als widrigens nach Umfluß dieses Termines der erwähnte Vermögensantheil den vaterseitig Joseph Kiechlischen Verwandten aus Volders eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Schwaz, den 18. Okt. 1826.

Schiestl, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Andreas Rheinberger, von Altenstadt gebürtig, der vor mehr als 30 Jahren seinen Geburtsort verlassen, und sein dieser Zeit unbekannten Aufenthaltes ist, wird hiemit aufgefordert, das unterfertigte Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte innerhalb eines Jahres um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als widrigens auf weiteres Ansuchen der Erben zur Todeserklarung desselben geschritten, und das in circa 200 fl. R. W. bestehende Vermögen ihnen eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 18. Okt. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

Digitized by Google

1 **Edikt.**

Johann Nesenfohn, von Laterns gebürtig, welcher im Jahre 1814 als Gemeiner der k. baier. Nationalgarde den Feldzug gegen Frankreich mitgemacht hat, wird hiemit aufgefordert, das unterfertigte Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte innerhalb eines Jahres um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als widrigens auf weiteres Ansuchen der Erben zur Todeserklarung desselben geschritten, und das in circa 158 fl. R. W. bestehende Vermögen ihnen eingeantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 17. Okt. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

3 **Kundmachung.**

Bei dem unterzeichneten Landgerichte hinterliegen einige tausend Gulden Communal- und Stiftungsgelder zur Darleihung gegen fünfprozentige Verzinsung und pupillarmäßige Sicherstellung.

Diejenigen, welche hieraus Darleihen zu erhalten wünschen, können sich mit den vorgeschriebenen Sicherheits-Ausweisen an dieses Amt wenden.

Lorenzen, den 3. Okt. 1826.

Gräflich Königliches Landgericht.

Petzer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

In Folge Dekrets Einer hochlöbl. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission für Tirol und Vorarlberg vom 6. v. M. Nr. 409 St. G. V. werden nachstehende dem Domänenfonde gehörige Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, und zwar:

A. Das sogenannte Judenhaus in der Kapuzinergasse mit Zugehörungen, wofür ein Ausrufspreis von 4166 fl. 40 kr. W. W. C. M. festgesetzt ist.

B. Die sogenannte Predigermühle im Dorfe, im Ausrufspreise von 3583 fl. 20 kr. W. W. C. M.

C. Das Erdominikaner-Weingut Nr. II. von 8 Grabern und 16 Klaftern, im Ausrufspreise von 1230 fl. W. W. C. M.

D. Das Erdominikaner-Weingut Nr. VI. von 5 1/2 Grabern und 3 Klaftern, im Ausrufspreise von 646 fl. 2 1/2 kr. W. W. C. M.

E. Das Erdominikaner-Weingut Nr. XVII. von 11 Grabern und 17 Klaftern, im Ausrufspreise von 1380 fl. 19 kr. W. W. C. M.

F. Der Dürnhof in der Aue bei Botzen, bei 87 Tagmahden groß, nebst dem vierten Theile der Interessenten-Aue, und einem Streumoose zu Branzoll von 11 1/2 Jauch und 91 Klaftern. Der Ausrufspreis besteht mit Einschluß des Fundus instructus (Stellung) von 2000 fl. R. W. in 7732 fl. 45 kr. W. W. C. M.

G. Der Schablhof in der Aue bei Botzen, im Ausrufspreise von 600 fl. W. W. C. M.

H. Der sogenannte Knappenberg zu Terlan, bestehend aus einer Behausung, aus einem Wiesmahd von 250 Klaftern und aus einem Holzberge von 154 Morgen. Der Ausrufspreis ist 583 fl. 20 kr. W. W. C. M.

I. Ein Erbkeller zu Karneid, im Ausrufspreise von 35 fl. W. W. C. M.

Die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen die Veräußerung geschieht, sind folgende:

1. Werden besagte Realitäten so, wie sie der Domänenfond gegenwärtig besitzt und benützt, mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungskommission käuflich überlassen.

2. Wird Jedermann zum Kaufe zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtiget ist.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Kaufpreises bei der Versteigerungskommission entweder baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprokuratur für Tirol und Vorarlberg geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Die Hälfte des Kaufschillings ist 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung, und zwar noch vor der Uebergabe der Güter in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Objekte in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, von welchem die erkaufte Realität mit Vortheil und Lasten an die Käufer übergeht, mit gleichen jahrlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden.

Die ausführlicheren Kaufsbedingnisse können bei diesem Rentamte eingesehen werden.

Die Lizitation wird am 29. des k. M. November in dieser Rentamtskanzlei, und zwar für die von Lit. A. bis inclusive E. beschriebenen Realitäten von 9 bis 12 Uhr Vormittags, für die übrigen hingegen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vor sich gehen. Wozu Versteigerungslustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß nach Ablauf obiger Stunden und vollkommen geschlossener Versteigerung kein Nachgeboth mehr angenommen würde.

Botzen, den 2. Okt. 1826.

Kaiserl. Königl. prov. Rentamt.

Jos. Franz Kholen, Rentbeamter.

Jos. v. Strobl, Kontrollor.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Julius Gentilli, gewesenen Kaltenkellerwirths in Leifers, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den letzten November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Doktor von Puchler dahier, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 2. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittag im daigen Amtszimmer Nro. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 8. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

3 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Mariner, Bauersmannes zu Tschöfs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des be-

stimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 1. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Sterzing, den 13. Okt. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Landgerichte Feldkirch in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bauers Joseph Frick, Mathias Sohn von Sulz, und seines Eheweibes Magdalena, gebornen Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. Advokaten v. Mathis zu Feldkirch, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 15. November 1826 um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 11. Okt. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Bregenz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Rochus Zwickle von Hard gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 25. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, k. k. Advokaten Martini, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. Nov. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Bregenz, den 4. Okt. 1826.

Maldoner, k. k. Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Nachdem Georg Kalchschmid von Trins, welcher als Gemeiner beim k. baier. Regimente König anno 1812 den Feldzug nach Rußland mitmachte, schon seit dem 17. Dezember des genannten Jahres vermißt in den Listen aufgeführt wurde, und man seit selber Zeit von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht erhalten hat, so wird selber hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre zu erscheinen, oder das Gericht von seinem Leben oder Aufenthaltsorte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als er widrigenfalls als todt erklärt, und sohin sein beiläufig in 80 fl bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde. Steinach, den 4. Okt. 1826.

Fürstlich Auerspergisches Landgericht.

Rieger, Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Jakob Haaser, Bauerssohn von Hacha in Brandenberg, wurde am 3. April 1810 dem k. baier. Regimente König Nr. 1 eingereiht, machte den russischen Feldzug mit und blieb seit dieser Zeit vermißt.

Dieser Jakob Haaser wird auf Ansuchen seiner Eventual-Erben aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist allda erscheine, oder dieses Landgericht von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man zu seiner Todeserklärung schreiten wird.

Rattenberg, den 26. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

5 **Vorrufungs-Edikt.**

Nikolaus Lochner, Bauerssohn beim Ponzl zu Mariathal, dieß Gerichts, wurde unterm 23. Mai 1810 dem k. baier. Militär zum Bataillon Wrede Nr. 2 eingereiht, machte den russischen Feldzug mit, und blieb seit dem vermißt.

Nikolaus Lochner wird daher auf Anlangen seiner Eventual-Erben durch gegenwärtiges Edikt aufgefordert, daß er binnen Jahresfrist anher erscheine, oder dieses Landgericht auf eine andere legale Art von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß setze, widrigenfalls man nach Verlauf dieser Frist zu seiner Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen per 161 fl. Hauptsache seinen gesetzlichen Erben einräumen wird.

Rattenberg, den 26. Sept. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 **Todes-Erklärung.**

Nachdem sich die Gebrüder Johann Peter und Johann Jakob Hoch von Neugschwend, Gemeinde Sulzberg, auf das dießgerichtliche Vorladungs-Edikt vom 13. April 1825 sich nicht gemeldet haben, so werden selbe auf Ansuchen ihrer Erben als wirklich todt erklärt, und das vorhandene Vermögen den gesetzlichen Erben eingeantwortet. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Landgericht Bregenz, den 28. Sept. 1826.

Maldoner, Landrichter.

Digitized by Google

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch dieses Edikt bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Capistran Knoflach zu Botzen, als Gewalthaber des Priesters Andreas Schmied, die Versteigerung nachbestimmter, dem Hrn. Johann v. Schulthaus zu Berg in Exekution gezogenen Realität bewilliget worden, nämlich:

Eines Grundstückes Acker und Weinbau in der Rigl Moos von 6 Star Land, welches 1. an das Gut des sel. Johann Petermayr, 2. an Weg, 3. an das Gut des Joseph Ortler und 4. an jenes des Johann Lanzelin gränzt.

Nach der am 1. August 1815 erfolgten Abtretung des Hrn. Anton v. Schulthaus, welche am 20. April 1818 bei dem dießgerichtlichen Verfachbuche hinterlegt wurde, ist diese Realität grundzinsfrei.

Von diesem Grundstücke ist mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Oblagen jedes Star Land auf 45 fl. R. W. geschätzt, und dieser Preis wird als Ausrufspreis bestimmt.

Die Versteigerung ist am 4. k. M. November 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei, und die Bedingungen können täglich an den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Landgericht Altenburg, den 8. Okt. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

3 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudizio decretato l' aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo e Vorarlberg di ragione di Giuseppe Crepaz figlio del defunto Antonio, dimorante a Masarei in Livinallongo.

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doverla egli insinuare sino a tutto il giorno 21 Novembre pross. a. c. in forma d'una regolare petizione presentata a questo Tribunale, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il dì 24 puro Novembre p. v. alle ore 10 di mattina nella sala di quest' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai Comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Pieve di Livinallongo li 6 Ottobre 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

3 Per ordine dell' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale di Livinallongo viene col presente Editto notificato a tutti quelli a cui potrà appartenere:

Essersi dallo stesso Giudicio decretato l' aprimento del concorso sopra tutti i beni mobili, e stabili, esistenti in questa Provincia del Tirolo, e Vorarlberg di ragione del defunto Giovanni Crepaz fu domiciliato in questo Distretto luogo nominato Masarei.

Perciò viene col presente avvertito chiunque avesse, o aver credesse qualche ragione, od azione contro il predetto Oberato doveria egli insinuare sino a tutto il giorno 21 Novembre prossimo a. corr. in forma d' una regolare petizione presentata a questo Tribunale, dimostrandovi non solo la sussistenza della sua pretesa, ma eziandio il diritto, in forza di cui egli intende d' essere posto nell' una o nell' altra Classe. Scorso il suddetto termine perentorio niuno sarà più ascoltato, e perciò quelli, ch' entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente come sopra, rimarranno senza eccezione esclusi da tutta la facoltà del predetto Oberato esistente in questa Provincia, in quanto la medesima venisse esaurita dagli insinuatisi Creditori; e ciò ancorchè loro competesse un diritto di compensazione, o ch' eglino avessero a pretendere dalla Massa un proprio bene, od effetto, o finalmente che la loro pretesa fosse anche ipotecata sopra un bene stabile dell' Oberato di maniera, che tali Creditori, se mai fossero debitori alla Massa, verranno costretti al pagamento senza riguardo al diritto di compensazione, proprietà, o pegno, che avesse altrimenti loro potuto competere.

Contemporaneamente restano avvisati tutti i Creditori di comparire il dì 24 pure Novembre p. v. alle ore 10 di mattina nella Sala di quest' Imp. Reg. Giudicio Distrettuale per passare all' elezione d' un Amministratore della Massa o alla conferma di quello, che fu interinalmente nominato, come pure per nominare la Delegazione dei Creditori coll' avvertenza, che i non comparsi si avranno per consenzienti ai comparenti, e non comparendo alcuno, l' Amministratore, e la Delegazione saranno nominati da questo Tribunale a tutto pericolo de' Creditori.

Saprà quindi ognuno dirigersi in conformità del presente Editto, e delle Leggi.

Dato in Pieve di Livinallongo li 6 Ottobre 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 21. v. M. zur Versteigerung der Joseph Franzelinischen Gantrealitäten ausgeschriebenen Tagfahrt wurden selbe auch um den herabgesetzten Ausrufspreis nicht veräußert.

Auf das von dem Masseverwalter Joseph Scheigl gestellte Ansuchen hat dieses Landgericht eine neuerliche Feilbiethung der genannten Realitäten unter den im allegirten Edikte berührten Bedingnissen auf den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei bestimmt. Welches hiemit bekannt gemacht wird vom

Landgericht zu Kurtatsch, den 4. Okt. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

3 Von dem fürstl. Lambergischen Landgerichte Kitzbühel wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Einwaller, Schusterbauers in Pillersee, und seines Ehegeweibes gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 9. November d. J. incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Hrn. C. Schindler, F. Lamb. Rentbeamten zu Kitzbühel, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausglei-

chung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. November d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Kitzbühel, den 7. Okt. 1826.

Fürstl. v. Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Nachlaßvermögen des verstorbenen Aloys Engler, Privat dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Doktor Peter Paul Brixner, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 4. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei in dem Amtszimmer Nr. 3 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 9. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

Jos. v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

3 Vom k. k. Land- u. Krim. Unt. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Andreas Kröll und Katharina Hauserin zu Kundl gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 30. November d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 13. Okt. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Matrey wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Trientl vulgo Tolderbauers in Mieders gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25 Nov. d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Matrey, den 13. Okt. 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

3 **Ediktal-Vorladung.**

Am 26. Juni d. J. ist der Benefiziat beim heil. Kreuz zu St. Lorenzen im Pusterthale Pr. Franz Steger mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, durch welche er mehrere Legate bestimmt, und seine Schwester Anna Steger, verehelichte Pernlocher, zur Universal-Erbin eingesetzt hat, mit Tod abgegangen.

Hievon wird hiemit Johann Harring, Sohn des Ignatz Harring und der Helena Steger, Schwester des Erblassers, welcher — unwissend wo — in Preußen abwesend seyn soll, edittaliter mit dem in Kenntniß gesetzt, daß er binnen Jahresfrist seine Erklärung bezüglich dieser letztwilligen Anordnung um so gewisser anher abgebe, und sein allenfälliges Erbrecht geltend mache, als sonst nach Verlauf dieser Frist diese Verlassenschaft mit Einfluß des für ihn in der Person des Martin Stauder, Bürgers zu St. Lorenzen, aufgestellten Kurators der gesetzlichen Ordnung nach verhandelt werden würde.

Botzen, den 6. Okt. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Haller, k. k. Rath.

v. Kosan.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 87. 30. Oktober 1826.

V (1)

Glück

bringt der 30. November d. J.

An diesem Tage erfolgt bestimmt und unabänderlich die

Erste Ziehung

der

großen Klassen-Lotterie,

in welcher Jedermann, der ein Los besitzt, ganz gewiß und unfehlbar einen sichern Gewinn machen muß.

Die erste Klassen-Ziehung enthält:

102,000 Lose mit 103,000 Treffern,

also 1000 Treffer mehr als Lose,

mithin müssen 1000 Lose ganz gewiß zwey Mal gewinnen.

Unter diesen vielen ansehnlichen Gewinnsten befinden sich

zwey sehr bedeutende Realitäten-Treffer,

und alle diese Treffer-Lose spielen auch noch überdieß auf alle großen Realitäten- und Geldgewinnste der zweyten Klasse unentgeldlich mit, während bei andern Lotterien, wenn die Gratis-Los-Gewinnste in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Antheil hat, oft nicht einmal auf das hunderte Los ein Treffer fällt.

Die Wahrheit, daß diese Klassen-Ziehung die allererste, einzige und alleinige sey, die mehr Treffer als Lose enthält, und daß dieser Vortheil bei keiner andern Lotterie je bestanden habe, ist von dem verehrten spiellustigen Publikum durch den bedeutenden Lose-Absatz schon seit der Ankündigung gewürdiget und anerkannt.

Endlich hat diese Klassen-Lotterie für die Spiellustigen auch um so mehr Interesse, als nach deren ersten Ziehung in diesem Jahre bloß nur die Gratis-Gewinnst-Lose der Herrschaft Neumarktl noch gezogen werden, die zweyte und dritte Ziehung der andern schwarzen Lose dieser Ausspielung aber erst künftiges Jahr vor sich gehen werden.

Die Klassen-Lotterie enthält 107,700 Treffer, welche

mit Zurechnung der plannäßigen Gewinnstlose

fl. W. W. 1,297,031 gewinnen.

Von den glückbringenden Losen erster Klasse ist nur eine kleine Anzahl mehr vorhanden.

Das Mitspielen in beiden Klassen kostet 12 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Plane sind bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck zu haben.

Digitized by Google

Wiener Cours vom 20. November 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	80 ⅛
detto detto	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ¾
Verloste Obligationen und Aera-	zu 5 v. H.	89 ⅛
rial-Obligationen der Stände	zu 4½ v. H.	—
von Tirol	zu 4 v. H.	—
	zu 3½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.	(in C. M.)	137
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	43 ⅛
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	42 ⅞

Bank-Aktien pr. Stück 1031 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 21. Nov. Hr. Bachiere, Kaufmann aus Hanau (in der gold. Sonne.) — Die Hrn. Becham, Untergruber, Stocker, Rauch und Eigner, Schiffmeister aus Baiern (im gr. Bär.) — Die Hrn. Hochstetter und Fraud, Handelsleute aus Würtemberg (im gold. Löwen.)

Den 22. Nov. Hr. Blumenthal, Handelsmann aus Buttenhausen (im gold. Adler.)

Den 23. Nov. Hr. Spellenberg, Kaufmann von Triest; die Hrn. Keppel und Scrinzi, Kaufleute von Roveredo (im gold. Adler.) — Hr. Huber, Kaufmann von Bruneck (im w. Kreuz.) — Hr. Zimmermann, Doktor der Medizin von Berlin; Hr. Ciani, Kaufmanns-Sohn von Trient; Hr. Jäger, Kaufmann von Frankfurt (in der gold. Sonne.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 18. Nov. Kreszenz Prarmarer, ledig, alt 61 J., zu St. Nikolaus Nr. 506, am Brand.

Den 22. Nov. Theresia Mutterer, Pfründnerin im Bruderhaus, alt 70 J., an der Auszehrung.

— — Frau Maria Elisabeth Pöller, geborne Pichler, Spezereihandelsmannswittwe, alt 94 J., zu St. Nikolaus Nr. 453, an Entkräftung.

Den 23. Nov. Hr. Joseph Kößler, Zettelträger beim k. k. Nationaltheater, alt 68 J., unterhalb der Innbrücke Nr. 436, an der Brustwassersucht.

Den 24. Nov. Magdalena Mayr, ledig, alt 50 J., in der Neustadt Nr. 192, am Zehrfieber.

— — Joseph Heiß, Knecht, von Obermieming geb., alt 27 J., im Stadtspital, am Faulfieber.

---

1 Mit 1. Dezember d. J. ist im ersten Stocke Haus Nr. 227 in der Neustadt ein möblirtes Zimmer mit einem geräumigen Alkoven mit der Aussicht auf die Hauptstraße zu beziehen.

---

1 In der Spezereihandlung der Unterzeichneten ist zu haben:

Frucht-Essig die Wiener Maaß . . . . . 8 kr.
Wein-Essig die W. M. . . . . 10 kr.
Bier-Brantwein, dem baierischen an Güte gleich, die W. M. . . . . 14 kr.
Frucht-Brantwein die W. M. . . . . 18 kr.

Bei Abnahme einer oder mehrerer Ohmen dieser Flüßigkeiten werden noch billigere Preise zugesichert.

Vogl'sanger und Lener.

IV (2). **Kundmachung.**

Bei der großen Lotterie der Herrschaft Neumarktl und der drei andern Realitäten in Illyrien findet kein Rücktritt statt, und die Ziehungen werden bestimmt und unabänderlich, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar und die dritte am 4. April 1827 vorgenommen werden.

Wer sechs Stück Lose auf ein Mal gegen baare Bezahlung abnimmt, erhält ein rothes, und wer zehn Stück Lose übernimmt, zwei Stück rothe Gratisgewinnstlose unentgeltlich, in so fern sich solche nicht vor deren Ziehung am 16. Dezember d. J. vergreifen.

Diese rothen Gratisgewinnstlose müssen nebst dem, daß sie auf alle Haupt- und Nebentreffer mitspielen, noch insbesondere jedes ohne Ausnahme einen Treffer von 400 Stück Dukaten abwärts bis 1 Stück Dukaten in Golde erhalten. Da aber die Ziehung derselben schon so nahe ist, und ein verehrtes Publikum sowohl im In- als Auslande (wo der öffentliche Verkauf dem Eigenthümer gestattet worden) diesen außerordentlichen Vortheil so sehr gewürdiget hat, daß von der unabänderlich festgesetzten Anzahl der rothen Gratisgewinnstlose nur noch ein geringer Vorrath vorhanden ist, und auch dieser binnen Kurzem ganz erschöpft seyn dürfte, so hält sich das gefertigte Großhandlungshaus verpflichtet, hiemit darauf aufmerksam zu machen, damit alle Jene, welche des erwähnten Vortheils den keine aller jetzt bestehenden Lotterien aufzuweisen hat, noch theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger zögern mögen, als nach Vergreifung der rothen Gratisgewinnstlose nur bei Abnahme von zwölf Stück Losen die planmäßige Aufgabe der blauen Gewinnst- und der schwarzen Freilose beginnt.

Vier Haupttreffer, deren Ablösungssummen allein eine halbe Million Gulden betragen, und jene jeder der jetzt bestehenden Lotterien übersteigen, 12,000 Geldgewinnste, im Betrage von 13,276 Stück k. k. Dukaten in Golde für die 12,000 Stück rothen Gratisgewinnstlose, und 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde, und 39,950 fl. W. W. für die 4000 Stück blauen Gratisgewinnstlose, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf alles mitspielen, und endlich noch andere 4039 Geldgewinnste von 20,000 fl. abwärts bis 20 fl. W. W., folglich in allem 20,043 Treffer, welche (bei einer geringeren Loseanzahl) unter allen gegenwärtigen Lotterien die größte baare Geldsumme, nämlich 840,840 fl. W. W. gewinnen, haben weder die früher bestandenen ähnlichen Ausspielungen ausgewiesen, noch vereinigen die gegenwärtig bestehenden andern Lotterien gleiche Vortheile. Zudem die Ablösungssumme von 350,000 fl. W. W. für den ersten Haupttreffer dieser Lotterie nicht nur die größte jener aller jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle Haupttreffer jeder der andern Lotterien zusammen betragen, und überdieß ist die in der zweiten Ziehung der Klassen-Lotterie auf den Gewinnst des ersten Haupttreffers von nur 150,000 fl. W. W. mitspielende Loseanzahl um 35,513 Stück Lose größer, daher die Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes desto geringer.

Das Los kostet 12 1/2 fl. W. W. und spielt in zwei Ziehungen mit.

Sowohl einzelne als Gesellschaftslose sind zu haben bei L. J. Oberlindober in Innsbruck.

Es findet kein Rücktritt statt

bei der großen Lotterie des Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen, und die erste Ziehung wird ohne alle Verlängerung am 9. Jänner, die Hauptziehung aber mit allerhöchster Bewilligung am 16. Mai 1827 bestimmt und unwiderruflich vorgenommen.

Es werden ausgespielt:

Drei Realitäten in Steyermark, oder Ablösungen laut Plan 260,000 fl. W. W.

Ein prächtiger Damenschmuck von Brillanten und Smaragden, oder Ablösung 12,500 fl. W. W.

Ein sehr geschmackvoller silberner Tafel-Service, oder Ablösung 5000 fl. W. W.

Damit sind vereinigt:

21,059 Geldtreffer, bestehend aus Summen von 6000, 2000, 1000, 500, 200, 100 fl. u. s. w. alle ohne Ausnahme in baarem Gelde, zusammen 21,064 Treffer, mit einem Geldbetrage von 536,030 fl. W. W.

Die äußerst reizende Einrichtung dieser Lotterie macht jede gewöhnliche pomphafte Anpreisung überflüßig, denn eine genaue Prüfung des Spielplanes beweiset genügend, daß alle die Vortheile, welche irgend eine andere Lotterie gewährt, in dieser eben so, wo nicht noch reichlicher enthalten sind.

Jedem Spieler, der mit diesen Ziehungsveränderungen nicht einverstanden ist, wird es zufolge allerhöchsten Auftrages freigestellt, binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung die vor erfolgter Bekanntmachung der Ziehungsveränderung gemachte Einlage gegen Zurückstellung der Original-Lose auf denselben Plätzen und von jenen Kollektanten, wo die Lose gekauft worden, kostenfrei zurück zu fordern.

Die gelben Gratislose, wovon wir nur noch eine äußerst unbedeutende Anzahl mehr haben, werden sich zuverläßig im Laufe dieses Monats vergreifen, worauf wir hiemit nochmals besonders aufmerksam machen.

Lose und Spielplane sind in der Schreibstube des Unterzeichneten, Riemerstraße Nr. 816, so wie bei allen Herren Kollektanten der Monarchie zu haben.

Das Los kostet 10 fl.

Wien, den 11. Nov. 1826.

Andre Stattler et Comp.

Lose und Plane sind bei Franz Joseph Adam in Innsbruck zu haben.

Die erste Ziehung

der Lotterie des Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen wird

Digitized by Google

bestimmt und unabänderlich am 9. Jänner 1827 vorgenommen, und dürfte jetzt die Theilnahme der Spielenden am meisten ansprechen, da diese Lotterie hinsichtlich des geringen Preises von nur 10 fl. W. W. per Los, wofür man auf Ablosungen von 200,000, 40,000, 20,000, 12,500, 5000 fl. und Prämien von 6000, 2000, 1000, 500, 200, 100 fl. ꝛc. mitspielt, so wie der großen Anzahl von 21,064 wirklichen Gewinnsten, alle in baarem Gelde, ohne allen Zweifel als die vortheilhafteste unter den jetzt bestehenden Ausspielungen von jedem Unbefangenen anerkannt werden wird. Die Gratislose dieser Lotterie übertreffen alles, was in dieser Hinsicht je dargebothen wurde, und da von dem größten Theile unserer Herren Losverschleißer durch wohl eingerichtete Gesellschaftsspiele jeder einzelne Spieler Antheil daran erhält, so muß jedes auf solche Art erkaufte Los einen sichern Gewinn, und zwar in baarem Gelde, machen.

Abnehmer von zehn Losen erhalten ein gewinnendes Gratislos, so lange deren vorhanden sind.

Andre Stattler et Comp.

Lose und Spielplane sind bei Franz Joseph Adam in Innsbruck zu haben.

Es werden 1000 fl. und 200 fl. zu 5 pCt. gegen Sicherheitsausweis aufzuleihen gesucht. Auskunft bei der Redaktion.

Ein junger Mensch, der mehrere Jahre studirt hat, wünscht die Handlung zu erlernen. Jene, welche hierauf reflektiren wollen, belieben sich der näheren Auskunft wegen an die Redaktion dieser Zeitung zu wenden.

In der Judengasse im Hause Nr. 114 im zweiten Stocke wird Kost um billigen Preis gegeben, und man bittet, Jedermann zur Zufriedenheit zu bedienen.

In der Judengasse im Hause Nr. 110 sind im vierten Stocke zwei Zimmer mit Einrichtung und Bett zu vermiethen. Auskunft erhalt man in demselben Hause im zweiten Stocke.

In der Riesengasse Nr. 50 ist der zweite Stock auf Lichtmeß 1827 zu vermiethen; das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

In der Vorstadt im Hause Nr. 209 (goldnen Krone) sind zwei Zimmer, ein heitzbares und ein unheitzbares, beide sehr schön möblirt, zu beziehen. Die näheren Bedingungen sind im zweiten Stocke desselben Hauses zu erfragen.

Im Katzungischen Hause im dritten Stocke ist ein heitzbares Zimmer, mit Möbeln bestellt, zu verlassen. Das Nähere ist in demselben Quartiere zu erfragen.

In dem Hause Nr. 382 zu Mariahilf ist ein schönes Quartier, bestehend aus zwei heitzbaren Zimmern, einem Nebenzimmer, Küche, Speisgewölbe, Holzlege ꝛc. auf kommende Lichtmessen zu beziehen. Nähere Auskunft erhalt man in demselben Hause im zweiten Stock.

Anzeige.

Der Unterzeichnete übernimmt von nun an alle in die Advokatur einschlagenden Gegenstände zur Besorgung und Ausführung.

Seine Kanzlei befindet sich neben der Hauptwache im Hause Nr. 79 im dritten Stocke.

D. Cajetan Bouvier,
kaiserl. königl. Disasterial-Advokat.

MUSIK-UNTERRICHT

wünscht Jemand im Piano-Forte, und vorzüglich im Flötenspielen zu ertheilen, und glaubt durch seine Methode und Fleiss sich bestens zu empfehlen.

Adressen erbittet man sich mit J. P. bezeichnet in die Kunsthandlung des Herrn Unterberger.

Es wünscht Jemand ein Forte-Piano gegen monatliche Bezahlung zu miethen. Jene, welche ein solches auszuleihen gesonnen sind, belieben die Anzeige bei der Redaktion dieser Zeitung zu machen.

Ein Fortepiano ist im Hause Nr. 188 in der Vorstadt im vierten Stock zu verkaufen.

---

1 **Erledigte k. k. Bergraths-Assessors- und Oberwaldmeisters-Stelle bei der k. k. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direktion in Eisenerz.**

Da in Folge hoher Hofkammer-Dekretes vom 31. Oktober 1826 Zahl 11340 die Besetzung der dießamtes erledigten Stelle eines zweiten Bergraths-Direktions-Assessors und zugleich Oberwaldmeisters, mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M., dann dem Genusse einer freien Wohnung sammt Garten, 40 Klaftern Brennholz, 150 Pfund Unschlitt, 72 fl. C. M. an Pferdbeschlag- und Knechtunterhaltungs-Beitrag, 104 Metzen Hafer und 74 Centner Heu für zwei zu unterhaltende Dienstpferde, endlich einem Deputat von 104 Centner Heu und Grummet für zwei Kühe, vorgenommen werden wird, so haben allfällige Kompetenten ihre Gesuche binnen sechs Wochen bei dieser Direktion zu überreichen, und sich nicht nur mit Zeugnissen einer inländischen Lehranstalt aus allen wissenschaftlichen Zweigen der niedern und höhern Forstkunde, sondern auch über ihre mit wesentlicher Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Forstwesens im Hochgebirge und auf den für das Montanistikum erforderlichen Betrieb erworbenen praktischen Kenntnisse im Forst-Administrations- und Direktions-, dann Bau- und Rechnungsfache, über die vollkommene Kenntniß der Plan- und Situations-Zeichnung, Mappirung, über die erforderliche Fertigkeit im Konzeptfache, endlich über ihre geleisteten Staatsdienste und sittliches Betragen auszuweisen.

Eisenerz, den 17. Nov. 1826.

K. K. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direktion.

---

1 **Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. d. M. von diesem k. k. Landgerichte vorgenommenen Losung zur dießjährigen Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Individuen, deren Aufenthalt unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen:

Im Distrikte I.

a. Für Wieser Joseph von Wilten die Zahl 1.
b. Für Grünauer Gottlieb von Hötting die Zahl 3.
c. Für Varnesi Joseph von Wilten die Zahl 7.
d. Für Zum Seraphin von Wilten die Zahl 17.
e. Für Frey Wilhelm von Wilten die Zahl 21.
f. Für Haidecker Johann von Wilten die Zahl 40.

Im Distrikte II.

a. Für Braunegger Gabriel von Arams die Zahl 32.
b. Für Zilli Leopold von Arams die Zahl 34.

Im Distrikte III.

a. Für Zangerle Karl von Lans die Zahl 17.

Im Distrikte IV.

a. Für Beykircher Johann von Lans die Zahl 6.
b. Für Kößler Joseph von Igls die Zahl 28.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, dem unterzeichneten Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sich aufhalten, binnen 4, und wenn sie außerhalb der Provinz sich befinden, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie diesem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, als Widerspenstige würden behandelt werden.

Wilten, den 22. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.
v. Lutterotti.

---

1 **Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. d. M. vorgenommenen Losung zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt diesem Landgerichte unbekannt ist, folgende Lose gehoben:

Vom I. Distrikte.

Für Franz Mayr von h. Kreuz die Zahl 30.
Für Georg Erlacher von Rum die Zahl 37.

Vom II. Distrikte.

Für Jakob Resch von Absam die Zahl 14.

Sämmtliche Vorstehende werden nun, obgleich sie gegenwärtig zur wirklichen Einreihung in das Regiment noch nicht bestimmt sind, aufgefordert, binnen 4, wenn sie sich in dieser Provinz, und binnen 8 Wochen, wenn sie sich außerhalb derselben aufhalten, dem gefertigten Landgerichte um so gewisser ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, als sie in dem Falle, daß in der Folge bei Untauglichkeit der Vormänner sie die Reihe der wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten zu behandeln wären. Thaur, den 22. Nov. 1826.

Freih. v. Sternbachisches Landgericht.
Michaeler, Landrichter.

Digitized by Google

3 **Bekanntmachung.**

Bei der Losung am 20. November wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Für Johann Bergmeister, Barbierer von Sterzing, im I. Distrikte, die Zahl 4.

Für Johann Paul Bacher, Bauersknecht von Gasteig, im I. Distrikte, die Zahl 6.

Für Franz Gruber, Säckler von Sterzing, im I. Distrikte, die Zahl 9.

Für Michael Solderer, Bauersknecht von Jaufenthal, im I. Distrikte, die Zahl 10.

Für Franz Graus, Schmied von Sterzing, im I. Distrikte, die Zahl 11.

Für Franz Huber, Huter von Sterzing, im I. Distrikte, die Zahl 15.

Für Joseph Alexander Baur, Schlosser von Sterzing, im I. Distrikte, die Zahl 24.

Für den Jakob Senn, Bauersknecht von Tschöfs, im II. Distrikte, die Zahl 1.

Für Georg Heidenberger, Bauersknecht von Mittewald, im III. Distrikte, die Zahl 27.

Für Andrä Schnitter, Kaufmannsdiener von Gossensaß, im V. Distrikte, die Zahl 14.

Da nun Jakob Senn im II. Distrikte mit Nr. 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat er, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhält, binnen 4, wenn er aber außerhalb der Provinz sich in Aufenthalt befindet, binnen 8 Wochen sich bei dem Gerichte zu stellen, widrigenfalls er als Renitent behandelt werden würde.

Eben so haben 1. Johann Bergmeister, 2. Johann Paul Bacher, 3. Franz Gruber, 4. Michael Solderer, 5. Franz Graus, 6. Franz Huber, 7. Joseph Alexander Baur, 8. Georg Heidenberger und 9. Andrä Schnitter diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in Tirol und Vorarlberg, binnen 4, wenn sie außer der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Sterzing, den 20. Nov. 1826.

Freih. v. Sternbachisches Landgericht.

Beer, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung**

Bei der heute statt gehabten Losziehung zum Behufe der dießjährigen Regiments-Ergänzung wurden für nachbenannte Militärpflichtige des Gerichtsbezirks von Schwaz die beibemerkte Losnummer gezogen:

Für Schmittner Paul von Vomp Zahl 4.
Für Mayr Franz Anton von Schwaz Zahl 17.
Für Widner Michael von Schwaz Zahl 30.
Für Guggenbichler Simon von Schwaz Zahl 51.
Für Bramböck Michael von Schwaz Zahl 53.

Dieselben werden nun aufgefordert, ihren Aufenthalt, falls sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser dem gefertigten Landgerichte anzuzeigen, als sie im Falle, daß in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung an sie kommen würde, und von ihnen dem Gerichte ihr Aufenthalt nicht angezeigt worden wäre, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

K. K. Landgericht Schwaz, den 20. Nov. 1826.

Schiestl, Landrichter.

---

3 **Edikal-Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. November 1826 vorgegangenen Losung wurden für nachbenannte Militärpflichtige aus den Altersklassen 1804 und 1805, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen:

I. Losungs-Distrikt.

Für Geißler Johann Aloys von Pians die Zahl 71.
Für Götsch Joseph von Fließ die Zahl 28.
Für Hachl Johann Paul von Schönwies die Zahl 6.
Für Hamerl Joseph von Fließ die Zahl 3.
Für Jäger Joseph von Fließ die Zahl 43.
Für Lenz Jakob von Angedair die Zahl 18.
Für Mairhofer Peter von Fließ die Zahl 29.
Für Marth Johann Joseph von Perfuchs die Zahl 44.
Für Monz Martin von Fließ die Zahl 48.
Für Neururer Joseph Anton von Piller die Zahl 2.
Für Platzer Johann von Fließ die Zahl 30.
Für Pöll Jakob Wendelin von Tobadill die Zahl 20.
Für Raggl Thomas von Schönwies die Zahl 37.
Für Richle Johann David von Angedair die Zahl 53.
Für Schlatter Martin von Zams die Zahl 61.
Für Schimd Johann von Landeck die Zahl 76.
Für Schneider Franz von Perfuchs die Zahl 5.
Für Sieß Franz von Fließ die Zahl 31.
Für Stocker Peter Paul von Fließ die Zahl 13.
Für Theni Joseph Aloys von Fließ die Zahl 38.
Für Theni Sebastian von Fließ die Zahl 64.
Für Trarl Joseph Anton von Pians die Zahl 66.
Für Waltl Isidor von Schönwies die Zahl 1.

II. Losungs-Distrikt.

Für Auderer Johann Paul von Grins die Zahl 24.
Für Fischer Ludovikus Johann von Strengen die Zahl 54.
Für Flori Jakob von Naserein die Zahl 70.
Für Gröber Johann Isidor von Pettneu die Zahl 19.
Für Handle Anton Aloys von See die Zahl 17.
Für Kolb Johann Aloys von Stanz die Zahl 11.
Für Kreß Anton Michael von St. Jakob die Zahl 33.
Für Ruetz Johann Mathias von Grins die Zahl 50.
Für Siegele Johann Joseph von Koppl die Zahl 53.
Für Stadlwieser Wenzeslaus von Pettneu die Zahl 42.
Für Storck Johann Isidor von Strengen die Zahl 49.
Für Wachter Johann Jakob von Pettneu die Zahl 64.
Für Zangerl Johann Franz von Pettneu die Zahl 31.

Da nun Waltl Isidor von Schönwies mit Nr. 1, Neururer Joseph Anton von Piller mit Nr. 2 und Hamerl Joseph von Fließ mit Nr. 3 zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4, wenn sie aber außerhalb der Provinz sich aufhalten, binnen 8 Wochen beim unterzeichneten Gerichte sich zu stellen, widrigens sie als Renitenten behandelt werden würden.

Auch haben alle übrige vorangeführte Abwesende diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4 Wochen, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Einrückung treffen sollte, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

K. K. Landgericht Landeck, den 21. Nov. 1826.

Pallang, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Welsberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Johann Steiner, Mayrgutsbesitzers von Ried, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. Dezember dieß Jahrs die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Dezember d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Welsberg, den 14. Nov. 1826.

Rieger, Landrichter.

Vorladungs-Edikt.

der am 20. d. M. vorgenommenen Losung wurde
benannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem
unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben, als:
laich Joseph Anton vom Kaunserthal die Zahl 1.
inen Joseph Anton von Serfaus die Zahl 3.
lambach Joseph von Prutz die Zahl 6.
ger Joseph Anton von Prutz die Zahl 10.
aggl Franz von Prutz die Zahl 12.
irschner Johann Aloys vom Kaunserberg die Zahl 16.
nun Raich Joseph Anton mit Nr. 1 zur wirklichen
ng bestimmt ist, so hat er, wenn er sich in der
Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4 Wochen,
außer der Provinz sich aufhält, binnen 8 Wochen
n Landgerichte zu stellen, widrigens er als Reni-
andelt werden würde.
en so haben alle übrige oben angeführte Abwesende
Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz
id Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außer der
sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen,
im Falle, wenn sie in der Folge die Reihe zur wirk-
ssentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ih-
fenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als
ten würden behandelt werden.
ied, den 21. Nov. 1826.

Gräfl. v. Spaur. Landgericht Laudeck.
Frey, Landrichter.

Vorladung.

ei der am 20. d. M. vorgenommenen Losung zur
ettirung des Kaiserjäger-Regiments wurden für
nannte, in den Jahren 1804 und 1805 geborene
rpflichtige dieses Gerichtsbezirkes, deren Aufenthalt
andgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen geho-

I. Losungs-Distrikt.

Für die Gemeinden Feldkirch und Göfis.

gler Oswald Matthäus von Feldkirch Los Nr. 2.
ofer Joseph von Göfis Nr. 5.
ier Andrä Fidel von Feldkirch Nr. 11.
cht Peter von Göfis Nr. 14.
uß Fr. Joseph von Feldkirch Nr. 16.
gle Michael Ferdinand von Feldkirch Nr. 17.
ipert Jakob von Göfis Nr. 19.
h Johann Bartholomä von Göfis Nr. 20.
rtsch Aloys von Göfis Nr. 23.
ütz Aloys von Feldkirch Nr. 25.
ipert Michael von Göfis Nr. 27.

II. Losungs-Distrikt.

die Gemeinden Altenstadt, Nofels und Ueberfaren.

u Joseph Aloys von Gisingen Nr. 11.
brederts Ulrich von Altenstadt Nr. 14.
einberger Florian von Altenstadt Nr. 18.
ck Joseph Kaspar von Nofels Nr. 21.
chel Valentin von Bangs Nr. 26.

III. Losungs-Distrikt.

Für die Gemeinden Götzis und Viktorsberg.

röhle Johann Georg, Simons Sohn von Göpis, Nr. 1.
eder Johann Aloys von Götzis Nr. 18.
mpert Joseph von Götzis Nr. 24.
pf Joseph von Götzis Nr. 28.
nd Joseph Anton von Götzis Nr. 33.

IV. Losungs-Distrikt.

die Gemeinden Altach, Frarern, Mäder, Sulz und Zwischenwasser.

artmann Joseph Anton von Zwischenwasser Nr. 2.
öckle Ferdinand von Mäder Nr. 4.
ick Joseph Gebhard von Sulz Nr. 6.
artin Fr. Joseph von Sulz Nr. 14.
ellinger Xaver von Sulz Nr. 15.
achbaur Joseph Anton Arbogast von Frarern Nr. 17.
achbaur Joseph Jakob von Frarern Nr. 19.
ilga Fr. Joseph von Mäder Nr. 25.

V. Losungs-Distrikt.

Für die Gemeinden Laterns, Tisis und Tosters.

berle Michael von Tisis Nr. 3.
ürckle Johann Anton von Tisis Nr. 7.
ämpel Mathias, Johannes Sohn von Tisis, Nr. 10.
umpel Joseph von Tisis Nr. 17.
önser Johann von Laterns Nr. 24.
önser Johann Markus von Laterns Nr. 26.
lenke Joseph Anton von Tosters Nr. 27.

VI. Losungs-Distrikt.

die Gemeinden Satteins, Schlins, Röns, Schnifis, Düns und Dünserberg.

Malin Christian von Satteins Nr. 2.
Wolf Johann Joseph von Schlins Nr. 3.
Matt Joseph von Satteins Nr. 4.
Frick Johann Jakob von Satteins Nr. 10.
Wüstner Johann Aloys von Röns Nr. 11.
Lins Johann Jakob von Satteins Nr. 14.
Bale Johann Michael von Satteins Nr. 15.
Morscher Daniel von Satteins Nr. 19.
Metzler Daniel von Satteins Nr. 20.
Lisch Johann Michael von Satteins Nr. 24.
Huber Johann Joseph von Satteins Nr. 25.
Amann Michael Anton von Schnifis Nr. 26.
Rauch Johann Joseph von Düns Nr. 27.
Malin Johann von Satteins Nr. 30.

VII. Losungs-Distrikt.

Für die Gemeinden Rankweil, Koblach, Klaus, Meiningen, Röthis und Weiler.

Schmid Johann Jakob von Rankweil Nr. 9.
Ludescher Ignatz von Klaus Nr. 22.
Marte Aloys von Meiningen Nr. 41.
Ludescher Johann von Klaus Nr. 45.
Weber Joseph Aloys von Rankweil Nr. 51.
Schmid Valentin von Rankweil Nr. 55.
Griß Johann Fidel von Meiningen Nr. 56.

Da nun Ströhle Johann Georg, Simons Sohn von Götzis, mit Los Nr. 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat derselbe, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4, wenn er sich aber außer dieser Provinz befindet, binnen 8 Wochen sich bei dem unterfertigten Landgerichte um so gewisser zu stellen, widrigens er als Renitent behandelt, und mit den auf die Renitenz gesetzten Strafen belegt werden würde.

Die übrigen voraufgeführten Individuen haben diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, und wenn sie außer dieser Provinz sich befinden, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 20. Nov. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Bei der Losung am 20. November 1826 wurden für nachgenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Im ersten Losungs-Distrikte.

Für den Joch Michael, gebürtig in Kitzbühel, elternlos, seiner Profession ein Schuhmacher, die Zahl 1.

Für den Hebenberger Wolfgang, gebürtig in Jochberg, unehelicher Sohn der Maria Wallnöferin, die Zahl 8.

Im zweiten Losungs-Distrikte.

Für den Lechner Matthäus, unehelicher Sohn der Elisabeth Noichlin, gebürtig in Jochberg, die Zahl 1.

Für den Wiser Johann Nepomuck, gebürtig im Dorfe Pfaffenschwent in Pillersee, Sohn des Johann Wiser und der Anna Poschin, die Zahl 22.

Für den Schwaiger Johann, gebürtig in der Gegend Spital, Pfarre St. Johann, unehelicher Sohn der Eva Franzlin, die Zahl 47.

Im dritten Losungs-Distrikte.

Für den Zaß Johann, gebürtig im Dorfe St. Johann, unehelicher Sohn der Anna Patschin, die Zahl 13.

Für den Enn Christian, gebürtig in Weiberndorf, Pfarre St. Johann, unehelicher Sohn der Maria Brandnerin, die Zahl 45.

Für den Wörand Peter, gebürtig im Kohlenthal, Vikariat Schwent, unehelicher Sohn der Christina Rettenmoserin, die Zahl 74.

Für den Fröschel Wolfgang, gebürtig im Winkel, Pfarre St. Johann, unehelicher Sohn der Barbara Tödlingerin, die Zahl 81.

Für den Wiser Johann, gebürtig in Kessen, unehelicher Sohn der Martha Mayrin, die Zahl 90.

Da nun Joch Michael und Lechner Matthäus, beide mit Nr. 1, zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhalten, binnen 4, wenn sie außer der Provinz sich aufhalten, binnen 8 Wochen sich beim unterzeichneten Landgerichte zu stellen, widrigens sie als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben alle übrige Genannte diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren

Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Kitzbühel, den 21. Nov. 1826.

Fürstlich Lambergisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

---

1 **Vorladung.**

Bei den gestern und heute vorgenommenen Militär-Losungen wurden für nachbenannte, in den Jahren 1804 und 1805 geborene Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

I. In dem Distrikte Nutzders.

Für Franz Joseph Gavatz von Nützders Zahl 4.
Für Martin Anton Zeck von Nutzders Zahl 5.
Für Gebhard Burtscher von Nutzders Zahl 7.

II. In dem Distrikte Nenzing.

Für Johann Joseph Wiederin von Gurtis Zahl 6.
Für Johann Baptist Egger von Nenzing Zahl 11.

III. In dem Distrikte Brand.

Für Johann Jakob Nesler von Brand Zahl 4.
Für Joseph Andrä Nesler von Brand Zahl 6.
Für Johann Joseph Gaßner von Brand Zahl 7.

IV. In dem Distrikte Dalaas.

Für Joh. Jos. Burtscher von Dalaas Zahl 1.
Für Christian Bachmann von Wald Zahl 5.
Für Jakob Joseph Bürtscher von Wald Zahl 9.
Für Joh. Jos. Fritz von Dalaas Zahl 11.
Für Joseph Anton Heinzle von Dalaas Zahl 12.
Für Joh. Anton Thoma von Wald Zahl 13.
Für Joh. Jos. Mathies von Dalaas Zahl 14.
Für Georg Anton Berthold von Wald Zahl 16.
Für Joh. Ignatz Franz Uhrz von Dalaas Zahl 17.
Für Franz Anton Fritz von Dalaas Zahl 20.

V. In dem Distrikte Bludenz.

Für Bartholomä Butschnau von Brunnenfeld Zahl 1.
Für Joseph Anton Johum von Außerbratz Zahl 4.
Für Joseph Andrä Muther von Obdorf Zahl 5.
Für Mathias Wachter von Rumpeln Zahl 7.
Für Martin Joseph Versel von Außerbratz Zahl 11.

VI. In dem Distrikte Raggal.

Für Franz Anton Durtscher von Raggal Zahl 8.

VII. In dem Distrikte Bludesch und Thüringen.

Für Joh. Jos. Haselbacher von Thüringen Zahl 10.
Für Fr. Martin Baumann von Bludesch Zahl 16.

Es werden demnach diese Militarpflichtigen aufgefordert, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer der Provinz befinden, binnen 8 Wochen, und zwar die zur wirklichen Einreihung bestimmten Militärpflichtigen, Joh. Jos. Burtscher mit Zahl 1 von Dalaas und Bartholomä Butschnau mit Zahl 1 von Brunnenfeld, bei diesem Gerichte bei Vermeidung der Renitenzstrafen persönlich zu stellen, alle übrige aber diesem Gerichte ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls dieselben, im Falle sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Einreihung treffen sollte, als Renitenten behandelt werden würden.

Bludenz, den 21. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

---

1 **Vorladung.**

Bei der im Landgerichtsbezirke Rattenberg, Kreises Unterinnthal, am 20. 21. und 22. l. M. November für dieses Jahr 1826 abgehaltenen Losung wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Losnummern gezogen:

Losungs-Bezirk Reith. Für

Schmidl Kaspar Joseph von Kufstein die Nr. 1.
Lauterer Franz Joseph von Rattenberg Nr. 5.
Margreiter Johann von Brixlegg Nr. 7.
Barbauer Peter von Alpbach Nr. 9.
Poll Johann von Brugg am Ziller Nr. 14.
Resinger Sebastian von Radfeld Nr. 15.
Brunner Balthasar von Rattenberg Nr. 19.
Gwercher Aloys von Brixlegg Nr. 26.
Schoner Simon von Reith Nr. 38.
Fromm Joh. Georg von Rattenberg Nr. 54.
Ortner Joseph von Radfeld Nr. 59.
Bräuer Barthlmä von Gertraudi Nr. 61.
Obholzer Joh Franz von Brixlegg Nr. 62.

Losungs-Distrikt Kundl. Für

Bärmoser Johann von Liesfeld Nr. 2.
Hollrieder Simon von Auffach Nr. 7.
Klingler Peter von Thierbach Nr. 14.
Stock Michael von Schlitters Nr. 36.
Schwarzenauer Simon von Niederau Nr. 37.
Dengler Johann von Kundl Nr. 38.

Schronne Breitenbach. Für

Schreyer Joseph von Volldepp Nr. 3.
Nitzlnader Johann von Mariathal Nr. 4.
Luechner Michael von Kramsach Nr. 5.
Kock Peter von Brantenberg Nr. 10.
Luechner Joseph von Kramsach Nr. 14.
Entner Johann von Mariathal Nr. 16.
Stubenvoll Andrä vom Angerberge Nr. 25.
Barmoser Barthlmä von Angath Nr. 27.
Gschoßer Joh. Christian von Breitenbach Nr. 30.
Reischer Joseph von Volldepp Nr. 41.
Unterberger Peter von Angath Nr. 43.

Da sich nun Schmidl Kaspar Joseph aus dem Losungs-Distrikte Reith mit der Losungs-Nummer 1 und Schreyer Joseph von Volldepp aus dem Losungs-Distrikte Breitenbach mit der Los-Nummer 3 zur wirklichen Einreihung eignen, so haben selbe, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4, wenn sie aber außer der Provinz sich aufhalten, binnen 8 Wochen bei dem unterfertigten Landgerichte sich um so gewisser zu stellen, als sie widrigenfalls als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben

Präuer Barthlmä von Gertraudi mit Nr. 61,
Barbauer Peter von Alpbach mit Nr. 9,
Lauterer Joseph Franz von Rattenberg mit Nr. 5,
Margreiter Joh. von Brixlegg mit Nr. 7,
Poll Joh. von Brugg am Ziller mit Nr. 14,
Resinger Sebastian von Radfeld mit Nr. 15,
Brunner Balthasar von Rattenberg mit Nr. 19,
Gwercher Aloys von Brixlegg mit Nr. 26,
Schoner Simon von Reith mit Nr. 38,
Fromm Joh. Georg von Rattenberg mit Nr. 54,
Ortner Joseph von Radfeld mit Nr. 59,
Obholzer Joh. Franz von Brixlegg mit Nr. 62,

sämmtlich aus dem Losungs-Bezirke Reith; dann

Barmoser Joh. von Liesfeld mit Nr. 2,
Hollrieder Simon von Auffach mit Nr. 7,
Klingler Peter von Thierbach mit Nr. 14,
Stock Michael von Schlitters mit Nr. 36,
Schwarzenauer Simon von Niederau mit Nr. 37,
Dengler Joh. von Kundl mit Nr. 38,

sämmtlich aus dem Losungs-Distrikte Kundl; endlich

Nitzlnader Joh. von Mariathal mit Nr. 4,
Luechner Michael von Kramsach mit Nr. 5,
Kock Peter von Brantenberg mit Nr. 10,
Luechner Joseph von Kramsach mit Nr. 14,
Entner Joh. von Mariathal mit Nr. 16,
Stubenvoll Andrä vom Angerberge mit Nr. 25,
Barmoser Barthlmä von Angath mit Nr. 27,
Gschößer Joh. Christian von Breitenbach mit Nr. 30,
Reischer Joseph von Volldepp mit Nr. 41,
Unterberger Peter von Angath mit Nr. 43,

sämmtlich aus dem Losungs-Bezirke Breitenbach, diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sich befinden, binnen 4, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie, falls in der Folge die Reihe zum wirklichen Einrucken sie treffen sollte, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt binnen der gesetzlichen Frist nicht angezeigt hatten, als wirkliche Renitenten behandelt würden.

Rattenberg, den 23 Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

1 **Vorrufung.**

Bei der am 22. d. zur Komplettirung des Kaiserjäger-Regiments allda statt gehabten Losung wurden für nachstehende abwesende, in den Jahren 1804 und 1805 geborene Jünglinge nachfolgende Loszahlen gehoben:

Für Franz Karl Teller Nr. 16.
Für Anton Keil Nr. 21.
Für Aloys Ungar Nr. 26.
Für Aloys Barthlmä Rainer Nr. 30.
Für Joh. Franz Klieber Nr. 31.
Für Joseph Sebastian Fürstettler Nr. 42.
Für Aloys Brandstatter Nr. 50.
Für Anton Schuster Nr. 53.
Für Johann Lenz Nr. 55.
Für Sebastian Marx Nr. 64.
Für Joh. Ignatz Schilger Nr. 66.
Für Joseph Anton Wacker Nr. 92.
Für Joseph Ungar Nr 96.

Da derselben Aufenthalt dem Magistrate nicht bekannt ist, und es möglich wäre, daß Einen oder den Andern das Los zur wirklichen Einreihung treffen könnte, so werden dieselben aufgefordert, dem Magistrate ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol oder Vorarlberg sich

Digitized by Google

befinden, binnen 4 Wochen, und wenn sie sich außerhalb dieser Provinz aufhalten, binnen 8 Wochen, von heute an gerechnet, um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Einreihung treffen würde, und sie dem Magistrate ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck, den 24. Nov. 1826.

v. Riccabona, Bürgermeister.

---

3 **Bekanntmachung.**

Bei der Losung am 20. November 1826 wurden für nachgenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Im italienischen Losungs-Distrikte Gröden Nr. I.

Für Joh. Dominik Pinsider, Wirthssohn von St. Ulrich in Gröden, die Zahl 7.

Für Joseph Stufleser von St. Ulrich in Gröden die Zahl 13.

Für Georg Senaner von Wolkenstein in Gröden die Zahl 16.

Für Anton Perathanner von Runggatsch in Wolkenstein die Zahl 18.

Für Joh. Andrä Marader von St. Ulrich in Gröden die Zahl 22.

Für Joh. Bapt. Perathanner von Wolkenstein in Gröden die Zahl 28.

Für Joh. Dominik Latdschneider von St. Ulrich die Zahl 30.

Für Joh. Dominik Runggaldier von St. Ulrich in Gröden die Zahl 34.

Für Joh. Bapt. Burger die Zahl 36.

Für Joseph Perathanner zu Dosses bei St. Christina in Gröden die Zahl 37.

Im deutschen Losungs-Distrikte Gufidaun Nr. II.

Für Aloys Haring, Meßnerssohn von Gufidaun, die Zahl 1.

Für Sebastian Harpf von Theis die Zahl 4.

Für Anton Profanter von Tschaufes in Villnös die Zahl 13.

Für Joseph Simon Rainer von Griesbruck die Zahl 16.

Für Georg Zingerle von Griesbruck die Zahl 21.

Für Joh. Bapt. Huber von Gufidaun die Zahl 37.

Für Philipp Jakob Schrott, Bäckerssohn von Waidbruck, die Zahl 38.

Für Aloys Jakob Zöll von Layen die Zahl 46.

Da nun vom II. Losungs-Distrikte Aloys Haring mit Nr. 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat derselbe, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg befindet, sich binnen 4 Wochen, wenn er sich aber außer der Provinz aufhält, binnen 8 Wochen bei dem Gerichte zu stellen, widrigenfalls er als Renitent behandelt werden würde.

Eben so haben vom I. Losungs-Distrikte

Joh. Dominik Pineider mit Nr. 7,
Joseph Stufleser mit Nr. 13,
Georg Senaner mit Nr. 16,
Anton Perathanner mit Nr. 18,
Joh. Andrä Marader mit Nr. 22,
Joh. Bapt. Perathanner mit Nr. 28,
Joh. Dominik Lardschneider mit Nr. 30,
Joh. Dominik Runggaldier mit Nr. 34,
Joh. Bapt. Burger mit Nr. 36,
Joseph Perathanner mit Nr. 37,

dann vom II. Losungs-Distrikte

Sebastian Harpf mit Nr. 4,
Anton Profanter mit Nr. 13,
Joseph Simon Rainer mit Nr. 16,
Georg Zingerle mit Nr. 21,
Joh. Bapt. Huber mit Nr. 37,
Philipp Jakob Schrott mit Nr. 38 und
Aloys Jakob Zöll mit Nr. 46

diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4 Wochen, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden.

Gufidaun, den 21. Nov. 1826.

Gräflich von Arzisches Landgericht.

v. Lasser, Amtsverwalter.

---

1 Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Christian Steinl, Bauersmannes auf Schmuders, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. Dezember dieß Jahrs die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 23. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Sterzing, den 21. Nov. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Enneberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Konkursgläubiger des Jakob Erlacher und Maria Novara in die Versteigerung der zu dieser Masse gehörigen Realitäten gewilliget worden, als:

Ein achter Theil aus dem im Cataster sub Nro. 89 vorkommenden Mairhofe Obwegs und Somavilla-Gut in der Pfarre Enneberg, an Aecker und Wiesen, nebst einer neuen, in einem Zusammenhange erbauten Feuer- und Futterbehausung, mit Rechten und Beschwerden, wie Konkursant alles benützt hat.

Die Giebigkeiten und Beschwerden dieser Realitäten, und Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden; auch kann dieses alles bei diesem Landgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 21. des k. M. Dezember in dem sogenannten großen Hause in der Pfarre Enneberg von 9 bis 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

St. Vigil, den 16. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Franz Trebo, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf v. Trappischen Landgerichte Ulten werden auf Anlangen der Gläubiger des Anton und Barthimä Riegers, auch des Johann Riepers, zum Stall und Kropfen bei St. Gertraud, dieß Gerichts, der dritten öffentlichen Versteigerung feilgestellt:

I. Ein Viertel aus dem Gute zu Innerecken, genannt zum Stall, im Ausrufspreise per 925 fl. R. W.

II. Ein Viertel Antheil Gut aus demselben Innereck-Hofe, genannt zum Kropfen, im Ausrufspreise per 650 fl. R. W. und

III. Ein Achtel aus diesem Innereckhofe, genannt zum Oberkropfen, im Ausrufspreise per 500 fl. R. W.

Die Beschreibung dieser Güterantheile kommt im Rustikalsteuerkataster der Gemeinde St. Gertraud im Bande VI. fol. 1860. sub Nro. 430. von Lit. A. bis incl. B. B. vor, wo auch die zu jedem Gutsantheile gehörigen Stücke ad Marginem nach den Littern angeführt sind, und zwar in der Verlassenschaftsabhandlung der Maria Poeder vom 11. November 1805 aufgeführten Eigenthumsurkunden und nach dem Besitzbriefe vom 28. Aug. 1818, welche bei Gericht täglich eingesehen werden können.

Bedingnisse.

1. Wird Jedermann zum Kaufe zugelassen, welcher

Digitized by Google

nach den Gesetzen dazu befähigt, und die pupillarmäßige Sicherheit auszuweisen im Stande seyn wird.

2. Unter den Ausrufspreisen wird kein Darboth und nach der geschlossenen Versteigerung kein Nachgeboth angenommen.

3. Wird zwar jede Gutsabtheilung sonderbar versteigert, und bei Nr. I. angefangen und nach der Ordnung fortgefahren werden; jedoch wird dem Ersteigerer des Guts-Antheils Nr. I. das Vorrecht vorbehalten, auch die andern zwei Gutsantheile sub II. et III. um die Ersteigerungs-Preise an sich zu lösen, so wie im Nichtfalle dem Ersteigerer des einen oder andern Theils zum Kropfen Nr. II. oder III. auch das Recht zusteht, den andern Theil zum obern Kropfen um den Ersteigerungspreis an sich zu lösen; jedoch soll dieses Vorkaufsrecht binnen acht Tagen nach der Ersteigerung ausgeführt werden, sonst aber erloschen seyn.

4. Jedem Kaufer eines ersteigerten Gutsantheils wird das dazu gehörige Inventar um den Schatzungspreis zugleich eingeantwortet.

5. Auf beiden Kaufspreisen muß er sich Passiven antheilmäßig und nach Einverständniß der Gläubiger überbinden lassen, von welchen er aber in den ersten zwei Jahren nichts, nach Verlauf derselben aber in einem Jahre nur ein Fünftheil, und zwar nach einer halbjährigen Ab- oder Aufkündung nach dem Zuvorkommungsrechte bezahlen darf; die Loskündung muß in jedem Jahre um Georgi und die Bezahlung dann um Martini darauf erfolgen; jedoch wird freigestellt, in einem Jahre auch größere Zahlungen leisten zu mögen.

6. Die Verzinsung der zu überbindenden Passiven läuft von Lichtmessen k. J. 1827 an, welche von allen — ausschließlich der Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien — auf 4 pCt. bestimmt ist; und es wird auch hinsichtlich dieser, nur die 4 pCt. Verzinsung abreichen zu dürfen, die geeignete Vorstellung bei den hohen Behörden gemacht werden, und wenn dieses erwirkt werden sollte, so dürfen auch diese nur mehr zu 4 pCt. verzinset werden; welches aber für den gegenwärtigen Fall vorbehalten, und die 5 pCt. Verzinsung bedungen werden muß.

7. Die Bezahlung der Gutsbeschwerden an Grund- und andern Zinsen, Zehenten und dergleichen geht von Martini d. J. an, die übrigen Beschwerden an Steuern, Gerichts- und Gemeinde-Anlagen von Lichtmessen 1827 an, wie sie von dieser Zeit an werden beigetrieben werden, jedoch ohne Rücksicht auf den Grund und Zeit der Entstehung derselben.

8. Die Güter werden nach dem gegenwärtigen Stande und ohne Vergewährung der Größen übergeben, wovon Wag und Gefahr gleich nach der Ersteigerung auf den Käufer übergeht.

9. Die Kaufbriefe müssen längstens innerhalb vierzehn Tagen nach der Versteigerung zum Verfachbuche errichtet, und alle damit, so wie mit der Ersteigerung zu erlaufenden Kosten an Taxen, Stempelgebühren und dergleichen vom Ersteigerer bezahlt werden.

10. Zur Sicherheit für die Kaufspreise wird das erste Hypothekrecht auf den ersteigerten Gütern nebst Inventarien vorbehalten.

Die übrigen Bedingnisse, so wie die Beschreibung der Güter, können täglich bei Gerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung wird am 6. des k. M. Dezember um 9 Uhr Vormittags eröffnet, damit um 10 Uhr angefangen und nach Gesetzesvorschrift geschlossen werden.

Landgericht Ulten, den 7. Nov. 1826.

Bl. Pardatscher, Landrichter.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem Graf v. Tannenbergischen Landgerichte Rotenburg am Inn wird anmit bekannt gemacht, daß über Anlangen der Mathias Widnerischen Gläubiger nachstehende zu dieser Konkursmasse angehörige Güter neuerlich und zum dritten Male dem öffentlichen Kaufe ausgedothen werden, nämlich:

Nr. Cat. 137 der Gemeinde Schlitters am Schlitterberg aus dem Larchkoglgute Folgendes:

A. Eine Behausung mit Stadl und Stallung, signirt mit Nr. 102.

B. 6330 Klaftern Baugrund, und

C. 2204 Klaftern Wiesmahd.

Stoßt gegen Morgen und Mittag an Maria Wierers, Abend an eigenen Wald, und Mitternacht wiederum an Wald.

Von diesem Gute ist Folgendes zu reichen:

Stift und Grundzins auf St. Georgenberg 12 kr., dem Larchkoglgutsbesitzer Hülfszins 24 kr., in das Rotenburgische Urbarium 1 Kastraun, oder dafür 24 kr.

Den ganzen Zehent bezieht der Hr. Dechant in Zügen, und Steuer reicht man ab 3 Termin 1 fl. 38 kr., alles alte L. W.

Die bei diesem Gute vorhandenen und auf 108 fl. 18 kr. geschätzten Fahrnisse und Vieh, wie der heurige ganze Sommernutzen, welcher unter obiger Schätzung nicht begriffen ist, werden in diesem Kaufe mitgegeben, und wird für Gut und Fahrnisse ꝛc. der alte Ausrufspreis bestimmt von 1500 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird nur jener zum Kaufe zugelassen, der landesüblich hiezu geeignet ist, und sich mit eigenem Vermögen von 500 fl. oder in dessen Abgang mit Bürgschaft von dem nämlichen Betrage ausweisen kann.

2. Weil Kaufer den ganzen Sommernutzen beziehen kann, so ist der erstandene Meist- oder Anboth von Georgi 1826 an, nach dem bisherigen Zinsfuße zu 4 pCt. zu verzinsen, und über halbjährige Aufkündung auch zu bezahlen.

3. Alle auf dem Gute haftenden Oblagen, und wie diese betrieben werden, hat der Käufer zu übernehmen, und eben so die Liquidationskosten, Briefereitaxen und den grundherrlichen Aufzug allein abzuführen.

4. Die Fahrnisse nebst Vieh, welche nach der inventarischen Schatzung 108 fl. 18 kr. betragen, werden dem Käufer sammt dem heurigen Sommernutzen ohne sonderbare Vergütung darein gegeben, jedoch wird demselben von dem verzehrten und nicht mehr vorhandenen Getreide, wie Fütterei, keine Rückvergütung gemacht.

Die dießfallige Versteigerung wird den 9. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr in der dießortigen Landgerichts-Kanzlei beginnen, und nach Gesetzesvorschrift geschlossen werden.

Rotholz, den 17. Nov. 1826.

Graf v. Tannenbergisches Landgericht Rottenburg.

Raffl, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Auf Ansuchen der Peter v. Anreiterischen Vor- und Mitvormundschaft werden hiemit alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Peter v. Anreiter am Hochkoster-Gute nächst Botzen eine Forderung zu stellen haben, unter Vermeidung der im §. 814 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ausgesprochenen Rechtsnachtheile aufgefordert, dieselbe bis 27. Dezember d. J. anzumelden und darzuthun.

Botzen, den 17. Nov. 1826.

v. Gauahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 **Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. d. M. von diesem k. k. Landgerichte vorgenommenen Losung zur dießjahrigen Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Individuen, deren Aufenthalt unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen:

Im Distrikte I.

a. Für Wieser Joseph von Wilten die Zahl 1.
b. Für Grünauer Gottlieb von Hötting die Zahl 3.
c. Für Varnesi Joseph von Wilten die Zahl 7.
d. Für Zum Seraphin von Wilten die Zahl 17.
e. Für Frey Wilhelm von Wilten die Zahl 21.
f. Für Haidecker Johann von Wilten die Zahl 40.

Im Distrikte II.

a. Für Braunegger Gabriel von Arams die Zahl 32.
b. Für Zilli Leopold von Arams die Zahl 34.

Im Distrikte III.

a. Für Zangerle Karl von Lans die Zahl 17.

Im Distrikte IV.

a. Für Beykircher Johann von Lans die Zahl 6.
b. Für Kößler Joseph von Igls die Zahl 28.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, dem unterzeichneten Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sich aufhalten, binnen 4, und wenn sie außerhalb der Provinz sich befinden, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie diesem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, als Widerspenstige würden behandelt werden.

Wilten, den 22. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

v. Lutterotti.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 98. 7. Dezember 1826.

Wiener Cours vom 1. Dezember 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	99 9/10
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	99 7/8
	zu 4 ½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	—
	zu 3 ½ v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		140 ½
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2½ v. H. (in C. M.)		43 ¼
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	45
detto detto	zu 2 v. H. (in C. M.)	36

Bank-Aktien pr. Stück 1126 ½ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 2. Dez. Hr. Röck, Kaufmannssohn von Neapel (im gold. Adler)

Den 3. Dez. Hr. Huter, Privat aus England, mit Fr. W. Schlegel und Cl. Klose (in der gold. Sonne.) — Hr. Altona, Privat aus der Schweiz; Hr. Ritter v. Peßler aus Oesterreich (in der gold. Rose.) — Hr. Kachler, Bildhauer aus Magdeburg; Hr. Erhard, Mahler aus Preußen; Hr. Brianchon, k. franz. Beamter; Hr. Frey, Mahler aus Neustadt (im gold. Adler.) — Hr. Ringler, Handelsmann von Verona; Hr. Schmitzer, Privat von Botzen (im gr. Bär.) — Hr. Leutner, Schauspieler und Sänger aus Preußen (im schw. Adler.)

So eben ist erschienen und in der Wagnerschen Buchhandlung in Kommission zu haben:

Uebersicht über das im Jahre $18^{25}/_{26}$ in der medizinisch-praktischen Schule an der k. k. Universität zu Innsbruck gepflogene Heilverfahren. Von D. Anton Pascoli, k. k. Distriktsarzte, derzeit supplirendem Professor der medizinischen Klinik für Wundärzte und supplirendem Primar-Arzte im hiesigen Stadtspitale. Mit einem lithographirten Abdruck. Innsbruck 1827. Auf Kosten des Verfassers. gr Med. 8. 5¼ Bogen. Preis 40 kr. R. W

Diese Uebersicht enthält eine gedrängte Beschreibung r auf der Klinik gewesenen merkwürdigen Krankheitsälle, nebst Angabe der Behandlung und des Erfolges; rner, mit welchem Erfolge die D. Dzondische Methode der Lustseuche, mit welchem Nutzen die Radix artemiae vulgaris in der Fallsucht und das Oleum terebinthinae beim Bandwurm angewendet wurden. — Der lithographirte Abdruck stellt ein einjähriges Kind, das einen gewöhnlich großen innern Wasserkopf hatte, dar.

Unterricht im Verfertigen der feinsten Wiener Natur-, hantasie- und Gewürzblumen wird ertheilt untere Sillgasse Nr. 282 im 2. Stock.

In der Neustadt Nr. 194 ist im 3. Stocke vorwärts 1 möblirtes Zimmer mit Alkove stündlich zu verlassen. ähere Auskunft ist beim Hauseigenthümer zu erfragen.

Eine sehr bequeme Retourgelegenheit für vier Personen nach Salzburg, Linz, Wien und Preßburg ist im Gasthofe zum goldenen Adler in Innsbruck.

Im Gasthofe zum goldenen Adler in Innsbruck sind sche Huchenfische angekommen und zu haben.

Mit 1. Dezember d. J. ist im ersten Stocke Haus Nr. 7 in der Neustadt ein möblirtes Zimmer mit einem geräumigen Alkoven mit der Aussicht auf die Hauptstraße zu beziehen.

In der Spezereihandlung der Unterzeichneten ist zu haben:

Frucht-Essig die Wiener Maaß	8 kr.
Wein-Essig die W. M.	10 kr.
Bier-Brantwein, dem baierischen an Güte gleich, die W. M.	14 kr.
Frucht-Brantwein die W. M.	18 kr.

Bei Abnahme einer oder mehrerer Ohren dieser Flüßigkeiten werden noch billigere Preise zugesichert.

Voglsanger und Lener.

3 In der unterzeichneten Spezereihandlung kann man zu verschiedenen Preisen Weinessig haben, den wohlfeilsten zu acht Kreuzer die Wiener Maaß, der doch dem Frucht-Essig in jeder Beziehung vorzuziehen ist.

Franz Karl Mayer.

3 Ein Fortepiano ist auf monatliche Termine auszuleihen. Wo? sagt die Redaktion dieser Blätter.

1 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Jakob Linder, Oberglasurer zu Ueberwasser in Gröden, auf Ansuchen der gesetzlichen Erben, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Mathias Planer in Kastelruth, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten erachtet würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 27. Nov. 1826.

Hammer, Amtsverwalter.

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Tarrenz gestorbenen Bauersmannes Gabriel Sturm gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden ver-

langte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Imst, den 2. Dez. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Schranz und seiner Gattin Maria Mages zu Imst gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Dezember dieß Jahrs die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Imst, den 14. Nov. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

1 **Konkurs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Frank, Bauersmannes zu Girlan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 8. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zuerscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 27. Nov. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Bregenzerwald wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Anton Mosbrugger, Baumwollenfabrikanten, und seines Eheweibes Anna Kath. geb. Meusburger zu Großdorf in Egg, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 13. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Thomas Feuerstein von Bezau; bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzuträgen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 15. Jänner k. J. 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Bezau, den 29. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

J. K. Ratz, Landrichter.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Nachlaßvermögen des Lohnkutschers Johann Gstrein, insgemein Oehlberger von Botzen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Dezember 1826 incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen

Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Doktor Franz von Larcher, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 8. Janner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei in dem Amtszimmer Nr. 5 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Bozen, den 24. Nov. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
D. J. v. Ganahl, k. k. Präses.
A. v. Tschidrer, k. k. Rath.
E. v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan qua Sekretär.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Enneberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Hieronymus Mischi, Bauersmannes am Mazukellergute in Compill, der Gemeinde St. Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. St. Vigil, den 28. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.
Franz Trebo, Landrichter.
Plangger, Adjunkt.

Versteigerungs-Edikt.

Mit hohem Gubernial-Dekret vom 26. Oktober d. J. Zl 19513/4358 ist die Erweiterung des Schul-Lokale in Imp genehmigt worden.

Die dazu benöthigten Maurerarbeiten sind auf 115 fl. 4 1/2 kr., die Zimmermannsarbeiten auf 94 fl. 10 kr., die Handlangerarbeiten, Sandbeischaffung und Fuhrschichten auf 52 fl. 23 1/2 kr., zusammen also auf 261 fl. 38 kr. in R. W. adjustirt.

Die Herstellung des Lokale nach dem Plane, der nebst den Kostenvoranschlägen in den gewöhnlichen Kanzleistunden bei dem Landgerichte eingesehen werden kann, muß längstens bis Jakobi und zwar genau nach diesem Plane und Voranschlägen erfolgen. Längstens 4 Wochen nach erfolgter Collaudation und dabei planmäßig und unausstellig erkannter Bauführung wird der Uebernahmspreis gegen gehörig gestempelte Quittung baar ausgezahlt.

Zehn Prozent vom Uebernahmspreise sind als Kaution für fleißige, solide und entsprechende Bauführung auf ein Jahr, vom Tage der Collaudation angefangen, haftbar verbleibend baar zu erlegen, oder durch annehmbare Bürgschaft zu bedecken, und zur Bauführung müssen ordentlich fähige und berechtigte Arbeitsleute verwendet werden.

Die Bauführung wird im Wege der Absteigerung an den Mindestnehmenden überlassen, und dazu auf Samstag den 23. d. M. Vormittags 9 Uhr in dießseitiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt angesetzt, wobei sich demnach Uebernahmsliebhaber einfinden mögen.

K. K. Landgericht Schwatz, den 1. Dez. 1826.
Schiestl, Landrichter.

---

1 Kundmachung.

Zufolge hohen Genehmigungen einer wohllöbl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung werden in den Gebäuden des k. k. Hauptaufschlagamtes Thöll mehrere Adaptirungen vorgenommen. Nach den rektifizirten Kostenvoranschlägen werden

1. auf Maurerarbeit	225 fl.	33 — kr.
2. auf Zimmermannsarbeit .	264 fl.	2 1/4 kr.
3. auf Tischlerarbeit	37 fl.	33 — kr.
4. auf Binderarbeit	15 fl.	— — kr.
5. auf Glaserarbeit	48 fl.	48 — kr.
6. auf Schlosserarbeit	137 fl.	2 — kr.
7. auf Hafnerarbeit	3 fl.	— — kr.
8. auf Anstreicharbeit	6 fl.	50 — kr.
in allem	737 fl.	48 1/4 kr.

R. W. oder 614 fl. 50 1/4 kr. W. W. C. M. erfordert. Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorschriftmäßige Absteigerung dieser Arbeiten beim k. k. Hauptaufschlagamte Thöll am 19. Dezember l. J. erfolgen wird, und daß daselbst die dießfälligen Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Thöll, den 24. Nov. 1826.

Kaiserl. Königl. Hauptaufschlagamt.
Jos. Scalvi, Obereinnehmer.
F. A. Verklairer, Kontroller.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Auf Ansuchen der Franz Locherischen Gantmasse wird am Samstage den 23. Dezember um 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei nachstehendes zur gedachten Masse gehöriges Gut öffentlich versteigert werden:

Nämlich gemäß Steuerkataster des Gerichts Altenburg Nr. 1066 ein Stück Acker und Weinbau in Runtschlön, der Rigl Lafay, von 3 Starland, gränzt 1. an das vormals Benvenutische, 2. an Mathias Almberger, 3. Johann Nidermeyrs, 4. an Joseph Koflers Gut.

Hievon giebt man in das v. Martinische Urbar zu Bozen jährlich 2 Ohren Most und einen Kapaun Grundzins. Im Ausrufspreise per 60 fl. R. W. Die Versteigerung geschieht übrigens unter nachstehenden

Bedingnissen:

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Geschieht die Verwendung ad corpus, ohne Haftung für das angesetzte Flächenmaaß.

3. Hat Käufer den Meistboth von Martini 1826 an à 5 pCt. zu verzinsen, hievon ein Drittheil auf Lichtmeß 1827, das zweite Drittheil um Jakobi 1827 und den Ueberrest um Lichtmeß 1828 zu bezahlen.

4. Wird Niemand zur Versteigerung zugelassen, der sich nicht mit dem Besitze des Kaufsdrittheils auszuweisen vermag.

5. Hat Meistbiether alle Steuern und Beschwerden von Martini 1826 ohne Rücksicht auf die Zeit und Art ihrer Entstehung, so wie die Versteigerungs- und Kauferrichtungskosten und Laudemialgebühren aus Eigenem abzuführen.

6. Wird sich für den Meistboth das jus in re vorbehalten.

7. Endlich hat der Meistbiether die ergangenen Herbst-

Digitized by Google

Ansaatkosten ohne Abzüge an dem Meistbothe dem Masse-Verwalter zu vergüten.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, zur bestimmten Zeit am angegebenen Orte zu erscheinen.

Landgericht Altenburg, den 26. Nov. 1826.

Dietl.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Steinach wird hiemit öffentlich bekannt gegeben: Es sey auf Anlangen der Johann Prangerischen Konkursgläubiger in die zweite Versteigerung der bei der unterm 23. d. M. vor sich gegangenen Versteigerung nicht an Mann gebrachten Realitäten gewilliget worden, welche sind:

1. Aus Nr. Cat. 1273. Lit. H. Ein Stück Grund, die Puinten genannt, von 3 Jauch und 1 Tag Dungmahd. Ausrufspreis 700 fl. R. W.

2. Aus der nämlichen Nr. Lit. I. Ein Stück, die Aue genannt, haltend 6 Tag Dung- und 10 Tag Gaitmahd; davon jedoch nur die Hälfte. Ausrufspreis 800 fl. R. W.

3. Nr. Cat. 1274 aus dem Trogerhofe Lit. A. ein Bergmahd, die Ebene genannt, von 16 Tagmahd. Lit. B. ein Grasrecht zu 6 Ochsen und 3 Kühen. Ausrufspreis 400 fl. R. W.

4. Aus Nr. Cat. 1275. Lit. H. Ein Bergmahd, das Plätzl genannt, von 7 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

5. Aus obiger Nr. ein Bergmahd, die Stelle genannt, von 8 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

6. Aus obiger Nr. Lit. K. Ein Bergmahd, die Sinnige genannt, 12 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

7. Aus der nämlichen Nr. Lit. M. Ein Bergmahd, die Legerplatte genannt, haltend 7 Tagmahd. Ausruf 150 fl. R. W.

8. Aus obiger Nr. Lit. N. Ein Bergmahd, die Isse genannt, haltend 5 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

Bedingnisse.

Sind die nämlichen, wie sie im dießfälligen Edikte d. d. 28. v. M. Oktober aufgeführt sind.

Die Versteigerung selbst wird am 27. k. M. Dezember von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags im Hause des Konkursanten in Gschnitz vorgenommen, Nachmittags darauf und am folgenden Tage als den 28. Dezember werden Haus- und Baumannsfahrnisse, als bei 300 Star Getreide, bei 150 Centner Heu, dann Roggenstroh, Halm, Betten, Wägen u. dgl. gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden.

Steinach, den 28. Nov. 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

1 **Vorladung.**

Bei der dießjährigen distriktsweise vorgenommenen Losung zur Komplettirung des k. k. Kaiserjäger-Regiments konnte der Aufenthalt nachstehender dießgerichtlicher Unterthanssöhne, welche losungspflichtig waren, nicht erhoben werden:

Vorichavich Joseph von Innichen, geboren den 4. März 1805.
Paprian Joseph von Sillian, geb. den 4. Jänner 1805.
Sarter Joseph von Innichen, geb. den 3. April 1804.
Strasser Franz von Vierschach, geb. den 3. Jänner 1805.
Summerer Joseph von Serten, geb. den 27. März 1804.
Wieser Joseph, zu Lienz am 15. August 1805 geboren, und zu Kartitsch domizilirt.

Es werden demnach die vorausgeführten — unbekannt wo — abwesende Militärpflichtige, welche wegen allfälliger Unbrauchbarkeit der Vormänner vielleicht zur Einreihung in das Kaiserjäger-Regiment bestimmt werden dürften, aufgefordert, wenn sie sich innerhalb der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, falls sie sich aber außer der Provinz befinden, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Renitenz-Strafen, welche dieselben im Nichterscheinungsfalle treffen würden, bei dem unterfertigten Landgerichte sich zu stellen.

K. K. Landgericht Sillian, den 22. Nov. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

---

1 **Vorrufung.**

Bei der am 20. 21. und 22. d. M. November bei dem gefertigten k. k. Landgerichte Bregenzerwald zum Behufe der dießjährigen Regiments-Ergänzung statt gehabten Loszieburg wurden für nachbenannte Losungspflichtige, deren gegenwärtiger Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Lobzahlen gezogen, als:

A. Aus der Gemeinde Andelsbuch.

1. Für den Jodok Hammerer vom Feld die Losungs-Nummer 8.

B. Aus der Gemeinde Au.

1. Für den Joseph Anton Wurzner Nr. 5.
2. Für den Fr. Peter Albrecht Nr. 6.
3. Für den Fr. Leopold Mosbrugger Nr. 11.
4. Für den Johann Michael Beer Nr. 14.
5. Für den Fr. Xaver Willi Nr. 15.
6. Für den Joseph Erath, Joh. Martinssohn, Nr. 20.

C. Aus der Gemeinde Egg.

1. Für den Jodok Aloys Lang von Gebatz Nr. 1.
2. Für den Jodok Lang von Ebenwald Nr. 3.
3. Für den Joh. Christian Schneider von Stoker Nr. 8.
4. Für den Silvester Aloys Schneider von Mühle Nr. 10.

D. Aus der Gemeinde Bizau.

1. Für den Joh. Michael Feurstein Nr. 4.
2. Für den Joseph Feurstein, Leopoldssohn, Nr. 5.

E. Aus der Gemeinde Lingenau.

1. Für den Joh. Peter Rusbaumer Nr. 5.
2. Für den Joseph Willi Nr. 6.
3. Für den Franz Blatter Nr. 8.
4. Für den Joh. Konrad Stöller Nr. 15.
5. Für den Joh. Peter Fink Nr. 18.
6. Für den Joseph Frowis Nr. 19.

F. Aus der Gemeinde Schnepfau.

1. Für den Joh. Benedikt Albrecht Nr. 6.

G. Aus der Gemeinde Schwarzenberg.

1. Für den Fr. Xaver Greber Nr. 7.
2. Für den Joh. Georg Metzler, Fr. Xavers Sohn, Nr. 17.
3. Für den Georg Düringer Nr. 22.

H. Aus der Gemeinde Hittisau.

1. Für den Konrad Läser Nr. 14.

J. Aus der Gemeinde Mittelberg.

1. Für den Franz Nolaskus Wüstner von Riezlern Nr. 6.
2. Für den Mathias Leopold Schwendinger zu Hirschegg Nr. 15.
3. Für den Stanislaus Adler von Hirschegg Nr. 17.

K. Aus der Gemeinde Mellau.

1. Für den Joh. Kaspar Natter Nr. 2.
2. Für den Joseph Kolumban Natter Nr. 3.

Von diesen vorgenannten Jünglingen hat nun der Jodok Aloys Lang von Gebatz in Egg, als zur wirklichen Einreihung bestimmt, wenn sich derselbe in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4 Wochen, wenn er sich aber außer dieser Provinz befinden sollte, binnen 8 Wochen um so gewisser sich bei diesem Landgerichte zu stellen, als derselbe sonsten als Renitent behandelt, und hiernach mit den auf die Widersetzlichkeit gesetzten Strafen belegt werden müßte.

Die übrigen der vorgenannten Jünglinge haben aber diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn solche sich inner der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer der Provinz aufhalten sollten, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als dieselben sonsten im Falle, daß solche in der Folge die Reihe zur wirklichen Stellung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten müßten behandelt, und in Folge dessen mit den auf die Widersetzlichkeit gesetzten Strafen müßten belegt werden.

Diese Strafen bestehen:

a. In Verlängerung der Kapitulationszeit von zwei Jahren.

b. In der Abgabe zum Jäger-Regiment Kaiser auch dann, wenn der Widerspenstige nach Verlauf des militärpflichtigen Alters ergriffen wird.

c. Im Verluste des Rechtes, sich vertreten zu lassen, und

d. allenfalls auch in angemessenen Geldstrafen.

Bezau, den 24. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

J. K. Rap, k. k. Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Dem hiesigen Schustermeister Paris Paffan hat man wegen Wahnsinn die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen und ihm in der Person des dasigen Rädermachers Johann Rainer einen Kurator zu bestellen befunden.

Da demnach Paris Paffan den Minderjährigen gleich geachtet wird, so wird solches hiemit zu Jedermanns Wissen und Benehmen kund gegeben.

Botzen, den 24. Nov. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschidrer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

1 **Vorladung.**

Nachstehender zur dießjährigen Komplettirung des Kaiserjäger-Regiments aufgeforderte militärpflichtige Jüngling hat bei der am 20. l. M. statt gehabten öffentlichen Loßziehung durch den bestimmten Familienvater das Los zur Reserve gezogen:

Losungs-Distrikt I.

Joseph Eitzenberger, Sohn des Anton Eitzenberger, geboren zu Telfs den 19. Juni 1805, Los Nr. 3.

Nachdem dieser Eitzenberger — unwissend wo — in Baiern abwesend ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen 8 Wochen um so gewisser bei diesem Landgerichte zu stellen, widrigens er als Widerspenstiger behandelt, seine Kapitulationszeit um 2 Jahre verlängert, und derselbe auch dann zum Kaiserjäger-Regiment abgegeben werden würde, wenn er nach Verlauf des militärpflichtigen Alters ergriffen werden sollte.

Auch hatte der vorgeladene Eitzenberger im Nichtstellungsfalle das Recht verloren, einen Emständsmann unterzustellen.

Telfs, den 23. Nov. 1826.

Kaiserl. Königl. Landgericht allda.

v. Merfi, Landrichter.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo.

NOTIFICAZIONE E CITAZIONE.

All' atto dell' estrazione a sorte effettuata il giorno 22 corrente mese per quest' intero Giudizio, onde l'anno 1826 mettere a numero l' I. R. Reggimento dei Cacciatori Imperatore, vennero estratti i seguenti Numeri per gli appresso nominati giovani chiamati a farne parte, il cui luogo di dimora non è noto al Giudizio:

Per Giacomo Filippo di Michiel di Varda N. 2.
Per Giuseppe Antonio Foppa di Salesei N. 6.
Per Gio. Battista Sartori di Arrabba N. 7.
Per Pietro Enrich di Collaz N. 8.
Per Gio. Battista Costalta di Colle S. Lucia N. 9.
Per Francesco Rossi di Colle S. Lucia N. 11.
Per Floriano Pini di Colle S. Lucia N. 13.
Per Giuseppe Lorenzo Gasperini dalla Corte N. 20.
Per Mattia di Lazer di Salesei N. 29.
Per Pietro Antonio Favai di Ornella N. 31.
Per Gabriel Gabrielli di Collaz N. 32.

Essendo Giacomo Filippo di Michiel chiamato dalla sorte N. 2 all' effettivo servizio militare, se lo diffida a presentarsi personalmente in questo Giudizio, a scanso di essere considerato e trattato qual refrattario, entro il termine di 4 settimane, quando egli trovasi nella Provvinzia del Tirolo e Vorarlberg; dimorando poi fuori di detta Provvinzia la presentazione dovrà aver luogo entro 8 settimane da computarsi da giorno d oggi.

Entro il medesimo tempo di 4, ovvero di 8 settimane, secondo che soggiornano o nella sopratracciata Provvinzia, o fuori di questa, saranno tenuti tutti gli altri sunominati undici giovani a far cognoscere a questo Giudizio il luogo della dimora loro, onde evitare le pene di renitenza, in cui incorrerebbero in tal mancanza, caso che dovessero all' effettiva incorporazione rimpiazzare li giovani anteriori in rango.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo li 25. Nov. 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

1 **Vorladungs-Edikt.**

Bei der heurigen Loßziehung traf nachstehende abwesende Militärpflichtige das Los zur Einreihung:

Losungs-Distrikt Stadt Meran.

Joseph Wallnöfer Los Nr. 9.

Losungs-Distrikt Natturns.

Joseph Gerstgrasser Los Nr. 3.

Diese werden aufgefordert, wenn sie sich im Lande Tirol und Vorarlberg befinden, längstens binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 8 Wochen bei diesem Amte um so gewisser zu stellen, als im Falle der Nichterfüllung der unbleibende mit den auf die Renitenz festgesetzten Strafen belegt werden würde.

Meran, den 28. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landgerichte Schwaz wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß man sich über vorausgegangene Untersuchung bewogen gefunden habe, dem von Fiecht gebürtigen, seit Jahren aber in Stans sich aufhaltenden volljährigen Bauernsohn Andrä Waldvogl wegen übler Wirthschaftsführung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihm in der Person des Johann Girtler, Müllermeisters zu Stans, einen Kurator beizugeben, wonach derselbe in allen Geschäften einem Minderjährigen gleich zu achten ist.

Schwaz, den 2. Dez. 1826.

Schiestl, Landrichter.

---

1 **Bekanntmachung**

Vom k. k. Landgerichte Schwaz wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß man sich über vorausgegangene Untersuchung bewogen gefunden habe, dem daigen Zimmermeister Joseph Liner wegen unwiderstehlichem Hang zum Trunke und übler Wirthschaftsführung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen und ihm in der Person des hiesigen Rothgärbermeisters Benedikt Morgenstetter einen Kurator beizugeben, wonach derselbe in allen Geschäften einem Minderjährigen gleich zu achten ist.

Schwaz, den 2. Dez. 18_6.

Schiestl, Landrichter.

---

1 **Vorrufungs-Edikt.**

Vom freiherrlich von Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es sey am 8. April d. J. Johann Firler, lediger Bauersmann und Meßner zu Flains, Sohn des Blasius Firler und der Maria Bacher von dort, mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes verstorben, in welchem derselbe auf der Vaterseite die Verwandten nach der gesetzlichen Erbfolge, auf der Mutterseite aber alle jene, ohne Rücksicht auf die nähere oder entferntere Linie, welche sich als seine Verwandte ausweisen, jedoch stammweise, und nicht nach der Zahl der Köpfe, zur Beerbung seines Nachlasses berufen.

Von diesen sonach berufenen Erben haben sich die vaterseitigen Verwandten bereits legal ausgewiesen, die mutterseitigen Maria Bacherischen Verwandten aber, auf welche ein Erbtheil von 1167 fl. 35 kr. R. W. fällt, sind größtentheils unbekannt.

Die Eltern des Ableibers Mutter, Maria Bacher, hießen Johann Bacher und Maria Leider, und außer den mütterlichen Großeltern Mathias Leider und Maria Klauswalder sind nur noch die Urgroßeltern Mathias Leider und Agnes Grafin bekannt.

Alle übrigen Stämme und deren Abkömmlinge konnten ungeachtet aller Mühe und Nachforschung nicht erhoben werden.

Es haben daher alle jene mutterseitigen Verwandten, welche in Folge der oberwähnten testamentarischen Anordnung einen Erbsanspruch haben, oder zu haben vermeinen, sich so gewiß binnen Jahresfrist bei diesem Gerichte anzumelden, und ihre Erbrechte legal auszuweisen, als widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgetragen, und jenen aus den sich Legitimirenden eingeantwortet werden würde, denen es nach der letztwilligen Verfügung gebühret.

Sterzing, den 28. Nov. 1826.

Beer, Landrichter.

---

1 **E D I T T O.**

Praticate le prescritte indagini, si è trovato di dichiarare maggiore di età Giacomo Filippo Gasperi di Chiave. Ciocchè si pubblica a direzione di ogn' uno.

Cortina il dì 26. Nov. 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d'Ampezzo.

Martello Dir. d'Offo.

---

1 **Edikt.**

Von dem Patrimonial-Landgerichte Lana wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Maria Gfaß, Wittwe des Jakob Pfitscher am Badhausgute zu Mitterlana, am 11. August d. J. mit Hinterlassung einer mündlich letztwilligen Anordnung verstorben, worin sie ihren über Abzug der Funeralien und sonstigen Vermächtnisse verbleibenden Nachlaß in dem liquidirten Betrage von 143 fl. 36 1/2 kr. R. W. der Maria-Himmelfahrts-Pfarrkirche zu Niederlana zugedacht hat.

Da dem Gerichte die Intestat-Erben der Verstorbenen gänzlich unbekannt sind, so werden alle Jene, welche auf diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, anmit erinnert,

Digitized by Google

ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre um so gewisser bei diesem Gerichte als Abhandlungs-Instanz anzumelden und sich hierüber gehörig auszuweisen, als widrigenfalls diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

Lana, den 17. Nov. 1826.

J. G. Aigner, Landrichter.

Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Welsberg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über gepflogene Untersuchung für nothwendig befunden, die ledige Magdalena Scheffer von Welsberg wegen Wahnsinn unter Kuratel zu setzen, und ihr den Bruder Thomas Scheffer, Glasermeister dahier, als Kurator zu bestellen. Daher diese Person Minderjährigen gleich zu halten ist, und mit ihr kein verbindliches Geschäft einzugehen Jedermann gewarnt wird.

K. K. Landgericht Welsberg, den 31. Okt. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters

Hueber, Adjunkt.

---

3 **Einberufungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der dahier befindlichen Gläubiger und Erben des am 20. November v. J. verstorbenen Simon Oberhofer, gewesenen Schuhmachermeisters zu Bruneck, werden hiemit dessen gesammte Verlassenschaftsgläubiger aufgefordert, ihre wie immer Namen habenden Forderungen an die gedachte Oberhoferische Verlassenschaft längstens bis zum 27. Dezember d. J. um so gewisser bei diesem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte anzumelden und darzuthun, als im Widrigen den Gläubigern, welche sich binnen der oben bestimmten Zeitfrist nicht angemeldet haben, an die genannte Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührte.

Bruneck, den 17. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

J. v. Mor, Landrichter.

---

3 **Konvokations-Edikt.**

Auf Ansuchen des Herrn Magistratsrathes Steinle von Bregenz als Kurator der Verlassenschaft des am 22. August l. J. verstorbenen Handelsmannes Joseph Lang zu Bregenz werden alle Jene, welche den dießfälligen Nachlaß aus was immer für einem Grunde anzusprechen gedenken, anmit aufgefordert, diese ihre Forderungen in Gestalt förmlicher Klage wider die Masse bei diesem Gerichte bis 27. Dezember l. J. um so gewisser anzumelden und darzuthun, als ansonst diejenigen, die sich bis dahin nicht angemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch mehr zusteht, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Zugleich wird zum Versuche gütiger Liquidirung, und im Falle der Nachlaß zur Tilgung der angemeldeten Forderungen nicht hinreichte, zur Berathung, was in Ansehung der Masse zur Befriedigung der Kreditorschaft fürgekehrt werden solle, auf 31. Dezember l. J. Vormittag 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt anberaumt, wobei alle Interessenten zur Vermeidung mißfälliger Rechtsnachtheile persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

K. K. Landgericht Bregenz, den 24. Nov. 1824.

Maldoner, Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Bei der am heutigen Tage vorgenommenen Loszieh ung für die dießjährige Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Lose gezogen:

Vom I. Losungs-Distrikte. Für

Anton Senfter von Lienz das Los Nr. 2.
Franz Mayr, Sohn des Anton Mayr von Lienz, Nr. 3.
Peter Putz von St. Johann im Wald Nr. 5.
Anton Mayr, Sohn des Aloys Mayr von Lienz, Nr. 6.
Joseph Dindl von Lienz Nr. 12.
Konrad Lauterer von Lienz Nr. 13.
Anton Curter von Lienz Nr. 15.
Joseph Mayr, Sohn des Andrä Mayr von Lienz, Nr. 16.
Balthasar Klocker von Lavant Nr. 19.
Johann Oberhofer von Lavant Nr. 22.
Franz Mayr, Sohn des Aloys Mayr von Lienz, Nr. 27.
Johann Niederle von Lienz Nr. 29.
Dionys Ganzer von Lienz Nr. 30.
Joseph Weiß von Lienz Nr. 41.
André Amort von Lavant Nr. 42.
Joseph Jäger von Lienz Nr. 43.

Vom II. Losungs-Distrikte. Für

Joseph Gritzer von Gwadi das Los Nr. 1.
Johann Frotschnig von Gwadi Nr. 15.
Johann Lercher von Aikus Nr. 19.
Thomas Akerer von Thurn Nr. 36.

Vom III. Losungs-Distrikte. Für

Simon Mayr von Gödnach das Los Nr. 24.
Aloys Wörnacher von Unternußdorf Nr. 34.

Vom IV. Losungs-Distrikte. Für

Joseph Gruber von Anras das Los Nr. 2.
Michael Pedretscher von Bannberg Nr. 22.

Da nun vom I. Losungs-Distrikte Anton Senfter mit dem Lose Nr. 2 wegen Untauglichkeit seines Vormannes Joseph Gaßler von Leysach, und vom II. Losungs-Distrikte Joseph Gritzer mit dem Lose Nr. 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4, wenn sie sich aber außerhalb dieser Provinz aufhalten, binnen 8 Wochen so gewiß bei diesem Landgerichte zu stellen, als sie widrigenfalls als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben auch alle übrige vorhin angeführte Individuen ihren Aufenthalt, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen 4, wenn sie aber außerhalb dieser Provinz leben, binnen 8 Wochen um so sicherer dem unterzeichneten Landgerichte anzuzeigen, als sie außerdem in dem Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie ihren Aufenthalt anher nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Lienz, den 20. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Purtscher, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Bei der am 20. — 22. vorgenommenen Losung wurde für nachgenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte gar nicht, oder nicht bestimmt genug bekannt ist, folgende Nummern gezogen:

I. Losungs-Distrikt. Gemeinde Nauders.
Hammerle Leonhart Nr. 3.
Stocker Anton Nr. 21.
Wolf Alex Joseph Nr. 19.

II. Losungs-Distrikt. Gemeinde Pfunds.
Ehrhart Joseph Aloys Nr. 8.
Greil Joseph Ignatz Nr. 10.
Hausewirth Anton Nr. 20.
Plangger Andrä Christian Nr. 7.
Thurner Ignatz Ferdinand Nr. 3.
Gemeinde Reschen.
Lechthaler Johann Sebastian Nr. 4.

III. Losungs-Distrikt. Gemeinde Graun.
Jäger Anton Nr. 16.
Rapp Martin Nr. 1.
Schöpf Johann Nr. 23.
Zech Lorenz Nr. 6.
Gemeinde Heid.
Dietl Valentin Nr. 21.
Patscheider Johann Nr. 5.

Da nun obiger Rapp Martin zum Einreihen, und die Uebrigen zum Theil zur Reserve bestimmt sind, so hat im Falle des Aufenthaltes in Tirol und Vorarlberg binnen 4, außerdem binnen 8 Wochen, jener sich persönlich zu stellen, diese aber dem Gerichte von ihrem Aufenthalte um so gewisser Nachricht zu ertheilen, als widrigens Ersterer ohne weiters, Letztere, im Falle sie die Reihe zur Assentirung treffen sollte, als Renitenten werden behandelt werden.

Nauders, den 22. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Dialer, k. k. Landrichter.

Reißl, Adjunkt.

---

3 **Vorladung.**

Bei der zum Behufe der für das Jahr 1826 anbefohlenen Ergänzung des löbl. Kaiserjäger-Regiments am 21. d. M. vorgenommenen Losung wurden für die hienach angezeigten abwesenden Jünglinge folgende Lose gehoben:

a. Für Hilarius Feurstein von Galtür, geboren am 13. Februar 1805, das Los Nr. 1.
b. Für Joseph Anton Mattle von Galtür, geboren am 6. April 1805, das Los Nr. 4.

Digitized by Google

c. Für Joseph Jakob Juen von Mathon, geboren um 4. Juni 1804, das Los Nr. 6.
d. Für Anton Edmund Zangerl von Ischgl, geboren am 3. März 1804, das Los Nr. 11.
e. Erhart Kurz von Ischgl, geboren am 3. März 1804, das Los Nr. 16.

Da durch diese gehobenen Lose der sub lit. a. aufgeführte Hilarius Feurstein zur Einreihung, die Uebrigen aber zu Reservemännern berufen wurden, so hat Ersterer, falls er sich in der Provinz Tirol befindet, binnen 4, wenn er sich aber außer der Provinz aufhält, binnen 8 Wochen bei dem unterfertigten Landgerichte sich zu stellen; die Uebrigen aber haben während der obigen Frist ihren Aufenthaltsort anher anzuzeigen, im widrigen Falle Hilarius Feurstein gleich nach abgelaufenem Termine, die Uebrigen aber, wenn sie in der Folge die Einreihung treffen sollte, als Renitenten behandelt werden würden.

K. K. Landgericht Ischgl, den 23. Nov. 1826.
Ofner, Landrichter.

---

3 **Vorladung.**

Bei der zum Behufe der dießjährigen Kaiserjäger-Regiments-Ergänzung am 20. 21. und 22. d. M. statt gehabten Losung wurde für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem unterfertigten Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben, und zwar im

I. Distrikte für

Franz Michl Weisenhorn, Rothgärbergesell von Glurns, Nr. 1,
Anton Schönaslinger, Student der Logik von Brad, Nr. 2,
Andrä Kristleth, Bauerssohn von Plenail, Nr. 3,
Anton Markus Perlinger, Handlungsdiener von Glurns, Nr. 4,
Mathias Spektenhauser, Binderlerner von Burgeis, Nr. 8,
Jakob Asam, Bäckergesell von Burgeis, Nr. 9,
Anton Oettl, Hutergesell von Glurns, Nr. 10,
Joseph Schwarz, Glasergesell von Burgeis, Nr. 13,
Jakob Jung, Dreher von Burgeis, Nr. 15,
Barthlmä Wollpeer, Bierbräuersknecht von Burgeis, Nr. 20,
Lorenz Strobl, Handschuhmacherlehrjunge von Burgeis, Nr. 21,
Anton Barthlmä Gebhart, Schmiedgesell von Glurns, Nr. 24,
Joseph Thurin, Schustergesell von Glurns, Nr. 29,
Joseph Veith, Müllerssohn von Brad, Nr. 30,
Sebastian Prieth, Student der Philosophie von Burgeis, Nr. 32,
Johann Philipp Strobl, Tischlergesell von Burgeis, Nr. 34,
Johann Prunner, Tischlerlehrjunge von Brad, Nr. 36,
Anton Baldauf, Student von Glurns, Nr. 38,

II. Distrikte für

Michl Veith, Mühlknecht von Mals, Nr. 2,
Peter Wallnöfer, ausgetretener Student von Laatsch, Nr. 5,
Anton Franz Pollin, Schlossergesell von Mals, Nr. 6,
Johann Baptist Blaas von Taufers Nr. 13,
Joseph Johann Federspiel, Landfahrerssohn von Laatsch, Nr. 14,
Joseph Florin Tschiggfrey, Barbierer von Mals, Nr. 15,
Joseph Franz Paulmichl, Student der Philosophie von Mals, Nr. 16,
Veith Minig, Rothgärbergesell von Tartsch, Nr. 29,
Franz Joseph Holzner, Bäckerlehrjunge von Mals, Nr. 30,
Nikolaus Kostrinski, Soldatensohn von Laatsch, Nr. 32,
Joseph Kosler, Student von Matsch, Nr. 33,
Johann Paul Folie, Schneidergesell von Tartsch, Nr. 34,
Veith Folie, Schuhmachergesell von Tartsch, Nr. 38,
Severin Stampfer von Laatsch Nr. 39,

III. Distrikte für

Johann Mathias Rainalter, Tischlergesell von Schleis, Nr. 3,
Johann Linser, Schuhmachergesell von Lichtenberg, Nr. 8,
Christian Thöni, Student von Stilfs, Nr. 11,
Joseph Blaas, Mühlknecht von Schlinig, Nr. 14,
Kaspar Wieser, Schustergesell von Stilfs, Nr. 28,
Anton Niklaus, Landfahrerssohn von Stilfs, Nr. 33.

Da nun im I. Distrikte Franz Michl Weisenhorn von Glurns mit Nr. 1 und Anton Schönaslinger von Brad mit Nr. 2, dann im II. Distrikte Michael Veith von Mals mit Nr. 2 zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, wenn sie außer der Provinz sich aufhalten, binnen 8 Wochen bei diesem Landgerichte sich zu stellen, widrigens sie als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben aus dem I. Distrikte Andrä Kristleth mit Nr. 3, Anton Markus Perlinger mit Nr. 4, Mathias Spektenhauser mit Nr. 8, Jakob Asam mit Nr. 9, Anton Oettl mit Nr. 10, Joseph Schwarz mit Nr. 13, Jakob Jung mit Nr. 15, Barthlmä Wollpeer mit Nr. 20, Lorenz Strobl mit Nr. 21, Anton Barthlmä Gebhart mit Nr. 24, Joseph Thurin mit Nr. 29, Joseph Veith mit Nr. 30, Sebastian Prieth mit Nr. 32, Johann Philipp Strobl mit Nr. 34, Johann Prunner mit Nr. 36 und Anton Baldauf mit Nr. 38; aus dem II. Distrikte Peter Wallnöfer mit Nr. 5, Anton Franz Pollin mit Nr. 6, Johann Baptist Blaas mit Nr. 13, Joseph Johann Federspiel mit Nr. 14, Joseph Florin Tschiggfrey mit Nr. 15, Joseph Franz Paulmichl mit Nr. 16, Veith Minig mit Nr. 29, Franz Joseph Holzer mit Nr. 30, Nikolaus Kostrinski mit Nr. 32, Joseph Kosler mit Nr. 33, Johann Paul Folie mit Nr. 34, Veith Folie mit Nr. 38 und Severin Stampfer mit Nr. 39; aus dem III. Distrikte Johann Mathias Rainalter mit Nr. 3, Johann Linser mit Nr. 8, Christian Thöni mit Nr. 11, Joseph Blaas mit Nr. 14, Kaspar Wieser mit Nr. 28 und Anton Niklaus mit Nr. 33 diesem Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4 Wochen, wenn sie außer der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Landgerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

K. K. Landgericht Glurns, den 22. Nov. 1826.
Herr Landrichter krank.
Gollreider, Adjunkt.

---

3 **Oeffentliche Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. d. M. vorgenommenen Losung zur dießjährigen Komplettirung des k. k. Jäger-Regiments Kaiser wurden nachbenannte abwesende militärpflichtige Jünglinge, deren Aufenthalt dem Gerichte nicht bekannt ist, durch das Los theils zur wirklichen Einreihung, theils zur Reservemannschaft bestimmt, als:

Im I. Losungs-Distrikte Bartholomäberg.

Zur Reserve.

1. Franz Ignaz Zumkeller mit dem Los Nr. 4.
2. Johann Franz Gallehr mit Nr. 11.
3. Johann Bartholomä Tonin mit Nr. 13.
4. Johann Christian Fitsch mit Nr. 15 und
5. Johann Christian Werle mit Nr. 16.

Im II. Losungs-Distrikte Vandans.

a. Zum Kontingent.

1. Johann Baptist Schoder mit Nr. 1.

b. Zur Reserve.

2. Franz Joseph Stampfer mit Nr. 3.
3. Joseph Juen mit Nr. 5.
4. Franz Joseph Bargehr mit Nr. 7.
5. Johann Joseph Bitschnau mit Nr. 11.
6. Christian Wachter mit Nr. 13 und
7. Johann Paul Battlogg mit Nr. 16.

Im III. Losungs-Distrikte Tschagguns.

a. Zum Kontinget.

1. Johann Joseph Schuchter mit Nr. 1.

b. Zur Reserve.

2. Christian Dajeng mit Nr. 4.
3. Aloys Radam mit Nr. 6.
4. Karl Moser mit Nr. 10.
5. Franz Joseph Lang mit Nr. 11.
6. Christian Sabler mit Nr. 12 und
7. Joseph Anton Gavonesche mit Nr. 14.

Im IV. Losungs-Distrikte Silberthal.

Zur Reserve.

1. Franz Joseph Kathrein mit Nr. 4 und
2. Ignatz Winkler mit Nr. 5.

Da nun die als Kontingentsmänner bezeichneten Jünglinge zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, und falls sie sich außer dieser Provinz befinden, binnen 8 Wochen sich bei dem unterfertigten Landgerichte zu stellen, widrigens dieselben als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben die zur Reserve bestimmten Jünglinge ohne Ausnahme dem unterzeichneten Landgerichte, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4,

Digitized by Google

mit Nr. 28 und Anton Niklaus mit Nr. 33 diesem Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4 Wochen, wenn sie außer der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Landgerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

K. K. Landgericht Glurns, den 22. Nov. 1826.

Herr Landrichter krank.

Gollreider, Adjunkt.

---

1 **Oeffentliche Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. d. M. vorgenommenen Losung zur dießjährigen Komplettirung des k. k. Jäger-Regiments Kaiser wurden nachbenannte abwesende militärpflichtige Jünglinge, deren Aufenthalt dem Gerichte nicht bekannt ist, durch das Los theils zur wirklichen Einreihung, theils zur Reservemannschaft bestimmt, als:

Im I. Losungs-Distrikte Bartholomäberg.

Zur Reserve.

1. Franz Ignatz Zumkeller mit dem Los Nr. 4.
2. Johann Franz Gallehr mit Nr. 11.
3. Johann Bartholomä Tonin mit Nr. 13.
4. Johann Christian Fitsch mit Nr. 15 und
5. Johann Christian Werle mit Nr. 16.

Im II. Losungs-Distrikte Vandans.

a. Zum Kontingent.

1. Johann Baptist Schoder mit Nr. 1.

b. Zur Reserve.

2. Franz Joseph Stampfer mit Nr. 8.
3. Joseph Juen mit Nr. 5.
4. Franz Joseph Bargehr mit Nr. 7.
5. Johann Joseph Bitschnau mit Nr. 11.
6. Christian Wachter mit Nr. 13 und
7. Johann Paul Battlogg mit Nr. 15.

Im III. Losungs-Distrikte Tschagguns.

a. Zum Kontingent.

1. Johann Joseph Schuchter mit Nr. 1.

b. Zur Reserve.

2. Christian Dajeng mit Nr. 4.
3. Aloys Radam mit Nr. 6.
4. Karl Moser mit Nr. 10.
5. Franz Joseph Lang mit Nr. 11.
6. Christian Sahler mit Nr. 12 und
7. Joseph Anton Gavanesche mit Nr. 14.

Im IV. Losungs-Distrikte Silberthal.

Zur Reserve.

1. Franz Joseph Kathrein mit Nr. 4 und
2. Ignatz Winkler mit Nr. 5.

Da nun die als Kontingentsmänner bezeichneten Jünglinge zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, und falls sie sich außer dieser Provinz befinden, binnen 8 Wochen sich bei dem unterfertigten Landgerichte zu stellen, widrigens dieselben als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben die zur Reserve bestimmten Jünglinge ohne Ausnahme dem unterzeichneten Landgerichte, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, und wenn sie außer der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser ihren Aufenthaltsort, und falls sie sich im Auslande aufhalten sollten, auch ihre dermalige Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, als im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen sollte, und sie dem Gerichte ihren Aufenthaltsort nicht angezeigt hätten, gleichfalls mit den nachbenannten Renitenzstrafen belegt werden würden, als mit

1. Verlängerung der Kapitulations-Zeit um zwei Jahre,
2. Abgabe zum Jäger-Regiment Kaiser, auch wenn der Widerspenstige nach Verlauf des militärpflichtigen Alters ergriffen wird,
3. Verlust des Rechtes, sich vertreten zu lassen, und
4. allenfalls auch angemessene Geld- oder Leibes-Strafen.

Schruns, den 22. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Montafon.

Kapenmayr, Landrichter.

---

1 **Ediktal-Citation.**

Bei der am 20. und 21. November 1826 vorgenommenen Losung wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem gefertigten Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

I. Losungs-Distrikt Bregenz.

Nr. 1. Gebhard Feßler.
— 4. Joseph Gebhard Gemperle.
— 5. Blasius Gebhard Gung.
— 6. Franz Joseph Steiger.
— 7. Benedikt Vogler.
— 10. Joseph Anton Lorenz Braun.
— 12. Franz Joseph Troll.
— 19. Joseph Reiser.

II. Losungs-Distrikt Hörbranz.

Nr. 2. Joseph Schlachter.
— 3. Gebhard Jochum.
— 6. Franz Joseph Huber.
— 13. Gebhard Immler.

III. Losungs-Distrikt Reutte.

Nr. 8. Joseph Spiegel.
— 9. Joseph Sieber.
— 11. Johann Jakob Sieber.

IV. Losungs-Distrikt Hohenweiler.

Nr. 8. Gebhard Zimmermann.
— 10. Franz Joseph Sutter.
— 12. Martin Füsinger.

V. Losungs-Distrikt Wolfurth.

Nr. 1. Johann Georg Stadelmann.
— 2. Johann Gebhard Flatz.
— 13. Joseph Gasser.

IV. Losungs-Distrikt Riefensberg.

Nr. 9. Jakob Fink.
— 10. Johann Jakob Fink.

IIV. Losungs-Distrikt Lochau.

Nr. 2. Johann Georg Blenk.
— 7. Johann Baptist Eigster.
— 9. Johann Baptist Lutz.
— 10. Johann Konrad Bickel.

Da nun Gebhard Feßler von Bregenz mit Nr. 1, dann Johann Georg Stadelmann von Wolfurth mit Nr. 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen 4, wenn sie aber außer dieser Provinz sich aufhalten, binnen 8 Wochen sich bei dem unterzeichneten Landgerichte zu stellen, widrigenfalls sie als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben auch alle übrige vorbenannte Abwesende diesem Landgerichte ihren Aufenthaltsort, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie aber außerhalb der Provinz sich befinden, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie diesem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

K. K. Landgericht Bregenz, den 22. Nov. 1826.

Maldoner, Landrichter.

---

1 **Vorrufung.**

Dominikus Jaufner, am 4. August 1804 allhier geboren, von Profession ein Tischlergesell, welcher sich bei der am 22. d. M. allda statt gehabten Losung Behufs der Komplettirung des Kaiserjäger-Regiments persönlich nicht stellte, und für welchen das Los Nr. 4 gezogen wurde, welcher aber aus Verstoß in der dießseitigen Ediktalvorladung vom 24. d. nicht erscheint, wird hiemit nachträglich aufgefordert, seinen Aufenthalt dem Magistrate, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg befinden sollte, binnen 4 Wochen, und wenn er sich außerhalb dieser Provinz aufhalten sollte, binnen 8 Wochen, von heute an gerechnet, um so gewisser anzuzeigen, als er in dem Falle, wenn ihn das gehobene Los zur wirklichen Einreihung in das Kaiserjäger-Regiment bestimmen sollte, und er seinen Aufenthalt anher nicht angezeigt hätte, ohne weiters als Renitent behandelt werden würde.

Magistrat Innsbruck, den 26. Nov. 1826.

v. Riccabona, Bürgermeister.

---

1 **Vorladung.**

Bei der am 21. d. M. hier statt gehabten Kaiserjäger-Losung hat den Georg Gegele von St. Martin in Passeier das Los Nr. 5 und den Mathias Scherrer von dort das Los Nr. 7 getroffen.

Da beide zur Reserve gewidmet, dermalen aber als Frachthändler in Baiern abwesend sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, bei sonstiger Gewärtigung der Renitenzstrafen sich längstens binnen 8 Wochen a dato bei dießortigem Landgerichte unausbleiblich und persönlich zu stellen.

K. K. Landgericht Passeier, den 22. Nov. 1826.

Strolz, Landrichter.

Digitized by Google

3 **Vorladung.**

Bei der Losung am 20. 21. und 22. d. M. wurden für nachgenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Im I. Losungs-Distrikte für
Hörtnagl Michael Leonhard die Zahl 5.
Thurner Jakob die Zahl 7.
Bock Joseph die Zahl 8.
Posch Johann Georg die Zahl 15.
Raffl Andrä die Zahl 16.
Mages Johann Joseph die Zahl 21.
Saurer Simon Thaddäus die Zahl 23.
Schiner Joseph die Zahl 24.
Kiechl Franz die Zahl 25.
Waibl Johann Joseph die Zahl 27.
Raab Joseph die Zahl 38.
Schönthaler Joseph die Zahl 45.

Im II. Losungs-Distrikte für
Schlierengauer Johann die Zahl 11.
Hausberger Aloys die Zahl 14.
Sterzinger Joseph Anton die Zahl 18.
Walch Paul Ulrich die Zahl 20.
Gärtner Wilhelm die Zahl 36.
Rott Christian die Zahl 39.
Jungblut Georg die Zahl 42.
Gabl Johann die Zahl 43.

Im III. Losungs-Distrikte für
Frischmann Joseph die Zahl 2.
Schranz Franz die Zahl 6.
Genewein Joseph die Zahl 13.
Lechleitner Joseph die Zahl 14.
Kneißl Johann Gottlieb die Zahl 16.
Hanser Johann die Zahl 25.
Rauch Nikodemus die Zahl 26.
Lederle Johann Aloys die Zahl 39.

Da nun Joseph Frischmann von Pfafflar mit Nr. 2 zur wirklichen Einreihung im Distrikte III. bestimmt ist, so hat er, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhält, binnen 4, wenn er außer der Provinz sich aufhält, binnen 8 Wochen sich beim Gerichte zu stellen, widrigenfalls er als Renitent behandelt werden würde.

Eben so haben die übrigen Abwesenden, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außer dieser Provinz sind, binnen 8 Wochen diesem Landgerichte ihren Aufenthalt um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

K. K. Landgericht Imst, den 22. Nov. 1826.
Gapp, Landrichter.

---

3 **Ediktal-Vorladung.**

Bei der vom k. k. Landgerichte Kufstein am 20. 21. und 22. d. M. November zur Ergänzung des löbl. k. k. Kaiserjäger-Regiments pro 1826 vorgenommenen Militär-Losung wurden für nachgenannte, in den Jahren 1804 und 1805 geborene Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

A. Aus dem Burgfrieden Kufstein.
Für den Johann Georg Zöttl die Zahl 2.
Für den Johann Meirner die Zahl 3.
Für den Jakob Huber die Zahl 13.

B. Aus der Schronn Ebbs.
Für den Franz Mosmüller die Zahl 2.
Für den Andrä Rainer die Zahl 4.
Für den Michael Fersenick die Zahl 18.
Für den Johann Frühlinger die Zahl 28.
Für den Peter Auker die Zahl 33.
Für den Andrä Schweinsteiger die Zahl 34.
Für den Joseph Jäger die Zahl 38.
Für den Joseph Kostanzer die Zahl 41.
Für den Andrä Gruber die Zahl 43.
Für den Sebastian Schweinberger die Zahl 45.

C. Aus der Schronn Kirchbichl.
Für den Johann Deindl die Zahl 14.
Für den Michael Hechenleitner die Zahl 19.
Für den Michael Hausberger die Zahl 30.
Für den Johann Schmarl die Zahl 31.
Für den Joseph Hoßl die Zahl 37.

D. Aus der Schronn Langkampfen.
Für den Joseph Steigenberger die Zahl 10.
Für den Johann Kaufmann die Zahl 18.

E. Aus der Schronn Söll.
Für den Johann Gratz die Zahl 8.
Für den Georg Straif die Zahl 27.
Für den Sebastian Altmann die Zahl 31.
Für den Barthlmä Moses die Zahl 34.
Für den Philibert Stuckenberger die Zahl 36.
Für den Mathias Oppurg die Zahl 40.

Weil nun aus der Schronn Ebbs Franz Mosmüller mit Nr. 2 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat er, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4, wenn er sich außer dieser Provinz befindet, binnen 8 Wochen sich bei diesem Landgerichte zu stellen, widrigenfalls er als Renitent behandelt werden würde.

Die übrigen hier aufgeführten militärpflichtigen Jünglinge aber haben binnen 4 oder 8 Wochen, je nachdem sie sich in oder außer der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhalten, bei Vermeidung der Renitenzstrafen ihren Wohnort diesem Landgerichte anzuzeigen.

K. K. Landgericht Kufstein, den 23. Nov. 1826.
Wolf, Landrichter.

---

3 **Vorladung.**

Bei der für den ganzen dießseitigen Gerichtsbezirk unterm 20. l. M. November abgehaltenen Losung wurden für nachgenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Für
Krimbacher Michael von Kirchberg die Zahl 1,
Amberger Christian von Iffer die Zahl 12,
Pichler Jakob von Going die Zahl 13,
Rieder Franz von Radfeld die Zahl 29,
Pockenauer Michael von Hopfgarten die Zahl 31,
Jessacher Wolfgang von Hopfgarten die Zahl 35,
Witschwentner Anton von Westendorf die Zahl 40,
Beihamer Michael von Westendorf die Zahl 52.

Da nun Krimbacher Michael mit Nr. 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat er, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4, wenn er außer der Provinz sich aufhält, binnen 8 Wochen sich bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu stellen, als er widrigenfalls als Renitent behandelt werden würde.

Eben so haben
Amberger Christian mit Nr. 12,
Pichler Jakob mit Nr. 13,
Rieder Franz mit Nr. 29,
Pockenauer Michael mit Nr. 31,
Jessacher Wolfgang mit Nr. 35,
Witschwentner Anton mit Nr. 40 und
Beihamer Michael mit Nr. 52
diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

Hopfgarten, den 21. Nov. 1826.
K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Tribus, Landrichter.

---

3 **Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. d. M. von diesem k. k. Landgerichte vorgenommenen Losung zur dießjährigen Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Individuen, deren Aufenthalt unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen:

Im Distrikte I.
a. Für Wieser Joseph von Wilten die Zahl 1.
b. Für Grünauer Gottlieb von Hötting die Zahl 3.
c. Für Veroneſi Joseph von Wilten die Zahl 7.
d. Für Zumm Seraphin von Wilten die Zahl 17.
e. Für Frey Wilhelm von Wilten die Zahl 21.
f. Für Haidecker Johann von Wilten die Zahl 40.

Im Distrikte II.
a. Für Braunegger Gabriel von Arams die Zahl 32.
b. Für Zilli Leopold von Arams die Zahl 34.

Im Distrikte III.
a. Für Zangerle Karl von Lans die Zahl 17.

Im Distrikte IV.
a. Für Beyrkircher Johann von Lans die Zahl 6.
b. Für Kößler Joseph von Igls die Zahl 28.

Da nun Wieser Joseph von Wilten im I Distrikte mit Nr. 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat er, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4 Wochen, wenn er außer der Provinz sich aufhält, binnen 8 Wochen sich bei dem Gerichte zu stellen, widrigenfalls er als Renitent behandelt werden würde.

Eben so haben
Grünauer Gottlieb Nr. 3,
Veronesi Joseph Nr. 7,
Zumm Seraphin Nr. 17,
Frey Wilhelm Nr. 21,
Heidecker Johann Nr. 40,
Braunegger Gabriel Nr. 32,
Zilli Leopold Nr. 34,
Zangerle Karl Nr. 17,
Beykircher Johann Nr. 6,
Koßler Joseph Nr. 28

diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4 Wochen, wenn sie außerhalb dieser Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Wilten, den 28. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

v. Lutterotti.

---

3 **Kundmachung.**

Bei der Losung am 20. d. wurden für nachgenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem gefertigten Amte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

I. Bezirk. Für
Bauer Aloys Paulus Nr. 2.
Freyberger Johann Georg Nr. 9.
Hengg Joseph Anton Nr. 23.
Hosp Johann Georg Nr. 20.
Herbst Johann Aloys Nr. 24.
Heid Karl Joseph Nr. 5.
Pohler Lorenz Nr. 12.
Wagner Franz Anton Nr. 6.

II. Bezirk. Für
Bader Johann Eugen Nr. 41.
Köpfle Johann Georg Nr. 13.
Kerber Kaspar Nr. 20.
Spieß Johann Michael Nr. 31,
Schlichtherrle Georg Nr. 39.
Storf Mathias Nr. 14.
Schaaler Joseph Anton Nr. 24.
Schlichtherrle Johann Eugen Nr. 25.
Storf Joseph Anton Nr. 1.
Storf Andreas Nr. 35.
Weyrather Martin Nr. 37.
Ziegler Sebastian Nr. 26.
Zotz Johann Georg Nr. 9.
Figl Joseph Anton Nr. 34.
Waldoner Joseph Anton Nr. 17.
Preiß Johann Georg Nr. 6.
Lößzi Christian Ludwig Nr. 15.
Knittl Joseph Anton Nr. 2.
Wolf Johann Georg Nr. 4.

III. Bezirk. Für
Deiser Johann Mathias Nr. 30.
v. Eisank Joseph Nr. 13.
Fiegenschuh Johann Klement Nr. 12.
Fiegenschuh Joseph Klement Nr. 11.
Frick Johann Maximus Nr. 26.
Falger Joseph Peter Nr. 24.
Geiger Joseph Anton Nr. 9.
Koch Johann Michael Nr. 31.
Kleiner Ignatz Stanislaus Nr. 27.
Knittl Johann Franz Nr. 14.
Lang Joseph Gregor Nr. 19.
Lumper Joseph Anton Nr. 2.
Müller Gaudenz Nr. 3.
Rief Joseph Philipp Nr. 5.
Schedle Maximus Nr. 28.
Walk Joseph Anton Nr. 21.
Walk Johann Nr. 15.
Weyrather Johann Joseph Martin Nr. 4.
Walch Johann Eugen Nr. 17.
Wolf Johann Georg Nr. 25.
Wolf Christian Karl Nr. 37.

IV. Bezirk. Für
Berktold Johann Nr. 2.
Fasser Joseph Nr. 11.
Hosp Joseph Anton Nr. 20.
Hosp Ferdinand Nr. 25.
Kres Karl Nr. 28.
Kloß Jakob Nr. 6.
Planiska Johann Nr. 22.
Planiska Thomas Nr. 29.
Schretter Klement Nr. 10.
Spielmann Hieronymus Nr. 4.
Strelle Franz Anton Nr. 1.
Wörz Joseph Anton Nr. 9.

V. Bezirk. Für
Bachle Christian Nr. 11.
Enzfelder Johann Nr. 27.
Faßmacher Johann Peter Nr. 30.
Geist Johann Baptist Nr. 37.
Grießer Franz Egid Nr. 29.
Rinner Franz Nr. 17.
Singer Joseph Anton Nr. 2.
Schlichtherrle Johann Sebastian Nr. 31.
Schwarz Joseph Anton Nr. 32.
Schnöller Joseph Leonhard Nr. 22.
Schuller Christian Karl Nr. 20.
Stadlmeyr Joseph Maria Nr. 38.
Schuster Joseph Nr. 13.
Schifferer Aloys Nr. 26.
Teschmann Joseph Anton Nr. 1.

Da nun Aloys Paulus Bauer mit Nr. 2 vom I. Bezirke, Joseph Anton Storf mit Nr. 1 und Joseph Anton Knittl mit Nr. 2 vom II. Bezirke, Joseph Anton Lumper mit Nr. 2 vom III. Bezirke, Franz Anton Strelle mit Nr. 1 und Johann Berktold mit Nr. 2 vom IV. Bezirke, und Joseph Anton Teschmann mit Nr. 1, dann Joseph Anton Singer mit Nr. 2 vom V. Bezirke zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben dieselben, wenn sie sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhalten, binnen 4, wenn sie sich aber außer der Provinz aufhalten, binnen 8 Wochen sich beim unterzeichneten Amte zu stellen, im widrigen Falle aber die Strafen der Renitenz zu erwarten.

Eben so haben auch alle übrige vorerst aufgeführte Abwesende diesem Amte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie aber außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Reutte, den 21. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg mit Aschau und Vils.

Marberger, k. k. L. u. K. U. Richter.

---

3 Von dem Patrimonial-Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Peter Oberhofer und seiner Gattin Maria Gartner, Inhaber des Lonthalgutes zu St. Jakob, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. Jänner 1827 inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 14. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 23. Nov. 1826.

v. Leys, Landrichter.

Digitized by Goog

5. Leo Jakob, Sohn des Sylvester Leo und der Elisabeth Stock, geboren in Gerlos, in Baiern auf Arbeit, die Zahl 22.

6. Mair Sebastian, Sohn des Franz Mair sel. und der Maria Denk, geboren in Gerlos, dermal zu St. Johann im Pongau, Provinz Salzburg, die Zahl 30.

7. Stolz Franz, Sohn des gewesenen Schullehrers Georg Stolz in Stumm, geboren in Stumm, dermalen Knecht zu Liezen, Haus Nr. 177, in Steyermark, Kreis Judenburg, die Zahl 37.

III. Distrikt.

8. Kreidl Kassian, Sohn des Paul Kreidl und der Gertraud Wechselberger, geboren in Tux, dermal Knecht zu Oberinnerst am Weerberg, die Zahl 4.

9. Rainer Joseph Martin, unehelicher Sohn der Gertraud Bergler, geboren in Tux, Hutmachergesell, angeblich in Schwaz, die Zahl 11.

10. Schwaiger Joseph, Sohn des Mathias Schwaiger und der Katharina Daam, geboren in Tux, in Baiern auf Arbeit, die Zahl 15.

Von allen diesen Abwesenden ist zwar dermal keiner zur wirklichen Einreihung bestimmt, jedoch haben sie diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Die Strafen der Widerspenstigkeit bestehen:

a. in Verlangerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre,
b. in der Abgabe zum Militär auch nach Verfluß des militärpflichtigen Alters, und
c. im Verluste des Rechtes, einen Einstandsmann stellen zu dürfen.

K. K. Landgericht Zell am Ziller, den 23. Nov. 1826.

J. F. v. Pichl.

---

1 **Kundmachung.**

Bei der heute in Cortina vor sich gegangenen Losung für das Jahr 1826 wurden für die nachgenannten Militärpflichtigen, deren Aufenthalt dem unterfertigten Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Nr. 2. Dimaj Giovanni Antonio.
Nr. 5. Ghedina Francesco Antonio.
Nr. 17. Ghedina Eugenio Antonio.
Nr. 18. Franceschi Santo Beniamino.
Nr. 25. Manaigo Ezechiele Clemente.
Nr. 26. Gasperi Giuseppe Antonio.
Nr. 30. Mengis Maurizio.
Nr. 31. Begontina Andrea Antonio.
Nr. 32. Sandre Fulgenzio Antonio.
Nr. 33. Alvera Calisto.
Nr. 37. Alvera Andrea Antonio.

Da nun Giovanni Antonio Dimaj mit Nr. 2 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat er, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4, wenn er außerhalb dieser Provinz ist, binnen 8 Wochen sich bei dem Gerichte zu stellen, widrigenfalls er als Renitent behandelt werden würde.

Eben so haben

Ghedina Francesco Antonio Nr. 5,
Ghedina Eugenio Antonio Nr. 17,
Franceschi Santo Beniamino Nr. 18,
Manaigo Ezechiele Clemente Nr. 25,
Gasperi Giuseppe Antonio Nr. 26,
Mengis Maurizio Nr. 30,
Begontina Andrea Antonio Nr. 31,
Sandre Fulgenzio Antonio Nr. 32,
Alvera Calisto Nr. 33,
Alvera Andrea Antonio Nr. 37

diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, wenn sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Cortina, den 20. Nov. 1826.

Vom k. k. Landgerichte Ampezzo.

Martello, Amtsverwalter.

Vorladung.

Bei der in den dießgerichtlichen Losungs-Bezirken Dornbirn, Hohenems (Christengemeinde) und Höchst zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments pro 1826 statt gehabten Losung wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben, und zwar:

A. Aus dem Bezirke Dornbirn.

Für Kaspar Dünser, Garber von Haselstauden, die Loszahl 46.
Für Peter Fussenegger, Schlosser von Gächelbach, die Zahl 5.
Für Jakob Hefel von Säge die Zahl 35.
Für Johann Joseph Hilbe von Winsau die Zahl 67.

B. Hohenems.

Für Karl Joseph Aberer von Au die Zahl 24.
Für Johann Ammann, Metzgers-Sohn von Au, die Zahl 29.
Für Johann Konrad Ammann von Ems die Zahl 46.

C. Höchst.

Für Georg Helbok, vulgo Schwarztonis, von Höchst, die Zahl 1.
Für Jodok Blum, Josephs-Sohn von Brugg, die Zahl 11.

Da nun aus dem Bezirke Dornbirn Peter Fussenegger (nachdem jene Militärpflichtigen, welche die Lose Nr. 1 und 2 gezogen hatten, als dienstuntauglich erkannt wurden), dann aus dem Losungs-Bezirke Höchst Georg Helbok, vulgo Schwarztonis, zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie sich, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer der Provinz aufhalten, binnen 8 Wochen bei diesem Landgerichte zu stellen, widrigens sie als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben die Uebrigen, welche vermög der für sie gehobenen Loszahlen als Reservemänner zu betrachten sind, nämlich aus dem Bezirke Dornbirn Kaspar Düsser, Jakob Hefel und Johann Joseph Hilbe; aus dem Bezirke Hohenems Karl Joseph Aberer, Johann Ammann und Johann Konrad Ammann, und aus dem Bezirke Höchst Jodok Blum, Josephs-Sohn, dem unterzeichneten Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer der Provinz befinden, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sonst jeder, wenn ihn im Verlaufe dieser Zeit die Reihe zur Stellung in das Kaiserjäger-Regiment treffen würde, ohne seinen Aufenthalt inzwischen angezeigt zu haben, als Renitent angesehen und behandelt werden würde.

K. K. Landgericht Dornbirn, den 23. Nov. 1826.

D. Mosbrugger, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Melchior Haller, Fischers ob Gratsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, annit erinnert, bis den 5. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Landgerichtsadvokaten Anton Putz, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die

Digitized by Google

Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Meran, den 21. Nov. 1826.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

1 Von dem Patrimonial-Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Peter Oberhofer und seiner Gattin Maria Gaßner, Inhaber des Lonthalgutes zu St. Jakob, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. Jänner 1827 inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 14. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 23. Nov. 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

2 Erledigte k. k. Bergraths-Assessors- und Oberwaldmeisters-Stelle bei der k. k. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direktion in Eisenerz.

Da in Folge hoher Hofkammer-Dekretes vom 24. Oktober 1826 Zahl 11390 die Besetzung der dießamtes erledigten Stelle eines zweiten Bergraths-Direktions-Assessors und zugleich Oberwaldmeisters, mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M., dann dem Genusse einer freien Wohnung sammt Garten, 40 Klaftern Brennholz, 150 Pfund Unschlitt, 72 fl. C. M. an Pferdbeschlag- und Knechtunterhaltungs-Beitrag, 104 Metzen Haser und 74 Centner Heu für zwei zu unterhaltende Dienstpferde, endlich einem Deputat von 104 Centner Heu und Grummet für zwei Kühe, vorgenommen werden wird, so haben allfällige Komperenten ihre Gesuche binnen sechs Wochen bei dieser Direktion zu überreichen, und sich nicht nur mit Zeugnissen einer inländischen Lehranstalt aus allen wissenschaftlichen Zweigen der niedern und hohern Forstkunde, sondern auch über ihre mit wesentlicher Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Forstwesens im Hochgebirge und auf den für das Montanistikum erforderlichen Betrieb erworbenen praktischen Kenntnisse im Forst-Administrations- und Direktions-, dann Bau- und Rechnungssache, über die vollkommene Kenntniß der Plan- und Situations-Zeichnung, Mappirung, über die erforderliche Fertigkeit im Konzeptfache, endlich über ihre geleisteten Staatsdienste und sittliches Betragen auszuweisen.

Eisenerz, den 17. Nov. 1826.

K. K. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direktion.

---

3 Vorladung.

Bei der heute daselbst vor sich gegangenen Losung der zur dießjährigen Ergänzung des Jäger-Regiments Kaiser aufgerufenen militärpflichtigen Junglinge wurden für die unwissend wo abwesenden unehelichen Zwillingsbrüder Johann und Joseph Garneider, geboren zu Lengmoos am 5. August 1805, die Loszahlen 21 und 46, dann für den abwesenden Joseph Wenter, welcher am 6. Oktober 1804 dahier geboren wurde, und dessen dermaliger Aufenthaltsort ebenfalls unbekannt ist, die Zahl 31 gehoben.

Dieselben, wenn schon gegenwärtig weder zur Einreihung, noch zur Reserve bestimmt, werden jedoch für den möglichen Fall, daß die Reihe sie hiezu erst später treffen sollte, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg, und binnen 8 Wochen, wenn sie sich außer derselben aufhalten sollten, diesem Landgerichte ihren Aufenthaltsort um so gewisser anzuzeigen, als sie sonst beim wirklichen Eintritte des vorerwähnten möglichen Falles als Renitenten nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden würden. Lengmoos, den 20. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Stein auf dem Ritten.

Hochleiter, Landrichter.

---

4 Bekanntmachung.

Bei der heute statt gehabten Losung wurden für nachgenannte Militärpflichtige des I. Losungs-Distriktes, deren Aufenthalt dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Für den Schustergesellen Johann Kanins von Sonnenburg die Zahl 8.

Für den Taglöhnerssohn Mathias Mutschlechner von Lethen die Zahl 12.

Für den Gärberlehrjungen Michael Hofer von Pfurenz die Zahl 20.

Für den Bäckergesellen Franz Oberholenzer von Issing die Zahl 32.

Dieselben haben nun diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Lorenzen, den 20. Nov. 1826.

Gräflich Künigl'sches Landgericht.

Pezer, Landrichter.

---

5 Vorladung.

Bei der zum Behufe der dießjährigen Kaiserjäger-Regiments-Ergänzung am 21. d. M. statt gehabten Losung wurde unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften für den Militärpflichtigen im Distrikte I. Georg Falkensteiner von Niedervintl die Loszahl 3, daher zunächst zur Reserve bestimmt, und für Barthlmä Weichsteiner von Niedervintl die Loszahl 32; im Distrikte II. für den Anton Peintner von Mühlbach die Loszahl 16 gehoben. Da der Aufenthalt dieser Militärpflichtigen unbekannt ist, so werden dieselben hiemit aufgefordert, diesem Gerichte, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten würden, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außerhalb dieser Provinz befinden sollten, binnen 8 Wochen um so gewisser ihren Aufenthalt anzuzeigen, als sie in der Folge, wenn sie die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

K. K. Landgericht Mühlbach, den 21. Nov. 1826.

J. Th. v. Preu, k. k. Landrichter.

---

6 Vorladung.

Bei der am 20. und 21. d. M. vorgenommenen Losung zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt diesem Landgerichte unbekannt ist, folgende Lose gehoben:

Vom I. Distrikte.

Für Franz Mayr von h. Kreuz die Zahl 30.

Für Georg Erlacher von Rum die Zahl 37.

Vom II. Distrikte.

Für Jakob Resch von Absom die Zahl 14.

Sämmtliche Vorstehende werden nun, obgleich sie gegenwärtig zur wirklichen Einreihung in das Regiment noch nicht bestimmt sind, aufgefordert, binnen 4, wenn sie sich in dieser Provinz, und binnen 8 Wochen, wenn sie sich außerhalb derselben aufhalten, dem gefertigten Landgerichte um so gewisser ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, als sie in dem Falle, daß in der Folge bei Untauglichkeit der Vormänner sie die Reihe der wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten zu behandeln wären. Thaur, den 22. Nov. 1826.

Freih. v. Sternbachisches Landgericht.

Michaeler, Landrichter.

Vorrufung.

Bei der am 20. d. M. beim unterzeichneten k. k. Landgerichte zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments für das Jahr 1826 statt gehabten Losung wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen:

Im I. Losungs-Distrikte.

Für Joseph Anton Penz, Färber von Brixen, die Loszahl 6.

Für Joseph Müller, Bandmacher von Brixen, die Loszahl 5.

Für Joseph Köll, Bäcker von Vahrn, die Loszahl 30.

Für Balthasar Plankl, Bauersknecht von Schabs, die Loszahl 31.

Im II. Losungs-Distrikte.

Für Simon Wachtler, Bauersknecht von Neustift, die Loszahl 6.

Da es nun möglich ist, daß den Einen oder den Andern von diesen Militärpflichtigen das Los zur wirklichen Einreihung treffen könnte, so haben dieselben diesem Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sich befinden, binnen 4 Wochen, und wenn sie außerhalb dieser Provinz sich aufhalten, binnen 8 Wochen von heute an um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, wenn sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Einreihung treffen würde, und sie dem Landgerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hatten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

Brixen, den 22. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Schguanin, k. k. Landrichter.

v. Chizzali, k. k. Adjunkt.

Edikt.

Bei der heute bei diesem Landgerichte Behufs der heißjährigen Komplettirung des Kaiserjäger-Regiments statt gehabten Loszieh ung wurde für

Peer Joseph Andrä von Kurtatsch das Los Nr. 49,
Jakob Galvagnini von Tramin Nr. 15,
Massenza Vigil von Unterfennberg Nr. 52

gezogen.

Da diesem Landgerichte der Aufenthalt dieser Individuen nicht bekannt ist, so werden selbe hiemit aufgefordert, ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, und falls sie außerhalb dieser Provinz sich befinden, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie diesem Landgerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Landgericht zu Kurtatsch, den 20. Nov. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

1 **Vorrufung.**

Bei der heute zur Komplettirung des Kaiserjäger-Regiments vor sich gegangenen Losung der in den Jahren 1804 und 1805 geborenen Jünglinge wurden für nachgenannte Militärpflichtige folgende Loszahlen gehoben:

Im I. Distrikte. Für den

Georg Lempfrecher von Sand die Zahl 4.
Anton Kaiser von Sand die Zahl 12.
Joseph Plaickner von Luttach die Zahl 13.
Jakob Innerbichler von St. Peter die Zahl 28.
Peter Gruber von Ahornach die Zahl 54.

Im II. Distrikte. Für den

Johann Rederlechner von Mühlwald die Zahl 10.
Franz Schröck von Neuhaus die Zahl 14.
Anton Oberlechner von Mühlwald die Zahl 21.
Joseph Voppichler von Mühlwald die Zahl 24.
Joseph Forrer von Mühlwald die Zahl 25.
Peter Paul Egger von Uttenheim die Zahl 18.
Georg Kofler von Gißbach die Zahl 33.
Johann Jais von Gißbach die Zahl 40.
Johann Feichter von Lappach die Zahl 41.
Jakob Renzler von Gaiß die Zahl 57.
Johann Egitz von Gaiß die Zahl 58.

Da es nun möglich ist, daß Einen oder den Andern aus den vorgenannten Militärpflichtigen die Reihe zur wirklichen Einrückung treffen könnte, so haben dieselben dem unterfertigten Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung, welche für Georg Lempfrecher ohne Zweifel eintreten wird, treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

Patrimonial-Landgericht Taufers und Uttenheim, den 20. Nov. 1826.

v. Leys, Landrichter.

---

2 **Vorrufung.**

Bei der Losung am 20. November 1826 wurde für nachbenannten Militärpflichtigen, dessen Aufenthaltsort dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahl gehoben, nämlich:

Für Leopold Wachter, Sohn eines Komödianten, die Zahl 2.

Da nun Leopold Wachter mit Nr. 2 zur Reserve gehört, so hat er seinen Aufenthalt, wenn er in der Provinz Tirol und Vorarlberg ist, binnen 4, wenn er außer der Provinz ist, binnen 8 Wochen um so gewisser diesem Landgerichte anzuzeigen, als er im Falle, daß ihn in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und er dem Gerichte seinen Aufenthalt nicht angezeigt hätte, ohne weiters als Renitent würde behandelt werden.

Bruneck, den 23. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

J. v. Mor, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Bei der heute vor sich gegangenen Losung wurden für nachgenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem unterzeichneten Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben, und zwar im

I. Losungs-Distrikte Windischmattrey mit Hopfgarten in Defreggen:

Nr. 36 Ganzer Oswald,
Nr. 4 Huber Johann,
Nr. 20 Klanuzer Leander,
Nr. 28 Rainer Vinzenz,
Nr. 42 Santner Simon,
Nr. 15 Stainer Ignaz,
Nr. 6 Veiter Leo,

II. Losungs-Distrikte Virgen, Pregratten, Kals:

Nr. 28 Anreiter Franz,
Nr. 4 Groder Karl,
Nr. 41 Hatzer Johann,
Nr. 35 Kerer Georg,
Nr. 20 Kuenzer Johann,
Nr. 40 Mattener Christian,
Nr. 18 Stainer Joseph,

III. Losungs-Distrikte St. Jakob und St. Veit in Defreggen:

Nr. 19 Bichler Joseph,
Nr. 22 Brugger Valentin,
Nr. 25 Feldner Barthlmä,
Nr. 16 Gasser Franz Xaver,
Nr. 24 Kleinlercher Johann,
Nr. 2 Kurzthaler Joseph,
Nr. 8 Ladstetter Jakob,
Nr. 3 Ladstetter Johann,
Nr. 14 Ladstetter Peter,
Nr. 12 Ladstetter Peter Kosl,
Nr. 18 Ladstetter Simon,
Nr. 13 Lederer Peter,
Nr. 26 Leitner Christian,
Nr. 6 Leitner Peter,
Nr. 7 Lercher Johann,
Nr. 5 Mellizer Franz,
Nr. 17 Obkircher Raimund,
Nr. 15 Stemberger Jakob,
Nr. 1 Tegischer Barthlmä,
Nr. 21 Veiter Simon.

Da nun im III. Losungs-Distrikte Tegischer Barthlmä zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat er sich, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4, wenn er aber außer derselben sich befände, binnen 8 Wochen bei diesem Landgerichte zu stellen, widrigens er als Renitent behandelt werden würde.

Alle übrige in diesem Edikte erscheinende Individuen haben ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie aber außerhalb derselben wären, binnen 8 Wochen um so gewisser anher anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie ihren Aufenthalt nicht anher angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden.

K. K. Landgericht W. Mattrey, den 21. Nov. 1826.

J. Nestor, k. k. Landrichter.

Digitized by Google

3 **Ediktal-Vorladung.**

Bei den am 20. 21. und 22. d. statt gefundenen Losungen der zur heurigen Kaiserjäger-Regiments-Komplettirung berufenen Altersspflichtigen der Stadt Botzen und der Gemeinden Mallgreyen, Leifers, Gries und Sigmundskron sind für die nachbenannten abwesenden Jünglinge folgende Loszahlen gehoben worden:

A. Bei der Stadt Botzen. Für
Johann Hafner, Schneidergesellen, die Loszahl 1.
Joseph Jungegger, Seilergesellen, Zahl 2.
Johann Mayr, Weißgärbergesellen, Zahl 6.
Simon Reinstaller, Schlossergesellen, Zahl 8.
Anton Späth, Bäckergesellen, Zahl 16.
Jakob Saffert, Seilergesellen, Zahl 21.
Jakob Scalvi, Chirurgen-Subjekten, Zahl 24.
Joseph Glöckl, Chirurgen-Subjekten, Zahl 26.
Joseph Forcher, Hafnergesellen, Zahl 27.
Johann Mahlknecht, Schneidergesellen, Zahl 33.
Anton Pircher, Tischlergesellen, Zahl 36.
Jakob Kotter, Kandidaten der Chirurgie, Zahl 40.
Joseph v. Schlechtleitner, Chirurgen Subjekten, Zahl 41.
Jakob Pircher, Schneidergesellen, Zahl 42.

B. Bei den mit den Losungs-Distrikten vereinten Gemeinden Mallgreyen und Leifers. Für
Veit Widmann, Lederergesellen, die Loszahl 22.
Franz Agsthofer, Schuhmachergesellen, Zahl 24.
Joseph Eder, Schneidergesellen, Zahl 25.

C. Bei den vereinten Gemeinden Gries und Sigmundskron. Für
Thomas Siegler, Metzgerknecht, die Loszahl 9.
Anton Kob, Mühlknecht, Zahl 12.
Sebastian Tutzer, Studenten, Zahl 19.

Da nun Johann Hafner Nr. 1 und Joseph Jungegger Nr. 2 der Stadt Botzen zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, von allen übrigen aber dem gefertigten Magistrate der Aufenthalt nicht legal bekannt ist, so haben die zwei Erstern, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer derselben befinden, binnen 8 Wochen, von heute an gerechnet, vor dem unterzeichneten Magistrate sich um so gewisser persönlich zu stellen, als sie im widrigen Falle die Renitenzstrafen zu gewärtigen haben.

Alle übrige im gegenwärtigen Edikte namentlich aufgeführte Individuen hingegen haben innerhalb der für die zwei Erstgenannten festgesetzten Frist, je nachdem sie sich in oder außer der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, ihren Aufenthalt dem unterfertigten Amte um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen sollte, und sie ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

Vom Magistrate der k. k. Kreisstadt Botzen, den 22. Nov. 1826.

Mages, Bürgermeister.

---

3 **Ediktal-Vorladung.**

Bei den am 20. und 21. d. M. November zur Komplettirung des lobl. k. k. Kaiserjager-Regiments statt gehabten Losungen wurden für nachstehende Militarpflichtige aus den Jahren 1804 und 1805, deren Aufenthalt unbekannt, oder nicht bestimmt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Im I. Losungs-Distrikte der Gemeinden Enneberg und Thurn am Gader. Für
Gruber Joseph von Compill die Zahl 9.
Ellmont Franz von Compill die Zahl 24.
Verginer Peter Paul von St. Martin die Zahl 27.
Vig Joseph von St. Martin die Zahl 35.

Im II. Losungs-Distrikte der Gemeinden Wengen, Abthey und Corvara. Für
Suettinger Joh. Baptist die Zahl 1.
Kall Joh. Baptist von Wengen die Zahl 5.
Pinter Anton von Corvara die Zahl 6.
Costamolling Benedikt von St. Cassian die Zahl 11.
Pitschening Joh. Baptist von Corvara die Zahl 12.
Pitscheider Joseph von Corvara die Zahl 13.
Adang Joh. Dominik von Abthey die Zahl 17.
Franz Alchon von Abthey die Zahl 18.
Costamoling Damian von St. Cassian die Zahl 22.
Schuen Joseph von Corvara die Zahl 23.
Sorarn Peter von Corvara die Zahl 26.
Fistil Franz von Abthey die Zahl 28.
Costner Franz von Corvara die Zahl 34.
Comploi Joh. Mathias von Wengen die Zahl 35.
Erardi Aloys von Wengen die Zahl 36.
Comploi Joh. Dominik von Wengen die Zahl 40.
Schuen Joh. Baptist von Corvara die Zahl 42.
Frenademez Franz von Abthey die Zahl 43.

Nachdem nun im II. Losungs-Distrikte Suettinger Joh. Baptist mit der Zahl 1 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, so hat er, wenn er in der Provinz Tirol und Vorarlberg sich aufhalt, binnen 4, wenn er sich aber außer der Provinz aufhält, binnen 8 Wochen bei diesem Landgerichte zu stellen, widrigens er als Renitent behandelt werden würde.

Eben so haben die übrigen voraufgeführten Militärpflichtigen von beiden Losungs-Distrikten binnen des nämlichen Termins von 4 oder 8 Wochen, je nachdem sie sich in oder außer der Provinz aufhalten, diesen ihren Aufenthalt dem unterzeichneten k. k. Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

St. Vigil, den 21. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.

Trebo, Landrichter.

---

3 **Vorladung.**

Bei der am 20. und 21. d. M. statt gehabten Losung wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthaltsort dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Im I. Distrikte Altrasen, Welsberg und Gsies.
Für Lettner Johann vom Mitterthal Antholz die Zahl 12.
— Hoppacher Georg von Mitterolang, Webergesellen, die Zahl 22.
— Garblechner Jakob vom Mitterthal Antholz die Zahl 30.
— Lechner Peter von Taisten, Webergesellen, die Zahl 33.
— Prugger Peter, Gärberlehrjungen vom Oberthal Antholz, die Zahl 37.
— Warnella Anton, geboren zu Oberolang, die Zahl 52.
— Todtmoser Georg von Taisten, Webergesellen, die Zahl 53.
— Dorner Simon, Gärbergesellen von Oberrasen, die Zahl 54.
— Hofer Georg von Niederrasen, Gärbergesellen, die Zahl 71.

Im II. Distrikte Niederdorf und Toblach.
Für Kugler Joseph Andra von Toblach die Zahl 6.
— Defrigo Paul, zu Toblach geboren, die Zahl 11.
— Pargger Johann von der Gratsch die Zahl 13.
— Mayrgünter Andra von Prags die Zahl 14.
— Lanz Jakob von Welleten die Zahl 17.
— Kassiel Joseph von Prags die Zahl 29.
— Oberschneider Thomas von Toblach die Zahl 32.
— Bachmann Stephan von Niederdorf die Zahl 40 und
— Bachmann Franz von Niederdorf die Zahl 41.

Obschon das Los keinen der vorstehenden Individuen zur wirklichen Einreihung bestimmt, da der I Distrikt 3 und der II Distrikt 2 Mann zu stellen hat, so werden dieselben demnach nach Vorschrift der Gesetze aufgefordert, ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen 4, wenn sie aber außerhalb der Provinz sind, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie, wenn sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Einreihung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthaltsort nicht angezeigt hatten, ohne weiters als Renitenten behandelt werden würden.

K. K. Landgericht Welsberg, den 21. Nov. 1826.

Rieger, k. k. Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Sonnenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß man die Zeilerischen Schwestern Anna und Maria Susanna zu Hötting wegen Blödsinn unter Kuratel zu setzen, und den Mathias Ettel, Handelsmann in Innsbruck, als Kurator aufzustellen befunden habe.

Wilten, den 17. Nov. 1826.

v. Lutterotti, Landrichter.

---

3 **Edikt.**

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Maria Mayr, Bierwirthstochter von Wattens, wegen unheilbarem Blödsinn unter lebenslänglicher Kuratel stehe, und ihr in der Person des Math Spötl, Nagelschmieds alldort, ein Kurator bestellt worden sey, an den sich in sie betreffenden Fallen zu wenden ist.

K. K. Landgericht Hall, den 24. Nov. 1826.

Attlmayr, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 99. 11. Dezember 1826.

Wiener Cours vom 4. Dezember 1826.

			Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H.	(in C. M.)	90 ½
Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.		—
	zu 4 ½ v. H.		—
	zu 4 v. H.		72 9/10
	zu 3 ½ v. H.		—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl.		(in C. M.)	139 ¼
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H.	(in C. M.)	45
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 v. H.	(in C. M.)	35 ⅛

Bank-Aktien pr. Stück 1114 ½ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 4. Dez. Hr. Miller, Fabrikant von Feldkirch (im gold. Löwen.)

Den 5. Dez. Hr. Schwarz, Handelsmann von Hohenems (im gold. Adler.) — Hr. Turini, Güterbesitzer von Branzoll (im gold. Löwen) — Hr. Intrase, k. k. Gefallenverwaltungs-Beamter von Leitmeritz (in der gold. Krone.)

Den 6. Dez. Hr. Spinetti, Handelsmann von Verona (in der gold. Sonne.) — Hr. Herz, k. k. Stadt- und Landrechts-Auskultant (im w. Kreuz.) — Hr. Ley, Kaufmann von Augsburg (im gold. Hirsch.) — Hr. Oberhuber, Praktikant beim k. k. Kreisamt in Imst; Hr. Hilbe, Straßenbaumeister von Dornbirn; Hr. Hueber, k. k. Zollbeamter von Bregenz; Hr. Flür, Gerichtskassier von Imst (in der Traube.)

Den 7. Dez. Hr. Züst, Kaufmann aus der Schweiz; Hr. Lepper, Kaufmann von Frankfurt (in der gold. Sonne.) — Hr. Bienenfeld, Kaufmann von München; Hr. Tacchioli, Kaufmann von Verona (im g. Adler.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 5. Dez. Kreszenz Scheicher, Dienstmagd, von Nassereith geb., alt 25 J., im Stadtspital, am Faulfieber.

Den 6. Dez. Anna Rothmiller, ledig, alt 81 J., zu St. Nikolaus Nr. 455, an der Brustwassersucht.

Den 7. Dez. Frau Aloysia Micheler, geb. Forhauser, k. k. pens. Rechnungsraths-Wittwe, alt 69 J., in der Kapuzinergasse Nr. 299. am Schleimschlag.

Im Verlage von Franz Ludwig, k. k. priv. Buchdrucker in Wien, ist ganz neu erschienen;

Ch. Kuffners Erzählungen. Erster Band. Auf Postdruckpapier in gefärbtem Umschlag halbsteif gebunden. Preis 48 kr. C. M. mit Vorausbezahlung von 48 kr. C. M. auf einen Band.

Mit der zunehmenden Vorliebe der Lesewelt für vollständige Sammlungen von Erzählungen, Novellen ꝛc. ꝛc. hat auch das Bestreben zur Herausgabe dieser Unterhaltungslektüre sich gesteigert. In der Hast des dadurch entstandenen Wetteifers traf sich's jedoch, daß dabei nicht immer die gehörige Sorgfalt beobachtet wurde, bald eine bessere Auswahl zu wünschen war, bald dieselben Werke bei mehreren Verlegern in mehreren Sammlungen zugleich erschienen.

Der fruchtbaren Schriftsteller, deren erzählende Dichtungen noch nicht gesammelt, auch noch nicht zu sehr vervielfältigt und verbreitet sind, werden nun immer weniger; und dennoch verlangt die Lesewelt, ungeachtet der gerechtesten Würdigung des Alten, immerzu gehaltvolles Neueres. Der Verleger glaubt daher in dieser Hinsicht den Wünschen vieler Freunde und Freundinnen unterhaltender Lektüre zu begegnen durch die Herausgabe der sämmtlichen Original-Erzählungen eines Schriftstellers, dessen geachteter Name den Werth seiner Leistungen auch in diesem Fache verbürgt.

Die gegenwärtige Sammlung wird nicht nur die bisher isolirt oder mit Aufsätzen anderer Art vermischt erschienenen Erzählungen, vom Verfasser neuerdings geprüft und revidirt, sondern auch viele ganz neue enthalten, und somit der Lesewelt das Vergnügen einer großen Mannigfaltigkeit gewähren, sowohl durch die Verschiedenheit der Formen, als auch durch den reichen Inhalt, der einen erfreulichen Wechsel von Witz, Humor, Phantasie und Gemüth in einer Reihe komischer und tragischer Scenen und Charaktere darbiethet.

Und so dürfte denn diese Sammlung geeignet seyn, sich den bereits erschienenen der Lieblings-Erzähler unserer Zeit nicht unwürdig anzureihen.

Im Ganzen werden ungefähr 6 Bände, alle 6 bis 8 Wochen einer, auf schönem weißem Postdruckpapier, rein und korrekt gedruckt erscheinen. Der erste jetzt erschienene Band enthält:

Die Traumrose und die Reise des letzten Menschen. — Eduard der Selbstzerstörer und Heinald der Glückliche. — Der erste Frauenhandschuh. — Der Tisch. — Das Seelenhospital. — Die dreizehnte Person. — Weltopfer und Lebensweihe. I. Der Kreis des Schönen. II. Der Genius der Abendgesellschaft. III. Blumen und Blätter. IV. Lebenskontraste, ein Nachtstück. V. Eduard der Selbstzerstörer. VI. Grauen und Wonne einer Herbstnacht. VII Nebel und Gluth eines Herbstmorgens. VIII. Schreckensscene einer taghellen Winternacht. IX. Elias der Freudenbothe. X. Lebensweisheit des alten Elias, chinesisches Feuerwerk der Gemüthskälte. Die Genien des Seelenfriedens. — Die beiden Uebellaunigen.

In demselben Verlage erscheint auch im Jahre 1827 der achtzehnte Jahrgang des

Archivs für Geschichte, Statistik, Litteratur und Kunst, herausgegeben von Joseph Freiherrn von Hormayr.

Das Mai-Heft des laufenden Jahres hat in den Nummern 50 — 60 einen Ueberblick der Leistungen dieser Zeitschrift gegeben. Ihrer Natur nach, eben so frei von irgend welchem pekuniären Interesse, wie von einem unzeitigen wissenschaftlichen Ehrgeize, hat sie ihren Ruhm darein gesetzt (als das einzige Blatt dieser Art unter uns), vermittelnd und hülfreich zu dienen, den Litteratoren germanischer, ungarischer und böhmischer Zunge ein Vereinigungspunkt, den Provinzial-Museen und allen wissenschaftlichen, künstlerischen oder wohlthätigen Instituten des Vaterlandes ein Organ, der historischen Kritik, dem Quellenstudium, der Archivswissenschaft und der speziellen Alterthumskunde, so wie allen gelehrten Vorarbeiten und Streitfragen, die bei dem jetzigen frivolen Zeitgeiste sonst schwerlich einen Verleger fänden, ein Stapelplatz zu seyn — und der Kenner, der den obgedachten, nach Rubriken eingetheilten und raisonnirten Ueberblick betrachtet, dürfte schwerlich vermögen, irgend ein deutsches Journal zu nennen, das für die genannten Zweige der Geschichte eine reichere Fundgrube eröffnet, und mehr Quellen und Denkmahle des Mittelalters, wie der Römertage und der drei letzten Jahrhunderte, geliefert hätte.

Zugleich ein Kunstblatt zu seyn, von gediegenen artistischen Erscheinungen Rechenschaft zu geben, die Wanderung durch die Ateliers unserer Künstler fortzusetzen, biographische Skizzen von ihnen und Verzeichnisse ihrer Werke zu liefern, sie dem Publikum und das Publikum mit ihnen näher bekannt zu machen, in einer Vollständigkeit, wie es bisher keine andere deutsche Zeitschrift that, war ein vorzügliches Ziel des Archivs.

Der Dramaturgie und dem Theater wurde fortwährend liebende Sorgfalt geweiht, die Gallerie scenischer Künstler fortgesetzt, von welcher bereits Sophie Schröder, Koch, Korn, Anschütz, Heurteur, Krüger, Costenoble, Wilhelmi, Bayer, Polawsky, die Familie Pistor ꝛc. ꝛc. erschienen sind.

Alle diese Rubriken werden kontinuirt, insonderheit soll die Chronik der österreichischen Litteratur mehr und mehr ein vollständiges Intelligenzblatt derselben und auch das Vorzüglichste dessen im raisonnirten Auszuge geliefert werden, was aus den bisher gehörigen Fächern in den gelesensten Journalen des Auslandes erscheint, eben sowohl, als was die magyarische und slavische Litteratur und jene

Digitized by Google

des lombardisch-venezianischen Königreiches zu Tage fördert.

Dem Wunsche vieler Freunde dieser Zeitschrift gemäß wird man trachten, die der streng wissenschaftlichen Belehrung und dem Quellenstudium angehörigen Leistungen so viel möglich von jenen zu trennen, die der Unterhaltung gewelht sind. Die ersteren sollen im Montagsblatte, die unterhaltenden Aufsätze hingegen im Freitagsblatte gegeben werden.

Es werden wöchentlich drei Nummern in zwei Bogen, der eine Montags, der andere Freitags ausgegeben.

Der für diese Bogenzahl verhaltnißmaßig äußerst geringe Preis bleibt derselbe, gegen Vorausbezahlung vierteljährig 2 fl. 24 kr. C. M., halbjährig 4 fl. 48 kr. C. M., ganzjährig 9 fl. 36 kr. Bei dem hiesigen Hauptpostamte oder bei den Provinzial-Oberpostämtern ganzjährig 12 fl. 48 kr. C. M., halbjährig 6 fl. 24 kr. C. M., in den Buchhandlungen des Auslandes aber der Preis des ganzen Jahrganges 8 Reichsthaler.

Auf beide Schriften wird in der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck Bestellung angenommen.

---

1 VERKAUFS-ANZEIGE

von einem im besten Bauzustande befindlichen, auf fünf Feuer und drei Schläge konzessionirten Sensenhammerwerke, dem dazu gehörigen Kohlbarm, Wohnhause und Garten, einer Sägmühle und den zu dem Betriebe des Sensenhammerwerkes nöthigen Waldungen. Diese Realität empfiehlt sich durch eine angenehme und vortheilhafte Ortslage. Die billigen Kaufbedingnisse können bei Herrn David Hundsdorfer zu Sachsenburg in Kärnthen erfragt werden.

---

1 In der obern Sillgasse ist ein Quartier von vier Zimmern, einer Küche, Speise- und Holzgewölbe entweder sogleich, oder von Lichtmeß an zu verlassen. Die weitere Auskunft kann im Comtoir dieser Zeitung eingeholt werden.

---

2 Unterricht im Verfertigen der feinsten Wiener Natur-, Phantasie- und Gewürzblumen wird ertheilt untere Sillgasse Nr. 282 im 2. Stock.

---

2 In der Neustadt Nr. 194 ist im 3. Stocke vorwärts ein mobliertes Zimmer mit Alkove stündlich zu verlassen. Nähere Auskunft ist beim Hauseigenthümer zu erfragen.

Eine sehr bequeme Retourgelegenheit für vier Personen nach Salzburg, Linz, Wien und Preßburg ist im Gasthofe zum goldenen Adler in Innsbruck.

Im Gasthofe zum goldenen Adler in Innsbruck sind frische Huchenfische angekommen und zu haben.

---

3 Beim Lotto-Einnehmer Ratschiller in der Pfarrgasse dahier sind Lose und Spielplane zur Ausspielung der Herrschaft Neumarktl um 12 1/2 fl. W. W. in Einlösscheinen oder 5 fl. C. M. zu haben.

IV (4) Kundmachung.

Bei der großen Lotterie der Herrschaft Neumarktl und der drei andern Realitäten in Illyrien findet kein Rücktritt statt, und die Ziehungen werden bestimmt und unabänderlich, und zwar die erste schon am 16. Dezember 1826, die zweite am 10. Februar und die dritte am 4. April 1827 vorgenommen werden.

Wer sechs Stück Lose auf ein Mal gegen baare Bezahlung abnimmt, erhalt ein rothes, und wer zehn Stück Lose übernimmt, zwei Stück rothe Gratisgewinnstlose unentgeltlich, in so fern sich solche nicht vor deren Ziehung am 16. Dezember d. J. vergreifen.

Diese rothen Gratisgewinnstlose müssen nebst dem, daß sie auf alle Haupt- und Nebentreffer mitspielen, noch insbesondere jedes ohne Ausnahme einen Treffer von 400 Stück Dukaten abwarts bis 1 Stück Dukaten in Golde erhalten. Da aber die Ziehung derselben schon so nahe ist, und ein verehrtes Publikum sowohl im In- als Auslande (wo der öffentliche Verkauf dem Eigenthümer gestattet worden) diesen außerordentlichen Vortheil so sehr gewürdiget hat, daß von der unabanderlich festgesetzten Anzahl der rothen Gratisgewinnstlose nur noch ein geringer Vorrath vorhanden ist, und auch dieser binnen Kurzem ganz erschöpft seyn dürfte, so hält sich das gefertigte Großhandlungshaus verpflichtet, hiemit darauf aufmerksam zu machen, damit alle Jene, welche des erwähnten Vortheils, den keine aller jetzt bestehenden Lotterien aufzuweisen hat, noch theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger zögern mögen, als nach Vergreifung der rothen Gratisgewinnstlose nur bei Abnahme von zwelf Stück Losen die planmäßige Ausgabe der blauen Gewinnst- und der schwarzen Freilose beginnt.

Vier Haupttreffer, deren Ablösungssummen allein eine halbe Million Gulden betragen, und jene jeder der jetzt bestehenden Lotterien übersteigen, 12,000 Geldgewinnste, im Betrage von 13,276 Stück k. k. Dukaten in Golde für die 12,000 Stück rothen Gratisgewinnstlose, und 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 Stück k. k. Dukaten in Golde, und 39,950 fl. W. W. für die 4000 Stück blauen Gratisgewinnstlose, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf alles mitspielen, und endlich noch andere 4039 Geldgewinnste von 20,000 fl. abwärts bis 20 fl. W. W., folglich in allem 20,043 Treffer, welche (bei einer geringeren Loseanzahl) unter allen gegenwärtigen Lotterien die größte baare Geldsumme, nämlich 846,840 fl. W. W. gewinnen, haben weder die früher bestandenen ähnlichen Ausspielungen ausgewiesen, noch vereinigen die gegenwärtig bestehenden andern Lotterien gleiche Vortheile. Zudem die Ablösungssumme von 350,000 fl. W. W. für den ersten Haupttreffer dieser Lotterie nicht nur die größte jener aller jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle Haupttreffer jeder der andern Lotterien zusammen betragen, und überdieß ist die in der zweiten Ziehung der Klassen-Lotterie auf den Gewinnst des ersten Haupttreffers von nur 150,000 fl. W. W. mitspielende Loseanzahl um 35,513 Stück Lose größer, daher die Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes desto geringer.

Das Los kostet 12 1/2 fl. W. W. und spielt in zwei Ziehungen mit.

Sowohl einzelne als Gesellschaftslose sind zu haben bei L. J. Oberlindober in Innsbruck.

---

1 Kundmachung

der Verkaufsversteigerung des dem aufgelöseten Klarissen-Kloster in Trient angehörigen Landgutes, genannt ai Lioni in Fiera.

In Folge hohen Staatsgüterveräußerungs-Hofkommissions-Dekretes d. d. 17. November 1826 Nr. 584 St. G. B. wird am 9. Februar 1827 beim gefertigten prov. Rentamte von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags zum Verkaufe obbesagten Gutes, im Flächeninhalte von 48 Star 176 Klaftern Trientner oder 115 4/4,7 Klaftern Wiener Maaß, sammt dem dazu gehörigen Bauernhause, mit dem festgesetzten Ausrufspreise von 9622 fl. 25 kr. W. W. C. M. im Wege der offentlichen Versteigerung geschritten werden.

Bedingnisse.

1. Zum Verkaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

2. Ueber diesen Verkauf wird sich die Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveraußerungs-Hofkommission vorbehalten.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungskommission entweder baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Verkaufskommission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben rückgestellt.

5. Der Ersteher besagten Gutes hat die erste Hälfte des Kaufschillings, wenn das durch die Lizitation resultirende Kaufschillings-Quantum 10,000 fl. nicht übersteigt, sonst aber ein Drittheil 4 Wochen nach erhaltener Ratifikation des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die übrig verbleibende Hälfte oder zwei Drittheile kann er aber gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität gesetzmäßig versichert und in dem Verfach-Buche in Trient einverleiben läßt, mit jährlich fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

6. Das Gut mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen wird dem Käufer schuldenfrei übergeben werden,

Digitized by Google

und so verkauft, wie es besessen wird, und in welchem Zustande es sich befindet, und da hinsichtlich der eigentlichen Substanz der Verkauf des Gutes in Pausch und Bogen geschlossen wird, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne eine Haftung des Verkäufers für das Grundausmaaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Rubriken.

7. Vom Tage der Uebergabe tritt der Käufer in den vollen Genuß des Gutes, und solcher wird ihm schon für das ganze Militärjahr 1826/7, in dessen Laufe die Uebergabe geschieht, jedoch gegen dem überlassen, daß er den dermals bestehenden Pachter Dominik Bernardi, dessen Pachtung bis inclusive des Nutzjahres 1827/28 besteht, mit den nämlichen Aktiv- und Passiv-Bedingnissen, mit welchen er gegen das Aerarium laut Pachtinstrument verpflichtet ist, übernehme, hingegen von ihm den bestehenden Pachtzins von jährlichen 664 fl. W. W. beziehe. Will der Pächter gutwillig abstehen, und ist der Kaufer damit zufrieden, wird dieses ein Privat-Einverständniß zwischen beiden seyn. Die am 30. November 1826 verfallende Rate gehört, als zum Nutzjahre 1825/26 gehörig, noch dem Aerarium. Dagegen übernimmt der Kaufer aber auch vom Tage der Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, d. i. vom 1. November 1826, auch alle auf dem Gute und ihren Bestandtheilen haftenden Lasten und Obliegenheiten, ordentliche und außerordentliche Steuern, Gemeindswusstungen, Trientnerische Schulden-Amortisations-Beitrage, Fersinal- und andere Comprensorial-Collecten, in so ferne sie laut Pachtinstrument nicht schon dem Pachter überbunden sind, ohne daß er berechtigt wäre, für was immer für nach der Uebergabe eintretende Ereignisse, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjekte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert würde, selbst nicht wegen Verletzung über die Halfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen.

8. Der Verkaufsakt ist sogleich durch die Fertigung des Lizitations-Protokolles für den Bestbiether, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte hohe Ratifikation verbindlich, nach welcher von des Letztern Seite auch kein Rücktritt mehr statt findet.

9. Sollte der Ersteher die erste Hälfte oder zwei Drittheile des Kaufschillings binnen der ad 5 bestimmten Zeitfrist nicht leisten, so wird auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Versteigerung vorgenommen, und die allenfallige Differenz in Minder des neuen Anbothes gegen den seinigen von dem deponirten zehnten Theile des Ausrufs-Preises erholt, so aber der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, der obbesagte deponirte zehnte Theil als verfallen eingezogen. Gleiches gilt auch, wenn der Käufer die übrigen Raten der zweiten Hälfte oder zwei Drittheile des Kaufschillings in den bestimmten Epochen nicht zuhalt, in welchem Falle sich an dem bereits erlegten Kaufschillings-Antheile, so wie an dem Gesammtvermögen des Käufers gehalten wird.

10. In dem im vorigen Absatze angezeigten Fällen und der darin vorbehaltenen Relizitation soll der Verkaufer keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Kaufer die dem ersten zugestandenen Zahlungsfristen wieder zu bewilligen, sondern es werden solche dahin berechnet werden, daß der rückständige Kaufschilling des ersten sammt Zinsen so viel möglich und in jenen Perioden berichtigt werde, als er vom ersten Käufer hätte berichtigt werden sollen.

11. In Ansehung des durch das Gut laufenden Wasserkanales und den Gebrauch des Wassers von Seite des anstossenden Mühlgebäudes und aller Partheikn, welche vorher das Bezugsrecht hierauf hatten, soll von Seite des Käufers keine Neuerung eintreten können, und über die dießfalls dem Mühlbesitzer und seinen Erben obliegenden Verbindlichkeiten wegen Ausräumung des Kanales wird sich auf die dießfällige Investitur vom 31. März 1786 bezogen, in Folge deren derselbe die Freiheit hat, die durch die Räumung wegzuschaffenden Materien durch den nächsten Weg, so auch die Materialien, wenn im Mühlgebäude Reparationen vorfallen, hin und her ebenfalls auf dem nächsten Wege vom Orte zu schaffen, jedoch ohne dem Gutobesitzer den mindesten Schaden zuzufügen, wobei er besonders die Zeit der Weinlese berücksichtigen solle, wozu ihm daher der freie Zutritt hin und her auch durch das Haus vom Käufer gestattet werden muß.

12. Der Käufer oder seine Pächter sollen nicht das Recht haben, auf was immer für eine Weise die Schleußen des Kanales und der Wasserleitung zum Schaden des Mühlgebäudes zu zerstören, Wasserröhre anzulegen, Gräben zu machen, um mittelst Ableitung des Wassers das Gut und Wiesland zu bewässern, wodurch der Mühle großer Nachtheil zugehen würde, mit Ausnahme der Zeit, wo der Mühlbesitzer und seine Erben das Wasser zum eigenen Gebrauche nicht bedarf, doch immer mit dessen vorläufigem Einvernehmen und Erlaubniß, und nach gemachtem Gebrauche soll alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Ein Gleiches hat auch in Fallen der Trockne und sonstiger Nothdurft von Seite des Käufers oder seiner Pächter gegen den Mühlinhaber und seiner Erben zu geschehen, und alles dieß, wie die Investitur sagt, um das gute Einverstehen zwischen beiden Partheien zu erhalten.

13. Das im Gute befindliche Farbenreibungsgebäude des Hafners Hartmann, welches in einem kleinen Winkel des Gutes zwar nur auf wörtliche Bewilligung der Klostervorstehung vor vielen Jahren von ihm ist erbaut worden, wozu der Zugang jedoch nur durch das Haus und einen kleinen Theil des Gutes führt, soll in Rücksicht, daß Hartmann durch die ununterbrochene Bezahlung des vom Kloster selbst festgesetzten jährlichen Zinses von 7 fl. T. oder 6 fl. 40 kr. W. W. so zu sagen sich ein Besitzrecht erworben hat, daß wider ihn niemals eine Klage wegen Beschädigungen des Gutes vorgekommen, daß nur zu gewissen Zeiten des Jahres die Mühle im Gange ist, und daß dieser Betrag immer abgesondert vom Gutsertrage ist behandelt worden, und endlich diese Mühle in Ansehung des Gebäudes ein Eigenthum des Hartmann, und nur das kleine Stück Grund, worauf sie steht, ein Eigenthum des Klosters ist, ist in diesem Kaufe und Verkaufe nicht einbegriffen, und soll ihm und seinen Erben und seinen Leuten der Käufer auch forthin den bisherigen Zugang in den Zeiten, wo sie dessen bedürfen, gestatten, jedoch mit dem, daß Hartmann und seine Erben ihm nicht den geringsten Anlaß zu gegründeter Klage jemals gebe, und er für alles und immer Garant und verbindlich sey.

14. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Verkaufs-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche mit den Edikten, Lizitation ꝛc. erlaufen, und welche die Veränderung des Besitzes der Realität nach der bestehenden gesetzlichen Einrichtung mit sich bringt, hat der Käufer ganz allein zu tragen.

K. K. prov. Rentamt Trient, den 30. Nov. 1826.

v. Leys, Rentbeamter.

v. Lupis, Kontrollor.

---

1 L'I. R. Amministrazione Camerale di Rovereto porta a pubblica notizia che in forza di Decreto dell' Eccelsa I. R. Aulica Commissione per la vendita dei beni dello stato dei 24. Ottobre a. c. Nr. 968, ed intimazione dell' Eccelsa I. R. Commissione per la stessa vendita nel Tirolo, e Vorarlberg dei 16. corrente Nr. 527. il giorno 15. Febbrajo 1827 alle ore 9 antimeridiane si terrà nella Cancellaria di questa I. R. Amministrazione Camerale sotto la presidenza di un Sr. Commissario Circolare pubblica asta per la vendita del Bosco erariale in Lanzino sito nel circondario del Comune di Folgaria Giudizio Distrettuale di Calliano dell' estensione di circa 34 Morgheni però a corpo, e non a misura, come sta, e giace, sotto le seguenti principali:

Condizioni:

1. Il prezzo di prima grida è stabilito in 1548 f. diconsi mille cinquecento quarantotto fiorini Valuta di Vienna moneta di Convenzione sotto di cui non si accetteranno offerte, come non ne saranno accettate dopo l'asta, e sarà ammesso alla compra cadauno, che in forza di legge è qualificato a possedere realità in questo Paese.

2. Ogni applicante dovrà all'atto d'asta depositare in danaro la decima parte dell' Importo del prezzo di delibera a garanzia della fatta offerta, ovvero presentare un' idoneo avallo, o cauzione, la di cui legalità dovrà in prevenzione essere esaminata dall' I. R. Uffizio Fiscale.

3. Questo deposito, in caso la sua offerta venga approvata, gli sarà scontato all' atto del pagamento della prima rata del prezzo di compra, ed in caso diverso verrà restituito dopo l' asta, a quegli applicanti, che non fossero rimasti deliberatari.

4. Il Levatario dovrà pagare la metà del prezzo di delibera entro quattro settimane dopo seguita la superior approvazione, e ciò avanti la consegna della realità comprata, e l'altra metà potrà esser pagata in cinque eguali rate nel termine di 5 anni decorribili dal giorno in cui gli venne consegnata la realità cogli utili e cogli aggravi, rimanendo il relativo importo del prezzo di compra sino alla tota-

Digitized by Google

werden würde. Nachdem überdieß die obigen mütterlichen Großeltern der Erblasserin nebst den im obigen Testamente zu Erben berufenen Nachkommlingen der vier Kinder, Joseph, Johann, Plazidus und Andrä Rhomberg, noch sieben andere zu Dornbirn geborne Kinder, als Felix, Geburtstag den 18. Oktober 1707; Martin, Geburtstag den 8. Mai 1811; Anton, Geburtstag den 20. Februar 1713; Anna Maria, Geburtstag den 8. Juni 1715; Maria Anna, Geburtstag den 27. August 1717; Franz Anton, Geburtstag den 26. Juli 1721; Dominikus, Geburtstag den 18. August 1728, erzeugt hatten, von welchen nicht bekannt ist, ob und wo sie, und ob allenfalls mit Nachkommenschaft verstorben seyen, so werden diese, obgleich in dem obigen Testamente nicht als Erben berufene allenfällige Nachkömmlinge gleichfalls erinnert, ihr allenfälliges vermeintes Erbrecht binnen einem Jahre um so mehr bei dieser Abhandlungs-Instanz anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als widrigenfalls diese Verlassenschaft mit den ausgewiesenen sehr zahlreichen Erben nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

Feldkirch, den 11. Nov. 1826.

J. G. Berreiter, Präses.
Rungger, k. k. Kollegialrath.
D. Grüsser, k. k. Kollegialrath.
J. Baron v. Zephyris, Aktuar.

---

1 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Stückler, Güterbesitzers, und seiner Ehegattin Anna, geb. Spath, von Botzen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Dr. Anton Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 5. Febr. 1827 um 9 Uhr Vormittag im dießseitigen Kommissionszimmer N. 5 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Botzen, den 5. Dez. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.
v. Ganahl, Präses.
v. Tschiderer, k. k. Rath.
v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Raßler, Zeslan-Müllers, und dessen Ehegattin Barbara Plattner, in Oberaicha, der Gemeinde Völs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Jänner 1827 inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 6. Dez. 1826.
Hammer, Amtsverwalter.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Montafon in Vorarlberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Katharina Loreß, verehelichten Wachter am Innerberg, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 13. Jänner 1827 inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Hrn. Landamann Ignatz Vonier in Schruns, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Schruns, den 2. Dez. 1826.

K. K. Landgericht Montafon.
Katzenmayer, Landrichter.

---

1 **Todes-Erklärung.**

Da Joseph Moll von Bludesch binnen der im dießämtlichen Vorladungs-Edikte vom 3. Juni 1825 bestimmten und nun längst abgewichenen Jahresfrist weder persönlich erschienen ist, noch das unterfertigte Landgericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens und Aufenthaltes gesetzt hat, so wird derselbe auf neuerlich erfolgtes Anlangen seiner nächsten Anverwandten als bürgerlich todt erklärt. Bludenz, den 21. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenberg.
Albrecht, Landrichter.

Digitized by Google

3 **Vorladung.**

Bei der am 21. d. M. hier statt gehabten Kaiserjäger-Losung hat den Georg Gegele von St. Martin in Passeier das Los Nr. 5 und den Mathias Scherrer von dort das Los Nr. 7 getroffen.

Da beide zur Reserve gewidmet, dermalen aber als Fruchthändler in Baiern abwesend sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, bei sonstiger Gewärtigung der Renitenzstrafen sich längstens binnen 8 Wochen a dato bei dießortigem Landgerichte unausbleiblich und persönlich zu stellen.

K. K. Landgericht Passeier, den 22. Nov. 1826.

Strolz, Landrichter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Schranz und seiner Gattin Maria Mages zu Imst gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Dezember dieß Jahrs die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Imst, den 14. Nov. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

3 **Konkurs-Edikt.**

Vom Landgerichte Altenburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Frank, Bauersmannes zu Girlan, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 6. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 10. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Landgericht Altenburg, den 27. Nov. 1826.

Dietl, Amtsverwalter.

---

3 Von dem k. k. Landgerichte Bregenzerwald wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Anton Mosbrugger, Baumwollenfabrikanten, und seines Eheweibes Anna Kath. geb. Mensburger zu Großdorf in Egg, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 13. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Thomas Feuerstein von Bezau; bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 15. Jänner k. J. 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Bezau, den 29. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

J. K. Rap, Landrichter.

---

3 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Nachlaßvermögen des Lohnkutschers Johann Gstrein, insgemein Oehlberger von Botzen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Dezember 1826 incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Doktor Franz von Larcher, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse

zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 8. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei in dem Amtszimmer Nr. 5 angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet wurden.

Botzen, den 24. Nov. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

D. J. v. Ganahl, k. k. Präses.
A. v. Tschidrer, k. k. Rath.
E. v. Hafner, k. k. Rath.
v. Kosan qua Sekretär.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Enneberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Hieronymus Mischi, Bauersmannes am Mazukellergute in Compill, der Gemeinde St. Martin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. St. Vigil, den 28. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Enneberg.
Franz Trebo, Landrichter.
Plangger, Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Mit hohem Gubernial-Dekret vom 26. Oktober d. J. Zahl 19513/1358 ist die Erweiterung des Schul-Lokale in Womp genehmigt worden.

Die dazu benöthigten Maurerarbeiten sind auf 115 fl. 4 1/2 kr., die Zimmermannsarbeiten auf 93 fl. 10 kr., die Handlangerarbeiten, Sandbeischaffung und Fuhrschichten auf 52 fl. 23 1/2 kr., zusammen also auf 261 fl. 38 kr. in R. W. adjustirt.

Die Herstellung des Lokale nach dem Plane, der nebst den Kostenvoranschlägen in den gewöhnlichen Kanzleistunden bei dem Landgerichte eingesehen werden kann, muß längstens bis Jakobi und zwar genau nach diesem Plane und Voranschlägen erfolgen. Längstens 4 Wochen nach erfolgter Collaudation und dabei planmäßig und unausstellig erkannter Bauführung wird der Uebernahmspreis gegen gehörig gestempelte Quittung baar ausgezahlt.

Zehn Prozent vom Uebernahmspreise sind als Kaution für fleißige, solide und entsprechende Bauführung auf ein Jahr, vom Tage der Collaudation angefangen, haftbar verbleibend baar zu erlegen, oder durch annehmbare Bürgschaft zu bedecken, und zur Bauführung müssen ordentlich fähige und berechtigte Arbeitsleute verwendet werden.

Die Bauführung wird im Wege der Absteigerung an den Mindestnehmenden überlassen, und dazu auf Samstag den 23. d. M. Vormittags 9 Uhr in dießseitiger Landgerichtskanzlei Tagfahrt angesetzt, wobei sich demnach Uebernahmsliebhaber einfinden mögen.

K. K. Landgericht Schwatz, den 1. Dez. 1826.

Schießl, Landrichter.

---

2 **Kundmachung.**

Zufolge hohen Genehmigungen einer wohllöbl. k. k. vereinten Gefällenverwaltung werden in den Gebäuden des k. k. Hauptaufschlagamtes Thöll mehrere Adapturungen vorgenommen. Nach den rektifizirten Kostenvoranschlägen werden

1. auf Maurerarbeit	225 fl. 33 — kr.	
2. auf Zimmermannsarbeit .	264 fl. 21/4 kr.	
3. auf Tischlerarbeit	37 fl. 33 — kr.	
4. auf Binderarbeit	15 fl. — — kr.	
5. auf Glaserarbeit	48 fl. 48 — kr.	
6. auf Schlosserarbeit	137 fl. 2 — kr.	
7. auf Hafnerarbeit	3 fl. — — kr.	
8. auf Anstreicharbeit	6 fl. 50 — kr.	
in allem	737 fl. 48 1/4 kr.	

R. W. oder 614 fl. 50 1/4 kr. W. W. C. M. erfordert. Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorschriftmäßige Absteigerung dieser Arbeiten beim k. k. Hauptaufschlagamte Thöll am 19. Dezember l. J. erfolgen wird, und daß daselbst die dießfälligen Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Thöll, den 24. Nov. 1826.

Kaiserl. Königl. Hauptaufschlagamt.
Jos. Scalvi, Obereinnehmer.
F. A. Verklairer, Kontrollor.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der Franz Locherischen Gantmasse wird am Samstage den 23. Dezember um 2 Uhr Nachmittags in hiesiger Amtskanzlei nachstehendes zur gedachten Masse gehöriges Gut öffentlich versteigert werden:

Nämlich gemäß Steuerkataster des Gerichts Altenburg Nr. 1066 ein Stück Acker und Weinbau in Runtschlön, der Rigl Lafay, von 3 Starland, gränzt 1. an das vormals Benvenuttische, 2. an Mathias Almberger, 3. Johann Nidermeyrs, 4. an Joseph Koflers Gut.

Hievon giebt man in das v. Martinische Urbar zu Botzen jährlich 2 Ohren Most und einen Kapaun Grundzins. Im Ausrufspreise per 60 fl. R. W. Die Versteigerung geschieht übrigens unter nachstehenden

Bedingnissen:

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Geschieht die Verwendung ad corpus, ohne Haftung für das angesetzte Flächenmaaß.

3. Hat Käufer den Meistboth von Martini 1826 an à 5 pCt. zu verzinsen, hievon ein Drittheil auf Lichtmeß 1827, das zweite Drittheil um Jakobi 1827 und den Ueberrest um Lichtmeß 1828 zu bezahlen.

4. Wird Niemand zur Versteigerung zugelassen, der sich nicht mit dem Besitze des Kaufsdrittheils auszuweisen vermag.

5. Hat Meistbiether alle Steuern und Beschwerden von Martini 1826 ohne Rücksicht auf die Zeit und Art ihrer Entstehung, so wie die Versteigerungs- und Kauferrichtungskosten und Laudemialgebühren aus Eigenem abzuführen.

6. Wird sich für den Meistboth das jus in re vorbehalten.

7. Endlich hat der Meistbiether die ergangenen Herbst Ansaatkosten ohne Abzüge an dem Meistbothe dem Masse-Verwalter zu vergüten.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, zur bestimmten Zeit am angegebenen Orte zu erscheinen.

Landgericht Altenburg, den 25. Nov. 1826.

Dietl.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Steinach wird hiemit öffentlich bekannt gegeben: Es sey auf Anlangen der Johann Prangerischen Konkursgläubiger in die zweite Versteigerung der bei der unterm 23. d. M. vor sich gegangenen

Versteigerung nicht an Mann gebrachten Realitäten gewilliget worden, welche sind:

1. Aus Nr. Cat. 1273. Lit. H. Ein Stück Grund, die Puinten genannt, von 3 Jauch und 1 Tag Dungmahd. Ausrufspreis 700 fl. R. W.

2. Aus der nämlichen Nr. Lit. J. Ein Stück, die Aue genannt, haltend 6 Tag Dung- und 10 Tag Galtmahd; davon jedoch nur die Hälfte. Ausrufspreis 800 fl. R. W.

3. Nr. Cat. 1274 aus dem Trogerhofe Lit. A. ein Bergmahd, die Ebene genannt, von 16 Tagmahd. Lit. B. ein Grasrecht zu 6 Ochsen und 3 Kühen. Ausrufspreis 400 fl. R. W.

4. Aus Nr. Cat. 1275. Lit. H. Ein Bergmahd, das Platzl genannt, von 7 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

5. Aus obiger Nr. ein Bergmahd, die Stelle genannt, von 8 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

6. Aus obiger Nr. Lit. K. Ein Bergmahd, die Sinnige genannt, 12 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

7. Aus der nämlichen Nr. Lit. M. Ein Bergmahd, die Legerplatte genannt, haltend 7 Tagmahd. Ausruf 150 fl. R. W.

8. Aus obiger Nr. Lit. N. Ein Bergmahd, die Isse genannt, haltend 5 Tagmahd. Ausruf 100 fl. R. W.

Bedingnisse.

Sind die nämlichen, wie sie im dießfälligen Edikte d. d. 28. v. M. Oktober aufgeführt sind.

Die Versteigerung selbst wird am 27. k. M. Dezember von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags im Hause des Konkursanten in Gschnitz vorgenommen, Nachmittags darauf und am folgenden Tage als den 28. Dezember werden Haus- und Baumannsfahrnisse, als bei 300 Star Getreide, bei 150 Centner Heu, dann Roggenstroh, Halm, Betten, Wägen u. dgl. gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden.

Steinach, den 28. Nov. 1826.

Jos. v. Ottenthal, Landrichter.

---

2 **Vorladung.**

Bei der dießjährigen distriktsweise vorgenommenen Losung zur Komplettirung des k. k. Kaiserjäger-Regiments konnte der Aufenthalt nachstehender dießgerichtlicher Unterthanssöhne, welche losungspflichtig waren, nicht erhoben werden:

Borichavich Joseph von Innichen, geboren den 4. März 1805.
Paprian Joseph von Sillian, geb. den 4. Jänner 1805.
Sarter Joseph von Innichen, geb. den 3. April 1804.
Strasser Franz von Vierschach, geb. den 3. Jänner 1805.
Summerer Joseph von Serten, geb. den 27. März 1804.
Wieser Joseph, zu Lienz am 15. August 1805 geboren, und zu Kartitsch domizilirt.

Es werden demnach die voraufgeführten — unbekannt wo — abwesende Militärpflichtige, welche wegen allfälliger Unbrauchbarkeit der Vormänner vielleicht zur Einreihung in das Kaiserjäger-Regiment bestimmt werden dürften, aufgefordert, wenn sie sich innerhalb der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, falls sie sich aber außer der Provinz befinden, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Renitenz-Strafen, welche dieselben im Nichterscheinungsfalle treffen würden, bei dem unterfertigten Landgerichte sich zu stellen.

K. K. Landgericht Sillian, den 22. Nov. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

---

2 **Vorrufung.**

Bei der am 20. 21. und 22. d. M. November bei dem gefertigten k. k. Landgerichte Bregenzerwald zum Behufe der dießjährigen Regiments-Ergänzung statt gehabten Loszichung wurden für nachbenannte Losungspflichtige, deren gegenwärtiger Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen, als:

A. Aus der Gemeinde Andelsbuch.

1. Für den Jodok Hammerer vom Feld die Losungs-Nummer 8.

B. Aus der Gemeinde Au.

1. Für den Joseph Anton Wurzner Nr. 5.
2. Für den Fr. Peter Albrecht Nr. 6.
3. Für den Fr. Leopold Mosbrugger Nr. 11.
4. Für den Johann Michael Beer Nr. 14.
5. Für den Fr. Xaver Willi Nr. 15.
6. Für den Joseph Erath, Joh. Martinssohn, Nr. 20.

C. Aus der Gemeinde Egg.

1. Für den Jodok Aloys Lang von Gebatz Nr. 1.
2. Für den Jodok Lang von Ebenwald Nr. 3.
3. Für den Joh. Christian Schneider von Stoker Nr. 8.
4. Für den Silvester Aloys Schneider von Mühle Nr. 10.

D. Aus der Gemeinde Bizau.

1. Für den Joh. Michael Feurstein Nr. 4.
2. Für den Joseph Feurstein, Leopoldssohn, Nr. 5.

E. Aus der Gemeinde Lingenau.

1. Für den Joh. Peter Rusbaumer Nr. 5.
2. Für den Joseph Willi Nr. 6.
3. Für den Franz Blatter Nr. 8.
4. Für den Joh. Konrad Stöller Nr. 15.
5. Für den Joh. Peter Fink Nr. 18.
6. Für den Joseph Frowis Nr. 19.

F. Aus der Gemeinde Schnepfau.

1. Für den Joh. Benedikt Albrecht Nr. 6.

G. Aus der Gemeinde Schwarzenberg.

1. Für den Fr. Xaver Greber Nr. 7.
2. Für den Joh. Georg Metzler, Fr. Xavers Sohn, Nr. 17.
3. Für den Georg Düringer Nr. 22.

H. Aus der Gemeinde Hittisau.

1. Für den Konrad Läser Nr. 14.

J. Aus der Gemeinde Mittelberg.

1. Für den Franz Nolastus Wüstner von Riezlern Nr. 6.
2. Für den Mathias Leopold Schwendinger zu Hirschegg Nr. 15.
3. Für den Stanislaus Adler von Hirschegg Nr. 17.

K. Aus der Gemeinde Mellau.

1. Für den Joh. Kaspar Natter Nr. 2.
2. Für den Joseph Kolumban Natter Nr. 3.

Von diesen vorgenannten Jünglingen hat nun der Jodok Aloys Lang von Gebatz in Egg, als zur wirklichen Einreihung bestimmt, wenn sich derselbe in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhält, binnen 4 Wochen, wenn er sich aber außer dieser Provinz befinden sollte, binnen 8 Wochen um so gewisser sich bei diesem Landgerichte zu stellen, als derselbe sonsten als Renitent behandelt, und hiernach mit den auf die Widersetzlichkeit gesetzten Strafen belegt werden müßte.

Die übrigen der vorgenannten Jünglinge haben aber diesem Gerichte ihren Aufenthalt, wenn solche sich inner der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer der Provinz aufhalten sollten, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als dieselben sonsten im Falle, daß solche in der Folge die Reihe zur wirklichen Stellung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten müßten behandelt, und in Folge dessen mit den auf die Widersetzlichkeit gesetzten Strafen müßten belegt werden.

Diese Strafen bestehen:

a. In Verlängerung der Kapitulationszeit von zwei Jahren.

b. In der Abgabe zum Jäger-Regiment Kaiser auch dann, wenn der Widerspenstige nach Verlauf des militärpflichtigen Alters ergriffen wird.

c. Im Verluste des Rechtes, sich vertreten zu lassen, und

d. allenfalls auch in angemessenen Geldstrafen.

Bezau, den 24. Nov. 1826.

K. K. Landgericht Bregenzerwald.

J. K. Ratz, k. k. Landrichter.

---

2 **Kuratel-Edikt.**

Dem hiesigen Schustermeister Paris Paffan hat man wegen Wahnsinn die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen und ihm in der Person des dasigen Rädermachers Johann Rainer einen Kurator zu bestellen befunden.

Da demnach Paris Paffan den Minderjährigen gleich geachtet wird, so wird solches hiemit zu Jedermanns Wissen und Benehmen kund gegeben.

Botzen, den 24. Nov. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.
v. Tschiderer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

2 **Bekanntmachung.**

Bei der am heutigen Tage vorgenommenen Loszichung zur Komplettirung des Kaiserjäger-Regiments wurden für die nachbenannten Militärpflichtigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, folgende Loszahlen gehoben:

Für Telfser Christian von Schlanders Nr. 2.
— Ortler Johann von Schlanders Nr. 3.
— Stuleitacher Johann von Schlanders Nr. 15.
— Stadler Peter Paul von Schlanders Nr. 30.
— Vent Anton Kassian von Göflan Nr. 72.
— Blaas Anton von Kortsch Nr. 67.
— Hanny Aloys von Tarsch Nr. 21.

Digitized by Google

Da nun Telfser Christian von Schlanders mit Nr. 2 und Ortler Johann von Schlanders mit Nr. 3 zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, so haben sie sich, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 4 Wochen, wenn sie sich außer der Provinz aufhalten, binnen 8 Wochen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu stellen, widrigens sie als Renitenten behandelt werden würden.

Eben so haben Stuleitacher Johann, Stadler Peter Paul, Vent Anton Kassian, Blaas Anton und Hanny Aloys ihren Aufenthaltsort in obiger Zeit um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten behandelt würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 21. Nov. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo.

NOTIFICAZIONE E CITAZIONE.

All' atto dell' estrazione a sorte effettuata il giorno 22 corrente mese per quest' intero Giudizio, onde l'anno 1826 mettere a numero l' I. R. Reggimento dei Cacciatori Imperatore, vennero estratti i seguenti Numeri per gli appresso nominati giovani chiamati a farne parte, il cui luogo di dimora non è noto al Giudizio:

Per Giacomo Filippo di Michiel di Varda N. 2.
Per Giuseppe Antonio Foppa di Salesei N. 6.
Per Gio. Battista Sartori di Arrabba N. 7.
Per Pietro Enrich di Collaz N. 8.
Per Gio. Battista Costalta di Colle S. Lucia N. 9.
Per Francesco Rossi di Colle S. Lucia N. 11.
Per Floriano Piai di Colle S. Lucia N. 13.
Per Giuseppe Lorenzo Gasperini dalla Corte N. 20.
Per Mattia di Lazer di Salesei N. 29.
Per Pietro Antonio Favai di Ornella N. 31.
Per Gabriel Gabrielli di Collaz N. 32.

Essendo Giacomo Filippo di Michiel chiamato dalla sorte N. 2 all' effettivo servizio militare, se lo diffida a presentarsi personalmente in questo Giudizio, a scanso di essere considerato e trattato qual refrattario, entro il termine di 4 settimane, quando egli trovasi nella Provvinzia del Tirolo e Vorarlberg; dimorando poi fuori di detta Provvinzia la presentazione dovrà aver luogo entro 8 settimane da computarsi dal giorno d oggi.

Entro il medesimo tempo di 4, ovvero di 8 settimane, secondo che soggiornano o nella sopratracciata Provvinzia, o fuori di questa, saranno tenuti tutti gli altri sunominati undici giovani a far cognoscere a questo Giudizio il luogo della dimora loro, onde evitare le pene di renitenza, in cui incorrerebbero in tal mancanza, caso che dovessero all' effettiva incorporazione rimpiazzare li giovani anteriori in rango.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale di Livinallongo li 23. Nov. 1826.

Metz Giudice Distrettuale.

---

3 **Vorladungs-Edikt.**

Bei der heurigen Losziehung traf nachstehende abwesende Militärpflichtige das Los zur Einreihung:

Losungs-Distrikt Stadt Meran.
Joseph Wallnöfer Los Nr. 2.
Losungs-Distrikt Natturns.
Joseph Gerstgrasser Los Nr. 3.

Diese werden aufgefordert, wenn sie sich im Lande Tirol und Vorarlberg befinden, längstens binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außer der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen 8 Wochen bei diesem Amte um so gewisser zu stellen, als im Falle der Nichterfüllung der Ausbleibende mit den auf die Renitenz festgesetzten Strafen belegt werden würde.

Meran, den 28. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Attlmayr, k. k. Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung.**

Vom k. k. Landgerichte Schwatz wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß man sich über vorausgegangene Untersuchung bewogen gefunden habe, dem von Fiecht gebürtigen, seit Jahren aber in Stans sich aufhaltenden volljährigen Bauernsohn Andrä Waldvogl wegen übler Wirthschaftsführung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihm in der Person des Johann Girtler, Müllermeisters zu Stans, einen Kurator beizugeben, wonach derselbe in allen Geschäften einem Minderjährigen gleich zu achten ist.

Schwatz, den 2. Dez. 1826.

Schiestl, Landrichter.

---

3 **Bekanntmachung**

Vom k. k. Landgerichte Schwatz wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß man sich über vorausgegangene Untersuchung bewogen gefunden habe, dem dalgen Zimmermeister Joseph Liner wegen unwiderstehlichem Hang zum Trunke und übler Wirthschaftsführung die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen und ihm in der Person des hiesigen Rothgärbermeisters Benedikt Morgenstetter einen Kurator beizugeben, wonach derselbe in allen Geschäften einem Minderjährigen gleich zu achten ist.

Schwatz, den 2. Dez. 1826.

Schiestl, Landrichter.

---

3 **Vorrufungs-Edikt.**

Vom freiherrlich von Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es sey am 8. April d. J. Johann Firler, lediger Bauersmann und Meßner zu Flains, Sohn des Blasius Firler und der Maria Bacher von dort, mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes verstorben, in welchem derselbe auf der Vaterseite die Verwandten nach der gesetzlichen Erbfolge, auf der Mutterseite aber alle jene, ohne Rücksicht auf die nähere oder entferntere Linie, welche sich als seine Verwandte ausweisen, jedoch Stammweise, und nicht nach der Zahl der Köpfe, zur Beerbung seines Nachlasses berufst.

Von diesen sonach berufenen Erben haben sich die vaterseitigen Verwandten bereits legal ausgewiesen, die mutterseitigen Maria Bacherischen Verwandten aber, auf welche ein Erbtheil von 1167 fl. 35 kr. R. W. fällt, sind größtentheils unbekannt.

Die Eltern des Ableibers Mutter, Maria Bacher, hießen Johann Bacher und Maria Leider, und außer den mütterlichen Großeltern Mathias Leider und Maria Klauswalder sind nur noch die Urgroßeltern Mathias Leider und Agnes Grasin bekannt.

Alle übrigen Stämme und deren Abkömmlinge konnten ungeachtet aller Mühe und Nachforschung nicht erhoben werden.

Es haben daher alle jene mutterseitigen Verwandten, welche in Folge der oberwähnten testamentarischen Anordnung einen Erbsanspruch haben, oder zu haben vermeinen, sich so gewiß binnen Jahresfrist bei diesem Gerichte anzumelden, und ihre Erbrechte legal auszuweisen, als widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgetragen, und jenen aus den sich Legitimirenden eingeantwortet werden würde, denen es nach der letztwilligen Verfügung gebührt.

Sterzing, den 28. Nov. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 **EDITTO.**

Praticate le prescritte indagini, si è trovato di dichiarare maggiore di età Giacomo Filippo Gasperi di Chiave. Ciocchè si pubblica a direzione di ogn' uno.

Cortina il dì 26. Nov. 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d'Ampezzo.

Martello Dir. d' Offo.

---

3 **Edikt.**

Von dem Patrimonial-Landgerichte Lana wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Maria Gstaß, Witwe des Jakob Pfitscher am Badhausgute zu Mitterlana, am 11. August d. J. mit Hinterlassung einer mündlich letztwilligen Anordnung verstorben, worin sie ihren über Abzug der Funeralien und sonstigen Vermächtnisse verbleibenden Nachlaß in dem liquidirten Betrage von 143 fl. 36 1/2 kr. R. W. der Maria-Himmelfahrts-Pfarrkirche in Niederlana zugedacht hat.

Da dem Gerichte die Intestat-Erben der Verstorbenen gänzlich unbekannt sind, so werden alle Jene, welche auf diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, anmit erinnert, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre um so gewisser bei diesem Gerichte als Abhandlungs-Instanz anzumelden und sich hierüber gehörig auszuweisen, als widrigenfalls diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

Lana, den 17. Nov. 1826.

J. G. Aigner, Landrichter.

Kundmachung

der Verkaufsversteigerung des dem aufgelöseten Klarissen-Kloster in Trient angehörigen Landgutes, genannt ai Lioni in Fiera.

In Folge hohen Staatsgüterveräußerungs-Hofkommissions-Dekretes d. d. 17. November 1826 Nr. 584 St. G. B. wird am 9. Februar 1827 beim gefertigten prov. Rentamte von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags zum Verkaufe obbesagten Gutes, im Flächeninhalte von 48 Ster 176 Klaftern Trientner oder 115 4/7 Klaftern Wiener Maaß, sammt dem dazu gehörigen Bauernhause, mit dem festgesetzten Ausrufspreise von 9822 fl. 25 kr. W. W. C. M. im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden.

Bedingnisse.

1. Zum Verkaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitaten zu besitzen geeignet ist.

2. Ueber diesen Verkauf wird sich die Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofkommission vorbehalten.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungskommission entweder baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Verkaufskommission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben rückgestellt.

5. Der Ersteher besagten Gutes hat die erste Hälfte des Kaufschillings, wenn das durch die Lizitation resultirende Kaufschillings-Quantum 10,000 fl. nicht übersteigt, sonst aber ein Drittheil 4 Wochen nach erhaltener Ratifikation des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die übrig verbleibende Hälfte oder zwei Drittheile kann er aber gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität gesetzmäßig versichert und in dem Verfach-Buche in Trient einverleiben läßt, mit jährlich fünf vom Hundert in C. M. und in halbjahrigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

6. Das Gut mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen wird dem Käufer schuldenfrei übergeben werden, und so verkauft, wie es besessen wird, und in welchem Zustande es sich befindet, und da hinsichtlich der eigentlichen Substanz der Verkauf des Gutes in Pausch und Bogen geschlossen wird, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne eine Haftung des Verkäufers für das Grundausmaaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Rubriken.

7. Vom Tage der Uebergabe tritt der Käufer in den vollen Genuß des Gutes, und solcher wird ihm schon für das ganze Militärjahr 1826/7, in dessen Laufe die Uebergabe geschieht, jedoch gegen dem überlassen, daß er den dermals bestehenden Pachter Dominik Bernardi, dessen Pachtung bis inclusive des Nutzjahres 1827/28 besteht, mit den nämlichen Aktiv- und Passiv-Bedingnissen, mit welchen er gegen das Aerarium laut Pachtinstrument verpflichtet ist, übernehme, hingegen von ihm den bestehenden Pachtzins von jährlichen 664 fl. W. W. beziehe. Will der Pächter gutwillig abstehen, und ist der Kaufer damit zufrieden, wird dieses ein Privat-Einverstandniß zwischen beiden seyn. Die am 30. November 1826 verfallende Rate gehört, als zum Nutzjahre 1825/26 gehörig, noch dem Aerarium. Dagegen übernimmt der Käufer aber auch vom Tage der Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, d. i. vom 1. November 1826, auch alle auf dem Gute und ihren Bestandtheilen haftenden Lasten und Obliegenheiten, ordentliche und außerordentliche Steuern, Gemeindswustungen, Trientnerische Schulden-Amortisations-Beiträge, Fersmal- und andere Comprensorial-Collecten, in so ferne sie laut Pachtinstrument nicht schon dem Pachter überbunden sind, ohne daß er berechtigt wäre, für was immer für nach der Uebergabe eintretende Ereignisse, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjekte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert würde, selbst nicht wegen Verletzung über die Halfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen.

8. Der Verkaufsakt ist sogleich durch die Fertigung des Lizitations-Protokolles für den Bestbiether, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte hohe Ratifikation verbindlich, nach welcher von des Letztern Seite auch kein Rücktritt mehr statt findet.

9. Sollte der Ersteher die erste Hälfte oder zwei Drittheile des Kaufschillings binnen der ad 5 bestimmten Zeitfrist nicht leisten, so wird auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Versteigerung vorgenommen, und die allenfallige Differenz in Minder des neuen Anbothes gegen den seinigen von dem depositirten zehnten Theile des Ausrufs-Preises erholt, so aber der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, der obbesagte depositirte zehnte Theil als verfallen eingezogen. Gleiches gilt auch, wenn der Käufer die übrigen Raten der zweiten Hälfte oder zwei Drittheile des Kaufschillings in den bestimmten Epochen nicht zuhalt, in welchem Falle sich an dem bereits erlegten Kaufschillings-Antheile, so wie an dem Gesammtvermögen des Käufers gehalten wird.

10. In dem im vorigen Absatze angezeigten Fällen und der darin vorbehaltenen Relizitation soll der Verkäufer keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer die dem ersten zugestandenen Zahlungsfristen wieder zu bewilligen, sondern es werden jelche dahin berechnet werden, daß der rückständige Kaufschilling des ersten sammt Zinsen so viel möglich und in jenen Perioden berichtigt werde, als er vom ersten Käufer hätte berichtigt werden sollen.

11. In Ansehung des durch das Gut laufenden Wasserkanales und den Gebrauch des Wassers von Seite des anstoßenden Mühlgebäudes und aller Partheien, welche vorher das Bezugsrecht hierauf hatten, soll von Seite des Käufers keine Neuerung eintreten können, und über die dießfalls dem Mühlbesitzer und seinen Erben obliegenden Verbindlichkeiten wegen Ausräumung des Kanales wird sich auf die dießfällige Investitur vom 31. März 1786 bezogen, in Folge deren derselbe die Freiheit hat, die durch die Räumung wegzuschaffenden Materien durch den nächsten Weg, so auch die Materialien, wenn im Mühlgebäude Reparationen vorfallen, hin und her ebenfalls auf dem nächsten Wege vom Orte zu schaffen, jedoch ohne dem Gutsbesitzer den mindesten Schaden zuzufügen, wobei er besonders die Zeit der Weinlese berücksichtigen solle, wozu ihm daher der freie Zutritt hin und her auch durch das Haus vom Käufer gestattet werden muß.

12. Der Käufer oder seine Pächter sollen nicht das Recht haben, auf was immer für eine Weise die Schleußen des Kanales und der Wasserleitung zum Schaden des Mühlgebäudes zu zerstören, Wasserröhre anzulegen, Gräben zu machen, um mittelst Ableitung des Wassers das Gut und Wiesland zu bewässern, wodurch der Mühle großer Nachtheil zugehen würde, mit Ausnahme der Zeit, wo der Mühlbesitzer und seine Erben das Wasser zum eigenen Gebrauche nicht bedarf, doch immer mit dessen vorläufigem Einvernehmen und Erlaubniß, und nach gemachtem Gebrauche soll alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Ein Gleiches hat auch in Fällen der Trockne und sonstiger Nothdurft von Seite des Käufers oder seiner Pächter gegen den Mühlinhaber und seiner Erben zu geschehen, und alles dieß, wie die Investitur sagt, um das gute Einversteben zwischen beiden Partheien zu erhalten.

13. Das im Gute befindliche Farbenreibungsgebäude des Hafners Hartmann, welches in einem kleinen Winkel des Gutes zwar nur auf wörtliche Bewilligung der Klostervorstehung vor vielen Jahren von ihm ist erbaut worden, wozu der Zugang jedoch nur durch das Haus und einen kleinen Theil des Gutes führt, soll in Rücksicht, daß Hartmann durch die ununterbrochene Bezahlung des vom Kloster selbst festgesetzten jährlichen Zinses von 7 fl. L. oder 6 fl. 40 kr. W. W. so zu sagen sich ein Besitzrecht erworben hat, daß wider ihn niemals eine Klage wegen Beschädigungen des Gutes vorgekommen, daß nur zu gewissen Zeiten des Jahres die Mühle im Gange ist, und daß dieser Betrag immer abgesondert vom Gutsertrage ist behandelt worden, und endlich diese Mühle in Ansehung des Gebäudes ein Eigenthum des Hartmann, und nur das kleine Stück Grund, worauf sie steht, ein Eigenthum des Klosters ist, ist in diesem Kaufe und Verkaufe nicht einbegriffen, und soll ihm und seinen Erben und seinen Leuten der Käufer auch fortbin den bisherigen Zugang in den Zeiten, wo sie dessen bedürfen, gestatten, jedoch mit dem, daß Hartmann und seine Erben ihm nicht den geringsten Anlaß zu gegründeter Klage jemals gebe, und er für alles und immer Garant und verbindlich sey.

14. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Verkaufs-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche mit den Edikten, Lizitation ꝛc. erlaufen, und welche die Veränderung des Besitzes der Realität nach der bestehenden gesetz-

Digitized by Google

lichen Einrichtung mit sich bringt, hat der Käufer ganz allein zu tragen.

K. K. prov. Rentamt Trient, den 30. Nov. 1826.

v. Leyd, Rentbeamter.

v. Lupis, Kontrollor.

---

2 L'I. R. Amministrazione Camerale di Rovereto porta a pubblica notizia che in forza di Decreto dell' Eccelsa I. R. Aulica Commissione per la vendita dei beni dello stato dei 24. Ottobre a. c. Nr. 958, ed intimazione dell' Eccelsa I. R. Commissione per la stessa vendita nel Tirolo, e Vorarlberg dei 16 corrente Nr. 527. il giorno 15. Febbrajo 1827 alle ore 9 antimeridiane si terrà nella Cancellaria di questa I. R. Amministrazione Camerale sotto la presidenza di un Sr. Commissario Circolare pubblica asta per la vendita del Bosco erariale in Lanzino sito nel circondario del Comune di Folgaria Giudizio Distrettuale di Calliano dell' estensione di circa 34 Morgheni però a corpo, e non a misura, come sta, e giace, sotto le seguenti principali:

Condizioni:

1. Il prezzo di prima grida è stabilito in 1548 f. diconsi mille cinquecento quarantotto fiorini Valuta di Vienna moneta di Convenzione sotto di cui non si accetteranno offerte, come non ne saranno accettate dopo l'asta, e sarà ammesso alla compra cadauno, che in forza di legge è qualificato a possedere realità in questo Paese.

2. Ogni applicante dovrà all'atto d'asta depositare in danaro la decima parte dell' importo del prezzo di delibera a garanzia della fatta offerta, ovvero presentare un' idoneo avallo, o cauzione, la di cui legalità dovrà in prevenzione essere esaminata dall' I. R. Uffizio Fiscale.

3. Questo deposito, in caso la sua offerta venga approvata, gli sarà scontato all' atto del pagamento della prima rata del prezzo di compra, ed in caso diverso verrà restituito dopo l' asta, e quegli applicanti, che non fossero rimasti deliberatari.

4. Il Levatario dovrà pagare la metà del prezzo di delibera entro quattro settimane dopo seguita la superior approvazione, e ciò avanti la consegna della realità comprata, e l' altra metà potrà esser pagata in cinque eguali rate nel termine di 5 anni decorribili dal giorno in cui gli venne consegnata la realità cogli utili e cogli aggravi, rimanendo il relativo importo del prezzo di compra sino alla totale estinzione del medesimo specialmente ipotecato sulla realità stessa con prima anzianità e per cui il compratore dovrà fin' allora corrispondere l' interesse del 5 pCto. in una rata annuale che sarà appunto quella cadente nel giorno della stipulazione dell' istrumento.

5. Tutte le spese d' asta, bolli, scritturazioni, archiviazione ecc. dipendenti dal contratto di vendita sono a carico del compratore.

Le altre condizioni dell' asta saranno ostensibili nella Cancelleria di quest' I. R. Amministrazione Camerale alle ore solite d' Uffizio, e saranno prelette ad alta ed intelligibile voce agli applicanti all' atto dell' incanto stesso.

Rovereto li 24. Nov. 1826.

Gianangelo Ducati I. R. Amministratore.

Tommaso de Valir Controlore.

---

3 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Jakob Linder, Oberglaserer zu Ueberwasser in Gröden, auf Ansuchen der gesetzlichen Erben, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 11. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Mathias Planer in Kastelruth, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 27. Nov. 1826.

Hammer, Amtsverwalter.

---

3 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Imst wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Tarrenz gestorbenen Bauersmannes Gabriel Sturm gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 17. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Imst, den 2. Dez. 1826.

Gapp, Landrichter.

---

3 **Vorrufung.**

Dominikus Jaufner, am 4. August 1804 allhier geboren, von Profession ein Tischlergesell, welcher sich bei der am 22. d. M. allda statt gehabten Losung Behufs der Komplettirung des Kaiserjager-Regiments persönlich nicht stellte, und für welchen das Los Nr. 4 gezogen wurde, welcher aber aus Verstoß in der dießseitigen Ediktalvorladung vom 24. d. nicht erscheint, wird hiemit nachträglich aufgefordert, seinen Aufenthalt dem Magistrate, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg befinden sollte, binnen 4 Wochen, und wenn er sich außerhalb dieser Provinz aufhalten sollte, binnen 8 Wochen, von heute an gerechnet, um so gewisser anzuzeigen, als er in dem Falle, wenn ihn das gehobene Los zur wirklichen Einreihung in das Kaiserjäger-Regiment bestimmen sollte, und er seinen Aufenthalt anher nicht angezeigt hatte, ohne weiters als Renitent behandelt werden würde.

Magistrat Innsbruck, den 26. Nov. 1826.

v. Riccabona, Bürgermeister.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 101. 18. Dezember 1826.

Wiener Cours vom 11. Dezember 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 3/10
Verloste Obligationen und Verarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	90 1/10
	zu 4 1/2 v. H.	—
	zu 4 v. H.	72
	zu 3 1/2 v. H.	—
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		138
Wiener-Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)		44 1/2
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 v. H. (in C. M.)	35 7/8

Bank-Aktien pr. Stück 1113 1/10 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 12. Dez. Hr. Barinatti, k. k. Platzhauptmann von Bergamo; Hr. Ritter v. Gerstner, Privat von Wien; die Hrn. Hecht und Weis, Optiker aus Baiern (im gold. Adler.) — Hr. Riedl, Schiffmeister aus Baiern (im w. Kreuz.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 8. Dez. Hr. Johann Strobl, Lehenschreiber, alt 38 J., im Stadtspital, am Nervenfieber.

Den 9. Dez. Dem k. k. Rechnungsrath Hrn. Pflanzer seine Frau Kreszenzia, geb. Treitl, alt 62 J., am Innrain Nr. 147, am Brand.

Den 14. Dez. Viktoria Hammerle, geb. Schuester, Taglohnerswittwe, alt 77 J., im Stadtspital, an Entkräftung.

— — Nothburga Block, ledig, alt 50 J., untere Sillgasse Nr. 287, an der Magendörre.

Litteratur.

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist zu haben:

Anton Karl von Willburg's Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der Krankheiten des Rindviehes, nebst einigen Bemerkungen über mehrere Krankheiten der Schafe und Angabe verschiedener Heilmittel. Achte durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage von D. J. J. Weidenkeller, k. baier. Regiments-Pferdearzt. 8. Preis 1 fl.

Wenn je ein praktisches Werk seinen Ruhm behauptete und seine Nützlichkeit bewahrte, so ist es dieses, was uns in thierärztlicher Hinsicht Hr. v. Willburg schuf, und nun Hr. D. Weidenkeller mit seinen vielseitigen Kenntnissen vermehrte und dem Zeitgeiste anpassend neu bearbeitete. Die Krankheits-Beschreibungen folgen nun darin in systematischer Ordnung, nämlich: I. Abtheilung. Beschreibungen der äußerlichen Krankheiten des Rindviehes. II. Abtheilung. Von den innerlichen akuten Krankheiten desselben. III. Abtheilung. Von den innerlichen kronischen Krankheiten. IV. Abtheilung. Einiges aus der Geburtshülfe. V. Abtheilung. Von der Horuviehseuche. VI. Abtheilung. Sammlung von Arzneimitteln. VII. Abtheilung. Bemerkungen zur Erkenntniß und Heilung einiger Krankheiten bei den Schafen. — Der in dem thierärztlichen und ökonomischen Gebiete allgemein bekannte Ruhm und die große Nützlichkeit für jeden praktischen Thierarzte und Landwirthe erhöht dieses Werk, welches allenthalben anzuempfehlen würdig ist.

Fr. Joh. Ad. Stein in Nürnberg.

Bekanntmachung.

Bei Unterzeichnetem ist in bester Qualität und zu billigen Preisen zu haben: Aechte Mailänder Chocolate mit und ohne Vanille, Mandolato di Cremona, verschiedene Konfekturen und Konditorei, Sago, verschiedene Sorten edler Rauchtobacke und Cigarren, feinstes Genueser Tafelöhl, Lukeser Oehl in Strohflaschen, Cypro stracchino, Punsch-Essenz, Rhum di Jamaica, ächt krogscher Sliwobitzer, Vino santo, Muskatwein und chemische Lichtzündmaschinen.

F. Huber, zum Anker.

Im Gasthofe zum goldenen Adler ist zu haben frisch angekommener Strachino, Pegorino, Bezenakäse, Mostarda, Mandolate, Serdeloni, Sampini, Codechini, Salcice, Mortadele, Sopressate, nebst vielerlei italiemschem gemästetem Geflügel ꝛc.

2 **Ankündigung von optischen Instrumenten.**

Unterzeichnete, welche diese Stadt besuchen, geben sich hiemit die Ehre, bekannt zu machen, daß sie alle Arten optischer Instrumente verfertigen und verkaufen. Sie empfehlen sich mit verschiedenen Sorten von Augenglasern für jedes Gesicht, das nur Schein hat, wie auch Konservationsbrillen von Kron- und Flintglas, nach der Regel geschliffen, desgleichen für Kurzsehende, daß sie sitzend und in weiter Entfernung sehen und lesen können, so wie mit allen Gattungen von Lorgnetten nach dem neuesten Geschmacke; ferner mit großen Seh- und Fernröhren, Microscopiis compositis und Sonnen-Mikroskopen mit allen möglichen Vergrößerungen, verschiedenen Perspektiven. Ferner mit Cameris obscuris und Cameris claris zum Zeichnen, Brennspiegeln, Conis und Prismatis, auch allen Sorten optischer Gläser Ferner empfehlen sich dieselben mit allen Arten botanischer Mikroskope für Kunst-Liebhaber, und mit ächten englischen großen und kleinen agromatischen Perspektiven und Teleskopen. Uebrigens werden von ihnen alle Reparaturen angenommen, und sie versprechen billige Preise und prompte Bedienung; auch kommen sie auf Verlangen zu Jedermann in's Haus. — Ihr Logis ist in Innsbruck im Gasthofe zum goldenen Adler Nr. 18. Ihr hiesiger Aufenthalt wird nur von kurzer Dauer seyn.

Weiß und Hecht,
aus dem Königreiche Baiern.

3 **VERKAUFS-ANZEIGE**

von einem im besten Bauzustande befindlichen, auf fünf Feuer und drei Schläge konzessionirten Sensenhammerwerke, dem dazu gehörigen Kohlbarm, Wohnhause und Garten, einer Sägmühle und den zu dem Betriebe des Sensenhammerwerkes nöthigen Waldungen. Diese Realität empfiehlt sich durch eine angenehme und vortheilhafte Ortslage. Die billigen Kaufbedingnisse können bei Herrn David Hundsdorfer zu Sachsenburg in Kärnthen erfragt werden.

3 In der obern Sillgasse ist ein Quartier von vier Zimmern, einer Küche, Speiss- und Holzgewölbe entweder sogleich, oder von Lichtmeß an zu verlassen. Die weitere Auskunft kann im Comtoir dieser Zeitung eingeholt werden.

1 **Kundmachung.**

Nachdem der Kontrakt über die verpachtete Marketenderei in der hiesigen Klosterkaserne sich mit letzten Februar 1827 endiget, so wird von Seite der hierlandigen k. k. Genie- und Fortifikations-Distrikts-Direktion zur weiteren Verpachtung derselben auf 3 nach einander folgende Jahre, d. i. vom 1. März 1827 bis Ende Februar 1830, eine neue Lizitation ausgeschrieben.

Diese Lizitation wird am 15. Jänner 1827 um die neunte Vormittagsstunde im hiesigen k. k. Fortifikations-Bauamts-Gebäude Nr. 274 in der obern Sillgasse abgehalten werden, woselbst sich die Pachtlustigen, jeder einzelne versehen mit einer Kaution von 300 fl. C. M. W. W. einfinden und ihre Anbothe zu Protokall geben wollen.

Was die zur Betreibung dieser Marketenderei in obbenannter Kaserne erforderlichen Lokalitäten anbelangt, diese werden, wie sie der bisherige Marketender im Besitz hatte, belassen; die festgesetzten Pachtbedingnisse aber können täglich in der hiesigen k. k. Fortifikations-Distrikts-Direktions-Kanzlei eingesehen werden.

Innsbruck, den 13. Dez. 1826.

1 Vom k. k. Rentamte Innsbruck wird hiemit bekannt gemacht, daß

a. die gegenwärtig in eigener Regie stehende hohe und

niedere Jagdbarkeit in den zwei Revieren Pätschberg und Amras vom zweiten Militär-Quartale 1826/27 an, und zwar jede Revier abgesondert, dann

b. die bisher verpachtete hohe und niedere Gramater Jagdbarkeit, ebenfalls in zwei Abtheilungen, nämlich in den Revieren Kranebitten und Gramart abgesondert, vom 10. April 1827 an,

auf sechs nach einander folgende Jahre verpachtet, und die dießfällige Verhandlung bei diesem Rentamte am 28. l. M. Vormittags statt finden werde.

Der Ausrufspreis ist für jede der zwei erstern Reviere auf 40 fl., für die Revier Kranebitten auf 36 fl. und für die Revier Gramart auf 18 fl. W. W. C. M. festgesetzt.

Die weiteren Pachtbedingnisse, unter welchen diese Jagdreviere verpachtet werden, so wie die Gränzen derselben, werden den Pachtlustigen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben, können aber auch vor der Hand bei dem Rentamte eingesehen werden.

Innsbruck, den 13. Dez. 1826.

Schueler, Rentbeamter.
v. Kaler, Kontroller.

---

1 Bei der k. k. Salmiakfabrik in Hall werden im Wege der öffentlichen Versteigerung den 27. Dezember d. J. verkauft, als:

Vier große Wägen, im Schätzungswerthe à 10 fl. R. W. per Stück. Zwei Schlitten, à 2 fl. 30 kr. R. W. Drei Stück einzelne Wagenräder, à 2 fl. R. W. und fünfzig Stück große lärchene Bottiche, à 6 fl. R. W.

Jeder Bottich hat die Höhe von 3 Schuh 6 Zoll, die Länge 6 Schuh und die Breite 4 Schuh 6 Zoll. Jeder Bottich ist mit vier eisernen, 3 bis 4 Zoll breiten Reifen beschlagen, die zusammen beiläufig 90 Pfund wiegen; die Dauben und Böden sind 1 1/2 bis 2 Zoll dick, und jeder Bottich enthält im Durchschnitt 26 Eimer. Diese Bottiche sind zur Aufbewahrung des Urins verwendet worden, sind noch in gutem Zustande, und können für Gärber, Seifensieder, und als Garten- und Dachbottiche gut verwendet werden.

Hall, den 12. Dez. 1826.

K. K. Pfannhaus- und Salmiak-Fabriks-Verwaltung.
Ployer, Verwalter.
Miller, substit. Adjunkt.

Edikt.

Zu Folge hohen Gubernial-Dekrets vom 16. Oktober d. J. Nr. 19139/4266 und hoher kreisämtlicher Intimation vom 26. ejusdem Nr. 6837/1220 Geistl. wird hiemit bekannt gemacht, daß die in dem Pfarrhofe zu Fieberbrunn und den dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden zur Ausführung angetragenen Reparationen, und zwar

für Zimmermannsarbeit auf	463 fl.	23 kr.
für Maurerarbeit auf	48 fl.	51 kr.
für Schreinerarbeit auf	61 fl.	51 kr.
für Schlosserarbeit auf	46 fl.	48 kr.
für Glaserarbeit auf	23 fl.	15 kr.
sohin zusammen R. W.	644 fl.	8 kr.

adjustirt, im Wege der öffentlichen Absteigerung an den Mindestbiethenden überlassen werden.

Bedingnisse.

1. Der Bau-Unternehmer muß, wenn er nicht selbst ein Werkverständiger ist, die Arbeit durch fähige Meister ausführen lassen, und zwar genau in der Art, wie die dießfälligen technischen Kostenvoranschläge und Vorausmaaße es vorschreiben.

2. Diese Reparationen müssen sogleich nach erlangter hoher Genehmigung des Versteigerungsaktes vorbereitet, und, sobald die Jahrszeit es zuläßt, begonnen, und bis Ende Juli 1827 vollendet werden.

3. Zur Sicherstellung für die ordentliche Bauführung hat der Bauübernehmer als Kaution 10 pCt. des erstandenen Bauschillings gleich nach der Absteigerung entweder baar zu erlegen, oder gesetzlich zu versichern, und bleiben ein Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für gute und solide Arbeit haftbar.

4. Die Bezahlung des Erstehungspreises geschieht längstens 6 Wochen nach erfolgter Collaudirung.

Die Vorausmaaße und Kostenüberschläge sind in hiesiger Gerichtskanzlei in den gewöhnlichen Kanzleistunden einzusehen.

Die Versteigerung wird am 23. Dezember 1826 in hiesiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden, wo von 8 Uhr früh angefangen die Anbothe werden zu Protokoll genommen, das Versteigerungsprotokoll aber mit Schlag 12 Uhr geschlossen werden wird.

Landgericht Kitzbühel, den 3. Dez. 1826.

Knoll, Landrichter.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse des Cajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten, dem öffentlichen Verkaufe neuerlich freigestellt:

Die zu dieser Masse gehörige Baurecht und Gerechtigkeit einer Behausung, nebst der derselben anklebenden Weißgärber-Werkstätte-Gerechtsame, die in der Gärber-Gasse allda liegt, und mit Nro. Civ. 474 bezeichnet ist. Selbe besteht in einem gewölbten Keller und Löhkeller mit einer guten Senkgrube, auf dem Kellergewölbe in einer Ansatz zur Praschlet und Ansatzfarb; neben dieser ist die Weißgarber-Werkstätte, nebst einem Raume zum Holz u. dgl. Im ersten Stocke befinden sich zwei Stuben, drei Kammern, eine lichte Kuche; im zweiten Stocke zwei Stuben, drei Kammern und eine Küche; neben dieser ist eine kleine Rauchküche und ein kleiner Farbkessel von 3 Schaff Wasser. Im dritten Stocke sind außer einem geräumigen Trockenboden zwei Kammern; ober diesen sind noch zwei Trockenböden.

Diese Behausung gränzt gegen Morgen an Johann Viehweiders, Weißgärber-Meisters, Behausung, gegen Mittag an des Rothgärber-Meisters Wopfner Güter, gegen Abend an dessen Behausung, und gegen Mitternacht an die Stadtgasse; ist grundzinsfrei und luteigen. Hiezu gehört eine Walke, welche an der Talfer liegt, und wozu noch drei andere Weißgärber-Meister das Miteigenthum haben.

Der Ausrufspreis dieser Behausung, welche Konkursant unterm 14. Februar 1822 vom Franz Wenter um 3300 fl. käuflich an sich brachte, ist festgesetzt auf 2200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden, und die Versteigerung findet am 27. d. M. Nachmittags 3 Uhr im dießgerichtlichen Amtszimmer Nr. 7 statt.

Botzen, den 1. Dez. 1826.

v. Ganahl, Prätes.
v. Tschiderer, k. k. Rath.
Lechner, k. k. Rath.
v. Kofan.

Versteigerungs-Edikt.

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 19. v. M. auf den 20. d. M. ausgeschriebenen Versteigerung der Hr. Aloys v. Perkhamerischen Realitäten zu Termin wurden folgende Entien nicht an Mann gebracht:

I. Das Haus auf der Wegscheide zu Tramin, Ausrufspreis 3000 fl.

V. Ein Stück Acker und Weinbau in der Rigl Au, der Rauth genannt, von 24 St. Land, 800 fl.

VI. Ein Stück Moos, der Burgertheiler, von 13 St. Land, 390 fl.

VIII. Ein Stück Weidmoos von 48 St. L. 59 Klaftern, 970 fl.

IX. Eine Wiese in der Rigl Au von 23 St. Land, 920 fl.

XI. Eine Wiese bei der Etsch von 13 St. L. 43 Klaftern, 800 fl. R. W.

Diese Realitäten werden am 22. Dezember d. J. vor Mittags 9 Uhr in der Gemeinde-Behausung zu Tramin unter den im genannten Edikte vom 19. v. M. festgesetzten Bedingnissen neuerlich feilgebothen werden. Welches hiemit bekannt macht das

Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht zu Kurtatsch, den 21. Nov. 1826.

Joh. Kirchberger, Landrichter.

---

1 Vom k. k. Land- und Krimin. Unterf. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Vergeiner, Unterlochmairgutobesitzers zu Anras, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. Jänner künftigen Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet

Digitized by Google

haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. Jänner künftigen Jahres um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 21. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Purtscher, Landrichter

---

1 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Forcher, Oberschletterers zu Tyrol, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 22. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Doktor Johann Höllrigl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Meran, den 7. Dez. 1826.

Hr. Landrichter legal verhindert.

Lechthaler, Adjunkt.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Glurns wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Simon Pircher, Taglöhners von Laatsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 10. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solcher Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 16. Jänner k. J. 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Glurns, den 5. Dez. 1826.

Hr. Landrichter krank.

Gollreider, Adjunkt.

---

1 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Paul Häuslerischen Ehe- und Bauersleute zu Enting auf der Saulug gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 22. Jänner k. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. Jänner k. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 10. Dez. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

1 Johann Schönweger von Partschins, der schon im Jahre 1810 zum k. baier. Militär kam, dann den russischen Feldzug mitmachte, hat ein Vermögen von 1810 fl. 51 kr. zurück gelassen.

Da nun seine Verwandten, Johann und Franziska Schönweger, um dessen Todeserklärung und Erbseinräumung ansuchten, so wird derselbe hiemit binnen einer Jahresfrist mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

K. K. Landgericht Meran, den 19. Nov. 1826.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

Digitized by Google

1 **Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Kufstein wird hiemit dem — unwissend wo — abwesenden, und sich vielleicht außer den k. k. Erblanden aufhaltenden ehemaligen Granzaufseher Karl Probst durch gegenwärtiges Edikt erinnert:

Es habe wider ihn der hiesige Maurermeister Andrä Perthaller wegen einer Forderung von 36 fl. R. W. Klage angebracht, und das Landgericht hierüber auf den 12. März k. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei Tagsatzung angeordnet, zugleich auf des Geklagten Gefahr und Unkosten zu seiner Vertretung den hiesigen Landgerichtsadvokaten Doktor Mayr als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der hierlandes bestehenden westgalizischen Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Hievon wird Karl Probst zu dem Ende erinnert, damit er dem aufgestellten Vertreter seine allenfälligen Rechts-Behelfe mittheilen, oder einen andern Sachwalter ernennen und hieher nahmhaft machen, und überhaupt in ordnungsmäßige, zu seiner Vertheidigung dienliche Wege einschreiten möge, als er sich widrigenfalls die aus seiner Verabsäumniß entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hatte.

K. K. Landgericht Kufstein, den 7. Dez. 1826.

Wolf, Landrichter.

---

1 **Kuratel-Edikt.**

Das gefertigte k. k. Landgericht findet in Folge gepflogener Untersuchung des Dienstes, über Franz Wechner, Bauersmann zu Hofen nächst Kappl, wegen unwirthschaftlichem Benehmen und Hang zum Trunke die Kuratel zu verfügen, und für ihn den Johann Zircher, Bauersmann am Bach in der Gemeinde Kappl, zum Kurator zu bestellen.

Es wird demnach Jedermann gewarnt, sich unmittelbar mit dem Kuranden in irgend ein Geschäft einzulassen.

K. K. Landgericht Landeck, den 22. Nov. 1826.

Pallang, Landrichter.

---

2 Von dem k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Stückler, Güterbesipers, und seiner Ehegattin Anna, geb. Spath, von Botzen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn Dr. Anton Widmann, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen; als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 5. Febr. 1827 um 9 Uhr Vormittag im dießseitigen Kommissionszimmer N. 5 angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden. Botzen, den 5. Dez. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

v. Hafner, k. k. Rath.

v. Kofan.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kastelruth wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Raßler, Zestan-Müllers, und dessen Ehegattin Barbara Plattner, in Oberaicha, der Gemeinde Völs, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Jänner 1827 inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 18. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 6. Dez. 1826.

Hammer, Amtsverwalter.

---

2 **Vorrufung.**

Nachstehende bei der dießjährigen Losung zur Ergänzung des löbl. Kaiserjäger-Regiments durch die gehobenen Nummern zur Reserve bestimmten dießseitigen, dermalen — unwissend wo — abwesende Unterthanssöhne, als Los

Nr. 9. Grießer Sebastian aus der Gemeinde Stams,
Nr. 10. Meister Gottlieb ebendaher,
Nr. 14. Koll Florian ebendaher,
Nr. 69. Meitinger Johann ebendaher,
Nr. 48. Senn Benedikt, Vagus von Haimingen,
Nr. 27. Haßlwanter Leo, detto von Metz,
Nr. 14. Klotz Nikolaus, detto detto,
Nr. 22. Pfeiffer Anton, detto von Oetz,
Nr. 64. Trenkwalder Georg, detto detto,
Nr. 57. Haßlwanter Jos. Nikolaus, detto von Sautens,
Nr. 85. Schelhorn Joh. Anton, detto von Lengenfeld,
Nr. 91. Kainer Anton, detto von Sölden,
Nr. 53. Grünauer Leopold, detto von Karres,

endlich Joseph Plattner von Hueben, welch letzterer gemäß der unterm 16. v. M. über sein Ausbleiben statt gehabten Nachlosung für das Jahr 1821 und der durch einen Familienvater gehobenen Nummer 7 zur wirklichen Einreihung bestimmt ist, werden hiemit aufgefordert, sich um so gewisser binnen 4 Wochen, wenn sie sich in Tirol oder Vorarlberg, oder binnen 8 Wochen, wenn sie sich im Auslande befinden, bei diesem Landgerichte zu stellen, oder ihren Aufenthalt anzuzeigen, widrigenfalls sie bei ihrem nachhinigen Vorkommen die gesetzlichen Renitenzstrafen zu gewärtigen haben.

Silz, den 30. Nov. 1826.

Gräfl. v. Wolkensteinisches Landgericht St. Petersberg.

Schlechter, k. k. Adjunkt und Amtsverwalter.

---

2 **EDITTO.**

L'Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d'Ampezzo ha trovato, di togliere l'amministrazione della sua facoltà a Giacomo Begontina di Begontina, e di nominargli un curatore nella persona di Marco Apollonio di Begontina. Ciòsi partecipa a chi potesso interessare. Cortina il dì 26. Nov. 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.

Martello Dirett. d' Offo.

Sartorelli.

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

Fristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch aushaftende Kaufschilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem kontraktbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen, Uebrigens ist das oben erwähnte Relizitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkaufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragten Behörden alle jene Maaßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wogegen aber auch dem Kaufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll.

11. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Realität und die Auszeichnung der dem Kammeral Fonde aus diesem Vertrage zustehenden Rechte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat der Kaufer allein zu tragen.

12. Unter dem Ausrufspreise wird kein An- und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth mehr angenommen.

Die Verkaufsanschläge können bei diesem Amte von heute an zu den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Kauflustige werden demnach zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen.

K. K. Rentamt Imst, den 2. Dez. 1826.

August v. Strasser, k. k. Rentbeamter.
Aloys Mayerhofer, k. k. subst. Kontrollor.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Stezing werden auf Ansuchen der Konkurs-Gläubiger des Anton Marinner, Bauersmannes zu Tschöfs, im Wege der öffentlichen Versteigerung nachstehende Realitäten veräußert:

Cat. Nr. 3194 der Anlage Tschöfs.

A. Eine Feuer- und Futterbehausung, bezeichnet mit Nr. 1471.

B. Ein kleines Soldhäusl, bezeichnet mit Nr. 1472.

C. Ein Krautgarten von 143 □ Klaftern.

D. Ein Trattfeld von 1455 □ Klaftern.

E. Der Kreuzacker genannt von 1020 □ Klaftern, und 82 □ Klaftern Anwandt.

F. Der Farbenacker genannt von 1818 □ Klaftern, und 214 □ Klaftern Rainer.

G. Ein Grasstück und Kälbergarten von 272 □ Klaftern.

H. Ein Grasstück, das Prösl genannt, von 1010 □ Klaftern.

J. Ein Grasstück, Prözl genannt, von 104 □ Klaftern.

L. Ein Wiesmahd, Platschau genannt, von 2600 □ Klaftern.

Cat. Nr. 398. Ein Acker, genannt Pretzacker, von 1177 □ Klaftern.

Cat. Nr. 3125. Lit. E. Ein Acker von 1610 □ Klaftern.

Cat. Nr. 3170. Lit. G. Ein Wiesmahd, Platschauer genannt, von 2000 □ Klaftern.

Zusammen im Ausrufspreise per 2500 fl.

Die auf vorstehenden Realitäten haftenden Steuern und Oblagen können in hiesiger Amtskanzlei aus den öffentlichen Büchern entnommen werden.

Bedingnisse.

1. Geht Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

2. Geschieht die Versteigerung ad corpus und nicht ad mensuram.

3. Hat Käufer alle Steuern und Wustungen, so wie die Communal-Oblagen, wie solche vom Tage der Versteigerung ausgeschrieben werden, ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so wie die ausständige und künftig fällig werdende Peräquationssteuer, welche zusammen 288 fl. beträgt, aus Eigenem terminlich zu bezahlen.

4. Hat Käufer auf Abschlag des Kaufspreises die zu Georgi 1826 fallig gewesenen Zinsen, so wie die Vorzugs-Posten, sogleich zu verbaaren; auch werden auf den Kaufs-Preis die von Georgi 1826 bis dahin 1827 fällig werdenden Zinsen zur Berichtigung zur Verfallszeit überbunden.

5. Die ebenfalls überbunden werdenden Kapitalien sind im stipulirten Zinsfuße von Georgi 1827 an zu verinteressiren.

6. Die Grund- und Nachzinsen hat Käufer zu Martini 1827 erstmals zu entrichten.

7. Hat Käufer die grundherrlichen Laudemialgebühren und Kaufskosten allein zu bestreiten. Endlich

8. Muß sich Käufer am Tage der Versteigerung mit dem Ankaufsdrittel entweder mittelst eigenen Vermogens oder einem annehmbaren Burgen ausweisen.

Die Versteigerung geschieht in hiesiger Amtskanzlei am 21. Dezember 1826 von 8 bis 11 Uhr Vormittags.

Sterzing, den 2. Dez. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der Anton Künigerischen Verlassenschafts-Masseverwaltung in Sexten werden die zu dieser Masse gehorigen Grundrealitaten öffentlich feilgebothen, als:

I. Abtheilung.

Nr. Cat. 1074. Die sogenannte in der St. Veits oblei Sexten sub Nro. 4 einliegende und dem St. Veits-Gotteshause alldort grundrechtbare Metzgerische Feuer- und Futterbehausung, nebst dem dabei befindlichen Haterwerkstattgebaude und dem gegen Morgen daran stoßenden Handgartl von 19 1/2 Klafter, im Ausrufspreise 1000 fl. R. W.

II. Abtheilung.

Die neu erbaute Holzhütte, im Ausrufspreise 10 fl.

III. Abtheilung.

Nr. Cat. 1061. Ein Neurauth beim Hausgarten von 61 Klaftern, im Ausrufspreise 90 fl.

IV. Abtheilung.

Nr. Cat. 1051. Ein luteigenes Moos an der Gemeinde und am Landbach, im Ausrufspreise 150 fl.

V. Abtheilung.

Nr. Cat. 1213. Ein Moos, die dürre Wiese genannt, ist luteigen, im Ausrufspreise 500 fl.

VI. Abtheilung.

Nr. Cat. 1015. Die Wiese Gella an der Innerfrohne sammt einer Heuschupfens-Gerechtigkeit von 3 Tagmahd, dem Pflegamte Innichen zinsbar, im Ausrufspreise 800 fl.

VII. Abtheilung.

Nr. Cat. 1106. Ein Acker an der Frohne von 1721 Klaftern, dem Pflegamte Innichen grundrechtbar, Ausrufspreis 500 fl.

VIII. Abtheilung.

Nr. Cat. 1107. Ein Stück Rain an der Schattseite von 657 Klaftern, dem Pflegamte Innichen grundrechtbar, Ausrufspreis 100 fl.

IX. Abtheilung.

Nr. Cat. —. Ein Neurauth zwischen Wassern an der Wiere, Ausrufspreis 5 fl.

Bedingnisse.

1. Wird Jedermann zur Versteigerung zugelassen, welchen die Gesetze nicht ausschließen.

2. Muß das Drittel des Meistbothes auf der Stelle bei der Versteigerungs-Tagsatzung selbst gezahlt werden. Wenn eine Abtheilung ersteigert, und das Drittheil des Meistbothes nicht gleich nach der Versteigerung gezahlt wird, so wird die namliche Abtheilung auf Kosten des nicht zahlenden Ersteigerers noch einmal ausgerufen werden. Die übrigen zwei Drittheile des Meistbothes bleiben einstweilen gegen 4 pCt. Verzinsung vom Tage der Ersteigerung und vierteljahrige Aufkündung stille liegen.

3. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem dritten Hammerschlage kein Nachboth angenommen.

4. Hat der Ersteigerer des Feuerhauses nach dem Testaments-Nachtrage des Anton Künitger vom 17. Janner d. J. der Base desselben, Maria Rogger, die lebenslangliche Wohnung in diesem Hause zu gestatten, so, daß sie Küche und Stube benützen, und obenauf ein Zimmer bewohnen kann, welches sie sich selbst auserwählt haben wird.

5. Dieses Feuer- und Futterhaus nebst Garten wird übrigens mit der Bedingniß versteigert, daß die sieben Kinder des Martin Rogger Rader das Recht haben sollen, um den Meistboth einstehen zu können, und daß dem Einständner ein Drittheil des Meistbothes abgesetzt, die übrigen zwei Drittheile aber auf dem Hause gegen billige Verzinsung stille liegen zu haben sollen; daß endlich, wenn mehrere dieser Kinder einstehen wollen, Frau Ursula Rodi, geborene Innertofler, das Vorzugsrecht haben soll.

6. Jeder Ersteigerer hat die auf der ersteigerten Realität haftenden Steuern, Grundzinse, Wustungen und andere Oblagen, ohne Rücksicht ihres Ursprungs, ihrer Verfall- oder Beitreibungszeit, oder ihres Entstehungsgrundes, ohne Entgelt der Masse abzuführen, und die Ersteigerungskosten repartittermaßen selbst zu bezahlen.

7. Da die Grundstücke vom Erblasser in Bestand aufgelassen waren, so müssen, wenn ein Grundstück dem Bestandübernehmer ungedüngt überlassen worden ist, von dem

Digitized by Google

Ersteigerer dem Bestandrückstellter die Düngerkosten ohne Entgelt der Masse vergütet werden.

8. Die Grundstücke werden ad corpus, ohne Gewährleistung für bestimmte Größe verkauft.

9. Bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings bleibt der Anton Kunigerischen Verlassenschaft, eigentlich der neuen Kirche in Serten, welcher obige Realitaten gehören, das jus in re vorbehalten.

Die Versteigerung wird am 27. d. M. Dezember früh 9 Uhr beginnen, und in der Behausung des Gastgebs Johann Fuchs in Serten nach Gesetzesvorschrift abgehalten werden.

Gleich nach der Versteigerung der Realitäten werden auch in der Anton Kunigerischen Behausung sowohl die Fahrnisse des Anton Kuniger, als auch jene seiner ebenfalls verstorbenen Ehewirthin Maria Thaler gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

K. K. Landgericht Sillian, den 5 Dez. 1826.

Waltnöfer, Landrichter.

---

† Edikt.

Von dem k. k. vorarlbergischen Civil- und Kriminal-Gerichte zu Feldkirch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey am 17. Juli d. J. die Magdalena geborne Madlener, Wittwe des schon am 12. September 1807 gleichfalls dahier verstorbenen k. k. pensionirten Vogteiamtodieners Martin Feurstein, mit Hinterlassung einer gemeinsamen letztwilligen Anordnung vom 20. Juni 1794, worin sie mehrere benannte Nachkömmlinge ihrer beidseitigen Großeltern zu Erben eingesetzt hatte, mit Rücklassung eines Vermögens von 10,000 fl. R. W. dahier verstorben. Da nun der Aufenthaltsort der nachstehenden berufenen Erben theils in dem entfernten Auslande, theils unbekannt ist, als: In Abstammung der väterlichen Großeltern, des Karl Madlener und der Anna Maria Gechter, und insbesondere in Vorstellung der Barbara Madlener, verehelichten Lampert, 1. des unwissend wo abwesenden Anton Lampert von Kommingen, unter Kuratel des Anton Lampert von dort; 2. des in Elsas abwesenden Johann Lampert; 3. des unwissend wo abwesenden Karl Lampert von Kommingen, unter Kuratel des Anton Lampert von dort; dann in Abstammung der mütterlichen Großeltern, nämlich des Jakob Rhomberg und der Magdalena Danner, und insbesondere in Vorstellung des Joseph Rhomberg in Dornbirn, 4. des unwissend wo abwesenden Johann Baptist Rhomberg in Dornbirn, für welchen Jakob Rhomberg von dort als Kurator aufgestellt wurde; 5. des Peter Rhomberg, Tischler in Florenz, für welchen der k. k. Advokat Pircher in Bregenz, als früherer Geschäftsführer desselben, als Vertreter bestellt wurde; in Vorstellung des Plazidus Rhomberg c. der vier Benedikt Rhombergischen Kinder, als Benedikt, Josepha, Veronika und Christina Rhomberg im Kanton Wallis, für welche der von dem ganzen Plazidus Rhombergischen Stamme gewählte Ausschuß Konrad Salzmann in Hattlerdorf zu Dornbirn als Vertreter bestellt wurde, so werden diese benannten Erben erinnert, sich binnen einer Jahresfrist bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und die dießfällige Erbeserklärung einzureichen, als widrigenfalls auch ohne deren Beikommen die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für die abwesenden bestellten Kuratoren abgehandelt werden würde. Nachdem überdieß die obigen mütterlichen Großeltern der Erblasserin nebst den im obigen Testamente zu Erben berufenen Nachkömmlingen der vier Kinder, Joseph, Johann, Plazidus und Andrä Rhomberg, noch sieben andere zu Dornbirn geborne Kinder, als Felix, Geburtstag den 18. Oktober 1707; Martin, Geburtstag den 8. Mai 1811; Anton, Geburtstag den 20. Februar 1713; Anna Maria, Geburtstag den 8. Juni 1715; Maria Anna, Geburtstag den 27. August 1717; Franz Anton, Geburtstag den 26. Juli 1721; Dominikus, Geburtstag den 18. August 1728, erzeugt hatten, von welchen nicht bekannt ist, ob und wo sie, und ob allenfalls mit Nachkommenschaft verstorben seyen, so werden diese, obgleich in dem obigen Testamente nicht als Erben berufene allenfällige Nachkömmlinge gleichfalls erinnert, ihr allenfälliges vermeintes Erbrecht binnen einem Jahre um so mehr bei dieser Abhandlungs-Instanz anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als widrigenfalls diese Verlassenschaft mit den ausgewiesenen sehr zahlreichen Erben nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

Feldkirch, den 11. Nov. 1826.

J. G. Berreiter, Präses.
Rungger, k. k. Kollegialrath.
D. Grüsser, k. k. Kollegialrath.
J. Baron v. Zephyris, Aktuar.

---

3 Kundmachung

der Verkaufsversteigerung des dem aufgelöseten Klarissen-Kloster in Trient angehörigen Landgutes, genannt

ai Lioni in Fiera.

In Folge hohen Staatsgüterveräußerungs-Hofkommissions-Dekretes d. d. 17. November 1826 Nr. 584 St. G. B. wird am 9. Februar 1827 beim gefertigten prov. Rentamte von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags zum Verkaufe obbesagten Gutes, im Flächeninhalte von 48 Star 176 Klaftern Trientner oder 1152,427 Klaftern Wiener Maaß, sammt dem dazu gehörigen Bauernhause, mit dem festgesetzten Ausrufspreise von 9822 fl. 26 kr. W. W. C. M. im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden.

Bedingnisse.

1. Zum Verkaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

2. Ueber diesen Verkauf wird sich die Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofkommission vorbehalten.

3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungskommission entweder baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorlaufig von der Verkaufskommission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben rückgestellt.

5. Der Ersteher besagten Gutes hat die erste Halfte des Kaufschillings, wenn das durch die Lizitation resultirende Kaufschillings-Quantum 10,000 fl. nicht übersteigt, sonst aber ein Drittheil 4 Wochen nach erhaltener Ratifikation des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die übrig verbleibende Halfte oder zwei Drittheile kann er aber gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität gesetzmäßig versichert und in dem Verfachbuche in Trient einverleiben läßt, mit jährlich fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

6. Das Gut mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen wird dem Kaufer schuldenfrei übergeben werden, und so verkauft, wie es besessen wird, und in welchem Zustande es sich befindet, und da hinsichtlich der eigentlichen Substanz der Verkauf des Gutes in Pausch und Bogen geschlossen wird, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne eine Haftung des Verkäufers für das Grundausmaaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Rubriken.

7. Vom Tage der Uebergabe tritt der Käufer in den vollen Genuß des Gutes, und solcher wird ihm schon für das ganze Militärjahr 1826/27, in dessen Laufe die Uebergabe geschieht, jedoch gegen dem überlassen, daß er den dermals bestehenden Pachter Dominik Bernardi, dessen Pachtung bis inclusive des Nutzjahres 1827/28 besteht, mit den nämlichen Aktiv- und Passiv-Bedingnissen, mit welchen er gegen das Aerarium laut Pachtinstrument verpflichtet ist, übernehme, hingegen von ihm den bestehenden Pachtzins von jährlichen 664 fl. W. W. beziehe. Will der Pachter gutwillig abstehen, und ist der Kaufer damit zufrieden, wird dieses ein Privat-Einverständniß zwischen beiden seyn. Die am 30. November 1826 verfallende Rate gehört, als zum Nutzjahre 1826/26 gehörig, noch dem Aerarium. Dagegen übernimmt der Kaufer aber auch vom Tage der Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, d. i. vom 1. November 1826, auch alle auf dem Gute und ihren Bestandtheilen haftenden Lasten und Obliegenheiten, ordentliche und außerordentliche Steuern, Gemeindswusstungen, Trientnerische Schulden-Amortisations-Beiträge, Fersinal- und andere Comprensorial-Collecten, in so ferne sie laut Pachtinstrument nicht schon dem Pachter überbunden sind, ohne daß er berechtigt wäre, für was immer für nach der Uebergabe eintretende Ereignisse, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjekte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert würde, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkaufer anzusprechen.

8. Der Verkaufsakt ist sogleich durch die Fertigung

Digitized by Google

des Lizitations-Protokolles für den Bestbiether, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte hohe Ratifikation verbindlich, nach welcher von des Letztern Seite auch kein Rücktritt mehr statt findet.

9. Sollte der Ersteher die erste Hälfte oder zwei Drittheile des Kaufschillings binnen der ad 5 bestimmten Zeitfrist nicht leisten, so wird auf Gefahr und Kosten des Käufers eine neue Versteigerung vorgenommen, und die allenfällige Differenz in Minder des neuen Anbothes gegen den seinigen von dem depositirten zehnten Theile des Ausrufs-Preises erholt, so aber der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, der obbesagte depositirte zehnte Theil als verfallen eingezogen. Gleiches gilt auch, wenn der Käufer die übrigen Raten der zweiten Hälfte oder zwei Drittheile des Kaufschillings in den bestimmten Epochen nicht zuhält, in welchem Falle sich an dem bereits erlegten Kaufschillings-Antheile, so wie an dem Gesammtvermögen des Käufers gehalten wird.

10. In dem im vorigen Absatze angezeigten Fällen und der darin vorbehaltenen Relizitation soll der Verkäufer keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer die dem ersten zugestandenen Zahlungsfristen wieder zu bewilligen, sondern es werden solche dahin berechnet werden, daß der rückständige Kaufschilling des ersten sammt Zinsen so viel möglich und in jenen Perioden berichtigt werde, als er vom ersten Käufer hatte berichtigt werden sollen.

11. In Ansehung des durch das Gut laufenden Wasserkanales und den Gebrauch des Wassers von Seite des anstoßenden Mühlgebäudes und aller Partheien, welche vorher das Bezugsrecht hierauf hatten, soll von Seite des Käufers keine Neuerung eintreten können, und über die dießfalls dem Mühlbesitzer und seinen Erben obligenden Verbindlichkeiten wegen Ausräumung des Kanales wird sich auf die dießfällige Investitur vom 31. März 1786 bezogen, in Folge deren derselbe die Freiheit hat, die durch die Räumung wegzuschaffenden Materien durch den nächsten Weg, so auch die Materialien, wenn im Mühlgebäude Reparationen vorfallen, hin und her ebenfalls auf dem nächsten Wege vom Orte zu schaffen, jedoch ohne dem Gutsbesitzer den mindesten Schaden zuzufügen, wobei er besonders die Zeit der Weinlese berücksichtigen solle, wozu ihm daher der freie Zutritt hin und her auch durch das Haus vom Käufer gestattet werden muß.

12. Der Käufer oder seine Pächter sollen nicht das Recht haben, auf was immer für eine Weise die Schleußen des Kanales und der Wasserleitung zum Schaden des Mühlgebäudes zu zerstören, Wasserröhre anzulegen, Gräben zu machen, um mittelst Ableitung des Wassers das Gut und Wiesland zu bewässern, wodurch der Mühle großer Nachtheil zugehen würde, mit Ausnahme der Zeit, wo der Mühlbesitzer und seine Erben das Wasser zum eigenen Gebrauche nicht bedarf, doch immer mit dessen vorläufigem Einvernehmen und Erlaubniß, und nach gemachtem Gebrauche soll alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Ein Gleiches hat auch in Fällen der Trockne und sonstiger Nothdurft von Seite des Käufers oder seiner Pächter gegen den Mühlinhaber und seiner Erben zu geschehen, und alles dieß, wie die Investitur sagt, um das gute Einverstehen zwischen beiden Partheien zu erhalten.

13. Das im Gute befindliche Farbenreibungsgebäude des Hafners Hartmann, welches in einem kleinen Winkel des Gutes zwar nur auf wörtliche Bewilligung der Klostervorstehung vor vielen Jahren von ihm ist erbaut worden, wozu der Zugang jedoch nur durch das Haus und einen kleinen Theil des Gutes führt, soll in Rücksicht, daß Hartmann durch die ununterbrochene Bezahlung des vom Kloster selbst festgesetzten jährlichen Zinses von 7 fl. K. oder 6 fl. 40 kr. W. W. so zu sagen sich ein Besitzrecht erworben hat, daß wider ihn niemals eine Klage wegen Beschädigungen des Gutes vorgekommen, daß nur zu gewissen Zeiten des Jahres die Mühle im Gange ist, und daß dieser Betrag immer abgesondert vom Gutsertrage ist behandelt worden, und endlich diese Mühle in Ansehung des Gebäudes ein Eigenthum des Hartmann, und nur das kleine Stück Grund, worauf sie steht, ein Eigenthum des Klosters ist, ist in diesem Kaufe und Verkaufe nicht einbegriffen, und soll ihm und seinen Erben und seinen Leuten der Käufer auch forthin den bisherigen Zugang in den Zeiten, wo sie dessen bedürfen, gestatten, jedoch mit dem, daß Hartmann und seine Erben ihm nicht den geringsten Anlaß zu gegründeter Klage jemals gebe, und er für alles und immer Garant und verbindlich sey.

14. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Verkaufs-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche mit den Edikten, Lizitation ꝛc. erlaufen, und welche die Veränderung des Besitzes der Realität nach der bestehenden gesetzlichen Einrichtung mit sich bringt, hat der Käufer ganz allein zu tragen.

K. K. prov. Rentamt Trient, den 30. Nov. 1826.

v. Leyß, Rentbeamter.

v. Lupis, Kontrollor.

---

3 L'I. R. Amministrazione Camerale di Rovereto porta a pubblica notizia che in forza di Decreto dell' Eccelsa I. R. Aulica Commissione per la vendita dei beni dello stato dei 24. Ottobre a. c. Nr. 958, ed intimazione dell' Eccelsa I. R. Commissione per la stessa vendita nel Tirolo, e Vorarlberg dei 16. corrente Nr. 527. il giorno 15. Febbrajo 1827 alle ore 9 antimeridiane si terrà nella Cancellaria di questa I. R. Amministrazione Camerale sotto la presidenza di un Sr. Commissario Circolare pubblica asta per la vendita del Bosco erariale in Lanzino sito nel circondario del Comune di Folgaria Giudizio Distrettuale di Calliano dell' estensione di circa 34 Morgheni però a corpo, e non a misura, come sta, e giace, sotto le seguenti principali:

Condizioni:

1. Il prezzo di prima grida è stabilito in 1548 f. diconsi mille cinquecento quarantotto fiorini Valuta di Vienna moneta di Convenzione sotto di cui non si accetteranno offerte, come non ne saranno accettate dopo l'asta, e sarà ammesso alla compra cadauno, che in forza di legge è qualificato a possedere realità in questo Paese.

2. Ogni applicante dovrà all' atto d' asta depositare in danaro la decima parte dell' Importo del prezzo di delibera a garanzia della fatta offerta, ovvero presentare un' idoneo avallo, o cauzione, la di cui legalità dovrà in prevenzione essere esaminata dall' I. R. Uffizio Fiscale.

3. Questo deposito, in caso la sua offerta venga approvata, gli sarà scontato all' atto del pagamento della prima rata del prezzo di compra, ed in caso diverso verrà restituito dopo l' asta, e quegli applicanti, che non fossero rimasti deliberatari.

4. Il Levatario dovrà pagare la metà del prezzo di delibera entro quattro settimane dopo seguita la superior approvazione, e ciò avanti la consegna della realità comprata, e l'altra metà potrà esser pagata in cinque eguali rate nel termine di 5 anni decorribili dal giorno in cui gli venne consegnata la realità cogli utili e cogli aggravi, rimanendo il relativo importo del prezzo di compra sino alla totale estinzione del medesimo specialmente ipotecato sulla realità stessa con prima anzianità e per cui il compratore dovrà fin' allora corrispondere l' interesse del 5 p. Cto. in una rata annuale che sarà appunto quella cadente nel giorno della stipulazione dell' istrumento.

5. Tutte le spese d'asta, bolli, scritturazioni, archiviazione ecc. dipendenti dal contratto di vendita sono a carico del compratore.

Le altre condizioni dell' asta saranno ostensibili nella Cancellaria di quest' I. R. Amministrazione Camerale alle ore solite d' Uffizio, e saranno prelette ad alta ed intelligibile voce agli applicanti all' atto dell' incanto stesso. Rovereto i 24. Nov. 1826.

Gianangelo Ducati I. R. Amministratore.

Tommaso de Vahir Controlore.

---

3 **Vorladung.**

Bei der am 21. und 22. d. vor sich gegangenen Losung wurden für nachbenannte militärpflichtige Jünglinge, als:

a. vom Losungs-Distrikte Fügen

für Mathias Haun vom Pankratzerberg die Losungs Nummer 8,

für Schwaiber Georg von Fügen Nr. 9,

für Lackner Franz von Uderns Nr. 27,

b. vom Losungs-Distrikte Stamm

für Jakob Mauracher Nr 10 gezogen.

Diese Junglinge, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, haben denselben, wenn sie in der Provinz Tirol oder Vorarlberg sind, binnen 4 Wochen, wenn sie sich aber außerhalb der Provinz befinden, binnen 8 Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, wenn sie in der Folge die Reihe zur wirklichen Assentirung treffen würde, und sie dem Gerichte den Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters als Renitenten würden behandelt werden.

K. K. Landgericht Fügen, den 22. Nov. 1826.

v. Payr, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag Nr. 102. 21. Dezember 1826.

Wiener Cours vom 13. Dezember 1826.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	90 7/16
Verloste Obligationen und Verarial-Obligationen der Stände von Tirol	zu 5 v. H.	90
	zu 4½ v. H.	—
	zu 4 v. H.	72
	zu 3½ v. H.	—
Wiener-Stadt-Banco-Oblig.	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ¼
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ½
detto detto	zu 2 v. H. (in C. M.)	35 7/8

Bank-Aktien pr. Stück 1112½ in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 14. Dez. Hr. Hospodsky, Tonkünstler aus Salzburg (im w. Kreuz.)

Den 16. Dez. Hr. Schmid, Mahler aus Aachen; Hr. Mayr, Kaufmann aus Zürch; Hr. Heß, Professor aus München (in der gold. Sonne.) — Hr. Bagatti Valsechy, Mahler und Ingenieur aus Mailand; Hr. Blumenthal, Handelsmann aus Würtemberg (im g. Adler.) — Hr. Klein, Handelsmann aus Ungarn (im w. Kreuz.) — Hr. Christian, Handelsmann aus Rosenheim (im gr. Bär.)

Den 17. Dez. Hr. Trolle, Kourier von Kopenhagen; Hr. Marquis Gagliati, k. sizil. Gesandter zu Berlin (in der gold. Sonne.) — Hr. Hornsteiner, Handelsmann aus Mittenwalde (im gold. Adler.) — Hr. Breitenacher, Schiffmeister aus Wasserburg (im gr. Bär.)

Im Gasthofe zum goldenen Adler in Innsbruck wartet eine sehr bequeme Retour-Gelegenheit für sechs Personen nach Salzburg, Linz, Wien und Ofen, gegen sehr billige Bedingnisse.

Im Gasthofe zum goldenen Adler ist zu haben frisch angekommenes Roth- und Schwarz-Wildpret, Strachino, Pegorino, Bezena-Käse, Mostarda, Mandolate, Zampini, Codechini, Sopressate, Morradele, Serdelani, und vielerlei italienisches gemästetes Geflügel. Austern werden nächstens wieder ankommen.

1 Am Innrain im Hause Nr. 154 ist im zweiten Stocke ein oder zwei Zimmer mit oder ohne Möbel täglich zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer im nämlichen Stocke zu erfragen.

1 Im Hause Nr. 420 außer der Innbrücke ist ein geräumiger Keller zu vermiethen. Nähere Auskunft wird im zweiten Stock gegeben.

2 Bekanntmachung.

Bei Unterzeichnetem ist in bester Qualität und zu billigen Preisen zu haben: Aechte Mailänder Chocolate mit und ohne Vanille, Mandolato di Cremona, verschiedene Konfekturen und Konditorei-Sago, verschiedene Sorten edler Rauchtobacke und Cigarren, feinstes Provenzer Tafelöhl, Luteser Oehl in Strohflaschen, Cyprianitra vecchio, Punsch-Essenz, Rhum di Jamaica, ächt kroatischer Slivowitzer, Vino santo, Muskatwein und chemische Lichtzündmaschinen.

F. Huber, zum Anker.

3 Ankündigung von optischen Instrumenten.

Unterzeichnete, welche diese Stadt besuchen, geben sich hiemit die Ehre, bekannt zu machen, daß sie alle Arten optischer Instrumente verfertigen und verkaufen. Sie empfehlen sich mit verschiedenen Sorten von Augengläsern für jedes Gesicht, das nur Schein hat, wie auch Konservationsbrillen von Kron- und Flintglas, nach der Regel geschliffen, desgleichen für Kurzsehende, daß sie sitzend und in weiter Entfernung sehen und lesen können, so wie mit allen Gattungen von Lorgnetten nach dem neuesten Geschmacke; ferner mit großen Seh- und Fernröhren, Microscopiis compositis und Sonnen-Mikroskopen mit allen möglichen Vergrößerungen, verschiedenen Perspektiven. Ferner mit Cameris obscuris und Cameris claris zum Zeichnen, Brennspiegeln, Conis und Prismatis, auch allen Sorten optischer Gläser. Ferner empfehlen sich dieselben mit allen Arten botanischer Mikroskope für Kunst-Liebhaber, und mit ächten englischen großen und kleinen agromatischen Perspektiven und Telestopen. Uebrigens werden von ihnen alle Reparaturen angenommen, und sie versprechen billige Preise und prompte Bedienung; auch kommen sie auf Verlangen zu Jedermann in's Haus. — Ihr Logis ist in Innsbruck im Gasthofe zum goldenen Adler Nr. 18. Ihr hiesiger Aufenthalt wird nur von kurzer Dauer seyn.

Weiß und Hecht,
aus dem Königreiche Baiern.

1 Bekanntmachung.

Am 13. d. M. Nachmittags ist auf dem Wege von Innsbruck nach Hall eine kleine Brieftasche von rothem Leder, worin sich eine Banknote von 10 fl. und mer Banknoten von 5 fl. befanden, in Verlust gerathen.

Der Finder dieser Brieftasche wird ersucht, dieselbe gegen eine gute Belohnung der k. k. Polizei-Direktion dahier zu behändigen.

Innsbruck, den 14. Dez. 1826.

Kundmachung.

Die Gepflogenheit, sich durch Entschuldigungskarten der ehevor üblichen Visiten und Glückswünsche zu entledigen, findet im Bezirke des k. k. Landgerichts Sonnenburg auch bei dem Eintritte des Jahres 1827 statt.

Die Entschuldigungskarten können bei jedem dießgerichtlichen Herrn Seelsorger, oder bei dem unterzeichneten Landgerichte gegen eine milde Gabe zum Armenfonde drei Tage vor dem Eintritte des neuen Jahres gelöset werden.

Wilten, den 16. Dez. 1826.

K. K. Landgericht Sonnenburg.
v. Luttezatti, k. k. Landrichter.

XII. Verlosung.

1 Nachricht
an die Inhaber der Stadt Botznerischen neuen Schuldscheine.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 15. Juni 1823 und das den neuen Stadt Botznerischen Schuldscheinen beigedruckte hohe k. k. Gubernial-Dekret vom 1. Oktober 1822 Nr. 19431/2942 wird hiemit allen Besitzern solcher Schuldscheine öffentlich bekannt gegeben, daß sich gegenwärtig in der Tilgungskasse 8000 fl. R. W. vorräthig befinden, welche zur Einlösung besagter Schuldscheine mittelst Verlosung und vorhergehender Absteigerung bestimmt sind.

Diese vorschriftsmäßige Versteigerung wird am 30. Dezember 1826 Vormittags um 9 Uhr im Amtslokale der Tilgungs-Deputation vorgenommen werden, und Nachmittags um 3 Uhr die Verlosung des allenfalls mittelst der Versteigerung nicht erschöpften obigen Fondes statt finden.

Alle Besitzer solcher städtischen Schuldscheine werden demnach zu ihrem Wissen und Benehmen davon mit dem Beisatze verständigt, daß die durch das Los heraus gekommenen Schuldscheine, deren Besitzer sich nicht drei Tage nach der Versteigerung um die Zahlung melden, öffentlich bekannt gegeben werden, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse.

Botzen, den 12. Dez. 1826.

Von der Schuldentilgungskommission der Stadt Botzen.
Der Vorstand, Fr. Pittorelli.

1 Versteigerungs-Edikt.

Auf Ansuchen der Aloys Lungkofleriſchen Verlassenschaftsmasseverwaltung zu Oberwierschach und mit Beistimmung der dießfälligen Verlassenschaftsgläubiger werden im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgeboten:

A. Die zu dieser Masse gehörigen Realitäten, als:

I. Abtheilung.

Nr. Cat. 1878. Ein zusammengebautes Feuer- und Futterhaus, nebst daran gebauter Mezmühle mit zwei

Gängen, einem Gerstenstampfe und einem Oehlschlage. Dabei ist auch ein Kräutlgartl. Diese Entien sind dem Pflegamte Heinfels zinsbar, und geben dahin jährlich laut Steuerkataster 1 fl. 1 1/2 kr., 1 Stiftkreuzer, für den Oehlschlag 3 kr., Steuer auf 3 Termine 51 kr. 1 pf. 9 1/5 Perner.

Nr. Cat. 1879. Eine Säge, giebt obiger Grundherrschaft jährlich in Geld 12 kr, Eier 20 Stück, Herrn Kuraten in Wimbach für diese Säge sammt der Mühle 12 kr. Steuer auf 3 Termine 16 kr. 2 pf. 2 3/5 Perner.

Nr. Cat. 1848. Lit. K. Ein Achtel aus dem Gröberbau, so dem Pflegamte Heinfels freistiftbar ist, und aus dem Acker Hochrain von 2667 bestehe, vorbehältlich der Oblagen.

Endlich drei Gemeindszusteckungen, wovon die erste im Steuerkataster sub Nro. 1879 1/2 einkommt, und 1068, die zweite aber 409 und die dritte 150 Klaftern haltet, und welche drei Ausstecknngen alle dem Pflegamte Heinfels mit jährlichen 8 1/2 kr. grundrechtbar sind. Steuer auf 3 Termine 5 kr. 1 pf. 2 1/2 Perner.

Ausrufspreis für alle diese Realitäten 1785 fl. R. W.

II. Abtheilung.

Nr. Cat. 1852. Lit. A. Der Acker Tiefthal. B. Aus dem Stöffler- oder Ringler-Gute, haltet im Baugrund 1725 and in Mahd 129 Klaftern, ist dem Pflegamte Heinfels zinsbar, und giebt jährlich der Grundherrschaft 1 kr. 2 Vierer in Geld, dann Korn 1 Schett, Rechtholz 1/4 Fuder, Mahder 1/4, Theilzins 5 kr., hat dagegen vom jeweiligen Inhaber des Achtl Theils Ringlerguts 1 fl. 9 kr. an Hülfszins einzulangen.

Ausrufspreis 400 fl. R. W.

Alle Oblagen und Steuern in alter Tiroler Währung.

B. Die zu besagter Verlassenschaftsmasse gehörigen lebenden und todten Fahrnisse.

Bedingnisse.

1. Wird Jedermann zur Versteigerung zugelassen, den nicht die Gesetze ausschließen, und welcher sich entweder durch eigenes Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft über das gesetzliche Ankaufsdrittel legal auszuweisen vermag.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem dritten Hammerschlage kein Mehrboth angenommen.

3. Sollten die zwei Abtheilungen an zwei verschiedene Meistbiether abgehen, so hat der Ersteigerer der I. Abtheilung das Recht, auch die II. Abtheilung um den von einem andern gelegten Meistboth zu sich nehmen zu mögen.

4. Wenn die I. Abtheilung um vorstehenden Ausrufs-Preis bei der ersten Versteigerungs-Tagsatzung nicht an Mann gebracht werden sollte, so wird auch die II. Abtheilung einstweilen nicht feilgebothen werden.

5. Muß der Meistboth der Realitäten vom Tage der Versteigerung bis zur Ausweisung mit 4 pCt., nach geschehener Ausweisung aber an die ausgewiesen werdenden Gläubiger stipulirter- oder einverstandenermaßen verzinset, oder nach vierteljähriger Aufkündung hinaus bezahlt werden. Doch haben sich

6. zur Erleichterung der Käufer mehrere Gläubiger verbindlich gemacht, ihre Forderungen entweder ganz, oder zum Theil, und zwar in allem circa 1500 fl. durch 3 Jahre unaufkündbar liegen zu lassen.

7. Hat Käufer die auf den Realitäten haftenden Steuern, Grundzinse, Wustungen und andere Oblagen, vom Tage der Ersteigerung angefangen, ohne Rücksicht ihres Ursprungs, ihrer Verfall- oder Beitreibungs-Zeit, oder ihres Entstehungsgrundes an Gehörde abzuführen, und die Versteigerungskosten repartitermaßen ohne Entgelt der Masse zu bezahlen.

8. Die Fahrnisse müssen auf der Stelle baar bezahlt werden.

9. Bis zur Bezahlung des Kaufschillings bleibt den Gläubigern das jus in re vorbehalten.

Die Versteigerung der Realitäten wird am 5. Februar 1827 früh 9 Uhr, und, wenn dieselben an Mann gebracht werden, hierauf jene der Fahrnisse in obgedachter Müller-Behausung beginnen, und nach Gesetzesvorschrift abgehalten werden.

K. K. Landgericht Sillian, den 11. Dez. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Johanna Kaserer, Gattin des Anton Paulmichl, Chirurgen zu Kastelruth, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werde:

Nämlich der ihr angehörige und bei verschiedenen Partheien in der Gemeinde Morter, Goldrain und dortiger Gegend einzulangende Zehent und Hülfszins von jährlichen 153 Star 4 Maßl Roggen alte Maßerei, dann 120 Pfund Käse kleines Gewicht, und zu jedem Schaltjahre 1 fl. Die Zehentpartheien und ihre individuellen Zehent- und Hülfszins-Abgaben werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Im Ausrufspreise per 1800 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach der Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

3. Ist dieser Zehent mit dem von solcher ausgebrochenen, am 5. November 1817 dem Joseph Stocker, Bauer zu Vezan, verkauften, im Morter und Goldrainer Bezirke liegenden zwei Wiesfeldungen dem Pfarrwidum Latsch mit Grundrecht unterworfen, wohin alljährlich auf Martini als Grundzins 5 1/2 Star Roggen alte Maßerei, 160 Pfund Käse kleines Gewicht, und zu jedem Schaltjahre 1 fl. Geld zu entrichten sind.

Dagegen hat ein jeweiliger Inhaber obiger zwei Wiesfeldungen dem Inhaber der Sackzehente 12 Star Roggen, dann 120 Pfund Käse oder 10 fl. 40 kr. R. W. und zu jedem Schaltjahre 1 fl. R. W. jährlich Hülfsgrundzins zu entrichten, welche 12 Star Roggen aber schon unter der vorigen Zehenthauptsumme per 153 Star und 4 Maßl begriffen sind, was sich auch vom Käse und Geld versteht, welcher Grundzins jedoch vom Käufer obiger Sackzehente alljährlich abzuholen und zu entrichten ist.

4. Ist dieser bemeldte Grundzins am Martini 1826 erstmals, und so fort alljährlich ungetheilt vom Käufer gesagter Zehente allein zu entrichten.

5. Die Steuern, Gemeindsanlagen ꝛc. und alle wie immer gearteten Abgaben und Beschwerden überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zeit oder Grund ihrer frühern Entstehung, hat Käufer von Martini 1826 an zu übernehmen. Dagegen hat der Meistbiether aber auch das auf heurige Martini fallende Zehentgetreide für sich einzuheben und zu beziehen.

6. Muß der Meistbiether sich mit der gesetzlichen Sicherheit des Kaufsdrittheils oder annehmbarer Bürgschaft ausweisen.

7. Ist der Kaufschilling von Martini 1826 an à 4 pCt. zu verzinsen, welcher in gangbaren tarifmäßigen Geldsorten mit Ausschluß alles Papiergeldes oder andern Surrogates zu bezahlen ist.

8. Müssen gleich nach der Versteigerung 500 fl. baar bezahlt werden. Der übrige Kaufschilling kann gegen vierteljährige Aufkündung bezahlt werden; im Falle aber, daß die Interessen binnen 6 Wochen nach ihrer jedesmaligen Verfallzeit nicht gehörig entrichtet seyn sollten, das Kapital sogleich exekutive beigetrieben werden kann.

9. Die Gerichtskosten, Armenprozente, Laudemial-Gebühren und Kauferrichtungskosten ꝛc. hat der Käufer allein und ohne Entgelt der Verkäuferin abzuführen.

10. Bis zur Tilgung des Kaufschillings wird sich das Fürpfandsrecht auf obigen Sackzehent bestens vorbehalten.

Die Versteigerung wird am 31. k. M. Jänner um 8 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 6. Dez. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, k. k. Adjunkt.

Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Rosina Steinkeller dahier und der Johann Georg Gellmeischen Erbsinteressenten der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden:

Nämlich der im Steuerkataster von Schlanders sub Nro. Cat. 282. Lit. F. einkommende sogenannte Kapeie-Acker in Göflan von 3/4 Jauch und 80 Klaftern.

Von diesem Effekt hat man jährlich 4 Maßl Weitzen und 4 Maßl Roggen Brückgetreide zu geben, und aus dem ganzen Betrags, welcher wegen Unterhaltung eines Enzbaumes in der Brücke zu Schanzen auf alle sub Nro. 282 im Catafter zu Schlanders aufgeführte Güter jedesmal fällt, den zehnten Theil, d. i. 6 kr. von jedem Gulden zu bezahlen, und so, wie das Brückgetreide, dem Besitzer des Schupfen-Wirthshauses als Lehenträger zu behändigen.

Im Ausrufspreise per 400 fl. R. W.

Dann die Mitterhoferische Behausung, Haus Nr. 62 dahier, sammt Zu- und Ingebäuden und Garten, welche außer der Steuer, welche in Vorbehalt genommen wird, luteigen ist.

Im Ausrufspreise per 875 fl. R. W.

Digitized by Google

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Angeboth angenommen.

2. Werden den Meistbiethern alle Steuern, Wustungen und Real-Beschwerden jeder Art, ohne Rücksicht der Entstehung, wie sie vor der Versteigerung an beigetrieben werden, überbunden.

3. Wird sich bis zur gänzlichen Tilgung der Kaufschillinge das jus in re vorbehalten.

4. Werden den Meistbiethern die auf den Realitäten haftenden Passiven nach den stipulirten Zinsen überbunden.

5. Der Kaufschillingsrest ist über vorgängige halbjährige Ab- oder Aufkündung zu bezahlen, und von Martini d. J. an à 5 pCt. zu verzinsen.

6. Haben die Käufer die Lizitations- und Kauferrichtungskosten und Armenprozente selbst aus Eigenem zu bestreiten.

7. Hat sich der Käufer mit dem Kaufsdrittel entweder mit eigenem Vermögen, oder mit annehmbarer Bürgschaft auszuweisen.

Die Versteigerung wird am 26. Jänner k. J. um 8 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 12. Dez. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 27. v. M. im Exekutionswege auf den 27. d. M. ausgeschriebenen Versteigerung des dem Joseph Schwabl zu Kurtinig zustehenden Grundstückes geschah kein Anboth.

Es wird daher dieses Grundstück unter den im vorgenannten Edikte aufgeführten Bedingnissen am 29. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei neuerlich feilgebothen werden. Welches hiemit bekannt macht das

Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht zu Kurtatsch, den 28. Nov. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem Graf von Brandisischen Landgerichte Lana wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß in Folge Delegation des wohllöbl. k. k. Civil- und Kriminal-Gerichtes Botzen vom 24. v. M. Zahl 7038 am 27. d. M. Dezember um 8 Uhr Vormittags in dem Benefizial-Widum zu Grissian mehrere zur Priester Herrn Franz Oberrauchischen Verlassenschaftsmasse gehörige Mobilar-Gegenstände, als Bett- und Leingewand, Hauseinrichtung, Küchen-, Bau-, Wagengeräthschaften, verschiedene andere Gegenstände, und allenfalls auch Viktualien, Vieh ꝛc. ꝛc. gegen alsogleich bei der Versteigerung zu geschehen habende Baarzahlung werden öffentlich versteigert werden.

Lana, den 9. Dez. 1826.

Joh. Georg Aigner, Landrichter.

Edikt.

Da die mit Edikt vom 25. November v. J. vorgeladene Ursula Wettin nicht erschienen ist, noch sonst dieses Kollegial-Gericht von ihrem Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird sie hiemit auf Anlangen des Kurators Doktor Brixner todt erklärt, und ihr Vermögen nach der gesetzlichen Ordnung vertheilt.

Botzen, den 7. Dez. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschidrer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Kosan.

Kundmachung.

Nachdem der Kontrakt über die verpachtete Marketenderei in der hiesigen Klosterkaserne sich mit letzten Februar 1827 endiget, so wird von Seite der hierländigen k. k. Genie- und Fortifikations-Distrikts-Direktion zur weiteren Verpachtung derselben auf 3 nach einander folgende Jahre, d. i. vom 1. März 1827 bis Ende Februar 1830, eine neue Lizitation ausgeschrieben.

Diese Lizitation wird am 15. Jänner 1827 um die zehnte Vormittagsstunde im hiesigen k. k. Fortifikationsbauamts-Gebäude Nr. 274 in der obern Sillgasse abgehalten werden, woselbst sich die Pachtlustigen, jeder einzeln versehen mit einer Kaution von 300 fl. C. M. W. W. einfinden und ihre Anbothe zu Protokoll geben wollen.

Was die zur Betreibung dieser Marketenderei in obbenannter Kaserne erforderlichen Lokalitäten anbelangt, diese werden, wie sie der bisherige Marketender im Besitz hatte, belassen; die festgesetzten Pachtbedingnisse aber können täglich in der hiesigen k. k. Fortifikations-Distrikts-Direktions-Kanzlei eingesehen werden.

Jungbruck, den 13. Dez. 1826.

---

2 Vom k. k. Rentamte Innsbruck wird hiemit bekannt gemacht, daß

a. die gegenwärtig in eigener Regie stehende hohe und niedere Jagdbarkeit in den zwei Revieren Patschberg und Amras vom zweiten Militär-Quartale 1826/27 an, und zwar jede Revier abgesondert, dann

b. die bisher verpachtete hohe und niedere Gramater Jagdbarkeit, ebenfalls in zwei Abtheilungen, nämlich in den Revieren Kranebitten und Gramart abgesondert, vom 10. April 1827 an,

auf sechs nach einander folgende Jahre verpachtet, und die dießfällige Verhandlung bei diesem Rentamte am 28. l. M. Vormittags statt finden werde.

Der Ausrufspreis ist für jede der zwei erstern Reviere auf 40 fl., für die Revier Kranebitten auf 36 fl. und für die Revier Gramart auf 18 fl. W. W. C. M. festgesetzt.

Die weiteren Pachtbedingnisse, unter welchen diese Jagdreviere verpachtet werden, so wie die Gränzen derselben, werden den Pachtlustigen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben, können aber auch vor der Hand bei dem Rentamte eingesehen werden.

Innsbruck, den 13. Dez. 1826.

Schueler, Rentbeamter.

v. Kaler, Kontrollor.

---

2 Bei der k. k. Salmiakfabrik in Hall werden im Wege der öffentlichen Versteigerung den 27. Dezember d. J. verkauft, als:

Vier große Wägen, im Schätzungswerthe à 10 fl. R. W. per Stück. Zwei Schlitten, à 2 fl. 30 kr. R. W. Drei Stück einzelne Wagenräder, à 2 fl. R. W. und fünfzig Stück große lärchene Bouiche, à 6 fl. R. W.

Jeder Bottich hat die Höhe von 3 Schuh 6 Zoll, die Länge 6 Schuh und die Breite 4 Schuh 6 Zoll. Jeder Bottich ist mit vier eisernen, 3 bis 4 Zoll breiten Reifen beschlagen, die zusammen beiläufig 90 Pfund wiegen; die Dauben und Böden sind 1 1/2 bis 2 Zoll dick, und jeder Bottich enthält im Durchschnitt 26 Eimer. Diese Bottiche sind zur Aufbewahrung des Urins verwendet worden, sind noch in gutem Zustande, und können für Gärber, Seifensieder, und als Garten- und Dachbottiche gut verwendet werden.

Hall, den 12. Dez. 1826.

K. K. Pfannhaus- und Salmial-Fabriks-Verwaltung.

Ployer, Verwalter.

Miller, substit. Adjunkt.

---

2 Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Botzen wird auf Anlangen der Kreditorschaft der Gantmasse des Cajetan Romanino, Kaffee-Surrogats-Fabrikanten, dem öffentlichen Verkaufe neuerlich freigestellt:

Die zu dieser Masse gehörige Baurecht und Gerechtigkeit einer Behausung, nebst der derselben anklebenden Weißgärber-Werkstätte-Gerechtsame, die in der Gärber-Gasse allda liegt, und mit Nro. Civ. 474 bezeichnet ist. Selbe besteht in einem gewölbten Keller und Lohkeller mit einer guten Senkgrube, auf dem Kellergewölbe in einer Ansatz zur Praschlet und Ansatzfarb; neben dieser ist die Weißgärber-Werkstätte, nebst einem Raume zum Holz u. dgl. Im ersten Stocke befinden sich zwei Stuben, drei Kammern, eine lichte Küche; im zweiten Stocke zwei Stuben, drei Kammern und eine Küche; neben dieser ist eine kleine Rauchküche und ein kleiner Farbkessel von 3 Schaff Wasser. Im dritten Stocke sind außer einem geräumigen Trockenboden zwei Kammern; ober diesen sind noch zwei Trockenböden.

Diese Behausung gränzt gegen Morgen an Johann Wiehweiders, Weißgärber-Meisters, Behausung, gegen Mittag an des Rothgärber-Meisters Wopfner Güter, gegen Abend an dessen Behausung, und gegen Mitternacht an die Stadtgasse; ist grundzinsfrei und luteigen. Hiezu gehört eine Walke, welche an der Talfer liegt, und wozu noch drei andere Weißgärber-Meister das Miteigenthum haben.

Der Ausrufspreis dieser Behausung, welche Konkursant unterm 14. Februar 1822 vom Franz Wenter um 3300 fl. käuflich an sich brachte, ist festgesetzt auf 2200 fl. R. W.

Die Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden, und die Versteigerung fin-

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

3 **Versteigerungs-Kundmachung**
des dem Kammeral-Fonde gehörigen, im Landgerichte Landeck und Landeck ausgehenden Urbars Kronburg, dann des ehemals Graf Fiegerischen, am Hepp- und Mittelberge, Landgerichts Petersberg, ausgehenden Sackzehents.

In Folge hohen Staatsgüterveräußerungs-Hofkommissions-Dekretes vom 24. Oktober Zahl 959 und Eröffnung der hochlöbl. k. k. Staatsgüterveräußerungs-Kommission für Tirol und Vorarlberg vom 15. v. M. Z. 526. St. G. V. wird am 10. Februar des nachst kommenden Jahres von 9 bis 12 Uhr Vormittags das dem Kammeral-Fonde gehörige, in den beiden Landgerichtsbezirken Landeck und Landeck ausgehende Urbar Kronburg, und am besagten Tage Nachmittags von 2 bis 3 Uhr der diesem Fonde gehörige Sackzehent am Hepp- und Mittelberge, des Landgerichts St. Petersberg, im öffentlichen Versteigerungswege veräußert werden.

Das Urbar Kronburg bezieht alljährlich zu einem festgesetzten Tage in Zams an Geldzinsen 94 fl. 6 kr. W. W. C. M., Butterschmalz 80 Pfund, Kase 388 1/2 Pfund; an Roggen 32 16 32/64, an Gerste 61 30 32/64 Wiener Metzen, und an Laudemialgefallen im siebenjahrigen Durchschnitte 55 fl. 34 1/2 kr. W. W. C. M.

Die hierauf lastende ordinäre sechsterminliche Dominikalsteuer betragt 48 fl. 44 3/4 kr.

Der Sackzehent am Hepp- und Mittelberge besteht in 4 7/8 Wiener Metzen Roggen und eben so viel Gerste; hierauf lastet eine sechsterminliche Dominikalsteuer von 2 fl. 53 kr. W. W. C. M.

Der Ausrufspreis für das Urbar Kronburg besteht in 6067 fl. 20 3/4 kr. und für den Zehent in 331 fl. 36 kr. W. W. C. M.

Die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen diese Versteigerung vor sich geht, sind folgende:

1. Wird das Urbar und der Zehent so, wie sie das höchste Kammeral-Aerar gegenwärtig besitzt und genießt, dem Meistbiethenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofkommission verkauft.

2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

3. Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmunze lautenden Staatspapieren, nach ihrem kurmaßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorlaufig von der k. k. Kammerprokuratur geprüfte und als bewahrt bestatigte Sicherstellungsakte beizubringen.

4. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

5. Der Ersteher des Urbars, wie des Zehents, hat die Halfte des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe derselben in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; die verbleibende Halfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Urbar oder dem Zehente in erster Priorität versichert, und mit jahrlichen Fünf vom Hundert in C. M. in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren, von dem Tage gerechnet, von welchem das erkaufte Urbar oder der Zehent mit Vortheil und Lasten auf ihn übergeht, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen.

Jedoch muß in Absicht auf diesen Kaufschillingsrest die errichtete Kaufsurkunde, in welcher dafür das versteigerte Gut als Unterpfand zu verschreiben kommt, dem Verfach-Buche jenes Gerichtsstandes, wo das Urbar oder der Zehent liegt, vorschriftmäßig einverleibt, und dem Kammeral-Fonde für seine Forderung die erste Priorität auf demselben gesichert werden.

6. Das Urbar und der Zehent mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen werden dem Kaufer als schuldenfreies Eigenthum übergeben, jedoch ist schon bemerkt worden, daß sie nur so verkauft werden, wie sie besessen worden, und es wird demnach eine Gewährleistung durch drei Jahre, von Zeit der Uebergabe, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum dieser Gülten selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiskus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. Außer dem findet aus was immer für einem Grunde keine Gewährleistung statt, und der Kaufer kann deßhalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten.

7. Vom Tage der Uebergabe tritt der Käufer in den vollen Genuß des Urbars, oder des Zehents, und es wird ihm schon der Genuß für das ganze Militarjahr, in dessen Laufe die Uebergabe geschieht, jedoch gegen dem überlassen, daß er für den dem Verkäufer pro rata temporis gebührenden Genußantheil zugleich bei der Uebergabe die 5 pCt. Zinsen von dem ganzen Kaufschillinge in Conv. Munze, vom Anfange des Militärjahres bis zum Uebergabstage berechnet, zu bezahlen verpflichtet ist. Dagegen übernimmt der Käufer aber auch vom Tage der Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf dem Urbar oder Zehent haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne daß er berechtiget wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten oder Verbindlichkeiten der Vertrags-Objekte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Halfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen, indem alle Gewährleistung nur auf den im §. 6 ausgedrückten Fall beschränkt bleibt.

8. Der Verkaufsakt ist für den Bestbiether, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begiebt, sogleich durch die Fertigung des Lizitations-Protokolles, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratifikation verbindlich, nach deren Erfolgung auch das höchste Aerar nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbiether sich weigerte, den schriftlichen Kontrakt zu fertigen, vertritt das ratifizirte Lizitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes; es soll dazu von dem Ersteher oder auf dessen Kosten der klassenmaßige Stempel beigestellt werden, und das höchste Aerar hat die Wahl, entweder den Bestbiether zur Erfüllung der ratifizirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubiethen, und die Differenz des neuen Bestbothes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemaßheit des dritten Absatzes erlegte oder versicherte zehnprozentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück behalten; wenn aber der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, oder in so ferne die Kaution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird.

9. Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen Absatze ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Kaufer nach bereits gefertigtem Kontrakte die Zahlung der Kaufschillingshalfte nicht in der im §. 5 bestimmten Zeitfrist, nämlich 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, leistet.

Gleichfalls soll der Verkäufer hiezu nach Willkühr berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufsgegenstandes die Zahlung des übrigen Kaufschillings und der bedungenen 5 pCt. Zinsen nicht in den §. 5 bestimmten Fristen leistet, oder sonst den Verkaufs-Bedingungen nicht pünktlich nachkommt, das verkaufte Urbar oder den Zehent im administrativen Wege zurück nehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feilzubiethen, und wegen des allfalligen Kaufschillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kaufschillings-Antheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen.

10. Bei der oben in dem 8. und 9. Absatze vorbehaltenen Relizitation soll das höchste Aerar keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Kaufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern es ist, ohne daß bei der Differenz-Berechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, wenigere und kürzere Zahlungs-Fristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch aushaftende Kaufschilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem kontraktbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. Uebrigens ist das oben erwahnte Relizitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragten Behörden alle jene Maaßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll.

11. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Realität und die Ausfertigung der dem Kammeral-Fonde aus diesem Vertrage zustehenden Rechte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen.

Google

12. Unter dem Ausrufspreise wird kein An- und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth mehr angenommen.

Die Verkaufsanschläge können bei diesem Amte von heute an zu den gewohnlichen Amtsstunden, so wie am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Kaufslustige werden demnach zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen.

K. K. Rentamt Imst, den 2. Dez. 1826.

August v. Strasser, k. k. Rentbeamter.
Aloys Mayerhofer, k. k. subst. Kontrollor.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom freih. v. Sternbachischen Landgerichte Stezing werden auf Ansuchen der Konkurs-Gläubiger des Anton Marinner, Bauersmannes zu Tschöfs, im Wege der öffentlichen Versteigerung nachstehende Realitäten veraußert:

Cat. Nr. 3194 der Anlage Tschöfs.

A. Eine Feuer- und Futterbehausung, bezeichnet mit Nr. 1471.

B. Ein kleines Soldhäusl, bezeichnet mit Nr. 1472.

C. Ein Krautgarten von 143 □ Klaftern.

D. Ein Trattfeld von 1455 □ Klaftern.

E. Der Kreuzacker genannt von 1020 □ Klaftern, und 82 □ Klaftern Anwandt.

F. Der Farbenacker genannt von 1818 □ Klaftern, und 214 □ Klaftern Rainer.

G. Ein Grasstück und Kälbergarten von 272 □ Klaftern.

H. Ein Grasstück, das Pröstl genannt, von 1010 □ Klaftern.

J. Ein Grasstück, Prözl genannt, von 104 □ Klaftern.

L. Ein Wiesmahd, Platschau genannt, von 2500 □ Klaftern.

Cat. Nr. 398. Ein Acker, genannt Pretzacker, von 1177 □ Klaftern.

Cat. Nr. 3125. Lit. E. Ein Acker von 1610 □ Klaftern.

Cat. Nr. 3170. Lit. G. Ein Wiesmahd, Platschauer genannt, von 2000 □ Klaftern.

Zusammen im Ausrufspreise per 2500 fl.

Die auf vorstehenden Realitäten haftenden Steuern und Oblagen können in hiesiger Amtskanzlei aus den öffentlichen Büchern enthommen werden.

Bedingnisse.

1. Geht Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

2. Geschieht die Versteigerung ad corpus und nicht ad mensuram.

3. Hat Käufer alle Steuern und Wustungen, so wie die Communal-Oblagen, wie solche vom Tage der Versteigerung ausgeschrieben werden, ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit, so wie die ausständige und künftig fallig werdende Peräquationssteuer, welche zusammen 288 fl. beträgt, aus Eigenem terminlich zu bezahlen.

4. Hat Käufer auf Abschlag des Kaufspreises die zu Georgi 1826 fällig gewesenen Zinsen, so wie die Vorzugs-Posten, sogleich zu verbauren; auch werden auf den Kaufs-Preis die von Georgi 1826 bis dahin 1827 fällig werdenden Zinsen zur Berichtigung zur Verfallszeit überbunden.

5. Die ebenfalls überbunden werdenden Kapitalien sind im stipulirten Zinsfuße von Georgi 1827 an zu verinteressiren.

6. Die Grund- und Nachzinsen hat Käufer zu Martini 1827 erstmals zu entrichten.

7. Hat Käufer die grundherrlichen Landemialgebühren und Kaufskosten allein zu bestreiten. Endlich

8. Muß sich Käufer am Tage der Versteigerung mit dem Ankaufsdrittel entweder mittelst eigenen Vermögens oder einem annehmbaren Bürgen ausweisen.

Die Versteigerung geschieht in hiesiger Amtskanzlei am 21. Dezember 1826 von 8 bis 11 Uhr Vormittags.

Sterzing, den 2. Dez. 1826.

Beer, Landrichter.

---

3 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der Anton Künigerischen Verlassenschafts-Massevorwaltung in Serten werden die zu dieser Masse gehörigen Grundrealitäten öffentlich feilgebothen, als:

I. Abtheilung.

Nr. Cat. 1074. Die sogenannte in der St. Veits oblei Serten sub Nro. 4 einliegende und dem St. Veits-Gotteshause alldort grundrechtbare Metzgerische Feuer- und Futterbehausung, nebst dem dabei befindlichen Hutwerkstattgebäude und dem gegen Morgen daran stoßenden Handgartl von 19 1/2 Klafter, im Ausrufspreise 1000 fl. R. W.

II. Abtheilung.

Die neu erbaute Holzhütte, im Ausrufspreise 10 fl.

III. Abtheilung.

Nr. Cat. 1061. Ein Neurauth beim Hausgarten von 61 Klaftern, im Ausrufspreise 20 fl.

IV. Abtheilung.

Nr. Cat. 1051. Ein luteigenes Moos an der Gemeinde und am Landbach, im Ausrufspreise 150 fl.

V. Abtheilung.

Nr. Cat. 1203. Ein Moos, die dürre Wiese genannt, ist luteigen, im Ausrufspreise 500 fl.

VI. Abtheilung.

Nr. Cat. 1015. Die Wiese Gsella an der Innerfrehne sammt einer Heuschupfens-Gerechtigkeit von 3 Tagmahd, dem Pflegamte Innichen zinsbar, im Ausrufspreise 800 fl.

VII. Abtheilung.

Nr. Cat. 1106. Ein Acker an der Frohne von 1721 Klaftern, dem Pflegamte Innichen grundrechtbar, Ausrufspreis 500 fl.

VIII. Abtheilung.

Nr. Cat. 1107. Ein Stuck Rain an der Schattseite von 657 Klaftern, dem Pflegamte Innichen grundrechtbar, Ausrufspreis 100 fl.

IX. Abtheilung.

Nr. Cat. —. Ein Neurauth zwischen Wassern an der Wiere, Ausrufspreis 5 fl.

Bedingnisse.

1. Wird Jedermann zur Versteigerung zugelassen, welchen die Gesetze nicht ausschließen.

2. Muß das Drittel des Meistbothes auf der Stelle bei der Versteigerungs-Tagsatzung selbst gezahlt werden. Wenn eine Abtheilung ersteigert, und das Drittheil des Meistbothes nicht gleich nach der Versteigerung gezahlt wird, so wird die namliche Abtheilung auf Kosten des nicht zahlenden Ersteigerers noch einmal ausgerufen werden. Die übrigen zwei Drittheile des Meistbothes bleiben einstweilen gegen 4 pCt. Verzinsung vom Tage der Ersteigerung und vierteljahrige Aufkundung stille liegen.

3. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem dritten Hammerschlage kein Nachboth angenommen.

4. Hat der Ersteigerer des Feuerhauses nach dem Testaments-Nachtrage des Anton Künigr vom 17. Janner d. J. der Base desselben, Maria Rogger, die lebenslangliche Wohnung in diesem Hause zu gestatten, so, daß sie Küche und Stube benützen, und obenauf ein Zimmer bewohnen kann, welches sie sich selbst auserwählt haben wird.

5. Dieses Feuer- und Futterhaus nebst Garten wird übrigens mit der Bedingniß verst igert, daß die sieben Kinder des Martin Rogger Rader das Recht hab en sollen, um den Meistboth einstehen zu können, und daß dem Einständner ein Drittheil des Meistbothes abgesetzt, die übrigen zwei Drittheile aber auf em Hause gegen billige Verzinsung stille liegen zu haben sollen; daß endlich, wenn mehrere dieser Kinder einstehen wollen, Frau Ursula Rodi, geborene Innerkofler, das Vorzugsrecht haben soll.

6. Jeder Ersteigerer hat die auf der ersteigerten Realität haftenden Steuern, Grundzinse, Wustungen und andere Oblagen, ohne Rücksicht ihres Ursprunas, ihrer Verfall- oder Beitreibungszeit, oder ihres Entstehungsgrundes, ohne Entgelt der Masse abzuführen, und die Ersteigerungskosten repartiertermaßen selbst zu bezahlen.

7. Da die Grundstücke vom Erblasser in Bestand ausgelassen waren, so müssen, wenn ein Grundstück dem Bestandübernehmer ungedüngt überlassen worden ist, von dem Ersteigerer dem Bestandrückstellen die Düngerkosten ohne Entgelt der Masse vergütet werden.

8. Die Grundstücke werden ad corpus, ohne Gewährleistung für bestimmte Größe verkauft.

9. Bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings bleibt der Anton Künigerischen Verlassenschaft, eigentlich der neuen Kirche in Serten, welcher obige Realitäten gehören, das jus in re vorbehalten.

Die Versteigerung wird am 27. d. M. Dezember früh 9 Uhr beginnen, und in der Behausung des Gastgebs Johann Fuchs in Serten nach Gesetzesvorschrift abgehalten werden.

Gleich nach der Versteigerung der Realitäten werden auch in der Anton Künigerischen Behausung sowohl die Fahrnisse des Anton Künigr, als auch jene seiner ebenfalls verstorbenen Ehewirthin Maria Thaler gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

K. K. Landgericht Sillian, den 5 Dez. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zum
K. K. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg.

Montag Nr. 103. 25. Dezember 1826.

Wiener Cours vom 18. Dezember 1826.

	Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 p H (in C. M.)	89 ¼
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	116 ½
Wiener-Stadt-Banco-Obltg. zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ½
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer zu 2½ v. H. (in C. M.)	44 ⅛
dette dette zu 2 v. H. (in C. M.)	35 ⅝

Bank-Aktien pr. Stück 1090 in Conv. Münze.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

Den 20. Dez. Hr. de Sala, Handelsmann von Gröden (im gold. Hirsch) — Hr. Torgler, Landesschützen-Hauptmann von Meran (im gold. Löwen.)

Den 21. Dez. Hr. Knittel, Handelsmann aus Lechthal (in der gold. Sonne.) — Hr. Moosbrugger, Fabrikant aus Vorarlberg (im gold. Adler.)

Verstorbene in Innsbruck.

Den 19. Dez. H. Joachim Müller, Lehenkutscher, alt 67 J., in der Angerzell Nr. 251, am Brand.

Den 20. Dez. Dem Melbler Hrn. Joseph Diefenbacher seine Tochter Karoline Josepha, alt 2 Stunden, im Riesengaßl Nr 57. an Gichtern.

Den 21. Dez. Dem k. k. Staatsbuchhaltungs-Diurnisten Hrn. Joseph v Gredmer sein Sohn Joseph Mathias, alt 7 Stunden, zu Dreiheiligen Nr. 329, an Gichtern.

---

a Ankündigung.

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß bei ihm Nr. 315 über seine Stiege unweit des Hofgartens ächte und frische Sämereien sowohl in- als ausländischer Gemüse, Kräuter- und Blumen-Gattungen, in großen und kleinen Parthien zu den billigsten Preisen zu erhalten sind. Preisverzeichnisse erhält man bei ihm unentgeltlich.

Benedikt Eschenlohr,
Pächter des Hofgartens in Innsbruck.

In dem Hause des Kleidermachers Fritz zu Maria Hilf im 1. Stocke ist auf kommende Lichtmessen ein Zimmer mit oder ohne Einrichtung zu vermiethen.

Im Gasthofe zum weißen Kreuz in Innsbruck ist frisch angekommen und um billige Preise zu haben: Böhmisches Schwarzwildpret, Fasanen und Rebhühner.

Im Gasthofe zum goldenen Adler sind zu haben: Frisch angekommene Fasanen, Rebhühner, Huchen- und Serdelon-Fische, Schwarzwildpret, Rothwildpret, lebende und todte italienische Indianen, Kapaunen, Mandolate, Mostarda, Strachino-Käse. — Austern werden nächstens wieder ankommen.

Im Innrain im Hause Nr. 154 ist im zweiten Stocke ein oder zwei Zimmer mit oder ohne Möbel täglich zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer im nämlichen Stocke zu erfragen.

---

1 Im Hause Nr. 420 außer der Innbrücke ist ein geräumiger Keller zu vermiethen. Nähere Auskunft wird im zweiten Stock gegeben.

---

b Bekanntmachung.

Bei Unterzeichnetem ist in bester Qualität und zu billigen Preisen zu haben: Aechte Mailander Chocolate mit und ohne Vanille, Mandolato di Cremona, verschiedene Konfekturen und Konditorei, Sago, verschiedene Sorten edler Rauchtaback und Cigarren, feinstes Genueser Tafelohl, Lukeser Oehl in Strohflaschen, Cypro stravecchio, Punsch-Essenz, Rhum di Jamaica, acht kroatischer Slivobitzer, Vino santo, Muskatwein und chemische Lichtzündmaschinen.

F. Huber, zum Anker.

---

1 Bekanntmachung.

In der Gerichtsgemeinde Kastelruth ist die Stelle eines Arztes in Erledigung gekommen, mit welcher ein höhern Ortes genehmigter jährlicher Gehalt von 200 fl. R. W. und nur die Verbindlichkeit verbunden ist, den in die Armenkasse zu Kastelruth aufgenommenen Kranken die ärztliche Hülfe, jedoch mit Ausnahme der Medikamente, unentgeltlich zu leisten.

Die Herren Kompetenten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens 31. Jänner 1827 bei dem gefertigten Landgerichte einzureichen.

K. K. Landgericht Kastelruth, den 15. Dez. 1826.

Hammer, Amtsverwalter.

---

1 Kundmachung.

Es ist ein allgemein freiherrlich von Demingisches Studien-Stipendium dahier, vom 1. Jänner 1827 anfangend, in Erledigung gekommen.

Nach dem Stiftbriefe haben auf die Verleihung dieses Stipendiums Studirende aus den Verwandten zum Stifter, und in deren Abgang studirende Bürgerssöhne von Bregenz Anspruch.

Alle diejenigen, welche um Verleihung dieses Stipendiums nachsuchen wollen, müssen katholischer Religion seyn, und haben ihre Gesuche, belegt mit den Studien-Zeugnissen der letzten zwei Semester, und mit den Zeugnissen über ihre Verwandtschaft zum Stifter, über die Armuth und über die bestandene Kuhpocken-Impfung, oder gehabte Blattern, bis zum 20. Jänner 1827 bei dem unterzeichneten Magistrate um so gewisser vorzulegen, da man auf später einlaufende Gesuche keinen Bedacht nehmen wird.

Stadtmagistrat Bregenz, den 12. Dez. 1826.

Schwärzler, Bürgermeister.
Steinle, Rath.

---

1 Versteigerungs-Edikt.

Von dem gräflich Zenobio-Albrizzischen Landgerichte zu Neumarkt werden im Exekutionszuge der Herren Gebrüder v. Villas wider die Franz und Maria Schettischen Eheleute zu Montan zum öffentlichen Aufkaufe feilgestellt nachbenannte Effekten, als:

a. Ein Stück Acker und Weinbau, das große Lehen genannt, von 3772 W. Klaftern, gränzt 1. an ein Benefiziatengut, 2. an den gemeinen Weg, 3. an Johann Tiefenthaler, und 4. an Jakob Schorn, Cat Nr 98.

b. Ein Stück Acker und Weinbau, die Falsion genannt, von 3550 Klaftern, Cat. Nr. 97, gränzt 1. 2. und 4. an einen Gemeindsgrund und 3. an einen gemeinen Weg.

c. Ein Stück oder Grund zu Eschalvon von 1504 Klaftern, gränzt allenthalben an den Gemeindsgrund, Cat. Nr. 99.

Diese drei Effekten sind dem löbl. Fröhmeß-Benefizium zu Montan mit Grundrechten unterworfen, und zinsen dahin jährlich 4 1/2 Eimer und 1 3/4 Maaß Wein, Roggen 4 3/4 und Weitzen 1 Mezen.

Im Ausrufspreise nach der gerichtlichen Schätzung per 2341 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Darbot angenommen.

2. Ist der Ankaufspreis von Martini d. J. à 5 pCt verzinslich, und sind daran 1197 fl. Kapital nebst Anhang und Unkosten alsogleich an die Herren Exekutionsführer zu erlegen, mit dem Ueberreste aber ist sich mit den Exequirten oder derselben Hypothekar-Gläubigern einzuverstehen.

3. Hat jeder Darbiether auf Verlangen gleich bei der Versteigerung sich über den hinlänglichen Vermögensbesitz oder durch Bürgschaft auszuweisen.

4. Hat Kaufer die Güterbeschwerden, Steuern und Wustungsanlagen ohne Rücksicht der Entstehungszeit oder Art von Martini d. J. an, wie selbe ausgeschrieben wurden oder werden, sonderbar zu übernehmen, und alle auf

diese Versteigerung und Kaufserrichtung Bezug habende Unkosten sammt den Laudemialgebühren zu bezahlen.

Die Versteigerung wird am 17. k. M. Janner in daiger Gerichtskanzlei vor sich gehen, um 3 Uhr Nachmittags aber mit dem Ausrufen angefangen, und nach der Steigerungsordnung geschlossen werden.

Delegirtes Landgericht Neumarkt, den 18. Dez. 1826.

v. Troyer, Amtsverwalter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem gräflich Zenobio-Albrizzischen Landgerichte zu Neumarkt werden nachbenannte zur Thomas Bartl- und Regina Maderischen Konkursmasse gehörige Realitäten zum öffentlichen Ankaufe steigerungsweise feilgestellt, als:

A. Cat. Nr. 122 und 123. Eine Behausung zu Auer von einem Stock, nebst Stadl und Stallung und dazu gehöriger ganzer Gemeindsgerechtigkeit, mit Nr. 67 bezeichnet, nebst einem dabei befindlichen Hausanger, in Wiesmahd und Weinbau bestehend, von 2 1/4 Tagmahd und 80 Klaftern. Diese Effekten sind luteigen, jedoch reicht der Anger dem löbl. Pfarrwidum zu Auer den nassen Zehent. Diese Stücke stehen beisammen, und gränzen 1. an die Landstraße, 2. an Thomas Stafflers, 3. wieder an solchen und Anton Rudolphs, und 4. an Hrn. v. Fioresi's Gehörde und gemeinen Weg, um den gerichtlichen Schätzungspreis in R. W. per 2500 fl.

B. Cat. Nr. 1-9. Ein Stück Erdreich, Acker- und Weinbau, auch Wiesfeld, in der Riegl Feldhütten gelegen, von 4 1/4 Jauch 88 Klaftern, ist der Pfarrkirche Auer mit jährlich 1 fl. 12 kr. L. W. Grundzins unterworfen, und reicht den nassen und trockenen Zehent, gränzt 1. an Hrn. Prenners Gehörde, 2. an gemeinen Weg, 3. und 4. an die alte Landstraße, im Preise wie vorne per 895 fl.

C. Cat. Nr. 480 und 49. Ein Stück Acker und Weinbau, die Dietrich-Tschint genannt, in der Riegl Tschint, von 2007 Klaftern, und das dazu gekaufte Gütl von 141 Klaftern, ist luteigen, hingegen zehentbar, gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an Hrn. v. Comini, 3. an Peter Kaufmann und Balthasar Stafflers Gehörde, und 4. an den Etschstrom, im Preise wie vorne per 650 fl.

D. Cat. Nr. 12. Ein Stück Erdreich, Acker- und Weinbau, das Mitterstättergut genannt, die Hälfte mit 1 1/2 Jauch, in der Riegl St. Martin gelegen, ist luteigen, hingegen zehentbar, gränzt 1. an Valentin Anhoff, 2. Michael Bonell, 3. an gemeinen Weg und 4. an Jakob Gabrielli's Gehörde, im Preise wie vorne per 600 fl.

E. Cat. Nr. 134. Eine Wiese, die Petschin-Wiese genannt, von 6 3/4 Tagmahd 25 Klaftern, ist luteigen, und gränzt 1. an einen Graben, 2. an Johann Waldners Gehörde, 3. an die alte Straße und 4. an den sogenannten Schafstadl, im Preise wie vorne per 700 fl.

F. Cat. Nr. 120. Eine Wiese, die Achtwiese genannt, von 5 1/2 Tagmahd und 15 Klaftern, ist luteigen, und gränzt 1. an Joseph Stafflers, 2. an Peter Kaufmanns Gehörde, 3. an den Gemeindsgrund und 4. an Stephan Ebenmachers Gehörde, im Preise wie vorne per 300 fl.

G. Cat. Nr. 6. Aus einem Stück Erdreich, Wiesmahd und Weinbau, die Aich genannt, von 8 3/4 Tagmahd, die Hälfte mit 4 Tagmahd 153 Klaftern, ist luteigen, hingegen zehentbar, und gränzt 1. an Michael Bonell, 2. an gemeinen Weg, 3. an Franz Schgachnes und 4. an den Mühlbach, im Preise wie vorne per 950 fl.

H. Cat. Nr. 3/550. Ein Stück Erdreich, Acker- und Weinbau, in der Riegl Feldhütten, das Ravalele genannt, von 1373 Klaftern, ist luteigen, hingegen zehentbar, gränzt 1. an gemeinen Weg, 2. an Johann Waldner, 3. an Michael Anhoff und 4. an Joseph Koster, im Preise wie vorne per 480 fl.

J. Cat. Nr. 9/556. Ein Stück Erdreich, Acker- und Weinbau, der mittere Pallein, von 989 Klaftern, ist luteigen, hingegen zehentbar, und gränzt 1. an gemeinen Gütersweg, 2. an Balthasar Greif, 3. an nachbeschriebenes Gut und 4. an Sebastian Holzknechts Gehörde, im Preise wie vorne per 500 fl.

K. Ein Wiesfeld, der untere Pallein, von 703 Klaftern, ist luteigen, gränzt 1. an Michael Ortlieb, 2. an vorbeschriebenes Gut, 3. an Karl Peischers Gehörde und 4. an den alten Etschrunst, im Preise wie oben per 200 fl.

L. Cat. Nr. 11/558. Ein Wiesfeld, der obere Pallein, von 154 Klaftern, ist luteigen, und gränzt 1. an Anna Fraggalos, 2. an gemeinen Weg, 3. an Michael Bonell und 4. an den alten Etschrunst, im Preise wie vorne per 30 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Darboth angenommen.

2. Geschieht die Verwendung ohne Vergewährung der Größen und Gränzen und alleiniger Ueberlassung der Besitzrechte und ohne Abzug der Beschwerden.

3. Geht die Wag und Gefahr des Hauses sammt Eigenthum vom Tage der Versteigerung eben so, wie das Eigenthum der Grundstücke, auf den Meistbiether über.

4. Sind sämmtliche Kaufspreise nach dem 24 fl. Fuße in Gold- oder Silbermünzen in 8 gleichen Raten mit Anfang Martini 1827 dergestalt zu bezahlen, daß bei Nichtzuhaltung einer Rate alle Raten beigetrieben werden können, und von Martini d. J. an zu 5 pCt. zu verzinsen, und wird sich dieserwegen eine beliebige Schuldenüberbindung vorbehalten.

5. Hat jeder Darbiether auf Verlangen gleich bei der Versteigerung sich über den hinlänglichen Vermögensbesitz oder durch Bürgschaft auszuweisen, bei der Kaufserrichtung aber pupillarmäßige Sicherheit zu leisten.

6. Haben die Kaufer alle Beschwerden an Grundgiebigkeiten, Steuern und Wustungen, ohne Rücksicht der Entstehungszeit oder Art, wie selbe nach Martini d. J. an ausgeschrieben und beigetrieben wurden oder werden, sonderbar zu bezahlen, eben so alle auf diese Versteigerung und sohinige Kaufserrichtung Bezug habende Unkosten nebst den Laudemien aus Eigenem ohne Abzug zu entrichten.

Die dießfällige Versteigerung wird am 16. k. M. Jänner zu Auer in der Rosenwirthsbehausung abgehalten, um 2 Uhr Nachmittags mit dem Ausrufen angefangen, und nach der Steigerungsordnung geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 14. Dez. 1826.

Rudolph v. Troyer, Amtsverwalter.

---

1 **Versteigerungs-Edikt.**

Von dem k. k. Landgerichte Mieders wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen der Johann Richard Strobliſchen Konkursgläubiger über die bereits im Jahre 1824 erhaltene kreisämtliche Zerstückungs-Bewilligung in die öffentliche Versteigerung nachstehender Realitäten und der dabei befindlichen Fahrnisse gewilligt worden, als:

Nr. 1. Cat. Nr. 48. Eine Wirths-Behausung zu Mühlthal in Ellbögen, nebst Holz- und Wagenschupfe, Stadl, Stallung, Waschküche, mit dem dabei befindlichen Früh- und Baumgarten.

Aus der Cat. Nr. 53 ein Acker, die Leiten, mit dem um selben liegenden Mahd, nach der neuen Vermessung 5369 □ Klaftern groß.

Aus der Cat. Nr. 54. Lit. A. dem Lettenacker den 3/4 Theil dieses Ackers sammt Mahd von 4579 1/2 □ Klafter.

Aus der Cat. Nr. 56. Lit. B. ein Mahd in der Alpe Figar, der äußere Fleck genannt, von 2230 □ Klaftern.

Cat. Nr. 57. Eine Musmühle mit 2 Gängen und einem Stampfe neben der Wirthsbehausung mit dem sogenannten unter diesem Wirthshause stehenden Sennerhäusl.

Für diese Effekten zusammen ist der Ausrufspreis 5400 fl. R. W.

Nr. 2. Aus der Cat. Nr. 50, dem obern und untern Anger, lit. b. den zweiten Raintheil von 1000 □ Klaftern, um 375 fl.

Nr. 3. Lit. f. Den sechsten Raintheil von 500 □ Klaftern um 175 fl.

Nr. 4. Lit. g. Den siebenten Raintheil um 175 fl.

Nr. 5. Lit. h. Den achten Raintheil um 175 fl.

Nr. 6. Aus der Cat. Nr. 53 von den sogenannten Sommerleitlen das innere, am Leitenacker gränzend, von 500 □ Klaftern, um 90 fl.

Nr. 7. Aus gedachter Cat. Nr. 53 das äußere Sommerleitl, gränzt an das innere detto, Johann Hölzl, Lenerbergl, und beide auch an die Landstraße, hält 500 □ Klaftern, ebenfalls um 90 fl.

Nr. 8. Aus der Cat. Nr. 54 die Lit. A, den obersten, dem Mühlthale zunächst liegenden vierten Theil des Lettenackers von 1532 1/2 □ Klaftern. Der Ausrufspreis hiefür ist 252 fl.

Nr. 9. Aus gedachter Cat. Nr. 54 die Lit. B, der Thalacker, von 4854 □ Klaftern. Dieser wird in drei Abtheilungen, jede besonders, um 375 fl. ausgerufen.

Nr. 10. Aus der Cat. Nr. 55 den untersten Theil des Stöfelackers, sammt dem um selben liegenden Rain, und das Mahd, die Höhle, von 2300 □ Klaftern. Hiefür ist der Ausrufspreis 475 fl.

Bedingnisse.

1. Wird unter den Ausrufspreisen kein Anboth angenommen, und

2. Jedermann zum Kaufe zugelassen, der nicht schon von den Gesetzen hievon ausgeschlossen, und mit dem dritten Theil des Kaufschillings an eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft vor der Versteigerung sich auszuweisen im Stande ist.

3. Haben die Ersteigerer auf Abschlag ihrer Kaufschillinge 8 fl. von 100 fl. des Meistgebothe am Tage der Lizitation baar zu erlegen.

4. Werden den Meistbiethenden Hypothekarschulden in ihren Rechten und von Galli d. J. an in dem alt stipulirten Fuße verzinolich auf den Grund der Konkursassignation überbunden.

5. Für die Angabe des Klastermaaßes, der auf den Effekten haftenden Lasten, näheren Coharenzen, und die von der Entscheidung der Oberbehörden noch abhängende Steuer, welche bei obigen Effekten einstmals zu 1 1/2 Termin in T. W. berechnet ist, wird keine Gewähr geleistet, sondern Jedermann die Einsicht der öffentlichen Bücher überlassen und angebothen.

6. Ist der Hauptbesitzer und Käufer der Wirthsbehausung verbunden, dem Ersteigerer des Mühlhäusls Cat. Nr. 53 die Durchfahrt auf dem Feldwege des Leitenackers, und zwar mit dem Dünger von Maria Geburt bis Georgi, mit den Feldfrüchten aber von dem mit dieser Cat. Nr. 53 vereinigt zu verkaufenden größten Theile des Stöfelsackers zu jeder Jahrszeit auf immer zu gestatten.

7. Haben die Käufer die Versteigerungsausschreibungs-Lizitations- und Kauferrichtungskosten, so wie die Landemialgebühren, nach Verhältniß ihrer Meistgebothe insbesondere und allein ohne Entgelt abzuführen.

8. Eben so geht von dem Lizitationstage an Wag und Gefahr auf jeden Käufer über, welche auch von diesem Zeitpunkte an alle wie immer Namen habende Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht der Zeit und Art ihrer Entstehung, zu übernehmen haben.

9. Die Versteigerung obiger Behausungen und Grundstücke wird am 20. k. M. Jänner von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags zu Mühlthal nach Gesetzesvorschrift abgehalten, und falls ein Theil dieser Gantmasse an diesem Tage nicht an den Mann gebracht werden sollte, so werden die noch nicht abgegangenen Effekten den 22. k. M. u. J. als am Vinzentitage früh um 9 Uhr wiederholt feilgebothen werden.

Im nämlichen Tage um 1 Uhr Nachmittags wird das vorhandene Vieh und die übrigen Haus- und Baumanns-Fahrnisse, das Getreide, Heu und Stroh gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wobei noch zu bemerken kommt, daß der Kaufer des Wirthsanwesens erst nach geschlossener Mobilien-Lizitation auf selbem aufzuziehen hat.

K. K. Landgericht Mieders, den 8. Dez. 1826.

v. Guggenberger, Landrichter.

---

2 **Edikt.**

Vom k. k. Staats-Rentamte Lienz wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Auftrages der hochlobl. k. k. Staatsgüterveräußerungskommission d. d. Innsbruck am 26. November 1826 Nr. 518 St. G. B. das dem Haller Damenstiftfonde angehörige Schloß Bruck allhier mit folgenden Appertinentien, als:

Cat. Nr. 3016. Das Schloß Bruck bei Lienz;

Cat Nr. 3017. Der Krautgarten, haltet 213 □ Klaftern;

Cat. Nr. 3018. Der Baumgarten, haltet 771 □ Klaftern;

Cat. Nr. 3021. Der Garten, Krautgarten genannt, haltet 404 □ Klaftern;

Cat. Nr. 3022. Der Krumacker von 511 □ Klaftern;

Cat. Nr. 3023. Das Grundstück, der Scheibacker genannt, haltet 803 □ Klaftern;

Cat. Nr. 3024. Der sogenannte Rundacker, haltet 430 Klaftern;

Cat. Nr. 3039. Der Einfang hinterm Schloß, so dermalen Wald ist, haltet 15.270 □ Klaftern;

Cat. Nr. 3040. Der Weier hinter dem Schloß, haltet 280 □ Klaftern, ist dermalen ausgetrocknet und verödet;

Cat. Nr. 3046. Die kleine Feuer- und Futterbehausung unterm Schloß Bruck, nebst dem 15 Klaftern großen dabei befindlichen Garten;

Endlich der von Holz erbaute Zimmerstadl auf der Wundertratten mit gemauertem Grunde, welcher in der Länge 9 und in der Breite 5 Klaftern mißt,

im Wege der öffentlichen Versteigerung in einem Compler an den Meistbiethenden verkauft wird.

Alle diese Parzellen steuern zusammen auf 3 Termine 3 fl. 6 kr. 3 Vierer 3 1/2 Perner T. W.

Der Ausrufspreis hiefür ist auf 1420 fl. 50 kr. W. W. C. M. festgesetzt.

Der Verkauf geschieht unter folgenden

Bedingnissen:

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth mehr angenommen.

2. Diese Realitäten werden so, wie sie der Fond gegenwärtig besitzt und genießt, nicht ad mensuram, sondern ad corpus dem Meistbiethenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofkommission verkauft.

3. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

4. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprokuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

5. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, und sollte die Ratifikation nicht erfolgen, sogleich nach geschehener Verweigerung demselben zurück gestellt werden.

6. Die erste Hälfte des Kaufschillings hat der Käufer 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation des Kaufes zu berichtigen; die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Objekten in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

7. Diese Realitäten werden dem Käufer schuldenfrei und als freies luteigenes Eigenthum übergeben, wofür Käufer außer der vorbenannten Steuer keine andere Abgabe zu leisten hat. Sollte aber in der Folge ein Dritter erweisliche Rechtsansprüche auf eine auf diesen Realitäten haftende, dermal noch unbekannte Giebigkeit haben, so hat solche Käufer ohne Entschädigungsanspruch von Seite des Fondes allein zu übernehmen und zu bestreiten.

8. Vom Tage der Uebergabe (wofür der 15. Februar 1827 bestimmt wird) tritt der Käufer in das volle Eigenthum und Genuß der gekauften Objekte; dagegen übernimmt er auch von diesem Tage an alle darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht ihrer Entstehungsart und Zeit.

9. Der Verkaufsakt ist für den Bestbiether, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der §. 862 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begiebt, sogleich durch die Fertigung des Lizitationsprotokolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratifikation verbindlich, nach deren Erfolgung auch der Fond nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist. Im Falle der Bestbiether sich weigert, den schriftlichen Kontrakt zu fertigen, vertritt das Lizitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes. Es soll dazu von dem Ersteher oder auf dessen Kosten der klassenmäßige Stempel beigestellt werden, und der Fond hat die Wahl, entweder den Bestbiether zur Erfüllung der ratifizirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubiethen, und die Differenz des neuen Bestbothes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des 4. Absatzes erlegte oder versicherte zehnprozentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück behalten, wenn aber der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, oder in so ferne die Kaution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird.

10. Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen Absatze ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des verkaufenden Fondes auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Kontrakte die Zahlung der ersten Kaufschillingshälfte nicht in der §. 5 bestimmten Frist, nämlich 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. Gleichfalls soll der verkaufende Fond nach Willkühr berechtigt seyn, wenn der Käufer die Zahlung der zweiten Kaufschillingshälfte und der bedungenen fünfprozentigen Zinse nicht in den §. 5 bestimmten Fristen leistet, oder sonst den Verkaufsbedingungen nicht pünktlich nachkommt, die verkaufte Realität, und was mit selber an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurück zu nehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feilzubiethen, und wegen des allfälligen Kaufschillingabfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kaufschillingsantheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen.

11. Bei der im §. 9 und 10 vorbehaltenen Relizitation aber soll der verkaufende Fond keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern berechtigt, wenigere und kürzere Zahlungsfristen zu bestimmen.

12. Die Stempelgebühr und Kauferrichtungskosten,

Digitized by Google

so wie die Taxen wegen Einverleibung in das gerichtliche Verfachprotokoll, hat der Kaufer allein zu tragen.

Die dießfallige Versteigerung selbst wird am 15. Februar 1827 Vormittags von 8 bis 11 Uhr in dieser Rentamtskanzlei abgehalten werden, wozu Kauflieb haber eingeladen sind.

K. K. Rentamt Lienz, den 14. Dez. 1826.

Auer, k. k. Rentbeamter.

Pig, Kontrollor.

Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Zell am Ziller ist auf Ansuchen der Johann Eberharterischen Konkursglaubiger in die Versteigerung nachstehenden, im Grundbuche Seite 316 B. St. Nr. 373 Amt Zell einkommenden Gutes, nämlich: Halber Theil aus einem Viertl der Schwaig Teufenbach, das ist ein Viertl einer Lagl, nämlich in Heimgründen ein Tagbau und funf Stallmahder, sammt halber Gerechtigkeit in der Behausung und Stallung, auch ein halbes Viertl der Gemachmahd am Schrempach, neben der bereits anno 1663 gnädig verwilligt gewesen Beholzung, auch Streb in der Aschauer Gerechtigkeit daselbst, gewilligt worden, und wird unter nachstehenden Bedingungen offentlich feilgebothen:

1. Wird der Ausrufspreis auf 1073 fl. R. W. festgesetzt, und unter demselben kein Anboth angenommen.

2. Wird zum Kaufe Jedermann zugelassen, welcher die gesetzliche Fahigkeit besitzt, und sich zugleich mit dem Kaufsdrittheile auf annehmbare Weise auszuweisen vermag.

3. Behalten sich die Gläubiger die Ratifikation des Kaufes vor.

4. Hat der Käufer vom Tage des ratifizirten Kaufes an Wag und Gefahr, so wie alle wie immer Namen habenden Steuern und Oblagen, welche auf dem Gute haften, ohne Rücksicht ihrer Entstehungszeit zu übernehmen und abzuführen.

5. Eben so hat er die auf dem Gute haftenden Schulden nach Maasgabe des Kaufschillings zu übernehmen, und sowohl die rückständigen als laufenden Zinsen zu bezahlen.

6. Hat er sich hinsichtlich allfälliger Abschlagszahlungen an den zu übernehmenden Kapitalien mit den Gläubigern abzufinden, sonst bleibt er an die halbjahrige Aufkündungszeit gebunden.

7. Hat er die Gerichts- so wie die Kaufaufrichtungs-Kosten allein zu tragen, und hinsichtlich der Zeit ihrer Abfuhr sich an die Weisung dieses k. k. Landgerichtes zu halten.

8. Können die auf dem zu verkaufenden Gute haftenden Lasten, so wie die in den Kauf zu gebenden Fahrnisse, zu den gewöhnlichen Amtsstunden taglich eingesehen werden.

9. Die Versteigerungstagsatzung wird auf den 9. Jänner 1827 festgesetzt. An diesem Tage wird um 10 Uhr Morgens mit der Protokollirung der Anbothe angefangen, und die Versteigerung selbst, ohne ein Nachboth zu berücksichtigen, Schlag 12 Uhr geschlossen werden.

K. K. Landgericht Zell am Ziller, den 13. Dez. 1826.

J. F. v. Pichl.

Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Nauders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen des verstorbenen Andrä Kolle, Bauersmannes auf Greit zu Pfunds, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 12. Janner 1827 einschl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermogens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 15. Janner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Nauders, den 1. Dez. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Dialer, k. k. Landrichter.

Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen der Maria Grondegger, verehelichten Dalrt, Bäckerin zu St. Johann in Pahrn, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 20. Jänner 18 7 incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen ware, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermogensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 13. Janner 18 7 um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Taufers, den 6. Dez. 1826.

v. Leys, Landrichter.

Edikt.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Gerichte Sonnenberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey Christian Graß, Bauersmann im Hasensprung, Kirchspiels Bludenz, mit Rücklassung einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung, worin er seine Ehegattin Maria Agatha Aßmann zur Universal-Erbin seines Nachlasses einsetzt, am 18. November d. J. gestorben.

Da nun dem Gerichte die gesetzlichen Erben des Christian Graß unbekannt sind, und eben so unbekannt ist, ob und welche Einwendungen sie gegen das erwähnte Testament zu machen gedenken, so werden alle Jene, welche auf den Nachlaß des Erblassers Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, hiemit erinnert, ihr vermeintliches Erbrecht und ihr Erklären über das oben angeführte Testament binnen einem Jahre um so gewisser bei diesem Gerichte als Abhandlungs-Instanz anzubringen und sich gehörig auszuweisen, als widrigenfalls diese Verlassenschaft mit dem in der Person des Franz Anton Fleischer von Außerbach für die unbekannten gesetzlichen Erben aufgestellten Kurator und der Wittwe des Erblassers als eingesetzten Universal Erbin nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

Bludenz, den 11. Dez. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg.

Albrecht, k. k. Landrichter.

1 **EDITTO.**

Si rende noto a direzione di chicchesia, che con odierno decreto fu levata la amministrazione delle proprie sostenze a Pietro Antonio Majoni di Campo, e gli si è deputato un curatore nella persona del Sgr. Michele Ghedina di Cortina.

Cortina li 13. Dec. 1826.

Dall' Imp. Reg. Giudizio Distrettuale d' Ampezzo.

Martello Dirett. d' Offo.

Sartorelli.

---

1 Von dem gräflich Künigl'schen Landgerichte Lorenzen wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Andra Mayr, Pilschelingutsbesitzers (vulgo Bechers) zu Pfauring, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Februar 1827 incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, Herrn D Franz Stiffler, k. k. Advokaten, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Glaubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 6. März 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lorenzen, den 14. Dez. 1826.

Petzer, Landrichter.

---

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kufstein wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Empacher und der Anna gebornen Kaindlin, Eheund Müllersleute auf der Lampert- oder Haagenmoos-Mühle in Schwoich, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 30. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache; und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 3. Februar 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sammtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Kufstein, den 12. Dez. 1826.

Hr. Landrichter verhindert.

Kink, Adjunkt.

---

1 Von dem k. k. Landgerichte Karneid und Jenesien wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Johann Pfair am Moserhofe zu Oberyhn gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer dieser Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 5. Februar 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Botzen, den 19. Dez. 1826.

K. K. Landgericht Karneid und Jenesien.

Stainer, Landrichter.

---

1 **Konvokations-Edikt.**

Bereits im Jahre 1787, sohin vor 39 Jahren, entfernten sich die beiden Brüder Joseph Aleys und Joseph Andreas Feistenacher von Lautrach aus ihrer Heimath, ohne daß sie seither von ihrem Leben oder Aufenthalte etwas in Erfahrung bringen ließen.

Dieselben werden nun auf Ansuchen ihrer rückgelassenen Verwandten aufgefordert, binnen Jahresfrist das unterzeichnete Landgericht von ihrem Leben oder Aufenthalte um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als sie sonst für todt erklärt, und ihr Nachlaß den betreffenden Erben eingeantwortet werden wurde.

K. K. Landgericht Bregenz, den 30. Nov. 1826.

Maldoner, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Anton Lampert von Kommingen, Gemeinde Götzis, soll sich vor ungefähr 32 — 34 Jahren zum k. k. österreichischen Militär begeben haben, und ist seit der Zeit seiner Abwesenheit unbekannt geblieben.

Auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten wird derselbe oder dessen Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, dieses Gericht von seinem Leben und Aufenthalte oder Tode binnen Jahresfrist um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als im widrigen Falle zur Todes-Erklärung geschritten,

tized by Google

und sein in beiläufig 600 fl. R. W. bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde.

Feldkirch, den 5. Dez. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Joseph Konrad, aus der dießgerichtlichen Gemeinde Altenstadt gebürtig, ein Schuster von Profession, entfernte sich vor ungefähr 33 Jahren von Haus, ließ sich zufolge der gemachten Erhebungen beim spanischen Militär anwerben, und ist seit obiger Zeit unbekannt geblieben.

Auf Ansuchen der Verwandten wird hiemit derselbe mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit eines Jahres nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todes-Erklärung schreiten werde.

K. K. Landgericht Feldkirch, den 28. Okt. 1826.

v. Sterzinger, Landrichter.

---

1 Vom Graf v. Tannenbergischen Landgerichte Rottenburg am Inn wird dem Georg Häusler, Besitzer des Mannlergutes am Bangratzenberg, mittelst gegenwärtigen Edikts eröffnet:

Es habe sein Vater, Peter Häusler, dermalen in Riedern, k. k. Landgerichts Fügen, wegen einer Kapitals-Forderung per 1000 fl. R. W. sammt Zinsen bei dem anterzeichneten Landgerichte Klage angebracht.

Dieses Landgericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und er vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Aloys Wildauer zu Kellrun als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache in der auf den 29. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags zum mündlichen Verfahren angeordneten Tagsatzung nach der für diese Provinz bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Georg Häusler wird dessen hiemit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder sich mit dem aufgestellten Vertreter benehmen, oder auch sich selbst einen andern Sachverwalter bestellen und diesem Landgerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigenfalls er die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätte.

Rotholz, den 30. Nov. 1826.

Gräflich von Tannenbergisches Landgericht Rottenburg.

Raffl, Landrichter.

---

1 **Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Landeck wird hiemit bekannt gemacht: Es sey am 2. November d. J. zu Schönwies der Mathias Bartl ledigen Standes mit Hinterlassung einigen Vermögens gestorben.

Unter den gesetzlichen Erben erscheint auch sein Bruder Sylvester Bartl.

Vermög einer mündlichen letztwilligen Anordnung hat aber der Erblasser denselben von der Erbschaft ausgeschlossen, und an dessen Stelle einige seiner Kinder substituirt.

Da nun Sylvester Bartl abwesend ist, und sich vorgeblich in Oesterreich befinden soll, so wird derselbe hiemit erinnert, sich binnen einer Jahresfrist um so gewisser bei diesem Landgerichte zu melden, und die dießfällige Erbs-Erklärung einzureichen, als widrigenfalls auch ohne dessen Beikommen die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn in der Person des Rochus Streng aufgestellten Kurator abgehandelt werden würde.

K. K. Landgericht Landeck, den 11. Dez. 1826.

Pallang, Landrichter.

---

1 **Vorladungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Telfs werden hiemit auf Ansuchen der Anna Schmid, Ehegattin des unlängst verstorbenen Anton Zeiler, Marschdeputirten dahier, alle Jene, welche an seine Hinterlassenschaft aus was immer für einem Titel eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, diese ihre Forderung bis den 26. Jänner 1827 inclusive gegen die Anton Zeilerische Verlassenschaftsmasse um so gewisser anzumelden und darzuthun, als widrigens demjenigen, welcher diese Anmeldung innerhalb der bestimmten Zeitfrist unterläßt, an die gedachte Verlassenschaft, wenn sie durch die Befriedigung der angemeldeten Forderungen erschöpft seyn sollte, kein weiterer Anspruch mehr zusteht, es sey denn, daß er sich mit einem Pfandrechte legal auszuweisen im Stande wäre.

Zugleich wird zum Versuche einer gütigen Liquidation und anderweiter Vorkehrungen auf den 28. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei Tagsatzung angeordnet, wobei sämmtliche Gläubiger bei Vermeidung allfälliger Rechtsnachtheile zu erscheinen haben.

K. K. Landgericht Telfs, den 10. Dez. 1826.

v. Mersi, Landrichter.

---

1 **Vorladung.**

Vom k. k. Landgerichte Telfs werden hiemit auf das Ansuchen der Maria Koll, als Vormünderin ihrer aus der Sebastian Oberthannerischen Ehe erzeugten Kinder, und des Joseph Oberthanner, als Mitvormund, zu St. Veit bei Telfs, alle Jene, welche an die Verlassenschaft des Sebastian Oberthanner sel. aus was immer für einem Titel eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, diese ihre Forderung bis den 22. Jänner 1827 inclusive gegen die Sebastian Oberthannerische Verlassenschaftsmasse um so gewisser anzumelden und darzuthun, als widrigens demjenigen, welcher diese Anmeldung innerhalb der bestimmten Zeitfrist unterläßt, an die gedachte Verlassenschaft, wenn sie durch die Befriedigung der angemeldeten Forderungen erschöpft seyn sollte, kein weiterer Anspruch mehr zusteht, es sey denn, daß er sich mit einem Pfandrechte legal auszuweisen im Stande wäre.

Zugleich wird zum Versuche einer gütigen Liquidation und anderweiter Vorkehrungen auf eben den 22. Jänner 1827 Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei Tagsatzung angeordnet, wobei sämmtliche Gläubiger bei Vermeidung allfälliger Rechtsnachtheile zu erscheinen haben.

Telfs, den 17. Dez. 1826.

Kaiserl. Königl. Landgericht allda.

v. Mersi, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- und Kriminal-Unters. Gerichte Lienz wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Vergeiner, Unterlochmairgutsbesitzers zu Anras, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 5. Jänner künftigen Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 9. Jänner künftigen Jahres um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Lienz, den 21. Nov. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Purtscher, Landrichter.

---

2 Vom k. k. Land- und Krim. Unters. Gerichte Meran wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Forcher, Oberschletterers zu Tyrol, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn

Digitized by Google

glaubt, anmit erinnert, bis den 22. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, Herrn Doktor Johann Höllrigl, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 25. Jänner 1827 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Meran, den 7. Dez. 1826.

Hr. Landrichter legal verhindert.

Lechthaler, Adjunkt.

---

2 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Glurns wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Simon Pircher, Taglöhners von Laatsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 10. Jänner k. J. 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 16. Jänner k. J. 1827 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Glurns, den 5. Dez. 1826.

Hr. Landrichter krank.

Gollreider, Adjunkt.

---

2 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwartiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Paul Hauslerischen Ehe- und Bauersleute zu Enting auf der Saulug gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 22. Jänner k. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sonder auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. Jänner k. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 10. Dez. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

2 Johann Schönweger von Partschins, der schon im Jahre 1810 zum k. baier. Militär kam, dann den russischen Feldzug mitmachte, hat ein Vermögen von 1510 fl. 51 kr. zurück gelassen.

Da nun seine Verwandten, Johann und Franziska Schönweger, um dessen Todeserklärung und Erbseinräumung ansuchten, so wird derselbe hiemit binnen einer Jahresfrist mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

K. K. Landgericht Meran, den 19. Nov. 1826.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

---

2 Kuratel-Edikt.

Das gefertigte k. k. Landgericht findet in Folge gepflogener Untersuchung des Dienstes, über Franz Wechner, Bauersmann zu Höfen nächst Kappl, wegen unwirthschaftlichem Benehmen und Hang zum Trunke die Kuratel zu verfügen, und für ihn den Johann Zircher, Bauersmann am Bach in der Gemeinde Kappl, zum Kurator zu bestellen.

Es wird demnach Jedermann gewarnt, sich unmittelbar mit dem Kuranden in irgend ein Geschäft einzulassen.

K. K. Landgericht Landeck, den 22. Nov. 1826.

Pallang, Landrichter.

XII. Verlosung.

2 Nachricht
an die Inhaber der Stadt Botznerischen neuen Schuldscheine.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 15. Juni 1823 und das den neuen Stadt Botznerischen Schuldscheinen beigedruckte hohe k. k. Gubernial-Dekret vom 1. Oktober 1822 Nr. 19431/2942 wird hiemit allen Besitzern solcher Schuldscheine öffentlich bekannt gegeben, daß sich gegenwärtig in der Tilgungskasse 8000 fl. R. W. vorräthig befinden, welche zur Einlösung besagter Schuldscheine mittelst Verlosung und vorhergehender Absteigerung bestimmt sind.

Diese vorschriftsmäßige Versteigerung wird am 30. Dezember 1826 Vormittags um 9 Uhr im Amtslokale der Tilgungs-Deputation vorgenommen werden, und Nachmittags um 3 Uhr die Verlosung des allenfalls mittelst der Versteigerung nicht erschöpften obigen Fondes statt finden.

Alle Besitzer solcher stadtischen Schuldscheine werden demnach zu ihrem Wissen und Benehmen davon mit dem Beisatze verständigt, daß die durch das Los heraus gekommenen Schuldscheine, deren Besitzer sich nicht drei Tage nach der Versteigerung um die Zahlung melden, öffentlich

Digitized by Google

d. Innsbruck am 26. November 1826 Nr. 518 St. G. B. das dem Haller Damenstiftsfonde angehörige Schloß Bruck allhier mit folgenden Appertinentien, als:

Cat. Nr. 3016. Das Schloß Bruck bei Lienz;
Cat Nr. 3017. Der Krautgarten, haltet 213 □ Klaftern;
Cat. Nr. 3018. Der Baumgarten, haltet 771 □ Klaftern;
Cat. Nr. 3021. Der Garten, Krautgarten genannt, haltet 404 □ Klaftern;
Cat. Nr. 3022. Der Krumacker von 511 □ Klaftern;
Cat. Nr. 3023. Das Grundstück, der Scheibacker genannt, haltet 803 □ Klaftern;
Cat. Nr. 3024. Der sogenannte Rundacker, haltet 430 Klaftern;
Cat. Nr. 3039. Der Einfang hinterm Schloß, so dermalen Wald ist, haltet 15.270 □ Klaftern;
Cat. Nr. 3040. Der Weier hinter dem Schloß, haltet 280 □ Klaftern, ist dermalen ausgetrocknet und verödet;
Cat. Nr. 3046. Die kleine Feuer- und Futterbehausung unterm Schloß Bruck, nebst dem 15 Klaftern großen dabei befindlichen Garten;
Endlich der von Holz erbaute Zimmerstadl auf der Wundertratten mit gemauertem Grunde, welcher in der Länge 9 und in der Breite 5 Klaftern mißt,

im Wege der öffentlichen Versteigerung in einem Complex an den Meistbiethenden verkauft wird.

Alle diese Parzellen steuern zusammen auf 3 Termine 3 fl. 6 kr. 3 Vierer 3 1/2 Perner T. W.

Der Ausrufspreis hiefür ist auf 1420 fl. 50 kr. W. W. C. M. festgesetzt.

Der Verkauf geschieht unter folgenden

Bedingnissen:

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach geschlossener Versteigerung kein Nachboth mehr angenommen.

2. Diese Realitäten werden so, wie sie der Fond gegenwärtig besitzt und genießt, nicht ad mensuram, sondern ad corpus dem Meistbiethenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofkommission verkauft.

3. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitaten zu besitzen geeignet ist.

4. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder bei der Versteigerungskommission baar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmaßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorlaufig von der Kammerprokuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen.

5. Die baar erlegte Kaution wird dem Meistbiethenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, und sollte die Ratifikation nicht erfolgen, sogleich nach geschehener Verweigerung demselben zurück gestellt werden.

6. Die erste Halfte des Kaufschillings hat der Käufer 4 Wochen nach erfolgter Ratifikation des Kaufes zu berichtigen; die verbleibende Halfte kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Objekten in erster Prioritat versichert und mit jahrlichen Fünf vom Hundert verzinset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

7. Diese Realitaten werden dem Käufer schuldenfrei und als freies luteigenes Eigenthum übergeben, wofür Käufer außer der vorbenannten Steuer keine andere Abgabe zu leisten hat. Sollte aber in der Folge ein Dritter erweisliche Rechtsansprüche auf eine auf diesen Realitäten haftende, dermal noch unbekannte Giebigkeit haben, so hat solche Käufer ohne Entschädigungsanspruch von Seite des Fondes allein zu übernehmen und zu bestreiten.

8. Vom Tage der Uebergabe (wofür der 15. Februar 1827 bestimmt wird) tritt der Kaufer in das volle Eigenthum und Genuß der gekauften Objekte; dagegen übernimmt er auch von diesem Tage an alle darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht ihrer Entstehungsart und Zeit.

9. Der Verkaufsakt ist für den Bestbiether, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der §. 862 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begiebt, sogleich durch die Fertigung des Lizitationsprotokolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratifikation verbindlich, nach deren Erfolgung auch der Fond nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist. Im Falle der Bestbiether sich weigert, den schriftlichen Kontrakt zu fertigen, vertritt das Lizitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes. Es soll dazu von dem Ersteher oder auf dessen Kosten der klassenmäßige Stempel beigestellt werden, und der Fond hat die Wahl, entweder den Bestbiether zur Erfüllung der ratifizirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realitat auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubiethen, und die Differenz des neuen Bestbothes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des 4. Absatzes erlegte oder versicherte zehnprozentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück behalten, wenn aber der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, oder in so ferne die Kaution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird.

10. Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen Absatze ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des verkaufenden Fondes auch dann vorgenommen werden können, wenn der Kaufer nach bereits gefertigtem Kontrakte die Zahlung der ersten Kaufschillingshälfte nicht in der §. 5 bestimmten Frist, nämlich 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. Gleichfalls soll der verkaufende Fond nach Willkühr berechtigt seyn, wenn der Käufer die Zahlung der zweiten Kaufschillingshalfte und der bedungenen fünfprozentigen Zinse nicht in den §. 5 bestimmten Fristen leistet, oder sonst den Verkaufsbedingungen nicht pünktlich nachkommt, die verkaufte Realität, und was mit selber an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurück zu nehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Kaufers neuerlich feilzubiethen, und wegen des allfälligen Kaufschillingabfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kaufschillingsantheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen.

11. Bei der im §. 9 und 10 vorbehaltenen Relizitation aber soll der verkaufende Fond keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern berechtigt, wenigere und kürzere Zahlungsfristen zu bestimmen.

12. Die Stempelgebühr und Kauferrichtungskosten, so wie die Taxen wegen Einverleibung in das gerichtliche Verfachprotokoll, hat der Käufer allein zu tragen.

Die dießfallige Versteigerung selbst wird am 15 Februar 1827 Vormittags von 8 bis 11 Uhr in dieser Rentamtskanzlei abgehalten werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

K. K. Rentamt Lienz, den 14. Dez. 1826.

Auer, k. k. Rentbeamter.

Pig, Kontrollor.

---

2 Vom Patrim. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermogen der Maria Grondegger, verehelichten Dalek, Backerin zu St. Johann in Wahrn, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an der gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 20. Jänner 1827 incl. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt ware, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestatigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 23. Jänner 1827 um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

Taufers, den 6. Dez. 1826.

v. Leys, Landrichter

Digitized by Google

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Auf Ansuchen der Aloys Lungkofleriſchen Verlassenschaftsmasseverwaltung zu Obervierschach und mit Beistimmung der dießfälligen Verlassenschaftsgläubiger werden im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgebothen:

A. Die zu dieser Masse gehörigen Realitäten, als:

I. Abtheilung.

Nr. Cat. 1878. Ein zusammengebautes Feuer- und Futterhaus, nebst daran gebauter Metzmühle mit zwei Gängen, einem Gerstenstampfe und einem Oehlschlage. Dabei ist auch ein Kräutlgartl. Diese Entien sind dem Pflegamte Heinfels zinsbar, und geben dahin jährlich laut Steuerkataster 1 fl. 1 1/2 kr., 1 Stiftkreuzer, für den Oehlschlag 3 kr., Steuer auf 3 Termine 51 kr. 1 pf. 9 1/5 Perner.

Nr. Cat. 1879. Eine Säge, giebt obiger Grundherrschaft jährlich in Geld 12 kr, Eier 20 Stück, Herrn Kuraten in Wimbach für diese Säge sammt der Mühle 12 kr. Steuer auf 3 Termine 16 kr. 2 pf. 2 3/5 Perner.

Nr. Cat. 1848. Lit. K. Ein Achtel aus dem Gröberbau, so dem Pflegamte Heinfels freistiftbar ist, und aus dem Acker Hochrain von 2667 besteht, vorbehältlich der Oblagen.

Endlich drei Gemeindszusteckungen, wovon die erste im Steuerkataster sub Nro. 1879 1/2 einkommt, und 1068, die zweite aber 409 und die dritte 150 Klaftern haltet, und welche drei Aussteckungen alle dem Pflegamte Heinfels mit jährlichen 8 1/2 kr. grundrechtbar sind. Steuer auf 3 Termine 5 kr. 1 pf. 2 1/2 Perner.

Ausrufspreis für alle diese Realitäten 1785 fl. R. W.

II. Abtheilung.

Nr. Cat. 1852. Lit. A. Der Acker Tiefthal. B. Aus dem Stöffler- oder Ringler-Gute, haltet im Baugrund 1725 und in Mahd 129 Klaftern, ist dem Pflegamte Heinfels zinsbar, und giebt jährlich der Grundherrschaft 1 kr. 2 Vierer in Geld, dann Korn 1 Schett, Rechtholz 1/4 Fuder, Mahder 1/4, Theilzins 5 kr., hat dagegen vom jeweiligen Inhaber des Achtl Theils Ringlerguts 1 fl. 9 kr. an Hülfszins einzulangen.

Ausrufspreis 400 fl. R. W.

Alle Oblagen und Steuern in alter Tiroler Währung.

B. Die zu besagter Verlassenschaftsmasse gehörigen lebenden und todten Fahrnisse.

Bedingnisse.

1. Wird Jedermann zur Versteigerung zugelassen, den nicht die Gesetze ausschließen, und welcher sich entweder durch eigenes Vermögen, oder durch annehmbare Bürgschaft über das gesetzliche Ankaufsdrittel legal auszuweisen vermag.

2. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach dem dritten Hammerschlage kein Mehrboth angenommen.

3. Sollten die zwei Abtheilungen an zwei verschiedene Meistbiether abgehen, so hat der Ersteigerer der I. Abtheilung das Recht, auch die II. Abtheilung um den von einem andern gelegten Meistboth zu sich nehmen zu mögen.

4. Wenn die I. Abtheilung um vorstehenden Ausrufspreis bei der ersten Versteigerungs-Tagsatzung nicht an Mann gebracht werden sollte, so wird auch die II. Abtheilung einstweilen nicht feilgebothen werden.

5. Muß der Meistboth der Realitäten vom Tage der Versteigerung bis zur Ausweisung mit 4 pCt., nach geschehener Ausweisung aber an die ausgewiesen werdenden Glaubiger stipulirter- oder einverstandenermaßen verzinset, oder nach vierteljähriger Aufkündung hinaus bezahlt werden. Doch haben sich

6. zur Erleichterung der Käufer mehrere Gläubiger verbindlich gemacht, ihre Forderungen entweder ganz, oder zum Theil, und zwar in allem circa 1500 fl. durch 3 Jahre unaufkündbar liegen zu lassen.

7. Hat Käufer die auf den Realitäten haftenden Steuern, Grundzinse, Wustungen und andere Oblagen, vom Tage der Ersteigerung angefangen, ohne Rücksicht ihres Ursprungs, ihrer Verfall- oder Beitreibungs-Zeit, oder ihres Entstehungsgrundes an Gehörde abzuführen, und die Versteigerungskosten repartirtermaßen ohne Entgelt der Masse zu bezahlen.

8. Die Fahrnisse müssen auf der Stelle baar bezahlt werden.

9. Bis zur Bezahlung des Kaufschillings bleibt den Gläubigern das jus in re vorbehalten.

Die Versteigerung der Realitäten wird am 5. Februar 1827 früh 9 Uhr, und, wenn dieselben an Mann gebracht werden, hierauf jene der Fahrnisse in obgedachter Müller-Behausung beginnen, und nach Gesetzesvorschrift abgehalten werden.

K. K. Landgericht Sillian, den 11. Dez. 1826.

Wallnöfer, Landrichter.

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Johanna Kaaserer, Gattin des Anton Paulmichl, Chirurgen zu Kastelruth, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werde:

Nämlich der ihr angehörige und bei verschiedenen Partheien in der Gemeinde Morter, Goldrain und dortiger Gegend einzulangende Zehent und Hülfszins von jährlichen 153 Star 4 Maßl Roggen alte Maßerei, dann 120 Pfund Käse kleines Gewicht, und zu jedem Schaltjahre 1 fl. Die Zehentpartheien und ihre individuellen Zehent- und Hülfszins-Abgaben werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Im Ausrufspreise per 1800 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Anboth, und nach der Versteigerung kein Nachboth angenommen.

2. Wag und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

3. Ist dieser Zehent mit dem von solcher ausgebrochenen, am 5. November 1817 dem Joseph Stocker, Bauer zu Vetzan, verkauften, im Morter und Goldrainer Bezirke liegenden zwei Wiesfeldungen dem Pfarrwidum Latsch mit Grundrecht unterworfen, wohin alljährlich auf Martini als Grundzins 52 1/2 Star Roggen alte Maßerei, 160 Pfund Kase kleines Gewicht, und zu jedem Schaltjahre 1 fl. Geld zu entrichten sind.

Dagegen hat ein jeweiliger Inhaber obiger zwei Wiesfeldungen dem Inhaber der Sackzehente 12 Star Roggen, dann 120 Pfund Käse oder 10 fl. 40 kr. R. W. und zu jedem Schaltjahre 1 fl. R. W. jährlich Hülfsgrundzins zu entrichten, welche 12 Star Roggen aber schon unter der vorigen Zehenthauptsumme per 153 Star und 4 Maßl begriffen sind, was sich auch vom Käse und Geld versteht, welcher Grundzins jedoch vom Käufer obiger Sackzehente alljährlich abzuholen und zu entrichten ist.

4. Ist dieser bemeldte Grundzins um Martini 1826 erstmals, und so fort alljährlich ungetheilt vom Käufer gesagter Zehente allein zu entrichten.

5. Die Steuern, Gemeindsanlagen ꝛc. und alle wie immer gearteten Abgaben und Beschwerden überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zeit oder Grund ihrer frühern Entstehung, hat Käufer von Martini 1826 an zu übernehmen. Dagegen hat der Meistbiether aber auch das auf heurige Martini fallende Zehentgetreide für sich einzuheben und zu beziehen.

6. Muß der Meistbiether sich mit der gesetzlichen Sicherheit des Kaufsdrittheils oder annehmbarer Bürgschaft ausweisen.

7. Ist der Kaufschilling von Martini 1826 an à 4 pCt. zu verzinsen, welcher in gangbaren tariffmäßigen Geldsorten mit Ausschluß alles Papiergeldes oder andern Surrogates zu bezahlen ist.

8. Müssen gleich nach der Versteigerung 500 fl. baar bezahlt werden. Der übrige Kaufschilling kann gegen vierteljährige Aufkündung bezahlt werden; im Falle aber, daß die Interessen binnen 6 Wochen nach ihrer jedesmaligen Verfallzeit nicht gehörig entrichtet seyn sollten, das Kapital sogleich exekutive beigetrieben werden kann.

9. Die Gerichtskosten, Armenprozente, Laudemial-Gebühren und Kauferrichtungskosten ꝛc. hat der Käufer allein und ohne Entgelt der Verkäuferin abzuführen.

10. Bis zur Tilgung des Kaufschillings wird sich das Fürpfandrecht auf obigen Sackzehent bestens vorbehalten.

Die Versteigerung wird am 31. k. M. Jänner um 8 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 6. Dez. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

2 **Versteigerungs-Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Schlanders wird anmit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Rosina Steinkeller dahier und der Johann Georg Gellmoischen Erbsinteressenten der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden:

Nämlich der im Steuerkataster von Schlanders sub Nro. Cat. 282. Lit. F. einkommende sogenannte Kapele-Acker in Göflan von 3/4 Jauch und 80 Klaftern.

Von diesem Effett hat man jährlich 4 Maßl Weitzen und 4 Maßl Roggen Brückgetreide zu geben, und aus dem ganzen Betrage, welcher wegen Unterhaltung eines Enzbaumes in der Brücke zu Schanzen auf alle sub Nro. 282 im Catester zu Schlanders aufgeführte Güter jedesmal fällt, den zehnten Theil, d. i. 6 kr. von jedem Gulden zu bezahlen, und so, wie das Brückgetreide, dem Besitzer des Schupfen-Wirthshauses als Lehenträger zu behändigen.

Digitized by Google

Im Ausrufspreise per 400 fl. R. W.

Dann die Mitterhoferische Behausung, Haus Nr. 62 dahier, sammt Zu- und Ingebäuden und Garten, welche außer der Steuer, welche in Vorbehalt genommen wird, luteigen ist.

Im Ausrufspreise per 875 fl. R. W.

Bedingnisse.

1. Wird unter dem Ausrufspreise kein Angeboth angenommen.

2. Werden den Meistbiethern alle Steuern, Wustungen und Real-Beschwerden jeder Art, ohne Rücksicht der Entstehung, wie sie vor der Versteigerung an beigetrieben werden, überbunden.

3. Wird sich bis zur gänzlichen Tilgung der Kaufschillinge das jus in re vorbehalten.

4. Werden den Meistbiethern die auf den Realitäten haftenden Passiven nach den stipulirten Zinsen überbunden.

5. Der Kaufschillingsrest ist über vorgängige halbjahrige Ab- oder Aufkündung zu bezahlen, und von Martini d. J. an à 5 pCt. zu verzinsen.

6. Haben die Käufer die Lizitations- und Kauferrichtungskosten und Armenprozente selbst aus Eigenem zu bestreiten.

7. Hat sich der Käufer mit dem Kaufsdrittel entweder mit eigenem Vermögen, oder mit annehmbarer Bürgschaft auszuweisen.

Die Versteigerung wird am 26. Jänner k. J. um 8 Uhr Vormittags in daiger Landgerichtskanzlei vorgenommen werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 12. Dez. 1826.

v. Ottenthal, Landrichter.

Leiter, k. k. Adjunkt.

---

3 Versteigerungs-Edikt.

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 27. v. M. im Exekutionswege auf den 27. d. M. ausgeschriebenen Versteigerung des dem Joseph Schwabl zu Kurtinig zustehenden Grundstückes geschah kein Anboth.

Es wird daher dieses Grundstück unter den im vorgenannten Edikte aufgeführten Bedingnissen am 29. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei neuerlich feilgebothen werden. Welches hiemit bekannt macht das

Graf Zenobio-Albrizzische Landgericht zu Kurtatsch, den 28. Nov. 1826.

Kirchberger, Landrichter.

---

3 Edikt.

Da die mit Edikt vom 25. November v. J. vorgeladene Ursula Wettin nicht erschienen ist, noch sonst dieses Kollegial-Gericht von ihrem Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird sie hiemit auf Anlangen des Kurators Doktor Brixner todt erklärt, und ihr Vermögen nach der gesetzlichen Ordnung vertheilt.

Bozen, den 7. Dez. 1826.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

v. Tschiderer, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Kosan.

---

3 Vom k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Rattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Paul Häuslerischen Ehe- und Bauersleute zu Enting auf der Saulug gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 22. Jänner k. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gutlichen Ausgleichung dieser Konkurssache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 26. Jänner k. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämmtliche Glaubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 10. Dez. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

D. Dallatorre, Landrichter.

---

3 Johann Schönweger von Partschins, der schon im Jahre 1810 zum k. baier. Militär kam, dann den russischen Feldzug mitmachte, hat ein Vermögen von 1510 fl. 51 kr. zurück gelassen.

Da nun seine Verwandten, Johann und Franziska Schönweger, um dessen Todeserklärung und Erbseinraumung ansuchten, so wird derselbe hiemit binnen einer Jahresfrist mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

K. K. Landgericht Meran, den 19. Nov. 1826.

Hr. Landrichter legal abwesend.

Lechthaler, Adjunkt.

---

3 Kuratel-Edikt.

Das gefertigte k. k. Landgericht findet in Folge gepflogener Untersuchung des Dienstes, über Franz Wechner, Bauersmann zu Hofen nächst Kappl, wegen unwirthschaftlichem Benehmen und Hang zum Trunke die Kuratel zu verfugen, und für ihn den Johann Zircher, Bauersmann am Bach in der Gemeinde Kappl, zum Kurator zu bestellen.

Es wird demnach Jedermann gewarnt, sich unmittelbar mit dem Kuranden in irgend ein Geschäft einzulassen.

K. K. Landgericht Landeck, den 22. Nov. 1826.

Pallang, Landrichter.

XII. Verlosung.

3 Nachricht an die Inhaber der Stadt Botznerischen neuen Schuldscheine.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 15. Juni 1823 und das den neuen Stadt Botznerischen Schuldscheinen beigedruckte hohe k. k. Gubernial-Dekret vom 1. Oktober 1822 Nr. 19431/2942 wird hiemit allen Besitzern solcher Schuldscheine öffentlich bekannt gegeben, daß sich gegenwärtig in der Tilgungskasse 8000 fl. R. W. vorrathig befinden, welche zur Einlösung besagter Schuldscheine mittelst Verlosung und vorhergehender Absteigerung bestimmt sind.

Diese vorschriftsmäßige Versteigerung wird am 30. Dezember 1826 Vormittags um 9 Uhr im Amtslokale der Tilgungs-Deputation vorgenommen werden, und Nachmittags um 3 Uhr die Verlosung des allenfalls mittelst der Versteigerung nicht erschöpften obigen Fondes statt finden.

Alle Besitzer solcher städtischen Schuldscheine werden demnach zu ihrem Wissen und Benehmen davon mit dem Beisatze verständigt, daß die durch das Los heraus gekommenen Schuldscheine, deren Besitzer sich nicht drei Tage nach der Versteigerung um die Zahlung melden, öffentlich bekannt gegeben werden, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse.

Botzen, den 12. Dez. 1826.

Von der Schuldentilgungskommission der Stadt Botzen.

Der Vorstand, Fr. Vittorelli.

---

3 Bekanntmachung.

Am 13. d. M. Nachmittags ist auf dem Wege von Innsbruck nach Hall eine kleine Brieftasche von rothem Leder, worin sich eine Banknote von 10 fl. und vier Banknoten von 5 fl. befanden, in Verlust gerathen.

Der Finder dieser Brieftasche wird ersucht, dieselbe gegen eine gute Belohnung der k. k. Polizei-Direktion dahier zu behändigen.

Innsbruck, den 14. Dez. 1826.

Digitized by Google

Verzeichniß

aller

in dem Intelligenzblatte des k. k. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg

vom 1. Juli bis letzten September 1826

enthaltenen Nachrichten.

Amortisationen.

Levi Salomo Wolf, lautende Schuldurkunde, pr. 400 fl. Seite 633.
Schwaz-Kreditkasse, neun Stück Obligationen, 694.

Anzeigen, litterarische.

Ludwig Franz in Wien, 553.
Mausberger Ludwig in Wien, 701.
Rauch Felician zu Innsbruck, 571.
Volke Friedrich in Wien, 683.
Wagnerische Buchhandlung, 579.

Konkurs-Edikte, Erbs- und andere Einberufungen, Verlassenschafts-Abhandlungen.

Almberger Rosa, Gläubiger, 581.
Bacher Jakob, Gläubiger, 742. — Bechtold Johann, Vorladung, 743. — Berauner Martin, Gläubiger, 669. — Burgstaller Wolfgang, Gläubiger, 598.
Crepaz Christian, Gläubiger, 660.
Donat Joseph, Vorladung, 744. — Dänig Michael, Erben, 743.
Eder Johann, Gläubiger, 550. — Erenberger Elisabeth, Gläubiger, 619.
Felder Joseph, Gläubiger, 640. — Frank Joseph, Gläubiger, 632. — Franzellini Joseph, Gläubiger, 685. — Friderici Joseph, Gläubiger, 555.
Gisinger Johann, Gläubiger, 565. — Gogl Christian, Gläubiger, 681. — Götsch Peter, Gläubiger, 618. — Gschwentner Jakob, Vorrufung, 743.
Hallhammer Elisabeth, Gläubiger, 600. — Harm Johann, Erben, 743. — Hochmuth Joseph, Gläubiger, 625. — Hofer Jos., Gläubiger, 599. — Holzeisen Jos., 690. — Hörmann Georg, Erben, 556. — Hörtenbergisch-Schloßbergischen Gläubiger, 630. — Huber Martin, Einberufung, 633. — Hueber Joseph, Gläubiger, 649.
Kalb Anton, Vorladung, 736. — Kastlunger Joseph, Gläubiger, 608. — Kiechl Agnes, Gläubiger, 690. — Kirchler Maria, Gläubiger, 600. — Koblach Lampert, Vorladung, 744. — Kompatscher Christian, Gläubiger, 573. — Kreyer Franz Anton, Gläubiger, 599. — Küchl Maria, Gläubiger, 554.
Larcher Georg, Gläubiger, 717. — Larcher Johann, Gläubiger, 730. — Ledermann Anna, Erben, 574. — Linder Franz, Gläubiger, 565. — Locherer Franz, Gläubiger, 581.
Malaun Simon, Gläubiger, 555. — Mantinger Georg, Gläubiger, 703. — Margreiter Simon, Gläubiger, 680. — Mayr Mathias, Gläubiger, 555. — Mayr Joseph, Gläubiger, 661.
Niederhofer Anton, Gläubiger, 631. — Nußbaum Johann, Gläubiger, 632.
Oberkofler Franz, Gläubiger, 574.
Pargger Jakob, Gläubiger, 608. — Partnej Johann Daniel, Gläubiger, 661. — Penn Joseph, Gläubiger, 650. — Pfefferkorn Joseph, Gläubiger, 599. — Plattner Johann, Gläubiger, 730. — Plattner Anton, Gläubiger, 735. — Pranger Johann, Gläubiger, 555. — Prünster Mathias, Gläubiger, 743.
Raiser Joseph, Gläubiger, 566. — Reichsiegel Joseph, Gläubiger, 599. — Rienzner Sebastian, Vorladung, 722. — Romanio Jos., Gläubiger, 580.
Sammer Anna, Gläubiger, 676. — Schaller Franz, Gläubiger, 633. — Schlechleitner Elisabeth, Gläubiger, 729. — Schöpf Johann Paul, Einberufung, 743. — Schuster Alois, Gläubiger, 631. — Schweinester Mathias, Gläubiger, 735. — Schwingshackl, Gläubiger, 619. — Seewald Gottfried, Vorladung, 600. — Sommeregger Sebastian, Vorrufung, 581. — Stark Jos., Vorladung, 681. — Stiffler Joseph, Gläubiger, 598. — Stippler Ignaz, Gläubiger, 734. — Steckner Sebastian, Gläubiger, 618. — Stöger Joseph, Gläubiger, 650. — Strobl Georg, Gläubiger, 735. — Sulzenbacher Simon, Gläubiger, 632.
Taschler Georg, Gläubiger, 608. — Thuracher Johann, Gläubiger, 703. — Tripp Maria Rosina, Gläubiger, 566.
Ueberbacher Barthlmä, Gläubiger, 581. — Unterforcher Joseph, Gläubiger, 598. — Untersteiner Sebastian, Gläubiger, 554.
Valener Johann Joseph, Vorrufung, 640. — Vögele Johann, Vorrufung, 625. — Vomelz Joseph, Gläubiger, 574. — Völter Jakob, Gläubiger, 565.
Waraßin Magdalena, Gläubiger, 649 — Warscher Barthlmä, Gläubiger, 696. — Wasserer Melchior, Gläubiger, 580. — Weissteiner Christian, 573. — Wolf Mathäs, Gläubiger, 696.

Licitationen und Lieferungs-Versteigerungen, Feilbiethungen, Realitäten-Versteigerungen, Häuser-Verkauf.

Acker Joseph, Realitäten, 680. — Aichner Joseph, Realitäten, 742. — Aigner Magdalena, Realitäten, 596, 722. — Angerer Peter, Getreid und Vieh, 744. — Arteler Michael, Realitäten, 660. — Atwanger Ursula, Realitäten, 573.
Bacher Anton, Wiese, 625 — Bartignoll Franz, Realitäten, 727. — Bau des Archivs-Lokale in Kastelruth, Gerichtsgebäude, 588, 702. — Bau eines Stockes bei dem Schulhause zu Hötting, 624. — Bau des Schulhauses zu Lech, 631. — Bau des Kirchthurm-Daches zu Völlau, 630, 696. — Bau des Salzstadel und Erweiterung des Rentamts-Archives zu Lienz, 684. — Baureparation des Kirchthurms zu Ried, 684 — Baureparation an dem Pfarrkirch-Gebäude und Organisten-Hause zu Lorenzen, 728. — Bellutelli Franz, Realitäten, 695. — Bichler Barthlmä, Realitäten, 639. — Burgstaller Wolfgang, Realitäten, 741.
Dorigoni Dominik, Weingut, 696. — Dünser Joseph Anton, Realitäten, 716.
Eppensteiner Alois, Realitäten, 702. — Esterhammer Ignatz, Realitäten, 588.
Franzellin Joseph, Realitäten, 710, 742. — Fridriz Joseph, Realitäten, 728.
Gampper Joseph, Realitäten, 658. — Giacomelli Dominik, Behausung, 589, 669. — Goldreider Anton, Behausung, 571.
Haider Franz, Behausung, 606. — Hanf-Bedarf für die k. k. Marine zu Venedig, 648. — Harb Johann, Realitäten, 648. — Haring Johann, Weingut, 659. — Hendl Anton v., Graf, Güter, 623. — Hilber Stephan, Realitäten, 572, 702. — Hofer Sebastian, Behausung, 649. — Holzfuhrlohns-Ausmittlung bei dem Militär-Verpflegs Magazine zu Innsbruck, 715. — Huber Michael, Güter, 648.
Jagdbarkeit und Aerarial-Zehent im Rentamte Schwaz, 734. — Jagdgerechtsame im Bezirke Reutte, 660. — Jäger Joseph, Realitäten, 640. — Innerhofer Johann, Realitäten, 727.
Kasseroler Joseph, Realitäten, 595. — Keller in dem Universitäts-Gebäude, 554. — Keller Rosa, Realitäten, 742. — Kieser Joseph, Realitäten, 572. — Kinsser Joseph, Realitäten, 734. — Knaben-Schulhaus zu Imst, 695. — Koster Georg, Realitäten, 597, 680. — Kollmanner Urbars, Grundgiebigkeiten, 564. — Kuprian Joseph, Realitäten, 659.
Lama Alois, Haus, 728. — Lanzinger Peter, Realitäten, 625. — Loser Sebastian, Realitäten, 597.
Mairhanser Anton, Realitäten, 669. — Mallanetti Karl, Grundstücke, 715. — Marine Aerarial-Effekten zu Venedig, 554, 668, 710. — Meninger, Effekten, 565. — Murr Maria, Effekten, 727.

Meßer Johann, Realitäten, 729. — Niedermayr Michael, Effekten, 606.
Oberkofler Franz, Realitäten, 716. — Oberrauch Joseph, Behausung, 598. — Oberrauch Franz, Fahrnisse, 640. — Obertegger Anton, Hof, 564. — Ortner Michael, Realitäten, 640.
Pedranz Joseph, Realitäten, 649. — Pfitscher Johann, Realitäten, 572, 690. — Provinser Franz, Realitäten, 710. — Prötz Joseph, Grundstücke, 607.
Romanino Kajetan, Behausung, 734.
Schaster Joseph, Güter, 630, 696. — Schett Elisabeth, Grundstücke, 630. — Schlechleitner Balthasar, Realitäten, 596. — Schreib- und Kanzlei-Requisiten-Bedarf für Berg- und Salinen-Direktion zu Hall, 694. — Schwarz Johann, Weingut, 630. — Stimpfl Elisabeth, Grundstücke, 630.
Trenker Franz, Realitäten, 639. — Tripp Maria, Effekten, 564. — Tumler Maria, Realit., 580, 668.
Waltingoir Joseph, Realitäten, 580. — Verlosung der Stadt Botznerischen neuen Schuldscheinen, 722. — Verpflegung der Sträflinge im Strafhause zu Innsbruck, 685. — Verpflegung und Holzbedarf für das Schwazer Zwangs-Arbeitshaus, 703. — Volderauer Johann, Realitäten, 607.
Walcher Mathias, Realitäten, 607. — Warasin Magdalena, Realitäten, 741. — Wasserabzug-Kanales Herstellung in der Höttinger Gasse, 588. — Weberen Jos., Realitäten, 659. — Weißensteiner Christian, Realitäten, 688. — Wikoi Joh. Dom., Realitäten, 701.
Zehent bei dem Stadtspital und der Pfarrkirche St. Jakob zu Innsbruck, 616.

Nachrichten.

Achmüller Joseph, unter Kuratel gesetzt, 598.
Delaca Joh. Baptist, unter Kuratel gesetzt, 722. — Durig Josepha, unter Kuratel gesetzt, 625.
Gaßner Adam Anton, todt erklärt, 703. — Gelder sind beim Landgerichte Wilten auszuleihen, 606. — Gelder sind beim Landgerichte Sufidaun auszuleihen, 722. — Goldreiter Maria zu Botzen, wird die Großjährigkeit nicht gestattet, 554. — Gstöhl Christian, todt erklärt, 574.
Heiß Joseph, unter Kuratel, 581. — Herman Theres, unter Kuratel, 650. — Hörtnagl Maria, unter Kuratel, 685.
Kiechl Andrä und Joseph, todt erklärt, 722. — Knapp Thomas, todt erklärt, 722. — Kühbacher Stephan, todt erklärt, 650.
Lun Christian, todt erklärt, 582.
Mayr Johann, todt erklärt, 722. — Meßner Johann und Joseph, todt erklärt, 650.
Penz Eva, unter Kuratel, 566. — Perkhammer Felix, unter Kuratel, 744. — Pfitscher Joseph, unter Kuratel, 640. — Pfund Johann, todt erklärt, 722.
Reiner Johann, todt erklärt, 633.
Sander Johann Anton, todt erklärt, 625. — Schenk Bartlmä, todt erklärt, 598. — Schißling Thomas, todt erklärt, 556. — Seeberin Maria, unter Kuratel, 736. — Spithaler Anton, unter Kuratel, 574. — Stoll Rosina, unter Kuratel, 744.
Ulfés Anton, unter Kuratel, 703.
Willgratter Ursula, unter Kuratel, 711.
Winder Johann, todt erklärt, 633.
Ziegler Karl, unter Kuratel, 696. — Zipperle Joseph, unter Kuratel, 717.

Stellen und Stipendien, erledigte.

Adjunktenstelle beim Landgerichte Kitzbüchel, 553. — Advokatenstelle zu Botzen, 648. — Armenfonds-Verwalterstelle zu Botzen, 595.
Lehrer- und Organistendienst zu Mühlbach, 553.
Marsch-Deputirtenstelle zu Botzen, 580. — Meßner-Organisten- und Schullehrer-Dienst zu Kurtatsch, 616.
Physikatstelle zu St. Ulrich in Gröden, 638.
Stadtschreiberstelle beim Magistrate zu Hall, 638. — Schullehrer- und Organisten-Dienst zu Niedervintl, 701. — Schullehrerstelle in Blumau, 710.

Digitized by Google

Verzeichniß

aller

in dem Intelligenzblatte des k. k. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg

vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1826

enthaltenen Nachrichten.

Amortisationen.

Zunftbruderschaft zu Hörbranz lautende Schwatzer Kreditkasse-Obligation pr. 105 fl. R. W., Seite 766.

Anzeigen, litterarische.

Ludwig Franz in Wien, 927.
Rauch Felician zu Innsbruck, 869.
Wagnerische Buchhandlung, 825, 869, 887, 913, 951.

Konkurs-Edikte, Erbs- und andere Einberufungen, Verlassenschafts-Abhandlungen.

Anreiter Peter, Gläubiger, 884.
Bartl Thomas, Gläubiger, 829. — Bartl Mathias, Erben, 970. — Brattenberger Johann, Gläubiger, 871. — Braunegger Johann, Gläubiger, 850.
Denifle Leopold, Gläubiger, 766. — Dorfer Johann, Erben, 871.
Eberhärter Johann, Gläubiger, 851. — Einwaller Georg, Gläubiger, 786. — Eiter Johann, Gläubiger, 870. — Empacher Joseph, Gläubiger, 969. — Engler Alois, Gläubiger, 787. — Erlacher Jakob, Gläubiger, 793.
Feistenmacher Joseph Alois und Joseph Andrä, Vorrufung, 969. — Firler Johann, Erben, 917. — Forcher Johann, Gläubiger, 953. — Frank Franz, Gläubiger, 914. — Frick Joseph, Gläubiger, 788.
Gartlacher Johann, Gläubiger, 870. — Gentilli Julius, Gläubiger, 780. — Gmeiner Johann Konrad, Vorladung, 851. — Graß Christian, Erben, 968. — Grondegger Maria, Gläubiger, 968. — Gstaß Maria, Erben, 917. — Gstrein Joseph, Gläubiger, 914.
Haaser Jakob, Vorrufung, 773. — Haller Jos., Gläubiger, 810. — Haller Melchior, Gläubiger, 903. — Häußler Paul, Gläubiger, 953. — Häußler Georg, Vorladung, 970. — Hellweger Franz, Vorladung, 811. — Heiserer Elisabeth, Gläubiger, 811. — Hinderegger Johann, Gläubiger, 851. — Holder Jos., Gläubiger, 851. — Hörhager Anton, Gläubiger, 829. — Huber Johann, Vorladung, 841.
Kaimer Joseph, Gläubiger, 780. — Kalchschmid Georg, Vorrufung, 788. — Kiechl Joseph und Andrä, Vorrufung, 800. — Koidl Johann, Gläubiger, 850. — Köll Andrä, Gläubiger, 840. — Kölle Andrä, Gläubiger, 968. — Komploser Alois, Gläubiger, 840. — Konrad Joseph, Vorrufung, 970. — Kopfsguter Anton, Vorrufung, 780. — Kröll Andreas, Gläubiger, 787.
Lampert Anton, Vorrufung, 969. — Lann Jos., Gläubiger, 888. — Lindner Jakob, Gläubiger, 913. — Lochner Nikolaus, Vorrufung, 773. — Loretz Katharina, Gläubiger, 944. — Losziehungen der zum Behufe der diesjährigen Ergänzung des Kaiser-Jäger-Regiments abwesenden Militärpflichtigen, und deren Einberufung im Landgerichte Wilten, 879; Landgericht Thaur, 879; Landgericht Sterzing, 880; Landgericht Schwatz, 880; Landgericht Landeck, 880; Landgericht Ried, 881; Landgericht Feldkirch, 881; Landgericht Kitzbühel, 882; Landgericht Bludenz, 882; Landgericht Rattenberg, 882; Stadt Innsbruck, 883, 900; Landgericht Sufidaun, 883; Landgericht Stein, 889; Landgericht Lorenzen, 889; Landgericht Schlanders, 889; Landgericht Mühlbach, 889; Landgericht Brixen, 890; Landgericht Kurtatsch, 890; Landgericht Taufers, 890; Landgericht Bruneck, 890; Landgericht W. Matrey, 890; Magistrat Botzen, 891; Landgericht St. Vigil, 891; Landgericht Welsberg, 891; Landgericht Lienz, 889; Landgericht Ischgl, 889; Landgericht Glurns, 900; Landgericht Schruns, 900; Landgericht Bregenz, 900; Landgericht Passeyr, 900; Landgericht Imst, 901; Landgericht Kufstein, 901; Landgericht Hopfgarten, 901; Landgericht Sonnenburg, 902; Landgericht Reutte, 902; Landgericht Fügen, 902; Landgericht Zell, 903; Landgericht Cortina, 903; Landgericht Dornbirn, 903; Landgericht Sillian, 916; Landgericht Bezau, 916; Landgericht Bregenzerwald, 916; Landgericht Telfs, 917; Landgericht Livinallongo (Buchenstein), 917; Landgericht Meran, 917; Landgericht Silz, 930.
Madlener Maria, Erben, 943. — Malli Johann, Gläubiger, 811. — Mariner Anton, Gläubiger, 787. — Martin Joseph, Vorrufung, 811. — Mayrhofer Anton, Vorrufung, 851. — Mayr Georg, Gläubiger, 780. — Mayr Andrä, Gläubiger, 969. — Mayrl Karl, Gläubiger, 851. — Michaelsburg Gerichts, Gläubiger, 779. — Mischi Hieronimus, Gläubiger, 915. — Mittersteller Joseph, Vorrufung, 811. — Moosbrugger Joseph, Gläubiger, 914.
Nesenjohn Johann, Vorrufung, 801.
Oberhofer Andrä, Gläubiger, 811. — Oberhofer Simon, Gläubiger, 888. — Oberhofer Peter, Gläubiger, 904. — Oberthaner Sebastian, Gläubiger, 970.
Partl Silvester, Vorrufung, 841. — Perktold Joseph, Vorrufung, 840. — Perlath Joseph, Gläubiger, 850. — Pernthaler Anton, Erben, 871. — Pircher Simon, Gläubiger, 953. — Planer Johann, Gläubiger, 792. — Plattner Heinrich, Vorladung, 871. — Pocher Anna, Erben, 840. — Probst Karl, Vorrufung, 954. — Psair Johann, Gläubiger, 969. — Pult Andrä, Gläubiger, 750.
Radl Jakob, Gläubiger, 765. — Rainer Franz, Gläubiger, 766. — Rameser Ulrich, Gläubiger, 766. — Raßler Anton, Gläubiger, 944. — Rella Joh., Gläubiger, 830. — Rheinberger Andrä, Vorrufung, 800. — Roqueville, Gläubiger, 766.
Schönweger Johann, Vorrufung, 953. — Schranz Joseph, Gläubiger, 914. — Schwaiger Anna, Vorrufung, 773. — Schweiger Joseph, Vorrufung, 773. — Schweiger Thomas, Erben, 750. — Solderer Peter, Gläubiger, 829. — Specker Katharina, Erben, 800. — Steger Franz, Erben, 788. — Steindl Christ., Gläubiger, 883. — Steiner Johann, Gläubiger, 880. — Steinische Leopold Kinder, Vorladung, 840. — Stricker Michael, Gläubiger, 765. — Strobel Joh., Gläubiger, 807. — Sturm Gabriel, Gläubiger, 913. — Stückler Joseph, Gläubiger, 944.
Taber Joseph, Gläubiger, 750. — Taser Johann, Gläubiger, 810. — Theyrl Joseph, Gläubiger, 862. — Thoman Johann Michael, Gläubiger, 819. — Trientl Johann, Gläubiger, 787.
Uhrer Johann, Gläubiger, 792. — Unterhofer Anton, Gläubiger, 871.
Waltiner Theres, Gläubiger, 851. — Vergeiner Andrä, Gläubiger, 862. — Vergeiner Johann, Gläubiger, 952.
Walch, Ferdinand, Gläubiger, 792. — Winkler Maria, Gläubiger, 871. — Wohlgemuth Creszenz, Gläubiger, 764.
Zwickle Rochus, Gläubiger, 788.

Licitationen und Lieferungs-Versteigerungen, Feilbiethungen, Realitäten-Versteigerungen, Häuser-Verkauf.

Ausbesserung des Fußweges und Reparation der gesenkten Ritsche in der obern Sillgasse, 755.
Bartl Thomas, Realitäten, 817, 966. — Bau eines zweiten Stockes auf dem Schulhause zu Kaltern, 757. — Bau eines Schulhauses zu Kurtatsch, 764, 870. — Bau eines Schul-Lokales in Vomp, 915. — Bau des Hauptaufschlagamtes Thöll, 915. — Baumgartner Michael, Güter, 825. — Baureparation in dem Pfarrhofe zu Fieberbrun, 952. — Baureparation an der Kirche zu Ellen, 838.
Domänenfonds-Realitäten zu Botzen, 779.
Eberharter Johann, Güter, 968. — Eichner Joseph, Behausung, 860. — Einwaller Georg, Realitäten, 861. — Erlacher Jakob, Realitäten, 883. — Erenberger Theresia, Realitäten, 819.

Digitized by Google

Fach Johann Anton, Behausung, 861. — Franzelin Joseph, Realitäten, 785. — Friederik Joseph, Grundstücke, 771.
Gasperin Christ., Effekten, 828. — Gatterer Johann, Effekten, 757. — Gatterer Johann, Grundstücke, 830. — Graß Katharina, Behausung, 756.
Haller-Damenstiftsfonds-Schloß Bruck, 967. — Hofer Sebastian, Behausung, 764. — Hofer Ursula, Mobilien, 850.
Jagdbarkeit im Revier Patschberg und Amras, 952. — Jäger Joseph, Realitäten, 827.
Kainer Joseph, Realitäten, 830. — Kaaserer Johann, Zehend, 960. — Kammeralfonds-Urbar Kronburg, Sackzehend, 941. — Klarissen-Kloster-Landgut zu Trient, 928.
Lacher Johann, Realitäten, 891. — Locher Franz, Gut, 915. — Lungkofler Alois, Realitäten, 959.
Mantinger Georg, Realitäten, 819. — Mariner Anton, Realitäten, 942. — Marketenderei in der Klosterkaserne zu Innsbruck, 951. — Mattersperger Peter, Gut, 975. — Mayr Joseph, Baurecht, 838. — Menz Elisabeth, Realitäten, 975. — Miller Martin, Realitäten, 757.
Netzer Johann, Wirthshaus, 839.
Oberrauch Franz, Mobilien, 961.
Perkhammer Alois, Realitäten, 806. — Perlath Joseph, Realitäten, 800, 849. — Pitzach-Anger bei Innichen, 756. — Plattner Johann, Behausung, 806. — Plattner Johann, Realitäten, 806. — Pranger Johann, Realitäten, 817, 916.
Radl Jakob, Realitäten, 892. — Ranigler Anna, Effekten, 861. — Rainer Franz, Realitäten, 809. — Richard Johann, Realitäten, 966. — Riegers Anton, Güter, 883. — Rieser Joseph, Realitäten, 830. — Romanino Kaserne, Güter, 952.
Sattler Bartlmä, Moosgrundstücke, 772. — Schett Franz, Effekten, 965. — Schulthaus Johann, Realitäten, 786. — Schwabel Joseph, Grundstücke, 817, 961. — Schwaiger Sebastian, Gut, 764. — Schwarz, Nikolaus, Weingut, 861. — Schweinester Mathias, Realitäten, 800. — Spital-Kranken-Ausspeisung zu Innsbruck, 763. — Steinkeller Rosina, Effekten, 960. — Steinlechner Jakob, Grundstücke, 810. — Strobel Georg, Realitäten, 829. — Strobel Johann, Mobilien, 772.
Taber Joseph, Realitäten, 830. — Taschler Georg, Realitäten, 764. — Theater zu Lemberg, 819.
Wägen und Schlitten, 952. — Webern Jos., Realitäten, 818, 870. — Widner Mathias, Güter, 884.
Zangerl Johann, Realitäten, 757. — Zollrealitäten zu Moena, 772.

Nachrichten.

Brandstetter Alois, unter Kuratel, 851.
Comunal- und Stiftungs-Gelder-Ausleihung, 779.
Deluca Johann, unter Kuratel, 793.
Fischnaller Joseph, todt erklärt, 872.
Halbeis Anna, unter Kuratel, 892. — Heiß Anna, unter Kuratel, 807. — Hoch Johann Jakob und Johann Peter, todt erklärt, 786. — Hofer Anna, unter Kuratel, 872.
Kalchgruber Martin, unter Kuratel, 892.
Liner Joseph, unter Kuratel, 917. — Lotter, Katharina, unter Kuratel, 892.
Margreiter Margareth, todt erklärt, 750. — Margreiter Gertraud, unter Kuratel, 773. — Margreiter Anton, unter Kuratel, 773. — Mayr Maria Anna, unter Kuratel, 773. — Mayr Maria, unter Kuratel, 892. — Michaeler Johann, unter Kuratel, 811. — Moll Joseph, todt erklärt, 944. — Moser Joseph, todt erklärt, 892. — Mulser Dominik, unter Kuratel, 811.
Nater Ursula, unter Kuratel, 851.
Oberkircher Bartlmä, unter Kuratel, 793.
Paffan Paris, unter Kuratel, 916. — Perlath Joseph, unter Kuratel, 811. — Pfeifer Johann Nikodem, todt erklärt, 841. — Ploner Alois, unter Kuratel, 811.
Schatzer Theresia, unter Kuratel, 811. — Scheffer, Magdalena, unter Kuratel, 918. — Sprinzenberg Joseph, todt erklärt, 811.
Waldvogel Andrä, unter Kuratel, 917. — Wechner Franz, unter Kuratel, 954. — Wettin Ursula, todt erklärt, 961. — Weyrather Joseph Anton, todt erklärt, 872.
Zieler Anna und Susanna, unter Kuratel, 892.

Stellen und Stipendien, erledigte.

Arztenstelle zu Kastelruth, 965.
Bergraths-Assessors- und Oberwaldmeisterstelle in Eisenerz, 879. — Bodnerische Studien-Stipendium, 849.
Duringisches Studien-Stipendium, 965.
Gerichtsdienerstelle zu Meran, 849.
Landrichterstelle zu Neumarkt, 749. — Landgerichts-Arztenstelle zu Rattenberg, 785.
Marsch-Deputirtendienst zu Lufstein, 771. — Maurermeisterstelle zu Botzen, 975.
Schullehrerstelle zu Rentsch, 791.

Verzeichniß

aller

in dem Amtsblatte des k. k. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg

vom 1. Juli bis letzten September 1826

enthaltenen öffentlichen Kundmachungen.

Allerhöchste Verordnungen und Patente, ämtliche Kundmachungen.

Ausgangszoll für die rohe Floretseide und Seidenabfälle, Herabsetzung, 69

Bajor Leopold, dessen Privilegium, 92. — Besth ausländischer Lotterielose, Kundmachung, 81. — Biribis-Spiel, Verboth, 111. — Bloch Jakob, dessen Privilegium, 91. — Bollinger A. H., dessen Privilegium, 74. — Boni Alois, dessen Privilegium, 91. — Breit Joseph, dessen Privilegium, 78. — Busky Thomas, dessen Privilegium, 77.

Cavallari Alois, dessen Privilegium, 78. — Cernuschi Dita, dessen Privilegium, 99. — Czerny Joseph, dessen Privilegium, 93. — Chandler Georg, dessen Privilegium, 74. — Chersky Alexander, dessen Privilegium, 78. — Conteiner Johann, dessen Privilegium, 74.

Dahm Mathäus, dessen Privilegium, 92. — Danzl Johann und Joseph, dessen Privilegium, 78. — Darstellung mehrerer durch die Beendigung der Dauerzeit erloschenen Privilegien, 73, 84.

Eberle Joseph, dessen Privilegium, 84. — Ehrenfeld Anton, dessen Privilegium, 69 — Ehrenfeld Jakob, dessen Privilegium, 111.

Feldmüller Ant., dessen Privilegium, 98. — Ferrini Joh. Bapt., dessen Privilegium 88. — Fischer Konrad, dessen Privilegium, 77. — Fuchs Karl, dessen Privilegium, 98.

Ganahl Joseph, dessen Privilegium, 88. — Grist Jos., dessen Privilegium, 111. — Gilbert Karl, dessen Privilegium, 74. Girardini Joh., dessen Privilegium, 74.

Haas Philipp, dessen Privilegium, 74. — Hanke Math., dessen Privilegium, 97. — Haury Georg, dessen Privilegium, 77. — Hebammen-Unterrichts-Lehrkurs, Bekanntmachung, 109. — Hennig Georg, dessen Privilegium, 88. — Henkel Friedrich und Karl, dessen Privilegium, 112. — Hofmann Ignaz, dessen Privilegium, 74. — Huber Franz, dessen Privilegium, 98. — Huberth Johann, dessen Privilegium, 88.

Kienesberger Georg, dessen Privilegium, 93. — Klassen-Personal- und Erwerbsteuer-Ausschreibung, 91. — Kohn Ignatz, dessen Privilegium, 112. — Konkurrenz zu Gerichts- und Gemeinde-Wustungen, wie sie das Dominikale und Rustikale seit 1. Mai 1826 zu leisten hat, 83. — Kremlina Mathias, dessen Privilegium, 99.

Lang Johann, dessen Privilegium, 78. — Lerchenthal Ludwig, dessen Privilegium, 93. — Leussen Johann, dessen Privilegium, 93. — Liebelt Gottfried, dessen Privilegium, 78. — Lichtenauer Adam, dessen Privilegium, 99.

Madrak Joseph und Michael, Vorrufung, 85. — Mälzl Leonhard, dessen Privilegium, 99. — Mandel Mendel, dessen Privilegium, 98. — Marelli Luigi, dessen Privilegium, 111. — Math Johann Anton, Landadvokatens- und Fiskalvertreters zu Mühlbach, Todesfall, 108. — Mayr Franz, dessen Privilegium, 98. — Mayrhofer Stephan, dessen Privilegium, 93. — Mayrhofer Joseph, dessen Privilegium, 98 — Merz Theodor, dessen Privilegium, 98. — Morgan William, dessen Privilegium, 97. — Mädler Heinrich, dessen Privilegium, 93.

Mowotny Augustin, dessen Privilegium, 99.

Obersteiner Alois, dessen Privilegium, 74, 98. — Offenheimer Anton, dessen Privilegium, 74.

Panthauer Johann, Vorrufung, 85. — Panz Ignatz, dessen Privilegium, 88. — Pasold Joseph Christian, dessen Privilegium, 78. — Peerl Franz, dessen Privilegium, 77. — Petrola Lorenz, dessen Privilegium, 98. — Postausmaß zwischen Klagenfurth und Völkermarkt, 79. — Postwagensfahrt von Bregenz über Chur nach Mailand, Einführung, 112.

Raffel Joseph, dessen Privilegium, 74. — Reithoffer Johann, dessen Privilegium, 98. — Rosenberger Michael, dessen Privilegium, 97. — Rupprecht Joseph, dessen Privilegium, 74.

Sandner Georg, dessen Privilegium, 97. — Sartori Joseph, dessen Privilegium, 81. — Schankberechtigung und Erweiterung, 69. — Scheifler Nikolaus, dessen Privilegium, 73. — Schkrohaosky Andrä, dessen Privilegium, 98. — Schluß des Studienjahrs soll an der Wiener k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt künftighin mit dem letzten Juni eintreten, 79. — Schmidt Johann, dessen Privilegium, 93. — Schmidt Anton, dessen Privilegium, 91. — Schnell Johann Konrad, dessen Privilegium, 93. — Schullehrer-Prüfungen, Ankündigung in Brixen, 92. — Schullehrer-Prüfungen, Ankündigung in Botzen, 94. — Schulprüfungen für die zu Hause unterrichteten Normalschüler, Verlautbarung, 113. — Schwarz Moriz, dessen Privilegium, 88. — Seedner Georg, dessen Privilegium, 74. — Sidler Johann, dessen Privilegium, 78. — Sklavenhandel, und die Mißhandlung der Sklaven, 101. — Steck Friedrich, dessen Privilegium, 78. — Strobl Johann, dessen Privilegium, 112. — Swoboda Prokop, dessen Privilegium, 98. — Szabo Paul, dessen Privilegium, 84.

Teich Wilhelm, dessen Privilegium, 112. — Thil Joseph und Simon, Vorrufung, 84. — Tlach und Keil, deren Privilegium, 93. — Tosy Johann Baptist, dessen Privilegium, 88.

Umgelds-Einhebung für die aus dem Auslande nach Vorarlberg kommenden Trauben und den Maisch, 87. — Ungermann Johann, dessen Privilegium, 78.

Verwandtschafts- und Schwagerschafts-Verhältnisse der bei den Justizbehörden dienenden Beamten betreffend, 81. — Vögl Johann Michael, dessen Privilegium, 77.

Wackerhagen Karl, dessen Privilegium, 93. — Wagner Johann, dessen Privilegium, 97. — Wagner Franz, dessen Privilegium, 91. — Werkal Jos., dessen Privilegium, 98. — Wordlizek Georg, dessen Privilegium, 88.

Ziegler Stephan, dessen Privilegium, 78. — Zollstrafe hinsichtlich der bei den in dem §. 55 des Zollpatentes von 1788 sub Litt. e bezeichneten Versendung der Waaren, 107. — Zuchi Johann Baptist, dessen Privilegium, 88.

Licitationen, Lieferungs-Versteigerungen, und Pachtungen.

Bankal Körner Zehents zu Schwechat, Versteigerung, 114. — Bau der Kreishauptschule zu Imst, Versteigerung, 95. — Bau im Landgerichts-Hause Silz, Versteigerung, 95. — Baureparation im k. k. Hauptaufschlagamts-Gebäude Thöll, 89 — Baureparation Rott- und Scharrbedachung, 94.

Herstellung des Innsbrucker akademischen Rathssaales, 106.

Kammeralfonds-Herrschaft Friesach, 82. — Kammeral-Herrschaft St. Andrä in Kärnthen, 85. — Kammeral-Herrschaft Kollin, 92, 95. — Kammeral-Herrschaft Laak, 96. — Kammeral-Herrschaft Sachsenburg, 104. — Kammeral-Herrschaft Pürnstein, 106. — Kanzlei-Bedürfnisse für Kreisamt Imst, 75. — Kanzlei-Bedürfnisse für Kreisamt Bruneck, 92. — Kanzlei-Bedürfnisse für Kreisamt Botzen, 95. — Kanzlei-Materialien für die k. k. Behörden zu Innsbruck, 113. — Kassetruhen, eiserne, Verfertigung, 75.

Religions-Herrschaft Saar in Mähren, Versteigerung, 70. — Religions-Herrschaft Radeschin, 75. — Religions-Herrschaft Wognomiesetz, 79. — Religions-Herrschaft Retz, 89. — Religions-Herrschaft Sittich, 104. — Religions-Herrschaft Göß, 109. — Religionsfonds- und Staatskastenamts-Zehent in Wien, Versteigerung, 114.

Studienfonds-Herrschaft Zellerndorf, 90. — Studienfonds-Herrschaft Liebeschitz, 103. — Subarrendirungs-Verhandlung der Marschstation Brixen, 101. — Subarrendirungs-Verhandlung der Marschstation Botzen, 102. — Subarrendirungs-Verhandlung der Marschstation Schwatz und Innsbruck, 105. — Subarrendirungs-Verhandlung der Marschstation Imst, 107.

Digitized by Google

Tiroler-Zeitung, Befugniß in der deutschen Sprache, 72. — Tiroler-Zeitung, Befugniß in der italienischen Sprache, 79.
Wachskerzen-Bedarf für die k. k. Regierung zu Linz, 70. — Weg- und Brückenmauthstation Reutte, Versteigerung, 94.

Stellen und Stipendien, erledigte.

Adjunktenstelle beim Landgerichte Bezau, 94. — Adjunktenstelle beim Landgeriche Wilten, 102. — Adjunktenstelle beim Landgerichte Reutte, 102. — Adjunktenstelle beim Landgerichte Rattenberg, 112. — Adjunktenstelle beim Landgerichte Ritten, 75. — Aktuarsstelle beim Landgerichte Mezzolombardo, 84. — Aktuarsstelle beim Landgerichte Condino, 99. — Aktuarsstelle beim Landgerichte Hopfgarten, 102. — Aktuarsstelle beim Landgerichte Passeyer, 102. — Amtsdienerstelle beim Kreisamte Bregenz, 108.
Briefträgers- und Kanzleidienerstelle bei dem Absatzpostamte Botzen, 82.
Gerichtsdienerstelle beim Landgerichte Bludenz, 89. — Gerichtsdienerstelle beim Landgerichte Glurns, 89.
Kammeral- und Kriegszahlamt-Kontrollorstelle zu Brünn, 69. — Kanzellistenstelle beim Landgerichte Bludenz, 89. — Kriegskassierstelle zu Zara, 108.
Landrichterstelle zu Male, 79. — Lehrkanzel am Lyceum zu Klagenfurth, 69. — Lehrkanzel am Lyceum zu Laibach, 70. — Lehrerstelle an der Kreishauptschule zu Bregenz, 108 — Lehrerstelle an der Kreishauptschule zu Feldkirch, 112.
Oberpostamts-Offiziersstelle zu Triest, 99.
Radiffisches Stipendium zu Meran, 113.
Straßenbau-Inspektorsstelle zu Innsbruck, 112. — Straßenmeisterstelle zu Innsbruck, 75. — Straßenräumerstelle auf der Vinschgauer-Straßenroute, 69. — Straßenräumerstelle auf der Pusterthaler-Straßenroute, 92. — Straßenräumerstelle im Oberinnthale, 94.
Taxators- und Expeditorsstelle beim Kollegial-Gerichte Botzen, 94.

Verzeichniß

aller

in dem Amtsblatte des k. k. priv. Bothen von und für Tirol und Vorarlberg

vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1826

enthaltenen öffentlichen Kundmachungen.

Allerhöchste Verordnungen und Patente, ämtliche Kundmachungen.

Aufforderung zur vorschriftmäßigen Fatirung der noch nicht besteuerten Novalien, 133. — Auflösung des Kollegial-Gerichtes Feldkirch, 143. — Ausschlags-Zwischenlinien von Kollmann, und einige dazu gehörige Verfügungen, 127. — Anleihen an baaren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten wird allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt, 147. — Ausgangszoll für den rohen und gehechelten Hanf, Herabsetzung, 131.

Ballmann Heinrich, dessen Privilegium, 138. — Bau- und Feuerlöschordnung-Erneuerung, 148. — Bicker Franz, dessen Privilegium, 128. — Bozzoni Faustino, dessen Privilegium, 138. — Braun Johann, dessen Privilegium, 116. — Braun Doktor, dessen Privilegium, 120. — Briefpost-Rezepissen-Gebühr, wie sie zu entrichten sey, 148. — Brucker Mathias, dessen Privilegium, 117.

Conradi Georg, dessen Privileaium, 116.

Dessose Aimable, dessen Privilegium, 116. — Diedek Johann, dessen Privilegium, 138. — Dietsch Jakob, dessen Privilegium, 138. — Diplomatische Anstellungen fremder Staaten für österreichische Unterthanen, Annehmungs-Verboth, 115. — Dufour Stephan, dessen Privilegium, 117.

Ehrenfeld Anton, dessen Privilegium, 120, 138. — Eil- und Brancard-Wägen-Einführung im venetianischen Gebiethe, 139. — Emperger Franz, dessen Privilegium, 141.

Frenkel Ignaz, dessen Privilegium, 116.

Galrotti Maxmilian, dessen Privilegium, 119. — Ganahl Joseph, dessen Privilegium, 119. — Girardoni Franz, dessen Privilegium, 116. — Graf Joseph, dessen Privilegium, 119. — Gusteri Eleonora, deren Privilegium, 138. — Gutseel Lorenz, dessen Privilegium, 116.

Hoffinger Vinzenz, dessen Privilegium, 117. — Holzer Johann, dessen Privilegium, 141.

Josi Johann Bapt., dessen Privilegium, 138. — Justiz-Gesetzsammlung über die Eide der Mahomedaner wird außer Kraft gesetzt, 123.

Kastner Joseph, dessen Privilegium, 117. — Kinderfreund Michael, dessen Privilegium, 119.

Lang Johann, dessen Privilegium, 115. — Ludwig Heinrich, dessen Privilegium, 120. — Lustbarkeiten und Tanzmusik-Verboth in der heiligen Zeit wird erneuert, 131.

Mailänder-Scudi werden auser Kurs gesetzt, 115. — Marschkonkurrenzkosten-Vertheilung, wann sie zu beginnen habe, 151. — Mayr Joh. Chrisostomus, dessen Privilegium, 138. — Marx Peter, dessen Privilegium, 128. — Moresi Ritter v., dessen Privilegium, 134. — Mundung Brüder, deren Privilegium, 128.

Nakh Joseph, dessen Privileaium, 117. — National-Theater-Unternehmung, 146. — Negro Barthima, dessen Privilegium, 138.

Palazzi Franz, dessen Privilegium, 141. — Paravicini Samuel, dessen Privilegium, 115.

Radermacher Christian, dessen Privilegium, 138. — Richter Anton, dessen Privilegium, 116. — Rosenberger Michael, dessen Privilegium, 116. — Roßmann Johann, dessen Privilegium, 129. — Roulet Karl, dessen Privilegium, 117.

Scheller Johann Andrä, dessen Privilegium, 128. — Schmink Andreas, dessen Privilegium, 117. — Schlesinger Anton, dessen Privilegium, 116. — Schulz Johann, dessen Privilegium, 123. — Schwab Joseph, dessen Privilegium, 117. — Stoner Johann Baptist, dessen Privilegium, 128. — Smaina Johann, dessen Privilegium, 128. — Stark Mathias, dessen Privilegium, 128.

Tanzwohl Johann, dessen Privilegium, 116. — Termins-Erstreckung zur Anmeldung der krainerischen Zwangsdarlehens-Forderungen, 125. — Trennung der Gemeinden Oberlangenegg und Reutte vom Landgerichte Bregenz, 155. — Tuskany Basil, dessen Privilegium, 116.

Uffenheimer Jonathan, dessen Privilegium, 117.

Volk Johann, dessen Privilegium, 141. — Vorlesungen über die Rettungsmittel beim Scheintode, 149. — Vorsicht gegen Verfälschung der Fassungs-Quittungen über Leistungen an das Militär, 131.

Wackerhagen Karl, dessen Privilegium, 128. — Weber Anton, dessen Privilegium, 116. — Wintermitz Jakob, dessen Privilegium, 115.

Zana Peter, dessen Privilegium, 117. — Zeitelberger Mathias, dessen Privilegium, 128. — Ziegler Stephan, dessen Privilegium, 115.

Licitationen, Lieferungs-Versteigerungen, und Pachtungen.

Baureparation in k. k. Civil-, Aerar- und Fondsgebäuden zu Innsbruck, Versteigerung, 125. — Bruderschafts-Fond-Besitzung im Bezirke Albona, 142. — Bruderschafts-Grundstücke im Istrianer Kreise, 156.

Kammeral-Herrschaft Preßnitz in Böhmen, 135. — Kammeral-Herrschaft Stall, 139. — Kriminalsträflingen-Inquisiten-Verköstung zu Innsbruck, 125.

Livreen-Beischaffung für die Gubernial-Amtsdiener und Hausknechte zu Innsbruck, 142.

Oliven- und Feigenbäume zu Rovigno, 126.

Religionsfonds-Herrschaft Erla, 121. — Religions-Bruderschaftsfonds-Domänen-Realitäten zu Manfalcone, 122. — Religions-Bruderschaftsfonds-Gebäude zu Pirano, 125. — Religionsfonds-Gut Neuwessely, 135. — Religionsfonds-Herrschaft Göß, 153. — Religionsfonds-Herrschaft Viktring, 156. — Religionsfonds-Herrschaft Seitz und Seitzdorf, 161.

Staats-Herrschaft Sierning, 149. — Staats- und Fondsgüter in Steiermark, 150. — Stahrenberg'schen Parzellen, 118. — Stempel Papier-Lieferung, 153. — Stephani-Amts-Parzellen zu Linz, 118. — Strafhaus-Bedürfnisse zu Capo d'Istria, 118.

Stellen und Stipendien, erledigte.

Adjunktenstelle beim Landgerichte Bozen, 117. — Adjunktenstelle beim Landgerichte Schruns, 129. — Adjunktenstelle beim Landgerichte Reutte, 129. — Adjunktenstelle beim Landgerichte Windischmattrey, 144. — Adjunktenstelle in dem Strafhause zu Capo d'Istria, 144. — Advokatenstelle zu Lienz, 144. — Aktuarsstelle beim Landgerichte Mühlbach, 117. — Aktuarsstelle beim Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Brixen, 148. — Amtsschreibersstelle beim Grätzer-Kammeral-Zahlamt, 148. — Auskultantenstelle beim Stadt- und Landrechte Innsbruck, 139.

Bezirkskommissärsstelle in Buje im Küstenlande, 155. — Bicklisches Studien-Stipendium, 146. — Bodnerische Familien-Stipendium, 155.

Dietrichische Stipendium, 152. — Distriktsarztenstelle zu Pruß, 144.

Gerichtsdienerstelle im Landgerichte Kufstein, 120. — Gerichtsdienerstelle im Landgerichte Passeier, 155.

Haller Damenfonds-Stipendium, 145.

Kammeral-Zahlamts-Kasse-Offiziersstelle in Salzburg, 131. — Kammeral-Zahlamts-Kasse-Offiziersstelle zu Grätz, 139. — Kammeral-Zahlamts-Kasse-Offiziersstelle zu Brünn, 142. — Kanzellistenstelle im Landgerichte Bozen, 117. — Kanzellistenstelle im Landgerichte Civezzano, 120. — Kanzellistenstelle im Landgerichte Rauders, 138. — Kanzellistenstelle im Landgerichte Kastelruth, 144. — Kanzellistenstelle im Landgerichte Bludenz, 148.

Digitized by Google

Landrichterſtelle im Landgerichte zu Bruneck, 117. — Landrichterſtelle im Landgerichte zu Imſt, 155. — Lehrerſtelle an der Kreishauptſchule zu Bregenz, 151.
Muſik-Studien-Stipendium zu Innsbruck, 160.
Nikolai-Haus-Stipendium, 135.
Peitneriſche Stipendium zu Laibach, 124. — Poſtwagens-Praktikantenſtelle zu Innsbruck, 130.
Regelhaus-Stipendien, 145. — Regiſtrantenſtelle beim Stadt- und Landrechte Innsbruck, 142. — Ruſiſches Studien-Stipendium, 145. — Spergeſſches Studien-Stipendium, 145. — Straßenräumerſtelle zu Kollmann, 123. — Straßenräumerſtelle zu Kiens, 129. — Sultuer theologiſche Stipendium, 161.
Trapp'ſche Stiftungs-Stipendien, 145.
Waldauſſiſche Studien-Stiftung zu Hall, 139. — Wundarztenſtelle in der Gemeinde Ischgl, 120. — Wundarztenſtelle zu Pettneu, 123.
Zechiſche Stipendium zu Bludenz, 149. — Zeichnungslehrerſtelle zu Feldkirch, 129. — Zimmermann'ſche Studenten-Stiftung, 132.

Digitized by Google

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
ÖNB
+Z137416505

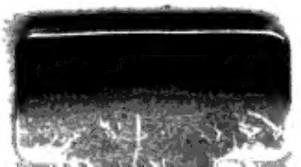

Digitized by Google